This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

# Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
vor Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Sechster Band.

Zweite, vielfach neu bearbeitete Auflage,

besorgt von

Dr. Alois Knöpfler,
o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1890.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

# Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

**Carl Joseph von Hefele,**

der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

**Sechster Band.**

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

besorgt von

**Dr. Alois Knöpfler,**

o. ö. Professor der Theologie an der Universität München.

**Freiburg im Breisgau.**

Herder'sche Verlagshandlung.

1890.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

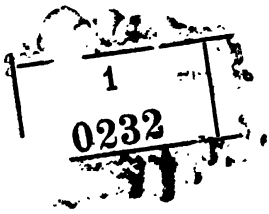
1
0232

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Conciliengeschichte.

## Nach den Quellen bearbeitet

von **Carl Joseph von Hefele,**
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Fortgesetzt von **J. Cardinal Hergenröther.**

---

Bis jetzt wurden ausgegeben:

I. Band: Die vornicänischen Synoden bis zu den Synoden von Laodicea und Gangra. **Zweite, verbesserte Auflage.** gr. 8°. (X u. 844 S.) *M.* 9.60; geb. *M.* 11.60.

II. Band: Die zweite allgemeine Synode bis zur fünften allgemeinen Synode. **Zweite, verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XI u. 963 S.) *M.* 10.40; geb. *M.* 12.40.

III. Band: Die Synoden von dem fünften allgemeinen Concil bis zum Tode Karls des Großen 814. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XII u. 799 S.) *M.* 8.60; geb. *M.* 10.60.

IV. Band: Die Synode zu Constantinopel im J. 814 bis zum Tode Alexanders II. 1073. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XII u. 942 S.) *M.* 10.20; geb. *M.* 12.20.

V. Band: Die Synoden unter Gregor VII. bis zur Utrechter Synode im Jahre 1249. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage,** besorgt von Dr. A. Knöpfler. gr. 8°. (XII u. 1206 S.) *M.* 14; geb. *M.* 16.

VI. Band: Die Zeiten des Interregnums 1250 bis zum Pisaner Concil 1409. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage,** besorgt von Dr. A. Knöpfler. gr. 8°. (XVIII u. 1091 S.)

VII. Band: In zwei Abtheilungen. Erste Abtheilung: Geschichte des Concils von Constanz. gr. 8°. (IV u. 374 S.) *M.* 3.60. (Die zweite Auflage ist in Bearbeitung begriffen.)
Zweite Abtheilung: Die Concilien von Basel und Ferrara-Florenz ꝛc. gr. 8°. (XII u. S. 375—870.) *M.* 5.40.

VIII. Band: Die Zwischenzeit vom Basler bis zum fünften Lateran-Concil. Das achtzehnte allgemeine oder fünfte Lateran-Concil. gr. 8°. (VIII u. 896 S.) *M.* 9.60; geb. *M.* 11.60.

IX. Band: Der Protestantismus. (Vorgeschichte des Concils von Trient.) gr. 8°. (VIII u. 972 S.) *M.* 10; geb. *M.* 12.

**Original-Einband: Halbfranz mit Rückenpressung und Rothschnitt.**

**Einbanddecken à M. 1.40. — Lederrücken à M. 1.**

## Aus den Urtheilen der Presse:

„... Indem der Verfasser nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, nur auf die Geschichte der allgemeinen Concilien sich beschränkte, sondern alle wichtigeren Synoden in den Bereich seiner Forschung und Behandlung aufnahm und indem er das conciliarische Leben der Kirche stets mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung derselben in engsten Contact zu bringen bemüht war, stellte er ein Werk von allgemeinster Bedeutung her, ein Werk, das ebenso sehr Kirchen- wie Conciliengeschichte und bei ernsteren kirchengeschichtlichen Studien und Forschungen durchaus unentbehrlich geworden ist und jedenfalls unter den in neuerer Zeit von deutschen Gelehrten erschienenen kirchengeschichtlichen Werken als das umfassendste und hervorragendste betrachtet werden muß.

Und bevor das Werk abgeschlossen wurde, war wegen des raschen Absatzes schon geraume Zeit eine zweite Auflage nöthig geworden. Die vier ersten Bände besorgte der hochverdiente, ebenso gelehrte wie erfahrungsreiche Autor selbst. Als echter, unermüdlicher Forscher mit dem ursprünglichen, wenngleich so glänzenden Resultate nicht zufrieden, legte er überall seine verbessernde und ergänzende Hand an, so daß die zweite Auflage durchweg mit vollem Recht als eine vermehrte und verbesserte bezeichnet werden darf. . . .

Bei den hochwichtigen Amtsgeschäften, die dem Verfasser in seiner verantwortungsvollen Stellung in stets wachsender Zahl zu theil wurden, war ihm nachgerade die Revisionsarbeit für die weiteren Bände einer zweiten Auflage verunmöglicht. So kommt es, daß wir die Revision des V. Bandes der zweiten Auflage aus der Hand eines Schülers des hochwürdigsten Herrn Autors, dem sie dieser anvertraute, nämlich aus der Hand des hochwürdigen Herrn A. Knöpfler, erhalten.

Es gereicht uns zu großer Genugthuung, hier gleich bemerken zu können, daß diese Revisionsarbeit den besten Händen anvertraut war, und auch der V. Band durch Herrn Knöpfler für die zweite Auflage auf die Höhe der jetzigen diese Periode beschlagenden geschichtlichen Forschung gestellt wurde. . . .

Die Methode ist dieselbe objective, streng historische, wie sie die Hauptarbeit des ursprünglichen Autors in so hervorragendem Maße charakterisirt. Daher kommt es auch, daß die Arbeit des Verfassers der zweiten Auflage mit derjenigen des ersten Autors in Eins zusammenfließt und die Einheit und Continuität der Darstellung nirgends in merkbarer Weise gestört wird. So gibt uns dieser V. Band die Garantie und frohe Hoffnung, daß die ganze zweite Auflage des monumentalen Werkes in nicht allzu ferner Zeit in gediegenster Weise zum Abschluß gelangen werde. Wir benützen daher diesen Anlaß, um nicht nur diesen V. Band, sondern das ganze Werk in aufrichtigster und dringendster Weise zu empfehlen."

(Kathol. Schweizerblätter. Luzern 1886. 10. Heft.)

---

Um die Anschaffung dieses Werkes zu erleichtern, haben wir von den acht ersten Bänden eine

## Ausgabe in Halbbänden

zum Preise von *M.* 5 für den Halbband veranstaltet.

Mit dem 15. October 1889 beginnend, wird vierteljährlich ein Halbband ausgegeben, so daß die Abnehmer innerhalb vier Jahren in den Besitz der sämmtlichen acht Bände gelangen.

Bereits liegt vor:

**I.—III. Halbband.** gr. 8°. (I. Band, X u. 844 S. und II. Band, XII u. 480 S.) à *M.* 5.

**Freiburg im Breisgau,** Juli 1890.

**Herder'sche Verlagshandlung.**

# Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

149

## Sechster Band.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage,

besorgt von

Dr. Alois Knöpfler,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität München.

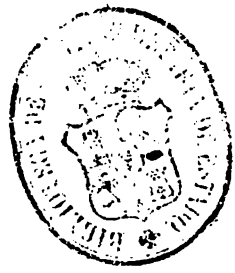

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1890.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Fur TW
H

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Entered according to Act of Congress, in the year 1890, by *Joseph Gummersbach* of the firm of B. Herder, St. Louis, Mo., in the Office of the Librarian of Congress at Washington, D. C.

Buchdruckerei der Herderſchen Verlagshandlung in Freiburg.

# Vorwort zur zweiten Auflage.

Es ſei mir verſtattet, hier zunächſt der Recenſionen des fünften Bandes in zweiter Auflage zu gedenken. Soweit mir dieſelben bekannt geworden — einige wurden mir ſogar von Amerika zugeſandt —, lauten ſie alle, mit einer einzigen Ausnahme, durchweg günſtig, und ich geſtehe, oft faſt zu ſchmeichelhaft. Mein Beſtreben, das monumentale Werk in einer ſeiner würdigen neuen Geſtalt in die Welt zu ſenden, wurde allerſeits anerkannt. Ich freue mich deſſen, nicht etwa aus eitler Selbſtgefälligkeit, denn ihr zulieb habe ich noch keinen Federſtrich gethan, ſondern einzig und allein der Sache wegen. Wollen die verehrten Recenſenten in dieſer Form meinen verbindlichſten Dank entgegennehmen. Uebrigens bin ich, Gott ſei es gedankt! nicht ſo eingebildet, alle die geſpendete Anerkennung auf meine Rechnung ſchreiben zu wollen; ich weiß recht gut, daß ein guter Theil derſelben dem erſten Verfaſſer, Biſchof von Hefele, zuzuweiſen iſt, was ich auch mit Freuden thue. — „Mit einer einzigen Ausnahme“ habe ich oben geſagt; leider iſt dieſe Recenſion in eine Form gekleidet, daß ich mich mit Rückſicht auf meine Stellung, nicht meiner Perſon wegen, geradezu gezwungen ſehe, ſie des genauern zu beleuchten. So gerne ich in wiſſenſchaftliche Discuſſionen eintrete, falls ſie in einer gelehrten Kreiſen geziemenden Weiſe ausgetragen werden, ſo widerlich iſt es mir, auf perſönliche Verunglimpfungen antworten zu müſſen. Allein es gibt immer Leute, die ſich durch keck hingeworfene Behauptungen, namentlich wenn ſie ſich in ein wiſſenſchaftliches Gewand zu kleiden wiſſen, imponiren laſſen und eine etwas volltönende Sprache nur zu leicht für einen Beweis der Wahrheit hinnehmen. Schweigen würde hier als Zugeſtändniß gelten. Ich entſchloß mich daher, wenn auch mit Widerwillen, den mir hingeworfenen Fehdehandſchuh aufzunehmen.

Genannte Ausnahme machte mein Collega Scheffer-Boichorſt in Straßburg, jetzt in Berlin, der mir in möglichſt rückſichtsloſer Form ein neun

Seiten langes Sündenregister vorhalten zu können glaubte[1], woraus sich ihm dann der selbstverständliche Schluß ergibt: „daß Knöpfler keineswegs überall das Lob echt deutscher Gründlichkeit gebühre". — Zunächst wird dem ersten Herrn Verfasser, Bischof von Hefele, etwas am Zeuge geflickt, daß er nämlich in seine Conciliengeschichte viel zu viel unnützes Zeug aufgenommen, das zu dem eigentlichen synodalen Leben in keinerlei Beziehung stehe. Hierauf mögen die eigenen, von mir auch in die zweite Auflage des fünften Bandes (S. III u. IV) aufgenommenen Worte des hochwürdigsten Herrn Verfassers Antwort geben; sie lauten: „Mit dieser unwissenschaftlichen (atomistischen) Methode unzufrieden, machte ich den Versuch, jede, wenigstens jede bedeutendere Synode als Glied der ganzen kirchenhistorischen Entwicklung darzustellen, um so ihr wahres Verständniß zu ermitteln. So ist die Conciliengeschichte vielfach nahezu eine Kirchen- und Dogmengeschichte geworden, was ihr, denke ich, nicht zum Tadel gereichen, eher ihren Werth und ihre Nützlichkeit steigern wird." Welch eine Täuschung! Bisher haben zwar alle competenten Kreise einstimmig v. Hefele's Conciliengeschichte gerade ob dieser Methode Lob und Anerkennung gezollt, dort in den verschiedensten Fragen sich Rath und Auskunft erholt; doch eitel Täuschung! Sch.-B. hat gefunden, daß diese Methode durchaus verfehlt ist, und „Brutus sagt's und Brutus ist ein ehrenwerther Mann". Wie Hefele, werde natürlich noch weit mehr ich abgekanzelt, daß ich dort aus falscher Pietät nicht gestrichen, hier selbst viel zu sehr ins Breite gegangen. Am meisten hat in dieser Hinsicht die Konstanzer Synode von 1086 (S. 187) den Aerger des gestrengen Censors erregt, sie muß gleich dreimal paradiren; er kann absolut nicht begreifen, warum ich gerade diese Synode angeführt, während andere, wo doch auch so und soviel Namen zu verzeichnen gewesen wären, nicht erwähnt werden. Hätte sich Sch.-B. die Mühe nehmen wollen, Hefele's Programm kennen zu lernen, was man eigentlich bei einem Recensenten voraussetzen sollte, namentlich wenn er über ein Werk in solcher Weise zu Gericht zu sitzen sich herausnimmt, so hätte er erfahren, daß Diöcesansynoden nur aus ganz besonderen Gründen aufgenommen werden sollen, hier somit ein solcher vorliegen müßte. Diesen Grund hätte er dann, falls er wollte, ganz leicht aus Anm. 2 S. 187 ersehen können. Dort sage ich nämlich, daß die Mitglieder sämmtlich Gegner Heinrichs IV. waren, diese Ver-

[1] In Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. IX. (1888) S. 356—364.

sammlung somit wahrscheinlich das Gegenstück der Mainzer bilden sollte. Eine solche Versammlung kann aber gewiß nicht bedeutungslos sein, denn in einem welterschütternden Kampfe, wie der zwischen Heinrich IV. und den Päpsten, ist es nicht unwichtig, die geistlichen und weltlichen Großen kennen zu lernen, die pro oder contra Stellung genommen; dagegen kann das bloße Zusammensein von drei oder vier oder noch mehr Bischöfen ganz und gar irrelevant sein. Andererseits kann wieder eine Versammlung von drei Bischöfen betreffs der Degradation eines Geistlichen sogar mehr Interesse und Bedeutung haben, als eine Provinzialsynode, obwohl erstere gar nicht unter die Synoden rangirt, wie ich eine solche Bd. VI. S. 648, Anm. 2 angeführt habe. Für die Conciliengeschichte kann es gleichgiltig sein, ob Nieheim, Nyem oder Niem geschrieben werden soll, und doch hielt ich es für nothwendig, diese Frage zu berühren, wie ich es für angezeigt hielt, kurz über die Nepomukfrage zu orientiren, wiewohl dieselbe zu Concilien in keinerlei Beziehung steht u. s. w. u. s. w. Mag Sch.-B. hierüber hämisch witzeln, andere werden die Sache wohl anders ansehen; übrigens muthet es doch sonderbar an, wenn Männer, die für sich eine schranken- und zügellose Freiheit der Wissenschaft in Anspruch nehmen, andere zu schulmeistern sich herausnehmen darüber, was sie als wichtig oder nicht wichtig in ihre Werke aufnehmen oder davon ausschließen zu müssen glauben. — Wenn ich S. 565 die Correspondenz Hadrians und Friedrichs I. trotz Wagners Eberhard II. stehen ließ, glaubte ich hierzu gerade so berechtigt zu sein, wie die Herausgeber der zweiten Auflage von Jaffe's Regesten (n. 10575). Sch.-B. könnte wissen, einmal daß auch aus wirklichen Fictionen oft manches Interessante für die Zeitverhältnisse zu entnehmen ist, sodann aber, daß betreffs solcher Fictionen die Ansichten oft verschieden sind und vielfach sich auch wieder ändern, dieselben somit in einem groß angelegten Werke vorerst noch nicht fehlen dürfen. Dasselbe gilt betreffs der Datirung des päpstlichen Schreibens vom 24. Februar (1187), welches Datum auch bei Jaffe (2. ed. n. 15534) beibehalten ist; wenn Sch.-B. auch noch so kategorisch behauptet, dasselbe sei auf den 19. Februar zu verlegen, so ist deshalb die Sache noch keineswegs entschieden. Aehnliche Bemerkungen müßte ich betreffs anderer derartiger Ausstellungen Sch.-B.s machen, wo er mir sogar lächerliche Inconsequenz zwischen Text und Anmerkungen vorzuwerfen beliebt, wie S. 416, als ob ich nicht einmal fähig wäre, Text und Anmerkungen in Einklang zu bringen. Ich glaube, für jeden leidenschaftslosen Leser wird sofort, ohne Commentar, verständlich sein, was ich an den be-

treffenden Orten sagen will. Neu ist gewiß Sch.-B.s Zumuthung, ich sollte mich mit jedem Werk, das ich anführe, und dessen Inhalt mit meiner Darstellung sich nicht in allweg deckt, „auseinandersetzen", eine Forderung, die um so komischer wirkt, als gerade er in nichts weniger als nobler Weise über mich herfällt, *weil* ich mich mit seiner divergirenden Ansicht „auseinandersetzte". Ich glaube übrigens, daß diese Forderung von wenig Gelehrten gestellt werden wird, da man nicht wohl verlangen kann, ein wissenschaftliches Werk sollte ein Apothekerkasten sein. Geradezu unverständlich ist Sch.-B.s Nörgelei an meiner Darstellung S. 733: Wichmann hätte „im Namen der anwesenden Bischöfe an den Papst geschrieben". Unmittelbar zuvor bemerkt er selbst, Meyer hätte ausgeführt, daß das an den Papst gerichtete Schreiben, dessen Adresse als Absender nur Wichmann nenne, in Wirklichkeit von allen deutschen Bischöfen erlassen sei. Ist denn dies im Grunde nicht so ziemlich dasselbe, was ich auch sage, oder ist Sch.-B. der Ansicht, die deutschen Bischöfe hätten in corpore zusammen genannten Brief geschrieben!? Noch niedriger steht eine andere Nörgelei. S. 560, Anm. 1 verlege ich ein päpstliches Schreiben, abweichend von Pertz und Jaffe, in das Frühjahr 1158; diese Datirung muß Sch.-B. als richtig zugeben, allein sie hat für ihn „kaum Bedeutung", weil ich dafür nicht einen andern von ihm gewünschten Beweis anführe. Hätte Sch.-B. schon einmal ein größeres Werk in Druck gegeben, so würde er wissen, daß ein Werk von 76 Druckbogen die Presse nicht in einigen Wochen, auch nicht in wenigen Monaten verlassen kann. Meine Vorrede, die bekanntlich immer erst nach Vollendung des Textdruckes geschrieben wird, ist vom 2. Februar 1886 datirt, und nun wirft mir Sch.-B., der seine Recension 1888 schrieb, vor, ich hätte ein Werk nicht benutzt, das auf dem Titel gleichfalls die Jahrzahl 1886 trägt! — Doch all das Gesagte sind nur Nebendinge; der Haupt- und Angelpunkt der Scheffer'schen Kritik, wodurch er in so ungeschlachte Erregung versetzt wurde, daß er, alle Regeln des Anstandes und der Klugheit hintansetzend, eine mehr in persönlichen Beleidigungen als wissenschaftlichen Erörterungen sich ergehende Kritik schreiben zu müssen glaubte, das ist die *Datirung des Reichstages von Gelnhausen*, den ich (S. 732, Anm. 3) als von ihm unrichtig angesetzt ansah. Es ist daher nothwendig, *diesen* Punkt vor allem genauer ins Auge zu fassen. Ich sage daselbst:

„Sch.-B. verlegt den Reichstag von Gelnhausen auf den 28. November 1186, muß daher den Kaiser schon im Sommer desselben Jahres nach Deutschland zurück-

kehren lassen und sich die gesammte Chronologie hiernach zurechtrichten, nicht ohne gewaltsame Verschiebung der Thatsachen. Läßt man den Kaiser schon im Juli nach Deutschland zurückkehren, so werden obige Ereignisse in einen Rahmen eingespannt, in dem sie sich gar nicht entwickelt haben können. Der Brief des Papstes vom 24. Februar muß dem Jahre 1186 zugetheilt werden. Wie aber kann Urban hier sagen: materiam tibi nostrae immodicae turbationis exponimus ..., wie kann er am 24. Februar 1186 sagen: commonita, inquam, frequenter a nobis imperialis culminis altitudo, ut ecclesiae Romanae restituat possessiones, quas detinet occupatas? Warum soll der Papst Wichmann im entfernten Deutschland um seine Vermittlung angehen zu einer Zeit, da der Kaiser, wie wir gesehen, durch eine Gesandtschaft mit ihm unterhandelt und alles auf dem besten Weg zu gütlichem Ausgleich ist? Und woher weiß der Papst am 24. Februar, daß der Kaiser willens ist, nach Deutschland zu gehen, während doch dieser selbst damals noch entfernt nicht an eine Rückkehr denkt? All das weist mit Nothwendigkeit auf den 24. Februar 1187 als Abfassungszeit. Hier steht der ganze Inhalt des Schreibens in bestem Einklang mit den Zeitereignissen."

Ueber diese, wie ich glaube, durchaus sachlich gehaltene Darlegung sagt nun Sch.-B. in seiner geschmackvollen Weise, ich hätte mir herausgenommen, „ihn förmlich an den Schandpfahl zu stellen", wozu doch fast zimpferliche Empfindsamkeit gehört. Ich dachte selbstverständlich entfernt nicht daran, hierdurch irgendwie zu verletzen, sondern wollte lediglich in ruhigster Form andeuten, daß die Datirung der betreffenden Urkunden bei Stumpf keineswegs eine unumstößlich sichere sei, sondern eine genauere Nachprüfung wohl angezeigt wäre. Solch eine Ansicht zu äußern, sollte aber, so möchte man glauben, unter wissenschaftlich gebildeten Männern noch erlaubt sein, ohne daß man sich der Gefahr aussetzte, von irgendwem verunglimpft zu werden. Ich rufe jeden unparteiischen Gelehrten zum Richter auf: Wo ist meine Darstellung entfernt so geartet, daß von einem „Schandpfahl" die Rede sein könnte? Aber noch nicht genug. Sch.-B. erlaubt sich, mir förmliche Invectiven unterschieben: ich hätte ihn für „einen beschränkten oder phantastischen Kopf" erklärt. Ich frage: Ist solch ein Benehmen noch eines deutschen Mannes, nicht zu sagen eines Gelehrten würdig? Wie unberechtigt Sch.-B.s erregte Kritik übrigens ist, wird sich zeigen, wenn wir das corpus delicti genau untersucht; daher nun zur Sache.

An citirter Stelle sage ich: „Es ist hier nicht der Ort, diese künstliche Chronologie in ihren einzelnen Punkten als unhaltbar nachzuweisen"; dies hätte für Sch.-B., falls nicht zu große Selbsteingenommenheit ihm die Sehkraft getrübt, ein leiser Fingerzeig sein können, daß ich für meine Ansicht am Ende doch noch einige Beweise im Hintergrund habe, deren Anführung am angeführten Orte aber nicht thunlich gewesen; nun er mich

zwingt, ſollen ſie ihm auch nicht vorenthalten werden. Veranlaſſung zu genauerer Nachprüfung der Datirung war mir obiger Brief des Papſtes; denn ich ging von der Anſicht aus: der Papſt muß doch gewußt haben, was in ſeiner nächſten Nähe vor ſich ging, und was er ſelbſt ſchon gethan. Nun fand ich, daß die Datirung der Kaiſerbriefe keineswegs zu der unmöglichen Datirung des Papſtbriefes zwinge, vielmehr mit ihm recht wohl in Einklang zu bringen ſei. Ich ſagte darum: „Die unrichtige Datirung bei Sch.-B. iſt weniger verwunderlich, als der felſenfeſte Glaube, womit andere dieſelbe nachſchreiben.“ Hierin kann doch wohl nur krankhafte Eigenliebe, die keinerlei Widerſpruch zu ertragen vermag, eine Beleidigung erblicken, Sch.-B. aber beducirt daraus obige invective Anklagen. Sollte es denn wirklich in der deutſchen Gelehrtenrepublik bereits als Geſetz gelten, daß man es nicht mehr wagen dürfe, irgend eine Frage oder Urkunde nochmals gründlicher Unterſuchung zu unterwerfen, wenn eine wirkliche oder vermeintliche Größe darüber ihr Urtheil geſprochen. Mir dünkt, es wäre Zeit, gegen ſolch rechthaberiſchen Gelehrtendünkel, der ruhiges und redliches Arbeiten und Forſchen nur hemmen kann, ernſtlich Front zu machen. Daß ſpeciell in unſerem Fall z. B. eine neue und gründlichere Prüfung nicht werth- und auch nicht nutzlos war, wird das Folgende zeigen. Prüfen wir daher fragliche Regeſten genauer. Es kommen hier in Betracht die Nummern 4463—4466 und 4468—4472 bei Stumpf, im ganzen 9 Urkunden. Von dieſen fällt n. 4468 als zweifelhaft zum voraus weg; ſie trägt das Datum 1185. ind. III. Die Nummern 4463 und 4464 ſind datirt: Mühlhauſen, 26. Auguſt indict. V. = 1187; 4465: Mühlhauſen, 26. Auguſt, ohne Jahr, fällt alſo hier gleichfalls außer Berechnung. Es iſt dies jene Urkunde, von der Sch.-B. ſagt, daß ſie Stumpf zu ſeinen Zeugniſſen noch „hinzugefügt“ habe. Auch n. 4466 trägt nur das Monatsdatum 27. Auguſt, ohne Jahr. N. 4470 trägt nur das Jahresdatum 1186, das ſich aber unmöglich auf die Beurkundung beziehen kann, denn im Context der Urkunde heißt es: „quodque (sc. feodum) ego a Spirense ecclesia et ejus tuno temporis pontifice Uodalrico perceperam.“ (Mone, Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins. Bd. I. S. 105.) Ulrich von Speier ſtarb aber am 28. Juni 1187, die Beurkundung muß ſomit nach dieſer Zeit angeſetzt werden. Schwieriger ſind die noch übrigen drei Nummern 4469, 4471 und 4472 zu erklären; zur genauern Erörterung iſt es nothwendig, die Datirung vollſtändig hierher zu ſetzen; ſie lautet n. 4469:

Acta sunt hec anno dominice incarnat. 1186. indict. V., regnante dom. Frid. Rom. imp. glor. ejus XXXIIII., imperii vero XXXII.

Datum apud Haselach III. Idus Nov. feliciter. Amen. (Dümge, Reg. Bad. p. 59.)

Das Jahresdatum ist hier ein vierfaches, ist aber, falls es nicht corrupt oder im Original, das ich nicht einsehen konnte, anders lautet, nicht wohl in Einklang zu bringen. Der annus XXXIIII. regni umfaßt nämlich die Zeit vom 5. März 1185 bis 4. März 1186; der annus XXXII. imp. die Zeit vom 18. Juni 1186 bis 17. Juni 1187; indictio V ist = 1187. Es können somit je nur zwei Data zusammengestellt werden, woraus einerseits 1186, andererseits 1187 resultirt. Bei n. 4471 lautet das Datum:

Acta sunt haec anno dom. incarnat. 1186.

Datum apud Geilinhusen IV. Kal. Decembr. in Christo feliciter. Amen; endlich bei n. 4472:

Acta haec anno dom. incarnat. 1186. indict. V. regnante dom. Frid. Rom. imp. anno regni XXXIIII. imperii XXXII.

Datum apud Geylinhusin IV. Kal. Dec. feliciter. Amen.

Ich glaube, jeder, der diese Datirungen einigermaßen aufmerksam ansieht, wird sofort auf den Gedanken kommen, daß hier wohl eine doppelte Datirung vorliege, eine Datirung der Handlung: Acta, und eine Datirung der Beurkundung: Datum; erstere durch die Jahreszahl, letztere durch das Monatsdatum ausgedrückt. Vielleicht versteht jetzt, nach dieser schulmäßigen Exegese, Sch.-B. meine Darstellung, wenn ich sage: der Kaiser urkunde zu Gelnhausen am 28. November, aber ohne Angabe des Jahres. Vielleicht begreift er jetzt auch, wie wuchtig der mir zugedachte Schlag auf ihn selbst zurückfällt, wenn er sagt: „Hätte Knöpfler das Bremer Urkundenbuch I. 71 aufgeschlagen, so würde er sich überzeugt haben, daß die dort nach dem Original gedruckte Urkunde der Jahresbestimmung keineswegs entbehrt." Sch.-B. scheint nämlich gar keine Ahnung davon zu haben, daß unter den Geschichtsforschern eine Controverse besteht betreffs des „urkundlichen Itinerars", wozu gerade obige Urkunden einen so schätzbaren Beitrag liefern. Wollte ich hämisch sein, wie Sch.-B., so müßte ich sagen: aus Fickers Beiträgen hätte er das Nöthige hierüber lernen können (vgl. s. Rec. S. 362). Für die von mir angenommene zweifache Datirung der zwei letztgenannten Urkunden spricht aber, neben der Form der Datirung selbst, auch der

Inhalt der Urkunden. In der erstern heißt es nämlich: Quod nos interventu et petitione domini Cunradi venerabilis Archiepiscopi Moguntin. etc. In der Beurkundung steht: Ego Johannes imperialis aule cancellarius vice Cunradi, Mogunt. archicancell. recognovi. (Bodmann, Rheing. Alterth. Bd. I. S. 177.) Noch schärfer tritt dies bei der zweiten Urkunde hervor, wo es heißt: Hujus rei testes sunt: Cuonradus Moguntiae sedis archiep. etc.; in der Beurkundung: Ego Joh. imp. aulae cancellarius vice Cuonradi Moguntin. archiep. etc. (Bremer Urkundenbuch. Bd. I. S. 71.) Hieraus dürfte sich bis zur Evidenz ergeben, daß zwischen Handlung und Beurkundung zu unterscheiden ist; bei der einen war der Erzbischof selbst zugegen, bei der andern sein Stellvertreter. — Als Ergebniß der Heerschau der von Sch.-B. mit soviel Zuversicht ins Feld geführten Streitkräfte ergibt sich nun: eine der neun Urkunden fällt ganz außer Berechnung, zwei haben gar kein Jahresdatum, zwei tragen die indictio V = 1187, eine nur 1186, diese aber kann nicht vom 28. Juni 1187 beurkundet sein, und drei haben sichtlich zweifache Datirung, wobei nicht das geringste im Wege steht, für das Monatsdatum der Beurkundung das Jahr 1187 anzunehmen. Hiermit dürfte ich wohl den Beweis erbracht haben, daß ich für meine Annahme auch Gründe hatte. Ich glaube, nun das Urtheil ruhig competenten Richtern überlassen zu dürfen, um zu entscheiden, wer von uns beiden die Urkunden genauer angesehen und gewissenhafter geprüft, wem es um Weiterförderung der Wissenschaft und wem es nur ums Rechthaben zu thun ist und mit welchem Recht mir Sch.-B. „das Lob echt deutscher Gründlichkeit" absprechen durfte. Zugleich darf ich es nun auch billig Denkenden überlassen, das Benehmen eines Mannes zu beurtheilen, der mich lediglich auf Grund obiger Scheffer'schen grundlosen Kritik folgendermaßen insultiren zu dürfen glaubte: „Das Aergste ist wohl die anmaßende und leichtfertige Kritik von Scheffer-Boichorsts Ansetzung des Reichstags von Gelnhausen auf 1186." So schreibt ein gewisser Ribbeck, der sich bemüßigt fühlte, vier Jahre nach Erscheinen meines Werkes eine kleine Verunglimpfung desselben abdrucken zu lassen[1]. Ich habe sie unter obige einzige Ausnahme subsumirt, da sie in Wirklichkeit nichts anderes ist als ein magerer Auszug aus Scheffers Kritik, nur mit einigen unartigen Epitheta ausgeschmückt. Ob es seiner Gelehrsamkeit nicht zuträglicher gewesen, nachzuprüfen, statt nur nachzuschreiben, mag er

[1] In Sybel, Histor. Zeitschrift. 1890. N. F. Bd. XXVIII. S. 185 f.

obiger Auseinandersetzung entnehmen. Solche Männer setzen sich in den deutschen Gelehrten-Areopag, und wenn man sich gezwungen sieht, ihrem anmaßenden Auftreten die verdiente Abfertigung zu theil werden zu lassen, lamentiren sie über „unnoblen Ton"! Als ob es in deutschen Landen zur Noblesse gehörte, sich von anderen grundlos insultiren zu lassen! Ich gestehe, von Noblesse andere Begriffe zu haben; da scheinen wir nun allerdings „Sprachen zu reden, in denen wir uns nimmer verständigen können", wie Sch.-B. meint. Daß es übrigens auch in der literarischen Welt Thersitesnaturen gibt, ist weder neu noch auffallend; auffallend aber dürfte es sein, daß sonst nobel gehaltene Zeitschriften solchen Enunciationen haltloser Angriffe und persönlichster Rancüne die Spalten öffnen zu müssen glauben. Ob der deutschen Wissenschaft dadurch ein Dienst erwiesen werde, wird disputabel sein. Ich habe mich noch nie um lobhudelnde Recensionen beworben und werde es auch nie thun; andererseits aber bin ich auch nicht gewillt, böswillige Verunglimpfung ruhig über mich ergehen zu lassen. Dagegen bin ich für ernste und würdig gehaltene Berichtigungen oder Widerlegungen jederzeit dankbar und schäme mich auch gar nicht, zutreffendenfalls mein Uebersehen oder meinen Irrthum rückhaltlos einzugestehen. Ich bemerke auch hier, daß Sch.-B.s Ausstellungen an etwa drei Stellen wirklich begründet waren, und falls sie in schicklicherer Form vorgebracht worden, wäre ich dafür auch dankbar gewesen. Ich bin der Ansicht, daß solche Ausstellungen nicht nothwendig in Beleidigungen eingekleidet werden müssen. Dann aber frage ich, welcher nur einigermaßen billige Kritiker wird — sagen wir, ungenirt genug sein, einem Autor, in dessen Werk von 1156 Seiten Umfang er ein schwaches Halbdutzend wirklicher Ausstellungen gefunden hat (und laut eigener Allegation hat Sch.-B. meinen Band von S. 187—1021 durchstöbert), deshalb „deutsche Gründlichkeit" abzusprechen? Doch Sch.-B. meint, „der Kritiker habe *andere Rechte* als der Verfasser" (S. 363); setzen wir hinzu, wenigstens wenn er Scheffer-Boichorst heißt.

Zum Schluß erklärt sodann Sch.-B., daß er sich von meiner Anschauung, die Kaiser hätten eine gewisse Berechtigung gehabt, den Päpsten gegenüber die Selbständigkeit der Krone zu wahren, durch eine „unüberbrückbare Kluft" geschieden wisse. Es fällt mir nicht ein, diese Kluft irgendwie überbrücken zu wollen, allein ich muß gestehen, daß ich nicht recht begreife, was sich hieraus für mich für ein Tadel ergeben soll. In der Vorrede zu Bd. V sagte ich, daß ich einzig und allein die *Wahrheit* suche, und was ich als solche nach ernstem Forschen und Suchen

gefunden, nach bestem Wissen und Gewissen auch darstellen werde. Diesem Grundsatz weiß ich mich auch ganz und voll treu geblieben, und ich fordere Sch.-B. hiermit feierlich auf, mir in den beiden vorliegenden Bänden von zusammen fast dritthalbtausend Seiten eine einzige Unwahrheit, absichtliche Verdrehung oder Entstellung der Thatsachen nachzuweisen. Und da sollten wir „Sprachen reden, in denen wir uns nimmer verständigen können"? Was würden sich denn hieraus für ihn eigentlich für Consequenzen ergeben? Zum Schluß dieser mir aufgedrungenen Vertheidigung wiederhole ich, was ich bereits im Vorwort zu Bd. V gesagt: Was ich nach ernster, gewissenhafter Prüfung und Forschung als Wahrheit erkannt, werde ich auch aussprechen, unbekümmert um bösliche Anfeindungen, erfolgen sie in offener Verunglimpfung oder durch sogenannte vornehme Ignorirung; ich arbeite nicht des lieben Ich, sondern nur der Sache wegen. Nach wie vor wird mein Wahlspruch sein: Deo et veritati!

Um nun auf vorliegenden sechsten Band zu kommen, so kann ich betreffs der befolgten Methode auf das Vorwort von Bd. V verweisen, da ich die dort ausgesprochenen Grundsätze auch hier befolgt habe. Bezüglich eines Punktes jedoch muß ich mich etwas näher erklären. Von einigen Recensenten wurde die Ansicht geäußert, daß es besser gewesen, wenn ich meine Arbeit von der Hefele's kenntlich gemacht hätte. Diesen Wunsch wollte ich anfänglich berücksichtigen, und es wäre wahrlich nicht gegen mein Interesse gewesen; in Bälde aber sah ich mich genöthigt, davon wieder abzukommen. Die überaus zahlreichen Berichtigungen und Ergänzungen, die auf Grund neuer Hilfsmittel und Quellen zu machen waren (es werden wohl nur wenige Bogen davon ganz frei geblieben sein), hätten einen solchen Apparat von **, ††, (), [] 2c. nothwendig gemacht, daß dies nicht nur den Druck wesentlich erschwert, sondern auch für den Gebrauch des Werkes überaus störend hätte wirken müssen. So kam ich von diesem Plane wieder ab und blieb auch hierin der im fünften Bande befolgten Methode treu.

Auch diese Auflage nannte ich wieder eine verbesserte, sehe mich nun aber infolge gemachter Erfahrung veranlaßt, etwaigen unbilligen Recensenten gegenüber zu bemerken, daß damit entfernt nicht gesagt sein will, das Werk wäre von Fehlern gänzlich frei, was ich übrigens noch bei gar keinem Werk, soviel ich deren schon durchgegangen und wovon manche mit Lobeserhebungen gerade nicht spärlich bedacht worden sind, gefunden habe. Daß ich aber ernstlich bestrebt war, auf Grund neuer Hilfsmittel an nicht wenigen Orten Aenderungen und Verbesserungen an-

zubringen, werden mir billig Urtheilende wohl zugeſtehen; neben zahlreichen kleineren Berichtigungen verweiſe ich z. B. auf Bonifaz VIII., Clemens V., Johann XXII. und Ludwig den Bayer, auf die Templerfrage, die Synode von Vienne, die Zeit des großen Schismas u. ſ. w. u. ſ. w.

Einestheils gerade hierdurch wurde die Auflage auch eine vermehrte, ſo z. B. durch die ausführlichere Behandlung der Templerfrage und des Schismas; dann aber vorzüglich durch Hinzufügung neuer Synoden, wobei ich hier noch glücklicher war, als im fünften Bande. Es ſind nämlich dieſem Bande 76 neue Synoden eingefügt worden, worunter eine ſtattliche Zahl nach Umfang und Inhalt bedeutungsvoll iſt. Zur Bequemlichkeit der Leſer füge ich ſie hier an: Gran S. 46, Valencia 55, Pont-Audemer 56, Norwich 59, Buda 85, Clermont und Lyon 87, Schleswig 100, Gran 107, Clermont 113, Skalholt 115, Paris und Tarragona 116, Valencia 118, Lund 173, Bergen und Skalholt 181, Rouen 182, Bergen 207, Magdeburg 215, Wales 224, Eichſtätt 228, Drontheim 260, Angers 263, Lerida und Coutances 279, Lerida 281, Buda (zwei) 376, Tarragona 474, Köln 476, Oslo und Tarragona 477, Udvarde 479, Compoſtella 504, Senlis 505, Buda 567, Nidaros 572, Kallundborg, Gran und Colocſa 573, Bergen 607, Rouen 609, Alcala 618, Bergen 628, Drontheim 635, Helſingborg 644, Kopenhagen und Tönsberg 645, Skalholt 677, Helſingborg 679, Bergen 681, Alcala 682, Conſtantinopel (zwei) 689 und 690, Nidaros 695, Sevilla 697, Tarragona (zwei) 704 und 705, Skalholt (zwei) 706 und 707, Tarragona (zwei) 724 und 725, Breslau 943, Malmö 965, Tönsberg 966, Nyborg 968, Tarragona (zwei) 973 und 975, Lüneburg 976, Alcala und Valladolid 979, Tarragona 981, London 984, Prag 985 und Mainz 991.

Wir haben überhaupt in der hier behandelten Periode ein überaus reiches Synodalleben zu verzeichnen, wohl hauptſächlich infolge von can. 6 des vierten Lateranconcils (Bd. V S. 883), dann aber auch wegen der Zeitverhältniſſe ſelbſt. Die Hauptthätigkeit der zahlreichen kirchlichen Verſammlungen gilt der Verbeſſerung der Sitten, Abſtellung von Mißbräuchen, Ueberwachung und Controlirung der Beneficienverleihungen an würdige und tüchtige Männer, Publication und Einſchärfung älterer und neuerer Canones, ſo daß oft ganze Sammlungen entſtehen (vgl. z. B. Benevent S. 633 und 936, Prag S. 684, Magdeburg S. 968 u. ſ. w.); ganz beſonders zahlreich aber begegnen uns Beſtimmungen gegen Angriffe der Laien, namentlich weltlicher Großen gegen Clerus und Kirchengut, ſowie

gegen Beeinträchtigung kirchlicher Immunität und Gerichtsbarkeit; vgl. namentlich die Synode von Vienne S. 532 ff. u. ſ. w.

Betreffs der benützten Literatur geben die Anmerkungen den nöthigen Aufſchluß. Auch in dieſem Bande habe ich neben den großen Concilienſammlungen von Manſi und Harduin die hauptſächlich in Frankreich viel benützte Sammlung von Labbe-Coſſart allegirt; ich benützte hierzu die mir hier zur Verfügung ſtehende Ausgabe: Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta studio Phil. Labbei et Gabr. Cossartii, curante Nicolao Coleti. Venetiis 1731. t. XIV u. XV. — Auch im Index wird der Kundige manche Aenderung bemerken.

Möge es mir gelungen ſein, auch bei Bearbeitung dieſes Bandes hinter berechtigten Anforderungen nicht allzu weit zurückgeblieben zu ſein!

München, im Monat Mai 1890.

Dr. Alois Knöpfler.

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Vorwort zur zweiten Auflage . . . . . III

## Siebenunddreißigstes Buch.

### Die Zeiten des Interregnums bis zum 14. allgemeinen Concil, 1250—1274.

§ 671. Hiſtoriſche Ueberſicht. Vom Tode Friedrichs II. bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg . . . . . 1

§ 672. Die Synoden vom Jahre 1251 bis zum Tode des Papſtes Innocenz IV. im December 1254 . . . . . 45

§ 673. Die Synoden unter Papſt Alexander IV. vom December 1254 bis Mai 1261 . . . . . 54

§ 674. Die Synoden unter Urban IV. und Clemens IV. vom Auguſt 1261 bis November 1268 . . . . . 79

§ 675. Die Synoden vom Tode Clemens' IV. bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X. . . . . 114

## Achtunddreißigſtes Buch.

### Vom 14. allgemeinen Concil zu Lyon im Jahre 1274 bis auf Bonifaz VIII.

§ 676. Das 14. allgemeine Concil zu Lyon im Jahre 1274 . . . . . 119

§ 677. Fortgang und Ende der griechiſchen Union . . . . . 154

§ 678. Die weiteren Synoden unter Gregor X. in den Jahren 1274 und 1275 163

§ 679. Die Synoden des Jahres 1276 . . . . . 174

§ 680. Die Synoden unter Johann XXI. und Nicolaus III. vom Jahre 1276—1280 . . . . . 177

§ 681. Die Synoden vom Jahre 1281 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und des Papſtes Nicolaus IV. . . . . 209

## Neununddreißigſtes Buch.

### Die Zeiten des Papſtes Bonifaz VIII.

§ 682. Reich und Kirche vor der Wahl Bonifaz' VIII. . . . . 266

§ 683. Die Synoden der Jahre 1292—1294 . . . . . 274

§ 684. Bonifaz VIII. Die Anfänge ſeines Pontificats . . . . . 281

§ 685. Die Bulle Clericis laicos und ihre Folgen . . . . . 289

§ 686. Bonifaz VIII. im Kampf mit den Colonna und den Franziskanern . 304

Seite

§ 687. Bonifaz VIII. als Schiedsrichter zwischen Frankreich und England. Thronwechsel in Deutschland. Jubiläum im Jahre 1300 . . . . 309
§ 688. Beginn des heftigen Conflicts zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen. Die Bullen Ausculta fili und Deum time . . . . 321
§ 689. Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302. Französische Beschwerde und römische Antwort . . . . . 333
§ 690. Die römische Synode im October 1302 und die Bulle Unam sanctam 346
§ 691. Vergeblicher Vermittlungsversuch des Cardinals le Moine . . . . 351
§ 692. Anklage, Mißhandlung und Tod des Papstes Bonifaz VIII. . . . 354
§ 693. Die Synoden unter Bonifaz VIII. . . . . 364
§ 694. Papst Benedikt XI. und die Synoden seiner Zeit vom 22. October 1303 bis 17. Juli 1304 . . . . . 378

## Vierzigstes Buch.

### Die Zeiten des Papstes Clemens V. bis zur 15. allgemeinen Synode. Beginn des Exils zu Avignon, Proceß gegen die Templer und Bonifaz VIII.

§ 695. Wahl und Krönung des Papstes Clemens V. Jahr 1305 . . . . 393
§ 696. Clemens V. von Philipp dem Schönen gegen Bonifaz VIII. und die Templer mißbraucht, Jahr 1307—1309 . . . . . 409
§ 697. Der Proceß gegen Bonifaz VIII. von 1309—1311 . . . . . 440
§ 698. Das Verhör der Templer vom Jahre 1309—1311 . . . . . 463
§ 699. Die Synoden vom Amtsantritt Clemens' V. bis zum 15. allgemeinen Concil (Jahr 1305—1311) . . . . . 474

## Einundvierzigstes Buch.

### Das 15. allgemeine Concil zu Vienne im Jahre 1311 f. und die folgenden Synoden bis zur Wahl Johanns XXII. im Jahre 1316.

§ 700. Die drei Sitzungen der 15. allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 und 1312 . . . . . 515
§ 701. Die Decrete und Canones der 15. allgemeinen Synode zu Vienne . 532
§ 702. Heinrich VII. und Clemens V. Molay's und der Templer Ende . 554
§ 703. Die Synoden vom Schluß des 15. allgemeinen Concils bis zur Wahl Johanns XXII. (1312—1316) . . . . . 562

## Zweiundvierzigstes Buch.

### Von Papst Johann XXII. bis Ende des Avignon'schen Exils, 1316—1378.

§ 704. Johann XXII. und Ludwig der Bayer. 1316—1334 . . . . . 575
§ 705. Die Synoden unter Papst Johann XXII. vom Jahre 1316—1334 . 602
§ 706. Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. 1334—1342 . . . . . 636
§ 707. Die Synoden unter Benedikt XII. vom Jahre 1335—1342 . . . . 642

Seite
§ 708. Clemens VI. Höhepunkt des Avignon'schen Exils . . . . . 663
§ 709. Die Synoden unter Clemens VI., Jahr 1342—1352 . . . . . 675
§ 710. Innocenz VI. und die Synoden seiner Zeit, 1352—1362 . . . . 697
§ 711. Ende des Exils von Avignon. Synoden dieser Zeit, Jahr 1362—1378 708

# Dreiundvierzigstes Buch.

## Die Zeiten des großen abendländischen Schismas, von der Wahl Urbans VI. bis zum Concil von Pisa, 1378—1409.

### Erstes Kapitel.

#### Geschichte des Schismas.

§ 712. Die Wahl Urbans VI., 1378 . . . . . 727
§ 713. Anerkennung Urbans VI. und Wiederabfall von ihm. Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. . . . . 776
§ 714. Das Schisma bis zum Tod Urbans VI. am 15. October 1389 . . 791
§ 715. Fortgang des Schismas bis zum Tode des Gegenpapstes Clemens VII. im Jahre 1394 . . . . . 812
§ 716. Die Unionsbestrebungen in den Jahren 1394—1398 . . . . . 826
§ 717. Die Substraction von der Obedienz Benedikts XIII. vom Jahre 1398 bis 1403 . . . . . 852
§ 718. Der römische Papst Bonifaz IX. und der römische König Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1398—1403 . . . . . 858
§ 719. Frankreich kehrt zur Obedienz Benedikts zurück. Unionsverhandlungen unter Innocenz VII. . . . . 869
§ 720. Französisches Generalconcil im Jahre 1406. Halbe Maßregel . . . 882
§ 721. Neue Unionshoffnungen durch die Wahl Gregors XII. Marseiller Vertrag 1407 . . . . . 886
§ 722. Aenderung im Verhalten Gregors XII., Jahr 1407 . . . . . 896
§ 723. Beide Päpste nähern sich einander, kommen aber nicht zusammen . . 902
§ 724. Gregor XII. wird von seinen Cardinälen verlassen . . . . . 905
§ 725. Frankreich und andere Länder erklären Neutralität im Jahre 1408 . 908
§ 726. Die beiderseitigen Cardinäle treten in Livorno zusammen und entscheiden sich für die via synodi . . . . . 910
§ 727. Die Cardinäle gehen nach Pisa und betreiben das Concil . . . . 917

### Zweites Kapitel.

#### Die Synoden dieser Zeit, vom Beginn des großen Schismas 1378 bis zum Concil von Pisa 1409.

§ 728. Die ersten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1378—1381 . . 936
§ 729. Wiclif und die in seiner Angelegenheit gehaltenen Synoden vom Jahre 1382 . . . . . 944
§ 730. Die letzten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1383—1389 . . 964
§ 731. Die Synoden unter Bonifaz IX. vom Jahre 1389—1404 . . . . 968
§ 732. Die Synoden unter Gregor XII. bis zur Eröffnung des Pisaner Concils, Jahr 1406—1409 . . . . . 982

Seite

## Vierundvierzigſtes Buch.

### Das Concil zu Piſa und Gregors XII. Gegenſynode zu Cividale im Jahre 1409.

§ 733. Die erſten drei Sitzungen des Piſaner Concils . . . . . 992
§ 734. Die deutſchen Geſandten zu Piſa. Vierte Sitzung am 15. April 1409 997
§ 735. Karl Malateſta zu Piſa . . . . . 1002
§ 736. Fünfte Sitzung zu Piſa am 24. April 1409. Denkſchrift über Entſtehung und Fortgang des Schismas . . . . . 1006
§ 737. Die ſechſte, ſiebente und achte Sitzung zu Piſa. Selbſtvertheidigung der Synode . . . . . 1012
§ 738. Proceſſirung und Abſetzung der beiden Päpſte in der 9.—15. Sitzung zu Piſa . . . . . 1020
§ 739. 16. und 17. Sitzung zu Piſa am 10. und 13. Juni 1409. Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Papſtes . . . . . 1026
§ 740. Ankunft der Geſandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien. 18. Sitzung zu Piſa am 14. Juni 1409 . . . . . 1029
§ 741. 19. Sitzung zu Piſa. Wahl Alexanders V. . . . . 1031
§ 742. 20. und 21. Sitzung zu Piſa am 1. und 10. Juli 1409 . . . . 1034
§ 743. Synode Gregors XII. zu Cividale im Jahre 1409 . . . . . 1036
§ 744. Schluß der Piſaner Synode . . . . . 1039

Regiſter . . . . . 1043

# Siebenunddreißigſtes Buch.

## Die Zeiten des Interregnums bis zum vierzehnten allgemeinen Concil. 1250—1274.

### § 671.

### Hiſtoriſche Ueberſicht. Vom Tode Friedrichs II. bis zur Wahl Rudolfs von Habsburg[1].

Papſt Innocenz IV. war noch in ſeinem Aſyl zu Lyon (ſ. Bd. V. S. 1093), als er vom Tode des Kaiſers Friedrich II. († 13. December 1250) Kunde erhielt. Anfangs wollte er ſogleich nach Rom zurückkehren, entſchied ſich aber bei näherer Ueberlegung dahin, vor allem genauere Nachrichten über das Königreich beider Sicilien einzuziehen, ob es, namentlich der Epiſkopat, zum Gehorſam gegen den heiligen Stuhl zurückkehren oder auf ſtaufiſcher Seite verharren werde. Für letzteres war Friedrichs natürlicher Sohn Manfred, Fürſt von Tarent, thätig (ſ. Bd. V. S. 1005), der gemäß dem Teſtamente des Kaiſers (ſ. Bd. V. S. 1141) für ſeinen Bruder Konrad IV., den Erben von Deutſchland und Italien, die Statthalterſchaft über Sicilien führte. Der Papſt ſeinerſeits beauftragte nun den Cardinal Petrus von St. Georg ad velum aureum (ſ. Bd. V. S. 1140), die öffentliche Stimmung in dieſen Gegenden zu erforſchen, beſtellte auch den Erzbiſchof von Bari zum Legaten für dieſelben und erließ Rundſchreiben an alle Biſchöfe, Aebte, Prieſter, Grafen und Städte ꝛc. Siciliens, um ſie zum Wiederanſchluß an die Kirche aufzufordern. Schärfere Mahnſchreiben richtete er an die Erzbiſchöfe von Palermo und Salerno, welche bisher an der Spitze der antipäpſtlichen Partei geſtanden, und ver-

[1] Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeſchichte ꝛc. Bd. II. S. 1—37.

bot zugleich den Deutschen bei Strafe der Excommunication, irgend einen Prätendenten Siciliens zu unterstützen[1].

Um die staufische Partei auch in Deutschland zu bewältigen und dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (s. Bd. V. S. 1138 ff.) zum Siege zu verhelfen, hatte der Papst wenige Tage vor dem Tode Friedrichs (5. December) den Bischof von Speier beauftragt, alle Orte mit dem Interdict zu belegen, deren Herren oder Einwohner dem abgesetzten Kaiser oder seinem Sohne Konrad anhängen würden, und Alle von den Eiden zu lösen, die sie den Hohenstaufen geleistet hätten[2]. Die Bitterkeit des Streites verwirrte die Gemüther in dem Grade, daß der Bischof Albert von Regensburg und der Abt Ulrich von St. Emmeran daselbst kein Bedenken trugen, an Weihnachten 1250 einen Mordanschlag auf König Konrad zu begünstigen. Sie hatten von den Staufern viel gelitten, während die Stadt Regensburg ghibellinisch gesinnt war. Jetzt, als König Konrad in einem Nebengebäude des genannten Klosters wohnte, wurde er von Ritter Konrad von Hohenfels und anderen Verschworenen in der Nacht vom 28. zum 29. December überfallen, und entging fast nur durch ein Wunder dem Tode. Da die Mönche von St. Emmeran keinen Theil an dem Frevel hatten, so blieb das Kloster verschont, und nur das Haus, worin das Attentat verübt worden, mußte niedergerissen und an Stelle desselben eine Kapelle zu Ehren der Mutter Gottes und des hl. Nicolaus erbaut werden[3].

Auf die Nachricht von dem Tode Friedrichs II. beauftragte der Papst einen Dominicaner, Heinrich von Eyka, in Deutschland das Kreuz gegen König Konrad zu predigen[4], und forderte zugleich Wilhelm von Holland auf, jetzt muthig und klug aufzutreten und bösen Einflüsterungen kein Gehör zu geben, vielmehr dem Papste zu vertrauen, der ihm die Kaiser-

[1] Raynald., Contin. Annal. Baron. ad ann. 1251, 1—7. Schirrmacher Dr. Friedrich, Die letzten Hohenstaufen. Göttingen 1871. S. 3 ff. Potthast, Regesta. Vol. II. p. 1169 sq.

[2] Im Codex diplom. zum 4. Bande von Meerman, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland, roomsch Konig, p. 67, deutsch von Eschenbach; dem Hauptinhalt nach auch angeführt von Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 319. Potthast, Regest. Vol. II. n. 14134.

[3] Raynald. l. c. 1251, 8. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 268 f. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. 2. p. 826 sq.

[4] Potthast, Reg. Pontiff. Rom. II. n. 14170 et 14265, vom 5. Februar und 31. März 1251. Nach Matth. Paris. (ed. Luard t. V. p. 259) zeigte man sich in Frankreich, und zwar sogar die Königin-Mutter Blanca, nicht sehr erbaut über diese Kreuzzugspredigt.

krone so gerne verleihen möchte. Auch schickte er den Archidiakon von Laon sammt dem Deutschmeister Theoderich an alle Fürsten und Grafen Deutschlands, um sie für die Kirche und für König Wilhelm zu gewinnen, und erließ zu gleichem Zwecke im Februar 1251 noch eine Menge anderer Schreiben an viele geistliche und weltliche Herren und an die Magistrate bedeutender Städte in Deutschland[1]. Gleichzeitig suchte er den jungen König Wilhelm, dessen Hausmacht so beschränkt war, mit dem einen oder andern mächtigen deutschen Hause durch Heirat zu verbinden, und sprach jetzt schon den Satz aus, daß nie mehr ein Hohenstaufe die Kaiserwürde und das Reich, ja nicht einmal das Herzogthum Schwaben haben solle. Dabei lobte er die Schwaben wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kirche, wie ihm deren Botschafter, der Graf von Wirtemberg, gemeldet habe, und ließ auch bei ihnen das Kreuz gegen Konrad predigen[2].

Als der Papst erfuhr, daß König Konrad zunächst alle seine Macht auf Sicilien concentriren wolle, beschleunigte er, um in Italien wirken zu können, seine Abreise von Lyon in dem Grade, daß er sogar das Anerbieten einer Zusammenkunft mit der Königin Blanca von Frankreich (Mutter Ludwigs des Heiligen und Reichsverweserin während seines damaligen Kreuzzuges) und mit König Heinrich III. von England ausschlagen mußte. Die Bürger von Lyon aber belobte er wegen der freundlichen Aufnahme, die sie ihm gewährt, verlieh ihnen verschiedene Privilegien und nahm sie in den beständigen Schutz des hl. Petrus[3].

Unterdessen war König Wilhelm von Holland, der nach Verwüstung einiger Dörfer bei Oppenheim einer offenen Feldschlacht mit Konrad klug ausgewichen (Sommer 1250)[4], der Einladung des Papstes folgend mit

---

[1] Raynald. l. c. 1251, 7. 9. 11. Potthast, Reg. II. p. 1170 sqq. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 319—321.

[2] Raynald. l. c. 1251, 11. Potthast, Reg. II. n. 14265. Böhmer a. a. O. S. 321.

[3] Raynald. l. c. 1251, 15—24. Potthast, Reg. n. 14162. 14188. 14280. Berger, Les Registres d'Innocent IV. Vol. II. p. CCLV, u. Reg. n. 5270. 5328. 5329. 5337.

[4] Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. 2. 1882. p. 825 sq. u. 942 sq. Im October 1250 schlossen die rheinischen Bischöfe einen Waffenstillstand mit König Konrad, worauf dieser nach Regensburg zog. Anderwärts wird von einem klugen Zurückweichen Konrads vor der Uebermacht Wilhelms gesprochen. Vgl. Ulrich, A., Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland 1247—1256. Hannover 1882. S. 63. Ueber das Zusammentreffen der beiden Könige zu Oppenheim im Frühjahre 1251 s. Ficker in Mittheilungen des österr. Instit. Bd. 3, 1882, wo nachgewiesen wird, daß darunter obiges vom Sommer 1250 verstanden werden müsse.

großem Gefolge nach Lyon gezogen (Februar 1251), wo sich gleichzeitig auch der Erzbischof von Trier und der Bischof von Speier einfanden. Innocenz erneuerte daselbst an Coena Domini in Gegenwart zahlreicher Bischöfe den Bann gegen Konrad und bestätigte Wilhelm feierlich als römischen König, worauf Ostern festlich begangen wurde (16. April 1251)[1]. Drei Tage später verließ der Papst die Stadt, blieb ungefähr einen Monat in Genua, gewann den Grafen Thomas von Savoyen, der bisher auf staufischer Seite gestanden, reiste dann langsam durch Oberitalien, um überall neue Anhänger zu werben, und nahm endlich im November provisorisch festen Sitz zu Perugia[2].

Manfred hatte großen Eifer entwickelt, um seinem Bruder Konrad das Königreich beider Sicilien zu erhalten, wurde aber dabei von dem Statthalter der Insel Sicilien, Petrus Rufus, einem Günstlinge des verstorbenen Kaisers, fast gar nicht unterstützt. So kam es, daß gerade die wichtigsten Städte Unteritaliens, Neapel, Capua ꝛc., ihm den Gehorsam verweigerten und die Sehnsucht nach Befreiung vom Banne und nach Versöhnung mit der Kirche immer allgemeiner wurde. Ein Versuch Manfreds, sich mit dem Papste zu verständigen, mißlang; als aber König Konrad mit Beginn des Jahres 1252 selber in Apulien auftrat[3], wurden Capua, Neapel (10. October 1253) und alle anderen widerspenstigen Städte und Schlösser erobert. Dabei mußte Manfred erleben, daß sich Konrad, nach nur kurzer Erkenntlichkeit, gegen ihn undankbar und mißtrauisch zeigte, ihn vieler Güter beraubte, seine Verwandten mütterlicher Seite als Reichsverräther ächtete und aus Italien verbannte[4], den Statthalter Siciliens und andere seiner Feinde begünstigte. Ein Versuch der

---

[1] Gesta Trevir. cont. M. G. SS. XXIV. 412. Annal. Salisb. IX. 791. Annal. Spir. XVII. 84. Herm., Anal. Altah. XVII. 395. Raynald. ad a. 1251, 11. Böhmer-Ficker l. c. p. 945.

[2] Raynald. l. c. 1251, 30 sqq. u. 45 nebst Mansi's Note zu n. 30. Böhmer a. a. O. S. 17. Schirrmacher a. a. O. S. 9 ff. Nicol. de Curb., Vita Innoc. IV. cp. 30. Baluze, Misc. ed. Mansi I. p. 201. Ueber die Versöhnung des Grafen Thomas, der eine Nichte des Papstes zur Frau erhielt, vgl. Berger l. c. II. CCLVIII.

[3] Bei seiner Abreise aus Deutschland (October 1251) hatte er seinen Schwiegervater, Herzog Otto von Bayern, als Stellvertreter in Deutschland aufgestellt. Zugleich hatte er sich durch zahlreiche Verpfändungen die nöthigen Mittel für seinen Zug nach Italien zu beschaffen gesucht. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. 2. 832.

[4] Bianca, Manfreds Mutter, Tochter des Markgrafen Lancia, war viele Jahre Maitresse des Kaisers Friedrich II. gewesen. Jamsilla, Murat. SS. rer. ital. VIII. 505.

Aussöhnung mit der Curie, den Konrad bald nach seiner Ankunft (Frühjahr 1252) durch eine ansehnliche Gesandtschaft (Markgraf Berthold von Hohenburg, den Erzbischof von Trani und Kanzler Walter von Okra) machen ließ, blieb ohne Erfolg[1]. Der Papst bot, um Konrads Fortschritten im Königreiche wirksamer entgegenzutreten, um die gleiche Zeit[2] als Oberlehensherr beider Sicilien die Krone dieses Reiches dem Prinzen Karl von Anjou an und forderte ihn zur Vertreibung der Staufer auf. Die Sache zerschlug sich aber wieder und Konrad machte nun durch eine zweite Gesandtschaft unter seinem Oheim, dem Grafen von Montfort, (Ende 1253) einen abermaligen Versuch der Aussöhnung mit der Curie. Des Papstes Mißstimmung gegen die Staufer war aber nicht zu begütigen[3]; aufs neue wurden Verhandlungen mit Karl von Anjou angeknüpft betreffs der Belehnung mit Sicilien. Aber auch diesmal führten sie zu keinem Resultate. Gegen Konrad aber wurden ähnliche Klagen wie gegen dessen Vater erhoben und derselbe zur Verantwortung nach Rom gerufen. Er sandte Procuratoren, und die Grafen von Montfort und Savoyen erlangten vom Papste eine Terminverlängerung bis Mitfasten. Am Gründonnerstag (9. April) 1254 aber sprach Innocenz die Excommunication über Konrad. Der König protestirte in ergreifender Weise

---

[1] Nicol. de Curb. l. c. cp. 31. Baluze, Misc. ed. Mansi I. p. 202. Schirrmacher a. a. O. S. 26.

[2] Wann die Unterhandlungen mit Karl von Anjou begonnen, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen; jedenfalls datiren sie früher, als die uns hierüber noch erhaltenen Schriftstücke. Es sind dies zwei Briefe vom 5. August 1252 an König Ludwig IX. und an Graf Alfons von Poitiers, worin beide vom Papst aufgefordert werden, ihren Bruder zur Annahme der Krone Siciliens zu bestimmen. Potthast, Reg. II. n. 14681 et 14682. Sehr auffallend ist es, daß Innocenz fast gleichzeitig (3. August 1252) und fast in den gleichen Ausdrücken auch an König Heinrich III. von England schrieb, um ihn zu ersuchen, seinen Bruder Richard von Cornwallis zur Annahme der sicilischen Krone zu vermögen. Potthast, Reg. n. 14680. Die Verhandlungen sollte beiderseits Albert von Parma, als päpstlicher Legat, führen; jene mit Richard scheinen jedoch sofort wieder abgebrochen worden zu sein, während sich die mit Frankreich noch bis Herbst 1253 hinzogen. Vgl. Berger, Les Registres d'Innocent. IV. II. Einl. S. 278 ff. Winkelmann, Acta inedita I. p. 580. Raynald. l. c. 1251, 38—43. 1253, 2—5. Schirrmacher a. a. O. S. 45 ff.

[3] Quod sentiens Papa, odio nondum extincto, quod olim in Fredericum exercuit, in prolem ejus. Ferret. Vicent., Murator. SS. rer. ital. IX. 945. Mißtrauisch mag der Papst gegen Konrad gewesen sein wegen seiner fortwährenden Verhandlungen mit dem Senator Brancaleone, sowie mit den Bürgern Roms. Die Klagepunkte des Papstes, sowie Konrads Rechtfertigung s. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. 2. p. 845 sq.

gegen dieſen Spruch und ſammelte ein mächtiges Heer, mit dem er ſeine Widerſacher in Italien wie in Deutſchland niederwerfen zu können hoffte; da ſtarb er plötzlich am 21. Mai (Chriſti Himmelfahrt) 1254 zu Lavello bei Melfi am Fieber in einem Alter von nur 26 Jahren. Die Gerüchte, Manfred oder Johannes von Procida oder gar der Papſt habe ihn vergiftet, verdienen und bedürfen keiner Widerlegung [1].

Unterdeſſen hatte König Wilhelm, der Lyon zugleich mit dem Papſte verlaſſen und in Begleitung des Cardinallegaten Hugo von St. Sabina nach Deutſchland zurückgekehrt war, daſelbſt einige Fortſchritte gemacht. Mit Hilfe des Legaten war es ihm gelungen, den Mainzer Erzbiſchof Chriſtian II., der nicht für ihn wirken wollte, zu verdrängen und einen ihm ergebenen jungen Mann, den Wildgrafen Gerhard, auf den erſten Stuhl Deutſchlands zu erheben. Dazu kam, daß im gleichen Jahre Ottokar, der Sohn des böhmiſchen Königs Wenzel, von den öſterreichiſchen Ständen zum Herzoge erwählt wurde. Als der letzte Babenberger, Friedrich der Streitbare, im Jahre 1246 in einer Schlacht gegen die Ungarn gefallen war, hatte ſich Friedrich II. der Herzogthümer Oeſterreich und Steiermark bemächtigt; nach ſeinem Tode aber beſtätigte der Papſt gerne den antiſtaufiſchen Ottokar als Herzog von Oeſterreich (Steiermark kam an Ungarn), unter der Bedingung, daß er auf Wilhelms Seite ſtehe, ſolange dieſer der Kirche treu bleibe. Ueberdies vermählte ſich jetzt Wilhelm mit Eliſabeth, Tochter des Herzogs Otto von Braunſchweig (25. Januar 1252), und während ſeiner Anweſenheit in Braunſchweig erſchienen daſelbſt am 25. März auch weltliche Fürſten, um ihn als König anzuerkennen, ſo der Herzog von Sachſen und der Markgraf von Brandenburg, während König Ottokar von Böhmen zum Zeichen der Wahl Geſchenke ſandte [2]. Außerdem gewann Wilhelm noch mehrere Fürſten und Herren, Klöſter und Städte durch Gnaden aller Art, durch Verleihung von Zöllen, Marktrechten und Privilegien, durch Schenkung von Höfen und Schlöſſern ꝛc.,

[1] Raynald. l. c. 1253, 2—5. 1254, 41. 42. 44. 1255, 8. Böhmer, Regeſten v. J. 1198—1254. S. 278. Böhmer-Ficker, Reg. imp. p. 848 sq. Raumer, Hohenſt. Bd. IV. S. 349 f. 1. Aufl. Schirrmacher a. a. O. S. 65. 421.

[2] Annal. Erford. M. G. SS. XVI. 38. In der Hochzeitnacht entſtand im Brautgemach ein Brand, dem viel königlicher Schmuck zum Opfer fiel, und ſelbſt die Neuvermählten entgingen nur mit genauer Noth dem Tode. Schirrmacher a. a. O. S. 133. In der Schrift: Entſtehung des Churfürſtencollegiums (Berlin 1874, S. 67) bezweifelt Schirrmacher die Richtigkeit der Angabe der Erfurter Chronik betreffs des Königs von Böhmen, namentlich auf Grund des Schreibens von Innocenz an ſeinen Legaten Hugo vom 6. Juli 1253, die Ehedispens Ottokars mit Margaretha von Oeſterreich betreffend. Potthast, Reg. II. 15048. Mir ſcheint aber beides recht wohl vereinbar.

großentheils mit Verschleuderung von Reichsgütern und Reichsrechten[1]. Darauf hielt er einen Hoftag zu Frankfurt oder genauer vor den Thoren der Stadt, da ihm diese in ihrer ghibellinischen Gesinnung den Eingang verwehrte. In zwei Decreten, die Wilhelm daselbst verkünden ließ, wurde zunächst Konrad des Herzogthums Schwaben und aller seiner in Deutschland gelegenen Güter entsetzt; sodann wurden alle Fürstenthümer und Lehen, deren Bestätigung nicht bei ihm (Wilhelm) nachgesucht worden, für erloschen erklärt (Juli 1252). Es ist keine Frage, daß Reichsdecrete solcher Art der päpstlichen Bestätigung nicht bedurften, und wenn Wilhelm sie dennoch erbat, so geschah es im Bewußtsein seiner Schwäche. Des Papstes Mitbetheiligung, glaubte er, solle die Durchführung solcher Edicte ermöglichen, aber auch sie konnte das Gewünschte nicht leisten[2].

Auf Grund obiger Bestimmung wurden zu Frankfurt auch der Gräfin Margaretha von Flandern alle ihre Reichslehen aberkannt und dieselben vom König sofort seinem Schwager Johann von Avesnes[3] verliehen. Allein die trotzige Gräfin, die vom Könige sogar den Lehnseid verlangt hatte, wegen einiger von Flandern abhängiger Güter, die er als Graf von Holland besaß, fügte sich diesem Spruche selbstverständlich nicht, und auch die Friedensvermittlungen des päpstlichen Legaten waren erfolglos. Wilhelm suchte sich nun mit den Waffen Nachachtung zu verschaffen; während noch Verhandlungen gepflogen wurden, ließ die Gräfin das königliche Heer angreifen, wurde aber vom Bruder des eben in Antwerpen abwesenden Königs bei Westcapellen am 4. Juli 1253 entscheidend geschlagen und ihre beiden Söhne, Guido und Johann von Dampierre, gefangen. Durch Abtretung des Hennegau erkaufte sie sich nun die Hilfe Karls von Anjou, der auf die Abmahnungen Wilhelms höhnisch den „Wasserkönig" zu einer Landschlacht herausforderte. Der vom Papste

[1] Raynald. l. c. 1251, 12. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 18 ff. 349. 427. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. 2. p. 950 sqq. Raumer a. a. O. S. 403. Ottokar Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. Wien 1863. Bd. I. S. 89 ff.

[2] Raynald. l. c. 1252, 17. 18. Böhmer a. a. O. S. 22 u. 321. Potthast, Reg. n. 14669 et 14793. Ficker (Reg. imp. p. 958) bemerkt mit Recht, daß das Datum ersterer Bulle (20. Juli 1252) verdächtig, da die Beschlüsse des Hoflagers um diese Zeit wohl kaum in Perugia bekannt sein konnten.

[3] Johann von Avesnes, mit Wilhelms Schwester vermählt, war ein Sohn der Margaretha von Flandern aus ihrer ersten Ehe mit Burchard von Avesnes (s. Bd. V. S. 904), sie aber wollte alle ihre Güter den Söhnen zweiter Ehe zuwenden. Eine eingehendere Darstellung dieser Kämpfe in Flandern gibt Ulrich a. a. O. S. 80 ff.

unter dem 2. Mai 1254 als Friedensvermittler zwischen Wilhelm und Margaretha abgesandte Cardinallegat Petrus tit. S. Georgii ad velum aureum vermittelte wohl einen Waffenstillstand, aber zu einem förmlichen Frieden kam es zu Lebzeiten Wilhelms nicht[1].

Einige weitere Vorfälle zeigen, wie geneigt die Fürsten waren, ganz ebenso wie einst beim Streite zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben, je nach Laune oder temporärem Vortheile von der einen Seite auf die andere überzuspringeu. Derselbe Erzbischof Arnold von Trier, der Wilhelm nach Lyon begleitet hatte, ließ Jahrs darauf Soldaten desselben bei Koblenz treulos gefangen nehmen, berauben, tödten und in den Rhein werfen. Erzbischof Konrad von Cöln aber, der Erbauer des Domes, der bisher Hauptförderer Wilhelms gewesen, fiel aus nicht näher bekannten Gründen gegen Ende 1253 nicht nur zur Gräfin von Flandern ab, sondern kam wegen der Forderung des Königs, den gefangenen Bischof Simon von Paderborn freizulassen (Herbst 1254 gefangen), in solche Erregung gegen Wilhelm, daß er ihm sogar nach dem Leben trachtete und in Neuß das Haus anzünden ließ, worin sich der König mit dem päpstlichen Legaten befand. Als Pendant mag gelten, daß zu Utrecht im Sommer 1255, während der König mit den Prälaten in der Vorhalle der Marienkirche Berathung pflog, ein Unbekannter einen großen Stein nach ihm warf und ihn nahezu getroffen hätte. Fast um dieselbe Zeit wurde seine Gemahlin von einem unbedeutenden Ritter in der Nähe von Landau in der Pfalz gefangen genommen, ihrer Kleinodien beraubt und nur durch das energische Einschreiten benachbarter Grafen am 4. December 1255 wieder befreit. Sogar die Nachricht von dem Tode Konrads IV. hatte keine wesentliche Besserung für Wilhelm gebracht; ja gerade im Frühjahre 1254 wurde der Grund zum großen rheinischen Städtebund gelegt, und am 13. Juli jenes Jahres schlossen die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Cöln, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel, mehrere Grafen und Edle mit 19 Städten einen allgemeinen Landfrieden[2]. Im Herbste 1256 zählte der Bund bereits mehr als 70 Städte und zahlreiche „Herren". Das Ansehen des Königs aber war so gering, daß seine Gegner seit

[1] Böhmer-Ficker l. c. p. 958. 964 sqq. 971 sqq.; die Ausgleichung unter Richard p. 1000. 1006. 1009. Winkelmann, Acta imp. ined. sec. XIII. et XIV. Oeniponti 1880 u. 1885. I. p. 441 sq.

[2] Weizsäcker, Der rheinische Bund 1254. Tübingen 1879. Will, Cornel, (Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, II. Bd., Innsbruck 1886. Einleit. S. 58 ff.) zeigt, in welcher Weise der Papst am Zustandekommen des Bundes betheiligt war. Vgl. auch II. S. 326 u. 329.

Sommer 1254 über den Plan verhandeln konnten, Ottokar von Böhmen als Gegenkönig aufzustellen. Des Papstes dringendes Abmahnen von diesem Vorhaben und erneutes Einschärfen der Treue gegen Wilhelm[1] würde wohl dessen Königthum nicht besser begründet haben, auch wenn es nicht ein so frühes Ende gefunden hätte. Niemand konnte oder wollte rechtes Vertrauen zu ihm gewinnen, ja „der unbedeutende Graf", sagt Böhmer, „konnte wohl der Strohmann der Großen sein, aber nicht ihr Herr." Bald nach Weihnachten 1255 zog Wilhelm abermals nach Friesland, um daselbst sein Ansehen wieder herzustellen. Schon war er weit in Westfriesland eingedrungen und seinem Gefolge vorangeeilt, da brach das Eis unter seinem Pferde. Ehe ihm Hilfe kommen konnte, wurde er von den Friesen unerkannt erschlagen, den 28. Januar 1256. Erst 1282 konnte sein Sohn Graf Florentius die Begräbnißstätte des Vaters auffinden und dessen irdische Ueberreste in der Abtei Middelburg auf Seeland beisetzen[2].

Schon ein Jahr zuvor hatte auch Papst Innocenz IV. das Zeitliche gesegnet. Er war gegen Ende des Jahres 1253 von Perugia (s. S. 4) nach Rom gegangen. Die Bürgerschaft, an deren Spitze der Senator Brancaleone fast unumschränkt regierte, hatte ihn dringend und drohend dazu aufgefordert, und zeigte nach seiner Ankunft so wenig Ehrfurcht und Gehorsam, daß der Papst nach einiger Zeit die Stadt wieder verließ und sich nach Anagni begab. Er war noch in Rom, als Berthold von Hohenburg, welchen König Konrad zum Reichsverweser in Italien bestellt hatte, eine Gesandtschaft abordnete, um dem letzten Willen des Verstorbenen gemäß dessen einzigen, erst zweijährigen Sohn Konrad d. J. (er war am 25. März 1252 zu Wolfstein, östlich von Landshut, in Bayern geboren worden) dem Papste zu empfehlen. Innocenz erklärte in versöhnlichem Sinne, daß zwar das Reich beider Sicilien von Rechtswegen der römischen Kirche zurückgefallen sei, daß er aber dem Kinde, wenn es mannbar geworden, Gunst erweisen wolle; daß ihm das Königreich Jerusalem, das Herzogthum Schwaben sammt den Rechten im Königreiche Sicilien

[1] Vgl. Archiv für österr. Geschichte. Bd. 40. S. 131 ff. Mittheilungen des Instit. für österr. Geschichte. Bd. VI. 1885. S. 560 ff. Potthast, Reg. II. n. 16003. 16004.

[2] Raynald. l. c. 1252, 18. 1256, 1. Annal. Hamb. M. G. SS. XVI. 383 und (Annal. Stad.) XVI. 373. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1314. S. 28—36 und 350. Böhmer-Ficker l. c. p. 981 et 987. Ueber Wilhelms Tod vgl. M. G. SS. XXIII. 546. Math. Paris, ed. Luard, V. 549. Böhmer, Font. II. 430 et 448.

ungeschmälert gewahrt bleiben sollen. Er gestattete sogar, daß dem Treueide der Sicilianer gegen den Papst eine diesbezügliche Clausel beigefügt werde[1].

Bald darauf legte Berthold von Hohenburg die Regentschaft nieder, sei es, daß er als Deutscher an der Möglichkeit, sie fortzuführen, zweifelte, oder daß er sich mit dem Papst nicht weiter verfeinden wollte, und Manfred wurde nun von den Ghibellinen dringend gebeten, ja eigentlich gezwungen, die Regierung beider Sicilien zu übernehmen. Zugleich sicherte man ihm für den Fall, daß Konradin sterbe, die Nachfolge zu. Der Papst, damit unzufrieden, schickte seinen Vetter, den Cardinal Fiesko, mit ausgedehnten Vollmachten nach Apulien und knüpfte zugleich mit dem Statthalter der Insel Sicilien, Petrus Rufus, so freundliche Beziehungen an, daß Manfred, von allen Seiten bedroht, durch seinen Oheim Galvan Lancia Versöhnung mit dem Papst suchte (27. September 1254). Er anerkannte dessen Recht auf das sicilische Reich, ließ sich von ihm alle von Friedrich II. erhaltenen Lehen bestätigen und zum Statthalter aller Länder diesseits des Faro (also Unteritaliens) ernennen. Die Anerkennung seiner und seines Neffen Rechte auf das Reich konnte er aber nicht durchsetzen, erfuhr vielmehr von der Umgebung des Papstes eine so geringschätzende Behandlung, daß er am 18. October von der Curie nach Lucera entfloh[2]. Der Papst zog zwar noch am 27. October feierlich in Neapel ein, allein Manfred errang mit den um ihn gesammelten Streitkräften so rasche und glänzende Erfolge über den päpstlichen Legaten Fiesko und den ihm jetzt verbündeten Berthold von Hohenburg, daß Innocenz aus Kummer erkrankte und am 13. December 1254 zu Neapel verschied[3].

[1] Conradi pueri jure salvo. Berger, Les Registres. II. Einl. 285. Vgl. Jamsilla, Murat. SS. VIII. p. 507. Allein es waren bereits vor Konrads Tod vom Papst neue Verhandlungen wegen Verleihung Siciliens eingeleitet worden, diesmal wieder mit England, und dieselben wurden nach Konrads Ableben mit aller Energie weiter betrieben. Vgl. Potthast, Reg. II. n. 15364. 15369. 15379. 15382. 15388. 15420. Als Thronkandidat tritt jetzt Heinrichs III. Sohn Edmund auf, und der König nennt sich unter dem 14. October 1254: Rex, Tutor Edmundi regis Siciliae, filii ejus. Rymer, I. 310. Berger l. c. II. Einl. 285. Unter dem 17. November 1254 fordert ihn Innocenz zu raschem Handeln in Sicilien auf (Potthast, n. 15558); ebenso ließ auch Alexander IV. am 6. October 1256 einen neuen Mahnbrief nach England gehen. Potthast, n. 16566. Posse, Anal. Vat. p. 8 et 9.

[2] Vielleicht hatte er auch Kunde von den Verhandlungen mit England erhalten. Vgl. Böhmer-Ficker l. c. p. 856.

[3] Raynald. l. c. 1254, 49—65. Potthast, Reg. II. n. 15527 et p. 1288. Raumer a. a. O. S. 353—375. Der Papst liegt begraben zu Neapel in der

Der Neffe des verstorbenen Papstes, der Podesta Bartolini von Neapel, ließ sofort die Thore der Stadt schließen, um die anwesenden Cardinäle zur Wahl zu zwingen. Wirklich wurde schon am 18. December der Cardinalbischof Reginald, ein Verwandter Gregors IX. und Innocenz' III., als Alexander IV. gewählt, ein frommer, sittenstrenger Mann, aber falschen Rathschlägen der Schmeichler und Egoisten nicht völlig verschlossen[1]. Bald nach seiner Stuhlbesteigung begann er mit der Mutter und Großmutter Konradins zu unterhandeln. Konradins Mutter, Elisabeth von Bayern, lebte jetzt in München bei ihrem Bruder, Herzog Ludwig dem Strengen, der die Vormundschaft über Konradin übernahm. Der Papst versprach, die Rechte des letztern nicht nur zu wahren, sondern noch zu erhöhen, und schickte den Bischof von Chiemsee als Nuntius an den bayrischen Hof. Gleichzeitig suchte man sich auch mit Manfred zu verständigen. Allein das Mißtrauen gegen die verhaßten Staufer, das auch Alexander IV. trotz seiner Friedensliebe von seinem Vorgänger ererbt zu haben scheint, ließ es leider zu keinem aufrichtigen Ausgleich kommen. Und doch hätte einzig dadurch den langdauernden Wirren definitiv ein Ende gemacht und Kirche und Staat vor weiteren unheilvollen Schädigungen bewahrt werden können. Schon unter dem 4. Februar 1255 forderte der Papst die geistlichen und weltlichen Großen Schwabens auf, dem König Alfons von Castilien bei Eroberung des ihm mütterlicherseits zugefallenen Herzogthums behilflich zu sein. Manfred aber, der in Befestigung seiner Macht weitere glückliche Fortschritte gemacht, verlangte Anerkennung der Rechte seines Neffen Konradin, sowie seiner eigenen Statthalterschaft. Allein die Verhandlungen darüber führten so wenig zum Ziel, daß der Papst am 25. März 1255 über Manfred die Excommunication aussprach. Zugleich bot er die

---

dortigen Kathedrale des hl. Januarius. 1318 ließ ihm der Erzbischof Humbert von Montorio daselbst ein prächtiges Grabmal errichten. Aus der Inschrift desselben ergibt sich als richtiges Datum seines Todes der 13. December („Tag der heiligen Jungfrau Lucia"). Gregorovius, Grabdenkmäler der römischen Päpste S. 68. Dieser Angabe der Grabschrift gegenüber, die außerdem auch durch den gut unterrichteten Jamsilla (Murat. SS. VIII. 541) bestätigt wird, können andere Angaben, wie die in den Schreiben Alexanders IV. nicht aufkommen, da hier offenbar eine Corruption vorliegt. In dem Schreiben an den Erzbischof von Canterbury wird als Todestag angegeben VII. Id. Dec., in dem an König Wilhelm gar VII. Kal. Dec. Potthast, Reg. p. 1287. Schirrmacher a. a. O. S. 71. Die Angabe S. 102: 7. September, kann offenbar nur ein Versehen sein.

[1] Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 824. Raynald. l. c. 1254. Anhang 1. 2. Potthast II. p. 1286.

ſiciliſche Krone aufs neue dem engliſchen König Heinrich III. an, ſchloß mit ihm einen förmlichen Lehensvertrag und belehnte deſſen Sohn Edmund feierlich mit Sicilien und Calabrien. Gegen Manfred aber wurde ein förmlicher Kreuzzug gepredigt und drei Heere gegen ihn ausgeſandt. Trotz ihrer Größe blieben dieſe doch im Nachtheil und die Summen, welche England nicht ohne große Beläſtigung, namentlich des Clerus, geſchickt hatte, waren nutzlos verausgabt[1]. Eine kurze Epiſode der Ruhe in dieſen Kriegswirren brachte die Ankunft einer bayriſchen Geſandtſchaft, die mit dem Papſt und mit Manfred verhandeln ſollte; aber auch dieß zerſchlug ſich wieder und Manfred ſetzte ſeine kriegeriſchen Operationen mit ſolchem Glück fort, daß in Bälde ganz Unteritalien ſammt Sicilien in ſeiner Gewalt war. Da ſich in Sicilien das Gerücht von dem Ableben Konradins verbreitete, ließ ſich Manfred von den geiſtlichen und weltlichen Großen beider Länder zum König wählen und am 11. Auguſt 1258 in der Kathedrale zu Palermo feierlich krönen[2].

Wie der Süden, ſo war auch der Norden Italiens um dieſe Zeit der Schauplatz blutiger Kämpfe zwiſchen Guelfen und Ghibellinen, zwiſchen Dynaſten und Dynaſten, Familien und Familien, Städten und Städten, Bürgerſchaft und Adel, und da Niemand das kaiſerliche Anſehen geltend machen konnte, ſo war es kleinen Tyrannen möglich, große Gewalt zu erlangen und noch größere Frevel zu üben. In Mailand regierte Martin della Torre, nachdem er alle ihm mißliebigen Einwohner vertrieben; Piacenza, Cremona und andere Städte hatte Hubert Pallavicini unterjocht; der Schrecklichſte von Allen aber war Ezzelin von Romano, Friedrichs II. Tochtermann, anfangs ein eifriger Ghibelline, in Bälde ein Wütherich, wie wenige in der Geſchichte (ſ. Bd. V. S. 1003 f.). Er hatte ſich nach und nach der Städte Padua, Vicenza, Verona, Baſſano ꝛc., kurz des ganzen nordöſtlichen Oberitaliens (Venedig ausgenommen) bemächtigt, übte eine Tyrannei ohne Gleichen, ſpottete aller Religion und

[1] Raynald. l. c. 1255, 8 sqq. 53. Potthast, Reg. II. n. 15649. 15670. et 16566. Winkelmann, Acta ined. II. 726. Posse, Analect. Vatic. Oenipont. 1878. p. 1. 8. 9. Lingard, Geſchichte von England, deutſch von Salis, Bd. III. S. 129 f. Nicol. de Jamsilla, Chronicon, ap. Murat., Script. rer. ital. VIII. p. 543.

[2] Raynald. l. c. 1255, 1—9. 1256, 30—37. 1257, 38—42. 1288, 8 sqq. Böhmer, Regeſten v. J. 1198—1254. S. 279. 280 u. 282; Regeſten v. J. 1246 bis 1313. S. 324. Böhmer-Ficker l. c. p. 857—863. Raumer a. a. O. S. 376—391. Ueber die Schuld Manfreds an der Ausſtreuung des falſchen Gerüchts ſ. Schirrmacher, Die letzten Hohenſtaufen. S. 449.

Sitte und ſchaute mit furchtbarer Kälte den Todesqualen ſeiner Opfer zu. Der Bann, womit ihn der Papſt wiederholt bedrohte und belegte, gab ihm Veranlaſſung, gegen die Kirche und ihre Anhänger zu wüthen, und zur Ehre der Menſchheit darf man glauben, daß kein Zweiter, ſo lange die Welt ſteht, gleich erfinderiſch war in den raffinirteſten Martern und Todesarten. Im Jahre 1256 errang der päpſtliche Legat, Erzbiſchof Philipp von Ravenna, nachdem das Kreuz gegen Ezzelin gepredigt und ein Bund von Städten und Herren gegen ihn geſchloſſen worden war, an der Spitze eines Heeres einige Vortheile über den Tyrannen, ward aber im September 1258 vor Brescia wieder geſchlagen und gefangen, da ſich Pallavicini, Mailand und Cremona mit Ezzelin gegen Brescia verbanden. Die unnatürliche Coalition löste ſich jedoch bald wieder und ſchon im Juni 1259 kam zu Cremona unter Pallavicini's Leitung eine Einigung verſchiedener lombardiſcher Großen und Städte gegen Ezzelin zu ſtande. Letzterer hatte aber ſofort einen Gegenbund geſchaffen und wollte ſich durch einen kühnen Handſtreich Mailands bemächtigen, wurde aber von den Gegnern am 27. September bei Caſſano (öſtlich von Mailand) mit Uebermacht angegriffen, ſchwer verwundet und gefangen genommen. Er wurde nach Soncino ins Gefängnis gebracht, wo er jeden prieſterlichen Beiſtand und die Mahnung zur Buße mit den ſchrecklichen Worten zurückwies: „er habe nur eine Sünde zu bereuen, daß er an ſeinen Feinden nicht gehörig Rache genommen". Dabei verſchmähte er Arznei und Nahrung und riß mit Gewalt die Binden von ſeinen Wunden, ſo daß er am elften Tage nach ſeiner Gefangennahme, am 7. October 1259, todt in ſeinem Kerker gefunden wurde[1]. Leſſings berühmtes Bild in Frankfurt ſoll, wie es ſcheint, gerade ſeine Unbußfertigkeit verherrlichen.

Ezzelins Bruder, Alberich von Romano, der ſich früher von ihm getrennt und der kirchlichen Seite zugewandt, übrigens auch ſeinerſeits den Tyrannen geſpielt hatte (ſ. Bd. V. S. 1063), war ſpäter wieder mit ſeinem Bruder verſöhnt und Genoſſe ſeiner Unternehmungen geworden. Nach Ezzelins Sturz wurde darum auch er von einem oberitaliſchen Städtebund angegriffen und in ſeinem Schloſſe St. Zeno bei Baſſano belagert. Durch Hunger und Durſt zur Uebergabe genöthigt (26. Auguſt

[1] Raynald. l. c. 1244, 18. 1251, 10. 1254, 35. 1255, 7—13. 1256, 38 sq. 1258, 1 sq. 1259, 1—3. Raumer a. a. O. S. 423—440. Schirrmacher a. a. O. S. 180 u. 475. Ueber Ezzelins Verbindung mit Alfons X. von Caſtilien i. Buſſon, Die Doppelwahl des Jahres 1257. Münſter 1866. S. 73 ff.

(1260), wurde er ſammt ſeiner Familie (Frau, ſechs Söhnen und zwei Töchtern) von den Siegern nach ſchmählicher Mißhandlung ermordet. Und damit zum Unglück der Lombarden nichts fehle, waren ſeit einiger Zeit eine Menge Albigenſer aus Frankreich, um der Verfolgung daſelbſt zu entgehen, hierher eingewandert, und die häretiſche Gährung hatte während der Kämpfe zwiſchen den Päpſten und Friedrich II. ungehindertes Wachsthum. Gleich nach dem Tode Friedrichs ergriff Innocenz IV. allerdings Maßregeln gegen die Ketzer und beſtellte den Cardinaldiakon Oktavian von St. Maria in via lata zum Legaten, die beiden Dominikaner Petrus von Verona und Vivian von Bergamo zu Miſſionären und Inquiſitoren für die angeſteckten Provinzen. Bruder Petrus wurde jedoch ſchon im April 1252 von den Ketzern bei Como ermordet (Petrus Martyr), und der Häreſie konnte vorderhand nicht Einhalt gethan werden. So lange Ezzelin lebte, war er ihr offener Beſchützer, und auch nach ſeinem Sturz blieb Oberitalien noch lange in den Händen der Feinde Roms, die jede Action gegen die Ketzer unmöglich machten[1].

In Deutſchland war nach dem Tode Wilhelms von Holland eine neue Königswahl nöthig geworden, aber es herrſchte ſo wenig Einheit und ſo viel Intrigue, daß erſt nach Verlauf eines vollen Jahres eine Wahl, leider eine unglückliche Doppelwahl, vorgenommen wurde. Die vielverbreitete Meinung, die Krone ſei zuerſt dem König Ottokar von Böhmen angetragen, von ihm aber ausgeſchlagen worden, haben in neuerer Zeit Chmel und Lorenz beſeitigt[2], und letzterer insbeſondere meint, die Reiſe des Cölner Erzbiſchofs nach Prag im Juli 1256 habe nicht die eigene Erhebung Ottokars, ſondern deſſen Gewinnung für Richard von Cornwallis, den reichen Bruder des engliſchen Königs Heinrich III., zum Zwecke gehabt. Für letztern nämlich waren engliſche Geſchäftsträger in Rom und Deutſchland ſehr thätig, ihre Anträge durch Verſprechung großer Summen unterſtützend. Aber auch König Alfons X., der Weiſe,

---

[1] Raynald. 1251, 32. 1252, 11. 1253, 10 sqq. 1254, 35 sqq. 40. Schmidt, Hist. de la secte des Cathar. t. I. p. 329. Raumer a. a. O. S. 440 ff. u. 505.

[2] Ottokar Lorenz, Deutſche Geſchichte im 13. und 14. Jahrh. Bd. I. S. 150. Schirrmacher (Entſtehung des Churfürſtencollegiums, S. 72) vertritt wieder die Candidatur Ottokars. Er unterſcheidet drei Phaſen der Wahlverhandlungen. In der erſten bis 23. Juni iſt Ottokar Candidat; in der zweiten von ſeiten der ſächſiſchen Fürſten Markgraf Otto von Brandenburg, von ſeiten der wittelsbach-ſtaufiſchen Konradin; in der dritten vom 8. September an tritt dann Richard auf den Plan. Dieſe Eintheilung iſt faſt zu künſtlich, um der Wirklichkeit entſprechen zu können.

von Castilien, der, mit den Staufern verwandt, schon früher Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben gemacht hatte, trat als Competent auf und nahm schon im März 1256 auf Einladung der Pisaner[1] den Königstitel an. Eine dritte Partei scheint an den letzten Hohenstaufen Konradin gedacht zu haben, so daß Papst Alexander IV. am 28. Juli 1256 in einem Schreiben an die drei großen rheinischen Erzbischöfe unter Androhung der Excommunication verbot, die Wahl auf einen Nachkommen Friedrichs II. zu lenken, da sich in diesem schlimmen Geschlechte die Bosheit der Väter auf die Söhne vererbe und ein schlechter Baum schlechte Früchte trage[2]. Als vierten Candidaten endlich stellten einige norddeutsche Fürsten den Markgrafen Otto von Brandenburg auf (5. August 1256). Unter solchen Umständen schien es den rheinischen Städten gerathen, auf ihren Bundestagen zu Mainz und Würzburg am 12. März, 6. Mai und 15. August 1256 zu erklären, daß sie im Falle einer zwiespältigen Wahl keinen der Gewählten anerkennen würden; aber ihr Eifer für die Einheit des Reichs konnte das drohende Unglück um so weniger abhalten, als sie selbst nachmals für den Einen oder Andern Partei nahmen. Die auf den 23. Juni und 8. September 1256 nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltage blieben erfolglos, dagegen erklärte sich jetzt der Erzbischof von Cöln offen für Richard von England, und mit ihm trat Konradins eigener Oheim, Ludwig der Strenge, Herzog von Bayern und Pfalzgraf bei Rhein, an die Spitze der Richard'schen Partei. Obgleich stets seinem Mündel Konradin freundlich gesinnt, sah er wohl die derzeitige Unmöglichkeit seiner Erhebung ein und nahm, wie der Cölner Erzbischof und alle anderen Häupter dieser Partei, englische „Handsalbe" an[3]. Er und sein Bruder Heinrich, Herzog von Bayern, erhielten

[1] Busson (Die Doppelwahl des Jahres 1257. Münster 1866, S. 20 ff.) möchte die Initiative Alfons zuschreiben; s. dagegen Böhmer-Ficker, Reg. p. 1025. Alfons war der Sohn Ferdinands III. von Leon und Castilien und der Beatrix, jüngsten Tochter König Philipps von Schwaben, geb. am 23. Nov. 1221.

[2] Potthast, Reg. II. n. 16506. Raynald. ad a. 1256, 3—6. Lorenz a. a. O. I. S. 145. Busson, Dr. A. (Die Doppelwahl vom Jahre 1257, S. 5) sieht in dem päpstlichen Schreiben nur eine Präventivmaßregel, während Schirrmacher (a. a. O. S. 453) an eine wirkliche Candidatur Konradins denkt.

[3] Die Vertragsurkunden, am 26. November 1256 zu Fürstenberg ausgestellt, in Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte. V. 157 ff. In einem besondern Vertrag zu Bacharach vom 25. Januar 1257 wurden die Rechte und Besitztitel Konradins verbrieft. Monum. boica. XXX. 328. Vgl. auch M. G. SS. IX. 794. Winkelmann, Acta ined. I. 581. Busson, Die Doppelwahl S. 41 f. Schirrmacher, Churfürstencoll. S. 91.

18 000 Mark, der Erzbischof von Cöln 8000 u. s. f. Auch Erzbischof Gerhard von Mainz, der am 16. Januar 1256 zu Vollstädt[1] in einer Privatfehde vom Braunschweiger Herzog gefangen worden war, trat um 8000 Mark dem englischen Plane bei und konnte mit 5000 Mark von dieser Summe seine Freiheit wieder erkaufen. Der Erzbischof Arnold II. von Trier dagegen, angeblich unzufrieden, weil Richard ihm nicht ebenso viel geben wollte, als dem Cölner, schloß sammt seinen Freunden einen ähnlichen Kaufvertrag mit Alfons von Castilien, während sich die Partei Otto's von Brandenburg wieder auflöste. Der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg gingen jetzt zu Alfons, der Herzog von Braunschweig zu Richard über. Die Octav von Epiphanie 1257 (13. Januar) wurde sofort zu einer Zusammenkunft der Wahlfürsten in Frankfurt bestimmt, und nach den Angaben der Richard'schen Partei sollte an diesem 13. Januar die Wahl selbst statthaben, während die Gegner darin nur einen Termin zur Besprechung über die Wahl erblicken wollten. Der Erzbischof von Trier kam mit dem Herzog von Sachsen und mit Procuratoren des Königs Ottokar von Böhmen zuerst in Frankfurt an. Ihm hatte auch der Markgraf von Brandenburg sein Stimmrecht übertragen. Etwas später kamen auch der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf Herzog Ludwig von Bayern sammt seinem Bruder Heinrich von Niederbayern und vielen Bewaffneten vor Frankfurt an. Der Cölner war zugleich Mandatar für seinen noch gefangenen Mainzer Collegen[2]. Sie wurden von der Trierer Partei aufgefordert, ihre vielen Soldaten zurückzulassen und nur mit geziemender Begleitung in Frankfurt einzuziehen. Da sie nicht darauf eingingen, wurde ihnen der Eintritt verwehrt und sie wählten nun auf den Feldern vor der Stadt am 13. Januar 1257 Richard zum König, behauptend, daß die Wahl nicht allein in der Stadt selbst, sondern auch in der Umgegend statthaben könne. Einige Tage später, ungefähr um die Mitte Januars, meldete ein Gesandter Ottokars von Böhmen, daß auch sein Herr dieser Wahl zustimme. Die Trierer Partei dagegen setzte zuerst den 25. März und dann den 1. April als Wahltag an, lud auch den Erzbischof von Cöln, den Pfalzgrafen und den unterdessen frei gewordenen Gerhard von Mainz zur Theilnahme ein, und da diese nicht erschienen, proklamirte Arnold von Trier in seinem und seiner Freunde Namen den Castilier Alfons als

[1] Will, Corn., Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. II. S. 333. Böhmer-Ficker, Reg. p. 991 sq.

[2] Derselbe wurde bald darauf freigelassen.

deutsch-römischen König[1]. Man sieht, wie sehr nachmals Clemens IV. Grund hatte zu klagen, daß hauptsächlich Ottokar von Böhmen das Unglück des Reichs herbeigeführt habe[2]. Im Januar 1257 sprach sich sein Gesandter, wie wir sahen, für Richard aus, und am 1. April betheiligte sich sein Procurator an Alfons' Wahl. Am 9. August ließ sich dann Ottokar wieder von Richard belehnen, und später wollte er noch die Wahl eines Dritten veranstalten. Die Schwächung des Reichs war seinen Planen, im Osten für sich eine große Monarchie zu begründen, ungemein günstig[3].

Prinz Richard nahm die ihm angebotene Würde unbedenklich an und empfing schon am 17. Mai desselben Jahres zu Aachen mit den altüblichen Insignien die Krönung, Alfons dagegen hat das Land, dessen König er sein wollte, niemals betreten. Die Empörung seines Bruders Heinrich und heftige Kämpfe mit den Mauren hinderten ihn daran. In Deutschland sollte ihn sein Kanzler, der Bischof Heinrich von Speier, vertreten, aber sein Anhang wurde immer kleiner und seine wenigen Edicte waren ohne Kraft und Bedeutung. Viel zahlreicher sind Richards Decrete, aber auch sie beziehen sich fast ausschließlich nur auf Verleihung oder Erneuerung verschiedener Privilegien für seine Anhänger, und von wahrer Regentengewalt tritt so wenig zu Tage, daß Pfalzgraf Ludwig und der Papst wiederholt das Reich für erledigt erklärten. Wohl kam Richard während der 15 Jahre, in denen er sich deutscher König nannte, viermal nach Deutschland, aber stets nur vorübergehend, so daß er ungefähr drei Viertheile dieser Zeit in England verlebte[4].

Richard und Alfons schickten alsbald Gesandte an Papst Alexander IV., und jeder bat für sich um Anerkennung und um Verleihung der Kaiserkrone. Zugleich wurde die Bitte eines Jeden durch eine Anzahl befreundeter Fürsten unterstützt, und Papst Alexander scheint sich ziemlich stark auf Seite Richards geneigt zu haben, denn er betitelt ihn wiederholt in Briefen als rex electus et coronatus, ohne den Gegner

---

[1] Raynald. l. c. 1255, 53. 1256, 3—6. 1263, 53 sqq. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 37 ff. 351. 352. Böhmer-Ficker l. c. p. 891 sqq. und 1027. Lorenz a. a. O. S. 145 ff.

[2] Raynald. l. c. 1268, 46.

[3] Lorenz a. a. O. 158. Busson a. a. O. S. 35.

[4] Raynald. l. c. 1263, 47. 55. Böhmer-Ficker, Reg. p. 994 sqq. 1028 sqq. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 287. Regesten v. J. 1246 bis 1313. S. 357. Ueber die Thätigkeit von Alfons als deutscher König vgl. Busson a. a. O. S. 59 ff. Ueber Richard s. Gebauer, Leben und Thaten Herrn Richards, erwählten römischen Kaysers. Leipzig 1744.

in gleicher Weise zu ehren. Doch gab er keine Entscheidung, unerachtet er die Sache öfters mit den Cardinälen überlegte[1]. Sie war, wie wir sehen werden, noch gar nicht reif zur Entscheidung, und zudem war der Papst eben jetzt in so arg bedrängter Lage, daß er sich wohl hüten mußte, durch Begünstigung des einen Theils die Zahl seiner Gegner zu vermehren.

Schon vor seiner Krönung zum König beider Sicilien hatte Manfred die Gegner des Papstes in der Stadt Rom, namentlich den nach temporärem Sturz restituirten allmächtigen Senator Brancaleone, in dem Grade unterstützt, daß Alexander IV. im Frühjahr 1257 nach Viterbo fliehen mußte und die Hinrichtung oder sonstige Mißhandlung seiner Freunde nicht hindern konnte. Die Gewaltthaten dieser Art mehrten sich, als der Papst wegen der neuen Usurpation Manfreds (seiner Krönung) aufs neue geistliche Waffen gebrauchte. Ende 1258 ließ Manfred seinen Feldhauptmann Parzival von Oria mit Sarazenen und Deutschen in den Kirchenstaat einrücken, um die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto und die Romandiola wegzunehmen, nachdem er im October jenes Jahres die Bewohner dieser Provinzen hiervon durch ein Rundschreiben in Kenntniß gesetzt[2]. Ueberall traten die Ghibellinischen Parteien auf Manfreds Seite, die Hilferufe des Papstes dagegen blieben ohne Wirkung, und so konnte sein Neffe Annibaldo Trasmundi nur schwachen Widerstand leisten[3]. Stadt um Stadt und Castell um Castell fielen in die Gewalt Manfreds, dem es in Bälde gelang, die Ghibellinen in ganz Toscana zur Herrschaft zu bringen. Infolge der für die Guelfen unglücklichen Schlacht bei Montaperto (4. Sept. 1260) wurde Florenz vollständig gedemüthigt, und nur mit Mühe rettete Farinata Uberti seine schöne Vaterstadt vor völliger Vernichtung[4]. Bloß Lucca blieb eine Zuflucht der Guelfen. Aehnlich war die Lage der Dinge im nördlichen Italien. Ein Tyrann war gefallen, andere standen dafür auf, so in Verona die Scaliger, deren Grabmonumente noch jetzt Gegenstände der Bewunderung sind; Pallavicini aber (s. S. 12) wurde Manfreds Feldhauptmann in der Lombardei, und mit seiner Hilfe behauptete Martin della Torre fortwährend die

---

[1] Raynald. l. c. 1257, 8. 1263, 40. 41. 43. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 325. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1004.

[2] Ficker, Forschungen zur Reichsg. Ital. II. 513.

[3] Potthast, Reg. II. n. 17448 und 17459. Böhmer-Ficker l. c. p. 865 sqq.

[4] Böhmer-Ficker l. c. p. 872 sq. Schirrmacher a. a. O. S. 185 ff.

Herrschaft in Mailand. Das sonst immer eifrig guelfische Mailand stand jetzt an der Spitze der Ghibellinen, bis nach Martins Tod (1263) sein Bruder Philipp della Torre sich dem Papst und der Kirche wieder näherte. Tiefbetrübt über solche Zustände starb Alexander IV. am 25. Mai 1261 zu Viterbo, gerade noch frühe genug, um nicht auch den Untergang des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel zu erleben.

Bei seinem Tode waren nur acht Cardinäle am päpstlichen Hofe, und diese wählten nach mehr als dreimonatlicher Berathung am 29. August den eben wegen eines Streites mit den Hospitalrittern anwesenden Patriarchen von Jerusalem als Urban IV. Es war dies der bekannte Jakob Pantaleon, früher Archidiakon zu Lüttich, dann Bischof zu Verdun, dem wir das schöne Fest Corporis Christi verdanken. Vom niedersten Stande, Sohn eines Schuhflickers zu Troyes in der Champagne, hatte er sich durch Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit von einer Würde zur andern emporgeschwungen, und übernahm jetzt das Pontificat im klar ausgesprochenen Bewußtsein der vielen Bitterkeiten, die es ihm bringen werde[1]. Gleich von Anfang an wurde er von den ungeduldigen Gläubigern des Kirchenstaats gequält, welche die zu den Kriegen gegen Manfred geliehenen Summen stürmisch zurückforderten. Zudem sah er fast ganz Italien in der Gewalt dieses Feindes, der ihm zwar gleich im Beginn des Pontificates neue Friedensanträge machen ließ. Im Januar 1262 erschien eine Gesandtschaft Manfreds vor dem Papst zu Viterbo und bot ihm 300 000 Unzen Gold für Anerkennung seiner königlichen Würde. Urban wies das Anerbieten zurück[2], und Manfred verstärkte nun seine Macht noch durch Verheiratung seiner Tochter Constanze (13. Juni 1262) mit Peter, dem ältesten Sohn des Königs Jakob von Aragonien[3]. Der Papst aber ließ seinerseits wieder mit Karl von Anjou Unterhandlungen wegen Siciliens anknüpfen; seine Mahnung an den Aragonier, auf eine Verbindung mit Manfred nicht einzugehen, war erfolglos geblieben. In seinem Schreiben an ihn hatte Urban auch bemerkt, daß Manfred sogar seinem eigenen Neffen Konradin die Treue

---

[1] Potthast, Reg. Pont. II. p. 1474.

[2] Rymer, Foedera. I. 410. Auch ein weiterer Versuch der Ausgleichung im August dieses Jahres hatte keinen Erfolg. Die beabsichtigte persönliche Zusammenkunft Manfreds mit dem Papste kam nicht zu Stande. Böhmer-Ficker l. c. p. 873 sqq.

[3] Manfred selbst hatte sich 1261 in zweiter Ehe mit Helene, Tochter des Herrn von Epirus, vermählt.

gebrochen habe[1]. Während des Interregnums war letzterer faktiſch wieder in Beſitz eines großen Theils vom ehemaligen Herzogthum Schwaben gekommen. Außer ſeinem Oheim Ludwig von Bayern waren namentlich der Biſchof Eberhard II. von Conſtanz, aus dem Hauſe der Truchſeſſe von Waldburg, und der Graf Meinhard von Görz, ſeit 6. October 1259 Konradins Stiefvater, hierfür thätig geweſen, und an Pfingſten 1262 trat der letzte Staufer zum erſtenmal auf dem Tage zu Ulm als Herzog von Schwaben auf[2]. Kurz zuvor hatte ſeine Mutter vergebens Boten an Manfred geſandt, um die ſiciliſche Krone zurückzufordern.

Gleichzeitig tauchte, namentlich auf Betreiben des Erzbiſchofs Werner von Mainz (ſeit 1259), der Plan auf, ſich von den beiden Prätendenten Richard und Alfons loszuſagen und an ihrer Statt Konradin zu erheben. Aber Urban IV., durch Ottokar von Böhmen über dieſen Plan unterrichtet, verbot deſſen Wahl (3. Juni 1262) bei Strafe der Excommunication[3]. Er war keineswegs gewillt, einen Staufer auf dem deutſchen Thron zu ſehen, vielmehr ging ſein Plan dahin, in erſter Linie durch freundliche Verhandlung zwiſchen Richard und Alfons es dahin zu bringen, daß einer von beiden freiwillig zurücktrete; falls dies aber nicht gelinge, wollte er ſelbſt als Schiedsrichter die beiderſeitigen Anſprüche prüfen und entſcheiden[4]. Er befolgte ſonach ganz dieſelben Principien, wie ſie ſein großer Vorfahrer Innocenz III. im Streite zwiſchen Otto IV. und Philipp von Schwaben wiederholt ausgeſprochen hatte (ſ. Bd. V. S. 777 ff. und 788 ff.). Gleich nach ſeinem Amtsantritt hatten ſich Richard und Alfons, wie früher an Alexander IV., ſo auch an ihn gewandt; aber Jeder verlangte einfach für ſich die Beſtätigung und Krönung und wollte gar nicht zugeben, daß ſein Anrecht irgend beſtreitbar ſei und er die Entſcheidung über ſeine und des Gegners Anſprüche dem Papſt überlaſſe[5]. Unter

[1] Raynald. l. c. 1262, 9 sqq. Posse, Analect. Vatic. n. 205 vom 25. October 1262.

[2] Böhmer, Regeſten v. J. 1196—1254. S. 283 ff. und Fontes. IV. 126. Böhmer-Ficker, Reg. imp. 886 u. 1047. Im September 1266 vermählte ſich Konradin mit Sophia, der Tochter des Markgrafen Dietrich von Meißen. Böhmer-Ficker, p. 891.

[3] Raynald. l. c. 1262, 5. Potthast, Reg. p. 1490 sq. Raumer a. a. O. S. 547. Letzterer irrt jedoch, wenn er S. 546 dieſen Plan zur Erhebung Konradins in die Zeit verlegt, wo K. Richard Gefangener der engliſchen Barone war, J. 1264 bis 1265. Schirrmacher, Entſtehung des Churfürſtencollegiums. S. 99 ff.

[4] Dies erhellt aus ſeinen Aeußerungen bei Raynald. l. c. 1263, 48. 49.

[5] Raynald. l. c. 1262, 2. 3. In dieſem Briefe ſagt der Papſt, die Geſandten Richards und Alfons' hätten wiederholt erklärt: Se nolle in hoc ipsius

solchen Umständen wies Urban ihre Gesuche zurück (d. d. Viterbo vom 17. April 1262), andeutend, daß seine Anerkennung als Schiedsrichter nothwendig vorangehen müsse, ehe er entscheiden könne und wolle. Raumer (Bd. IV. S. 546) und Lorenz (Bd. I. S. 222) haben es den Päpsten übel gedeutet, daß sie sich nicht alsbald für einen der beiden Prätendenten aussprachen und ihr großes Ansehen in seine Wagschale warfen. Dadurch, meint man, wäre die Einheit des Reichs alsbald wieder hergestellt und Deutschland viel Elend erspart worden. Allein ein Rechtsspruch kann doch nur dann zum Frieden führen, wenn beide Parteien den Richter anerkennen; ist dagegen seine Zuständigkeit von der einen Seite bestritten, so wird diese den Prozeß auch nach Fällung der Sentenz weiter fortführen; ist seine Competenz gar von beiden Seiten nicht anerkannt, so kann sich der Richter nur lächerlich machen. Der letztere Fall war jetzt vorhanden, und Urban handelte nur nach den Regeln des Rechts und der Klugheit, wenn er den Prätendenten die Alternative stellte: entweder verständigt euch selbst, oder anerkennet gemeinsam mich als Schiedsrichter.

Infolge des päpstlichen Schreibens aus Viterbo vom 17. April 1262 glaubte Alfons von Castilien seiner Sache Vorschub zu leisten und den Papst auf seine Seite zu ziehen, wenn er ihn jetzt so schleunig als möglich als Schiedsrichter anerkenne, und schickte schon im Januar 1263 eine viel ansehnlichere und größere Gesandtschaft an ihn nach Orvieto mit der Erklärung, da die Lage des factisch Besitzergreifenden (wie Richard gethan) nicht besser sei (als die des Bittenden), so sollten seine Gesandten den Papst und die Cardinäle für ihn um die Kaiserkrone bitten und sein Anrecht vertheidigen, sei es vor einem ordentlichen oder außerordentlichen Gerichte[1]. Die nächste Folge war, daß der Papst durch Decret vom

sedis subire judicium. Mit Unrecht vermuthet Böhmer (Regesten v. J. 1246 bis 1313. S. 326 unten), es müsse wohl velle statt nolle gelesen werden. Allein velle würde gar nicht in den Zusammenhang der Sache passen, denn der Papst gab so lange kein Urtheil, als die Parteien sein Richteramt nicht anerkannten. Auch im folgenden Jahre (bei Böhmer 1268, n. 44) sagt Urban, beide Parteien hätten Gewährung ihrer Wünsche verlangt, aber nicht in figura judicii; erst jüngst habe Alfons vor dem Papst ut coram judice ein Gesuch vorgebracht (n. 45). Ebenso n. 48: der Papst habe aus gutem Grunde die Urtheilsprechung verschoben, zumal die Gesandten beider Parteien bis allerneuestens das judiciarium examen apostolicae sedis nicht gewünscht hätten.

[1] Raynald. l. c. 1263, 38. Böhmer irrt, wenn er (a. a. O. S. 356 unten) das oben angeführte päpstliche Schreiben d. d. Viterbo am 17. April 1262 für eine Antwort auf dies Schreiben des K. Alfons ansehen und so das bestimmt

7. August 1263 auch Alfons gerade so wie Richard den Titel rex electus zuerkannte. Er bemerkte dabei, wohl sei Graf Richard wiederholt von ihm und seinem Vorgänger rex electus et coronatus genannt worden, aber aus dieser bloßen Höflichkeitstitulatur sei ihm kein besonderes Anrecht erwachsen, und die Gerechtigkeit verlange allerdings, gleichen Titel auch Alfons zu gewähren [1]. Infolge des hierin liegenden Winkes und einer damit verbundenen förmlichen Anfrage des Papstes geschah es, daß jetzt auch die beständig am päpstlichen Hoflager anwesenden Gesandten Richards, doch ohne specielle Vollmacht ihres Herrn, das päpstliche Entscheidungsrecht anerkannten, mit der Restriction: soweit ihr Mandat solches gestatte [2]. Da Richard über die Verleihung des Königstitels an Alfons sehr ungehalten war, suchte ihn der Papst durch Schreiben vom 31. August 1263 wieder zu beruhigen, indem er ihm vorstellte, wie Recht und Billigkeit solches verlangt hätten. Wohl habe Alexander IV. nur Richard als rex electus et coronatus bezeichnet, aber es sei dies ohne Beirath der Cardinäle geschehen, und wenn jetzt das Wort coronatus weggelassen werde, so habe dies darin seinen Grund, daß auch sonst in der Anrede oder Begrüßungsformel dieser Ausdruck nicht üblich sei. Da der Papst noch für keine der beiden Parteien entscheiden könne, hauptsächlich weil er jüngst erst einigermaßen (von Alfons) als Richter angesprochen worden sei, so habe er nothwendig beide gleichmäßig behandeln, beiden oder keinem den Königstitel geben müssen [3].

Das nämliche Datum (31. August 1263) tragen noch zwei andere Briefe Urbans an Richard, die dem Hauptinhalt nach einander völlig gleich sind. Im ganzen ersten Theil und ebenso am Schlusse sind sie wörtlich identisch [4], und hier spricht der Papst zuerst von der nöthigen concordia sacerdotii et imperii, bemerkend, das imperium müsse durch die sacerdotalis auctoritas dirigirt werden, das sacerdotium aber an der imperialis mansuetudo ein refugium tutum et pium finden. Die Erledigung der Kaiserkrone, fährt er fort, habe der Kirche viele und sehr große Nachtheile gebracht, Frevel und Häresien seien erstarkt, Mord

angegebene Datum des letztern verändern möchte. Es ist doch offenbar, daß in diesem letztern Alfons den Papst bereits als Richter anerkennt, während in jenem noch über solche Nichtanerkennung geklagt wird. S. auch Böhmer-Ficker, Reg. p. 1032 sq.

[1] Raynald. l. c. 1263, 40 sqq. Potthast, Reg. n. 18619.

[2] Raynald. l. c. 1263, 51. 1264, 37.

[3] Raynald. l. c. 1263, 40 sqq.

[4] Raynald. l. c. 1263, 46 sqq. und 53 sqq. Potthast, Reg. p. 1511.

und Todtschlag und Gewaltthat und Unrecht aller Art häufig geworden. Dennoch habe die Kirche aus guten Gründen ihre Entscheidung verschoben, zumal die Gesandten beider Parteien bis allerneuestens (usque ad haec tempora) das judiciarium examen apostolicae sedis abgelehnt, der Papst aber vor allem eine gütliche Beilegung des Streits zu erzielen gesucht habe. Diese Hoffnung gebe er auch jetzt noch nicht auf, nachdem er jüngst Gesandte beider Theile gehört habe. — So weit geht der erste, beiden Briefen gemeinsame Theil; im zweiten werden die Aussagen der beiderseitigen Gesandten angeführt, und hier ist der zweite Brief viel vollständiger als der erste. Er enthält vor allem, was die englischen Gesandten über die Art und Weise der Wahl eines deutschen Königs überhaupt und über die Hergänge bei der fraglichen Doppelwahl insbesondere vor dem Papst und den Cardinälen dargelegt haben. Natürlich führen sie dabei lauter Momente an, die zu Gunsten Richards sprachen. Seit unfürdenklichen Zeiten (a tempore, cujus memoria non existit) seien es sieben Fürsten, denen das Recht zustehe, einen deutschen König zu wählen[1]. Von diesen seien der Erzbischof von Mainz und der rheinische

[1] Raynald. l. c. 1263, 53. Die englischen Gesandten referirten hier dem Papst offenbar unrichtig, wenn sie das Institut der sieben Churfürsten als ein sehr altes bezeichneten. Vor der Doppelwahl von Richard und Alfons erschienen uns nie sieben alleinberechtigte Wahlfürsten (s. Bd. V. S. 386. 434. 769. 781). Ob an der Wahl von Richard und Alfons wirklich nur sieben Fürsten oder noch einige weitere faktisch betheiligt waren, ist zweifelhaft. Matthäus Paris nennt mehr als sieben (Hist. angl. ad a. 1257. ed. Paris. 1644. p. 633). Jedenfalls aber ist die Vermuthung von Lorenz (in seiner Abhandlung über die sieben Churstimmen, Wiener Akademie 1855. Bd. 17, und in seiner Deutschen Geschichte. Bd. I. S. 219 ff., vgl. S. 155 u. 417), der Papst habe die ganze Theorie von den sieben Churfürsten ersonnen, um dadurch, zumal darunter drei geistliche waren, alle künftigen Wahlen um so sicherer beherrschen zu können, in hohem Grade willkürlich. Wenn sich in der Entwicklung der Dinge in Deutschland die sieben Churwürden nicht bereits factisch herausgestaltet hätten, so würde sie auch dieser päpstliche Brief an Richard nicht ins Leben gerufen haben, zumal er nur Resonanz des Richard'schen Referates war. Unmöglich aber konnte der Papst unter dem Vorgeben relata refero eine ganz eigene und neue Theorie mittelst einer Erzählung eines fingirten Hergangs einschmuggeln. Eben weil über die beiden Wahlen Richards und Alfons' heftiger Streit war, hätte er von beiden Seiten auch heftigen Widerspruch erfahren. Zudem hätte der Papst durch genannte Theorie den eigenen Grundsätzen der Curie derogirt, da die Entscheidung bei zweispältiger Wahl entgegen der Decretale Venerabilem (Bd. V. S. 788) zuerst den Waffen, dann dem Pfalzgraf und erst in dritter Linie dem Papste zugewiesen wird. Ueber obigen Brief vgl. Schirrmacher, Entstehung des Churfürstencollegiums, Berlin 1874, S. 76 ff.; Busson a. a. O. S. 125; Harnack, Churfürstencollegium, S. 259 ff.; auch Philipps, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Wien 1858.

Pfalzgraf besonders befugt, den Termin für die neue Königswahl zu bestimmen, entweder gemeinsam, oder falls der Eine nicht wolle oder nicht könne, so der Andere allein; im vorliegenden Falle der Pfalzgraf allein, wegen der Gefangenschaft des Erzbischofs von Mainz. So sei nun die Octav von Epiphanie, 13. Januar 1257, als Termin für die Königswahl anberaumt worden, aber der Erzbischof von Trier und die Seinen hätten dem Cölner und seinen Freunden den Eintritt in Frankfurt verweigert, so daß letztere, um die Frist nicht verstreichen zu lassen, die Wahl in der Nähe von Frankfurt, was auch erlaubt sei, vorgenommen hätten. So habe Richard die Stimmen von Cöln, Mainz (der Erzbischof von Cöln war Mandatar des Mainzer) und der Pfalz auf sich vereinigt, und einige Tage später habe auch der König von Böhmen beigestimmt, worauf die Krönung ganz ordnungsmäßig in Aachen vollzogen worden sei (s. oben S. 17). Dazu komme, daß jetzt alle Wahlfürsten mit einziger Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg auf Richards Seite stünden (Arnold von Trier, das Haupt der castilischen Partei, war am 5. November 1259 gestorben und Heinrich II. von Vinstingen ihm gefolgt)[1], und auch dieser werde leichtlich übertreten... Im Gegensatz hierzu, fährt der Papst fort, hätten die spanischen Gesandten die Wahl des Alfons vertheidigt und ausgeführt, daß jener 13. Januar nur Termin für Berathung, nicht für Vornahme der Wahl gewesen sei; der Erzbischof von Trier, zugleich Stimmträger für Brandenburg, der Herzog von Sachsen und die Procuratoren des böhmischen Königs seien rechtzeitig in Frankfurt eingetroffen, die Gegenpartei aber habe, weil sie nicht mit einer Menge Bewaffneter kommen durfte, auf den Feldern vor der Stadt die Wahl vorgenommen. Diese sei nichtig, zumal der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf, letzterer wegen seiner Parteinahme für die Staufer, ersterer wegen Mißhandlung des Bischofs von Paderborn, mit dem Bann belegt gewesen seien; der Erzbischof von Mainz aber habe als Gefangener keinen freien Willen gehabt. Es sei darum die Wahl (von der Trierer Partei) zuerst auf den 25. März, dann auf den 1. April anberaumt und auch die Erzbischöfe von Cöln und Mainz nebst dem Pfalzgrafen dazu eingeladen worden. Sie seien nicht erschienen, und so habe jetzt der Erzbischof von Trier in Uebereinstimmung mit dem Herzog von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg und den Procuratoren

[1] Schon mit Arnold waren Verhandlungen wegen der „Handsalbe" angebahnt und mit seinem Nachfolger dann abgeschlossen worden. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1002 und 1011.

von Böhmen den König Alfons proclamirt (s. oben S. 16 f.). Nachdem der Papst noch den Umstand, daß sein Vorgänger Alexander IV. Richard den Königstitel beigelegt, abermals als irrelevant dargestellt, fügt er (und von da an sind die beiden Briefe wieder gleichlautend) schließlich noch bei: auch die Gesandten Richards hätten sich jüngst zur Annahme eines päpstlichen Urtheilsspruchs in dieser Streitfrage bereit erklärt, und so könnte jetzt zur Entscheidung geschritten werden; aber der Papst wolle zuvor nochmals den Weg friedlicher Ausgleichung versuchen und zu diesem Zweck Nuntien an die beiden Prätendenten schicken. Zugleich müsse er, weil zu einem Rechtsspruch aufgefordert, beide citiren in der Weise, daß bis nächsten 2. Mai jeder von ihnen tüchtige und gehörig bevollmächtigte Procuratoren schicke, damit der Streit (falls er nicht friedlich ausgeglichen werde) richterlich entschieden werden könne.

Natürlich ist von diesen beiden großentheils gleichlautenden Briefen nur einer an Richard abgegangen, der andere bloß Entwurf geblieben. Sofort erschienen am 2. Mai 1264 wohl Bevollmächtigte von Alfons' Seite, nicht aber auch von Richard, und obwohl erstere auf eine ihnen günstige Entscheidung drangen, prolongirte der Papst den Termin bis zum 30. November 1265, weil Richard durch den Aufstand der englischen Barone gegen ihn und seinen Bruder König Heinrich III. an der Vertheidigung verhindert, ja sogar fast anderthalb Jahre lang Gefangener der Barone war[1].

Papst Urban hatte seine Versuche, Karl von Anjou, der bereits in Piemont festen Fuß gefaßt, gegen Manfred zu bewaffnen, fortgesetzt. Obgleich Ludwig der Heilige diesen Plan mißbilligte und Konradin für den rechtmäßigen Erben der sicilischen Krone erachtete, ging sein Bruder auf das päpstliche Anerbieten ein, theils durch eigene Herrschsucht, theils durch den Hochmuth seiner Gemahlin gestachelt. Letztere, Beatrix von der Provence, wollte nicht mehr länger hinter ihren drei Schwestern zurückstehen, die sämmtlich auf Thronen saßen. Margaretha war mit Ludwig dem Heiligen, Eleonore mit Heinrich III. von England, Sanktia mit König Richard von Deutschland vermählt. — Um dieselbe Zeit wurde Karl von Anjou von den Römern zum Senator erwählt, was der Papst sehr ungern sah, da Karl hierdurch, noch ehe er Herr Siciliens war, in Rom

[1] Raynald. l. c. 1264, 37 sqq. Richard war Gefangener vom 14. Mai 1264 bis 6. September 1265. Schon seit Herbst 1263 versuchte Urban die Gährungen und Unruhen in England beizulegen. Posse, Anal. Vat. n. 282. 310. 312 sqq.

übermächtig wurde. Urban war nahe daran, mit ihm wieder völlig zu brechen, als Karl sich schließlich dazu verstand, gedachte Würde wenigstens nicht auf Lebenszeit anzunehmen. Nun wurde endlich der Vertrag über Sicilien abgeschlossen; Karl sollte bis Michaeli 1264 in Rom sein, bis dorthin wollte der Papst die Ausgaben des Krieges allein tragen. Da Karl mit der Ankunft zögerte, Manfred aber, trotzdem der Papst alle seine Anhänger fortwährend mit den schwersten Kirchenstrafen ahndete und gegen ihn wiederholt das Kreuz predigen ließ, immer größere Fortschritte machte, ging Urban zu größerer persönlicher Sicherheit von Orvieto nach dem sichern Perugia, starb aber gleich nach der Ankunft daselbst am 2. October 1264[1].

In dieser schwierigen Zeit wählten die Cardinäle nach viermonatlichem Bedenken am 5. Februar 1265 ihren eben auf Gesandtschaftsreisen abwesenden Collegen, den Cardinal von St. Sabina, Guido Fulcodi, der sich Clemens IV. nannte. Er war aus St. Gilles an der Rhone in der Provence gebürtig, hatte sich in seiner Jugend als Rechtsgelehrter einen großen Namen und das besondere Vertrauen Ludwigs des Heiligen erworben. Nach dem Tode seiner Frau, die ihm zwei Töchter geboren, wovon eine Nonne wurde, war er in den geistlichen Stand getreten (ca. 1247) und schnell zu hohen Würden emporgestiegen[2]. Strenge Redlichkeit auf der einen, Welt- und Geschäftskenntniß auf der andern Seite zeichneten ihn aus. Als Legat aus England zurückkehrend, war er eben in Frankreich, als er seine Erhebung erfuhr, und nur als einfacher Mönch verkleidet konnte er bei seiner Reise durch Oberitalien den Nachstellungen der Ghibellinen entgehen und nach Perugia kommen. Fast ganz Italien war in den Händen Manfreds, und der Papst glaubte nun in Karl von Anjou, dem er schon als Cardinal während der Sedisvacanz einen aufmunternden Brief gesandt[3], einen Retter zu erhalten. Um ihm die Werbung eines Heeres zu erleichtern, durfte der Legat in Frankreich das Gelübde eines Kreuzzugs in das eines Kriegs gegen Manfred verwandeln. Um Ostern 1265 brach Karl, nachdem endlich auch sein Bruder

[1] Winkelmann, Acta ined. II. 732 sqq. Posse, Anal. Vat. p. 20—35, namentlich n. 244. 370 u. 400. Potthast, Reg. II. p. 1540. Schirrmacher a. a. O. S. 224 ff.

[2] 1256 wurde er Bischof von Puy, 1259 Erzbischof von Narbonne, 1262 Cardinal und unter dem 22. November 1263 als Legat nach England gesandt. Potthast, Reg. p. 1542.

[3] Der Brief ist datirt vigilia Epiphaniae und kann sich nur auf das Jahr 1265 beziehen. Mart., Thes. nov. II. p. 97.

eingewilligt und Heinrich III. für seinen Sohn Edmund die Ansprüche auf Sicilien nicht mehr erneuert hatte[1], von Paris auf und führte sein ziemlich kleines Heer nicht durch Oberitalien, sondern übers Meer bis an die Küste von Rom. Manfred hatte die Einfahrt in die Tiber verrammeln und durch eine überlegene Flotte bewachen lassen. Dennoch gelang Karln die Landung, und schon am 21. Mai stand er bei St. Paul vor den Thoren von Rom. Zwei Tage später hielt er seinen feierlichen Einzug in die Stadt, beschwor den mit dem Papst geschlossenen Vertrag und nahm jetzt eigenmächtig seine Wohnung im Lateran. Der Papst protestirte dagegen, da der Lateran das Patriarcheion von Rom und noch nie von einem Laien beansprucht worden sei. Karl räumte nun den Lateran und wurde jetzt von den hierzu bevollmächtigten vier Cardinälen feierlich mit dem Königreich Sicilien belehnt. Die Leistung des Homagiums an den Papst wollte letzterer persönlich entgegennehmen. Karl hatte jedoch weder Soldaten noch Geld genug mitgebracht, alles sollte der Papst liefern; allein die Kassen des Kirchenstaats waren völlig erschöpft, Kirchengut bereits in Menge versetzt, Geld war gar nicht oder nur zu schrecklichen Zinsen zu erhalten. Es ist begreiflich, wenn Clemens in dieser verzweifelten Lage die Ankunft Karls und überhaupt die Existenz des apulischen Reichs verwünschte[2].

Besser gestalteten sich die Dinge, als im Sommer und Herbst 1265 ein größeres französisches Heer durch Oberitalien heranzog. Mailand war, wie wir wissen, von der ghibellinischen Seite zurückgetreten und zeigte sich franzosenfreundlich, Genua leistete wenigstens keinen Widerstand; positiv aber sprachen sich der Markgraf von Este, die Grafen von Savoyen und Montferrat und andere Herren und Städte für den Papst und Karl

[1] Schon am 7. Mai 1264 belobte Urban IV. den Erzbischof von Cosenza, der als päpstlicher Legat den französischen König für die sicilische Candidatur Karls von Anjou gewonnen hatte. Ebenso hatte er den König von England unter dem 25. Juli 1263 zu beschwichtigen gesucht. Posse, Anal. Vat. n. 251 und 393. Manfreds fast ergreifendes Schreiben an den Papst fällt in den Juli 1264. Böhmer-Ficker l. c. p. 877.

[2] Martene, Thesaur. II. 136. 172. 223. Potthast, Reg. II. p. 1558 sq. Posse, Anal. Vat. n. 453. 455. Karls arrogantes Auftreten wird etwas verständlicher, wenn man den Brief liest, den der Papst noch als Cardinal an den Anjouaner gerichtet: Illud autem certum est apud multos, quod si regnum oblatum recipitis, urbs est vestra, per quam est regnum acquirere, et a Romana ecclesia, quod vobis expedierit et ipsa dare decreverit, obtinere poteritis, et in ipsa urbe, quid etiam vobis placuerit facere. Martene, Thes. nov. II. p. 98.

von Anjou aus und öffneten dem Heere des letztern ihre Straßen und Päſſe. Wohl ſtellte ſich ihm Pallavicini mit ſtarker Macht entgegen; allein der Uebermacht (60 000 Mann) konnte er in offener Feldſchlacht nicht entgegentreten[1]. Die Franzoſen aber vermieden abſichtlich einen Kampf, umgingen ſeine feſte Stellung am Oglio und gelangten, überall von Guelfen und Päpſtlichen verſtärkt, durch die Mark und Spoleto Anfang Januar 1266 nach Rom. Seitdem ſo günſtige Nachrichten über den Anmarſch des Heeres einliefen und die Königin in Rom angekommen war, verlangte Karl dringlichſt, vom Papſte gekrönt zu werden. Clemens wollte aber nicht nach Rom und Karl nicht nach Perugia, und ſo beauftragte erſterer fünf Cardinäle, an Epiphanie 1266 den König und die Königin feierlich in St. Peter zu ſalben und zu krönen. Nur zu bald bekam aber der Papſt zu fühlen, welch bedenklichen Tauſch er mit dem Franzoſen gegen den Staufer gemacht. Die Stimmung zwiſchen Karl und dem Papſte war bald eine ziemlich gereizte, wie dies mehrere Briefe des letztern zeigen, worin er ſich über Karls Eingriffe in Gerechtſame der Kirche, über die beſtändigen Geldforderungen der Franzoſen und über die Frevel und Gewaltthaten beſchwerte, welche ſie ſich, zum Theil wenigſtens mit Karls Vorwiſſen, gegen Kirchen, Cleriker und Laien durch Plünderung, Grauſamkeit ꝛc. erlaubt hätten. „Ich beſitze", ſchreibt er einmal, „weder goldene Berge noch goldene Flüſſe, und kann Steine nicht in Gold verwandeln", und an einer andern Stelle: „Du ſollſt wiſſen, daß wir Dich nicht berufen, damit Du die Verkehrtheiten anderer nachahmeſt und die Rechte der Kirche an Dich reißeſt, ſondern Dich mit Deinem Rechte begnügeſt und vor allem die römiſche Kirche, dann aber auch jede andere Kirche ſchützeſt und vertheidigeſt."[2] Dieſe Mißſtimmung ging ſo weit, daß der Papſt am 21. Februar 1266 den Cardinälen die Frage vorlegte: ob man nicht Vergleichsverhandlungen mit Manfred anknüpfen ſolle[3]; er wußte nicht, daß die Würfel ſchon gefallen.

Richtig erkennend, daß jede Zögerung den Muth des franzöſiſchen Heeres ſchwäche und die Armuth vermehre, war Karl am 20. Januar von Rom aufgebrochen, um durch die Engpäſſe bei Ceperano, Aquino, Monte Caſino und S. Germano in Apulien einzubrechen. Wie ſpäter immer,

---

[1] Ueber den Verrath Boſo's, des Tyrannen von Cremona, ſ. Schirrmacher a. a. O. S. 519.

[2] Raynald. l. c. 1266, 9 und 7. Martene, Thesaur. II. 267. Potthast, Reg. II. p. 1577. Raumer a. a. O. S. 513 f.

[3] Martene, Thesaur. II. 279.

war schon damals Ceperano die Südostgrenze des Kirchenstaates (s. Bd. V. S. 814), aber diesem entrissen und von Graf Richard beherrscht, der mit Violante, einer natürlichen Tochter Friedrichs II., verheiratet war. Er und Jordan Lancia sollten die bei Ceperano gelegene Brücke über den Garigliano vertheidigen, aber Graf Richard gestattete den Franzosen treulos den Uebergang. Einige wollten wissen, er sei von Karl bestochen gewesen, andere fabelten, er habe an Manfred, der seine Frau geschändet, Rache genommen. Allein Violante war ja Manfreds eigene Schwester [1].

Nach diesem ersten Erfolge zogen die Franzosen in Eile gegen das stark befestigte San Germano, am Fuße von Monte Casino in lieblicher Gegend gelegen, da, wo der Engpaß sich öffnet. Eine Nachlässigkeit der gar zu sichern Besatzung lieferte auch diesen wichtigen Platz schnell in die Hände der Franzosen (10. Februar 1266). Manfred verschanzte sich nun bei Capua, wo er mehrere feste Punkte, sein Heer aber Reichthum an Lebensmitteln hatte. Als die Franzosen, seine Stellung umgehend, östlich gegen Benevent zogen, eilte auch er dahin und hatte sein Heer bereits in der Ebene vor der Stadt aufgestellt, als Karl nach zehntägigem, beschwerlichem Marsche ankam. Beide Theile schritten sogleich zur Schlacht, und wenn anfangs die schwerbewaffneten deutschen Ritter Manfreds im Vortheile waren, so wurde ihnen bald Karls Befehl, in die Fugen ihrer Rüstungen zu stechen und ihre Pferde niederzustoßen, in hohem Grade verderblich. Dazu kam noch Verrath, wozu im entscheidenden Augenblicke die Grafen von Caserta und Acerra das Zeichen gaben. Ganze Schaaren gingen zu Karl über, andere flohen. Verzweifelnd stürzte sich Manfred mit wenigen Getreuen mitten unter die Feinde und wurde unerkannt erschlagen. Schlacht, Thron und Leben waren verloren; erst am dritten Tage fand man den nackten Leichnam auf der Wahlstätte. Wegen des Bannes durfte er nicht in geweihter Erde bestattet werden. Auch seine Frau und Kinder geriethen in Karls Gewalt und wurden in grausamer, fast lebenslänglicher Haft gehalten. Wie die Franzosen in Benevent, das

[1] Schirrmacher (a. a. O. S. 524) hält diesen Verrath für pure Erfindung. Manfred habe Ceperano gar nicht vertheidigen wollen. Auch nach Böhmer-Ficker (l. c. p. 882) hätte Manfred den Plan der Vertheidigung Ceperano's aufgegeben. Man kann aber dem stets so umsichtigen und thatkräftigen Manfred solche Kopflosigkeit doch kaum zutrauen, daß er das Thermopylä seines Reiches dem Feinde wehrlos preisgegeben hätte. Sicher hat er dessen Vertheidigung keinem Leonidas übertragen, sicher auch, daß Manfred überall und vor allem in entscheidenden Augenblicken von schwarzem Verrath umgeben war, der sich freilich an den Urhebern, den italienischen Großen, bald und schwer genug rächte.

doch dem Papste gehörte, hausten, sagt uns letzterer selbst, wenn er wenige Tage später an Karl schrieb: „Ihr verschontet weder geistliches noch weltliches Gut, weder Stand noch Alter noch Geschlecht. Kreuzfahrer, welche Kirchen und Klöster beschützen sollten, haben sie geplündert, Heiligenbilder verbrannt und gottgeweihten Jungfrauen Gewalt angethan. Und dies Rauben und Morden, diese entsetzlichen Frevel aller Art wurden nicht etwa verübt in der Hitze der Schlacht, sondern acht Tage lang dauerten sie unter Deinen Augen fort, und es geschah nichts, um die Ordnung wieder herzustellen. Wahrlich, so arg hat Friedrich II. als Feind der Kirche nie gehandelt! O des unseligen Feldzuges, der unseligen Aussicht, wenn man von dem, was am grünen Zweige geschieht (d. h. an einer päpstlichen Stadt), auf den dürren schließen muß" u. s. f.[1]

Bald darauf hielt Karl festlichen Einzug in Neapel, und schweigend unterwarf sich das ganze Land, diesseits und jenseits der Meerenge. Ja in Bälde erhielt Karl auch die Oberherrschaft in Tuscien und der Lombardei unter verschiedenen Titeln, als Schutzherr und Podesta, aber dieser Vergrößerung seiner Macht nach außen entsprach nicht eine Consolidirung im Innern. Wer mit ihm in Berührung kam, sah sich durch ihn getäuscht, gekränkt, verletzt, bedrückt, mißhandelt. Wohl hatte er in Gemäßheit des mit dem Papste geschlossenen Grundvertrages die Privilegien der Kirche und des Clerus in dem eroberten Reiche, das ja Kirchenlehen war, wieder hergestellt, aber nebenbei that er das Möglichste zur Benachtheiligung der Kirchen und Geistlichen, weigerte sich auch, die dem Papste schuldigen Summen zu bezahlen und gebrauchte Ränke aller Art, um das Amt eines Senators von Rom beibehalten zu können. Seinen Unterthanen gegenüber entfaltete er ein Aussauge- und Bedrückungssystem ohne Grenzen, hemmte die allgemeine Handelsthätigkeit im Interesse des Fiscus, ersann unerhörte Steuern und Abgaben, vernichtete alle corporative und ständische Freiheit sammt der Selbständigkeit der Gerichte, hob aus Haß gegen die Staufer fast alle alten Gesetze und langgewohnten Einrichtungen auf und übte überall schreckliche Willkür und Grausamkeit. Dazu kam noch sein beständiger Geldmangel und die arge Erschöpfung der Staatskassen infolge der Vergabungen an den habgierigen eingewanderten französischen Adel. „Man muß anerkennen," sagt Raumer, „daß Papst Clemens IV. seinen

[1] Martene, Thesaur. II. 298. 306. Ueber das entsetzliche Wüthen der Franzosen in Benevent vgl. Saba Malasp. ap. Murat. SS. VIII. p. 828 sqq. Schirrmacher a. a. O. S. 299 ff.

Schützling aufs dringendste und preiswürdigste zu allem Guten ermahnte, aufs unverhohlenste dessen Fehler tadelte." [1]

Unter solchen Umständen war es kein Wunder, wenn sich die Augen und Herzen von Tausenden in Italien wieder auf Konradin richteten und viele Städte und Herren unter Zusicherungen aller Art ihn als Retter herbeiriefen. Gleichzeitig dachte man aber auch in Deutschland wieder an Konradins Erhebung, und Clemens IV. beauftragte darum nach einem vergeblichen Versuche, die Rivalen beiderseits zum Rücktritte zu bewegen, seinen Legaten in England, Cardinal Ottobonus, alles zu thun, um die deutschen Wirren zu enden. Richard und Alfons sollten bis Epiphanie nächsten Jahres (1267) ihre Ansprüche durch Bevollmächtigte dem Papste vorlegen und von ihm Entscheidung erwarten; den deutschen Fürsten aber wurde die Wahl und Unterstützung Konradins unter schweren Strafandrohungen aufs bestimmteste untersagt. Auf dies hin beschloß König Richard, baldigst wieder nach Deutschland zu gehen, und beauftragte einstweilen den König Ottokar von Böhmen, die Reichsgüter gegen Konradin auf der rechten Seite des Rheins zu schützen, wie er deren Schutz auf der linken Seite dem Erzbischof von Mainz übertragen [2].

Konradin war unterdessen gegen die Einladungen der Italiener nicht taub gewesen, hatte zahlreiche Verbindungen angeknüpft, den Titel eines Königs von Sicilien angenommen, eifrige Agenten, verschiedene Beamte und für Sicilien einen Generalvicar bestellt. Schon während des Jahres 1266 (18. November) suchte der Papst der Sache Konradins in Italien und in Deutschland auf jede mögliche Weise entgegenzuarbeiten. Er untersagte ihm die Annahme des Königstitels und jegliche Unternehmung gegen Italien oder Sicilien und bedrohte alle, die ihn auf irgend eine Weise unterstützen würden, mit dem Banne. Da all dies nichts nützte, citirte er Konradin am 14. April 1267 auf St. Peter und Paul jenes Jahres feierlich nach Viterbo, damit er seine Ansprüche persönlich vertrete. Da er nicht erschien, wurde er mit der Excommunication belegt. Um die

[1] Raumer a. a. O. S. 565. Die elegischen Klagen der perfiden Italiener s. Malaspina (Murat. SS. VIII. p. 832). Des Papstes ernstes Mahnschreiben s. bei Martene, Thesaur. II. 406. Raynald. ad a. 1266, 19. Erst nach einer ernsten Beschwerdeschrift des Papstes wegen Nichtentrichtung des stipulirten Lehenszinses (23. August 1266) leistete Karl im October Bezahlung. Posse, Anal. Vat. p. 44.

[2] Raynald. l. c. 1265, 58. 1266, 36. Posse, Anal. Vat. p. 139. Potthast, Reg. II. n. 19815. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 48. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1016. Schirrmacher a. a. O. S. 333 f.

gleiche Zeit (10. und 26. April 1267) erließ der Papst Schreiben an Florenz und Pisa voll der heftigsten Ausfälle gegen den giftigen regulus (= kleiner König oder kleine Schlange), den Abkömmling der großen Schlange (Friedrich II.), und war damit einverstanden, daß Karl von Anjou Militär nach Tuscien sandte, um die ghibellinische Bewegung zu unterdrücken [1].

An Epiphanie 1267 waren, wie der Papst verlangt hatte, Bevollmächtigte von Richard und Alfons vor ihm zu Viterbo erschienen, aber sie brachten spitzfindige Exceptionen aller Art vor, die spanischen insbesondere verlangten kurzweg Anerkennung ihres Herrn als römischer König und Verwerfung Richards. Zur Begründung dieser Forderung legten sie eine ganze Reihe von Punkten vor und erboten sich, dieselben durch Zeugen aus Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich und an der römischen Curie selbst zu erhärten. Da sie es aber ablehnten, diese Beweise gleich jetzt vorzubringen, vielmehr erklärten, dieselben sollten in einiger Zeit durch das Bekenntniß der Gegenpartei, durch Briefe und Zeugenaussagen erbracht werden, so bestimmte Clemens IV. hierzu Mariä Verkündigung 1268 als neuen Termin. Zugleich machte er dem König Alfons bemerklich, daß er Richard gegenüber deshalb im Nachtheil sei, weil er die deutsche Krone noch nicht in Aachen erhalten habe. Ueberhaupt wünschte er, daß Alfons auf seine Ansprüche verzichte [2].

Trotz aller Mahnungen Karls von Anjou und des Papstes zog Konradin, von seinem Oheim Ludwig von Bayern und seinem Stiefvater Meinhard von Görz begleitet, aber gegen den Wunsch seiner Mutter [3], im Spätsommer 1267 mit 10 000 Mann über die Alpen, nachdem er zuvor noch für den Fall seines kinderlosen Ablebens seine Oheime, die Herzoge Ludwig und Heinrich von Ober- und Niederbayern, zu Erben seiner Güter, sowohl der Allode als Lehen, in Deutschland und Italien eingesetzt, an alle deutschen Fürsten aber ein Manifest zur Darlegung seiner Rechte und mit der Bitte um Beistand erlassen hatte [4]. Am 21. Octo-

[1] Raynald. l. c. 1267, 2. 4. 1268, 4—9 incl. Martene, Thesaur. t. II. p. 456—458 und 525. 574. Posse, Anal. Vat. p. 141 sqq.

[2] Raynald. 1267, 22—31. Potthast, Reg. II. n. 20002. Ad. Fanta, in Mittheilungen für österr. Geschichtsforschung. Bd. VI. 1885. S. 94 ff.

[3] Schirrmacher (a. a. O. S. 331 und 548) bestreitet, daß Elisabeth dem Unternehmen ihres Sohnes unsympathisch gegenübergestanden. Wohl aber scheint Herzog Heinrich ernstlich abgerathen zu haben. Schirrmacher a. a. O. S. 558.

[4] Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 285. 287. Böhmer-Ficker l. c. p. 895 sq.

der erreichte er Verona, von den Scaligern eingeladen und festlich empfangen, von Gesandten vieler Städte und Herren begrüßt. Was ihn bewog, hier fast drei Monate zu verweilen, ist unbekannt, gewiß aber, daß sich beträchtlicher Mangel an Geld zeigte, so daß Konradin seinem Oheim und seinem Stiefvater verschiedene Güter verpfändete. Auch kehrten jetzt viele seiner Begleiter nach Hause zurück, nachdem sie zuvor aus Armuth Pferde und Waffen verkauft hatten. So soll die Zahl von 10000 Mann auf 3000 herabgeschmolzen sein, ja sogar Oheim und Stiefvater riethen ernstlich zur Umkehr nach Deutschland, und als sie kein Gehör fanden, nahmen sie Abschied von Konradin. Die Vorwürfe, welche ihnen Raumer deshalb machte, hat Böhmer wenigstens theilweise beseitigt[1].

Von großer Bedeutung für Konradin war es, daß der Senator von Rom, Heinrich von Castilien, alsbald auf seine Seite trat, und seinen Bevollmächtigten Galvan Lancia am 18. October 1267 in Rom feierlich empfing. Dieser Prinz, von seinem Bruder Alfons X. von Castilien wegen Untreue vertrieben, war Jahrs zuvor mit Hilfe Karls von Anjou Senator in Rom geworden; jetzt aber, weil es ihm Vortheil zu bringen schien, schloß er Bündniß mit Konradin und pflanzte überall die staufischen Fahnen auf. Kurz zuvor hatte auch sein Bruder Friedrich in Verbindung mit Konradins Generalvicar Konrad Capece, von Tunis aus einen Angriff auf Sicilien gemacht und fast die ganze Insel für Konradin erobert. Nur einige der größeren Städte, durch ihre Besatzung genöthigt, blieben noch auf französischer Seite. Auch die Saracenen zu Lucera in Apulien und viele christliche Bewohner empörten sich gegen den Anjou, als die Nachricht vom Einrücken Konradins in Italien ankam[2].

Als der Papst die Ankunft Konradins in Verona erfuhr, erneuerte er den Bann über ihn, belegte alle Orte, die er betreten würde, mit dem Interdict und verbot ihm, weiter in Italien vorzuschreiten, unter Androhung, daß er sonst auch das Königreich Jerusalem verliere. Als Konradin dennoch am 20. Januar 1268 Pavia betrat und die Reise gen Pisa fortsetzte, erließ Clemens ein neues Decret, worin er ihn auch der Krone von Jerusalem verlustig erklärte, aufs neue vor das päpstliche Gericht citirte und alle seine Anhänger und Helfer mit dem Banne belegte.

---

[1] Raumer a. a. O. S. 576 f. Böhmer a. a. O. S. 287 f. Schirrmacher a. a. O. S. 351.

[2] Raynald. l. c. 1268, 15. Potthast, Reg. n. 20142. Muratori, SS. VIII. 837 und XIII. 1022. Böhmer-Ficker l. c. p. 896 und 901. Raumer a. a. O. S. 581 ff.

Genannt werden besonders Ludwig von Bayern, Graf Meinhard von Görz und Prinz Friedrich von Castilien. Die Sentenz erging am 28. März und wurde an Coena Domini den 5. April 1268 in mehreren Decreten feierlich erneuert[1]. Am gleichen Tage kam Konradin nach Pisa und errang mit Hilfe der ihm sehr ergebenen Pisaner und Sienenser solche Vortheile, daß ihm in Bälde der Weg nach Rom offen stand. An Viterbo vorbei, wo sich der Papst mit den Cardinälen einschloß, langte Konradin am 24. Juli in Rom an, wo er vom Senator Heinrich und vom Volke wie ein Kaiser empfangen wurde. Am 18. August rückte er sofort mit seinem Heere von Rom gegen Apulien[2], aber nicht auf dem gefährlichen Wege über Ceperano, welchen Karl von Anjou einst gewählt und jetzt stark befestigt hatte, vielmehr zog er unvermuthet östlich über das ganz unbewachte Gebirge und kam so im Thale des Salto aufwärts in die palentinische Ebene[3], ohne daß sein Gegner eine Ahnung davon hatte. Karl war seit Anfang August darauf bedacht, dem Feinde den Weg nach Lucera zu verlegen, eilte von Ovindoli, wo er die Nachricht von Konradins Anmarsch erhielt, rasch über Avezzano am See von Celano in die palentinische Ebene und lagerte sich auf der Höhe von Alba Konradin gegenüber. Hier unweit Scurcola kam es am 23. August 1268 zu jener für das staufische Haus so verhängnißvollen Schlacht. Konradins Heer war das stärkere und hatte bereits glänzend gesiegt, den Feind verjagt und, wie man glaubte, sogar den König Karl von Anjou getödtet. Es war aber der Marschall von Cousance, der des Königs Rüstung trug. Letzterer hatte sich mit nicht mehr als 800 Rittern unter Erard von Valery, der diese List ersonnen, in einen Hinterhalt gelegt, und als die Sieger sich sorglos der Freude hingaben oder auch einzelne Abtheilungen die fliehenden Franzosen verfolgten, brach Karl plötzlich aus dem Versteck hervor, jagte die Ueberraschten und vielfach gar nicht Bewaffneten in wilde Flucht und eroberte das Lager der Deutschen bei Scurcola. Alles zerstreute sich; Konradin selbst floh mit einigen Freunden, namentlich Friedrich von Baden[4], über Castell Vecchio nach Rom. Sie wurden ehrenvoll empfangen,

---

[1] Posse, Anal. Vat. n. 48.

[2] Ueber den Tag des Auszugs vgl. Forschungen XIV. 576 ff.

[3] Ficker, Konradins Zug zum palentinischen Felde, in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. II. 1881. S. 515.

[4] Friedrich war der Sohn des Markgrafen Hermann VI. von Baden-Baden, der seinem Bruder Rudolf die badischen Lande abtrat, als er sich mit Gertrude, der Erbin von Oesterreich, vermählte (1248). Er starb 1250. Sein Sohn und Erbe

fanden aber ſtatt thätiger Hilfe bald eine zweideutige Geſinnung des wetterwendiſchen Volkes und eilten darum nach Aſtura (ſüdlich von Rom, am Meere), um von hier aus nach Sicilien zu kommen. Sie waren bereits zur See, da erfuhr der Herr von Aſtura, Johannes Frangipani, daß ſie vornehme Flüchtlinge aus dem Lager von Scurcola ſeien, und ließ ſie, um Beute zu machen, durch ein bewaffnetes Schiff nach Aſtura zurückbringen. Konradin glaubte, von einem Frangipani wegen der zahlloſen Wohlthaten, die ſein Großvater dieſer Familie zugewandt, nichts fürchten zu müſſen, und gab ſich ihm zu erkennen, unter Beifügung großer Verſprechungen, wenn er ihn rette. Aber Frangipani überlegte ſo lange, ob Konradin oder Karl von Anjou ihm mehr nützen könne, bis der Stand ſeines Gefangenen allgemein bekannt und er von Karl zu deſſen Auslieferung gezwungen wurde. Konradin und ſeine Begleiter wurden nun unter dem Hohn der Feinde zuerſt nach Präneſte und dann nach Neapel ins Gefängniß gebracht, alle, die auf ſeiner Seite geſtanden, grauſam verfolgt, ganze Städte zerſtört, Apulien und Sicilien durch Schrecken zur Unterwerfung gezwungen[1]. Papſt Clemens, der ſich anfangs über den Sieg Karls gefreut, machte ihm jetzt ſtrenge Vorwürfe über die horribilis desolatio, die durch ſeine frevelhaften Beamten im Reiche entſtanden ſei. Es ſei kaum möglich, daß das Wehgeſchrei und der Jammer der Unglücklichen nicht zu den Ohren des Königs gekommen ſein ſolle, daß er nichts wiſſen ſolle von der Schändung ſo vieler Frauen und Jungfrauen, von den vielen Erpreſſungen und Räubereien u. ſ. f.[2] Aber Karl hörte nicht auf die Stimme des Papſtes, ließ ſich auch durch die allgemeinen Klagen über die ſchrecklichen Blutthaten von ſeinem Plane, auch Konradin zu morden, nicht abbringen. Nach formeller Einholung des Rathes der in ihrer Anſicht getheilten Rechtskundigen ſprach der König über Konradin das Todesurtheil tamquam invasor et alterius iuris (!) praedo und ließ es durch den Protonotar Robert von Bari verkünden. Die meiſten Rechtskundigen hielten Konradin für unſchuldig, weil er als Prätendent in gutem Glauben an ſein Recht gehandelt habe. Der König aber war anderer Anſicht und auf ſeinen Befehl wurde Konradin nach Empfang der heiligen Sacramente und Anhörung einer Meſſe am 29. October 1268 auf dem

---

Friedrich wurde von Ottokar von Böhmen aus Oeſterreich verdrängt und ging nun mit Konradin, deſſen Freund er ſchon ſeit längerer Zeit war, nach Italien.

[1] Raumer a. a. O. S. 587 ff. 594 ff. Raynald. l. c. 1268, 10—16. Martene, Thes. t. II. p. 584.

[2] Raynald. l. c. 1268, 32—36.

Campus Moricinus (Piazza del Mercato) enthauptet. Das gleiche Loos traf noch zehn andere Edle, darunter seinen Freund Friedrich von Baden, die Grafen Gerhard von Pisa und Hurnheim u. a.[1] Die Leiche Konradins wurde zunächst am Meeresufer eingescharrt und der Ort durch einen Steinhaufen kenntlich gemacht, bald aber in die Kirche S. Maria del Carmine, die seine Mutter Elisabeth am Orte der Hinrichtung hatte erbauen lassen, überführt. Daselbst ließ König Max II. von Bayern, als er noch Kronprinz war, dem Verwandten seines eigenen Hauses[2], dem letzten Sprößling der Staufer, durch Thorwaldsen ein herrliches Marmordenkmal errichten. Daß Papst Clemens durch das schale Wortspiel Mors Conradini vita Caroli den Mord gebilligt habe, ist schon von Raumer und anderen als unwahr dargestellt worden, und ebenso falsch ist die Sage, er habe in einem benachbarten Hause der Hinrichtung Konradins zugeschaut. Letzteres ist allerdings von Karl von Anjou geschehen, Clemens aber war gar nicht in Neapel, sondern zu Viterbo.

Durch ein am 18. Mai 1268 von hier erlassenes Decret hatte er den für Richard und Alfons anberaumten Termin, weil die Gesandten des letztern nicht erscheinen konnten[3], auf den 1. Juni 1269 hinausgerückt und am 7. November 1268 den von einigen deutschen Fürsten, hauptsächlich Ottokar von Böhmen, befürworteten Plan, statt der beiden Prätendenten einen dritten zu wählen, abermals zurückgewiesen. Dabei führte er ihnen zu Gemüth, wie gerade ihre Uneinigkeit und Veränderlichkeit Schuld an dem Unglücke des Landes sei, und namentlich Ottokar habe zuerst dem einen und dann dem andern der beiden Prätendenten seine Stimme gegeben. Bald darauf starb Clemens IV., am 29. November 1268[4], gerade um die Zeit, als König Richard zum viertenmal in Deutschland erschien, um dem erwähnten Plane einer neuen Königswahl entgegenzuwirken. Der Reichstag, den er jetzt zu Worms im April 1269 abhielt, zeigte deutlich, daß er nur noch am Rhein Ansehen besaß, während der weitaus größere Theil der Fürsten seine Einladung gar nicht beachtete.

---

[1] Galvano Lancia und dessen Sohn hatte Karl bereits zu Genazzano (östlich von Rom) hinrichten lassen. Vgl. auch Schirrmacher a. a. O. S. 576. Del Giudice, Il giudizio e la condanna di Corradino. Napoli 1876. Raumer a. a. O. S. 606 ff. Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254. S. 289. Böhmer-Ficker, Reg. imp. p. 909 sq.

[2] Konradins Mutter Elisabeth war aus dem Hause Wittelsbach.

[3] Einer derselben, der Bischof von Silva, war mit seinen Begleitern in Tuscien überfallen, ausgeraubt und er selbst erschlagen worden. Martene, Thes. II. 555.

[4] Raynald. l. c. 1268, 42. 43 sqq. 54. Potthast, Reg. II. p. 1648.

Die Hauptthat dieses Reichstages war die Erneuerung des rheinischen Landfriedens. Ueberdies war Richard auf Abschaffung der allen Handel und Verkehr schwer drückenden Accise und Zölle bedacht[1]. Im Mai 1269 wohnte er noch einer von Erzbischof Werner zu Mainz gehaltenen Synode bei, auf welcher der Herzog Albrecht von Braunschweig excommunicirt wurde; hierauf vermählte er sich (er war seit acht Jahren Wittwer) am 16. Juni mit einem deutschen Fräulein, mit Beatrix, der schönen Tochter des Grafen Theoderich von Falkenburg, einer Nichte des Erzbischofs Engelbert II. von Cöln. Unter dem Vorgeben, er müsse seiner neuen Gemahlin seine Besitzungen zeigen, kehrte er mit ihr nach England zurück und erließ auch von hier aus wieder manche Decrete zur Ordnung deutscher Verhältnisse, freilich nur Particularinteressen einzelner Anhänger, überhaupt nur Gegenstände von kleineren Dimensionen betreffend[2].

Eben jetzt rüstete König Ludwig der Heilige von Frankreich zum letzten Kreuzzug. Als durch die blutige Schlacht bei Gaza am 18. October 1244 Jerusalem sammt Tiberias, Askalon ꝛc. in die Hände der Saracenen fiel (s. Bd. V. S. 1096), war Kaiser Friedrich II. als Vormund seines Sohnes Konrad, den ihm Jolanthe geboren (s. Bd. V. S. 917), wenigstens nominell noch König von Jerusalem. Aber wegen des Bannes hatte ihm eine große Partei den Gehorsam gekündet und seine Statthalter waren ohne Einfluß und Ansehen. Ihnen gegenüber hatte die verwittwete Königin Alice von Cypern, jetzt an einen französischen Grafen, Radulf von Soissons, vermählt, als Enkelin des Königs Amalrich I. (s. Bd. V. S. 793) Erbansprüche erhoben, und bei der gleichfalls aus Cypern stammenden Familie Ibelin (s. Bd. V. S. 965), der mächtigsten im Lande, Unterstützung gefunden. Als sie 1246 starb, nahm ihr Sohn, König Heinrich von Cypern, den Titel als König von Jerusalem an und fand Anerkennung beim Papste, der jetzt den Staufer Konrad aller seiner Rechte auf das Königreich Jerusalem verlustig erklärte (1247). Die innere Uneinigkeit mußte jedoch die Lage der Christen in Syrien möglichst verschlimmern, und schon sahen sie ihre letzten Besitzungen im heiligen Lande vom Sultan von Aegypten und seinen Verbündeten gefährlich bedroht.

---

[1] Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 49 f. Böhmer-Ficker, Reg. pag. 1019 sq. Goswin von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872. S. 47 ff.

[2] Thomas Wikes, ap. Böhmer, Fontes. II. 456. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. II. Einl. S. 70 ff. Böhmer a. a. O. S. 50 f. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1021 sq.

Papst Innocenz IV. und das erste allgemeine Concil zu Lyon riefen darum laut und wiederholt zu einem Kreuzzuge auf; aber der bittere Kampf zwischen der Kirche und den Staufern lähmte die besten Kräfte, und nur der Begeisterung Ludwigs des Heiligen von Frankreich gelang es, mit kräftiger Unterstützung des Papstes, im Sommer 1248 Heer und Flotte zu rüsten. In richtigem Plane wollte er, wie einst Johann von Brienne (s. Bd. V. S. 908), durch einen Angriff auf Aegypten dessen Sultan zur Herausgabe Jerusalems nöthigen, und gewann glücklich Damiette, den Schlüssel Aegyptens; aber bei dem weitern Zuge gegen die Hauptstadt Cairo gerieth er sammt dem Heere in Gefangenschaft und konnte erst im Mai 1250 unter Rückgabe Damiette's und Zusicherung einer Million Byzantiner seine Freiheit wieder erlangen. Er eilte jetzt mit den Resten seiner Schaaren nach Palästina, wo er in vierjährigem Aufenthalt den Christen manchen kleinen Vortheil verschaffte. Aber außer stande, Großes zu erzielen, trat er im April 1254 die Rückkehr an. Er wurde von seinem Volke jubelnd empfangen, hielt aber sein Gelübde noch immer nicht für gelöst, und als Clemens IV. infolge der neuen und verwüstenden Angriffe des Sultans Bibars von Aegypten wiederum das Kreuz predigen ließ, versammelte Ludwig der Heilige seine Großen am 25. März 1267, stellte ihnen unter kräftiger Anrede die Dornenkrone des Herrn vor Augen und empfing aufs neue das Kreuz aus den Händen des Legaten. Seinem Beispiele folgten seine Söhne und Vetter, auch der König von Navarra und viele andere Großen. Die zu einem Kreuzzuge nöthigen Gelder erlangte er großentheils mit Hilfe des Papstes, seines Freundes und ehemaligen Rathes (S. 26), der den französischen Clerus zu diesem Zwecke mit einem vierjährigen Zehnten belastete, und die zum Theil sehr heftigen Remonstrationen dagegen durch Drohung mit Entziehung der Beneficien niederschlug. Gleichzeitig belegte der König auch die Laien mit einer Steuer für das heilige Land, während er andererseits selbst eifrig bedacht war, allen zu restituiren, die er irgend durch strenge Strafen oder Eingriffe in ihren Besitz u. dgl. beschädigt zu haben glaubte. Besondere Commissäre mußten deshalb das ganze Land bereisen. Im Interesse des Kreuzzuges erneuerte er auch den Frieden mit England und opferte manche Summe zur Gewinnung hoher Theilnehmer. Am Schlusse seiner Vorbereitungen machte er im Februar 1270 sein Testament, voll von Schenkungen an Kirchen und Klöster, bestellte den Abt von St. Denis und Herrn Simon von Nesle zu Reichsverwesern, trat dann am 15. März 1270 die Reise an und ging über Clugny nach Aiguesmortes, einem Hafen

westlich von der Rhonemündung, wo sich mit Beginn Mai's die Kreuzfahrer sammeln sollten. Da manche mit ihrer Ankunft gezögert, konnte er erst am 2. Juli, von seinen drei ältesten Söhnen begleitet, zur See gehen. Bei Cagliari, wo auch der König von Navarra und andere sich anschlossen, faßte man den Plan, zunächst Tunis anzugreifen. Man wollte so verhindern, daß Aegypten von da Unterstützung erhalte; überdies soll Karl von Anjou diesen Plan befürwortet haben, weil Tunis seit einigen Jahren den an Sicilien schuldigen Tribut (wegen Handelserlaubniß) verweigert hatte. Auch versprach Karl, in Bälde selbst mit einem beträchtlichen Heere vor Tunis erscheinen zu wollen. Am 17. Juli kam Ludwig in der Bai von Tunis an, und die Ausschiffung erfolgte fast ohne allen Widerstand der Saracenen. Sofort wurde das benachbarte alte Carthago erobert; aber es begannen jetzt auch die Angriffe der Feinde, und wiederholt mußte man gegen sie zu dem Mittel schreiten, welches in unserem Jahrhundert auch Marschall Pelissier in Afrika handhabte. Man warf Feuer in ihre unterirdischen Schlupfwinkel. Mit größeren Unternehmungen wollte man zuwarten, bis Karl von Anjou mit Verstärkung aus Sicilien käme; allein unterdessen entstanden bösartige Seuchen, durch die afrikanische Hitze und durch verdorbene Speisen veranlaßt. Außer vielen anderen starb am 3. August Ludwigs zweitältester Sohn, Prinz Johann, welcher im Jahre 1250 zu Damiette geboren war; ihm folgte am 7. August der päpstliche Legat, und der König selbst starb nach dreiwöchentlicher Krankheit am 25. August 1270 im 56. Jahre seines Alters, dem 40. seiner Regierung, ein christlicher Held auch im Tode. Alsbald huldigte man seinem ältesten Sohne Philipp III.; jetzt kam endlich auch Karl von Anjou mit seinen Schiffen und Schaaren. Nachdem noch ein paar Schlachten für die Christen glücklich ausgefallen, bot der König von Tunis den Frieden an, und die Häupter des Kreuzheeres gingen darauf ein, weil sie wegen der Krankheiten kein längeres Verweilen in Afrika wagen wollten. So wurde am 30. October ein zehnjähriger Friede geschlossen. Der König von Tunis bezahlte die Kriegskosten, gab alle christlichen Gefangenen frei, erlaubte den Christen, in seinem Gebiete zu wohnen und Kirchen zu bauen, und verpflichtete sich zur Fortentrichtung eines noch vergrößerten Tributs an Sicilien. Der Friede war schon geschlossen, als der Erbprinz Eduard von England mit seinem Vetter Heinrich, dem Sohne des deutschen Königs Richard, und einem beträchtlichen Heere zu Hilfe herbeikam. Es war zu spät, und man trat sofort am 18. November die Rückreise an. Schon die Fahrt nach Sicilien war für Viele verderblich, 18 Schiffe wurden bei

einem Sturme von den Wellen verschlungen, und auch nach der Ankunft in Sicilien wurden noch Viele das Opfer der Krankheit oder sonstigen Unglücks. In Trapani (nordwestliche Spitze Siciliens) starb König Theobald von Navarra, zu Cosenza in Unteritalien die junge Königin Isabella von Frankreich, Gemahlin Philipps III., infolge eines Sturzes vom Pferde [1].

In Trapani hatten sich die verschiedenen Abtheilungen des Kreuzheeres getrennt, und Prinz Eduard von England ging nun nach Palästina, um seinem Gelübde noch weiter zu entsprechen, seinen Vetter Heinrich aber beauftragte er, zurückzukehren und für ihn die Gascogne zu verwalten. Prinz Heinrich schloß sich darum von Palermo aus dem Zug des französischen Königs an, der jetzt über Rom durch Mittel- und Oberitalien der Heimat zueilen wollte [2].

Seit mehr als zwei Jahren war der päpstliche Stuhl erledigt und die Cardinäle, zu Viterbo, wo Clemens IV. gestorben war, zu einer Neuwahl versammelt, schienen gar keine Verständigung finden zu können. Bereits zeigten sich die unseligen Folgen des durch Berufung Karls von Anjou gesteigerten französischen Einflusses in Italien. Der italienischen stand jetzt eine französische Partei im Cardinalscollegium kampfgerüstet entgegen. Um eine Ausgleichung anzubahnen, erschienen König Philipp von Frankreich und Karl von Anjou auf der Heimreise des erstern persönlich zu Viterbo (9. März 1271), aber auch ihr Bemühen war vergeblich [3]. Da geschah es, daß ihr Begleiter, der englische Prinz Heinrich, zu Viterbo von zwei flüchtigen englischen Rebellen, den Grafen Simon und Guido von Montfort-Leicester, in einer Kirche ermordet wurde (13. März). Sein Leichnam wurde nach England gebracht und von dem tiefbetrübten Vater, dem deutschen König Richard, am 20. Mai feierlich beigesetzt, gerade einen Tag vor der Ankunft der Gebeine Ludwigs d. Hl. zu Paris. Einige Monate später (am 12. Dec.) wurde König Richard durch einen Schlagfluß gelähmt und starb am 2. April des folgenden Jahres [4].

[1] Scholten, Ludwig der Heilige. 1855. Bd. II. S. 161 ff. u. 187—214.

[2] Pauli, Geschichte von England. Bd. III. S. 835.

[3] Roger Baco in seinem Compend. philos. cap. 1. (ed. Brewer in Rer. Britann. script. med. aev. p. 399) schildert uns das Cardinalscollegium also: Nec haec sufficiunt nisi Vicarius Dei denegetur negligentia suae ecclesiae, multos annos, vacante sede propter invidiam et zelum et appetitum honoris, quibus servit illa curia et quibus nititur se et suos introducere, sicut omnes sciunt, qui volunt noscere veritatem.

[4] Raynald. l. c. 1271, 34. Pauli a. a. O. S. 835 ff. Böhmer a. a. O. S. 330 u. 51. Scholten a. a. O. S. 215. Ueber die Bestrafung der Mörder des Prinzen Heinrich durch den Papst s. Potthast, Reg. II. p. 1665. 1667. 1673 u. 1683.

Nach langen Streitigkeiten waren die 18 zu Viterbo versammelten Cardinäle unter Zustimmung des abwesenden Cardinalbischofs Johann von Porto übereingekommen, die Wahl via compromissi sechsen aus ihrer Mitte zu überlassen, und diese wählten am 1. September 1271 den trefflichen Thebald von Piacenza, aus dem Hause Visconti, Archidiakon von Lüttich, der sich eben in Ptolemais befand, um nach Jerusalem zu gehen. Die übrigen Cardinäle stimmten bei, das Wahldecret wurde ihm durch Mönche überbracht, und wie man von ihm verlangte, reiste er alsbald nach Italien und traf, von Karl von Anjou begleitet, am 10. Februar 1272 zu Viterbo ein. Er nannte sich Gregor X. und erließ schon vor seiner Consecration eine Reihe von Aufforderungen, dem heiligen Lande zu Hilfe zu kommen. Hatte er ja doch vor seiner Abreise aus Ptolemais in einer Predigt über Psalm 136, 5: „Vergeß ich dein, Jerusalem, so werde meine Rechte vergessen", dies feierlich zugesagt. Auch schickte er ungesäumt ein kleines Kreuzheer dahin ab. Am 27. März 1272 empfing er zu Rom Consecration und Krönung und erließ dabei als Norm für die Zukunft eine ausführliche Verordnung über die Art und Weise dieser Festlichkeiten; vier Tage später aber publicirte er jene Decrete, wodurch er die Christenheit auf den 1. Mai 1274 zu einer allgemeinen Synode berief. Es sollte durch sie hauptsächlich eine Reform in der Kirche bewirkt, die Union mit den Griechen erzielt und Hilfe für das heilige Land herbeigeführt werden. In gleichem Sinne schrieb er etwas später an den Kaiser und Patriarchen von Constantinopel und hoffte auch ihre Bethätigung an der Synode, zumal Michael Palälogus schon früher unionsfreundliche Gesinnungen an den Tag gelegt hatte[1].

Außerdem wandte Gregor sogleich seine Aufmerksamkeit auch dem deutsch-römischen Kaiserreich zu, welches durch den Tod Richards (2. April 1272) erledigt war. Alfons von Castilien hatte auf die Nachricht von dem Ableben seines Gegners Gesandte an Gregor geschickt, damit er ihm einen Tag zur Salbung und Krönung bestimme und den Churfürsten verbiete, unterdessen einen Andern zu wählen. Nach gepflogener Berathung mit den Cardinälen und nachdem die spanischen Deputirten ihre Gründe entwickelt, wies der Papst beide Bitten entschieden und unfreundlich zurück, indem Alfons' Lage durch Richards Tod nicht im geringsten

[1] Raynald. l. c. 1271, 7—20 incl. 1272, 1—11 incl. et 21—30 incl., auch bei Mansi l. c. t. XXIV. p. 22 sqq. und Harduin l. c. t. VII. p. 658 sqq. Labbe t. XIV. 463 sqq. Potthast, Reg. II. p. 1651 sqq.

beſſer geworden ſei, und den Churfürſten, ohne ſie zu hören, ihr Recht nicht ſuspendirt werden könne. Auch wollte er das von ſeinem Vorfahrer dem König Karl von Anjou ertheilte Mandat, als Vicar des Reichs Tuscien und die Lombardei zu verwalten, nicht zurücknehmen, war vielmehr ſehr ungehalten, als Alfons Truppen in Oberitalien einrücken ließ, um hier die kaiſerliche Macht zu occupiren. Er ſandte einen Legaten dahin mit dem Auftrage, die Gegend zu pacificiren, und alle Friedensbrecher, ſeien es Spanier oder Deutſche, mit dem Bann zu belegen. Das Geſuch einer perſönlichen Zuſammenkunft beantwortete er ausweichend, den König bis nach dem Concil von Lyon vertröſtend[1]. Aber auch für die Pläne franzöſiſcher Univerſalherrſchaft ließ ſich Gregor nicht gewinnen. Karl von Anjou hatte ihm nämlich zugemuthet, deſſen Neffen König Philipp III. von Frankreich auf den deutſchen Thron zu erheben unter der Vorſpiegelung, ſo ließe ſich des Papſtes Lieblingswunſch, die Befreiung des heiligen Landes, am eheſten realiſiren[2]. Gregor durchſchaute jedoch den ſchlauen Anjouaner, gab ausweichende Antworten und forderte die deutſchen Fürſten, die ohnedies von Alfons nichts mehr wiſſen wollten (deſſen alte Freunde waren ſämmtlich geſtorben) und bereits Verhandlungen über eine Neuwahl eingeleitet hatten, zur ſofortigen Vornahme einer ſolchen auf, mit dem Beiſatz, daß er ſonſt gezwungen wäre, in Gemeinſchaft mit den Cardinälen für das Reich zu ſorgen[3]. Den letztern Gedanken und Grundſatz hatte früher auch Innocenz III. ausgeſprochen (ſ. Bd. V. S. 777 u. 789). Entweder durch Gregors Verhalten gegen Alfons aufgemuntert oder aus eigenem Antrieb begannen die deutſchen Fürſten ſeit Sommer 1272 über die Neuwahl zu berathen. Die Angabe einer böhmiſchen Quelle (Annal. Ottokar. bei Pertz, Script. T. IX. p. 189), daß die Krone zuerſt dem König Ottokar von Böhmen angetragen, von ihm aber abgelehnt worden ſei, iſt von Lorenz (Deutſche Geſch. Bd. I. S. 419 ff.) gleich der ähnlichen alten Sage (ſ. S. 14) abgewieſen und dahin reducirt

[1] Raynald. l. c. 1272, 38. 39. Posse, Analect. p. 57. Potthast, Reg. II. n. 20604. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1035 sq.

[2] Mélanges historiques. I. 652 sqq. Joh. Heller, Deutſchland und Frankreich in ihren politiſchen Beziehungen ꝛc. 1874. S. 20 ff.

[3] Raynald. l. c. 1273, 8. Böhmer, Fontes. t. II. p. 112. Baerwald, De electione Rudolfi. 1855. p. 4. Lorenz, Deutſche Geſchichte im 13. und 14. Jahrh. Bd. I. S. 414. Die verſchiedenen Angaben über Gregors Wahlbefehl an die deutſchen Fürſten ſtellt von der Ropp (Erzbiſchof Werner, S. 72 Anm. 3) zuſammen und iſt der Anſicht, daß dieſer Befehl erſt im Auguſt 1273 in Deutſchland bekannt wurde.

worden, daß allerdings eine Gesandtschaft der Fürsten in Prag erschienen sei, aber wahrscheinlich zunächst nur, um über die zwei Vorfragen zu verhandeln: welche Fürsten stimmberechtigt seien, und wie die Macht des neuen Kaisers den großen Fürsten gegenüber beschränkt werden müsse (durch ihre Willebriefe, d. h. Zustimmungserklärungen zu allen seinen wichtigen Handlungen). Wie dem sei, gewiß ist, daß Erzbischof Werner von Mainz, aus dem Hause der Grafen von Eppstein, schon mit Beginn des Jahres 1273 ein Bündniß mehrerer Fürsten zum Zweck einer Verständigung veranlaßte. Er schloß am 17. Januar 1273 zu Lahnstein innige Freundschaft mit dem mächtigsten weltlichen Fürsten am Rhein, dem Pfalzgrafen Ludwig (s. S. 15), und versprach auch, dessen Versöhnung mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier zu erwirken. So waren jetzt die vier rheinischen Churfürsten geeinigt, und zugleich beauftragte der Papst den Erzbischof von Trier, den Pfalzgrafen von dem Bann zu absolviren, dem er durch Unterstützung Konradins verfallen war[1]. Auch schlossen die rheinischen Churfürsten den Vertrag, daß, wenn drei von ihnen sich auf einen Candidaten verständigen würden, der vierte unbedingt beistimmen wolle. Damit hatten sie sich die Majorität der sieben Churstimmen gesichert, und nach einer Urkunde vom 1. September 1273 scheinen sie ihre Augen in erster Linie auf den Pfalzgrafen selbst gelenkt zu haben. Falls seine Erhebung nicht zu erreichen sei, solle Graf Sigfrid von Anhalt oder Rudolf von Habsburg gewählt werden[2]. Für letztern sprach insbesondere sein Freund, Burggraf Friedrich von Nürnberg, der in diesen Angelegenheiten vielfach den Vermittler machte und den Pfalzgrafen Ludwig zum Rücktritt von der Candidatur vermochte. Auch Werner von Mainz

---

[1] Die Absolutionsvollmacht wurde am 5. Mai ertheilt (Potthast, Reg. n. 20725) und am 13. Juli wurde Ludwig vom Erzbischof von Trier zu Celle an der Mosel absolvirt.

[2] Rudolf, Graf von Habsburg (Habichtsburg, jetzt Ruine im Kanton Aargau) und von Kiburg (im jetzigen Kanton Zürich), zugleich Landgraf zu Elsaß, hatte ausgedehnte Besitzungen im südwestlichen Deutschland und war keineswegs, wie ihn die Feinde nannten, ein „armer" Graf, sondern wohl der mächtigste Herr in dem ehemaligen, nach Konradins Tod nicht mehr restituirten Herzogthum Schwaben. Vgl. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches. Bd. I. S. 15 ff.; Bd. II. 1. S. 581 ff. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 52 f. Lorenz, Deutsche Geschichte. Bd. I. S. 434 f. Ganz besonders Schulte, Aloïs Dr., Studien zur ältesten und ältern Geschichte der Habsburger ꝛc., in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. Bd. VII. u. VIII. 1886 u. 1887. Dann: Zur Herkunft der Habsburger in Bd. X. 1889. S. 209 ff.

hatte den Grafen Rudolf auf seiner Reise nach Rom (1260) persönlich kennen und schätzen gelernt[1].

Alsbald war er, wenigstens schon um die Mitte Septembers, der entschiedene Candidat der rheinischen Fürsten, und verabredete jetzt schon die Verheiratung seiner ältesten Tochter Mechtild mit dem Pfalzgrafen, der vor zwei Jahren zum zweitenmal Wittwer geworden war. Ein ähnliches Eheversprechen zwischen Agnes von Habsburg und Herzog Albrecht von Sachsen gewann die sächsische Churstimme, und gleichzeitig trat auch Brandenburg auf Rudolfs Seite. Dieser aber schloß jetzt Waffenstillstand mit dem Bischof von Basel, mit dem er eben in Fehde lag. Erzbischof Werner erließ nun ein Wahlausschreiben, das die Churfürsten auf den 29. September 1273 nach Frankfurt beschied; zu genanntem Termin sandten auch Ottokar von Böhmen und Herzog Heinrich von Bayern (des Pfalzgrafen jüngerer Bruder) ihre Deputirten, denn beide machten auf die siebente Churstimme Anspruch. Aber die anderen Fürsten anerkannten das Recht Böhmens nicht und sprachen die siebente Stimme Bayern zu, in der Weise, daß sie unter Ludwig und Heinrich getheilt werde, und ersterer sonach anderthalb Stimmen habe. Ihm übertrugen nun die Fürsten nach dreitägigen Verhandlungen die Promulgation ihrer einstimmigen Wahl, und der Pfalzgraf proclamirte am 1. October 1273 Rudolf als deutschen König. Festlich empfangen, zog derselbe am folgenden Tag schon in Frankfurt ein, empfing daselbst die Huldigung der Churfürsten, Herren und Städte, während diese von ihm ihre Lehen erhielten. Bekannt ist, wie der neue König, als bei Ertheilung der Lehen das Reichsscepter fehlte, schnell ein Crucifix ergriff und damit die Belehnungen vollzog, was als glückliches Omen betrachtet wurde. Noch von Frankfurt aus sandte der Neuerwählte einen Bericht über das Geschehene an den Papst, mit dem Ersuchen, ihn seinerzeit mit dem kaiserlichen Diadem zu zieren. Nach Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten zog man nach Aachen zur Krönung, die am 24. October stattfand. Auf der Reise dahin wurden Rudolf zu Boppard die Reichsinsignien ausgeliefert. Nach den schrecklichen Zeiten des Interregnums freute man sich allgemein über die Wahl eines so tüchtigen Königs[2].

---

[1] Böhmer, Fontes. IV. 155.

[2] Raynald. l. c. 1273, 8. Böhmer a. a. O. S. 51 ff. und 358 f. Die Aktenstücke über Wahl und Krönung Rudolfs finden sich bei Pertz (Leg. t. II. p. 382—394) darunter eine ausführliche Beschreibung der Krönungsfeier, ordo coronationis. Von der Ropp a. a. O. S. 78 ff. Forschungen zur deutschen Ge-

## § 672.

## Die Synoden vom Jahre 1251 bis zum Tode des Papstes Innocenz IV. im December 1254.

Die Zeiten des Interregnums waren natürlich der Entfaltung einer großartigen Synodalthätigkeit nicht günstig.

Eine Synode zu Provins (Dep. Seine et Marne), südöstlich von Paris, unter Erzbischof Gilon von Sens, erneuerte im Jahre 1251 die vom Pariser Concil im Jahre 1248 erlassenen Beschlüsse (s. Bd. V. S. 1150), nebst Beifügung einiger weiterer Bestimmungen über Behandlung derjenigen, die über ein Jahr im Banne blieben. Da es nicht selten vorkam, daß die Excommunicirten oder ihre Freunde sich an denen vergriffen, deren Aussagen ihre Bestrafung veranlaßt hatten, so wurden auch hierüber ältere Verordnungen wieder in Kraft gesetzt[1]. In demselben Jahre 1251 präsidirte Erzbischof Johann von Arles dem Concilium Insulanum (L'Isle bei Avignon), welches 13 Canonen aufstellte: 1. Der katholische Glaube muß häufig gepredigt, 2. die alten Verordnungen in betreff der Ketzer (Albigenser) beobachtet werden. 3. Nur der Bischof und Niemand anders darf bei Strafe der Excommunication die Güter von Häretikern, welche unter der kirchlichen Gewalt stehen, in der Hand haben. 4. Wer die Excommunicationssentenz verachtet, wird den Bestimmungen von Arles und Valence gemäß bestraft (s. Bd. V. S. 1038 u. 1154). 5. Die Zehnten müssen verlangt und entrichtet, 6. die Testamente in Gegenwart eines Pfarrgeistlichen abgefaßt (s. Bd. V. S. 982 u. 1039), 7. die canonica portio bezahlt werden (das der bischöflichen Kammer zufallende Viertel der Hinterlassenschaft eines Geistlichen). 8. Rücksichtlich der Excesse der Privilegirten ist die Verordnung Volentes von Innocenz III. zu beobachten, c. 1 de privileg. in VI. (V. 7). Vgl. Bd. V. S. 1123. 9. Wer sich am Kirchengut vergreift und nicht innerhalb acht Tagen satisfacirt, verfällt ipso facto der Excommunication. 10. In betreff der neuen Weggelder und Salzsteuern gelten die Decrete von Avignon und Arles (s. Bd. V. S. 844 u. 1039). 11. Die Verordnung von Valence gegen die Bündnisse (Adelsligen in Frankreich) wird erneuert und erweitert (s. Bd. V. S. 1155). 12. Zum

schichte. XXII. 159. Die Antwort des Papstes an Rudolf vom 25. März 1274 Böhmer, Acta imp. II. p. 694. Potthast, Reg. II. n. 20809.

[1] Mansi t. XXIII. p. 793.

Besten des heiligen Landes muß der Psalm Deus venerunt gentes (78, 1) und die Oration Deus qui admirabili potentia gebetet werden. 13. Clandestine Ehen sind verboten, und wer eine solche eingegangen hat, ist nach den canonischen Satzungen zu bestrafen [1].

Im Jahre 1252, vom 18.—20. October, hielt Erzbischof Stephan von Gran eine Synode, von der wir nur wissen, daß auf ihr ein Zehentstreit zwischen dem Abt Blosius von Zala und dem Bischof Zlandius von Vesprim zu Gunsten des ersteren entschieden wurde [2]. In diesem und im folgenden Jahr veranstaltete der schon erwähnte Erzbischof Gilon von Sens je im November eine Provinzialsynode zu Paris. In der erstern wurde Theobald IV. († Juli 1253), König von Navarra und Graf von Champagne, aufs neue gemahnt, die seit 40 Jahren occupirten Kirchengüter endlich zurückzugeben; die Synode des Jahres 1253 aber verlegte das Domkapitel von Chartres wegen der Unsicherheit dieser Stadt (an Pfingsten 1253 war ein Streit zwischen den Bürgern und den Dienern einiger Chorherren entstanden, wobei zwei der letztern ermordet wurden; da die übrigen Canoniker die Mörder beschützten und der Domcantor hierüber seinen Tadel aussprach, wurde er in der folgenden Nacht ermordet) nach Mantes [3]. Demselben Jahre 1253 gehört noch eine Reihe weiterer Synoden an. Die zu Tarragona unter Erzbischof Benedikt bestimmte, daß jeder Bischof seine Diöcesanen, der Metropolit aber jeden Einwohner der ganzen Provinz vom Bann absolviren könne; von der kleinern Excommunication aber dürften sich auch die Priester gegenseitig lossprechen. — Auf dem Provinzialconcil zu Ravenna bestätigten die Suffraganen alle Sentenzen, welche ihr Metropolit Philipp über die Räuber von Kirchengut aussprechen würde. — Die Versammlung zu Lucca war nur eine Diöcesansynode behufs Einführung einzelner zweckmäßiger Reformen; auf dem Convent zu Westminster, der eigentlich gar nicht zu den Synoden gehört, publicirte ein Official des Primas von Canterbury ein päpstliches Decret zur Sicherung der kirchlichen Freiheiten; von der Synode zu Chateau-Gontier unter Erzbischof Pierre

---

[1] Mansi l. c. p. 796 sqq. Harduin, t. VII. p. 433 sqq. Labbe, Edit. Venetiis 1731. t. XIV. p. 125.

[2] Monumenta ecclesiae Strigoniensis, ed. Knauz, Ferd., Strigonii 1874. I. p. 394.

[3] Mansi l. c. p. 803 sqq. Harduin (l. c. p. 439) hat nur die erstere dieser beiden Synoden. Ebenso Labbe l. c. p. 133. Martene et Dur. Ampl. Coll. t. VII. 143.

de Lamballe von Tours haben wir nur mehr einen einzigen Canon, welcher jeden Mißbrauch päpstlicher Schreiben mit Excommunication bedroht[1]; im December 1253 aber präsidirte derselbe Erzbischof auch einer Synode zu Saumur, die uns 32 Canonen hinterließ: 1. In allen Collegiatkirchen und besonders in den Kathedralen müssen die canonischen Tagzeiten zu den vorgeschriebenen Stunden feierlich und andächtig gebetet werden, und die eine Abtheilung des Chors darf nicht einen neuen Vers beginnen, bevor die andere Abtheilung mit dem vorausgehenden fertig ist. 2. Da in einigen Gegenden der Provinz Tours die Eucharistie nicht anständig genug aufbewahrt wird, so sollen fortan die Archidiakonen, Archipresbyteri und Landdekane dafür sorgen, daß das Sanctuarium (Tabernakel), das Taufwasser, Oel und Chrisma gehörig verschlossen werden. 3. Die Corporalien müssen von einem Priester oder Diakon, der mit einem Chorhemde bekleidet ist, gewaschen werden, und zwar häufig und in einem eigens hierfür bestimmten reinen Gefäße; das dabei gebrauchte Wasser, namentlich das der ersten Abwaschung, ist, wenn möglich, in die piscina zu schütten. Die Altartücher und die priesterlichen Kleider müssen von einer ehrsamen Frau oder Jungfrau, ohne daß andere Wäsche beigefügt würde, gewaschen werden und stets rein und unbeschädigt sein. 4. Die Verordnung der Synode von Laval rücksichtlich der Anfertigung und Aufbewahrung von Inventarien über Kirchengeräthe und Kirchengüter muß genau beobachtet werden (s. Bd. V. S. 804). 5. Wenn die Archidiakonen nicht binnen Jahresfrist die Diakonatsweihe nehmen, die Archipresbyteri und Landdekane nicht innerhalb derselben Frist Priester werden, so sollen ihre Bischöfe sie durch Entziehung der Beneficien dazu zwingen. 6. In den Kirchen und Vorhallen der Kirchen dürfen keine Gerichtsverhandlungen statthaben. 7. Der Archidiakon, der Archipresbyter und alle anderen minores praelati dürfen in Gegenwart des Bischofs kein Placitum halten u. dgl. 8. Die Verordnungen der Synoden von Chateau-Gontier (c. 2 u. 12, s. Bd. V. S. 1012) und Laval (c. 4, s. Bd. V. S. 1097), wonach die Archidiakonen, Erzpriester und Landdekane ꝛc. über Ehesachen ꝛc. nicht entscheiden und auf dem Lande keine Officialen (Vicare) haben dürfen, sondern die auswärtigen Geschäfte persönlich besorgen müssen, werden erneuert. 9. Kein Bischof oder Prälat darf von einem Ort, den er nicht visitirt hat, Procuration verlangen.

[1] Mansi l. c. p. 804 sqq. Harduin l. c. p. 439 sqq., hier unvollständig. Labbe l. c. p. 133 und 145. Tejada, Coleccion de canones de la Iglesia de España. Madrid 1859. t. VI. p. 50.

10. Die Bestimmung von Chateau-Gontier (c. 6 f. Bd. V. 1112), wonach eine bestimmte Zahl von Canonicaten bei den einzelnen Kirchen festgesetzt wurde, wird erneuert; Kirchen und Präbenden dürfen nicht getheilt und Niemand auf eine erst in Erledigung kommende Stelle instituirt werden (s. Bd. V. S. 613 u. 1012). 11. Unehelich Geborene können nicht Canonici an einer Kathedralkirche werden. 12. Kein Prälat darf von seinen Untergebenen ohne Noth ein subsidium fordern. 13. In einigen Gegenden der Provinz Tours müssen die Pfarrer den Prälaten so viele neue Abgaben (Pensionen) entrichten, daß ihnen kaum der nöthigste Unterhalt mehr übrig bleibt. Das darf nicht mehr geschehen, und die Verpflichtung, solche Pensionen zu entrichten, ist anmit aufgehoben. 14. Alle Mönche müssen das vom Papst erlassene Statut genau beobachten. 15. In jedem Kloster muß eine Abschrift davon sein und dasselbe den Mönchen in ihrer Muttersprache oft erklärt werden. 16. Die Mönche dürfen kein Eigenthum besitzen, auch nicht mit Erlaubniß des Abtes (s. Bd. V. S. 1013). 17. Die geistlichen Personen dürfen den Placitis der weltlichen Herren nicht anwohnen. 18. Kein Abt darf an Laien religiosa loca (Klosterkirchen u. dgl.) temporär oder auf Lebenszeit verleihen. 19. Die alte Verordnung, daß in den Prioraten die herkömmliche Zahl von Mönchen sein müsse, soll von den Aebten besser als bisher beobachtet werden (s. Bd. V. S. 859). 20. Die Aebte dürfen den Prioren keine neuen Pensionen auflegen, 21. und die Güter erledigter Priorate nicht einziehen oder schmälern. 22. Kein Abt, Prior oder Mönch darf außerhalb seiner Kirche oder seines Klosters etwas deponiren. 23. Kein Cleriker, der ein Beneficium hat, darf kaufmännische Geschäfte treiben, oder für sich treiben lassen, oder Theilhaber an denselben sein. 24. Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Archidiakon, Erzpriester oder Dekan einem andern Geistlichen seines Sprengels die Vollmacht gibt, zu citiren, wen er will. 25. Bei Strafe der Excommunication darf Niemand die kirchliche Jurisdiction hindern oder die Parteien durch Drohungen zwingen, eine vor das kirchliche Forum gehörige Sache vor das weltliche zu bringen[1]. 26. Die Vollziehung der von den kirchlichen Gerichten gesprochenen Sentenzen darf nicht gehindert werden. 27. Clandestine Ehen dürfen nicht mehr vorkommen; die Geistlichen, die bei solchen Ehen functioniren, ihre

[1] Um die Mitte des 13. Jahrhunderts zeigte sich namentlich unter den Großen Frankreichs eine mächtige Bewegung gegen das Privilegium fori des Clerus, wogegen kirchlicherseits verschiedentlich angekämpft wurde (s. Bd. V. S. 1133 und 1155). Berger, Registres d'Innocent IV. Einl. S. 263.

Kirchen oder Kapellen dazu hergeben, sind auf drei Jahre eo ipso vom Officium und Beneficium suspendirt. Die Nupturienten selbst aber werden nach dem Ermessen des Bischofs um Geld gestraft. 28. Es darf nicht geschehen, daß eine Kirche einem Geistlichen, der schon ein anderes Beneficium hat, als Commende übergeben wird. Wer eine solche Commende besitzt, verliert sie, und derjenige, der sie ihm gab, verliert für diesmal das Verleihungsrecht. 29. Kein Bischof darf eine Pfarrkirche seiner eigenen Mensa zuwenden, außer wenn letztere zu gering ist, mit Zustimmung des Metropoliten und Kapitels. Auch darf der Bischof die Pfarrkirchen nicht mit neuen Pensionen belasten. 30. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die heiligen Weihen hat, darf seinem Spurius oder seiner Concubine irgend etwas im Testamente legiren (s. Bd. V. S. 1083). 31. Wer eine Priesterpfründe an einer Kathedral- oder Collegiatkirche hat, muß als Priester functioniren. 32. Die älteren Provinzialstatuten müssen genau befolgt werden[1].

Irrig ist es, wenn Mansi (p. 805) beim Jahre 1253 auch eine Wormser Synode aufführt, auf welcher Bischof Sigfrid von Worms sich für Wilhelm von Holland erklärt und die Anhänger Friedrichs II. mit dem Banne belegt habe. Mansi entlehnte den betreffenden Text aus dem Chronicon Wormatiense auctore monacho Kirsgartensi anonymo (bei Ludewig, reliquiae mss. t. II. p. 122 sq.), übersah aber, daß diese erst aus dem 16. Jahrhundert stammende Chronik offenbar in der Chronologie irrte und den Kaiser Friedrich II. noch im Jahre 1253 lebend erachtete. Dazu kommt, daß Mansi den Bischof von Worms, unter welchem die fragliche Versammlung (jedenfalls höchstens Diöcesansynode) stattgehabt habe, irrig als Sigfrid bezeichnet, während der Chronist ihn Richard nennt; letzterer aber saß von 1247 bis 1257 auf dem bischöflichen Stuhle von Worms und war so ein Zeitgenosse des Erzbischofs Sigfrid III. von Mainz († 1249), mit welchem ihn Mansi verwechselte[2].

Unter dem Vorsitz des Bischofs Zoen von Avignon als päpstlichem Legaten versammelten sich im Jahre 1254 zu Albi viele Bischöfe und Prälaten aus den Provinzen von Narbonne, Bourges und Bordeaux

[1] Mansi l. c. p. 808 sqq. Harduin l. c. p. 442 sqq. Labbe l. c. p. 135 sqq.

[2] Ueber das Chronicon Wormat. monachi Kirsgart. vgl. Böhmer (Font. II. p. XXIII sq.) und die Praef. von Ludewig (l. c. p. 6 sqq.). Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. 3. A. I. S. 133.

zu dem doppelten Zweck, gegen die noch immer fortdauernde Albigenſer-Häreſie Maßregeln zu ergreifen und zugleich Verbeſſerungen bei Clerus und Volk einzuführen. Dem erſtern Zweck ſuchte man durch Anſchluß an einige ältere franzöſiſche Synoden, namentlich an die zu Toulouſe vom Jahre 1229, zu entſprechen, indem man ihre Verordnungen theils erneuerte, theils nach Maßgabe der Zeitverhältniſſe veränderte, vervollſtändigte oder aufhob. 1. Nach c. 1 der Synode von Toulouſe müſſen die Biſchöfe in jeder Pfarrei Inquiſitoren beſtellen, einen Cleriker und einen Laien, deren Aufgabe iſt, genau nach den Häretikern zu forſchen, und wenn ſie einen ſolchen entdeckt haben, ihn dem Biſchof oder dem Herrn des Ortes oder ſeinen Beamten ſchleunigſt anzuzeigen. Dieſe Inquiſitoren müſſen ſchwören, ſich weder durch Gunſt noch Haß noch Furcht in ihrem Amte beirren zu laſſen. 2. Für jeden Häretiker, den ſie gefangen überliefern, erhalten ſie eine Mark Silber oder mindeſtens 20 Turonenſer Solidi durch den Herrn, in deſſen Gebiet der Ketzer ſich befand (ſ. Bd. V. S. 977). 3. Kann dies Geld nicht aus dem Vermögen des Ketzers ſelbſt bezahlt werden, ſo muß der Grundherr dafür einſtehen. Was oben den Biſchöfen befohlen iſt, dazu ſind auch die Aebte ꝛc. in den exemten Sprengeln verpflichtet (c. 2 von Toulouſe vom Jahre 1229). 4. Die Grundherren und ihre Beamten müſſen in Aufſuchung der Ketzer ſorgſam ſein (c. 3 von Toulouſe). 5. Wer einen Ketzer auf ſeinem Gute wohnen läßt, verliert es (ibid. c. 4 u. 5). 6. Das Haus, in welchem ein Ketzer gefunden wird, muß abgebrochen werden; der Grund und Boden fällt dem Fiscus anheim (ibid. c. 6). 7. Ein nachläſſiger Ballio verliert ſein Amt (ibid. c. 7). 8. Jeder kann auch im Gebiet eines Andern Häretiker ſuchen und fangen (ibid. c. 9). 9. Bekehrte Häretiker müſſen ihren Wohnort, wenn er verdächtig iſt, wechſeln (ibid. c. 10). 10. Sie dürfen keine öffentlichen Aemter erhalten, außer ſie ſeien durch den Papſt oder ſeinen Legaten reſtituirt (ibid. c. 10). 11.—13. Wer die Pubertät erreicht hat, muß der Häreſie abſchwören und ſich eidlich verpflichten, daß er den katholiſchen Glauben feſthalten, die Ketzer, ihre Anhänger und Gönner anzeigen wolle. Die Biſchöfe ſollen, wenn ſie die Pfarreien viſitiren, dieſe Eide abnehmen, und es muß ſolcher Eid alle zwei Jahre erneuert werden (ibid. c. 12). 14. Zu c. 15 von Toulouſe fügen wir bei, daß kein Arzt, der nicht beſonders vom Biſchof approbirt iſt, in Gegenden, die der Häreſie verdächtig ſind, practiciren darf. 15 u. 16. Kein Prälat oder Baron ꝛc. darf einen Häretiker oder Gönner der Häretiker ꝛc. zum Beamten oder Verwalter ernennen (c. 17 u. 18

von Toulouſe). 17. Die Pfarrgeiſtlichen müſſen dem Volk an allen Sonn- und Feſttagen die Glaubensartikel einfach und deutlich erklären. Das Gleiche muß auch der Biſchof thun oder, falls er es nicht kann, durch andere thun laſſen (ſ. Bd. V. S. 1142 u. 1154). 18. Da Viele aus purer Unkenntniß der Glaubensartikel in Häreſie verfallen ſind, ſo müſſen fortan alle Knaben vom ſiebenten Jahre an von ihren Eltern an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gebracht werden, um im katholiſchen Glauben unterrichtet zu werden und das Credo, Pater noster und Ave Maria zu erlernen. 19. An allen Sonntagen müſſen in allen Kirchen die Häretiker und ihre Anhänger unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöſchten Kerzen excommunicirt werden; tagtäglich aber muß man Abends in jeder Kirche alle Glocken läuten zum Zeichen der Verabſcheuung des erwähnten Verbrechens (der Häreſie). 20. Alle weltlichen Gewalthaber müſſen einen körperlichen Eid ſchwören, daß ſie die Kirche den Häretikern und ihren Gönnern gegenüber unterſtützen wollen. Dieſer Eid muß alle drei Jahre erneuert werden. 21. Die Acten der Inquiſitoren müſſen in duplo angefertigt und das Duplicat an einem ſichern Ort aufbewahrt werden. 22. Die von den Inquiſitoren gefällten Sentenzen müſſen von den weltlichen Gewalthabern vollzogen werden (ſ. Bd. V. S. 1154). 23. Die Inquiſitoren dürfen bei den Prozeſſen keine Advokaten zulaſſen (ſ. Bd. V. S. 1154). 24. Die Gefängniſſe (muri) für die Ketzer müſſen da errichtet werden, wo der Biſchof es will. Nach ſeiner Vorſchrift muß auch für ihren Unterhalt geſorgt werden, und zwar von denen, die ihre Güter erbten. Waren ſie arm, ſo muß der Grundherr und die Commune des Ortes, wo ſie entdeckt wurden, für ſie ſorgen, und der Biſchof muß letztere, wenn nöthig, durch Excommunication dazu zwingen. 25. Die Leichname der in Häreſie Verſtorbenen ſollen ausgegraben und verbrannt werden. 26. Die weltlichen Herren ſind ſowohl hierzu als zur Confiscation der Güter eingekerkerter Ketzer verpflichtet. 27. Wenn ein der Häreſie Verdächtiger die Wohnung eines Häretikers betritt, ſo iſt anzunehmen, daß er ihn im Irrthum habe beſtärken wollen. 28. Wer, wegen Verdachts der Häreſie vor den Biſchof oder die Inquiſitoren citirt, nicht erſcheint und den deshalb ausgeſprochenen Bann ein Jahr lang verachtet, iſt als Ketzer zu verurtheilen, auch wenn kein Beweis gegen ihn erbracht iſt. 29. Wer die Unterſcheidungsjahre erreicht hat, männlich oder weiblich, muß jährlich (dreimal) ſeine Sünden ſeinem eigenen Prieſter oder mit deſſen Zuſtimmung einem andern (similiter et alii de voluntate illius) beichten und die auferlegte Buße be-

müthig vollziehen. Auch muß Jeder des Jahres dreimal, an Chriſti Geburt, an Oſtern und Pfingſten, die Euchariſtie empfangen, und der Communion ſoll die Beicht vorangehen (daher iſt wohl im Eingang des Canons in betreff der Beicht das Wörtchen ter ausgefallen, das im entſprechenden c. 13 der Synode von Toulouſe ſteht). 30. Die Parochianen, Herr und Frau von jedem Hauſe, müſſen an allen Sonntagen zur Kirche kommen, um der Predigt und dem ganzen Gottesdienſt anzuwohnen, und dürfen ſich nicht vor Beendigung der Meſſe wieder entfernen. Unterlaſſen ſie es ohne genügenden Grund, ſo ſind ſie mindeſtens um 12 Denare zu beſtrafen, wovon die eine Hälfte dem Herrn des Ortes, die andere der Kirche zufällt (ſ. c. 25 von Toulouſe). 31. Die Excommunicirten muß man meiden. Wer ſie zu Richtern, Räthen und Beamten macht, verfällt ipso facto dem kleinen Banne. 32. Wenn ein Cleriker wiſſentlich mit einem Excommunicirten ſpeist, ſo bleibt ihm der Eintritt in die Kirche auf einen Monat unterſagt. Aehnliches gilt für den Laien. 33. Rückſichtlich der Biſchöfe, welche die Excommunication gering achten, gelten die Canones 1 von Narbonne und 16 von Valence (ſ. Bd. V. S. 942 u. 1154). 34. Die Canonen 14, 15, 17 und 19 von Valence werden wieder eingeſchärft. 35. Da die Strafen der Excommunication, des Interdicts und der Suspenſion nur nach reiflicher Ueberlegung zu verhängen ſind, ſo müſſen dabei die Decrete von Innocenz IV. (c. 1. 2. 4 de sententia excomm. in VI^to; V. 11) beobachtet werden. 36. Für die Abſolution von den Cenſuren darf nichts verlangt werden. 37 u. 38. Teſtamente müſſen in Gegenwart eines Prieſters gemacht werden (nach c. 16 von Toulouſe, ſ. Bd. V. S. 982). 39. Die Prieſter müſſen Verzeichniſſe über die frommen Legate anlegen. 40. Dieſe Verzeichniſſe müſſen in der Kirche an einem Sonn- oder Feſttage öffentlich verleſen werden, damit man weiß, was irgend Jemanden vermacht worden iſt. 41. Kein Prieſter und überhaupt kein Welt- oder Regularcleriker darf innerhalb der kirchlichen Gebäude eine Frau wohnen laſſen, wegen deren ein böſer Verdacht entſtehen könnte. 42. Alle Kirchen, welche 15 Turonenſer Pfunde jährlicher Einkünfte beziehen, müſſen ſilberne Kelche haben. 43. Die Landkirchen und die zu ihnen gehörigen Häuſer und Baulichkeiten (officinae), ebenſo die für die Geiſtlichkeit (servitores, ſ. Bd. V. S. 1007) nöthigen Einkünfte müſſen wiederhergeſtellt werden. 44. Kein Weltgeiſtlicher, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium hat, darf vor einem weltlichen Richter als Advokat auftreten, außer in den vom Recht vorgeſehenen Fällen. Ein Ordensgeiſtlicher aber darf vor

gar keinem Richter als Advokat auftreten, außer mit besonderer Erlaubniß seines Obern (s. Bd. V. S. 1143). 45. Kein Cleriker, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium oder ein Canonikat hat, darf ein weltliches Amt bekleiden (s. Bd. V. S. 1154). 46. Kein Klostergeistlicher darf am Pferdegeschirr, an Sporen und Sätteln Gold oder Silber haben (s. Bd. V. S. 886 f.). 47. Sie dürfen keine silbernen oder goldenen oder versilberten oder vergoldeten Schnallen an ihren Kleidern tragen (ibid.). 48. Sie dürfen nicht Würfel spielen und müssen die gehörige Tonsur und Krone tragen (ibid.). 49. Kein Welt- und Regularcleriker darf Tauf- oder Firmpathe werden (s. Bd. V. S. 1143). 50. Kein Cleriker, der eine höhere Weihe oder ein Beneficium hat, darf öffentlich auf eigener Hand einen Jagdvogel tragen (s. Bd. V. S. 886) oder mit solchen Vögeln, um sich gefällig zu machen (domneare, s. Bd. V. S. 858), die Wohnungen von Frauen betreten. 51. Kein Cleriker darf sich an öffentlichen Turnieren und Kampfspielen betheiligen. 52. Kein Regularcleriker darf von seinem Obern eine Aversalsumme für Kleidung oder Kost (pitantia) erhalten, denn dadurch wird Veranlassung gegeben zum Besitz von Eigenthum. 53. Die Regularcleriker dürfen keine weltlichen Kleider tragen, sondern sie müssen sich runder Mäntel (cappas) oder ihres Regularhabits bedienen (Erneuerung älterer Verordnungen, s. Bd. V. S. 845 u. 858). 54. In den Mönchsprioraten müssen wenigstens drei Mönche sein (s. Bd. V. S. 859), 55. in den Prioraten der Regularcanoniker wenigstens zwei Canonici. 56. Die erledigten Beneficien müssen den canonischen Vorschriften gemäß ohne Simonie u. dgl. vergeben werden; die Einkünfte der erledigten Kirchen dürfen nur diesen selbst zufallen. 57. Die Untergebenen dürfen bei den bischöflichen Visitationen nicht mit Abgaben beschwert werden. Der Obere, der eine Kirche visitirt, muß zuerst vor Clerus und Volk predigen, dann über den Wandel der an der Kirche Dienenden Nachfrage halten, sofort die Kirchengeräthe, besonders die Corporalien und Kelche, visitiren, weil in manchen Kirchen solche sind, die mehr zum horror als honor gereichen ꝛc. Die Procurationen dürfen nur angenommen werden, wenn der Obere eine Kirche persönlich oder durch einen tüchtigen Stellvertreter visitirt hat. Auch dürfen die Diener des Visitators außer mäßigen Victualien nichts annehmen oder verlangen. Präsente sind durchaus unerlaubt. 58. Die Verordnung der dritten Lateransynode rücksichtlich der Pferdezahl des Visitators sind in der Art festzuhalten, daß man bei ärmeren Kirchen unter dieses Maximum herabgehen soll (s. Bd. V. S. 712). 59 u. 60. Die

Visitatoren sollen keine üppigen Mahlzeiten und keine Tallien verlangen (ibid.), und ohne Grund an keiner Kirche länger als einen Tag bleiben. 61 u. 62. Die Canones 13 und 3 von Avignon über die Bestrafung der Meineidigen und Wucherer werden erneuert (s. Bd. V. S. 844 f.). 63. Kein Richter darf Christen zwingen, jüdischen oder anderen Wucherern den Zins zu bezahlen. 64. Die Juden dürfen keine runden Mäntel tragen, wie die Cleriker; ihre Mäntel müssen lange Aermel haben. 65. Auf der Brust müssen sie am Kleide einen kreisförmigen Lappen tragen von der Breite eines Fingers und der Höhe einer halben Spanne (s. Bd. V. S. 1144). 66. Sie dürfen ihr Fleisch nicht in den Schlachthäusern der Christen verkaufen (ibid.). 67. Christen dürfen nicht gegen Juden als Zeugen angenommen werden. 68. Die Juden dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht arbeiten (s. Bd. V. S. 1144). 69. Christen dürfen keinen jüdischen Arzt gebrauchen (ibid.). 70. Die Herren, welche Juden zu Untergebenen haben, müssen sie zwingen, das vorgeschriebene Zeichen am Kleide zu tragen. 71. Neue Weggelder dürfen nicht auferlegt werden[1].

## § 673.

## Die Synoden unter Papst Alexander IV. vom December 1254 bis Mai 1261.

Eine Pariser Synode im März 1255 unter Erzbischof Heinrich von Sens bestrafte vier Männer, meist Cleriker, welche an der Ermordung des Domcantors von Chartres (S. 46) betheiligt waren. Ludwig der Heilige wünschte, daß diese Versammlung auch über den Streit zwischen der Pariser Universität und den Mendicanten, deren Zulassung zum Lehramte betreffend, entscheide; aber sie wies die Sache von sich, und es wurde dafür eine Commission von vier Erzbischöfen: von Sens, Rheims, Bourges und Rouen, bestellt[2].

Nur zu den Diöcesansynoden gehört die am 13. April 1255 zu Bordeaux von Erzbischof Gerard von Mallemort abgehaltene Versammlung, welche in 30 Kapiteln den Geistlichen die Residenzpflicht einschärfte, den Quästoren das Predigen verbot (s. Bd. V. S. 898), den Kindern an Ostern nicht die heilige Communion, sondern nur ein ge-

[1] Mansi t. XXIII. p. 829—852. Harduin t. VII. p. 455 sqq. Labbe l. c. XIV. p. 151 sqq.

[2] Mansi t. XXIII. p. 853. Labbe l. c. p. 173. Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. III. p. 295.

weihtes Brod zu geben erlaubte, in den Meßbüchern die Einkünfte der Kirche aufzuschreiben befahl (s. Bd. V. S. 898), den Reliquienhandel und zu leichte Absolutionen (ohne Restitution) untersagte, den Clerikern jegliche Beihilfe bei Bluturtheilen verbot, Bestimmungen über den Zehnten traf und verschiedene Ausschreitungen und Uebergriffe der Confraterien rügte und verbot[1].

Dasselbe Datum, 13. April 1255, tragen auch die Constitutiones editae in concilio de Copriniaco (Cognac oder Campinacum bei Bordeaux); aber Erzbischof Mallemort kann doch nicht an einem und demselben Tage zwei Synoden an verschiedenen Orten seiner Provinz (zu Cognac und Bordeaux) gehalten haben; vielmehr ist anzunehmen, er habe die fraglichen Constitutiones zu verschiedenen Zeiten und wohl auch auf verschiedenen Synoden erlassen, wie denn viele von ihnen der Synode zu Cognac vom Jahre 1238 anzugehören scheinen[2].

Auf einer Synode zu Beziers im Jahre 1255 beschlossen die Bischöfe der Provinz Narbonne, den Seneschall des Königs Ludwig des Heiligen bei Belagerung des Schlosses Querbus zu unterstützen, weil dasselbe eine Herberge der Albigenser und anderer Frevler sei. Doch sollte diese Hilfe nur als freiwillige Leistung anzusehen sein. Auf derselben Versammlung, der auch viele weltliche Herren anwohnten, ließ König Ludwig 32 Artikel verlesen, dahin zweckend, die Habgier und Bestechlichkeit der königlichen Beamten zu zügeln und sie zu guter Handhabung der Gerechtigkeit anzumahnen. Zugleich wurde die Verbrennung aller Exemplare des jüdischen Talmuds angeordnet, die Würfelspiele, Würfelgesellschaften und alle Würfelfabrikation verboten, nur den Reisenden der Besuch der Wirthshäuser gestattet, die Verjagung aller öffentlichen Huren und die Unterdrückung der jüdischen Wuchergeschäfte angeordnet[3]. Dem Jahre 1255 werden auch die Constitutionen des Bischofs Andreas von Valencia zugeschrieben, scheinen aber eine Sammlung von Bestimmungen zu sein, die genannter Bischof auf verschiedenen Diöcesansynoden erlassen hat. Gleich die dritte gibt sich als im Jahre 1258 erlassen aus. Interessant und werthvoll sind vor allem die genauen rituellen Vorschriften über Spendung der sieben Sacramente. Eine andere Vorschrift lautet, daß das Volk

[1] Mansi l. c. p. 857 sqq. Harduin t. V. p. 470 sqq. Labbe l. c. p. 173. Kober, Kirchenbann. S. 518.

[2] Mansi l. c. p. 865 sqq. Harduin l. c. p. 475 sqq. Vgl. Bd. V. S. 1057. Labbe l. c. p. 183.

[3] Mansi l. c. p. 876 sqq. Harduin l. c. p. 479 sqq. Labbe l. c. p. 191 sqq. Scholten, Geschichte Ludwigs IX. d. Hl. Bd. II. S. 16 ff. u. 25 f.

fleißig zum Beten des Vaterunſers, des Glaubensbekenntniſſes und des Ave Maria (salutationes beatae Mariae) angehalten werden ſoll. Den Clerikern werden verſchiedene Spiele, der Wirthshausbeſuch, Umgang mit verdächtigen Frauensperſonen und jede Betheiligung an Gottesurtheilen unterſagt, quia omnia ista superstitiosa sunt penitus et contra deum. Auch über Breviergebet u. a. werden Vorſchriften gegeben [1].

Im folgenden Jahre 1256 beſchloß eine Synode zu Sens, zwei Cleriker von Chartres, die an der Ermordung des dortigen Domcantors betheiligt waren, unter der Bedingung aus dem Gefängniß zu entlaſſen, daß ſie fortan im heiligen Lande leben müßten. Eine zweite Synode zu Sens im October desſelben Jahres erklärte, das Domkapitel von Chartres, das unterdeſſen aus Mantes zurückgekehrt war (S. 46), habe auch jetzt noch nicht gehörige Sicherheit und müſſe darum ſchleunigſt nach Etampes überſiedeln. Eine dritte franzöſiſche Synode, zu St. Quentin, unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Thomas von Rheims verordnete, man ſolle in der ganzen Provinz die Kloſterfrauen des Ordens von Arroaſia (ſ. Bd. V. S. 251) allmählich ausſterben laſſen und ihre Klöſter an Canonici desſelben Ordens vergeben. Dagegen proteſtirte der Abt von Arroaſia als Haupt des ganzen Ordens und erwirkte in Rom die Aufhebung dieſer Verordnung. Dies päpſtliche Schreiben legte er der Synode zu Compiegne vor, und dieſe überließ alles Weitere dem Erzbiſchof von Rheims und dem Biſchof von Arras. Eine Art Provinzialconcil wurde im Juni 1256 zu Pont-Audemer gehalten, inſofern daſelbſt die normanniſchen Biſchöfe von Coutances, Liſieux und Bayeux, denen im folgenden Jahre auch der von Avranches noch beitrat, unter Vorſitz des Erzbiſchofs von Rouen auf Grund der Entſcheidung Innocenz' IV. vom 15. Juli 1254 [2] ein gütliches Abkommen trafen über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction des Erzbiſchofs und ſeiner Officiale in den betreffenden Suffraganaten. Im September des folgenden Jahres ſodann wurde abermals zu Pont-Audemer ein Provinzialconcil gehalten, auf dem 20 Canones aufgeſtellt wurden. 1. Die Biſchöfe dürfen auf ihren Viſitationsreiſen den Untergebenen nicht läſtig fallen (ſ. Bd. V. S. 712). 2. Die Sentenz gegen jene, die Statuten zum

[1] Mansi t. XXIII. p. 885 sqq. Labbe t. XIV. p. 199 sqq. Eine ähnliche Sammlung von Beſtimmungen verſchiedener unter Biſchof Arnald in den Jahren 1261, 1262, 1269 und 1278 gehaltenen Diöceſanſynoden findet ſich bei Mansi l. c. p. 1049 sqq. und Labbe l. c. p. 281 sqq.

[2] Cfr. Bessin, Concil. Rotomag. provinc. p. 144.

Nachtheile der kirchlichen Freiheit aufstellen (s. Bd. V. S. 1133, 1143 u. 1155), soll auf Synoden und in Pfarrkirchen häufig verkündigt werden. 3. Bestimmungen gegen die Verletzer des Privilegium canonis und 4. des Privilegium fori. 5. Aebte, Prioren und alle kirchlichen Personen, die in einer Pfarrei den Großzehnten beziehen, müssen auch für die Kirchenfabrik, für Bücher und Ornamente sorgen, und zwar je nach der von ihnen bezogenen Rata. 6. Jene kirchlichen Personen, die mit den kirchlichen Richtern zu thun haben, sollen deren Namen genau kennen und ebenso die Orte, wohin sie vorladen. 7. Christen dürfen nicht Dienstboten bei Juden sein, mit ihnen auch nicht zusammenwohnen; letztere müssen bestimmte Abzeichen tragen, wodurch sie sich von den Katholiken unterscheiden. 8. Schmausereien und Tänze auf Friedhöfen und an heiligen Orten sind streng verboten. 9. Cleriker und namentlich die unverheirateten sollen die Tonsur tragen; die cruce signati aber sollen das Kreuz sichtbar tragen. 10. Die Bestimmungen der 4. Lateransynode über clericale Kleidung (s. Bd. V. S. 887) werden eingeschärft und 11. allen Majoristen ist Jagd und Vogelfang untersagt. 12. In Abteien und Prioraten soll die vorgeschriebene Zahl von Religiosen sein. 13. Kein Mönch darf allein wohnen (s. Bd. V. S. 713). 14. Mönche, die nicht in Conventualprioraten wohnen, sollen die Bestimmungen von Papst Gregor bezüglich der Fleischspeisen, des Beichthörens und Fastens beobachten. 15. Regularen dürfen mit Laien nicht zusammenwohnen, außer mit Specialerlaubniß des Bischofs. 16. Von Religiosen darf man kein Darlehen nehmen, außer mit Erlaubniß des Abtes. 17.—20. betreffen die Verhängung der Excommunication durch Ruraldekane und Priester[1]. Eine ungarische Synode zu Gran im Jahre 1256 suchte den Streit des Bischofs von Vesprim mit dem Benediktinerabt von Spala zu schlichten. Sie sprach die Pfarreien, um deren Besitz es sich handelte, dem Abte zu, und diese Entscheidung wurde festgehalten, als die Vesprimer Bischöfe im 14. und 15. Jahrhundert ihre Ansprüche erneuerten[2].

Die zwei dänischen Synoden, welche Mansi den Jahren 1256 und 1257 zuschreibt[3], sind ohne Zweifel in eine einzige zu combiniren, welche

---

[1] Mansi l. c. p. 856. 917. 921. Gousset, Les actes de la province de Reims. t. II. p. 395. Bessin, Concil. Rotomag. provinc. Rotomagi 1717. p. 148 und 256.

[2] Mansi l. c. p. 919.

[3] Münter, Dr. Friedr. (Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. II. 1. S. 176 und 178) läßt die zweite Synode zu Kopenhagen im November

Erzbischof Jakob Erlandsen von Lund zu Veile im südöstlichen Jütland veranstaltete. Nach damaliger Geographie gehörte Lund sammt ganz Schonen nicht zu Schweden, sondern zum dänischen Reiche. Erzbischof Jakob hatte in Rom studirt, war einige Zeit lang Kaplan des Papstes Innocenz IV., dann sechs Jahre lang Bischof von Roeskilde gewesen und saß seit 1251 auf dem Metropolitanstuhle von Lund, gelehrt und voll Eifers für die Rechte der Kirche. Da er manche dänische Gewohnheiten, die gegen das canonische Recht stritten, bekämpfte, kam er mit König Christoph I. in solchen Conflict, daß dieser die Freiheit und das Leben der Bischöfe bedrohte und seine harten Maßregeln auf einem Reichstage zu Nyborg durchzuführen suchte. Ihm entgegen berief der Erzbischof im Jahre 1256 die Synode von Veile, welche die von Alexander IV. bestätigte Constitution Cum ecclesia Daciana erließ. Nicht selten nämlich findet sich in den Urkunden des Mittelalters Dacia statt Dania, und während dies gewöhnlich für einen bloßen Schreibfehler erklärt wird, hat Jakob Grimm auf den nationalen Zusammenhang der Daken im Osten mit den Dänen im Norden aufmerksam gemacht. Wie dem sei, die besagte Constitution bedroht das dänische Reich mit dem Interdict, falls vom König oder mit seinem Vorwissen von irgend einem andern Herrn gewaltsame Hand an die Bischöfe gelegt werde. In Bälde steigerte sich die Spannung noch höher; der König wollte den Stuhl von Lund vieler Rechte berauben, der Erzbischof antwortete mit dem Banne, wurde dafür in beschimpfender Tracht nach der Insel Fünen gebracht und in Hagenskor eingesperrt; die Bischöfe aber proclamirten das Interdict, und wie der König zu Gewaltthaten gegen sie schreiten wollte, starb er plötzlich zu Ribe, wie man glaubte, an Gift[1].

Im April 1257 hielt König Jakob von Aragonien eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches zu Lerida, um die öffentlichen Zustände zu verbessern und namentlich für Handhabung des Landfriedens zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er auch auf Bitte der Bischöfe, Aebte und Ritterorden die von früheren Königen ꝛc. ihnen verliehenen Güter, Privilegien und Freiheiten. Aragonien hatte

---

1258 gehalten werden, allein die Constitution von Veile und die Beschlüsse von Kopenhagen sind wortwörtlich identisch. Sicher ist, daß wegen des Streites zwischen König und Erzbischof mehrere Synoden gehalten wurden, aber wir wissen von ihnen nicht viel mehr als die Namen.

[1] Mansi l. c. p. 921 und 945. Harduin l. c. p. 499. Labbe l. c. p. 225. Karup, Geschichte der katholischen Kirche in Dänemark. 1863. S. 72 ff.

damals eine einzige Metropole, Tarragona, indem die Provinz Saragossa erst im 14. Jahrhundert durch Papst Johann XXII. gegründet wurde [1].

Eine Synode zu Lencicz unter Erzbischof Fulko von Gnesen belegte im Jahre 1257 den Herzog Boleslaus den Kahlen von Liegnitz (in Schlesien) mit dem Banne, weil er den Bischof Thomas von Breslau, als er eben eine Kirche weihte, gewaltsam gefangen nahm. Zugleich wurde in der ganzen Diöcese Breslau aller Gottesdienst untersagt [2]. Die Synodalstatuten der Bischöfe Walter und Simon von Norwich, die dem Jahre 1257 zugeschrieben werden, sind mehr nur eingehende Pastoralvorschriften für den Diöcesanclerus, zur Kenntniß des religiösen und kirchlichen Lebens aber äußerst wichtig und wertvoll [3]. In demselben Jahre berief der Erzbischof Bonifaz von Canterbury eine Londoner Synode behufs Befreiung der englischen Kirche von verschiedenen drückenden Abgaben an den Papst und den König, und es war hierzu insofern namentlich Grund vorhanden, als die Kosten des Unternehmens gegen Manfred, um die sicilische Krone dem englischen Prinzen Edmund zu verschaffen, größtentheils auf den Clerus gewälzt worden waren (s. oben S. 12). König Heinrich III., der in dieser Angelegenheit den Papst für sich hatte, verbot, während er in einem Kriege gegen Wales abwesend sei, die vom Erzbischof ausgeschriebene Versammlung oder Convocation (englischer terminus technicus) abzuhalten; aber die Bischöfe fanden sich dennoch ein und stellten eine Reihe von Sätzen auf, um die Rechte ihrer Kirchen und des Clerus nach verschiedenen Seiten hin zu wahren [4].

Zu gleichem Zwecke sollte die von Erzbischof Bonifaz von Canterbury auf den 6. Juni des folgenden Jahres (1258) nach Merton, einem Flecken in der Nähe von London, berufene Synode dienen. Kurz zuvor war Richard, der Bruder des englischen Königs Heinrich III., zur Krönung nach Aachen gereist (S. 17), und die unzufriedenen geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, zu denen auch der Primas gehörte, benützten seine Abwesenheit, um die Gewalt des Königs, namentlich wegen seiner Geldverschwendung, zu beschränken. Ein Staatsrath von 24 Prälaten und Baronen sollte die Staatsverwaltung reformiren, und der König mußte dies am 2. Mai 1258 genehmigen. Sofort wurde dieser Staatsrath am 11. Juni 1258 auf dem tollen Parlamente zu Oxford gewählt,

[1] Mansi l. c. p. 926. Labbe l. c. p. 221. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 240.

[2] Mansi l. c. p. 948. Harduin l. c. p. 499. Labbe l. c. p. 225.

[3] Mansi l. c. p. 965. [4] Mansi l. c. p. 948 sqq.

der Primas an seine Spitze gestellt, der König aber gezwungen, die sogenannten Oxforder Artikel anzunehmen und damit der Gewalt factisch zu entsagen. Wenige Tage zuvor erklärte die Synode zu Merton, daß kein höherer oder niederer Kirchenvorsteher vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürfe, um über seine Amtshandlungen Rede zu stehen, und beschloß, dem König zu schreiben, daß man in solchen Dingen den königlichen Befehlen nicht Folge leisten könne. Falls er von solchem Verlangen nicht abstehe, sollten zuerst die Beamten, welche derartige Kirchenbedrückung ausführen, mit kirchlichen Strafen belegt, und wenn auch dies nichts fruchte, die Besitzungen des Königs mit dem Interdict belegt werden. Weiter gab die Synode ganz genaue Strafbestimmungen für den Fall, daß sich ein Geistlicher von einem Laien in eine Seelsorgstelle intrudiren lasse, oder daß ein weltlicher Herr, der König oder einer seiner Beamten, die Excommunication nicht achte, verhaftete Excommunicirte freilasse oder die Erlaubniß zur Einsperrung Excommunicirter nicht ertheile. Auch sollten die weltlichen Beamten den Bischof nicht hindern, über Cleriker zu richten. Die Güter solcher Geistlichen, die sich canonisch gereinigt, dürften nicht zurückbehalten, und wer vors geistliche Gericht citirt sei, vom König nicht in Schutz genommen werden. Ebenso wenig dürfe der König oder ein Großer des Reiches die Prälaten hindern, die sittlichen Vergehen ihrer Untergebenen zu bestrafen. Die Prälaten hätten das Recht, einen Juden, der sich an kirchlichen Dingen oder Personen verfehlt, durch Verbot alles Verkehrs mit ihm zu zwingen, daß er sich hierüber zur Rede und Antwort stelle. Das Asylrecht der Kirchen müsse gewahrt, jede Verletzung des Kirchengutes strenge bestraft werden. Es dürfe nicht mehr geschehen, daß der König oder ein anderer Herr die Wohnung eines Geistlichen seinen eigenen Dienern zutheile, die Pferde und Wagen von Clerikern oder Mönchen gewaltsam zum Transport requirire und die Geistlichen zwinge, ihr Eigenthum zu einem bestimmten Preise oder gar umsonst abzugeben. Der König dürfe nicht mehr wie bisher die Intercalargefälle erledigter Kirchen einziehen und verschleudern. Es müsse gestattet sein, daß sich die Bischöfe vor den wandernden Justitiaren (des Königs) durch Procuratoren vertreten lassen könnten, ohne persönlich zu erscheinen[1].

Ein paar Monate später, am 21. August 1258, feierte der uns bereits bekannte Erzbischof Gerard de Mallemort von Bordeaux eine Provinzialsynode zu Ruffec in Poitou (zwischen Poitiers und Angou-

[1] Mansi l. c. p. 973 sqq.

leme). Sie verordnete: 1. Die Errichtung von Bündniſſen gegen den Clerus und die Kirche iſt mit ſtrengen Strafen zu belegen (im Eingange dieſes Kapitels gebraucht die Synode faſt dieſelben Worte, wie ſpäter Bonifaz VIII. in ſeiner berufenen Bulle, nämlich fere omnes laici clericis oppido sunt molesti). 2. Wer gewaltſam in eine Kirche eindringt, ihr Eigenthum raubt, oder Jemanden in der Kirche verhaftet oder gar tödtet, was leider oft geſchieht, wird excommunicirt und kann, bevor er doppelte Satisfaction geleiſtet, nicht abſolvirt werden. 3. Mönche, welche die Sentenzen des Biſchofs nicht achten, ſind aus der Diöceſe zu verjagen. 4. Kein Laie darf ein Haus oder Gut, in deſſen friedlichem Beſitz eine Kirche, ein Geiſtlicher oder Mönch iſt, wegnehmen (saziare = saisire, saisir). 5. Kirchliche Perſonen dürfen ohne Erlaubniß ihres Obern keinen Prozeß vor einem weltlichen Gerichte führen in Fällen, die vor das geiſtliche Forum gehören. 6. Mönche und Cleriker, welche Beneficien haben, dürfen vor weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten. 7. Teſtamente müſſen in Gegenwart eines Geiſtlichen gemacht werden (S. 43). 8. Kein Geiſtlicher darf einen pro re manifesta Excommunicirten abſolviren, bevor derſelbe ſeinem Gegner ſatisfacirt hat. 9. Mehrere Mißbräuche im Gerichtsweſen, namentlich auch der Mißbrauch päpſtlicher Briefe, werden verboten. 10. In den Klöſtern und Kloſterkirchen dürfen keine Gerichtsſitzungen gehalten werden [1].

Eine andere, faſt gleichzeitige franzöſiſche Synode zu Montpellier am 6. September 1258, unter Erzbiſchof Jakob von Narbonne, ſtellte acht Capitula auf: 1. Wer kirchliche Güter oder Perſonen oder Lokalitäten verletzt, verfällt ipso facto dem Anathem, und auf Requiſition ſeines Biſchofes müſſen auch die anderen Biſchöfe den Bann über ihn verkünden. Er bleibt darin, bis er genügend ſatisfacirt hat. 2. Kein Biſchof darf einem fremden Diöceſanen die Tonſur oder Weihe geben. Ueberdies muß der Biſchof bei Ertheilung der Tonſur an Leute über 20 Jahren vorſichtig ſein, damit nicht Ungebildete dem Clerikalſtande einverleibt werden. 3. Cleriker, welche weltliche Geſchäfte treiben, oder die Tonſur nicht tragen, oder ſich farbig und unanſtändig kleiden, oder ein Handwerk betreiben, verlieren die Vorrechte des Clerikalſtandes, ausgenommen das im Canon Si quis suadente diabolo enthaltene. 4. Kein vom Papſte beſtellter Commiſſär oder ſein Subdelegirter darf eine Excommunication oder ein Interdict verkünden, ehe er ſeine Vollmachten hierzu ſchriftlich nachgewieſen hat.

[1] Mansi l. c. p. 984 sqq. Harduin l. c. p. 502 sqq. Labbe l. c. p. 227.

5. Wenn ein Jude eine Schuldklage gegen einen Christen vorbringt, so darf letzterer nur angehalten werden, die Portion (sors = Schuldsumme), aber nicht auch die Wucherzinse zu bezahlen. 6. Kein Suffraganbischof darf einem Quästor einen Erlaubnißschein (für Betreibung seiner Sammlung) ausstellen, wenn derselbe nicht zuvor den Schein des Metropoliten vorweist. 7. Diese Verordnungen muß Jeder beobachten, und sie müssen in der nächsten Diöcesansynode verkündet werden. 8. Das erste dieser Kapitel aber muß an allen Sonn- und Festtagen in allen Kirchen verlesen werden [1].

Von einer schottischen Synode zu Perth im Jahre 1259 und einer der unirten Griechen in Cypern wissen wir nur den Namen, dagegen hat uns ein Mainzer Provinzialconcil des Jahres 1259, unter Erzbischof Gerhard zu Fritzlar (wie aus dem Mainzer Concil vom Jahre 1310 hervorgeht) abgehalten, eine Reihe interessanter Canones hinterlassen. 1. Clandestine Ehen sind verboten und dreimalige Proclamation wird angeordnet. Wer ein Ehehinderniß verschweigt, verfällt dem Banne. Wer eine clandestine Ehe eingeht, dessen Nachkommen sind illegitim. 2. Wer die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs oder die Güter einer erledigten Kirche angreift, ist ipso facto excommunicirt. 3. Clerici vagabundi dürfen von keinem Geistlichen aufgenommen oder unterstützt werden. Adelige Cleriker, welche sich weltlich kleiden (und ihre Kirchen verlassen), sollen ihrer Beneficien beraubt und in dieselben nur dann wieder eingesetzt werden, wenn sie sich zuvor klösterlicher Zucht und Haft so lange unterstellten, als sie von ihren Kirchen entfernt waren. 4. Die Begharden, welche durch die Straßen der Städte und Dörfer laufen unter dem Rufe: „Brod durch Gott!“ sollen von den Seelsorgern ermahnt werden, ihre Sonderbarkeiten abzulegen, sich zu benehmen wie andere Christen, nicht zu predigen, mit Beguinen nicht zusammenzukommen und dieselben nicht nachzuahmen, widrigenfalls sie aus den Pfarreien vertrieben werden müßten. Dasselbe wird rücksichtlich der verpesteten Beguinen verfügt. 5. Kirchen, die Klöstern unirt sind, müssen durch Weltgeistliche verwaltet werden, denn ihre Vergebung an Klostergeistliche hat doppelten Nachtheil. Solche Mönche werden leicht dissolut, und wenn der Bischof sie züchtigen will, hindert dies der Abt, damit dem Orden keine Schande erwachse, und nimmt sie entweder schnell ins Kloster zurück, oder versetzt sie an andere Kirchen. 6. Die Mönche müssen ihre Ordenskleider tragen. Kein Abt darf zwei

[1] Mansi l. c. p. 989 sqq. Harduin l. c. p. 506. Labbe l. c. p. 233.

Abteien, kein Mönch zwei Aemter im Kloſter haben. Kein Mönch darf zum Abte oder zu einem andern Amte gewählt werden, wenn er nicht ſchon lange Profeß abgelegt hat (hier hat der Text eine Lücke, die jedoch aus dem Mainzer Concil vom Jahre 1310 ergänzt werden kann). Kloſterfrauen dürfen Victualien und Geld nicht annehmen, ehe ſie die Aebtiſſin oder Vorſteherin davon in Kenntniß geſetzt haben. Dasſelbe gilt von den Mönchen. Die Sprachfenſter in den Klöſtern müſſen ein doppeltes Gitter haben. Die Nonnen müſſen ihren Pröpſten oder Prälaten in allem Erlaubten gehorchen und dürfen ohne deren Erlaubniß keinem andern als ihnen beichten [1]. Dagegen ſollen die Pröpſte und Prälaten die Clauſur der Kloſterfrauen nicht ohne äußerſte Noth betreten. Solchen Nonnen, welche Sünden begangen haben und deshalb aus dem Kloſter entflohen ſind, ſoll, wenn ſie Reue zeigen, die Wiederaufnahme nicht zu ſehr erſchwert oder gar verweigert werden. Sie gehen ſonſt ganz zu Grunde. 7. Wird ein Mönch oder Cleriker gefangen, ſo darf im ganzen Archidiakonat, wo dies geſchah, und ebenſo in demjenigen Archidiakonat, wo er ſich jetzt als Gefangener befindet, kein Gottesdienſt mehr ſtatthaben. 8. Die Juden müſſen eine beſondere Kleidung tragen, dürfen keine Aemter verwalten und keine chriſtlichen Sklaven haben. Ein Jude, der ſich am Charfreitag auf der Straße blicken läßt, wird um eine Mark Silbers beſtraft [2].

Eine andere deutſche Synode dieſer Zeit wird dem Erzbiſchof Konrad von Cöln und dem Jahre 1260 zugeſchrieben; aber ſie war entweder nur Diöceſanſynode, oder die fraglichen Statuten wurden nur vom Erzbiſchof allein erlaſſen. Er hatte auf einer Viſitation verſchiedene Mißſtände, namentlich im Clerus, bemerkt und verordnete nun: 1. Cleriker dürfen nicht mehr, wie bisher geſchah, im Concubinat leben, ihre Kinder nicht aus dem Kirchengute bereichern und den Hochzeiten ſolcher Kinder nicht anwohnen. Auch müſſen ſolche Hochzeiten alles Pompes entbehren. 2. Die Cleriker dürfen nicht Handelſchaft treiben. 3. Es müſſen zwar nicht alle Geiſtliche hervorragende Kenntniſſe beſitzen; das beim Gottesdienſte Nothwendige aber müſſen ſie leſen und ſingen können. Wer es nicht kann, muß hierzu einen Vicar ſtellen. 4. Die Cleriker müſſen Tonſur und geziemende Kleider tragen. 5. Wer ein Beneficium ſimoniſtiſch er-

[1] Binterim (Deutſche Concilien, Bd. V. S. 159) hat die Ausdrücke praepositis et praelatis irrig auf die Aebtiſſinnen bezogen. Das Folgende zeigt, daß männliche Obere gemeint ſind.

[2] Mansi t. XXIII. p. 997. Hartzheim, Concilia Germaniae. t. IV. p. 576. Binterim, Deutſche Concilien. Bd. V. S. 15 und 156 ff.

langt hat, muß für seine Seele sorgen und es aufgeben. 6. Irreguläre Cleriker müssen sich aller Functionen enthalten, bis das Weitere über sie canonisch verfügt ist. 7. In allen Canonikaten, wo nicht gemeinsame Dormitorien bestehen, müssen solche erbaut werden, und alle Canoniker, die kranken ausgenommen, müssen im Dormitorium schlafen. Ferner muß in jedem Canonikat tagtäglich, Festtage ausgenommen, die Vigil und das Officium für die Verstorbenen im Chor feierlich gesungen und hierauf im Kapitel die Kapitelstafel, welche die kirchlichen Functionen eines Jeden enthält, sammt dem Kalender, dem Sterberegister und einem Abschnitt de regula et vita clericorum verlesen werden. Diese zweckmäßige Einrichtung an der Hauptkirche soll auch an den übrigen Kirchen beobachtet werden. Bei dem Chorgottesdienst müssen stets ein Diakon und Subdiakon dienen, und zwar in der Kleidung ihres Ordo, und sie dürfen sich nicht, wie es theilweise geschieht, schon vor dem Ende der Messe entfernen. Der Priester, welcher Messe liest, muß unter der Albe ein Chorhemd (vestis camisialis) tragen, damit die geweihte Albe seinen gewöhnlichen Rock nicht berührt und dieser nicht sichtbar wird. Die Canoniker sollen nicht oftmals außer des Stiftsbezirks essen oder schlafen, auch wenn sie keine eigenen Häuser (innerhalb des Stiftsbezirks) haben. 8. Die Glöckner (campanarii), die am Altar beschäftigt sind, dürfen nie ohne Chorhemd erscheinen. Die Verwalter des Kirchenvermögens (thesaurarii seu custodes) müssen getreulich für die Cultbedürfnisse sorgen. 9. Die Dekane müssen die Disciplin festhalten und selbst mit gutem Beispiel vorangehen, namentlich, wenn sie noch nicht ordinirt sind, die heiligen Weihen empfangen (s. Bd. V. S. 712). Sie und die Leutpriester (plebani) dürfen keine surcotia clausa (geschlossene Krägen, die als unanständig galten) tragen. Was bisher in betreff der Dekane gesagt wurde, gilt auch für die Scholastiker und die Chorepiscopi oder Cantores. Zudem darf Niemand Scholastiker an zwei solchen Kirchen sein, wo ein Cölner Prior (Dignitär) Propst oder Dekan ist, weil sonst wenigstens die eine dieser Kirchen zu wenige Dignitäre präsent hätte. Die da und dort eingerissene Praxis, daß der Dekan vom Chor frei ist, darf nicht geduldet werden. An Fest- und Stationstagen dürfen die Canoniker nicht ohne einen Chorpelz (chorale pellicium) oder Canonikalkleid unter dem Chorhemde in der Kirche erscheinen. Auch in der Stadt ꝛc. müssen sie sich stets der altüblichen anständigen Kleidung bedienen. 10. An einigen Kirchen gibt es Kapläne des Königs, des Bischofs und auch des Propstes. Diese müssen, wie die übrigen Brüder, Residenz halten, außer wenn die Geschäfte ihres

Herrn oder der Kirche ihre Abwesenheit fordern. Celebrirt der Erzbischof, so müssen sie assistiren und daher ordinirt sein. Der bischöfliche Kaplan führt die Aufsicht über sie. Kein Dekan, Scholastikus, Chorbischof oder Cantor und Seelsorgpriester darf bischöflicher oder königlicher Kaplan werden. 11. Alle Collegiatkirchen müssen gemeinsame Backhäuser besitzen, aus denen jeder Beneficiatus seine Brodportion erhält, nicht aber eine Entschädigung dafür, denn sonst erhalten die Armen wenig Brod. 12. Die Pröpste der Stiftskirchen müssen für ihre Kapitel sorgen und die Einkünfte der erledigten Pfründen, wenn nöthig, für Reparatur der Kirchen oder für Anschaffung von Ornamenten, oder auch, wenn alles dies nicht nöthig ist, für sich verwenden. Aber unstatthaft ist, was an einigen Orten geschieht, daß diese Intercalargefälle vom Propste den suspendirten Canonikern (die sonst nichts haben) zugewendet werden. Diese werden dadurch nur in ihrem Ungehorsam bestärkt. Sie dürfen sich niemals innerhalb des Stiftsbezirks sehen lassen. 13. In ein Canonikat dürfen nicht zu viele Personen aufgenommen werden. 14. Der Stiftsbezirk einer jeden Collegiatkirche muß mit Mauern umgeben sein und gut verschlossene Thore haben. — Eine zweite Reihe von Canones, 28 an der Zahl, suchte die Lebensweise der Mönche zu regeln [1].

Zu den Concilien rechnen die Sammlungen auch den von König Ludwig dem Heiligen am Passionssonntage 1260 zu Paris veranstalteten Convent der geistlichen und weltlichen Großen, worin der König aus einem päpstlichen Schreiben über die Fortschritte der Tataren in Armenien, Syrien und Palästina berichtete, daß schon Ptolemais bedroht sei. Man verordnete deshalb Gebete und Prozessionen, verbot den Luxus und die Turniere und ordnete Waffenübungen an [2].

Bald darauf versammelte der Erzbischof von Bordeaux auf Befehl Alexanders IV. seine Suffraganen und alle sonstigen Prälaten der Provinz zu einer Synode, um über die Mittel zu berathen, wie den Tataren Widerstand geleistet werden könne. Die Synode antwortete dem Papst: um die Kräfte Frankreichs zu vereinigen, hätten sich die Bischöfe bereits mit dem König dahin verständigt, daß eine allgemeine Geldsammlung veranstaltet werden müsse, indem die ohnehin schon sehr beschwerte Kirche nicht auch diese neue Last (allein) tragen könne. Da je-

[1] Mansi t. XXIII. p. 1012 sqq. Harduin t. VII. p. 517 sqq. Labbe l. c. p. 249. Hartzheim t. III. p. 588 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 73 und 162 ff.

[2] Mansi l. c. p. 1029. Harduin l. c. p. 527. Labbe l. c. p. 265.

doch die Barone noch nicht zugestimmt, habe der König eine neue Versammlung auf Pfingsten angesetzt; die Bischöfe aber hätten unterdessen bereits Gebete und Prozessionen um Abwendung des göttlichen Zornes angeordnet. Weiterhin untersagten sie alle Turniere und Spiele, verboten, für Streitrosse und Packpferde (dextrarii und palafredi) zu hohe Preise zu fordern, und erklärten sich bereit, dem Verlangen des Papstes gemäß Deputirte nach Rom zu schicken, damit in einem großen römischen Concil alle geeigneten Maßnahmen gegen die Tataren endgültig beschlossen werden könnten [1].

Die Statuten des Erzbischofs Guido von Narbonne gehören wohl nur diesem selbst, nicht aber einer Synode an, und der Inhalt der Verordnungen von Cognac (Copriniacum bei Bordeaux, s. S. 55) zeigt, daß hier im Jahre 1260 nur eine Diöcesansynode statthatte. Erzbischof Petrus von Bordeaux gibt ja darin nur Befehle für seine eigene Diöcese, von denen jedoch einzelne sehr beachtenswerth sind. 1. In den Kirchen und auf den Kirchhöfen dürfen keine Vigilien mehr gehalten werden, weil allerlei Unanständigkeiten, auch blutige Händel, dabei vorkamen. 2. Die am Feste der unschuldigen Kinder üblichen Tänze in den Kirchen werden verboten. 5. Es darf Niemand in eine andere Pfarrei heiraten ohne Erlaubniß seines Geistlichen, weil dieser am besten weiß, ob er nicht excommunicirt oder sonst unfähig ist. 7. Die Hahnenkämpfe als Spiele in Schulen und anderwärts sind bei Strafe des Anathems verboten. 8. Die Priester und übrigen Dignitäre sollen keine Dalmatik tragen, sondern geschlossene Mäntel (cappas) und geschlossene Supertunicalien (Ueberkleider über die Tunica; unter Dalmatik ist aber hier offenbar nicht die kirchliche, sondern ein ähnlich geformtes und darum gleichgenanntes Profankleid, zu verstehen). 9. Die Archidiakonen (der Diöcese Bordeaux) dürfen den exemten Kirchen kein Chrisma senden, weil sie das Recht des Bischofs nicht anerkennen wollen. 11. Der Kaplan einer Kirche, deren Patronat einem Kloster zusteht, muß von diesem jährlich wenigstens 300 Solidi Einkünfte beziehen. 15. Keine Leiche darf beerdigt werden, ehe sie in die Pfarrkirche gebracht wurde, denn da weiß man am besten, ob der Verstorbene nicht excommunicirt ꝛc. gewesen sei [2]. (In den Akten dieser Synode werden die Pfarrer fast immer capellani genannt, z. B. c. 17: capellanus regens parochialem ecclesiam.)

---

[1] Mansi l. c. p. 1045 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 1032. Harduin l. c. p. 530. Labbe l. c. p. 267.

Die früheſte Synode des folgenden Jahres war wohl die iriſche, das Concilium Pontanum oder ad pontem, von dem Erzbiſchof Patritius Oſcanlan von Armagh veranſtaltet. Manſi ſtellte ſie mit Recht zum Jahre 1261, obgleich er im Text MCCLXII drucken ließ, denn wohl in erſterem, aber nicht in letzterem Jahre fiel der 18. Januar, an dem die Synode gefeiert wurde, auf einen Montag. Es wurden hier die Primatialrechte von Armagh erneuert, Reformdecrete gegeben (ſie ſind nicht mehr vorhanden) und Streitigkeiten geſchlichtet [1].

Im März 1261 (nicht 1259) feierte der Erzbiſchof Philipp Fontana von Ravenna eine Provinzialſynode in ſeiner Metropole, um über die Geldbeiträge zum Krieg gegen die Tataren zu berathen. Zugleich erließ dieſe Synode ein Edict, worin die Suffraganen dem Erzbiſchof das Recht einräumten, auch in ihren Diöceſen Bann und Interdict auszuſprechen über alle einzelnen Perſonen, wie über ganze Städte und Communitäten, welche die Güter und Rechte der Kirche verletzten [2].

König Heinrich III. von England hatte die von der Synode zu Merton im Jahre 1258 an ihn gebrachten Klagen über gewaltſame Bedrückung der Kirche ſo wenig beachtet, daß am 13. Mai 1261 die Synode zu Lambeth bei London unter Erzbiſchof Bonifaz von Canterbury dieſelben erneuerte. 1. Wenn fortan ein Biſchof oder ſonſtiger Prälat vor ein weltliches Gericht gezogen wird, um ſich über Dinge zu verantworten, welche lediglich zu ſeinem Amte und vor das geiſtliche Forum gehören, ſo ſoll er nicht erſcheinen; dem König aber ſoll durch den Epiſkopat vorgeſtellt werden, daß man ihm in dieſen Dingen nicht gehorchen könne. Achtet er nicht darauf, ſo ſollen zuerſt die Vicecomites und Balliven ꝛc., welche die Bedrückung der Kirche vollziehen, gradatim immer ſtärker beſtraft, und zuletzt die Beſitzungen des Königs, ja das ganze Land mit dem Interdict belegt werden. 2. Ein zweites Decret bedroht jeden Cleriker, der ſich durch einen Laien in eine Kirchenſtelle intrudiren läßt, und zugleich auch den Intruſor mit genau detaillirten Strafen. Falls aber die Intruſion durch den König geſchah und er ſie nicht zurücknimmt, ſoll die Diöceſe, worin der Fall vorkam, mit dem Interdict belegt werden. 3. Die in England herrſchende Sitte, daß Excommunicirte auf Befehl der Biſchöfe verhaftet werden, darf durch den König und ſeine Beamten nicht mehr geſtört werden. 4. Wurden Cleriker wegen irgend eines Verdachts von der weltlichen Gewalt verhaftet, ſo müſſen ſie auf Requi-

[1] Mansi l. c. p. 1049. [2] Mansi l. c. p. 993—1000. Labbe p. 237.

sition dem geistlichen Gerichte übergeben werden. 5. Hat das weltliche Gericht einem Cleriker eine Geldstrafe angesetzt, so darf sein geistlicher Oberer ihn nicht zwingen, diese Strafe zu bezahlen. 6. Ist ein Cleriker überwiesen oder geständig, einen Wald oder Park (parcus) beschädigt zu haben, so wird ihn der Bischof zu strengem Schadenersatz anhalten oder, wenn er arm ist, sonst strafen. 7. Clerikern, welche sich canonisch gereinigt haben, darf von der weltlichen Gewalt ihr Eigenthum nicht zurückbehalten werden. 8. Wer einen Geistlichen gefangen nimmt ꝛc., ist mit Kirchenstrafen zu belegen. 9. Dieselben werden auch denen angedroht, welche beim König oder seinen Justitiaren falsche Klagen gegen die geistlichen Richter vorbringen, als ob sie Eingriffe in die Rechte des Königs gemacht hätten. 10. Die kirchlichen Obern dürfen von der weltlichen Gewalt nicht gehindert werden, sittliche Vergehen ihrer Untergebenen zu untersuchen und zu bestrafen. 11. Der König und seine Beamten dürfen nicht hindern, daß ein Jude, der sich an kirchlichen Dingen oder Personen vergangen hat, vor das geistliche Gericht gestellt wird. 12. Das Asylrecht der Kirchen und Kirchhöfe ist zu achten, und man darf solche, die sich in Kirchen geflüchtet, nicht mit Gewalt herausziehen, auch nicht hindern, daß ihnen Nahrung gebracht wird. 13. Wer die Güter, Rechte und Freiheiten der Kirche antastet, ist mit Anathem ꝛc. zu belegen. 14. Frühere Könige und Herren haben in wohlwollendem Sinne vielen Kirchen ihren Schutz (custodia) verliehen. Dieses Schutzrecht wird aber jetzt vielfach zur Beraubung ꝛc. der Kirchen mißbraucht. Dies soll fortan durch Kirchenstrafen verhindert werden. 15—17. Alle ungerechten Uebergriffe in die Hinterlassenschaft Verstorbener, in das Recht zu testiren und in die Vollziehung der Testamente u. dgl. werden mit Kirchenstrafen bedroht und den Religiosen verboten, Testamentsexecutoren zu sein. 18. Niemand, auch kein Gefangener, darf verhindert werden, das Sacrament der Buße zu empfangen. 19. Die Pedellen der Archidiakonen dürfen den Clerus nicht mit Forderungen belästigen, sondern müssen dankbar annehmen, was ihnen der Geistliche, zu dem sie geschickt werden, freiwillig gibt. 20. Wer die Privilegien des Clericalstandes genießen will, muß Tonsur und Haarkranz tragen. 21. Jeder Bischof muß für straffällige Cleriker ein Gefängniß, oder zwei, in seiner Diöcese haben; unverbesserliche Cleriker, die solche Verbrechen begehen, wegen deren ein Laie hingerichtet würde, sind lebenslänglich einzusperren [1].

---

[1] Mansi l. c. p. 1059—1072. Harduin l. c. p. 534 sqq. Labbe l. c. p. 289.

Noch bemerken wir, daß im ersten Decrete dieser Synode wiederholt der Bischof von London als Decanus episcoporum bezeichnet wird, der im Verhinderungsfalle des Erzbischofs von Canterbury dessen Stelle zu vertreten habe.

Wenige Tage nach der Synode von Lambeth mußten sich die englischen Bischöfe der Provinz Canterbury am 16. Mai zu London, die der Provinz York am 23. Mai zu Beverlay versammeln, um von dem Legaten Walter Reigate päpstliche Befehle zu vernehmen. Dieselben bezogen sich namentlich auf die Angelegenheit der Tataren, und die Bischöfe beschlossen, einstweilen Gebete, Prozessionen und Fasten anzuordnen, um Gott zu versöhnen. Außerdem wurden (nicht mehr vorhandene) Reformdecrete verfaßt und Deputirte nach Rom gesandt, um dem päpstlichen Verlangen gemäß den Berathungen wegen der Tataren anzuwohnen (S. 66). Befürchtend, diese Deputirten möchten einseitig nur das Interesse der Bischöfe vertreten, schickten die Exemten eigene Bevollmächtigte nach Rom [1].

Das wegen der Tataren ergangene Mandat Alexanders IV. (S. 65) veranlaßte im Mai 1261 weiterhin auch zwei deutsche Provinzialsynoden zu Mainz unter Erzbischof Werner und zu Magdeburg unter Erzbischof Rupert [2]. Wir wissen nicht, was auf der Mainzer Synode wegen der Tataren beschlossen wurde; dagegen sind 54 Reformcanones derselben auf uns gekommen. 1. Anathem über die Häretiker und ihre Gönner. 2. Geistliche dürfen keine weltlichen Geschäfte treiben, keine Wirthshäuser besuchen, müssen die Tonsur und die Corona tragen, keusch leben ꝛc. 3. Bei Spendung der Taufe, Krankenölung und Wegzehrung müssen die Priester in weiße Camisien (Chorhemden) oder Superpellicien gekleidet sein. 4. Die Taufe soll mit aller Ehrerbietung ertheilt, die Laien über die Nothtaufe unterrichtet, wegen der aus der Pathenschaft erwachsenden Ehehindernisse nur drei Taufzeugen zugelassen, das Taufwasser, Chrisma, Oel und die Eucharistie sorgfältig verschlossen werden. 5. Die Diakonen dürfen die Eucharistie nicht zu den Kranken tragen, außer im Nothfalle. 6. Die Gläubigen sind zu belehren, daß sie bei Elevation der Hostie in der Messe das Knie beugen oder sich ehrfurchtsvoll verneigen; ebenso wenn der Priester die Eucharistie zu einem Kranken trägt. Dies muß in anständiger Kleidung geschehen, die Hostie muß mit einem Velum bedeckt

[1] Mansi l. c. p. 1073. Harduin l. c. p. 546. Labbe l. c. p. 303.

[2] Mansi l. c. p. 1073. Harduin l. c. p. 547. Labbe l. c. p. 305. Chron. Magdeb. bei Meibom., Script. rer. Germ. t. II. p. 330. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 136.

ſein und ehrerbietig an die Bruſt gehalten werden. Auch muß, wenn möglich, mit einer Glocke ein Zeichen gegeben und ein Licht vorangetragen werden. 7. Weil die Kranken nicht gerne vor allen Anweſenden ihre Sünden bekennen, ſoll ſie der Prieſter zuerſt insgeheim beichthören, wenn es die Zeit erlaubt. 8. Ueber die Beicht (ähnlich wie Bd. V. S. 1090 f., can. 4). 9. Die Pfarrer dürfen die Gläubigen nicht abhalten, ſich in einer Conventualkirche beerdigen zu laſſen. 10. Von der Ehe (ſ. c. 1 des Mainzer Concils vom Jahre 1259, S. 62). 11. Die Biſchöfe müſſen an den hohen Feſten ſelbſt predigen oder ſich durch andere vertreten laſſen, auch, wenn irgend möglich, an dieſen Tagen in der Kathedrale Meſſe leſen und den Ablaß ertheilen. 12. Kein Biſchof oder Archidiakon darf Jemanden vor zurückgelegtem 24. Jahre die cura animarum ertheilen, ebenſo keinem Ungelehrten und keinem Minoriſten. 13. Wir excommuniciren alle Cleriker, Mönche und Canoniker, welche den canoniſchen Satzungen entgegen Bündniſſe ſchließen, z. B. wegen einer Wahl, da hieraus Zwietracht entſteht. 14. Niemand, auch kein Religioſe, darf eine Kirche gründen oder verlegen, ohne Erlaubniß des Biſchofs und ohne Einſegnung des Grundſteins, ſonſt muß die Kirche wieder niedergeriſſen und der Gründer beſtraft werden. 15. Ueberflüſſige Altäre ſind aus den Pfarrkirchen zu entfernen, da in allen Kirchen, die nicht Conventualkirchen ſind, drei Altäre genügen. Kein neuer Altar darf gegründet werden ohne Erlaubniß des Biſchofs und ohne hinlängliche Dotation, wenigſtens für die Lichter. Der Biſchof muß den Grundſtein perſönlich ſegnen und legen, und darf dies keinem andern übertragen. 16. Wenn Jemand ſein Gut, auf dem ein Patronatsrecht haftet, an einen andern verpfändet, ſo bleibt ihm doch das Patronatsrecht. Kein Biſchof darf ohne Zuſtimmung des Domkapitels die Vergünſtigungen beſtätigen, welche die Templer und andere Religioſen den Kirchen verleihen. 17. Almoſenſammelnde Prediger dürfen nicht zugelaſſen werden ohne biſchöfliches Schreiben, und auch dann dürfen ſie weder predigen noch Reliquien vorzeigen, ſondern der Pfarrgeiſtliche ſoll den Grund ihres Kommens dem Volke auseinanderſetzen. Selbſt wenn ſie päpſtliche Briefe vorweiſen, dürfen ſie ohne Zeugniß des Biſchofs oder (in deſſen Abweſenheit) des Domkapitels nicht zugelaſſen werden, weil gewöhnliche Geiſtliche die Echtheit oder Unechtheit angeblich päpſtlicher Schreiben nicht ſo genau prüfen können. Auch die Clerici vagabundi, vom Volke Eberhardiner genannt, dürfen nicht aufgenommen oder beſchenkt werden, da ſie Gott verhaßt ſind und dem Volke Aergerniß geben (woher der Name Eberhardiner, iſt unbekannt). Wohl aber dürfen

arme Cleriker und Laien, welche zu reisen genöthigt sind, unterstützt werden (der richtige Text für diesen Satz findet sich im Mainzer Concil vom Jahre 1310; statt concilii vel scholares pauperes, wie unser Canon 17 hat, ist zu lesen clerici vel seculares pauperes). 18. Die geistlichen Richter sollen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Laien mischen, außer sie seien der Art, daß sie zweifellos vor das geistliche Forum gehören. 19. Die Pröpste, Archidiakonen und Hebdomadare, oder wer sonst das Vermögen einer geistlichen Gemeinschaft verwaltet, müssen den Brüdern zur rechten Zeit ihren Antheil einhändigen, sonst dürfen letztere, wenn die pars major oder sanior des Kapitels es beschließt, den Gottesdienst einstellen. Beharrt der Verwalter noch 14 Tage in seinem Benehmen, so wird er abgesetzt und noch des weitern gestraft. Der einzelne Canonicus aber darf sich deshalb, weil er seine Präbende nicht erhalten habe, dem Gottesdienste nicht entziehen. Ohne Zustimmung der major et sanior pars des Kapitels darf der Verwalter nichts von den Kirchengütern veräußern. Thut der Abt oder Official eines Klosters so etwas, so muß er von dem Obern sogleich abgesetzt werden und darf keine kirchliche Verwaltung mehr erhalten ohne Dispens des Bischofs. 20. Ueber Ehestreitigkeiten darf ohne Specialmandat des Bischofs kein Archipresbyter oder Leutpriester entscheiden. 21. Niemand darf etwas Gestohlenes kaufen. 22. Kein Cleriker oder Mönch darf ohne wichtigen Grund und ohne Zeugen ein Frauenkloster betreten. Die Nonnen, welche Clausur haben, dürfen nur in Nothfällen und dann nur verschleiert ausgehen. Die Sprachfenster müssen doppelte Gitter haben. Die Nonnen müssen ihren geistlichen Pröpsten und Prälaten in allem Erlaubten gehorchen, und dürfen ohne Zustimmung ihres Vorgesetzten keinem andern beichten (s. c. 6 der Mainzer Synode vom Jahre 1259). 23. Mönche und Nonnen dürfen nicht zu Gevatter stehen. Werden in ein armes Frauenkloster Lebensmittel und Geld ꝛc. geschickt, so darf dies ohne Erlaubniß der Aebtissin oder Magistra nicht angenommen werden. Alle Religiosen dürfen nur standesmäßige Kleider tragen; kein Abt und keine Aebtissin darf zwei Abteien, kein Mönch und keine Nonne zwei Aemter im Kloster haben (außer im Nothfall). Kein Mönch darf zum Abte gewählt werden, außer er habe schon vor langer Zeit Profeß abgelegt. Wer nicht Profeß abgelegt hat, besitzt kein Wahlrecht. Erwachsene Novizen, welche nach Ablauf des Prüfungsjahres nicht Profeß ablegen wollen, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt von den Nonnen. Kein Mönch und keine Nonne darf Präbenden in zwei Klöstern haben. Eigenthum ist verboten bei Strafe der Entziehung des

kirchlichen Begräbnisses. Tänze, Würfel-, Schach-, Ring- und Kugelspiele sind den Mönchen und Nonnen verboten. Die Mönche und Aebte dürfen keine Mäntelchen (mantella vel sorcotos, s. c. 9 der Cölner Synode vom Jahre 1260) tragen, auch keine Tücher von schwarzem Brunet, sondern nur wohlfeile, wie es die Regel vorschreibt. Die Aebte und Aebtissinnen müssen mit den Mönchen oder Nonnen im Dormitorium schlafen, im Refectorium essen. Aebte und Mönche dürfen keine Fuchs- und Kaninchenpelze, sondern nur Lammfelle haben. Die Mönche dürfen keine sogenannten Sommerschuhe, sondern nur solche, die ihrer Regel gemäß sind, gebrauchen. Für gewöhnlich dürfen die Aebte sich nicht runder Mäntel (cappae) bedienen, wie die Bischöfe, sondern sie müssen Aermel daran haben, wie es ihr Stand fordert. Weltleute dürfen ihre Häuser nicht an Klöster anbauen, damit kein Verdacht entsteht. Kein Abt darf einen fremden Mönch aufnehmen. Nur im Infirmarium, nicht aber im Refectorium dürfen kranke Mönche Fleisch genießen. Ein Mönch, der sich fleischlich verfehlt hat, kann kein klösterliches Amt erhalten, verliert sein Stimmrecht im Kapitel und bekommt den letzten Platz im Chor. Der Abt, der sich verfehlt, wird abgesetzt. Das Gleiche gilt von den Klosterfrauen und den Regularcanonikern. Frauenspersonen, welche das Gelübde der Keuschheit abgelegt und die Tracht gewechselt haben, ohne in ein Kloster getreten zu sein, dürfen nicht in der Welt umherlaufen. Da junge Beguinen schon so viel Aergerniß gegeben haben, so dürfen fortan nur solche, die das 40. Jahr überschritten haben, aufgenommen werden. Kein Cleriker oder Mönch darf bei Strafe des Anathems ein Beguinenhaus betreten; hat er mit einer Beguine zu reden, so muß es in der Kirche und vor Zeugen geschehen. 24. Es darf nicht mehr geschehen, daß einzelne Patrone die Beneficien an solche vergeben, die mit einem Theile des Ertrages zufrieden sind, so daß das übrige dem Patrone zufällt (s. Bd. V. S. 1100). Auch müssen die Pfarrrectoren ihren Vicaren hinreichende und anständige Portionen geben, bei Strafe des Verlustes ihrer Kirchen. 25. Wucherer erhalten kein kirchliches Begräbniß und man darf sie auch auf dem Todbette nicht absolviren, wenn sie nicht zuvor satisfaciren. 26. Die Gläubigen müssen bei Beginn der Quadrages beichten und wenigstens an Ostern communiciren. Die Fasten werden eingeschärft. 27. Kein Cleriker darf die Einkünfte des annus gratiae (s. unten Nr. 54) oder was er sonst vom Kirchenvermögen erworben hat, seinen Concubinen oder Bastarden vermachen. 28. Ein Priester darf nur für sich oder seine Kirche oder für Arme als Anwalt auftreten. 29. Keiner darf, Nothfälle ausgenommen,

zum Canonikus erwählt werden, ohne daß ein Beneficium erledigt ist (s. Bd. V. S. 1101). 30. Wahrsagerei ist bei Strafe der Excommunication verboten. 31. Der Tag Pauli Bekehrung soll festlich begangen werden. 32. Spurii dürfen nicht geweiht werden und keine Dignitäten oder Seelsorgstellen erhalten. In Beziehung auf letztere dispensirt der Papst, in Beziehung auf die Weihen der Bischof. Unbekannte Cleriker dürfen nicht aufgenommen werden. Keiner darf das Versprechen geben, daß er von seinem Ordinator kein Beneficium verlange[1]. Nur Bischöfe können Kirchen reconciliiren. 33. Jeder Bischof soll zwei Pönitentiare anstellen, die in Reservatfällen statt seiner zu absolviren haben. 34. In jeder Diöcese sollen Gefängnisse für schlimme Cleriker und Mönche und für Apostaten sein. 35. Wenn Jemand citirt werden sollte, und es unmöglich oder lebensgefährlich ist, ihm die Citation einzuhändigen, so ist die betreffende Urkunde an seine Pfarrkirche anzuschlagen, und wenn auch das nicht geschehen kann, muß die Vorladung in der Kathedrale wiederholt öffentlich verlesen werden. 36. Die alte Praxis der Mainzer Provinz, daß eine Appellation gegen den Spruch eines Suffraganbischofs vom Metropoliten einem Untergebenen des Suffragans zur Aburtheilung zugewiesen wird, ist aufrecht zu erhalten, um den streitenden Parteien Mühe und Kosten zu ersparen. 37. Excommunicirte dürfen auf dem Krankenbette nicht reconciliirt werden, wenn sie nicht sicher versprechen, sie mögen sterben oder wieder genesen, dem kirchlichen Gebote persönlich oder durch andere genugthun zu wollen. 38. Die Kapläne der Adeligen dürfen in den Schloßkapellen nicht functioniren, ehe sie dem Bischofe oder Archidiakon Gehorsam gelobt haben. Auch müssen sie bei den Synoden erscheinen und ihren Herren die kirchlichen Erlasse mittheilen, da die Leutpriester solches oft nicht wagen dürfen wegen der Tyrannei dieser Adeligen. Wird in das Schloß oder die Stadt, wo ein solcher Herr wohnt, eine geistliche Person in Gefangenschaft gebracht oder ein geraubtes Kirchengut da aufbewahrt, so müssen die Schloßkapläne den Gottesdienst sogleich aussetzen, ohne einen Befehl des Bischofs zu erwarten. Ist eine Excommunication öffentlich verkündet, so kann sich Niemand damit entschuldigen, er habe nichts davon gewußt. Viele wollen aus Menschenfurcht die Befehle

[1] Vgl. Bd. V. S. 916. Statt se de praesentatore ist wohl seu de praesentatore zu lesen (wie im Mainzer Concil vom Jahre 1310, can. 120), und dies als unpassendes Glossem zu betrachten, denn der Präsentator verleiht ja eben ein Beneficium. Oder es ist statt sede praesentatore ipsius zu lesen: seu de successore ipsius (des Bischofs), nach Analogie des can. 8 von Beziers im Jahre 1233.

des Bischofs nicht publiciren; Verordnung hierüber s. c. 13 der Synode zu Fritzlar im Jahre 1243, Bd. V. S. 1101. 39. Ueber die adeligen Geistlichen, welche die Clerikerkleidung ablegen und Kriegsdienste thun (s. c. 3 des Mainzer Concils vom Jahre 1259), und über Bestrafung der concubinarischen Cleriker. 40. Ueber Excommunication (Wiederholung der Canones 4, 6, 7 und 8 der Mainzer Synode vom Jahre 1225, Bd. V. S. 950). 41. Ueber Patronatsrechte (Wiederholung von c. 9, 10 und 11 derselben Synode). 42. Ueber die Vicarien (Wiederholung von ibid. c. 12). 43. Die Söhne solcher, die einen Geistlichen gefangen genommen oder an seiner Gefangennehmung sich betheiligt haben, können keine kirchlichen Beneficien und Dignitäten erhalten; ihre Töchter dürfen in kein Kloster oder Stift aufgenommen werden, und ihre Kapläne und geistlichen Secretäre müssen sich sogleich alles Verkehrs mit ihnen enthalten. 44. An allen Sonn- und Festtagen muß von den Leutpriestern und ihren Vicaren die Excommunication der Wucherer verkündet werden. Wucherer können nur absolvirt werden, wenn sie alles, oder doch so viel als sie vermögen, restituirt und wegen des Restes Bürgschaft geleistet haben, für den Fall, daß ihnen das Glück wieder günstig ist. Nur die vom Erzbischofe und den Archidiakonen eigens bestellten Richter dürfen die Wucherer absolviren, damit einfältige Geistliche nicht getäuscht werden. Wenn ein Wucherer lange Zeit die kirchliche Sentenz verachtet und im Banne gelebt hat, so darf ihm auf dem Todbette die Absolution nicht ertheilt werden, außer er habe zuvor reuig alles, oder doch so viel als er kann, restituirt. Die letzte Oelung aber und das kirchliche Begräbniß ist ihm auch dann noch zu verweigern, wenn nicht der Erzbischof aus hinreichendem Grunde anders entscheidet. Wenn ein notorischer Wucherer einen ganzen Monat lang frech in der Excommunication verharrt, so ist auch seine Familie und Dienerschaft vom Gottesdienste und den Sacramenten auszuschließen, mit Ausnahme der Taufe und der Buße in periculo mortis. 45. Die Kirche duldet zwar (tolerat, nicht doleat), daß Gläubige mit Zustimmung ihrer Pfarrgeistlichen einem Mönche beichten; aber wir billigen dies nicht und verbieten bei Strafe der Excommunication, daß ein Religiose den Untergebenen der Leutpriester, namentlich den Beguinen, Bicornen und Molusen und dergleichen Personen, die heilige Communion reicht oder ihnen sonstige Sacramente spendet[1]. Ebenso verbieten wir, daß Mönche gerade

[1] Bicorni, Schimpfname der Beguinen wegen ihres Kopfputzes, der zwei Hörnern ähnlich sah. Molusae = Beguinen aus der Mühlhauser Genossenschaft. Siehe Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 204.

zu der Zeit predigen, wo Prozessionen und Bittgänge statthaben, und so die Leute von diesen zurückhalten. 46. In allen Predigten soll der Tataren erwähnt und das Volk ermahnt werden, ihnen zu widerstehen und Gott um Gnade zu bitten. Die Priester sollen bei den Messen nach dem Offertorium und vor dem Canon mit den anwesenden Clerikern den Psalm 78: Deus venerunt gentes beten, sammt dem Vater unser und der Collecte Deus a quo sancta desideria (S. 46), und zwar knieend und zu Boden geworfen. Die Pfarrgeistlichen sollen dem Volke in der Muttersprache zurufen: „Thut Buße!" dann sich zu Boden werfen und das Vater unser beten. Gleichzeitig soll ein Zeichen mit der Glocke gegeben werden, damit alle (auch die Abwesenden) zum Gebete ermahnt werden, wofür sie einen Ablaß von 10 Tagen erhalten. Alle Monate einmal soll in jeder Stadt eine Prozession statthaben, an der sich alle Geistlichen betheiligen müssen. Am Prozessionstage, wenn es nicht Sonn- oder Festtag ist, muß gefastet werden. Wer an der Prozession theilnimmt, gewinnt einen Ablaß von 40 Tagen[1]. 47. Die Mönche haben sich die größten Güter und Einkünfte verschafft, so daß in ihren Mund der ganze Jordan fließt (Job 40, 18). Ungemein viele Pfarreien, und gerade die besseren, wußten sie ihren Klöstern zu uniren, so daß es in Deutschland nur mehr wenige Kirchen gibt, von deren Einkünften die Geistlichen angemessen unterhalten werden können. So kam es, daß die Weltgeistlichen, deren Stand doch der ältere und der Würde nach höhere ist, nur wie der Prophet Michäas (7, 1) sagt, die Nachlese haben. Die Folge ist der cumulus beneficiorum. Es darf darum fortan den Mönchen keine Kirche mehr verliehen werden; wer es dennoch thut, verliert ipso facto das Patronatsrecht, das sofort an den Diöcesanbischof devolvirt[2]. Die den Klöstern gehörigen Pfarreien aber müssen von Weltgeistlichen verwaltet werden, s. c. 5 der Mainzer Synode vom Jahre 1259. 48. Die Almosensammler (quaestuarii) dürfen von Niemanden aufgenommen, sondern müssen

[1] Nach Binterims Vermuthung (Deutsche Concilien, Bd. V. S. 24 f.) gehören die folgenden acht Canones einer spätern Synode der Provinz Mainz, zu Aschaffenburg im Jahre 1282, an. Daß Canon 51 nicht von unserer Mainzer Synode herrühren kann, sondern spätern Datums sein muß, wird sich unten deutlich zeigen. Das Gleiche gilt vom Schlusse des 48. Canons. Auch ist es gewiß auffallend, daß die Synode vom selben Gegenstand an verschiedenen Orten, z. B. in c. 48 und c. 28, dann von den Quästuariern in c. 17 und c. 48 gehandelt haben soll.

[2] Wegen dieses Canons wandten sich die Deutschordensritter klagend an den Papst, und Urban IV. annullirte diese Verordnung des Erzbischofs unter dem 9. October 1261. Posse, Anal. Vatic. p. 128.

verhaftet und vor den Bischof oder seinen Official geführt werden[1]. Die Antoniusbrüder dagegen (von dem Edelmann Gaston gestiftet) dürfen ihre jährliche Collecte halten, aber nur durch eigene Ordensbrüder, nicht durch Fremde, und nicht sie selbst, sondern die Ortsgeistlichen müssen ihre Bitte vortragen. Ist eine Kirche in der Diöcese zu repariren, so wird der Bischof, wenn er es für nöthig erachtet, einen Sammelbrief ausstellen. Jede Diöcese soll für sich sorgen und keine andere belästigen. Kirchen dürfen nicht errichtet oder verlegt werden u. s. f., wie Nr. 14 oben. 49. Der Stellvertreter eines Bischofs darf keine Kirche oder Kapelle weihen, wenn nicht zuvor unter Autorität des Bischofs für ihre Dotirung und die Cultkosten hinlänglich gesorgt ist. Auch muß der Bischof, bevor er neuen Ankömmlingen (Mönchen) gestattet, sich irgendwo niederzulassen, dafür sorgen, daß der Pfarrkirche daraus kein Schaden erwachse. Die Weihbischöfe (episcopi, qui vices Dioecesani gerunt) dürfen keine Conventualkirche weihen ohne besondere Ermächtigung des Diöcesanbischofs; ebenso dürfen sie ohne solche Ermächtigung in Reservatfällen nicht absolviren oder Niemanden weihen, der nicht von den Examinatoren approbirt ist. Nach c. 62 der zwölften allgemeinen Synode darf bei Einweihung einer Kirche nur Ablaß für ein Jahr und am jährlichen Kirchweihfeste nur ein vierzigtägiger Ablaß ertheilt werden (s. Bd. V. S. 898). Wir verbieten, bei einer Kircheneinweihung und bei Ertheilung der heiligen Weihen die Bußfasten nachzulassen und die öffentlichen Pönitenten wieder aufzunehmen; das darf nur an Coena Domini geschehen. 50. Wer die Weihen empfangen will, muß sich am Mittwoch vor den Examinatoren des Bischofs stellen, wird am Mittwoch und den beiden folgenden Tagen geprüft und kann am Samstag, wo er die Weihe empfangen soll, dem Gebete obliegen. Keiner darf zum Examen zugelassen werden, ohne daß er zuvor gebeichtet hat. 51. Das Mainzer Concil hat den Pfarrgeistlichen verboten, Jemanden zu hindern, daß er sich in einer Conventualkirche begraben lasse (es ist hier wörtlich der obige c. 9 citirt und einer frühern Mainzer Synode zugeschrieben, woraus hervorgeht, daß dieser c. 51 einer spätern Synode angehört; dies erhellt auch aus dem Nächstfolgenden). Da nun aber doch einige Priester Anstand nehmen, solchen die Communion

[1] Die sehr heftigen Ausdrücke, welche hier gegen die Quästuarier gebraucht werden, erklären sich theilweise aus den durch den Straßburger Bischof der Synode vorgelegten neun Sätzen des Magister Henricus zu Straßburg, die offenbar irrig sind (z. B. daß ein sündhafter Priester nicht absolviren könne) und theilweise die Rechte der ordentlichen geistlichen Obrigkeit verletzen; s. Mansi l. c. p. 1106.

zu ertheilen, welche ihr Begräbniß in einer Conventualkirche gewählt haben, so fügen wir (jener ältern Vorschrift) noch bei: daß in solchem Falle der Gläubige die Communion empfangen dürfe, wo er wolle. 52. Viele Mönche, besonders Benediktiner, besuchen Gastmähler und laden Weltleute in die Klöster zu Schmausereien ein, so daß viel Aergerniß entsteht. Wir verbieten dies bei achttägiger Einsperrung. Kein Mönch darf vor einem geistlichen oder weltlichen Gerichte als Advokat auftreten, es sei denn in Sachen seines Klosters und auf Verlangen des Abtes. 53. In jedem Kloster soll ein Hospital für kranke Greise und gebrechliche Priester sein. 54. Manche mißbrauchen das Gnadenjahr (annus gratiae), das den verstorbenen Geistlichen zu Abtragung von Schulden ꝛc. gewährt wird, und bereichern damit ihre Verwandten. Dies darf nicht mehr geschehen. Dies Gnadenjahr ist nur zur Abtragung von Schulden bestimmt, wenn solche auf andere Weise nicht getilgt werden können [1].

Dieselbe Synode erneuerte auch die Excommunication und das Interdict über die Herzogin Sophia von Brabant und ihren Sohn Heinrich wegen unrechtmäßiger Wegnahme mehrerer Besitzungen der Mainzer Kirche [2].

Die Magdeburger Synode, nach dem Zeugniß des Chronicon Magdeburgense (bei Meibom., Script. rer. Germ. t. II. p. 330) am Sonntag Jubilate, d. i. dem zweiten nach Ostern, am 8. Mai 1261 abgehalten, sagt gleich im Eingange ihrer mit Quoniam propheticis beginnenden compendiösen Acten, der Papst habe ihre Abhaltung anbefohlen und es sei folgendes beschlossen worden. 1. Die Bischöfe, Aebte und alle anderen Kirchenvorsteher müssen ihre Untergebenen ermahnen, daß sie keine Feindschaften untereinander haben, 2. daß sie durch Wachen, Beten und Fasten Gott versöhnen. 3. Es sollen Prozessionen und Litaneien abgehalten werden, und zwar in jedem Monat eine allgemeine Prozession mit Fasten, wie an den Rogationen. Doch dürfen die Prälaten, Archidiakonen und Leutpriester nach Beendigung der Prozession Milchspeisen

[1] Mansi l. c. p. 1079—1106. Hartsheim t. III. p. 596 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 23 ff. und 179—213 (fehlt bei Harduin und Labbe). Will, Mainzer Regesten II. S. 354.

[2] Hartzheim t. IV. p. 617. Will, Mainzer Regesten. II. S. 354. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 356. Böhmer bezeichnet irrig die Herzogin von Brabant als Elisabeth, während die Akten von Sophia, der Tochter der heiligen Elisabeth von Thüringen, sprechen. Nach dem Tode Heinrich Raspe's machte diese Sophia für ihren zweiten Sohn Heinrich Ansprüche auf dessen Hinterlassenschaft, und darunter auch Ansprüche auf einige angeblich dem Raspe gehörigen Güter der Mainzer Kirche.

erlauben, ausgenommen an den Freitagen. An diesen Prozessionen müssen sich auch alle Mönche betheiligen. 4. Nach dem Agnus Dei und vor der Communion des Priesters soll der Psalm 78: Deus venerunt gentes sammt der Antiphon Da pacem, dem Kyrie eleyson, Pater noster, dem Versikel Fiat pax in virtute tua gesungen und vom Priester die Collecte Deus a quo mit Genuflexion, unter dem Läuten einer Glocke, gebetet werden. So in allen Kirchen und Parochien. 5. Wer die erwähnte Glocke tönen hört und knieend ein Vater unser betet, innerhalb oder außerhalb der Kirche, erhält zehntägigen Ablaß. 6. Wenn der Erzbischof oder ein Bischof der Provinz gefangen wird, so hört in der ganzen Provinz aller Gottesdienst auf. Wird ein Prälat oder ein Canoniker der Kathedrale gefangen, so wird die Diöcese, in der er gefangen ist, interdicirt; bei einem andern Cleriker das betreffende Archidiakonat. 7. Wenn derjenige, der einen Bischof gefangen nahm, Kapläne oder Schreiber hat, so müssen diese innerhalb acht Tagen ihn verlassen, sonst verlieren sie ihre Beneficien und werden unfähig, andere zu erhalten. 8. Die Kapläne oder Schreiber desjenigen, der einen niedern Prälaten oder sonstigen Cleriker gefangen genommen hat, müssen ihn binnen Monatsfrist verlassen. 9. Niemand darf einen Geistlichen vor ein weltliches Gericht ziehen. 10. Alle, die von kirchlichen Personen gegen längst verjährte Rechtsgewohnheit Weggelder und Zölle erpressen, müssen durch kirchliche Censuren hiervon abgehalten werden. 11. Adelige und alle, die auf ihren Reisen zu Turnieren oder Schlachten den Sammelpunkt für ihre Genossen auf Besitzungen von Bischöfen und Clerikern verlegen und hier Schaden verursachen, müssen satisfaciren, widrigenfalls sie selbst excommunicirt und die Orte, wo sie wohnen, interdicirt werden. 12. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche Bischöfe oder andere Cleriker zur Stellung von Pferden und Wagen, mit Victualien beladen, zwingen wollen, oder die geistlichen Güter mit Steuern belasten. 13. Wir excommuniciren alle, welche Kirchen profaniren und zu Festungen machen, die Kirchhöfe aufgraben, die Todtengebeine herauswerfen ꝛc. 14. Zur Vergrößerung der Strafe sollen auch ihrer Familie die Sacramente und das kirchliche Begräbniß verweigert werden. 15. Der Patron, der beim Tode eines Pfarrrectors das Eigenthum der Kirche antastet, verliert für diesmal das Präsentationsrecht, mag er Laie oder Cleriker sein, und muß überdies restituiren. 16. Die Schutzvögte der Kirchen dürfen diese nicht belästigen, nicht Ungebührliches verlangen, die Advokatie nicht zertheilen und andern zu Lehen geben. 17. Wer die Güter oder Angehörigen der Bischöfe, Cleriker oder Kirchen angreift, plündert,

durch Brand, Raub ꝛc. beschädigt, unter dem Vorgeben, er habe einen Streit mit dem betreffenden Schutzvogt, muß den Canones gemäß bestraft werden. 18. Die Beguinen müssen dem Leutpriester der Pfarrei, wo sie wohnen, gehorchen, wie alle anderen Parochianen, widrigenfalls sie zu excommuniciren sind. 19. Wer einen Cleriker umgebracht oder verstümmelt hat, muß den Canones gemäß bestraft werden. 20. Da die herumlaufenden Scholaren, welche Eberhardiner genannt werden (s. S. 70 f.), ein verabscheuungswürdiges Leben führen, durch Verunstaltung des kirchlichen Officiums die Laien ärgern, den Mönchen aber durch willige Aufnahme in ihre Gesellschaft Veranlassung zur Apostasie geben, so darf kein Cleriker sie beherbergen oder ihnen etwas geben bei Strafe der Suspension. 21. Wer die kirchlichen Immunitäten verletzt, wird excommunicirt. Wer im Nothfalle bei Kriegszeiten auf einem Gottesacker Zelte aufgeschlagen hat u. dgl., muß sie nach beendigtem Kriege wieder wegnehmen und alles wiederherstellen. Thut er es nicht, so wird er excommunicirt. 22. Es ist nicht erlaubt, an den Kirchen oder auf den Gottesäckern Bauten zu errichten. Wer wegen Anzündung einer Kirche ꝛc. oder aus sonst einem Grunde excommunicirt ist, darf von keinem Priester zum Gottesdienste zugelassen werden. 23. Laien, welche kirchenfeindliche Verordnungen gemacht haben, namentlich solche, die das heilige Opfer und den Cult betreffen, werden excommunicirt. 24. Die Ehen müssen in facie ecclesiae geschlossen werden, und dreimalige Proclamation muß vorausgehen. Wer ein Ehehinderniß verschweigt, wird bestraft[1].

## § 674.

## Die Synoden unter Urban IV. und Clemens IV. vom August 1261 bis November 1268.

Im Monat Mai 1261 starb Papst Alexander IV., und die erste aus dem Pontificat seines Nachfolgers Urban IV. uns bekannte Synode wurde von Erzbischof Petrus von Bordeaux bald nach dem Antritt seines

[1] Hartzheim (t. III. p. 805 sqq.) und Lünig (Contin. II. Spicileg. eccl. p. 257) haben diese 24 Capitula hinter das Magdeburger Synodalschreiben des Cardinallegaten Guido vom Spätjahr 1266 gestellt (s. unten), Binterim aber zeigte, daß sie einer Magdeburger Synode des Jahres 1261 angehören (Deutsche Concilien. Bd. V. S. 136 und 214 ff.). Bei Mansi finden sich die Akten dieser Magdeburger Synode v. J. 1261 in t. XXIV. p. 777: Quoniam propheticis etc. Bei Labbe t. XIV. p. 1014.

Amtes im Jahre 1262 mit seinen Suffraganen zu Cognac (Copriniacum oder Campinacum) gefeiert. Wie die beiden jüngst vorausgegangenen Cognaker Synoden (S. 66), war auch sie zur Abstellung von Mißbräuchen bestimmt und signalisirt deutlich den Kampf des französischen Episcopats gegenüber einer kirchenfeindlichen Richtung, namentlich unter dem Adel (s. Bd. V. S. 1133. 1143. 1155), welche die kirchliche Jurisdiction, den Kirchenbann und das Kirchengut nicht mehr achten wollte. Ihre sieben Capitula lauten: 1 u. 4. Jene Ortschaften, Villen, Schlösser, Städte und Pfarreien, worin geraubtes Kirchengut oder gefangene kirchliche Personen festgehalten werden, unterliegen ipso facto dem Interdict, wenn nicht auf Mahnung hin Restitution erfolgt. Wer sich an dem kirchlichen Eigenthum oder den kirchlichen Personen in solcher Weise vergriffen oder dazu geholfen hat, ist ipso facto excommunicirt und darf nur nach ganz vollständiger Satisfaction wieder absolvirt werden. Sind die fraglichen kirchlichen Güter oder Personen an einen andern Ort gebracht, so unterliegt auch dieser dem Interdict, ohne daß der frühere Aufbewahrungsort davon frei würde. 2. Wer es hindern will, daß eine Sache, die nach Recht oder Gewohnheit vor das geistliche Gericht gehört, vor diesem auch wirklich verhandelt werde, wird excommunicirt. 3. Den Baronen und andern weltlichen Herren wird mit kirchlichen Censuren gedroht, wenn sie nicht die Excommunicirten durch Güterconfiscation zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwingen. 4. s. Nr. 1. 5. Wenn ein Interdict über einen Ort verkündet ist und dennoch Geistliche öffentlich celebriren, so ist den Parochianen bei Strafe der Excommunication die Theilnahme an solchem Gottesdienst zu verbieten. 6. Die Archidiakonen, Dekane und Erzpriester dürfen für sich keine Vicare bestellen und außer ihrem Sprengel sich keine Jurisdiction anmaßen (s. Bd. V. S. 1012). 7. Die Verordnungen der Provinzialsynode sind alljährlich in den Diöcesansynoden zu publiciren [1].

Eine solche Diöcesansynode veranstaltete im folgenden Jahre 1263 derselbe Erzbischof Petrus von Bordeaux (wahrscheinlich in seiner Bischofsstadt). 1. Er verbot hier den Kaplänen (Pfarrgeistlichen), Jemanden ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs vom Banne freizusprechen. 2. Wer ein Jahr im Bann bleibt, soll als Häretiker erklärt und behandelt werden (Kober, Kirchenbann, S. 437). 3. Niemand darf einen

[1] Mansi t. XXIII. p. 1105 sqq. Harduin t. VII. p. 551. Labbe l. c. p. 311.

fremden Parochianen begraben, ohne Erlaubniß von deſſen Pfarrer (Kaplan). 4. Wenn der Erzbiſchof ſeine Diöceſe viſitirt, ſo muß der Geiſtliche, in deſſen Nähe er kommt, auf erhaltene Nachricht hin ſeine Angehörigen mahnen, daß ſie ſich behufs der Firmung ſtellen. 5. Wer eine geheime Ehe eingeht oder ihrer Eingehung anwohnt, iſt ipso facto excommunicirt; zudem werden Cleriker noch vom Officium und Beneficium ſuspendirt. Zu den geheimen Ehen gehören auch diejenigen, welche zwar in facie ecclesiae, aber nicht in der Pfarrkirche des Bräutigams mit Erlaubniß des Kapellans der Braut, oder vice versa, oder in einer andern Kirche mit Erlaubniß der Kapläne beider Theile geſchloſſen werden. Außerdem kann eine Ehe auf dreifache Weiſe clandeſtin ſein, wenn ſie a) ohne Zeugen, oder b) ohne Solemnität, oder c) ohne vorgängige Verkündigung geſchloſſen wird. 6. Jeder Kaplan muß in ſeiner Kirche ein Verzeichniß der Excommunicirten haben. 7. Wer excommunicirt, interdicirt oder ſuspendirt iſt, darf von keinem andern abſolvirt werden, als von dem Richter, der die Sentenz geſprochen hat, oder im Nothfall von ſeinem Pfarrer. Hat er Zeichen der Buße gethan, ſo mag nach ſeinem Tode die Abſolution bei dem Richter, der die Sentenz gefällt hat, nachgeſucht werden[1].

Nächſte Veranlaſſung zur Abhaltung einer Provinzialſynode zu Arles im Jahre 1263[2] gaben verſchiedene Streitfragen, die ſich an den Namen Joachims von Fiore anknüpften. Letzterer[3], Ciſtercienſerabt und Stifter der Mönchscongregation von Fiore in Calabrien, war 1202 im Rufe der Heiligkeit geſtorben. Berühmt wurde er wegen ſeiner Lehre von den drei Zeitaltern, status mundi. Die erſte Periode reicht nach ihm vom Anfang der Welt bis zur Ankunft Chriſti, Zeitalter des Vaters, der Verheirateten und Laien (in quo vivebant homines secundum carnem); als Evangelium für dieſe Zeit gelten die Schriften des Alten Teſtaments. Das zweite Zeitalter reicht von Chriſtus bis 1260, Zeitalter des Sohnes und der Cleriker (in quo vivitur inter utrumque, hoc est inter carnem et spiritum); Evangelium ſind die Schriften des Neuen Teſtamentes.

[1] Mansi l. c. p. 1109 sqq. Harduin l. c. p. 553. Labbé l. c. p. 318.

[2] Die Synode wurde bisher immer dem Jahre 1260 zugetheilt, allein Florentius wurde erſt im November 1262 zum Erzbiſchof von Arles ernannt, wie Denifle (ſ. nächſte Note) nachgewieſen, und war am 13. Januar 1263 noch nicht in Arles angekommen. Er wird dieſelbe wohl bald nach ſeinem Amtsantritt gehalten haben.

[3] Ueber das Folgende vgl. Denifle, Das Evangelium aeternum und die Commiſſion zu Anagni, im Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte des Mittelalters von Denifle und Ehrle. I. Bd. 1885. S. 49 ff.

Die dritte Periode endlich reicht von 1260 bis zum Weltende, Aera des Heiligen Geiſtes und des Mönchthums, und in ihr wird das evangelium spiritus S. oder evangelium aeternum verkündigt (in quo vivitur secundum spiritum). Unter evangelium aeternum aber verſtand Joachim nicht etwa ein geſchriebenes Evangelium im Unterſchied oder gar Gegenſatz zum Alten und Neuen Teſtament, es iſt ihm vielmehr nur ein höheres, geiſtiges Verſtändniß des Inhaltes der beiden Teſtamente, das Geiſtige und Bleibende aus ihnen, während ſie ſelbſt dem Buchſtaben nach vergehen. Es iſt dies der spiritualis intellectus, der aus den Schriften des Alten und Neuen Teſtamentes hervorgeht, wie der Heilige Geiſt aus Vater und Sohn, und der den viris spiritualibus vom Heiligen Geiſt durch das donum contemplationis mitgetheilt wird. So wird auch die Kirche der dritten Periode eine ecclesia spiritualis ſein, aber nicht etwa im ſpätern reformatoriſchen Sinn, ſondern in der Bedeutung, daß die Hülle, die Figur, das Materielle und Unvollkommene abgeſtreift wird, während das Weſen, die reine Wahrheit bleibt: „ut non sequantur ultra homines figuras, sed illam simplicissimam veritatem, quae significatur in igne“. Alles wird vergeiſtigt, „ergo et lapides et ligna et carnes et pulvis et aqua vorabuntur ab igne“, und dieſe Vergeiſtigung iſt die letzte Vollendung. Was nun die Dauer der Zeitalter anlangt, ſo bekam Joachim das Jahr 1260 dadurch, daß er für die zweite Periode nach Matth. 1, 17 gleichfalls 42 Geſchlechtsfolgen annahm, jede zu 30 Jahren, quia perfectio huius numeri pertinet ad fidem trinitatis. Das dritte Zeitalter aber wird 50 Generationen zu je 30 Jahren zählen ob magni iubilei libertatem. Vor Beginn dieſes Zeitalters aber wird der Herr durch eine allgemeine Trübſal ſeine Tenne reinigen, um den Weizen von der Spreu zu ſondern. Letztere Anſchauung Joachims kann uns zum Verſtändniß der großen Geißlerbewegung dienen, die, im Jahre 1260 von Italien ausgehend, faſt ganz Mitteleuropa in Bewegung verſetzte.

1254 ſchrieb der Franziskaner Gerhard von Borgo S. Donnino zu Paris einen Introductorius in evangelium aeternum, und wahrſcheinlich auch noch Gloſſen zur Concordia Joachims. Gerhard aber verſtand im Gegenſatz zu Joachim unter evangelium aeternum ein geſchriebenes Evangelium, nämlich Joachims drei Hauptſchriften: die concordia, expositio in apocalypsin et psalterium decem cordarum. Indem er nun auf dieſe Schriften anwandte, was Joachim von der spiritualis intelligentia ſagte, mußte er ſelbſtverſtändlich zu bedenklichen, ja geradezu heteroboxen Behauptungen kommen. Wilhelm von S. Amour

und die Profeſſoren der Sorbonne zogen nun ſofort aus dieſen Schriften 31 Sätze (7 aus dem Introductorius und 24 aus Joachims Concordia) aus, mit vielfacher böswilliger Entſtellung des eigentlichen Textes[1], um ſie zu verdammen. Dieſe Sätze kamen auch zur Kenntniß des Papſtes, der nun zu Anagni eine Commiſſion von drei Cardinälen niederſetzte, um die Angelegenheit genau unterſuchen zu laſſen. Zunächſt wurden aus dem Introductorius Gerhards eine Reihe alberner Aufſtellungen zur Charakteriſirung des Buches excerpirt, worauf am 8. Juli 1255 über Joachims Lehre ſelbſt berathen wurde. Die Commiſſion war durch Biſchof Bonevaletus und den Dominikaner Petrus von Anagni verſtärkt, während einer der Cardinäle fehlte. Eigentlicher Promotor war Florentius, Biſchof von Accon, der die Excerpte aus Joachims Schriften nach ſechs Hauptpunkten geordnet vorlegte, woraus ſich der Hauptſache nach oben beſprochenes Lehrſyſtem Joachims ergibt.

Auf Grund dieſer Unterſuchung verdammte Alexander IV. am 23. October 1255 den Introductorius Gerhards[2], während Joachims Schriften vorerſt unbeanſtandet blieben. Ein kirchliches Verbot derſelben erfolgte erſt, als Florentius Erzbiſchof von Arles geworden. Auf dem von ihm berufenen Provinzialconcil wird zunächſt die oben dargelegte Lehre Joachims beſprochen; dann wird geſagt, daß die unter dem Namen evangelium spiritus sancti verbreitete Irrlehre (als ob das evangelium Christi nicht aeternum und nicht a spiritu sancto wäre) nuper presentibus nobis et procurantibus vom apoſtoliſchen Stuhl zwar verdammt worden ſei, daß dagegen das Fundament dieſer Lehre, nämlich die Concordia und die übrigen Schriften Joachims, weil von Doctoren noch nicht unterſucht, nicht verurtheilt worden ſeien. Die Synode verbietet nun in can. 1 unter Strafe der Excommunication, daß genannte Schriften weder gebraucht noch verbreitet werden dürfen. Zugleich wird bemerkt, daß ſogar ſehr viele Gelehrte, durch das Phantaſtiſche dieſer Lehren berückt, zahlreiche Commentare hierüber geſchrieben haben, die nun von Hand zu Hand gehen. Dieſem Hauptgegenſtand ſchloſſen ſich dann noch folgende Reformpunkte an: 2. Die Geiſtlichen müſſen ihre Parochianen unterrichten, wie die Nothtaufe vorzunehmen iſt. 3. Das Sacrament der Firmung muß nüchtern empfangen und nüchtern ausgetheilt

[1] S. 76 ff. a. a. O. hat Denifle für die 24 Sätze aus der Concordia den eigentlichen Text Joachims nachgewieſen.

[2] Potthast, Reg. II. n. 16072.

werden. 4. Die in einigen Theilen der Provence herrschende Unsitte, daß Ehen ohne Betheiligung der Kirche geschlossen werden, ist auszurotten. 5. Die Vicarii perpetui müssen stets Residenz halten. 6. Acht Tage nach Pfingsten ist das Dreieinigkeitsfest mit Octav zu feiern. In der ganzen Provinz muß der Gedächtnißtag des hl. Trophimus (erster Bischof von Arles) wie ein Apostelfest begangen werden. 7. Hölzerne Kerzen, wie Wachs angestrichen, sind wenigstens in den größeren Kirchen nicht erlaubt. 8. Die Juden dürfen nicht runde Mäntel, wie die Geistlichen, tragen und müssen an ihren Kleidern besondere Zeichen haben. 9. Cleriker, welche Beneficien besitzen, dürfen bei weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten. 10. Mönche und Regularcanoniker dürfen von ihren Schülern und von den Orten, wo sie Unterricht geben, keine Belohnung annehmen, bei Strafe der Suspension. 11. Die Regularcanoniker müssen sich von den Secularcanonikern unterscheiden, müssen im Advent und in den anderen vorgeschriebenen Zeiten im Refectorium speisen, den Regularhabit tragen ꝛc. 12. Die Hospital- und Tempelritter pflegen Clerikern, die ihnen dienen, aber doch im Secular-Stand und Kleid verbleiben, gewisse Zeichen ans Kleid zu heften, als ob sie zu ihrer Familie gehörten, um sie so an ihrer Exemtion theilnehmen zu lassen. Die Bischöfe ꝛc. haben jedoch hierauf nicht zu achten. 13. Es kommt vor, daß Laien und Weltgeistliche, welche Rectoren von Spitälern sind, alle Einkünfte derselben für sich verwenden. Dies darf nicht mehr geschehen; die Bischöfe müssen alljährlich von den Hospitalbrüdern Rechnung fordern, und diese dürfen für sich und die Ihrigen aus dem Einkommen des Spitals nichts erhalten als Kost und Kleidung. 14. Die Bischöfe ꝛc. dürfen die Kirchen nicht mit Schulden belasten. 15. Die Mönche dürfen die Angehörigen einer Pfarrei an Sonn- und Festtagen nicht in ihre Klosterkirchen zulassen und zur Zeit des Pfarrgottesdienstes nicht predigen. Diejenigen, die zum Predigen berechtigt sind, müssen dies so thun, daß die Parochianen dadurch vom Besuch ihrer Pfarrkirchen nicht abgehalten werden. 16. Manche Bischöfe schicken in der Fastenzeit Pönitentiare umher, um die Kranken, Schwachen und Armen, die nicht zum Bischof reisen können, von den Reservatfällen zu absolviren. Manche beichten nun ihren Pfarrern nicht mehr und behaupten, bei diesen Pönitentiaren gebeichtet zu haben. Aber letztere dürfen sich nur mit solchen Fällen beschäftigen, wegen deren sie abgesandt sind, nicht aber mit dem Beichthören überhaupt (die generales confessiones sind hier nicht = Generalbeichten, sondern = Bekenntniß der Sünden überhaupt, im Unterschied von der Beicht eines casus reser-

vatus). 17. Es darf nicht mehr geschehen, daß man beim Streit über ein Beneficium zu den Waffen greift [1].

Im gleichen Jahre 1263 am 27. April hielt der Magister Angelus, päpstlicher Legat für Ungarn, zu Buda einen Convent. Anwesend waren daselbst der Erzbischof von Gran mit den fünf Suffraganbischöfen von Erlau, Neutra, Waitzen, Vesprim und Raab nebst vier Aebten; drei Bisthümer: Fünfkirchen, Sirmium und Siebenbürgen, waren durch Procuratoren vertreten. Von den Verhandlungen daselbst wissen wir nur, daß der Erzbischof von Gran feierlich Protest und Klage erhob gegen die Uebergriffe des Bischofs von Fünfkirchen, der sich Metropolitanrechte anmaßte, weil er exemt sei und das Recht des Palliums habe. Was für eine Frage dagegen die Verhandlungen betrafen, welche die praelati majores in päpstlichem Auftrag „secretius" führen sollten, wissen wir nicht [2].

Zu den Synoden stellt man gewöhnlich auch jene Versammlung des französischen Episkopates zu Paris am 18. November 1263, auf welcher Erzbischof Aegidius von Tyrus als päpstlicher Legat mit dem französischen Clerus über Abgaben zum Besten des Heiligen Landes verhandelte. Papst Urban IV. hatte den Legaten beauftragt, vom französischen Clerus den hundertsten Theil seiner Einkünfte zu diesem heiligen Zweck einzuziehen, und in dieser Sache ein rührendes Schreiben an König Ludwig d. Hl. erlassen [3]; aber der französische Episkopat widersetzte sich der päpstlichen Anordnung und traf mit dem Legaten folgendes Abkommen: 1. Der Legat wird die päpstlichen Briefe dem König übergeben und von ihnen gegen niemand Gebrauch machen, der sich folgender Ordnung der Prälaten fügt. 2. Diese gewähren nämlich freiwillig, ohne durch den päpstlichen Brief gezwungen zu sein, daß sie und ihre Untergebenen von je 100 Pfunden und 20 Solidis kirchlicher Einkünfte 20 Solidi für das Heilige Land beitragen, und so nach Verhältniß. Dabei darf niemand durch weltliche Gewalt zu solchen Beiträgen gezwungen werden, vielmehr soll jeder Prälat seine Untergebenen durch kirchliche Censuren dazu anhalten. Ein Kaplan oder Pfarrpriester, der nicht mehr als zwölf Pariser Pfunde Einkommen hat, ist zu keinem Beitrag verpflichtet. Diese Leistungen sollen fünf Jahre lang dauern. Wer sich dieser Anordnung der Bischöfe nicht

[1] Mansi l. c. p. 1001 sqq. Harduin l. c. p. 510 sqq. Labbé l. c. p. 239.
[2] Monum. eccles. Strig. I. p. 484.
[3] Raynald. l. c. 1263, 1—12. Potthast, Reg. II. n. 18 461.

fügt, gegen den mag der Legat von dem päpstlichen Schreiben Gebrauch machen [1].

Kurz zuvor, am 24. October 1263, verpflichtete der Bischof von Marseille auf einer Diöcesansynode die Bürger von Marseille, wo während der Albigenserzeiten die Leistung des Kirchenzehntens außer Uebung gekommen, zur Entrichtung dieser von Gott verordneten Abgabe [2]. Zweifelhaft ist die Existenz der angeblichen sardinischen Generalsynode zu Bonarcaba ums Jahr 1263 [3]; am 1. Juli 1264 aber präsidirte Erzbischof Vincenz von Tours einem Provinzialconcil zu Nantes, welches neun Reformpunkte decretirte. 1. Kein Prälat oder Patron darf ein noch nicht erledigtes Beneficium vergeben. 2. In den Prioraten darf die herkömmliche Zahl der Mönche nicht vermindert werden. 3. Cleriker, welche jagen, sind zu bestrafen, namentlich Priester und Mönche. 4. Neue Vicarien dürfen nicht errichtet werden, außer in den vom Recht genannten Fällen. 5. Wenn ein Prälat seine Untergebenen visitirt, darf ihm nur eine Mahlzeit mit zwei Gerichten bereitet werden. Was mehr kommt, ist den Armen zu geben. 6. Wer ein Seelsorgbeneficium hat, muß Residenz halten, und Niemand kann zwei solche Beneficien zugleich innehaben. 7. Das Eigenthum der Cleriker und kirchlicher Personen, die nicht des Handels wegen reisen, ist von allem Weggeld frei. 8. Die Aebte, Dekane, Archidiakonen ꝛc. dürfen niemanden an einen Ort hin vorladen, wo keine Rechtsgelehrten wohnen. 9. Da die Laien sehr feindselig gegen die Cleriker sind (quia laici clericis oppido sunt infesti), so verordnen wir, daß, wenn Güter eines Geistlichen durch die weltliche Gewalt oder von irgend einem Laien in Beschlag genommen sind, die Rückgabe durch kirchliche Censuren erzwungen werden soll [4].

Urban IV. hatte vom französischen Clerus unter dem 3. Mai 1264 zur Bekämpfung Manfreds und Unterstützung Karls von Anjou einen dreijährigen Zehnten verlangt [5]. Der päpstliche Legat in Frankreich, Cardinal Simon von St. Cäcilia, berief nun zu diesem Zweck die Erzbischöfe von Bourges, Tours, Sens, Rouen und Rheims sammt deren Suffraganen, Aebten und Prälaten auf den 24. August 1264 zu einer

---

[1] Mansi l. c. p. 1112. Harduin l. c. p. 555. Labbé l. c. p. 315. Scholten, Geschichte Ludwigs des Heiligen. Bd. II. S. 164.

[2] Mansi l. c. p. 1113. Labbé l. c. p. 317.

[3] Mansi l. c. p. 1116.

[4] Mansi l. c. p. 1117. Harduin l. c. p. 558. Labbé l. c. p. 319.

[5] Martene, Thesaur. II. 54.

Synode nach Paris. Auf ſeine Darlegung wurde hier der verlangte Zehent bereitwillig zugeſtanden. Zugleich wurden in Anweſenheit König Ludwigs und vieler weltlicher Großen Maßregeln berathen gegen das weitverbreitete wüſte Fluchen und Schwören. Die Folge hiervon war ein ſtrenges Edict, welches der König in dieſer Sache erließ, ohne jedoch den Mißſtand heben zu können, ſo daß ſpäter, im Jahre 1268, Papſt Clemens IV. ihn abermals zur Beſtrafung des blasphemiſchen Fluchens ermahnte[1]. In gleicher Weiſe verſammelte der Legat die Erzbiſchöfe und Suffragane von Narbonne, Bordeaux, Aux und Le Puy am 11. September 1264 zu Clermont und jene von Vienne, Beſançon, Tarantaiſe, Arles und Embrun am 26. September 1264 zu Lyon. Auch hier wurde der verlangte Zehent einſtimmig verwilligt[2].

Seit dem Februar 1261 machte König Heinrich III. von England, vom Papſt, der ihn des Oxforder Eides entband, und theilweiſe auch von ſeinem Schwager Ludwig d. Hl. unterſtützt, zahlreiche Verſuche, die Regierungsgewalt den Baronen wieder zu entreißen, die ſie ſeit dem Vertrag von Oxford vom Jahre 1258 beſaßen. Darüber kam es zu Reibungen und von dieſen zum Bürgerkrieg im Jahre 1263, in welchem die Barone, von der gleichfalls rebelliſchen Bürgerſchaft Londons unterſtützt, Sieger blieben. Der König mußte alles Mögliche verſprechen; aber ein Theil der Barone fühlte ſich durch den Stolz ihres Führers, Graf Simon von Montfort und Leiceſter (jüngerer Bruder Amaury's, ſ. Bd. V. S. 930 ff., mit Eleonora, der Schweſter des Königs Heinrich III., verheiratet), den man den engliſchen Catilina nannte, in hohem Grade beleidigt und neigte ſich wieder auf Seite des Königs, ſo daß im Spätjahr 1263 beide Theile ihren Streit dem Könige von Frankreich zur Entſcheidung überlaſſen wollten. In Folge hiervon ſchrieb Ludwig d. Hl. auf den 23. Januar 1264 den Convent zu Amiens aus, auf welchem ſowohl Heinrich III. als die Deputirten der Barone erſchienen. Nachdem beide Parteien geſprochen, erklärte Ludwig d. Hl. die Artikel von Oxford für ungiltig, wie denn auch der Papſt ſchon früher das Gleiche gethan habe, und wollte dem engliſchen König die volle Gewalt zurückgeſtellt wiſſen, unbeſchadet jedoch der althergebrachten Rechte und Gewohnheiten des Reichs. Bald darauf, am 15. Februar 1264, kehrte König Heinrich nach Eng-

[1] Mansi l. c. p. 1121. Harduin l. c. p. 589. Winkelmann, Acta II. p. 735. Scholten, Geſchichte Ludwigs des Heiligen. Bd. II. S. 124.

[2] Winkelmann, Acta II. p. 735.

land zurück; aber die Barone nahmen Ludwigs Spruch nicht an, und es kam zu einem neuen Bürgerkrieg, der am 14. Mai 1264 in der Schlacht von Lewes (bei Suſſex, nahe am Meere) mit der Gefangennehmung des Königs, ſeines älteſten Sohnes Eduard und ſeines Bruders, des Königs Richard von Deutſchland, endete. Graf Simon von Montfort-Leiceſter war jetzt der eigentliche Regent des Landes, und der König mußte ſich zu einem Vertrage, die Miſa von Lewes, bequemen, welche die königliche Gewalt wieder empfindlich beſchränkte. König Heinrich war ganz in der Hand Simons, mußte ihn immer begleiten und thun, was er wollte. Der Vertrag von Lewes hatte ihn nur zum Schein wieder befreit, während ſein Sohn und Bruder in Gefangenſchaft blieben. Jetzt ſandte Urban IV. den Cardinal Guido Fulcodi (nachmals Clemens IV.) als Legaten nach England, aber die Barone ließen ihn nicht landen und ſchickten die Biſchöfe von London, Wincheſter und Worceſter nebſt mehreren weltlichen Deputirten nach Frankreich, um hier dem Legaten und dem König Ludwig die Miſa von Lewes zur Beſtätigung vorzulegen. Natürlich wurde dieſe verweigert; der Legat aber hielt jetzt mit den genannten engliſchen Biſchöfen einen Convent (oft Synode genannt) zu Boulogne, worin er den Grafen Simon und andere Barone, auch die Einwohner von London und den fünf Häfen (Winchelſea, Romney, Hythe, Sandwich und Dover), die ihm die Landung verſperrt, mit dem Banne belegte. Die engliſchen Biſchöfe ſollten dieſen Spruch vollziehen und mußten die Bannbullen mitnehmen, ließen es aber geſchehen, daß ihnen dieſelben bei der Rückkunft von den Hafenbeamten abgenommen wurden, und überdies legte eine Convocation des engliſchen Clerus am 23. October 1264 gegen den Spruch des Legaten Appellation an den Papſt ein [1]. Sie wußten nicht, daß Urban IV. bereits todt war. Zu ſeinem Nachfolger aber wurde gerade der fragliche Legat am 5. Februar des folgenden Jahres als Clemens IV. gewählt.

Da ſich mehrere engliſche Barone in hohem Grad für den noch immer verhafteten Prinzen Eduard intereſſirten und mit Graf Simon von Leiceſter unzufrieden waren, ſuchte ſie dieſer durch Vertrag vom 11. März 1265 wieder zu beruhigen. Der Prinz erhielt jetzt ungefähr in ähnlicher Weiſe die Freiheit, wie ſein Vater; aber ſchon nach einigen

---

[1] Mansi t. XXIII. p. 1121. Harduin t. VII. p. 559. Labbé l. c. p. 823. Chronica Monast. s. Albani. Rishanger Guil., ed. Reley (Script. rer. Britann. t. 28), London 1865, p. 4 sqq. Pauli, Geſchichte von England, Bd. III. S. 739—778. Scholten a. a. O. S. 104—116.

Wochen gelang es ihm, ſeinen Wächtern zu entfliehen und eine beträchtliche Streitmacht zu ſammeln, womit er am 4. Auguſt 1265 in der mörderiſchen Schlacht bei Evesham ſiegte. Graf Simon und ſein Sohn Heinrich verloren dabei mit vielen anderen rebelliſchen Baronen das Leben, und ſein zweiter Sohn Simon fand jetzt für gerathen, den deutſchen König Richard ohne alle Bedingung aus der Haft zu entlaſſen. Die meiſten Städte und Barone unterwarfen ſich ſofort dem König Heinrich III., und auch ſeine Gemahlin Eleonora, die Franzöſin (S. 25), die vielfach verhaßt war, wagte im October 1265 nach England zurückzukehren. Mit ihr kam der Cardinal Ottoboni, von St. Adrian, um die völlige Bewältigung der Rebellion durch geiſtliche Mittel zu unterſtützen. Er veranſtaltete eine Synode in der Weſtminſterkirche, verkündete da die päpſtlichen Decrete und belegte die Gegner des Königs mit dem Banne. Letzteres wiederholte er auch im October des folgenden Jahres 1266 (nicht 1267) auf einer Synode zu Northampton. Namentlich wurden hier die ſchon früher ſuspendirten Biſchöfe Johann von Wincheſter, Walter von Worceſter, Heinrich von London und Stephan von Chicheſter förmlich excommunicirt, überdies dem König auf die nächſten ſieben Jahre der Kirchenzehent von England überlaſſen [1].

Schon Erzbiſchof Konrad von Cöln, der Erbauer des Domes, war mit den Cölner Bürgern, welche die weltliche Oberhoheit des Erzbiſchofs immer mehr abſchütteln wollten, in bittere Fehde gerathen. Sie ſteigerte ſich unter ſeinem Neffen und Nachfolger Engelbert II. von Falkenburg in dem Grade, daß er im November 1268 von den Bürgern überfallen und 14 Tage lang eingeſperrt wurde, bis er ihre Bedingungen annahm. Aber in Bälde eilten ihm die Biſchöfe von Lüttich und Münſter ſammt dem Herzog von Luxemburg und dem Grafen von Geldern zu Hilfe, und gleichzeitig löſte ihn auch Papſt Urban IV. von dem Eide, womit er die abgenöthigten Artikel beſchworen hatte; der Erzbiſchof ſelbſt aber belegte die Häupter des Aufruhrs und namentlich die Cleriker, die daran theilgenommen, mit dem Banne, die Stadt mit dem Interdict. In ſolcher Lage fanden es die Cölner gerathen, ſich mit dem Erzbiſchofe wieder zu vergleichen (23. März 1264) und durch Bußwerke die Aufhebung von Bann und Interdict zu erwirken. Von da an herrſchte auf einige Zeit

[1] Mansi l. c. p. 1128. 1168. Harduin l. c. p. 559. 579. Labbé l. c. p. 329. 359. Rishanger l. c. p. 47. Pauli a. a. O. S. 779—801. 803 u. 807.

Friede zwiſchen der Stadt und dem Erzbiſchof, und letzterer benutzte dieſe Ruhe, um auf einer Diöceſanſynode im März 1266[1] durch ſtrenge Statuten die Geiſtlichen, ihre Güter und Rechte für die Zukunft vor ähnlichen Gewaltthaten zu ſchützen. Da dieſe Statuten, obgleich nur von einer Diöceſanſynode herrührend, ſpäter auf den Provinzialconcilien in den Jahren 1310 und 1322 wiederholt und auf die ganze Cölner Kirchenprovinz ausgedehnt wurden, führen ſie in den Sammlungen ſchon anticipando einen hierauf bezüglichen Titel. Ihr Hauptinhalt iſt: 1. Alle Sacrilegi, welche ſich an einer kirchlichen Perſon oder an kirchlichem Eigenthum vergriffen haben, müſſen in allen Kirchen des Bezirks an allen Sonn- und Feiertagen als Excommunicirte verkündet werden. Ertragen ſie dies einen Monat lang, ohne zu ſatisfaciren, ſo tritt Verſchärfung ein, und es wird den Gläubigen aller Verkehr mit ihnen verboten, auf ſo lange, bis ſie vollſtändig ſatisfaciren und von der apoſtoliſchen Autorität abſolvirt werden. Verharren ſie aber ein halbes Jahr in dieſer Excommunication, ſo verfallen ihre Güter, falls ſie von Adel ſind, ipso facto dem kirchlichen Interdict; ſind ſie bürgerlichen Standes, ſo muß ihr Territorialherr durch den Biſchof ermahnt werden, daß er ſie durch Beſchlagnahme ihrer Güter u. dgl. zur Satisfaction zwinge. Iſt der Territorialherr nachläſſig, ſo wird er vom Biſchofe excommunicirt und, falls er ein Jahr lang in dieſem Banne bleibt, mit dem Interdict über ſein Gebiet beſtraft. 2. Aehnlich wie gegen die ebengenannten Sacrilegi muß gegen diejenigen verfahren werden, welche Kirchen, Klöſter oder ſonſtiges Eigenthum der Kirche in Brand geſteckt oder erbrochen haben. 3. Ebenſo gegen diejenigen, welche die Immunitäten oder die dos einer Kirche verletzen. 4. Aehnlich gegen die Räuber und Plünderer geiſtlicher Güter und Perſonen. 5. Da diejenigen, welche den von Gott eingeſetzten Zehnten nicht entrichten oder entwenden, als Sacrilegi anzuſehen ſind, da ſie die Wohlthaten hindern, die bei gerechter Zehntreichung durch Gottes Gnade allen zufließen, und Mißwachs, Peſt, Ungewitter und andere Uebel veranlaſſen, welche häufig Folgen der Zehntdefraudation ſind, ſo verordnen wir, daß dieſe Frevler, die Räuber der Zehnten, ſowohl der Noval- als anderer Zehnten, in allen Pfarrkirchen der Diöceſe in jedem Monat je an einem Sonn- oder Feſttag unter Glockengeläute öffentlich (als Excommunicirte) von den Pfarrern bekannt gemacht werden. Weiteres

[1] Die Akten tragen die Unterſchrift VI. Idus Maji; Lünig aber zeigte, daß VI. Idus Martii geleſen werden müſſe (ſ. Binterim, Deutſche Concil. V. S. 80).

wird nach Ermeſſen der Biſchof verfügen. 6. Adelige und andere, welche bei Kriegszügen ſich in den Scheunen, Höfen oder ſonſtigen Gütern der Kirchen oder kirchlichen Perſonen oder Mönche einquartieren und hier Schaden zufügen, ſind ipso facto excommunicirt (o. 11. S. 78), wenn ſie nicht binnen Monatsfriſt, vom Kapitel und den Prioren von Cöln gemahnt, ſatisfaciren. Ihre Excommunication iſt zu publiciren, und wenn ſie noch länger hartnäckig ſind, muß gegen ſie verfahren werden, wie oben in Nr. 1 angegeben iſt. 7. Kein Laie, von welchem Stand er auch ſei, darf ſich in das Eigenthum von Clerikern, weder bei ihren Lebzeiten noch nach ihrem Tode, einmiſchen, vielmehr hat jeder Cleriker das freie Recht, über ſein Eigenthum teſtamentariſch zu verfügen. 8. Alle Güter der Kirche und kirchlichen Perſonen der Stadt und Diöceſe Cöln ſind und bleiben von allen Zöllen und Abgaben zu Waſſer und Land innerhalb der Stadt und Diöceſe frei. Wer hiergegen handelt, wird wie ein Kirchenräuber den obigen Beſtimmungen gemäß beſtraft. 9. Cleriker und Mönche dürfen nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden. Ein vom weltlichen Richter gegen ſie geſprochenes Urtheil iſt null und nichtig. 10. Wenn ein Cleriker gegen den andern vor einem weltlichen Gericht einen Prozeß anhängig macht, ſo hat er ihn ſchon verloren. Wenn er auf Mahnung des Biſchofs nicht ſogleich von ſeiner Klage zurücktritt und dem Beklagten ſatisfacirt, ſo iſt er ipso facto ſuspendirt, ab officio vel beneficio. Weitere Strafen folgen, wenn er ſich hartnäckig zeigt. 11. Wir verwerfen und anathematiſiren das verabſcheuungswürdige Statut, wonach ein Laie Geiſtliche oder Kirchen, welche im Diſtricte des weltlichen Richters Güter haben, wegen eines Prozeſſes über letztere vor dem weltlichen Gericht zu erſcheinen zwingen kann. Dies darf nicht mehr geſchehen; widrigenfalls werden Kläger, Richter und Scabinen mit den in Nr. 6 und 10 aufgeführten Strafen belegt. 12. Ebenſo wird gegen diejenigen verfahren, welche ſich des Eigenthums von Kirchen, Clerikern und Mönchen bemächtigt haben. 13. Dagegen müſſen die kirchlichen Obern bei Strafe der Excommunication den Laien ſchleunige Gerechtigkeit gegen Cleriker widerfahren laſſen. 14. Die Prälaten und ordentlichen Richter unſerer Stadt und Diöceſe müſſen in den ihrer Jurisdiction unterſtellten Bezirken zu geeigneter Zeit perſönlich oder durch Stellvertreter Synoden abhalten und hier alle nöthigen Verbeſſerungen treffen. Alle zum Bezirk Gehörigen müſſen ſich auf geſchehene Ankündigung hin dabei einfinden, mit Ausnahme der Adeligen, welche bekanntlich zu unſerer (der biſchöflichen) Synode gehören. Wenn ein Laie die Abhaltung der Synode

hindert, ſo iſt er ipso facto excommunicirt, und es iſt dies an allen Sonn- und Feſttagen vom Leutprieſter zu verkündigen, bis er ſatisfacirt. Iſt die Majorität einer Pfarrei in ſolcher Schuld, ſo iſt der Ort ipso facto interdicirt. 15. Alle Prälaten haben in ihren Bezirken freie Jurisdictionsübung, und keiner darf hierin den andern hindern. 16. Wenn geiſtliche Richter aus Parteilichkeit oder Beſtechlichkeit ungerecht urtheilen, verfallen ſie außer den im Geſetz beſtimmten Strafen auch noch in die excommunicatio latae sententiae, und wenn nöthig, wird gegen ſie noch ſtrenger eingeſchritten werden. 17. Sie dürfen ſich auch nicht in ſolche Dinge miſchen, welche vor das weltliche Forum gehören. 18. Wenn ein Laie die Jurisdiction des geiſtlichen Richters hindert und auf geſchehene Mahnung hin nicht innerhalb ſieben Tagen davon abſteht, ſo verfällt er, wenn er etwas zum Präjudiz der genannten (geiſtlichen Richter) gethan hat, in die excommunicatio latae sententiae. Verharrt er hierin 14 Tage lang, ſo wird ſein Gebiet, wenn er ein Adeliger oder Herr iſt, ipso facto mit dem Interdict belegt, und auch an dem Ort, wo er wohnt, muß der Gottesdienſt aufhören, bis er ſatisfacirt. 19. Wer einen Cleriker gefangen nimmt, wird ſammt allen ſeinen Helfern und Rathgebern in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöceſe Cöln als Excommunicirter öffentlich verkündet, bis der gefangene Cleriker befreit und wegen des Frevels ihm und uns und der Kirche Genugthuung geleiſtet iſt. Wird der Gefangene nicht innerhalb acht Tagen in Freiheit geſetzt, ſo muß über den Thäter und alle ſeine Helfer an allen Sonn- und Feſttagen in allen Kirchen und Kapellen unter Glockengeläute und bei ausgelöſchten Kerzen feierlich und öffentlich die Excommunication verkündet werden; ebenſo, wenn der Gefangene zwar befreit, aber die Genugthuung nicht geleiſtet iſt. Ueberdies müſſen alle die betreffenden gemieden werden, bis ſie vom Papſt abſolvirt ſind. 20. An dem Orte, wo der gefangene Geiſtliche verwahrt wird, muß aller Gottesdienſt ſogleich aufhören, und wird er drei Tage lang hier feſtgehalten, ſo bleibt der Ort, auch wenn der Gefangene wieder anderwärtshin gebracht wird, ſo lange interdicirt, bis Freilaſſung und Satisfaction eingetreten iſt. Durch die Einſtellung des Gottesdienſtes ſollen Adelige und Bürgerliche zur Befreiung des Gefangenen aufgerufen werden. 21. Iſt ein Ort wegen Gefangenhaltung eines Geiſtlichen oder als Wohnort deſſen, der ſolchen Frevel begangen, einen Monat lang interdicirt, ohne daß Befreiung und Satisfaction erfolgt, ſo wird das Interdict auf das ganze Dekanat, worin der betreffende Ort liegt, ausgedehnt. 22. Wird der

Gefangene nicht in den ersten 15 Tagen dieses Interdictes freigelassen, so werden alle Güter des Frevlers, falls er solche besitzt, in welcher Gegend sie immer sein mögen, mit dem kirchlichen Interdict belegt. Derselben Strafe verfällt auch der Grundherr, der einen solchen Frevler auf seinen Gütern wohnen läßt. 23. Wenn derjenige, der einen Cleriker gefangen genommen hat oder einen gefangenen aufbewahrt, zwei Monate lang in der Excommunication verharrt, so wird jeder Ort, den er betritt, um da zu essen oder zu trinken, auf die drei nächsten Tage interdicirt; auf acht Tage aber der Ort, wo er übernachtet. 24. Wenn ein solcher Frevler ein Jahr lang in der Excommunication bleibt, so kann keiner seiner Angehörigen bis einschließlich des dritten Grades der absteigenden Seitenlinie, und ebenso keiner seiner Helfershelfer eine heilige Weihe, ein Beneficium oder eine Prälatur erlangen. Ebenso kann keine seiner weiblichen Verwandten bis zu demselben dritten Grad in ein Kloster oder Frauenstift irgendwelcher Art aufgenommen werden. Das Gleiche gilt von den Verwandten desjenigen, der eine Kirche oder ein Kloster in Brand gesteckt hat und ein Jahr lang im Bann bleibt. 25. Besitzen solche Sacrilegi Kirchenlehen, so fallen dieselben, wenn sie ein ganzes Jahr in der Excommunication bleiben, an die betreffenden Kirchen ꝛc. zurück. 26. Zum Besten der Brüder und Schwestern, Neffen, Nichten und anderer Seitenverwandten, welche solchen Sacrilegis und Excommunicirten keine Hilfe geleistet haben, verordnen wir, daß auf sie obiges Verbot der Weihen, Beneficien und Prälaturen nicht anzuwenden sei, wenn sie binnen Jahresfrist vor uns oder dem Kapitel und den Prioren von Cöln sich von allem Verdacht der Theilnahme an solchem Frevel canonisch gereinigt haben, jeder mit vier Zeugen, und zugleich geschworen haben, die Frevler auch künftig nicht unterstützen zu wollen. 27. Wenn ein Cleriker der Cölner Diöcese in einer andern Diöcese gefangen genommen oder dahin abgeführt wird, so müssen das Kapitel und die Prioren von Cöln und alle anderen Kapitel bei dem Bischof der fremden Diöcese die geeigneten Schritte thun. 28. Wer einen Cleriker ermordet oder verstümmelt oder lebenslänglich gefangen gehalten hat, muß sammt seinen Helfern und Rathgebern in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese Cöln an allen Sonn- und Festtagen unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen als excommunicatus arctius evitandus verkündet werden, bis er hinlänglich satisfacirt und vom Papst Absolution erhalten hat. Jeder Ort, wo sich ein solcher aufhält, ist interdicirt, solange er daselbst weilt; jeder

Ort, wo er ißt und trinkt, auf drei Tage, wo er übernachtet, auf acht Tage. Ist er ein Adeliger oder Gutsbesitzer, so werden seine Güter, wenn er nicht innerhalb drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels an satisfacirt, ipso facto interdicirt, und er verliert die Lehen und Aemter ꝛc., die er von der Kirche hatte. Wenn der Territorialherr der Gegend, wo ein solcher Frevler wohnt, nicht mit Güterconfiscation und Proscription gegen ihn einschreitet, so wird auch er bestraft. 29. Wenn solche Frevler nicht binnen Jahresfrist vom Apostolischen Stuhl Absolution erlangen, so darf fortan keiner ihrer Söhne oder Enkel bis zum vierten Grad zu den heiligen Weihen oder zu einem kirchlichen Beneficium oder einer Dignität zugelassen werden. Das Gleiche gilt von ihren Töchtern und Enkelinnen. 30. Wer eine kirchliche Person bedroht, sei es am Leben oder am Eigenthum, und ihr nicht auf Mahnung des ordentlichen Richters hin binnen sieben Tagen Sicherheit leistet, der wird excommunicirt. 31. Wenn ein Cleriker oder Canonicus an einen Cleriker Hand anlegt, oder eine Kirche oder kirchliche Person beraubt, oder Gewalt braucht gegen die Immunität, oder auf Grund eines weltlichen Gerichtsspruches hin sich kirchlicher Güter bemächtigt, oder zu so etwas Rath und Hilfe leistet, so muß er in allen Kirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese sogleich als excommunicirt verkündet werden. Satisfacirt er nicht, so wird die feierliche Excommunication, wie sie oben beschrieben, über ihn verhängt. Bleibt er ein Jahr in derselben, so verliert er alle kirchlichen Beneficien. 32. Wenn ein Cleriker den andern aus Veranlassung eines Streites gefangen nimmt oder zu seiner Gefangennehmung Rath oder Beistand leistet, so verliert er ipso facto seinen Streithandel und wird öffentlich excommunicirt, wie oben Nr. 19 vorgeschrieben ist. Wenn er den Gefangenen nicht innerhalb sieben Tagen frei läßt und nicht binnen 15 Tagen satisfacirt, so wird er aller kirchlichen Beneficien ipso facto beraubt und auf immer unfähig, solche zu erhalten. Jeder Ort, wohin er sich begibt, wird interdicirt, wie oben in Nr. 21 u. 23 verordnet ist. 33. Ein Cleriker, der einen andern getödtet oder verstümmelt oder lebenslänglich gefangen gehalten hat, ist ipso facto seiner Beneficien verlustig und unfähig, andere zu erhalten; überdies muß er in allen Kirchen als excommunicirt verkündet, jeder Ort, wo er sich aufhält, interdicirt werden, wie oben Nr. 28 gesagt ist. 34. Streitigkeiten über erledigte Kirchenstellen müssen vom Kapitel und den Prioren von Cöln unter Beiziehung von Juristen entschieden werden. Wollen Kapitel und Prioren, weil der Fall zu schwierig ist, nicht entscheiden, so sollen

ſie die Parteien an die römiſche Curie weiſen u. ſ. f. 35. Kein Cleriker darf für ſolche, welche gewaltſam Hand an Geiſtliche gelegt, ſie und die Kirche beraubt haben und deshalb mit Excommunication, Suspenſion oder Interdict ꝛc. beſtraft worden ſind, als Vertheidiger auftreten oder ihnen offen oder heimlich mit Rath oder Hilfe beiſtehen, bei Strafe der Excommunication u. ſ. f. 36. Die Cleriker oder Kapläne von Herren, welche wegen eines der angeführten Frevel excommunicirt ſind, dürfen ihnen in dieſen Dingen nicht mit Rath und Hilfe beiſtehen, widrigenfalls auch ſie excommunicirt werden. Dagegen müſſen ſie ihre Herren auf alle Weiſe antreiben, daß ſie ſatisfaciren und ſich wieder mit der Kirche verſöhnen. Können ſie dies nicht in Monatsfriſt bewirken, ſo müſſen ſie ihre Herren verlaſſen und dürfen keinen Verkehr mehr mit ihnen haben, ſonſt fallen auch ſie in die excommunicatio latae sententiae. Bleiben ſie in dieſer zwei Monate, ſo verlieren ſie ipso facto alle kirchlichen Beneficien und werden unfähig zur Erlangung anderer. 37. Wer, die Excommunication gering achtend, ein Jahr lang in derſelben verharrt, und dies durch Schreiben des Excommunicators, wenn er der Ordinarius iſt (der competente Obere, z. B. Dekan, Archidiakon), außer Zweifel geſtellt iſt, ſo müſſen die Beſitzungen des Frevlers, wenn er adelig iſt oder überhaupt ſolche hat, ſogleich mit dem Interdict belegt werden. Hat er keine eigenen Güter, ſo ſoll der Herr oder Richter, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, durch den Ordinarius ermahnt werden, daß er den Excommunicirten zur Wiederverſöhnung mit der Kirche zwinge. 38. Wer ein Jahr in der Excommunication verharrt, ſoll auf den Synoden als Verächter der kirchlichen Schlüſſelgewalt angeklagt und zur Satisfaction gezwungen werden, wenn nöthig, unter Beihilfe des weltlichen Arms (vgl. Kober, Kirchenbann, S. 438). 39. Die Prälaten und alle kirchlichen Perſonen ſind gehalten, dieſe Statuten treu zu beobachten. 40. Geiſtliche, welche unterlaſſen, die wegen obgemeldeter Frevel Excommunicirten in ihren Kirchen oder Kapellen zu verkünden, fallen ſelbſt in die excommunicatio latae sententiae. Wenn ſie nicht ſchnell ſatisfaciren, werden ſie ihrer kirchlichen Beneficien beraubt. 41. Der Prieſter, der an einem interdicirten Orte celebrirt, wird irregulär; wenn er nicht ſogleich zu celebriren aufhört und ſatisfacirt, verfällt er ipso facto der Excommunication; bei weiterem Ungehorſam verliert er alle kirchlichen Beneficien. 42. Sobald eine der erwähnten Freveltaten kund wird, muß der Gottesdienſt eingeſtellt werden. 43. Dieſe Statuten ſind auf alle Klöſter, Kloſtergüter und klöſterlichen Perſonen der Stadt und Diöceſe

Cöln auszudehnen. 44. Diese Statuten müssen in allen Conventual- und Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt und Diöcese Cöln alljährlich öfter publicirt und auch in den Landkapellen verlesen werden. 45. Die Namen der Sacrilegi, welche sich an geistlichen Personen oder Gütern vergriffen haben, müssen in ein Register eingetragen und öfters publicirt werden, bis sie hinreichend satisfaciren[1].

Cardinal Guido von St. Lorenz in lucina, von Papst Clemens IV. im Juni 1265 zum Legaten für Skandinavien und die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg, Salzburg und Gnesen bestellt[2], feierte im Spätjahr 1266 mehrere deutsche Provinzialsynoden, um weitverbreitete Mißstände im Clerus zu heben[3]. So erließ er im November 1266 auf einer Provinzialsynode zu Bremen ein Statut des Inhalts: Die Geistlichen müssen sich in Nahrung, Kleidung, Haltung und ihrem ganzen Benehmen anständig bewähren, namentlich bei Gastmählern mäßig sein und alle Trunkenheit fliehen. Die Prälaten dürfen ihre Untergebenen nicht belästigen, die Zahl der vom Generalconcil (s. Bd. V. S. 712) erlaubten Pferde nicht überschreiten ꝛc. Geistliche, welche fortan noch offen mit Concubinen leben, verlieren ihre Beneficien. Die Subdiakonen und höheren Cleriker, welche eine Beischläferin unter dem Titel Frau zu sich nehmen und sich factisch mit ihr ehelich verbinden, sind auf immer aller kirchlichen Aemter beraubt. Die Sprößlinge solcher unerlaubten Verbindungen haben keinen Anspruch auf die Mobilien ihrer Väter, und was diese bei ihrem Tode hinterlassen, ist zwischen dem Bischof und der Stadt zu theilen. Die Söhne solcher Geistlichen sind für immer infam. Weil aber einige Prälaten die Unlauterkeit um Geld zulassen, so excommuniciren und anathematisiren wir alle, Geistliche und Laien, Prälaten und Untergebene, welche solche Beischläfer öffentlich oder heimlich beschützen, ebenso jene, welche dazu helfen, daß dies Statut, das auf allen Diöcesan- und Provinzialsynoden verlesen werden muß, nicht eingehalten werde. Jene aber, Cleriker und Laien, welche fortan ihre Töchter oder Schwestern an Cleriker der höheren Weihen vergeben, sei es zu einer vermeintlichen Ehe oder zum Concubinat, sind vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen. Geist-

---

[1] Mansi t. XXIII. p. 1134 sqq. Harduin t. VII. p. 560 sqq. Labbé l. c. p. 833. Hartzheim t. III. p. 618 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 221 ff.

[2] Raynald. l. c. 1265, 51. Potthast, Reg. p. 1554 u. 1155.

[3] Ueber die Legation des Cardinals Guido von 1265—1267 vgl. die Abhandlung von Markgraf in der Zeitschrift des schlesischen Alterthumsvereins. V. 64.

liche, welche wegen Durchführung dieſes Statuts rebelliren und ihre Schlechtigkeit durch weltliche Gewalt vertheidigen, wie ſchon einige gethan, ſind ipso facto vom Officium und Beneficium ſuspendirt und können ohne Dispenſation des Apoſtoliſchen Stuhles nicht mehr reſtituirt werden. Wer Kirchengüter, die er wiſſentlich mit Unrecht beſitzt, nicht innerhalb der nächſten Quadrageſe reſtituirt und für den verurſachten Schaden ſatisfacirt, iſt vom Eintritt in die Kirche ausgeſchloſſen, und kein Biſchof oder ſonſtiger Kirchenvorſteher darf ihn zum Abendmahl zulaſſen. Stirbt er, ohne zu ſatisfaciren, ſo darf er nicht kirchlich begraben werden. Alljährlich müſſen auf der Synode diejenigen, welche Cleriker getödtet oder beraubt oder gewaltſam Hand an ſie gelegt haben, als Excommunicirte verkündet werden, und zwar, ſoweit ſie bekannt ſind, namentlich. Wer eine kirchliche Perſon ſchwer verwundet, verſtümmelt, oder getödtet, oder gefangen genommen hat, kann nur vom Apoſtoliſchen Stuhle abſolvirt werden. Was er von der Kirche beſitzt, verliert er eo ipso, und es iſt dies zum Nutzen der Kirche zu verwenden[1]. Die Diöceſe, in welcher ein Canoniker der Kathedrale oder ein ſonſtiger Dignitär gefangen wurde oder als Gefangener aufbewahrt wird, iſt bis zu deſſen Befreiung und bis gehörige Satisfaction geleiſtet iſt, interdicirt. Ebenſo die Pfarrei, in welcher das Eigenthum eines Clerikers mit Gewalt weggenommen wurde oder weggenommenes aufbewahrt wird. Da Ehen in verbotenen Verwandtſchaftsgraden in dieſer Provinz leider ſo häufig ſind, ſo verbieten wir ſtrengſtens, bei Strafe der Excommunication, derartige Ehen ohne Dispenſation des Apoſtoliſchen Stuhles einzugehen. Der Prieſter, der ſolche Ehen einſegnet, wird ſuspendirt, die Contrahenten vom Eintritt in die Kirche ausgeſchloſſen. Diejenigen, welche ſolche Ehen ohne päpſtliche Dispens bereits eingegangen haben, müſſen ſich der Beiwohnung enthalten und ihre Sache dem Biſchof oder dem ſonſt competenten Obern vorlegen, der dann canoniſch zu verfahren hat. Die Prälaten müſſen ſich dabei hüten, Verbindungen, die getrennt werden müſſen, aus Rückſicht auf die Vermögensverhältniſſe u. dgl. zu redintegriren (ſtatt redintegratione iſt bei Manſi [l. c. p. 1159] zu leſen: redintegrare). Laien, welche die Anklage oder Beſtrafung ſolcher verbotenen Ehen hindern, müſſen durch die kirchliche Cenſur niedergehalten werden. Wer mehrere Perſonate oder Dignitäten oder Beneficien mit Seelſorge inne hat, ohne

[1] Der richtigere Text findet ſich in c. 5 der Wiener Synode des folgenden Jahres, bei Mansi l. c. p. 1171. Labbé l. c. p. 363.

Dispensation von Rom, muß bis zur nächsten Quadrages auf alle diese Stellen, eine einzige ausgenommen, resigniren. Wer einem Cleriker oder Laien gegenüber einen Rechtsanspruch zu haben glaubt, darf sich nicht selbst Hilfe schaffen, sondern muß vor dem competenten Richter Klage führen. Laien, welche Pfarrkirchen inne haben und solche nicht bis Weihnachten herausgeben, sind excommunicirt. Niemand darf in die Kirche und den Gottesacker Waffen mitnehmen, sondern er muß sie außerhalb lassen. Da wir bei unserer Visitation der Provinz Bremen bemerkt haben, daß hier die Leute zu Mord und Todtschlag sehr geneigt sind, so verordnen wir, daß fortan jeder Laie, der einen Menschen öffentlich getödtet hat, einer öffentlichen und geheimen Buße unterstellt werden muß, nach Ermessen des Diöcesanbischofs. Außerdem darf er nicht kirchlich begraben werden, wenn er die Buße nicht schon angetreten hat. Die weltlichen Richter aber müssen bei Strafe der Excommunication die Todtschläger aufsuchen und nach den Gesetzen bestrafen. Wer darin lässig ist, soll in Autorität dieses Concils vom Diöcesanbischof durch Censuren angetrieben werden. Ueberdies erfuhren wir, daß manche Prälaten dieser Provinz die Beneficien simonistisch vergeben. Dies darf nicht mehr geschehen. Wer ein Beneficium simonistisch erhalten hat, muß bis Ostern darauf resigniren; wer es simonistisch verliehen hat, muß dafür Buße thun und das empfangene Geld zurückgeben. — Jeder hat die Freiheit, ein Testament zu machen, und alle dawiderlaufenden Verordnungen, z. B. daß ein Testament nur in Gegenwart der Consuln der Stadt ꝛc. abgefaßt werden könne, sind aufgehoben. Ebenso alle Statuten, die zur Schmälerung der kirchlichen Freiheit aufgestellt wurden. Da das Ausgehen für Klosterfrauen gefährlich ist, so verordnen wir, daß nur gesetzten und anständigen Nonnen und nur in Nothfällen solches erlaubt werden dürfe, und daß sie dabei eine Begleitung haben müssen, die allen Verdacht entfernt. Haben Klosterfrauen männliche Vorgesetzte, so sollen diese, wenn möglich, aus der Klasse der Regularen genommen werden. Sind solche nicht vorhanden, so muß man Weltpriester von bewährter Keuschheit ꝛc. wählen[1].

Theilweise buchstäblich das gleiche Schreiben, jedoch mit verändertem Anfang (Sacrosancta Romana ecclesia etc.), erließ derselbe Cardinallegat um dieselbe Zeit (Spätjahr 1266) auch an eine Provinzialsynode

[1] Mansi t. XXIII. p. 1156 sqq. Labbé l. c. p. 353. Binterim a. a. O. Bd. V. S. 144 ff.

zu Magdeburg, und eigenthümlich sind demselben nur die zwei Punkte: daß die Prälaten die Wahlen in den untergebenen Kirchen nicht durch preces armatae zu Gunsten ihrer leiblichen Verwandten beeinflussen dürften, und daß der Gebrauch aufhören müsse, wonach beim Tode eines Pfarrgeistlichen dessen Stelle nicht eher besetzt wird, als bis das beste Kleid und Pferd des Verstorbenen oder statt dessen eine bestimmte Geldsumme dem Archidiakon oder Prälaten ausgehändigt wird[1].

Diesem Schreiben des Cardinals Guido stellen Lünig und Hartzheim 23 Capitula einer Magdeburger Provinzialsynode voran, welche ein dortiger Metropolit (also nicht der Cardinallegat Guido) infolge einer päpstlichen Aufforderung abgehalten hat. Das Synodalstatut beginnt mit den Worten: Scriptum in canone[2]. Im fünften Bande seines Werkes über die deutschen Concilien suchte Binterim wahrscheinlich zu machen (S. 140), daß die bezügliche Magdeburger Synode erst im Jahre 1286 gefeiert worden sei. Damals, sagt er, habe Papst Honorius IV. allen Erzbischöfen und Bischöfen die jährliche Abhaltung von Concilien eingeschärft, und kurz zuvor sei auch Erzbischof Erikus von Magdeburg bei der Belagerung von Harliberg gefangen worden, worauf sich gleich das erste der 23 Capitula beziehe. Im sechsten Bande des genannten Werkes dagegen (S. 174 f.) verlegt Binterim die Abfassung dieser 23 (nach seiner Eintheilung 22) Capitula in eine noch spätere Zeit, in den Anfang des 14. Jahrhunderts, und schreibt sie dem ersten Provinzialconcil des Erzbischofs Burchard III. zu. Hierzu veranlaßte ihn der Umstand, daß in der That ein alter, von Schannat mitgetheilter Codex den Anfang und neun Capitula desselben Synodalstatuts Scriptum est in canone mit Nennung des Erzbischofs Borchardus und der Notiz enthält: Datum Magdeburgi in concilio a. D. 1313 Nonas Martii[3]. Wir können beifügen, daß auch ein zweiter, von Lünig benützter Codex dies ganze Statut dem Erzbischof Burchard zuschreibt[4]. Ueber die Thätigkeit des Cardinallegaten in Skandinavien ist uns nur wenig überliefert. Er sollte als Friedensvermittler auftreten in dem Streit zwischen dem Erzbischof von

[1] Hartzheim t. III. p. 802 sqq. Mansi t. XXIV. p. 773. 776. Labbé XIV. p. 1010. 1013. Binterim Bd. V. S. 137 ff.

[2] Lünig, Contin. Spicilegii eccles. p. 151 sqq. Hartzheim t. III. p. 798 sqq. Mansi t. XXIII. p. 1161 sqq.; t. XXIV. p. 766—772. Labbé l. c. p. 1005. Binterim Bd. V. S. 140 ff. und 303.

[3] Hartzheim t. IV. p. 242. Mansi t. XXV. p. 523.

[4] Bei Mansi t. XXIV. p. 766—772.

Lund und König Erich, Nachfolger Christophs I. (s. oben S. 58)[1]. Auf dem von ihm 1267 nach Schleswig berufenen Convent erschienen aber nur die vier Bischöfe von Lund, Roëskilde, Ripen und Schleswig. Der Legat erneuerte nun das Interdict über Dänemark und belegte den König und seine Mutter Margaretha, sowie die Bischöfe ihrer Partei mit dem Banne[2].

Am 21. October 1266 erneuerte eine spanische Synode zu Tarragona unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Benedikt mehrere ältere Verordnungen zur Sicherung der geistlichen Personen und ihres Eigenthums. An jeder Kathedralkirche der Provinz sollen nach Wahl des Bischofs und Kapitels je zwei geeignete Cleriker zum Studium der Theologie und des canonischen Rechtes bestimmt werden, so daß sie dann andere in diesen Disciplinen zu unterrichten vermögen. Sind sie hinlänglich ausgebildet, so sollen wieder zwei andere hierzu ausgewählt werden. Während ihrer Studienzeit sind sie im vollen Genuß ihrer Beneficien zu belassen. Am 2. Februar 1267 präsidirte der oben erwähnte Cardinallegat Guido einer polnischen Nationalsynode zu Breslau, um einen Kreuzzug ins Leben zu rufen. Er versprach allen, die sich daran betheiligen würden, die gleichen Gnaden, wie sie bei einem Jubiläum üblich sind, und ließ in allen größeren Kirchen Opferkästen aufstellen, um Gelder für das Heilige Land zu sammeln[3].

Bald darauf, im Mai 1267, veranstaltete derselbe Legat eine große Synode zu Wien, das damals zur Kirchenprovinz Salzburg und zum Bisthum Passau gehörte (erst 1464 wurde das Bisthum Wien gegründet und im Jahre 1720 zum Erzbisthum erhoben). Oesterreich und Steiermark standen damals unter König Ottokar von Böhmen, der die Zeiten des Interregnums und der Reichsschwäche zur Gründung eines großen Staates im Osten Deutschlands benützt und dabei stets die Unterstützung des Papstes gesucht und erhalten hatte. Sicherlich war es seinem Wunsch gemäß, daß der Legat die Synode der Salzburger Provinz gerade in der einen Hauptstadt Ottokars abhielt und zugleich auch zum Legaten für die andere (Prag) bestellt war. Das Bedürfniß kirchlicher Reformen war

---

[1] Potthast, Reg. n. 19189.

[2] Mansi t. XXIII. p. 1180. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark. II. 1. S. 180. Nach anderen wäre dieses Concil in Lübeck gehalten worden.

[3] Mansi t. XXIII. p. 1129. 1168. Harduin t. VII. p. 579. Labbé l. c. p. 359. Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau. Bd. I. S. 433. Tejada l. c. VI. p. 53. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 240.

in diesen Gegenden vielfach vorhanden, denn seit dem Tode des letzten Babenbergers, Friedrich des Streitbaren († 1246), waren Oesterreich und Steiermark der Schauplatz vieler Erbfolgekriege und bitterer Parteikämpfe gewesen, bis es dem schlauen Böhmen gelang, alle seine Nebenbuhler zu überlisten und zu überwinden. Noch trüber waren die Verhältnisse im Erzstifte Salzburg, wo seit der Absetzung des ghibellinischen Eberhard II. im Jahre 1246 fortwährend Unfriede herrschte, namentlich solange der kriegerische Prinz Philipp von Kärnthen und der schwache Bischof Ulrich von Seckau sich um den erzbischöflichen Stuhl stritten. Erst seit Philipp verjagt und nach Ulrichs Resignation Prinz Ladislaus von Schlesien im Jahre 1265 zum Erzbischof gewählt wurde, begann eine theilweise Besserung der Zustände. — Der angebliche Annalist Henricus Stero, d. h. die Augsburger Annalen von St. Ulrich und Afra, die aber hier wie sonst sehr häufig aus Hermannus Altahensis schöpften, nennen nur sechs Bischöfe, die auf unserer Wiener Synode zugegen gewesen seien: Johannes von Prag[1], Petrus von Passau, Konrad von Freising, Leo von Regensburg (Gründer des dortigen Domes), Bruno von Brixen und Amalrich von Lavant[2]. Dieser Angabe folgte auch der berühmte Wiener Bibliothekar Petrus Lambek, der einen bessern Text der Synodalakten aus einem Manuscript der Wiener Bibliothek herausgab[3]. Dagegen suchte Binterim (Deutsche Concilien, Bd. V. S. 101 f.) aus Andeutungen bei Wolfgang Lazius und anderen zu erweisen, daß wenigstens 16 Bischöfe damals zu Wien anwesend gewesen seien, darunter auch der neugewählte Metropolit Ladislaus von Salzburg, obgleich er noch nicht consecrirt war. Die Synode dauerte drei Tage, und in der letzten der drei Sitzungen, am 12. Mai 1267, verkündete der Legat mit Zustimmung der Synode 19 Capitula, die mit seinen uns bereits bekannten Synodalbecreten von Magdeburg und Bremen theilweise identisch sind. Sie werden durch ein Prooemium eingeleitet, das den Gedanken ausführt: mit dem Ursprung des Menschengeschlechtes sei zugleich auch das Urrecht entstanden. Diesem sei die positive göttliche Gesetzgebung

[1] Prag gehörte nicht zur Provinz Salzburg, sondern zu Mainz; aber der Legat hatte Specialauftrag auch für Prag, wie er in dem Eingang der Wiener Akten selbst sagt.

[2] Pertz, Monum. t. XVII. p. 405. 428. 433.

[3] Der Lambek'sche Text ging sofort in die Concilienſammlungen über, eine neue Textesrecension aber veranstaltete Wattenbach (bei Pertz, Monum. t. XI. [Script. t. IX] p. 699 sqq.).

(„Du sollst nicht essen" 2c.) gefolgt, der Sündenfall aber und seine Wirkungen (Einführung des Eigenthums und der Herrschaft) hätten weitere Gesetze nöthig gemacht, vom mosaischen an bis auf die neuesten herab, und auch jetzt wieder mache die Bosheit der Menschen neue Verordnungen und Maßregeln nöthig. So wolle er denn, von Papst Clemens IV. zum Legaten für die Provinz Salzburg und die Diöcese Prag bestellt, ausreißen, pflanzen, regeln und ordnen, was nothwendig sei. 1. Vor allem sollen sich die Geistlichen in ihrem ganzen Benehmen so anständig erweisen, daß die Kirche nicht um ihretwillen von den Laien geschmäht wird. Insbesondere dürfen sie das Patrimonium des Gekreuzigten nicht dazu verwenden, um sich selbst zu Feinden des Kreuzes zu machen, wie diejenigen thun, deren Gott der Bauch ist. Bei Gastmählern müssen sie bescheiden und mäßig sein, Ueberfluß und Trunkenheit meiden. 2. Die Prälaten sollen ihre Untergebenen nicht belästigen, namentlich die Kosten bei Visitationen mäßigen und nicht zu viele Pferde mitbringen. 3. Die Cleriker sind zu einem enthaltsamen und keuschen Leben verpflichtet. Wer von ihnen noch öffentlich eine Concubine hat und sich nicht binnen Monatsfrist ganz von ihr trennt, verliert sein Beneficium. 4. Wer wissentlich unrechtmäßigerweise Kirchengüter in Besitz hat und sie nicht bis zum nächsten Feste Johannis des Täufers zurückgibt und zugleich wegen des Schadens satisfacirt, ist vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen und darf nicht mehr zum Abendmahl zugelassen werden. Stirbt er hartnäckig, so darf kein Cleriker oder Mönch seiner Beerdigung anwohnen. Ueberdies müssen alljährlich auf der Synode diejenigen, welche einen Geistlichen gefangen genommen, geschlagen oder sonst gewaltsam Hand an ihn gelegt haben, als excommunicirt verkündet werden; wenn sie notorisch sind, mit Namensangabe. 5. Wer eine kirchliche Person schwer verwundet, verstümmelt oder getödtet oder gefangen genommen hat, kann nur vom Apostolischen Stuhl absolvirt werden. Was er von der Kirche besitzt, verliert er eo ipso, und es ist zum Nutzen der Kirche zu verwenden. Die Diöcese, in welcher ein Canoniker der Kathedrale oder ein sonstiger Dignitär gefangen wurde oder als Gefangener aufbewahrt wird, ist interdicirt, bis er befreit und die Satisfaction geleistet ist. Ebenso die Pfarrei, in welcher das Eigenthum eines Clerikers mit Gewalt weggenommen wurde oder weggenommenes aufbewahrt wird. 6. Wer mehrere Personate, Dignitäten oder Seelsorgbeneficien besitzt, muß, falls er der Provinz Salzburg angehört, bis zum Feste Johannis des Täufers vor dem erwählten Erzbischof von Salzburg den Nachweis liefern, daß er Dis-

pens bekommen habe. Kann er dies nicht, so darf er nur das zuletzt empfangene Beneficium behalten. 7. Die Laien müssen den Zehnten, auch den Novalzehnten, getreu entrichten, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche. 8. Mit Schmerzen vernehmen wir, daß einige Laien und Cleriker der Salzburger Provinz Wucher treiben und wucherische Verträge schließen. Sie müssen davon abstehen, sonst excommuniciren wir sie schriftlich und verordnen, daß sie dreimal im Jahre, an Coena Domini, an Mariä Himmelfahrt und an Weihnachten, von ihren Pfarrern und Oberen als Excommunicirte öffentlich verkündet werden. Cleriker, welche Beneficien haben und drei Monate in der Excommunication bleiben, verlieren ihre Beneficien. 9. Alle kirchlichen und Regularpersonen müssen die gesetzlichen Züchtigungen von seiten ihrer Oberen demüthig annehmen. Rufen sie die weltliche Gewalt dagegen an, so verlieren sie ihre Beneficien. Kein Prälat darf einem jungen Menschen, der noch nicht 18 Jahre alt ist, eine Dignität oder ein Personat oder Seelsorgbeneficium verleihen, ohne Dispens des Papstes oder Legaten. 10. Die Unsitte, daß Kirchenpatrone, geistliche und weltliche, Schutzvögte und Richter, die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen antasten und ein Intestaterbrecht ansprechen, muß aufhören, bei Strafe der Excommunication. 11. Kein Cleriker darf eine Pfarrkirche oder ein Beneficium von einem Laienpatron annehmen, ohne Institution vom Bischof oder Archidiakon[1], sonst wird er vom Officium und Beneficium suspendirt; der Laie aber, der eigenmächtig instituirt, verliert ipso facto das Patronatsrecht. Kein Patron, sei er Cleriker oder Laie, darf die dos der Kirche, deren Patron er ist, antasten; thut er es, so verliert er das Patronatsrecht und muß überdies der beschädigten Kirche restituiren. 12. Die Prälaten und Seelsorger müssen Residenz halten. 13. Wir erfuhren, daß die Benediktiner an mehreren Orten sehr ungeordnet leben. Wir befehlen darum allen Bischöfen der Provinz Salzburg und ebenso dem Bischof von Prag, daß sie binnen eines halben Jahres unter Zuziehung von zwei Cistercienseräbten alle Benediktinerklöster ihrer Diöcesen visitiren und reformiren, mit Ausnahme derjenigen, die unmittelbar unter Rom stehen. Diese werden wir selbst visitiren oder visitiren lassen. 14. Den Aebten verbieten wir, Kelche, Patenen und

[1] Ottokar Lorenz, der in seiner „Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert", Bd. I. S. 402 ff. auch von dieser Synode spricht und gerade vorliegende Bestimmung über das Patronatsrecht hart angreift, unterscheidet nicht gehörig zwischen Präsentation und Institution. Erstere, die dem Patronus gehört, wollte man ihm nicht nehmen.

Kirchenkleider zu segnen oder andere bischöfliche Functionen sich anzumaßen, falls sie nicht ein besonderes Privilegium von Rom haben. 15. Da der Uebermuth der Juden so sehr gestiegen ist, daß, wie man sagt, durch sie bei vielen Christen sogar die Reinheit der katholischen Heiligkeit inficirt wird, so verordnen wir, indem wir nicht sowohl Neues schaffen, als nur die alten Statuten der Päpste erneuern, daß die Juden, die sich in ihrer Kleidung von den Christen unterscheiden müssen, den gehörnten Hut, den sie früher in diesen Gegenden trugen, aber in ihrer Verwegenheit abgelegt haben, wieder aufnehmen, um von den Christen deutlich unterschieden zu werden, wie einst im (12.) allgemeinen Concil (can. 68) verordnet wurde[1]. Jeder Jude, der ohne dies Zeichen ausgeht und betreten wird, muß vom Territorialherrn um Geld gestraft werden. Wir fügen bei, daß die Juden dem Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, dafür, daß sie Plätze einnehmen, wo sonst (zehntpflichtige) Christen wohnen sollten, gemäß der Größe des ihm daraus erwachsenden Schadens, nach dem Ermessen des Diöcesanbischofs alle Einkünfte, die der Pfarrer von Christen, wenn solche hier wohnten, bezöge, vergüten, sowie von ihren Aeckern den vollständigen Zehnten entrichten müssen[2]. 16. Wir verbieten ferner, daß Juden Badestuben (stupa = stuba), Bäder oder Wirthshäuser der Christen besuchen, christliche Knechte oder Mägde oder Ammen oder sonstige christliche Dienstboten unter Tags oder bei Nacht in ihren Häusern haben, oder als Zolleinnehmer oder zu sonstigen öffentlichen Aemtern verwendet werden. 17. Wenn ein Jude bei einem Unzuchtsvergehen mit einer Christin ertappt wird, so muß er, bis er mindestens zehn Mark als Buße bezahlt hat, in strengem Kerker gehalten werden, und die Christin, die solchen verfluchten Beischlaf erwählt hat, ist aus der Stadt zu peitschen und zu verjagen, ohne alle Hoffnung, daß sie je wieder

---

[1] Eine ähnliche Verordnung erließ Ludwig IX. im Juni 1269 für Frankreich, indem er befahl, daß sämmtliche Juden (utriusque sexus), um sie von den Christen unterscheiden zu können, auf Brust und Rücken des Oberkleides einen rothen Ring aus Tuch von vier Finger Breite und Handbreit im Durchmesser aufgenäht haben müssen. Wenn hinfort ein Jude ohne solches Zeichen betroffen wird, so erhält der Anzeiger sein Oberkleid, er selbst aber wird bis zu 10 Pfd. gestraft. Bessin, Concil. Rotomag. p. 150. S. auch Synode von Narbonne im Jahre 1227. Bd. V. S. 943.

[2] Dr. Bärwald in seiner Abhandlung: „Die Beschlüsse des Wiener Concils über die Juden aus dem Jahre 1267", in Wertheimers Jahrb. für Israeliten, Wien 1859, S. 186, hat den Ausdruck des Textes: dioecesanus loci nicht richtig aufgefaßt. Es ist der Diöcesanbischof des betreffenden Ortes gemeint.

zurückkehren darf. 13. Allen Christen dieser Provinz, sowie denen der Stadt und Diöcese Prag verbieten wir bei Strafe der Excommunication, daß sie Juden und Jüdinnen nicht zu Tisch bei sich aufnehmen, mit ihnen essen und trinken, an ihren Hochzeiten, Neumonden und Spielen mit ihnen tanzen und springen. Auch dürfen Christen kein Fleisch oder andere Speisen von Juden kaufen, damit letztere nicht etwa die Christen, welche sie als Feinde erachten, tückisch vergiften. 19. Wenn künftig ein Jude unter irgend einem Vorwande schwere oder unmäßige Zinsen von Christen erpreßt hat, so soll ihm alle Gemeinschaft (Verkehr 2c. — participium) mit Christen entzogen werden, bis er hinlängliche Satisfaction leistet[1]. Wenn nöthig, müssen die Christen durch kirchliche Censuren gezwungen werden, dem Verkehr mit solchen Juden zu entsagen. Die Fürsten aber dürfen nicht deshalb feindselig gegen Christen sein, müssen vielmehr die Juden an so großer Bedrückung (der Christen durch hohe Zinsen) zu hindern suchen. Wenn das Sacrament des Altars an Häusern der Juden vorbeigetragen wird, so müssen diese, sobald sie das vorausgehende Glockenzeichen gehört haben, sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schließen. Auch müssen sie durch die Prälaten gezwungen werden, an jedem Charfreitag das Gleiche zu thun. Sie dürfen sich nicht herausnehmen, mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben zu disputiren, dürfen die Kinder und Frauen von solchen Juden, die sich dem christlichen Glauben zuwenden, nicht gegen ihren Willen davon zurückhalten, auch keinen Christen zum Judaismus verlocken oder beschneiden, dürfen keinen christlichen Kranken besuchen oder ärztlich behandeln. Sie dürfen keine neuen Synagogen bauen, und haben sie es schon gethan, so müssen solche wieder entfernt werden. Alte Synagogen dürfen sie, wenn nöthig, restauriren, aber nicht größer, kostbarer oder höher machen. In der Quadrages, während die Christen fasten, dürfen sie nicht öffentlich Fleisch herumtragen. Den Bischöfen befehlen wir, die Juden zu Beobachtung aller dieser Punkte zu zwingen durch Entziehung alles Verkehrs mit den Christen. Die weltlichen Herren und Richter dürfen die Juden, welche gegenwärtige Statuten nicht beobachten wollen, durchaus nicht schützen und begünstigen, müssen vielmehr die Aufträge, die sie in dieser Sache von den Prälaten erhalten, treulich vollziehen. Widrigenfalls ist ihnen das Betreten

[1] Bärwald (a. a. O. S. 187) hat participium irrig mit „Haftung" übersetzt. — Lorenz (a. a. O. S. 407) behauptet, die Synode habe den Juden jedes Recht auf Zinsen von den an Christen geliehenen Kapitalien abgesprochen; aber die Synode verbietet nur die graves seu immoderatas usuras.

der Kirche und die Theilnahme am Gottesdienste untersagt. Bei Strafe der Excommunication verordnen wir auch, daß der erwählte Erzbischof von Salzburg und seine Suffraganen, und ebenso auch der Bischof von Prag Exemplare dieser unserer Statuten haben, mit unserem Sigill versehen, dieselben alljährlich auf den bischöflichen Synoden und dem Provinzialconcil verlesen lassen, über ihre genaue Befolgung wachen und die auf die Laien bezüglichen Punkte in den Pfarrkirchen ihrer Diöcesen verkünden lassen. Geschehen zu Wien a. D. 1267, im Monat Mai, im dritten Jahre des Papstes Clemens IV.[1]

Endlich wurde auf dieser Wiener Synode auch ein Streit der Bischöfe von Freising und Brixen über das Besetzungsrecht einiger Kirchen (Innichen, Sylvan und Valgrat) durch Vergleich beigelegt. Der Bischof von Freising als Grundherr solle präsentiren, dem Brixner aber stehe die canonische Institution zu, weil die fraglichen Orte zu seiner Diöcese gehörten[2].

Bärwald, der, wie wir oben bemerkten, eine besondere Abhandlung über die auf die Juden sich beziehenden Verordnungen unserer Synode veröffentlicht hat, weist darin nach, daß bisan in Oesterreich die Lage der Juden infolge der Gesetze Friedrichs des Streitbaren (des letzten Babenbergers) und König Ottokars von Böhmen eine günstigere gewesen sei, und daß darum auf der gegenwärtigen Synode der päpstliche Legat bemüht gewesen sei, die sonst allgemein geltenden und im Corpus jur. can. bereits codificirten Judengesetze auch in Oesterreich, Salzburg und Böhmen durchzuführen. Es sei ihm dies jedoch nicht gelungen. Schon sieben Jahre später klage die Salzburger Synode vom Jahre 1274, daß die Statuten des Cardinallegaten Guido bereits außer Uebung gekommen seien (s. unten), und noch früher, im Jahre 1273, rechne es der Bischof Bruno von Olmütz in seiner berühmten Relation an Gregor X. unter die Hauptschäden der Zeit, daß Juden christliche Ammen haben, wucherische Zinsen erpressen, Aemter bekleiden u. s. f. (s. unten).

Cardinal Guido erließ weiterhin auch eine Reihe Verordnungen für Ungarn (ob auf einer Synode, ist ungewiß) über die Eigenschaften derjenigen, die man zu Bischöfen, Aebten, Archidiakonen, Dekanen ꝛc.

---

[1] Mansi t. XXIII. p. 1168 sqq. Harduin t. VII. p. 579 sqq. Labbé l. c. p. 359 sqq. Hartzheim t. III. p. 632 sqq. Pertz, Monum. t. XI. Script. t. IX. p. 699 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 100 und 246 ff.

[2] Mansi l. c. p. 1178.

machen dürfe, sowie über Durchführung des Cölibats[1]. Wenn Lorenz in diesen Bestimmungen für Ungarn eine Milderung des allgemeinen Cölibatsgesetzes finden will, so ist er im Irrthum[2]. Auch diese Capitula anerkennen durchaus keine nach Empfang der höheren Weihen geschlossene Ehe; wenn sie aber die vorher schon abgeschlossenen Verbindungen für rechtmäßige Ehen ansehen (c. 18), so geben sie damit keine Indulgenz für Ungarn, sondern sprechen nur das aus, was allgemeines Kirchenrecht ist, und fügen ausdrücklich, der allgemeinen Regel conform, noch bei: solche zuvor schon verheiratete Priester dürfen im heiligen Amte bleiben, wenn ihre Frauen freiwillig Enthaltsamkeit geloben und das Zusammenwohnen mit ihnen aufhört. Eine ungarische Provinzialsynode wurde im September 1268 wahrscheinlich zu Gran gehalten, anläßlich der Zehentfrage. Die weltlichen Großen Ungarns hatten nämlich die bisher übliche Zehentleistung an die Kirche aufgehoben und die Könige Bela IV. und Stephan V. hatten diesen Beschluß eidlich bestätigt. Hiergegen hatte Clemens IV. am 24. September 1268 ein Breve zum Schutz der kirchlichen Rechte an die ungarischen Bischöfe erlassen und diese versammelten sich nun, um über die Ausführung desselben zu berathen[3].

Von einer dänischen Synode, welche derselbe Cardinallegat Guido im gleichen Jahre 1267 abhielt, ist uns nur das eine bekannt, daß Bischof Tucho von Arhus und einige dänische Prälaten excommunicirt wurden, ohne Zweifel, weil sie in dem Streit zwischen König Erich und Erzbischof Jakob von Lund, der die Verhaftung des letztern und sofort das Interdict nach sich zog, der kirchlichen Sache untreu waren[4].

Am 30. August 1267 gebot zu Pont-Audemer eine Synode der Provinz Rouen unter Erzbischof Eudes Rigaud allen Clerikern, verheirateten und unverheirateten, daß sie sich weltlicher Geschäfte enthalten, die Tonsur und das geistliche Kleid tragen müßten. Auch dürften die Cleriker und Kreuzfahrer die ihnen vom Papst oder einem Legaten ausgestellten Briefe nicht mißbrauchen[5].

Eine andere französische Provinzialsynode zu Seyne in der Diöcese Digne (Concil. Sedenense) unter Erzbischof Heinrich von Embrun erließ

[1] Mansi l. c. p. 1184. Harduin l. c. p. 586. Labbé l. c. p. 373. Endlicher, Monum. p. 515 sqq.

[2] Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Bd. I. S. 410 f.

[3] Potthast, Reg. n. 20425. Knauz, Monum. eccl. Strig. I. 547.

[4] Mansi l. c. p. 1180. Posse, Anal. Vat. n. 818. 829.

[5] Mansi l. c. p. 1165. Harduin l. c. p. 578. Labbé l. c. p. 357.

am 26. October 1267 zwölf Canones: 1. Die Bischöfe müssen fleißig sein in Aufsuchung und Bestrafung der Häretiker, der Excommunicirten und notorischen Sünder. 2. Jeder Bischof muß eine Abschrift der von den Legaten und den Embrun'schen Provinzialsynoden erlassenen Statuten haben. 3. Jeder Bischof muß die Excommunicationssentenzen beobachten und beobachten lassen. 4. Kein Cleriker darf spitzige Messer oder andere Angriffswaffen tragen. 5. Kein Minorist hat eine Stimme im Kapitel. 6. Alle Präbendirten müssen Residenz halten. 7. Kein Laie darf einen Cleriker vor sich citiren. 8. Kein Laie, hoch oder niedrig, darf ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs eine Kirche, einen Zehnten oder sonstiges kirchliches Einkommen inne haben. 9. Wer die bischöfliche Jurisdiction hindert, wird excommunicirt. 10. Kein Laie, hoch oder niedrig, darf einen Bischof oder eine Kirche oder eine kirchliche Person irgend eines Rechtes oder verjährten Besitzes berauben. 11. Niemand darf, ohne vom Bischof oder Offizial autorisirt zu sein, eine Kirche oder ein kirchliches Beneficium verwalten oder Einkünfte daraus ziehen. 12. Kein Cleriker darf in causa spirituali seu ecclesiastica, sei sie civil oder criminell, sich an den weltlichen Richter wenden[1].

Wir haben oben gesehen, wie im October 1265 Cardinal Ottoboni, von Clemens IV. beauftragt, nach England kam, um den bitteren und blutigen Streitigkeiten zwischen Heinrich III. und seinen Baronen möglichst bald ein Ende zu machen und die Rechte der Krone zu schützen. Seine Bemühungen wurden im Sommer und Herbst 1267 durch Friedensverträge gekrönt, und nachdem jetzt in allen Theilen des Reiches die Ruhe wiederhergestellt war, veranstaltete der Legat im April 1268 in der St.-Paulskathedrale zu London eine Generalsynode für England, Schottland, Irland und Wales. Auch König Heinrich III. war dabei zugegen. Der Legat ließ die von seinem Vorfahrer, dem Cardinal Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano, auf der Londoner Synode des Jahres 1237 gegebenen Gesetze wieder verlesen, tadelte die bisher so mangelhafte Beobachtung derselben und erklärte sie aufs neue für verbindlich, unter Beifügung zahlreicher Verschärfungen. Mehrere der jüngeren Prälaten wollten an den Papst appelliren, aber Ottoboni gewann die Einzelnen durch kluge Reden, mitunter durch Einschüchterung, und so wurden seine 54 Capitula ohne Widerrede, wenigstens von seiten der Engländer, angenommen. 1. Das Volk soll durch Belehrung von dem Irr-

[1] Mansi l. c. p. 1180. Labbé l. c. p. 869.

wahn abgebracht werden, als ob es für ein Kind lebensgefährlich sei, am Charsamstag oder Samstag vor Pfingsten die heilige Taufe zu empfangen (das Gleiche hatte schon Cardinal Otto von St. Nicolaus auf der Londoner Synode vom Jahre 1237 ausgesprochen; s. Bd. V. S. 1056). Die Pfarrpriester und Vikarien müssen ihre Parochianen an bestimmten Sonntagen genau unterrichten, wie die Nothtaufe zu ertheilen sei. 2. Die Sacramente müssen unentgeltlich gespendet werden. Bei der Absolution der Sünder ist die Formel zu gebrauchen: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. authoritate, qua fungor, te absolvo. Niemand soll einem Pönitenten das Heilmittel der Buße verweigern, was vielfach von Gefängnißwärtern den Gefangenen gegenüber geschieht. Wenn dies fernerhin noch jemand thut, soll ihm, falls er nicht zu Lebzeiten satisfacirt, das kirchliche Begräbniß verweigert werden. 3. Verschärfung des ersten, von Cardinal Otto auf der Londoner Synode vom Jahre 1237 erlassenen Canons, die baldige Einweihung neuer Kirchen betreffend. Wer hierin säumig ist, der Pfarrer, der Archidiakon oder der Bischof, jeder wird bestraft, die ersteren mit Suspension ab officio, der Bischof aber darf so lange Dalmatik, Tunik und Sandalen nicht tragen, bis er die Weihe vollzogen hat. Die schuldige Procuration ausgenommen, darf der Bischof für die Einweihung der Kirche nichts fordern. 4. Cleriker dürfen keine Waffen tragen. 5. Verschärfung des c. 14 der Londoner Synode vom Jahre 1237, die Kleidung der Geistlichen betreffend, da man in England einen Geistlichen und Laien in der Kleidung gar nicht unterscheiden könne. Insbesondere werden den Clerikern gewisse infulae, welche man coifae oder cuphiae nenne (eine Art Hüte), strengstens untersagt. Nur auf der Reise dürften sie dieselben gebrauchen. 6. Cleriker dürfen vor den weltlichen Gerichten nicht als Advokaten auftreten, außer in den vom Recht erlaubten Fällen. Auch dürfen sie nicht Richter und Assessoren sein, wenn ein Urtheil auf Tod oder Verstümmelung gefällt wird, bei Strafe der ipso facto eintretenden Suspension. 7. Kein Priester darf ein weltliches Amt annehmen oder bekleiden. 8. Verschärfung des c. 16 der Londoner Synode vom Jahre 1237, die concubinarischen Geistlichen betreffend. Die Archidiakonen und Bischöfe werden mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie in diesem Punkte nicht strenge sind. Concubinen von Geistlichen dürfen während des Gottesdienstes nicht in die Kirche eingelassen werden, und man darf ihnen an Ostern das heilige Viaticum nicht reichen. 9. Verschärfung von c. 10 der Londoner Synode vom Jahre 1237 über Residenzpflicht und Pluralität der Beneficien oder Vikarien. 10. u. 11. Keine

Kirche darf vergeben werden, ehe ihre legale Erledigung vollständig gewiß ist. 12. Verschärfung von c. 12 der Londoner Synode vom Jahre 1237, betreffend die Theilung einer Kirche in mehrere Vikarien oder Personate. Auch darf der Bischof von den Einkünften einer Kirche keinen Theil für sich zurückbehalten oder einem andern verleihen. 13. Wer das Asylrecht verletzt, einen Menschen, der sich in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet hat, mit Gewalt herausreißt, oder es hindert, daß man ihm die nöthige Nahrung bringe, was der Tödtung gleich ist, oder auch wer Gegenstände, die man in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet hat, feindlich wegnimmt oder durch andere wegnehmen läßt, oder mit Rath oder That dazu hilft, ist ipso facto excommunicirt. Satisfacirt er nicht innerhalb der vom Bischof anberaumten Frist, so werden seine Besitzungen interdicirt. Hat er keine eigenen Güter, so trifft das Interdict den Ort, wo er sich aufhält. Das Gleiche gilt von solchen, welche Kirchen anzünden oder erbrechen. Wer aus einer Scheuer, einem Hause ꝛc. des Bischofs oder eines Clerikers oder einer Kirche sich etwas ohne Erlaubniß aneignet, wird excommunicirt. 14. Niemand darf die feierliche Abschließung einer Ehe in facie ecclesiae verhindern. 15. Vorschriften, um die Vollziehung der Testamente zu sichern. Der Executor muß, bevor er zugelassen wird, auf sein privilegium fori verzichten. Auch muß er vor Zeugen ein Inventar über die Hinterlassenschaft anfertigen. 16. Kein Prälat darf sich die Einkünfte erledigter Kirchen aneignen. 17. Opfer, die an einer Kapelle fallen, gehören nicht dem Kaplan, sondern der Mutterkirche und ihrem Rector. 18. Alle Cleriker müssen ihre Beneficialhäuser in Stand halten, auch die Bischöfe. 19. Kein Prälat darf von einer Kirche, die er nicht visitirt hat, Procurationen nehmen, und bei der Visitation darf er nicht zu großen Aufwand verursachen, gemäß der Verordnung von Innocenz IV. und der Lateransynode (Bd. V. S. 712). 20. Es darf nicht mehr geschehen, daß man Sündern um Geld die Strafen erläßt. Die Archidiakonen dürfen bei ihren Visitationen solches nicht mehr thun; auch dürfen sie die Kirchen bei den Visitationen nicht beschweren, die Visitation nicht um Geld abkaufen lassen u. s. f. Sie müssen den Kapiteln der einzelnen Dekanate fleißig anwohnen und auf ihnen die Priester vor allem darüber sorgfältig unterrichten, daß sie die Worte des Canons und beim Taufritus, ea, quae sunt de substantia sacramenti, genau und richtig verstehen (Erneuerung von c. 20 der Londoner Synode vom Jahre 1237). 21. Erneuerung und Verschärfung von c. 7 und 8 der genannten Londoner Synode, die Verleihung von

Kirchen ad firmam betreffend. 22. Die Bischöfe müssen Residenz halten (s. c. 22 der Londoner Synode vom Jahre 1237). 23. Kein Bischof darf eine ihm untergebene Kirche einem andern Bischof oder Kloster als Eigenthum überlassen, Nothfälle ausgenommen. An den zu Klöstern gehörigen Kirchen müssen Vikare bestellt, von den Klosterobern dem Bischof präsentirt und mit gehörigen Einkünften versehen werden. 24. Von der Hinterlassenschaft derjenigen, die ohne Testament sterben, soll nach einer ältern, von den englischen Prälaten mit Zustimmung des Königs und der Großen erlassenen Verordnung eine bestimmte Portion zu frommen Zwecken verwendet werden. 25. Die Bischöfe dürfen nur angesehenen Personen irgendwelche Sache zur Entscheidung überlassen. 26. Vorschriften über die Art, jemand vor Gericht zu laden. 27. Jeder Advokat muß dem Bischof schwören, ein treuer Anwalt seiner Clienten sein zu wollen. 28. Kein Richter darf die Parteien hindern, sich zu vergleichen. 29. Wie die kirchliche Censur, so muß auch die Absolution publicirt werden. 30. Maßregeln gegen den cumulus von Seelsorgbenefícien. 31. Es darf nicht mehr geschehen, daß demjenigen, der schon eine Kirche hat, noch eine andere als Commende übergeben wird. Strenge Verwerfung des Commendenwesens. 32. Wenn ein gewählter Bischof die Bestätigung verlangt, so ist vor allem zu untersuchen, ob er nicht mehrere Seelsorgbenefícien zugleich gehabt hat. Hatte er solche ohne Dispens, so darf ihm die Bestätigung nicht ertheilt werden. 33. Es darf nicht mehr geschehen, daß einer, der zum Bischof gewählt werden will, fictive die mehreren Beneficien, die er hat, niederlegt, sie aber, falls er nicht gewählt wird, nachmals wieder an sich zieht. Sie dürfen ihm nicht mehr zurückgegeben werden. 34. Es ist simonistisch, wenn jemand dem Patron von den Einkünften der Kirche, auf die er präsentirt werden will, eine jährliche Quote zu entrichten verspricht. 35. In den Kirchen dürfen keine Märkte gehalten werden. 36. Im ganzen Gebiet unserer Legation soll alljährlich am Tag nach der Octav von Pfingsten eine feierliche Processíon statthaben, um Gott für die Wiederherstellung des Friedens in England zu danken und Hilfe für das Heilige Land zu erflehen. 37. Die Bischöfe werden dringend zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt; auch sollen sie die Verordnungen dieser Synode alljährlich auf ihren Concilien verlesen lassen. 38. Die Benediktiner müssen reformirt werden. 39. Nach Verlauf des Noviziatsjahres muß jeder, der zugelassen wird, Profeß ablegen oder aus dem Kloster austreten. Die Klostervorsteher, die dies nicht durchführen, werden gestraft. Wer noch nicht Profeß abgelegt hat, darf kein

Klosteramt erhalten (vgl. c. 19 der Londoner Synode vom Jahre 1237). 40. Die Novizenmeister müssen die Novizen genau in der Ordensregel unterrichten, und die päpstlichen Verordnungen bezüglich der Klöster müssen jährlich zweimal in jedem Kloster verlesen werden. 41. Mönche, welche Eigenthum haben, sind strenge zu bestrafen. Der Abt, der hierin nachsichtig ist, wird suspendirt. 42. Den Mönchen müssen Kleider, Schuhe ꝛc. in natura gegeben werden, nicht aber ein Geldsurrogat dafür, denn letzteres gibt Anlaß zu Privateigenthum. 43. An keiner Kirche oder Station (manerium) darf nur ein einziger Mönch oder Regularchorherr sein (s. Bd. V. S. 859). Wo factisch nur Einer ist, muß er sogleich in den Convent zurückgerufen werden. Ist die Kirche zu arm, um zwei Mönche zu ernähren, so muß sie an einen Weltgeistlichen vergeben werden. 44. Manerien, Kirchen ꝛc. dürfen keinem Mönch ad firmam gegeben werden (s. Bd. V. S. 399, 926 u. 1056). 45. Verschärfung von c. 19 der Londoner Synode des Jahres 1237, das Verbot der Fleischspeisen für die Benediktiner betreffend. 46. Kein Mönch und Regularchorherr, auch keine Klosterfrau darf kostbarere Gefäße, Teppiche ꝛc. im Refectorium ꝛc. haben, als die anderen. 47. Der Abt darf nie mehr als ein Drittel seiner Mönche zu seinem eigenen Tische einladen, und er soll dabei abwechseln ohne Parteilichkeit. 48. Der Prior muß darüber wachen, daß die Kranken vom infirmarius recht verpflegt werden. 49. Einige Aebte, Rectoren von Kirchen und Spitalcustoden gewähren um Geld gewissen Personen sogenannte liberationes, d. h. Spenden oder Geschenke. Dadurch werden die Cleriker, die an der betreffenden Kirche dienen, und ebenso die Kranken und Armen benachtheiligt. Es darf dies durchaus nicht mehr geschehen. 50. Die übliche Zahl der Mönche darf in einem Kloster nicht vermindert werden. 51. Die Aebte und Klostervorsteher müssen jährlich wenigstens einmal vor dem ganzen Convent oder vor einigen der älteren und weiseren Mönche, die vom Kapitel dazu gewählt sind, Rede und Antwort geben über ihre ganze Verwaltung und über den Zustand des Klosters. 52. Mönche und Klosterfrauen, überhaupt alle Religiosen, dürfen nicht Handel treiben. 53. Ueber die Clausur und das Ausgehen der Klosterfrauen. 54. Die Mönche sollen häufig beichten und celebriren[1].

[1] Mansi l. c. p. 1213—1260. Harduin l. c. p. 614 sqq. Labbé l. c. p. 401. Rishanger (l. c. p. 59) bemerkt noch: Bald darauf haben die Söhne des Königs, Eduard und Edmund, nebst vielen englischen Großen zu Northampton aus den Händen des Legaten das Kreuz genommen. Quibus ita patratis,

Auf der ebenerwähnten Synode war auch der schottische Clerus durch eine Anzahl Deputirter vertreten. Diese protestirten gegen die Capitula des Legaten, und eine schottische Nationalsynode zu Perth wiederholte diesen Protest. Zugleich excommunicirte sie den Abt von Melros und einen großen Theil seines Convents, weil sie den Frieden von Wedal gebrochen, die Häuser des Bischofs von St. Andrews gewaltsam angegriffen, mehrere Cleriker verwundet, einen sogar getödtet hätten [1].

Dem gleichen Jahre gehört auch die Synode zu Chateau-Gontier (castrum Gonterii) unter Erzbischof Vincenz von Tours an (23. Juli 1268). Sie beginnt mit den Worten: Quia clericis laici oppido sunt infesti, verbietet alle Angriffe auf das Kirchengut durch Laien, ebenso alle Behinderung der kirchlichen Jurisdiction durch Genossenschaften u. dgl. (s. Bd. V. S. 1133. 1143 u. 1153), entzieht jedem, der ein Jahr im Bann bleibt, das kirchliche Begräbniß, untersagt den Aebten, sich die Mobilien der vacanten Priorate anzueignen, gibt Verordnungen über Clerikalkleider u. dgl. [2] Mehr als eine Art Diöcesanritual, denn als synodale Bestimmungen präsentiren sich uns die Synodalstatuten, die Bischof Guido von Clermont auf einer Diöcesansynode daselbst im October 1268 publiciren ließ. Das ziemlich umfangreiche Schriftstück besteht aus zwei Theilen von 12 und 10 Kapiteln und ist zugleich Katechismus, Liturgik und Pastoral. Die Kapitel des ersten Theiles handeln: 1. Von den zehn Geboten [3]. 2. Von den Glaubensartikeln. 3. Von der Trinität und Incarnation. 4. Von den Sacramenten; die Taufe und ihre Spendung. 5. Die Firmung. 6. Das Sacrament des Altars mit eingehenden rituellen Vorschriften. 7. Die Buße mit einer instructio practica confessarii. 8. Ehe. 9. Letzte Oelung. 10. Ordo. 11. Verbot der Simonie bei Sacramentsspendung; über Reliquien, Asylrecht und Reconciliation von Kirchen und Friedhöfen. 12. Die üblichen Präfationen. Die Kapitel des zweiten Theiles handeln: 1. De vita et honestate clericorum. 2. De sepulturis. 3. Ueber Kirchengüter und ihre Er-

cum thesauro inaestimabili Romam reversus est. Pauli, Geschichte von England. Bd. III. S. 816.

[1] Mansi l. c. p. 1258.

[2] Mansi l. c. p. 1264. Harduin l. c. p. 646. Labbe l. c. p. 447.

[3] Dieselben sind in folgenden Memorialvers gebracht:

Sperne Deos, fugito perjuria, sabbata serva.
Sit tibi patris honos, sit tibi matris amor.
Non sis occisor, moechus, fur, testis iniquus,
Vicinique torum, resque careto suas.

haltung. 4. Ueber die Testamente. 5. Ueber Ausführung der bischöflichen Vorschriften. 6. Ueber Excommunication, und 7. über Reconciliation. 8. Das Amt des Archipresbyters. 9. Ueber die Verletzung des privilegium fori und die kirchliche Jurisdiction. 10. Ueber Exempte[1].

## § 675.

### Die Synoden vom Tode Clemens' IV. bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X.

Während der nahezu sechsjährigen Frist, die vom Tode des Papstes Clemens IV. am 29. November 1268 bis zur Eröffnung des 14. allgemeinen Concils unter Gregor X. am 7. März 1274 verlief, wurden nur wenige und nur minder bedeutende Synoden gefeiert. Die erste derselben, zu Angers am 9. Juli 1269, verbot den weltlichen Herren, ihre Unterthanen, welche Schenkungen an Kirchen u. dgl. machen wollen, daran zu hindern, und untersagte zugleich allen Clerikern, die Beneficien hätten, vor einem weltlichen Gericht als Advokaten aufzutreten[2]. Ein Provinzialconcil zu Sens am 26. October 1269 stellte sechs Capitula auf: 1. Die Verordnung des Legaten Gualo (s. Bd. V. S. 864), wonach die Cleriker keine Köchinnen oder sonst verdächtige Frauenspersonen im Hause haben dürfen, wird, weil vielfach übertreten, wieder strengstens eingeschärft und alle Prälaten mit Strafe bedroht, wenn sie in Durchführung dieses Gesetzes schwach und lässig sind. 2. Cleriker dürfen keinen Contract siegeln, der einen wucherischen Charakter zu haben scheint. 3. Die Wucherer sind vom Abendmahl und kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen. 4. Der Canon Omnis utriusque sexus (c. 21 der 12. allgemeinen Synode, Bd. V. S. 888, die österliche Beicht und Communion betreffend) wird eingeschärft. 5. Reception eines päpstlichen Decrets, wonach kein Cleriker einen andern vor ein weltliches Gericht ziehen darf. 6. Reception eines päpstlichen Decrets, welches den Templern und anderen Religiosen verbietet, ihre Privilegien und Exemptionen zu weit auszudehnen und zum Nachtheil der Episkopalgewalt zu mißbrauchen[3].

Zwei englische Synoden, die eine zu Canterbury, die andere an einem unbekannten Ort, im Jahre 1269 oder 1270, beriethen über

---

[1] Mansi l. c. p. 1185. Labbe l. c. p. 875.

[2] Mansi t. XXIV. p. 1. Harduin t. VII. p. 647. Labbe l. c. p. 449.

[3] Mansi l. c. p. 3 sqq. Harduin l. c. p. 650. Labbe l. c. p. 451.

den Halbzehnten (vigesima), welchen der Papst dem englischen König Heinrich III. zum Zweck eines Kreuzzuges von den Einkünften der Geistlichen zugestanden hatte. Die Synode zu Canterbury, wohl die frühere, protestirte dagegen, die andere aber ging darauf ein[1], und wir haben oben gesehen (S. 39 f.), daß der englische Erbprinz Eduard sich in der That am letzten Kreuzzug Ludwigs d. Hl. betheiligte und auch nachher noch eine Expedition nach Palästina unternahm.

Eine isländische Synode wurde 1269 von Bischof Arnas von Skalholt (1269—1298) gehalten, auf der die Constitutionen des Erzbischofs Jonas II. von Nidaros (Drontheim) publicirt wurden. 1. Bei der Elevation der Hostie und des Kelches in der heiligen Messe, ebenso wenn die heilige Eucharistie zu einem Kranken getragen wird, sollen alle auf die Kniee fallen. 2. Vor dreimaligem Aufgebot in der Kirche darf keine Ehe geschlossen werden. 3. Wer eine Concubine hat, darf nicht eher zum Abendmahl zugelassen werden, als bis er sie entläßt oder sich rechtmäßig verheiratet. 4. Kirchen und kirchliche Güter sollen dem Bischof übergeben werden. 5. Unbeseelte Sachen (res inanimatas) darf niemand gegen Zins ausleihen (elocare)[2].

Eine Synode zu Ravenna unter Erzbischof Philipp Fontana am 28. April 1270 sprach Bann und Interdict gegen alle aus, welche sich an Bischof Henuerard von Cesena vergriffen hatten, und drei Wochen später bedrohte ein Rheimser Provinzialconcil zu Compiegne unter Erzbischof Johann von Courtenay am 19. Mai 1270 alle diejenigen mit den strengsten Strafen, welche das Kirchengut antasten. Theilweise denselben Gegenstand behandelte eine Provinzialsynode zu Avignon unter Erzbischof Bertrand de Malferrat von Arles am 15. Juli 1270. Zugleich verordnete sie, daß Legate, auf die niemand Anspruch habe, ad pias causas verwendet werden müßten; daß die Bischöfe beim Vollzug von Sentenzen sich gegenseitig unterstützen sollten; daß, wer ein Personat oder ein Seelsorgbeneficium habe, binnen Jahresfrist Priester werden müsse, daß die Kosten für päpstliche Legaten durch Beisteuern der einzelnen Kirchen zu decken seien; daß Cleriker und Mönche nicht bei der weltlichen Macht Schutz gegen den Bischof suchen dürften u. s. f. Als eine Art Synodalsentenz kann auch die Verwerfung mehrerer Irrthümer angesehen

[1] Mansi l. c. p. 7 sqq.

[2] Finni Johannaei, episc. dioec. Skalholtinae in Island., Historia ecclesiast. Islandiae. Havniae 1772—1774. t. II. p. 3.

werden, die an der Pariser Curie durch Erzbischof Stephan am Mittwoch vor St. Nicolaus hiemalis 1270 erfolgte. Die censurirten Sätze lauten: 1. Daß der Intellect aller Menschen numerisch nur Einer sei. 2. Daß der menschliche Wille ex necessitate will und handelt. 3. Daß die irdischen Geschicke durch die Himmelskörper beeinflußt werden. 4. Daß die Welt ewig sei. 5. Daß nie ein erster Mensch gewesen. 6. Daß die Seele, sofern sie forma corporis sei, mit dem Körper vergehe. 7. Daß die vom Körper getrennte Seele gegen körperliches Feuer unempfindlich sei. 8. Das liberum arbitrium ist der Potenz nach passiv, nicht activ, und wird in seinen Bewegungen durch die Sinnenwelt necessitirt. 9. Gott erkennt nicht das Einzelne. 10. Deus non cognoscit aliud a se. 11. Die menschlichen Handlungen werden nicht durch göttliche Vorsehung geleitet. 12. Gott kann an sich Sterblichem und Vergänglichem nicht Unsterblichkeit und Unvergänglichkeit verleihen. Diese Punkte wurden dann systematisirt und erweitert am vierten Fastensonntag 1277 abermals censurirt[1]. — Eine andere französische Synode der Provinz Rheims, zu Saint-Quentin im Jahre 1271, verbot den Prälaten, Schulden zu machen, bedrohte jede Verletzung des kirchlichen Asyls mit strenger Strafe, untersagte die Verminderung der üblichen Zahl von Mönchen in den Prioraten und beauftragte die Bischöfe, jeden weltlichen Herrn zu bestrafen, der auf Klage eines Juden hin einen Cleriker ohne weiteres und ohne Rücksprache mit dessen geistlichem Obern zwinge, den vom Juden geforderten Zins zu bezahlen. — Auf einer englischen Synode zu Reading (Radinges) im Jahre 1271 appellirten die Mönche (Canoniker) von Canterbury an den päpstlichen Stuhl, weil die Suffraganbischöfe das Recht des Metropolitankapitels, sede vacante auch von den Suffraganbischöfen Gehorsam zu fordern, nicht anerkennen wollten[2].

Am 24. Januar 1273 feierte der neuernannte Erzbischof von Tarragona, Bernhard von Olivella, daselbst eine Provinzialsynode. Erschienen waren sechs Suffraganbischöfe, während sich sechs weitere durch Procuratoren vertreten ließen, viele andere Prälaten sowie Vertreter der Templer und Johanniter. Es wurden acht Constitutionen erlassen und alle früheren aufs neue bestätigt. 1. Nur bei persönlicher Visitation dürfen Procurationen beansprucht und geleistet werden; dabei sollen die Bestimmungen des Lateranconcils beobachtet werden (s. Bd. V. S. 712, c. 4).

[1] Biblioth. max. patr. t. XXV. p. 329 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 11—20. Harduin l. c. p. 651—658. Labbe l. c. p. 455 sqq.

Cleriker, die sich durch Geld von den Procurationen loszukaufen suchen, verfallen ipso facto der Excommunication. 2. Canoniker wie Säcular- und Regularcleriker müssen täglich dem Chorgebet anwohnen. 3. Sämmtlichen Clerikern, Minoristen wie Majoristen wird das Tragen unschicklicher Kleider verboten (non portent camisias, tunicas, vel alias vestes cordatas); sie sollen keine goldenen, keine silbernen, überhaupt keine metallenen Schnallen auf der Brust, an den Aermeln oder irgend einem andern Theil des Kleides haben, ebenso keine stutzerhafte Fußbekleidung tragen (nec portent sotulares consuticios, nec rota tractos) und überhaupt kein harlekinartiges Gewand (vestes virgatas nec aliquas vestes cum cabiscio fisso in longum). 4. An allen Orten, wo sich Personen aufhalten, die sich an kirchlichem Gut oder kirchlichen Personen in irgend einer Weise vergriffen haben, ist aller Gottesdienst während ihrer Anwesenheit zu sistiren. 5. Diese und alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen sind durch die Bischöfe der Provinz streng einzuschärfen und genau zu beobachten. Auch die anwesenden Vertreter der Templer und Johanniter versprachen, ein allgemeines Interdict genau zu beobachten. 6. Erneuerung der von Erzbischof Petrus (1238—1251) erlassenen Constitution gegen die Verleumder des Clerus; falls sie nicht widerrufen, verfallen sie der Excommunication. 7. Keine Frauensperson darf mit Juden zusammenwohnen, deren Kinder erziehen oder säugen. Wer auf ergangene Mahnung nicht Folge leistet, verfällt der Excommunication. 8. Um diese Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sollen sie von den Bischöfen auf ihren Diöcesansynoden publicirt werden[1].

Endlich gehört dieser Zeit noch die Synode der Provinz Tours zu Rennes (Redonense) am 22. Mai 1273 an. Sie verordnete, theilweise unter Wiederholung der Canonen von Chateau-Gontier vom Jahre 1268: 1. Niemand darf an einen Bischof oder Abt ꝛc. gewaltsam Hand anlegen oder ihre Wohnungen ꝛc. anzünden. 2. Die kirchlichen Einkünfte müssen zur Hospitalität verwendet werden. 3. Die Priorate dürfen nicht zu sehr von Einkünften entblößt werden. 4. und 5. Bestrafung derjenigen, welche sich am Kirchengut vergreifen. 6. Jeder Bischof darf in seiner Diöcese diejenigen, welche von dieser Synode mit Bann oder Suspension belegt wurden, absolviren, wenn sie zuvor satisfacirt haben. 7. Die Decrete der älteren Provinzialsynoden müssen beobachtet werden[2]. Bemerkens-

[1] Tejada l. c. t. VI. p. 54 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 34. Harduin l. c. p. 663. Labbe l. c. p. 473.

werth ist eine Verordnung der Diöcesansynode von Valencia unter Bischof Arnald am 24. October 1273. Nachdem gesagt worden, daß viele in der Diöcese das Vaterunser gar nicht oder nicht recht kennen, ebenso nur sehr wenige das Glaubensbekenntniß wissen, wird verordnet, daß die Cleriker von nun an in den Kirchen bei der Complet und Prim diese Gebete mit lauter Stimme langsam und deutlich aussprechen. Zugleich sollen sie die Parochianen ermahnen, daß sie genau aufmerken sollen, wenn diese Gebete gebetet werden, damit sie dieselben lernen [1].

[1] Mansi l. c. p. 1058. Labbe l. c. p. 290.

# Achtunddreißigſtes Buch.

## Vom vierzehnten allgemeinen Concil zu Lyon im Jahre 1274 bis auf Bonifaz VIII.

### § 676.

### Das vierzehnte allgemeine Concil zu Lyon im Jahre 1274.

Der griechiſche Kaiſer Michael Paläologus von Nicäa hatte am 25. Juli 1261 Conſtantinopel durch Verrath der darin wohnenden Griechen erobert, dem lateiniſchen Kaiſerthum ſammt der Union ein Ende gemacht und ſtatt des lateiniſchen Patriarchen wieder einen griechiſchen, Arſenius, für die Hauptſtadt beſtellt. Faſt um dieſelbe Zeit beſtieg Urban IV. den Heiligen Stuhl und rief, durch das Geſchehene aufs tiefſte erſchüttert, alsbald das chriſtliche Abendland zu einem neuen Kreuzzug für Wiedergewinnung Conſtantinopels auf. Die Minoriten namentlich ſollten das Kreuz predigen, Ludwig d. Hl. von Frankreich allen anderen Fürſten mit gutem Beiſpiel vorangehen, und alle Gläubigen das Unternehmen nach Kräften unterſtützen. Zugleich verſprachen die Venetianer eine Flotte, andere anderes; die Genueſen aber wurden mit dem Bann belegt, weil ſie ſich aus Haß und Neid gegen Venedig mit Paläologus wider Balduin II. verbündet hatten. Letzterer war als Flüchtling nach Rom gekommen und vermählte jetzt ſeinen Sohn Philipp mit einer Tochter Karls von Anjou, um ſo auch dieſen klugen, mächtigen und unternehmenden Fürſten aufs engſte in ſein Intereſſe zu ziehen. Alles dies flößte dem Kaiſer Michael Paläologus große Beſorgniß ein, und er ſchickte darum drei Geſandte an Urban, um ihm ſeine Verehrung zu bezeugen, den Primat anzuerkennen und kirchliche Union anzubieten. Das Antwortſchreiben des Papſtes nennt dieſe drei griechiſchen Geſandten mit Namen, und da unter ihnen Alufardes obenan ſteht, ſo iſt dies wohl dieſelbe

Botschaft, deren auch Pachymeres gedenkt. Nur will er bloß von zwei griechischen Gesandten wissen, Nicephoritzes und Alubardes, von denen der erstere als Verräther seines frühern Herrn, des Kaisers Balduin, in Unteritalien ermordet worden sei[1]. Wahrscheinlich wirkte noch ein anderer Umstand mit, um die Furcht des Michael Paläologus zu vergrößern. Anfangs nur Vormund des noch unmündigen Kaisers Johann IV. Laskaris, bald zu dessen Mitregenten erhoben, suchte er den rechtmäßigen Erben des Reiches unter schnöder Verletzung aller geschworenen Eide zu beseitigen. Nach Eroberung Constantinopels ließ er ihn sogar blenden und einsperren. Dies veranlaßte große Unzufriedenheit und theilweise Empörung, und sogar der bisherige Hauptfreund des Kaisers, Patriarch Arsenius von Constantinopel, sprach feierlich das Anathem über ihn aus. Unter solchen Umständen wäre ein großer Angriff von außen für Paläologus doppelt gefährlich gewesen[2]. Seinem Wunsche gemäß schickte Urban vier Franziskaner als Nuntien und Friedensvermittler mit ausgedehnten Vollmachten nach Constantinopel, sammt einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser (vom 28. Juli 1263), worin er ihn dringend zur Union auffordert, und ihm für diesen Fall Friede und Freundschaft des Abendlandes verspricht. Hatte der Kaiser gemeint, daß vor allem die politische Eintracht erzielt und dann erst über die kirchliche verhandelt werden solle, so bestand dagegen der Papst natürlich auf der umgekehrten Reihenfolge[3]. Weil aber die Bemühung des griechischen Kaisers, auch die letzten Reste des ehemaligen lateinischen Kaiserthums Constantinopel zu vernichten, unverändert fortgesetzt und namentlich das lateinische Fürstenthum Achaia, wo Wilhelm von Villeharduin herrschte, angegriffen wurde, erneuerte der Papst im Mai 1264 den Aufruf zum Kreuzzug[4]. Unterdessen hatte Michael Paläologus, da die römischen Nuntien so lange nicht ankamen, den Bischof von Croton, der von Geburt ein Grieche, aber der Gesinnung nach römisch war, zu sich kommen lassen, um Aufschluß über die Lehrdifferenzen beider Kirchen zu erhalten. Darauf schickte er ihn an den Papst unter erneuerter Anerkennung des Primats und mit der Bitte, baldigst Unionsvermittler nach Constantinopel senden zu wollen. Aber-

[1] Georg. Pachymeres (griech. Zeitgenosse), De Michaele et Andronico Palaeologis, lib. II. c. 27. 32. 36; lib. III. c. 2. Raynald. l. c. 1262, 33. 34. 39; 1263, 19. 22 sqq.

[2] Pachymer. l. c. lib. I. c. 22; lib. II. c. 3 sqq.; lib. III. c. 10 sqq. und c. 14.

[3] Raynald. l. c. 1263, 22 sqq. Potthast, Reg. II. n. 18605.

[4] Raynald. l. c. 1264, 56.

mals gab Urban IV. eine freundliche Antwort (vom Juni 1264), und schickte zwei Minoriten, Gerhard und Rainer, um in Gemeinschaft mit dem Bischof von Croton die Vereinigung zu betreiben[1]. Von den vier anderen Minoriten sagt er hier nichts, dagegen erwähnt ihrer später wieder Papst Clemens IV. Um diese Zeit erhielt und vollzog Thomas von Aquin den Auftrag, die Irrthümer der Griechen zu widerlegen, in seiner Schrift Contra errores Graecorum[2]. Als Urban IV. im October 1264 starb und sein Nachfolger Clemens IV. einen großen Kreuzzug nach dem Heiligen Land ins Leben rufen wollte, gedachte er auch der Union mit den Griechen wieder, und der Verkehr mit Paläologus dauerte fort, wobei der Papst ihn ermahnte, sich nicht mehr länger durch feindlich gesinnte Bischöfe und Cleriker am heiligen Werke behindern zu lassen[3]. Unterdessen hatten die päpstlichen Nuntien in Constantinopel ihre Vollmacht überschritten und ein Unionsproject gebilligt, welches Clemens IV. verwarf. Was sie eigentlich gethan, ist nirgends deutlich gesagt; aus den eigenen Worten des Papstes aber (bei Raynald. l. c. 1267, 72 und 79) erschließe ich, daß sie zwei Punkten ihre Zustimmung gaben: a) dem Symbolum, welches jetzt die Griechen als Unionssymbolum übersandten, und b) ihrer Forderung, daß die Differenzpunkte auf einer allgemeinen Synode erörtert werden sollten. — Zur Antwort übersandte der Papst im März 1267 ein anderes, ganz präcises Symbolum, das wir unten (S. 139 f.) kennen lernen werden, und bemerkte: der Glaube der Kirche stehe bereits fest und sei nicht erst auf einem Concil zu erörtern; dagegen sei er bereit, falls die Griechen Bedenken wegen des Glaubens hätten, ihnen einige gelehrte Männer zu deren Hebung zu senden. Auch wolle er gerne nach vollzogener Union ein Concil zu deren Festigung veranstalten. In einem zweiten Briefe ermahnte er den Patriarchen von Constantinopel, den Worten endlich Thaten folgen zu lassen und seinen Einfluß auf den Kaiser und andere zu Gunsten der Union zu verwenden. Mit Ueberbringung dieser Briefe wollte er einige Dominicaner beauftragen, welche geeignet schienen, den Griechen nähere Aufschlüsse über den wahren Glauben zu geben[4].

---

[1] Raynald. l. c. 1264, 56—65. Potthast, Reg. II. n. 18951.

[2] Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen Orient und Occident. Bd. I. S. 339 f.

[3] Raynald. l. c. 1267, 66 sqq.

[4] Raynald. 1267, 72—81. Martene, Vet. Script. t. VII. p. 199 sqq. Potthast, Reg. II. p. 1608.

Als der Papst im März 1267 diese Briefe erließ, war Arsenius von Constantinopel bereits gestürzt. Wie wir wissen, hatte er den Kaiser Michael Paläologus wegen seines Frevels an Johannes Laskaris mit dem Banne belegt, und alle Versuche, ihn durch Vorspiegelung von Reue zur Aufhebung der Sentenz zu bewegen, waren erfolglos geblieben. Er wurde darum auf Betreiben des Kaisers auf einer constantinopolitanischen Synode im Mai 1266 abgesetzt und statt seiner der bisherige Bischof Germanus von Adrianopel zum Patriarchen erhoben[1]. Der gelehrte Herausgeber der Kaisergeschichte des Pachymeres, Petrus Possinus, stellte die Vermuthung auf, die Erhebung des Germanus werde erst an Pfingsten 1267 erfolgt sein, weil sie sonst mit der Absetzung des Arsenius zu nahe zusammengerückt würde[2]; aber der obenerwähnte Brief des Papstes an den Patriarchen vom März 1267 spricht für 1266, denn es kann zur Zeit seiner Abfassung der Patriarchalstuhl nicht vacant gewesen sein, vielmehr muß kurz zuvor (Spätjahr 1266 oder Frühjahr 1267) der Patriarch von Constantinopel dem Papste Unionshoffnungen gemacht und seine Verwendung beim Kaiser versprochen haben. Beides aber konnte nicht von dem exilirten und abgesetzten Arsenius, sondern nur von Germanus geschehen, dessen Neigung zur Union später noch ganz deutlich hervortreten wird.

Der erwähnte Plan, Dominikaner als Nuntien nach Constantinopel zu senden, kam infolge verschiedener Umstände, namentlich weil einige von ihnen erkrankten, nicht zur Ausführung, und die päpstlichen Briefe mußten ohne solche Begleitung nach Constantinopel wandern[3]. Noch schlimmer war, daß sie wegen der dortigen neuen Vorgänge keine Wirkung haben konnten. Ein großer Theil der Bevölkerung hing noch immer an Arsenius, und das Ansehen des neuen Patriarchen Germanus war so gering, daß der Kaiser Bedenken trug, von ihm die Aufhebung jenes Bannes anzunehmen. Was besonders gegen Germanus sprach, war der Umstand, daß er den Canones zuwider ein Bisthum mit dem andern vertauscht hatte (Adrianopel mit Constantinopel). Besonders hob dies der Beichtvater des Kaisers, der Abt Joseph von Gelasium, hervor, der früher bei den Intriguen gegen Arsenius eine Hauptrolle gespielt hatte, jetzt aber auch den Germanus zu stürzen suchte. Mit Wissen des Kaisers, aber unter dem Scheine, als ob er aus eigenem Antriebe handle, rieth er dem Pa-

[1] Pachymer. l. c. lib. III. c. 19; lib. IV. c. 1—13 incl.

[2] In seinen Observationes Pachymerianae lib. III., auch abgedruckt in der Bekker'schen Ausg., Bonn 1835. t. I. p. 755.

[3] Raynald. l. c. 1272, 27.

triarchen, freiwillig zu cediren, da er sich dem allgemeinen Unwillen gegenüber unmöglich halten könne und beschämende Absetzung zu fürchten habe. Da bald darauf auch der Bischof von Sardes in einem Briefe den gleichen Ton anschlug, merkte Germanus, daß der Kaiser selbst seinen Rücktritt wolle, und resignirte am 14. September 1267. Sofort wurde am 28. December auf richtig verstandenen allerhöchsten Wink Abt Joseph zum Patriarchen erwählt, der dann bei nächster Gelegenheit den Kaiser feierlich absolvirte [1]. Da der neue Patriarch den Lateinern nicht geneigt war und da überdies die Partei der Arsenianer fortwährend die griechische Kirche innerlich beunruhigte, ließ der Kaiser die Unionsfrage wieder ruhen, bis ihn die großen Rüstungen Ludwigs des Heiligen und seines Bruders Karl von Anjou in den Jahren 1269 und 1270 mit neuer Angst erfüllten. Er fürchtete, das Kreuzheer werde nach Constantinopel geführt werden und Balduin II. wieder einsetzen. Darum schickte er, wie Pachymeres (V. 8) versichert, wiederholt geheime Boten, namentlich Mendicanten, an den Papst (Clemens war übrigens schon am 29. November 1268 gestorben, Gregor X. aber wurde erst am 1. September 1271 erwählt) und die Cardinäle, damit dem König Karl von Anjou ein Angriff auf Christen, die den Papst als Primas verehren und so unionsgeneigt seien, verboten werde. Auch wandte er sich an Ludwig den Heiligen, damit er auf seinen Bruder wirke (ibid. V. 9) und zugleich das Schiedsrichteramt in den kirchlichen Differenzen zwischen Lateinern und Griechen übernehme. König Ludwig setzte während der Erledigung des Heiligen Stuhles die Cardinäle hiervon in Kenntniß, da er als Laie über kirchliche Dinge zu entscheiden keine Berechtigung habe, und diese warnten ihn (15. Mai 1270) vor der Treulosigkeit der Griechen, denen es mit dieser Sache gar nicht Ernst sei. Doch beauftragten die Cardinäle dem Wunsche des Königs gemäß einen ihrer Collegen, Rodulf von Albano, zutreffenden Falls Verträge mit den nöthigen Cautelen einzuleiten. Sie beharrten dabei auf dem Symbolum von Clemens IV. [2] Bald darauf segelte Ludwig der Heilige nach Tunis, der griechische Kaiser aber schickte neue Gesandte an ihn, den berühmten Chartophylax Veccus und den Archidiakon Meliteniotes. Als sie in Sicilien erfuhren, daß der König bereits nach Afrika abgegangen sei, folgten sie ihm nach, trafen ihn bereits krank, erhielten aber doch die Versicherung, daß er, wenn möglich,

[1] Pachymer. l. c. lib. IV. c. 2 sqq. 17. 18. 20. 21. 23. 25.

[2] Raynald. l. c. 1270, 1—5. Martene l. c. p. 208—217. Potthast, Reg. II. p. 1650.

zwischen seinem Bruder und dem griechischen Kaiser Frieden stiften wolle. Leider starb Ludwig schon am folgenden Tage, und auch der Legat, den die Cardinäle ernannt hatten, wurde durch frühzeitigen Tod zu wirken gehindert [1].

Als Gregor X. im Spätjahr 1271 in Syrien die Nachricht von seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl erhielt, schickte er, während seiner Reise nach Rom, Briefe und Boten an Kaiser Michael Paläologus, um ihn seiner großen Geneigtheit zur Union zu versichern, wozu jetzt die allergünstigste Zeit sei. Pachymeres meint dabei (V. 10 u. 11), daß es dem Papste allerdings voller Ernst gewesen, der Kaiser dagegen nur aus Furcht vor den Lateinern kirchliche Einigung versprochen habe. Seine Prälaten aber hätten nur deshalb bisher keinen Widerstand erhoben, weil sie die Sache für unausführbar hielten.

In der That erachtete Gregor X. die Union mit den Griechen und die Wiedergewinnung des Heiligen Landes als die große Doppelaufgabe seines Lebens. Nach Konradins Tod und ehe Ludwig der Heilige den letzten Kreuzzug nach Tunis führte, war König Hugo III. von Cypern am 24. September 1269 zu Tyrus als König von Jerusalem gekrönt worden; nach dem resultatlosen Ende des Zuges gegen Tunis aber erneuerte Sultan Bibars von Aegypten die feindlichen Angriffe auf Palästina und nahm den Christen mehrere ihrer Burgen. Prinz Eduard von England, der, wie wir wissen, von Tunis nach Palästina ging und am 9. Mai 1271 bei Ptolemais landete, war mit seinen Schaaren zu schwach für kräftige Hilfe, und entging nur durch persönliche Gewandtheit und Stärke dem Mordangriffe eines Assassinen. Gleich darauf verließ er Palästina (August 1272), um in Bälde den englischen Thron zu besteigen; König Karl von Anjou aber erwirkte vom Sultan für Jerusalem und Cypern einen Waffenstillstand auf zehn Jahre und zehn Monate. Schon ehe dieser abgeschlossen war, hatte Papst Gregor, der bei seiner Abreise aus Palästina überall nur periculum imminens gesehen, Anstalten zu augenblicklicher Hilfe getroffen. Größeres sollte durch eine allgemeine Synode geschehen. Dies sprach Gregor schon vor seiner Consecration aus und schrieb in diesem Sinne an König Philipp III. von Frankreich, an Pisa, Genua, Venedig, Marseille und andere Städte und Herren, um Schiffe, Soldaten und Geld zu erhalten. Der König von Frankreich insbesondere sollte 25 000 Mark Silbers vorschießen, wofür ihm der Papst

[1] Pachymer. l. c. lib. V. 9. Raynald. l. c. 1272, 26.

die Güter der Templer verpfänden wolle. König Philipp lieferte nicht nur die gewünschte Summe, die sofort dem Patriachen von Jerusalem zur Anwerbung eines Heeres eingehändigt wurde, sondern zeigte auch Lust, ungesäumt selbst nach Palästina zu gehen, so daß ihn der Papst vor Uebereilung warnen mußte[1].

Kaum hatte Gregor X. am 27. März 1272 zu Rom die Consecration empfangen, so rief er schon in den nächsten Tagen die christlichen Fürsten und Herrn zur Hilfe fürs Heilige Land auf, untersagte allen Christen, namentlich den Genuesen, den Verkauf von Waffen u. dgl. an die Saracenen, klagte über die wüsten und unnatürlichen Ausschweifungen syrischer Christen und berief auf den 1. Mai 1274 eine allgemeine Synode zu dem dreifachen Zwecke, um Reform in der Kirche, Union mit den Griechen und Hilfe für das Heilige Land zu bewirken. Den Ort der Zusammenkunft wolle er, fügt er bei, aus guten Gründen noch nicht nennen, bis zur Eröffnung des Concils aber werde er in allen Gegenden Kreuzprediger umhersenden. Zur bestimmten Zeit sollten alle Prälaten unfehlbar auf der Synode erscheinen, nur einer oder zwei Bischöfe jeder Provinz dürften zur Besorgung der nöthigen heimischen Geschäfte zurückbleiben. Auch die Dom- und anderen Kapitel müßten Deputirte senden. Einstweilen sollten alle überlegen, was der Verbesserung bedürfe[2].

Gleichzeitig empfahl der Papst das Heilige Land der besondern Fürsorge des Kronprinzen Eduard von England, der jedoch, wie wir wissen, schon im August 1272 die Rückreise antrat; die vom Patriarchen von Jerusalem aber angeworbenen Schaaren kamen eben recht im Orient an, um die über Eduards Abreise tieftrauernden Christen einigermaßen zu trösten[3]. Eduard erfuhr auf der Rückreise bei Karl von Anjou den Tod seines Vaters Heinrich III. (16. November 1272), und besuchte noch den Papst zu Orvieto, um alle wichtigen Fragen der Zeit mit ihm zu besprechen[4]. Zuvor schon hatte Gregor am 24. October 1272 auch den griechischen Kaiser Michael Paläologus und den Patriarchen Joseph von Constantinopel zur bevorstehenden Synode eingeladen. Ja er hätte diese Einladung sehr gerne schon früher erlassen, aber die Cardinäle riethen

[1] Raynald. l. c. 1272, 4—8 incl. u. n. 17. Posse, Anal. Vat. p. 52 sqq. n. 716. 763. 771. 776.

[2] Raynald. l. c. 1272, 9. 12. 13. 17. 21—24. Mansi t. XXIV. p. 39. Harduin t. VII. p. 669. Labbe l. c. p. 480. Potthast, Reg. II. p. 1653 sq.

[3] Raynald. l. c. 1272, 2. 17.

[4] Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 5 f.

ihm, zu warten, bis der Kaiser auf die Vorschläge Clemens' IV. (und wohl auch auf Gregors eigenen ersten Brief) geantwortet habe[1]. Endlich schickte der Kaiser den Minoriten Johannes Parastron, der, ein Grieche von Geburt und beider Sprachen kundig, in Constantinopel großen Eifer für die Einigung bethätigte[2]. Er überbrachte gute Nachrichten sammt einem Schreiben, worin der Kaiser bedauerte, daß Gregor die Rückreise aus Palästina nicht über Constantinopel gemacht habe. Er hätte so gerne in mündlicher Verhandlung mit ihm die Aufhebung des Schismas bewirkt. Gregor übersandte ihm jetzt aufs neue das von seinem Vorfahrer Clemens entworfene Symbolum, auf dem er beharren müsse, und schickte vier Minoriten als Apokrisiare nach Constantinopel[3], in deren Gegenwart der Kaiser sammt Clerus und Volk dies Glaubensbekenntniß aufrichtig annehmen möge. Sei dies geschehen, so solle er gleich den anderen katholischen Fürsten persönlich oder durch Bevollmächtigte an der allgemeinen Synode theilnehmen, um sie und den Papst mit seinem Rathe zu unterstützen. Aehnliche Aufforderung erging an den Patriarchen und seine Bischöfe. Dabei versuchte der Papst zwischen den einzelnen oberitalischen Städten Frieden zu vermitteln, namentlich zwischen Genua und Venedig, und verbot letzteren, den in Bälde ablaufenden Waffenstillstand mit den Griechen zu erneuern, offenbar weil deren Unionseifer mit Verbesserung ihrer politischen Lage erkaltete. Der Papst hatte ihnen darum offen erklärt, daß er erst nach Abschluß der kirchlichen Union auch für ihren Frieden mit dem Abendlande sorgen werde. Bis dahin sollte nur temporäre Waffenruhe statthaben[4].

Nachdem Johann Parastron in Begleitung der vier päpstlichen Nuntien wieder zu Constantinopel angekommen war, erneuerte er seine Thätigkeit für die Union, verhandelte darüber oft mit dem Patriarchen und den Bischöfen, zeigte große Achtung vor den griechischen Riten, ermahnte die Lateiner, auf das filioque keinen zu großen Werth zu legen, suchte dagegen die Griechen mit den guten Gründen für diesen Zusatz bekannt zu machen und so die gegenseitige Abneigung möglichst zu verkleinern. Die

[1] Raynald. l. c. 1272, 25. Potthast, Reg. II. p. 1661.

[2] Pachymer. l. c. lib. V. c. 11.

[3] Es waren dies: Hieronymus von Ascoli (später Nikolaus IV.), Raimund Berengar, Bonagratia von St. Johann in Perseceto und Bonaventura von Mugello. Raynald. l. c. 1272, 28. Potthast, Reg. II. p. 1662.

[4] Raynald. l. c. 1272, 25—31. Martene l. c. p. 217 sqq. 226. 229 bis 233. Mansi t. XXIV. p. 42—50. Harduin t. VII. p. 672 sqq. Labbe l. c. p. 483. Posse, Anal. Vat. p. 52—58.

griechischen Bischöfe erwiederten ihm, nicht der dogmatische Inhalt des filioque werde von ihnen bestritten, sondern nur das formelle Recht, einen Zusatz zu einem alten Symbolum zu machen, und dies Aergerniß müsse vor allem auf Seite der Lateiner entfernt werden. Diesen Standpunkt wollten die griechischen Bischöfe festhalten, möge der Kaiser thun und drohen, wie er wolle[1].

Etwas später wohnte der Kaiser persönlich einer Versammlung der Bischöfe bei, um zwei Punkte auseinanderzusetzen: daß nämlich das Reich verloren sei, wenn man nicht die Lateiner gewinne, und daß man in deren Forderungen ohne Gefahr für das Gewissen eingehen könne. Die Beweise für seine Behauptungen hatten ihm hauptsächlich drei Männer geliefert: der Archidiakon Meliteniotes, der Protoapostolar Georg von Cypern und der Kirchenrhetor Holobolus. Nach ihrer Anleitung wies er namentlich darauf hin, daß schon Kaiser Johannes Dukas und Patriarch Manuel sammt ihren Bischöfen Kirchengemeinschaft mit den Lateinern und Erwähnung des Papstes in der Liturgie versprachen, wenn man nur das lateinische Kaiserthum in Constantinopel nicht mehr länger unterstütze. Auch legte er Urkunden von den Bischöfen jener Zeit vor, welche das filioque durchaus nicht für häretisch erklärten und diesen Zusatz überall, in allen Schriften, nur nicht im Symbolum, geduldet wollten. Ueberdies zeigte er, wie Griechen und Römer jetzt schon in den größten Mysterien übereinkämen, daß ferner die Erwähnung des Papstes in der Liturgie keinen Anstoß erregen könne, da ja auch geringere Personen darin genannt würden, und daß endlich das Zugeständniß der Appellation an Rom in praxi nicht von Folgen sein werde. Der Patriarch erwartete, daß der gelehrte und beredte Chartophylax Veccus diese Argumente widerlege, und befahl ihm, als er aus Furcht zögerte, bei Strafe des Bannes seine Meinung zu sagen. Veccus sprach: „Einige heißen Häretiker, ohne es zu sein, andere sind Häretiker, ohne so genannt zu werden, und zu diesen gehören die Lateiner.“ Voll Zornes hob der Kaiser die Versammlung auf, und schon nach wenigen Tagen wurde Veccus verhaftet. Darauf mußten der Archidiakon Meliteniotes und Georg von Cypern eine Schrift abfassen zum Beweise, daß die Lehre der Lateiner tadellos sei; aber der Patriarch fertigte mit seinem Concil eine Widerlegung und ließ seine Bischöfe beschwören, daß sie keine Union mit den Lateinern wollten. Natürlich war dies wieder ein großes Hinderniß für die Plane des Kaisers.

[1] Pachymer. l. c. lib. V. c. 11.

Dagegen trat jetzt bei Beccus eine höchst wichtige Wendung ein. Während seiner Haft mit Lectüre der Väter sich beschäftigend, fand er, daß manche von ihnen, namentlich Cyrill, Maximus und Athanasius, dem filioque günstig seien, und trat von da an entschieden als Unionsfreund auf[1]. Jetzt schickte der Kaiser zwei von den vier päpstlichen Nuntien an Gregor zurück, um ihm zu erzählen, wie sehr er Tag und Nacht für Vorbereitung der Union thätig sei, aber leider auch auf Widerstand stoße; doch hoffe er, in Verbindung mit den zwei zurückgebliebenen Nuntien vollends alles zu bereinigen[2].

Unterdessen hatte der Papst nach langer Ueberlegung im April 1273 Lyon als Ort für die Synode gewählt. Es war ihm unangenehm, den Kirchenstaat und Italien, wo seine persönliche Anwesenheit so nothwendig war, auf lange zu verlassen; aber die Rücksicht auf das Heilige Land entschied, da nur von jenseits der Alpen Erkleckliches hierfür zu hoffen war. Um überflüssige Kosten zu vermeiden, bestimmte er, daß von allen Klöstern und Collegiatstiften einer Diöcese je nur ein Abt und Propst als Procurator seiner Collegen erscheinen solle; von den Königen und großen Fürsten aber wünschte er persönliche Anwesenheit, um etwas Kräftiges gegen die Saracenen zu Stande zu bringen. Selbst ganz entlegene Fürsten und Bischöfe, wie den König und den Katholikus von Armenien, lud er ein. Einigen besonders tüchtigen Bischöfen aber gab er den Auftrag, sogleich über die Schäden und Gefahren der Kirche genaue Untersuchung anzustellen und sechs Monate vor Beginn des Concils Deputirte zu schicken, um die geeigneten Heilmittel zu berathen und die nöthigen Vorlagen für die Synode vorzubereiten[3]. Sehr interessant ist der Bericht, welchen infolge dieser Aufforderung Bischof Bruno von Olmütz an den Papst erstattete; nur darf man dabei nicht vergessen, daß der sonst treffliche Mann ein vertrauter Rath des Böhmenkönigs Ottokar war, und darum den neuen König Rudolf von Habsburg und die Fürsten, die ihn gewählt, ebenso Ungarn, womit Ottokar im Kriege war, unbillig beurtheilte. Ein Hauptmißstand, sagt er, sei es, daß man jetzt jene zu Königen oder Prälaten wähle, welche eher zu gehorchen als zu befehlen geeignet seien, oder auch zwiespältig wähle, um von Zweien mehr zu erschnappen als von

[1] Pachymer. lib. V. c. 12—16 incl.

[2] Mansi l. c. p. 51. Harduin l. c. p. 681. Labbe l. c. p. 491. Raynald. 1273, 44 sqq.

[3] Raynald. l. c. 1273, 1—6. Mansi l. c. p. 56—59. Labbe l. c. p. 495 sqq. Potthast, Reg. II. p. 1668.

Einem, oder um dem andern zuzufallen, wenn der erstere streng sein wolle. Ein solcher Fall liege eben jetzt bei der Doppelwahl des Alfons von Spanien und des Grafen Rudolf vor. Solange diese Verwirrung im Reiche dauere, könne dem Heiligen Lande nicht geholfen werden, und eine der Hauptaufgaben des Concils sei, auf Erhebung eines mächtigen Königs (Ottokar?) hinzuwirken. In Deutschland wolle man wohl einen Kaiser, auch noch einen weisen, aber keinen mächtigen Kaiser, ein solcher aber gerade sei unerläßliche Bedingung, selbst wenn er nicht von erprobter Gesinnung wäre, wenn nur durch ihn die vielen schlechten Elemente niedergehalten und zu Paaren getrieben würden. Um dann auf die Nachbarreiche Deutschlands überzugehen, so drohe der Christenheit große Gefahr von Ungarn aus, wo die heidnischen und grausamen Kumanen noch immer geduldet würden; außerdem finden daselbst auch alle aus anderen Ländern vertriebenen Häretiker und Schismatiker Aufnahme. Die Königin von Ungarn selbst (Gemahlin Stephans V.) sei eine Kumanin, ihre nächsten Verwandten seien Heiden, und zwei Töchter von ihr an schismatische ruthenische Fürsten verlobt. Die Litauer hausen wie Heiden und haben schon mehrere polnische Bisthümer zerstört. Was die deutschen Fürsten anlange, so seien sie unter sich selbst uneinig, daher zur Vertheidigung der Christenheit unfähig; nur der König von Böhmen sei zu einem Vertheidiger des Glaubens geeignet, aber auch ihm drohe Gefahr von den Tataren, wenn der Papst nicht helfe. Er möge doch über dem fernen Palästina die näher gelegenen Länder nicht außer Acht lassen, um nicht bei Vermeidung der Charybdis in die Scylla zu gerathen. — Rücksichtlich des Clerus wolle er über Leben und Sitten desselben, worüber auf Concilien hinlänglich verhandelt würde, hier nichts anfügen, sondern nur über ungünstige Zustände, wie sie speciell in seiner Gegend vorkommen. Da sei zu bemerken, daß der Personen zu viele, der Beneficien aber zu wenige und schlecht dotirte seien; so müssen viele, zur Schmach für den geistlichen Stand, zum Bettel, ja selbst zu Diebstahl, Raub und Sacrilegium greifen und würden dann als Verbrecher vielfach aufgegriffen und den Bischöfen überliefert. Aus dem Gefängniß entlassen, verharren sie in der alten Schlechtigkeit, bis sie, abermals aufgegriffen, mit dem Tode bestraft werden. Wegen der großen Entfernung der Bischöfe in diesen Gegenden möge der Papst gestatten, daß solche unverbesserliche Cleriker vom Bischofe allein auf der Diöcesansynode degradirt werden können; ebenso möge er den zahlreichen Laien, die solche Cleriker aufgreifen, bei der Schwierigkeit der Reise zur päpstlichen Curie (wegen Verletzung des privilegium canonis)

die Erlangung der Absolution erleichtern. Weiter bemerkt der Bischof, daß die Pfarrkirchen und ihr Gottesdienst, da, wo Dominikaner und Minoriten sich befinden, schwer beeinträchtigt werden. Dieselben lesen nämlich von frühester Stunde bis 9 Uhr ununterbrochen Messen und ihre kurzen und schnellen Messen (weil nicht gesungen) gefallen dem Volke besser als der Pfarrgottesdienst. Auch seien dieselben gewöhnt, bei jeder Gelegenheit größere Ablässe zu ertheilen, als der Papst und die Bischöfe, was nicht nur den Pfarrkirchen, sondern auch den Reisen nach Rom Abbruch thue. Fast alle Pastoration sei in den Händen dieser Mönche, das Beichthören, der Krankenbesuch und das Begräbniß, so daß der Weltclerus mit seinen Pfarrkindern weder im Leben noch im Tode etwas zu schaffen habe. Auch in den Testamenten der Gläubigen würden nur mehr sie bedacht. Mit Unangenehmem dagegen, wie mit Verhängung der Excommunication, wollen sich die Mönche nicht befassen, das überlassen sie dem Weltclerus. Sein Rath gehe nun dahin, diesen Mönchen das Recht, zu absolviren und Bußen aufzulegen, zu entziehen und nur denjenigen, die der Bischof auswähle, das Beichthören und Predigen zu gestatten. Auch sollten sie in ihren Klosterkirchen bloß bei besonderen Feierlichkeiten, sonst nur in der Pfarrkirche predigen dürfen. Denjenigen, die sich hiergegen verfehlen, oder in ihren Predigten den Weltclerus verunglimpfen, soll vom Bischof das Predigtamt für immer untersagt werden können. Weiterhin solle ihnen zur Bedingung gemacht werden, daß sie ohne Erlaubniß des Bischofs nirgends einen neuen Convent errichten und für die ihnen gehörigen Pfarrkirchen nur Weltgeistliche präsentiren. Außer dem König von Böhmen präsentire jetzt in der Prager Diöcese niemand mehr seine Candidaten dem Bischof, sondern jeder setze sie eigenmächtig ein. — Weiterhin macht Bruno den Vorschlag, daß überall Christianitätssynoden (Sendgerichte) abgehalten würden, auf denen erwählte und geschworene Synodalzeugen die von Laien begangenen Verbrechen zur Anzeige bringen müßten. Wo solche nicht mehr bestünden, seien die Vergehen der Laien vielfach straflos, weil es für den Priester oft lebensgefährlich sei, dieselben anzuzeigen. Weiterhin spricht Bruno von Männern und Frauen, die Kleid und Namen wie Klosterleute hätten, deren Regel aber nicht vom Apostolischen Stuhl bestätigt sei (schwärmerische Beguinen und Begharden), die geschwätzig und müßig umherziehen und vor allem den Weltclerus verleumden, bei dem sie weder Beicht noch andere Sacramente empfangen wollen, damit andeutend, sie halten die Sacramente durch diese Hände für verunehrt. Solche Frauenspersonen sollen entweder heiraten oder in ein

approbirtes Kloſter verwieſen werden. Endlich klagt er, daß Juden chriſtliche Ammen haben, Wucher treiben, öffentliche Aemter verwalten, namentlich beim Zoll und der Münze, und geſtohlene Kelche u. dgl. kaufen. Dies ſei, was er der päpſtlichen Aufforderung gemäß zu melden habe; er müſſe aber Verfolgung gewärtigen, wenn dieſer Brief in fremde Hände komme [1]. Eine ähnliche Denkſchrift lieferte in päpſtlichem Auftrag der Dominikanergeneral Humbert de Romanis, wovon noch Excerpte vorhanden ſind, und wahrſcheinlich iſt die ſtrenge Verordnung über das Conclave (wovon unten) auf ſeinen Rath gegeben worden [2].

Eine eigenthümliche Wirkung brachte die Aufforderung des Papſtes, alle verbeſſerungsbedürftigen Punkte zu notiren, in Norwegen hervor. Der Epiſkopat dieſes Landes behauptete, nach altem Rechte ſei Norwegen ein Wahlreich, und die Biſchöfe hätten bei jeder Wahl die hauptſächlichſte Stimme. König Magnus VI. (IV.), der Geſetzverbeſſerer, beſtritt dies, und der Erzbiſchof von Drontheim (Nidrosia) glaubte, die Sache an Papſt und Concil bringen zu müſſen, aber bereits in Form eines gütlichen Vertrags. Der Epiſkopat verzichtete darin auf das Wahlrecht, ſolange eine legitime Succeſſion des königlichen Hauſes vorhanden ſei, wogegen der König ſeinen Beamten alle Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction unterſagte. Im folgenden Jahre beſtätigte der Papſt dieſen Vertrag auf der Synode zu Lyon [3].

Im Juni 1273 trat Gregor X. von Orvieto aus, nachdem er zuvor den hl. Bonaventura, General des Franziskanerordens, und den kaum minder gelehrten Dominikaner Peter von Tarantaiſe (ſpäter Innocenz V.) ſammt mehreren anderen zu Cardinälen erhoben hatte, die Reiſe nach Lyon an, von den Cardinälen und vielen Vornehmen begleitet. Wie ſchon früher, ſo vermittelte er auch jetzt überall den Frieden zwiſchen ſtreitenden Parteien, namentlich zwiſchen den Ghibellinen und Guelfen Italiens, denn nur ſo konnte, wie er richtig ſah, dem Abend- und Morgenland zugleich geholfen werden [4]. In Lyon angekommen, forderte er am 23. November 1273 den griechiſchen Kaiſer nochmals auf, das Gerücht, als ſei

---

[1] Dieſer Brief iſt ſeinem größern Theile nach ſchon von Raynald (l. c. 1273, 6—18), vollſtändig aber erſt von Höfler in den Abhandlungen der hiſtor. Klaſſe der kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, IV. Bd. 3. Abth. (Analecten zur Geſchichte Deutſchlands und Italiens S. 18—28) 1846 mitgetheilt worden.

[2] Mansi l. c. p. 109—132. [3] Raynald. l. c. 1273, 19. 20.

[4] Raynald. l c. 1272, 40 sqq. u. 68. 1273, 24. 27 sq. 35. Wadding, Annales Minorum, t. IV. ad a. 1273. p. 379.

es ihm mit der Union nicht Ernst, endlich factisch zu widerlegen und Vollmachtsträger zu schicken. Zugleich sorgte er für deren Reisesicherheit durch Schreiben an Karl von Anjou, an den Prätendenten des Kaiserthums Constantinopel, den Sohn des jüngst verstorbenen Balduin II., an den Bischof von Palermo, sowie an alle geistlichen und weltlichen Großen. Auch rief er den größten Theologen jener Zeit, Thomas von Aquin, nach Lyon, mit dem Auftrag, das Buch mitzubringen, das er vor kurzem auf Befehl Urbans IV. gegen die Irrthümer der Griechen verfaßt hatte. Thomas, damals im Dominikanerkloster zu Neapel wohnend, machte sich Ende Januar 1274 auf den Weg nach Lyon, erkrankte aber schon nach wenigen Tagen im Schlosse Magenza bei Neapel, wo er eine Nichte besuchte, setzte die Reise dennoch fort und kam bis in die Cistercienserabtei Fossanuova bei Piperno, nicht weit von Aquino, wo er am 7. März 1274 starb, in einem Alter von erst 49 Jahren[1].

Nach vorausgegangenem allgemeinem dreitägigem Fasten eröffnete der Papst die 14. allgemeine Synode zu Lyon am Montag in der Bittwoche, den 7. Mai 1274, in der dortigen Kathedrale zum hl. Johannes. In der Frühe des Tages kam der Papst, von zwei Cardinaldiakonen begleitet, aus seiner Wohnung in die Kirche herab, verrichtete zuerst, da es Fasttag war, die Terz und Sext, ließ sich dann weiße Pontificalgewänder sammt dem Pallium anziehen, nahm seinen Platz auf einer Erhöhung im Chor, von den Cardinaldiakonen umgeben, und ertheilte den Prälaten und der ganzen Synode den Apostolischen Segen. In seiner Nähe saß Jakob I. von Aragonien (s. Bd. V. S. 1149), der einzige persönlich anwesende König; in Mitte des Kirchenschiffes hatten die lateinischen Patriarchen Pantaleon von Constantinopel und Opizio von Antiochien ihre Plätze, die übrigen Mitglieder im Umkreis des Schiffes, und zwar die Cardinalbischöfe rechts vom Papste, links die Cardinalpriester[2], hinter ihnen rechts

[1] Raynald. l. c. 1273, 50. 1274, 30. 31. Mansi l. c. p. 60 und 107 Harduin l. c. p. 685. Labbe l. c. p. 499 und 545. Potthast, Reg. II. p. 1672. Martene, Vet. Script. t. VII. p. 233—238.

[2] Welche Cardinäle anwesend waren, erfahren wir aus einer Urkunde bei Raynald (l. c. 1278, 74): Petrus, Bischof von Ostia und Velletri (später Innocenz V.), Ottobonus, Cardinaldiakon von St. Adrian (später Papst Adrian V.). Petrus, Bischof von Tusculum (Johann XXI.), Johannes, Bischof von Porto, Bonaventura, Bischof von Albano, die Cardinalpriester Simon von St. Martin, Ancher von St. Praxedis, Wilhelm von St. Marcus, Simon von St. Cäcilia, und die Cardinaldiakonen Ubert von St. Eustach, Jakob von St. Maria in Cosmedin, Gottfrid von St. Georg ad velum aureum und Matthäus von St. Maria in porticu.

und links die Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle anderen Prälaten ohne genaue Rangordnung. Zuvor schon hatte der Papst durch die Erklärung, daß der Platz in dieser Synode für keine Kirche ein Präjudiz bilden solle, alle Streitigkeiten hierüber beseitigt. Tiefer unten standen die Vertreter der beiden Ritterorden, der Templer und Johanniter, sammt den Gesandten der Könige von Frankreich, Deutschland, England und Sicilien und der Procuratoren vieler anderer Fürsten, Herren, Kapitel und Kirchen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, die relativ besten Quellen aber nennen 500 Bischöfe, 70 Aebte und ungefähr 1000 weitere Prälaten (niederern Ranges, Procuratoren von Kapiteln ꝛc.)[1]. Die Kapläne sangen die Antiphon Exaudi nos, Domine, und eine Litanei, der Papst selbst las zwei Orationen, stimmte dann das Veni creator Spiritus an, hielt eine Predigt über Luc. 22, 15: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum[2], entwickelte den dreifachen Zweck, wozu er die Synode berufen (Hilfe für Jerusalem, Union der Griechen und Reform der Kirche), und hob dann die erste Sitzung auf[3].

Die nächste sollte in acht Tagen, am 14. Mai, stattfinden, wurde aber auf Freitag den 18. Mai verschoben, und der Papst benützte die Zwischenzeit, um von jeder Provinz den Erzbischof sammt einem Bischof und Abt zu sich zu rufen, und von jeder solchen einzelnen Abtheilung das Versprechen eines sechsjährigen Zehntens aller geistlichen Einkünfte zum Besten des Orients zu erwirken. Die gleiche Zusicherung gaben die unmittelbar unter Rom stehenden Bischöfe und Aebte[4]. Auch erhielt Gregor

---

[1] Ueber die Zahl der Anwesenden vgl. Mansi (l. c. p. 133), auch abgedruckt in seinen Noten zu Raynald (l. c. 1274, 1).

[2] Denselben Text hatte Innocenz III. bei Eröffnung der zwölften allgemeinen Synode gewählt, s. Bd. V. S. 876.

[3] Mansi t. XXIV. p. 61 sqq. Harduin t. VII. p. 687 sq. Labbe l. c. p. 500. Raynald. 1274, 1—3 incl., sammt den dazu gehörigen Noten von Mansi.

[4] Mit Erhebung dieses Zehntens im Bisthum Konstanz beauftragte der Papst den dortigen Dombechant Walko und den Propst Heinrich vom Collegiatstift St. Stephan in Konstanz. Den unmittelbaren Geldeinzug aber besorgten meist die Landdekane. Jeder Geistliche mußte eidlich angeben, wie viel Einkommen er habe, und hiernach wurde sein Beitrag bestimmt. Er sollte sechs Jahre lang je in zwei Raten jährlich bezahlen. Wer im Rückstand blieb, mußte ein Pfand geben. Mehrere weigerten sich, zu bezahlen, und wurden mit Strafe bedroht. Die Register, welche die Zehntcollectoren für Konstanz anlegten, sind im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. I. zum erstenmal edirt worden und geben die weitaus älteste Statistik dieser Diöcese. Den Lib. decimationis für Steiermark, Unterkärnthen und den südöstlichen Theil von Niederösterreich publicirte Hauthaler 1887 als Beilage zum Programm des Collegium Borromaeum in Salzburg.

jetzt von seinen Nuntien in Constantinopel sehr erfreuliche Briefe, die er sogleich in der Kathedrale allen Prälaten vorlesen ließ. Dabei hielt Bonaventura eine Rede über die trefflich passende Stelle bei Baruch 5, 5: „Mache dich auf, Jerusalem, und stelle dich auf die Höhe, schau gegen Morgen und sammle deine Kinder vom Orient bis zum Occident." In der zweiten Sitzung, am 18. Mai, die mit ähnlichen Gebeten ꝛc. eröffnet wurde, wie die erste, hielt der Papst eine Anrede über die Punkte, die schon in der vorigen Sitzung zur Sprache gekommen (die drei Zwecke der Synode). Darauf wurden einige Verordnungen über den Glauben erlassen (s. unten Nr. 1 unter den gesammelten Constitutionen der Synode) und allen Kapitelsprocuratoren, Aebten und nichtinfulirten Prioren, die nicht namentlich geladen waren, die Erlaubniß zur Heimkehr ertheilt. Gleiche Erlaubniß erhielten auch die niederen infulirten Prälaten. Die folgende Sitzung wurde auf Montag nach der Pfingstoctav, 28. Mai, angesagt, kam aber erst am 7. Juni zu Stande[1]. — Unterdessen reiste der hochbetagte König Jakob I. von Aragonien nach Hause zurück, sei es, daß der Erbstreit unter seinen Söhnen oder die Weigerung des Papstes, ihn zu krönen (außer gegen Verpflichtung zu einem jährlichen Tribut), Veranlassung gab. Am Tage vor Abhaltung der dritten Sitzung aber kam in einem Consistorium des Papstes und der Cardinäle, auf dringenden Wunsch der Synodalmitglieder, der deutsche Reichsstreit zur endlichen Entscheidung. Beide Prätendenten, Alfons von Castilien und Rudolf von Habsburg, hatten Deputirte geschickt; aber der Papst erklärte sich entschieden für Rudolf, und am 6. Juni erneuerte und anerkannte dessen Kanzler, Propst Otto von St. Guido von Speier, in Gemeinschaft mit den fünf Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier, Magdeburg und Bremen, mit acht Bischöfen und zwei weltlichen Herren die schon von Otto IV. und Friedrich II. der römischen Kirche beschworenen Verpflichtungen[2]. Sie gelobten Rudolfs treue Beobachtung derselben und fügten noch weiter bei, daß er weder den Kirchenstaat noch dessen Lehengüter unter irgend einem Titel angreifen, in der Stadt Rom insbesondere kein Amt (Senator) annehmen und mit Karl von Anjou Frieden halten werde. Dabei legten sie die von Rudolf ihnen (d. d. Rottenburg den 9. April) ertheilte Vollmacht hierzu vor und erneuerten auch die von den deutschen Fürsten am 9. Mai 1220 zu Frankfurt gegebene Erklärung, daß das Königreich

---

[1] Mansi t. XXIV. p. 63. Harduin t. VII. p. 688. Labbe p. 502.
[2] S. Bd. V. S. 785. 813. 817 f. 911 f.

beider Sicilien niemals mit dem Kaiserreich vereinigt werden solle. Außerdem mußten sie dem Papst des Königs Geneigtheit aussprechen, für die Angelegenheit des Heiligen Landes zu sorgen, wie wir dies aus Gregors Dankschreiben an Rudolf entnehmen können[1].

Wenige Tage später schickte der Papst einen Brief und Nuntius an Alfons von Castilien, um ihn zu bewegen, daß er von seinen Ansprüchen auf die deutsche Krone zurücktrete. Den gleichen Zweck hatte noch ein zweiter, etwas späterer Brief, welchen der Bischof von Valence überbringen mußte; auch ersuchte Gregor die Königin von Castilien, in diesem Sinne auf ihren Gemahl einzuwirken, dem er für den Fall, daß er mit Rudolf keinen Krieg beginne, jenen sechsjährigen Zehnten, welchen Castilien gleich allen anderen Reichen für das Heilige Land zu entrichten hatte, zur Bekämpfung der Saracenen in Spanien zu überlassen versprach[2]. In ähnlicher Weise suchte Gregor auch den König Ottokar von Böhmen zur Anerkennung Rudolfs zu bewegen, und schickte deshalb Anfangs Juni die beiden Bischöfe von Olmütz und Seckau an ihn ab[3]. Die förmliche und feierliche Anerkennung Rudolfs durch den Papst erfolgte erst nach Beendigung der Synode am 26. September 1274[4].

An sich von geringerer Bedeutung, aber doch für die Päpste wichtig war es, daß die schon seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen über den Besitz der Grafschaft Venaissin jetzt, während der Synode, durch Cession Frankreichs zu Gunsten Roms endeten[5].

In der dritten Sitzung, am 7. Juni 1274, predigte Peter von Tarantaise, Cardinalbischof von Ostia, und es wurden 12 Capitula verkündet, die sich in der unten mitgetheilten Sammlung als die Nummern 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 15. 19. 24. 29 u. 30 finden. Da man die Ankunft der Griechen erwartete, wurde der Termin für die nächste Sitzung noch nicht bestimmt und den Prälaten erlaubt, sich einstweilen bis auf sechs Meilen von Lyon zu entfernen.

---

[1] Raynald. l. c. 1274, 5—12. Pertz, Leg. t. II. p. 394—398. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 331; Acta imperii. II. p. 694. n. 992. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung ꝛc. des heiligen römischen Reiches. Bd. I. S. 79 ff.

[2] Raynald. 1274, 45—54. Potthast, II. p. 1679. Kopp S. 82 f.

[3] Kopp a. a. O. S. 83 ff. Potthast, Reg. II. n. 20838.

[4] Raynald. 1274, 55. Potthast, Reg. II. p. 1687. Böhmer, Regesten Nr. 210. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. III. S. 47. Ueber Gregors X. Bemühungen, den König Alfons endlich zum Verzicht auf die deutsche Krone zu vermögen, vgl. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257. S. 102 ff.

[5] Raynald. l. c. 1273, 51 und Mansi's Noten ibid. 1274, 1.

Am 24. Juni kamen die griechischen Gesandten an: der frühere Patriarch Germanus von Constantinopel, der Metropolit Theophanes von Nicäa, der Senator und Großlogothet (Kanzler) Georg Akropolites und zwei andere Hofbeamte. Wie wir wissen, war Germanus wegen des geringen Ansehens, das er genoß, im Jahre 1266 zur Resignation veranlaßt worden; aber er war viel unionsfreundlicher gesinnt, als sein Nachfolger Joseph, der auf seinem Widerspruche beharrte (S. 127 f.) und sich namentlich an den Verhandlungen zu Lyon nicht betheiligen wollte. Der Kaiser traf darum im Januar 1274, als seine Gesandtschaft nach Lyon abging, das Abkommen, daß sich Joseph unter Vorbehalt von Würde und Einkommen zunächst temporär ins Kloster Peribleptons zurückzog. Komme die Union nicht zu Stande, so solle er wieder restituirt werden, aber allen Bischöfen ꝛc. verzeihen, die sich an derselben betheiligten. Werde dagegen die Union abgeschlossen, so solle er, wenn er sie nicht annehmen wolle, im Kloster verbleiben [1]. Gleichzeitig bearbeitete der Kaiser sämmtliche in Constantinopel anwesenden Bischöfe sammt dem Clerus der Hauptstadt und verlangte von ihnen hauptsächlich drei Punkte: Anerkennung des päpstlichen Primats, Zugeständniß der Appellation an Rom und Erwähnung des Papstes in der Liturgie. Schon Beccus hatte sie hierfür zu gewinnen gesucht. Es war natürlich, daß der Kaiser die drei Punkte so unbedenklich als möglich darzustellen suchte. Er soll sie sogar für bloß illusorisch erklärt, dagegen die Gefahr für den Staat um so schärfer betont und den Bischöfen gedroht haben. Ein Theil von ihnen ging auf seine Wünsche ein, viele aber zeigten sich hartnäckig und wollten besonders von der Erwähnung des Papstes in der Liturgie nichts wissen, denn das hieße ja mit denen communiciren, die das Symbolum verfälscht hätten. Eher könnte man sich die beiden ersten Punkte gefallen lassen, weil sie doch nie praktisch würden. Beide Parteien verfeindeten sich in hohem Grade unter einander selbst, und wenn Pachymeres nicht übertreibt, so drohte der Kaiser, alle Widerspänstigen als Hochverräther zu behandeln und zu exiliren und ihnen ihre Häuser zu nehmen. Da er zugleich betheuerte, niemand solle gezwungen werden, dem Symbolum auch nur ein Jota beizufügen, so unterschrieben endlich alle eine vom Kaiser vorgelegte Urkunde, worin sie sich zu jenen drei Punkten bekannten, und schickten nun auch ihrerseits eine Obedienzerklärung an den Papst [2].

---

[1] Pachymer. l. c. lib. V. c. 17

[2] Pachymer. l. c. c. 18. 19. 20.

Die griechischen Gesandten hatten sich im Anfange des Monats März 1274 auf zwei Galeeren in Constantinopel eingeschifft, litten aber beim Kap Malea (jetzt St. Angelo an der Südspitze des Peloponnes) Schiffbruch, wobei eine der beiden Galeeren versank. Sie trug sämmtliche kaiserlichen Beamten mit Ausnahme des Logotheten, überdies die kaiserlichen Geschenke. Alles ging verloren und nur ein Mann rettete sich. Der Patriarch Germanus aber, der Erzbischof von Nicäa und der Logothet wurden am 24. Juni in Lyon feierlich empfangen. Alle Prälaten, die bei der Synode waren, der päpstliche Kämmerer mit dem gesammten päpstlichen Hofstaat, der Vicekanzler mit den Notaren und die sogenannten Familien der Cardinäle gingen ihnen entgegen und geleiteten sie bis zum päpstlichen Palaste, wo sie vom Papst und allen Cardinälen zum Friedenskuß zugelassen wurden. Sie überbrachten den mit goldener Bulle versehenen Brief des Kaisers sammt einem Schreiben vieler griechischer Bischöfe und Cleriker, und erklärten, daß sie gekommen seien, um der römischen Kirche Gehorsam zu erweisen und den kirchlichen Glauben kennen zu lernen. Darauf zogen sie sich in die für sie bestimmten Wohnungen zurück. Nach fünf Tagen, an St. Peter und Paul, celebrirte der Papst die heilige Messe in der Kathedrale in Gegenwart aller Cardinäle und Prälaten, wobei Epistel und Evangelium auch in griechischer Sprache gesungen wurden, das Evangelium von einem griechischen Diakon in griechischer Kirchenkleidung. Die Predigt hielt Bonaventura. Nach dem lateinischen Credo wurde dasselbe auch griechisch gesungen von dem Patriarchen Germanus, den griechischen Erzbischöfen von Calabrien (welche schon seit der Synode von Bari unirt waren) und zwei päpstlichen Pönitentiaren, einem Dominikaner und Minoriten, welche griechisch verstanden. Das filioque wiederholten sie dreimal (der zweite kaiserliche Gesandte, der Erzbischof von Nicäa, scheint sich hier nicht betheiligt zu haben). Daran schlossen die Griechen, der Patriarch, die Erzbischöfe und der Logothet, einige Lobgesänge auf den Papst, der nun die Messe vollendete. Die Griechen standen dabei neben dem Altare [1].

Am 3. Juli ließ der Papst den Bischof von Lüttich, Graf Heinrich von Geldern, zu sich kommen, dessen üble Aufführung er schon als Archidiakon von Lüttich kennen gelernt hatte. Damals soll ihm der Bischof, als er ihm Vorstellungen hierüber machte, mit dem Fuß einen Stoß auf

[1] Mansi l. c. p. 64 sq. Harduin l. c. p. 689 sq. Labbe l. c. p. 503. Pachymer. l. c. c. 21.

die Bruſt gegeben haben. Nach ſeiner Erhebung auf den römiſchen Stuhl richtete Gregor einen ſehr ſanften, aber zugleich ernſten Brief an den Biſchof, um ihn zur Beſſerung zu bewegen. Namentlich legte er ihm darin Entehrung von Nonnen, Frauen und Jungfrauen, Kirchenraub, Simonie und Bereicherung ſeiner Baſtarden zur Laſt. Dieſelben Anſchuldigungen gegen den Biſchof brachten jetzt auch ſeine Diöceſanen vor die Synode, und der Papſt ſtellte ihm die Alternative, ob er freiwillig reſigniren oder einen Rechtsſpruch erwarten wolle. Der Biſchof überreichte ſeinen Ring, zum Zeichen, daß er erſteres vorziehe, und hoffte dabei auf gnädige Zurückgabe desſelben. Dies ging jedoch nicht in Erfüllung, und den Stuhl von Lüttich erhielt der bisherige Biſchof von Tournai, Johann von Angia oder Enghien. Ebenſo wurde der Biſchof von Würzburg, Berthold von Henneberg, abgeſetzt und an ſeine Stelle der dortige Domdekan Berthold erhoben. Warum auch der Biſchof von Rhodus abgeſetzt wurde, iſt unbekannt. — Am folgenden Tage, den 4. Juli, empfing der Papſt die 16 Geſandten des tatariſchen Großchans Abaga, der mit den Chriſten ein Bündniß gegen die Mohammedaner ſchließen wollte. Von einer kirchlichen Union war bei ihm keine Rede. Am gleichen Tage zwang der Papſt auch den Abt von St. Paul in Rom zur Reſignation und kündigte die vierte Sitzung auf den nächſten Freitag an[1].

Es war dies der 6. Juli, die Octav von St. Peter und Paul. Die griechiſchen Geſandten erhielten ihre Plätze rechts nach den Cardinälen. Der Cardinalbiſchof Petrus von Oſtia predigte; darauf hielt der Papſt ſelbſt eine Anrede, um den dreifachen Zweck der Synode wieder hervorzuheben und ſeine Freude darüber auszudrücken, daß die Griechen freiwillig zur Obedienz gegen die römiſche Kirche zurückgekehrt ſeien, ohne irgend einen weltlichen Vortheil zu verlangen[2]. Sofort ließ er die drei Schreiben des Kaiſers, der Prälaten und des älteſten kaiſerlichen Prinzen Andronikus in lateiniſcher Ueberſetzung verleſen. Der Kaiſer wiederholte in ſeinem

[1] Zantfliet, Chron. bei Martene, Vet. Script. Collect. t. V. p. 113 sqq. Vgl. Mansi l. c. p. 65 u. 104. Harduin l. c. p. 690 u. 135. Labbe l. c. p. 503 und Manſi's Noten zu Raynald. l. c. 1274, 1. Potthast, Reg. II. n. 20859.

[2] Der Papſt ſoll hier geſagt haben: „Er habe dem griechiſchen Kaiſer geſchrieben, falls er der römiſchen Kirche nicht Gehorſam geloben (d. h. nicht in die Union treten) wolle, ſolle er Geſandte ſchicken, um mitzutheilen, was er (an zeitlicher Hilfe) verlange; aber der Kaiſer habe (nichts verlangend) freiwillig den Gehorſam gegen Rom durch ſeine Geſandten verſichern laſſen.“ Allein die durch den Druck hervorgehobenen Worte finden ſich in keinem der noch vorhandenen Briefe des Papſtes.

Briefe das ihm von Rom zugesandte Symbolum [1], erklärte, daß er hierin die wahre, heilige, katholische und orthodoxe Lehre erkenne und mit Herz

[1] Dasselbe lautet: Credimus sanctam trinitatem, Patrem et Filium et Spiritum sanctum, unum Deum omnipotentem, totamque in trinitate deitatem coëssentialem et consubstantialem, coaeternam et coomnipotentem, unius voluntatis, potestatis, majestatis, creatorem omnium creaturarum, a quo omnia, in quo omnia, per quem omnia quae sunt in coelo et in terra, visibilia, invisibilia, corporalia et spiritualia. Credimus singulam quamque in trinitate personam, unum verum Deum, plenum et perfectum. Credimus ipsum Filium Dei, verbum Dei, aeternaliter natum de Patre, consubstantialem, coomnipotentem et aequalem per omnia Patri in divinitate, temporaliter natum de Spiritu sancto ex Maria semper virgine, cum anima rationali; duas habentem nativitates, unam ex Patre nativitatem aeternam, alteram ex matre temporalem; Deum verum et hominem verum, proprium in utraque natura atque perfectum, non adoptivum neque phantasticum, sed unum et unicum Filium Dei, in duabus et ex duabus naturis, divina scilicet et humana, in unius personae singularitate, impassibilem et immortalem divinitate, sed in humanitate pro nobis et salute nostra passum vera carnis passione, mortuum et sepultum, et descendisse ad inferos, ac tertia die resurrexisse a mortuis vera carnis resurrectione; die quadragesima post resurrectionem, cum carne, qua resurrexit, et anima ascendisse in coelum, et sedere ad dexteram Dei Patris, inde venturum judicare vivos et mortuos, et redditurum unicuique secundum opera sua, sive bona fuerint sive mala. Credimus et Spiritum sanctum, plenum et perfectum verumque Deum, ex Patre Filioque procedentem, coaequalem et consubstantialem et coomnipotentem et coaeternum per omnia Patri et Filio. Credimus hanc sanctam trinitatem, non tres Deos, sed unicum Deum, omnipotentem, aeternum et invisibilem et incommutabilem. Credimus sanctam catholicam et apostolicam unam esse veram ecclesiam, in qua unum datur sanctum baptisma et vera omnium remissio peccatorum. Credimus etiam veram resurrectionem hujus carnis, quam nunc gestamus, et vitam aeternam. Credimus etiam novi et veteris testamenti, legis ac prophetarum et apostolorum unum esse authorem Deum ac Dominum omnipotentem. Haec est vera fides catholica, et hanc in supradictis articulis tenet et praedicat sacrosancta Romana ecclesia. Sed propter diversos errores, a quibusdam ex ignorantia, et ab aliis ex malitia introductos, dicit et praedicat, eos, qui post baptismum in peccata labuntur, non rebaptizandos, sed per veram poenitentiam suorum consequi veniam peccatorum. Quod si vere poenitentes in caritate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis satisfecerint et omissis, eorum animas poenis purgatoriis seu catharteriis, sicut nobis frater Joannes explanavit, post mortem purgari, et ad poenas hujusmodi relevandas prodesse eis fidelium vivorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes et eleemosynas et alia pietatis officia, quae a fidelibus fieri consueverunt secundum ecclesiae instituta. Illorum autem animas, qui post sacrum baptismum susceptum nullam omnino peccati maculam incurrerunt, illas etiam, quae post contractam peccati maculam, vel in suis manentes corporibus vel eisdem exutae, prout superius dictum est, sunt purgatae, mox in coelum recipi; illorum autem animas, qui in mortali peccato vel cum solo originali decedunt, mox in

und Mund ihr beistimme, weil die heilige römische Kirche sie verkünde. Er verspreche auch, dieser Lehre unveränderlich anzuhängen. Ebenso anerkenne er den Primat der heiligen römischen Kirche, wie er im Obigen (dem Symbolum) ausgedrückt sei, und stelle sich freiwillig zum Gehorsam gegen diese Kirche ein. Dabei bitte er, daß die griechische Kirche das Symbolum behalten dürfe in der Form, wie sie es schon vor Entstehung des Schismas gehabt, ebenso ihre alten, vor dem Schisma schon üblichen Riten, sofern solche nicht gegen den Glauben, gegen die Gebote Gottes, gegen das Alte und Neue Testament, gegen die Lehren der allgemeinen Concilien und der von ihnen anerkannten Väter verstoßen. Die Gesandten seien beauftragt, dies öffentlich vor der Synode zu erklären und zu bekennen[1].

Aehnlich lautete, sagt Raynald (1274, 14), das Schreiben des griechischen Kronprinzen Andronikus (es ist nicht mehr erhalten); im dritten

infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas. Eadem sacrosancta ecclesia firmiter credit et firmiter asseverat, quod nihilominus in die judicii omnes homines ante tribunal Christi cum suis corporibus comparebunt, reddituri de propriis factis rationem. Tenet etiam et docet eadem sancta Romana ecclesia, septem esse ecclesiastica sacramenta, unum scilicet baptisma, de quo dictum est supra, aliud est sacramentum confirmationis, quod per manuum impositionem episcopi conferunt, chrismando renatos, aliud est poenitentia, aliud eucharistia, aliud sacramentum ordinis, aliud est matrimonium, aliud extrema unctio, quae secundum doctrinam beati Jacobi infirmantibus adhibetur. Sacramentum eucharistiae ex azymo conficit eadem Romana ecclesia, tenens et docens, quod in ipso sacramento panis vere transsubstantiatur in corpus, et vinum in sanguinem Domini nostri Jesu Christi. De matrimonio vero tenet, quod nec unus vir plures uxores simul, nec una mulier permittitur habere plures viros. Soluto vero legitimo matrimonio per mortem conjugum alterius, secundas et tertias deinde nuptias successive licitas esse dicit, si impedimentum canonicum aliud ex causa aliqua non obstat. Ipsa quoque sancta Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in beato Petro apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest judicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subjectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias ceteras ad solicitudinis partem admittit, quarum multas, et patriarchales praecipue, diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa, tum in generalibus conciliis tum in aliquibus aliis, semper salva. Mansi l. c. p. 70. Harduin l. c. p. 694. Labbe l. c. p. 508.

[1] Mansi l. c. p. 67 sqq. Harduin l. c. p. 693 sqq. Labbe p. 504.

Schreiben aber versichern die Erzbischöfe von Ephesus, Heraklea in Thracien, Chalcedon, Tyana, Ikonium, Naupaktus, Heraklea in Pontus, Caria, Beröa, Athen u. s. f. in ihrem und ihrer Synoden und des übrigen Clerus Namen ihren Eintritt in die Einheit der Kirche. Sie berichten von dem Eifer des Kaisers für diese Sache, wie dieser zuletzt auch die Widerstrebenden gewonnen habe. Dem Patriarchen Joseph hätten sie gerathen, während der Unionsverhandlungen in ein Kloster zu gehen. Komme die Union zu Stande und wolle er sie dann anerkennen, so solle er wieder als Patriarch verehrt werden; bleibe er aber bei seiner Opposition, so müsse ein anderer seinen Stuhl erhalten. Wenn der Papst die Erklärung ihrer Gesandten annehme, so wollten sie ihm unverzüglich alles das erweisen, was ihre Vorgänger vor dem Schisma dem Apostolischen Stuhle geleistet hätten [1].

Sofort schwur der Logothet im Namen des Kaisers und in Kraft mündlich erhaltener Vollmacht, daß er (der Kaiser) allem Schisma entsage, den einen Glauben, wie er in den verlesenen Schriften dargelegt sei, als den wahren, heiligen und orthodoxen anerkenne und mit Herz und Mund bekenne, ihn auch gleich der römischen Kirche unverletzt festhalten wolle. Ebenso anerkenne er den Primat der heiligen römischen Kirche, wie er im obigen beschrieben sei, und kehre freiwillig zum Gehorsam gegen sie zurück [2]. Man wünschte, der Logothet möchte seine Vollmacht zur Ableistung eines solchen Eides in die Seele des Kaisers auch schriftlich nachweisen; aber er besaß keine solche Urkunde, weshalb der folgende Papst,

---

[1] Mansi l. c. p. 74. Harduin l. c. p. 698 sqq. Labbe l. c. p. 518.

[2] Der Schwur lautet: Sacramentum Imperatoris Graecorum. Ego Gregorius Acropolita et magnus Logotheta, nuncius Domini imperatoris Graecorum Michaelis Ducae Angeli Comneni Palaeologi, habens ab eodem sufficiens ad infra scripta mandatum, omne schisma prorsus abjuro, et subscriptam fidei unitatem, prout plene lecta est et fideliter exposita, in nomine dicti domini mei, veram, sanctam, catholicam et orthodoxam fidem esse cognosco, eam accepto, et corde et ore profiteor, ipsamque, prout eam veraciter tenet, fideliter docet et praedicat sacrosancta Romana ecclesia, ipsum inviolabiliter servaturum, nec ab ea ullo unquam tempore recessurum vel quoquo modo discrepaturum vel deviaturum promitto. Primatum quoque ipsius sacrosanctae Romanae ecclesiae, prout in praemissa serie continetur, ad ipsius ecclesiae obedientiam, nomine ipsius et meo, spontaneus veniens, pro ipso et pro me fateor, recognosco, accepto ac sponte suscipio; et ipsum omnia praemissa, tam circa fidei veritatem quam circa ejusdem ecclesiae Romanae primatum, et ipsorum recognitionem, acceptationem, susceptionem, observantiam ac praesentiam (wohl perseverantiam) servaturum, praestito in animam ipsius et meam corporaliter juramento, promitto et confirmo. Sic ipsum Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia etc.

Innocenz V., von Michael Paläologus noch einen persönlichen Schwur verlangte[1]. — Wadding und nach ihm Harduin, Mansi und Labbe stellen hinter den Brief der Prälaten ein Actenstück mit der Ueberschrift: Sacramentum Graecorum, und auf den ersten Anschein sollte man meinen, die Urkunde vor sich zu haben, in welcher die Vertreter des griechischen Clerus im Namen ihrer Committenten ungefähr denselben Eid leisteten, wie der Logothet im Namen des Kaisers. Aber schon Gabriel Cossartus bemerkte, daß der Abschreiber statt des Juraments der Cleriker nur noch einmal das im Auftrage des Kaisers abgeleistete, aber mit Fehlern, mitgetheilt habe[2].

Nach Vollendung dieses Hauptactes intonirte der Papst das Te Deum laudamus, hielt dann wieder eine Rede über die Worte: Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum (s. S. 133), wies dem Patriarchen Germanus und seinem Collegen, dem Erzbischof, ihre Plätze hinter den Cardinalpriestern an, und sang dann mit dem ganzen Concil das Credo in lateinischer Sprache. Darauf wurde dasselbe griechisch von den griechischen Gesandten, ihrem Gefolge und allen griechischen Bischöfen und Aebten aus dem Königreich beider Sicilien abgesungen und das Qui ex Patre Filioque procedit dabei repetirt. Zum Schlusse ließ der Papst auch die Schreiben verlesen, welche die Tataren mitgebracht hatten, und erklärte, daß er die beiden nächsten und zugleich letzten Sitzungen am Montag und Dienstag den 9. und 10. Juli abzuhalten gedenke, aber noch nichts Sicheres darüber sagen könne[3].

Gleich am folgenden Tage nach Abhaltung der vierten Sitzung, am 7. Juli, zeigte der Papst den Cardinälen die von ihm über Papstwahl und Conclave gefertigte Constitution (s. unten Nr. 2). Wie bekannt, war vor seiner eigenen Wahl der Heilige Stuhl fast drei Jahre lang erledigt gewesen. Um solchem Mißstande für alle Zukunft vorzubeugen, wollte er die Cardinäle durch strenges Conclave und allmähliche Entziehung der Speisen bis auf Brod und Wein zu baldiger gegenseitiger Verständigung nöthigen. Aber die Cardinäle waren nicht damit einverstanden, und der darüber entstandene Streit, anfangs geheim gehalten, drang bald auch ins Publikum. Jeder Theil suchte Anhänger zu gewinnen, namentlich durch das divide et impera. Darum rief der Papst die Cardinäle

---

[1] Martene l. c. t. VII. p. 254.

[2] Mansi t. XXIV. p. 77. Harduin t. VII. p. 702. Labbe l. c. p. 516.

[3] Mansi l. c. p. 66. Harduin l. c. p. 691. Labbe l. c. p. 504. Der Text hat die dies Lunae unrichtig als undecima statt nona bezeichnet. Aehnlich setzte er früher das Fest Peter und Paul auf den 28. Juni.

nationenweise zu sich (um mit den einzelnen Abtheilungen zu unterhandeln), besprach sich mit den Prälaten (den übrigen Synodalmitgliedern) in Abwesenheit der Cardinäle, setzte ihnen seine Absicht auseinander und verbot ihnen bei Strafe der Excommunication, das Gehörte irgend jemanden mitzutheilen. Andererseits hielten die Cardinäle Consistorien ohne den Papst[1] und ersuchten viele Prälaten, falls der Papst ihre Zustimmung zu seiner Constitution wünsche, keine Erklärung abzugeben, bevor sie die Gründe der Cardinäle gehört hätten. Ueberdies luden mehrere Cardinäle die Prälaten nach Nationen zu sich in ihre Privatwohnungen, um von ihnen Rath und Hilfe in dieser Sache zu erbitten. Aber der Papst siegte. Die Prälaten stimmten seiner Verordnung bei und setzten ihr Siegel darunter. Hiervon wurden mehrere Exemplare gefertigt, für jedes Reich oder jede Provinz ein besonderes, und da hierzu längere Frist nöthig war, konnte die fünfte Sitzung erst am Montag den 16. Juli abgehalten werden. Tags zuvor, am Sonntag den 15. Juli in der Frühe, starb Cardinal Bonaventura und wurde noch am nämlichen Tage bei den Minoriten zu Lyon begraben. Den Exequien wohnte der Papst selbst sammt allen Prälaten und seinem ganzen Hofstaat bei, die Messe aber celebrirte der Cardinalbischof von Ostia, Petrus von Tarantaise, der zugleich über 2 Kön. 1, 26: Doleo super te, frater mi Jonatha predigte. Dabei flossen viele Thränen, denn Bonaventura hatte die Herzen aller gewonnen, die ihn kannten. Ganz besonders großen Einfluß soll er auf die Griechen, die seinen Namen in εὐτύχιος übersetzten, gehabt und so die Union wesentlich gefördert haben[2]. Bei der großen theologischen Gelehrsamkeit, dem hohen persönlichen Ansehen und der Charaktermilde Bonaventura's war er wohl der Geeignetste unter allen, um mit den Griechen in den Vorversammlungen vor jeder einzelnen Sitzung die schwierigen Punkte zu besprechen und zu bereinigen; da aber keine ausführlichen Acten der Lyoner Synode vorhanden sind, müssen wir uns mit dieser allgemeinen Andeutung begnügen. Wenn Papst Sixtus IV. in der Canonisationsbulle Superna coelestis vom Jahre 1482 von Bonaventura sagt: in Concilio Lugdunensi praesidens, omniaque ad Dei laudem dirigens, sedatis discordiis difficultatibusque sublatis, ipsi ecclesiae maximo usui fuit et ornamento[3], so stimmt dies mit

[1] Es ist im Text zu lesen: Et cardinales in consistorio omni die conveniebant sine papa. Das Punktum ist im Text ganz falsch gesetzt.

[2] Mansi l. c. p. 66 sq. Harduin l. c. p. 691 sq. Labbe l. c. p. 505. Wadding, Annales Minorum, t. IV. p. 379 sqq.

[3] Magn. Bullar. Rom. Luxbg. 1727. t. I. p. 424.

Ausnahme des Wortes praesidens auch mit unserer Anschauung überein, aber von einem eigentlichen Präsidium Bonaventura's zu Lyon kann schon darum die Rede nicht sein, weil Papst Gregor X. bei allen Sitzungen persönlich zugegen war. Den auffallenden Ausdruck praesidens hat darum hundert Jahre später Papst Sixtus V., als er Bonaventura zu den Doctores ecclesiae einreihte, in der Bulle Triumphantis Hierusalem vom Jahre 1588 also limitirt: S. Bonaventura Lugdunum profectus humanissime exceptus est a Romano pontifice Gregorio, qui in ejus virtute et sapientia ita acquiescebat, ut Concilii recte dirigendi et administrandi partes ei praecipue tribuendas esse decerneret. Quare ex publica ecclesiae utilitate et necessitate, ut majori cum dignitate et auctoritate Concilii rebus non solum interesset sed praeesset, statuit lucernam ardentem et lucentem supra excelsum candelabrum ponere[1]. Man sieht hieraus, daß Bonaventura zu Lyon eine hervorragende Stellung einnahm und eine leitende und dirigirende Thätigkeit ausübte. Wahrscheinlich war er Vorstand der den öffentlichen Sitzungen vorangegangenen Congregationen und Commissionen. Aehnlich urtheilen auch die Annales Minorum (l. c. p. 397 sq.), sowie die Chronik Glaßbergers[2].

Am 16. Juli fand die fünfte feierliche Sitzung statt. Bevor der Papst in der Kirche erschien, taufte der Cardinalbischof Petrus von Ostia einen der tatarischen Gesandten[3] nebst zwei Genossen. Der Papst hatte für sie Scharlachkleider nach lateinischer Sitte (= Form?) machen lassen. Nachdem sofort Gregor in der Kirche erschienen und der übliche Ritus vollendet war, wurden 14 weitere Constitutionen publicirt, welche uns unten als Nr. 2. 10. 11. 12. 16. 17. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28 und 31 der ganzen Sammlung begegnen[4]. Zum Schlusse sprach der Papst über den großen Verlust, den die Kirche durch den Tod Bonaventura's

---

[1] Magn. Bull. l. c. t. II. p. 678.

[2] Letztere berichtet, daß drei Franziskaner-Prälaten, darunter Bonaventura, ex jussione domini Papae praesidebant et negotia concilii pertractabant, weshalb ein neidischer Spottvogel folgenden Vers gemacht habe:

„Rothomagensis anus et praesul Tripolitanus
Et Bonaventura tractant Papalia jura,
Ordinis immemores, qui tales spernit honores."

Analecta Franciscana. Quaracchi 1887. t. II. p. 85.

[3] Nach Glaßberger wäre es der Sohn des Groß-Chans gewesen, wobei der Papst Pathenstelle versah (Chronica l. c. II. p. 87).

[4] Sie sind bei Mansi und Labbe weniger correct angegeben als bei Harduin.

erlitten, und verpflichtete alle Prälaten und Priester der ganzen Welt, für dessen Seelenruhe eine heilige Messe zu singen und eine zweite für alle anderen, die auf der Hin- und Herreise zu einem Concil, und dem gegenwärtigen insbesondere, oder während ihres Aufenthaltes bei demselben verschieden seien. Da die Zeit wegen der Taufe der Tataren und der Verlesung der Constitutionen schon sehr vorgerückt war, so wurde als Fortsetzung eine weitere Sitzung schon auf den folgenden Tag anberaumt. Es war dies die sechste und letzte am 17. Juli. Man verlas wieder zwei Constitutionen, wovon die eine mit den Anfangsworten Religionum diversitatem sich als Nr. 23 der Sammlung findet, die andere aber, Cum sacrosancta, nicht mehr vorhanden ist. Darauf erklärte der Papst in einer Anrede an die Synode, daß von ihren drei Hauptaufgaben zwei glücklich gelöst seien: die Union mit den Griechen und die Maßnahmen zu Gunsten des Heiligen Landes. Rücksichtlich des dritten Punktes, der Sittenverbesserung, bedauerte er die Schlechtigkeit vieler Prälaten, welche Schuld seien am Verderben der ganzen Welt. Es sei, meint er, wahrlich zu wundern, daß manche sich gar nicht bessern wollten, während andere, gute und böse, ihm freiwillig Cession angeboten hätten. Er ermahnte sie nun dringend zur Besserung und schloß mit der Bemerkung: da auf der Synode aus Mangel an Zeit nicht alles Nöthige habe geschehen können, so werde er, so Gott wolle, in Bälde noch für mehrere Gegenstände weitere Fürsorge treffen, namentlich für die Pfarrkirchen, damit sie ihrer Rectoren nicht entbehren und mit tüchtigen Männern besetzt werden. Nachdem er noch das übliche Gebet gesprochen, ertheilte er allen Anwesenden den Segen und entließ die Synode[1]. Drei Monate später, am 1. November 1274, publicirte er die Sammlung der Lyoner Constitutionen in 31 Nummern, welche sich nicht nur bei Mansi (t. XXIV. p. 81 sqq.), Labbe (t. XIV. p. 520 sqq.) und Harduin (t. VII. p. 705 sqq.) finden, sondern auch sämmtlich, Nr. 19 allein ausgenommen, in den liber VI^tus des Corpus juris canonici übergegangen sind.

1. Der Heilige Geist geht ewig vom Vater und Sohne aus, aber nicht als aus zwei Principien und nicht durch zwei Spirationen. So lehrte stets die römische Kirche, und dies ist die unveränderliche und wahre Meinung aller orthodoxen Väter und Lehrer, der Lateiner und Griechen[2]. Im Corp. jur. can. als c. 1 De summa trinit. in VI (I, 1).

[1] Mansi l. c. p. 68. Harduin l. c. p. 692. Labbe l. c. p. 506.

[2] Fideli ac devota professione fatemur, quod Spiritus sanctus aeternaliter ex Patre et Filio, non tanquam ex duobus principiis, sed tanquam ex uno

2. Ubi periculum majus etc. Unter Erneuerung der von unſeren Vorfahren, beſonders von Alexander III. (ſ. Bd. V. S. 711) über die Papſtwahl erlaſſenen Decrete verordnen wir mit Zuſtimmung dieſes Concils: Wenn der Papſt in der Stadt, wo er mit ſeiner Curie reſidirte, ſtirbt, ſo müſſen die hier anweſenden Cardinäle auf ihre abweſenden Collegen warten, aber nur zehn Tage lang. Nach Verfluß dieſer Friſt begeben ſie ſich, die abweſenden mögen gekommen ſein oder nicht, in den Palaſt, worin der Papſt wohnte, und es darf jeder nur einen Diener haben, einen Cleriker oder Laien, nach ſeiner Wahl. Nur denen, bei denen das Bedürfniß offen zu Tage liegt, geſtatten wir zwei Diener, ebenfalls nach ihrer eigenen Auswahl. Im Palaſte müſſen alle gemeinſam ein Gemach (conclave) bewohnen, ohne alle Scheidewände oder Trennungsteppiche, und es muß dasſelbe, den Zugang zum geheimen Gemach ausgenommen, von allen Seiten ſo verſchloſſen ſein, daß niemand aus- und eingehen kann. Niemand darf die Cardinäle beſuchen oder heimlich mit ihnen reden; auch dürfen ſie keine Beſuche annehmen, außer wenn im Einverſtändniß aller jemand in Angelegenheiten des Wahlgeſchäftes berufen wird. Den Cardinälen iſt es nicht geſtattet, einen Boten oder Brief abzuſenden; wer es dennoch thut oder mit irgend jemand insgeheim ſich beſpricht, verfällt ipso facto der Excommunication. Im vorhin genannten Gemach muß ein geeignetes Fenſter offen gelaſſen werden, durch welches die Cardinäle die nöthigen Lebensmittel erhalten; doch darf es nicht derart ſein, daß jemand durch dasſelbe ins Conclave kommen kann. Haben ſich die Cardinäle nicht in drei Tagen vom Eintritt ins Conclave an über die Wahl geeinigt, ſo müſſen ſie an den fünf nächſten Tagen beim Mittag- und Abendeſſen je mit einem Gerichte zufrieden ſein. Haben ſie auch dann noch nicht für die Kirche geſorgt, ſo darf ihnen nur mehr Brod, Wein und Waſſer gereicht werden, bis ſie es thun. Solange die Wahl dauert, beziehen ſie keine Proviſionen, weder aus der päpſtlichen Kammer, noch von anderen der römiſchen Kirche während der Sedisvacanz zufließenden Einkünften. Während des Conclaves dürfen ſich die Cardinäle mit keinem andern Geſchäfte befaſſen, außer in Nothfällen, die von allen anerkannt werden. Wenn ein Cardinal nicht ins Conclave eintritt oder

---

principio, non duabus spirationibus, sed unica spiratione procedit. . . Sacro approbante concilio damnamus et reprobamus omnes, qui negare praesumpserint, aeternaliter Spiritum sanctum ex Patre et Filio procedere, sive etiam temerario ausu asserere, quod Spiritus sanctus ex Patre et Filio tanquam ex duobus principiis et non tanquam ex uno procedat.

dasselbe verläßt, es sei denn wegen schwerer Krankheit, so darf er nicht mehr zugelassen werden, und die anderen schreiten ohne ihn zur Wahl. Auch wenn er wegen Krankheit ausgetreten ist, kann während seiner Abwesenheit die Wahl vorgenommen werden; kommt er jedoch wieder zurück, ehe die Wahl vollzogen ist, so kann er wieder zu seinen Collegen eintreten. Das Gleiche gilt von denjenigen Cardinälen, die zwar erst nach Verlauf jener zehn Tage, aber doch noch vor geschehener Wahl kommen. — Ist der Papst nicht in der Stadt, wo er mit seiner Curie residirte, gestorben, so müssen sich die Cardinäle in der Stadt versammeln, in deren Gebiet oder District er gestorben ist, falls sie nicht mit dem Interdict belegt oder rebellisch ist. In solchem Falle versammeln sie sich in der nächsten Stadt. Die Rectoren der Stadt, worin die Wahl vor sich geht, müssen für genaue Beobachtung dieser Vorschriften sorgen, dürfen die Cardinäle nicht noch enger beschränken und müssen über all dies einen körperlichen Eid leisten. Wird die Wahlfreiheit beschränkt, so ist die Wahl sistirt. Die Cardinäle müssen bei der Wahl alle Privatrücksichten bei seiten lassen und nur Gott vor Augen haben. Wird der Tod eines Papstes bekannt, so müssen in allen Städten und sonstigen hervorragenden Orten nach Abhaltung der Exequien Gebete veranstaltet werden, daß Gott die Herzen der Cardinäle zu einer schnellen, einträchtigen und guten Wahl lenken möge. S. c. 3 De electione in VI (I, 6)[1].

3. Damit die Verleihung geistlicher Aemter nicht ungebührlich verzögert werde, setzen wir fest: Wenn jemand gegen eine Wahl, Postulation oder Provision Widerspruch erhebt, sei es, daß er gegen die Form der Wahl ꝛc. oder gegen die Personen der Wähler oder Erwählten Einwendungen macht und deshalb appellirt, so müssen die Appellanten in schriftlicher Eingabe alles angeben, was sie gegen die Form oder Personen vorbringen wollen, und schwören, daß sie ihre Angaben für wahr halten und auch glauben, sie beweisen zu können. Die Verordnung von Innocenz IV. gegen diejenigen, welche ihre Einwendungen nicht beweisen können (s. Bd. V. S. 1121), bleibt in Kraft. S. c. 4 De electione in VI (I, 6).

4. Wer für eine kirchliche Dignität erwählt ist, darf vor Bestätigung der Wahl in keiner Weise als Administrator oder unter irgend einem

[1] Diese Verordnung über das Conclave wurde schon von Adrian V., bei dessen Wahl Karl von Anjou als Senator von Rom dieselbe mit rücksichtsloser Strenge handhabte, suspendirt und von Johann XXI. ganz aufgehoben, von Clemens V. dagegen erneuert. Mansi l. c. p. 133. Potth., Reg. II. p. 1709 u. 1711.

andern Titel die Verwaltung in spiritualibus vel temporalibus übernehmen, weder ganz noch theilweise, weder persönlich noch durch einen Stellvertreter. Er verliert sonst allen Anspruch auf die Stelle. S. c. 5 De electione in VI (I, 6).

5. Um lange Vacaturen zu vermeiden, verordnen wir: Ist für eine Kirche eine Wahl vorgenommen worden, so müssen die Wähler so bald als möglich dem Gewählten davon Nachricht geben, und er muß binnen Monatsfrist sich erklären, ob er die Wahl annehme. In den nächsten drei Monaten nach seiner Annahme muß er die Bestätigung nachsuchen. S. c. 6 De elect. in VI (I, 6).

6. Diejenigen, die bei einer Wahl wissentlich auf einen Unwürdigen stimmen, sündigen sehr, verlieren aber das Wahlrecht nicht, außer wenn sie auf ihren Votis so sehr bestehen, daß dadurch die Wahl erfolgt. S. c. 7 De elect. in VI (I, 6).

7. Wer bei einer Wahl dem Gewählten sein Votum gegeben, oder nach der Wahl dem Votum der anderen beigestimmt hat, darf gegen den Gewählten nicht Widerspruch erheben, außer wenn Nova gegen ihn bekannt werden, und dann muß er schwören, daß er solche früher nicht gewußt habe. S. c. 8 De elect. in VI (I, 6).

8. Wenn bei einer zwiespältigen Wahl die eine Partei ums Doppelte größer ist als die andere, so darf von der Minorität oder ihrem Gewählten gegen solche Majorität nichts vorgebracht werden zur Herabsetzung ihres Eifers und ihrer Autorität. Nur wenn das Votum eines solchen Wählers (der Majorität) als ipso jure nichtig dargestellt werden will, so mag dies geschehen. S. c. 9 De elect. in VI (I, 6).

9. Wenn aus Veranlassung einer Bischofswahl eine außergerichtliche Appellation aus einem offenbar unstatthaften Grunde eingelegt worden ist, so ist die Sache nicht vor den Apostolischen Stuhl zu bringen, obgleich Streitigkeiten über Bischofswahlen im allgemeinen zu den causae majores gehören, deren Untersuchung, wenn Appellation erfolgt, dem Apostolischen Stuhl zusteht. S. c. 10 De elect. in VI (I, 6). Vgl. Kober, Suspension, S. 343.

10. Wenn gegen einen Gewählten oder zu Promovirenden ein evidens defectus scientiae oder sonstiger persönlicher Defect geltend gemacht wird, so muß dieser Punkt zuerst einer Untersuchung unterstellt werden. Kann er nicht bewiesen werden, so dürfen die Kläger ihre übrigen Einwendungen gar nicht mehr vorbringen und werden bestraft. S. c. 11 De elect. in VI (I, 6).

11. Wer darum, weil man seine Empfehlung eines Candidaten für eine Kirchenstelle nicht beachtet hat, Rache nimmt, ist ipso facto excommunicirt. S. c. 12 De elect. in VI (I, 6).

12. Wer sich aufs neue Regalrechte oder die Custodie oder Advokatie über Kirchen, Klöster ꝛc. anmaßt und so die Güter solcher erledigten Kirchen occupirt (durch das jus regale spolii), ebenso jeder Cleriker oder Mönch, der dazu hilft, ist eo ipso excommunicirt. Diejenigen Cleriker aber, welche sich nicht nach Pflicht widersetzen, verlieren ihre Einkünfte von der betreffenden Kirche ꝛc. auf so lange, als sie solchen Unfug gestatten. Wer durch Fundation oder durch Gewohnheit Advokatierechte ꝛc. hat, darf sie nicht mißbrauchen und von den Einkünften nichts ansprechen, außer während der Zeit der Erledigung. S. c. 13 De electione in VI (I, 6).

13. Die Leitung einer Pfarrkirche darf niemand übertragen werden, der nicht nach Kenntnissen, Sitten und Alter geeignet ist. Wird eine Pfarrkirche jemand verliehen, der das 25. Jahr noch nicht erreicht hat, so ist eine solche Verleihung von nun an null und nichtig. Der Gewählte muß an der Pfarrkirche residiren und binnen Jahresfrist die Priesterweihe nehmen, sonst verliert er die Stelle. Von der Residenzpflicht kann der Bischof aus guten Gründen auf einige Zeit dispensiren. S. c. 14 De electione in VI (I, 6).

14. Niemand darf fortan eine Pfarrkirche einem Manne, der noch nicht das gehörige Alter hat oder noch nicht Priester ist, commendiren (als Commende verleihen). Auch darf niemand mehr als eine Commende solcher Art haben, und die Commendirung darf nur aus einleuchtenden Gründen im Interesse der betreffenden Kirche selbst geschehen; auch nicht über ein halbes Jahr dauern. S. c. 15 De elect. in VI (I, 6).

15. Wer Cleriker einer andern Parochie (Diöcese) ohne Erlaubniß ihrer Oberen weiht, wird auf ein Jahr von Ertheilung der Weihen suspendirt, und seine eigenen Cleriker dürfen sich unterdessen von benachbarten Bischöfen auch ohne seine Erlaubniß weihen lassen. S. c. 2 De temporibus etc. ordinationum in VI (I, 9). Vgl. Kober, Suspension, S. 294.

16. Die Bigami können durchaus kein Clerikalprivilegium genießen, dürfen weder Tonsur noch Clerikalkleidung tragen und unterstehen dem weltlichen Forum. S. c. 1 De bigamis in VI (I, 12).

17. Wenn die Canoniker einer Kirche gemäß angeblichen Gewohnheitsrechts den Gottesdienst einstellen, ohne zuvor in einer öffentlichen Ur-

kunde den Grund davon anzugeben und ihn demjenigen zu notificiren, um deſſenwillen der Gottesdienſt aufhören ſoll, ſo müſſen ſie der Kirche alle Einkünfte zurückgeben, die ſie während der Siſtirung des Gottesdienſtes bezogen haben. Das Gleiche tritt ein, wenn die von ihnen angegebene Urſache als uncanoniſch erfunden wird. Auch müſſen ſie demjenigen ſatisfaciren, um deſſenwillen ſie die Siſtirung angeordnet haben. Wird aber die von ihnen angegebene Urſache als canoniſch anerkannt, ſo iſt derjenige, der Veranlaſſung zur Siſtirung gab, vom Obern zum Schadenerſatz anzuhalten, ſowohl den Canonikern als der Kirche gegenüber, die um ſeinetwillen des Gottesdienſtes entbehrte. Uebrigens verbieten wir aufs ſtrengſte die Unſitte, zur Verſchärfung des Interdicts das Kreuz und die Heiligenbilder auf den Boden zu werfen und unter Brennneſſeln und Dornen zu legen. S. c. 2 De officio Ordinarii in VI (I, 16).

18. Die Ordinarien müſſen ihren Untergebenen, welche mehrere Dignitäten oder Seelſorgkirchen oder eine Dignität oder ein Perſonat neben einem Seelſorgbeneficium inne haben, befehlen, daß ſie in beſtimmter Friſt die hierüber erlangte Dispenſation nachweiſen. Können ſie das nicht, ſo müſſen die Beneficien ꝛc., die ſie mit Unrecht inne haben, von dem Berechtigten an andere frei vergeben werden. Wird dagegen eine genügende Dispens vorgewieſen, ſo iſt der Betreffende rückſichtlich ſeiner Beneficien nicht weiter zu beläſtigen, aber es muß auch der Biſchof dafür ſorgen, daß dieſe Beneficien rückſichtlich des Gottesdienſtes nicht verkürzt werden. Iſt die Dispenſation zweifelhaft, ſo muß an den Apoſtoliſchen Stuhl recurrirt werden. Für die Zukunft aber darf kein Ordinarius jemand, der ſchon ein Seelſorgamt hat, noch ein zweites verleihen, wenn er nicht die Dispenſationsurkunde zuvor vorlegt und dieſe ganz beſtimmt dahin lautet, er dürfe ein derartiges Beneficium neben ſeinem bisherigen erhalten. S. c. 3 De officio Ordinarii in VI (I, 16).

19. Um das böswliche Verlängern der Prozeſſe zu verhüten, verordnen wir: alle Advokaten an geiſtlichen Gerichten müſſen ſchwören, das Beſte ihrer Clienten nach Kräften zu befördern, von der Vertheidigung aber zurückzutreten, ſobald ſie ſehen, daß ihre Partei Unrecht hat. Den gleichen Eid müſſen die Procuratoren leiſten. Derſelbe muß alle Jahre erneuert werden. Kein Advokat darf in einer Prozeßſache mehr als 20 Turonenſer Pfunde als Belohnung erhalten, kein Procurator mehr als 12 Pfunde (fehlt im Corp. jur. can.).

20. Die durch Furcht erpreßte Abſolution vom Bann und Interdict iſt nichtig. S. c. 1 de iis, quae vi etc. in VI (I, 20).

21. Die Constitution unseres Vorgängers Clemens IV. (vom Jahre 1265), wonach die in curia Romana vacant gewordenen Dignitäten und Beneficien nur vom Papste verliehen werden dürfen, mäßigen wir dahin, daß die bisherigen Collatoren dieselben nach Ablauf eines Monats vom Tag der Erledigung an entweder selbst, oder im Falle ihrer Abwesenheit durch ihre Generalvikare zu besetzen berechtigt sein sollen. S. c. 3 De praeb. et dignit. in VI (III, 4).

22. Kein Prälat darf die ihm anvertrauten Kirchen oder ihre Güter und Rechte unter irgendwelchem Titel einem Laien unterstellen, ohne Zustimmung des Kapitels und ohne Specialerlaubniß des Apostolischen Stuhles[1]. Sie vergeben diese Güter und Rechte nicht als Emphyteuse (Erbzins) und abalieniren sie nicht auf irgend eine andere im Recht genannte Weise, sondern sie erklären, sie hätten dieselben (von jenen Laien als ihren Oberen) in Nutznießung, die Laien aber besäßen dieselben advocando (Avoher = avoyer = Vogt), d. h. als Patrone und Advokaten der Kirche und ihrer Güter auf immer oder wenigstens auf lange. Alle diese Verträge sind null und nichtig (c. 2 De rebus ecclesiae non alienandis in VI (III, 9).

23. Unter Wiederholung des Statuts des (zwölften) allgemeinen Concils (c. 13, s. Bd. V. S. 886) verordnen wir, daß fortan niemand mehr einen neuen Orden gründen darf, und verbieten auf immer besonders alle seit jenem Concil entstandenen neuen Bettelorden, welche keine Bestätigung des Apostolischen Stuhles erlangt haben. Und auch rücksichtlich der bereits bestätigten Bettelorden bestimmen wir, daß sie fortan niemand zur Profeßablegung zulassen, keine neue Station erwerben und keines ihrer Häuser ꝛc. alieniren, ohne Specialerlaubniß des Apostolischen Stuhles, der sich deren Verwendung zum Besten des Heiligen Landes oder der Armen ꝛc. vorbehält. Die Angehörigen dieser Orden dürfen für Fremde nicht predigen, sie nicht beichthören, nicht begraben. Diese Constitution erstreckt sich jedoch nicht auf die Predigermönche und Minoriten, deren Nutzen für die Kirche evident ist. Die Carmeliten und die Augustinereremiten, deren Gründung jenem (zwölften) Concil voranging, sollen in suo statu

[1] „Im Mittelalter hatte sich die Sitte gebildet, daß Bischöfe und Prälaten, um die Güter ihrer Kirchen gegen räuberische Ueberfälle oder gänzliche Wegnahme zu schützen, benachbarte Große zu Vertheidigern bestellten und denselben, da sie ihre Hilfe anders nicht gewährten, das dominium directum über diese Güter einräumten und sich selbst nur das Nutznießungsrecht vorbehielten." Kober, Suspension. S. 331 f.

bleiben, bis wir in betreff ihrer Anderes verordnen. Wir haben nämlich im Sinne, für alle Orden neue Fürsorge zu treffen. S. c. 1 De religiosis domibus in VI (III, 17)[1].

24. Wer, die Verordnung von Innocenz IV. in betreff der Procurationen übertretend, für die ihm wegen Visitation gebührende Procuration Geld verlangt oder auch nur annimmt, oder, ohne wirklich visitirt zu haben, eine Procuration in Victualien oder wie immer sich geben läßt, muß binnen Monatsfrist das Doppelte an die Kirche zurückgeben, von der er solches empfangen hat; im Unterlassungsfall verfallen die Bischöfe in das interdictum ab ingressu ecclesiae, die ihnen unterstellten Visitatoren aber in die suspensio ab officio et beneficio, bis sie das Doppelte restituirt haben, selbst dann, wenn die Geber freiwillig einen Nachlaß anbieten. S. c. 2 De censibus in VI (III, 20) und Kober, Suspension, S. 263 f.

25. Der Gottesdienst muß mit gehöriger Andacht vollzogen werden. Wenn der Name Jesus ausgesprochen wird, besonders in der heiligen Messe, sollen alle die Kniee des Herzens beugen und dies durch eine inclinatio capitis an den Tag legen[2]. In den Kirchen darf keine Friedensstörung, kein Angriff u. dgl. vorkommen, keine Berathschlagungen, Versammlungen und Parlamente von Gemeinden und Gesellschaften, keine eiteln und profanen Reden ꝛc. In den Kirchen und auf den Gottesäckern dürfen keine Märkte und keine weltlichen Gerichte gehalten werden. Laien dürfen hier weder über Civil-, noch weniger über Criminalfälle verhandeln. Jede hier gefällte Sentenz eines weltlichen Richters ist ungiltig. S. c. 2 De immunitate in VI (III, 23).

26. Wir erneuern die Verordnung der dritten Lateransynode gegen die Wucherer (Bd. V. S. 715. c. 25) und fügen bei: Kein Collegium, keine Communität und keine Privatperson darf einem Fremden gestatten, in ihrem Gebiet ein Zinsgeschäft zu betreiben, muß vielmehr solche Wucherer binnen drei Monaten verjagen. Auch darf niemand an sie zur Betreibung der Wuchergeschäfte ein Haus vermiethen, bei Strafe von

[1] Viele Mitglieder der Synode hatten völlige Aufhebung der Privilegien aller Orden verlangt. Letztere scheuten aber keine Anstrengungen und Kosten zu ihrer Vertheidigung, und der Papst war ihnen günstig. Auch kam das Project zur Sprache, alle geistlichen Ritterorden in einen einzigen zu verschmelzen; aber man verfolgte den Gedanken nicht weiter, weil man Spaniens Widerspruch voraussah. Mansi l. c. p. 134.

[2] Gleichzeitig befahl der Papst den Predigern, sie sollten die Gläubigen ermahnen, bei Nennung des Namens Jesu das Haupt zu neigen. Mansi l. c. p. 134.

Suspenſion, Bann und Interdict. S. c. 1 De usuris in VI (V, 5). Vgl. Kober, Suspenſion, S. 348 f.

27. Selbſt in dem Fall, daß der notoriſche Wucherer in ſeinem Teſtament Reſtitution verordnet hat, iſt ihm doch das kirchliche Begräbniß zu verſagen, bis wegen des Wuchers vollſtändig ſatisfacirt iſt, ſoweit ſein Vermögen reicht. Dieſe Satisfaction iſt den Beſchädigten ſelbſt, wenn ſie anweſend ſind, oder im Falle ihrer Abweſenheit ihren Bevollmächtigten zu leiſten. Fehlen auch dieſe, ſo muß dem Biſchof oder ſeinem Vikar oder dem Rector der Pfarrei, wo der Teſtator wohnte, vor Zeugen, oder auf den Wunſch des Biſchofs einem öffentlichen Diener hinlängliche Caution wegen ſolcher Reſtitution gegeben werden. Iſt die Größe der erwucherten Summe bekannt, ſo muß ſie in der Cautionsurkunde ausgedrückt ſein, im andern Fall iſt ſie nach dem Ermeſſen deſſen zu beſtimmen, der die Caution annimmt, aber er darf ſie nicht wiſſentlich zu gering taxiren, ſonſt muß er das Fehlende ſelbſt erſetzen. Alle Mönche ꝛc., welche notoriſche Wucherer kirchlich beerdigen, verfallen derſelben Strafe, welche die dritte Lateranſynode über die Wucherer ſelbſt verhängte (ſ. Bd. V. S. 715). Kein notoriſcher Wucherer darf Zeuge bei einem Teſtament ſein, kein Geiſtlicher darf ihn beichthören oder abſolviren, ehe er ſatisfacirt oder Caution dafür geleiſtet hat. Teſtamente von notoriſchen Wucherern, wenn ſie dieſen Punkt (Satisfaction) nicht enthalten, ſind ungiltig. S. c. 2 De usuris in VI (V, 5).

28. Jene Pfändungen, welche Repreſſalien genannt werden und wobei jemand ſtatt eines andern beſchwert wird, ſind ſchon durch die weltlichen Geſetze verboten. Wir fügen noch bei, daß ſolche Repreſſalien niemals gegen geiſtliche Perſonen und Güter angewendet werden dürfen, ſelbſt dann nicht, wenn eine lange Gewohnheit dafür ſpricht[1]. S. c. 1 De injuriis et damno in VI (V, 8).

29. Zur genauern Erklärung der Conſtitution unſeres Vorfahrers Innocenz IV. (c. 12 des erſten Lyoner Concils, ſ. Bd. V. S. 1116) verordnen wir, daß die Mahnung, nicht mit Excommunicirten zu verkehren, nur dann canoniſch ſei, wenn die Betreffenden ausdrücklich genannt ſind. Der Richter kann der Excommunication entweder drei

[1] Die Continuatio Altahensis, von Eberhard von Regensburg repetirt, bezeugt, daß das Unweſen der Repreſſalien hauptſächlich in Deutſchland zu Hauſe war, dies Verbot aber wenig genützt habe, weil es a) nicht überall gehörig verkündet wurde, und weil b) die Bosheit der Menſchen ſich vor den angedrohten Kirchenſtrafen nicht mehr fürchtete. Pertz, Monum. t. XVII. p. 409 sq. u. 598.

Mahnungen oder nur eine vorangehen lassen. S. c. 9 De sentent. excomm. in VI (V, 11).

30. Die absolutio ad cautelam findet nicht statt bei Interdicten, welche über Städte, Ortschaften und Länder im allgemeinen ausgesprochen sind. S. c. 10 De sent. excomm. in VI (V, 11).

31. Wer deswegen, weil über einen König oder Fürsten oder Adeligen oder über ihre Beamten und Diener Bann, Suspension oder Interdict verhängt wurde, Erlaubniß gibt, jemanden zu tödten, zu fangen oder sonst an Person oder Eigenthum zu beschädigen, sei es, daß die Urheber dieser kirchlichen Strafen selbst oder ihre Veranlasser so mißhandelt werden sollen, oder auch diejenigen, welche mit solchen Excommunicirten nicht Gemeinschaft haben wollen, ist ipso facto excommunicirt, wenn er nicht jene Erlaubniß noch rechtzeitig zurückgenommen oder für den veranlaßten Schaden innerhalb acht Tagen satisfacirt hat. Derselben Sentenz unterliegen alle, die von der fraglichen Erlaubniß Gebrauch machen oder aus eigenem Antriebe Aehnliches gethan haben. Wer zwei Monate lang in solcher Sentenz verharrt, kann nur vom Apostolischen Stuhle absolvirt werden.

Wenige Tage nach Beendigung der Synode reisten die griechischen Gesandten in ihre Heimat zurück, vom Papste mit mündlichen Instructionen über weitere Durchführung der Union und mit ostensibeln Briefen an den Kaiser, den Prinzen Andronikus und die griechischen Prälaten versehen, d. d. 28. Juli 1274. In einem spätern Schreiben ermahnte der Papst auch den Großchan der Tataren zum Eintritt in die christliche Kirche, mit dem Beifügen, daß er nächstens Gesandte an ihn schicken werde, um über die von ihm angeregte (politische) Sache zu verhandeln [1].

## § 677.

### Fortgang und Ende der griechischen Union.

Nach der Rückkehr der griechischen Deputation von der Synode zu Lyon wurde in Constantinopel der Name des Papstes sogleich in die Diptychen aufgenommen und von einer Versammlung der Bischöfe erklärt, daß jetzt die Bedingung, unter welcher der Patriarch Joseph seine Cession angekündet, eingetreten und somit diese selbst factisch geworden sei. Darauf wurden am 16. Januar 1275 beim feierlichen Gottesdienste Epistel

[1] Mansi l. c. p. 78—80. Harduin l. c. p. 701 sqq. Labbe l. c. p. 517.

und Evangelium auch lateinisch verlesen, Papst Gregor als höchster Oberpriester der apostolischen Kirche und als ökumenischer Papst proclamirt und der bisherige Chartophylax Johannes Beccus am 26. Mai zum Patriarchen von Constantinopel erwählt. Er verstand es, durch Wohlthätigkeit gegen Arme, durch Fürsprache für alle Bedrängten und durch Gefälligkeiten aller Art sich die Gunst vieler zu gewinnen. Ja er war mitunter in seinen Fürbitten bei dem Kaiser so dringend, daß er ihn öfter erzürnte und beleidigte. Uebrigens zogen sich doch auch sehr viele von ihm und dem Gottesdienste der Unirten zurück und selbst in der Familie und unter den Verwandten des Kaisers fanden sich Feinde der Einigung. Ein Schisma entstand und wurde durch die gewaltsamen Maßregeln des Kaisers immer bitterer [1].

Längere Zeit hielt sich der frühere Patriarch Joseph in seinem Kloster von allen Machinationen der Unionsfeinde ferne und stand sogar mit Beccus in freundlichem Verkehr; als aber die Schismatiker ihn zu verhetzen begannen, wurde er auf eine entlegene Insel im Schwarzen Meere exilirt, und ungefähr um dieselbe Zeit schickte der Kaiser wieder Gesandte an den Papst, um den Vollzug der Union zu melden. Sie wurden freundlich aufgenommen und überzeugten sich, daß der Papst dem Karl von Anjou keinen Angriff auf Constantinopel gestatte [2].

Aus einem Briefe des folgenden Papstes Innocenz V. erfahren wir, daß diese Gesandten den Papst trafen, als er eben aus Lyon nach Italien zurückkehrte, und daß sie ihn hauptsächlich auch über den bevorstehenden Kreuzzug befragen und um Excommunication aller derjenigen bitten sollten, die dem Kaiser den Gehorsam verweigern. Gemeint waren solche Magnaten, die es mit Karl von Anjou und dem lateinischen Prätendenten hielten. Da Gregor bald nach Ankunft dieser Gesandtschaft am 10. Januar 1276 zu Arezzo bei Florenz starb, antwortete Innocenz V. dem Kaiser: der Kreuzzug stehe bevor und werde hoffentlich auch von ihm unterstützt werden, über den zweiten Punkt aber könne er sich noch nicht erklären, da einige lateinische Fürsten ganz entgegengesetzte Bitten gestellt hätten [3].

---

[1] Pachymer., De Michaele et Andronico Palaeologis. lib. V. c. 22. 23. 24; lib. VI. c. 1. 10. 16. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung ꝛc. Bd. I. S. 345 f.

[2] Pachymer. l. c. lib. V. c. 26. 28. 29.

[3] Martene, Vet. script. collect. t. VII. p. 244. Potthast, Reg. II. n. 21136.

Außer dem eben angeführten besitzen wir von Innocenz V. noch neun weitere Schriftstücke über die griechische Angelegenheit[1]. In dem einen ermahnt er den griechischen Kaiser, mit Karl von Anjou und Philipp, Balduins II. Sohn und Nachfolger, Friedensverträge abzuschließen und einen Krieg mit denselben zu vermeiden. Zu diesem Zwecke und zugleich behufs vollständigerer Durchführung der Union wollte er vier Minoriten nach Constantinopel schicken, mit Briefen an den Kaiser, seinen Sohn Andronikus und an den Patriarchen. Auch diese Briefe, sowie drei Instructionen, welche Innocenz seinen Nuntien gab, finden sich bei Martene (l. c.), und in einer dieser Instructionen wird namentlich verlangt, der Kaiser solle jetzt die Union persönlich beschwören, da sein Logothet in Lyon nur auf mündliche, nicht auf schriftliche Vollmacht hin Eid geleistet habe (s. S. 142). Wieder ein anderes Actenstück zeigt jedoch, daß Innocenz statt der vier Minoriten später zwei Bischöfe, von Ferentino und Turin, nebst zwei Dominikanern für Constantinopel bestellte, und er bezeichnet in seinem Briefe an sie die Schreiben, die sie dem Kaiser ꝛc. überbringen sollten, ganz deutlich als die nämlichen, welche er kurz zuvor den Minoriten hatte anvertrauen wollen. Woher diese Personaländerung, ist unbekannt. Vielleicht rührt sie daher, daß der Papst jetzt seinen Nuntien auch die Vollmacht geben wollte, sämmtliche Griechen vom Kaiser an abwärts wegen ihrer früheren Betheiligung am Schisma zu absolviren, jeden beichtzuhören und über alle Gegner der Union Bann und Interdict zu verhängen — Vollmachten, welche eher für Bischöfe als für einfache Mönche paßten. Die zwei gelehrten Dominikaner aber sollten wohl zur Berathung der Bischöfe dienen. Daß der Papst überhaupt unschlüssig war, wen er wählen solle, zeigt auch die letzte unter jenen neun Urkunden. Aber Innocenz V. starb, ehe seine Nuntien abreisten[2], am 22. Juni 1276, und da auch Hadrian V. nur wenige Wochen regierte († 18. August 1276), so schickte erst Johann XXI. die genannten zwei Bischöfe und zwei Dominikaner nach Constantinopel. Von den Briefen, die er ihnen mitgab, besitzen wir nur noch den an den Patriarchen und seine Prälaten vom 20. November 1276, worin er sie ermahnt, alles das zu vollziehen, was seine Nuntien in betreff der pro-

[1] Bei Martene l. c. p. 246—258. Potthast, Reg. II. p. 1707 sq.

[2] Die Aeußerung des spätern Papstes Nicolaus' III.: „Innocenz habe dem griechischen Kaiser geantwortet" (Raynald. l. c. 1278, 4), steht hiermit nicht in Widerspruch, denn sie bezieht sich nur auf denjenigen Brief des Papstes Innocenz, worin er die petitiones des Kaisers erledigte, also seinen allerersten.

fessio fidei, der Anerkennung des Primats und anderer Punkte zu verlangen beauftragt seien. In seiner Rückantwort versicherte der Kaiser, daß jeder Gläubige dem Papste in Christo unterthan sein müsse, und daß er selbst Tag und Nacht für die Union thätig gewesen sei. Er preist die Gegenwart glücklich, weil sie die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit erlebt habe. Unter Papst Gregor sei das Werk begonnen, unter Johannes aber zum Abschluß gebracht worden. Er habe gefürchtet, der schnelle Tod mehrerer Päpste möchte das Interesse für die Sache in Rom erkältet haben, aber jetzt sei dies Bedenken gehoben und ihm große Freude bereitet worden. Er habe mit den Nuntien über die Durchführung der Union verhandelt und die Sache nach den Anweisungen des Papstes zum Abschluß gebracht. In verschiedenen Urkunden sei allem beigestimmt worden, was die römische Kirche festhalte und lehre. Auch sein Sohn und der Patriarch und alle anderen Prälaten hätten solche Erklärungen gegeben und mit Unterschrift und Siegel beglaubigt[1].

Zu den hier erwähnten weiteren Urkunden gehörte besonders das Protokoll über die jetzt erfolgte persönliche Beschwörung der Union durch den Kaiser[2]. Auch Prinz Andronikus schrieb an den Papst und versicherte seinen Eifer für die kirchliche Einigung, ein dritter Brief aber, von Beccus und seiner Synode (im April 1277), verspricht dem Papste aufrichtigen Gehorsam, anerkennt den Primat und ergeht sich dann in einer ausführlichen Darlegung des mit dem römischen ganz harmonischen Glaubens der Griechen. Es wird darin auch das Ausgehen des Heiligen Geistes aus dem Sohne anerkannt, aber doch die präcise Fassung des Lyoner Symbolums umgangen[3]. Mit diesen Zugeständnissen waren die Unionsfeinde höchst unzufrieden, stifteten in einigen Theilen des Reiches sogar Aufruhr und sprachen auf einem Conciliabulum das Anathem über den Papst, den Kaiser und Patriarchen. Letzterer excommunicirte sie nach vorausgegangener Synodalberathung durch Decret vom 16. Juli 1277, und der Kaiser schickte ein Heer gegen die Empörer. Aber die Anführer gingen zu den Rebellen über und auch die Lateiner machten mit ihnen

[1] Raynald. l. c. 1277, 21—26. [2] Raynald. l. c. 1277, 28.

[3] Raynald. l. c. 1277, 29—39. Mansi t. XXIV. p. 133 sqq. Harduin t. VII. p. 753 sqq. Labbe l. c. p. 589. Dieser unionsfreundlichen Synode wohnte auch der walachische Erzbischof Joachim von Ternowa bei, denn gleich nach Gründung des lateinischen Kaiserthums in Byzanz hatte sich der König des walachisch-bulgarischen Reiches für den lateinischen Ritus entschieden. Farlati, Illyr. sacr. t. VIII. p. 238 und Wiltsch, Kirchliche Statistik. Bd. II. S. 112. 339.

gemeinsame Sache, um womöglich den Kaiser zu stürzen. Dieser siegte jedoch, und es ergingen schwere Strafen über die Schuldigen [1].

Als die griechischen Gesandten mit den oben angeführten Schreiben des Kaisers ꝛc. in Italien ankamen, war Papst Johann XXI. nicht mehr am Leben, und erst im October des folgenden Jahres schickte sein Nachfolger Nikolaus III. neue Nuntien mit genauen Instructionen nach Constantinopel, den Bischof Bartholomäus von Grosseto und drei Minoriten mit Briefen an den Kaiser, seinen Sohn und den Patriarchen. Er lobt den Kaiser wegen seiner bisherigen Thätigkeit für die Union und wünscht, daß er den Rathschlägen der Nuntien in betreff vollerer Durchführung derselben geneigtes Gehör schenke. Ungefähr ähnlichen Inhalts ist der Brief an Andronikus; vom Patriarchen und den Prälaten aber verlangte der Papst, daß auch sie im Interesse der Einheit jenes Symbolum annehmen, das schon zu Lyon vom kaiserlichen Gesandten und neuerdings vom Kaiser persönlich beschworen worden sei. Auch möchten sie im Interesse der Union alles das thun, was die früheren Nuntien leider vergeblich verlangt hätten und die jetzigen aufs neue zu fordern angewiesen seien. In einem zweiten Briefe tadelt der Papst den Kaiser, daß er den Absichten Johanns XXI., zwischen ihm und Karl von Anjou Frieden zu vermitteln, nicht entsprochen habe, und fügt die Ermahnung bei, er solle doch in den nächsten fünf Monaten behufs solcher Friedensverhandlungen Gesandte nach Rom schicken. Zu gleichem Zwecke schrieb der Papst auch an Karl von Anjou und verlangte von ihm überdies sicheres Geleit für die griechischen Gesandten [2].

Die Instructionen, welche Nicolaus III. seinen Nuntien ertheilte, liegen uns bei Martene in vier Actenstücken vor (l. c. p. 265 sqq.), und Auszüge daraus finden sich auch bei Raynald (1278, 7 sqq.). Hiernach sollten 1. der griechische Kaiser und sein Sohn neue Urkunden über ihren Schwur auf das Lyoner Symbolum ausstellen. 2. Sodann müsse der Kaiser bewirken, daß auch der Patriarch und die Prälaten dies Symbolum annehmen und beschwören, ohne sich länger der Ausrede, daß Priester nicht schwören dürften, zu bedienen. 3. Das filioque müsse fortan auch von den Griechen ins Symbolum eingeschaltet werden. 4. Ihre Riten sollten ihnen bleiben, sofern sie der Apostolische Stuhl als für den Glauben

[1] Raynald. l. c. 1277, 40—42. 1278, 13 sqq. Mansi l. c. p. 189. Harduin l. c. p. 757. Labbe l. c. p. 593.

[2] Martene l. c. p. 258. 261. 263. 264. 275. Raynald. l. c. 1278, 2—6 und 15. Potthast, Reg. II. p. 1735. Posse, Anal. Vat. p. 79.

ungefährlich erkennt. 5. Die Nuntien müßten die Hauptorte des griechischen Reiches bereisen, um sich zu überzeugen, daß alles vorschriftsmäßig ausgeführt werde. 6. Der Kaiser solle dahin gebracht werden, daß er einen Cardinallegaten in seinem Reiche zulasse, ja sogar einen solchen erbitte. 7. Alle Griechen müßten wegen ihrer bisherigen Anhänglichkeit ans Schisma bei den Nuntien Absolution nachsuchen. 8. Diese sollten alle beichthören, die ihnen beichten wollen, und 9. alle Gegner der Union mit Bann und Interdict belegen. 10. Endlich solle der Patriarch sammt allen anderen Prälaten nach Annahme des Symbolums Bestätigung von seiten Roms nachsuchen.

Man sieht von selbst, daß Nicolaus III. theils die Forderungen seiner Vorfahren erneuerte, theils aber auch über dieselben hinausging und so die Union in Gefahr brachte.

Kurz bevor seine Nuntien in Griechenland ankamen, war Patriarch Beccus wegen seiner Freimüthigkeit beim Kaiser in Ungnade gefallen, hatte, der Chikanen müde, seine Abdankung erklärt und sich in ein Kloster zurückgezogen (März 1279). Der Kaiser wollte jedoch, wenigstens scheinbar, die Resignation nicht annehmen und stellte den päpstlichen Nuntien die Sache so dar, als ob der Patriarch nur ein wenig von den Geschäften ausruhen wolle. Ihm selbst aber ließ er sagen, er solle über das Geschehene schweigen und sich ins Kloster Manganon zu einer Zusammenkunft mit den Nuntien begeben. Bevor letztere mit dem Patriarchen und seiner Synode sprechen konnten, bearbeitete der Kaiser persönlich seinen Clerus, um einen heftigen Ausbruch der Unzufriedenheit über die neuen Forderungen des Papstes zu verhüten. Pachymeres will wissen, daß gerade die Unionsfeinde den Nuntien gerathen hätten, die Aufnahme des filioque zu verlangen, weil nur dann klar werde, ob es dem Kaiser mit der Union Ernst sei oder nicht. Gehe der Kaiser, dachten sie, nicht darauf ein, so breche die Union von selbst zusammen, nehme er aber seinen heiligsten Versprechungen zuwider den Zusatz an, so erscheine ihre Opposition doppelt berechtigt. Allein schon der Papst hatte den Nuntien wegen des filioque ganz bestimmten Auftrag gegeben, und *seine* Befehle, nicht aber perfide Einflüsterungen anderer waren Ursache, daß sie diese Forderung stellten. In der Versammlung des Clerus versicherte nun der Kaiser und rief Gott dafür zum Zeugen an, daß er dem Symbolum kein Jota werde beifügen lassen, wenn er auch deshalb mit den Italienern oder irgend einem andern Volke Krieg führen müßte. Aber man solle es ihm nicht übel deuten, wenn er die Angelegenheit sanft behandle und die Legaten

im Frieden entlasse, denn man dürfe ja auch bei der Jagd das Wild nicht durch Lärm verscheuchen. Besonders sei *jetzt* Vorsicht nöthig, da der neue Papst den Griechen nicht so geneigt sei, wie Gregor X. — Infolge dieser Vorbereitung wurden die Nuntien ganz ruhig angehört, als sie in einer vom Patriarchen berufenen Versammlung des Clerus ihre Forderungen darlegten. Auch ließ sie der Kaiser in den Gefängnissen umherführen, um ihnen zu zeigen, wie viele seiner eigenen Verwandten und höchsten Beamten er im Interesse der Union mit Kerker bestraft habe[1]. Darauf wurde Veccus am 6. August 1279 feierlich in den Patriarchalpalast zurückgeführt. Auch wurde jetzt das Antwortschreiben an den Papst[2] gefertigt und mit außerordentlich vielen Unterschriften versehen, von denen, wie Pachymeres sagt, nicht wenige falsch waren. Die Schuld dieses Truges wälzt er auf den Kaiser und will nicht behaupten, daß auch Veccus davon gewußt habe. Leider gibt er jedoch den Inhalt dieses Schriftstückes nicht genauer an. Er sagt nur, daß darin eine Menge Stellen griechischer Väter aufgehäuft worden seien, welche über das Verhältniß des Geistes zum Sohne *ähnliche* Ausdrücke gebrauchten, wie procedere. Mit dieser Menge habe man den lateinischen Terminus gleichsam überschütten und so abrogiren wollen, am Schlusse aber sei gesagt worden, wer dieser Convention widerstrebe, müsse bestraft werden[3]. Dabei ist nicht erwähnt, was der Kaiser und der Clerus über die Aufnahme des filioque und über alle anderen Forderungen des Papstes geantwortet hätten. Nur rücksichtlich des ersten Punktes in der Instruction der Nuntien ersehen wir aus einem andern Actenstücke, daß der Kaiser und sein Sohn *für ihre eigenen Personen* das Symbolum von Lyon wiederholten und den Schwur darauf erneuerten[4]. In betreff aller übrigen Punkte wurden wohl die schönsten mündlichen Zusagen gemacht, die nicht ernst waren. Auch übergab man den Nuntien zwei griechische Bischöfe Meletius und Ignatius als Hauptgegner der Union, damit der Papst sie bestrafe, dieser aber schickte sie als unschuldig verdächtigt mit Empfehlungsbriefen an den Kaiser zurück[5].

---

[1] Pachymer. l. c. lib. VI. c. 10. 13. 14. 15. 16. Pichler a. a. O. S. 347 f.

[2] Pachymeres (l. c. VI. 17) nennt ihn irrig Ὀρβανός, vielleicht durch Verwechslung mit Ὀρσῖνος, dem Familiennamen des Papstes Nikolaus III. So vermuthet Possinus in seinen Observ. zu Pachymeres in der Bonner Ausg. t. I. p. 763 sq.

[3] Pachymer. l. c. c. 17. [4] Raynald. l. c. 1280, 19 sqq.

[5] Pachymer. l. c. lib. VI. c. 17. 18.

Patriarch Beccus hatte sich anfangs vorgenommen, auf die Schriften, welche die Unionsfeinde in Umlauf setzten, gar nicht zu antworten. Als aber solche immer häufiger und heftiger wurden, ergriff er die Feder zur Vertheidigung der Union, ging jedoch dabei, wie Pachymeres meint, zu weit, so daß er die Lateiner nicht bloß entschuldigen, sondern ihr filioque vollständig rechtfertigen wollte. Dadurch wurde der Streit noch heftiger, und Beccus beim Kaiser verklagt, weil er über die Union hinausgehe und dem kaiserlichen Verbote zuwider das Dogma selbst zum Gegenstande des Streites gemacht habe. Der Kaiser gab den Klägern eine ausweichende Antwort, und der Patriarch hielt eine Reihe von Synoden, um auf jene Prälaten zu wirken, die sich der Union nicht von Herzen, sondern nur um größere Uebel zu verhüten, angeschlossen hatten [1]. Von einer dieser Synoden besitzen wir noch ein kurzes Protokoll, dessen Zweck ist, zu constatiren, daß der Tochtermann des Xiphilinus, Pentekleſiota, in einem Codex der Homilien des hl. Gregor von Nyssa bei der Stelle τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἐκ τοῦ πατρὸς καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ εἶναι das letztere ἐκ ausradirt habe zu einer Zeit, als er noch Unionsfeind war [2]. Pachymeres berichtet uns viel von den Grausamkeiten, welche der Kaiser um diese Zeit an den Gegnern der Union verübt und wie er namentlich mehrere von fürstlichem Range mit Blendung bestraft habe. Manche waren zugleich verdächtig, daß sie Plane zu seinem Sturze schmieden; ganz besonders aber war er gegen die Mönche erbittert, die seinen baldigen Tod prophezeit haben sollen. Die Aufregung steigerte sich in dem Grade, daß nächtlicher Weile Pasquille gegen den Kaiser verbreitet wurden, was wiederum harte Gesetze und blutige Verfolgungen veranlaßte [3].

Unterdessen war Nicolaus III. am 22. August 1280 gestorben und am 22. Februar 1281 Martin IV. gewählt worden. Als der griechische Kaiser dies erfuhr, schickte er Gesandte, um den neuen Papst zu beglückwünschen, die Metropoliten von Heraklea und Nicäa. Sie wurden ungnädig aufgenommen, und Martin ging so weit, daß er am 18. November über den griechischen Kaiser als „Gönner des Schismas und der Häresie" den Bann sprach, und allen Gläubigen Verkehr und Bündniß

[1] Pachymer. l. c. lib. VI. c. 23.

[2] Mansi t. XXIV. p. 866 sqq. Harduin t. VII. p. 838 sqq. Labbe l. c. p. 699. Die betreffende Stelle findet sich in den heutigen Ausgaben des Gregor von Nyssa nicht mehr, wohl aber in guten Handschriften. Cfr. Aug. Mai, Nova Biblioth. Patrum. IV. (I) 40—53.

[3] Pachymer. l. c. lib. VI. c. 24. 25.

mit ihm unterſagte[1]. Er ging von der Ueberzeugung aus, daß das ganze Benehmen des Kaiſers bisher nur Trug und Täuſchung geweſen ſei. Dabei war er augenſcheinlich von Karl von Anjou beeinflußt, der eben einen bewaffneten Angriff auf das griechiſche Reich machte, während ſich andererſeits Michael Paläologus an der Verſchwörung Procida's betheiligt hatte, die zur ſiciliſchen Veſper führte. Natürlich zürnte jetzt der griechiſche Kaiſer in hohem Grade über den Papſt, verbot gleich beim nächſten Gottesdienſte die Verleſung ſeines Namens und war nahe daran, die Union vollſtändig aufzuheben. Nachdem er noch über das Heer Karls von Anjou bei Belgrad geſiegt hatte, ſtarb er am 11. December 1282[2].

Sein Sohn und Nachfolger Andronikus erklärte gleich nach ſeiner Thronbeſteigung, daß er nur ungern und aus Furcht vor ſeinem Vater der Union zugeſtimmt habe und für dieſe Schwäche jetzt Buße thun wolle. Darauf zwang er den Patriarchen Beccus zu reſigniren und in ein Kloſter zu gehen, und erhob den frühern Patriarchen Joſeph wieder. Die Kirchen wurden reichlich mit Weihwaſſer beſprengt, um ſie von der Befleckung durch die Union zu reinigen, und allen bisherigen Anhängern der letztern, Clerikern und Laien, ward Buße auferlegt. Die Biſchöfe und Prieſter wurden auf drei Monate ſuspendirt und die zwei Archidiakonen Meliteniotes und Georg Metochites, welche als Geſandte in Rom bei einer Meſſe des Papſtes aſſiſtirt hatten, auf immer abgeſetzt. Alle Schuld wegen der Union wurde auf Beccus geworfen und er mit Schmähungen überhäuft. Die Fanatiker mißbrauchten die Biſchöfe, um ihn zu verderben, und es wurde hierzu im Jahre 1283 eine Synode in Conſtantinopel veranſtaltet. Der kranke Patriarch Joſeph konnte nicht perſönlich erſcheinen, wohl aber Patriarch Athanaſius von Alexandrien, der ſich von den Fanatikern leiten ließ. Vor allem wurden die Schriften der Unioniſten verurtheilt, angeblich ohne Unterſuchung ihrer Lehre, ſondern lediglich aus dem Grunde, weil darin zur Unzeit über das Dogma geſtritten worden ſei. Darauf wurde Beccus wiederholt vorgeladen, und erſchien erſt, als man für ſeine perſönliche Sicherheit geſorgt hatte. Man wies ihm den

---

[1] Raynald. l. c. 1281, 25. Pachymer. l. c. lib. VI. c. 30. Potthast, Reg. II. n. 21815.

[2] Raynald. l. c. 1281, 26. 27. Pachymer. l. c. lib. VI. c. 30. 32. 36. M. G. SS. XVIII. 293. Murat., SS. XI. 1196. Ad instantiam regis Caroli ... Quod quidem factum fuit dicto regi Carolo causa scandali et ruinae, ut jam patebit, necnon et ipsi ecclesiae fuit plurimum damnosum. Pichler a. a. O. S. 348 f.

letzten Platz in der Synode an. Zu seiner Vertheidigung aufgefordert, wollte er seine Schriften schwächlich durch die Zeit ihrer Entstehung entschuldigen, indem eben damals diese theologische Richtung geherrscht habe. Man führte ihn zum abwesenden Patriarchen Joseph und zwang ihn hier, ein Glaubensbekenntniß und seine Resignation zu unterschreiben. Bald darauf wurde er nach Prusa in Bithynien exilirt, der Kaiser aber war von den Fanatikern in dem Grade beherrscht, daß er seinem Vater wegen der Union kein kirchliches Begräbniß bereiten ließ und seine Mutter zwang, der Union mit Rom feierlich abzuschwören [1]. Als Patriarch Joseph im März 1283 starb, wurde Georg von Cypern, der jetzt Gregorius hieß, zu seinem Nachfolger gewählt, früher ein entschiedener Freund, jetzt ein heftiger Gegner der Union. Auf seiner Synode in der Blachernenkirche am Ostermontag 1283 wurden die früher unirten Bischöfe mißhandelt, und wie einst bei der Räubersynode zeichneten sich auch hier die fanatischen Mönche aus. Eine zweite Synode in den Blachernen, im Triklinium des Alexius, im Jahre 1284, exilirte den Beccus und seine Anhänger, weil sie sich nicht unterwerfen wollten, nach einem Schlosse in Bithynien, wo sie eingekerkert wurden. Auch im Gefängnisse noch schrieb Beccus gegen den Tomus des neuen Patriarchen, und weder Elend noch Noth noch glänzende Versprechen konnten ihn von seiner Unionsrichtung abbringen. So starb er im Exil wahrscheinlich im Jahre 1298, und mit ihm erlosch die letzte Spur der zu Lyon geschlossenen Einigung [2].

## § 678.

## Die weiteren Synoden unter Gregor X. in den Jahren 1274 und 1275.

Bald nach Beendigung des 14. allgemeinen Concils zeigte sich Alfons von Castilien nachzugeben geneigt, und infolge hiervon anerkannte Gre-

[1] Pachymer., Vita Andronici. lib. I. c. 2—11 incl. im 2. Band der Bonner Ausgabe. Mansi t. XXIV. p. 494 sqq. Pichler a. a. O. S. 349 f. Obige Darstellung nach Pachymeres, dessen Angaben gegenüber jedoch einige Vorsicht gerathen scheint.

[2] Pachymer. l. c. lib. I. c. 14. 17. 19. 34. 35; lib. II. c. 1. 2. 6. 7. 9; lib. III. c. 29 und p. 785 t. II. der Bonner Ausgabe. Mansi l. c. p. 501 und 595 sqq. Pichler a. a. O. S. 351 f. Die Synoden der bisunirten Griechen zu besprechen, liegt außerhalb unserer Aufgabe; eine kurze Uebersicht über dieselben von Mitte des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts gab Mansi (t. XXIV. p. 445 sqq.).

gor X. noch zu Lyon am 26. September 1274 Rudolf von Habsburg feierlich als römischen König. Zugleich lud er ihn zu baldigstem Empfange der Kaiserkrone ein und forderte die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches zu seiner Unterstützung auf. Ganz besonders ehrenvoll behandelte er dabei den König Ottokar von Böhmen, der noch immer die Anerkennung Rudolfs verweigerte und auch auf das neue Schreiben des Papstes in seiner feindlichen Stellung verharrte [1].

König Rudolf hielt jetzt an Martini 1274 seinen ersten feierlichen Hoftag zu Nürnberg, auf welchem er Recht und Ordnung im Reiche wieder herzustellen, die zahllosen Streitigkeiten zwischen den Ghibellinen und Welfen beizulegen und das königliche Ansehen wieder in Geltung zu bringen suchte. In letzterer Beziehung erhob er namentlich Klage gegen Ottokar von Böhmen, und da nach altem Rechte der Pfalzgraf bei Rhein das Richteramt führte, wenn der König selbst als Kläger auftrat, so sprachen die Fürsten unter des Pfalzgrafen Vorsitz das Urtheil, daß Ottokar binnen gewisser Frist vor letzterem zu Würzburg persönlich erscheinen und sich verantworten müsse [2]. Da es besonders die geistlichen Fürsten waren, welche den neuen König von Anfang an unterstützten, so erwies er ihnen manchfache Gnaden und versprach namentlich den Bischöfen der Salzburger Provinz Schutz und Ersatz wegen der Bedrückungen, die sie von Ottokar erfuhren. Zum Papste unterhielt er die freundlichsten Beziehungen durch verschiedene Gesandtschaften [3], während Gregor seinerseits ihn auf jede Weise zu schützen und seine Macht zu stärken suchte. Den französischen König hielt er von einem beabsichtigten Angriff auf deutsches Reichsgebiet zurück und erbot sich, etwaige Zerwürfnisse zwischen ihm und Rudolf gütlich beizulegen. König Ottokar forderte er aufs neue zum Anschluß an den römischen König auf und beauftragte zugleich den Herzog von Bayern, in diesem Sinne auf den Böhmen einzuwirken. Alfons von Castilien aber mahnte er abermals eindringlich, seine Ansprüche auf das Kaiserreich als völlig aussichtslos aufzugeben, da Rudolf von

---

[1] Raynald. 1274, 51. 55. Potthast, Reg. II. p. 1687. 1690. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung ꝛc. des heiligen römischen Reiches. Bd. I. S. 84 ff. und 90 ff. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 331 u. 452.

[2] Pertz, Legum t. II. p. 399 sq. Kopp a. a. O. S. 94—97. Böhmer a. a. O. S. 66 f.

[3] Einen der königlichen Boten, den Franziskaner Heinrich von Isny ernannte der Papst zum Bischof von Basel und ertheilte ihm eigenhändig die Consecration bei der Zusammenkunft zu Lausanne (October 1275). Vgl. Will, Regesten von Mainz. II. Einl. S. 79.

ihm als deutscher König anerkannt sei. Letzterem wurde Allerheiligen 1275 als Termin zur Kaiserkrönung anberaumt [1].

Ottokar hatte die an ihn ergangene Ladung mißachtet, aber im Mai des folgenden Jahres 1275 Deputirte an den Hoftag nach Augsburg gesandt, um seine Ansprüche auf die siebente Kurstimme zu vertheidigen. König Rudolf sprach sie jedoch den zwei bayerischen Brüdern Heinrich und dem Pfalzgrafen zu (S. 15). Erbittert darüber, erklärte Ottokars Gesandter, der Bischof von Seckau, Rudolfs Wahl für ungiltig; gleichzeitig suchte der Böhme trotz der päpstlichen Warnung, im Bunde mit Alfons auch Oberitalien aufzuwiegeln, so daß der Papst König Rudolf dringend zur Fürsorge für diese Länder ermahnte und selbst nach Kräften auf sie einwirkte, namentlich auf Mailand. Nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten schickte Rudolf auf wiederholte dringende Mahnung des Papstes Bevollmächtigte in die Lombardei, die für ihn die Huldigung entgegennahmen (Juli 1275), während der Papst von Lyon nach Rom zurückkehrte. Unterwegs hatte er zu Beaucaire (südlich von Avignon) im Sommer 1275 eine persönliche Zusammenkunft mit Alfons von Castilien, der wohl auf Grund seiner Machtstellung, die er unterdessen in Oberitalien errungen, mit neuen Ansprüchen auf das Reich und das Herzogthum Schwaben insbesondere auftrat. In äußerst langwierigen Verhandlungen, die sich vom Mai bis September hinzogen und in denen sich Alfons anfangs äußerst hartnäckig zeigte und sogar mit alsbaldiger Abreise drohte, gelang es dem Papste endlich doch, ihn zum Verzicht auf das Reich zu vermögen, während er andererseits dessen Ansprüche an das Herzogthum Schwaben dem König Rudolf zur Berücksichtigung empfahl. Trotz dieses Uebereinkommens führte Alfons nach seiner Abreise von Beaucaire Titel und Siegel eines römischen Königs fort, und erst durch wiederholte ernste Mahnungen des Papstes konnte er hiervon abgebracht und zu erneutem factischem Verzicht vermocht werden (October 1275), worauf ihm der Papst zum Kampf gegen die Saracenen den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften seiner Reiche verwilligte [2].

---

[1] Pertz l. c. p. 401. Potthast, Reg. II. p. 1690 sq. Kopp a. a. O. S. 98—105. Böhmer a. a. O. S. 332. Raynald. l. c. 1274, 56 (gehört zum Jahre 1275) und 1275, 2 sqq.

[2] Kopp a. a. O. S. 105—116. Potthast, Reg. II. 1696—1700. Böhmer-Ficker, Reg. p. 1037 sq. und Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. IV. „Der Verzicht König Alfons' auf das Kaiserreich." S. 25 ff. Böhmer a. a. O. S. 69 f. 332. 452. Winkelmann, Acta ined. t. II. p. 86.

Auch von Böhmen war ein Bote nach Beaucaire gekommen, aber mit so wenig bescheidenen Forderungen seines Herrn, daß sie nur seinen völligen Bruch mit dem Papst einleiten konnten. Darauf hatte Gregor im October zu Lausanne eine persönliche Zusammenkunft mit König Rudolf. Hier leistete letzterer am 20. October 1275 in der Domkirche, welche der Papst wenige Tage zuvor eingeweiht hatte, einen feierlichen Eid rücksichtlich jener Punkte, welche seine Gesandten schon zu Lyon (und noch früher Otto IV. und Friedrich II.) zugesagt hatten (s. oben S. 134 u. Bd. V. S. 813. 817 f.). Er versprach, alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche zu schützen und ihr zu helfen, daß sie alle ihre Herrschaften wieder erlange, von Radicofani bis Ceperano, das Exarchat Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, die Güter der Markgräfin Mathilde und die Grafschaft Bertinoro sammt allen umliegenden Gegenden, die in vielen Privilegien der Kaiser aufgezählt seien. Was er selbst von diesen Gebieten innehabe, wolle er zurückgeben. Bei seiner Reise zur Krönung aber müsse ihm in diesen Ländern völlig freie Verpflegung gereicht werden. Weiterhin werde er den Papst in Behauptung seiner Rechte auf das Königreich Sicilien unterstützen und Gregor und seinen Nachfolgern Gehorsam und Ehrerbietung beweisen, wie dies alle frommen und katholischen Kaiser dem Heiligen Stuhle gegenüber gethan hätten. Am folgenden Tage gelobte er Freiheit der canonischen Wahlen und der Appellation an Rom, Verzicht auf das Spolienrecht und Unterdrückung der Ketzer, wiederholte die Gelöbnisse rücksichtlich der Besitzungen der römischen Kirche, und versicherte, alles halten zu wollen, was Ludwig der Fromme und Otto der Große (in c. 30 und 33 der Distinct. 63 im Corp. jur. can.) zugesagt hätten. Am gleichen Tage bestätigte er auch das Diplom der deutschen Reichsfürsten vom Jahre 1220, wonach Sicilien niemals mit dem Reich vereinigt werden dürfe (s. Bd. V. S. 912). Da es nicht möglich war, den für die Kaiserkrönung Rudolfs anberaumten Termin einzuhalten, so wurde er bis Lichtmeß 1276 erstreckt, und zugleich nahm jetzt Rudolf sammt vielen Edlen aus den Händen des Papstes das Kreuz, um nach seiner Krönung in Gemeinschaft mit ihm und anderen Fürsten des Abendlandes nach Palästina zu ziehen. Darauf trennten sich die beiden Häupter der Christenheit, und während Rudolf vieles in Deutschland ordnete, reiste Gregor über Mailand und Florenz gen Perugia, wo er Rudolf erwarten wollte. Zu Bologna war er mit Rudolfs Boten zusammengetroffen, wollte hier aber finden, daß von ihnen manches geschehen, was den vom König geleisteten Eiden

zuwiderlaufe, nämlich die Inpflichtnahme der Städte der Romagna. An der weitern Ordnung der Angelegenheit hinderte ihn der Tod, der ihn schon zu Arezzo am 10. Januar 1276 ereilte[1].

In seine Regierung fallen noch folgende Synoden. — Wie bekannt, müssen nach Beendigung eines allgemeinen Concils dessen Statuten in allen Kirchenprovinzen verkündet werden. Daß dies rücksichtlich des Lyoner Concils alsbald in der Provinz Salzburg geschah, ersehen wir aus dem Protokoll der Salzburger Provinzialsynode unter Erzbischof Friedrich in den letzten Tagen des Octobers 1274. Wie bekannt (S. 101), hatten sich die Verhältnisse in dem schrecklich zerrütteten Erzbisthum Salzburg seit der Erhebung des schlesischen Prinzen Ladislaus auf den dortigen Stuhl wesentlich zu bessern begonnen. Nach seinem frühzeitigen Tode folgte ihm der bisherige Dompropst Friedrich von Walchen, der für das kirchliche und bürgerliche Wohl seiner Provinz kräftigst besorgt war[2]. Im Interesse der bürgerlichen Wohlfahrt hielt er zunächst noch Freundschaft mit seinem übermächtigen Nachbar Ottokar von Böhmen, Herrn von Oesterreich, Steiermark und Kärnthen (später wurde er sein gefährlichster Gegner), die kirchlichen Zustände der Provinz aber sollten durch unsere Synode gebessert werden, auf welcher die von dem Cardinallegaten Guido im Wiener Concil vom Jahre 1267 erlassenen Verordnungen wieder eingeschärft und 24 (nach einem Wiener Codex 26) neue Capitula beigefügt wurden. Letztere lauten: 1. Die Benediktineräbte der Salzburger Provinz haben seit lange keine Provinzialkapitel mehr gehalten. Sie müssen bis zum kommenden Osterfest wieder ein solches feiern und darauf sich und ihre Untergebenen reformiren, widrigenfalls das nächste Provinzialconcil die Reform des Ordens in die Hand nehmen würde. 2. Mönche, welche in der Welt umherschweifen, müssen in ihre Klöster zurückgerufen werden. Auch muß jedes Kloster einen Carcer haben für die unverbesserlichen Mönche und für solche, die schwere Verbrechen begangen haben. Sed nec licitum sit abbatibus, cum nec unquam licuerit, monachos ad ordinem strictiorem transeuntes (minime) absolvere ab obedientia, quae monachorum ossibus inseparabiliter est affixa, d. h. „kein Abt darf einen Mönch, der in einen strengern

[1] Raynald. l. c. 1275, 37 sqq. Winkelmann, Acta ined. II. p. 90. Potthast, Reg. II. p. 1700 sqq. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte. II. S. 451 ff. Kopp a. a. O. S. 119 ff. 127 ff. Böhmer a. a. O. S. 72. 73. 333.

[2] Lorenz, Deutsche Geschichte u. s. f. Bd. I. S. 299.

Orden übergehen will, von der Obedienz absolviren, denn diese klebt den Gebeinen der Mönche unzertrennlich an." Damit setzte sich die Salzburger Synode in offenen Widerspruch zum Corp. jur. can., das schon in seinen älteren Theilen ausdrücklich sagt, daß der Uebertritt in einen strengern Orden erlaubt sei, selbst dann, wenn der Abt seine Zustimmung nicht geben wolle. (Vgl. c. 10 und 18. X. De regularibus et transeuntibus, III, 31.) 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß der Abt einen Mönch wegen eines leichten oder gar nur fingirten Vergehens in ein anderes Kloster schickt. Scheint aber eine solche Versendung nothwendig, so muß der Abt die Zustimmung des Bischofs nachsuchen, der auch die Zeit der Rückkehr zu bestimmen hat. 4. Manche Aebte ertheilen Ablässe, tragen Mitra, Ring und Sandalen, und benediciren kirchliche Kleider und Gefäße wie Bischöfe. Sie müssen dies unterlassen oder vor dem nächsten Provinzialconcil beweisen, daß sie hierzu privilegirt seien. 5. Alles das (was die vier vorausgehenden Nummern enthalten) gilt auch rücksichtlich der regulirten Canoniker, soweit es die Verschiedenheit der Regeln gestattet. Nur das Salzburger Metropolitankapitel ist davon ausgenommen, dessen Regelung sich der Erzbischof speciell reservirt. Uebrigens müssen die regulirten Canoniker auf ihren Provinzialkapiteln für ihre eigene Reform sorgen, namentlich den Luxus betreffend, widrigenfalls der Erzbischof einschreiten würde. 6. Alle von uns oder unseren Vorfahren ertheilte Erlaubniß, daß Mönche Beicht hören, Ablässe ertheilen dürfen u. dgl., nehmen wir anmit zurück. Will einer der Suffraganen den Mönchen neue Vollmachten geben, so mag er es thun, soweit es ihm für das Seelenheil nützlich scheint und fremde Rechte nicht verletzt werden. Wir und unsere Vorgänger haben unterschiedslos alle Ablässe bestätigt, die von den Suffraganbischöfen in ihren Diöcesen verschiedenen Orden, Personen ꝛc. verliehen worden waren. Der Erfolg zeigte, daß dadurch die Disciplin geschwächt wurde. Deshalb darf fortan niemand mehr von einem solchen Ablaß Gebrauch machen, wenn nicht seine Diöcesansynode ihn aufs neue ausdrücklich approbirt hat. Namentlich müssen dies die Quästuarier (Almosensammler) beobachten, welche durch ihre indulgentiae indiscretae weit mehr schaden als nützen. Sie dürfen gar nicht zugelassen werden ohne bestimmte briefliche Weisung des Bischofs[1]. 7. Wer mehrere Beneficien hat, darf nur das letzterworbene behalten oder muß vor der nächsten Provinzialsynode beweisen, daß er rechtmäßige Dispens in diesem

[1] Im Wiener Codex ist dies sechste Kapitel in zwei zerlegt.

Punkt habe. 8. Alle Seelsorgpriester müssen von kommender Lichtmeß an persönliche Residenz halten und dürfen dazu keine Miethlinge auf gewisse Zeit anstellen. 9. Wer ein Rectorat erhalten hat, muß innerhalb der gesetzlichen Frist die nöthige Weihe empfangen. 10. Rücksichtlich jener Beneficien, welche durch Vikare besorgt werden dürfen, müssen dem Bischof taugliche Männer präsentirt werden, der sie dann selbst oder durch andere zu beständigen Vikaren bestellt und ihnen aus den Einkünften der betreffenden Kirche hinreichenden Unterhalt anweist. Im Falle, daß innerhalb drei Monaten nicht präsentirt wird, verfügt der Bischof nach eigenem Ermessen. 11. Kein Cleriker darf die Haare pflegen (d. h. lange Haare tragen), am wenigsten ein Priester. Sie müssen so geschoren werden, daß die Ohren sichtbar sind. Fast ebenso die anderen Cleriker. Sie müssen Tonsur und Corona haben und dürfen nur geschlossene Kleider tragen. Ihre Gürtel, Schnallen u. dgl. dürfen nicht von Silber sein. Oeffentlich müssen sie stets im Oberkleide erscheinen. Ihr Hüte dürfen keine Verbrämung haben (suffurratura), außer von schwarzem Seidenstoff (cendatum, s. Du Cange s. v. cendalum) oder schwarzem Lammfell. Hüte mit Schwänzen sind ihnen strengstens verboten. 12. Jeder höhere Cleriker (in sacris ordinibus constitutus) oder Mönch oder regulirte Chorherr, der, ohne auf der Reise zu sein, ein Wirthshaus oder eine ähnliche Lokalität betritt, um zu essen oder zu trinken, soll ab officio suspendirt sein, bis er einen Tag lang bei Wasser und Brod fastet. Hat er daselbst Würfel gespielt, so muß er zwei Tage lang bei Wasser und Brod fasten. Ist er zum drittenmale so gesehen worden, oder hat er während der Suspension functionirt, so verliert er sein Beneficium. Hat er noch keines, so soll ihn der Bischof nach seinem Ermessen bestrafen. 13. Wenn ein excommunicirter oder suspendirter Priester das Heilige entweiht (functionirt), so muß er den Frevel in dem bischöflichen Gefängniß büßen. Das Gleiche muß geschehen, wenn ein Cleriker oder Mönch einen Diebstahl oder sonst ein enormes Verbrechen begangen hat. 14. Wer einen Mönch oder Cleriker, den sein Vorgesetzter aus gutem Grunde eingesperrt hat, befreit, verfällt ipso facto der Excommunication. 15. Kein Prälat ꝛc. darf eine Manns- oder Frauensperson tonsuriren oder einkleiden, wenn diese Person nicht eine der approbirten Regeln ergriffen und einen bestimmten Ort gewählt hat. Diejenigen Personen, welche solches nicht gethan, sind von den Rectoren und Plebanen durch kirchliche Censuren anzuhalten, entweder in einen bestimmten Orden zu treten oder das geistliche Kleid, welches ihnen Gelegenheit zum Umher-

ſchweifen gibt, abzulegen. 16. Kein Prälat oder Pleban ꝛc., überhaupt keine kirchliche Perſon, darf einem fahrenden Schüler eine Unterſtützung gewähren (ſ. Bd. V. S. 952). Dies Statut ſoll aber nicht auf arme Reiſende ausgedehnt werden[1]. 17. Die ſchädlichen Spiele, welche man „Erwählung eines Knabenbiſchofs" nennt, dürfen in den Kirchen und von kirchlichen Perſonen nicht mehr vorgenommen werden, es ſei denn, daß die Knaben noch nicht 16 Jahre alt ſind, und keine erwachſenen Perſonen ſich einmiſchen[2]. 18. Wenn ein Biſchof der Provinz eine Excommunication oder Suspenſion oder ein Interdict verhängt, ſo müſſen auch ſeine Collegen dies verkünden und durchführen. 19. Die Feſte unſerer Patrone St. Rupert, Virgilius und Auguſtin müſſen als Feiertage begangen werden. 20. Kein Religioſe darf ſich einen Beichtvater außerhalb ſeines Ordens wählen ohne beſondere Erlaubniß ſeines Prälaten. 21. Jeder Mönch und Religioſe, der eine weltliche Perſon zu Hilfe ruft, um ſich vor Beſtrafung durch ſeinen Obern zu ſchützen, iſt ſo lange einzuſperren, als es der Obere für gut hält, und er kann an derſelben Kirche nie mehr ein Amt erlangen. 22. Die Verordnung des Cardinals Guido (Concil von Wien c. 5, ſ. oben S. 102) auf uns anwendend, verordnen wir: wenn der Erzbiſchof oder ein Biſchof gefangen genommen, oder eine von unſeren Kirchen ſo feindlich angegriffen wird, daß ihr Vernichtung droht, ſo muß in der ganzen Salzburger Provinz der Gottesdienſt aufhören. Auf fürſtliche Perſonen aber und ihre Güter ſoll dies Edict nur dann Anwendung finden, wenn ſie auf geſchehene Warnung hin von der Feindſeligkeit nicht abſtehen oder nicht binnen Monatsfriſt ſatisfaciren. 23. Wenn ein Cleriker eigenmächtig ſich in Beſitz einer Prälatur oder Pfarrkirche ſetzt, oder ſolche aus der Hand eines Laien annimmt, ohne vorher vom Biſchof inveſtirt zu ſein, ſo verliert er all ſein etwaiges Recht auf dies Beneficium, und verfällt zudem noch ipso facto dem Banne.

[1] Der Wiener Codex ſchiebt zwiſchen c. 16 und 17 noch folgendes ein: „Wer den fahrenden Schülern etwas gibt, muß, wenn er ein Plebanus iſt, binnen 15 Tagen 60 Denare Strafe bezahlen, ein Hilfspriester oder ſonſtiger Cleriker 24 Denare; und ſie ſind ab officio ſuspendirt, bis ſie bezahlen. Dies gilt auch von den Prälaten."

[2] Eine beſondere Diſſertation über die episcopi puerorum lieferte Fr. A. Dürr, abgedruckt in Ant. Schmidt, Thesaur. Dissert. eccl. t. III. Das Concil von Baſel (Sess. XXI. c. 11) verbot die Unſitte, dennoch dauerte ſie in einzelnen deutſchen Gegenden bis ins 18. Jahrhundert. Vgl. Binterim, Deutſche Concilien. Bd. V. S. 264 f. Dalham (Conc. Salisburg. p. 122) leitet die „Knabenbiſchöfe" von den Saturnalien ab und hält ſie identiſch mit den festa stultorum hypodiaconum etc.

Verbleibt er in diesem ein Jahr lang, so wird er für jedes kirchliche Beneficium unfähig. 24. Die Kirchenvögte ermahnen wir, daß sie von den ungehörigen Belästigungen der Kirchen und ihrer Güter ablassen und mit dem zufrieden sind, was ihnen von Rechtswegen zukommt [1].

Mit diesen Beschlüssen war weder Herzog Heinrich von Bayern noch König Ottokar von Böhmen und Oesterreich zufrieden. Beide fanden sich besonders durch can. 22 getroffen, denn in der That hatte Ottokar viele Güter österreichischer Bischöfe mit Beschlag belegt und war ihnen gram, weil sie Rudolf von Habsburg anerkannten. Aus dem gleichen Grunde war er auch über Papst Gregor X. und die allgemeine Synode zu Lyon erbittert und sah es sehr ungern, daß man zu Salzburg deren Beschlüsse als Gesetz publicirte. Diesem entgegen verbot er in seinem weiten Gebiet die Entrichtung des Zehntens aller geistlichen Einkünfte zum Besten eines Kreuzzugs, verlangte von seinem Clerus Ungehorsam gegen Kaiser und Papst und ließ das Erzstift Salzburg militärisch besetzen (1275). Gleichzeitig suchte Heinrich von Bayern das Domkapitel von Salzburg gegen den Erzbischof zu hetzen und beschwerte sich dabei über die ungerechte Schmach, die durch den Canon 22 den Fürsten angethan werde [2].

Eine weitere Reihe von Synodalverordnungen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg kommt theilweise, aber nur zum kleinern Theile, mit einigen Capitulis der eben erwähnten Synode vom Jahre 1274 überein [3].

Im folgenden Jahre 1275 erließ eine Provinzialsynode in der Kirche des hl. Trophimus zu Arles unter Erzbischof Bertrand de Saint-Martin

---

[1] Mansi t. XXIV. p. 135 sqq. Harduin t. VII. p. 721 sqq. Labbe l. c. p. 545. Hartzheim t. III. p. 639 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 106 ff. u. 257 ff. Am Schlusse hat der Wiener Codex die Worte: Finis constitutionis concilii provincialis Salzburgensis celebrati anno MCCLXXIV. II. Kal. Novembris, id est ultimo die mensis Octobris.

[2] Kopp, Die Geschichte von der Wiederherstellung ꝛc. des heiligen römischen Reichs. Bd. I. S. 92. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 111 f. Binterim bezieht, und wohl mit Recht, den von Pez (Thesaur. Anecdot. t. VI. Codex diplomatico-histor. p. 139) mitgetheilten Brief des Herzogs Heinrich von Bayern an die Canonici von Salzburg auf unsere Synode, während Pez glaubte, es sei dabei an die Salzburger Synode des Jahres 1287 (1288) zu denken. Was Herzog Heinrich in seinem Briefe anführt, findet sich sozusagen buchstäblich in c. 22 unserer Synode. Aber inconsequent ist es, wenn Binterim nicht auch den andern Brief bei Pez (l. c.), den Brief des Herzogs Heinrich an das Salzburger Concil, um es von mißliebigen Beschlüssen zurückzuhalten, an unsere Synode geschrieben erachtet, sondern an eine spätere im Jahre 1287. Wie Pez, hat auch Mansi (l. c. p. 948) diese beiden Briefe zur Salzburger Synode des Jahres 1288 gestellt.

[3] Mansi l. c. p. 145 sq.

22 Capitula, die faſt durchweg nur Wiederholung älterer Verordnungen ſind: 1.—4. ſind verloren. 5. Hat ein Biſchof (der Provinz) Excommunication oder Interdict verhängt, ſo müſſen alle ſeine Collegen die Sentenz verkünden und vollziehen laſſen. Aber ſie darf nur aus gerechten Urſachen, nach reiflicher Ueberlegung und mit den nöthigen Feierlichkeiten ausgeſprochen werden. 6. Die Prioren und Rectoren der Kirchen und Spitäler, überhaupt alle Beneficiaten müſſen bei ihrem Amtsantritte ein Inventar über alle beweglichen und unbeweglichen Güter aufnehmen. 7. Kelche, kirchliche Bücher und Ornamente dürfen ohne beſondere Erlaubniß des Biſchofs nicht verkauft oder verpfändet werden, und man muß es oft in den Kirchen verkünden, daß ſowohl der Verkäufer als der Käufer, ſowohl der Verpfändende als der, der das Pfand annimmt, ipso facto dem Banne verfällt. 8. Die Teſtamente müſſen in Gegenwart eines Pfarrgeiſtlichen gemacht werden (Wiederholung von c. 37 und 38 der Synode zu Albi vom Jahre 1254). 9. Die Prieſter müſſen Verzeichniſſe über die Vermächtniſſe ad pias causas anlegen und dieſe Verzeichniſſe in der Kirche öffentlich verleſen, damit man weiß, was irgend jemand vermacht worden iſt (Wiederholung von c. 39 u. 40 der Synode zu Albi im Jahre 1254). 10. u. 11. Wer einen andern veranlaßt, ſich anderswo als in ſeiner Pfarrkirche begraben zu laſſen, wird excommunicirt. 12. Wer häretiſch iſt, wer Simonie begangen hat, der Cleriker, der trotz des großen Bannes oder der Suspenſion functionirte, ebenſo wer die Weihen per saltum oder ohne Erlaubniß von einem fremden Biſchof erhalten hat, ferner die Brandſtifter, wer die Euchariſtie oder das Chrisma mißbraucht, ſeine Kinder umgebracht, Todtſchlag begangen, Kirchen beraubt, ſich mit einer Blutsverwandten oder mit der Frau ſeines Bruders oder mit einer Kloſterfrau fleiſchlich vergangen, oder eine Jungfrau mit Gewalt defloxirt, oder in der Kirche Unzucht getrieben, oder einer Jüdin oder Sarazenin beigewohnt, oder mit einem Thiere oder ſonſt auf unnatürliche Weiſe ſich verfehlt hat, ebenſo die Frau, welche infolge Ehebruchs ein Kind geboren hat, das nun die Erbſchaft der rechtmäßigen Kinder vermindert, ferner wer einen Abortus bewirkt oder die Zeugung verhindert, ſowohl der Mann, der es gethan, als die Frau, die es an ſich geſchehen ließ, alle dieſe müſſen vom Prieſter behufs der Abſolution an den Biſchof gewieſen werden, der ſie, ſoweit er ſelbſt nicht berechtigt iſt, an den Apoſtoliſchen Stuhl ſchicken wird. 13. Aufzählung weiterer Fälle, in denen der Pönitent vom Beichtvater an den Biſchof zu weiſen iſt, es wäre denn, daß der Betreffende wegen

Alters oder Krankheit oder Todesgefahr nicht zum Bischof oder seinem Pönitentiar kommen könnte. In diesem Falle muß er sich aber nach etwaiger Wiedergenesung dem Bischof stellen. 14. Kein Beneficiat oder Majorist darf Getreide oder Wein kaufen, um damit zu handeln, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes der Waare oder ihres Werthes zu Gunsten der Pfarrkirchenfabrik. 15. Kein Beneficiat oder Majorist darf Getreide oder Wein ꝛc. (die ihm gehören) unter wucherischen Bedingungen verkaufen. 16. Alle Kirchen, deren jährliche Netto-Einkünfte die Summe von 15 Turonenser Pfunden erreichen, müssen binnen Jahresfrist silberne Kelche haben. 17. Die Landkirchen und die zu ihnen gehörigen Häuser ꝛc. müssen restaurirt werden, soweit es die Kräfte der hierzu Pflichtigen vermögen. 18. Ueber die notorischen Wucherer und Ehebrecher muß an allen Sonn- und Festtagen die Excommunication verkündet werden. 19. Die Namen derjenigen, welche in der Quadrages nicht ihrem Pfarrer oder mit seiner Erlaubniß einem andern Priester beichten, sind bei der Synode nach Ostern dem Bischof schriftlich zu übergeben. Haben Mönche in dieser Zeit beichtgehört, so müssen sie die Namen ihrer Beichtkinder dem Pfarrer übergeben. 20. Wenn ein Parochiane stirbt, von dem man nicht sicher weiß, daß er binnen Jahresfrist gebeichtet hat, so darf er ohne besondere Erlaubniß des Bischofs nicht kirchlich beerdigt werden. 21. Kranke sollen nur von den Pfarrpriestern oder mit deren Erlaubniß von anderen Welt- oder Klostergeistlichen beichtgehört werden, und die Pfarrer sollen auf Ersuchen diese Erlaubniß gerne geben. 22. Pfarrpriester dürfen vor der nächsten Synode (post festum S. Lucae) ihre Kirchen nicht verlassen und die Cura nicht aufgeben, bevor sie vor dem Prälaten Rechenschaft abgelegt haben [1].

In demselben Jahre 1275 remonstrirte eine schottische Synode zu Perth gegen den päpstlichen Befehl, daß von allen kirchlichen Beneficien ein außerordentlicher Zehnte zum Besten des Heiligen Landes entrichtet werden müsse. Die schottischen Bischöfe verlangten vom Legaten, er solle sich zum Papst begeben und eine Ermäßigung erwirken. Sie seien geneigt, die üblichen Abgaben mit Erhöhung von $^1/_7$ zu leisten. Der Legat, Magister Bagimundus, willfahrte, erhielt aber zu Rom abschlägigen Bescheid [2].

Im gleichen Jahre 1275 wurde von einem päpstlichen Legaten auf einem Concil zu Lund die während des 17jährigen Interdicts in Däne-

[1] Mansi l. c. p. 147. Harduin l. c. p. 727. Labbe l. c. p. 553.
[2] Mansi l. c. p. 154.

mark eingeriſſenen Unordnungen und Schäden zu heben geſucht, und zugleich der zu Lyon angeordnete ſechsjährige Kreuzzugszehnte eingefordert[1].

## § 679.

## Die Synoden des Jahres 1276.

Nach dem Tode Gregors X. warteten die zu Arezzo anweſenden Cardinäle, gemäß der Lyoner Verordnung über die Papſtwahl (S. 146 f.), zehn Tage auf die Ankunft weiterer Collegen, und gingen dann ins Conclave, wo ſie ſchon am folgenden Tage (21. Januar 1276) einſtimmig den trefflichen und gelehrten Peter von Tarantaiſe, Cardinalbiſchof von Oſtia (S. 131), als Innocenz V. wählten. Auf dringende Bitte der Römer zog er nach Rom, verſöhnte in Oberitalien viele Welfen und Ghibellinen und ſuchte, wie ſchon Gregor X. begonnen, durch Unterhandlungen mit Karl von Anjou einen friedlichen Vergleich zwiſchen letzterem und Rudolf von Habsburg einzuleiten. Karls eigenthümliche Stellung als Reichsverweſer in Tuscien (ſeit Clemens IV.), worin ihn Innocenz, wie auch als römiſcher Senator ſofort anerkannte, machte dies nothwendig; um Conflicte zu vermeiden, bat jetzt der Papſt den römiſchen König, nicht eher nach Italien zu kommen, als bis die Vorverhandlungen hinlänglich geregelt wären. Kurz darauf, am 17. März, beklagte ſich Innocenz wegen der Uebergriffe von Rudolfs Bevollmächtigten, daß ſie nämlich im Exarchat Ravenna, der Pentapolis und Romagna den Treueid entgegengenommen; er verlangt Annullirung des letztern. König Rudolf traf hierin Abhilfe und beauftragte zugleich den Biſchof von Baſel, mit Karl von Anjou zu unterhandeln. Gleich darauf ſtarb Innocenz V. nach einem nur fünfmonatlichen Pontificat am 22. Juni 1276, und da ſein Nachfolger Hadrian V. aus dem Hauſe Fiesco von Genua, ein Neffe des Papſtes Innocenz IV. und früher Legat in England (während der Streitigkeiten zwiſchen Heinrich III. und ſeinen Baronen), nicht einmal ſeine Weihe (er war erſt Diakon) und Krönung erlebte († 18. Auguſt 1276), konnten die Verhandlungen mit Karl von Anjou keinen Fortgang gewinnen[2].

Während dieſer zwei kurzen Pontificate von Innocenz V. und Hadrian V. wurde nicht eine irgend namhafte Synode gefeiert; aber wäh-

---

[1] Münter, Kirchengeſchichte. III. 1. S. 180.

[2] Potthast, Reg. II. p. 1705. Kopp, Die Geſchichte von der Wiederherſtellung ꝛc. des heiligen römiſchen Reiches. Bd. I. S. 180 ff. u. II. S. 16 ff. Böhmer, Regeſten v. J. 1246—1313. S. 333.

rend der nach Hadrians Tod eingetretenen kurzen Sedisvacanz hatte am 31. August 1276 eine Provinzialsynode zu Saumur unter Erzbischof Johann von Tours statt. Mit Zustimmung seiner Suffraganen, Kapitel und Aebte ꝛc. publicirte er 14 Reformcanones. 1. In allen Kathedralkirchen, ebenso in allen Klöstern und Collegiatstiften muß, wenn die Einkünfte zureichen, das sogenannte ewige Licht beständig brennen, wenigstens bei Nacht, und nach alter Vorschrift darf keine Kirche erbaut werden, ohne daß der Stifter hinreichend für die Lichter und den Unterhalt der Kirchendiener sorgt. 2. Manche Kirchen sind so voll von Kisten und Fässern zu Aufbewahrung des Getreides ꝛc., daß der Gottesdienst behindert wird und das Haus Gottes ein Speicher zu sein scheint. Das darf nicht mehr geschehen, Kriegszeiten u. dgl. ausgenommen. 3. Wer ein zweites Seelsorgbeneficium annimmt, verliert das erste, das er schon hatte, falls nicht der Bischof dispensirt. 4. Manche regulirte Canoniker und Mönche, für die es sich doch am wenigsten ziemt, tragen helle und kostbare Kleider. Verboten sind ihnen darum fortan alle Kleiderverbrämungen von grauer oder bunter Färbung, von Eichhornpelz oder Seidenstoff (cendatum). Auch dürfen die regulirten Canoniker keine offenen oder nur mit Knöpfen versehenen Schuhe tragen, außer wenn jeder Schuh wenigstens drei Knöpfe hat. 5. Auch die Mönche dürfen keine verzierten Schuhe ꝛc. wie die Weltleute haben, ebenso keine Gürtel und Taschen von Seide, kein mit Silber oder Gold verziertes Messer u. dgl. 6. Es geschieht öfter, daß Aebtissinnen Personen in Priorate aufnehmen, aber das Vermögen derselben vollständig für sich (für das Hauptkloster) behalten, ohne dem armen Priorate etwas davon zu geben. Das darf nicht mehr geschehen. Der Ort, wo eine Person ihre bleibende Wohnung angewiesen erhält, soll auch all ihr Vermögen bekommen. 7. Kein Mönch darf zweien Klöstern angehören oder in einem Kloster zwei Aemter haben. 8. Junge Mönche dürfen nicht gleich in Priorate versetzt werden, die keine vita communis haben. Solches darf erst geschehen, wenn sie im Kloster eine zweijährige Probe erstanden und das gehörige Alter erreicht haben. 9. Die Aebte ꝛc. dürfen vacante Priorate nicht zu sehr in ihren Einkünften schmälern. 10. Kein Priorat, das mindestens zwei Mönche ernähren kann, darf einem Weltgeistlichen verliehen werden. 11. Die weltlichen Richter dürfen nicht mehr, wie bisher, lässig sein in Bestrafung derjenigen, die sich an einem Cleriker vergriffen haben, bei Strafe des Bannes. 12. Kein Excommunicirter darf bei einem weltlichen Gericht als Kläger, Anwalt oder Zeuge auftreten. 13. In allen den Fällen, in welchen

dieſe Synode Suspenſion oder Bann verhängt, darf jeder Biſchof in ſeiner Diöceſe abſolviren. 14. Die Verordnungen der früheren Synoden werden erneuert [1].

Eine zweite franzöſiſche Synode wurde am 13. September 1276 zu Bourges von dem Cardinalprieſter Simon von St. Cäcilia veranſtaltet, der von Gregor X. als Legat für Frankreich beſtellt worden war. Er hatte manche Mißſtände, namentlich Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Kirchen, theils ſelbſt beobachtet, theils von anderen erfahren, und ſuchte nun durch 16 Capitula Heilung zu bringen. 1. An verſchiedenen Orten Frankreichs werden in neueſter Zeit bei Neuwahlen zur Wiederbeſetzung erledigter Kirchenſtellen durch nichtsnutzige Perſonen Volksaufläufe erregt, um die Wahlen entweder ganz oder doch an den bisher üblichen Orten zu hintertreiben; ja ſogar Mordthaten werden hierbei verübt: wer ſich fortan an ſolcher Verhinderung irgendwie betheiligt, ſoll ipso facto excommunicirt ſein. Geſchieht ſolches von Clerikern, ſo verlieren ſie ihre Stellen, Pfründen ꝛc. und werden unfähig, andere zu erlangen. Bei Laien aber wird auch ihre Familie mit dem Interdict belegt, und bis zum vierten Grade inclusive kann kein Nachkomme irgend eine kirchliche Präbende oder ein Amt in der betreffenden Stadt oder Diöceſe erhalten u. ſ. f. 2. Die Richter müſſen bei Citationen die geſetzlichen Normen innehalten, damit niemand ungebührlich beläſtigt wird. 3. Kein Richter darf für Abſolution vom Bann, vom Interdict oder von der Suspenſion etwas verlangen oder auch nur nachträglich annehmen. 4. Die Prälaten ſollen nicht leichtfertig Klagen der Mönche gegen ihre Aebte annehmen, weil dadurch die Disciplin geſchwächt wird. 5. Kein Laie darf einen Prälaten hindern, wenn er in einem ihm untergebenen Kloſter ꝛc. ſeiner Pflicht genügen will. 6. Wer einen kirchlichen Richter durch Furcht oder Gewalt zwingt, von einer Excommunication oder Suspenſion ꝛc. zu abſolviren, verfällt dem Banne. 7. Wenn ein Laienrichter einen Cleriker zwingt, mit Verletzung des privilegium fori vor ihm zu erſcheinen, ſo iſt er eo ipso excommunicirt. Kein Laienrichter darf von einer Excommunication oder Suspenſion ꝛc. abſolviren, mag ſie mit Recht oder Unrecht verhängt worden ſein. 8. Der Zehnte muß genau entrichtet werden, und es gibt für ſeine Nichtentrichtung kein Verjährungsrecht.

[1] Mansi t. XXIV. p. 159 sqq. Harduin t. VII. p. 735 sqq. Labbe l. c. p. 565 sqq. Was Abbé D'Avallon in ſ. Hist. des Conciles (t. V. p. 180 sq.) von zwei weiteren Synoden der Provinz Tours beibringt, iſt lediglich Wiederholung einzelner Verordnungen unſerer Synode.

9. Wer ein Teſtament deshalb, weil kein weltlicher Richter oder Skabine bei ſeiner Abfaſſung mitwirkte, beanſtandet, verfällt dem Anathem. 10. Vielfach wird das kirchliche Verbot, neue Weggelder aufzulegen, dadurch umgangen, daß man altbeſtehende Weggelder auch auf Cleriker und ihr Eigenthum ausdehnt. Wer nicht innerhalb zweier Monate ſolche Weggelder wieder aufhebt, iſt ipso facto excommunicirt. 11. Weil es im canoniſchen Rechte verboten iſt, Statuten gegen die Freiheit der Kirchen aufzuſtellen, oder daran beizuhelfen, oder darnach zu richten, ſo umgehen dies manche trügeriſch und publiciren nicht statuta, ſondern banna, allerlei Gebote und Verbote, zum Nachtheil der Kirchenfreiheit. Sie müſſen dieſelben binnen Monatsfriſt widerrufen, oder ſie verfallen ipso facto der Excommunication. 12. Um die ſo häufigen Verletzungen des Aſylrechts zu verhüten, ſollen ſie mit Excommunication, die ipso facto eintritt, beſtraft werden. 13. Wer es hindert, daß Parteien ihre Angelegenheiten, welche kirchlicher Natur ſind oder doch nach alter Gewohnheit vor das kirchliche Forum gehören, vor letzterem auch wirklich verhandeln, verfällt der Excommunication. 14. Die Juden dürfen nur in Städten oder anderen anſehnlichen Orten wohnen, damit ſie die einfachen Landleute nicht verführen und zu ihren Irrthümern verleiten können. 15. Exemte, ſeien ſie regulares oder saeculares, dürfen niemand, der öffentlich excommunicirt oder namentlich interdicirt iſt, ebenſo auch keinen notoriſchen Wucherer zu den Sacramenten und zum kirchlichen Begräbniß zulaſſen. 16. Wer die Vollziehung eines kirchlichen Strafurtheils hindert, iſt ipso facto excommunicirt.

Damit niemand unter Berufung auf irgend welches ältere, vom Papſte erhaltene Privilegium u. dgl. dieſen Verordnungen den Gehorſam verweigere, publicirte der Cardinallegat zwei päpſtliche Decrete, vom 19. Auguſt 1274 und vom 25. September 1275, worin ihm Gregor X. ſehr ausgedehnte Vollmachten ertheilt hatte [1].

## § 680.

## Die Synoden unter Johann XXI. und Nicolaus III. vom Jahre 1276—1280.

An demſelben Tage, an welchem der Cardinallegat Simon der Synode zu Bourges präſidirte (13. September 1276) [2], wurde zu Viterbo

[1] Mansi l. c. p. 165 sqq. Harduin l. c. p. 741 sqq. Labbe l. c. p. 583.

[2] Die Angaben über den Wahltag variiren vom 8. bis 17. September. Der 13. oder 14. September dürfte die größere Wahrſcheinlichkeit für ſich haben. Ebenſo

der bisherige Cardinalbischof von Tusculum, Petrus Juliani, mit dem Beinamen Hispanus (er stammte aus Portugal), als Johann XXI. gewählt. Er hob die strenge Verordnung Gregors X. über das Conclave, die schon Hadrian V. suspendirt hatte, ganz auf, verhandelte mit den Griechen wegen Durchführung der Lyoner Union (s. oben S. 147 u. 157), trat in betreff Rudolfs von Habsburg ganz in die Fußstapfen von Innocenz V., verlangte Widerruf der Uebergriffe, welche sich die deutschen Statthalter im päpstlichen Gebiete erlaubt hätten, und hielt die Ankunft Rudolfs in Italien erst dann für erwünschlich, wenn man zuvor mit Karl von Anjou ins Reine gekommen sei. Aber schon im Mai 1277 wurde er durch den Einsturz der Decke seines Zimmers in Viterbo so verwundet, daß er wenige Tage darauf starb, den 20. Mai 1277[1].

Uebrigens bedurfte es für König Rudolf um jene Zeit nicht einer besondern Mahnung, seine Romfahrt zu verschieben. Sie war ihm ja durch die Ereignisse in Deutschland für die nächste Zukunft geradezu unmöglich geworden. Die fortwährende Widersetzlichkeit Ottokars zwang ihn am 24. Juni 1276 zu einem Reichskriege gegen den ebenso übermüthigen als übermächtigen Vasallen. Er zog durch Niederbayern, dessen Herzog Heinrich jetzt von Ottokar zu Rudolf übertrat, über Linz und Ems nach Wien, und wenn auch diese dem Böhmen sehr anhängliche Hauptstadt tapfern Widerstand leistete, so zeigte sich doch in ganz Oesterreich, Steier und Kärnthen eine so große und entschiedene Strömung der Herren und Städte zu Rudolf hin, daß Ottokar durch Herausgabe dieser Herzogthümer den Frieden erkaufen mußte. Dagegen versprach Rudolf, ihn aufs neue mit Böhmen und Mähren zu belehnen. Zur Befestigung des Friedens wurde eine Doppelheirat zwischen Rudolfs Sohn Hartmann mit Ottokars Tochter Kunigund und Rudolfs Tochter Guta mit Ottokars Sohn Wenzel verabredet, und Ottokar kam jetzt selbst nach Wien, um vor seinem Obern das Knie zu beugen und ihm die Huldigung zu leisten (November 1276). Von da lebte Rudolf sammt Familie mehrere Jahre in Wien, um die Zustände der wieder fürs Reich gewonnenen Herzogthümer zu regeln und zu ordnen[2].

---

verschieden lauten die Angaben über den Todestag, was wohl daher kommt, weil der Papst erst sechs Tage nach dem Einsturz starb. Der richtige Todestag ist der Donnerstag in der Pfingstoctav.

[1] Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung ꝛc. Bd. I. S. 185. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 333 f. Potthast, Reg. II. p. 1710 sqq.

[2] Kopp a. a. O. S. 151—187. Böhmer a. a. O. S. 77 ff. 454 f.

Die acht Cardinäle, die beim Tode Johanns XXI. zu Viterbo anwesend waren, spalteten sich in eine französische und eine italienische Partei und zögerten, da die strenge Conclave-Ordnung aufgehoben war, so lange mit einer Verständigung, bis die Bürger von Viterbo sie in das Stadthaus einsperrten. Hier wählten sie am 25. November 1277 Nicolaus III., einen Römer aus dem Hause Orsini, trefflich, fromm und sittenstreng, der wie seine Vorgänger Rudolfs Kaiserkrönung baldigst zu ermöglichen suchte und als Vorbedingung die gleichen Ansinnen an ihn stellte, wie Innocenz V. und Johann XXI. Rudolf säumte auch nicht, durch einen Vollmachtsboten in Rom zunächst seine schon früher der römischen Kirche gemachten Versprechungen eidlich zu wiederholen; bald darauf ließ er durch einen zweiten Boten die von seinem Kanzler in der Romagna entgegengenommenen Eide widerrufen und für nichtig erklären. Zugleich bearbeitete der Papst den König Karl von Anjou, daß er Geneigtheit zur Ausgleichung zeigte, die Würde eines Senators von Rom niederlegte und auf das Reichsvikariat in Tuscien zu verzichten versprach [1].

Mitten unter diesen Verhandlungen brach neuer Krieg zwischen Rudolf und Ottokar aus (Juni 1278). Letzterer beschuldigte den römischen König, Uebergriffe in Böhmen gemacht zu haben und machen zu wollen, und zeigte überhaupt wenig Neigung zu pünktlicher Vollziehung der eingegangenen Verträge. In einem Moment, wo Rudolf fast ohne Heer und von Verrath vielfach umgeben war, griff Ottokar plötzlich zu den Waffen und rückte gegen Wien; aber bald kamen Zuzüge aus dem Reiche und dem befreundeten Ungarn, so daß Rudolf dem Feinde entgegenzog und ihm in der Ecke zwischen Donau und March, im sogenannten Marchfelde (östlich von Wien), die denkwürdige Schlacht lieferte, bei der Ottokar auch das Leben verlor (26. August 1278). Die Folge war, daß Rudolf Mähren und Böhmen besetzte, einem ältern Plane gemäß seine Tochter Guta mit Ottokars ältestem Sohne Wenzel verlobte, diesem, wenn er volljährig würde, das Herzogthum Böhmen zusicherte, Mähren aber einstweilen als Pfand für die Kriegskosten selber behielt [2].

Jetzt nahm Rudolf auch die durch den Krieg gegen Ottokar abgebrochenen Verhandlungen mit dem Papste und Karl von Anjou wieder auf, gab alle gewünschten Erklärungen und Versicherungen betreffs der

[1] Kopp a. a. O. S. 215—227; II. S. 22 f. 163 f. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II. S. 454 ff. 460 f. Böhmer a. a. O. S. 334 f. Potthast, Reg. II. p. 1725. Posse, Anal. Vat. n. 941.

[2] Kopp a. a. O. S. 244—280; II. 24 f. 172 . Ficker a. a. O. S. 455 ff.

vom Papſte beanſpruchten Beſitzungen, namentlich der Romagna, und belehnte Karl mit den Grafſchaften Provence und Forcalquier [1], die er ſeit dem Tode ſeines Schwiegervaters beanſpruchte, während Rudolf ſie zum Reiche ziehen wollte. Dagegen verſprach Karl von Anjou, weder den römiſchen König noch das Reich irgend anzufeinden, und vollzog die ſchon von Gregor X. zu Lauſanne eingeleitete Verlobung ſeines Enkels Karl Martel mit Rudolfs Tochter Clementia. Kaum hatte Nicolaus III. durch großen und redlichen Eifer dieſe Reſultate herbeigeführt, da ſtarb er am Schlage zu Soriano bei Viterbo am 22. Auguſt 1280, ehe er das dritte Jahr ſeines Pontificats vollendet hatte [2].

Unter ſeinem Vorfahrer Johann XXI. war unſeres Wiſſens nur eine einzige Synode im Abendlande gefeiert worden, und zwei der unirten Griechen zu Conſtantinopel. Die letzteren haben wir bereits oben S. 157 f. betrachtet; zu Compiegne aber verſammelten ſich vor dem Palmſonntage 1277 die Biſchöfe der Provinz Rheims unter ihrem Metropoliten Petrus Barbet und beſchloſſen, einander gegenſeitig zu unterſtützen, falls, wie bisher oft geſchehen, ihre Kapitel ſich ihnen feindlich widerſetzen, namentlich den Gottesdienſt einſtellen würden [3].

Viel zahlreicher und bedeutender waren die Synoden unter Nicolaus III. An ihre Spitze ſtellt Manſi eine Trierer Synode vom Jahre 1277; allein dieſelbe gehört, wie ſchon die Unterſchrift zeigt, dem

[1] Die franzöſiſche Königin Margaretha (Mutter Philipps III. und Schweſter der Gemahlin Karls, Beatrix), die gleichfalls Anſpruch auf die Grafſchaften erhob, ſuchte der Papſt zu einem Vergleich zu beſtimmen. Posse, Anal. Vat. p. 83. Kopp, Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. II. 3. S. 180.

[2] Kopp, Geſchichte v. d. Wiederherſtellung ꝛc. Bd. I. S. 280—308; II. 24 f. 172 f. Böhmer, Regeſten v. J. 1246—1313. S. 98. 102. 335. 361. Murat., SS. III. 1. 603, C. Posse, Anal. Vat. n. 979 u. p. 83. Potthast, Reg. II. p. 1754. Inwieweit der angebliche Reichstheilungsplan Nicolaus' III., wovon Tolomeo von Lucca zu berichten weiß, der Wirklichkeit entſpricht oder nicht, läßt ſich beim Mangel anderer glaubhafter Nachrichten nur ſchwer erweiſen. Tolomeo berichtet nämlich (Murat., SS. XI. 1183), Nicolaus hätte mit Rudolf von Habsburg über eine Theilung des Kaiſerreichs verhandelt, wonach daſſelbe in vier Königreiche zerſchlagen werden ſollte: Deutſchland, Arelat, Lombardei und Tuscien. Erſteres ſollte als Erbmonarchie an Rudolf und ſein Haus kommen, Arelat deſſen Schwiegerſohn Karl Martell verliehen und die beiden anderen zwei, erſt noch zu ernennenden Fürſten übertragen werden. S. hierüber Buſſon, Die Idee des deutſchen Erbreichs und die erſten Habsburger. S. B. d. k. A. Bd. LXXXVIII. S. 635 ff. Mittheilungen d. Inſtituts f. öſterr. Geſchichtsforſchung. Bd. VII. S. 156. Kopp, Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. II. 3. 165. Ficker a. a. O. II. S. 461.

[3] Mansi t. XXIV. p. 183. Harduin t. VII. p. 571. Labbe l. c. p. 587. Gousset, Les actes de la province de Reims. t. II. p. 414 sqq.

Jahre 1227 an, und wir haben darum ihre in der That interessanten Decrete schon im vorigen Bande S. 944—954 mitgetheilt[1]. — Eine englische Synode, von Erzbischof Robert von Canterbury durch Decret vom 16. November 1277 auf den 14. Januar des folgenden Jahres nach London berufen, sollte die kirchlichen Freiheiten sichern und schickte zwei Deputirte an den Papst, für deren einen durch besondere Urkunde die Belohnung fixirt wurde[2]. — Von einem andern englischen Concil zu Windsor und einem dänischen zu Wedel in Jütland wissen wir nur, daß beide im Jahre 1278 abgehalten wurden. Dagegen sind uns von einem norwegischen Concil, das Erzbischof Jonas von Drontheim (Nidaros) 1278 zu Bergen gehalten, mehrere Canones überliefert. 1. Jeder Priester soll wenigstens den zehnten Theil aller seiner Besitzungen, beweglich oder unbeweglich, die er im Kirchendienste erworben, der Kirche vermachen. Geschieht es nicht, so fällt nach seinem Tode sein ganzer Besitz der Kirche anheim. 2. Kein Priester darf innerhalb seiner Pfarrei eine Frauensperson haben, mit der er Kinder erzeugt, oder die im Verdacht einer unerlaubten Verbindung mit ihm steht. 3. Auch Laien, falls sie Concubinarier sind, darf weder die Eucharistie noch irgend eine andere kirchliche Verrichtung zugestanden werden, wenn sie sich nicht vor Zeugen durch Handgelübde verpflichten, entweder eine gesetzliche Ehe einzugehen oder solchem Zusammenleben zu entsagen. 4. Die Priester müssen von allen, die in ihrer Pfarrei festen Wohnsitz genommen, das cathedraticum Petri einsammeln. 5. Jeder Priester muß wissen, welche Zehnten in seiner Pfarrei dem Bischof gehören und welche den einzelnen Kirchen. Auch muß jeder Priester bereit sein, dem Bischof hierüber auf seinen Visitationsreisen Rechenschaft zu geben[3]. Diese Bestimmungen wurden vom Bischof Arnas von Skalholt auf Diöcesansynoden auch in Island publicirt; außerdem sind uns noch eine Reihe von Canonen überliefert, die der Bischof von Skalholt im Auftrag und mit Gutheißung des Erzbischofs von Drontheim 1280 auf einer Synode publicirt habe. Die wichtigsten derselben sind folgende: Zuerst werden einige Bestimmungen über das Fasten gegeben. Dann wird weiter bestimmt: Falls bei der Elevation im Kelch kein Wein mit Wasser war, so ist dies nachzuholen, auch eine neue Hostie ist zu nehmen (die erste aber bei der Communion zu sumiren) und dann soll mit Te igitur weitergefahren werden. Bei der Elevation sollen

[1] Vgl. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. IV. S. 404. Bd. V. S. 68.
[2] Mansi l. c. p. 206 sqq.
[3] Finnus Johannaeus, Hist. eccl. Island. II. p. 48.

die Gläubigen die Kniee beugen, es soll mit der Glocke ein Zeichen gegeben und beim Priester eine erhöhte Wachskerze angezündet werden. Ohne Noth soll ein Priester an einem Tag nicht zwei Messen lesen; dagegen muß er an Weihnachten drei celebriren. Ein Priester, dessen Concubinat durch die Geburt eines Kindes notorisch ist, darf nicht mehr Messe lesen, bis er vom Bischof oder dessen Stellvertreter absolvirt worden und sich gebessert hat. Die Priester sollen die Laien mahnen, daß sie das Vaterunser, das Credo und Ave Maria, sowie die Taufformel genau kennen. Laien dürfen das Taufwasser nicht weihen, auch mit keiner andern Flüssigkeit taufen als mit süßem oder salzigem Wasser oder mit geschmolzenem Schnee. Eine Taufe mit Speichel ist ungiltig. Ehen dürfen nur bis zum fünften Grad der Verwandtschaft geschlossen werden, wenn nicht der Bischof Dispens ertheilt. Vor dem Abschluß müssen sie an drei Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht werden, und der Priester soll vor allem auf die freie Einwilligung der Frau acht haben. Notorisch schwere Sünder dürfen, falls sie mit der Kirche versöhnt aus der Welt geschieden, kirchlich beerdigt werden; ausgenommen sind die wegen Verbrechen zum Tode Verurtheilten, denen diese Ehre ex more antiquo versagt bleibt. Priester sollen keine farbigen Kleider tragen, dem Putz und Wucher sich nicht hingeben, keinem Laien einen Eid schwören, ohne bischöfliche Erlaubniß keine Excommunication verhängen u. s. w.[1] — Ein französisches Concil zu Aurillac in der Provinz Bourges im Jahre 1278 suchte den Uebergriffen und Anmaßungen der Exemten zu steuern[2]. Von den 20 Statuten, die Erzbischof Wilhelm von Flavacourt zu Rouen wohl gleich zu Beginn seines Pontificates 1278 publiciren ließ, sind einige von allgemeinerem Interesse. Nr. 1 bestimmt, daß jeder Curatpriester wenigstens monatlich einmal die Messe celebrire, si sit in statu celebrandi. Ist letzteres nicht der Fall, so soll er sich so bald als möglich, aber jedenfalls innerhalb eines Monats, disponiren. Die Uebertreter dieses Gebotes werden für jeden einzelnen Fall mit 20 Solidi bestraft, die vom Erzbischof in usus pios zu verwenden sind. Nr. 5. Jedem, der sich vom Archidiakon oder Dekan geschädigt glaubt, steht der Beschwerdeweg an die erzbischöfliche Curie offen. 8. Gebärende, die im Act der Geburt sterben, sollen, falls ihr Tod sicher constatirt ist, geöffnet werden, um dem Kinde das Leben zu retten. Zu letzterem Zwecke soll der Mund

[1] Finnus Joh. l. c. II. p. 50 sqq.
[2] Mansi l. c. p. 210 sq. Labbe l. c. p. 595.

der Todten offen gehalten werden. 10. Die Priester sollen das Volk fleißig zum Beten des Vaterunsers, des Glaubens und der Salutatio B. M. V. anhalten. 11. Das Volk und namentlich die Frauen sollen vor unüberlegtem Gelübdemachen gewarnt werden. 15. Unter Strafe der Excommunication sollen die Priester den Fleischern verbieten, Juden ihr Fleisch zerhauen zu lassen, außer letztere nehmen das ganze Stück. 18. Diejenigen Parochianen, die feierlich Buße thun, sollen die Priester am Aschermittwoch in die Kathedralkirche schicken, woselbst sie vom Erzbischof feierlich aus der Kirche ausgeschlossen und dann am Gründonnerstag wieder reconciliirt werden. 19. Alle Hausväter und Mütter sollen ermahnt werden, vor dem Palmsonntag zur Beicht zu gehen; thun sie es nicht, so sollen sie sich bis zur Octav von Ostern, wo sie wieder zur Beicht zugelassen werden, von Fleischspeisen enthalten[1].

Dem Jahre 1278 gehört auch noch die Synode zu Langeais (Langesiensis) in der Provinz Tours an, von dem dortigen Metropoliten Johann von Montsoreau präsidirt, der kurz zuvor auch die Synode von Saumur veranstaltet hatte (S. 175). Ihre 16 Verordnungen wollen Mißstände heben, die uns schon öfter begegnet sind. 1. Die Prälaten dürfen bei ihren Visitationen die Procurationen nur in Naturalien empfangen und nicht in Geld; außer wo letzteres herkömmlich oder der Ort so schlecht ist, daß der Prälat dort nicht verpflegt werden kann. 2. Die Archidiakonen, Erzpriester und alle, die eine kirchliche Jurisdiction haben, dürfen außer der Stadt keine Officialen oder Allocati (Procuratoren) haben, sondern sie müssen ihr Amt selbst versehen. 3. Um clandestine Ehen zu verhüten, darf fortan niemand mehr Eheverlöbnisse de praesenti abschließen, außer die Betreffenden seien zuvor an der Kirchthüre erschienen, um den Segen zu empfangen. 4. Cleriker, besonders Majoristen, dürfen ihren Concubinen und den Kindern, die sie nach Empfang der Weihen gezeugt haben, im Testament nichts vermachen. Auch darf kein solcher unkeuscher Cleriker sein Kind bei sich haben. 5. Die Testamentsexecutoren dürfen von der Hinterlassenschaft des Testators nichts kaufen. 6. Wer über ein Jahr im Banne bleibt und sich also gar nicht um den Empfang des Leibes Christi kümmert, kann nichts erben und nur auf feierliche Weise und nach großer und öffentlicher Buße wieder absolvirt werden. 7. Die älteren Strafandrohungen gegen Mißbrauch päpstlicher Briefe werden erneuert (S. 47). 8. Ohne besondere und ausdrückliche

[1] Bessin, Concil. Rotomag. prov. II. p. 84 sq.

Zustimmung des Diöcesanbischofs darf keine Pfarrkirche ad firmam gegeben werden (Bd. V. S. 686). 9. Wenn jemand excommunicirt wird, so soll nicht zugleich gegen alle, die mit ihm verkehren, ganz im allgemeinen eine Sentenz gesprochen werden; außer es sei ein höchst wichtiger Grund dazu vorhanden. 10. Wer durch Cession eines andern irgend einen Anspruch erlangt und nun darüber processiren will, muß vor der Litiscontestatio (d. h. bevor sein Gegner auf die Klage eingeht und darauf antwortet) schwören, daß er die Cession nicht trügerisch angenommen habe. 11. Junge Mönche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nicht in Priorate geschickt werden, um da zu wohnen. 12. In ein Kloster dürfen nicht mehr Mönche oder Nonnen aufgenommen werden, als dasselbe ernähren kann. Die Bischöfe haben darüber zu wachen. 13. In einem Priorate darf nicht bloß ein einziger Mönch wohnen. 14. Vacante Priorate dürfen ihres Besitzes nicht beraubt werden. 15. Die Advokaten müssen schwören, daß sie wissentlich eine ungerechte Sache nicht vertheidigen und ihren Clienten treue Hilfe leisten wollen. Kein Advokat darf vor dem geistlichen Gericht auftreten, wenn er nicht wenigstens drei Jahre lang canonisches und bürgerliches Recht studirt oder sonst Uebung im Geschäft sich erworben hat. 16. Die Officialen und alle, welche kirchliche Jurisdiction haben, müssen bei ihrer Anstellung schwören, kein Geschenk anzunehmen und nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden [1].

Die früheste Synode des Jahres 1279 war wohl die zu London, von dem Erzbischof von Canterbury auf die Octav von St. Hilarius zu dem Zwecke berufen, um den König Eduard I., der einen Kreuzzug rüsten wollte, mit Geld zu unterstützen. Einige Wochen später, im Februar 1279, brachte der Bischof von Bazas (Vasatensis) an die Provinzialsynode zu Auch (Auxis, Concil. Auscitanum) eine Klage gegen den vom englischen König Eduard I. über die Gascogne (südwestliches Gallien) gesetzten Seneschall, Eingriffe in kirchliche Rechte betreffend, und die Synode wandte sich brieflich an König Eduard, damit er Abhilfe treffe, mit der Bemerkung, daß man aus Rücksicht auf ihn, den geliebten Fürsten, die in den alten Canonen ausgesprochenen Strafen gegen Kirchenräuber ꝛc. nicht sogleich auf seinen Seneschall habe anwenden wollen. Der Streit wurde erst 1283 ausgeglichen [2].

---

[1] Mansi l. c. p. 211 sqq. Harduin l. c. p. 759 sqq. Labbe l. c. p. 597.

[2] Mansi l. c. p. 218 sq. Bei Harduin l. c. p. 763 und Labbe l. c. p. 601 fehlt die Londoner Synode.

Im Mai 1279 wurden in Frankreich drei Provinzialsynoden gefeiert, zwei davon am gleichen Tage, den 4. Mai, zu Pont-Audemer und Beziers, die dritte dreizehn Tage später, am 17. Mai, zu Avignon. Ihre Canones enthalten viele Bestimmungen, die uns schon wiederholt begegnet sind. Die zu Pont-Audemer in der Provinz Rouen unter Erzbischof Wilhelm von Flavacourt verordnete: 1. Priester und Beneficiaten verlieren ihr Pfründeeinkommen, solange sie von ihren Bischöfen excommunicirt sind, und können dasselbe auch nicht nachträglich wieder bekommen, außer wenn der Bischof sie sehr schnell wieder absolvirt, oder ihnen besondere Gnade erweist. Bleiben sie ein Jahr lang im Banne, so sind sie ihrer Beneficien zu berauben und des weitern nach Vorschrift der Canones zu behandeln. 2. Priester, welche Kapellen oder Pfarrkirchen innehaben und nicht Messe lesen, verlieren das Pfründeeinkommen, und es wird über sie auch sonst noch verfügt, was Rechtens ist. 3. Die Verordnungen der Synoden zu Bourges vom Jahre 1276 und Lyon (14. allgemeine) gegen diejenigen, welche die kirchliche Jurisdiction hindern oder die Freiheit der Kirche antasten oder als Wucherer bekannt sind, sollen in allen Pfarrkirchen monatlich einmal an einem Sonn- oder Festtag öffentlich verlesen werden; ebenso in allen Synoden; und jeder Pfarrer muß eine Abschrift davon haben. Alle Beichtväter der Provinz Rouen müssen die Pönitenten fragen, ob sie sich gegen diese Verordnungen nicht verfehlt haben, und im Bejahungsfall sind dieselben an den Bischof zu weisen. 4. Wer wegen gewaltsamer Handanlegung an einen Cleriker excommunicirt ist (Bd. V. S. 442), muß vom Pfarrer öffentlich als gebannt verkündet werden, und wenn er nicht binnen einer vom Bischof anberaumten Frist sich zur Absolution einstellt, so ist er dem Justitiar zu übergeben, wie dies in der Provinz Rouen auch rücksichtlich anderer Excommunicirten üblich ist. 5. Gemäß der Verordnung des allgemeinen Concils (4. Lateran.) muß jeder Christ jährlich wenigstens einmal seinem Priester beichten oder einem andern, der die Vollmacht hierzu (in specie) hat, und an Ostern das heilige Viaticum empfangen, widrigenfalls gegen ihn wegen Verdachts der Häresie einzuschreiten wäre. Der Pfarrer muß diejenigen, die nicht beichten, dem Bischof anzeigen (s. Bd. V. S. 888. 943). 6. Weltliche Obrigkeiten, die einen Cleriker mit größerer Gewaltthätigkeit, als nöthig ist, verhaften und ihn trotz der Requisition des kirchlichen Richters noch festhalten, sind bereits vom Canon im allgemeinen excommunicirt, aber ihre specielle Excommunication ist erst dann zu verkünden, wenn das Factum hinlänglich constatirt ist (s. Bd. V. S. 1008).

7. In Dingen, die die Kirche angehen, darf sich kein Cleriker an einen weltlichen Richter wenden. 8. Aebte, Prioren und alle kirchlichen Personen, welche in einer Pfarrei den Großzehnten beziehen, müssen auch für die Kirchenfabrik, für Bücher und Ornamente sorgen, nach der einen jeden von ihnen treffenden Rata (s. oben S. 57, c. 5). 9. Kein Christ und keine Christin darf bei einem Juden in Dienst stehen oder mit ihm zusammenwohnen. Auch müssen die Juden an ihren Kleidern Zeichen tragen, damit man sie von den Katholiken unterscheiden kann (oben S. 57, c. 7). 10. Auf Gottesäckern und an heiligen Orten dürfen keine Vigilienfeste und Tänze statthaben (s. Bd. V. S. 845. 1007 und oben S. 57, c. 8). 11. Cleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, dürfen sich nicht mit Jagd und Vogelfang abgeben (oben S. 57, c. 11). 12. In Abteien und Prioraten, deren Einkünfte nicht geschmälert sind, muß die frühere Anzahl von Mönchen wiederhergestellt werden (S. 57, c. 12). 13. Die Mönche, welche in Prioraten ohne vita communis wohnen, müssen gezwungen werden, die Vorschriften des Papstes Gregor rücksichtlich des Fleischessens, des Beichthörens und Fastens (der Mönche) zu beobachten (S. 57, c. 14). 14. Regularen dürfen sich nicht bei Weltleuten aufhalten ohne Erlaubniß des Bischofs (S. 57, c. 15). 15. Das Decret (des vierten Lateranconcils, Bd. V. S. 897), daß kein Mönch Geld aufnehmen dürfe über eine bestimmte Summe hinaus, muß beobachtet werden (S. 57). 16. Die Landdekane dürfen keine Excommunication oder Suspension verhängen, außer schriftlich. 17. Die Priester dürfen nicht aufhören, eine Excommunication zu beobachten oder zu verkünden, bis sie gesetzliche Kunde von der eingetretenen Absolution haben. Auch soll letztere stets mit Feierlichkeit verbunden sein. 18. Die Priester sollen keine allgemeinen Excommunicationen aussprechen, außer wegen gestohlener oder verlorener Gegenstände, und nicht ohne vorausgegangene Mahnung (S. 57). 19. Die Kapläne, denen Kirchen überlassen werden sollen, müssen rücksichtlich der Kenntnisse, des Wandels und der empfangenen Weihen genau examinirt werden. 20. Die Cleriker, verheiratete und unverheiratete, müssen sich von weltlichen Geschäften, namentlich unanständigen, fernhalten, Tonsur und clerikale Kleidung tragen (S. 57, c. 9). 21. Cleriker, welche die Tonsur und geistliche Kleidung nicht tragen, werden von der Kirche nicht geschützt, wenn die weltlichen Gerichte wegen irgend eines Vergehens sie angreifen. 22. Priester, welche wegen Nichtentrichtung des Zehntens (an den Bischof ꝛc.) excommunicirt sind, müssen bis Weihnachten Absolution erlangen, sonst werden sie strenge bestraft. 23. Cleriker, welche das Kreuz

genommen haben, dürfen mit päpstlichen Schreiben oder Briefen des Legaten keinen Mißbrauch treiben. 24. Regulirte Chorherren, die von ihren Oberen dem Bischof zu Seelsorgstellen präsentirt werden, dürfen ohne vorausgegangene Prüfung über ihren Wandel und ihre Kenntnisse ꝛc. nicht angenommen werden. Hat sie der Bischof einmal zur Seelsorge zugelassen, so dürfen sie ohne seine Zustimmung von ihren Oberen nicht wieder entfernt werden. Präsentirt ein regulirter Prälat nicht binnen 40 Tagen dem Bischof taugliche Personen, so mag letzterer die erledigten Kirchen mit Weltpriestern besetzen [1].

Hinter diese 24 Canones stellten Mansi und Labbe, der Bessin'schen Ausgabe der Rouener Concilien folgend, noch zwei Anhänge, mehrere andere Capitula enthaltend, die Bessin als einer Sammlung von Institutiones synodales entnommen bezeichnet. Allein die Kapitel des ersten Anhanges sind nichts anderes als Wiederholungen von Bestimmungen des Provinzialconcils von 1257 (s. oben S. 57), die auch in obigen Canonen, wie wir gesehen, vielfach wiederkehren. Der zweite Anhang aber ist nichts anderes, als eine Abschrift der Canones 6. 7. 10. 11. 12. 13 und 16 des Concils von Bourges vom Jahre 1276 (s. S. 176). Alles ist da und dort ganz wörtlich identisch, nur hat der Abschreiber in dem Schlußsatze: Datum in eodem Concilio Idibus Septembris anno Domini MCCLXXVI, Romana ecclesia vacante, die Jahreszahl 1276 in 1279 verändert, wozu dann freilich der Beisatz Romana ecclesia vacante gar nicht mehr paßt.

Wie bemerkt, wurde auch die Synode zu Beziers am 4. Mai 1279 unter Erzbischof Petrus von Narbonne abgehalten. Wir besitzen jedoch nur mehr dessen Convocationsschreiben und seine etwas spätere Encyklika, worin er die Gläubigen aller Stände benachrichtigt, daß die Synode ihn und den Bischof von Toulouse nebst einigen Procuratoren bestellt habe, um im Namen der Provinz auf dem Parlament zu erscheinen und Beschwerden über Neuerungen und Belästigungen vorzubringen [2].

Auch die dritte der genannten französischen Synoden, die zu Avignon am 17. Mai 1279, unter Erzbischof Bernhard von Arles, suchte vor allem die vielfach verletzten Rechte, Privilegien und Immunitäten des Clerus zu schützen und handelte hiervon in ihren vier ersten und aus-

[1] Mansi l. c. p. 219 sqq. Harduin l. c. p. 765 sqq. Labbe l. c. p. 603. Bessin, Concil. Rotomag. I. p. 153.

[2] Mansi l. c. p. 245. Harduin l. c. p. 763. Labbe l. c. p. 627.

führlichſten Nummern. In den zwölf weiteren werden faſt ausſchließlich nur ältere Verordnungen der Synoden von Bourges im Jahre 1276 (c. 11. 13. 15), von Valence im Jahre 1248 (c. 14 u. 16), von Arles im Jahre 1275 (c. 10 u. 14) theils mit, theils ohne Zuſätze repetirt. Zwei weitere Decrete ſchützen diejenigen, welche infolge des Aufrufs von Gregor X. das Kreuz genommen, aber die Kreuzfahrt noch nicht angetreten haben, und verordnen, daß ein Mönch, um Beicht hören zu dürfen, nicht nur die Erlaubniß des Biſchofs, ſondern auch die ſeines Kloſterobern nöthig habe [1].

In den letzten Tagen des Monats Juli 1279 feierte Erzbiſchof Johann Peckam von Canterbury eine Provinzialſynode zu Reading an der Themſe. Die Hauptveranlaſſung dazu meldet er ſelbſt in den erſten auf dieſer Synode publicirten Verordnungen. Alle die älteren Verbote gegen cumulus beneficiorum waren in England nutzlos geblieben, und die Unſitte, mehrere Seelſorgbenefícien zugleich zu beſitzen, dauerte in großer Ausdehnung fort. Infolge hiervon hatte Papſt Gregor X. (wohl auf der Synode zu Lyon) dem Erzbiſchof mündlich den dringendſten Auftrag gegeben, dieſem Unfug zu ſteuern, und dieſer ließ jetzt 1. nicht nur die alten diesfallſigen Kirchengeſetze wieder publiciren, ſondern fügte noch eigene neue Maßregeln hinzu. Namentlich ſolle ein Verzeichniß aller Kirchen und ihrer gegenwärtigen Beſitzer angefertigt und auf der nächſten Synode an der Octav von St. Hilarius (20. Januar), wo man gewöhnlich zuſammenkomme, vorgelegt werden. Sodann erklärte er 2. eine Menge commendirter Beneficien für erledigt. Die übrigen Capitula beziehen ſich auf andere Gegenſtände: 3. alle Prieſter der Provinz Canterbury müſſen je am nächſten Sonntag nach Abhaltung des Ruralkapitels eine Reihe älterer Decrete über Excommunication, und wer derſelben verfallen ſei, verkünden [2]. Die Biſchöfe müſſen daran denken, daß auch ihnen von vielen alten Canonen Bann und Suspenſion angedroht iſt, und darum die alten Kirchenverordnungen ſelber genau beobachten und für Befolgung derſelben von ſeiten ihrer Untergebenen ſorgen. Alle alten Canones, welche auf dieſer Provinzialſynode vorgeleſen wurden, müſſen auch auf den Diöceſanſynoden publicirt werden. In allen Kathedral- und Collegiatkirchen muß ein Exemplar der vom König der Kirche verliehenen Freiheitsurkunde

[1] Mansi l. c. p. 231 sqq. Harduin l. c. p. 761 sqq. Labbe l. c. p. 615.

[2] Einige dieſer älteren Decrete ſetzte der Erzbiſchof auf den Wunſch des Königs, deſſen Rechte dadurch angegriffen ſchienen, bald wieder außer Kraft. Mansi l. c. p. 270.

für alle sichtbar angeheftet und je an der Vigil vor Ostern und Pfingsten durch eine neue gute Abschrift ersetzt werden. 4. Kinder, welche in den letzten acht Tagen vor Ostern oder Pfingsten geboren wurden, sollen, Nothfälle ausgenommen, an diesen beiden Haupttauftagen getauft werden. 5. Das Statut des frühern Cardinallegaten Ottoboni gegen concubinarische Cleriker muß von den Archidiakonen auf den vier Hauptruralkapiteln des Jahres publicirt werden.

Auf derselben Synode bestätigte der Erzbischof auch die Freiheiten und Rechte der Universität Oxford. Aus einem etwas spätern Actenstücke ersehen wir, daß der Erzbischof während der Synode einen Bischof zum Geständniß bringen wollte, welcher vielfacher Frevel, namentlich zahlreicher Sünden des Fleisches, beschuldigt war. So hatte eine Person, Namens Juliane, geschworen, ihm nicht weniger als fünf Kinder geboren zu haben. Der Bischof zeigte jedoch keine Reue, und der Erzbischof wollte darum vor allem einen geheimen Bericht darüber an den Papst gehen lassen. Ob der Erlaß des Erzbischofs über Verbesserung der Frauenklöster noch auf der Synode zu Reading gegeben wurde, muß dahingestellt bleiben [1].

Sehr zahlreiche Decrete erließ im September des Jahres 1279 die große ungarische Nationalsynode zu Ofen (in castro Budensi, Vesprimiensis dioecesis). Kurz zuvor hatte König Ladislaus IV., als er 18 Jahre alt geworden, die Selbstregierung angetreten, und Papst Nicolaus III. hatte den Bischof Philipp von Fermo mit ausgedehnten Vollmachten zum Legaten für Ungarn, Polen, Dalmatien, Croatien, Rama, Servien, Lodomerien, Galizien und Kumanien ernannt. Der junge König wollte anfangs den Legaten gar nicht zulassen; als er aber seine Ankunft erfuhr, nahm er ihn doch freundlich auf und versprach, in die Fußstapfen seiner Vorfahren, namentlich des hl. Stephan, zu treten, alle Irrlehren auszurotten und für Bekehrung der noch großentheils heidnischen Kumanen zu sorgen. Diese, mit den Tataren verwandt und aus dem Kaukasus stammend, waren vor kurzem, durch die Tataren aus der Bulgarei ꝛc. verdrängt, nach Ungarn eingewandert und trieben sich fast in der Mitte des Landes als Nomaden umher. König Bela IV. von Ungarn erlangte von ihnen ums Jahr 1250, daß sie ihn als König anerkannten, und vermählte seinen Sohn und Nachfolger Stephan (den Vater des jungen Königs Ladislaus) mit einer kumanischen Prinzessin. Jetzt versprachen

[1] Mansi l. c. p. 257—270; unvollständig bei Harduin l. c. p. 779 sqq. und Labbe l. c. 633 sqq.

auch zwei kumanische Häuptlinge im Namen ihres Volkes, daß sie dem Heidenthum entsagen, die heiligen Sacramente empfangen, nach christlicher Weise und Sitte leben, statt des Umherziehens feste Wohnungen gründen und alles zurückgeben wollten, was sie den Christen und christlichen Kirchen geraubt hätten. — König Ladislaus war damit einverstanden, daß der Legat eine Versammlung der ganzen Geistlichkeit vom Erzbischof herab bis zum einfachen Priester veranstalte, und versprach, ihre Beschlüsse treulich zur Vollziehung zu bringen und die Kumanen nöthigenfalls durch Waffengewalt zum Worthalten zu zwingen. Diese Zusagen bekräftigte er wiederholt durch körperliche Eide, mit dem Beisatz: er selbst solle dem Bann, sein Reich dem Interdict verfallen, wenn er sein Versprechen nicht halte, und er verzichte zum voraus auf alle etwa möglichen Appellationen und Exemtionen [1].

Diese verabredete Synode ist eben die Ofener. Die Concilienſammler haben uns 69 Verordnungen derselben aufbewahrt, aber es scheint dies, wie wir unten sehen werden, kaum die Hälfte der wirklich erlassenen Decrete zu sein. Natürlich sind sehr viele derselben mit denen anderer gleichzeitiger Synoden der Sache nach identisch, denn in allen Gegenden waren nahezu gleiche Mißstände vorhanden. Sie lauten: 1. Die Prälaten sollen ihren Untergebenen in ihrem Wandel mit gutem Beispiel vorangehen, namentlich die Corona und Tonsur tragen, nach der allgemein üblichen Gepflogenheit der Mönche. 2. Wenn die Prälaten reiten oder zu Fuß ausgehen, so müssen sie runde Mäntel (cappas) tragen, unter denen sie weiße Camisten oder Rochete haben können. Dagegen sind ihnen die Mantelli verboten [2]; nur bei schlechtem Wetter dürfen sie runde Mantelli oder Tabarden (eine Art Rock) von mäßiger Länge gebrauchen u. s. f. 3. Verbot mehrerer speciell genannter Kleidungsstücke, überhaupt aller luxuriösen Kleider. 4. Nur Prälaten dürfen Ringe tragen. Wenn ein anderer Cleriker einen Ring trägt, so muß ihn der Bischof confisciren, und außerdem daß er den Ring verliert, muß der Cleriker noch ebenso viel, als er werth ist, den Armen geben. 5. Keine kirchliche Person darf in ihrer Wohnung eine Wirthschaft haben. 6. Ein Mönch, welcher Bischof wird, muß seine Ordenstracht beibehalten. 7. Alle Cleriker müssen sich von Schlachten, Aufständen und allen Gewaltthaten fern halten. Nur wenn es sich um Vertheidigung der Kirche und des Vaterlandes handelt,

[1] Kopp, Geschichte der Wiederherstellung ꝛc. Bd. I. S. 286 ff. Raynald. l. c. 1279, 31 sqq.

[2] Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte ꝛc. Bd. II. S. 178.

dürfen sie an einem Kriege theilnehmen, aber auch dann nicht in aggressiver Weise und ohne persönlich zu kämpfen. 8. Die Cleriker dürfen keine weltlichen, besonders keine unanständigen Geschäfte, auch keine Kaufmannschaft ausüben, dürfen kein Theater und kein Wirthshaus besuchen, außer auf Reisen, nicht Würfel 2c. spielen, solchen Spielen auch nicht anwohnen, müssen Haar und Tonsur geziemend haben, so daß die Ohren sichtbar sind, auch den kirchlichen und allen guten Studien sich eifrig widmen. 9. Kein Cleriker darf ein Bluturtheil aussprechen, oder verkünden, oder vollziehen, oder der Vollziehung anwohnen, ja nicht einmal eine Urkunde dieser Art schreiben. Auch darf er jene chirurgischen Functionen, wo geschnitten oder gebrannt wird, nicht vollziehen, und bei der Wasser- und Feuerprobe keine Benediction sprechen. 10. Kein Archidiakon 2c. darf einen Laien oder verheirateten Cleriker zu seinem Vikar bestellen. 11. Kein Cleriker darf einen Säbel oder ein (langes) Messer, bord genannt, tragen, außer sein Prälat erlaube es in Rücksicht auf vorhandene Gefahren. 12. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die heiligen (höheren) Weihen hat, darf mit einer Frauensperson zusammenwohnen, bei Strafe der Excommunication[1]. 13. So oft ein Cleriker an einem Altar oder einem Marienbild oder einem Crucifix vorübergeht, und besonders wenn er sich zum Officium in den Chor begibt, muß er das Haupt neigen und den pileus (Hut, wohl hier = Birett) ehrerbietig abnehmen. So oft im Officium Ave Maria gesprochen wird, müssen alle Cleriker die Kniee beugen; keiner darf beim Officium mit bloßen Füßen den Chor betreten, und die Priester müssen bei den canonischen Tagzeiten in runden Mänteln (cappis) oder Superpellicien erscheinen. 14. Prälaten, welche die Diöcesen visitiren, dürfen Cleriker und Laien nicht mit zu großer und theurer Einquartirung belästigen, was besonders in Ungarn üblich ist. 15. Niemand darf ein kirchliches Beneficium aus der Hand eines Laien empfangen, und die Bischöfe, denen die Institution eines Abtes oder andern Geistlichen zusteht, dürfen keinen bestätigen und instituiren, ehe sie sich von seiner canonischen Wahl überzeugt haben. Die Rechte der Patrone sollen übrigens gewahrt bleiben. 16. Wer ein Seelsorgbeneficium hat, darf keinen Vikar bestellen, sondern muß sein Amt persönlich verwalten. 17. Verschwörungen und Bündnisse dürfen unter kirchlichen Personen durchaus nicht vorkommen; die darauf bereits ge-

[1] Die ungarische Synode zu Szaboles im Jahre 1092 hatte den Cölibat noch nicht ganz durchgeführt (s. Bd. V. S. 204); unterdessen war aber auch in Ungarn das Kirchengesetz zur Geltung gebracht worden, vgl. oben S. 106 f.

leiſteten Eide ſind ungiltig. Eingehung neuer Bündniſſe wird mit ſchweren Strafen bedroht. 18. Bevor ein Pfarrgeiſtlicher zu einer Synode reiſt, muß er die Kranken ſeines Sprengels beſuchen. 19. Alle Geiſtlichen, die Regularen und Weltgeiſtlichen, müſſen die Diöceſan- und Provinzalſynoden beſuchen. Wer gehindert iſt, muß einen bevollmächtigten Cleriker ſchicken. Auf dem Hin- und Herweg und während des Aufenthalts bei der Synode muß ſich jeder ſo benehmen, daß er kein Aergerniß gibt. Wer ohne Grund ausbleibt, wird von ſeinem Biſchof beſtraft. Die infulirten Prälaten müſſen in der Mitra, mit Superpellicium, Stola und Cappa oder Pluviale erſcheinen; die Pröpſte, Prioren und die anderen niederen Prälaten im Superpellicium und mit der Stola, wenn ſie wenigſtens Diakonen ſind; falls ſie wollen, können ſie auch das Pluviale oder die Cappa tragen; die Rectoren (Pfarrer) und einfachen Prieſter haben nur mit der Stola und dem Superpellicium oder der Cotta, die niederen Cleriker nur in Cotten zu erſcheinen. 20. Alle Aebte, Pröpſte, Prioren, Plebani und andere Prälaten und Rectoren, welche Seelſorge haben, müſſen die Prieſterweihe empfangen. 21. Das Chrisma, das heilige Oel und die Euchariſtie müſſen in allen Kirchen ſorgſam verſchloſſen werden. Wer es verabſäumt, wird drei Monate ab officio und beneficio ſuspendirt, und falls infolge ſeiner Nachläſſigkeit ein Mißbrauch (mit dem Chrisma ꝛc.) ſtattfand, noch ſtrenger beſtraft. 22. Niemand darf am Altar dienen oder die Epiſtel leſen, wenn er nicht mit einem Superpellicium und einer geſchloſſenen Cappa bekleidet iſt. Jeder Prieſter muß das officium, das diurnum und nocturnum, andächtig und deutlich recitiren. 23. Der ſo häufige Mißbrauch, daß Laien jemand in eine Kirche oder in ein Kloſter oder Beneficium intrudiren, wird ſtrengſtens verboten. 24. Keine kirchliche Perſon darf vor einem weltlichen Richter Rede und Antwort geben, außer in ſolchen Fällen, die nicht vors geiſtliche Forum gehören. 25. Auch wenn es ſich um Perſonalinjurien oder um Schenkungen an Kirchen handelt, darf eine kirchliche Perſon nur mit Erlaubniß des Biſchofs vor dem weltlichen Richter proceſſiren. 26. Kein Prieſter oder Majoriſt (clericus in sacris ordinibus constitutus) darf ein Kind bei ſich haben, das er nach Empfang der Weihen gezeugt hat. Die Söhne und Töchter ſolcher Geiſtlichen fallen der betreffenden Hauptkirche als Knechte und Mägde zu. 27. Reliquien dürfen nicht außerhalb einer capsa vorgezeigt werden, außer an Hauptfeſten; auch dürfen ſie durchaus nicht verkauft und neu aufgefundene nicht verehrt werden, ohne vom Papſt approbirt zu ſein. 28. Niemand darf zum Predigen zugelaſſen werden, wenn er nicht eine

authentische Person oder vom Heiligen Stuhl privilegirt ist. Die Quästoren (Almosensammler) dürfen dem Volke nur das vortragen, was in ihren päpstlichen oder bischöflichen Briefen enthalten ist; ohne solche Briefe darf kein Almosensammler zugelassen werden. 29. Ornamente der Kirche dürfen nicht versetzt werden, außer in Nothfällen, und dann mit Zustimmung des Bischofs und nach dem Rathe der Parochianen. Kein Prälat oder Kirchenrector darf für einen andern gutstehen, und weder für ihn noch für sich selbst Verpflichtungen auf das Eigenthum der Kirche übernehmen, außer wenn es offenbar zum Nutzen der Kirche gereicht und die Diöcesanen, das Kapitel oder der Convent (wenn es sich um ein Kloster handelt) zustimmen. 30. Die Kirchenvorsteher dürfen vom Eigenthum der Kirchen nichts verschenken, noch im Testament darüber verfügen. 31. Kein Cleriker darf eine Reise außerhalb des Reichs oder der Provinz machen ohne Erlaubniß seines Bischofs oder sonstigen ordentlichen Obern. 32. Kein Unbekannter darf ohne schriftlichen Ausweis von seinem Bischof zum Messelesen zugelassen werden. 33. Die Parochianen müssen an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst, hauptsächlich die Messe, in ihren eigenen Pfarrkirchen besuchen und nicht in andere laufen; auch dürfen nur ihre Pfarrpriester ihnen die Sacramente reichen, oder auch jene Mönche, welche temporär an verschiedenen Kirchen verwendet werden. Ausgenommen sind nur jene Großen, die vom Apostolischen Stuhl besondere Privilegien in dieser Beziehung haben. Laien und Geistliche, welche diese Verordnung übertreten, werden strenge bestraft. 34. Alle, welche Kirchengut verwalten, müssen Rechnung ablegen, die Aebte, Pröpste ꝛc. jährlich einmal, die camerarii und andere niedern Ranges jährlich zweimal. 35. Die Aebte, Pröpste und alle anderen Cleriker dürfen ohne Zustimmung des Kapitels oder Bischofs ein Anlehen weder geben noch machen, kleine Summen ausgenommen. 36. Unbewegliches Eigenthum und Rechte der Kirchen und Klöster dürfen ohne höhere Erlaubniß nicht alienirt werden. Die niederen Prälaten brauchen hierzu die Erlaubniß des Bischofs, der Bischof die des Metropoliten, der Metropolit die des Apostolischen Stuhles. 37. Die Kirchen, Klöster, kirchlichen Personen, Kapitel ꝛc. dürfen nicht durch neue und ungerechte Auflagen beschwert werden. 38. Künftig darf im Königreich Ungarn und in der Provinz Polen (die Legatengewalt Philipps erstreckte sich auch über diese) niemand mehr Archidiakon werden, der nicht hinlänglich unterrichtet ist und namentlich drei Jahre lang canonisches Recht studirt hat. Während sie studiren, dürfen sie die Einkünfte des Archidiakonats und ihrer übrigen Beneficien fort-

beziehen. 39. Ehesachen dürfen nur discreten, ernsten und anständigen Personen zur Behandlung anvertraut werden. 40. Manche kirchliche Vorgesetzte lassen ihre Untergebenen schwören, den höheren Oberen nichts zu melden, was ihnen (den niederen Prälaten) schädlich wäre. Alle derartigen Eide und Versprechungen sind ungiltig. 41. Die Hausgeräthschaften des Priesters und anderer Leute dürfen nur in Nothfällen, bei Krieg und Brand, in die Kirche gebracht werden. 42. Jeder Pfarrgeistliche muß ein sogenanntes Manuale haben, worin der Taufritus u. dgl. aufgezeichnet ist, ebenso die nöthigen Bücher zum officium diurnum und nocturnum. 43. Ist der Gottesdienst vorüber, so müssen die Kirchen geschlossen werden, und bei Strafe der Excommunication darf kein Geistlicher Tänze auf den Gottesäckern oder in den Kirchen gestatten. Auch die Abhaltung von weltlichen Gerichtssitzungen in Kirchen ist verboten. 44. Die Kirchenrectoren dürfen keine Vigilien in den Kirchen gestatten (S. 186), wenn nicht nach altem Herkommen fromme Vigilien in einer Kirche üblich sind. 45. Cleriker, die ein Beneficium haben, müssen Residenz halten und den canonischen Tagzeiten, namentlich der Matutin, Messe und Vesper beiwohnen, sonst verlieren sie die distributiones quotidianas für den Tag, an dem sie fehlen; sind sie fortwährend nachlässig, so werden sie noch strenger bestraft. In jeder Kathedral- und Collegiatkirche müssen einige Cleriker bestellt werden, welche die abwesenden notiren. Die Nachlässigkeit der Pfarrgeistlichen und anderer Cleriker ist von den Archidiakonen ꝛc. zu bestrafen. 46. In Ungarn ist es gebräuchlich, daß die Archidiakonen eine Mark Silbers verlangen für die Gestattung des kirchlichen Begräbnisses jener, die durch eine Waffe oder durch Gift u. dgl. getödtet worden sind. Diese Gewohnheit darf nicht ausgedehnt werden auf solche, die vom Blitze erschlagen oder im Wasser ertrunken oder bei einem Brand verunglückt oder sonst durch einen Unfall ums Leben gekommen sind. 47. Kein Laie darf öffentlich eine Concubine haben. 48. Kein Einzelner und keine Communität darf Huren in einer Stadt, in einem Schloß, in einer Villa ꝛc. wohnen lassen, nichts an sie verkaufen oder vermiethen oder verschenken ꝛc., bei Strafe der Ausschließung von den Sacramenten. Diese Verordnung ist auch auszudehnen auf die notorischen Ehebrecher und Blutschänder. 49. Kein Laie darf kraft seiner Patronatsrechte oder aus irgend einem andern Grunde das Eigenthum verstorbener Bischöfe oder niederer Prälaten, regularer und säcularer, und ebenso wenig das vacanter Kirchen und Klöster antasten. 50. Niemand, weder ein Geistlicher noch ein Laie, darf unter irgend einem Rechtstitel oder

Vorwand etwas von den Gütern und Rechten der Kirchen und Klöster sich aneignen oder verkaufen, vermiethen, verpfänden oder als Lehen vergeben oder annehmen. Den Patronen sollen übrigens ihre Rechte gewahrt sein. 51. Kein Laie, von welcher Würde er immer sei, darf ein Kloster oder eine Kirche, worauf er nur das Patronatsrecht hat, an ein anderes Kloster oder eine andere Kirche verschenken, ohne Zustimmung des Diöcesanbischofs oder Prälaten, in dessen Diöcese oder Jurisdiction das betreffende Kloster oder die Kirche sich befindet. 52. In Ungarn und anderen Gegenden unseres Legationsbezirkes herrscht die Pest, daß Laien aus irgend einem Vorwand, wegen Patronats u. dgl., sich der Kirchen, Klöster, ihrer Besitzungen und Rechte bemächtigen, sie zu Wohnungen für Laien, ja zu Ställen umgestalten. Wer solches Kirchengut genommen hat und nicht binnen sechs Monaten zurückgibt, muß feierlich excommunicirt werden, und zwar, wenn er ein Ungar ist, von allen Bischöfen Ungarns; ist er aber ein Pole, so von den polnischen. Auch ist, wenn nöthig, der weltliche Arm gegen solche anzurufen. 53. Das Gleiche gilt von jenen, welche Kirchen und Klöster in Festungen verwandelt haben, wie Tyrannen und Räuber darin hausen, das Geraubte darin verbergen ꝛc. 54. Kein Richter darf nach Gunst oder Ungunst richten, sich bestechen lassen u. dgl. Rücksichtlich der Bestrafung eines solchen Richters gilt die Verordnung des Papstes Innocenz IV. auf der Lyoner Synode (s. Bd. V. S. 1122 n. 6). 55. Wer excommunicirt ist, darf vor Gericht nicht als Kläger oder Vertheidiger oder Zeuge zugelassen werden. 56. Jeder weltliche Richter muß die Exception, daß die Sache schon durchs geistliche Gericht entschieden sei, gelten lassen, wenn es sich um Dinge handelt, die nach Recht oder Herkommen vor das geistliche Gericht gehören. Das Gleiche muß der geistliche Richter befolgen in Fällen, die der weltlichen Jurisdiction angehören. 57. Wer weltliche Jurisdiction hat, muß den geistlichen Richtern und Prälaten auf deren Ersuchen den weltlichen Arm leihen gegen solche, welche dem geistlichen Gericht nicht Gehorsam leisten in Fällen, die principaliter oder incidenter, nach Recht oder Gewohnheit, vor letzteres gehören. Umgekehrt sollen auch die geistlichen Richter den weltlichen gegen Ungehorsam beistehen mit ihrer Waffe der kirchlichen Censur. 58. Wenn der König oder die Königin jemanden hindert, an Rom oder an eine andere höhere geistliche Instanz zu appelliren, und die Sache vor das eigene Forum zieht[1], so

[1] Die Königin-Mutter Elisabeth hatte ein eigenes Gebiet, die Herzogthümer Machou und Bosna und die Grafschaften Pasaga und Valcon. Vgl. Raynald l. c. 1280, 9 und Kopp a. a. O. Bd. I. S. 291.

ist König oder Königin so lange vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen, bis die Appellation freigegeben und die Verhandlung vor dem königlichen Forum eingestellt ist. Herzoge, Barone 2c., die ähnliches thun, verfallen ipso facto der Excommunication, wenn sie nicht in drei Tagen nach erhaltener Mahnung das Verbot zurücknehmen 2c. 59. Alle Kirchen und kirchlichen Personen sind frei von allen Angarien und Parangarien (Haupt- und Nebenfrohnen), Auflagen und Sammlungen und anderen Lasten der Laien, ebenso von Tributen, Weggeldern und Zöllen für sich und ihre Güter, wenn sie letztere nicht zu kaufmännischen Zwecken, sondern nur für die eigenen Bedürfnisse und für die ihrer Kirchen transportiren, sei es zu Wasser oder zu Land. 60. Wer diese Vorschrift verletzt und dem beschädigten Cleriker nicht binnen drei Tagen Restitution leistet, ist vom Eintritt in die Kirche und vom Genuß der Sacramente ausgeschlossen. 61. Es darf nicht mehr geschehen, daß regulirte Chorherren oder Mönche aus einem und demselben Stift oder Kloster sich verschieden kleiden. Ihre Kleider dürfen nur weiß oder schwarz oder grau sein, nicht kostbar, nicht zu kurz und nicht zu lang. 62. Da einige Mönche und regulirte Chorherren sich wie Laien und Weltgeistliche kleiden, so verordnen wir, daß fortan die regulirten Chorherren stets das superpellicium oder die tunica linea (Chorrock) mit geschlossener cappa tragen müssen, die Mönche aber die cappa oder den cucullus sammt dem scapulare, sowohl zu Hause als außerhalb des Hauses. 63. Vom 8. November bis Weihnachten, und ebenso von Septuagesimä bis Ostern darf kein Mönch etwas von Fleisch oder Blut genießen, Kranke 2c. ausgenommen. Die regulirten Chorherren dürfen am Montag und Mittwoch kein Fleisch essen, außer es sei ein Fest von neun Lectionen. Einschärfung des Silentiums. 64. Kein regulirter Chorherr oder Mönch darf ausgehen ohne Erlaubniß seines Obern, und dann nur in Begleitung. 65. Mönche und regulirte Canoniker dürfen nicht Kirchen ad firmam verleihen oder annehmen, und ohne Erlaubniß des Bischofs auch nicht Kapläne an Pfarrkirchen werden. 66. Kein Religiose darf jagen; auch nicht ohne Erlaubniß des betreffenden Bischofs länger als acht Tage an einer Pfarrkirche dienen, welche Weltpriestern zusteht. Alle Mönche und regulirten Chorherren, die ohne Erlaubniß ihrer Prälaten das Kloster verlassen, um eine Schule zu besuchen, oder in einer Schule etwas anderes als Grammatik, Theologie und Logik hören, werden excommunicirt. 67. Die in Ungarn und anderen Gegenden weitverbreitete Nichtvollziehung der Excommunication, auch von seiten des Clerus, hat zur Folge, daß viele Geistliche mißhandelt, beraubt und gefangen, ja ge-

tödtet, Kirchen bestohlen, die Asyle nicht geachtet, die kirchlichen Freiheiten zertreten werden. Androhung strenger Strafen gegen Prälaten, welche die über jemanden verhängte Excommunication nicht beachten, verkünden und durchführen. 68. Wer Weinberge oder Aecker verwüstet, wird excommunicirt. 69. Die allgemeine Kirche, an deren Spitze die römische als Mutter steht, ist mit Christo in seinem Blute vermählt. Ihre Prälaten und Priester sind als Väter zu betrachten und stehen höher als Könige und Königinnen. Wenn nun solche, die sich Christen nennen und die Kirchen und kirchlichen Personen schützen sollten, sie im Gegentheile durch Gewaltthaten, durch Statute, Edicte, Bündnisse oder irgend welche Belästigungen bedrücken, antasten, berauben — — Der Satz ist unvollständig [1].

Sowohl der Codex Vaticanus als der Vallicellanus bricht hier ab. Raynald meint, König Ladislaus habe die Synode verjagt, als sie eben mit Ausfertigung dieses Canons 69 beschäftigt war, und so sei derselbe unvollendet geblieben [2]. Richtig ist nun allerdings, daß der König die Synode, weil er sich durch ihre Beschlüsse in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, durch die Ofener Bürgerschaft verjagen ließ [3]; allein unrichtig ist wohl die Annahme, daß die Synode mitten in Ausfertigung des Canon 69 ihr plötzliches Ende erreicht habe. Hiergegen spricht der Umstand, daß Dr. Caro in einem Petersburger Codex noch eine Reihe weiterer Canones unserer Synode entdeckte, wovon er den 113. und 114., von den Juden handelnd, dem Dr. Grätz zur Benützung in seiner bekannten „Geschichte der Juden" mitgetheilt hat. Hiernach sollten die Juden in Ungarn und den übrigen Provinzen, über die der Legat Gewalt hatte, von jeder Steuerpacht und jedem Amte entfernt werden. Bischöfe und andere höhere oder niedere Geistliche, welche die Einkünfte ihrer Ländereien an Juden verpachten, sollten von ihrer geistlichen Würde suspendirt, Laien aber, von welchem Stande sie immer sein mögen, so lange gebannt sein, bis sie die jüdischen Pächter und Beamten entfernen und Bürgschaft leisten, daß sie fernerhin solche nicht mehr bestellen wollen, weil es gefährlich sei, daß Juden mit christlichen Familien zusammenwohnen. Auch müßten die Juden einen runden Fleck von rothem Tuch auf dem Oberkleid an der

[1] Mansi t. XXIV. p. 270 sqq. Harduin t. VII. p. 790 sqq. Labbe l. c. p. 687 sqq.

[2] Raynald. l. c. 1279, 34 und im Anhang zum zweiten Bande seiner Fortsetzung des Baronius, in der Ausgabe Mansi's (t. XXII. p. 636, der letzte Satz).

[3] Er sagte dies nachmals selbst, bei Raynald. l. c. 1280, 8.

linken Seite der Brust tragen und dürften sich nie ohne dieses Zeichen blicken lassen. Keinem Juden, Saracenen, Ismaeliten und Schismatiker ꝛc. dürfe die Einziehung der Tribute, Steuern, Zölle, Weggelder oder irgend ein anderes Amt übergeben werden [1].

Nachdem König Ladislaus die Synode versagt hatte, legte er im Gegensatz zu seiner frühern ganz bestimmten Erklärung Appellation an Rom ein, neigte sich ganz auf Seite der Kumanen und hielt diese nicht im geringsten zur Erfüllung ihrer Versprechungen an, obgleich sie sich selbst geneigt erklärt hatten, alle Forderungen des Legaten bis auf eine zu erfüllen (nur den Bart wollten sie nicht rasiren und die Haare nicht schneiden lassen). Sobald aber Papst Nicolaus III. von diesen Vorgängen hörte, richtete er ein sehr ernstes Schreiben an Ladislaus, um ihm vorzuhalten, wie oft er sein Wort gebrochen und wie schwer er gefehlt habe. Der Papst hoffe, daß ihn die göttliche Gnade wieder auf den Weg Rechtens zurückführe. Zu den Prälaten, Baronen und allen Angehörigen des Reichs aber habe er das Vertrauen, daß sie den König in seinen Frevelthaten nicht unterstützen, sich vielmehr seinen Handlungen widersetzen, um den Ruhm des Erlösers zu wahren. — Auf diese Drohung folgte noch eine kräftige Ermahnung, der König solle dem Legaten gehorchen. Zugleich forderte der Papst den König von Sicilien (Schwiegervater des Ladislaus), die ungarische Königin-Mutter, den römischen König Rudolf und die geistlichen und weltlichen Großen Ungarns auf, den König zur Besserung zu ermahnen [2].

Ein Actenstück vom 18. August 1280 zeigt uns, daß König Ladislaus endlich nach elf Monaten (vom Schluß der Ofener Synode an) in einer Encyklika seine Reue über das Geschehene versicherte und zur Sühne eine Stiftung von jährlichen 100 Mark Silbers machte, die auch von seinen Nachfolgern bezahlt werden müßten und zu einem Spital verwendet werden sollten. Auch erließ er ein Decret, worin er alle päpstlichen Verordnungen gegen die Ketzer feierlich approbirte und ihre genaue Vollziehung unter Androhung schwerer Strafen verfügte. Ein ähnliches Edict publicirte die Königin-Mutter Elisabeth [3].

Die Besserung des Königs Ladislaus dauerte nicht lange. Er überließ sich jetzt wilden fleischlichen Ausschweifungen mit kumanischen Mädchen, ahmte kumanisch-heidnische Sitte und Weise nach, sperrte seine Gemahlin

[1] Grätz, Geschichte der Juden. Bd. VII. S. 164 f. Berlin 1868.
[2] Raynald. l. c. 1279, 34 u. 35—42.
[3] Raynald. l. c. 1280, 8. 9. Theiner, Monum. Hung. I. 347.

Maria ein und verjagte den Legaten unter Androhung des Todes, falls er das Land wieder betrete. Nur ein Aufstand der Großen des Reichs konnte ihn zwingen, die Maitressen zu entlassen und sich wieder mit der Königin zu vereinigen[1].

Schon zweimal begegnete uns oben der Erzbischof Johann von Montsoreau von Tours; jetzt am 22. October 1279 feierte er zu Angers sein drittes Provinzialconcil, auf welchem viele ältere Statuten erneuert und fünf neue hinzugefügt wurden: 1. Weltliche Richter dürfen kirchliche Personen nicht zwingen, vor ihnen Recht zu geben oder zu nehmen, gemäß c. 7 der Synode zu Bourges unter Cardinal Simon (s. S. 176). Wir fügen bei, daß wer einen Geistlichen wegen Personalklagen vor ein weltliches Gericht zieht, excommunicirt ist. 2. Die Beamten oder Notare des Bischofs dürfen für Ausfertigung der Ordinationsscheine nichts verlangen. 3. Wer in Fällen, wo das kirchliche Begräbniß verweigert ist, den Leichnam dennoch in die Kirche oder auf den Gottesacker bringt, ist ipso facto excommunicirt. 4. Wird ein Cleriker excommunicirt, so verliert er zugleich alle seine Einkünfte; bleibt er über ein Jahr lang im Bann, so soll ihn der Bischof zur Einholung der Absolution ermahnen; folgt er nicht im Laufe des nächsten Jahres, so soll der Bischof die privatio beneficii über ihn verhängen (Kober, Bann. S. 436 f.). 5. Jeder Bischof kann in seiner Diöcese diejenigen absolviren, welche vom gegenwärtigen Concil (durch die obigen Bestimmungen) excommunicirt wurden[2].

Eine Provinzialsynode zu Tarragona am 7. December 1279 richtete an Papst Nicolaus III. die Bitte um Canonisation Raimunds von Pennaforte, des dritten Dominikanergenerals und berühmten Canonisten (Bd. V. S. 1098). Die Heiligsprechung erfolgte jedoch erst im Jahre 1601 unter Papst Clemens VIII.[3] — Unter den vier Diöcesansynoden des Jahres 1279 zu Münster, Trient, Breslau und Conserans (Consoranum in der Gascogne), deren Acten uns Mansi (p. 311—334) mittheilt, ist die zu Münster wegen ihren detaillirten Vorschriften über Abhaltung der Diöcesansynoden, über Celebration der Messe, Erneuerung der Eucharistie ꝛc. die relativ interessanteste. Daß diese Münster'schen Decrete mit denen einer ungefähr gleichzeitigen Kölner Synode unter

[1] Raynald. l. c. 1281, 30. Kopp a. a. O. S. 292.

[2] Mansi l. c. p. 307. Harduin l. c. p. 815. Labbe l. c. p. 673.

[3] Mansi l. c. p. 309. Harduin l. c. p. 817. Labbe l. c. p. 675. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 247.

Erzbischof Sigfried in hohem Grade verwandt, ja vielfach identisch sind, wird niemand bestreiten, aber es versteht sich doch nicht, wie Binterim meint (Deutsche Concilien. Bd. V. S. 91), so ganz von selbst, daß man zu Münster die Statuten von Köln, und nicht umgekehrt zu Köln die Verordnungen von Münster habe copiren können. Der höhere Rang Kölns thut hier nichts zur Sache, da die eine wie die andere nur Diöcesansynode war. Das Kölner Protokoll gibt das Jahr der Abhaltung nicht an, und es ist kaum mehr als Willkür, wenn Schannat sie ins Jahr 1276, Harduin und Mansi ins Jahr 1280, Hartzheim ins Jahr 1281 verlegten. Es muß und kann uns genügen, sie als Zeitgenossin der Synode von Münster zu wissen. Gleich in der Vorrede zu den Synodalacten sagt Erzbischof Sigfried, daß er das in seiner Diöcese seit einiger Zeit eingegangene Institut der Generalsynoden (der Diöcese) wieder erneuern wolle, und daß fortan alljährlich eine solche am Montag nach dem Sonntag Invocavit (1. Fastensonntag) gefeiert werden solle[1]. Weiterhin bestimmt er, wer auf diesen Synoden erscheinen müsse, und in welcher Kleidung. Die folgenden 18 Statuten besagen: 1. In diesem Generalconcil verordnen wir, daß alle Cleriker enthaltsam und keusch leben, sich vor Trunkenheit hüten, keine Frauenspersonen, außer ganz nahe verwandte, im Hause haben, mit weltlichen Geschäften sich nicht abgeben, Theater und Wirthshäuser nicht besuchen, nicht mit Würfeln ꝛc. spielen, Krone und Tonsur haben, geschlossene Kleider tragen, weder zu kurze noch zu lange, keiner rothen oder grünen Tücher und keiner Schnallen sich bedienen, in der Kirche stets im Superpellicium erscheinen, nicht Waffen führen, außer im Nothfall und mit Erlaubniß der Oberen, in der Nacht nicht singend auf den Straßen einherziehen, sondern, falls sie ausgehen müssen, dies ohne Lärm thun, ohne Gesang, ohne Zithern und Trommeln (bei Strafe einmonatlicher Suspension a beneficio), nicht über ein Jahr im Banne bleiben, in ihrem Wandel den Laien ein gutes Beispiel geben, die canonischen und marianischen Tagzeiten täglich würdig (distincte et discrete) recitiren, täglich nur eine Messe und zwar die Tagesmesse lesen oder an den rechtlich erlaubten Tagen pro defunctis, nicht ohne Ministranten celebriren (Frauenspersonen aber dürfen nicht zum Altardienst zugelassen werden), und keinen Unbekannten, der sich nicht ausweist, zur Celebration

[1] Durch einen Fehler Lünigs ist das Wort Invocavit in einigen Abdrücken der Kölner Acten ausgelassen, auch bei Harduin und Mansi. Das Richtige findet sich in der Ausgabe der Concilia provinc. etc. Coloniensis dioec. Quentel. Colon. 1557. p. 34, bei Hartzheim und Binterim a. a. O. S. 275.

zulaſſen, bei Strafe der Excommunication[1]. 2. Geiſtliche, welche Concubinen haben, müſſen ſelbe binnen zehn Tagen von Publication dieſes Edictes an aus dem Hauſe und der Pfarrei entfernen; auch darf kein Prieſter ſeinen Kindern oder ſeiner Concubine irgend etwas vom Kirchengut geben, oder ihrer Hochzeit oder Beerdigung anwohnen. 3. In den Manns- und Frauenklöſtern muß Clauſur und Stillſchweigen beobachtet werden, alle müſſen gemeinſam eſſen und ſchlafen, regelwidrige Kleider ſind ſtrengſtens verboten, ebenſo der Beſitz von Eigenthum ꝛc. Alle drei Jahre müſſen die ſchwarzen Benediktiner nach Befehl des Papſtes Innocenz III. ein gemeinſames Kapitel in der Diöceſe abhalten. 4. Vorſchriften über Spendung der ſieben Sacramente; über Ertheilung der heiligen Taufe. 5. Zur Spendung der Firmung iſt nur der Biſchof berechtigt, Kinder von ſieben Jahren und darüber ſollen dieſelbe empfangen und dazu die nöthigen Binden und Tücher mitbringen. Ihre Haare müſſen vorn abgeſchnitten ſein. Drei Tage nach empfangener Firmung ſind ihre Stirnen von einem Prieſter in der Kirche abzuwaſchen und die Binden zu verbrennen. Sind die Confirmanden bereits zehn Jahre alt, ſo müſſen ſie vorher beichten. 6. Das heilige Oel muß zu den Kranken unter Gebet und mit Vorantragung des Kreuzes gebracht und dafür nichts verlangt werden. Freiwillige Geſchenke darf man annehmen. Alle Kranken, die 14 Jahre alt ſind, ſollen, wenn nöthig, die heilige Oelung erhalten. Es genügt, wenn bei Ertheilung derſelben *eine* Kerze brennt. 7. Eingehende Vorſchriften über das Sacrament des Altars. Kein Prieſter darf Meſſe leſen, bei Strafe der Excommunication, wenn er nicht zuvor die Matutin und Prim gebetet hat; er ſoll mit reinen und benedicirten Kirchengewändern angethan ſein und, wenn möglich, vor der Meſſe beichten. Auch darf er nicht ohne Schuhe und Strümpfe celebriren. Das Meßbuch muß in ein weißes und reines Tuch gehüllt und ein kleines Handtuch daneben gelegt werden, womit der Prieſter Naſe und Geſicht reinigen kann. Oberhalb des Altars muß ein weißes linnenes Tuch (Baldachin) ausgeſpannt ſein, um den Altar vor allem herabfallenden Schmutz und Staub zu ſchützen. An den Seiten müſſen Vorhänge (cortinae) herabhängen und dürfen während der Meſſe nie zurückgezogen werden. Der Kelch muß ganz ſein, mit einem feſten Fuß, nicht wackelnd. Ohne miniſtrirende Cleriker darf kein Prieſter celebriren. Die Kännchen für Waſſer und Wein müſſen außen und innen rein ſein, und mit einem Zeichen verſehen, um den Wein

[1] Wir heben aus dieſen ziemlich umfaſſenden Statuten nur das Intereſſantere aus.

vom Waſſer unterſcheiden zu können. Der Wein in dieſen Gefäßen muß wenigſtens alle drei Tage erneuert werden. Die Hoſtie muß unverſehrt, feſt und nicht zu alt ſein; vom Waſſer ſollen zwei bis drei Tropfen genommen werden. Der Prieſter muß mit Aufmerkſamkeit, Ehrfurcht und Genauigkeit den Canon leſen, und dabei ſich möglichſt ſputen (se expediant), damit die Anweſenden nicht überdrüſſig werden. Wenn ein Prieſter bei der Wandlung oder Communion findet, daß der Kelch noch leer iſt, muß er Wein und Waſſer eingießen und wieder von den Worten des Canons Simili modo postquam coenatum est anfangen, auch die üblichen Kreuze machen, aber was ſonſt mit der Euchariſtie geſchehen iſt (z. B. Brechung der Hoſtie), nicht wiederholen. Wem ſolches aus Nachläſſigkeit begegnet iſt, muß drei Tage bei Waſſer und Brod faſten und einen Pſalter beten. Wenn ein Prieſter während der Meſſe erkrankt oder ſtirbt, ſo ſoll ein anderer Prieſter ſie fortſetzen, und zwar, wenn es zu ermitteln iſt, gerade von dem Punkte an, bis wohin der erſtere kam. Iſt es nicht ſicher, ob letzterer ſchon gewandelt hat, ſo ſoll der zweite Prieſter eine neue Hoſtie und einen neuen Kelch nehmen u. ſ. f. und dann am Schluß auch die Hoſtie und den Wein aus dem erſten Kelche ſumiren. Das Biniren iſt verboten. Iſt etwas vom Blute oder Leibe des Herrn auf das Altartuch oder auf ein Kleid gefallen, ſo muß das betreffende Stück abgeſchnitten und verbrannt, die Aſche ins Sacrarium geſchüttet werden. Wurde ein Theil des Corporale in das Blut getaucht, ſo iſt dasſelbe dreimal fleißig auszuwaſchen, und das bezügliche Waſſer ſoll ein Prieſter oder eine fromme Perſon trinken, welche noch nüchtern iſt. Fiel ein Tropfen des heiligen Blutes auf Holz, Stein oder feſte Erde, ſo muß die betreffende Stelle vom Prieſter abgeleckt und abgeſchabt werden. Findet ſich im heiligen Blute eine Fliege oder Spinne oder ſonſt etwas Ekelhaftes, ſo iſt es vorſichtig herauszunehmen und über der Patena oder einem andern Kelche mit Wein abzuwaſchen. Nach Beendigung der Communion (des Prieſters) muß dann das betreffende Thier verbrannt und die Aſche ſammt dem zur Abwaſchung benützten Wein in die Piscina geſchüttet werden. Die Pyxis, worin der Leib des Herrn aufbewahrt oder zu den Kranken gebracht wird, muß von Gold, Silber oder Elfenbein, oder wenigſtens aus gutpolirtem Kupfer ſein; in der Pyxis muß ſich ein weißes linnenes Tuch befinden, worauf der Leib des Herrn gelegt wird. Feierliche Krankenproviſion mit Begleitung des Volkes. Zehntägiger Ablaß dafür. Bei Nacht dürfen Frauensperſonen an ſolchen Proceſſionen nicht theilnehmen. Leidet der Kranke an Erbrechen, ſo darf ihm die heilige

Hostie nicht gereicht werden, und es genügt, daß er sie geistig empfange. Tritt das Erbrechen nach geschehenem Genuß der Hostie ein, so müssen die noch entdeckbaren Theile desselben fleißig gesammelt und gereinigt, dann mit Wein von einem Gläubigen genossen werden. Das übrige Erbrochene ist zu verbrennen und neben dem Altar oder anderwärts zu vergraben. Bevor dem Kranken die Hostie gereicht wird, muß man ihn fragen, ob er glaube, daß dies der Leib des Herrn sei. Kein Priester darf einem fremden Parochianen die Communion reichen, außer er sei ein Reisender oder habe die Erlaubniß seines eigenen Pfarrers. Wer nicht öffentlich excommunicirt oder interdicirt oder ein notorischer Verbrecher ist, darf von der Communion nicht zurückgewiesen werden. Nach Empfang der Eucharistie soll den Communicanten ein Kelch mit Wasser und Wein (unconsecrirt) dargeboten werden (wiederholt ist in dieser Nummer die communio sub una specie unverkennbar angedeutet). 8. Ueber das Sacrament der Buße. Die Geistlichen sollen ihre Parochianen zu oftmaliger Beicht ermahnen; sie dürfen nur in der Kirche und da an einem allgemein sichtbaren Platze beichthören, nicht vor Aufgang und nicht nach Untergang der Sonne, außer im Nothfall und mit Beleuchtung, dürfen den Beichtenden nicht ins Gesicht schauen, müssen vielmehr ihre Blicke zu Boden schlagen. Das Gleiche müssen auch die Beichtenden thun, dabei müssen Frauenspersonen Kopf und Hals bedeckt haben. Wer eine Frauensperson ohne Zeugen Beicht hört, verfällt ipso facto der Excommunication. Der Beichtvater muß mit dem Superpellicium oder der Cappa und mit der Stola bekleidet sein. Kein Priester darf bei Strafe der Excommunication eine Person Beicht hören, mit der er gesündigt hat, auch niemanden, der Mithelfer war. Der Beichtvater muß sanft und geduldig sein, und nach den gewöhnlichen Sünden und ihren Umständen fragen. Nach ungewöhnlichen Sünden darf er nicht direct fragen, sondern nur mit allgemeinen Worten, so daß der Beichtende ihn versteht, wenn er schuldig ist. Die Beichtenden müssen auch die näheren Umstände angeben, wodurch die Sünden erschwert werden, z. B. geistlicher Stand, heiliger Ort (bei Sünden der Unlauterkeit). Reservatfälle. Nach vernommener Beicht muß der Priester den Pönitenten fragen: ob er sich aller Todsünden fortan enthalten wolle, und falls er nicht zu wollen oder zu können erklärt, darf er ihn nicht absolviren. Die aufzulegenden Bußen müssen sich nach den Sünden, ihrer Art und Größe richten. Wegen fleischlicher Sünden z. B. sind leibliche Bußwerke, wie Fasten, Wallfahrten, Geißelung, anzusetzen. Bei Verletzung fremden Eigenthums ist vor allem

Reſtitution an die Beſchädigten zu verlangen, nicht aber an deren Statt Stiftung von Kirchen, Kapellen u. dgl. Verpflichtet ein Beichtvater den Pönitenten, eine oder mehrere Meſſen leſen zu laſſen, ſo darf er ſie nicht ſelbſt übernehmen. Auch dürfen zwei Beichtväter nicht vertragsmäßig einander gegenſeitig ihre Parochianen wegen ſolcher Meſſen zuſchicken. Kein Beichtvater darf nach dem Namen desjenigen forſchen, mit welchem jemand eine Sünde begangen hat, und man muß gleich anfangs die Beichtenden ermahnen, ihre eigenen Sünden, nicht die anderer zu beichten. Wer das Beichtſigill bricht, wird degradirt. Diejenigen, die jährlich nicht wenigſtens einmal beichten, müſſen dem Biſchof oder ſeinem Official angezeigt werden. Wer einem fremden Prieſter beichten will, muß von ſeinem eigenen Pfarrer die Erlaubniß dazu nachſuchen und ſoll ſie auch erhalten, doch muß er jährlich wenigſtens einmal dem eigenen Pfarrer beichten. 9. Von den heiligen Weihen. Sie müſſen nüchtern und nach vorausgegangener Beicht empfangen werden. Wer von einem fremden Biſchof geweiht iſt, darf ſeinen Ordo nicht ausüben. Wer das privilegium ordinis genießen will, muß die Tonſur und Clerikalkleidung tragen u. ſ. f. 10. Von der Ehe. Clandeſtine Verlöbniſſe und Ehen werden mit Excommunication beſtraft. Wer in Betreff einer Ehe ein falſches Zeugniß gegeben hat, wird excommunicirt, und ſoll mit rückwärts gebundenen Händen und einer Inſchrift am Halſe öffentlich ausgeſtellt werden, von der Prim bis zur Veſper. Excommunicirt iſt ferner jeder, der ein Ehehinderniß verſchweigt, oder wer gegen eine bereits geſchloſſene oder erſt zu ſchließende Ehe Zauberei anwendet. In der Pfarrei, wo die Verehelichung ſtatthat, muß dieſelbe an drei feſtlichen Tagen nach dem Evangelium in der Kirche proclamirt werden. 11. Ueber Begräbniß und Gottesäcker. Wer als gebannt öffentlich declarirt iſt, darf nicht in einem Gottesacker begraben werden. Interdicirte Gottesäcker dürfen nicht benützt werden. Die Immunitäten der Kirchen und Gottesäcker müſſen aufrecht erhalten werden. Die Gottesäcker müſſen gut verſchloſſen ſein, damit nicht Schweine und andere Thiere hineinkommen und die Gebeine der Todten freſſen; ſie dürfen nicht als Feſtungen gebraucht werden, und bevor man eine Leiche auf den Gottesacker bringt, muß ſie zuvor in der Pfarrmeſſe ausgeſtellt worden ſein. 12. Kirchengüter dürfen nicht alienirt, von kirchlichen Perſonen nicht Zahlungen und Dienſte verlangt werden, die ſie nicht ſchuldig ſind. Wer Dienſtleute einer Kirche bedrückt, wird excommunicirt. 13. Da das Aſylrecht der Kirchen viel mißbraucht wird, ſo ſoll fortan jeder Verbrecher, der ſich in eine Kirche geflüchtet hat, dort

genau bewacht werden, damit er nicht entweichen kann. Darauf soll er dem Erzbischof vorgeführt und nach Untersuchung des Falls zur Begnadigung oder Bestrafung geschritten werden. Die alten Verordnungen über das Asyl werden erneuert. 14. Notorische Wucherer sind zu excommuniciren. Wiederholung des c. 27 der 14. allgemeinen Synode. Kein Advokat darf einem Wucherer in einer Wuchersache beistehen. 15. Kein Geistlicher darf in einer Pfarrkirche oder Kapelle ohne Erlaubniß des Erzbischofs oder Archidiakons oder wer sonst darüber zu entscheiden hat, Messe lesen, bei Strafe der Excommunication; auch darf er keine Pfarrei besitzen, ohne vom Erzbischof oder Archidiakon ꝛc. instituirt zu sein. Niemand darf von einem Laien ein Beneficium annehmen; doch darf der Patron präsentiren. Wer ein Beneficium mit oder ohne Seelsorge hat, das hinlängliches Einkommen gewährt, darf nicht (auch) an einer andern Kirche Vikar werden. 16. Die Befehle des Erzbischofs, seiner Curie und seiner Archidiakonen müssen genau befolgt werden, und an jedem Sonntag müssen die Pfarrgeistlichen bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken alle diejenigen excommuniciren, welche die Jurisdiction des Erzbischofs, seiner Curie und seiner Archidiakonen hindern. Auch soll das Volk belehrt werden, worin solche Verhinderung bestehe, z. B. wenn man die erzbischöflichen Boten gefangen nimmt u. dgl. Alle Kirchenrectoren und ihre Stellvertreter müssen eigene Sigille haben. 17. Die Testamentsexecutoren müssen über die Hinterlassenschaft Rechnung ablegen. 18. Da das Interdict häufig nicht richtig beobachtet wird, so soll fortan während desselben die letzte Oelung, das Begräbniß und jedes andere kirchliche Sacrament allen verweigert werden, nur darf man den Kindern die Taufe und den Sterbenden die Buße und das Viaticum nicht vorenthalten. Cleriker, die keine Veranlassung zum Interdict gegeben und dasselbe genau beobachtet haben, dürfen auch während des Interdicts auf dem Gottesacker beerdigt werden, aber ohne Glockengeläute und ohne alle Feierlichkeit. Ist eine Conventualkirche mit dem Interdict belegt, so dürfen zwei oder drei der Angehörigen die canonischen Tagzeiten gemeinschaftlich beten, aber still und bei verschlossenen Thüren, und ohne daß ein Excommunicirter zugegen ist. Auch dürfen während des Interdicts die Pfarrer wöchentlich einmal in aller Stille und bei verschlossenen Thüren Messe lesen, um consecrirte Hostien für die Kranken zu haben. Beschränkung derjenigen, welche das Privilegium haben, auch an interdicirten Orten zu celebriren. Da es oft geschieht, daß die Einwohner eines interdicirten Ortes in einen andern zum Gottesdienst gehen, so sollen die Priester an allen Sonn- und

Festtagen vor der Messe das Volk fragen, ob niemand aus einem interdicirten Orte anwesend sei[1].

Auf der Synode zu Sens im Juni 1280 leistete der neu ernannte Bischof Simon von Chartres seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Sens, die anfangs verweigerte Unterwürfigkeitserklärung und verzichtete damit auf den erhobenen Anspruch, nur unter Rom zu stehen. Eine zweite im September desselben Jahres gefeierte Synode zu Sens beauftragte den genannten Bischof von Chartres, den seiner Diöcese angehörigen Herrn Johannes von Ambasia, der ein Kloster vielfach beschädigt und alle deshalb über ihn verhängten Sentenzen verachtet hatte, nochmals ernstlich zur Besserung aufzufordern. Wohl dieselbe Synode wählte auch den Bischof von Chartres, daß er als ihr Deputirter im Interesse der gallicanischen Kirche nach Rom reise, und erlaubte ihm zu diesem Zweck einige Klöster zu besteuern[2].

Von den fünf weiteren französischen Synoden, welche die Concilienſammlungen zum Jahre 1280 stellen[3], waren zwei, zu Saintes und Poitiers, bloße Diöcesansynoden; von zwei anderen, zu Bourges und Beziers (Provinz Narbonne), wissen wir kaum mehr als ihre Existenz, die zu Noyon in der Kirchenprovinz Rheims aber ist nicht nur sehr unsichern Datums, sondern es scheint sogar, daß Canones verschiedener Synoden aus verschiedenen Jahren oder Jahrzehnten unter diesem Namen zusammengestellt worden seien. Die ihr zugewiesenen 6 Capitula haben soviel Verwandtschaft mit denen von St. Quentin vom Jahre 1231 (s. Bd. V. S. 1010 f.), daß Cardinal Gousset die Synode von Noyon mit letzterer identificirt[4]. Wahrscheinlicher ist mir, daß die Versammlung zu Noyon nur Diöcesansynode war, die vielleicht dem Provinzialconcil von St. Quentin kurze Zeit nachfolgte und den Zweck hatte, dessen Statuten in der eigenen Diöcese einzuführen.

In Norwegen wurde von Erzbischof Jonas von Drontheim 1280 zu Bergen ein Nationalconcil gehalten. Anwesend waren außer dem

---

[1] Mansi t. XXIV. p. 343 sqq. Harduin t. VII. p. 818 sqq. Labbe l. c. p. 679. Hartzheim t. III. p. 657 sqq. Binterim a. a. O. S. 90 u. 275—302.

[2] Mansi l. c. p. 334 u. 337 sqq. Das Schreiben des Bischofs von Chartres an drei Aebte wegen der Summe, die sie an ihn behufs der Reise nach Rom bezahlen müßten, ist Sabbato post Cineres anno 1280 datirt, nach französischer Art, wo das neue Jahr mit Ostern begann, also = 1. März 1281.

[3] Mansi l. c. p. 363. 366. 374. 378. 382. Harduin l. c. p. 835 sqq. Labbe l. c. p. 697 sqq.

[4] Gousset, Les Actes de la prov. ecclés. de Reims. t. II. p. 416.

Erzbischof die Suffragane[1] von Oslo, Holar, Farder, Skalholt, Stavanger, Bergen und Hamar. Hauptveranlassung scheint die Thronbesteigung des jungen Königs Erich gewesen zu sein, der auf der Synode auch den Regierungseid leistete[2]. Sodann wurden vor allem die Bestimmungen des Cardinals Wilhelm von Sabina, die er unter Innocenz IV. als päpstlicher Legat für Norwegen erlassen, aufs neue eingeschärft. In erster Linie sollten die Rechte und Freiheiten der norwegischen Kirche geschützt und erhalten werden. Weltliche Richter dürfen kirchliche Angelegenheiten nicht vor ihr Forum ziehen gemäß der Transaction, quae nuper sanciebatur inter imperium et ecclesiam. Als in diesem Uebereinkommen enthaltene Punkte, die der kirchlichen Recognition unterstehen sollen, werden aufgeführt: alle Angelegenheiten, die Cleriker betreffen, alle Ehesachen, Entscheidung über eheliche Geburt, Verwaltung von Kirchengütern und Zehnten, Gelübde, Testamente, namentlich Legate ad pias causas, Schutz der Wallfahrer, Asylrecht, Kauf und Verkauf geistlicher Sachen, Concubinat, Ehebruch, Incest, Meineid, Wucher, Häresie und was hiermit zusammenhängt. Alle Verletzungen dieser Bestimmung, sowie überhaupt alle Gewaltthat gegen den Clerus und seine Privilegien wurden mit Excommunication und Interdict bedroht. Damit sich aber niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wurde angeordnet, daß jährlich wenigstens einmal den Gläubigen die Punkte öffentlich bekannt gegeben werden, auf denen die Strafe der Excommunication ruht. Solcher Punkte werden 14 aufgeführt: 1. Rückfall in die Häresie. 2. Aufstellung einer neuen Häresie und Verkehr cum manifesto haeretico. 3. Beschützung und Vertheidigung von Häretikern. 4. Läugnung des römischen Primates. 5. Injectio manuum in clericos vel monachos. 6. Ungerechte Gelderpressungen von Kirchen und Clerikern seitens der Laien. 7. Erlaß von den Frieden und die Freiheit der Kirche schädigenden Constitutionen, wie

---

[1] Münter (Kirchengesch. II. 1. S. 203) übersetzt suffraganei mit „Unter-Bischöfe" und macht davon die Nutzanwendung: „Solche Macht hatte der Stellvertreter des hl. Olaf bereits vor dem Schluß des 13. Jahrhunderts erlangt!"

[2] Der Eid findet sich bei Finnus (l. c. I. p. 399) und besagt: der König gelobe, der Kirche und seinem Volke Frieden und Gerechtigkeit zu wahren, Bischöfen und Priestern die gebührende Ehre zu erweisen, was der Kirche von den Vorfahren vertragsmäßig zugewiesen, unverletzlich zu erhalten, schlechte Gesetze und verkehrte Gewohnheiten, namentlich wenn sie gegen die kirchliche Freiheit gerichtet sind, abzuschaffen und statt dessen gute Gesetze zu erlassen. Diesen Eid bezeichnet Finnus als etwas Unerhörtes und deutet an, daß ihn der König nachmals mit Recht gebrochen!

überhaupt Verletzung kirchlicher Privilegien. 8. Brandstiftung und Raub an kirchlichen Gebäuden. 9. Fälschung päpstlicher Schreiben. 10. Jede Unterstützung der Saracenen. 11. Beraubung christlicher Kaufleute. 12. Zwang gegen Bischöfe oder Cleriker zur Ertheilung der Absolution; Restitution eines entsetzten Clerikers oder Celebration der Messe an einem verbotenen Ort. 13. Zwang gegen Cleriker, kirchenfeindliche Gesetze zu publiciren. Endlich 14. jede Rebellion gegen König Erich und das Reich Norwegen. Außerdem wurde noch verboten, an Sonn- und Festtagen weltliche Gerichtsverhandlungen abzuhalten, da an diesen Tagen dem Volk das Wort Gottes verkündigt werden soll. Außer im Nothfall dürfen in Kirchen keine profanen Sachen, wie Segel, Butter, getrocknete Fische u. dgl., aufbewahrt werden. Endlich wird den Priestern noch ganz besonders Keuschheit und Friedfertigkeit eingeschärft und den Klöstern strengstens verboten, für Aufnahme in dieselben Geld oder irgend eine andere Entschädigung zu verlangen[1].

Daß im August 1280 eine Synode schottischer Bischöfe zu Perth statthatte, erfahren wir aus einem Schreiben des Bischofs Archibald von Murray, der diese Synode in Kenntniß setzte, daß er seinen Proceß gegen Wilhelm von Fentona gewonnen habe und daß dieser excommunicirt worden sei, welche Sentenz alle Mitglieder der Synode in ihren Sprengeln verkünden möchten. — Auf einer englischen Synode zu Lambeth in demselben Jahre 1280 wurden die Statuten der früheren Legaten Otto und Ottoboni erneuert und Maßregeln gegen die Unsitte ergriffen, daß solche, die ein Seelsorgbeneficium hatten, nicht Priester werden wollten. Von einer Synode der Provinz Ravenna zu Imola (Forum Cornelii) wissen wir nur, daß Erzbischof Bonifaz sie im Sommer 1280 feierte[2]; das ungefähr gleichzeitige Concil der unirten Kirche zu Constantinopel aber, unter Patriarch Veccus, ist uns schon oben begegnet. Um diese Zeit griff Papst Nicolaus III. den zu Lyon laut gewordenen Plan einer Vereinigung der Templer und Johanniter wieder auf, und schrieb in dieser Sache an eine Reihe von Metropoliten, um ihren Rath zu erholen. Noch jetzt existirt sein diesfallsiger Brief an den Erzbischof Johann von Spalato in Dalmatien, vom XVII. (nicht VII.) Kal. Sept. des Jahres 1280 datirt, worin er auch die Berufung einer Provinzialsynode verlangt. Ob sie zu Stande kam, ist nicht bekannt[3].

---

[1] Finnus, Joh. l. c. I. p. 455—470.

[2] Mansi l. c. p. 335. 363. 375. Harduin l. c. p. 835. 846. Labbe l. c. p. 697. 709.

[3] Farlati, Illyr. sacrum. t. III. p. 290.

## § 681.

## Die Synoden vom Jahre 1281 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und des Papstes Nicolaus IV.

Da Papst Nicolaus III. am 22. August 1280 zu Soriano, in der Nähe von Viterbo, gestorben war, so mußte die Neuwahl in Viterbo statthaben, und abermals spalteten sich die Cardinäle in eine französische und italienische Partei. Die Gregor'sche Verordnung über das Conclave war aufgehoben (s. S. 147), und so stand es ein halbes Jahr an, bis Cardinal Simon als Martin IV. gewählt wurde, am 22. Februar 1281. Er stammte aus Frankreich, war zu Rouen Priester und zu St. Martin in Tours Canonicus gewesen, und als solcher von Urban IV. zum Cardinalpriester vom Titel S. Caeciliae ernannt worden. Er war von den Päpsten hauptsächlich mit Legationen in Frankreich betraut worden und hatte daselbst auf zahlreichen Synoden eine umfassende reformatorische Thätigkeit entfaltet[1]. Er war ganz Franzose[2] und seine Wahl ein entschiedener Sieg der französischen Partei, und man glaubte, das Volk von Viterbo habe, von dem persönlich anwesenden Karl von Anjou veranlaßt, die Häupter der italienischen Partei gefangen genommen und so von der Wahl ausgeschlossen[3]. Der neue Papst zeigte sich vor allem als warmer Freund Karls von Anjou, den er sofort wieder zum Senator von Rom ernannte; andererseits unterstützte er aber auch die Statthalter, welche Rudolf nach Toscana geschickt hatte[4]. Mit letzteren reiste Rudolfs Tochter Clementia nach Italien, um sich mit dem Enkel Karls von Anjou zu verheiraten, und die Trennung von ihr beschleunigte das Ende ihrer Mutter, der Königin Anna. Sie starb am 16. Februar 1281 und wurde

[1] Merkwürdigerweise wird Martin allgemein als der Vierte bezeichnet, obwohl nur ein Papst dieses Namens (649—655) vorangegangen ist. Potthast, Reg. II. p. 1756. Raynald. l. c. 1281. n. 4.

[2] Martinus, qui ob amorem sue gentis turbavit ecclesiam Dei totam, volens totum mundum modo Gallico regere. Notitia seculi 1288, ebirt von Karajan. Denkschrift der W. A. II. 108.

[3] Raynald. l. c. 1281, n. 1 sq. Murat., SS. XI. 1293. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde. II. 3. S. 198 ff.

[4] Potthast, Reg. II. p. 1758 sq. Wie der Papst als ergebener Franzosenfreund, so wird er andererseits als erbitterter Deutschenhasser geschildert. Daß er als solcher in Deutschland angesehen wurde, ersehen wir aus Contin. Vindob. M. G. XI. 712. Doch dürften hier etwas zu drastische Bilder angewandt sein. Johann XXI. nannte den Cardinal Simon sedulum zelatorem prosperi status regis et regni Francorum. Raynald. l. c. 1277, 4. Kopp a. a. O. II. 203.

im Dom zu Basel beigesetzt[1]. Bald darauf, nachdem Rudolf zuvor noch für die Ordnung in Böhmen und Oesterreich gesorgt und den Landfrieden in diesen Ländern wiederhergestellt, auch seinen ältesten Sohn Albrecht zum Reichsstatthalter in Oesterreich bestellt hatte, verließ er Wien im Sommer 1281 und kehrte ins Reich zurück, um auch hier im Süden und Norden und Westen mit rastlosem Eifer und in tausendfach verzweigter, bis ins einzelnste gehender Thätigkeit Recht und Ordnung zu befestigen, Streitigkeiten zu schlichten, Widerspänstige zu zügeln und dem Königthum Geltung zu verschaffen. Namentlich wurde jetzt auch in Bayern, Franken, am Rhein, in Schwaben, Thüringen und Sachsen der Landfriede errichtet und gesichert und der Aufstand gedämpft, den der falsche Friedrich (der bisher angeblich nur versteckte, nicht verstorbene Kaiser Friedrich II.) verursacht hatte[2].

Mit dem Wunsche, die Kaiserkrone auf sein Haupt zu setzen, verband Rudolf den Plan, sie auch seinem Hause zu erhalten, in ähnlicher Weise, wie dies schon öfter in Deutschland geschehen war, ohne Umgestaltung des Wahlreichs in ein förmliches Erbreich. Zu seinem Nachfolger im Reiche hatte er seinen zweiten Sohn Hartmann als hierzu besonders geeignet ausersehen, während er für den ältesten, Albrecht, eine große Hausmacht im Osten gründen wollte. Aber Graf Hartmann starb schon am 28. December 1281. Als er auf dem Rheine zwischen Breisach und Straßburg fuhr, stieß das Schiffchen an einen Baumast und der Prinz ertrank sammt allen seinen Begleitern. Jahrs darauf verlieh Rudolf mit Zustimmung der Kurfürsten seinen beiden noch übrigen Söhnen Albrecht und Rudolf d. j. die Herzogthümer und Lande Oesterreich, Steier, Krain und die Mark; Kärnthen aber erhielt später (1285) Albrechts Schwiegervater Graf Meinhard von Tirol, der Sohn jenes Grafen Meinhard von Görz, welcher Stiefvater Konradins war. Dabei sollte Albrecht Oesterreich ꝛc. zunächst allein regieren und auch in Zukunft allein behalten, wenn für Rudolf d. j. auf andere Weise gesorgt werde. Der Vater gedachte

[1] Drei Jahre später verheiratete sich Rudolf, 85 Jahre alt, nochmals, mit der 14jährigen Elisabeth oder Isabella, Tochter des † Herzogs von Burgund. Annal. Colm. maj. M. G. SS. XVII. p. 207 und 211.

[2] Raynald. l. c. 1281, 1 sqq. 16. 17. 29. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des heiligen römischen Reiches. Bd. I. S. 340—462. 786. 749. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 104—118. 127. 335. Ueber das Auftreten falscher Friedriche in dieser Zeit s. O. Lorenz, Deutsche Geschichte. II. 391 ff. Selbst in Italien wurden die Geister durch diese Nachrichten aufgeregt. Murat., SS. VIII. 1163.

nämlich, nach Hartmanns Tod, ihm die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, und wurde dabei namentlich von seinem Tochtermann, dem jungen König Wenzel von Böhmen (Ottokars Sohn), unterstützt, dem er im Jahre 1283 wieder Böhmen und Mähren überlassen hatte. Ueberhaupt war er für ihn sehr besorgt und sicherte ihm auch das Reichsschenkenamt sammt der siebenten Kurstimme[1].

Unterdessen hatte die sicilianische Vesper am 30. März 1282 der französischen Herrschaft auf der Insel Sicilien ein Ende gemacht und König Peter von Aragonien, den Gemahl einer Enkelin Friedrichs II. (Manfreds Tochter Constantia), zum Herrscher erhoben. Alle Bemühungen des Papstes, das schöne Eiland dem Hause Anjou zu retten oder wieder zu verschaffen, waren erfolglos. Er belegte den König Peter von Aragonien und alle seine Helfer mit dem Banne, erklärte ihn seines eigenen Reiches für verlustig, wies die aragonische Krone dem Prinzen Karl von Valois zu und ließ zur Eroberung derselben durch ganz Frankreich, Navarra, Aragonien, Majorca, Provence, Sicilien und ganz Italien, ja sogar in den deutschen Diöcesen Lüttich, Metz, Verdun und Basel den Kirchenzehnten einfordern. Er selbst aber unterstützte die Anjouaner soviel er konnte mit Geld und Soldaten und ließ schließlich gegen Peter einen allgemeinen Kreuzzug predigen[2]. Allein die Flotte, welche Karl von Anjou gerüstet hatte, wurde geschlagen und sein ältester Sohn Karl gefangen; er selbst aber starb am 7. Januar 1284, und nach Jahresfrist folgte ihm auch sein Freund Martin IV. († 28. März 1285). Daß Rudolf von Habsburg gute Wünsche und Plane für das Haus Anjou hatte, versichert uns Papst Honorius IV., der den Heiligen Stuhl am 2. April 1285 bestieg und von den Römern sofort zum lebenslänglichen Senator erwählt wurde[3]. An ihn sandte Rudolf sofort seinen Protonotar Magister Heinrich mit einem Gratulationsschreiben, verlangte darin aber zugleich die Zurücknahme der Frankreich gewährten Vergünstigung von Kirchenzehnten in deutschen Diöcesen, worüber ihn Honorius unter dem 1. August 1285 zu begütigen sucht[4]. Rudolf nahm nun den Plan einer Romfahrt wieder ernstlich auf und verhandelte durch verschiedene Legaten,

[1] Kopp a. a. O. S. 468—493. 502—515. Böhmer a. a. O. S. 111. 117. 129. 142. 147. 151.

[2] Posse, Anal. Vat. p. 97—106.

[3] Potthast, Reg. II. p. 1795 sq. M. Prou, Les Régistres d'Honorius IV. pag. 584.

[4] Raynald. l. c. 1285, 23. Prou l. c. p. 339.

namentlich aber durch den ihm besonders vertrauten Bischof Heinrich von Basel[1], mit dem Papste angelegentlich wegen Festsetzung eines Tages zur Kaiserkrönung. Der Papst bestimmte den 2. Februar 1287 mit dem Anfügen, daß, falls abermals Hindernisse die Einhaltung des Termins unmöglich machen sollten, der König nach eigener Wahl einen andern Tag anberaumen könne, nur solle er denselben dem Papste früh genug kundgeben. In ähnlicher Weise schrieb Honorius auch an die deutschen Fürsten und Prälaten, forderte sie zur Unterstützung des Königs auf und empfahl ihnen seinen Legaten, den Cardinalbischof Johann von Tusculum, den er auf Ansuchen Rudolfs nach Deutschland sende, um das Weitere zu berathen. Allein die Sache verzögerte sich wieder, und das deutsche Nationalconcil, das der Legat im Einverständniß mit König Rudolf veranstaltete, konnte erst am 16. März 1287 zu Würzburg gefeiert werden. Es wird uns später des nähern begegnen. Bald darauf starb Papst Honorius IV., am 3. April 1287; es folgte eine elfmonatliche Sedisvacanz, und erst am 22. Februar 1288 wurde der Cardinalbischof Hieronymus von Präneste als Nicolaus IV. gewählt. Er stammte aus Ascoli, war General der Franziskaner gewesen und der erste dieses Ordens, der den Stuhl Petri bestieg. Mit ihm trat Rudolf sofort in neue Unterhandlungen wegen der Kaiserkrönung und fügte auf Grund obiger Concession von Honorius IV. bei: wenn man in Rom damit einverstanden sei, wolle er im kommenden Sommer (1288) oder zu Anfang des Winters in Italien erscheinen. Unbekannte Hindernisse traten auch diesmal der Ausführung entgegen und im Frühjahre 1289 sandte der Papst selbst in dieser Angelegenheit einen Legaten an Rudolf. Der Wortlaut des Schreibens macht aber den Eindruck absichtlicher Hinauszögerung der dem König so wichtigen Angelegenheit, eine Annahme, die ihre Bestätigung findet in dem überaus intimen Verhältniß, in das der Papst alsbald zu dem eben jetzt wieder frei gewordenen König Karl II. von Sicilien trat. Dies mag in erster Linie die Spannung verursacht haben, die jetzt zwischen Rudolf und dem Papst eintrat; als ersterer abermals die Zurücknahme des von Martin IV. dem

[1] Die Abordnung desselben an den Papst wurde auf dem Hoftag zu Augsburg (20. Januar 1286) beschlossen. Den überaus huldvollen Empfehlungsschreiben des Königs an Papst und Cardinäle (vgl. Schunck, Codex dipl. etc. Mog. 1797. n. 14 und 17—20) ist es gewiß in erster Linie zuzuschreiben, daß Bischof Heinrich am 15. Mai 1286 von Honorius zum Erzbischof von Mainz ernannt wurde. Ganz richtig bemerkt Will (a. a. O. II. Einl. S. 83): „Der Papst hätte einen höchst getrübten Blick haben müssen, wenn er die geheimen Wünsche König Rudolfs nicht zwischen den Zeilen der Begleitschreiben desselben hätte lesen sollen."

franzöſiſchen König verliehenen Kirchenzehnten in deutſchen Provinzen verlangte, wurde er ebenſo wie von Honorius IV. abgewieſen (3. Juli 1290), obwohl Rudolfs Recht ganz deutlich zu Tage lag. Noch empfindlicher mußte die Proteſtation des Papſtes ſchmerzen, als Rudolf nach dem Tode des kinderloſen Königs Ladislaus von Ungarn ſeinen eigenen Sohn Albrecht mit dieſem Vaſallenlande belehnte. Der Papſt ſprach dasſelbe für die römiſche Kirche an und belehnte damit den Prinzen Karl Martell von Neapel[1], die Ungarn dagegen wählten einen Seitenſprößling ihres alten arpadiſchen Hauſes, Andreas III., der Venetianer genannt. Gleichzeitig mußte Rudolf auch ſehen, wie die deutſchen Fürſten auf den Hoftagen zu Erfurt im Auguſt 1290 und zu Frankfurt im Mai 1291 ſeinem Plane, nach dem Tode Rudolfs d. j. († zu Prag am 8. Mai 1290) dem einzigen noch übrigen Sohne Albrecht die Anwartſchaft auf das Reich zu ſichern, entſchieden entgegentraten. Er hatte ſich ſogar mit dem Gedanken getragen, zu Gunſten ſeines Sohnes zu reſigniren und hierfür zunächſt den Erzbiſchof Sigfried von Köln zu gewinnen verſucht. Allein andere Reichsfürſten zeigten ſich dem Plane entſchieden abgeneigt, darunter vor allen der Mainzer Erzbiſchof Gerhard von Eppenſtein und der Böhmenkönig Wenzel, der mit ſeinem Schwager Albrecht bitter zerfallen war. Mißſtimmt verließ Rudolf Frankfurt und begab ſich auf die Burg Germersheim; da er in Bälde ſein Ende nahen fühlte, ging er hinüber zur Begräbnißſtadt der deutſchen Kaiſer, nach Speier, wo er am Tag nach ſeiner Ankunft, den 15. Juli 1291, ſtarb und daſelbſt auch begraben wurde[2].

Faſt gleichzeitig gingen die letzten Beſitzungen der Chriſten im Heiligen Lande verloren. Wie wir wiſſen, hatte Gregor X. auf der 14. allgemeinen Synode zu Lyon durch Belaſtung der kirchlichen Einkünfte die Geldmittel zu einem großen Kreuzzug geſichert, und alsbald alle Fürſten und Biſchöfe des Abendlandes zur Ergreifung der geeigneten Maßregeln für die heilige Sache aufgerufen. So nahm Rudolf von Habsburg bei ſeiner Zuſammenkunft mit dem Papſt zu Lauſanne am 18. October 1275 feierlich das Kreuz, und auch die Könige von Frankreich, England und Aragonien verſprachen ihre Theilnahme. Gleiches that König Leo von

[1] Er war ein Enkel Karls von Anjou, älteſter Sohn Karls II. oder des Hinkenden und der Marie von Ungarn, Schweſter des Königs Ladislaus.

[2] Potthast, Reg. p 1850 sqq. M. G. SS. XVII. 78. 133 und 134. C. F. Beulwitz, Commentatio historica de ultima Rudolfi I. cura, ut filius in regno succedat. Francof. 1753. Böhmer, Acta imp. sel. I. p. 366. Kopp a. a. O. S. 461. 556—879; II. S. 293 ff. Böhmer, Kaiſerregeſten v. J 1246 bis 1313 S. 129—156 und 335–338.

Armenien, der neben dem Groß-Chan der Tataren der natürliche Todfeind der Türken war. Aber die Anstrengungen des Abendlandes wurden durch den Tod Gregors X. (Januar 1276) unterbrochen, und die kurzen Pontificate seiner Nachfolger Innocenz V., Hadrian V. und Johann XXI. waren nicht geeignet, den großen Plan zu verfolgen. Zudem waren die Christen in Palästina unter sich selbst in hohem Grade entzweit, und Maria von Antiochien, Tochter Boemunds IV., erhob gegen Hugo III. von Cypern Ansprüche auf die Krone von Jerusalem. Umsonst erneuerten die folgenden Päpste Nicolaus III., Martin IV. und Honorius IV. die Mahnung zum Kreuzzug; sie erlangten nichts als die Wiederholung schon älterer Zusagen, da die Fürsten theils nichts leisten konnten, theils nicht wollten. Auch wurden mitunter die zum Kreuzzug bestimmten Gelder zu anderen Zwecken verwendet, besonders zu jenem Kriege gegen Aragonien, der, wie bekannt, eine Folge der sicilianischen Vesper war. Durch diese Ereignisse wurde namentlich jener Fürst gelähmt, der am meisten natürlichen Eifer für Palästina hatte, Karl von Anjou. Ihm hatte Maria von Antiochien im Jahre 1277 ihre Ansprüche auf die Krone Jerusalems übertragen. Unter solchen Umständen gelang es dem Sultan Kalavun von Aegypten ohne Schwierigkeit, mehrere der festesten Burgen und Städte der Christen, namentlich Laodicea und Tripolis, zum Theil unter schrecklichen Greueln zu erobern und die christlichen Fürsten von Armenien und Tyrus tributpflichtig zu machen. König Heinrich II. von Jerusalem und Cypern (Sohn Hugo's III.) schickte jetzt eine Gesandtschaft an Nicolaus IV. und die Fürsten des Abendlandes, um die Höhe der Noth zu schildern. Der Papst ließ sogleich das Kreuz predigen, gab selbst 20 Galeeren und 4000 Unzen Goldes und suchte den Eifer der Könige auf alle Weise zu entflammen. Als aber die päpstlichen Schiffe zu Ptolemais landeten, fand sich, daß sie nicht hinlänglich mit Soldaten und Ausrüstung versehen waren, und sie mußten zurückkehren. Das Gerücht, nächstens werde der Sultan Ptolemais angreifen, nahm den Pilgern im Osten wie den Fürsten im Abendland vollends allen Muth; der junge König Philipp der Schöne von Frankreich verweigerte direct jede Hilfe, Eduard I. von England und andere wollten sie bis zum Jahre 1293 vertagen, die Könige von Aragonien und Sicilien aber und die Republik Genua schlossen aus Handelsinteresse sogar Verträge mit dem Sultan und versprachen ihm Beistand (1290). Nach Kalavuns Tod begann sein wilder Sohn Malek al Aschraf am 5. April 1291 die schon vom Vater beschlossene Belagerung von Ptolemais. Seit dem Falle Jerusalems war diese hart am Meer gelegene

Stadt das Centrum der Christen in Syrien, die Wohnung aller Vornehmen, der Sammelplatz aller Kaufleute und Pilger geworden, voll schöner Paläste und Burgen, prachtvoll, wie damals kaum eine zweite Stadt auf Erden, überreich an Luxus und allen Genüssen des Lebens. Wohl wissend, daß mit dem Verlust dieser Stadt alles verloren sei, hatte man sie mit vielen und dicken Mauern, mit zahlreichen Thürmen und Gräben befestigt. Allein leider fehlte es wieder an Eintracht unter den Christen, und statt zu kämpfen, schwelgten viele bei Wein und Weibern, noch mehrere flohen mit ihren Familien und Schätzen nach Cypern und anderwärts, zuletzt auch König Heinrich, als er alle seine Mahnungen fruchtlos, die Johanniter und Templer fast unthätig sah. Drei Tage nachher (18. Mai 1291) wurde die Stadt erstürmt, und erst in diesen drei letzten schrecklichen Tagen suchten die genannten Ritterorden die bisherige Schuld im eigenen Blute abzuwaschen. Nur wenige von ihnen retteten das Leben. Von den Siegern wurden schreckliche Frevel verübt, kein Versprechen gehalten, die streitbaren Männer erwürgt, die Frauen geschändet, die Stadt an allen Enden angezündet und dem Erdboden gleichgemacht. Gleich darauf verloren die Christen theils durch eigene Schuld, theils durch die Treulosigkeit der Saracenen auch Tyrus, Sidon, Berytus und alle anderen Festungen, und die wenigen Lateiner, die noch in Syrien zurückblieben, wurden zinsbare Unterthanen des Sultans von Aegypten. Nur Cypern und Armenien blieben noch in christlichem Besitz.

Als die Nachricht von diesem Unglück ins Abendland drang, wurden der Papst und alle Fürsten mit bitteren Vorwürfen überhäuft; aber Nicolaus IV. hatte sie wahrlich nicht verdient. Seine Schuld war es nicht, daß die mächtigsten Fürsten gegen seine Mahnungen und Beschwörungen taub geblieben waren. Auch jetzt ließ er es nicht bei thatlosem Jammer bewenden, sondern stellte 20 Schiffe, um mit denen des Königs Heinrich von Cypern vereinigt gegen die Saracenen zu kämpfen, und rief die ganze Christenheit im Abendland und Morgenland, sammt dem Chan der Tataren, welcher Annahme der Taufe versprochen hatte, zu thätiger Hilfe, zu Wiedergewinnung des Erbtheils Christi auf. Manche der folgenden Synoden, durch ihn, seine Briefe oder Legaten veranlaßt, geben Zeugniß hiervon. Mitten unter diesen Bemühungen starb er, am 4. April 1292.

Diesem Decennium vom Tode des Papstes Nicolaus III. bis zum Tode Rudolfs von Habsburg und Nicolaus' IV. gehört eine Reihe von Synoden an, unter denen ein Magdeburger Provinzialconcil der Zeit

nach die erste Stelle einnimmt. Es wurde im Spätjahr 1280 oder Anfang 1281 gefeiert[1] und ist uns dadurch bekannt, daß Erzbischof Bernhard daselbst seinen Suffraganbischöfen verbot, den von der Lyoner Synode angeordneten Zehnten für das Heilige Land zu leisten. Auch anderwärts in Deutschland zeigte sich gegen Erhebung dieses Zehnten große Opposition, so in den Diöcesen Mainz, Paderborn, Köln und Bremen[2]. Dem Spätjahr 1281 gehört eine Salzburger Synode an. Erzbischof Friedrich von Salzburg, den wir schon oben (S. 167) kennen gelernt haben, feierte sie vor Beginn des Advents 1281 mit allen seinen Suffraganen, den einzigen Bischof von Gurk ausgenommen. Mehrere Prälaten niederern Ranges, besonders aus der Diöcese Passau, weigerten sich, zu erscheinen (wohl durch Herzog Heinrich von Bayern veranlaßt) und wurden deshalb temporär suspendirt. — Die 18 Capitula der Synode lauten: 1. Die Prälaten dürfen nicht, wie bisher öfter geschah, Kirchengüter verkaufen oder auf lange Zeit und mit Nachtheil verpachten, außer mit Zustimmung des Bischofs und des Klosterconvents. Deshalb soll auch das Sigill des Kapitels nicht vom Abt oder sonst einem Prälaten, sondern von drei würdigen Brüdern aufbewahrt werden. 2. Jeder Prälat einer Conventualkirche muß jährlich einmal vor dem Bischof oder seinem Stellvertreter Rechnung ablegen über Einnahmen und Ausgaben. Die Officialen des Prälaten aber müssen vor ihm jährlich dreimal Rechnung stellen. 3. Von Martini bis Weihnachten müssen alle Religiosen fasten; von Quinquagesimä an beginnt das Fasten mit Quadragesimalspeisen. Außerdem sind die in jeder Regel vorgeschriebenen Fasten zu beobachten. 4. Die Mönche und Regularen müssen binnen 15 Tagen alles Eigenthum, das sie haben, ihrem Prälaten ausliefern. 5. Alle Regulirten müssen ihr Ordenskleid tragen. 6. Flüchtige und ausgestoßene Mönche müssen von den Prälaten wieder aufgenommen und bestraft, ganz unverbesserliche beständig eingesperrt werden. Ist es zweckmäßiger, so müssen sie nach dem Rathe des Bischofs in ein anderes Kloster ihres Ordens verpflanzt werden. 7. Alle drei Jahre müssen Provinzialkapitel der Benediktiner abgehalten werden, was schon von Gregor IX. verordnet, aber bisher nicht vollzogen wurde. 8. Ein Abt, der zum Visitator bestellt ist oder zum

[1] Das Schreiben Martins IV. gegen die Anordnung des Magdeburger Erzbischofs an seinen Legaten in Deutschland datirt vom 12. Mai 1282; allein im Februar 1281 resignirte Bernhard und sein Nachfolger wurde erst 1283 erhoben, somit muß die Synode vor dem Februar 1281 gehalten worden sein.

[2] Posse, Anal. Vat. n. 1078—1082.

Generalkapitel reist, darf nicht mehr als acht Pferde bei sich haben. 9. Alle Nonnen müssen im Refectorium gemeinsam speisen, und auch die Aebtissin muß vom Advent bis zur Octav von Epiphanie und von Septuagesimä bis zur Octav von Pascha Dormitorium und Refectorium mit den Nonnen theilen. 10. Schon auf dem vorigen Salzburger Concil (can. 7) haben wir ein Edict gegen den cumulus beneficiorum erlassen, aber bisan immer Nachsicht getragen. Wer nun nicht während dieser Synode den Beweis liefert, daß er rücksichtlich des Besitzes mehrerer Beneficien Dispens habe, verliert dieselben. 11. Im vorigen Concil (can. 10) gestatteten wir, daß Kirchenrectoren, welche nicht persönlich Residenz halten müssen, für ihre Kirchen beständige Vikare aufstellen und miethen, binnen drei Monaten. Weil aber einige hierin nachlässig gewesen sind, nehmen wir diese Indulgenz wieder vollständig zurück. 12. Klöster, Kirchen ꝛc. dürfen durch die Advokatie nicht belästigt werden. 13. Da jeder, der gewaltsam Hand an einen Cleriker legt, ipso facto excommunicirt ist, so verordnen wir, daß in der Pfarrei, wo solcher Frevel geschehen ist oder ein solcher Frevler wohnt, die Kirchenrectoren ihn als excommunicirt an allen Sonn- und Festtagen verkünden und ihn meiden. Die bezügliche Verordnung der Wiener Synode (c. 4 und 5, s. S. 102) wird erneuert. 14. Wer durch gewaltsames Blutvergießen eine Kirche oder einen Gottesacker entweiht hat, muß die Kosten der Reconciliation tragen. Ist er zu arm dazu, so soll er sonst nach dem Ermessen des Bischofs bestraft werden. 15. Indem wir das Statut des Cardinals Guido (Wiener Synode c. 10, s. S. 103) nach dem Bedürfniß der Zeit verschärfen, verordnen wir, daß, wer Eigenthum einer erledigten Kirche raubt, ipso jure dem Bann verfällt; an den Orten aber, wo solche geraubte Gegenstände aufbewahrt werden, ist der Gottesdienst von den Rectoren so lange einzustellen, bis die Restitution erfolgt. 16. In allen Kathedral-, Conventual- und Pfarrkirchen muß vom bevorstehenden Advent an in jeder Messe nach dem dritten Agnus Dei der Psalm 3: Domine, quid multiplicati sunt, qui tribulant me, nebst dem Vaterunser ꝛc. knieend gebetet werden, damit Gott die Verfolger der Kirchen demüthige. (Gemeint war hier wohl hauptsächlich Paltram von Wien, der als entschiedener Anhänger Ottokars von Böhmen die Stadt Wien mehrere Wochen kräftig gegen Rudolf im Jahre 1276 vertheidigt hatte, nach dem Friedensschluß letzterem Treue schwur, aber im Jahre 1278 wieder abfiel und deshalb zum Tode verurtheilt wurde. Er floh nach Bayern, wurde hier von Herzog Heinrich zum Befehlshaber in Karlstein bei Reichenhall

ernannt und machte von da verwüstende Streifzüge ins Salzburgische; vgl. Kopp a. a. O. S. 246 f. und Binterim a. a. O. S. 113.) 17. Cleriker und Laien, welche Sigille und Briefe von Fürsten und Prälaten verfälschen, falsche Urkunden wissentlich benützen, falsche Münzen prägen oder Metall verfälschen u. dgl., verfallen ipso facto der Excommunication. Cleriker, welche solches thun, werden überdies noch vom Bischof, Laien von den weltlichen Gerichten bestraft. 18. Zur Ergänzung von c. 23 der vorigen Synode verordnen wir: Jeder Cleriker, der gegen Strafen und Anordnungen seines Ordinarius Schutz bei Laien sucht oder annimmt, verfällt ipso facto der Excommunication. Diese unsere Verordnungen müssen in allen Kathedral- und Conventualkirchen an allen vier Quatembern verlesen werden; die Pfarr-Rectoren müssen Abschriften davon haben, und die Archidiakonen müssen nachforschen, ob sie beobachtet werden [1].

Gleichfalls dem Spätjahr 1281 gehört die englische Synode zu Lambeth an. Durch das Statut von Gloceſter 1278 zwang Eduard I. den Adel und Clerus, sein Anrecht auf die Besitzungen, die er inne hatte, vor königlichen Commissären urkundlich nachzuweisen, und es wurden hierdurch den Kirchen und Klöstern eine Menge von Schenkungen, die sie erhalten, wieder entrissen. Ein zweites Statut vom Jahre 1279 verbot der sogenannten todten Hand, also namentlich den geistlichen Corporationen, die fernere Erwerbung von Grundbesitz, und vermehrte die bereits infolge der ersten harten Maßregel vorhandene Mißstimmung. Erzbischof Johann Peckham von Canterbury erachtete darum die Abhaltung einer großen Synode für geboten und berief alle Bischöfe seiner Provinz sammt den Aebten und vielen Clerikern verschiedenen Ranges auf den 7. October 1281 nach Lambeth. Als der König hiervon hörte, erließ er am 28. September jenes Jahres ein ebenso derbes als kurzes Schreiben an den Erzbischof und die bevorstehende Synode, des Inhalts: „wenn ihnen ihre Baronien lieb seien, so sollten sie ja nicht wagen, über Dinge zu verhandeln, welche die Krone, die Person des Königs und seine Regierung angingen“ [2].

Die Synode kam dennoch zu Stande, und im Eingang ihrer Acten sagt der Erzbischof: Da die alten kirchlichen Verordnungen, namentlich

---

[1] Mansi t. XXIV. p. 395 sqq. Harduin t. VII. p. 855 sqq. Labbe l. c. p. 729 sqq. Hartzheim t. III. p. 653 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 112 und 267 ff.

[2] Wir haben zwei der Hauptsache nach gleichlautende Formulare dieses Schreibens; wahrscheinlich ist das eine nur Entwurf geblieben. Mansi l. c. p. 421 sq.

die des jüngsten Lyoner Concils, nicht befolgt werden, so sollen vor allem letztere auf der jetzigen Synode verlesen werden, theils um sie allgemeiner bekannt zu machen, theils um dasjenige zu ändern, was etwa den vielfach ganz eigenthümlichen Gewohnheiten Englands widerspricht. Aber auch die Constitutionen des Cardinals Ottoboni (S. 108) und die Beschlüsse des Concils von Lambeth unter Erzbischof Bonifatius (im Jahre 1261, s. S. 67) sollen wiederholt und die nöthig scheinenden neuen Verordnungen angefügt werden. Gerade die Erneuerung der Decrete von Lambeth vom Jahre 1261 mußte dem König besonders unangenehm sein. Die neu beigefügten 27 Capitula aber lauten: 1. Das Sacrament des Leibes und Blutes Christi muß höher geehrt werden, als bisher geschah. Deshalb muß jeder Priester alle Wochen wenigstens einmal beichten, und in jeder Kirche muß ein verschlossener Tabernakel sein, nebst einer sehr schönen Pyxis mit linnenen Tüchern für den Leib Christi. Statt der Pyxis darf nicht ein Beutelchen gebraucht werden, weil sonst leichtlich etwas von den heiligen Hostien abgebrochen wird. Sie müssen alle Sonntage erneuert werden. Bei Erhebung der Hostie müssen die Glocken geläutet werden, damit auch die Leute, die nicht in der Kirche, sondern auf dem Feld ꝛc. sind, die Kniee beugen und so den Ablaß gewinnen. Man muß die Leute unterrichten, daß sie unter der Gestalt des Brodes Leib und Blut Christi zugleich empfangen, und daß der Wein, der ihnen im Kelche gereicht wird, nicht consecrirt sei und nur das Genießen der Hostie erleichtern soll. Die Pfarrpriester dürfen niemanden den Leib des Herrn reichen, von dem sie nicht wissen, daß er gebeichtet hat, und es darf keiner einem fremden Parochianen die Communion reichen ohne Erlaubniß von dessen Pfarrer, Reisende und Nothfälle ausgenommen. 2. Die Priester müssen sich hüten, zu viele Messen für Einzelne oder für Familien zu übernehmen, so daß sie ihrem Amt an der Kirche nicht gehörig genügen können. Auch darf keiner Annalien übernehmen (d. h. einen ganzen Jahrgang von Messen), wenn er nicht tagtäglich selbst für den Verstorbenen celebriren oder durch einen andern dafür sorgen kann. Auch darf der Pfarrer nicht mehr Annalien übernehmen, als er Hilfspriester (socii) hat. Zudem darf keiner glauben, er könne, wenn er auch nur eine Messe liest, zweien genügen (Erklärung von c. 24. Dist. V. de Consecr., worin solches behauptet zu sein scheint). 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß, wer die Nothtaufe empfangen hat, von einem Priester nochmals getauft wird. Belehrung über die Nothtaufe und die bedingte Taufe. 4. Viele empfangen das Sacrament der Firmung gar nicht, weil

niemand sie daran mahnt. Künftig darf niemand, Nothfälle ausgenommen, communiciren, wenn er nicht zuvor gefirmt ist. 5. Es darf nicht mehr geschehen, daß mit den vier niederen Weihen (non sacri ordines) zugleich eine höhere (ordo sacer) ertheilt wird. Die niederen Weihen dürfen miteinander ertheilt werden. 6. Viele Priester absolviren Leute, die sie nicht absolviren dürfen, z. B. die, welche vom Oxforder Concil wegen Verletzung der Kirchenfreiheit ꝛc. gebannt sind (s. Bd. V. S. 922), oder solche, welche dem kirchlichen Gebote zuwider mehrere Beneficien behalten. 7. Ohne besondere Erlaubniß des Bischofs darf niemand Untergebene desselben beichthören, außer er habe ausdrücklich hierzu das Privilegium. 8. Für Blutschande und andere schwere Sünden ist wieder öffentliche Buße anzusetzen. Vom homicidium voluntarium, sei es publicum oder occultum, zu absolviren, steht nur dem Bischof zu, Nothfälle ausgenommen (vgl. Kober, Kirchenbann, S. 474). 9. In jedem Dekanat muß ein tüchtiger Priester bestellt werden, um die Geistlichen und Kirchendiener beichtzuhören. 10. Alle Vierteljahre einmal muß der Leutpriester dem Volke die 14 Artikel des Glaubens [1], die zehn Gebote des Dekalogs, die zwei Gebote der Liebe, die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben

[1] Die Synode von Beziers (1368) sagt von den Glaubensartikeln: Sunt autem duodecim secundum numerum apostolorum, et secundum ipsa distincta inter se credibilia sunt XIV. Die Eintheilung nach 14 Artikeln ist interessant genug, um sie kurz kennen zu lernen. Etwas ausführlicher, wenn auch im ganzen ähnlich wie unsere Synode, gibt sie das Concil von Beziers. Unsere Synode spricht von septem articuli pertinentes ad mysterium Trinitatis, quorum quatuor pertinent ad Divinitatis intrinseca, tres vero ad effectus. Alii septem articuli pertinent ad Christi humanitatem. Nach der Synode von Beziers kommen zuerst vier Artikel, qui pertinent ad Deitatem in se ipsa consistente; nämlich: 1. De unitate essentiae indivisae: credo in unum Deum; 2. de persona patris: patrem omnipotentem; 3. de persona filii: et in Jesum Christum filium ejus unicum; 4. de persona Spiritus S.: credo in Spiritum S. Es folgen drei Artikel pertinentes ad effectus Deitatis ad nostram utilitatem directos; nämlich: 5. effectus creationis: creatorem coeli et terrae; 6. effectus recreationis seu regenerationis per baptismum et alia necessaria sacramenta ecclesiae, quae est communio sanctorum. Et in hoc articulo est data clavis seu potestas b. Petro ligandi et solvendi; 7. effectus glorificationis: carnis resurrectionem, quoad corpus; vitam aeternam, quoad corpus et animam. Die sieben folgenden Artikel beziehen sich ad humanitatem et sic specifice ad Filium Dei, nämlich: 1. Quod Deus conceptus de Spiritu S.: qui conceptus est de Spiritu S. 2. Natus ex Maria virgine. 3. Passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus et sepultus. 4. Descendit ad inferos (scil. in anima). 5. Surrexit a mortuis (in carne). 6. Ascendit ad coelos (in corpore et anima). 7. Unde venturus est judicare vivos et mortuos. Martene et Dur., Thes. nov. t. IV. p. 641.

Todsünden, die sieben Haupttugenden und die sieben Sacramente einfach auseinandersetzen. Kurzer Ueberblick dessen, was jeder Diener der Kirche wissen muß in Betreff des Glaubens, der zehn Gebote ꝛc., der Ehehindernisse und rücksichtlich derjenigen Sünden, die mit excommunicatio (latae sententiae) bestraft sind. 11. Kirchenrectoren, welche nicht Residenz halten und auch keinen Vikar haben, müssen durch ihre Oekonomen Hospitalität üben, den Armen der Gemeinde zu Hilfe kommen und die Prediger unterstützen, welche die also verwaisten Kirchen besuchen. 12. Manche Landdekane verkaufen Certificatorien über geschehene Vorladungen, ohne daß die Ladung dem Betreffenden kund geworden ist. Fortan darf kein Certificatorium mehr gegeben werden, ehe die Citation in der Kirche des Betreffenden öffentlich verlesen worden ist. Auch muß ihm eine genügende Frist zum Erscheinen anberaumt werden. 13. Die Archidiakonen, Dekane ꝛc. dürfen nicht leichtsinnig falsche und betrügliche Schriften beglaubigen, namentlich solche, durch welche bei Abwesenheit eines Beneficiaten ein fingirter Procurator desselben ihn um seine Pfründe zu bringen sucht. 14. Maßregeln gegen Chicanen, wodurch einer den andern um sein Beneficium zu bringen sucht. 15. Keine Kirche darf ad firmam gegeben werden, außer im Fall der Noth und mit Zustimmung des Bischofs, und dann nur an Cleriker. Erneuerung der Statuten von Oxford (s. Bd. V. S. 923) und von Ottoboni (S. 110) vom Jahre 1268. 16. Einige Augustinerstifte, die ehemals zu Kirchen auf dem Festland gehörten, haben von diesen Ceremonien angenommen, die von denen der englischen Augustiner abweichen; auch finden sie sich nicht bei den Generalkapiteln des Ordens ein. Ihre Ceremonien sollen ihnen bleiben, aber bei den Kapiteln müssen sie erscheinen. 17. Da die Unzucht mit Nonnen sehr oft vorkommt, so dürfen fortan alle Cleriker und Laien, die solchen Frevel (hier incestus genannt) begangen haben, nur vom Bischof absolvirt werden, außer in articulo mortis. 18. Keine Nonne darf, auch nicht mit einer Begleiterin, länger als drei Tage bei Eltern, Verwandten ꝛc. zur Erholung sich aufhalten, weil das Umherschweifen schon viele zum Fall gebracht hat. Nur in Nothfällen dürfen sie sechs Tage ausbleiben. 19. Ist eine Nonne über ein Jahr im Kloster gewesen, so darf sie nicht mehr austreten, auch wenn sie noch nicht förmlich Profeß abgelegt hat. Das Gleiche gilt von den Mönchen und allen Religiosen. 20. Die Bischöfe müssen dafür sorgen, daß entsprungene (apostasirte) Mönche in ihren frühern Stand zurückkehren oder zu einer mildern Regel übergehen. Ausgenommen sind nur diejenigen, über die der Apostolische Stuhl anders

verfügt hat. 21. Das Concil von Lambeth hat die heilsame Verordnung erlassen (S. 68), daß kein Religioſe ohne Erlaubniß ſeines Obern Executor eines Teſtaments werden darf. Wir fügen bei, daß der Obere nur ganz gewiſſenhaften Männern ſolche Erlaubniß ertheilen ſoll. Das Gleiche gilt von den Religioſen, welche, ohne eigentliche Executoren zu ſein, die Hinterlaſſenſchaft eines Verſtorbenen vertheilen. 22. Ueber Tonſur und Kleidung der Geiſtlichen. Verſchärfung der Verordnung von Cardinal Ottoboni (S. 109), da dieſelbe bisher ſo wenig befolgt wurde (vgl. Kober, Suspenſion, S. 242). 23. Söhne von Prieſtern oder Rectoren können nicht die Nachfolger ihrer Väter in deren Beneficien werden. Beſitzen ſie dieſelben ſchon, ſo ſind ſie als vacant zu betrachten und neu zu vergeben. 24. Wenn ein Biſchof einen präſentirten Cleriker an einer Kirche zuläßt, ſo muß er ihm auch eine Urkunde darüber ausſtellen, damit ſein Recht nicht von einem anderen angetaſtet werden kann. 25. Strenges Verbot des cumulus beneficiorum. 26. Fortan darf niemand mehr als Advokat öffentlich auftreten, wenn er nicht wenigſtens drei Jahre lang canoniſches und bürgerliches Recht fleißig gehört hat. 27. Stirbt der Erzbiſchof oder ein Biſchof, ſo muß jeder ihm untergebene Prieſter, ſei er Mönch oder Weltgeiſtlicher, eine Meſſe für ihn leſen[1].

Das Concil ſchloß am 10. October 1281, und am 19. desſelben Monats beſtrafte der Erzbiſchof diejenigen Aebte und Prioren, namentlich exemte, welche beim Concil nicht erſchienen waren; am 2. November aber erließ er ein ſehr freimüthiges Schreiben an König Eduard als Antwort auf den obenerwähnten königlichen Brief. Er fordert den König auf, die ungerechten, die Kirche beſchwerenden Geſetze zurückzunehmen, indem alle Geſetze den Decreten der Päpſte, den Statuten der Concilien und den Sanctionen der Väter conform ſein müßten. Auch müſſe jeder König dem Papſte gehorchen, widrigenfalls er den Verluſt ſeiner Krone zu fürchten habe. Von allen Generationen der engliſchen Könige ſeien die kirchlichen Freiheiten geachtet worden, und erſt mit Heinrich I. und noch mehr Heinrich II. hätten die Bedrückungen ihren Anfang genommen[2].

Am 15. Februar des folgenden Jahres 1282 hielt derſelbe Erzbiſchof abermals eine Synode zu London, bei der nur die Biſchöfe von London und Rocheſter perſönlich anweſend, alle anderen durch Procuratoren vertreten waren. Veranlaſſung gab der Befehl des Papſtes Martin IV.,

[1] Mansi t. XXIV. p. 403 sqq. Harduin t. VII. p. 859 sqq. Labbe l. c. p. 735 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 423—427. Harduin l. c. p. 875. Labbe l. c. p. 751.

daß sich die Bischöfe für Befreiung des Grafen Amaury von Montfort verwenden sollten. Dieser, ein Sohn jenes Grafen Simon von Montfort-Leicester, der die Opposition gegen König Heinrich III. geführt hatte (S. 88), war in den geistlichen Stand getreten und Kaplan des Papstes geworden. Im Jahre 1276 wollte er seine Schwester Eleonore, die sich mit dem Fürsten Llewelyn von Wales verlobt hatte, ihrem Bräutigam zuführen, wurde aber mit ihr unterwegs von englischen Schiffen genommen und in Haft gebracht, weil eine Familienverbindung der Montforts mit dem rebellischen Wales der Ruhe Englands gefährlich schien. Schon der Vater der beiden Verhafteten, der englische Catilina, hatte sich mit Wales gegen England verbündet. Alsbald verlangte Papst Johann XXI. die Freilassung der Gefangenen, und schon im Januar 1278 wurde Eleonore, nach Eduards Sieg über Llewelyn, diesem ihrem Bräutigam ausgeliefert. Dem Grafen Amaury dagegen schenkte der König erst auf neue Mahnungen der Päpste Nicolaus III. und Martin IV. und auf den Rath unserer Londoner Synode im Februar 1282 die Freiheit wieder. — Weiterhin klagten bei dieser Synode der Kanzler Simon de Micham von Salesbury und der Vikar Robert von Sturminster gegen den Erzbischof von Dublin und den päpstlichen Kaplan Arbicio, weil letztere, als Hauptsammler der zu Lyon für den Kreuzzug genehmigten Zehnten, ihnen, den Untercollectoren, den gebührenden Lohn vorenthalten hätten. Sie zeigten dabei päpstliche Decrete, deren Echtheit sehr zweifelhaft war, so daß die Synode für gut fand, keine Entscheidung zu geben, sondern den Papst von der ganzen Sache in Kenntniß zu setzen [1].

Nach Bewältigung des Waliser Aufstandes unter Llewelyn, wodurch das Land materiell und moralisch schwer geschädigt worden war, machte Erzbischof Peckham von Canterbury im Sommer 1284 eine Visitationsreise durch Wales. Dieselbe sollte sichtlich eine Provinzialsynode ersetzen, da die Abhaltung einer solchen unter den obwaltenden Umständen unthunlich war. Die Verordnungen, die er nach Befund seiner Visitation erließ, sind zwar nicht formell, wohl aber inhaltlich als Beschlüsse eines Provinzialconcils anzusehen und zur Kenntniß der Waliser Kirche werthvoll. Dieselben finden sich in zwei Informationsschreiben des Primas an die Suffraganbischöfe von St. Asaph vom 28. Juni 1284 und S. Davids vom 5. August desselben Jahres [2], und aus ihnen sind nachstehend die einzelnen

[1] Mansi l. c. p. 459 sqq. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 20—24.

[2] Councils and ecclesiastical Documents, ed. by Haddan A. and W. Stubbs. Oxford 1869. vol. I. p. 562 sqq. und 571 sqq.

Bestimmungen zusammengestellt. 1. Die Cleriker sollen sich in der Kleidung und ihrem ganzen Aeußern den übrigen Clerikern der katholischen Welt conformiren. Zu seinem Nachtheil unterscheidet sich der Walliser Clerus durch größere Kraft im Trinken, längeres Haar, kleinere Corona, heftigere Sprache, hoffärtigere Kleidung, sowie durch barhaupt und barfuß Gehen. 2. Das Laster der Incontinenz gilt als ein im Clerus alteingewurzeltes; es werden daher die Statuten der päpstlichen Legaten Otto und Ottobonus neu eingeschärft. Wer über einen Monat eine Concubine hatte und auf die erste Mahnung sich nicht gänzlich bessert, verliert jedes Beneficium; wer sich bessert, ist für das Vergangene nach Gebühr zu bestrafen und zwar nach den canonischen Bestimmungen, nicht nach selbst gewünschten Strafansätzen. 3. Vielfach werden Geldstrafen bestimmt und zwar bei Clerikern oft so hoch, daß sie ihren anderweitigen Verpflichtungen, der Kirchenfabrik, den Armen und der Gastfreundschaft gegenüber, nicht mehr nachkommen können; ja viele werden durch Verhängung abschreckender Körperstrafen geradezu gezwungen, dieselben in Geldstrafen umwandeln zu lassen, so daß es den Anschein bekommt, man könne sich die Erlaubniß zum Sündigen kaufen. Es sollen daher, und zwar auch bei den Laien, die Strafen angewendet werden, die am meisten vom Sündigen zurückschrecken. Jene, bei denen öffentliche Züchtigung nicht angezeigt ist, oder die harte Fasten nicht ertragen können, sollen durch ermüdende Wallfahrten oder unverdächtige Almosen gestraft werden. 4. Die Beneficiaten müssen die canonischen Tagzeiten, und die Seelsorggeistlichen die heilige Messe täglich mit gebührender Reverenz feiern. Nachlässige sind mit körperlicher oder Geldstrafe, was für sie empfindlicher ist, zu ahnden. Das so erhaltene Geld muß den Armen der Pfarrei vertheilt werden. 5. Das Altarssacrament muß mit gebührender Reverenz aufbewahrt werden, wie solches auf der letzten Synode zu Lambeth geboten wurde (S. 219). Den Kranken sollen es die Priester in einer anständigen Pyxis bringen, und dabei soll ein Glöckchen und eine brennende Kerze vorausgetragen werden. 6. Der Gottesdienst und andere kirchliche Obliegenheiten, nämlich Unterricht der jungen Cleriker in der Grammatik und Unterweisung des Volkes in Glauben und Sitten, werden sehr vernachlässigt. Das kirchliche Einkommen ist nämlich in so minimale Theile zerschlagen, daß deren Inhaber weder selber Residenz halten, noch auch hierzu Vikare halten können. Daher muß überall für solche Dotirung der Stellen gesorgt werden, daß die Seelsorge und der Gottesdienst nicht Noth leiden. 7. Der Zehnte vom Heiratsgut, sowie die Leichengelder, in Kleidern oder anderem bestehend,

werden bestätigt. 8. Das Haus des Dombekans und der Canoniker soll wo möglich in der Nähe der Kathedralkirche erbaut werden. Nur jene Canoniker, die dem Chorgebet pünktlich anwohnen, erhalten die fructus residentiae, es sei denn, daß sie durch Krankheit oder einen andern canonischen Grund am Erscheinen gehindert sind. 9. Die Freiheiten, welche die Kirche von alters her besitzt, müssen mit allen Kräften geschützt und vertheidigt werden, auch dem König und seinen Beamten gegenüber. 10. Die Waliser sollen zu einträchtigem und friedlichem Zusammenleben mit den Engländern ermahnt werden. 11. Das Volk, das noch in eitler Traumdeuterei und Wahrsagerei befangen ist, soll durch christlichen Unterricht für den wahren Glauben gewonnen werden. 12. Ebenso soll das Volk, das sehr arbeitsscheu ist, wenn nöthig durch Sacramentsentziehung zu tüchtiger Arbeit angehalten werden, denn Müßiggang ist aller Laster Anfang. 13. Da Volk und Clerus einer heilsamen Unterweisung sehr bedürftig sind, so sollen Dominikaner und Franziskaner, beinahe die einzigen Vertreter der Wissenschaft in dieser Gegend, freundlich und zuvorkommend aufgenommen werden. 14. Sämmtliche Religiosen sollen zur Beobachtung ihrer Regel angehalten werden; die Benediktiner namentlich sollten ihren Statuten gemäß sich des Fleischgenusses enthalten. 15. Abt oder Aebtissin dürfen das Klostervermögen nicht selbst verwalten, sondern es müssen in jedem Kloster besondere thesaurarii aufgestellt werden, die dreimal im Jahre genaue Rechenschaft ablegen müssen. 16. Der Wucher wird streng verboten, namentlich die allgemein übliche Gepflogenheit, Lebensmittel auf Borg theurer zu verkaufen, als bei Baarzahlung, oder den Waarenpreis nicht nach der Zeit des Verkaufs, sondern nach dem höchsten Jahresstand zu bestimmen. Diese Bestimmungen sollen jedjährlich auf den Diöcesansynoden eingeschärft werden.

Dem 22. März 1282 wird eine Provinzialsynode zu Tarragona zugetheilt, auf welcher Erzbischof Bernhard unter Theilnahme von acht Suffraganbischöfen zuerst einige Bestimmungen der Synode vom Jahre 1273 wörtlich wiederholt, nämlich die Nummern 1, 3, 4, 6, 7 und 8 (s. oben S. 116 f.). Hierauf werden noch ganz besonders die Strafen gegen jene verschärft, die sich an einem Bischof thätlich vergreifen. Dieselben sollen ipso facto alle kirchlichen Lehen und Besitzungen in der ganzen Provinz Tarragona für immer verlieren, ihre Angehörigen aber werden bis zum vierten Grad für unfähig erklärt, irgend eine kirchliche Würde zu empfangen. Die etwaige Verleihung einer solchen ist ungiltig und der Collator für zwei Jahre von der Collation suspendirt. Wer dagegen einen Prälaten vom

Biſchof abwärts tödtet oder verſtümmelt, geht nur jener Beſitzungen verluſtig, die er von den betreffenden Kirchen inne hat, deren Perſonen er verletzt hat; außerdem verfällt er in die betreffenden canoniſchen Strafen[1]. Aus einer Handſchrift der Kirche von Gerona theilt Tejada (t. VI. p. 57) zwei Conſtitutionen mit, die als dem zweiten Provinzialconcil des Erzbiſchofs Bernhard zugehörig bezeichnet werden. Tejada verlegt nun dieſe Synode willkürlich in das Jahr 1284, da er die Synoden von 1273 und 1282 irrigerweiſe als eine einzige faßt; allein die beiden Conſtitutionen gehören offenbar unſerer Synode zu. Sie beſagen: 1. In manchen Gegenden der Provinz herrſche der Mißbrauch, daß Canoniker die von den Biſchöfen erhaltenen Kaplaneien willkürlich anderen übertragen. Dies wird als uncanoniſch unterſagt und dergleichen Uebertragungen als nichtig erklärt. In Nr. 2 wird das Feſt der hl. Thekla, der Patronin der Erzdiöceſe Tarragona, früheren Beſtimmungen gemäß für die ganze Provinz auch als bürgerlicher Feiertag angeordnet.

Anfang Juli 1282 erließen der Erzbiſchof Wilhelm von Rouen und Biſchof Wilhelm von Amiens ein Schreiben an die Erzbiſchöfe von Rheims, Sens und Tours, worin dieſe aufgefordert werden, dem den Mendicanten ertheilten päpſtlichen Privilegium, überall predigen, beichthören und Buße auflegen zu dürfen, ſowie der hieraus allen Prälaten drohenden Gefahr gegenüber Stellung zu nehmen. Zunächſt ſoll auf Provinzialconcilien, die während der Octav des kommenden Remigiusfeſtes abzuhalten ſind, gemeinſam mit dem geſammten Clerus berathen werden, wie genannten Gefahren am erfolgreichſten begegnet werden könne, denn das Läſtige ſolchen Vorgehens müſſe von allen gemeinſam übernommen werden. Nach Abhaltung dieſer Synoden müſſen dann die einzelnen Metropoliten mit den daſelbſt geſammelten Rathſchlägen unter Beiziehung beſonders befähigter und in der Jurisprudenz wohl erfahrener Prälaten an einem beſtimmten Ort zuſammenkommen, um über die Ausführung zu berathen. Dieſer Plan ſei unlängſt in einer Verſammlung mehrerer Prälaten zu Paris als der zweckmäßigſte erfunden worden, und daſelbſt ſei auch genanntes Privileg vorerſt ſuspendirt worden, da ihm die Mendicanten eine Ausdehnung gegeben, wie ſie nicht wohl in der Abſicht des Papſtes gelegen haben könne[2]. Von den hier beabſichtigten Provinzialconcilien, ſowie dem

[1] Mansi l. c. p. 489—493. Tejada l. c. t. III. p. 402. Gams, Kirchengeſchichte von Spanien. III. 1. S. 248.

[2] Bessin, Concilia Rotom. prov. I. p. 159.

französischen Nationalconvente findet sich in den bis jetzt zugänglichen französischen Synodalacten nichts.

Auf einer Synode zu Tours im August 1282 erließ Erzbischof Johann de Montsoreau infolge einer von ihm abgehaltenen Visitation seiner Provinz nachstehende Reformdecrete: 1. Wer einen andern vexatorisch vor Gericht zieht, muß nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern wird überdies noch excommunicirt. 2. Gleiche Strafe trifft den, der andere zu Processen aufreizt. 3. Cleriker, besonders Majoristen und Mönche, dürfen keine Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen. 4. Priester, welche Kelche ꝛc., Bücher, Kreuze, Reliquien und andere kirchliche Ornamente stehlen, sind excommunicirt und müssen überdies vom Bischof körperlich bestraft werden. Ebenso diejenigen, welche Kirchenbücher böslich zerschneiden und verderben. 5. Die von altersher wegen der Andacht des Volkes eingeführten Processionen, in deren Abhaltung manche Geistliche nachlässig sind, müssen in herkömmlicher Weise gehalten werden, es sei denn, daß schlechte Witterung eintritt oder ein anderer zwingender Grund vorliegt. 6. Bestrafung der Wucherer nach can. 26 und 27 von Lyon (s. oben S. 152 f). 7. Weltliche Obrigkeiten, welche Kirchen und kirchliche Personen unterdrücken, sind in allen Kirchen der Provinz als excommunicirt zu verkünden; ebenso alle, welche die ordentliche kirchliche Jurisdiction ꝛc. hindern. 8. Wer eines solchen Vergehens verdächtig ist und sich nicht reinigt, muß mit Angabe seines Namens als excommunicirt verkündet werden. 9. Wer comestores vel custodes (Presser, die verpflegt werden müssen, bis eine Schuld bezahlt ist) in Klöster oder in die Häuser der Prälaten und anderer Cleriker legt, wird nach Vorschrift eines ältern Provinzialconcils bestraft. 10. Wenn sich ein Geistlicher gegen jemanden mit seinen kirchlichen Einkünften oder Gütern verpfändet hat (und nicht bezahlen kann), so darf doch niemand diese Kirchengüter für sich wegnehmen u. dgl. 11. Laien, die ihren Untergebenen befehlen, mit Geistlichen gar keinen Verkehr zu unterhalten, ihnen nicht Wasser und Feuer zu geben und nicht an sie zu verkaufen ꝛc., sind excommunicirt. 12. Ebenso alle, die den Clerus hindern, den Zehnten zu beziehen. 13. Alle früheren Provinzialstatuten der Erzbischöfe von Tours werden erneuert. — Bald darauf gab Martin IV. dem Cardinal von St. Cäcilia den Auftrag, die Capitula 7, 8 und 9 dieser Synode, weil sie für viele captiös seien, zu verbessern und zu corrigiren[1].

[1] Mansi l. c. p. 467 sqq. Harduin l. c. p. 885 sqq. Labbe l. c. p. 763 sqq. Bei Harduin und Labbe fehlt das päpstliche Schreiben v. 4. Mai 1283.

Die vielfachen Verletzungen der kirchlichen Freiheiten und der geistlichen Personen sammt anderen Mißständen veranlaßten den Patriarchen Raymund von Aquileja, am 14. December 1282 in seiner Metropole ein Provinzialconcil zu veranstalten. Hier wurde verordnet: 1. In der ganzen Provinz müssen die Feste der Martyrer Hermachoras und Fortunatus, der Väter und Patrone der Kirche von Aquileja, gefeiert werden. 2. Das Officium divinum ist anständig zu verrichten. 3. Die älteren Verordnungen über den Wandel ꝛc. der Geistlichen sind zu beobachten. 4. Bestrafung derjenigen, die sich an einem Geistlichen vergreifen (sehr detaillirt). 5. Kein Bischof darf einem fremden Diöcesanen die Tonsur geben. 6. Alle Statuten u. dgl., die gegen die Kirchenfreiheit erlassen worden, sind ungiltig. 7. und 8. Bestrafung derjenigen, welche die Güter und Rechte der Kirchen antasten oder die Kirche um den Zehnten bringen ꝛc. 9. Excommunicirte dürfen nicht kirchlich begraben werden. 10. Alle Suffragane müssen jährlich einmal die Metropole Aquileja besuchen. 11. Sie müssen Abschriften dieser Statuten haben und dieselben publiciren [1].

Dem Jahre 1282 (der Monat ist unbekannt) gehört auch noch die Provinzialsynode zu Avignon an, unter Erzbischof Bertrand Amalrich von Arles. Von ihren Verordnungen haben wir noch 10 Nummern nebst dem Anfang der elften, aber keine derselben bietet etwas Neues dar. Sie wiederholen nur die alten Gesetze gegen Wucherer, über Alienation des Kirchenguts, Abfassung der Testamente von einem Geistlichen, Sicherung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, auch den privilegiatis gegenüber, Verbot der confratriae ꝛc.[2] — Von einer Provinzialsynode zu Aschaffenburg im Jahre 1282 wissen wir nur, daß einzelne der daselbst anwesenden Bischöfe besondere Ablässe ertheilten[3]; das in den Sammlungen aufgeführte Concilium Santonense aber war nur eine Diöcesansynode zu Saintes ohne irgend besondere Bedeutung.

Wichtiger ist die zu Eichstätt von Bischof Reimboto (1279—1297) abgehaltene Diöcesansynode. Ein genaues Datum derselben ist uns nicht bekannt, allein sie muß im Anfang der achtziger Jahre abgehalten worden sein, da sich in ihr vom Würzburger Nationalconcil keine Spur entdecken läßt, und gewiß hat sie Reimboto bald nach Antritt seines Pontificates gefeiert, ca. 1282. Die Beschlüsse dieser Synode wurden aus einem Codex

[1] Mansi l. c. p. 427 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 438 sqq. Harduin l. c. p. 878 sqq. Labbe l. c. p. 755 sqq.

[3] Hartzheim t. III. p. 671 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 35 f.

des 14. Jahrhunderts der k. k. Hofbibliothek zu Wien (Nr. 410) in dem Eichstätter Pastoralblatt 1885 S. 62 ff. edirt und in 30 Abschnitte abgetheilt. 1. Unbekannte Priester dürfen ohne specielle bischöfliche Erlaubniß zu kirchlichen Functionen nicht zugelassen werden, namentlich nicht zur Aushilfe über Weihnachten, Ostern und Pfingsten. 2. Der willkürliche Wechsel der Pfarrvikare ist verboten, es bedarf dazu bischöflicher Erlaubniß. 3. Die Präbenden der Vikarien sollen so dotirt werden, daß der Inhaber davon anständig leben kann. 4. An allen Pfarrkirchen, wo die Rectoren nicht selbst Residenz halten können, müssen vicarii perpetui angestellt werden, damit die Seelsorge nicht nothleidet. 5. Unwissende Cleriker müssen von der Seelsorge entfernt werden. 6. Ueber Betragen und Amtsführung des Seelsorgclerus, namentlich über seine sittliche Aufführung muß sorgfältig gewacht werden. 7. Jeder Geistliche muß für einen Meßdiener sorgen. 8. Chrisma, heiliges Oel und Eucharistie müssen unter sicherem Verschluß gehalten werden. Kirchenvorstände müssen für anständige und reinliche Kirchengefäße, Kirchenwäsche und Ornamente sorgen; hierin Nachlässige werden mit 60 Denaren für die betreffende Kirchenfabrik bestraft. 9. Die Sacramente müssen mit Reverenz zur Erbauung des Volkes gespendet werden, namentlich soll das Bußgericht mit der nöthigen Klugheit und Gewissenhaftigkeit verwaltet werden. Kranke müssen zuerst separat (familiariter et secrete) beichtgehört und erst dann öffentlich providirt werden. Als päpstliche Reservatfälle werden aufgeführt: injectio manuum violenta in clericos, Brandstiftung an Kirchen und anderen religiösen Gebäuden und Simonie in ordine perpetrata. 10. Strenge Maßregeln gegen Concubinarier (tractant quippe filium Virginis, qui Veneris officio mancipantur). 11. Wirthshausbesuch und Würfelspiel ist Clerikern verboten; jeder wird um so viel an Geld bestraft, als er jedesmal gewinnt oder verliert. 12. Die Dekane müssen die Pfarreien jährlich zweimal visitiren (um Jakobi und gleich nach Weihnachten), und dabei namentlich auf Concubinarier und gewohnheitsmäßige Wirthshausbesucher ein wachsames Auge haben. 13. Strafe der Cleriker, die den kirchlichen Gehorsam verweigern. 14. und 15. Strafbestimmungen für Regularen, die in den Klöstern Zwietracht stiften und ihre Vorgesetzten verleumden. 16. Zehnten und andere Besitzungen von Pfarrkirchen dürfen nicht an Laien veräußert werden. 17. Cleriker müssen die Kirche, an der sie angestellt sind, im Testament wenigstens mit der portio canonica bedenken, andernfalls darf die Kirche dieselbe von der Verlassenschaft ohne weiteres erheben. 18. Vielfach werden Laien und Cleriker belästigt auf

Grund päpſtlicher oder Metropolitanſchreiben, die ſich hintennach als gefälſcht herausſtellen, wodurch viel Verwirrung und Aergerniß entſteht. Künftig dürfen alle derartigen Schreiben nur dann Beachtung finden, wenn ſie vom Biſchof für echt erklärt werden. 19. Prieſter, die kirchliche Cenſuren mißachten, müſſen ſofort dem Biſchof zur Beſtrafung angezeigt werden. 20. Laien begraben zur Zeit des Interdicts ihre Todten vielfach auf Cömeterien oder an anderen heiligen Orten; dies wird unter Strafe der Excommunication verboten. 21. Notoriſche Wucherer werden excommunicirt und, falls ſie unbußfertig ſterben, vom chriſtlichen Begräbniß ausgeſchloſſen. 22. Gewiſſe Laien, die geheime Conventikel haben (Begharden), maßen ſich das Predigtamt an und führen einfältige Geiſter auf Abwege. Von ſolchen Predigten ſollen die Pfarrgeiſtlichen ihre Parochianen unter Strafe der Excommunication fernhalten. 23. Eheſachen müſſen vor den Biſchof gebracht werden. 24. Die Ehen müſſen in facie ecclesiae oder wenigſtens vor zwei oder drei Zeugen geſchloſſen werden, um alle Zweifel über ihre Rechtmäßigkeit zu beheben. Strafe für ſolche, die eine Ehe de facto mit mehreren Perſonen contrahiren oder mehrfache eidliche Eheverſprechen abgeben. 25. Die würdige Feier der Faſt- und Feſttage ſoll den Gläubigen ernſtlich eingeſchärft werden. 26. Beguinen, die als notoriſch unzüchtig erfunden werden, ſollen in der betreffenden Pfarrei an einem öffentlichen Ort, qui vulgariter „Schreiat“ dicitur (Pranger), mit Ruthen gezüchtigt werden. 27. Der bisherigen Gewohnheit entſprechend ſoll am Montag vor Dedicatio ecclesiae cathedralis in allen Kloſter- und Pfarrkirchen der Diöceſe ein Todtenofficium gefeiert, und dabei hauptſächlich der Wohlthäter der betreffenden Kirchen gedacht werden. 28. Das Feſt des hl. Auguſtin als pastor et doctor egregius ſoll in allen Pfarrkirchen der Diöceſe cum pleno officio gefeiert werden. 29. Die fernere Aufnahme von fahrenden Schülern, die durch ihr loſes Benehmen und ihre verächtliche Kleidung den Clerikalſtand entehren, wird allen geiſtlichen Perſonen unter Strafe von 60 Denaren unterſagt. 30. Canoniker dürfen bei Laien nicht ſtändige Gäſte ſein. — Auch die Diöceſanſynode, die Biſchof Gottfried von Paſſau am 17. März 1284 zu St. Pölten in Oeſterreich feierte, hat allgemeinere Bedeutung. Wie Wien, gehörte auch St. Pölten damals zu der ungeheuer großen Diöceſe Paſſau und erhielt erſt im Jahre 1785 ein eigenes Bisthum. Auf der fraglichen Diöceſanſynode wurden ſehr viele ältere Statuten wieder eingeſchärft und 34 neue beigefügt, die übrigens ihrem Inhalt nach faſt ausnahmslos uns bereits auch anderwärts begegneten, z. B. über Verſchluß der heiligen

Oele und der consecrirten Hostien, über feierliche Krankenprovision, Almosensammler, Residenzpflicht, clandestine Ehen, Excommunication u. s. f. Besonders beachtenswerth sind: c. 9. Wenn ein Priester seinem Sohne oder seiner Tochter eine feierliche Hochzeit veranstaltet, wird er ab executione ordinis suspendirt. c. 20. Alle Leutpriester, Rectoren, Vikare und Kapläne müssen die schwereren Sünden ihrem Dekan, die Dekane dem Bischof oder Archidiakon beichten. Leichtere und läßliche Sünden mag jeder beichten, wem er will. 24. In Kirchen und auf Kirchhöfen darf nicht Wein u. dgl. ausgeschenkt, und dieselben nicht als Speicher benützt werden, außer in Nothfällen. 25. Wenn die Leute in Zeiten der Noth in die Kirchen oder in befestigte Gottesäcker fliehen und dort ihren Frauen beiwohnen, oder, was schlimmer ist, Unzucht und Ehebruch daselbst begehen und Huren hineinführen, so darf in einer solchen Kirche nicht mehr celebrirt werden, außer mit Erlaubniß des Bischofs auf einem beweglichen Altare; im Gottesacker aber darf kein Todter beerdigt werden, bis er reconciliirt ist. 26. Fahrende Schüler, welche lange Messer und Degen oder überhaupt Waffen tragen, dürfen nicht aufgenommen und es darf ihnen kein Geschenk gegeben werden. Kommen sie in anderer Weise und nur einer oder zwei, so soll man ihnen eine mäßige Nahrung reichen. Sind sie überlästig und verlangen sie namentlich Geld oder Kleider, so muß man sie verjagen. Wer dagegen handelt, wird um 60 Denare gestraft. Doch darf man einem armen Schüler um Gottes willen ein Kleidungsstück geben. Von fahrenden Priestern gilt, was von fahrenden Schülern. 30. Hat ein Geistlicher von dem Vergehen eines andern Kunde erhalten, so muß er binnen Monatsfrist dem Dekan davon schriftliche Anzeige machen, der Dekan aber ebenfalls binnen Monatsfrist uns, nachdem er erfahren hat, daß wir ins Oesterreichische an der Enz gekommen sind. Der folgende Canon zählt dann die Vergehen auf, wegen deren ein Cleriker angeklagt werden müsse, nämlich: wer beim Capitulum nicht zugegen ist, wer nicht Residenz hält, die Weihen nicht nimmt, oder sie von einem fremden Bischof genommen hat, wer notorisch mit einer Frauensperson zusammenwohnt, oder öffentlich eine Concubine in einem fremden Hause hat, oder Wirthshäuser frequentirt, spielt ꝛc.; ferner die Leutpriester, welche es dulden, daß ihre Vikare im Concubinat leben, die Geistlichen, welche Wucher treiben, die anticipatores (s. unten), welche altes Geld statt neuem ausleihen, sich falscher Münzen bedienen, Alchymisten sind, Fremdlinge und Unbekannte als Gehilfen anstellen, die Sacramente der Kirche verkaufen u. s. w. — Infolge hiervon wurden noch während der

Synode viele Cleriker angeklagt, und ſie fanden für gut, ihre Sünden zu geſtehen und um Buße und Verzeihung zu flehen. Wer eine Concubine in einem fremden Hauſe gehabt hatte, dem wurden zur Buße zwölf Meſſen und ſechs Pſalter auferlegt; auch ſollte er an ſechs Freitagen nur Waſſer und Brod genießen. Wer eine Concubine im eigenen Hauſe hatte, wurde etwas ſtrenger beſtraft (20 Meſſen, 12 Pſalter, 6 Faſttage), der eine und andere aber auf ſo lange ab officio ſuspendirt, bis er ſich von der Concubine getrennt hatte. Für den Fall, daß er wieder mit ihr in Verkehr trete, ſoll er des Officiums und Beneficiums beraubt werden. In dem biſchöflichen Edict, das dieſe und andere Strafbeſtimmungen enthält, werden zuletzt auch Annaten erwähnt: „Da ſchon von unſeren Vorgängern das erſte Jahr der vacanten Kirchen biſchöflicher Collation der Paſſauer Kirchenfabrik zugewendet wurde, ſo befehlen wir allen, welche ſolche Kirchen inne haben, binnen vier Monaten das für jenes genannte Jahr ſchuldige Geld zu bezahlen.“ [1]

In einem Seiſſenſteiner Codex hat unſere Synode noch zwei weitere Canones: 1. Wenn ein Leutprieſter von der Reſidenzpflicht dispenſirt iſt, ſo darf er doch nicht alle Jahre einen andern Vikar beſtellen, vielmehr muß der Vikar drei Jahre bleiben. Und 2. die supplantatores und anticipatores der Cleriker ſind a divinis ſuspendirt; unter anticipatores aber verſtehen wir im vorliegenden Falle ſolche, qui plus exhibentes vel etiam ante tempus pecuniam offerentes, clericos in ecclesiis vel capellis (institutos) instituendos praeveniunt et supplantant [2].

In demſelben Jahre 1284 veranſtaltete Biſchof Gottfried von Paſſau noch eine zweite Diöceſanſynode in ſeiner eigenen Kathedrale, worin unter anderem die Mörder des Abtes Volkmar von Altaich geſtraft wurden [3]. Zwei andere Diöceſanſynoden, von denen wir Acten beſitzen, fanden um dieſe Zeit auch zu Nimes (synodus Nemausensis) und Poitiers ſtatt, und auf erſterer wurde eine ganze Sammlung von Diöceſanſtatuten, wohl theilweiſe ſchon aus älteren Zeiten herrührend, verkündet [4]. Eine unteritaliſche Generalſynode zu Melfi, am 28. März 1284, ſtellte neun Canones auf: 1. Alle griechiſchen (unirten) Cleriker im Königreich Sicilien

[1] Mansi t. XXIV. p. 503 sqq. Labbe l. c. p. 781 sqq. Hartzheim, Concil. Germ. t. III. p. 673 sqq. Binterim, Deutſche Concilien. Bd. V. S. 116 f.

[2] Mansi l. c. p. 518. Wahrſcheinlich iſt im Text das Wort institutos zu ſtreichen.

[3] Mansi l. c. p. 519. Labbe l. c. p. 793.

[4] Mansi l. c. p. 521—570. Harduin l. c. p. 903—942. Labbe l. c. p. 795—832.

müſſen innerhalb zweier Monate in allen ihren Büchern beim Symbolum das filioque beiſchreiben, bei Strafe des Verluſtes ihrer Beneficien. 2. Erneuerung des Canon 11 der zweiten allgemeinen Synode zu Lyon (S. 149), mit dem Beiſatz, daß, was dort in Betreff der electiones geſagt iſt, auch rückſichtlich der provisiones gelte. 3. Es darf nicht mehr geſchehen, daß ſolche, die von lateiniſchen Eltern abſtammen, als Miniſten heiraten und dann nach Empfang der höheren Weihen ihre Frauen nach griechiſcher Weiſe behalten. 4. Es darf nicht mehr geſchehen, daß lateiniſchen Gemeinden griechiſche Prieſter vorgeſetzt werden. 5. Da die Verordnung Alexanders III. über Entlaſſung der Concubinen gar wenig Nutzen brachte, wegen Nachläſſigkeit der Prälaten, ſo fügen wir ihr noch folgendes bei: Wenn ein Cleriker des Königreichs Sicilien öffentlich eine Concubine hat und ſie nicht binnen zwei Monaten vom Tage der Publication dieſes Edictes an entläßt, ſo iſt er ipso facto vom officium und beneficium ſuspendirt; ebenſo jeder, der in Zukunft noch eine Concubine nimmt. Zugleich werden die betreffenden Concubinen mit Excommunication bedroht, die Biſchöfe und ſonſtigen Kirchenvorſteher aber theils mit Suspenſion, theils mit Excommunication, wenn ſie um Geld ꝛc. dieſe Conſtitution nicht durchführen. 6. Iſt ein Biſchof oder Abt geſtorben, ſo müſſen die Canoniker oder Mönche Procuratoren aufſtellen zur Bewahrung der kirchlichen Güter und Einkünfte. 7. Kein Prälat und überhaupt kein Welt- oder Regulargeiſtlicher darf Häuſer, Güter oder irgend welche Immobilien der Kirche an jemanden länger als auf fünf Jahre verpachten, außer der klare Nutzen der Kirche verlange es. Alle ungeſetzliche Veräußerung des Kirchenguts wird verboten. 8. Es kommt vor, daß Prälaten und Kirchenvorſteher Pfarrkirchen und Kapellen an Laien (Verwandte ꝛc.) vergeben, freiwillig oder durch Drohungen dazu gezwungen. Oder ſie verpachten die Einkünfte einer Kirche an einen Laien unter ſolchen Bedingungen, daß für Beſorgung des Gottesdienſtes (Anſtellung eines Prieſters) das Nöthige nicht mehr übrig bleibt. Dies darf nicht mehr geſchehen. 9. Die Biſchöfe und anderen Prälaten müſſen dieſe Statuten ſelbſt genau beobachten und für deren Befolgung durch ihre Untergebenen ſorgen, auch ſie in ihren Diöceſanſynoden verkünden[1].

Von einem Pariſer Concil, im Auguſt desſelben Jahres 1284 vom päpſtlichen Legaten Johannes Cholet berufen, wiſſen wir nur, daß es von ſehr vielen Prälaten beſucht war[2].

[1] Mansi l. c. p. 570 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 519. Harduin l. c. p. 902. Labbe l. c. p. 1533.

Die Synode zu Riez in der Provence, am 14. Februar 1285, unter dem Vorsitz des Erzbischofs Rostaing von Aix gefeiert, wollte namentlich die Ausschreitungen der Exemten zurückweisen und die Rechte der Bischöfe sichern und verordnete: 1. Die heiligen Canones, besonders die der allgemeinen Concilien und der Synode zu Valence (oder Monteil im Jahre 1248, s. Bd. V. S. 1154 ff.), ebenso die Statuten unserer Vorfahren müssen genau beobachtet werden. 2. Für unsern gefangenen Fürsten Karl muß in allen Kirchen der Provinz gebetet werden[1]. 3. Jeder Bischof der Provinz muß ein Verzeichniß der Güter und des Vermögens einer jeden Kirche seines Sprengels haben, damit keine Betrügereien vorkommen können. 4. Einige Aebte und andere Kirchenpatrone wollen für einzelne Kirchen nur zum Schein Prioren bestellen; dies darf nicht geschehen bei Strafe der Excommunication. Ist es doch geschehen, so fällt die Stelle für diesmal der freien Collatur des Bischofs zu. 5. Weil die Aebte und andere Patrone oft in die Rechte des Bischofs eingreifen und den Clerikern, denen sie Beneficien verleihen, allerlei Verpflichtungen auferlegen, so darf in Zukunft kein Cleriker an einer Kirche oder einem Beneficium angenommen und instituirt werden, ehe klar erwiesen ist, daß der angebliche Patron wirklich volles Recht an jene Kirche ꝛc. habe. 6. Alle Cleriker, auch die Religiosen aller Art, wenn sie in der Diöcese ein Verbrechen begehen, besonders außerhalb exemter Orte, müssen vor dem Ordinarius erscheinen. Er darf sie in Autorität dieser Synode verhaften ꝛc., wenn sie nicht das Privilegium totaler Exemtion nachweisen können. 7. Wer eine Excommunication oder Suspension oder ein Interdict verhängt hat, muß den Spruch auch festhalten, bis Satisfaction erfolgt ist; sonst kommen die Kirchenstrafen in Mißachtung. 8. Es kommt das Schreckliche vor, daß Excommunicirte vice versa den Bann aussprechen über diejenigen, von denen sie selbst excommunicirt wurden, und dabei allerlei Ceremonien anwenden, Spreu, Talgkerzen, Kohlen ꝛc. anzünden und auslöschen ꝛc. Wer solches gethan hat und sich nicht innerhalb drei Tagen bekehrt, ist ipso facto excommunicirt. Strafen für diejenigen, welche solche Frevel zulassen, anrathen ꝛc.[2] 9. Wer in einer Krankheit vom Banne absolvirt

---

[1] Karl II., seit dem Tode seines Vaters Karl von Anjou (1284) König von Neapel und (durch seine Mutter, s. S. 25) Herzog von der Provence, war seit 1283 in aragonischer Gefangenschaft (s. S. 211) und erlangte erst im Jahre 1289 unter harten Bedingungen seine Freiheit wieder.

[2] In diesem Canon ist statt adulterium . . . contingentes, officium zu lesen adulterium . . . confingentes officium, d. h. „in schnöder Weise eine kirchliche

wurde, muß gleich im ersten Monat nach seiner Wiedergenesung satisfaciren, sonst fällt er ohne weitere Mahnung wieder in den Bann. 10. Excommunicirte dürfen sich während des Gottesdienstes nicht an einem Platz aufhalten, wo sie den Gottesdienst hören oder den celebrirenden Priester sehen können. 11. In einem Gottesacker, der von einem andern als dem eigenen Bischof oder Erzbischof geweiht ist, darf niemand beerdigt werden. Ist es geschehen, so müssen diese Leichname wieder ausgegraben werden [1]. Damit soll die Autorität des Apostolischen Stuhles nicht angegriffen sein (wahrscheinlich hatte Rom einigen Aebten ꝛc. das Recht verliehen, Gottesäcker einzuweihen). 12. Durch Mißbrauch päpstlicher Zugeständnisse werden manche Geistliche mit Verachtung des ordentlichen bischöflichen Gerichts vor fremde außerordentliche Richter gezogen. Alle Geistlichen der Diöcese müssen einem solchen mit Rath und That, auch mit Geld, beistehen. Uebrigens sollen die Befehle des Papstes und seiner Legaten in allweg in Kraft bleiben und vorstehendes Edict, wenn es nicht vorher schon zurückgenommen wird, nur auf zehn Jahre gelten. 13. Kein Apotheker darf an jemanden Gift abgeben ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit. 14. Wer zur Vergiftung eines andern oder zur Abtreibung einer Leibesfrucht irgend beihilft, durch Rath oder Beischaffung von Kräutern ꝛc., verfällt eo ipso dem Banne und kann nur vom Apostolischen Stuhl wieder absolvirt werden. Hat ein Geistlicher solches gethan, so wird er seines Beneficiums beraubt, von seinem Ordo degradirt und dem weltlichen Gericht übergeben. 15. Klage über die Templer, Hospitalritter, Cistercienser und andere Exemte und Privilegirte, welche die von den Bischöfen Excommunicirten aufnehmen, sich fremder Kirchen und Kirchengüter bemächtigen u. dgl. 16. Vermächtnisse für fromme Zwecke oder zur Leistung von Restitutionen dürfen nicht verhehlt werden; deshalb soll bei Abfassung eines Testaments, wenn möglich, ein Priester anwesend sein; kann dies nicht sein, so muß der Notar acht Tage nach dem Tode des Testators dem Pfarrer oder Official eine Abschrift der bezüglichen Testamentsparagraphen mittheilen. 17. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Geistlicher jemanden absolviren, der an einen Cleriker gewaltsam Hand angelegt hat. 18. Kein Geistlicher oder Weltlicher darf die Güter einer vacanten Kirche oder eines Klosters unter irgend welchem Titel usurpiren. 19. Jeder ist auf dem

---

function nachahmen", nämlich die Verkündigung des Bannes. Weiter unten ist statt sepo zu lesen sebo, d. h. aus Unschlitt oder Talg.

[1] Das quod, womit dieser Canon beginnt, steht nicht am rechten Orte, es gehört hinter coemeterio.

Gottesacker seiner Pfarrkirche zu beerdigen, wenn nicht erwiesen ist, daß er anderswo begraben werden wollte (ebenfalls gegen die Klöster, welche auch in dieser Beziehung Uebergriffe machten). 20. Die Pfarrer müssen ihre Parochianen zu gewissenhafter Zehntentrichtung ermahnen. 21. Die Exemten und Privilegirten müssen innerhalb zweier Monate die Privilegien, Indulgenzen ꝛc. vorweisen, womit sie sich gegen die Statuten dieser Synode schützen wollen. 22. Keiner, der eine Präsentation schon erhalten hat oder erst erhalten wird, darf dem Patron einen Eid schwören ohne Erlaubniß des Ordinarius, und darf auch von niemandem als dem letztern instituirt werden. 23. Es darf niemand mehr gehindert werden, von einem Spruche seines Bischofs oder dessen Officials an uns (den Erzbischof) zu appelliren [1].

Ueber die polnische Provinzialsynode zu Lencicz oder Lancicz im Jahre 1285 berichten die Concilienſammlungen nur in wenigen Zeilen mit den Worten des polnischen Historikers Michovius, d. i. Matthias von Miechow (Stadt bei Krakau), Domherr zu Krakau, ums Jahr 1500. Wir erfahren daraus, daß der schlesische Herzog Heinrich IV. von Breslau den dortigen Bischof Thomas II. verjagt und die Kirchengüter eingezogen habe, weil Bischof und Clerus die von ihm verlangten großen Summen nicht bezahlen wollten; die Synode von Lencicz aber habe die Excommunication über ihn ausgesprochen [2]. Das Genauere und Richtigere über diesen Streit theilten uns Stenzel und Heyne mit [3]. Hiernach hatte der Herzog seit Jahren der Kirche manchen Zehnten und andere Einkünfte und Besitzungen, darunter ganze Dörfer, genommen, die Vasallen und Unterthanen des Bischofs und der Kirche mit Steuern belastet ꝛc. Wohl kam schon im Jahre 1276 ein schiedsrichterlicher Vergleich hierüber zu Stande, aber der Herzog schädigte die Kirche im Jahre 1281 aufs neue und wurde deshalb von dem Bischof mit dem Banne belegt. Der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Fermo, an den sich beide Theile wandten, entschied im Jahre 1282 zu Gunsten des Bischofs, und während letzterer den Spruch des Legaten verkünden ließ, appellirte der Herzog an Rom und begann mit solchen Gewaltthaten, daß der Bischof, für sein Leben fürchtend, auf die feste Burg Ottmachau bei Neiße entfloh. Da der Legat

[1] Mansi l. c. p. 575 sqq. Labbe l. c. p. 835. Martene, Anecdota. t. IV. p. 191. Gallia christ. t. I. p. 318.

[2] Mansi l. c. p. 595. Harduin l. c. p. 943. Labbe l. c. p. 853.

[3] Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau. S. LVI ff. und Heyne, Dok. Geschichte des Bisthums Breslau. 1860. Bd. I. S. 546 ff.

den Herzog nur unter der Bedingung, daß er sich mit dem Bischof vergleiche, vom Bann absolvirt hatte, so verlangte jetzt der Bischof wegen Nichteintretens dieser Bedingung von seinem Clerus Anerkennung der Fortdauer jener Excommunication. Aber er erfuhr dabei vielfachen Widerspruch, und namentlich zeigten viele Ordensgeistliche solche Renitenz, daß sie ungescheut in Gegenwart des excommunicirten Herzogs Gottesdienst feierten. Der Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen veranstaltete nun als Metropolit Breslau's und zugleich als päpstlich delegirter Richter in dieser Sache am 15. Januar 1285 eine Provinzialsynode zu Lencicz, welche die von Bischof Thomas am 30. Juli 1284 erneuerte Excommunication des Herzogs bestätigte, letztern auch vieler weiteren Gewaltthaten gegen die Kirche schuldig erklärte und darum auch ihrerseits den großen Bann über ihn verhängte. Doch auch dies brachte keinen Frieden, und im Jahre 1287 begann der Herzog die Stadt Ratibor, wohin sich der Bischof seit 1285 begeben hatte, zu belagern. Da faßte letzterer den Entschluß, sich seinem Gegner selbst zu überliefern, und zog im Pontificalgewande und in feierlicher Procession in das Lager desselben. Tieferschüttert warf sich jetzt der Herzog dem Bischof zu Füßen mit den Worten: „Vater, ich habe mich an Gott und an dir versündigt, und ich bin nicht mehr werth, dein Sohn zu heißen" (Luc. 15, 21). Der Bischof hob ihn auf, sie umarmten und versöhnten sich, unter vollständiger Satisfaction für die Kirche[1].

Mansi bezeichnet (l. c.) die Synode von Lencicz als die erste, die unter Papst Honorius IV. gefeiert worden sei; allein sie hatte, wie wir sehen, schon im Januar 1285 statt, während Honorius erst am 2. April jenes Jahres gewählt wurde (s. S. 211), und so nimmt wohl eine Londoner Synode unter Erzbischof Johann Peckam von Canterbury am 30. April 1286 die erste Stelle unter denen des neuen Pontificates ein. Veranlassung zu ihrer Abhaltung gaben einige häretische Propositionen, die damals in England verbreitet wurden und von denen die Synode folgende acht censurirte: 1. Corpus Christi mortuum nullam (vielleicht non illam) habuit formam substantialem eamdem, quam habuit vivum. 2. In morte fuit introducta nova forma substantialis et nova species vel natura, quamvis non nova assumptione vel unione Verbo copulata; ex quo sequitur, quod filius Dei non fuerit non tantum homo, sed alterius speciei innominatae. 3. In illam formam vel naturam, de novo introductam per mortem, facta fuisset trans-

[1] Heyne a. a. O S. 551 f.

substantiatio panis virtute verborum sacramentalium, scilicet „Hoc est corpus meum“, si in triduo mortis fuisset consecratio. 4. Post resurrectionem Christi virtute verborum sacramentalium convertitur totus panis in totum corpus Christi vivum, ita quod materia panis convertitur in materiam corporis Christi, et forma panis convertitur in formam corporis, scilicet in id, quod est anima intellectiva, secundum quod forma corporis est, et dat esse corporeum, et hoc virtute verborum sacramentalium. 5. Identitatem fuisse numeralem corporis Christi mortui cum ejus corpore vivo, tantummodo propter identitatem materiae et dimensionem interminatarum et habitudinis ipsarum ad animam intellectivam, quae immortalis est. Esse insuper identitatem numeralem corporis vivi et mortui, ratione existentiae utriusque in eadem hypostasi Verbi. 6. Corpus cujuscumque Sancti vel hominis mortuum, antequam sit per putrefactionem mutatum in auras vel elementa, non esse idem numero cum corpore ejus vivo, nisi secundum quid, scilicet ratione materiae communis, sicut sunt unum quae invicem transmutantur, ut caro et vermis, et ratione accidentis communis, scilicet quantitatis; simpliciter autem esse diversum corpus mortuum a vivo, specie et numero. 7. Qui vult ista docere, non tenetur in talibus fidem adhibere auctoritati papae, vel Gregorii vel Augustini et similium, aut cujuscumque magistri, sed tantum auctoritati Bibliae et necessariae rationi. 8. In homine est tantum una forma, scilicet anima rationalis, et nulla alia forma substantialis; ex qua opinione sequi videntur omnes haereses supradictae[1].

Eine Provinzialſynode zu Macon am 4. Juli 1286 unter Erzbiſchof Radulf von Lyon (Raoul de la Torrette) verordnete: 1. Es darf nicht mehr geſchehen, daß mehrere Priorate einem verliehen werden, und man darf keinen, der noch nicht 18 Jahre alt iſt, als Prior beſtellen. Sobald der Prior das gehörige Alter erreicht hat, muß er ſich zum Prieſter weihen laſſen; und die herkömmliche Zahl der Mönche darf in keinem Kloſter oder Priorat vermindert werden ohne Zuſtimmung des Biſchofs. Auch ſollen die jungen Mönche in den Klöſtern ſelbſt unterrichtet und nicht in auswärtige Schulen geſchickt werden. 2. Wer Eigenthum von kirchlichen Orten und Perſonen raubt, wird excommunicirt;

[1] Mansi l. c. p. 647 sqq. Harduin l. c. p. 1066 sqq. Labbe l. c. p 1534. Fleury, H. e Liv. 88, 32.

der Ort, wo er selbst sich aufhält oder wo das Geraubte niedergelegt ist, verfällt dem Interdict. Das Gleiche gilt von solchen, welche Cleriker, Mönche und andere religiöse Personen gefangen nehmen. 3. Da mit Briefen des Papstes und seiner Legaten so viel Mißbrauch getrieben wird, so wird fortan jeder excommunicirt, der einen für ihn bestimmten Brief einem andern überläßt, oder darauf gestützt durch trügerische Citationen und andere Vexationen die Leute belästigt ꝛc. Auch darf kein Cleriker oder Religiose einen andern vors weltliche Gericht laden super mera actione personali vel spirituali, oder überhaupt in einer Sache, die nicht vor das Forum des weltlichen Richters gehört. Wer aber so vorgeladen ist, soll nicht antworten, auf das privilegium fori sich berufend. Ein in solcher Sache ergangener Spruch des weltlichen Richters ist nichtig; er und der Kläger werden gestraft. 4. Alle Herren und weltlichen Justitiare, welche ihre Untergebenen hindern, vor dem kirchlichen Forum zu erscheinen, werden excommunicirt. 5. Ein Laie, der einen Geistlichen pfändet oder ihm von seinem Eigenthum etwas nimmt, weil er nicht in seiner Curie erscheinen will, oder weil er jemanden vor ein geistliches Gericht geladen hat, wird excommunicirt ꝛc. Die Pfarrpriester müssen diese Statuten an allen Sonntagen verkündigen [1].

Am 8. Juli desselben Jahres präsidirte der Erzbischof Bonifaz von Ravenna einer Provinzialsynode zu Forli im obern Chore der Kirche des hl. Mercurialis, welcher um die Mitte des zweiten Jahrhunderts Bischof von Forli gewesen sein soll. Ihre neun Capitula lauten: 1. Es geschieht oft, daß Laien, wenn sie ein Fest feiern, die dazu bestellten Spaßmacher und Comödianten zu den Geistlichen schicken, damit sie auch von diesen beschenkt werden. Ein Cleriker, der einem solchen Menschen etwas schenkt, muß das Doppelte davon der Kirche restituiren, von der er das Beneficium hat. 2. Manche Prälaten schmausen täglich vortrefflich und haben eine Menge Kleider, während sie sich um die Armen gar nicht kümmern. Darum werden anmit alle Cleriker der Provinz ermahnt, die Armen nach Kräften zu unterstützen, und es werden ihnen Ablässe hierfür angeboten. Wer z. B. einem Armen ein neues Kleid gibt, dem soll von den ihm aufgelegten Bußen ein Jahr nachgelassen werden, für ein altes Kleid aber 40 Tage. 3. Trägt ein Cleriker fortan noch Waffen, so wird er für jedes Waffenstück um 40 Solidi gestraft; wer Tonsur, Krone und Habit nicht trägt, um 50 Solidi. 4. Unerachtet des c. 13 der zweiten

[1] Mansi l. c. p. 611. Labbe l. c. p. 867.

allgemeinen Synode zu Lyon (S. 149) lassen sich manche Pfarrer nicht in der vorgeschriebenen Frist zu Priestern weihen. Wenn sie nicht bis zum nächsten Osterfest ordinirt sind, so verlieren sie ihre Kirchen. Da die Synode zu Lyon (l. c.) vorgeschrieben hat, daß die Pfarrer binnen Jahresfrist von ihrer Anstellung an sich weihen lassen müssen, so haben einzelne am Ende ihres ersten Amtsjahres sich aufs neue wählen lassen und so die Annahme der Weihe wieder um ein Jahr hinausgeschoben u. s. f. Dies darf nicht mehr geschehen. 5. An den distributiones quotidianae haben nur diejenigen Antheil, welche wirklich zur Kirche kommen und hier zu den bestimmten Stunden mit ihren Brüdern Matutin, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet beten. Detailbestimmungen über die Quote, die auf jede hora treffen soll. Wer z. B. der Matutin anwohnt, erhält doppelt so viel, als wer nur bei der Messe erscheint. Wer bei der Matutin nicht vor dem Hymnus, bei der Messe nicht vor dem Kyrie eleison, bei der Terz ꝛc. nicht vor dem Beginn der Psalmen kommt, erhält nichts. 6. Der Canon 27 des zweiten Concils von Lyon (S. 153), die Wucherer betreffend, wird eingeschärft und beigefügt, daß kein Notar für einen Wucherer ein Testament anfertigen oder bei dessen Abfassung zugegen sein dürfe, wenn nicht auch dessen Pfarrer dabei ist. 7. Die Geistlichen müssen den Zehnten genau einfordern, und wer ihn nicht entrichtet, wird excommunicirt; bleibt er hartnäckig, so ist der weltliche Arm gegen ihn anzurufen. 8. Dem Bischof ist reservirt: die Absolution von der excommunicatio major, vom incendium und crimen publicum, von Blasphemie gegen Gott und die Heiligen, von einem Votum, von Erdrückung der Kinder (im Bett), sei es unabsichtlich oder absichtlich geschehen (s. Bd. V. S. 1052 u. 1100), ebenso die Absolution aller homicidae, sacrilegi, falsarii, violatores ecclesiarum et immunitatum ecclesiasticae libertatis, aller sortilegi, aller, die mit Thieren Unzucht begangen haben, aller Blutschänder, aller, die sich mit Klosterfrauen vergangen haben, aller, die fremdes Eigenthum besitzen und nicht wissen, wem sie restituiren sollen, aller, welche falsche Eide geschworen und clandestine Ehen eingegangen haben. Außerdem bleiben alle Vergehen, die den Bischöfen schon früher reservirt waren, ihnen auch jetzt noch vorbehalten. 9. Wer Statuten ꝛc. macht oder anwendet zur Verletzung der kirchlichen Freiheiten, verfällt dem großen Bann, und es müssen derartige Statuten binnen zwei Monaten von der Publication dieses Concils an vernichtet werden [1].

[1] Mansi l. c. p. 615 sqq. Harduin l. c. p. 943 sqq. Labbe l. c p. 871 sqq. Fleury l. c. § 83.

Eine Art Synode war auch die Versammlung der drei Bischöfe Bruno von Naumburg, Witicho von Meißen und Heinrich von Merseburg, die sich (ohne den Erzbischof von Magdeburg) im September 1286 in Naumburg darüber beriethen, wie die Bulle des Papstes Honorius IV. über Beraubung und Verletzung der Kirchen und Geistlichen am besten durchzuführen sei. Zugleich erließ diese Versammlung ein Decret, worin sich die drei Bischöfe gegenseitig zu genauer Befolgung älterer Verordnungen, namentlich von Cardinal Guido und der Magdeburger Synode vom Jahre 1266 (s. S. 99), verpflichteten und zwei neue Sätze beifügten über Bestrafung derjenigen, die sich an einem Geistlichen oder einer Kirche ꝛc. vergreifen[1].

Um in die kirchlichen Zustände der Provinz Bourges, wo verschiedene, mitunter widersprechende Synodalconstitutionen in Umlauf waren, mehr Einheit zu bringen, versah Erzbischof Simon de Beaulieu (de Bellolоco) auf einer Synode zu Bourges am 19. September 1286 diejenigen alten Statuten, die in Zukunft allgemein gelten sollten, mit neuer Sigillirung und fügte theilweise zu ihrer Erklärung und zur Entfernung aller Zweifel eine Reihe weiterer Canones bei: 1. Die Bischöfe müssen bei Auflösung von Ehen sehr vorsichtig verfahren, dürfen unerlaubte Ehen nicht dulden, und die Kapläne müssen den Bischof oder seinen Official in Kenntniß setzen, wenn in ihren Sprengeln eine unrechtmäßig geschlossene Ehe ihnen bekannt geworden ist. 2. Ehen dürfen nicht vor dem gesetzlichen Alter und nicht clandestin abgeschlossen werden. 3. Niemand darf über Eheangelegenheiten und andere wichtige Dinge eine Entscheidung geben in Gegenden, die nicht seiner Jurisdiction unterstehen, wenn nicht verjährte Gewohnheit dafür ist. 4. Die Archidiakonen, Erzpriester und alle anderen, welche kirchliche Jurisdiction haben, dürfen nicht Officialen außerhalb der Stadt bestellen, sondern müssen auch hier (auf dem Lande) ihr Amt persönlich verwalten. 5. Cleriker, welche zu Pfarrkirchen präsentirt sind, dürfen die Einkünfte derselben nicht genießen, ehe sie die Priesterweihe haben. Diese Einkünfte sind vielmehr zum Besten der Kirche zu verwenden, nach dem Ermessen des Bischofs. 6. Kein fremder Cleriker darf zum Celebriren zugelassen werden, ehe er vom Bischof oder von dessen Beamten bestätigt ist. 7. Kein Priester oder Beneficiatcleriker darf eine verdächtige Frauensperson im Hause haben; die Erzpriester müssen solche Personen aus den Häusern der Geistlichen vertreiben. Wer trotz

[1] Hartzheim t. III. p. 682 sq., theilweise auch bei Mansi t. XXIV. p. 780 und Labbe l. c. p. 1017: Nos Witicho etc.

vorausgegangener canonischer Mahnung eine Concubine oder fornicaria (in der Ueberschrift des Canons heißt es focaria = Köchin) in seinem Hause hat, verliert seine Kirche oder Pfründe. 8. Illegitime Kinder von Priestern und Beneficiaten dürfen nicht in deren Häusern erzogen werden. Priester, welche öffentlich Handelschaft treiben, Wirthshäuser besuchen oder Würfel spielen, sind nach dem Ermessen des Bischofs zu bestrafen. 9. Beneficiatcleriker, die ein ganzes Jahr in der Excommunication verharren, verlieren ihre Beneficien, wenn sie der Bischof nicht dispensirt. 10. Jeder Pfarr-Rector oder Stellvertreter desselben muß eine Liste der Excommunicirten seiner Pfarrei haben, und muß ihre Namen an Sonn- und Festtagen in der Kirche verlesen, auch seine Parochianen ermahnen, mit denselben keinen Verkehr zu haben. 11. Alle Pfarrpriester müssen Abschriften von der Verordnung Gregors X. (auf dem Concil zu Lyon c. 31, s. S. 154) und von der des Legaten Simon (auf der Synode zu Bourges im Jahre 1276 c. 16, s. S. 177) besitzen und sie alle Monate verlesen und erklären (beide Verordnungen werden diesem Canon beigegeben). 12. Die Constitution Gregors IX.: Quia nonnulli wird erneuert (sie ist dem Canon angefügt und findet sich c. 43 X. De rescriptis, I, 3). 13. Die Pfarrpriester müssen ihre Parochianen ermahnen, daß sie jährlich wenigstens einmal alle ihre Sünden beichten. Die Namen dieser Beichtenden müssen sie aufschreiben und dürfen nur ihnen an Ostern das Viaticum geben; denen dagegen soll es verweigert werden, welche dem eigenen Priester nicht beichten wollen und auch nicht, mit dessen oder des Bischofs Erlaubniß, einem andern. Wer in dem Jahre, in welchem er stirbt, nicht gebeichtet hat, erhält kein kirchliches Begräbniß, wenn er nicht etwa jählings gestorben ist und Zeichen der Reue gegeben hat. Bei der Beicht muß man fragen, ob der Beichtende die kirchliche Jurisdiction nicht gehindert hat. Hat er dies gethan, so ist er an den Bischof oder an dessen Bevollmächtigten, oder auch an den Apostolischen Stuhl zu weisen, je nachdem der Fall ist. 14. Alle Seelsorgkapläne müssen die Verordnungen von Innocenz III.: Omnis utriusque sexus (s. Bd. V. S. 888), von Clemens IV.: Quidam temere sentientes, und Martin IV.: Ad fructus uberes, in der Volkssprache und lateinisch besitzen und dem Volke erklären (alle drei Verordnungen sind diesem Canon beigegeben; die erste befiehlt bekanntlich die österliche Beicht und Communion, durch die beiden anderen aber erhielten die Franziskaner und Dominikaner das Recht, mit Zustimmung des Papstes oder Legaten oder Diöcesanbischofs, auch ohne Erlaubniß der Pfarrer ꝛc., zu predigen und Beicht zu hören). 15. Die Kapläne (in der

Ueberschrift heißt es parochi) müssen jeden, der mit Excommunicirten verkehrt, mahnen und dem Bischof oder Official anzeigen. 16. Kein Welt- oder Regulargeistlicher darf einen vom Bischof Excommunicirten absolviren (außer in articulo mortis) oder ihn kirchlich beerdigen, ehe er vom Bischof des Verstorbenen besondere Erlaubniß dazu erhalten hat. 17. Ebenso wird gestraft, wer einen notorischen Wucherer kirchlich begräbt, und die Pfarrpriester müssen an allen Sonntagen verkünden, daß kein Wucherer ein Testament machen darf, ehe er wegen des Wuchers Satisfaction geleistet oder doch versprochen hat. Dabei wird die verwandte Verordnung des Legaten Simon auf der Synode zu Bourges vom Jahre 1276 c. 15 (S. 177) erneuert. 18. In den Klöstern muß die Regel genau beobachtet werden; keiner darf eine besondere Kammer bewohnen, außer im Nothfall und mit besonderer Erlaubniß des Abtes, die aber nur selten ertheilt werden soll. Auch müssen alle gleich gekleidet sein. 19. Kein Mönch darf Eigenthum besitzen. 20. Ohne Zustimmung des Abtes darf kein Prior eine Schuld contrahiren, welche 60 Solidi übersteigt. 21. Aus den Pfarrkirchen müssen alle Kisten und alles Getreide entfernt werden. 22. Tänze dürfen in den Kirchen durchaus nicht aufgeführt werden. 23. Kein Mönch, der noch nicht 20 Jahre alt ist, darf in ein auswärtiges Priorat ohne vita communis geschickt werden. 24. In den Häusern der Regularen darf sich keine Frauensperson aufhalten. 25. Da manche Religiosen ohne Zustimmung des Bischofs von den Laien Zehnten erheben, so wird dies anmit verboten, und die Kirchenrectoren und ihre Vikare haben dies Verbot dreimal in der Kirche dem Volk zu verkünden. 26. Kein Abt darf ein Priorat unbesetzt lassen und die Einkünfte der betreffenden Kirche einziehen. 27. Das alte Statut der Provinzialsynode zu Bourges über Publication der Testamente wird wiederholt (es ist dies = c. 7 der Synode zu Tours, s. Bd. V. S. 1050). 28. Die Testamentsexecutoren dürfen unter keinem Titel etwas von der Hinterlassenschaft zurückbehalten. 29. Sind die Executoren oder Erben nachlässig in Vollziehung eines Testamentes, so müssen die Bischöfe ꝛc. dafür sorgen. 30. Im Interesse des Seelenheils muß ein Geistlicher beigezogen werden, wenn jemand ein Testament machen will. 31. Wer über ein Jahr in der Excommunication verblieben ist, muß gemahnt werden, daß er sich innerhalb zweier Monate absolviren lasse. Thut er es nicht, so muß der Bischof die weltlichen Gewalthaber, wenn nöthig, durch Censuren veranlassen, daß sie den Excommunicirten zur Rückkehr in die Kirche zwingen, mittelst Handanlegung an seine Person und sein Vermögen. 32. Sonn-

und Festtage müssen gefeiert, wer es nicht thut, dem Bischof zur Bestrafung angezeigt werden. 33. Die Suffraganbischöfe und ihre Officialen ꝛc. müssen das Appellationsrecht achten. 34. Die Officiale des Erzbischofs dürfen die Jurisdiction der Suffragane nicht hindern. 35. Wenn der kirchliche Richter einen weltlichen Balliven oder sonstigen Beamten wegen Beschädigung der kirchlichen Jurisdiction excommunicirt, so müssen alle Bischöfe und Officiale auf Ersuchen diese Sentenz vollziehen helfen. Eine Appellation hiergegen darf von den Officialen des Erzbischofs nicht angenommen werden.

Zwei weitere Canones (36 und 37), die einen Anhang bilden, enthalten die Bestätigung und Sigillirung älterer Statuten.

Am nämlichen Tage, den 19. September 1286, veröffentlichte die Synode noch zwei weitere Decrete. Im erstern bedrohte sie jeden Cleriker und Religiosen mit Excommunication, wenn er in einer das kirchliche Gericht angehenden Sache den Recurs an einen weltlichen Richter ergreift. Das zweite dagegen suchte dem Mißbrauch der Exemtionen zu steuern und stellte allen Balliven ꝛc., die solche Rebellen gegen die bischöfliche Jurisdiction unterstützen würden, den Bann in Aussicht[1].

Schon zwei Jahre vor Abhaltung dieser Synode, im März 1284, hatte derselbe Erzbischof Simon de Beaulieu von Bourges seine ganze Provinz und auch die von Bordeaux, letztere in seiner Eigenschaft als Primas von Aquitanien, zu visitiren begonnen, und setzte dies heilsame Werk auch nach seiner Synode wieder fort. Die sehr ausführlichen Acten dieser Visitation finden sich in den Concilienſammlungen bei Mansi (t. XXIV. p. 650—766), Harduin (t. VII. p. 993—1066) und Labbe (t. XIV. p. 901—1004). Ihnen angefügt sind bei Mansi (p. 766—782) und Labbe (p. 1005—1017) Statuta synodalia Magdeburgensis provinciae; ersterer bemerkt aber in einer Note zu p. 771, daß diese Statuten von Burchard III. (1307—1327) publicirt worden seien. Wir werden darum ihrer später gedenken. Eine Diöcesansynode zu Exeter in England im April 1287 erließ 55 ausführliche Decrete, die aber im ganzen wenig Neues bieten. 1.—8. handelt von den Sacramenten in genere und in specie; 9.—16. über Kirchen, Kapellen und Oratorien, deren Erbauung, Ausstattung und Paramenten; über Cömeterien und deren Heilighaltung. Weiter folgen Bestimmungen über Sitten, Pflichten, Beschäftigung ꝛc. des Clerus. Nr. 23 bezeichnet die officiellen Festtage;

[1] Mansi t. XXIV. p. 625—647. Harduin t. VII. p. 950—962. Labbe l. c p. 879 sqq. Bei Harduin fehlen die zwei letztgenannten Decrete.

Nr. 29 verordnet, daß die beneficia aquae benedictae, deren Einkünfte von alters her zur Heranbildung armer Cleriker beſtimmt worden, in allen Kirchen, die von Stadt- oder Schloßſchulen nicht weiter als zehn Meilen entfernt ſind, nur an Scholaren vergeben werden dürfen. Nr. 31 ordnet die Abhaltung von Ruralconferenzen an. Nr. 32 verbietet den Mißbrauch kirchlicher Gewalt zur Gelderpreſſung. 36. Einem Neuprieſter darf im erſten Jahre die Leitung einer Pfarrei noch nicht übergeben werden. 40. Ueber die Viſitationen der Archidiakonen. 47. Schildert die Almoſenſammler als völlig ungebildete Menſchen, die unter dem Scheine der Frömmigkeit alle möglichen Fabeleien unter das Volk bringen. Ihre Zulaſſung wird daher ohne ganz ſpecielle biſchöfliche Schreiben verboten. Nr. 48 iſt gerichtet gegen falſche Reliquienfabrication. Nr. 49 wiederholt can. 26 des dritten Lateranconcils (Bd. V. S. 716) wegen der Juden. Es folgen noch eingehende Verordnungen über Teſtamente, mortuaria, Zehnten, Oblationen und Excommunication. Am Schluß iſt eine ſehr praktiſche instructio confessaria angefügt, die Biſchof Peter von Exeter für unwiſſende Beichtväter verfaßte, da er deren Unkenntniß nur zu oft habe kennen lernen müſſen[1].

Wichtiger als dieſe Synode iſt das deutſche Nationalconcil zu Würzburg, von dem päpſtlichen Legaten Cardinalbiſchof Johann von Tusculum im März 1287 gefeiert, als er ſich eben in Deutſchland aufhielt, um mit Rudolf von Habsburg die nöthigen Einleitungen für Empfang der Kaiſerkrone zu treffen (ſ. S. 212). Anweſend waren die Erzbiſchöfe Heinrich von Mainz, Sigfried von Köln, Boemund von Trier, Rudolf von Salzburg und Gieſelbert von Bremen mit vielen Suffraganen, Aebten und Prälaten. So äußert ſich der Legat ſelbſt in ſeinem den Synodalacten vorangeſtellten Schreiben; die Concilienſammlungen geben aber hier alle fälſchlich Viennensis, während in Handſchriften (z. B. Cod. lat. Monac. 5313 fol. 30) richtig Bremensis ſteht, wie wir auch aus einem Anhang der Synodalacten erfahren, daß Erzbiſchof Gieſelbert von Bremen wirklich zugegen war. Eine andere Urkunde (in der Thuringia sacra p. 593) belehrt uns, daß auch die Biſchöfe Chriſtian von Samland, Bruno von Brixen, Berthold von Würzburg, Gebhard von Brandenburg, Heinrich von Marienwerder (Pomeſanien), Heinrich von Trient, Konrad von Toul, Vollrath von Halberſtadt, Witicho von Meißen, Harting von Gurk, Reimbot von Eichſtätt, Heinrich von Havelberg (de werda oder insula beatae Mariae), Emicho von Freiſing, Heinrich von Regens-

[1] Mansi t. XXIV. p 846 sqq. Harduin t. VII. p. 1073 sqq. Labbe l. c. p. 1019 sqq.

burg, Konrad von Straßburg, Arnold von Bamberg, Konrad von Lavant, Burchard von Metz, Petrus von Baſel, Rudolf von Konſtanz, Werner von Paſſau, Konrad von Verdun, Heinrich von Merſeburg, Bruno von Naumburg, Theoderich von Olmütz, Friedrich von Chur, Burchard von Lübeck, Tobias von Prag, Sigfried von Augsburg und Sigfried von Hildesheim der Synode anwohnten. Dazu kommt noch der in einer weitern Urkunde (bei Hartzheim t. III. p. 736 unten) genannte Otto von Paderborn, ſo daß wir im ganzen, die Erzbiſchöfe eingerechnet, 36 Biſchöfe als Mitglieder der Synode von Würzburg kennen[1]. Sie wurde am Sonntag Lätare den 16. März 1287 eröffnet, dauerte ungefähr acht Tage und genehmigte 42 Capitula, die der Legat ihr vorlegte. Wir kennen ſie aus der Encyklika des letztern, die an alle Biſchöfe, Aebte ꝛc. in den Königreichen Deutſchland, Böhmen, Dacien, Schweden und in den Herzogthümern Mähren, Dacien, Pomeranien, Preußen, Caſubien, Livland und Rußland gerichtet war (ſo weit erſtreckte ſich ſein Legationsbezirk). Dieſe Encyklika iſt unter dem Titel Praefatio den 42 Capitulis in den Sammlungen vorangeſtellt, und die Vermuthung Binterims, es ſeien hier zwei Actenſtücke ineinander gefloſſen, das Berufungsſchreiben zur Synode und ein zweites nach der Synode erlaſſenes Circulare, iſt ohne Halt. Offenbar enthält das Ganze, wie wir ſagten, nichts anderes als die feierliche Verkündigung der zu Würzburg gefaßten Beſchlüſſe. Dieſe lauten: 1. Alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe ꝛc. und überhaupt alle Geiſtlichen müſſen züchtig und keuſch leben, ſich ſtandesmäßig kleiden und auch in ihren Wohnungen ſaubere, weder zu kurze noch zu lange Kleider tragen. 2. Sie dürfen keine Wirthshäuſer beſuchen, außer auf Reiſen, und nicht mit Würfeln oder Kegeln ſpielen (taxillus bedeutet beides, Würfel und Kegel). 3. Sie dürfen nicht Kloſterfrauen beſuchen und nicht mit denſelben ungebührlich reden oder ſpielen, ſei es in der Zelle (camera) oder öffentlich. 4. Waffenſpiele und Turniere ſind ihnen verboten. 5. Cleriker, welche öffentlich ihre Concubinen beibehalten oder ſtatt deren neue Köchinnen nehmen, ſind ipso facto ihrer Beneficien beraubt, und der Collator muß ſie an andere vergeben. 6. Wer eine Kirche, eine Präbende oder ein

[1] Die faſt gleichzeitigen Annalen von Oſterhoven geben an, daß außer den Erzbiſchöfen 70 Biſchöfe und viele andere Prälaten anweſend geweſen ſeien, und auch Trithemius ſpricht von einem ingens numerus episcoporum; dabei irrt er jedoch gewiß, wenn er den Erzbiſchof Heinrich von Trier zu den Synodalmitgliedern zählt, denn dieſer war ſchon Jahrs zuvor (im April) geſtorben (vgl. Pertz t. XVII. p. 550. Trithem., Annal. Hirsaug. 1690. t. II. p. 50.

Beneficium oder Einkünfte derselben widerrechtlich erhält oder behält, zum Nachtheil eines andern, ist ipso facto excommunicirt. Beharrt er einen Monat in solchem Unrecht, so ist er ipso facto seiner kirchlichen Beneficien beraubt und unfähig, eine Würde oder Kirche zu erlangen. Ist er ein Laie, so fällt er in Excommunication. 7. Es kommt vor, daß Geistliche aus Habsucht an einem Tage zweimal Messe lesen. Dies wird bei schwerer Strafe verboten. Nur in den a jure zugestandenen Fällen darf ein Priester zwei Messen an einem Tage singen oder lesen. 8. Wenn der Leib Christi zu einem Kranken gebracht wird, so muß der Priester, der ihn trägt, mit Superpellicium und Stola bekleidet sein, falls nicht weite Entfernung und schlimmes Wetter anderes verlangen. Der mit einem Glöckchen und einem Lichte voranschreitende Cleriker muß ein Zeichen geben und jeder Begegnende niederknieen und mindestens drei Vaterunser sammt dem Englischen Gruße beten. Dafür soll jeder, auch der genannte Priester und Cleriker, einen Ablaß von zehn Tagen an der ihm auferlegten Buße erhalten. 9. Da wir erfuhren, daß viele Prälaten, säculare und regulare, Aebte und Aebtissinnen ꝛc. auf trügerische Weise Kirchengüter abalieniren, an ihre Verwandten oder andere lebenslänglich vergeben ꝛc., so verbieten wir dies aufs strengste. 10. Niemand darf zwei Vikarien zugleich haben[1]. 11. Niemandem, der noch nicht 25 Jahre alt ist, darf eine Pfarrkirche verliehen werden. 12. Die Patrone sollen nur taugliche Personen und innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit für erledigte Kirchen präsentiren. Behalten sie eine Kirche einen Monat länger (erledigt), so fallen sie ipso facto in Excommunication und verlieren für diesmal das Präsentationsrecht. Wenn der Obere eine so erledigte Kirche nicht innerhalb der vom Canon bestimmten Zeit verleiht, so ist er ein Jahr lang ipso facto der collatio beneficiorum beraubt. Wenn ein Laie den Bischof hindert, für eine solche Kirche Fürsorge zu treffen, so ist er ipso facto excommunicirt. 13. Alle Cleriker, welche an einem mit dem Interdict belegten Orte wohnen, dürfen bei Leichen und Processionen nicht singen, auch nicht öffentlich celebriren und die Glocken nicht läuten, wenn sie nicht ein besonderes Privilegium haben. 14. Niemand darf ein Beneficium von einem Laien annehmen. 15. Die Einsegnung der Ehen und Beerdigung der Verstorbenen darf nicht um Geld geschehen, aber die da und dort üblichen freiwilligen Geschenke nach vollzogenem Acte dürfen angenommen werden. 16. Hat ein Pfarr-Rector neben der Mutterkirche noch eine Kaplanei

[1] Im Text steht: duas communicaturas, d. h. zwei Kirchen, in welchen communicirt wird = Seelsorgkirchen, oder es ist mit Lünig Vicarias zu lesen.

mit hinlänglichem Einkommen, ſo muß er für ſie einen ſtändigen Vikar aufſtellen. 17. Die Aebte[1] und Prioren der Klöſter müſſen dafür ſorgen, daß an ihren Pfarrkirchen tüchtige Vikare dienen. Der Abt oder Prior, der für eine vacante Pfarrkirche nicht binnen Monatsfriſt durch einen Vikar ſorgt, iſt ipso facto von ſeinem Amt ſuspendirt, ſolange die Kirche ohne Vikar bleibt, und die Fürſorge für dieſelbe fällt dem Biſchof zu. 18. Aebte und Prioren dürfen keine Kleider tragen, die in Form und Farbe den weltlichen ähnlich ſind. Auch müſſen ſie ihre Mönche im Kloſter behalten und dürfen ihnen keine häufige Beſprechung mit Weltleuten geſtatten. 19. Eine Kloſterfrau, die 15 Jahre alt geworden iſt, muß binnen Jahresfriſt den Schleier nehmen und ſich die Haare abſchneiden laſſen. Die Aebtiſſin ꝛc., die dies nicht vollzieht, wird beſtraft. Kloſterfrauen dürfen nicht ausgehen. Die Aebtiſſin muß hinreichend für Nahrung und Kleidung ſorgen. Entſteht Zweifel hierüber, ſo entſcheidet der Biſchof, der auch zuwiderhandelnde Aebtiſſinnen durch Entziehung der Adminiſtration oder auf andere ihm geeignet ſcheinende Weiſe züchtigen darf. 20. Niemand darf Kirchen und kirchliche Güter, Rechte und Vaſallen der Kirchen antaſten oder ergreifen oder zu ſolchen Angriffen helfen. Wer ſolches gethan hat und nicht binnen Monatsfriſt nach erhaltener Aufforderung den Schaden erſetzt, verfällt ipso facto dem Anathem, ſein Land dem Interdict. Nur der römiſche König, ſeine Gemahlin und Kinder ſollen ausgenommen ſein. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche ein Kirchengut als Pfand beſitzen, auch bereits die Schuldſumme (sors, ſ. S. 62) daraus bezogen haben, und dennoch das Kirchengut nicht zurückgeben. 21. Laien dürfen keine kirchlichen Beneficien annehmen oder behalten; thun ſie es, ſo verfallen ſie ipso facto der Excommunication. 22. Die Schutzvögte der Kirche müſſen mit den ihnen von alters her zugeſtandenen Rechten zufrieden ſein und die Kirche vertheidigen, nicht plündern. Hat der Schutzvogt mehrere Söhne, ſo erbt nur einer die Advokatie. Nachläſſige Schutzvögte werden der Advokatie ipso facto verluſtig. Haben ſie von einer Kirche zu viel verlangt, ſo ſind ſie excommunicirt, wenn ſie nicht binnen Monatsfriſt reſtituiren. 23. Die Verordnung der zweiten Lyoner Synode gegen die Wucherer (c. 26) muß gemeinſam mit dieſen Conſtitutionen alljährlich einmal in der Quadrages in jeder Kathedral- und Collegiatkirche verleſen werden. Auch wer heimlich Wucher getrieben hat, darf nicht kirchlich beerdigt werden, wenn zwei oder drei glaubwürdige Per-

[1] Vor et priores iſt abbates ausgefallen.

sonen es bezeugen. Wer dagegen handelt, verfällt den zu Lyon ausgesprochenen Strafen, und außerdem soll auch der Ort oder die Kirche, wo ein solcher (Wucherer) mit Erlaubniß des Prälaten oder Kapitels beerdigt wurde, ipso facto dem Interdict unterliegen, solange ein solcher Leichnam dort ist. 24. Die durch die Canones bestimmten Strafen gegen jeden, der eine geistliche Person tödtet, verwundet, verstümmelt, gefangen nimmt ꝛc., werden verschärft. Die Prälaten und Rectoren der Kirchen, wo jemand wohnt, der einen Cleriker gefangen genommen hat, oder wo Cleriker gefangen gehalten werden, müssen alle Sonn- und Festtage diese Frevler als excommunicirt verkünden. Wird der Cleriker nicht binnen acht Tagen freigelassen, so verfällt der Ort, wo er verhaftet ist, dem Interdict. 25. Wer die Boten der apostolischen Legaten, der Erzbischöfe, Bischöfe oder Delegaten gefangen nimmt, oder prügelt, oder beraubt, oder ihnen ihre Briefe nimmt, oder dieselben zerreißt, oder sie sonst in Ausübung der ihnen übertragenen Jurisdiction irgendwie öffentlich oder insgeheim hindert, ist ipso facto excommunicirt. Gleiche Strafe trifft den, der einen zur Curie derselben Gehenden oder davon Zurückkehrenden an Person oder Besitz schädigt. 26. Wer das Eigenthum vacanter Kirchen oder verstorbener Cleriker antastet, ist ipso facto excommunicirt. 27. Man trifft Personen von 60 Jahren, die noch nicht gefirmt sind. Die Bischöfe müssen darum ihre Diöcesen öfter visitiren, persönlich oder durch einen Stellvertreter, mindestens alle zwei Jahre, um zu firmen und zu verbessern. 28. Wer ohne Erlaubniß der geistlichen Oberen ein kirchliches Gebäude oder einen Kirchthurm befestigt, soll excommunicirt werden, weil bei Belagerung solcher Befestigungen häufig die Kirchen verbrannt oder zerstört werden. 29. Einige excommuniciren die Frauen oder Mütter wegen der Schulden ihrer verstorbenen Männer oder Söhne. Dies darf nicht mehr geschehen, falls nicht Frau oder Mutter in die Güter des Mannes oder Sohnes succedirt. 30. Die Straßenräuber müssen nicht nur nach den bereits vorhandenen Gesetzen bestraft werden, sondern sie verfallen überdies sammt denen, die sie aufnehmen, ipso facto dem Anathem. 31. Wer Lehengüter, die einer Kirche oder kirchlichen Person als directes Dominium gehören, kauft oder verkauft, verfällt ipso facto der Excommunication, und die betreffenden Güter sind den Kirchen zuzuwenden, denen das directe Dominium darüber zusteht. 32. Niemand darf wegen Schulden oder Verbindlichkeiten einer einzelnen Person oder Kirche die Güter wegnehmen, welche in communi der Kirche oder dem Kapitel gehören. 33. Niemand darf, weil er mit dem Schutzvogt einer Kirche

Fehde hat, die Güter der Kirche selbst antasten, verwüsten ꝛc. 34. Kein Geistlicher oder Laie darf die falschen Apostel mit ungewöhnlichem Aufzug (die sogenannten Apostelbrüder) aufnehmen und verpflegen. Das Gleiche gilt von den fahrenden Schülern. 35. Ohne Zustimmung der Prälaten oder Kapitel kann kein Laie Kirchenpfleger sein, bei Strafe der Excommunication. 36. Wer jemanden hindert, vor dem geistlichen Gericht zu klagen, und Statuten aufstellt gegen den Clerus und die kirchliche Freiheit, wird excommunicirt; hat eine Communität solches gethan, so ist sie ipso facto dem Interdict verfallen. 37. Die Fälscher päpstlicher Schreiben oder der Münzen, Urkunden und Sigille sind excommunicirt, ebenso ihre Helfershelfer. 38. Wenn ein Bischof aus gerechter Ursache ein Interdict verhängt, so müssen seine Nachbarbischöfe es beobachten. 39. Ueber die conservatores, welche besonders den exemten Personen und Klöstern vom Papst oder seinen Legaten gegeben werden (wegen corrumpirten Textes unverständlich). 40. Da der Papst alljährlich an Coena Domini alle anathematisirt, welche neue Weggelder auflegen oder die alten vermehren, so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an Coena Domini dieselben vor allem Volk feierlich als excommunicirt verkünden, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte oder Laien sein. 41. Von diesen unseren Constitutionen muß jede Kathedralkirche unseres Legationsbezirkes eine sigillirte Abschrift haben, und dieselben müssen alljährlich verlesen werden. Geschehen zu Würzburg im Jahre 1287, im Monat März, am Dienstag nach Lätare, im vierten Jahre des Papstes Honorius IV. 42. In einer nachträglichen Urkunde, welche in den Sammlungen als c. 42 aufgeführt ist, erklärt der Legat, daß die auf der Würzburger Synode verlesenen päpstlichen Decrete von Alexander IV. und Clemens IV., wonach der Bischof über alle Exemten, den König und die Königin allein ausgenommen, die Excommunication verhängen und ihre Länder interdiciren könne, genau befolgt werden müßten. Eine weitere Verordnung lautet: Aebte, Aebtissinnen und Prioren, welche im Besitze verpfändeter Güter anderer Kirchen sind und daraus die Schuldsumme bereits bezogen haben, müssen dieselben zurückgeben [1].

Weiterhin ertheilten mehrere der anwesenden Bischöfe einzelnen Kirchen und Klöstern Deutschlands Ablässe, um ihnen dadurch die Reparation zu

[1] Mansi t. XXIV. p. 850—868. Harduin t. VII. p. 1131 sqq. Hartzheim t. III. p. 724—734. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 41 ff. und 311 ff. Fr. Xav. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Würzburg. 1855. p. 42 sqq.

ermöglichen[1]; aber es hatten sich auch König Rudolf und die weltlichen Fürsten in Würzburg eingefunden, um über Weltliches zu berathen, und so wurde am 24. März 1287 (am Vorabend von Mariä Verkündigung) der Landfriede feierlich erneuert[2].

Schließlich müssen wir noch des bittern Conflictes gedenken, in welchen sich der päpstliche Legat mit den deutschen Prälaten verwickelte. Der älteste Zeuge hierüber ist der Verfasser der Continuatio Ratisbonensis zu Hermann von Altaich, wahrscheinlich ein Regensburger Canoniker und Zeitgenosse dieser Begebenheiten. Er berichtet: „Da der Legat (zu Würzburg) dem Clerus multa onera et graves expensas auflegen wollte, so appellirten mehrere Bischöfe an Rom; darum hatte auch die Synode nicht den von ihm gewünschten Erfolg, und er kehrte schnell nach Hause zurück, denn er hatte früher als andere Nachricht vom Tode des Papstes Honorius erhalten.“[3] Etwas bestimmter drückt sich der Minorit Johannes von Winterthur (Vitoduranus) aus dem 14. Jahrhundert in seiner Chronik aus: „Der Legat verlangte von allen Prälaten ein Viertel aller Einkünfte auf vier Jahre[4]. Da alle Bischöfe und anderen Prälaten zitterten und nicht zu widersprechen wagten[5], erhob sich Herr Probus, Bischof von Toul, ehemals Minoriten-Lector zu Konstanz, aus Tübingen gebürtig, stellte sich auf das Baptisterium und appellirte im Namen aller, wurde aber deshalb des Bisthums entsetzt und mußte in den alten Sack (Mönchshabit) zurückkehren.“[6] Dieser Opposition des Bischofs von Toul

[1] Hartzheim l. c. p. 734—736. Himmelstein l. c. p. 62 sqq. Diese Ablaßbriefe dienten uns oben zur Ergänzung des Verzeichnisses der anwesenden Bischöfe.

[2] Hartzheim l. c. p. 737. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 135. Binterim a. a. O. S. 48 f.

[3] M. G. SS. XVII. p. 416; repetirt von Eberhard von Regensburg, ibid. p. 595.

[4] Die Continuatio Vindobonensis (M. G. SS. XI. 714) spricht von einem fünfjährigen Kirchenzehnten. Nach den Annal. brev. Wormat. (M. G. SS. XVII. 77) hätte man durch den Legaten eine Beeinträchtigung der Freiheit des deutschen Clerus und namentlich der drei Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier bezüglich der deutschen Königswahl befürchtet und daher die Opposition. Ueber das Nationalconcil vgl. auch Busson in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften. Bd. 88. S. 635 ff. und Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte. 1886. S. 160.

[5] Nach dem Magn. chron. Belgic. 266, welchem Lenfers in seinem Schriftchen De Siffrido, II. 1856. p. 23, beitritt, sowie nach den Annal. brev. Wormat. (M. G. SS. XVII. 77) hätte zuerst Erzbischof Sigfried von Köln Opposition gegen den Legaten erhoben.

[6] Mansi l. c. p. 867. Ueber Joh. von Winterthur und sein Werk s. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. 2. Aufl. I. S. 67 ff. Probus, aus niederem Stande,

gedenken auch mehrere gleichzeitige Quellen: die Annales breves von Worms, das Chronicon Ellenhardi, die größeren Annalen von Colmar und die Annalen von Osterhoven. Letztere bemerken zugleich, daß diese Scene in der zweiten Sitzung der Synode stattgehabt habe[1]. Am vollständigsten berichtet ums Jahr 1500 Trithemius in seiner Hirsauer Chronik: „Auf diesem Generalconcil der (deutschen) Bischöfe machte der Legat mit Zustimmung des Königs und einiger weltlichen Fürsten dem Clerus und den Mönchen im ganzen Reich die Auflage, vier Jahre lang den vierten Theil aller Einkünfte an Rom abzuliefern, und bedrohte die Unterlassung mit den größten Strafen. Diese neue und unerhörte Sache reizte viele. Als diesem grausamen Legaten gegenüber die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und alle anderen Geistlichen der Synode in Staunen und Verwirrung geriethen, aber niemand öffentlich zu widersprechen wagte, so bemerkte man nur ein confuses Murren und allgemeine Rathlosigkeit. Und man darf sich darüber nicht wundern; denn nie hatte man bis jetzt von einer so ungeheuren Auflage gehört, daß vier Jahre lang die Einkünfte des Clerus und der Mönche im ganzen Reich in den unersättlichen Rachen der Römer fallen sollten. Als aber die Erzbischöfe und übrigen Bischöfe, deren Zahl ungemein groß war, über diese Legation des Papstes zitterten und keiner zu widersprechen wagte, erhob sich endlich der Bischof von Toul, ein Minorit, aus Schwaben, und zwar aus Tübingen, gebürtig dem Namen und Benehmen nach Probus (nomine et actione Probus), ganz aus freien Stücken, ohne von jemanden aufgefordert zu sein, und sprach, was der Geist Gottes ihm eingab. Um leichter von allen verstanden zu werden, begab er sich auf einen erhöhten Platz oberhalb des Baptisteriums, das damals inmitten der Kathedrale lag, wo die Synode gehalten wurde. Er brachte viele vernünftige Gründe gegen die Legation vor und legte endlich im Angesichte aller Appellation (an den Papst) ein. Erzürnt hierüber, entsetzte ihn der Legat als einen Ungehorsamen und Schismatiker, kraft apostolischer Vollmacht, seines bischöflichen Amtes, und Probus trat wieder in den Franziskanerorden zurück[2]. Durch seine Standhaftigkeit ermuthigt, stellten jetzt die Erzbischöfe von Köln und Trier sammt vielen anderen

hatte sich durch Tüchtigkeit das Vertrauen Rudolfs von Habsburg erworben und war von ihm im Jahre 1278 als Gesandter nach Rom geschickt worden. Jahrs darauf verlieh ihm der Papst das Bisthum Toul.

[1] M. G. SS. XVII. p. 77. 180. 213. 550.

[2] Doch treffen wir ihn später wieder als Bischof von Toul. Er starb, hochangesehen, im Jahre 1296. Vgl. Wadding, Annales Minorum 1296, 6 und Fleury, H. e. Liv. 88, 38.

dem Cardinalpräsidenten vor, daß diese Auflage aus vielen Gründen undurchführbar sei, und daß ein Schisma entstehen könnte, falls man die Sache mit Gewalt durchsetzen wollte. Hiervon müsse der Papst in Kenntniß gesetzt werden. Der Legat hielt sich unter den erbitterten Deutschen nicht mehr für sicher und kehrte nach Italien zurück." [1] Nur wenige Jahre später als Trithemius fügte Aventin seinen Annales Boiorum (lib. VII.) die ganze Rede ein, welche Probus bei dieser Gelegenheit ganz im Stile Luthers gehalten haben soll, ahmte aber hier und anderwärts die Sitte der antiken Historiker nach und legte seinem Helden die ihm selbst beliebigen Worte in den Mund. Dabei läßt er den Legaten in sehr unglücklicher Fiction unter anderem sagen: „Mit den fraglichen Geldern soll es dem König Rudolf möglich gemacht werden, nicht nur die Kaiserkrone zu erlangen, sondern auch Unteritalien und Sicilien dem deutschen Reiche einzuverleiben." — Nach der rechtlichen Ueberzeugung sowohl des Königs Rudolf von Habsburg als des Papstes gehörten ja diese Länder dem Sohne Karls von Anjou, Karl II. (S. 234), und wenn auch die Insel Sicilien den Anjouern entrissen war, so that der Papst doch alles Mögliche, um sie ihnen wieder zu verschaffen.

Um die Mitte Septembers 1287 verkündete Otto Visconti, Erzbischof von Mailand, auf einer Provinzialsynode in seiner Metropolitankirche zur hl. Thekla 29 auf Kirchenreform zielende Canones: 1. Die Verordnungen der Kirchenväter, Concilien und Päpste müssen genau beobachtet werden. 2. Ebenso die alten Gesetze gegen die Häretiker, auch die von Kaiser Friedrich II. gegebenen, und die Verordnungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit. 3. Auch die von den apostolischen Legaten, den Erzbischöfen von Mailand und ihren Suffraganen aufgestellten Statuten über den Cult und den Wandel des Clerus müssen streng vollzogen werden. 4. Die Aebte und Mönche müssen die Regel Benedikts, die Prioren, Pröpste und regulirten Chorherren die des hl. Augustin genau befolgen. 5. Die Aebte, Prioren, Pröpste, Mönche, Regularchorherren, Aebtissinnen und Klosterfrauen dürfen nicht Würfel spielen und nicht tanzen. Auch dürfen die Aebtissinnen und Klosterfrauen nicht bei Leichenbegängnissen erscheinen. Wenn eine geistliche Person in einem kirchlichen

[1] Joann. Trithemii Annal. Hirsaug. 1690. t. II. p. 49 sq. Nach den Angaben der verschiedenen oben genannten Chroniken verdankte der Legat seine Rettung nur dem Schutze des Königs. Die Annal. Colmar. (M. G. SS. XVII. 213) sagen: Legatus in Metim se transferebat, quia furorem Teutonicorum non immerito metuebat.

Hause oder anderwärts eine Würfelspielstube (biscatia) hält oder zu einer solchen Geld herleiht, so wird sie excommunicirt. 6. Aebte, Prioren, Mönche, regulirte Chorherren und Religiosen aller Art dürfen nicht Jagdhunde, Falken ꝛc. haben und nicht derartige Jagd treiben. 7. Cleriker dürfen nicht gezwungen werden, vor einem weltlichen Gericht zu erscheinen. 8. Kein Laie darf eine geistliche Person verhaften oder deren Güter confisciren. 9. Alle Statuten zum Widerstand gegen die kirchliche Excommunication sind bei Strafe des Bannes verboten. 10. Ebenso Statuten, die dem katholischen Glauben und der kirchlichen Freiheit feindlich sind. 11. Auch in den Versammlungen und bei den öffentlichen Reden in den Städten, Villen, Collegien ꝛc. darf nichts vorgetragen werden zu Gunsten der Häretiker oder zur Verletzung des katholischen Glaubens und der kirchlichen Freiheit. 12. Kein Cleriker oder Mönch darf von dem, dem er Geld leiht, einen Nutzen verlangen. 13. Kein Geistlicher und kein Laie darf Kirchengut antasten (Details). 14. Auch darf nichts vom Eigenthum der Kirche, auch nichts von den kirchlichen Büchern und Paramenten abalienirt oder verpfändet werden, ohne Erlaubniß des Bischofs. 15. Wer eine Villa, burgum oder sonst einen Ort neu gründet, darf die Angehörigen einer Kirche nicht zwingen, dahin überzusiedeln. 16. Wer der Kirche gehörige Lehen oder sonstige unbewegliche Güter verhehlt, verfällt der Excommunication. 17. Wer unerlaubter Weise Kelche, Crucifixe, Bücher ꝛc. in Besitz hat, muß sie binnen zwei Monaten der Kirche zurückgeben, der sie gehören. 18. Jeder Bischof muß auf seiner Synode verkünden, daß Eidbrüchige und Infame bei keinem gesetzlichen Akte mitwirken können. 19. Urkundenfälscher werden excommunicirt. 20. Hat jemand in seinem Testament etwas zu frommen Zwecken oder zu Restitutionen ꝛc. vermacht, so muß der Executor des Testaments dies schnell vollziehen; der betreffende Pfarrer aber muß binnen Monatsfrist vom Tode des Erblassers an dem Bischof oder seinem Official melden, wie viel der Testator für jene Zwecke legirt habe, damit der Bischof den Executor zur Vollziehung des Testaments zwingen kann. 21. Vermächtnisse ad pias causas darf niemand zurückbehalten, bei Strafe der Excommunication. 22. Die Pfarrkirche erhält den dritten Theil von dem, was jemand der (Filial- oder Kloster-) Kirche vermacht hat, worin er begraben sein wollte; ebenso den dritten Theil von dem Opfer bei den Exequien; und man darf bei Strafe der Excommunication niemanden bereden, sich in einer andern als der eigenen (Pfarr-) Kirche beerdigen zu lassen. 23. Kein Welt- oder Klostergeistlicher darf Beicht hören ohne

Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers, außer in articulo mortis, bei Strafe der Excommunication. 24. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf niemand ein Oratorium, einen Altar, eine Kapelle oder Kirche errichten an einem nicht exemten Ort; an exemten Orten aber darf der Celebrans in einer solchen Kapelle ꝛc. keinen fremden Parochianen zum Gottesdienst zulassen. 25. Da die Humiliaten überall predigen und Beicht hören [1], so müssen sie binnen drei Monaten dem betreffenden Bischof oder seinem Vikar die Privilegien vorlegen, auf welche sie sich in dieser Beziehung berufen. Thun sie dies nicht und setzen sie ihre Functionen dennoch fort, so sind sie excommunicirt. 26. Die Humiliaten müssen dem Diöcesanbischof gehorchen und die gleichen Abgaben entrichten, wie der andere Clerus. 27. Niemand darf predigen, außer er habe vom Papst, einem päpstlichen Legaten oder vom Diöcesanbischof die specielle Erlaubniß dazu. 28. Wenn ein Laie ein ganzes Jahr im Bann bleibt und keine Absolution nachsucht, so muß sein Pfarrer dem Bischof Nachricht davon geben, der Bischof aber macht dem weltlichen Richter die Anzeige, damit dieser den Hartnäckigen durch eine Geldstrafe zwingt, die Wohlthat der Absolution nachzusuchen. Ist der Hartnäckige aber selbst der Rector einer Stadt oder ein sonstiger Herr, der nicht in der genannten Weise zur Absolution gezwungen werden kann, so ist der Ort, wo er wohnt, mit dem Interdict zu belegen. Verharrt ein Cleriker ein ganzes Jahr lang im Bann, so verliert er seine Beneficien. 29. Kein Bischof der Provinz darf einen Welt- oder Regulargeistlichen weihen, oder ihm die heiligen Oele anvertrauen, oder ihn öffentlich zum Messelesen zulassen, ohne Empfehlungsbrief seines eigenen Diöcesanbischofs [2].

Wie manche andere, so war auch diese Synode durch Rangstreitigkeiten getrübt. Sowohl der Bischof von Brescia als der von Vercelli forderte den Platz unmittelbar zur Rechten des Erzbischofs, und der Bischof von Vercelli wurde dabei so heftig, daß er die Synode verließ und an den Papst appellirte [3].

Hinter den Acten dieser Synode theilte Muratori, der sie zuerst veröffentlichte, noch 18 weitere Verordnungen eines päpstlichen Legaten und einer Provinzialsynode zu Lodi mit. Sie werden bald Constitutiones

---

[1] Ueber den Orden der Humiliaten, der seinen Hauptsitz zu Mailand hatte, vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. Bd. V. S. 396; 2. Aufl. Bd. VI. S. 420.

[2] Mansi t. XXIV. p. 867—882. Labbe l. c. p. 1095—1106. Harduin theilt nur ganz Weniges hierüber aus Bzovius mit (t. VII. p. 1143).

[3] Mansi l. c. p. 869. Labbe l. c. p. 1095.

Gaufredi, titulo S. Mauritii, bald Constitutiones domini Coelestini genannt. Dieſe Verſchiedenheit konnte Muratori nicht klar machen, zumal es in jener Zeit, ums Jahr 1287, wohl einen Cardinal Gaufred von St. Suſanna, aber nicht von St. Moritz gab. Manſi dagegen ſtellte die empfehlenswerthe Vermuthung auf, es werde wohl ſtatt Mauritii zu leſen ſein Marci, und man habe dann an jenen Cardinal Gaufred zu denken, der im Jahre 1241 unter dem Namen Cöleſtin IV. den päpſtlichen Stuhl beſtieg. Die von ihm vor ſeiner Erhebung erlaſſenen Statuten konnten nachmals leichtlich auch mit ſeinem Papſtnamen Coelestini bezeichnet werden. Sie ſchützen den Clerus, verlangen Beachtung der Geſetze gegen die Ketzer, verbieten den Concubinat der Geiſtlichen und die Beerdigung der Wucherer ꝛc.[1]

Eine Rheimſer Provinzialſynode unter Erzbiſchof Petrus Barbet, am Montag den 29. September 1287, wurde durch die Uebergriffe der Franziskaner und Dominikaner veranlaßt. Papſt Martin IV. hatte ihnen die Erlaubniß gegeben, Beicht zu hören und Bußen aufzulegen; ſie dehnten aber dieſe Vollmacht, wie unſere Synode verſichert, gegen den Sinn des Papſtes und im Widerſpruch mit allen kirchlichen Geſetzen zu großer Benachtheiligung der biſchöflichen Jurisdiction aus. Da mehrere Verſuche, den Mißſtand durch einen gütlichen Vergleich zu beſeitigen, zu keinem Reſultat geführt hatten, beſchloß die Synode, die Sache nach Rom zu bringen und daſelbſt energiſch zu verfolgen. Um aber die Mittel zu ſolch koſtſpieligem Unternehmen zu gewinnen, ſollte jeder Biſchof den zwanzigſten, jeder nicht exemte Abt, Prior, Dekan und Pfarr-Rector aber den hundertſten Theil ſeines Jahreseinkommens beiſteuern[2].

Die erſte Synode unter Papſt Nicolaus IV. (1288—1292) iſt die zu Salzburg, vom dortigen Erzbiſchof Rudolf von Hoheneck auf den 5. November 1288 berufen. Schon ſeit einiger Zeit ſtand der Erzbiſchof in unfreundlichen Beziehungen zu ſeinem mächtigen Nachbar Herzog Albrecht von Oeſterreich, Sohn Rudolfs von Habsburg, und der Abt Heinrich von Admont, des Herzogs Vertrauter und Statthalter in Steiermark, ſteigerte die Spannung in dem Grade, daß Herzog Albrecht dem Erzbiſchof Fehde ankündigte und verwüſtend in ſein Land einbrach[3]. Der Erzbiſchof klagte

[1] Mansi l. c. p. 882—886, vgl. p. 872. Labbe l. c. p. 1107.

[2] Mansi l. c. p. 847. Harduin l. c. p. 1130. Labbe l. c. p. 1077; vollſtändiger bei Gousset, Les Actes de la province eccl. de Reims. 1843. t. II. p. 429 sqq.

[3] Ueber den Streit zwiſchen dem Erzbiſchof von Salzburg und dem Abt Heinrich von Admont vgl. Rieder, Chronicon Ottocari 1859, und Muchar, Geſchichte von Steiermark. 1859. Bd. VI. S. 34—51 (entſchieden dem Erzbiſchof Unrecht gebend).

in Rom und verlangte, der Papst solle den Abt in seine Zelle zurückweisen, da es gegen die Canones verstoße, wenn ein Abt Minister eines Fürsten sei. Zugleich bat er um Erlaubniß, die Gebeine des hl. Vigilius, des zweiten Patrons von Salzburg [1], der vor kurzem (1233) von Gregor IX. heilig gesprochen worden war, feierlich erheben, und auch die Leiche des frühern Erzbischofs Eberhard, die zu Rastadt unbeerdigt lag, nach Salzburg bringen zu dürfen [2]. Man bewilligte ihm zu Rom die beiden letzten Punkte; rücksichtlich des mächtigen Abtes aber rieth man ihm, denselben, wenn er die Canones verletzt habe, auf einem Provinzialconcil zu züchtigen. Infolge hiervon berief jetzt Erzbischof Rudolf unsere Synode im November 1288. Im Convocationsschreiben schweigt er über seine Plane gegen den Abt von Admont und sagt nur im allgemeinen, daß es eine Hauptaufgabe der Versammlung sein solle, eine Reform im tiefgesunkenen Clerus zu bewirken. Außerdem lud er die Suffraganen und sonstigen Prälaten zur Theilnahme an den beiden Festlichkeiten wegen Vigilius und Eberhard ein [3]. Das Detail dieser Festlichkeiten wird von Hansiz auf Grund älterer Nachrichten ausführlich erzählt [4] und dann also fortgefahren: Nachdem dies vorüber war, berieth man über die auf der Synode zu erlassenden Decrete und erachtete es für das Beste, daß die Doctoren die Urkunden (tabulae) abfassen, die Bischöfe aber dieselben schon vor der ersten Sitzung sigilliren sollten. Damit wollte man bei der allgemeinen Zusammenkunft Einheit erzielen und jedem einzelnen durch sein Sigill die Möglichkeit der Sinnesänderung abschneiden. Es wurden nun die Schriftstücke, welche die aufzustellenden Satzungen enthielten, herumgereicht und fast von allen ohne nähere Einsichtnahme unterzeichnet. Doch Leopold von Seckau machte eine Ausnahme. . . Als er das Actenstück gelesen hatte und fand, daß alle Cleriker, welche Beamte weltlicher Fürsten seien, mit Anathem und Interdict bestraft werden sollten, und daß kein Bischof,

[1] Der erste Patron Salzburgs ist St. Rupert. Vigilius aber, ein Irländer, war um die Mitte des achten Jahrhunderts Bischof von Salzburg und kam mit unserem Apostel Bonifacius in Conflict, weil er die Existenz von Gegenfüßlern behauptet hatte.

[2] Erzbischof Eberhard war im Jahre 1246 gestorben, und seine Leiche stand unter dem Kirchenbach von Rastadt unbeerdigt in einer Kammer. Manche meinen, er sei von Innocenz IV. excommunicirt worden, weil er die Bannbulle gegen Kaiser Friedrich II. nicht habe publiciren wollen. Vgl. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. IV. S. 437; Bd. V. S. 119. 121.

[3] Mansi t. XXIV. p. 946. Binterim Bd. V. S. 120 ff.

[4] Abgedruckt bei Hartzheim t. III. p. 787 sq., übersetzt bei Binterim a. a. O. Bd. V. S. 121 ff.

Pfarrer oder Prälat ꝛc. irgend jemanden in der Provinz ein Lehen verleihen dürfe ꝛc., so erklärte er: Er wolle gerne alles Billige thun, könne aber keinem Punkte zustimmen, der seinen Herrn, den Herzog (Albrecht von Oesterreich), beschädige. Ihm sei er zu ganz besonderem Danke verpflichtet, und keiner seiner Vorfahren habe von einem Fürsten so viele Gnaden erhalten als er. Des Herzogs Zustimmung sei ihm nöthig, denn er würde sonst dessen Gunst verlieren und dies müßte seine Kirche büßen. Magister Heinrich von Traveyach entgegnete, daß er vor allem mit dem Erzbischof und der Metropolitankirche Glück und Unglück theilen müsse; aber der Bischof von Seckau erklärte: Ich bin niemandem so ergeben, daß ich darüber meine eigene Kirche zu Grunde gehen ließe. . . Weder Bitten noch Drohungen konnten ihn bewegen, sein Sigill beizusetzen, und nur das Versprechen konnte man von ihm erlangen, daß er gegen die Beschlüsse der Synode nicht offenen Widerspruch erheben wolle. . . Als nun der Tag zur Eröffnung des Concils gekommen war, nahmen alle Väter ihre Plätze in der Metropolitankirche ein, und das feierliche Amt wurde gesungen. Darauf bestieg ein Bischof die Kanzel und predigte zum Lobe des Gehorsams; der Magister Heinich von Gös aber wurde vom Erzbischof beauftragt, die Punkte, worüber man sich bereits geeinigt habe, in einer Rede des nähern zu erörtern. Er war darauf vorbereitet und wies auf die älteren Canones hin, denen die neuen Sanctionen nachgebildet seien. Sofort begann der Erzbischof mit seinen Suffraganen über die einzelnen Punkte zu berathen und das bereits von den Bischöfen sigillirte Exemplar der Sanctionen wurde verlesen. Die meisten bereuten jetzt, die Sache früher nicht genauer betrachtet zu haben. Aber der Würfel war gefallen; jeder war durch seine Unterschrift gefesselt. Nachdem die ganze Verordnung verlesen war, folgten noch feierliche Drohungen gegen ihre Uebertreter. Dabei war der Abt von Admont noch gegenwärtig, entfernte sich aber nun sogleich aus Salzburg, und das Concil wurde aufgelöst[1].

Die zwei Schreiben des Herzogs von Bayern an eine Synode zu Salzburg und an das Domkapitel daselbst, welche Mansi zu unserer Synode stellt, gehören, wie wir schon oben (S. 171) bemerkten, dem Jahre 1274 an.

Ungefähr gleichzeitig mit der Salzburger Synode war die zu Lille oder l'Isle (Insulana) im Bisthum Cavaillon und der Grafschaft Venaissin

[1] Hartzheim l. c. p. 738 b. Mansi l. c. p. 949. Binterim a. a. O. S. 123 f. Muchar a. a. O. S. 43 ff.

unter Erzbischof Rostaing von Arles, welche mehrere ältere Canones erneuerte und den Geistlichen befahl, sich Abschriften dieser Statuten zu verschaffen. 1. Der Canon 10 der Synode von Arles im Jahre 1234 (s. Bd. V. S. 1038), wonach kein Excommunicirter absolvirt werden darf, ehe er satisfacirt hat, wird erneuert. 2. Ebenso der c. 24 jener Synode. 3. In Betreff der Regularen soll es beim alten bleiben. 4. Der c. 3 der Synode zu Avignon vom Jahre 1270 (s. S. 115) wird bestätigt und erneuert. 5—7. Ebenso c. 2, 5 und 6 der Synode zu Arles vom Jahre 1260. 8. Ebenso c. 9 der Synode zu Arles vom Jahre 1275 (s. S. 172). 9—13. Ebenso die Canones 1. 2. 4. 6. 7 der Synode zu Avignon vom Jahre 1279 (s. S. 187 f.). 14. Bestrafung derjenigen, welche Gift abgeben, um einen Menschen zu tödten oder die Leibesfrucht abzutreiben. 15. Das Getreide darf nicht vom Felde genommen werden, ehe es gezehntet ist. 16. Kein weltlicher Herr darf die Kirchen und kirchlichen Personen und ihre Angehörigen, Diener und Boten zwingen, den Bann zu bezahlen für ihre Thiere und Dienstleute[1]. Wer dagegen handelt und die Leute, Thiere oder Güter der Kirche pfändet, wegnimmt ꝛc., ist eo ipso excommunicirt. 17. Viele Kinder sterben ohne Taufe, weil die üblichen Kosten für die Pathen zu groß sind. Deshalb darf fortan bei der Taufe weder dem Kinde, noch der Mutter, noch sonst jemanden irgend etwas gegeben werden, außer das weiße Taufkleid des Kindes (nisi sola alba). 18. Die älteren Statuten der Provinz müssen in Kraft bleiben[2].

Aus dem folgenden Jahre 1289 sind uns zwei Synoden bekannt. Die eine, zu Chester, welche 41 Canones hinterließ, war jedoch nur eine Diöcesansynode; von der Provinzialsynode zu Vienne aber wissen wir nur ihre Existenz[3].

Im August 1290 bestätigte Erzbischof Raymund de Meuillon von Embrun auf einer Provinzialsynode daselbst die Statuten seines Vorfahrers, des Erzbischofs Heinrich de la Suze, und fügte drei neue hinzu: 1. Niemand darf einen Cleriker tonsuriren, wenn nicht seine eheliche Abkunft erwiesen ist. 2. Wegen der gegenwärtigen schlimmen Zeiten muß in jeder Messe nach dem Pater noster ein besonderes Gebet ein-

[1] Bann ist hier, wie öfter, die wegen Verletzung eines weltlichen Gesetzes oder Verbotes (z. B. einen Wald zu betreten) bestimmte Geldstrafe.

[2] Mansi l. c. p. 951—964. Harduin l. c. p. 1143 sqq. Labbe l. c. p. 1163.

[3] Mansi l. c. p. 1055—1063. Harduin l. c. p. 1151—1159. Labbe l. c. p. 1175—1184.

gelegt werden. 3. Wer zur Abwendung der gegenwärtigen Trübsale täglich ein besonderes Gebet verrichtet, erhält vom Erzbischof und den Bischöfen Ablässe [1].

Im nämlichen Monat, nur acht Tage später, am Samstag nach Mariä Himmelfahrt, den 19. August 1290, feierte Erzbischof Amanieu von Auche eine Provinzialsynode zu Nougarot oder Nogaret und verordnete: 1. Der Graf von Foix muß der Kirche von Lescar die Stadt Lescar und andere Güter binnen zwei Wochen restituiren. 2. Die Excommunication der notorischen Räuber wird bestätigt. 3. Wer apostolische Briefe mißbraucht, wird excommunicirt. 4. Alle Wahrsager werden excommunicirt. 5. Jeder Cleriker oder Mönch, der einen andern Cleriker oder Mönch vor ein weltliches Gericht zieht, ist ipso facto excommunicirt. Auch die Leprosen dürfen wegen actiones personales nicht vor weltliche Richter citirt werden. Wenn die Leprosen ausgehen, müssen sie das vorschriftsmäßige Zeichen am Kleid tragen und dürfen Märkte nicht besuchen. 6.—12. Bestrafung derjenigen, welche sich an geistlichen Personen oder Gütern vergreifen [2].

Gleichfalls im Monat August, den 29. (Decollatio Joh. Bapt.), 1290 feierte Erzbischof Jorundus von Drontheim (Nidaros) mit den Suffraganbischöfen von Farber, Skalholt, Stavanger, Oslo und Hamar ein Provinzialconcil zu Drontheim, auf welchem folgende Bestimmungen erlassen wurden: 1. Die Seelsorgspriester sollen an allen Sonntagen in ihren Kirchen predigen und zwar über die Glaubensartikel, die Taufe und speciell über Spendung der Nothtaufe, sowie zeitigen Empfang der Firmung. Ebenso sollen sie die Pfarrkinder unterrichten über das Credo, Vater unser und Ave Maria und sich über die betreffenden Kenntnisse, namentlich im Beichtstuhl, vergewissern. 2. Priester und alle Kirchenvorsteher sollen den Laien einen festen Glauben und die Verehrung gegen das heiligste Sacrament einzuflößen suchen. Wenn sie dasselbe zu den Kranken tragen, sollen sie die Alb anhaben und ein Kreuz, eine Glocke und eine brennende Kerze vorangetragen werden, es sei denn, daß die Weite des Weges oder ein anderes Hinderniß hiervon abräth. 3. Priester sollen von ihren Oberen in ihren kirchlichen Obliegenheiten, namentlich in Spendung der Taufe, der Letzten Oelung und den Begräbnißceremonien, gewissenhaft unterrichtet werden. 4. Ein Priester darf an einem Tage nur eine heilige Messe lesen, mit Ausnahme in den vom Gesetze vor-

[1] Mansi l. c. p. 1063 sqq. Labbe l. c. p. 1185 sq., fehlt bei Harduin.

[2] Mansi l. c. p. 1066 sqq. Harduin l. c. p. 1159 sqq. Labbe l. c. p. 1185 sqq.

geschriebenen Fällen, nämlich an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Sonntag, an einem festum duplex, wenn eine Leichenfeier ist oder der Bischof ihm zwei Kirchen übertragen hat; in diesen Fällen darf er täglich zwei Messen celebriren. 5. Kein Priester darf Messe lesen, wenn nicht ein Cleriker ministrirt und die nothwendigen Requisiten vorhanden sind. 6. Chrisma und Eucharistie müssen unter sicherem Verschluß gehalten werden. Kelch, Taufstein und kirchliche Paramente müssen rein sein. 7. Nur bei dringender Noth oder mit Erlaubniß des Pfarrers darf ein Priester in einer andern Pfarrei die Sacramente spenden. 8. Bei Spendung der Sacramente soll aller schmutzige Gelderwerb vermieden werden; es wird daher strengstens verboten, des Gelderwerbes wegen irgend ein Hinderniß vor der Spendung zu machen, vor allem bei der Letzten Oelung, der Begräbnißfeier und der Copulation. Nach der Spendung dagegen dürfen ortsübliche Gaben angenommen werden. 9. Die Veräußerung von Kirchenzehnten, wodurch die Kirchen verarmen und am Nothdürftigsten Mangel leiden, wird eingeschränkt. 10. Die Pfarrer (pastores primarii) an ausgedehnten Pfarreien sollen wo möglich einen Vikar haben, damit wenn der eine auf Geschäften abwesend ist, der andere zu Hause sei. 11. In allen Collegien und Canonikaten soll über Tisch eine Lesung aus den heiligen Schriften gehalten werden. 12. Ehen müssen vor der Copulation an drei Festtagen in der Pfarrei bekannt gemacht werden, damit etwaige Hindernisse zur Anzeige kommen können. Clandestine Ehen sollen mit Strafen belegt werden, die in ihnen erzeugten Kinder bleiben von den ordines ausgeschlossen. Priester, welche dieselben nicht zu verhindern suchen, sollen drei Jahre ab officio suspendirt werden [1].

Wie wir oben sahen (S. 214), waren die letzten Besitzungen der Christen im Heiligen Lande eben jetzt in größter Gefahr, und ohne tüchtige Hilfe vom Abendland konnte sogar Ptolemais nicht gerettet werden. An solche Hilfe war aber nicht zu denken, solange sich die Fürsten des Abendlands untereinander selber bekämpften, statt ihre Waffen vereinigt gegen den Erbfeind des christlichen Namens zu wenden. Papst Nicolaus IV. gab sich darum alle Mühe, die Entzweiten zum Frieden oder doch zu mehrjährigem Waffenstillstand zu bewegen, namentlich Philipp den Schönen von Frankreich und Eduard I. von England, und schickte zu diesem Zwecke im Frühjahr 1290 zwei Legaten nach Frankreich, den Cardinalbischof Gerard von St. Sabina und den Cardinaldiakon von St. Nicolaus in

[1] Joh. Finnus l. c. I. p. 472 sqq.

carcere Tulliano, Benedikt Gaetanus (nachmals Bonifaz VIII.). Schon dem Vater des jungen Königs (Philipp III.) war ein Zehnten aller kirchlichen Einkünfte zum Zweck eines Kreuzzugs verwilligt worden; da er aber denſelben nicht unternahm, ſo ſollten nun die übrigen Gelder zum Beſten des Heiligen Landes den Legaten übergeben werden. Außerdem ſollten letztere auch zwiſchen König Karl II. von Sicilien und ſeinem Vetter Karl von Valois, dem Prätendenten von Aragonien (ſ. oben S. 211), die ſich entzweit hatten, vermitteln. Aber Philipp der Schöne war zu keiner Nachgiebigkeit bereit, und eine Synode, welche die Legaten in der St.-Genovefakirche zu Paris veranſtalteten, blieb erfolglos[1].

Eine Provinzialſynode unter Erzbiſchof Simon de Beaulieu von Bourges zu St. Leonard de Noblat (Nobiliacum), am 4. October 1290, ſchärfte allen Clerikern und Mönchen die Verpflichtung ein, fünf Jahre lang den hundertſten Theil ihrer Einkünfte für die Bedürfniſſe der Provinz beizutragen, und bedrohte die Säumigen mit ſchweren Strafen[2].

Nach dem Wunſche des Königs Eduard I. von England, der ſchon ſeit einigen Jahren die Juden in ſeinem Reich verfolgte, ſprach ſich eine Synode zu Weſtminſter im Jahre 1290 für Vertreibung ſämmtlicher Juden aus, und in der That mußten zwiſchen Auguſt und Allerheiligen ſämmtliche Juden, Männer und Frauen, mehr als 16 000 Köpfe, das Land verlaſſen. Geld und bewegliches Gut durften ſie mitnehmen. Erſt Karl II. geſtattete ihnen wieder England zu betreten. Auf derſelben Synode forderte der König vom Clerus auch Geldunterſtützung zu einem Kreuzzug, um dem ſchwerbedrängten letzten Reſte des Königreichs Jeruſalem zu Hilfe zu kommen, und erneuerte zugleich das Geſetz, daß die geiſtlichen Communitäten (die manus mortua) keine Güter erwerben dürften[3].

Zwei weitere Synoden wurden durch die Rundſchreiben veranlaßt, welche Nicolaus IV. nach dem Falle von Ptolemais (18. Mai 1291) an alle Gläubigen des Abendlands erließ (S. 215). Er forderte darin auf, überall Synoden zu halten und über die Hilfe zu berathen, die dem Heiligen Land gebracht werden könne. Auch ſollten ſich die Synoden darüber ausſprechen, ob nicht die Templer und Hoſpitalritter in einen Orden zu vereinigen ſeien, da man vielfach den Fall von Ptolemais gerade

---

[1] Mansi l. c. p. 1071. Harduin l. c. p. 1163. Labbe l. c. p. 1191. Raynald. l. c. 1290, 17—20. Tosti, Storia di Bonifazio VIII. 1846. t. I. p. 47 sq.

[2] Mansi p. 1074. Labbe p. 1193. Martene, Thes. Anecd. t. IV. p. 211.

[3] Mansi l. c. p. 1079. Harduin l. c. p. 1166. Labbe l. c. p. 1197. Pauli, Geſchichte von England. Bd. IV. S. 83 f.

ihrer Zwietracht zuschreibe[1]. Erzbischof Otto Visconti von Mailand veranstaltete nun in seiner Kathedrale vier Tage vor St. Andreas (30. November) 1291 eine Provinzialsynode. Nach Verlesung des ersten päpstlichen Briefes forderte er zur Hilfe für das Heilige Land auf, verpflichtete seine Suffraganen, in ihren Sprengeln das Kreuz predigen zu lassen, und meldete dem Papst diese Beschlüsse. Ein zweites päpstliches Schreiben enthielt die Anfrage wegen der Templer, und auch darüber wurde ein Instrument abgefaßt. Noch einige weitere Sitzungen folgten, und in mehreren Reden wurde aufgefordert, dem Verlangen des Papstes zu entsprechen. Auch mußte jeder Bischof seine Rathschläge, wie dem Heiligen Lande zu helfen sei, schriftlich abgeben. Namentlich wurde dem Papst nahe gelegt, er solle mit dem König von Frankreich, mit Venedig, Pisa, Genua und anderen Staaten, welche Seehäfen hätten, Schiffe rüsten, den Kaufleuten die Schifffahrt in den Orient verbieten und die drei geistlichen Ritterorden vereinigen[2].

Etwas später, am 26. Januar 1292, wurde in der gleichen Angelegenheit zu Angers ein Provinzialconcil gehalten. Es waren acht Bischöfe, zahlreiche Aebte, Prioren, Dekane und Archidiakonen anwesend. Die Verhandlungen dauerten vier Tage. Die erste Sitzung, die Bischof Wilhelm Le Maire von Angers mit einer Lobrede auf den hl. Julian, Bischof von Mans, dessen Fest gerade gefeiert wurde, eröffnete, wurde im Schiff der Kathedralkirche gehalten, mußte aber wegen eines entstandenen Volksauflaufs in den Kapitelssaal verlegt werden. Ueber das Resultat der Verhandlungen wissen wir nichts Näheres; wahrscheinlich aber gab diese Synode, wie andere französische Concilien, den Rath, zuerst den Frieden zwischen den christlichen Fürsten und die Union mit der griechischen Kirche herzustellen[3].

Wieder einige Wochen später, am 16. April 1292, hielt Erzbischof Konrad von Salzburg eine ähnliche Synode in seiner Metropole. Wir haben noch jetzt ein Schreiben des Papstes Nicolaus IV. an ihn, vom 1. August 1291, worin er, wie andere Metropoliten, von dem Siege der Ungläubigen über Ptolemais und dem Kreuzzug, der an Johanni 1293 unter der persönlichen Leitung des englischen Königs nach Palästina ab-

---

[1] Raynald. l. c. 1291, 29. 30. Pertz, Monum. t. XVII. p. 594. Potthast, Reg. p. 1901.

[2] Mansi l. c. p. 1079. Labbe l. c. p. 1079.

[3] Liber Guil. Majoris in Collection des documents inédits. Mélanges historiques. t. II. 1877. p. 197 und 274.

gehen ſolle, in Kenntniß geſetzt und dabei aufgefordert wird, in ſeiner ganzen Provinz das Kreuz predigen zu laſſen[1]. Das zweite päpſtliche Schreiben an Salzburg, die Ritterorden betreffend, iſt nicht mehr vorhanden, aber der gleichzeitige Chroniſt Eberhard von Regensburg bezeugt ſeine einſtige Exiſtenz[2]. Derſelbe ſagt uns auch (l. c.), daß ſich die Salzburger Synode für Vereinigung der Ritterorden ausgeſprochen habe. Außerdem richtete ſie an den Papſt auch ein Beileidsſchreiben wegen der traurigen Ereigniſſe im Heiligen Lande[3], und ſtellte folgende drei Verordnungen auf: 1. Um die ſeelengefährlichen clandeſtinen Ehen zu verhindern, wird verordnet, daß bei allen Sponſalien und Eheſchließungen wenigſtens ſechs ehrbare und glaubwürdige Zeugen, darunter mindeſtens drei Männer, anweſend ſein müſſen, und zwar ſollen dieſe Zeugen weder aus der Verwandtſchaft, noch zu naher Bekanntſchaft der Nupturienten genommen werden. Alle geſchloſſenen Sponſalien und Ehen ſodann ſind binnen Monatsfriſt den betreffenden Leutprieſtern oder ihren Vikaren in Gegenwart von zwei bis drei Zeugen anzuzeigen. Zuwiderhandelnde verfallen ipso facto der Excommunication, deren Abſolution dem Erzbiſchof vorbehalten bleibt. 2. Kein Cleriker oder Mönch darf von einem Fürſten ein weltliches Amt annehmen oder ein bereits angenommenes behalten (ſ. S. 257). 3. Wer die übelbeleumdete Geſellſchaft der fahrenden Schüler nicht binnen Monatsfriſt verläßt, verliert alle Privilegien des Clerikalſtandes, und wenn ein fahrender Schüler eine Kirche oder einen Geiſtlichen beläſtigt, ſoll er verhaftet und, falls er Cleriker, dem Biſchof und ſeinem Archidiakon zur Beſtrafung übergeben werden[4].

---

[1] Pertz, Monum. t. XVII. p. 600 sqq. Potthast, Reg. p. 1901.

[2] Pertz l. c. p. 594. Mansi l. c. p. 1075. Harduin l. c. p. 1163. Labbe l. c. p. 1195.

[3] Mansi l. c. p. 1077. Hartzheim l. c. t. IV. p. 2.

[4] Mansi l. c. p. 1075 sqq. Harduin l. c. p. 1164 sqq. Hartzheim l. c. p. 3. Binterim a. a. O. Bd. V. S. 129 f. Obige drei Beſtimmungen finden ſich in dem Cod. lat. Monac. 5313 (Chiem. 13) fol. 45 b unter der Ueberſchrift: Synodus prima dom. Conradi archiep. Salzburg. edita anno dom. 1298 feria quarta post Quasimodogeniti Zu synodus prima des Erzbiſchofs Konrad will 1298 nicht recht paſſen, und iſt ſicher ein Verſehen des Schreibers ſtatt 1292. Die Strafen bezüglich der clandeſtinen Ehen wurden aber bald als zu hart befunden und daher vom Erzbiſchof dahin abgeändert, daß den betreffenden Pfarrgeiſtlichen die Abſolutionsvollmacht übertragen wurde. Als Buße für Verletzung der Beſtimmung 1 wurde angeordnet, daß die Betreffenden an drei Sonn- oder Feſttagen nach Art der Pönitenten vor den Kirchenthüren ſtehen müſſen, und Widerſpänſtige überdies mit Geldſtrafen zu belegen ſeien, die der Kirchenfabrik Salzburg zufallen; ſ. unten § 699, Salzburger Synode von 1310.

Dem 15. März 1292 weisen Martene und Mansi eine Provinzialsynode von Tarragona zu, die der dortige Erzbischof Roderich auf Befehl des Papstes Nicolaus (IV.) gehalten habe, und in der That paßt die Angabe, der 15. März sei auf einen Samstag gefallen, richtig auf das Jahr 1292. Diese Synode bestätigte die älteren Statuten über die kirchlichen Freiheiten, gebot den Geistlichen Tonsur, Krone und anständige Kleider zu tragen, bedrohte jeden Cleriker und Mönch, der einem andern Cleriker ꝛc. den schuldigen Gehorsam aufsage und Fehde ankündige, bestimmte die Strafen für die Meineidigen und die im Banne Beharrenden, verbot fremden Parochianen, die Sacramente zu spenden, protestirte gegen die (angebliche) Anmaßung des Erzbischofs von Toledo (als Primas), auch in der Provinz Tarragona sich das Kreuz vortragen zu lassen, forderte die Dominikaner als Inquisitoren zur Austilgung aller Häresie auf u. s. f. Da jedoch in c. 12 gesagt wird, daß rücksichtlich der Sistirung des Gottesdienstes zur Zeit eines Interdicts die Constitution Alma mater von Bonifaz VIII. beobachtet werden solle[1], so ist nur die Alternative möglich, entweder diesen Canon 12 (und mit ihm wohl noch einige weitere) für spätere Anhängsel zu erklären oder die ganze Synode in eine spätere Zeit zu versetzen. Hier würde sich unter dem Pontificate des Papstes Bonifaz VIII. das Jahr 1298 empfehlen, da auch in diesem der 15. März auf einen Samstag fiel. Daß aber Bonifaz VIII. zur Zeit, als dieser Canon 12 aufgestellt wurde, noch am Leben war, dürfen wir wohl aus der Art, wie seiner gedacht wird (sanctissimi patris nostri), erschließen. Ebenso sind c. 13 über Ausführung der Testamente und c. 14 über Wucherzins und Restitution spätere Zusätze[2]. Weitere Provinzialsynoden, die Erzbischof Roderich hielt, werden wir weiter unten kennen lernen.

Die letzte Synode unter Nicolaus IV. war die zu Bremen am 17. März 1292, wo Erzbischof Giselbert mit seinen Suffraganen und vielen anderen Prälaten und Clerikern ausführliche Strafbestimmungen für diejenigen festsetzte, welche einen Bischof, einen Canoniker oder sonstigen Dignitär gefangen nehmen oder dazu helfen oder die Kirchengüter antasten würden. Auch wurde allen Clerikern untersagt, fahrende Schüler und Gollarden u. dgl. (Bd. V. S. 952) in ihre Häuser aufzunehmen[3].

[1] Sie findet sich c. 24 de sententia excomm. in VI (V, 11).

[2] Mansi l. c. p. 1105. Martene, Vet. script. t. VII. p. 289 sqq. Tejada, Coleccion de canones y de todos los concilios de la iglesia de España. t. III. p. 409.

[3] Mansi l. c. p. 1193. Hartzheim l. c. p. 583. Binterim a. a. O. Bd. V. S. 152.

# Neununddreißigſtes Buch.

## Die Zeiten des Papſtes Bonifaz VIII.

### § 682.

### Reich und Kirche vor der Wahl Bonifaz' VIII.

Wir haben oben S. 213 geſehen, wie Rudolf von Habsburg mit ſeinem Plane, die Nachfolge im Reich ſeinem Sohne Albrecht zu ſichern, auf dem Hoftag zu Frankfurt im Mai 1291 großen Widerſtand fand und wenige Wochen ſpäter, am 15. Juli 1291, zu Speier verſchied. Pfalzgraf Ludwig wirkte auch jetzt noch mit aller Energie für Albrecht von Oeſterreich und durfte hierbei anfangs auch auf den Erzbiſchof von Trier rechnen, während Gerhard von Mainz ebenſo entſchieden in antihabsburgiſchem Sinne thätig war. Beide Wahlfürſten hatten verſchiedene Wahltermine angeſagt, und wie vor 36 Jahren drohte auch jetzt wieder eine zwieſpältige Königswahl. Der Gewandtheit Gerhards gelang es jedoch, den Pfalzgrafen völlig zu iſoliren. Durch große Verſprechungen waren zunächſt die geiſtlichen und dann mit König Wenzel von Böhmen, der mit ſeinem eigenen Schwager Albrecht in heftigem Streite lag, auch die übrigen weltlichen Kurfürſten für Gerhards Vetter, den Grafen Adolf von Naſſau, gewonnen worden. Dieſen proclamirte denn auch Gerhard am 5. Mai 1292 zu Frankfurt als deutſch-römiſchen König, nachdem ihm die übrigen Kurfürſten ihre Stimmen übertragen[1]. Die Krönung erfolgte zu Aachen am 24. Juni. Ehemals, als noch alle Fürſten an der

[1] Ueber die Wahl des Königs Adolf von Naſſau ſ. Dr. O. Lorenz in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wiſſenſchaften, philoſ.-hiſtor. Klaſſe. Bd. 55. 1867. S. 195, wo auch die übrigen wichtigſten Werke über dieſe Frage angeführt ſind. Dann L. Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf von Naſſau. Wiesbaden 1870, und Buſſon, Die Wahl Adolfs von Naſſau, in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wiſſenſchaften. Bd. 114. S. 9 ff., wo die verſchiedenen Phaſen des Wahlhandels eingehend unterſucht werden.

Wahl theilhatten, wählte man immer einen der Mächtigſten im Reiche; jetzt aber, da die großen Kurfürſten allein wählten, war ihnen ein ſchwacher König lieber, als ein ſtarker. Und in dieſer Beziehung hatten ſie ſich in Adolf nicht getäuſcht. Trotz guter perſönlicher Eigenſchaften war er an Macht und Beſitz viel zu ſchwach, von den Vaſallen abhängig und ihnen zu ſehr zum Danke verpflichtet, um ein kräftiges Regiment führen zu können. Seine Thätigkeit beſtand darum vorherrſchend in Ertheilung von Gnaden, Rechten und Privilegien, in Ausſtellung von Schuldverſchreibungen und in Verleihung von Zollfreiheit an einzelne und an ganze Communitäten. Zahlreiche Belege dafür geben die Regeſten von Böhmer.

Ein großes Glück ſchien es zunächſt, daß Herzog Albrecht von Oeſterreich, der gleich nach der Wahl Adolfs mit Krieg drohte, ſich einige Monate ſpäter in das Geſchehene fügte, im November jenes Jahres von Adolf die Belehnung annahm und die Reichsinſignien, die zu Kiburg aufbewahrt waren, herausgab. Aber Adolf war nicht der Mann, um den Habsburger bleibend an ſich zu ſchließen, und ebenſo wenig konnte er die Intereſſen des Reiches gegenüber von Frankreich mit Nachdruck und Würde vertreten. Er hatte von Kaiſer Rudolf eine Spannung mit der franzöſiſchen Krone ererbt, weil Philipp III. und IV. auch in deutſchen Gebieten den Kirchenzehnten zu einem Kreuzzug gegen Aragonien erhoben und einige Grenzorte, die zum Reich gehörten, ſich angemaßt hatten (S. 211 und 213). Adolf mußte darum gegen Frankreich auftreten, und die Gelegenheit dazu geſtaltete ſich in günſtigſter Weiſe. Der König von England, Eduard I., war wegen ſeiner Beſitzungen in Frankreich ein Lehensträger des franzöſiſchen Königs, und dies Verhältniß veranlaßte jetzt und ſpäter Reibungen und Kriege. Namentlich kam es zwiſchen den Schiffsleuten beider Nationen gar oft zu blutigen Fehden, und da im Frühjahr 1293 eine ſolche von größerer Dimenſion ſehr ungünſtig für die Franzoſen ausgefallen war, wollte König Eduard I., nachdem er die eigenen Unterthanen, die daran theilgenommen, ſtrenge bedroht hatte, ſeinem franzöſiſchen Oberlehensherrn alle billige Genugthuung leiſten. Aber Philipp IV. oder der Schöne, der unheilige Enkel des heiligen Ludwig, mißbrauchte das Vertrauen Eduards und bemächtigte ſich der ganzen Gascogne, die er nur zum Scheine, um ſein oberherrliches Anſehen zu zeigen, beſetzen ſollte. Eduard griff darum zu den Waffen und verband ſich mit Graf Guido von Flandern und König Adolf von Deutſchland. Große Summen engliſchen Geldes ſollten letzterem die Werbung eines Heeres ermöglichen. Bald darauf erließ Adolf, am 31. Auguſt 1294, von Nürnberg aus ein

Drohschreiben an Frankreich, aber mit so wenig Erfolg, daß Philipp IV. nach sieben Monaten bei ihm höhnisch anfragen ließ, ob es denn echt sei. Als sofort der Krieg zwischen England und Frankreich begann und auch Adolf nach einem glücklichen Feldzug in Thüringen sich daran betheiligen wollte, trat Papst Bonifaz VIII. dazwischen [1].

Als Nicolaus IV. am 4. April 1292 starb, gab es zwölf Cardinäle. Sechs davon waren aus Rom, vier aus anderen Gegenden Italiens, zwei aus Frankreich. Gleich nach Beendigung der Leichenfeier in Maria Maggiore hielt der Dekan des heiligen Collegiums, der Cardinalbischof Latinus von Ostia, eine Anrede an seine Collegen, um sie zur Wahl eines tüchtigen, weisen und frommen Mannes zu ermahnen, der in so schweren und gefahrvollen Zeiten die Kirche zu regieren geeignet sei. Aber die Cardinäle waren untereinander so wenig einig, daß die Sedisvacanz zwei volle Jahre und drei Monate dauerte. Wie in der Stadt Rom die Orsini und die Colonnas um die Herrschaft kämpften, so standen sie auch im Cardinalscollegium einander entgegen. Die eine Partei leitete Cardinaldiakon Jakob Colonna mit seinem Neffen, dem jungen Cardinal Petrus Colonna, während die anderen den Prior der Cardinaldiakone Matteo Rosso Orsini (Rubeus Orsinus) sammt seinem Neffen Napoleone Orsini zum Haupte hatte. Johannes Villani, ein gleichzeitiger Florentiner Historiker, will wissen, daß Matteo Rosso nur einen dem König Karl II. von Neapel angenehmen Candidaten zu erheben gedachte [2]. War dem also, so stand er diesmal auf der französischen oder Anjouaner Seite, während er sonst, namentlich vor der Wahl Clemens' V., das Haupt der italienischen Nationalpartei, die Familie Colonna dagegen mit Frankreich verbündet war. Da ein zehntägiger Aufenthalt in dem Palaste, den der verstorbene Papst bei Maria Maggiore erbaut, zu keinem Resultat führte, übersiedelten die Cardinäle auf den Aventin in den Palast Honorius' IV., und von da nach Maria sopra Minerva, ohne dem Ziel auch nur einen Schritt näher zu kommen. Im Gegentheil verschlimmerten sich die Dinge noch mehr, als am Feste Peter und Paul unter den Bürgern Roms blutige Streitigkeiten wegen der Wahl eines neuen Senators entstanden und gleichzeitig gefährliche Seuchen ausbrachen, denen einer der Cardinäle

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 461. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 175. 179. 365 f. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung ꝛc. des heiligen römischen Reiches. Bd. III. S. 157 ff. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 78—89.

[2] Bei Murat., Rerum ital. Scriptores. t. XIII. p. 341. lib. VII. c. 150.

erlag, während sich die anderen in höher und besser gelegene Gegenden flüchteten. Gegen Ende September und später kehrten wieder mehrere nach Rom zurück, und neue Wahlverhandlungen begannen, bis an Ostern 1293 der schnelle Tod des jüngst erwählten Senators Orsini wiederum zu blutigen Auftritten führte. Fast alle Cardinäle flohen nach Rieti; nur drei blieben in Rom und beanspruchten wegen der Prärogative der heiligen Stadt das Recht, den neuen Papst allein wählen zu dürfen. Erst nach längerem Zanken ließen sich beide Theile einen schiedsrichterlichen Ausspruch gefallen, der dahin ging, daß bis zum nächsten Feste des hl. Lucas (18. October 1293) sämmtliche Cardinäle in Perugia zusammentreffen sollten. Dies geschah, aber sie konnten sich auch hier nicht einigen. Im folgenden Frühjahr kam König Karl II. von Neapel nach Perugia, um hier mit seinem Sohne Karl Martell, dem Prätendenten von Ungarn, zusammenzutreffen, und ermahnte die Cardinäle in solcher Art und Weise zur Beschleunigung der Wahl, daß Benedikt Gaetanus (nachmals Bonifaz VIII.) im Interesse der Wahlfreiheit protestirte[1]. Es kam darüber zu scharfen Worten, und der König ging beleidigt nach Apulien. Erst mit Anfang Juli fand sich ein Ausweg zur Vergleichung der Parteien. Ein schneller Todesfall in der Familie der Orsini gab den Cardinälen Veranlassung zu ernsten Gesprächen über unvermutheten Tod und jenseitige Verantwortung, und wie solche namentlich auch ihnen selbst bei längerer Verzögerung der Papstwahl bevorstehe. Dabei bemerkte der Cardinal von Ostia: ein frommer Mann wolle in einer Vision erfahren haben, daß, wenn es so fortgehe, das göttliche Strafgericht schon binnen vier Monaten hereinbrechen werde. Damit lenkte sich die Unterhaltung auf diesen Mann — Petrus vom Berge Murrone — und seine Tugenden, und in Bälde gaben ihm sechs Cardinäle, der Bischof von Ostia voran, ihre Vota für die Tiare. Etwas später traten auch die fünf anderen Collegen bei, und so vereinigten sich am 5. Juli 1294 alle elf Stimmen auf den Einsiedler, der sofort durch eine Deputation davon in Kenntniß gesetzt wurde[2].

[1] Den Conflict zwischen Karl II. und Cardinal Gaetanus deuten die Hauptquellen nur ganz im allgemeinen an. Bloß Platina in seinen Vitis Pontif. am Schlusse der Vita Nicolai IV. drückt sich genauer aus, und wir folgten ihm. Aber eine leidenschaftliche Abneigung des Cardinals Gaetanus gegen die französische Partei überhaupt war damals durchaus nicht vorhanden; im Gegentheil versicherte Bonifaz VIII. wiederholt, er habe anfangs die Franzosen wohl gar zu sehr geliebt.

[2] Dieser Darstellung liegt hauptsächlich der doppelte, metrische und prosaische, Bericht des Zeitgenossen, Cardinal Jakob von St. Georg ad velum aureum (Car-

Petrus ſtammte aus einer frommen bürgerlichen Familie der Diöceſe Iſernia in der apuliſchen Grafſchaft Moliſe (nördlich von Neapel). Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters ließ ihn die Mutter ſtudiren, weil ſie bei ihm vortreffliche Eigenſchaften des Geiſtes und Herzens entdeckt zu haben glaubte. Als er zwanzig Jahre alt geworden, fühlte er große Neigung zum aſcetiſchen Leben und brachte drei Jahre in einer Wüſte zu, unter allerlei Viſionen und dämoniſchen Vexationen, die er ſelbſt des nähern beſchreibt. Nachdem er ſofort in Rom die Prieſterweihe erhalten, wohnte er fünf Jahre in einer Höhle des Berges Murrone (Murono) bei Sulmona in den Abruzzen, in einem der nördlichſten Theile des neapolitaniſchen Königreichs. Da es ihm aber auch hier nicht einſam genug war, überſiedelte er mit den Schülern, die ſich ihm bereits angeſchloſſen hatten, nach dem benachbarten Berge Magella oder Majella in der Diöceſe Theate (jetzt Chieti), wo ſich noch mehrere Schüler um ihn ſammelten, und wo er auch ein Oratorium gründete. Auch hier fehlte es nicht an Viſionen und Wundern. — So weit geht die kurze Selbſtbiographie, die er bei ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl in ſeiner Höhle zurückließ [1]. Die weiteren Nachrichten über ihn verdanken wir dem obengenannten Cardinal Jakob von St. Georg, dem Cardinal Pierre d'Ailly und anderen [2]. Hiernach ſchaarten ſich um Petrus allmählich ſo viele Schüler, daß mehrere Klöſter entſtanden und ſich eine Art Orden bildete, durch ſtrengſte Armuth und Asceſe ausgezeichnet. Schon Urban IV. genehmigte im Jahre 1264 die neue Confraternität eremi s. Spiritus de Magella als einen Zweig des Benediktinerordens, und das zweite allgemeine Concil zu Lyon erneuerte dieſe Beſtätigung. Weil aber in Bälde zu viele Fremde nach Magella kamen, beſtellte Petrus für ſich einen Vikar (ums Jahr 1284), und lebte wieder als Anachoret an verſchiedenen Orten, zuletzt wieder auf dem Berge Murrone. Auch legte er ums Jahr 1287 das Vorſteheramt nieder, und der Prior von Magella wurde jetzt zum Abt und Haupt der ganzen Geſellſchaft erwählt, die bereits 36 Klöſterlein zählte. Von dieſem Abte

dinal ſeit 1296), zu Grunde, am beſten von den Bollandiſten edirt (Acta SS. t. IV. Maji p. 437 sqq.); ſtückweiſe auch bei Raynald. l. c. 1292, 18—20; 1293, 1—3; 1294, 3—7. Außerdem hat Raynald (ll. cc.) noch einige weitere Notizen von Jordanus und Tolomeo Luccenſis über die Vorgänge während der Sedisvacanz beigebracht. S. auch Kopp a. a. O. Bd. III. 1. S. 164. Potthast, Reg. II. p. 1915.

[1] Abgedruckt bei den Bollandiſten Acta SS. t. IV. Maji p. 422—426.

[2] Ibid. p. 484—536.

ermächtigt, kamen die Deputirten der Cardinäle zur Zelle des frommen Petrus. Sie trafen den bereits hochbetagten Mann bleich und abgemagert, in ärmlichſter Kleidung und mit ſtruppigem Barte, meldeten ihren Auftrag, warfen ſich dann vor ihm nieder, und während auch er knieete und weinte, übergab ihm der Erzbiſchof von Lyon das Wahldecret ſammt einem dazu gehörigen Schreiben der Cardinäle [1] und bat ihn dringend um Annahme der ſo einmüthigen Wahl. Nach d'Ailly und Petrarca erklärte er ſich ſo hohen Amtes unwürdig und wollte fliehen, aber das jubelnd herbeiſtrömende Volk verhinderte die Ausführung dieſes Planes [2]. Cardinal Jakob von St. Georg dagegen ſagt: „Petrus habe ſich eine kurze Bedenkzeit erbeten, und nachdem er die Sache im Gebete mit Gott überlegt, ſeine Annahme erklärt. Alsbald ſei viel Volk, Hohe und Niedere, darunter auch Jakob ſelbſt (damals noch jung), herbeigeeilt, um den Mann Gottes zu verehren. Auch die beiden Könige Karl II. von Neapel und Karl Martell von Ungarn fanden ſich ein. Mit ihnen und anderen ging nun Petrus bei Einbruch der Nacht von ſeiner Klauſe herab ins Kloſter Magella, und Cardinal Jakob notirt es als ſchlimmes Prognoſtikon, daß dabei der König von Neapel auf der rechten Seite des neuen Papſtes gegangen ſei. Darauf ſchrieb Petrus den Cardinälen, daß er wegen der herrſchenden Hitze unmöglich nach Perugia kommen könne, und begab ſich nach Aquila, in der nördlichſten Ecke des Königreichs Neapel, nahe der Grenze des Kirchenſtaats. Wie einſt der Herr, ſo wollte auch er auf einem Eſel reitend ſeinen Einzug feiern, und die beiden genannten Könige hielten dabei die Zügel. Alsbald machte ſich der Einfluß der Anjouaner auf den neuen Papſt geltend, indem er mehrere Unterthanen des Königs von Neapel zu einflußreichen Stellen an der Curie erhob. Wiederholte Bitten der Cardinäle: er möge doch nicht in fremdem Lande bleiben, ſondern nach Perugia oder doch in eine nahe bei Aquila gelegene Stadt des Kirchenſtaats kommen, wurden auf Einflüſterung Karls II. abſchlägig beantwortet, und ſo ſahen ſich die Cardinäle endlich genöthigt, ihrerſeits in Aquila zu erſcheinen, wo Cöleſtin V. am 29. Auguſt 1294 in der von ihm ſelbſt erbauten Kirche Maria de colle-madio geweiht und gekrönt wurde.

Obgleich Cöleſtin gelehrte Bildung genoſſen und ſelbſt ein paar lateiniſche Schriftchen verfaßt hatte, ſprach er doch lieber italieniſch als

---

[1] Beides bei Raynald. l. c. 1294, 6 und 7 und Acta SS. l. c. p. 426.
[2] Raynald. l. c. 1294, 10. Acta SS. l. c. p. 493.

lateiniſch und war überdies ſo ſchüchtern, daß er nicht gerne öffentlich redete. Dadurch entſtanden nachtheilige Gerüchte über den Grad ſeiner Bildung. Aber noch ſchlimmern Eindruck machte es, daß unter den zwölf im Monat September ernannten Cardinälen nicht weniger als ſieben Franzoſen waren. Auch hierzu ſoll ihn Karl II. veranlaßt haben. Zugleich ſetzte Cöleſtin am 28. September das von Gregor X. gegebene, von Hadrian V. ſuspendirte und von Johann XXI. aufgehobene Edict über das Conclave wieder in Kraft und erbitterte damit die Cardinäle. Ebenſo fand es Tadel, daß er das Erzbisthum Lyon dem erſt 21jährigen zweiten Sohn des Königs von Neapel verlieh. Mit Beginn des Herbſtes beabſichtigte er, nach Rom zu überſiedeln; aber König Karl beſtimmte ihn, nach Neapel zu gehen, und auf dem Wege dahin ernannte er formlos und zur ungewöhnlichen Zeit den Erzbiſchof von Benevent zum Cardinal, unter Proteſtation des heiligen Collegiums. Auf derſelben Reiſe beſuchte er auch Monte Caſino und führte auch hier mit Gewalt, aber ohne dauernde Wirkung, die Reformen ſeiner eigenen Congregation ein. Ueberhaupt war er ein Freund des mönchiſchen Rigorismus und bevorzugte die Zelatores unter den Franziskanern. Gegen Ende October in Neapel angekommen, wohnte er im Castel nuovo am Meere, wo er ſich ganz klöſterlich einrichtete und bei Beginn des Advents eine kleine hölzerne Zelle bezog, die Regierung einigen vertrauten Cardinälen überlaſſend. Dagegen proteſtirten andere, namentlich Matthäus Orſini, und wenn dies den guten Cöleſtin ſchmerzte, ſo kam dazu noch die Wahrnehmung, daß er von ſeinen Curialen ſehr häufig getäuſcht und mißbraucht werde. Waren ja doch manche Gnaden und Beneficien an mehrere Perſonen zugleich verliehen, noch nicht erledigte Stellen vergeben, Unterſchriften en blanc ausgeſtellt worden. Mit der lebhaften Sehnſucht nach dem verlorenen Glück klöſterlicher Einſamkeit paarte ſich das bittere Gefühl der Unfähigkeit zu dem mindeſt ebenſo ſchweren als hohen Amte, ſammt der Furcht vor der großen Rechenſchaft, die er, dem Grabe nahe, in Bälde ablegen müſſe. Wiederholt ſoll er ſeufzend ausgerufen haben: „O Gott, während ich über andere Seelen herrſche, verliere ich das Heil meiner eigenen Seele!“ In dieſer Gemüthsſtimmung las er in einem früher von ihm ſelbſt verfaßten, noch jetzt vorhandenen Buche, Collectaneen aus dem Corpus jur. can. und der Moral enthaltend, daß ein Prälat aus gutem Grunde auf ſein Amt reſigniren könne, mit Zuſtimmung ſeines Obern. Dies führte ihn natürlich zu der Frage: ob auch der Papſt, der doch niemanden über ſich habe, zu reſigniren berechtigt ſei, und es gereichte

ihm zu wahrem Troſte, als dies zwei Freunde bejahend entſchieden. Da er noch mit einigen anderen darüber redete, wurde die Sache bekannt und die meiſten beklagten dies Vorhaben. Ja viele Einwohner von Neapel drangen in ſeine Wohnung, um die Zuſage des Bleibens zu erzwingen, ſo daß er ſie kaum durch ausweichende Worte wieder beruhigen konnte. Zugleich verbreiteten ſich allerlei ſagenhafte Gerüchte. Während die einen wiſſen wollten, Chriſtus ſelbſt habe ihm zugerufen: „Was hälfe es dem Menſchen, wenn er die ganze Welt gewänne“ u. ſ. f., meinten andere (ſpätere), der Cardinal Gaetanus habe ihm dieſe und ähnliche Worte durch ein Sprachrohr zurufen laſſen und das ohnehin beängſtigte Gewiſſen des guten Mannes auf alle Weiſe geſchreckt, um ihn zur Ceſſion zu beſtimmen. Dagegen verſichert der berühmte Aegidius Colonna oder von Rom ausdrücklich, Gaetanus habe dem Papſt die Ceſſion mißrathen[1], was er gar wohl gethan haben kann, wenn er gleich eine ſolche Ceſſion für zuläſſig erachtete. Gewiß iſt, daß Cöleſtin am fünften Tage nach jener Demonſtration der Neapolitaner die Cardinäle zu ſich rief, ihnen ſeine ganze Lebensgeſchichte vorlegte und ſie um Rath bat, ob es für die Kirche beſſer ſei, wenn er bleibe oder reſignire. Sie meinten, er ſolle doch wenigſtens noch einige Zeit lang verſuchen, ob er ſich mit ſeinem Amte nicht verſöhnen könne, und möge dabei mit Beſeitigung falſcher Rathgeber nur ihnen vertrauen. Unterdeſſen ſollten Bittgänge veranſtaltet werden, damit Gott alles zum Beſten lenke. Cöleſtin ſchien vorderhand befriedigt, aber insgeheim beſprach er ſich über die Sache mit Benedikt Gaetanus, dem beſten Canoniſten im heiligen Collegium, und dieſer gab den Rath, wenn er reſigniren wolle, ſolle er, um alle Einrede abzuſchneiden, (zuvor oder zugleich) durch eine Conſtitution den Satz erklären, daß auch der Papſt reſigniren könne, unter Hinweiſung auf Clemens I., der ſchon in den apoſtoliſchen Zeiten das Gleiche gethan habe[2]. Nachdem ſo die Sache gehörig vorbereitet war, veranſtaltete Cöleſtin am 13. December 1294 eine Verſammlung der Cardinäle und verlas eine bereits mitgebrachte Urkunde[3], worin er die Gründe ſeiner Ceſſion entwickelte und eine neue Wahl anordnete. Da er jede Wider-

[1] In ſ. Schrift De renunciatione Papae c. 23.

[2] Schon Epiphanius behauptete dies durch Mißverſtändniß einer Stelle in I. Clem. ad Corinth. c. 54; ſ. Hefele, Ausg. der apoſtoliſchen Väter, ed. V. cur. Fr. X. Funk. p. 129.

[3] Ob die von Ciacconius uns mitgetheilte echt ſei, wird bezweifelt; ſ. Acta SS. l. c. p. 524. Cf. Potthast, Reg. II. p. 1921.

rede verbot, so konnte der erste Cardinaldiakon als Sprecher seiner Collegen nur die eine Bitte vortragen: Cölestin möge noch durch eine Constitution erklären, daß der Papst resigniren und das heilige Collegium seine Resignation annehmen könne. Sofort wurde das bereits durch Benedikt Gaetanus veranlaßte Decret übergeben und die Abdankung des Papstes von den Cardinälen angenommen[1]. Er entledigte sich aller päpstlichen und bischöflichen Gewänder und Insignien und verließ den Saal als einfacher Mönch in einer groben, langhaarigen Kutte. Die einen bewunderten in dieser Resignation einen Act wahrhaft heroischer Tugend, während andere darin Schwäche und Feigheit erblickten. Die Ansicht der ersteren hat Petrarca, die der anderen Dante vertreten[2].

## § 683.

## Die Synoden der Jahre 1292 bis 1294.

Einen Monat und zwei Tage nach dem Tode des Papstes Nicolaus IV. klagte das Kapitel der Kirche von Ofen (Buda) auf einer Provinzialsynode zu Gran am 6. Mai 1292 über Beeinträchtigungen von seiten des Magistrats und der Bürgerschaft, namentlich über gewaltsame Vorenthaltung des von den Königen St. Wladislaus I. und Geisa II. der Kirche geschenkten Schiff- und Hafenzolles, sowie der Fischereigerechtigkeit, und die Synode erließ darauf ein Mahnschreiben an die Vorstände der Bürgerschaft. Ungefähr um dieselbe Zeit präsidirte Erzbischof Jakob de Voragine von Genua (Verfasser der legenda aurea) einer Provinzialsynode in seiner Metropolitankirche zu St. Lorenz, welche sich durch den Augenschein und in Anwesenheit der bürgerlichen Behörden davon überzeugte, daß der marmorne Kasten unter dem Laurentiusaltar noch immer die Gebeine des hl. Syrus, des ersten Erzbischofs von Genua, enthalte[3].

---

[1] Sehr eingänglich zeigt Cardinal Wiseman (Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, Bd. III. S. 150—169), daß Gaetanus keinen unrechten Einfluß auf Cölestins Cession ausgeübt habe. Aufs bestimmteste aber wird dies dargethan durch die 1881 von Balan (Proceß Bonifaz' VIII.) veröffentlichte Protestation von 16 Cardinälen, erlassen im Sommer 1297, worin diese Bonifaz VIII. gegen die von den Colonnesen ausgestreuten Verleumdungen feierlich vertheidigen.

[2] Acta SS. l. c. p. 455—460, p. 498 und p. 517—524 incl. Raynald. l. c. 1294, 11—22. Tosti, Storia di Bonifazio VIII. Monte Casino 1846. t. I. p. 64 sqq., p. 231 und p. 248 sqq. Drumann, Geschichte Bonifatius' VIII. Königsberg 1852. Thl. I. S. 13.

[3] Mansi l. c. p. 1103 sqq. Knauz, Monum. eccles. Strigon. t. II. p. 325 sqq.

Wichtiger iſt für uns die Synode zu Aſchaffenburg, welche Erzbiſchof Gerhard von Mainz, den wir ſchon oben als Patron Adolfs von Naſſau kennen gelernt haben (S. 266), am 15. September 1292 mit ſeinen Suffraganen veranſtaltete. Hatte er ſchon vorher durch Viſitationen und Receſſe eine Verbeſſerung der kirchlichen Zuſtände angeſtrebt, ſo ſollte dies jetzt durch die Synode in noch größerem Maßſtab erreicht werden. Dahin zielen alle ihre 26 Capitula: 1. Niemand darf behaupten oder glauben, daß ein in Todſünde befindlicher Prieſter nicht giltig conſecrire oder abſolvire (ſ. oben S. 76, Note 1). 2. Die Prieſter und die Glöckner (campanarii), die dem Prieſter am Altar ꝛc. dienen, müſſen über ihren Kleidern, die Prieſter ein Superpellicium, die Glöckner eine weiße Camiſia tragen. Dieſe Superpellicien und Camiſien müſſen vom Almoſen der Parochianen oder von den Prieſtern auf eigene Koſten angeſchafft werden, und ein Prieſter, der zwei Monate nach Verkündigung dieſes Decrets nicht ein Superpellicium für ſich und eine Camiſia für ſeinen Glöckner hat, muß ſich ſo lange der geiſtlichen Functionen enthalten, bis dieſer Mangel gehoben iſt. In Landkirchen geſchieht es oft, daß wegen Mangels an Clerikern ein Prieſter allein celebrirt. Dies darf nicht mehr vorkommen. Ohne Beihilfe eines Dieners (sine ministri suffragio) darf kein Prieſter das heilige Officium, beſonders die Meſſe feiern, und darum müſſen die Prieſter vertraute Leute, welche leſen und ſingen können, zu Glöcknern beſtellen. 3. Bei Ueberbringung der Euchariſtie zu den Kranken darf kein Prieſter, wenn auch der Weg noch ſo ſchlecht iſt, Holzſchuhe tragen (calopedes, von κᾶλον = Holz). Für Proviſion der Kranken, für Taufe und Beerdigung, überhaupt für Spendung der Sacramente darf der Prieſter unter Strafe der Excommunication nichts verlangen, wohl aber darf er nehmen, was die Gläubigen freiwillig geben. Die Archidiakonen müſſen bei (ihren) Synoden und Kapitelsverſammlungen hierüber Nachforſchung halten. Finden ſie, daß ein Vikar ſolchen Frevel begangen hat, ſo müſſen ſie ihn ohne alle Hoffnung auf Reſtitution aus dem Archidiakonat entfernen. Hat ſich aber ein Pfarrer hierin verfehlt, ſo iſt er vom Officium und Beneficium zu ſuspendiren, bis ihn der Biſchof von dieſer Simonie abſolvirt. Die Einkünfte der ſuspendirten Pfarrer dürfen aber die Archidiakonen nicht für ſich einziehen, ſondern müſſen an Stelle derſelben für die Dauer der Suspenſion andere tüchtige Prieſter beſtellen. 4. Aebte, Aebtiſſinnen und überhaupt alle Kloſteroberen müſſen entſprungene Mönche und Nonnen, wenn ſie reuig zurückkehren, barmherzig aufnehmen und dürfen ihnen keine härteren Strafen auflegen, als durch die Canones oder

die Ordensregel bestimmt ist (S. 63). 5. Die an einigen Orten herrschende üble Gewohnheit, daß ein Kranker nicht mehr als fünf Solidi für fromme Zwecke und für sein Seelenheil legiren darf, muß aufhören, bei Strafe von Bann und Interdict. 6. Manche Pfarrer wechseln aus Habsucht sehr oft mit ihren Vikaren. Deshalb soll fortan kein Vikar auf Ansuchen des Pfarrers entfernt werden, außer wenn der letztere den Dienst an der Kirche persönlich übernimmt, oder wenn er genügende Gründe zur Entfernung des Vikars dem Bischof oder Archidiakon vorlegt. 7. In einigen Gegenden herrscht die üble Sitte, daß, wenn auf eine erledigte Pfarrkirche von mehreren Patronen mehrere Personen präsentirt sind, und diese nun vor dem Bischof oder Archidiakon miteinander processiren, unterdessen derjenige, dem die Investitur oder Institution zusteht, die Einkünfte der betreffenden Kirche sich aneignet, ja sogar den Proceß absichtlich in die Länge zieht, um noch mehr einsacken (imbursare) zu können. Damit dies nicht mehr geschehen kann, müssen fortan die Einkünfte einer erledigten Kirche oder Kapelle durch zwei tüchtige Priester des betreffenden (Land-) Kapitels verwaltet ꝛc. werden. 8. Wenn sich ein Cleriker von dem Patron einer Kirche, sei er Cleriker oder Laie, investiren läßt ohne Erlaubniß des Bischofs oder Archidiakons, so verliert er dies Beneficium auf immer, und die Vergebung devolvirt für diesmal an den nächsten Obern. Wenn aber der Patron sich selbst des Beneficiums bemächtigt, so verliert er sein Recht daran auf immer. Die Templer, Hospitalritter und anderen Religiosen aber, die hiergegen handeln, verlieren nicht bloß die betreffenden Kirchen, sondern alle, welche sie besitzen. (Ein von Schneller und Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 335 f. mitgetheilter Zusatz zu diesem Capitulum lautet: „Templer, Hospitalritter und Religiosen aller Art dürfen ohne Institution durch den Bischof oder Archidiakon keine unter dem Bischof stehende Kirche verwalten und müssen die vom Bischof ꝛc. über sie verhängten Sentenzen beobachten.“ Auch das Mainzer Concil vom Jahre 1310 führt diesen Satz als eine Aschaffenburger Verordnung an.) 9. Es geschieht an einigen Orten, daß während eines Interdicts Laien die Leichen auf den Gottesäckern beerdigen. Wer solches thut oder dazu hilft, ist ipso facto excommunicirt und die fraglichen Leichen müssen wieder ausgegraben werden. 10. Es geschieht manchmal bei strittigen Bischofswahlen u. dgl., daß der Minderberechtigte die Hilfe von mächtigen Laien nachsucht und diesen allerlei Versprechungen macht. Wer solches thut, ist ipso jure excommunicirt und für jede derartige Stelle unwählbar. 11. Es kommt

öfters vor, daß vom päpstlichen Stuhl delegirte Richter oder ihre Subdelegaten ihre Vollmachten überschreiten und wegen einer Privatperson ganze Länder und Städte mit dem Interdict belegen, auch den weltlichen Arm hierzu anrufen. Unsere Geistlichen dürfen solche Interdicte nicht beobachten und der weltliche Arm ist jenen nicht zu leihen. 12. Wer nicht wenigstens einmal im Jahre, namentlich in der Fastenzeit, seinem Pfarrer oder mit dessen Erlaubniß einem andern berechtigten Priester gebeichtet hat, darf nicht kirchlich beerdigt werden, auch wenn er vor seinem Tode noch beichtet. Doch kann der Archidiakon oder Official die kirchliche Beerdigung erlauben, wenn Gründe dazu vorhanden sind. 13. Einige Canoniker an Collegiatkirchen erweisen ihren Prälaten nicht die altherkömmlichen Ehrenbezeugungen. Ausführliche Strafbestimmungen hierüber. 14. und 15. Da die bisherigen Vorschriften über Bestrafung derjenigen, welche einen Cleriker gefangen nehmen, tödten, verstümmeln oder verwunden, nicht gefruchtet haben, so werden sie verschärft. Die Nachkommen eines solchen Verbrechers können bis zum vierten Grad nicht ordinirt werden, kein kirchliches Beneficium erhalten und in kein Kloster oder Stift aufgenommen werden. Auch werden strenge Strafen bestimmt für solche Cleriker, welche einen Standesgenossen beschimpfen oder gar mißhandeln. 16. Es kommt vor, daß man die kirchlichen Boten, welche eine Vorladung vor das geistliche Gericht oder eine Excommunicationssentenz ꝛc. überbringen, mißhandelt, prügelt, ihres Eigenthums beraubt ꝛc., oder solches durch andere thun läßt. Strafe dafür, auch wenn der Beweis nicht ganz hergestellt ist. 17. Nähere Bestimmungen über das Proceßverfahren bei Klagen über Beraubung eines Clerikers. 18. Da die alten Gesetze in Betreff der Juden (s. Bd. V. S. 899) nicht überall eingehalten werden, so verordnen wir, daß in allen Städten, Schlössern und Orten der Mainzer Provinz binnen zweier Monate von Publication dieses Statuts an alle jüdischen Manns- und Frauenspersonen solche Kleider und Zeichen daran tragen, daß man sie leichtlich von den Christen unterscheiden kann. Auch dürfen sie keine Aemter bekleiden und keine christlichen Sklaven haben. Ortschaften, wo die christlichen Obrigkeiten dies Gesetz nicht durchführen, werden mit Einstellung des Gottesdienstes bestraft. Die Juden selbst aber müssen durch die Bischöfe indirect dadurch zum Gehorsam gezwungen werden, daß den Christen aller Verkehr mit ihnen untersagt wird. Wenn sich ein Jude am Charfreitag auf der Straße oder unter dem Thor seines Hauses blicken läßt oder zum Fenster herausschaut, so wird er um eine Mark Silbers gestraft. 19. Alle von

Städten und Obrigkeiten ꝛc. gegen die kirchlichen Freiheiten errichteten Statuten sind ungiltig und müssen binnen zweier Monate vernichtet werden. 20. Jede Stadt, Communität, öffentliche oder Privatperson, welche eine Kirche, einen heiligen Ort oder eine kirchliche Person mit Auflagen, Angarien oder Proangarien belastet oder sich Kirchengut aneignet, muß, wenn sie sich auf Vorhalt nicht bessert, vierfachen Ersatz leisten. Auch darf niemand eine kirchliche Person in einer Criminalsache oder wegen einer Civilfrage vor das weltliche Gericht laden, ebenso niemanden wegen kirchlicher Güter, die er jure personali (= Lipgedinge) oder auf sonst einen Titel hin im Besitz hat. 21. Niemand darf die kirchliche Jurisdiction hindern, außer in den durch die Canones bestimmten Fällen. 22. Keine Stadt darf die neue Auflage, welche Umgelt heißt, beziehen und auch das herkömmliche Maß bei Kauf und Verkauf nicht verändern. Ist der Knecht oder Sklave einer Kirche, der in einer Stadt wohnte, gestorben, so darf die Kirche nicht gehindert werden, das in Empfang zu nehmen, was ihr bei solchem Todfalle zusteht. 23. Niemand darf den freien Willen eines Sterbenden beschränken. Processe wegen eines Testaments gehören vor das geistliche Gericht. 24. Die Schirmvögte der Kirchen müssen mit dem zufrieden sein, was ihnen bei Uebernahme des Amts zustand, und müssen die betreffenden Kirchen nach Kräften vertheidigen. 25. Niemand, mag er auch noch so hoch stehen, darf kirchliche Güter und Rechte sich aneignen oder andere unterstützen, die solches thun, bei Strafe des Anathems, wenn er nicht auf Verlangen binnen Monatsfrist satisfacirt. Auch darf sich kein Laie der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Clerikers bemächtigen. Wenn ein Laienpatron böslicher oder trügerischer Weise präsentirt, so devolvirt für diesmal das Besetzungsrecht an den Bischof. 26. Die Ordensgeistlichen dürfen ihre Privilegien nicht mißbrauchen. Besitzen sie das Patronat auf ein Beneficium, so dürfen sie letzteres nicht selbst behalten, sondern müssen einen tüchtigen (Welt-) Priester darauf präsentiren. Auch müssen sie von den Gütern, die in einer Pfarrei liegen, den herkömmlichen Kirchenzehnten entrichten, und wer die Pfarrkirche hierin betrügt oder betrügen hilft, wird excommunicirt [1].

Die Versammlungen zu Chicheſter in England am 14. October 1292, zu Utrecht im April 1293, zu Paſſau am 1. Juli 1293 und St. Pölten am 18. März 1294 waren nur Diöcesansynoden. Zweifel-

[1] Mansi l. c. p. 1082—1094. Hartzheim t. IV. p. 7 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 56 f. und 329—349.

haft bleibt es, ob Erzbischof Johannes von Spalato, Primas von Dalmatien ꝛc., auch im Jahre 1292 wieder ein Concil berief und auf diesem alle Bischöfe, welche in fremde Diöcesen eingreifen würden, mit Strafe bedrohte, oder ob er dies Edict schon auf seiner Synode im Jahre 1280 erlassen hat[1]. Kurz vor der Wahl Cölestins V. endlich, am Sonntag nach dem festum B. Michaelis in monte Gargano (8. Mai 1294), stellte der Erzbischof von Tours, Renaud de Montbason, auf einer Provinzialsynode zu Saumur in der Diöcese Angers fünf Reformcanones auf. 1. Die Geistlichen und Mönche dürfen nur geschlossene Mäntel (cappas clausas) von schwarzer Farbe tragen. 2. Allerdings darf man einem Excommunicirten in periculo mortis die Absolution nicht verweigern, aber man muß doch von ihm fordern, daß er zuvor wegen des Vergehens, das ihm den Bann zuzog, satisfacire oder doch Caution leiste, daß er satisfaciren wolle. 3. Es geschieht oft, daß Archidiakonen, Dekane und Erzpriester in Fällen, wo sie gar nicht dispensiren können, z. B. wenn es sich um Bestrafung von Ehebruch, Fornication, Incest ꝛc. handelt, Laien und Clerikern Geldstrafen ansetzen. Dies darf nicht mehr geschehen. 4. Die Archidiakonen, Dekane und Erzpriester dürfen nicht mehr in ihren Bezirken Cleriker umherschicken, um in ihrem Namen diejenigen Beicht zu hören, die sich verheiraten wollen. 5. Die Barone, Balliven, Seneschalle und alle, die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben und unter dem Titel des Erbrechts Zehnten an sich gerissen, werden unter Strafe des Bannes aufgefordert, die Cleriker in ungeschmälertem Bezuge des Zehnten zu belassen[2]. Am 1. August 1293 hielt Erzbischof Roderich von Tarragona eine Provinzialsynode zu Lerida, von der wir nur drei Canones kennen, aber nicht wissen, welche Bischöfe daselbst zugegen waren. Can. 1 verbietet Laien und Clerikern die Verletzung des privilegium fori unter Strafe des Bannes. Can. 2 befiehlt pünktliche Entrichtung des Zehnten; und can. 3 verlangt den Novalzehnten auch von Saracenen von Gütern, die auf den Besitzungen christlicher Herren gebaut werden[3]. Das Ende April 1294 zu Coutances abgehaltene Concil ist zwar nur eine Diöcesansynode, doch haben einige der daselbst

---

[1] S. oben S. 208. Vgl. Farlati, Illyr. sacrum. t. III. p. 293. Mansi l. c. p. 1098. 1102 u. 1113. Labbe l. c. p. 1201 sqq. Hartzheim l. c. p. 22.

[2] Mansi l. c. p. 1121 sqq. Harduin l. c. p. 1170 sqq. Labbe l. c. p. 1211.

[3] España sagr. t. XLVII. p. 171—172; t. XLVIII. Append. p. 326 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 419 sq. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. Bd. III. 1. Seite 256.

erlassenen 14 Bestimmungen allgemeineren Werth. 1. Käufer und Verkäufer sollen aus Kirchen ferngehalten werden. 2. Gelage, Tänze, Gesänge und weltliche Richteracte dürfen nicht in Kirchen abgehalten werden. 3. Wer das Chrisma erhält, muß schwören, dasselbe nicht zu mißbrauchen. 4. Die nach dem Tode der Erblasser oder noch zu ihren Lebzeiten, aber wenn diese geistig nicht mehr zurechnungsfähig sind, fabricirten Testamente sind nichtig und dergleichen Fabricatoren strengstens zu bestrafen. 6. Testamentsexecutoren müssen ein Jahr nach dem Tode der Testatoren dem Bischof oder seinen Officialen Rechenschaft ablegen. 8. Excommunicirte müssen an allen Sonn- und Festtagen oder wenigstens einmal in der Woche öffentlich bekannt gemacht werden. 9. Wer über ein Jahr in der Excommunication verharrt, muß ermahnt werden, daß er, falls er nicht um Absolution nachsucht, als Häretiker dem weltlichen Arm übergeben wird. 10. Wer kirchliche Jurisdiction behindert, wird excommunicirt und kann nur innerhalb der ersten zwei Monate von den Pfarrgeistlichen absolvirt werden; nachher ist die Absolution dem Papst reservirt. 11. Weder Regular- noch Säculargeistliche dürfen ohne specielle bischöfliche Erlaubniß zum Predigen zugelassen werden. 12. An Sonn- und Festtagen dürfen weltliche Richter keine placita halten. 13. Cleriker dürfen wegen persönlicher Angelegenheiten vor weltlichen Richtern nicht processiren. 14. Seelsorggeistliche müssen die Reservatfälle auswendig wissen [1].

In die wenigen Monate der Amtsführung Cölestins V. fallen, so weit wir wissen, nur vier Provinzialsynoden, zu Gran, Salzburg, Leriba und Aurillac. Zu Gran erlangte der Provinzial der Pauliner-Eremiten, P. Stephan, daß das von ihm gestiftete Kloster St. Ladislaus zu Kékes alle Immunitäten bestätigt erhielt und nur dem Erzbischof unterstehen sollte; zu Salzburg aber im Jahre 1294 wurde Herzog Mainhard von Kärnthen wegen Verhaftung der Bischöfe von Trient und Brixen mit dem Bann belegt. Am 11. August 1294 hielt Erzbischof Roderich

[1] Dieselben sind in folgenden Memorialvers gebracht:

Qui facit incestum, deflorans, aut homicida,
Sacrilegus, patrum percussor, vel sodomita,
Fractor votorum, perjurus sortilegusque,
Pontificem quaerat, necnon qui miserit ignem.
Ad Papam feriens clerum, falsarius, urens,
Percutiens clerum Romam petat: excipiatur
Nesciens, erudiens, leviter jocans, minor aetas,
Janitor officii praetextu, vimque repellens.

(Bessin, Conc. Rotomag. prov. II. p. 558 sq.)

von Tarragona wieder eine Provinzialsynode zu Lerida unter Theilnahme von acht Suffraganbischöfen. Es wurden sechs Constitutionen erlassen: 1. Beneficiaten, welche die weltliche Obrigkeit zu Angriffen gegen die Kirche anreizen oder dabei unterstützen, werden excommunicirt und verlieren ihre Beneficien. 2. Der Generalvikar muß auf Aufforderung des Bischofs einen Excommunicirten längstens innerhalb drei Tagen bekannt machen. 3. Alle Verletzer des privilegium canonis sind vom Gottesdienst ausgeschlossen. 4. Mahlzeiten und Speisen dürfen nicht unter dem Vorgeben eines Gewohnheitsrechts verlangt werden. 5. Gemäß der Decretale Alma mater und anderer Constitutionen soll der Gottesdienst zur Zeit des Interdicts sistirt werden (vgl. oben S. 265). 6. Beneficiaten, überhaupt geistliche Würdenträger dürfen sich unter Strafe des Bannes ipso facto nicht an weltlichen Höfen aufhalten. Der Bischof bedarf hierzu der Erlaubniß des Erzbischofs [1]. Am 29. September 1294 gewährte die Provinzialsynode zu Aurillac in der Diöcese Clermont in Auvergne, welche Erzbischof Simon von Bourges berufen hatte, dem König Philipp dem Schönen von Frankreich zur Vertheidigung des Reiches auf zwei Jahre den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften der Provinz Bourges, aber unter der Bedingung, daß alle kirchlichen Personen und Güter von jeder weitern Belästigung während des Krieges frei sein sollen; dabei erklärte der König feierlich, daß die Prälaten dies ex sola gratia et mera liberalitate gethan hätten, so daß hieraus ihnen, ihren Clerikern und Kirchen kein Präjudiz erwachsen könne [2].

## § 684.

### Bonifaz VIII. Die Anfänge seines Pontificats.

Cölestin V. blieb nach seiner Resignation zunächst in seiner Zelle im Castel nuovo zu Neapel, und in demselben Schlosse versammelten sich nach zehn Tagen die Cardinäle zum Conclave nach der Regel Gregors X. Schon am folgenden Tage, den 24. December 1294, wurde der Cardinalpriester von St. Silvester, Benedikt Gaetanus, gewählt, der sich Bonifaz VIII. nannte [3]. Giovanni Villani, der berühmte Florentiner

[1] España sagr. t. XLVII. p. 172 sq.; t. XLVIII. Append. p. 329 sq. Tejada l. c. t. III. p. 421. Gams a. a. O. III. 1. S. 258.

[2] Mansi l. c. p. 1117 u. 1143 sqq. Labbe l. c. p. 1207 sqq. Knaus l. c. II. p. 365.

[3] Die Hauptwerke über Bonifaz VIII. sind: 1. (Pierre Dupuy, königl. Rath und Bibliothekar) Histoire du différend du pape Boniface VIII. avec

Hiſtoriker jener Zeit, will wiſſen, daß er ſich zuvor mit König Karl II. von Neapel verſtändigt und ihm ſeinen Beiſtand zur Wiedergewinnung Siciliens verſprochen habe[1]. Die adelige Familie, der der neue Papſt angehörte, ſtammte urſprünglich aus der ſpaniſchen Provinz Catalonien, wohnte aber längere Zeit zu Gaeta und erhielt ſo bei ihrer Ueberſiedlung nach Anagni den Beinamen „die Gaetani". Matteo Gaetani, Generalcapitän Siciliens unter König Manfred, ſonach Ghibelline, war der Großvater des neuen Papſtes, ſein Vater Lofredo oder Luitfried aber war mit Emilia aus dem gräflichen Hauſe Segni vermählt, und hierdurch gehörte Bonifaz zur Verwandtſchaft der großen Päpſte Innocenz' III., Gregors IX. und Alexanders IV. Ums Jahr 1220 geboren, ſtudirte er zu Todi und wohl auch zu Paris, wurde Doctor im canoniſchen und bürgerlichen Recht, erhielt bald Canonikate zu Anagni, Lyon und anderwärts, wurde dann päpſtlicher Notar und Conſiſtorialadvokat unter Innocenz IV., Cardinaldiakon unter Martin IV., Cardinalprieſter unter Nicolaus IV. und von ihm zu vielen ſchwierigen Geſchäften und Legationen verwandt[2].

Gleich nach ſeiner Erhebung widerrief Bonifaz viele der Kirche ſchädliche Gnaden- und Stellenverleihungen ſeines Vorgängers, traf einige

Philippe le Bel, Paris 1655 fol., franzöſiſch und lateiniſch, nebſt Actes et preuves (gerade in dieſen Urkunden beſteht der Hauptwerth). Dupuy nannte ſich nicht als Verfaſſer. Was vor ihm von Richer und Bigor erſchien, iſt mangelhaft. 2. Adrian Baillet, Histoire de démeslez du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel. Paris 1718 in 12°. Ueber beide urtheilt 3. Boutaric, Archiviste aux Archives de l'empire (La France sous Philippe le Bel, Paris 1861, von der Akademie gekrönte Preisſchrift, p. 93): Ils vivaient dans un temps où la royauté jouissait en France presque de l'infaillibilité que l'église gallicane refusait au pape. Dupuy était le champion officiel des droits du roi, tant au dedans qu'en Europe. Baillet était janséniste. Ils n'avaient ni l'un ni l'autre l'indepéndance nécessaire, l'un pour oser condamner un roi, l'autre pour absoudre un pape. D'ailleurs la critique historique était encore dans l'enfance, et le travail de Dupuy renferme des confusions de dates qui intervertissent l'ordre des faits, et ne permettent pas de suivre dans son développement ce différend dont les causes ont été diversement appréciées. 4. D. Luigi Tosti (monaco della badia Cassinese), Storia di Bonifazio VIII. e de' suoi tempi. 1846. 2 Bde. gr. Octav. 5. W. Drumann, Geſchichte Bonifatius' VIII. Königsberg 1852. 2 Thle. Octav. 6. Viel Material bietet Kervyn de Lettenhove, Recherches sur la part, que l'ordre de Citeaux et le compte de Flandre prirent à la lutte de Boniface VIII. et de Philippe le Bel. Brux. 1853, aus Mém. de l'Acad. roy. de Belgique. t. XXVIII. 7. Les régistres de Boniface VIII. par G. Digard, M. Faucon et Ant. Thomas Paris 1886.

[1] Lib. VIII. c. 6 bei Murat., Rerum ital. scriptores. t. XIII. p. 348.

[2] Ueber ſeine Familie und ſeine eigene Geſchichte bis zu ſeiner Erhebung auf den Heiligen Stuhl vgl. Tosti l. c. t. I. p. 29—78. Potthast, Reg. II. p. 1923.

Reformen an der päpſtlichen Curie und trat dann alsbald die Reiſe nach Rom an. Cöleſtin V. wünſchte, in eines ſeiner Klöſter zurückkehren zu dürfen; aber Bonifaz befahl dem Abt von Monte Caſino, ihn mit allen ſeinem Rang gebührenden Ehren nach Rom zu geleiten. Er wollte ihn in ſeiner Nähe und unter ſeinen Augen haben, damit die Gegner mit ihrem Feldgeſchrei: „Ein Papſt kann nicht reſigniren", den ſchwachen und dabei allverehrten Mann nicht gefährlich mißbrauchen könnten. Unterwegs, als man zu San Germano, unterhalb des Kloſters Caſino, Nachtlager hielt, entfloh Cöleſtin mit Hilfe eines befreundeten Prieſters nach ſeinem Kloſter in Magella. Er wurde jubelnd empfangen und ſoll mehrere Kranke wunderbar geheilt haben. Auf die Nachricht hiervon befahl Bonifaz einem Kämmerer, ihn zu verhaften; aber er entkam abermals und hielt ſich mehrere Monate in verſchiedenen Schlupfwinkeln, zuletzt in einem Walde auf, bis neue Wunder ihn verriethen. Er wollte nun übers Meer nach Griechenland entfliehen, aber ein widriger Wind trieb das Schiffchen an die Küſte zurück, und er wurde jetzt zu Vieſte am Monte Gargano vom Kapitän dieſer Stadt verhaftet. Ungefähr Mitte Juni 1295 führte man ihn mit allen ſeinem frühern Rang ſchuldigen Ehren zu Bonifaz, der ihm nun im Schloß Fumone bei Anagni eine Zelle einrichten ließ, ganz in der Weiſe, wie die zu Murrone geweſen war. Cöleſtin ſchloß ſich Mitte Auguſt 1295 darin ein, und nie kam hier ein Wort der Klage über ſeine Lippen, auch nicht über das unfreundliche Benehmen der Wächter, die niemanden zu ihm ließen, als einige ſeiner Ordensbrüder. Hier lebte er neun Monate in ſtrengem Faſten und Gebetsübungen, bis er am Pfingſtſonntage 1296, nachdem er die heilige Meſſe geleſen, an einem Schmerz in der rechten Seite erkrankte. Die herbeigerufenen Aerzte fanden die Sache ſogleich ſehr bedenklich, und er ſtarb ſchon am folgenden Samstag abends, Pſalmen ſingend, den 19. Mai 1296. Natürlich bildeten ſich alsbald Sagen aller Art. Die Ordensbrüder des Verſtorbenen, nach ihm Cöleſtiner genannt, zeigten in ihrer Kapelle zu Colle-madio ſeinen Schädel mit einem viereckigen Loch über dem rechten Ohr, wo ihm einer ſeiner Wächter einen Nagel eingeſchlagen habe. Noch deutlicher beſchuldigten nachmals Nogaret und die Colonna den Papſt Bonifaz des Mordes an ſeinem Vorfahrer; aber alle dieſe Anklagen ſind längſt als Tendenzlügen ad acta gelegt. Bonifaz ließ den Verſtorbenen ſehr feierlich in der Kirche des hl. Antonius zu Ferentino beſtatten, und dieſe wurde ſogleich zu einem ſehr beliebten Wallfahrtsort mit zahlreichen Wundern. Philipp der Schöne von Frankreich aber be-

ſtimmte Clemens V., aus Haß gegen Bonifaz, daß er den Petrus Cöleſtinus canoniſirte (1313). Den Leichnam des Heiligen brachte man im Jahre 1327 von Ferentino in die Kirche der Cöleſtiner bei Aquila, wo er ſich noch jetzt befindet[1].

Wir haben bereits oben angedeutet, daß Bonifaz VIII. bald nach ſeiner Wahl Neapel verließ und den Sitz wieder nach Rom verlegte. Er wollte natürlich nicht in der Hand der Anjouaner bleiben, belehnte aber doch Karl II. aufs neue mit dem Königreich beider Sicilien. Er wurde in Rom mit ungeheurem Jubel empfangen, auch zum Senator erwählt und ſoll vor ſeiner Weihe am Grabe des hl. Petrus einen feierlichen Eid geſchworen haben, daß er den Glauben mit dem letzten Blutstropfen vertheidigen, die canoniſchen Satzungen feſthalten und zur Wiederherſtellung der Disciplin ſich des Rathes der Cardinäle bedienen wolle[2]. Darauf wurde er am 23. Januar 1295 conſecrirt und gekrönt. Bei dem darauffolgenden Gaſtmahl trugen die beiden Könige von Neapel und Ungarn (Karl Martell) dem neuen Papſt die erſten Speiſen auf, und nahmen dann ihre Plätze unter den Cardinälen ein[3]. Am folgenden Tage aber, den 24. Januar, erließ Bonifaz ſeine erſte Encyklika, worin er ſehr ſchwungvoll die Herrlichkeit und Unüberwindlichkeit der Kirche pries und die Geſchichte ſeiner Erhebung erzählte[4]. Dies Schreiben, an alle Biſchöfe und Fürſten gerichtet, war in einzelnen Exemplaren noch mit Zuſätzen verſehen. Namentlich ermahnte der Papſt ſchon bei dieſer Gelegenheit den König Philipp den Schönen von Frankreich, daß er ſein Volk gerecht und milde regieren, die Kirche und ihre Diener ehren und in die Fußſtapfen ſeiner großen Vorfahren treten ſolle. Dabei möge er

[1] Acta SS. t. IV. Maji, p. 433. 462 sq. 475 sq. 404 sq. und 524—536. Raynald. l. c. 1295, 11 sqq. Tosti l. c. p. 107 sqq. und p. 242—250. Wiſeman, Abhandl. über verſchiedene Gegenſtände. Bd. III. S. 166. Drumann, Geſchichte Bonifatius' VIII. 1852. Thl. I. S. 1—6 und 14—18.

[2] Raynald. l. c. 1295, 1. 2. u. ibid. die Note Manſi's zu Nr. 3. Potthast, Reg. II. 1924. Tosti l. c. p. 236 sq. Der fragliche Eid iſt wohl fingirt, denn von den Zeitgenoſſen weiß niemand etwas von ihm. Außerdem nennt ſich Bonifaz darin Cardinaldiakon, während er doch Prieſter war; und endlich waren ſolche Eide nicht gebräuchlich.

[3] Dieſe Feierlichkeiten wurden ausführlich beſchrieben von Jakob Stephaneschi, Cardinal S. Georgii ad velum aureum, bei Murat., Script. rer. ital. III. p. 641; auch bei den Bollandiſten t. IV. Maji p. 463 sqq. Daraus bei Raynald. l. c. 1295, 2—7 und Tosti l. c. p. 83 sqq. Einige behaupten, Bonifaz VIII. habe dem päpſtlichen Kopfſchmuck die zweite Krone beigefügt. Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeſchichte, Archäol. ꝛc. Bd. II. S. 237.

[4] Raynald. l. c. 1295, 7—9. Tosti l. c. p. 238 sqq.

dem Papſt, der ihn ſchon ſeit lange geliebt, vertrauen und ſich in ſeinen und des Reiches Angelegenheiten an ihn wenden. Er werde gewiß, ſo weit es Gott geſtatte, allen ſeinen Wünſchen beſtens entſprechen [1]. Es war dies ſichtlich die Einleitung zu ſeinem Plan, den Streit zwiſchen England und Frankreich zu vermitteln, aber er ſtieß bei Philipp auf einen härtern Felſen, als er ahnte.

Es war ganz im Geiſte des mittelalterlichen Papſtthums, wenn Bonifaz unter den chriſtlichen Fürſten Frieden ſtiften wollte. Hierzu ſah er ſich ſchon durch die Idee ſeines Amtes verpflichtet, aber es drängte ihn dazu auch das Elend der Zeit, denn wo immer er hinblickte, überall konnte er nur Krieg und Kriegsrüſtung und bittere Entzweiung ſehen. Dazu kam noch als drittes mächtiges Motiv die Sorge für das heilige Land, das jüngſt erſt den Chriſten völlig entriſſen (S. 215), nur durch die vereinigten Kräfte der abendländiſchen Fürſten und Reiche wieder gewonnen werden konnte. Es iſt darum kein Wunder, wenn Bonifaz in allen Urkunden, die auf die innere Pacification des Abendlandes zielten, immer zugleich auch vom Heiligen Lande ſprach.

Vor allem mußte das Königreich beider Sicilien, das ſo nahe und wichtige Lehen der römiſchen Kirche, ſeine Augen auf ſich ziehen. Nachdem die Franzoſen durch die ſicilianiſche Veſper am 30. März 1282 aus der Inſel verjagt waren, wurde König Pedro III. von Aragonien, weil ſeine Gemahlin Conſtanzia eine Tochter Manfreds war, zu Palermo als König von Sicilien gekrönt, während die Länder nördlich des Faro dem Karl von Anjou verblieben. Papſt Martin IV. belegte ihn dafür mit dem Bann und verſchenkte Aragonien an den franzöſiſchen Prinzen Karl von Valois. Aber der Aragonier blieb Sieger gegen Frankreich, Neapel und die päpſtlichen Kreuzheere, und der älteſte Sohn Karls von Anjou, ſeit 1288 ſein Nachfolger als Karl II., der Hinkende, kam dabei in aragoniſche Gefangenſchaft (1284—1289) [2]. König Pedro hatte für den Fall ſeines Todes das Königreich Aragonien ſeinem älteſten Sohne Alfons III., Sicilien aber dem zweiten Sohn Jakob II. beſtimmt. So wurde letzterer im Februar 1286 zu Palermo gekrönt, und der Krieg dauerte fort. Wohl ſchloß der gefangene Karl in den Jahren 1287 und 1288 die Verträge

[1] Raynald. l. c. 1295, 10. Tosti l. c. p. 94 und 241. Potthast, Reg. II. p. 1924.

[2] Die Republik Venedig belegte jeden, der ohne ſpecielle ſtaatliche Erlaubniß am Kriege gegen Peter theilnehme, mit ſchweren Strafen und wurde deshalb vom Papſt mit dem Interdict belegt. Proul. c. p. 341.

von Oleron und Campofranco, um durch Verzicht auf die Insel Sicilien seine Freiheit zu erlangen; aber Martin IV. als Oberlehensherr verwarf die Verträge, und erst als Jakob II. nach dem Tode seines ältern Bruders 1291 Aragonien erbte, kam ein neuer Vertrag, ganz andern Inhalts, zu Stande. Jakob verzichtete auf Sicilien unter der Bedingung, daß die Schenkung Aragoniens an Karl von Valois zurückgenommen und ihm selbst Karls II. Tochter Blanka zur Ehe gegeben werde. Bonifaz VIII., welcher Karl II. überhaupt kräftigst unterstützte [1], bestätigte diesen Vertrag (21. Juni 1295), und versprach überdies dem König Jakob zur Entschädigung die Inseln Sardinien und Corsika, welche gleichfalls Lehen der römischen Kirche, aber gerade von den Genuesern und Pisanern besetzt waren. Dagegen mußte Jakob Rückgabe des Königreichs der Balearischen Inseln an seinen Oheim Jakob, den Freund Frankreichs, versprechen, und sich mit Philipp dem Schönen wegen des Thales Aragny vergleichen, das beide beanspruchten. So glaubte der Papst Ruhe und Friede in Unteritalien und einem großem Theile Europa's wiederhergestellt und damit gute Aussichten für das Heilige Land gewonnen zu haben, zumal es ihm gelang, auch den französischen König zur Anerkennung dieses Vertrags, und seinen Bruder Karl von Valois zur Verzichtleistung auf Aragonien zu bewegen [2].

Allein Jakobs II. jüngerer Bruder Friedrich, bisher sein Stellvertreter auf Sicilien, erhob jetzt selbst Ansprüche auf die Insel, weil Pedro III. in seinem Testament dieselbe für den Fall, daß der zweite Sohn Aragonien erbte, dem dritten bestimmt habe. Bonifaz wollte ihn bewegen, daß er zurücktrete, und stellte ihm dafür den Thron von Constantinopel in Aussicht; aber Friedrich ging nicht darauf ein und ließ sich am 25. März 1296 zu Palermo krönen. Der Legat, der dagegen wirken sollte, wurde verjagt und der päpstliche Bann mißachtet. Darum begann jetzt auf Betreiben des Papstes ein Krieg gegen Friedrich, an dem sich sogar sein Bruder Jakob von Aragonien als „Feldherr der Kirche" betheiligte. Aber durch die Lässigkeit des letztern und andererseits durch die Tüchtigkeit Friedrichs und seiner Sicilianer zog sich die Sache in die Länge, bis Karl von Valois, von Bonifaz im Jahre 1301 zu Hilfe gerufen, mit Ehren überhäuft und schon zum künftigen Doppelkaiser

[1] Raynald. l. c. 1295, 17—20.

[2] Raynald. l. c. 1295, 21—28 incl.; 1297, 25. 27. Die wirkliche Rückgabe der Balearischen Inseln erfolgte erst im Jahre 1298. Drumann, Geschichte Bonifatius' VIII. Thl. I. S. 30 f.

von Deutschland und Constantinopel designirt[1], für gerathen erachtete, am 31. August 1302 Frieden zu erwirken, unter der Bedingung, daß sich Friedrich mit Karls II. jüngerer Tochter Eleonora verheirate und für Lebenszeit König der Insel Sicilien bleibe. Nach seinem Tod aber solle sie wieder an Neapel zurückfallen. Wenn auch mit diesem Resultat innerlich nicht ganz zufrieden, bestätigte Bonifaz den Vertrag am 12. Juni 1303 und anerkannte Friedrich als Vasallen der römischen Kirche gegen einen jährlichen Lehenszins von 3000 Goldunzen[2].

Gleichzeitig wollte Bonifaz auch den Frieden zwischen Venedig und Genua vermitteln, zumal ein Krieg zwischen diesen beiden Seestaaten jede Hilfe für das Heilige Land fast geradezu unmöglich machte. Die Venetianer waren bereit zu gehorchen, die Genueser aber wollten weder jetzt noch im folgenden Jahr darauf eingehen und setzten den Kampf bis 1299 fort[3].

Von noch größerer Wichtigkeit war es für den Papst, die großen Westmächte, Frankreich und England, wieder zu versöhnen. Wie die bittere Fehde zwischen ihnen entstanden, haben wir oben gesehen. Schon Cölestin V. hatte unter dem 2. October 1294 einen Versöhnungsversuch gemacht, und auch Bonifaz schickte gleich nach dem Antritt seiner Regierung, im Februar 1295, zwei Cardinalbischöfe französischer Abkunft, Simon von Palestrina und Berard von Albano (Bruder des nachmaligen Papstes Clemens V.) an Philipp den Schönen und Eduard I., mit ausgedehnter Vollmacht, alle Verträge und Bündnisse zu lösen, die dem Friedenswerke hinderlich sein könnten[4]. Die Legaten reisten über Frankreich nach England, wo sie schon ungefähr am 1. Juni ankamen, aber, da der König in Wales war, erst am 5. August in Westminster feierliche Audienz erhielten[5]. Unterdessen hatte der Papst noch weitere Schreiben an die Könige von England und Frankreich gerichtet. Bei dem Eifer, womit er jede wichtige Sache ergriff, geschah es häufig, daß er schnell hintereinander, oft an einem Tage, in gleicher Angelegenheit mehrere Schreiben

[1] Karl von Valois hatte im Jahre 1300 die Erbin Constantinopels, Katharina von Courtenai, Enkelin des letzten lateinischen Kaisers Balduin II., geheiratet. Aber factisch war Constantinopel seit 1261 im Besitz des Michael Paläologus.

[2] Raynald. l. c. 1302, 3—7. Potthast, Reg. II. n. 25265. Drumann a. a. O. Thl. I. S. 25—64. Tosti l. c. t. I. p. 157 sqq.; t. II. p. 109.

[3] Raynald. l. c. 1295, 38 sqq.; 1296, 5. Drumann a. a. O. S. 78 f. Tosti l. c. p. 166.

[4] Raynald. l. c. 1295, 41. Potthast, Reg. II. p. 1925.

[5] Raynald. l. c. 1295, 42. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 100.

erließ. Besonders warm ist sein Brief an Eduard von England, d. d. Velletri 28. Mai 1295. „Sind das", ruft er aus, „die Werke der Frömmigkeit, wie sie dein vorgerücktes Alter fordert?" „Hast du denn ganz vergessen, daß du einst als Jüngling für das Heilige Land geglüht hast?" (S. 115.) Er bittet und beschwört ihn, um Christi willen von allem Krieg gegen Frankreich abzulassen [1].

Wenige Tage zuvor, den 23. Mai, hatte der Papst auch an den deutsch römischen König Adolf Briefe und Legaten geschickt, um auch ihn zum Frieden zu ermahnen, mit der Versicherung, daß von seiten Roms alles geschehen werde, um dem Reich zu seinem Rechte zu verhelfen (S. 267). Dabei verkündete Bonifaz einen Waffenstillstand, der ein volles Jahr vom nächsten Feste Johannis Baptistä an dauern sollte [2]. Die Ankunft einer Ehrengesandtschaft Adolfs (wegen seiner Kaiserkrönung ꝛc.) gab Bonifaz Veranlassung, ihn schon am 27. Juni wiederum an den Frieden zu mahnen und in einem vertraulichen Schreiben vorzustellen, wie wenig es sich für einen so erhabenen Fürsten gezieme, sich nach Art eines gewöhnlichen Ritters um Sold (an England) zu verdingen [3]. Gleichzeitig bat der Papst auch mehrere einflußreiche Personen in Deutschland, im Sinne des Friedens auf Adolf zu wirken [4].

Als die beiden Cardinallegaten am 5. August 1295 vor dem englischen König zu Westminster erschienen, erklärte dieser, daß er nicht einseitig, ohne Einvernehmen mit seinem Bundesgenossen Adolf von Deutschland, Frieden schließen könne. Selbst auf einen Waffenstillstand wollte er nicht eingehen, und erst zehn Tage später zeigte er sich geneigt, aus Ehrfurcht gegen Rom den Kampf bis Allerheiligen zu unterbrechen, wenn sich auch König Philipp zu Gleichem verstehe [5]. Sofort reisten die Car-

[1] Raynald. l. c. 1295, 43. Raynald und nach ihm Drumann (a. a. O. S. 118) stellen die Sache so dar, als ob der Papst diesen Brief erst geschrieben habe, nachdem seine Legaten in England abschlägige Antwort erhalten hatten. — Dem ist nicht so, denn diese Antwort erfolgte erst am 5. August, der Brief aber ist vom 28. Mai.

[2] Raynald. l. c. 1295, 44. 46. Potthast, Reg. II. p. 1930.

[3] Potthast, Reg. II. n. 24114. Damberger (Synchron. Geschichte. Bd. XII. S. 127) erklärt willkürlich dies Schreiben für „eine handgreifliche Fälschung".

[4] Raynald. l. c. 1295, 44—46. Potthast, Reg. II. p. 1930 sq.

[5] Raynald. l. c. 1295, 42. Böhmer, Kaiserregesten v. J. 1246—1313. S. 367. Nr. 193. Drumann a. a. O. S. 120. Um die stolzen Könige von Frankreich und England zu einem Waffenstillstand zu vermögen, hatten die Legaten das päpstliche Decret, worin ein solcher geradezu dictirt war, nicht vorgelegt. Wohl aber erhielt der schwache Adolf von Deutschland den päpstlichen „Befehl".

dinäle nach Frankreich zurück und setzten, unerachtet nirgends Liebe zum Frieden zu sehen war, zu Cambrai ihre Vermittlungsbemühungen fort. Namentlich brachten sie einen Friedenscongreß in Vorschlag, bei welchem Gesandte der Könige von Frankreich, England und Deutschland erscheinen sollten. Die beiden letzteren wollten darauf eingehen, aber Philipp machte Schwierigkeiten und vereitelte das Ganze[1].

Der Krieg und die Kriegsrüstungen dauerten fort; namentlich schickte König Eduard eine Flotte nach Guienne, um die Franzosen aus dieser englischen Provinz zu vertreiben, Philipp der Schöne aber nahm den Grafen Guido von Flandern, der mit Eduard und Adolf verbündet, aber ein Vasall Frankreichs war, nachdem er ihn tückisch nach Corbeil gelockt hatte, 1295 gefangen und entließ ihn erst im folgenden Jahre wieder, nachdem er (zum Schein) dem Bündniß mit England entsagt und seine mit dem englischen Erbprinzen verlobte Tochter Philippine als Geisel gestellt hatte[2]. Zugleich schloß Frankreich eben jetzt ein Bündniß mit dem schottischen König Johann Baliol, dem Lehensmann Englands, der deshalb von Eduard mit Krieg überzogen und des Thrones beraubt wurde[3].

Mitten unter diesen Kriegswirren erhob wieder der Papst am 13. August 1296 seine Stimme zum Frieden und verpflichtete jetzt auch die Könige von Frankreich und England (ähnlich wie früher schon Adolf von Deutschland) zum Gehorsam gegen die von ihm verkündete Treuga, die er noch auf zwei weitere Jahre verlängerte. Er erwirkte, daß die Könige von Frankreich und England sich bereit erklärten, die Herstellung des Friedens ihm zu überlassen; dem deutschen König Adolf aber wurde jeder Angriff auf Frankreich strengstens untersagt[4].

## § 685.

### Die Bulle Clericis laicos und ihre Folgen.

Da die Fürsten jener Zeit, namentlich Philipp der Schöne und König Eduard, die Kosten ihrer Kriege großentheils auf den Clerus

[1] Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches ꝛc. B. III. S. 177 f. Pauli a. a. O. S. 100. Böhmer a. a. O. S. 367. Nr. 194.

[2] Ueber die consequente und principielle Feindseligkeit Philipps gegen Flandern, um dies theils französische, theils deutsche Lehen seinem Reiche zu annectiren, vgl. Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre. Brux. 1847. t. II. p. 356 sqq., besonders p. 371 sqq. und Recherches etc.

[3] Raynald. l. c. 1296, 17. Drumann a. a. O. S. 91 f. 104 f. 120. Pauli a. a. O. S. 102 ff.

[4] Raynald. l. c. 1296, 18—21. Potthast, Reg. p. 1951.

wälzten, dieſen mit neuen, ſchweren und außerordentlichen Abgaben drückten und es geſchehen ließen, daß ihre Beamten für eigenen Vortheil die Laſten des Clerus noch vermehrten, erließ der Papſt auf eingegangene Klagen hin und im Einverſtändniß mit den Cardinälen am 25. Februar 1296 die vielberufene Bulle Clericis laicos. Später nahm er ſie auch in ſeinen liber sextus decretalium auf (c. 3 De immunit. cleric. in VI. 3, 23), aber ohne Datum, und ſo kam es, daß in Betreff der Abfaſſungszeit die Angaben ſchwankend waren, bis Böhmer im Codex Moenofr. I. 298 das richtige Datum (25. Februar 1296) entdeckte[1]. Ihr Hauptinhalt iſt: „Daß die Laien Feinde der Cleriker ſind, das bezeugt in hohem Grade (oppido) das Alterthum, und auch die Gegenwart lehrt es. Die Laien beachten nicht, daß ihnen alle Gewalt über Cleriker, über kirchliche Perſonen und Güter unterſagt iſt. Sie legen den Prälaten, Kirchen und kirchlichen Perſonen des Regular- und Secularſtandes ſchwere Laſten auf, erpreſſen von ihnen den halben Zehnten oder einen andern Theil ihrer kirchlichen Einkünfte und Güter, und ſuchen auf vielerlei Weiſe ſie unter ihre Gewalt und Herrſchaft zu bringen. Leider laſſen manche Prälaten und kirchliche Perſonen aus Furcht vor der weltlichen Majeſtät ſolches ruhig geſchehen. Um derartigen Mißſtänden zu begegnen, verordnen wir mit Zuſtimmung der Cardinäle in apoſtoliſcher Autorität: alle Prälaten und kirchlichen Perſonen, Mönche oder Weltgeiſtliche, welche Steuern, Tallien, den Zehnten oder den halben Zehnten oder den hundertſten Theil, oder irgend welche Portion von ihrem und ihrer Kirchen Einkommen unter irgend einem Titel als Beiſteuer, Anlehen, Geſchenk oder Subſidien ꝛc. an Laien ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles entrichten oder verſprechen, ebenſo alle Kaiſer, Könige, Fürſten, Barone, Officialen und Rectoren ꝛc. von Städten ꝛc., welche ſolche Abgaben auflegen, einfordern und empfangen oder die in Kirchen niedergelegten Depoſita von Kirchen und kirchlichen Perſonen (z. B. Peterspfennige ꝛc.) mit Beſchlag belegen oder dazu helfen, alle dieſe verfallen eo ipso der Excommunication. Communitäten, die ſich hierin verfehlten, unterſtellen wir dem Interdict und befehlen den Prälaten und allen kirchlichen Perſonen bei Strafe der Abſetzung, daß ſie ſich ſolche Auflagen ohne ausdrückliche Zuſtimmung des Apoſtoliſchen Stuhles durchaus nicht gefallen laſſen, und nichts bezahlen, auch

[1] Böhmer, Kaiſerregeſten a. a. O. S. 339. Nr. 281. Ohne Datum findet ſich die Bulle auch bei Tosti l. c. p. 255 sqq. und Dupuy, Actes et preuves etc. p. 14. Cfr. Potthast, Reg. II. n. 24291.

nicht unter dem Vorwand, sie hätten schon früher, vor Bekanntwerden dieses Edicts, ein darauf bezügliches Versprechen gegeben. Bezahlen sie dennoch und nehmen die Laien solches an, so verfallen beide ipso facto der Excommunication. Von solchem Bann und Interdict kann ohne Vollmacht des Apostolischen Stuhles niemand absolviren, außer in articulo mortis, weil wir solchen schrecklichen Mißbrauch der weltlichen Gewalt durchaus nicht mehr dulden wollen. Auch kann kein Privilegium, das etwa einem König ꝛc. gegeben ist (daß er nie gebannt werden könne), die Wirksamkeit dieses Edictes hindern[1].

Schon die Anfangsworte dieser Bulle waren unglücklich gewählt. Die Zerwürfnisse zwischen Clerus und Laienschaft im 13. Jahrhundert, insbesondere die Adelsligen, die sich damals gegen erstern bildeten (s. Bd. V. S. 1133. 1155), hatten allerdings einige Synoden zu der Klage veranlaßt: Laici clericis oppido sunt infesti. Schon bei den Synoden von Ruffec und Nantes im Jahre 1258 und Chateau-Gontier im Jahre 1268 trafen wir diese Phrase, aber überall wird hier die fragliche Gehässigkeit nur als ein Mißstand der Gegenwart hingestellt, während Bonifaz, die Sache weitaus übertreibend, die Laien aller Zeiten mit schwerem Vorwurf belastet. Es wäre wahrlich höchst traurig für die Kirche, wenn Todfeindschaft zwischen Laien und Priestern nicht ein Ausnahmezustand, sondern der gewöhnliche und regelmäßige wäre; aber glücklicherweise ist solche Behauptung nicht historisch begründet. Ganz abgesehen von den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, wird man auch in unseren Tagen der weitaus großen Majorität unter den Laien warme Sympathien für ihre Geistlichkeit nachrühmen können. — Dazu kommt noch, daß die Wahl einer so allgemein belastenden und darum auch allgemein verletzenden Phrase der Würde und Klugheit des Apostolischen Stuhles nicht angemessen erscheint, und sich nur als Erguß momentaner Erregtheit, wie wir sie bei Bonifaz öfter bemerken, erklären läßt. Leider hat diese Gemüthsstimmung auch den weitern Inhalt der Bulle beeinflußt. Vor allem ist zu beklagen, daß Bonifaz den großen Unterschied zwischen dem eigentlichen Kirchengut und den in Händen der Geistlichen befindlichen Lehen gar nicht hervorhob, und so

[1] Damberger (Bd. XII. S. 818) erklärt die Bulle für unecht; die echte sei verloren gegangen. Dagegen nahm er sie auf S. 180 f. als echt an und verfälschte sie nur selbst durch die Angabe: „sie verbiete, den Clerus mit neuen Abgaben zu belasten". In Wahrheit unterscheidet die Bulle nirgends zwischen alten und neuen Auflagen.

der Beschuldigung Raum gab, als wolle er die Prälaten an Erfüllung ihrer Vasallenpflicht hindern. Allerdings mußte jeder billige Leser der Bulle Clericis laicos bemerken, daß sie nur die Kirchengüter im engern Sinne und nicht auch die Lehen im Auge habe; aber Bonifaz durfte nicht lauter benevolos lectores erwarten und hätte der böslichen Auslegung durch präcisere Fassung Thür und Thor sperren sollen. — Aber die Bulle leidet noch an anderen Mängeln. Das eigentliche Kirchengut war allerdings im Princip völlig steuerfrei, aber im Laufe der Zeit hatte sich immer mehr die Ueberzeugung befestigt, daß die Geistlichen auch von den Kirchengütern zu den Bedürfnissen des Staates, unter dessen Schutz sie stünden und von dem sie so manchen Vortheil genössen, beitragen müßten. Die Billigkeit dieser Forderung hatte schon die elfte allgemeine Synode vom Jahre 1179 (Canon 19) anerkannt und nur bedauert, daß factisch vom Clerus solche Beiträge in ganz ungebührlicher Größe verlangt würden, so daß er fast alle Lasten zu tragen habe. Sie verordnete deshalb, daß fortan die Kirchengüter nur dann belastet werden dürften, wenn Bischof und Clerus die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der fraglichen Forderungen anerkannt hätten [1]. Weil aber manche Bischöfe ihren Höfen gegenüber gar zu viel Nachgiebigkeit in dieser Sache zeigten, ging Innocenz III. einen Schritt weiter. Er wiederholte mit Zustimmung der zwölften allgemeinen Synode (im Jahre 1215 c. 46) das Decret der elften und erklärte dabei ausdrücklich, daß es dem Bischof und Clerus zustehe, freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die Bedürfnisse für öffentliche Zwecke die Kräfte der Laien übersteigen. Neu ist aber, wenn er verlangt [2], daß wegen der Unklugheit einzelner zuvor der Papst, der für das Ganze zu sorgen habe, um Rath gefragt werden müsse (consulatur).

Nach alledem war es dem Clerus erlaubt, zur Unterhaltung des Staates freiwillige Beiträge zu liefern (dona gratuita), die freilich factisch nicht immer ganz freiwillig waren; den weltlichen Herren und Balliven ꝛc. dagegen war es verboten, den Clerus ohne dessen eigene Zustimmung zu besteuern. Diesen Rechtszustand anerkannten auch die Fürsten jener Zeit, selbst Philipp der Schöne, der in einer öffentlichen Urkunde vom Februar 1294 (nach neuem Stil 1295) unumwunden erklärte, daß die Subsidien, die ihm der Erzbischof von Bourges und

[1] Auch im Corp. jur. can. c. 4. X. De immunitate eccl. (III, 49).

[2] Im Corp. jur. can. c. 7. X. De immunitate eccl. (III, 49). Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 894.

ſeine Suffraganen geleiſtet, ex sola gratia et mera liberalitate erfolgt ſeien (S. 281). Der Umſtand, daß Biſchöfe und Clerus über die Nothwendigkeit ſolcher Beiträge urtheilen ſollten, mochte die Fürſten bei ihrem großen Einfluſſe auf die Prälaten nur wenig geniren; die weitere Forderung einer Conſultation des Papſtes aber wurde in praxi vielfach ignorirt.

Weiter als Innocenz ſcheint Alexander IV. gegangen zu ſein, und in ſeinem Decrete Quia nonnulli vom Jahre 1260 (c. 1. De immunit. in VI. 3, 23) könnte man vielleicht das Vorbild für Clericis laicos erblicken wollen. Aber die nähere Betrachtung zeigt mehrere große Unterſchiede zwiſchen Bonifaz und ſeinen Vorgängern.

a) Alexander IV. verbietet nur die vom Clerus geforderten Steuern und Abgaben, der dona gratuita gedenkt er gar nicht, während Bonifaz nach dem umfaſſenden Wortlaut ſeiner Bulle auch die dona gratuita verbietet. Wie er unſerer früheren Bemerkung zufolge nicht zwiſchen Lehen und Kirchengut unterſchied, ſo nicht zwiſchen freiwilligen Gaben und geforderten Steuern.

b) Wenn ſodann Innocenz III. rückſichtlich der dona gratuita des Clerus eine vorausgehende Conſultation des Papſtes verlangte, ſo machte Bonifaz ihre Entrichtung von einer expressa licentia sedis apostolicae abhängig und fügte

c) die noch größere Schroffheit bei, daß er beim Abmangel ſolcher expressa licentia ſowohl die Entrichtung als die Forderung von Beiträgen aller Art aus dem Kirchengut mit ſchweren Strafen bedrohte. Seine Vorgänger hatten ſich ſolcher Strafandrohungen enthalten.

d) Die älteren Verordnungen waren nur gegen die weltlichen Beamten gerichtet; von den Königen und Kaiſern ſelbſt war geſchwiegen und ſo ein directer Conflict mit dieſen vermieden; Bonifaz dagegen griff die Fürſten an und gab auch dadurch ſeiner Bulle eine unnöthig verletzende Schärfe.

e) Der entſcheidendſte Beweis ſeiner Ueberſtürzung liegt aber darin, daß er ſchon nach wenigen Monaten in zwei Bullen den Rückzug anzutreten und die Bulle Clericis laicos in mehrfacher Beziehung abzuſchwächen für gut fand. Alle Regeln hätten geboten, dieſer gleich anfangs eine ſolche Faſſung zu geben, daß der unangenehmere Theil ihres Inhalts durch Einflechtung der Conceſſionen, die Bonifaz ſpäter machte, gleich anfangs gemildert worden wäre. Er hätte damit ſich und der Kirche viel Unangenehmes und großen Nachtheil erſpart.

Seine Legaten waren beauftragt, die Bulle Clericis laicos sogleich in Frankreich und England zu verkünden[1], und gerade in diesen zwei Reichen erhob sich der Widerspruch, während schwächere Fürsten sich fügten[2]. Bald nach dem Erscheinen der Bulle forderte König Eduard von England am 3. November 1296 auf der Ständeversammlung zu Bury St. Edmunds neue außerordentliche Steuern für seine Kriege mit Frankreich und Schottland, und Adel und Bürgerstand bewilligten sie, jener den zwölften, dieser den achten Theil seiner Einkünfte. Der Clerus dagegen, dem der Zehnte angesonnen wurde, berief sich auf die Bulle Clericis laicos, welche der Geistlichkeit die Entrichtung solcher Abgaben verbiete. Eduard vertagte die Versammlung bis zum 14. Januar 1297, damit sich der Clerus bis dorthin eines andern besinne. Der Erzbischof von Canterbury, Robert von Winchelsea, ein Mann voll Muth und kirchlichem Eifer, ließ unterdessen die Bulle in allen Kathedralen verkünden, und als am 14. Januar bei der Convocation in der St. Paulskirche in London das Verlangen des Königs erneuert wurde, erklärten die Prälaten, daß solche Leistungen ohne Erlaubniß des Papstes verboten seien, daß man aber nach Rom schicken wolle, um die Zustimmung zu erlangen[3]. Zugleich wurde beschlossen, daß jeder Bischof in seiner Kathedrale und in den übrigen Kirchen seiner Diöcese feierlich den großen Bann verkündigen solle über alle, die das Kirchengut antasten und aus den Kirchen und kirchlichen Gebäuden irgend etwas mit Gewalt wegnehmen würden[4]. Der König, über diese Beschlüsse höchlich erbittert, ließ den Prälaten sogleich verkünden, daß, wer sich länger widersetze, rechtslos (vogelfrei) und aller seiner weltlichen Lehen verlustig sein solle, und begann alsbald mit Anwendung von Gewalt. Dadurch geschreckt, hatten einige Bischöfe nicht den Muth, dem Beschlusse der Convocation gemäß den Bann zu verkünden, wünschten vielmehr, daß man sich mit dem König vergleiche, und veranlaßten so eine neue Versammlung oder Synode mehrerer englischer Bischöfe unter Primas Robert in der St. Paulskirche zu London

[1] Raynald. l. c. 1296, 22. Raynald theilt nur den Inhalt der Bulle, nicht aber ihren Wortlaut mit, und bezeichnet den 18. August als Datum. Vielleicht war das päpstliche Schreiben an die Legaten, dem die Bulle beigeschlossen war, von diesem Tage datirt. Vgl. Böhmer, Regesten a. a. O. S. 340. Nr. 284.

[2] Raynald. l. c. 1297, 51.

[3] Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 110 und 111.

[4] Mansi t. XXIV. p. 1173. Harduin t. VII. p. 1197. Labbe l. c. p. 1255. In dem Decret des Erzbischofs von Canterbury wird die Convocation dem 14. Januar 1296 zugeschrieben, nach altenglischem Stil, wo Neujahr mit dem 25. März begann.

am 27. März jenes Jahres. Zwei Advokaten und zwei Dominikaner suchten hier darzuthun, daß der Clerus in Kriegszeiten unerachtet des päpstlichen Verbotes dem König mit seinem Vermögen zu Hilfe kommen dürfe, und daß es nicht erlaubt sei, gegen den König und seine Beamten den Bann zu verkünden, da derselbe bereits für sie und für sich an Rom appellirt habe. Es kam zu keinem Beschluß und der Primas entließ die Versammlung mit der feierlichen Erklärung: es möge jeder seine Seele retten [1]. Sofort versprachen die Bischöfe von Ely und Salisbury sammt dem Erzbischof von York dem König mit einiger Verclausulirung den fünften Theil ihrer Einkünfte, andere fanden sich in anderer Weise mit ihm ab. Die Güter der standhaften Prälaten aber wurden mit Beschlag belegt, ihre Einkünfte und selbst ihre Pferde confiscirt, ihre Speicher geleert und das Gleiche gegen den niedern Clerus vollzogen [2]. Schon dachte sich der König als Sieger, aber gerade jetzt traten Verhältnisse ein, die ihn nachgiebiger stimmten. Das Unglück der englischen Waffen in der Gascogne und der Einfall Frankreichs in das mit England verbündete Flandern machte neue Anstrengungen nöthig, aber manche vom Adel und Bürgerstand verweigerten die Hilfe. In dieser Noth suchte sich der König mit dem Clerus zu versöhnen durch die Rückgabe der confiscirten Güter und durch das Anerbieten, daß er die beiden Magnae chartae über die Freiheiten und die Wälder erneuern, und daß dieselben jährlich zweimal in allen Kirchen von England öffentlich verlesen werden sollten unter Androhung des größern Bannes für jeden, der sie verletze. Mit Zustimmung des Königs verkündeten dies sofort die Bischöfe in einer Westminster-Synode und verordneten am 25. Juni 1297 in einer weitern Sitzung in dem Neuen Tempel zu London, daß der Bann über die Verletzer jener Charten in allen Kirchen der Provinz Canterbury jährlich zweimal, am Feste Allerheiligen und am Palmsonntag, verkündet werden solle. Zugleich versprach der König, daß keinem Stande ohne seine Zustimmung irgend etwas von seinem Eigenthum genommen werden dürfe, und daß jeder, der es thue, nicht nur von den Prälaten, sondern auch von den untergebenen Geistlichen excommunicirt werden könne [3]. Der

[1] Mansi l. c. p. 1171. Harduin l. c. p. 1195. Labbe l. c. p. 1253.

[2] Hieraus erhellt, wie unrichtig es ist, wenn Damberger (a. a. O. S. 319) behauptet, außer Philipp dem Schönen habe sich kein Fürst gegen die Bulle Clericis laicos erhoben.

[3] Mansi l. c. p. 1173. 1174. Harduin l. c. p. 1197. 1198. Labbe l. c. p. 1255 sq. Pauli a. a. O. S. 116.

Erzbischof von Canterbury aber erließ am 10. Juli 1297 eine Encyklika an seine Suffraganen, worin er die Beschlüsse der beiden Versammlungen vom 14. Januar und 25. Juni sammt einigen anderen Anordnungen zur allgemeinen Nachachtung verkündete. Gleich darauf suchte er auch zwischen dem König und den Häuptern des halbrebellischen Adels eine Versöhnung zu stiften und hielt am 10. August 1297 abermals eine Convocation oder Synode im Neuen Tempel zu London, um über die Subsidien für den König zu berathen. Es wurde erklärt, daß solche ohne Erlaubniß des Papstes nicht verabreicht werden dürften, daß man aber auf dessen Zustimmung hoffe, wenn ihm die Sache vom König und den Prälaten gehörig vorgetragen werde[1].

Zu noch größerer Nachgiebigkeit nöthigte den König der gleichzeitige Aufstand Schottlands unter Wallace, so daß er im October und November 1297 die Magna charta mit dem Zusatz wiederholte, es dürfe fortan keine neue Steuer ohne Zustimmung des Clerus und der beiden Laienstände erhoben werden[2].

Den heftigsten Widerstand fand die Bulle Clericis laicos in Frankreich, dessen König mehr als jeder andere Fürst den Clerus nicht bloß durch schwere Auflagen aller Art, sondern auch durch wiederholte Münzverschlechterung bedrückt hatte, freilich nicht den Clerus allein, sondern auch die Laienschaft. Er sah in dieser Bulle einen Eingriff in das Recht der Krone, das er so absolutistisch auffaßte, als Ludwig XIV. oder irgend einer der absoluten Despoten. Wie Ludwig das l'état c'est moi, so hat Philipp die Formel par la plénitude de notre puissance royale geliebt und in Uebung gebracht. Aber mit der ihm eigenen Verschmitztheit trat er den päpstlichen Ansprüchen nicht offen und direct entgegen, sondern suchte und fand alsbald ein Mittel, um unter dem Schein der größten Billigkeit und des reinsten landesväterlichen Eifers bittere Rache zu nehmen und den Papst an sehr verwundbarer Seite zu treffen. Er erließ am 17. August 1296 das Decret, daß bei schweren Strafen ohne seine besondere Erlaubniß kein Silber, weder gemünzt noch ungemünzt, auch keine Edelsteine, Lebensmittel, Pferde, Waffen ꝛc. außer Landes geführt, auch keine auf Frankreich lautenden Wechsel nach auswärts geschickt werden dürften, damit der Feind nicht gewinne und das Land nicht ver-

[1] Mansi l. c. p. 1174 sq. 1178. 1179. Harduin l. c. p. 1198 sq. Labbe l. c. p. 1257 sq. Pauli a. a. O. S. 117.

[2] Raynald. l. c. 1296, 23. Drumann a. a. O. S. 167—169. Pauli a. a. O. S. 110—130.

arme[1]. — Was Philipp mit dieſem ſcheinbar rein patriotiſchen Edicte ſagen wollte, war klar. Wie ſeine Vorgänger, ſo bezog auch Bonifaz aus den Ländern der Chriſtenheit manchfache Beiſteuer, theils im Intereſſe des Heiligen Landes, theils zur Vertheidigung des lehensherrlichen Rechtes der römiſchen Kirche auf das Königreich beider Sicilien. Dieſe Pulsader für das damalige Papſtthum ſollte nun in Frankreich unterbunden werden. Auch eine zweite jetzt erlaſſene Verordnung Philipps hatte eine gegen Rom gerichtete Spitze, daß nämlich kein Fremder ſich in Frankreich aufhalten dürfe. Damit waren auch die päpſtlichen Legaten, Nuntien und Geldſammler, ſowie alle jene Italiener betroffen, denen die Päpſte kirchliche Beneficien in Frankreich verliehen hatten[2].

Bonifaz ſäumte nicht, durch die Bulle Ineffabilis vom 25. September 1296, die der Biſchof von Viviers überreichte, dem König Philipp ſein Unrecht vorzuſtellen. „Die Kirche", ſagt er, „hat von ihrem Bräutigam unter anderen Geſchenken beſonders das der Freiheit erhalten, ſo daß ſie über die Völker wie eine Mutter über ihre Kinder Gewalt hat und von allen mit kindlicher Ehrfurcht als Mutter und Herrin zu achten iſt. Wer ſollte ſich darum nicht ſcheuen, ſie zu beleidigen und zu verletzen? ... Und wer die kirchliche Freiheit antaſtet, welcher Schild könnte ihn ſchützen, ſo daß er nicht vom Hammer der himmliſchen Kraft getroffen und in Staub und Aſche verwandelt wird? Achte, o Sohn, zu Deinem eigenen Heil auf die Stimme Deines Vaters: Es liegt in Deinem eigenen Intereſſe, das Folgende mit Aufmerkſamkeit zu vernehmen. Zu Unſerer großen Verwunderung hörten Wir neulich, daß Du, durch ſchlechte Rathgeber verleitet, wie Wir glauben, eine Conſtitution erlaſſen haſt, welche, wenn auch die Worte es nicht deutlich ſagen, doch nach der Abſicht Deiner Rathgeber — o möchte es nicht auch Deine eigene Abſicht geweſen ſein — die kirchliche Freiheit angreifen und vernichten ſollte[3], unrühmlich und gefährlich für Dich und drückend für Deine Unterthanen und für andere, die bisher in Frankreich wohnten. Da es nun Sache des Vaters iſt,

[1] Dupuy, Hist. du différend etc. Actes et preuves etc. p. 13. Tosti l. c. p. 176. Drumann a. a. O. S. 173. Boutaric (l. c. p. 96) iſt der Meinung, dies königliche Decret ſei keine Antwort auf die Bulle Clericis laicos geweſen, denn letztere ſei ja eben erſt erlaſſen worden. Boutaric wußte nicht, daß ſie vom 25. Februar 1296 datirt iſt; ſ. oben S. 290.

[2] Drumann a. a. O. S. 174. Drumann citirt hier u. a. Raynald. l. c. 1296, § 24. 46. 48; allein die §§ 46 und 48 gehören zu 1297, nicht 1296.

[3] Damberger (Bd. XII. S. 320) hat dieſe Stelle dahin mißverſtanden, als ob dem Papſt ein Angriff auf die gallicaniſchen Freiheiten vorgeworfen worden ſei.

für die Söhne Entschlüsse zu fassen, Sache des guten Hirten, die verirrten Schafe zurückzurufen, Sache des liebenden Freundes, heilsamen Rath zu geben, und Sache dessen, der auf dem Gerechtigkeitsstuhl der streitenden Kirche präsidirt, von seinen Untergebenen nicht nur alles Böse, sondern auch allen Schein des Bösen zu entfernen, so wollen Wir, da Wir trotz Unserer Unwürdigkeit die Stelle des obersten Hirten Jesus Christus vertreten und Dich besonders aufrichtig lieben, ja schon in früheren Zeiten, als Wir noch niedriger standen, geliebt haben, jetzt unsere Pflichten als Vater, Hirt, Freund ꝛc. Dir gegenüber eifrig vollziehen... Die Seele eines so großen Königs hätte den Rathschlägen der Gottlosen nicht folgen sollen, und es war nicht recht und nicht nützlich, durch eine so außerordentliche Neuerung allen Fremden den Aufenthalt und den Handelsverkehr ꝛc. im Reich zu verbieten, wodurch nicht bloß sie, sondern auch Deine Unterthanen in hohem Grade benachtheiligt werden. Sind doch Deine Unterthanen ohnehin schon so mit Lasten beschwert, daß ihre Liebe gegen Dich zu erkalten beginnt. Wer aber die Herzen seiner Unterthanen verloren hat, hat viel verloren. Es ist bei weltlichen Fürsten mitunter Brauch oder Mißbrauch, die Ausfuhr von Gegenständen aus dem eigenen Lande in Feindesland zu verbieten; aber eine so allgemein gehaltene Verordnung, wie die Deinige, trifft die eigenen Unterthanen und alle fremden Völker... Sollte dabei die Absicht geherrscht haben, diese Verordnung auch auf Uns und Unsere Brüder, die Prälaten, die kirchlichen Personen und Kirchen, auf Unsere und ihre Einkünfte auszudehnen, so wäre das nicht bloß unklug gewesen, sondern es wäre auch unvernünftig, die verwegenen Hände nach Dingen auszustrecken, über welche Du und alle weltlichen Fürsten keine Gewalt haben. Ja, Du wärest dadurch in die Excommunication promulgati canonis verfallen... Solches haben Deine frommen Vorfahren vermieden, und auch Du hättest es besonders jetzt vermeiden sollen, zu einer Zeit, wo Wir so eifrig besorgt sind, Deine und Deines Reiches Ehre zu schützen und allen Nachtheil davon abzuhalten (Hinweisung darauf, daß der Papst alles gethan habe, um einen gemeinsamen Angriff von England und Deutschland ꝛc. auf Frankreich zu hintertreiben). Wahrlich, Du erweisest Uns und der Kirche für alles, was Wir für Dich und Deine Vorfahren gethan, keinen gebührenden Dank. Du vergiltst Gutes mit Bösem, Süßes mit Bitterem. Schaue hin auf das römische, englische und die spanischen Reiche, die Dich von allen Seiten umgeben, und Du wirst erkennen, daß jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt war, die Kirche in solcher Weise zu verletzen. Du hättest nicht

zweifeln ſollen, daß ſchon die bloße Zurückziehung Unſerer und der kirchlichen Hilfe und Gunſt Dich und Deine Macht ſo ſchwächen müßte, daß Du den Angriffen nicht gewachſen wäreſt. Wie viel mehr wäre dies der Fall, wenn Du Uns und die Kirche zu Deinen Hauptgegnern machteſt!... Bedenke, wie unfreundlich Du Dich gegen Uns zeigſt, während wir Uns mit der Canoniſation Deines Großvaters Ludwig beſchäftigen!... Falls den Vorwand zu Deiner Verordnung die Unſerige gegeben haben ſollte, die Wir jüngſt im Intereſſe der kirchlichen Freiheit erließen (Clericis laicos), ſo war dies völlig unbegründet, denn dieſe enthält nur, was bereits durch andere canoniſche Verordnungen feſtgeſetzt iſt, und fügt bloß Strafen für die Uebertreter hinzu. Wir haben darin nicht direct (praecise) verordnet, daß die Prälaten und Cleriker keine Geldbeiträge liefern dürfen zu Deiner und des Reiches Vertheidigung, ſondern nur verlangt, daß ſolches nicht ohne Unſere Erlaubniß geſchehe, weil Wir wußten, daß Deine Officialen den Kirchen und kirchlichen Perſonen unter Berufung auf Deine Autorität unerträgliche Laſten aufgelegt haben, und ſolches auch für die Zukunft befürchteten. Du aber biſt zu ſolchen Auflagen nicht berechtigt, und ſolcher Mißbrauch der Gewalt wird an Dir und jedem weltlichen Fürſten vom göttlichen und menſchlichen Recht verworfen... Wenn aber eine große Noth des Reiches, was Gott verhüten wolle, einträte, würde Dir der Apoſtoliſche Stuhl nicht nur ſolche Beiträge von Prälaten und kirchlichen Perſonen geſtatten und ihre Leiſtung verordnen, ſondern er würde die Hände ſogar nach den Kelchen, Kreuzen und heiligen Gefäßen ausſtrecken, ehe er dies herrliche Reich, das dem Apoſtoliſchen Stuhl ſo lieb, ja das Liebſte iſt, zu Schaden kommen ließe. Und nun bedenke, geliebter Sohn, wie viele Könige Dich und Dein Reich anfeinden. Klagt nicht der römiſche König, daß Du einige Städte und Landſchaften, die zum Reich gehören, in Beſitz habeſt, beſonders die Grafſchaft Burgund (Franche-Comte)? Behauptet nicht der König von England das Gleiche in Betreff einiger Theile der Gascogne? Dieſe Könige ſind erbötig, in dieſer Sache einen Rechtsſpruch anzunehmen. Kann der Apoſtoliſche Stuhl die Entſcheidung verweigern? Da ſie behaupten, daß Du in dieſer Sache gegen ſie ſündigeſt, ſo iſt nicht zweifelhaft, daß das Urtheil hierüber dieſem Stuhl zuſtehe... Was würde Dein Schickſal ſein, wenn Du, was ferne ſei, dieſen Stuhl gröblich beleidigen und zum Helfer Deiner Feinde machen würdeſt? Wir und Unſere Brüder ſind bereit, für die kirchliche Freiheit nicht bloß Verfolgungen, Verluſte und Exil, ſondern auch den Tod zu dulden. Wie Wir erfahren haben, behaupten

einige, die Prälaten und kirchlichen Perſonen Deines Reiches dürften jetzt auch jene Dienſte und Abgaben nicht mehr leiſten, zu denen ſie wegen der Lehen verpflichtet ſind. Sie dürften ihrem König kein Pferd mehr geben. Dies iſt eine argliſtige Auslegung Unſerer Verordnung, wie Wir bereits mündlich einigen Deiner Geſandten und Vertrauten erklärt haben." — Den Schluß bildet eine dringende Ermahnung, der König möge doch in ſich gehen, den weiteren mündlichen Erörterungen des Biſchofs von Viviers Gehör leihen und den Papſt nicht zu anderen Maßregeln zwingen[1].

Aehnliche Ermahnungen wiederholte Bonifaz in einem zweiten, am 30. September an Philipp ergangenen Schreiben Excitat Nos[2]; dieſer aber ſoll in dem Edict Antequam erwiedert haben: „Von jeher ſtand dem franzöſiſchen König das Recht zu, Ordonnanzen zu erlaſſen, um ſich gegen Angriffe der Feinde zu ſichern. Deshalb hat auch der gegenwärtige König verboten, ohne ſein Wiſſen Pferde, Waffen, Silber ꝛc. aus dem Reich auszuführen. Er wollte die Abſicht der Ausfuhr und die Eigenthümer dieſer Gegenſtände erfahren. Aber er hat weder den Clerikern noch anderen ſolche Ausfuhr verboten, wenn man ihn von deren Gründen in Kenntniß geſetzt hat. Zum Verwundern iſt es, daß der geliebte Sohn des Papſtes, der König von England, ſich die größten Gewaltthaten gegen Kirchen und Cleriker erlauben darf, ohne daß man ihm mit Excommunication droht. Die Kirche beſteht nicht bloß aus Geiſtlichen, ſondern auch aus Laien, und auch letztere ſind wie jene durch Chriſtus von der Knechtſchaft der Sünde befreit. Allerdings gibt es beſondere Freiheiten und Immunitäten, welche die Diener der Kirche beſitzen; aber der Papſt hat ſie ihnen nur mit Zuſtimmung der weltlichen Fürſten verliehen, und letztere dürfen dadurch nicht gehindert werden, die nöthigen Mittel zur Vertheidigung ihrer Staaten zu ergreifen. Die Geldbeiträge, die man von denen bezieht, die ſich nicht ſelbſt vertheidigen können, und für Aufſtellung ſolcher verwendet, die ihnen Sicherheit gegen feindliche Angriffe gewähren, kann man nicht gewaltſame Erpreſſungen, ſondern nur gerechte Subſidien nennen. Es iſt eine Schande für den Statthalter Chriſti, daß er dem Kaiſer Tribut zu zahlen verbietet und Geiſtliche bedroht, die nur Chriſto und den Apoſteln nachahmen. Es iſt gegen das Naturrecht, den Geiſtlichen ſolche Beiträge zu verbieten, wäh-

[1] Raynald. l. c. 1296, 25 sqq. Tosti l. c. p. 177 sqq. und 257 sqq. Dupuy, Actes et preuves. p. 15.

[2] Bei Dupuy, Actes et preuves. p. 23. Potthast, Reg. II. p. 1953. Vgl. Drumann a. a. O. S. 177.

rend man ihnen erlaubt, ihre Gelder an Freunde oder Possenreißer oder an Kleider, Festivitäten oder andere weltliche Eitelkeiten zum Schaden der Armen zu verschwenden. Der König ehrt die Kirche und ihre Diener, aber er fürchtet nicht die Drohungen der Menschen, besonders die ungerechten." Zum Schluß wird gezeigt, daß Philipp sowohl dem englischen als dem deutsch-römischen König gegenüber in seinem Rechte sei [1].

Papst Bonifaz hatte in seinem Schreiben Ineffabilis die Grundsätze der Bulle Clericis laicos zwar im Princip aufrecht erhalten, aber doch solche Modification, namentlich in Betreff der Lehensdienste angebracht und solche bereitwillige Zusagen gemacht, daß sie den französischen König beruhigen sollten. Aber gewiß wäre alles dies besser schon in der Bulle selbst gestanden, denn ein Rückzug ist immer mißlich und war in jener Zeit für den Papst doppelt gefährlich. Er hatte aber in dem Schreiben Ineffabilis auch eine Saite berührt, deren Klang den König einschüchtern sollte. Er stellte ihm vor, wie sehr er von außen von drohenden Feinden umgeben, und wie wenig er von seinen eigenen Unterthanen geliebt sei. Der Papst hatte objectiv Recht, aber er täuschte sich in der Berechnung. König Philipp ließ sich nicht im geringsten einschüchtern, denn seine Waffen siegten eben in Guienne über England; die eigenen Unterthanen aber wußte Philipp theils durch despotischen Druck niederzuhalten, theils durch schlaue Erregung des Nationalgefühls gegen den Papst zu reizen. Wenn man daher aus Rücksichten der Politik das Schreiben Antequam zurückhielt, so wollte man doch dem Papst zur Demüthigung zeigen, daß nicht einmal der Clerus von Frankreich auf seiner Seite stehe, vielmehr den König unterstütze. Gelegenheit dazu gab der bevorstehende Krieg an der flandrischen Küste. Kaum war Graf Guido von Flandern im Jahre 1296 aus französischer Gefangenschaft entlassen (S. 289), so trat er alsbald wieder auf Seite Eduards von England, der sofort mit ihm, mit König Adolf von Deutschland, mit dem Herzog von Brabant und anderen einen großen, gemeinsamen Angriff auf Frankreich verabredete,

[1] Dupuy, Actes et preuves. p. 21. Baillet p. 31 (s. oben S. 282). Drumann a. a. O. S. 177. Der neueste französische Schriftsteller dieser Zeit, Edgard Boutaric (l. c. p. 97; s. oben S. 282), bestreitet, daß dies Schreiben wirklich an den Papst abgesandt worden sei. Er sieht darin nur den Entwurf einer Antwort und findet auch in der Ueberschrift des Originalactenstückes: est totum notabilissimum licet non sit opus perfectum einen Beweis, daß dieser Entwurf nicht vollendet worden sei. Wir fügen zur Verstärkung dieser Ansicht bei, daß sich in den römischen Archiven dieser Brief nicht vorfand und ihn Raynald darum auch nicht kannte.

im December 1296 und Januar 1297. Jetzt wandte sich der Erzbischof Pierre Barbet von Rheims sammt den Suffraganen und Aebten seiner Provinz, sicher mit Wissen des Königs, an den Papst, um ihm vorzustellen, welch ungünstigen Eindruck die Bulle Clericis laicos in ganz Frankreich, auch in den niederen Ständen, hervorgerufen habe, und wie eben jetzt das Parlament alle Franzosen ohne Unterschied zur Vertheidigung der Krone und des Vaterlandes aufrufen wolle. Sie fügten bei, daß es für sie und alle Geistlichen des Reiches unmöglich sei, ohne den Schutz des Königs zu existiren, und baten, der Papst möge doch auf ihre Verpflichtungen Rücksicht nehmen und erwägen, wie wichtig es sei, die gallicanische Kirche durch Eintracht mit dem König in ihren Freiheiten und in ihrer Ruhe zu bewahren. — Eine besondere Deputation sollte dem Papst mündlich vorstellen, wie nothwendig die Zurücknahme der Bulle Clericis laicos sei [1].

Die Folge war, daß der Papst im Februar 1297 wieder neue rückgängige Bewegungen einschlug. In seiner Antwort an die französischen Prälaten bedauert er vor allem, daß der flandrische Graf von Frankreich abgefallen und dieses jetzt von einem Kriege bedroht sei. Darauf lobt er die französischen Prälaten, daß sie ihren König in dieser Noth unterstützen wollten uub den Papst um Erlaubniß dazu gebeten hätten. Solche Hilfe in der Noth solle durch die Bulle Clericis laicos keineswegs ausgeschlossen sein, ja zum Besten des französischen Reiches würde er sogar das Besitzthum der römischen Kirche und das eigene Leben opfern. Nur müßten die fraglichen Beiträge des französischen Clerus freiwillig sein [2]. Schon einige Tage früher, am 7. Februar, hatte Bonifaz zwei Briefe an König Philipp unterzeichnet. In dem einen, Exiit a te, sagt er: „Du hast neulich ein Edict erlassen, welches die Ausfuhr von Geld ꝛc. verbietet. Sollte damit nur die Unterstützung der Feinde verhindert werden, so könnte man darüber schweigend hinweggehen; aber die ganz allgemeine Fassung des Decrets verdient offenbar Tadel, besonders wenn Du die Auslegung duldest, daß sich dasselbe auch auf die Kirchen und kirchlichen Personen beziehe, über welche zu verfügen Dir kein Recht zusteht. Du

[1] Dupuy, Actes et preuves. l. c. p. 26. Baillet l. c. p. 84 sqq. Drumann a. a. O. S. 178. Einen scharfen Gegensatz hierzu bildet die von den Cistercienſern erlassene Protestation gegen den König und die Bischöfe; Boutaric l. c. p. 97.

[2] Raynald. l. c. 1297, 43—45; hier vom letzten Februar 1297 datirt. Potthast, Reg. II. n. 24475.

würdeſt dadurch, ich ſage es mit Schmerzen, dem Banne verfallen. Wir haben Dir darüber bereits geſchrieben, ... aber Du ſollſt nicht glauben, daß Unſere Conſtitution einen ſo engen, herben und geizigen Sinn habe (sic strictam, rigidam et avaram interpretationem), wie einige von Deinen Räthen ſie ungebührlich auslegen. Erweiſe deshalb, geliebteſter unter Meinen Söhnen, der Kirche die ſchuldige Ehrfurcht und verbeſſere ausdrücklich oder ſtillſchweigend, was in der fraglichen Sache bisher durch Dich oder Deine Beamten gefehlt wurde. Wenn Du es nicht ſelbſt durch Indevotion hinderſt, wird die Kirche Dir gerne mit Subſidien beiſtehen." [1]

Noch weiter geht der zweite Brief: Romana mater ecclesia: „Die römiſche Kirche will niemand beſchädigen. . . Du klagſt, daß Dir durch Unſere Bulle bei dem bevorſtehenden Krieg die Subſidien des Clerus entzogen ſeien. Da es nun Sache des Autors iſt, ſeine Worte auch auszulegen, ſo erklären Wir zu Deiner und Deiner Nachfolger Sicherung: Wenn ein Prälat oder ſonſtiger Cleriker Deines Reiches freiwillig ohne allen Zwang Dir ein Geſchenk oder ein Anlehen geben will, ſo ſteht jene Unſere Bulle nicht entgegen, auch nicht in dem Fall, wenn eine höfliche und freundliche Einladung zu ſolchen Gaben zuvor von Dir oder Deinen Beamten ergangen iſt. Außerdem iſt von ſelbſt klar, daß ſich die Bulle nicht auch auf die Leiſtungen erſtreckt, welche die Prälaten von den Lehen und Regalien, die ſie inne haben, ſchuldig ſind. Ebenſo wenig erſtreckt ſie ſich auf die verheirateten Cleriker und auf ſolche, die, um den Abgaben auszuweichen, zum Schein in den Clerikalſtand treten; ebenſo auch nicht auf die Nothfälle, wo wegen des periculum in mora der Apoſtoliſche Stuhl nicht mehr befragt werden kann." [2] Im weſentlichen denſelben Gedanken verfolgt die Bulle an die Ciſtercienſeräbte vom 7. März 1297: Es ſei entfernt nicht in der Abſicht des Papſtes gelegen, Reich und Kirche von Frankreich irgendwie zu ſchädigen. Es ſei ihnen daher in allen Nothfällen, namentlich aber, wenn von äußeren oder inneren Feinden Gefahr drohe, geſtattet, ohne Rückſicht auf ſeine Conſtitution, dem König nach beſtem Ermeſſen und Können Hilfe zu leiſten. Ja unter dem 12. Mai 1297 fordert er alle franzöſiſchen Kloſterconvente mit Ausnahme der Johanniter und Templer zur Zehentleiſtung an den König geradezu auf [3].

[1] Raynald. l. c. 1297, 46 sqq. Dupuy, Actes et preuves. p. 24.
[2] Raynald. l. c. 1297, 49. Potthast, Reg. II. n. 24 468.
[3] Digard Régistre Bonif. VIII. p. 690 sq. 738.

In einer spätern Bulle vom 22. Juli 1297 (Etsi de statu) endlich wird noch des nähern bestimmt: daß die Entscheidung darüber, ob ein Nothfall vorhanden sei, dem gegenwärtigen und jedem künftigen französischen König zustehe, welcher 20 Jahre alt sei. Im Falle seiner Minderjährigkeit aber hätten die Stände über das Vorhandensein eines Nothfalls zu entscheiden. Uebrigens sei die Absicht des Papstes keineswegs dahin gegangen, durch seine besagte Constitution die Rechte des französischen Reiches zu schmälern[1]. Auch noch einige weitere Briefe des Papstes hatten die Beruhigung Philipps zum Zweck; doch drohte er ihm gleichzeitig auch mit dem Banne, wenn er die in Frankreich für das Heilige Land gesammelten Gelder zurückhalte[2]. Der König gestattete jetzt deren Ausfuhr und suspendirte so sein Edict wenigstens temporär, um es später gelegentlich wieder erneuern zu können[3]. Gleich darauf vollzog Bonifaz am 11. August 1297 die seit 24 Jahren vorbereitete Canonisation Ludwigs d. Hl.[4].

## § 686.

## Bonifaz VIII. im Kampf mit den Colonna und den Franziskanern.

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß namentlich auch der Aufstand der Colonna in Rom und dem Kirchenstaat dem Papst größere Nachgiebigkeit gegen Philipp und Frankreich nahe gelegt habe. Bei den Verhandlungen vor der Wahl Cölestins V. stand der Cardinaldiakon Jakob Colonna an der Spitze der italienischen Partei, und auch sein Neffe Petrus gehörte dem heiligen Collegium an. Ueberdies zählte diese fürstliche Familie viele hochangesehene Laien, hatte anhängliche und abhängige Clienten und besaß außer ihren Häusern in Rom mehrere feste Städte, Schlösser und Ortschaften, Palestrina, Nepi, Zagarolo u. a. Als Cölestin resigniren wollte, sollen die Colonna anfangs die Berechtigung hierzu bestritten haben; gewiß ist jedoch, daß sie bei der Papstwahl im December 1294 ihre Stimmen für Bonifaz gaben, und von ihm bald

[1] Dupuy l. c. p. 39. Potthast, Reg. II. n. 24549. — Bei Raynald. l. c. 1197, 50 fehlt die erste Hälfte.

[2] Raynald. l. c. 1297, 45 Ende, 46 Anfang und n. 50 Ende. Potthast, Reg. II. n. 24468. Drumann Thl. I. S. 181 f.

[3] Raynald. l. c. 1296, 32 Ende und Drumann a. a. O. S. 182.

[4] Raynald. l. c. 1297, 58—67. Tosti l. c. t. I. p. 215 sqq. 295 sqq. Potthast, Reg. II. p. 1965.

darauf freundlichen Besuch in Zagarolo empfingen. Aber zwei Dinge störten die Eintracht. Cardinal Jakob Colonna hatte seine Brüder Matthäus, Odo und Landulf, die ihm die Verwaltung der gemeinsamen Güter überließen, aufs höchste benachtheiligt, und auf eingereichte Klage wollte ihnen der neue Papst zu ihrem Rechte verhelfen. Daher der Haß des Cardinals und seiner Partei in der Familie. Dazu kam die Anhänglichkeit der Colonna an das Haus Aragonien, die so weit ging, daß sie zuerst mit Jakob II., und nach dessen Verzicht auf Sicilien mit seinem Bruder Friedrich hochverrätherische Verbindungen unterhielten, während sie dem Papst äußerlich alle Ehrfurcht erwiesen. Sie wollten dem Sicilianer (Friedrich) sogar zur Ueberrumpelung einiger festen Plätze in der Nähe Roms behilflich sein[1]. Da gütliche Warnungen unbeachtet blieben, beschloß der Papst, zur eigenen Sicherheit in einige Städte und Schlösser der Colonna Besatzung zu legen. Scheinbar waren dieselben im Besitze des jungen Stephan Colonna, aber in Wahrheit hatten die beiden Cardinäle darüber zu verfügen, und diese gingen auf das Verlangen des Papstes nicht ein, entfernten sich vom Hof und verbreiteten die Behauptung, Bonifaz sei nicht rechtmäßig erwählt. Sie wurden deshalb am 4. Mai 1297 zur Verantwortung vorgeladen; aber statt zu erscheinen, publicirten sie am 10. Mai eine an Bonifaz und das Cardinalcollegium gerichtete Denkschrift, 13 Gründe enthaltend, aus denen hervorzugehen scheine, daß die Cession Cölestins und die Wahl des Papstes Bonifaz ungiltig sei. 1. Die päpstliche Würde, sagen sie, ist von Gott verliehen, und was der Höhere gegeben hat, kann von einem Niederern nicht mehr abgenommen werden. 2. Niemand kann einem andern eine geistliche Gewalt abnehmen, wenn er nicht selbst sie ihm verliehen hat. 3. Bischöfen die Cession zu erlauben, steht dem Papst nur als Statthalter Christi zu, darum kann die Enthebung von der höhern Würde, der päpstlichen, nicht durch Geringere, als der Papst selbst ist, erfolgen. 4. Die höchste Gewalt, die ein Geschöpf hat, kann nicht von niedereren creatürlichen Gewalten wieder genommen werden. 5. Weder der Papst noch die Gesammtheit der Creaturen kann machen, daß ein Bischof nicht Bischof sei, viel weniger, daß der Papst nicht Papst sei. 6. Der Papst ist Papst durch ein göttliches Gesetz, nicht durch das Gesetz einer Creatur oder aller Creaturen, darum kann er auch von keiner Creatur seines Amtes wieder enthoben werden. 7. Niemand kann ein Votum aufheben, außer er stehe

[1] Card. Wiseman, Papst Bonifaz VIII., in den Abhandlungen Bd. III. S. 170 ff.

über demſelben. Nun aber iſt das Papſtthum das höchſte Votum, denn der Papſt hat ſich factiſch Gott gelobt; alſo kann ihn auch nur Gott ſeines Votums wieder entbinden. 8. Niemand kann ſich ſelbſt von einem Votum dispenſiren. 9. Die Pflichten, die der Papſt hat, können ihm nicht abgenommen werden, außer durch eine höhere Gewalt. Eine ſolche aber hat nur Gott. 10. und 11. Das sacerdotium Christi iſt, wie der Apoſtel ſagt, ein ewiges; ähnlich muß es ſich auch mit dem sacerdotium ſeines Stellvertreters verhalten; es muß dauern, ſolange er lebt. 12. Die Abdankung Cöleſtins iſt auch darum ungiltig, weil viel Betrug und Liſt dabei vorgekommen ſein ſoll. 13. Selbſt wenn dieſe Abdankung giltig wäre, ſo iſt doch nachher mehreres geſchehen, was die darauffolgende Wahl ungiltig machte. Deshalb verlangen wir die Berufung eines allgemeinen Concils, damit die Wahrheit zu Tage komme. Entſcheidet dasſelbe für die Giltigkeit der Abdankung und der Neuwahl, ſo werden wir demüthig gehorchen. Wenn aber jene Ceſſion ꝛc. durch das Concil verworfen wird, ſo mag für einen rechtmäßigen Bräutigam der Kirche canoniſch geſorgt werden [1].

Die Colonna ließen dieſe Denkſchrift an den Thüren mehrerer Kirchen zu Rom anſchlagen und ſogar auf den Altar von St. Peter niederlegen. Die Zuſicherung franzöſiſcher Hilfe hatte ſie ſo kühn gemacht [2].

Am gleichen 10. Mai 1297, an welchem die Colonna ihre Denkſchrift publicirten, erließ der Papſt, ehe er noch jene geſehen, die Bulle In excelso throno, um die Vergehen der Colonna aufzudecken und die beiden Cardinäle dieſes Namens ihrer geiſtlichen Würden und Beneficien zu entſetzen. Weiterhin ſollten Johannes und Odo Colonna, zwei Neffen des Cardinals Jakob, ſammt ihren Nachkommen bis ins vierte Geſchlecht von allen geiſtlichen Würden ausgeſchloſſen ſein; die beiden Cardinäle aber müßten ſich binnen zehn Tagen vor dem Apoſtoliſchen Stuhl ſtellen und unterwerfen, widrigenfalls ſie auch aller ihrer Güter beraubt würden [3].

[1] Dupuy, Actes et preuves. p. 33. 34. Tosti l. c. p. 275 sqq. Drumann a. a. O. S. 189 ff. Raynald. l. c. 1297, 27—29. 34 sqq. Raynald ſtellt den Behauptungen der Colonna die Argumente des faſt gleichzeitigen großen Thomiſten Petrus Paludanus für die Giltigkeit der päpſtlichen Ceſſion entgegen.

[2] Wir erfahren dies aus dem von Höfler im Jahre 1843 mitgetheilten Protokoll eines mehrtägigen Verhörs der Colonna und anderer Cardinäle im Jahre 1311, in den Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, hiſtor. Klaſſe, Bd. III. 3. S. 57. 59.

[3] Dupuy l. c. p. 29. Raynald. l. c. 1297, 27 sqq. (Hier fehlen die Anfangsworte). Potthast, Reg. II. p. 1961. Drumann a. a. O. S. 192 f. Tosti l. c. t. I. p. 198—210.

Bald darauf folgte eine zweite Bulle Lapis abscissus vom 23. Mai jenes Jahres, worin Bonifaz hervorhebt, daß die beiden Cardinäle Colonna ihn anfänglich als Papst anerkannt, an seiner Consecration und Krönung sich betheiligt, ihm fast drei Jahre lang die gebührende Achtung erwiesen, bei der Messe ihm ministrirt, an seinen Sitzungen sich betheiligt und seine Urkunden mitunterzeichnet hätten. Sofort bestätigte und erneuerte er die über die Colonna verhängten Strafen, erklärte die beiden Cardinäle Jakob und Petrus sammt den Brüdern der letzteren: Johann, Odo, Agapetus, Stephan und Jakob (genannt Sciarra) aller ihrer Kirchen- und Erbgüter, der beweglichen und unbeweglichen, auch aller ihrer Städte, Baronien und Schlösser ꝛc. für immer verlustig. Sie sollten infam und unfähig sein, irgend eine kirchliche oder weltliche Würde zu erlangen. Jede Stadt, die sie aufnehme, unterliege dem Interdict. Wiederholt und wo möglich noch verschärft wurde die Sentenz durch Bulle vom 21. Juli 1297[1]. Dagegen veröffentlichten die beiden colonnesischen Cardinäle jetzt ihre (verlorene) Schutzschrift Intendite und wandten sich brieflich an alle Könige, Fürsten und Metropoliten der Christenheit, um Bonifaz als Ketzer, Schismatiker und Kirchenverwüster zu schildern und die Berufung eines allgemeinen Concils zu verlangen. Insbesondere schickten sie an den französischen König, der eben Lille in Flandern belagerte, den Dominikanerprior Jakob von St. Sabina in Rom, ohne jedoch, wie der Beichtvater des französischen Königs später versicherte, feste Zusagen zu erhalten. Bessern Erfolg scheint die Absendung ihres Neffen Thomas de Montenigro gehabt zu haben[2]. Da sie außerdem Gesandte Friedrichs von Sicilien öffentlich in Palestrina empfingen, und hier und anderwärts Mannschaft zusammenzogen, auch Petrus Flotte in ihrem Interesse als französischer Gesandter in Italien auftrat, so hielt Bonifaz Rom nicht mehr für hinlänglich sicher, ging in das feste und treue Orvieto und ermächtigte hier am 4. September 1297 den ihm ergebenen Landulf Colonna zu einem Krieg gegen den Bruder

[1] Raynald. l. c. 1297, 35—40. Tosti l. c. p. 210 u. 279 sqq. Digard, Reg. Bonif. p. 759. Potthast, Reg. II. p. 1962. Drumann a. a. O. S. 195. Einen Auszug aus diesem langen Decret nahm Bonifaz auch in seinen Liber sextus, lib. V. tit. 3 De schismaticis auf. Daß es ein Auszug sei, sagt er darin selbst, und es sind hiernach die Angaben bei Raynald (l. c. 1297, 41) und Drumann (a. a. O. S. 197), die von einer neuen Bulle sprechen, zu berichtigen.

[2] Vgl. das Protokoll vom Jahre 1811, herausgeg. von Höfler a. a. O. S. 55—58 und S. 47.

und die Neffen. Nachdem ein Vermittlungsversuch mißlungen und eine neue Bulle vom 18. November ohne Wirkung geblieben war, ließ der Papst im December 1297 das Kreuz gegen die Rebellen predigen und versprach jedem, der sich betheilige, die gleichen Gnaden wie für einen Zug ins Heilige Land. Eine Burg der Colonna nach der andern wurde jetzt genommen und zuletzt mußte sich auch Palestrina ergeben, worin sich die beiden Cardinäle eingeschlossen hatten. Sie wurden theilweise begnadigt, aber nicht restituirt, und mußten Palestrina abtreten, das der Papst im folgenden Jahre niederreißen ließ. Dante wollte wissen, und andere schrieben ihm nach, daß der berühmte General Guido von Montefeltro, seit kurzem Franziskaner, dem Papst gerathen habe, viel zu versprechen und wenig zu halten, da nur auf diese Weise Palestrina gewonnen werden könne. Zugleich habe er für diesen sündhaften Rath Absolution verlangt und erhalten. Dies lautet offenbar märchenhaft und ist in den Quellen nicht begründet, wie schon Wiseman (a. a. O. S. 177 ff.) und Tosti (l. c. t. II. p. 48. 268—281), letzterer in einer großen Abhandlung, nachgewiesen haben. Auch Höfler führte aus einer Urkunde des Cardinals Franz Gaetani den Beweis, daß sich die Colonna auf Gnade und Ungnade ergeben haben und von einem Vertrage derselben mit Bonifaz und von Versprechungen des letztern keine Rede sein könne[1]. Ein neuer Aufstand der Colonna wurde mit Leichtigkeit unterdrückt und brachte für sie noch größere Uebel. Ihre Güter wurden jetzt an Landulf Colonna, an die Orsini und an Verwandte des Papstes vergeben, sie selbst aber flüchteten da- und dorthin, meist zu Philipp von Frankreich und zu Friedrich von Sicilien. Jakob Sciarra insbesondere, der später so berüchtigte, wurde an der römischen Küste von französischen Seeräubern gefangen und als Sklave an die Ruderbank geschmiedet, bis nach ein paar Jahren Philipp der Schöne sein Schicksal erfuhr und ihn loskaufte[2].

Die Strenge des Papstes gegen die Colonna und die Stadt Palestrina unterlag vielfachem Tadel, namentlich von seiten der von ihm beleidigten Franziskaner Zelatores. Hatte sein Vorgänger seiner eigenen Geistesrichtung gemäß dieselben begünstigt, so wollte Bonifaz nicht ohne

[1] In der oben erwähnten Abhandlung der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften (Bd. III. 3. S. 30) unter Berufung auf eine bei Petrini (Mémoire Prenestine etc.) gedruckte Urkunde, von der auch Tosti (l. c. t. II. p. 276) die Hauptstelle mittheilt.

[2] Raynald. l. c. 1297, 41; 1298, 22; 1299, 6 sqq. Drumann a. a. O. S. 198 ff. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom. S. 333 ff.

guten Grund ſie niederhalten. Sie nahmen darum Partei für die Colonna und brachten die bitterſten Beſchuldigungen gegen den Papſt unter dem Volke in Umlauf. Namentlich that ſich in dieſer Richtung Giacopone da Todi hervor, der nach ſeiner Bekehrung (er war früher Juriſt von wenig lobenswerthen Sitten) als Franziskaner zu Paleſtrina lebte, und als Dichter, namentlich als Verfaſſer von Stabat mater dolorosa, berühmt war, aber ſein Talent auch zu bitteren Satiren auf Bonifaz mißbrauchte[1].

## § 687.

## Bonifaz VIII. als Schiedsrichter zwiſchen Frankreich und England. Thronwechſel in Deutſchland. Jubiläum im Jahre 1300.

Die freundliche Aufnahme der Colonna in Frankreich konnte nicht beitragen, den Beziehungen zwiſchen Rom und Paris, die ſich im Jahre 1298 freundlicher geſtalten wollten, eine bleibende Richtung zum Frieden zu geben. Wir haben oben geſehen, wie der Papſt im Sommer 1296 einen Waffenſtillſtand zwiſchen den Königen von Frankreich und England und ihren Verbündeten, der bis zum Johannisfeſte 1298 dauern ſollte, verkünden ließ, ohne jedoch Nachachtung erwirken zu können. Im Gegentheil wurde der Krieg in Guienne fortgeſetzt und darauf im Jahre 1297 der flandriſche begonnen. Letzterer brachte faſt ganz Flandern in Philipps Gewalt, da Graf Guido von ſeinen Bundesgenoſſen zu wenig unterſtützt wurde[2]. Jetzt unterhandelten England und Frankreich über einen neuen Waffenſtillſtand, und durch Vermittlung Karls II. von Neapel, den der Papſt deshalb nach Paris geſandt hatte, kam ein ſolcher am 6. Januar 1298 auf zwei Jahre zu Stande. Die Könige von Frankreich und England nahmen dabei das Anerbieten des Papſtes an, ihm als Privatmann die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ihres Streites zu überlaſſen, und er publicirte am 27. Juni 1298 in einem öffentlichen Conſiſtorium (als Papſt) den von ihm als Benedikt Gaetanus gefällten Spruch des Inhalts: „Zwiſchen den beiden Königen wird fortan ein feſter und ewiger Friede beſtehen. Der König von England wird Margaretha, die Schweſter Philipps, und umgekehrt wird des letztern Tochter, die ſiebenjährige Iſabella, einſt den jetzt dreizehnjährigen Prinzen Eduard von England heiraten,

[1] Specimina davon bei Tosti l. c. p. 284 sqq.

[2] Ueber den flandriſchen Krieg vgl. Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre. 1847. t. II. p. 397—409.

unter beiderseitiger Dispensation wegen naher Verwandtschaft. Die beiden Könige geben gegenseitig zurück, was jeder Theil dem andern zu Wasser und zu Land an Schiffen und anderen beweglichen Gütern abgenommen hat. Sind die fraglichen Gegenstände nicht mehr vorhanden, so ist Entschädigung dafür zu leisten, deren Größe Wir bestimmen, falls die Parteien sich nicht selbst darüber einigen können. Weiterhin soll der englische König von seinen französischen Besitzungen und Lehen ꝛc. diejenigen haben, welche Wir ihm durch schiedsrichterlichen Spruch anweisen werden oder die ihm durch freien Vertrag beider Könige zufallen. Alle Bezirke, die früher dem englischen König gehörten, jetzt aber in den Händen Frankreichs sind, und umgekehrt alles das, was der englische König jetzt vom französischen Reich inne hat, wird Uns übergeben, und Wir nehmen es im Namen theils des englischen, theils des französischen Königs in Besitz. Entsteht über die Austheilung Zweifel und Streit, so behalten Wir Uns die Entscheidung vor." — Drei Tage später wurden Exemplare dieses schiedsrichterlichen Spruches an die beiden Könige abgesandt und Bischof Arnold von Toulouse als derjenige bezeichnet, der als Stellvertreter des Bonifaz die von beiden Seiten zu restituirenden Districte in Empfang nehmen sollte. Dabei versicherte der Papst dem französischen König ausdrücklich (3. Juli 1298), daß er über alles Weitere (d. h. die Controversen über Gebietsausscheidung ꝛc.) nur im Einverständniß mit ihm entscheiden werde. — Dennoch wurde der schiedsrichterliche Spruch am französischen Hofe gar nicht freundlich aufgenommen und der Parteilichkeit für England beschuldigt. Daß letzteres unbegründet, ja eher das Gegentheil wahr gewesen sei, hat der französische Archivar Boutaric (l. c. p. 99 sqq.) nachgewiesen. — Eher hätte sich Philipp darüber beschweren können, daß Bonifaz seinem privat-schiedsrichterlichen Spruche eine päpstliche Sanction nachfolgen ließ. Aber ich finde nirgends eine mißliebige Aeußerung hierüber von seiten des Königs, selbst nicht in der Urkunde, worin er Bonifaz fortan nicht mehr als Schiedsrichter anzuerkennen erklärte. Unrichtig ist, daß das oben erwähnte päpstliche Schreiben an den französischen König vom Grafen von Artois verbrannt worden sei, und es beruht diese Angabe auf einer Verwechslung jener Urkunde mit der Bulle Ausculta fili [1].

---

[1] Raynald. l. c. 1297, 42; 1298, 2 sqq. Dupuy, Actes et preuves. p. 41. Baillet l. c. p. 60 sqq. Natal. Alex., H. e. Sec. XIII et XIV. diss. IX. art. I. 8. Drumann a. a. O. Thl. I. S. 132. Notices et extraits de manuscrits de la Biblioth. impériale, t. XX. 2. 1862. p. 145 sq.

Weit mehr als Philipp hatte Graf Guido von Flandern Veranlassung, mit dem schiedsrichterlichen Spruch des Papstes und mit dem Benehmen seines bisherigen Bundesgenossen, des englischen Königs, unzufrieden zu sein. Letzterer hatte nur für sich und nicht auch für seinen Freund gesorgt, dessen Aufnahme in den Friedensvertrag nicht erwirkt und den Eid, womit er seinen Sohn und Erben Eduard mit Philippine von Flandern verlobt, durch das neue Eheproject gröblich verletzt. Graf Guido wandte sich darum mit dringenden Bitten an den Papst, aber dieser erklärte, daß jener Privatvertrag Flanderns mit Eduard den Frieden zwischen zwei großen Reichen nicht hindern dürfe [1].

Aeußerlich bestand wieder Freundschaft zwischen den Höfen von Rom und Paris, und Bonifaz VIII. entschuldigte sich jetzt am 29. December 1298 bei Philipp, daß er wegen Krankheit und dringender Geschäfte ihn nicht persönlich besuchen könne. Gleichzeitig unterhandelte er mit dessen Bruder Karl von Valois, daß er nach Italien kommen und sich an die Spitze des päpstlichen Heeres stellen möge, was auch, wie wir sahen, im Jahre 1301 geschah (S. 286). Den König aber bat er in einem zweiten vom 29. December 1298 datirten Briefe, seinem Bruder zu diesem Behuf und auf Rechnung der römischen Kirche 100000 kleine Touroneser Pfunde zu leihen [2]. Diese beiden päpstlichen Schreiben, die Boutaric zum erstenmal publicirte [3], überbrachte Bischof Raynald von Vicenza, der zugleich nach dem Tode Arnolds von Toulouse die Gebietsausscheidung zwischen Frankreich und England ins Reine bringen sollte und den Vertrag von Montreuil im Juni 1299 herbeiführte. Bald darauf vermählte sich der englische König mit Margaretha von Frankreich, wozu der Papst schon am 1. Juli vorigen Jahres Dispens ertheilt hatte; eine völlige Ausgleichung erfolgte jedoch erst beträchtlich später, nachdem zuvor Bonifaz, abermals als Privatmann, den Waffenstillstand bis 6. Januar 1302 verlängert hatte [4].

---

[1] Kervyn l. c. p. 411—418.

[2] Ein Pfund kleiner Touroneser (parvi Turonenses) ist = 15 Schilling (solidi) oder 1 florenus (Gold- oder Kammergulden) im Werth von 5 rheinischen Gulden. Auf 1 Schilling gingen 12 parvi Turonenses, d. h. 180 der letzteren gaben 1 Pfund (libra); daneben gab es noch große Touroneser (grossi Turonenses), von denen 12 1 Pfund ausmachten.

[3] Notices et extraits etc. t. XX. 2. p. 129—132.

[4] Raynald. l. c. 1298, 2—9; 1300, 26. Tosti l. c. t. II. p. 19 sqq. und 265 sqq. Potthast, Reg. II. n. 24714. Drumann a. a. O. S. 129 bis 134. Diese Verlängerung des Waffenstillstandes bezog sich übrigens nicht auch

Im Verlauf ſeiner Friedensbemühungen hatte Papſt Bonifaz auch zwiſchen Philipp dem Schönen und dem römiſchen König Adolf von Naſſau vermittelt. Dagegen hatte ſich letzterer unterdeſſen mit Herzog Albrecht von Oeſterreich und ſeiner Partei bitter verfeindet. Namentlich ſoll Adolf den Aufſtand der öſterreichiſchen Barone gegen Albrecht begünſtigt, deſſen Todfeind Erzbiſchof Konrad von Salzburg unterſtützt und, von Frankreich mit Geld verſehen, den Plan gefaßt haben, das Herzogthum Oeſterreich zu überrumpeln und Albrecht zu ſtürzen. Aber ſchon an Pfingſten 1297, bei der Krönung des böhmiſchen Königs Wenzel II., ſprachen viele Fürſten ihre Unzufriedenheit mit Adolfs ſchlechter Verwaltung aus und beriethen über die Mittel, dem Reich wieder aufzuhelfen. Weitere Verhandlungen darüber wurden in der böhmiſchen Stadt Kaban (Auguſt 1297) gepflogen, und um gegen Adolf kräftiger auftreten zu können, verſöhnte ſich Herzog Albrecht ſogar mit Konrad von Salzburg. Auf einer großen Verſammlung der Habsburger Partei zu Wien im Februar 1298 ſprach man bereits von der Nothwendigkeit, Adolf abzuſetzen und Albrecht auf den Thron zu erheben. Namentlich war Wenzel von Böhmen, wieder mit ſeinem Schwager verſöhnt, raſtlos dafür thätig. Albrecht ſelbſt ging auf den Plan ein und ſtellte ſeinen Helfern mancherlei Vergünſtigung in Ausſicht. Auch ſoll man es jetzt für paſſend erachtet haben, den Grafen Albrecht von Haigerloch und Hohenberg (bei Tübingen), Oheim des Herzogs Albrecht, an den Papſt zu ſenden, um auch deſſen Zuſtimmung zum Thronwechſel zu erhalten. Aus Italien zurückgekehrt, zeigte der Graf Briefe des Papſtes und der Cardinäle zu Gunſten Albrechts, aber ſie ſollen falſch geweſen ſein[1].

Wenige Wochen nach jener Wiener Verſammlung eröffnete Albrecht den Krieg gegen Adolf, im März 1298. Er zog mit ſeinem Heere von Wien an den Rhein, umging den König Adolf, der ihm bei Ulm entgegentreten wollte, begegnete ihm dann im April am Rhein und der Elz, in der Gegend zwiſchen Freiburg und Straßburg, vermied aber eine

auf Flandern, vielmehr erneuerte König Philipp ſchon im Jahre 1300 den Krieg gegen Graf Guido, der wieder Schutz in Rom ſuchte und bei dieſer Gelegenheit dem Papſt eine Superiorität über die weltlichen Fürſten auch in temporalibus zuſchrieb, wie Bonifaz ſelbſt nie eine größere beanſpruchte. Doch die franzöſiſchen Waffen ſiegten, Guido wurde zum zweitenmal gefangen und ſein Land als erledigtes Lehen von einem franzöſiſchen Statthalter verwaltet. Kervyn l. c. p. 420. 424 sqq. 604 sq.

[1] Chron. Colmar. bei Pertz t. XVII. p. 264, bei Urstisius t. II. p. 57. Raynald. l. c. 1298, 11.

Hauptſchlacht, während der genannte Graf von Haigerloch in einem Treffen bei Oberndorf am Neckar gegen Otto von Bayern (der auf Adolfs Seite ſtand) das Leben verlor. Um dieſe Zeit berief Erzbiſchof Gerhard von Mainz, der einſt Adolf erhoben, jetzt aber zu Albrecht übergetreten war, in ſeiner Eigenſchaft als Erzkanzler die Fürſten ſammt dem König zu einer Verſammlung (anfangs auf den 1. Mai nach Frankfurt, dann auf den 15., ſpäter 23. Juni nach Mainz), um über die Störungen und Gebrechen im Reich zu berathen. Als ſofort Albrecht um die Mitte Juni mit ſeinem Heere in die Nähe von Mainz zog und ſich bei Alzey lagerte, folgte ihm Adolf faſt auf dem Fuße, wurde aber auf dem Fürſtentage zu Mainz am 23. Juni 1298 von den Kurfürſten von Mainz, Sachſen und Brandenburg für abgeſetzt erklärt. Mainz führte dabei auch die Stimmen von Köln und Böhmen, Sachſen die des Pfalzgrafen Ludwig, während der Erzbiſchof von Trier noch auf ſeiten Adolfs ſtand. Zugleich wählten ſie Albrecht zum König. Natürlich gaben ſie in einer Urkunde auch die Gründe ihres Verfahrens gegen Adolf an: Vernachläſſigung der Juſtiz, Störung des Landfriedens, Feindſeligkeit gegen Reichsfürſten, Verfolgung und Bedrückung der Kirche und der Geiſtlichen u. ſ. f., mitunter auch Frevel, die der Soldateſca Adolfs zur Laſt fielen; aber der Hauptgrund war wohl das brüske Benehmen des Emporkömmlings. Auf die Nachricht von dieſen Vorfällen zogen Adolf und Albrecht einander ſogleich entgegen und trafen ſich bei Göllheim in der Rheinpfalz, wo Adolf am 2. Juli 1298 beſiegt und erſchlagen wurde. Seinen Leichnam brachte man nach dem benachbarten Kloſter Roſenthal, ſpäter nach Speier; Albrecht aber wurde am 27. Juli 1298 nochmals zu Frankfurt feierlich zum König gewählt. Dabei waren alle Kurfürſten perſönlich anweſend, mit Ausnahme Wenzels von Böhmen, der ſeine Zuſtimmung ſchriftlich erklärte. Alsbald erfolgte auch die allgemeine Anerkennung Albrechts, denn Adolfs Partei war gleich mit ſeinem Tode erloſchen[1].

Die Kurfürſten verkündeten ſofort das Geſchehene allen Getreuen des Reiches und meldeten es auch dem Papſt mit der Bitte, den neuen König zu gelegener Zeit zur Kaiſerkrönung zu berufen. Gleichzeitig bat Albrecht ſelbſt um die päpſtliche Anerkennung, ließ ſich aber, ehe Antwort von Rom

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 467 sqq. Böhmer, Regeſten a. a. O. S. 158. 190—193. 370 f. Kopp, Geſchichte der Wiederherſtellung ꝛc. des heiligen römiſchen Reiches. Bd. III. S. 236 ff. 246. 250–272. Schmid, Der Kampf um das Reich zwiſchen Adolf von Naſſau und Herzog Albrecht von Oeſterreich. Tüb. 1858. Droyſen, Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. 1862.

eintreffen konnte, am 24. August durch den Erzbischof Wichold von Köln zu Aachen zum deutschen König krönen. Dabei ertheilte er sowohl der Stadt Aachen, die alle anderen, nur Rom ausgenommen, an Ehren übertreffe, als auch vielen anderen Städten, Fürsten, Grafen, Herren und Bürgern verschiedene Gnaden und Privilegien. Besonders reichlich wurden seine Wähler bedacht. Aber Bonifaz erklärte die Wahl für ungiltig, da der Mörder seines Königs und Herrn nicht selbst König werden könne[1]. Dies veranlaßte Albrecht zu näherer Verbindung mit dem Gegner des Papstes, Philipp von Frankreich, mit dem er ja schon früher in freundlichen Beziehungen gestanden, und während beide Könige über die Bereinigung der strittigen Reichsgrenzen verhandelten, wurde zugleich eine doppelte Familienverbindung zwischen ihnen verabredet. Albrechts ältester Sohn Rudolf sollte sich mit Philipps Schwester Blanca vermählen und von seinem Vater mit Benachtheiligung der übrigen Söhne die Herzogthümer Oesterreich und Steier nebst Krain, Mark und Portenau erhalten. Ueberdies sollte ein erst zu bestimmender jüngerer Sohn Philipps mit einer Tochter Albrechts verbunden werden. Sofort kamen beide Könige zum großen Verdruß des Papstes am 8. December 1299 an den Grenzen ihrer Reiche zu Quatrevaux, zwischen Tours und Vaucouleurs, persönlich zusammen, um ihr Bündniß und die genannten Verlöbnisse zu beschwören[2]. Natürlich wurde auch über politische Dinge gesprochen, namentlich über die Erwerbung des Reiches Arelat durch Frankreich und die Verwirklichung der Pläne Albrechts, das Kaiserthum erblich zu machen. Ueber Versprechungen kam man freilich nicht hinaus; vor allem zeigten sich die Kurfürsten, von denen mehrere nach Quatrevaux gekommen, mit diesen Plänen keineswegs einverstanden, und von da an datirt auch ihr späteres Zerwürfniß mit Albrecht[3].

Bevor jedoch die Mißstimmung zu offener Feindschaft wurde und dem Papst zu einem energischen Vorgehen gegen Albrecht Gelegenheit gab,

---

[1] Hieraus wollten einige schließen, Adolf sei durch Albrechts eigene Hand gefallen. Nun ist zwar richtig, daß sie während der Schlacht einmal handgemein wurden, aber sie wurden wieder getrennt und Adolf erhielt erst später die tödtlichen Verwundungen durch den Rauhgrafen Georg von Stolzenberg und seinen Edelknappen. Schmid a. a. O. S. 110 und 118.

[2] Nur die Ehe Rudolfs mit Blanca kam zu Stande; letztere starb aber schon im März 1305. M. G. SS. XI. 662. Winkelmann, Acta. II. 188 sqq.

[3] Pertz, Leg. t. II. p. 472 sq. Böhmer a. a. O. S. 199—218. Busson, Die Idee des deutschen Erbreiches unter den ersten Habsburgern. Sitzungsberichte der W. Akad. der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, Bd. 88 (1877) S. 655 ff.

veranſtaltete jener im Jahre 1300 das erſte uns bekannte große Jubiläum. Kurz vor Beginn des Jahres 1300 verbreitete ſich in Rom das Gerücht, daß während desſelben jeder, der das Grab Petri beſuche, vollkommenen Ablaß erlange. Der Papſt ließ hierüber die alten Bücher nachſchlagen; es fand ſich aber nichts, und der erſte Vormittag des neuen Jahres verlief in ganz gewöhnlicher Weiſe. Aber gegen Abend ſtrömte eine ungeheure Menge nach St. Peter, und es ging dies zwei Monate lang tagtäglich ſo fort, namentlich am 4. Februar, wo das ehrwürdige Bild Chriſti, Sudarium oder Veronica genannt, dem Volke gezeigt wird. Unter anderen kam auch ein alter Mann von 107 Jahren aus Savoyen, der, zum Papſt berufen, erzählte, daß ihn ſchon vor hundert Jahren ſein Vater, ein Landmann, mit nach Rom genommen und ermahnt habe, falls er es erlebe, bei Antritt eines neuen Seculums wieder dahin zu gehen. Ueber die Größe des Ablaſſes befragt, fügte er bei, daß man an jedem Tage (eines ſolchen Jahres) Ablaß auf hundert Jahre gewinnen könne. Zwei alte Männer der Diöceſe Beauvais aber ſprachen von einem vollkommenen Ablaß. Auf dies hin erließ der Papſt nach vorgängiger Berathung des hl. Collegiums am 22. Februar 1300 die Bulle: „Glaubwürdigen Erzählungen der Alten gemäß ſind denjenigen, welche (im Secularjahr) die Baſilika des hl. Petrus beſuchen, große Abläſſe verliehen (von früheren Päpſten). Wir beſtätigen und erneuern nun dieſelben in der Weiſe, daß alle, welche während dieſes Jahres, vom verfloſſenen Weihnachtsfeſte an, und ſo in jedem Secularjahr, in den Kirchen der Apoſtel Petrus und Paulus andächtig beten und reumüthig beichten, den vollkommenſten Ablaß erlangen ſollen. Dabei müſſen die Römer mindeſtens dreißig Tage lang und jeden Tag wenigſtens einmal dieſe Kirchen beſuchen, die Fremden dagegen 15 Tage lang.“ Die Bulle erregte große Freude und unzählige Menſchen ſtrömten in Rom zuſammen, nicht nur aus Italien, Sicilien und Sardinien ꝛc., ſondern auch aus Frankreich, Spanien, England, Deutſchland und Ungarn, und der berühmte Florentiner Hiſtoriker Johannes Villani, der damals auch nach Rom kam, bemerkt, es ſeien mit ihm gewiß 200 000 Menſchen, die Römer ſelbſt abgerechnet, dort verſammelt geweſen. Dabei ſollen manche Wunder an Kranken ꝛc. geſchehen, und ſehr viele und große Opfer in den beiden bevorzugten Kirchen gefallen ſein. Am Schluſſe des Jubeljahrs, am Weihnachtsfeſte 1300, wurde die Ablaßgnade auch auf diejenigen Fremdlinge ausgedehnt, welche entweder auf dem Wege oder in Rom geſtorben waren, bevor ſie die beiden Kirchen dreißigmal beſucht hatten; für die

Lebenden aber, die bereits reumüthig gebeichtet, aber wegen Besitz von fremdem Eigenthum noch nicht satisfacirt hätten, sollte der Termin hierfür und damit zur Gewinnung des Ablasses bis Ostern verlängert werden. Endlich wurden alle diejenigen von der Jubiläumsgnade ausgeschlossen, welche den Saracenen verbotene Waaren geliefert, den Tyrannen Friedrich von Sicilien oder die Colonna unterstützt hätten [1].

Während des Jubeljahres wurde dem französischen König eine Denkschrift übergeben, die nichts Geringeres enthält, als den Plan einer französischen Universalmonarchie. Alle Staaten, auch das constantinopolitanische Kaiserthum und der Kirchenstaat, sollten dem französischen Reich einverleibt, der Papst mit einer Art Besoldung abgefunden und alle unbeweglichen Kirchengüter eingezogen, säcularisirt werden [2]. Wahrscheinlich ist der Advokat Pierre du Bois von Coutances der Autor dieser, wie mancher andern Denkschrift jener Zeit. Sie führt den Titel: Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum ac litium regni Francorum, und wurde von Natalis de Wailly im 18. Bande, Thl. II. der Mémoires de l'Institut national de France, Académie des inscriptions et belles lettres 1859, p. 435—494 besprochen und beschrieben. Wailly zeigte auch (l. c. p. 471 sqq.), daß sie dem Jahre 1300 angehöre, denn der Verfasser erwähne der Ehe Blanca's von Frankreich (Schwester Philipps des Schönen) mit Rudolf von Oesterreich (Sohn des Königs Albrecht) als bereits geschlossen (S. 314). Da dies im Anfang des Jahres 1300 geschah, so haben wir damit den terminus a quo für die Abfassung dieser Schrift. Weiterhin gibt der Verfasser dem französischen König den Rath, seinen Bruder Karl von Valois mit der Erbin Constantinopels, Katharina von Courtenay, zu verheiraten. Diese Ehe war sonach zur Zeit der Abfassung der Denkschrift noch nicht geschlossen, ward es aber noch im selben Jahre 1300 (gegen Ende). Hieran haben wir den terminus ad quem. Noch einen dritten Anhaltspunkt fand Wailly darin, daß der Verfasser von Jubeljahr-Pilgern spricht, die schon aus Rom zurückgekommen seien (p. 466). Gemeint ist das Jubeljahr 1300, und ihre Rückkehr kann bei der damaligen Art zu reisen nicht wohl vor Mitte des Jahres erfolgt sein. Sonach gehört die Abfassung der Schrift wohl der zweiten Hälfte des Jahres 1300 an. Uebrigens ging König

[1] Raynald. l. c. 1300, 1—10. Potthast, Reg. II. p. 1993. Papencordt a. a. O. S. 335 f. Tosti l. c. t. II. p. 67 sqq. und 282 sqq.

[2] Vgl. Schwab in der Tübinger Theologischen Quartalschrift. Jahrg. 1866. Heft 1. S. 84 ff.

Philipp auf diese gar zu hoch fliegenden Plane Du Bois' nicht ein, und es schien ihm praktischer, dem Kaiserthum sämmtliche an Frankreich stoßende Provinzen zu entreißen. Daß Papst Bonifaz sich auch diesem Plan widersetzte, werden wir später sehen.

Die Freude des Jubeljahres wurde durch neue Hoffnungen in Betreff Palästina's erhöht. Der junge Chan der Mongolen, Cazan, König von Persien, hatte gegen Ende des Jahres 1299 Syrien erobert und sich dabei den Christen besonders freundlich erwiesen. Sogleich rief der Papst zu einem Kreuzzug auf[1], und auch Cazan schickte Gesandte an alle großen Höfe des Abendlandes, um die Sache mit Eifer zu betreiben. Man zweifelte nicht mehr, daß er in Jerusalem das christliche Banner wieder aufpflanzen werde, und bereits kamen viele Johanniter und Templer aus Cypern herüber, um ihn im Krieg gegen die Mameluken zu unterstützen. Auch der christliche König von Armenien zog mit einem Heere zu Hilfe. Da aber trotz aller Mahnung des Papstes und trotz der Begeisterung vieler im Abendland doch von da kein Beistand in größerem Maßstab erfolgte, gelang es den Mameluken, das Verlorene wieder zu erobern und erneuerte Anstrengungen Cazans zu vereiteln[2].

Während des Jubiläums beförderte der Papst, in offenkundigem Gegensatz zu Albrecht[3], einen Bruder des verstorbenen Königs Adolf von Nassau, den Dominikaner Diether, auf den eben erledigten Stuhl von Trier, und dieser, von Haus aus Albrechts Gegner, schloß am 14. October 1300 mit den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen Rudolf ein Bündniß gegen Albrecht, „den Herzog von Oesterreich, welcher König von Deutschland genannt werde". Von da an trat die Empörung dieser Fürsten gegen den König offen zu Tage, der nun seinerseits die Reichsstädte für sich gewann und sie zu bewaffnetem Widerstand gegen seine und ihre Feinde aufforderte[4]. Wie gut aber Frankreich diese inneren Zerwürfnisse Deutschlands zu benützen verstand, zeigt ein von Boutaric publicirtes Document, wonach sich jetzt

[1] Bei Drumann (a. a. O. Thl. I. S. 250) lesen wir den merkwürdigen Satz: „Den Führern der Flotte gab er (Bonifaz) am 9. August 1301 strenge Befehle, sie sollten für den Papst, nicht für Christus erobern" u. s. f. Welche Unterstellung! Der Papst schreibt den Kreuzfahrern: Non sua, sed quae Christi, quaererent. Raynald. l. c. 1301, 34.

[2] Drumann a. a. O. S. 245—252.

[3] Vgl. den Bericht der flandrischen Gesandten, edirt von Kervyn de Lettenhove in Mémoires de l'académie royale de Belgique. 28. 78.

[4] Böhmer a. a. O. S. 223—225 und S. 372. Nr. 247.

die deutsche Reichsstadt Toul unter das Protectorat Philipps des Schönen stellte[1].

Nach Angabe der Chronik von Colmar wandte sich Albrecht bei Beginn dieser Streitigkeiten abermals an den Papst, um von ihm Hilfe gegen die Kurfürsten zu erhalten[2]. Bonifaz zeigte sich zur Anerkennung Albrechts geneigt, gegen Abtretung Toscana's an das Patrimonium[3]; da aber letzterer hierauf nicht einging, erließ der Papst am 13. April 1301 ein Schreiben an die rheinischen Erzbischöfe und ähnliche auch an die anderen Kurfürsten, worin Albrechts Verhalten gegen Adolf in starken Ausdrücken besprochen, den Adressaten aber aufgegeben wird, im ganzen Reiche zu verkünden, daß niemand gegen Albrecht irgend Gehorsam leisten dürfe, wenn er nicht binnen sechs Monaten persönlich oder durch Abgeordnete in Rom erscheine und sich wegen des Hochverraths gegen Adolf und wegen sonstiger Anschuldigungen reinige[4]. Zugleich schickte Bonifaz den Bischof Angelus von Nepi als Legaten nach Deutschland, um über die Vollziehung seiner Befehle zu wachen; dem Prinzen Karl von Valois aber, Bruder Philipps des Schönen, den er vor kurzem als päpstlichen Obergeneral berufen, übertrug er die Würde eines Pacificators von Tuscien, obgleich diese Provinz zum Reich gehörte. Ja er soll ihm auch Hoffnungen auf die römische Krone gemacht haben[5]. Aber um Pfingsten 1301 eröffnete Albrecht den Krieg gegen die rebellischen Kurfürsten, zunächst gegen den Pfalzgrafen und den Erzbischof von Mainz, zwang sie im Frühjahr 1302 zur Unterwerfung und schickte gleich darauf Gesandte an den Papst, um den verlangten Nachweis seiner Schuldlosigkeit zu führen und seine Ergebenheit zu versichern. Dabei hob er in einem Briefe hervor, daß er sich gegen Adolf nur im Stand der Nothwehr befunden, bei dessen Lebzeiten die angetragene Königswürde nicht angenommen, sondern nur nicht positiv abgelehnt, auch die Schlacht bei Göllheim nicht gesucht habe. Ganz mit Unrecht werde ihm ferner Verfolgung der Kirche zur Last gelegt. Nicht einmal die gegen seine Beamten erhobenen Klagen seien begründet. Er sei einstimmig von den Kurfürsten gewählt und bereits in Aachen

[1] Notices et extraits l. c. p. 135.

[2] Pertz l. c. p. 268. Urstisius l. c. p. 61.

[3] Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde. III. 1. S. 313. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II. S. 462. S. auch Busson, Die Idee des deutschen Erbreichs und die Habsburger, in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften. Bd. 88. S. 710 ff.

[4] Raynald. l. c. 1301, 2. Kopp a. a. O. III. 1. S. 315.

[5] Raynald. 1300, 20; 1301, 8. 11. 18. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 53.

gekrönt worden. Der Papst möge ihm nun seine Gunst schenken, indem er bereit sei, der römischen Kirche ehrerbietigen Gehorsam zu leisten und ihre Feinde zu bekämpfen [1].

Bonifaz zögerte zu antworten; erst nachdem Albrecht im Spätjahr 1302 auch die Erzbischöfe von Trier und Köln zur Unterwerfung gezwungen und die Lage Frankreich gegenüber bedrohlich wurde, erließ der Papst am 30. April 1303 die Bulle Patris aeterni, worin er ihn als römischen König und künftigen Kaiser anerkannte und zur Treue gegen die Kirche ermahnte. Er bemerkt darin unter anderem, daß Albrecht nach dem Tode Adolfs von jenen geistlichen und weltlichen Fürsten gewählt worden sei, denen das Wahlrecht zustehe, seit das Kaiserthum durch den Apostolischen Stuhl von den Griechen auf die Germanen in der Person Karls des Großen übertragen worden sei [2]. Bonifaz stellt hier, wie schon in dem Schreiben an den Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300 (Kopp a. a. O. III. 1. S. 313) dieselbe Ansicht auf, welche schon Innocenz III. in der Decretale Venerabilem aussprach (s. Bd. V. S. 788). Diese Behauptung wiederholte er auch in seiner am gleichen Tage im Consistorium gehaltenen Rede, worin er auch sehr stark hervorhob, daß dem römischen König oder Kaiser alle anderen Könige unterworfen seien [3].

Sofort machte Albrecht in seinem Schreiben vom 17. Juli 1303 alle die Versprechen und Zusagen, die der Papst wünschte, und sprach seine Ergebenheit vielfach mit des Papstes eigenen Worten aus. Er anerkannte, daß er dem Papst und der Kirche zum größten Danke verpflichtet sei, und daß der Apostolische Stuhl das Recht, den römischen König und nachmaligen Kaiser zu wählen, gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen habe [4]; auch hätten alle Könige und Kaiser von diesem Stuhl die

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 477. Raynald. l. c. 1302, 18. Böhmer, Regesten a. a. O. S. 226—280.

[2] Raynald. l. c. 1302, 2 sqq. Potthast, Reg. II. p. 2018. Böhmer a. a. O. S. 231—233 und 342. Kopp a. a. O. III. 1. S. 319.

[3] Diese Rede Adfuit tempus, quo refulsit sol, findet sich in der Baluze-Böhmer'schen Ausgabe von Marca, De concordia sacerdotii et imperii, hinter lib. II. c. 3. Deutsch bei Drumann a. a. O. Thl. II. S. 80 ff. Die Behauptung des Papstes rücksichtlich der Unterordnung des französischen unter den römischen König bestreitet Natal. Alex., Hist. eccl. Sec. XIII. et XIV. diss. IX. art. 2. q. 10.

[4] Obige Theorie von der päpstlichen Uebertragung des Wahlrechts an die sieben Kurfürsten findet sich zum erstenmal in dem Willebrief der sächsischen Herzoge vom 19. März 1279: Complectens ab olim sibi Romana mater ecclesia quadam quasi germana caritate Germaniam . . . plantans in ea principes tanquam arbores preelectas et rigans ipsas gratia singulari illud eis dedit incrementum

temporalis gladii potestas erhalten. Außerdem ſchwur er, dem Papſt treu und gehorſam und zur Wiedergewinnung ſeiner Beſitzungen behilflich zu ſein. — In einer zweiten Urkunde vom nämlichen Datum machte er ſich verbindlich, binnen fünf Jahren ohne päpſtliche Zuſtimmung keinen Reichsvikar nach Tuscien und der Lombardei zu ſchicken und die Feinde der Kirche, womit beſonders Philipp der Schöne gemeint war, zu bekämpfen[1].

---

mirande potentie, ut ipsius ecclesie auctoritate suffulti velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent (Kopp a. a. O. III. 1. S. 295). Da das Formular dieſes Schreibens den deutſchen Fürſten vom Papſt zugeſandt wurde (sic eas studeas approbare juxta formam quam tibi... transmittimus. Schreiben vom 21. December 1278. Theiner, Cod. dipl. I. 227), ſo wäre die Idee auf Nicolaus III. zurückzuführen und nach Buſſons Vermuthung (Sitzungsberichte der k. k. Akademie der Wiſſenſchaften, Bd. 88. S. 670 ff.) der Abſicht entſprungen, das Reich im Hauſe Habsburg erblich zu machen. Urban IV. weiß von dieſer Uebertragungstheorie noch nichts (ſ. oben S. 23), und auch die Worte Innocenz' III. in oft berührter Decretale Venerabilem (Migne s. l. CCXVI. p. 1065): Unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem ... recognovimus ut debemus ... praesertim cum ad eos jus et potestas hujusmodi ab apostolica sede pervenerit, haben trotz der ſcheinbar für ſich ſelbſt ſprechenden Deutlichkeit entfernt nicht obigen Sinn. Wie der Zuſammenhang zeigt, will Innocenz nichts anderes ſagen als: Der Papſt iſt dadurch mittelbar Urſache des Wahlrechts geworden, daß er das imperium von den Griechen auf die Germanen übertragen hat, ähnlich wie etwa ein Fürſt durch Gründung einer Abtei den Mönchen das Recht der Abtswahl verſchafft. Uebrigens iſt recht wohl möglich, daß gerade dieſe Stelle für Nicolaus Anlaß zur Weiterbildung obiger Conſequenz geworden. Noch beſtimmter findet ſich genannte Theorie ausgeſprochen bei Bonifaz VIII. in ſeinem Schreiben an den Herzog von Sachſen vom 13. Mai 1300: (Apostolica sedes) ... Romanum imperium in persona magnifici Caroli transtulit in Germanos, jusque eligendi Romanorum Regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus sedes ipsa concessit etc. Dieſen und andere Gedanken des päpſtlichen Breve wiederholt Albrecht in obigem Schreiben zum Theil faſt wörtlich (Kopp a. a. O. S. 313 und 329), und ſeine diesbezügliche curialiſtiſche Sprache würde unter obiger Vorausſetzung Buſſons ein etwas anderes Ausſehen bekommen. In ſagenhaftem Gewand erſcheint genannte Kurfürſtentheorie in der von Tolomeo von Lucca fortgeſetzten Schrift des hl. Thomas von Aquin De regimine princip. lib. III. c. 19, wo erzählt wird, daß Gregor V. vor ungefähr 270 Jahren das Wahlcollegium der ſieben Kurfürſten eingeſetzt habe, et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christifidelibus expediens judicaverit. Nach Krüger (Des Ptolomäus von Lucca Leben und Werke, S. 55 f.) wäre die Fortſetzung obiger Schrift zwiſchen der Wahl Albrechts und Heinrichs VII. (1298—1308) entſtanden, während ſie Buſſon (a. a. O. S. 723) vor 1282 verlegen möchte.

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 483. Raynald. l. c. 1303, 8—13. Böhmer a. a. O. S. 235. Kopp a. a. O. III. 1. S. 329 ff.

## § 688.

### Beginn des heftigen Conflicts zwiſchen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen. Die Bullen Ausculta fili und Deum time.

König Philipp von Frankreich hatte die Kirchen und den Clerus ſchon in den Zeiten vor Bonifaz VIII. mit deſpotiſcher Willkür behandelt, und wollte hierin auch von ihm nicht geſtört ſein. In ganz unerhörter Weiſe mißbrauchte er namentlich das an ſich ſchon mißbräuchliche Regalrecht, wornach er die Einkünfte gewiſſer erledigter Biſthümer und der ſogenannten königlichen Abteien für ſich bezog, und ſich nicht einmal mit den laufenden Einkünften begnügte, ſondern den Grundſtock angriff, Wälder aushauen, Teiche leeren ließ. Dieſem Regale fügte er noch die sauvegarde royale über alle anderen vacanten Biſthümer und Abteien hinzu, unter der Firma, ſie und ihre Güter gegen Angriffe ſichern zu müſſen. So bezog er factiſch die Einkünfte aller vacanten Prälaturen[1]. Zu ähnlichen nicht geringeren Exceſſen gab ihm auch ein Indult des Papſtes Bonifaz Veranlaſſung, der ihm zur Beſtreitung der Kriegskoſten die fructus primi anni aller Propſteien, Dekanate, Archidiakonate und anderer Präbenden für die Dauer des Krieges eingeräumt hatte. Schon im Jahre 1299 klagte der Papſt über die hieraus entſtandenen Bedrückungen; andere Klagen wurden faſt gleichzeitig durch den Mißbrauch des Regals in den Biſthümern Laon und Rheims veranlaßt. Dazu kam noch die Streitfrage wegen Lyon. Seit dem elften Jahrhundert gehörte die Stadt Lyon zum Deutſchen Reich (ſ. Bd. V. S. 246 u. 1093), und der jeweilige Erzbiſchof übte als kaiſerlicher Vikar auch die weltliche Gewalt darin aus. Aber die Grafen von Lyon, aus dem Hauſe Florez, und die Bürgerſchaft der Stadt wandten ſich wiederholt gegen mißliebige Anordnungen des Erzbiſchofs an den König von Frankreich, als ob dieſem die Oberhoheit über Lyon gebühre. Als der Erzbiſchof und ſein Kapitel ſich hiergegen beim Papſt beſchwerten, wollte Bonifaz, der früher ſelbſt Canonicus zu Lyon geweſen, nicht direct gegen den König entſcheiden, ſondern verlangte, daß der Erzbiſchof und die Bürgerſchaft behufs der Erledigung des Streites Deputirte nach Rom ſchicken ſollten. Da die Stadt, ſicher mit Vorwiſſen des Königs, nicht darauf einging, blieb die

[1] Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. p. 69 sq.

Frage als Erisapfel zwischen ihm und Bonifaz liegen, um bei geeigneter Zeit wieder aufgenommen und mit einem neuen Streit vermischt zu werden[1].

Ein solcher begann im Jahre 1301 und nahm, von kleinem Anfange ausgehend, immer größere Dimensionen an, bis er mit einer sehr tragischen Katastrophe endete. Schon im Jahre 1294 war Bernhard von Saisset, Abt von Pamiers, mit König Philipp in Conflict gekommen, weil letzterer die Herrschaft über die Stadt Pamiers, die der Abt beanspruchte, dem Grafen von Foix übergab. Papst Bonifaz sprach sich für den Abt aus und erhob ihn auf das neuerrichtete Bisthum Pamiers. Dabei wurden die Streitigkeiten mit dem Grafen Foix durch einen Vergleich geschlichtet; aber die Erbitterung zwischen dem König und Bernhard Saisset war damit um so weniger gehoben, als ersterer bei der Gründung des neuen Bisthums gar nicht befragt worden war[2]. Diesen Bischof von Pamiers schickte nun Bonifaz im Jahr 1301 als Nuntius nach Paris, um den König wegen des beabsichtigten Kreuzzugs zu mahnen[3], und die Art und Weise, wie sich der Bischof dabei benahm, machte ihn dem König noch verhaßter als zuvor[4]. Philipp ließ ihn deshalb, als er nach Beendigung seiner Mission nach Pamiers zurückgekehrt war, genau überwachen und schickte bald darauf zwei Commissäre nach Languedoc, um über die gegen Bernhard neu aufgebrachten Klagepunkte Zeugen zu vernehmen. Als dieser das Gewitter gegen sich heranziehen sah, wollte er nach Rom reisen, wurde aber ohne Rücksicht darauf nach Paris vorgeladen, seine Papiere confiscirt, seine Kapläne und Diener von ihm getrennt. Am 24. October 1301 wurde er vor den Staatsrath zu Senlis gestellt, wobei Ritter Petrus Flotte, Philipps vertrauter Rath und Diener, den öffentlichen Ankläger machte. Von den Klagen gegen Bernhard, die hauptsächlich vom Bischof von Toulouse und anderen ihm feindlichen Prälaten

---

[1] Raynald. l. c. 1297, 54; 1298. 24; 1299, 23. 25. Drumann, Geschichte Bonifatius' VIII. Thl. I. S. 226—229. Schon Nicolaus IV. hatte am 18. Juli 1289 den französischen Balliven Wilhelm de Ripperia von Macon wegen der unerhörten Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Lyoner Kirche mit der Excommunication bestraft und auch Philipp mit ihr gedroht, wenn er nicht Abhilfe schaffe durch Entfernung des Balliven und der Kirche von Lyon satisfacire. Cfr. Regist. Nicolaus' IV. p. 243 sqq.

[2] Raynald. l. c. 1295, 52. Drumann a. a. O. Thl. I. S. 160 ff. Tosti, Storia di Bonifazio VIII. 1846. t. I. p. 170 sqq.

[3] Boutaric l. c. p. 103.

[4] Daß er jetzt schon verhaftet und so das Völkerrecht verletzt worden sei, ist Fabel. Vgl. Marca, De concord. sacerd. et imp. lib. IV. c. 16. II. und Drumann a. a. O. Thl. II. S. 6.

ausgegangen waren, wurden nun viele für begründet erklärt: er habe wiederholt behauptet, einst aus dem Munde Ludwigs d. Hl. gehört zu haben, daß sein Enkel (Philipp d. Sch.) das Reich verlieren werde; auch habe er oft über König Philipp geschmäht, daß er nichts tauge, kein wahrer Nachkomme Karls d. Gr., nicht vom rechten Stamme sei, nicht zu regieren verstehe ꝛc. Endlich habe Bernhard in der Provinz Toulouse Aufruhr stiften wollen und dem König das Recht auf die Stadt Pamiers abgesprochen. — Der Staatsrath meinte, Bernhard müsse verhaftet und seines Amtes entsetzt werden; da aber dem weltlichen Gericht solche Maßregeln gegen Geistliche nicht zustanden und der Bischof alsbald gegen die Competenz der Versammlung protestirte, erklärte der König, Gesandte an den Papst schicken zu wollen, und übergab Bernhard einstweilen, um ihn unschädlich zu machen, seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Narbonne. Die Verantwortung dem Papst gegenüber fürchtend, wollte letzterer den Schein einer eigentlichen Gefangenschaft des Bischofs möglichst vermeiden, und darum sollten ihn nur Cleriker bewachen [1].

Die Meinung, der König habe jetzt den Petrus Flotte an den Papst geschickt, ist von Drumann als irrig erwiesen und wahrscheinlich gemacht worden, daß Bonifaz den ganzen Hergang wohl durch Bernhard selbst oder durch ein Schreiben seines Metropoliten erfuhr. Wie dem sei, gewiß ist, daß der Papst seine Entrüstung über das Geschehene in einem Schreiben an den König vom 5. December 1301 an den Tag legte und ungesäumte Freilassung des Bischofs sammt Rückgabe seiner confiscirten Güter verlangte. In einem zweiten Brief wurde der Erzbischof von Narbonne aufgefordert, unerachtet entgegenstehender Befehle des Königs den Bischof sogleich aus der Haft zu entlassen und ihm die Reise nach Rom zu gestatten [2]. Am gleichen Tage schrieb Bonifaz an alle Bischöfe, Domkapitel, Doctoren der Theologie und Magistri des canonischen und bürgerlichen Rechts in Frankreich: „es sei ihm und wohl auch ihnen bekannt, daß König Philipp und seine Beamten die Prälaten, Kirchen und kirchlichen Personen, aber auch den Adel, die Gemeinden (communitates) und das Volk vielfach bedrückt, beschädigt und mißhandelt hätten. Deshalb habe er in Uebereinstimmung mit den Cardinälen beschlossen, die Adressaten zu

[1] Raynald. l. c. 1301, 26 sq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 4—12. Boutaric l. c. p. 108 sq. Tosti l. c. t. II. p. 124—127. Den Streitigkeiten wegen Bernhard Saisset widmete Dupuy einen besondern Anhang zu seinem Werk Histoire du différend etc. p. 621—662.

[2] Raynald. l. c. 1301, 28. Tosti l. c. t. II. p. 128.

ſich zu berufen. Er befehle nun, daß bis zum nächſten 1. November (1302) alle Biſchöfe, Doctoren und Magiſtri perſönlich, die Kapitel aber durch Procuratoren vor ihm erſcheinen müßten. Da ſie dem König ſehr zugethan und bei demſelben beliebt ſeien, ſo wolle er gerade ihren Rath hören und werde dann beſchließen und ordnen, was zur Ehre Gottes und der Kirche, zur Wahrung der chriſtlichen Freiheit, zur Reformation des Königs und Reiches, zur Abſtellung der bisherigen Exceſſe und zu einer guten Regierung erſprießlich erſcheine." Schließlich wird bemerkt, daß er gleichzeitig auch den König einlade, perſönlich oder durch Stellvertreter zu erſcheinen. Aehnliche Schreiben ergingen an die Aebte von Citeaux, Clugny, Prémontré, St. Denis und Marmoutier; auch wurde genau beſtimmt, wie einzelne ihr etwaiges Nichterſcheinen entſchuldigen müßten; von den Pariſer Doctoren und Magiſtern aber ſollten einige zu Hauſe bleiben, damit der Unterricht fortgehen könne[1].

Tags zuvor, am 4. December 1301, hatte Bonifaz die Bulle Salvator mundi unterzeichnet, worin er alle Zugeſtändniſſe, die er dem franzöſiſchen König, namentlich in den Kriegszeiten, zur Vertheidigung des Reiches eingeräumt hatte, wegen ihres Mißbrauchs zur Beläſtigung der Kirchen und Geiſtlichen und weil die Kriegszeiten jetzt vorüber ſeien, wieder aufhob. Dabei zeigte er ſich aber bereit, mehrere derſelben wieder zu erneuern, und bat den König in einem Begleitſchreiben (Nuper ex rationabilibus) vom 5. December, dieſe Maßregel, die im Intereſſe des allgemeinen Wohles gefaßt worden ſei, nicht übel zu nehmen[2].

Das gleiche Datum, 5. December 1301, trägt auch die vielberufene Bulle Ausculta fili. Da nachmals Papſt Clemens V. mehrere Stellen dieſer Bulle im päpſtlichen Archiv durch Raſur tilgen ließ, die Bibliothek von St. Victor aber ein vollſtändiges Exemplar aufbewahrte, ſo wollen wir in nachſtehender Ueberſetzung die ausradirten Stellen in Klammern einſchließen. Man wird leicht ſehen, daß ſie die für Philipp unangenehmſten waren[3]. Die Bulle lautet: „Höre, geliebteſter Sohn, auf die

[1] Raynald. l. c. 1301, 29. Dupuy, Actes et preuves. p. 53 und 54. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 15 f.

[2] Raynald. l. c. 1301, 30. Dupuy l. c. p. 42. Tosti l. c. t. II. p. 128 und 298. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 17. 18. Auf Anbringen Philipps des Schönen ließ ſpäter Clemens V. die Bulle Salvator mundi aus dem päpſtlichen Archiv tilgen. Aber ſie fand ſich noch in einem Codex der Bibliothek von St. Victor zu Paris; ſ. Bulaeus, Histoire univers. Paris. t. IV. p. 5. Spondanus, Ad ann. 1301. 9. Natal. Alex. l. c. diss. IX. art. 2, 2. Potthast, Reg. II. p. 2006.

[3] Eine Copie des radirten Exemplars gibt Raynald. l. c. 1301, 31 sqq. aber er trägt 1311, 33. 34 die radirten Stellen nach. Der vollſtändige Text findet

Vorschriften des Vaters, neige das Ohr Deines Herzens zu den Lehren des Meisters, der die Person desjenigen vertritt, welcher allein der Meister und Herr ist. Nimm auch die Ermahnung der heiligen Mutter, der Kirche, gerne an und sei besorgt, sie genau zu vollziehen [damit Du mit reuigem Herzen zu Gott zurückkehrest, von dem Du aus Nachlässigkeit oder durch schlechten Rath verführt Dich entfernt hast, und damit Du seinen und Unseren Vorschriften Dich devot conformirest.] An Dich also wendet sich Unsere Rede, Dir gibt sich die väterliche Liebe zu erkennen, Dir werden die süßen Brüste der Mutter angeboten. Durch die Taufe wiedergeboren . . . bist Du in die Arche des wahren Noe eingetreten, außerhalb deren niemand gerettet wird, nämlich in die katholische Kirche, diese einzige Braut Christi, in welcher der Vikar Christi und Nachfolger Petri den Primat inne hat. Da ihm die Schlüssel des Himmelreiches übergeben sind, so ist er von Gott zum Richter der Lebendigen und Todten bestimmt, und seine Aufgabe ist es, auf dem Thron des Gerichtes sitzend alles Böse zu verscheuchen. Das Haupt dieser Braut ist der römische Papst, und sie hat nicht wie ein Monstrum mehrere Häupter, da sie ohne Makel ꝛc. ist. [Ich will Dir eröffnen, mein Sohn, warum ich genöthigt bin, dieses zu sagen. Gott hat Uns unerachtet Unserer geringen Verdienste über die Könige und Reiche gesetzt[1] und Uns das Joch der apostolischen Knechtschaft[2] auferlegt, um in seinem Namen und nach seiner Anweisung auszureißen, zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen, um das Wankende zu festigen, das Kranke zu heilen, das Verlorene zurückzuführen ꝛc. Laß Dir also, geliebtester Sohn, von niemand einreden, daß Du keinen Obern habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht untergeben seiest. Wer dies meint, ist ein Thor; wer es hartnäckig behauptet, ist ein Ungläubiger und gehört nicht zum Schafstall des guten Hirten. Obgleich Wir für das Heil aller Könige und Fürsten besorgt sind, so müssen Wir doch Dir gegenüber die Pflicht Unseres Amtes um so sorgfältiger erfüllen, je väterlicher Wir Dich und Deine Voreltern, Dein Haus und Dein Reich stets in Unseren verschiedenen

sich im Bullar. magnum. Luxb. 1730. t. IX. p. 121. Dupuy l. c. p. 48, und Bulaeus l. c. p. 7. Obgleich Tosti (t. II. p. 299) unter den Documenten nur die corrumpirte Bulle mittheilt, übersetzt er im Text (p. 129 sqq.) die vollständige, läßt aber mehrere der stärksten Stellen aus, z. B. den Vergleich mit einer tauben Natter und mit dem Götzen Bel. So konnte er freilich die Bulle gemäßigt nennen (p. 131).

[1] Jer. 1, 10, ein von den Päpsten vielfach gebrauchtes Citat.

[2] Anspielung auf den Titel Servus servorum Dei.

Stellungen geliebt haben. Wir können und dürfen nicht anders, als Dir klar andeuten, alles das, wodurch Du die Augen der göttlichen Gerechtigkeit beleidigst, Uns betrübst, Deine Unterthanen beschwerst, Kirchen, Geistliche und Laien schädigst, die Pairs, die Grafen, Barone und andere Adelige, die Gemeinden und das Volk des Reiches durch verschiedene Belästigungen ärgerst. Wir haben Dich bisher schon wiederholt liebevoll zur Besserung ermahnt, . . . aber leider mußten Wir sehen, daß Du die Sünden vermehrt und zur Gewohnheit gemacht hast. Um Beispiele anzuführen: Obgleich es ganz klar und erwiesenes Recht ist, daß der Papst die höchste und hauptsächlichste Gewalt über die erledigten kirchlichen Würden, Personate, Beneficien, Canonikate und Präbenden besitzt, Dir aber ihre Vergebung unmöglich zustehen und niemand durch Deine Collation eine solche Stelle erlangen kann, außer mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles, so willst Du doch die von letzterem canonisch vorgenommenen Collationen nicht vollziehen lassen und bestreitest, daß sie Deinen angeblichen Verleihungen vorgehen. Du spielst den Richter in eigener Sache, bist Kläger und Richter zugleich, und wenn Du Dich von jemand verletzt glaubst, verschmähst Du es, vor dem zuständigen Richter oder vor Uns zu klagen, selbst wenn die Beschuldigte eine kirchliche Person ist. Auch gibst Du nicht zu, daß jemand über die Beschädigungen und Excesse klage, welche von Dir oder Deinen Beamten ausgingen, und streckst ungerechter Weise Deine begehrlichen Hände nach kirchlichen Gütern und Rechten aus. Prälaten und andere kirchliche Personen ziehst Du in Personalangelegenheiten und wegen Rechten und Gütern, die sie nicht von Dir zu Lehen haben, vor Dein Gericht, beunruhigst und zehntest sie, obgleich Laien keine Gewalt über Geistliche haben. Du erlaubst nicht, gegen die Bedrücker der Geistlichen das geistliche Schwert zu gebrauchen, und hinderst die geistlichen Oberen, ihre Jurisdiction in Klöstern und Kirchen zu üben, welche Du in Deine guardia oder custodia genommen hast. Die Kirche von Lyon, die gar nicht zu Deinem Reich gehört und deren Privilegien Wir als ehemaliger Canonicus daselbst gar wohl kennen, hast Du durch Bedrückungen so arm gemacht, daß sie sich nicht wieder erheben kann. Die Einkünfte der erledigten Kathedralkirchen, die Du kraft des sogenannten Regales ansprichst, ziehest Du in unmäßiger Ausdehnung ein. Was behütet werden sollte, wird beraubt, die Hüter sind Wölfe geworden ꝛc. Geistliche, und zwar nicht bloß solche, die Dein Reich bewohnen, sondern auch durchreisende und fremde, dürfen ihr bewegliches Eigenthum nicht aus Frankreich ausführen. Von der Ver-

änderung der Münze[1] und anderen Beläſtigungen der Unterthanen wollen Wir ſchweigen. Viele Klagen darüber ſind bei Uns eingelaufen, und es ſind dieſe Dinge in der ganzen Welt bekannt. Die Kirchen Frankreichs, die bisher in Freiheit und Ruhe blühten, ſind tributpflichtig geworden, wie ihr Jammerruf unter unerträglicher Verfolgung bezeugt. Du weißt, daß Wir wegen dieſer Dinge uns oft an Gott und an Dich ſelbſt gewandt haben, in Hoffnung, Du werdeſt Dich beſſern, aber Du haſt wie eine taube Natter Deine Ohren verhärtet[2]. Nach alledem könnten Wir jetzt mit Recht gegen Dich zu den Waffen, zu Köcher und Bogen greifen, aber Wir wollten dies doch zuvor Dir andeuten, damit Du, beſſern Rath annehmend, der Straffentenz ausweicheſt. . . Um aber nicht ſelbſt durch zu langes Schweigen an Deiner Schuld mitbetheiligt zu werden, und damit nicht Gott Deine Seele von Uns fordere und die Uns durch das apoſtoliſche Amt übertragene Bewachung Deiner (custodia tui) Uns nicht zum Verderben gereiche, haben Wir aus väterlicher Liebe, nach ſorgfältiger Berathung mit Unſeren Brüdern, die franzöſiſchen Biſchöfe, die Aebte von Citeaux, Clugny, Prémontré, St. Denis und Marmoutier, auch die Kapitel der Kathedralkirchen Deines Reiches und die Magiſtri in der Theologie und beiden Rechten ſammt einigen anderen aus Frankreich ſtammenden kirchlichen Perſonen bis 1. November zu Uns berufen, damit Wir mit ihnen, die Dir keineswegs verdächtig, vielmehr perſönlich angenehm ſind und Dich und Dein Reich lieben, ganz reiflich, ohne alle Eilfertigkeit über die genannten und andere Dinge berathen und das anordnen können, was zur Beſſerung der Mißſtände und zum Heil und zur guten Verwaltung des Reiches erſprießlich iſt[3]. Wenn Du alſo glaubſt,

---

[1] Unter Ludwig dem Heiligen wurden aus einer Unze Silbers 2 Livres und 16 Sols, unter Philipp dem Schönen 8 Livres und 10 Sols geſchlagen. Die Münzen hatten reell nur mehr ein Drittel des Nominalwerthes. Vgl. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 165.

[2] Ac adeo laboravimus in clamando, quod raucae sint factae fauces nostrae; sed tu velut aspis surda obturasti aures tuas; dieſe etwas herbe Sprache verliert offenbar an Härte, wenn man weiß, daß wir Citate aus der Heiligen Schrift vor uns haben, wie ſolche in dieſer Bulle mehrfach vorkommen. Laboravi clamans, raucae factae sunt fauces meae (Ps. 68, 4); Sicut aspidis surdae et obturantis aures suas (Ps. 57, 5).

[3] Damberger (Bd. XII. S. 394) ſchreibt: „Aber nimmermehr war Bonifazius VIII. ſo einfältig, dem König rund heraus zu ſagen, wegen dieſer Punkte, alſo eigentlich gegen ihn und ſeine Beamten, werde das Concil veranſtaltet.“ Und weiter oben: „Man begreift, daß Philipp und jeder König, dem ſo geſchrieben worden wäre, nicht bloß zum Concil keine Abgeordneten geſchickt, ſondern dasſelbe

daß es sich um Deine Angelegenheiten handle, so kannst Du der erwähnten Versammlung persönlich oder durch genau instruirte Bevollmächtigte anwohnen; aber es wird auch, wenn Du nicht erscheinst und niemanden schickst, unter dem Beistand Gottes vorgeschritten werden. . . Einige sagen zu Deiner Entschuldigung, daß all jenes nicht Dir, sondern Deinen schlimmen Rathgebern zur Last falle. Aber gerade das, daß Du so schlimme Räthe hast, kann man nicht entschuldigen. Sie sind falsche Propheten, die Dir Falsches und Thörichtes rathen; sie fressen die Unterthanen des Reiches auf und die Bienen müssen für sie, nicht für Dich Honig bereiten; sie sind jene geheimen Thürchen, durch welche die Diener Bels die vom König dargebrachten Opfer heimlich hinwegnehmen [1]; sie sind's, die unter Deinem Schatten Dein und anderer Eigenthum rauben und unter dem Schein der Gerechtigkeit Unterthanen und Kirchen bedrücken. . .] Damit Du aber nicht glaubst, als ob Wir des heiligen Landes vergessen hätten, so erinnere Dich, mein Sohn, daß Deine Vorfahren, in deren Fußstapfen Du treten solltest, einst Leben uud Gut im Interesse des Heiligen Landes opferten, welches jetzt theils durch die Saracenen, theils durch die Gleichgiltigkeit der Christen, [besonders] die Deinige und die der übrigen Könige, während Deiner Regierung verloren gegangen ist. . . Jerusalem schreit zu den Söhnen Gottes, erzählt sein Elend und ruft um Hilfe. Wenn Du also ein Sohn Gottes bist, so vernimm diesen Schmerz. Tataren, Heiden und andere Ungläubige

---

für einen hochverrätherischen Zusammentritt erklärt haben würde." Damberger läugnet nämlich rein willkürlich die Echtheit der Bulle Ausculta; da sie aber doch echt ist, so enthalten Dambergers Worte die heftigste Polemik gegen Bonifaz, wie wir sie kaum bei einem Gallicaner finden.

[1] Daniel (14, 2 ff.) erzählt, daß die Priester des babylonischen Götzen Bel durch geheime Thürchen (abscondita ostiola) heimlich in dessen Tempel gingen, die dem Götzenbild vorgesetzten Opferspeisen wegnahmen und dann behaupteten, Bel habe sie verzehrt. — Im Text dieses Satzes muß statt des unsinnigen securiora hostilia gelesen werden: securiora oder secretiora ostiola. Raynald. l. c. 1311, n. 38. Es liegt nahe, hier an eine Anspielung auf Philipps Beinamen Le Bel zu denken, allein bei näherer Betrachtung der Stelle trifft der Vergleich doch nicht zu. Isti (Philipps Beamte) sunt illa secretiora ostiola, per quae ministri Bel sacrificia, quae superimponebantur a Rege, clanculo asportabant. Der schlimme Vergleich trifft offenbar nur die Beamten Philipps, auf deren Betrügereien dieser ähnlich wie der babylonische König aufmerksam gemacht werden soll. Zudem ist die ganze Stelle nicht Eigenthum von Bonifaz VIII., sondern eine wörtliche Entlehnung aus dem 25. Brief des Petrus Blesensis (Migne 207, p. 89), worauf Hergenröther (Kathol. Kirche und christlicher Staat, S. 281 Anm. 6) aufmerksam gemacht hat.

kommen dieſem Land zu Hilfe (S. 317), nicht aber die durch das Blut Chriſti Erlöſten" u. ſ. f.

Dieſe Bulle iſt zwar vom 5. December 1301 datirt, wurde aber nochmals im Conſiſtorium berathen[1] und erſt im Anfang des folgenden Jahres durch Jakob von Normans, Archidiakon von Narbonne, überbracht. Als er am 10. Februar 1302 in der Audienz beim König, in Gegenwart weniger Zeugen, die Bulle verlas, riß ſie ihm der Graf von Artois, des Königs Vetter, aus der Hand und warf ſie ins Feuer[2]. Damit war der Anfang gemacht zu der Tactik: die Bulle zu unterdrücken und ſtatt ihrer eine falſche in Umlauf zu ſetzen. Da Normans auch dem hohen Clerus von Frankreich eine Abſchrift der Bulle Ausculta fili einhändigen ſollte, ſo wurde natürlich auch dieſe unterdrückt und mit ihr vielleicht noch ein zweites päpſtliches Schreiben, Secundum divina, das unter Androhung des Bannes die Freilaſſung des Biſchofs von Pamiers verlangte[3].

Die falſche Bulle, die ſtatt Ausculta fili in Frankreich verbreitet wurde, lautet: Bonifacius episcopus, servus servorum Dei, Philippo Francorum regi. Deum time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Beneficiorum et praebendarum ad te collatio nulla spectat, et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves; et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decrevimus, et quantum de facto processerit, revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus[4]. Daß dieſe Bulle unterſchoben ſei, be-

---

[1] S. unten S. 341 und 343.

[2] Roquain (Biblioth. de l'école des chartes. 1883. p. 393 sqq.) ſucht darzuthun, daß nach Angabe Philipps des Schönen wohl eine Bulle Bonifaz' VIII. vom 16. März 1301, die Stadt Laon betreffend, auf Wunſch des dortigen Biſchofs und Kapitels verbrannt worden ſei; daß dagegen die Verbrennung der Bulle Ausculta fili keineswegs ſo unzweifelhaft ſicher ſei; jedenfalls ſei die Vernichtung derſelben kein ſo feindſeliger Act gegen das Papſtthum, wie gewöhnlich angenommen werde. Aus Ehrfurcht und Devotion werden jedoch päpſtliche Mahnſchreiben gewöhnlich nicht vernichtet. Hätte es ſich aber um einen einfachen Verzicht auf ein Privilegium und infolgedeſſen um eine unſchuldige Vernichtung eines päpſtlichen Schreibens gehandelt, ſo würde ſich gewiß weder Cardinal Orſini noch Bonifaz ſelbſt über ſolch einen Act ſonderlich aufgehalten haben (S. 345 und 352). Philipps Vorgeben macht zu ſehr den Eindruck einer vagen, um nicht zu ſagen frivolen Ausrede; daß aber die Verbrennung nicht auf ſeinen Befehl erfolgte, wurde ohnedies längſt angenommen.

[3] Boutaric l. c. p. 106. Raynald. l. c. 1301, 32. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 27 f. Potthast, Reg. II. p. 2007.

[4] Dupuy p. 44. Bullar. magn. t. IX. p. 120. Potthast, Reg. II. p. 2006.

haupteten ſchon Bonifaz und die Cardinäle, ſobald ſie von ihrer Exiſtenz Nachricht erhielten, und es iſt jetzt ihre Unechtheit allgemein anerkannt. Auch iſt kaum zu bezweifeln, daß, wie ſchon Bonifaz ſagte, Petrus Flotte der Fälſcher und Betrüger war, ſicher nicht ohne Wiſſen und Willen des Königs[1]. Dagegen wollte man behaupten, der unterſchobene Brief unterſcheide ſich nicht dem Inhalt, ſondern nur der Form nach, da das Verletzende ſchroffer nebeneinander ſtehe, von den echten Bullen Ausculta fili, Unam sanctam und Super Petri solio[2]. Die beiden letzteren werden wir ſpäter beſprechen, und erörtern für jetzt nur die angeblich inhaltliche Identität von Deum time mit Ausculta. a) Niemals ſprach Bonifaz mit platten Worten und ohne Limitation den Satz aus: die Könige ſeien ihm auch in temporalibus unterworfen. Allerdings ſagt er in der Bulle Ausculta: „Laß Dir, geliebteſter Sohn, von niemand einreden, daß Du keinen Obern habeſt und dem höchſten Hierarchen nicht unterworfen ſeieſt", allein nach dem Tenor des Ganzen beanſpruchte er nur, wie er auch nachmals ausdrücklich erklärte, eine subjectio des Königs ratione peccati. Nicht ſeine Regierungshandlungen an ſich, ſondern nur jene, welche ein peccatum enthalten, unterlägen der Recognition des Papſtes. Dies begründet einen großen Unterſchied im Princip, denn auch jetzt, bei ganz veränderter Weltanſchauung, kann man ſagen: ſo unabhängig von der Kirche ein katholiſcher König in ſeinen Regentenhandlungen (in temporalibus) iſt, ſo ſteht er doch rückſichtlich der Sünden, die er dabei begeht, in einer gewiſſen Subjection unter ſeinem Beichtvater. Dieſer hat Recht und Pflicht, ihn deshalb zu mahnen, zu tadeln und mit Buße zu belegen, und dies nicht bloß, wenn er ſich ſelbſt freiwillig anklagt, ſondern auch dann, wenn die Sache notoriſch iſt. Im ganzen Mittelalter aber faßte ſich der Papſt als Gewiſſensrath der chriſtlichen Fürſten. Schon Innocenz III. hatte im Jahre 1204 in einem Briefe an die franzöſiſchen Biſchöfe denſelben Satz und die gleiche Diſtinction aufgeſtellt. Er verſicherte, daß er die Jurisdiction des franzöſiſchen Königs über ſeine Vaſallen keineswegs ſchwächen und durchaus nicht de feudo (über das Lehen), ſondern nur de peccato urtheilen wolle; keinem aber ſei unbekannt, daß es zum Amte des Papſtes gehöre, jeden Chriſten wegen Todſünden zu tadeln und wenn nöthig zu beſtrafen, ſelbſt die Könige. In ähnlicher Weiſe hatte Innocenz IV. im Jahre 1246 er-

[1] Drumann a. a. O. Thl. II. S. 24—26. Boutaric l. c. p. 106. Histoire littéraire de la France. t. XXIV. 1862 p. 148.

[2] Drumann a. a. O. S. 23.

klärt, es ſei nicht zu bezweifeln, daß die Kirche spiritualiter de temporalibus richte [1].

Aber ſo groß auch der erwähnte principielle Unterſchied iſt, ſo können doch einzelne Stellen auch in der Bulle Ausculta die Vermuthung nahelegen, als ob Bonifaz eine Superiorität über die Könige in allen ihren Regentenhandlungen beanſpruche. Er will von Gott ganz allgemein das Recht haben über die Könige und Reiche ad evellendum, destruendum, disperdendum, dissipandum, aedificandum atque plantandum, und ruft die franzöſiſchen Prälaten zu ſich, um mit ihnen zu berathen und zu ordnen (tractare et ordinare), was zur Abſchaffung der Mißſtände und zu einer guten Verwaltung des Reiches (ad bonum et prosperum regimen regni) erſprießlich erſcheine. — Wer aber das Recht beſitzt, in einem Reiche zu ordnen, auszureißen, zu bauen und für gute Verwaltung zu ſorgen, iſt der wirkliche Obere desſelben.

b) Der zweite Hauptſatz in Deum time ſpricht dem König die Verleihung aller Beneficien und Präbenden ab. Scheinbar behauptet auch die Bulle Ausculta dasſelbe in den Worten: ad te ejusmodi ecclesiarum . . . et beneficiorum collatio non potest quomodolibet pertinere nec pertinet. Aber dies wird alsbald wieder limitirt durch den Beiſatz: Sine authoritate vel consensu apostolicae sedis, und es iſt in der That des Papſtes Meinung, daß der Apoſtoliſche Stuhl den chriſtlichen Fürſten die Verleihung mancher Beneficien zugeſtanden habe und zugeſtehe, obgleich ihre Vergebung principiell nur der Kirchengewalt gehöre.

c) Zum Dritten läßt die unterſchobene Bulle den Papſt ſagen: „Wenn Du einige vacante Kirchen in Verwahrung haſt, ſo mußt Du ihr Einkommen den nächſtfolgenden Beſitzern aufbewahren.“ Dieſer Punkt iſt der Bulle Ausculta ganz unbekannt, denn Bonifaz verwarf nur den Mißbrauch des königlichen Regals und verlangte nirgends, daß in Frankreich rückſichtlich der Intercalareinkünfte das gemeine Recht, wie Deum time es andeutet, allein herrſchen müſſe.

d) Ebenſo neu und grundlos iſt der vierte Satz: „Wenn Du ſolche erledigte Stellen vergeben haſt, ſo iſt dies ungiltig“ u. ſ. f., und auch

e) der Schluß: aliud autem credentes etc. entſpricht ganz und gar nicht dem Schluſſe von Ausculta fili. Der Falſarius hat hier einige Stellen der echten Bulle, z. B. desipit, qui sic sapit und qui con-

[1] Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. V. S. 802 und 1131.

trarium suadet, est contrarius veritati, zu einem recht groben Klumpen zusammengearbeitet, um damit vollends den Zweck des Falsums zu sichern. Dieser war ja kein anderer, als durch Verbreitung dieses angeblichen Specimens päpstlicher Anmaßung den Nationalstolz der Franzosen aufzustacheln. Und es ist dies auch in der That gelungen. Die wohlbegründete Unzufriedenheit von Tausenden ob der Mißregierung des Königs war wie vergessen, wenn es sich darum zu handeln schien, die Selbständigkeit und Ehre der französischen Krone zu vertheidigen.

Nach J. Villani soll der päpstliche Nuntius beauftragt gewesen sein, falls der König nicht nachgebe und namentlich den Bischof von Pamiers nicht entlasse, ihn zu bannen und die Unterthanen des Gehorsams gegen ihn zu entbinden, sammt der Erklärung, daß jetzt das Reich an den Heiligen Stuhl zurückgefallen sei (!). Die anderen Quellen schweigen hierüber, und es ist wohl Villani's Angabe nur eine durch Sage entstandene Uebertreibung des Inhaltes der Bulle Secundum divina, die den König allerdings mit dem Bann bedrohte, falls er jenen Bischof noch länger in Haft halte. Infolge hiervon und wohl auch um den Clerus zu gewinnen, übergab jetzt Philipp den Bischof Saisset dem päpstlichen Nuntius mit der Weisung für beide, binnen wenigen Tagen das Reich zu verlassen [1].

Wollte man aber die Wirkung von Deum time vollständig machen und das schon heftig erregte Nationalgefühl der Franzosen vollends für den König gewinnen, so mußte man ihnen sagen, wie energisch dieser den päpstlichen Angriff zurückgeschlagen habe. Deshalb wurde alsbald auch eine angebliche Antwort des Königs an den Papst in Umlauf gebracht, offenbar nach der Schablone von Deum time bearbeitet, nur noch mehr auf Knalleffect berechnet. Sie lautet: Philippus Dei gratia Francorum rex Bonifacio se gerenti pro summo Pontifice salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse, ecclesiarum et praebendarum vacantium collationes ad nos jure regio pertinere, fructus eorum nostros facere, collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas et in praeteritum et futurum, et earum possessores contra omnes viriliter nos tueri. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus [2].

---

[1] Drumann a. a. O. Thl. II. S. 32.

[2] Dupuy l. c. p. 44. Bullar. magnum. t. IX. p. 123.

Es ist klar, ein Schreiben solchen Inhaltes mußte Millionen Franzosen, die nicht hinter die Coulissen sahen, mit Bewunderung für den tapfern König und mit Aerger über Bonifaz erfüllen, der die Selbständigkeit des Reiches und die Würde der Krone anzutasten gewagt habe; aber ebenso klar dürfte sein, daß man ein dem diplomatischen Verkehr großer Fürsten so ganz widersprechendes Schriftstück in Rom nicht officiell übergab, zumal es ja nicht auf die Bulle Ausculta fili, sondern auf das unterschobene Breve Deum time Antwort geben sollte. Was aber unsere Ansicht noch mehr bekräftigt, ist die doppelte Thatsache, daß bald darauf der König seinen Kanzler, den Bischof von Auxerre, nach Rom, der Papst aber den Cardinal Johann le Moine nach Paris schickte, um Ausgleichung anzubahnen, und nicht bloß der französische Kanzler, sondern auch Philipps eigener Bruder Karl von Valois Hoffnungen des Friedens machten. Dieser fortgesetzte diplomatische Verkehr wäre eine pure Unmöglichkeit gewesen, wenn das plumpe Sciat maxima tua fatuitas dem Papst officiell überreicht worden wäre[1]. Daraus folgt aber nicht, daß es in Rom ganz unbekannt blieb; im Gegentheil werden wir unten sehen, daß der Cardinalbischof von Porto und der Papst selbst in ihren Consistorialreden vom August 1302 Anspielungen darauf machten. Auch soll man in der vaticanischen Bibliothek ein Exemplar davon gehabt haben. Ganz natürlich, denn es wäre wahrlich zu wundern gewesen, wenn die Freunde des Papstes in Frankreich von einer circulirenden Schrift solcher Art keine Meldung gemacht hätten. Und wahrscheinlich sorgte auch die französische Regierung selbst dafür, daß ein Exemplar, freilich nicht officiell, in die Hände des Papstes gespielt wurde, im Interesse der Einschüchterung.

## § 689.

### Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302. Französische Beschwerde und römische Antwort.

Nachdem die öffentliche Stimmung durch diese Schriftstücke gehörig vorbereitet war, versammelte König Philipp am 10. April 1302 die drei Stände des Reiches, Adel, Clerus und Bürger, zu einem Parlament in der Notre-Dame-Kirche seiner Hauptstadt. Es war das erste Mal, daß auch der dritte Stand berufen wurde, bei welchem Philipp im gegen-

[1] Auch im 24. Band der Hist. littér. de la France, p. 148, wird die Ansicht aufgestellt, daß obiges Schreiben nicht officiell an den Papst geschickt worden sei.

wärtigen Fall besonders starke Sympathien erwartete[1]. Der sonst so despotische König wurde jetzt auf einmal ein Freund repräsentativer Verfassung. Was sich aber in diesem Parlamente ereignete, erfahren wir aus dem gleichzeitigen Schreiben des französischen Clerus an den Papst. „Nicht ohne tiefen Schmerz und bittere Thränen sind wir genöthigt, Eurer Heiligkeit zu melden, daß unser durchlauchtigster Fürst und Herr Philipp, von Gottes Gnaden König der Franken, nachdem er die Meldung Eures Nuntius vernommen, die verschlossenen apostolischen Briefe gelesen und deren Inhalt einigen wenigen seiner Umgebung mitgetheilt hatte, sammt diesen höchlich darüber erstaunt und beunruhigt, sogleich die übrigen damals abwesenden Barone und uns, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc., zu sich rufen ließ. Als wir uns sofort sammt den Baronen, Oekonomen, Syndicis und Procuratoren der Städte ꝛc. am 10. April in der Kirche St. Maria zu Paris in Gegenwart des Königs eingefunden hatten, ließ uns derselbe (durch Petrus Flotte) mittheilen, es sei durch jenen Archidiakonus und Eure Briefe behauptet worden, daß er rücksichtlich seines Reiches auch im Zeitlichen (temporaliter) Euch untergeben sei und das Reich von Euch erhalten habe, während man bisher allgemein überzeugt war, er und seine Vorgänger hätten dasselbe Reich von Gott allein erhalten. Und mit solchen neuen und von den Einwohnern dieses Reiches noch nie gehörten Worten noch nicht zufrieden, hättet Ihr, um dieselben auch factisch durchzuführen, alle Prälaten seines Reiches und die Magistri der Theologie ꝛc. zu Euch berufen, um Excesse zu corrigiren und die Unbilden und Beschädigungen zu tilgen, die der König und seine Beamten den Prälaten, Kirchen, kirchlichen Personen und auch dem Adel, den Communitäten und dem Volke zugefügt habe und zufüge. Dadurch werde das Reich gerade seines kostbarsten Schatzes und Schildes, nämlich der Weisheit der Prälaten ꝛc., beraubt und der Gefahr großen Elends preisgegeben. Hierüber klagt der König und noch über weitere Belästigungen, die ihm, dem Reiche und der gallicanischen Kirche von Euch und der römischen Kirche besonders in Euren Zeiten zugefügt worden seien und beständig zugefügt würden durch die Reservationen, durch die willkürliche Vergebung von Bisthümern und anderen hervorragenden Stellen an Fremde und mitunter Verdächtige (die nie Residenz halten, die Armen um das Ihrige bringen, den Gottesdienst versäumen, dadurch die Lust zu neuen Stiftungen ertödten u. s. f.), durch neue von den Kirchen geforderte Ab-

[1] Boutaric, La France sous Philippe le Bel. p. 21.

gaben . . . und durch schädliche Neuerungen, wodurch der Zustand der Kirche verändert, und den hohen Prälaten das Recht, ihren Suffraganbischöfen Coadjutoren [1] zu geben ꝛc., genommen werde. Eine solche Entziehung seiner Anrechte an das Reich, eine solche offene Verletzung seiner und der Reichs-Ehre ꝛc. wolle und könne er nicht länger ertragen. Weiter versicherte er, daß er in zeitlichen Dingen keinen Obern habe, wie auch seine Vorfahren keinen solchen gehabt hätten, und daß nach dem Urtheil der Tüchtigsten und Gelehrtesten seine Sache eine gerechte sei. Er verlangte von uns allen, Prälaten und Baronen ꝛc., ihm in Wahrung der alten Freiheit und Ehre des Reiches ꝛc. thätige Unterstützung zu leisten, namentlich auch in Betreff der durch seine Beamten den Kirchen und kirchlichen Personen zugefügten Belästigungen, deren Abstellung er selbst schon vor Ankunft jenes Archidiakonus beschlossen habe. Es wäre dies auch bereits ausgeführt worden, wenn nicht der König den Schein hätte vermeiden wollen, als sei es aus Gehorsam gegen Euch geschehen. Er sei bereit, nicht nur all sein Vermögen, sondern auch seine Person und seine Kinder daran zu setzen, und da es sich dabei um eine allgemeine Sache handle, bei der jeder betheiligt und verpflichtet sei, so sollten wir uns sogleich, alle und jeder einzelne, hierüber bestimmt erklären. Darauf entfernten sich die Barone zur Berathschlagung, kehrten aber bald wieder zurück mit der Erklärung, daß sie den König in seinem guten Vorhaben mit Gut und Blut zu unterstützen bereit seien. Nun sollten auch wir unsere Erklärung abgeben. Wir verlangten längern Aufschub und stellten dem König und den angesehensten Baronen in langer Rede und mit vielen Argumenten dar, daß Ihr gewiß nicht die Absicht gehabt hättet, die Freiheit und Ehre des Reiches anzutasten ꝛc., und daß das Band der Eintracht zwischen der römischen Kirche und den französischen Königen bewahrt werden müsse. Als aber eine weitere Frist verweigert und erklärt wurde, daß jeder, der anderer Ansicht (als der König) sei, als Feind des Reiches betrachtet werden müsse . . ., antworteten wir, nicht ohne große Beengung und Verwirrung, daß wir den König bei Vertheidigung seiner Person, seiner Familie, seines Eigenthums und seiner Freiheit mit Rath und That unterstützen würden, sofern wir als Besitzer von Herzogthümern, Grafschaften und Lehen ꝛc. eidlich zur Treue verpflichtet seien. Zugleich baten wir den König demüthig, uns der päpstlichen Aufforderung gemäß nach Rom reisen zu lassen, aber es wurde uns abgeschlagen. . . . Da

[1] Als causa major sollte das Recht, Coadjutoren zu bestellen, dem Apostolischen Stuhl reservirt sein. Can. un. in VI. De cler. aegr. vel deb. III. 5.

nun bereits eine große Spannung zwischen Clerikern und Laien besteht, letztere allen Verkehr mit ersteren meiden und sie wie Hochverräther betrachten, so bitten wir Eure Heiligkeit, dafür zu sorgen, daß die alte Eintracht und Liebe zwischen Kirche, König und Reich bewahrt werde und die gallicanische Kirche in Frieden und Ruhe verbleibe, durch Zurücknahme des uns nach Rom berufenden Decretes." [1]

Es war im Parlament der Beschluß gefaßt worden, daß, wie der Clerus an den Papst, so die beiden anderen Stände an die Cardinäle schreiben sollten, und es ist uns der diesfallsige stolze Brief des Adels, französisch geschrieben, auch erhalten: „Ihr wisset, daß die römische Kirche und das französische Reich von alten Zeiten her immer einig gewesen sind, und wie viel der französische Adel für den christlichen Glauben gethan und geopfert hat. Und damit diese Eintracht nicht durch den bösen Willen und die Feindseligkeit dessen gestört werde, der gegenwärtig auf dem Stuhl des Kirchenregimentes sitzt, benachrichtigen wir euch anmit über die schlimmen und beleidigenden Neuerungen, die jener gegen unsern sehr geliebten und sehr gefürchteten Herrn Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich, und gegen das ganze Königreich unternommen hat. . . . Wir wollen und können dies durchaus nicht gedulden. Neben anderm ist dem König durch Nuntien und (päpstliche) Briefe gesagt worden, daß er, der doch sammt den Einwohnern des Reiches in weltlichen Dingen stets nur Gott allein unterthan war, ihm (Bonifaz) auch im Zeitlichen unterworfen sei und das Reich von ihm erhalten habe. Ferner hat Bonifaz die Prälaten und Doctoren ꝛc. von Frankreich zu sich berufen, um die durch den König und seine Beamten den Prälaten und Kirchen, dem Adel und Volk zugefügten Bedrückungen zu heben und die Excesse zu corrigiren, obgleich wir nicht von ihm, sondern nur von unserem König eine Verbesserung wünschen. Zudem würde die Abreise so vieler Prälaten ꝛc. dem Reich sehr nachtheilig sein und es seines edelsten Schatzes, der Weisheit der Weisen, berauben. Auch das kirchliche Leben und die Verwaltung der Sacramente würden Schaden nehmen. Derjenige, der jetzt auf dem Stuhl des Kirchenregimentes sitzt, vergab und vergibt täglich durch seine willkürlichen Ordonnanzen Erzbisthümer, Bisthümer

[1] Dupuy, Actes et preuves. p. 67. Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 19 sqq. Das Schreiben ist auch enthalten in dem Liber Guillelmi Majoris, éd. par Cél. Port, Collection de documents inédits. Mélanges historiques. t. II. p. 375 sqq. Christophe, Geschichte des Papstthums. Bd. I. S. 332 ff. (mit mehreren Fehlern). Drumann a. a. O. Thl. II. S. 35 ff.

und andere hohe Beneficien des Königreiches, und zwar um große Summen, die dann das Volk aufbringen muß, und er vergibt diese Stellen an unbekannte, mitunter verdächtige Personen, auch an Kinder und solche, die kein kirchliches Beneficium erlangen können und keine Residenz halten. . . . Und das genügt ihm noch nicht; er will auch die Collation der Beneficien, die der König und unsere Vorfahren gestiftet haben und die von jeher dem König und unseren Vorfahren gehörten, an sich reißen, um sie desto besser mit Abgaben belasten zu können. Diese Dinge können und wollen wir nicht ertragen, und wenn wir es auch wollten, so würden König und Volk es nicht dulden. Das sind Dinge, die weder Gott noch den guten Menschen gefallen und von niemand als dem Antichrist ausgehen. Er sagt zwar in seinen Briefen, daß er das mit Zustimmung der Cardinäle gethan habe; aber wir können nicht anders glauben, als daß euch dies mißfalle und daß ihr diesen Neuerungen, großen Irrthümern und thörichten Unternehmungen nicht beigestimmt habt. Daher bitten wir euch dringendst, da ihr theilhabt an der Regierung der Kirche, daß jeder von euch dahin wirken möge, das so leichtsinnig und ungeordnet Begonnene zu einem guten Ziele zu führen, damit die Liebe zwischen Kirche und Königreich bewahrt und vermehrt und ein Kreuzzug möglich gemacht werde." Alle hohen Adeligen, Kronprinz Ludwig voran, fügten diesem Schreiben ihre Siegel bei [1].

Das Schreiben des dritten Standes ist nicht auf uns gekommen, wir sehen aber aus der Antwort der Cardinäle, daß es ungefähr ähnlich gelautet haben muß.

Vielfach wird angegeben und angenommen, daß Philipp den Gesandten der drei Stände, welche diese Schreiben überbrachten, seinen Kanzler Peter von Mornay, Bischof von Auxerre, beigab, um den Papst zu bitten, daß er die französische Geistlichkeit nicht jetzt, sondern zu einer andern Zeit, wo sie dem Reich weniger nöthig sei, nach Rom berufe. Allein die Abreise Mornay's nach Italien erfolgte, wie Boutaric nachwies (p. 107), erst gegen Ende des Jahres 1302, und wird darum unten besprochen werden. Jetzt aber (im Sommer 1302) erneuerte der König das Verbot, Gold und Geld aus Frankreich auszuführen, und ließ die Wege, Päße und Häfen bewachen, damit niemand die vom Papst ausgeschriebene Synode besuche [2].

[1] Dupuy l. c. p. 60. Bulaeus t. IV. p. 22—24. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 39 f.

[2] Spondanus l. c. 1302, 10. Raynald. l. c. 1302, 11. Dupuy l. c. p. 86 sq. Baillet l. c. p. 124. Bulaeus l. c. p. 22 sq.

Die Cardinäle erwiederten am 26. Juni dem französischen Adel: „Der Inhalt eures Schreibens hat uns sehr betrübt. Unser heiliger Vater und Herr Bonifatius, durch göttliche Vorsehung oberster Pontifex der heiligen römischen und der allgemeinen Kirche [1], und wir selbst halten gerne das Band der Eintracht fest, welches zwischen Rom und den französischen Königen von jeher bestand. Aber ein feindseliger Mensch hat Unkraut gesäet. Ihr dürft es als ganz gewiß annehmen, daß unser Herr der Papst niemals dem Könige geschrieben hat, er sei rücksichtlich des Reiches auch temporaliter ihm untergeben und habe es von ihm (als Lehen). Und auch der vorsichtige Magister Jakob, Archidiakon von Narbonne, versichert, daß er weder mündlich noch schriftlich dem König solches zu eröffnen gehabt habe. Darum hatte all das, was Petrus Flotte vor dem König, vor den Prälaten und vor euch vortrug, ein falsches Fundament, und das ganze Gebäude, das er darauf aufführte, fällt zusammen. Der Papst hat die Prälaten und Doctoren ꝛc. berufen, um mit ihnen, als dem König nicht verdächtigen, vielmehr beliebten und ihn liebenden Personen, reiflicher überlegen zu können, was zu thun sei. Es ist auch gar nichts Neues, daß der Papst Concilien ausschreibt, und zwar nicht bloß particuläre, sondern auch allgemeine. Aber gerade in Rücksicht auf den König und das Reich wollte er diesmal von Berufung einer allgemeinen Synode absehen, weil leichtlich unter den Bischöfen fremder Staaten auch solche hätten sein können, die den französischen König weniger liebten. Wenn ihr und die Prälaten das Schreiben (Ausculta) gesehen hättet, das jener Archidiakon dem König überreichte, und wenn dieses gehörig erwogen worden wäre, so hätte man Gott und dem Papst danken müssen für die väterliche Sorge und mütterliche Freundlichkeit, die er zeigte und zeigt, um König und Reich zu beglücken und die Belästigungen zu heben, die den Prälaten, Kirchen, Klöstern und theilweise auch euch und dem Volke auferlegt wurden. Wenn der Papst die gallicanische Kirche beschwert hat, so geschah es dadurch, daß er dem König auf mehrere Jahre den Zehnten der kirchlichen Einkünfte überließ und an jeder Kathedral- und Collegiatkirche eine Stelle an taugliche Personen verlieh. Auch vergab er einige Dignitäten und Beneficien, aber mit Rücksicht auf den König, auf die Prälaten und auf einige unter euch (d. h. an Angehörige und Kapläne des Königs ꝛc.). Er ertheilte viele und große Dispensen, die dem König und euch gar wohl bekannt sind (d. h. weil ihm und euch

[1] Bekanntlich hatte der französische Adel in seinem Schreiben Bonifaz nicht Papst genannt.

verliehen), aber er hat dafür nur Undank geerntet. Kein Mensch, der gesunden Sinnes ist, kann bezweifeln, daß der römische Papst der Primas und oberste Hierarch sei und jeden Menschen wegen Sünde zur Rechenschaft ziehen könne. So weit wir uns erinnern, hat der Papst keine Kathedralkirche des Reiches mit einem Italiener besetzt, außer die von Bourges und Artois, und er wählte dazu Personen, die dem König nicht verdächtig, durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet und allgemein bekannt waren[1]. Andere Kathedralkirchen besetzte er mit Männern, die aus Frankreich gebürtig und dem König durchaus nicht verdächtig waren. Welcher seiner Vorfahren hat je so sehr für die armen Cleriker gesorgt? Es mögen sich erheben die Magistri der Theologie, denen er an der Pariser Kirche Canonikate und Präbenden verlieh. Auf einen Fremden kommen hundert Franzosen, die er zu Kirchenstellen erhoben hat. Ueberdies müssen wir auch sagen, daß es weder schicklich noch recht war, in eurem Briefe unsern heiligsten Vater und Herrn nicht Papst zu nennen, sondern ihn mit Beiseitsetzung aller schuldigen Ehrfurcht mit ungeziemenden Worten zu bezeichnen." [2]

Dem Inhalte nach ganz gleich lautet die den Deputirten des dritten Standes gegebene Antwort der Cardinäle[3]; den französischen Bischöfen ꝛc. aber erwiederte der Papst selbst in strenger Weise also: „Selbst die Worte einer wahnwitzigen Tochter können Mutterliebe nicht in Haß verwandeln.... Fürwahr, alle Frommen wurden jüngst durch die Worte betrübt, welche unter dem Vorwand zu trösten im Namen unserer geliebten Tochter, der gallicanischen Kirche, geschrieben wurden, zur Schmähung ihrer makellosen Mutter. . . . Die Verfasser jener Worte wollten aus den auf Lüge beruhenden Verhandlungen des Pariser Parlamentes den Schluß ziehen, daß sie dem Rufe nach Rom nicht folgen könnten, wegen Gefahr für ihr Vermögen und Leben. Dem Apostolischen Stuhl ist wohlbekannt, was in jener Versammlung geschehen ist, und was besonders Petrus Flotte, dieser Belial, dem Leibe nach halb, der Seele nach ganz blind, und einige andere gesprochen haben, die Unseren geliebten Sohn, König Philipp von Frank-

[1] Zum Erzbischof von Bourges erhob Bonifaz den Aegidius von Rom, auch Aegidius Colonna genannt, einen der berühmtesten Schüler des Thomas von Aquin, der längere Zeit Professor in Paris und Lehrer Philipps des Schönen gewesen war. Gerade auf Philipps eigenen Wunsch erhob ihn der Papst zum Erzbischof. Auch Girard Pigalotti, der den Stuhl von Artois erhielt, war in Paris gebildet und dort Professor legum et Doctor in utroque jure geworden. Bulaeus l. c. t. IV. p. 28.

[2] Bulaeus l. c. t. IV. p. 26. Dupuy l. c. p. 63.

[3] Bulaeus l. c. p. 27 sq. Dupuy l. c. p. 71.

reich, auf falſchen Weg leiten wollen. Die Kirche bejammert dies in hohem Grade, und ſucht ein Mittel für ſein Heil und einen Hafen gegen den Schiffbruch einer ſolchen Majeſtät. Aber ihr, o Brüder, ſcheint eure Hoffnung auf das Irdiſche zu ſetzen und werfet aus Furcht vor zeitlichem Verluſt und vor irdiſchen Richtern das Joch Chriſti ab. In jener Verſammlung iſt viel Uebermüthiges, Böslicheſ und Schismatiſches vorgetragen worden, was ihr hättet zurückweiſen und gewiß nicht anhören und wiederholen ſollen (in eurem Briefe an mich). Aber zu eurer Entſchuldigung dient einigermaßen die Haſt, womit jene Verleumder ihr Gift ausgoſſen, ohne Unterbrechung hintereinander ſprechend. Sie wollten euch durch Vorſpiegelungen von der Einheit der Kirche böslich abtrennen und euch als Genoſſen ihrer Verkehrtheit gegen Uns aufreizen. Aber ſie arbeiten umſonſt, wenn ſie gegen den Vikar Chriſti einen andern Stuhl errichten wollen. Wie der erſte Lucifer, ſo wird auch der zweite geſtürzt werden. Wollen ſie denn nicht zwei Principien aufſtellen, wenn ſie behaupten, das Zeitliche ſei dem Geiſtlichen nicht unterworfen.“ [1]

Etwas ſpäter wurden die franzöſiſchen Geſandten zu einer Sitzung des Conſiſtoriums eingeladen (im Auguſt 1302), welche der Cardinalbiſchof von Porto mit einer auf den Gegenſtand bezüglichen Rede eröffnete. Nach einer längern Einleitung zur Sache übergehend, ſprach er: „Es iſt wahr, daß mehrere Klagen über Mißſtände im franzöſiſchen Reich und über Nichtbeachtung der kirchlichen Freiheit an den Papſt gebracht worden ſind. Es iſt auch wahr, daß ein vertrauliches Schreiben (Ausculta) nach übereinſtimmendem Beſchluß des Papſtes und der Cardinäle erlaſſen wurde, denn ihr (die franzöſiſchen Geſandten) ſollt wiſſen, daß im Collegium keine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Papſt und den Brüdern herrſcht. Jenes Schreiben wurde auch nicht ſogleich abgeſchickt, ſondern dem Conſiſtorium mehrmals vorgelegt, verleſen und ſorgſam erwogen, und es war voll von Liebe. Es enthielt Worte des liebenden Vaters, und mit ſüßen mütterlichen Worten wurde der König ermahnt, vom Einen abzulaſſen und Anderes zu beſſern. Einige behaupten, es ſei in dieſem Briefe geſtanden, der König müſſe ſein Reich als von der Kirche verliehen erachten. Bei Gott! alles Murren hierüber muß verſtummen, denn in jenem Briefe iſt nicht geſtanden und es iſt auch nicht im Auftrag

[1] Bulaeus l. c. p. 24. Raynald. l. c. 1302, 12. Dupuy l. c. p. 65. — Toſti (l. c. t. II. p. 302) hat dieſen Brief mit der Bulle Unam sanctam in ein Actenſtück zuſammengefaßt.

des Papstes und der Cardinäle (vom Archidiakonus mündlich) erklärt worden, daß der König sein Reich von irgend einem Menschen habe. Man spricht noch von einem andern Briefe, der dem König geschickt worden sei (Deum time). Aber ich weiß nicht, woher dieser Brief kam. Von den Cardinälen ist er nicht geschickt worden, und ich glaube fest, daß er auch nicht vom Papst herrührt. Jener Brief, den der Papst und die Brüder schickten, war voll Liebe, und wenn er einige ernstere väterliche Worte enthielt, die dem König vielleicht hart schienen, so sollten sie doch nur seine Besserung und sein eigenes Heil bezwecken. Ich halte den König für seine Person für einen guten und katholischen Fürsten, aber ich fürchte, er hat schlimme Rathgeber, wie Absalom den Achitophel (2 Samuel 16, 21 ff.). Betrachten wir, worüber sich der König von Frankreich beschwert. Wenn die Prälaten nach Rom berufen werden, um über einige Dinge zu verhandeln, so werden ja nicht Fremde und Gegner, sondern seine eigenen Vertrauten und Hausgenossen berufen, die seine und des Reiches Ehre lieben wie ihren Augapfel, und sie sollen ja nicht ewig dort bleiben, sondern nach Beendigung des Geschäftes wieder zurückkehren. Auch über die Verleihung von Beneficien in seinem Reiche hat er nicht zu klagen, denn hier sind zwei Dinge zu unterscheiden, das Patronatrecht sammt der Präsentation und die Collatio sammt Einsetzung in den Genuß. Die Collatio eines Beneficiums kann nie einem Laien zustehen. Aber man sagt vielleicht, der König habe hierin noch mehr Rechte. Ich weiß das nicht, aber ich behaupte, es kann ihm unmöglich hierin etwas Weiteres zustehen, außer ministerialiter (d. h. soweit es ihm der Papst als seinem Minister oder vicarius verliehen hat). Man sagt: er habe die Verjährung für sich; aber wenn er die Beneficien aus eigener Vollmacht verleihen kann, warum hat er denn ein Privilegium hierüber von der Kirche nachgesucht? Der König hat seinen Beichtvater. Auf welche Autorität hin und in wessen Vollmacht absolvirt ihn dieser? Gewiß, des Papstes, von dem alle Bischöfe ꝛc. ihre Gewalt haben und von dem sie in partem sollicitudinis angenommen sind. Ich mag vielleicht (nach eurer Ansicht) eine große Thorheit sagen [1], aber es ist dies meine Ueberzeugung, und ich will es gegen die ganze Welt vertheidigen und mein Leben dafür wagen, daß der Papst, als Vikar Petri, alle Gewalt hat, denn Christus, der doch der Herr von allem ist, hat seine Gewalt dem

[1] Magnam fatuitatem; damit will der Cardinal wohl andeuten, daß ihm das Schriftstück Sciat maxima tua fatuitas gar wohl bekannt sei.

Petrus und seinen Nachfolgern übertragen. Wer das Gegentheil sagt, ist ein Häretiker. Man kann dies aus dem Alten und Neuen Testament und aus den Constitutionen der heiligen Väter beweisen. Aber alles das übergehend, führe ich nur das eine an: In der ganzen Welt ist einer der Höchste, in einem Hause ist nur einer der Hausvater, in einem Schiffe nur einer der Regent, in einem Körper nur ein Haupt, sonst wäre das Ganze ein Monstrum. In der Arche Noe war nur einer der Regent, Noe, und die, die sich ihm anschlossen, wurden gerettet, die anderen gingen zu Grunde. So ist in der Kirche, die das Schiff Christi und Petri ist, nur ein Regent und ein Haupt, dessen Befehlen jedermann gehorchen muß, und er wird Herr alles Zeitlichen und Geistlichen genannt, weil er, wie gesagt, alle Gewalt hat. Der König kann ferner nicht klagen, daß Ausländer in seinem Reiche angestellt werden (Lob des Aegidius und des Bischofs von Artois). Es ist auch nichts Neues, daß die Kirche sich die Vergebung einiger Stellen vorbehält, da ja der Papst die plenitudo potestatis in spiritualibus hat. Für ihn und für die Freiheit der Kirche würden sämmtliche Cardinäle das Leben wagen. Weiterhin darf niemand bezweifeln, daß der Papst auch über alles Zeitliche zu richten habe ratione peccati. Es steht geschrieben: Gott schuf zwei Lichter, ein größeres und ein kleineres. Damit sind die beiden Jurisdictionen angedeutet. Die geistliche Jurisdiction hat principaliter der Papst, denn sie ist von Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern übergeben worden. Die jurisdictio temporalis haben die Kaiser und die Könige, aber dem Papst steht zu, über alles Zeitliche, soweit Sünde im Spiel ist (ratione peccati), zu erkennen und zu richten. Man kann unterscheiden, wem die zeitliche Jurisdiction de jure und wem sie ad usum et ad executionem zustehe. De jure steht sie dem Papst zu, als Vikar Christi und Petri, und wer dies läugnet, verstößt gegen den Glaubensartikel, daß Christus die Lebenden und die Todten richte. Aber quantum ad usum et executionem steht die zeitliche Jurisdiction ihm nicht zu, weshalb Christus zu Petrus sprach: Stecke dein Schwert ein. Der König der Franken hat also keinen Grund zu klagen." [1]

Sofort ergriff der Papst selbst das Wort: „Die Schriftstelle: Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen (Matth. 19, 6), läßt sich gar wohl auch auf das Verhältniß der Kirche von Frankreich zu

[1] Dupuy l. c. p. 73. Bulaeus l. c. p. 28—31. Tosti l. c. t. II. p. 139 sqq.

den französischen Königen beziehen. Diese Verbindung begann mit der Taufe Chlodwigs. Damals sprach Remigius zu dem König: Halte dich an die Kirche, denn solange du dies thust, wirst du sammt dem Reiche glücklich sein. Wir wissen, wieviel diese Verbindung dem Reiche nützte. Zur Zeit des großen Philipp (August) betrugen die Einkünfte des Königs keine 18000 Livres, jetzt aber hat er durch Vergünstigung der Kirche mehr als 40000. Also was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Wir nehmen hier den Ausdruck Mensch wie die Bibel in dem Sinne von inimicus homo, d. i. = Satan, oder satanischer Mensch. Und dieser ist der Achitophel, Petrus Flotte ꝛc. Seine Genossen sind der Graf von Artois, einst unser Freund, und der Graf von St. Pol. Jener Petrus Flotte hat Unsern Brief, den Wir mit den Cardinälen und im Beisein der königlichen Gesandten berathen und nicht sogleich abgesandt haben, weil sie (die Gesandten) bemerkten, man werde Uns zuvor schreiben, verfälscht oder Falsches über ihn ausgesagt. Da er ihn nämlich nicht publicirte, so wissen Wir nicht, ob er den Text selbst verfälscht, oder aber ihm die falsche Deutung unterschoben hat, als ob Wir vom König verlangten, er solle sein Reich als Unser Lehen anerkennen. Seit vierzig Jahren sind Wir im Rechte wohl bewandert; wer kann also glauben, daß solche Thorheit (fatuitas) in Unserem Kopfe sitze. Wir wollen die Jurisdiction des Königs nicht antasten, aber der König kann so wenig als ein anderer Christ läugnen, daß er ratione peccati Uns untergeben sei. Rücksichtlich der Collation von Beneficien haben Wir schon oft den Gesandten des Königs gesagt, Wir seien bereit, ihm in dieser Sache die möglichste Gnade zu erweisen, damit er licite thun kann, was er bisher illicite that; denn es ist gewiß, daß die Collation von Beneficien keinem Laien zustehen kann ohne Unsere stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung. Wir haben dem König zugestanden, daß er an jeder Kirche seines Reiches einen Canonicus ernenne; die Verleihung der Präbenden an der Pariser Kirche aber wollten Wir ihm ganz überlassen unter der Bedingung, daß er nur Magistri der Theologie oder Doctoren des canonischen oder bürgerlichen Rechtes, oder sonst gelehrte Leute, nicht aber Nepoten von diesem oder jenem anstelle ... aber weder der König noch ein Prälat hat einem Magister der Theologie ein Beneficium verliehen, sondern den Nepoten und anderen, die nicht viel nutz sind. Dies ist ganz gewiß. Wenn man behaupten will, daß Wir gefehlt haben, so mögen die Cardinäle die Schiedsrichter zwischen Mir und dem König sein, oder er mag Barone, die keine Satelliten der Bosheit

ſind, ſchicken, z. B. den Herzog von Burgund und den Grafen der Bretagne und ähnliche, und dieſe ſollen angeben, worin Wir gefehlt oder jemand beläſtigt haben. Wir ſind bereit zum Widerruf[1]. Wir wollen dem Thoren nicht nach ſeiner Thorheit antworten (Sprichw. 26, 4), ſondern, ſoviel an Uns iſt, Frieden mit dem König haben, weil Wir Frankreich immer geliebt haben. Solange Ich noch Cardinal war, war Ich franzöſiſch geſinnt (Gallicus), was Mir von Meinen römiſchen Brüdern oft zum Vorwurf gemacht wurde. Und auch in Unſerer jetzigen Stellung haben Wir den König ſehr geliebt und ihm viele Gefälligkeiten erwieſen. Ohne Uns würde er kaum mehr einen Fuß auf dem Throne haben. Als die Engländer und Deutſchen und faſt alle ſeine großen Lehensträger und Nachbarn ſich gegen ihn erhoben, durch wen triumphirte er da? Durch Uns, die Wir ſeine Gegner niederhielten. Wahrlich, Wir haben ihn mehr geliebt, als ein leiblicher Vater. Wenn er aber nicht in ſich geht, werden Wir ihm nach ſeiner Thorheit antworten. Wir kennen die Geheimniſſe des Reiches. Wir wiſſen, wie die Deutſchen und die von Languedoc und Burgund die Franzoſen lieben. Unſere Vorfahren haben drei fränkiſche Könige abgeſetzt[2], und obgleich Wir Unſeren Vorfahren nicht gleichkommen, würden Wir doch, wenn es nöthig wäre, aber mit Schmerz, auch den König Philipp, der mehr als jene alle verſchuldet hat, wie einen Knecht (garcio, garçon) abſetzen[3]. Was die Berufung der Prälaten nach Rom anlangt, ſo nehmen Wir ſie nicht zurück, im Gegentheil erneuern und beſtätigen Wir ſie. Wir hätten alle Biſchöfe der Welt berufen können, aber Wir wollten nur einheimiſche und dem König ergebene beiziehen, da Wir hörten, ſein Reich ſei das verwahrloſeſte unter allen Reichen der Welt. Weil es von der Sohle bis zum Scheitel krank iſt, ſo erklären Wir, daß diejenigen, welche nicht kommen, von uns abgeſetzt werden. Morgen möget ihr (die Abgeordneten der franzöſiſchen Prälaten) abermals vor Uns und den Cardinälen im Con-

---

[1] Hergenröther (Kathol. Kirche und chriſtl. Staat, S. 296) läßt durchblicken, daß hiermit die Rede des Papſtes geſchloſſen haben könnte, und das Folgende, für Frankreich beſonders verletzend, Fälſchung wäre.

[2] Es iſt unklar, welche Fälle der Papſt hier im Auge hatte. In der Geſchichte iſt nur ein Fall bekannt, wo der Papſt einen franzöſiſchen König (Childerich III.) zwar nicht ſelbſt abgeſetzt, aber doch ſeiner Abſetzung zugeſtimmt hat. Vgl. Hefele, Conciliengeſchichte. Bd. III. 2. Aufl. S. 569.

[3] Damberger (Bd. XII. S. 401), der dieſe Rede des Papſtes, ähnlich wie Toſti (l. c. p. 141), als ein Werk der „bewunderungswürdigſten Gelaſſenheit" preiſt (S. 399), läßt dieſe und andere Stellen aus oder paraphraſirt ſie ins Mildere.

ſiſtorium erſcheinen, um die Briefſchaften zu empfangen, und Wir werden es da gerne anhören, wenn ihr noch weiteres zu ſagen habt.“ [1]

Der vom Papſt oben belobte Herzog von Burgund hatte einen beſondern Geſandten nach Anagni geſchickt mit Briefen an einige Cardinäle, um wo möglich eine Ausgleichung zwiſchen Papſt und König herbeizuführen und zur Nachgiebigkeit gegen letztern zu rathen. Hierauf antwortend (6. September 1302), beklagt der Cardinal Matthäus Orſini von St. Maria in Porticu (S. 268) den Undank des franzöſiſchen Königs gegen den Papſt und den unerhörten Frevel der Verbrennung des päpſtlichen Schreibens. Daran ſchließt ſich die Bemerkung, daß der König bereits de facto excommunicirt ſei, wie jeder, der jemand nach Rom zu reiſen hindere. Im höchſten Grade unrecht findet es der Cardinal, daß der franzöſiſche Adel und der dritte Stand in ihren Schreiben an die Cardinäle dem Papſt den gebührenden Titel verweigert hätten. Wenn er nicht wahrer Papſt ſei, ſo ſei auch Ludwig der Heilige nicht wahrhaft canoniſirt, und alle die Dispenſen in Eheſachen u. dgl., die er an Franzoſen verliehen, ſeien ungiltig. Der Cardinal wage nicht, dem ſo tief beleidigten Papſt den vom Herzog erwünſchten Rath zu geben, daß er nämlich die jüngſt ausgeſprochene Suspenſion aller dem König und ſeinen Vorfahren verliehenen Privilegien wieder aufhebe und die Berufung der Prälaten zurücknehme. Solange der König in ſeiner Verkehrtheit beharre und keine Reue zeige, könne ihm der Papſt keine Gunſt erweiſen. Wenn aber der König bekenne, daß er durch ſchlimmen Rath verleitet worden ſei und ſeine Fehler beſſere, ſo werde der Papſt ſicher gegen ihn äußerſt gnädig ſein. — Aehnlich antworteten die Cardinäle Robert von St. Pudentiana und Petrus von Maria Nova [2].

Die Gegenſätze waren zu ſchroff geſpannt, als daß Vermittlungsverſuche Erfolg haben konnten. König Philipp und ſeine Stände hatten ſich gegen den Heiligen Stuhl auf eine Weiſe verfehlt, die nicht ignorirt, ſondern nur durch Reue und Sühne getilgt werden konnte. Aber andererſeits waren auch vom Papſt und dem Cardinalbiſchof von Porto Sätze

---

[1] Dupuy l. c. p. 77. Bulaeus l. c. p. 81 sqq. Natal. Alex., Sec. XIII et XIV. diss. IX. art. 2. § 7 und 8. Drumann a. a. O. S. 47 ff. Boutaric (l. c. p. 113) bezweifelt die Echtheit dieſer Rede des Papſtes, aber aus unzureichenden Gründen; ſ. Schwabs Abhandl. in der Tübinger Quartalſchrift. 1866. Heft 1. S. 14.

[2] Dupuy l. c. p. 80 und 82. Bulaeus l. c. p. 83. Baillet l. c. p. 155 sqq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 50 ff.

aufgeſtellt worden, die in Frankreich neuen Anſtoß geben mußten. Der Papſt hatte Recht, wenn er ſich über die Fälſchung oder Unterſchlagung ſeiner Bulle beſchwerte, und die Beſchuldigung, als ob er Frankreich für ein päpſtliches Lehen erkläre, als Lüge zurückwies. Ebenſo ſtand er in ſeiner Erörterung über die Collation der Beneficien völlig auf dem Boden des Rechtes, und auch die Behauptung, daß der König wie jeder andere Chriſt ratione peccati der päpſtlichen Gewalt unterworfen ſei, läßt ſich, wie wir ſahen, in einem ganz richtigen und unverfänglichen Sinne erklären. Aber dieſe Einſchränkung ratione peccati mußte den franzöſiſchen Staatsmännern wieder als werthlos erſcheinen, wenn der Cardinalbiſchof von Porto, natürlich im Sinne des Papſtes, die Theſe aufſtellte: de jure gehört auch alle weltliche Gewalt dem Papſte, und nur quantum ad usum et ad executionem ſteht ſie nicht ihm zu. Wohl hatte ſchon Gregor IX. (1232 u. 1236) den Griechen und dem Kaiſer Friedrich II. gegenüber ähnliches behauptet, daß Conſtantin der Große den Päpſten auch die weltliche Herrſchaft übergeben habe und daß die Kaiſer und Könige nur die Gehilfen des Papſtes ſeien, um das materielle Schwert nach ſeinem Winke zu handhaben (ſ. Bd. V. S. 1002 f. u. S. 1044); aber Frankreich gegenüber war dieſe Theorie noch niemals officiell ausgeſprochen worden, und ſie mußte hier um ſo größern Anſtoß bereiten, als Bonifaz nicht bei der Theorie ſtehen bleiben, ſondern ſie alsbald in die Praxis umſetzen wollte, ſowohl durch die anberaumte Unterſuchung über Philipps Regierung, als durch die angedrohte Abſetzung des Königs. Damit war eine Unſelbſtändigkeit Frankreichs behauptet, wie ſie kein Franzoſe ertragen konnte, ganz abgeſehen von dem tiefverletzenden Ausdrucke garcio und anderer beleidigenden Wendungen in der Rede des Papſtes.

## § 690.

## Die römiſche Synode im October 1302 und die Bulle Unam sanctam.

Unerachtet des königlichen Verbotes waren 4 Erzbiſchöfe (von Tours, Bourges, Auch und Bordeaux), 35 Biſchöfe, 6 Aebte und mehrere Doctoren und Magiſtri ꝛc. auf den Ruf des Papſtes in Rom erſchienen[1]. „Damit ihr Vermögen während ihrer Abweſenheit nicht Schaden leide", ließ es der König durch ſeine Beamten „in Verwahrung nehmen"; Bo-

[1] Das Verzeichniß derſelben bei Dupuy, Actes et preuves. p. 86.

niſaz aber eröffnete mit den angekommenen Franzoſen und den ſonſt anweſenden Prälaten und Cardinälen am 30. October 1302 eine Synode zu Rom. Ihre Acten ſind verloren. Sie wurden wohl aus Rückſicht auf Philipp den Schönen vernichtet. Die alte Notiz, es ſei hier über letztern der Bann ausgeſprochen worden, iſt unrichtig, wenn man dabei an eine ſpeciell gegen Philipp lautende Sentenz denkt, dagegen inſofern begründet, als der Papſt wirklich am 18. November alle mit Bann und Anathem belegte, die die Reiſe eines Gläubigen zum Heiligen Stuhl irgend beläſtigen [1].

Wahrſcheinlich wurde auf dieſer Synode auch die Bulle Unam sanctam berathen, die entweder noch während der Synode ſelbſt oder gleich nach ihrer Beendigung publicirt wurde. In dem Exemplar, das ins Corpus jur. can. überging (c. 1 Extrav. comm. de majoritate et obedientia I. 8) trägt ſie nur das Datum Laterani, pontificatus nostri anno VIII. Andere Exemplare haben die nähere Angabe XIV. Cal. Dec., d. h. 18. November; die Richtigkeit hiervon wollte man aber deshalb bezweifeln, weil man glaubte, in Rom wäre dieſer feſtliche Tag nicht einfach mit XIV. Cal. Dec., ſondern als festum dedicationis basilicarum Petri et Pauli bezeichnet worden; wie denn auch das eben erwähnte päpſtliche Decret über Behinderung der Reiſen nach Rom mit dem Datum in festo dedicationis etc. verſehen iſt. Allein gerade in den vaticaniſchen Regeſten trägt unſere Bulle die angezweifelte nähere Bezeichnung, ſo daß jeder Zweifel über deren Authentie behoben iſt [2]. Die ſo berühmt gewordene Bulle Unam sanctam aber lautet in ihren Hauptſätzen: „Eine heilige, katholiſche und apoſtoliſche Kirche müſſen wir anerkennen. Außer ihr gibt es kein Heil und keine Vergebung der Sünden, wie der heilige Bräutigam im Hohenlied (6, 8) ſagt: Eine iſt meine Taube u. ſ. f. Sie ſtellt einen myſtiſchen Leib dar, deſſen Haupt Chriſtus iſt; in ihr iſt ein Herr, ein Glaube, eine Taufe (Eph. 4, 5). Zur Zeit der Sintflut gab es nur eine Arche Noe's, die eine Kirche vorbildend, und alles, was außer ihr auf Erden war, ging zu Grunde. Dieſe eine Kirche hat nur ein Haupt, nicht zwei Köpfe, wie ein Monſtrum.

---

[1] Dupuy l. c. p. 83. Raynald. l. c. 1302, 16. Mansi t. XXV. p. 98 sq. Harduin t. VII. p. 1251. Labbe l. c. p. 1347 sq. Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 35 sq. Drumann, Geſchichte Bonifaz' VIII. Thl. II. S. 53 ff.

[2] Specimina palaeographica Regestorum Rom. Pontiff. Romae 1888. tab. 46. Text p. 44. Potthast, Reg. II. p. 2014. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 57.

und wenn Christus zu Petrus sagte: Weide meine Schafe, so hat er ihm alle, nicht bloß einige übergeben. Wenn also die Griechen oder andere behaupten, sie seien Petro und seinen Nachfolgern nicht unterworfen, so bekennen sie damit, daß sie nicht zu den Schafen Christi gehören, denn es ist nur ein Hirt und ein Schafstall (Joh. 10, 16). — Daß in der Gewalt dieses Hirten zwei Schwerter seien, ein geistliches und ein weltliches, lehrt uns das Evangelium. Denn als die Apostel sagten: Siehe, hier sind zwei Schwerter (Luc. 22, 38), nämlich in der Kirche, so erwiederte der Herr nicht: es ist zu viel, sondern: es ist genug. Wahrlich, wer läugnet, daß auch das weltliche Schwert in der Gewalt des Papstes sei, der achtet wenig auf das Wort des Herrn: Stecke dein Schwert in die Scheide (Matth. 26, 52). Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche; dieses muß für die Kirche, jenes von der Kirche gehandhabt werden; das eine von der Priesterschaft, das andere von den Königen und Kriegern, aber nach dem Willen des Priesters und solange er es duldet (ad nutum et patientiam sacerdotis). Es muß aber ein Schwert über dem andern, die weltliche Autorität der geistlichen unterworfen sein. Der Apostel sagt: Es gibt keine Gewalt, ohne daß sie von Gott ist, und die, welche da sind, sind von Gott geordnet (Röm. 13, 1); sie wären aber nicht in Wahrheit geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und das tiefere durch das höhere nach oben gezogen würde. Daß aber die geistliche Gewalt an Würde und Adel jede irdische überragt, müssen wir um so bestimmter bekennen, je mehr das Geistige dem Zeitlichen vorangeht, wie dies deutlich zu ersehen ist aus der Zehentleistung, der Segnung und Heiligung, aus der Annahme der Gewalt selbst, sowie aus der Leitung der Dinge. Die (göttliche) Wahrheit bezeugt nämlich, daß die geistliche Gewalt die zeitliche einzusetzen (instituere, auch gleich unterweisen) und über sie zu urtheilen hat, wenn sie nicht gut ist. Es heißt ja bei Jeremias (1, 10): Ich setze dich heute über die Völker und Reiche; der Apostel aber schreibt: Spiritualis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur (1 Kor. 2, 15). Es ist aber diese Gewalt, obgleich ein Mensch sie erhalten hat und ausübt, doch nicht eine menschliche, sondern eine göttliche, wie denn Christus zu Petrus und in ihm zu seinen Nachfolgern sprach: Was du auf Erden bindest ꝛc. (Matth. 16, 19). Wer immer daher dieser Gewalt widerstrebt, der widerstrebt der Anordnung Gottes, oder nimmt, wie Manichäus, zwei Principien an und ist Häretiker. Porro subesse Romano Pontifici

omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.“ [1]

Der Zweck dieſer vielbeſprochenen Bulle iſt ihrem Wortlaute nach kein anderer, als die abſolute Nothwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche für jeden Menſchen darzuthun, der das Heil erlangen will. Das gottgeſetzte Haupt, der gottgewollte Einheitspunkt dieſer Kirche aber iſt der Papſt. Dieſe Nothwendigkeit erweiſt Bonifaz zunächſt für die Gläubigen überhaupt und dann ſpeciell auch für die Herrſcher. Letztere Deduction führt ihn von ſelbſt auf das Verhältniß der geiſtlichen zur weltlichen Gewalt, und er bringt nun die Gedanken, die er bereits in der Conſiſtorialrede im Auguſt 1302 ausgeſprochen hatte, hier in ein förmliches Syſtem; aber er ſagte damit nicht mehr, als ſchon einige ſeiner Vorgänger, namentlich Gregor IX., behauptet hatten. Boutaric hat ganz Recht, wenn er dies ausdrücklich hervorhebt (l. c. p. 113 sq.); aber wir können ihm nicht beipflichten, wenn er darin einen großen Unterſchied finden will, daß die Vorgänger ihre Prätenſion nur gelegentlich in einzelnen Fällen formulirt, Bonifaz aber dieſelbe in eine Doctrin gebracht habe. Schon der factiſche Unterſchied, welchen Boutaric vorausſetzt, wird ſich bei Vergleichung der Bulle Unam sanctam mit dem Schreiben Gregors IX. vom 23. October 1236 als irrig erweiſen, denn auch in letzterem iſt die betreffende Doctrin ganz allgemein ausgeſprochen (ſ. Bd. V. S. 1002 f.) — Was ſodann den Lehrgehalt der Bulle anlangt, ſo zeigt uns der einfache Wortlaut dieſelbe als vorherrſchend raiſonnirend und

[1] Dupuy l. c. p. 54. Bulaeus l. c. p. 86. Raynald. l. c. 1302, 13. Tosti l. c. t. II. p. 152 sqq. Drumann a. a. O. S. 58 ff. Dr. Wilhelm Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung ꝛc. S. 30 ff. Damberger (a. a. O. Bd. XII. S. 442 f.) erklärt dieſe Urkunde für doppelt unecht: erſtens ſei ſie nicht vom Papſt ſelbſt; nicht er ſpreche darin, ſondern Freunde von ihm; Theologen und Biſchöfe hätten ihr Glaubensbekenntniß — zu ſeiner Vertheidigung — darin niedergelegt. Außerdem ſei ſie durch Rabirungen u. dgl. verfälſcht. Noch in neueſter Zeit erklärt ein franzöſiſcher Gelehrter im Geiſte Dambergers die Bulle allen Ernſtes für apokryph, denn: Il s'y rencontre tant de choses vagues ou obscures, des leçons si incertaines, des interprétations si forcées, des affirmations si agaçantes, qu'on n'y peut voir que l'oeuvre d'un écrivain perfide qui voulait rendre le Pape ou ridicule ou odieux. V. Verlaque, Jean XXII. Paris 1883. p. 56. Man kann des Guten doch auch zu viel thun! — Die viel umſtrittene Stelle omnis humana creatura dürfte ihre authentiſche Erklärung finden in einer frühern Bulle Bonifaz' VIII. vom 13. Mai 1300, wo es heißt: Apostolica Sedes . . . dominicae domus dominium et omnis possessionis ejus obtinens principatum, cui omnis anima quasi sublimiori preeminencie debet esse subjecta etc. Kopp a. a. O. III. 1. S. 313.

demonſtrirend, nicht aber als definirend; letzteres kann offenbar nur von dem Schlußſatz: Porro etc. geſagt werden, und auch nur dieſer kann dogmatiſches Anſehen für ſich beanſpruchen.

Uebrigens haben nicht bloß Päpſte, ſondern auch weltliche Fürſten und Staatsmänner, zumal wenn ſie von Rom irgend etwas zu erlangen ſuchten, die Superiorität des Papſtes über alle Könige, auch in temporalibus, in den ſtärkſten Ausdrücken behauptet und anerkannt, ſo z. B. wenige Jahre zuvor die Geſandten des Grafen von Flandern, wenn ſie am 29. December 1299 erklärten: Summus pontifex judex est omnium tam in spiritualibus quam in temporalibus . . . est enim Christi omnipotentis vicarius . . . Imperatorem, quo nullus inter principes seculares est superior, judicat et deponit summus pontifex[1].

Eine Widerlegung dieſer Bulle ließ König Philipp alsbald durch den Dominikaner Johannes Pariſienſis anfertigen; daß aber auch der berühmte Aegidius Romanus, Erzbiſchof von Bourges, eine ſolche verfaßt habe, dieſe vielverbreitete Meinung beruht auf der Vorausſetzung, daß die Schrift De utraque potestate ihm angehöre[2]. Iſt dies ſchon darum zweifelhaft, weil Aegidius, wie wir vor kurzem bemerkten, zu denjenigen Prälaten gehörten, die trotz des königlichen Verbots dem Ruf des Papſtes nach Rom folgten, ſo ward es überdies neuerdings durch Jourdain und Dr. F. X. Kraus als völlig irrig erwieſen, ja es wollte hier ſogar wahrſcheinlich gemacht werden, daß Aegidius Verfaſſer der Bulle Unam sanctam ſei[3]. Am 1. Februar 1306 erklärte Clemens V. auf Drängen des franzöſiſchen Königs in dem Breve Meruit, daß aus der Bulle Unam sanctam ſeines Vorgängers dem franzöſiſchen Könige und Reich und deſſen Unterthanen kein Präjudiz erwachſen ſolle (nullum volumus vel intendimus praejudicium generari); daß ſie der römiſchen Kirche nachher nicht anders unterworfen ſein ſollen, als dies vor Erlaß der Bulle der Fall geweſen. Damit könnte nun eine einfache authentiſche Erklärung und Richtigſtellung der Bulle überhaupt gegeben ſein, allein der Wortlaut des erſten Satzes legt es doch nahe, daß Clemens durch das Breve Frankreich eine beſondere Gunſt erweiſen, ein Privilegium verleihen, eine

---

[1] Kervyn l. c. p. 421 und 604 sq.

[2] Goldast, Monarch. II. 108 sq. und 95 sq. Natal. Alex. (Sec. XIII et XIV. diss. IX. art. 2. § 10 sqq.) theilt die Hauptargumente von Joh. Pariſienſis und Pſeudo-Aegidius mit.

[3] Vgl. Dr. F. Xav. Kraus im 1. Heft der öſterreichiſchen Vierteljahrsſchrift. Wien 1862.

Exemption von den in der Bulle beanſpruchten kirchlichen Hoheitsrechten ertheilen wollte (... tam regem, quam regnum favore benevolo prosequamur. Hinc est, quod nos etc.). Dieſe Exemption aber kann ſich ſelbſtredend nur auf kirchenpolitiſches, nicht aber auf dogmatiſches Gebiet beziehen, d. h. der letzte Satz der Bulle bleibt von ihr unberührt. In ähnlicher Weiſe wurde ſpäter von Leo X. auf dem fünften Lateranconcil 1516 die Bulle Unam sanctam beſtätigt, aber sine praejudicio declarationis Meruit[1].

## § 691.

## Vergeblicher Vermittlungsverſuch des Cardinals le Moine.

Unterdeſſen war das franzöſiſche Heer, welches Flandern erobern ſollte, am 11. Juli 1302 bei Courtray aufs Haupt geſchlagen worden, und zwei Hauptfeinde des Papſtes, Petrus Flotte und der Graf von Artois, verloren dabei das Leben[2]. Natürlich erblickte Bonifaz in alledem nur die gerechte Strafe Gottes, ermunterte die Flamländer zu weiterem Widerſtand und ſuchte auch den engliſchen König gegen Frankreich in die Waffen zu rufen[3]. Eben jetzt (Spätjahr 1302) ſchickte Philipp ſeinen Kanzler Peter von Mornay, Biſchof von Auxerre, ſammt einigen weltlichen Großen nach Rom, um dem Papſt anzukünden, daß er ihn nicht mehr als Schiedsrichter in ſeinem Streite mit Flandern und England anerkenne[4]. Doch neben dieſem officiellen Auftrag mußte er auch Ausſichten auf Nachgiebigkeit des Königs eröffnen, und Karl von Valois, deſſen Bruder, unterſtützte dieſe Verhandlung[5]. Dies beſtimmte den Papſt zu einem neuen Vermittlungsverſuche, und er ſchickte den Cardinal le Moine,

[1] Vgl. c. 2 Extrav. comm. de privilegiis. V. 7. Harduin t. VII. p. 1280 und t. IX. p. 1830. Mansi t. XXV. p. 128. Labbe t. XIV. p. 1374. Bulaeus l. c. p. 100. Drumann a. a. O. S. 58 und 181 f. Vgl. auch Dr. Wilhelm Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung ꝛc. zwiſchen Kirche und Staat. Stuttgart 1877. S. 44 ff.

[2] Trotz des ruhmreichen Tages von Courtray konnte Flandern ſeine Freiheit nicht mehr erringen. Neue franzöſiſche Heere ſtellten Philipps Herrſchaft wieder her; der alte Graf Guido ſtarb in franzöſiſcher Gefangenſchaft (1305), und ſein älteſter Sohn Robert von Bethune konnte nur durch ſchmähliche Zugeſtändniſſe eine unſelbſtändige Herrſchaft über Flandern erkaufen.

[3] Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre. t. II. p. 461 sqq. Drumann a. a. O. Thl. I. S. 148 f. Pauli, Geſchichte von England. Bd. IV. S. 155. Raynald. l. c. 1302, 17 am Ende.

[4] Dupuy l. c. p. 84 und Notices et extraits de manuscrits de la bibl. imp. t. XX. p. 145.

[5] Boutaric, La France sous Philippe le Bel. p. 107.

der aus Frankreich gebürtig und bei Philipp persönlich beliebt war, nach Paris, um dem König Absolution vom Bann anzubieten (in den er wegen Verhinderung der Reisen nach Rom ipso facto verfallen war) und folgende Friedensbedingungen vorzulegen: 1. Die vom König oder seinen Beamten erlassenen Verbote, zum Concil nach Rom zu reisen, werden zurückgenommen, sammt allen deshalb verhängten Güterconfiscationen u. dgl. 2. Das primäre Recht des Papstes auf die Verleihung der Beneficien wird anerkannt, und kein anderer kann dieselben verleihen, es sei denn mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung des Papstes. 3. Es ist dem König zu erklären, daß der Papst in jedes Land Nuntien schicken kann, ohne Erlaubniß von irgendwem. 4. Die Verwaltung der kirchlichen Güter und Einkünfte gebührt den Geistlichen, und die höchste Verwaltung und Verfügung über sie steht dem Papst zu; er kann den Hundertsten oder Zehnten ꝛc. davon einfordern, wie es ihm gut scheint ohne Erlaubniß von irgendwem. 5. Kein Fürst, überhaupt kein Laie, darf kirchliche Güter und Rechte mit einem Census belasten und kirchliche Personen vor Gericht ziehen und verhaften, es sei denn in Lehenssachen. 6. Da Philipp nicht verhindert hat, daß in seiner und vieler anderen Anwesenheit eine Bulle und ein Schreiben mit den Bildern der Apostel Petrus und Paulus verbrannt wurden, so soll er durch einen Bevollmächtigten vor dem Papst seine Unschuld beweisen oder Strafe übernehmen. 7. Der König soll das Regalrecht der Obhut über erledigte Kathedralen nicht mißbrauchen, die Wälder nicht niederhauen lassen ꝛc., und den Ueberschuß der Einkünfte dem künftigen Bischof aufbewahren. 8. Die geistliche Gewalt muß den Prälaten ꝛc. zurückgegeben werden. 9. Der König hat die Münze zweimal verändert, zum Schaden der Kirchen, Geistlichen und Laien. Er ist zur Restitution und Verbesserung verpflichtet. 10. Ebenso muß in Betreff der übrigen Punkte, die in dem Schreiben genannt sind, das der Notar Jakob Normans überbrachte (S. 329), Besserung eintreten. 11. Die Stadt Lyon gehört nicht zu Frankreich, und nicht der König, sondern der Erzbischof ist ihr Herr. 12. Wenn der König in besagten Punkten nicht binnen der Frist, die von seinem Bruder Karl und seinen Gesandten zugesichert wurde, Besserung eintreten läßt, so wird der Papst spiritualiter et temporaliter einschreiten[1].

[1] Dupuy l. c. p. 90. Raynald. l. c. 1303, 34. Bzovius l. c. 1303, 4. Spondanus l. c. 1303, 2. Etwas anders, aber dem Sinn nach gleichlautend sind die Punkte bei Guil. Major l. c. p. 380 sqq. Drumann a. a. O. Th. II. S. 61 ff. Tosti l. c. t. II. p. 172 sqq.

Ungesäumt ließ der König eine Antwort auf diese zwölf Artikel ausarbeiten, um zu zeigen, daß er überall im Rechte sei. 1. Nicht aus Mangel an Achtung gegen die Kirche und auch nicht den Geistlichen allein habe er die Reise nach Rom verboten, sondern wegen der Revolution der Flamländer und um Verschwörungen zu begegnen, die sich im Reiche bildeten. 2. Rücksichtlich der Pfründverleihung bediene er sich nur derjenigen Rechte, die auch Ludwig der Heilige und seine anderen Ahnen geübt hätten. 3. Er werde nie einem päpstlichen Legaten, der ihm nicht verdächtig sei, das Betreten Frankreichs verbieten. 4. Rücksichtlich der Verwaltung der kirchlichen Güter und Einkünfte richte er sich nach Recht und Herkommen. 5. Geistliche ziehe er nicht vor Gericht, außer in den gesetzlich erlaubten und schon unter seinen Vorfahren üblichen Fällen. 6. Rücksichtlich der verbrannten Bulle, so sei diese auf Antrag der Schöffen von Laon vertilgt worden, damit man dieselbe nicht mehr gegen sie gebrauche (Philipp stellt sich hier, als ob er den Papst mißverstanden habe und als ob es sich um die die Stadt Laon betreffende Bulle handle (s. oben S. 329 Anm. 2). 7. In Ausübung des Regalrechtes folge der König lediglich dem Beispiele Ludwigs des Heiligen und seiner anderen Ahnen. Seien seine Beamten zu weit gegangen, so habe er dies bereits gerügt und für die Zukunft Abhilfe getroffen. 8. Die Geistlichen werde er nicht hindern, ihre Jurisdiction nach Recht und Herkommen auszuüben. 9. Das Geld habe der König verändert, um das Land vertheidigen zu können, und auf Bitte der Unterthanen bereits Maßregeln getroffen, um allen Klagen hierüber abzuhelfen. 10. Wem durch die königlichen Beamten Unrecht geschehen sei, der solle entschädigt werden. 11. Der König bedauere die Belästigungen der Lyoner Kirche in ihrem Streit mit der Stadt. Der Erzbischof sei aber selbst schuld, wenn ihn die Folgen seiner Verweigerung des Lehenseides treffen. 12. Der König wünsche die Eintracht seines Reiches mit der Kirche zu bewahren, aber auch der Papst möge darauf bedacht sein und sich keine Uebergriffe erlauben. Sei er mit diesen Antworten nicht zufrieden, so wolle sich der König nach der Ansicht der Herzoge von Burgund und Bretagne richten, die ja der Papst selbst als Vermittler vorgeschlagen habe (S. 344)[1].

Die Gallicaner rühmen die Mäßigung, die der König in diesen Antworten an den Tag gelegt habe; aber in der That zeigen sie ebenso wenig Wahrheitsliebe als Nachgiebigkeit. Offenkundige Thatsachen werden

[1] Dupuy l. c. p. 92. Baillet l. c. p. 175 sqq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 64 ff. Tosti l. c. t. II. p. 174 sq.

einfach geläugnet oder alle Schuld auf die Beamten geschoben, die Klagen des Papstes werden willkürlich gedeutet, auch absichtlich mißverstanden, die eigentlichen Fragepunkte umgangen, scheinbare Zugeständnisse in der dehnbarsten Vagheit gegeben. Der Papst war darum völlig im Recht, wenn er sie in seinem Schreiben an den Bruder des Königs, Karl von Valois, und an den Bischof von Auxerre als der Wahrheit und Billigkeit widersprechend bezeichnet und gar nicht übereinstimmend findet mit den Zusagen, die ihm der Prinz und der Bischof von Auxerre bei ihrer Abreise aus Rom gemacht hätten. Er habe darum den Cardinallegaten beauftragt, dem König zu erklären, daß, falls er seine Antworten nicht bessere, spiritualiter und temporaliter gegen ihn vorgeschritten werde[1]. In gleichem Sinn und theilweise mit denselben Worten schrieb Bonifaz am 13. April 1303 dem Cardinallegaten, legte aber zugleich, um Philipp den Ernst zu zeigen, noch zwei weitere Bullen von gleichem Datum bei, worin er erklärte, daß der König ganz unzweifelhaft dem Banne verfallen sei, der alle treffe, die eine Römerreise hindern, und daß sämmtliche französische Prälaten binnen drei Monaten nach Rom kommen sollten[2].

## § 692.

### Anklage, Mißhandlung und Tod des Papstes Bonifaz VIII.

Aber schon ehe Bonifaz diese neuen Schreiben erließ, war in Paris der erste Act des Dramas gespielt worden, das mit dem Sturz des Papstes endigen sollte. Philipp hatte letztern getäuscht und ihn durch falsche Hoffnungen hingehalten, während er selbst nicht an Ausgleichung, sondern an Vernichtung seines Gegners dachte. Er wollte dem vaticanischen Blitz durch einen Hauptschlag zuvorkommen, und zu den Präparatorien hierfür gehörte auch die Antwort auf die zwölf päpstlichen Artikel, die durch ihre scheinbare Ruhe und Mäßigung nicht dem Papst, denn daran war nicht zu denken, wohl aber dem französischen Volk und

[1] Dupuy l. c. p. 97. Raynald. l. c. 1303, 34. Das Datum (24. Februar) bei Raynald ist offenbar unrichtig. Der Cardinal übergab ja die zwölf päpstlichen Artikel erst im Februar 1303. Sicher ist das Schreiben an den Prinzen gleichzeitig mit dem an den Cardinal vom 13. April. Vgl. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 72.

[2] Dupuy l. c. p. 88. 95. 98. Bulaeus l. c. p. 38. Potthast, Reg. II. p. 2017. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 72 ff. Tosti l. c. t. II. p. 176. Das päpstliche Schreiben Per processus nostros (bei Dupuy l. c. p. 98) hat Raynald (l. c. 1311, 39) mit dem Datum: letzter April.

den Fürsten des Abendlandes Sand in die Augen streuen sollte. Wie dem Reichstage des 10. April 1302 eine kleinere Versammlung voranging, so sollte es auch jetzt geschehen. Am 12. März 1303 wurde eine außerordentliche Sitzung des Staatsraths im Louvre gehalten, wobei Wilhelm Nogaret, seit Flotte's Tod Siegelbewahrer des Reiches, in Gegenwart mehrerer Prälaten und Großen in hochpathetischer Rede den König aufforderte, die heilige Kirche gegen den Eindringling und falschen Papst Bonifaz, den Dieb und Räuber, Ketzer und Simonisten, zu schützen, die Prälaten und Barone zu versammeln und mit ihnen die Berufung eines allgemeinen Concils zu bewirken. Vor diesem wolle er dann seine Beweise gegen Bonifaz vorbringen, damit der Nichtswürdige verurtheilt und von den Cardinälen ein anderer Hirte gewählt werde[1].

Bald darauf ließ König Philipp den Archidiakon Benefract von Coutance, der die eben erwähnten päpstlichen Schreiben nach Frankreich bringen sollte, in Troyes verhaften und seiner Papiere berauben, den Cardinallegaten aber in einer Weise behandeln, daß er zu entfliehen für gut fand[2]. Bonifaz dagegen ermahnte alle Bewohner von Lyon, Tarantaise, Embrun, Besançon, Aix, Arles, Vienne, Burgund, Lothringen, Dauphiné und Provence, also derjenigen Provinzen, die ehemals zum Kaiserreich gehörten, durch Bulle vom 31. Mai 1303, die Ketten des Vasallenthums zu sprengen, die sie zum Schaden des Reiches von irgend jemanden angenommen hätten[3].

Noch ehe diese Bulle in Frankreich bekannt werden konnte, versammelte der König am 13. Juni 1303 im Louvre einige dreißig Prälaten und eine entsprechende Anzahl von Baronen und Juristen, lauter ihm ganz ergebene Leute[4], und ließ hier durch den Ritter Wilhelm Plasian oder Du Plessis (Nogaret war bereits nach Italien abgereist)

---

[1] Dupuy l. c. p. 56. Baillet l. c. p. 169 sq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 68 ff. Boutaric (l. c. p. 108) verlegt die Rede des Ritters Wilhelm du Plessis (s. unten S. 356) irrigerweise auf die Versammlung am 12. März 1303; Tosti dagegen (l. c. t. II. p. 179) übergeht die Versammlung am 12. März.

[2] Drumann a. a. O. S. 75.

[3] Boutaric l. c. p. 110. Notices et extraits l. c. p. 147. Vgl. Schwab in der Tübinger theol. Quartalschrift. 1866. Heft I. S. 18.

[4] Boutaric (l. c. p. 26 sqq.) zeigt, daß diese Versammlung nicht, wie man gewöhnlich meint, ein Reichstag aller drei Stände war. Um recht sicher zu gehen, berief der König zunächst nur die ihm Ergebensten unter Adel und Clerus, und ließ erst hintennach die gefaßten Beschlüsse auch von den Provinzialversammlungen des Reiches und von den einzelnen Prälaten bestätigen und annehmen. Die einzelnen waren leichter zu überwältigen.

eine förmliche Klagſchrift gegen Bonifaz verleſen, der ſich des Heiligen Stuhles widerrechtlich bemächtigt und ihn durch viele Verbrechen entehrt habe. Dabei betheuerte Plaſian mit einem Eid auf das heilige Evangelium, daß er nur Wahrheit ſpreche, erklärte ſich bereit, alle ſeine Angaben zu beweiſen, und beſchwor den König als Schirmvogt des Glaubens und der Kirche, ein allgemeines Concil zu erwirken. Da Plaſian für letztere Forderung die Zuſtimmung der anweſenden Prälaten verlangte, baten ſich dieſe eine Friſt zu weiterer Ueberlegung aus; aber ſchon am folgenden Tage wurde die zweite Sitzung gehalten, und Plaſian trug jetzt nicht weniger als 29 Klagepunkte gegen Bonifaz vor: 1. Er glaubt nicht an die Unſterblichkeit der Seele, und 2. auch nicht an ein ewiges Leben, deshalb hält er es nicht für Sünde, den Leib durch Genüſſe aller Art zu erfreuen, und ſchämte ſich nicht, zu behaupten, er wolle lieber ein Hund oder Eſel, als ein Franzoſe ſein. Dies hätte er unmöglich ſagen können, wenn er glaubte, daß die Franzoſen Seelen haben, die das ewige Leben erlangen können. 3. Er ſteht deshalb allgemein in üblem Rufe. 4. Er glaubt nicht an die Wandlung der Hoſtie, darum erweiſt er ihr nicht die gehörige Ehre, wenn ſie erhoben wird, ſteht nicht auf und läßt ſeinen Sitz ſchöner ſchmücken, als den Altar. 5. Auch deshalb iſt er öffentlich diffamirt. 6. Er ſoll geſagt haben, die Fornication ſei ſo wenig Sünde, als die Frication (das Reiben) der Hände; man ſagt dies allgemein über ihn. 7. Er hat öfter geäußert, um Frankreich zu demüthigen, würde er gerne die ganze Welt und Kirche ins Verderben ſtürzen. 8. Er hat ein offenbar häretiſches Buch des Arnold de Villanova, das der Biſchof und die Pariſer Facultät und Bonifaz ſelbſt verworfen haben, nachmals gebilligt, ohne daß es verbeſſert war. 9. Er hat, um ſein fluchwürdiges Andenken zu verewigen, ſilberne Bilder ſeiner eigenen Perſon in Kirchen aufſtellen laſſen und ſo die Leute zum Götzendienſt gereizt. 10. Er hat einen Privatdämon, deſſen Rathſchlägen er in allem folgt. Er ſagte einmal, die ganze Welt könne ihn nicht betrügen. Und dies könnte doch nicht ſein, außer durch dämoniſche Hilfe. 11. Er befragt Wahrſager und Wahrſagerinnen (wozu, wenn er einen allwiſſenden daemon privatus hat?). 12. Er hat öffentlich erklärt, der Papſt könne keine Simonie begehen. Dies iſt häretiſch, und er verkauft Aemter, Abſolutionen und Dispenſen wie eine Waare. 13. Er verhindert den Frieden unter den Chriſten und hat ſolchen, die Frieden ſchließen wollten, geſagt, dies dürfe nicht geſchehen, ſelbſt wenn der Sohn Gottes und der heilige Petrus kämen und es verlangten. 14. Alle Franzoſen ſchilt er Patarener.

15. Er ist als Sodomit bekannt. 16. Er ließ mehrere Cleriker in seiner Gegenwart hinrichten, über ihren Tod sich freuend. Waren die ersten Hiebe seiner Diener nicht gleich tödlich, so rief er: Haue, haue! 17. Er hat einem gefangenen Adeligen nicht gestattet, zu beichten, hält also das Bußsacrament nicht für nöthig[1]. 18. Er zwang einige Geistliche zur Verletzung des Beichtsiegels. 19. Er ißt Fleisch an Fasttagen und duldet solches bei seinen Dienstleuten, weil es keine Sünde sei. 20. Er bedrückt die Cardinäle, die schwarzen und weißen Mönche, die Minoriten und Dominikaner, und sagte von ihnen oft, sie seien Heuchler und ein Unglück für die Welt. Immer schmäht er die Geistlichen. 21. Aus Haß gegen den Glauben haßt er den König von Frankreich und soll schon als Cardinal gesagt haben: wenn er Papst wäre, würde er die ganze Christenheit zu Grunde richten, um den gallischen Stolz zu demüthigen. 22. Er hat die Könige von England, Sicilien und Deutschland gegen Frankreich aufgereizt. Auch behauptet er: wer läugne, daß die Franzosen dem Papst und dem deutschen König unterworfen seien, sei Anathema. 23. Er ist schuld, daß das heilige Land verloren ging, weil er die für dessen Vertheidigung bestimmten Gelder anders verwendete. 24. Er ist als Simonist bekannt, und alles ist ihm feil. 25. Er hat mehrere rechtmäßige Ehen aufgelöst und seinen unwürdigen Neffen, der bereits verheiratet war, zum Cardinal gemacht, die Frau desselben aber gezwungen, das Gelübde der Keuschheit abzulegen. Nachmals soll sie gerade von ihm selbst zwei Kinder geboren haben. 26. Er hat seinen Vorgänger Cölestin grausam behandelt und ihn ums Leben gebracht. Mehrere große Gelehrte unter den Mönchen, die darüber disputirten, ob Cölestin habe abdanken können, ließ er einkerkern und im Kerker sterben. 27. Zum allgemeinen Aergerniß hat er mehrere Ordensleute in den Säcularstand zurückversetzt. 28. Er soll geäußert haben, daß er in Bälde alle Franzosen zu Martyrern machen wolle. 29. Es ist bekannt, daß er nicht das Heil der Seelen, sondern ihr Verderben sucht[2].

Nach Verlesung dieser Punkte gab Plasian die feierliche Erklärung, daß er nicht aus Specialhaß gegen Bonifaz, sondern aus Eifer für die Kirche und den Heiligen Stuhl gesprochen habe, daß er Bonifaz für einen

[1] Diese Klage erhob ein Franzose, während es doch gerade in Frankreich häufig vorkam, daß einem Verbrecher nicht gestattet wurde, vor seiner Hinrichtung zu beichten.

[2] Bulaeus l. c. p. 42 sqq. Dupuy l. c. p. 101 sqq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 89 ff. Tosti (l. c. t. II. p. 180) hat nur einen sehr kurzen Auszug aus diesen Anklagen gegeben.

wahren Ketzer halte und in dem allgemeinen Concil gegen ihn auftreten werde u. s. f. Darauf versicherte der König, daß er aus Gewissenhaftigkeit für ein allgemeines Concil arbeiten und demselben persönlich anwohnen wolle, forderte auch alle anwesenden Prälaten auf, das Ihrige nach Kräften hierfür beizutragen, und appellirte zugleich, gegen etwaige Angriffe von Bonifaz, an das allgemeine Concil und den künftigen wahren Papst. — Damit war nicht nur der Adel, sondern auch der Clerus einverstanden, und letzterer erklärte: „Wir, die Erzbischöfe von Nikosia[1], Rheims, Sens, Narbonne und Tours, die Bischöfe von Laon, Beauvais ꝛc. (21 an der Zahl), die Aebte von Clugny, Prémontré, Marmoutier, Citeaux[2], St. Denis, St. Victor und St. Genovefa zu Paris ꝛc., Bruder Hugo, Visitator der Templer ꝛc. . . . erachten nach dem, was wir gehört haben, die Berufung eines allgemeinen Concils für nützlich und durchaus nöthig, damit, wie wir wünschen, die Unschuld des Bonifaz klar werde, oder das Concil über die gegen ihn vorgebrachten Anklagen richte. Unbeschadet der Ehrerbietung gegen die heilige römische Kirche sind wir darum bereit, zur Berufung und Versammlung eines allgemeinen Concils kräftig mitzuwirken, und, falls Bonifaz gegen uns und die Unserigen mit Bann, Suspension u. dgl. einschreiten wollte, appelliren wir zum voraus an das allgemeine Concil und den künftigen rechtmäßigen Papst.“[3]

Ehe Höfler die schon oben (S. 306) erwähnten Verhörsprotokolle vom Jahre 1311 veröffentlichte, schienen diese Anklagen gleich einem Blitz aus heiterem Himmel gefallen zu sein; jetzt aber wissen wir, daß sie seit vielen Jahren vorbereitet und daß seit Beginn der Regierung des Papstes Bonifaz zahlreiche schlimme Gerüchte über ihn, selbst durch Cardinäle, nach Frankreich gebracht worden sind. Gerade Cardinäle waren es, welche zuerst dem französischen König die Nothwendigkeit eines allgemeinen Concils vorstellten, um der Kirche gegen Bonifaz zu Hilfe zu kommen. Schon in den Jahren 1295 und 1296 mißbrauchte Cardinal Simon von Palestrina, ein Franzose aus der Familie Beaulieu, das Vertrauen des Papstes, der ihn als Legaten nach Frankreich und England schickte, in dem Grade, daß er die Hilfe Philipps gegen ihn aufrief und ihn als

---

[1] Nikosia ist der Metropolitanstuhl von Cypern, aber Gerhard, vom Papst für Nikosia ernannt, war in Frankreich geblieben.

[2] Boutaric (l. c. p. 111. nota 8) bemerkt, der Abt von Citeaux habe diese Urkunde nicht unterschrieben. Er wurde dafür eingekerkert; s. unten S. 360.

[3] Dupuy l. c. p. 106 sqq. Bulaeus l. c. p. 44—47. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 93—96.

Häretiker schilderte, der nicht an die Auferstehung Christi und seine Geburt aus der Jungfrau glaube, dagegen Dämonen verehre und seinen Vorgänger durch Betrug zur Cession veranlaßt habe. So versicherte wenigstens im Jahre 1311 eidlich der Prior von St. Medard, der bei der bezüglichen Unterredung des Cardinals mit dem König persönlich zugegen war. Das Gleiche bezeugte im Jahre 1311 der frühere Beichtvater des französischen Königs, nunmehrige Cardinal Nicolaus, und auch die beiden Cardinäle Napoleon Orsini und Johann le Moine gaben die eidliche Erklärung, daß der Cardinal von Palestrina damals den französischen König gegen Bonifaz aufgerufen habe[1]. Ueberdies hatten mehrere Inquisitoren aus dem Minoritenorden über die angeblichen Häresien des Papstes berichtet (Höfler S. 53). Kurze Zeit nach Cardinal Simon von Palestrina traten die Colonna als Ankläger gegen Bonifaz auf und schickten zu dem Ende im Sommer 1297 Boten an König Philipp nach Lille in Flandern. Sie beschuldigten den Papst hauptsächlich ungerechter Usurpation des Heiligen Stuhles, wollten sich aber (bei der spätern Vernehmung im Jahre 1311) nicht mehr erinnern, daß sie ihn auch der Häresie angeklagt hätten. Dagegen versicherte der Beichtvater des Königs, daß sie auch dieses gethan, und fügt bei: zur Zeit der Canonisation Ludwigs des Heiligen sei Bonifaz schon in sehr üblem Rufe gestanden, und mehrere Cardinäle, sowie der französische Gesandte in Rom hätten brieflich gemeldet, daß er Fornication und Päderastie nicht für Sünde erkläre u. dgl. (ebendas. S. 47. 48. 55). Besonders scheint Cardinal le Moine, ein Franzose und namhafter Gelehrter, von Cölestin V. erhoben, in Verbreitung solcher nachtheiliger Gerüchte thätig gewesen zu sein, und versicherte nachmals selbst, daß er während seiner Legation in Frankreich (1302) den Papst der Häresie beschuldigt habe (ebendas. S. 53). Unter solchen Umständen konnte König Philipp allerdings sagen, daß ihm schon frühzeitig und wiederholt höchst schlimme Nachrichten über Bonifaz zugekommen seien[2]. Ob irgend etwas davon auf Wahrheit beruhe, mochte er freilich nicht untersuchen.

Um auch die Nation in den Kampf gegen Bonifaz zu verwickeln, ließ Philipp die Beschlüsse dieser Versammlung allem Volke vorlesen (am 24. Juni im Garten des Louvre), und erwirkte durch Mittel aller Art die Zustimmung der Pariser Universität, der einzelnen Mönchsorden und

[1] Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse. Bd. III. 3. S. 48. 50. 51. 53. 69 f.

[2] Dupuy l. c. p. 296. 374. 593.

Klöster, der Städte und Provinzen, sowie jener Prälaten und Herren, die dem Reichsrathe nicht angewohnt hatten[1]. Wer nicht gutwillig unterschrieb, wurde drastisch eines Bessern belehrt, auch wohl in den Kerker geworfen, wie der Abt Johann von Citeaux. Natürlich mußte Philipp, obgleich es ihm mit einem allgemeinen Concil schwerlich Ernst war, auch die übrigen Fürsten und Bischöfe des Abendlandes um Beistand und Theilnahme ersuchen; ja er schickte in dieser Sache sogar Gesandte und Briefe an die Cardinäle, überfließend von Versicherungen seiner Liebe zur Kirche[2].

Unterdessen hatte Bonifaz, ohne von den neuesten Vorgängen in Paris zu wissen, seinen Hof nach Anagni verlegt, wo er im Sommer zu wohnen pflegte. Als er hier die Pariser Beschlüsse erfuhr, erklärte er in einem Consistorium die gegen ihn erhobenen Klagen eidlich für unwahr[3] und erließ am 15. August 1303 eine Reihe von Bullen, welche die Bosheit seiner Feinde aus Licht ziehen und strafen sollten. Die Bulle Nuper ad audientiam ist hauptsächlich gegen den König gerichtet, der die heilsamen Ermahnungen des Papstes mißachtet, sich nicht wie Kaiser Theodosius der kirchlichen Buße unterworfen habe und jetzt, um sich am Papst zu rächen, zu Schmähungen greife und ein Concil verlange, das doch nur vom Papst berufen werden könne. Wenn er sich nicht bessere, solle gegen ihn und seine Genossen eingeschritten werden. Zugleich erklärt der Papst die gegen seine Person erhobenen Klagen für Blasphemien, ausrufend: „Wer hat je gehört, daß Wir von Häresie befleckt seien?“[4] In einem andern Decret verbot der Papst, weil der König die Doctoren und Magistri theils verführt, theils mißhandelt habe, auf so lange jede weitere Ertheilung der venia docendi in der Theologie und den beiden Rechten, bis der König dem Apostolischen Stuhl gehorche und Genugthuung leiste. Auch reservirte er sich bis dahin, in einem dritten Edict, die Vergebung aller kirchlichen Beneficien in Frankreich, damit sie nicht

---

[1] Näheres darüber bei Boutaric l. c. p. 29 sq. Dupuy l. c. p. 109—161. 164. 168—171. 174—181.

[2] Dupuy l. c. p. 126 sq. 219 sq. Bulaeus l. c. p. 47—54. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 97—100. Boutaric l. c. p. 111.

[3] Spondan. l. c. 1303, 11. Bzovius l. c. 1303, 5. Letzterer läßt hier den Papst irrig die Rede Rekulsit sol halten, die dem 30. April 1303 angehört: s. oben S. 319.

[4] Dupuy l. c. p. 166. Bulaeus l. c. p. 55 sqq. Bei Raynald. l. c. 1303, 36 in der von Clemens V. verstümmelten Form, vollständig aber ad ann. 1311, 40.

an Ungetreue verliehen werden könnten[1]. Der Erzbischof von Nikosia, der sich an die Spitze der französischen Prälaten gestellt hatte, wurde suspendirt und in einer weitern Bulle Rem non novam erklärt, daß eine päpstliche Vorladung schon dadurch Rechtskraft erlange, daß sie in der Residenz des Papstes an die Kirchenthüren angeschlagen werde[2]. Dadurch sollte die Confiscation päpstlicher Bullen durch Philipp wirkungslos gemacht werden. — Viele Quellen berichten, daß Bonifaz jetzt dem deutschen König Albrecht die französische Krone angeboten habe, wenn er den Frevler Philipp vertreibe, ähnlich wie einst Innocenz III. rücksichtlich Englands gethan hatte[3]; am 8. September 1303 aber sollte die große Bannbulle Super Petri solio gegen Philipp erscheinen[4], aber schon tags zuvor wurde der Papst von Nogaret gefangen.

Seit April 1303 weilte Nogaret in Italien, um, wie er nachmals in seiner lügnerischen Selbstvertheidigung sagte, dem Papst die Beschlüsse der Pariser Versammlung vom 13. Juni 1303 sammt der Forderung eines Concils zu überbringen. Aber in Wahrheit hatte er schon zwei Monate vor Abhaltung jener Versammlung Frankreich verlassen und ging auch nicht zum Papst, weder nach Rom noch nach Anagni, sondern hielt sich in Toscana verborgen und warb hier heimlicherweise Anhänger und Soldaten. Der König hatte ihn mit ganz allgemein lautenden Vollmachtsbriefen und mit Anweisungen an das Bankhaus Petrucci in Florenz versehen[5]. Der Zweck war ohne Zweifel, durch einen gewaltsamen Ueberfall den Papst zur Abdankung zu nöthigen oder ihn, wenn er sich weigere, nach Frankreich zu führen, damit er von der Synode gerichtet werde[6]. Nogarets Hauptgehilfe war Sciarra Colonna; Johann Musciatto aber, ein reicher Florentiner, gab sein Schloß Staggia bei Siena zum Sitz der Meuterei her. Ohne Mühe ließen sich manche ghibellinische und sonst

[1] Dupuy l. c. p. 163. Bulaeus l. c. p. 54. Raynald. l. c. 1303, 38 und 39.

[2] Dupuy l. c. p. 161. 162. Raynald. l. c. 1303, 37 und 40. Tosti (l. c. t. II. p. 309) theilt nur das letztgenannte Edict, über die päpstlichen Citationen, mit.

[3] Vgl. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 107. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 822.

[4] Raynald. l. c. 1311, 44. Bulaeus l. c. p. 57. Dupuy l. c. p. 182 sqq. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 109 ff.

[5] Dupuy, Preuves. p. 175. Renan, Hist. litt. 27. 244.

[6] Schon im März dieses Jahres hatte Nogaret im französischen Staatsrath die Aeußerung gethan: Persona dicti flagitiosi posita in custodia, ohne Widerspruch zu erfahren. Dupuy, Actes et preuves. p. 58.

unzufriedene Barone durch Geld und Vorspiegelungen gewinnen, so namentlich unter dem Adel der Campagna, der ganz besonders gegen Bonifaz aufgebracht war, weil er dort seinen Neffen Petrus Gaetani auf Kosten altadeliger Familien bereichert hatte[1]. Unter den Hauptverschworenen finden wir Reginald da Supino aus Ferentino, seinen Bruder Tommaso da Marolo, die Annibaldeschi und sogar mehrere Adelige aus Anagni, namentlich Adenolfo und Nicolo, die Söhne des Maffeo. In den frühesten Morgenstunden des 7. September (Samstag) erschienen Nogaret und Sciarra Colonna[2] mit einem ansehnlichen Heere von 600 Reitern und 1500 wohlbewaffneten Streitern unter Vorantragung des französischen Banners vor den Thoren von Anagni, die man offen fand. Unter dem Rufe: Vivat, vivat nobis rex Francie et Columpna! drang man ohne Widerstand in die Stadt, wo sofort gegen den befestigten Palast des Papstes und gegen den seines Neffen Sturm gelaufen wurde. Durch diesen Kriegslärm wurden die Bürger Anagni's aus dem Schlafe geschreckt und erfuhren nun, daß Sciarra Colonna mit einer gewaltigen Kriegsmacht des Königs von Frankreich erschienen sei, um den Papst gefangen zu nehmen und dann zu tödten. Eine Volksversammlung, durch die Sturmglocke auf den Marktplatz berufen, bestellte in Adenolfo für die Stadt einen Capitän mit unumschränkter Vollmacht. Dieser, statt Bonifaz zu schützen, trat mit seinen Schaaren auf seiten Sciarra's, dessen Uebermacht der Neffe des Papstes, der sich bisher ritterlich vertheidigt, nun nicht länger Stand halten konnte. Auf Ansuchen des Papstes wurde ihm von früh 6 bis nachmittags 3 Uhr ein Waffenstillstand verwilligt, allein die während dessen geführten Verhandlungen führten zu keinem Ausgleich wegen der unannehmbaren Bedingungen Sciarra's (Restitution der Familie Colonna, Abdankung und Haft des Papstes). Um 3 Uhr begann der Kampf aufs neue; aber erst als Sciarra an die Thore der Marienkirche, die an den päpstlichen Palast stieß, Feuer legen ließ, konnte er den

[1] In der Bulle vom 10. Februar 1303 bestätigt Bonifaz VIII. seinem Neffen 19 namentlich aufgeführte Burgen ac alia quam plurima bona, possessiones, dominia... de nostra conscientia acquisivisse noscaris. Potthast, Reg. II. p. 2016.

[2] Ueber das Attentat von Anagni haben wir zwei Berichte von Augen- und Ohrenzeugen des bedauerlichen Vorganges. Der eine stammt aus der Abtei St. Alban in England und wurde von Rishanger den Annalen Eduards I. am Schlusse angefügt; edirt von Riley, Script. rer. brit. medii aevi. Lond. 1865. t. XXVIII. 3. p. 483; dann in Revue des quest. hist. 1872. t. XI. p. 511. Der zweite Bericht stammt aus Vienne, edirt von Digard, Revue des quest. hist. 1888. p. 559. S. auch Histor.-polit. Blätter. Bd. CII. S. 1 ff. Potthast, Reg. II. p. 2022.

muthigen Widerstand brechen. Der Neffe des Papstes ergab sich nun unter der Bedingung, daß sein und der Seinigen Leben geschont werde. Während auf der einen Seite des Palastes das Feuer wüthete, wurden auf der andern die Thore und Fenster eingeschlagen, und gegen 6 Uhr abends drang Sciarra mit seiner Soldatesca unter Wuthgeschrei in den Palast bis in die Zimmer des Papstes, der mit Schmähungen und heftigen Drohungen überschüttet wurde, ohne ein Wort zu erwiedern. Auf die Frage, ob er zur Abdankung bereit sei, antwortete er mit einem entschiedenen Nein. Sciarra, der es auf den Tod des verhaßten Papstes abgesehen hatte, wollte sich nun an ihm vergreifen, wurde aber durch Nogaret hieran gehindert, so daß der Papst keinerlei körperliche Unbill erlitt[1]. Der päpstliche Palast dagegen wurde vollständig ausgeplündert, alles Werthvolle geraubt und auch die Archive zerstört. Von den Cardinälen werden bei der Katastrophe als in der Nähe des Papstes anwesend verzeichnet, sein Neffe Franz Gaetanus, Gentilis, der Cardinal von Orvieto (Theoderich), Nicolaus Bocasinus (später Benedikt XI.)[2] und Petrus von Spanien, aber nur letzterer blieb dem Papste treu zur Seite, während alle anderen sich durch Flucht zu retten suchten. Der Papst wurde in seinem eigenen Palast als Gefangener bewacht, ohne daß irgendwie für seine Leibesbedürfnisse gesorgt wurde. Während nun die Feinde über das fernere Schicksal des Papstes haderten (jede der beiden Parteien, Nogaret und die Colonna, suchte Bonifaz als kostbares Pfand in ihre Gewalt zu bekommen), rafften sich in der Frühe des dritten Tages (Montag den 9. September) die Bürger von Anagni plötzlich auf, um die Schmach eines Papstmordes von ihrer Stadt abzuwenden. Unter dem Rufe: „Es lebe der Papst, Tod den Ausländern", eilte man zum päpstlichen Palast; die Wächter, die den Eintritt wehren wollten, wurden niedergemacht oder verjagt und der Papst befreit. Sciarra zog sich auf die Kunde hiervon voll grimmen Zornes auf die Bürger Anagni's mit seinen Schaaren aus der Stadt zurück. Bonifaz, der sich in höchster Noth sehr muthvoll benommen hatte, verzieh sofort allen, die an dem Frevel gegen ihn theilgenommen; ausgenommen blieben die Räuber von Kirchengut, falls sie dasselbe nicht binnen drei Tagen zurückbringen würden.

---

[1] Vicent. Ferreti (Murat. Script. IX. 1010) sagt freilich: ... qui (Karl von Neapel) postaquam Bonifacius a Sciarra lassus esset, allein es ist leicht begreiflich, daß sich ein solches Gerücht infolge des Attentates bilden mußte.

[2] Nicolaus' Anwesenheit erwähnt keiner der Berichte; dieselbe ergibt sich aber aus den Proceßacten gegen Bonifaz.

Am vierten Tage nach seiner Befreiung ging der Papst nach Rom; wurde aber selbst noch auf dem Wege dahin durch die Colonna verfolgt, so daß im Handgemenge beiderseits mehrere Personen umkamen. Unter dem Schutz der Orsini gelangte Bonifaz glücklich nach Rom, wo er wegen der ungeheuern Erregung der Gemüther fast wie ein Gefangener lebte, jedoch schon am 11. October 1303 starb, wie die Feinde ausſprengten, in Wahnsinn und Verzweiflung sich selbst zerfleischend. Aber der Leichnam zeigte später bei seiner Wiedererhebung im Jahre 1605 keine Spur einer Verletzung. Wahrscheinlich ist, daß er einem hitzigen Fieber erlag. Augenzeugen sprechen von seinem ruhigen und würdigen Tode. Er erreichte ein Alter von mehr als 80 Jahren, pontificirte fast neun Jahre und wurde in einer von ihm erbauten Kapelle der (alten) Peterskirche beigesetzt (jetzt in den sagre grotte Vaticane). Die Beisetzungsfeierlichkeit wurde durch einen heftigen Gewittersturm gestört, so daß er minori reverentia sepelitur quam papalis status requireret. Auf sein unglückliches Ende und seinen angeblich so schrecklichen Tod anspielend, ersann man die Fabel: sein Vorfahrer Cöleſtin habe ihm prophezeit: Ascendisti ut vulpes, regnabis ut leo, morieris ut canis. Auch im Grabe noch verfolgte ihn bitterer Haß, und sogar Dante mochte ihn als „der Phariſäer Herrn und Hort" bezeichnen [1].

## § 693.

## Die Synoden unter Bonifaz VIII.

Es ist sicherlich auffallend, daß sich die großen Kämpfe des Papstes Bonifaz VIII. im Synodalleben der Zeit nicht kräftiger reflectiren. Man könnte erwarten, die Bischöfe und Prälaten in zahlreichen Synoden versammelt zu erblicken, um den Primat durch das moraliſche Gewicht ihrer Stimmen zu unterstützen. Aber in Wahrheit wurden in dieser Zeit nur sehr wenige Synoden gefeiert, und von diesen hatten nur einzelne Luſt und Muth, sich auf seiten des Papstes zu stellen und für die Bulle Clericis laicos auszusprechen. Desto häufiger wurden andere Erlasse des Papstes, namentlich solche, die sich auf Immunität des Clerus bezogen, wiederholt und eingeschärft, und dabei nur indirect durch Empfehlung des

[1] Tolom. Lucc., Murat. SS. XI. 1223. Card. Jac. Steph., Murat. SS. III. 1. p. 617. Drumann a. a. O. Thl. II. S. 114—146. Bulaeus l. c. p. 61. Dante, Hölle. Geſ. 27, 85. Wiſeman a. a. O. S. 185 ff. Papencordt, Geſchichte der Stadt Rom, S. 337 ff. Tosti l. c. t. II. p. 189—198.

Liber sextus auch die Bulle Clericis laicos als zu Recht bestehend anerkannt. Von dem zweiten Kampfe des Papstes mit Philipp dem Schönen aber, der in der Berufung der französischen Prälaten nach Rom und in der Bulle Unam sanctam culminirt, finden wir in den Synoden dieser Zeit gar keine Spur, so daß uns Bonifaz wie ein Feldherr erscheint, der von seinen Generälen verlassen ist. Viel mag dazu der Umstand beigetragen haben, daß seit Decennien der Clerus, besonders der hohe, mit den zahlreichen Steuern unzufrieden war, die ihm von Rom theils im Interesse des Heiligen Landes und zu anderen höchst löblichen Zwecken, theils aber auch mehr egoistisch zu den Kriegen mit Sicilien und Aragonien auferlegt wurden[1]. Derartige Forderungen erschienen dem Clerus fast überall als unerträgliche Last, und derjenige, der sie auflegte, mochte manchen als Vertreter der kirchlichen Steuerfreiheit gar nicht gefallen. Noch weniger wollten viele Bischöfe den Anspruch auf die Superiorität der päpstlichen über die königliche Gewalt unterstützen, sei es aus Schwachheit und Furcht, oder weil sie glaubten, daß Bonifaz zu weit gegangen sei, aber auch weil sie, das Gewicht der päpstlichen Allgewalt selbst fühlend, sie zu vermehren nicht Lust hatten.

Die erste Synode unter Bonifaz fehlt in allen Conciliensammlungen, aber wir erfahren ihre Existenz durch das Protokoll, welches die Aussagen mehrerer Cardinäle im Jahre 1311, die Beziehungen zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. betreffend, enthält. Dasselbe ist, wie bekannt, erst im Jahre 1843 von Höfler aus einer Handschrift der Barberinischen Bibliothek in den Abhandlungen der königl. bayer. Akademie (histor. Kl., Bd. III. 3) mitgetheilt worden. Hier erzählt (p. 74 sq.) Cardinalbischof Berengar von Tusculum, früher Bischof von Beziers: „Bei Beginn des Krieges zwischen Frankreich und England (Frühjahr 1296) und im Anfange des Bonifaz'schen Pontificats schickte der König von Frankreich zwei Magistri an die zu Beziers versammelte Synode der Provinz Narbonne, um Subsidien zu verlangen, nämlich den (Kirchen-) Zehnten auf vier Jahre, wogegen den Kirchen und kirchlichen Personen gewisse Freiheiten gewährt werden sollten. Der Erzbischof von Narbonne und die übrigen auf der Synode anwesenden Prälaten meinten jedoch, daß die Freiheiten, wie der König sie anbot, in einigen Punkten zu schwach,

[1] Ein paar solche Bullen von Martin IV. und Nicolaus IV., wonach der französische Clerus den Zehnten geben sollte zum Krieg gegen Aragonien (in päpstlichem Interesse, s. oben S. 211 f. und 214), hat Boutaric veröffentlicht in den Notices et extraits l. c. p. 91 sqq.

die verlangten Subsidien aber zu groß seien, und schickten zwei Bischöfe, den jetzigen Cardinal Petrus von Palestrina, damals Bischof von Carcassonne, und mich Berengar, damals Bischof von Beziers, an den König mit dem Auftrag, falls sich derselbe rücksichtlich der Freiheiten willfährig zeige, ihm einen zwei- oder dreijährigen Zehnten der Provinz Narbonne anzubieten. Wir waren schon auf der Reise, bei Limoges, da ereilte uns ein Bote des Erzbischofs mit einer Abschrift der unterdessen angekommenen Bulle Clericis laicos. Zugleich ließ uns der Erzbischof sagen, daß wir jetzt dem König keinen Zehnten versprechen dürften. Da der König gerade in der Nähe auf der Jagd war, so gingen wir zu ihm und erzählten, was vorgegangen war. Er versicherte seine Geneigtheit rücksichtlich der gewünschten Freiheiten und bat, ihm die Subsidien, die er sehr nöthig habe, zu gewähren, wenn es ohne Verletzung der päpstlichen Constitution geschehen könne. Wir erwiederten, es sei dies unmöglich, und er entließ uns freundlich." [1]

Da diese Synode von Beziers sichtlich dem Jahre 1296 und wahrscheinlich der ersten Hälfte desselben angehört, so steht ihr chronologisch die zu Grado am 13. Juli 1296 wohl nur um wenige Monate nach. Sie war von Patriarch Aegidius von Grado berufen, der in seiner Eigenschaft als Patriarch auch den Erzbischof von Zara sammt Suffraganen geladen hatte; denn seit Zara den Venetianern gehörte, übten die Bischöfe von Grado Patriarchaljurisdiction darüber aus. Anwesend waren außer dem Patriarchen die Bischöfe von Civitas nova (Cittanuova), Crapulae (Caorle, nordöstlich von Venedig), Torcello (jetzt ein armes Dorf in der Nähe von Venedig, nördlich, auf einer Laguneninsel), Clugia (Clogia = Fossa Clodia, jetzt Chioggia) und der episcopus Castellanus, d. h. von der Insel Castello, einer der Hauptinseln Venedigs (erst als die Patriarchalwürde von Grado nach Venedig verlegt wurde, ging der Titel „Bischof von Castello" in den „von Venedig" über). Alle diese gehörten zur Provinz Grado. Der Erzbischof von Zara aber und seine Suffraganen von Osero (auf der Insel Cherso bei Fiume), Veglia (Insel

[1] Daß diese Synode von Beziers nicht mit der des Jahres 1299 zu verwechseln sei, erhellt schon aus den Zeitangaben, welche Berengar an die Spitze seiner Erzählung stellte, und außerdem noch aus zwei anderen Punkten: a) Bischof Petrus von Carcassonne, der auf der Synode war, wurde schon im Februar 1298, also vor der andern Synode von Beziers, auf den Stuhl von Toulouse erhoben (Ciacon., Vitae Pontiff. t. II. p. 872), und b) die Bulle Clericis laicos wurde schon am 25. Februar 1296 erlassen, kann also nicht erst im November 1299 nach Narbonne gekommen sein.

bei Fiume, östlich von Cherso), Arbe (kleine Insel südlich von Veglia) und Equilium (jetzt der Marktflecken Insola, ein wenig nördlich von Venedig) waren durch Deputirte vertreten.

Die 33 Canones, im Texte vielfach corrumpirt, lauten: 1. Jeder Priester muß, ehe er Messe liest, der Matutin angewohnt haben. Nur die Leutpriester sind ausgenommen. 2. Im Chor muß Stillschweigen herrschen. 3. Ebenso müssen die Laien, Männer, Frauen und Kinder, in der Kirche still und ruhig sein. 4. Es dürfen nicht zwei Aemter in einer Kirche zugleich gesungen werden. 5. Im ganzen Patriarchat muß im Canon der Messe nach den Worten una cum Papa nostro et episcopo nostro beigefügt werden: et duce nostro N. (von Venedig) et pro bono statu Venetiarum. 6. Keiner darf in der Kirche mit bedecktem Haupte eine Lection oder Oration lesen, eine Antiphon oder einen Vers singen. Auch muß, wer vor dem Altare liest oder singt, die Zupellos (= zuparellos, kurze Röcke, zupa = jupa) ablegen. 7. Die Episteln, Evangelien und Präfationen sollen nicht melodisch gesungen werden, damit das Volk den Text besser verstehen kann. 8. Die Martyrer Hermacoras und Fortunatus, sowie St. Marcus sollen in der Matutin und Vesper alle Ferialtage commemorirt werden. 9. Alle Priester einer Kirche, auch die kranken, sollen am Beneficium der Votivmessen theilhaben. 10. Ueber Theilnahme der abwesenden Cleriker an den Oblationen. 11. Den Prädialzehnten müssen alle entrichten, auch Cleriker und Mönche. 12. Damit die Cleriker nicht zu weit von den Kirchen entfernt wohnen, zum Nachtheil des Gottesdienstes, müssen alle, welche die höheren Weihen haben (in sacris ordinibus constituti), sammt den Kirchenwächtern in einem und demselben zur Kirche gehörigen Hause wohnen, wenn solches vorhanden ist. Nur die Leutpriester sind ausgenommen. 13. Die Leutpriester dürfen die für sie bestimmten cellas dominicales (klosterartige Wohnungen, die dem dominicum = κυριακόν = Kirche gehören) nicht an Laien, besonders nicht an verheiratete, vermiethen, ohne Erlaubniß des Bischofs. 14. Diejenigen (Cleriker), deren Kirchen keine eigenen Häuser haben, dürfen mit ihren Müttern, Nichten und Verwandten in Privat- und Miethhäusern wohnen. 15. Aber sie dürfen nicht mit verdächtigen Personen zusammen wohnen. Ein Cleriker, der seine notorische Concubine auf die dritte Mahnung hin nicht entläßt, ist excommunicirt, und wenn er nicht binnen Monatsfrist gehorcht, vom officium und beneficium suspendirt. Celebrirt er dennoch, so verliert er beide auf immer. 16 u. 17. Gegen unanständige Kleidung und Be-

ſuch von Tänzen. 18. Alle Cleriker müſſen Tonſur und corona tragen. 19. Würfelſpiel und Wirthshausbeſuch werden den Clerikern verboten. 20. Das Waffentragen der Cleriker, außer auf Reiſen, wird mit Excommunication bedroht. 21. Der Cleriker, der gegen einen Laien das Schwert zieht und ihn verwundet, wird gerade ſo beſtraft, wie der, der ſolches an einem Cleriker verübt. 22. Kein Cleriker darf öffentlich und perſönlich ein kaufmänniſches Geſchäft betreiben. 23. Kein Ehegatte darf, um die Liebe des andern zu feſſeln, Zaubermittel anwenden. Alle Wahrſager, Zauberer, Kartenſchläger ꝛc. werden excommunicirt. 24. Alle Männer, welche ihre Frauen verlaſſen und andere nehmen, ebenſo alle Frauen, die gleiches thun, und alle, die wiſſentlich in verbotenen Verwandtſchaftsgraden heiraten u. ſ. f., werden excommunicirt. 25. Weder Laien noch Cleriker dürfen bei Vacatur einer Kirche Verträge wegen der Neuwahl machen, und außer den Procuratoren des hl. Marcus darf ſich kein Laie in die Verwaltung der Kirchengüter miſchen (Ausnahmen). 26. Unverſtändlich, weil mangelhaft. 27. Kein Cleriker darf in einer quaestio personalis oder criminalis vor einem weltlichen Richter antworten, auch nicht in einer quaestio realis. 28. Laien, welche das Kirchengut antaſten, die Weinberge der Kirchen verwüſten u. dgl., ſind excommunicirt. 29. Kein Fremdling oder Unbekannter darf heiraten ohne ein Zeugniß ſeines Biſchofs, daß er ledig ſei. 30. In den geſchloſſenen Zeiten ſollen die Eheringe nicht geſegnet werden (d. h. keine Copulation ſtatthaben). 31. An Coena Domini iſt nur eine Meſſe; am Charfreitag und Charſamstag darf kein Prieſter eine Votiv- oder andere Meſſe leſen. Ausgenommen ſind die Klöſter, die Kathedral- und Taufkirchen und die Kirche St. Joannis de Rivoalto. Fällt in dieſe Zeit ein Begräbniß, ſo muß das Officium ohne Meſſe nur leiſe gebetet, nicht geſungen werden. 32. Die Geldſtrafen, welche die Biſchöfe oder ihre Bevollmächtigten den Clerikern wegen Vergehen anſetzen, müſſen bezahlt werden. 33. Alles dies muß genau beobachtet werden. Entgegenſtehende Verordnungen älterer Zeit ſind aufgehoben.

Zur Publication dieſer Statuten feierte Biſchof Airon von Torcello am 12. Auguſt desſelben Jahres 1296 eine Diöceſanſynode in ſeiner Kathedrale [1].

Vier engliſche Synoden oder Convocationen des Jahres 1297, durch die Bulle Clericis laicos veranlaßt, haben wir ſchon oben beſprochen

---

[1] Mansi t. XXIV. p. 1163 sqq. Labbe t XIV. p. 1247 sqq.

(S. 294 f.). Das angebliche Lyoner Concil, welchem Bonifaz VIII. im Jahre 1297 persönlich präsidirt habe, entbehrt aller Begründung[1]. Im Jahre 1298 versammelte Bischof Johann III. von Breslau eine Diöcesansynode, um diejenigen zu strafen, welche ihn und sein Gefolge auf einer Reise geplündert hatten[2]. Am 18. Juni 1299 feierte Erzbischof Guillaume de Flavacourt von Rouen mit seinen Suffraganen eine Provinzialsynode in der Kirche B. Mariae de Prato (Notre-Dame du Pré, auch de Bonne-Nouvelle genannt) in der Nähe von Rouen, um einzelne Mißstände zu heben: 1. Es ist bekannt, daß einige Geistliche Waffen und unanständige Kleider tragen, Concubinen haben, bei weltlichen Gerichten functioniren, sich bei Wuchergeschäften betheiligen, an Schmausereien und Trinkgelagen theilnehmen u. s. f. Wer fortan solches thut, wird auf ein Jahr der Einkünfte seiner Beneficien beraubt und verliert letztere vollständig, wenn er in der Sünde beharrt. 2. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen gehalten werden. 3. Cleriker, welche sich in Personalangelegenheiten, namentlich rücksichtlich des clamor de haro[3], wo es sich um ein Vergehen der Person handelt, vor dem weltlichen Gerichte stellen, werden excommunicirt. 4. Weltliche Richter dürfen einen Cleriker wegen Vergehen, persönlichen Handlungen, clamor de haro und Wucher nicht vor Gericht ziehen; ebenso auch nicht andere Personen wegen Handlungen eines Clerikers. 5. Weltliche Herren, welche die kirchliche Jurisdiction hindern und dabei bis zur Verhaftung von Personen und Wegnahme von Gütern schreiten, sind nach vorausgegangener Mahnung ipso facto excommunicirt. 6. Die Bischöfe sollen fortan den Predigermönchen, Minoriten und anderen Religiosen nicht mehr erlauben, ihre subditi auch in Reservatfällen zu absolviren[4]. Nur einzelnen sollen sie solche Erlaubniß geben. Damit ist nicht aufgehoben, daß jeder Katholik einmal des Jahres seinem eigenen Pfarrer beichten muß, einem andern aber nur mit dessen Erlaubniß beichten darf. 7. Diese Ver-

[1] Mansi l. c. p. 1184 sqq. und 1231. Labbe l. c. p. 1259.

[2] Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau. 1860. Bd. I. S. 761.

[3] Normännischer Terminus. Namentlich wurde man wegen großer Vergehen de haro angerufen, und dann hatte jeder die Pflicht, den so Angerufenen vor Gericht zu stellen. Vgl. Du Cange s. h. v.

[4] Die subditi, um deren Absolution es sich hier handelt, sind nicht die Klosteruntergebenen allein, sondern alle Christen, die sich einem Beichtvater aus dem Mönchsstande unterstellen. Dies erhellt aus dem Ganzen des Canons, namentlich aus dem Schluß und dem Ausdruck catholicus quilibet.

ordnungen müſſen in der Stadt und Diöceſe Liſieux genau beobachtet werden[1].

Einige Monate ſpäter wurde im Südweſten Frankreichs, in der Provinz Narbonne, zu Beziers, eine andere beachtenswerthe Provinzialſynode abgehalten (den 29. und 30. October 1299), an deren Spitze Erzbiſchof Aegidius Aycelin von Narbonne ſtand. Daß er nicht die Metropolitanſtadt zum Verſammlungsort wählte, hatte ſeinen Grund wohl in der Feindſeligkeit des Vicomte Amaury von Narbonne, die ja gerade eine Haupturſache der Berufung dieſer Synode war. Nach altem Rechte war der Vicomte ein Vaſall des Erzbiſchofs, weil er von der Narbonner Kirche die Burg und die Hälfte der Stadt zu Lehen trug. Amaury aber wollte dies Verhältniß nicht mehr anerkennen und nur dem König allein unterſtellt ſein, und es war ihm auch gelungen, von Philipp ein ihm günſtiges Patent zu erlangen. Die erſte Aufgabe der in Beziers verſammelten Biſchöfe und Aebte war nun, in einem Schreiben an den König das Unrecht des Vicomte darzuthun und die königliche Beſtätigung der Rechte des Erzbiſchofs zu erbitten[2]; am andern Tage aber, den 30. October, ſtellten ſie acht Reformcanones auf: 1. Wenn ein Biſchof oder ſein Official jemanden excommunicirt, ſo muß dieſe Sentenz in der ganzen Provinz Narbonne bekannt gemacht werden. 2. Cleriker dürfen kein gemeines Handwerk betreiben, nicht Metzger (carnifex im mittelalterlichen Sinne), Gerber, Schuſter ꝛc. ſein. 3. Durch Ausſagen vor Gericht hat ſich herausgeſtellt, daß ſich an manchen Orten der Provinz Narbonne aufs neue wieder Anhänger der Albigenſer Secte zeigen (haeretici vestiti; ſ. Band V. S. 832); dies iſt aber nur möglich, wenn ſie heimlich beherbergt und unterſtützt werden. Es ſollen darum alle Suffragane der Provinz entweder ſelbſt oder durch ihre Officiale ſorgfältig nach ſolchen Gönnern oder Hehlern forſchen; namentlich ſollen alle Erzprieſter, Pfarrer ꝛc. jede etwa verdächtige Perſon eheſtens ihrem Biſchof zur Anzeige bringen. 4. Die Genoſſenſchaften der Beguini und Beguinae (Begharden und Beghinen) werden verboten, weil ſie keinen

[1] Dieſes letzte Capitulum wurde ſichtlich vom Biſchof von Liſieux beigefügt, als er die Beſchlüſſe dieſer Provinzialſynode verkündete. Mansi l. c. p. 1203 sqq. Harduin l. c. p. 1202 sqq. Labbe l. c. p. 1261 sqq.

[2] Auch Papſt Bonifaz VIII. ſchrieb in dieſer Sache an den König (Raynald. l. c. 1300, 27 sqq.), aber dieſer blieb auf ſeiten des Vicomte, und zu einer Ausgleichung kam es erſt unter Benedikt XI. in der Weiſe, daß der Vicomte dem Erzbiſchof und dieſer dem König den Treue-Eid ſchwören mußte.

kirchlich approbirten Orden bilden[1]. 5. Die Conſtitutionen des Papſtes Bonifaz, betreffend die Clauſur der Kloſterfrauen, die Anſtellung von beſtändigen Vikaren, beſonders an Kirchen, die den Klöſtern gehören, die Begehung der Gedächtnißtage der Apoſtel, Evangeliſten und vier Hauptkirchenlehrer als festa duplicia, überhaupt alle im liber sextus aufgenommenen Decrete müſſen genau beobachtet werden. 6. Das Feſt des hl. Ludwig muß alljährlich in der ganzen Provinz, und zwar in allen Kathedral- und Collegiatkirchen, in allen Klöſtern und klöſterlichen Prioraten als ein festum duplex gefeiert werden. 7. Das Patrocinium muß in jeder Kirche wenigſtens als ein festum novem lectionum begangen werden. 8. Dieſe Vorſchriften, ſowie alle genannten Conſtitutionen des Papſtes Bonifaz, welche poenales ſind (Strafandrohungen enthalten), müſſen in allen Kirchen der Provinz publicirt werden[2].

Zum Jahre 1299 ſtellt Manſi noch die Synode zu Anſe unter Erzbiſchof Heinrich von Lyon; aber den Schlußworten ihrer Acten zufolge wurde ſie am Freitag vor dem Sonntag Lätare des Jahres 1299 gefeiert, d. h. am 26. März 1300, denn nach der mittelalterlich-franzöſiſchen Sitte wurde das neue Jahr erſt mit Oſtern begonnen, und ſonach alles, was vor dem 10. April 1300 (Oſterfeſt) lag, noch zum Jahre 1299 gerechnet. Hiernach hatte die fragliche Synode am 18. März 1300 ſtatt. Sie wiederholte eine Reihe alter Verordnungen unter Beifügung einiger neuen: 1. In jeder Woche muß eine Votiv-Meſſe de beata Maria oder de Spiritu sancto oder pro pace ꝛc. gefeiert werden. Wer dabei erſcheint, erhält einen Ablaß für zwanzig Tage. 2. Die Prälaten der Provinz ſollen einander gegenſeitig mit Rath und That unterſtützen. 3. Die Juden müſſen an ihrem Oberkleide ein Zeichen tragen, woran man ſie erkennt; ſie dürfen keine chriſtlichen Erzieher und Ammen haben und das für ſie geſchlachtete Fleiſch nicht an Chriſten verkaufen. Begegnen ſie einem Kreuze oder dem Leibe des Herrn, ſo müſſen ſie ſich entweder ganz verſtecken oder ſchnell entfernen oder dem Heiland die Ehrerbietung bezeugen. Für die Häuſer und Güter, die ſie in einer Pfarrei haben, müſſen ſie für Zehnten und andere Abgaben Erſatz leiſten. Auch dürfen ſie nicht als Beamte über Chriſten geſetzt werden. 4. Alle Seelſorg-

[1] Vgl. den Artikel Beghinen im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Bd. I. S. 726 ff.; 2. Aufl. II. S. 204.

[2] Mansi l. c. p. 1218 sqq. Labbe l. c. p. 1268 sqq. Harduin l. c. p. 1206 (unvollſtändig). Tosti, Storia di Bonifazio VIII. t. II. p. 128. Drumann, Geſchichte Bonifaz' VIII. Thl. I. S. 187.

prieſter müſſen einmal in jedem Monat dem Volke erklären, daß die Meineidigen infam ſeien ꝛc. 5. Es geſchieht oft, daß Excommunicirte und ihre Gönner und Freunde Statuten und Bündniſſe errichten gegen die, welche die Excommunication ausſprechen oder ſie veranlaſſen oder verkünden. Man beraubt ſie ihrer Güter unter Mißachtung und Schädigung der kirchlichen Schlüſſelgewalt. Die hiergegen von Gregor X. zu Lyon erlaſſene Conſtitution wird erneuert und beſtimmt, daß, wer immer ſich an den Verhängern oder Verkündigern der Excommunication und ihren Angehörigen heimlich oder öffentlich vergreift, ſie am Gebrauch der Backöfen, Mühlen, Wege, des Handels ꝛc. hindert, ſie beraubt oder berauben läßt, der Excommunication verfällt, und falls er Territorialherr, iſt auf ſeinen Beſitzungen der Gottesdienſt zu ſiſtiren, bis er ſatisfacirt. 6. Excommunicirte dürfen nicht zu Aemtern als Balliven ꝛc. befördert werden. 7. Wer ein Jahr lang in der Excommunication verharrt, muß auf Mahnung des Biſchofs von der weltlichen Gewalt durch Gefangenſchaft oder Güterconfiscation zur Wiederverſöhnung mit der Kirche gezwungen werden. 8. Beſtrafung derjenigen, welche, obgleich excommunicirt, doch die Kirche betreten und den Gottesdienſt ſtören, indem der Prieſter in ihrer Gegenwart nicht celebriren darf. 9. Nur wer die Excommunication verhängt hat, darf ſie auch wieder aufheben. Nur in articulo mortis darf jeder Prieſter abſolviren. 10. Die Leichen müſſen auf den Gottesäckern ihrer Pfarrkirchen beerdigt werden, wenn dem Pfarrer nicht bekannt iſt, daß der Verſtorbene ſein Grab anderwärts gewählt habe. Auch in letzterem Falle muß der Leichnam zuerſt in die Pfarrkirche gebracht und hier eine Meſſe oder andere Andacht (aliqua statio) für die Seele des Verſtorbenen gehalten werden. 11. Strafe derjenigen, welche einem Prälaten nachſtellen, ihn ſeiner Freiheit oder ſeiner Güter berauben wollen. 12. Ueber das Recht der Geiſtlichen, zu teſtiren. 13. Es geſchieht nicht ſelten, daß zwei, die ſich um ein Beneficium ſtreiten, ſich und ihre Freunde bewaffnen und den Streit durch Blutvergießen entſcheiden. Wer ſolches thut, iſt ipso facto excommunicirt, und wenn er nicht ſogleich nachgibt, kann er auch nach wiedererlangter Abſolution zwei Jahre lang kein kirchliches Beneficium erhalten. 14. Beſtrafung derjenigen, welche Briefe des Papſtes oder ſeiner Legaten mißbrauchen. 15. Wer fälſchlich vorgibt, daß er das Kreuz genommen habe, dadurch andere mit Ausgaben belaſtet und die Privilegien eines Kreuzfahrers erſchleicht, wird excommunicirt und noch überdies mit den geſetzlich beſtimmten Strafen belegt. 16. Wer einen Cleriker gefangen nimmt, iſt ipso facto excom-

municirt, außer er habe den Cleriker flagrante adhuc crimine betroffen und sein Entfliehen gefürchtet. In solchem Falle muß aber der Verhaftete schleunigst dem Bischof übergeben werden (Details). 17. Manche weltliche Herren hindern ihre Untergebenen in Fällen, wo es sich um ein Kirchenlehen handelt, an den geistlichen Richter zu appelliren. Wer solches thut, wird excommunicirt. 18. Wer von der Kirche ein Lehen oder sonst etwas in Besitz hat, muß es alsbald vor den Kirchenvorstehern anerkennen, sammt den darauf lastenden Diensten. Wer solches verhehlt, wird excommunicirt und verliert das Lehen ꝛc. 19. Bestrafung derjenigen, die einen ihrer Pfarrgeistlichen oder einen Dignitär, Canonicus ꝛc. tödten, verstümmeln, verwunden, prügeln, gefangen nehmen oder gefangen halten, oder sich mit Rath und That dabei betheiligen. 20. Bestrafung derjenigen Cleriker und Laien, die ein Generalinterdict verletzen. 21. Bonifaz VIII. hat im liber sextus (c. 1. lib. III. tit. 2) verordnet, daß auch verheiratete Cleriker, die nur einmal und zwar eine Jungfrau geheiratet haben, die Privilegien des geistlichen Standes genießen, wenn sie clerikale Tonsur und Kleidung tragen. Zudem hat er (ibid. c. 1. lib. I. tit. 2) erklärt, daß alte Gewohnheiten in Kraft bleiben sollen. Dennoch verletzen manche weltliche Herren die herkömmlichen Privilegien dieser Cleriker und behandeln sie bei der Besteuerung wie Laien. Dies darf nicht mehr geschehen bei Strafe der Excommunication und des Interdicts. 22. Alle diese Vorschriften müssen genau beobachtet und von den Suffraganbischöfen, Aebten, Dekanen und Erzpriestern bei ihren Synoden und Versammlungen publicirt werden [1].

Kurze Zeit zuvor hatte Erzbischof Stephan Bécard von Sens auf einer Provinzialsynode zu Melun im Januar 1300 mehrere neue und alte päpstliche Verordnungen verkündet und zur Nachahmung eingeschärft: 1. einen Theil des Edicts von Bonifaz VIII., welches als c. 11. de rescriptis (I. 3) in den liber sextus aufgenommen ist (§§ 1. 2. 3 u. 9), des Inhalts, daß fortan nur mehr Dignitäre und Canonici an Kathedralkirchen zu päpstlichen Commissären bestellt werden dürften; 2. von Innocenz III. (c. 31. X. de officio et potest. judicis delegati 1, 29), wonach ein Bischof einen angeblich päpstlichen Befehl erst dann befolgen müsse, wenn er von dessen Echtheit überzeugt sei; 3. von Bonifaz VIII. (c. 3. lib. III. tit. 23 in VI^to) über Bestrafung weltlicher Herren, welche die Berufung an den Papst und an das geistliche Gericht hindern;

[1] Mansi l. c. p. 1218 sqq.

4. von Alexander IV. (c. 7 lib. V. tit. 2 in VI^to), wer, der Häresie verdächtig, sich nicht reinigt und ein Jahr lang im Banne bleibt, ist als Häretiker zu bestrafen; 5. von Bonifaz VIII. (c. 8 lib. V. tit. 7 in VI^to): es ist weder irgend einem Mönche noch einem Weltgeistlichen erlaubt, an interdicirten Orten zu celebriren und Excommunicirte zu den Sacramenten zuzulassen. Endlich wurde auch c. 16 der Synode von Bourges vom Jahre 1276 (s. oben S. 176) wiederholt [1].

Begegnen uns hier so viele Klagen der Bischöfe über Verhinderung der kirchlichen Jurisdiction durch die weltlichen Richter und Herren, so führten andererseits die letzteren ganz gleichlautende Beschwerden über die geistlichen Richter. Ein Actenstück dieser Art hat Boutaric veröffentlicht [2]: „Laien werden von den Clerikern vor das geistliche Gericht gezogen und durch Excommunication gezwungen, vor demselben zu erscheinen. Die Officialen des Königs werden durch Androhung der Excommunication gezwungen, die vom geistlichen Gericht in einer causa temporalis gefällten Sentenzen zu vollziehen. Ebenso werden sie gezwungen, Laien, die ein Jahr lang im Banne bleiben, durch Anwendung von Gewalt zur Reconciliation mit der Kirche zu nöthigen. Die Bischöfe machen Synodalstatuten zum Nachtheil der weltlichen Herren und zwingen die Laien durch Excommunication zu deren Beobachtung. Sie belegen die strafbaren Cleriker nicht mit den gebührenden Strafen, hindern manchmal deren Ueberführung" u. dgl. Es ist wohl glaublich, daß das Iliacos intra muros et extra auch hier seine Anwendung finde.

Am 13. Juni 1300 erneuerte eine Provinzialsynode zu Canterbury unter Erzbischof Robert von Winchelsea eine Verordnung über die Zulassung der Dominikaner und Minoriten zum Predigen und Beichthören. Die Bischöfe sollten diese Erlaubniß nur denen ertheilen, die sich persönlich bei ihnen stellen, in der Diöcese wohnen und ihre Tauglichkeit bewiesen haben [3]. Eine andere englische Synode zu Merton, die in den Conciliensammlungen zum Jahre 1300 gestellt ist, gehört, wie Wilkins und nach ihm Mansi zeigte, dem Jahre 1305 an und wird darum erst später besprochen werden. Nicht ganz sicher ist weiterhin die Provinzialsynode zu Auch (ums Jahr 1300), welche 13 Capitula aufstellte, von denen nur die Nummern 9 und 13 besondere Beachtung verdienen.

[1] Mansi t. XXV. p. 1 sqq. Harduin t. VII. p. 1207 sqq. Labbe l. c. p. 1271 sqq.

[2] Notices et extraits de manucrits etc. t. XX. p. 132 sqq.

[3] Mansi l. c. p. 87.

In jener wird die Dispens von der Residenzpflicht selbst bei denen, die studiren, auf sieben Jahre beschränkt, die andere Nummer aber verbietet den Bischöfen, jemanden, der noch nicht 25 Jahre alt ist, ein Seelsorgbeneficium zu geben [1].

Von einer Salzburger Synode im Jahre 1300 wissen wir nur, daß hier Erzbischof Konrad mit seinen Suffraganen sich vom Papst nähere Erklärung seiner Bulle Super cathedram erbat (repetirt von Clemens V. in c. 2 de sepulturis, lib. III. tit. 7 der Clementinen), da die Dominikaner und Minoriten dieselbe nicht beobachten wollten [2]. Um die gleiche Zeit verbot eine Synode der Provinz Tours zu Saumur in zwölf Canones jede Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiction und Immunität, besonders der Zollfreiheit [3]. — Eine Prager Synode des Jahres 1301 eiferte gegen das Umsichgreifen der Häresie und forderte alle Gläubigen auf, über jede ihnen kundwerdende Erscheinung solcher Art den bischöflichen Inquisitoren Anzeige zu machen. Ueberdies wurde Brandstiftung und Anzündung der Wälder mit schweren Strafen bedroht und die Abschließung von Ehen ohne Zuziehung der Kirche strengstens verboten [4]. — Nach dem Tode Andreas' III. von Ungarn, des letzten Königs aus arpadischem Stamme († Januar 1301), sandte Bonifaz VIII. alsbald den Cardinal Nicolaus Bocasini (später Benedikt XI.) nach Ungarn, um für Anerkennung des Anjouaners Karl Robert (Carobert) [5] zu wirken. Derselbe berief alsbald nach seiner Ankunft sämmtliche ungarische Bischöfe

---

[1] Mansi l. c. p. 82 sqq. Harduin l. c. p. 1246 sqq. Labbel. c. p. 1389.

[2] Hartzheim, Conc. Germ. t. IV. p. 95. Dalham, Conc. Salisburg. p. 143. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 132. In dem unerquicklichen Streit über die Bedeutung des sacerdos proprius in c. 21 des vierten Lateranconcils, Omnis utriusque sexus (s. Bd. V. S. 888), bestimmte Bonifaz VIII. in obiger Constitution, daß die Regularen in Verwaltung des Beichtstuhls an die Erlaubniß des betreffenden Diöcesanbischofs gebunden sein sollen. Benedikt XI. hob diese Beschränkung am 17. Februar 1304 (Inter cunctas) wieder auf, während Clemens V. zu Vienne die Constitution Bonifaz' VIII. wiederherstellte (Dudum). Vgl. auch Benedict. XIV., De syn. dioec. l. XI. c. 14. § 2.

[3] Maan, Sacr. et metrop. ecclesia Turon. bei d'Avalon, Histoire des conciles. t. V. p. 243 sq.

[4] Höfler, Prager Concilien. 1862. S. XVIII.

[5] Karl Robert war der Sohn Karl Martells und Clementia's, der Tochter Rudolfs von Habsburg (s. oben S. 209); Karl Martell aber war der Sohn Karls II. von Sicilien und Maria's, der Schwester des ungarischen Königs Ladislaus IV. († 1290). Die ungarische Legation des Cardinals Nicolaus nach Theiner (Monum. Hung. t. I. p. 388 sqq.) zusammengestellt in: Mélanges d'archéol. et d'hist. (Benoît XI avant son pontificat) 1888. (VIII. année) p. 273 sqq.

und Prälaten nach Buda; allein die meiſten der Biſchöfe, den einzigen Gregor, electus von Gran, ausgenommen, waren für den jungen Wenzel, den Sohn des böhmiſchen Königs, der auch vom Erzbiſchof von Calocſa anfangs Auguſt 1301 bereits gekrönt worden war. So blieb der zu Buda am 31. October 1301 abgehaltene Convent erfolglos, und wir wiſſen von ihm nichts weiter, als daß ein Zehentſtreit daſelbſt entſchieden wurde[1]. In Bälde mußte Nicolaus vor der Uebermacht der Böhmen nach Wien entfliehen; allein Bonifaz VIII. entſchied ſich am 31. Mai 1303 für Karl und gegen den Böhmen[2]. Nun berief der Cardinallegat abermals ſämmtliche ungariſche Erzbiſchöfe und Biſchöfe im Juni oder Juli 1303 an einen uns nicht näher bekannten Ort (Buda, Preßburg oder Gran). Dieſelben verkündeten daſelbſt die Sentenz Bonifaz' VIII. und anerkannten nun ihrerſeits Karl als rechtmäßigen Herrſcher und verhängten über alle, die ihm die Anerkennung verweigern würden, Bann und Interdict[3]. — Zu den Synoden will Manſi (in ſ. Noten zu Raynald ad ann. 1301, 29) auch jenen Convent zu Senlis am 24. October 1301 rechnen, der ſich mit Verhör und Verhaftung des Biſchofs Saiſſet von Pamiers beſchäftigte. Aber es war dies, wie wir ſahen (S. 322), eher eine ſtaatliche als kirchliche Verſammlung. Einen Monat ſpäter, am 22. November 1301, hatte eine Synode der Provinz Rheims unter Erzbiſchof Robert de Courtenay zu Compiegne ſtatt, von der wir ſieben Canones zur Sicherung der geiſtlichen Perſonen und der kirchlichen Jurisdiction beſitzen. Aus dem ſechſten derſelben erfahren wir, daß nicht nur Laien, ſondern auch Aebte Bündniſſe miteinander ſchloſſen, um ſich gegenſeitig gegen die Strafen des Biſchofs zu ſchützen[4]. Eine andere Rheimſer Synode vom 30. September 1302 beklagte ſich beim Papſt über die rebelliſchen Domkapitel, welche vom Biſchof keine Zurechtweiſungen

[1] Knauz, Monum. eccl. Strigon. 1882. II. p. 498 sq.

[2] Potthast, Reg. II. p. 2019. Nach dem frühen Tode ſeines Vaters Wenzel II. († 21. Juni 1305) verzichtete Wenzel III. auf Ungarn und übergab die Kroninſignien an Herzog Otto von Bayern. Dieſer ſchlich ſich mit denſelben nach Ungarn und ließ ſich zu Stuhlweißenburg krönen, behauptete ſich auch drei Jahre gegen Karl Robert. Als er aber 1307 nach Siebenbürgen reiſte, um ſich mit der Tochter des Wojwoden Ladislaus zu vermählen, nahm ihn dieſer ſammt den Kroninſignien gefangen; 1308 entkam er wieder aus der Gefangenſchaft nach Bayern und führte den Titel eines ungariſchen Königs bis zu ſeinem Tode.

[3] Knauz l. c. t. II. p. 524.

[4] Mansi l. c. p. 87 sqq. Harduin l. c. p. 1247 sqq. Labbe l. c. p. 1343. Gousset (Card.), Les actes de la prov. de Reims. t. II. p. 472 sqq.

und Strafen annehmen wollten[1]. Schon im Jahre 1277 waren von den Bischöfen der Rheimser Provinz die gleichen Klagen an Papst Johann XXI. gebracht worden (S. 180). — Was sofort Mansi (l. c. p. 94 sqq.) als Rheimser Synode vom Freitag vor Neujahr 1303 aufführt, gehört erst dem Januar 1304 (Freitag post circumcisionem) an; die zwei Pariser Convente aber, am 10. April 1302 und 12. März 1303, welche Mansi, Harduin und Labbe beiziehen, sind nichts anderes als jene von König Philipp dem Schönen berufenen Versammlungen von durchaus staatlicher Art, die uns schon oben S. 333 f. und S. 355 begegneten. Ebenso haben wir schon oben S. 346 f. von der römischen Synode gesprochen, welche von Bonifaz VIII. am 30. October 1302 mit den zur Untersuchung der Zustände des französischen Reichs nach Italien berufenen Prälaten abgehalten wurde.

Endlich müssen wir noch der spanischen Synode zu Pennafiel (apud Pennam fidelem) erwähnen, die unter Erzbischof Gonsalvus von Toledo, vom 1. April bis 13. Mai 1302, 15 Capitula decretirte: 1. Jeder Cleriker, der die höheren Weihen hat (in sacris ordinibus constitutus) oder ein kirchliches Beneficium besitzt, muß täglich die canonischen Horen recitiren. 2. Kein Cleriker darf öffentlich eine Concubine haben. 3. Wer aus Nachlässigkeit einem Sterbenden die Sacramente der Buße und Eucharistie nicht spendet, verliert sein Beneficium auf immer. 4. Manche communiciren, ohne gebeichtet zu haben, weil sie sich vor dem Pfarrer schämen. Sie geben vor, einem andern gebeichtet zu haben, aber der Pfarrer soll niemanden zur Communion zulassen, von dem er nicht sicher weiß, daß er gebeichtet hat. 5. Wer das Beichtsigill verletzt, soll lebenslänglich bei Wasser und Brod eingesperrt werden. 6. Jeder Bischof der Provinz Toledo muß die Bulle Clericis laicos verkündigen. 7. Die Zehnten aller Art müssen gewissenhaft entrichtet werden. 8. Die Hostien müssen aus Weizenmehl und Wasser, und zwar von den Priestern selbst oder in ihrer Anwesenheit von geeigneten Kirchendienern, gefertigt werden. 9. Jeder Bischof muß in seiner Diöcese die Wucherer den Bestimmungen der Synoden vom Lateran und von Lyon gemäß bestrafen. 10. Kein Jude oder Saracene, der sich taufen läßt, darf deshalb die Güter verlieren, die er bisher besaß. 11. Da die heiligste Jungfrau ihren Kaplan und den Herold ihrer Jungfräulichkeit, den Erzbischof Ildephons von Toledo, vom Himmel herabsteigend körperlich besuchte und besonders ehrte, so soll sein

[1] Mansi l. c. p. 91 sqq. Gousset l. c. p. 475.

Fest in der ganzen Provinz als duplex gefeiert werden. 12. Alle Tage muß nach dem Completorium das Salve regina sammt den Orationen für die Kirche, für Papst und König gesungen werden. 13. Details über die Bestrafung derjenigen, welche Kirchengut antasten und die kirchlichen Freiheiten verletzen, selbst im Falle, daß Angehörige des königlichen Hauses solches thun. 14. Wer einen Bischof oder Canonicus der Kathedralkirche gefangen nimmt, wird excommunicirt, sein Gebiet interdicirt. 15. Wenn Adelige (milites) Häuser und Güter kaufen, die der Kirche gehören, und sie nicht binnen zwei Monaten zurückgeben, so werden sie excommunicirt, ihre Ortschaften interdicirt[1].

## § 694.

## Papst Benedikt XI. und die Synoden seiner Zeit vom 22. October 1303 bis 17. Juli 1304.

Unter dem Schutze Karls II. von Neapel, der seinem bedrängten Lehensherrn Bonifaz VIII. mit einem Heere zu Hilfe gezogen und gerade an dessen Todestag in Rom angekommen war, versammelten sich die Cardinäle am 21. October 1303 zum Conclave im Vaticanpalast, wo Bonifaz gestorben war[2]. Wie Cölestin V., so hatte auch er die strenge Verordnung Gregors X. über Conclave und Papstwahl wieder hergestellt, und sie hatte diesmal solchen Erfolg, daß schon am nächsten Tage im ersten Scrutinium der 64jährige Cardinalbischof von Ostia, Nicolaus Bocasini, einstimmig gewählt wurde. Bürgerlicher Abkunft aus Treviso im Venetianischen, Sohn eines Notars, war er schon mit 14 Jahren in den Dominikanerorden getreten, hier von Stufe zu Stufe bis zum Generalate emporgestiegen, von Bonifaz VIII. zum Cardinal erhoben und mit mehreren Legationen betraut worden. Er gehörte zu den wenigen, welche letztern auch bei dem tragischen Ereigniß zu Anagni nicht verließen (S. 363). Er bezeichnete sich als Benedikt XI., obgleich der zehnte dieses Namens nur Gegenpapst war (s. Bd. IV. S. 798 u. 828). Ein Mann von den reinsten Sitten, von aufrichtiger Frömmigkeit und ansehnlicher Gelehrsamkeit[3] (von

[1] Mansi l. c. p. 99 sqq. Harduin l. c. p. 1254 sqq. Labbe l. c. p. 1349 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 488 sqq.

[2] Boutaric (La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. p. 121) versetzt das Conclave irrig nach der Stadt Perugia.

[3] Hic vir satis discretus inter collegas suos scientia laudabatur, benignus et mitis jurgia oderat et pacem amabat. Vicent. Ferreti, Murat. SS. IX.

seinen ziemlich vielen biblischen Commentaren ꝛc. ist nichts auf uns gekommen) bewahrte er auch in der neuen hohen Stellung den bescheidenen und milden Sinn, der ihn stets ausgezeichnet hatte. Als Beispiel seiner Demuth erzählt man, daß er seine eigene Mutter nicht habe erkennen wollen, als sie nach seiner Erhebung in reichen seidenen Kleidern vor ihn trat, daß er sie aber nach Ablegung dieses Prunkes freudig umarmte. — Das eigene Gemüth wie die staatsmännische Klugheit drängten Benedikt zur Anbahnung freundlicher Beziehungen mit den christlichen Fürsten, und wie er König Friedrich von Sicilien zur Erneuerung seines Lehenseides und zur Anerkennung des Vertrags vom Jahre 1303 (S. 287) vermochte[1], so suchte er andere durch weltliche und geistliche Gefälligkeiten und Gnaden zu verpflichten. Gegen die Attentäter von Anagni aber erhob er schon am 6. November 1303 kräftig seine Stimme (filii iniquitatis, primogeniti Satane et perditionis alumni werden sie genannt). Von allen, die sich bei diesem Anlaß in Rom oder in der Campagna am Kirchenschatz, am Vermögen des Papstes, der Cardinäle oder irgend einer andern kirchlichen Person vergriffen oder später in den Besitz solch geraubten Gutes gekommen, verlangte er innerhalb acht Tagen Restitution. Gegen Hartnäckige soll an allen Sonn- und Festtagen feierlich der Bann verkündet und diese Bulle überall bekannt gegeben werden, damit sich niemand mit Unkenntniß entschuldigen könne. Am 7. December sandte er sodann einen Legaten mit ausgedehnten Vollmachten nach der Campagna, um überall die geraubten Güter zurückzufordern. Gegen Hartnäckige sollte der weltliche Arm aufgeboten werden. Ueberhaupt suchte Benedikt vor allem für die durch die Ereignisse der letzten Jahre völlig zerrütteten päpstlichen Finanzen zu sorgen. Es war nämlich nicht nur

p. 1010. Pipinus sagt von Benedikt: Multis virtutibus praeditus, unum tamen in eo notatum est, quod fuerit adeo pertinacissimae conceptionis, ut quod semel de aliquo in se concepisset, sive in bonum, sive in malum, ab inde non posset avelli. Murat. SS. IX. p. 747. Vgl. auch Grandjean, Benoît XI avant son pontificat, in: Mélanges d'archéol. et d'hist. t. VIII. 1888. p. 219 sqq. Eine gutgeschriebene Monographie haben wir von Gautier Leon (Benoît XI. Étude sur la papauté au commencement du XIVe siècle. Paris 1863). Geringwerthiger ist Fietta, Nicolo Boccasino di Trevigi ed il suo tempo. Padova 1871; vgl. auch Quétif et Eccard, SS. ord. praedic. t. I. 444 sqq. 1297 war Nicolaus noch als General der Dominikaner von Bonifaz VIII. mit der Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England beauftragt worden, was ihm auch glücklich gelang (Rymer, Foedera. t. I. 3. p. 189. Murat. SS. IX. p. 1010). Weniger erfolgreich war seine ungarische Legation; s. oben S. 375 f.

[1] Grandjean, Le régistre de Benoît XI. 1885. p. 669. 764. 806.

der päpſtliche Schatz durch das Attentat von Anagni geplündert worden, ſondern die üblichen Bezüge ſtockten infolge der verſchiedenen Conflicte des Papſtes Bonifaz faſt ganz, und zwar im Patrimonium ſelbſt, wie von auswärts. Benedikt ſuchte nun Abhilfe zu ſchaffen nicht nur durch Wiedergewinnung des geraubten Schatzes, ſondern vor allem auch durch Erhebung der rückſtändigen ordentlichen Abgaben, wie durch Einfordern außerordentlicher Zehnten in allen chriſtlichen Ländern, wozu er verſchiedene Legaten abordnete, zum Theil mit weitgehenden Vollmachten. Ausgenommen blieben Spanien, deſſen Könige die betreffenden Steuern zu den Kriegen gegen die Mauren verwenden mußten, und Frankreich, deſſen difficile Stellung vorerſt noch kluge Reſerve auflegte. Das Reſultat dieſer päpſtlichen Bemühungen läßt ſich freilich nicht feſtſtellen, da die Kammerrechnungen für dieſe Zeit nicht bekannt ſind. Der Legat für Serbien und Umgegend ſollte zugleich auch die vielen und groben kirchlichen und ſittlichen Mißſtände, die dort herrſchten, heben. Beſonders wichtig war die Legation des Nicolaus von Prato, Cardinalbiſchofs von Oſtia, der als Pacificator nach Tuscien geſandt wurde, um den Frieden zwiſchen Ghibellinen und Welfen, Weißen und Schwarzen wieder herzuſtellen und die Pläne Bonifaz' VIII., Tuscien für das Patrimonium zu gewinnen (ſ. oben S. 318), weiter zu verfolgen. Auch zu dem deutſchen König Albrecht trat Benedikt in freundliche Beziehungen und ſuchte zwiſchen ihm und dem Erzbiſchof Gerhard von Mainz den Frieden zu vermitteln[1]. Ja ſelbſt dem franzöſiſchen König und den Colonna ſollte die Hand zum Frieden geboten werden. Als Statthalter deſſen, cujus est proprium, misereri et parcere, hob er am 23. December 1303 alle gegen letztere ergangenen Sentenzen ſeines Vorfahrers wieder auf (S. 306), nur ihre confiscirten Güter, die ſich bereits in anderen Händen befänden, ſollten ihnen, wenigſtens zunächſt, nicht reſtituirt und auch Paleſtrina nicht wieder aufgebaut werden[2].

---

[1] Bzovius ad ann. 1303, 13 sqq. Raynald. l. c. 1303, 44 sqq.; 1304, 1—8. Pagi, Breviarium historico-chronologico-criticum. t. III. p. 550 sqq. Trithemii Chron. Hirsaug. t. II. p. 95. 97. Drumann, Geſchichte Bonifaz' VIII. Bd. II. S. 147 ff. Grandjean, Le régistre p. 91. 194. 439. 700 sqq. 720. 745 sqq. 796. Mélanges d'archéol. et d'hist. 1883. t. III. p. 379 sqq. La légation du cardinal de Prato en Toscane.

[2] Das betreffende päpſtliche Decret, neueſtens von Grandjean (Le régistre de Benoît XI. p. 687. n. 1135) authentiſch edirt, wurde ins Corpus jur. can. (lib. V. tit. IV. c. unic. der Extravag. commun.) aufgenommen, aber ſchon vom hl. Antonin von Florenz (Summa historialis. pars III. tit. XX. c. 8. § 1), von

Benedikt hatte mit alledem einerſeits mehr, andererſeits weniger gethan, als der franzöſiſche König wünſchte. Dieſer glaubte nämlich, die An=

---

Oboricus Raynaldus (ad ann. 1304, 14) und vielen anderen mißverſtanden; zudem iſt der Text auch bei den Herausgebern des Corpus jur. can. vielfach fehlerhaft. 1. Die von Bonifaz VIII. beſtraften Colonna waren: a) der alte Cardinal Jakob, Bruder des † Johann Colonna; b) der Cardinal Petrus, Sohn des † Johann; c) die Brüder des Cardinals Petrus: Johannes de St. Vito, Obo, Agapet, Stephan und Jakob Sciarra ſammt allen ihren Nachkommen; d) auch die Vettern der Genannten: Richard, Petrus und Johannes de Montenigro (Schwarzenberg). Hiernach lautet der richtige Text: a) ſtatt des ſinnloſen Ottonem quondam Agapitum in der dritten Linie des Decrets: Joannem dictum de St. Vito, Odonem quondam, Agapitum, Stephanum et Jacobum, appellatum Sciarram, nepotes memorati Jacobi et filios olim Johannis de Columpna, et posteritatem eorum, nec non contra Riccardum, Petrum et Joannem de Monte Nigro etc. So ſteht es auch in dem betreffenden Edict von Bonifaz VIII. (Raynald. l. c. 1297, 89), das hier allegirt und aufgehoben wird. Daß aber Papſt Bonifaz den Petrus, Johann von St. Vito und Obo von Agapitus und den übrigen Söhnen des † Johannes Colonna unterſchied, hatte ſeinen guten Grund darin, daß jene Cleriker waren und darum anders geſtraft wurden, als ihre nicht=clerikalen Brüder. b) Einige Linien weiter unten heißt es: Reddens eos (die zwei Cardinäle Colonna) et filios dicti Johannis et posteritatem eorum inhabiles ad apostolicae dignitatis apicem. Auch hier haben alle Editoren des Corp. jur. can. ſtatt Johannis, Jacobi ohne Bedenken abdrucken laſſen, obwohl klar und beſtimmt von den Söhnen des † Johannes Colonna die Rede iſt und ſchon der Codex Lips., deſſen Varianten in der Richter'ſchen Ausgabe des Corp. jur. can. mitgetheilt ſind, die richtige Lesart hat. c) Wieder eine Zeile weiter unten heißt es: Ipsos eosdemque Johannem Odonem et Riccardum etc., während der bisherige Text ſinnlos iſt und beſagt: „der Cardinal Jacobus und der Cardinal Jacobus, und Johanns Sohn Otto und Johanns Sohn Otto". — 2. Papſt Bonifaz hatte α) die beiden Cardinäle Colonna der Cardinalswürde entſetzt, β) alle Cleriker der Familie ihrer Kirchen und kirchlichen Beneficien beraubt, γ) die beiden Cardinäle und alle Söhne des † Johannes Colonna für unfähig erklärt, die Papſt= oder Cardinalswürde zu erlangen, δ) alle die genannten Colonna excommunicirt und verbannt, ε) alle ihre Güter zum Nutzen der römiſchen Kirche (ecclesiae supradictae) eingezogen und ζ) verordnet, daß weder ſie, noch ihre Nachkommen bis zur vierten Generation irgend ein Amt ꝛc. in Rom und Umgegend ꝛc. verwalten oder auch nur im Kirchenſtaat wohnen dürften. Der neue Papſt Benedikt XI. hob nun alle gegen die Colonna und ihre Anhänger erlaſſenen Sentenzen wieder auf, mit Ausnahme der Confiscation jener Güter und Rechte, die bereits an andere verliehen waren. In Betreff ihrer ſollte vorderhand nichts geändert werden. Es muß ſonach (in der Böhmer'ſchen Ausgabe des Corp. jur. can. t. II. p. 1186, Zeile 14 von oben, in der Richter'ſchen t. II. p. 1209, Zeile 16 von oben) heißen: Ideoque omnes praedictas (depositionis a cardinalatibus, privationis a beneficiis et ecclesiis, inhabilitatis ad papatum Romanum, et bonorum et jurium quae certis nobilibus Romanis civibus concessa sunt confiscationibus exceptis, in quibus nihil immutamus ad

gelegenheit der Colonna laſſe ſich dadurch am leichteſten bereinigen, wenn der neue Papſt die beiden abgeſetzten Cardinäle aufs neue erhebe. Dieſe via novae creationis mißfiel aber den Colonna ſelbſt, und ſie legten ihre Einwürfe dagegen in einer Denkſchrift an den König dar. Nur die via revocationis sententiarum iniquissimarum, ſagten ſie, führe zum

praesens) sententias, poenas et mulctas ... penitus tollimus et viribus vacuamus (das confiscationis exceptis bei Grandjean iſt entweder Leſe- oder Druckfehler). — 3. Iſt ſo der Text richtiggeſtellt, ſo iſt noch ſein Verſtändniß gegen Antonin von Florenz, Raynald und andere (auch gegen Gregorovius) ſicherzuſtellen. Sie wollen im Schlußtheile unſeres Decretes finden, daß Benedikt XI. bei der allgemeinen Amneſtirung der Colonna nicht nur den Punkt wegen der Güterconfiscationen, ſondern noch zwei weitere ausgenommen habe: es ſolle nämlich auch ihre Abſetzung vom Cardinalat (ſammt Inhabilität fürs Papſtthum) und die über ſie verhängte Entziehung aller Beneficien und Kirchen in Kraft bleiben. Solche Auslegung ſteht in direktem Widerſpruch mit der vorausgegangenen präciſen Erklärung des Papſtes: Omnes praedictas depositionis a cardinalatibus, privationis a beneficiis et ecclesiis, inhabilitatis ad papatum Romanum ... sententias ... penitus tollimus et viribus vacuamus. Hier hebt der Papſt gerade dieſe Strafen vollſtändig auf, die er angeblich wenige Zeilen ſpäter beſtätigt habe. Das kann nicht ſein. Darum iſt der ſpätere Satz dahin zu verſtehen: „Wir geben den Colonna ferner das zurück, was ihnen außer den genannten Sentenzen der depositio vom Cardinalat ꝛc. noch durch andere Urtheile, Pönen und Strafen genommen worden iſt.“ Das quod quaevis alia, quam praefatarum depositionis, privationis etc. sententia sive poena abstulit, will keineswegs ſagen, daß die sententiae depositionis et privationis etc. in Kraft bleiben, ſondern im Gegentheil, daß mit und neben ihnen auch noch andere, nicht namentlich erwähnte Sentenzen außer Wirkung treten ſollten. Dies hat ſchon Drumann (Geſchichte Bonifatius' VIII. Thl. I. S. 206) richtig bemerkt, aber unrichtig behauptet: „Nur die von der römiſchen Kirche den Colonna verliehenen und nachmals eingezogenen Beneficien nebſt dem Cardinalat wurden vorerſt ausgenommen.“ Nicht um Beneficien dreht ſich die Ausnahme, ſondern um die confiscirten Güter der Colonna, welche bereits an andere vergeben waren. — 4. Endlich hob Benedikt auch alle Irregularitäten und Infamien auf, in welche die Colonna verfallen waren; dagegen ſollte Paleſtrina ſammt ſeiner Burg nicht wieder aufgebaut werden, auch nie mehr Stadt-Titel und Bisthum erhalten. Es iſt dies die zweite Ausnahme von der allgemeinen Amneſtirung. Aber die Colonna ſelbſt ſprechen noch von einer dritten (bei Dupuy, Actes etc. p. 227), wovon unſer Decret nichts enthält, und dieſe dritte Ausnahme beſtand entweder in der Fortdauer des Bannes über Sciarra Colonna (der ſich gegen Papſt Bonifaz beſonders ſchwer verfehlte), oder, wie Platina und Pagi wiſſen wollen, darin, daß die beiden colonneſiſchen Cardinäle bis auf weiteres den Purpur nicht tragen durften (Platina, Vitae Pontiff. ed. Colonn. 1574. p. 221. Pagi, Breviar. t. III. p. 554). Damit war ihnen die Theilnahme an den Functionen des Heiligen Collegiums unterſagt (während Titel und Einkünfte reſtituirt ſein mochten), und ſo erklärt ſich, warum ſie an dem Conclave nach dem Tode Benedikts XI. keinen Antheil nahmen. Vgl. Tübinger theologiſche Quartalſchrift 1866. S. 405 ff.

Recht, und dieſe via habe jüngſt Papſt Benedikt ſelbſt eingeſchlagen (in der theilweiſen Aufhebung der Sentenzen ſeines Vorgängers). Zudem ſei es nur auf dieſem Wege möglich, ihnen auch die noch vorenthaltenen Güter zurückzugeben und ebenſo die anderen Ausnahmspunkte aufzuheben[1]. — Daß Papſt Benedikt nicht ſo weit ging, haben wir oben geſehen; nach ſeinem Tode aber maßte ſich der römiſche Senat das Recht an, aus eigener Vollmacht die Colonna völlig zu reſtituiren, und beſtimmte bis ins einzelnſte hinaus die Entſchädigungen, die ihnen von den Orſini und Gaetani geleiſtet werden mußten[2].

Was aber Frankreich betrifft, ſo war der ſchon von Bonifaz VIII. verhängte Bann Urſache, daß weder der neue Papſt dem König Philipp ſeine Erhebung notificiren, noch dieſer jenen alsbald durch eine feierliche Geſandtſchaft beglückwünſchen konnte. Dagegen befand ſich ein franzöſiſcher Unterhändler zweiten Ranges in Rom. Schon im Herbſt 1303 hatte König Philipp den Prior von Chieſa, Peter de Peredo, mit verſchiedenen Aufträgen nach Italien geſchickt. Er kam am 6. October zu Rom an. Da Bonifaz gleich darauf ſtarb (11. October), erachtete es der Prior für gerathen, ſeine Aufgabe in etwas zu modificiren und die Wahl eines neuen Papſtes abzuwarten. Sobald ſie geſchehen, überreichte er Benedikt und den Cardinälen eine Urkunde, worin der König die am 14. Juni l. J. im Louvre gefaßten Beſchlüſſe mittheilte und die Berufung eines Concils nach Lyon oder einer andern Frankreich genehmen Stadt verlangte. Da der König, fügte der Prior bei, den Tod des Bonifaz ꝛc. nicht vorausgeſehen, ſo habe er ihm natürlich auch keinen Auftrag an den neuen Papſt gegeben; aber er wolle dennoch im folgenden die Punkte bezeichnen, worüber Frankreich, das edelſte Glied der Kirche, während des ganzen vorigen Pontificates Schmerz und Trauer empfunden habe. Er ſucht nun in einer Reihe von Nummern zu zeigen, wie Bonifaz einen ſchroffen Gegenſatz bilde zu den früheren Päpſten, die ſich durch Gebet und Asceſe ausgezeichnet, neue Kirchen und Klöſter gebaut, für das Kirchengut geſorgt, nicht für ſich Schätze geſammelt, die Cardinäle überall zu Rath gezogen, ſich gegen die Fürſten freundlich bewieſen, bei Vergebung von Kirchenſtellen nur nach Gerechtigkeit und ohne Eingriff in die Rechte anderer gehandelt, die Unterthanen nicht leichtſinnig von der Pflicht des Gehorſams entbunden und keine ſolchen Gelderpreſſungen ſich erlaubt hätten, wie Bonifaz. Dieſer habe in Frankreich ſo viel erhoben, daß man das

[1] Dupuy, Actes et preuves hinter ſ. Hist. du différend etc. p. 225. 227.
[2] Dupuy l. c. p. 278 sq.

größte Königreich damit kaufen könnte[1]. Man sieht wohl, daß der Prior die bereits bekannten französischen Anklagen gegen Bonifaz nur wiederholte und, um ihn desto tiefer in Schatten zu stellen, die früheren Päpste idealisirte, als ob über sie und ihre Geldforderungen 2c. nie eine Klage laut geworden wäre. Auch hat er in tückischer Schlauheit den principiellen Gegensatz zwischen Bonifaz und Philipp gänzlich ignorirt und den Kampf beider nur als einen persönlichen, durch die schlimmen Qualitäten des Papstes veranlaßt, darstellen wollen. — Benedikt XI. fand für gut, ihm keine Antwort zu geben, da er ja auch nicht in königlichem Auftrag gesprochen hatte. Dagegen ließ er Nogaret, der sich noch immer in Italien befand[2], durch den Bischof von Toulouse ersuchen, bis zum Eintreffen neuer Befehle seines Königs sich ruhig zu verhalten und keine weiteren Schritte wegen eines Concils 2c. zu thun, da der Papst selbst den Frieden mit Frankreich wiederherstellen wolle. Auf dies hin reiste Nogaret nach Frankreich zurück und bestimmte den König, Gesandte an den neuen Papst zu schicken. Eine Denkschrift an den König, die höchst wahrscheinlich von Nogaret herrührt und in diese Zeit fällt[3], beweist, daß das Attentat von Anagni auch in Frankreich große Mißstimmung verursacht und in weiten Kreisen starken Unwillen gegen Nogaret und den König hervorgerufen hatte[4]. Unter solchen Umständen

[1] Dupuy, Hist. du différend d'entre le Pape Boniface VIII et Philippe le Bel. Paris 1655. p. 25 und ibid. Actes et preuves. p. 209—214. Baillet, Hist. des démêlés etc. Paris 1718. p. 235 sqq. Drumann a. a. O. S. 151.

[2] Er hatte nach dem Tode des Papstes Bonifaz vor einem Notar gegen jede seinen Herrn verletzende Wahl protestirt. Dupuy l. c. p. 287.

[3] In Notices et extraits de manuscrits etc. t. XX. 2. p. 150 sqq. Sehr gut erklärt von Schwab in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1866. Heft I. S. 23 ff. Renan (Hist. litt. de la France. t. XXVI. p. 499) hält Dubois für den Verfasser, allein die Stelle: Estimant etiam ipsum (regem) meque non omnino quietam et pacatam habere conscientiam erga Deum, dürfte doch eher für Nogaret als Verfasser sprechen.

[4] O. Wenck (Clemens V. und Heinrich VII. S. 5) sagt: „Das Verbrechen von Anagni hat keinen Rückschlag in der öffentlichen Meinung hervorgerufen ... es ist klar, daß in weiten Kreisen die Anschauung verbreitet war, in dem Gefangenen von Anagni sei nicht das geistliche Haupt der Christenheit, sondern der Bewerber um die Herrschaft der Welt gezüchtigt worden." Wie solche Anschauung möglich ist angesichts des Wortlautes der Denkschrift, die ein Nogaret verfaßte, vermag ich nicht zu verstehen. Hier heißt es nämlich unter anderem: Quidquid enim ad excusationem et innocentiam regis dicere et testificari possunt amici regis et sui favorabiles contra personam dicti pape, tanquam suspectum et improbabile pars altera contradicit; et communiter dici potest, quod res grandis et horribilis occasione regis aut propter ipsum attemptata fuit in eum, qui

rieth jetzt ersterer seinem Herrn zu einer Verständigung mit dem neuen Papst, brachte aber damit noch einen weitern Plan in Verbindung, um sich und den König wegen des an Bonifaz Verübten zu rechtfertigen. Hatte der König zuvor schon ein allgemeines Concil verlangt, um über Bonifaz zu richten, so sollte dies jetzt benützt werden, um ihn als Häretiker zu verurtheilen. Konnte man es so weit bringen, so erschienen Philipp der Schöne und Nogaret nicht mehr als Frevler, sondern als wahre Ritter und Retter der Kirche. Der König ging auf diesen Gedanken ein und suchte ihn fortan kräftigst zu verwirklichen. Er schickte die Ritter Bernhard von Mercueil und Wilhelm von Plasian sammt dem Canonicus Peter de Belleperche von Chartres nach Rom, um eine Verständigung mit dem neuen Papst einzuleiten. Namentlich sollten sie von ihm die Lossprechung des Königs vom Bann erwirken, ohne daß dieser selbst darum bitte[1]. Ihre Vollmacht ist vom Samstag nach der Dominica brandonum, d. i. vom 22. Februar 1304 datirt[2], das ihnen übergebene Schreiben an den Papst aber steuert schon ziemlich deutlich auf das von Nogaret empfohlene Ziel los. Es ist ebenso reich an heftigen Ausfällen gegen den verstorbenen Bonifaz, den Miethling, der die Kirche an den Rand des Verderbens gebracht habe, als es voll ist vom Lobe des neuen Papstes, seiner Friedfertigkeit und Heiligkeit. Mit Anspielung auf den Namen des Papstes beginnt der König mit den Worten: „Gepriesen (benedictus) sei der Herr Gott Israels, der seinem Volke Rettung sandte" (Luc. 1, 68), und endet damit, daß er ihm sich selbst, sein Reich und die gallicanische Kirche empfiehlt[3].

---

tamquam vicarius Christi reputatur in terris tenere locum Dei. Quocirca multi necnon et magni viri, tam seculares quam religiosi, etiam regis amici, turbatam et obfuscatam habentes opinionem et conscientiam erga regem, estimant etiam etc.; s. vorige Anm. Wenck beruft sich jedoch für seine Anschauung auf Tolom. Lucc. (Murat. SS. XI. 1233 [falsch, statt 1223]). Und was sagt Tolomäus? In hac tamen divina virtus apparuit super ipsum, ut propter statum sacratissimum, quem gerebat sui pontificatus, tamquam in hoc Christus, Romanae ecclesiae reverentia, a tantis et talibus inimicis ultra spem a Domino conservaretur illaesus, et a tam diris hostibus liberaretur.

[1] Dupuy l. c. p. 25. 26. 224. 249. Baillet l. c. p. 238 sq. Drumann a. a. O. S. 154.

[2] Die dominica brandonum = Funkentag ist der erste Fastensonntag, der seinen Namen von den dabei üblichen Fackeln, brandones, hat. Nach altfranzösischem Stil ist der 22. Februar 1304 noch dem Jahre 1303 beigerechnet.

[3] Dupuy l. c. p. 205; unvollständig bei Raynald. l. c. 1304, 9.

Wenige Tage zuvor hatte der König denſelben Geſandten auch die Vollmacht ertheilt, nach ihrem Ermeſſen Gefangene (Anhänger des verſtorbenen Papſtes) freizulaſſen und die Ausfuhrverbote zu mildern[1]. Vielleicht ſollte auch dadurch ein gutes Verſtändniß mit dem neuen Papſt angebahnt werden. Doch meint Boutaric (l. c.), der König habe nur ſeinen Schatz füllen wollen, indem die fraglichen Freilaſſungen bloß um Geld ertheilt worden ſeien.

Sobald die franzöſiſchen Geſandten in Rom angekommen waren und die Briefe ihres Herrn überreicht hatten, hob der Papſt in ihrer Gegenwart am 25. März 1304 alle Excommunicationsſentenzen auf, in die der König aus irgend welchem Grunde verfallen ſein möchte, und meldete ihm dies durch freundliches Schreiben vom 2. April 1304, worin er ſagt, er habe dem König mit der Süßigkeit des Segens zuvorkommen wollen und der Parabel vom verlorenen Schafe gemäß gehandelt; denn wie hätte er ein ſo edles und herrliches Schaf nicht auf ſeinen Schultern zurücktragen ſollen? Niemand dürfe den episcopus Urbis et Orbis (!) wegen ſolcher Demuth tadeln. Schließlich wird der König aufgefordert, ſeinem Vater, dem Papſt, zu glauben, und zu bedenken, daß der König Joas von Juda ſo lange, aber nur ſo lange glorreich regierte, als er dem Rath des Hohenprieſters Joiadas folgte[2].

Viel bedenklicher war Benedikt rückſichtlich der Forderung eines allgemeinen Concils, das über ſeinen Vorgänger richten ſollte. Er erklärte in einem Conſiſtorium, daß er ſich die Entſcheidung hierüber vorbehalte; aber die franzöſiſchen Geſandten bearbeiteten nun die einzelnen Cardinäle und erlangten in der That von ſieben derſelben das Verſprechen, für Berufung einer ſolchen Synode wirken zu wollen[3].

Gleichzeitig erſchien jetzt in Frankreich eine im Namen der Nation an den König gerichtete Denkſchrift, welche ihn aufforderte, die Freiheit und Souveränetät des Reiches gegen die Angriffe des verſtorbenen Papſtes zu vertheidigen, ihn für einen *Häretiker* zu erklären und ſeine Verurtheilung als *Ketzer* zu bewerkſtelligen. Es wird darin zugleich aus der Heiligen Schrift bewieſen, daß dem Willen Gottes gemäß Königthum und Prieſterthum getrennt ſein müßten und immer getrennt geweſen ſeien.

[1] Mitgetheilt von Boutaric in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale. Paris 1862. t. XX. 2. p. 152 sqq.

[2] Grandjean, Régistre. p. 819 sq. Dupuy l. c. p. 207. Potthaſt (Reg. II. n. 25418) ſetzt das Schreiben auf den 5. April (Non. Apr.).

[3] Dupuy l. c. p. 219 sqq. 231 sq.

„Gott hat den Stammeltern und ihren Nachkommen die Herrschaft über die Welt gegeben (5 Mos. 1, 36), und sie waren 3000 (2000!) Jahre lang die Herren, ehe es den ersten Priester gab, der zugleich König war, nämlich Melchisedech; aber auch er war nicht König der ganzen Welt. Nach seinem Tode gab es wieder 600 Jahre lang keinen Priester, bis Gott den Moses zum Fürsten, den Aaron zum Priester seines Volkes bestimmte. Und als Moses starb, übertrug er die fürstliche Gewalt nicht seinem Bruder Aaron, sondern dem Josue. Wie dann das Land unter die zwölf Stämme getheilt wurde, erhielt der Stamm der Priester und Leviten kein Gebiet, sondern nur den Zehnten ꝛc., und als Israel einen König verlangte, gab ihm Samuel in göttlichem Auftrag nicht den Hohenpriester, sondern den Saul zum König. Auch Christus, der Oberpriester des Neuen Bundes, hatte keine weltliche Gewalt und verlangte nicht, daß Herodes und Pilatus ihm gehorchten; vielmehr befahl er, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Ebenso hat weder Petrus noch Paulus noch Clemens noch irgend einer ihrer Nachfolger eine weltliche Gewalt verlangt, ausgenommen die, welche Constantin der Große der Kirche gab[1]. Bonifaz war der erste, der die Binde- und Lösegewalt auch auf das Zeitliche ausdehnen wollte.“[2]

Gleich nach Ostern 1304 begab sich Benedikt nach Perugia[3]. Er fühlte sich zu Rom, wo sich die großen adeligen Familien um den Papst wenig kümmerten und Gewaltthaten aller Art verübten, nicht frei und sicher genug, und wollte, wie der freilich nicht immer genaue Zeitgenosse Ferreto von Vicenza berichtet, den Sitz dauernd nach der Lombardei verlegen. Sonach wäre der Grundgedanke des Avignon'schen Exils schon in Benedikt entstanden. Einstweilen bezeichnete er Assisi, nördlich von

[1] Vom Standpunkte der Donatio Constantini aus, die hier als echt angenommen wird, wäre die Zurückweisung der angeblichen Ansprüche des Papstes doch schwer gewesen.

[2] Dupuy l. c. p. 214 sqq. Natalis de Wailly zeigte in den Mémoires de l'Institut etc. t. XVIII. 2. p. 489 sq., daß auch diese Denkschrift ein Werk des königl. Advokaten Dubois sei, eine Ueberarbeitung seiner Schrift vom Jahre 1300; s. oben S. 316.

[3] Tolomeo von Lucca (Murat. SS. XI. 1224) sagt: In septimana sancta (22. bis 28. März) dominus Benedictus papa subito de sancto Johanne de Laterano recedit et vadit ad sanctum Petrum propter proterviam Romanorum et superbiae fastum. Bei dieser Uebersiedelung wurde ein Cardinal schwer verwundet; da dem Papst die verlangte Sühne nicht geleistet wurde, begab er sich über Viterbo nach Perugia. Vicent. Ferret. (Murat. SS. IX. 1012). Böhmer, Fontes. t. I. p. 347. Wenck a. a. O. S. 19.

Rom, als den Ort, wo er die schöne Jahreszeit zu verleben gedenke, fand aber mit seinem Plan so großen Widerstand bei den Cardinälen, daß er ihn schwerlich durchgesetzt hätte, wenn nicht Matteo Rosso Orsini auf seine Seite getreten wäre. Die Gründe, die dieser schlaue und hochangesehene Cardinal, der weitaus der Senior des heiligen Collegiums und seit mehr als 40 Jahren Cardinal war, dafür hatte, sind nicht zu entziffern. Benedikt verließ nun Rom mit großem Gefolge und gelangte in drei Tagen nach Viterbo[1], wo er am 18. April drei Decrete seines Vorgängers widerrief. Es war darin für Frankreich die Ertheilung der venia docendi in der Theologie und den beiden Rechten verboten, die Vergebung aller französischen Beneficien dem Papst reservirt und die alte Gewohnheit, außer Landes verstorbene nächste Angehörige der königlichen Familie zur gemeinsamen Begräbnißstätte zu verbringen, aufgehoben worden. In einem weitern Decret von demselben Datum wurde die königliche Kapelle zu Paris für völlig exempt erklärt[2]. Eine Reihe weiterer Edicte zu Gunsten Frankreichs erließ Benedikt nach seiner Ankunft in Perugia, in der Nähe von Assisi. Am 12. Mai milderte er die von Bonifaz in der Bulle Clericis laicos angedrohten Strafen in der Weise, daß nur die Forderung, aber nicht die Entrichtung von Abgaben der Cleriker an Laien verboten, übrigens dem Decrete der vierten Lateransynode gemäß (S. 292) in Nothfällen Beiträge des Clerus zu Staatszwecken gestattet sein sollten, nach vorausgegangener Berathung des Papstes[3]. Am folgenden Tage absolvirte Benedikt alle französischen Geistlichen und Laien, die von Bonifaz oder irgend einem frühern Papst wegen Verhinderung des persönlichen oder brieflichen Verkehrs mit Rom excommunicirt worden waren, ebenso alle (Franzosen), die an der Verhaftung Bonifaz' VIII. oder seiner Nuntien durch Rath oder That theilgenommen hätten, mit einziger Ausnahme Nogarets, dessen Absolution sich der Papst speciell reservirte[4]. Ein zweites Schreiben vom gleichen Datum gewährte allen französischen Prälaten und Doctoren ꝛc., welche unter Bonifaz der Berufung zu einer Synode nach Rom nicht gefolgt hatten, Verzeihung

[1] Vicentini Ferreti Historia bei Muratori, Rerum italic. script. t. IX. p. 1012.

[2] Grandjean, Rég. p. 778 sq. und 788. Dupuy l. c. p. 209. 229. Vgl. oben S. 360.

[3] Grandjean, Rég. p. 792. Bzovius l. c. 1304, 4. Raynald. l. c. 1304, 12. Potthast, Reg. II. n. 25424 und 25427.

[4] Grandjean, Rég. p. 780. Dupuy l. c. p. 208. Vgl. oben S. 322 und 363.

des Ungehorsams[1]; ein drittes cassirte en bloc alle Verfügungen des vorigen Papstes, wodurch er dem französischen König und seinen Beamten ꝛc. gewisse Vergünstigungen und Zugeständnisse wieder entzogen, oder Sentenzen gegen sie erlassen, oder irgendwem Privilegien zum Nachtheil Frankreichs verliehen, oder über die Grenzen des Königreichs Bestimmungen gegeben, oder irgend jemanden seiner Verpflichtungen gegen den französischen König entbunden hatte. Nur was Bonifaz gegen Nogaret verordnet habe, solle vorderhand noch in Kraft bleiben. — Ein viertes Decret hob das Interdict, das wegen der Auflehnung der französischgesinnten Bürger Lyons gegen ihren Erzbischof (s. oben S. 321) über diese Stadt verhängt worden, auf Ansuchen Philipps wieder auf. Ebenso wurde in einem fünften Decret das Interdict, das anläßlich der Affaire Saisset (s. oben S. 322 f.) über Pamiers verhängt worden, wieder aufgehoben; desgleichen auch die Excommunication, der Graf Roger von Foix und seine Anhänger wegen dieser Angelegenheit verfallen waren. In einem sechsten Decret wurde die über Petrus Flotte, seine Nachkommen und Verwandten bis zum vierten Grad ausgesprochene Privations- und Inhabilitätssentenz wieder zurückgenommen[2]. — Aber nicht nur alle Strafsentenzen wurden nach dem Willen des französischen Königs annullirt und ihm alle alten Vergünstigungen zugesagt, es wurden auch noch neue beigefügt, so namentlich die am 14. Mai erfolgte Verleihung eines zweijährigen Zehnten aller kirchlichen Einkünfte, nach der zu Lyon für das Heilige Land gemachten Taxation und der Annaten aller Curat- und Incuratbeneficien während dreier Jahre[3] zum Zweck der Münzverbesserung. Auch der Königin wurden verschiedene kirchliche Indulgenzen verliehen, und dem Bruder des Königs, Karl von Valois, versprach der Papst kräftige Unterstützung seiner Pläne, als Gemahl der Katharina Courtenay das byzantinische Reich zu erobern; eine allgemeine Kreuzzugspredigt aber, wie sie Valois verlangte, wollte Benedikt noch verschoben wissen[4]. — Am 7. Juni sodann publicirte Benedikt die strenge Bulle Flagitiosum scelus gegen die Frevler, die den vorigen Papst zu Anagni verhaftet und miß-

[1] Grandjean l. c. p. 785. Dupuy l. c. p. 229. Vgl. oben S. 323.

[2] Grandjean l. c. p. 781. 784. 785. Dupuy l. c. p. 230. Vgl. oben S. 324. 355. 360.

[3] Am 12. Juni wurden dann von dieser Abgabe die Templer speciell ausgenommen, quos eorum religionis obtentu speciali dilectione prosequimur. Grandjean, Rég. p. 545.

[4] Grandjean l. c. p. 787 sq. 790 sq. 605—609. Raynald. l. c. 1304, 11. 28 sqq. Drumann a. a. O. S. 162.

handelt hätten. Er führt sie alle namentlich auf, aber mit Ausnahme Nogarets lauter Italiener, weil ja, wie wir sahen, die betheiligten Franzosen bereits Absolution erhalten hatten. Die Genannten sollten am nächsten Feste St. Peter und Paul vor dem Papst erscheinen, um ihr Urtheil zu empfangen[1]; da sie nicht kamen, wurden sie mit schwerem Anathem belegt[2]; Benedikt aber starb schon nach wenigen Tagen, am 7. Juli 1304, zu Perugia so schnell, daß man an Vergiftung glaubte. Die einen hatten die Colonna, andere die Gaetani, wieder andere die Florentiner, oder eine Partei unter den Cardinälen, oder den König von Frankreich, einige sogar die Franziskaner im Verdacht (weil der Papst die Dominikaner begünstigte); aber die Untersuchungen ergaben kein Resultat[3]. Benedikt XI. wurde im Dominikanerkloster zu Perugia begraben und wegen der Heiligkeit seines Wandels und der Wunder an seinem Grabe von Benedikt XIII. canonisirt[4].

In die kurze Regierungszeit Benedikts XI. fallen nur wenige Synoden. Die erste derselben, von Erzbischof Amaneus von Auch mit seinen Suffraganen am 2. December 1303 zu Nougarot oder Nogaret im südwestlichen Frankreich (bei Condom, Depart. Gers) abgehalten, verordnete: 1. und 2. Fremde Cleriker ohne litterae commendatoriae dürfen nicht zu Functionen zugelassen werden, bei Strafe der Excommunication. 3. Niemand darf einen Prälaten, Richter oder Inquisitor in Vollziehung seines Amtes hindern. 4. Wer einen Boten des Erzbischofs oder eines Suffragans hindert, seine Citation oder Execution zu vollziehen, ebenso wer ihm seine Briefe nimmt u. dgl. oder dazu hilft, ist eo ipso excommunicirt. 5. Die weltlichen Herren und Richter dürfen nicht über die Rechtmäßig-

---

[1] Grandjean l. c. p. 798. Raynald. l. c. 1304, 13—15.

[2] Bzovius l. c. 1304, 3. Spondan. l. c. 1303, 21. Drumann a. a. O. S. 164.

[3] Cardinal Jakob Gaetanus Stephaneschi (Murat. SS. III. 1. p. 617) sagt: Disenteria Perusii lapsus defecit. Uebereinstimmend hiermit berichtet Pipinus (Murat. IX. 747): Quum in prandio apud Perusinum ficus primi temporis in magna quantitate manducasset, statim gravi correptus dolore ac aegritudine migravit a saeculo. Auch Vicent. Ferreto (Murat. IX. 1018) berichtet, daß der Tod infolge des Genusses von Feigen eingetreten sei, läßt dieselben aber in nicht zu verkennender Animosität gegen Philipp, in seinem Auftrag durch zwei Cardinäle vergiftet sein. Der Papst starb aber nach ihm erst am achten Tage. Auch Gautier (Benoît XI. p. 185 sq.) glaubt an die Vergiftung. Johann XXII. ließ gegen den Franziskaner Delitiosus 1319 eine Untersuchung einleiten, ohne daß sich sichere Schuldbeweise ergeben hätten. Baluz., Vita pap. Avenion. II. p. 341 sqq.

[4] Raynald. l. c. 1304, 31 sqq. Drumann a. a. O. S. 164 ff.

keit einer verhängten Excommunication u. dgl., überhaupt nicht über das urtheilen, was die Kirche und ihr Forum angeht, und keine Recurse (ab abusu) annehmen, bei Strafe der Excommunication. 6. Wer das kirchliche Asylrecht verletzt, wird excommunicirt. 7. Strafe des Meineids. 8. Ohne besondere Erlaubniß darf kein Laie in einer Kirche begraben werden, auch nicht, wenn die Familie schon von alters her ihr Grab dort hatte. 9. Wer anderwärts als bei seiner Pfarrkirche begraben werden will, muß doch zuerst in diese gebracht werden, und ihr müssen auch die schuldigen Gebühren entrichtet werden. 10. Wer der Kirche den Zehnten vorenthält, darf nicht kirchlich beerdigt werden; ebenso kann niemand von seiner Familie und keiner seiner Nachkommen bis zur vierten Generation einschließlich die Tonsur oder einen Ordo oder ein Beneficium erhalten. 11. Weder der visitirende Archidiakon noch irgend einer seiner Begleiter darf ein Geschenk annehmen. 12. Wenn eine noch nicht consecrirte Kirche, die aber doch dem Gottesdienst gewidmet ist, durch Vergießung von Samen oder Blut oder durch Beerdigung eines Excommunicirten, Häretikers, Schismatikers, Heiden oder Juden befleckt wird, und man in letzterem Fall die Gebeine nicht mehr ausscheiden kann, so soll sie vom Bischof nur durch Besprengung mit Weihwasser gesegnet werden. 13. Weltliche Versammlungen dürfen nicht in Kirchen und auf Kirchhöfen gehalten werden, namentlich nicht solche, wo es sich um Todesstrafe ꝛc. handelt. 14. Alle notorischen Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher sind in den Kirchen öffentlich als excommunicirt zu verkünden. 15. Wer die Quittung für eine bezahlte Schuld zurückbehält, wird excommunicirt. 16. Jeder Ort der Provinz Auch, worin man etwas aufbewahrt, was einer Kirche, einem Mönch oder Cleriker geraubt wurde, oder worin ein Cleriker selbst oder irgend eine kirchliche Person gefangen sitzt, verfällt dem Interdict. 17. Wer die eingeschlossenen Leprosen mit irgend einer Abgabe beschwert, wird excommunicirt. 18. Kirchliche Personen und Güter dürfen nicht verpfändet werden. 19. Wer ein an heiligem Orte deponirtes Eigenthum von Kirchen und kirchlichen Personen antastet oder dazu hilft, wird excommunicirt [1].

Am Freitag nach dem Feste der Beschneidung des Jahres 1303 nach altfranzösischer Rechnung, also am 4. Januar 1304, hielt Erzbischof Robert de Courtenay von Rheims eine Provinzialsynode zu Compiegne, die mitunter auch als Rheimser Synode bezeichnet wird (s. oben S. 377).

[1] Mansi t. XXV. p. 111 sqq. Harduin t. VII. p. 1259 sqq. Labbe t. XIV. p. 1359.

Sie ſtellte fünf Canones auf: 1. Die alte Vorſchrift, daß, wer einen namentlich und öffentlich Excommunicirten oder Interdicirten zum kirchlichen Begräbniß zuläßt, vom Eintritt in die Kirche ausgeſchloſſen ſei, muß öfter verkündet werden. Wer einem ſolchen Begräbniß anwohnt oder dazu beihilft, iſt ipso facto excommunicirt; ebenſo alle, welche clandeſtine Ehen eingehen oder dazu helfen. 2. Beamte weltlicher Herren, welche Cleriker, die clerikal leben, unter dem nichtigen Vorwand, daß ſie Kaufmannſchaft treiben, mit Abgaben belaſten, die Entſcheidung darüber, ob ein Cleriker Kaufmann ſei, ſich ſelbſt (nicht der Kirche) vindiciren und trotz des Anerbietens, daß, falls Cleriker bei rechtlicher Unterſuchung vor dem Diöceſangericht als Kaufleute erfunden werden, ihre Beſteuerung nicht behindert werden ſoll, von ihrem Vorgehen doch nicht abſtehen, werden mit Excommunication bedroht. 3. Wer zwei Jahre lang im Bann bleibt, wird nicht kirchlich begraben. 4. Die Synode hat alle diejenigen vorgeladen, welche ſchon zwei Jahre und darüber im Bann ſind. Da ſie nicht erſchienen, ſo fallen ſie in Verdacht der Häreſie, und ihre Diöceſanbiſchöfe haben hierüber nach Form Rechtens Unterſuchung einzuleiten. 5. Alle kirchlichen Perſonen der Rheimſer Provinz, welche in vita communi leben, müſſen mit Suppe und zwei Gerichten zufrieden ſein, außer wenn vornehme Gäſte kommen [1]. — Dieſe Beſchlüſſe des Provinzialconcils wurden auf einer Diöceſanſynode zu Cambrai wörtlich repetirt [2]. — Eine Synode zu Huesca in Aragonien im Jahre 1303 unter Biſchof Martin war nur eine Diöceſanſynode und erneuerte das Privilegium des Don Ramiro vom Jahre 1063 über die Wiederherſtellung der Domkirche von Huesca, die von Barbaren zerſtört worden war [3]; zu Pinterville aber, in der Normandie, verſammelte Erzbiſchof Wilhelm de Flavacourt von Rouen im Februar 1304 (oder 1305) ſeine Suffraganen wegen wichtiger kirchlicher Angelegenheiten, die uns nicht bekannt ſind. Wir wiſſen nur, daß die Synode alle weltlichen Richter, welche die Immunitäten der Cleriker verletzen, mit dem Bann bedrohte, und daß der Benediktinerabt von Fecamp in der Diöceſe Rouen unter allgemeiner Zuſtimmung die Exemption ſeines Kloſters behauptete [4].

---

[1] Mansi p. 117 sqq. Harduin p. 1263 sqq. Labbe p. 1365. Gousset (Cardinal), Les Actes de la province eccl. de Reims. t. II. p. 477 sqq.

[2] Hartzheim t. IV. p. 89 sqq.

[3] Aguirre, Concil. Hisp. t. III. p. 543. Tejada l. c. t. III. p. 446.

[4] Mansi l. c. p. 118 und 122. Labbe l. c. p. 1369.

# Vierzigſtes Buch.

## Die Zeiten des Papſtes Clemens V. bis zur 15. allgemeinen Synode. Beginn des Exils zu Avignon, Proceß gegen die Templer und Bonifaz VIII.

### § 695.

### Wahl und Krönung des Papſtes Clemens V. Jahr 1305.

Der Verordnung Gregors X. gemäß (S. 146) begaben ſich die Cardinäle am zehnten Tage nach dem Tode Benedikts[1] zu Perugia in dem Hauſe, wo dieſer geſtorben war, ins Conclave, konnten aber elf Monate lang (zwei Tage weniger) ſich nicht verſtändigen. Die Bürger Perugia's, die anfänglich die Conclave-Ordnung ſtreng durchführen wollten, ließen ſich durch die Uneinigkeit der Wähler in Bälde beſtimmen, dieſelbe etwas milder zu handhaben. Es ſcheint, daß ſich infolge deſſen das Conclave nach einiger Zeit wieder völlig auflöſte[2] und die Cardinäle erſt im Februar des folgenden Jahres wieder ernſtlich eingeſchloſſen wurden. Es ſtanden ſich hauptſächlich zwei Parteien faſt gleich ſtark entgegen, die italieniſche und die franzöſiſche. Die erſtere wurde von Matteo Roſſo und Franz Gaetani, einem Neffen des Papſtes Bonifaz, die andere von Napoleone Orſini und dem Cardinalbiſchof Nicolaus von Oſtia geleitet, der nach ſeinem Geburtsorte Cardinal von Prato (bei Florenz) hieß. Mehrere Einzelintereſſen und Privatintriguen ſteigerten noch die Zwietracht, zumal ſowohl Matteo

[1] Nach den Brevi annali di Perugia wären ſie ſchon drei Tage nach dem Tode des Papſtes (10. Juli) ins Conclave getreten. Arch. stor. ital. XVI. 60. Karl Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. Halle 1882. S. 25.

[2] Die Contin. Guil. de Nang. ſagt von den eingeſchloſſenen Cardinälen: Sibi tamen exquisitis fraudibus ministrari victualia procurantes (Bouquet, Recueil XX. p. 590), was übrigens auch vom zweiten ſtrenger gehandhabten Conclave gelten kann.

Rosso als Napoleone, jeder für sich, die Tiare erobern wollten. Im Februar erschien Karl II. von Neapel in Perugia, um daselbst für das endliche Zustandekommen einer Wahl zu wirken; allein er mußte Anfangs April 1305 unverrichteter Sache wieder abziehen[1]. Eben um diese Zeit trafen drei französische Gesandte in Perugia ein und wurden, weil sie Verdacht erregten, von den Prioren der Stadt zweimal über den Zweck ihrer Ankunft vernommen. Sie versicherten, nichts Schlimmes im Sinne zu haben, weder gegen das Andenken des verstorbenen Bonifaz VIII., noch gegen die Cardinäle oder die Stadt oder irgend einen einzelnen, und ihr Wunsch gehe nur dahin, die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen[2].

Ueber die weiteren Vorgänge berichtet Johannes Villani: Im zehnten Monat des Conclave (also gleich nach Ankunft der französischen Gesandten) äußerte der Cardinal von Prato gegen den Cardinal Gaetani, die Verzögerung der Papstwahl bringe der Kirche großen Nachtheil, ob er ihm ein Mittel zur Abhilfe nennen dürfe. Gaetani bejahte, und sie kamen überein, daß die eine Partei (die italienische) drei tüchtige Nichtitaliener (vom italienischen Standpunkt aus Ultramontane genannt) bezeichnen solle, aus denen dann die andere Partei binnen 40 Tagen den Papst wählen müsse. Der sonst so kluge alte Cardinal Matteo Rosso ging alsbald darauf ein in der Meinung, daß so jedenfalls der Vortheil auf seiten seiner Partei, der italienischen, sei, und diese bezeichnete sofort drei außeritalische Erzbischöfe, die, sämmtlich von Bonifaz VIII. erhoben, dessen entschiedene Anhänger und Gegner des französischen Königs waren. Darunter befand sich auch der Erzbischof von Bordeaux, Bertrand de Got (von Villani irrig Raimund genannt), der dem verstorbenen Papst Bonifaz sehr ergeben, über König Philipp aber wegen der Bedrückungen, die seine Familie im gascognischen Krieg durch Karl von Valois erfahren hatte, sehr aufgebracht war. Doch der Cardinal von Prato kannte den eiteln Gascogner und theilte dem König durch Eilboten (die in elf Tagen von Perugia nach Paris kamen) das Geschehene mit, sammt dem Rath, er möge sich schleunigst mit dem Erzbischof verständigen und ihm seine Bedingungen vorlegen, denn in seiner Hand liege die Erwählung dessen, der ihm von den dreien am besten behage. Sogleich ließ der König den Erzbischof einladen, in sechs Tagen mit ihm in einer von Wäldern umgebenen

[1] Raynald. l. c. 1304, 36. Tolom. Luccens. (Murat. SS. XI. p. 1124 sqq. Wenck a. a. O. S. 26.

[2] Dupuy, Hist. du différend etc. Actes et preuves. p. 277.

Abtei bei St. Jean d'Angely in Saintonge zu einer wichtigen Besprechung zusammenzukommen. Nachdem sie gemeinsam eine heilige Messe gehört und sich gegenseitig Garantien geleistet hatten, sprach der König: „Siehe, Erzbischof, ich kann dich zum Papst machen, wenn ich will, und ich werde dir diese Ehre zuwenden, wenn du sechs Gefälligkeiten versprichst, die ich verlangen werde." Dabei zeigte er ihm das von Perugia gekommene Schreiben zum Beweis, wie sich die Sache verhalte. Ganz überwältigt von Staunen und Dankgefühl warf sich der Erzbischof dem König zu Füßen mit den Worten: „Mein Herr, jetzt erkenne ich, daß du mich mehr liebst, als irgend ein anderer Mensch, und mir Böses mit Gutem vergelten willst; du hast zu befehlen, ich zu gehorchen." Der König hob ihn auf, küßte ihn auf den Mund und sprach: „Die sechs Gefälligkeiten, die ich von dir verlange, sind: 1) daß du mich vollständig mit der Kirche versöhnst und mir das Unrecht vergibst, das ich durch Verhaftung des Bonifaz begangen habe; 2) daß du mich und meine Diener vom Bann befreiest; 3) daß du mir auf fünf Jahre allen Zehnten (von geistlichen Einkünften) gewährst, zum Zweck des flandrischen Krieges; 4) daß du mir versprichst, das Andenken des Bonifatius zu vernichten; 5) daß du dem Jakob und Petrus Colonna das Cardinalat zurückgibst, sie in ihre frühere Lage restituirst und nebst ihnen einige andere Freunde von mir zu Cardinälen machst; 6) den sechsten Punkt, der geheim und wichtig ist, reservire ich mir für eine andere Zeit und einen andern Ort." Der Erzbischof schwur auf die heilige Hostie, alles das zu erfüllen, und stellte dem König seinen Bruder und zwei Neffen als Geiseln; der König aber schwur, seine Erwählung zum Papste zu erwirken. Schon am 35. Tag (seit Abschluß des Vertrages zu Perugia) kam die Nachricht vom Geschehenen wieder nach Perugia an den Cardinal von Prato, der sogleich seine Partei davon in Kenntniß setzte und dann auch die andere zu einer gemeinsamen Sitzung einlud, um den geschlossenen Vertrag zu vollziehen. Von seiner Partei zum Stimmführer gewählt, bezeichnete er am 5. Juni 1305 den Erzbischof von Bordeaux als Papst. Sogleich wurde ein feierliches Te Deum angestimmt, und die italienische Partei ahnte gar nicht, wie sehr ihr mitgespielt worden[1].

Fast ausnahmslos wiederholten alle späteren Historiker die Erzählung Villani's und machten sich die überflüssige Mühe, jenen sechsten Punkt, den der König in petto behalten hatte, zu errathen, aber alle ihre Hypo-

[1] Giovanni Villani, Historie Florent. lib. VIII. c. 80, bei Murat., Rer. ital. script. t. XIII. p. 417; lateinisch bei Raynald. l. c. 1805, 2—4.

theſen fallen von ſelbſt durch das Ergebniß der neueren Forſchung, wonach das Ganze nur als ein italieniſches Märchen zu betrachten iſt, als Ausdruck des Nationalunwillens über die ſogenannte babyloniſche Gefangenſchaft. Haben ſchon früher Manſi, Döllinger und Abbé Chriſtophe ſchwächere oder ſtärkere Bedenken gegen Villani's Bericht erhoben[1], ſo iſt durch Rabanis, dem auch Boutaric folgte, die Sache vollends außer Zweifel geſtellt worden[2]. Die kräftigſten ſeiner zahlreichen Argumente, kürzer und zum Theil präciſer gefaßt, ſind folgende:

1. Villani's Grundvorausſetzung einer bittern Feindſchaft zwiſchen König Philipp und Erzbiſchof Bertrand iſt unrichtig, denn a) die Beförderung des letztern vom Bisthum Cominges auf den Metropolitanſtuhl von Bordeaux durch Bonifaz VIII.[3] geſchah zu einer Zeit, wo der Papſt mit dem König in ganz freundlichen Beziehungen ſtand und gewiß etwaigen Wünſchen desſelben bei Pfründeverleihungen Rechnung trug, nämlich um Weihnachten 1299 (Rabanis l. c. p. 18 sqq.). Weiterhin fehlt b) jedes Indicium, daß die Familie du Got im gascogniſchen Kriege entſchieden Partei gegen Frankreich (und für England) genommen habe und von Karl von Valois härter als andere behandelt worden ſei; im Gegentheil diente ein Bruder Bertrands, Arnaud Garſias du Got, im franzöſiſchen Heere, und unter den beſonders beſchwerten Familien wird die ſeinige durchaus nicht genannt (l. c. p. 33 sqq.). c) Zudem zeigen annoch die Edicte des Königs vom 3. März 1300, 2. November 1302 und 28. April 1304, daß er dem Erzbiſchof von Bordeaux ganz wohlgeneigt war und ihn in ſeinen Rechten und Einkünften ſchützte (l. c. p. 22 sqq.). d) Ja ein Zeitgenoſſe Villani's, der ſchon genannte Ferreto

---

[1] Manſi in ſ. Note zu Raynald. l. c. 1305, 1. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeſchichte. Bd. II. S. 278. Abbé Chriſtophe, Geſchichte des Papſtthums während des 14. Jahrhunderts. Deutſch von Ritter. Paderborn 1853. Bd. I. S. 386 ff.

[2] Rabanis, Clément V. et Philippe le Bel. Paris 1858. Recenſion von Schwab in der Tübinger theolog. Quartalſchrift. 1861. S. 492 ff. Boutaric (Archiviste des Archives de l'empire), La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. p. 123. Dann: Philippe le Bel et les templiers, in Revue des questions historiques. t. X. 1872. p. 308. Vgl. auch Dönniges, Kritik der Quellen für die Geſchichte Heinrichs VII. 1841. S. 124 ff. Reumont im Archivio stor. ital. Nuova serie. XI. 141.

[3] Als Biſchof von Cominges war Bertrand unmittelbarer Unterthan des franzöſiſchen Königs geweſen, als Erzbiſchof von Bordeaux aber ſtand er zunächſt unter dem König von England, während die Krone Frankreichs nur Oberlehensherrlichkeit über Guienne hatte.

von Vicenza (S. 387), behauptet in directem Widerſpruch zu ihm, daß Bertrand bei König Philipp in hoher Gunſt und von Jugend an ihm nahe ſtand [1].

2. Die Judasrolle, welche Villani dem Cardinal von Prato zuſchreibt, paßt durchaus nicht zu dem ſonſt beglaubigten Charakter dieſes trefflichen Mannes [2], und es iſt gar nicht abzuſehen, warum er all dies Schmähliche gethan haben ſoll. Ihm zur Seite ſtellt Villani den Napoleone Orſini; ein noch vorhandener Brief des letztern aber an den König vom Jahre 1314 [3] ſpricht von der Wahl und dem Pontificate Clemens' V. und den Nachtheilen, die dadurch der Kirche zugegangen, in einer ſo würdigen und freimüthigen Weiſe, wie ein Mitverſchworener, ja der zweite Faiſeur des Schurkenſtreiches es unmöglich hätte wagen können (ſ. unten S. 403).

3. Auch der Brief, welchen Clemens V. ſelbſt am 15. October 1305 an den König richtete [4], zeugt gegen Villani. Clemens hatte dem König ſeine Erwählung angezeigt, aber nicht auch das ſpätere Factum, daß er die Wahl angenommen habe. Dies ſcheint Philipp beleidigt zu haben. Clemens entſchuldigt ſich nun mit der Bemerkung, er habe es bloß darum unterlaſſen, weil königliche Geſandte dabei perſönlich zugegen geweſen ſeien, und fügt bei, er habe die Wahl nur ungerne und nur auf dringende Vorſtellungen hin angenommen. — Wie hätte er doch in ſolcher Weiſe an den König ſchreiben können, wenn er die Tiara durch einen ſo ſchmählichen Vertrag von Philipp ſelbſt erkauft gehabt hätte. Wenn er aber in dem fraglichen Brief den König auf ſeinen Wunſch ermächtigte, Gegenſtände, worüber der Papſt bereits mit den königlichen Geſandten *insgeheim* verhandelt hatte, auch noch einigen weiteren Perſonen mittheilen zu dürfen, ſo kann ſich dies natürlich nicht auf den angeblichen Vertrag beziehen, der ja *bereits abgeſchloſſen* (nicht erſt Gegenſtand der Verhandlung) geweſen wäre, und gegen deſſen irgend weitere Veröffentlichung der Papſt im Intereſſe ſeiner Ehre hätte proteſtiren müſſen. Wohl aber wird Philipp damals ſchon dem Neugewählten jene zwei

[1] Philippo gratissimus, eo quod a juventute familiaris extitisset. Bei Murat., t. IX. p. 1015.

[2] Er war Dominikaner, ein Mann von Gelehrſamkeit und großer Gewandtheit, von Benedikt XI. zum Cardinal erhoben. Dagegen hat der exilirte Cardinal Petrus Colonna nach Ferreto von Vicenza (Murat. IX. 1014) eine eigentliche Verrätherrolle geſpielt, und ihn dürfte Villani mit dem Cardinal von Prato vertauſcht haben.

[3] Bei Baluz., Vitae Paparum Avenionensium. t. II. p. 289 sqq.

[4] Baluz. l. c. p. 62.

Hauptpunkte proponirt haben, die ihm ganz besonders am Herzen lagen: das Anathem über Bonifaz VIII. und die Aufhebung der Templer[1].

4. Nach Villani wäre die Wahl Clemens' V. durch einen Vertrag der beiden Parteien, also nothwendig mit Stimmeneinheit erfolgt, allein das Wahldecret zeigt, daß zehn Stimmen gegen fünf standen, also zunächst nur die nöthigen zwei Dritttheile der im Conclave anwesenden Cardinäle sich auf Bertrand vereinigten. Es waren dies die vier Cardinalbischöfe Leonard von Albano, Petrus von Sabina, Johannes von Porto und Nicolaus (de Prato) von Ostia; die zwei Cardinalpriester Johannes von St. Peter und Marcellin und Robert von St. Pudentiana; die vier Cardinaldiakonen: Napoleone Orsini von St. Adrian, Landulf von St. Angelo, Wilhelm von St. Nicolaus in carcere Tulliano und Franz Gaetanus von St. Maria in Cosmedin. Erst als diese Majorität von zwei Dritttheilen sich geeinigt hatte, trat auch die Minorität ihrer Wahl bei[2], ja es schlossen sich jetzt auch noch jene vier Cardinäle an, die das Conclave wegen Krankheit verlassen hatten oder zu spät gekommen waren, nämlich der Bischof Johannes von Tusculum, der Priester Gualter und die zwei Diakonen Matteo Rosso (Orsini) und Richard von St. Eustach[3]. Auch erhellt aus diesem Wahldecrete, daß nicht der Cardinal von Prato, wie Villani behauptet, sondern Franz Gaetanus den Gewählten proclamirte.

5. Fast sämmtliche angebliche Vertragspunkte, die Villani aufführt, sind vollständig gegenstandslos und können daher von Philipp unmöglich gestellt worden sein. a) Philipp war durch Benedikt XI. mit der Kirche vollständig ausgesöhnt (s. oben S. 386). b) Der Bann war bereits aufgehoben. c) Der König hatte vom Papst schon einen zweijährigen Zehnten und für drei Jahre die Annaten zugewilligt erhalten. d) Die Cardinäle Jakob und Petrus und überhaupt die ganze Familie Colonna war bereits restituirt (oben S. 380 ff. u. 388 f.). So bleibt also nur noch der eine Punkt bezüglich Bonifaz VIII.

---

[1] Boutaric l. c. p. 126. Revue des quest. hist. t. X. p. 310.

[2] Die Minorität bildeten: der Cardinalbischof Theoderich von Civitas papalis (früher Palestrina, s. S. 307 u. 382), der Cardinalpriester Gentilis von St. Martin de montibus und die Diakonen Franz Orsini von St. Lucia in Silice, Jacobus von St. Georg ad velum aureum und Lucas von St. Maria in via lata.

[3] Mansi l. c. p. 124 sqq. Harduin l. c. p. 1277 sqq. Labbe l. c. p. 1370. Raynald. l. c. 1305, 6 sqq. Bei Mansi, Harduin und Labbe fehlt in der Aufzählung der zehn Cardinäle, die sich zuerst allein für Bertrand erklärten, der Cardinal von Prato, Bischof von Ostia. Aber sein Name ist in der Ueber- und Unterschrift genannt, und bei Raynald (l. c.) auch in der Aufzählung der zehn.

6. Am allerstärksten aber wird Villani's Erzählung dadurch widerlegt, daß wir beweisen, die Zusammenkunft in St. Jean d'Angely könne gar nicht stattgehabt haben, da weder der Erzbischof noch der König dort gewesen sei. Als Clemens V. gewählt wurde, befand er sich eben auf der Rundreise durch seine Kirchenprovinz und ließ dabei von Tag zu Tag aufschreiben, wo er gewesen und was da geschehen sei. Einige Blicke in dieses Registrum, das zu Bordeaux aufbewahrt wurde, warfen schon Andreas Duchesne und die Herausgeber der Gallia christiana (t. II. p. 830), aber sehr ungenügend; vollständig dagegen wurde es zum erstenmal von Rabanis benützt, nicht das lateinische Originalregistrum selbst (dies ist verloren), sondern ein im 16. Jahrhundert daraus gefertigter französischer Auszug, welchen Rabanis in den Archiven der Gironde fand und im Anhang seiner erwähnten Schrift abdrucken ließ. So sind wir jetzt in Stand gesetzt, den Erzbischof vom 17. Mai 1304 an bis zum 22. Juni 1305 (bis er die Nachricht seiner Erwählung erhielt) Schritt für Schritt zu verfolgen. Nach Villani's Bericht hatten die Cardinäle zu Perugia verabredet, daß die französische Partei aus den drei Candidaten der italienischen binnen 40 Tagen einen wählen müsse. Die Boten aber, die der Cardinal von Prato an den König sandte, kamen schon nach 35 Tagen wieder nach Perugia zurück, worauf Bertrand am 5. Juni 1305 gewählt wurde. Wir dürfen sicher annehmen, daß seine Wahl gleich nach Rückkunft jener Boten, am ersten oder zweiten Tage darauf, erfolgte; denn gewiß haben die Cardinäle, des lästigen Conclave müde, dasselbe nicht überflüssig in die Länge gedehnt. Rechnen wir darum zu den 35 Tagen noch einen oder zwei hinzu, so muß die Absendung der Boten nach Frankreich, respective der Abschluß des Vertrages unter den Cardinälen 36 oder 37 Tage vor dem 5. Juni stattgehabt haben, d. i. am 30. April oder 1. Mai. Nun brauchten die Boten elf Tage von Perugia nach Paris, kamen sonach etwa am 11. Mai hier an, und wenn auch der König dem Erzbischof baldigst schrieb, so gab er ihm doch eine Frist von sechs Tagen, und nicht viel weniger brauchte auch der König selbst, um die 106 Stunden (53 geogr. Meilen) von Paris nach St. Angely zurückzulegen. Dies führt uns auf den 17.—20. Mai als Datum der Zusammenkunft. Dasselbe Resultat gewinnen wir bei einer etwas andern Rechnung. Nehmen wir an, die Boten seien ein oder zwei Tage vor der Wahl nach Perugia zurückgekommen, und hätten die Rückreise von Paris gleich schnell in elf Tagen bewerkstelligt, wie die Hinreise, so führt uns dies auf den 24. oder

25. Mai als den Tag, wo sie Paris verließen. Dies konnte aber erst geschehen, nachdem Philipp von St. Jean d'Angely zurückgekehrt war, wozu ihm bei einer Entfernung von mehr als 100 Stunden immerhin 5—6 Tage nöthig sein mochten. Er mußte sonach um den 18. Mai die fragliche Unterredung mit Bertrand gehabt haben. Nun sehen wir aber aus dem Registrum des letztern, daß er am 9. Mai 1305 zu Beauvoir (bei Noirmoutier am Meer, südlich vom Ausfluß der Loire), am 10. in Roche-sur-Yon, dem nachmaligen Bourbon-Vendee, angekommen, bis gegen Ende des Monats in der Nachbarschaft dieser Stadt verweilte, um Kirchen und Klöster zu visitiren. Vom 14. bis 17. blieb er in Chaise-le-Vicomte (3 Stunden östlich von Bourbon-Vendee), visitirte am 18. Mai das Priorat zu Essarts (5 Stunden nordöstlich von Bourbon-Vendee), am 19. das zu Mouchamps (4 Stunden weiter östlich), am 20. das zu Puybeliard (ein paar Stunden südlicher), am 21. das zu Chateaumur, wo er auch predigte. Dann zog er sich wieder weiter gen Osten, war am 22. im Priorat Treze-Vents, am 23. in der Abtei Mauleon, wo er wieder predigte, am 24. im Priorate St. Jean-de-Malebres, wo er firmte. Ebenso predigte und firmte er am 25. im Priorat St. Clement, visitirte am 26. das Priorat St. Cyprian bei Bressuire (Depart. Deux Sevres, 20 St. nordöstlich von Bourbon-Vendee), hielt am folgenden Tage, dem Feste Christi Himmelfahrt, daselbst Predigt und Hochamt, war am 28. und 29. in und bei Touars (7 Stunden nordöstlich von Bressuire), am 30. zu Porthenay (10 Stunden südlich von Touars) u. s. f. Wir sehen sonach, daß er in der ganzen Zeit, während deren er nach Villani zu St. Jean d'Angely gewesen sein müßte, immer anderswo, und stets etwa 25 bis 30 Stunden davon entfernt sich befand. Aber auch rücksichtlich des Königs läßt sich ein Alibi nachweisen. Auch er kam in jener Zeit niemals nach St. Jean d'Angely oder dessen Nähe, sondern residirte damals stets in Paris oder Umgegend, wie noch jetzt seine Briefe aus dieser Periode bezeugen. Am 3. Mai war er noch in Paris, weilte dann bis zum 18. auf den Schlössern Germigny (bei Meaux), Becoiseau (am Wald von Crecy) und zu Chateau-sous-Montlhery. Am 19. befand er sich zu Poissy, am 25. zu Cachant bei Paris, am 1. Juni wieder zu Poissy[1]. In der Zwischenzeit vom 19. bis 25. Mai war es bei den damaligen Verkehrsmitteln rein unmöglich, die große Entfernung zwischen Paris und St. Jean d'Angely hin und her zurückzulegen (zusammen mindestens 212 Stunden).

[1] Vgl. die Abhandlung: Mansiones et itinera Philippi IV., in Script. rer. gall. t. XXI. p. 445 und Rabanis l. c. p. 55—63. 194 sqq.

Wenn wir so den angeblichen Vertrag von St. Jean d'Angely ins Reich der Fabeln verweisen[1], so fragt sich doch, warum denn gerade der Erzbischof von Bordeaux zum Papst gewählt worden sei. Daß die Cardinäle sich über die Wahl eines aus ihrer eigenen Mitte nicht einigen konnten, erzählen außer Villani auch Ferreto von Vicenza, Bernard Guidonis und andere[2], und wir können uns solche Disharmonie leichtlich erklären, wenn wir bedenken, wie schwierig die Lage war. Der Kampf zwischen Frankreich und Bonifaz VIII. hatte an den Rand eines gefährlichen Schismas geführt, und wenn auch der milde und nachgiebige Benedikt XI. die allernächste Gefahr abgewandt hatte, so war sein Werk doch noch keineswegs vollendet, und namentlich setzte Frankreich seine höchst lästige und für das Papstthum bedenkliche Forderung eines Anathems über Bonifaz fort. Sollte man nun den Weg der Nachgiebigkeit, den Benedikt eingeschlagen, noch weiter verfolgen, und war es nicht unehrenhaft für den Heiligen Stuhl, von der hohen Position, die er eingenommen, und die an die Zeiten Gregors VII. und Innocenz' III. erinnerte, schüchtern zurückzuweichen? Gewiß war letzteres die Ansicht des Cardinals Franz Gaetani und seiner Freunde, in denen sozusagen Bonifaz fortlebte. Sicher waren sie mit der Friedenspolitik des verstorbenen Papstes nicht zufrieden und wollten einen Mann, der im Geiste der früheren Zeiten die Papalhoheit einem gewaltthätigen König gegenüber zu behaupten Kraft und Willen habe, während andere von ihren Collegen nur in fortgesetzter Nachgiebigkeit das Heil sehen mochten. Aber neben diesen divergirenden Interessen haben sicher auch kleinere und private Familienfeindschaften und persönliche Gelüste einzelner nach der Tiara die Wahl schwierig gemacht, ohne daß man dabei an die alte Rivalität der Orsini und Colonna denken müßte, denn von letzteren war keiner im Conclave zugegen. Daß aber selbst die beiden Orsini (Matteo Rosso und Napoleone) nicht einig waren, darin mag Villani Recht haben (während Ferreto [p. 1014] sie als harmonisch schildert), denn in der That zeigt das Wahldecret, daß Matteo (angeblich wegen Krankheit) sich aus dem Conclave entfernte, während Napoleone der sogenannten französischen Partei angehörte (s. unten S. 403). Unter solchen Umständen lag es nahe, daß die Cardinäle zuletzt ihren Blick auf einen Fremden lenkten und einen Mann für passend erachteten,

[1] Treffend nennt ihn Schwab den „volksthümlichen Ausdruck für die Abhängigkeit des Papstes Clemens von König Philipp". Tübinger theologische Quartalschrift. 1866. S. 39.

[2] Murat. l. c. t. III. p. 673; t. IX. p. 1015.

der einerseits dem französischen König angenehm, andererseits aber auch gegen Bonifaz VIII. verpflichtet war. Und wenn sie einen solchen Mann in Bertrand erblickten, so sprach für ihn noch der weitere Umstand, daß er infolge seiner bisherigen Doppelstellung zu England und Frankreich, als des letztern mittelbarer, des erstern unmittelbarer Unterthan, leichtlich bei etwa zu starkem Druck von seiten Philipps Schutz und Hilfe von England hoffen durfte. Dazu kam, daß Erzbischof Bertrand den Cardinälen gar wohl persönlich bekannt war. Aus einer der vornehmsten Familien der Gascogne entsprossen, hatte er in Orleans und Bologna studirt, wurde Canonicus zu Bordeaux, päpstlicher Kaplan und von Bonifaz VIII., wie wir wissen, im Jahre 1295 zum Bischof von Comminges, im Jahre 1299 zum Erzbischof von Bordeaux ernannt. Sein älterer Bruder Berard war Cardinalbischof von Albano gewesen, hatte als päpstlicher Legat im Jahre 1295 zwischen Frankreich und England vermittelt (S. 287) und war während dieses Geschäftes im Juli 1297 in Frankreich gestorben. Im Jahre 1302 aber war Bertrand selbst den Cardinälen persönlich bekannt geworden, denn er gehörte zu jenen französischen Prälaten, die unerachtet des königlichen Verbotes dem Rufe des Papstes zu einer Synode nach Rom folgten (S. 346). Die Chronik des Zeitgenossen Franz Pipin aus Bologna berichtet, Bertrand sei damals (im Jahre 1302) verkleidet nach Italien geflohen, aus Furcht vor dem König, weil er allein unter den französischen Bischöfen dem Beschluß des französischen Concils, Bonifaz für einen Häretiker ꝛc. zu erklären, nicht beigestimmt habe[1]. Aber ein derartiger Beschluß wurde bekanntlich nicht schon im Jahre 1302, sondern erst am 13. Juni 1303 gefaßt (S. 355 f.). Pipin hat hier sichtlich aus Mißverständniß oder Unkenntniß der Reise Bertrands ein unrichtiges Motiv unterschoben. Philipp ließ die Landesgrenzen streng bewachen[2], um den französischen Prälaten den Besuch des römischen Concils unmöglich zu machen. Trotzdem wußte sich der Erzbischof von Bordeaux unter mancherlei Gefahren verkleidet durchzuschleichen und eilte, dem Rufe des Papstes folgend, nach Rom[3]. Während seiner Anwesenheit daselbst beim Concil des Jahres 1302 wußte sich Bertrand beim Papst und den Cardinälen sehr beliebt zu machen. Die persönlichen

[1] Bei Murat. l. c. t. IX. p. 739 sq.

[2] Dupuy, Actes et preuves. p. 86.

[3] Rabanis (p. 82) bestreitet Pipins Reisebericht, allein derselbe wird in allen wesentlichen Punkten bestätigt durch Bernard Guidoni's De viris illustr. fratr. Praedicat. (Baluz. Miscell. ed. Mansi II. p. 286).

Beziehungen, die er jetzt anknüpfte, mögen Ursache gewesen sein, daß man im Conclave, als die Wahl eines Fremden nöthig schien, gerade an ihn dachte, und schließlich auch die italienische Partei im Cardinalscollegium für ihn gewonnen werden konnte. Daß aber die französische Partei mit dieser Wahl König Philipp einen Gefallen erweisen wollte, dürfte außer Zweifel stehen. Interessante Aufschlüsse gibt in dieser Hinsicht ein zehn Jahre später geschriebener Brief des Cardinals Napoleone Orsini an Philipp den Schönen. Hiernach betrieb gerade dieser Cardinal mit seinen Freunden die Wahl Bertrands, und mußten diese daher später den Vorwurf hören: sie hätten all das Uebel verschuldet[1]. Er aber versichert: „Ich wollte nur den (französischen) König und das Reich erhöhen und hoffte, daß ein Papst, der dem Rathe des Königs folge, auch Rom und die Kirche gut regieren und reformiren werde. Unter vielen Cautelen haben wir sofort Clemens V. gewählt, in der Hoffnung, damit für die Größe des französischen Königs und Reiches gesorgt zu haben. — Aber es war und ist nicht meine Absicht, daß der Sitz des Papstthums von Rom wegverlegt und die Heiligthümer der Apostel verlassen sein sollten." [2] — Pipin und Ferreto wollen wissen, daß bei der Wahl des Clemens auch das französische Geld eine wichtige Rolle gespielt habe[3]; aber es lag nahe, daß die Italiener bei ihrer eigenen auri sacra fames die Erwählung eines Fremden nur als Folge großartiger Bestechung denken mochten, und die nachmalige Abhängigkeit des neuen Papstes von Philipp dem Schönen forderte sozusagen zur Erfindung ähnlicher Hypothesen heraus.

Erzbischof Bertrand erhielt die erste, private, Nachricht von seiner Erwählung am Samstag den 19. Juni, als er auf seiner Rundreise eben das Priorat Lusignan, südlich von Poitiers visitirte. Er blieb daselbst bis zum folgenden Dienstag und begab sich dann in die Abtei Notre Dame de la Celle, wo er ebenfalls drei Tage verweilte. Mit dem Besuch der Abtei Boutonne, Samstag den 26. Juni, schließt der Auszug aus dem Reisejournal[4]. Somit war Bertrand jetzt erst in die Nähe von St. Jean d'Angely gekommen und berührte ohne Zweifel diese Stadt und Abtei, als er nach Bordeaux zurückkehrte. Er wurde hier in seiner

[1] Nam vobis Domino nostro et mihi devoto vestro et ceteris dominis italicis, qui solo intuitu Regis defunctum elegimus, praemissa adscribuntur mala. Baluz., Vitae Pontiff. t. II. p. 292.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 289 sqq.

[3] Murat. l. c. t. IX. p. 740. 1015.

[4] Rabanis l. c. p. 199. Der Schreiber des Reisejournals fügt unrichtig beim 10. Juni (p. 197) die Wahl des Erzbischofs ein.

Metropole von Clerus und Volk, die das Geschehene bereits vernommen, mit großen Ehren empfangen, und von allen Seiten strömten Prälaten und Barone zur Beglückwünschung herbei. Auch König Philipp, dem der Erzbischof sogleich Meldung gemacht, schickte Gesandte nach Bordeaux. Die officielle Deputation des Cardinalcollegiums aber traf erst am 23. Juli ein und hatte zunächst eine geheime Besprechung mit Bertrand; am folgenden Tage aber, den 24. Juli, nahm er, nachdem mehrere Bedenken gehoben, die Wahl feierlich an und nannte sich Clemens V., mit Rücksicht auf Clemens IV., der, wie er, ein Franzose und gegen Ludwig den Heiligen stets sehr freundlich gewesen[1].

Die Cardinäle hatten den Neugewählten in einem besondern Schreiben dringend gebeten, baldigst nach Italien zu kommen, wo seine Gegenwart, zumal bei der traurigen Lage des Kirchenstaates, überaus nothwendig sei. Da, auf dem Stuhle Petri, in seinem eigenen Hause, werde er kräftiger und ehrwürdiger sein als irgend anderswo, und auch größern Gehorsam finden[2]. Clemens aber wollte den Beginn seines Pontificates durch ein hervorragendes Friedenswerk verherrlichen, durch eine Aussöhnung der langjährigen Feinde, der Könige von England und Frankreich, die ihre Besiegelung in der Vermählung des englischen Thronerben Eduard mit Isabella, der Tochter Philipps des Schönen, finden sollte. Dieses Friedenswerk sollte mit seiner Krönung verbunden werden, die er deshalb noch diesseits der Alpen feiern wollte, um dann erst nach Rom zu ziehen. In diesem Sinne schrieb er unter dem 25. August 1305 an König Eduard von England und lud ihn dringend ein, auf den 1. November 1305 zur Krönung nach Vienne zu kommen oder doch wenigstens seinen Sohn mit hinlänglichen Vollmachten dahin abzuordnen. Eduard erklärte unter dem 4. October, der Einladung nicht folgen zu können[3]; und nun ließ sich

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 62. Murat. l. c. t. III. p. 673. An beiden Orten steht irrig XI. Cal. Aug. statt IX. Cal. Aug., während bei Baluze, t. II. p. 62, das Richtige angegeben ist.

[2] Mansi t. XXV. p. 127 sq. Harduin t. VII. p. 1279 sq. Labbe t. XIV. p. 1372. Raynald. 1305, 7.

[3] Das Schreiben des Papstes bei W. Prynne, History of King John, Henry III. and Eduard I. London 1670. p. 1068. Daraus abgedruckt bei Wenck a. a. O. S. 169. Aus diesem Schreiben ergibt sich aufs bestimmteste, daß Clemens V. anfänglich die Absicht hatte, nach Vollendung des geplanten Friedenswerkes nach Italien zu ziehen. Vgl. auch des Papstes weitere Schreiben vom 28. November 1306 an Eduard von England und vom 10. August 1312 an den Seneschall der Gascogne. Rymer, Foedera. I. 2. p. 1005 und II. 1. p. 176. Wenck a. a. O. S. 40 u. 43. Antwort des Königs vom 4. October. Rymer l. c. t. I. 2. p. 973.

Clemens wohl durch König Philipp bestimmen, die Feier nach Lyon zu verlegen, wohin er auch die Cardinäle entbot. Ebenso wurden die Könige von Aragonien und Majorca, sowie andere Fürsten des Abendlandes zur Feier geladen. Schon gegen Ende August machte sich Clemens selbst auf den Weg zur Krönung; über Agen und Toulouse kam er nach Montpellier, wo ihn die Könige Jakob von Majorca und Jakob II. von Aragonien erwarteten und letzterer ihm für Sardinien und Corsica, das Geschenk des Papstes Bonifaz (S. 286), persönlich den Lehenseid leistete. Unterdessen waren auch die Cardinäle, wiewohl ungerne, von Perugia aufgebrochen, und die feierliche Krönung wurde Sonntag den 14. November in der Kirche des hl. Justus zu Lyon durch den Cardinaldiakon Napoleone Orsini vollzogen[1]. Das Krönungsfest wurde mit ungemeiner Pracht gefeiert. Der König von England war durch hohe Gesandte vertreten, die dem neuen Papst im Namen ihres Herrn prachtvolle Geräthe, darunter ein Tafelservice von gediegenem Gold, überreichten. König Philipp von Frankreich war persönlich erschienen, von seinem Bruder Karl von Valois und vielen anderen Herren des höchsten Adels begleitet. Bei der üblichen Procession führte zunächst König Philipp den Zelter des Papstes und übergab dann die Zügel seinem Bruder und dem Herzog von Bretagne, aber unglücklicherweise stürzte gleich darauf eine alte Mauer ein, wodurch der genannte Herzog sammt einem Bruder des Papstes und zehn anderen Personen das Leben verloren. Auch Karl von Valois wurde verwundet und der Papst selbst vom Pferde geworfen, wobei die Tiara von seinem Kopfe fiel und ein kostbarer Edelstein verloren ging[2].

[1] Jacob. Stephaneschi, Op. metr. (Murat. III. 1. p. 618). Matteo Rosso Orsini, dem gewöhnlich die Vornahme der Krönung zugeschrieben wird, war schon am 4. September 1305 zu Perugia gestorben. Baluz. Vitae. t. I. p. 624. Murat. l. c. t. III. 1. p. 660. Damit dürften sich wohl auch seine Worte als leere Phantasie erweisen, die er angeblich zu Cardinal Nicolaus von Prato vor der Abreise gesagt haben soll: „Du hast nun Deine Absicht erreicht und führst die Curie über die Alpen. Wenn ich mich nicht täusche, werden wir so bald nicht mehr zurückkehren, ich kenne die Gascogner."

[2] Raynald. l. c. 1305, 8—13 incl. Baluz. l. c. t. I. p. 23. 63. 97 und 623. M. G. XXIV. 257 u. 262. Contin. Guil. de Nang.: Bouquet, Recueil t. XX. p. 592. Rishanger, Chron. ed. Riley. 1865. p. 227. Drumann, Geschichte des Papstes Bonifaz VIII Thl. II. S. 176 f. Christophe a. a. O. S. 151 ff. In der Regel datirte Clemens V. seine Bullen in der Weise, daß er seinen Pontificat erst mit seiner Krönung (14. November 1305) beginnend erachtete (nicht schon mit seiner Wahl am 5. Juni 1305), und so z. B. den Brief an König Philipp vom 27. Juli 1306 mit pontificatus nostri anno I. bezeichnete (siehe unten S. 408 und Baluz. l. c. t. II. p. 58. 59). Doch gibt es auch Ausnahmen

Es war dies die Inauguration des babyloniſchen Exils, während deſſen 70jähriger Dauer der Tiara mehr als ein Edelſtein päpſtlicher Hoheit und Freiheit entfiel. Die Verwünſchungen und Klagen, die deshalb über Clemens V. ausgeſchüttet wurden, ſind bekannt, nur darf man dabei nicht vergeſſen, daß die Stadt Rom ſeit einer Reihe von Jahrzehnten kein ſicherer Sitz mehr für die Päpſte war; die 15 letzten derſelben, von Innocenz IV. an, reſidirten meiſt anderswo, zu Lyon, Orvieto, Viterbo, Anagni oder Perugia. Auch hatte Clemens V. gewiß Grund zu befürchten, in Rom ein Spielball der dort herrſchenden Parteien oder durch ſie gebunden und gelähmt zu werden gleich ſeinem Vorgänger, während er von einem Aufenthalt in Frankreich perſönliche Sicherheit und Freiheit erhoffen mochte[1]. Aber incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin; er wurde in Frankreich noch ſchwächer und unfreier, als er es je in

---

von dieſer Regel. a) So iſt ein ſchon vor der Krönung geſchriebener Brief des Papſtes an den franzöſiſchen König vom 12. October 1305 ebenfalls mit pontificatus nostri anno I. bezeichnet (bei Baluz. l. c. p. 62 sq.), während der Regel zufolge der 12. October des nächſten Jahres in ſolcher Weiſe datirt werden müßte. Ebenſo iſt das Einladungsſchreiben an Eduard I. von England datirt: Burdegalis VIII. Kal. Septembris pontificatus nostri anno I. Wenck a. a. O. S. 170. b) Ein anderer Brief des Papſtes an den König von Frankreich trägt die Unterſchrift: Pessacum prope Burdegalam Nonis Novembris pontificatus nostri anno secundo (bei Baluz. l. c. p. 77). Nach der Regel wäre hierunter der 5. November 1307 zu verſtehen, aber der Brief iſt ſchon am 5. November 1306 geſchrieben (der annus IIdus folglich von der Wahl an gerechnet); denn wohl im November 1306 befand ſich der neue Papſt in und um Bordeaux, im November 1307 dagegen zu Poitiers, wohin er im Frühjahr 1307 abreiſte und wo er über ein Jahr verweilte (oder iſt etwa anno primo zu leſen ſtatt anno secundo?). c) Auch das Citationsedict, worin Clemens V. die Ankläger des Papſtes Bonifaz VIII. auf den Montag nach dem zweiten Faſtenſonntag des Jahres 1310 nach Avignon vorlud, bildet rückſichtlich der Datirung eine Ausnahme von der Regel. Es iſt datirt: Idus Septembris pontificatus nostri anno quinto (bei Dupuy, Hist. du différend d'entre le Pape Boniface VIII. etc. Paris 1655. p. 368 sqq.), was auf den 13. September 1310 hinweiſen würde, während die fragliche Vorladung nothwendig ſchon im Jahre 1309 ergangen ſein muß. d) Aehnlich iſt in der freilich nicht päpſtlichen, ſondern ſicilianiſch-genueſiſchen Urkunde (bei Baluz. l. c. p. 195) der 5. November 1307 in den annus III. des Pontificats von Clemens V. verſetzt, ſonach der Beginn des letztern vom Wahltag an gerechnet. — Da Baluze, Dupuy u. a. dieſe Unterſchiede nicht beachtet und den Wahltag als Ausgangspunkt für die Datirung der Clementiniſchen Bullen angenommen haben, ſo iſt ihre ganze Chronologie verkehrt. Ueber die Datirung der Clementiniſchen Bullen ſ. Revue des quest. hist. t. X. p. 308.

[1] Nicht unwahrſcheinlich, daß auch die Rückſicht auf ſeine ſchwächliche Geſundheit ihn immer wieder bedenklich ſtimmte gegen das römiſche Klima. Wenck a. a. O. S. 59.

Italien geworden wäre, — in oft unwürdiger Weise dem König Philipp gehorsam ergeben.

Nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten fanden zwischen Clemens und König Philipp noch persönliche Verhandlungen statt, und ersterer mag wohl erst hierdurch bestimmt worden sein, vorerst in Frankreich zu bleiben. Sofort trat nun aber Philipp mit seinen Forderungen bezüglich der Templer und Bonifaz VIII. an den Papst heran. Er verlangte, daß Clemens die Beweise, Bonifaz sei als Häretiker gestorben, jetzt anhören und dann sein Andenken verdammen solle. Des Königs eigener Bruder, Graf Ludwig von Evreux, und die Grafen von Pol und Dreux sammt dem Ritter Plasian seien bereit, Beweise zu führen. Der Papst fand jedoch Mittel oder Vorwand, die Sache zu verschieben[1], und suchte den König vorderhand dadurch zu befriedigen, daß er seine schon von Benedikt ausgesprochene Absolution erneuerte, vielleicht verstärkte[2], am 15. December 1305 zehn neue Cardinäle, darunter neun Franzosen, ernannte[3], auch die beiden Cardinäle Colonna wieder förmlich ins Heilige Collegium aufnahm[4] und dem König auf fünf Jahre den Zehnten der geistlichen Einkünfte Frankreichs bewilligte. Am 1. Februar 1306 sodann wurde das Bonifaz'sche Decret rücksichtlich der Citation gemildert, und unter demselben Datum durch das Decret Pastoralis cura sollicitudinis[5] die Bulle Clericis laicos sammt allen ihren nachfolgenden Declarationen aufgehoben (jedoch unter Festhaltung der von früheren Päpsten und der vierten Lateransynode angedrohten Strafen gegen gewaltthätige Belastung des Clerus, s. S. 292 f.). Rücksichtlich der Bulle Unam sanctam aber wurde an demselben 1. Februar 1306 durch das Breve Meruit (c. 2 Extravag. comm. de pri-

---

[1] Dupuy l. c. p. 298. 368.

[2] Raynald. l. c. 1305, 14. Drumann (a. a. O. Thl. II. S. 179) behauptet nach Ferreto (bei Murat. l. c. t. IX. p. 1019), Clemens habe den König für völlig unschuldig erklärt, während Benedikt, seine Schuld voraussetzend, ihm Absolution ertheilt habe. Aber Ferreto hatte dabei wohl das spätere Decret des Papstes (bei Raynald. l. c. 1307, 10) im Auge.

[3] Darunter den Beichtvater und den Kanzler des Königs, sowie seinen eigenen Neffen Raimund de Got. Raynald. 1305, 14. Baluz. t. I. p. 63 u. 625.

[4] Dieselben wurden nicht nur begnadigt, sondern mit Gunstbezeugungen überhäuft. Am 7. Februar 1306 wurde Petrus Archipresbyter vom Lateran, am 4. April Jakob solcher von Maria majori; außerdem wurden beide mit zahlreichen Provisionen bedacht. Regest. ann. I. p. 168. 189; ann. III. p. 323 sqq.

[5] Regest. ann. I. p. 166. n. 905 und 906; letzteres Decret im Corp. jur. can. als c. Quoniam, de immun. eccles. in Clementinis 3, 17 Baluze (l. c. t. I. p. 24) setzte vor Kal. Febr. irrigerweise noch III

vilegiis, V. 7, ſ. oben S. 350) erklärt, daß ſie für Frankreich, deſſen König und Unterthanen kein Präjudiz bilden und ihnen keine neue Subjection unter die römiſche Kirche auflegen ſolle[1]. Außerdem bewilligte er dem Prinzen Karl von Valois einen kirchlichen Zehnten auf zwei Jahre zur Durchführung ſeiner uns ſchon bekannten Plane auf Conſtantinopel (S. 389), und auch Neapel, Venedig, Sicilien und andere ſollten dazu beitragen, um auf ſolche Weiſe das Heilige Land wieder zu gewinnen[2]. Ueberhaupt gehörte ein großer Kreuzzug zu den Lieblingsgedanken des neuen Papſtes; faſt in allen ſeinen Edicten ſpricht er davon, und überall erſcheint bei ihm das passagium ad subsidium terrae sanctae als ein Motiv dieſer oder jener Verordnung oder Ermahnung zum Frieden unter den Chriſten des Abendlandes. Aber ſeine diesfallſigen Bemühungen hatten weitaus nicht den gehofften Erfolg, namentlich in Italien, wo trotz der Sendung des Cardinals Napoleone Orſini nach Florenz und Bologna die Wuth der Parteiungen fortdauerte[3].

Gegen Ende Februar 1306 kehrte der Papſt in ſeine frühere Biſchofsſtadt Bordeaux zurück und blieb hier ein volles Jahr, meiſt krank und darum weniger thätig; mit der Regierung des Kirchenſtaates aber beauftragte er drei Cardinäle und beſtellte zugleich ſeinen Bruder Arnaud Garſias zum Statthalter von Spoleto[4].

Schon auf der Reiſe nach Lyon und während ſeines Aufenthaltes daſelbſt beſchwerte der Papſt die Kaſſen der franzöſiſchen Prälaten, namentlich derjenigen, bei denen er auf der Reiſe die Nachtquartiere nahm. Nach der Rückkehr aus Lyon aber erſchienen da und dort in Frankreich Cardinäle und Nuntien, um Gelder für die Curie zu ſammeln; da nämlich aus Rom keine Geldſendungen ankamen, ſah ſich der neue Papſt in großer Verlegenheit. Die franzöſiſchen Prälaten aber hielten im Juli 1306 verſchiedene Synoden, um ſich gegen ſeine Forderungen zu ſchützen, und in ihrem Intereſſe beſchwerte ſich auch der König brieflich bei Clemens über die Geldgier ſeiner Nuntien und Hofdiener. Die Antwort des Papſtes (vom 27. Juli 1306) fiel ziemlich ſchwach und ſchüchtern-entſchuldigend

[1] Raynald. l. c. 1305, 14; 1306, 1. Dupuy l. c. p. 287 sq. Baluz. l. c. t. II. p. 63. Villani bei Murat. l. c. t. XIII. p. 420. Vgl. hierüber Marſilius von Padua, Defensor pacis. l. II. c. 20.

[2] Regest. ann. I. p. 40 sqq. Raynald. l. c. 1306, 2—5.

[3] Chriſtophe a. a. O. Bd. I. S. 157 ff. Ueber die Kreuzzugspläne vgl. Wenck a. a. O. S. 51 ff.

[4] Raynald. l. c. 1306, 9. Platina, Vitae Pontiff. p. 222 (ed. Colon. 1574). Chriſtophe a. a. O. S. 159 f. Drumann a. a. O. S. 183.

aus, aber darin hatte er vollkommen recht, daß er sagte: er hätte von den französischen Prälaten, seinen persönlichen Freunden, erwartet, daß sie sich in dieser Sache auch persönlich an ihn selbst gewandt hätten [1].

## § 696.

### Clemens V. von Philipp dem Schönen gegen Bonifaz VIII. und die Templer mißbraucht, Jahr 1307—1309.

König Philipp hatte schon zu Lyon während der Krönungsfeierlichkeiten eine weitere persönliche Zusammenkunft mit dem Papste behufs Besprechung wichtiger Gegenstände verlangt, angeblich insbesondere im Interesse des Heiligen Landes und des Friedens zwischen Frankreich, England und Flandern. Dieses Verlangen ließ er im Sommer 1306 durch eine Gesandtschaft erneuern, und Clemens sandte unter dem 9. August und 5. November Bevollmächtigte an den König, um hierüber und über andere dem König wichtige Angelegenheiten vertraulich zu verhandeln [2]. Zugleich wurde fortwährend an einem Ausgleich der noch vorhandenen Differenzpunkte mit England gearbeitet, namentlich wegen der Rückgabe des Schlosses Mauleon an Eduard [3]. Da der Papst für die gerechten Forderungen des englischen Königs eintrat und sich Philipp nicht so willfährig zeigte, als dieser wünschte, ließ er ihn wiederholt seinen Unwillen fühlen. So beklagt sich z. B. der Papst in einem Schreiben vom 7. Januar 1307 über die Rücksichtslosigkeit, daß der König eine wichtige Botschaft an ihn durch einen Mann niedriger Stellung habe besorgen lassen. Sehr wahrscheinlich ist auch, daß gerade die Verhandlungen wegen des Ortes der beabsichtigten Zusammenkunft den König besonders ungehalten machten, da Clemens Tours, das Philipp fortwährend in Vorschlag brachte, angeblich aus Gesundheitsrücksichten entschieden ablehnte. Zwar verzichtete er dem König zu Gefallen auf Toulouse, bestand aber unerschütterlich auf Poitiers, wohin er sich auch in der ersten Hälfte des April begab, und anfangs Mai erschien dann auch Philipp daselbst mit sehr großem

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 3—5; t. II. p. 58. Wenck a. a. O. S. 62 u. 66. Cont. Guill. de Nang. sagt: Clemens recedens a Lugduno . . . tam religiosorum quam saecularium ecclesias et monasteria, tam per se quam per suos satellites depraedando multa et gravia intulit eis damna. Bouquet t. XX. p. 593.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 60 und 76.

[3] Hierüber handeln mehrere Schreiben. Baluz. l. c. t. II. p. 55. 60. 65. 68 und 73.

Gefolge[1]. Seine drei Söhne Ludwig, Philipp und Karl, ſeine Brüder Karl von Valois und Ludwig von Evreux, ſammt dem unvermeidlichen Plaſian und vielen anderen waren zugegen. Auch König Karl II. von Neapel und der Graf von Flandern, ſowie Geſandte Englands hatten ſich eingefunden, und es gelang hier (kurz vor dem Tode Eduards I. am 7. Juli 1307), den Frieden zwiſchen Frankreich und England zu befeſtigen, zu deſſen Beſiegelung am 28. Januar des folgenden Jahres Eduard II. ſich mit Iſabella, der Tochter Philipps des Schönen, vermählte[2].

Sofort trat Philipp der Schöne dem Papſte gegenüber mit dem ſchon zu Lyon annoncirten Anſinnen eines förmlichen Proceſſes gegen Bonifaz VIII. hervor[3]; und nach gewöhnlicher Annahme gab jetzt der Cardinal von Prato den Rath, der Papſt ſolle dem König vorſtellen: dieſe Angelegenheit ſei viel zu wichtig, ſchwierig und folgenreich, als daß ſie der Papſt allein erledigen möchte, zumal nicht alle Cardinäle damit einverſtanden ſeien; er wolle darum eine allgemeine Synode berufen, damit dieſe darüber entſcheide und zugleich verſchiedene kirchliche Verbeſſerungen anordne. Als Ort des Concils habe der Cardinal die Stadt Vienne in der Dauphiné in Vorſchlag gebracht, weil ſie nahe und bequem gelegen ſei und doch nicht unter Philipp ſtehe (erſt 1443 kam die Dauphiné an Frankreich). Dieſem Vorſchlag, habe der Cardinal beigefügt, werde der König wohl nicht ausweichen können, da er ja immer ſelbſt die Berufung einer allgemeinen Synode zur Unterſuchung über Bonifaz verlangt habe. Der Papſt ſei ſogleich auf den Rath des Cardinals eingegangen, und allmählich habe auch der König, obgleich anfangs darüber ſehr unwillig, ſeine Zuſtimmung gegeben[4]. Von dieſer Erzählung Villani's iſt nur ſoviel wahr, daß der Papſt jetzt ſchon den König erſuchte, was wegen Bonifaz zu geſchehen habe, ihm allein zu überlaſſen, ſo daß er in dieſer Sache thue, was ſeines Amtes ſei. Von einem Concil war dabei,

---

[1] Baluz. l. c. t. II. p. 77. 90. 91. 93. 95. 117. Scriptores rerum gallic. t. XXI. p. 448. Aus der hier (l. c.) gegebenen Ueberſicht der Mansiones etc. des Königs erhellt, daß Philipp vom 9. Mai 1307 bis gegen Ende des Monats in Poitiers verweilte. S. auch Boutaric, Clemens V., Philippe le Bel et les templiers, in Revue des quest. hist. t. X. (1871) p. 320 sqq.

[2] Raynald. 1307, 8. Drumann, Geſchichte des Papſtes Bonifaz VIII. Thl. II. S. 184.

[3] Dupuy l. c. p. 298.

[4] Villani, Hist. Fiorent. lib. VIII. c. 91, bei Murat., Rer. ital. script. t. XIII. p. 427; lateiniſch aus Antonin bei Raynald. l. c. 1307, 10. Vgl. Drumann a. a. O. S. 185 ff. Chriſtophe a. a. O. Bd. I. S. 170.

wie es scheint, keine Rede, und noch im Jahre 1310 war es zweifelhaft, ob ein solches zu Stande komme. Die Vertheidiger des Bonifaz behaupteten wohl, daß ein Papst nur von einem Concil, und auch von einem solchen nur wegen Häresie gerichtet werden könne, aber im vorliegenden Fall waren sie entschieden gegen ein Concil, weil die ganze Anklage unzulässig sei; Nogaret aber und die anderen französischen Gesandten sprachen sich wiederholt ganz entschieden dahin aus, daß der Papst ohne Synode den Proceß zu entscheiden habe [1]. — Daß der französische König damals schon (1307) auf das Verlangen des Papstes, seine Klage zurückzuziehen und alles ihm allein zu überlassen, einzugehen versprach, behauptete Clemens V. nachmals wiederholt, aber erst im Februar 1311 erfüllte Philipp sein diesfallsiges Versprechen, während er in der Zwischenzeit, ganz im Widerspruch damit, den Papst durch Erhebung einer öffentlichen Anklage gegen Bonifaz drängte. Als übrigens Philipp im Jahre 1307 zum erstenmal die Sache dem Papst zu überlassen versprach, entwarf dieser eine darauf bezügliche Bulle vom 1. Juni 1307, aber ich kann nicht glauben, daß sie auch publicirt wurde. Es mußte dies beim Rücktritt des Königs von seinem Versprechen unterbleiben; als er aber solches im Jahre 1311 endlich erfüllte, nahm Clemens den Entwurf vom 1. Juni 1307 fast ganz vollständig in die Bulle vom 27. April 1311 herüber. Dieser Entwurf besagte: „Einige Männer von hohem Rang haben dem König Klagen gegen Bonifaz vorgebracht und ihn, den Vorkämpfer des Glaubens und Beschützer der Kirche, aufgefordert, ein allgemeines Concil zu bewirken, damit über den Ketzer und Eindringling gerichtet werden könne. Ihrem wiederholten Andringen hat der König endlich Gehör gegeben, obgleich er viel lieber die Scham des Vaters bedecken möchte. Er hat es gethan (schon zu Lebzeiten des Bonifaz) in der Hoffnung, daß dadurch die Unschuld des Bonifaz zu Tage komme, falls dies aber nicht gelinge, die Kirche einen rechtmäßigen Hirten erhalte. Nach dem Tode des Bonifaz hat er diesen Gegenstand auch bei Benedikt und jetzt bei Clemens in Anregung gebracht. Nach dem Rathe der Cardinäle hat ihn letzterer gebeten und ermahnt, zur Ehre Gottes, dessen Stellvertreter Bonifaz auf Erden war, und zur Vermeidung von Aergerniß die ganze Sache, ihre Untersuchung und Entscheidung, mit Beseitigung der weitschweifigen Denunciationen und Anklagen, ihm (dem Papst) und der Kirche zu überlassen, und zu sorgen, daß auch die Ankläger (gegen Bonifaz) sich hiernach richten

[1] Dupuy l. c. p. 399. 401. 413. 421. 519.

und ruhig verhalten. Auf wiederholte Bitten des Papstes ist der König endlich darauf eingegangen. Um ihn aber gegen alle Nachtheile, die etwa aus der Verzögerung des Urtheils entstehen könnten, zu schützen, annullirt der Papst alle Sentenzen der Excommunication, Suspension, des Interdicts, der Privation, Absetzung ꝛc., und alle Processe, welche gegen den König und sein Reich, gegen die Ankläger des Bonifaz oder gegen irgend einen Einwohner Frankreichs, sowie gegen die Diener und Verbündeten des Königs, von welcher Nation sie immer sein mögen, seit Weihnachten 1300 von Bonifaz oder unter seiner Autorität oder nach seinem Tode von seinem Nachfolger Benedikt (S. 379 ff.) aus irgendwelchem Grunde, auch wegen der Vorfälle bei der Gefangennehmung des Bonifaz, verfügt und verhängt worden sind. Ebenso tilgt er jede Makel der Infamie ꝛc., welche dem König oder seinen Dienern ꝛc. wegen der fraglichen Verhaftung oder wegen Raub oder Beschädigung des Kirchenschatzes aufgedrückt wurde. Selbst Nogaret und Reginald Supino, welche Bonifaz gefangen nahmen und seinen Schatz plünderten, sollen begnadigt werden, sobald sie sich der Buße unterzogen haben, welche ihnen drei vom Papst bezeichnete Cardinäle aufzulegen bereit sind." [1]

Wie bemerkt, ist dieser Entwurf einer Bulle erst vier Jahre später zur Ausführung gebracht, und dem Papst erst dann freie Hand in der Bonifaz'schen Sache gegeben worden, nachdem er rücksichtlich der Templer sich dem Willen des Königs gefügt hatte. Warum Philipp der Schöne die Vernichtung dieses Ordens beschlossen, ist nicht vollständig aufgeklärt. Welche Gründe er und sein Echo, Clemens V., anführten (die Versunkenheit des Ordens in Unglauben und Unsittlichkeit), werden wir später mehr als genügend ersehen. Wahrscheinlich aber war Philipp auf die Macht des Ordens eifersüchtig und nach seinen Schätzen gierig. Zu seinen absolutistischen Tendenzen paßte gar übel eine Corporation, die in Frankreich sozusagen einen Staat im Staat bildete und über ein stehendes Heer von 15 000 Reitern verfügte, das unter Umständen dem König sehr gefährlich werden konnte. Hatten ja doch die Templer neuerdings erst in dem Streite Philipps mit Bonifaz VIII. gar wenig Sympathie für erstern an den Tag gelegt und viel eher zum Papste gehalten [2]. Auch

[1] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 411. n. 7501. Raynald. 1307, 10—12.

[2] 1303 hatte Philipp mit Hugo de Peredo, Generalvisitator der Templer, um ein förmliches Bündniß gegen Bonifaz VIII. unterhandelt und dafür dem Orden Schutz gegen jedermann versprochen. Bulletin de l'acad. royale de Belgique, classe des sciences. 1861. p. 133. Wenck a. a. O. S. 70.

bei Vertreibung der Franzoſen aus Sicilien waren ſie betheiligt geweſen. Philipp ſah und haßte darum in dem Orden einen Hauptfeind ſeiner Politik und ihrer höchſten Ziele. Dazu kam, daß nur ein tüchtiger Griff in das Beſitzthum des Ordens der peinlichen Finanznoth des Königs ein Ende machen konnte. Durch die immerwährenden Kriege war der Staatsſchatz aufs äußerſte erſchöpft, alle Finanzkünſte bereits verbraucht, eine noch weitere Verſchlechterung der Münze nicht möglich. Die Templer aber waren reich an Geld und Gütern, und der König war bereits ihr Schuldner geworden[1]. Aber ohne Hilfe des Papſtes war ein großes und erfolgreiches Einſchreiten gegen den Orden nicht möglich[2], und Philipp hatte darum ſchon zu Lyon bei der Krönung des neuen Papſtes mit ihm über dieſe Sache geſprochen. Bald hernach rief Clemens V. die Meiſter vom Hoſpital und Tempel, Wilhelm von Villaret und Jakob von Molay, aus dem Orient zu ſich, um mit ihnen über die Angelegenheiten des Heiligen Landes zu verhandeln[3]. Der Meiſter vom Hoſpital konnte nicht erſcheinen, weil er eben den Angriff auf Rhodus vorbereitete; Molay aber kam im Frühjahr 1307 zu Clemens nach Poitiers und fand hier, wie kurz zuvor in Paris, die freundlichſte Aufnahme. Der Papſt glaubte, dem drohenden Gewitter durch Verſchmelzung des Templerordens mit dem des hl. Johannes vom Hoſpital zuvorkommen zu können, aber Molay ſprach ſich in einer noch erhaltenen Denkſchrift ſehr entſchieden dagegen aus. Auch verlangte er genaue Unterſuchung wegen der Verbrechen, die man ſeinem Orden zur Laſt lege, denn die Verbreitung der ſchändlichen

---

[1] Wilcke, Geſchichte der Tempelherren. 2. Aufl. 1860. Bd. II. S. 179—183. Raynouard (Monuments historiques, relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple. Paris 1813) ſagt: „Außer dem immense trésor, der im Temple zu Paris niedergelegt war, brachte der Großmeiſter (im Jahre 1307) 150000 Goldgulden und ſehr viel Silber aus dem Orient mit.“ Dieſe ganz unglaubwürdige Behauptung beruht auf den Ausſagen des unwürdigen Ordensmitgliedes Johann de Folliaco (vgl. Dr. Konrad Schottmüller, Untergang des Templerordens. Berlin 1887. Bd. II. S. 37 und Bd. I. S. 66). Schottmüller berechnet die jährlichen Einnahmen der im Gebiet des franzöſiſchen Königs gelegenen Templerbeſitzungen auf circa 5½ Millionen Franken nach heutigem Geldwerth. Ueber die Machtverhältniſſe des Ordens ſ. a. a. O. Bd. I. S. 54 ff.; auch Lavocat, Procès des frères et de l'ordre du Temple. 1888. p. 32. In einem Vortrag der Académie des inscriptions et belles lettres zeigte Deliſle, daß die Templer im Mittelalter den eigentlichen Geldhandel in Händen hatten. Comptes rendues. t. XV. 1887. p. 332.

[2] Raynouard l. c. p. 28.

[3] Das päpſtliche Schreiben an die Ordensmeiſter iſt datirt von Bordeaux, 6. Juni 1306. Raynald. l. c. 1306. p. 12.

Gerüchte hatte durch Philipps Creaturen bereits begonnen [1]. König Philipp selbst hatte zu Poitiers mit dem Papst hierüber verhandelt, auch dafür gesorgt, daß ihm andere, namentlich der Prior des neuen Klosters von Poissy [2], recht viel Schreckliches darüber erzählten. Clemens sagt darum in seinem Briefe an den König vom 24. August 1307: „Er habe anfangs diese Anschuldigungen für incredibilia und impossibilia gehalten, aber in Bälde sei ihm noch mehreres incredibilia et inaudita zu Ohren gekommen, und auch die Ordensobern selbst hätten von ihm strenge Untersuchung der falschen Anschuldigungen verlangt. Eine solche werde er auch in den nächsten Tagen, wenn er wieder nach Poitiers zurückkehre, nach dem Rath der Cardinäle anordnen und dem König seiner Zeit das Weitere melden; dagegen solle letzterer auch ihm von allen seinen Entschließungen und Schritten in dieser Sache schleunige und vollständige Mittheilung machen." [3]

Als der Papst dies schrieb, befand er sich zu Lugudiacum bei Poitiers, wollte aber schon am nächsten Freitag in letztere Stadt zurückkehren und den Monat September zum Gebrauch einer Kur verwenden, so daß er erst um die Mitte October eine neue Gesandtschaft des Königs erwartete [4]. Dieser war schon im Juni nach Paris zurückgekehrt, der Papst aber blieb noch über ein Jahr zu Poitiers, und es ging das Gerücht, als ob sein Aufenthalt daselbst nicht freiwillig wäre. Ja man wollte sogar von einem mißglückten Fluchtversuch wissen [5].

König Philipp sah natürlich ein, daß er dem Papste gegenüber seine wahren Gründe zu einem Angriff auf die Templer zurückhalten, und

---

[1] Raynouard l. c. p. 18—161. Baluz. l. c. t. II. p. 176.

[2] Nicht Pictavo, wie Baluze (Vitae Pap. Aven. t. II. p. 75) hat. Vgl. Boutaric l. c. p. 129 und Revue l. c. p. 324.

[3] Baluz. l. c. t. II. p. 75 sq. Boutaric l. c. p. 129 sq. Ganz dasselbe sagt Clemens in seinem Schreiben vom 27. October 1307, worin er sich über des Königs eigenmächtiges Vorgehen bitter beklagt: Dolori vero nostro ... causam prestant, quod nobis ... in loco tibi vicino morantibus, postquam tue Serenitati per nostras innotuerat litteras, quod nos in eodem negotio et ad diligenter investigandam veritatem illius procedere volebamus, et te per easdem litteras duxeramus requirendum, quod ea quae de predictis factis inveneras, nobis significare curares, et quod nos tibi significare curaremus ea quae circa negotium inveniremus predictum. Revue des quest. hist. t. X. p. 334. Hahnemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens. 1846. S. 195 ff. — Damberger (Synchron. Geschichte. Bd. XII. S. 614) behauptet mit großer Zuversicht, obiges päpstliches Schreiben sei ein Stück der Bulle Regnans in coelis (wovon unten). Dem ist aber nicht im geringsten so. Auch läßt er unsern Brief Dinge sagen, die durchaus nicht darin stehen.

[4] Baluz. l. c. t. II. p. 75 sq. [5] Baluz. l. c. t. I. p. 5.

andere, von kirchlicher Art, voranſtellen müſſe. Er ſchilderte ihm darum den Orden als einen Pfuhl von Laſtern, Greueln und Ketzereien. Die kirchliche Unterſuchung aber, die der Papſt infolge dieſer ſchmählichen Verleumdungen in Ausſicht geſtellt hatte, konnte und durfte der König nicht abwarten; er wäre ja hierdurch unfehlbar als ehrloſer Verleumder entlarvt worden; er mußte ihr vielmehr durch einen Gewaltact zuvorkommen. Nachdem ein Theil der Cardinäle für den ruchloſen Plan gewonnen worden[1], bereitete man ganz im geheimen den großen Schlag vor, der alle Templer des Reiches in die Gewalt des Königs bringen ſollte. Der Gewaltſtreich wurde am 14. September 1307 in der königlichen Abtei Maubuiſſon von dem daſelbſt verſammelten königlichen Rath beſchloſſen und an die betreffenden mit der Ausführung betrauten königlichen Beamten geſandt. Da ſich der bisherige Siegelbewahrer Erzbiſchof Aſcelin von Narbonne weigerte, den banditenartigen Ueberfall als Staatsact zu unterzeichnen, ſo wurde er durch den gewiſſenloſen Nogaret erſetzt[2].

---

[1] Magister transmarinus templi... quibusdam de cardinalibus hoc jamdudum tractantibus et ordinantibus et regi Francorum executionem tradentibus captus est Parisiis apud Templum. Baluz. l. c. t. I. p. 8. Welche und wie viele der von Clemens am 15. December 1305 ernannten neun franzöſiſchen Cardinäle hierbei ins Geheimniß gezogen waren, läßt ſich freilich nicht beſtimmt ſagen; gewiß aber iſt die Vermuthung nicht zu gewagt, die beiden Cardinäle Berengar und Stephan, die im ganzen Proceß eine ſehr unheimliche Rolle ſpielen, ſeien bereits hier betheiligt geweſen.

[2] Revue des quest. hist. t. X. p. 326. Der angebliche Verräther oder Denunciant Squin von Floryan, der dem König die erſten Anhaltspunkte zur Klage gegen den Orden gegeben haben ſollte (Baluz. l. c. t. II. p. 99), wird von Schottmüller (a. a. O. Bd. I. S. 720 ff.) wohl mit Recht in das Reich der Sage verwieſen. Prutz (Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens. Berlin 1888. S. 136 und 243) möchte zwar dieſen „Verräther" rehabilitiren, aber mit ungenügenden Beweiſen. Schon die verſchiedene Geſtalt, in der genannter Squin (nach Schottmüller wahrſcheinlich aus „escuier" entſtanden) in den verſchiedenen Berichten erſcheint, erregt gerechte Bedenken an ſeiner hiſtoriſchen Wirklichkeit. Nirgends, wo auf ihn Bezug genommen werden müßte, wird er irgendwie erwähnt; die ganze Anklage gründet ſich nach päpſtlichen und königlichen Ausſagen anfangs nur auf vage Gerüchte, nicht aber auf beſtimmte, detaillirte Angaben. Iſt ſo die Exiſtenz des Squin mehr als fraglich, ſo iſt um ſo unbeſtreitbarer die Thatſache, daß Nogaret im Verein mit einigen gewiſſenloſen Prieſtern, darunter auch der Generalinquiſitor und Beichtvater des Königs, einige Zeit vor Ausführung des geplanten Schlages irgendwelche unſaubere Praktiken getrieben hat, theils mit abgefallenen oder aus dem Orden geſtoßenen Templern, theils mit ſolchen, die unter ſchamloſer Rechtsverhöhnung nach Corbeil ins Gefängniß gebracht und daſelbſt maltraitirt wurden. Michelet, Procès des templiers. t. I. p. 558. Baluz. l. c. t. I. p. 9: Qui templarii fuerant, quos dominus G. de Nogareto (diu ante captionem) captos in diversis

Durch genaue Instruction wurden die Beamten angewiesen, sich im geheimen von den einzelnen Templerhäusern eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich dann in aller Frühe des 13. October mit einer den jeweiligen Umständen entsprechenden Anzahl verläßlicher Bewaffneter zu umgeben. Letzteren soll man den Eid der Verschwiegenheit abnehmen, sie dann von dem königlichen Auftrag in Kenntniß setzen und ihnen mittheilen, wie der König über die Sache vom Papst und der Kirche informirt worden sei. Hierauf sollen sie alsbald in die einzelnen Templerhäuser gesandt werden, um die Ritter zu verhaften. Sämmtliche Güter, beweglich wie unbeweglich, seien mit Beschlag zu belegen und im Namen des Königs in Verwaltung zu nehmen. Wo sie Widerstand finden, sollen sie Gewalt gebrauchen. Die verhafteten Templer sind einzeln in Gewahrsam zu bringen und dann sofort unter Anrufung der Commissäre des Generalinquisitors und Anwendung der Folter zu verhören, um die Wahrheit (d. h. das Eingeständniß der Verleumdungen) herauszubringen. Wie hierbei zu verfahren, darüber gibt eine zweite Instruction die nöthige Anweisung. Zuerst sollen den zu Inquirirenden die Glaubensartikel vorgelesen und ihnen dann gesagt werden, wie Papst und König durch glaubwürdige Zeugen von den Verirrungen und dem schamlosen Aufnahmeritus des Ordens Kunde erhalten. Denen, die gestehen würden, soll Verzeihung, den anderen die Todesstrafe in Aussicht gestellt werden. Sie sollen eidlich, schlau und geschickt ausgeholt werden, bis man die gewünschten Geständnisse herausgelockt, und diese dann aufnotirt werden [1].

Trotz aller Vorsicht war von dem Anschlag doch eine leise Kunde durchgesickert; Beweis dessen ist die Reise des Großpräceptors Peraud zum Papst anfangs October, sowie der Austritt mehrerer Mitglieder aus dem Orden gerade in dieser kritischen Zeit. Solch eines Gewaltactes jedoch versah man sich doch nicht, vor allem der Großmeister Jacob von Molay nicht, der noch am 12. October beim Begräbniß der Schwägerin des Königs als einer der ersten Großen des Reiches arglos das Leichentuch hielt, während er in aller Frühe des andern Tages mit 138 Brüdern im Tempel verhaftet wurde [2]. Gleichzeitig fielen die großen

partibus regni Franciae fecit ad testificandum adduci et Corbolii in carcere reservatos diu et secretissime custodiri; cujus custodiae praeceptor et dispositor erat frater Imbertus Praedicator et Regis confessor. Hi se opponebant viriliter et audaciter ad probandum crimina.

[1] Revue des quest. hist. t. X. p. 327 sqq. Schottmüller Bd. I. S. 126 ff.

[2] Wilcke (Geschichte der Tempelherren. S. 464 ff.) gibt ein unrichtiges Verzeichniß von 140 verhafteten Templern. Schottmüller a. a. O. S. 244.

Schätze und Kostbarkeiten, die hier aufgespeichert waren, in die Hände des Königs.

Diese unerhörte Gewaltthat erregte begreiflicherweise überall ungeheures Aufsehen[1], was Philipp auch voraussetzen mußte, weshalb er in klug berechnender Weise hierfür bereits Vorsorge getroffen hatte. Der Verhaftungsordre war ein Edict beigegeben, das dem Volke sofort nach geschehener That bekannt gegeben werden sollte, um hierdurch die erste ungünstige Erregung thunlichst zu beschwichtigen. In allgemeinen, schwülstigen Redensarten spielt sich der König als Sionswächter auf, beschuldigt den Orden sittlicher Verkommenheit und wirft ihm speciell drei schwere Verbrechen vor: dreimalige Verläugnung und Bespeiung des Crucifixes bei der Aufnahme, unreine Küsse und Verpflichtung zur Päderastie und Sodomie. Zugleich sollte der Glauben erweckt werden, als ob der Gewaltact nach vorheriger Verabredung mit dem Papst und daher mit dessen Uebereinstimmung ausgeführt worden sei[2]. Wie vollständig unwahr diese Insinuation war, zeigt am klarsten des Papstes eigenes Schreiben vom 27. October 1307[3], worin er sich über den Gewaltact nicht weniger erstaunt und indignirt zeigt, als die ganze übrige Welt, und dem König freimüthigen Vorhalt macht über seinen ganz und gar unberechtigten Eingriff in kirchliche Gerechtsame. Genanntes Edict des Königs hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Das bisherige hohe Ansehen des allgemein geachteten Templerordens konnte trotz der Wandelbarkeit der Volksgunst selbst durch die königliche schwere Anklage nicht ins Gegentheil verkehrt und die gewaltige Erregung des Volkes nicht beruhigt werden. Der König und seine Schergen gaben sich daher alle erdenkliche Mühe, die Volksstimmung zu ihren Gunsten zu bearbeiten. Gleich am folgenden Tage nach geschehenem Gewaltstreiche, Samstag den 14. October, hielt Rogaret eine Versammlung im Kapitelsaal von Notre Dame, woselbst der Generalinquisitor des Reiches und Beichtvater des Königs, der Dominikaner Wilhelm Imbert, als Kläger gegen den Orden auftrat und ihm

[1] Mirantibus cunctis audientibus antiquam templi militiam ab ecclesia Romana nimis privilegiatam uno die subito captivari, causamque ignorantibus captionis tam repentinae exceptis paucis secretariis et juratis. Baluz. l. c. p. 65. De quorum captione totus mundus fuit admiratus. Ibid. t. I. p. 101.

[2] Prehabito super hoc cum sanctissimo Patre in Domino C... summo Pontifice, et diligente tractatu cum praelatis et baronibus nostris. Revue des quest. hist. t. X. p. 330.

[3] Dasselbe wurde von Baluzius absichtlich ausgelassen und zum erstenmal von Boutaric publicirt. Revue des quest. hist. X. p. 333.

fünf Verbrechen zur Last legte. Es waren somit seit 14. September zwei neue ausfindig gemacht worden[1]. Eine zweite Versammlung am folgenden Tage, wobei namentlich die Dominikanermönche das Volk bearbeiten mußten, hatte nicht viel bessern Erfolg als die bisherigen Versuche. Nun wurde das Inquisitionsverfahren in Thätigkeit gesetzt, das ja ein bequemes Mittel bot, den Orden durch sich selbst diffamiren zu lassen. Die furchtbare Macht dieses Instituts hatte Philipp in schlau berechnender Vorsicht in seine Dienste zu ziehen gewußt, um sich, falls nöthig, durch dasselbe decken zu können. Leider war der Generalinquisitor kurzsichtig und gewissenlos genug, sich, wohl in mißverstandenem Religionseifer, zu einem gefügigen Werkzeug des Königs herzugeben und es damit zu ermöglichen, der offenen Rechtsverhöhnung in den Augen des Volkes, wenigstens einigermaßen, den Mantel der Kirchlichkeit umzuhängen[2]. Schon den Verhaftsbefehl hatte Imbert mit seiner Inquisitionsautorität decken müssen, und nun eröffnete er am 19. October unter Beihilfe von Nogaret, von Amts wegen das Verhör gegen 138 Templer, die in Paris gefangen lagen, obwohl er hierzu nicht einen Schein von Berechtigung hatte. Das päpstliche Privilegium der Exemtion des Ordens, das hiergegen sprach, glaubte man mit verwerflicher Spitzfindigkeit dadurch umgehen zu können, daß man erklärte: nicht gegen den Orden (der ja exemt), sondern nur gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens (die nicht exemt seien!) inquiriren zu wollen. Gemäß obiger Instruction suchte man zunächst den Inhaftirten auf hinterlistige Weise Geständnisse zu entlocken. Man spiegelte ihnen vor, der Papst sei von allem verständigt, der Großmeister selbst habe Geständnisse abgelegt, und zeigte ihnen Briefe desselben, worin sie aufgefordert wurden, gleichfalls alles einzugestehen[3]. — Daß der Großmeister auch nur bezüglich eines einzigen der obigen Verbrechen Geständnisse gemacht, ist nicht wohl glaublich; es dürfte jedoch schwer sein, auf Grund der verworrenen und sichtlich parteiischen Berichte das wirkliche Verhalten des unglücklichen Ritters klarzustellen. Johann von St. Victor[4] weiß zu berichten, Molay habe im Tempel vor versammelter Universität einige Artikel (quosdam articulorum) eingestanden, in einer zweiten Versammlung vor derselben Universität habe er alles kurzweg eingestanden

[1] Die Anbetung eines Kopfes und die Auslassung der Consecrationsworte seitens der Priester. Baluz. l. c. t. I. p. 9.

[2] Cf. Revue des quest. hist. 1871. t. X. p. 335 sq.

[3] Contin. Guill. de Nang. Recueil des hist. t. XX. p. 596, und Joh. a St. Vict. t. XXI. p. 651. Baluz. l. c. t. I. p. 12.

[4] Baluz. l. c. t. I. p. 10. Bouquet, SS. rer. gall. t. XXI. p. 649.

(totum simpliciter confessi sunt), und zwar für den ganzen Orden. Der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis[1] weiß, daß der Großmeister alle Punkte mit Ausnahme der Sodomie expresse eingestanden; bei Verläugnung des Kreuzes aber habe er nur neben dasselbe auf die Erde gespieen. Letzteres Geständniß, und zwar nur dies, ergibt sich auch aus dem Protokoll des Verhörs Molay's vor Imbert am 24. October 1307[2]. Daß dies eine kindische, um nicht zu sagen lächerliche Ausrede gewesen wäre, sollte von selbst einleuchten. Thatsache ist, daß der Großmeister bei Vorlesen der päpstlichen Schreiben, worin von seinen und anderer angeblichen Geständnissen die Rede war, vor der päpstlichen Commission zu Paris[3] am 29. November 1309 durch Zeichen und Worte seine höchste Entrüstung äußerte über solch infame Lügen, daß er sich aber dann durch Plasian beschwichtigen und auf das ihm versprochene Verhör vor dem Papste, das ihm nie gestattet wurde, vertrösten ließ[4]. Daß sich der Großmeister selbst schwere Vorwürfe machte und Gewissensbisse hatte wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens dem Orden gegenüber, sagt er selbst vor seinem gewaltsamen Tode klar und bestimmt genug (s. u.). Ob er nun aber diese Pflichtverletzung in feigem Schweigen erkannte da, wo ihm seine Stellung offenes Zeugniß zur Pflicht gemacht, ob er Zugeständnisse weniger gravirender Mißbräuche gemacht, oder aber, der Uebermacht seiner Peiniger erliegend, schwerere Anklagen zugestanden, wer vermöchte dies aus dem noch vorhandenen Actenmaterial mit Sicherheit zu eruiren? Sicher ist, daß die Inquisitoren nie wagten, ihm früher gemachte, gravirende Geständnisse vorzuhalten. — Um von den inhaftirten Templern die nöthigen Geständnisse zu erpressen, wurde von der Folter ausgiebiger und barbarischer Gebrauch gemacht. Außerdem waren die Inquisiten ohne Rath und Rechtsbeistand, der List und Gewalt der Inquisitoren wehrlos preisgegeben. Bei allen Verhören waren Bevollmächtigte des Königs, oft sogar dieser selbst anwesend. Den Eingestehenden wurde Freiheit und Belohnung, den Standhaften Folter und Tod in Aussicht gestellt. So ließen sich manche durch bloße Versprechungen, andere durch den Anblick der Folterwerkzeuge, die meisten aber erst durch

[1] Bouquet l. c. t. XX. p. 596.

[2] Michelet l. c. t. II. p. 305. Die Acten des Templerverhörs zu Paris durch Imbert, 19.—24. October 1307, veröffentlichte Michelet (Procès des Templiers. Paris 1851. p. 275 sqq.).

[3] Ueber Molay's Verhalten zu Chinon wissen wir nur aus den Berichten der Philipp blind ergebenen Cardinäle, die der Papst zu Commissären bestellte (s. unten S. 434).

[4] Michelet l. c. t. II. p. 84.

maßloſe Tortur zum Bekenntniß der dem Orden verleumderiſch vorgeworfenen Verbrechen zwingen. Wenn man weiß, daß unter den 138 zu Paris inquirirten Templern nur 15 Ritter und 17 Cleriker, dagegen 106 Servienten waren; daß daſelbſt allein 36 Templer unter der Folter ſtarben, ohne gegen den ſchuldloſen Orden zu zeugen; daß zahlreiche andere, die gleichfalls ſtandhaft blieben, ſpurlos verſchwanden; daß viele durch die ausgeſuchteſten phyſiſchen und moraliſchen Qualen zur Verzweiflung gebracht wurden — ſo erklärte z. B. der Präceptor Giſi, ihm ſeien die Hände ſo feſt auf den Rücken gebunden worden, daß das Blut unter den Nägeln hervorgeſpritzt, und er würde, falls er nochmals ſo gefoltert würde, alles eingeſtehen, was man nur wolle —; daß zahlreiche ihre Geſtändniſſe als durch die Folter erpreßt widerriefen[1]; wenn man all das erwägt, ſo muß man ſich billig wundern, daß man es wagen konnte, ſolchen erpreßten Ausſagen irgend eine Beweiskraft beizulegen. Wie in Paris, ſo wurde durch ganz Frankreich verhört und gefoltert, theils durch die königlichen Beamten, theils durch die von Imbert beſtellten Inquiſitoren, theils durch die Biſchöfe. Nach den Verhören zu Paris wurden die Gefangenen in verſchiedenen Kerkern untergebracht. Molay mit drei anderen Großwürdenträgern kamen nach Corbeil[2].

König Philipp eilte, auch die anderen Fürſten des Abendlandes zu gleichem Verfahren gegen die Templer einzuladen; aber während einzelne, namentlich der Herzog von Brabant und König Karl II. von Neapel (in ſeinen franzöſiſchen Beſitzungen), dem Beiſpiel Philipps ungeſäumt nachfolgten[3], erwiederte ihm König Eduard II. von England ſchon am 30. October 1307: „Der von Philipp geſandte Cleriker und Magiſter Bernard Peleti habe in ſeiner Gegenwart in einer Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Großen des Reiches und der königlichen Räthe die Anſchuldigungen gegen die Templer vorgetragen; da man aber bisher nie etwas Aehnliches über dieſelben vernommen habe und das Vorgebrachte kaum glaublich erſcheine, ſo habe man beſchloſſen, zunächſt den Seneſchall von Agen zu berufen, weil jene übeln Gerüchte von jener Gegend ausgegangen ſeien.“[4] Wie wenig König Eduard geneigt war, den Anſchul-

---

[1] Michelet l. c. t. I. p. 86 sq. Cont. Guill. de Nang. Bouquet l. c. t. XX. p. 596. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 139 ff.

[2] Balus. l. c. t. I. p. 10.

[3] Havemann a. a. O. S. 211. Wilcke a. a. O. S. 196—204.

[4] Notices et extraits des manuscrits de la biblioth. impér. Paris 1862. t. XXI. p. 161. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 143.

digungen gegen die Templer Glauben zu ſchenken, zeigen noch deutlicher ſeine zwei erſt in neuerer Zeit publicirten Briefe vom 4. und 10. December 1307 an den König von Portugal und an den Papſt. Er fordert darin ausdrücklich zur Beſchützung der Templer (Frankreich gegenüber) auf[1]. Aehnliche Stimmung zeigte Jakob II. von Aragonien. Auch er wollte der Aufforderung des franzöſiſchen Königs keine Folge leiſten und wandte ſich um Weiſung an den Papſt. Dieſer erwiederte am 3. Januar 1308 von Poitiers aus, daß in dieſer Sache bereits eine päpſtliche Entſchließung erfolgt und Brief und Nuntius nach Spanien abgegangen ſei[2]. Er meinte damit die Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307, welche alle chriſtlichen Fürſten zur Verhaftung der Templer aufforderte[3]. Wir werden ihrer ſogleich wieder gedenken. Aber ehe noch das päpſtliche Schreiben in Aragon ankam, hatte ſich König Jakob durch ſeine Biſchöfe zu Maßnahmen gegen die Templer beſtimmen laſſen, wie wir ſpäter ſehen werden.

Ein von Boutaric zuerſt veröffentlichter Brief des Papſtes an den König vom 27. October 1307 zeigt, daß erſterer alsbald über Nichtachtung der getroffenen Verabredungen rückſichtlich der Templer bittere Klage erhob und den König beſchuldigte, die kirchliche Freiheit durch Unterſtellung der Templer unter das weltliche Gericht verletzt zu haben. Er verlangte deshalb durch zwei Cardinäle, die er nach Paris ſandte, daß der König die Templer und ihre Güter an den Papſt und die kirchliche Jurisdiction ausliefere, und ſuspendirte zugleich alle Befugniſſe der franzöſiſchen Biſchöfe und Inquiſitoren, die Templer wegen Häreſie ꝛc. zu proceſſiren[4]. Dieſes mannhafte Eintreten des Papſtes für Recht und Gerechtigkeit verdient gewiß alle Anerkennung; leider aber war es eigentlich der erſte und zugleich auch der letzte ernſte Schritt des Papſtes in dieſer wichtigen Sache. Die Art der Ausführung, die Clemens wählte, ſollte zum voraus alles wirkungslos machen. Ein ſonſt wohl bedeutungsloſer Act bloßer Zuvorkommenheit wurde bei Philipp dem Schönen zum verhängnißvollen Faden, der den Papſt immer tiefer ins grauſe

---

[1] Memorias de D. Fernando IV. de Castilla, por D. Antonio Benavides. Madrid 1860. t. II. p. 589. 590. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 144.

[2] Memorias de D. Fernando IV. t. II. p. 593.

[3] Ibid. t. II. p. 619.

[4] Revue des quest. hist. 1871 (X.) p. 333 sqq. Boutaric l. c. p. 182. Chriſtophe a. a. O. S. 208. Vgl. den Brief des Königs vom 24. December 1307 bei Baluz. l. c. t. II. p. 118 sq.

Templerdrama verstrickte, bis für ihn kein Entkommen mehr möglich war. Für obige Botschaft wählte nämlich Clemens die uns schon bekannten Cardinalpriester Berengar und Stephan, zwei willenlose Creaturen Philipps (s. o. S. 415). Damit hatte er sich selbst an seinen gewandten Gegner ausgeliefert, der ihn nun mit Hilfe seiner eigenen Cardinäle und anderer unehrlichen Praktiken sich gefügig zu machen wußte. Die Wandlung im Verhalten des Papstes, die wir nun alsbald wahrnehmen, ist sicher in erster Linie das Werk der päpstlichen Sendboten selbst. Daß Clemens ihre Machinationen durchschaut, mißbilligt und gestraft hätte, dazu fehlte ihm der Geist und die Willenskraft eines Nicolaus I. (s. Bd. IV. S. 248 u. 272 f.). Zunächst wurde von Imbert im Namen des Königs trotz päpstlichen Verbotes unbedenklich weiter gefoltert, um möglichst viel Belastungsmaterial gegen den Orden zu erpressen, auf Grund dessen Philipp frech genug war, dem Papste Gleichgiltigkeit und Fahrlässigkeit in der überaus wichtigen Pflicht der Reinerhaltung des Glaubens vorzuwerfen und die inquirirenden Prälaten in Schutz zu nehmen[1]. Es gelang, den Papst zu bestimmen, auch die übrigen Fürsten zur Verhaftung der Templer (d. h. Stellung derselben vor das geistliche Gericht) aufzufordern[2]; ja Clemens war gefällig genug, dem König sogar den Entwurf der betreffenden Schreiben zur Revision vorzulegen[3]. Damit war für Philipp zunächst eine große Gefahr glücklich abgewendet, daß sich nämlich andere Fürsten, so namentlich Eduard II. von England, als Schützer und Vertheidiger der schwer verleumdeten Templer aufwerfen könnten[4]. Ja noch mehr, die unheimlichen Cardinäle Berengar und Stephan erwirkten vom Papst sogar noch ein Wohlverhaltensattest für Philipp bezüglich seines rechtlosen Vorgehens gegen die Templer, um dadurch sein auch in Frankreich sinkendes Ansehen als Kerkermeister zu

[1] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 153 und 654.

[2] Durch seine bereits erwähnte Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. November 1307. Vgl. Wilcke a. a. O. Bd. II. S. 200 und 434 ff. Memorias de D. Fernando IV. t. II. p. 619. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 155.

[3] Vgl. den Brief des Papstes vom 17. November 1307 sammt der Antwort des Königs bei Baluz. l. c. p. 110. 111. Visaque quadam cedula, cujus formam singulis regibus et principibus catholicis dirigitis vel estis in proximo directuri.

[4] S. seine Schreiben an König Philipp, 30. October 1307 (Notices et extraits. t. XX. 2. p. 162); an den Seneschall von Agen, 26. November 1307; an die Könige von Portugal, Castilien, Aragonien und Sicilien und an den Papst. 10. December 1307 (Rymer, Foedera. t. I. 4. p. 100 sq.). Nach Empfang der päpstlichen Bulle schritt nun auch er zur Verhaftung, 7. Januar 1308.

rehabilitiren[1]. Durch dieſe Gefälligkeiten des Papſtes ließ ſich Philipp endlich bewegen, am 19. December neue Beſtimmungen, ſcheinbar in Willfahrung der päpſtlichen Forderung betreffs der Verwaltung der Templergüter zu treffen, und am 24. December 1307 dem Papſt die Uebergabe der gefangenen Templer wie ihres großen Beſitzes in die Hände der genannten Cardinäle wenigſtens in Worten zuzugeſtehen. In Wirklichkeit aber blieb alles beim Alten, und die Lage der armen Ritter war eine ſo verzweiflungsvolle, daß ſich viele ſelbſt den Tod gaben[2]. Dieſe erſte Nachgiebigkeit konnte übrigens einen Philipp den Schönen ſelbſtverſtändlich noch nicht befriedigen, mußte vielmehr ſeine Gewaltthätigkeit nur noch begehrlicher ſtimmen. Um den Papſt ſich völlig gefügig zu machen, ſuchte der König nach Art der heutigen Preſſe durch Pamphlete die öffentliche Meinung gegen ihn zu erregen und dann, ähnlich wie in ſeinem Vorgehen gegen Bonifaz VIII., ſo jetzt auch gegen die Templer die geſammte Nation zu vinculiren. Zunächſt wurde zu Melun und anderwärts, wohl auf Grund der päpſtlichen Anerkennung des königlichen Glaubenseifers und der erpreßten Templergeſtändniſſe, Adel und Geiſtlichkeit ins Intereſſe gezogen. Da dieſe aber in dem rechtloſen Proceß nicht unbedingt Handlangerdienſte leiſten wollten[3], mußte auch der dritte Stand (cives et laici), d. h. die breiten Maſſen des Volkes, gegen die Templer aufgeboten werden. In einem ſchwülſtigen, in widerlichem Phariſäerton abgefaßten Schreiben vom 25. März 1308 werden die Generalſtände auf den 5. Mai nach Tours gerufen, um den König in ſeinem Kampfe gegen die Templergreuel, gegen die ſich alle vier Elemente erheben müſſen, mit ihrem Glaubenseifer zu unterſtützen, ehe er zum Papſte gehe[4]. Gleichzeitig wurden vom Hofadvokaten Peter Dubois verſchiedene Pamphlete unter das Volk geworfen, um den Papſt einzuſchüchtern und vorwärts zu treiben. In einem angeblichen Briefe des Königs an den Papſt wird dieſer in inſolenter Weiſe der Nachläſſigkeit in Sachen des Glaubens beſchuldigt

[1] Bulle vom 1. December 1307. Baluz. l. c. t. II. p. 112. Michelet (Histoire de France. t. III. p. 147) ſagt von dieſem Schreiben mit Recht, es ſei abgefaßt, um unter das Volk verbreitet zu werden.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 118; t. I. p. 10.

[3] Die Univerſität erklärte am 25. Mai in einem Gutachten an den König kurzweg, die Angelegenheit gehöre vor das päpſtliche Gericht. Baluz. t. I. p. 12.

[4] Revue des quest. hist. t. II. (1872) p. 5. Das Berufungsſchreiben wurde in den Notices et extraits etc. (t. XX. 2. p. 163—165) mitgetheilt. Ein gleichlautendes Circular an die Commune von Brioude ſ. Spicilegium Brivatense par Aug. Chassaing. Paris 1886. p. 278.

und ihm drohend nahegelegt, daß auch er unter den Kirchengeſetzen ſtehe, und falls er nicht eiligſt ſeiner Pflicht nachkomme, werden andere ſupplirend eintreten. Als ſolche Pflicht wird von ihm verlangt, daß er a) den einzelnen Biſchöfen für ihre Diöceſen die Unterſuchung der Templer übertrage; b) den Inquiſitoren die entzogene Befugniß zurückgebe und c) den Templerorden als secta damnata ex provisione apostolica aufhebe. In faſt noch verletzenderer Weiſe wird der Papſt in zwei angeblichen Bittſchriften des franzöſiſchen Volkes an den König behandelt, wovon die eine franzöſiſch, die andere lateiniſch verfaßt iſt. In frechſtem Tone erklärt ſich das franzöſiſche Volk ob der Nachläſſigkeit des Papſtes beleidigt, beſchuldigt ihn, daß er von den Templern beſtochen worden und ſie deshalb nicht verurtheilen wolle, trotz ihrer offenbaren Häreſien. In höhnender Weiſe wird des Papſtes Nepotismus, Geldgier und Parteilichkeit an den Pranger geſtellt. Die lateiniſche Schrift will an dem Beiſpiel Moſes' zeigen, daß der König, wenn auch nicht Prieſter, doch berechtigt ſei, bei der Saumſeligkeit des Papſtes, die Gottloſen zu ſtrafen [1]. Die freche und arrogante Sprache, die in allen dieſen Schriftſtücken gegen den Papſt geführt wird, die Beſtimmtheit, mit der die den Templern vorgeworfenen Vergehen als bereits erwieſen dargethan werden, konnten es dem Papſt nicht zweifelhaft laſſen, in welcher Weiſe Philipp bei der neuen Zuſammenkunft zu verhandeln gedenke. Es iſt daher recht wohl glaubhaft, daß Clemens aus dem Machtbereich des gewaltthätigen Königs verkleidet nach Bordeaux entfliehen wollte, aber, durch Leute des Königs erkannt, zur Rückkehr nach Poitiers gezwungen wurde [2]. Nachdem die Generalſtände zu Tours dem Wunſche des Königs gemäß die Templer ſelbſtverſtändlich des Todes ſchuldig erklärt [3], erſchien Philipp am Montag vor Pfingſten (27. Mai 1308) mit großem Gefolge in Poitiers, um mit dem Papſte, der eben über den Brand der Laterankirche (5. Mai 1308) tief betrübt

[1] Dieſe drei Urkunden ſind von Boutaric aufgefunden, beſchrieben und edirt worden in den Notices etc. t. XX. 2. p. 169 sq. und 175—186. Den Hauptinhalt derſelben theilte Boutaric auch in ſeinem Werk La France sous Philippe le Bel (Paris 1861. p. 183 sq.) mit. Vgl. auch Revue des quest. hist. 1871. t. X. p. 338 sqq. Schwab, Zur kirchl. Geſchichte des 14. Jahrhunderts, in der Tüb. theolog. Quartalſchrift 1866. S. 42 f. Schottmüller a. a. O. S. 163 ff.

[2] Johann von St. Victor (ap. Bouquet l. c. t. XXI. p. 647) ſetzt dieſen Fluchtverſuch des Papſtes in das Jahr 1306, wo er ſelbſtverſtändlich nicht hingehört, da Clemens damals gar nicht in Poitiers war. Er kann nur Ende 1307 oder Anfang 1308 angeſetzt werden.

[3] Havemann a. a. O. S. 214. Wilcke a. a. O. Bd. II. S. 206. Boutaric, Revue des quest. hist. t. II. (1872) p. 7.

war und baldige Rückkehr nach Rom verſprach[1], abermals perſönlich zu verhandeln. Gleich am folgenden Tag ließ Philipp durch Plaſian dem Papſte ſeine Forderung bezüglich der Templer vortragen: daß ſie, der bekannten Verbrechen überführt, mit dem Tode beſtraft und dem weltlichen Arm ausgeliefert werden ſollen. Der Orden ſoll vollſtändig vernichtet und dem König ad cautelam futurorum durch ein päpſtliches Breve beſtätigt werden, daß er einzig zur Ehre Gottes und ſonſt aus keiner andern Abſicht gegen die Templer eingeſchritten ſei[2]. Es ſchien, als ob der Papſt das Entwürdigende ſeiner Behandlung durch Philipp einen Augenblick tief empfunden und der inſolenten Forderung die richtige Antwort nicht ſchuldig bleiben würde. Er äußerte ſeine ernſte Mißbilligung, daß Philipp ſo eigenmächtig und ohne den Papſt zu befragen, gegen die Templer vorgegangen. Plaſians Entſchuldigung, der König habe ja durch den Inquiſitor gehandelt, wies der Papſt als unberechtigt zurück, bemerkend, bei ſolch einer Angelegenheit dürfte nicht ohne Wiſſen des Apoſtoliſchen Stuhles gehandelt werden. Gegenüber den Verherrlichungen der franzöſiſchen Könige ob ihrer Verdienſte um die Kirche wies er auf das Wirken der Päpſte hin, durch deren Blut die Kirche gegründet und gefeſtigt worden. Bezüglich der Templer, bemerkte er weiter, habe er zwar Erſchreckliches gehört. „Dennoch ſagen wir, wenn ſie rechtſchaffen ſind, wie wir immer noch glauben (sicut adhuc credimus), müſſen wir ſie lieben; ſind ſie aber ſchlecht, ſo müſſen wir ſie haſſen.“ Die Kirche pflege ſich nicht zu überſtürzen, ſondern alles reiflich zu überlegen; daher wolle auch er vor allem wiſſen und prüfen, was geſchehen, um dann unter dem Beirath der Cardinäle das Urtheil fällen zu können, servato semper ordine juris. Nach einigen Tagen wollte der Papſt auf obige Forderungen des Königs Antwort geben, zuvor aber müßten die Templer ihm übergeben werden. Philipp antwortete mit drei neuen Forderungen, die er in ſeinem und des Reiches Namen durch Plaſian an Clemens ſtellen ließ: Canoniſation Cöleſtins V., Proceſſirung Bonifaz' VIII. und Abſolution Nogarets. Letztern Punkt wies der Papſt mit Indignation zurück, während er eine Erwägung der beiden anderen in Ausſicht ſtellte[3].

---

[1] Des Papſtes Bemühungen und Anordnungen für den Wiederaufbau erſehen wir aus ſeinen zahlreichen Schreiben vom 11. Auguſt 1308. Regest. ann. III. p. 367 sqq. n. 3591.

[2] Annales Edwardi I. in Chron. monast. S. Albani. Wilh. Rishanger, ed. Riley. 1865. Rer. brit. script. t. XXVIII. 2. p. 492 sqq.

[3] Baluz. l. c. t. II. p. 29 sq. Wilh. Rishanger l. c. p. 497.

Während so die Verhandlungen beiderseits in ziemlicher Verstimmung geführt wurden, kam noch ein weiterer Punkt hinzu. Der deutsch-römische König Albrecht, Sohn Rudolfs von Habsburg, war am 1. Mai 1308 im jetzigen Kanton Aargau, in der Nähe der alten Habsburg, da wo nachmals von seiner Wittwe das Kloster Königsfelden erbaut wurde, durch seinen Neffen Johann und Genossen ermordet worden [1], und Philipp der Schöne suchte nun die erledigte Krone seinem Bruder Karl von Valois zu verschaffen. Hatte er schon den Papst Bonifaz VIII. mit solcher Forderung bestürmt (zehn Jahre früher, beim Tode Adolfs von Nassau), so hoffte er jetzt von dem gefügigen Clemens kräftigste Unterstützung. Sein Hofadvokat Peter Dubois glaubte dem König auch in dieser Sache mit Rath dienen zu müssen und fertigte eine Denkschrift über die beste Art, wie der König die Kaiserkrone für sich selbst und seine Erben gewinnen könne. Der Papst solle nämlich den sieben deutschen Kurfürsten drohend erklären, er könnte ihnen das Wahlrecht, das sie schon so oft zur Erhebung von Feinden der Kirche mißbraucht, wieder entziehen, aber er wolle es nicht thun, müsse dagegen wünschen, daß sie für ein bleibendes Kaiserthum sorgen, namentlich auch im Interesse des Heiligen Landes. Zur Entschädigung für das verlorene Wahlrecht solle jeder von ihnen eine oder zwei Grafschaften nebst einer großen Summe Geldes erhalten, und vor allem solle der Papst die geistlichen Kurfürsten in dieser Richtung bearbeiten. Die Erwerbung Deutschlands würde, meint Dubois, auch für einen Kreuzzug höchst wichtig sein, denn die Kreuzfahrer könnten dann zu Land durch Deutschland, Ungarn ꝛc. nach Palästina kommen, ohne durch eine Meerreise geschwächt zu werden (?). Zugleich schlug er dem König vor, sich des Kirchenstaates zu bemächtigen und dem Papste nur die Netto-Einkünfte desselben sammt angemessenen Wohnungen zu überlassen. Dies würde den König zum Oberherrn aller anderen Fürsten des Abendlandes machen [2].

Philipp der Schöne war jedoch klug genug, nicht selbst als Candidat für die deutsche Krone aufzutreten, sondern suchte sie für seinen Bruder Karl zu erwerben. Schon seit 1305 suchte Philipp unter den geistlichen und weltlichen Fürsten Westdeutschlands eine französische Partei zu bilden und

---

[1] Wenck (a. a. O. S. 99) hat nachgewiesen, daß Albrecht mit Clemens V. wegen der Kaiserkrone in Unterhandlung getreten, aber Bedingungen gestellt erhielt, die nicht leicht erfüllbar waren. Ueber die Ermordung Albrechts s. einen interessanten Bericht im Anzeiger für schweiz. Geschichte. 1884. S. 331.

[2] Notices etc. 1862. t. XX. 2. p. 186.

zahlte an eine Reihe derselben regelmäßig Jahresgelder. Am 20. Mai 1308 wandte er sich nun in einem Circularschreiben an die deutschen Fürsten zunächst mit dem Ansinnen, sie möchten die Wahlangelegenheit verschieben, bis er ihnen seine Willensmeinung betreffs derselben mitgetheilt. In einem Schreiben vom 9. Juni an König Heinrich von Böhmen empfahl er sodann angelegentlich die Wahl seines Bruders[1] und ordnete am 11. Juni drei Gesandte, darunter zwei gelehrte Geistliche, nach Deutschland ab, mit der Vollmacht, in dieser Angelegenheit Verträge zu schließen und den deutschen Fürsten einmalige Geldgeschenke und Jahresrenten in beliebiger Größe in Aussicht zu stellen. Karl von Valois aber versprach in einer Art Schuldschein die für seine Erwählung von Philipp aufgewandten Summen diesem zurückzuerstatten[2]. Der Papst aber ging auf Philipps Ansinnen, den deutschen Fürsten seinen Bruder als Throncandidaten namentlich zu empfehlen, so leicht nicht ein. Erst am 19. Juni 1308 verstand er sich zu einem allgemein gehaltenen Schreiben an die Kurfürsten. In dem an Pfalzgraf Rudolf, Herzog von Bayern, werden die Eigenschaften aufgezählt, die der zu Wählende haben müsse, und dann, ohne Nennung des Valois, verlangt, daß der Papst vor der Wahl über die Personenfrage unterrichtet werde[3]. Dagegen empfahl der Neffe des Papstes, Cardinal Raimund, in seinem Schreiben an den Erzbischof von Köln den Grafen von Valois angelegentlichst[4]. Erst Ende September ließ sich auch Clemens auf wiederholtes Andringen des französischen Königs zu einer namentlichen Empfehlung Karls von Valois an die Kurfürsten bereit finden, nachdem jedoch die Wahl Heinrichs von Luxemburg durch die Abmachungen der geistlichen Kurfürsten so gut wie gesichert war[5].

Der junge Erzbischof Balduin von Trier warb nämlich für seinen ältern Bruder, Graf Heinrich von Luxemburg, bei den Fürsten und dem Papst; und während der Eifer des letztern für Valois nicht so weit ging, als man französischerseits wünschte, legten Peter Aichspalter von

---

[1] Boutaric, Philippe le Bel. p. 413. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XVI. S. 362.

[2] Beide Urkunden in den Notices l. c. p. 189 sqq.

[3] Bei Pez, Thes. t. III. pars III. p. 291. Tolner, Historia Palatina. Cod. dipl. p. 82. Böhmer, Regesten vom Jahre 1246—1313. S. 344.

[4] Baluz. l. c. t. II. p. 119. Böhmer a. a. O. Das Schreiben des Cardinals hatte wohl keinerlei officiöse Bedeutung, sondern war lediglich Privatsache. Revue des quest. hist. (1872) t. XI. p. 19. Wenck a. a. O. S. 106.

[5] Kopp, Geschichte der Wiederherstellung ꝛc. des heiligen römischen Reiches. Bd. IV. S. 18.

Mainz[1] und sein College von Köln ihr Gewicht in die Wagschale des Grafen Heinrich, so daß dieser am 27. November 1308 von sämmtlichen anwesenden Kurfürsten einstimmig zu Frankfurt als Heinrich VII. erwählt wurde[2]. Noch am nämlichen Tage schickten die Kurfürsten die Wahlurkunde an den Papst, sammt der Bitte, den Erwählten zu salben und zu krönen[3]. Die Königskrone erhielt er schon am 6. Januar 1309 zu Aachen[4] und zeigte sich nach wie vor ungemein freigebig gegen große und kleine Fürsten, Städte und Herren, wie alle Kaiser von geringer Hausmacht oder unsicherer Stellung für nöthig erachteten. Daß damit die Gewalt des Kaisers immer mehr sank, bedarf keiner Bemerkung. — Am 2. Juni schickte König Heinrich eine hohe und feierliche Gesandtschaft mit einem sehr freundlichen Schreiben an den Papst nach Avignon, und nachdem dieser die Wahl und den Gewählten geprüft, versprach er am 26. Juli, ihn persönlich zum Kaiser salben und krönen zu wollen; nur könne solches wegen des bevorstehenden allgemeinen Concils und anderer dringender Geschäfte nicht früher als an Lichtmeß 1312, und zwar in St. Peter zu Rom erfolgen; er reservirte sich aber das Recht, falls unvorhergesehene Hindernisse eintreten sollten, den Termin ohne Vorwurf der Veränderlichkeit verlängern zu dürfen[5]. Darauf nahm er den Eid entgegen, den die deutschen Gesandten in die Seele ihres Herrn schwuren.

---

[1] Dieser berühmte Mann stammte aus Aspelt bei Luxemburg; seine theologische Ausbildung erhielt er in Trier, erwarb sich daneben aber auch umfassende medicinische und juridische Kenntnisse und wirkte als Arzt namentlich bei Rudolf von Habsburg. Er erhielt eine Reihe zum Theil sehr ansehnlicher kirchlicher Stellen und wurde 1296 durch habsburgischen Einfluß auf den Stuhl von Basel erhoben; 1306. 10. November (Regest. n. 1211), ernannte ihn Clemens V. zum Erzbischof von Mainz, angeblich weil er auch ihn von einer Krankheit geheilt (Oesterreich. Reimchronik. Pez l. c. III. p. 739. Gallia christ. t. V. p. 492), in Wahrheit aber wohl wegen seiner franzosenfreundlichen Gesinnung. Daß Peter an der Ermordung Albrechts irgend betheiligt gewesen, ist gehässige Insinuation der Oesterreich. Reimchronik. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. IX. S. 309 ff. Heidemann, Peter von Aspelt. S. 51. 89 f. Wenck a. a. O. S. 133.

[2] Ueber die Wahlumtriebe bei Erhebung Heinrichs VII. s. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. IX. S. 317; Bd. XI. S. 43; Bd. XVI. S. 357 ff. Heidemann a. a. O. S. 73. Wenck a. a. O. S. 110 ff. Heinrich als Graf von Luxemburg in Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XV. S. 475.

[3] Kopp a. a. O. S. 20—27. Böhmer a. a. O. S. 252 ff. Schötter. Johann von Luxemburg. 1865. Bd. I. S. 52 ff. Pertz l. c. t. IV. Leg. t. II. p. 490 sqq.

[4] Raynald (l. c. 1309, 9) theilt aus Goldast den Ritus der deutschen Königskrönung mit.

[5] Regestum Clementis V. ann. IV. p. 184.

daß er keinen Angriff auf Leib, Leben und Ehre des Papstes gebulden, in Rom keine Anordnungen über etwas, was den Papst angehe, treffen, alle Güter der römischen Kirche, die in seine Hand kämen, zurückgeben, seine Statthalter in Toscana und der Lombardei mit Beschützung des Patrimoniums Petri, der römischen Kirche und des Papstes beauftragen, wenn er selbst nach Rom komme, den Papst nach Kräften erhöhen und bei der Krönung den Eid persönlich erneuern wolle. Zugleich versicherten sie, daß der künftige Kaiser einen Kreuzzug zu unternehmen beabsichtige, wodurch man, wie bekannt war, einen Lieblingswunsch des Papstes berührte [1]. Am gleichen Tage erließ der Papst ein sehr freundliches Schreiben an König Heinrich, worin er ihn von dem Geschehenen in Kenntniß setzte, Lob und Rath ertheilte [2]. Sehr unwahrscheinlich dagegen ist, was Villani erzählt, daß Philipp der Schöne eben im Begriff gewesen sei, mit einem Heere nach Avignon zu ziehen, um dem Papst im Interesse Valois' Gewalt anzuthun [3].

Unterdessen waren zu Poitiers auch die Verhandlungen wegen der Templer weiter geführt worden. Ueber ihren weitern Verlauf geben uns zwei von Boutaric 1872 veröffentlichte [4], äußerst interessante Actenstücke erwünschten Aufschluß. Philipp verstand es, durch scheinbare Concessionen den Papst in überaus schlauer Weise zu beschwichtigen und völlig zu umgarnen. Er ließ ihm folgende Propositionen unterbreiten: 1. Betreffs der Person der Templer: a) Dieselben werden vom König der Kirche übergeben, damit diese über sie nach Gebühr verhandeln könne. b) Da sie aber nur vom König sicher verwahrt werden können, behält sie dieser in Gefangenschaft ad requestam ecclesiae. c) Den Prälaten wird vom Papst die entzogene Inquisitionsvollmacht zurückgestellt; denselben sollen aber erfahrene und erprobte Männer beigegeben werden. 2. Bezüglich der Güter der Templer: a) Dieselben sollen, wie Gott es dem Papst und König eingegeben, einzig für das Heilige Land verwendet werden gemäß der frommen Absicht ihrer Geber. b) Zu diesem Zweck übergibt sie der König der Kirche, und die betreffenden Diöcesanbischöfe sollen für deren gute Verwaltung und Sammlung sorgen. c) Da aber eine nutzbringende Verwaltung ohne Mitwirkung des Königs nicht möglich ist,

[1] Pertz l. c. p. 492—495. Raynald. l. c. 1309, 10—12. Bonaini, Acta Henrici VII. Florentiae 1877. p. 3.

[2] Pertz l. c. p. 495. Bonaini l. c. p. 3.

[3] Murat. l. c. t. XIII. p. 486. Kopp a. a. O. S. 69.

[4] Revue des quest. hist. t. XI. (1872) p. 9 sqq.

ſollen zum Theil durch ihn auf Anſuchen der Kirche, zum Theil durch die Biſchöfe verläßliche beeidigte Perſonen zur Verwaltung derſelben aufgeſtellt werden. Dieſelben haben jährlich dem König und den Biſchöfen genaue Rechenſchaft über ihre Verwaltung abzulegen. d) Außerdem kann auch der Papſt noch eigene Reviſoren aufſtellen, um jährlich eine Generalabrechnung halten zu laſſen. e) Da das von den Templergütern geſammelte Geld nur durch den König ſicher (!) verwahrt werden kann, beſtimmt er gewiſſe ſichere Orte zu deſſen Aufbewahrung. Ueber die an ihn abgelieferten Gelder werden ſowohl den Biſchöfen wie den päpſtlichen Reviſoren königliche Empfangsſcheine ausgeſtellt. f) Der König ſtellt eine Urkunde aus, daß er das Geld unter keinen Umſtänden zu einem andern Zweck als dem genannten verwenden wird. g) Der gegenwärtige Papſt bietet zwar volle Garantie, nicht ſo ſeine etwaigen Nachfolger; daher wird im Intereſſe des Heiligen Landes beſtimmt, daß genanntes Geld nur mit Zuſtimmung des Königs oder ſeiner Nachfolger verwendet werden darf. Hat Clemens die vielen unter obigen Propoſitionen verborgenen Schlingen wirklich nicht durchſchaut, oder ließ er ſich auch hier wieder durch ſeine königsfreundliche Umgebung überliſten? Thatſächlich ging er auf alle Punkte mit ganz geringen, unweſentlichen Modificationen ein, wie wir aus dem zweiten, päpſtlichen Entwurf erſehen[1]. Rückſichtlich der Perſonen der Templer verlangte er noch, daß ſie der König den kirchlichen Gerichten jederzeit vorführen müſſe. Die höchſten Würdenträger des Ordens aber, den Großmeiſter, den Viſitator von Francien, die Präceptoren von Cypern, der Normandie und der Provence, reſervirte der Papſt ſeinem eigenen Gericht, um ſie perſönlich zu verhören. Die Güterabminiſtratoren anlangend, ſoll je der Papſt und der betreffende Diöceſanbiſchof einen beſtellen. Wünſcht der König hierzu gewiſſe Perſonen ernannt, ſo kann er ſie dem Papſt oder den Prälaten insgeheim (secrete) bezeichnen, und dieſe werden ſie dann auch beſtellen. Dasſelbe gilt betreffs der Rechnungsreviſoren. Ueber die Generalabrechnung wird dem Papſt und dem König je eine Urkunde ausgefolgt. Dieſe Abmachungen ſollen gelten, bis über den Orden und ſeinen Beſitz definitiv Beſchluß gefaßt iſt. Der Papſt werde übrigens über den ganzen Orden, noch bevor der König Poitiers verlaſſe, ein ehrbares Arrangement zu treffen ſuchen. Bezüglich der Reſtitution der Inquiſitoren, die dem König beſonders am Herzen liege (natürlich!), wird der Papſt beim Cardinalscollegium ſein Möglichſtes

[1] Revue des quest. hist. t. XL. p. 11: Ob honorem regium, heißt es, et ut votis suis satisfaciat, ad ea que sequuntur, intendit summus Pontifex se declinare.

thun, obwohl ihm dies gegen ſeine Ehre zu verſtoßen ſcheint, daß ihnen geſtattet werde, in Verbindung mit den Diöceſanbiſchöfen gegen die einzelnen Ordensperſonen vorzugehen. — Auf Grund dieſer Abmachungen wurden nun vom Papſt und König eine Reihe von Urkunden ausgeſtellt, die Wilhelm von Plaſian im Auguſt 1308 nach Paris brachte; das von ihm hierüber entworfene Verzeichniß beſitzen wir noch [1]. Es waren dies zehn päpſtliche Bullen, vier Briefe des Königs und ſieben andere Actenſtücke, wovon einige wenige, aber nahezu die wichtigſten, bei Baluze (l. c. t. II. p. 97 sqq.) abgedruckt ſind. Die vier königlichen Schreiben hat Boutaric (Revue des quest. hist. t. XI. [1872] p. 14 sq.) veröffentlicht. In der kleinen Bulle vom 9. Juli 1308 ſagt der Papſt: wegen des glühenden Eifers, den der König für das Heilige Land bethätige, ſeien zu des letztern Gunſten alle Güter ꝛc. des Templerordens zu verwenden, falls derſelbe wegen ſeiner demerita aufgehoben werde [2]. Dieſem entſpricht das königliche Schreiben vom gleichen Datum, das Plaſian als Lit. O bezeichnet, worin Philipp erklärt, daß die Güter der Templer nur für das Heilige Land verwendet werden ſollen. Eine zweite Bulle des Papſtes, vom 11. Juli 1308, verſichert, daß keine der bisherigen Verordnungen wegen der Templer, ſei ſie vom Papſt oder König ausgegangen, den Rechten und Anſprüchen präjudiciren ſolle, die der König oder ſeine Unterthanen wegen Lehen, Laudemien ꝛc. an die Güter dieſes Ordens hätten [3]. Am folgenden Tage, den 12. Juli, erſchienen zwei Bullen, von denen die erſte verordnet, daß für alle Templergüter, die der König jetzt aus ſeiner Hand entlaſſen habe, päpſtliche Generalcuratoren ernannt werden ſollten, während zu gleichem Zweck jeder Biſchof in ſeiner Diöceſe Specialcuratoren oder Adminiſtratoren zu beſtellen habe. Die ſo geſammelten Gelder ſollten dann unter dem Schutze des Königs (?) an ſicheren Orten des Reiches niedergelegt und nur für das Heilige Land, und auch für dieſes nur nach Anweiſung des Papſtes, verwendet werden, falls ſie nicht dem Orden reſtituirt werden müßten. Schließlich wird mit Zuſtimmung des Königs erklärt, daß alles, was bisher in Sachen der Templer geſchehen ſei, den Rechten der Kirche nicht präjudiciren ſolle [4]. Die zweite

[1] Dies Verzeichniß wurde im Jahre 1862 zum erſtenmal mitgetheilt in den Notices etc. l. c. t. XX. 2. p. 191 sqq.

[2] Baluz. t. II. p. 97; in dem Verzeichniß Plaſians als Lit. D.

[3] Baluz. l. c. p. 97 sq.; bei Plaſian Lit. H.

[4] Baluz. l. c. p. 98 sq. (Zeile 3 von unten iſt ſtatt certos zu leſen curatores.) Bei Plaſian als Lit. E bezeichnet.

Bulle vom gleichen Datum enthält Weisungen an die Bischöfe rücksichtlich der Aufstellung und der Functionen der Specialcuratoren[1]. Eine dritte, denselben Gegenstand betreffende Bulle, welche Plasian mit Lit. F bezeichnet, fehlt bei Baluze. Sie war wieder ein Specimen der Schwäche des Papstes, denn sie gestattete, daß auch der König solche Vermögenscuratoren ernennen könne, und daß diese den päpstlichen und bischöflichen adjungirt werden sollten. — Diesen päpstlichen Schreiben entsprechen die königlichen: Lit. N, vom 27. Juni, daß Philipp jetzt die Güter der Templer aus seiner Hand in die der Kirche übergebe, und Lit. P, vom 9. Juli, daß durch all das, was bisher rücksichtlich der Templer geschehen und vom Papst genehmigt worden sei, kein Präjudiz gegen die Freiheit der Kirche (kirchliche Gerichtsbarkeit) entstehen solle[2]. Ferner enthielt das Actenstück Q ein Verzeichniß der vom Papste bestellten Gütercuratoren.

Am 13. Juli 1308 erließ der Papst wieder zwei Bullen. In der einen beauftragt er den Cardinalbischof Petrus von Palestrina[3] mit Ueberwachung der Templer, die der französische König an ihn ausliefern werde, und setzt in dem andern Schreiben den König von dieser Verfügung in Kenntniß[4]. In Beziehung hierzu stehen: a) der Brief des Königs (Lit. M), die Auslieferung der Templer an den Papst betreffend, und b) das Rundschreiben des Cardinalbischofs von Palestrina, des Inhalts, daß er kraft der vom Papst ihm ertheilten Vollmacht die Bewachung der Templer innerhalb Frankreichs der königlichen Gewalt übertrage; doch sollte der Kirche die freie Verfügung über die Gefangenen verbleiben (Lit. L). Ihre Uebergabe an den Papst war somit ein reines Gaukelspiel[5]. Vier weitere Bullen, die Plasian verzeichnet, finden sich dem Wortlaute nach in dem liber Guillelmi Majoris, Bischofs von Angers[6]. In der ersten vom 5. Juli 1308 (Lit. A) hob der Papst die über die französischen Inquisitoren und Prälaten verhängte Suspension wieder auf (S. 421) und gab ihnen Vorschriften, wie sie fortan gegen die Templer zu verfahren hätten. In der zweiten von demselben Datum (Lit. B) verzieh er dem Großinquisitor und königlichen Beichtvater Wilhelm von Paris, über den er besonders entrüstet gewesen; in

[1] Baluz. l. c. p. 100; bei Plasian Lit. G.

[2] Revue des quest. hist. t. XI. (1872) p. 15.

[3] Der Titel Palestrina (Präneste) war sonach wieder hergestellt; vgl. S. 393 Anm. 1.

[4] Baluz. l. c. p. 101 sqq.; bei Plasian Lit. I und K.

[5] Boutaric l. c. p. 137. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 190.

[6] Ed. par Cél. Port, in Collection des documents inédits sur l'histoire de France. Mélanges historiques. t. II. Paris 1877. p. 418 sqq.

der dritten vom 13. Juli (Lit. C) belehrte er die Prälaten, welche Gehülfen sie bei Untersuchung der Templer beiziehen müßten; in der vierten aber (Lit. X) bedrohte er alle, die einen Templer beherbergen und nicht gefangen nehmen würden. — Zwei fernere Actenstücke (Litt. S und T) verzeichneten die zwischen dem Papst und König vereinbarten Vorschriften über die Art und Weise, die Templer zu verhören; das Document R aber enthielt eine Liste derjenigen Prälaten, die der Papst zum allgemeinen Concil (in Vienne) berufen wollte.

So war denn das Schicksal des Ordens anfangs Juli 1308 entschieden. Des Königs Hauptverlangen, Rückgabe der Inquisitionsvollmacht an seine Creaturen, war erfüllt. Was nun noch folgt, ist theils absichtliches, theils unabsichtliches juristisches Gaukelspiel, um den Justizmord so gut als möglich zu maskiren. Für die Templer aber war es ein langsames und grausames Martyrium, das zum Theil auch auf Rechnung des Papstes kommt. Seine Pflicht wäre es gewesen, falls er sich dem gewaltthätigen Andringen des Königs nicht entwinden konnte, den Orden kraft apostolischer Machtvollkommenheit kurzweg aufzuheben, nicht aber mit Blut und Leben Hunderter von Menschen unter dem Deckmantel der Religion ein frevles Spiel treiben zu lassen. Nachdem die Rückgabe der Inquisitionsgewalt an die französischen Prälaten, namentlich an Imbert von Paris, in Aussicht stand, konnte man es wagen, einige der durch die Folter erpreßten Geständnisse auch vor dem Papst wiederholen zu lassen. Jetzt konnte man ja die Wiederholung der Aussagen durch die Drohung mit der Strafe des Rückfalls, d. h. dem Feuertode, erzwingen. Außerdem wurde sorgfältige Auswahl getroffen, vom Orden Abgefallene, Entflohene, gegen ihn aus irgend einem Grunde Mißstimmte, leicht Einzuschüchternde, durch Versprechungen Erkaufte u. s. w. wurden aus der großen Masse ausgelesen und so 72 Templer zusammengebracht, die sich bereit erklärten, vor dem Papste zu Poitiers ihre Geständnisse zu wiederholen. Zum Ueberfluß wurde auch noch vom Papst die Vernehmung einer Commission von sechs Cardinälen überwiesen, die lauter gefügige Creaturen Philipps waren. Es waren dies die bereits bekannten Cardinäle Berengar und Stephan, dann Petrus Colonna, Thomas von Sabina, Petrus von Präneste und Landulf, von denen jeder am 28., 29. und 30. Juni und 1. Juli je eine bestimmte Anzahl Templer verhörte [1]. Nur einzelnen solcher Verhöre konnte der Papst persönlich anwohnen;

[1] Die Protokolle s. Schottmüller a. a. O. Bd. II. S. 18 ff.

am 2. Juli ſodann wurde vor ihm ein ſummariſches Verhör inſcenirt und von ihm den geſtändigen und reuigen Templern auf ihr Geſuch die Abſolution ertheilt. Die Großwürdenträger des Ordens aber hatte ſich Clemens, wie wir geſehen, zu perſönlicher Vernehmung reſervirt; allein dieſelben kamen nie vor den Papſt. Das konnte Philipp doch nicht risquiren, denn ſie hätten ſein ganzes Lügengewebe ſchonungslos zerriſſen, und Clemens läßt ſich gutwillig hintergehen. Da die Ordensobern auf der Reiſe von Corbeil nach Poitiers angeblich alle ſchwer erkrankt, auf dem Schloſſe Caynone (Chinon) bei Tours weilten und nicht vollends nach Poitiers verbracht werden könnten, ſandte der Papſt drei Cardinäle dorthin, die berüchtigten Berengar und Stephan, dazu noch Landulf, lauter Creaturen Philipps, um den Großmeiſter und die anderen Spitzen des Ordens zu vernehmen. Um ja recht ſicher zu gehen, gab ihnen Philipp ſeinerſeits drei ſeiner raffinirteſten Räthe als Gehilfen bei, Jamvilla, Plaſian und Nogaret. Die drei Cardinäle verſicherten, zuerſt habe der Großpräceptor von Cypern die angeſchuldigte (dreimalige) Verläugnung Chriſti und das Anſpeien des Kreuzes reuig bekannt. Ein ähnliches Geſtändniß legten der Großpräceptor von der Normandie, ſowie der von Poitou und Aquitanien (Guyenne), Gottfried von Gonaville, ab. Hugo von Peyraud, Viſitator von Frankreich, erneuerte ſeine ſchon in Paris gemachten Geſtändniſſe rückſichtlich der Verläugnung und des Götzenbildes ꝛc., und zuletzt habe auch der Großmeiſter die Verläugnung bekannt. Sie wurden ſämmtlich von den Cardinälen abſolvirt und wieder mit der Kirche verſöhnt. Auch legten die Cardinäle für ſie Fürbitte beim König ein[1].

Von jetzt an zeigt ſich Clemens in Schrift und That als von der Schuld der Templer wirklich überzeugt. Sollte es möglich ſein, daß er das juriſtiſche Intriguenſpiel, das vor ihm aufgeführt wurde, wirklich nicht zu durchſchauen vermochte, oder ließ er ſich von nun an durch andere Erwägungen leiten? Er beſtellte nun, da er nicht ſelbſt alle Templer vernehmen könne, durch die Bulle Faciens misericordiam vom 12. Auguſt 1308, die in gleichlautenden Exemplaren für verſchiedene Provinzen

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 31; t. II. p. 121 sqq. und 132 sqq. Haveman a. a. O. S. 218 ff. Bezeichnend für das Proceßverfahren gegen die Templer iſt es, daß der Papſt das Reſultat der Vernehmung zu Chinon, die vom 17. bis 20. Auguſt ſtattfand, in ſeinen Bullen vom 12. Auguſt Regnans in coelis und Faciens misericordiam bereits verwerthet. Was Molay über dieſe angeblichen Geſtändniſſe geſagt, wiſſen wir bereits, und wie ſein Mund zum Schweigen gebracht wurde, werden wir noch ſehen.

und Länder ausgefertigt wurde, zur gerichtlichen Vernehmung der Templer bestimmte Commissionen. Dieselben sollten für die einzelne Diöcese aus dem Bischöfe, zwei Domherren und je zwei Dominikanern und Franziskanern bestehen. Für Deutschland insbesondere wurden die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg sammt den Bischöfen von Basel und Konstanz aufgestellt, damit sie mit mehreren anderen Geistlichen jeder Diöcese, in Gemeinschaft mit dem Bischof die vorhandenen Templer verhören. Sei dies geschehen, so sollten die Sentenzen, Absolution oder Verurtheilung, auf Provinzialsynoden gesprochen werden[1]. Die Fragepunkte, welche der Papst diesen Commissionen vorschrieb, erfahren wir aus den uns noch erhaltenen diesbezüglichen Verordnungen des Erzbischofs von Tours, des Bischofs von Paris, sowie in kürzerer Form aus den Acten der zweiten Synode von Ravenna im Juni 1310, nämlich: 1. ob der Templer bei seiner Aufnahme angehalten worden sei, Christo oder Gott oder der heiligen Jungfrau oder allen Heiligen abzuschwören, und ob er selbst wieder andere zu Gleichem aufgefordert habe; 2. ob er geläugnet habe, daß der Gekreuzigte wahrer Gott sei, der um unserer Erlösung willen gelitten, oder ob er ihn für einen falschen Propheten erklärt habe, der nicht für die Erlösung des Menschengeschlechtes, sondern für seine eigenen Verbrechen gekreuzigt worden sei; 3. ob er glaube, daß der Ordensmeister, ohne Priester zu sein, Sünden vergeben könne, und ob derselbe wirklich absolvirt habe; 4. ob er glaube, daß die Geheimnisse des Ordens Ketzerisches und Schmähliches enthalten; 5. ob er beim Eintritt in den Orden belehrt worden sei, daß gegenseitige (päderastische) Schändung nicht sündhaft sei; 6. ob er geschworen habe, die Größe des Ordens auch auf unrechtmäßige Weise zu vermehren, und auch

[1] Collection de documents inédits, Série I, Procès des Templiers, publié par Michelet t. I. 1841. p. 2—7. Mélanges historiques. t. II. p. 435. Mansi t. XXV. p. 207—210. Harduin t. VII. p. 1289—1292 sq. Labbe t. XV. p. 37 sqq. Die Commissäre für England waren der Patriarch von Jerusalem und der Erzbischof von York nebst einigen anderen Bischöfen und Prälaten. Für Castilien waren die Erzbischöfe von Toledo und Compostella, der Bischof von Siguenza nebst dem Dominikaner Americus bestellt worden; für Aragonien die Erzbischöfe von Valencia und Saragossa; für den östlichen Theil Oberitaliens, für Mailand und die Lombardei die Erzbischöfe von Ravenna und Pisa, die Bischöfe von Florenz und Cremona nebst einigen Dominikanern und Franziskanern; für Tuscien der Erzbischof von Pisa und der Bischof von Pistoja ꝛc. ꝛc. Die verschiedenen Commissäre, sowie die einzelnen Untersuchungssprengel, für die sie bestellt wurden, sind zu ersehen aus den zahlreichen Ausfertigungen der Bulle Faciens misericordiam in Regest. Clem. V. ann. III. p. 284 sqq. und ann. IV. p. 479 sqq.

anderen ſolchen Schwur abgenommen habe; 7. ob der Obere, der in den Orden aufnimmt, erkläre, man ſolle die Hoffnung des Heiles nicht auf Chriſtus ſetzen; 8. ob der Templer bei ſeiner Aufnahme ein Kreuz oder ein Bild Chriſti angeſpuckt oder mit Füßen getreten, oder am Charfreitag oder einem andern Tag es angepißt habe; 9. ob er eine Katze oder einen Schädel oder ein Bild ꝛc. göttlich verehrt habe; 10. ob er je mit ſeinem Gürtel ein ſolches Idol berührt habe; 11. ob er je junge Männer wollüſtig oder an einem unziemlichen Theil des Leibes, namentlich bei der Aufnahme geküßt habe; 12. ob er an das Sacrament des Altars und die anderen Sacramente glaube und ob die Ordenspriester bei der heiligen Meſſe die Conſecrationsworte auslaſſen; 13. ob man bei der Aufnahme ſchwören müſſe, den Orden nicht mehr zu verlaſſen und ob man gleich Profeſſe werde; 14. ob die Aufnahme geheim geſchehe; 15. ob ſie Ordensgeheimniſſe haben und ſie unter Todesſtrafe nicht offenbaren dürfen; 16. ob ihnen verboten ſei, andern, als Ordensgeiſtlichen, zu beichten u. ſ. w.[1]

Ein Guttheil des Inhalts der oben erwähnten Bulle Faciens misericordiam iſt eine hiſtoriſche Darſtellung der bisherigen Vorgänge in der Templerangelegenheit, und gerade dieſe Geſchichtserzählung wurde vom Papſt auch mehreren anderen Bullen und Schreiben einverleibt, ſo namentlich der berühmten Bulle Regnans in coelis vom 12. Auguſt 1308, wodurch er noch von Poitiers aus das allgemeine Concil von Vienne ankündete. Sie lautet: „Die im Himmel regierende triumphirende Kirche hat zu ihrem Bild auf Erden die ſtreitende Kirche ... Die Mutter aller anderen Kirchen aber iſt die römiſche.... Von jeher hat dieſelbe beſondern Eifer für das Heilige Land an den Tag gelegt und darum auch die Templer in hohem Grade geliebt. Aber ſehr ſchlimme Nachrichten über ſie betrüben den Papſt. Schon bei Beginn ſeines Pontificats (Dudum siquidem etc.) und noch vor ſeiner Krönung zu Lyon, aber auch nachher hat er insgeheim erfahren, daß der Meiſter, die Präceptoren und andere Obern und der Orden ſelbſt in Apoſtaſie, Idololatrie, Sodomiterei und Häreſie verfallen ſind. Er wollte es anfangs nicht glauben. Aber jetzt hat ihn auch der franzöſiſche König ſehr ausführlich davon benachrichtigt, er, der gar nicht aus Begierde nach dem Vermögen der Templer (non typo avaritiae. ſ. oben S. 421) — denn er will davon nichts für ſich und hat alles der Kirche überlaſſen — ſondern aus Eifer für den Glauben, ſoweit es ihm zuſtand, ſich über die Templer informirte. Aber die übeln Gerüchte

[1] Mélanges hist. t. II. p. 441 sqq. 446. Mansi t. XXV. p. 295 sq. Harduin t. VII. p. 1819 sq. Labbe t. XIV. p. 1476.

wuchsen täglich, und ein Ordensritter von hohem Adel und großem Ansehen gestand dem Papst endlich, daß bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds der Candidat Christum verläugnen, das Kreuz anspucken und anderes Unanständige thun müsse. Da hierzu noch von seiten des französischen Königs und seiner Herzoge, Grafen, Barone ꝛc. (S. 418) die Anzeige kam, daß der Meister, die Präceptoren und andere Mitglieder des Ordens die fraglichen Frevel vor dem Großinquisitor bekannt hätten, so nahm der Papst selbst 72 angesehene Ordensmitglieder ins Verhör, und sie haben alles gestanden. Darauf wollte er den Meister und andere der höchsten Obern zu sich nach Poitiers kommen lassen, aber sie konnten wegen Krankheit nicht so weit reisen (d. h. man wollte sie nicht vor den Papst stellen), und so beauftragte der Papst drei (französisch gesinnte) Cardinäle, sie zu verhören. Auch sie gestanden und wurden von den Cardinälen absolvirt. Sofort bestellte der Papst eine besondere Commission, um alle einzelnen Ordenspersonen zu vernehmen, beschloß aber auch nach dem Rathe der Cardinäle, auf den 1. October des zweitnächsten Jahres (1310) eine allgemeine Synode zu berufen, damit über den Orden, seine einzelnen Mitglieder, seine Güter und über anderes, was sich auf den katholischen Glauben, das Heilige Land und die Verbesserung der Kirchen und kirchlichen Personen bezieht, Fürsorge getroffen werde. Der Papst hat deshalb durch andere Briefe den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten ꝛc. befohlen, zur gehörigen Zeit in Vienne zu erscheinen. Nur einige Bischöfe in jeder Provinz dürfen wegen der Amtsgeschäfte zurückbleiben, müssen aber ihre Vollmachten auf ihre Collegen übertragen. Auch müssen alle Bischöfe und Prälaten aller Art schriftliche Anträge über die zu verbessernden Punkte zur Synode mitbringen. Auch möge der König selbst bei der Synode erscheinen." — Ganz gleiche Bullen wurden an die Könige von England, Neapel, Ungarn, Aragonien, Castilien, Majorka, Navarra, Portugal, Böhmen, Cypern, Dacien (Dänemark), Norwegen, Trinacrien (Insel Sicilien), Schweden und an den römischen König Heinrich VII. erlassen. Zahllose andere Abschriften wurden mit unbedeutenden Aenderungen an die verschiedenen Erzbischöfe geschickt und darin jedesmal ausdrücklich angegeben, welche Bischöfe der Provinz persönlich zu Vienne erscheinen müßten[1]. Schon zuvor hatte der Papst in einer andern, dem

[1] Regest. Clem. V. ann. III. n. 3626—3633. Mansi t. XXV. p. 369—381 und 199 sqq. Harduin t. VII. p. 1321—1334 und 1788. Labbe t. XV. p. 3 sqq. Raynald. l. c. 1308, 4 (hier fehlt der Anfang). Das dem König Jakob II. von Aragonien zugesandte Exemplar dieser Bulle Regnans in coelis

Inhalt wie dem Wortlaute nach nur theilweise mit ersterer gleichlautenden Bulle Faciens misericordiam vom 8. August 1308[1], alle Mitglieder des Ordens zu freier Vertheidigung desselben vor die von ihm aufgestellten Commissäre geladen. Außerdem wurde der ganze Orden feierlich aufgefordert, geeignete Defensoren auf das Concil nach Vienne zu beordern, woselbst auch der Großmeister und die übrigen Großwürdenträger persönlich zu erscheinen hätten. Es macht einen peinlichen Eindruck, zu lesen, wie der Papst diese Vorladung am apostolischen Palast und an der Hauptkirche zu Poitiers anzuheften befiehlt, ut ii, quos citatio ipsa contingat, nullam possint excusationem pretendere, quod ad eos talis citatio non pervenerit ... Und doch schmachteten auf seinen eigenen Befehl sämmtliche Templer in tiefen Kerkern in schmählicher Gefangenschaft, und bekam obige Vorladung wohl kein einziger zu Gesicht.

Außer diesen zwei Bullen erließ jetzt Clemens theils noch zu Poitiers (am 12. August 1308), theils später zu Toulouse (30. December 1308) mehrere Schreiben an die einzelnen Fürsten und die ganze Christenheit, um alle Welt von der Schuld der Templer in Kenntniß zu setzen, überall zu ihrer Verhaftung aufzufordern und den Proceß gegen sie allgemein in Gang zu bringen. Auch wollte er zugleich die Güter des Ordens, an die bereits einige hohe Herren Hand angelegt hatten, der Kirche sichern. Unter dem gleichen Datum (12. August 1308) bestellte Clemens, gemäß der mit Philipp getroffenen Vereinbarung (s. oben S. 431), durch die Bulle Deus ultionum Dominus für jede einzelne Provinz eigene Curatoren und Administratoren sämmtlicher beweglicher und unbeweglicher Templergüter. Sie sollten genaue Inventarien anfertigen, um dem Papst auf Verlangen stets Rechenschaft geben zu können[2]. In einem andern Schreiben Ad omnium fere notitiam, gleichfalls vom 12. August 1308, sagt er: „Ohne Zweifel ist bereits allen bekannt, welcher schrecklichen Frevel die Templer beschuldigt werden.... Wir haben deshalb schon vor längerer Zeit ihre Verhaftung angeordnet und eine große Anzahl derselben persönlich verhört (die 72). Sie bekannten zuerst geheim, dann öffentlich mir und allen Cardinälen ihre Vergehen und baten um Gnade

wurde im Jahre 1860 in den Memorias de D. Fernando IV. etc. t. II. p. 610 sqq. edirt. Damberger hat die Bulle Regnans und die ihr verwandten Actenstücke einer Kritik unterworfen, die zur Ueberzeugung von ihrer Verfälschung führen sollte (Bd. XII. Kritikheft S. 207). Ebenso glaubte er, man habe von der Bulle Faciens misericordiam nur mehr den Anfang.

[1] Regest. ann. III. p. 363 sqq. n. 3584 und 3585.

[2] Regest. ann. III. p. 312. n. 3515.

und Erbarmen. Nachdem sie die Häresie abgeschworen, absolvirten Wir sie und nahmen sie wieder in die Kirche auf, ihre Buße Uns vorbehaltend. Diese Geständnisse und die Ergebnisse anderer, durch die Bischöfe und den Generalinquisitor von Frankreich (Wilhelm von Paris) geleiteten Processe erweckten so großen Verdacht gegen den Orden und seine Mitglieder, daß Wir durch neue Briefe genaue Untersuchung anordneten. In Folge hiervon sind leider die Ordensgüter von einigen widerrechtlich angetastet worden; aber sie müssen binnen Monatsfrist restituirt werden, bei Strafe der Excommunication." Dieses Schreiben wurde an alle Erzbischöfe und Patriarchen gesandt und sollte die größtmögliche Verbreitung finden[1].

Wörtlich gleichlautend, aber nur den ersten Theil des eben angeführten Schreibens umfassend, ist das Generale vom 30. December 1308, aus Toulouse erlassen, welches Raynald (1307, 12) und Benavides (l. c. t. II. p. 628 sq.) uns mittheilen; bei letzterem findet sich noch ein päpstliches Schreiben an König Jakob II. von Aragonien, ebenfalls d. d. Toulouse den 30. December 1308, das, mit den Worten Callidi serpentis beginnend, zunächst ebenfalls von dem Verhöre der 72 Templer durch den Papst, ihren Geständnissen und ihrer Absolution spricht, dann aber, von Ad omnium fere notitiam abweichend, etwas anderes aus den Bullen Faciens misericordiam und Regnans in coelis mittheilt, nämlich das Verhör des Großmeisters und anderer Ordensobern durch die Cardinäle Berengar, Stephan und Landulf zu Caynone. Daran schließt sich dann der Befehl, daß fortan niemand mehr den Templern öffentlich oder insgeheim Hilfe, Rath und Gunst erweisen dürfe, daß sie vielmehr überall zu verhaften und den Diöcesanbischöfen zu überliefern seien bei Strafe des Interdicts und der Excommunication. Gleichlautende Bullen wurden an alle Könige und Fürsten des Abendlandes gesandt, so daß die Templer überall für vogelfrei gelten mußten[2].

---

[1] Regest. Clem. V. ann. III. Litterae c. ord. Templi. p. 281. n. 3400. Mansi t. XXV. p. 406. Harduin t. VII. p. 1355. Labbe t. XV. p. 38. Memorias de D. Fernando IV. de Castilla, por D. Antonio Benavides. Madrid 1860. t. I. p. 624 und t. II. p. 578 sqq., nur hat hier Benavides in Auflösung des Datums einen doppelten Fehler begangen, denn II. Idus Aug. Pontificatus (Clementis V.) anno 3 ist nicht = 11. August 1307, sondern = 12. August 1308.

[2] Regestum Clem. V. ann. IV. p. 3 sqq. und 276 sqq. Memorias l. c. t. II. p. 626 sqq. Gleichen Inhalt hat auch das Exemplar, das Baluze (Vit. II. p. 132 sqq.) mittheilt, nur beginnt es nicht mit Callidi serpentis, sondern, wie die

## § 697.

## Der Proceß gegen Bonifaz VIII. von 1309—1311.

In Betreff des Papstes Bonifaz VIII. gab Clemens V. dem König Philipp bei ihrer zweiten Zusammenkunft in Poitiers trotz der Abmahnung Jakobs II. von Aragonien dahin nach, daß jetzt endlich die Ankläger des Verstorbenen gehört werden sollten, wenn sie bis Lichtmeß 1309 persönlich zu Avignon erscheinen würden[1]. Clemens hatte nämlich unterdessen beschlossen, seinen Sitz nach Avignon zu verlegen, und verordnet, daß alle Cardinäle und Curialisten in der Octav von Epiphanie 1309 daselbst eintreffen müßten[2]. Ein Theil von ihnen erschien zur festgesetzten Zeit, der Papst aber, der zuvor nochmals die Gascogne besucht und längere Zeit in Bordeaux und Toulouse verweilt hatte, kam erst im Frühjahre 1309 nach Avignon. Unwetter, Schnee und Wasser sollen seine Reise verzögert haben[3]. — Der päpstlichen Ladung gemäß hatten Reginald von Supino und andere Hauptgegner des Bonifaz die Reise nach Avignon angetreten, um ihre Klagen anzubringen, wurden aber, wie sie nachmals behaupteten, ganz in der Nähe der Stadt durch die Nachricht, daß ihnen Feinde auflauern, zur Umkehr gezwungen, und ließen am 25. April 1309 zu Nimes (südwestlich von Avignon) ein Notariatsinstrument darüber fertigen, unter Wiederholung ihres Verlangens, gehört zu werden[4]. Das Datum, 25. April, zeigt, daß sie nicht schon auf Lichtmeß, sondern erst gegen Ende April in Avignon eintreffen wollten, natürlich weil auch der Papst erst vor kurzem dort angelangt war[5]. Wer aber jene Feinde des Reginald von Supino ꝛc. gewesen seien, ist nicht zu ermitteln. Wenn nicht das Ganze von ihm selbst erdichtet war, so haben wohl einige Ver-

früher erwähnten Exemplare, mit Ad omnium fere notitiam, trägt aber dasselbe Datum, Toulouse 30. December 1308. Damberger (Bd. XII. Kritikheft S. 210) hält auch dies Schriftstück für unecht. Hier sei der Betrug, meint er, „mit dem dicksten Handschuh zu fühlen“. Leider hat niemand gleich seinen Tastsinn!

[1] Dupuy, Hist. du différend. Actes et preuves. p. 289. 369. Memorias l. c. t. II. p. 600 sq.

[2] Ganz in der Nähe von Avignon, im Osten an die Stadt stoßend, lag die schöne Grafschaft Venaissin, schon seit längerer Zeit Eigenthum der römischen Kirche. Avignon aber war beinahe eine freie Stadt, obgleich Karl II. von Neapel gehörig. Erst im Jahre 1348 kaufte sie Clemens VI.

[3] Balus. Vitae Papar. Aven. t. I. p. 81 sq. Dupuy l. c. p. 369.

[4] Dupuy l. c. p. 288 sqq.

[5] Seine frühesten Schreiben aus Avignon sind vom 22. und 23. April 1309 datirt. Balus. l. c. t. II. p. 142. 169.

ehrer des verstorbenen Bonifaz die Kläger schrecken und den ärgerlichen Proceß hintertreiben wollen. Clemens V., der die Sache immer hinauszuziehen wollte, erließ erst am 13. September 1309 ein neues Citationsedict, worin übrigens nur Graf Ludwig von Evreux (des Königs Bruder), die Grafen Guido von Pol und Johann von Dreux und Ritter Plasian auf Montag nach dem zweiten Fastensonntag des folgenden Jahres vor die Curie in Avignon vorgeladen waren. Clemens versichert dabei, daß Bonifaz von orthodoxen Eltern und aus einer rechtgläubigen Gegend stamme, die meiste Zeit seines Lebens an der römischen Curie zugebracht habe, von den früheren Päpsten mit Legationen betraut worden sei, verschiedene Verordnungen im Interesse des Glaubens und zur Ehre Gottes erlassen habe, in Feier der heiligen Messe, durch Predigten und andere gute Werke stets offene Beweise seiner katholischen Religion gegeben, vor und nach seiner Erhebung auf den Heiligen Stuhl mit den angesehensten Männern aller Gegenden nähern Umgang gepflogen habe, und daß nach seiner (des Clemens) festen Ueberzeugung die Anklagen gegen ihn grundlos seien. Da es sich jedoch um das höchste Vergehen, die Häresie, handle, so wolle er dem Ansinnen des Königs entsprechend die Ankläger hören[1].

In einem Briefe vom 18. October 1309, im Priorat Malausana (Malaucenne) bei Vaison (12 Stunden nordöstlich von Avignon) geschrieben, setzte der Papst den König von obigem Beschlusse in Kenntniß, rief ihm aber auch zugleich in die Erinnerung zurück, daß sie ja vor einiger Zeit über einen andern Weg einig geworden seien, wonach der König die Sache aus der Hand geben und alle Last auf den Papst fallen lassen solle. Diesen Weg möge der König auch jetzt wieder festhalten, da er für ihn und sein Reich der sicherere und ehrenvollere sei[2].

Philipp wollte jedoch den vom Papst gewünschten Weg noch nicht einschlagen, sondern suchte ihn nach bewährter Methode zunächst durch anderweitige Forderungen und Klagen zu incommodiren, um ihn so für das Hauptverlangen allmählich gefügiger zu stimmen. Ueber den Gang dieser Verhandlungen bis Ende 1309 erhalten wir interessanten Aufschluß durch einen officiellen Bericht, den der Bischof von Bayeux am 24. De-

[1] Dupuy l. c. p. 368 sq. Raynald. l. c. 1309, 4. Im Regest. Clem. V. ann. IV. p. 455 unter dem 18. October 1309 registrirt.

[2] Regest. Clem. ann. IV. p. 455. Baluz. l. c. t. II. p. 124—126. Wie wir aus einer spätern Urkunde sehen werden, bestand dieser Weg darin, daß die Ankläger und Vertheidiger des Bonifaz zurücktraten, auf ihre Beweise und Gegenbeweise verzichteten, dem Papst aber überließen, von Amts wegen (ohne durch Kläger gedrängt zu sein) in der Sache einzuschreiten.

cember 1309 an den König einſandte[1]. Derſelbe mußte mit anderen königlichen Bevollmächtigten, darunter auch Nogaret, während der Monate November und December an der päpſtlichen Curie über die bonifaziſche Angelegenheit verhandeln. Des Königs Plan ging dahin, ſeine Gewaltthaten gegen Bonifaz VIII., namentlich den Ueberfall von Anagni, als Acte religiöſen Glaubenseifers durch den Papſt ſelbſt glorificiren zu laſſen. Hierzu ſollte Clemens durch anderweitige Preſſionsmittel möglichſt gefügig gemacht werden. Der König ließ daher bei ihm Klage führen wegen der raſchen Beſtätigung Heinrichs VII., ſowie wegen der geplanten ehelichen Verbindung von deſſen Tochter mit dem Sohne des Königs von Sicilien. Auch die Stipulationen betreffs des Friedensvertrags mit Flandern habe der Papſt nicht eingehalten. Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir, daß für die Beſtätigung Heinrichs das ganze Cardinalcollegium geſtimmt, den einzigen Cardinal Petrus von Präneſte ausgenommen[2]; ebenſo, daß unter den Vertheidigern Bonifaz' VIII. ſich acht der einflußreichſten Cardinäle befanden. Clemens gab auf obige Punkte gemeſſene Antwort, behandelte die franzöſiſchen Unterhändler ziemlich kalt und vertagte ſie ſchließlich bis nach Epiphanie 1310. Sie hatten zuletzt nichts Geringeres verlangt, als daß die bonifaziſchen Cardinäle, überhaupt alle, die ſich zur Vertheidigung des Papſtes erboten, ihre Ausſagen als Lügen widerrufen, anerkennen, daß der franzöſiſche König in gerechtem und frommem Eifer gehandelt, und ſich ganz zu deſſen Verfügung ſtellen. Letztern hatte vor allem auch das im September erlaſſene Citationsdecret verletzt. Die vielen Gründe, warum es in Paris nicht gefiel, werden wir S. 443 f. von Nogaret und Plaſian erfahren. Vorerſt ſcheint nur der *eine* Punkt hervorgehoben worden zu ſein, daß das Edict auch den König citire, als ob auch er Gehör verlangt habe, und behaupte, er habe den Papſt erſucht, nicht nur die Klagen gegen Bonifaz anzuhören, ſondern auch zur Verdammung ſeines Andenkens vorzuſchreiten. Ueber dieſe Deutung ſeiner Worte klagte der Papſt in einem Schreiben vom 2. Februar 1310 und erklärte, um allen Anſtand zu heben, „daß der König, der wiederholt verſichert habe, er ſei in dieſer Sache nicht Partei, auch nicht als ſolche citirt ſein könne, und daß ſeine bezügliche Bitte nur auf die Vernehmung *anderer* gerichtet

[1] Veröffentlicht von Boutaric, Revue des quest. hist. t. XI. p. 28 sqq. Dupuy, der ihn gleichfalls kannte, hat ihn nicht nur nicht publicirt, ſondern ſogar zu beſeitigen geſucht.

[2] Ueber Petrus von Capella, früher Biſchof von Toulouſe, 1305 Cardinalprieſter und 1306 Cardinalbiſchof von Präneſte, ſ. Baluz. l. c. t. I. p. 626.

gewesen sei[1]. Hierin hatte Clemens völlig Recht; dagegen war es andererseits richtig, daß er in jenem Edicte von dem Verlangen des Königs, das Andenken des Bonifaz zu verdammen, gesprochen hatte, und er konnte diesen Vorwurf nicht entkräften.

Am 16. März 1310 hielt er sofort in dem Palast auf dem Dominikanerplatz zu Avignon, wo er wohnte, in Gegenwart der Cardinäle und vieler Cleriker und Laien ein öffentliches Consistorium, um den Proceß über Bonifaz zu beginnen. Eine Anzahl Notare waren bestellt, alles genau aufzuzeichnen, und eine solche Aufzeichnung ist uns annoch erhalten. Es erschienen fünf Gesandte des französischen Königs, ein Cleriker, der Magister Alanus de Lambala, und vier Laien, Nogaret, Plasian, Petrus de Galahard und Petrus de Blanasco. Man verlas vor allem das Citationsedict vom 13. September 1309, worauf Nogaret eine Rede hielt, deren Inhalt er auch schriftlich zu übergeben versprach. Es waren aber auch zwölf Vertheidiger des Bonifaz erschienen, darunter zwei Neffen von ihm und der Magister Jakob von Modena, der das Wort führte. Er protestirte vor allem gegen jedes weitere Vorgehen in diesem Processe, außer soweit es den Regeln des Rechts gemäß sei, worauf der Papst beiden Theilen befahl, das, was sie zu sagen hätten, bis nächsten Freitag schriftlich zu übergeben, am zweitnächsten Freitag aber wieder persönlich vor ihm zu erscheinen[2]. Zur Entgegennahme der verlangten Schriftstücke bestellte er zwei Cardinäle, und diesen überreichten die Vertheidiger am Freitag den 20. März eine kurze schriftliche Wiederholung ihrer Protestation[3]; die französischen Gesandten aber übergaben drei Denkschriften nebst einer Liste derjenigen Cardinäle, welche sie als parteiisch recusiren müßten. Die beiden ersten dieser Schriften waren die Requesta (Klagen) Nogarets und Plasians vom 12. März und 13. Juli 1303 (S. 355 ff.), in der dritten aber erklärten Nogaret und Plasian, daß das päpstliche Citationsedict vom 13. September 1309 sehr präjudicirlich für sie selbst und für das negotium fidei sei, das sie noch bei Lebzeiten des Bonifaz gegen ihn unternommen hätten (ihr ganzes Verfahren gegen Bonifaz bezeichnen sie als ein negotium fidei = auto da fé). Sie protestiren dagegen und erklären, daß sie nicht infolge dieses Edicts, sondern freiwillig erschienen seien, um ihre Anschuldigungen gegen Bonifaz zu erneuern. Auch für den König und sein Reich, für die citirten Grafen und für alle, die jenes negotium fidei berühre, sei dies Edict präjudicirlich, und

[1] Dupuy l. c. p. 300. [2] Ibid. p. 367—370. [3] Ibid. p. 371.

zugleich leide es an vielen Fehlern, da sich der Papst bei dessen Emanirung offenbar in einem error facti befunden habe. In doppelter Eigenschaft, als königliche Gesandte und als Privatleute, müßten sie darum die Zurücknahme dieses Edictes verlangen. Sei dies geschehen, so seien sie auch bereit, zu beweisen, daß Bonifaz ein Eindringling, Häretiker und lasterhafter Mensch gewesen sei. Daran schließen sie, als Privatleute, die Bitte, diejenigen Zeugen, die schon bejahrt, baldigst zu vernehmen, ihre Namen aber zu verschweigen, damit sie keinen Verfolgungen unterliegen. Auch verlange es die Gerechtigkeit, daß man die für parteiisch geltenden Cardinäle von allem Antheil an den Berathungen und Verhandlungen ausschließe. Mehrere von ihnen hätten namentlich den Nogaret bei seinem Aufenthalt in Italien verfolgen und ihm seine Gelder wegnehmen lassen, und auch den verstorbenen Papst Benedikt abgehalten, die Untersuchung gegen Bonifaz einzuleiten. Aus Ehrfurcht gegen den Papst und das Heilige Collegium sollten jedoch die Namen dieser Cardinäle nicht öffentlich genannt werden, wenn es nicht durchaus nöthig sei. Um den Papst gehörig zu orientiren, gaben die französischen Gesandten sofort einen Ueberblick über den Verlauf der Sache von der Wahl des Bonifaz an bis zur gegenwärtigen Stunde und gingen dann zur speciellen Bekämpfung des päpstlichen Citationsdecrets über. Fürs erste, meinten sie, hätte dasselbe den Citirten persönlich zugestellt und nicht bloß zu Avignon angeschlagen werden müssen. Aber es leide auch an materiellen Mängeln. Es sei darin nur eine Beschuldigung gegen Bonifaz als Gegenstand der Untersuchung bezeichnet, nämlich daß er in der Häresie gestorben sei; in Wahrheit aber seien viele Beschuldigungen gegen ihn erhoben. Alle diese seien im Edict verschwiegen und zum Präjudiz gegen sie dem Bonifaz mehrfaches Lob gespendet. Im Edict sei gesagt, daß die Grafen von Evreux ꝛc. und Plasian in Gegenwart des Papstes behauptet hätten, Bonifaz sei als Häretiker gestorben. Dem sei nicht so, denn die Anklage auf Häresie sei ja noch bei seinen Lebzeiten gestellt worden, was natürlich einen großen Unterschied im Beweise begründe. Plasian habe wiederholt mit dem Papst über diese Sache gesprochen, aber niemals behauptet, daß Bonifaz in der Häresie gestorben sei, wie er denn auch niemals die Verdammung seines Andenkens verlangt habe. Weiterhin seien im Edicte die Grafen von Evreux ꝛc. auf ganz gleiche Linie mit Plasian gestellt worden, aber erstere hätten nur erklärt, daß sie von der Wahrheit der Anklagen gegen Bonifaz überzeugt seien, zum Beweise derselben aber hätten nicht sie, sondern nur er, Plasian, sich erboten. Im Edicte sei

gesagt, auch der König habe vom Papste verlangt, nicht nur die Ankläger zu hören, sondern auch in Form Rechtens zum Anathem über das Andenken des Bonifaz vorzuschreiten. Das sei unrichtig und thue dem König schweres Unrecht. Ganz unbekannt sei endlich die im Edict erwähnte erste Citation auf Lichtmeß 1309. Weiterhin verlangten die französischen Gesandten, daß man ihnen die Namen der Vertheidiger des Bonifaz mittheile und diese nicht zur Vertheidigung zulasse, ehe man sie, die Ankläger, vollständig gehört habe, und trugen sodann, unter Vorlegung der zwei älteren Anklageschriften von Nogaret und Plasian, ihre einzelnen Propositionen vor, die sie gegen Bonifaz zu beweisen bereit seien, sobald jenes Citationsedict aufgehoben sei. Auch protestirten sie gegen die von Benedikt XI. ergangene Vorladung Nogarets und anderer (S. 389 f.), und erklärten es für einen Irrthum dieses Papstes, wenn er Nogaret beschuldigte, Bonifaz persönlich mißhandelt und den Kirchenschatz angetastet zu haben. Im Gegentheil habe Nogaret den Bonifaz und seine Nepoten vor Mißhandlung, ja vor Ermordung (durch andere) geschützt (s. oben S. 363) und den Kirchenschatz nach Kräften vertheidigt. Daß letzterer dennoch beraubt wurde, daran habe er keine Schuld. Zum Beweise dessen gibt Nogaret eine Uebersicht über die Begebenheiten von dem Zeitpunkt an, wo Frankreich ein allgemeines Concil forderte, und beleuchtet namentlich den Vorgang zu Anagni, wo er und seine Genossen dem Papste nur den Auftrag des Königs (in Betreff eines Concils) mitgetheilt und sich keineswegs an seiner Person vergriffen hätten. Bonifaz selbst habe nachmals in voller Freiheit sie öffentlich von aller Excommunication ꝛc. absolvirt, obgleich sie in Wahrheit keiner solchen Sentenz verfallen gewesen. Sie hätten nur, was recht und nothwendig war, gethan, und darum solle die fragliche Constitution Benedikts rücksichtlich ihrer aufgehoben werden und nur in Betreff derer in Kraft bleiben, welche zu Anagni Raub begangen hätten[1].

Am 27. März erschienen die beiden Parteien wiederum vor dem Papst in einem öffentlichen Consistorium, und Nogaret erklärte für sich und seine Collegen, daß sie alle Tage bereit seien, ihre Angaben gegen Bonifaz zu beweisen, nur müsse zuvor jenes Citationsedict zurückgenommen sein. Auch protestirte er gegen die Zulassung der Vertheidiger des Bonifaz, da sie keine Berechtigung dazu nachgewiesen hätten, und verlangte wieder alsbaldige Vernehmung der bereits bejahrten Zeugen. Darauf wurden die Namen der Cardinäle, welche Nogaret recusirt hatte, mitgetheilt. Es

[1] Dupuy l. c. p. 372—387.

waren deren acht: drei Cardinalbischöfe (von Albano, Sabina und Porto), ein Cardinalpriester und vier Diakonen, darunter zwei Neffen von Bonifaz, Jakob und Franz Gaetani. Die Vertheidiger des Bonifaz aber verlangten, daß weder Nogaret noch seine Genossen und Zeugen gehört werden sollten, und legten hierfür zwei Reihen von Argumenten vor, von denen die erste 24, die zweite 13 Punkte zählte. Die Mehrzahl derselben ging dahin, daß Nogaret und Plasian ꝛc. persönliche Feinde des Bonifaz und nicht glaubwürdig seien. Nachdem beide Parteien nochmals Reden und Gegenreden gewechselt, gab der Papst unter weitschweifiger Verwahrung, daß dadurch keinem Theile zu nahe getreten werden wolle, den Befehl: am nächsten Mittwoch den 1. April sollte jede Partei schriftlich die Gründe vorlegen, warum sie gegen Zulassung der andern protestire; auch solle bis dorthin Nogaret die Liste seiner Zeugen übergeben. Zur Entgegennahme dieser Schriftstücke wurden wieder zwei Cardinäle bestellt und es übergaben auch beide Parteien ihre Ausführungen, nur weigerte sich Nogaret, seine Zeugen zu nennen, wenn man sie nicht sogleich hören wolle [1].

Vor den zwei weiteren Consistorien, am 10. und 11. April, erneuerten die beiden Parteien ihre Behauptungen und Anträge, der Papst aber verschob wieder alles Weitere und that nur den einen Schritt vorwärts, daß er, abermals unter Verwahrungen, sich bereit erklärte, von Nogaret die Liste der Zeugen insgeheim annehmen und dafür sorgen zu wollen, daß denselben daraus kein Schaden erwachse [2]. In den vier folgenden Sitzungen, am 25. April, 8., 11. und 13. Mai, wurde je nur der Termin für die weitere Verhandlung prolongirt, und zwar wegen der beginnenden Hitze bis in den Monat August; rücksichtlich Nogarets aber erklärte Clemens am 13. Mai, er halte die Ansicht mancher, daß ein Excommunicirter schon dadurch absolvirt werde, wenn der Papst mit ihm rede, für irrig, und wolle durchaus nicht, daß ein Excommunicirter auf solche indirecte Weise als absolvirt zu betrachten sei. Bis zur nächsten Sitzung aber sollten wieder zwei Cardinäle ermächtigt sein, die Streitschriften der Parteien in Empfang zu nehmen; auch sollten unterdessen solche Zeugen, deren naher Tod zu befürchten, vernommen werden [3].

Infolge hiervon übergaben die französischen Gesandten eine ausführliche Deduction zur Entkräftung der (24 und 13) Argumente, welche die Vertheidiger des Bonifaz gegen die Zulassung der Nogaret'schen Anklage vorgebracht hatten (s. oben), und schlossen daran eine Reihe weiterer

[1] Dupuy l. c. p. 387—403. [2] Ibid. p. 403—406.
[3] Ibid. p. 406—411.

Punkte, um zu zeigen, daß die Vertheidiger des Bonifaz nicht zu hören, im Gegentheil als Theilnehmer an seiner Häresie mit ihm zu verdammen seien[1]. In zwei weiteren Denkschriften von 33 und 137 Artikeln wollte gezeigt werden, daß Bonifaz ein Häretiker, Eindringling, Simonist und Sünder aller Art, Nogaret und seine Genossen aber rücksichtlich des Vorfalls zu Anagni ganz unschuldig und von Benedikt XI. mit Unrecht censurirt worden seien[2]. Eine dritte Denkschrift (wann übergeben, ist unbekannt) sollte beweisen, daß Papst Cölestin V. nicht habe resigniren, Bonifaz also bei seinen Lebzeiten nicht rechtmäßig habe Papst werden können[3]. Nicht minder umfangreich ist die Gegenschrift, welche die Vertheidiger des Bonifaz am 30. Juli überreichten[4].

Unterdessen hatte der Papst am 23. Mai 1310 ein sehr warmes Schreiben an Karl von Valois gerichtet, damit er seinen Bruder, den König, bewege, der frühern Verabredung gemäß die Untersuchung über Bonifaz lediglich dem Papst zu überlassen und die Ankläger zurückzurufen[5]. Aber Philipp ging noch nicht darauf ein, beklagte sich vielmehr am 3. Juli, daß die Bestellung einer Commission zur Vernehmung sowohl der bejahrten als der entfernt wohnenden Zeugen solange verschoben werde, ja daß einige dieser Zeugen bereits gestorben, andere von den Freunden des Bonifaz eingeschüchtert oder gar gefangen und getödtet worden seien. Der Papst zeigte durch Schreiben vom 23. August die Grundlosigkeit oder doch Uebertriebenheit dieser und anderer Klagen[6]. Er hatte ja bereits zwei Commissionen zur Abhör der Zeugen bestellt. Die eine, aus den zwei Cardinalbischöfen von Palestrina und Tusculum (Wilhelm de Mandagoto und Berengar, zwei Franzosen) und dem Cardinalpriester Nicolaus von St. Eusebius (früher Beichtvater Philipps des Schönen und ebenfalls Franzose) bestehend, sollte die an der Curie anwesenden Zeugen vernehmen[7], während die andere die in Rom, Tuscien, Campanien und der Lombardei ꝛc. wohnenden zu hören hatte. Letztere wurde durch Bulle vom 28. Juni 1310 angeordnet, und hatte den Erzbischof Isnard von Theben, Generalvikar des Papstes in Rom, die Bischöfe von Avignon und Vienne, zwei Mönche und einen Laien (einen römischen Advokaten) zu Mitgliedern[8]. Bezeichnend für den Standpunkt des Papstes ist, was er in der fraglichen

---

[1] Dupuy l. c. p. 412—426. [2] Ibid. p. 427—429 und 439—447.
[3] Ibid. p. 448—466. [4] Ibid. p. 466—502. [5] Ibid. 290. [6] Ibid. p. 292.
[7] Ibid. p. 543. Die Vertheidiger des Bonifaz protestirten dagegen, und einen Theil ihrer Protestationsschrift edirte Dupuy l. c. p. 512—514.
[8] Raynald. l. c. 1310, 37.

Bulle sagt, daß er nämlich noch keineswegs entschlossen sei, ob er die Kläger oder die Vertheidiger des Bonifaz oder gar keinen von ihnen zulassen wolle; doch müßten einstweilen die Zeugen vernommen werden, um eine etwaige spätere Beweisführung nicht unmöglich zu machen.

Wir haben noch jetzt die Depositionen von 14 Zeugen, die im August und September 1310 von den drei Cardinälen[1], und von 23 Zeugen, die im April und Mai des folgenden Jahres von der italienischen Commission abgehört wurden[2]. Sie fielen sämmtlich zu Ungunsten des Bonifaz aus, denn seine Gegner hatten sicher dafür gesorgt, daß nur solche Männer, deren sie gewiß waren, vernommen wurden[3]. Am vollständigsten besitzen wir noch die von den Cardinalcommissären im Priorat Gransello bei Vaison geführten Protokolle. Die Zeugen wurden hier über 36 Punkte eidlich vernommen, und auch darüber, ob sie von niemanden bestochen oder eingeschüchtert worden seien u. dgl. Der erste dieser Zeugen, der Priester und Canonicus Nicolaus von St. Angelo de' Lombardi in Apulien, will mit eigenen Ohren in Gegenwart mehrerer Zeugen gehört haben, wie Bonifaz, als er noch Cardinal war, in seinem Zimmer zu Neapel ganz ernstlich sagte: „Alle drei Religionen (die jüdische, christliche und mohammedanische, über deren Werth man eben disputirte) sind von Menschen erfunden (neue Auflage der Anklage De tribus impostoribus gegen Friedrich II., s. Bd. V. S. 1066), und es gibt kein jenseitiges Leben ... Die christliche Religion hat viel Falsches, z. B. die Lehre von drei Personen in einem Wesen, und von der Geburt Jesu aus einer Jungfrau, was lächerlich ist." Der zweite Zeuge, Abt Nicolaus von St. Benedikt im Bisthum Capaccio, wollte bei derselben Gelegenheit in Neapel das Gleiche und noch einiges Weitere von Bonifaz gehört haben, namentlich daß die Eucharistie nicht der Leib des Herrn sei und es keine Auferstehung der Todten gebe. Eine andere Scene beschreibt der dritte Zeuge, ein 65jähriger Laie, Namens Matfred, aus Lucca. Er hatte gehört, wie Bonifaz im Jahre des Jubiläums, im Lateranpalast und in Gegenwart vieler Gesandten von Florenz ꝛc., auf die Bemerkung seines Kaplans, ein gewisser Ritter sei in seinen Sünden gestorben und Christus möge ihm gnädig sein, erwiederte: „Du Thor, was kann da Christus machen, er

[1] Dupuy l. c. p. 543—575. [2] Ibid. p. 523—543.

[3] Boutaric veröffentlichte (Revue des quest. hist. t. XI. p. 20. nota 4) ein Fragment eines Briefes des Cardinals Napoleone Orsini an König Philipp, wonach ersterer eifrig bemüht war, namentlich in Rom brauchbare Zeugen für dieses Geschäft (in Bonifaciano negotio) zusammenzubringen.

war ein Mensch wie wir, aber ein kluger Mann und magnus hypocrita, wie sollte er anderen helfen können, da er sich selbst nicht helfen konnte?" Demselben Zeugen zufolge hatte Bonifaz damals auch gesagt: „Es gibt weder Himmel noch Hölle; die, denen es gut geht, haben hier schon ihren Himmel, die anderen sind jetzt schon in der Hölle", und: „Sich mit Weibern und Knaben ergötzen ist so wenig Sünde, als die Hände reiben." Eine gleiche Aeußerung über Himmel und Hölle wollte der vierte Zeuge, ein Benediktinerprior, bei einer andern Gelegenheit von Bonifaz gehört haben. Der fünfte und sechste, wieder zwei italienische Geistliche, sagten dasselbe aus, wie der erste. Der siebente, ein Bürger aus Todi, war, wie er sagt, selbst dabei, als Bonifaz, damals noch Domherr zu Todi, die Eucharistie für ein bloßes Stück Brod erklärte und derjenigen spottete, die davor ihre Ehrfurcht bezeugten. Auch habe Bonifaz damals geäußert: Maria könne nach der Geburt ihres Sohnes unmöglich mehr Jungfrau gewesen sein, und der Mensch habe so wenig eine Seele als das Thier. Der achte Zeuge, ein Priester aus Neapel, wollte gesehen haben, wie Bonifaz, damals noch Cardinal, bei der Wandlung nicht zur Hostie hinblickte. Außerdem gibt er dasselbe Gespräch über die drei Religionen an, wie der erste Zeuge. Der neunte, ein Notar, will mit eigenen Ohren gehört haben, wie sich Bonifaz mit einem Arzt aus Paris darüber besprach, daß es keine Auferstehung gebe, und daß fleischliche Vermischung so wenig Sünde sei, als Händereiben. Der zehnte und elfte Zeuge, zwei sicilianische Officiere, hatten von Bonifaz Aeußerungen gegen die Gottheit Christi und gegen die Auferstehung der Todten vernommen, als sie ihm besonders schöne Aepfel im Auftrag des sicilianischen Admirals Roger von Loria überbrachten. Der zwölfte und dreizehnte Zeuge stimmten mit dem dritten überein, ebenso der vierzehnte, der noch beifügte, daß Bonifaz schon als junger Mensch zu Spoleto von den Inquisitoren aus dem Minoritenorden bestraft worden sei[1].

Kürzer sind die Depositionen der 23 Zeugen, die von der Commission für Italien vernommen wurden. Die zwei ersten, zwei Mönche aus dem Kloster S. Gregorio zu Rom, erzählten: als sie ihren Abt, weil er nicht an die Auferstehung der Todten und an die Sacramente glaubte, auch die Sündhaftigkeit der Fleischeswerke läugnete, bei Papst Bonifaz verklagten, habe dieser dem Abte Recht gegeben. Der dritte Zeuge, der Prior Vitalis de S. Gemino aus der Diöcese Narni, will von Bonifaz, als er noch zu Todi lebte, viel Schlimmes erfahren haben. Namentlich habe

[1] Dupuy l. c. p. 543—575.

man behauptet, daß er Knaben mißbrauche, Hazard spiele, die hl. Jungfrau schmähe. Und später, als Bonifaz schon Cardinal war, habe er in Gegenwart des Zeugen bei einer Unterredung mit einem Pariser Arzt (s. oben) die Unsterblichkeit der Seele geläugnet ꝛc. Von anderen aber will der Zeuge gehört haben, daß Bonifaz den Dämonen opfere, Nekromantie treibe, den Papst Cölestin getödtet, die Templer begünstigt und von ihnen Geld genommen habe. Ungefähr dasselbe sagten die drei nächsten Zeugen aus, und der sechste insbesondere nannte zwei Männer, mit denen Bonifaz, als sie noch Knaben waren, Päderastie getrieben habe. Sieben weitere Zeugen (Nr. 7—13), italienische Geistliche und Laien, referirten die Geschichte von den drei Religionen und die angeblichen, uns schon bekannten Aeußerungen des Bonifaz gegen die Eucharistie, Auferstehung, jenseitiges Leben u. dgl. Auch der vierzehnte deponirte nur Bekanntes. Der fünfzehnte versicherte, Bonifaz habe dem Abt von St. Paul in Rom beigepflichtet, als dieser wegen Häresie verklagt wurde; der sechzehnte, ein Mönch, will gesehen haben, wie Bonifaz den Dämonen diente und ein Idol in seinem Fenster verehrte. Auch habe derselbe in seiner Gegenwart die Ewigkeit der Welt behauptet, die Unsterblichkeit der Seele geläugnet und auf seinem Todbett in Gegenwart vieler, die genannt worden, die Eucharistie und die heiligste Jungfrau beschimpft (nunquam fuit illa asina bona). Der siebenzehnte Zeuge wiederholte nur Bekanntes, der achtzehnte aber, Notus von Pisa, sagte Schreckliches, und damit seine eigene Schande aus: Als er vor ungefähr zehn Jahren in Rom war, überließ er dem Bonifaz seine eigene Frau Cola zum Gebrauch. Sein Freund Jakob von Pisa, päpstlicher Kämmerer, führte sie dem Papst zu, und Notus war Zeuge, wie Bonifaz mit seiner Frau im gleichen Bett lag. Nach dem Tod seiner Frau aber überließ er dem Papst seine Tochter Cetta, mit der Bonifaz auf unnatürliche Weise verkehrte. Auch will er von Bonifaz selbst gehört haben, daß er einen Ring habe, mittelst dessen er Dämonen citiren könne. Endlich will er gesehen haben, wie Bonifaz auf dem Todbett, als man ihm den Leib des Herrn brachte, nolo, nolo gerufen, sich umgedreht habe und ohne Beicht und Communion gestorben sei. — Alle die gleichen Punkte und noch etwas mehr beschwor der neunzehnte Zeuge; der zwanzigste, ein Laie aus der Diöcese Spoleto, versicherte, Bonifaz habe ihn selbst, als er noch ein Knabe war, mißbrauchen wollen; die drei letzten Zeugen endlich brachten nichts Neues vor [1].

[1] Dupuy l. c. p. 526—543.

Der Papst hatte, wie wir wissen, die nächste Verhandlung auf den Anfang des Monats August anberaumt, und es übergaben an diesem Tage die Vertheidiger des Bonifaz eine Reihe von Schriftstücken, denen Nogaret und seine Freunde zu antworten sich vorbehielten [1]. Bruchstücke dieser Antwort theilte Dupuy mit (l. c. p. 515—521), und es gehörte dazu auch die ausführliche Exposition Nogarets gegen die zu seinen Ungunsten erlassene Bulle Benedikts XI. (l. c. p. 305 sqq.). Der Papst gab jetzt einen weitern Termin bis zum 10. November (l. c. p. 502 u. 513), aber weder jetzt, noch am 13., 17., 20., 24., 27., 29. November und 17. und 22. December kam man um einen realen Schritt vorwärts oder zum Angriff der Sache selbst, vielmehr überboten sich die Parteien nur in Verwahrungen und Rechtschikanen aller Art. Der Papst, der darüber natürlich erfreut war, vertagte die Sache bis nach dem Sonntag Lätare des folgenden Jahres 1311 (l. c. p. 502—512 u. p. 522), und erreichte damit seinen Zweck, denn schon im Februar 1311 stand König Philipp von seinem bisherigen Drängen ab und meldete dies dem Papst in einem großen Schreiben, des Inhalts: „Unerachtet viele üble Gerüchte über Bonifaz in Umlauf waren, namentlich daß er nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen sei, so habe ich ihn doch als Vater geehrt; als aber neue heftige Anklagen kamen und die Kläger ihre Beschuldigungen vor einem allgemeinen Concil beweisen wollten, habe ich mich entschlossen, die Berufung eines solchen zu betreiben, damit die Kirche nicht zu Grunde gehe. Sofort habe ich Bonifaz von diesen Anklagen und von der Forderung eines Concils durch eine Gesandtschaft in Kenntniß setzen wollen, namentlich durch Ritter Nogaret, diesen Eiferer für den katholischen Glauben und für die Einheit der Kirche. Aber Bonifaz hat diese Gesandten an verschiedenen Orten nicht bloß zu verhaften, sondern zu vernichten gesucht. Aus Furcht für sein Leben hat sich Nogaret, als er endlich vor Bonifaz persönlich erscheinen mußte, um ihm die königliche Botschaft zu überbringen, mit Bewaffneten umgeben, aber ihnen dringend eingeschärft, an nichts unerlaubt Hand anzulegen. Da jedoch Bonifaz, wie anderwärts, so auch in seiner Vaterstadt vielfach verhaßt war, schlossen sich viele an Nogaret an, die nun gegen seinen Willen verschiedenes thaten und sprachen, und noch mehr gethan hätten, wenn er ihnen nicht nach Kräften widerstanden wäre. Nach dem Tode des Bonifaz habe ich den neuen Papst Benedikt um Untersuchung der Anklagen gegen denselben gebeten, und dies Gesuch

[1] Dupuy l. c. p. 515 sq.; cf. p. 518.

bei Papſt Clemens ſchon in Lyon und dann zweimal zu Poitiers erneuert. Durch andere Geſchäfte, namentlich durch die Sorge für das Heilige Land und die Friedensvermittlung zwiſchen Frankreich und England, auch durch die traurige Angelegenheit der Templer gehindert, hat der Papſt die Sache nicht gleich in Angriff nehmen können, hat aber doch in thunlichſter Bälde einen Anfang gemacht und viele Zeugen abgehört. Durch die Reden und Gegenreden der Ankläger und Vertheidiger des Bonifaz iſt die Sache in die Länge gezogen worden, und viele ſind der Anſicht, ſie könne ſchneller und leichter erledigt werden, wenn ſie dem Papſte, vor den ſie principaliter gehört, überlaſſen wird. Wenn aber auch einige Hinderniſſe des raſcheren Fortſchreitens der Sache jetzt beſeitigt ſind, ſo iſt doch die wichtige Angelegenheit der Templer, die dem König und Papſt um Chriſti willen ſo ſehr am Herzen liege, zwar gut angefangen, aber noch nicht durchgeführt, und der Papſt wird hoffentlich beide Geſchäfte, in Betreff der Templer und des Bonifaz, wenn zuvor auf der bevorſtehenden Synode die Wahrheit erforſcht iſt, zur Ehre Gottes und der Kirche glücklich erledigen. Da nun der Papſt den gehäſſigen bisherigen Proceßgang (wegen Bonifaz) vermeiden und ohne die Weitſchweifigkeit einer förmlichen Anklage kraft eigener Amtspflicht in dieſer Sache vorſchreiten will, ſo will ich ſie ihm jetzt, ſeinen wiederholten Bitten gemäß, auch vollſtändig überlaſſen, ſei es, daß er ſie auf dem Concil oder ſonſt erledige. Auch werde ich dafür ſorgen, daß die Ankläger des Bonifaz zurücktreten.“ [1] Dieſem gemäß ſchrieben am 14. Februar 1311 die Grafen von Evreux, St. Pol ꝛc. dem Papſt, daß ſie in Anbetracht des großen Eifers, den er gegen die Häreſie bethätige, namentlich in der Templerangelegenheit, die Anklage und das Verfahren gegen Bonifaz ihm allein überlaſſen [2].

Wenn aber König Philipp und ſeine Freunde von der Anklage gegen Bonifaz zurücktreten ſollten, ſo ſchien zugleich eine Ehrenerklärung für ſie nöthig, und es ſollte feierlich conſtatirt werden, daß ihr Eifer ein ſehr löblicher geweſen und alles, was ſie gethan, bona fide geſchehen ſei. Um ſolches zu begründen, verpflichtete der Papſt am 14. April 1311 und den folgenden Tagen mehrere Cardinäle und andere Cleriker und Laien, ihm getreu anzugeben, was ihnen über den Eifer des Königs in dieſer Sache bekannt ſei [3]. Cardinal Nicolaus von St. Euſeb, früher Beichtvater

[1] Dupuy l. c. p. 296 sqq. [2] Ibid. p. 301.

[3] Den höchſt intereſſanten Proceſſus hierüber hat Höfler aus einer Handſchrift der Barberini'ſchen Bibliothek mitgetheilt (Abhandlungen der hiſtor. Klaſſe der königl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften. Bd. III. 8. 1843). Zu bedauern iſt

Philipps (erst von Clemens V. zum Cardinal erhoben), erklärte schriftlich: „Vor etwa 13 Jahren, als der König eben die Stadt Lille in Flandern belagerte (Sommer 1297), kamen zu ihm zwei Dominikaner, von den Cardinälen Colonna geschickt, und brachten Briefe und Urkunden des Inhalts, daß Bonifaz ein Eindringling und Häretiker sei, und daß der König als Vorkämpfer des Glaubens ein allgemeines Concil zur Untersuchung der Wahrheit veranlassen möge ... Der König erwiederte mündlich, er wolle sich die Sache überlegen, und sein Beichtvater Nicolaus mißrieth ihm, darauf einzugehen, da die Anklage unwahrscheinlich sei. Als zwei Monate später Nachricht von der Canonisation Ludwigs d. Hl. kam (sie erfolgte 11. August 1297), sagten manche: die Freude wäre noch größer, wenn ein anderer Papst, ein rechtschaffener und katholischer Mann, solches gethan hätte. Nach der Rückkehr des Königs aus Flandern vermehrten sich die üblen Gerüchte über Bonifaz. Briefe, Boten und Gesandte, die von der Curie zurückkamen, brachten allerlei Nachrichten. Einige sagten, Bonifaz habe ein Privatteufelchen, andere, er treibe Götzendienst und erkläre Fornication und Päderastie für etwas Gleichgiltiges. Etwa ein Jahr später sagte der König zu seinem Beichtvater Nicolaus, mehrere Cardinäle hätten geschrieben, daß Bonifaz kein guter Christ sei und dem Leib des Herrn keine Ehrfurcht bezeuge. Einer dieser Cardinäle war wohl Johann le Moine (S. 351 u. 359); besonders aber brachte der Prior von Chesa, der jetzt Abt von St. Medard ist und oft nach Rom geschickt wurde,

---

nur, daß die Fehler des Codex nicht sorgfältiger verbessert wurden. 1. So ist gleich auf der ersten Seite des Protokolls (S. 45 des betreffenden Heftes) das letzte Wort quendam unrichtig. Es muß dafür quondam gelesen werden. Der Graf Johann von Dreux war ja nicht ein unbekannter quidam, sondern ein hochangesehener und allbekannter Staatsmann unter Philipp dem Schönen, aber seit kurzem gestorben; darum bezeichnet ihn Clemens V. in seinem Schreiben vom 27. April 1311 als quondam Joannes Drocensis comes, s. Dupuy l. c. p. 302 sq. 2. Auf S. 54 Z. 5 v. u. ist statt nec offenbar nisi zu lesen, denn die fragliche Denkschrift der Colonna gegen Bonifaz (vom 10. Mai 1297, s. oben S. 305) enthält keinen andern Klagepunkt gegen diesen, als seine ungerechte Usurpation des päpstlichen Stuhles, daher non continetur aliquid nisi etc. 3. Auf S. 69 Z. 8 v. u. wird der Sinn ganz entstellt durch crederet. Es muß cederet heißen, denn Bonifaz wird hier beschuldigt, er habe dem Papst Cölestin V. nächtlicher Weile durch ein Sprachrohr zurufen lassen, er könne nicht selig werden, wenn er nicht auf das Papstthum resignire, cedire. 4. S. 72 Z. 8 v. u. sind die Worte Rex Franciae ein ungeschicktes Interpolament, denn der Dominus, von dem hier die Rede ist, war Papst Bonifaz, der auf die Vorstellungen der französischen Gesandten nicht hörte (non audiret). — Andere Fehler, wie S. 58 regi statt regis und potentissime statt potentissimi, sind von geringerer Bedeutung.

allerlei Nachrichten über Bonifaz, namentlich daß er nicht an ein jenseitiges Leben glaube . . . (S. 359). Diese so häufigen und von glaubwürdigen Männern herrührenden Gerüchte fanden Glauben, obgleich sie vielleicht grundlos waren, und veranlaßten bei dem König und seinen Unterthanen einen guten und gerechten Eifer. Auch die Grafen von Evreux ꝛc. und die beiden Ritter (Nogaret und Plasian) hatten einen solchen Eifer . . . Was aber die Gefangennehmung des Bonifaz und die weiteren Ereignisse dabei anlangt, so glaube ich, daß der König hieran völlig unschuldig war."

Die schriftliche Erklärung des Cardinals Napoleone Orsini lautete: Er wisse nicht, ob die jetzt verstorbenen Cardinäle Gerard von Parma (Bischof von Sabina), Aquasparta, Simon von Palestrina (früher Erzbischof von Bourges) und Hugo von Ostia (auch ein Franzose, wie der vorhergehende) die Hilfe des Königs gegen Bonifaz aufgerufen hätten, habe jedoch gehört, daß der Cardinal von Palestrina, als er in Paris war (S. 287), solches gethan habe. Das Gleiche wollte er auch in Betreff des Cardinals Johann le Moine gehört haben; er selbst aber habe mit Karl von Valois, als dieser, von Bonifaz berufen, in Italien war, über die große Gefahr der Kirche und über die Nothwendigkeit gesprochen, daß der König von Frankreich ihr zu Hilfe komme. In gleichem Sinne habe er auch an den König geschrieben. Schließlich versicherte er, daß er den Eifer des französischen Königs, des Grafen von Evreux ꝛc., Nogarets und Plasians für einen guten halte. Dieselbe Versicherung gab am folgenden Tage der Cardinalpriester Johannes (le Moine), mit dem Beifügen, er selbst habe, wenn er sich recht erinnere, dem König Philipp und anderen wiederholt gesagt, daß Bonifaz ein Häretiker sei[1], auch habe Cardinal Simon von Palestrina dasselbe dem König gegenüber behauptet, und dem Vernehmen nach hätten auch mehrere Inquisitoren aus dem Minoritenorden den König über die Häresie des Bonifaz unterrichtet. — Sehr ausführlich war die schriftliche Deposition des Cardinals Petrus Colonna. Er gab zu, daß die Colonna den französischen König gegen Bonifaz aufgerufen hätten, weil er sie selbst verfolgte und die Kirche ruinirte. Sie hätten dem König seine schlimmen Thaten gemeldet, rücksichtlich der Häresie aber nur gesagt, daß er die Sacramente profanire.

[1] Wie bekannt, betraute Bonifaz den Cardinal Johann le Moine im Jahre 1302 mit einer Legation nach Frankreich, und wir wissen nur von einer Differenz zwischen beiden. Der Cardinal soll nämlich einst dem Papst Vorwürfe gemacht haben, daß er den Rath der Cardinäle nicht gehörig respectire, worüber Bonifaz in heftigen Aerger gerathen sei. Dupuy l. c. p. 339.

Ein Dominikaner, den ſie deshalb an den König geſchickt, ſei auf der Rückreiſe auf Befehl des Bonifaz zu Lyon verhaftet, in Ketten geworfen und nach jämmerlichem Tod auf ungeweihtem Platze begraben worden. Auch andere Theologen, die ſeine Gegner waren, habe Bonifaz im Kerker ſterben laſſen. Schon als Cardinal ſei derſelbe bei Cöleſtin V. im Verdacht der Ketzerei geſtanden, und der Inquiſitor Leonard in der römiſchen Provinz habe darüber ein Protokoll aufgenommen, aber die zwei Cardinäle Matteo Roſſo und Aquaſparta hätten die Sache unterdrückt. Uebrigens ſeien viele Gerüchte über die Häreſie und die Laſter des Bonifaz im Umlauf geweſen, und er (Petrus Colonna) habe aus ſeinem eigenen Munde verdächtige Worte gehört. Nach dem Tode ſeines Bruders und zweier Neffen habe Bonifaz geſagt: Gott ſolle ihm noch Schlimmeres thun, wenn er könne, und gar oft habe er lachend geäußert: „Wenn ich nur in dieſer Welt meinen Willen durchſetzen kann, wegen der andern Welt dürft ihr euch nicht kümmern“ u. dgl. Natürlich ſchrieb auch Petrus Colonna dem franzöſiſchen König einen ganz reinen Eifer zu. — Ganz kurz erklärte am 16. April Cardinal Landulf, er wiſſe nicht, wer den franzöſiſchen König gegen Bonifaz aufgerufen habe, glaube aber, daß der König in dieſer Sache einen guten Eifer gehabt habe. — Viel mehr wußte der Abt Petrus von St. Medard anzugeben: „In meiner Anweſenheit erklärte der Cardinal Simon von Paleſtrina dem König (S. 287 f.), glaubwürdige Perſonen hätten ihm verſichert, daß Bonifaz ein Häretiker und Götzendiener ſei, nicht an die Auferſtehung und Geburt Chriſti (sc. aus einer Jungfrau) glaube, daß er wie ein Dieb und Räuber in den Schafſtall eingedrungen ſei und dem Papſt Cöleſtin nächtlicherweile durch eine Tuba, als ob ein Engel zu ihm ſpräche, habe zurufen laſſen, falls er nicht reſignire, werde er in die Hölle kommen. Schon Cöleſtin habe ihn wegen ſeiner Häreſie der Cardinalswürde entſetzen wollen, aber Jakob Colonna und ſeine Freunde ſeien entgegengetreten. Als ich dann in demſelben Jahre als Geſandter des franzöſiſchen Königs nach Rom kam, erzählten mir die Cardinäle Jakob und Petrus Colonna, Hugo von Oſtia, Petrus Aquilanus und Thomas de Horrea (Ocrea) dasſelbe, ja noch Schlimmeres über Bonifaz, und baten mich, es dem König zu melden, damit er der Kirche zu Hilfe komme, was ich denn auch gethan habe. Der König ſchickte mich wieder nach Rom zurück, mit dem Auftrag, dem Papſte caute et secrete Vorhalt zu machen wegen der curſirenden Gerüchte, damit er ſich beſſere und Gefahr von der Kirche abhalte. Aber Bonifaz ſchalt mich einen ſchlimmen Mönch und erſuchte den König, nicht mir zu

glauben, sondern dem König Karl von Neapel, der in Bälde nach Frankreich kommen werde. Darauf schickte der französische König den Wilhelm Nogaret sammt Genossen an Bonifaz, um ihn von den eingegangenen Klagen in Kenntniß zu setzen und ein allgemeines Concil zu verlangen. Als der König hörte, daß der Papst diesen Gesandten nach dem Leben strebe, schickte er mich an sie ab, damit ich ihren Auftrag übernehme und, falls ich bei Bonifaz nicht vorgelassen werde, denselben in den Städten Italiens publicire. Ich weiß, daß der König, die Grafen von Evreux, St. Pol und Dreux und die Ritter Nogaret und Plasian in ganz reinem Eifer handelten." Am 19. April sprach Cardinalbischof Berengar von Tusculum schriftlich seine Ueberzeugung von der guten Absicht des Königs und seiner Diener aus. Das Gleiche that auch der Bischof von Bayeux, beifügend, er sei damals Rath des französischen Königs gewesen und wisse darum sicher, daß die Gefangennehmung des Papstes und die weiteren Vorfälle zu Anagni nicht mit Wissen und Willen des Königs geschehen seien. — Bei der nächsten Vernehmung, den 21. April, erinnerte sich Cardinal Jakob Colonna, dem französischen König über die unrechtmäßige Erhebung des Bonifaz, sowie über die umlaufenden Gerüchte von schändlichen und naturwidrigen Ausschweifungen desselben Mittheilung gemacht zu haben. Später, nach seiner Rückkehr aus dem Exil, habe er gehört, daß Bonifaz in vielen Punkten, namentlich auch in Betreff des Altarssacramentes Häretiker sei. Schon viel früher aber, ehe noch Bonifaz den Proceß gegen die Colonna begonnen, habe man erzählt, daß er die Dämonen anrufe und in seinem Ringe einen Dämon eingeschlossen habe[1]. Da der französische König alles dies erfahren, so habe ihn dies zu Schritten gegen Bonifaz veranlassen müssen. — Von geringerem Belang sind die Angaben einiger weiterer Cleriker und Laien, die am 23. und 24. April 1311 erfolgten.

Auf diese Aussagen sich stützend, erklärte der Papst am 27. April 1311: König Philipp habe, wenn er auch für Nogaret ꝛc. Gehör verlangte, nicht Partei gegen Bonifaz ergriffen, und die Ankläger des letztern hätten sämmtlich bona fide gehandelt; aber auch die Vertheidiger desselben seien jetzt zurückgetreten und hätten ihm, dem Papste, alles überlassen. Er lade nun jeden, der etwas für oder gegen Bonifaz zu sagen habe, zur Mittheilung desselben ein[2]. Und in der That wurde die

[1] Auch von dem Cardinal von Amiens sagte man später (unter Urban VI.): Vulpem infernalem secum in annulo portare, s. Baluz., Vitae Papar. Aven. t. I. p. 1160.

[2] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 422. n. 7505. Dupuy l. c. p. 302.

Abhörung der Zeugen in Italien noch im folgenden Monate Mai fortgesetzt (S. 448).

Am gleichen Tage, 27. April 1311, erließ Clemens V. eine Reihe weiterer Bullen in Betreff des Bonifaz'schen Processes, vor allem die Hauptbulle Rex gloriae, an den König gerichtet, die mit dem antibonifazischen Satze beginnt, daß auch die weltlichen Reiche von Gott gegründet seien und daß Frankreich im Neuen Bunde ungefähr dieselbe Stelle als auserwähltes Volk Gottes einnehme, wie Israel im Alten Testament. Nach diesem Eingang (welchen Raynald 1311, 26 weggelassen) folgt die Geschichtserzählung. „König Philipp hat vor dem Papst erklärt, es sei ihm von hohen und angesehenen Männern sehr oft angezeigt worden, daß Bonifaz nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen und durch Häresie befleckt sei, und daß der König zur Rettung der Kirche, die durch die Unrechtmäßigkeit des Bonifaz, sowie durch seine abscheulichen Thaten und verderblichen Beispiele sehr gefährdet sei, ein allgemeines Concil veranlassen müsse. Der König, der die Scham des Vaters lieber mit dem eigenen Mantel bedeckt hätte, hat endlich dem wiederholten Andringen rücksichtlich eines Concils nachgegeben, zumal auch die Grafen von Evreux, St. Pol und Dreux und andere hochangesehene Männer geistlichen und weltlichen Standes ihre feste Ueberzeugung von der Richtigkeit und Beweisbarkeit jener Anklagen ausgesprochen. Dabei hat der König, wie sein Gewissen ihm bezeugt, gewünscht, daß die Unschuld des Bonifaz zu Tag komme, falls aber dies nicht gelingen sollte, die Kirche durch Entfernung des Eindringlings und seiner Frevel einen wahren Hirten erhalte. Der König unternahm diese Sache im Einverständniß mit seinen Prälaten, Baronen, Collegien, Corporationen und Städten, sowie in Gemeinschaft mit anderen Königen und Fürsten, aus Eifer für den Glauben und für das Recht, im Interesse der Kirche und der ganzen christlichen Welt, und verlangte schon von Bonifaz und nach dessen Tode von Papst Benedikt, endlich von Uns schon zu Lyon und wiederholt zu Poitiers, daß eine Synode zur Prüfung der Anklagen berufen werde. Im Gegensatz hierzu erklärten sich andere zur Vertheidigung des Bonifaz bereit und behaupteten, der König habe aus Haß, nicht aus Eifer, eine solche Untersuchung verlangt und verleumderische Anklagen veranlaßt, er und einige der Ankläger hätten den Bonifaz sacrilegisch verhaftet und seien seine Todfeinde gewesen, so daß ihre Klagen gar nicht angenommen werden dürften. Von seiten des Königs und der Ankläger wurde aber ihre gute und reine Absicht vertheidigt (unter Berufung auf den historischen Verlauf der Sache) und

versichert, daß der König durchaus keinen Angriff auf die Person oder Wohnung des Papstes befohlen habe und höchlich bedauere, wenn Nogaret und andere etwas Unrechtes gethan hätten. Erwägend nun, daß eine rigorose Durchführung dieser Sache dem Interesse des Heiligen Landes sehr schaden würde und voll von Gefahren wäre, wie bereits der Anfang gezeigt hat, ermahnte und bat der Papst den König, daß er unter Rücknahme der Anklagen diese Sache lediglich ihm und der Kirche überlasse. Da jedoch der König auf seinem Verlangen beharrte, hat der Papst mit Vorsicht und ohne Uebereilung in bestimmten Fristen den Proceß eingeleitet und fortgesetzt. Ohne darüber zu entscheiden, ob die Ankläger oder Vertheidiger zuzulassen seien, hat er vor allem eine Untersuchung über den Eifer und die Motive des Königs und der Ankläger für nöthig erachtet und kann jetzt erklären, daß sie alle in gutem und reinem Eifer gehandelt haben. Uebrigens versicherte Nogaret aufs bestimmteste vor dem Papst und dem Consistorium, der König habe ihn nur beauftragt, dem Bonifaz die gegen ihn erhobenen Anklagen sammt dem Verlangen nach einem allgemeinen Concil mitzutheilen, und nur dessen Nachstellungen hätten ihn genöthigt, in bewaffneter Begleitung vor ihn zu treten. Bonifaz habe jedoch mit Verachtung dieser Provocation auf ein allgemeines Concil schlimme Dinge im Schilde geführt, nicht nur zum Schaden Frankreichs, sondern der ganzen Kirche, und würde sich und die Kirche zu Grunde gerichtet haben, wenn man ihm nicht mit Hilfe Gottes zuvorgekommen wäre. Es sei sonach nur aus reinem Eifer für Gott und den Glauben und zur Vertheidigung der Kirche und des Vaterlandes alles das geschehen, was er und die Seinigen zu Anagni gethan, und es sei von ihnen nichts Unrechtes verübt worden. Die Räubereien und alles andere Unrechte sei wider ihren Willen geschehen. So erklärt denn nun der Papst den König Philipp für völlig unschuldig rücksichtlich der Gefangennehmung ꝛc. des Bonifaz, der Beschädigung des Schatzes und aller anderen Dinge, die damals geschehen sind. Als der Papst in dem Proceß über Bonifaz weiter vorschreiten wollte, erboten sich die Vertheidiger des letztern, zurückzutreten und lediglich ihm zu überlassen, daß er thue, was seines Amtes sei. Das Gleiche erklärten auf Bitten des Papstes auch der König und die Ankläger. Damit ihnen aber daraus kein Nachtheil erwachse, cassirt der Papst alle Sentenzen, Constitutionen, Suspensionen, Strafen, Processe ꝛc., welche zum Nachtheil des Königs, seines Reiches, seiner Unterthanen und Verbündeten, seien sie noch am Leben oder bereits todt, seit Allerheiligen 1300 von Bonifaz selbst oder unter seiner Autorität oder

nach seinem Tod von Benedikt (S. 389 f.) irgendwie und aus irgend welchem Grunde, auch wegen der Vorfälle zu Anagni, verfügt oder verhängt worden sind. Nur zwei Constitutionen, Unam sanctam und Rem non novam, sollen mit den ihnen bereits gegebenen Moderationen in Kraft bleiben (S. 346 u. 361). Auch jede Makel der Infamie, welche dem König oder seinen Dienern und Anhängern, nachgenannte Personen ausgenommen, wegen irgend einer Beleidigung des Bonifaz, oder seiner Verhaftung, oder der Beschädigung des Kirchenschatzes, oder wegen irgend einer Handlung, die bei jener Verhaftung vorkam, aufgedrückt wurde, ist getilgt, und es kann auch in Zukunft niemand mehr deshalb je in Anspruch genommen werden. Um aber die betreffenden Sentenzen, Constitutionen, Declarationen, Revocationen von Privilegien, Suspensionen, Excommunicationen, Interdicte, Privationen ꝛc. ganz unschädlich zu machen, befiehlt der Papst deren Vernichtung in den Büchern der römischen Kirche, und auch alle anderen Exemplare derselben, es mag sie besitzen, wer da will, müssen binnen vier Monaten vernichtet werden, bei Strafe der Excommunication. Obige Bestimmungen (Freisprechungen) beziehen sich aber nicht auch auf Wilhelm von Nogaret, Rainald von Supino, Thomas von Morolo, Sciarra Colonna ꝛc., welche bei der Gefangennehmung des Bonifaz und der Beraubung des Schatzes anwesend gewesen sein sollen, und auch nicht auf die Bürger von Anagni, rücksichtlich deren in anderer Weise das Geeignete verfügt werden soll." [1]

Gerade in letzterer Beziehung sagt eine andere Bulle vom gleichen Tage: „Da Nogaret seine Unschuld behaupte und versichere, daß Benedikt ihm Unrecht gethan habe, so absolvire ihn der Papst auf Fürsprache des französischen Königs ad cautelam von allen gegen ihn erlassenen Sentenzen, lege ihm aber auch ad cautelam eine Buße auf, daß er nämlich am nächsten Kreuzzug theilnehmen und fortan beständig für das Heilige Land dienen müsse, wenn nicht der Papst oder sein Nachfolger die Frist abkürze. Einstweilen aber, bis der Kreuzzug zu Stand komme, müsse er gewisse (genau vorgeschriebene) Wallfahrten machen." [2] Gleiche Gnade wurde den übrigen erwiesen, die in der Hauptbulle vom Generalpardon

---

[1] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 411. n. 7501. Dupuy l. c. p. 592—601. Raynald. l. c. 1311, 26—32. Schon oben S. 411 haben wir in der Bulle Ex parte vom 1. Juni 1307 den ersten Entwurf zur vorliegenden kennen gelernt. Einen zweiten solchen Entwurf, ohne Datum, theilt Dupuy mit (l. c. p. 577—590).

[2] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 420. n. 7503. Dupuy l. c. p. 601. Raynald. l. c. 1311, 50.

waren ausgeschlossen worden; nur den Räubern des Kirchenschatzes sollte nicht verziehen sein[1]. Zur größern Vorsicht wurde noch erklärt, auch in Zukunft dürfe der gute Eifer des Königs von niemand beanstandet und angegriffen werden[2].

Daß infolge der obigen Hauptbulle viele Constitutionen des Papstes Bonifaz im päpstlichen Archiv vernichtet oder verstümmelt wurden (Dupuy, l. c. p. 606 sq., gibt ein Verzeichniß derselben), haben wir schon oben erfahren (S. 324); aber unerachtet der päpstlichen Bannesandrohung wurden sie doch anderwärts gerettet, und zwar von zwei entgegengesetzten Seiten, von Freunden Philipps und von Verehrern des Bonifaz[3].

Werfen wir nochmals einen Blick auf die gegen Bonifaz erhobenen Anklagen, so liegt vor allem zu Tage, daß man dabei recht viele Nummern machen wollte und darum eine und dieselbe Sache unter mehrere Ziffern vertheilte, z. B.: „er glaube nicht an die Unsterblichkeit der Seele", und in einer andern Nummer: „auch nicht an ein jenseitiges Leben", und in einer dritten: „er stehe deshalb allgemein in üblem Ruf" (S. 356 ff.). Oder in Nr. 12: „er verkauft Aemter" ꝛc., und Nr. 24: „er ist Simonist". Weiterhin sind manche Beschuldigungen so albern, daß sie sich selbst richten, so z. B. wenn sein Unglaube an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele daraus bewiesen werden will, daß er einmal geäußert habe, er möchte lieber ein Hund oder Esel, als ein Franzose sein. Oder Nr. 10: er habe behauptet, die ganze Welt könne ihn nicht betrügen, was doch nur durch dämonische Hilfe möglich wäre. Ganz besonders abgeschmackt sind seine angeblichen Beziehungen zu den Dämonen, um so abgeschmackter, je mehr sie specialisirt werden. So z. B., wenn es in der Beweisführung zu Nr. 9 heißt: schon vor langer Zeit habe er einen daemon familiaris von einem Weib aus Fulgico, einen zweiten von dem Benediktiner Georg von Simbilico erhalten, einem höchst erfahrenen Schwarzkünstler, dem er dafür viel Geld und eine große Abtei in Slavonien gegeben habe. Wieder ein anderer Dämon, und zwar einer von den stärkeren, mit Namen Bonifaz, sei ihm durch den Magister Bonifaz aus Vicenza vermittelt worden; der in einem Ring eingeschlossene Dämon aber habe einst dem König Manfred gehört und verschiedene Gestalten angenommen u. s. f. Auch habe Bonifaz sehr oft Gespräche mit den Dämonen geführt[4]. Wie solche

[1] Regest. Clem. V. ann. VI. n. 7504. p. 421. Raynald. l. c. 1311, 50. Dupuy l. c. p. 604—606.

[2] Dupuy l. c. p. 602 sq. [3] Raynald. l. c. 1311, 32.

[4] Dupuy l. c. p. 331 sq.

thörichte Gerüchte entstanden, können wir freilich nicht angeben; vielleicht aber trug der Umstand einiges bei, daß Bonifaz oft mit seinen Ringen spielte, deren er nach der Weise des prunksüchtigen Mittelalters mehrere trug[1], und daß unter diesen wohl einer von besonderer Form war. — Auch an Widersprüchen unter den einzelnen Anklagepunkten fehlt es nicht, so z. B. wenn Bonifaz einerseits alles durch seine Dämonen erfahren soll (Nr. 10), und andererseits beschuldigt wird, daß er Wahrsagerinnen ꝛc. befrage (Nr. 11). Wozu letzteres, wenn ihm jene alles offenbaren? Und wie konnte er, wenn er die Unsterblichkeit läugnete, wieder sagen: „selbst wenn der hl. Petrus käme, er würde ihn von seinen Planen nicht abbringen" (Nr. 13)? Aber er sollte sogar auch schuld am Verlust des Heiligen Landes sein, eine gewiß für alle Historiker sehr interessante Entdeckung, zumal Bonifaz erst mehrere Jahre *nach* dem Falle von Ptolemais den römischen Stuhl bestieg. Sichtlich ebenso grundlos sind wieder andere Anklagen: er habe alle Franzosen umbringen wollen (Nr. 28) und hätte gerne die ganze Christenheit zu Grunde gerichtet, nur um jene zu demüthigen (Nr. 21) u. dgl.

Und dennoch können wir nicht wagen, *alle* Beschuldigungen gegen Bonifaz in das Reich der Lügen und Fabeln zu verweisen.

1. Sehr schwer ins Gewicht fällt vor allem der Umstand, daß schon vom Jahre 1297 an nicht wenige Cardinäle und Inquisitoren ꝛc. Klagen über den Papst wegen ungerechter Stuhlbesteigung, wegen Häresie und anderem zu den Ohren Philipps brachten und ihn aufforderten, der Kirche zu Hilfe zu kommen. Es thaten dies Cardinäle, die nicht, wie die Colonna, in offener Feindschaft zu Bonifaz standen, vielmehr ganz unbescholtene Männer, die in beständiger Verbindung mit ihm lebten und sein Vertrauen genossen. Ja sie thaten es wiederholt, mündlich und schriftlich, thaten es, während sie als päpstliche Legaten in Frankreich verweilten; und thaten es in Rom, am Sitze des Papstes; s. oben S. 454 f.

2. Hiernach ist nicht zu läugnen, daß in der Umgebung des Papstes diffamirende Gerüchte über ihn circulirten und von da sich weiter verbreiteten, und wir haben keinen Grund, es für unwahr zu erklären, wenn Cardinal Nicolaus, der frühere Beichtvater des französischen Königs, eidlich versicherte: „Als die Nachricht von der Canonisation Ludwigs des Heiligen eingetroffen, habe man sich darüber allgemein gefreut, aber auch

[1] Dupuy l. c. p. 552.

vielfach gewünscht, quod ejusmodi canonisatio fuisset facta ab alio Papa probo viro et catholico et bonae famae." [1]

3. Einen geringern Grad von Glaubwürdigkeit, als den Cardinälen ꝛc., deren in Nr. 1 gedacht wurde, und deren Depositionen wir oben S. 453 ff. mittheilten, schreiben wir den Zeugen bei, welche vor den zwei päpstlichen Commissionen in den Jahren 1310 und 1311 in Frankreich und Italien vernommen wurden. Ihre Leidenschaftlichkeit tritt in ihren Angaben vielfach zu Tage; auch hatten Nogaret und Consorten gewiß dafür gesorgt, daß nur entschiedene Feinde des Bonifaz als Zeugen vernommen wurden (s. oben S. 448). Aber dürfen wir behaupten, daß alle die 37 Männer, Geistliche und Laien, zum Theil schon hoch bejahrt und in Amt und Würde, trotz des Eidschwurs wissentlich gelogen, meineidig schändlichst verleumdet haben? Psychologisch richtiger scheint es mir, Uebertreibungen, Mißdeutungen, Consequenzmacherei, leichtgläubiges Nachbeten der allgemeinen Fama u. dgl., als überall nur infernale Lüge und diabolische Bosheit anzunehmen. Das eine und andere vielleicht Wahre wurde mit sagenhafter Emballage umgeben und aus der Mücke ein Elephant gemacht, vielleicht auch manche nur gleichgiltig oder spaßhaft hingeworfene Rede für puren Ernst genommen.

4. Für völlig erdichtet wären am schwersten jene Angaben zu erachten, in Betreff deren mehrere Zeugen zusammenstimmen, solche, die in Avignon, und solche, die in Italien vernommen wurden, zumal sie auch in ganz detaillirten Punkten der Aussagen harmoniren. Aber die offenbare Lügenhaftigkeit des einen Theils der Beschuldigungen (z. B. in Betreff des Dämons ꝛc.) macht auch diese Anklagen sehr verdächtig, und ob Bonifaz wirklich in Wort und That Aergerniß gegeben habe (das Aergerniß also nicht bloß ein genommenes war), das weiß nur derjenige, vor dem er über all sein Thun und Lassen längst Rechenschaft gegeben hat.

5. Zu seinen Ungunsten spricht die schwachmüthige Haltung seiner zwölf Vertheidiger bei dem Proceß im Jahre 1310 (S. 443 und 446). Sie sagen wohl im allgemeinen, die erhobenen Beschuldigungen seien unwahr, auch theilweise sich gegenseitig widersprechend, und es sei notorisch, daß Bonifaz orthodox, ein pater bonae famae und speculum vitae war [2], aber sie lassen sich nicht aufs Einzelne ein. Nur zweimal thun sie letzteres, wo sie die Beschuldigung wegen des Heiligen Landes und die

[1] Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse. Bd. III. 3. S. 48 und oben S. 453.

[2] Dupuy l. c. p. 397. 398. 400. 477. 478. 480.

Angabe, Bonifaz habe auf dem Todbett nicht gebeichtet und das heilige Viaticum zurückgewiesen, für unwahr erklären[1]. Wir wären ihnen aber gewiß sehr verpflichtet, wenn sie, auch auf die anderen Punkte eingehend, gezeigt hätten, wie dies und jenes total unwahr, anderes böslich entstellt sei. Aber statt den Anschuldigungen den Thatbestand entgegenzustellen, mühen sie sich immer, mit juristischer Feinheit zu zeigen, daß die Ankläger gar nicht gehört werden dürften, und daß selbst ein allgemeines Concil nur über die angebliche Häresie des Papstes, nicht aber auch über die anderen Punkte zu richten befugt wäre. Dabei berufen sie sich zum Beweise für die Unschuld des Bonifaz auf dessen Bulle Nuper vom 15. August 1303 (S. 360); aber diese leistet das Gewünschte nicht, denn auch Bonifaz ging hier auf die einzelnen Klagepunkte nicht ein, bezeichnete sie vielmehr nur im allgemeinen als irrig und rief nur rücksichtlich der Beschuldigung der Häresie aus: „Wer hat je gehört, daß wir von dieser befleckt seien!"

6. Daß Papst Clemens V. in seiner Bulle vom 13. September 1309 die Vertheidigung seines Vorgängers nur sehr schüchtern und matt, in der Bulle Rex gloriae aber, wodurch der Proceß gegen Bonifaz niedergeschlagen wurde, gar nicht führte (S. 441 u. 457), wollen wir bei seiner Abhängigkeit von Philipp dem Schönen nicht hoch anschlagen.

## § 698.

## Das Verhör der Templer vom Jahre 1309—1311.

Die vom Papst zum Verhör der Templer bestellten Commissionen, sowohl die in den einzelnen Diöcesen als die Generalcommission (S. 434 und 437), arbeiteten seit Sommer 1309 mit inquisitorischem Eifer, und verhältnißmäßig nur wenige Templer waren stark genug, die „peinliche Frage" der Rechtspflege jener Zeit (und leider so vieler anderen Jahrhunderte) nicht mit einer Selbstanklage zu beantworten. Doch begegnet uns auch da und dort, wahrscheinlich wo die Procedur etwas milder war, entschiedene Läugnung der angeschuldigten Vergehen. So erklärten sich im Juni 1309 bei dem Verhör durch den Bischof von Clermont unter 69 Templern doch 29 für schuldlos mit dem Beifügen, wenn sie früher (vor den königlichen Commissären, vor Wilhelm von Paris und Genossen) Geständnisse abgelegt hätten, so seien sie ihnen durch die Folter erpreßt

[1] Dupuy l. c. p. 329. 361. 402. 428. 493.

worden. Auch anderwärts wurden frühere Selbſtanklagen widerrufen, zu Elne aber (bei Perpignan) läugneten alle 25 Verhafteten mit dem beachtenswerthen Beiſatz: „Wenn der Großmeiſter anders geſprochen, ſo habe er in ſeinen Hals hinein gelogen.“ Faſt ebenſo ging es in Languedoc. Wie einſt bei den Stedingern (ſ. Bd. V. S. 1023), ſo wurde auch bei den Templern nach der ſchwarzen Katze gefragt, die ſie anbeten, und nach einem Raben, der bei ihren Kapiteln ſtatt des Heiligen Geiſtes erſcheine. Gerade bei den merkwürdigen Verhören zu Schloß Alais in Languedoc (bei Nimes) zeigte ſich die Falſchheit dieſer Gerüchte, und zugleich wurde ein anderes, die drei freveln Küſſe betreffend, auf den Thatbeſtand reducirt, daß bei der Aufnahmsfeierlichkeit der Candidat den Recipirenden auf den Mund zu küſſen pflege[1].

Die päpſtliche Generalcommiſſion zur Vernehmung der franzöſiſchen Templer, die gleichfalls unter dem 12. Auguſt 1308 beſtellt worden, beſtand aus dem Erzbiſchof Gilles d'Aiscelin von Narbonne, Biſchof Wilhelm Durandus von Mende (Neffe des berühmten Liturgikers), den Biſchöfen von Bayeux und Limoges und vier Dignitären zweiten Ranges[2]; doch waren nicht immer ſämmtliche Mitglieder bei jedem Verhör zugegen, namentlich zog ſich der Erzbiſchof von Narbonne öfter zurück. Dieſelbe ſollte zunächſt in der Provinz Sens, in der auch Paris gelegen, ihr Verhör beginnen und dann zum gleichen Zweck die übrigen acht franzöſiſchen Provinzen (Rouen, Reims, Tours, Bourges, Narbonne, Auch, Bordeaux und Lyon) bereiſen. Philipp hielt es jedoch zur Leitung und Beeinfluſſung des Proceſſes für angezeigter, wenn die Commiſſion nur in Paris thätig ſei und alle Templer Frankreichs, die ſich etwa zur Vertheidigung des Ordens bereit erklärten, dahin verbracht würden. Warum der Papſt dem König auch hierin zu Willen war, erfahren wir nicht. Am 7. Auguſt 1309 conſtituirte ſich genannte Commiſſion im Kloſter der hl. Genovefa zu Paris[3]. Nach Verleſung einer Reihe von päpſtlichen Bullen wurde über die beſte Art der Erledigung des päpſtlichen Auftrages berathen und beſchloſſen, alle Templer durch ganz Frankreich, ſowie alle, deren Erſcheinen

[1] Michelet, Procès des templiers. t. II. p. 428. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 291 ff. Havemann, Geſchichte des Ausgangs des Tempelherrenordens. 1846. S. 222—226. Wilcke, Geſchichte des Ordens der Tempelherren. 1860. Bd. II. S. 216 ff.

[2] Michelet, Procès des templiers. t. I. p. 2—7.

[3] Die Protokolle dieſer Commiſſion wurden 1841 und 1851 von M. Michelet in zwei Quartbänden unter dem Titel Procès des templiers (in der Sammlung der Documents inédits. I. Série. Histoire politique) veröffentlicht.

nothwendig wäre, durch öffentliche Citationsschreiben feierlich durch die Bischöfe auf den 12. November 1309 in den bischöflichen Palast zu Paris vorladen zu lassen. Wie pünktlich und bereitwillig die Bischöfe dieser Aufforderung nachkamen, zeigte sich am genannten Tage, wo kein einziger Templer im Sitzungssaale der Commission erschien. Die angeordnete öffentliche Citation im Hofe des erzbischöflichen Palastes durch den Pariser Official war die reinste Comödie; waren ja sämmtliche Templer in den Gefängnissen des Königs, was wohl auch die Commissäre wissen mußten. Nach wiederholten Vorladungen wurden endlich am 22. November durch die königlichen Kerkermeister von den in Paris inhaftirten Templern sechs vor die Commission geführt. Den Verhören der Commission wohnten, mit directer Verletzung alles canonischen Rechtsverfahrens, stets die Beamten des Königs bei, was zur richtigen Würdigung der den Templern vom Papst und seinen Bevollmächtigten wiederholt versprochenen Freiheit des Verhörs wohl zu beachten ist. Am 26. November 1309 sodann erschien der Großmeister Jakob von Molay vor der Commission, und es wurden ihm seine früheren Angaben vorgelesen, die er zu Caynone vor den drei Cardinälen (S. 434 und 437) gemacht haben sollte. Voll Entrüstung und Staunen über das, was ihm hier zugeschrieben war, rief er aus: „Möchte doch, wie bei den Türken, so auch hier jeder heimtückische Lügner den Kopf verlieren!“ (Procès etc. t. I. p. 34.) Einer der Commissäre erwiederte: „daß sie nicht zum Zweikampf hierhergekommen; die Kirche verurtheile nur jene als Häretiker, die als solche erfunden werden, und die Hartnäckigen werden dem weltlichen Arm übergeben“. Molay ließ sich durch Plasian beschwichtigen und, während der zweitägigen Bedenkzeit durch die Aussicht einer Vernehmung vor dem Papst, zum Verzicht auf die Vertheidigung des Ordens bereden. Am folgenden Tage erklärte Ponsard von Gisi, Präceptor von Payens, die Anklagen des Ordens für unwahr, und für ebenso unwahr die Geständnisse, die er selbst und andere früher gemacht hätten. Die Folter habe sie erpreßt. In Paris seien 36 Ordensbrüder durch die Folter gestorben, und ihm selbst habe man die Hände so fest auf den Rücken geschnürt, daß das Blut aus den Nägeln lief. Ein anderer erzählte am gleichen Tage, man habe ihn dreimal gefoltert und ihm neun Wochen lang nur Wasser und Brod gegeben (l. c. p. 36 sq. 40). Am 28. November betheuerte sodann der Großmeister seine eigene Orthodoxie und die Trefflichkeit des Ordens, eine förmliche und regelrechte Vertheidigung aber könne er so wenig als andere einzelne übernehmen, da es ihnen hierzu an der nöthigen Jurisprudenz und dem erforderlichen

Vertheidigungsmaterial mangle. Durften sie sich ja doch z. B. mit niemandem berathen und keinen Rechtsbeistand beibringen (l. c. p. 33). Zum Schluß ersuchte er die Commissäre, ihm beim Papste recht baldiges Verhör zu erbitten und die Gelegenheit zu verschaffen, die heilige Messe wieder hören zu können. Infolge dieser Verhöre erließen die Commissäre noch an demselben 28. November eine abermalige Aufforderung durch ganz Frankreich, alle Templer, die ihren Orden vertheidigen wollen, bis zum 3. Februar 1310 nach Paris zu senden. Zugleich erwirkten sie auch vom König einen dahin lautenden Befehl an seine Beamten. Nun wurden in den ersten Monaten des folgenden Jahres aus allen Gegenden Frankreichs Templer gefesselt nach Paris gebracht, und die Commission begann ihre Thätigkeit wieder am 3. Februar 1310. Die weitaus große Mehrheit, ja viele Hunderte der jetzt vernommenen Mitglieder behaupteten die Unschuld des Ordens, und nicht wenige nahmen ihre früheren, auch vor dem Papste gemachten Geständnisse wieder zurück, obgleich solcher Widerruf mit dem Tode bedroht wurde. Manche schreckliche Foltergeschichte und andere Gewaltthat kam jetzt zu Tage, darunter auch die Grausamkeit, daß man die gefangenen Templer von den Sacramenten ausschloß, sie ohne Viaticum sterben ließ und ihnen das kirchliche Begräbniß versagte[1], während man gleichzeitig einen einzelnen Fall dieser Art zu den Greueln des verstorbenen Bonifaz rechnete (s. S. 357. n. 17). Der Großmeister und einige andere Großwürdenträger wollten fortan nur mehr dem Papst, nicht aber der Commission Rede und Antwort stehen; dagegen erboten sich jetzt so viele Mitglieder zur Vertheidigung des Ordens, daß man ihnen aufgeben mußte, aus ihrer Mitte bevollmächtigte Sprecher zu wählen. Diese Wahlen nahmen so viel Zeit in Anspruch[2], daß Papst Clemens V. die Eröffnung der allgemeinen Synode auf ein ganzes Jahr verschieben zu müssen glaubte und nun am 4. April 1310 die Erzbischöfe und Bischöfe ꝛc. in zahlreichen gleichlautenden Bullen auf den 1. October 1311 (statt 1310) nach Vienne beschied[3]. Am 3. April und den folgenden Tagen überreichten die von den einzelnen Abtheilungen der gefangenen Templer gewählten Mandatare ihre Vertheidigungsschriften, und am 11. be-

[1] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 322. Wilcke a. a. O. S. 216—222. Havemann a. a. O. S. 236. 238. 246. 256. 257.

[2] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 323 ff. Havemann a. a. O. S. 235—245.

[3] Regest. Clem. V. ann. V. p. 397. n. 6293. Mansi l. c. p. 382 sqq. Harduin l. c. p. 1384 sqq.

gann dann das eigentliche Verhör mit den einzelnen über die 127 Frageartikel, die vom französischen Hofe aufgestellt waren[1]. Viele von ihnen waren der langen und harten Gefangenschaft unendlich überdrüssig und zu allem bereit, wenn man ihnen nur wieder Freiheit gewähre. Da wurden Briefe, angeblich im Auftrag des Königs, in Umlauf gesetzt, welche jedem, der gestehe, Verzeihung und Gnade versprachen, und dieser List ist es großentheils zuzuschreiben, daß in diesen Verhören von mehreren alle Hauptanklagen, von vielen wenigstens einige Punkte zugestanden wurden. Namentlich waren es Servientes (die dienenden Brüder, dritte Klasse), welche sich durch Geständnisse retten wollten[2].

Während die päpstliche Commission mit ihren Verhören langsam fortschritt und den Templern wenig Gewogenheit zeigte, wollte der König, da er doch keinen vollen Einfluß und darum kein volles Vertrauen auf die Commission hatte, auf einem andern Wege rascher und sicherer zum Ziele kommen, und sein Günstling Philipp von Marigny, den er anfangs April 1310 mit Zustimmung des Papstes zum Erzbischof von Sens erhoben, verurtheilte auf einer Provinzialsynode zu Paris 54 Templer[3] als rückfällige Ketzer, weil sie ihre früheren Aussagen zurückgenommen hatten. Der weltliche Arm, dem er sie übergab, strafte sie mit dem Feuertode, und sie starben am 12. Mai 1310 zu Paris, noch im letzten Augenblick die Unschuld des Ordens behauptend. Acht Tage später wurden auf demselben Platz noch vier weitere Templer verbrannt, nach und nach nicht weniger als 113 in Paris allein[4]. Aehnlich verfuhren andere französische Bischöfe nach dem Wunsche des Königs, so der Erzbischof von Rheims auf der Provinzialsynode zu Senlis, wo neun Templer verbrannt wurden[5]. Panischer Schrecken bemächtigte sich der Gefangenen; sie erkannten, daß ihnen der Feuertod gewiß sei, wenn sie nicht alles Mögliche zugeständen, und die päpstliche Commission fand für gut, ihre Sitzungen

---

[1] Procès t. I. p. 89 sqq. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 329 u. 336. Wilcke a. a. O. S. 223 ff. Havemann a. a. O. S. 239.

[2] Havemann a. a. O. S. 245—261.

[3] Nach Cont. Guill. de Nang. Bouquet t. XX. p. 600 wurden 59 Templer verbrannt.

[4] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 347 ff. S. 351 sagt Sch., daß sich für die Angabe, daß 113 Templer in Paris verbrannt wurden, historische Belege nicht erbringen lassen. Havemann a. a. O. S. 258—263. Wilcke a. a. O. S 232 f.

[5] Cont. Guill. de Nang. Bouquet l. c. t. XX. p. 601. Havemann a. a. O. S. 266.

zu vertagen. Selbſt ihr Verſprechen, die Ausſagen der Zeugen geheim halten zu wollen, damit ſie nicht zum Nachtheil der Läugnenden gebraucht werden könnten, vermochte nicht, die Eingeſchüchterten wieder zu ermuthigen. Erſt am 18. December 1310 nahm die Commiſſion ihre Thätigkeit wieder auf und verhörte von da an eine Menge von Templern, meiſt lauter ſolche, die bereits bei früheren Verhören vor anderen Commiſſionen oder Inquiſitoren oder Concilien Geſtändniſſe abgelegt und wegen angeblicher Reue abſolvirt worden waren. Faſt alle wiederholten nun ihre früheren, wenn auch noch ſo unwahren Angaben. Nur ſehr wenige blieben ſtandhaft, und es iſt tief erſchütternd, bei Durchleſung dieſer Verhörprotokolle ſehen zu müſſen, wie muthige und ritterliche Männer durch Liſt und Schrecken dahin gebracht wurden, die ſchmählichſten und zugleich thörichteſten Lügen gegen ſich ſelbſt und den Orden auszuſagen. Wohl auf den Wunſch des Königs machte endlich die päpſtliche Commiſſion am 26. Mai 1311 ihrer unrühmlichen Thätigkeit ein Ende, nachdem ſie 231 Zeugen vernommen hatte. Sie deponirte ihre Acten bei Notre-Dame in Paris und berichtete an den Papſt, der ſofort eine Unterſuchung darüber in Malaucenne bei Vaiſon anſtellen ließ. Er verſicherte dies wenigſtens, wie wir ſehen werden, in der Aufhebungsbulle des Ordens; die Protokolle der Verhöre aber, die vom 18. December 1310 bis 26. Mai 1311 ſtatthatten, füllen die zweite Hälfte des erſten und die erſte des zweiten Bandes des Michelet'ſchen Werkes (Procès des templiers etc.).

Gleichzeitig wurden die Templer auch in anderen Reichen des Abendlandes verhört. König Eduard II. von England hatte die erſte Aufforderung Philipps, ſeinem Beiſpiele zu folgen (S. 420), verneinend beantwortet und den Papſt und mehrere Könige ſchriftlich gebeten, den Verleumdungen des Ordens kein Gehör zu ſchenken. Auf die Aufforderung des Papſtes vom 22. November 1307 ließ jedoch auch er am 7. Januar 1308 ſämmtliche Templer in England, Irland und Wales verhaften. Die eigentlichen Verhöre begannen aber erſt 1309, als die durch die Bulle Faciens misericordiam angeordneten Commiſſionen in Thätigkeit traten, und wurden in London, York und Lincoln durch die dortigen Biſchöfe und ihre Deputirten abgehalten; ſämmtliche Gefangene erklärten ſich und den Orden für unſchuldig. Nur wenige Apoſtaten u. dgl. ſprachen, zum Theil ſchüchtern und ſchwankend, von den angeblichen Freveln des Ordens. Deſto eifriger waren andere Zeugen, die nicht zum Orden gehörten, namentlich die Minoriten, und tiſchten alle die franzöſiſchen Fabeln mit Variationen wieder auf. Dabei zeigten ſich die Verhörrichter ſehr eifrig,

wenigſtens einen Punkt, wenn auch durch Conſequenzmacherei, zu conſtatiren, daß die Ordensoberen, obgleich nicht Prieſter, von Sünden (d. h. Verfehlungen gegen die Regel) zu abſolviren gewagt hätten. Infolge päpſtlicher Weiſung[1] wurde ſpäter auch hier von der Folter und anderen Schreckmitteln, deren Anwendung der König als gegen die Landesgeſetze verſtoßend, anfänglich verweigerte, ausgiebiger Gebrauch gemacht. Doch waren es nur ſehr wenige, welche zuletzt das eine und andere zugaben, weil man ihnen dafür Verſprechungen gemacht, im Fall des hartnäckigen Läugnens aber gedroht hatte. Wer geſtand, wurde von den engliſchen Synoden der Jahre 1310 und 1311 ab haeresi abſolvirt, die übrigen im Gefängniß feſtgehalten bis zur Erledigung der Sache durch den Papſt[2].

Der franzöſiſchen Aufforderung gemäß hatte auch Ferdinand IV. von Caſtilien und Leon die Templer verhaftet und der Papſt am 31. Juli 1308 eine Commiſſion zum Verhör derſelben beſtellt. Die beſten Nachrichten darüber gibt das noch ungedruckte Geſchichtswerk des Spaniers Garibay, aus welchem die Memorias de D. Fernando IV. von D. Antonio Benavides Auszüge mitgetheilt haben (Madrid 1860. t. I. p. 628 sqq.). Dieſe päpſtliche Commiſſion war für die Königreiche Caſtilien und Portugal zugleich beſtimmt und beſtand aus dem Erzbiſchof Gonzalo von Toledo und den Biſchöfen Geraldo von Palencia und Juan von Liſſabon. Sie begannen ihre Thätigkeit am 15. April 1310 und erließen von Tordeſillas aus (in der Diöceſe Palencia) ein Schreiben an den Großpräceptor Rodrigo Ibañez und die übrigen Templer, wonach ſie am 27. April perſönlich in Medina del Campo in der Diöceſe Salamanca erſcheinen ſollten, um über die erhobenen Beſchuldigungen Rede und Antwort zu geben[3]. Sie kamen; es waren aber auch ſehr viele Zeugen vorgeladen, Geiſtliche und Laien, Männer von großem Anſehen, die eine genaue Kenntniß von den Templern beſaßen und ihre Häuſer oft beſucht hatten, und alle ſprachen ſich in hohem Grade zu deren Gunſten aus. Nie ſei auch nur das Geringſte von Häreſie, Idololatrie und Unſittlichkeit bei denſelben bemerkt worden, im Gegentheil hätten ſie immer ihren vom Heiligen Stuhl beſtätigten Statuten gemäß gelebt. — Bald darauf ſtarb der Erzbiſchof von Toledo, und Gutierre Gomez wurde ſein Nachfolger; an die Spitze der päpſtlichen Unterſuchungscommiſſion aber trat jetzt der

[1] Regest. Clem. V. n. 6376. Bulle vom 6. Auguſt 1310.

[2] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 368 ff.; Bd. II. S. 78 ff. Havemann a. a. O. S. 298—328. Wilcke a. a. O. S. 237 ff.

[3] Dies Schreiben findet ſich in den Memorias l. c. t. II. p. 738 sqq.

Erzbischof Rodrigo von Santiago di Compostella, ein sehr tüchtiger und hochangesehener Mann. Er versammelte im October 1310 eine Synode zu Salamanca, um auf Grund der in Medina gepflogenen Untersuchungen ein Urtheil zu fällen. Alle anwesenden Prälaten freuten sich, daß kein Verbrechen der spanischen Templer zu Tage gekommen sei; namentlich sprach sich der vorsitzende Erzbischof Roderich in sehr beredter Weise hierüber aus, aber die Synode beschloß dennoch, keine definitive Sentenz zu geben, sondern die Schlußentscheidung dem Papst zu überlassen. Sie meinte, es liege dies im Interesse der Templer selbst, weil ihre Absolution durch den Papst von viel größerem Gewicht sein müßte, als die durch eine Synode. Die Templer, ebenfalls in Salamanca anwesend, waren jedoch anderer Ansicht und baten um alsbaldige Freisprechung und um Rückgabe ihrer Güter, aber ihre Bitten wurden nicht erfüllt und sie selbst in die Gefängnisse zurückgebracht, jedoch anständiger behandelt als früher. Der Papst verwarf jedoch das freisprechende Urtheil der Synode, zeigte sich mit dem Ergebniß der Untersuchung sehr unzufrieden und verlangte ein abermaliges Verhör unter Anwendung der Tortur ad habendam ab eis de predictis veritatis plenitudinem certiorem[1]. Dieselbe Synode zu Salamanca erließ in ihrer letzten Sitzung (am 23. October) auch noch ein sehr ausführliches Decret, um das Kirchengut gegen ungerechte Angriffe zu schützen und für richtige Abhaltung der Synoden Fürsorge zu treffen[2]. — Da die päpstliche Entscheidung schließlich definitiv gegen die Templer lautete, so wurde damit dem Orden auch in Castilien ein Ende gemacht.

Schon früher als der Papst hatte Philipp der Schöne von Frankreich an den König von Aragonien geschrieben, um auch ihn zur Verhaftung der Templer aufzufordern. Allein König Jakob II. wollte in dieser Sache keinen Schritt thun, ehe er vom Papste die nöthige Weisung erhalten, und wandte sich deshalb gegen Ende des Jahres 1307 brieflich an Clemens. Dieser belobte ihn deshalb in seinem Schreiben vom 3. Januar 1308 mit dem Beifügen, daß in dieser Sache bereits eine päpstliche Entschließung erfolgt und Brief und Nuntius nach Aragonien abgegangen seien[3]. Er meinte damit die Bulle Pastoralis praeeminentiae vom 22. No-

[1] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 105. Memorias l. c. t. I. p. 629—634. Labbe t. XV. p. 1477.

[2] Memorias l. c. t. II. p. 770 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 447 sqq. Gams, Kirchengeschichte. Bd. III. 1. S. 373.

[3] Memorias l. c. t. I. p. 637; t. II. p. 593.

vember 1307, deren wir oben S. 421 gedachten. Aber bevor dieſe angekommen, hatte König Jakob, durch die Biſchöfe und den Großinquiſitor des Reiches veranlaßt, ſchon am 1. December 1307 eine Unterſuchung gegen die Templer anbefohlen und die Biſchöfe von Valencia und Saragoſſa ſammt dem genannten Inquiſitor, einem Dominikaner, zu ſeinen Richtern in dieſer Sache ernannt. Alle Templer ſollten verhaftet und ihre Güter confiscirt werden; die Biſchöfe aber wurden auf den 6. Januar 1308 zu einer Berathung über die Templer nach Valencia berufen. Auch zu Tarragona hielt der neuerwählte Erzbiſchof Wilhelm im Januar 1308 ein Provinzialconcil in der Angelegenheit der Templer[1]. Der Papſt aber war unzufrieden, daß König Jakob, ohne apoſtoliſche Weiſung abzuwarten, eigenmächtig vorgeſchritten ſei, und ſprach dies in einem Schreiben vom 22. Januar 1308 ſehr energiſch aus[2]. Die aragoniſchen Templer aber zogen ſich gleich bei Beginn des Sturmes großentheils in ihre Burgen, namentlich nach Miravet und Monzon zurück und hielten hierin eine ziemlich lange Belagerung aus. Ueberdies fanden ſie Schutz bei einigen Großen des Reiches, namentlich dem Grafen von Urgel und dem Biſchof von Gerona, die ſich der Verhaftung der Templer widerſetzten und den königlichen Befehlen nicht Folge leiſteten[3]. Nach neunmonatlicher Belagerung wandten ſich die in Miravet eingeſchloſſenen Templer in zwei Schreiben vom 28. October und 22. November 1308 an den Papſt und riefen ihn um Hilfe an. Sie ſeien bereit, ſich auf geſetzmäßige Weiſe gegen die Anſchuldigungen zu vertheidigen und ihre feſten Plätze an den Papſt, aber nicht an den König zu übergeben, da ſie Kirchengut ſeien. Sie betheuerten ihre Unſchuld, ſchilderten die Leiden, die ſie im Kampfe für Chriſtus erduldet, und klagten, daß man einzelne ihrer Brüder durch die Folter zu falſchen Geſtändniſſen und Selbſtanklagen genöthigt habe[4]. Infolge hiervon ſchickte Clemens V. am 6. Januar 1309 den Nuntius Bertrand de Caſſiano nach Aragonien, um die Perſonen und Beſitzungen der Templer für den Heiligen Stuhl in Empfang zu nehmen und ſie dann ſofort an den König auszuliefern, wovon aber in dem Schreiben an die Templer kein Wort geſagt iſt[5]. Jahrs darauf wurde die Ge-

[1] Memorias l. c. t. I. p. 637 sq. Gams, Kirchengeſchichte von Spanien. Bd. III. 1. S. 268 ff.

[2] Memorias l. c. t. II. p. 595. [3] Ibid. t. I. p. 638.

[4] Ibid. t. II. p. 616 sqq.

[5] Regest. Clem. V. ann. V. p. 435 u. 437. n. 5012 u. 5015. Memorias l. c. t. I. p. 638; t. II. p. 629—632. Gams a. a. O. Bd. III. 1. S. 266.

fangenſchaft der Templer durch königlichen Befehl vom 5. Juli 1310 auf Verlangen der Inquiſitoren des Heiligen Stuhles noch verſchärft, aber die Synode zu Tarragona, im Anfange October 1310, legte Fürbitte für ſie ein, da ihre Vergehen durchaus nicht erwieſen ſeien, und ſie darum nur in Sicherheit, nicht aber in Strafgefängniſſe gebracht werden dürften [1]. Doch die Milde dauerte nicht lange, denn ſchon am 18. März 1311 verlangte der Papſt, daß die Folter gegen die Templer in Anwendung gebracht werde, um ſie gewaltſam zum Geſtändniß zu bringen [2]. Dieſe grauſame Procedur wurde auch in der That in Anwendung gebracht und die Unglücklichen auf alle Weiſe mißhandelt, bis ſich im folgenden Jahre 1312 eine neue Synode zu Tarragona zu ihren Gunſten erklärte [3].

Die gerechteſte Behandlung fanden die Templer in Portugal unter dem trefflichen König Dionyſius. Eine Unterſuchung, die der Erzbiſchof von Liſſabon zu Orenſe mit 28 Templern und acht Nichttemplern anſtellte, förderte ſelbſtverſtändlich nichts Gravirendes zu Tage. Der König wußte nun die Ritter ihren Drängern zu entziehen, um ſie dann, als der Sturm ausgetobt, unter anderem Namen zu reſtituiren [4]. In Italien wurde in verſchiedenen Gegenden verſchieden procedirt; am glimpflichſten verfuhr man auf der Inſel Sicilien, wo die Templer, wie in Portugal, gar nicht verhaftet worden zu ſein ſcheinen. Im Königreich Neapel wird Karl II. ebenſo verfahren ſein, wie in der Provence. Von einem Verhör in Brindiſi (Mai 1310) haben wir noch die Foltererpreſſungen zweier Servienten [5]. Für das Patrimonium hatte der Papſt eine eigene Commiſſion beſtellt, an deren Spitze der Biſchof von Sutri ſtand, der nur durch ſeine hervorragende Geiſtesbeſchränktheit und die widerliche Formalität ſeines Verfahrens einiges Intereſſe erregt. Durch Folterqualen wurden auch hier einige der verlangten Geſtändniſſe erpreßt [6]. Die Templer des nördlichen Italiens waren an mehrere Unterſuchungscommiſſionen vertheilt worden. Der weſtliche Theil wurde dem Erzbiſchof von Piſa

---

[1] Memorias l. c. t. I. p. 638. Mansi t. XXV. p. 515. Gams a. a. O. Bd. III. 1. S. 268. Havemann a. a. O. S. 325. Letzterer verlegt die Synode irrig nach Saragoſſa und ſpricht von einem Erzbiſchof von Saragoſſa (ſtatt Tarragona), während doch Saragoſſa erſt durch Johann XXII. zu einer Metropole erhoben wurde.

[2] Regest. Clem. V. ann. VI. n. 6716 und 7493. Memorias l. c. t. I. p. 639; t. II. p. 788. Raynald. l. c. 1311, 53.

[3] Memorias t. I. p. 639. Gams a. a. O. Bd. III. 1. S. 270 f.

[4] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 448. [5] Ebend. Bd. II. S. 105 ff.

[6] Ebend. Bd. II. S. 403 ff.

mit dem Bischof von Florenz und dem Canonicus Petrus von Verona zugewiesen. Wie anderwärts, war auch hier das Resultat der Untersuchung dem Orden durchaus günstig, weshalb vom Papst zur Erpressung der nothwendigen Geständnisse eine neue Vernehmung unter Anwendung der Folter angeordnet wurde. Dieses Verhör, vom 20. September bis 24. October 1311 zu Florenz abgehalten, hatte den gewünschten Erfolg; examinavimus cum effectu, berichten die Inquisitoren an den Papst[1]. Auch die Untersuchungen im östlichen Theil Norditaliens unter Leitung des Erzbischofs von Ravenna ergaben nichts Nachtheiliges für den Orden, und die Provinzialsynode zu Ravenna im Juni 1310 sprach sich daher zu Gunsten der Templer aus. Sehr milde wurden sie in Deutschland behandelt, namentlich durch die Erzbischöfe Peter Aichspalter von Mainz und Balduin von Trier; dagegen war ihnen Burkhard von Magdeburg weniger günstig gesinnt. Dem päpstlichen Befehle zufolge ließ er die Templer seiner Provinz an einem Tage gefangen nehmen. Auch den Magister Deutschlands, Friedrich von Alvensleben, nebst anderen ließ er auf ihren Schlössern zu Wichamnesdorf, Bolscede und Jondingesdorf in der Diöcese Halberstadt überfallen[2]. Hierüber kam er aber mit diesem Bischof, sowie mit der weltlichen Ritterschaft in Conflict. Ganz besonders günstig war den Templern die Mainzer Synode im Jahre 1310 (s. unten). In Cypern endlich, dem Sitz des Ordens seit dem Verluste Palästina's, wollten die Ritter den Verhaftsbefehlen des Papstes nicht gutwillig Folge leisten. Sie betheuerten ihre Unschuld und rüsteten sich, ihre Ehre, ähnlich wie in Aragonien, mit den Waffen zu vertheidigen. Dem Reichsverweser Amalrich gelang es jedoch, mit Hilfe der päpstlichen Befehle und durch List und Gewalt im Mai 1308 sich allmählich der Templer und ihres Besitzes zu bemächtigen. Im Mai 1310 wurde dann das Verhör gegen sie eingeleitet; allein nicht nur sämmtliche Templer, sondern auch zahlreiche Nichtttempler betheuerten die Unschuld des Ordens und bezeugten, daß derselbe erst durch die Schreiben des Papstes in üblen Ruf gekommen sei[3].

---

[1] Jul. Loiseleur, La doctrine secrète des templiers. Paris-Orléans 1872; p. 172—212 finden sich die Protokolle dieses Verhörs.

[2] Regest. Clem. V. ann. V. n. 5888 u. 6448. Schreiben des Papstes vom 24. September und 4. December 1310. Schottmüller, Untergang des Templerordens. Berlin 1887. Bd. I. S. 437 f.

[3] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 457 ff.; Bd. II. S. 143 ff. Havemann a. a. O. S. 326—333. Wilcke a. a. O. S. 240 ff.

Nach allen diesen Einleitungen schritt endlich Clemens V. zur Aufhebung des Templerordens auf dem Concil zu Vienne. Dieser wichtigsten Synode seines Pontificates gingen aber einige andere voran, die wir zunächst ins Auge fassen müssen.

## § 699.

## Die Synoden vom Amtsantritt Clemens' V. bis zum fünfzehnten allgemeinen Concil (Jahr 1305—1311).

Die verhältnißmäßig zahlreichen Synoden der sechs Jahre, die hier in Frage kommen, tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Während die einen alte und allgemeine Mißstände sozusagen in behaglicher Ruhe zu heben versuchten, waren andere durch die leidenschaftliche Jagd auf die Templer veranlaßt, und auch diese theilten sich wieder in drei ganz verschiedene Klassen. Die französischen betheiligten sich mit mehr politischem als religiösem Fanatismus an dem blutigen Werk ihres Königs, die spanischen, italienischen und deutschen dagegen nahmen sich edel- und freimüthig der Verfolgten an, während die englischen mehr eine Mittelstellung einnahmen. Uebrigens beschäftigten sich nur die späteren Synoden dieser kurzen Epoche mit der Templersache; die früheren waren sämmtlich anderen Geschäften gewidmet.

Am 22. Februar 1305 hielt Erzbischof Rodrigo von Tarragona wahrscheinlich das letzte seiner ziemlich zahlreichen Provinzialconcilien, dessen acht Constitutionen Tejada in drei Codices zu Gerona und Barcelona aufgefunden[1]. 1. Die Bischöfe der Provinz Tarragona sollen auf ihren Visitationsreisen ex officio, auch ohne daß Klagen an sie gelangen, über den richtigen Vollzug der Testamente Nachforschungen anstellen; ebenso auch über Restitution wucherischen Erwerbes. 2. Bestimmungen über Beobachtung des Interdicts. 3. Bündnisse und Verschwörungen gegen den Clerus, sowie jegliche Antheilnahme an solchen werden unter Strafe der Excommunication verboten; ebenso alle Schmählibelle gegen ihn. 4. Derselben Strafe verfallen alle, welche die Rechte der Tarragoneser Kirche irgendwie zu schädigen suchen. 5. Die Aebte, Prioren und Prälaten der Collegiatkirchen müssen auf den Provinzialconcilien erscheinen. Die unentschuldbar Ferngebliebenen gehen der Vortheile der Concilsbeschlüsse verlustig. (Hiergegen erhob Bischof und Kapitel von

[1] Tejada y Ramiro, Coleccion de canones etc. Madrid 1859. t. VI. p. 60.

Gerona Einsprache, da sie weder durch Recht noch Gewohnheit zum Erscheinen verpflichtet.) 6. Manche Aebte und Prälaten usurpiren die bischöfliche Jurisdiction durch Präsentation von Ordinanden und Eingriffe in ehegerichtliche Entscheidungen; dies wird strengstens untersagt. 7. Während der Zeit eines Interdicts darf niemand auf einem Gottesacker beerdigt werden. 8. Johanniter, Templer und überhaupt alle Religiosen der Provinz genießen die Vortheile der Provinzialconstitutionen nur dann, wenn sie auch ihrerseits dieselben genau beobachten.

Die Provinzialsynode zu Pont-Audemer im Jahre 1305 unter Erzbischof Wilhelm de Flavacourt von Rouen (S. 185) erneuerte in 21 Kapiteln eine Reihe von Verordnungen des vierten Lateranconcils und einer frühern vom nämlichen Erzbischof abgehaltenen Synode zu Pont-Audemer vom Jahre 1279 (S. 185), und fügte noch eine Uebersicht über die sieben Haupttugenden, über die 14 Glaubensartikel (s. oben S. 220), die sieben Werke der Barmherzigkeit, die sieben Gaben des Heiligen Geistes und die Hauptfeste des Jahres hinzu [1].

Auf einer Provinzialsynode zu Merton bei London im Jahre 1305 verkündete der uns schon bekannte Erzbischof von Canterbury, Robert von Winchelsea, mehrere Verordnungen 1. über die an die Kirche zu entrichtenden Zehnten und Mortuarien (Abgaben bei Sterbefällen), wobei allerlei Arten von Zehnten, Frucht-, Blut- und Milchzehnten, Zehnten von Mühlen, Weiden, Fischereien, Gewerben, Kaufmannschaft und Bienenzucht aufgeführt werden. 2. Ein zweites Edict gibt ein Verzeichniß der Gefäße, Kleider, Bücher und Geräthschaften aller Art, die sich in jeder Kirche vorfinden und von den Parochianen angeschafft werden müßten. 3. In einer dritten Nummer endlich werden die Beziehungen besprochen, in denen die Priester, die von Stipendien oder von eigenem Vermögen leben oder von anderen unterhalten werden, zur Pfarrgeistlichkeit stehen: a) Sie haben an den Leichenopfern ꝛc. der Kirchen, in denen sie celebriren, keinen Antheil, und müssen b) an jedem Sonn- und Festtag während ihrer Messe schwören, daß sie den Pfarrkirchen und der Pfarrgeistlichkeit keinen Eintrag thun, auch zwischen letzterer und den Parochianen keinen Unfrieden stiften und bei allen Horen in eigenem Superpellicium im Chor (cancellus) erscheinen wollen u. s. f. [2] Die weiteren Constitutionen Roberts,

[1] Mansi t. XXV. p. 127 sqq. Labbe t. XIV. p. 1373 sqq. Fehlt bei Harduin. G. Bessin, Concil. Rothomag. t. I. p. 168.

[2] Mansi t. XXV. p. 6—16. Labbe t. XIV. p. 1273 sqq. Unvollständig bei Harduin t. VII. p. 1210 sqq.

welche in den Concilienſammlungen aufgeführt werden, ſtanden nicht mit Synoden in Verbindung. .

Die Provinzialſynode zu Aquileja unter Patriarch Ottobonus iſt uns nur dadurch bekannt, daß Biſchof Pagan von Padua an den Papſt appellirte, weil ihm der Patriarch auf dieſer Synode nicht den Sitz zu ſeiner Rechten eingeräumt hatte; von einem Provinzialconcil zu Ravenna aber im gleichen Jahre wiſſen wir nur, daß es exiſtirte [1].

Gleich im Beginne ſeines Pontificates trat Erzbiſchof Heinrich von Virneburg von Köln mit aller Energie auf gegen zucht- und ſittenloſe Geiſtliche und Laien. Auf ſeiner erſten Diöceſanſynode zu Köln am 21. Februar 1306 (fer. II. p. Dom. Invoc.) ſuchte er dem ungeordneten Treiben der Beghinen und Begharden, von denen manche ſchwärmeriſch und häretiſch geworden waren, Einhalt zu thun [2]. Auf einem andern Convent am 3. October 1306 ſprach der Erzbiſchof über ſeinen Suffragan, den Biſchof von Münſter, Otto von Rittberg, die Abſetzung aus. Otto war mit einem Theil ſeines Domkapitels zerfallen. Beſonders fühlte ſich der Dompropſt beſchwert, weil der Biſchof ſein Recht, den Unterkellermeiſter am Dom zu ernennen, nicht anerkennen wollte. Außerdem war ein Theil des Kapitels darüber erbittert, daß der Biſchof zu ſeinem Official nicht einen Domherrn, ſondern einen Canoniker am Collegiatſtifte St. Ludgeri ernannt hatte. Da der Dombechant Lubert von Langen an der Spitze der Oppoſition ſtand, ſo excommunicirte der Biſchof ihn und ſeine Freunde im Kapitel. Auch verbot er ſeinem Clerus, Befehle des Erzbiſchofs von Köln anzunehmen. Jetzt wandten ſich die Gegner, durch den weltlichen Adel unterſtützt, mit Klagen an den Erzbiſchof, der ſofort eine Unterſuchungscommiſſion beſtellte. Biſchof Otto weigerte ſich, zu erſcheinen, und appellirte an den Papſt. Aber ſeine Appellation wurde für nichtig erklärt, die Zeugen gegen ihn verhört und am 3. October in einer Verſammlung des Domkapitels und Clerus vom Erzbiſchof die Sentenz ausgeſprochen: Er ſei der ihm zur Laſt gelegten Vergehen überwieſen, namentlich, daß er den Eid des Gehorſams gegen den Metropoliten, den er bei ſeiner Weihe geſchworen, ſowie andere eidliche Verſprechen, die er dem Domkapitel gegeben, gebrochen und die Kirchengüter verſchleudert habe. Er wurde ſeiner Würde entſetzt und ihm die geiſtliche wie die weltliche Verwaltung der Diöceſe unterſagt. Das Kapitel wählte ſofort in der

[1] Mansi l. c. p. 147—150. Labbe l. c. p. 1383.

[2] Raynald. l. c. 1306, 18. Hartzheim t. IV. p. 100. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 117. Vgl. unten die Canones der allgem. Synode zu Vienne.

Person des Canonicus Konrad de Monte einen andern Bischof, und Heinrich bestätigte ihn ohne weiteres. Der Papst aber, an den Otto appellirte und zu dem er sich begeben hatte, erklärte ihn für unschuldig, cassirte die Neuwahl und lud durch Bulle vom 23. October 1308 den Erzbischof wie Konrad nebst acht Mitgliedern des Kapitels von Münster zur Verantwortung vor seine Curie. Ehe dies geschehen, war Otto zu Poitiers am 16. October 1308 gestorben[1].

Am 6. Juli 1306 hielt Erzbischof Jörund von Drontheim zu Oslo ein Provinzialconcil, auf welchem die Suffraganbischöfe von Faröer, Stavanger, Oslo und Hamar anwesend waren; Bergen hatte Bevollmächtigte gesandt. Das einzige Decret dieser Synode, das wir kennen, verbietet aufs strengste, daß Frauen in Mönchs- und Männer in Nonnenklöster zugelassen werden contra bonos mores et sanctorum patrum constitutiones. Vielfach sei auch der Personalstand der Klöster ein unverhältnißmäßig großer, so daß der Besitzstand derselben sehr verringert werde und dann unter dem Vorwand der Armuth Simonie und andere Laster sich einschleichen. Die Bischöfe sollen daher die den Vermögensverhältnissen der einzelnen Klöster entsprechende Zahl der Bewohner feststellen, die dann ohne ihre Erlaubniß nicht überschritten werden darf. Sodann wurde noch bestimmt, daß an jeder Kathedralkirche ein Pönitentiarius aufgestellt werden soll[2].

Der Nachfolger Rodrigo's (s. S. 474), Erzbischof Wilhelm von Tarragona, hielt alsbald nach seinem Regierungsantritt ein Provinzialconcil, dessen Acten gleichfalls Tejada entdeckt und das er auf den 5. Februar 1307 ansetzt[3]. Dasselbe erließ vier Constitutionen. 1. Wegen der Juden und Saracenen, die in der Provinz Tarraco zahlreicher sind als in irgend einem andern europäischen Lande, werden die Bestimmungen des Lateranconcils erneuert, wonach die zum Christenthum Uebergetretenen in ihrem väterlichen Besitz und Erbe nicht im geringsten geschädigt werden dürfen. 2. Den Christen, Priestern wie Laien, wird unter Androhung von schweren Strafen verboten, jüdische Aerzte zu gebrauchen. Auch wird can. 22 des vierten Lateranconcils (Bd. V. S. 888) neu eingeschärft. 3. Viele Kirchenrectoren unterlassen in sträflicher Gleichgiltigkeit das

[1] Hartzheim, Concil. Germ. t. IV. p. 98 sq. Regest. Clem. V. ann. III. n. 3619. Otto von Rittberg, Bischof von Münster, von Dr. Ludwig Perger. Münster 1858. S. 27—47 und 57 f.

[2] Finnus Johannaeus, Hist. eccl. Island. Hauniae 1772. t. I. p. 476.

[3] Tejada l. c. t. VI. p. 62 sqq.

Celebriren; sie werden aufgefordert, dies innerhalb drei Wochen zu thun. Außerdem werden alle Priester, gemäß der Concilsvorschrift, die jeden tadelt, der kaum viermal des Jahres celebrirt, aufgefordert, quod missas celebrent ut frequentius poterunt commode et honeste. 4. Alle Jahrtags- und anderen Vermächtnisse an Minoriten, welche diese ihrer Ordensregel gemäß nicht annehmen können, müssen die Ordinarien mit Einwilligung der Angehörigen der Verstorbenen in andere fromme Stiftungen umwandeln.

Schon in den Jahren 1169 und 1177 wurde eine Union der Armenier mit der übrigen Kirche angebahnt, namentlich durch den talentvollen und beredten Bischof Nerses von Lampron (s. Bd. V. S. 680 u. 708 ff.). Auch hundert Jahre später verhandelte wieder König Hayton oder Ayton II. mit Nicolaus IV. über dieselbe Sache[1] und förderte sie auch dann noch, als er die Krone niedergelegt hatte und Mönch geworden war. Gleiche Gesinnung zeigte der damalige armenische Patriarch Gregor, der an Hayto eine ausführliche Denkschrift darüber erließ[2]. Er wünschte, daß die Union mit Rom durch eine armenische Nationalsynode erzielt werde. Auch Hayto's Nachfolger, König Leo III., billigte den Plan; da aber der Patriarch bald darauf starb, kam die Synode erst nach Leo's Tod am 19. März 1307 zu Sis, dem alten Issus, jetzt Aias in Cilicien, nordöstlich von Tarsus, unter dem Vorsitze des Erzbischofs Constantin von Cäsarea zu Stande, der am 23. März jenes Jahres zum Katholicus gewählt wurde[3]. Die versammelten vier Erzbischöfe und 22 Bischöfe sammt vielen anderen hohen Clerikern und Großen des Reiches billigten die Denkschrift des verstorbenen Patriarchen und beschlossen, daß fortan in Armenien die sieben ersten allgemeinen Synoden und damit die Lehren von zwei Naturen, zwei Willen und zwei Operationen in der einen Person Christi anerkannt würden (im Gegensatz zum bisherigen Monophysitismus der Armenier). Zudem müsse bei der Messe der Wein mit Wasser gemischt und beim Trisagion das Wort Christe eingefügt werden, damit die Worte: qui crucifixus es pro nobis unmöglich auf die ganze Trinität bezogen werden könnten (s. Bd. II. S. 566). Endlich müsse sich Armenien auch in Betreff der Feste, der Kirchenkleider, der Altartücher, besonders der Corporalien ꝛc. nach der römischen Kirche richten, von der es bereits die Azymen, die bischöfliche Mitra und die Art der Bekreuzung angenommen habe. Ganz besonderes Gewicht aber wurde auf die Beimischung von Wasser im Abendmahlskelche gelegt und eine Reihe von Beweisen

[1] Raynald. l. c. 1289, 57. [2] Mansi l. c. p. 140—148.
[3] Le Quien, Oriens christ. t. I. p. 1405.

dafür aus Bibel und Vätern angeführt. Uebrigens nahmen nur die Bischöfe von Nieder- oder Vorderarmenien die Union an; die anderen verharrten im Schisma[1].

Wie schon im Jahre 1303 (S. 390), so vertheidigte Erzbischof Amaneus von Auch auch auf seiner Provinzialsynode des Jahres 1308 (Auscitana) die Rechte und Freiheiten der Kirche der weltlichen Gewalt gegenüber und feuerte im Canon 1 auch seinen Clerus dazu an. Außerdem verordnete er 2., daß allen einzelnen Clerikern an jeder Kirche ihre bestimmten Functionen, die nach Wochen abwechseln, durch die Oberen anzuweisen seien. 3. Um dem Wucher zu steuern, solle die Decretale Usurarum voraginem im liber sextus (V, 5 von Gregor X. und der Lyoner Synode vom Jahre 1274) dem Volke fleißig vorgelesen werden. 4. Den Aebten wird verboten, das Klostergut, das allen gemeinsam sei, in Portionen zu theilen oder einzelnen Mönchen besondere Pensionen zu geben. Auch müßten alle Mönche eines Klosters im Refectorium gemeinsam speisen und in einem Dormitorium schlafen. 5. Wenn Mendicanten in andere Orden übertreten, die nicht betteln, so dürfen sie von den Oberen derselben keine Pensionen an Geld, Frucht ꝛc. annehmen. 6. Alle früheren Provinzialstatuten sollen in Kraft bleiben[2].

In Ungarn verursachten die mehrjährigen Thronstreitigkeiten (s. oben S. 375 f.) große Verwirrung und Unordnung, worunter, wie meistens, in erster Linie die Kirche zu leiden hatte. Die Bischöfe suchten auf verschiedenen Versammlungen, von denen jedoch manche sogenannte concilia mixta waren, den herrschenden Uebelständen zu steuern. So hielt Erzbischof Thomas von Gran Ende Mai 1307 mit den Bischöfen von Neutra, Fünfkirchen und Erlau eine Provinzialsynode zu Udvarde, auf der zuerst im allgemeinen allen, die sich irgendwie an kirchlichen Rechten, Privilegien, Besitzungen oder Personen vergreifen, mit dem göttlichen Strafgericht gedroht wird. Sodann wurden noch zwölf Bestimmungen erlassen folgenden Inhalts: 1. Wer Priestern oder kirchlichen Personen neue Abgaben und Lasten auflegt oder deren Hinterlassenschaft antastet, verfällt der Excommunication; ebenso 2. wer Pfarrer ad tempus bestellt oder sie den zuständigen Oberen nicht zur Confirmation präsentirt; desgleichen 3. wer eine Pfarrkirche um Geld erlangt. 4. Wer ohne Dimissorien des Diöcesanbischofs von einer Diöcese in eine andere, oder ohne Erlaubniß

[1] Mansi t. XXV. p. 133—148 und in der Note zu Raynald. l. c. 1306, 13. Labbe t. XIV. p. 1377 unvollständig.

[2] Mansi p. 195 sqq. Harduin p. 1281 sqq. Labbe p. 1385 sqq.

des Archidiakons von einem Archidiakonat oder von einer Kirche zu einer andern übergeht, wird excommunicirt, soll durch den Archidiakon festgenommen und dem Bischof vorgeführt werden. 5. Priester, die das Interdict durch Vornahme kirchlicher Handlungen verletzen, werden irregulär, verfallen der Excommunication und sollen außerdem noch vom Archidiakon mit ewigem Gefängniß bestraft werden. Ist die Mißachtung noch besonders erschwerend, so sollen sie auch noch degradirt werden. Laien, die solche Strafexecutionen irgendwie hindern oder solche Priester in ihrem Vorgehen noch unterstützen, sind ipso facto excommunicirt. 6. Die an vielen Orten bestehende Sitte wird allgemein vorgeschrieben, daß nämlich jeden Abend bei Anbruch der Dämmerung geläutet werden soll, und bei diesem Glockenzeichen sollen alle Gläubigen zu Ehren der seligsten Jungfrau drei Ave Maria beten. Allen, die dies thun, wird jedesmal zehn Tage Ablaß verliehen. 7. Wer über weltliche oder geistliche Angelegenheiten unberufenerweise aburtheilt, verfällt der Excommunication. 8. Wer von kirchlichen oder weltlichen Personen, die zu einem Concil reisen, Zoll oder Weggelder erhebt, verfällt dem Bann. 9. Wer zwei mit Seelsorge verbundene Kirchenstellen unerlaubterweise beibehält, wird sammt den von ihm bestellten Vikarien excommunicirt. 10. Mörder, die früher, um Vergebung ihrer Verbrechen zu erlangen, sich barfuß vor den Kirchenthüren geißelten, nehmen jetzt frech und ungescheut am feierlichen Gottesdienste theil; sie müssen an allen Sonn- und Festtagen von der Pfarrgeistlichkeit excommunicirt und das Volk ermahnt werden, dieselben wie Aussätzige zu meiden. 11. Excommunication und Interdict, das die Graner Erzbischöfe Gregor (Februar 1298 bis 7. September 1303) und Michael (4. November 1303 bis September 1304), sowie der päpstliche Cardinallegat Nicolaus (später Benedikt XI.) über Buda verhängt (wohl wegen Nichtanerkennung des Anjouaners), und das die Bewohner nun seit neun Jahren hartnäckig mißachten, wird erneuert und alle Priester, die daselbst kirchliche Functionen verrichten, für Häretiker und Schismatiker erklärt und gegen sie, wie gegen die Bürger von Buda, ein förmlicher Kreuzzug geprebigt. 12. Excommunication und Interdict, das Bonifaz VIII. über alle Gegner Karls (des Anjouaners) verhängte, wird erneuert und bei längerer Hartnäckigkeit mit dem Interdict über ganz Ungarn und einem Kreuzzug gegen die Widerspänstigen (tamquam sepulcrum Domini detentores) gebroht[1].

[1] Knaus, Monum. eccl. Strig. t. II. p. 570 sqq.; p. 574 weist K. nach, daß unsere Synode, die bisher immer dem Jahre 1309 zugeschrieben wurde, Ende Mai 1307 stattgefunden haben müsse.

In ähnlicher Weise war auch der päpstliche Cardinallegat Gentilis für Anerkennung des Königs Karl Robert (Carobert) von Anjou unermüdlich thätig auf verschiedenen Versammlungen geistlicher und weltlicher Großen Ungarns, von denen aber die meisten mehr Reichs- als Kirchenversammlungen waren. So verlieh er auf einem Convent zu Buda am 8. Mai 1308 dem Erzbischof von Gran das ausschließliche Recht der Krönung des ungarischen Königs und belegte jeden andern Erzbischof oder Bischof, der sich solches vermessen sollte, mit der dem Papst reservirten Excommunication. Weitere Bestimmungen betrafen die Kroninsignien, damals im Besitz des Woiwoden Ladislaus von Siebenbürgen, als deren Aufbewahrungsort die Kirche von Stuhlweißenburg genannt wird[1]. Einen zweiten Convent veranstaltete der Legat am 18. November 1308 zu Pest, wo König Karl begrüßt und ein Wahlinstrument publicirt wurde[2]. Eine Art Reichssynode fand im Juni 1309 zu Buda statt anläßlich der Krönung des Königs Karl. Letzterer wurde vom Erzbischof von Gran, in dessen Hände er zuvor den Eid geschworen, am Sonntag den 13. Juni in Anwesenheit des Erzbischofs von Colocsa, der Bischöfe von Veszprim, Waitzen, Großwardein, Neutra, Agram, Sirmium (S. Irenei), Fünfkirchen, Erlau, Diakovar und Csanád, sowie zahlreicher ungarischer Großen mit einer neuen, vom Cardinallegaten am vorangegangenen Mittwoch geweihten Krone feierlich gekrönt[3]. Eine eigentliche Synode hielt hierauf Gentilis zu Preßburg (Posoniense concil.) am 10. November 1309. Er publicirte daselbst folgende Capitula: 1. Wer einen päpstlichen Legaten, Erzbischof oder Bischof mißhandelt oder gefangen nimmt ꝛc., wird von allem Verkehr mit der übrigen Christenheit ausgeschlossen, verliert alle Privilegien, Lehen, Gnaden und Beneficien ꝛc., die er von der Kirche hatte, sein Land wird interdicirt, seine Söhne können nicht Cleriker werden und in keinem Kloster eine Dignität erlangen, und seine Vasallen, Castellane ꝛc. sind von allen Verpflichtungen gegen ihn befreit, bis er Absolution erlangt; ja sie dürfen ihm bis dahin gar nicht anhängen, bei Strafe der Excommunication. Auch geht er des kirchlichen Begräbnisses verlustig. 2. Keine kirchliche Person darf einem Laien Hilfe leisten gegen Kirchen und kirchliche Personen. 3. Niemand

[1] Knauz l. c. t. II. p. 584.

[2] Theiner, Monum. Hungariae. t. I. p. 423.

[3] Knauz l. c. t. II. p. 600 sq. Die echten Kroninsignien versprach der Woiwode Ladislaus, der sich am 8. April 1310 König Karl unterwarf, bis zum 1. Juli jenes Jahres auszuliefern.

darf ein Bisthum oder eine geringere Dignität oder eine Pfarrkirche oder irgend ein kirchliches Beneficium von einem Laien annehmen. Wer es thut, kann ohne päpstliche Dispens niemals mehr ein anderes Beneficium ꝛc. erhalten, und niemand, weder Cleriker noch Laie, darf ihm Gehorsam leisten. 4. Die von Benedikt XI., als er noch Legat in Ungarn war, ergangenen Strafandrohungen wegen Antastung des Kirchenguts durch Laien werden verschärft. (Die Concilienſammlungen fügen hier am Rande bei, es seien damit die Canones 52 und 53 der Synode zu Buda im Jahre 1279 gemeint, und dem Inhalte nach würde dies allerdings passen, aber Benedikt XI., früher Nicolaus Boccasini, war erst unter Bonifaz VIII. Legat in Ungarn.) 5. Die Verordnung des Legaten Philipp gegen die Concubinarier (Can. 47 der Synode zu Buda im Jahre 1279), die von Benedikt XI. erneuert wurde, wird verschärft und die Geistlichen mit schweren Geldstrafen belegt, wenn sie in ihrer Gemeinde ein Concubinat dulden. 6. Alle Räubereien und Friedensstörungen werden strenge verboten. 7. Wer ein Jahr lang im Bann bleibt, soll wie ein Ketzer behandelt und sein Besitzthum confiscirt werden. 8. Niemand darf seine Tochter oder sonstige Anverwandte einem Häretiker, Patarener, Gazarer (= Katharer, s. Bd. V. S. 829), Schismatiker, namentlich keinem Ruthenen, Bulgaren, Rasken und Lituanen zur Frau geben. 9. Alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. müssen die Verordnungen des Heiligen Stuhles und seiner Legaten befolgen, was leider in Polen vielfach nicht geschieht. — Diese neun Capitula bestätigte Clemens VI. im Jahre 1346[1].

Fast gleichzeitig war die Londoner Synode am 24. und 25. November 1309, auf welcher der Erzbischof Robert Winchelsea von Canterbury die beiden päpstlichen Bullen Regnans in coelis und Faciens misericordiam (S. 434 u. 436), die Berufung des Concils von Vienne und die Untersuchung gegen die Templer betreffend, verkündete[2].

Die früheste Synode des Jahres 1310 war wohl die zu Udine am 9. Februar, von dem Patriarchen Ottobonus von Aquileja in päpstlichem Auftrag berufen, um die nöthigen Vorbereitungen für das Vienner Concil zu treffen. Zugleich wurden ältere Statuten erneuert[3].

---

[1] Mansi l. c. p. 214—224. Harduin l. c. p. 1295—1302. Labbe l. c. p. 1399—1408. Raynald l. c. 1346, 72 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 199—212. Harduin l. c. p. 1284—1294. Labbe l. c. p. 1387.

[3] Mansi l. c. p. 350 sqq.

Die Salzburger Provinzialsynode unter Erzbischof Konrad in der Fastenzeit 1310 verwilligte unter gewissen Modalitäten den von Papst Clemens V. für einen Kreuzzug verlangten zweijährigen Zehnten aller kirchlichen Einkünfte. Sodann kamen die Proceßacten bezüglich der Templer zur Verhandlung, processus habiti contra templarios (sc. lecti sunt[1]), ohne daß wir jedoch hierüber nähere Kunde hätten. Endlich stellte die Synode noch einige Capitula auf. 1. Die strenge Verordnung der Salzburger Synode vom Jahre 1274 (Can. 12; s. S. 169) wird dahin gemildert, daß die dort angedrohten Strafen denjenigen Geistlichen nicht treffen sollen, der, um einen Freund oder Herrn ꝛc. zu ehren, oder aus irgend einem andern guten Grunde ein Wirthshaus betritt. 2. Ebenso wird Can. 2 der Salzburger Synode vom Jahre 1281 (s. S. 216), die Rechnungsablegung durch die Prälaten betreffend, etwas gemildert. 3. Das Decret Bonifaz' VIII. gegen die Cleriker, welche sich als Spaßmacher und Goliarden herumtreiben (im Corp. jur. can. als c. 1. De vita et honest. cler. in VI. 3, 1) wird eingeschärft. 4. Den Benediktineräbten und den Pröpsten oder Prälaten der Augustiner-Chorherren wird befohlen, bis Lichtmeß ihre Provinzialkapitel abzuhalten (ähnlich schon a. 1274; s. S. 167), und endlich wurde 5. die Constitution von Clemens V. zur Aufhebung der Bulle Clericis laicos verkündet (S. 407). Was Mansi noch weiter anfügt, die Mitigation der Strafen für clandestine Ehen betreffend, bezieht sich auf Can. 1 der Synode von 1292 (s. oben S. 264)[2].

Wie diese Salzburger Synode, so waren auch die drei fast gleichzeitigen deutschen Concilien zu Köln, Trier und Mainz durch die päpstliche Bulle Faciens misericordiam veranlaßt worden (s. oben S. 434). Clemens hatte nämlich verordnet, daß in jeder Diöcese die Templer durch bestimmte Commissäre verhört, die Sentenzen aber auf den Provinzialsynoden gesprochen werden müßten. Zum päpstlichen Generalinquisitor für Deutschland, Böhmen, Polen, Preußen und Schweden war durch Bulle vom 30. October 1309 der Dekan Robert von St. Servatius zu Maastricht[3] bestellt worden. Derselbe sollte offenbar den Provinzialsynoden, wo die Schlußsentenz gefällt wurde, persönlich anwohnen, weshalb diese in Zwischenräumen von vier Wochen abgehalten wurden. Die

[1] Dalham, Concil. Salisb. p. 148.

[2] Mansi l. c. p. 225 sqq. Harduin l. c. p. 1304 sqq. Labbe l. c. p. 1412. Hartzheim t. IV. p. 166 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. V. S. 133 f.

[3] Schum, Die Amplonianische Sammlung zu Erfurt. S. 76.

erste ist die zu Köln, am 9. März 1310 abgehalten, und Erzbischof Heinrich sagt in der Praefatio des Synodalprotokolls ganz ausdrücklich, daß er die Synode auf Befehl des Papstes veranstaltet habe. In den Acten derselben wird jedoch der Templer nicht im geringsten erwähnt, und Binterim vermuthete darum, die deutschen Erzbischöfe hätten sich zuvor verabredet, auf diesen Provinzialconcilien nichts gegen die Templer vorzunehmen und sich dafür mit Erneuerung älterer Statuten ꝛc. zu beschäftigen[1]. Allein die Berichte über die Synoden von Salzburg, Köln, Trier und Mainz widersprechen dem aufs bestimmteste. Das Richtige wird daher sein, daß der Templerangelegenheit in den Synodalprotokollen deshalb keine Erwähnung geschieht, weil diese Verhandlungen und Beschlüsse dem Papste durch den Generalinquisitor separat eingesandt wurden[2]. Die 29 Capitula aber, die unsere Kölner Synode aufstellte, lauten: 1. Alle Statuten und Verträge zur Beschränkung der kirchlichen Freiheit, zur Verhinderung von Schenkungen ꝛc. an die Kirchen oder zur Schmälerung des Zehntens sind null und nichtig. 2. Ueber die Bestrafung derjenigen, welche einen Cleriker gefangen nehmen, verstümmeln, tödten ꝛc., Wiederholung und Verschärfung der Kölner Verordnung vom Jahre 1266 (S. 90 ff.). 3. Kein Laie darf einer Kirche wegen der Advokatie, die er über ihre Güter hat, unberechtigte Steuern ꝛc. auflegen. 4. Can. 4 und 2 der Kölner Synode vom Jahre 1266 werden erneuert (s. S. 90). 5. Da es vorkommt, daß Cleriker und Laien bewegliches oder unbewegliches Gut im Besitz haben, das einer Kirche, einem Kloster oder einer kirchlichen Person ꝛc. gehört, so wird die Rückgabe binnen Monatsfrist bei Strafe der Excommunication anbefohlen. 6. Die Verordnung des Erzbischofs Sigfried über den Wandel der Cleriker wird erneuert (s. S. 200). 7. An einigen Kirchen ist es den Vikaren untersagt, in der Matutin die Lectionen zu lesen und die Verse zu singen, obgleich sie an denselben Kirchen Messe lesen dürfen. So kommt es, daß oft die Lectionen ganz ausfallen oder die Mette gar nicht gehalten werden kann, weil keine Canonici anwesend sind. Dies muß aufhören. Wenn das majus zugestanden ist, dann muß auch das minus erlaubt sein. Die nachlässigen Canonici aber sind zu bestrafen. 8. Kein Weltcleriker darf Priester werden, ehe er das 25. Jahr seines Lebens angetreten hat. 9. Kein Cleriker, der notorisch

[1] Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 125.

[2] Nach den Angaben von Raynouard (Monuments historiques relatifs à la condamnation des templiers. Paris 1813. p. 315) waren die diesbezüglichen Acten der Synoden von Mainz und Trier 1813 im Vaticanischen Archiv noch vorhanden.

eine Concubine hat, in oder außer seinem Hause, darf celebriren, und niemand darf seinen Functionen anwohnen. Wer mit einer Nonne fleischlichen Umgang pflegt, wird excommunicirt, sie selbst von ihren Oberen strenge bestraft. Die bezüglichen Verordnungen des Cardinallegaten Konrad (Bd. V. S. 940) bleiben in Kraft. 10. Clerikern darf nicht öffentliche Buße aufgelegt werden. 11. Nur wer die höheren Weihen hat, darf Epistel und Evangelium lesen, und zwar in den heiligen Gewändern. 12. Niemand darf eine Kirche mit Seelsorge inne haben, wenn er nicht vom Bischof oder Archidiakon oder deren Stellvertreter gesetzlich instituirt ist. 13. Wer durch päpstliche Provision ein Beneficium erhalten hat, muß auch die betreffende Weihe erlangen, sonst wird sein Beneficium wieder vacant. 14. Stirbt ein suspendirter Canoniker, so fällt der annus gratiae (S. 77) und das laufende Einkommen nicht seinem Nachfolger, sondern der Kirche zu. 15. Keiner darf das Gnadenjahr mißbrauchen, dessen Früchte seinen Bastarden oder Concubinen zuzuwenden. Ein derartiges Vermächtniß ist ungiltig und fällt an die betreffende Kirche. Die Vikare müssen die Weihe erwerben, die ihr Beneficium verlangt, oder sie verlieren dasselbe nach Ablauf eines Jahres. 16. Die Priester müssen unter der Alba eine Camisia tragen. Auch die Glöckner (campanarii), welche unterrichtet sein müssen, damit sie dem Priester respondiren können, müssen beim Gottesdienst in reinen Camisien und in Alben erscheinen. 17. Die Dekane und Plebane müssen darüber wachen, daß jede Kirche die nöthigen Bücher und Geräthe hat. 18. Die Einkünfte suspendirter Canoniker gehören dem Kapitel für den allgemeinen Bedarf der Kirche. 19. Es darf nirgends mehr eine Kirche oder ein Gottesacker geweiht werden ohne hinlängliche Dotation. 20. Die Parochianen sollen nur von ihrem Pfarrer (plebanus) die Communion erhalten; es sei denn, daß jemand ein besonderes Privilegium habe. Wer sich hiergegen verfehlt, ist vom Abendmahl auszuschließen, bis er seinem Pfarrer wegen der Verachtung satisfacirt hat. 21. In keiner Kirche dürfen Verwünschungen geschehen und es darf gegen niemanden das Media vita gesungen werden ohne besondere Erlaubniß[1]. 22. Clandestine Ehen sind verboten. 23. Von

[1] Im Mittelalter fand sich vielfach die Unsitte des Todtbetens, wozu man namentlich den Psalm 108 (109) und das Lied Media vita von St. Notker Balbulus von St. Gallen († 912) benützte. Das letztere lautet: Media vita in morte sumus; quem quaerimus adjutorem nisi te, Domine, qui pro peccatis nostris juste irasceris? Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator, amarae morti ne tradas nos. Daran wurden dann noch einige Versikel und die

nun an muß das neue Jahr mit Weihnachten begonnen werden, wie es in der römischen Kirche ist[1]. 24. So oft ein Notar eine Appellation, Protestation oder Provocation schriftlich abgefaßt hat, muß er dem bischöflichen Official oder Richter, von dem er appellirt, auf Kosten des Appellanten eine Abschrift geben, damit der Richter schnell ermessen kann, ob er der Appellation stattgeben könne, und den Termin nicht versäume. Ebenso ist jedem Betheiligten, wenn er es verlangt, auf seine Kosten eine Abschrift zu geben, und die Höhe der Kosten bestimmt die bischöfliche Curie. 25. Die Verordnung des Erzbischofs Sigfried rücksichtlich der Taufe muß genau beobachtet werden (S. 201). 26. Einem Pleban darf deshalb, weil er das Kathedraticum oder Synodaticum noch schuldig ist, das Chrisma und heilige Oel nicht vorenthalten werden; sondern man muß ihn auf andere Weise zum Bezahlen seiner Schuld anhalten. 27. Die Benediktiner müssen alljährlich am Tage nach Kreuzerhöhung ihre Kapitel halten, und es muß dabei jeder Abt mit zwei Mönchen erscheinen. Auch müssen hier die Regeln Benedikts und das Statut des Erzbischofs Konrad über die Mönche vom Jahre 1260 (S. 65) verlesen und Mißstände gehoben werden ꝛc. 28. Die Mönche und Nonnen dürfen kein Eigenthum besitzen, nicht in weltlicher Kleidung ausgehen, für die Aufnahme in ein Kloster darf kein Geld verlangt werden, die Nonnen müssen unter beständiger Clausur leben. 29. Diese Statuten müssen genau beobachtet werden und alle Klöster, Kapitel und Kirchenrectoren müssen Abschriften davon haben.

Anwesend waren außer dem Erzbischof von Köln die Bischöfe Guido von Utrecht, Engelbert von Osnabrück und Gottfried von Minden, ferner Bevollmächtigte des Bischofs Theobald von Lüttich und des Kapitels von Münster (sede vacante), auch die Prälaten und der Clerus der Stadt und Diöcese Köln[2].

Im folgenden Monat, April 1310, versammelte auch Erzbischof Balduin von Trier, um gleichfalls dem päpstlichen Befehle zu entsprechen,

---

Oration: Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere etc., angehängt. Man sang dies Lied namentlich beim Anfang einer Schlacht, damit Gott die gefährlichen Feinde demüthige. Vgl. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 125 und S. 451.

[1] In Köln hatte man bisher wie in Frankreich das neue Jahr mit Ostern angefangen.

[2] Mansi l. c. p. 230–248. Harduin l. c. p. 1305—1318. Labbe l. c. p. 1413 sqq. Hartzheim t. IV. p. 117—127. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 124 und 436—456.

seine Suffraganen zu einem Provinzialconcil in der Peterskirche zu Trier. Hauptangelegenheit sollte auch hier der Templerproceß sein. Nach Raynouard[1] wurden 17 Zeugen vernommen, darunter aber nur drei Templer. Alle sagten zu Gunsten des Ordens aus. In dem Synodalprotokoll aber, so umfassend es auch ist, wird von den Templern gar nicht geredet, weder in der längern Form desselben, wie sie von Martene, Hartzheim, Labbe und Mansi edirt wurde, noch in der kürzern, welche Weihbischof Hontheim (der berühmte Febronius) entdeckte[2]; es werden hier, wie in Köln (S. 484), fast ausschließlich nur alte Statuten erneuert. Erstere enthält 156, die andere nur 114 Kapitel. Wir folgen der erstern unter Angabe des Hauptinhalts ihrer Capitula. 1. Die Bischöfe müssen die Cleriker gegen ihre in der Provinz Trier so überaus zahlreichen Feinde und Bedrücker beschützen und daher überall die Excommunication derjenigen verkünden lassen, welche Kirchen oder heilige Orte anzündeten. 2. Jeder Ort, wo etwas einer Kirche, einem Kloster oder einem Geistlichen Geraubtes aufbewahrt wird, oder wo der Räuber oder Käufer des Geraubten sich befindet, ist interdicirt. 3. Stirbt jemand in einem solchen Ort, so darf er wohl mit den üblichen Gebeten, aber ohne Messe beerdigt werden. 4. Der Räuber selbst verfällt eo ipso der Excommunication, welche überdies zu verkündigen ist, und sein weltlicher Obere muß ihn zur Satisfaction zwingen. 5. Wer einen Cleriker ohne Erlaubniß der kirchlichen Oberen gefangen nimmt, wird excommunicirt, und wenn er ihn nicht binnen drei Tagen freigibt, sein Land interdicirt. 6. Wenn ein Frevler solcher Art von seinem Bischof excommunicirt ist, so müssen auch die übrigen Bischöfe der Provinz dies Urtheil auf Verlangen verkünden. 7. Wer an einem interdicirten Orte celebrirt, wird bestraft. 8. Niemand darf die Tonsur tragen oder den Ordo des Akolythats empfangen, ehe ihm der dazu Berechtigte unter Händeauflegung die sacramentale Benediction und die Tonsur ertheilt hat. 9. Niemand darf an einem Tage die Tonsur mit allen anderen niederen Weihen, oder das Akolythat sammt dem Subdiakonat empfangen. 10. Bei Strafe der Excommunication darf es fortan nicht mehr geschehen, daß jemand vor oder nach seiner Aufnahme in ein Canonicat oder Kloster oder zu einem kirchlichen Beneficium hierfür ein Festessen veranstaltet. Auch darf niemand einem solchen Essen anwohnen. Wo bisher solche Mahlzeiten im Gebrauch waren, muß künftig der Neurecipirte statt einer solchen der Kirche eine cappa (Mantel)

[1] Raynouard, Monuments etc. p. 270.

[2] Vgl. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 90 f.

ſtiften, im Werth von 100 alten Touroneſer Groſchen (grossi). 11. Kein vicarius perpetuus kann einen andern auf eine ſeiner Vikarien präſentiren. 12. Wer nicht Reſidenz hält bei einem Beneficium, darf auch die grossi fructus desſelben (Großzehnten u. dgl., ſ. Du Cange, s. v. grossus 1.) nicht beziehen. 13. Es kommt oft vor, daß Teſtamentsexecutoren die Legate ad pias causas nicht binnen Jahresfriſt ausliefern, vielmehr dieſelben jahrelang oder gänzlich für ſich behalten. Dies darf nicht mehr geſchehen. 14. Es darf nicht mehr geſchehen, daß Prieſter, Canoniker und andere Cleriker der höheren Weihen geſtreifte und bunte Kleider, oder ſogenannte Mitren und Cucufen (oder cucuterae, modiſche Rittermützen; cucusas iſt Schreib- oder Druckfehler ſtatt cucufas = cuphias) ſogar in Gegenwart der Biſchöfe und in den Kirchen tragen und ſo eher Ritter als Geiſtliche zu ſein ſcheinen. 15. Wer nicht bereits tonſurirt iſt, darf kein Beneficium erhalten. 16. Die Sacramente müſſen unentgeltlich und ohne jede Verzögerung geſpendet werden; fromme Gaben, die hierfür gewohnheitsmäßig verabreicht werden, bleiben jedoch beſtehen; wo ſolche aber nicht üblich ſind, darf ein Geiſtlicher für Begräbniß und Exequien nicht mehr als zwölf kleine Touroneſer Solidi verlangen; bei Armen muß er auch mit weniger zufrieden ſein. Wo aber eine höhere oder geringere Taxe bereits beſteht, ſoll es bei dieſer bleiben. 17. Es darf nicht mehr geſchehen, daß die Seelſorgeprieſter durch Incorporation ihrer Kirchen an Klöſter ꝛc. des nöthigen Lebensunterhaltes beraubt werden. 18. Alle Cleriker der höheren Weihen und namentlich die Mönche dürfen keine weltlichen Geſchäfte ausüben, insbeſondere nicht Wirthe, Wucherer, Advokaten ꝛc. ſein, nicht Würfel ſpielen, das Theater nicht beſuchen, nicht ungeziemenden Putz tragen, nicht üppig leben u. ſ. f. 19. Jeder Pfarrer oder Pfarrvikar muß, wenn er nicht gar zu arm iſt, einen Cleriker oder ſonſt einen hinlänglich gebildeten Mann bei ſich haben, der ihm beim Leſen und Singen beim Gottesdienſte reſpondiren kann. Ungebildete Laien, ſogar Bauern, wie mannigfach geſchieht, dürfen dazu nicht verwendet werden (ſ. Bd. V. S. 760 und 951). 20. Prieſter, welche einen Befehl ihrer Vorgeſetzten nicht vollziehen, ſind ſtrenge zu beſtrafen. 21. Wer einen Cleriker mit körperlicher Beſchädigung bedroht hat, muß durch Excommunication gezwungen werden, ihm Sicherheit zu leiſten. 22. Die Biſchöfe müſſen den Clerikern, die an den Pfarrkirchen dienen, beſonders den vicariis perpetuis, hinreichenden Unterhalt anweiſen. 23. In den Pfarrkirchen müſſen die canoniſchen Tagzeiten geſungen oder gebetet werden, und alle Parochianen, auch von den umliegenden Villen, Kapellen und

Oratorien, müssen an den Sonn- und Festtagen bei Strafe der Excommunication in der Pfarrkirche erscheinen, um da die Messe zu hören. 24. Die Feldzehnten müssen auf den Feldern, Wiesen, Weinbergen ꝛc. und nicht in den Häusern entrichtet werden, und zwar vollständig bei Strafe der Excommunication. 25. Die Landdekane, die Archipresbyteri forenses und Pfarrer dürfen in Eheangelegenheiten keine Entscheidung geben. 26. Wenn jemand ein volles Jahr im Banne verharrt, so ist der weltliche Herr des betreffenden Gebietes zu ermahnen, daß er ihn zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwinge, widrigenfalls dieser Herr selbst excommunicirt, sein Gebiet interdicirt wird. 27. In der Diöcese und Provinz Trier geschieht es leider nicht selten, daß Prälaten, besonders Aebte und Aebtissinnen, die Kirchen- und Klostergüter verpfänden oder veräußern, so daß die Mönche betteln müssen und keine Herberge mehr haben. Dies darf nicht mehr geschehen. Maßregeln dagegen. 28. Mönche dürfen nicht ohne Erlaubniß des Abtes außerhalb des Klosters umherlaufen, und der Abt darf solche Erlaubniß nur geben, wenn es nöthig ist. 29. In einer Pfarrei, wo Falschmünzerei getrieben wird, muß sogleich der Gottesdienst aufhören. 30. Eine ältere Trierer Verordnung (vom Jahre 1239), welche den annus gratiae der Canoniker ꝛc. abschaffte, d. i. die Unsitte, noch ein Jahr lang *nach* dem Tode die Einkünfte des Beneficiums (zum Besten der Erben) zu beziehen, wird erneuert. 31. Die Verordnung der elften allgemeinen Synode (c. 25) gegen die Wucherer wird erneuert (s. Bd. V. S. 715). 32. Die Wucherer müssen die Pfänder nach Abzug dessen, was sie darauf geliehen haben, zurückgeben. 33. Niemand darf zum Besten eines Mündels ꝛc. Wucher treiben. 34. Niemand darf vor der Ernte Geld ausleihen unter der Bedingung, daß er nachher Früchte oder Wein ꝛc. viel wohlfeiler bekomme (s. Bd. V. S. 952). 35. Die weltlichen Herren dürfen ihre Untergebenen an Sonntagen nicht zu Frohndiensten u. dgl. anhalten. 36. Rücksichtlich der cauvertini (cavercini oder caorfini) gilt die Verordnung des (zwölften) allgemeinen Concils (vgl. Bd. V. S. 899 und 952). 37. Die weltlichen Herren müssen unter Androhung der Excommunication ermahnt werden, daß sie Cleriker nicht vor weltliche Gerichte zwingen. 38. Kein Mönch darf in *einem* Kloster zwei Aemter haben. 39. Die Novizen müssen nach Vollendung der Probezeit, wenn sie das nöthige Alter haben, sogleich Profeß ablegen. 40. Mönche und Nonnen müssen allem Eigenthum entsagen. 41. Kein Mönch darf das Opfer bei einer Messe für sich behalten, sondern muß es dem Abt überliefern. 42. Die Aebte und Aebtissinnen müssen ihren Untergebenen

das Nöthige an Nahrung und Kleidung geben. Brod und Wein u. dgl. ſollen alle gemeinſam erhalten und keiner eine beſondere Portion. 43. Mönche und Nonnen dürfen keine Diener oder Dienerinnen haben, außer ihr Amt mache dies nöthig. 44. Allen Mönchen ſind die Tanz-, Schach- und Kugelſpiele ꝛc. verboten; auch darf im Kloſter und innerhalb der Kloſtermauern kein Wirthshaus ſein. 45. Aebte, Mönche, Aebtiſſinnen und Nonnen dürfen bei Strafe der excommunicatio latae sententiae künftig keine offenen Mäntel oder Sorcotien mehr tragen, auch keine Tücher von ſchwarzem Brunetum oder Moretum, ſondern nur wohlfeile, wie die Regel vorſchreibt. Auch müſſen ſie Cucullen mit großen und weiten Kapuzen haben und beim Reiten geſchloſſene cappae gebrauchen. 46. Koſtbare Pelzkleider ſind allen Religioſen bei Strafe der excommunicatio latae sententiae verboten. 47. Bei Nacht müſſen die Klöſter geſchloſſen und die Schlüſſel in der Hand des Priors ꝛc. ſein. Kein Mönch und keine Nonne darf bei Strafe der excommunicatio latae sententiae dann noch ausgehen. Auch darf kein Mönch eine Frauensperſon ins Kloſter hereinführen ohne beſondere Erlaubniß ſeines Obern. Und auch dann darf die Frauensperſon nicht im Kloſter eſſen. 48. Kein Teſtamentsexecutor darf von den Gläubigern oder Legataren des Teſtators Geld annehmen oder ſogar fordern. 49. Die Executoren müſſen die Verordnungen des Teſtaments mindeſtens binnen Jahresfriſt vollziehen. 50. Niemand darf einen von den Bauern, die ſich „Apoſtel" nennen (die ſogenannten Apoſtelbrüder) bei ſich aufnehmen oder mit Geld unterſtützen, denn ſie ſind vom Apoſtoliſchen Stuhl verworfen. 51. Die Begharden, die nicht arbeiten und den Einfältigen die Schrift erklären wollen, werden excommunicirt, wenn ſie nicht binnen 15 Tagen ein anderes Leben beginnen und arbeiten wie andere Leute. 52. Wer den Boten eines geiſtlichen Gerichts ſchlägt oder gefangen nimmt, oder ihn ſeiner Briefſchaften beraubt, dieſelben vernichtet ꝛc., verfällt ipso facto der Excommunication. 53. Niemand darf ohne biſchöfliche Erlaubniß mit einem Kelche umhergehen, um Gelder zu ſammeln. 54. Leichenſchmauſereien ſind verboten. 55. An den Orten, wo die Laien Nachts nicht ohne Licht ausgehen dürfen, iſt es auch den Clerikern nicht geſtattet. 56. Geiſtliche, welche bei Jahrtägen zuſammenkommen, dürfen an Samstagen kein Fleiſch eſſen und überhaupt kein ſchwelgeriſches Gelage halten. 57. Niemand darf andere abhalten, Jahrtäge zu ſtiften. 58. Ein Cleriker, der öffentlich Würfel ſpielt, wird ſuspendirt; doch trifft dies nicht ſolche, welche nur zur Erholung, in anſtändigen Häuſern und mit ehrenhaften Perſonen und nicht aus Habſucht ꝛc

ſpielen. 59. Niemand darf einer weltlichen Perſon oder Behörde (Curie) Sicherheit leiſten, daß er vor ihrem Forum erſcheine wegen Lehen ꝛc., die er von ihr hat. 60. Schon Honorius IV. hat jene mit der Excommunication belegt, die Beſtimmungen gegen die kirchliche Freiheit erlaſſen, ſowie auch alle Beamten an den Orten, wo ſolche Erlaſſe beobachtet werden. Dieſelbe Sentenz ſoll auch jene treffen, welche die Privilegien der Cleriker in irgend einer Weiſe beeinträchtigen, z. B. befehlen, daß niemand in den Oefen der Cleriker backen oder in ihren Mühlen mahlen, niemand ihnen Feuer oder Waſſer geben, niemand ihre Güter bebauen, niemand mit ihnen Verkehr unterhalten ſoll ꝛc. 61. Niemand darf Verſchwörungen oder Bündniſſe ꝛc. machen gegen die Kirchen und kirchlichen Perſonen. 62. Ohne beſondere Erlaubniß des Biſchofs darf niemand eine Kirche oder Kapelle, ein Oratorium oder Spital ꝛc. oder einen Altar errichten. 63. Kein Cleriker oder Laie darf ohne Erlaubniß des Biſchofs einen Kelch, ein Kirchenbuch oder Kirchengewand u. dgl. verkaufen oder verpfänden. 64. Die weltlichen Beamten dürfen in den Kirchen, auf den Kirchhöfen und in den Atrien der Kirchen keine Gerichtsverhandlungen abhalten. Auch dürfen daſelbſt keine Verſammlungen, Parlamente, Tänze, Geſangsproductionen, Märkte ꝛc. ſtattfinden. 65. Die Cleriker müſſen Hoſpitalität üben, aber ſie dürfen ſich von Laien keine Verpflichtungen zur Abhaltung von Gaſtmählern, zu Herbergleiſtung u. dgl. auflegen laſſen. 66. Kein Cleriker, der ein Beneficium hat, darf von den Einkünften desſelben Güter oder ewige Renten auf den Namen ſeiner Erben oder überhaupt anderer kaufen. Nur für ſeine eigene Perſon und für ſeine Kirche darf er derartige Urkunden ausſtellen laſſen. Kein Laie darf die Hinterlaſſenſchaft eines Geiſtlichen antaſten. 67. Die Kirchenrectoren und Beneficiaten müſſen bei Herſtellung von Gebäuden, bei Reparatur von Kirchen, bei Anſchaffung von Kirchenbüchern ꝛc. ſich ſo benehmen, daß ſie ihren Parochianen ein gutes Beiſpiel geben. 68. Niemand darf mit einem Kelch celebriren, der aus Holz, Glas, Zinn, Blei, Meſſing oder Bernſtein gefertigt oder mit einer Haut überzogen iſt (de pelte; peltis = pellis depilata, gegerbte Haut; ſ. Du Cange, s. v. peltis). 69. Vor oder hinter oder über jedem Altar muß ein Bild oder eine Schrift ſtehen, woraus man deutlich erſieht, welchem Heiligen der Altar gewidmet iſt. 70. Die Pfarr-Rectoren und Curatkapläne müſſen Reſidenz halten. 71. Ohne Erlaubniß des Metropoliten und des Biſchofs darf niemand eine Kirche ad firmam geben (ſ. Bd. V. S. 399) oder ihre Einkünfte verpfänden. 72. Kein Geiſtlicher darf jemandem die kirchlichen Sacramente vorenthalten,

weil er ihm persönlich oder seiner Kirche etwas schuldig ist. 73. Ist jemand, der ein Testament gemacht hat, gestorben, so muß der betreffende Pfarrer die Erben oder Testamentsexecutoren ermahnen, daß sie das Testament innerhalb 40 Tagen vom Tode des Erblassers an dem Bischof vorzeigen, damit die Almosen und frommen Vermächtnisse zum Vollzug kommen. 74. Die Erben müssen vom Bischof angehalten werden, die Restitutionen ꝛc. zu leisten, die der Verstorbene eidlich versprochen hatte. 75. Wer sein Testament machen will, muß einen Geistlichen beiziehen. 76. Alle Pfarr-Rectoren müssen jährlich viermal an Sonntagen während der Messe die Testamentsexecutoren und Erben ꝛc. ermahnen, daß sie binnen eines Jahres die vom Erblasser ad pias causas bestimmten Gelder bezahlen. 77. Die Testamentsexecutoren dürfen von der Verlassenschaft nichts für sich zurückbehalten, wenn es ihnen nicht ausdrücklich legirt ist. 78. Die Cleriker, welche Beneficien haben, dürfen de gratia speciali über das Mobiliarvermögen, das sie erworben haben, frei testiren; nur dürfen sie ihre Kirchen, Beneficien und Häuser nicht der nöthigen Geräthschaften und des zum Ackerbau nöthigen Viehes berauben. Auch müssen sie dem Nachfolger so viele Lebensmittel ꝛc. zurücklassen, als er und seine Gehilfen bis zur neuen Ernte nöthig haben. 79. Wahrsagerei, Sortilegien, Liebesmittel und andere Arten heidnischen Aberglaubens werden verboten; 80. namentlich die sortes sanctorum, apostolorum vel psalterii, wobei man die Bibel zur Erforschung der Zukunft mißbraucht. 81. Kein Weib darf vorgeben, daß sie nachts mit der heidnischen Göttin Diana oder mit der Herodias ausreite. 82. Beim Kräutersammeln darf man keine Zauberspräche und keine anderen Formeln anwenden als das Vaterunser und das Symbolum. Auch darf man auf die Zettelchen, welche angehängt werden, nichts anderes schreiben. Besessene dürfen Steine und Kräuter, aber ohne Zauberspräche, anwenden. Es ist nicht erlaubt, auf die ägyptischen Tage (zwei von den ägyptischen Astrologen als unglücklich bezeichnete Tage jedes Monats), auf Constellationen und Lunationen (Mondswandlungen), auf die Calenden des Januar und der übrigen Monate, auf den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne abergläubisch zu achten, als ob hierin besondere Kraft liege. Auch darf man nicht an diesen Tagen in den Häusern Tische bereiten sammt Ampeln und Lampen, und auch nicht auf den Straßen Gesänge und Tänze aufführen. 83. Es gibt keine Tage und Zeiten, die an sich glücklich oder unglücklich sind, so daß man da irgend etwas beginnen soll oder nicht; auch darf man nicht aus dem Flug und Geschrei der Vögel oder aus dem Anblick eines Thieres

Glück oder Unglück erschließen. 84. Aus dem Sternzeichen, in welchem jemand geboren ist, darf man nicht seine Sitten und Schicksale voraussagen, auch sich nicht nach diesen Zeichen richten, wenn man ein Haus bauen oder eine Ehe schließen will ꝛc. Die Priester müssen alle diese Dinge an den Sonntagen während der Messe verbieten. 85. Die Pfarrgeistlichen dürfen keinen Quästor (Almosensammler) in ihren Kirchen zulassen ohne Briefe vom Papst, Erzbischof oder Bischof. 86. Kein anderer Priester, als der Pfarrer, darf ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofs oder Erzbischofs copuliren, begraben, taufen, Beicht hören, Sacramente spenden. Die von einem solchen ertheilten Absolutionen sind, Nothfälle ausgenommen, ungiltig. Kein Priester darf in der Kirche oder Pfarrei eines andern an Sonn- und Festtagen öffentlich Messe lesen, ehe der Pfarr-Rector oder Vikar oder Kaplan celebrirt hat, wenn er nicht vom Rector ꝛc. ausdrücklich dazu ermächtigt ist; auch darf er das Volk nicht durch eine Privatmesse an solchen Tagen von der Hauptmesse abhalten. 87. Bei Strafe der excommunicatio latae sententiae ist verboten, einen Spurius am Altar dienen zu lassen. Alle Seelsorgpriester müssen bei Verrichtung der canonischen Tagzeiten und bei allen anderen Functionen stets im Superpellicium in der Kirche erscheinen. 88. Wenn in einem geweihten Kirchhof ein Excommunicirter oder Ungläubiger begraben ist, so darf ohne Specialerlaubniß des Bischofs niemand mehr da beerdigt werden. 89. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß einen fremden Parochianen Beicht hören, Nothfälle ausgenommen. Die Gläubigen sind zu ermahnen, daß sie jährlich dreimal communiciren, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten. 90. Jeder Gläubige muß jährlich wenigstens einmal seinem Kaplan oder Rector oder mit dessen Erlaubniß einem andern beichten und wenigstens an Ostern die Eucharistie empfangen, sonst wird er vom Eintritt in die Kirche, von den Sacramenten und dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen. 91. Cleriker und Laien, welche obige Vorschrift nicht erfüllen, sind dem Bischof anzuzeigen. 92. und 93. Alle Beichtväter müssen die dem Bischof reservirten Fälle beobachten, und deren werden 39 aufgezählt. 94. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Priester Leute, die noch nicht das heiratsfähige Alter haben, trauen. 95. Clandestine Ehen sind verboten. 96. Dreimalige Proclamation wird angeordnet. 97. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Pfarrer unbekannte Personen trauen; 98. ebenso keine fremden Parochianen. 99. Sind Braut und Bräutigam aus verschiedenen Pfarreien, so können sie die eheliche Einsegnung in der einen oder andern Kirche empfangen. 100. Kein unehelich

Geborener darf ohne Dispensation die Tonsur oder eine Weihe oder ein kirchliches Beneficium erhalten. 101. Alle Regularen und Weltgeistlichen der Provinz, exemte und nichtexemte, müssen die Excommunicirten und mit Namensangabe Interdicirten vom Gottesdienst und den Sacramenten abweisen. 102. Alle Pfarrgeistlichen müssen die Befehle und Sentenzen des Bischofs oder seines Officials genau beobachten. 103. Wer Urkunden über Schulden, die bereits bezahlt sind, böslich zurückbehält, wird excommunicirt. 104. Wer sich gegen Anordnungen des Bischofs auflehnt, die Vollziehung seiner Befehle hindert, seine Boten verhaftet ꝛc., wird excommunicirt. 105. und 106. Zwei Decretalen Gregors X., worin eine erpreßte Absolution für ungiltig erklärt und alle gewaltsame Renitenz gegen Excommunication und Interdict mit Excommunication ipso facto bedroht wird, werden erneuert (s. c. 1. De iis, quae vi etc. in VI^to^ I, 20 und ibid. lib. V. tit. XI. c. 11). 107. Niemand darf einen Cleriker wegen einer Personalklage vor ein weltliches Gericht ziehen. 108. Ist ein Cleriker wegen einer solchen Sache verhaftet worden, so darf er (vor dem weltlichen Richter) nicht Rede und Antwort geben. Wer ihn zwingt oder veranlaßt, zu antworten, verfällt ipso facto der Excommunication. 109. und 110. Wer kirchliche Güter, Lehen und Rechte ꝛc. ohne Erlaubniß der Prälaten in Besitz hat, muß sie zurückgeben, bei Strafe der Excommunication. 111. Verschiedene Arten der Entfremdung des Kirchenguts werden verboten. 112. Da seither so viele Unwissende als Aerzte aufgetreten sind, so darf fortan niemand Medicin und Chirurgie ausüben oder lehren ohne Erlaubniß des Bischofs, und der Betreffende muß nach Wissen und Sitten geprüft werden. 113. Ueber den Wandel der Cleriker. 114. Wenn eine Frau während des Gebärens stirbt und das Kind noch im Mutterleib ist, so muß man diesen sogleich öffnen und das Kind, falls es noch lebt, taufen. Ist es schon todt, so ist es außerhalb des Gottesackers zu begraben. Kann man annehmen, daß das Kind schon im Mutterleib gestorben sei, so ist letzterer nicht zu öffnen, sondern die Mutter mit dem Kinde im Gottesacker zu beerdigen. Wenn eine Frau nicht gebären kann, und das Kind nur den Kopf aus dem Mutterleib hervorstreckt, so muß die Hebamme Wasser darüber gießen mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen" ꝛc. Und das Kind ist getauft. Ebenso ist es zu halten, wenn das Kind zwar nicht den Kopf, aber sonst den größern Theil des Leibes aus dem Mutterschoß hervorstreckt. Zeigt es aber nur einen Fuß oder nur eine Hand, so darf es nicht getauft werden. Streckt das Kind nur den Kopf oder eine sonstige größere Partie hervor, so daß man sein

Geschlecht nicht erkennen kann, so hat die Hebamme zu sprechen: Creatura Dei, ego te baptizo etc. 115. Vorschriften über die Firmung. Wer nicht getauft ist, kann nicht Firmpathe werden. Niemand kann Firmpathe seines eigenen Kindes werden. Es darf nicht geschehen, daß mehrere Personen zusammen einen einzigen Firmling, oder ein Einziger mehrere Firmlinge dem Bischof präsentire. Wird ein Erwachsener getauft, so muß er vorher beichten. Bei der Firmung kann man die Namen ändern. 116.—120. Vorschriften über die Beicht. 121. Einem Kranken darf man keine Buße auflegen, muß ihm aber sagen: Siehe, Bruder, wenn du gesund wärest, müßtest du für deine Sünden so und so viele Jahre Buße thun. Wenn du stirbst, mußt du den Armen so und so viel geben oder so und so viele Messen lesen lassen. Wirst du wieder gesund, so mußt du die Buße nachholen. Wer das Beichtsigill verletzt, wird in ein Kloster eingeschlossen. 122. Die Aerzte müssen die Kranken ermahnen, daß sie vor allem die Seelenärzte rufen lassen, und sie dürfen bei Strafe der Excommunication dem Kranken nichts anrathen, was der Seele schädlich ist (s. Bd. V. S. 888 f.). 123. und 124. Niemand darf absolvirt werden, ehe er restituirt hat. Detailvorschriften hierüber. 125. Wer etwas findet, muß es zurückgeben. Kennt man den Eigenthümer nicht, so muß der Fund in der Kirche oder da, wo er gemacht wurde, verkündet werden. Zeigt sich der Eigenthümer nicht, so gehört die Sache den Armen oder auch dem Finder, wenn er selbst arm und der Werth des Gefundenen nicht groß ist. Aber er muß für den, der den Gegenstand verloren hat, beten. 126.—132. Detailvorschriften über Restitution. 133. Wer unrechtmäßig im Genuß eines kirchlichen Beneficiums ist, muß alles, was er daraus bezogen hat, und auch das Beneficium selbst der Kirche zurückgeben, wenn er nicht vom Apostolischen Stuhl Dispens erlangt hat. 134. Wer einen mächtigen Herrn zu einer ungerechten Fehde veranlaßt hat, ist restitutionspflichtig. Wenn zwei, die miteinander Fehde geführt haben, sich vergleichen und auf Entschädigung verzichten, so erstreckt sich dieser Verzicht nicht auch auf ihre beschädigten Untergebenen, wenn diese nicht ausdrücklich dazu beistimmen. 135. Wenn die Advokaten und Assessoren den Richter wissentlich zu einem ungerechten Spruch veranlassen, so sind sie solidarisch zur Restitution verpflichtet. Ebenso jeder Richter und Assessor, der sich mit Gerichtssachen abgibt, obgleich er seine Unfähigkeit selbst kennt, ebenso der Advokat, der die Gegenpartei durch Ränke oder seine eigenen Clienten durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit beschädigt. Den Armen muß der Advokat unentgeltlich Rath ertheilen, wenn es ohne

große Mühe geschehen kann. 136. Wer sich zu einem falschen Zeugniß bestechen ließ, muß dem dadurch Beschädigten restituiren. Aber auch wer für ein wahrhaftes Zeugniß Geld nimmt, soll dies zu frommen Zwecken verwenden. 137. Ebenso der Richter, der zwar richtig entschieden, aber Geld angenommen hat. 138. Falsche Ankläger und Denuncianten sind restitutionspflichtig. 139. Ungerechte Verordnungen müssen aufgehoben werden, und wer sie gegeben hat, muß Restitution leisten. 140. Ebenso der Wucherer. Jeder, der mehr zurücknimmt, als er gab (also Zinsen), ist ein Wucherer. Auch von einem Ungläubigen darf man keine Zinsen nehmen. Hat man es aber gethan, so muß man (nicht ihm, sondern) den Christen restituiren, welche dieser Ungläubige vielleicht beschädigt hat (bei Labbe und Mansi steht irrig hier fidelis statt infidelis) oder denen er sonst verpflichtet ist, oder man muß das Geld in der Kirche niederlegen, damit diese solches thue. Hat jemand durch Wucher viel erworben, so muß er eigentlich alles zurückgeben wie ein Dieb; aber weil das schwer geht, so mögen die Beschädigten mit einem mäßigen Ersatz zufrieden sein. 141. Wenn Frau, Kinder und Hausgenossen eines Wucherers, Diebes oder Räubers von solchem ungerechten Erwerb essen und sich kleiden (de talibus lucris comedentes et induentes), so scheinen sie entschuldigt zu sein, wenn sie sonst nicht leben können und der Sünde (des Hausvaters) nicht zustimmen, vielmehr noch Hoffnung auf seine Besserung haben. Ist aber keine solche Hoffnung vorhanden, so müssen sie, falls sie noch Privateigenthum haben, von diesem leben, oder ihre Sustentation bei Verwandten und Freunden suchen, oder auch betteln. Duldet aber der Mann nicht, daß die Frau ihre Nahrung anderwärts suche, und sind bei ihm alle Mahnungen nutzlos, so darf sie (bei ihm) essen, um nicht Hungers zu sterben. 142. Pächter, die ihre Abgaben nicht genau entrichten, müssen restituiren; ebenso die Eigenthümer, wenn sie zu hohen Pacht erpressen. 143. Aufzählung vieler Fälle, wo Restitutionspflicht eintritt. 144. Von dem, was man restituiren muß, darf man nicht Almosen geben, denn fremdes Eigenthum verschenken, ist Diebstahl. In welchen Fällen ein Mönch oder Verwalter von Kirchengut etwas verschenken könne. 145. Von ihrem Privatvermögen kann eine Frau auch gegen den Willen ihres Mannes Almosen und Opfer geben, vom Eigenthum des Mannes aber nur mit seiner Bewilligung. Doch darf die Frau der Sitte gemäß von Brod, Wein und ähnlichem, was unter ihrer Verwaltung steht, auch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Mannes etwas verschenken, aber mäßig. 146. Was eben vom Eigenthum des Mannes gesagt wurde, gilt auch

vom Heiratsgut, dessen Herr der Mann wird. Ein Hausſohn kann von dem, was er bei einem Kriege oder auf ähnliche Weise erworben hat, Almosen und Opfer geben, denn in Beziehung auf diese Dinge gilt er wie ein Hausvater. Von dem, was der Sohn anderwärts her erwirbt (d. h. nicht von seinem Vater hat), darf er ohne dessen Einwilligung etwas verschenken. 147. Wenn der Leib des Herrn zu einem Kranken gebracht wird, müssen alle Gläubigen ihn durch Kniebeugung verehren. Wer nach reumüthiger Beicht den Leib des Herrn empfängt, dem sollen an seiner Buße 40 Tage nachgelassen werden. 148. Die Mönche und Nonnen dürfen wegen Vergehen nicht ihrer Präbenden beraubt werden, sondern müssen in ihren Klöstern Buße thun. 149. Nur wegen Todsünden oder Hartnäckigkeit darf jemand excommunicirt werden. 150. Die Priester müssen ihre Parochianen ermahnen, auch wenn sie bereits vom Bann wieder befreit sind, die bethätigte Hartnäckigkeit zu beichten. 151. Allen Angehörigen der Bettelorden ist verboten, ohne Erlaubniß des Bischofs außerhalb des Klosters neue Wohnungen oder Beneficien (vielleicht ist aedificia statt beneficia zu lesen) zu erwerben, wenn sie nicht päpstliches Specialindult dazu haben. 152. Die Novalzehnten gebühren der Kirche. 153. Alle Notare müssen vor Anfertigung der Urkunden über kirchliche Angelegenheiten zuerst ein Protokoll vor Zeugen aufnehmen und dürfen am wesentlichen Inhalt desselben nichts ändern. 154. Die Suffraganen und ihre Stellvertreter müssen diese Statuten binnen Monatsfrist annehmen und ihrem Clerus verkünden, auch alle Jahre bei ihren Synoden sie aufs neue einschärfen. Auch müssen Abschriften davon genommen werden. 155. Jeder Priester muß diese Statuten jährlich zweimal lesen. 156. Allen unseren Suffraganen ertheilen wir die Vollmacht, ihre Untergebenen von den Sentenzen zu absolviren, denen sie infolge unserer Statuten verfallen sind. Alle Geistlichen und Laien, welche für das Reich und unsern Bruder, den König Heinrich (VII.), und seine Gemahlin Margaretha beten, sollen Ablaß erhalten [1].

Wie Balduin von Trier, so gehörte auch Erzbischof Petrus Aichspalter von Mainz zu den Commissären, die der Papst mit dem Verhör der Templer in Deutschland beauftragt hatte. Derselbe hatte 1309 die päpstliche Verfügung über das inquisitorische Verfahren gegen den Orden, sowie

[1] Mansi t. XXV. p. 247—294. Labbe t. XIV. p. 1429 sqq. Fehlt bei Harduin. Hartzheim t. IV. p. 127—165. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 90 und 366—435 (in deutscher Uebersetzung nach dem Hontheim'schen Text; s. oben S. 487).

über die Beschlagnahme seiner Güter in seiner Diöcese verkünden lassen[1]. Am 11.—13. Mai 1310 hielt er nun dem päpstlichen Befehle gemäß die Provinzialsynode, wahrscheinlich in seiner Kathedrale zu Mainz. Auf derselben erschien auch der Wild- und Rheingraf Hugo von Grumbach als Templercomthur und protestirte feierlich gegen alle feindseligen Beschlüsse, die etwa wider den Orden gefaßt werden möchten. Er war von 20 wohlbewaffneten Brüdern begleitet, und ihr Erscheinen setzte anfangs die Synode in Staunen und Schrecken. Der Erzbischof fürchtete gewaltsame Auftritte und lud darum den Comthur freundlich ein, sich zu setzen und sein Anliegen vorzubringen. Er erklärte, man höre, daß die Synode im Auftrage des Papstes hauptsächlich zu dem Zweck versammelt sei, um seinen Orden zu vernichten, dem man schreckliche Vergehen, mehr als heidnische Frevel vorwerfe, und man verurtheile die Mitglieder, ohne sie ordnungsmäßig gehört und überwiesen zu haben. Er appellire und provocire deshalb in Gegenwart dieser Versammlung an den künftigen Papst und seinen gesammten Clerus und bemerke zugleich, daß die anderwärts verbrannten Templer die angeschuldigten Vergehen beharrlich geläugnet hätten, selbst unter der Folter und im Tode. Auch sei ihre Unschuld wunderbar bestätigt worden, indem ihre weißen Mäntel und rothen Kreuze nicht verbrannten. Der Erzbischof nahm diese Protestation an und versprach, darüber mit dem Papst zu verhandeln, so daß die Templer ruhig sein könnten. Sie kehrten nach Hause zurück. — Infolge eines neuen päpstlichen Befehls, durch Anwendung der Folter Geständnisse zu erpressen, der, wie überallhin, so auch nach Deutschland erging, nahm der Erzbischof 1311 die Untersuchung aufs neue auf. Ob er aber die Folter wirklich angewandt, dürfte sehr fraglich sein. Von den vorgeladenen 38 Templern nebst elf anderen Zeugen sagten alle zu Gunsten des Ordens aus, weshalb am 1. Juli 1311 völlige Freisprechung der Angeklagten erfolgte[2]. Mit diesem Resultat der Untersuchung scheint Clemens nicht recht befriedigt gewesen zu sein, wie wir einem Schreiben an den Erzbischof entnehmen können. Hierfür spricht übrigens auch der Umstand, daß jetzt der grausamere Erzbischof von Magdeburg als besondere Vertrauensperson

[1] Schunck, Mainzer Beiträge. Bd. III. S. 382.

[2] Mansi l. c. p. 298 sq. u. 350. Hartzheim l. c. p. 224 sq. Labbe l. c. p. 1479. Havemann, Geschichte des Ausgangs des Templerordens. S. 330 f. Bei Bodmann (Rheing. Alterthümer. S. 221) findet sich die Angabe, Erzbischof Petrus hätte dem Abt von Petersthal in den Jahren 1310—1312 versiegelte Documente, die Templer betreffend, zur Aufbewahrung übergeben, wo dieselben sich befunden bis zur Aufhebung des Klosters, 1781.

mit der Templerangelegenheit Deutschlands betraut wurde, der denn auch blutiger zu Werke gegangen zu sein scheint[1].

Nur durch den obenerwähnten Vorfall mit dem Wild- und Rheingrafen unterscheidet sich die Mainzer Synode einigermaßen von denen zu Trier und Köln, während sie sonst den gleichen Charakter mit ihnen trägt und die Wiederholung zahlloser alter Canones[2] sammt Beifügung einiger neuen sich zur Aufgabe machte. So wuchs die Zahl ihrer Verordnungen bis zur Höhe von 157 Nummern, die, in ein Buch zusammengestellt, fortan für alle Angehörigen der Diöcese und Kirchenprovinz Mainz als Norm gelten sollten. Die wichtigsten derselben lauten: 1. Der Glaube der römischen Kirche muß den Laien einfach eingeprägt, den Clerikern aber ausführlicher erklärt werden. 2. Niemand darf behaupten, daß ein in Todsünde befindlicher Priester nicht giltig consecrire und absolvire (S. 275. n. 1). 7. Wiederholung des Can. 36 von Mainz vom Jahre 1261 (s. S. 73). 12. Bevor jemand die Weihen bekommt, muß er beichten, damit ihm der Beichtvater sagen kann, ob er sich weihen lassen dürfe, oder ob er mit einer Irregularität behaftet sei. Niemand darf auf den titulus vicariae geweiht werden, wenn letztere nicht eine perpetua ist (s. S. 76 und Bd. V. S. 940, Can. 12). 13. Wer nicht 25 Jahre alt ist, darf nicht auf eine Pfarrkirche investirt werden. 21. Delegirten und subdelegirten Richtern, welche ihre Vollmachten überschreiten und den weltlichen Arm anrufen, braucht kein Geistlicher Folge zu leisten (S. 277). 24. In jeder Diöcese muß ein Gefängniß für unverbesserliche Cleriker sein (S. 73). 31. Geistliche dürfen sich auch durch Drohungen nicht abhalten lassen, ihren Prälaten zu gehorchen (s. Bd. V. S. 1101, Can. 13). 32. Wer eine Absolution ꝛc. erpreßt, ist dem Bann verfallen. 33. bis 38. Ueber das Gerichtsverfahren. 39. Ueber Sequestration der Kirchengüter; Erneuerung des Can. 7 der Mainzer Synode vom Jahre 1292. 40. Ueber unerlaubte Bündnisse der Cleriker; Erneuerung von Can. 13 der Mainzer Synode vom Jahre 1261 (S. 70). 42.—53. Ueber den Wandel und das Leben der Geistlichen (aus den Mainzer Synoden vom Jahre 1261, Can. 2. 17. 22. 39; vom Jahre 1292, Can. 2; vom

[1] Würdtwein, Subs. dipl. t. I. p. 408. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 445.

[2] Es wird dabei jedesmal angegeben, welcher ältern Synode der betreffende Canon entnommen sei; aber einigemal sind diese Citate fehlerhaft, und noch öfter kommt es vor, daß die entlehnten Canones in unserem (unvollständigen) Text jener älteren Synoden fehlen.

Jahre 1225, Can. 1—3). 54. Kein Canonicus und Beneficiat an einer Kathedral- oder Collegiatkirche darf, wenn er abwesend ist, eine distributio quotidiana oder ein Manualbeneficium genießen, außer wenn er krank oder im Interesse der Kirche und unter Autorität seiner Oberen abwesend ist. 55. Da Leutpriester, wenn sie zugleich an einer Conventualkirche eine Stelle, besonders Prälatur, haben, an letzterer wegen ihrer Pfarrseelsorge nicht gehörig dienen können, so müssen sie auf die eine oder andere Kirche verzichten, wenn sie der Bischof nicht dispensirt. 59. bis 73. Ueber Verleihung von Kirchenstellen und Sicherung des Kirchengutes (entnommen aus den älteren Synoden zu Mainz, Fritzlar und Aschaffenburg vom Jahre 1225, Can. 9 und 10; 1243, Can. 5; 1259 Can. 2; 1261, Can. 19. 29; 1292, Can. 10. 24 und 25). 73. Niemand darf etwas Gestohlenes kaufen oder (wenn er es gekauft hat) behalten. Wenn er es nicht gleich zurückgibt, verfällt er der Excommunication (S. 71). 74. Wenn jemand sein Gut, dem ein Patronatsrecht anner ist, verpfändet, so bleibt ihm doch das Patronatsrecht (S. 70). 75. und 76. Kein Cleriker darf seiner Concubine oder seinen Bastarden etwas vom annus gratiae (S. 72) und von dem, was er aus dem Kirchengut erworben hat, vermachen (Bd. V. S. 1101, Can. 11). 78. Das Gnadenjahr darf nur zur Tilgung der Schulden verwendet werden (S. 77). 79. Ueber Testamente (S. 276). 81. Wer sich in seiner Pfarrkirche begraben läßt, erhält an der ihm auferlegten Buße einen Nachlaß von 40 Tagen. 82. und 83. Jeder Priester der Provinz muß für seinen verstorbenen Erzbischof oder Bischof innerhalb acht Tagen eine Seelenmesse lesen. Niemand darf einen fremden Parochianen, außer im Nothfalle oder mit Erlaubniß von seiten seines Pfarrers, Beicht hören. 84. Die Sprachfenster in den Klöstern müssen doppelte Vergitterung haben (S. 63 und 71). 85. bis 89. Weitere Vorschriften für Mönche und Nonnen (ebend.). 90. Eine Beguine muß wenigstens 40 Jahre alt sein (S. 72). 91. Ueber Begharden und Beguinen (S. 62). 92. Kein Cleriker oder Mönch darf bei Strafe der Excommunication ein Beguinenhaus betreten. 93. Manche Mönche, besonders die Benediktiner, halten Gastmähler und laden auch Laien dazu ins Kloster ein. Dies darf durchaus nicht mehr geschehen, bei Strafe achttägiger Incarceration (S. 77). 94. Entsprungene Mönche und Nonnen, welche reuig zurückkehren, sollen wieder aufgenommen werden (S. 63). 95. Die Bischöfe und Archidiakonen dürfen nicht ohne Zustimmung des Kathedralkapitels den Templern, Hospitalrittern und anderen Mönchen die Incorporation von Kirchen gestatten. 96. Die Kirchen, die den

Klöstern unirt sind, müssen durch Weltgeistliche verwaltet werden (S. 62). 100. Während der Hauptmesse darf in den Pfarrkirchen keine Todtenmesse gefeiert werden, außer auf Bitten der Verwandten, und dann nur einer und nur eine stille Messe (das Wort animarum zwischen missam und solemnem ist wohl falscher Zusatz eines Abschreibers). 101. Bei Ausspendung der Sacramente müssen die Priester mit weißen Camisien oder Superpellicien bekleidet sein, ebenso bei der Messe. 102. Bei Strafe der Suspension sind die Gastmähler an den Primizen verboten. 103. Ueber die Taufe (s. Bd. V. S. 1099, Can. 1). 104. Die Eucharistie, die heiligen Oele und das Taufwasser müssen sorgsam verschlossen, die Altartücher und die Ministrantenkleider rein und zierlich sein (ebend. Can. 2). 105. Ueber Fasten (S. 72). 106.—108. Ueber Gründung neuer Kirchen und überflüssige Altäre (S. 70 und 76). 109. Wer Kirchen befestigt und zu diesem Zweck in den Kirchhöfen gräbt und Gebeine herauswirft, wird excommunicirt (S. 78). 110. Weil manche mit Verletzung der alten kirchlichen Immunität von kirchlichen Personen Weggelder und Zölle erpressen, so sollen sie von den Bischöfen, wenn nöthig durch Censuren, gezwungen werden, davon abzustehen und zu restituiren. 111.—115. Weitere Verordnungen zum Schutz der kirchlichen Rechte und Besitzungen (S. 277 f., Can. 19. 20. 21. 22. 25). 116. Ueber Eheproclamationen (S. 62). 118. und 119. Ueber die geistliche Verwandtschaft. 120. Niemand darf versprechen, von dem Bischof, der ihn ordinirt, kein Beneficium begehren zu wollen, denn das ist Simonie (S. 73). 121. Stolgebühren dürfen nicht verlangt werden (S. 275, Can. 3). 122. Ueber die besondere Kleidung der Juden (S. 277, Can. 18). 123. Juden dürfen keine christlichen Dienstboten (auch Hofmeister und Gouvernanten) in ihren Häusern haben. Kein Christ darf bei Juden wohnen, bei Strafe der Excommunication. 124. Anathem über die Häretiker und ihre Gönner (S. 69). 125. Wenn ein Christ zum Judenthum übertritt, oder wenn ein getaufter Jude zum Judenthum zurücktritt, so ist gegen ihn wie gegen einen überwiesenen Häretiker zu verfahren, auch in dem Falle, wenn er die Taufe nur aus Todesfurcht angenommen hat oder ohne seine Einwilligung schon als Kind getauft wurde. 126.—132. Gegen diejenigen, welche Cleriker beraubt, gefangen genommen, mißhandelt oder ermordet haben. 133. und 134. Gegen die Wucherer (S. 72 und 74). 135. Gegen Urkundenfälscher (s. Bd. V. S. 1101, Can. 14). 136. Wahrsagerei wird mit Excommunication bestraft (S. 73). 137. Kein excommunicirter oder suspendirter Geistlicher darf kirchliche Functionen verrichten (s. Bd. V. S. 940 und 1101). 138. Die

Ordensgeistlichen dürfen ihre Privilegien nicht mißbrauchen (S. 278). 139. Ein Canoniker, der einen Collegen beschimpft, verliert auf ein Vierteljahr seine Einkünfte. Schwerer wird er bestraft, wenn er seinen Prälaten schmäht oder einen andern Canoniker thätlich mißhandelt. Das Gleiche gilt von allen anderen Clerikern (aus Can. 14 der Aschaffenburger Synode vom Jahre 1292, s. S. 277). 140. Wer einen Bischof oder Erzbischof feindlich verfolgt, mißhandelt, gefangen nimmt oder sich irgend auf eine Weise daran betheiligt, wird für immer infam, geächtet und testirunfähig, und alle seine Gebäude müssen niedergerissen werden. Niemand braucht einem solchen Verbrecher zu bezahlen, was er ihm schuldig ist. Derselbe verliert auch alle seine kirchlichen und weltlichen Lehen, Aemter und Beneficien; keiner von seinen directen Nachkommen der männlichen Linie kann eine geistliche oder weltliche Würde erlangen. Wollen solche, die sich an einem Bischof vergriffen haben, wieder losgesprochen werden, so müssen sie an allen Sonn- und Festtagen in den Kirchen ihres Wohnorts und der Nachbarschaft nackt, nur mit Hosen bekleidet und Ruthen in den Händen tragend, erscheinen und hier öffentlich gepeitscht werden. Darauf müssen sie sich zum Heiligen Stuhl verfügen und da noch ein Jahr lang Buße thun. 141. Vorschriften für die Beichtväter (aus Can. 4 der Synode zu Fritzlar vom Jahre 1243, s. Bd. V. S. 1099). 142. Da die Kranken ihre Sünden nicht gern öffentlich bekennen, so soll sie der Priester zuerst insgeheim Beicht hören (s. S. 70 und Bd. V. S. 1100). 143. Kein Pönitent darf zur Reconciliation zugelassen werden ohne Zeugniß seines Pfarrers, daß er die Buße oder wenigstens einen Theil von ihr vollzogen habe; auch muß er das Kleid und die Tonsur eines Pönitenten tragen (aus Can. 8 der Mainzer Synode vom Jahre 1261). Der Beichtvater darf sein Beichtkind nicht nach den Sünden anderer fragen und die Messen, die er zur Buße auflegt, nicht selbst lesen (aus Can. 4 der Synode zu Fritzlar, Bd. V. S. 1100). 144. Beschränkung der Mönche im Beichthören und Predigen (S. 74). 145. Beschränkung der Ablässe bei Einweihung einer Kirche (S. 76). 147. Jeder Bischof muß zwei Pönitentiare haben (S. 73). 148. und 149. Ueber Reservatfälle (ähnlich wie Bd. V. S. 1100. Der Ausdruck: Sacerdotes in religione sedeant bedeutet: die Priester müssen in geistlicher Kleidung Beicht sitzen). 150.—153. Ueber Excommunication (s. S. 73 und Bd. V. S. 940, Can. 4). 154. Während eines Interdicts darf niemand auf den Gottesacker beerdigt werden (S. 276). 155. Mit Excommunicirten darf man keinen Verkehr haben. 157. Man muß sich nach den Regeln

der Väter richten. — Warum diese Synode den Bischof Gerhard von Konstanz vom Amte suspendirte und mit dem großen Bann belegte, ist unbekannt[1].

Auch in Ravenna wurden im Jahre 1310 zwei Provinzialsynoden hauptsächlich durch die Angelegenheit der Templer veranlaßt. Der dortige Erzbischof Raynald, vom Papst zum Templerinquisitor für die Lombardei, die Tarvisanische Mark und Istrien ernannt, berief beide. Das Datum der erstern ist nicht bekannt, und wir wissen von ihr nur, daß sie auch Decrete zur Verbesserung der Sitten und Befestigung des Glaubens aufstellte. Die zweite war anfangs auf den 1., dann auf den 15. Juni 1310 in die Ecclesia Ursiana[2] berufen, und es waren die Suffraganbischöfe und andere Prälaten theils persönlich anwesend, theils durch Deputirte vertreten. Auch die drei Inquisitoren der Provinz Ravenna, zwei Dominikaner und ein Franziskaner, waren zugegen. Wahrscheinlich hatte die Synode bereits ein paar Tage in der Kirche St. Ursus verhandelt, ehe man die Templer verhörte, was am 17. Juni im Prätorium des Erzbisthums (etwa Gerichtskanzlei) geschah. Fünf Templerritter, Raymund Fontana und seine Collegen, wurden eingeführt und beeidigt, und jeder antwortete auf die einzelnen Fragen kurz und bestimmt[3]. Nachdem sie wieder entlassen waren, fragte der Erzbischof die Synode um ihre Meinung. Allerlei Ansichten wurden aufgestellt, die Hauptfrage aber, ob die Templer der peinlichen Frage zu übergeben seien, verneint. Nur die zwei Dominikaner-Inquisitoren stimmten für die Folter. Auch die zweite Frage, ob das Urtheil dem Papste zu überlassen sei, wurde verneint, bei der dritten aber, ob sie absolvirt werden könnten oder sich reinigen müßten, die letztere Hälfte der Alternative angenommen. Schon am folgenden Tage beschloß man aber, die Unschuldigen zu absolviren, die anderen zu bestrafen, für unschuldig aber sollten auch die gelten, welche ein durch die Folter erpreßtes Geständniß wieder zurückgenommen haben. Ja auch diejenigen, welche nur aus Furcht vor neuer Folter eine solche Rücknahme bisher nicht gewagt haben, sollten für unschuldig gelten.

---

[1] Mansi t. XXV. p. 297—350. Labbe t. XIV. p. 1479 sqq. Hartzheim t IV. p. 174—275. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 31 ff. und S. 219—284.

[2] Die alte Kathedrale, von Bischof Ursus im fünften Jahrhundert erbaut, eine fünfschiffige Basilika mit 56 antiken Säulen, aber im 16. Jahrhundert von Grund aus und in ganz anderer Gestalt umgebaut. Hübsch, Die altchristlichen Kirchen. 1862. Text S. 29.

[3] Die einzelnen Fragen, welche an sie gestellt wurden, s. oben S. 435.

Das Ordensgut endlich müſſe, wenn die Majorität unſchuldig ſei, dem Orden verbleiben. — Auch über die Hilfe für das Heilige Land wurde berathen [1].

Im Herbſte 1310 mußte vom Erzbiſchof von Compoſtella im päpſtlichen Auftrag ein Provinzialconcil gehalten werden. König Ferdinand von Caſtilien beabſichtigte nämlich in Verbindung mit Jakob von Aragonien einen Kriegszug gegen Granada und verlangte hierzu vom Papſte Unterſtützung durch Kirchenzehnten. Clemens beauftragte nun unter dem 17. Juli 1310 den Erzbiſchof von Compoſtella, auf einem Provinzialconcil die Lage der Landeskirche zu berathen, die Anſicht der Biſchöfe und Prälaten hierüber kennen zu lernen und ihm dann über das Reſultat eheſtens Nachricht zu geben [2]. Daß dieſe Synode bald nach Ankunft des päpſtlichen Schreibens gehalten wurde, iſt mit Sicherheit anzunehmen, allein es fehlen uns alle näheren Nachrichten hierüber. Die weiteren in der Templerangelegenheit im October 1310 zu Salamanca und Tarragona in Spanien abgehaltenen Synoden ſind uns ſchon oben begegnet (S. 470 und 471), und ebenſo erfuhren wir dort (S. 467), daß um dieſelbe Zeit auch mehrere franzöſiſche Synoden ſich mit der gleichen Sache beſchäftigten. Namentlich hielt der Erzbiſchof von Sens, Philipp von Marigny, Bruder des berüchtigten Staatsmanns Enguerrand, gleich nach ſeiner Stuhlbeſteigung, im Mai 1310 eine Synode ſeiner Provinz zu Paris, während noch die Verhöre fortgingen, welche ebendaſelbſt die päpſtliche Commiſſion mit den Templern veranſtaltet hatte. Es wurden auf dieſer Synode einige Templer einfach aus dem Orden entlaſſen, andere unter Auflegung einer Buße freigeſprochen, wieder andere zu ſtrenger, ſogar lebenslänglicher Haft verurtheilt, und nicht weniger als 54 wegen Rückfalls in die Häreſie dem weltlichen Arm übergeben, am 11. Mai 1310. Letzteres geſchah ausdrücklich gegen den Willen der päpſtlichen Commiſſion, und auch manche Mitglieder der Synode waren mit dem Grundſatz nicht einverſtanden, daß wer ein früheres Geſtändniß zurückgenommen habe, als in die Ketzerei rückfällig betrachtet werden müſſe. Aber die grauſamere Anſicht ſiegte, und ſchon am folgenden Tag ließ das weltliche Gericht die 54 Templer verbrennen, die alle noch in den Flammen ihre Unſchuld betheuerten (quod multi de populo

[1] Mansi l. c. p. 294 sqq. Harduin l. c. p. 1317 sqq. Labbe l. c. p. 1475 sqq. Havemann a. a. O. S. 327.

[2] Regest. Clem. V. ann. V. p. 144. n. 5484.

sine stupore vehementi conspicere nullatenus potuerunt)[1]. Die von Michelet publicirten Acten des Templerproceſſes machen uns mit ziemlich vielen Mitgliedern des Ordens bekannt, welche ſchon von der Synode der Provinz Sens zu Paris gerichtet, doch nochmals vor die päpſtliche Commiſſion geſtellt wurden. Die meiſten derſelben hatten auf der Synode Mantel und Bart abgelegt und wurden nun abſolvirt, andere aber, namentlich Ordenspriester, degradirt, aller Clerikalprivilegien beraubt und zu lebenslänglicher Einſperrung verurtheilt[2].

Ungefähr einen Monat ſpäter wurden auch von der Synode zu Senlis in der Provinz Rheims unter Erzbiſchof Robert de Courtenay neun Templer dem weltlichen Arm überliefert und durch dieſen verbrannt. Sie hatten ſämmtlich ihre früheren Geſtändniſſe zurückgenommen, mit der Erklärung, daß ſie nur durch Gewalt und Furcht vor der Folter erpreßt worden ſeien[3]. Andere dagegen legten auf der Synode Bart und Mantel ab (oder hatten dies früher ſchon gethan) und wurden nun abſolvirt und reconciliirt[4]). Aehnliche Reconciliationen nahmen auch verſchiedene andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe vor, vielleicht gleichfalls auf Synoden (ibid. p. 7. 11. 13. 15. 18. 21. 37. 39. 47. 50. 53. 80. 88. 96. 99. 103. 173. 175. 181. 182. 184). Ein zweites Mal rief Erzbiſchof Robert ſeine Suffraganen am 23. Juli 1311 zu einem Provinzialconcil nach Senlis zuſammen, zuerſt zur Vollendung des Templerproceſſes, dann aber auch, um, der Aufforderung des Papſtes entſprechend, Vorberathungen für das allgemeine Concil zu Vienne zu halten. Vor allem ſollten die verſchiedenen Klagen zur Sprache kommen über Verletzung kirchlicher Immunitäten, Privilegien u. ſ. w. und Maßregeln berathen werden zum Schutz kirchlicher Gerechtſame und kirchlicher Freiheiten, um ſie dann dem Papſte auf dem bevorſtehenden allgemeinen Concil vorzulegen[5].

In England hielt der Erzbiſchof Wilhelm von York am 20. und 21. Mai 1310 eine Provinzialſynode in ſeiner Kathedrale, um theils über eine Kirchenverbeſſerung, theils über die Templer zu verhandeln. Weil aber

---

[1] Mansi l. c. p. 298. Harduin l. c. p. 1320. Baluz. t. I. p. 17. 37. 71. 104. Bouquet t. XXI. p. 34.

[2] Michelet, Procès etc. t. II. p. 3. 23. 26. 30. 32. 35. 110. 171. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 347 ff.

[3] Mansi l. c. p. 354. Baluz. t. I. p. 72. 105. Bouquet t. XXI. p. 34 und 719.

[4] Michelet, Procès etc. t. II. p. 1. 41. 56. 59. 61. 63. 66. 74. 112. 116.

[5] Vgl. Ehrle, Ein Bruchſtück der Acten des Concils von Vienne, im Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte. Bd. IV. S. 426.

manche der letzteren nicht erschienen waren und man die Sache reiflicher überlegen wollte, wurde die Entscheidung auf eine spätere Synode verschoben, die am 24. Mai des folgenden Jahres zusammentreten sollte[1].

Ungefähr gleichzeitig feierte der Erzbischof von Canterbury eine Provinzialsynode, wir wissen aber von ihr nur, daß sie, um den schweren Bedrängnissen der Kirche, die an die pharaonische Zeit erinnerten, abzuhelfen, ältere Statuten über Freiheit und Sicherheit der Kirchen und kirchlichen Personen zu erneuern und einzuschärfen beschloß. Auf dies hin verkündete Erzbischof Robert am 13. September 1310 feierlich das Anathem über alle Bedrücker ꝛc. der Kirche[2]. Uebrigens ist auf dieser Synode wahrscheinlich auch von den Templern geredet worden, denn es war ja eben das große Verhör derselben in London im Gange[3]. Daß der Erzbischof von Canterbury während desselben mehrere Provinzialsynoden abhielt, ersehen wir aus seinen beiden Ausschreiben vom März und April 1311, worin er seine Suffraganen ꝛc. auf den 18., später 23. April jenes Jahres in die St. Paulskirche zu London beschied[4]. Aber Detailnachrichten haben wir nur über seine etwas spätere Synode zu London im Juni und Juli desselben Jahres. Hier wurden mehrere Templer verhört, vor allem der abtrünnige Stephan von Stapelbrugge, der nach längerem Umherirren von den königlichen Beamten zu Salisbury ergriffen worden war und im Mai 1311 sehr belästigende Aussagen gegen den Orden gemacht hatte. Es gebe darin, sagte er, eine zweifache Aufnahme, eine gute und eine häretische, und er selbst sei in beiderlei Weise, zuerst in jener, später in letzterer, recipirt worden. Bei der zweiten habe ihm der Großpräceptor befohlen, die Gottheit Christi und seine Geburt aus Maria (der Jungfrau) zu läugnen und das Kreuz anzuspeien, und er habe es gethan, weil der Weigernde umgebracht werde. Die Anbetung eines Idols sei zwar nicht in England, aber anderwärts in Uebung gewesen und die Sodomiterei werde nicht für Sünde erachtet; doch habe er selbst dies Verbrechen nicht begangen. — Man las ihm seine früheren Aussagen in französischer Sprache, wie er wünschte, vor, und er beharrte dabei. Darauf bat er kniefällig unter Thränen und Wehklagen um Gnade und Erbarmen, da er bereit sei, aller Häresie abzuschwören (das Protokoll theilt die Formel seiner Abschwörung mit). Hierauf wurde auch

[1] Mansi l. c. p. 354 sqq. [2] Mansi l. c. p. 355 sqq.

[3] Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 375 ff. Havemann a. a. O. S. 306 ff.

[4] Mansi l. c. p. 435 sq.

Thomas Tocci, gleichfalls ein Apostat, vernommen, von welchem Stephan von Stapelbrugge ausgesagt hatte, daß er bei seiner zweiten Aufnahme mitgewirkt habe. Er hatte schon früher in Lincoln ein Verhör bestanden und alles geläugnet; jetzt aber wurde er durch die Folter, die nun nach päpstlichem Befehl zur Anwendung kam, zum Geständniß der Verläugnung Christi vermocht, bat um Gnade und schwur aller Häresie ab, worauf er und Stephan Stapelbrugge vom Erzbischof unter Zustimmung der Synode feierlich absolvirt und reconciliirt wurden. In der zweiten Sitzung vom 3. Juli beharrte auch der Templerordenskaplan Johannes de Stoke bei den Geständnissen, die er zwei Tage zuvor, obgleich er früher entschieden geläugnet, jetzt unter der Folter vor der Verhörcommission abgelegt hatte; und auch er wurde absolvirt. Unterdessen hatte der Ordens-Großpräceptor von England, Wilhelm de la More, um eine Unterredung mit dem Erzbischof gebeten. Dieser schickte in der Hoffnung, daß er jetzt gestehe, am 5. Juli eine Commission an ihn ab, und man wünschte von ihm namentlich das Bekenntniß, daß er Ordensmitglieder absolvirt habe, und bot ihm für den Fall reuiger Selbstanklage Gnade und Lossprechung an. Aber er beharrte bei der Erklärung, nie eine Häresie u. dgl. begangen zu haben, und wurde so wieder ins Gefängniß zurückgeführt. Am 6. Juli schwuren wieder fünf Templer alle Häresie ab, namentlich ihren angeblichen Glauben, daß auch die Ordensobern, obgleich Laien, absolviren könnten. Was sie dazu brachte, liegt klar im Protokoll und wirkte bei allen diesen Geständnissen und Abschwörungen. Man hatte ihnen mit dem Aergsten, mit Folter und Tod gedroht, falls sie bei ihren Irrthümern beharren (d. h. läugnen) würden, während alsbaldige und leichte Begnadigung und Absolution in Aussicht stand, wenn sie nur aussagten, was man wünschte. Man wollte ja nicht sie, sondern den Orden vernichten. Sie wurden nun in der dritten Sitzung am 9. Juli nebst 13 weiteren Brüdern nach geleisteter Abschwörung absolvirt und reconciliirt. Das Gleiche geschah in den drei folgenden Sitzungen am 10., 12. und 13. Juli mit 33 anderen Ordensmitgliedern; die kranken und gebrechlichen aber wurden von einer Commission der Synode in der Kapelle des Towers nach geleisteter Abschwörung absolvirt. Um ihnen die Sache recht leicht zu machen, wurde von allen diesen letzteren kein förmliches Geständniß verübter Läugnung Christi u. dgl. verlangt, sondern nur die Erklärung: sie seien deshalb diffamirt, könnten sich nicht vertheidigen, seien aber bereit, aller Häresie abzuschwören. Sie wurden auf einige Zeit in Klöster geschickt, um da ihre Buße zu vollziehen. Die Entscheidung über den Groß-

präceptor von England wurde dem Papſt reſervirt (er ſtarb bald darauf im Gefängniß), Heinbert Blanke aber, Großpräceptor der Auvergne, der auch im Tower ſaß und ſich zu keiner Abſchwörungspoſſe herbeiließ, wurde bis auf weiteres mit doppelten Eiſen in einen ganz ſchlechten Kerker geſperrt, in vilissimo carcere ferro duplici constrictus, wie die Synode ſelbſt ſagt[1].

Kurz zuvor hatte auch der zweite Metropolit Englands die ſchon Jahrs zuvor beſtimmte Synode am 24. Mai 1311 in der St. Peterskirche zu York eröffnet. Gleich in der erſten Sitzung theilte er mit, daß der König vom Clerus Subſidien zum Krieg gegen Schottland verlange und daß Deputirte für das bevorſtehende allgemeine Concil gewählt werden müßten. In der zweiten Sitzung wurden verſchiedene die Templer betreffende Actenſtücke, auch ein Theil ihrer Depoſitionen vor der Verhörcommiſſion, verleſen und ihnen (ſie waren anweſend) der nächſte Donnerstag (27. Mai) als der Termin beſtimmt, wo ſie ihre Erklärungen abzugeben hätten. Zugleich beſtellte der Erzbiſchof eine Commiſſion von Doctoren der Theologie und des canoniſchen Rechtes, um über einige Bedenken in Betreff der vorausgegangenen Verhörsinquiſition ein Gutachten zu erſtatten. In der dritten Sitzung, am Donnerstag den 27. Mai, wurde wahrſcheinlich infolge dieſes Gutachtens für nöthig befunden, die Templer über einige ihrer früheren Ausſagen nochmals zu befragen. Abſchriften derſelben wurden ihnen zugeſtellt und zur Ueberlegung ein Termin bis 1. Juli gegeben. Aber es zeigte ſich in einer Reihe von Sitzungen große Unentſchloſſenheit der Synode, bis in der zehnten, am 29. Juli 1311, die 24 anweſenden Templer dieſelbe leichte Erklärung ablegten, womit man ſich auch zu London begnügt hatte, daß ſie nämlich wegen verſchiedener Punkte diffamirt ſeien, ſich nicht vertheidigen könnten, aber um Gnade bäten und ſich der Kirche ganz und gar zu unterwerfen bereit ſeien. Sie mußten abſchwören, wurden abſolvirt und in der elften und letzten Sitzung am 30. Juli in Klöſter gewieſen, um ihre Buße zu verrichten. — Angehängt wurde dem Synodalprotokoll noch das ſpätere Decret des Erzbiſchofs vom Jahre 1312, die völlige Aufhebung des Ordens durch den Papſt betreffend[2].

---

[1] Mansi l. c. p. 425—436. Schottmüller a. a. O. Bd. I. S. 399 ff. Havemann a. a. O. S. 313—319.

[2] Mansi l. c. p. 437—450. Auf p. 441 Zeile 8 von oben iſt ſtatt nono die Junii zu leſen: nono Cal. Junii, wie ſchon daraus erhellt, daß (p. 143 unten) die vierte Sitzung auf den Freitag vor Pfingſten anberaumt wurde; Pfingſten aber war damals am 30. Mai.

Endlich nehmen noch vier weitere Synoden dieſer Zeit, die mit der Templerſache nicht in Verbindung ſtanden, unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch, vor allen die zu Beziers unter Erzbiſchof Aegidius Aycelin im Jahre 1310. Unter ihren 21 Canones handeln die ſieben erſten von Ertheilung der Tonſur und Weihen, die vier folgenden (8—11) verbieten die clandeſtinen Ehen, die falſchen Zeugniſſe, die Erpreſſung von Stolgebühren und die Aufnahme fremder Cleriker ohne Empfehlungsſchreiben ihrer Biſchöfe; der 12. ſchärft die Reſidenzpflicht ein; der 13. unterſagt den Prieſtern und Ordensleuten die Ausübung der Arzneikunde; der 14. will nicht geſtatten, daß Rectoren und Prioren die Einkünfte ihrer Kirchen um Geld verkaufen (verpachten?) ohne Erlaubniß des Biſchofs; der 15. zählt die jährlichen Feſttage auf; der 16. verbietet den Schuſtern, Tiſchlern und allen Krämern, die nicht mit Victualien handeln, ihre Waaren an Sonn- und Feſttagen feilzubieten; der 17. und 18. bedrohen diejenigen, welche lange im Bann bleiben und fromme Vermächtniſſe nicht ausbezahlen; der 19. beſtimmt: wenn ſich ein Excommunicirter in einer Kirche befindet und auf Mahnung des celebrirenden Geiſtlichen nicht hinausgehen will, ſo muß letzterer den Gottesdienſt ſogleich abbrechen, wenn er den Canon noch nicht begonnen hat; iſt dies aber bereits geſchehen, ſo muß er ihn vollenden, dagegen müſſen alle anweſenden Gläubigen die Kirche ſogleich verlaſſen, und nach Beendigung des Canons darf die Meſſe nicht weiter fortgeſetzt werden. Dies gilt rückſichtlich ſolcher, welche öffentlich und mit Nennung ihrer Namen excommunicirt ſind. Erſcheint aber ein nur insgeheim Excommunicirter in der Kirche, und einer der Anweſenden weiß von ſeiner Excommunication, ſo muß dieſer ihn heimlich zum Fortgehen mahnen und, falls er doch bleibt, ſelbſt hinausgehen, aber in aller Stille. Der 20. Canon handelt von der Pflicht, die Excommunicirten zu meiden; der 21. endlich von dem Unfug, daß weltliche Gewalthaber, wenn ihr Gebiet interdicirt iſt, den Gottesdienſt darin erzwingen [1].

Ein Generalconcil des Patriarchats Aquileja im Jahre 1311 (das Datum iſt nicht näher bekannt) beſtimmte die Geldbeiträge, welche jedem zur allgemeinen Synode nach Vienne reiſenden Biſchof der Provinz geleiſtet werden müßten [2]. Am 21. Juni desſelben Jahres wurde das Protokoll der Synode von Ravenna unter Erzbiſchof Rainald unterzeichnet. Sie publicirte unter dem Titel Rubricae 32 Reformverordnungen: 1. Wenn eine Kathedral- oder Collegiatkirche erledigt wird, ſo

[1] Mansi l. c. p. 359 sqq. Labbe t. XIV. p. 1525 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 450.

müſſen Gebete und Proceſſionen für baldige Wiederbeſetzung abgehalten werden. 2. Wenn ein Biſchof ſtirbt, iſt er in Pontifikalkleidern feierlich zu beſtatten, und jeder ſeiner Collegen in der Provinz muß 30 Tage lang je eine heilige Meſſe für ihn leſen laſſen und drei Arme ſpeiſen. 3. Am 20. Juli muß in allen Kathedralen der Provinz ein feierlicher Jahrtag für die verſtorbenen Biſchöfe gehalten werden, und jeder Biſchof muß dabei wenigſtens zwölf Arme ſpeiſen. 4. Am 4. Juni muß jeder Biſchof der Provinz einen Jahrtag für die Patronen und Wohlthäter der Kirchen abhalten. 5. Die Biſchöfe müſſen alle Reliquien prüfen und die Ausſtellung der unechten verbieten. 6. Alle Sacramente ſollen, ſoweit möglich, nüchtern, mit den nöthigen Ornamenten und Paramenten und unentgeltlich geſpendet werden. 7. Die Euchariſtie und die heiligen Oele müſſen verſchloſſen ſein; die für die Kranken beſtimmte Euchariſtie muß öfter erneuert werden. 8. Alle Cultgeräthſchaften müſſen ſauber, die Kelche wo möglich von Silber ſein; iſt die Kirche zur Anſchaffung derſelben zu arm, ſo müſſen die Laien beiſteuern. Alle neu angeſchafften Glocken ſind zu benediciren. 9. Die Biſchöfe müſſen für den Unterricht ihrer Cleriker ſorgen. Ein Geiſtlicher darf täglich nicht mehr als *eine* Meſſe leſen außer an den durchs Geſetz beſtimmten Tagen. Kein Fremder darf predigen oder celebriren ohne Erlaubniß des Diöceſanbiſchofs. Alle Sonntage muß der Geiſtliche das Waſſer weihen, und zwar in der alba cocta sive stola (d. h. wohl: in der Alba, oder in einer cotta = Chorhemd, und mit der Stola). Jeder Gläubige muß am Sonntag einer vollſtändigen Meſſe in ſeiner Pfarrkirche anwohnen und darf ſich bei Strafe der Excommunication vor dem Segen nicht entfernen. 10. Die Feſte der Patrone der Kathedralkirchen müſſen in der ganzen Diöceſe gefeiert werden, die Feſte des hl. Apollinaris aber und anderer Erzbiſchöfe von Ravenna, die vom Heiligen Geiſte (columba) geſetzt wurden, in der ganzen Provinz. Auch müſſen die vorgeſchriebenen Faſten beobachtet werden. 11. Wie getauft werden ſoll (sub trina aspersione vel immersione; die jetzige Form der superfusio triplex war damals noch nicht üblich). 12. In den Kirchen dürfen keine Märkte und Gerichte ꝛc. gehalten, auch keine fremden Gegenſtände aufbewahrt werden. 13. Zum Predigen darf kein Religioſe zugelaſſen werden, der noch nicht das dreißigſte Jahr erreicht hat. Auch dürfen die Almoſenſammler nicht predigen. 14. Alle Jahre muß ein Provinzialkapitel der nicht exemten Benediktiner-Aebte und -Prioren ſtatthaben. Das Gleiche gilt von den Prioren und Pröpſten der regulirten Chorherren. 15. Alle Pfarrer müſſen für Einhaltung des Lateran-

decrets über die österliche Beicht (Bd. V. S. 888) Sorge tragen. Kein Arzt darf einen Kranken öfters besuchen, wenn derselbe nicht zuvor auch einen Seelenarzt beruft. 16. Pfarrkirchen dürfen nur an solche vergeben werden, welche das Officium recht lesen und singen können. Canonikate an Kathedralen darf man nur an Personen verleihen, welche lesen und singen können und 15 Jahre alt sind. Für Canonikate und Präbenden an Collegiatkirchen genügt das 12. Jahr. Wer ein beneficium simplex et rurale erhalten will, muß wenigstens etwas (aliqualiter) lesen können. 17. Die Benediktiner müssen einander im Officium ganz conform sein. 18. Jeder Bischof muß jährlich eine Diöcesansynode halten. 19. Clandestine Ehen sind verboten. 20. Niemand darf sich mittelst der weltlichen Gewalt in ein Kirchenamt eindrängen. 21. Ueber Bestrafung derjenigen Cleriker, welche ihren Oberen nicht Gehorsam leisten. 22. Ueber apostasirte Mönche, besonders Bettelmönche, die sog. Sarabaiten. Sie dürfen in anderen Kirchen nicht aufgenommen werden. 23. Die Juden müssen an ihren Kleidern ein Zeichen tragen, ein Rad von rother Farbe, und dürfen sich nur an Orten niederlassen, wo Synagogen sind. 24. Kein Bischof darf in die Rechte des andern übergreifen. Unbekannte Bischöfe dürfen nicht zu Pontifikalhandlungen zugelassen werden. 25. Da die Einkünfte der Spitäler oft von Unberechtigten, auch von Laien, occupirt werden, so darf fortan die Verwaltung eines Hospitals nur Unverheirateten anvertraut werden, welche geloben, hier für immer den Armen dienen zu wollen, die Tonsur nehmen und Residenz halten. 26. Sehr ausführliche Strafandrohungen gegen alle, Cleriker oder Laien, die einen Bischof oder sonstigen Cleriker mißhandeln, verstümmeln, verwunden, von seinem Sitz verjagen oder sich einer Kirche, eines Kirchengutes ꝛc. bemächtigen (hier begegnet uns schon der bedenkliche Satz: episcopi apostolorum typum tenent et presbyteri 72 discipulorum locum). 27. Wer blasphemische Worte gegen Gott oder die Heiligen ausstößt, soll außer der durch die Canones bestimmten Strafe und Buße noch einen Monat lang von den Schwellen der Kirche zurückgewiesen werden. Fällt er öfter in diese Sünde, so erhält er kein kirchliches Begräbniß. 28. Weil so viele die Kirchenstrafen verachten, so verordnen wir, daß wer ein Jahr lang im Bann oder Interdict oder in der Suspension bleibt, des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehe, auch in dem Fall, daß er im Angesicht des Todes noch die Absolution erlangt und Satisfaction geleistet hat. Noch strenger wird bestraft, wer zudem im Verdachte der Häresie steht (d. h. daß er sich aus häretischen Gründen um die kirchlichen Sentenzen

nicht kümmert). 29. Gegen Ehebrecher, welche trotz der Ermahnungen ihrer Seelsorger sich nicht bessern, hat der Bischof mit Strafen einzuschreiten, wenn nöthig mit dem Banne und mit Versagung des christlichen Begräbnisses. 30. Die Bischöfe, Kathedralkapitel, Aebte und Klöster müssen öfter Generalalmosen austheilen; außerdem muß jeder Bischof täglich einige Arme speisen. Will zwischen einigen Städten der Provinz Streit entstehen, so müssen die Bischöfe als Friedensvermittler auftreten. 31. Notare, die ein Testament mit einer Bestimmung ad pias causas fertigten, müssen den Bischof innerhalb eines Monats davon in Kenntniß setzen. Hat der Executor das Testament nicht binnen Jahresfrist vollzogen, so geht die Vollziehung an den Bischof über. 32. Die bischöflichen Notare und Siegelführer dürfen keine ungebührlichen Taxen ꝛc. verlangen [1].

Nur zwei Wochen später feierte Erzbischof Gaston Turriani von Mailand am 5. Juli 1311 eine Provinzialsynode zu Bergamo, deren 34 Verordnungen wiederum unter dem Titel Rubricae (S. 509) erscheinen. 1. Zur Unterdrückung der Häresie muß jeder Bischof den Inquisitoren Gehilfen aus den Bürgern der betreffenden Städte beigeben, um die Häretiker zu erforschen, zu verfolgen, zu verhaften ꝛc. 2. Weltliche Kleider und weltliche Geschäfte sind den Clerikern verboten. 3. Kein Cleriker darf in einem der Kirche gehörigen Gebäude oder auch anderwärts eine Spielhölle oder ein Bordell halten, auch ohne Erlaubniß des Bischofs nicht Waffen tragen, außer auf Reisen. 4. Die Cleriker dürfen nicht als Advokaten und Curatoren für Laien vor weltlichen Gerichten functioniren. 5. An jeder Collegiatkirche von regulirten oder Weltclerikern müssen täglich die Conventsmesse und die canonischen Stunden gemeinsam gesungen werden. Die Weltgeistlichen müssen dabei in Superpellicien oder cappis, die Regularen in ihrer Ordenstracht erscheinen. Die Canoniker der Kathedralkirche müssen der Messe und den Tagzeiten entweder mit unbedecktem Haupt oder mit dem Birett anwohnen, nicht aber mit einer Kapuze, wie die Laien. Auch an den gewöhnlichen Pfarrkirchen müssen die Rectoren an Festtagen und öfters in der Woche feierliche Messe halten oder halten lassen. 6. Die Cleriker dürfen keine verdächtige Weibsperson bei sich oder in kirchlichen Gebäuden oder in der Nähe der Kirchen wohnen lassen. Wer von ihnen notorisch eine Concubine hat, verliert sein Beneficium. Auch dürfen sie ihre Bastarden nicht bei sich

[1] Mansi t. XXV. p. 450 sqq. Harduin t. VII. p. 1361 sqq. Labbe t. XV. p. 47.

wohnen laſſen. 7. Ueber die Eigenſchaften derjenigen, die zu kirchlichen Würden und auf Pfarreien befördert werden ſollen. 8. Niemand darf zum Canoniker oder Kaplan ꝛc. gewählt werden, wenn keine Stelle vacant iſt. Auch darf keine Präbende in zwei zerlegt werden. 9. Niemand darf ein Beneficium beſitzen, ohne canoniſche Inſtitution. 10. Manche Kirchen des Regular- und Weltclerus bleiben lange im Interdict, weil die betreffenden Cleriker ihre ſchuldigen Abgaben, Procurationen ꝛc. nicht bezahlen wollen. Maßregeln dagegen. 11. Beſtrafung derjenigen, welche ſich am Kirchengut vergreifen oder ſich Präſentationsrechte u. dgl. anmaßen. 12. Beſtrafung derjenigen, die gegen ihren Biſchof oder Pfarrer conſpiriren und ihn zur Flucht zwingen. 13. Maßregeln gegen diejenigen, welche einen Cleriker beraubt oder gefangen genommen haben und es läugnen. 14. Die von einem Biſchof der Provinz verhängte Excommunication iſt in allen Diöceſen derſelben zu verkünden. Wer die Verkündigung einer Excommunication hindert, wird ſtrenge beſtraft. 15. Strafe derjenigen, welche den Bann gering achten und lange darin verharren. 16. Beſtrafung der Cleriker, welche Waffen tragen und ſich mit bewaffneten Schaaren umgeben, oder gar ihre kirchlichen Obern angreifen und inſultiren. 17. Eine Biſchofs- oder Abtwahl u. dgl. darf nicht ſtatthaben, wenn ſich ein Laie im Wahllokal einfindet, weil dadurch die Wahlfreiheit häufig verletzt wird. 18. Niemand darf einen Cleriker vor ein weltliches Gericht ziehen außer in den vom Recht genannten Fällen. 19. Aufzählung der Vergehen, welche ipso facto die Excommunication nach ſich ziehen. 20. Die Rechte des Erzbiſchofs, der Biſchöfe, der Kirchen und Klöſter dürfen nicht geſchmälert werden. 21. Appellationen dürfen nicht heimlicherweiſe eingelegt werden. 22. Es iſt ein Unfug, daß in manchen Klöſtern und Stiften jährlich kaum viermal Kapitel gehalten wird, um die Fehler zu beſtrafen. Solche Verſammlungen müſſen im Advent und der Quadrages wöchentlich je zweimal, im übrigen Jahr wöchentlich wenigſtens einmal ſtatthaben. 23. Ueber Geſtohlenes, deſſen Eigenthümer unbekannt iſt, darf nicht verfügt werden ohne Zuſtimmung des Biſchofs. 24. Notoriſche Wucherer ſind auf ſo lange von der Gemeinſchaft und vom kirchlichen Begräbniß ausgeſchloſſen, bis ſie ſatisfacirt oder Bürgſchaft für ihre Satisfaction geleiſtet haben. 25. Das wucheriſch Erworbene muß reſtituirt werden. Sind die Perſonen, denen zu reſtituiren iſt, nicht bekannt, ſo gehört es den Armen. 26. Die Notare müſſen dem Vikar des Biſchofs oder dem Pfarrrector anzeigen, welche Teſtamente und ähnliche Urkunden mit Beſtimmungen ad pias causas ſie gefertigt hätten. 27. Alle

gegen Gott und die kirchlichen Freiheiten errichteten Statuten u. dgl. sind ungiltig. 28. Da es in der Provinz Mailand oft vorkommt, daß Bischöfe gewaltsam verjagt werden, so haben ihre Collegen und der übrige Clerus die Pflicht, solche Exulanten zu unterstützen. 29. Aufzählung von 30 Reservatfällen. 30. Da sehr viele sich unrechtmäßigerweise in Beneficien eindrängen, so muß fortan jeder sein Anrecht auf ein solches vor dem Bischof oder seinem Generalvikar beweisen. 31. Entsprungene Mönche dürfen nicht zu kirchlichen Beneficien und Würden, mit oder ohne Seelsorge, befördert werden. 32. Jeder Prälat, Rector und Propst, und ebenso jedes Kloster, Stift, Kapitel, Hospital 2c. muß innerhalb sechs Monaten ein Register oder Inventar über die Kirchengüter anlegen und dem Bischof oder seinem Vikar vorweisen, damit künftig die von den päpstlichen Legaten 2c. verlangten Gelder gleichmäßiger umgelegt werden können. 33. Die Canoniker, Prälaten oder Rectoren müssen auf dem Kopf das Birett, nicht aber eine Kapuze tragen; wohl aber haben sie eine Kapuze im Nacken. 34. Strafe der weltlichen Herren, welche die Boten des geistlichen Gerichts verhaften, damit sie ihre Schreiben nicht übergeben können [1].

[1] Mansi t. XXV. p. 475—514. Labbe t. XV. p. 71 sqq. Fehlt bei Harduin.

# Einundvierzigſtes Buch.

## Das 15. allgemeine Concil zu Vienne im Jahre 1311 f. und die folgenden Synoden bis zur Wahl Johanns XXII. im Jahre 1316.

### § 700.

### Die drei Sitzungen der fünfzehnten allgemeinen Synode zu Vienne im Jahre 1311 und 1312.

Papſt Clemens V. hatte durch die Bulle Alma mater vom 4. April 1310[1] den für Eröffnung des längſt ausgeſchriebenen allgemeinen Concils beſtimmten Termin mit Rückſicht auf die noch nicht weit genug vorgeſchrittene Unterſuchung gegen die Templer bis zum 1. October 1311 verlängert, und reiſte nun Mitte September 1311 mit ſeinen Cardinälen von Avignon nach Vienne, wo er am 16. October jenes Jahres in der Kathedrale die erſte Sitzung des Concils mit großer Feierlichkeit eröffnete. Er ſelbſt hielt dabei eine Rede über die Worte in consilio justorum et congregatione magna opera Domini, die er aus Pſalm 110, 1 und 2 entnommen, und wohl mit Auslaſſung des nach congregatione ſtehenden Punctums ſeinem Zweck angepaßt hatte. Dabei bezeichnete er als die Hauptaufgaben des Concils die drei Punkte: 1. die Angelegenheit des Templerordens, 2. den Beiſtand für das Heilige Land, 3. die Reform der Sitten und des geiſtlichen Standes[2]. Wie viele Prälaten der Verſamm-

[1] Harduin t. VII. p. 1334. Memorias de D. Fernando IV. de Castilla, por D. Antonio Benavides. Madrid 1860. t. II. p. 782.

[2] Raynald. l. c. 1311, 54. Continuatio chronici Guill. de Nangis, bei Achery, Spicileg. t. III. p. 65 (der neuen Ausg.); ap. Bouquet t. XX. p. 604. Natalis Alexander gibt noch eine vierte Hauptaufgabe des Concils an: die Verurtheilung der Häreſie der Begharden und Beguinen. Der Papſt ſelbſt aber erwähnt in ſeiner Convocationsbulle vom 12. Auguſt 1308 nur die obigen drei

lung anwohnten, ist nicht sicher. Der Zeitgenosse Johann Villani von Florenz und der hl. Antonin, der ihm vielfach nachschreibt, sprechen von mehr als 300 Bischöfen, der vielen anderen Prälaten und Cleriker gar nicht zu gedenken [1]; andere Quellen wollen nur von 114 eigentlichen Mitgliedern (praelati cum mitris) wissen, so der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis (l. c.). Ein anderer Zeitgenosse, Tolomäus de Fiadonibus oder von Lucca, meldet, daß nicht bloß Prälaten aus Frankreich und Italien, sondern auch aus Spanien, Deutschland, Dacien, England, Schottland und Irland anwesend gewesen seien [2]. Nach Beendigung seiner Rede entließ der Papst die Versammlung mit seinem Segen [3]. Nun begann die eigentliche conciliare Thätigkeit. — Da bis in die neueste Zeit Vienner Concilsacten nicht vorhanden oder wenigstens nicht bekannt waren, mußte man sich bezüglich des Geschäftsganges und der Verhandlungen der Synode mit den dürftigen Berichten einiger zeitgenössischer Geschichtsschreiber, sowie mit den wenigen Decreten des Concils begnügen. Neuestens nun hat der gelehrte Jesuit Franz Ehrle in der Pariser Nationalbibliothek eine für die Geschichte unserer Synode äußerst wichtige Entdeckung gemacht, wodurch wir in die Thätigkeit derselben einen ganz neuen Einblick erhalten, wie auch manche der bisher bekannten Berichte jetzt erst in richtiges Licht gerückt werden. Es ist dies der Cod. 1450 der Nationalbibliothek, ein Papiercodex von 129 Blättern, der auf fol. 23—47 ein Bruchstück der Acten des Vienner Concils enthält. Wir verwerthen hier nur die Resultate dieser Entdeckung, verweisen aber im übrigen auf das Actenstück selbst, sowie auf die interessante Abhandlung Ehrle's [4], dessen Resultaten wir im wesentlichen vollkommen beistimmen.

Von oben genannten drei Aufgaben erforderten naturgemäß 1 und 3 die eingehendsten und umfassendsten conciliaren Berathungen, während Punkt 2 mehr in summarischer Weise behandelt werden konnte, da es sich lediglich um Geldverwilligung handelte. Schon in der Berufungsbulle

---

Punkte (S. 436 f.). Die meisten Quellen geben die vom Papst als Predigttext benützten Psalmworte so an, daß der Punkt nach congregatione fehlt; bei Bzovius dagegen (Contin. annal. Baron. 1311, 2), bei Mansi (t. XXV. p. 418), Harduin (t. VII. p. 1360) und Labbe (t. XV. p. 46) findet sich eine Interpunction.

[1] Villani lib. IX. c. 22, bei Murat. t. XIII. p. 454. Raynald. l. c.

[2] Vita Clementis V. bei Baluz., Vitae Paparum Aven. t. I. p. 43.

[3] Contin. chron. Guill. de Nang. l. c.

[4] Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgeg. von Denifle und Ehrle. Bd. IV. S. 361—470.

vom 12. August 1308 (s. oben S. 436) hatte der Papst alle Prälaten aufgefordert, Anträge über Reformation und Bedürfnisse der Kirche schriftlich zum Concil mitzubringen. Infolge dieser päpstlichen Aufforderung suchten sich zweifelsohne nicht wenige Prälaten auf Synoden über die Zustände und Bedürfnisse ihrer Provinzen und Diöcesen Kenntniß zu verschaffen, wie wir dies vom Erzbischof von Rheims erfahren haben (oben S. 505). Von allen diesen beim Concil eingereichten Gutachten ist uns aber nur eines erhalten oder wenigstens bis dato bekannt geworden: der Tractat De modo celebrandi generalis concilii des jüngern Wilhelm Durandus, Bischofs von Mende[1]. Obige Aufforderung der Convocationsbulle wiederholte nun der Papst in der ersten Sitzung, wie Bernhard Guidonis berichtet[2], und verlangte von sämmtlichen Concilsvätern, daß sie ihre Gutachten und Rathschläge über genannte drei Hauptaufgaben beim Concil einreichen sollten. Auch von diesen Gutachten sind uns bis jetzt nur zwei bekannt geworden, das des Bischofs Wilhelm Major von Angers[3] und das von Bischof Jakob Dueza (später Johann XXII.) von Avignon. Ersterer bemerkt, daß gleich über den ersten vom Papst

[1] Wilhelm Durandus d. j. war der Neffe und Amtsnachfolger des gleichnamigen berühmten Liturgikers und Bischofs von Mende († 1296). Sein Buch De modo celebrandi concilii wurde wiederholt gedruckt zu Paris 1545, 1617, 1635 und 1671, zu Venedig 1561. Einen Auszug daraus gibt Fleury (livre 91. § 52).

[2] Summus pontifex proposuit ... ut praelati recogitarent super praedictis salubriter ordinandis et circumspectione provida terminandis. Bouquet t. XXI. p. 721.

[3] Dasselbe wurde im Auszug von Raynald (ad ann. 1311, n. 55—65) veröffentlicht; vollständiger von Bzovius (ad ann. 1311, 2 sqq.) unter dem Namen des Wilhelm Durandus junior. Auch Mansi (t. XXV. p. 414 sq.) glaubte manche Aehnlichkeit zwischen unserer Schrift und der oben genannten des Durandus junior De modo celebrandi concilii entdeckt zu haben, und sie daher gleichfalls dem Wilhelm Durandus zuschreiben zu dürfen. Allein dieselbe fand sich in dem Briefbuch des Bischofs Wilhelm le Mair (Major) von Angers und wurde zum erstenmal vollständig edirt von Céleſt. Port in der Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Mélanges historiques. t. II. p. 471—488. Paris 1877. Der Herausgeber Port ist der Ansicht, daß Wilhelm wegen Krankheit oder Alter zu Vienne gar nicht persönlich anwesend gewesen sei, sondern obiges Gutachten schriftlich beim Concil eingereicht, wo es dann in der zweiten Sitzung (3. April 1312) verlesen worden sei. Allein gleich der Bericht über die Templerfrage zeigt klar, daß der Verfasser diesen Verhandlungen persönlich angewohnt. Von einem Dissensus in der Templerfrage berichtet auch Tolomeo von Lucca (Murat., Script. t. XI. p. 1236) und sagt dann: Hoc autem actum est sive actitatum in principio Decembris. Daraus dürfte zu schließen sein, daß Wilhelms Bericht nicht lange vor Abgabe des Votums zu Gunsten der Templer abgefaßt worden ist. Vgl. auch Ehrle, Archiv. Bd. IV. S. 427. Anm. 3.

proponirten Punkt die Ansichten sehr weit auseinander gingen, und die einen die ungesäumte Aufhebung des Templerordens verlangten, während andere die Vernichtung eines so edlen Gliedes der Kirche nur nach allerreiflichster Ueberlegung für zulässig erachteten. Wilhelm selbst trat der erstern Ansicht bei und rieth dem Papst, den Orden entweder de rigore juris oder de plenitudine potestatis aufzuheben, weil er den christlichen Namen bei den Ungläubigen in üblen Ruf gebracht habe. Den zweiten Punkt anlangend, meint er: Wenn auch die Befreiung Jerusalems wegen der Sünden und Zwietracht der Christen noch nicht nahe bevorstehe, so solle man doch jetzt schon einen nach zehn bis zwölf Jahren zu beginnenden Kreuzzug beschließen, und einstweilen die nöthigen Einleitungen dazu treffen, die er näher beschreibt. Rücksichtlich des dritten Punktes, der kirchlichen Reformen, weist er auf einen größern Tractat hin, den er darüber geschrieben habe, will jedoch, um dem päpstlichen Befehle zu gehorchen, einige Mißstände in der Kirche, welche Heilung und Besserung verlangen, nach dem bescheidenen Maß seiner Einsicht namhaft machen. In vielen Gegenden Frankreichs herrsche die Unsitte, daß man an Sonn- und Festtagen Märkte und Gerichtssitzungen abhalte. Ebenso komme es vor, daß die Archidiakonen und Dekane ꝛc. die Schlüsselgewalt mißbrauchen und oft ohne Grund die Excommunicationen verhängen, so daß sich oft in einer einzigen Gemeinde 30, 40, ja 70 Gebannte befänden. Sehr schlimm sei es, daß man vielfach Unwürdige und Unwissende zu den heiligen Weihen zulasse, und daß Mönche, außerhalb ihrer Klöster in Ruralprioraten lebend, sehr ärgerlichen Wandel führten. Weiterhin klagt er über die Excesse der Exemten, über die Verleihung der Kirchenstellen durch den Papst an Fremdlinge, über cumulus beneficiorum, über Verleihung der Beneficien an Knaben, über die Verwaisung vieler Kirchen, weil ihre Dignitäten und Personate (Würden ohne Jurisdiction) an Curialisten vergeben seien, über den Mangel an würdigen Geistlichen gegenüber der Menge von schlechten, über Bestechlichkeit der Richter, über unanständiges Leben der Cleriker und die Unsitte der Canoniker, erst beim Benedicamus Domino in den Chor zu kommen, um doch das Stipendium (die distributio quotidiana) noch einnehmen zu können. Eine Verbesserung, meint er endlich, sei dann möglich, wenn die Vorschriften der vier ersten allgemeinen Concilien, sowie der Lateransynode ꝛc. von Allen, Hohen und Niederen (in capite et membris), genau beobachtet würden, denn richtig sage Papst Leo: Die ganze Kirche wankt, wenn man am Haupte nicht findet, was man vom Körper verlangt.

Von dem zweiten Gutachten des Biſchofs von Avignon hat neueſtens Abbé Verlaque in ſeiner Monographie über Johann XXII.[1], auf Grund einer Handſchrift der Nationalbibliothek zu Paris (Fonds lat. 17522) kurze Mittheilung gemacht. Biſchof Dueza erklärt hierin: Auf Grund der Proceßacten könne man die Schuld und Unſchuld des Templerordens vertheidigen. Im Falle eventueller Suppreſſion mache der Papſt nur von ſeiner Gewalt als oberſter Prieſter Gebrauch, auch würde die Unterdrückung des Ordens den Intereſſen der Religion keinen bedeutendern Schaden bringen, da derſelbe ſeiner Beſtimmung abtrünnig geworden, und durch Stolz und Reichthum Haß und Neid erzeugt habe. Die Einholung der Zuſtimmung des Concils zur Suppreſſion ſeitens des Papſtes wäre lediglich ein Act der Höflichkeit, da die Abolition aus eigener Machtvollkommenheit verfügt werden könne. Betreffs Bonifaz' VIII. dagegen räth der Biſchof von Avignon ganz entſchieden von einer Verurtheilung ab, da eine ſolche die größte Schädigung kirchlicher Intereſſen involviren, auch der weltlichen Macht ein verhängnißvolles Uebergewicht über die kirchliche geben würde.

Außer den genannten Gutachten waren bei der Curie auch all die zum Theil ſehr umfangreichen Acten der Templerproceſſe aus allen chriſtlichen Ländern eingelaufen, wie dies Clemens in der Aufhebungsbulle ſelbſt berichtet[2]. Aus dieſen umfaſſenden Proceßacten hatte der Papſt ſchon im Sommer 1311 zu Malaucenne durch eigene Commiſſionen Auszüge (rubricae) fertigen laſſen, um ſie dem Concil vorlegen zu laſſen, da die Geſammtacten viel zu umfangreich waren, um ſie vor das Concil zu bringen. Wie willkürlich, parteiiſch und einſeitig aber dieſe Commiſſionen zu Malaucenne zu Werke gingen, können wir am beſten erſehen aus einer Vergleichung ſolch eines Auszugs aus den engliſchen Proceſſen mit den Originalacten, welch erſtere neueſtens Schottmüller im vaticaniſchen Archiv entdeckt und publicirt hat[3]. Es darf jedoch wohl angenommen werden, daß nicht alle Auszüge in gleich ſophiſtiſcher Weiſe gefertigt wurden, wie dieſer engliſche; übrigens ſtand es ſelbſtverſtändlich den Concilsvätern frei, auch von den Originalacten Einſicht zu nehmen.

[1] Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses oeuvres. Paris 1883. p. 52 sq.

[2] ... Contra ipsum ordinem, per universas mundi partes, in quibus consueverint fratres dicti ordinis habitare, inquisitiones factae fuerunt; et illae, quae factae contra ordinem praelibatum fuerant, ad nostrum examen remissae etc.

[3] Schottmüller a. a. O. Bd. II. S. 75 ff. und Wilkins, Concilia Magnae Hiberniae. t. II. p. 318. Wie mir Dr. Kirſch in Rom mittheilt, ſoll Schottmüller noch weitere ſolche Auszüge aufgefunden haben.

Berathungsmaterial war ſomit hinlänglich vorhanden, und es handelt ſich nun zunächſt darum, die Geſchäftsordnung des Concils näher kennen zu lernen. Die Kenntniß hierüber war bis in die neueſte Zeit eine ſehr fragmentariſche und mangelhafte; erſt durch das Bekanntwerden der Aufhebungsbulle (wovon unten) und obigen Actenfragmentes erhielt ſie weſentliche Ergänzung und Bereicherung. Wir wollen im folgenden verſuchen, dieſe neuen Data mit den ſonſtigen Nachrichten in ein Ganzes zu verſchmelzen [1].

Wir werden im voraus annehmen dürfen, daß das vorhandene überaus umfangreiche Actenmaterial nicht ohne weiteres vor das Plenum des Concils zur Berathung und Beſchlußfaſſung gebracht werden konnte, daß vielmehr die einzelnen Materien geſichtet und an beſtimmte Commiſſionen zur Vorberathung verwieſen werden mußten. Hierüber gibt uns nun der Papſt ſelbſt in genannter Aufhebungsbulle erwünſchten Aufſchluß; gerade dieſe Angaben des Papſtes aber ſind bisher nicht hinlänglich verwerthet worden. Zwar beziehen ſich dieſelben zunächſt nur auf die Behandlung der Templerfrage, allein wir dürfen ſie unbedenklich auf die Geſchäftsordnung des Concils überhaupt anwenden, zumal obengenanntes Actenfragment ganz denſelben Geſchäftsgang auch bezüglich der dritten Hauptaufgabe des Concils vorausſetzt. Der Papſt nun berichtet: „Da es ſchwierig, ja faſt unmöglich war (quia erat difficile, immo fere impossibile), die Verhandlung über die Templerangelegenheit vor die ganze Synode zu bringen, ſo habe er gleich nach der erſten Sitzung eine beſtimmte Anzahl aus den Prälaten aller Länder, Nationen und Zungen auswählen laſſen, die in Gemeinſchaft mit ihm und den Cardinälen die Sache behandeln ſollten. Dieſem Ausſchuß habe er nun in dem Sitzungslokal des Concils, der Kathedralkirche, mehrere Tage hindurch die betreffenden Actenſtücke über den Templerorden öffentlich vorleſen laſſen (quantum ipsi voluerunt audire). Hierauf beſtellte dieſer Ausſchuß noch eine engere Commiſſion [2], aus Erzbiſchöfen und Biſchöfen beſtehend, an deren Spitze der Patriarch von Aquileja ſtand, um die Acten und Auszüge genau und eingehend (non perfunctorie, sed moratoria tractatione) zu prüfen. Unterdeſſen verhandelte der Papſt mit den Deputirten der Synode

[1] Vgl. auch Tüb. theolog. Quartalſchrift 1866. Heft 1. S. 56 ff. und Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte. Bd. IV. S. 366 ff.

[2] So verſtehe ich die Worte: Et subsequenter per multos venerabiles fratres nostros, patriarcham Aquilejensem, archiepiscopos et episcopos, electos et deputatos ad hoc per electos a toto concilio.

auch in geheimer Sitzung über die Frage, wie gegen die Templer zu verfahren sei, zumal einige derselben sich zur Vertheidigung des Ordens erboten hätten. Die Majorität der Cardinäle und fast alle Deputirten der Synode sprachen sich dahin aus, daß man dem Orden die Vertheidigung gestatten müsse, und daß alle bisher gesammelten Beweise nicht zureichend seien, ihn rechtsgemäß (absque offensa Dei et juris injuria) wegen der angeschuldigten Ketzereien zu verurtheilen. Andere dagegen meinten, unter Anführung vieler Argumente, genannte Brüder seien zur Vertheidigung nicht zuzulassen und der Papst solle eine solche dem Orden überhaupt nicht gestatten, denn solches würde nur eine Verschleppung der Sache, viel Gezänk und großen Nachtheil für das Heilige Land (für das die Güter des Ordens nach seiner Aufhebung verwendet werden sollten) zur Folge haben."

Mit dieser Darstellung stimmt im wesentlichen ganz überein, was der Zeitgenosse und Biograph des Papstes Clemens V., der Dominikaner Tolomeo von Lucca, Bischof von Torcello, seit October 1309 in Avignon anwesend († 1327), berichtet: „Unterdessen (zwischen der ersten und zweiten Sitzung) wurden die Prälaten sammt den Cardinälen (vom Papst) berufen, um über die Templer zu verhandeln. Es wurden dabei auch die Acten (obige Auszüge, rubricae) verlesen. Einzeln (singillatim) vom Papste befragt, kamen alle darin überein, daß er den Templern Gehör und Vertheidigung gestatten solle. Dieser Ansicht waren alle italienischen Prälaten mit Ausnahme eines einzigen, auch alle spanischen, deutschen, dacischen, englischen, schottischen, irischen und gallischen, ausgenommen die drei Erzbischöfe von Rheims, Sens und Rouen. Dies geschah im Anfang des December." [1]

Eine zweite hierher gehörige Notiz findet sich bei dem obengenannten englischen Historiker Thomas von Walsingham, daß nämlich zu Vienne darüber gestritten worden sei, ob wegen der Vergehen einzelner der gesammte Templerorden verurtheilt werden könne [2].

Auch der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis berichtet über die nach der ersten Sitzung eingeleiteten Verhandlungen und sagt: „Hierauf wurden zwischen dem Papst und von ihm bestellten klugen und verschwiegenen Männern, Cardinälen, Prälaten, Procuratoren und anderen, bis zur Ankunft des französischen Königs zahlreiche und verschiedene Berathungen und

[1] Murat., Script. t. XI. p 1286. Baluz. l. c. t. I. Vita Clem. V. p. 43.

[2] Th. Walsingh., Hist. anglic. l. c p. 128, auch bei Raynald. l. c. 1312, 4 und Mansi l. c. p. 409.

Verhandlungen gepflogen.“ [1] Bernhard Guidonis [2] aber sagt, daß nach der ersten Sitzung der ganze folgende Winter mit Colloquien und Verhandlungen hingebracht worden sei.

Der päpstliche Ceremoniar, dessen genauen Bericht uns Ehrle erst in Aussicht gestellt, sagt vom Papst: Non indixit determinate sessionem. Dixit, quod de regnis archiepiscopi eligerentur et alii praelati, cum quibus posset tractari de facto templariorum [3].

Aus all diesen Berichten geht mit Evidenz hervor, daß zu Vienne auf Befehl des Papstes aus der Gesammtheit der Concilsmitglieder ein ziemlich zahlreicher Ausschuß gewählt wurde, in welchem sämmtliche hierarchischen Grade und alle Länder ihre Vertretung fanden. Diesem wurde die Templerfrage zu genauer Berathung und Begutachtung zugewiesen. Nach allgemeiner Kenntnißnahme vom Stande der Frage, bestellte dieser größere Ausschuß aus seiner Mitte einen engern zu genauer, eingehender Prüfung der Proceßacten und ihrer Auszüge, der rubricae. Wir haben somit auf dem Concil zu Vienne vier Berathungskörper zu unterscheiden: 1. selbstverständlich das Plenum, 2. den Papst mit den Cardinälen, 3. den auf Befehl des Papstes gewählten größern Ausschuß, und 4. den von diesem bestellten engern Ausschuß unter Leitung des Patriarchen von Aquileja. Diese Geschäftsordnung war freilich zunächst nur zur Berathung des negotium templariorum bestellt worden; daß sie aber auch für die übrigen Concilsverhandlungen beibehalten wurde, ist ganz selbstverständlich, ergibt sich zudem aufs bestimmteste aus den Berathungen über die dritte Hauptaufgabe des Concils.

Die Verhandlungen über die Templer scheinen zu Vienne sehr eingehend geführt worden zu sein, und ihnen ist in erster Linie die lange Hinauszögerung der zweiten Sitzung (16. October 1311 bis 3. April 1312) zuzuschreiben. Handelte es sich ja doch um die wichtige Frage, ob dieser alte und hochberühmte Ritterorden, der dem Heiligen Land so große Dienste geleistet, seine Regel von St. Bernhard erhalten, so viele Blüten des europäischen Adels unter seine Fahnen gesammelt, Ansehen und Reichthum in Menge erlangt hatte, jetzt wie eine verworfene Verbrecherschaar verurtheilt, unterdrückt und dem öffentlichen Abscheu preisgegeben werden solle oder nicht. In den Commissionen kam man indes zu einem dem Orden durchaus günstigen Votum. Dasselbe wurde mit geradezu er-

[1] Bouquet l. c. t. XX. p. 604.

[2] Bouquet l. c. t. XXI. p. 721. Baluz. l. c. t. I. p. 75.

[3] Archiv. Bd. IV. S. 422.

drückender Majorität, nach obigen Angaben des Tolomeo von Lucca, bereits im Anfang December 1311 abgegeben. Es verfloſſen jedoch noch drei volle Monate, ehe der Papſt zu einer definitiven Entſcheidung kommen konnte. Gewiß mußte es ihm ſchwer werden, das Gutachten der ungeheuren Majorität der Commiſſion zu verwerfen; es aber rückhaltlos anzunehmen, daran hinderte ihn die Rückſicht auf Frankreich und die Furcht vor ſeinem Bedränger Philipp dem Schönen[1]. Wie ſo oft, griff er auch jetzt wieder zum Auskunftsmittel der Schwachen, zur Zögerung. Aber im Februar 1312 erſchien der franzöſiſche König mit einem großen, armeeartigen Gefolge vor den Thoren von Vienne[2], um durch den Druck ſeiner Anweſenheit die Verurtheilung der Templer zu erwirken, und ſchrieb jetzt am 2. März an den Papſt: „Eure Heiligkeit weiß, daß die Unterſuchung eine ſolche Menge von Ketzereien und Verbrechen der Templer aufgedeckt hat, daß der Orden unfehlbar aufgehoben werden muß. Deshalb und weil heiliger Eifer für den wahren Glauben Uns treibt, flehen Wir dringend und demüthig um die Vernichtung des Ordens, deſſen Beſitzthum einem andern Ritterorden zugewendet werden mag.“[3]

Es iſt klar, die Lage des Papſtes war peinlich. Auf der einen Seite verlangte der gewaltige Philipp die ungeſäumte Aufhebung des Ordens mit dem Beifügen, daß ja deſſen Schuld ſchon längſt erwieſen ſei. Auf der andern Seite aber erklärte die weitaus große Majorität der Cardinäle und der Deputirten des Concils, daß der Orden, wenn nichts Weiteres gegen ihn erwieſen werde, unmöglich mit Recht verurtheilt werden könne. — In dieſer Noth und Enge ergriff Clemens endlich den Ausweg, den ihm ſchon bei Beginn der Synode einige Mitglieder derſelben (ſ. oben S. 518 und 519) angerathen hatten; er beſchloß, den Orden nicht aus Rechtsgründen (de jure), ſondern per modum provisionis seu ordinationis apostolicae, d. h. aus fürſorglicher Rückſicht auf das allgemeine Wohl und mittelſt päpſtlicher Verordnung aufzuheben.

Dieſen Entſchluß, verſichert der Papſt, habe er nur nach langer und reiflicher Ueberlegung und im Intereſſe des Heiligen Landes gefaßt, Gott allein vor Augen habend, und zwar aus folgenden Gründen: a) weil der

---

[1] Die Majorität fand inſofern Berückſichtigung, als ſie erklärte: Jure ferri non posse sententiam.

[2] Contin. chron. Guill. de Nang., bei Achery, Spicileg. t. III. p. 65 (der neuen Ausg.). Bouquet t. XX. p. 605.

[3] Havemann, Geſchichte des Ausgangs des Tempelherrenordens. 1846. S. 285. Wilcke, Geſchichte des Ordens der Tempelherren. 1860. Bd. II. S. 304.

Orden wegen Häreſie wenigſtens ſehr übel beleumundet ſei, b) weil der Großmeiſter und viele andere Ordensmitglieder auf Häreſie und Laſter bezügliche Geſtändniſſe abgelegt hätten, c) weil der Orden bei Prälaten und Königen ꝛc. ſehr verhaßt ſei, d) weil kein Rechtſchaffener denſelben vertheidigen wolle, e) weil derſelbe für das Heilige Land, wofür er geſtiftet, unnütz geworden ſei, f) weil durch eine Aufſchiebung der Sentenz die Güter des Ordens verloren gehen könnten.

Wie die dritte, vierte und ſechſte Biographie des Papſtes Clemens V. berichten [1], verſammelte jetzt der Papſt am Mittwoch in der Charwoche, den 22. März 1312, die Cardinäle und viele andere Prälaten (cum multis praelatis, offenbar der vom Concil beſtellte größere Ausſchuß, ſ. oben S. 520) in einem geheimen Conſiſtorium, und hob hier den Templerorden per viam provisionis vollſtändig auf, die Entſcheidung über die Perſonen und Güter des Ordens ſich und der Kirche reſervirend; in der zweiten öffentlichen Sitzung aber, am 3. April, verkündete er dieſen Beſchluß feierlich vor verſammelter Synode und in Gegenwart des Königs Philipp von Frankreich und ſeiner drei Söhne. Auch hielt er in dieſer Sitzung mit ſchonungsloſer Beziehung auf die Templer eine Rede über Pſalm 1, 8: „Die Gottloſen beſtehen nicht im Gerichte.“ [2]

Hiermit ſtimmt ganz zuſammen, daß die päpſtliche Aufhebungsbulle Vox clamantis, die wir jetzt kennen, das Datum des 22. März trägt, und es iſt ſonach klar, das ſie der Papſt an dieſem Tage jener Commiſſion aus Cardinälen und Synodalbeputirten, von der wir oben ſprachen, vorgetragen habe. Ob irgend welche Bedenken dagegen laut geworden und ob überhaupt noch Berathungen darüber geſtattet geweſen ſeien, wird nicht geſagt. Dieſem einen Acte folgte aber alsbald der zweite, die feierliche Publication der Aufhebungsbulle in der zweiten Sitzung. Die Schlußhauptſentenz dieſer Bulle, an das bisher daraus Mitgetheilte anſchließend, lautet: „In Anbetracht des übeln Rufes, des Verdachts und der Anklagen, ſo gegen den Orden erhoben, auch der geheimgehaltenen Art und Weiſe der Aufnahme in denſelben, und des übeln unchriſtlichen Benehmens vieler Mitglieder, beſonders auch in Anbetracht des Eides, der von jedem verlangt wird, daß er über die Aufnahme nichts ausſage und aus dem Orden nie austrete, in Anbetracht weiter, daß das vom Orden gegebene Aergerniß gar nicht gehoben werden kann, wenn er zu exiſtiren fortfährt,

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 58. 75 und 107. Raynald. l. c. 1312, 1.

[2] Continuatio chron. Guill. de Nang. l. c. p. 65. Bouquet l. c. t. XX. p. 605.

auch daß der Glaube und die Seelen dadurch in Gefahr kommen, und sehr viele Mitglieder des Ordens schreckliche Dinge verübt haben, ... in Anbetracht ferner, daß die römische Kirche andere berühmte Orden aus viel geringeren Ursachen, als hier vorliegen, aufgehoben hat, heben wir nicht ohne Bitterkeit und Seelenschmerz, nicht durch richterliche Entscheidung (non per modum definitivae sententiae), sondern per modum provisionis seu ordinationis apostolicae den genannten Templerorden sammt allen seinen Einrichtungen für ewige Zeiten auf, unter Zustimmung des heiligen Conciliums, strenge verbietend, daß irgend jemand noch künftig in diesen Orden eintrete, sein Gewand annehme oder trage, oder sich für einen Templer ausgebe. Wer dagegen handelt, verfällt ipso facto der Excommunication. Die Personen und Güter des Ordens wollen wir unserer und des Apostolischen Stuhles Disposition vorbehalten, um darüber noch vor dem Schluß dieser Synode zur Ehre Gottes und zum Besten des heiligen Landes zu verfügen, und es darf niemand dieselben irgendwie antasten. Was etwa dawider geschehen sollte, ist ungiltig. Mit obigem soll übrigens den Processen, die gegen einzelne Templer durch die Diöcesanbischöfe oder durch die Provinzialsynoden bereits verhandelt wurden oder noch werden, nicht derogirt werden... Gegeben zu Vienne am XI. Cal. Aprilis (22. März) im siebenten Jahre unseres Pontificats."

Diese Aufhebungsbulle des Templerordens vom 22. März 1312 ist bis in die neueste Zeit keinem der Gelehrten, die sich mit der Geschichte dieses Ordens beschäftigt haben, wie z. B. Havemann und Wilcke, bekannt gewesen. Sie wußten nur von der Bulle Ad providam, d. d. 2. Mai jenes Jahres, welche die vom Papst vorbehaltenen Verfügungen über die Güter der Templer enthält, bei Manfi (t. XXV. p. 389 sqq.), Harduin (t. VII. p. 1340 sqq.), Labbe (t. XV. p. 22) und Bzovius (ad ann. 1312, 2) abgedruckt ist und meist fälschlich für die Aufhebungsbulle ausgegeben wurde. Im Sommer 1865 machte Dr. Pius Gams O. S. B. auf einer gelehrten Reise in Spanien die Entdeckung, daß P. Caresmar am Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Archiv zu Ager (in Catalonien) die Aufhebungsbulle des Templerordens entdeckt habe, und daß sie nebst einer andern bisher nicht benützten Bulle Ad certitudinem praesentium vom 6. Mai 1312 in dem großen Werke von Joaquin Lorenzo Villanueva: Viage literario á las iglesias de España (Madrid 1806. t. V. Apendice de Documentos p. 207—221 und 221—224) enthalten sei. Da dies Werk sehr selten und die Bullen sehr wichtig sind,

ſo ließ Hefele, dem Gams die Entdeckung mitgetheilt, beide in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift (1866. Heft 1. S. 63 ff. und S. 80 ff.) vollſtändig abdrucken[1]. Sie finden ſich aber auch in dem Werke Memorias de D. Fernando IV. de Castilla, por Antonio Benavides (Madrid 1860. t. II. p. 835—841 und p. 855—857), nur hat hier der Herausgeber p. 835 das Datum irrig angegeben: XI. Cal. Aprilis iſt nicht = 13. März, ſondern = 22. März.

Der Aufhebungsbulle folgte am 2. Mai 1312 die bisher ſchon bekannt geweſene Ad providam, des Inhalts: „Ueber die Verwendung dieſer von Anfang an zum Beſten des Heiligen Landes und zur Bekämpfung der Ungläubigen geſtifteten Güter habe der Papſt mit den Mitgliedern der Synode ſehr lange, eingehende und reifliche Berathungen gepflogen, und man habe es endlich fürs Beſte erachtet, ſie dem Hoſpitalorden vom hl. Johannes zu Jeruſalem auf ewig zu uniren. Mit Zuſtimmung der Synode übergebe ſonach der Papſt dem genannten Hoſpitalorden und dem Hoſpital ſelbſt das Haupthaus der Templer, alle ihre übrigen Häuſer, Kirchen, Kapellen, Städte, Burgen, Villen, Landſchaften, auch alle ihre Rechte, Jurisdictionen ꝛc. und alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum, diesſeits und jenſeits des Meeres, was der Orden, der Magiſter und die Brüder des Tempels zur Zeit ihrer Verhaftung in Frankreich im October 1308 beſaßen[2]. Ausgenommen ſollten nur ſein die außerhalb Frankreichs gelegenen Güter der Templer in den Ländern der Könige von Caſtilien, Aragonien, Portugal und Majorka, über welche zu disponiren der Apoſtoliſche Stuhl ſich vorbehalte. Schließlich wird allen denen Bann und Interdict angedroht, welche die Hoſpitalbrüder irgendwie in dieſer Sache beeinträchtigen würden.“[3]

Unter dem gleichen Datum, 2. Mai 1312, beſtellte der Papſt Commiſſäre für Vollziehung dieſes Decrets in Frankreich, England, Irland,

---

[1] 1879 ließ ſie auch Prutz (Geheimlehre des Tempelherrenordens. S. 175), aber mit einer ſtattlichen Anzahl Fehler, abdrucken. Merkwürdigerweiſe findet ſich die Aufhebungsbulle nicht in dem Regest. Clem. V.

[2] Factiſch behielt jedoch König Philipp der Schöne die Ordensgüter unter dem Vorwand, die Templer hätten ihm 200000 im Temple niedergelegte Livres geſtohlen, und erſt unter ſeinem Nachfolger kamen die Hoſpitalritter wenigſtens theilweiſe in den Beſitz der Tempelgüter. Boutaric (Archiviste des Archives de l'empire), La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. p. 145 sq.

[3] Regest. Clem. V. ann. VII. p. 65. n. 7885. Mansi t. XXV. p. 389 sqq. Harduin t. VII. p. 1340 sqq. Labbe t. XV. p. 22 sqq. Bzovius l. c. ad ann. 1312, 2.

Schottland, Griechenland, Orient, Deutschland, ganz Italien und Sicilien, Schweden, Norwegen und Dänemark[1] und erließ nachträglich, am 16. desselben Monats, ein Schreiben an alle Administratoren und Curatoren von Templergütern, um sie von obigen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen[2]. Daraus ersehen wir, wie auch aus einem Schreiben des Papstes vom 8. Mai 1311, daß man sich bei den Berathungen über die Templer lange mit dem Plane getragen, einen ganz neuen Orden zu gründen und diesem die Güter der Templer zu überweisen.

In der dritten Bulle Ad certitudinem endlich, die gleichfalls zuerst aus dem Werke Villanueva's vollständig bekannt und neuestens in dem Regestum Clementis V. (VII. p. 303 n. 8784) publicirt wurde, und die vom 6. Mai 1312 datirt ist, bezeichnete der Papst im einzelnen diejenigen Personen des Ordens, die er seinem eigenen Urtheil reservire, während die anderen von den Provinzialsynoden der betreffenden Länder gerichtet werden sollten. In die erste Klasse setzte der Papst nur den Magister (Großmeister) des ganzen Ordens (Jakob von Molay), den Visitator von Francien und die Großpräceptoren von Palästina, Normandie, Aquitanien, Poitou und Provence, nebst dem Ordensritter Oliver de Penna. Zugleich bestimmte er, daß allen für unschuldig Erklärten ein anständiger Unterhalt aus den Ordensgütern gereicht, auch denen, die sich schuldig bekannten, Mitleid erwiesen, und nur gegen die Hartnäckigen und Rückfälligen Strenge angewendet werden müsse. Ueber jene, die selbst unter der Folter nicht gestanden, soll von den Concilien verhandelt werden, quod justum fuerit et aequitas canonum suadebit. Weiterhin sollten die Flüchtigen, die sich bisher jeder Untersuchung entzogen, binnen Jahresfrist vor ihren Diöcesanbischöfen erscheinen, um von ihnen examinirt und dann den Provinzialsynoden zum Urtheil übergeben zu werden. Auch gegen sie sei große Milde anzuwenden und ihnen und allen Brüdern, die sich der Kirche unterwerfen, ein Templerhaus oder ein Kloster zur Wohnung anzuweisen, auf Kosten des Ordens. Nur sollten nicht viele zugleich in einem und demselben Hause wohnen. Wer annoch einen Templer gefangen halte, müsse ihn auf Verlangen des Metropoliten oder Bischofs, zu dessen Diöcese jener gehöre, sogleich frei lassen. Diejenigen Templer, die sich nicht binnen Jahresfrist vor ihrem Bischof stellen,

[1] Regest. Clem. V. ann. VII. p. 68. n. 7886. Mansi l. c. p. 392 sqq. Harduin l. c. p. 1344 sqq. Labbe t. XV. p. 26. Bzovius l. c. 1312, 2.

[2] Regest. Clem. V. ann. VI. p. 122. n. 6773; ann. VII. p. 83. n. 7952. Raynald. l. c. 1312, 6.

ſeien eo ipso excommunicirt, und wenn ſie ein Jahr lang im Banne verbleiben, als Häretiker zu behandeln.

Von dieſer dritten Bulle hat Raynald die erſte Hälfte von Considerantes an bis Dispositioni apostolicae reservantes in ſeine Fortſetzung der Annalen des Baronius aufgenommen (1312, 3), alſo denjenigen Theil, der eigentlich nur eine Epitome der Hauptbulle vom 22. März iſt. Raynald that dies, weil er die Hauptbulle gar nicht kannte und doch den Aufhebungsbeſchluß mittheilen wollte[1]. Dagegen ließ er ungeſchickter Weiſe gerade das hinweg, was den Hauptinhalt dieſer dritten Bulle bildet, nämlich die Beſtimmung darüber, welche einzelnen Templer dem eigenen Urtheil des Papſtes reſervirt ſeien, während die anderen durch die Provinzialſynoden gerichtet werden ſollten. Die weiteren in der Bulle gegebenen Beſtimmungen aber, über Behandlung und Verpflegung der Templer und ihre Citation binnen Jahresfriſt, erhob Raynald nicht aus der Bulle ſelbſt, ſondern aus dem Berichte des Bernhard Guidonis in der vita IV^ta Clementis V. (bei Baluz., Vitae Paparum Avenion. t. I. p. 76).

Dieſe dritte Bulle, vom 6. Mai, wurde in der dritten und letzten Sitzung publicirt, wie uns der päpſtliche Ceremoniar beſtimmt berichtet. Daß ſie aber gerade am 6. Mai 1312 ſtatthatte, erfahren wir von den beiden Zeitgenoſſen Bernhard Guidonis und Tolomeo von Lucca[2]. Der Fortſetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis dagegen ſpricht ſcheinbar nur von zwei Sitzungen, ſofern er die Verhandlungen über die Hilfe fürs Heilige Land unmittelbar an die zweite Sitzung anfügt. Er erzählt: Der Papſt habe jetzt eine Rede über die Stelle Desiderium suum justis dabitur (Sprichw. 10, 24) gehalten und die Wiedergewinnung des Heiligen Landes in nahe Ausſicht geſtellt, zumal König Philipp von Frankreich, deſſen bezügliches Schreiben der Synode vorgeleſen wurde, verſprochen habe, binnen Jahresfriſt mit ſeinen Söhnen, Brüdern und

[1] Aus dem Umſtand, daß in dieſer dritten Bulle vom 6. Mai 1312 die Aufhebung des Templerordens repetirt, genauer geſagt: als bereits geſchehen referirt wird (sustulimus, subjecimus), folgerten manche, daß der Papſt erſt in der dritten Seſſion (am 6. Mai) die Zuſtimmung des Concils zu ſolcher Aufhebung erlangt habe (vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. XI. S. 683). Aber nicht nur aus der nun bekannt gewordenen Hauptbulle vom 22. März, ſondern auch aus der Ad providam vom 2. Mai geht hervor, daß der Aufhebungsact ſchon vor dem 6. Mai, ja ſchon vor dem 2. Mai definitiv erfolgt ſei. Gerade die Bulle Ad providam ſagt dies ausdrücklich in den Worten: Dudum siquidem ordinem domus militiae Templi ... sacro approbante concilio ... sustulimus.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 59 und 75. Bouquet l. c. t. XXI. p. 721. Murat., Rer. ital. script. t. XI. p. 1205.

vielen Großen und sonstigen Angehörigen seines und anderer Reiche das Kreuz zu nehmen und innerhalb der nächsten sechs Jahre sich nach dem Heiligen Lande einzuschiffen. Falls er aber durch den Tod oder sonst gesetzlich gehindert wäre, habe sein erstgeborner Sohn das Werk zu vollziehen. Die Prälaten (Frankreichs) hätten ihm hierzu auf sechs Jahre den Zehnten verwilligt und Papst und Concil dies bestätigt[1]. Dieser Bericht wird mit: ceterum quoad secundum principalem generalis concilii intentum etc. unmittelbar den Verhandlungen der zweiten Sitzung angefügt. Damit ist jedoch meines Erachtens nicht gesagt, daß das Folgende auch der zweiten Sitzung zugehören müsse, und daß es nicht einer dritten Sitzung angehören könne. Daß es aber der dritten und letzten Sitzung angehöre, erfahren wir, wie bemerkt, bestimmt vom päpstlichen Ceremoniar[2]. Daß außer Philipp dem Schönen auch die Könige von England und Navarra nebst vielen Herzogen, Grafen, Baronen ꝛc. ihre Betheiligung an dem heiligen Unternehmen versprachen, ersehen wir aus einer etwas spätern Bulle des Papstes bei Raynald l. c. § 22.

Schon Bischof Wilhelm hatte über die Exemtionen geklagt und sie als eine Hauptquelle der kirchlichen Mißstände bezeichnet. Daß viele andere Prälaten mit ihm übereinstimmten und eine große Discussion über diesen Punkt sich eröffnete, bezeugt die erste Biographie des Papstes Clemens V. von Johann von St. Victor[3]. Schon vor Eröffnung der Synode war das Verlangen nach Abschaffung aller Exemtionen sehr verbreitet gewesen; namentlich hatte Aegidius Romanus, Erzbischof von Bourges (S. 339), in einem besondern Tractate diese These vertreten. Ebenso frühe hatten sich aber die Cistercienser, und sie vor allen, zur Rettung ihrer Privilegien an den Papst gewandt, und einer ihrer Aebte, Jacques de Thermes von Chailly, veröffentlichte gerade zu Vienne während der Synode eine Streitschrift gegen Aegidius Romanus zur Vertheidigung der Exemtionen[4]. Letztere Partei siegte, da der Papst auf die Anträge der Bischöfe zu Ungunsten der Klöster nicht einzugehen für gut fand. Thomas von Walsingham, ein um hundert Jahre jüngerer englischer Benediktiner zu Sanct

[1] Bei Achery, Spicileg. t. III. p. 65. Bouquet l. c. t. XX. p. 605. Raynald. l. c. 1312, 22. Ehrle (a. a. O. S. 439) glaubt, daß die Zehntverwilligung vor dem 22. April erfolgte, da Clemens von diesem Datum an mehrere hierauf bezügliche Schreiben erließ. Regest. Clem. V. n. 7759. 8781. 8863.

[2] S. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte. Bd. IV. S. 441.

[3] Baluz. l. c. p. 18.

[4] Abgedruckt bei Raynald. l. c. 1312, 24, p. 563—567 der Mansi'schen Ausgabe.

Alban, will wissen, daß die Cistercienser auch durch Geschenke auf Clemens eingewirkt hätten [1].

Für zweifelhaft wurde es gewöhnlich gehalten, ob auf der Synode zu Vienne auch über Bonifaz VIII. verhandelt worden sei. Pagi und Bower bestritten es ganz entschieden [2], und es ist in der That richtig, daß der Papst weder in seinen beiden Convocationsschreiben noch in der Eröffnungsrede bei Aufzählung der Geschäfte des Concils dieses Gegenstandes gedachte. Ebenso schweigen davon Bischof Wilhelm von Angers (S. 517) und mehrere der angesehensten gleichzeitigen Schriftsteller, namentlich Bernard Guidonis, Tolomeo von Lucca und der Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis. Auf der andern Seite aber ist kaum glaublich, daß man es für passend, ja auch nur für möglich erachtet habe, eine Sache, die so ungeheures Aufsehen gemacht hatte und für die ganze Kirche so wichtig war, gleichsam im Sande verrinnen zu lassen. Von vielen Seiten und mit großem Eclat war die Doppelbehauptung aufgestellt worden, Bonifaz sei gar nicht rechtmäßiger Papst, sondern ein Ketzer gewesen. Die höchsten und angesehensten Personen und erlauchten Versammlungen hatten solches behauptet, päpstliche Commissionen jahrelang darüber Untersuchung angestellt und zahlreiche Zeugen vernommen, die ganze katholische Welt war dadurch fieberhaft aufgeregt worden. Eine solche Sache und damit die wichtige Frage, ob Bonifaz aus dem Verzeichniß der Päpste zu tilgen sei oder nicht, konnte nicht wohl einfach ad acta gelegt werden. Hatte ja doch Clemens V. ausdrücklich den Gegenstand zu erledigen versprochen (S. 457 f.). Wenn er aber in seinem Convocationsschreiben und der Eröffnungsrede desselben nicht erwähnte, so mochte ihn hierzu leichtlich die kluge Erwägung bestimmen, nicht von Anfang an einen Erisapfel in die Versammlung zu werfen und dadurch schüchterne Prälaten vom Besuch der Synode abzuschrecken.

Verbinden sich mit dieser innern Wahrscheinlichkeit noch positive äußere Zeugen für die Thatsache, daß die Sache des Papstes Bonifaz auf unserer Synode erledigt worden sei, so kann hiergegen das obige argumentum ex silentio nicht mehr Stand halten. Die wichtigsten dieser äußeren Zeugen aber sind obiges (S. 519) Gutachten des Bischofs

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 597 sq. Thomae Walsingham Hist. anglic. ad ann. 1311, ed. H. Th. Riley. London 1863. t. I. p. 127 (in der großen Sammlung Rerum Britann. medii aevi Scriptores).

[2] Pagi, Breviarium etc. t. IV. p. 37. Bower, Geschichte der Päpste. Bd. VIII. S. 322.

Dueza von Avignon, die Verurtheilung Bonifaz' VIII. betreffend, woraus sich ergibt, daß diese Angelegenheit von Anfang an zu den Verhandlungsgegenständen des Concils gerechnet wurde. Diesem Gutachten entspricht sodann der Bericht des päpstlichen Ceremoniars über den Schluß der Synode: „et in fine fecit legi super domini Bonifatii quoddam edictum citationis, de quo mandavit fieri quoddam publicum instrumentum; in quo edicto fiebat mentio, quomodo alias Avenione hujusmodi edictum fecerat et illud iterato faciebat[1]. Diesen Zeugen schließen sich an Johannes Villani aus Florenz, Franz Pipin aus Bologna und der unbekannte Autor eines vaticanischen Manuscripts, lauter Zeitgenossen, denen dann wieder St. Antonin von Florenz, Trithemius und andere folgten[2]. Das vaticanische Manuscript sagt kurz: actum est (zu Vienne) de statu militiae Templorum, de facto Bonifacii VIII. etc.[3]; Franz Pipin aber behauptet: Gesandte des französischen Königs hätten auf der Synode das Verlangen gestellt, daß der Leichnam des Bonifaz ausgegraben und wie der eines Häretikers verbrannt werde[4]. Johann Villani endlich schreibt: „Die Synode erklärte, daß Bonifaz rechtgläubig und keineswegs ein Häretiker gewesen sei, wie der König von Frankreich behauptete. In Gegenwart des Königs und seiner Räthe vertheidigten ihn mit juristischen und theologischen Gründen drei Cardinäle: Richard von Siena, Gentile de Montefiore und Johann de Murro (Namur); zwei catalonische Ritter aber, Caroccio und Wilhelm d'Ebole, waren erbötig, seine Unschuld mit dem Schwerte zu erweisen. Der König von Frankreich und die Seinigen, ihre Plane durchkreuzt sehend, waren endlich damit zufrieden, daß der Papst in einem Decret den König von jeder Verantwortung freisprach rücksichtlich alles dessen, was er gegen Bonifaz und die Kirche gethan habe."[5] Dies letztere stimmt ganz zu dem Bericht des päpstlichen Ceremoniars.

Vielleicht verfaßte auch gerade während der Synode zu Vienne der berühmte Jurist Guido de Baisio, Archidiakon von Bologna, später Bischof von Rimini, seinen noch erhaltenen Tractat über die Templer

[1] Ehrle im Archiv. Bd. IV. S. 443.

[2] Mansi l. c. p. 403. Harduin l. c. p. 1353. Labbe l. c. p. 36.

[3] Bei Raynald. l. c. 1311, 54.

[4] Fr. Pipini Chron. lib. IV. c. 41 u. 49, bei Murat. l. c. t. IX. p. 740 und 748; auch bei Mansi t. XXV. p. 416 und in dessen Noten zu Raynald. l. c. 1312, 13.

[5] Bei Murat. l. c. t. XIII. p. 454. Raynald. l. c. 1312, 15 und 16. Vgl. Drumann, Geschichte Bonifaz' VIII. Thl. II. S. 209 ff.

und zur Vertheidigung des Bonifaz, wovon Manſi die letztere (freilich ſchwache) Abtheilung hinter den Acten des Concils von Vienne abdrucken ließ [1].

## § 701.

## Die Decrete und Canones der fünfzehnten allgemeinen Synode zu Vienne.

In dem Convocationsſchreiben und in ſeiner Rede bei Eröffnung der Synode hatte der Papſt auch Maßnahmen zur Reinerhaltung des Glaubens, ſowie Erlaſſung von Decreten zur Reform und zum Schutz der Kirchen, kirchlichen Perſonen und ihrer Freiheiten unter die Hauptaufgaben der Verſammlung gerechnet [2]. Von einer Thätigkeit des Concils in dieſer letztern Beziehung erhalten wir auch anderwärts Kunde; ſo nennt Tolomeo von Lucca als dritten Verhandlungsgegenſtand: de reformatione ecclesiae [3], während der Fortſetzer der Chronik Wilhelms von Nangis von einer reformatio status universalis ecclesiae [4] ſpricht. Noch genauer ſind die Angaben Bernhards Guidonis: ac generaliter de reformatione totius status ecclesiae et conservatione ecclesiasticae libertatis [5], und des päpſtlichen Ceremoniars: reformatio morum et libertates ecclesiae [6]. Dieſe letzteren Berichte, wie auch die Worte des Papſtes legen es uns nahe, daß ſich die Verhandlungen über die dritte Hauptaufgabe nach zwei Abtheilungen werden geſchieden haben: Reformation der Sitten und Schutz der kirchlichen Freiheit. Dieſe Annahme wird nun zur Gewißheit durch das mehrfach genannte Actenfragment. Die Einrichtung desſelben zeigt, daß alle beim Concil mündlich oder ſchriftlich eingelaufenen Klagen, Beſchwerden, Gutachten und Vorſchläge nach Ländern und Kirchenprovinzen zuſammengeordnet und dann nach gewiſſen Geſichtspunkten überſichtlich rubricirt wurden, quia distincta potius possunt percipi et intelligi quam permixta. Zunächſt wurden ſämmtliche Vorſchläge nach den zwei großen Abtheilungen geſchieden: quae

[1] Mansi t. XXV. p. 415—426.

[2] ... et alia, quae statum tangunt fidei catholicae, ac reparationem, ordinationem et stabilitatem ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum et libertatum eorum. Mansi t. XXV. p. 378.

[3] Murat., Script. t. XI. p. 1236. Baluz. l. c. t. I. p. 43.

[4] Bouquet l. c. t. XX. p. 604.

[5] Bouquet l. c. t. XXI. p. 721. Baluz. l. c. t. I. p. 75.

[6] Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte. Bd. IV. S. 420.

pertinent ad gravamina et quae ad mores. Erstere Rubrik sodann wurde wieder in vier Punkte abgetheilt: 1. gravamina, die Kirchen und kirchlichen Personen von weltlichen Großen, ihren Dienern und Beamten indebite zugefügt werden; 2. gravamina, welche Exemte den Prälaten und deren Kirchen zufügen; 3. gravamina von Privatpersonen kommend und 4. gravamina von Prälaten und anderen den Exemten zugefügt. Auch diese vier Punkte wurden nochmals einzeln in mehrere Unterabtheilungen zerlegt, so z. B. der erste in sechs. Die gravamina von seiten der weltlichen Großen bestehen nämlich darin, daß diese 1. auf kirchlichen Grundstücken ein Oberhoheitsrecht beanspruchen; 2. die kirchliche Jurisdiction vielfach usurpiren; 3. dieselbe ungerecht inhibiren; 4. die von ihren Untergebenen gegen Kirchen und kirchliche Personen verübten Frevel straflos lassen, dagegen den kirchlichen Klagen gegen Laien kein Gehör schenken; 5. selbst oder durch ihre Beamten die kirchliche Immunität und Freiheit verletzen; und endlich 6. Kirchen und kirchliche Personen vielfach belästigen. Von diesen sechs Punkten der Unterabtheilung der gravamina I behandelt unser Fragment in seinem ersten Theil nur die drei ersten, während der zweite Theil die remedia für alle sechs Punkte enthält. Es ist nun von selbst klar, daß auch die drei folgenden Rubriken der gravamina ganz in ähnlicher Weise behandelt wurden, wie der erste Punkt; ebenso wurden sicher auch die Vorschläge betreffs des weitschichtigen Kapitels der reformatio morum ganz ebenso rubricirt, wie die gravamina. Aus der Einleitung des Fragments können wir sodann entnehmen, daß diese Verhandlungen und Berathungen über Reform der Sitten und Schutz der kirchlichen Freiheit in dem oben bezeichneten größeren Ausschuß des Concils stattfanden; in ihm ruhte somit die wichtigste und umfassendste Thätigkeit des Concils. Das Ergebniß dieser Berathungen gelangte dann zunächst an die Cardinäle. Die Verhandlungen und Vorschläge über die remedia dagegen erfolgten, nach meiner Ansicht, in dem engern Ausschuß der Erzbischöfe und Bischöfe, an dessen Spitze der Patriarch von Aquileja stand. Ich erschließe dies aus verschiedenen Bemerkungen zu den Vorschlägen, die eine eingehendere Berathung in dem weitern Ausschuß voraussetzen, z. B. wenn gesagt wird: loquendum est prelatis illius provinciae et procuratori capitulorum (Archiv l. c. S. 404); et loquendum est cum prelatis provinciae Rothomagensis (l. c. S. 414); deliberetur plenius (l. c. S. 410); deliberetur (l. c. S. 407). Ganz besonders aber spricht hierfür die Bemerkung (l. c. S. 415): Si tamen mandet vestra sanctitas poni de verbo ad

verbum in hoc quaterno, ponentur. Dies kann ſich doch nicht wohl auf den Papſt, ſondern ſicher nur auf den Vorſitzenden des engern Ausſchuſſes, den Patriarch von Aquileja, beziehen. Ebenſo auch S. 407: mandat dominus noster dari et inveniri aliquam bonam formam per cancellariam. Was endlich die Zeit vorſtehender Verhandlungen über die dritte Hauptaufgabe des Concils anlangt, ſo darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß ſie im Monat December 1311 begannen, nachdem das entſcheidende Votum in der Templerfrage abgegeben war.

Haben wir ſo durch mehrgenanntes Fragment einen ganz neuen Einblick in die Thätigkeit des Concils erhalten, ſo iſt es nach wie vor überaus ſchwer zu beſtimmen, welche und wie viele Decrete aus dieſen eingehenden Berathungen und Verhandlungen des Concils hervorgegangen ſind. Der Fortſetzer der Nangis'ſchen Chronik will wiſſen, daß Statuten dieſer Art, obgleich der Papſt ſolche ſchon entworfen hatte, trotz der dringenden und wiederholten Bitten der Prälaten, auf dem Concil nicht öffentlich promulgirt, ſondern alle dieſe Dinge dem eigenen Ermeſſen des Apoſtoliſchen Stuhles anheimgeſtellt worden ſeien [1]. Daß dieſe Angabe durchaus unrichtig iſt, ergibt ſich zur Evidenz aus unbeſtreitbaren Thatſachen, und verſchiedenen durchaus glaubwürdigen zeitgenöſſiſchen Berichten. Das Richtige erkannte ſchon Raynald (ad ann. 1312, 23), wenn er der Anſicht iſt, daß wenigſtens eine Anzahl von Reform- und Glaubensdecreten sacro approbante concilio erlaſſen und verkündigt worden ſei. Ganz allgemein berichtet Bernhard Guidonis von vielen auf dem Concil erlaſſenen Conſtitutionen [2]. Klarer und beſtimmter ſpricht hierüber der päpſtliche Ceremoniar [3]; nicht nur führt er eine Reihe von Decreten als beſtimmt auf der

[1] Bei Achery, Spicileg. t. III. p. 65 sq. Bouquet l. c. t. XX. p. 606. Porro etsi de reliquis statum vel reformationem ecclesiae universalis tangentibus, quod tertium principale intentum, aliqua prolocuta fuerint, et eorum ordinatio, seu provisio, seu decisio a Praelatis et aliis quorum intererat, priusquam Concilium solveretur, et instanter et pluries a Papa peteretur, de quibus etiam ipse Papa, ut dixerunt aliqui, Decretales quasdam, praeterea Constitutiones edidit et statuta, nunquam tamen in dicto Concilio fuerunt publice promulgata, sed penitus judicio Apostolico libere fuerunt reservata et ad plenum dimissa.

[2] In quo (concilio) fuerunt multae constitutiones editae. Baluz. l. c. t. I. p. 59. 77.

[3] Archiv. Bd. IV. S. 441 ff. Auch die fünfte Lateranſynode und Tolomeo von Lucca (Baluz. l. c. t. I. p. 54) ſprechen von Canones oder Statuten, die das Concil zu Vienne aufgeſtellt habe. So ſagt das Lateranconcil: In canone

Synode erlassen auf, sondern bemerkt auch noch zum Schluß, der Papst habe zu Ende der dritten Sitzung erklärt, er wolle, daß auch die noch nicht verlesenen Decrete (d. h. doch wohl die dem Inhalt, aber noch nicht ihrer formellen Fassung nach fertiggestellten Decrete) als auf dem Concil publicirt angesehen werden sollen. Zu genauer Prüfung und Fertigstellung derselben möchte vom Concil eine Commission von Prälaten zurückgelassen werden. Alle diese Decrete aber sollten erst in Kraft treten, wenn sie an die Universitäten versandt worden wären. Aehnlich berichtet Bernhard Guidonis in einer andern Schrift[1], Clemens habe beabsichtigt, die auf dem Concil erlassenen Decrete als liber septimus decretalium, ähnlich dem liber sextus Bonifaz' VIII. zu publiciren; wegen der noch nothwendigen genauern Fassung und Redaction hätte man sie aber in suspenso gelassen, bis zu der üblichen Versendung an die Universitäten. So sei die Publication fast zwei Jahre hinausgezögert worden. Noch bestimmter erfahren wir aus der officiellen Erklärung Johanns XXII., daß sein Vorgänger Clemens V. sowohl jene Constitutionen, quas in concilio Viennensi ediderat, als auch jene, die er vor- und nachher erlassen hatte, sämmtlich nach Materien geordnet, in eine Sammlung aufnehmen wollte. Zu diesem Zweck hielt er denn auch am 21. März 1314, vier Wochen vor seinem Tode, ein Consistorium zu Monteux bei Carpentras, wo er eben wohnte, und ließ hier die von ihm besorgte Sammlung verlesen. Darauf wollte er sie nach herkömmlicher Weise durch Versendung an alle Universitäten in die Praxis einführen, aber Krankheit und baldiger Tod hinderten die Ausführung, so daß die Sache fast vier Jahre lang liegen blieb, bis Johann XXII. am 25. October 1317 die Clementinen publicirte[2]. Wir haben sonach ganz authentische Zeugnisse, daß ein Theil der in den Clementinen enthaltenen Constitutionen auf dem Concil zu Vienne erlassen worden sei. Aber sehr schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich ist es, jetzt noch die unserer Synode angehörigen Constitutionen der Clementinen von denjenigen zu unterscheiden, welche der Papst vor- oder nachher oder auch während der Synode, aber ohne ihre Beiziehung erließ. Die Sache ist um so schwieriger, als

felicis recordationis Clementis Papae V., praedecessoris nostri, in generali Viennensi concilio edito (Harduin t. VII p. 1719). Gemeint ist die erste Verordnung der Clementinen, von der wir sogleich sprechen werden.

[1] Tractatus de tempore celebrationis conciliorum. Archiv. Bd. IV. S. 456.

[2] Vgl. das Prooemium Johanns XXII. zu den Clementinen in der Richter'schen Ausgabe des Corp. jur. can. t. II. p. 1056; in der Böhmer'schen t. II. p. 1041. Raynald. l. c. 1314, 14. Baluz. l. c. t. I. p. 54 und 60.

in der Ueberschrift jedes ersten Kapitels aller Titel in sämmtlichen fünf Büchern der Clementinen immer der Beisatz: in concilio Viennensi steht. Da nun diese Ueberschrift des jeweiligen ersten Kapitels wohl auch für die folgenden, die nur mit idem bezeichnet sind, maßgebend ist (sie sind oft nur Fortsetzung des ersten Kapitels), so entsteht hierdurch der Schein, als ob sämmtliche Nummern der Clementinen unserer Synode angehören, was doch nach der ausdrücklichen Erklärung Johanns XXII. keineswegs der Fall ist. Auch wird bei mehreren derselben die Formel gebraucht: Fratrum nostrorum consilio statuimus, was darauf hinweist, daß wohl die Cardinäle, nicht aber die Synode bei Emanirung dieser Nummer gehört worden seien (so c. 5. lib. I. tit. 3; c. 2. lib. II. tit. 11; c. 1. lib. III. tit. 17 und c. 1. lib. V. tit. 10). Dagegen sind 19 Nummern ausdrücklich mit sacro approbante concilio bezeichnet, also jedenfalls mit Zustimmung der Synode von Vienne erlassen, und sie wollen wir im folgenden zunächst kennen lernen, um hieran dann, auf Grund anderweitiger Nachrichten, noch einige andere Decrete anzufügen. Daß nämlich noch weitere Bestimmungen erlassen wurden, dürfte man auch daraus erschließen, daß die Synoden zu Valladolid im Jahre 1322 (c. 19) und Salamanca im Jahre 1335 (c. 10) ein von Clemens V. herrührendes Verbot der Ehen unter Verwandten ausdrücklich dem allgemeinen Concil von Vienne zuschreiben, obgleich in den Clementinen (lib. IV. tit. unic.) das sacro approbante concilio fehlt. Ebenso schreibt die Synode zu Rouen im Jahre 1335 die in den Clementinen (lib. III. tit. 10. c. 1) enthaltene Verordnung über die Mönche der allgemeinen Synode zu, während nur das nächstfolgende zweite Kapitel dieses Titels 10, die Visitation der Frauenklöster betreffend, den Beisatz sacro approbante concilio hat. Auch c. 1. lib. V. tit. 7 der Clementinen wird von der genannten Synode zu Rouen als dem Vienner Concil angehörig citirt.

1. Zu den ausdrücklich mit sacro approbante concilio bezeichneten Verordnungen gehört gleich die allererste der ganzen Sammlung. Veranlassung dazu gaben die infolge der Ordensstreitigkeiten dem Franziskaner-Spiritualen Petrus Johannis Olivi schuldgegebenen Irrthümer. Schon seit den Tagen des heiligen Stifters datiren die Wirren innerhalb des Franziskanerordens, betreffs der genauen Beobachtung der ursprünglichen Regel, vor allem hinsichtlich der vollständigsten Armuth[1]. Die-

[1] Zur Geschichte der Franziskanerstreitigkeiten hat Franz Ehrle S. J. in einer Reihe von Artikeln unter dem Titel: „Die Spiritualen, ihr Verhältniß zum Franziskanerorden und zu den Fraticellen", im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte

selben wuchsen sich nach und nach zu förmlicher Spaltung, ja sogar zu harter und grausamer Verfolgung der Anhänger der strengern Richtung aus. An der Spitze der letztern (gewöhnlich Spiritualen genannt) stand Petrus Johannis Olivi[1]; geboren zu Serignan in der Languedoc circa 1248, trat er 1260 mit zwölf Jahren zu Beziers in den Franziskanerorden, erhielt seine wissenschaftliche Bildung zu Paris und starb, erst 50 Jahre alt, 1298 zu Narbonne. In seinen zahlreichen Schriften[2] philosophischen, theologischen und ascetischen Inhalts, erregte er durch verschiedene theils unklare, theils unrichtige Aufstellungen Verdacht und Aergerniß. Schon 1274 war er von seinem Ordensgeneral, Hieronymus von Ascoli, wegen solch anstößiger Aeußerungen verhört und zur Verbrennung seiner diesbezüglichen Schriften verurtheilt worden. Eine neue, strengere Untersuchung von Olivi's Lehre erfolgte 1283 durch den Ordensgeneral Bonagratia (1279 bis October 1283), der zu diesem Behufe eine eigene Commission zu Paris niedersetzte, die circa 34 Sätze aus Olivi's Schriften als anstößig und gefährlich censurirte, darunter seine Lehre betreffs der anima rationalis, die nach ihm nur ihrer sensitiven Seite nach, nicht aber per se et essentialiter die forma corporis sei. Olivi vertheidigte sich mit Entschiedenheit schriftlich und mündlich; er bestritt der Commission das Recht, eine verbindende Entscheidung in theologischen Fragen zu erlassen, da solches nur dem Papst oder einem allgemeinen Concil zustehe; dagegen erklärte er sich bereit, betreffs philosophischer Anschauungen sich ihrem Urtheil zu unterwerfen, und gab hierüber befriedigende Erklärungen. Fortwährend aber blieb er ein entschiedener Anhänger und Vertheidiger der strengen Armuthstheorie, und als er am 14. März 1298 zu Narbonne starb, legte er noch eine professio ab, worin er gegen alle Abschwächung der apostolischen Armuth, gegen Erbauung schöner Kirchen und Klöster, gegen den Gebrauch besserer Kleider und der Schuhe, gegen Benützung von Pferden u. dgl. protestirte, und zugleich seine Anhänglichkeit an die Lehre der Schrift und Kirche bezeugte. Dabei halte er sich jedoch keineswegs an die Meinungen der einzelnen Theologen gebunden. —

des Mittelalters von Denifle und Ehrle (Bd. I.—IV. 1885—1888) mehrere äußerst interessante und werthvolle Schriftstücke veröffentlicht, wovon die wichtigsten sind: die Epistola excusatoria und die Briefsammlung des Fr. Angelus de Clarino (Bd. I. S. 515 ff.), die Historia septem tribulationum (Bd. II. S. 108 ff.) und „Zur Vorgeschichte des Concils von Vienne" (Bd. II. S. 363 ff. u. Bd. III. S. 1 ff.).

[1] Ueber sein Leben und seine Schriften s. Archiv. Bd. III. S. 409 ff.

[2] S. Archiv. a. a. O. S. 459 ff.

Viele verehrten ihn wie einen Heiligen und man schrieb ihm sogar Wunder zu; aber die Franziskaner in der Provence denuncirten ihn als Häretiker und brachten es bei dem General Johannes de Murro dahin, daß er gegen Olivi's Schriften und Anhänger mit Gewalt vorging. Erstere ließ er überall sammeln und verbrennen, die Anhänger Olivi's aber, die dessen Schriften besaßen und deren Herausgabe verweigerten, wurden excommunicirt und mit grausamer Kerkerhaft bestraft. Auch unter dem Nachfolger Murro's, dem Ordensgeneral Gonsalvo (1304—1313), dauerten diese Verfolgungen noch fort, bis die Angelegenheit endlich vor Papst Clemens V. kam[1]. Dieser berief nun im Herbst 1309 die hervorragendsten Männer der provençalischen Spiritualen an die Curie, und setzte zur Untersuchung der Frage eine eigene Commission nieder, deren Thätigkeit sich auch noch in die Concilsverhandlungen zu Vienne hineinerstreckte. Zunächst wurden den Spiritualen vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. betreffs der Beziehungen des Ordens zur Secte des freien Geistes, 2. der Befolgung der von dem Orden gelobten Armuth, 3. über die Lehren und Schriften Olivi's und 4. über die von der Communität ausgehende Verfolgung der Spiritualen[2]. Um letzteren völlig freie Vertheidigung zu sichern und sie gegen etwaige Chicanen von seiten ihrer Gegner zu schützen, verlieh ihnen der Papst unter dem 14. April 1310 volle Exemtion, unterstellte sie einzig obiger Commission und verbot der Communität strengstens jegliche Anfeindung der Spiritualen. Da sich die Vertheidigung der letzteren eigentlich zu einer belastenden Anklage der Communität gestaltete, glaubte diese den Schlag am besten pariren zu können, wenn sie die angeblichen Irrthümer des von ihren Gegnern so hoch verehrten Olivi recht scharf hervorkehre, da hierdurch auf die Gesammtheit der Spiritualen der Verdacht der Häresie fiel, wodurch der ihnen vom Papste verliehenen Exemtion von selbst der canonische Rechtsgrund entzogen wurde. So gestaltete sich ihr Protest gegen genannte päpstliche Exemtion, den sie am 11. März 1311 bei der Commission einreichte, zu einer eingehenden Anklageschrift Olivi's. Diesem werden hier folgende Irrthümer schuldgegeben[3]: 1. Er habe behauptet, daß Christus beim Lanzenstich noch gelebt habe, und widerspreche damit dem Text des Johannes-Evangeliums 19, 33; 2. er habe die göttliche Substanz sowohl

[1] S. hierüber Archiv. Bd. IV. S. 30.

[2] Die Beantwortung dieser vier Fragen von seiten der Spiritualen s. Archiv. Bd. III. S. 51 ff. und 142 ff.

[3] S. Archiv. Bd. II. S. 368 ff.

zeugend als gezeugt genannt und sie damit gleich den Personen als persönlich unterschieden aufgefaßt; 3. er habe die Ehe nicht im gleichen Sinne wie die übrigen als ein Sacrament erklärt, sie vielmehr nur symbolisch oder figürlich aufgefaßt; 4. er habe in Zweifel gestellt, ob den Kindern bei der Taufe Gnade und Tugenden (habitus virtutum) mitgetheilt werde; 5. er habe geläugnet, daß die anima rationalis per se die forma corporis sei; 6. den character indelebilis der kirchlichen Sacramente bestritten; 7. er habe behauptet, daß der usus pauper zur Substanz der vita und professio Minoritica gehöre, und daß darum folgerichtig 8. alle Prälaten, die aus dem Franziskanerorden genommen würden, zum usus pauper verpflichtet seien, somit keinerlei Kirchengut besitzen könnten; 9. er habe das Begraben der Todten nur in Nothfällen (wie bei Tobias), d. h. wenn niemand anders hierzu vorhanden sei, als ein Werk der Barmherzigkeit angesehen; 10. er habe über die Kirche viele phantastische Prophezeiungen verbreitet und namentlich in seinem Commentar zur Apokalypse dieselbe eine große Hure gescholten[1]; endlich habe er 11. noch viele andere gefährliche Irrlehren, sowohl gegen Glaube als gute Sitten theils schriftlich, theils mündlich verbreitet. — Gegen diese Anklage der Communität reichte Ubertino von Casale, der Wortführer der Spiritualen, alsbald eine eingehende Vertheidigungsschrift bei der Commission ein[2], worin er nach einer trefflichen Replik auf die Verdächtigung der Spiritualen im allgemeinen, auf obige Klagepunkte einzeln eingeht und unter passender Verwendung von Citaten aus Olivi's eigenen Werken sie ins richtige Licht zu setzen und möglichst zu rechtfertigen sucht. Namentlich bezüglich der drei Punkte, welche die Synode von Vienne aus obigen elfen heraushob, nämlich 1, 4 und 5, thut Ubertino dar, a) daß Olivi niemals die Ansicht ausgesprochen habe, Christus sei noch lebend mit der Lanze durchstochen worden, vielmehr habe er das gerade Gegentheil als allgemeine und sichere Annahme vertreten; dagegen habe er allerdings über diese Stelle bei Johannes (19, 33) eine speculative Untersuchung angestellt, ob sie wohl auch in Uebereinstimmung gebracht werden könnte mit der Annahme,

[1] Hierüber spricht sich Olivi selbst in erwünschter Klarheit und Bestimmtheit aus gegenüber einer zelotischen Partei, die sich gleichfalls als Spiritualen ausgab und namentlich den Papst Bonifaz VIII. angriff, in einem Brief, von Narbonne am 14. September 1295 datirt, edirt von Zeiler (Historisches Jahrbuch, Görres-gesellschaft. Bd. III. S. 652 ff.).

[2] Archiv. Bd. II. S. 377 ff. Vgl. auch Wadding, Annales Minorum. t. V. p. 385 sqq.; t. VI. p. 197. Bulaeus, Hist. univ. Paris. t. III. p. 535 sqq. Raynald. ad ann. 1297, 56 und 1312, 18. 20.

Chriſtus habe beim Lanzenſtich noch gelebt[1]. b) Bezüglich der Taufe der Kinder lehre Olivi mit der katholiſchen Kirche, daß dieſelben kraft der Taufgnade von der Erbſünde gereinigt und Kinder Gottes werden, wiedergeboren in Chriſtus und würdig der vita aeterna. Betreffs der Frage, ob dieſe Taufgnade auch den habitus virtutum in ſich ſchließe, führe er zwei Anſichten der Theologen nebſt deren Gründen an, wovon die eine die Frage bejahe, die andere aber verneine. Olivi wolle die Frage unentſchieden laſſen, und wenn er ſich auch mehr der letztern Anſicht zuneige, ſo ſei dieſe Frage ja kirchlich noch gar nicht entſchieden[2]. Endlich habe c) Olivi nie geläugnet, daß die anima rationalis die forma corporis ſei; wenn er dies anfänglich auch mehr nur nach ihrer ſenſitiven Seite hin aufgefaßt, ſo ſeien dies philoſophiſche Meinungen, die katholiſchen Männern nicht gleich als Glaubensverirrungen imputirt werden können; zudem habe er ſich über dieſen Punkt hinlänglich klar ausgeſprochen in ſeinen Declarationen (ſ. oben S. 537).

Auf Grund dieſer eingehenden Verhandlungen und Erörterungen erklärte Papſt Clemens sacro approbante concilio: a) daß der Apoſtel Johannes in der Leidensgeſchichte die Reihenfolge der Begebenheiten, wonach der Lanzenſtich erſt *nach* dem Tode Chriſti erfolgte, richtig angegeben habe; b) daß die Behauptung, die Subſtanz der anima rationalis oder intellectiva ſei nicht vere (et essentialiter) et per se die forma humani corporis, irrig und der katholiſchen Lehre zuwider ſei; c) daß die Anſicht derjenigen Theologen, welche behaupten, auch den Kindern werde durch die Taufe nicht bloß die Schuld erlaſſen, ſondern auch Tugend und Gnade — quoad habitum, etsi non pro illo tempore quoad usum — mitgetheilt, die probablere ſei[3]. Daß durch dieſes Decret dem Anſehen Olivi's nicht im geringſten nahe getreten wurde, wie denn auch nirgends auf ihn Bezug genommen iſt, erhellt aus obiger Darſtellung von ſelbſt.

Der zweite obiger drei Punkte hat in den *Günther*'ſchen Streitigkeiten eine ſehr bedeutende Rolle geſpielt. Ausgehend vom Selbſtbewußt-

[1] Für dieſe Anſicht, fügt Ubertino noch bei, hätte ſich Olivi auf mehrere Stellen beim hl. Bernhard, dann auf einen vom hl. Hieronymus verbeſſerten Text des Matthäus-Evangeliums, ſowie auf das apokryphe Evangelium des Nicodemus berufen können, was er aber nicht gethan habe. Archiv. Bd. II. S. 403.

[2] Vgl. *Kuhn*, Die chriſtliche Lehre von der göttlichen Gnade. Bd. I. S. 397 f.

[3] Den Text dieſes Decretes gibt am beſten Richter in ſeiner Ausgabe des Corp. jur. can. t. II. p. 1057 sq.; durch Fehler entſtellt erſcheint er in der Böhmer'ſchen Ausgabe des Corp. jur. can. t. II. p. 1044 sqq.

sein, wie Carteſius, ſuchte Günther aus den Thatſachen desſelben die ſubſtantielle Verſchiedenheit von Geiſt und Natur und damit auch von Gott und Welt nachzuweiſen und ſo allen Pantheismus, deſſen Bekämpfung ſich Günther zur Lebensaufgabe gemacht, radikal zu überwinden. Bei der Analyſe des menſchlichen Selbſtbewußtſeins nun glaubte Günther ein doppeltes Denken im Menſchen vorzufinden, ein Denken des Allgemeinen von den Erſcheinungen und ein Denken des Grundes der Erſcheinungen, d. h. ein Erſcheinungs- und ein Grund-Denken (oder ein Denken des Begriffs und ein Denken der Idee). Das Princip des letztern ſei der Geiſt, das des erſtern aber die Naturpſyche, die vom Leib oder von der Natur nicht weſentlich verſchieden, das belebende Princip des Leibes ſei. Von letzterem Satz behaupteten nun die Gegner des Günther'ſchen Syſtems, daß er durch das vorliegende Decret der Synode von Vienne über die anima rationalis als forma corporis bereits authentiſch verworfen ſei, denn der Ausdruck: „die vernünftige Seele ſei die Form oder ſubſtantielle Form des Leibes“ [1] bedeute nach dem Sprachgebrauch der mittelalterlichen Theologie und Philoſophie nichts anderes, als daß ſie das formgebende und belebende Princip des menſchlichen Körpers ſei, während Günther dies von der Naturpſyche prädicire. Dies veranlaßte die Güntherianer, die Worte unſeres Concils ſo zu erklären, daß ſie mit der fraglichen Lehre ihres Meiſters nicht im Widerſpruch ſtünden, und Dr. Baltzer in Breslau insbeſondere meinte nach dem Vorgange von Dr. Trebiſch, der Ausdruck forma corporis ſei dahin zu verſtehen, daß der Geiſt in ſeiner Vereinigung mit dem Leib für dieſen nicht das Lebensprincip, wohl aber die Lebensform ſei, d. h. daß ohne den Geiſt der Leib als menſchlicher gar nicht lebendig gedacht werden könne. Das Gleiche ſagte der Hauptſache nach auch Prof. Dr. Knoodt in Bonn in ſeiner Schrift: „Günther und Clemens“ S. 38—50, mit dem Beifügen, daß das Concil von Vienne wohl die termini technici der damaligen Schule habe brauchen, aber ſicherlich nicht alle Punkte der herrſchenden Doctrin habe beſtätigen wollen. Thomas von Aquin ſpreche von der Seele als der forma corporis in einer Weiſe, daß dadurch der wahre und volle Unterſchied von Leib und

[1] Die ſubſtantielle Form bewirkt das Sein eines Dinges ſelbſt, die accidentelle Form aber bringt nicht das Sein ſelbſt hervor, ſondern nur eine Modification am Sein eines Dinges, vgl. Thom. Aq., Summa. pars I. quaest. 76, art. 4, und die Schrift von A. Brätz, Speculative Begründung der Lehre der katholiſchen Kirche über das Weſen der menſchlichen Seele. 1865. S. 42.

Seele etwas verwischt werde; allein nirgends sage die Synode, daß sie auch dies billige. In der That könne die Seele nicht *unmittelbar*, sondern nur *mittelbar* das Formgebende oder Lebensprincip des Leibes genannt werden, und mehr als dies könne auch das Concil von Vienne nicht haben sagen wollen, indem ja die Kirchenlehre stets daran festhalte, daß Geist und Körper des Menschen zwei voneinander wesentlich verschiedene Substanzen seien. Sei aber dem so, so sei *zunächst* und *unmittelbar* nicht die *Seele*, sondern die *Substanz des Leibes selbst* das Formgebende und Lebensprincip des Körpers; die Seele aber könne insofern das *mittelbare* Lebensprincip des Leibes genannt werden, als α) nur durch ihre Verbindung mit dem Leib dieser zur Existenz kommen, fortexistiren und wachsen kann, und β) weil der Geist vom Moment des Selbstbewußtseins an in alle psychisch-leiblichen Functionen eindringt (S. 45. 48. 49). — Diese Versuche, den Günther'schen Dualismus mit dem Decret von Vienne zu versöhnen, hielten Papst Pius IX. nicht ab, in seinem Schreiben über die Günther'sche Sache an den Erzbischof und Cardinal von Köln vom 15. Juni 1857 unter den Irrthümern der Günther'schen Schriften gerade auch den Punkt hervorzuheben: Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur, ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma [1].

2. Benedikt XI. hatte ein Decret seines Vorfahren Bonifaz VIII. Super cathedram, die Streitigkeiten der Franziskaner und Dominikaner mit den Pfarrgeistlichen betreffend, aufgehoben und den Mendicanten mehr eingeräumt, als Bonifaz (das Edict des letztern findet sich in den Extravag. comm. c. 2 de sepultura III. 6; das des Papstes Benedikt XI. aber ibid. c. 1 de privileg. V. 7). Clemens V. aber cassirte jetzt mit Zustimmung des Concils wieder das Decret Benedikts, weil es zwischen den streitenden Parteien nicht Frieden gebracht habe, sondern noch ärgern Krieg, und bestätigte aufs neue die Verordnung Bonifaz' VIII. Hiernach dürfen die Franziskaner und Dominikaner a) in *ihren* Kirchen und Orten und auch auf öffentlichen Straßen predigen, nur nicht in den Stunden, wo die Pfarrer dieser Orte selbst predigen oder in ihrer Gegenwart predigen lassen wollen. b) In Pfarrkirchen aber dürfen die Mendicanten gar nicht predigen, außer wenn sie von den Pfarrgeistlichen eingeladen sind. c) Wenn sie Beicht hören wollen, müssen

[1] Vgl. Tüb. Quartalschrift. 1858. S. 181.

sie den Prälaten des Bezirks demüthig um Erlaubniß bitten. d) Verweigert ein Prälat nicht bloß diesem oder jenem einzelnen, sondern allen solche Erlaubniß, so ertheilt sie der Papst. e) Sie dürfen in ihren Kirchen und Lokalen jeden beerdigen, der bei ihnen beerdigt sein will, müssen aber von den Gebühren für die Exequien, sowie von den Verlassenschaften jeglicher Art, ob Schenkungen (zu Lebzeiten oder auf Todesfall) oder eigentliche Legate, dem Pfarrclerus den vierten Theil ablassen (Clement. c. 2 de sepulturis, lib. III. tit. 7).

3. Mendicanten, die zu einem nicht bettelnden Orden übergetreten sind, haben keine Stimme, auch wenn sie (in diesem zweiten Orden) Prioren ꝛc. geworden sind. Künftig aber sollen sie auch keine Priorate und Aemter mehr erhalten (ibid. c. 1. lib. III. tit 9).

4. Alljährlich soll der Bischof die Nonnenklöster visitiren, die nicht exemten kraft eigener, die exemten kraft päpstlicher Autorität. Die Visitatoren müssen den Kleiderluxus der Nonnen unterdrücken. Ebenso hat der Bischof die weltlichen Canonissinnen zu visitiren, doch soll ihre Regel hiermit nicht bestätigt sein (ibid. c. 2. lib. III. tit. 10).

5. Zwei Canones der Synode von Vienne sind gegen die Beghinen gerichtet, welche hundert Jahre nach ihrer Entstehung vielfach von den Schwärmereien der Brüder und Schwestern des freien Geistes, der Fraticellen und anderer spiritualistischen Ketzer angesteckt worden waren. Da überdies manche Secten und häretische Genossenschaften jener Zeit sich unter dem Namen der Beghinen und Begharden versteckten, so war es natürlich, daß die Beghinen überhaupt verdächtig erschienen und da und dort von der Inquisition verfolgt wurden. Viele von ihnen wurden hingerichtet, namentlich in Südfrankreich, wo die spiritualistischen Schwärmereien ihren Hauptherd hatten, und auch schon die Kölner Synode vom Jahre 1306 hatte Maßnahmen gegen sie ergriffen[1]. Jetzt verordnete Clemens V. sacro approbante concilio, daß die Lebensweise der Beghinen bei Strafe der Excommunication verboten sei, und daß die gleiche Strafe auch jeden Geistlichen treffe, der die Beghinen in ihrem Thun und Treiben unterstütze. Doch solle damit anderen gläubigen Frauen, welche mit oder ohne Keuschheitsgelübde in ihren Hospitien zusammenleben und Buße thun wollen, dies nicht verboten sein (ibid. c. 1. lib. III. tit. 11).

6. Der zweite diesen Gegenstand betreffende Canon unserer Synode zählt die Hauptirrlehren der Begharden und Beghinen in Deutschland auf:

[1] Vgl. Hefele über die Beghinen im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Bd. I. S. 728 f. und 2. Aufl. Bd. II. S. 204 ff. von Bauer S. J.

a) Der Menſch kann ſchon hier auf Erden einen ſo hohen Grad der Vollkommenheit erreichen, daß er durchaus nicht mehr ſündigen und nicht mehr in der Gnade wachſen könne, denn wenn beſtändiger Fortſchritt möglich wäre, ſo würde man ja vollkommener werden können, als Chriſtus. b) Wer jene Vollkommenheit erreicht hat, braucht nicht mehr zu faſten und zu beten und kann dem Körper alles geſtatten, was er wünſcht, denn die Sinnlichkeit iſt bei ihm ganz und gar dem Geiſte unterworfen. c) Diejenigen, die ſich im beſagten Grade der Vollkommenheit befinden, ſind keinem Menſchen und auch nicht der Kirche Gehorſam ſchuldig, denn wo der Geiſt Gottes iſt, da iſt Freiheit (bekannte Lehre der Brüder und Schweſtern des freien Geiſtes). d) Der Vollkommene kann ſchon auf dieſer Welt dieſelbe finale Seligkeit erlangen, wie jenſeits. e) Jede vernünftige Natur iſt ſchon in ſich ſelbſt ſelig und bedarf nicht das Licht der Gnade, um Gott zu ſehen und zu genießen. f) Sich in Tugendacten zu üben, iſt Sache des unvollkommenen Menſchen. g) Ein Weib küſſen, iſt eine Todſünde, da die Natur dies nicht begehrt; aber der actus carnis iſt keine Sünde, da die Natur hierzu hinneigt. h) Bei Elevation des Leibes Chriſti darf man ſich nicht erheben und ihm Verehrung bezeugen, denn es wäre eine Unvollkommenheit, wenn man von der Höhe der Contemplation ſo herabſtiege, daß man an das Sacrament der Euchariſtie oder an das Leiden Chriſti dächte. Zum Schluß werden die Begharden und Beghinen mit ihren Irrthümern verdammt und die Biſchöfe und Inquiſitoren beauftragt, gegen ſie einzuſchreiten (ibid. c. 3. lib. V. tit. 3).

7. Es darf nicht mehr geſchehen, daß Rectoren von Xenodochien, Leproſenhäuſern, Hoſpitälern ꝛc. für die Güter dieſer Anſtalten nicht gehörig ſorgen, dieſelben den Uſurpatoren zu entreißen verſäumen, ihre Einkünfte oft für ſich verwenden. Deshalb darf fortan eine ſolche Anſtalt nicht mehr einem Säcularcleriker als Beneficium verliehen, ſondern ihre Verwaltung muß vorſichtigen, tauglichen und gutbeleumundeten Männern anvertraut werden. Sie müſſen, wie Vormünder, einen Eid ſchwören, ein Inventar abfaſſen und jährlich Rechnung ablegen. Doch iſt dieſe Verordnung nicht auf die Spitäler der Ritter- und Mönchsorden auszudehnen (ibid. c. 2. lib. III. tit. 11).

8. Es darf niemand auf eine Kirchenſtelle präſentirt werden, ohne daß ihm die sustentatio congrua zugewieſen iſt (ibid. c. 1. lib. III. tit. 12).

9. An allen Kathedral-, Regular- und Collegiatkirchen müſſen die canoniſchen Tagzeiten, das officium diurnum et nocturnum, vorſchrifts-

mäßig celebrirt, auf den Kirchhöfen keine Tänze aufgeführt werden u. dgl. (ibid. c. 1. lib. III. tit. 14).

10. Fortsetzung des vorigen. Diejenigen Cleriker, welche Tischgenossen eines Cardinals oder Bischofs sind, dürfen die canonischen Tagzeiten mit diesem gemeinsam beten und sind nicht zu einem andern Officium verpflichtet (ibid. c. 2. lib. III. tit. 14).

11. Am Studium an der römischen Curie (aber nicht am Generalstudium zu Rom[1]), sowie an den Weltstudien[2] zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanca müssen im Interesse der Bibelerklärung und der Bekehrung der Ungläubigen Lehrer der hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache, und zwar für jede dieser Sprachen zwei Lehrer, angestellt werden. Für genügenden Unterhalt derselben muß an der päpstlichen Schule der Apostolische Stuhl, zu Paris der König von Frankreich, zu Oxford ꝛc. der Clerus und die Klöster der betreffenden Länder sorgen (ibid. c. 1. lib. V. tit. 1).

12. Die christlichen Fürsten dürfen nicht gestatten, daß ihre sarazenischen Unterthanen Mohammed anrufen und zu ihren heiligen Orten wallfahrten (ibid. c. 1. lib. V. tit. 2).

13. Gegen Uebergriffe der Inquisitoren. a) Strenge Haft und Anwendung der Folter kann nicht der Bischof ohne den Inquisitor und dieser nicht ohne den Bischof verhängen. b) Die Kerker der Häretiker, da und dort muri genannt, müssen zwei Wächter haben, von denen der eine durch den Bischof, der andere vom Inquisitor bestellt wird; jeder derselben hat einen Schlüssel. c) Diese Wächter müssen beeidigt werden und keiner darf, außer im Beisein des andern, mit dem Verhafteten sprechen; auch müssen sie letzterem alles, was er der allgemeinen Vorschrift gemäß oder noch weiter durch Freunde ꝛc. bekommt, treu übergeben. d) Gegen Schuldige muß eifrig eingeschritten, Unschuldige aber dürfen nicht belästigt werden. „Schließlich verordnen Wir mit Zustimmung des heiligen Concils, daß alle auf Inquisition bezüglichen Bestimmungen Unserer Vorfahren, die mit Obigem nicht in Widerspruch stehen, in Kraft bleiben sollen" (ibid. c. 1. lib. V. tit. 3).

14. Fortsetzung hiervon. Nur wer 40 Jahre alt ist, kann Inquisitor werden. Auch darf nicht unter dem Vorwande der Inquisition Geld erpreßt

---

[1] Denifle, Geschichte der Universitäten. Bd. I. S. 27.

[2] In einer Constitution für Salamanca von 1422 sagt Martin V.: Nos ob id studium Salamantinum, quod unum de quatuor orbis generalibus studiis ex dispositione apostolica in regione ispanica celebri fama resplendet ... Denifle a. a. O. Bd. I. Anm. 114.

und wegen Vergehens eines Geiſtlichen nicht das Kirchengut angetaſtet werden. Endlich dürfen die Inquiſitoren das Recht, Waffen zu tragen, nicht mißbrauchen (ibid. c. 2. lib. V. tit. 3).

15. Weltliche Obrigkeiten, welche zu Gunſten des Wuchers Verordnungen erlaſſen oder die Rückforderung der vom Wucherer eingezogenen Gelder hindern, werden excommunicirt. Wer Geldgeſchäfte macht, muß ſeine Bücher vorlegen, um ermeſſen zu können, ob er wucheriſche Verträge abſchloß. Wer hartnäckig behauptet, die usura ſei nicht Sünde, iſt ein Häretiker (ibid. c. 1. lib. V. tit. 5).

16. Ein Erzbiſchof darf ſich auch an exemten Orten ſeiner Provinz das Kreuz vortragen laſſen, das Volk ſegnen, in Pontificalien Meſſe leſen. Aehnlich darf der Biſchof auch an exemten Orten ſeiner Diöceſe das Volk ſegnen, celebriren oder in ſeiner Anweſenheit celebriren laſſen; aber Erzbiſchof und Biſchof dürfen keine Jurisdiction über die Exemten ausüben und ihre Privilegien nicht beeinträchtigen (ibid. c. 2. lib. V. tit. 7; vgl. oben S. 529).

17. und 18. Detailbeſtimmungen über Beſtrafung derjenigen, welche einen Biſchof oder ſonſtigen Cleriker mißhandeln, gefangen nehmen ꝛc. (ibid. c. 1 und 2. lib. V. tit. 8. Si quis suadente diabolo).

19. Wer die Vollziehung und Beobachtung von Excommunication und Interdict hindert, iſt excommunicirt und kann nur vom Papſte abſolvirt werden (ibid. c. 2. lib. V. tit. 10).

Daß außer dieſen 19 Decreten noch andere Conſtitutionen unſerer Synode zugehören, iſt unbeſtreitbar, allein auf Grund der bis heute bekannten Quellen läßt ſich, wie ſchon angedeutet, nicht mit Beſtimmtheit feſtſtellen, welche und wie viele. Mit Sicherheit läßt ſich dies behaupten 20. von der großen Conſtitution Exivi de paradiso, die das Pendant bildet zu obiger Conſtitution Fidei catholicae fundamento[1] und wie jene aus den umfaſſenden Verhandlungen über die Franziskanerparteien an der päpſtlichen Curie hervorgegangen iſt (ſ. oben S. 536 ff.). Sie findet ſich im fünften Buch der Clementinen (tit. 11. cap. 1), hier zwar ohne Datum, in anderen Exemplaren dagegen und vor allem in den Regeſten Clemens' V. mit dem Datum II. Non. Maji verſehen[2]. Hiermit ſtimmt aufs beſte überein, was der Catalogus ministrorum

[1] Während letztere dogmatiſche Fragen betrifft, behandelt jene disciplinäre Streitpunkte.

[2] Raynald. l. c. 1312, 23. p. 562 der Manſi'ſchen Ausgabe. Regestum Clem. V. ann. VII. p. 342. n. 8873.

general.[1] und die Chronik Glaßbergers[2] berichten: genannte Constitution sei am Freitag den 5. Mai 1312 in einem geheimen Consistorium berathen und beschlossen und am folgenden Tag feierlich publicirt worden. Dieselbe sollte die beiden Parteien im Franziskanerorden, die Spiritualen und Conventualen, versöhnen. Wie wir bereits oben bemerkten, waren schon seit den Tagen des hl. Franziskus in seiner großen Stiftung divergirende Elemente vorhanden, die den Orden von seiner erhabenen Idee: durch vollständigste Armuth und Selbstentäußerung das evangelische Leben Christi und der Apostel darzustellen, nach und nach abzubringen drohten. Zwei Factoren waren es vor allem, die fast unvermerkt eine allmähliche Umgestaltung des ursprünglichen Ideals bewirken mußten: die rauhe Wirklichkeit des irdischen Lebens, sowie das allmähliche Nachlassen der mächtigen Spannkraft der ersten Begeisterung[3]. Schon Gregor IX. gestattete den Brüdern durch Bulle vom 28. September 1230[4] die Bestellung eines sogen. nuncius, um durch ihn Geldalmosen zur Beschaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse annehmen zu können. Das Eigenthumsrecht an Mobilien und Immobilien sollte den Gebern verbleiben. Eine weitere Verordnung, beziehungsweise Milderung traf Innocenz IV., indem er am 14. November 1245[5] bestimmte, daß genannter nuncius nicht nur für des Lebens Nothdurft, sondern auch für anderweitige Bequemlichkeit (pro commodis) sorgen dürfe. Zugleich sprach er das Eigenthumsrecht an sämmtlichem minoritischem Besitz der römischen Kirche zu, und bestellte 1247 zu diesem Zweck für die einzelnen Provinzen eigene Procuratoren (syndaci), die das Besitzthum des Ordens im Namen der römischen Kirche, aber nach Wunsch und Willen der Brüder verwalten sollten. Es ist einleuchtend, daß durch genannte Privilegien das ursprüngliche Armuthsideal zwar theoretisch noch fortbestand, praktisch aber wesentlich abgemildert wurde, weshalb im Orden die Forderung nach Reinerhaltung der ursprünglichen Regel immer lauter vernehmbar wurde. Als vollends zur Zeit des zweiten Lyoner Concils 1274 verlautete, der Papst wolle sämmtlichen Mendicanten gemeinsamen Besitz gestatten, erhoben sich bereits Stimmen, die ihm die Vollmacht hierzu geradezu absprachen[6]. Um die Reformbestrebungen mit

[1] Zeitschrift für kathol. Theologie. Bd. VII. S. 351.

[2] Analecta Francisc. t. II. p. 119.

[3] Eingehend handelt über diese allmähliche Entwicklung und Ausbildung der divergirenden Elemente Ehrle, Archiv. Bd. IV. S. 554 ff.

[4] Quo elongati a seculo. Sbaralea, Bullar. Francisc. t. I. p. 68.

[5] Ordinem vestrum. Sbaralea l. c. t. I. p. 400.

[6] Archiv. Bd. II. S. 301 f.

dem thatsächlichen Bestand auszusöhnen, erließ Nicolaus III. nach eingehender Berathung am 14. August 1279 die Decretale Exiit qui seminat (liber sextus c. 3. lib. V. tit. 12), worin er sich praktisch auf den Standpunkt der gemilderten Observanz stellte, theoretisch aber der ursprünglichen Regel das Wort redete, insofern er das Leben der Minoriten als dem Evangelium conform und die freiwillige Entsagung allen Eigenthums, des persönlichen wie gemeinsamen, für verdienstlich erklärte, wie denn ja schon Christus und die Apostel solche Armuth geübt hätten. Hiermit war jedoch der Friede im Franziskanerorden keineswegs hergestellt; die zwei Hauptparteien, Anhänger der mit päpstlicher Bewilligung sich den Zeitverhältnissen mehr anbequemenden Observanz, und Eiferer für die Regel in ihrer ursprünglichen Strenge und Reinheit (Spiritualen), bestanden in verschiedenen Schattirungen fort, ja traten einander immer schroffer entgegen, wobei namentlich letztere nicht selten unter gewaltsamer Verfolgung zu leiden hatten. Zum Unglück für sie zeigten sich in ihren Reihen vielfach excessive, schwärmerische Elemente, die den lauernden Gegnern erwünschten Anlaß zu verschiedenen Anklagen boten[1]. Etwas günstiger für sie war das Pontificat Cölestins V., der ihnen gestattete, unter dem Namen „Cölestiner Eremiten", abgetrennt von der Communität nach der ursprünglichen Regel zu leben. Allein nach der baldigen Abdankung Cölestins (13. December 1294) widerrief Bonifaz VIII., wie alle, so auch diese Verfügung seines Vorgängers, und es kamen wieder schlimmere Zeiten für die Spiritualen. Am schlimmsten war ihre Lage in der Provence, wo sie unter der tüchtigen Leitung Olivi's zu ansehnlicher Macht erstarkten, aber nach dessen Tod unter dem gegen sein Andenken und seine Schriften eröffneten Kampf schwer zu leiden hatten, bis die Angelegenheit vor Papst Clemens V. kam (s. oben S. 538). Aus den hier, zu Avignon und Vienne (1309—1312) gepflogenen langwierigen und eingehenden Verhandlungen[2] ging obige Decretale Exivi hervor, wodurch der Papst in Ergänzung der Decretale Exiit qui seminat, die die Reform der Ordensdisciplin betreffenden Streitfragen im Sinne einer etwas strengern Richtung der Communität entschied. Ihr Hauptinhalt ist: a) Die Minoriten sind nicht zu allen in der Bibel vorkommenden evangelischen Räthen, sondern nur zu den dreien verpflichtet, welche ihre Regel besonders hervor-

[1] S. Olivi's Brief von 1295. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft Bd. III. S. 652 ff.

[2] S. Archiv. Bd. III. S. 41 ff. Vorarbeiten zur Constitution Exivi vom 6. Mai 1312.

hebt: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, aber diese drei nicht nude et absolute genommen, sondern auch zu allen den Punkten der Regel, welche sich auf diese drei Gelübde (die Modalitäten ihrer Ausführung) beziehen. b) Nicht aller Inhalt der Regel verpflichtet gleichmäßig (sub mortali sc. peccato). Bei manchen Punkten war dies bisher zweifelhaft, und die Verordnung von Nicolaus III. vermehrte noch die Zweifel. Clemens erklärt nun, die Brüder seien auch zu allem, was zwar nicht mit direct präceptiven, aber doch ähnlichen Ausdrücken verordnet sei, verpflichtet (sub mortali), und führt nun diese Punkte der Regel einzeln auf: daß der Mönch nur eine Tunica mit und eine ohne Kapuze haben, keine Schuhe tragen, außer im Nothfall, nicht reiten dürfe, von Allerheiligen bis Weihnachten fasten müsse ꝛc. c) Man darf den in den Orden Eintretenden nicht den Rath geben, daß sie demselben etwas von ihrem Vermögen schenken, und muß in Annahme des freiwillig Angebotenen vorsichtig sein. d) Die Kleider müssen arm sein, und die Guardiane müssen bestimmen, was dieselben in jeder Gegend kosten dürfen, denn im allgemeinen läßt sich dies wegen der Verschiedenheit der Gegenden nicht festsetzen. Auch haben die Ordensoberen zu entscheiden, ob für einen Bruder der Nothfall vorhanden sei, daß er Schuhe trage. e) Kein Bruder darf Geld annehmen, auch nicht durch eine Mittelsperson. Darum dürfen auch keine Opferstöcke ꝛc. in ihren Kirchen sein. f) Der Orden darf kein Eigenthum haben; auch das, was ihm geschenkt wurde, gehört nicht ihm (sondern der römischen Kirche und den Päpsten), und die Brüder haben nur den usus davon. Hiergegen haben manche Klöster bisher gefehlt. Deshalb dürfen fortan weder einzelne noch der Orden als Erben von irgend etwas eingesetzt werden (denn Erbschaft begründet Eigenthum). g) Auch dürfen sie keine Processe führen, keine Weinberge haben, aus den Gärten kein Gemüse verkaufen und keine Vorräthe (an Victualien) aufhäufen, um (für einige Zeit) nicht betteln zu müssen. Prächtige Kirchen und kirchliche Ornamente, wie manche sie anschafften, sind verboten. h) Die Streitfrage, ob die Minoriten nur ad usum tenuem und pauperem oder aber ad usum moderatum der in ihrem Genuß (nicht Besitz) befindlichen Güter berechtigt seien, wird im Sinne des usus pauper seu arctus entschieden. i) Die Wahl der Provinziale, worüber die Regel nichts enthält, hat durch das Provinzialkapitel zu geschehen; dem Ordensgeneral steht das Bestätigungsrecht zu.

Durch diese Decretale war jedoch eine weitere Hauptfrage, deren Lösung die Spiritualen vor allem erstrebten, noch nicht entschieden: die

definitive Lostrennung von der Communität, um unter eigenen Oberen nach der vollen Strenge der ursprünglichen Regel ohne alle Abminderung leben zu können. Auf diese Forderung einzugehen, was freilich die radicalste Lösung der Streitfragen gewesen wäre, mußte dem Papste immerhin bedenklich erscheinen. Andererseits aber mußten auch die Spiritualen auf Grund langer bitterer Erfahrung berechtigtes Bedenken tragen, ohne weiteres unter die Obedienz ihrer langjährigen Bedränger zurückzukehren. In Erwägung dessen traf der Papst ein Auskunftsmittel: er ließ 16 der hervorragendsten Anhänger der Communität aus der Provence zu sich nach Avignon kommen, hielt ihnen in öffentlichem Consistorium eine ernste Strafpredigt, entsetzte sie alle ihrer Aemter und befahl, andere versöhnliche und friedliebende Männer an ihrer Statt zu bestellen, denen er ganz besonders Wohlwollen gegen die Spiritualen zur Pflicht machte [1]. Zugleich wies ihnen der neuerwählte Ordensgeneral Alexander von Alessandria (1313 bis 5. October 1314) drei Convente an, zu Narbonne, Beziers und Carcassonne, wo ihnen wohlwollende Obere vorgesetzt werden sollten. Jetzt erst, gegen Sommer 1313, forderte Clemens die Spiritualen auf, nun beruhigt unter den Gehorsam der Ordensoberen in ihre Convente zurückzukehren. Die meisten gehorchten, gegen Renitente wurde mit Excommunication vorgegangen [2].

Daß obige Constitution von der Synode zu Vienne approbirt worden sei, bestritt Raynald und berief sich hierfür auf eine Stelle in der colossalen Bulle Quia vir reprobus von Johann XXII. (vom 18. November 1329), worin die Behauptung des abgesetzten Minoritengenerals Michael von Cesena, daß die Verordnung Exiit von Nicolaus III. (s. oben S. 548) auf der Synode zu Vienne bestätigt worden sei, für unwahr erklärt wird [3]. Aber Raynald hat aus den Worten Johanns XXII. etwas zu viel erschlossen. Dieser Papst bestreitet nämlich nur, daß die Bulle Exiit in Betreff eines Punktes (die Minoriten hätten in rebus consumtibilibus nur einen usum simplicem oder facti, d. i. der absolut zum Leben nöthig ist) zu Vienne bestätigt worden sei, und behauptet: es erhelle solche Bestätigung aus keiner Constitution (auch nicht aus der Bulle Exivi von Clemens V.) [4].

[1] Archiv. Bd. II. S. 160.

[2] Chron. Glassb. Analecta Francisc. t. II. p. 119.

[3] Raynald. l. c. 1312, 23 und 1329, 39.

[4] Dies ist auch insofern ganz richtig, als in der Bulle Exivi zwischen consumtibilia und nonconsumtibilia gar nicht unterschieden und wohl der Ausdruck arctus et pauper usus, nicht aber auch der Terminus usus simplex oder facti gebraucht wird.

Damit ist aber nicht gesagt, daß letztere nicht zu Vienne approbirt worden sei, und Wadding hat daher ganz Recht, wenn er behauptet, die Bulle Exivi sei zuerst von Clemens am 5. Mai 1312 in einem Consistorium verlesen, tags darauf aber in der dritten Sitzung feierlich publicirt worden[1]. — Auch der Zeitgenosse Bernhard Guidonis schreibt in seiner Vita Clementis: „Auf der genannten Synode wurden viele Constitutionen erlassen, inter quos fuit una, quae incipit Exivi de paradiso[2]. Daß in der Bulle selbst die Worte sacro approbante concilio fehlen, kann nicht wohl in die Wagschale fallen.

Als weitere auf unserer Synode erlassene Decrete werden von Tolomeo de Lucca noch zwei angeführt[3], nämlich:

21. die Bestimmungen betreffs der sedes vacans und der Papstwahl (Clement. c. 2. lib. I. tit. 3. De elect.), was um so wahrscheinlicher ist, als hier nähere Bestimmungen gegeben werden zu dem von Gregor X. auf der allgemeinen Synode zu Lyon erlassenen Wahldecret (s. oben S. 146). Es sollen nämlich a) die Cardinäle während der Sedisvacanz keinerlei päpstliche Jurisdiction ausüben dürfen, als inwieweit das Lugdunense dies gestattet. b) Das Amt eines Kämmerers, sowie das der Pönitentiare erlischt durch den Tod des Papstes nicht und darf während der Sedisvacanz im Todesfall durch das Cardinalscollegium wieder besetzt werden. c) Der District, innerhalb dessen die Papstwahl nach dem Lugdunense erfolgen soll, wird auf die Diöcese ausgedehnt, in welcher der Papst gestorben. Stirbt der Papst außerhalb der Curie, so soll die Wahl am Sitz der päpstlichen audientia stattfinden. d) Bestimmungen für den Fall, daß alle Cardinäle vor erfolgter Wahl das Conclave verlassen. e) Excommunication, Suspension oder Interdict inhibiren das Wahlrecht der Cardinäle nicht. f) Auch sede vacante sollen alle, die dazu verpflichtet sind, an die päpstliche Curie kommen. — Des weitern führt Tolomeo die Decretale über die vom Kaiser dem Papst zu leistenden Eide als Concilsdecret auf (Clement. c. 1. lib. II. tit. 9. De jurejurando). Allein die ganze Fassung läßt diese Constitution doch mehr als päpstliche Decretale, denn als Concilsdecret erscheinen; zudem steht im Contexte de fratrum nostrorum consilio, wie auch der ganze Inhalt nur in die Zeit nach dem Concil hineinpaßt. Endlich

[1] Wadding, Annales Minorum. t. VI. ad. ann. 1312, 3. p. 196 und im Supplem. ibid. p. 202. Vgl. die Chronik Glaßbergers Analecta Franciscana t. II. p. 119 und Catal. ministr. general., Zeitschrift für katholische Theologie. Bd. VII. S. 351.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 77. [3] Baluz. l. c. t. I. p. 54.

erwähnt der päpstliche Ceremoniar [1] außer einigen bereits angeführten noch vier weitere Decrete ausdrücklich als auf unserer Synode erlassen. Es sind dies

22. das Verbot, daß kein Cleriker, der nicht wenigstens die Subdiakonatsweihe empfangen, in den Kapiteln Stimmrecht ausüben dürfe. Dasselbe gilt von allen Inhabern kirchlicher Würden, falls sie nicht binnen Jahresfrist die ihrer Würde entsprechende Weihe empfangen. Außerdem beziehen sie nur die Hälfte der distributiones quotidianae (Clement. c. 2. lib. I. tit. 6) [2].

23. Bei gewissen Processen, nämlich bei Wahlen, Postulationen und Provisionen für kirchliche Stellen, bei Zehnten-, Ehe- und Wucherangelegenheiten wird ein summarisches Verfahren gestattet (ibid. c. 2. lib. II. tit. 1).

24. Die klösterlichen Genossenschaften und Personen werden gegen eine Reihe gewaltthätiger und widerrechtlicher Ein- und Uebergriffe von seiten der Prälaten in Schutz genommen (ibid. c. unic. lib. V. tit. 6. De excessibus praelatorum). Ebenso werden aber auch

25. den Religiosen alle Ein- und Uebergriffe in die Rechte der Säculargeistlichen, sowie alles feindselige Verhalten gegen dieselben strengstens verboten (ibid. c. 1. lib. V. tit. 7. De excessibus privilegiatorum). Daß Gegenstände letzterer Art auf dem Concil zu eingehender Verhandlung kamen, wissen wir aufs bestimmteste aus oben (S. 533) beschriebenem Actenfragment, so daß die Angaben des Ceremoniars wohl Glauben verdienen. Gerade aus genanntem Fragment ergibt sich aber auch, daß mit den angeführten Decreten die Beschlüsse unserer Synode noch keineswegs erschöpft sind.

Wenn jedoch Fleury und andere der Ansicht sind, die Synode von Vienne habe auch das schon von Urban IV. eingeführte Frohnleichnamsfest bestätigt, so ist dagegen zu bemerken, daß die bezügliche Constitution in ihrem Eingang ausdrücklich sagt, der Papst habe sie (nur) unter dem Beirath der Cardinäle erlassen. Aehnlich verhält es sich mit anderen Verordnungen, die da und dort unserem Concil zugeschrieben werden. Auch ist nicht richtig, was Villani und Antonin von Florenz erzählen: in ipso concilio sei Ludwig, der Sohn Karls II. von Neapel, der in den Franziskanerorden getreten und später Erzbischof von Toulouse geworden war, unter die Heiligen versetzt worden. — Solches geschah erst durch Johann XXII. am 7. April 1317, die Einleitung dazu aber hatte Clemens V. schon im Jahre 1307 getroffen.

---

[1] Archiv. Bd. IV. S. 442.

[2] Für die conciliare Verhandlung dieses Decretes dürfte auch der Umstand sprechen, daß schon im October 1314 auf dem Concil von Ravenna (c. 1 und 12) der gleiche Gegenstand verhandelt wurde; s. unten § 703.

Nach Beendigung des Concils von Vienne (in der dritten Sitzung am 6. Mai 1312) gewährte der Papst vielen französischen Bischöfen in Anerkennung der Opfer, die sie gebracht, Gnaden und Auszeichnungen. Der Erzbischof Amanieu von Auch erhielt das Recht, das Pallium öfter als gewöhnlich und sogar außerhalb seiner Provinz (da jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Metropoliten) tragen zu dürfen[1]. Derselbe Erzbischof und mit ihm ungefähr zwanzig andere Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs, darunter auch der obengenannte Bischof Wilhelm Major von Angers, erhielten die weiteren Vergünstigungen: a) daß je drei Geistliche, die sie nach Vienne begleitet, drei Jahre lang die Einkünfte ihrer Beneficien, auch ohne Residenz zu halten, ganz ungeschmälert genießen dürften, die distributiones quotidianae ausgenommen; b) daß diese Bischöfe selbst je zwei taugliche Männer kraft apostolischer Vollmacht mit dem officium tabellionatus (Urkundenabfassung) betrauen, und c) für sich selbst einen Beichtvater wählen dürften, der sie mit päpstlicher Bevollmächtigung von allen Sentenzen, auch der Irregularität, absolviren könne; d) endlich sollte es ihnen gestattet sein, entweihte Kirchen und Kirchhöfe durch einen eigens dazu bestellten Geistlichen reconciliiren zu lassen[2].

Aehnliche Vergünstigungen haben wohl auch die zu Vienne anwesenden Prälaten anderer Länder erhalten; so durfte z. B. der Erzbischof Burkard von Magdeburg sich einen Weihbischof wählen[3]; von dem Erzbischof von York aber wissen wir, daß ihm der Papst die Vollmacht ertheilte, bei seiner Rückreise sich auch in der Provinz Canterbury das Kreuz vorantragen zu lassen. Natürlich suchte man zugleich den Erzbischof von Canterbury hierüber zu beruhigen, zumal derselbe seinen Collegen vor kurzem, eben auf dem Wege nach Vienne, gewaltsam am Gebrauch dieser Auszeichnung gehindert hatte[4].

Wie aber Clemens die Prälaten, die zu Vienne erschienen waren, belohnte, so sprach er über alle, die der Einladung ohne zureichenden Grund nicht gefolgt, herben Tadel aus, und verbot ihnen auf so lange eine Kirche zu betreten, bis er ihnen Nachlaß gewähre[5]. Natürlich war

---

[1] Raynald. l. c. 1312, 26.

[2] Mansi t. XXV. p. 397—401. Harduin t. VII. p. 1348—1352. Labbe t. XV. p. 30—34. Regest. Clem. V. ann. VII. n. 8719. 8721. 8723.

[3] Mansi l. c. p. 416.

[4] Raynald. l. c. 1312, 26. In Dänemark und Norwegen beschloß man, zur Entschädigung für die wegen des Concils gehabten Unkosten, die einjährigen Einkünfte eines Canonicats bei der Vacatur dem Bischof zu reserviren. Pontoppidan, Annales ecclesiae Danicae. t. II. p. 109.

[5] Raynald. l. c. 1312, 27.

dadurch Erzbischof Peter Aichspalter von Mainz nicht betroffen, der vom Papst selbst auf Bitte Heinrichs VII. Dispens erhalten hatte[1].

Clemens scheint der Boden Vienne's, wo er ein entsetzliches Bluturtheil kirchlich besiegelt, unter den Füßen gebrannt zu haben. So rasch als möglich verließ er den ihm so unheimlichen Ort; während er noch am 6. Mai in Vienne urkundet, so schon am 11. von Roussillon, am 19. d. M. zu Abolene, Diöcese Saint-Paul-trois-Châteaux, und am 23. in dem Priorat Granselle bei Malaucenne[2].

Daß die Synode zu Vienne den ökumenischen beizuzählen sei, haben wir schon im ersten Bande S. 66 f., namentlich der grundlosen Behauptung Dambergers gegenüber, nachgewiesen, und schon oben S. 535 Anm. gesehen, daß auch die fünfte Lateransynode, deren Oekumenicität nur Gallicaner beanstandeten, von dem generale Viennense concilium sprach. Zu bemerken ist nur noch, daß die vollständigen Acten unserer Synode verloren gingen, oder wie manche, aber wohl mit Unrecht vermutheten (z. B. Havemann a. a. O. S. 288), von Philipp dem Schönen und seinen Anhängern unterdrückt wurden; was wir aber noch davon besitzen, findet sich, wie wir sahen, bei Raynald, Mansi, Harduin, Labbe, in den Clementinen des Corpus juris canonici und in dem jüngst von Ehrle entdeckten Actenfragment.

## § 702.

## Heinrich VII. und Clemens V. Molay's und der Templer Ende.

Bald nach Beendigung der Synode kehrte Clemens V. nach Avignon zurück, und ungefähr um dieselbe Zeit wurde zu Rom in seinem Auftrag Heinrich VII. durch eine Deputation von Cardinälen zum Kaiser gekrönt. Seit fast hundert Jahren, seit der Krönung Friedrichs II. durch Honorius III. im Jahre 1220, war solche Feier nicht mehr vorgekommen, Heinrich VII. aber wollte die Hoheit des Kaiserthums im Sinne seiner großen Vorfahren wieder herstellen und zog deshalb, aber auch zugleich wegen der Pacificirung Italiens, das von Parteien blutig zerrissen war, im Herbste 1310 über die Alpen. Obwohl Clemens die Anwesenheit des deutschen Königs auf dem bis October 1311 verschobenen allgemeinen Concil aufrichtig wünschte, richtete er doch an die Städte, Völker und Bischöfe Ita-

[1] Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 346.
[2] Archiv. Bd. I. S. 7 und Bd. V S. 121.

liens bringende Mahnbriefe, daß sie den Kaiser freundlichst empfangen und kräftig unterstützen sollten. Der Cardinaldiakon Arnold aber sollte auf Ersuchen des Königs denselben als päpstlicher Legat auf seinem Zug begleiten und bei Beseitigung rebellischen Widerstandes durch die kirchliche Autorität unterstützen. Ebenso hatte der Papst, dem Wunsche des Kaisers entsprechend, dessen Kanzler Heinrich als Bischof von Trient bestätigt. Andererseits leistete Heinrich schon zu Hagenau am 17. August 1310 ohne weiteres den vom Papst genauer formulirten Eid in die Hände der päpstlichen Bevollmächtigten: die Kirche und den Papst zu schützen, alle Ketzerei zu vertilgen, die von früheren Kaisern und Königen dem römischen Stuhl ertheilten Freiheiten, Rechte und Besitzungen (die speciell aufgeführt werden) zu wahren und keine Gewalt darin auszuüben oder ausüben zu lassen[1]. Da in dieser Fassung durch die Nachlässigkeit des Schreibers aliqua pauca, sed levia weggelassen waren, stellte der Kaiser auf Ersuchen des Papstes zu Lausanne am 11. October eine verbesserte Redaction dieser Promissio aus[2]. Nachdem er den Mont Cenis überstiegen (23. October 1310), nahm Heinrich überall die Huldigung der oberitalischen Städte entgegen, versöhnte die Parteien, führte die Exilirten zurück, restituirte die Hoheit des Reichs, empfing zu Mailand am 6. Januar 1311 die (neue) eiserne Krone[3] und bestellte den Grafen Amadeus von Savoyen zu seinem Statthalter in der Lombardei. Als er aber weiterziehen wollte, verursachte Wido de la Torre, Herrscher von Mailand, der sich nur ungern und zögernd unterworfen, einen Welfenaufstand, der sich in der Lombardei immer weiter verbreitete, nur durch Gewalt und so nur theilweise unterdrückt werden konnte, dabei zu strengen Maßregeln gegen die Welfen und zu vielem Haß der Italiener gegen die Deutschen führte. Nur da und dort gelang eine Ausgleichung der Parteien, eine wirkliche Versöhnung zwischen Welfen und Kaiser aber kam trotz der angestrengtesten Bemühungen des Papstes nicht zu Stande. Ganz besonders widerspänstig zeigte sich Florenz, als Haupt der ganzen Welfenliga; auch König Robert von Neapel (sein Vater Karl II. war am 5. Mai 1309 gestorben), vom Papst zum Statthalter in der Romagna ernannt, spielte eine sehr zweideutige Rolle. Heimlich unterstützte

[1] Pertz, Monum. t. IV. (Leg. t. II.) p. 501.

[2] Bonaini, Acta Henrici VII. t. I. p. 24. 37. 42—50.

[3] Pertz l. c. p. 503 sqq.; vgl. die Note 7 von Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches. Bd. IV. 1. S. 141 und Schötter, Joh. von Luxemburg. 1865. Bd. I. S. 116 ff.

er die rebellischen Welfenstädte durch Versprechungen und selbst durch Truppen, officiell aber verhandelte er fortwährend mit König Heinrich, ja betrieb sogar nach des Papstes Willen ein Ehebündniß zwischen seinem ältesten Sohne und Heinrichs Tochter Beatrix. Die Bedingungen für seine ohnedies zweifelhafte Freundschaft, die er endlich im Mai 1312 Heinrich übermitteln ließ, waren aber so geartet, daß eine Reichsmacht in Italien daneben keinen Platz mehr hatte, und auch ein von der Bedeutung und Aufgabe der Kaisermacht weit weniger erfüllter Herrscher, als Heinrich VII. es war, darauf unmöglich eingehen konnte, ohne sich selbst aufzugeben [1]. Nun trat Roberts Bruder, Graf Johann, der bereits im December 1311 mit 400 Bewaffneten in Rom eingerückt war, angeblich um bei der Krönungsfeier den König von Neapel zu vertreten, offen hervor, unterstützte die welfischen Orsini kräftig gegen die Colonna und erklärte den deutschen Gesandten rundweg, daß er laut Befehl seines Bruders den Einzug und die Krönung ihres Herrn zu verhindern gewillt sei. Als sofort Heinrich am 7. Mai 1312 (die Aufstände in Oberitalien hatten solange Zögerung verursacht) in Rom eintraf, befand sich ein beträchtlicher Theil der Stadt, namentlich die Gegend von St. Peter, im Besitze der Orsini und des Grafen Johannes, so daß die Krönungsfeierlichkeit ausnahmsweise in der Laterankirche vorgenommen wurde, am 29. Juni 1312. Der Cardinalbischof von Ostia salbte, der von St. Sabina krönte den Kaiser, welcher dabei aufs neue den Papst und die römische Kirche in allen Rechten und Gütern zu schützen versprach. Zugleich betheuerte er seine Rechtgläubigkeit, bedrohte alle Ketzer und wiederholte die früheren Eide und Versprechen, die er durch Deputirte zu Avignon und persönlich zu Hagenau gegeben und geleistet hatte [2]. Charakteristisch für seine Auffassung des Kaiserthums ist sein vom gleichen Tag (29. Juni 1312) datirter Brief an den König von England und andere Fürsten, worin er ganz offen von der Unterordnung aller Könige unter den Kaiser spricht [3].

[1] Der zukünftige Schwiegersohn des Kaisers, der Herzog von Calabrien, sollte zum Reichsvikar in Toscana auf Lebenszeit eingesetzt werden mit dem Recht, die von den toscanischen Städten gewählten Behörden zu bestätigen. In der Lombardei soll der Kaiser einen Vikar je auf zehn Jahre einsetzen, gegen den der König von Neapel nichts einzuwenden habe, einen Admiral aber sollten beide gemeinsam ernennen ꝛc. Bonaini l. c. t. I. p. 224.

[2] Auch mit einem Kreuzzugsplan trug sich Heinrich alles Ernstes. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XI. S. 74.

[3] Schötter a. a. O. S. 119—130. Kopp a. a. O. Bd. IV. 1. S. 120—182. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313. S. 283—302. Pertz l. c. p. 529—536. Raynald. l. c. 1312, 32—44.

Als Papst Clemens V. von dem Zerwürfniß zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel hörte, wodurch er seine ganze Friedens- und Kreuzzugspolitik bedroht sah, sprach er dem Kaiser unter dem 19. Juni 1312 sein aufrichtiges Bedauern aus, und verlangte die Absendung hinlänglich bevollmächtigter Legaten an die Curie, um die Streitigkeiten daselbst gütlich beilegen zu können. Wohl nur in derselben friedlichen Absicht [1], den drohenden Ausbruch eines erbitterten Kampfes zwischen Kaiser und Neapel abzuwenden, gebot er beiden Theilen, ihre Truppen aus Rom zurückzuziehen, verlangte vom Kaiser, Rom gleich am Krönungstage zu räumen und sich nach Toscana zurückzuziehen, während Johann nach Neapel zurückkehren soll; ersterem aber verbot er unter Androhung des Bannes einen Angriff auf Neapel. Zugleich mahnte er beide Theile an ihren Eid der Treue gegen die römische Kirche. Aber Heinrich protestirte gegen die Befugniß des Papstes, dem Kaiser einen Waffenstillstand mit seinem eigenen Vasallen zu befehlen [2], und gegen die versuchte Gleichstellung seines Eides mit dem des Königs Robert, denn nur dieser, nicht aber der Kaiser sei auch in weltlichen Dingen dem Papst zum Gehorsam verpflichtet. Er fügte bei, daß weder er selbst noch irgend einer seiner Vorfahren dem Papste einen Eid der Treue (Vasalleneid) geleistet habe [3], da ja solcher mit seinem Haupteide, die Rechte des Reiches zu wahren, in directem Widerspruch stünde. Doch wolle er, um seine Liebe zum Papst zu bethätigen, König Robert ein Jahr lang nicht befehden und demnächst eine ansehnliche Gesandtschaft nach Avignon schicken [4]. Sofort führte er sein Heer von Rom weg nach Florenz, das er im Sturm nehmen wollte. Dies mißlang und ebenso der Versuch einer friedlichen Verhandlung mit

[1] Man braucht Clemens V. bei seinem entschiedenen Auftreten gegen Heinrich VII. in dessen Conflict mit Neapel keineswegs als lediglich unter französischer Beeinflussung stehend zu betrachten, wie dies so gerne geschieht. Diese seine Haltung war vielmehr eine durchaus nothwendige Consequenz seiner ganzen Politik, wie dies Böhlmann in seiner Schrift: „Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie" (Nürnberg 1875) überzeugend dargelegt. Daß er damit allerdings auch den Intentionen des französischen Hofes entsprach, hebt deshalb die Freiheit seiner Entschlüsse noch nicht auf.

[2] Als Graf der Provence und von Forcalquier war Robert Vasall des Kaisers.

[3] Treueid und Vasalleneid sind verschieden; letzterer heißt homagium, ersterer juramentum fidelitatis, und diesen hatte Heinrich wie frühere Kaiser geleistet; allein er vermengt beide absichtlich. Dem entgegen erklärte Clemens in der Constitution Romani principes, die er in die Clementinen aufnahm (lib. II. tit. 9), den Eid der Kaiser für einen Eid der Treue.

[4] Schötter a. a. O. S. 180 f. Kopp a. a. O. S. 269 ff. Raynald. l. c. 1312, 44—47.

der rebellischen Stadt, die als Haupt der Welfenliga von allen Seiten her Zuzug erhalten hatte. Auch Neapel war in immer engere Beziehungen mit dem Welfenbund getreten und hatte damit dessen Widerstand gegen den Kaiser gekräftigt [1]. So mußte letzterer am 31. October die Belagerung aufheben, verband sich aber immer enger mit König Friedrich von Trinacrien zum gemeinsamen Angriff auf Robert, erklärte diesen am 12. Februar 1313 feierlich als Reichsfeind, sprach dann in Pisa (26. April 1313) die Reichsacht über ihn aus und rüstete zu einem mächtigen Angriff auf Apulien [2]. Die Könige von England und Frankreich, ohnehin durch die Superioritätsansprüche des Kaisers mißstimmt, riefen für den bedrohten Vetter die Hilfe des Papstes an, und Clemens verbot jetzt jedem, weß Standes er immer sei, das Königreich Sicilien diesseits der Meerenge, das ja ein kirchliches Lehen sei, irgend zu Wasser oder Land anzugreifen. Aber Heinrich schickte Boten nach Avignon und zweifelte gar nicht, den Papst, dem er die freundlichste Gesinnung zuschrieb, so vollständig für sich zu gewinnen, daß er nicht bloß einen Angriff, sondern jede Strafe gegen Robert, selbst dessen Hinrichtung, zugeben werde. Da eben jetzt jener einjährige Waffenstillstand ablief, setzte sich das neu verstärkte kaiserliche Heer sammt den verbündeten Flotten von Genua, Pisa und Trinacrien gegen Apulien in Bewegung, aber Kaiser Heinrich, den die Aerzte bereits im Lager von Florenz aufgegeben hatten, erlag der Seuche, die ihn ergriffen, schon in der Nähe von Siena. Da die Krankheit nach Empfang des Abendmahls am Feste Mariä Himmelfahrt stärker hervorgetreten war, entstand die Fabel von der Vergiftung durch die Hostie. Heinrich starb am 24. August zu Bonconvento im 52. Jahre seines Lebens und wurde im Dom zu Pisa begraben. Sein Sarg befindet sich jetzt im dortigen Campo santo (nun Kunstmuseum) [3].

---

[1] Das ganze intriguante Treiben der Welfenpartei gegen Heinrich VII. liegt klar vor uns in der amtlichen Correspondenz der Republik Florenz, die uns Bonaini in seinem 2. Band der Acta Henrici VII. mitgetheilt hat. Zugleich ergibt sich aber hieraus auch das durchaus correcte Verhalten des Papstes gegen Heinrich.

[2] Auf Ansuchen des Kaisers hatten die deutschen Fürsten auf einer Versammlung zu Nürnberg im Januar 1313 die Absendung eines Hilfsheeres nach Italien beschlossen. Die eine Hälfte unter Erzbischof Peter von Mainz war bereits bis Basel, die andere unter des Kaisers Sohn Johann bis Biberach gekommen, als auf die Kunde von Heinrichs Tode beide wieder umkehrten. Heidemann, Peter von Aspelt. S. 198.

[3] Schötter a. a. O. S. 132—139. Kopp a. a. O. S. 296—334. Böhmer a. a. O. S. 304—312. Pertz l. c. p. 544 sqq. Raynald. l. c. 1313, 11—28. Dönniges, Acta Henrici VII. imp. Rom. Berol. 1839. t. II. p. 81 sqq.

Um dieſelbe Zeit begann der letzte Act im blutigen Templerdrama. Durch die Vienner Synode war das Urtheil über die Perſonen der Templer den Provinzialſynoden der einzelnen Länder überlaſſen und nur einige wenige, der Großmeiſter und ein paar andere Würdenträger, waren der päpſtlichen Entſcheidung vorbehalten worden. Auch ſollte im allgemeinen Milde geübt werden und nur gegen die Hartnäckigen und Rückfälligen Anwendung von Strenge erlaubt ſein. Aber gerade letzteres hatte die Folge, daß alle diejenigen, die ihre früheren durch die Folter erpreßten Geſtändniſſe zurücknahmen, als *rückfällig* dem Feuer verfielen; und Clemens, ſchwach und abhängig wie immer, zudem meiſtens krank, ließ manches geſchehen, was er in ſeinem Innern ſicher nicht billigte. Namentlich ließ er auch die Entſcheidung über die vier Großwürdenträger ſeiner eigenen Hand entreißen, indem er ſie einer dem König genehmen Commiſſion von drei Cardinälen und dem berüchtigten Erzbiſchof von Sens übergab, und dieſe verurtheilte nicht nur die hohen Opfer zu lebenslänglicher Haft, ſondern entwarf auch den Plan zu einem Act, der die Schuld des Ordens vor aller Welt und für alle Zukunft außer Zweifel ſtellen ſollte. Am 11. März 1314[1] wurde vor dem Portale der Notre-Dame-Kirche zu Paris ein Gerüſt aufgeſchlagen, auf welchem der Großmeiſter Jakob von Molay, der Großpräceptor der Normandie, Gottfried von Charney, der Großpräceptor von Guienne und der Großviſitator Hugo de Péraud, ihre früheren Geſtändniſſe feierlich wiederholen ſollten. Ein in nächſter Nähe errichteter Scheiterhaufen ſollte ſie einſchüchtern. Aber der Großmeiſter ſprach mit feſter Stimme: „Auf der Schwelle des Todes, wo auch die leiſeſte Lüge ſchwer wiegt, geſtehe ich im Angeſicht des Himmels und der Erde, daß ich große Sünden gegen mich und die Meinigen begangen und mich des bittern Todes ſchuldig gemacht habe, weil ich, um mein Leben zu retten und dem Uebermaß der Martern zu entgehen, zugleich durch Schmeichelworte des Königs und des Papſtes verlockt, gegen meinen Orden mich erhoben habe. Jetzt aber, wiewohl ich

Die Relatio Nicolai episcopi Botrontinensis de itinere italico Henrici VII., imperatoris ad Clementem papam (bei Baluz., Vit. pap. Aven. t. II. p. 1147, neu edirt von Dr. Eduard Heyck, Innsbruck 1888) hat verſchiedene Beurtheilung als Geſchichtsquelle gefunden. S. hierüber auch Lorenz, Geſchichtsquellen. 3. Aufl. Bd. II. S. 268.

[1] Havemann (Geſchichte des Ausgangs des Tempelherrenordens. S. 293) gibt, den franzöſiſchen Quellen folgend, den 11. März 1313 an; aber in Frankreich war es Sitte, das neue Jahr erſt mit Oſtern beginnen zu laſſen, ſo daß der 11. März 1314 noch dem Jahre 1313 zugeſchrieben wurde.

weiß, welches Loos meiner harrt, will ich keine neue Lüge zu der alten häufen, und indem ich erkläre, daß der Orden ſich ſtets rechtgläubig und rein von Schandthaten erhalten hat, verzichte ich freudig auf mein Leben.“ Eine gleichlautende Erklärung gab der Großpräceptor der Normandie, und infolge davon wurden beide noch am gleichen Tage durch die königlichen Richter, ohne den Papſt und ſeine Commiſſäre irgend zu befragen, zum Tode verurtheilt und auf einer Seine-Inſel zu Paris verbrannt, während ihre ſchwachen Collegen durch Wiederholung der Lügen ſich lebenslänglichen Kerker erkauften. Schon viele der Zeitgenoſſen verehrten die beiden Helden als Martyrer und bald curſirte die Sage, Jakob von Molay habe mitten in den Flammen den ungerechten Papſt und den ehrloſen König binnen Jahresfriſt vor den Richterſtuhl Gottes geladen [1].

Wir wiſſen nicht, wie die Nachricht von dieſen neuen Gewaltthaten und Greueln auf den Papſt wirkte, wohl aber iſt bekannt, daß er um dieſe Zeit nach Bordeaux reiſen wollte, um als krank wieder die Luft ſeiner Heimat zu athmen. Aber er ſtarb ſchon beim Beginn der Reiſe am 20. April 1314 auf dem Schloſſe Roquemaure an der Rhone, in der Nähe von Carpentras, wo ſich die Curie befand. Er ſoll zuletzt noch Reue über ſein Verfahren gegen die Templer an den Tag gelegt haben. Wie Clemens zu Lebzeiten in entſchieden zu weitgehender Weiſe für ſeine Verwandten ſorgte, ſo verfügte er auch teſtamentariſch [2] großentheils zu ihren Gunſten über den von ihm angeſammelten Schatz, in der Höhe von ungefähr einer Million Goldgulden. Selbſt die für den Kreuzzug beſtimmten 300 000 Goldgulden kamen in die Hände ſeines Neffen, des Grafen Bertrand von Lomagne [3]. Der Leichnam des Papſtes ſoll ſammt der Kirche, in der er ausgeſtellt war, beinahe völlig verbrannt ſein. Der Anordnung des Verſtorbenen gemäß wurden ſeine Ueberreſte nach Uſeſte im Bisthum Bazas (Guienne) gebracht, aber von den Hugenotten im Jahre 1577 verbrannt, das prachtvolle Grabmal verwüſtet und der koſtbare Sarg (zu 50 000 Goldgulden taxirt) geplündert. Johannes Villani bezichtigt Clemens der Simonie, des Geizes, der Nekromantie und eines unzüchtigen Verhältniſſes zu der ſchönen Gräfin von Perigord, der Tochter

[1] Havemann a. a. O. S. 289—295.

[2] Sein Teſtament ſiehe Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte des Mittelalters. Bd. V. S. 15 ff.

[3] Den gegen ihn von Johann XXII. angeſtrengten Proceß hat Ehrle veröffentlicht; ſ. Archiv. Bd. V. S. 5—158.

des Grafen von Foix[1], und wie gewöhnlich schrieb ihm der hl. Antonin auch hier wieder nach (P. III. tit. 21. c. 3. § 3), während Dante nur von Simonie und Treulosigkeit gegen Kaiser Heinrich VII. zu sprechen weiß[2]. Raynald und andere meinen jedoch, alle diese üblen Nachreden seien nur aus dem italienischen Haß wegen Verlegung des Sitzes nach Avignon entsprungen[3].

Interessant ist, wie Cardinal Napoleone Orsini, der hauptsächlich die Wahl des Clemens betrieben hatte, sich nach seinem Tode über ihn äußerte. „Ich wollte", sagt er, „durch seine Wahl den französischen König und sein Reich erhöhen und hoffte, daß der Papst, der dem Rathe des Königs folge, auch Rom und die Kirche gut regieren und reformiren werde... Aber es ist leider ganz anders gekommen. Für den König und sein Reich sind dadurch große Gefahren entstanden. Rom aber ist unter ihm und durch ihn eine Ruine, der Stuhl Petri zerbrochen und das Patrimonium geplündert worden, nicht so fast durch Räuber als durch seine eigenen Regenten. Ganz Italien ist vernachlässigt, als ob es gar nicht zum Leib der Kirche gehörte, und durch Aufstände zerrüttet. Keine Kathedrale, ja keine noch so kleine Präbende ist zu finden, die nicht um Geld oder nach Familienrücksichten vergeben worden wäre. Wir Italiener, die wir ihn zum Papste erhoben, wurden wie Scherben weggeworfen. O wie viel Schmerz haben wir dabei empfunden, namentlich ich, dem alle Freunde vorwarfen, daß ich dies Uebel herbeigeführt hätte! Das aber allein tröstete mich, daß ich nur die Ehre Gottes und das Wohl des Königs und Reiches im Auge gehabt hatte. Darum glaube ich fest, daß die göttliche Gnade ihn (Clemens) endlich weggenommen hat, damit nicht alles zu Grunde gehe, denn er wollte eben die Kirche in einen Winkel der Gascogne bannen (d. h. seinen Sitz in Bordeaux nehmen) und hätte sie sicher zu Grunde gerichtet... Gott gebe, daß sein Nachfolger ihm nicht auch in seinen Werken nachfolge. Denn es war und ist nicht meine Absicht, daß der Sitz von Rom wegverlegt und die Heiligthümer der Apostel verödet sein sollen[4].

---

[1] Villani l. IX. c. 58, bei Murat., Rer. ital. script. t. XIII. p. 471.

[2] Dante, Paradies. XII. 84 und XXX. 142—148.

[3] Raynald. l. c. 1314, 15. Vgl. auch Marquis de Castelnau d'Essenault, Clément V et ses récents historiens. Bordeaux 1881.

[4] Baluz. l. c. t. II. p. 289 sqq. Warum sollte Damberger nicht auch diese Urkunde anzweifeln? (Bd. XIII. S. 279 u. Kritikheft S. 112.) Er citirt sie überdies unrichtig.

In demſelben Jahre, wie Jakob von Molay und Clemens V., ſtarb auch ihr Bedränger Philipp der Schöne am 29. November 1314. Er hatte beide um ihre Freiheit gebracht, aber Molay eroberte ſie wieder mitten in den Flammen, während ſich Clemens niemals mehr muthig emporrichtete. Ueber die Urſachen von Philipps Tod gingen ſchon von Anfang an verſchiedene Gerüchte. Die einen wollten wiſſen, daß er ſeit Molay's Hinrichtung auf eine den Aerzten ganz unbegreifliche Weiſe zu kränkeln begann, andere dagegen berichten von einer Jagd im Walde bei St. Vaſt, wobei ſein Pferd, ob eines wilden Ebers ſcheuend, den König abwarf und ſchleifte, ſo daß er infolge hiervon am 29. November 1314 im Schloſſe Fontainebleau ſeinen Geiſt aufgegeben habe. Welches Andenken er hinterließ, mag man daraus entnehmen, daß viele Geiſtliche mit Gewalt gezwungen werden mußten, für ihn Seelenmeſſen zu leſen [1].

## § 703.

## Die Synoden vom Schluß des fünfzehnten allgemeinen Concils bis zur Wahl Johanns XXII. (1312—1316).

Die erſte unter den Synoden, die in der Zwiſchenzeit vom Schluß des 15. allgemeinen Concils bis zur Wahl des Papſtes Johann XXII. ſtatthatten, war die Londoner, vom Erzbiſchof Robert Winchelſea von Canterbury auf den 18. April 1312 berufen, um über die Templer zu richten. Er bedrohte jedermann, den König und die Königin ausgenommen, mit dem Banne, der die Geladenen am Erſcheinen hindern würde. Wegen Abweſenheit mehrerer Suffraganbiſchöfe wurde die Synode auf Montag nach Chriſti Himmelfahrt (8. Mai) vertagt, aber wir wiſſen nicht, ob und was hier über die Templer verhandelt wurde; wohl aber proteſtirte jetzt König Eduard II. dagegen, daß die Synode auch von den Clerikern ſeiner Patronatskirchen Beiſteuern zu einem frommen Zweck (wahrſcheinlich Kreuzzug) verlangte, und in der gleichen Sache appellirten auch Abt und Convent von St. Edmund an den Papſt [2].

Gerade um dieſe Zeit, am Himmelfahrtsfeſte 1312, brach ein Aufſtand des engliſchen Adels gegen Eduard II. aus. Schon in den Jahren 1308 und 1311 war dieſer genöthigt worden, ſeinen Günſtling Peter von Gaveſton zu verbannen, aber er war beidemal wieder zurückgekehrt und zu noch größerem Einfluß als früher gekommen. An der Spitze des

[1] Raynald. l. c. 1314, 26. Havemann a. a. O. S. 296.
[2] Mansi l. c. p. 517—520.

aufständischen Adels standen Graf Thomas von Lancaster und andere Herren ersten Ranges, auch der Erzbischof von Canterbury. Gaveston wurde im Mai 1312 gefangen und enthauptet. Auf die Kunde von diesen Dingen schickte Clemens V. den Cardinalpriester Arnald von St. Priska und den Bischof Arnald von Poitiers nach England, um zwischen dem König und seinen Vasallen Frieden herzustellen. Daß diese Legaten im September und October 1312 eine Synode zu London veranstalteten, erfahren wir durch ein Schreiben des Bischofs Richard von Hereford, der seine Abwesenheit mit Krankheit entschuldigte[1].

In demselben Jahre 1312 wurde auch eine Synode zu Salamanca durch den Erzbischof von Compostella abgehalten. Clemens V. hatte der Universität Salamanca die ihr von früheren Päpsten verliehenen Kirchenzehnten entzogen und so ihre Existenz in Frage gestellt. Aber auf dringende Bitte des Bischofs von Salamanca gestattete er, daß unsere Synode der Universität wieder einen Theil jener Zehnten zuwenden durfte[2].

Dem Vienner Befehle gemäß hielt der Erzbischof von Tarragona am 10. August und Anfangs November desselben Jahres ein Provinzialconcil, um über die Personen der Templer zu entscheiden. Sämmtliche, die in der Provinz wohnten, wurden am 4. November für unschuldig erklärt und ihnen aus den Gütern des Ordens hinreichender Unterhalt angewiesen[3].

Dem Jahre 1313 schreiben die Concilienſammler eine Magdeburger Provinzialsynode, die erste unter Erzbischof Burkard III., zu[4]; aber sie kann, wie aus dem Inhalt erhellt, unmöglich vor dem Jahre 1315 stattgehabt haben. Erzbischof Burkard III. war bei seiner Stuhlbesteigung im Jahre 1308 von Clerus und Bürgerschaft sehr freudig aufgenommen worden, kam aber mit letzterer seit seiner Rückkehr vom Vienner

---

[1] Mansi t. XXV. p. 521. Raynald. 1312, 28 und 1313, 8 (Raynald irrt in der Angabe, die Legaten seien durch die Aufständischen gehindert worden, nach England zu kommen; vgl. dagegen Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 227). Beachtenswerth ist, daß bei Absendung dieser zwei Legaten zum erstenmal, wie Clemens V. selbst sagt, der Cardinalpriester einem Bischof (von Poitiers) vorangestellt wurde; s. Raynald. l. c. 1312, 28.

[2] Mansi l. c. p. 522. Labbe t. XV. p. 113. Tejada l. c. t. III. p. 452.

[3] Mansi l. c. p. 515. Labbe l. c. p. 111. Tejada l. c. t. III. p. 448. Memorias de D. Fernando IV. di Castilla, por D. Antonio Benavides. Madrid 1860. t. I. p. 639.

[4] Vgl. oben S. 99.

Concil in heftige Conflicte theils wegen neuer Abgaben, die er forderte, theils wegen seines Planes, die Stadt zu befestigen. Dies führte im Jahre 1314 zu einem förmlichen Krieg. Als dieser durch Vertrag beendet war, nahmen die Bürger bei guter Gelegenheit den Erzbischof gefangen und sperrten ihn in einen hölzernen Käfig auf den St. Johannisthurm, bis er ihre Wünsche zu erfüllen versprach. Diese Verhaftung des Erzbischofs muß unserer Synode vorangegangen sein, denn sie nimmt gleich im ersten ihrer 23 Canones darauf Rücksicht. Diese lauten: 1. Sollte der große Frevel, daß jemand den Erzbischof von Magdeburg innerhalb der Provinz selbst gefangen nimmt, nochmals vorkommen, so verfällt der Thäter sammt allen seinen Helfern ipso facto der Excommunication und es ist dieselbe in der ganzen Provinz an allen Sonn- und Feiertagen zu verkünden. Ueberdies muß in der ganzen Provinz der feierliche Gottesdienst eingestellt werden. 2. Doch darf täglich in den Kirchen und Klöstern Messe gelesen und das übrige Officium gehalten werden, aber submissa voce und bei verschlossenen Thüren. Mit Ausnahme der Excommunicirten und Interdicirten darf das Volk theilnehmen, aber es darf nur mit einer Glocke und nur einmal zum Gottesdienst eingeladen werden. Sacramente dürfen in dieser Zeit nicht gespendet werden. 3. Ausgenommen sind die Taufe, die Buße, die Wegzehrung der Sterbenden und die Firmung. Ausnahmsweise dürfen, was bei sonstigen Interdicten verboten ist, die Todten auf dem Kirchhof, aber ohne Geläute und ohne Anwesenheit eines Priesters (wenn der Verstorbene nicht ein Cleriker war) beerdigt werden. 4. Wird aber ein Erzbischof oder Bischof unserer Provinz außerhalb der Provinz gefangen oder eingesperrt, so müssen alle anderen Bischöfe der Provinz innerhalb 15 Tagen den fremden Bischof, in dessen Diöcese der Gefangene verwahrt wird, angehen, daß er zu seiner Befreiung behilflich sei und den Gottesdienst in seiner Diöcese einstelle, wobei alles oben Gesagte, was in unserer Provinz beobachtet werden soll, in Kraft bleibt. 5. Wird ein Canoniker der Kathedralkirche, ein Abt, ein Archidiakon, der Prälat einer Collegiat- oder Regularkirche innerhalb der Provinz gefangen oder eingesperrt, so muß in der betreffenden Diöcese der feierliche Gottesdienst aufhören, und zur Bestrafung des Thäters und seiner Gehilfen muß alles, was oben über Excommunication und Interdict verordnet ist, eingehalten werden, jedoch nur in jener Diöcese. 6. Das Gleiche findet statt, wenn ein Canonicus einer Collegiatkirche oder der Rector einer andern Kirche, oder irgend ein Cleriker, Majorist oder Minorist, innerhalb der Provinz gefangen oder eingesperrt wird; doch

ſoll nur das Archidiakonat, worin er ſich als Gefangener befindet, interdicirt ſein. 7. Wenn Canoniker der Kathedrale oder anderer Kirchen, oder Aebte, Prälaten oder obengenannte Cleriker außerhalb der Provinz gefangen oder feſtgehalten werden, ſo muß der Biſchof des Gefangenen den Biſchof, in deſſen Diöceſe ſich jener befindet, bitten und ermahnen, daß er in ſeiner Diöceſe den feierlichen Gottesdienſt einſtelle, und über den Frevler und ſeine Genoſſen an allen Sonn- und Feſttagen die Excommunication verkündigen laſſe, bis der Gefangene befreit und genügende Satisfaction geleiſtet iſt. 8. Dieſe Strafen behnen ſich auch auf jene aus, welche einen Cleriker an einem Gliede verſtümmelt oder ſchwer verwundet oder gar getödtet haben. 9. Die Nachkommen eines ſolchen Frevlers bis zum vierten Grad abſteigender Linie können vor Ableiſtung genügender Satisfaction kein kirchliches Beneficium in unſerer Provinz erhalten. 10. Wer dennoch einem ſolchen ein Beneficium verleihen will, verliert für diesmal das Vergebungsrecht. 11. Wie obige Frevler ſelbſt, ebenſo ſollen auch diejenigen behandelt werden, welche ſie freiwillig aufnehmen und vertheidigen, ihnen Rath und Hilfe leiſten. 12. Jeder Biſchof kann übrigens die bisher erwähnten Strafen auch mildern, ausgenommen die auf Verhaftung eines Erzbiſchofs oder Biſchofs bezüglichen. Letztere können nur mit Zuſtimmung aller Biſchöfe der Provinz abgeändert werden. 13. Wer Kirchengut angetaſtet hat und nicht innerhalb anberaumter Friſt ſatisfacirt, wird excommunicirt, und die Sentenz in der ganzen Provinz an allen Sonntagen feierlich verkündet. Die Orte, wo ſich ſolche Uebelthäter befinden, ſind interdicirt, mit Ausnahme der Städte, worin ſich die Kathedralkirchen befinden. 14. Wenn ein Laienpatron nach dem Ableben eines Kirchenrectors das Eigenthum der Kirche antaſtet, ſo verliert er für diesmal das Präſentationsrecht auf dieſe Kirche und die Vergebung derſelben geht auf den Biſchof über. Iſt dieſer ſäumig, ſo devolvirt ſie an den nächſten Obern. Der Patron aber muß von den Executoren des Concils durch kirchliche Cenſuren zur Reſtitution des Kirchengutes gezwungen werden. 15. Die Advocati der Kirchen dürfen dieſe nicht beläſtigen, bei Strafe der Excommunication, der ſie ipso facto verfallen. 16. Niemand darf, weil er mit dem Advocatus der Kirche Feindſchaft hat, die Güter der Kirche und der Geiſtlichen beläſtigen. 17. Sowohl Kirchen als kirchliche Perſonen und deren Güter ſind nach göttlichem und menſchlichem Recht frei von Abgaben an Weltleute wegen des Mißbrauchs und der Gewaltthätigkeit der letzteren bei Eintreibung derſelben. Die heiligen Canones haben daher verordnet, daß einzelne, welche dieſe Freiheit verletzen, mit

Excommunication belegt werden, ganze Communitäten, Städte ꝛc. aber mit dem Interdict. 18. Cleriker oder Notare, welche zu solchen Handlungen ihrer Herren Rath und Hilfe geleistet haben, müssen innerhalb Monatsfrist den Dienst dieser Herren verlassen. 19. Ein Laie, der eine Kirche zu einer Festung macht, ist ipso facto excommunicirt, sein Land interdicirt. 20. Wer Statuten zum Nachtheil der Kirche erläßt und so insbesondere die Zahl derjenigen, die der Kirche Opfer bringen wollen, vermindert, verfällt ipso facto der Excommunication. 21. Kein Cleriker und Mönch darf Wirthshäuser besuchen oder die geistliche Kleidung und Tonsur zu tragen vernachlässigen, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche und des Verlustes der Einkünfte. 22. Den Bildern gebührt ein würdiger Platz aus Achtung gegen die Personen, welche sie darstellen. Deshalb sollen in Städten ꝛc., wo Pfarrkirchen sind, die Bilder nur auf einem consecrirten Altar aufgestellt werden, und die Almosensammler dürfen keine heiligen Bilder oder Reliquien mit sich herumtragen, bei Strafe des Anathems. Nur an der Kirchweihe und dem Patrocinium oder wenn es sonst der Bischof erlaubt, dürfen Bilder auch anderswo als auf dem Altar aufgestellt werden, weil hier wegen der Menge des Volkes der Zugang zum Altar erschwert ist. 23. Die weltlichen Verwalter oder Pfleger der Pfarrkirchen, die man Altirmannen nennt, müssen über die für die Kirche gemachten Einnahmen und Ausgaben zweimal im Jahre Rechnung ablegen[1].

Im October 1313 wiederholte und modificirte Erzbischof Gilles Aycelin von Rouen auf einer Provinzialsynode im Priorat Notre-Dame-du-Pré bei Rouen mehrere Statuten seiner Vorgänger, namentlich solche, die unter Erzbischof Wilhelm im gleichen Priorate (1299) aufgestellt worden waren (S. 369). Sie verbieten den Seelsorgpriestern und allen Beneficiaten 1. das Tragen gewisser Mützen und Schuhe, kurzer Kleider und Waffen, sowie die Theilnahme an Schmausereien und Trinkgelagen. 2. Wer von ihnen eine Concubine hält oder Wucher treibt, verliert den ganzen Jahresertrag seiner Beneficien. Bessert er sich nicht binnen Jahreszeit, so wird er des Beneficiums gänzlich beraubt. 3. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen statthaben. 4. Cleriker, welche sich in Personalangelegenheiten, wo der clamor de haro (S. 369) eintritt, an das weltliche Gericht wenden, sind ipso facto excommunicirt.

---

[1] Mansi t. XXIII. p. 1161 sqq.; t. XXIV. p. 765 sqq.; t. XXV. p. 523 sqq. Hartzheim t. III. p. 798 sqq. Bessin, Conc. Rotom. t. I. p. 171 sqq. Binterim a. a. O. Bd. V. S. 140 ff. und 303 ff.; Bd. VI. S. 172—175. Bei letzterem sind die einzelnen Nummern etwas anders abgetheilt.

5. Kein weltlicher Richter darf einen Cleriker zwingen, vor ihm zu erscheinen, namentlich im Falle des clamor de haro. 6. Kirchliche Personen dürfen vor weltlichen Richtern in causis spiritualibus nicht Rede und Antwort geben, auch nicht im Falle des clamor de haro. 7. Weltliche Richter, welche sich die Entscheidung in solchen Dingen anmaßen, verfallen ipso facto der Excommunication; ebenso derjenige, der gegen eine kirchliche Person den clamor de haro veranlaßt hat. 8. Die Breven der weltlichen Richter an die geistlichen, um dadurch die kirchliche Jurisdiction zu verhindern, dürfen nicht angenommen werden. — Diese Statuten sind in den einzelnen Diöcesansynoden und Calendenzusammenkünften zu verlesen [1].

Am 1. November 1313 versammelten sich die ungarischen Bischöfe von Waradin, Nitria, Vesprim, Agram, Raab und Sirmium zu Buda, um zu berathen, wie dem desolaten Zustande der ungarischen Kirche Abhilfe geschaffen werden könne. Sie wandten sich in einem Schreiben an den Papst und schilderten die Verhältnisse des Landes, das unter dem unglücklichen Erbfolgekrieg unsäglich gelitten [2], geradezu als trostlos. Ganz besonders habe die Kirche von Gran zu leiden, weshalb sie den Papst bitten, er möge König Karl bestimmen, dieser und anderen Kirchen wenigstens einigen Ersatz für die vielen Verluste zu leisten [3].

Zwei Wochen nach dem Tode des Papstes Clemens V., am 7. Mai 1314 und den folgenden Tagen, feierte der uns bereits bekannte Erzbischof von Sens, Philipp von Marigny, dieser blutige Feind der Templer, eine Provinzialsynode zu Paris, der man zwei Reihen von Canones zuschreibt. Die erste zählt nur drei Nummern: 1. Laien, die einen Cleriker gefangen genommen haben, sind zu ermahnen, daß sie ihn ungesäumt dem Ordinarius ausliefern, bei Strafe der Excommunication. 2. Den kirchlichen Richtern sind allgemeine Citationen mit der Formel: Citetis omnes illos, quos lator praesentium etc. untersagt. 3. Niemand darf wegen Verkehrs mit einem Excommunicirten ohne vorausgegangene Mahnung citirt werden. Die zweite Reihe besteht aus zwölf Canones: 1. Alle Jahre müssen Provinzial- und Diöcesansynoden gehalten, ihre Verord-

---

[1] Mansi t. XXV. p. 526. Labbe t. XV. p. 113.

[2] Mit fast noch grelleren Farben schildert die Folgen des Thronstreites König Karl selbst in einer Schenkungsurkunde an Erzbischof Thomas von Gran vom 1. August 1315. Dr. Eduard Knauz, Monumenta Ecclesiae Strigoniensis. 1882. t. II. p. 709.

[3] Knauz l. c. t. II. p. 688 sq.

nungen publicirt und sammt den älteren Statuten genau beobachtet werden. 2.—4. Identisch mit den Canones der ersten Serie. 5. Alle durch Gewalt oder Furcht erzwungenen Absolutionen vom Bann u. dgl. sind null und nichtig. 6. Die pignorationes, gewöhnlich repraesaliae genannt, wo einer für den andern beschwert wird, sind verboten (wer an jemanden im Gebiete X eine Forderung zu machen hatte und nichts bekommen konnte, durfte jeden andern beliebigen Angehörigen des Landes X pfänden, s. Du Cange, s. v. repraesaliae). 7. Die Exemten dürfen keinen Excommunicirten zum Gottesdienst oder kirchlichen Begräbniß zulassen. 8. Alle weltlichen Richter und Beamte, welche die geistliche Jurisdiction hindern, sind ipso facto excommunicirt. 9. Auch wenn ein Ort mit dem Interdict belegt ist, dürfen daselbst Kranke und Gesunde zum Sacrament der Buße zugelassen werden; Excommunicirte aber nur in articulo mortis, und diejenigen gar nicht, die durch ihre Bosheit das Interdict veranlaßt haben. Auch dürfen während des Interdicts in den Kirchen und Klöstern Messen gelesen werden, aber nur submissa voce, bei geschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute. 10. An Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt darf sogar feierlicher Gottesdienst bei offenen Thüren und unter Glockengeläute statthaben, nur darf kein Excommunicirter dabei anwesend sein. 11. Exemten ist nicht gestattet, ohne Erlaubniß des Bischofs an einem nicht exemten Orte ein Oratorium oder eine Kapelle zu bauen. 12. Exemte dürfen die Processe ihrer freien Dienstleute nicht annehmen [1].

Schon oben sind uns in den beiden Jahren 1310 und 1311 drei Provinzialsynoden zu Ravenna unter Erzbischof Rainald begegnet (S. 503 und 509 f.); eine vierte, in den Conciliensammlungen irrig als dritte bezeichnet, wurde von demselben Erzbischof am 10. October 1314 in der Kirche des hl. Nicolaus im Schloß Argenta (Diöcese Ravenna) gefeiert. Wie die des Jahres 1311, gab auch sie ihren Reformdecreten den Titelnamen Rubricae, und es sind deren zwanzig: 1. Nur solche, welche die heiligen Weihen erhalten haben, dürfen Mitglieder von Kapiteln werden und Stimme darin haben (vgl. can. 22 von Vienne, oben S. 552). Dies bezieht sich jedoch nur auf die Säcular-, nicht auch auf die Regularstifte. 2. Priester kann nur werden, wer das 25., Diakon, wer das 20., Subdiakon, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Ein fremder Diöcesane darf nicht auf einfache litterae dimissoriae hin geweiht werden, sondern er

[1] Mansi t. XXV. p. 529—536 sqq. Harduin t. VII. p. 1380. Labbe t. XV. p. 117. Labbe und Harduin geben nur die erste Serie der Canones.

muß von seinem Bischof auch Zeugnisse über seinen Wandel und seine Kenntnisse beibringen. 3. Kein Unbekannter darf zum Bischof geweiht werden, aber auch kein Bekannter ohne Erlaubniß des Erzbischofs und ohne Zuziehung der Comprovinzialen. Kein Suffragan darf ohne Erlaubniß des Erzbischofs in eine fremde Provinz reisen, um dort bei einer Bischofsweihe mitzuwirken, ausgenommen auf Befehl des Apostolischen Stuhles. 4. Die Exemten dürfen keinen fremden Bischof herbeirufen, um in ihren Kirchen die Ordinationen zu ertheilen u. dgl. 5. Da durch vorgebliche päpstliche Delegirte schon viel Unfug geschehen ist, so darf fortan keiner derselben mehr eine Jurisdiction in der Provinz ausüben, ehe er seine Vollmacht vor dem Erzbischof oder Bischof nachgewiesen hat. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die legati ex latere und nicht auf die Spezialbevollmächtigten für bestimmte Angelegenheiten. 6. Wenn ein Bischof in seiner Diöcese reist, so muß der Clerus der Pfarreien, die er berührt, die Glocken läuten lassen, damit das Volk kommen und den Segen erhalten kann. Gleiche Verpflichtung haben auch die Klöster und andere loca religiosa. Besucht der Bischof einen Ort, wo sich ein Kapitel oder Convent befindet, so muß er processionaliter empfangen und zur Kirche geleitet werden, wo er vor dem Altare niederkniet. Darauf folgt Gesang und Verrichtung eines Gebetes durch einen Priester, endlich feierlicher Segen durch den Bischof. Reist ein Suffragan durch ein anderes Bisthum der Provinz ohne längern Aufenthalt, so darf er auch da in pontificalibus celebriren, den Segen geben ꝛc., wenn nicht der Diöcesanbischof selbst gegenwärtig ist. In letzterem Falle darf er nur auf dessen Einladung solches thun. Wenn ein Legat ex latere oder der Erzbischof von Ravenna irgendwo in der Provinz feierlich celebrirt, so müssen alle Bischöfe, Aebte und Prioren dabei erscheinen. Wer die Mahnungen seines geistlichen Obern beharrlich mißachtet, ist ipso facto suspendirt. 7. Wenn ein Notar, sei er Cleriker oder Laie, von einer kirchlichen Person gebeten wird, eine Urkunde über einen Vertrag oder irgend eine andere Sache auszustellen, so muß er binnen zehn Tagen diese Urkunde auch wirklich abliefern. Thut er es nicht, so ist er für den der Kirche hieraus erwachsenen Schaden ersatzpflichtig und verfällt nach weiteren zehn Tagen ipso facto der Excommunication. Solange er in letzterer ist, darf ihn niemand mit Abfassung einer Urkunde beauftragen. 8. Kein Ordens- oder Weltgeistlicher darf sich der Visitation durch den Ordinarius und andere Obere unter Berufung auf die Gewohnheit ꝛc. widersetzen. 9. Wer gegen die Excommunicationssentenz appellirt, aber ohne die Appellation zu verfolgen, sich

beim Gottesdienſt eindrängt, verliert alle Beneficien, die er in der Provinz hat. 10. Kein Mönch oder Cleriker darf Waffen tragen, ſeine Kleider müſſen von der vorgeſchriebenen Farbe, auch geſchloſſen ſein und bis an die Knöchel reichen. Die Krone und Tonſur muß je nach dem Stande von vorſchriftsmäßiger Größe ſein. Das Haupt ſoll mit einem Hute (pileus) oder Biret oder einem länglichen, bis zu den Ohren reichenden Almucium bedeckt ſein[1]. Cleriker dürfen die Gaſtmähler der Laien nicht beſuchen und müſſen in den kirchlichen Häuſern wohnen. Die Prälaten, Prieſter, Canoniker und Pfarr-Rectoren ſollen, wenn ſie in der Stadt ausgehen, in der cappa oder chlamys erſcheinen. Die Prieſter auf dem Lande müſſen wenigſtens tabardos talares (bis an die Knöchel reichende Tabarden = Röcke, namentlich beim Militär) tragen. In der Kirche aber müſſen ſie in ſchwarzen Mänteln (cappis) oder doch in weißen cottis (Chorhemden) erſcheinen[2]. Wirthshäuſer dürfen ſie nur auf Reiſen, im Nothfalle, betreten u. ſ. f. 11. In den Frauenklöſtern muß ſtrenge Clauſur herrſchen. 12. Wer mit Dispens des Apoſtoliſchen Stuhles in einem Alter von noch nicht 16 Jahren ein Canonicat oder Beneficium erlangt, das eine höhere Weihe nöthig macht, muß, ſobald er das 16. Jahr erreicht hat, Subdiakon werden und ſofort rechtzeitig die höheren Weihen erlangen, ſonſt verliert er das Beneficium wieder. Erwachſene, die ein ſolches Beneficium oder eine Präbende an einer Kathedrale bekommen, müſſen binnen Jahresfriſt die höheren Weihen empfangen. 13. Da ſehr viele Prieſter gar nie Meſſe leſen, ſo verordnen wir, daß jeder binnen drei Monaten von ſeiner Weihe an ſeine (erſte) Meſſe feiern, dann aber wenigſtens einmal jährlich celebriren muß. An allen Mittwochen und Donnerstagen iſt eine beſondere Oration für die Studenten zu beten, damit ſie heilige Weisheit erlangen. Auch muß, ſolange die Erledigung des Heiligen Stuhles dauert, in jeder Kathedrale täglich, in anderen Kirchen wöchentlich eine Votivmeſſe geleſen werden, damit Gott für ſeine Kirche ſorge. 14. Jeder Pfarrgeiſtliche muß ſein Volk jährlich dreimal über die richtige Taufformel inſtruiren. 14. Fixirung des Confiteors (wie wir es jetzt haben), da verſchiedene Formeln desſelben curſiren. 16. Wer zu einer Provinzialſynode berufen iſt, muß vor Eröffnung derſelben drei Tage lang faſten. 17. Strafandrohungen gegen diejenigen, welche das Kirchengut antaſten. 18. Kein Regular- oder Säcularcleriker darf unter

[1] Es war dies ein amictus, der Haupt und Schultern deckte; vgl. Du Cange s. v. almucium und armutium.

[2] Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeſchichte ꝛc. Bd. II. S. 178.

dem Vorwande päpstlicher Erlaubniß Beneficien, Personate ꝛc. besitzen, die zur mensa eines Bischofs, Klosters, Kapitels oder einer Kirche gehören. 19. Da die Interdicte viele üble Folgen haben und durch sie oft die Unschuldigen bestraft werden, so soll man sie nur im äußersten Nothfalle verhängen, und nie wegen Geldangelegenheiten. 20. Die Bischöfe haben auf Andringen Mächtiger einigen Mönchen das Recht verliehen, wenn sie predigen, Ablässe zu verkünden. Da sie diese Vergünstigung vielfach mißbraucht haben, so wird sie anmit zurückgenommen [1].

Von zwei französischen Synoden zu Bourges und Sens im Jahre 1315 wissen wir kaum mehr als den Namen, dagegen ist uns von einigen anderen französischen Concilien des gleichen Jahres wenigstens das Eine oder Andere ihrer Thätigkeit bekannt. Die von dem Turiner Erzbischof Geoffroy de la Haye am 9. Mai 1315 zu Saumur gefeierte Synode stellte vier Capitula auf: 1. Dem Canon 22 des Lyoner Concils vom Jahre 1274 (S. 151) entschlüpfen diejenigen, welche rücksichtlich der Kirchengüter, die sie (widerrechtlich) in Besitz haben, versichern (advouare = avouer), daß sie dieselben von Laien erhalten hätten. Dadurch ist den Kirchen der Provinz Tours großer Schaden zugefügt worden. Wer solches thut oder dazu hilft, verfällt dem Bann. 2. Da die Verordnungen des Cardinallegaten Simon auf der Synode zu Bourges im Jahre 1276 (c. 16, s. S. 177) und des Papstes Bonifaz VIII. (c. 4. De immunit. in VI^to III, 23) zur Sicherung der kirchlichen Jurisdiction nicht beobachtet werden und die geistlichen Richter oft nicht den Muth haben, gegen weltliche Herren, welche die kirchliche Jurisdiction stören, die kirchlichen Gerichtsboten gefangen nehmen ꝛc., den Bann öffentlich zu verkünden, so wird jetzt das Interdict über deren Länder verhängt, wenn sie auf geschehene Requisition nicht binnen acht Tagen satisfaciren. 3. Die Archidiakonen und ihre Vikare dürfen von Candidaten, die sie examiniren, nichts verlangen und annehmen. Thun sie es, so werden sie, falls sie Priester sind, suspendirt, wenn nicht Priester, excommunicirt. 4. Wenn es wahr ist, daß eine Synode zu Chateau-Gontier im Jahre 1281 (unbekannt) verboten hat, das Interdict über ein Land auszusprechen, ehe über die Person des Gebieters oder Vasallen eine Strafe verhängt worden, so heben wir diese Verordnung wieder auf [2].

---

[1] Mansi t. XXV. p. 535—550. Labbe t. XV. p. 119—134. Harduin t. VII. p. 1381—1392.

[2] Mansi t. XXV. p. 553 sqq. Labbe t. XV. p. 134 sqq. Harduin t. VII. p. 1392 sqq.

In demſelben Jahre veranſtaltete Erzbiſchof Amanieu von Auch eine Provinzialſynode zu Nougarot (ſ. S. 390), von der uns fünf Canones bekannt ſind: 1. Kein weltlicher Herr darf ſich einer vacanten Kirche bemächtigen, ſonſt verfällt er ipso facto der Excommunication. 2. Kein weltlicher Herr oder Beamte darf kirchliche Perſonen zur Entrichtung von Abgaben zwingen. 3. In einigen Gegenden kommt es vor, daß weltliche Herren und Juſtitiare die Verbrecher hindern, vor ihrer Hinrichtung das Sacrament der Buße zu empfangen. Dies darf nicht mehr geſchehen. 4. Wer die Diener eines Biſchofs mißhandelt, wird excommunicirt und der Ort, wo es geſchehen, interdicirt. 5. Die Decretale Gravis in den Clementinen (gegen diejenigen, welche die Vollziehung des Interdicts oder der Excommunication hindern, c. 2. lib. VII. tit. 10) muß in der Provinz öfters publicirt werden.

Dieſe Canones beſtätigte Wilhelm de Flavacourt, der Nachfolger Amanieu's [1].

Philipps des Schönen Sohn und Nachfolger Ludwig X., der Zänker, beſchuldigte den Biſchof von Chalons-ſur-Marne, Pierre de Latilly, den verſtorbenen König ſowie ſeinen eigenen Vorfahrer auf dem biſchöflichen Stuhle, Jean de Chateauvillain, vergiftet zu haben, und beſtimmte den Metropoliten, Erzbiſchof Robert de Courtenay von Rheims, ſeinen Namen zur Verhaftung desſelben herzugeben. Sofort ſollte eine Synode zu Senlis im October 1315 (anfangs auf den 6. Auguſt berufen) über den Verhafteten zu Gericht ſitzen, und der König verſchmähte nicht, an die einzelnen Prälaten zu ſchreiben, damit ſie ja nicht ausbleiben möchten. Der Angeſchuldigte verlangte vor allem Reſtitution, da man ihn ohne jeglichen richterlichen Spruch der Freiheit und Güter beraubt habe, und man konnte ihm ſolches nicht verweigern. Weil er aber auch auf Unterſuchung des Thatbeſtandes drang, wurde die Synode bis 15. Mai 1316 vertagt und Paris als Ort der Zuſammenkunft bezeichnet. Geringe Frequenz veranlaßte abermalige Vertagung und Verlegung nach Senlis, wo dann am 16. Juli Pierre de Latilly als unſchuldig erfunden und freigeſprochen wurde [2].

In Norwegen wurden auf einem Concil zu Nidaros (Drontheim) am 24. November 1313 vom Erzbiſchof in Anweſenheit von vier Biſchöfen die Beſtimmungen betreffs des zu Vienne verwilligten ſechsjährigen Kreuz-

[1] Mansi t. XXV. p. 557 sqq. Labbe t. XV. p. 137 sqq. Harduin t. VII. p. 1393 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 559 sqq. Labbe l. c. p. 139 sqq. Harduin l. c. p. 1397 sqq.

zugszehnten publicirt. Ebenso hielt Erzbischof Esgerus Juul von Lund um Mariä Geburt 1314 zu Kallundborg ein Nationalconcil, auf welchem beschlossen wurde, das Fest der elftausend Jungfrauen in allen dänischen Kirchen am 21. October zu begehen. Zugleich wurden frühere Bestimmungen betreffs des Cölibates und der Sitten des Clerus aufs neue bestätigt [1].

In Ungarn veranlaßte die fortdauernd traurige Lage der Kirche (s. oben S. 375 und 567) die Bischöfe wiederholt, auf Synoden über Abhilfe der kirchlichen Drangsale Berathung zu pflegen. So kamen am 15. Juli 1315 der Erzbischof von Gran und die Bischöfe von Vesprim und Csanad mit König Karl zu Temesvar zusammen, um super melioracione status regni zu berathen. Von einem ungarischen Generalconcil, das Erzbischof Thomas von Gran im September 1315 daselbst abhielt, wissen wir nur, daß er am dritten Tage desselben coram episcopis den Bürgern von Gran zur Satisfaction für die der dortigen Kirche seit den Zeiten des Erzbischofs Lodomerius zugefügten Beschädigungen, Bedrückungen und Gewaltthaten das bevorstehende Fest des hl. Michael als Präclusivfrist feststellte, nach deren unbenütztem Ablauf sie der Excommunication und dem Interdict verfallen sollen, welche Strafe am 9. Mai 1319 über die hartnäckigen Bürger auch wirklich verhängt wurde [2]. Im Februar 1318 versammelten sich zu Colocsa die Erzbischöfe von Gran und Colocsa mit ihren Suffraganen von Nitria, Erlau, Vesprim, Raab, Fünfkirchen, Stuhlweißenburg, Agram, Csanad, Diakovar, Transsylvanien, Sirmium und Waradin, um die Rechte und Freiheiten ihrer Kirchen zu vertheidigen. Sie verpflichteten sich eidlich, gegenseitig sich utroque gladio Schutz und Hilfe zu leisten gegen all die vielen Gewaltthaten, denen sie und ihre Kirchen fortwährend ausgesetzt waren. Wer von den Bischöfen von diesem Bunde zurücktrete oder ihn breche, soll dem Apostolischen Stuhl angezeigt und als Meineidiger mit Degradation und Deposition bestraft werden. Cleriker niederer Grade aber, die den Verfolgern der Kirche irgendwie behilflich sind, verfallen der Excommunication, privatio beneficii et privilegii clericalis [3].

Schon oben beim Jahre 1307 (S. 478) gedachten wir der Synode zu Sis, auf welcher ein großer Theil der Armenier unter König Hayton II.

---

[1] Friedrich Münter, Kirchengeschichte von Dänemark. Bd. II. 1. S. 204. Pontopp., Annal. eccl. Danic. t. II. p. 111.

[2] Knauz, Monum. eccl. Strigon. t. II. p. 712 und 759.

[3] Knauz l. c. t. II. p. 744 sqq.

dem Monophyſitismus entſagte und ſich mit der römiſchen Kirche unirte, ihr ſogar in manchen Gebräuchen conformirte. Erzbiſchof Conſtantin von Cäſarea führte den Vorſitz und ſetzte als Patriarch mit Unterſtützung von Haytons Sohn König Oſcin auf der Synode zu Atan oder Adana 1316 das Unionswerk fort. Die Gegner der Union hatten unterdeſſen Conciliabula gehalten und darin die Erklärung abgegeben, daß man keineswegs, gleich den Lateinern, den Wein im Opferkelche mit Waſſer miſchen, auch Geburt Chriſti und Epiphanie nicht an zwei verſchiedenen Tagen feiern und in der einen Perſon Chriſti nicht zwei Naturen annehmen dürfe. Dieſen drei Behauptungen ſtellte nun die Synode zu Atan, die Beſchlüſſe von Sis wiederholend, ſehr ausführliche Argumente entgegen, die, mehrfach aus lateiniſchen Quellen entnommen, z. B. aus Beda Venerabilis und den pſeudoiſidoriſchen Briefen Alexanders I., einen lateiniſchen Autor deutlich verrathen. Unter anderem wird darin behauptet, ſchon der Apoſtel Petrus habe in Rom das Geburtsfeſt Chriſti auf den 25. December angeſetzt [1].

[1] Mansi t. XXV. p. 655—670. Labbe t. XV. p. 211 sqq. Beide ſtellen das Concil zum Jahre 1320 ſtatt 1316; vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. Bd. I. S. 443; 2. Aufl. I. S. 1337.

# Zweiundvierzigſtes Buch.

## Von Papſt Johann XXII. bis Ende des Avignon'ſchen Exils. 1316—1378.

### § 704.

### Johann XXII. und Ludwig der Bayer. 1316—1334.

Da Papſt Clemens V., als er auf dem Schloſſe Roquemaure ſtarb (20. April 1314), ſeinen Hof zu Carpentras hatte, traten die 23 hier anweſenden Cardinäle im biſchöflichen Palaſt dieſer Stadt ins Conclave, konnten ſich aber nicht einigen, da die Italiener, ſelbſt diejenigen von ihnen, die ſonſt auf ſeiten Frankreichs ſtanden und ſich an der Erwählung Clemens' V. betheiligt hatten, entſchieden einen Papſt wollten, der die Reſidenz nach Rom zurückverlege. Dies ſagt nicht nur der Zeitgenoſſe Johann von St. Victor [1], ſondern Cardinal Napoleone Orſini ſelbſt in einem Schreiben an Philipp den Schönen, mit dem Beifügen, daß die italieniſchen Cardinäle, um alle Billigkeit zu erfüllen, nicht einen aus ihrer eigenen Mitte, ſondern einen Franzoſen, den Cardinalbiſchof Wilhelm von Präneſte, in Vorſchlag gebracht hätten. Aber die Gascogner ſeien damit nicht einverſtanden geweſen, und auch der König habe unerfüllbare Forderungen an die Italiener geſtellt [2]. So waren drei Monate reſultatlos verfloſſen und die Beſchwerden des Conclaves immer größer geworden; da benützten die Cardinäle am 24. Juli j. J. eine Feuersbrunſt, um der läſtigen Einſchließung zu entgehen. Die italieniſchen

[1] Baluz., Vitae Papar. Aven. t. I. p. 113.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 289 sqq.; ſ. oben S. 561. Martin Souchon (Die Papſtwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunſchweig 1888. S. 185) gibt aus einer Pariſer Handſchrift (Fonds lat. 4491a fol. 86) einige, den Inhalt des Briefes aber nicht alterirende Varianten. Die Conſtruction der Wahlcapitulationen von 1294—1342 ſcheinen mir doch manchmal etwas gewagt.

Cardinäle behaupteten nachmals in einem Briefe an die Cistercienser, daß die Gascogner, um einen Mann ihrer Partei durchzusetzen oder doch die Wahl eines Mißliebigen zu verhindern, unter Anführung zweier Vettern des verstorbenen Papstes an jenem Tage mit vielen Bewaffneten in Carpentras eingedrungen, mehrere Italiener getödtet, da und dort, namentlich in den Häusern der italienischen Cardinäle, Feuer angelegt und zuletzt das Conclave umzingelt hätten mit dem Rufe: „Tod den Italienern, wir wollen einen Papst!" In Todesangst hätten nun die italienischen Cardinäle ein Loch in die Mauer des Palastes gebrochen und seien entflohen[1]. Andere Zeitgenossen dagegen, wie Bernard Guidonis und Amalrich Auger, wälzen alle Schuld auf die Diener der Cardinäle, die während der Einschließung ihrer Herren Unfug aller Art getrieben, auch den bischöflichen Palast angezündet und damit einen Theil der Stadt in Asche gelegt hätten[2].

Bei Auflösung des Conclaves erklärten die Cardinäle, sich in Bälde wieder anderwärts versammeln zu wollen; aber man konnte sich über den Ort nicht einigen, so daß bereits die Eventualität einer Doppelwahl und eines Schismas in Erwägung gezogen wurde. Aus einem Schreiben Philipps des Schönen erfahren wir, daß sich die italienischen Cardinäle für Lyon, aber ganz entschieden gegen Carpentras und Avignon aussprachen. Er billigte ihre Gründe, warnte ernstlich vor einem Schisma und mahnte ihre französischen Collegen zur Nachgiebigkeit, in der Weise, daß ein Schiedsgericht von drei Cardinälen die Frage des Ortes entscheiden sollte[3]. Aber erst im Jahre 1315, nach dem Tode Philipps des Schönen, gelang es dem Prinzen Philipp, auf Befehl seines Bruders Ludwig X., alle Cardinäle dadurch in Lyon zu versammeln, daß er jeden einzelnen ohne Vorwissen der anderen zu sich einlud. Als sie dann zusammen waren, bat er sie dringend um Vornahme der Papstwahl[4] und versprach ihnen zugleich eidlich völlig freie Bewegung ohne die Last eines

[1] Baluz. l. c. t. II. p. 286. Auch die Contin. Guill. de Nang. bezeichnet die Gascogner, näherhin den Nepoten Clemens' V., den Marquis Bertrand de Got, als Veranlasser des Tumultes zu Gunsten eines gascognischen Candidaten. Bouquet l. c. t. XX. p. 610.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 60 sqq. 81 sq. 111. 113—116. 151.

[3] Baluz. l. c. t. II. p. 293 sqq.

[4] Auch König Eduard II. von England drang wiederholt auf endliche Vornahme der Wahl, so im Juni und December 1314 und im September und October 1315, desgleichen Friedrich von Oesterreich unter dem 7. März 1316; s. Rymer, Foedera. t. III. p. 488. 534 und 537. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XX. S. 434.

Conclaves. So kamen denn dieſelben tagtäglich, aber immer erfolglos, zu einem Wahlverſuch zuſammen, und dies dauerte ſo lange, daß auch Ludwig X. unterdeſſen ſtarb (5. Juni 1316). Prinz Philipp, jetzt König, wollte Lyon nicht verlaſſen, ohne die Papſtwahl geſichert zu haben, und da die Caſuiſten meinten, daß ſein Verſprechen in Betreff des Conclaves, weil rechtswidrig, nicht bindend ſei, ſchloß er jetzt ſämmtliche Cardinäle ganz enge im Dominikanerkloſter ein, unter ernſter Mahnung an das Bedürfniß der Kirche. Auch jetzt noch blieben ſie 40 Tage lang uneinig, bis am 7. Auguſt 1316 der Cardinalbiſchof von Porto, Jakob de Oſſa oder Dueza, als Johann XXII. einſtimmig gewählt wurde. Daß die Collegen ihm die Ernennung des Papſtes überlaſſen und er ſich ſelbſt gewählt habe, iſt eine Fabel Villani's (IX. 79), von der ſelbſt die zeitgenöſſiſchen Feinde Johanns nichts wußten [1].

Der neue Papſt ſtammte aus Cahors in der Grafſchaft Quercy, das ſeit 1259 zu England gehörte und daher mit der gleichfalls England gehörenden Gascogne verbunden war. Er war, wie einige angeben, der Sohn eines Schuſters [2], unſchön und klein von Geſtalt, aber voll Talent, Klugheit und Energie. Als junger Mann ging er im Intereſſe ſeiner Ausbildung nach Neapel und zeichnete ſich bald in dem Grade aus, daß er zum Lehrer der Kinder Karls II., namentlich jenes Prinzen Ludwig beſtellt wurde, den er nachmals ſelbſt unter die Heiligen verſetzte (S. 552). Wegen ſeines Scharfſinns und ſeiner Gewandtheit bei mehreren Geſandtſchaften verwendet, wurde er 1300 Biſchof von Frejus und 1308 Kanzler ſeines Königs, ſpäter, 1310, Biſchof von Avignon; wegen ſeiner Verdienſte auf dem Vienner Concil aber erhob ihn Clemens V. zum Cardinalbiſchof von Porto. Wenn der Zeitgenoſſe Ferreto von Vicenza genau berichtet, ſo war es beſonders der König von Neapel, der die Wahl Johanns empfahl und durch Geldſpenden an die Cardinäle, namentlich an Napoleon Orſini, unterſtützte [3].

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 716. Recueil des historiens de Gaules, t. XXII. 1865. p. 26. Chriſtophe, Geſchichte des Papſtthums im 14. Jahrhundert. Deutſch 1853. Bd. I. S. 355.

[2] Bertrandy (Recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII. Paris 1854) weiſt gegenüber dieſer vielfach verbreiteten Annahme (p. 26 sqq.) nach, daß Johann einer wohlhabenden bürgerlichen Familie entſtammte; Verlaque (Jean XXII, sa vie et ses oeuvres. Paris 1883. p. 4 sqq.) macht ihn gar zum Sproſſen eines Rittergeſchlechtes.

[3] Murat., Rer. ital. script. t. IX. p. 1166. Baluz. l. c. t. I. p. 116. 133. 151. 647. Chriſtophe a. a. O. Bd. I. S. 232 ff. Etwas anders ſtellt Verlaque (l. c.) die vorpontificale Zeit Johanns dar, aber ohne Beweiſe für ſeine Behauptungen zu erbringen. Nach ihm ſtudirte Jakob Dueza zu Montpellier und

Die Krönung des neuen Papstes hatte am 5. September 1316 zu Lyon statt, worauf sich derselbe zu Schiff nach Avignon begab und den dortigen Palast während der 18 Jahre seines Pontificats niemals verließ, als um (zu Fuß) in die anstoßende Kathedrale zu gehen. Dadurch bildete sich die Sage, er habe bei seiner Erwählung den italienischen Cardinälen versprochen, nie ein Pferd oder ein Maulthier zu besteigen, außer wenn er nach Rom gehe, was er denn auch buchstäblich, aber auch nur dem Buchstaben nach gehalten habe[1]. Die besseren Quellen wissen hiervon nichts, und schon Spondanus, Raynald und Baluze bezweifelten die Nachricht unter Hinweisung auf die Thatsache, daß Johann bei seiner Krönungsfeierlichkeit auf einem Zelter geritten sei, wie wenigstens der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis sagt[2].

Wenige Tage nach seiner Ankunft in Avignon ernannte der Papst acht Cardinäle, worunter sieben Franzosen, schuf dann eine Reihe neuer Bisthümer durch Zerlegung größerer Diöcesen, namentlich Toulouse (woraus er eine ganze Kirchenprovinz mit sechs Bisthümern machte), unterdrückte mit blutiger Strenge eine gegen ihn angezettelte Verschwörung, bei der sein eigener Kaplan Petrus von Artige und der Bischof von Cahors betheiligt waren, und verbot alle Arten von Magie, namentlich darum, weil man auch ihn durch magische Künste habe umbringen wollen. Ungefähr gleichzeitig erließ er eine Reihe von Decreten kirchlich-politischen Inhalts, die ganz vom Geist der mittelalterlichen Papalhoheit erfüllt sind. Den jungen König Philipp V. oder den Langen von Frankreich mahnte er, beim Gottesdienst nicht mehr zu schwatzen und sich anständiger zu kleiden; den König Robert von Neapel lobte er wegen seines wissenschaftlichen Strebens, wünschte aber, daß er sich mit würdigeren und adeligen Räthen umgebe; dem König Eduard II. von England hielt er eine Strafpredigt wegen seiner Härte gegen die Irländer und seiner sonstigen

---

Paris Jurisprudenz, Medicin und Theologie; dann ist er mehrere Jahre Professor der Jurisprudenz in Cahors (p. 27), obwohl die Universität daselbst erst 1322 eben durch Johann errichtet wurde; hierauf Professor juris in Toulouse und hier kommt er mit dem Sohne Karls II. von Neapel, Ludwig, Bischof von Toulouse († 10. Aug. 1298), in nähere Berührung, war aber nie Lehrer der Kinder des Königs, da er unter diesen nicht aufgeführt wird (p. 33). Nur durch obige Beziehungen mit Ludwig wurde er mit Karl II. bekannt, der ihn infolgedessen Bonifaz VIII. zum Bischof von Frejus empfahl und 1308 ihn zu seinem Kanzler machte. 1310 wurde er auf Empfehlung König Roberts von Neapel Bischof von Avignon.

[1] Dies berichtet Heinrich von Dießenhoven, bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 20, von Baluz. l. c. t. I. p. 178 als fünfte Vita Joh. aufgenommen.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 798. Bouquet l. c. t. XX. p. 616. Christophe a. a. O. S. 238.

Thorheiten, und suchte zwischen ihm und dem Prätendenten Robert Bruce von Schottland Frieden zu vermitteln. Ganz besonders aber machte er dem Kaiserreich gegenüber geltend, daß bei Erledigung der Krone die Reichsverweserei dem Papst zustehe (während nach bisherigem Recht der Kurfürst von der Pfalz Reichsverweser war), erklärte darum alle Vollmachten für erloschen, welche Heinrich VII. den von ihm in verschiedenen Gegenden Italiens bestellten Statthaltern eingeräumt hatte, und übergab, wie schon Clemens V. gethan, dem König Robert von Neapel die oberste Verwaltung aller zum Kaiserreich gehörigen Theile Italiens[1]. Reichliche Gelegenheit, den Papalansprüchen Ausdruck zu geben, gewährte ihm die zwiespältige deutsch-römische Königs- und Kaiserwahl; aber bevor wir sein Wirken in dieser Richtung betrachten, müssen wir zuvor noch seine Stellung zu dem damaligen heftigen Franziskanerstreit näher ins Auge fassen. Mit dem Tode Clemens' V., der, wie wir gesehen, den Spiritualen im ganzen eine wohlwollende Gesinnung entgegenbrachte (s. o. S. 548 ff.), schwanden die Hoffnungen wieder, die man auf seine wohlgemeinten Vorsichtsmaßregeln für mögliche Beruhigung der Parteien setzen konnte. Zum Unglück starb auch noch der Ordensgeneral Alexander schon am 5. October 1314 und nun drängten sich die von Clemens gemaßregelten heftigeren Elemente der Communität allenthalben, namentlich aber in der Provence, wieder vor und es erneuerten sich die früheren Bedrängnisse der Spiritualen. Da diese mit ihren Bitten um Schutz und Hilfe nirgends Gehör fanden, griffen sie, wie das Jahr zuvor ihre Gesinnungsgenossen in Tuscien, zur Selbsthilfe und besetzten die Conventе zu Narbonne und Beziers mit Hilfe der dortigen Bürgerschaft mit Gewalt, setzten ihre früheren Oberen wieder ein und lebten daselbst nach der Strenge der ursprünglichen Regel. Ueber diesen Act der Selbsthilfe wurden die Anhänger der Communität nicht wenig aufgebracht, und strengten förmliche Processe gegen die Spiritualen an wegen Häresie, Schisma und Apostasie, die aber keineswegs leidenschaftslos geführt wurden. Gegen dieses Vorgehen ihrer Gegner legten die Spiritualen Appellation an den künftigen Papst ein. Als sie dieses auch den Aufforderungen des an Pfingsten 1316 gewählten Ordensgenerals Michael

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 152 sq. 187 und 718—736. Raynald. l. c. 1316, 24 sq. und 1317, 3. 25. 27. 42 sqq. 51—62. Fleury, Hist. eccl. Liv. 92, 27 sqq. Christophe a. a. O. S. 240. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 257—261. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches. Bd. IV. 2. S. 2 und 405.

von Cesena gegenüber thaten, wandte sich letzterer sofort nach Erhebung Johanns XXII. an diesen mit der Bitte, die rebellischen Spiritualen zu Paaren zu treiben[1]. Johann berief alsbald Vertreter der streitenden Parteien vor sich, ließ die Angelegenheit durch eine Cardinalscommission genauer untersuchen, als deren Resultat am 13. April 1317 die Decretale Quorundam exigit[2] publicirt wurde. Entgegen Clemens V. stellte sich Johann ganz entschieden auf Seite der Communität, milderte in einigen Punkten das Decret Exivi, desavouirte die rigoroseren Anschauungen der Spiritualen und verlangte von ihnen kurzweg Unterwerfung unter die Befehle der Ordensoberen (magna paupertas, sed major integritas). Durch dieses entschiedene Vorgehen des Papstes gegen die Spiritualen wurde die Streitfrage allmählich in ein neues Stadium hinübergeleitet. Die so schroff Abgewiesenen fügten sich keineswegs, bestritten vielmehr dem Papst geradezu das Recht, eine Milderung der Regel, wie sie seine Decretale enthielt, zu gewähren, weil die Regel des hl. Franziskus dem Evangelium gleich stehe und der Papst an der einen so wenig, als an dem andern etwas ändern dürfe. Zugleich traten jetzt joachimitische Schwärmereien und separatistische Extravaganzen immer offener zu Tage, und verbanden sich mit dem renitenten Spiritualenthum[3]. 64 renitente Brüder wurden alsbald an die päpstliche Curie nach Avignon gerufen, deren Führer sofort in Haft genommen und die übrigen großentheils durch die Inquisition zur Unterwerfung unter die Decretale Quorundam vermocht. Nur vier blieben hartnäckig, wurden von der Inquisition als Ketzer verdammt, der weltlichen Obrigkeit übergeben und am 7. Mai 1318 zu Marseille verbrannt[4]. Schon am 30. December 1317 hatte Johann durch die Bulle Sancta Romana et universalis ecclesia[5] alle separatistischen Convente, die sich infolge des Armuthsstreites gebildet, cassirt und die Errichtung neuer strengstens verboten[6]. Hier werden die Anhänger der rigoroseren Partei im Franziskanerorden zum erstenmal Fraticellen[7] genannt. In der Bulle Gloriosam ecclesiam

[1] S. Archiv. Bd. II. S. 142.

[2] Extravag. Joann. XXII. tit. XIV. c. 1. De verborum significatione.

[3] Baluz., Miscell. ed. Mansi t. II. p. 248.

[4] Baluz., Miscell. ed. Mansi t. II. p. 248 und 271.

[5] Extravag. Johann. XXII. tit. VII. cap. unic.

[6] Nach Ehrle (Archiv. Bd. IV. S. 7 und 140) galt die Cassation zunächst nur der Gruppe des Angelo von Clarino, der 1316 gleichfalls in Haft genommen worden, aber die Freiheit wieder erhalten hatte, nachdem er durch seine Epistola excusatoria (Archiv. Bd. I. S. 521) dem Papst seine Rechtgläubigkeit dargethan.

[7] Ueber Entstehung und Abarten der Fraticellen hat Ehrle eingehende und interessante Untersuchungen angestellt, Archiv. Bd. III. S. 614 und Bd. IV. S. 1 ff.

vom 23. Januar 1318 werden sodann alle den renitenten Spiritualen (Fraticellen) schuldgegebenen Irrthümer aufgezählt und dieselben verworfen[1]. Hierdurch hatte die rigorose Richtung im Franziskanerorden einen harten Schlag erlitten: viele unterwarfen sich der päpstlichen Forderung, andere wurden eingekerkert, wieder andere flohen nach Sicilien, von dort, durch König Friedrich auf päpstliche Mahnung verfolgt, nach Calabrien, ja selbst zu den Ungläubigen, wie Johann sagt, d. h. doch wohl in den Orient[2]. So schien nun Ruhe und Ordnung im Orden zurückkehren zu wollen; allein es schien nur so, denn schon nach wenigen Jahren erregte die Armuthsfrage unter den Conventualen selbst aufs neue heftige Stürme; es entstand der sogen. theoretische Armuthsstreit. Als der Inquisitor von Narbonne die Irrthümer eines Fraticellen censuriren wollte, rechnete er dazu auch den Satz, daß Christus und die Apostel weder ein persönliches noch ein gemeinsames Eigenthum gehabt hätten. Ein gelehrter Conventuale, Berengar Talon, erklärte aber diesen Satz für völlig richtig und der Bulle Exiit qui seminat von Nicolaus III. conform. Johann XXII., an den er sich wandte, verwies ihn in ein Kloster seines Ordens; aber jene Behauptung hatte bereits wie ein Blitz im ganzen Orden gezündet, und während der Papst, um eine gründliche Entscheidung anzubahnen, viele Theologen und die Pariser Universität zu Gutachten aufforderte, eilten Michael von Cesena und das Ordenskapitel von Perugia (Pfingsten 1322) mit der Erklärung: es sei unumstößliche Wahrheit, daß Christus und die Apostel weder einzeln noch in Gemeinschaft je ein Eigenthum oder Lehen gehabt hätten; auch der berühmte Wilhelm von Occam mit zehn anderen Provinzialen, Magistern und Baccalauren der Theologie unterschrieben diese Erklärung[3]. Der Papst, über diese Voreiligkeit ungehalten, hob die Entscheidung dadurch factisch wieder auf, daß er den Minoriten das Besitzrecht an ihr Eigenthum, das Innocenz IV. dem Apostolischen Stuhl reservirt, wieder zurückgab durch die Decretale Ad conditorem

[1] Bullar. ed. Luxemb. 1727. t. I. p. 193 sqq.; edit. Augustae Taurin. 1859. t. IV. p. 261 sqq.; unvollständig bei Raynald. l. c. 1318, 45 sqq.

[2] Raynald. l. c. 1318, 52. Daß sie förmlich zum Islam abgefallen, wie Baluz., Miscell. ed. Mansi. Lucae 1761. t. II. p. 272 behauptet wird, ist wohl gehässige Entstellung der Gegner. Vgl. weiter Baluz., Miscell. l. c. t. II. p. 248 sqq. 271. Christophe a. a. O. S. 252—257. Daß auch manche Dominikaner gegen den Papst und für Ludwig den Bayer standen, suchte Ludwig Oelsner nachzuweisen (Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862. Bd. I. S. 45 ff.).

[3] Lämmer, Meletem. Rom. Mantissa. Ratisb. 1875. p. 74 sqq. Bericht eines etwas gehässigen, aber gut orientirten Fraticellen.

canonum vom 8. December 1322. Zugleich erklärte er, daß bei Dingen, die durch den Gebrauch abnehmen (Victualien), mit Unrecht zwischen Eigenthum und usus distinguirt werde; auch werde hierdurch nur die Eintracht im Orden gestört [1]. Da der Ordensprocurator Bonagratia von Bergamo hiergegen am 14. Januar 1323 in öffentlichem Consistorium zu Avignon im Namen des Ordens Appellation einlegte, ließ ihn der Papst gefangen setzen und publicirte am 12. November 1323 die weitere Decretale Quum inter nonnullos, worin er den Satz, daß Christus und die Apostel weder privates noch gemeinschaftliches Eigenthum besessen und nicht das Recht gehabt hätten, das, was sie besaßen, zu veräußern, für ketzerisch erklärte [2]. Am 10. November 1324 sodann stellte er die Decretale Quia quorundam denen entgegen, welche die beiden vorangegangenen Erlasse Ad conditorem und Quum inter nonnullos angegriffen hatten [3]. Die schon 1318 eingeleitete Untersuchung über den Commentar zur Apokalypse des von den Spiritualen so hochverehrten strengen Anhängers der absoluten Armuth, Petrus Olivi, wurde am 8. Februar 1326 damit abgeschlossen, daß der Papst die Schrift als ketzerisch verurtheilte [4]. Am 13. Juni 1327 sodann rief Johann den Ordensgeneral Michael von Cesena nach Avignon, wo letzterer am 1. December jenes Jahres ankam. Er wurde vom Papst anfänglich freundlich empfangen, dann aber heftig getadelt wegen seines Beharrens bei der Declaration von Perugia. Da er trotzig und rechthaberisch entgegentrat, wurde ihm Haft angekündet; aber er floh am 25. Mai 1328 mit Wilhelm von Occam und Bonagratia von Bergamo unter Zurücklassung einer Protestation und Appellation und eilte nach Pisa zu Ludwig dem Bayer [5], der schon seit längerer Zeit die Armuthstheorie der rebellischen Franziskaner als Hebel benützte, um den Papst der Häresie zu beschuldigen.

Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. verliefen volle fünfviertel Jahre, bis eine neue Wahl oder eigentlich Doppelwahl zu Stande kam. Heinrich VII. hatte das bisher unbedeutende Luxemburger Haus zu hoher

[1] Extravag. Joann. XXII. tit. XIV. c. 3. De verb. signif.

[2] Ibid. c. 4. Wadding, Annal. Minor. ann. 1323. n. 58. Lämmer l. c. p. 77 sq.

[3] Extravag. Joann. XXII. tit. XIV. c. 5; namentlich gegen die Declamationen Ludwigs des Bayern vom Jahre 1324; s. unten. Eine genaue Besprechung der Decretale Quia quorundam s. Katholik 1875. S. 348.

[4] Bernh. Gui, Flores chronic. Bouquet l. c. t. XXI. p. 734. Ehrle, Archiv. Bd. III. S. 451 ff. Die Annahme, daß dabei die Thatsache der Verwerthung Olivi'scher Schriftstücke in der Sachsenhauser Appellation (s. unten) schwer ins Gewicht gefallen, dürfte viel Wahrscheinlichkeit haben.

[5] Lämmer l. c. p. 79 sqq. Christophe a. a. O. S. 257—268.

Macht erhoben und sich in dem Gedanken eines erblichen Kaiserthums gefallen. Aber er starb zu frühe, und sein Sohn Johann, der nachmals so berühmt gewordene ritterliche und kluge König von Böhmen, zählte damals erst 17 Jahre, so daß seine Bewerbung um die Krone trotz der Unterstützung durch seinen Oheim Balduin von Trier und durch den großen Mainzer Erzbischof Peter nicht zum Ziel führen konnte. Der andere Bewerber war Herzog Friedrich der Schöne von Oesterreich, Enkel Rudolfs von Habsburg und ältester Sohn des im Jahre 1308 ermordeten Königs Albrecht. Er wurde vom Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg und später auch von Pfalzgraf Rudolf unterstützt, nachdem dessen kurzer Versuch, für sich selber zu werben, mißglückt war. Selbst Rudolfs jüngerer Bruder, Ludwig der Bayer (Herzog von Oberbayern), soll Friedrich seinen Beistand zugesichert haben[1]. Kurz zuvor noch waren sie wegen der Vormundschaft über die jungen Herzoge von Niederbayern miteinander in Fehde gewesen und Friedrich in der Schlacht bei Gammelsdorf von Ludwig besiegt worden (9. November 1313). — Wie aber die Luxemburger Partei merkte, daß sie mit Johann von Böhmen nicht durchdringen könne, eilte sie, ihrem natürlichen Rivalen, dem Habsburger, einen andern Candidaten entgegenzustellen, und Ludwig der Bayer war zur Annahme bereit, während sein Bruder Rudolf auf Seite Friedrichs blieb. Von beiden Seiten wurde viel getagt und verhandelt, versprochen und geschachert[2]. Am Wahltag, den 19. October 1314, bezog jeder der beiden Candidaten ein besonderes Lager bei Frankfurt (der Habsburger zu Sachsenhausen, der Bayer auf dem gewöhnlichen Wahlfeld), und Pfalzgraf Rudolf proclamirte sofort im Namen und Auftrag seiner Freunde den Oesterreicher als König. Der Erzbischof von Mainz dagegen verschob als Erzkanzler des Reiches die Wahl auf den folgenden Tag, um die abwesenden Kurfürsten von Köln und Pfalz nochmals peremptorisch zu gemeinsamer Wahl einzuladen[3]. Da sie selbstverständlich nicht erschienen, proclamirte er seinerseits am 20. October den Herzog Ludwig von Oberbayern. Auf Seite des letztern standen außer Mainz und Trier auch König Johann von Böhmen, Markgraf Woldemar von

[1] Auch Ludwig der Bayer war durch seine Mutter Mechtilde ein Enkel Rudolfs von Habsburg. Ueber seine Zusage vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. p. 78.

[2] Ueber die verschiedenen Umtriebe bei dieser Wahl vgl. Heidemann, Peter von Aspelt. S. 201 ff. Winkelmann, Acta ined. p. 773. Abfindungen mit Köln und Trier. Das Nähere über den Wahlhandel s. E. Mühling, Die Geschichte der Doppelwahl des Jahres 1314. München 1882. S. 50 ff.

[3] Die Urkunde, die hierüber ausgestellt wurde, bei Mühling a. a. O. S. 115.

Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen, während Friedrich der Schöne den Erzbischof von Köln, den Pfalzgrafen, den vertriebenen König Heinrich von Böhmen (Herzog von Kärnthen) und den Herzog Rudolf von Sachsen für sich hatte[1]. Die Stadt Frankfurt entschied sich für Ludwig und öffnete ihm ihre Thore, wie er denn factisch die Majorität der Wahlstimmen und die Erwählung auf dem seit Jahrhunderten üblichen Wahlfeld für sich hatte. — Sofort wurden beide Prätendenten am gleichen Tage, am 25. November 1314, gekrönt, Friedrich durch den Erzbischof von Köln, dem solches zustand, aber nicht in Aachen, das ihm die Thore verschloß, sondern ausnahmsweise zu Bonn, Ludwig dagegen, wie es sein sollte, zu Aachen, aber durch den unbefugten Erzbischof von Mainz[2]. Beide Könige suchten nun vor allem durch Gnaden, Geschenke und Zugeständnisse aller Art, vielfach auf Kosten des Reiches, ihren Anhang zu vergrößern und warben dabei um manchen Grafen und manche Stadt, wie um ein zu ersteigerndes Kleinod. Zum erstenmal standen sich ihre Heere im Herbst 1315 bei Augsburg gegenüber, ebenso Jahrs darauf bei Eßlingen, sofort im Herbst 1319 bei Mühldorf am Inn und zum viertenmal im Herbst 1320 bei Straßburg, ohne daß es in dieser langen Zeit zu einer entscheidenden Schlacht kam. Doch gelang es Ludwig, seinen Bruder Rudolf völlig aus Bayern und der Pfalz zu vertreiben, so daß er als Flüchtling in Oesterreich starb (1319). Dagegen trat ganz Schwaben auf Friedrichs Seite, und nach Peter Aichspalters Tod (4. Juni 1320) wurde auch Mainz mit einem Anhänger Oesterreichs, Graf Matthias von Buchegg, besetzt[3].

Zur Zeit der deutschen Doppelwahl war der Heilige Stuhl noch erledigt, aber gleich am Tage seiner Krönung schrieb der neue Papst Johann XXII. an die beiden „Erwählten", um sie zur friedlichen Beilegung des Zwists zu ermahnen[4]. Es lag im Interesse eines jeden der beiden Prätendenten, den Papst um Bestätigung seiner Wahl anzugehen. Ob ihm aber zugleich die Wahldecrete, d. i. die von den Fürsten über die

[1] Es war strittig, welchem der beiden sächsischen Fürsten, Sachsen-Lauenburg oder Sachsen-Wittenberg, die Kur zustehe. Erst Karl IV. entschied den Streit zu Gunsten letzterer Linie, also Rudolfs. Böhmer-Huber, Reg. Karls IV. n. 2284.

[2] Ueber Ludwigs Verpfändungen an den Erzbischof von Mainz bezüglich der Krönungsfahrt nach Aachen s. Winkelmann, Acta ined. t. II. p. 283 sqq.

[3] Schötter, Johann von Luxemburg. 1865. Bd. I. S. 149—169. Kopp a. a. O. Bd. IV. 2. S. 33—60. Fr. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen. 1860. S. 1—8. 13. 14.

[4] Raynald. l. c. 1316, 10.

Wahl ausgestellten Urkunden mit überschickt wurden, ist zweifelhaft; wenigstens machte Johann XXII. nachmals wiederholt und ganz direct Friedrich dem Schönen den Vorwurf: dictae suae electionis decretum nobis non obtulit nec de ea nos aliter informavit [1]. Dies veranlaßte Pfannenschmitt zu einer eingehenden Untersuchung [2], deren Resultat dahin geht: wohl seien beide Wahldecrete gleich anfangs dem Papst vorgelegt, aber von ihm wieder zurückgegeben, respective nicht officiell angenommen worden, weil weder der eine noch der andere Prätendent den Anspruch des Papstes, sie müßten sich vor seinem Forum persönlich oder durch Bevollmächtigte stellen und das Urtheil lediglich ihm überlassen, anerkennen wollte. Diese Annahme klingt jedoch sehr unwahrscheinlich. In erster Linie entspricht sie nicht den Gepflogenheiten der Curie, dann stimmt sie nicht mit den eigenen Aeußerungen des Papstes, endlich harmonirt sie nicht mit dem Gang der Ereignisse. In dem ersten Schreiben Johanns an Ludwig vom 5. September 1316 findet sich von der Vorlage einer Wahlurkunde nicht die leiseste Andeutung, ebenso wenig in späteren Schreiben des Papstes. Ja in seiner Antwort an Herzog Albert von Oesterreich, der ihn um Bestätigung des Bruders angegangen, erklärt Johann: es sei noch nie vorgekommen, daß der Papst bei strittigen Königswahlen einen der Prätendenten anerkannt hätte: nulla fide de electione hujusmodi facta [3]. Der Entscheidung bei strittigen Wahlen sei stets eine genaue und sorgfältige Prüfung vorangegangen, die aber nur möglich sei auf Grund von Wahlacten, diese aber habe Friedrich nicht vorgelegt. Beide Rivalen haben lieber den Weg der Gewalt betreten als den des Rechtes, lieber an die Waffen appellirt als an einen Schiedsrichter [4]. Hiermit stimmt auch vollständig der Gang der Ereignisse. Zur Zeit der Wahl war kein Papst vorhanden, dem die Wahldecrete zur Ent-

[1] Raynald. l. c. 1325, 5; 1328, 38.

[2] Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. I. 1862. S. 51 ff.: „Sind dem Papste Johann XXII. die Wahldecrete ... vorgelegt worden?"

[3] Aehnlich sagt der Papst bei Ludwigs Citation: Electione praedicta nequaquam admissa ... non quaerens, ut deberet, per ostium ad hujusmodi regni seu imperii conscendere dignitatis fastigium, sed potius aliunde. Raynald. l. c. 1323, 30.

[4] Raynald. l. c. 1328, 38. Auch Ludwig bestreitet in seiner Nürnberger Protestation, daß dem Papst die Wahlacten vorgelegt worden seien (Raynald. l. c. 1323, 35). Preger sucht gegen Müller (Kampf Ludwigs ꝛc. Bd. I. S. 26 ff.) darzuthun, daß die Acten dem Papst vorgelegt wurden; allein seine Beweise sind theils zu gekünstelt, theils ergeben sie nur, was wir auch schon anderwärts wissen, daß beide Prätendenten den Papst um Anerkennung angegangen haben. S. Abhandl. der kgl. bayer. Akad. der Wissenschaften. Histor. Klasse. Bd. XVII. S. 523 ff.

ſcheidung hätten vorgelegt werden können. Als dann faſt zwei Jahre ſpäter der päpſtliche Stuhl endlich beſetzt wurde, hatten beide Prätendenten längſt an die Waffen appellirt und ſich in ihrem Machtbereich factiſch als Könige aufgeſpielt. Sie verlangten daher beiderſeits vom Papſt kurzweg Anerkennung, aber nicht eine unparteiiſche Unterſuchung der Wahl. Solange aber nicht letzteres principiell zugeſtanden und der Papſt als wirklicher Schiedsrichter anerkannt wurde, mußten nothwendig alle Annäherungsverſuche[1] an Johann XXII. erfolglos bleiben. Letzterer beharrte unerſchütterlich auf ſeinem Anſpruch und auf dem Satz, daß vor ſeiner Entſcheidung keiner von beiden Rex Romanorum, ſondern jeder nur electus in Regem ſei, und fuhr ſeiner obigen Theſe gemäß (S. 579) auch fort, die Rechte eines Reichsverweſers in Italien durch Legaten und durch den König Robert von Sicilien auszuüben, obgleich Ludwig der Bayer ſchon im Januar 1315 den Johann von Belmont zum Generalvikar des Reiches für ganz Italien ernannt hatte, und bald darauf auch Friedrich der Schöne die Reichsrechte in Italien geltend zu machen ſuchte[2].

Von ſeinem Bruder Leopold und anderen beſtens unterſtützt, zog Friedrich im Spätſommer 1322 unter ſchrecklichen Greueln die Donau herauf nach Bayern. Die feindlichen Heere lagerten einander gegenüber bei Mühldorf; der 28. September brachte die Entſcheidungsſchlacht. Ludwig, im Bewußtſein der ihm drohenden Gefahr, drängte zur Schlacht, ehe ſich Herzog Leopold von Oeſterreich mit ſeinem Bruder vereinigen könnte, und Friedrich nahm ſie an, trotz der Abmahnung ſeiner vertrauteſten Räthe. Lange wurde mit wechſelndem Glücke gekämpft, da brachte der Burggraf Friedrich von Nürnberg die Entſcheidung, indem er mit 500 im Hinterhalt gelegenen Reitern in die Schlacht eingriff. Die Oeſterreicher glaubten anfangs, der längſterwartete Herzog Leopold ziehe heran, jetzt aber bemächtigte ſich ihrer Schrecken und Verwirrung. Selbſt die große perſönliche Tapferkeit Friedrichs konnte ſeine Sache nicht mehr retten. Sein Pferd wurde erſtochen, er ſelbſt gefangen, und mit ihm ſein Bruder Heinrich. Auf bayeriſcher Seite aber hatte ſich beſonders der

[1] Ueber die Verhandlungen beider Prätendenten mit dem Papſt in den Jahren 1316 bis zur Entſcheidung von Mühldorf, ſind wir ganz ungenügend unterrichtet. Sicher iſt nur, daß Unterhandlungen ſtattfanden. Licet saepe missis ad eum (papam) per nos nunciis et rescriptis suis litteris, ſagt Ludwig 1323 in ſeiner Nürnberger Proteſtation. Raynald. l. c. 1323, 34.

[2] Ficker, Urkunden zur Geſchichte des Römerzugs Kaiſer Ludwigs des Bayern. 1865. S. 1. 2. 4. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römiſchen Curie. Tübingen 1879. Bd. I. S. 41.

junge König Johann von Böhmen, der das Ganze commandirte, durch Muth und Tapferkeit hervorgethan, während Ludwig, um sein Leben besorgt, verkleidet zur Seite des Heeres auf einem Renner saß, um im Falle der Noth schnellstens fliehen zu können. Vom „tapfern Schweppermann" aber wissen die Zeitgenossen nicht das Geringste. Die Sage begegnet uns erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts [1].

Ludwig von Bayern sperrte seinen gefangenen Gegner in die Festung Trausnitz in der Oberpfalz und versprach seine Freilassung, wenn Herzog Leopold die Reichskleinodien ausliefere. Ganz erfüllt von dem Wunsche, seinen Bruder zu befreien, ging Leopold darauf ein, fand sich aber bitter getäuscht und rüstete darum wieder zum Kriege [2].

Ludwig der Bayer hatte, wie andere Fürsten, so auch den Papst von seinem Siege bei Mühldorf in Kenntniß gesetzt und von der Milde gesprochen, womit er den Gefangenen behandle. Darauf bot Johann XXII. aufs neue freundlich (nach Damberger frostig) seine Vermittlung an, bestand aber entschieden (inviolabiliter) auf Anerkennung seines Schiedsrichteramtes und der von ihm geltend gemachten Ansprüche [3]. Allein Ludwig benahm sich auch ohne päpstliche Anerkennung factisch als römischer König und schickte sogleich einen Generalvikar nach Italien, um der päpstlichen Reichsverweserei ein Ende zu machen. Die Folge war, daß der Papst am 8. October 1323 in einem an die Kirchthüren Avignons angeschlagenen Placate Ludwig unter Strafandrohung ermahnte, binnen drei Monaten von der Reichsverwaltung völlig abzustehen und alles zu widerrufen, was er bisan als König gethan habe [4].

---

[1] Matth. Neob., bei Böhmer, Fontes rer. Germ., ed. Huber t. IV. p. 196. O. Dobenecker, Die Schlacht bei Mühldorf ꝛc., im I. Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Innsbruck 1883. S. 172 ff. Kopp a. a. O. Bd. IV. 2. S. 110—127. 159—210. 316—340. 404 bis 445. Weech a. a. O. S. 17 f.; vgl. die Abhandlung: „Die Schlacht bei Mühldorf" von Pfannenschmitt, mit Bemerkungen von Weech, in den Forschungen für deutsche Geschichte. 1863. Bd. III. S. 43 ff.; 1864. Bd. IV. S. 71 ff.

[2] Kopp a. a. O. Bd. V. S. 2. 91. 100. 102.

[3] Raynald. l. c. 1322, 15.

[4] Raynald. l. c. 1323, 30. Nach Damberger (Bd. XIII. S. 618—622) handelte der Papst ganz uncanonisch und war nur „blindes Werkzeug der Partei, die ihn umgab und absperrte und nach Belieben gängelte". Damberger denkt hier wohl an Robert von Neapel und seine Partei. Dem entgegen sucht Preger darzuthun (Die Politik des Papstes Johann XXII., in Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Histor. Klasse. Bd. XVII. S. 514), daß Robert von Johann geleitet wurde, und nicht umgekehrt. Will man den unglücklichen Kampf zwischen Papst und Kaiser gerecht und billig beurtheilen, so sollte man vor allem

Ludwig schickte jetzt Boten nach Avignon, zunächst um sich über die Thatsache des gegen ihn eingeleiteten Rechtsverfahrens zu vergewissern, dann aber auch um eine Verlängerung der ihm gestellten Frist von drei Monaten zu erlangen. Der Papst erstreckte sie auf weitere zwei Monate, aber während Ludwigs Boten in Avignon unterhandelten, erklärte er selbst den Krieg gegen Johann. Da ihm unterdessen der Wortlaut des päpstlichen Processes bekannt geworden zu sein scheint, protestirte er zu Nürnberg am 18. December 1323 gegen das ganze Verfahren des Papstes, namentlich gegen die Behauptung, daß das Kaiserthum erledigt sei und dem Papst das Recht zustehe, die Wahl zu prüfen und die Reichsverweserei zu führen. Wer von den Kurfürsten oder ihrer Majorität gewählt und am gehörigen Orte gekrönt worden, sei wahrer König. Zugleich überschüttete er den Papst mit Vorwürfen aller Art, namentlich daß er die Ketzer begünstige und die Verletzung des Beichtsigills durch die Minoriten nicht bestrafe. Zur Untersuchung über dies Benehmen des Papstes verlangte er, wie einst Philipp der Schöne, ein allgemeines Concil[1]. Diese gereizte Stimmung des Kaisers suchten nun papstfeindliche Kreise, vor allem die Minoriten, die sich nun in seine Nähe zu drängen wußten, zu benützen, um ihn auf dem betretenen Weg weiter zu treiben. So erließ nun Ludwig am 22. März 1324[2] zu Sachsenhausen eine neue, weit ver-

festhalten, daß Johann den bisherigen Standpunkt der Päpste dem imperium gegenüber entschieden verrückte, indem er sich für den Fall der Vacatur ohne weiteres die Reichsverweserei vindicirte und auch danach handelte. Daß er sich aber hierbei von den sophistischen Deductionen Roberts beeinflussen ließ, dürfte sich unschwer ergeben, wenn man des letztern Schreiben an Clemens V. näher ins Auge faßt. Vgl. Bonaini, Acta Henrici VII. Flor. 1877. t. I. p. 233. Wenn nun aber der Träger der deutschen Königskrone solche bisher ungekannte Ansprüche energisch zurückweist und des Reiches Rechte wahrt, sollte man hierin so wenig etwas Unpassendes finden wollen, als wenn umgekehrt der Papst Eingriffe von seiten des Kaisers reprobirt. Streiten kann man hier nur über das „Wie".

[1] Hartzheim, Concil. Germ. t. IV p. 298 — 304. Raynald. l. c. 1323, 34—36. Gewold, Defensio Ludovici imperatoris. p. 68 sqq. Christophe a. a. O. S. 277—281. Böhmer, Regesten K. Ludwigs. S. 218. Kopp a. a. O. S. 116. 120. Damberger (Bd. XIII. S. 627) bezweifelt, ohne Angabe eines Grundes, den letzten Theil dieser Protestation Ludwigs, die Anklage gegen den Papst ꝛc. betreffend. S. Riezler (Literarische Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern. 1874. S. 20 ff.) und C. Müller (Der Kampf Ludwigs des Bayern. Bd. I. S. 78) vermuthen als Hauptinstigator der Nürnberger Protestation den Bischof Nicolaus von Regensburg.

[2] Die Datirung dieses Schriftstückes hat schon viel Kopfzerbrechen gemacht. Der darin fehlende Monatsname ist verschiedentlich ergänzt worden; als terminus ad quem wurde vielfach der 22. März festgehalten, weil der am 23. März ver-

letzender abgefaßte Appellation, in der er noch heftigere Klagen gegen den Papst erhob, als in der erstern. Inhalt und Tenor derselben erheben es über allen Zweifel, daß Minoriten der strengern Richtung die Verfasser dieses schnöden Documentes sind[1]. Wie wir oben sahen, hatte Johann XXII. ihre Behauptung der absoluten Armuth Christi als Irrlehre bezeichnet (S. 582). Deshalb lassen sie jetzt König Ludwig sagen: „Die Bosheit des Papstes erhebt sich sogar gegen Christus, gegen die heilige Jungfrau, gegen die Schaar der Apostel und die durch deren Leben bewährte evangelische Lehre von der vollkommenen Armuth. Sieben Päpste haben die dem hl. Franz von Gott geoffenbarte Regel bestätigt, und Christus selbst hat sie durch die Stigmatisirung besiegelt. Allein dieser Unterdrücker der Armen, dieser Feind Christi und der Apostel sucht durch List und Betrug die vollkommene Armuth zu vernichten u. s. f." Neunmal wird hier Johann für einen Ketzer erklärt und aufs neue an ein allgemeines Concil appellirt[2]. Da Ludwig unter solchen Umständen

---

hängten Excommunication in keiner Weise Erwähnung geschieht. Nun glaubte neuestens Preger (Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Histor. Klasse. Bd. XVI. Abth. 2. S. 124) diesen schwerwiegenden Grund entkräften zu können, indem er darzuthun versuchte, Ludwig erwähne thatsächlich die über ihn verhängte Excommunication, in den Worten nämlich: ... Johannes, qui contra nos ... jam incepit procedere et processit. Mit letzterem processit soll der Excommunication Erwähnung geschehen: wer möchte dies ernstlich glauben, selbst wenn er die betreffende Stelle nicht ganz gelesen hätte? Nun lautet diese aber in ihren Hauptstellen folgendermaßen: Ne autem dictus Johannes, qui animose et injuriose contra nos et sacrum imperium jam incepit procedere et processit, ut dicitur, nullo prorsus juris ordine observato, et procedere gravius comminatur, ... contra sacrum imperium, nos et statum nostrum et jura imperii et nostra etc. ... in aliquo spirituali gladio abutendo de facto procedat excommunicando, interdicendo, suspendendo, privando, transferendo vel alias quomodolibet ordinando ... ad praedictum generale concilium etc. provocamus et appellamus etc. Baluz. l. c. t. II. p. 510. Der Wortlaut sollte deutlich genug sein zum Erweis, daß man so nach verhängter Excommunication nicht mehr schreiben darf, ohne dem Verdicte der Lächerlichkeit zu verfallen. Ich glaube daher, daß man nicht über den 22. März herabgehen darf. Gegen die Monate Januar und Februar aber spricht, daß der erste Zeuge der Appellation, Graf Berthold von Henneburg, um diese Zeit in der Mark Brandenburg war, wie Heidemann nachgewiesen (Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XVII. S. 129).

[1] Ehrle (Archiv. Bd. III. S. 540 ff.) hat dargethan, daß eine größere Partie des Armuthspassus der Appellation, einer Schrift des Petrus Olivi, entnommen ist.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 478—512. Raynald. l. c. 1324, 14 (im Auszug). Kopp a. a. O. S. 120 ff. Böhmer a. a. O. S. 42. Nach Damberger (Bd. XIII. S. 652) trägt dies ihm unangenehme Actenstück natürlich „Spuren der Fälschung".

ſelbſtverſtändlich den zweimonatlichen Termin ohne weitere Verhandlungen verſtreichen ließ, ſprach Johann am 23. März 1324 den Bann über ihn aus wegen unerlaubten Fortführens des Titels eines römiſchen Königs, ſowie wegen Begünſtigung der antikirchlichen Parteien in Italien. Unter Androhung weiterer, ſchwererer Strafen im Falle der Hartnäckigkeit wird er innerhalb dreier Monate vor die päpſtliche Curie zur Verantwortung geladen. Am gleichen Tage erließ der Papſt auch gegen die Anhänger Ludwigs in Italien, namentlich gegen die Visconti, eine Sentenz und forderte zu einem Kreuzzug gegen ſie auf [1].

Die beiden päpſtlichen Sentenzen gegen Ludwig hatten in Deutſchland nicht überall freudige Aufnahme gefunden, zumal den Kurfürſten in die Ohren geraunt wurde, der Papſt wolle ihre Wahlrechte vernichten. Johann XXII. fand ſich darum veranlaßt, dies offen für eine Lüge zu erklären, und ſchritt nach Ablauf der neuen Friſt am 11. Juli 1324 zum dritten Spruch gegen Ludwig: Daß er alles Rechtes an das Reich durch ſeine Hartnäckigkeit verluſtig geworden ſei und binnen zwölf Wochen vor dem Papſte zu erſcheinen habe. Zugleich wurde das Wahlrecht der Kurfürſten aufs neue beſtätigt [2].

Um dieſe Zeit, im Juli 1324, ſchloß Herzog Leopold von Oeſterreich, da König Ludwig gar keine Geneigtheit zu friedlicher Ausgleichung zeigte, ein Bündniß mit Karl IV. von Frankreich (König ſeit 1322), um dahin zu wirken, daß der Franzoſe von den Deutſchen zum Kaiſer gewählt werde, wogegen ihm Karl zu einem Krieg gegen Ludwig und zur Betreibung der Sache hohe Summen verſprach. Noch größere Hilfe wurde ihm für den Fall in Ausſicht geſtellt, daß Karl nicht durch die Wahl der Kurfürſten, ſondern durch päpſtliche Proviſion zur Krone gelange (weil dann Leopold bei der Durchführung weniger Hilfe von an-

---

Auch Sigm. Riezler (Literariſche Widerſacher. S. 25 und Forſchungen zur deutſchen Geſchichte. Bd. XIV. S. 1 ff.) hält den Armuthspaſſus für eine Fälſchung der Minoriten, „ohne Wiſſen und gegen den Willen des Königs" aufgenommen; ähnlich Marcour (Antheil der Minoriten am Kampfe zwiſchen Ludwig und Johann XXII. bis 1328. Emmerich 1874. S. 73); wogegen Müller (a. a. O. I. S. 87 ff.) und Rohrmann (Die Procuratorien Ludwigs. S. 2 ff.) dieſe Anſicht eingehend widerlegen, indem erſterer Ludwig in ſeinen Schreiben von 1331, 1336 und 1343 nur den perſönlichen Glauben an die minoritiſchen Sätze, den Eid zu deren Gunſten in Abrede ſtellen, letzterer ihn aber geradezu die Unwahrheit ſagen läßt.

[1] Martene et Durand. l. c. t. II. 652 sqq. Raynald. l. c. 1324, 7.

[2] Raynald. l. c. 1324, 17. 21 sq. Oberbayer. Archiv. Bd. I. S. 55. 64. Kopp a. a. O. S. 146 ff. Böhmer a. a. O. S. 216. Winkelmann, Acta inedita. t. II. p. 787.

deren Fürsten zu gewärtigen hatte). Der Papst war damit einverstanden, aber der schlimme Vertrag wurde nie ernstlich zu realisiren versucht[1]. Wahrscheinlich zweifelte der französische König selbst an seiner Durchführbarkeit und betrieb so die Sache nur lässig; zudem erhoben sich in Deutschland kräftige Stimmen dagegen, und schließlich kam Ludwig der drohenden Gefahr durch schleunige Versöhnung mit seinem Gegner zuvor[2]. Dazu veranlaßte ihn auch seine Niederlage bei Burgau, wo er von Leopold im Januar 1325 zu eiliger Flucht gezwungen wurde. Selbst seine bisherige Hauptstütze, der Luxemburger Johann von Böhmen, hatte sich Oesterreich genähert, mit Frankreich verbündet und seine Schwester Maria mit Karl IV. vermählt[3]. Aehnlich waren andere Fürsten und Herren von der bayerischen Partei zurückgetreten. In dieser Noth sah Ludwig kein anderes Mittel zur Rettung, als gütliche Aussöhnung mit seinem Gegner. Nachdem er diesem noch kurz zuvor alles Ernstes mit dem Tode gedroht, kam am 13. März 1325 unter Vermittlung der beiderseitigen Beichtväter auf der Trausnitz folgender Vertrag zu Stande: Friedrich verzichtet auf seine Ansprüche, die er auf Grund seiner Wahl ans Reich hat, und liefert alle diesbezüglichen Acten an Ludwig aus. Er verspricht für sich und seine Brüder volle Anerkennung und Unterstützung Ludwigs „auch gegen den, der sich Papst nennt". Friedrichs Tochter Elisabeth soll mit Ludwigs Sohn Stephan vermählt werden, und falls Friedrich nach Ludwigs Abgang die Krone erhält, wird er dessen Kinder mit ihren Reichslehen belehnen. Andererseits[4] erhält Friedrich von Ludwig den

---

[1] Ein ähnliches Project begegnete uns Bd. V. S. 1077.

[2] Kopp a. a. O. S. 149—159 und 178. Raynald. l. c. 1324, 26 und 1325, 6. Albert. Arg. Chron., bei Urstisius t. II. p. 123. Weech a. a. O. S. 26 f. Schötter a. a. O. S. 303—309.

[3] Böhmer a. a. O. S. 187. Weech a. a. O. S. 21 ff. Am 18. Juni 1322 annullirte Johann die Ehe Karls IV. von Frankreich mit Blanca, Tochter Otto's IV., Grafen von Burgund, worauf Karl Maria von Luxemburg, Schwester König Johanns von Böhmen, ehelichte (Baluz. l. c. t. II. p. 439). Nach einem Schreiben Marin Sanudo's (Bongars, Gesta Dei per Francos. t. II. p. 309) hätte Johann Anfang 1324 daran gedacht, mit Hilfe Frankreichs und Zustimmung Ludwigs selbst deutscher König zu werden.

[4] Auf Grund der scharfsinnigen Ausführung Pregers (Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326, in Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Histor. Klasse. Bd. XVII. Abth. 1. S. 105 ff.) verbinde ich die Angaben des Trausnitzer Vertrages mit dem Inhalte der päpstlichen Schreiben vom 26. und 30. Juli 1325. Ohlenschlager, Staatsgesch. Urkundenbuch. S. 129 und Raynald. ad ann. 1325. n. 3 und 6.

Königstitel, aber unter seiner Oberhoheit[1] zugestanden; er soll, falls letzterer zur Erlangung der Kaiserwürde nach Italien zieht, Deutschland regieren oder aber, falls Ludwig es für passender erachtet, statt seiner nach Italien gehen. Friedrich schwört, diese Sühne zu vollführen; vermag er es nicht, so wird er bis kommenden Johannistag (24. Juni) sich auf der Trausnitz wieder zur Gefangenschaft stellen. Nachdem die bisherigen Gegner am 4. April 1325 (Coena Domini) gemeinsam das Abendmahl genommen und sich den Friedenskuß gegeben hatten, ging Friedrich nach Wien und wurde hier mit großem Jubel empfangen. Die Vertragsbedingungen hielt er noch geheim; aber der Papst ahnte ihren Charakter, erklärte alle Zusagen Friedrichs für ungiltig, verbot ihm, in die Gewalt des Gebannten zurückzukehren, und warnte auch den Herzog Leopold, mit letzterem in Unterhandlung zu treten. Noch heftiger sprach er sich aus, als ihm Leopold den Inhalt des Vertrags mittheilte, und ergoß jetzt auch über Friedrich bittern Tadel, weil er die Fürsten für Ludwig zu gewinnen suche. Schon Mitte Mai 1325 war Friedrich anläßlich der Hochzeit seines Bruders Otto mit Elisabeth von Niederbayern wieder zu Ludwig nach München gekommen[2] und versuchte nun gemeinsam mit diesem, seinen Bruder, Herzog Leopold, für ihre Sühne zu gewinnen, und da dies nicht gelang, schlossen sie am 5. September 1325 zu München ein neues Abkommen, als Erweiterung des Trausnitzer Vertrages. Die gemeinsame Regierung wurde festgehalten, aber auf Grund der beiderseitigen Wahl und Weihe und nicht als Ausfluß von Ludwigs freier Entschließung. Allein hiermit waren die Kurfürsten nicht einverstanden und erklärten beider Rechte an das Reich für erloschen; Herzog Leopold aber setzte, vom Papst unterstützt, den Kampf gegen Ludwig fort. Da sich hierdurch der französischen Candidatur aufs neue günstige Aussichten eröffneten, suchte Ludwig die drohende Gefahr durch den Ulmer Vertrag vom 7. Januar 1326 abzuwenden. Er verzichtete nämlich hier auf das Reich zu Gunsten Friedrichs, falls dieser die päpstliche Bestätigung bis zum 25. Juli erhalte, wie in einem zweiten, geheim gehaltenen Vertrag beigefügt wurde[3]; andernfalls treten die Bestimmungen des Münchener

[1] Quod liberatus deberet remanere in Alamannia sub titulo regio, et illud ab ipso recognoscere liberante.

[2] Preger a. a. O. S. 117.

[3] Preger a. a. O. S. 128. Derselbe hat S. 147 ff. dargethan, daß dieser Vertrag „ein Blendwerk war, wodurch Ludwig die deutschen Fürsten, auf welche der Papst gerechnet hatte, der französischen Sache zu entziehen wußte".

Abkommens wieder in Kraft. Wirklich gelang es hierdurch Ludwig, Feinde unter den deutschen Fürsten vom französischen Interesse abzuziehen und die österreichischen Herzoge, vor allem Herzog Leopold, für den Ausgleich zu gewinnen. Allein letzterer starb schon am 28. Februar 1326, erst 34 Jahre alt. Bald darauf wandte sich die österreichische Partei an Papst Johann um Bestätigung Friedrichs[1], erhielt aber ausweichende Antwort, und als er sich der Sache Friedrichs geneigter zeigte, war obige Präclusivfrist bereits abgelaufen und damit das Ganze hinfällig. Ludwig hielt nun aber seine Stellung so gesichert, daß er den längst geplanten Zug nach Italien unternehmen zu können glaubte. Zuvor hatte er noch im Januar 1327 mit Friedrich zu Innsbruck eine Zusammenkunft, um über eigene und Reichsangelegenheiten zu berathen. Heinrich von Rebdorf[2] weiß zu berichten, daß die beiden Könige nicht sehr freundlich voneinander geschieden seien[3].

Von Innsbruck ging Ludwig nach Trient, um auf einer Versammlung mit den lombardischen Großen über den italienischen Zug zu berathen. Hier ließ er sich bestimmen, denselben sofort anzutreten[4], und brach auch schon am 14. März nach Süden auf. Bereits hatten sich mehrere dem Papst abholde Gelehrte und Geistliche, namentlich Marsilius von Padua und Johannes von Jandun sammt den Franziskaner-Eiferern an den König angeschlossen und verbreiteten nun Schmähschriften gegen den ketzerischen und unwürdigen Priester Jakob von Cahors, wie sie den Papst nannten[5]. Dieser aber erließ jetzt (3. April 1327) die vierte Sentenz gegen Ludwig, daß er nicht nur der Krone, sondern auch aller Lehen, die er von der Kirche oder von früheren Kaisern erhalten, namentlich des Herzogthums Bayern verlustig sei und binnen sechs Monaten vor dem

---

[1] Böhmer (a. a. O. S. 218) verlegt diese Verhandlung ins Jahr 1325, während sie nach dem Ulmer Vertrag stattfand; s. Kopp a. a. O. S. 219. Preger a. a. O. S. 135 ff.

[2] Nach A. Schulte, Sogen. Chronik des Heinrich von Rebdorf. Münster 1879, und Eichstätter Pastoralblatt 1880. S. 104. Heinrich der Taube.

[3] Böhmer, Fontes. IV. 515; vgl. hierüber Preger a. a. O. S. 153 ff.

[4] Eine Reihe von Urkunden, auf Ludwigs Romfahrt bezüglich, edirte Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs König Ludwigs d. B. 1865. S. 30 ff. Dazu Winkelmann, Acta ined. t. II. p. 305 sqq.; vgl. auch Dr. Anton Chroust, Beiträge zur Geschichte Ludwigs d. B. I. Die Romfahrt. 1327—1329. Gotha 1887.

[5] Näheres über sie bei Sigm. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern. Leipzig 1874; Christophe a. a. O. S. 288 ff., und Wilh. Schreiber, Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayern. 1858. S. 24—50.

Apoſtoliſchen Stuhl erſcheinen müſſe. Einige Tage ſpäter, am 9. April (Coena Domini), folgten noch drei weitere Proceſſe[1], gegen Ludwig, ſeine Familie und ſeinen Anhang; namentlich wurden die Verfaſſer des Defensor pacis mit dem Banne belegt[2]. Bald darauf (23. October) folgte die feierliche Cenſurirung der Hauptſätze dieſes namentlich in Bayern ſehr verbreiteten Buches: a) „Chriſtus habe dem Kaiſer Zins entrichtet, und dies als Pflicht erachtet, woraus folge, daß alle zeitlichen Güter der Kirche dem Kaiſer unterworfen ſeien und er ſie in Beſitz nehmen könne; b) der hl. Petrus habe nicht mehr Gewalt beſeſſen, als die anderen Apoſtel, und ſei nicht deren Haupt geweſen; auch habe Chriſtus niemanden zu ſeinem Statthalter beſtellt; c) dem Kaiſer ſtehe zu, den Papſt ein- und abzuſetzen, ſowie ihn zu beſtrafen; d) alle Prieſter ſeien nach Chriſti Einſetzung von gleicher Gewalt, und was einer mehr als der andere habe, ſei ihm vom Kaiſer verliehen; e) weder der Papſt noch die geſammte Kirche beſitze irgend eine Strafgewalt, es ſei denn, daß der Kaiſer ſie verleihe“[3]. Aber weder dies noch neue Drohungen und Straffentenzen gegen Ludwig hinderten dieſen, über Bergamo und Como nach Mailand und nach Empfang der eiſernen Krone (an Pfingſten, 31. Mai 1327) nach Rom zu ziehen, überall von den Ghibellinen, die jetzt die Oberhand hatten, freundlich empfangen. Auch in Rom war kürzlich das Regiment der Welfen (unter König Robert von Neapel als beſtändigem Senator) geſtürzt worden, und da der Papſt auf wiederholte Einladung zur Rückkehr nach Rom[4], im gegenwärtigen Augenblick unmöglich eingehen konnte, ſo wurde jetzt Ludwig von den Ghibellinen unter der Leitung des berüchtigten Sciarra Colonna (S. 361) im Triumphe in die Stadt geführt. Nur der Clerus weigerte ſich, in Gegenwart des Gebannten Gottesdienſt zu halten[5]. Dennoch wurde am 17. Januar 1328 die Kaiſerkrönung

[1] Martene, Thes. t. II. p. 684—698.

[2] Kopp a. a. O. S. 233—240. Böhmer a. a. O. S. 219. Martene, Thes. t. II. p. 671—681 und p. 682 sqq. Raynald. l. c. 1327, 20 sqq.

[3] Kopp a. a. O. S. 251 f. Raynald. l. c. 1327, 27 sqq.

[4] Auch Ludwig ſoll den Papſt um Rückkehr und Kaiſerkrönung angegangen haben (ſ. Chrouſt a. a. O. S. 87); eine Nachricht, die recht glaubhaft klingt. Hierdurch konnte nämlich der Papſt als der allein Unverſöhnliche, Ludwig dagegen als in einer Zwangslage befindlich dargethan werden und damit als gerechtfertigt erſcheinen in ſeinem weitern Vorgehen. Außerdem handelte er damit den Wünſchen des römiſchen Volkes gemäß. Vgl. auch die Auszüge aus päpſtlichen Schreiben an die Römer vom 11. u. 31. Juli 1327, bei Preger a. a. O. Bd. XVII. S. 225. 228 u. 333.

[5] Doch waren zwei Canonici von St. Peter auf Ludwigs Seite; ſ. Ficker a. a. O. S. 127 und 146.

zu St. Peter mit großer Feierlichkeit vollzogen. Der abtrünnige Bischof Jakob von Castello[1] salbte unter Assistenz des Bischofs Gerhard von Aleria Ludwig und seine Gemahlin Margaretha, die Krone aber setzte ihm Sciarra Colonna im Namen des römischen Volkes auf (!). Fortan führte Ludwig den Kaisertitel und sann alles Ernstes darauf, den Papst zu stürzen und den Kirchenstaat sammt Neapel zu annectiren[2].

Sofort veranstaltete er am 18. April einen feierlichen Act vor St. Peter, wo er in vollem Kaiserornat den Papst für einen Ketzer erklärte (wegen der Frage über die evangelische Armuth), ihn auch vieler Frevel und des Strebens nach Vernichtung der weltlichen Gewalt beschuldigte und zuletzt seine Absetzung verkündete, wie einst Otto der Große Johann XII. abgesetzt habe[3]; zugleich verordnete er, daß der Papst nirgends anders als in Rom wohnen dürfe[4]. Bei einem zweiten Skandalfest, an Christi Himmelfahrt (12. Mai), ernannte Ludwig unter Befragung des Volkes den übelbeleumundeten und schismatischen Franziskaner Peter von Corvara aus dem Bisthum Rieti als Nicolaus V. zum Papste. Er wurde an Pfingsten von einem andern Schismatiker zum Bischof geweiht und von Ludwig gekrönt, der sich dann auch von ihm wieder krönen ließ[5].

Seit der Rückkehr aus Innsbruck (S. 593) hatte Friedrich der Schöne zwar fortgefahren, den königlichen Titel zu führen, aber er beschäftigte sich nicht mehr mit dem Reiche, sondern nur mit dem Herzogthum Oesterreich, das er zugleich im Namen seiner jüngeren Brüder verwaltete. Ein neuer Versuch, den sein Bruder Albrecht machte, ihm die päpstliche Bestätigung zu erwirken, wurde von Johann mit dem Bemerken abgewiesen, daß ihm ja die Wahlacten nicht vorgelegt worden seien[6] (s. oben S. 585).

---

[1] Ueber den Proceß gegen ihn s. Preger a. a. O. Bd. XVII. S. 244 f. 251 und 258.

[2] Kopp a. a. O. S. 240. 252. 259—264. Raynald. l. c. 1328, 1—3.

[3] Baluz., Vitae. t. II. p. 512 sqq. Müller a. a. O. Bd. I. S. 184 f.

[4] Vgl. Ficker a. a. O. S. 69.

[5] Böhmer a. a. O. S. 59 ff. und 221. Christophe a. a. O. S. 302 bis 309. Kopp a. a. O. S. 268—285, wo alle die zahlreichen hier einschlägigen Quellen angegeben sind. Ficker a. a. O. S. 70 f. Chroust (a. a. O. S. 154) und Altmann (Der Römerzug Ludwigs d. B. Berlin 1886) treten für Peters Unbescholtenheit ein. Sein Ansehen war übrigens von Anfang an so gering, daß manche das von ihm angebotene Cardinalat ausschlugen. Ueber seine Cardinäle s. Chroust a. a. O. S. 254 ff. Damberger bezweifelt natürlich die Echtheit der bezüglichen Actenstücke oder nimmt wenigstens Interpolationen darin an. Bd. XIV. S. 34 ff.

[6] Raynald. l. c. 1328, 38. Kopp a. a. O. S. 316 f. 328.

Als sofort der Papst von der Krönung Ludwigs in Rom hörte, erklärte er dieselbe natürlich unter Erneuerung der früheren Sentenzen für ungiltig, ließ in Italien das Kreuz gegen Ludwig predigen und forderte die deutschen Fürsten zu einer Neuwahl auf. Diese zeigten sich auch geneigt dazu, allein die, wie es scheint, wieder vorgeschobene französische Candidatur ließ sie zu keiner Einigung kommen[1].

Ludwig hatte die Zeit nach seiner Kaiserkrönung mit unnützigen Proclamationen und gehässiger Verfolgung Johanns und seiner Anhänger vergeudet. Als er dann endlich den geplanten Kampf gegen Robert von Neapel eröffnen wollte, sah er sich dem unterdessen wohlgerüsteten König gegenüber zu schwach, um etwas Erfolgreiches ausführen zu können. So wurde selbst seine Stellung in Rom unhaltbar, und schon am 4. August 1328 mußte der Kaiser mitsammt seinem Gegenpapst unter dem Hohne des Volkes, das ihn vor sieben Monaten mit Jubel empfangen hatte, von da wieder abziehen. Schon am 8. August trat die Stadt zum Gehorsam gegen Johann XXII. zurück[2]. Ludwig zog über Todi[3] nach Pisa (Ankunft am 21. September), wo sich die aus Avignon entflohenen Häupter der Minoriten, der Ordensgeneral Michael von Cesena, Wilhelm Occam und Bonagratia von Bergamo (s. oben S. 582), die sich jetzt wegen des theoretischen Armuthsstreites mit den früher verfolgten Spiritualen gegen den Papst verbunden hatten, ihm als neue Bundesgenossen anschlossen. Occam soll damals Ludwig mit den Worten angeredet haben: Defende me gladio, et ego defendam te verbo[4]. Wirklich begannen sie auch sofort in Pisa den literarischen Kampf gegen Johann aufs neue und zwar zunächst mit einer Appellation an ein allgemeines Concil; auch Ludwig erließ ein neues Absetzungsdecret gegen den Papst[5]. Als dann Anfangs Januar 1329 auch der Afterpapst nach Pisa gekommen, wurde am 19. Februar j. J. daselbst eine lächerliche Posse aufgeführt, sofern über Johann aufs neue Bann und Absetzung ausgesprochen, derselbe in Gestalt einer Strohpuppe als Jakob von Cahors wegen Häresie verur-

[1] Kopp a. a. O. S. 411—413. Ficker a. a. O. S. 66. 75 f. Preger a. a. O. Bd. XVII. S. 555 ff.

[2] Cf. Matth. Neob. bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 203. Ficker a. a. O. S. 95 f.

[3] S. hierüber Ehrle, Ludwig der Bayer und die Fraticellen von Todi im Jahre 1328. Archiv. Bd. I. S. 158 ff. und Bd. II. S. 653 ff.

[4] Trithem., De scriptor. eccl., s. v. Occam.

[5] Baluz., Vitae. t. II. p. 522. Lämmer, Melet. Rom. Mant. p. 85. Müller a. a. O. Bd. I. S. 211 ff.

theilt, dem weltlichen Arm ausgeliefert und verbrannt wurde[1]. Dieser aber hatte unterdessen über die flüchtigen Minoriten und vor allem über den Ordensgeneral Michael am 6. Juni 1328 Bann und Absetzung ausgesprochen und erließ an Coena Domini 1329 neue Verdammungsmanifeste sowohl gegen Michael von Cesena als gegen Ludwig und seinen Afterpapst. Eine noch viel heftigere, ungemein große Bulle Quia vir reprobus gegen Michael von Cesena folgte am 18. November 1329[2].

Wenige Tage nach oben erwähnter widerlicher Comödie verließ Ludwig Pisa und wandte sich Anfangs April nordwärts. Hier mußte er verwundert erfahren, daß, wie in Toscana, so auch unter den Lombarden die päpstliche Partei, durch einen Cardinallegaten zusammengehalten und gestützt, sich beträchtlich vermehrt hatte. Eine Reihe von Herren und Städten, darunter auch Mailand, hatten sich wieder mit der Kirche versöhnt und leisteten „dem Gebannten" energischen Widerstand. Die Unmöglichkeit, den Krieg in Italien ohne neue Hilfe aus Deutschland fortzuführen, und die Zustände in Deutschland selbst veranlaßten Ludwig um Neujahr 1330 zur Rückkehr über die Alpen, und er war eben in Trient, als Friedrich der Schöne am 13. Januar 1330 zu Schloß Gutenstein einer längern Krankheit erlag[3].

Als Ludwig nach München zurückgekehrt war, von Michael von Cesena und anderen begleitet, gab er sich den Anschein, als wollte er dem Papst beharrlich Trotz bieten; während er Kirchen und Klöster aller Orten reichlich beschenkte, verfolgte er andererseits die Anhänger des Papstes mit äußerster Strenge. Trotzdem ließ er seit Beginn des Jahres 1330 durch seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland, in Avi-

[1] Daß Ludwig das Todesurtheil über Johann ausgesprochen, ist wohl nur hieraus erschlossen worden, da es thatsächlich freilich damit ausgedrückt war. Vgl. hierüber Müller a. a. O. Bd. I. S. 374.

[2] Kopp a. a. O. S. 429—444. Ficker a. a. O. S. 76 ff. Raynald. l. c. 1329, 22—68. Martene, Thes. t. II. p. 763—788. Eine Auseinandersetzung über Vir reprobus von Bellarmin und Pegna s. bei Lämmer, Melet. Rom. Mant. Ratisb. 1875. p. 69 sqq.; bei Raynald. l. c. 1329. n. 68 trägt die Bulle das Datum: XIV. Kal. Dec.; sonst wird gewöhnlich der 16. November angegeben. Occams politische und antikirchliche Theorien entwickelt Schreiber, Die politischen und religiösen Doctrinen unter Ludwig dem Bayer. 1858. S. 59 ff. 77 f. Riezler, Literarische Widersacher ꝛc. S. 241 ff. Dorner, Das Verhältniß von Kirche und Staat nach Occam, in Theolog. Studien und Kritiken. 1885. S. 672 ff. Gegen diese Darstellungen, wonach Occam das Fundament aller kirchlichen Autorität völlig untergraben hätte, vgl. die Ausführungen Silbernagls, Occams Ansichten über Kirche und Staat, in Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft. 1886. S. 423 ff.

[3] Kopp a. a. O. S. 471—474. Ficker a. a. O. S. 128. 129. 134 ff.

gnon Aussöhnungsversuche machen, und im Mai desselben Jahres eröffneten mit seinem Vorwissen König Johann von Böhmen, Erzbischof Balduin von Trier und Herzog Otto von Oesterreich gleichfalls Unterhandlungen mit dem Papste[1]. Ludwig versprach, den Gegenpapst, den er hilflos in Italien zurückgelassen hatte, zu opfern, seine Appellation an ein allgemeines Concil aufzugeben, alles, was er gegen die Kirche gethan, zu widerrufen und seine eigene Excommunication als gerecht anzuerkennen, nur müsse ihm die Herrschaft gesichert sein[2]. Der Papst erwiederte am 31. Juli, daß er sich mit Ludwig wegen seiner Ketzerei und Beschützung der Ketzer unmöglich vergleichen könne und daß man darum auf eine neue Königswahl hinwirken solle[3]. Als der böhmische König desungeachtet neue Anstrengungen zu Gunsten Ludwigs machte, tadelte ihn der Papst in einem sehr ernsten Schreiben vom 21. September und drückte jetzt auch sein Bedauern darüber aus, daß Otto von Oesterreich dem Excommunicirten Treue geschworen habe[4]. Kurz zuvor hatte der Gegenpapst, von allen Seiten verlassen, durch die Vermittlung des Grafen Bonifatius von Donaratico, der ihm allein noch ein schützendes Asyl geboten, die Gnade Johanns anrufend freiwillig Unterwerfung angeboten. Auf ein freundliches Schreiben Johanns vom 13. Juli 1330 war er am 24. August j. J. nach Avignon gekommen, wo er nach reumüthigem Geständniß von allen Censuren absolvirt und fortan drei Jahre lang im päpstlichen Palast in anständigem Gewahrsam gehalten wurde[5]. Rücksichtlich Ludwigs aber beharrte der Papst wiederholten Aussöhnungsversuchen gegenüber auf der Forderung, derselbe müsse vor allem auf das Reich verzichten, an das er ja nicht den geringsten Anspruch habe, und erst als Ludwig gegen Ende des Jahres 1333 sich hierzu geneigt zeigte, schickte der Papst Nuntien mit einem freundlichern Schreiben an ihn ab. Ludwig wollte zu Gunsten seines Vetters, Herzogs Heinrich des Aeltern von Niederbayern, Tochtermanns Johanns von Böhmen, auf alle Ansprüche ans Reich verzichten, aber Ungarn und Neapel intriguirten dagegen, und auch

---

[1] Es waren sonach temporär Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach unirt, aber die Parteistellungen wechselten sehr häufig.

[2] Raynald. l. c. 1330, 28. 34. Böhmer a. a. O. S. 194. Kopp a. a. O., bearbeitet von A. Lütolf. Basel 1882. Bd. V. 2. S. 21 und 51.

[3] Martene, Thes. t. II. p. 800; unvollständig bei Raynald. l. c. 1330, 29. Böhmer a. a. O. S. 223. Kopp a. a. O. Bd. V. 2. S. 55.

[4] Raynald. 1330, 34—38; 1331, 20. Müller a. a. O. Bd. I. S. 247 ff.

[5] Raynald. l. c. 1330, 1—26. Verlaque l. c. p. 189. Christophe a. a. O. S. 313 ff. Ficker a. a. O. S. 149. Müller a. a. O. Bd. I. S. 223 ff.

die deutſchen Städte, die ſtets auf ſeiten Ludwigs ſtanden, zeigten ſich ſo unzufrieden, daß die Sache verſchoben werden mußte[1]. Bald darauf ſtarb der Papſt (4. December 1334) in einem Alter von 90 Jahren. Er war ſehr gelehrt und ascetiſch, lebte wie ein Mönch, arbeitete unermüdlich, erlaubte ſich nie eine Reiſe oder auch nur einen Spaziergang, überblickte aber von ſeinem einſamen Gemache aus die ganze Welt. Beſonders lag ihm die Förderung der Wiſſenſchaft und der Univerſitäten, die Union mit den Griechen und anderen Orientalen, ſowie ein Kreuzzug nach dem Heiligen Lande am Herzen, aber die ungünſtigen Zeitverhältniſſe verſagten ihm die Durchführung ſeiner Pläne. Um die Mittel zum Kreuzzug und zur Wiederherſtellung der Papalmacht zu beſchaffen, hatte er mit vieler Sparſamkeit und mittelſt mancher Finanzkünſte (Annaten und Reſervationen) einen ungewöhnlich großen Schatz geſammelt[2]. Auch regelte er die päpſtliche Kanzlei und die Rota Romana, ſo daß er als ihr Stifter betrachtet werden kann. Sehr häufig in Avignon perſönlich predigend, trug er an Allerheiligen 1331 und dann noch zweimal auf der Kanzel den Satz vor, daß auch die Seelen der Heiligen erſt nach dem jüngſten Gericht zur vollen Anſchauung Gottes gelangen[3]. Aehnliches

---

[1] Raynald. l. c. 1334, 20—23 incl. Böhmer a. a. O. S. 98. 200. 225. Baluz. l. c. t. I. p. 176. Weech a. a. O. S. 46—51. Kopp a. a. O. Bd. V. 2. S. 320 ff. und 632 ff. Müller a. a. O. Bd. I. S. 247 ff. und 309 ff. Es dürfte hier wohl kurze Erwähnung verdienen, daß die berüchtigte Bulle Ne pretereat, nach den einen 1330, nach den anderen 1334 erlaſſen, wodurch Johann XXII. angeblich Italien vom Deutſchen Reich getrennt und letzteres auch Frankreich gegenüber territorial ſchwer geſchädigt haben ſollte, durch Feltens eingehende Unterſuchung (Die Bulle Ne pretereat etc. Trier 1885) für ernſte Geſchichtsforſchung wohl für immer ad acta gelegt iſt. In genanntem Werk findet ſich auch die ganze hierüber entſtandene Literatur erwähnt.

[2] Villani (Murat., Script. rer. ital. t. XIII. p. 765) weiß zu berichten, daß Johann XXII. einen Schatz von 18 Millionen Goldgulden (à circa 10 Mark) in geprägter Münze und ſieben Millionen an Gold und Edelſteinen hinterlaſſen habe. Glaßberger ſagt in ſeiner Chronik (Analecta Franciso. t. II. p. 161): Reliquit in thesauris ingentem vim auri et argenti, cujus computatio fuit millies viginti quinque millia aureorum. Ehrle (Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte. Bd. V. 1889. S. 159 ff.) berechnet auf Grund eines Schatzverzeichniſſes aus Avignon vom Jahre 1342 den Nachlaß Johanns auf rund 750000 Goldgulden.

[3] Seine Worte lauteten: Merces sanctorum ante Christi adventum erat sinus Abrahae. Post adventum vero Christi et ejus passionem et ascensionem in coelo merces sanctorum est et erit usque ad diem judicii, esse sub altari Dei, quia animae justorum usque ad diem judicii erunt sub altari, id est, sub protectione et consolatione humanitatis Christi. Sed postquam Christus venerit ad judicium, erunt super altare, i. e. super

hatten auch einige Väter gelehrt, und gerade auf sie berief sich der Papst, aber die allgemeine Meinung der Theologen ging dahin, daß die Seelen der Gerechten schon infolge des judicium speciale und vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Körper bei der Auferstehung der Leiber der seligmachenden Anschauung Gottes theilhaftig werden. Die Behauptung des Papstes machte darum sogleich Aufsehen, und seine Feinde, wie Michael von Cesena, Occam und andere, säumten nicht, sie als häretisch zu verschreien. Andere dagegen wollten dieselbe in suavius interpretiren, und da das betreffende Dogma damals noch nicht declarirt war und Johann anderwärts, namentlich in der Canonisationsbulle des hl. Ludwig von Toulouse (S. 552), von der alsbaldigen Seligkeit der Gerechten gesprochen hatte (freilich ohne Erörterung der Frage, ob ihnen schon die höchste Stufe der Seligkeit alsbald zu theil werde), so legte sich die begonnene Bewegung wieder, bis zwei Jahre später der Streit aufs neue und viel heftiger entbrannte. Papst Johann glaubte seiner Sache so gewiß zu sein, daß er einen englischen Dominikaner, der dagegen gepredigt, gefangen nehmen ließ. Bald darauf schickte er den Minoritengeneral Gerard Eude sammt einem Dominikaner nach Paris, angeblich in diplomatischer Mission, aber, wie man glaubte, zu dem Zwecke, um auch in Paris die päpstliche Theorie zur Anerkennung zu bringen. Als nun der Minorit sie den dortigen Studirenden öffentlich vortrug, entstand ein heftiges Murren, von dem Rufe begleitet, ein solcher Irrthum dürfe nicht ungestraft bleiben, und selbst König Philipp VI. neigte sich auf die Seite der Gegner des Papstes. Dies veranlaßte letztern, im November 1333 dem König zu versichern, daß er nichts anderes, als was er bei den Vätern gefunden, vorgetragen und seine Zusammenstellung hierüber dem Erzbischof von Rouen übergeben habe, um sie dem König mitzutheilen. Dieser möge sofort seine Doctoren zu Gutachten darüber auffordern, damit die Wahrheit zu Tage komme. Um den König zu begütigen, erbat sich der Minoritengeneral eine Audienz, und Philipp VI. ließ dabei auch zehn Doctoren erscheinen (darunter vier Minoriten), die sich sämmtlich gegen die fragliche Lehre erklärten. Nach Villani soll dabei der König nicht bloß dem Minoritengeneral, sondern auch dem Papst mit der Strafe, wie sie Ketzern gebühre, gedroht haben. Ein paar Tage später (am vierten Adventssonntage) berief der König noch eine größere Versammlung von

Christi humanitate, quia post diem judicii videbunt ... non solum humanitatem Christi, sed etiam ejus divinitatem, ut in se est. Videbunt enim Patrem et Filium et Spiritum sanctum. Baluz., Vitae Pap. Aven. t. I. p. 788.

Gelehrten nach Vincennes und legte ihnen zwei Fragen vor: 1. Genießen die heiligen Seelen im Himmel auch vor Wiederannahme des Leibes der Anschauung Gottes (der essentia divina) von Angesicht zu Angesicht, und 2. wird diese Anschauung nach dem jüngsten Gericht aufhören oder eine Veränderung erleiden? Die Versammelten erklärten, daß sie mit ihrer Aeußerung dem Ansehen des Papstes keineswegs zu nahe treten könnten, da Se. Heiligkeit in dieser Sache nichts asserendo seu opinando, sondern nur recitando (die Ansichten anderer referirend) vorgetragen habe. Sie sämmtliche aber seien der Ansicht, daß a) seit dem Tode Christi alle Seelen der Gerechten, wenn sie keiner Reinigung mehr bedürfen, oder bereits durchs Fegfeuer gegangen sind, zur vollen beseligenden Anschauung Gottes (ad visionem nudam et claram, beatificam, intuitivam et immediatam divinae essentiae et beatissimae trinitatis), was der Apostel die visio faciei ad faciem nennt (1 Kor. 13, 12), aufgenommen werden, und daß b) diese Anschauung bei der Wiedervereinigung der Seele mit dem Körper nicht aufhört oder in eine andere übergeht, sondern ewig bleibt. — Diese Erklärung, wovon der König drei Exemplare anfertigen ließ, unterschrieben 30 Doctoren, sowohl Weltgeistliche als Mönche, namentlich der Pariser Kanzler M. Wilhelm Bernardi, der Dominikaner Petrus de Palude, Patriarch von Jerusalem, der Erzbischof Roger von Rouen (nachmals Clemens VI.) und der berühmte Nicolaus von Lyra[1]. Sofort richteten diese Theologen ein hierauf bezügliches höfliches Schreiben an den Papst, um ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen[2], und zugleich überschickte ihm auch der König ein Exemplar der obigen Erklärung, wie Villani behauptet, mit der Mahnung: für ihn schicke es sich nicht, Streitfragen aufzuwerfen, sondern zu entscheiden. Aehnliches soll auch König Robert von Neapel geschrieben haben.

Unterdessen hatte der Papst gegen Ende des Jahres 1333 die Cardinäle, Prälaten und Gelehrten seiner Curie mit einer genauen Untersuchung des fraglichen Lehrpunktes beauftragt und ihnen die von ihm pro und contra gesammelten Väterstellen mitgetheilt. Die Verlesung derselben

---

[1] Nach Buläus (Hist. univers. Paris. t. IV. p. 238) wäre diese Erklärung am 2. Januar 1332 (französischer Rechnung, was = 2. Januar 1333) unterzeichnet worden; allein aus den Briefen und Maßnahmen des Papstes (S. 602) geht deutlich hervor, daß sich diese Dinge am Ende des Jahres 1333 und Anfang von 1334 ereigneten.

[2] Mansi t. XXV. p. 982.

dauerte fünf Tage, vom 28. December 1333 bis 1. Januar 1334. Darauf gab er am 3. Januar 1334 in einem Consistorium die feierliche Erklärung, daß er weder mit seiner Behauptung in Betreff der beseligenden Anschauung noch mit irgend einem andern Satze in seinen Predigten ꝛc. etwas habe festsetzen wollen, was der Heiligen Schrift oder dem orthodoxen Glauben zuwiderlaufe, und sei solches dennoch geschehen, so widerrufe er es ausdrücklich. — Weiterhin richtete er im März 1334 Schreiben an den König und die Königin von Frankreich, um dem erstern zu versichern, daß er den Minoritengeneral keineswegs zur Verbreitung der fraglichen Ansicht nach Paris geschickt habe; die Königin aber setzte er von seinem eben erwähnten Auftrag an die Cardinäle ꝛc. in Kenntniß. Damit ruhte die Sache in Frankreich; in Deutschland aber führten Kaiser Ludwig, der den Verzicht auf das Reich alsbald wieder rückgängig machte, und die mit ihm verbündeten Pseudo-Franziskaner den Krieg gegen den Papst fort und arbeiteten sogar, von Cardinal Napoleon Orsini unterstützt, an der Berufung eines allgemeinen Concils zur Verurtheilung des Papstes. Da starb letzterer, wie bekannt, am 4. December 1334, nachdem er tags zuvor noch auf dem Todbette in Anwesenheit sämmtlicher Cardinäle (Napoleon Orsini allein war nicht erschienen) die feierliche Versicherung gegeben: „Er glaube, daß die Seelen der Heiligen (auch ohne den Leib) im Himmel seien, mit den Engeln um Christus versammelt und Gott von Angesicht zu Angesicht schauend, soweit es der status und die conditio der vom Leib getrennten Seele gestatte. Alle etwa entgegengesetzten früheren Aeußerungen nehme er zurück“ [1].

## § 705.

## Die Synoden unter Papst Johann XXII. vom Jahre 1316—1334.

Johann XXII. war am 7. August 1316 gewählt worden, die früheste uns bekannte Synode seines Pontificats begegnet uns aber erst am 22. Februar 1317 zu Tarragona unter Erzbischof Ximenes.

[1] Raynald. l. c. 1333, 45—47; 1334, 27—38. Contin. chron. Guill. de Nang., bei Achery, Spicileg. t. III. p. 96 sq. Heinr. de Diessenhoven, bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 18 und 20. Glaßbergers Chronik Analecta Francisc. t. II. p. 161. Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 235—238. Joann. Villani, Hist. lib. X. c. 228; lib. XI. c. 19, bei Murat. t. XIII. p. 739 und 764. Baluz., Vitae Pap. Aven. t. I. p. 175 sq. und 787—792. Höfler, Aus Avignon (Abhandl. der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1869. Sechste Folge. Bd. II. S. 11. Christophe a. a. O. Bd. II. S. 20—25.

Auch in Spanien waren unter den Beguinen, Begharden und Franziskaner-Tertiariern allerlei Irrthümer verbreitet; darum bestimmte diese Synode: 1. Beguinen (weibliche und männliche) dürfen nicht in Gemeinschaft leben, keine besondere Kleidung tragen und keine eigenen Lehr- und Gebetsconventikel haben. 2. Es ist ihnen verboten, theologische Bücher, in der Volkssprache abgefaßt, zu besitzen, Gebetbücher ausgenommen. 3. Die Mitglieder der dritten Regel des hl. Franziskus dürfen nicht zusammenwohnen, außer in der Art, wie Papst Nicolaus III. es gestattete. Auch dürfen sie keine theologischen Bücher in der Landessprache besitzen und nicht predigen ꝛc., außer in den Kirchen, wie andere Laien. 4. Niemand darf ein Mädchen zu einem Gelübde der Keuschheit veranlassen oder ihm ein solches abnehmen, außer so, wie es im Recht gestattet ist. 5. Kein Cleriker darf die Güter seines Beneficiums unter dem königlichen Siegel belasten, bei Strafe der Excommunication. 6. Alle Canoniker und sonstige Beneficiaten, die nicht Priester sind, müssen wenigstens zweimal im Jahre zur Communion gehen. Die Rectoren der Kirchen und andere Priester sollen jährlich wenigstens dreimal celebriren. 7. Die Cleriker müssen die Tonsur und clerikale Kleider tragen. Vorschriften über ihren Wandel[1].

Zur Verbesserung der kirchlichen und sittlichen Zustände der Provinz, namentlich unter dem Clerus, schärfte Erzbischof Rainald von Ravenna am 27. October 1317 auf einer Provinzialsynode zu Bologna die Verordnungen mehrerer früheren Concilien, auch seiner eigenen (S. 568) aufs neue ein und fügte noch 22 weitere Capitula unter dem (in Ravenna üblichen) Titel Rubricae bei. Die Sammlungen bezeichnen dies Concil als Ravennate IV., während es unserer frühern Bemerkung zufolge als fünftes zu zählen ist (S. 568). Uebrigens enthalten auch die 22 neuen Rubricä fast lauter bekannte Dinge: 1. Der Bischof muß zur Verwaltung der Kirchengüter einen Oekonomus aufstellen (c. 26 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 527). Die Canoniker, Cleriker und der Patron einer Kirche dürfen über diese Güter nicht verfügen und den Oekonomus nicht hindern. 2. Es kommt vor, daß Secular- und Regularprälaten Pfarrkirchen, deren Besetzung ihnen zusteht, an Priester vergeben ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs, und daß diese Priester dennoch in diesen Kirchen binden und lösen, zum Nachtheil ihrer eigenen Seelen. Es wird darum solchen Priestern bei Strafe der Privation und Ex-

[1] Mansi t. XXV. p. 627 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 473.

communication verboten, ohne Erlaubniß des Bischofs geistliche Functionen zu verrichten (in spiritualibus ministrare). 3. Binnen Jahresfrist muß jeder die Weihe empfangen, die sein Beneficium fordert, bei Strafe der Absetzung. 4. Wenn ein Cleriker Waffen trägt, wird er um 40 ravennatische Solidi gestraft. Gleiche Strafe trifft ihn, wenn er nicht die gehörige Corona und Tonsur hat. Besucht er ein Wirthshaus, außer auf Reisen, oder treibt er unerlaubten Erwerb, z. B. Weinhandel, so wird er um 10 Pfunde bestraft; um ebenso viel, wenn er verdächtige Personen in den kirchlichen Gebäuden wohnen läßt. Einer Strafe von 5 Solidi verfällt der Cleriker, der dem Gottesdienst ohne Cappa oder nicht einmal in der cotta alba beiwohnt; ebenso wenn er in der Stadt ohne chlamys oder tabardus erscheint (S. 570). Wenn aber ein Mönch sich derartiges zu schulden kommen läßt, so muß er zweimal in der Woche bei Wasser und Brod fasten und während des Essens der Brüder auf dem Boden sitzen. Aeltere Vorschriften der Provinz Ravenna, unter dem Titel de vita et honestate clericorum, werden aufgehoben. 5. Weil es bisher oft geschah, daß Unwürdige und Unwissende aus Familienrücksichten 2c. zu kirchlichen Stellen befördert wurden, so darf fortan niemand mehr in ein Kathedral- oder Collegiatcanonicat oder in ein Stift oder Kloster aufgenommen werden ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs und, falls dieser es für nöthig hält, des Metropoliten. Dies Statut gilt zunächst auf drei Jahre oder bis zum nächsten Concil. 6. Es darf nicht mehr geschehen, daß Laien einen Abt nöthigen, jemanden ins Kloster aufzunehmen. 7. Die Kirchenstellen dürfen nicht mehr solange vacant bleiben, und es ist dem Metropoliten Anzeige zu machen, wenn die Verleihung einer Stelle an ihn devolvirt. 8. Es ist sehr schlimm, wenn durch Annahme zu vieler Canoniker einige derselben gezwungen werden, zu betteln, namentlich an Kathedralkirchen. Es muß darum für jedes Stift die Zahl der Canoniker bestimmt werden. Ist aber die schon in früheren Zeiten fixirte Zahl für die jetzigen Einkünfte zu groß, so muß sie mit Erlaubniß des Bischofs reducirt werden. 9. Wenn ein Cleriker ohne Erlaubniß des Bischofs länger als 14 Tage von seiner Stelle abwesend ist, verliert er ipso jure alle Beneficien, die er in der Provinz hat. 10. An allen Kathedral- und Collegiatkirchen müssen distributiones quotidianae eingeführt werden, wie schon auf der Synode unter Erzbischof Bonifaz (Jahr 1286, Can. 5) verordnet wurde. 11. Die Einkünfte aller Kirchen und Klöster der Provinz müssen durch einen öffentlichen Notar genau verzeichnet und geschätzt und eine Abschrift hiervon der erz-

bischöflichen Curie geschickt werden, die dann bestimmt, was jeder Geistliche zu dem allgemeinen Besten der Provinz beizutragen hat. In gleicher Weise müssen auch die Lasten jeder einzelnen Diöcese repartirt werden. Muß ein Bischof im allgemeinen Interesse reisen, so soll er sich mit 15 Pferden begnügen, und für die Verpflegung eines jeden Pferdes sind 12 Bologneser Solidi, für das Reitpferd (palafrenus) des Bischofs aber ein Goldgulden täglich zu entrichten. Ein Abt oder Prälat aber, der für öffentliche Zwecke arbeitet, darf vier Pferde, ein Kathedralcanoniker drei, ein anderer Cleriker nur ein Pferd haben, und für jedes dieser Pferde müssen vom Clerus täglich 10 Bologneser Solidi bezahlt werden. Wer im Auftrag des Clerus ohne Pferde reist, bekommt täglich 6 Bologneser Solidi. 12. Während in einer Kirche eine Messe gesungen wird, darf daselbst keine andere Messe celebrirt werden, damit die Leute nicht hin- und herlaufen und in der andächtigen Anwohnung der erstern gestört werden. 13. Es darf nicht mehr geschehen, daß Aebte, Pröpste, Erzpriester ꝛc. einen Cleriker in Untersuchung ziehen oder bestrafen, da solches nur dem Ordinarius zusteht. 14. Niemand darf ein Haus an einen Juden vermiethen oder verkaufen. 15. Ein notorischer Wucherer darf nicht zur Communion zugelassen und nicht kirchlich beerdigt werden. Detailvorschriften über die Cautelen, welche anzuwenden sind, wenn ein Wucherer satisfaciren will. 16. Wer unrechtes Gut, dessen Eigenthümer unbekannt ist, besitzt, muß es dem Bischof zur Austheilung unter die Armen übergeben oder legiren. Auch muß er in seinem Testament ausdrücklich erklären, daß es ungerechtes Gut sei, und darf nicht die Formel gebrauchen: „Ich vermache zum Heil meiner Seele.“ 17. Cleriker und Mönche dürfen nicht auf die Jagd gehen. Aebte, Prioren und Pröpste ꝛc., die solches thun, werden auf ein Jahr von ihrer Verwaltung suspendirt. 18. Weltliche Rectoren und Richter, die einen verhafteten Cleriker, namentlich weil er Waffen trug, nicht an den Bischof ausliefern, oder ihn unter Hohn und Spott ausliefern, die Waffen ihm dabei an den Hals hängen u. dgl., werden excommunicirt. 19. Niemand darf wegen eines Vergehens doppelt gestraft werden. 20. Den von der Synode zu Forli verliehenen einjährigen Ablaß (S. 239, Can. 2) beschränken wir auf einen vierzigtägigen. Auch darf jeder Bischof von Can. 2 unserer Synode zu Argenta dispensiren (S. 568). 21. Die Kapitel müssen den Tod des Bischofs dem Erzbischof und allen Suffraganen innerhalb zehn Tagen anzeigen. 22. Wer in irgend eine von den früheren Synoden, Erzbischöfen und Bischöfen der Provinz Ravenna angedrohte Strafe

verfallen ist, erhält gnädige Absolution, wenn er binnen Monatsfrist reumüthig beichtet und satisfacirt. Auch werden die einzelnen Bischöfe ermahnt, die auf ihren Befehl Verhafteten frei zu lassen und in der Messe die Orationen pro pace und contra persecutores ecclesiae einzuschalten. Dem Metropoliten aber wird reservirt, alle älteren Statuten nach Ermessen zu ändern 2c. Hiervon Gebrauch machend, fügte der Erzbischof die Nr. 23 bei, worin er die früher angedrohten Strafen wegen Besuchs von Frauenklöstern dahin milderte, daß nur der Eintritt in den eigentlichen Clausurbezirk Excommunication nach sich ziehe, daß aber am Sprachgitter jede unverdächtige Person mit Erlaubniß der Priorin und in Anwesenheit von zwei weiteren Klosterfrauen mit einer Nonne reden dürfe. — Ebenso fügte der Erzbischof nachträglich noch einen Tarif der Gebühren und Taxen bei, welche die bischöflichen Notare, Schreiber und Officiale für jede Urkunde fordern dürften[1].

Eine Provinzialsynode zu Senlis unter Erzbischof Robert de Courtenai von Rheims erließ im März 1318 (nach altfranzösischer Rechnung 1317) ein großes Decret, um die Angriffe der Laien auf das Kirchengut abzuwehren. Zugleich ließen die exemten Aebte eine Protestation überreichen, dahin gehend, daß sie bei den Provinzialsynoden zu erscheinen nicht verpflichtet seien, außer infolge päpstlichen Befehls[2]. — Wenige Monate später, im Juni 1318, beschränkte der Erzbischof Peter Aichspalter von Mainz auf einer Diöcesansynode seine Archidiakonen; eine Provinzialsynode zu Saragossa aber wurde durch die Erhebung dieser Stadt zum Erzbisthum am 13. December 1318 veranlaßt[3]. — Anderthalb Jahre später, am Donnerstag nach Pfingsten 1320, verordnete ein Concil zu Sens unter Erzbischof Wilhelm: 1. Daß am Vorabend vor dem Fest Corporis Christi gefastet werden müsse, wofür der Erzbischof einen vierzigtägigen Ablaß an der injuncta poenitentia verlieh. Rücksichtlich der feierlichen Procession aber, die an diesem Feste gewissermaßen durch göttliche Inspiration eingeführt worden sei, wollte er nichts verordnen und alles der Frömmigkeit des Clerus und Volkes überlassen. 2. Der Ort, wo ein Geistlicher gefangen gehalten wird, unterliege dem Interdict.

---

[1] Mansi t. XXV. p. 599 — 627. Harduin t. VII. p. 1433 — 1453. Labbe t. XV. p. 179 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 630 sqq. Labbe l. c. p. 205. Gousset, Les actes de la prov. de Reims. t. II. p. 512 sqq.

[3] Mansi l. c. p. 635 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 41. Gams a. a. O. Bd. III. 1. S. 278.

3. Mönche und Nonnen müßten, wenn sie ein volles Jahr im Kloster gewesen und das gehörige Alter hätten, Profeß ablegen. 4. Die Geistlichen dürften nur schwarze Schuhe tragen, die Haare nicht pflegen, keinen langen Bart (barbam prolixam) und keine ärgerliche Tonsur tragen[1].

Demselben Jahre 1320 gehört die Synode zu Halle in der Provinz Magdeburg zu, die zweite, welche Erzbischof Burkard III. feierte (S. 563). Sie tadelt 1. diejenigen, welche nicht Muth genug haben, die von der frühern Magdeburger Synode (c. 13) über die Räuber des Kirchenguts ausgesprochenen Sentenzen zu vollziehen, und bedroht aufs neue alle unrechtmäßigen Besitzer von Kirchengut. 2. Eine betrügerische Art der Belehnung, Vluhtsal genannt[2], wird verboten. 3. und 4. Wenn ein Prälat, Canoniker ꝛc. seine eigene Kirche feindselig angreift und schädigt, so muß er abgesetzt werden. 5. Die Verordnung unseres frühern Concils (vom Jahre 1315, es fehlt aber darin der betreffende Passus), welche Strafen ansetzt für den Fall, daß die Oberen einer Stadt diese zum Nachtheil ihres rechtmäßigen Herrn einem andern unterthänig machen, wird verschärft durch den Zusatz: falls die Bürger von Magdeburg oder Halle solches thun, so sollen alle Schuldigen sammt ihren Kindern und allen Nachkommen bis ins vierte Geschlecht den dort genannten Strafen verfallen sein. 6. Die Rectoren der Kirchen müssen das Recht haben, zu jeder Stunde zum Gottesdienst läuten zu lassen, und die Laien dürfen sie daran nicht hindern, auch nicht die Zeit des Gottesdienstes bestimmen[3]. Daß diese Synode noch manche andere Capitula aufstellte, ersehen wir aus dem Magdeburger Concil unter Albrecht III. ums Jahr 1386.

Ein großes Nationalconcil wurde zu Bergen in Norwegen am 9. Juli 1320 abgehalten. Anwesend waren außer dem Erzbischof Eilaf von Nidaros (Drontheim) die Bischöfe von Bergen, Farör, Hamar, den Orkney-Inseln[4] (Orcadensis), Oslo, Skalholt und Stavanger. Zunächst wurden alle Constitutionen früherer Bischöfe, den Glauben und die Sitten betreffend, bestätigt, dagegen alle gesetzwidrig verhängten Strafen des Bannes, der Suspension oder des Interdictes zurückgenommen.

[1] Mansi t. XXV. p. 647 sqq. Harduin t. VII. p. 1453. Labbe t. XV. p. 209 sqq.

[2] Hartzheim ließ unrichtig ulushsale abdrucken; vluhtsal ist = betrügerische Uebergabe eines Gutes an einen andern; s. Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller und Zarncke. Bd. III. S. 347.

[3] Hartzheim t. IV. p. 274 sqq. Binterim a. a. O. Bd. VI. S 175 ff.

[4] Somit gehörten die Orkney-Inseln wenigstens kirchlich 1320 noch zu Norwegen.

Offenkundiger Concubinat der Geistlichen wurde mit Geldstrafen an den Bischof und im Falle des Verharrens mit Absetzung bestraft. Weiter wurde beschlossen, daß für einen verstorbenen Bischof jeder Priester sieben heilige Messen, für einen Priester aber drei celebriren soll. Wer einen andern fälschlich anklagt, verfällt dem jus talionis, außer er könne eidlich versichern, daß er bona fide gehandelt habe. Wer geheime Synodalverhandlungen bekannt macht, wird vom Bischof um drei Mark gestraft und auf sechs Wochen suspendirt. Bei Lebensgefahr eines Kindes soll jeder der Anwesenden, Mann oder Frau, ja selbst die Eltern, die Nothtaufe spenden durch dreimalige submersio oder superfusio. Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden werden untersagt. Wenn die heilige Eucharistie wegen nachlässigen Verschlusses durch den Geistlichen, verunehrt wird, verfällt letzterer der Strafe. Im Nothfall muß jeder Priester bei Strafe der Suspension taufen und Beicht hören. Die Priester sollen namentlich während der Quadrages die Gläubigen ermahnen, daß jeder jährlich wenigstens einmal seinem Pfarrer beichten müsse. Nichtparochianen, mit Ausnahme der Reisenden, sollen sie an ihre Pfarrer weisen und sich vergewissern, daß die Pönitenten das Credo, Paternoster und Ave Maria kennen. Auch sollen sie ihnen keine zu schweren oder unmöglichen Bußen auflegen. Den Priestern wird große Sorgfalt, Reinlichkeit und Decenz bei der heiligen Messe und bei Behandlung der heiligen Eucharistie zur Pflicht gemacht. Strenges Verbot, Gläubige zur Wahl eines außerpfarrlichen Begräbnisses zu überreden. Einer verehelichten Wöchnerin darf die Letzte Oelung nicht verweigert werden, einer Concubine dann, wenn der Vater des Kindes ihr die Ehe nicht verspricht oder sie im Falle der Genesung nicht allen Verkehr mit ihm strenge zu meiden verspricht. Ehebrecherinnen und Concubinen soll die Aussegnung verweigert werden. Allen Pfründebesitzern ist die Veräußerung aller zur Pfründe gehörigen Besitzungen oder Gerechtsamen strengstens verboten. Den Klosteroberen wird verboten, jemanden bedingungsweise aufzunehmen. Die Bischöfe sollen Sorge tragen, daß in die Klöster nur eine ihren Besitzungen entsprechende Anzahl aufgenommen werde. Nach abgelegter Profeß darf kein Religiose eigenen Besitz haben. Verfehlungen gegen die kirchliche Freiheit und Privilegien werden an Clerikern mit Suspension bestraft[1].

Die Synode zu Grado im Sommer 1321 beschäftigte sich mit Bischof Ptolemäus von Torcello, einem Dominikaner und Schüler des

[1] Finn. Johann. l. c. t. I. p. 477 sqq. und 496.

hl. Thomas von Aquin. Als Bischof von Torcello hatte er die Pflicht, sich jährlich einmal bei dem Patriarchen von Grado persönlich zu stellen, allen Synoden desselben anzuwohnen und als Cathedraticum jährlich fünf Solidi zu bezahlen. Aber er kümmerte sich um all dies nicht, verweigerte dem Patriarchen die Obedienz und führte eine schlimme Verwaltung seiner Diöcese. Der Patriarch belegte ihn darum mit dem Bann und brachte die Sache überdies vor die Synode. Nachdem diese auf Antrag des Erzbischofs von Jadera (= Zara, zum Primatialbezirk Grado gehörig, s. S. 366) den Sachverhalt hinlänglich geprüft hatte, billigte sie alles, was der Patriarch gethan, belegte den fraglichen Bischof aufs neue mit dem Anathem und bedrohte ihn mit noch strengeren Strafen, wenn er nicht bis nächsten 1. August sich durch Satisfaction Verzeihung vom Patriarchen erwerbe; Torcello aber und jeder Ort der Diöcese, wo er sich aufhalte, solle interdicirt sein. — Später treffen wir ihn jedoch wieder in ruhigem Besitz seines Stuhles [1].

Von einem Provinzialconcil der Provinz Rouen, das in diese Zeit fällt, können wir genau weder Ort noch Zeit der Abhaltung, noch auch die Gegenstände der Verhandlungen angeben. Bessin [2] verlegt es wegen des unten folgenden Punktes 5 in das Jahr 1321 und weist ihm die von ihm in einer Handschrift entdeckten und von einem Provinzialconcil von Rouen aufgestellten Reservatfälle zu. Als solche werden angeführt: 1. Mißbrauch der kirchlichen Sacramente zu Sortilegien. 2. Procuratio abortus. 3. Falsches Zeugniß zum Zweck der Schließung oder Trennung einer Ehe. 4. Falsches Zeugniß zur Enterbung eines andern. 5. Wer sich von Juden Getränke bereiten läßt [3]. 6. Cleriker, die sich in Personalangelegenheiten, wo der clamor de haro eintritt (s. oben S. 566 f.), dem weltlichen Gericht unterstellen oder Schadenersatz leisten. 7. Kirchliche Personen, die in geistlichen Angelegenheiten, auch wenn der clamor de haro eintritt, vor dem weltlichen Gericht Antwort stehen. 8. Weltliche Richter, die sich in kirchliche Angelegenheiten mischen. 9. Weltliche Richter, die an Sonn- und Festtagen placita abhalten. 10. Alle, welche kirchliche Gerichtsbarkeit hindern. 11. Alle, die an Cleriker ohne Noth Hand anlegen und sie ohne Aufforderung des geistlichen Gerichts gefangen halten. 12. Magie. 13. Wenn eine kirchliche Person gegen eine andere

[1] Mansi l. c. p. 651—655.

[2] Bessin, Concil. Rotomagens. p. 174. Mansi l. c. p. 683. Labbe t. XV. p. 233.

[3] Wegen dieser Angelegenheit wurden 1321 die Juden aus Frankreich vertrieben.

den clamor de haro erhebt, um sie vor das weltliche Gericht zu ziehen. 14. Eingehung clandestiner Ehen.

Die armenische Unionssynode zu Adana, welche Mansi zum Jahre 1320 stellt, haben wir, weil dem Jahre 1316 angehörig, schon oben in Betrachtung gezogen (S. 574); die Londoner Synode aber, unter Erzbischof Walter von Canterbury, am 1. December 1321, stellte 8 Reformcapitula auf: 1. Die Bischöfe fordern für Insinuation und Bestätigung von Testamenten so viel, daß oft die Legate zu frommen Zwecken gar nicht vollzogen werden können. Fortan darf der Bischof für sich nichts mehr annehmen, der bischöfliche Schreiber aber soll für seine Mühe sechs Denare erhalten. Bestimmung darüber, was ein Bischof oder sein Beamter für Anfertigung eines Inventars über die Güter eines Verstorbenen fordern dürfe. 2. Manche Archidiakonen und sonstige bischöfliche Beamte belästigen bei ihren Visitationen die einzelnen Kirchen und Cleriker durch ungerechte Geldforderungen (Procurationen) oder durch zu großes Gefolge. Maßregeln dagegen. 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß die Archidiakonen und andere Officiale für die Investirung eines Geistlichen und für die darüber auszufertigende Urkunde mehr als eine halbe Mark verlangen, bei Strafe der Excommunication. 4. Für die Urkunden über Institution in ein Beneficium oder über Empfang der Weihen dürfen die bischöflichen Beamten nicht mehr als zwölf, ja rücksichtlich der Weihen nur sechs Denare verlangen. Nehmen sie mehr, so müssen sie das Doppelte davon zurückerstatten. 5. Es kommt oft vor, daß weltliche Richter die Auslieferung eines Clerikers an das geistliche Forum darum verweigern, weil er ein Bigamus sei (also die Privilegien des Clerikalstandes verloren habe). Auf solche Weise sind schon einige Cleriker gehenkt worden. Aber die Untersuchung, ob Bigamie vorhanden sei, steht nicht dem weltlichen, sondern lediglich dem geistlichen Gericht zu. Ueberhaupt darf es nicht mehr geschehen, daß Cleriker von Laien gerichtet werden. 6. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf in Privatoratorien, in Privatkapellen und in Häusern nicht Messe gelesen werden. 7. Die Officialen (Vikare) der Archidiakonen halten ihre Kapitel in den einzelnen Dekanaten mitunter an Orten, wo man die Lebensmittel nicht leicht beischaffen kann, und bedrücken dann die Geistlichen, von denen sie nicht nach Wunsch gastirt werden. Darum dürfen die Kapitel fortan nur mehr an Hauptorten gehalten werden, und die Officialen müssen dabei von ihren Herren (den Archidiakonen) verköstigt werden. 8. Die Archidiakonen haben in jedem Dekanat einen berittenen apparitor (Pedell), der dann wieder Diener zu

Fuß unter sich hat, und diese turba pestifera belästigt die Geistlichen über Gebühr, quartiert sich bei ihnen ein, verlangt von ihnen Geld, Lämmer und Wolle. Fortan aber darf ein Bischof in seiner ganzen Diöcese nur mehr einen Apparitor zu Pferd und einen zu Fuß, der Archidiakon aber in jedem Dekanat nur einen zu Fuß haben [1].

Außer diesen acht Canones sind noch einige weitere auf diese Synode bezügliche Urkunden vorhanden, namentlich das Convocationsschreiben des Erzbischofs von Canterbury vom 14. November 1321 und ein Brief des Königs Eduard II. an die Bischöfe, worin er sie ermahnt, auf der Synode keine seiner Krone und dem Reich präjudicirlichen Beschlüsse zu fassen. Auch legte der König der Synode die Frage vor, ob die beiden Spenser, Vater und Sohn, aus dem Exil zurückberufen werden dürften. Sie waren nach Gavestons Fall (S. 562) seine Günstlinge geworden, die ihn völlig beherrschten; aber der Adel rebellirte und erzwang, wie einst Gavestons, so auch ihre Verbannung (August 1321). Die Bischöfe hatten sich damals schon gegen das formlose, tumultuarische Verfahren erklärt, und so sprach sich jetzt die Synode für Rückberufung der beiden Spenser aus. Sie erfolgte im Mai 1322 [2].

Um dieselbe Zeit (1322) feierte Erzbischof Burkard III. seine dritte Provinzialsynode zu Magdeburg. Sie erneuerte und verschärfte die von seiner ersten Synode (S. 563) auf Gefangennehmung eines Erzbischofs, Abtes, Propstes 2c. gesetzten Strafen, und verbot die Anwendung der sogenannten pandationes (Pfändungen) gegen geistliche Personen, um ihr Erscheinen vor Gericht zu erzwingen [3]. — Die Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Bürgerschaft brachen jedoch wiederum aus, und ersterer wurde gefangen und im Kerker erschlagen am 21. September 1325. Beinahe ein Jahr lang verhehlte man seinen Tod und ließ den Leichnam im Kerker verwesen [4].

---

[1] Mansi l. c. p. 670—679. Harduin l. c. p. 1456 sqq. Labbe l. c. p. 225 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 669 und 679—683. Pauli, Geschichte von England Bd. IV. S. 266—269 und 276.

[3] Mansi l. c. p. 686. Hartzheim t. IV. p. 280. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 177.

[4] Näheres über die Ermordung des Erzbischofs s. in der Bulle Johanns XXII. vom 8. August 1326, in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. XXI. S. 180 ff. Ueber vergebliche Versuche einer Canonisation Burkards s. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. XII. 1887. S. 586. Binterim a. a. O. S. 178—180.

Eine Synodalverordnung des Erzbischofs Johann von Prag vom Jahre 1322, wohl nur auf einer Diöcesansynode erlassen, eiferte gegen die Unsitte, daß weltliche Obrigkeiten den zum Tod Verurtheilten den Empfang des Viaticums verweigerten, und gegen die Habsucht mancher Geistlichen, welche kein Sacrament unentgeltlich spenden wollten. — Was in den Sammlungen als Concil von Borgoli (später nach Valentia in der Diöcese Pavia verlegt) bezeichnet wird, ist nicht eine Synode, sondern eine Verhandlung zwischen dem Erzbischof von Mailand und einigen Inquisitoren (im Februar und März 1322), die von Johann XXII. beauftragt waren, den gewaltigen Feind Roms, Matteo Visconti, Herrn von Mailand, auf Ketzerei zu untersuchen [1].

Am 2. August desselben Jahres 1322 schloß der Cardinallegat Wilhelm das von ihm berufene Generalconcil seines Legationssprengels zu Valladolid in der Diöcese Palencia (darum auch Palentinum genannt), und publicirte 28 Capitula, die er sacro approbante concilio aufstellte: 1. Die Erzbischöfe müssen wenigstens alle zwei Jahre einmal eine Provinzialsynode, die Bischöfe alljährlich Diöcesansynoden veranstalten. Wer es nicht thut, wird ab ingressu ecclesiae suspendirt; wer aber die zur Synode Reisenden gefangen nimmt oder schädigt, wird excommunicirt. Diese Synoden müssen besonders die Sitten des Clerus zu bessern suchen. 2. Jeder Pfarr-Rector muß in lateinischer und in der Landessprache aufgeschrieben haben die zwölf Glaubensartikel, die zehn Gebote, die Sacramente der Kirche und die Species (Hauptarten) der Tugenden und Laster, und sie an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, sowie an den Sonntagen in der Quadrages verlesen. 3. Damit das kirchliche Privilegium fori gehörig beachtet werde, müssen alle Prälaten in ihren Synoden und Kirchen das Decret von Bonifaz VIII.: Quoniam ut intelleximus (c. 4 in VI^to, lib. III, 23) verlesen lassen, worin die Verletzung dieses Privilegiums mit Excommunication bedroht wird. 4. Wer am Sonntag Ackerbau treibt oder auf einem Handwerk arbeitet, ist mit Excommunication zu bestrafen. 5. Falsche Zeugen und unehrliche Advokaten fallen ipso facto in Excommunication. 6. Die Bischöfe müssen dem übrigen Clerus mit gutem Beispiel vorangehen und auch, wenn sie reiten, nicht Tabarden, sondern cappas (Mäntel) und capellos (Hüte) tragen, wie sie ihrer Würde angemessen sind. Seidene Kleider sollen sie nicht gebrauchen. An allen größeren Festen sollen sie in ihrer Kirche,

[1] Mansi l. c. p. 687—695. Labbe l. c. p. 285. Kopp a. a. O. Bd. IV. 2. S. 412 ff.

nicht in einer Privatkapelle, Meſſe leſen und die Tagzeiten mit ihren Clerikern recitiren. Kein Cleriker, auch wenn er Biſchof iſt, darf einer Taufe oder Hochzeit ſeiner eigenen Söhne, Töchter oder Enkel (ſeien ſie legitim oder illegitim) anwohnen; jede Schenkung, die er ihnen mit Kirchengut macht, iſt ungiltig. Das Gleiche gilt von allen Ordensleuten, auch den Ritterorden. 7. Jeder Cleriker, der öffentlich eine Concubine hat, ſei es in ſeinem eigenen oder in einem fremden Hauſe, und ſie nicht binnen zwei Monaten entläßt, geht des dritten Theiles ſeiner Einkünfte ipso facto verluſtig. Verharrt er noch zwei weitere Monate in dieſer Sünde, ſo verliert er das zweite Drittel ſeiner Einkünfte, und wenn er noch zwei weitere Monate beharrt, das Ganze. Ein großer Theil dieſer Gelder iſt für Loskaufung der Gefangenen (in der Sklaverei) zu verwenden. Weitere Hartnäckigkeit iſt mit Verluſt des Beneficiums und Verweiſung unter die (öffentlichen) Sünder zu beſtrafen. Aber nicht bloß die Beneficiati, ſondern auch ſolche Cleriker, welche kein Beneficium haben, ſeien ſie Prieſter oder Diakonen oder Subdiakonen oder Minoriſten, ſind wegen Concubinats zu beſtrafen und bleiben, auch wenn ſie ſich gebeſſert haben, noch ein volles Jahr lang unfähig, ein Beneficium oder eine höhere Weihe zu erlangen. Noch ſchwerere Strafe trifft den Cleriker, der eine Nichtchriſtin zur Concubine hat, und ſie nicht binnen zwei Monaten entläßt. Iſt er ein Beneficiatus, ſo verliert er ſein Beneficium ipso facto und wird unfähig, irgend ein anderes zu erhalten. Iſt er kein Beneficiatus, ſo wird er unfähig, die heiligen Weihen oder ein Beneficium zu erlangen, und der eine wie der andere muß von ſeinem Prälaten wenigſtens zwei Jahre lang eingeſperrt werden. Dem, der ſich beſſert, darf der Biſchof fünf Jahre nach Eintritt der Beſſerung wieder ein beneficium simplex zuwenden. Die öffentlichen Concubinen der Cleriker dürfen nicht kirchlich beerdigt werden. Manche Laien zwingen Cleriker, Concubinen zu nehmen. Sie verfallen ipso facto der Excommunication. Hat eine Communität ſolches gethan, ſo wird ſie interdicirt. 8. Canoniker, die den Biſchof begleiten, ſind nicht als (von der Kathedrale) abweſend zu betrachten. 9. Die Beneficien dürfen nicht zertheilt werden. Auch darf man keinen Ungebildeten weihen (nisi saltem litteraliter sciat loqui). 10. An jeder Kirche ſollen ſo viele Cleriker angeſtellt werden, als die Einkünfte erlauben; nicht zu viele, damit der Clerus nicht verarmt und in Mißcredit kommt. Die Biſchöfe ſollen daher Verzeichniſſe anlegen, wie viele Cleriker auf den Titel einer Kirche ordinirt werden können. Es kommt vor, daß Mönche und Angehörige der Ritterorden Weltgeiſtlichen ihren Habit an-

ziehen und ihnen so ihre Kirchen verleihen, unter Vertreibung der vom Bischof bestellten Cleriker. Dies darf nicht mehr geschehen. Geheime Verleihungen von Beneficien sind verboten. 11. Die Pfarreien müssen begrenzt werden, so daß feststeht, wer der einen oder andern angehört, und niemand willkürlich bald der einen, bald der andern sich zuzählen und darin communiciren kann. 12. Ordensleute, welche die Pfarr-Rectoren und Prälaten rücksichtlich des Blut- und Novalzehntens betrügen, sollen feierlich excommunicirt werden. Ueberhaupt sollen die Bischöfe auf sorgfältige Ausführung der Constitution Clemens' V. Religiosi quicunque (Clem. c. unic. lib. III. tit. 8) Bedacht nehmen. 13. Die Bischöfe müssen darüber wachen, daß die Aebte und Prioren nichts vom Klostereigenthum abalieniren. Bei den Augustinerchorherren und den Benediktinern haben die Ordensconvente leider ganz aufgehört, aber fortan müssen sie alle drei Jahre Concilien halten. Die Belästigung und Beraubung der Klöster durch Ritter und Herren wird verboten. Für die Frauenklöster muß der Bischof oder auch der ihnen vorgesetzte Prälat ihres eigenen Ordens einige bejahrte und würdige Männer zu Wächtern bestellen, ohne deren Erlaubniß kein Mann das Kloster betreten und keine Nonne ausgehen darf. Auch darf man mit letzteren nur in Anwesenheit von zwei oder drei Schwestern reden. 14. Die Pfarr-Rectoren und Curaten sollen nach Vermögen Gastfreundschaft üben an Mönchen, an Armen und Reisenden. 15. Kein Patron darf jemandem eine Präsentation auf ein noch nicht erledigtes Beneficium geben. Alle solche Verleihungen sind ungiltig, und wer eine solche Präsentation annimmt, ist unfähig, dieses Beneficium, auch wenn es erledigt wird, zu erhalten. Es darf nicht mehr geschehen, daß Patrone Kinder in Beneficien intrudiren, bei Strafe der Excommunication. Prälaten, die solche Excommunication nicht verkünden, werden gestraft. Es geschieht öfter, daß, wenn mehrere das Präsentationsrecht auf *eine* Stelle haben und so mehrere Cleriker präsentirt werden, der eine die anderen zur Cession veranlaßt. Aber solche Cessionen sind wirkungslos, und wer sich dieselben verschafft, wird für diesen Fall unfähig für das fragliche Beneficium. Die Patrone und ihre Angehörigen dürfen die Pfarr-Rectoren nicht durch Mahlzeiten und Abgaben, die sie verlangen, belästigen. Wo jedoch solche Mahlzeiten üblich sind, darf jährlich *eine*, aber moderirt, verlangt werden, oder der Bischof bestimmt dafür ein Aequivalent in Geld. 16. Nur der Bischof darf das Chrisma weihen. Ist das neue Chrisma in einer Kirche angekommen, so muß das alte verbrannt werden, und man muß alle Jahre neues vom Bischof verlangen. Wer noch das alte

bei der Taufe gebraucht, ist ipso facto auf sechs Monate a beneficio suspendirt. 17. Die Fasten müssen strenger gehalten werden, und niemand, der das gesetzliche Alter hat, darf in der Quadrages und an den Quatembertagen Fleisch essen, bei Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication. 18. In den Kirchen dürfen keine Gerichtsverhandlungen, Märkte 2c. gehalten werden. Die weltlichen Gewalthaber müssen das kirchliche Asylrecht respectiren und dürfen Kirchen nicht als Festungen gebrauchen. Wer kirchliche Personen verletzt, die Zehnten und andere Kirchengüter wegnimmt, kirchliche Orte verwüstet, überhaupt die Rechte der Kirche antastet, wird vom Eintritte in die Kirche und vom kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen, bis er vollständig satisfacirt. Die Orte, wo solche Frevler wohnen, oder wo sie gefangene Cleriker oder geraubte Kirchengüter aufbewahren, sind interdicirt. 19. Die Verordnung des Generalconcils zu Vienne rücksichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade muß jährlich viermal in allen Kathedral- und Pfarrkirchen verlesen werden (s. oben S. 536). 20. Strenges Verbot der Simonie und einiger daran grenzender Mißbräuche, z. B. obligate Investiturschmausereien. 21. In jeder Stadt und auch in anderen bedeutenden Orten, mindestens zweien oder dreien in einer Diöcese, muß ein Lehrer der Grammatik zum Unterricht der Knaben, in angesehenen Städten aber magistri in logica angestellt werden, die von den umliegenden Kirchen ihren Unterhalt beziehen. Cleriker, welche studiren wollen, werden auf drei Jahre von der Residenzpflicht dispensirt und nach Ermessen ihrer Oberen noch länger. Von je zehn Canonikern aller Kathedral- und Collegiatkirchen muß wenigstens einer vom Bischof, Propst oder Kapitel auf eine Universität (studium generale) der Theologie, des canonischen Rechts und der freien Künste geschickt werden und daselbst so lange bleiben, bis er gehörig unterrichtet ist. Solche, denen es durch das Gesetz nicht verboten ist, sollen auch Civilrecht und Medicin studiren. Alle diese bleiben während ihrer Studienzeit im vollen Genuß ihrer Beneficien, mit Ausnahme der distributiones quotidianae. 22. Ungläubige dürfen während des Gottesdienstes nicht in der Kirche sein. Die nächtlichen Vigilien werden allgemein verboten, weil sie schon Gelegenheit zu schrecklichen Freveln gegeben haben. Christen dürfen den Hochzeiten und Begräbnissen der Juden und Saracenen nicht anwohnen. Juden und Saracenen dürfen nicht öffentliche Aemter bekleiden. Für die bekehrten Juden und Saracenen, die oft so arm sind, daß sie betteln müssen, soll in Hospitälern und anderen frommen Anstalten gesorgt werden. Sind sie noch jung, so sollen die Spitalrectoren sie ein Handwerk 2c. lernen

lassen. Auch sollen die Prälaten denen, die zum Unterhalte der Bekehrten Geldbeiträge liefern, Ablaß anbieten. Sind solche Neubekehrte zum geistlichen Stande geeignet, so soll man sie aufnehmen und ihnen Beneficien geben; aber man darf ihnen kein Predigtamt übertragen, außer sie seien von den Prälaten examinirt und approbirt. Da die jüdischen und saracenischen Aerzte christlichen Patienten aus Haß oft schädliche Arzneien geben, so ist schon lange verboten, daß man sie zu Christen rufe. Da aber dies Verbot bisher wenig beachtet wurde, so müssen die Prälaten durch kirchliche Censuren die Nachachtung erwirken. Christliche Kaufleute dürfen Victualien nicht an Saracenen verkaufen (s. S. 618), und dies muß in allen den Saracenen benachbarten Orten jährlich viermal verkündet werden. 23. Ein Verheirateter, der öffentlich eine Concubine hat, und auch jeder Unverheiratete, der eine ungläubige Concubine hat, ist ipso facto excommunicirt. 24. Es geschieht oft, daß Christen von Christen geraubt und an Saracenen ꝛc. verkauft werden. Wer solches thut, verfällt ipso facto der Excommunication und darf nicht kirchlich beerdigt werden, außer er habe vollständig satisfacirt. Die Kinder eines solchen können, bis in den dritten Grad, kein kirchliches Beneficium erhalten. Weil es oft vorkommt, daß Ordensleute, exemte und nicht exemte, sich Kirchen und Zehnten ꝛc. des Weltclerus widerrechtlich und gewaltsam aneignen, so sollen die Bischöfe die hiergegen gerichtete Bulle Religiosi von Clemens V. an allen Sonn- und Festtagen verkünden lassen (Clem. lib. III. tit. 8); s. oben Can. 12. 25. Niemand darf zu Wahrsagern und Zauberern ꝛc. seine Zuflucht nehmen. 26. Die purgatio canonica (Reinigungseid) darf nur da eintreten, wo das Recht es gestattet. 27. Die Feuer- und Wasserprobe ist verboten, und wer sich irgend daran betheiligt, ist ipso facto excommunicirt. 28. Die Verordnung Omnis utriusque sexus des allgemeinen Concils (die österliche Beicht betreffend; s. Bd. V. S. 888) muß an allen Sonntagen von Septuagesima bis Pascha in den Kirchen publicirt werden[1].

Wie wir oben sahen (S. 583), war Erzbischof Heinrich von Köln der Hauptbeförderer der Wahl Friedrichs des Schönen gewesen, während die Stadt Köln auf Seite Ludwigs von Bayern stand. Nach der un-

[1] Mansi t. XXV. p. 695—723. Harduin t. VII. p. 1461—1481. Labbe l. c. p. 241 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 477—504. Tejada zählt 28 Kapitel, da bei ihm cap. 9 dem Inhalt entsprechend in zwei Theile De praebendis und De institutionibus abgetheilt ist; auch ist sein Text an manchen Stellen der correctere.

glücklichen Schlacht bei Mühldorf (1322) begann nun der Erzbischof für sich und die Seinigen zu fürchten, und erneuerte und bestätigte darum auf einer Kölner Provinzialsynode am 31. October 1322 jene zahlreichen und strengen Statuten zum Schutz der kirchlichen Personen und Güter, welche Engelbert II. im Jahre 1266 aufgestellt hatte (s. oben S. 90 ff.). Unter den Anwesenden kommt auch ein Bischof in partibus vor, Hermann, Hennensis ecclesiae (in Armenien) episcopus, Bevollmächtigter des abwesenden Bischofs von Lüttich[1]. Alsbald klagte die Bürgerschaft von Köln wegen dieses strengen Statuts bei Papst Johann XXII. und stellte ihm vor, wie unbillig und für die Sitten gefährlich es wäre, ihre ganze große Stadt mit dem Interdicte zu belegen, falls in einer einzigen ihrer 18 Hauptpfarreien oder in einer sonstigen ihrer vielen Kirchen ein Geistlicher mißhandelt würde. Ihrer Bitte gemäß sprach der Papst am 9. März 1323 dem Erzbischof seinen Wunsch nach Milderung des Statuts aus, und infolge davon bestimmte letzterer auf einer Diöcesansynode des Jahres 1324, daß in Köln nur je die betreffende Pfarrei interdicirt werden solle, falls nicht Bürgermeister und Rath beim Frevel betheiligt seien, daß dagegen in allen anderen Städten und Orten der Diöcese und Provinz das Statut Engelberts in Kraft bleiben solle[2].

Aus dem Jahre 1323 sind uns nur zwei Provinzialsynoden bekannt. Die eine, zu Tarragona unter Erzbischof Ximenes (S. 602), erließ zwei Canones zum Schutze der kirchlichen Personen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit; die vier Capitula der andern aber, zu Paris unter Erzbischof Wilhelm de Melun von Sens, sind mit denen des Concils zu Sens im Jahre 1320 (S. 606) fast buchstäblich identisch[3].

Im Jahre 1321 war der Infant Johann, Sohn des Königs Johann II. von Aragon, auf den erzbischöflichen Stuhl von Toledo erhoben worden. Nachdem derselbe am 18. Mai 1323 auf einer Diöcesansynode zu Toledo 18 Canones zur Erneuerung christlichen Lebens erlassen[4], hielt er im November 1324 ein Provinzialconcil zu Toledo, wo er die oben erwähnten Statuten von Valladolid erneuerte und denselben noch weitere

[1] Mansi l. c. p. 723 sqq. Harduin l. c. p. 1481 sqq. Labbe l. c. p. 269. Hartzheim t. IV. p. 282 sqq. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 128 f.

[2] Mansi l. c. p. 735 sqq. Hartzheim t. IV. p. 289 sqq. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 130 ff.

[3] Mansi l. c. p. 727 sqq. Harduin l. c. p. 1485 sqq. Labbe l. c. p. 273. Tejada l. c. t. III. p. 519.

[4] Tejada l. c. t. III. p. 505. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. Bd. III. 1. S. 378.

acht Capitula anfügte: 1. Die Bischöfe müssen bei den Concilien erscheinen. 2. Wenn ein Cleriker einen zu langen Ueberrock (supertunicale oder tabardus) trägt, so daß er auf dem Boden geschleppt wird, so ist er ihm zu nehmen und den Armen zu geben. Auch dürfen die Cleriker keine gar zu langen und mit Schnüren besetzte Mäntel tragen; die Aermel ihrer Tuniken aber müssen gehörige Länge haben, so daß die Arme nicht entblößt sind. Jeder Cleriker muß sich monatlich wenigstens einmal rasiren lassen. Seine Haare dürfen nicht über die Ohren herabhängen. Die abscheuliche Sitte, daß Weibspersonen, welche soldaderae genannt werden (vom spanischen soldada = Sold, Lohn, also meretrices [1]), die Häuser der Prälaten und Großen besuchen, daselbst essen und Unanständiges sprechen, muß aufhören. 3. Es darf nicht mehr geschehen, daß die Cleriker (einer Kirche) eine Kaplanei oder ein Beneficium unbesetzt lassen und die Einkünfte theilen. 4. Niemand darf ein Curatbeneficium verwalten, ohne vom Bischof instituirt zu sein. 5. Kein Cleriker darf die Güter, die er von der Kirche erworben hat, seinen Kindern verschenken oder vermachen. 6. Es hat die abscheuliche Unsitte bei einigen Priestern eingerissen, daß sie für die zu lesenden Messen Geld verlangen und darüber markten. Fortan darf kein Geistlicher für eine Messe irgend Geld oder Geldeswerth verlangen, aber er darf dankbar annehmen, was man ihm freiwillig gibt. Wer dawider handelt, wird auf ein Jahr vom Messelesen suspendirt, und sein Bischof kann ihn noch strenger strafen. 7. Nur in Nothfällen und an Weihnachten darf man mehr als eine Messe lesen. Jeder Priester muß jährlich wenigstens viermal celebriren. Um den Clerikern das Messelesen zu erleichtern, ist gestattet, daß sie auch anderen Geistlichen beichten dürfen, wenn sie zu ihrem eigenen Pfarrer nicht leicht kommen können. Andere Cleriker (die nicht Priester sind) müssen jährlich wenigstens dreimal communiciren. 8. Ein Christ, der während eines Krieges zwischen Christen und Saracenen an letztere etwas verkauft oder ihnen irgendwie hilft, ist excommunicirt. Diese alte Verordnung suchten einzelne dadurch zu umgehen, daß sie zwar den Saracenen nichts zuschickten, dagegen, wenn diese selbst kamen oder Stellvertreter schickten, Victualien an sie verkauften. Auch solche trifft der Canon. — Am 11. December 1325 hielt derselbe Erzbischof eine Synode zu Alcala, auf welcher er nähere Erläuterungen zu den früheren Sta-

[1] Gams (a. a. O. Bd. III. 1. S. 379) leitet das Wort von soltaro = ledig, unverheiratet ab, also = „ledige Weibsperson mit dem Nebenbegriff des Unanständigen und Frechen".

tuten über Leben und Sitten der Geistlichen und über Theilung der Beneficien gab[1].

Eine Provinzialsynode zu Senlis unter Erzbischof Wilhelm de Trie von Rheims erließ am 11. April 1326 sieben Bestimmungen über die Abhaltung von Concilien, über Zehnten, kirchliche Immunitäten, geheime Ehen u. dgl.[2] Wichtiger war die am 18. Juni desselben Jahres beendigte Generalsynode der drei südfranzösischen Kirchenprovinzen Arles, Aix und Embrun. Sie wurde im Kloster St. Rufus zu Avignon gehalten und anwesend waren die Erzbischöfe Gasbert Duval von Arles, Jakob de Concas von Aix und Bertrand d'Eux von Embrun mit elf Suffraganen und vielen Bevollmächtigten der abwesenden Bischöfe und der Kapitel. Ihre 59 Canones enthalten neben vielem Alten einiges Neue, das Beachtung verdient. 1. In jeder Kirche muß alle Samstage oder, wenn auf den Samstag ein Fest von neun Lectionen fällt, an einem andern Tage eine feierliche Messe von der heiligen Jungfrau statthaben, nebst den Collecten Ecclesiae tuae und Deus a quo sancta, damit die Kirche Frieden gewinne und ihre Feinde bekehrt werden. Wer bei dieser Messe erscheint, erhält einen zehntägigen Ablaß. 2. Auch diejenigen, welche das heilige Viaticum zu einem Kranken begleiten, erhalten Ablaß, und zwar bei Nacht von 30, bei Tag von 20 Tagen, falls sie reumüthig gebeichtet haben. 3. Ebenso wer in der Messe für den Papst und für Ausbreitung des katholischen Glaubens betet. 4. Wer bei Nennung des Namens Jesu sich demüthig neigt, erhält zehntägigen Ablaß, falls er ein vere poenitens und confessus ist. 5. Die Taufbrunnen müssen geschlossen sein. 6. Excommunication, Suspension und Interdict, von einem Bischof ausgesprochen, sind in der ganzen Provinz zu publiciren, wenn der Betroffene nicht binnen zehn Tagen sich fügt. 7. Es geschieht öfter, daß Excommunicirte ihrerseits den Prälaten ꝛc. excommuniciren, der die Sentenz verhängt hat, und vorgeben, er sei ein Ehebrecher u. dgl. Dabei wenden sie allerlei Gebräuche an. Jeder Cleriker und Laie, der solches thut oder durch einen andern thun läßt, wird excommunicirt, der Ort, wo es geschah, wird interdicirt ꝛc. 8. Es kommt vor, daß weltliche Beamte von einem Prälaten oder Kirchenrector die Vorlegung der Beweisurkunden für seine Jurisdiction verlangen, auch wenn er schon lange in

[1] Mansi l. c. p. 730—735. Harduin l. c. p. 1488 sqq. Labbe l. c. p. 275 sqq. Tejada l. c. t. III. p. 520—526.

[2] Mansi l. c. p. 799. Harduin l. c. p. 1532. Labbe l. c. p. 335. Gousset l. c. p. 520.

ruhigem Besitz derselben ist. Legt er sie nicht vor, so nehmen sie ihm die Jurisdiction. Wer solches thut, ist ipso facto excommunicirt. 9. Kein weltlicher Richter darf eine kirchliche oder klösterliche Person in Criminal- und Personalangelegenheiten citiren oder strafen. 10. Keine kirchliche Person darf eine andere wegen geistlicher oder kirchlicher Dinge oder in Criminal- und Personalangelegenheiten bei einem Laien verklagen. 11. Wer Kirchen, Kapellen, Gottesäcker, Hospitäler ꝛc., kirchliche Personen, Häuser, Güter, Rechte ꝛc. irgendwie antastet, beschädigt ꝛc., und nicht binnen sechs Tagen Genugthuung leistet, ist ipso facto excommunicirt. Bleibt er sechs Tage in der Excommunication, so wird, wenn er ein weltlicher Herr oder Beamter ist, sein Wohnort interdicirt. Gleiches geschieht, wenn eine Communität solches gethan hat (theilweise identisch mit Can. 1 der Synode zu Avignon im Jahre 1279; S. 188). 12. Wer im Besitz von Gütern und Rechten ist, die einer Kirche oder kirchlichen Person gehören, oder wer zum Nachtheil einer Kirche oder kirchlichen Person Neuerungen einführt, ist excommunicirt, wenn er nicht binnen Monatsfrist satisfacirt. 13. Der Ort, wo unrechtmäßig weggenommenes Eigenthum einer Kirche oder kirchlichen Person aufbewahrt wird, ist interdicirt. 14. Einige weltliche Herren mißbrauchen die ihnen von Bischöfen eingeräumten Vollmachten, sperren Cleriker in Kerker, lassen sie ganz rasiren, um die gegen sie verübten Gewaltthaten als gegen Nichtcleriker begangen beschönigen zu können. Darum erklären wir jene Vollmachten für erloschen, denn wer ein Privilegium mißbraucht, verliert es. Nur einen in flagranti ertappten Cleriker darf ein weltlicher Herr verhaften, muß ihn aber sofort dem geistlichen Gericht übergeben. 15. Jeder Ordinarius, in dessen Jurisdictionsbezirk eine der obengenannten Gewaltthaten gegen Kirchen, kirchliche Personen ꝛc. geschehen ist, soll vollständige Berechtigung haben, auch außerhalb seines Sprengels überall in unseren (drei) Provinzen gegen den Schuldigen zu processiren, zu citiren, Untersuchung anzustellen ꝛc. 16. Excommunicirte dürfen nicht zu Richtern, Rectoren ꝛc. bestellt werden, und geschieht es dennoch, so sind alle ihre Amtshandlungen ungiltig. 17. Kein Apotheker und sonst niemand darf an jemanden Gift verkaufen, ohne es der Curie des Ordinarius anzuzeigen. 18. Wer einen andern vergiftet oder dazu irgend hilft, oder Giftkräuter zur Tödtung eines Menschen oder zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt, ist ipso facto excommunicirt und kann nur vom Apostolischen Stuhl wieder absolvirt werden. Hat ein Beneficiat solches gethan, so verliert er sein Beneficium, wird degradirt und dem weltlichen Gericht

übergeben. 19. Mehrere Ordensleute, Hospitalritter, Cistercienser und andere mißbrauchen ihre Privilegien, kümmern sich nicht um die von den Bischöfen und ihren Officialen verhängten Sentenzen, nehmen Excommunicirte auf, unterwerfen sich andere Klöster und Stifte, die unter den Bischöfen stehen, bemächtigen sich der Häuser und Güter derselben. Strafandrohungen gegen sie. 20. Wenn es sich in einem Testamente um einen Schadenersatz (emenda), eine Restitution oder ein Almosen handelt, so muß, wenn es geschehen kann, bei Anfertigung des Testamentes ein Pfarrgeistlicher zugezogen werden, oder es muß doch der Notar (der das Testament macht) binnen acht Tagen dem Pfarrer oder Official oder Prälaten eine Abschrift des betreffenden Artikels einhändigen. Ueber unbestimmte Restitutionen (d. h. wenn man den Beschädigten nicht angeben kann) verfügt der Bischof. Jeder Pfarrer muß, wenn er zur Synode kommt, dem Bischof oder Official ein Verzeichniß über die Testatoren, Executoren und die Größe der testirten Summen überreichen. 21. Zur Vertheilung von Legaten müssen die Bischöfe oder ihre Stellvertreter eingeladen werden, wenn ihr Interesse berührt wird. 22. Kein Beichtvater darf ohne Erlaubniß des Bischofs in Reservatfällen dispensiren. Aufzählung dieser Fälle. 23. Keine kirchliche Person darf wegen Schenkung, Cession, Kauf, Tausch ꝛc. jemanden vor einem außerordentlichen Richter belangen. 24. Niemand, weder Cleriker noch Laie, darf die Güter einer vacanten Kirche an sich ziehen, wenn er nicht ein Privilegium oder die Gewohnheit für sich hat. 25. Keine kirchliche Person darf einer weltlichen Curie einen der Kirche, dem Clerus und der kirchlichen Freiheit schädlichen Rath geben. Wer es thut, ist ipso facto excommunicirt und kann nur vom Apostolischen Stuhl absolvirt werden. 26. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die höheren Weihen hat, darf ein weltliches Amt verwalten. 27. Wenn die Dominikaner und Minoriten behaupten, ein Verstorbener habe sein Begräbniß bei ihnen gewählt, so müssen sie dies durch eine Urkunde oder durch Zeugen beweisen. 28. Bei Verleihung eines Beneficiums darf keine neue Abgabe (Anstellungstaxe) eingeführt werden. 29. Gehört eine (Seelsorg-) Kirche zu einem Kloster, so muß der Prior dem Bischof binnen sechs Monaten einen vicarius perpetuus präsentiren; sonst bestellt ihn der Bischof. 30. Wer nur das Patronatsrecht auf ein Beneficium hat, darf letzteres im Erledigungsfall nicht selbst verleihen (sondern nur darauf präsentiren), sonst verliert er für diesmal sein Präsentationsrecht. 31. Wer von einem Cleriker oder Laien präsentirt ist, darf diesem ohne Erlaubniß des Bischofs keinen Eid leisten (ratione temporalium), und auch von

niemanden als dem Biſchof die Inſtitution annehmen. 32. und 33. Die weltlichen Herren dürfen Cleriker, Kirchen und Spitäler nicht mit Abgaben belaſten. 34. Da die Statuten der Laien für Kirchen und kirchliche Perſonen keine verpflichtende Kraft haben, ſo ſind letztere durch das Verbot, aus einem Orte oder einer Gegend Frucht auszuführen, oder durch den Befehl, ſie um beſtimmten Preis zu verkaufen (namentlich, wenn ſie keine andere Bezugsquelle haben), nicht gebunden. Auch dürfen ſie nicht mit Frohnen beläſtigt werden. 35. Die weltlichen Herren und ihre Beamten dürfen die Entrichtung des Zehntens an die Geiſtlichen nicht hindern. 36. Wenn Laien Statuten aufſtellen, wonach den Kirchen und Kirchenrectoren kein Zehnte gereicht, kein Opfer gegeben, kein Legat vermacht werden ſolle u. dgl., ſo ſind ſie ipso facto excommunicirt und können vor geleiſteter Entſchädigung nicht wieder abſolvirt werden. 37. In einigen Theilen unſerer Provinz geſchieht es häufig, daß Adelige und auch andere Bündniſſe ſchließen, ſich eidlich zu gegenſeitiger Hilfe verpflichten, ſich gleichförmig kleiden, ein beſonderes Abzeichen tragen, einen Obern wählen und dieſem Gehorſam geloben. Durch ſolche Bündniſſe iſt ſchon oft die Gerechtigkeit verletzt, Mord und Raub verübt, Friede und Sicherheit geſtört, Kirchen und kirchliche Perſonen, die ſolchen Bündniſſen ganz beſonders verhaßt ſind, mißhandelt und beſchädigt worden. Wir löſen darum alle ſolche Bündniſſe auf. Dies bezieht ſich jedoch nicht auf die Bruderſchaften, die zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und anderer Heiligen und zur Unterſtützung der Armen geſchloſſen ſind; bei ihnen finden ja auch keine Verſchwörungen und Eide ſtatt. 38. Kein Cleriker darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Biſchofs oder ſeines Vikars Waffen tragen oder Bewaffnete benützen, um eine Kirche (contra ordinarios) zu vertheidigen oder in den Beſitz ihrer Rechte zu gelangen (die Worte contra ordinarios paſſen nicht zum Ganzen). 39. Ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten darf kein Cleriker Waffen tragen, er verliert ſonſt die Waffe und wird noch um Geld geſtraft. 40. Wenn ein Biſchof oder ſein Official gebeten wird, die Unterſuchung und Beſtrafung eines Vergehens einem andern (Biſchof ꝛc.) zu übertragen (remissionem facere), ſo ſoll er darauf eingehen. 41. Die weltlichen Richter, Herren und Beamten müſſen einen Excommunicirten zwingen, daß er ſich wieder mit der Kirche verſöhnt. Ein Laie muß 5, ein Cleriker 10, ein Prieſter 15 Solidi für jeden Monat bezahlen, den er in der Excommunication zubringt, und der Biſchof muß dies Geld zu frommen Zwecken verwenden. 42. Die weltlichen Richter und Herren dürfen einen Biſchof ꝛc. nicht hindern, ſeine

Jurisdiction auszuüben, dürfen die von ihm Verhafteten nicht wieder befreien ꝛc. Wer es thut, ist ipso facto excommunicirt, sein Gebiet interdicirt. 43. Wenn ein weltlicher Herr jemanden direct oder indirect hindert, eine Sache, die vors geistliche Forum gehört, auch an dieses zu bringen, so verfällt er der Excommunication. 44. Wer einen andern in einem bischöflichen Hause oder überhaupt in Anwesenheit des Bischofs oder seines Officials schmäht oder injurirt, ist eo ipso excommunicirt und wird noch anders gestraft. 45. Kein weltlicher Herr darf eine Kirche oder kirchliche Person oder deren Diener und Boten zwingen, für ihr Vieh ꝛc. einen Bann (Strafgeld) zu bezahlen. Desungeachtet aber sollen sie nicht straflos bleiben, sondern müssen dieselbe Strafe entrichten, der ein Laie verfällt, wenn sein Vieh in fremden Weinbergen, Wiesen ꝛc. getroffen wird; aber sie müssen das Betreffende an die Curie des Bischofs bezahlen. 46. Jeder Bischof dieser drei Provinzen darf auch in einer andern Diöcese dem Volk den Segen geben, nur nicht an solchen Orten, wo sich ein anderer Bischof aufhält. 47. Spricht ein Bischof dieser drei Provinzen eine Excommunication oder ein Interdict aus, so müssen alle anderen auf Ersuchen die Sentenz verkünden und vollziehen. 48. Wer in eine fremde Diöcese reist, um daselbst eine heimliche Ehe einzugehen, ist ipso facto excommunicirt. 49. Wer einen päpstlichen Brief mißbraucht, wird excommunicirt; ebenso wer sich fälschlich für einen Kreuzfahrer ausgibt und so päpstliche Briefe erlangt, um andere zu belästigen. 50. Ohne Ermächtigung durch den Bischof darf niemand wegen eines Zehntens oder anderer Rechte einer Pfarrkirche mit Mönchen einen Vertrag schließen. 51. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf niemand irgend ein kirchliches Recht oder unbewegliches Eigenthum unter irgend welchem Titel an irgend wen, auch nicht an Mönche ꝛc., überlassen. Nur wenn die Besitzungen minder gut sind, dürfen sie zum Nutzen des Beneficiums in ewige Emphyteuse gegeben werden. 52. Wenn jemand auf seine Kirche resignirt, so muß eine gesetzliche Schätzung bestimmen, wie viel er an beweglichem Gut zurückzulassen hat, damit das für die Kirche nothwendige Personal bis zur nächsten Ernte davon erhalten werden kann. 53. Für jede Kirche, jedes Beneficium und Spital muß ein Inventar ihres beweglichen und unbeweglichen Eigenthums angelegt werden. 54. Soweit es den Prälaten und Beneficiaten in den einzelnen Provinzen schon bisher gestattet war, ein Testament zu machen, soll es auch fortan bleiben. 55. Es ist nicht erlaubt, Statuten und Verbote aufzustellen gegen kirchliche Gewohnheiten, die bisher ohne Widerspruch in Uebung waren. 56. Muß ein

Biſchof ꝛc. für päpſtliche Legaten und Nuntien Auslagen machen, ſo haben alle Kirchen und Städte daran zu tragen. 57. Die Juden (beide Geſchlechter) müſſen Zeichen an ihren Kleidern tragen. 58. In allen obenerwähnten Fällen iſt die Sentenz des Interdictes nur dann zu vollziehen, wenn der Biſchof oder ſein Official den Befehl dazu gegeben hat. 59. In allen Fällen, die weder dem Heiligen Stuhl noch in anderer Weiſe durch dies Concil beſonders reſervirt wurden, mögen die Biſchöfe entſcheiden oder die Sache an ihren Metropoliten weiſen [1].

Gerade eine Woche ſpäter wurde zu Alcala de Henares (Complutum) in Spanien am 25. Juni 1326 eine Provinzialſynode unter Erzbiſchof Johann von Toledo gefeiert. Anweſend waren außer dem Erzbiſchof noch drei Biſchöfe, während ſich drei weitere durch Procuratoren vertreten ließen. Die hier aufgeſtellten zwei Kapitel beſtimmen: 1. Wenn ſich ein Biſchof von einem andern ohne Erlaubniß des Metropoliten conſecriren läßt, ſo muß er binnen Jahresfriſt vor dem Erzbiſchof erſcheinen, um ihm zu huldigen. Thut er es nicht, ſo bleibt ihm der Eintritt in die Kirche ſo lange verſchloſſen, bis er ſich fügt. 2. Als Ergänzung von Can. 13 von Pennafiel (S. 377) wird beſtimmt, daß eine von einem Biſchof wegen Verletzung der kirchlichen Immunität ausgeſprochene Excommunication auf Erſuchen auch von den anderen Biſchöfen verkündigt werden ſoll [2].

Am Schluſſe desſelben Jahres, den 8. December 1326, ſtellte eine Provinzialſynode zu Marciac unter Erzbiſchof Wilhelm de Flavacourt von Auch 56 Canones auf: 1. Niemanden darf ein Curat- oder Incuratbeneficium übertragen werden ohne die erforderlichen Kenntniſſe und Sitten. 2. Fremde Geiſtliche dürfen nicht zu gottesdienſtlichen Functionen zugelaſſen werden ohne ein Schreiben ihres Vorgeſetzten und ohne Erlaubniß des eigenen Biſchofs. 3. Wer ſie doch zuläßt, iſt ipso facto excommunicirt. 4. Kein Archidiakon darf über Eheangelegenheiten entſcheiden oder kirchliche Cenſuren verhängen. 5. Die Verordnungen von Papſt Benedikt und dem Legaten Simon (auf der Synode zu Bourges im Jahre 1276, Can. 2 und 3) zur Vermeidung läſtiger Citationen müſſen öfter publicirt werden. 6. und 7. Niemand darf die Prälaten, kirchlichen Richter und Boten hindern, ihre Functionen zu vollziehen. Dabei wird Can. 16 der erwähnten

[1] Mansi t. XXV. p. 739—774. Harduin t. VII. p. 1491—1514. Labbe l. c. p. 279 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 802 sqq. Harduin l. c. p. 1533 sqq. Labbe l. c. p. 339. Tejada l. c. t. III. p. 529.

Synode von Bourges neu eingeschärft. 8. Eine erzwungene Absolution vom Interdict oder Bann ꝛc. ist ungiltig. 9. Weltliche Herren und Richter dürfen keine Cleriker in Personalangelegenheiten vorladen, 10. und die Execution der Kirchenstrafen nicht verhindern. 11. Canon 12 von Bourges, das kirchliche Asyl betreffend, wird eingeschärft. 12. Ueber Contracte, welche beschworen werden, kann mit Rücksicht auf den Eid das geistliche Gericht erkennen. Wer neue Weggelder auflegt oder die alten auf Cleriker und ihren Besitz ausdehnt, wird excommunicirt (Erneuerung des Can. 10 von Bourges). 13. Eide zur Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit sind ungiltig. 14. Die Privilegien der Frauen betreffs der Veräußerung der Mitgift sind aufrecht zu erhalten. 15. Ueber Bestrafung des Eidbruchs. 16. Weltliche Richter, welche verhindern, daß in einer von der Kirche abgeurtheilten Sache Einwendungen (beim geistlichen Gericht) erhoben werden (und die Leute zwingen wollen, diese Einwendungen bei ihnen anzubringen, recursus ab abusu?), werden mit dem Interdict bestraft. 17. Die Appellationen müssen geachtet werden. 18. Die Beobachtung der älteren Statuten de vita et honestate clericorum wird eingeschärft. Wer Messe liest, muß wenigstens einen Cleriker, mit dem Superpellicium bekleidet, als Ministranten haben. 19. Alle höheren Cleriker, die ein kirchliches Beneficium, namentlich mit Seelsorge, inne haben, sind zu allen sieben canonischen Stunden verpflichtet und sollen dazu in die Kirche kommen. Auch zur Zeit des Interdicts sind diese Tagzeiten in der Kirche zu beten, aber submissa voce, bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute. Nur an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt dürfen die Glocken geläutet, die Thüren geöffnet und die Gebete mit erhobener Stimme verrichtet werden. Auch dürfen die Interdicirten, aber nicht die Excommunicirten, dabei zugegen sein. Wer nicht bei den Tagzeiten erscheint, erhält die distributiones quotidianae nicht (bei Mansi und Labbe fehlt non vor recipiant). 20. An den Orten, wo es den Laien verboten ist, bei Nacht ohne Licht zu gehen, müssen sich auch die Cleriker darnach achten. 21. Kein Kloster- oder Weltgeistlicher darf jemanden bereden, daß er in seiner Kirche sich das Begräbniß wähle. Entsteht ein Zweifel über die Kirche, wo ein Verstorbener zu beerdigen sei, so entscheidet der Bischof (oder sein Official) desjenigen Ortes, wo der Betreffende starb. 22. Ohne Erlaubniß der geistlichen Oberen darf kein Laie in einer Kirche begraben werden. 23. Bei den Exequien dürfen keine Klageweiber sein, die mit ihrem Geschrei den Gottesdienst stören ꝛc. 24. Wer sein Begräbniß in einer andern als in seiner Pfarrkirche gewählt

hat, muß nach seinem Ableben doch zuerst in diese gebracht und ihr müssen auch die gesetzlichen Gebühren entrichtet werden. 25. Kein Leichnam darf vertheilt und in mehreren Kirchen beerdigt werden. 26. Die Parochianen müssen an Sonn- und Festtagen die Messe in der Pfarrkirche hören. 27. Die Prälaten und Pfarr-Rectoren müssen im Frieden miteinander leben. 28. Wer den Zehnten vorenthält, wird nicht kirchlich begraben, und seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht können kein kirchliches Beneficium erlangen. 29.—33. Weitere Verordnungen über den Zehnten. 34. Ist ein Pfarr-Rector zu arm, so muß ihm der Bischof von dem Zehnten der Pfarrkirche, sei ein Exemter oder Nichtexemter in dessen Besitz, so viel zuweisen, daß er leben kann. Erwerben die Mönche Güter, die einer Kirche bisher zehntpflichtig waren, so müssen auch sie davon den Zehnten entrichten. 35. Die Processe armer Kirchen und Cleriker müssen auf Kosten der ganzen Diöcese geführt werden. 36. Mönche dürfen die von ihnen präsentirten und vom Bischof instituirten Pfarr-Rectoren nicht eigenmächtig beseitigen. 37. Exemte Mönche dürfen an nicht exemten Orten keine Oratorien oder Kapellen errichten ohne Erlaubniß des Bischofs. 38. und 39. Ein Archidiakon darf nicht mehr als fünf Pferde und ebenso viele Diener zu Fuß, nicht aber auch Hunde und Jagdfalken bei sich haben, wenn er seinen Sprengel visitirt. Auch darf er nicht mehr als 30 Solidi für eine Procuration fordern u. s. f. 40. Wenn eine zwar noch nicht consecrirte, aber doch schon zum Gottesdienste benützte Kirche durch effusio sanguinis oder seminis, oder der Kirchhof durch das Begräbniß eines Excommunicirten, Häretikers ꝛc. befleckt wurde, so darf nur der Bischof, und kein Geringerer, sie reconciliiren, durch feierliche Besprengung mit Weihwasser. 41. In der ganzen Provinz müssen die Tage der Apostel, der Evangelisten und der vier großen Kirchenväter als Festtage begangen werden. Neue Reliquien müssen von Rom approbirt sein. Die Almosensammler dürfen keine Reliquien u. dgl. mit sich führen und bei ihren Predigten nicht über den Inhalt ihrer Urkunden hinausgehen. 42. Auch das Fest der hl. Martha soll begangen werden. 43. Die Gläubigen sind zu ermahnen, daß sie zum Bau, zur Reparatur und Verschönerung der Kirchen beitragen; Ablaß dafür. 44. Chrisma und Eucharistie müssen verschlossen, die Kelche, wo möglich, von Silber, die Kleider, Tücher ꝛc. rein und glänzend sein. 45. Wer eine Kathedralkirche am Kirchweihfeste oder in der Vigil desselben besucht, erhält 40tägigen Ablaß. In jeder feierlichen Messe muß unmittelbar nach dem Pater noster eine Oration pro pace etc. eingelegt werden. 46. In den Kirchen und auf den Kirch-

höfen dürfen keine Gerichtssitzungen gehalten werden. 47. Weltliche Herren, welche ihren Untergebenen verbieten, an Prälaten, Cleriker oder kirchliche Personen etwas zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen, oder ihr Getreide zu mahlen ꝛc., sind als Verletzer der kirchlichen Freiheit ipso facto excommunicirt. Communitäten, die solches thun, verfallen dem Interdict bis zur völligen Satisfaction. 48. Alle notorischen Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher sind als excommunicirt zu verkünden. 49. Wer Statuten ꝛc. gegen die kirchliche Freiheit aufstellt oder anwendet, ist ipso facto excommunicirt. 50. Die Verordnung Gregors X., Pro eo beginnend, muß in den Diöcesansynoden verlesen werden. 51. Gläubiger, welche die Quittungen vorenthalten, sind excommunicirt. 52. Alle Orte, wo ein Gegenstand, der einer Kirche oder einem Cleriker geraubt wurde, oder ein Cleriker selbst als Gefangener aufbewahrt wird, verfallen dem Interdict. 53. Alle weltlichen Herren, die einen Cleriker, Mönch, Leprosen ꝛc. für seine Person besteuern, werden excommunicirt. 54. Kirchliche Personen und Güter dürfen nicht für andere als Pfand gegeben werden. 55. Kein Ort darf wegen einer Geldschuld mit dem Interdict belegt werden ohne besondere Erlaubniß des Apostolischen Stuhles. Alle diejenigen, welche Eigenthum von Kirchen und Clerikern, das in Kirchen aufbewahrt ist, mit Beschlag belegt oder weggenommen haben, sind öffentlich als excommunicirt zu verkünden. 56. Diese Statuten müssen auf allen Diöcesansynoden publicirt werden [1].

Eine andere französische Synode zu Ruffec bei Poitiers unter Erzbischof Arnald von Bordeaux, am 21. Januar 1327, hinterließ uns nur zwei Canones, worin den weltlichen Richtern aufs neue die Verhaftung eines Clerikers untersagt, den Geistlichen aber gestattet wurde, als Anwälte für Kirchen auch vor einem weltlichen Gerichte aufzutreten [2]. Im folgenden Monat Juni gab ein ganz eigenthümlicher Fall Veranlassung zu einer Toulouser Synode. Einer der Consuln dieser Stadt, ein Herr d'Escalqueutio, ließ in ähnlicher Weise, wie später Karl V. in San Juste gethan haben soll, sein eigenes Leichenbegängniß sammt Todtenamt veranstalten', und das Domkapitel nahm daran Antheil. Aber der Erzbischof, der gerade abwesend war, berief gleich nach seiner Rückkunft eine Provinzialsynode, die nach dreitägiger Berathung derartige Anticipationen bei Strafe der Excommunication verbot [3].

[1] Mansi t. XXV. p. 775—798. Harduin t. VII. p. 1515—1532. Labbe t. XV. p. 313—336.

[2] Mansi l. c. p. 805. Harduin l. c. p. 1536. Labbe l. c. p. 341.

[3] Mansi l. c. p. 807. Harduin l. c. p. 1536. Labbe l. c. p. 343.

Nicht zu den Synoden im eigentlichen Sinne gehören die Verhandlungen und Colloquien, welche Johann XXII. in seiner Residenz Avignon wegen der bekannten Controverse über die Armuth Christi und der Apostel veranstaltete, und ebenso verhält es sich mit jener Versammlung zu Florenz am 22. Februar 1327, auf welcher der Cardinallegat Johann eine Anzahl Statuten über den Wandel des Clerus ꝛc. publicirte[1]; ganz unrichtig aber ist es, wenn Mansi (l. c. p. 835 sqq.) zum Jahre 1328 auch eine Aschaffenburger Synode unter Erzbischof Petrus (Aichspalter) von Mainz stellt (freilich mit der Bemerkung: ante annum 1328). Der genannte Erzbischof starb ja schon am 4. Juni 1320, und überdies gehört der erste der beiden Canones, welche von dieser angeblichen Aschaffenburger Synode herrühren sollen, einem ältern Aschaffenburger Concil unter Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1292 an (s. oben S. 275 und Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 43).

Erzbischof Eilaf von Nidaros (Drontheim) hielt am 1. September 1327 abermals ein Provinzialconcil zu Bergen unter Theilnahme der Bischöfe von Bergen, Hamar, Stavanger und den Orkney-Inseln. Zunächst wurden die früheren Constitutionen erneuert, namentlich jene, deren Uebertretung ipso facto die Excommunication nach sich zieht, und deren jährliche Verkündigung angeordnet. Sodann wurden die Geistlichen aufgefordert, das Volk sorgfältig in der Religion zu unterrichten, namentlich im Credo, Vaterunser, Ave Maria, der heiligen Messe und den Sacramenten, sowie auch über die Schwere der sieben Hauptsünden und deren ewige Strafen. Damit sich die weltliche Obrigkeit beim Mißbrauch ihrer Gewalt nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollen die betreffenden kirchlichen Gesetze, namentlich aus dem liber VI. Decretal. Bonifaz' VIII. und vor allem die Bulle Clericis laicos infestos esse in norwegischer Sprache auf Tafeln geschrieben und in allen Kathedral- und Hauptkirchen zu jedermanns Kenntniß aufgehangen werden. Das Statut, daß die Priester ein Zehntel ihrer Einkünfte den Kirchen, an welchen sie angestellt waren, testamentarisch vermachen sollen, wird aufs neue eingeschärft. Doppelte Sponsalia oder eine Doppelehe werden strengstens verboten. Das Anbringen des Kreuzes Christi an Orten, wo es verunehrt werden könnte, wird untersagt. Wer in eine andere Diöcese zieht, um dort in fraudem legis eine Ehe zu schließen, darf daselbst nicht copulirt werden. Canoniker, die der Studien wegen mit Erlaubniß der Oberen abwesend

[1] Mansi l. c. p. 807—826.

ſind, bleiben im Genuß ihrer vollen Einkünfte, die Vikariatskoſten und andere Auslagen müſſen aus dem gemeinſchaftlichen Menſalgut beſtritten werden [1].

Im Februar 1328 wollte eine Synode in der St. Paulskirche zu London unter Erzbiſchof Simon Mepham von Canterbury hauptſächlich Maßregeln gegen den nicht ſeltenen Frevel ergreifen, daß Cleriker mißhandelt, gefangen genommen, verſtümmelt und die kirchlichen Freiheiten ſchnöde verletzt wurden. Darauf beziehen ſich die einen ihrer neun Capitula, während die anderen neue Feſttage anordnen (Charfreitag und Mariä Empfängniß), auch die Unfreien für teſtirfähig erklären und die Abſchließung einer Ehe ohne vorausgegangene Proclamationen (bannum) verbieten [2].

Gerade ein Jahr ſpäter, im Februar 1329, ließ der Patriarch Johann von Alexandrien als Adminiſtrator des Erzbisthums Tarragona auf einer Provinzialſynode in letzterer Stadt eine neue Canonesſammlung für ſeine Provinz publiciren. Aeltere, überflüſſig oder unpaſſend gewordene Statuten wurden weggelaſſen, andere beſtätigt und neue hinzugefügt. So erhielt das Ganze den Umfang von 86 Nummern, bietet aber nichts Neues und Intereſſantes dar [3].

Im gleichen Jahre, vom 11.—15. September 1329, waren die Biſchöfe der Provinz Rheims zu Compiegne um ihren Metropoliten Wilhelm de Trie verſammelt und ſtellten ſieben Canones auf, um die kirchlichen Immunitäten, die Kirchengüter und die kirchliche Gerichtsbarkeit zu ſchützen und den Wucher zu verbieten [4].

Zu den Synoden ſtellen die Concilienſammler auch die Conferenzen, die der franzöſiſche König Philipp VI. am Ende des Jahres 1329 und Anfang von 1330 zu Paris und Vincennes veranſtaltete. Veranlaſſung gaben die Klagen vieler Prälaten über Uebergriffe der königlichen Richter und Beamten, und Philipp lud darum beide Parteien zur Theilnahme ein. So waren fünf Erzbiſchöfe und 15 Biſchöfe anweſend, und auch der König ſelbſt erſchien, von vielen Räthen und Baronen umgeben. In der erſten Sitzung am 7. oder 15. December zu Paris hielt der Ritter und

[1] Finn. Johann. l. c. t. I. p. 498 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 827—835. Unvollſtändig bei Harduin l. c. p. 1537 und Labbe l. c. p. 343 sqq.

[3] Mansi l. c. p. 838—878. Labbe l. c. p. 349—388. Tejada l. c. t. III. p. 532 sqq. Fehlt bei Harduin.

[4] Mansi l. c. p. 878 sqq. Harduin l. c. p. 1541 sqq. Labbe l. c. p. 387. Gousset l. c. p. 531 sqq.

königliche Rath Peter de Cugnieres eine Rede über: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt ꝛc." (Matth. 22, 21), und behauptete, unter Anführung von 66 Argumenten, daß den Geiſtlichen durchaus keine weltliche Jurisdiction zuſtehe. Die Prälaten verlangten Bedenkzeit, und in ihrem Namen ſprach in der zweiten Sitzung (am 15. oder 22. December) zu Vincennes der Erzbiſchof Pierre Roger von Sens unter Grundlegung des Textes: „Fürchtet Gott, ehret den König" (1 Petr. 2, 17). Voraus ſchickte er die Proteſtation, daß er damit nur das Gewiſſen des Königs informiren, nicht aber die Verſammlung als competentes Gericht anerkennen wolle, und ſuchte dann zu zeigen, daß den Geiſtlichen neben der kirchlichen auch eine Jurisdiction in bürgerlichen Dingen zuſtehe. — Am nächſtfolgenden Freitag, den 29. December, wurde die dritte Sitzung, wieder zu Paris, gehalten, und der Biſchof Pierre Bertrandi von Autun widerlegte jetzt die 66 Argumente des Peter de Cugnieres. Der König verlangte, daß alle dieſe Gegenargumente ſchriftlich übergeben werden ſollten; aber die Biſchöfe fanden für gut, an deren Statt eine kürzere Erklärung in franzöſiſcher Sprache zu überreichen, worin ſie den König baten, die Kirche in ihren Rechten zu belaſſen, und ihre Hauptbeſchwerden in dieſer Beziehung im Detail aufführten. — Wieder am nächſten Freitag, in der vierten Sitzung am 5. Januar 1330 zu Vincennes, ließ der König durch Cugnieres erklären, die Biſchöfe ſollten wegen einzelner Behauptungen des letztern nicht beunruhigt werden, denn es ſei ſein ernſtlicher Wille, die Rechte der Kirchen und Prälaten zu ſchützen. Daran ſchloß aber Cugnieres neue Beweiſe für ſeinen Satz, daß in weltlichen Angelegenheiten nur Weltleute zu ſprechen hätten. Ihm entgegnete ſogleich der Biſchof von Autun, und auf ſeine Bitte um eine mehr befriedigende Antwort erklärte der König, es ſei nicht ſeine Abſicht, die erwieſenen Gewohnheiten der Kirche anzutaſten. — Am folgenden Sonntag, den 7. Januar 1330, erſchienen die Prälaten wiederum vor dem König zu Vincennes, und nachdem der Erzbiſchof von Sens nochmals über das Vorausgegangene geſprochen, gab der König durch Wilhelm de la Broſſe, Erzbiſchof von Bourges, die Verſicherung, daß, ſolange er lebe, die Prälaten nichts verlieren ſollten. Im Namen der letzteren dankte der Erzbiſchof von Sens und bat zugleich um Aufhebung einiger die kirchliche Jurisdiction verletzenden Edicte. Der König erwiederte: ſie ſeien nicht auf ſeinen Befehl erlaſſen worden, und er betrachte ſie als nicht giltig. Nochmals das Wort ergreifend, verſicherte der Erzbiſchof von Sens im Namen ſeiner Collegen, daß gewiſſe Mißbräuche, worüber die weltlichen Herren klagten,

von den Prälaten beseitigt werden sollten, und der König gewährte ihnen hierzu einen Termin bis zum nächsten Weihnachtsfeste. Würden sie nicht bis dorthin das Nöthige verbessert haben, so werde er selbst einschreiten. Damit schlossen die Conferenzen [1].

Eine Synode zu Grado unter Patriarch Dominicus verlieh am 15. Juli 1330 allen denen einen 40tägigen Ablaß, welche zum Bau der St. Johanneskirche in der Diöcese Concordia (westlich von Aquileja, nach dem benachbarten Portogruaro verlegt) beigetragen hatten [2]. Am 11. December desselben Jahres sprachen die Bischöfe der Provinz Auch, abermals zu Marciac versammelt (S. 624), die gesetzlichen (schon von der Synode zu Nougarot im Jahre 1290, Can. 6, bestimmten) Strafen gegen die Mörder des Bischofs Anesance von Aire aus. Die Beamten des abwesenden Grafen von Armagnac wurden zur Vollziehung dieser Sentenz aufgefordert [3]. Dem Jahre 1330 schreibt man auch eine Synode zu Lambeth unter Erzbischof Simon Mepham von Canterbury zu. Ihre sehr praktischen Beschlüsse lauten: 1. Die kirchliche Leinwand, die Corporalien, Pallien, Handtücher ꝛc., müssen rein sein und öfters von den durch die Canones vorgeschriebenen Personen gewaschen werden. Die Worte des Canons muß der Priester vollständig und mit aller Andacht beten, aber er darf dabei nicht zu viel Zeit brauchen, damit die Leute nicht überdrüssig werden. Kein Pfarrgeistlicher darf Messe lesen, ehe er das matutinale officium, d. i. die Prim und Terz, gebetet hat, und kein Cleriker darf am Altare dienen, außer im Superpellicium. Bei der Messe müssen zwei oder doch wenigstens eine Kerze angezündet werden. 2. Bei Bemessung der Buße muß der Priester die näheren Umstände des Vergehens, die Qualität der Person, Art, Zeit, Ort, Ursache und Dauer der Sünde in Betracht ziehen. Zum Beichthören wähle er einen Ort, wo er von allen in der Kirche gesehen werden kann. Ohne Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers soll er keinen fremden Parochianen zur Buße annehmen. Einer Frau darf keine solche Buße aufgelegt werden, daß sie bei ihrem Manne in Verdacht eines schweren Vergehens kommt. Das Gleiche gilt rücksichtlich des Mannes. Wenn es sich um Diebstahl, Raub ꝛc.

[1] Mansi l. c. p. 883 sqq. Harduin l. c. p. 1544 sqq. Labbe l. c. p. 391 sqq. Fleury l. c. liv. 94, 2 sqq. Avalon, Hist. des Conciles. t. V. p. 324 sqq. Raynald. l. c. 1329, 75 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 882.

[3] Mansi l. c. p. 887 sqq. Harduin l. c. p. 1549 sqq. Labbe l. c. p. 395. Das Datum der Synode ist in der Unterschrift (nicht aber in der Ueberschrift) richtig angegeben.

handelt, ist immer auch Restitution zu verlangen. Bei schweren Verbrechen soll der Priester den Bischof oder dessen Vikar oder andere bewährte Männer berathen. Wenn jemand eine Sünde zwar gebeichtet hat, aber sie nicht aufgeben will, so darf er nicht absolvirt werden. Der Priester darf nicht nach den Sünden fragen (caveant sacerdotes, ne peccata inquirant) und nicht nach den Namen derjenigen Personen, mit denen jemand gesündigt hat. 3. Kein Priester, der sich mit einer Todsünde behaftet weiß, darf celebriren, ohne gebeichtet zu haben. Wer das Beichtsigill verletzt, wird degradirt. Der Archidiakon muß in jedem Dekanat zwei geeignete Priester bestellen, um die Beicht der anderen Cleriker zu hören. Die Mönche und Canoniker dürfen keinen Untergebenen eines andern zur Buße annehmen. 4. Das heilige Oel muß mit aller Ehrerbietung zu den Kranken gebracht und die heilige Oelung vom Priester sehr andächtig und feierlich vollzogen werden. Wer über 14 Jahre alt ist, soll sich, wenn er erkrankt, das Sacrament der letzten Oelung geben lassen. Oel und Chrisma sind sorgfältig zu verschließen. 5. Die Copulationen müssen in der Kirche mit Anstand und Würde vorgenommen werden, und zwar bei Tag, ohne Gelächter u. dgl. Vorausgehen müssen die Proclamationen an drei Sonn- oder Festtagen, bei Strafe der Excommunication. Auch Eheverlöbnisse dürfen nur in Gegenwart von Priester und Zeugen und in loco celebri geschlossen werden. 6. Geweiht darf nur werden, wer canonisch geprüft ist. Fremde Geistliche, namentlich aus Irland, Wales und Schottland, dürfen ohne Zeugniß ihres eigenen und des betreffenden Diöcesanbischofs nicht zu Functionen zugelassen werden, außer im Nothfall, und auch da nur, wenn gewiß ist, daß sie rechtmäßig geweiht und ordentliche Leute sind. Kein Abt oder Prior darf seine Mönche oder Canoniker bei einem fremden Bischof weihen lassen. 7. Kirchliche Gefäße, Gewänder und Bücher dürfen nicht als Pfand gegeben oder sonst veräußert werden, außer im Nothfall und mit Erlaubniß des Bischofs. 8. Es darf nicht mehr geschehen, daß Cleriker ihren Kindern, Nepoten oder gar Concubinen aus dem kirchlichen Einkommen Häuser bauen. Kein kirchliches Beneficium darf einem Laien ad firmam gegeben (S. 110 f.) und der Zehnte nicht vor seiner Einsammlung verkauft werden. 9. Ohne Specialerlaubniß des Bischofs darf niemand als inclusus oder inclusa leben (Asceten, Mönche, Nonnen, die aus besonderer Devotion sich lebenslänglich in eine Zelle einschlossen). 10. Alljährlich viermal muß der Bann über die Wahrsager, Meineidigen, Brandstifter, Wucherer, Räuber, Fälscher und groben Diebe feierlich publicirt werden, und ohne Erlaubniß

des Bischofs darf sie niemand absolviren, außer in articulo mortis. Werden sie wieder gesund, so müssen sie sich beim Bischof stellen, damit er ihnen Buße auflege [1].

Im Januar 1331 feierte der Patriarch Johannes von Alexandrien seine zweite Provinzialsynode zu Tarragona (S. 629). Sie verzeichnete die Pflichten, die der Administrator eines erledigten Bisthums habe, und verbot die Unsitte, daß weltliche Herren die Früchte eines Beneficiums aus ihrem Territorium nicht frei wegführen ließen, sondern davon eine retrodecima (der Zehnte vom Zehnten) verlangten. Auch wurde jeder Beamte mit Excommunication bedroht, der die Bezahlung von Wucherzinsen befehle oder nicht die volle Rückerstattung anordne; die Bischöfe, falls sie nicht selbst zur Synode kommen könnten, sollten einen andern Bevollmächtigten als den des Kapitels schicken. Endlich müßten sie ihrer Kirche bei ihrem Ableben eine vollständige Kapelle von schönen Kirchengewändern oder dafür einen Ersatz von 100 Goldgulden vermachen [2].

Etwas später, wohl im folgenden Jahre 1332, gab eine dritte Synode zu Tarragona unter demselben Patriarchen in Can. 1 und 2 detaillirte Bestimmungen, um die so häufig gefährdete persönliche Sicherheit der Cleriker zu schützen, und verordnete weiterhin: 3. Kein Cleriker, der ein Beneficium hat, darf als Advokat für einen Laien auftreten, wenn dieser mit einem andern Cleriker wegen seines Beneficiums einen Proceß hat. 4. Die Dienstleute und Hausgenossen eines Prälaten dürfen nach dessen Tod kein Salair ansprechen, wenn sie nicht beweisen können, daß es ihnen versprochen wurde, oder daß sie ihre Herren noch zu Lebzeiten darum angegangen. 5. Weltliche Herren dürfen einen Cleriker, der in ihrem Territorium Zehnten hat, nicht hindern, dafür Scheunen oder Keller zu bauen oder zu miethen [3].

Von einer Synode zu Benevent unter Erzbischof Monald im Jahre 1331 haben wir noch eine große (73 Nummern umfassende) Canonessammlung, nur fehlen die zwölf ersten Nummern. Die übrigen enthalten größtentheils lauter Bekanntes, Verordnungen, die auch von hundert

[1] Mansi l. c. p. 891—896. Harduin l. c. p. 1552 sqq. Labbe l. c. p. 399 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 898 sqq. Labbe l. c. p. 403. Tejada l. c. t. III. p. 549. Unter Kapelle eines Bischofs versteht man die Sammlung aller Gewänder, Gefäße, Paramente ꝛc., die er bei einer Messe nöthig hat. Statt nobilibus in Can. 5 ist wohl mobilibus zu lesen.

[3] Mansi l. c. p. 934—940. Labbe l. c. p. 409. Tejada l. c. t. III. p. 553 sqq.

anderen Synoden jener Zeiten aufgestellt wurden, namentlich über Simonie, unwürdige Besetzung der kirchlichen Beneficien, Abfassung und Vollziehung der Testamente, Sicherung der kirchlichen Personen, Güter, Rechte, Immunitäten und Jurisdiction, Pluralität der Beneficien, Residenzpflicht, Reservatfälle, Zehnten, Wandel der Cleriker, Concubinat, Clausur in den Klöstern, Copulation der Brautleute ꝛc. Nur einzelne Punkte wollen wir besonders hervorheben. 18. und 21. Bei allen Testamenten gebührt dem Bischof und der Kirche die quarta oder canonica portio, die innerhalb eines Jahres bezahlt werden soll. 31. Niemand darf commendirte Beneficien behalten, und wer schon ein Curatbeneficium hat, darf nicht auch noch ein anderes annehmen. 35. Die Canoniker und Seelsorgpriester müssen den Bittgängen und Processionen anwohnen. 39. und 40. Es darf nicht mehr vorkommen, daß ein Priester Beneficien hat, die ihn zu mehr als sieben Messen in der Woche verpflichten, und er dann die übrigen abgibt. 41. Wenn ein Verstorbener für Messen ein Haus oder Gut legirt, so muß solches dem betreffenden Priester eingehändigt werden. 45. Die Aebte, Erzpriester, Rectoren und Kapläne müssen im October und November ihrem Bischof die Quarta der Zehnten, Todtengelder und Opfer entrichten. 51. und 52. Feierliche Ehen dürfen nicht geschlossen werden vom 1. Adventsonntag bis zur Octav von Epiphanie, vom Sonntag Septuagesimä bis zur Octav von Ostern und von den drei Rogationstagen bis zur Octav von Pfingsten inclusive. 53. Kein Bischof darf in einer fremden Diöcese Cleriker ordiniren, das Chrisma weihen ꝛc. 54. Verstorbene Arme, die wegen ihrer Armuth unbeerdigt bleiben, müssen die Pfarr-Rectoren auf ihre Kosten beerdigen lassen. 57. Kein Verheirateter darf eine Concubine halten. 60. Manche nehmen viele Gevatterschaften an, um Gelegenheit zur Sünde zu bekommen. Deshalb darf fortan kein Cleriker oder Laie der Provinz mit solchen Personen mehr eine Gevatterschaft eingehen, und Cleriker dürfen fortan nur mehr bei Blutsverwandten bis zum dritten Grade einschließlich zu Gevatter stehen. Weil die Gevatterschaften einerseits so viele Ehehindernisse und andererseits so viele schwere Sünden zur Folge haben, so darf fortan bei Taufe und Firmung nur eine Person als Pathe erscheinen. 62. Jeder Pfarr-Rector oder Kaplan muß an allen Sonntagen in der eigenen Kirche die Messe celebriren und predigen. 63. An allen Sonntagen sind dem Volke die bevorstehenden Feste und Fasttage zu verkünden. 64. Wer wissentlich 15 Tage in der Excommunication verbleibt, darf nicht absolvirt werden, wenn er nicht Bürgschaft geleistet hat für die Vollziehung der gesetzlichen Buße;

auch muß, wer 15 Tage im Banne blieb, um einen Gulden gestraft werden, wer einen Monat, um zwei u. s. f. 65. Niemand darf einer neuen Regel, Versammlung, Observanz oder Secte folgen, außer sie sei von der römischen Kirche approbirt. 68. An allen Sonn- und Festtagen muß der Gläubige in seiner eigenen Pfarrkirche erscheinen. 70. Alle Jahre müssen die Bischöfe, Aebte ꝛc. am Tage vor St. Bartholomäi in Benevent zur Synode erscheinen [1].

In einem Schreiben aus Maghfeld vom 17. Juli 1332 klagte Erzbischof Simon von Canterbury über den Mißbrauch der Feiertage, daß man da mehr die Wirthshäuser als die Kirchen besuche und der Faulenzerei obliege. Deshalb bestimmte er de fratrum consilio (ob auf einer Synode?) die Tage, an denen man sich der Arbeit enthalten müsse, und es waren deren immer noch sehr viele. In einem zweiten Edict stellte derselbe Erzbischof die Bedingungen fest, unter denen nichtangestellte Geistliche beim Gottesdienst, namentlich bei Leichen, verwendet werden dürften, und gab in einem dritten detaillirt an, von welchen Gegenständen der Zehnte entrichtet werden müsse [2].

Von dem Provinzialconcil, das Erzbischof Ximenes von Toledo im Jahre 1333 zu Alcala gehalten, kennen wir nur noch den Eingang der Acten, woraus wir ersehen, daß dasselbe Bestimmungen zum Schutz der kirchlichen Freiheit erlassen hat [3]. Was Mansi noch weiter zu den Synoden stellt, gehört jener Conferenz über die visio beatifica an, deren wir oben S. 600 f. gedachten.

Zu den letzten Synoden unter Johann XXII. gehört das Provinzialconcil, das Erzbischof Paulus von Drontheim (Nidaros), am 22. September 1334 daselbst abgehalten. Dasselbe verbot in erster Linie allen Klostervorstehern unter Strafe der Suspension, irgend jemand um Geld oder Geldeswerth ins Kloster aufzunehmen, bedrohte alle Geistlichen mit der Excommunication, die päpstlichen Privilegien widersprechen, in die Rechte der Bischöfe eingreifen, Provinzial- oder Synodalstatuten, eigene oder fremde Wallfahrtsgelübde eigenmächtig abändern, öffentliche und schwere Bußen mildern oder aufheben. Jeder Cleriker, der sich mit Hilfe des weltlichen Gerichtes der kirchlichen Strafgewalt zu entziehen sucht, verfällt der Excommunication ipso facto. Die Statuten des Cardinallegaten

[1] Mansi l. c. p. 939—975. Labbe l. c. p. 1387 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 975 sqq. Harduin l. c. p. 1556 sqq. Labbe l. c. p. 413 sqq.

[3] Mansi l. c. p. 982. Labbe l. c. p. 417. Tejada l. c. t. III. p. 563.

Wilhelm von Sabina werden aufs neue eingeſchärft und ſollen jährlich verkündigt werden. Mit ewiger Strafe wird bedroht, wer unvernünftige Abläſſe verkündigt. Nonnenklöſter ſollen ſtets, namentlich aber während der Nacht ſtrenge Clauſur halten. Die Biſchöfe haben für ihre Diöceſen das Dispenſationsrecht vom Faſten und der Feier der Feſttage. Prieſter, die bis zum Tode im Concubinat gelebt haben, dürfen, auch wenn ſie zuvor noch aufrichtig Buße gethan, weder innerhalb einer Kirche, noch in deren unmittelbaren Nähe begraben werden. Auch die Concubinen aller höheren Cleriker ſollen, falls ſie von ihrem Vergehen nicht ablaſſen, öffentlich excommunicirt werden. Die Biſchöfe und ihre Officialen müſſen vereidigte Notare haben u. ſ. w. [1]

## § 706.

### Benedikt XII. und Ludwig der Bayer. 1334—1342.

Nach dem Tode Johanns XXII. wollte die franzöſiſche Partei den Cardinalbiſchof von Porto, Graf von Cominges, erheben; aber er weigerte ſich, zu verſprechen, daß er in Frankreich bleiben wolle, und als nun die Wähler, weil noch über keine andere Perſon einig, im nächſten Scrutinium ihre Stimme verwerfen wollten, fügte es ſich, daß derjenige Mann im heiligen Collegium, an den man am wenigſtens dachte, und den darum viele unbedenklich auf ihren Zettel ſchrieben, die nöthige Stimmenzahl erhielt, am 20. December 1334. Es war dies der Ciſtercienſer Jakob Fournier, wegen ſeiner Kleidung „der weiße Cardinal“ genannt. Er nannte ſich Benedikt XII. und ſoll ſeinen Collegen zugerufen haben: „Ihr habt einen Eſel gewählt.“ [2] Allerdings in den Künſten der Politik war er völlig unerfahren und blieb es auch; aber er hatte viele andere gute Eigenſchaften, war in der Theologie wohl bewandert, voll Eifers für Handhabung der kirchlichen Disciplin und der Gerechtigkeit, hob den cumulus beneficiorum großentheils auf, hieß die vielen Biſchöfe und Prälaten, die wegen des päpſtlichen Hofes in Avignon lebten, in ihre Diöceſen zurückkehren, ſorgte für würdige Beſetzung der Beneficien und ließ ſich auch von Fürſten und Königen nichts abpreſſen, was er für unrecht hielt. Bei ſolcher Veranlaſſung ſoll er einmal dem König von Frankreich erklärt haben: „Wenn ich zwei Seelen hätte, wollte ich dir eine aufopfern, aber ich habe nur eine.“ Den König Alfons von Caſtilien

[1] Finn. Johann. l. c. t. I. p. 508 sqq.

[2] G. Villani, Hist. Fior., bei Murat., Rer. ital. Script. t. XIII. p. 766.

aber mahnte er echt apostolisch, seine Maitresse Donna Eleonora Guzman zu entlassen. — Auf Einladung der Römer versprach er schon im Jahre 1335 nach Rom zurückzukehren, fand aber so heftigen Widerstand bei den Cardinälen, daß er zuletzt die römischen Gesandten mit einer abschlägigen Antwort entlassen mußte. Eine Krankheit, die ihn bald darauf ergriff und die er für eine göttliche Strafe ansah, veranlaßte ihn zur Wiederaufnahme des Gedankens an die Rückkehr. Das feste Bologna, nicht Rom, sollte Sitz des Papstes werden. In dieser Zeit richtete Petrarca seinen berühmt gewordenen Brief nach Avignon, worin die altehrwürdige Roma ihren treugeliebten Gatten, den Papst, in schönen lateinischen Versen um Mitleid anfleht und, seine Füße umfassend, um Rückkehr bittet. Benedikt belohnte ihn dafür mit einem Canonicat. Petrarca hatte zuvor schon die Tonsur genommen, um kirchliche Beneficien erlangen zu können, dachte aber nie an wirklichen Eintritt in den geistlichen Stand und besang seit Jahren Laura von Noves, die Frau des Hugo von Sade. — Aber auch der Plan mit Bologna mußte wieder aufgegeben werden, denn die Einwohner waren großentheils rebellisch, und jetzt baute Benedikt den großen, festungsartigen Palast zu Avignon[1], während bisher das bescheidene bischöfliche Haus von ihm und seinen Vorgängern bewohnt worden war. Weitere Paläste und Landhäuser ließen die Cardinäle und andere Großen in und um Avignon errichten, zum großen Aerger Petrarca's[2].

Unterdessen hatte Benedikt XII. die Controverse über die Anschauung Gottes durch die Bulle Benedictus Deus vom 4. Februar 1336 beendet und was bisher opinio communis war, als Dogma erklärt[3], gleichzeitig aber auch einen andern Streit zu schlichten versucht. Schon in den ersten Monaten nach seiner Erhebung ergriff er die Initiative und ließ Ludwig dem Bayer seine Geneigtheit zur Ausgleichung melden. Dieser schickte sogleich Bevollmächtigte[4] nach Avignon, und schon im Anfang Juli 1335

---

[1] Er umfaßt eine Fläche von 6400 Metern und diente bis 1883 als Kaserne.

[2] Heinr. de Diessenh., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 22. Raynald. l. c. 1334, 1 sqq.; 1335, 3. 27. 64—68. Baluz., Vitae Papar. Aven. t. I. p. 197 sqq. 212. 796 sqq. und 825. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. II. S. 27—40.

[3] Böhmer, Fontes. t. IV. p. 25. Raynald. l. c. 1335, 8—25 und 1336, 2. 3. Mansi t. XXV. p. 985 sqq. Harduin t. VII. p. 1559.

[4] Graf Ludwig von Oettingen, den kaiserlichen Protonotar Ulrich Hofmaier von Augsburg, den Augsburger Domherrn Eberhard von Tumnau und dessen Neffen Markwart von Randeck; vgl. Dr. Glaßschröder, Markwart von Randeck. Dissert. München 1888. S. 17 ff.

brachten sie die Friedensbedingungen des Papstes nach Deutschland zurück. Gleichzeitig setzte Benedikt auch den französischen König von dieser Sache, sowie von seinem Plane, nach Italien zu übersiedeln, in Kenntniß. Am 2. September erschien die deutsche Gesandtschaft zum zweitenmal in Avignon, und ihre Propositionen wurden den Cardinälen zur Prüfung übergeben. Aber bereits intriguirten die Könige von Frankreich und Neapel sammt ihren Creaturen und Anhängern in Avignon, und man wollte es sehr unrecht und halb ketzerisch finden, daß der Papst mit einem Häresiarchen (Ludwig dem Bayer) in Verbindung treten wolle. Auch die Könige von Böhmen, Ungarn und Polen wirkten in diesem Sinne, und Philipp VI. von Frankreich verlangte positiv, daß ohne ihn und ohne König Robert von Neapel kein Friede mit Ludwig dem Bayer geschlossen werden dürfe. Von da an konnten die Verhandlungen mit letzterem keinen rechten Fortschritt mehr gewinnen, und wenn auch Ludwig am 5. März 1336 seinen Gesandten neue und sehr ausgedehnte Vollmachten gab, so war unterdessen der französische König persönlich nach Avignon gekommen und hatte mit dem Papst geheime Unterredung gepflogen, so daß die bayerischen Gesandten am 14. Mai unverrichteter Dinge entlassen wurden, angeblich weil ihr Herr im Bunde mit anderen einen Angriff auf Frankreich beabsichtige[1].

Es war allerdings richtig, daß Eduard III. von England mit deutschen Fürsten und Herren wegen eines Krieges gegen Frankreich unterhandelte, um seine vermeintlichen Ansprüche an die französische Krone geltend zu machen[2]; aber Ludwig der Bayer war dabei so wenig betheiligt, wenigstens so wenig vinculirt, daß er im Gegentheil im September desselben Jahres ein Bündniß mit Frankreich eingehen wollte. Philipp VI. befragte darüber den Papst, und dieser rieth, auf das Anerbieten einzugehen unter der Bedingung, daß sich Ludwig mit der Kirche versöhne. Bereits hatte dieser neue Bevollmächtigte, den Markgrafen Wilhelm von

[1] Raynald. l. c. 1335, 7. 28. 29; 1336, 18 sqq. 29. Baluz. l. c. t. I. p. 221—224. Matth. Neob., bei Böhmer, Fontes. IV. p. 206 sqq., dessen Angaben, als in Avignon persönlich anwesend, doch wohl nicht kurzweg als verdächtig abgewiesen werden dürfen, wie Müller will (a. a. O. Bd. II. S. 62 und 269). Böhmer, Fontes. t. IV. p. 23. Böhmer, Regesten des K. Ludwig. S. 225 bis 227 und 108. Schötter, Johann von Luxemburg. 1865. Bd. II. S. 133. Müller a. a. O. Bd. II. S. 6 ff. 279.

[2] Als im Jahre 1328 die directe Linie der Capetinger mit Karl IV. ausstarb und die Krone nach dem salischen Gesetze auf Philipp von Valois überging, erhob Isabella, Wittwe Eduards II., als Tochter Philipps des Schönen, für sich und ihren Sohn Eduard III. Erbansprüche an Frankreich, als ob hier das salische Recht keine Geltung hätte.

Jülich und den Pfalzgrafen Ruprecht, nach Avignon geſandt (October 1336). Sie traten im Januar 1337 vor den Papſt, und dieſer beſtimmte den erſten Tag der bevorſtehenden Faſten für die Reconciliation Ludwigs. Doch der franzöſiſche König verlangte abermalige Hinausſchiebung der Sache, zum Bedauern des Papſtes, der damals erklärt haben ſoll: „Die Deutſchen würden endlich merken, woher die Verſchleppung komme, und ſich mit England verbünden.“ Aber ſchon nach wenigen Tagen, am 11. April 1337, mußte der Papſt den deutſchen Geſandten erklären, er könne Ludwig unmöglich abſolviren, weil er nicht reumüthig ſei[1]. Unterdeſſen hatte Ludwig auch mit England wieder unterhandelt und ſchloß am 13. Juli 1337 mit demſelben ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Frankreich, ernannte auch zugleich den engliſchen König Eduard III. zum kaiſerlichen Reichsvikar in Niederdeutſchland[2]. Um den drohenden Krieg zu verhüten, ſchickte der Papſt zwei Cardinäle nach England, die wenigſtens eine Verzögerung im Beginn der Feindſeligkeiten herbeiführten. Im Juni des folgenden Jahres erſchienen abermals neue Bevollmächtigte Ludwigs und vieler deutſcher Biſchöfe bei dem Papſte, um eine Ausſöhnung herbeizuführen; allein Benedikt nahm ſie ungnädig auf und ſchloß ſich immer enger an Frankreich an[3].

Dieſes fortwährend ablehnende Verhalten des Papſtes beſtimmte nun endlich die deutſchen Kurfürſten zu einer entſchiedenen Stellungnahme für den Kaiſer auf dem ſogenannten erſten Kurverein zu Renſe im Juli 1338. Sämmtliche Kurfürſten, mit Ausnahme des Königs von Böhmen, verſammelten ſich am 15. Juli jenes Jahres zu Lahnſtein

[1] Heinr. de Diessenh., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 26. Raynald. l. c. 1336, 30. 31—39; 1337, 2. 3. Die Procuratorien für Markgraf Wilhelm und Pfalzgraf Ruprecht ſ. Raynald. l. c. 1336, 31—38 und Riezler, Literariſche Widerſacher. S. 312 ff. Ueber den Modus der Verhandlungen vgl. Rohrmann, Die Procuratorien Ludwigs des Bayern. Göttingen 1882, gegen Müller und Preger. Baluz. l. c. p. 224—226. Böhmer a. a. O. S. 111. 112. 227. 228. Weech, Kaiſer Ludwig der Bayer. S. 64 f. Müller a. a. O. Bd. II. S. 33 ff. 282.

[2] Eduard war Ludwigs Schwager durch des letztern Vermählung mit Margaretha von Hennegau. Es ging das Gerücht, Ludwig wolle dem Engländer auch die Kaiſerkrone abtreten. Vgl. den Brief des Papſtes bei Raynald. l. c. 1337, 12.

[3] Quibus papa prae timore regis Francie annuere non audebat, ſagt Matth. Neob. (Böhmer, Fontes. t. IV. p. 222. Raynald. l. c. 1337, 3. 5. 7. 12; 1338, 3. 8. 59. Hartzheim, Concil. Germ. t. IV. p. 321. Böhmer a. a. O. S. 115. 118. 228—230 und 241. Pauli, Geſchichte von England. Bd. IV. S. 348. 350 f. Weech a. a. O. S. 66 ff. Müller a. a. O. Bd. II S. 56 ff.

und verpflichteten ſich gegenſeitig, ihre und des Reiches angegriffene Ehren, Rechte und Gewohnheiten aufrecht erhalten, und ſich hierin durch nichts beirren laſſen zu wollen. Am folgenden Tag ſodann, den 16. Juli, erklärten ſie zu Renſe: es ſei Recht und alte Gewohnheit des Reiches, daß derjenige, den die Kurfürſten einſtimmig oder, wenn auch zwieſpältig, doch in ihrer Mehrheit zum römiſchen König erwählten, damit zur Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches, ſowie auch zur Führung des Königstitels vollſtändig berechtigt ſei, und hierzu keinerlei Nomination, Approbation, Confirmation, Zuſtimmung oder Autoriſation des Apoſtoliſchen Stuhles bedürfe. Die zwei Schreiben, das eine von Erzbiſchof Balduin von Trier in etwas milderer, das der übrigen Kurfürſten in ſchrofferer Form, wodurch dem Papſt obige Beſchlüſſe mitgetheilt werden ſollten, ſcheinen jedoch nur Entwurf geblieben zu ſein[1]. Welche Bedeutung letzterer dem Kurverein beilegte, iſt nicht mehr zu ermitteln. Keiner ſeiner Briefe ſpricht davon. Ludwig aber, geſtützt auf ſolchen Rückhalt, proteſtirte nun am 6. Auguſt 1338 auf dem Frankfurter Reichstag in einem ausführlichen Actenſtücke gegen die ſchon von Johann XXII. gegen ihn erlaſſenen Sentenzen und ſuchte darzuthun, daß der Papſt den Kaiſer nicht richten könne, wohl aber ſelbſt von einem allgemeinen Concil gerichtet werde. Hier, wie in einem zweiten Edict vom gleichen Tage, ſprach Ludwig den im unten angeführten unechten Document vom 6. Juli 1338 enthaltenen Grundſatz aus, daß die Kaiſerwürde unmittelbar von Gott komme[2].

Unmittelbar nach dem Frankfurter Reichstag hatte der Kaiſer zu Koblenz im September 1338 eine perſönliche und feierliche Zuſammenkunft mit dem engliſchen König Eduard[3], wobei ein förmliches Schutz- und

[1] Ein anderes Document, vom 6. Juli 1338 datirt, worin die Kurfürſten und Stände erklären, die Kaiſerwürde komme unmittelbar von Gott (nicht vom Papſt), der von den Kurfürſten Erwählte ſei und heiße mit Recht König, und die gegentheilige Anſicht ſei Hochverrath, iſt ſicher unecht. Müller a. a. O. Bd. I. S. 349; Bd. II. S. 66. Böhmer a. a. O. S. 241 f. Hartzheim l. c. p. 328 sq. Ficker, Der Kurverein zu Rhenſe, im XI. Band der Sitzungsberichte der Wiener Akademie. 1853. S. 673 ff. Weech a. a. O. S. 69 ff.

[2] Glaßbergers Chronik Analecta Francisc. t. II. p. 169 sqq. Höfler, Aus Avignon. a. a. O. S. 14. Heinr. de Diessenh., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 29 sq. Böhmer a. a. O. S. 120. Hartzheim l. c. p. 323. 331. Vgl. auch Riezler, Literariſche Widerſacher. S. 95 ff.

[3] Ueber dieſe Reiſe und Aufenthalt Eduards III. in Koblenz vgl. Pauli, in den Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte. Bd. VII. München 1858. S. 413 ff. Die im Sommer 1338 beabſichtigte Zuſammenkunft Ludwigs mit dem franzöſiſchen König zu St. Dié war immer wieder verſchoben worden. Winkelmann, Acta inedita. t. II. p. 367. 369.

Trutzbündniß gegen Frankreich geschlossen wurde. Auffallenderweise versuchte Ludwig fast gleichzeitig eine abermalige Aussöhnung mit der Curie. Er mochte wohl auf günstigere Stimmung daselbst hoffen, infolge der entschiedenen Sprache der deutschen Fürsten, und sandte daher unmittelbar nach dem Frankfurter Reichstage den Abt Albert von Ebrach mit neuen Friedensanträgen nach Avignon. Wirklich zeigte sich Benedikt etwas geneigter und sandte einen eigenen Bevollmächtigten, den Familiaren Arnold von Verdela, an Ludwig. Die Verhandlungen zogen sich bis in den Anfang des Jahres 1339 hin, wo sie abermals resultatlos abgebrochen wurden [1]. Unterdessen war der Krieg zwischen England und Frankreich trotz der päpstlichen Vermittlungsversuche ausgebrochen, und ersteres hatte in der großen Seeschlacht bei Sluys am 24. Juni 1340 einen entscheidenden Sieg errungen. Infolgedessen suchte nun Frankreich eine Annäherung an Ludwig, und letzterer ließ wirklich seinen siegreichen Bundesgenossen im Stich und trat durch den Vertrag von Vilshofen (Niederbayern) im Januar 1341 zu Frankreich über. Der Papst aber, an den sich nun König Philipp wegen der Aussöhnung Ludwigs wandte, beklagte sich, daß der französische König dies neue Bündniß (mit einem Excommunicirten) ganz ohne sein Wissen geschlossen habe, fügte aber bei, er werde Ludwig die Aussöhnung, wenn er sie reuig nachsuche, nicht verweigern [2]. Diese Bedingung ging jedoch um so weniger in Erfüllung, als Ludwig gerade um diese Zeit trotz aller Abmahnung des Papstes damit umging, seinen verwittweten Sohn Ludwig, dem er schon die Mark Brandenburg verliehen, mit der Erbin von Kärnthen und Tirol, Margaretha Maultasch (Tochter des † Herzogs Heinrich von Kärnthen, nach dem Schloß Maultasch bei Meran, wo sie geboren wurde, zubenannt) zu vermählen (10. Februar 1342), die sich von ihrem Manne, dem böhmischen Prinzen Johann, wegen Impotenz eigenmächtig getrennt hatte [3]. Einer der letzten Acte Benedikts war eine freilich erfolglose Mahnung an Mar-

[1] Matth. Neob., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 208. Höfler, Aus Avignon, in den Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1868. Prag 1869. Sechste Folge. Bd. II. S. 18. Müller a. a. O. Bd. II. S. 142 ff.

[2] Matth. Neob., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 210 sqq. Heinr. de Diessenhoven, bei Böhmer l. c. p. 34 sqq. Raynald. ad ann. 1341, 12 und 18.

[3] Näheres über die gesetzwidrige zweite Heirat findet sich bei Schötter a. a. O. S. 206—211. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols. S. 29 ff. Müller a. a. O. Bd. II. S. 159.

garetha Maultaſch. Er ſtarb am 25. April 1342, trotz ſeiner notoriſchen Rechtſchaffenheit von einigen Fanatikern verunglimpft und der Liebe zum Wein und zur Schweſter Petrarca's beſchuldigt [1].

## § 707.

### Die Synoden unter Benedikt XII. vom Jahre 1335—1342.

Die erſte Synode unter Benedikt XII. feierte Erzbiſchof Johann von S. Jago di Compoſtella am 24. Mai 1335 in der Kathedrale zu Salamanca. Sie verordnete: 1. Die Biſchöfe und Archidiakonen ꝛc. müſſen ihre Vikare aus ihrem eigenen Clerus wählen und dürfen nicht Fremde dazu beſtellen. Auch dürfen dieſe Vikare für Fertigung kirchlicher Urkunden nicht zu viel verlangen. 2. Die Biſchöfe und alle kirchlichen Oberen müſſen die Appellationen beſſer als bisher beachten. 3. Aeltere Verordnungen über den Wandel der Geiſtlichen müſſen vollzogen, die notoriſchen Concubinen der Cleriker aber dürfen durchaus nicht (kirchlich) beerdigt werden. Wer ſolchem Begräbniß anwohnt, wird excommunicirt. 4. Wer eine Kirche, ein Beneficium oder ein Pfarrhaus ꝛc. von einem Laien annimmt, iſt ipso facto excommunicirt. 5. Die Kirche darf nicht um den Zehnten, um Schenkungen und andere Zuwendungen betrogen, ihre Einkünfte nicht confiscirt ꝛc. werden. Hiergegen wird ſehr viel gefehlt. 6. Die Kirchen und alle kirchlichen Ornamente müſſen rein, die Euchariſtie, die heiligen Oele, die Altäre, Kreuze, Kelche und Corporalien gut verſchloſſen ſein. Alle Jahre müſſen die Pfarr-Rectoren beim Biſchof neuen Chriſam holen und den alten verbrennen. Wenn der Prieſter das Viaticum zu einem Kranken bringt, muß er mit Superpellicium und Orarium (Stola) bekleidet, der Kelch, den er an die Bruſt zu halten hat, mit einem reinen Tuche bedeckt ſein. Kreuz und Licht müſſen vorangetragen und das Volk durch ein Glöckchen zur Andacht ermahnt werden — bei Strafe von 60 Solidi, die der Fabrik der Kathedralkirche zufallen. Fortan müſſen auch die Gedächtnißtage von St. Iſidor von Sevilla und Ildephons von Toledo gefeiert werden. 7. Viele eſſen ſogar in der Quadrages und an den Quatembertagen Fleiſch. Dies darf nicht mehr geſchehen. Wer in dieſen Zeiten Fleiſch verkauft oder kauft, iſt ipso facto excommunicirt. 8. Maßregeln gegen die häufigen Verletzungen der kirchlichen Immunitäten.

[1] Raynald. l. c. 1339, 2. 6—9; 1340, 67; 1341, 14. Winkelmann. Acta inedita. t. II. p. 380 sq. Baluz. l. c. t. I. p. 825. Böhmer a. a. O. S. 121. 134. 137. 139. 230 f.

9. Geheime Ehen sind verboten. Vannia (banna = Proclamationen) müssen statthaben. 10. Ehen mit Verwandten und mit Nonnen, sowie die Verheiratung eines höhern Clerikers sind ipso facto mit Excommunication belegt, wie schon Papst Clemens V. auf der allgemeinen Synode zu Vienne verordnete (S. 536). 11. Die zweiten Ehen dürfen nicht benedicirt werden, weil sacramentum hujusmodi iterari non licet (nicht die Ehe, sondern ihre Einsegnung ist hier Sacrament genannt). 12. Kein Jude oder Saracene darf als Arzt gebraucht werden, weil sie die Christen zu vertilgen suchen. Auch darf kein Jude oder Saracene in einem Hause wohnen, das der Kirche gehört oder am Gottesacker gelegen ist. 13. Die zur Landwirthschaft nothwendigen Thiere ꝛc. dürfen nicht als Pfand weggenommen werden. 14. Die Wucherer sind ipso facto excommunicirt. 15. Ebenso die Zauberer und Wahrsager ꝛc. und wer sich ihrer Hilfe bedient. 16. Die Kinder müssen bald nach der Geburt getauft, die Kranken baldigst versehen werden. Die Vorschrift, jährlich wenigstens einmal, an Ostern, zu beichten und zu communiciren, muß jährlich viermal in den Kirchen öffentlich verkündet werden, weil so viele es unterlassen. Der Pfarrer muß letztere dem Bischof anzeigen. Durch die häufigen Ablässe wird die Bußdisciplin geschwächt. 17. Wer die von einem Bischof der Provinz über seine Untergebenen verhängten Sentenzen nicht publiciren läßt, verfällt der Excommunication [1].

Im September desselben Jahres 1335 glaubte eine Provinzialsynode zu Rouen unter Erzbischof Pierre Roger wegen der steigenden Bosheit der Leute den alten Canones einige neue beifügen zu müssen, die aber doch nur das Alte in neuen Formen enthalten. 1. Weil die Geistlichen gar so nachlässig und andachtslos sind bei der Messe und dem Chorgebet, zu spät kommen, zu früh wieder weglaufen, miteinander schwatzen ꝛc., so wird die Verordnung des Generalconcils zu Vienne Gravi nimirum (s. oben S. 536) strengstens eingeschärft, und sie muß oft publicirt werden. 2. Manche Geistliche sind so gekleidet, daß man sie eher für Soldaten halten könnte. 3. Da auch Mönche in ganz unziemlicher Kleidung erscheinen, umherschweifen und Waffen tragen, so wird die Verordnung des Generalconcils von Vienne Ne in agro Dominico (Clement. lib. III. tit. 10. c. 1) strengstens eingeschärft (s. S. 536). 4. Es kommt oft vor, daß die Inhaber von gestifteten Kaplaneien weder selbst daran dienen, noch Vikare dafür bestellen, die Einkünfte aber beziehen und mißbrauchen,

[1] Mansi t. XXV. p. 1047 — 1058. Harduin t. VII. p. 1965 sqq. Labbe t. XV. p. 479. Tejada l. c. t. III. p. 564.

auch die Bücher und Ornamente ihrer Kirchen verschleudern und die Wohnungen ihren Angehörigen vererben. Da hierdurch die Stifter um ihr Verdienst betrogen und andere von ähnlichen Stiftungen abgehalten werden, sollen die kirchlichen Vorgesetzten gegen solchen Unfug einschreiten. 5. Sehr oft geben die Patrone die Präsentation auf Kirchen und Beneficien um Geld. Das ist Simonie. Strafe. 6. Sehr oft werden die Cleriker durch allerlei Machinationen und Chikanen gehindert, ihren Zehnten einzuziehen. Wer auf Mahnung hin hiervon nicht abläßt, ist eo ipso excommunicirt. 7. Die Prälaten, Kapitel und Pfarr-Rectoren müssen den Kreuzzug, den der König von Frankreich zu unternehmen beschlossen hat, eifriger unterstützen als bisher. 8. Aebte, Prioren und alle kirchlichen Personen, welche in einer Pfarrei den Großzehnten beziehen, müssen auch für die Kirchenfabrik, für Bücher und Ornamente sorgen. Handelt es sich um Reparation eines cancellus, so ist in erster Linie der Kirchenschatz baupflichtig. Ist ein solcher nicht vorhanden, so entscheidet die Gewohnheit, und ist auch eine solche nicht vorhanden, so sind die Empfänger des Großzehntens pro rata baupflichtig. 9. Nur der Bischof darf Cleriker instituiren. 10. In jeder Diöcesansynode und dann in den einzelnen Kirchen am ersten Sonntag jedes Monats müssen die Fälle verkündet werden, wegen deren jemand dem Bann verfällt. 11. Auch die Reservatfälle müssen publicirt werden (s. oben S. 609). 12. Die Pfarr-Rectoren sollen gegen die Mendicanten freundlich sein[1].

Von dem neuerwählten Erzbischof Petrus Johannsen von Lund wurde Ende 1335 ein dänisches Nationalconcil zu Helsingborg gehalten. Zunächst wurde beschlossen, daß, falls ein Bischof der Provinz exilirt werde, ihm von den übrigen Bischöfen je eine jährliche Beisteuer geleistet werden soll. Sodann wurden noch zwölf Canones aufgestellt: 1. Wer sich an einem dänischen Bischof irgendwie thätlich vergreift, verfällt ewigem Anathem. 2. Jeder, der sich an kirchlichen Personen oder kirchlichen Gütern vergreift, oder Clerikern ohne bischöfliche Erlaubniß Lasten auflegt, verfällt ipso facto der Excommunication. 3. In Eheangelegenheiten darf nur der Bischof oder ein von diesem beauftragter erfahrener und gelehrter Mann eine Entscheidung treffen. 4. Kein Priester darf einen fremden Parochianen ohne Erlaubniß von dessen Pfarrer zur Beicht oder Communion zulassen. 5. Kein Priester darf einen fremden Cleriker ohne literae seines Bischofs zu kirchlichen Functionen zulassen. 6. Von allen

[1] Mansi l. c. p. 1038—1046. Harduin l. c. p. 1604 sqq. Labbe c. p. 471.

Aeckern, Thieren, Bienen, Häringen und allen Erträgnissen des Fischfangs muß der Zehnte entrichtet werden. 7. Alle ledigen Personen, die in öffentlichem Concubinat leben, sollen jährlich wenigstens dreimal öffentlich ermahnt werden, entweder sich ehrbar zu verehelichen oder sich zu trennen; folgen sie nicht, so sollen sie an Ostern vom Abendmahl ausgeschlossen werden. 8. Cleriker dürfen nicht vor weltliche Gerichte citirt werden. 9. Strandräuber sollen in allen Kirchen dem Meere entlang öffentlich excommunicirt werden. 10. Wer ein Kind im Schlaf erdrückt, soll vom Bischof mit Strafe belegt werden. 11. Wenn ein Kranker nichts bei sich behalten kann, sondern alles erbrechen muß, soll man ihm die heilige Eucharistie wenigstens zeigen mit den Worten: Crede et manducasti. 12. Sobald die Priester erfahren, daß Gott das Land der Sünden wegen mit Pest, Hunger, Krieg, Ungewitter oder Dürre heimsucht, sollen sie alsbald alle Gläubigen zu Gebet und Buße auffordern, ohne einen Befehl der Bischöfe abzuwarten [1]. Derselbe Erzbischof berief im folgenden Jahre 1336 abermals ein Concil nach Kopenhagen. Veranlassung hierzu gaben die vielen Gewaltthätigkeiten, die die dänischen Großen während des siebenjährigen Interregnums nach Christophs II. Tod gegen Geistliche und Kirche verübten. Hiergegen wurde nun die Constitution von Veile vom Jahre 1256 (s. oben S. 58) aufs neue eingeschärft [2]. — Im gleichen Jahre 1336 in festo beatae virginis Margaretae feierte Erzbischof Paul von Drontheim ein norwegisches Provinzialconcil zu Tönsberg. Auf demselben wurden zunächst frühere Verordnungen des Cardinallegaten Wilhelm von Sabina, der Provinzialconcilien unter den Erzbischöfen Johannes, Jörund und Eilaf in den Jahren 1280, 1290, 1306, 1320 und 1327 theils erneuert, theils genauer bestimmt oder modificirt. Auch eine Reihe von Constitutionen des Concils von Vienne wurden angeführt und angeordnet, daß dieselben auf den Synoden verlesen, eingehend erklärt und genau beobachtet werden sollen. Sodann wurde noch ein umfassendes Statut des Erzbischofs über die wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren publicirt mit dem Beifügen, daß für jene, die den Glaubensinhalt nicht genau erklären können und die dazu durch

[1] Pontopp., Annal. eccl. Danic. t. II. p. 143 sqq. Münter a. a. O. Bd. II. 1. S. 183. Daß diese Synode dem Jahre 1335 und nicht 1345 zuzuweisen ist, geht klar und bestimmt daraus hervor, daß der Erzbischof als neu erwählt bezeichnet wird; dagegen spricht nicht, daß er erst am 27. Februar 1336 consecrirt wurde. Sein Vorgänger war am 16. Mai 1334 gestorben.

[2] Pontopp. l. c. t. II. p. 146.

ihre Stellung oder Kenntniß auch nicht verpflichtet seien, der Wille und Vorsatz genüge, zu glauben, was die Kirche glaube. Die sieben Kapitalsünden sollen gemieden werden; als solche werden aufgeführt: Hoffart, Geiz, Unkeuschheit, Haß, Unmäßigkeit, Neid und neglectio cultus divini. Weiter wird gewarnt vor Zauberei, Giftmischerei, Runen und Wucher; als solcher wird bezeichnet, wenn für Darlehen in Geld eine größere Summe zurückverlangt wird, oder wenn für vaccis non signatis, nec adhuc notatis, oder für andere Thiere, von denen ein Ertrag nicht zu erhoffen ist, wie Kälber, junge Kühe u. dgl., der Pachtpreis für Kühe verlangt wird u. s. f. Von bestimmten Vergehen kann nur der Bischof absolviren; wenn sich ein anderer die Absolution anmaßt, so ist sie werthlos; als solche Fälle werden aufgeführt: alle Vergehen, die mit Excommunication bestraft werden, dann Mord, procuratio abortus, Verletzung des Asyls, thätliche Verletzung der Eltern, Straßenraub, notorischer Ehebruch, Incest, Eingehung der Ehe in verbotenen Graden oder einer clandestinen Ehe, Meineid, Wahrsagerei und Zauberei, Eidbruch, Blutrache. Abläſſe kann nur der Bischof ertheilen, der Erzbischof für die ganze Provinz. Zur Erleichterung der Absolution von Reservatfällen sollen die Bischöfe Pönitentiare aufstellen. Warnung vor Verletzung der geistlichen Verwandtschaft, da hierauf dieselbe Strafe gesetzt ist, wie auf Verletzung der leiblichen. Die zehn Grade derselben bei Taufe und Firmung werden aufgeführt und daran die Mahnung geknüpft, möglichst wenig Pathen und zwar in der Regel nur einen beizuziehen. Haustaufen sollen nur fürstlichen Personen gestattet werden; im Nothfall aber darf jedermann taufen, selbst ein Heide. Folgende Klassen sind von der Uebernahme von Pathenstellen ausgeschlossen: 1. Ordensleute beiderlei Geschlechts, 2. Heiden, 3. Nichtgefirmte und die den Glauben oder das Vaterunser nicht kennen, 4. Ehegatten. Vorschrift, wie bei schwerer, für das Leben des Kindes gefährlicher Geburt das von diesem Sichtbare zu taufen sei[1].

Die 14 Canones der Synode zu Bourges vom 14.—17. October 1336 und die 12 Canones der Synode zu Chateau-Gontier in der Provinz Tours am 20. November jenes Jahres bieten nichts Neues und Besonderes dar[2]; vom vierten Tarragonenser Concil aber, unter Erzbischof Arnald, im Jahre 1336, ist nur der dritte Canon zu notiren, worin den Geistlichen verboten wird, rothe oder grüne Kleider zu tragen.

[1] Johann. Finn. l. c. t. I. p. 511—527.

[2] Mansi l. c. p. 1059—1078. Harduin l. c. p. 1608—1620. Labbe l. c. p. 491 und 499 sqq. Bessin l. c. p. 175.

Daran schließen sich Detailbestimmungen über die Art ihrer Kleidung und den Preis, den sie kosten dürfen. Ebenso wird bestimmt, daß kein Cleriker einen Sattel haben dürfe, der sammt Zaum und Brustschild mehr als drei Pfund koste. Auch wird den Clerikern verboten, Trauerkleider zu tragen, außer wenn ihnen Vater oder Mutter oder Bruder oder der Herr gestorben sei. Von einer fünften Synode zu Tarragona wissen wir, daß sie Antwort auf zwölf vorgelegte Bedenken ertheilte. Außerdem gibt Tejada aus einer Handschrift der Kirche von Gerona 18 Canones, als einer Synode von Tarragona vom Jahre 1336 zugehörig, worin aber nur ältere Verordnungen neu eingeschärft werden[1]. Von der Kleidung der Cleriker handelt dann weiterhin jenes Decret, welches Hartzheim und Mansi einer Trierer Provinzialsynode zuschreiben, während aus dem Inhalt klar hervorgeht, daß es nur für die Diöcese Trier von Erzbischof Balduin (dem Bruder Heinrichs VII.) bestimmt war[2].

Wie im Jahre 1326, so veranstalteten auch anno 1337 die drei Erzbischöfe von Arles, Embrun und Aix eine Generalsynode im Kloster St. Rufus zu Avignon, wobei die meisten der 70 Canones Wiederholungen jener frühern Synode sind, denen noch einige weitere beigefügt wurden. Letztere handeln namentlich von der Ostercommunion (beim eigenen Pfarrer), von der Pflicht der Beneficiaten, am Samstag kein Fleisch zu essen, von den kirchlichen Censuren, von der kirchlichen Jurisdiction, von der Pflicht, die Schuldscheine nach Tilgung der Schuld zurückzugeben, von der Tonsur und Kleidung ꝛc. der Geistlichen, und daß sie nicht persönlich Wirthschaft oder Handel mit Fleischwaaren ꝛc. treiben dürfen u. s. f.[3]

Viele und zum Theil recht strenge Verordnungen erließ im Jahre 1339 eine Provinzialsynode zu Aquileja unter Patriarch Bernard. Sie verfügte, daß fortan das Fest des Hermagoras und Fortunat, der ersten Martyrer und Patrone von Aquileja, in der ganzen Provinz feierlich begangen werde, bedrohte dann alle, die den Patriarchen oder einen Bischof der Provinz angreifen, gefangen nehmen oder gar tödten würden, traf Maßregeln für Sicherung der kirchlichen Rechte und Güter, verlangte insbesondere, daß jeder Beichtende gefragt werde, ob er der Kirche den Zehnten und die quartesia treulich entrichte, gebot den Bischöfen, ihre

[1] Mansi l. c. p. 1078—1082. Labbe l. c. p. 507 sqq. Tejada l. c. t. VI. p. 68 sqq.

[2] Hartzheim t. IV. p. 603. Mansi l. c. p. 1082. Binterim a. a. O. Bd. VI. S. 92.

[3] Mansi p. 1085—1106. Harduin p. 1620—1636. Labbe p. 511.

Diöceſen und auch die Klöſter alljährlich zu viſitiren, beſtrafte den Concubinat der Cleriker mit Verluſt der Beneficien, ſchärfte den Biſchöfen die Aufſtellung von tüchtigen Bußprieſtern ein, unterſagte ihnen, zu viele Abläſſe zu ertheilen, und geſtattete bei Taufe und Firmung nur einen Pathen. Auch ſollten jeder Copulation Proclamationen vorangehen, dem Wucher Einhalt gethan, Teſtamente genau vollzogen, die Euchariſtie ꝛc. gut verſchloſſen, die Tagzeiten andächtig gebetet, die Frauen nur öffentlich Beicht gehört und alle Erwachſenen wiederholt ermahnt werden, daß ſie nicht Kinder unter zwei Jahren zu ſich ins Bett nehmen, damit ſie dieſelben nicht erdrücken[1].

Im Mai desſelben Jahres 1339 verordnete eine Provinzialſynode zu Toledo unter Erzbiſchof Aegidius Albornoz, dem nachmals ſo berühmten Cardinal und Feldherrn: 1. Wer an einem Orte, wo die Kirche das dominium temporale hat, Güter beſitzt, darf dieſelben bei Strafe der Excommunication und der Nullität des Geſchäftes nur an Vaſallen der Kirche verkaufen oder vergeben. 2. Nur Unterrichtete dürfen Cleriker werden. 3. Von jeder Kathedral- und Collegiatkirche muß wenigſtens einer aus zehn Clerikern an einer Univerſität Theologie und canoniſches Recht ſtudiren. 4. Iſt ein Biſchof gehindert, perſönlich bei der Synode zu erſcheinen, ſo muß er einen Deputirten ſchicken, aber einen andern als das Kapitel. 5. Weil ſo viele an Oſtern nicht beichten und communiciren, müſſen Verzeichniſſe darüber angelegt werden. — Eine andere ſpaniſche Synode jener Zeit, zu Barcelona, unter dem Legaten Cardinal Bertrand von Albi, hatte die Aufbringung der vom Papſte gewährten kirchlichen Subſidien behufs der Bekämpfung der Mauren zum Hauptzweck[2].

Was Manſi, Harduin und Labbe einer engliſchen Synode der Provinz Canterbury im Jahre 1341 zuſchreiben[3], iſt nichts anderes als der zwölfte Canon der Londoner Synode vom 10. October 1342. Dagegen gehört dem Jahre 1341 eine griechiſche (nichtunirte) Synode zu Conſtantinopel an, die ſich mit dem berühmten Streite zwiſchen Barlaam

---

[1] Mansi l. c. p. 1110—1131. Labbe l. c. p. 583 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 1143—1147. Harduin l. c. p. 1636. Labbe l. c. p. 555—559. Tejada l. c. t. III. p. 579—583. Was Dalham (Conc. Salisb. p. 157) zum Jahre 1340 von einer Verſammlung zu Salzburg berichtet, war keine eigentliche Synode, ſondern eine vom Erzbiſchof von Salzburg in Anweſenheit der Biſchöfe von Seckau und Chiemſee vorgenommene Degradation eines Prieſters Rudolf, der die Transſubſtantiation und die Ewigkeit der Höllenſtrafen geläugnet, dagegen behauptet hatte, Juden und Heiden könnten auch ohne Taufe ſelig werden, wofür er verbrannt wurde.

[3] Mansi l. c. p. 1150. Harduin l. c. p. 1640. Labbe l. c. p. 561.

und den Hesychasten beschäftigte. Barlaam stammte aus einer griechischen Familie Unteritaliens und wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Seminaria in Calabrien geboren. In Unteritalien (Graecia magna) gab es damals zahlreiche griechische Familien und Klöster, die in strengem Gegensatz zu den Lateinern an den griechischen Eigenthümlichkeiten in Dogmatik und Ritus festhielten, aber doch sowohl der Lokalität als der Polemik wegen auch die Theologie der Lateiner studirten. Dies war auch bei Barlaam der Fall[1]. Er trat frühzeitig in eines der Basilianerklöster seines Vaterlandes und zeichnete sich bald durch tüchtige Fortschritte in den Wissenschaften aus. Zu seiner weitern Ausbildung ging er nach Thessalonich und Constantinopel, wurde hier Abt zu St. Salvator und zeigte großen polemischen Eifer gegen die römische Kirche, die er in verschiedenen Streitschriften zu bekämpfen unternahm. Im Jahre 1339 schickte ihn der griechische Kaiser Andronicus III. nach Avignon zu Benedikt XII., der den Gedanken an eine Wiedervereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche nicht aufgegeben hatte. Barlaam hielt jetzt zwei die Union betreffende, schön gearbeitete Reden an den Papst, welche Raynald in seiner Fortsetzung der Annalen des Baronius mitgetheilt hat (1339, 20). Gleich in der ersten sprach er seine Ueberzeugung aus, daß nicht sowohl die dogmatische Verschiedenheit, als der Nationalhaß der Griechen gegen die Lateiner Ursache der Fortdauer des Schisma sei, sowie daß die vornehmen und gebildeten Griechen, Geistliche und Laien, mit der lateinischen Kirche in Union zu treten geneigt wären, aber aus Furcht vor dem Volke davon abgehalten würden. Ja selbst der Kaiser dürfe nicht kecklich mit seinen Unionsplänen hervortreten, wenn er seines Lebens sicher sein wolle. Nur ein großes ökumenisches Concil, dem nicht bloß der griechische Clerus, sondern auch die Nation durch Abgeordnete anwohnen würde, könnte die Union bewirken. Die Synode von Lyon aber, die solches versucht (S. 138 ff.), könne von den Griechen nicht als wahrhaft ökumenisch betrachtet werden, weil nur von seiten des griechischen Kaisers, nicht aber auch von den morgenländischen Patriarchen ꝛc. Bevollmächtigte zugegen gewesen seien. Bevor jedoch eine große Unionssynode berufen werde, müßten die Lateiner den Griechen bewaffneten Beistand

[1] Stein (Studien über die Hesychasten ꝛc. Wien 1874. S. 22, Separatabdruck aus Oesterr. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie. 1873) möchte der gegentheiligen Ansicht das Wort reden, Barlaam sei im römisch-katholischen Glauben erzogen worden, was aber gegenüber zuverlässigen Berichten, sowie der ganzen Haltung Barlaams nach sehr unwahrscheinlich ist.

gegen die Türken leiſten; dieſe thätige Hilfe müſſe vorausgehen, damit ſich der Haß gegen die Lateiner zuvor abſchwäche. — Der Papſt entgegnete, das Dogma von dem Ausgang des Heiligen Geiſtes auch aus dem Sohne ſtehe bereits feſt und dürfe nicht als Streitfrage zum Gegenſtand der Discuſſion auf einer Synode gemacht werden. Die Griechen ſollten alſo nicht en masse kommen, um zu disputiren, ſondern nur Bevollmächtigte ſchicken, damit dieſe das katholiſche Dogma näher kennen lernen und dann auch ihre Landsleute darin unterrichten. Eine weitere Bemerkung Barlaams, beide Kirchen könnten ja eine Union eingehen und dabei doch jede bei ihrem Dogma bleiben, wies der Papſt mit Entrüſtung zurück. Barlaam verſuchte es noch in einer zweiten Rede, den Papſt für ſeine Pläne zu gewinnen; aber vergebens, denn Benedikt glaubte zu bemerken, daß es den Griechen mit der Union nicht Ernſt ſei und ſie nur militäriſche Hilfe von den Lateinern zu erlangen ſuchten. — Nach Griechenland zurückgekehrt, begann jetzt Barlaam den großen Streit mit den Heſychaſten. In den Mönchskolonien auf dem Athosberge in Macedonien hatte ſich eine eigenthümlich myſtiſche Schwärmerei ausgebildet, vielleicht im Anſchluß an die Lectüre der Schriften des Pſeudo-Dionys Areopagita und unter dem Einfluſſe der traurigen politiſchen Lage des Reiches. In einſamer verſchloſſener Zelle, in tiefer Ruhe im Gebete ſitzend, das Kinn auf die Bruſt gelegt, die Augen ſtier auf den Nabel geheftet, geriethen ſie zunächſt in Trübſinn, bald aber, wie ſie meinten, in einen Zuſtand der wahnſinnigſten Freude und größten Erleuchtung, ſo daß nicht bloß das innere Licht ihnen aufging, ſondern auch die leiblichen Augen den ſie umſtrahlenden Glanz bemerken konnten. Man nannte ſie von ihrer Gebetsruhe Heſychaſten (Quietiſten, ἡσυχάζω = ruhen). Sie hatten ſchon ſeit einiger Zeit ihr Unweſen begonnen und waren ſogleich von Nicephorus Gregoras und anderen bekämpft worden. Ihr heftigſter Gegner aber wurde ſeit 1339 Barlaam. Er hatte ſie in Macedonien kennen gelernt und einen aus ihnen, gerade einen der Einfältigſten, über ihre Eigenthümlichkeiten ausgefragt. Dieſer hatte begreiflich das an ſich Thörichte noch thörichter dargeſtellt, und Barlaam nahm keinen Anſtand, alles dies zu veröffentlichen und jene Mönche als Nabelſchauer, Nabelſeelen (ὀμφαλοψύχοι), ſowie als eine neue Auflage der Maſſalianer dem Geſpötte preiszugeben. Vergebens bat ihn Palamas, das Haupt der Heſychaſten und ſpäter Erzbiſchof von Theſſalonich, er möge doch die Ruhenden näher kennen zu lernen ſuchen und mit ſeinen Verfolgungen gegen ſie aufhören; was aber das die Heſychaſten umſtrahlende Licht an-

gehe, ſo ſtehe dieſes nicht allein da in der Geſchichte; mancher Martyrer und Chriſtus ſelbſt auf Tabor ſei von einem göttlichen, unerſchaffenen Lichte umfloſſen geweſen. Dieſe letzteren Ausdrücke beſtimmten Barlaam, die Heſychaſten bei dem Patriarchen Johannes von Conſtantinopel als Ditheiſten zu denunciren (1341), weil ſie zwei Götter, den wahren Gott und das von ihm verſchiedene unerſchaffene Licht, das alſo auch ein ewiges Princip ſei, behaupteten. Vergebens ſuchte Kaiſer Andronicus die Streitigkeit beizulegen; der Patriarch berief die Mönche zur Verantwortung nach Conſtantinopel, und es mußte eine Synode in der Sophienkirche unter dem Vorſitze des Kaiſers und des Patriarchen abgehalten werden (im Jahre 1341). Ihre Acten ſind nicht mehr vorhanden, die Nachrichten aber, welche die beiden byzantiniſchen Hiſtoriker Kantakuzenus und Nicephorus Gregoras über ſie geben, ſtimmen weder unter ſich noch mit den zwei ſchriftlichen Erklärungen des Patriarchen Johannes überein, welche Leo Allatius (De ecclesiae orient. et occident. perpetua consensione. lib. II. p. 817 u. 830; vgl. auch Miklosich und Müller, Acta Patriarch. Constantinop. Vindobonae 1860. t. I. und Migne, S. G. t. CLII. p. 1269 u. t. CLI. p. 679) hat abdrucken laſſen. Kantakuzenus behauptet (Hist. lib. II. c. 40), auf der Synode habe zuerſt Barlaam ſeine Klagen gegen die Heſychaſten vorgebracht, worauf Palamas namentlich die Lehre vom unerſchaffenen Licht vertheidigt und eine Denkſchrift der Mönche vom Berge Athos zu ihrer weitern Rechtfertigung vorgelegt habe. Als aber Barlaam merkte, daß die Heſychaſten ſiegten, und ſeine Anklagen als Verleumdungen daſtünden, habe er aus Furcht vor Strafe und auf Zureden des kaiſerlichen δομέστικος μέγας (d. i. des Kantakuzenus ſelbſt) ſein Unrecht eingeſtanden, daß er zwar nicht böslich, aber doch irrthümlich Klage gegen die heiligen Mönche erhoben habe und ſelbſt auch das unerſchaffene Licht anerkenne. Sofort habe Palamas mit den übrigen Heſychaſten den Barlaam umarmt, der Kaiſer und der Patriarch aber hätten beide zum Frieden ermahnt und die Synode geſchloſſen. — Dieſer einſeitige Bericht des Freundes der Heſychaſten wird durch den ihres Gegners Nicephorus Gregoras (lib. XI. c. 10. p. 557 sq. ed. Bonn.) ergänzt. Von ihm erfahren wir, daß die Heſychaſten doch nicht ſo völlig ſiegten. Gerade die Hauptanklagen gegen ſie habe der Kaiſer, um Aufſehen zu vermeiden, durch die Synode gar nicht unterſuchen laſſen, wohl aber die Abſicht gehabt, die Ketzerei in der Stille zu unterdrücken. Nur ſein baldiger Tod habe ihn daran gehindert. Barlaam aber ſei, weil man ihn ſeine Anklage nicht habe beweiſen laſſen, mit

Schimpf und Schande dageſtanden. — Dieſer zweite Bericht bildet das Mittelglied zwiſchen dem des Kantakuzenus und den zwei Erklärungen des Patriarchen, die derſelbe bald nach der Synode veröffentlichte, um den Prahlereien der Palamiten (Heſychaſten), als ob alle ihre Lehren und ihr ganzes Weſen von der Synode gebilligt worden wäre, zu widerſprechen. Nur in zwei Punkten, ſagt der Patriarch, nämlich in Betreff des unerſchaffenen Lichtes, das den Herrn auf Tabor umgeben, und rückſichtlich des Gebetes: κύριε Ἰησοῦ Χριστέ, ὑὲ τοῦ θεοῦ, ἐλέησον ἡμᾶς, habe man den Palamiten beigeſtimmt, und gerade wegen dieſer beiden Punkte ſei Barlaam als ein böswilliger Ankläger verurtheilt und unfähig erklärt worden, weitere Beſchuldigungen vorzubringen. Die Palamiten aber anlangend, ſo habe man das Urtheil über ihre Lehre und Praxis auf eine ſpätere Zeit verſchoben und ihnen einſtweilen unterſagt, ihre Anſichten ferner öffentlich vorzutragen. Palamas habe jedoch dies Verbot nicht beachtet und den canoniſchen Gehorſam ganz vergeſſen, weshalb er mit dem erwählten Biſchof (ὑποψήφιος) von Monembaſia, Iſidor Buchiras (auf einer dritten antipalamitiſchen Synode vom Jahre 1345), aus der Kirche ausgeſchloſſen worden ſei. — Auf Barlaam machte die Entſcheidung jener Synode einen ſo niederſchlagenden Eindruck, daß er Griechenland für immer verließ und in Italien zur lateiniſchen Kirche übertrat. Er wurde königlicher Bibliothekar zu Neapel, ſpäter Biſchof von Geraci im Neapolitaniſchen, verfaßte mehrere polemiſche Schriften gegen die Griechen und ſtarb ums Jahr 1348.

Schon viel früher, im Jahre 1341, war auch Kaiſer Andronikus geſtorben und hatte die Krone ſeinem neunjährigen Sohne Johannes Paläologus hinterlaſſen; die Zügel des Regimentes aber führten die Kaiſerin-Wittwe Anna und der Vormund des minderjährigen Kaiſers, der byzantiniſche Hiſtoriker Kantakuzenus, ſeit längerer Zeit die erſte Perſon am Hofe. Wie wir bereits bemerkt haben, war er ein entſchiedener Freund der Heſychaſten und ſtimmte auch die Kaiſerin zu deren Gunſten. Als nun der Mönch Akindynus, Barlaams Schüler, in vielen Punkten zwar ſeinem Lehrer widerſprechend, doch in der Hauptſache ſeine Oppoſition gegen die Heſychaſten, namentlich gegen ihre Behauptung eines realen Unterſchiedes von οὐσία und ἐνέργεια in Gott, fortſetzte, verſuchten dieſe unter dem Schutze des Hofes durch eine zweite Synode einen völligen Sieg zu erringen[1]. Wider den Willen des Patriarchen Johannes berief

[1] Mansi t. XXV. p. 1147. Labbe t. XV. p. 559.

Kantakuzenus wenige Wochen nach jener ersten Synode eine Anzahl Bischöfe zu einer zweiten in der Sophienkirche. Diese verurtheilte die Gegner der Hesychasten und drohte dem Akindynus mit dem Banne, wenn er nicht zu besserer Einsicht komme. Wie Kantakuzenus selbst die Sache darstellt (Hist. lib. II. c. 40. p. 556), hätte auch der Patriarch diesem Synodalbeschlusse beigestimmt; allein letzterer sagt ausdrücklich (bei Leo Allatius l. c. p. 831), er habe keine Verhandlung über die dogmatischen Punkte gestattet und nur die Beschlüsse der ersten Sitzung (Synode) erneuert. Dessenungeachtet gaben die Hesychasten vor, sie seien völlig Sieger geworden, und nahmen auf das Verbot, ihre Lehren ferner zu publiciren, keine Rücksicht, so daß der Patriarch gegen sie einschreiten mußte. Kantakuzenus (lib. III. c. 98) beschuldigte denselben, dies aus Haß gegen ihn und aus Eifersucht gegen Palamas, von dem er verdrängt zu werden fürchtete, gethan zu haben. Allein dieser Bericht ist doppelt verdächtig, indem Kantakuzenus nicht nur ein Hesychastenfreund, sondern zugleich ein erbitterter politischer Gegner des Patriarchen war. Bald nach dieser zweiten Synode wurde er aber durch den Patriarchen und den Protovestiarius Apokauchus gestürzt und von der Kaiserin exilirt. Er erregte mehrjährigen Bürgerkrieg, während dessen Patriarch Johannes die Hesychasten auf einer dritten Synode im Jahre 1345 zu unterdrücken suchte. Natürlich schlossen sich diese jetzt um so enger an Kantakuzenus an, und mit seinem Siege im Jahre 1347 war auch der ihrige entschieden. Dies führte dann zu drei weiteren constantinopolitanischen Synoden in den Jahren 1347 und 1351, wovon unten.

Zu den Synoden unter Benedikt XII. stellen wir endlich noch die armenische zu Sis, weil sie, obgleich erst etwas später abgehalten, doch durch diesen Papst veranlaßt worden war. König Leo IV. von Kleinarmenien, das seit Anfang des Jahrhunderts mit der römischen Kirche unirt war (S. 478), wenigstens auf dem Papiere, hatte Gesandte an Benedikt XII. geschickt und um Hilfe gegen die Saracenen gebeten. Der Papst erwiederte, daß er hierfür nichts thun könne, ehe die Armenier ihren vielen Irrthümern entsagt hätten, und legte seinem Briefe eine Uebersicht derselben bei. Eidliche Aussagen von Armeniern selbst und von Lateinern, die in Armenien gelebt hatten, bildeten nebst einigen armenischen Büchern die Grundlage dieser Anschuldigungen. Einen zweiten Brief richtete der Papst an den Katholicus der Armenier, damit er eine Synode berufe, um die genannten Irrthümer zu verwerfen und den reinen Glauben herzustellen, wie er in Rom gelehrt werde. Auch das Decret

(Gratians) und die Decretalen und Canones (d. i. die anderen Theile des Corp. jur. can.) ſollten durch dieſe Synode in Armenien eingeführt werden[1].

Das Verzeichniß der armeniſchen Irrthümer umfaßt nicht weniger als 117 Nummern und iſt von Raynald (l. c. 1341, 48 sqq.) ausführlich mitgetheilt worden[2]. Die Anlage iſt ſehr weitläufig und reich an Wiederholungen. Wir heben nur das Wichtige aus. 1. In alter Zeit haben die Armenier das Ausgehen des Heiligen Geiſtes auch aus dem Sohne gelehrt; aber eine ſpätere armeniſche Synode hat dies Dogma verworfen, und nur die unirten Armenier lehren das filioque. 2. Im Symbolum ſprechen die Armenier gar nicht vom Ausgehen des Heiligen Geiſtes, weder aus dem Vater noch aus dem Sohne, und wenn einige an das filioque glauben, ſo wagen ſie es nicht auszuſprechen, und doch iſt die Lehre vom Ausgehen des Heiligen Geiſtes auch aus dem Sohne ſchon auf den Synoden von Conſtantinopel und Epheſus feſtgeſtellt worden (!). 3. In jener armeniſchen Synode (ſ. Bd. II. S. 716) wurde erklärt, daß in Chriſtus nur eine Natur (die göttliche), nur ein Wille und nur eine Wirkſamkeit ſei; Papſt Leo der Große, der zwei Willen und zwei Operationen gelehrt hatte (ſ. Bd. III. S. 122), wurde ſammt dem Concil von Chalcedon anathematiſirt, Dioskur dagegen wird in Armenien als Heiliger verehrt. 4. Die Armenier läugnen die Erbſünde. 5. Einer ihrer Lehrer, Michitaritz, behauptete den tradux animae, und faſt alle in der Provinz Ardſchiſch (am See Ardſchiſch oder Wan) folgten ihm. Die anderen Armenier dagegen haben die richtige Lehre, daß Gott alle Seelen erſchaffe. 6. Die Armenier behaupten, daß Kinder von Chriſten, wenn ſie ohne Taufe ſterben, in das irdiſche Paradies kommen, wo Adam vor dem Falle war. 7. Vor dem allgemeinen Gerichte kommt keine Seele eines Erwachſenen weder in die Hölle, noch ins himmliſche, noch ins irdiſche Paradies. 8. Auch die Heiligen (nach dem Weltgericht) können nicht Gott ſchauen, ſondern nur ſeinen Glanz. 17. Die Armenier wiſſen nichts vom Purgatorium, beten aber für alle Verſtorbenen, auch für Maria und die Apoſtel ꝛc., damit ſie am Tage des Gerichtes eingehen möchten in das himmliſche Reich. 19. Sie erklären die Ehe und den ehelichen Umgang für ſündhaft und legen darum den Eheleuten Buße auf. Auch meinen ſie, daß Adam und Eva, wenn die Sünde nicht eingetreten wäre, keinen fleiſchlichen Umgang gehabt hätten, und daß dann

[1] Raynald. l. c. 1341, 45—47.

[2] Auch die folgende armeniſche Synode nahm alle dieſe Punkte (Nr. 115 ausgenommen) in ihre Antwort auf.

die Menschheit ohne solchen fortgepflanzt worden wäre, in ähnlicher Weise, wie Licht vom Lichte. 24. Die Armenier glauben, Christus habe, als er aus der Hölle, in die er hinabgestiegen, wieder hervorging, dieselbe zerstört, und die Sünder (nach Christus) kämen darum nicht mehr in die Hölle, wohl aber in den Ocean, zu seinen Schlangen, Würmern und Drachen, aber erst *nach* dem allgemeinen Gerichte. Vorher (gleich nach ihrem Tode) wird ihnen dieser Ocean nur gezeigt (von den bösen Engeln), damit sie sich einstweilen fürchten. 27. Die Armenier glauben, Christus sei am *Samstag* um die sechste Stunde auferstanden; so sei es ihrem alten Katholicus Gregor geoffenbart worden. 33. Sie behaupten, Christus sei bei seiner Himmelfahrt nicht sogleich zur Rechten des Vaters emporgestiegen, sondern erst am zehnten Tage; die neun vorausgegangenen Tage habe er bei den Engeln, je einen Tag in einer ihrer neun Ordnungen, zugebracht. 34. Sie verwerfen die griechische und lateinische Kirche, weil diese bei der Messe den Wein mit Wasser mischen, zwei Naturen in Christus lehren und Weihnachten am 25. December feiern. 36. Sie taufen *alle*, die von einer andern Kirche zu ihnen übergehen. 37. Zur Zeit des Kaisers Heraklius gab es drei Katholikon (so wird immer geschrieben, indeclinabel) in Armenien, den Catholicon Columbarum, den Catholicon medius und noch einen dritten, und jeder hatte einen andern Glauben. 40. Einige Armenier läugnen, daß die Bischöfe ꝛc. die Vollmacht haben, Sünden zu vergeben. 41. Sie behaupten, wer die Gnade verloren habe, erhalte sie nicht wieder. 42. Sie läugnen die Nothwendigkeit der Gnade. 45. Wenn jemand bei ihnen gestorben ist, so führen sie einige reine Thiere (Ziegen, Schafe oder Stiere) vor die Thüre der Kirche. Der Priester gibt ihnen geweihtes Salz in den Mund, salbt und schlachtet sie, weil nach Mosis Gesetz keine Sündenvergebung ohne Blutvergießung statthabe (vgl. Hebr. 9, 22). Christus aber sei ja nicht gekommen, um das Gesetz aufzuheben. 46. Die Armenier unterscheiden reine und unreine Speisen nach dem Gesetze Mosis. 48. Wer zum zweitenmal in eine schwere Sünde fällt, kann nach ihrer Meinung von der Kirche nicht absolvirt werden; 49. ebenso nicht, wer zum dritten- oder viertenmal heiratet. Stirbt ein solcher, so wird sein Leichnam nicht zur Thüre hinausgetragen, sondern für ihn ein Loch in die Mauer gebrochen; auch wird er nicht kirchlich beerdigt, sondern wie ein Heide behandelt. 50. Bei den Armeniern wird jeder Geistliche, der eine Fleischessünde begangen hat, abgesetzt. Der Beichtvater *muß* ihn denunciren, und darum wollen solche nicht beichten. 51. Sie behaupten, daß gewisse Sünden von der Kirche nicht verziehen werden

könnten; Chriſtus habe ihr dazu nicht die Vollmacht gegeben. 53. Sie halten es nicht für Sünde, wenn ein Prieſter mit ſeiner eigenen Frau Sodomiterei treibt. 57. Sie glauben, ohne Chrisma könne nicht recht getauft werden. 58. Ebenſo meinen ſie, es ſei nothwendig, daß der Getaufte ſogleich die Euchariſtie empfange (auch ganz kleine Kinder). 59. Einige Armenier taufen mit Milch oder Wein. 63. Die Armenier haben das Sacrament der Firmung nicht. 65. Auch nicht das der Letzten Oelung. 66. Alle Armenier behaupten, daß die Wandlung nicht durch die Worte hoc est corpus meum etc., ſondern erſt durch ein ſpäteres Gebet (die Epikleſis) eintrete: Mitte . . . Spiritum sanctum, per quem panem benedictum corpus veraciter efficies Domini nostri etc.[1] Auch haben die Armenier verſchiedenen Ritus bei der Meſſe. Einige ſtellen zwei Kelche auf den Altar und legen in den einen das Brod, andere haben nur einen Kelch, für den Wein. Manche ihrer Kelche ſind von Erde oder Holz. Einige celebriren in gewöhnlichen Kleidern, einige in Gegenwart des Volkes, andere bei verſchloſſenen Thüren. 67. Sie glauben nicht an die Transſubſtantiation, ſondern ſehen im Sacrament nur eine similitudo oder figura des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti. 68. Sie glauben, daß ein Prieſter, der eine Fleiſchesſünde begangen hat, die Sacramente nicht giltig ſpende. 70. Sie lehren nicht, daß das würdig empfangene Sacrament Nachlaſſung der Sünden bewirke, ſondern ſprechen nur davon, daß jetzt Chriſtus im Menſchen wohne, und verbieten darum einem Prieſter, der Meſſe geleſen hat, innerhalb der nächſten drei Tage zur Aber zu laſſen. Auch meinen ſie, der Empfang des Abendmahls ſchütze vor Blitz, Hagel und Krankheiten. 74. In Großarmenien gibt es keine Crucifixe und Heiligenbilder. 76. Einige nach armeniſcher Weiſe Getaufte, die dann ſpäter noch in lateiniſcher Form getauft wurden, mußten in Florenz von einigen Armeniern hören, dieſe lateiniſche (Wieder-) Taufe ſei nur ein Bad und nicht beſſer, als wenn man von einem Hunde wäre angepißt worden. 82. Bei den Armeniern iſt allgemeine Beicht üblich. 85. Die Armenier behaupten, vor dem nicäniſchen Concil habe der römiſche Biſchof keinen Vorrang vor den übrigen Patriarchen gehabt; erſt durch das Nicänum habe er den Primat erhalten. Seit dem Concil von Chalcedon aber habe er ihn wieder verloren (weil er dieſes und die Lehre von zwei Naturen in Chriſtus annahm). 88. In Kleinarmenien ernennt der König

[1] Vgl. Hefele, Beiträge zur Kirchengeſchichte ꝛc. Bd. II. S. 56. Hoppe, Die Epikleſis der griechiſchen und orientaliſchen Liturgien. 1864. Dr. P. Vetter, Chosroae Magni episc. monophysit. explicatio precum Missae. Friburg. 1880.

den Katholicus, und zwar denjenigen unter den ihm vorgeschlagenen Bischöfen, der am meisten bezahlt hat. In Großarmenien bestätigt der heidnische Kaiser der Tataren den Catholicon Columbarum und den von Agthamar (Insel im See Wan in Großarmenien; doch war dies nicht Sitz eines Katholicus, sondern nur eines Erzbischofs). 92. Die Armenier haben nur drei Ordines: Akolythat, Diakonat und Presbyterat. 93. Ein Verheirateter kann in Armenien Priester werden; wer aber erst als Diakon heiratet, wird nicht mehr zum Priester befördert. 102. Die armenischen Priester gestatten häufige Ehescheidung mit Wiederverheiratung. 103. Manche Armenier, besonders Kaufleute, haben mehrere Frauen, an verschiedenen Orten, manchmal sogar an einem Orte, und dieselben werden kirchlich eingesegnet. 106. Die Armenier läugnen, daß die Auferstehungsleiber geschlechtlich unterschieden seien. 108. Manche läugnen die Auferstehung. 111. Sie behaupten, bei Christus sei es nicht geschehen, daß die menschliche Natur die superflua (durch Secretion) ablegte, da dieses mit der Sünde zusammenhänge. 117. Die Armenier haben nicht den rechten Glauben, schmähen den Papst und die Cardinäle als Häretiker ꝛc., und nur wenige sind wirklich unirt.

Nach Empfang des päpstlichen Schreibens veranstaltete der unterdessen auf Leo IV. gefolgte König Constantin[1] mit dem Katholicus Mechitar von Kleinarmenien im Jahre 1342 eine Synode zu Sis[2], die in einer an Papst Clemens VI. gerichteten Denkschrift alle einzelnen von Benedikt XII. angeführten Punkte besprach[3], alle Hauptanschuldigungen für grundlos erklärte, andere ins rechte Licht stellte, die Irrthümer Einzelner aber selber verwarf. Anwesend waren außer dem Katholicus und dem König sammt seinen Großen 6 Erzbischöfe (Basilius von Sis, Vartan von Tarsus, Stephanus von Anazarbus, Marcus von Cäsarea in Kappadocien, Basilius von Ikonium und Simeon von Sebaste) nebst 23 Bischöfen, 5 Doctoren, 10 Aebten und mehreren anderen Geistlichen.

Zur ersten Nummer Benedikts XII. bemerkte die Synode, es sei in den alten Büchern der Armenier selten vom Ausgang des Heiligen Geistes

---

[1] Nach Tschamtschean's Armenischer Geschichte (Veneb. 1784—1786. Bd. III. S. 341) starb König Leo IV., während er mit Zustandebringung dieser Synode beschäftigt war, und es folgte ihm Johannes, genannt Constantin, ein Sohn der Prinzessin Sablun, Schwester Leo's III., die mit einem Glied der königlichen Familie Lusignan von Cypern vermählt war.

[2] Daß diese Synode zu Sis gehalten wurde, steht zwar nicht in ihren Acten, aber Tschamtschean sagt es ausdrücklich a. a. O.

[3] Wohl aus Versehen ist Nr. 115 übergangen.

aus dem Sohne die Rede; doch drücke eine Pfingſtoration dies ganz deutlich aus; unrichtig aber ſei die Behauptung, daß vor 612 Jahren eine armeniſche Synode dieſe Lehre verworfen habe. Nach den (von Benedikt) gegebenen Andeutungen wäre dies die Synode von Manaſchierte geweſen (ſ. Bd. III. S. 324), aber dieſe habe den fraglichen Punkt gar nicht berührt. Ueberdies, als die römiſche Kirche das Ausgehen des Geiſtes auch aus dem Sohne determinirte, hätten die Armenier auf einer Synode beigepflichtet, und in Kleinarmenien ſei dieſe Lehre auf Verlangen des Papſtes Gregor (IX.) unter König Hekon (Hayton I.) und dem Katholicus Conſtantin auf einer Synode angenommen, ſeit der armeniſchen Union mit Rom aber immer klarer und allgemeiner verbreitet worden unter dem König Eſin (Diſſim, Vorfahrer und Vater Leo's IV.) und dem Katholicus Conſtantin. Ad 2. An mehreren Orten ſprechen die Armenier ihren Glauben an das filioque aus. Ad 3. Wenn auch das Concil von Manaſchierte die Synode von Chalcedon verwarf, in der Meinung, ſie huldige dem Neſtorianismus, ſo haben dagegen zwei neuere armeniſche Synoden, zu Sis und Adana, die ohne Vergleich höher ſind als jene, das Chalcedonenſe und die Lehre von zwei Naturen vollſtändig anerkannt. Seitdem wird auch Dioskur nicht mehr als Heiliger geehrt, wohl aber Papſt Leo. 4. Es iſt nicht richtig, daß die Armenier die Erbſünde läugnen. Das thaten Pelagius und Cöleſtius, die keine Armenier waren. Aber die Synode zu Quarqueton (Karthago) hat ſie mit Recht anathematiſirt. 5. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß Mechicarim (ſo wird hier geſchrieben) den tradux animae lehrte. Dieſe Behauptung iſt in Armenien ſtets excommunicirt worden. Ad 6. Dies iſt unrichtig. Die armeniſche Kirche macht bei den ungetauften Kindern keinen Unterſchied zwiſchen den Eltern, ob ſie Chriſten ſeien oder nicht, und lehrt, daß Kinder, die ungetauft ſterben, weder zur Strafe verurtheilt, noch des Himmelreiches theilhaftig werden. Von den Lateinern aber haben wir erfahren, daß dieſe Kinder in den limbus kommen, qui est super infernum. Ad 1—16 incl. Faſt alle dieſe Beſchuldigungen ſind grundlos. Ad 17. Daß die Armenier den Ausdruck purgatorium erſt ſeit kurzem anerkennen, iſt wahr; aber die entſprechende Lehre hatten ſie von jeher. Beweiſe. Es iſt nicht richtig, daß die Armenier für Maria und die Heiligen bitten, damit ſie der ewigen Ruhe theilhaftig werden. Das fragliche Gebet hat einen andern Sinn: es möge den Heiligen nicht durch uns Bekümmerniß oder Unruhe gemacht werden, d. h. wir ſollen frei bleiben von Sünden. Ad 19. Auch die Armenier anerkennen die Ehe als einen

heiligen Stand; nur die Beiwohnung, die lediglich aus sinnlicher Lust geschieht (nicht um Kinder zu erzeugen), ist sündhaft, und wegen dieser wird den Eheleuten Buße auferlegt. Was darüber gesagt ist, wie sich das Menschengeschlecht fortgesetzt hätte, falls Adam nicht gesündigt, ist nicht richtig referirt. Ad 24. Das sind fabulae, nicht aber Lehren der Armenier. Ad 27. Die Armenier feiern die Auferstehung Christi stets am Sonntag, nie am Samstag. Ad 33. Das haben einige Armenier putative ausgesprochen, aber nicht die armenische Kirche, zumal seit sie mit der römischen näher bekannt ist. Ad 34. Allerdings sind die griechische und armenische Kirche feindselig gegeneinander; was aber die römische anlangt, so haben die Kleinarmenier und die zu ihnen haltenden Theile Großarmeniens seit der Union aufgehört, die lateinische Kirche zu schmähen. Nur einige Großarmenier setzen dies noch fort. Ad 36. Es ist unwahr, daß die Armenier alle, die von anderen Kirchen zu ihnen übertreten, wieder taufen. Ad 37. Die Armenier haben niemals drei Katholikoi gehabt. Der Katholicus von Alnanc, was mit Columbarum übersetzt wird (identisch mit Etschmiadsin), ist vom hl. Gregor dem Erleuchter bestellt; aber der Archamarensis (von Agthamar im See Wan in Großarmenien) ist nur Erzbischof und wurde, weil er sich den Titel Katholicus anmaßte, excommunicirt. Früher gehorchten aber beide dem eigentlichen Katholicus aller Armenier, dem (zu Sis) in Kleinarmenien[1]. Es ist nicht richtig, daß jeder von ihnen etwas anderes lehre. Früher waren sie in fide völlig einig, jetzt aber besteht der Unterschied, daß der Kleinarmenier zwei Naturen in Christus anerkennt, ebenso den Primat Roms und das Fegfeuer, ferner den Abendmahlswein mit Wasser mischt und Weihnachten am 25. December feiert, was die anderen nicht thun. Ad 40—42. Ist unrichtig. Ad 45. Ist entstellt. Die fraglichen Thiere dienen nur als Almosen für die Priester und Armen. Ad 46. Wenn

[1] Bis ins 15. Jahrhundert war der Katholicus von Sis eigentlich Oberkatholicus aller Armenier, da in Sis der Arm und die Hand des hl. Gregor Illuminator aufbewahrt wurden, jene Reliquien, mit denen man die Weihe der Bischöfe vollzog. Aber nach dem Tode des Katholicus Gregor X. (ums Jahr 1441) stahl der Mönch Cyriak diese Reliquien und brachte sie nach Etschmiadsin, wo er Katholicus wurde. Von da an datirt sich der Vorzug von Etschmiadsin, der jetzt auch von den Kleinarmeniern anerkannt ist. Sie haben zu Sis nicht mehr einen Katholicus, sondern einen Patriarchen, der, wie die drei anderen armenischen Patriarchen von Constantinopel, Jerusalem und Agthamar, unter dem Katholicus von Etschmiadsin steht. Vgl. Le Quien, Oriens christ. t. I. p. 1410 u. 1417. Silbernagl, Verfassung ꝛc. der Kirchen des Orients. 1865. S. 171 ff.

die Armenier ſich einiger Speiſen enthalten, ſo geſchieht es nicht darum, weil ſie dieſe als unrein betrachten, ſondern weil das Volk nicht daran gewöhnt iſt. Ad 48. Iſt unrichtig. Ad 49. Die Nichtunirten in Großarmenien halten allerdings die dritte und vierte Ehe für Ehebruch, aber unrichtig iſt, daß ſie ſolche wie Heiden behandeln ꝛc. Die unirten Armenier aber verwerfen die dritte und vierte Ehe nicht. Ad 50. Aehnliches mag geſchehen ſein, geſchieht aber nicht mehr. Ad 51 und 52. Iſt unwahr. Ad 57 und 58. Richtig iſt, daß die Armenier den Täufling mit Chriſam ſalben und ihm gleich nach der Taufe die Euchariſtie geben (in einem kleinen Biſſen trockenen Brodes), aber ſie halten dies nicht für abſolut nothwendig. Ad 59. Iſt durchaus unwahr. Ad 63. Die Armenier ertheilen das Sacrament der Firmung gleich nach der Taufe. Seit der Union mit Rom aber firmen einige kleinarmeniſche Biſchöfe auch nach römiſcher Weiſe. Ad 65. Es iſt richtig, daß bei den Armeniern die Letzte Oelung nicht in Uebung iſt. Ad 66. Alle Armenier ohne alle Ausnahme glauben und behaupten, daß Brod und Wein durch die Worte Chriſti, die im Canon der Meſſe recitirt werden, wenn der Prieſter das Brod in ſeine Hand nimmt und mit gehobener Stimme ſpricht: Accipite . . . hic est sanguis novi testamenti, qui pro vobis et multis effundetur in propitiationem et remissionem peccatorum, wahrhaft verwandelt werden in Leib und Blut Chriſti. Die Armenier haben allerdings in dem Miſſale des hl. Athanaſius, deſſen ſie ſich bedienen, nach der Wandlung das Gebet: Faciens panem hunc pretiosum corpus Christi tui et vinum hoc pretiosum sanguinem Christi tui, wie ſich denn auch in den Liturgien des Baſilius und Chryſoſtomus ſolches findet; aber ſie ſind nicht der Meinung, daß die Wandlung jetzt erſt eintrete. Sie iſt ja ſchon geſchehen. In Kleinarmenien iſt der Ritus bei der Meſſe überall derſelbe; wir celebriren in heiligen Gewändern und haben dabei nur einen Kelch, der ſammt Patene von Gold oder Silber, in ärmeren Kirchen von Zinn oder dickem Glas iſt. Auch celebriren wir immer öffentlich. In Großarmenien dagegen iſt letzteres, aus Furcht vor den Ungläubigen, nicht immer der Fall. Ad 67. Schon der Text der armeniſchen Meſſe ſpricht für die Transſubſtantiation, und die armeniſche Kirche glaubt daran. Ad 68. Iſt unwahr. Ad 70. Wird ſchon durch die armeniſche Meßliturgie widerlegt. Daß man nach Empfang der Euchariſtie nicht zur Ader laſſen dürfe, wird vielleicht von einigen Unwiſſenden geglaubt. Richtig iſt aber, daß das Sacrament neben ſeiner Hauptwirkung uns auch noch andere Wohlthaten, Rettung aus Ge-

fahren, zuwenden kann. Ad 74. Die armeniſchen Prälaten ſind Freunde der Bilder und Crucifixe; wenn aber ſolche bei den Großarmeniern ſelten ſind, ſo hat dies ſeinen Grund in der Furcht vor den Saracenen, denen ſie unterworfen ſind, und welche die Bilder ganz beſonders haſſen. Ad 76. Das angebliche Factum iſt uns unbekannt, aber wir wundern uns im höchſten Grade darüber, daß man in der römiſchen Kirche giltig Getaufte nochmals tauft. Ad 82. Ohne vorausgegangene ſpecielle Beicht darf bei uns niemand communiciren. Ad 85. Wenn der römiſche Biſchof ſchon vor dem Nicänum eine größere Autorität hatte, als die anderen Patriarchen, ſo widerſprechen wir dieſem nicht; nie aber hörten wir, daß er ſeine Autorität ſeit dem Concil von Chalcedon verloren habe. Ad 88. Es iſt richtig, daß der Catholicon Alnancensis und der archiepiscopus Akchamacensis (Agthamar) von dem Hund, dem Tyrannen, die Beſtätigung erhalten rückſichtlich der potestas temporalis, denn um die spiritualia der Chriſten kümmert ſich der Hund nicht. Der Katholicus von Kleinarmenien wird vom König aus den von den Biſchöfen vorgeſchlagenen Candidaten ernannt. Der König beugt dann das Knie vor ihm, ſteckt ihm einen Ring an den Finger und küßt ſeine Hand; darauf vollziehen die Biſchöfe die Conſecration. Aber daß die Erwählung mit Geld erkauft werde, iſt unwahr. Ad 92. Was wir Akolythat nennen, begreift auch das Oſtiariat und Lectorat in ſich, wie der Ordinationsritus zeigt. Darauf folgt der Subdiakon, der bei der Weihe den Manipel an den linken Arm erhält und zugleich Exorciſt iſt. Sonach haben wir alle Weihen (Beſchreibung des Ordinationsritus). Ad 93. Wer heiraten will, muß vor Empfang des Subdiakonates heiraten. Ad 102. Geſchieht nicht mehr. Ad 103. Iſt bei uns nicht geſtattet. Wo es geſchieht, iſt es unrecht. Ad 106. Nach dem Worte Chriſti wird nach der Auferſtehung keine Zeugung mehr ſtatthaben; daß aber die Menſchen dennoch als Männer oder Frauen auferſtehen, haben wir von den Römern erfahren und dieſe Lehre angenommen. Ad 108. In Kleinarmenien gibt's keine Häretiker, welche die Auferſtehung läugnen; ob ſich ſolche in Großarmenien finden, iſt uns unbekannt. Ad 111. Früher haben die Armenier dies geglaubt, jetzt nicht mehr. Ad 117. Iſt unwahr [1].

Dieſe Erklärung der Synode ſchickten die Armenier durch eine ſehr anſehnliche Geſandtſchaft an Papſt Clemens VI. Da ſie in ihrer Nr. 110

[1] Mansi t. XXV. p. 1185—1270.

den theilweiſe irrigen (monophyſitiſchen ꝛc.) Inhalt einiger ihrer altkirchlichen Bücher zugeſtanden und außerdem auch ihre Geneigtheit zur Annahme der abendländiſchen Kirchengeſetze ausgeſprochen hatten, ſo ſchickte ihnen Clemens VI. im Jahre 1346 zwei Nuntien, um die noch vorhandenen Irrthümer vollends auszurotten[1]. Die Hauptpunkte, um die es ſich handelte, 53 an der Zahl, wurden den Nuntien ſchriftlich mitgegeben[2]. Der Patriarch und die Kirchenvorſteher von Kleinarmenien antworteten darauf, und einer der beiden Nuntien, der nachmalige Erzbiſchof Johann von Piſa (der andere ſtarb während ſeiner Miſſion) brachte ihre Erwiederung nach Avignon zurück. Sie war keineswegs befriedigend, lautete vielmehr in manchen Punkten zu unbeſtimmt und gab auf 16 derſelben gar keine Antwort[3]; zudem erklärte der Nuntius mündlich, daß die Armenier von ihren Irrthümern keineswegs zurückgetreten ſeien. Da ſie aber eben von den Saracenen ſehr heftig bedrängt wurden und flehentlich um Hilfe baten, ſchickte ihnen der Papſt im Jahre 1350 aus ſeinem Schatze 6000 Goldgulden und gab ſich zugleich Mühe, auch die Könige von England und Frankreich zum Beiſtande für ſie zu gewinnen[4]. Etwas ſpäter (1351) erließ er ein Schreiben an den Katholicus, den er Consolator betitelt, worin er die vor kurzem von den Kleinarmeniern gegebenen Antworten größtentheils wiederholt, um bei den einzelnen zu zeigen, inwiefern ſie unvollſtändig ſeien und ergänzt werden müßten. Ueberhaupt will er, daß die Armenier ſich ganz ehrlich und aufrichtig ausſprechen ſollten[5]. In gleichem Sinne ſchrieb er auch an König Conſtantin[6]. In Ermangelung eines tüchtigen Dolmetſchers konnten die Armenier, wie ſie ſagten, nicht vollſtändig darauf antworten. Deshalb beauftragte der folgende Papſt Innocenz VI. im Jahre 1353 den Erzbiſchof Nerſes von Manazkjerd (in Armenien), der neben dem Armeniſchen ganz gut lateiniſch verſtand, in dieſer Angelegenheit zum König und Katholicus zu gehen und ſeine Dienſte anzubieten[7]. Was er bewirkte, iſt unbekannt; wir wiſſen nur, daß Urban VI. wieder (1365) in freundlichem Briefwechſel mit den Armeniern ſtand[8], ein weiterer Schritt in der Union aber erſt auf dem Concil von Florenz erzielt wurde.

---

[1] Raynald. l. c. 1346, 67—69. [2] Raynald. l. c. 1351, 2 und 15.
[3] Raynald. l. c. 1350, 37; 1351, 1. 2. 15.
[4] Raynald. l. c. 1350, 37 und 38.
[5] Raynald. l. c. 1351, 2—17.
[6] Raynald. l. c. 1351, 18. [7] Raynald. l. c. 1353, 25.
[8] Raynald. l. c. 1365, 21.

## § 708.

## Clemens VI. Höhepunkt des Avignon'schen Exils.

Vierzehn Tage nach dem Tode Benedikts XII. wurde zu Avignon am 7. Mai 1342, schon am zweiten Tag des Conclaves, **Clemens VI.** einstimmig zum Papst erwählt, abermals ein Franzose. Er hieß Pierre Roger, stammte aus einer adeligen Familie der Provinz Limousin, war frühzeitig in den Benediktinerorden getreten, hatte zu Paris mit Auszeichnung studirt und nach mehreren anderen Kirchenstellen das Erzbisthum Sens erhalten. Als Erwählter von Sens vertheidigte er im Jahre 1329 auf dem Convent zu Paris und Vincennes die Rechte der Kirche gegen den königlichen Rath de Cugnieres (S. 630), wurde bald darauf Erzbischof von Rouen, präsidirte dann einer reformatorischen Provinzialsynode im Jahre 1335 (S. 643) und erhielt von Benedikt XII. den Cardinalshut. In ihm culminirt das Exil von Avignon. Er verfestigte es durch den Ankauf der Stadt Avignon, war der französischen Politik noch ergebener[1] und gegen Kaiser Ludwig den Bayern noch mißstimmter als seine Vorfahrer, steigerte zudem die Avignon'schen Finanzkünste, namentlich die Reservationen[2], und war in hohem Grade nepotisch. Gleich nach seiner Krönung machte er einen Bruder und mehrere Neffen zu Cardinälen, andere später, wieder andere aber wurden mit sonstigen Würden und Beneficien oder mit Geld und Gütern bedacht. Auch ihn luden die Römer alsbald zur Rückkehr nach Italien ein und boten ihm zugleich die Würde eines Senators ihrer Stadt an (doch nicht als Papst, sondern als Ritter Roger). Clemens empfing die Gesandten, darunter Petrarca, sehr freundlich, erfüllte ihren Wunsch, die Frist für ein Jubiläum auf 50 Jahre herabzusetzen, nahm auch die Senatorwürde an, antwortete aber bezüglich der Rückkehr nur ausweichend[3].

---

[1] In der Zeit vom 26. November 1345 bis Ende Februar 1350 lieh Clemens VI. dem französischen König an baarem Geld 3 517 000 Goldgulden, die Summen nicht gerechnet, die sein Bruder, Wilhelm Roger, Herr von Beaufort, französischen Großen lieh, und die wahrscheinlich auch der päpstlichen Kasse entnommen wurden. Cf. Bibliothèque de l'école des chartes. année 40e (1879) p. 570—575.

[2] Auf den Vorhalt, der ihm wegen dieser bisher nicht üblichen Reservationen gemacht wurde, soll er geantwortet haben: „Meine Vorgänger verstanden nicht, Papst zu sein." Baluz. l. c. t. I. p. 311.

[3] Ganz ungünstig schildert Matth. Neob. Clemens VI.: Hic ab antecessoris sui moribus distans, mulierum, honoris et potencie cupidus ac suorum avidus promotor, ac se ipsum et curiam diffamans, ipse Francus Franco fer-

Wie er sich zum Deutschen Reiche stellen wolle, zeigte er schon am 19. Juli 1342 durch Ernennung eines besondern Legaten, der jeden Versuch Ludwigs von Bayern, in Italien einzudringen, zu verhindern bestimmt war. Ludwig dagegen schickte im November 1342 seinen Kanzler, Graf Albert von Hohenberg, und andere Deputirte nach Avignon, um friedliche Ausgleichung anzubahnen. Scheinbar unterstützte dies auch Philipp VI. von Frankreich, aber gerade ihm schrieben die deutschen Gesandten das Mißlingen ihrer Bemühungen zu. Papst Clemens VI. hielt nun am 10. April (Coena Domini) 1343 über Apok. 11, 2: Atrium, quod foris est, ejice foras, eine überaus scharfe Rede gegen den sceleratissimus excommunicatus, schismatus, hereticorum fautor et verus hereticus Ludovicus de Bavaria, an deren Schluß er die ungemein lange Bulle Prolixa retro gegen den Kaiser erließ, worin ein großes Sündenregister desselben enthalten ist, sammt Aufzählung der bereits über ihn verhängten Sentenzen. Daran schloß sich die Aufforderung, binnen drei Monaten die Verwaltung des Reiches niederzulegen und reumüthig zur Kirche zurückzukehren. Dies Edict sollte an allen Sonn- und Festtagen in ganz Deutschland verlesen werden [1].

Da Ludwig die Frist von drei Monaten verstreichen ließ, bestätigte der Papst am 11. Juli alle von seinen Vorgängern gegen ihn erlassenen Sentenzen und drohte mit noch schärferen Maßregeln. In einem Briefe an Balduin von Trier sprach er bereits von seinem Entschluß, dem Reiche ein neues Oberhaupt zu geben, und es ist nicht zweifelhaft, daß er dabei an Balduins Großneffen, den Prinzen Karl von Böhmen, Sohn des Königs Johann, dachte. Er war ja auch sein Erzieher gewesen und soll ihm schon vor drei Jahren die Kaiserkrone prophezeit haben [2]. Seit jener brutalen Verletzung des christlichen Eherechts (in Betreff der Mar-

venter adhesit, bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 227. Raynald. l. c. 1342. 20—22. Papencordt, Cola di Rienzo. S. 71 und 338 ff. Müller a. a. O. Bd. II. S. 164.

[1] Heinr. de Diessenh. und Matth. Neob., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 39 u. 228. Höfler, Aus Avignon, in den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1868. Prag 1869. Sechste Folge. Bd. II. S. 20. Raynald. l. c. 1342, 6 sq.; 1343, 42—58. Böhmer, Regesten Ludwigs des Bayern. S. 144 und 231. Schötter, Johann von Luxemburg. 1855. Thl. II. S. 217 ff. Müller a. a. O. S. 170.

[2] Höfler, Aus Avignon a. a. O. S. 20. Ueber seine früheren Beziehungen zu Karl vgl. E. Werunsky, Geschichte Karls IV. Innsbruck 1880. Bd. I. S. 19 ff. und 257 ff., dann Vita Karoli IV., ap. Böhmer, Fontes. t. I. p. 235. Raynald. l. c. 1343, 59. Schötter a. a. O. S. 218 f.

garetha Maultasch) hatte sich Kaiser Ludwig nicht nur mit den Luxemburgern und ihrem großen Anhang verfeindet, sein Ansehen war in den weitesten Kreisen gesunken und die Sympathien erkaltet. Das vortheilhafte englische Bündniß hatte er leichtsinnig zerrissen und dafür den selbstsüchtigen, unaufrichtigen Franzosen eingetauscht (s. oben S. 641). So mußten ihm die Pläne des Papstes äußerst gefährlich erscheinen, und er eilte darum, ihn und die Luxemburger um jeden Preis wieder zu versöhnen. Die Verhandlungen schienen anfangs gelingen zu wollen, und König Johann, seit 1340 zwar erblindet, aber noch rastlos thätig, ging im Frühjahre 1343 nach Avignon, um für Ludwig zu wirken. Bald darauf hatte sich dieser von dem Papst ein Formular für sein mea culpa erbeten und dasselbe dann der Hauptsache nach wortgetreu in sein demüthiges Schreiben an Clemens vom September 1343 herübergenommen. Er gestand und widerrief alle Verbrechen und Ketzereien, deren ihn Johann XXII. bezichtigt hatte, und erklärte, sich allen Bußen und Strafen unterziehen zu wollen, die der Papst über ihn zu verhängen für gut finde. Er bekannte, den Kaisertitel unrechtmäßigerweise geführt zu haben, legte ihn ohne Vorbehalt in die Hände des Papstes nieder und unterwarf sich zum voraus allen Verfügungen desselben, nur möge er als römischer König bestätigt und in die Lage zurückversetzt werden, worin er sich vor dem ersten Proceß Johanns XXII. befunden. Dabei gelobte er, alle Eide zu leisten, wie sein Vorfahrer, den Kirchenstaat nie zu belästigen und alles zu widerrufen, was er als Kaiser gethan habe. — Auch einige weitere gleichzeitige Briefe an den Papst und die Cardinäle zeugen von seiner Verzagtheit[1].

Aber während man die deutschen Gesandten in Avignon hinhielt und ihnen im Consistorium am 16. Januar 1344[2] nur unbestimmte Aussichten eröffnete, befahl König Johann seinem Sohne Karl, die Verhandlungen mit Kaiser Ludwig wieder abzubrechen. Wenn er dennoch

---

[1] Heinr. de Diessenh., bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 42. Matth. Neob., bei Böhmer l. c. p. 228. Heinrich von Rebdorf (Böhmer l. c. p. 526) bezeichnet als Ort der zweiten Fürstenversammlung bestimmt Bacharach, während bisher auf Grund anderer Berichte Rense als solcher angesehen wurde. Raynald. l. c. 1344, 10. 11. Schötter a. a. O. S. 226 f. Böhmer a. a. O. S. 148. Müller a. a. O. Bd. II. S. 174 ff. 306 ff.

[2] Ueber dieses Consistorium haben wir drei eingehende Berichte: a) das officielle Protokoll bei Mansi (Miscell. t. II. p. 284); b) den Bericht des Fr. Bernhardus bei Höfler (Aus Avignon. S. 21); c) den Bericht eines Mainzers bei Müller (a. a. O. Bd. II. S. 368).

dem Papste rieth, die von Ludwig gegebenen Versprechen anzunehmen, so that er es vielleicht in der Hoffnung, daß derselbe dadurch die Deutschen höchlich erbittern und so sich selber schaden werde; aber der Papst verlangte von Ludwig noch weiter, daß er ohne Erlaubniß des Heiligen Stuhles keine Gesetze im Reiche geben, alle seine als König erlassenen Verordnungen bis zur Bestätigung durch den Papst suspendiren, die von ihm eingesetzten Bischöfe und Aebte aus ihren Stellen vertreiben und die Oberherrlichkeit über den Kirchenstaat, über Sicilien, Sardinien und Corsica niemals beanspruchen wolle[1].

Mit diesen päpstlichen Forderungen wandte sich nun Ludwig an seine Stände und berief einen Reichstag nach Frankfurt auf den 8. September 1344. Acht Tage zuvor versammelten sich die Kurfürsten nebst einigen niederdeutschen Großen zu Köln, wo die Forderungen des Papstes sehr scharf kritisirt und einmüthig (concorditer) für unannehmbar erklärt wurden. Dasselbe geschah auf der Frankfurter Versammlung am 8. September 1344, und in ganz gleicher Weise sprach sich acht Tage später eine zweite Fürstenversammlung zu Bacharach aus. Hier wurde aber auch zugleich von der Nothwendigkeit gesprochen, einen neuen König zu wählen, und auf den Prinzen Karl von Böhmen hingewiesen. Als Ludwig hiergegen seinen eigenen Sohn Ludwig von Brandenburg empfehlen wollte, soll man ihm geantwortet haben: „Du Bayer, hast das Reich zu Grunde gerichtet, kein Bayer mehr auf den Thron!" und man trennte sich in großer Aufregung. — Nach Matthias von Neuburg ließen die Fürsten dem Papste ihre Verwahrung gegen seine Forderungen zustellen, aber ohne die Boten zu weiteren etwaigen Verhandlungen zu bevollmächtigen; dagegen machte Ludwig einen nochmaligen Versuch der Aussöhnung, allein seine

---

[1] Schötter a. a. O. S. 225. 228. 234. Fr. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer ꝛc. 1860. S. 89 f. Raynald. l. c. 1344, 64 sq. Müller dagegen (a. a. O. Bd. II. S. 175 ff. und 306 ff.) läßt auch diese letzteren Forderungen schon gleich mit den ersteren gestellt werden, indem er zwei Reihen Punkte auseinanderhält, disciplinärer und politischer Natur; daß aber letztere erst jetzt hervorgekehrt wurden, berichtet klar und bestimmt Matth. Neob.: Tandem Papa cum consilio collegii illis articulos, quos principem facere voluit, qui non tangebant personam ejus, sed statum imperii, assignavit. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 229. Um diese Zeit erhob der Papst auf den Wunsch der Luxemburger Prag zu einem Erzbisthum (30. April 1344), während es bisher Suffraganat der Mainzer Provinz war. Die Deutschen nahmen dies sehr übel, war es ja doch ein weiterer Schritt zur Lostrennung Böhmens von Deutschland. Bei der Einsetzung des neuen Erzbischofs legte König Johann den Grundstein zur Domkirche von St. Veit auf dem Hradschin.

Boten verließen auch diesmal wieder die Curie unverrichteter Sache an Pfingſten (15. Mai) 1345[1].

Beide Parteien, die bayeriſche und luxemburgiſche, ſuchten ſich nun zu verſtärken und Anhänger zu werben; vor allem ſtellte ſich der Papſt jetzt ganz entſchieden auf Seite der Luxemburger. Während erſterer Ende des Jahres 1345 und Anfang 1346 verſchiedene ernſtere Maßregeln gegen Ludwig traf, beriethen letztere im März 1346 zu Trier mit Erzbiſchof Balduin über die Mittel zur Abſetzung Ludwigs[2]. Der erſte Hauptzweck zu dieſem Ziele war die Abſetzung des Erzbiſchofs Heinrich III. (Graf Virneburg) von Mainz, der eifrig auf Ludwigs Seite geſtanden und alle diesfallſigen Mahnungen des Papſtes nicht beachtet hatte. Er wurde nun in einem öffentlichen Conſiſtorium der Cardinäle am 7. April 1346 als hartnäckiger Feind der Kirche excommunicirt und an ſeiner Stelle Graf Gerlach von Naſſau, erſt 20 Jahre alt, zum Erzbiſchof von Mainz erhoben. Wenige Tage ſpäter, an Coena Domini, den 13. April, erließ der Papſt eine neue, äußerſt ſcharfe Bulle gegen Ludwig, worin er ihn für ehr- und rechtslos erklärte und die Kurfürſten mahnte, ungeſäumt zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, widrigenfalls er ſelbſt einen neuen König beſtellen müßte[3].

Gleichzeitig waren die Luxemburger, Vater und Sohn, in Avignon angekommen, und am 22. April machte Prinz Karl im Conſiſtorium für den Fall ſeiner Erwählung zum römiſchen König aus freien Stücken eine Reihe von Zuſagen, jenen ähnlich, die Ludwig ſelbſt in höchſter Noth nicht machen zu dürfen glaubte, und deren bloße Verhandlung die Verſammlungen von Köln und Frankfurt ſo entſchieden verurtheilt hatten. Er gelobte eidlich: 1. daß er alle Schwüre, Verſprechungen, Schenkungen u. dgl., die ſein Großvater Heinrich VII. oder irgend einer ſeiner Vorfahrer einem Papſt und der römiſchen Kirche geleiſtet und gemacht

[1] Böhmer, Fontes. t. IV. p. 229 sq. Müller a. a. O. Bd. II. S. 191 ff. 208 ff. 332 ff. Böhmer, Regeſten Ludwigs des Bayern. S. 151. Weech a. a. O. S. 93 und 126—136. Schötter a. a. O. S. 231.

[2] Weech (a. a. O. S. 99) und Müller (Bd. II. S. 213 und 344) ſind der Anſicht, es ſei zu Trier ein letzter Ausgleich zwiſchen Kaiſer Ludwig und den Luxemburgern verſucht worden. Vgl. dagegen Schötter a. a. O. S. 222 Note. Böhmer-Huber, Regeſten Karls IV. Innsbruck 1877. S. 21.

[3] Raynald. l. c. 1343, 61 sqq.; 1346, 1—17. Matth. Neob. (Böhmer, Fontes. t. IV. p. 22) ſagt hierüber: Papa contra Ludovicum crudelissimum faciens sermonem, contra ipsum durissime procedens. Vgl. auch l. c. p. 49. Böhmer, Regeſten Ludwigs des Bayern. S. 233. Schötter a. a. O. S. 240 ff. Weech a. a. O. S. 101 f.

habe, erneuere und auch seinerseits leiste; 2. daß er alles, was Ludwig von Bayern in seiner angemaßten Autorität persönlich oder durch andere angeordnet, befohlen und gethan habe, auch in Italien, für null und nichtig erkläre; 3. daß er weder auf die Stadt Rom, noch auf irgend eine der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar gehörige Provinz, Stadt u. dgl., sei es in oder außerhalb Italiens — Sicilien, Sardinien und Corsica eingeschlossen —, irgend einen Anspruch erheben, irgend eine Superiorität oder Gerichtsbarkeit darin ausüben, irgend einen Angriff darauf unterstützen wolle u. dgl.; 4. darum wolle er auch Rom vor seinem Krönungstag gar nicht betreten und am gleichen Tage mit seinem ganzen Gefolge wieder daraus abziehen, auch später nie mehr irgend ein Territorium der römischen Kirche besuchen, außer mit besonderer Erlaubniß des Apostolischen Stuhles; alles, was sein Großvater oder Ludwig von Bayern oder irgend ein anderer in ihrem Namen in irgend einem Gebiet der römischen Kirche gethan oder verfügt habe, solle null und nichtig sein; 6. wenn er Statthalter nach Tuscien und in die Lombardei schicke, wolle er sie eidlich zum Schutze des Papstes und der römischen Kirche verpflichten; 7. mit dem Hause Ludwigs des Bayern wolle er keinerlei Bündnisse, Eheverträge u. dgl. eingehen und in allen Streitigkeiten römischer Könige oder Kaiser mit Frankreich dem Papst das Schiedsrichteramt überlassen; 8. endlich wolle er auf Verlangen des Papstes alle intrudirten Prälaten vertreiben, dagegen die vom Papste ernannten in Besitz und Genuß setzen [1].

Diese Zusagen Karls billigte auch sein Vater, die Versicherung beifügend, daß er kräftigst für ihre Erfüllung zu sorgen bereit sei; und zugleich erklärten Vater und Sohn, daß sie Ludwig für einen Ketzer und Schismatiker halten und nach Kräften ihn bekämpfen und verfolgen wollten, ohne vom Papst hierfür Gelder zu verlangen [2].

Wenige Tage später, 28. April 1346, forderte der Papst die Kurfürsten zur alsbaldigen Wahl eines neuen Königs auf und nannte einigen von ihnen ganz direct Karl als den tüchtigsten [3]. Die beiden Luxemburger aber kehrten von Avignon nach Deutschland zurück, um sich der Fürsten und Herren, namentlich der Kurfürsten, zu versichern. Einzelne, wie der

---

[1] Raynald. l. c. 1346, 19—24. Höfler, Aus Avignon a. a. O. S. 3 ff., der sich über diese Mediatisirung der deutschen Kaiserkrone durch den Prätendenten Karl äußerst scharf ausspricht. Schötter a. a. O. S. 244. Weech a. a. O. S. 102.

[2] Raynald. l. c. 1346, 25—28. Böhmer a. a. O. S. 212. 213.

[3] Raynald. l. c. 1346, 9. 30. Böhmer a. a. O. S. 233.

Erzbischof von Köln, mußten um schwere Summen erkauft werden. Natürlich war Balduin von Trier trotz seines hohen Alters bei alledem sehr thätig, denn es handelte sich ja um die Erhöhung des gemeinsamen Stammhauses. Neben ihm zeichnete sich auch der junge Gerlach von Mainz aus, der jetzt die Fürsten auf den 11. Juli 1346 zur Königswahl nach Rense beschied. Fünf Kurfürsten erschienen, d. h. alle, mit Ausnahme des excommunicirten Brandenburgers (Sohn Ludwigs und Gemahl der M. Maultasch), den der Papst ausdrücklich ausgeschlossen hatte, und des Kurfürsten von der Pfalz, der nicht gegen seinen Vetter Ludwig auftreten wollte. Die fünf aber waren: Karls eigener Vater König Johann von Böhmen, sein Großoheim Balduin von Trier, die Erzbischöfe von Köln und Mainz und Herzog Rudolf von Sachsen. Sie erklärten, daß das Reich seit einiger Zeit erledigt sei, und wählten einstimmig Karl IV., „den Pfaffenkönig". Der Papst beglückwünschte den Erwählten schon am 30. Juli und bestätigte die Wahl am 6. November, worauf Karl seine früheren Versprechungen erneuerte [1].

Solange Ludwig lebte, hatte Karl IV. nicht viel mehr als den Titel eines deutsch-römischen Königs, namentlich waren die Städte für Ludwig, und Aachen insbesondere sperrte dem Neugewählten die Thore, so daß er, wie einst Friedrich der Schöne, zu Bonn gekrönt werden mußte. Dies geschah am 26. November 1346, nachdem Karl zuvor noch an dem Kriege Frankreichs gegen England theilgenommen und hier in der Schlacht von Crecy (26. August 1346) seinen Vater verloren hatte [2]. — Ludwig und Karl aber bekämpften einander zunächst mit Manifesten, und als man sich endlich zum Bruderkrieg rüstete, starb der Bayer auf der Bärenjagd in der Nähe von München am 11. October 1347 [3]. Seine Partei

---

[1] Raynald. l. c. 1346, 31. 32. 34; 1347, 1 sqq. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 54 sqq. 233. 528. Böhmer, Regesten Ludwigs des Bayern. S. 213. 242. Schötter a. a. O. S. 246—255. Weech a. a. O. S. 103.

[2] Heinr. Rebdorf, ap. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 529. Thom. Walsingham in Chronicles and Memorials of Great Britain etc. t. XXVIII. 1. p. 268. Böhmer-Huber a. a. O. S. 23.

[3] Gleich nach Verlassen des Klosters Indersdorf bei München, von wo aus er sich auf die Bärenjagd begeben wollte, stürzte Ludwig vom Schlage getroffen vom Pferde und verschied mit den Worten: Suezze Kuenigin, unser frawe, bis pei meiner schidung. Die Leiche wurde ins Kloster und nach drei Tagen nach München gebracht, wo sie in Unser Frawen beigesetzt wurde. M. G. Deutsche Chroniken. Bd. II. S. 339. Ludwig starb somit nicht sine omni poenitentia et signo contritionis, wie Heinrich von Rebdorf (Böhmer, Fontes. t. IV. p. 581) sagt. Derselbe Rebdorf berichtet S. 566 f. die Reconciliation der Familie Ludwigs i. J. 1359.

bot die Krone zuerſt dem König von England an, und als dieſer ablehnte, dem Markgrafen Friedrich von Meißen (Anfang Juni 1348). Allein auch letzterer machte alsbald ſeinen Frieden mit Karl IV. gegen 10000 Mark, Belehnung mit ſeinen Gütern und das Verſprechen, die Familie des verſtorbenen Kaiſers nicht beläſtigen zu wollen. Nun wurde Graf Günther von Schwarzburg, der ſich unter Ludwig als General ausgezeichnet hatte, zum Gegenkönig auserſehen. Auf wiederholtes Anſinnen gab dieſer endlich ſeine Zuſtimmung und wurde zu Frankfurt am 30. Januar 1349 von dem abgeſetzten Erzbiſchof von Mainz, von dem excommunicirten Brandenburger, von Ruprecht und Rudolf von der Pfalz und von Herzog Erich von Sachſen (deſſen Kur höchſt zweifelhaft war) zum König gewählt[1]. Günther ſtarb jedoch ſchon im ſechſten Monat ſeiner Regierung, am 14. Juni 1349, wie man glaubte, an Gift, nachdem bereits im Mai durch Vermittlung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg ein Vergleich mit Karl zu Stande gekommen war. Karl wohnte mit vielen Fürſten ſeiner Beſtattung im Dome zu Frankfurt bei und wurde nun auch von der bayeriſchen Partei, da er ihr Tirol und Brandenburg zugeſtand, allgemein anerkannt[2]. Seine noch über drei Decennien bis 1378 ſich hinſtreckende Friedensregierung war reich an wohlthätigen Einrichtungen und Anſtalten, zunächſt für Böhmen, aber auch für Deutſchland. Friede und friedliche Gewerbe, Künſte und Wiſſenſchaften ſollten blühen, und noch jetzt zeugt die Univerſität Prag, von Karl im Jahre 1348 geſtiftet, die früheſte in Deutſchland, von dem wiſſenſchaftlichen Sinne des ſelbſt wiſſenſchaftlich gebildeten Kaiſers. Uebrigens waren die erſten Jahre ſeiner Regierung von ſchweren Plagen, Mißwachs und Erdbeben, beſonders von der ſchrecklichen Peſt, heimgeſucht, die unter dem Namen „der ſchwarze Tod“ ſeit 1347 ganz Europa durchzog. Und ſie hatte noch zwei weitere Uebel im Gefolge: die fanatiſchen Geißlerzüge, die durch ihr raſendes Treiben den göttlichen Zorn zu ſühnen gedachten, und die noch fanatiſchere Ermordung zahlloſer Juden, die durch Vergiftung der Brunnen die Peſt herbeigeführt haben ſollten. Papſt und Kaiſer

[1] Das Decret, das Günther angeblich am 10. März erlaſſen haben ſoll und worin er, die Conſtitution Ludwigs des Bayern wiederholend, die päpſtlichen Anſprüche als der chriſtlichen Lehre zuwider verwarf, die päpſtliche Beſtätigung des Kaiſers für überflüſſig, dagegen die Unterordnung des Papſtes unter den Kaiſer als im göttlichen und weltlichen Geſetz begründet erklärte, iſt unecht und ein Falſificat von Golbaſt. Böhmer-Huber, Regeſten Günthers. S. 501.

[2] Böhmer, Fontes. t. IV. p. 71. 73. 257. 267 sqq. 534 sqq. Böhmer-Huber, Regeſten Günthers. S. 500 ff.

traten gegen den einen wie den andern Unfug auf, und es gelang ihnen auch die allmähliche Ueberwältigung beider[1].

Wie Deutschland, so nahmen auch andere Staaten, wenngleich in anderer Weise, die Thätigkeit des Papstes in Anspruch, der überall Frieden und Ordnung stiften, Fürsten mit Fürsten und Völker mit ihren Königen versöhnen, auch einen großen Kreuzzug ins Werk setzen wollte. Ganz besonders beschäftigten ihn die Angelegenheiten in Neapel. Als König Robert am 19. Januar 1343 nach 33jähriger Regierung mit dem Ruhm des weisesten Fürsten seiner Zeit starb, folgte ihm seine Enkelin Johanna, die mit ihrem Vetter Andreas aus der ungarischen Linie der Anjouer vermählt war. Beide waren noch sehr jung, aber die leichtfertige und genußsüchtige Johanna haßte ihren finstern und schwerfälligen Gemahl, und viele Große des Hofes theilten diesen Haß, zum Theil aus Aerger über die ungarischen Räthe, besonders den Mönch Robert, den Vertrauten des Königs. Die Folge war, daß Andreas am 18. September 1345 zu Aversa von einem Theile des rebellischen Adels ermordet wurde, viele glaubten, mit Vorwissen seiner Gemahlin. Alsbald sprach Clemens VI. das Anathem über die Mörder und bestellte Gerichte zur Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen. Nicht wenige wurden verhaftet, manche gefoltert und hingerichtet. Doch ist nicht bekannt, daß irgend einer der Inquirirten gegen Johanna ausgesagt habe. Desto zuversichtlicher klagte sie ihr Schwager, König Ludwig von Ungarn, als Mörderin an und verlangte vom Papst ihre Absetzung. Da Clemens VI. diesem Ansinnen nicht in formloser Eile entsprach, fiel Ludwig in Neapel ein (1347); ein großer Theil des Volkes trat zu ihm über, und Johanna, die durch ihre neue Verheiratung mit ihrem bisherigen Günstling, dem schönen Fürsten Ludwig von Tarent, neues Aergerniß gegeben, floh nach Avignon. Sie

[1] Ueber die Geißler vgl. Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. IV. S. 1532. Matth. Neob., Heinr. Diessenh. und Heinr. Rebdorf, bei Böhmer, Fontes. t. IV. p. 73. 265 sqq. 275. 561. Pest und Judenverfolgung s. Böhmer l. c. p. 68 sqq. 261 sqq. 560 sq. Eine treffliche Untersuchung über die Pestepidemie im Zusammenhang mit den zwei anderen Zeitereignissen haben wir von Rob. Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882. In Norwegen war der Erzbischof und sämmtliche Bischöfe, der von Bergen ausgenommen, der Pest erlegen; von letzterem erhielt deshalb der isländische Bischof Gyrdur 1349 die Consecration. Auch Island, das allein von allen europäischen Ländern von der Epidemie verschont geblieben war, hatte doch unter ihr zu leiden. Da nämlich infolge derselben die norwegischen Schiffe 1350 ausblieben, entstand in Island Weinmangel, so daß die Feier der heiligen Messe in den meisten kleineren Kirchen eingestellt werden mußte. Finni Johannei Hist. eccl. Isl. t. II. p. 102.

wurde ihrem Range gemäß empfangen und rechtfertigte sich in einem Consistorium sehr geschickt von allem Verdachte einer Theilnahme an der Blutschuld (1348). Um diese Zeit geschah es auch, daß sie Avignon um 80 000 Goldgulden an den Papst verkaufte, um damit ein Heer in Frankreich werben zu können. Vom Papste für unschuldig erklärt und als rechtmäßige Königin anerkannt, segelte Johanna mit ihrer kleinen Armee auf zehn genuesischen Galeeren im Spätsommer 1348 nach Neapel, wo unterdessen, wie sie wußte, der König von Ungarn durch Härte und Grausamkeit die Gemüther von sich gestoßen hatte. Da er bereits wieder nach Ungarn zurückgekehrt war, so wurde Johanna überall freundlich empfangen. Nur in den Festungen lagen noch ungarische Truppen, und so kam es zu einem neuen Krieg, bis durch die Bemühungen des Papstes ein Waffenstillstand und endlich definitiver Friede erfolgte. Johanna blieb im Besitze des Reiches.

In hohem Grade lag dem Papste auch die Versöhnung zwischen Frankreich und England am Herzen, aber seine Vorliebe für ersteres hinderte sein Bemühen. Dagegen gelang es ihm, den bizarren, kinderlosen Fürsten Humbert II. von der Dauphiné zu bewegen, daß er sein Land an Frankreich abtrat. Nicht minder wollte er im Interesse Frankreichs, daß sich Kaiser Karl IV. nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Blanca († 1. August 1348) mit einer französischen Prinzessin vermähle, da die französische Königsfamilie die auserwählte Tochter der Kirche sei[1].

Ganz eigenthümlich gestalteten sich unter seinem Pontificate die Dinge in Rom. Nach dem Abzuge Ludwigs von Bayern (1328) hatte König Robert von Neapel wieder im Namen des Papstes dort zu regieren begonnen; im Jahre 1337 aber ernannte Benedikt XII. zwei römische Große, einen Orsini und einen Colonna, zu seinen Bevollmächtigten in Rom. Sie wurden verjagt und vom Volk andere an ihre Stelle gesetzt, aber auch diese wieder vertrieben und schlimme Anarchie trat ein. Die päpstliche Gewalt war factisch völlig erloschen und die Stadt von kleinen Tyrannen terrorisirt. Diesen traurigen Zustand fühlte niemand tiefer als Cola di Renzo oder Rienzo (Nicolaus Laurentii filius), der Sohn eines Schenkwirths, wissenschaftlich gebildet, mit den alten römischen Historikern vertraut, ein schwärmerischer Verehrer der ehemaligen Herrlichkeit Roms, zu deren Wiederherstellung er sich berufen erachtete. Schön

[1] Ex christianissima domo Francie que velut peculiaris Ecclesie filia ab ejus devotione numquam declinavit. Schreiben vom 19. September 1348. Pelzel, Bd. I. Urkunden. S. 200.

und majestätisch von Gestalt, dabei voll Feuer und Kühnheit, auch des Wortes Meister, war er zum Demagogen geboren. Als im Jahre 1343 Clemens VI. zum zweitenmal um Rückkehr gebeten wurde, ging Cola als Gesandter nach Avignon. Seine Rede bezauberte anfangs auch den Papst, verletzte dagegen den einflußreichen Colonna (durch Ausfälle auf seine Familie), so daß er einige Zeit lang an der Curie in Ungnade fiel. Aber schließlich wurde er auf sein Ansuchen doch zum Notar des Apostolischen Stuhles ernannt. — In dieser Eigenschaft kehrte Cola nach Rom zurück und traf hier alsbald Vorbereitungen zu einer Revolution, um „den alten guten Zustand" wieder herbeizuführen. Feurige Reden und auffallende Gemälde mit symbolischer Darstellung der jetzigen Erniedrigung Roms (z. B. Roma als jammernde Wittwe auf einem Schiff ohne Masten) dienten dabei als Hebel, um auf das Volk zu wirken. Da er sein Treiben in ein possenartiges Gewand hüllte, beruhigten sich die adeligen Gewalthaber, in der Meinung, ein solcher Phantast sei nicht gefährlich. Dem Volke aber wurde vorgespiegelt, daß der Papst sein Unternehmen billige, was Tausende um so leichter glaubten, als selbst der päpstliche Statthalter, der gelehrte, aber schwache Bischof Raimund von Orvieto, von dem schlauen Demagogen überlistet, ihm beistimmte. Einen passenden Augenblick, wo viel Adel verreist war, benützend, verkündete Cola am 20. Mai 1347 in einem feierlichen Act auf dem Capitol eine neue Verfassung, und diese gefiel in so hohem Grade, daß die begeisterte Menge ihn sogleich zum Regenten der Stadt erwählte. Als College wurde ihm der päpstliche Statthalter beigegeben, und beide führten den Titel Tribunen. Factisch regierte Cola allein. Der Papst bestätigte diese neuen Magistrate, und auch die Barone und Großen mußten sich in das Geschehene fügen. Allgemein sah man im Geschehenen die Morgenröthe einer bessern Zeit und jubelte überall dem kühnen Wiederbringer derselben freudigst entgegen. Petrarca besang sogar hochlyrisch die neuen glücklichen Zeiten. Und in der That besserten sich die Zustände Roms bei Beginn des neuen Regiments sehr schnell und merklich, und schon tauchte die Idee einer allgemeinen Conföderation Italiens unter Führung Roms auf. Aber das Glück reizte den Tribun zu einem Hochmuth, der an Wahnsinn grenzte und ihm die Popularität wieder raubte[1]. Er, der ehemalige Plebejer, lebte in orientalischer Pracht mit mehr als fürstlichem Gepränge, legte

[1] Bei Winkelmann (Acta imp. t. II. p. 822) findet sich eine Einladung des Tribuns zu seiner Krönung an die Commune von Mantua vom 9. Juli 1347. Cf. Heinr. de Diessenh., ap. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 57 sqq.

ſich allerlei extravagante Titulaturen bei, „der Erlauchte“, „der Gütige“, „der Geſtrenge“, „der Befreier der heiligen römiſchen Republik“, „der Ritter des Heiligen Geiſtes“, lud die Könige Ludwig den Bayer und Karl IV. vor ſeinen Richterſtuhl, badete ſich in der Porphyrwanne, worin Conſtantin der Große die Taufe empfangen haben ſoll, gab dem römiſchen Volk das (angebliche) Recht zurück, den Kaiſer zu wählen, und traf ſchon alle Anſtalten zu ſeiner eigenen Erwählung. Nachdem er am 20. November 1347 noch einen glänzenden Sieg über die Barone errungen, begann ſein Stern zu ſinken. Seine wahnwitzigen Thorheiten hatten ihm allmählich das Anſehen geraubt; dazu kamen noch drückende Steuern und Abgaben, die der unſinnige Luxus des Tribuns nothwendig machte. Die ſo veränderte Volksſtimmung benützend, ſchickte jetzt der Papſt den Cardinal Bertrand von Deux nach Rom, der den Tribun trotz ſeiner Vertheidigung durch Petrarca mit dem Banne belegte und die Oppoſition gegen ihn leitete. So wurde derſelbe, namentlich durch die Barone, am 13. December 1347 geſtürzt[1].

Da außerdem die Peſt in Italien auch andere Hauptgegner des Papſtes weggerafft oder geſchwächt, das Jubiläum von 1350 aber die päpſtliche Kaſſe gefüllt hatte, glaubte Clemens VI. ſeine landesherrliche Gewalt im ganzen Kirchenſtaat wiederherſtellen zu können, ſtarb aber, ehe er ſolches erreichte, am 6. December 1352, nachdem er ein Jahr zuvor, auf Andringen des franzöſiſchen Königs Johann, zwölf neue Cardinäle creirt[2]. Clemens VI. wird von ſeinen Zeitgenoſſen ſehr verſchieden beurtheilt. Daß er ein gelehrter Mann und ganz ausgezeichneter Prediger geweſen ſei, wird allgemein zugegeben; dagegen zeichnen ihn manche als nepotiſch, habgierig, prachtliebend, mehr chevalereſk als geiſtlich und den Damen ungeziemend ergeben, während er nach anderen mit allen Tugenden ſoll geſchmückt geweſen ſein. Gewiß iſt, daß er durch ſanftes und feines Benehmen, durch Freundlichkeit und Freigebigkeit faſt alle Herzen gewann; aber ebenſo gewiß iſt auch, daß er die alttraditionelle Einfachheit des päpſtlichen Hofes durch Glanz und Pracht verdrängte. Da die Italiener alle avignoniſchen Päpſte ſchmähten, ihre Fehler vergrößerten, Unwahres beifügten, ſo werden ſie es auch bei Clemens VI. ſo gemacht

[1] Raynald. l. c. 1347, 13—21. Papencordt, Cola di Rienzo und ſeine Zeit. 1841. S. 60—201. Chriſtophe, Geſchichte des Papſtthums im vierzehnten Jahrhundert, deutſch von Ritter. Bd. II. S. 113—142. Unter dem folgenden Papſt ſpielte Cola abermals eine Rolle.

[2] Böhmer, Fontes. t. IV. p. 275 und 562.

haben. Wäre er gewesen, wie sie ihn schilderten, so würde er schwerlich den Muth gehabt haben (1351), dem Weltclerus, als er über die Mendicanten klagte, seine Ueppigkeit, Habsucht und Unlauterkeit in so starker Weise vor die Augen zu halten. Er wurde seinem Willen gemäß in der Klosterkirche zu Chaise-Dieu, wo er einst als Mönch gelebt hatte, beigesetzt, sein Grabmal aber im Jahre 1562 von den Hugenotten zerstört, seine Gebeine verbrannt [1].

## § 709.

### Die Synoden unter Clemens VI., Jahr 1342—1352.

Zum Jahre 1342 stellen die Concilienſammler zwei Londoner Synoden unter Erzbischof Johannes Stretford von Canterbury. Bei der ersten wird das Datum 10. October 1342 angegeben, bei der zweiten aber gesagt, daß ihre Verordnungen im Jahre 1342 am Mittwoch nach dem Fest des hl. Eduard, Königs und Martyrers, in der St. Paulskirche zu London publicirt worden seien. Da nun das Fest des Martyrers Königs Eduard auf den 18. März fällt (das des hl. Eduard des Bekenners aber auf den 13. October), so würde für die zweite Synode schon der 20. März 1342 anzusetzen sein. Vielleicht ist jedoch 1343 statt 1342 zu lesen. Die erstere dieser beiden Synoden stellte zwölf, die andere 17 Canones auf. Die ersteren verbieten 1. in Privatoratorien ohne bischöfliche Erlaubniß feierliche Messe zu halten, 2. und 3. die neugeweihten und neuangestellten Geistlichen mit übergroßen Taxen zu beschweren. 4. Den Mönchen, welche kirchliche Beneficien besitzen, wird zur Pflicht gemacht, einen Theil davon, den der Bischof bestimmt, jährlich für die Armen des betreffenden Ortes zu verwenden. 5. Die Mönche, die in einer Pfarrei Besitzungen haben, müssen, wo es herkömmlich oder de jure ist, ebenso wie andere Parochianen an der Kirchenbaulast mittragen. 6. Für Bestätigung der Insinuation eines Testaments darf der Bischof und kirchliche Obere nichts annehmen; der Cleriker aber, der die Abschrift besorgt, erhält

[1] Continuatio altera Chronici Guill. de Nangis, bei Achery, Spicileg. t. III. p. 112. Heinr. de Dießenhoven nennt ihn: Vir maxime scientie et excellentis eloquentie, liberalitatis, suis consanguineis nimis generosus et complacens multis; qui thesauros ecclesie dispersit regibus et suis amicis, quorum plures in cardinales creavit, licet aetatis et scientie non essent perfecti . . . pacem dilexit. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 86; s. auch oben S. 663. Ludw. Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Freiburg 1886. Bd. I. S. 74 ff. Christophe a. a. O. Bd. II. S. 61—110.

ſechs Denare. Weiterer Tarif für Inventare, Urkunden ꝛc. 7. u. 8. Detailvorſchriften, um die Geiſtlichen bei Viſitationen und Kapitelsverſammlungen vor zu großen Abgaben und Laſten zu ſchützen. 9. Gegen die Apparitores (vgl. S. 610). 10. Die Archidiakonen und ihre Officiale dürfen einen rückfälligen notoriſchen Sünder zum zweitenmal nicht mit bloßer Geldſtrafe belegen, da hierdurch großes Aergerniß entſteht. Ueberhaupt darf eine Buße nur im Nothfall in eine Geldſtrafe verwandelt werden. 11. Niemand darf, um ſich gegen eine Anklage zu vertheidigen, in ein fremdes Dekanat vorgeladen werden. Lautet die Anklage auf Fornication, ſo darf der Biſchof oder Archidiakon ꝛc. ſechs, wenn aber auf Ehebruch u. dgl., zwölf Eideshelfer (compurgatores) für den Beſchuldigten verlangen. Es iſt ein Mißbrauch, daß die Archidiakonen von jedem Prieſter, der in ihrem Bezirk celebriren will, mehr als einen Denar verlangen. Das darf bei Strafe der Suspenſion nicht mehr geſchehen. 12. Die vielverbreitete Unſitte, ſich um Beneficien zu bewerben, die noch nicht vacant ſind, wird verboten [1].

Die zweite der genannten Londoner Synoden wollte namentlich die in England ſo viel gefährdeten Rechte und Freiheiten der Kirche beſchützen und ſtellte in dieſem, ſowie in anderweitig reformatoriſchem Intereſſe 17 Canones auf: 1. Der Excommunication ſind ipso facto alle Uebelthäter verfallen, welche den kirchlichen oder ſtaatlichen Frieden ſtören, Verſchwörungen anzetteln ꝛc. 2. Die Geiſtlichen ſollen nicht militäriſch, ſondern clerikaliſch gekleidet ſein (Details über großen Luxus der Cleriker in Kleidung und Schmuck). 3. Beneficien dürfen nicht an Laien ad firmam gegeben werden, auch nicht an Cleriker und Laien gemeinſam. 4. Der Zehnte iſt gewiſſenhaft zu entrichten; dies wird vielfach auf alle mögliche hinterliſtige Weiſe umgangen; alle, die ſich hiergegen verfehlen, werden mit Excommunication bedroht. 5. Auch vom gefällten Holz muß der Zehnte gegeben werden. 6. Strafe der Laien, welche den Kirchen das Geopferte wegnehmen, was ſehr oft vorkommt. 7. Aeltere Verordnungen über Teſtamente von der Synode zu Lambeth im Jahre 1261 (Can. 15 bis 17) werden wiederholt. 8. Maßregeln zur Sicherung der Teſtamentsvollziehung auch gegen Biſchöfe und andere kirchliche Richter. 9. Manche Cleriker verſchenken ihr Vermögen, wenn ſie den Tod herannahen ſehen, und beſchädigen ſo die Kirche. Androhung des großen Bannes. 10. Es iſt üblich, daß bei Leichen auch in Privathäuſern Vigilien gehalten werden.

[1] Mansi t. XXV. p. 1157—1167. Harduin t. VII. p. 1645 sqq. Labbe t. XV. p. 569.

Dabei ist aber viel Unfug eingeschlichen, so daß bei solchen Gelegenheiten sogar Fornication, Ehebruch und Diebstahl ꝛc. vorkommt. Deshalb dürfen fortan nur noch die nächsten Verwandten des Verstorbenen bei solchen nächtlichen Vigilien erscheinen. 11. Es geschieht oft, daß Leute, welche sich wegen eines Ehehindernisses nicht heiraten können, anderwärts hingehen, wo man sie nicht kennt, und sich hier copuliren lassen ohne Proclamationen. Wer dies thut oder dazu hilft, wird mit dem großen Bann bestraft. 12. Weltliche Herren, die einen geistlichen Obern an Ausübung seiner Jurisdiction hindern, werden mit dem großen Bann bestraft. 13. Von Alters her werden in England Excommunicirte, die sich hartnäckig zeigen, auf Befehl des Königs eingesperrt, um sie nachgiebig zu machen, und der Bischof muß ihnen die Freiheit wieder verschaffen, sobald sie für ihre Unterwerfung unter das geistliche Gericht Caution geleistet haben. Aber factisch werden viele freigelassen, ehe sie solches gethan haben. Wer von solcher Freilassung Gebrauch macht, wird feierlich excommunicirt. 14. Laien, welche sich das Verfügungsrecht über das Gras und die Bäume in den Kirchhöfen anmaßen, werden excommunicirt. 15. Wer einen vom Bischof oder seinem Vikar verordneten Sequester verletzt, wird excommunicirt. 16. Wer sich königliche Briefe verschafft, um andere unrechtmäßig zu verfolgen, verfällt ipso facto dem Bann. 17. Diese Statuten müssen in der ganzen Provinz publicirt und befolgt werden[1].

Im Jahre 1342 soll Bischof Jonas Sigurdsohn von Skalholt daselbst die erste isländische Nationalsynode (Norwegorum more) gehalten haben, auf welcher wichtige kirchliche Angelegenheiten verhandelt und kirchliche Constitutionen erlassen worden seien, worüber wir aber keinerlei nähere Nachrichten haben[2].

Das Datum des 14. December 1342 trägt ein Ausschreiben des Bischofs Johann von Avranches, durch Bischof Wilhelm von Bayeux mitgetheilt, worin ersterer erklärt, daß er im Auftrage des (kranken) Erzbischofs Aymericus von Rouen einer Provinzialsynode in der erzbischöflichen Kapelle zu Rouen präsidirt habe, und daß hier jeder mit dem Bann bedroht worden sei, der einen Cleriker zu befehden, seine Wohnung zu blockiren und ihn am Ausgehen zu verhindern wage[3].

---

[1] Mansi t. XXV. p. 1167 sqq. Harduin t. VII. p. 1655 sqq. Labbe t. XV. p. 579.

[2] Finni Johannaei Hist. eccl. Isl. t. I. p. 539; p. 551 wird dieselbe Synode dem Jahre 1346 zugeschrieben, ut loquuntur annales, und t. II. p. 101 dem Jahre 1344. [3] Mansi l. c. p. 1270.

Auch die Provinzialsynode zu Noyon unter Erzbischof Johann von Rheims, am 23.—26. Juli 1344, suchte die kirchlichen Personen, Güter und Gerechtsame zu sichern. Schon in dem Convocationsschreiben klagte der Erzbischof über die unendlich vielen Beschädigungen, Beraubungen, Verfolgungen und Mißhandlungen, denen die Kirchen und ihre Diener von seiten der weltlichen Herren und Obrigkeiten ausgesetzt seien, so daß man glauben müsse, eher unter Heiden als unter Christen zu wohnen (die guten alten Zeiten!). 1. Gleich der erste Canon der Synode von Noyon gibt ein großes Register solcher Gewaltthaten und Bedrückungen und erneuert und verschärft die schon im Jahre 1317 (1318) auf der Synode zu Senlis dagegen erlassene Verordnung (S. 606). Daran schließen sich noch folgende: 2. Da es für die kirchlichen Boten sehr oft lebensgefährlich ist, einen weltlichen Herrn oder Beamten zu citiren, so sollen die Vorladungen vors geistliche Gericht auf andere Weise, durch Anschlag an ihre Wohnungen, an die Kirchthüren ꝛc. ihres Pfarrortes publicirt werden. Außerdem wird bis zu geleisteter Satisfaction der Ort oder das Territorium, wo die Gewaltthat begangen wurde, mit dem Interdict belegt. 3. Geistliche Personen dürfen niemanden Fehde ankünden und auch eine Fehde nicht durch Laien vollziehen lassen. 4. Sämmtliche Kirchen einer Diöcese, auch die Collegiatkirchen, müssen sich im Cult der Kathedralkirche conformiren. 5. Weltliche Herren, welche ihren Untergebenen verbieten, an eine kirchliche Person irgend etwas zu verkaufen, oder etwas von ihr zu kaufen, oder ihre Felder zu bestellen, sind als ipso facto excommunicirt zu verkünden. 6. Weltliche Richter, welche einen verhafteten Cleriker trotz bischöflicher Requisition nur um Geld u. dgl. entlassen, verfallen ipso facto der Excommunication. 7. Es darf nicht mehr geschehen, daß Possenreißer und Comödianten angeblich heilige Wachskerzen in Procession herumtragen und das Volk zur Verehrung derselben verleiten. 8. Cleriker, welche eine von einem Laienrichter ausgesprochene Strafe sich gefallen lassen oder sich um Geld davon loskaufen, werden strenge bestraft. 9. Die Prediger, namentlich die Mendicanten, müssen die Gläubigen recht oft zu gewissenhafter Entrichtung der Zehnten auffordern. 10. Die Prälaten und ihre Kapitel sollen einander die benöthigten Urkunden ꝛc. ehrlich mittheilen. 11. Die Cleriker müssen durch Entziehung der Einkünfte und andere Strafen angehalten werden, daß sie Tonsur und anständige Kleidung tragen. 12. Ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen keine neuen Wunder verkündet werden. 13. Wenn ein weltlicher Herr oder sein Diener einem verhafteten Cleriker seine Kleider nimmt und ihm dafür weltliche anzieht,

so ist er ipso facto excommunicirt. 14. Ebenso der Laie, der sich für einen Cleriker ausgibt. 15. Es kommt vor, daß weltliche Herren einen Geistlichen, den sie verhaftet, oder ein Kirchengut, das sie geraubt haben, vor Verfluß von acht Tagen wieder freigeben, um nicht der Excommunication zu verfallen, dann aber dieselbe Gewaltthat aufs neue begehen. Wer solches thut, ist ipso facto excommunicirt. 16. und 17. Damit die weltlichen Herren nicht klagen können, dürfen die Promotoren und Procuratoren der geistlichen Gerichte fortan niemanden mehr ohne Grund und in einer seiner Ehre schädlichen Weise citiren, auch von den Citirten nicht Geld erpressen [1].

Im nämlichen Jahre, an demselben Tage, wo die Synode von Noyon geschlossen wurde, am Montag nach Jubilate (26. April 1344), erließ Erzbischof Otto von Magdeburg auf seiner Provinzialsynode zu Kalbe und mit deren Zustimmung das Edict, daß, wer immer eine Kirche, einen Kirchhof, oder die Curie eines Canonikers, oder die sogenannte „Bryheit" der Cleriker angreife und verletze, ipso facto excommunicirt sei. Thue solches eine ganze Communität, so unterliege sie dem Interdict [2].

Auch eine Provinzialsynode zu Spalato in Dalmatien gehört dem Jahre 1344 an. Sie war von Erzbischof Dominicus berufen und belegte den Grafen Georg Malbeorigus von Almissa mit dem Bann, weil er dem Erzbischof den schuldigen Pacht nicht bezahlte. Gleiches geschah dem Bischof Valentin von Macarscha, weil er eine vom Erzbischof gegen den Grafen verhängte Sentenz nicht publicirt hatte [3].

Am 9. Mai 1345 hielt Erzbischof Petrus von Lund eine große dänische Nationalsynode zu Helsingborg, an der sämmtliche Suffragane der Provinz theilnahmen, nämlich die Bischöfe von Aalborg (Burglaniensis), Aarhus, Odense (Ottoniensis), Ripen, Roeskilde und Viborg. Wie überall, so hören wir auch hier im fernsten Norden von seiten der Bischöfe bittere Klage führen, über die vielen und schweren Verletzungen kirchlicher Gerechtsame und rücksichtslosen Gewaltthaten gegen kirchliche Institute und Personen. Um der Kirche, ihrem Besitz und ihren Dienern

[1] Mansi t. XXVI. p. 1—14. Harduin t. VII. p. 1668—1677. Labbe t. XV. p. 593 sqq. Gousset, Les actes de la prov. eccl. de Reims. t. II. p. 586 sqq.

[2] Mansi t. XXVI. p. 14. Hartzheim t. IV. p. 345. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 183.

[3] Farlati, Illyr. sacrum. t. III. p. 318 sqq.

hiergegen Schutz und Hilfe zu schaffen, wurden auf unserer Synode die nothwendigen Mittel berathen und in 14 Kapitel zusammengestellt. 1. Wer sich in irgend einer Weise, sei es in eigener Person oder durch Rath, Beihilfe und Unterstützung, an einem Bischof vergreift oder von ihm in irgend einer Form etwas erpreßt, verfällt dem Anathem und seine Angehörigen werden bis zum zweiten Grade unfähig zu allen kirchlichen Würden und Aemtern in der ganzen Provinz; auch bleiben sie von der Verwaltung irgendwelchen kirchlichen Besitzes ausgeschlossen. Ort des Verbrechens, sowie Domicil des Thäters unterliegen dem Interdict. 2. Cleriker, die das Interdict nicht beobachten, verlieren alle kirchlichen Beneficien und werden unfähig, solche wieder zu erlangen. 3. Wer sich an Canonikern der Kathedralkirchen, an Prälaten oder Dignitären, die den Bestimmungen dieses Concils gemäß handeln, irgendwie vergreift, wird excommunicirt und als solcher in der ganzen Provinz verkündigt. Nicht bloß der Wohnort des Malefactors, sondern der ganze Distrikt, „qui Haereth dicitur", verfällt dem Interdict. 4. Gewaltthaten an Collegiatcanonikern und anderen Clerikern werden bis zu erfolgter Satisfaction mit Excommunication bestraft. Die Pfarrei, wo das Vergehen verübt worden, wie der Wohnort des Thäters sind interdicirt. 5. Alle, die sich an Besitz und Einkünften kirchlicher Personen vergreifen oder das Asylrecht heiliger Orte verletzen, werden im Leben und im Tode von den kirchlichen Gnadenmitteln ausgeschlossen. Thäter und Aufbewahrungsort des Geraubten sind interdicirt. 6. Wer Kirchen und kirchliche Gebäude armirt und zu Festungen macht, wird excommunicirt und sein Wohnort interdicirt. 7. Die Bestimmungen des Cardinallegaten Otto gegen Concubinen der Cleriker (focariae et concubinae) werden erneuert; sie selbst werden excommunicirt, die Cleriker aber ab officio et beneficio suspendirt. Prälaten, die dergleichen Personen zu kirchlichen Aemtern zulassen, werden gleichfalls a collatione suspendirt. 8. Auch die Constitution des Cardinallegaten Gregor, die Ehesachen betreffend, wird erneuert. Eine Definitivsentenz darf nur der Bischof oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Mann fällen. Cleriker dürfen sich von Laien bei Strafe der Excommunication keinerlei weltliche Aemter übertragen lassen. 9. Cleriker, die sich vermessen sollten, gegen ihre Vorgesetzten wegen Beobachtung obigen Statuts sich zu erheben, werden excommunicirt und ab officio et beneficio suspendirt. 10. Kein Bischof darf irgend einen der Kirche gehörigen befestigten Ort ohne vorherige Berathung des Kapitels irgend jemandem, Cleriker oder Laien, übertragen. 11. Jeder Bischof ist bei Strafe der

eigenen Excommunication gehalten, innerhalb acht Tagen nach erhaltener Kunde eines obengenannten Vergehens die festgesetzten Strafen feierlich zu verkünden. 12. Das Fest der Empfängniß Mariä (quae principatum inter omnes sanctos obtinet et primatum) ist am 8. December in der ganzen Provinz feierlich zu begehen. Ebenso ist am Samstag das officium de beata Virgine mit feierlichem Amt statt der canonischen Tagzeiten zu halten (ut attentius pro nobis apud Christum dilectissimum filium suum intercedat). Des weitern sind in der ganzen Provinz in allen Kirchen feierlich zu begehen die Gedächtnißtage: des hl. Lucius, Papst und Martyrer, am 4. März, des Patrons von Roeskilde, wo sich sein Haupt befindet; des hl. Marinus, Bischof und Martyrer (3. Juli), dessen Leib in der Kirche zu Lund aufbewahrt wird; der heiligen Jungfrauen Euphrosyna und Florentia (7. Juli), deren Leiber gleichfalls in der Kirche zu Lund sich befinden. 13. Zur Befreiung der Kirche aus gegenwärtiger Bedrängniß und Erflehung des Friedens sollen nach jedem Hochamte sämmtliche Cleriker vor dem Hauptaltar bei brennenden Kerzen das Salve Regina beten mit den drei Versikeln: Ora pro nobis sancta Dei Genitrix; Esto nobis turris fortitudinis; Fiat pax in virtute tua, und den drei Orationen: Concede nos famulos tuos etc.; Ecclesiae tuae, quaesumus Domine, preces[1] placatus admitte etc.; Deus, a quo sancta desideria etc. Bei der Privatmesse soll es der Celebrans privatim beten. Verliehen wird allen Anwohnenden 40 Tage Ablaß. 14. Damit sich niemand mit Unkenntniß entschuldigen könne, sollen die Bischöfe obige Bestimmungen jährlich auf ihren Diöcesansynoden publiciren und überhaupt für möglichste Verbreitung derselben sorgen. Zum Schluß verpflichteten sich die Bischöfe eidlich, jedem durch weltliche Gewalt exilirten Bischof der Provinz jährlich durch freiwillige, sofort festgesetzte Beiträge, 120 Mark Gold ponderis Coloniensis auf sein Ansuchen zustellen zu lassen, auf daß er standesgemäß leben könne[2]. — Im gleichen Jahre 1345 in der Octav von Mariä Geburt hielt auch Erzbischof Paul von Nidaros (Drontheim) ein norwegisches Provinzialconcil zu Bergen, um über den von Clemens VI. eingeforderten dreijährigen Zehnten aller kirchlichen Einkünfte zu berathen. Die päpstliche Forderung wurde als unmöglich

[1] Münter hat gelesen: Ecclesiae tuae quas Dominice partes etc.

[2] Friedr. Münter, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Altona 1792. Bd. I. 1. S. 68 ff. und 82. Im Jahre 1376 erneuerte Erzbischof Nicolaus abermals die Statuten von Helsingborg, vor allem, um gegen die fortwährenden Gewaltthaten gegen die Kirche zu protestiren. A. a. O. S. 84 ff.

abgewiesen, dagegen von allen Bisthümern und Abteien je nach Vermögen ein einmaliger Beitrag angeboten [1].

Am 22. April 1345 hielt der Erzbischof Aegidius Albornoz von Toledo, Primas von Spanien und Kanzler des Reiches Castilien (S. 648), eine Provinzialsynode zu Alcala. Zunächst wurden einige den Erzbischof speciell betreffende Bestimmungen erlassen, um den Machinationen entgegenzutreten, wodurch die Cleriker die Mortuarbezüge des Erzbischofs durch Scheinverkäufe und andere Schleichwege zu umgehen suchten [2]. In drei weiteren Bestimmungen wurden 1. die Gebühren für verschiedene kirchliche Schreiben festgesetzt und jede Weiterforderung von seiten der Kanzleibeamten mit empfindlichen Strafen belegt. 2. Den Bischöfen, Aebten und allen Prälaten wird aufs strengste verboten, die Nachlassenschaft verstorbener Beneficiaten ganz oder theilweise mit Beschlag zu belegen. 3. Alle Kirchen der Provinz können sich der an der Metropolitankirche eingeführten Liturgie conformiren [3]. Zwei Jahre später, April 1347, hielt derselbe Erzbischof Albornoz ein zweites Provinzialconcil zu Alcala, das in vier Canones das Leben der Geistlichen zu regeln, die Immunitäten der Kirche zu sichern, dem Unwesen der Quästoren zu steuern und die Simonie auszurotten suchte. Einen weitern Canon unserer Synode entdeckte Tejada in einer Handschrift der Kirche zu Toledo, die Regelung der Zehntleistung betreffend, für die auf ihren Stellen in aldeolis Wohnenden [4].

Einen Monat zuvor, vom 9. bis 14. März 1347, präsidirte Erzbischof Wilhelm de Melun von Sens einer Provinzialsynode zu Paris und klagte in der Praefatio ihrer Acten hauptsächlich über zwei Missstände: über vielfache Verletzung der Kirchen, kirchlichen Personen und Rechte durch Laien, und über den schlimmen Wandel so vieler Geistlichen. Er wollte darum alle früheren Verordnungen hierüber wieder in Erinnerung bringen und stellte 13 Canones auf, denen des Jahres 1320 vielfach verwandt. 1. Die Worte der Bulle Clericis (et personis eccle-

---

[1] Pontoppidan, Annales eccl. Danicae. t. II. p. 169 sq.

[2] Der Erzbischof hatte das Recht, aus der Verlassenschaft unam pretiosiorem rem ex his, quae habeat, auszuwählen, z. B. ein Pferd, ein Maulthier, ein goldenes oder silbernes Gefäß u. s. w.; auch ein sarracenus vel sarracena wird darunter genannt, wohl = pannus saraceni operis.

[3] Tejada l. c. t. VI. p. 72 sqq.

[4] Mansi t. XXVI. p. 123 sqq. Harduin t. VII. p. 1684 sq. Labbe t. XV. p. 615 sq. Tejada l. c. t. III. p. 591 sq.; t. VI. p. 74. Aldeolae erklärt Ducange s. h. v. als Deminutiv von aidea = vicus, pagus.

siasticis) laicos etc. von Bonifaz VIII. benützend, beginnt dieser Canon mit einer ernsten Klage über die zahllosen Gewaltthaten der weltlichen Macht gegen die Cleriker und verordnet unnachsichtlich das Interdict, wenn der weltliche Richter einen verhafteten Geistlichen auf kirchliche Requisition nicht wieder freigebe. 2. Wiederholung des Can. 4 der Synode vom Jahre 1320 (S. 607), die Kleidung der Geistlichen betreffend. 3. Wenn ein Excommunicirter über ein Jahr im Bann bleibt, so ist er als Häretiker zu verurtheilen. 4. Wenn die weltlichen Herren und Richter unerachtet der bischöflichen Requisition, einen Häretiker oder der Häreste Verdächtigen nicht verhaften lassen, so sind sie excommunicirt. 5. Was der Kirche vermacht wird, darf nicht von den Geistlichen in proprios usus verwendet werden. Daher müssen dergleichen Legate in der Kirche in eine Kasse niedergelegt werden, wozu einen Schlüssel der Archipresbyter, der Dekan oder der Pfarrer erhält, einen zweiten die matricularii seu provisores. 6. Vorschrift, wie die bei der Synode nicht Erscheinenden sich entschuldigen müssen. 7. Unter welchen Bedingungen ein Vorladungsschreiben Rechtskraft habe. 8. Priorate und Pfarrkirchen, welche nicht hinreichende Einkünfte haben, sollen juxta canonicas sanctiones unirt werden. 9. Sowohl die älteren als die in den Clementinen enthaltenen Vorschriften über Xenodochien, Leprosenhäuser ꝛc. sind zu beobachten. 10. Die Aebte, Prioren, Curaten und Beneficiaten aller Art müssen ihre Kirchen und Häuser in baulichem Stand halten, wenigstens alle Jahre eine durch den Bischof bestimmte Summe darauf verwenden. 11. Die regulirten Prälaten dürfen die Einkünfte der Priorate, Kirchen und Beneficien, die nicht zu ihrer mensa gehören, nicht für sich verwenden. 12. Die Verordnung in den Clementinen (c. 2. lib. II. tit. 1) über die Abkürzung des Geschäftsgangs in Eheangelegenheiten ꝛc. wird erneuert und zugleich den Mendicanten eingeschärft, daß sie in ihren Predigten die gewissenhafte Entrichtung des Zehntens empfehlen, nicht aber dagegen agiren, wie schon der Liber sextus verordne (c. 1. lib. III. tit. 13). 13. Die Ablässe, welche Johann XXII. denen verlieh, die abends drei Ave Maria beten, bleiben in Kraft; außerdem gewährt die Synode denen einen Ablaß von 30 Tagen, welche dabei für Kirche und Staat und für den König und seine Familie ein Vaterunser und Ave Maria beten[1].

Ein schönes Denkmal seines oberhirtlichen Eifers hinterließ der treffliche erste Prager Erzbischof Arnest von Pardubitz in der für seine

[1] Mansi t. XXVI. p. 18 sqq. Harduin t. VII. p. 1677 sqq. Labbe t. XV. p. 605 sqq.

Provinz veranstalteten und von einer Provinzialsynode zu Prag im Jahre 1349 (nicht 1355) bestätigten Canonessammlung. Wie bekannt, hatte Prag zur Kirchenprovinz Mainz gehört, war aber auf den Wunsch Karls IV. und seines Vaters Johann von Böhmen am 30. April 1344 von Clemens VI. zur Metropole erhoben und ihr die Bisthümer Olmütz und Leitomischl untergeordnet worden (S. 666). Erzbischof Arnest von Pardubitz (1343—1364)[1] hielt es nun für geboten, die Mainzer Provinzialstatuten, welche bisher in Böhmen in Kraft waren, sammt den Prager Diöcesan-Synodalverordnungen in ein Buch zu vereinigen, das fortan in der ganzen Provinz Geltung haben sollte. Hiervon müsse sich jeder Suffraganbischof sogleich ein abschriftliches Exemplar fertigen lassen, und alljährlich in seiner Diöcesansynode dem Clerus das Studium und die Beobachtung dieser Constitutionen dringend ans Herz legen. Jedes Kathedral- und Collegiatkapitel aber müsse zwei Exemplare haben, wovon eines in der Sacristei aufzubewahren, das andere an einer Kette in der Kirche aufzuhängen sei. Auch die Archidiakonen, Landdekane und Rectoren der Pfarrkirchen müßten sich Exemplare verschaffen.

Die neue Sammlung, mit den Worten Rex magnificus beginnend, handelt zuerst vom Glauben und verlangt, daß die Laien implicite, die Cleriker explicite und distincte glauben müssen, was die römische Kirche glaubt und lehrt. Und damit kein Cleriker hinfort seine krasse Ignoranz in dieser Sache entschuldigen könne, wurde dieser Sammlung ein Büchlein über die Glaubensartikel beigefügt (fehlt).

Aus den übrigen Nummern heben wir folgende hervor: 6. Es geschieht oft, daß sich jemand auf ein ganz armes Beneficium instituiren läßt, um einen titulus für die Weihe zu haben. Ist er dann Priester, so verläßt er sein Beneficium, schweift als Miethling von einer Kirche zur andern, um seinen Unterhalt zu erwerben, und macht durch seine Aufführung dem geistlichen Stande Unehre. Dergleichen vagabundirende Priester sollen von den Ordinarien suspendirt und im Falle des Un-

[1] Ueber das organisatorische und umfassende Wirken dieses ersten Erzbischofs von Prag gibt uns sein Formelbuch Cancellaria Arnesti, 1880 von Tadra (Archiv für österreich. Geschichte. 1880. Bd. LXI. S. 289 ff.) veröffentlicht, interessanten und lehrreichen Aufschluß. Wichtig für die Geschichte der ersten Entwicklung wie des ungewöhnlichen Aufschwungs des Prager Erzbisthums sind auch die Libri erectionum archidioecesis Pragensis sec. XIV. et XV. (ed. Clemens Borový. Pragae 1875—1889, 5 Lief.), beginnt von 1358; ebenso der Liber confirmationum ad beneficia eccl. etc. (ed. Tingl & Emler. Pragae 1865—1883), enthält die Bestätigung aller Präsentationen zu geistlichen Stellen von 1354—1410.

gehorsams incarcerirt werden. Niemand darf auf ein Beneficium resigniren ohne Zustimmung des Bischofs. 9. Der alten Mainzer Gewohnheit gemäß dürfen auch künftig die Archidiakonen, wenn sie rechtsgelehrt sind oder tüchtige Assessoren haben, in Ehe- und Wucherangelegenheiten entscheiden (was ihnen sonst verboten war), alle anderen Gegenstände aber sind dem Bischof oder seinem Official vorbehalten. 10. Manche Prälaten und Canoniker, regulare und seculare, deren Stellen Pfarreien incorporirt sind, geben den für letztere bestellten vicariis perpetuis so wenig Gehalt, daß sie davon nicht leben können. Dies darf nicht mehr geschehen; ohne hinlänglichen Unterhalt darf kein vicarius perpetuus mehr bestellt werden. Wenn ein Pfarr-Rector, um zu studiren oder aus einem andern Grunde, von der Residenzpflicht dispensirt wird, so darf er nicht einen solchen Vikar wählen, der ihm eine große Pension gibt, mehr als aus den Einkünften der Stelle nach Ernährung des Vikars übrigbleibt, sondern einen solchen, der dem Amt gewachsen ist, und dieser bedarf bischöflicher Bestätigung. 11. Einzelne Delegaten und Subdelegaten mißbrauchen apostolische Vollmachten und belegen Gegenden und Orte, weil sie ihnen Geld schuldig sind, mit dem Interdict. Solche Sentenzen sind in der ganzen Provinz nicht zu achten, und der weltliche Arm darf sie nicht unterstützen. 12. Kein niederer Prälat darf jemanden hindern, an den höhern Obern zu appelliren ꝛc. Die Bischöfe müssen tüchtige Gehilfen wählen für das Predigen und die Verwaltung des Bußsacraments; an den Festtagen des Herrn und der glorreichen Jungfrau müssen sie selbst in ihren Kathedralen die feierliche Messe halten und dabei die gewöhnlichen Abläße verleihen. Jeder Bischof muß für die Cleriker und Mönche zwei Gefängnisse haben, ein milderes und ein strengeres. Die Bischöfe, Aebte ꝛc. dürfen die Einkünfte einer vacanten Kirche nicht für sich einziehen. Ebenso wenig ein Laienpatron. 13. Wegen der thierischen Tyrannei (propter tyrannidem belluinam) der Adeligen und Mächtigen wagen es die Pfarrer oft nicht, kirchliche Befehle, die gegen solche lauten, zu vollziehen. Deshalb darf fortan kein Cleriker von einem Adeligen oder Mächtigen eine Kaplanei annehmen oder eine solche (provisorisch) verwalten, ehe er sich dem Bischof gegenüber verpflichtet hat, bei seinen Synoden zu erscheinen und etwaige Befehle der Oberen seinem Herrn und der Familie desselben zu überreichen. Alle Cleriker und Mönche müssen täglich für den römischen und böhmischen König Karl und seine Gemahlin beten. 18. Weder die geistlichen noch die weltlichen Richter dürfen Uebergriffe machen. 21. Das Leben vieler Cleriker ist derart, daß die Laien durch dies Beispiel verschlimmert statt

gebeſſert werden. Darum müſſen alle Geiſtlichen ihre Sitten verbeſſern und nicht bloß das Böſe, ſondern auch den Schein des Böſen meiden, namentlich enthaltſam und keuſch leben und ſich von Fraß und Völlerei freihalten. Wenn ſie, was aber ſelten geſchehen ſoll, Gaſtmähler veranſtalten, ſo dürfen höchſtens ſechs Gerichte gegeben werden. Sie dürfen keine Wirthshäuſer beſuchen, keine Waffen tragen, außer in Nothfällen und auf Reiſen, dürfen nicht weltliche Geſchäfte, namentlich Metzgerei, Eßwaarenhandel und Wirthſchaft, treiben. Geſtreifte Kleider (vestes virgatae vel partitae) ſind ſtreng verboten, ebenſo rothe oder grüne Schuhe. Auch dürfen Cleriker nicht die ſchmähliche Kunſt der Poſſenreißer treiben, nicht mit Würfeln ſpielen, bei Turnieren, Tänzen und öffentlichen Schauſpielen nicht zugegen ſein. Die Pfarrgeiſtlichen ſollen unterrichtete Glöckner haben, welche Cleriker und unverheiratet ſind und mit ihnen ſingen und leſen können. Beim Officium und bei Spendung der Sacramente müſſen beide, der Prieſter und der Glöckner, mit einem Superpellicium bekleidet ſein, und ohne Diener darf kein Prieſter Meſſe leſen. 22. Concubinariſche Geiſtliche ſind ſtrenge zu beſtrafen, mit Verluſt des Beneficiums oder mit Suspenſion; wenn ſie in der Sünde verharren, mit Gefängniß und Verjagung aus der Diöceſe. Duldet ein Archidiakon oder Plebanus den Concubinat eines ihm untergebenen Clerikers, ſo wird er ſelbſt als Concubinarius beſtraft. Ein Cleriker, der eine Fornication oder ſonſt eine Todſünde begangen hat, iſt zwar für ſich ſuspendirt, aber ſeine Functionen ſind nur dann zu meiden, wenn ſein Vergehen notoriſch iſt. 27. Bei jeder Kathedral- und Collegiatkirche iſt ein Inventar über ihre Güter und Einkünfte, über die Zahl ihrer Prälaturen und Präbenden ꝛc., über das Einkommen einer jeden einzelnen Stelle anzufertigen und in der Sacriſtei aufzuſtellen; ebenſo ein Verzeichniß der Bücher, Ornate, Kelche ꝛc. Die Senioren des Kapitels müſſen dann alljährlich einmal Sturz halten, um zu ermitteln, was fehle und was hinzugekommen ſei. 30. Ueber das, was ein Cleriker aus ſeinen kirchlichen Beneficien bezogen, darf er nicht teſtamentariſch verfügen, muß es vielmehr der Kirche oder ſeinem Nachfolger hinterlaſſen; nur den Armen und religiöſen Orden, ſowie ſeiner Dienerſchaft darf er eine mäßige Schenkung machen. Was er dagegen ſonſt erworben oder ererbt hat, darüber kann er ganz frei verfügen. Alle Statuten, welche die Summen, die man einer Kirche oder einem Cleriker legiren dürfe, beſchränken wollen, ſind ungiltig. 31. Wenn ein Plebanus oder ſein Vikar jemanden ohne biſchöfliche Erlaubniß in die Pfarrkirche begräbt, ſo wird er um 60 Prager Groſchen beſtraft, die der Fabrik der

Kathedralkirche zufallen. 32. Die Pfarrgeistlichen müssen an Sonn- und Festtagen vor der Messe fragen, ob kein fremder Parochiane (aus Verachtung seines eigenen Plebanus) anwesend sei. Ein solcher muß sogleich hinausgejagt werden. Auch darf man einen fremden Parochianen nicht Beicht hören ꝛc., Nothfall ausgenommen. Die Absolution wäre ungiltig. 36. Simonie aller Art, die nicht selten ist, wird strenge verboten. 38. In einer und derselben Kirche dürfen nicht gleichzeitig zwei gesungene Messen (missae sub nota) gehalten werden. Auch darf man nicht für einen Lebenden ein Todtenofficium halten. Die Primizen mit öffentlichen Gastmählern sind verboten; nur einige wenige Geistliche dürfen eingeladen werden, aber ohne Spaßmacher und Histrionen. Wem es vom Bischof gestattet ist, auf einem altare portatile Messe zu lesen, darf dies doch nur an einem windstillen und sonst ungefährlichen Orte thun. 40. Einige Geistliche stellen in die Kirche so viele eigene und fremde Geräthschaften, daß man sie für Privathäuser halten könnte. Andere lassen die Kirche ganz ungeschmückt, die Kirchengefäße, Ministrantenkleider und Altartücher, sogar die Corporalien so schmutzig, daß sie Abscheu erregen. 42. Manche verachten die kirchlichen Fasten und beobachten willkürlich andere, sogenannte Votivfasten. Dies darf nicht mehr geschehen. 43. Niemand darf eine neue Kirche bauen oder eine ältere verlegen, ohne daß der Bischof oder sein Bevollmächtigter den Grundstein benedicirt. Sonst muß das Gebäude wieder abgebrochen werden. Wer von einer Kirche ein Beneficium genießt, muß zum baulichen Unterhalt derselben beitragen. 44. Ist ein Verbrecher in eine Kirche geflohen, so darf ihn der Laienrichter nicht mit Gewalt daraus wegnehmen, muß vielmehr auf Verlangen des Pfarrers versprechen, daß er ihn nur um Geld oder sonst milde bestrafen, an Leib und Leben aber ihn nicht beschädigen wolle, ausgenommen er sei ein öffentlicher Räuber, oder habe bei Nacht Aecker verwüstet, oder in der Kirche oder auf dem Kirchhof Todtschlag begangen. — Weiterhin darf niemand eine Kirche oder einen Kirchhof als Festung verwenden, kein Laie einen Cleriker, welcher Tonsur und Clerikalkleidung trägt, gefangen nehmen, niemand von einem Geistlichen und seinem Eigenthum Zoll oder Gabella (Weggeld, Accise ꝛc.) fordern. 48. Wer bei Lebzeiten seiner Frau mit einer Person, welche wußte, daß er verheiratet sei, Ehebruch getrieben und ihr für den Fall des Ablebens der Frau die Ehe versprochen hat, darf diese Person nicht mehr heiraten; ebenso wenig aber auch eine Person, mit der er zwar nicht Ehebruch getrieben, die aber mit ihm wirksame Anstalten zur Tödtung der Frau getroffen hat. 49. Taufe, Eucharistie, Buße und Letzte

Oelung, sowie Einsegnung der Brautleute, Begräbniß der Todten und andere geistliche Verrichtungen wollen manche Priester nur gegen Bezahlung vornehmen, eine diuturna consuetudo vorschützend. Dies ist unter strenger Strafe als Simonie verboten. Ueber billige und herkömmliche Reichnisse entscheidet im Streitfall nicht der Pfarrer, sondern der Bischof. 50. Bei den Juden kommt der schreckliche Greuel vor, daß sie die Milch einer christlichen Amme, wenn sie communicirt hat, die nächsten drei Tage lang in die Kloake gießen und dann erst das Judenkind wieder davon trinken lassen. Damit solches und ähnliches nicht mehr geschehen kann, dürfen die Juden keine christlichen Hebammen, Ammen, Knechte und Mägde haben. Auch müssen Juden und Jüdinnen besondere Kleider tragen, damit sie nicht mit Christen verwechselt werden. Am Charfreitag dürfen sie nicht ausgehen und müssen Thüren und Fenster geschlossen haben. Auch darf kein Jude ein öffentliches Amt bekleiden. Neue Synagogen zu bauen ist ihnen verboten, die alten dürfen sie repariren, aber nicht vergrößern ꝛc. Man darf sie übrigens nicht zur Taufe zwingen, ihre Feste nicht stören, ihre Cömeterien nicht verletzen. 56. Die Pfarrer müssen ihre Angehörigen häufig belehren, daß die Zaubermittel purer Aberglaube und bei Strafe der Excommunication verboten seien. 59. Das Statut (der zwölften allgemeinen Synode) über die österliche Beicht und Communion muß öfters in den Kirchen publicirt werden. Einem fremden Priester darf man nur mit Erlaubniß des eigenen Pfarrers beichten. Wer keine Reue zeigt und eine sündhafte Gewohnheit nicht ablegen will, kann nicht absolvirt werden. Wer das Beichtsigill verletzt, wird abgesetzt und zu lebenslänglicher Buße in ein Kloster gesteckt. Bei Beginn der Quadrages müssen die Priester ihre Angehörigen ermahnen, baldigst, und nicht erst am Ende der Quadrages, zu beichten, weil die Fasten und andere gute Werke keinen Werth haben für den, der in einer Todsünde befangen ist. Beim Beichthören muß der Priester mit dem Superpellicium bekleidet sein. Einem Kranken sind keine Bußwerke aufzulegen, aber er muß, wenn er wieder gesund wird, die Buße nachtragen. Nur solche Mendicanten, welche einen Brief des Bischofs haben, dürfen zum Beichthören zugelassen werden. Auch dürfen die Mendicanten in keiner Kirche ohne Erlaubniß des Pfarrers predigen; in ihren eigenen Kirchen aber dürfen sie nicht so lange predigen, daß das Volk am Besuch des Pfarrgottesdienstes gehindert wird; überhaupt dürfen sie die Pfarr-Rechte nicht beeinträchtigen. Die Bischöfe sollen nicht zu viele Ablässe verleihen, weil dies die kirchliche Disciplin schwächt. 61. Manche verachten die Excommunication, weil sie von den

Exemten doch zum Gottesdienſt zugelaſſen werden. Letztere entſchuldigen ſich dann, ſie hätten von ſolcher Excommunication nichts gewußt. Dieſe Entſchuldigung gilt nicht. Wer, ſolange er geſund war, die Abſolution vom Banne nicht nachſuchte, darf auch als Kranker nicht abſolvirt werden ohne hinlängliche Bürgſchaft dafür, daß er im Falle ſeiner Wiedergeneſung Buße thue. Wer im Banne ſtirbt, darf nicht unter Chriſten begraben werden [1].

Den Jahren 1345, 1347 und 1351 gehören die dritte, vierte, fünfte und ſechſte conſtantinopolitaniſche Synode in Angelegenheiten der Heſychaſten an (ſ. oben S. 648 ff.). Nach der zweiten, den Heſychaſten freundlichen Synode zu Conſtantinopel (ſ. oben S. 652 f.) hatte Akindynos den Kampf gegen ſie keineswegs aufgegeben, vielmehr den Patriarchen Johannes Kalekas über die Glaubensneuerung derſelben genauer unterrichtet, ſo daß nun auch dieſer gegen die immer kecker auftretenden Heſychaſten entſchiedener einſchritt. Auf einer dritten im Jahre 1345 unter ſeinem Vorſitze abgehaltenen Synode wurde der fanatiſche Palamit Iſidor Buchiras, erwählter Biſchof von Monembaſia, ſeines Amtes entſetzt und Palamas ſelbſt wegen ſeiner blasphemiſchen Lehren ſammt ſeinen Anhängern excommunicirt. Dieſelben fügten ſich ſcheinbar, ſchloſſen ſich aber immer enger an Kantakuzenus an, auf deſſen endlichen Sieg ſie ſicher hofften. In Bälde fiel Patriarch Johannes auch bei der Kaiſerin Anna in Ungnade, die ſich nun gleichfalls den Palamiten anſchloß und am 2. Februar 1347 zu Conſtantinopel eine palamitiſche Synode (die vierte) abhalten ließ. Auf derſelben wurde Patriarch Johannes auf Anklage verſchiedener palamitiſcher Biſchöfe hin wegen irrthümlicher, d. h. antiheſychaſtiſcher Lehren abgeſetzt und gleiches Loos jedem angedroht, der die Palamiten anzugreifen wage. Akindynos, der vom Patriarchen vor kurzem zum Prieſter geweiht worden, wurde ſeiner Würde entſetzt, dagegen Palamas und ſein Anhang für rechtgläubig erklärt und belobt [2]. Dieſen Beſchluß der Synode beſtätigte am folgenden Tage der in vorangehender Nacht zum Kaiſer erklärte Kantakuzenus. Patriarch Johannes Kalekas wurde verbannt und zu ſeinem Nachfolger der 1345 verurtheilte, eingefleiſchte Palamit Iſidor Buchiras

[1] Mansi t. XXVI. p. 75—106 und nochmals ibid. p. 382—412, mit nur etwas verſchiedener Abtheilung der einzelnen Nummern. Höfler, Concilia Pragensia. 1862. p. XXVIII sqq. Hartzheim t. IV. p. 381 sqq. (fälſchlich zum Jahre 1355 geſtellt). Binterim, Deutſche Concilien. Bd. VI. S. 203 ff.

[2] Mansi t. XXVI. p. 106—108 und 127 sq. Harduin t. XI. p. 286. Cantacuz., Hist. lib. IV. c. 8.

erhoben. Hiergegen protestirte eine Anzahl antipalamitischer Bischöfe und Cleriker auf einer weitern Synode — der fünften — im Juli 1347, aber ohne Erfolg [1]. Isidor blieb Patriarch und der Hesychasmus herrschend. Im Jahre 1350 folgte auf Isidor der Athosmönch Kallistus, und unter ihm wurde der Sieg der Hesychasten vollendet durch die Synode im Blachernen-Palast, die sechste in dieser Sache, im Jahre 1351. Kantakuzenus rief sie ins Leben und führte auch den Vorsitz dabei [2]. Gegen Palamas wurde, hauptsächlich von Nicephorus Gregoras, die Klage vorgebracht, er lehre zwei Gottheiten, indem er außer dem dreieinigen Gott noch ein zweites ewiges Princip, das unerschaffene Licht, behaupte und annehme. Palamas entgegnete: er verstehe unter jenem Licht ja nicht einen zweiten Gott, sondern nur einen ewigen, in der Natur Gottes liegenden Ausfluß aus Gott, eine göttliche Wirkung, nicht aber ein göttliches Wesen. Diese Erklärung befriedigte die Synode so sehr, daß sie die entgegenstehende Ansicht, die ewige, unerschaffene Wirkung Gottes könne von seinem Wesen nicht real, sondern nur in Gedanken verschieden sein, die von seinem Wesen verschiedenen Wirkungen Gottes aber seien nicht ewig, sondern zeitlich und erschaffen, für häretisch erklärte. Stellen aus Kirchenvätern und der sechsten allgemeinen Synode wurden zur Unterstützung der Hesychastenlehre vom unerschaffenen Licht vorgelesen und dann die Gegner zur Ablegung ihres Irrthums aufgefordert. Als dies nichts fruchtete, wurden die Barlaamiten aus der Kirche ausgeschlossen und die ihnen anhängenden Bischöfe abgesetzt. Unterdessen war die Nacht angebrochen, die Sitzung wurde aufgehoben und die Fortsetzung auf einige Tage verschoben. Die zweite und dritte Sitzung verlief ziemlich stürmisch und unter Gewaltthätigkeiten der Palamiten gegen ihre Gegner. In der vierten Sitzung endlich wurden in Abwesenheit der Antipalamiten die Fragen erörtert: a) ob man in Gott einen Unterschied statuiren könne zwischen Wesen und Wirkungsweise; wenn ja, ob b) die Wirkung Gottes erschaffen oder unerschaffen sei und ob im letztern Fall c) der Ditheismus vermieden werden könne; ob d) die Bezeichnung θεότης von den Theologen nur auf die Substanz oder auch auf die Wirkung Gottes bezogen und e) ersterer ein Vorzug vor letzterer zugesprochen werde; endlich f) ob, falls eine Theilnahme der Creatur an Gott stattfinde, diese sich auf das Wesen oder die Wirkung Gottes beziehe. Unter Anführung vieler

[1] Ihre Denkschrift bei Allatius lib. II. c. 16 (Migne S. G. t. CL. p. 877).

[2] Ihre Acten bei Mansi t. XXVI. p. 127—212. Harduin t. XI. p. 283—346. Labbe t. XV. p. 617 sqq. Migne, S. G. t. CLI. p. 717.

theils mißverſtandener, theils gewaltſam und willkürlich entſtellter Väterſtellen, wurden dieſe Fragen alle in palamitiſchem Sinne beantwortet. Die Folge war, daß die entgegenſtehende Behauptung des Akindynos für häretiſch und zwar für eine Erneuerung der Ketzerei des Marcell von Ancyra und des Photinus von Sirmium erklärt, Barlaam, Akindynos und ihre Anhänger mit dem Anathem belegt wurden. Das Reſultat war nicht auffallend, denn die wenigen biſchöflichen Stühle, die das griechiſche Reich noch ſein nannte, waren durch die Gewaltthätigkeit des Kantakuzenus faſt ſämmtlich mit Heſychaſten, meiſt rohen und unwiſſenden Menſchen, beſetzt[1]. — Ihr Hauptgegner war jetzt Nicephorus Gregoras. Dieſer angeſehene griechiſche Gelehrte war zwar nie ein Anhänger Barlaams geweſen, aber er glaubte auch die Schwärmerei der Heſychaſten bekämpfen zu müſſen. Wie wenig er ausrichtete, erzählt er ſelbſt lib. XVIII. c. 3 und 4. Unzufrieden hierüber, verließ er den Hof und wurde Mönch. An ihn ſchloſſen ſich nun alle von Kantakuzenus vertriebenen und verfolgten antiheſychaſtiſchen Biſchöfe und Prieſter, ſowie ſehr viele Laien an, die der neuen Schwärmerei nicht huldigen wollten (l. c. c. 5). Als nun im Jahre 1351 die genannte Synode zuſammentrat, ſuchte Nicephorus in einer ſchön gearbeiteten, aber etwas weitſchweifigen Rede und Disputation das Unrecht der Heſychaſten und die Parteilichkeit des Kantakuzenus an den Tag zu legen (lib. XIX. c. 1; lib. XX. c. 4). Das Volk nahm für ihn Partei gegen Palamas, aber der Kaiſer wurde gegen ihn erbittert. Deſſenungeachtet ergriff Nicephorus in einer ſpätern Sitzung nochmals das Wort (lib. XX. c. 4. 6), bis ihm und den Seinigen das Sprechen verboten wurde und er unter Thränen die unſinnigen Behauptungen des Palamas und die nicht viel klügeren Beſchlüſſe der Synode anhören mußte. Letztere wagte zwar nicht, die Nabelſchauerei und andere Thorheiten der Heſychaſten zu approbiren, aber ſie war mit Palamas einverſtanden, wenn er von göttlichen Wirkungen ſprach, die von Gott real verſchieden, ewig und unerſchaffen, aber doch geringer ſeien, als das Weſen Gottes, und von Gott ausgehen, um die Creaturen hervorzubringen und zu erhalten. Aber es geſchah noch mehr; die Heſychaſten fielen in der Sitzung gewaltſam über zwei Biſchöfe her, die ihre Gegner waren, riſſen ihnen die Pontificalkleider vom Leib und rauften ihnen die Barthaare aus. Darauf wurden Nicephorus und ſeine Freunde im Kloſter in ſtrengem Gewahrſam gehalten. — So hatte die Schwärmerei der Heſychaſten geſiegt;

[1] Niceph. Gregor. lib. XVIII. c. 3 am Ende und c. 5, Anfang. Stein, Studien über die Heſychaſten. Wien 1874. S. 116 ff.

allein sie hatte keinen Halt im Volk und konnte darum ihre Herrschaft nicht dauernd behaupten. Nachdem Kantakuzenus im Jahre 1354 den Kaiserthron verloren und Mönch geworden, erhielt Nicephorus Gregoras seine Freiheit wieder, und die Verfolgung der Antipalamiten hörte allmählich auf. Zwar saßen auf dem Stuhle von Constantinopel während des ganzen 14. Jahrhunderts immer eifrige Anhänger des Palamitismus, allein nach und nach zog sich das pseudomystische Treiben der Hesychasten doch immer mehr in die Klosterzelle zurück, von wo es ausgegangen war, und nur mehr einzelne griechische Theologen vertheidigten diesen Aftermysticismus [1].

Eine irische Synode unter Erzbischof Alexander von Dublin publicirte ums Jahr 1348 zur Heilung der herrschenden Mißstände 23 Capitula, die nur solches enthalten, was uns schon sehr oft anderwärts begegnete. Eine zweite Dubliner Provinzialsynode unter Erzbischof Johann, am 23. März 1351, verordnete die Feier von Mariä Empfängniß und von St. Anna, belegte alle Verächter des von einem Bischof verhängten Sequesters mit dem großen Banne und verbot clandestine Ehen, nahm das kirchliche Asylrecht in Schutz, untersagte die knechtlichen Arbeiten am Charfreitag und bestimmte, daß bei Nennung des Namens Jesu und bei den Worten Gloria Patri das Haupt geneigt werden müsse [2].

Auf einem königlichen Parlament zu London im Jahre 1351 klagte Erzbischof Simon von Canterbury, daß Cleriker, ja sogar Priester, von weltlichen Richtern mit schweren Strafen, selbst mit Todesstrafe belegt würden. Man erwiederte ihm: das Standesprivilegium mache die Cleriker nur noch kühner zu Begehung von Freveltaten, und wenn der weltliche Richter einen wegen Vergehens verhafteten Cleriker auf Requisition des Bischofs ausliefere, so werde er von letzterem in einer Weise verhaftet, daß es ein Vergnügen, nicht eine Strafe für ihn sei, und er komme aus dem bischöflichen Carcer nur noch schlimmer heraus, als er hineingekommen sei. Dies veranlaßte die beim Parlament anwesenden Bischöfe der Provinz Canterbury, in einer sogenannten Convocation zu Lambeth im Februar 1351 zu beschließen, daß fortan die kirchlichen Richter mit der

---

[1] Die dogmatische Irrthümlichkeit der Hesychastenlehre zeigte Dionysius Petavius in seinem berühmten Werke De theolog. dogmatibus (t. I. lib. I. c. 12 und 13). Eine besondere Dissertation De Hesychastis schrieb Rechenberg (Exercitat. p. 378 sqq.).

[2] Mansi t. XXVI. p. 110 sqq. 119 sqq.

Incarceration derjenigen Cleriker Ernst machen müßten, welche ihnen vom weltlichen Gericht ausgeliefert würden, und daß dieselben, wenn sie wirklich Verbrecher seien, am Mittwoch, Freitag und Samstag nur Brod und Wasser, an den anderen Tagen nur Brod und ein wenig Bier (debili cerevisia), am Sonntag aber auch Gemüse erhalten sollten[1].

Der Cardinalpriester Guido von St. Cäcilia, ein Franzose, war von Clemens VI. im Jahre 1349 zu seinem Legaten für Ungarn und Oberitalien ꝛc. ernannt worden, und es war ihm in dieser Eigenschaft gelungen, zwischen Ungarn und Neapel Frieden zu stiften (S. 671). Derselbe Cardinal veranstaltete auf den Wunsch des Clerus der verschiedenen Provinzen seines Legationssprengels[2] im Mai 1350 eine große Synode zu Padua, bei welcher außer ihm zwei Patriarchen, von Aquileja und Grado, und der Erzbischof von Zara persönlich anwesend, andere Erzbischöfe durch Procuratoren vertreten waren, der gewöhnlichen Bischöfe gar nicht zu gedenken. Er publicirte hier 20 gegen die Hauptschäden der Zeit gerichtete Constitutionen. Damit war gegeben, daß sie sich namentlich auf den Schutz der kirchlichen Güter, Rechte und Personen und auf Reform des Clerus ꝛc. beziehen mußten. Sie lauten: 1. Jeder Bischof, Abt oder sonstige Cleriker, der sich einer Kirche, Abtei oder eines Kirchenguts widerrechtlich bemächtigt, ist suspendirt. Zwei ältere Verordnungen über denselben Gegenstand, auch für den Fall, daß Laien das Kirchengut antasten, werden erneuert. 2. Die Constitution, die der Cardinalpriester Guido von St. Lorenz in lucina für die Provinz Salzburg erlassen, wird auf den ganzen obigen Legationsbezirk ausgedehnt, daß nämlich kein Cleriker oder Laie unter dem Vorwande der Advokatie oder des Patronats sich der Hinterlassenschaft eines Geistlichen bemächtigen darf. Das bewegliche Eigenthum eines ohne Testament gestorbenen Clerikers ist vom Bischof für die Kirche, woran jener diente, zu verwenden. Es darf nicht mehr geschehen, daß sich jemand durch Drohung eines Großen die Verleihung eines Beneficiums erwirkt. Die Bischöfe und Aebte ꝛc. dürfen die für die Kirchenfabrik ꝛc. bestimmten Gelder nicht für sich verwenden. 3. Concubinarische Geistliche sind abzusetzen, ihre Concubinen und Kinder können nichts von ihnen erben. Cleriker dürfen kein Wirthshaus besuchen, sich nicht duelliren,

[1] Mansi t. XXVI. p. 295 sqq. Harduin t. VII. p. 1693. Labbe t. XV. p. 705.

[2] Dazu gehörten: Aquileja, Grado, Salzburg, Gran, Colocsa (in Ungarn), Mailand, Genua, Zara, Spalato, Ravenna und Pisa, wie aus den Schlußworten der 16. Constitution des Cardinals erhellt, bei Mansi t. XXVI. p. 233.

auch nicht durch Stellvertreter. Die Clauſur der Kloſterfrauen muß genau eingehalten werden. 4. Die Biſchöfe müſſen tüchtige Beichtväter aufſtellen. Die casus reservati müſſen beobachtet werden, ebenſo die von Innocenz III. auf der allgemeinen Synode (vom Jahre 1215) verordneten Beſchränkungen der Abläſſe (ſ. Bd. V. S. 898). 5. Notoriſche Wucherer müſſen alle ihre Geſchäftsbücher und Papiere auf Verlangen dem Biſchof ausliefern. Ihre Reſtitutionspflicht. Wird eine erwucherte Summe von niemanden zurückverlangt, ſo muß ſie dem Biſchof übergeben werden ad pios usus. Ueber die Pflichten der Teſtamentsexecutoren und über Reſtitution fremden Gutes. Weiß man nicht, wem zu reſtituiren iſt, ſo hat der Biſchof darüber zu verfügen zum Beſten der Armen und armer Kirchen. 6. Spurii können ohne päpſtliche Dispens keine Präbende an einer Kathedrale erlangen. 7. Iſt ein Cleriker mit Gewalt von ſeiner Kirche vertrieben, ſo müſſen ihm doch ſeine Einkünfte gereicht werden. 8. Die Renunciation auf ein Beneficium iſt ungiltig ohne Zuſtimmung des Biſchofs. 9. An den Kathedralkirchen Italiens, wo noch keine Manſionarbeneficien ſind für Vikare, welche beſtändig (ſtatt der Canonici) reſidiren müſſen, ſollen einige vacant werdende Präbenden (Canonicate) dazu verwendet werden. Wo ſehr gering dotirte Kaplaneien an einer Kathedral- oder Collegiatkirche ſind, dürfen mit Zuſtimmung des Kapitels mehrere unirt werden; falls das Kapitel ohne Grund die Zuſtimmung verweigert, kann der Biſchof aus eigener Machtvollkommenheit die Union vornehmen. Doch ſoll das Einkommen einer Kaplanei nicht über 20 Goldgulden betragen. Hat eine Kirche keine Stiftung für die Fabrik, für Lichter u. dgl., ſo ſollen Biſchof und Kapitel hierzu eine oder zwei Canonicatpräbenden verwenden. 10. Mendicanten, welche einen Excommunicirten zum Gottesdienſt zulaſſen, ſind nach c. 8 lib. V. tit. 7 in VI^to zu beſtrafen. 11. Die von manchen Städten Italiens erlaſſenen Statuten, wonach Kirchen und geiſtliche Perſonen weder Güter noch Lehen ꝛc. erwerben können, ſind kraftlos und verboten. Wer einen Cleriker verwundete oder gewaltſam Hand an ihn legte, iſt nach dem (bekannten) Canon excommunicirt und muß vom Biſchof eingeſperrt werden, bis er ſatisfacirt. 12. Wer falſche Zeugen und Urkunden gebraucht, iſt ipso facto excommunicirt. 13. Pfarrgeiſtliche dürfen ihre Kirchen nur mit Erlaubniß des Biſchofs verlaſſen. Wer eigenmächtig einen Monat abweſend iſt, verliert ein Viertel ſeiner Jahreseinkünfte; wer auch in den folgenden ſechs Monaten nicht zurückkehrt, iſt ipso facto der Stelle verluſtig. 14. Die von einzelnen Provinzialſynoden und Biſchöfen gegebenen Statuten, wonach

verbrecherische Geistliche das beneficium clericale verlieren, sind ungiltig (die in jure genannten Fälle ausgenommen). 15. Die niederen Prälaten und Pfarr-Rectoren dürfen sich ihre Beichtväter selbst wählen. 16. Fremde unbekannte Bischöfe dürfen nicht zu Pontificalhandlungen zugelassen werden. 17. Die Taxen der (kirchlichen) Notare für Anfertigung der Urkunden über Empfang von Weihen, über Wahlacte, Beneficiumsverleihung ꝛc. sollen mäßig sein, und die Bischöfe dürfen sich nicht mit den Notaren in diese Gebühren theilen. 18. Verbot der clandestinen Ehen. Proclamationen (banna) sind vorgeschrieben. 19. Ueber die Güter der Klöster und Kirchen müssen Inventare angelegt werden. 20. Nichtexemte Klöster und Kirchen müssen vom Bischof visitirt werden[1].

Am 23. August 1351 hielt Erzbischof Olaf von Nidaros (Drontheim) daselbst ein Provinzialconcil, um verschiedene Mißstände und Ausschreitungen bei Clerus und Volk zu heben, zu welchem Zweck eine Reihe von Verordnungen erlassen wurden. 1. Viele Cleriker, ihres heiligen Standes und Amtes uneingedenk, sind in den Schmutz der Unreinigkeit versunken; sie halten sich nicht nur öffentlich Concubinen (focarias, Köchinnen), sondern verbinden sich mit ihnen nach Art der Laien durch förmliche eidliche Verträge, die mit deren Blutsverwandten abgeschlossen werden. Alle in solcher Weise sich verfehlenden Cleriker, namentlich aber die in sacris ordinibus constituti, werden zuerst nach dem Statut des Erzbischofs Eilaf durch Geld und, wenn dies nichts hilft, durch Suspension und Excommunication bestraft. 2. Bestimmung über den Nachlaß verstorbener Beneficiaten. 3. Seelsorgspriester dürfen ohne specielle Erlaubniß ihrer Oberen und ohne ausreichende Aushilfe bestellt zu haben, ihre Pfarrei nicht verlassen. Wer 14 Tage ohne Erlaubniß und hinreichenden Grund von der Pfarrei abwesend ist, wird mit einer norwegischen Mark bestraft, und wer in ähnlicher Weise die Diöcese verläßt, mit einer Mark Gold. 4. Das Tragen von unpassenden, farbigen ꝛc. Kleidern ist den Clerikern verboten. 5. Da bei derzeitigem Priestermangel auch weniger Unterrichtete (simpliciores et ignari) zur Seelsorge zugelassen werden müssen, so wird den älteren Priestern aufgetragen, die jüngeren zu instruiren und öfters zu examiniren, namentlich über den Meßcanon, die Spendung der Taufe und Letzten Oelung, über Vornahme des Begräbnisses und überhaupt die nothwendigen kirchlichen Functionen. Das Statut des Erzbischofs Arnas (gemeint ist wohl der Vorgänger

[1] Mansi t. XXVI. p. 221—236.

von Arnas, Paul, 1333—1346), worin alle früheren Bestimmungen mit Hinweglassung des Unnöthigen gesammelt sind, wird aufs neue bestätigt (s. oben S. 645). 6. Die Seelsorgspriester sollen ihre Parochianen genau unterrichten über Symbolum, Vaterunser und Ave Maria und hierüber namentlich auch in confessione examiniren; dann über die Sacramente, sieben Todsünden und die Höllenstrafen. 7. Der recursus ab abusu wird bei Clerikern mit Excommunication bestraft. 8. Die Frauenklöster sind sorgfältig und vor allem des Nachts verschlossen zu halten. 9. Niemand darf um Geld oder vertragsmäßig ins Kloster aufgenommen werden. 10. Wer kirchliche Angelegenheiten [1] oder kirchliche Personen gegen ihren Willen vor das weltliche Forum zieht, verfällt ipso facto der Excommunication. 11. Der gleichen Strafe verfallen alle Verletzer des privilegium canonis; nähere Specificirung dieser Verletzungen, sowie der Schädigung der kirchlichen Freiheiten. 12. Clandestine Ehen werden mit triennalis poenitentia bestraft, Bigamie mit Excommunication, und die zweite Ehe darf nicht eingesegnet werden. 13. Alle Beneficiaten haben für den Fall des Todes der Kirche, wo sie angestellt waren, den zehnten Theil ihrer Verlassenschaft zu legiren, andernfalls tritt das jus commune ein. 14. Canoniker dürfen zum Zweck des Studiums mit Beziehung des vollen Gehaltes von ihren Stellen abwesend sein, müssen aber die auf der Stelle liegenden onera bestreiten. 15. Damit sich niemand mit Unkenntniß entschuldigen könne, sollen alle Fälle, auf denen die Excommunication latae sententiae ruht, jährlich wenigstens einmal in allen Hauptkirchen in vulgari verkündigt und die genannter Strafe Verfallenen öffentlich genannt werden. 16. Jeder Cleriker, der irgendwie zur Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit beihilft, ist ipso facto excommunicirt. 17. Wer in Kirchen oder in Cömeterien geborgene Gegenstände heimlich oder gewaltsam wegnimmt, verfällt dem Bann. 18. Das Fasten an der Vigil des Festes des Apostels Matthias, wie das Fest selbst, soll nach der antiqua consuetudo gefeiert werden [2].

Einige Monate später, am 7. November 1351, eröffnete Erzbischof Petrus von Narbonne eine Provinzialsynode in der Kathedrale zu Beziers.

[1] Als solche werden aufgeführt: alle Streitsachen der Cleriker unter sich und mit Laien, alle die Ehe, Geburt, Patronat, Zehnten, Gelübde, Testament (namentlich Legate ad pias causas), Wallfahrt und kirchlichen Besitz betreffenden Fragen; dann Simonie, Hurerei, Ehebruch, Incest, Meineid, Wucher, Sacrileg, Häresie und endlich alle jene Angelegenheiten, die gemäß dem früher getroffenen Vergleich zwischen Staat und Kirche vor das Forum der letztern gehören sollen.

[2] Finni Joh. Hist. eccl. Isl. t. I. p. 530 sqq.

Gleich bei ihrem Beginn erhob der Bischof Gisbert von Carcassonne den Anspruch, daß ihm der erste Platz nach dem Erzbischof ohne Rücksicht auf das Consecrationsalter gebühre. Dies bestritten die übrigen Bischöfe, und der Erzbischof entschied dahin, daß der fragliche Bischof für diesmal hinter dem etwas ältern Bischof von Maguelonne zu sitzen habe, unbeschadet seiner angeblichen Prärogative, die er binnen Jahresfrist erweisen müsse. Das hierauf bezügliche Document ist vom 9. November datirt. Außerdem haben wir von der Synode zwölf Canones, welche nur Wiederholung älterer Verordnungen sind [1].

Vom 21. bis 23. Mai 1352 hielt Erzbischof Nuñus von Sevilla daselbst ein Provinzialconcil, das erste seit Wiedereroberung der Stadt. Ueber seine Verhandlungen sind uns nur die wenigen Notizen überliefert, daß die Zahl der Taufpathen auf vier beschränkt und einige Mißbräuche bei Abschließung der Ehe abgeschafft wurden [2].

An das Ende der Synoden unter Clemens VI. stellte Mansi (l. c. p. 298 sqq.) die leges ecclesiasticae des Cardinallegaten Albornoz. Allein fürs erste gehören dieselben in die Zeit des nächstfolgenden Papstes Innocenz VI., und zudem stehen sie mit keiner Synode in Verbindung, sondern sind nichts anderes als das dritte Buch jener von Albornoz erlassenen Gesetzessammlung zur Verbesserung des bürgerlichen und kirchlichen Lebens in verschiedenen Theilen des von ihm wieder eroberten Kirchenstaates, wovon demnächst die Rede sein wird (S. 699).

## § 710.

## Innocenz VI. und die Synoden seiner Zeit, 1352—1362.

Nach dem Tode Clemens' VI. wollten die Cardinäle den Karthäusergeneral Johann von Birelle wählen, einen strengen und heiligmäßigen Mann, kamen aber wieder davon ab und erhoben am 18. December 1352 den bisherigen Cardinal von Ostia als Innocenz VI., der wie sein Vorgänger aus Limousin stammte. Die Nachricht, der französische König Johann der Gute (seit 1350 Nachfolger seines Vaters Philipp VI.) werde persönlich nach Avignon kommen, um einen ihm genehmen Candidaten durchzusetzen, hatte die Cardinäle zur Eile getrieben. Auch hatten sie, um die Macht des künftigen Papstes zu beschränken und den Schwer-

[1] Mansi t. XXVI. p. 237—250. Harduin t. VII. p. 1685 sqq. Labbe t. XV. p. 691 sqq.

[2] Tejada l. c. t. III. p. 594.

punkt mehr in ihr Collegium zu verlegen, eine Wahlcapitulation aufgesetzt, die erste uns bekannte, die aber Innocenz bald nach seiner Erhebung (30. Juni 1353) für gesetzwidrig und ungiltig erklärte. Er war ein frommer und einfacher, nur etwas zu sparsamer Mann, der alsbald den großen Prunk und Luxus, auch die vielen Beamten des päpstlichen Hofes abschaffte, die Cardinäle zu größerer Einfachheit und strengerem Leben ermahnte, viele Reservationen und Commenden aufhob, den cumulus beneficiorum gänzlich verbot, die geistlichen Stellen nur an tüchtige Männer ohne Rücksicht auf Familie und Adel vergab, die vielen Prälaten ꝛc., die sich unberufen in Avignon aufhielten, zu ihren Kirchen zurückschickte und die Verletzung der Residenzpflicht mit dem Banne bedrohte [1].

Die Blicke des energischen Papstes mußten sich selbstverständlich auch der überaus trostlosen Lage des Patrimoniums und der Stadt Rom, sowie den zerrütteten Zuständen Italiens überhaupt zuwenden. Durch das Treiben der verschiedenen Adelsfactionen und die Gewaltthätigkeiten der Städtetyrannen war die päpstliche Herrschaft so gut wie ganz erloschen [2]; sie wieder herzustellen und in der allgemeinen Verwirrung wieder Ordnung zu schaffen, erkannte der Papst für eine seiner wichtigsten Aufgaben. Zur Lösung derselben fand er unter seinen Cardinälen einen überaus tüchtigen Mann, ausgezeichnet durch militärische Begabung wie durch staatsmännisches Geschick. Es war dies Aegidius Alvarez von Albornoz, ein Spanier aus altköniglichem Blute, unter Alfons XI. von Castilien Rath, Feldherr und seit 1339 Erzbischof (von Toledo) in einer Person. Unter Peter dem Grausamen, dessen Frevel er freimüthig tadelte, seines Lebens nicht mehr sicher, war er nach Avignon geflohen und hier am 17. December 1350 zum Cardinalpriester von St. Clemens erhoben worden, wogegen er auf sein Bisthum Toledo verzichtete. Diesen thatkräftigen, gewandten und erfahrenen Mann bestellte Innocenz durch Bulle vom 30. Juni 1353 [3] zum Legaten a latere, zur Herstellung der päpstlichen Herrschaft mit unumschränkter Vollmacht ausgerüstet. Mit einem kleinen Söldnerheer zog er im August 1353 nach Italien, verhandelte glücklich mit dem tückischen Johann Visconti, Erzbischof und Herrn von Mailand,

[1] Raynald. l. c. 1352, 25—30; 1353, 29—31. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 563 sq. E. Werunsky, Italienische Politik Innocenz' VI. und Karls IV. in den Jahren 1353—1354. Wien 1878. S. 58 ff. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. II. S. 168 ff.

[2] Adeo paucas civitates et loca ecclesie subesse videns (Albornoz) summopere abstupuit. Murat., Antiqq. ital. t. III. p. 94.

[3] Theiner, Cod. dipl. domin. tempor. s. Sedis. t. II. n. 242 und 243.

ſpäter mit Florenz und lagerte ſchon auf dem Gebiete des Kirchenſtaates, als ihm der Papſt den Cola di Rienzo nachſchickte. Dieſer hatte ſich ſeit ſeinem Sturz im Jahre 1347 an verſchiedenen Orten umhergetrieben, einige Zeit bei den Fraticellen gelebt und ihre Schwärmereien theilweiſe angenommen, war dann auf ihre Prophezeiungen hin im Jahre 1350 zu Karl IV. nach Prag gegangen, von dieſem aber gefangen geſetzt und auf Requiſition im Sommer 1352 an Clemens VI. ausgeliefert und in Avignon gleichfalls incarcerirt und proceſſirt[1] worden. Doch Innocenz gab ihm die Freiheit wieder in der Abſicht, ihn dadurch für ſich zu gewinnen und durch ſein großes Anſehen, das er bei dem römiſchen Volke hatte, die Operationen des Legaten zu fördern. Unterdeſſen war in Rom am 14. September 1353 ein anderer Tribun, Namens Baroncelli, erhoben worden, allein das launiſche Volk ſchüttelte ſeine Herrſchaft ſchon nach wenigen Monaten wieder ab, wohl im Hinblick auf die nahe Rückkehr Cola's, der ſich im Lager des Legaten befand. Letzterer geſtattete ihm jedoch die Rückkehr nach Rom erſt im Auguſt 1354, und Cola wurde nun mit unendlichem Jubel und faſt blasphemiſcher Nachahmung des Einzuges Chriſti in Jeruſalem aufgenommen. Aber Fraß und Völlerei brachten ihn bald um alle perſönliche Achtung, neue Auflagen und grauſame Hinrichtungen um die Sympathien des Volkes, und er wurde ſchon am 8. October desſelben Jahres durch einen vom Adel erregten Volksaufſtand zum zweitenmal geſtürzt, beim Fluchtverſuch gefangen und ſchmählich ermordet[2].

Unterdeſſen hatte der Legat mit Glück und Geſchick in vier Monaten das Patrimonium Petri (in engerem Sinne) ſammt dem Herzogthum Spoleto wieder gewonnen, die kleinen Tyrannen, namentlich den gewaltigen Johann de Vico von Viterbo, zur Unterwerfung genöthigt und durch ein von ihm publicirtes Geſetzbuch in weltlichen und kirchlichen Dingen die Ordnung wieder hergeſtellt. Größere Schwierigkeiten zeigten ſich in der Romagna und in der Mark Ancona, wo ſich die Dynaſten unter Führung der Malateſta von Rimini in einen Bund zuſammengethan und ein beträchtliches Heer aufgeſtellt hatten. Dadurch wurde Albornoz in ſeinen erfolgreichen Operationen für einige Zeit ge-

[1] Faucon, Note sur la détention de Rienzi à Avignon, in Mélanges d'Archéologie et d'Histoire. t. VII. (1887) p. 53 sqq.

[2] Raynald. l. c. 1353, 1—5; 1354, 2—5. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 76. 291. Chriſtophe a. a. O. S. 175 ff. Papencordt, Cola di Rienzo. S. 207—304. E. Werunsky, Italieniſche Politik Innocenz' VI. und Karls IV. in den Jahren 1353—1354. Wien 1878. S. 64 ff.

hemmt[1]. Unterdessen hatte Karl IV. den schon seit 1350 beabsichtigten Römerzug mit Einwilligung des Papstes Innocenz VI. unternehmen können. Die Einladung der im December 1353 gegen die Visconti von Mailand geschlossenen lombardisch-venetianischen Liga benützend, zog er im October 1354 über die Alpen. Nachdem er zu Mailand an Epiphanie 1355 die eiserne Krone empfangen, zog er in Begleitung des auf wiederholtes Ansuchen endlich bei ihm erschienenen Cardinalbischofs Petrus von Ostia, den der Papst mit der Kaiserkrönung beauftragt[2], von Pisa aus nach Rom. Hier wurde er am Osterfest (5. April) 1355 von letzterem zum Kaiser gesalbt und gekrönt, wobei er die früher gemachten Versprechungen aufs neue wiederholte. Wie er versprochen, verließ er die Stadt noch am nämlichen Tage, um in San Lorenzo fuori le Mura (eine Viertelstunde vor Rom) Nachtquartier zu nehmen. Am zweiten Tag nach Ostern trat er sodann unter Hinnahme mancher Demüthigungen von seiten der italienischen Dynasten den Rückmarsch an über Siena und Pisa, um durch die Lombardei nach Deutschland (Ankunft in Augsburg 3. Juli) und Böhmen (Einzug in Prag 15. August) zurückzukehren. — Cardinal Albornoz, dem der Kaiser schon im Februar 1355 einige Hundert Ritter zu Hilfe gesandt, hatte am 29. April über die Malatesta einen entscheidenden Sieg errungen, wobei einer der Malatesta gefangen genommen wurde. In den nun folgenden Unterhandlungen unterwarfen sich die Malatesta den Forderungen des Legaten, und da ihnen dieser, wie allen, die er besiegt, sehr günstige Bedingungen stellte und die Feinde nicht bloß zu überwinden, sondern auch zu gewinnen verstand, so wurden die Malatesta fortan sehr eifrige Anhänger der päpstlichen Sache, die sie da und dort wesentlich förderten. — Durch die Unterwerfung der Malatesta (Juni 1355) waren die Mark Ancona und die Romagna thatsächlich dem Heiligen Stuhl wieder gewonnen, denn

[1] Raynald. l. c. 1354, l. 2. Mansi t. XXVI. p. 298. E. Werunsky, Der erste Römerzug Kaiser Karls IV. (1354—1355). Innsbruck 1878. S. 196 ff. Christophe a. a. O. S. 192 ff.

[2] Die zwei weiteren Cardinäle, die der Papst auf Ansuchen Karls am 10. November 1354 zur Kaiserkrönung abgeordnet, die Cardinalbischöfe von Albano und Porto, weigerten sich, die Reise anzutreten, da sie dieselbe auf eigene Kosten unternehmen sollten und bei der Sparsamkeit Karls auf keinen oder keinen genügenden Ersatz hofften. Auch Albornoz, obwohl vom Papst hierzu delegirt, war nicht zur Kaiserkrönung erschienen. Petrus von Ostia erhielt vom Kaiser auf der Rückreise zu Siena am 25. April 1355 für seine Dienste auf Lebenszeit jährlich 1000 Gulden angewiesen. Winkelmann, Acta imp. t. II. p. 509 und 523. Werunsky Der erste Römerzug Karls IV. S. 103. Genaue Beschreibung der Kaiserkrönung a. a. O. S. 172 ff.

nach Ueberwindung der mächtigsten Dynasten konnte die der übrigen keine allzu große Schwierigkeit mehr bieten. Wirklich unterwarfen sich auch nach und nach die Herren von Montefeltro, Urbino, Cagli, Fermo, Ravenna und Faenza; noch weiteres stand bevor, da wurde der Legat nach Avignon zurückgerufen und der Abt von Clugny, Androin de la Roche, an seine Stelle gesetzt (August 1357). Als Grund dieser Maßregel vermuthete man, Albornoz sei in Ungnade gefallen; dem widersprachen jedoch die ganz ungewöhnlichen Ehren, die man ihm bei seiner Ankunft in Avignon erwies. Der wirkliche Grund war denn auch, daß man seiner bedurfte, um Papst und Curie gegen die Freibeuter (ruptuarii) zu schützen, welche von 1357 an mehrere Jahre lang, in die große Gesellschaft Del acquisto vereinigt, das südöstliche Frankreich plünderten und auch Avignon bedrohten. Da jedoch der Abt von Clugny den Geschäften in Italien nicht gewachsen war, mußte Albornoz im December 1358 dahin zurückkehren, und es unterwarfen sich nun auch die Tyrannen von Forli und Bologna. Bernabo Visconti aber, welcher Ansprüche auf Bologna erhob, wurde im Juli 1361 besiegt und die Gewalt des Papstes im Kirchenstaat wieder hergestellt [1].

Weniger glücklich war Innocenz VI. in seinen Beziehungen zu mehreren europäischen Fürsten, namentlich zu König Peter dem Grausamen von Castilien, den er mit beispielloser Geduld so oft und so vergeblich zur Besserung ermahnte. Trotz Bann und Interdict gab derselbe sein ehebrecherisches Verhältniß zu Maria de Padilla und anderen Maitressen nicht auf, während er seine Gemahlin, die edle Blanca von Bourbon, und viele andere Glieder seiner Familie und Große des Reiches ermordete, mitunter persönlich erwürgte. Ein würdiges Seitenstück zu ihm bildete sein Nachbar und Namensbruder Peter der Grausame von Aragonien, und vergebens suchte der Papst den blutigen Streit der beiden Wütheriche zu vermitteln [2].

---

[1] Raynald. l. c. 1355, 19. 20. 21. 25; 1357, 6; 1358, 1; 1359, 6; 1360, 6 sqq.; 1361, 5. Heinr. de Diessenh., ap. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 112. Noch gefährlicher für Südfrankreich wurde die „Satansgesellschaft" von 1361, ein Raubgesindel, von dem sich der Papst schließlich durch Geld loskaufen mußte. Im Spätjahr 1364 ließ Albornoz ein Verzeichniß der päpstlichen Besitzungen nebst deren pflichtmäßigen Leistungen an den Heiligen Stuhl anfertigen. Mélanges d'Archéologie et d'Histoire. t. VII. 1887. p. 132. Böhmer l. c. p. 121 sqq. 565 und 567.

[2] Raynald. l. c. 1353, 16; 1354, 20—22; 1355, 29—31; 1356, 38. 40; 1357, 9; 1359, 2; 1361, 6.

Reichliche Gelegenheit zu Friedensbemühungen, aber auch zu Kummer und Sorgen, gaben dem Papst die Beziehungen zwischen Frankreich und England, seitdem der Krieg im Jahre 1355 wieder aufs neue ausgebrochen war. Der ruhmgekrönte Schwarze Prinz (Eduard von Wales, Sohn des Königs Eduard III.) war bereit, den Friedensworten des Papstes zu folgen; doch König Johann von Frankreich, auf das große numerische Uebergewicht seines Heeres bauend (60000 gegen 12000), ging nicht darauf ein, wurde aber am 19. September 1356 bei Poitiers aufs Haupt geschlagen, gefangen und vom Sieger nach England gebracht. Wiederum trat der Papst als Vermittler auf, und großentheils seinen Bemühungen war der Friede von Bretigny, 8. Mai 1360, zu danken[1].

Unterdessen hatten auch einige Ereignisse in Deutschland dem guten Innocenz Besorgnisse eingeflößt. Kaiser Karl IV. hatte auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz (1355 und 1356) die sogenannte Goldene Bulle verkündet, ein Reichsgesetz zur Normirung der Kaiserwahl und Sicherung des Landfriedens. In ersterer Beziehung waren darin a) alle bisherigen Zweifel rücksichtlich der sieben Kurfürsten entschieden. Außer den drei geistlichen, von Mainz, Köln und Trier, sollte der König von Böhmen die erste, der Pfalzgraf die zweite, der Herzog von Sachsen-Wittenberg die dritte, der Markgraf von Brandenburg die vierte Kurstimme haben, mit Ausschließung von Sachsen-Lauenburg und von Bayern. b) Damit künftig keine Streitigkeiten über die Kurstimme mehr entstehen könnten, solle jedes Kurland fortan untheilbar und nur nach dem Recht der Erstgeburt vererblich sein. c) Die Giltigkeit einer Wahl solle, um fremder Einmischung zu begegnen, einfach von der Majorität der Kurstimmen abhängig sein. d) Die Ausschreibung der Wahl müsse durch den Kurfürsten von Mainz geschehen und die Wahl selbst in Frankfurt statthaben. e) Bei Erledigung des Reiches habe der Kurfürst von Sachsen im Norden, der Pfalzgraf im Süden das Vikariat zu führen. Außerdem wurden den Kurfürsten verschiedene Rechte, selbst auf Kosten

[1] Raynald. l. c. 1355, 26; 1356, 1—12; 1357, 1 sqq.; 1359, 1; 1360. 1 sqq. Heinr. de Diessenh., ap. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 103 sq. Heinr. Rebdorf l. c. p. 543; S. 565 beschreibt er die Gewaltthaten des Volkes gegen den Adel, den es des Verrathes beschuldigte. Walsingham in seiner Historia anglicana spricht nur von 1800 Reisigen und ebenso vielen Bogenschützen auf Seite Eduards, auf Seite der Franzosen aber 7000 Elitetruppen, dazu noch anderes Streitvolk in numero excessivo. Chronicles etc. t. XXVIII. 1. p. 282 sqq., der Friedensschluß p. 290 sqq. Christophe a. a. O. S. 236 ff. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 427—451.

des Reiches, und eine beträchtliche Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt [1].

Sobald Innocenz hiervon erfuhr, erhob er Widerspruch, weil in der Goldenen Bulle das Recht des Papstes auf Bestätigung des Gewählten und der päpstliche Anspruch auf das Reichsvikariat bei Erledigung ganz beseitigt erschien; aber die Controversen zwischen Papst und Kaiser mußten bei der friedlichen Gesinnung beider sich in Bälde wieder heben. Aehnlich ging es später, als ein päpstlicher Nuntius auf dem Reichstag zu Mainz im Jahre 1359 von den Deutschen Geldbeiträge für die erschöpfte, päpstliche Kasse forderte (zur Wiedereroberung des Kirchenstaates und Fortsetzung der Palast- und Festungsbauten zu Avignon ꝛc.). Der Kaiser lieh dem Unwillen seiner Fürsten hierüber starken Ausdruck und klagte über den Papst, daß er den Clerus nicht reformire. Was er bei letzterem besonders hervorhob, war die unsinnige und lächerliche Kleiderpracht. Um die Sache recht drastisch zu machen, setzte er selbst die reich mit Gold gestickte Mütze eines Mainzer Canonicus, Kuno von Falkenstein, auf, fragend: „Sehe ich jetzt wie ein Ritter oder wie ein Priester aus?“ Dabei drohte er, die Reform des Clerus fortan in die eigene Hand nehmen und durch Confiscation der geistlichen Einkünfte erzwingen zu wollen. Der Nuntius vertheidigte den Papst und versicherte, daß er nach Kräften die Disciplin zu verbessern bedacht sei; und so war es auch in der That. Daß er den deutschen Clerus reformiren, seine Kleiderpracht und Unlauterkeit, die Theilnahme an Turnieren, den Mißbrauch der Kirchengüter ausrotten wollte, zeigen noch jetzt seine Briefe an die Erzbischöfe von Trier, Köln, Mainz, Bremen und Salzburg (vom 29. April 1359); den Kaiser aber bat er in einem ungefähr gleichzeitigen Schreiben unter Anerkennung seines sehr löblichen Willens, die Schranken seines Amtes nicht zu überschreiten. Die Folge war, daß Karl in einem Edict vom 13. October desselben Jahres alle Eingriffe in die Güter, Rechte und Freiheiten des Clerus strengstens verbot. Wir sehen daraus, daß manche weltliche Herren und Obrigkeiten in den Provinzen Magdeburg, Mainz und Köln die angedrohte Confiscation der geistlichen Einkünfte bereits eigenmächtig begonnen und sich Gewaltthaten aller Art gegen den Clerus erlaubt hatten [2].

---

[1] Goldast, Constit. imp. t. I. p. 352—368; t. IV. p. 105—138. Oelenschläger, Neue Erläuterung d. Gold. Bulle. 1766. Raynald. 1356, 13—23. Palacky, Gesch. v. Böhmen. Prag 1850. Bd. II. Böhmer-Huber, Reg. S. 193. 207.

[2] Raynald. l. c. 1359, 11—13. Christophe a. a. O. S. 241—244. Pelzel, Geschichte Kaiser Karls IV. Bd. II. S. 549. 551.

Wie alle Päpste dieser Zeit, wollte auch Innocenz VI. die Hoffnung auf einen Kreuzzug und auf Wiedervereinigung der griechischen Kirche nicht aufgeben. Beide Dinge standen ja in der engsten Beziehung zu einander, und als im Jahre 1356 Kaiser Johannes Palãologus, ähnlich wie sein Vorfahrer Johannes Kantakuzenus, gegen abendländische Hilfe kirchliche Einigung in Aussicht stellte, schickte der Papst den berühmten Carmeliten Peter Thomas, einen ebenso gewandten als heiligen Mann, dabei ausgezeichneten Redner, als Nuntius nach Constantinopel, um die Gemüther von Volk und Clerus, von Hohen und Niederen für die Union zu bearbeiten. Und dies war auch in der That das allererst Nöthige, denn ohne Gewinnung der öffentlichen Meinung und ohne Ueberwindung der alteingewurzelten Vorurtheile und Abneigungen war auch beim besten Willen eines Kaisers in dieser Sache nichts durchführbar. Johannes Palãologus besetzte jetzt den Stuhl von Constantinopel mit einem gleichgesinnten Prälaten. Auch mehrere Herren vom Hofe wurden gewonnen. Thomas aber machte von Constantinopel aus eine Wallfahrt nach Jerusalem, ging dann nach Avignon zurück und sammelte im Westen eine Anzahl Galeeren, womit er dem griechischen Kaiser gegen die Türken zu Hilfe eilte. Er zeichnete sich dabei auch als Krieger durch Muth und Tüchtigkeit aus; aber gerade um dieselbe Zeit erlag Innocenz VI. seinen körperlichen Leiden am 12. September 1362, im zehnten Jahre seines Pontificates [1].

Während seiner Regierung (1352—1362) begegnen uns nur wenige Synoden. Die Prager Provinzialsynoden unter Erzbischof Arnest aus den Jahren 1353, 1355 und 1361 wurden uns erst durch Höfler bekannt [2]. Die kurzen Statuta derselben, für die Diöcese Prag und die ganze Provinz bestimmt, wiederholen theilweise nur das, was schon das Prager Concil vom Jahre 1349 angeordnet hatte (S. 684). Wir ersehen daraus, daß Erzbischof Arnest seine Synoden je am 18. October, am Feste des Evangelisten Lucas, zu halten pflegte.

Am 9. December 1354 präsidirte der Erzbischof Sancho von Tarragona einem Provinzialconcil daselbst (nach einem handschriftlichen Vermerk soll es das fünfte unter seinem Pontificat, 1347—1357, gewesen

[1] Raynald. l. c. 1355, 33 sqq.; 1356, 33 sqq.; 1359, 16 sqq.; 1361, 9; 1362, 2 nebst Mansi's Note dazu. Christophe a. a. O. S. 244—250. Regelmäßig wird der 22. September als Todestag angegeben; Heinr. Rebdorf, ap. Böhmer, Fontes. t. IV. p. 565, nennt den 12. September. Vgl. auch Glaßbergers Chronik, Analecta Franc. t. II. p. 196, wo aber die statt idus geschrieben ist.

[2] Höfler, Concilia Pragensia. 1862. p. 2—8.

sein), von dem wir zwei Verordnungen kennen. Die erste befiehlt unter Androhung der Excommunication die ungeschmälerte Prästation des Zehnten, da viele vor Reichung desselben den Samen oder die Bebauungskosten abziehen, wieder andere nur den elften, zwölften oder noch kleinere Theile leisten. 2. Gemäß der Constitution Benedikts XII. Vas electionis erhalten die Archidiakonen auf ihren Visitationsreisen bei drei oder weniger Pferden für jedes 5 Schilling, bei vier bis sieben aber 25 Schilling im ganzen; mehr dürfen sie nicht verlangen[1]. — Am 1. October 1355 erklärte eine Provinzialsynode zu Toledo unter Erzbischof Blasius, daß alle älteren und neueren Provinzialconstitutionen, wenn ihr Inhalt nicht ausdrücklich anderes besage, nur ad poenam und nicht auch ad culpam verpflichten[2]. — Am 20. März 1357 hielt obengenannter Erzbischof Sancho abermals ein Provinzialconcil zu Tarragona, woselbst zwölf Constitutionen erlassen wurden. 1. Die Constitution Statuimus etc. gegen die blasphemische Entweihung der Namen Gottes und der Heiligen wird erneuert und soll den Gläubigen immer an den vier Hauptfesten des Jahres bekannt gegeben werden. 2. Keine geistliche Person darf für Laien gegen Cleriker als Advokat oder Procurator auftreten. 3. Alle Administratoren von Klosterkirchen müssen jährlich zweimal Rechnung ablegen. 4. Am Freitag nach dem Frohnleichnamsfeste soll für die Seelenruhe aller derer ein feierliches Amt gehalten werden, die im Leben das heiligste Sacrament, namentlich durch Begleitung desselben zu einem Kranken, besonders verehrt. Fällt Frohnleichnam auf die Vigil von Johannes Baptista, so wird dieser Fasttag auf den vorangehenden Tag verlegt. 5. Der Streit, ob die Appellationsfrist von 30 Tagen vom Tag der Fällung der Sentenz oder der eingelegten Appellation zu laufen hat, wird in letzterem Sinne entschieden. 6. Viele Religiosen, selbst aus den Ritterorden, rufen nicht selten gegen irgendwelche Schädigung oder Gewaltthat, die ihnen zugefügt worden, den Schutz der betreffenden Constitutionen der Provinz Tarragona an, während sie selbst genannten Constitutionen sich nicht unterwerfen. Wo letzteres der Fall ist, soll auch die Hilfe genannter Constitutionen versagt werden, denn frustra legis auxilium invocat, qui committit in eam. 7. Es kommt nicht selten vor, daß weltliche Machthaber bischöfliche Boten, die ihnen kirchliche Schreiben zu überbringen haben, mißhandeln, gefangen nehmen, ja sogar tödten lassen. Künftig soll die

[1] Tejada l. c. t. VI. 2. ed. p. 75.

[2] Mansi t. XXVI. p. 411. Harduin t. VII. p. 1761. Labbe t. XV. p. 781. Tejada l. c. t. III. p. 595.

ganze Diöceſe, in der ſolch ein Verbrechen begangen worden, mit dem Interdict belegt werden. 8. Vielfach wird ſolchen, die ſich an kirchlichen Perſonen oder Sachen gewaltſam vergriffen haben, die Abſolution ad cautelam ertheilt; dies wird verboten und eine ſolche Abſolution für nichtig erklärt. 9. Die clerici criminosi begeben ſich gewöhnlich in eine andere Diöceſe, um der Strafe zu entgehen; es wird nun beſtimmt, daß ſolche Cleriker auf Verlangen der Richter des Thatortes von denen des Aufenthaltsortes ausgeliefert werden müſſen. 10. Einzelne biſchöfliche Officiale, aus anderen Nationen ſtammend, ſchädigen die Kirchen in vielfacher Weiſe: ſie laſſen Vergehen ungeſtraft, abſolviren Verbrecher gegen Geld, verletzen letztwillige Verfügungen, um ſich die Legate zuzuwenden u. ſ. w. Es wird nun beſtimmt, daß zu Vikaren in spiritualibus et temporalibus, ſowie zu biſchöflichen Officialen in den Diöceſen der Provinz nur Männer beſtellt werden dürfen, die aus den Reichen Aragon, Valencia, Majorca und Catalonien ſtammen, auswärtige aber nur dann, wenn ſie realiter in genannten Reichen präbendirte Canoniker ſind. Gegen dieſe Beſtimmung erhoben der Biſchof von Valencia, ſowie die Procuratoren des dortigen Kapitels, dann die von Gerona und Leriba Einſprache. 11. Zu Procuratoren für ein Provinzialconcil dürfen nur die biſchöflichen Vikare und Officiale, dann Doctoren und Baccalauren des canoniſchen Rechts, die an den betreffenden Kirchen ein Beneficium haben, beſtellt werden, cum libertas ecclesiastica per illos, qui beneficia recipiunt, melius defendi praesumatur. 12. Während der Peſt haben viele Biſchöfe ihre Kirchen verlaſſen, und die biſchöflichen Vikare und Officiale haben, dieſe Abweſenheit benützend, die Kanzleitaxen willkürlich und ungebührlich erhöht. Es werden daher die von Erzbiſchof Arnold feſtgeſetzten Taxen erneuert und jede Mehrforderung ſtrenge beſtraft[1].

Zwar nur eine Diöceſanſynode, die jedoch wegen ihrer Beſtimmungen allgemeines Intereſſe beanſpruchen darf, feierte Biſchof Gyrdar von Skalholt am 30. Juli 1354. Daſelbſt wurden folgende Verordnungen erlaſſen: 1. Jeder Pfarrer muß an allen Sonn- und Feſttagen vor verſammelten Parochianen predigen über die Glaubensartikel, die ſieben Sacramente, die ſieben Todſünden, die himmliſche Seligkeit, wie über die Peinen der Hölle, um hierdurch die Gläubigen zur Beſſerung zu veranlaſſen. Ebenſo ſoll er ſie das Symbolum, das Vaterunſer, Ave Maria (Hymnus Mariae), ſowie die Taufformel lehren und für die geſammte

[1] Tejada l. c. 2. ed. t. VI. p. 76 sqq.

Kirche, Cleriker und Laien, Lebende und Todte, beten (De profundis und Deus misereatur etc.). Sodann sollen am Sonntag in der Kirche alle in kommende Woche fallenden Tage der Heiligen, Fasttage und Anniversarien öffentlich verkündigt werden. 2. Wer drei Sonntage hintereinander ohne genügenden Grund am Gottesdienst nicht theilnimmt, wird bestraft, und wenn er noch weiter gleichgiltig bleibt, bis zur Besserung von der Kirche ausgeschlossen. 3. Jede Frauensperson, die von einem Priester schwanger geworden, darf nicht mehr in dessen Pfarrei wohnen, außer sie habe sich verheiratet und jeden Verdacht entfernt. 4. Kapellen, in denen mit bischöflicher Erlaubniß Messe gelesen wird, genießen das Asylrecht, wie Pfarrkirchen. 5. Vergehen müssen da bestraft und gesühnt werden, wo sie begangen wurden[1]. — Derselbe Bischof hielt am 23. April 1359 abermals eine Synode zu Skalholt, von der einige Bestimmungen gleichfalls Erwähnung verdienen. Wer bis an Ostern das Kerzengeld (expensio pro candelis) nicht entrichtet, wird bis zur Zahlung nicht zur Communion zugelassen. Jeder Priester muß im ersten Jahre nach der Priesterweihe eine cappa choralis anschaffen, im zweiten eine Albe, die übrigen vestes sacras, den Kelch und die nöthigen Kirchenbücher aber innerhalb fünf Jahren. Ohne Erlaubniß der Oberen dürfen die Pfarrer ihre Parochie nicht verlassen. Der Propst von Skalholt soll Wein und Weizen kaufen und dann unter die Priester der Diöcese austheilen[2].

Auf den 16. Mai 1356 berief Erzbischof Simon von Canterbury eine Provinzialsynode in die St. Paulskirche zu London. In ihrer zweiten Sitzung am 17. Mai erschienen königliche Bevollmächtigte, um zu mahnen, daß man ja nichts zum Nachtheil des Königs und Reichs beschließe. Zugleich überbrachten sie die Bitte des Königs, daß die Prälaten und der Clerus der Provinz ihm in Anbetracht der gefährlichen Lage des Reiches einen sechsjährigen Zehnten, aber in drei Jahren zahlbar, verwilligen möchten. Auf die Nachricht hiervon sprach sich der Clerus der Provinz in einer Eingabe an die Bischöfe ganz entschieden gegen das königliche Ansinnen aus, zumal das bei der vorigen Verwilligung eines zweijährigen Zehntens gegebene Versprechen, daß — zur Gegenleistung — manche Belästigungen des Clerus aufhören sollten, nicht im geringsten erfüllt worden sei. Später jedoch, am 24. Mai, wurde im Concil eine zweite Schrift des Clerus überreicht, worin er sich zur Bezahlung eines einjährigen Zehntens unter gewissen Bedingungen bereit erklärte. — Sechs

[1] Finni Johannaei Hist. eccl. Isl. t. II. p. 109 sqq.

[2] Finni Joh. l. c. t. II. p. 112.

Jahre später beschränkte derselbe Erzbischof Simon von Canterbury auf einer Synode zu Magfeld am 16. Juli 1362 diejenigen Tage, an welchen keine knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, und erließ am 9. November jenes Jahres mit Zustimmung seiner Suffraganen noch eine zweite, aus Lambeth datirte Verordnung, um einen groben Mißstand im englischen Clerus zu beseitigen. Manche Geistliche waren nämlich mit den gewöhnlichen Einkünften ihrer Pfarreien und Kaplaneien unzufrieden und verlangten für ihre Mühewaltung ungemessene Taxen (salaria excessiva), ja manche verweigerten auch gegen anständige Honorirung geradezu jede seelsorgerlichen Arbeiten, um in genußsüchtiger Bequemlichkeit Annalien für Lebendige und Verstorbene zu übernehmen[1]. Infolge davon waren manche Pfarrkirchen und Kapellen ohne Priester. Der Erzbischof und seine Synode verordneten daher, daß jeder tüchtige Priester sich vom Bischof in der Seelsorge gebrauchen lassen müsse, bei Strafe der Suspension, und daß für ein Annale einem Nichtseelsorgpriester jährlich nur fünf Mark bezahlt werden dürften, während Seelsorgkapläne sechs Mark erhalten sollten[2].

## § 711.

### Ende des Exils von Avignon. Synoden dieser Zeit, Jahr 1362—1378.

Als Innocenz VI. starb (1362), schien der ruhmgekrönte Albornoz vor allen zu seinem Nachfolger geeignet, weil gerade er am besten im Stande sein mußte, das Wiedergewonnene festzuhalten. Aber weder er noch Cardinal Hugo Roger (Bruder von Clemens VI.) wollten die Wahl annehmen, und so wurde endlich ein Nichtangehöriger des Heiligen Collegiums, der Benediktinerabt Wilhelm Grimoard von St. Victor zu Marseille, erhoben, der sich eben als Nuntius in Neapel befand. Einer französischen adeligen Familie entsprossen, hatte er 20 Jahre lang zu Montpellier und Avignon mit vielem Ruhm canonisches Recht und Exegese gelehrt, dann auch in anderen Aemtern seine Tüchtigkeit bewährt, und war ein so trefflicher Mann, daß Petrarca und andere seine Erwählung einer besondern göttlichen Eingebung zuschrieben. Die Wahl wurde übrigens erst bei seiner Rückkehr aus Italien publicirt, und die Consecration erfolgte

[1] Annalia oder annualia bestanden darin, daß für jemanden ein ganzes Jahr lang tagtäglich eine heilige Messe gelesen werden mußte; s. S. 219.

[2] Mansi l. c. p. 414 sqq. 419 sq. 421 sqq. Harduin l. c. p. 1764 sqq. Labbe l. c. p. 788 sqq.

am 6. November 1362. Er nannte sich Urban V.[1] Was seine Vorgänger vergebens ersehnt hatten, dessen durfte er sich gleich bei seiner Erhebung erfreuen. Fast im ganzen Abendland war Friede, und der Kirchenstaat insbesondere hatte nur mehr einen einzigen Feind, Bernabo Visconti von Mailand, der die päpstliche Stadt Bologna belagerte. Am 18. November lud ihn darum der Papst zur Verantwortung vor und erklärte ihn am 3. März 1363 aller seiner Güter verlustig, während Albornoz den militärischen Angriff auf ihn zu leiten hatte. Schon im April 1363 wurde Bernabo bei Salaruolo in der Nähe von Modena aufs Haupt geschlagen, und er schien verloren. Da wurde seine Angelegenheit durch eine wichtigere in den Hintergrund gedrängt. Am 20. Februar 1363 war der König von Cypern, Peter I. von Lusignan, mit dem Karmeliten Peter Thomas (S. 704) nach Avignon gekommen, und auf ihren Bericht ergriff Urban mit allem Feuer die Idee eines Kreuzzugs, predigte selber das Kreuz, gewann dafür viele Fürsten und bestellte den König von Frankreich zum Anführer des Ganzen. Damit nichts das Unternehmen störe, wurde mit Bernabo ein für ihn vortheilhafter Friede geschlossen, den 3. März 1364. Der König von Cypern und Peter Thomas als Legat sollten dem großen Kreuzzug vorangehen und ihm die Wege bereiten. Der Tod des französischen Königs und anderes war Ursache, daß sie nur mit wenigen Schiffen und einem kleinen Heere die Fahrt antreten konnten. Sie verstärkten sich in Rhodus und waren so glücklich, am 4. October 1365 Alexandrien zu erobern. Da aber die erwartete Hilfe des Abendlandes ausblieb, wagten sie nicht, das Eroberte festzuhalten, und segelten nach Cypern zurück. Alle Bemühungen des Papstes, ihnen Beistand zu verschaffen, waren erfolglos geblieben[2].

Besser gelang es ihm, eine Reihe kirchlicher Mißstände, besonders am päpstlichen Hofe, abzustellen, und seine Maßregeln gegen Wucher, Concubinat und Prunksucht der Geistlichen, gegen Simonie und cumulus beneficiorum waren großentheils mit Erfolg gesegnet. Auch wies er alle Geistlichen, die zu Avignon kein Geschäft hatten, an ihre Kirchen zurück, sorgte für rasche Erledigung aller Geschäfte an der Curie und für würdige

[1] Raynald. l. c. 1362, 6—9. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. II. S. 251 ff. Eine besondere Monographie Urbans V. besitzen wir in dem Werk: Histoire d'Urbain V et de son siècle d'après les manuscrits du Vatican par l'Abbé Magnan. 2e édit. Paris 1863. Vgl. Tübinger theolog. Quartalschrift 1866. S. 459 ff.

[2] Raynald. l. c. 1362, 12—14; 1363, 1—3 und 14 sqq.; 1364, 3 sqq.; 1365, 18 sqq. Christophe a. a. O. S. 256—265.

Verleihung der Kirchenstellen, erneuerte die älteren Gebote wegen Abhaltung von Provinzialsynoden und vertheidigte die Rechte und Einkünfte der Kirche den Fürsten gegenüber [1].

Im Mai 1365 kam Kaiser Karl IV. mit großer Pracht zum Besuch nach Avignon. Auf glänzende Feste folgten geheime Unterredungen, namentlich über die Rückverlegung des Papstthums nach Rom [2]. Der Kirchenstaat war ja durch Cardinal Albornoz wieder erobert, und es hatte sich bereits deutlich gezeigt, wie viel das Papstthum durch den Aufenthalt in Avignon an Selbständigkeit und allgemeiner Achtung eingebüßt habe. Zudem hatte eben erst die Belagerung und Brandschatzung der Stadt durch die Ruptuarier (Routiers) die persönliche Sicherheit des Papstes gefährdet [3]. Schon wiederholt hatte Urban V. da und dort von seiner Absicht gesprochen, nach Rom zurückzukehren; officiell aber verkündete er der ganzen Welt diesen Plan im Jahre 1366. Zugleich befahl er dem Cardinal Albornoz, die Burg von Viterbo in Stand zu setzen. Die Abreise wurde auf Ostern 1367 festgesetzt. Vergebens suchte ihn König Karl V. von Frankreich durch Vorstellungen aller Art abzuhalten, vergeblich waren auch die Proteste der französischen Cardinäle. Er bedrohte sie mit Absetzung und verließ Avignon am letzten April 1367. Acht Cardinäle begleiteten ihn, sieben weitere wählten einen andern Weg nach Italien, zwei, Androin und Albornoz, befanden sich bereits dort als Legaten, und nur drei blieben in Avignon zurück. Zu Marseille, wo der Papst am 19. Mai unter Segel ging, sollen die Cardinäle noch im letzten Augenblick einen neuen Angriff auf seine Standhaftigkeit gemacht haben; er aber schiffte über Genua ꝛc. nach Corneto im Kirchenstaat, wo Albornoz seiner harrte. Hier feierte er Pfingsten und nahm dabei die Huldigung einer römischen Deputation entgegen. Am folgenden Tag reiste er nach Viterbo, traf hier die sieben Cardinäle, die einen andern Weg eingeschlagen hatten, und hielt am 16. October seinen feierlichen Einzug in Rom. Aber trotz des Jubels, mit dem er überall auf der Reise empfangen wurde, hatte er schon zu Viterbo den unruhigen Charakter der Italiener kennen gelernt. Ein Aufruhr, der hier aus geringfügiger Ursache entstand, hatte das Leben mehrerer Cardinäle, ja sogar das seinige bedroht. Er hatte gehofft, durch persönliches Erscheinen in Italien und

[1] Mansi t. XXVI. p. 421 sqq. Harduin t. VII. p. 1767 sqq. Baluz., Vitae Papar. Aven. t. I. p. 393 sqq. Raynald. l. c. 1364, 19. 23; 1365, 16. Christophe a. a. O. S. 266—270.

[2] Raynald. l. c. 1365, 1. 2. [3] Magnan l. c. p. 256.

durch Herzensgüte die Gemüther zu gewinnen, die bitteren Parteikämpfe zu beendigen, Ruhe und Friede in der Halbinsel wieder herzustellen. Das Mißlingen dieser Hoffnung erzeugte in ihm eine tiefe Mißstimmung, die sich noch steigern mußte, als Kaiser Karl IV. zwar verabredetermaßen mit einem beträchtlichen Heere nach Italien kam (Frühjahr 1368), daselbst aber keine irgendwie nennenswerthen Erfolge zu erzielen vermochte. Der mächtigste Herr Ober- und Mittelitaliens, Bernabo Visconti, dem, als hauptsächlichstem Friedensstörer, der Zug des Kaisers in erster Linie gegolten, konnte nicht nur nicht besiegt und gedemüthigt werden, sondern wurde noch trotziger gemacht. Ebenso wenig konnten die übrigen hadernden italienischen Großen und Communen pacificirt werden. Ja, dieser zweite Römerzug Karls IV. war an Demüthigungen aller Art noch weit reicher, als der erste, und konnte nur dazu dienen, den letzten Rest des Nimbus, der den Kaisernamen von früher noch umgab, in den Augen aller Italiener vollends zu vernichten. Zwar zog der Kaiser im October 1368 noch in vollem Glanz in die ewige Stadt und überfloß daselbst von Devotion gegen den Papst, allein dauernden Schutz und ausreichende Hilfe in den turbulenten Verhältnissen vermochte er letzterem nicht zu bieten [1]. Ein macht- und kraftloser Kaiser erwies sich als nicht im Interesse des Papstthums gelegen in Zeiten der Noth. Nicht minder schmerzlich war es für Urban, dem byzantinischen Kaiser Johannes Paläologus, den er so oft schon zur Union eingeladen hatte, und der jetzt (1369) zu St. Peter in Rom höchst feierlich in die Kirche übertrat, keine materielle Hilfe verschaffen zu können. Bald darauf verkündete der Papst, im Mai 1370, zu Montefiascone, wo er sich seit einiger Zeit aufhielt, daß er wieder nach Avignon gehen wolle, angeblich um zwischen England und Frankreich, die sich aufs neue bekriegten, Versöhnung zu stiften. Man kann gar nicht zweifeln, daß der traurige Zustand der Dinge in Italien, die fortdauernde Unbeständigkeit der Römer, die drohende Haltung Bernabo's und die beständige Unsicherheit, worin Papst und Curie schwebten, diese Rückkehr im Interesse der Kirche selbst als nöthig erscheinen ließen. Hatte doch jüngst erst wieder eine Revolution zu Perugia den Papst persönlich in die größte Gefahr gebracht. Ob er den Plan gehabt habe, später, wenn sich die Dinge bessern, zum zweitenmal nach Italien zurückzukehren, muß dahingestellt bleiben. Vergeblich drohte ihm die hl. Birgitta von

[1] Eine ausführlichere Darstellung des zweiten Römerzugs Karls IV. gibt Isol. Matthes in seiner Dissertation: Der zweite Römerzug Kaiser Karls IV. 1368—1369. Halle a. d. S. 1880.

Schweden, die eben in Rom wohnte, in angeblich göttlichem Auftrag mit baldigem Tod in Frankreich; vergebens baten die römischen Deputirten und jammerten so viele der Besten in Italien; er schiffte sich am 5. September 1370 zu Corneto ein und kam am 24. desselben Monats wieder nach Avignon, wo er natürlich mit großem Jubel empfangen wurde. Aber er starb schon am 19. December 1370 im Rufe eines Heiligen [1].

Schon am 30. December 1370, nach bloß eintägigem Conclave, folgte ihm Peter Roger als Gregor XI. Er war ein Neffe des Papstes Clemens VI., der ihn, erst 18 Jahre alt, zum Cardinaldiakon erhoben hatte. Auch als Cardinal verschmähte er nicht, juristische Vorlesungen zu hören, und galt in Bälde für eine große Autorität in Rechtsfragen. Dabei war er voll Frömmigkeit, Demuth, Sanftmuth und Reinheit des Herzens, aber als Papst nicht frei von Nepotismus. Es gelang ihm, Castilien, Aragonien, Navarra und Portugal, Sicilien (Trinacrien) und Neapel, nicht aber auch Frankreich und England miteinander zu versöhnen. Sehr eifrig betrieb er zudem die Sache der griechischen Union, die Hilfe fürs Heilige Land und die Reformirung des Clerus; aber in ganz besonderem Grade nahm Italien seine Thätigkeit in Anspruch. Bernabo Visconti von Mailand, der alte Feind Roms, machte auch ihm viel Kummer und Sorge. Ein neuer Krieg mit ihm wurde zwar durch den Waffenstillstand vom 6. Juni 1374 temporär beendigt; nun erhob sich aber Florenz, durch den Legaten von Bologna verletzt, feindlich gegen den Papst, verband sich mit Visconti und rief alle Unzufriedenen des Kirchenstaates zur Empörung auf. Der Papst belegte im März 1376 die Stadt Florenz mit dem Interdict, die Einwohner mit dem Bann und erklärte all ihren Besitz für herrenloses Gut. Durch die hierdurch entstehende empfindliche Schädigung der florentinischen Kaufleute und des gesammten Handels, sowie durch die eindringlichen Mahnungen der hl. Katharina von Siena, Dominikanerin zu Florenz, ließ sich die übermüthige Republik bestimmen, letztere als Friedensvermittlerin nach Avignon zu senden. Gregor empfing sie mit größter Auszeichnung; aber die florentinischen Gesandten, die ihr nachgeschickt wurden, vereitelten jedes gütliche Abkommen, und ein Krieg begann, bei dem die wilden Bretonen unter Cardinal Robert von Genf (später Gegenpapst) und die Schaaren des berühmten Condottiere Johann Haukood

[1] Baluz. l. c. t. II. p. 768. Raynald. l. c. 1366, 22—26; 1367, 1—6: 1368, 1—13; 1369, 1—4; 1370, 1—4 und 19—24. Christophe a. a. O. S. 276 bis 297. Magnan l. c. p. 319. 322 ss. 331 ss. 420 ss. 448 ss. 464 ss.

sich auf päpstlicher Seite durch Ausschweifungen und Grausamkeit aller Art auszeichneten[1].

Mitten unter diesen Wirren entschloß sich Gregor, trotz der allerseits gemachten fast verzweifelten Anstrengungen, ihn in Avignon festzuhalten, wohl auf die begeisterten Worte Katharina's von Siena hin, nach Rom zu gehen. Entscheidend war für diesen Entschluß gewiß der Umstand geworden, daß die Römer bereits damit drohten, einen Gegenpapst aufzustellen, und der Abt von Monte Casino sich zur Uebernahme dieser Rolle bereit erklärt hatte[2]. Natürlich suchte der französische König Karl V. auch jetzt wieder den Papst in Avignon zurückzuhalten und wurde dabei von dessen eigenen Verwandten, sowie von den französischen Cardinälen und ihren Familien ꝛc. kräftigst unterstützt. Aber Gregor trat am 13. September 1376 die Reise an. Daß sein Pferd sich anfangs von ihm nicht besteigen lassen wollte und darauf nicht mehr von der Stelle ging, galt begreiflich für ein sehr schlimmes Omen. Unter allgemeinem Wehklagen stieg er am 2. October in Marseille zu Schiff, aber wegen wiederholter Stürme gelangte man erst am 6. December nach Corneto. Am 17. Januar 1377 zog er in Rom ein, unter einem Jubel, der nicht enden wollte. Petrarca hatte diesen Tag, den er so lange ersehnt und welchen herbeizuführen er so oft thätig gewesen, nicht mehr erlebt. Er war schon mehr als zwei Jahre zuvor, am 19. Juli 1374, auf einem Landgut bei Padua gestorben[3].

Gregor XI. hatte bei seinem Einzuge in Rom die Stadt in tiefer Erniedrigung getroffen. Gerade die lange Abwesenheit der Päpste hatte neben den blutigen Kämpfen der Parteien diese traurige Lage herbeigeführt. Die meisten Monumente des alten Rom waren zertrümmert, die Säulen, Statuen und Steine zu anderen Gebäuden verwendet, viele zu Kalk ge-

[1] Raynald. l. c. 1370, 26; 1371, 1—7; 1372, 1—5. 27. 29; 1373, 1. 2. 10. 22—24; 1374, 1—6. 15. 19; 1375, 2 sqq. 15 sq.; 1376, 1—9. Christophe a. a. O. S. 300—321. Alf. Capecelatro, Geschichte der hl. Katharina von Siena und des Papstthums ihrer Zeit, deutsch von Franz Konrad. Würzburg 1873. S. 96 ff. 163 f. Haukood starb 1394.

[2] Dies erklärt der damalige Commandant der Engelsburg, Petrus Rostaing, in seinem Briefe an den König von Castilien; vgl. Gayet, Le Grand Schisme. t. I. pièces justif. p. 157. Bonifaz Ferrier, Bruder des hl. Vincenz Ferrier und Prior der großen Karthause von Saragossa, behauptet, Gregor XI. habe gegen viele geäußert, die unersättliche Habsucht und die ungerechten Anforderungen der Franzosen hätten ihn zur Rückkehr nach Italien veranlaßt. Martene, Thesaurus. t. II. p. 1450. c. 26.

[3] Raynald. 1376, 10 sqq.; 1377, 1. Christophe a. a. O. S. 320—328.

brannt, andere nach Neapel ꝛc. verkauft worden, und mehrere hohe römische Familien hatten einen recht einträglichen Handel mit Zertrümmerung alter Kunstwerke getrieben. Aber auch der christlichen Roma war es nicht viel besser ergangen, ihre 414 Basiliken waren großentheils verfallen, ihre besten Bürger ausgewandert, Handel und Gewerbe erstorben und die Zahl der Einwohner auf einige dreißigtausend herabgesunken[1]. Aber die bürgerlichen Unruhen setzten sich auch nach der Ankunft des Papstes wieder fort, man sah in ihm einen Feind der Freiheit, die empörten Städte des Kirchenstaates beharrten im Aufruhr, Florenz und seine Verbündeten im Krieg gegen den Papst; ja letztere wußten das unglückliche Blutbad von Cesena (Februar 1377) geschickt zu benutzen, um die antipäpstliche Bewegung noch zu verschärfen. So sah sich Gregor genöthigt, Ende Mai das gährende Rom zu verlassen und nach Anagni zu gehen, wo er bis November verblieb. Durch Klugheit, gepaart mit Energie, gelang es dem Papst jedoch, sowohl die Gährung allmählich zu beschwichtigen, als auch den trotzigen Uebermuth der Florentiner endlich zu brechen; im Anfang des Jahres 1378 trat zu Sarzana ein Friedenscongreß zusammen. Kaum hatte er aber seine Thätigkeit begonnen (12. März), so starb Gregor, seit lange durch Steinschmerzen geschwächt, am 27. März 1378. Er war schon entschlossen, falls er genese, nach Avignon zurückzukehren; so sehr hatten ihn die Zustände Italiens erschreckt. Für den Fall seines Todes hatte er die bestehenden Verordnungen über Conclave und Papstwahl, um letztere zu erleichtern, suspendirt und eine einfache Majoritätswahl für genügend erklärt[2]. Gerson will wissen, daß er in den letzten Augenblicken seines Lebens, die heilige Hostie in der Hand, auf Birgitta von Schweden und wohl auch auf Katharina von Siena anspielend, den Cardinälen dringend empfohlen habe, sich vor jenen Männern und Frauen zu hüten, welche die Phantasien ihres eigenen Gehirns unter religiösem Schein verkünden; durch sie verleitet, habe er die Kirche in Gefahr eines Schismas gebracht[3].

---

[1] Nach einigen soll Rom schon unter Innocenz III. nur 35000, bei Gregors XI. Rückkehr nur 17000 Einwohner gezählt haben. Papencordt, Cola di Rienzi und seine Zeit. S. 14 und 37 ff.

[2] Raynald. l. c. 1377, 2. 3; 1378, 1—3 und 19. Christophe a. a. O. S. 330—338 und 340—345. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. I. S. 82 ff.

[3] Gerson, De examinatione doctrinarum, opp. ed. Du Pin. t. I. p. 16. Vgl. Schwab, Joh. Gerson. 1858. S. 366. Cf. L. Gayet, Le Grand Schisme. t. I. p. 27 ss.; p. 30 ss. die Stimmung in Rom beim Tode des Papstes.

Schon am 25. November 1364, also zwei Jahre nach seiner Consecration, hatte Urban V. alle Bischöfe aufgefordert, fleißiger als bisher Synoden zu halten[1], und am 3. Mai 1366 diesen Auftrag speciell zu dem Zweck erneuert, um den cumulus beneficiorum zu beseitigen[2]. Wir dürfen wohl annehmen, daß viele Metropoliten diesen heilsamen Mahnungen folgten, aber näher bekannt sind uns nur nachstehende Synoden aus dem Pontificate Urbans V. Von einer Synode zu Angers am 12. März 1365 unter Erzbischof Simon von Tours besitzen wir noch 34 Capitula. Die sechs ersten enthalten Maßregeln gegen Mißbrauch päpstlicher Rescripte; die weiteren verordnen: 7. Wer eine Dignität oder ein Beneficium zu vergeben hat, muß es einem tüchtigen Manne verleihen und diese Verleihung binnen sechs Monaten vom Tag der Erledigung an publiciren. Derjenige aber, der das Beneficium ꝛc. erhält, muß binnen sechs Monaten von der Collation an davon Besitz nehmen, sonst wird letztere wirkungslos. Eine zu späte Verleihung, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, ist null und nichtig, und das Recht devolvirt an den nächsten Obern. 8. Beneficien, deren Inhaber nach Vorschrift oder Gewohnheit die heiligen (höheren) Weihen haben muß, dürfen nur an solche verliehen werden, die das gesetzliche Alter hierzu haben. Jede andere Verleihung ist null und nichtig, und der Collator verliert für diesen Fall das Verleihungsrecht. 9. Wer an einer Kathedral- oder Collegiatkirche eine Dignität, ein Personat oder Officium inne hat, oder Dekan, Propst, Archidiakon, Archipresbyter oder Capicerius ist (Vorsteher des capitium = Presbyterium der Kirche), überhaupt jeder Inhaber eines Beneficiums, das gesetzlich oder üblich die höheren Weihen nöthig macht, muß binnen Jahresfrist von seiner Anstellung an wenigstens Subdiakon werden, sonst verliert er die Stelle ohne weiteres. 10. Die Archidiakonen ꝛc. dürfen für Ausstellung von Zeugnissen ꝛc. durchaus nichts verlangen. 11. In einigen Gegenden der Provinz Tours hat der Archidiakon oder Archipresbyter ein Recht auf das Bett, in welchem ein Pfarr-Rector starb. Trägt die Kirche des letztern nicht mehr als 50 Pfunde, so muß der Archidiakon ꝛc. mit 50 Solidi für das Bett zufrieden sein. 12. und 13. Gegen Kleiderpracht der Cleriker. 14. Kein Priester darf für einen Verstorbenen celebriren, ohne vorher das Officium defunctorum (im Brevier) gebetet zu haben; auch müssen die Curaten an den Pfarrkirchen an allen Ferialtagen

[1] Vgl. sein Schreiben bei Magnan, Hist. d'Urbain V. Paris 1863. p. 301.

[2] Mansi t. XXVI. p. 422. Harduin t. VII. p. 1767. Labbe t. XV. p. 787.

dies Officium beten. 15. In allen Kathedral-, Regular- und Collegiatkirchen muß das Officium de Beata täglich feierlich gesungen werden, wenn nicht ohnehin schon ein Fest Mariä gefeiert wird. Die hohen Feste und der Advent sind ausgenommen. 16. Kein Geistlicher, auch der Bischof nicht, darf mehr als zwei Gerichte auf seine Tafel bringen lassen, auch nicht an Festen. Eine Ausnahme begründet der Besuch eines Fürsten u. dgl. 17. Einschärfung der Residenzpflicht. 18. Die distributio quotidiana kann nur derjenige erhalten, der dem ganzen Gottesdienst anwohnt. 19. und 20. Gegen die Kleiderpracht der Mönche, namentlich der Benediktiner und canonici regulares. 21. Wer ein Xenodochium, Armenhaus u. dgl. um Geld verleiht, ist ipso facto excommunicirt. 22. Milch und Butter sind an Fasttagen verboten. 23. Von Clerikern und ihren Gütern, Früchten ꝛc., sofern solche nicht kaufmännische Waaren sind, darf kein Weggeld u. dgl. gefordert werden. 24. Strafe derjenigen, welche die Kirchen, kirchlichen Güter und Personen verletzen, wegnehmen ꝛc. 25. Kein weltlicher Herr darf einen Cleriker, der nicht sein Vasall ist, zu einem neuen Eid oder zu neuen Leistungen zwingen, bei Strafe von Bann und Interdict. 26. und 27. Manche Laien, aber auch Geistliche, befehden Cleriker, verfolgen, berauben, verhaften, ja tödten sie sogar. Strafen hierfür. 28. Niemand, sei er Laie oder Cleriker, darf von einer kirchlichen Person oder einem kirchlichen Gut oder von einem Hörigen der Kirche neue Abgaben verlangen; als neu aber gelten Abgaben: quorum impositio seu exactio memoriam hominum non excedit. 29. Wer Verordnungen oder Statuten zum Nachtheil der kirchlichen Immunität aufstellt oder aufstellen läßt oder dazu hilft, ist excommunicirt. 30. Die notorischen Concubinarier und Ehebrecher sind excommunicirt. 31. Die Excommunicationssentenzen müssen binnen Monatsfrist publicirt werden. 32. Alle Pfarrer müssen die Statuten dieser Synode jährlich fünfmal ihrem Volk in der Muttersprache erklären. 33. Wenn der Bischof einem Laien die Erlaubniß gegeben hat, daß in seinem Haus oder seiner Kapelle Messe gelesen werden darf, so sind sechs Tage ausgenommen, nämlich der erste Sonntag im Advent, der Sonntag nach Epiphanie, der erste Sonntag in der Quadrages, der Passionssonntag, der Sonntag nach Pfingsten und der nach Mariä Himmelfahrt. 34. Die Bischöfe haben das Recht, die von dieser Synode ausgesprochenen Strafen nach Befund zu ermäßigen ꝛc.[1]

[1] Mansi t. XXVI. p. 425—446. Harduin t. VII. p. 1772—1784. Labbe t. XV. p. 791—810. Magnan l. c. p. 303.

Nur zwei Monate jünger ist das Concil zu Apt bei Avignon, wo die Erzbischöfe und Bischöfe der drei südfranzösischen Provinzen Arles, Embrun und Aix und die Procuratoren ihrer Kapitel am 13. Mai 1365 zusammenkamen und 30 Capitula erließen. 1. In jeder Pfarrkirche dieser drei Provinzen muß wöchentlich einmal eine Messe de Spiritu sancto oder de Beata für den Papst und die Kirche celebrirt werden. Dafür 40tägiger Ablaß (poenitentiae injunctae) für den Celebrans und alle Assistenten, wenn sie wahrhaft reuig sind und gebeichtet haben. 2. Wer bei den Worten: Qui propter nos homines etc. im Credo und bei: Gratias agamus Domino Deo nostro, andächtig die Kniee beugt, erhält 20tägigen Ablaß. Ebenso wer eine Messe de Beata liest oder hört. 3. An jedem Montag muß in jeder Pfarrkirche eine Messe pro defunctis celebrirt werden. Fällt ein Fest auf diesen Tag, so ist die Todtenmesse nach der Festmesse. 20tägiger Ablaß. 4. Wer an den kirchlichen Festtagen des Jahres [1] seine Kathedralkirche andächtig besucht, erhält 40tägigen Ablaß. 5. So oft ein Bischof pontificirt oder predigt, kann er den Anwesenden einen 40tägigen Ablaß verleihen. 6. Die Bischöfe geben schlechtes Beispiel durch Verletzung der Residenzpflicht. Sie müssen wenigstens an den Hauptfesten, in der Quadrages und im Advent bei ihren Kirchen sein und da celebriren, predigen und Beicht hören ꝛc. 7. Kein Bischof darf Spaßmacher, Hunde und Falken haben. 8. Die Pagen oder Diener der Bischöfe müssen anständig gekleidet sein. 9. Es darf nicht mehr geschehen, daß der Bischof oder sein Vikar mit einem Geistlichen das Uebereinkommen trifft, gegen eine gewisse Summe Geldes ihn auf einige Jahre nicht mehr zu visitiren. 10. Jeder Geistliche muß alle zwei Jahre visitirt werden, und als Procuration darf der Bischof nicht mehr als vier Gulden verlangen. Der Visitirte aber kann wählen, ob er dies bezahlen oder die Verpflegung (in natura) leisten will. 11. Es darf nicht mehr geschehen, daß ein Geistlicher seine Einkünfte ex spiritualibus an einen Laien verkauft. 12. Jeder Bischof muß seine Untergebenen durch kirchliche Censuren zwingen, daß sie die göttlichen Gebote beobachten, zur Pfarrmesse kommen und das Wort Gottes anhören. 13. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Märkte gehalten werden. 14. Die älteren Statuten jeder Diöcese müssen beobachtet werden, wenn sie den Provinzial-

[1] Als solche werden aufgeführt: Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Diöcesanpatron; vier Hauptfeste der Gottesmutter: Mariä Geburt, Lichtmeß, Verkündigung und Himmelfahrt; Fest Johannis des Täufers, des heiligen Erzengels Michael und Allerheiligen.

ſtatuten nicht widerſprechen. 15. Die Verordnung (der 12. allgemeinen Synode) über die öſterliche Beicht und Communion muß ſtrenge eingehalten werden, denn viele beichten und communiciren gar nicht. 16. Da es in unſeren Diöceſen unendlich viele Excommunicirte gibt, ſo ſoll der Biſchof alle Mittel anwenden, um ſie wieder zur Kirche zurückzuführen, auch den weltlichen Arm dazu anrufen. 17. Es gibt viele Mönche, exemte und nicht exemte, welche ihre Ordenstracht verachten und in anderen Kleidern umhergehen. Sie müſſen vom Biſchof oder ſeinem Official verhaftet und ihren Oberen zurückgeſchickt werden. 18. Die Vermächtniſſe und Almoſen dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, und die Verwalter müſſen Rechnung ablegen. 19. Die von den Quäſtoren vorgelegten Urkunden müſſen genau geprüft und ſie dürfen jährlich nur einmal zugelaſſen werden. 20.—22. Die im Concil zu St. Rufus gegebenen Statuten müſſen genauer als bisher beobachtet und in der Diöceſanſynode publicirt werden (gemeint iſt wohl die Synode im Kloſter St. Rufus zu Avignon v. J. 1326, ſ. S. 619; manche der citirten Nummern paſſen accurat, andere nicht, und jedenfalls lag unſerer Synode ein anderes Exemplar der Statuten von St. Rufus vor, als wir haben. Was ſie z. B. als Nr. 168 anführt, iſt bei uns Nr. 55). 23. Wenn jemand wegen Schulden excommunicirt wurde und im Banne ſtarb, ſo darf nach ſeinem Tode der Bann nicht mehr weiter publicirt werden. 24. Das Statut von St. Rufus rückſichtlich der beſondern Kleidung der Juden wird faſt gar nicht beachtet. Die Biſchöfe müſſen für ſeine Vollziehung ſorgen. 25. Soll jemand außerhalb ſeiner Pfarrkirche oder deren Gottesacker begraben werden, ſo muß man vor allem den Curatus ſeiner Pfarrei einladen und warten, ob nicht auch er mit dem Pfarrkreuz erſcheinen will. 26. Von den Proclamationen ſoll nicht leicht dispenſirt werden. 27. Die zu St. Rufus angedrohten Strafen wegen Verachtung der Excommunication müſſen vollzogen werden. 28. Verfällt ein Biſchof in Excommunication oder Suspenſion, ſo kann ihn ſein Generalvikar wieder abſolviren. 29. In allen Fällen, die nicht ausdrücklich einem Höhern reſervirt ſind, mögen die Biſchöfe abſolviren, wenn ſie nicht im einzelnen vorziehen, den Pönitenten an den Metropoliten zu weiſen. 30. Dieſe Statuten wurden am 14. Mai im Chor der Kathedrale von Apt publicirt. Endlich verliehen die verſammelten Biſchöfe allen denen einen elftägigen Ablaß, welche am Feſt der Kreuzerfindung oder Kreuzerhöhung die Kirche B. Mariae Sanionis in der Diöceſe Apt, welche viele Reliquien vom heiligen Kreuz hat, andächtig beſuchen würden [1].

[1] Mansi t. XXVI. p. 446—458. Labbe t. XV. p. 811—821. Fehlt bei Harduin. Vgl. Magnan l. c. p. 302 s.

Am 18. October desselben Jahres 1365 hatte wahrscheinlich eine Prager Provinzialsynode statt, wenigstens besitzen wir noch ein von diesem Tag datirtes Fragment eines Synodalstatuts vom zweiten Prager Erzbischof Johann Ocellus de Wlassim, von Urban VI. zum Cardinal erhoben. Er verbot darin den Geistlichen, sich gegenseitig vor dem Volk herabzusetzen, verlangte, daß die clerici vagabundi feste Stellen annehmen und Vikare werden müßten, bedrohte alle Geistlichen, welche Concubinen haben, Wirthshäuser besuchen, Würfel spielen, kurze Kleider tragen ꝛc., und mahnte endlich zu allgemeiner Verehrung des hl. Sigismund, Königs von Burgund († 524), dessen Leichnam Kaiser Karl IV. aus St. Maurice in Wallis nach Prag gebracht hatte [1].

Auch im folgenden Jahre 1366 erließ Erzbischof Johann von Prag wieder ein Synodalstatut, das in seinen sechs ersten Canones die Kleiderpracht der Cleriker bekämpfte (in c. 2. p. 11 ist thecis-Taschen statt decis zu lesen), weiterhin aber verordnete: 7. Nur die Armen, welche keine Fische kaufen können, dürfen im Advent Eier, Milchspeisen und Käse genießen. 8. Der abergläubische Gebrauch, inmitten der Quadrages Bilder des Todes unter Tänzen u. dgl. ins Wasser zu werfen, weil der Tod jetzt seine Macht verloren habe, muß aufhören. Die Orte, wo es geschieht, sind zu interdiciren. 9. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Archidiakonen die Anzeige eines Concubinarius um Geld unterlassen. 10. Die Dekane müssen die Vergehen der Leutcleriker (Seelsorgcleriker) den bischöflichen Officialen anzeigen. 11. Auch die Häretiker und Wucherer müssen sie anzeigen. 12. Es darf nicht mehr geschehen, daß man an Sonn- und Festtagen statt der Hauptmesse (magna missa) eine Todtenmesse hält, oder mehrere Messen anfängt, ohne sie zu vollenden (missae bifaciatae, trifaciatae). 15. Wenn nach Ostern eine Todtenmesse gefeiert wird, so darf darin das Graduale Christus resurgens nicht gesungen werden. Unziemliche Gesangsweisen (lies tropi statt trophi) sind in der Kirche verboten. Minder wichtig sind die übrigen Nummern [2].

Eine Yorker Provinzialsynode unter Erzbischof Johann Thursby zu Torp am 29. September 1367 verordnete: 1. In Kirchen, auf Gottesäckern u. dgl. dürfen keine Märkte, keine weltlichen Gerichtssitzungen und Spiele gehalten werden. 2. Die an den Vigilien und bei Exequien so häufigen Thorheiten, Spiele und Ausschweifungen müssen aufhören. 3. Da

[1] Höfler, Concilia Pragensia. p. 8 sqq.; auf S. 9, Z. 7 v. u. ist mirabilis statt miserabilis zu lesen mit Anspielung auf Ps. 67, 36.

[2] Höfler l. c. p. 10—13.

es sehr an Kaplänen fehlt und diese hohe Forderungen machen, so wird bestimmt, daß keiner derselben mehr als sechs Mark Einkommen im Jahr verlangen oder auch nur annehmen darf. Auch müssen die Pfarrkirchen zuvor mit den nöthigen Kaplänen versehen sein, ehe ein (nicht angestellter) Stipendienkaplan in einer Kirche celebriren darf (vgl. S. 708). 4. Die Eltern oder Ammen dürfen kleine Kinder nicht zu sich ins Bett nehmen, damit sie dieselben nicht erdrücken. 5. Gegen solche, welche den Clerus hindern, den Zehnten zu beziehen, ihn nach Hause zu führen ꝛc. 6. Es geschieht oft, daß Cleriker und Laien, wenn sie dem Tode nahe kommen, alles, was sie haben, oder doch sehr vieles, durch eine donatio inter vivos verschenken, zum Nachtheil der Kirche oder des Königs oder ihrer Gläubiger, welche Rechtsansprüche an sie haben. Das darf durchaus nicht mehr geschehen. Strenge Strafandrohung. 7. Gegen weltliche Kleidung der Geistlichen. 8. Es geschieht oft, daß Archidiakonen, Dekane und Aebte, welche die Jurisdiction in Ehesachen zu haben behaupten, Vikare hierfür bestellen, oft Laien und unwissende Leute, woraus großer Nachtheil entsteht. Das darf nicht mehr geschehen. Nur wohlunterrichtete tüchtige Männer dürfen für Ehesachen bestellt und die Entscheidung über letztere muß öffentlich in den Kapiteln (der Archidiakonate) gegeben werden. 9. Gegen clandestine Ehen. 10. Wie die Beobachtung dieser Statuten zu erzielen sei. In einem weitern Actenstück publicirt derselbe Bischof 37 von ihm aufgestellte Reservatfälle. — Durch ein späteres Statut, auf einem spätern Provinzialconcil erlassen, wurden obige Bestimmungen etwas modificirt und die Excommunication betreffs unerlaubter Eheschließung auf sechs erschwerte Fälle eingeschränkt[1].

Wie wir sahen (S. 715), hatte Papst Urban V. die Metropoliten aufgefordert, das mannigfach außer Uebung gekommene Institut der Provinzialsynoden wieder in Gang zu bringen. Dies veranlaßte die Erzbischöfe von Narbonne, Toulouse und Auch zu der Bitte, statt dreier Provinzialconcilien eine Generalsynode in Languedoc halten zu dürfen, weil, wie sie in der Präfatio sagen, eine gewisse Uniformität in benachbarten Provinzen sehr wünschenswerth sei. Als Urban darauf einging, beriefen sie die Synode auf den 18. Mai 1368 in die Kathedrale zu Lavaur (Provinz Toulouse, Concil. Vaurense). Die beiden Erzbischöfe Petrus von Narbonne und Gaffred von Toulouse waren persönlich anwesend, Arnald von Auch dagegen durch seinen Generalvikar Abt Philipp von Sorèze vertreten.

[1] Mansi t. XXVI. p. 459—472. Harduin t. VII. p. 1785 sqq. Labbe t. XV. p. 823 sqq.

Sie entwarfen hier ein sehr umfassendes Gesetzbuch für ihre Provinzen, und ihr Streben nach einer tüchtigen Reform derselben liegt offen zu Tage. Ausgehend von Hebr. 11, 6 und den Worten Augustins: Fides est bonorum omnium fundamentum, wollten sie in ihrem ersten Kapitel die Geistlichen nicht bloß zu fleißigem Unterricht des Volkes ermahnen, sondern zugleich ihnen selbst, wenigstens den schwächeren unter ihnen, eine Uebersicht der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, eine Art Katechismus, geben. Da sie dies Compendium in das erste Kapitel vollständig aufnahmen, so ist solches zu ganz ungewöhnlicher Größe herangewachsen. Nachdem sie den Glauben (nach Hebr. 11, 1) definirt, zerlegen sie das Apostolische Symbolum, der Synode von Lambeth vom Jahre 1281 (s. oben S. 220) folgend, in 14 Artikel, wovon sieben über Gott an sich, die sieben anderen über den menschgewordenen Gott handeln. Diese Abtheilung in 14 Artikel sei sachgemäßer als die in zwölf, ihnen aber war sie schon darum erwünschter, weil sie überall geflissentlich die Siebenzahl hervorzuheben suchten. Nachdem sie noch über das Nicänische und Athanasianische Symbolum gesprochen, handeln sie der Reihe nach von den sieben Sacramenten, den sieben Haupttugenden (den drei theologischen und den vier Cardinaltugenden), den sieben Gaben des Heiligen Geistes (Is. 11, 2. 3), den sieben Bitten des Vaterunsers, den sieben Seligkeiten (die achte: „Selig, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden ꝛc.", wird ausgelassen), den zwölf Früchten des Heiligen Geistes (Galat. 5, 22), den sieben Werken der leiblichen und den sieben der geistlichen Barmherzigkeit, von den sieben Hauptsünden und den zehn Geboten. Dabei werden manche Memorialverse angeführt, um den Geistlichen die Erlernung dieses Lehrstoffes zu erleichtern. Auch sollten sie dies Compendium stets bei sich tragen. — Viel kürzer sind die übrigen 132 Kapitel dieser Synode, größtentheils aus älteren Concilien repetirt, und es wird genügen, nur einige derselben hervorzuheben: 20. Wer nicht die Grammatik versteht und hinlänglich lateinisch sprechen kann, darf nicht zu den höheren Weihen zugelassen werden. 21. Um Ansteckung zu verhüten, müssen die Aussätzigen von den übrigen Gläubigen getrennt werden und besondere Zeichen an ihren Kleidern tragen. Oeffentliche Plätze, Wirthshäuser, Märkte, Kirchen ꝛc. dürfen sie nicht besuchen. 24. Die falschen Apostel (der Apostelorden) sind zu meiden. Sie müssen verhaftet und bestraft werden. 28. Die Suffraganen dürfen die Appellation an den Metropoliten nicht hindern. 33. Wenn ein Geistlicher Rathschläge gibt zum Schaden der kirchlichen Freiheit, zum Nachtheil eines Geistlichen oder einer Kirche, so ist er ipso

facto excommunicirt. 34. Kein Beneficiat darf für einen Laien gegen eine Kirche als Advokat auftreten. 35. Wer den geistlichen Richter zwingt, ihn von einer Censur zu absolviren, ist in der That nicht absolvirt, und die geistlichen Oberen müssen dies publiciren. 37. Excommunicirte dürfen nicht öffentliche Aemter verwalten. 46. Die Aebte, Pröpste, Dekane, Archidiaconi und Canoniker an Kathedral- und Collegiatkirchen müssen beim officium divinum und den Messen von Allerheiligen bis Ostersamstag schwarze Mäntel (cappas) tragen, mit Ausnahme jener Tage, an welchen seidene Mäntel bei ihnen üblich sind. 47. Ihre Oberkleider müssen geschlossen sein u. s. f. 48. Ueber die Kleidung ihrer Diener. 53.—56. Ueber die Verwaltung der Güter einer vacanten Stelle. 57. Kein Bischof, Prälat oder Kapitel darf eine Beamten- oder Schreiberstelle auf Lebenszeit vergeben. 61. Jeder Bischof muß seiner Kirche eine vollständige Kapelle (S. 633) mit schönen und edlen Stoffen oder einen Ersatz von 100 Goldgulden hinterlassen. 57. Die Mönche dürfen durch ihre Predigten niemanden von der Zehntreichung abhalten. 80. Ist eine Kirche zu arm, um ihr Recht gerichtlich zu verfolgen, so muß die ganze Diöcese zu diesem Zweck zusammenlegen. 81. Ein Priester, der eben Messe lesen will, kann jedem andern tauglichen Priester beichten (nicht bloß seinem Vorgesetzten). 82. Kein Priester darf seinen Spurius bei der Messe zum Ministranten haben, auch die Kelche, Kirchenkleider ꝛc. nicht an Juden verkaufen oder verpfänden oder sie von Juden renoviren lassen. 83. Der Ministrant muß Cleriker und mit einem Superpellicium bekleidet sein. 89. Wer an Abstinenz- oder Fasttagen Fleisch ißt, außer im Nothfall, ist excommunicirt, ebenso der Beichtvater, welcher jemandem, außer im Nothfall, die Erlaubniß zum Fleischessen gibt. 90. Die Cleriker, welche Beneficien oder die höheren Weihen haben, müssen auch an den Samstagen sich des Fleisches enthalten ob reverentiam B. V. M. 95. Weltliche Herren, welche ihren Untergebenen verbieten, an Cleriker etwas zu verkaufen, ihr Getreide zu mahlen, ihr Brod zu backen ꝛc., sind ipso facto excommunicirt. 98. Weltliche Herren dürfen es nicht hindern, daß den Clerikern das, was man ihnen schuldig ist, bezahlt oder gegen ihre Gläubiger ꝛc. Justiz geleistet werde. 100. Kein weltlicher Herr darf von einem Spital, das für Arme bestimmt ist, Abgaben verlangen. 105.—108. Ueber Sicherung des Kirchenguts, der kirchlichen Freiheiten und Personen. 111. Da die Kirche zu ihrer Thätigkeit gelehrter Männer bedarf, so sollen von jeder Domkirche zwei geistig befähigte Personen abgeschickt werden, um Theologie oder canonisches Recht zu studiren. Haben diese das Studium

beendigt, so müssen zwei andere folgen. Das Gleiche muß von jeder Collegiatkirche geschehen, wenn sie wenigstens zehn Personen zählt. Wird diese Vorschrift sechs Monate lang unbeachtet gelassen, so devolvirt die Pflicht zu genannter Abordnung an den nächsthöhern kirchlichen Obern. 112.—115. Die Juden müssen Zeichen an den Kleidern tragen und dürfen keine christlichen Ammen haben. Christen dürfen jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen nicht anwohnen und Juden nicht als Aerzte gebrauchen, außer im Nothfall. 116. Weder Cleriker noch Laien dürfen Kräuter liefern, um einen Abortus zu procuriren u. dgl. 119. Wer Urkunden, die für die Kirche sprechen, geheim hält, ist ipso facto excommunicirt. 122. Bestrafung derjenigen, welche einen Bischof oder auch einen niedern Prälaten gefangen nehmen, tödten ꝛc. 123. Alle Samstage, wenn nicht ein Fest von neun Lectionen hindert, muß in allen Kirchen eine feierliche Messe de Beata gesungen werden, damit Gott der Kirche Frieden verleihe und ihren Feinden Reue einflöße. Wer nach vorausgegangener reuiger Beicht dieser Messe anwohnt, erhält einen Ablaß von zehn Tagen. 126. Für die casus reservati muß jeder Bischof in seiner Diöcese eine gehörige Anzahl geeigneter Beichtväter bestellen. 131. Die weltlichen Herren müssen die Excommunicirten zwingen, daß sie sich mit der Kirche versöhnen. 132. Kein Prälat darf einen öffentlich Excommunicirten zum Handkuß zulassen, mit ihm essen ꝛc. — Zum Schluß verliehen die Bischöfe der Kathedrale von Lavaur wegen ihrer Armuth zum Zwecke der Restauration einen Ablaß; der Papst aber sprach in einem Schreiben aus Viterbo vom 6. October 1368 herben Tadel darüber aus, daß einige Kirchenvorsteher, Aebte ꝛc. dieser drei Kirchenprovinzen in fraudem legis den weltlichen Gewalthabern (aus dem Kirchenvermögen) Geld anleihen, obgleich sie wissen, daß solches verloren sei [1].

Wohl in dieselbe Zeit gehört auch die Synode der Provinz Bordeaux zu Périgueux, wobei 17 Bischöfe anwesend waren. Die Eröffnungsrede hielt der als Theologe und Geschäftsmann berühmte Bischof von Sarlat und lobte darin den Prinzen Eduard von Wales, der als Statthalter von Aquitanien persönlich anwesend war, in so excessiver Weise, daß er ihn mit dem Sohne Gottes verglich. Darüber verklagt, reiste er an den päpstlichen Hof (Urban V. war bereits nach Italien zurückgekehrt), um sich zu vertheidigen. Da kein Gegner erschien, wurde nicht weiter

[1] Mansi t. XXVI. p. 473—548. Harduin t. VII. p. 1793—1862. Labbe t. XV. d. 853—908. Magnan l. c. p. 305 sq.

gegen ihn proceſſirt, wohl aber lud ihn der Papſt zu Tiſch und disputirte mit ihm über die Frage, ob es erlaubt ſei, ſich über den Tod Peters des Grauſamen von Caſtilien zu freuen. Dieſer Feind der Kirche und Freund der Juden und Saracenen war im März 1369 von ſeinem Halbbruder Heinrich Transtamare erſtochen worden [1].

Am Samstag den 13. Februar 1367 wurde das vom Erzbiſchof Petrus der päpſtlichen Aufforderung gemäß zu Tarragona gehaltene Provinzialconcil geſchloſſen. Die elf Conſtitutionen, die daſelbſt aufgeſtellt wurden, lauten: 1. Zur Vermehrung der der heiligen Euchariſtie ſchuldigen Verehrung wird allen Gläubigen, welche dieſelbe auf dem Weg zu einem Kranken oder zurück begleiten, ein Ablaß von 40 Tagen verliehen; desgleichen allen jenen, die, wenn der Prieſter im Canon die Worte ſpricht: Gratias agamus etc. (ſ. oben S. 717), knieend beten: „Herr Jeſus Chriſtus, Sohn des lebendigen Gottes! Durch die Verdienſte deines heiligſten Leidens erzeige mir Sünder Barmherzigkeit!“ 2. Den Generalvikaren und biſchöflichen Officialen wird unter Strafe der Excommunication verboten, Streitſachen, die ſie ſelbſt unentgeltlich entſcheiden ſollten, zur Schädigung der ſtreitenden Parteien zu delegiren. Ebenſo wird ihnen verboten, im Falle rechtlich erlaubter Delegation für einen der ſtreitenden Theile als Advokat aufzutreten. 3. In den biſchöflichen Curien ſollen zu höheren Beamten nur Prieſter beſtellt werden oder wenigſtens Tonſurirte, von denen anzunehmen, daß ſie die höheren Weihen empfangen werden. 4. Ohne ſpecielle Erlaubniß darf kein kirchlicher Beamter irgend ein kirchliches Actenſtück nach auswärts ausfolgen unter Strafe der reſervirten Excommunication. 5. Manche weltliche Herren oder deren Beamte ſchädigen an Orten, wo ſie die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit gekauft, kirchliche Gerechtſame und Einkünfte dadurch, daß ſie Urkunden, deren Ausſtellung kirchlichen Organen zuſteht, in ihren Kanzleien fertigen laſſen. Dies wird unter Strafe des Bannes verboten. 6. An Orten, wo kirchliche Perſonen oder Inſtitute das Notariatsrecht haben, können nur mit deren Erlaubniß giltige Urkunden verfertigt werden. 7. Alle kirchlichen Perſonen müſſen innerhalb ſechs Monaten nach ruhiger Beſitzergreifung einer kirchlichen Stelle genaue Inventare (capibrevia) anfertigen, ſowohl von dem angetretenen Beſitzſtand, als auch von allen Einkünften, Zehnten, Gefällen, Rechten u. ſ. w. der betreffenden Stelle. Genannte Inventare ſind an einem ſichern Orte aufzubewahren. 8. Oeffentliche Urkunden müſſen von

[1] Vita IV. Urbani V. bei Baluz., Vitae Paparum Aven. t. I. p. 422 sq. Magnan l. c. p. 304. Gams, Kirchengeſch. von Spanien. Bd. III. 1. S. 386 ff.

denen verfertigt werden, denen das Recht hierzu zusteht. 9. Die mißbräuchliche Gepflogenheit einzelner kirchlicher Richter, bei Appellationen von ihrem Forum, zur Belästigung und Schädigung unnöthig umfangreiche Entlaßscheine (nimis prolixos apostolos) zu fertigen, wird verboten. 10. Die Festsetzung der Taxen für Notariatsinstrumente wird den Ordinarien überwiesen. 11. Wer an einer Kathedralkirche ein Canonicat erlangt, muß, wenn er das vorgeschriebene Alter erreicht hat, binnen Jahresfrist die Subdiakonatsweihe empfangen bei Verlust des Canonicates [1].

Zwei Jahre später, im November 1369, hielt derselbe Erzbischof abermals ein Provinzialconcil zu Tarragona, auf welchem zehn Constitutionen erlassen wurden. 1. Gegen den Concubinat der Cleriker, der mit Geld und, wenn dies nicht hilft, mit Suspension bestraft wird. 2. Verbot des Waffentragens seitens der Cleriker bei 20 Schilling Strafe für jeden vorkommenden Fall. 3. Kein Bischof darf eine unfreie Person in den Clerikalstand aufnehmen, außer es werde für dieselbe von zuständiger Seite eidlich und schriftlich Caution für Erwirkung der Freilassung geleistet. 4. Jeder Bischof muß seiner Kirche innerhalb drei Jahren nach erfolgtem Amtsantritt eine vollständige Kapelle im Werth von 300 Goldgulden zuschreiben lassen (s. oben S. 722); andernfalls bleibt sein Nachlaß bis zu diesem Werth der Kirche obligirt. 5. Die Generalvikare und bischöflichen Officiale müssen die ad pias causas gemachten Legate gewissenhaft verwenden unter Strafe der Excommunication. 6. Allen Beneficiaten und höheren Clerikern ist strenge verboten, mit Getreide oder Wein Handel zu treiben; kaufen sie zu diesem Zweck über Bedarf, so wird das Plus confiscirt, und die eine Hälfte davon fällt der Kirchenfabrik, die andere den kirchlichen Oberen zu. 7. Die Erträgnisse eines eigenen Sigills bei Bischöfen und Prälaten dürfen bei Strafe der Excommunication weder verkauft noch verpachtet werden. 8. Den weltlichen Herren wird unter Strafe der Excommunication und des Interdicts verboten, Beneficiaten und Cleriker höherer Weihegrade auf irgend eine Weise zur Leistung von Abgaben zu zwingen. 9. Canon 11 der Synode von 1367 (s. oben) wird dahin ergänzt, daß der Termin eines Jahres vom Tage der Publication dieses Edictes an zu rechnen sei. 10. Kein im Besitze eines kirchlichen Beneficiums stehender Cleriker, welcher Würde und Rangstufe er immer sein mag, darf einem Spurius irgend etwas von seinem kirchlich erworbenen Besitz zukommen lassen, sei es direct oder durch Mittelspersonen,

[1] Tejada l. c. t. VI. p. 83 sqq.

durch Schenkung, Verpachten, Darlehen, Vermächtniß oder wie immer. Thut er es doch, so fällt die eine Hälfte des betreffenden Besitzes der Kirchenfabrik, die andere den kirchlichen Oberen zu [1].

Demselben Jahre 1369 gehört auch eine Conferenz (nicht eigentlich Synode) zu Krakau an, auf welcher Erzbischof Jaroslaw von Gnesen, der eben die Krakauer Diöcese visitirte, einen Vergleich zwischen dem Bischof dieser Stadt und dem König Kasimir dem Großen zu Stande brachte, Zehntforderungen und Gerichtscompetenzfragen betreffend [2].

An die Spitze der wenigen Synoden, welche in den Pontificat Gregors XI. fallen, stellt Mansi (l. c. p. 567 sqq.) ein Magdeburger Provinzialconcil unter Erzbischof Albert vom Jahre 1370; da aber in den Acten desselben Kaiser Karl IV. († 1378) und sogar Papst Urban VI. († 1389) bereits als verstorben erwähnt werden, so muß diese Synode einer spätern Zeit und nicht dem zweiten, sondern dem dritten Erzbischof Albert (1383—1403) angehört haben. Mansi übersah, daß sein Gewährsmann Hartzheim allerdings in t. IV. p. 411 diese Synode zum Jahre 1370 gestellt, aber in t. V. Supplem. p. 676 sqq. das Richtige eingesehen und die Acten derselben in einem viel vollständigern und correctern Text wiederholt hat [3]. — Wenig Neues bieten die drei Prager Synodalstatuten, die Höfler veröffentlichte [4], und nicht viel anders verhält es sich mit der Narbonner Provinzialsynode, von Erzbischof Petrus auf Befehl Gregors XI. am 15. April 1374 veranstaltet. Von ihren 28 Canones sind 17 von der Synode zu Lavaur (S. 711 ff.), die übrigen anderwärts entlehnt. Von den Concilien zu Winuwski aber (Vniejonense), unter Erzbischof Jaroslaw von Gnesen im Jahre 1375, und zu Lyon unter Erzbischof Johannes im Jahre 1376 ist uns fast nichts als der Name bekannt [5].

---

[1] Tejada l. c. t. III. p. 597 und t. VI. p. 86 sqq.

[2] Mansi t. XXVI. p. 551 sq.

[3] Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 188.

[4] Höfler, Concilia Pragensia. p. 14—23.

[5] Mansi t. XXVI. p. 587 sqq. und 607 sqq. Harduin t. VII. 1873 sqq. und 1888. Labbe t. XV. p. 939.

# Dreiundvierzigſtes Buch.

## Die Zeiten des großen abendländiſchen Schismas, von der Wahl Urbans VI. bis zum Concil von Piſa, 1378—1409.

---

### Erſtes Kapitel.

#### Geſchichte des Schismas.

§ 712.

Die Wahl Urbans VI., 1378.

Als Gregor XI. das Papſtthum aus Avignon nach Rom zurückführte, jubelte ein großer Theil der Gläubigen, vor allem die italieniſchen Stämme; er ſelbſt aber ahnte die Gefahr eines Schismas. Das Uebergewicht, welches die franzöſiſchen Cardinäle im Heiligen Collegium erlangt, und andererſeits die ungeheure Abneigung der Römer gegen einen nicht italieniſchen Papſt ließen ſolches Unglück vermuthen, und leider hatte Gregor nur zu richtig prophezeit.

Als er am 27. März 1378 ſtarb, waren 16 Cardinäle zu Rom anweſend, elf franzöſiſche, vier Italiener und ein Spanier, der nachmals ſo berüchtigte Peter de Luna. Von den ſieben weiteren Cardinälen (im ganzen zählte man damals 23) waren ſechs in Avignon geblieben, lauter Franzoſen: die Cardinalbiſchöfe Angelicus Grimoard von Albano, Aegidius Aiscelin von Tusculum und Johann de Blandiac von St. Sabina, die Cardinalprieſter Peter de Monteruc (Cardinal von St. Anaſtaſia, Vicekanzler der römiſchen Kirche) und Wilhelm de Chanac (Cardinal von St. Vitalis), endlich der Cardinaldiakon von St. Maria in portica, Hugo von St. Martial. Ein ſiebenter, ebenfalls Franzoſe, Jean de la Grange, Cardinalprieſter von St. Marcell, genannt Cardinal von Amiens

(Bischof daselbst), war von Gregor XI. nach Toscana geschickt worden, um mit Florenz den Frieden von Sarzana zu schließen. Die 16 zu Rom anwesenden waren: 1. Peter Corsini, Cardinalbischof von Porto, genannt Cardinal von Florenz (seiner Heimat); 2. Jean de Cros, Franzose, Cardinalbischof von Präneste, genannt Cardinal von Limoges, ein Verwandter des vorigen Papstes, früher Bischof von Limoges; 3. Wilhelm von Aigrefeuille, Franzose, Cardinalpriester von St. Stephan auf dem Berge Celius (Stefano rotondo); 4. Bertrand von Lagery, Franzose, Cardinalpriester von St. Cäcilia, genannt Cardinal von Glandeve (Bischof daselbst); 5. Franz Tebaldeschi, ein Römer, Cardinalpriester von St. Sabina, Archipresbyter der Peterskirche, daher Cardinal von St. Peter genannt; 6. Hugo von Montelegum (Montelais, Montrelair), Franzose, Cardinalpriester SS. quatuor coronat., genannt Cardinal von der Bretagne (seiner Heimat); 7. Robert Graf von Genf, Franzose, Cardinalpriester zu den zwölf Aposteln (Clemens VII.); 8. Guido von Malesec, Franzose, Cardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme, genannt Cardinal von Poitiers (Bischof daselbst); 9. Peter von Sortenac, Franzose, Cardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina, genannt Cardinal von Viviers (Bischof daselbst); 10. Simon von Boursano, Italiener, Cardinalpriester von St. Johann und Paul, genannt Cardinal von Mailand (Erzbischof daselbst); 11. Gerard du Puy, Franzose, Cardinalpriester von St. Clemens, genannt Cardinal Majoris monasterii, d. i. Marmoutier bei Tours (Abt daselbst; irrig steht öfter Montis majoris); 12. Jacobus de Ursinis (Orsini), Römer, Cardinaldiakon von S. Giorgio in Velabro (velum aureum); 13. Peter Flandrin, Franzose, Cardinaldiakon von St. Eustach; 14. Wilhelm Noellet, Franzose, Cardinaldiakon von S. Angelo in Pescheria; 15. Peter von Verruche oder Vernyo oder Alvernio, Franzose, Cardinaldiakon von St. Maria in via lata; 16. Peter von Luna, Spanier, Cardinaldiakon von St. Maria in Cosmedin [1].

Wenige Tage vor seinem Tode hatte Gregor den Cardinälen erlaubt, daß sie an jedem beliebigen Ort und ohne auf ihre abwesenden Collegen warten zu müssen, die Wahl seines Nachfolgers vornehmen könnten [2]. Allein die Stimmung des römischen Volkes, die den Cardinälen schon in den letzten Tagen Gregors XI. ziemlich vernehmlich bekannt gegeben worden, mußte ihnen doch jeden Versuch, Rom zu verlassen, für bedenklich erscheinen lassen. So traten sie denn am 7. April 1378, nach Beendigung

[1] Raynald. l. c. 1378, 73 und Ciaconi, Vitae Pontiff. t. II. p. 618 sq.
[2] Raynald. l. c. 1378, 2.

der neuntägigen Exequien für Gregor, im Vaticanpalaſt ins Conclave. Schon am folgenden Tage wurde der Erzbiſchof von Bari im Königreich Neapel, Bartholomäus von Prignano, als Urban VI. gewählt, die Wahl aber erſt am 9. April publicirt. Aus einer minder angeſehenen Familie Neapels (nach anderen: Piſa's) entſproſſen, zeichnete ſich Bartholomäus durch Gelehrſamkeit, beſonders im canoniſchen Recht, ſowie durch Sittenſtrenge vortheilhaft aus, war fromm und demüthig, ein Eiferer für Keuſchheit und Gerechtigkeit, ein Feind aller Beſtechung und Simonie, aber ſeiner eigenen Klugheit zu ſehr vertrauend und leider nicht taub gegen Schmeichler. So ſchildert ihn Dietrich von Nieheim[1] in ſeinem unten näher zu beſprechenden Werk De schismate, lib. I. c. 1. Bartholomäus hatte am päpſtlichen Hof zu Avignon mehrere Aemter verwaltet, war dann Erzbiſchof von Acheruntia, ſpäter von Bari geworden und verſah jetzt, da der Kanzler der römiſchen Kirche, der Cardinal Peter von Monteruc, in Frankreich geblieben war, proviſoriſch deſſen Stelle, ohne jedoch ſelbſt Cardinal zu ſein (Theod. de Nyem l. c.).

Die Art und Weiſe ſeiner Wahl wird von verſchiedenen Zeitgenoſſen verſchieden erzählt und noch verſchiedener beurtheilt. Die Gegner Urbans, ja gerade die Cardinäle, die ihn gewählt, aber nach ein paar Monaten wieder verlaſſen hatten, wollen ſeine Erwählung als vom römiſchen Volk durch Tumult und Aufruhr erzwungen, ſonach als ungiltig darſtellen. Andere Zeitgenoſſen dagegen behaupten, der Wahlact ſei ganz frei und canoniſch vor ſich gegangen, und erſt nach ſeiner Beendigung ſei Tumult und Aufruhr aus Mißverſtändniß entſtanden. Wir müſſen nun beide Theile zum Wort kommen laſſen, bemerken aber zum voraus, daß ſich kein einziger völlig unparteiiſcher Zeuge auffinden läßt. Die Natur der Sache brachte dies mit ſich, denn jeder Zeitgenoſſe mußte ſich factiſch und praktiſch auf die eine oder andere Seite ſtellen, den einen oder andern als wahren Papſt anerkennen.

Das Hauptreferat zu Ungunſten der Wahl findet ſich in der Declaratio der elf franzöſiſchen Cardinäle und ihres ſpaniſchen Collegen, faſt vier Monate nach derſelben, am 2. Auguſt, zu Anagni erlaſſen[2]. Sie

[1] Ueber die Schreibung des Namens, über die ſich eine förmliche Controverſe gebildet, ſ. Sauerland, Mittheilungen des Inſtituts für öſterreich. Geſchichtsforſchung. Bd. VI. (1885) S. 584.

[2] Bei Bulaeus, Hist. universitatis Paris. t. IV. p. 468 sqq. Baluz., Vitae Paparum Aven. t. II. p. 821 sqq. Chriſtophe, Geſchichte des Papſtthums im 14. Jahrhundert, deutſch von Ritter. Bd. III. S. 354 ff.; theilweiſe bei Raynald. l. c. 1378, 63 sqq. Eine Art Neuredaction dieſer Declaratio als Gutachten ſpaniſcher und franzöſiſcher Rechtsgelehrter, mit manchen Aenderungen, ver-

erzählen: „Als Gregor XI. gestorben war, hielten die städtischen Officialen von Rom mehrere theils geheime, theils öffentliche Berathungen auf dem Capitol betreffs der von ihnen bei der Papstwahl einzunehmenden Stellung. Daselbst wurde nun beschlossen, wie die Cardinäle von Augen- und Ohrenzeugen mehrfach erfahren haben, sie zur Wahl eines Römers oder wenigstens eines Italieners zu zwingen, weil sonst die Curie nicht in Rom bleiben würde. Diesen Berathungen wohnte seinem eigenen Geständniß gemäß auch der Erzbischof Bartholomäus von Bari bei, doch will er vor jedem Druck auf die Cardinäle gewarnt haben[1]. Glaubwürdige Leute versichern auch, daß sich dieser Erzbischof in der Kirche Maria nova (jetzt S. Francesca Romana) vor dem Eintritt der Cardinäle ins Conclave den römischen Bannerherren (bandarenses, banderesi, Bezirksvorsteher) angelegentlichst empfohlen habe[2]. Gleich nach dem Tode Gregors bemächtigten sich die Stadtbeamten aller Thore und Brücken der Stadt, die bisher durch Diener Gregors gehütet wurden, und ließen sie sorgfältig bewachen, damit die Cardinäle die Stadt nicht verlassen und anderwärts eine freie Wahl vornehmen könnten[3]. Dieselben Stadtbeamten

öffentlichte Döllinger aus einer Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Cod. latin. Monac. 150. fol. 39 sqq.) in Beiträge zur Polit., Kirchen- und Culturgeschichte. Bd. III. S. 354 ff. Die nicht belanglosen Varianten sollen im folgenden als Monac. angemerkt werden. Weiter sind durch die neueste Edition von Abbé Louis Gayet (Le Grand Schisme d'Occident d'après les documents contemporains, déposés aux archives secrètes du Vatican. t. I. und II. Les origines. Paris-Florence-Berlin 1889) eine Reihe Zeugen bekannt geworden, von denen man bisher theils gar keine, theils nur fragmentarische Kenntniß hatte. Freilich sind es fast lauter Depositionen, anläßlich der durch Spanien und Frankreich veranlaßten Untersuchung gemacht, somit erst nach vollendetem Bruch entstanden und damit nicht mehr unparteiisch. Doch erhalten wir durch sie manchen neuen Aufschluß.

[1] Urban behauptete dies wiederholt; s. Baluz. l. c. t. I. p. 1217.

[2] Seine Gegner behaupteten nachmals, daß er auch Geldversprechungen gemacht habe, was bei seinem Charakter, wie ihn Dietrich von Nieheim schildert, und seiner Klugheit kaum glaublich ist. Vgl. Baluz. l. c. t. I. p. 1202. Cardinal Viviers weiß auf Befragen von Geldversprechungen nichts; ebenso weiß er betreffs der angeblichen Gerüchte, auf die Frage: wer berichtet und wem berichtet worden sei, keine Antwort. Ebenso Aigrefeuille. Gayet l. c. t. II. p. j. p. 77. 82 und 112. Obiges Gutachten (Monac.) bemerkt, daß Bartholomäus anfangs nicht unter diesen Instigatoren genannt worden, erst später sei einigen Cardinälen hierüber berichtet worden. Uebrigens sei die Sache keineswegs sicher, und es selbst glaubt nicht an die Richtigkeit solcher Angaben. Döllinger a. a. O. Bd. III. S. 356.

[3] Dies behauptet auch die Vita Ima Gregorii XI., durchweg Urban feindlich, bei Baluz. l. c. t. I. p. 444. Die Berichte der Urbanisten sprechen nur von einer von den Cardinälen selbst gewünschten Bewachung der Stadt zu ihrem Schutz. Auch die italienischen Cardinäle wissen von obiger Unterstellung nichts.

richteten auch in den zehn Tagen, welche zwischen dem Tod Gregors und dem Beginn des Conclaves verflossen, an die Cardinäle insgesammt wiederholt die Bitte und das Verlangen, einen Römer oder doch Italiener zu wählen und dies noch vor dem Eintritt ins Conclave förmlich zu erklären, damit das sehr aufgeregte Volk beruhigt werden könne. Einzelnen Cardinälen wurde das Gleiche noch besonders in ihren Privatwohnungen vorgestellt, und zugleich erhielten die Adeligen Befehl, die Stadt zu verlassen, damit sie den Cardinälen nicht beistehen könnten [1]. Letztere ließen nun den Stadtvorstehern erklären, daß diese Maßnahmen den Charakter von Drohungen und Druck hätten und eine unter solchen Umständen erfolgende Wahl nichtig sei. Wenn sie auf solche Weise die Curie festhalten wollten, so seien sie selbst Ursache an deren Verlust. Zugleich stellten die Cardinäle zwei Forderungen: daß die Stadtvorsteher die vielen Landleute, die sie nach Rom gezogen, wieder zurückschicken [2] und das Volk nicht reizen, überdies einen guten Capitän mit gehöriger Anzahl sicherer Leute zur Bewachung des Borgo (Stadttheil) von St. Peter und der Brücken auf Kosten der Cardinäle bestellen sollten, damit das Volk nicht bis zum Conclave dringen könne [3]. Die Stadtbeamten versprachen alles und bestellten einen Bannerherrn zum Capitän, der sich vier [4] Constablers beigesellte [5]. Außer dem Eid, den die Officialen der Decretale Ubi peri-

[1] Anders lauten die Angaben des Bischofs Bartholomäus von Macerata, Augenzeuge der Wahlvorgänge, über die Relegirung des Adels. Nach ihm strebte der Graf von Fondi mit aller Macht darnach, als Conclavewächter aufgestellt zu werden, um so die Wahl eines Italieners erzwingen zu können. Dem gegenüber wußten es die limousinischen Cardinäle durchzusetzen, daß der Limousiner, Senator Guido de Proinis, und der Bannerherr Narbulus zur Conclavewache bestellt und die Adeligen aus der Stadt entfernt wurden. Gayet l. c. t. I. p. j. p. 96.

[2] Die Vita Ima Gregorii XI. behauptet (l. c.), die römischen Stadtvorsteher hätten eine ungeheure Zahl Gebirgsbauern in die Stadt gezogen, welche die Cardinäle durch Lärmen und Schreien einschüchtern sollten. Daß solche Gebirgsbauern, etwa 6000, in der Stadt waren, ist wohl richtig, vgl. Martene, Vet. Script. t. VII. p. 426; auch der Urbanist Thomas von Acerno bezeugt es. Muratori, Rer. ital. Script. t. III. 2. p. 718.

[3] Wenn die obige Behauptung, die Stadtvorsteher hätten gleich anfangs eigenmächtig alle Thore und Brücken besetzt, wahr ist, wie konnten dann die Cardinäle jetzt darum bitten?

[4] Nach Monac. wären es zehn gewesen. Döllinger, Beitr. Bd. III. S. 355.

[5] Die Cardinäle verschweigen, daß auch das Heilige Collegium seinerseits Custoden für das Conclave, den Vatican ꝛc. bestellte. Außer den Urbanisten (siehe unten) sagen dies auch die antiurbanistische Vita IIda Greg. XI. (bei Baluz. t. I. p. 456), sowie die von den Cardinälen bestellten Wächter selbst. Gayet l. c. t. I. p. 40 und 45.

culum majus gemäß geleistet (c. 3 De electione in VI^to, 1, 6 = c. 2 der Lyoner Synode vom Jahre 1274, S. 146), schwuren die letztgenannten noch ganz besonders feierlich, die Cardinäle vor jeder Unbill und jedem Druck zu beschützen, hielten aber von ihren Versprechen nicht das Geringste. Ja, bevor die Cardinäle ins Conclave traten, war der Hof von St. Peter bereits so voll von Menschen, großentheils bewaffneten, daß jene kaum in den Vatican hineinkommen konnten. Mit ihnen drang auch eine Menge Volkes ein und verhinderte das Schließen der Thore[1]. Auch war der Palast auf allen Seiten von Bewaffneten umstellt[2], so daß ohne ihre Erlaubniß niemand aus- und eingehen konnte. Nach einiger Zeit, als alle das Conclave verlassen hatten, mit Ausnahme des Senators und einiger weniger Personen, die sich mit den Cardinälen besprachen, daß[3] man die Thüre des Conclaves streng bewachen lasse, damit niemand ohne Erlaubniß eintreten könne[4], kamen die Districtsvorsteher der Stadt mit einer ziemlichen Anzahl Bürgern[5] und verlangten ins Conclave eingelassen zu werden. Man stellte ihnen vor, daß dies und zumal in so später Stunde unerlaubt sei; aber da sie auf ihrer Forderung beharrten, gaben die Cardinäle nach, und jene wiederholten nun das Verlangen, man solle sogleich das oben erwähnte Versprechen geben, weil sonst die Personen (der Cardinäle) in Gefahr kämen[6]. Schon vor dem Eintritt ins Con-

[1] Man begleitete die Cardinäle feierlich in den Vatican, und nachdem dies geschehen, gingen wieder alle fort, wie die Cardinäle selbst sogleich sagen.

[2] Es war ganz natürlich, daß sich um den Vatican viel Volk sammelte. Daß aber die Bürger Waffen trugen, war im Mittelalter nichts Auffallendes.

[3] Baluze hat nach loquebantur et statt ut (Monac.), was natürlich einen ganz andern Sinn gibt.

[4] Die Vita II^da Greg. (l. c.) fügt bei: der Bischof von Marseille habe als Stellvertreter des Kämmerers der römischen Kirche es endlich dahin gebracht, daß alle, etwa 40 ausgenommen; wieder aus dem Palast hinausgingen; diese 40 aber hätten das ganze Conclave durchsucht unter dem Ruf: „Wir wollen sehen, ob keine Bewaffneten hier versteckt sind und ob niemand insgeheim aus- und eingehen kann.“ Aehnliches sagt der Bischof selbst. Gayet l. c. t. I. p. 40.

[5] Baluze hat cum multis civibus, Monac. cum aliquibus civibus.

[6] Dies berichtet auch die Vita I^ma Greg. (l. c. p. 445), und ähnliches die Vita II^da Greg. (l. c. p. 457 sq.). Auch der sehr einseitige und zum Theil geradezu unglaubliche Bericht des Inquisitors von Aragon, Nicolaus Eymerich, sowie die Untersuchungsacte, die Roderich Bernhard im Auftrage des Königs von Castilien abfaßte, sprechen hiervon (Gayet l. c. t. I. p. 124 und 137. pièces justif.), während andere Angaben davon nichts wissen. Auch die urbanistischen Berichte schweigen von diesem Besuch der Districtsvorsteher im Conclave, und derselbe dürfte von weit harmloserer Natur gewesen sein, als wie die Cardinäle die Sache aufbauschen. Im Jahre 1386 weiß der Cardinal von Florenz zu sagen, daß die Di-

clave hatten ja die Cardinäle von rechtschaffenen Bürgern gehört, daß einige Prälaten, theils Römer, theils sonstige Italiener, das Volk zur Anwendung von Gewalt aufgestachelt hätten, und daß jeder von ihnen den Stadtvorstehern für den Fall seiner Erwählung große Summen versprochen habe. Unter den 16 Cardinälen, die sich beim Tode Gregors in Rom befanden, waren zwölf Ultramontane (vom italienischen Standpunkt aus genannt, also Franzosen, Spanier ꝛc.) und nur vier Italiener. Die Ultramontanen hatten schon vor dem Eintritt ins Conclave, und während sie darin waren, beständig, bis der unten zu beschreibende Druck auf sie ausgeübt wurde, die Absicht, ein Mitglied des Collegiums und nicht einen Auswärtigen, einen Ultramontanen und nicht einen Italiener zu wählen, während die Italiener die Wahl auf einen unter ihnen selbst lenken wollten. Der Sitte gemäß sollte die Thüre des Conclaves zugemauert werden, aber die Römer gestatteten es nicht, und nur mit Mühe brachte man es, als die Cardinäle schon zu Bette lagen, dahin, daß die Thüre mit einem hölzernen Balken geschlossen wurde[1]. Das Volk aber bemächtigte sich des Palastes und machte in dem Theil, der unmittelbar unter dem Conclave lag, einen großen Lärm mit Schlägen und Waffengeklirr ꝛc.[2] unter dem Ruf: Einen Römer oder doch einen Italiener wollen wir! Einige sollen auch Moriantur! gerufen haben. Dies Geschrei setzten sie die ganze Nacht (vom 7. auf 8. April) fort, so daß kaum einer der Cardinäle schlafen konnte[3]. In der Frühe des andern

---

strictsvorsteher noch während obiger Unterredung des Senators mit den Cardinälen in der Zahl von 13 erschienen seien, um die Zeit des Ave-Maria-Läutens und vor Schluß des Conclaves. Gayet l. c. t. II. p. 9 sq. pièces justif.

[1] Die Urbanisten schweigen über die angebliche Verhinderung durch die Römer. Wahrscheinlich war dieselbe nur eine factische, dadurch veranlaßt, daß mit den Cardinälen viel Volk ins Conclave drang und sich erst später wieder entfernte. Der Bischof von Marseille sagt, daß er das Conclave erst nach drei Stunden mit zwei Schlüsseln und zwei großen hölzernen Balken habe verschließen können. Der andere Wächter, der Bischof von Todi, sagt: De sero vero etc. eximus conclave et firmavimus fortiter. Gayet l. c. t. I. p. 40 und 46.

[2] Ohne Zweifel rührte dies von der Palastwache her, welche die Stadtvorsteher bestellt hatten; diese befand sich im Palast, unten in den Wachlokalen, das Volk aber kam erst am folgenden Tag in den Palast (s. unten). Für jetzt stand es noch um den Palast und mag da Lärm gemacht haben. Die Cardinäle scheinen hier das Geräusch der Wache und den Lärm des Volkes nicht unabsichtlich zu combiniren.

[3] Die Vita Ima Greg. will sogar wissen, das Volk habe Reisbüschel herbeigeschleppt, um den Vatican in Brand zu stecken. Sollte wohl dies Holz nicht zu den Wachtfeuern während der Nacht verwendet worden sein? Das Volk blieb ja die ganze Nacht vor dem Palast.

Tages (8. April) ließ der Tumult etwas nach, wiederholte sich aber, während die Cardinäle Messe hörten, so daß man die Worte der Messe kaum hören und verstehen konnte. Die Cardinäle schickten sich eben an, die Wahl vorzunehmen, da ertönten die Glocken von St. Peter und dem Capitol, ganz in der Weise des Sturmläutens, und das Geschrei: Romano lo volemo o al manco Italiano! erscholl noch wüthender als zuvor. Die Cardinäle erhielten aber von denen, die das Conclave von außen bewachten und worunter einige Ultramontane waren, die Nachricht, daß man sie in Stücke hauen wolle, wenn sie nicht einen Römer oder Italiener wählten. In dieser Gefahr, um dem Tod zu entgehen, willigten die Ultramontanen in die Wahl eines Italieners. Unter anderen Umständen würden sie es nicht gethan haben. Da zugleich einige von den italienischen Cardinälen erklärten, sie würden, wenn die Wahl auf sie fiele, solche wegen des notorischen Druckes nicht annehmen, so wählte man in aller Schnelligkeit ohne lange Ueberlegung den Erzbischof Bartholomäus von Bari, weil man ihn kannte und für sehr erfahren in Geschäften erachtete[1]. Einige fügten bei: es sei ihre Absicht, ihn als wahren Papst zu wählen, aber ihre Gemüther waren von der Todesangst beherrscht[2]. Ein italienischer Cardinal, ein Römer (Orsini), weigerte sich, zu wählen, solange er nicht frei sei; ein Ultramontaner gab zuerst einem italienischen Cardinal seine Stimme, trat aber später aus Todesfurcht auf Seite des Erzbischofs von Bari[3]; ein anderer Ultramontaner wählte wohl den Erzbischof, fügte

[1] Gerade diese Bemerkung (Angabe der Qualität) zeigt, daß die Cardinäle die Absicht hatten, ihn wirklich als Papst zu wählen. Die Vita Ima Greg. fügt bei, die Cardinäle hätten ihn gewählt in der Hoffnung, er werde die Wahl nicht annehmen. — Sehr unwahrscheinlich! Die Cardinäle selbst sagen in ihrer Declaration gegen Urban nichts hiervon. Die ganze Schilderung des eigentlichen Wahlactes ist sichtlich geflissentlich unklar und unbestimmt gehalten, als ob der eigentliche Wahlact gar nicht zu Ende gekommen, sondern gewaltsam unterbrochen worden wäre.

[2] Aliqui tunc dixerunt, quod eligebant ipsum animo et proposito, quod ipse esset verus Papa, timore tamen mortis in eorum animis continue perdurante; so bei Baluz. l. c. t. II. p. 827 sq. Bei Bulaeus l. c. p. 471 aber steht: quod ipse non erat verus Papa. Letzteres paßt jedoch nicht in den Zusammenhang (das tamen ist dagegen), und außerdem bezeugte der Cardinal von Limoges nach seinem Abfall von Urban: er selbst habe letztern gewählt animo et proposito, quod esset Papa, timore tamen mortis; s. Baluz. l. c. t. I. p. 1003. Nach Angabe der italienischen Cardinäle gaben vier oder fünf ihre Stimme mit dem Zusatz ab: Quod animo libero vel quod esset verus Papa. Diese fünf Cardinäle waren: Limoges, Agrifolio, Viviers, de Luna und Mailand. Gayet l. c. t. II. p. 14. 79 und 83.

[3] Nach seiner eigenen Aussage war dies der Cardinal von Florenz, der jedoch ein Italiener, kein Ultramontaner war. Von Todesfurcht weiß er nichts, sondern

aber die Proteſtation bei, daß die Wahl, weil erpreßt, null und nichtig ſei[1]; ein dritter Ultramontaner endlich hatte ſchon zuvor vor Notar (und Zeugen) feierlich die Proteſtation niedergelegt: falls er irgend der Wahl eines Italieners zuſtimmen ſollte, ſo ſei dies nur aus Todesfurcht geſchehen[2]. Ueberdies ſprachen ſich einige[3] Cardinäle dahin aus: Wie ſchon öfters geſchehen, wollten auch ſie nach wiedererlangter Freiheit an einen ſichern Ort gehen und jenen (eum, den Erzbiſchof, nachdem er ad cautelam Verzicht geleiſtet), aufs neue wählen[4]. Unterdeſſen traf das Volk bereits Anſtalt, das Conclave zu erbrechen, und war ſo wüthend, daß die Cardinäle die vollzogene Wahl nicht zu verkündigen wagten (warum denn, wenn die Cardinäle dem Volk zu Gefallen einen Italiener gewählt hatten?). Sie ließen darum dem Volk durch die drei Erſten des Heiligen Collegiums ſagen[5], daß es morgen um die dritte Stunde rückſichtlich der Papſtwahl befriedigt werden ſolle, jetzt aber nach Hauſe gehen möge. Nur wenige thaten dies, die übrigen blieben und verhinderten ſo, daß den Cardinälen Speiſe gebracht wurde[6]. Letztere beriefen nun mehrere Prälaten, darunter auch den Erzbiſchof von Bari, zu ſich, und dieſer, ſeine Wahl, wie man glaubte, ahnend, brachte das Volk wenigſtens inſoweit zur Ruhe, daß die Cardinäle etwas zu eſſen erhielten. Nach Tiſch begaben ſie ſich ſämmtlich, drei Ultramontane ausgenommen[7], in die Kapelle des Palaſtes. Einer der Italiener behauptete, der Druck habe aufgehört und man könne nun zur Wiedererwählung (des bereits Erwählten) ſchreiten. Dies beſtritt ein Ultramontaner, da die Gefahr für die Car-

---

ſagt: er habe nachher den Erzbiſchof gewählt: postquam plures voces habuit. Es war alſo nichts anderes als der ſogenannte Acceß. Gayet l. c. t. II. p. 14. Vgl. auch den Bericht des Thomas von Acerno, unten S. 759 ff.

[1] Es war dies Noellet, Cardinal von S. Angelo, ſ. Baluz. l. c. t. I. p. 1114. Gayet l. c. t. II. p. 14.

[2] Dieſe Proteſtation des Cardinals von Glandeve findet ſich abgedruckt bei Baluz. l. c. t. II. p. 816 und Chriſtophe a. a. O. S. 346 ff.

[3] Darunter hauptſächlich Aigrefeuille. Gayet l. c. t. II. p. 15.

[4] Gayet l. c. t. II. p. 15. Döllinger, Beiträge. Bd. III. S. 357. Dieſe ihre Abſicht bezeugt auch die Expositio, die der franzöſiſche König dem Grafen von Flandern überſandte; bei Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 520.

[5] Es waren dies die Prioren der Cardinalbiſchöfe (von Porto), der Cardinalprieſter (Aigrefeuille) und Diakonen (Orſini).

[6] Von ſolcher Verhinderung wiſſen nicht nur die Urbaniſten, ſondern auch die italieniſchen Cardinäle, die Conclavewächter, ſowie Monac. nichts, ſondern berichten von ungeſtörtem Mittagsmahl.

[7] Nach Angabe des Cardinals von Florenz waren es die Cardinäle von der Bretagne, Marmoutiers und Pernyo. Gayet l. c. t. II. p. j. p. 16.

dinäle jetzt noch größer sei, als zuvor. Dennoch begannen die Anderen, ohne die drei Abwesenden zu benachrichtigen, die Wiedererwählung vorzunehmen; aber bevor sie damit zu Ende waren, wurde das Conclave vom Volk erbrochen, und die Stadtvorsteher und viele Bewaffnete traten ein. Die Cardinäle geriethen in Todesangst (warum denn, wenn sie nach dem Willen der Römer gewählt hatten?), wollten sich in einer geheimen Kapelle[1] verstecken, aber auch diese wurde erbrochen, und wahrscheinlich wären alle ermordet worden, wenigstens die Ultramontanen, wenn nicht einer den Einfall gehabt hätte, zu rufen: ‚Der Cardinal von St. Peter ist gewählt, aber er will nicht zustimmen; macht, daß er es thut!' Sogleich stürzte sich das Volk auf diesen Cardinal, sie erhoben ihn auf eine Kathedra und erwiesen ihm die üblichen Ehren. Diesen Augenblick benützten die Cardinäle, um das Conclave zu verlassen und nach Hause zu gehen, theils mit, theils ohne Mantel und zu Fuß (d. h. in großer Verwirrung). Als es Abend geworden, flüchteten sich einige verkleidet in die Engelsburg, andere verließen die Stadt, wieder andere blieben in ihren Wohnungen[2]. Am folgenden Tag, 9. April, schickte der Erzbischof von Bari, der sich noch im Vatican befand und ihn trotz der Aufforderung dreier geflohener Cardinäle nicht verlassen wollte[3], wiederholt zu den in der Engelsburg und in ihren eigenen Häusern befindlichen Cardinälen: sie sollten, um größere Gefahr zu vermeiden, zu ihm kommen. Zuerst erschienen die sechs, die in ihren Wohnungen geblieben waren, während die in der Engelsburg sich dessen weigerten, wohl aber ihre Collegen schriftlich zur Inthronisation des Erwählten bevollmächtigten[4]. Da aber letzterer ihr Erscheinen aufs neue verlangte und die Engelsburg nicht ge-

[1] Nach dem Factum der Italiener war es die Kapelle des Conclave, wo sie zur Wiederwahl versammelt waren.

[2] Es wird hier die Ursache der Angst und Flucht der Cardinäle nicht angegeben. Gewiß nicht unabsichtlich. In Wahrheit aber fürchteten sie Doppeltes: a) der Gewählte möchte den Römern nicht angenehm sein, weil er nicht aus Rom sei, und b) das Volk könnte sie mißhandeln, wenn die Täuschung mit dem Cardinal von St. Peter offenbar werde.

[3] Eine absichtlich schillernde Darstellung. Der Leser soll glauben, fragliche Aufforderung sei aus Nichtanerkennung der Wahl Urbans geschehen. Aber in Wahrheit luden die geflohenen Cardinäle ihn ein, im Interesse seiner persönlichen Sicherheit es zu machen wie sie, und aus der Stadt zu fliehen. Ehrlicher in dieser Hinsicht sagen die drei Italiener: Barensis, qui remanserat in palatio et per aliquos ex Dominis requisitus propter bonum ipsius, exire noluerat. Gayet l. c. t. II. p. j. p. 18.

[4] Ihre Weigerung, zu kommen, entstand sonach nicht aus Bedenken gegen Urbans Wahl, sondern aus fortdauernder Furcht vor dem Volk.

hörig verproviantirt war, auch nicht volle Sicherheit gewährte[1], so kamen endlich auch diese Cardinäle und nahmen die Inthronisation vor[2]. Zuletzt kehrten auch die aus der Stadt geflohenen Cardinäle zurück und betheiligten sich an der Krönung, damit nicht der Schein, als ob sie die Wahl beanstanden wollten, Excesse des Volkes gegen ihre Diener und Häuser veranlasse."

Mit dieser Relation der von Urban abtrünnig gewordenen ultramontanen Cardinäle stimmen die Angaben der drei italienischen Cardinäle, Ende Juli 1378 zu Tivoli von Orsini redigirt (bei Gayet l. c. t. II. pièces justif. p. 1 sqq.), die Aussage des spanischen Inquisitors Nicolaus Eymerich (Gayet l. c. t. I. pièces justif. p. 118 sqq.), sowie die Berichte der Vita I^ma und II^da Gregorii XI. (bei Baluz. l. c. t. I. p. 442 sqq. und p. 456 sqq.) in allen Hauptpunkten überein. Was sie Weiteres oder Abweichendes haben, wurde zum Theil bereits in den Noten zu der Darstellung der Cardinäle beigefügt, zum Theil werden wir es weiter unten noch kennen lernen. Derselben antiurbanischen Seite gehören auch noch die kurze Erzählung De initio Schismatis in einem Lütticher Codex (bei Martene, Vet. Script. t. VII. p. 426 sqq.) und viele von Baluze (l. c. p. 999—1230) und Gayet (Le Grand Schisme. t. I. p. 41 sqq.) gesammelte Zeugenaussagen an, welche gegen die von Raynald mitgetheilten Depositionen ein Gegengewicht bilden sollten. Was sie Neues oder besonders Beachtenswerthes bieten, soll im folgenden benützt werden.

Das Hauptreferat der Urban'schen Partei findet sich in der von Urban selbst den Fürsten zugesandten Denkschrift, Factum, Thatbestand, betitelt. Es wird hier berichtet: „1. Noch vor dem Ableben Gregors XI., als keine Hoffnung seiner Genesung mehr vorhanden war, versammelten sich die Cardinäle, den kranken Collegen von St. Peter ausgenommen, wiederholt, theils sämmtliche, theils einzelne, konnten aber über die Wahl eines Ultramontanen (Nichtitalieners) nicht einig werden[3]. Um jedoch

[1] Diese Bemerkung soll wohl dazu dienen, die Betheiligung dieser Cardinäle an der Inthronisation als unfrei darzustellen. Allein sie hatten ja a) ihre Zustimmung zu derselben bereits schriftlich abgegeben, und zudem war b) die Engelsburg noch fest genug, um sich noch lange gegen Urban zu halten, wie wir unten sehen werden.

[2] Die Cardinäle geben hier ein sehr kurzes Referat, denn ein ausführlicheres, wie unten S. 745 f., hätte gegen sie gezeugt.

[3] Solche Verhandlungen müssen selbst die Ultramontanen zugeben. Nachdem Aigrefeuille sie zuerst verblümt geläugnet, muß er sie nachher doch zugestehen. Gayet l. c. t. II. p. 69. 72. 113 sq. p. j.

beim Ableben des Papſtes für ihr Eigenthum zu ſorgen, ſchickten ſie, beſonders die Ultramontanen, ihre Gelder, Kleinodien und Bücher ꝛc. in die Engelsburg[1]. Als die Beamten der Stadt, nämlich der Senator Guido de Proinis, ein franzöſiſcher Edelmann, die Conſervatoren und Bannerherren ꝛc., den hoffnungsloſen Zuſtand des Papſtes vernahmen, begaben ſie ſich, von mehreren Prieſtern und angeſehenen Bürgern begleitet, zu den Cardinälen, die eben in der Kirche S. Spirito verſammelt waren, bezeugten ihnen ihre Theilnahme am Befinden Gregors, verſprachen für den Fall ſeines Todes ſich ganz nach ihren Wünſchen richten zu wollen und baten zugleich um Erwählung eines für die gegenwärtige Lage der römiſchen Kirche geeigneten Mannes. Die Cardinäle erwiederten, daß ſie ohne alle Parteilichkeit einen Mann zu erwählen gedächten, den ſie für geeignet hielten und deſſen Wahl ihnen Gott eingebe. Daran knüpften ſie die Bitte, die Stadtvorſteher möchten für gute Bewachung der Stadt Sorge tragen, damit nichts Unrechtes geſchehe. Dieſe verſprachen und erfüllten es, indem ſie die Stadt, den Borgo von St. Peter und das Conclave treu bewachten und vor jeder Unbill ſchützten[2]. 2. Nach Gregors Tod beriefen die Cardinäle den Senator und die übrigen Officiale zu ſich und forderten ſie auf, den vorſchriftsmäßigen Eid auf die Decretale Ubi periculum majus (S. 731) abzulegen. Sie leiſteten denſelben und erneuerten das obige Verſprechen. 3. An einem der nächſten Tage, als die Cardinäle ſämmtlich in der Kirche Maria nova, wo Gregor begraben worden, verſammelt waren (zu den neuntägigen Exequien), erſchienen wiederum der Senator und die Officiale und baten im Namen des Volkes, man möge doch einen tüchtigen Mann italieniſcher Nation wählen, im Intereſſe der ganzen Chriſtenheit. Dieſe Bitte wiederholten ſie in derſelben Kirche an mehreren folgenden Tagen (bei den weiteren Exequien) unter Anführung von Gründen: durch die lange Abweſenheit der Päpſte habe ſowohl die Kirche als die Stadt Rom großen Schaden gelitten, Kirchen, Klöſter, Paläſte und andere Gebäude ſeien ruinös, die Kirchengüter vernachläſſigt, und Beſſerung könne nur eintreten, wenn der Papſt wieder ſeinen Sitz in Rom aufſchlage. Solches werde aber eher ein Römer oder Italiener als ein Franzoſe thun. Viele Städte, Burgen, Ortſchaften und Gegenden Italiens, die zum Patrimonium der Kirche

[1] Das Gleiche ſagt der Caſtellan der Engelsburg. Gayet l. c. t. II. p. 162. pièces justif.

[2] Der Hauptſache nach das Gleiche ſagt der Cardinal von Florenz. Gayet l. c. t. II. p. 3. p. j.

gehörten, ſeien von Kriegen, Parteiungen und Leiden aller Art heimgeſucht und von Tyrannen, meiſt franzöſiſchen, unterdrückt worden, ſo daß die römiſche Kirche gar keine Einkünfte mehr daraus ziehe oder nur ganz geringe. Die Schätze, welche ſie unter großer Beläſtigung aller anderen Kirchen geſammelt, ſeien aufgezehrt und würden es tagtäglich noch mehr durch die Vertheidigung der Stadt und aller jener Gegenden. So ſei die römiſche Kirche gegenwärtig notoriſch ganz erſchöpft und verachtet. Nur beharrliche Reſidenz der Päpſte zu Rom könne ihr die durch Rebellion verlorenen Beſitzungen wieder verſchaffen u. ſ. f. Die Cardinäle erwiederten, ſie hätten die Abſicht, ohne beſondere Begünſtigung einer Nation ganz unparteiiſch zu wählen, die Stadtvorſteher aber möchten für den Palaſt (Vatican), das Conclave, den Borgo von St. Peter und für die dahin führenden Brücken Wächter und Capitäne beſtellen. — Die Stadtvorſteher thaten dies ſogleich und wählten dazu Bannerherren und Bürger, denen die Cardinäle Vertrauen ſchenkten. Sie wurden beeidigt. Zugleich ließen die Cardinäle ihre noch übrigen Werthgegenſtände[1] nebſt den Pretioſen der römiſchen Kirche in die Engelsburg bringen, und auch der Kämmerer des Heiligen Stuhles (Erzbiſchof Peter von Arles) begab ſich dahin mit tüchtigen Soldaten und vielem Proviant. Dem Willen der Cardinäle gemäß ernannte er den Biſchof von Marſeille (Wilhelm de la Voute) zu ſeinem Stellvertreter für Behütung des Palaſtes und Conclaves ꝛc. Die Cardinäle gaben ihm noch die Biſchöfe von Tivoli und Todi bei[2]; und ſolange die Cardinäle im Conclave waren und die Wahl dauerte, waren ſie gegen Gewalt und Druck geſichert[3]. 4. Bevor die Cardinäle ins Conclave traten, hatten ſie unter ſich eine Beſprechung über die Wahl, konnten aber nicht einig werden. Fünf von ihnen, die Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Marmoutier und Vernyo, die Limouſiner, wollten einen aus ihrer Nation, den Cardinal von Poitiers, erheben, und als man ihnen erklärte, daß dies nicht angehe, nannten ſie den Cardinal von Viviers, der zwar nicht aus dem Limouſiniſchen, aber doch aus der Nachbarſchaft ſtammte (aus Cahors) und zu ihnen hielt. Fünf andere Cardinäle, der Aragonier Peter de Luna und die vier

[1] Ueber die Bergung dieſer Gegenſtände berichtet Biſchof Bartholomäus von Macerata genauer. Gayet l. c. t. I. p. 69. p. j.

[2] Ihre Berichte ſ. Gayet l. c. t. I. p. 39 sqq. und 44 sqq. p. j.

[3] Der Cardinal von Poitiers erklärte es nachmals für eine Unverſchämtheit der Urbaniſten, läugnen zu wollen, daß ſchon von Anfang an ein Druck auf die Cardinäle ſtattgehabt habe. Baluz. l. c. t. I. p. 1148.

eigentlichen Franzoſen, von Glandeve, Bretagne, Genf und St. Euſtach, wollten einen andern wählen, und mit ihnen ſchien es Cardinal Orſini halten zu wollen, während die drei übrigen Italiener, von Florenz, St. Peter und Mailand, wieder ihre eigenen Wege gingen. Da die Limouſiner noch weitere Verſuche machten, ihre Collegen für den Cardinal von Poitiers zu gewinnen, ſo ließen ihnen dieſe erklären: die Welt ſei endlich der limouſiniſchen Päpſte müde und es werde diesmal durchaus kein ſolcher mehr gewählt[1]. So war Zwietracht unter den Cardinälen[2]. Die eigentlichen Franzoſen näherten ſich den Italienern, erklärend, ſie wollten lieber einen Italiener als einen Limouſiner wählen, letztere aber beſchloſſen, falls ſie keinen der ihrigen und auch den Cardinal Viviers nicht durchſetzen könnten, ihre Stimme dem Erzbiſchof von Bari zu geben[3], hoffend, alle anderen Cardinäle, nicht bloß die Italiener, würden ſich einverſtanden erklären in Anbetracht der Kenntniſſe und Klugheit des Betreffenden, der in den Geſchäften der Curie ſehr erfahren und den Cardinälen ſeit lange näher bekannt ſei. Er war ja Hausgenoſſe und Kaplan des Cardinals von Pampelona, eines Limouſiners (Petrus de Monteruc), und, da dieſer zu Avignon geblieben, ſein Stellvertreter im Kanzleramte. Man betrachtete ihn vielfach wie einen Ultramontanen, da er ſo lange Zeit in Avignon gelebt und franzöſiſche Sitten angenommen hatte, überdies aus Neapel ſtammte, alſo Unterthan der Königin Johanna war, die ſich der römiſchen Kirche ſehr anhänglich zeigte. Ganz Rom wußte, daß die Limouſiner, ſchon ehe ſie ins Conclave gingen, ihre Augen auf den Erzbiſchof von Bari gerichtet hatten. 5. Als die 16 Cardinäle am 7. April 1378 das Conclave bezogen, ſtanden viele Römer um den Palaſt, laut und wiederholt rufend: Papa Romano volemo! Sofort wurde das Conclave auf allen Seiten gut verſchloſſen. Die Cardinäle von Aigrefeuille und Poitiers begaben ſich nun (im Conclave) zu ihrem Collegen von St. Peter, theilten ihm mit, daß ſie eintretenden Falles den

---

[1] Die vier letzten Päpſte, Clemens VI., Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI., waren Limouſiner geweſen.

[2] Von dieſen Verhandlungen ſprechen, im weſentlichen übereinſtimmend, auch die italieniſchen Cardinäle; ebenſo der Biſchof von Macerata, Thomas de Amanatis und andere; ja ſelbſt die Ultramontanen müſſen ſie ſchließlich zugeſtehen. Gayet l. c. t. I. p. 70. 92 sq.; t. II. p. 10 sq. und 113 sq. p. j.

[3] Der Cardinal von Poitiers läugnete nachmals, daß man damals ſchon an den Erzbiſchof von Bari gedacht habe (Baluz. l. c. p. 1148. Gayet l. c. t. II. p. 104), während die italieniſchen Cardinäle und auch Aigrefeuille dies beſtimmt zugeſtehen (Gayet l. c. t. II. p. 11 und 114. p. j.).

Erzbiſchof von Bari wählen möchten, und baten dabei um ſeine Unterſtützung. Er verſprach es[1]. 6. In der Frühe des andern Tages, den 8. April, hörten die Cardinäle zwei Meſſen, de Spiritu sancto und de feria, und begannen dann in der Kapelle des Palaſtes, die innerhalb des Conclaves lag, über die Wahl zu verhandeln. Da ſprach der Cardinal von Poitiers zu dem von Mailand und ſeinen Freunden: ‚Glaubt ihr nicht, daß der Erzbiſchof von Bari zum Papſt tauge?‘ Als der Mailänder dies bejahte, beriethen ſich die Limouſiner und fanden, daß ſie ſchon die genügende Zahl von Stimmen hätten. Cardinal Aigrefeuille ſprach darum: ‚Wir wollen uns jetzt ſetzen, denn ich hoffe, wir werden in aller Bälde einen Papſt haben.‘ Um die Erwählung des Erzbiſchofs von Bari zu hindern, bat der Cardinal Orſini, die Wahl zu verſchieben, und ſchlug vor: ‚Wir wollen die Römer täuſchen, einen römiſchen Franziskaner mit Cappa und Mitra ſchmücken und unter dem Vorgeben, er ſei gewählt, von hier weggehen, um anderwärts einen andern zu wählen.‘[2] Der Cardinal von Limoges und ſeine Freunde erklärten ſich jedoch ganz entſchieden gegen dies Poſſenſpiel[3]. Darauf proponirte der Cardinal von Florenz, man ſolle den Cardinal von St. Peter wählen, aber der von Limoges erwiederte: ‚derſelbe ſei zwar ein guter und heiliger Mann, aber alt und gebrechlich und zudem ein Römer; einen Römer aber dürfe man nicht wählen, weil das Volk einen ſolchen verlange.‘ Dann zum Cardinal von Florenz ſich wendend, fuhr er fort: ‚Ihr ſeid aus einer gegen Rom feindlichen Stadt, und darum wählen wir Euch nicht; ebenſo verhält es ſich mit dem Cardinal von Mailand, Orſini aber iſt ein Römer und Parteimann und zudem noch zu jung.‘ Gleich darauf, während das Conclave noch geſchloſſen war und in und um den Palaſt Ruhe herrſchte, ſprach er: ‚Ich wähle einfach und frei den Bartholomäus von Bari, in der Abſicht und Geſinnung, daß er wahrer Papſt ſei‘ (et animo et voluntate, quod sit verus Papa; dieſe Bemerkung war durch das von Orſini beantragte Poſſenſpiel veranlaßt und wollte beſagen: es ſei Ernſt). Alsbald wählten ihn ganz frei auch die übrigen genannten Cardinäle, mehr als zwei Dritttheile der Anweſenden, und ſelbſt der Car-

[1] Von dem Eintritt der Diſtrictsvorſteher ins Conclave und der Erneuerung ihres Anſinnens an die Cardinäle iſt hier keine Rede, ebenſo nicht von dem Tumult in der Nacht vom 7. auf den 8. April und in der Frühe des 8. April; ſ. o. S. 733.

[2] Dieſer Vorſchlag ſetzt voraus, daß ſich die Cardinäle nicht ganz frei fühlten.

[3] Der Cardinal von St. Euſtach (Flandrin), der neben Orſini ſaß, verſicherte nachmals, einen ſolchen Vorſchlag nicht gehört zu haben. Auch die Italiener berichten davon nichts. Baluz. l. c. p. 1002. Gayet l. c. t. II. p. 14. p. j.

dinal von Florenz trat auf ihre Seite[1]. 7. Nach vollzogener Wahl beriethen ſich die Cardinäle, ob es gerathen ſei, ſie ſogleich zu verkünden, und entſchieden negativ, weil ſich der Erwählte noch nicht im Palaſt befinde und darum leichtlich Unannehmlichkeiten von ſeiten des Volkes erfahren könne (er war ja kein Römer, wie man gewünſcht hatte). Außerdem wollte man vor Bekanntmachung der Wahl noch alle werthvollen Geräthe, die ſich im Conclave befanden, in Sicherheit bringen. 8. Aber es verbreitete ſich das Gerücht, die Wahl ſei vollzogen, und das Volk wollte nun wiſſen, wer denn gewählt ſei und aus welcher Nation. Da ließ der Biſchof von Marſeille als Stellvertreter des Kämmerers dem Volke franzöſiſch zurufen: Allez à St. Pierre (sc. dort werdet ihr das Weitere erfahren)[2]. Einige verſtanden dies dahin, der Cardinal von St. Peter ſei gewählt, eilten zu ſeiner Wohnung und plünderten ſie nach alter Unſitte. Einige vom Volke aber blieben in der Nähe des Palaſtes und riefen voll Freude: ‚Einen Römer wollen wir, einen Römer haben wir.' Die Cardinäle aber baten den Erzbiſchof von Bari und einige andere Prälaten, in den Palaſt zu kommen. 9. Nach dem Eſſen, während das Conclave noch immer verſchloſſen war, begaben ſich die Cardinäle wiederum in die Kapelle und wählten zu größerer Sicherheit den Erzbiſchof von Bari noch einmal, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dies frei geſchehe, und in der Abſicht, er ſei wahrer Papſt[3]. Da ſie noch immer mit der Publication zauderten, ſchöpften einige aus dem Volk Verdacht, man habe ſie hintergangen, und da der Palaſt auf einer Seite geöffnet war, um die beſagten Geräthſchaften zu entfernen, ſo drangen ſie durch dieſe Oeffnung ein, um zu erfahren, ob ein Papſt gewählt ſei.

---

[1] In der Hauptſache lautet das Factum der Italiener, beziehungsweiſe die Angabe des Cardinals von Florenz ähnlich (Gayet l. c. t. II. p. j. p. 12 sqq.); im Factum Urbani dagegen werden Orſini's Weigerung, zu wählen, und Glandeve's Proteſtation (S. 734 f.) verſchwiegen, aber zugegeben, daß die Wahl nicht einſtimmig erfolgte: alii cardinales in numero sufficienti ac facientes majorem partem duarum partium.

[2] Hiervon weiß der Biſchof ſelbſt nichts, ſchildert ſich vielmehr ſelbſt ſehr furchtſam, daß er nicht den Muth gehabt, dem Volke die Antwort der Cardinäle mitzutheilen. Gayet l. c. t. I. p. 41. p. j.

[3] Nach der obigen Declaratio der von Urban abtrünnigen Cardinäle fehlten bei dieſer zweiten Verſammlung drei ultramontane Cardinäle, und ſoll die hier begonnene reelectio nicht ganz zu Ende gekommen ſein (ſ. S. 736). Nach anderen glaubhafteren Angaben galt dieſe Verſammlung gar nicht einer reelectio, ſondern der inthronisatio des bereits Gewählten, die aber unterbrochen wurde; ſo z. B. nach den Angaben des Cardinals von Florenz. Gayet l. c. t. II. p. 16. p. j.

Als dies die ultramontanen Cardinäle bemerkten, vermutheten sie, das Volk sei unwillig, weil kein Römer gewählt worden sei, benützten den obigen Irrthum in Betreff des Cardinals von St. Peter und bewogen ihn, daß er sich mit der päpstlichen Mitra und Cappa bekleiden und auf den Thron setzen ließ. Die Thüre des Conclaves wurde geöffnet, eine große Menge strömte ein und bezeugte dem vermeintlich Erwählten die übliche Verehrung; die Cardinäle aber, den von St. Peter ausgenommen, entfernten sich und kehrten in ihre Wohnungen zurück, von mehreren römischen Bürgern anständig begleitet [1]. Der Erzbischof von Bari blieb im Palast, der Cardinal von St. Peter aber sprach zu den Anwesenden: ‚Ich bin nicht Papst, ein Besserer als ich ist gewählt, der Erzbischof von Bari.' 10. Als der Cardinal von Luna, von vielen Römern ehrenvoll begleitet [2], an der Engelsburg vorbei nach Hause reiten wollte, glaubten die in der Burg, er werde gefangen fortgeführt und machten einen Angriff auf das Volk. Dies veranlaßte, daß die Glocken von St. Peter geläutet wurden [3]. Als sich aber das Mißverständniß aufklärte, hatte dieser Streit alsbald ein Ende. 11. Während der Erzbischof von Bari sich im Vatican befand, hörte er, daß einige aus dem Volke ihn ermorden wollten, weil er kein Römer sei. Er verbarg sich deshalb im Palast (s. S. 736). Ebenso fürchteten sich einige Cardinäle wegen der Täuschung in Betreff des Cardinals von St. Peter und begaben sich zur Sicherheit in die Engelsburg. So die Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Bretagne, Viviers und Vernyo. Andere, der von Genf, Orsini [4], von St. Eustach und von S. Angelo flohen in feste Schlösser außerhalb Roms, wieder andere aber blieben in der Stadt in ihren Wohnungen, nämlich die Cardinäle von Florenz, Marmoutier, Mailand, Glandeve und Luna, und wurden hier

---

[1] Den antiurbanistischen und anderen glaubhaften Berichten zufolge sind die Cardinäle ungeordnet entflohen und vom Volk escortirt worden. Ueberhaupt sucht das Factum den Volkstumult möglichst harmlos zu schildern.

[2] Nach anderen war er von den Römern umringt, die ihm mit dem Tode drohten; s. Baluz. l. c. t. I. p. 1188. Der Castellan von der Engelsburg berichtet gleichfalls von diesem Vorfall und sagt, daß die Besatzung, in der Meinung, der Cardinal werde von den Römern gefangen fortgeführt, einen Ausfall machte, wobei drei Römer getödtet wurden. Gayet l. c. t. I. p. 163. p. j. Die Vita IIda Gregorii XI. dagegen, obgleich von der gegen Urban feindlichen Partei, weiß von keiner Gefahr für die Cardinäle; ibid. p. 463.

[3] Nach der Declaratio der Gegner Urbans wäre dies Sturmläuten in aller Frühe erfolgt und der Wahl vorangegangen.

[4] Vgl. Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 495. Bei Raynald. l. c. 1378, 87 wird irrigerweise Aigrefeuille zweimal aufgeführt.

nicht beläſtigt. 12. Einige der Cardinäle, welche aus Rom geflohen waren, ließen dem Erwählten, damit ihm nichts geſchehe, rathen, er ſolle ſich an einen ſichern Ort begeben (ſ. oben S. 736, Note 3) aber auf Zureden des Cardinals von St. Peter blieb er im Vatican. 13. Am folgenden Tage, den 9. April, wurde die Wahl des Erzbiſchofs den römiſchen Stadtvorſtehern angezeigt. Sie freuten ſich darüber, und der Senator Guido de Proinis und die anderen Officiale kamen ſogleich, um dem Erwählten die Ehrfurcht zu bezeigen. Er aber ließ es nicht zu und wollte nicht anders denn als Erzbiſchof titulirt werden. 14. Am ſelben Morgen kamen auch die fünf Cardinäle, die in ihren Häuſern geblieben waren, zu dem Erwählten, ſagten ihm viele freundliche Worte und baten, daß er doch die Wahl, welche einträchtig und canoniſch vor ſich gegangen, annehmen möge. Auch ſolle er die in der Engelsburg befindlichen Cardinäle zur Inthroniſation einladen. Er fragte nun jeden einzelnen, ob in Wahrheit ganz frei und canoniſch von allen Cardinälen gewählt worden ſei, und ſämmtliche bejahten es, einige mit dem Beifügen: er würde eine große Sünde begehen, wenn er die Wahl nicht annehme[1]. 15. Die Cardinäle in der Engelsburg ſchickten jetzt (ſtatt ſelbſt zu kommen) ihren Collegen im Vatican die ſchriftliche Erklärung, daß ſie alles billigen und gutheißen, was von ihnen in Betreff der Inthroniſation des Erwählten gethan werde. 16. Als der Senator und die übrigen Officiale hörten, daß die Cardinäle in der Engelsburg aus Furcht vor dem Volk Bedenken trügen, den Erwählten zu beſuchen, gingen ſie zu ihnen und verſicherten, daß das Volk mit der Wahl zufrieden ſein werde, obgleich ſie auf keinen Römer gefallen ſei[2]. Sofort kamen die fraglichen Cardinäle nach dem Eſſen in den Vatican[3], ver-

[1] Dieſe Angabe beſtätigen die Italiener in ihrem Factum ausdrücklich (Gayet l. c. t. II. p. 19. p. j.), während ſie der Cardinal von Florenz ſpäter unehrlich zu entkräften ſucht (Gayet l. c. t. II. p. j p. 62 sq.).

[2] Wie man in Rom über die Wahl dachte, nachdem ſich die Aufregung einmal gelegt, erſehen wir aus einem Brief, am 12. April von Rom aus an den Herrn von Mantua gerichtet, worin es unter anderem heißt: Audeo dicere, quod sunt centum anni et ultra, ex quibus ecclesia sancta Dei non habuit similem pastorem ... nam Romani omnes indifferenter summe congratulabantur de urbe, que suum sponsum recuperavit. Paſtor, Geſchichte der Päpſte. Bd. I. S. 636. Die freudige Stimmung der Römer und Italiener gibt indirect auch Amanati zu. Gayet l. c. t. I. p. 88. p. j.

[3] Die Gegner ſuchten dieſes Erſcheinen der Cardinäle im Vatican als ein erzwungenes darzuſtellen und behaupteten, Urban habe den Stadtvorſtehern erklärt: „Ihr habt euer Werk nur halb vollbracht, wenn ihr die Cardinäle nicht auch zwingt, mich zu inthroniſiren.“ Baluz. l. c. p. 1219 u. a.

sammelten sich mit ihren dortigen Collegen in der Kapelle, stimmten der Wahl bei und ließen den Erwählten durch Cardinal Aigrefeuille in die Kapelle rufen. Er kam, wurde von den Cardinälen als Erwählter empfangen und setzte sich. Der Cardinal von Florenz, als der erste unter seinen Collegen, fragte ihn nun im Namen aller, ob er die Wahl annehme, und bat, als er sich entschuldigen wollte, sehr dringend um seine Zustimmung. Nachdem er zugesagt, sangen die Cardinäle freudig das Te Deum, zogen ihm die päpstlichen Gewänder an, sprachen die üblichen Orationen und inthronisirten ihn. Auf ihr Befragen nannte er sich Urban VI. Gleich darauf begab sich der Cardinal von Bernyo an das Fenster und rief dem Volke zu: ‚Ich verkünde euch eine große Freude: wir haben einen Papst, Urban VI.' 17. Noch am selben Tage nahmen die Cardinäle von Limoges, Aigrefeuille und Poitiers den Papst etwas auf die Seite, erklärten, daß sie hauptsächlich seine Wahl veranlaßt hätten, und baten ihn deshalb um Gnaden für ihre Angehörigen und Freunde. 18. Am Samstag den 10. April begab sich der Papst in Begleitung der zwölf Cardinäle, die ihn inthronisirt hatten, und des Cardinals Orsini, der bereits in die Stadt zurückgekehrt war, in die Peterskirche, setzte sich auf den päpstlichen Stuhl vor dem Hauptaltar und empfing die Huldigung der Canoniker von St. Peter. Am Ende der stillen Messe gab er den Segen, kehrte mit den Cardinälen in den Palast zurück und hielt, wie üblich, eine Anrede an dieselben. Sie aber baten, wie es ebenfalls einem neuen Papst gegenüber zu geschehen pflegt, um vollkommenen Ablaß und um Dispensation wegen etwaiger Irregularitäten. Am Palmsonntag, den 11. April, theilte er an die Cardinäle und andere Personen feierlich die Palmen aus; der Cardinal von Florenz hielt in seiner Anwesenheit das Hochamt, und er selbst vollzog dabei alle Functionen, die dem Papst zustehen. Die Cardinäle aber assistirten ihm tagtäglich, besonders an Coena Domini, bei Verkündigung der Bannbullen und am Charfreitag. Am Charsamstag erschienen auch diejenigen Cardinäle, welche Rom verlassen hatten, in St. Peter, und sämmtliche Cardinäle überreichten jetzt dem Papst in üblicher Weise Ring und Pallium. Er selbst celebrirte unter Assistenz aller Cardinäle die feierliche Messe, wobei die Cardinaldiakonen communicirten. Am Osterfeste endlich wurde er mit den herkömmlichen Ceremonien gekrönt, und zwar durch den Cardinal Orsini. Da es eben keinen Cardinalbischof von Ostia gab, stand diese Function dem Prior der Cardinaldiakonen zu. Sofort machte Urban die Cavalcade nach dem Lateran, wo er den Huldigungseid des Senators und die Ehrenbezeigungen

der Canoniker vom Lateran entgegennahm. Faſt alle Cardinäle blieben in Rom, erwieſen dem Papſt faſt drei Monate lang alle üblichen Ehren, behandelten ihn als wahren Papſt, machten ihm Ringe und andere Koſtbarkeiten zum Geſchenk, betitelten ihn als Papſt und Herrn, fügten bei allen Meſſen die üblichen Orationen für den Papſt ein und thaten dies auch noch einige Zeit lang zu Anagni, wo ſie doch, wie ſie ſelbſt angaben, in völliger Sicherheit waren.“ [1]

Dieſer Bericht, wenn auch nicht durchweg genau und ohne jegliche Nebenabſicht referirend, iſt doch unverkennbar weit mehr dem wirklichen Sachverhalt entſprechend und weit weniger tendenziös gefärbt, als die Declaratio der ultramontanen Cardinäle, was ſchon an und für ſich zu ſeinen Gunſten ſprechen muß. In noch günſtigerem Lichte dürfte er erſcheinen, wenn wir noch andere Angaben und Nachrichten in Betracht und Vergleich ziehen. Es iſt einleuchtend, daß für Entſcheidung der wichtigen Frage vor allem ſolche Documente von größter Bedeutung ſein müßten, die unmittelbar nach der Wahl und *vor* Ausbruch der Diſſidien zwiſchen Papſt und Cardinälen verfaßt wurden. Solcher Documente hatten wir bisher leider gar keine, erſt in jüngſter Zeit ſind zwei Briefe bekannt geworden, die, unmittelbar nach der Wahl geſchrieben, uns eine unbefangene Schilderung des ganzen Vorganges geben. Das eine iſt ein Brief eines Familiaren des Cardinals de Luna, der als ſolcher das Conclave mitgemacht und hierüber ſchon am 11. April 1378 an einen Freund von ihm nach Avignon berichtet [2]. Der Inhalt iſt folgender: „1. Nach dem am 27. März erfolgten Ableben des Papſtes traten die damals in der Stadt anweſenden 16 Cardinäle am Mittwoch den 7. April zur Veſperzeit ins Conclave im apoſtoliſchen Palaſt zur Vornahme der Neuwahl. Ich ſelbſt ging ins Conclave zur Bedienung meines Herrn. 2. Eine Stunde, nachdem wir eingeſchloſſen worden (postquam fuimus reclusi), entſtand um das Conclave ein Lärm der Volksmenge, der ſich immer mehr verſtärkte, ſo daß die Cardinäle, die zum Zweck der Verhandlungen über die Papſtwahl in der unter dem Conclave befindlichen Kapelle zuſammenkamen, einander kaum verſtehen konnten. Nach einigen Verhandlungen einigten ſie ſich endlich und erwählten den Erzbiſchof von Bari im König-

[1] Raynald. l. c. 1378, 73—96 incl. Obige Angaben müſſen der Hauptſache nach auch die italieniſchen Cardinäle zugeben, und die ultramontanen vermögen ſie nicht anders als durch ſophiſtiſche Deuteleien zu entkräften. Den letzten Theil dieſer päpſtlichen Denkſchrift werden wir ſpäter ins Auge faſſen.

[2] Gayet l. c. t. I. p. 148. p. j.

reich Neapel, damals Stellvertreter des Kanzlers, einen umsichtigen Mann von großen Kenntnissen, in geistlichen und weltlichen Dingen wohl erfahren. 3. Ehe man die Wahl bekannt geben wollte, ließen sie den Gewählten und fünf andere römische Prälaten zu sich rufen, die aber wegen der Menge des erregten Volkes, das sich im Palaste befand, nicht in denselben eintreten konnten. 4. Unterdessen hatten sich die Cardinäle in ihre Zellen begeben und daselbst das Mittagsmahl eingenommen. Als sodann der Erwählte innerhalb des Palastes war und alsbald bei ihnen eintreten konnte, begaben sich die Cardinäle abermals in genannte Kapelle zur Publication der Wahl (pro publicanda electione praedicta). 5. Da aber in dem aufgeregten Volke, das recht eigentlich vom Teufel erfüllt war, das Geschrei: ‚Einen Römer wollen wir', immer stärker wurde und die Römer, die bewaffnet in der Nähe des Conclave waren, mit gezückten Schwertern eindringend, bereits bis zu genannter Kapelle, wo die Cardinäle versammelt waren, unter obigem Geschrei vorgedrungen waren, zauderten die Cardinäle, und den Tod vor Augen sehend, inthronisirten sie den Cardinal von St. Peter, der ein Römer ist, und einige begannen das Te Deum anzustimmen. Auch wir andere, die bei ihnen waren (qui cum eis eramus), riefen genannten Cardinal als gewählt aus und setzten ihn, obwohl er sich dessen weigerte und rief: er stimme nicht zu, mit dem päpstlichen Mantel angethan auf den Altar. Hier wurde er nun durch den eingedrungenen Pöbel fast zwei Stunden lang festgehalten, bis einzelne Cardinäle, die aus genannter Kapelle geflohen, aber keinen sichern Schlupfwinkel gefunden hatten, gewaltsam in die Kapelle zurückgeführt worden waren. Nach ihrer Rückkehr verfloß noch eine Stunde, währenddessen das Volk genanntem Cardinal als Papst die Reverenz bezeigte, worauf er in die päpstlichen Gemächer geführt wurde. 6. Nun verließen auch die Cardinäle die Kapelle; einzelne begaben sich in die Engelsburg, andere flohen verkleidet aus der Stadt, wieder andere, nämlich die Italiener, kehrten in ihre Wohnungen zurück. Unter letzteren befand sich auch mein Herr, der die Kapelle zuletzt verließ. Er war während des ganzen oben beschriebenen Tumultes daselbst geblieben, hatte die Wuth des Volkes unter Scheltworten nach Kräften zu zügeln gesucht, und wurde bei der Rückkehr in seine Wohnung von vielen Römern begleitet. Froh, genannter Gefahr entronnen zu sein, geriethen wir in eine andere. Als wir nämlich, er und ich allein zu Pferd, die begleitenden Römer aber zu Fuß, an der Engelsbrücke ankamen, glaubten einzelne Ultramontane in der Burg, da sie nur mich in seiner Begleitung sahen,

mein Herr werde von den Römern gefangen fortgeführt. Sie ließen nun die Fallbrücke herab, machten einen Ausfall und griffen die uns begleitenden Römer an, so daß wir nur mit großer Gefahr die Brücke paſſirten. Als wir aber die Stadt betreten, erreichte mein Herr, Gott ſei Dank! unter großer Ehrenbezeigung des Volkes ſeine Wohnung, woſelbſt er in aller Ruhe verblieb. 7. In der Frühe des folgenden Tages kamen beſtimmte Officiale der Stadt zu meinem Herrn mit der Nachricht: das Volk erkenne, daß es ſchwer gefehlt, und wiſſe, daß der genannte Erzbiſchof von Bari zum Papſt gewählt ſei und nicht der Cardinal von St. Peter; letzterer habe dies ſelbſt geſagt und beſtätigt. Da nun der wirklich Erwählte mit genanntem Cardinal im apoſtoliſchen Palaſt ſich befinde, ſo baten ſie meinen Herrn, er möge dorthin gehen und die anderen Cardinäle, die in der Engelsburg und anderswo ſich verſteckt halten, veranlaſſen, daß ſie das, was ſie betreffs des genannten Erzbiſchofs von Bari begonnen, zu Ende führen (ut quod fecerunt de praedicto D. Barense, duceretur ad effectum), was auch geſchah. 8. An genanntem Tage nämlich, Freitag, verſammelten ſich um die Veſperzeit im apoſtoliſchen Palaſt alle Cardinäle, ausgenommen die vier, die aus der Stadt geflohen, unter letzteren auch Orſini, wiewohl er Römer war, und inthroniſirten den Erwählten feierlich. Da man ihn wegen der ungeheuern Volksmenge nicht nach St. Peter geleiten konnte, wurde er am folgenden Tag, Samstag, dorthin geführt, wo er eine ſtille Meſſe celebrirte. Er nennt ſich Urban VI. An dem gleichen Tage kamen auch die vier genannten Cardinäle, um ihm als Papſt die Reverenz zu bezeugen. Gekrönt wird er an Oſtern werden oder am darauffolgenden Montag.

Weil zu erwarten, das Geſagte werde in verſchiedenen Gegenden verſchieden erzählt und von manchen wohl auch in ſchlimmem Sinne ausgedeutet werden, wollte ich es deiner Freundſchaft der Reihe nach mittheilen, als ein Mann, der zum größern Theil bei den geſchilderten Vorgängen perſönlich zugegen war. Geſchrieben zu Rom, den 11. April 1378."

Kürzer und bündiger iſt das zweite Document, das uns aus dieſer Zeit bekannt geworden, nämlich ein Brief des Cardinals von Florenz, Biſchof von Porto, an ſeinen frühern Lehrer, den Mönch Johann de Piſtoris in Apulien[1]. Nach üblicher Einleitung und Dankſagung für früheres Schreiben fährt er fort: „Was ich neulich ſchon geſchrieben,

[1] Gayet l. c. t. II. p. 64 sq. p. j. Wenn der Cardinal ſpäter dieſen Brief kurzweg frech abläugnet, ſo ſpricht dies wohl mehr zu ſeinen Ungunſten, als zu Ungunſten des Briefes und damit des Papſtes.

wiederhole ich mit Gegenwärtigem, daß wir uns nämlich am Mittwoch den 7. d. M. zur Vesperzeit zur Wahl des künftigen Papstes ins Conclave eingeschlossen. Am Donnerstag den 8. haben wir uns nach feierlicher Messe versammelt und unter Eingebung des Heiligen Geistes (Spiritus Sancti gratia inspirante) den hochwürdigen Vater Bartholomäus von Neapel, Erzbischof von Bari, Stellvertreter des Kanzlers, einmüthig (concordes) zum Papste erwählt. Nach erfolgter Publication der Wahl haben wir ihn, der Sitte gemäß, mit geziemender Feierlichkeit inthronisirt. Sein Name ist Urban VI. Wegen seines Wissens, seines tadellosen Lebens, wegen zahlreicher anderer Tugenden, sowie seiner langerprobten Erfahrung hoffen wir zuversichtlich, daß mit der Hilfe und Gnade dessen, dessen rechtmäßiger Stellvertreter er ist, die gesammte Kirche glücklich, nach Gottes Willen und Gerechtigkeit geleitet werden und das ganze christliche Volk Trost und Segen finden wird. Wir haben für die Ehre des italienischen Namens durch Gottes Gnade mit Erfolg uns abgemüht. Euer Freundschaft stets zu Diensten. Geschrieben zu Rom, den 14. April."

Diese im Briefstil gegebenen Schilderungen des vielumstrittenen Vorganges erhalten eine genauere Beleuchtung durch die Berichte der Conclavewächter. Zu solchen waren, wie wir gesehen (S. 739), von den Cardinälen die Bischöfe Wilhelm von Marseille, Stephan von Todi und Philipp von Tivoli bestellt worden, und von den zwei ersteren sind uns eingehendere Schilderungen der Wahlvorgänge erhalten geblieben[1]. Der Bischof von Todi berichtet sichtlich ungekünstelter, treuherziger und auch ausführlicher, als der von Marseille, weshalb wir seinen Bericht zu Grunde legen, die Angaben des Massilienfers dagegen nur ergänzend notiren. Bischof Stephanus von Todi verfaßte den Bericht auf specielles Ansuchen des Cardinals Nicolaus von St. Ciriacus ganz der Wahrheit gemäß[2] (sola facti veritate inspecta, omnique amore, rancore et odio postpositis), wie er auch thatsächlich den Eindruck großer Unbefangenheit macht. „1. Nach dem Tode Gregors hatten die Cardinäle während der neuntägigen Exequien jeden Tag nach der Messe in Maria nova Berathungen über die zu treffenden Maßregeln. Auf ihre Anordnung wurde im Vatican durch den päpstlichen Kämmerer das Conclave hergerichtet. Aber auch die Römer hielten täglich Versammlungen und stellten im Namen des römischen Volkes an die Cardinäle wiederholt das Gesuch, sie

[1] Gayet l. c. t. I. p. 39—43 und 44—64. p. j.

[2] Der Bericht ist vor 1380 verfaßt, da sich der Verfasser nur Bischof von Todi nennt; in genanntem Jahre aber war er zum Cardinal erhoben worden.

möchten die Neuwahl beschleunigen und im Interesse Roms und Italiens einen Römer oder einen Italiener wählen: sed vox communis erat in populo habere Romanum. Da die Cardinäle nach Ablauf der neun Tage, am Dienstag, das Conclave beziehen sollten, verlangten sie von den Römern noch eine eintägige Frist, die ihnen bereitwillig zugestanden wurde unter Wiederholung obigen Gesuches. 2. Am Mittwoch in der Frühe versammelten sich alle in Rom anwesenden Cardinäle, den von St. Peter, der nicht ohne Beschwerde reiten konnte, ausgenommen, in S. Spirito, wo sich auch die Officiale der Stadt einfanden. Hier bestellten die Cardinäle den Bischof von Marseille als Stellvertreter des päpstlichen Kämmerers zum Conclavewächter, dem der Bischof von Tivoli und der Schreiber des Berichtes als Assistenten beigegeben wurden. Zugleich wurden hier die Officiale und die Conclavewächter auf die Decretalen: Ubi majus periculum und Ne Romani vereidigt, während die Cardinäle versprachen, abends das Conclave zu beziehen. Die Römer wiederholten nochmals obige Bitten[1]. 3. Nach der Vesper begaben sich die Cardinäle ins Conclave (folgen ihre Namen), und als es Abend geworden (de sero), verließen die Officiale, wie wir Bischöfe, das Conclave und verschlossen es sicher (firmavimus fortiter), wie üblich, nur ein kleines Fenster in der Thüre lassend; die Schlüssel erhielt der Bischof von Marseille[2]. Vor dem Conclave und um den Palast befanden sich zahlreiche Römer, bewaffnet und unbewaffnet, die fortwährend schrieen: Romano lo volemo o Italiano! Mit manchen unter ihnen, Freunden und Verwandten von mir, hatte ich Wortwechsel, weil ich sie wegen ihres Geschreies ausschalt; allein sie schrieen immer ärger: Romano lo volemo

---

[1] Der Bischof von Marseille bemerkt nur allgemein die Thatsache, daß die Römer von den Cardinälen verschiedentlich vor Eintritt ins Conclave, wie auch bei letzterem die Wahl eines Römers oder eines Italieners verlangten. Zum Schluß holt er noch die Vertreibung der Adeligen nach, da er sie anfangs vergessen habe.

[2] Dieser berichtet, daß er wegen der Menge der Leute das Conclave anfangs nur mit einem Schlüssel habe schließen können, den ihm die Römer zudem wieder abgenommen, so daß das Conclave während drei Stunden der Nacht offen gestanden. Das übliche Zumauern habe man nicht gestattet, dagegen verlangten sie alle Schlüssel des Palastes, weil ich Bewaffnete darin versteckt hätte. Sie durchsuchten ihn auch vollständig und umstellten ihn mit Bewaffneten. Eine große Menge hielt sich auch vor dem Conclave und im Palast auf und schrie fortwährend: „Einen Römer oder Italiener wollen wir!“ Auch richteten sie an Lebensmitteln und Anderem im Palaste großen Schaden an. Erst nach drei Stunden konnte ich mit Hilfe angekommener Bewaffneter das Conclave mittelst zweier großer hölzerner Balken verschließen.

o Italiano, Romano, Romano! 4. In der Frühe des andern Tages wurde (wie ich vernahm, denn anwesend war ich nicht) zuerst in der Kapelle eine Messe de Spiritu sancto gelesen, dann, wie üblich, das Frühstück genommen, worauf sich die Cardinäle wieder in die Kapelle begaben zur Vornahme der Wahl per scrutinium[1]. Sie erwählten den Erzbischof von Bari, jetzt Urban VI., was Außenstehenden durchaus unbekannt war, obwohl einige davon gesprochen, daß dessen Wahl schon vor Eintritt ins Conclave zwischen einigen Cardinälen abgemacht worden. Auch ich hörte von einigen, aber von keinem Cardinal, daß er unter anderen Candidaten genannt worden sei. 5. An genanntem Donnerstag, etwa um die dritte Stunde, als ich mit dem Bischof von Marseille im Palaste weilte, erschienen die Bannerherren und Officiale der Stadt beim Bischof von Marseille und baten ihn inständig, zu den Cardinälen zu gehen und sie zu ersuchen, die Wahl zu beschleunigen und einen Römer oder doch einen Italiener zu erheben, da sonst sie selbst wie auch die Cardinäle in Lebensgefahr kämen. Währenddessen erhob sich ein allgemeines Geschrei: Romano lo volemo, Romano, Romano, o Italiano! Der größere Theil aber schrie: Romano, Romano! Der Massilienser wandte sich hierauf zu mir mit den Worten: ‚Willfahren wir den Herren‘, und wir begaben uns nun mit den Officialen zum Conclavefenster, das der Massilienser öffnete und einige Cardinäle rufen ließ. Es erschienen vier[2], darunter der von Florenz und Orsini, denen der Massilienser nun das Gesuch der Römer vortrug unter dem andauernden Geschrei: Romano lo volemo, Romano lo volemo! Vereinzelte schrieen auch: o Italiano! Orsini trat nun ans Fenster[3], um zu den Römern zu sprechen, allein das Geschrei wurde immer größer, bis es uns endlich gelang, ihm Gehör zu verschaffen. Nun sagte er: ‚Römer! gehet ruhig nach Hause, denn noch vor Vesperzeit werdet ihr einen euch genehmen Papst haben.‘ Hierauf gab er dem Massilienser ein Schriftstück, auf dem mehrere Prälaten, darunter auch der Erzbischof von

[1] Bischof Wilhelm bemerkt nur kurz: Andern Tages hörte ich die Glocken von St. Peter wie zum Sturme läuten, und man sagte mir, daß auch die auf dem Capitol geläutet werden, allein ich konnte sie wegen des Schalles der anderen nicht hören. Auch stürzte viel Volk zum apostolischen Palast unter dem Geschrei: „Einen Römer wollen wir oder einen Italiener!“

[2] Nach Wilhelm von Marseille, der den Hergang im ganzen ähnlich beschreibt, erschienen die drei Cardinalprioren: der von Florenz, Aigrefeuille und Orsini.

[3] Nach Wilhelm berichteten die drei zuerst den übrigen Cardinälen und kehrten nach einiger Zeit mit der Antwort zurück: bis morgen sollten sie einen genehmen Papst haben, worauf sich die Römer bedankten.

Bari, verzeichnet waren, und befahl ihm, die Betreffenden sofort ins Conclave rufen zu lassen. Der Bischof von Todi bemerkt noch: ‚Als ich durchs Fenster sah, bemerkte ich, wie die Familiaren der Cardinäle bereits deren Effecten zusammenpackten, woraus ich schloß, daß der Papst schon gewählt sein möchte, wie es auch der Fall war. Hierauf schlossen wir das Fenster wieder.' 6. Wir versuchten nun mit den Bannerherren und Officialen, das Volk von der günstigen Antwort der Cardinäle zu verständigen, allein bei dem betäubenden Geschrei war dies unmöglich, weshalb wir in unsere Gemächer zurückkehrten [1]. Während wir nun hier weilten, der Massilienser, der Bischof von Tivoli und ich, und das Geschrei der Römer: Romano lo volemo, si non tuti li occidemo! fortdauerte, erschienen nach einiger Zeit die Bannerherren abermals und erklärten unter Thränen, daß, falls kein Römer gewählt würde, ihnen die Schuld zugemessen werde und sie ihres Lebens nicht mehr sicher wären. Sie baten daher den Bischof von Marseille abermals dringend, nochmals zu den Cardinälen zu gehen und ihnen die zwei Gesuche vorzutragen: Beschleunigung der Wahl und Erhebung eines Römers. Der Massilienser, qui habebat majorem timorem quam verecundiam, sagte zu uns zweien: ‚Tragen wir die Bitte den Cardinälen vor.' [2] Unterdessen waren einige der von den Cardinälen gerufenen Prälaten, von denen man glaubte, daß sie zum Papste gewählt worden, wie der Abt von Monte Casino, von den Römern beraubt worden. 7. Wir gingen nun mit den Bannerherren und Officialen abermals zu genanntem Conclavefenster, und der Massilienser ließ einige Cardinäle rufen; es herrschte aber solches Geschrei: Romano lo volemo, Romano, Romano! daß man seine eigenen Worte nicht hören konnte, ja bis zum Conclavefenster, wo wir Prälaten standen, drangen sie mit dem Ruf: ‚Wenn wir keinen Römer bekommen, erschlagen wir euch alle.'

[1] Nach Wilhelm wäre er selbst vom Capitän der Bannerherren mit der Bekanntgabe an das Volk betraut worden, weigerte sich dessen aber aus Furcht vor dem Volk, worauf der Capitän selbst die Mittheilung machte, daß die Cardinäle einen Römer oder Italiener wählen würden. Hierauf sei ein allgemeines Geschrei entstanden: „Keinen Italiener, einen Römer wollen wir." Erschreckt hierüber sei er in sein Zimmer gegangen.

[2] Der Massilienser will sich dessen zuerst geweigert haben mit dem Bemerken, daß man die Cardinäle hierdurch zu sehr bedränge. Zuerst habe man einen Römer oder Italiener, jetzt nur einen Römer verlangt und schließlich werden sie gar noch auf eine bestimmtere Person kommen. Erschreckt ob der zudringlichen Bitte, habe er schließlich doch nachgegeben und genanntes Gesuch den Cardinälen abermals vorgetragen, bemerkt aber: Credo tamen, quod ante hujusmodi requisitionem jam Bartholomaeus nominatus fuerat et electus, si electio dici meretur.

Als ich wieder durchs Fenster schaute, sah ich, wie die Familiaren nicht nur die Effecten der Cardinäle zusammenpackten, sondern auch die Bettumhänge, wodurch ich in meiner Ansicht bestärkt wurde, die Papstwahl sei bereits erfolgt. Es erschienen nun wieder vier Cardinäle am Fenster, darunter der von Florenz und Orsini, nach ihnen der von Genf. Nachdem der Bischof von Marseille unter dem betäubenden Romano lo volemo! abermals sein Gesuch vorgetragen, sprach Orsini durchs Fenster: ‚Höret, Römer! wenn ihr bis zur Vesperzeit nicht einen genehmen Papst habt, dürft ihr mich in Stücke zerreißen'[1]; sie aber schrieen immer mehr: Romano etc., worauf der Cardinal Robert, der hinter den anderen stand, sagte: Romano, Romano! Währenddessen war der Erzbischof von Bari angekommen, der Erwählte, wie gesagt wurde, während er, wie ich glaube, noch keine Ahnung davon hatte; er drängte die Menge zurück, daß sie keinen solchen Lärm machen sollte, allein sie schrieen noch ärger: Romano, Romano! Da wir, die Prälaten wie die Officiale, sahen, daß das Geschrei nicht zu beschwichtigen sei, wir auch wegen des Tumultes die Antwort der Cardinäle dem Volk nicht mittheilen konnten, schlossen wir das Conclavefenster, ließen sie schreien und begaben uns in unser Lokal. 8. Unterdessen hatten sich die gerufenen Prälaten größtentheils im Paramentenzimmer eingefunden, jeder nachdenklich, warum er wohl gerufen worden; einer darunter, ein Römer, hielt sich sicher für gewählt. Unter diesem Geschrei der Römer ging der Bischof von Marseille mit den gerufenen Prälaten zu Tisch; den ersten Platz hatte der Herr von Bari, dann kam der von Lissabon (Agapet Colonna), der dritte war der Massilienser, dann der Abt von Monte Casino und die übrigen Prälaten; der Bischof von Tivoli aber und ich gingen in unser oberes Zimmer zum Essen. Nach Beendigung desselben ließ ich den von Tivoli allein und stieg zu genannten Prälaten herab, die ich noch bei Tisch im Gespräche fand. Einige fragten mich: ‚Warum sind wir denn gerufen?' und ich gab scherzend zur Antwort: ‚Sicher ist einer von euch Papst.' Nachdem auch sie das Mahl beendigt, stiegen wir wieder in die obere Kammer hinauf, nur der Erzbischof von Bari und der Bischof von Marseille blieben unten. Ich sagte nun zu Agapet von Colonna: ‚Der Massilienser

[1] Etwas drastischer gibt Wilhelm Orsini's Antwort: Ihr römischen Schweine, macht, daß ihr weiter kommt mit eurem unverschämten Verlangen; drängt das Volk zurück, sonst werde ich euch mit einem Stock hinausjagen, wenn ich hinauskomme. Hierauf gab er mir einen Zettel u. s. w., was Todi nach dem ersten Besuche geschehen sein läßt.

ehrt den Erzbischof von Bari auffallend; ich vermuthe, er ist gewählt, und ich meine, ich wolle ihm die Reverenz bezeigen.' Aus der Antwort Agapets entnahm ich, daß auch er etwas Aehnliches witterte[1]. Da hörten wir den Lärm des Volkes, das unter dem Geschrei: ‚Wir sind verrathen, wir haben keinen Römer!' das Conclave erbrechen wollten; einige hörte ich auch rufen: ‚Schlagen wir sie todt.' Wir stiegen nun herab, wo wir den Erzbischof von Bari zurückgelassen. 9. Als die Cardinäle das tobende Volk hörten und sahen, sagten sie, wie man mir berichtete, zum Cardinal von St. Peter: ‚Wenn du uns nicht rettest, sind wir alle verloren.' Sie immantirten und inthronisirten ihn nun gewaltsam, und einer der Cardinäle eilte zum Fenster, rufend: Annuntio vobis gaudium magnum, quia habemus Papam D. S. Petri, worauf man das Conclave erbrach und ihm die Reverenz bezeigte. Er aber rief: ‚Ich bin nicht Papst, ein anderer ist es', nannte aber keinen Namen. Einige Cardinäle, wegen dieses Possenspieles in Angst, waren aus dem Conclave geflohen, wurden aber gewaltsam ergriffen und wieder ins Conclave zurückgeführt. Infolge dieses Gerüchtes betreffs der Wahl des Cardinals von St. Peter sagte ich zu den von den Cardinälen gerufenen Prälaten: ‚Wollt ihr zur Reverenzbezeigung des Cardinals von St. Peter?' worauf sie erklärten: es habe keine Eile. Ich entgegnete: ‚Ich für meinen Theil gehe', und stieg in das untere Zimmer herab, wo ich den Erzbischof von Bari allein fand, denn der Massilienser war geflohen und in der Nähe der Engelsburg gefangen worden. Auf meine Anfrage zeigte sich Bari bereit, mit mir zur Reverenzbezeigung zu gehen, allein ein von der Kapelle kom-

[1] Hier tritt Wilhelms Bericht ergänzend ein. Nach dem Mittagessen wurde er von den Cardinälen durch Klopfen an das Conclavefenster gerufen. Als er dorthin kam, um es zu öffnen, herrschte gewaltiger Tumult, weil man glaubte, der Cardinal von St. Peter wäre gewählt (das nämlich will wohl der Satz: pro tumultum D. cardinalis S. Petri esset, besagen). Als er das Volk mahnend und scheltend ob seines Verhaltens zurückdrängen wollte, erhielt er von einem Bewaffneten unter dem Ausruf: „Verräther!" mit der Degenspitze einen Stoß auf die Brust, worauf er erschreckt den Schlüssel in der Pforte stecken ließ und in sein Zimmer floh, das er sorglich verschloß. Das Volk erbrach nun das Conclave, worauf der Cardinal von St. Peter inthronisirt wurde. Marseille, den Tod fürchtend, weil er Verräther gescholten worden, wollte in die Engelsburg flüchten, wurde aber auf dem Wege gefangen und nach S. Lorenzo geführt, wo er durch einen Bannerherrn aus dem Geschlechte der Colonna befreit wurde. Er ging in die Wohnung des Cardinals von St. Peter und, da er sie von den Römern ausgeraubt fand, in die Orsini's, wo er den Cardinal von S. Eustach fand, mit denen er mitten in der Nacht nach Vicovaro floh. Richtig bemerkt er, daß er von dem, was nachher in der Stadt geschehen, nichts Bestimmtes mehr wisse.

mender Verwandter von mir hielt uns zurück, da, wie er sagte, wegen des allzu großen Gedränges niemand hineinkommen könne. So blieben wir noch einige Zeit, versuchten aber dann doch, dorthin zu gelangen, da begegnete uns auf dem Wege mein Bruder Anton, der mich abseits nahm und mir sagte: ‚Gehet nicht hin, St. Peter ist nicht Papst.' Auf meine Frage, woher er dies wisse, erklärte er: ‚Von ihm selbst.' Dies theilte ich Bari mit, worauf wir in unser Zimmer zurückkehrten, wo ich allein beim Erzbischof blieb, da die anderen Prälaten den Palast bereits wieder verlassen. Als so unter den Römern bekannt wurde, daß St. Peter nicht Papst sei, und im Volke bereits von Bari geredet wurde, schrieen sie: Non lo volemo! und einige Römer erbrachen das Campanile von Sanct Peter und begannen Sturm zu läuten. Vier Cardinäle, Limoges, Poitiers, Viviers und Alvernio, suchten zu entfliehen, wurden aber von einigen Römern und Officialen gewaltsam in den Palast zurückgebracht. Während dieses Tumultes kamen einige Bannerherren und Officiale zu Bari und Todi, die in einer untern Loggia des Palastes standen, und sagten zu Todi, den sie abseits genommen: Es wäre das Beste, wenn Bari offen vor dem Volke Verzicht leisten würde, da ihn das Volk sicher gefangen nehmen wird. Todi wies dieses Ansinnen entrüstet zurück, da sie ja überhaupt nicht einmal sicher wüßten, daß Bari gewählt sei, worauf sie sich wieder entfernten. Als Todi dem Erzbischof dies mittheilte, entgegnete er: „Da kennen sie mich schlecht, wenn sie meinen Nacken mit tausend Schwertern bedrohen würden, würde ich nicht verzichten", über welche Antwort später der Cardinal von Genf, dem sie Todi erzählte, herzlich gelacht habe. 10. In dieser Verwirrung hatten die Cardinäle das Conclave verlassen; einige begaben sich in die Engelsburg, nämlich Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Viviers und Alvernio; der von Genf ging nach Zagarolo, S. Angelo nach Ardea, S. Eustach mit Orsini nach Vicovaro; andere gingen in ihre Wohnungen. Vor dem Abgang nach Zagarolo hatte der Cardinal von Genf dem Familiaren Agapets von Colonna, dem jene Burg gehörte, noch angelegentlichst die Beschützung Bari's ans Herz gelegt, wie Todi von dem Familiaren selbst erfahren. Nach dem Weggang der Officiale legte Todi dem Erzbischof die Gefahr nahe, in der sie schwebten, und beauftragte dann einen Familiaren, den der Cardinal von Genf gesandt, eine passende Stelle ausfindig zu machen, durch die sie sicher aus dem Palaste entfliehen könnten. Da eine solche nicht zu finden, weil der ganze Palast umstellt war, veranlaßte er den Erzbischof, sich in eines der Gemächer des Palastes zurückzuziehen und sich dort zu

verbergen; zugleich rief er alle seine Verwandten und Freunde herbei und beauftragte sie mit dem Schutze des Erzbischofs. Die Römer zogen sich nun zum größern Theil zurück, überall die Franzosen und Ultramontanen beraubend. Hierauf wurde der Cardinal von St. Peter aus der Kapelle in die päpstlichen Gemächer getragen. Als er Todi auf dem Wege begegnete, rief er ihm zu: „Ich bin nicht Papst, ein anderer ist es", ließ sich aber auf eindringliches Zureden Todi's bestimmen, vorerst davon zu schweigen. In seinem Gemache angekommen, ließ er den Erzbischof rufen, der einige Zeit mit ihm allein blieb, worauf sie das Abendessen einnahmen. Da das Gerücht wegen Bari's Wahl in der ganzen Stadt verbreitet war und die Römer sich unzufrieden zeigten, ließen Todi und seine Freunde den Palast sorglich bewachen, der Erzbischof aber ließ Agapet von Colonna noch rufen, der auch jene Nacht im Palaste zubrachte. 11. In der Frühe des folgenden Tages sandte der Cardinal von St. Peter an alle Cardinäle, sie möchten in den Palast kommen; auch Agapet sandte des öftern an den Cardinal von Florenz, allein wegen des erregten Volkes wagte keiner zu kommen. Nach mehrfachen Sendungen erschien endlich zuerst der von Florenz, dann Marmoutiers und so nach und nach alle in der Stadt, ausgenommen die in der Engelsburg. Letztere ließen die im Palast Befindlichen gleichfalls zu sich rufen; allein wegen des großen Volksauflaufes getrauten sie sich nicht zu kommen und sandten ihre Zustimmung schriftlich. Der Erzbischof aber beauftragte Agapet von Colonna, den Cardinal von Genf von Zagarolo zu holen, zuerst aber führte dieser de Luna in den Palast. Da daselbst das Gerücht ging, auf dem Capitol sei ein Volksauflauf entstanden, weil man Bari nicht zum Papst wolle, beauftragten die Cardinäle den Bischof von Todi, sich zu erkundigen, und es ergab sich, daß ein kleiner Wortwechsel stattgefunden, der aber bereits beigelegt war. Mit der Antwort von der Engelsburg waren die Cardinäle im Palaste keineswegs zufrieden, sondern sandten wiederholt dorthin, um sie zu persönlichem Erscheinen zu veranlassen; namentlich Marmoutiers war hierin sehr thätig, und schließlich erschienen sie auch. Nach ihrer Ankunft versammelten sich alle Cardinäle in der Kapelle und beauftragten Todi, die Officiale zu bestimmen, sie daselbst mit dem päpstlichen Subdiakon Johann de Baro und zwei päpstlichen Clerikern allein zu lassen, was auch geschah. Nachdem die Thüren geschlossen und alle hinausgegangen, hielten die Cardinäle Berathung und beschlossen, wie ich später erfahren, Bari als wahren Papst zu inthronisiren. Nach einiger Zeit ließen sie ihn rufen, und als er eingetreten und die Thüren der Kapelle

geschlossen, inthronisirten sie ihn und hoben ihn auf den Altar, das Te Deum singend, worauf ihm alle, wie ich erfahren, die Reverenz bezeigten. Hierauf wurden die Thüren geöffnet, und alles Volk, das eintreten wollte, bezeigte ihm die Reverenz; der Papst wurde hierauf von sämmtlichen Cardinälen unter allgemeinem Jubel in seine Gemächer geleitet, und die Cardinäle entfernten sich. 12. Samstags celebrirte der Papst in seiner Kapelle eine stille Messe, ging dann in eine andere Kapelle, um einem Amte anzuwohnen. Bei letzterem waren alle in der Stadt anwesenden Cardinäle zugegen, den von St. Peter, der krank war, ausgenommen. Nach dem Amte begab er sich mit den Cardinälen in seine Gemächer, wo sie eine Stunde berathschlagten. Einige derselben blieben bei ihm zu Tisch. Am gleichen Tag kam auch Agapitus von Zagarolo, wo der Cardinal von Genf war, mit der Nachricht, derselbe werde in kommender Nacht sicher zurückkehren; letzterer rühmte sich, Hauptschuld an der Wahl Urbans gewesen zu sein. Wirklich erschien er auch Sonntags früh und bezeigte dem Papste die Reverenz, und während letzterer celebrirte, nahm er in einem der unteren Gemächer eine Collation, wobei er Agapet und mir einen Ring zeigte, den er dem Papste zum Geschenk machen wollte. Wir warteten, bis letzterer nach Beendigung seiner Messe sich zur Anhörung eines Amtes in eine andere Kapelle begeben würde, bei welcher Gelegenheit ihm der Genfer genannten Ring, ein Andenken seiner Mutter im Werthe von 400 Goldgulden, zum Geschenk machte, den der Papst aber nur auf mein und Agapets Andringen annahm. In genannter Kapelle wohnten der Genfer und alle anderen Cardinäle mit dem Papste der Messe an, begleiteten ihn hierauf in seine Gemächer, wo sie über eine Stunde mit ihm Rath hielten. Der Genfer blieb bei ihm zu Tisch. Sie alle erhielten bei der Messe und bei Tisch vom Papste in gewohnter Weise den Segen. Auch die Cardinäle S. Angelo, S. Eustach und Orsini erschienen nach einiger Zeit, bezeigten dem Papst die Reverenz und empfingen von ihm den Segen, wie ich selbst sah, quia tunc eram maximus magister cum eo, sed postea non novi hominem. 13. Am Palmsonntag assistirte ich dem Papste in St. Peter, wo alle Cardinäle aus seiner Hand die Palme empfingen, einige auch die Communion. In der Frühe jenes Tages hatte ihm der Kämmerer eine Cassette voll Ringe offerirt, die er auf 20000 Goldgulden taxirte. An Coena Domini waren wieder sämmtliche Cardinäle zugegen und empfingen aus der Hand des Papstes die Communion und speisten hierauf im Vatican, wie es zur Zeit früherer Päpste üblich war. Ebenso waren die Cardinäle am Char-

freitag und Charsamstag beim päpstlichen Gottesdienst zugegen; an Ostern aber krönten sie ihn unter großer Feierlichkeit in St. Peter [1], worauf er, von ihnen allen wie von anderen Prälaten begleitet, die übliche Cavalcade nach dem Lateran machte. 14. Hierauf kam auch der Cardinal von Amiens und bezeigte dem Papste die Reverenz, und ich sah, wie letzterer öffentliche und geheime Consistorien abhielt, wie ihm die Cardinäle Verzeichnisse für ihre Dienerschaft und ihre Verwandten überreichten, sich von ihm für letztere und sich selbst Commenden, Beförderungen, Beneficien u. s. w. geben ließen. So erhielten die Cardinäle von Bretagne und S. Eustach Kirchen, der von Mailand die Abtei St. Peter de Perusio zur Commende, der von Glandeve wurde zum Bischof von Ostia promovirt. Auch hörte ich, daß alle Cardinäle in ihren Messen für Urban die Collecte einlegen und ihn Urban VI. nennen [2].

Diese Darstellungen, die so recht den Eindruck des Ungekünstelten machen, unterstützen die Angaben des Factum Urbani in allen wesentlichen Punkten. Das Gleiche läßt sich sagen von einem weitern Bericht, ebenfalls Factum betitelt. Buläus hat denselben im vierten Band seiner Historia Universitatis Parisiensis (p. 485 sqq.) mitgetheilt und dem Jacques de Seve zugeschrieben, einem Edelmanne aus der Provence und Advokat der päpstlichen Curie, der von Urban VI. an Karl V. von Frankreich geschickt wurde und damals der Pariser Universität dies Schriftstück übergeben haben soll. Später trat derselbe, keineswegs ganz frei, zum Gegenpapste über, kehrte aber zuletzt wieder zu Urban zurück. Da er im Jahre 1382 bei seinem Uebertritte zu Clemens VII. eidlich versicherte, nie eine Schrift zu Gunsten Urbans verfaßt zu haben, so ist Baluze (l. c. p. 1083) der Ansicht, das fragliche Factum rühre nicht von ihm, sondern von Johannes von Lignano, einem berühmten Juristen und Generalvikar zu Bologna her, und sei ein Theil seiner Schrift De fletu ecclesiae, welche sich noch im Cod. 815 der Bibliotheca Colbertina finde. Ist dies richtig, so hat Johannes von Lignano drei Denkschriften für Urban verfaßt: die besagte De fletu ecclesiae und die beiden Tractatus, die sich (der erstere nur dem Hauptinhalte nach) bei

---

[1] Ein von Döllinger (Beiträge. Bd. III. S. 359 f.) veröffentlichter Bericht über diese Krönung sagt: der Papst habe vor derselben die Cardinäle gefragt, ob sie ihn für den rechtmäßigen Papst halten, trotz des vom Volke erregten Aufruhrs, worauf die Cardinäle ihm geantwortet: Nos habemus te in veriorem papam, quam habuerimus s. Petrum.

[2] Die weiteren Angaben Todi's werden wir weiter unten verwerthen.

Raynald finden (l. c. 1378, 30 sqq. und im Anhang zu seinem fünften Band der Fortsetzung des Baronius). Uebrigens kann man nicht verkennen, daß die beiden Tractatus von Johannes von Lignano in ganz anderer Manier geschrieben sind, als das fragliche Factum. Letzteres trägt einen historischen, jene einen ganz und gar juridischen Charakter. Dazu kommt, daß wir bei Buläus (l. c. p. 482) noch ein drittes sogenanntes Factum abgedruckt finden, welches Johannes von Lignano der Pariser Universität zugesandt haben soll. Es ist dies aber nichts anderes, als die um die Zugaben des Cardinals de Luna verkürzte Declaratio der Cardinäle, also antiurbanisch, und sollte die Einleitung oder das Thema zu einer Gegenschrift des Johannes von Lignano bilden[1].

Für die Giltigkeit der Wahl Urbans spricht weiterhin auch Thomas von Acerno, Jurist und Bischof von Lucera, der als Geschäftsträger der Königin von Neapel sich eben damals in Rom aufhielt und fast beständiger Augenzeuge der von ihm erzählten und eidlich bestätigten Vorgänge war[2]. 1. Wie das Factum Urbans (s. oben S. 738, Nr. 3), so gibt auch Thomas an, daß nach dem Ableben Gregors XI. die römischen Stadtvorsteher den Cardinälen wiederholt, sowohl in Maria nova als in S. Spirito die Bitte vortrugen, einen Römer oder doch Italiener zu wählen. Dabei versichert er noch weiter, daß viele Cardinäle in vertrauten Besprechungen mit Freunden und Hausgenossen, auch mit Thomas selbst, dies Verlangen nicht unbillig gefunden hätten, daß es ihnen aber sichtlich unangenehm gewesen sei, in Italien eine Wahl vorzunehmen. 2. Was Thomas über die Berathungen der Cardinäle vor ihrem Eintritt ins Conclave mittheilt, ist nicht ganz durchsichtig. Zuerst sagt er, sie hätten (wohl infolge obiger Bitten der Stadtvorsteher) mehrere italienische und römische Prälaten als für die Tiare geeignet bezeichnet, besonders aber den Erzbischof von Bari, und der Cardinal von Glandeve habe letztern gerade durch Thomas zu sich bitten lassen, um ihm Angenehmes mitzutheilen. Wenige Zeilen später dagegen erscheint die limousinische Partei als diejenige, die den Erzbischof von Bari in Vorschlag brachte. Uebrigens stimmt Thomas doch auch hier mit dem Factum Urbans in

[1] Letztere ist vielleicht mit der bei Raynald. l. c. 1378, 31 sqq. identisch. Lignano's Factum mit Luna's Ergänzungen veröffentlichte Gayet (l. c. t. II. p. 26 sqq. p. j.). Gayet scheint der Ansicht zu sein, daß die beigegebenen Zusätze Luna's eigenstes Werk seien. Das Richtige wird sein, daß Luna den Auszug auf Grund der Declaratio ergänzte.

[2] Bei Murat., Rerum ital. script. t. III. 2. p. 715 sqq.

dem Hauptpunkte überein, daß der Erzbischof von Bari schon vor dem Eintritt ins Conclave in Vorschlag gebracht worden sei, während dies, wie wir S. 740, Note 3 sahen, der Cardinal von Poitiers für unwahr erklärte. 3. Wie Urban, so versichert auch Thomas, daß die Cardinäle selbst die Stadtvorsteher ersucht hätten, für den Borgo von St. Peter ꝛc. sichere Wachen zu bestellen, fügt aber, was Urban übergeht, bei, daß die Stadtvorsteher hierzu sehr viele Bewaffnete aus der Stadt und Umgegend ꝛc. verwandt hätten. Es sind dies die 6000 rohen Gebirgsbauern, von denen die Gegner sprachen [1], denen aber Thomas das Zeugniß gibt, daß sie keinen der Cardinäle beleidigt hätten. 4. Wie Urban, bestreitet auch Thomas, daß irgend ein Druck auf die Cardinäle ausgeübt worden sei; nur sei bei ihrem Eintritt ins Conclave da und dort Romano lo volemo gerufen worden [2]. Wie Todi und Marseille, fügt auch er bei, wovon Urban schweigt, daß mit den Cardinälen sehr viele Römer (als Ehrengeleite) mit in den Vatican und in das Conclave eingetreten seien, dasselbe aber nachmals wieder verlassen hätten. (Hiervon sprechen auch die Gegner Urbans; wenn sie aber sagen, wegen dieser Menge von Leuten hätten die Thore des Palastes nicht geschlossen werden können, so kann sich dies offenbar nur auf die Zeit beziehen, so lange die Menge noch anwesend war. Nach ihrer Entfernung wurden die Thüren des Conclaves geschlossen, wenigstens durch Balken verrammelt; s. S. 733). Wenn die Gegner von einem schrecklichen Geschrei berichten, das in der Nähe des Vaticans die ganze Nacht fortgedauert und einen drohenden Charakter gehabt habe, so will Thomas behaupten: „Die Römer sangen die ganze Nacht hindurch fröhlich und friedlich, auf den Straßen und in den Wirthshäusern bei St. Peter, und führten sich bewunderungswürdig auf.“ Daß es dabei nicht auch an Weinseligen fehlte, deutet Urban selbst an, wenn er sagt: es sei wohl vinolentia, aber nicht violentia vorhanden gewesen (Baluz. l. c. p. 999). Uebrigens mag wohl sein, daß die Cardinäle durch solches Geschrei erschreckt worden sind; haben sie ja doch in dieser Sache überhaupt gar wenig Muth bewiesen. 5. Rücksichtlich dessen, was in der Frühe des 8. April geschah, will Thomas so wenig als das Factum Urbans davon wissen, daß in der Nähe des Conclaves

[1] S. oben S. 731, Note 2 und die Vita Ima Gregorii XI. bei Baluz. l. c. t. I. p. 444 und den Bericht bei Martene, Vet. script. t. VII. p. 426.

[2] Auch die hl. Katharina von Schweden hörte von mehreren Cardinälen, daß die Wahl ganz frei und ohne Druck vor sich gegangen sei; erst nach der Wahl sei Tumult ꝛc. entstanden. Raynald. l. c. 1379, 20.

wieder schrecklich geschrieen worden sei. Auch schweigt Thomas davon, daß der Cardinal von Poitiers den Erzbischof von Bari empfohlen, Orsini dagegen gerathen habe, einen Franziskaner als Papst zu verkleiden (S. 741). Dagegen vervollständigt er den Bericht der Urbanisten, wenn er meldet, daß Orsini der Wahl Urbans nicht beigestimmt, überhaupt nicht gewählt habe, und daß auch der Cardinal von Florenz, der seine Stimme seinem Collegen von St. Peter gab, erst in der Nachmittagssitzung dem Vorschlag in Betreff des Erzbischofs von Bari beigetreten sei. 6. Gänzlich fehlt im Factum Urbans, was Thomas also erzählt: „Nach der Erwählung zogen sich die Cardinäle in ihre Zimmer zurück, beteten ihre horas und speisten. Unterdessen riefen die Römer in der Nähe des Palastes wiederholt: Papa volemo und auch Romano lo volemo, hierzu aufgestachelt von Cardinal Orsini und dem Abt von Monte Casino, welche beide Römer waren und nach der Tiare strebten. Doch schrieen sie nur außerhalb des Palastes und konnten und wollten in denselben nicht eindringen." Damit scheint Thomas den von Urban abtrünnigen Cardinälen widersprechen zu wollen, welche schrieben: „Das Volk traf Anstalten, um das Conclave zu erbrechen" (S. 735); aber einen ähnlichen Unfug, der um die gleiche Zeit vorkam, berichtet er selbst also: „Während die Cardinäle mit Publication ihrer Wahl zögerten und den Erwählten nebst anderen Prälaten in den Vatican beriefen, erbrachen die durstigen Römer den päpstlichen Keller, tranken griechische und Malvasier Weine in Menge[1] und schrieen, die einen: ‚Einen Papst wollen wir', andere: ‚Einen Römer wollen wir.'" Ich zweifle kaum, daß die Declaratio der Cardinäle diesen Angriff auf den Keller in eine Bedrohung des Conclaves verwandelt hat. 7. Die Entstehung des Mißverständnisses rücksichtlich des Cardinals von St. Peter berichtet Thomas also: „Als die Cardinäle den Lärm hörten, rief Cardinal Orsini durch ein Fenster der Kapelle (s. Todi's Darstellung oben S. 753) dem Volk zu: ‚Seid ruhig, ihr habt einen Papst.' Auf die Frage: ‚Wer ist's', entgegnete er: ‚Gehet zu St. Peter.' Dies verstand man dahin, der Cardinal von St. Peter sei gewählt." Hiernach weist Thomas dem Orsini die Rolle zu, die das Factum Urbans dem Bischof von Marseille zuschreibt, und außerdem ist bei Thomas das Ganze nicht durch das Gerücht, die Wahl sei bereits vollzogen, motivirt. 8. Thomas berichtet weiter: „Als die Cardinäle zur Vesperzeit dem Erzbischof von Bari seine Erwählung notificirten, meldete ihnen der Bischof

[1] Nach Marseille war solches Vergreifen an Lebensmitteln im Vatican schon am Abend zuvor vorgekommen; s. oben S. 750, Anm. 2.

von Marſeille, daß man in Rom allgemein meine, der Cardinal von St. Peter ſei gewählt, auch daß bereits ſehr viele Römer, um ihn zu verehren, nach dem Vatican gekommen und eben im Begriffe ſeien, das Thor des Palaſtes einzuſchlagen. Die Cardinäle fürchteten Mißhandlung von ſeiten des Volkes, wenn es den Cardinal von St. Peter nicht als Papſt finde, und baten nun dieſen, ſich dafür auszugeben, bis der Tumult vorüber ſei u. ſ. f." Hier unterſcheidet Thomas, wie das Factum Urbans, zwei Begebenheiten: a) Am Vormittag des 8. April entſtand die Meinung wegen des Cardinals von St. Peter durch Mißverſtändniß; b) nachmittags aber benützten die Cardinäle das Mißverſtändniß zu einer abſichtlichen Täuſchung. Die Declaration der Antiurbaniſten, wie obige Berichte von Luna's Familiaren, Tobi und Marſeille, ſprechen (oben S. 736. 747 und 754) nur von dieſem letztern Vorgang (der Täuſchung), nicht aber von erſterem (dem Mißverſtändniß). 9. Alle bisher genannten Quellen, die Declaration der abtrünnigen Cardinäle, das Factum Urbans, obige Berichte und Biſchof Thomas geben an, daß die Täuſchung in Betreff des Cardinals von St. Peter eine Folge der Furcht vor dem einbrechenden Volk geweſen ſei. Aber die Declaration der Cardinäle gibt keinen Aufſchluß darüber, warum das Volk eindrang und warum ſich die Cardinäle fürchteten. Das Factum Urbans motivirt beides: a) Das Volk ſei eingedrungen aus Neugierde, weil die Sage ging, die Papſtwahl ſei bereits vollzogen und es nun den Namen des Gewählten erfahren wollte; b) die Cardinäle aber fürchteten ſich in der Meinung, das Volk werde mit dem Erwählten, der ja kein Römer, unzufrieden ſein. Nach den drei anderen Berichten (Familiare, Tobi und Marſeille) wollte das eindringende Volk die Wahl eines Römers erzwingen. Thomas dagegen motivirt das Eindringen des Volkes und die Furcht der Cardinäle durch den Umſtand: In der Meinung, der Cardinal von St. Peter ſei Papſt, habe das Volk demſelben in ſtürmiſcher Weiſe ſeine Verehrung bezeigen wollen, was die Cardinäle, die einen andern gewählt, natürlich in große Verlegenheit gebracht habe. 10. Wie die anderen Berichte, erzählt auch Thomas, der Cardinal von St. Peter habe dem Volke erklärt, er ſei nicht Papſt; aber das Factum läßt ihn noch beifügen: „Ein Beſſerer als ich, der Erzbiſchof von Bari, iſt gewählt." Auch Dietrich von Nieheim hat dieſen Zuſatz (ſ. unten). Dagegen ſagt Tobi, er habe keinen Namen genannt, und Thomas gibt an, warum die refüſirenden Worte des Cardinals keinen Eindruck machten. Die einen hörten ſie infolge des herrſchenden Freudentumultes gar nicht, andere aber ſchrieben ſie nur der großen Demuth des

Cardinals zu. 11. Bei dem Punkte, daß die Cardinäle jetzt nach Hause gingen, hat Thomas die weitere Notiz: „Zu Hause erklärten sie ihren Vertrauten, der Erzbischof von Bari sei gewählt; namentlich sagten sie dies gerade dem Bischof Thomas, damit er es seiner Königin schreibe, wie er auch sogleich that.“ 12. In Uebereinstimmung mit den anderen Angaben berichtet Thomas, daß viele Cardinäle theils in die Engelsburg, theils in Schlösser außerhalb der Stadt geflohen seien. Ursache war offenbar die doppelte Furcht: das Volk sei mit der Wahl unzufrieden und werde Rache nehmen wegen der geschehenen Täuschung. 13. Rücksichtlich dessen, was in der Frühe des 9. April geschah, ehe Urbans Wahl den Stadtvorstehern angezeigt wurde, hat Thomas eine abweichende Notiz, nämlich: „Der Gewählte beauftragte mich, nachzusehen, wie es mit den Cardinälen stehe und was man in der Stadt sage. Ich fand, daß die Römer ruhig ihren Geschäften nachgingen, in der festen Meinung, der Cardinal von St. Peter sei gewählt. Darauf ging ich zum Cardinal von Florenz, der mich mit den Worten umarmte: ‚Der Erzbischof von Bari ist Papst; weiß man, wo er sich aufhält?‘ Auf die Antwort: ‚Er ist im Vatican‘, wollte der Cardinal sogleich zu ihm gehen[1], aber infolge einer Berathung mit mir ließ er zwei römische Stadtvorsteher zu sich kommen und theilte ihnen mit, wer gewählt sei, und daß fast alle Cardinäle geflohen seien — aus Furcht vor den Römern. Die beiden Stadtvorsteher setzten ihre Collegen von alledem in Kenntniß und kehrten dann mit der Erklärung zurück, man werde dem Erwählten gehorchen, wenn auch die Hoffnung der Römer nicht vollständig in Erfüllung gegangen sei. Jetzt begab sich der Cardinal von Florenz in den Vatican und küßte den Erzbischof[2]. Bald darauf kamen auch die Cardinäle von Glandeve, Mailand, Marmoutier und Luna, ohne von jemanden berufen zu sein, aus eigenem Antrieb in den Vatican und küßten den Erzbischof. Etwas später erschienen auch die Stadtvorsteher u. s. f.“ Im Gegensatz hierzu behaupten Urbans Gegner, nicht bloß die in der Engelsburg befindlichen,

[1] Der Cardinal von Florenz behauptete nachmals, Thomas habe viel Unwahres gesagt. Doch gibt er selbst zu, daß Thomas bei ihm gewesen und von ihm freundlich aufgenommen worden sei mit den Worten: „Ihr seid sehr vergnügt.“ Er habe ihn nämlich als entschiedenen Anhänger Urbans gekannt und gewußt, daß der auf die Cardinäle geübte Druck großentheils sein Werk sei. Baluz. l. c. t. I. p. 1044. Gayet l. c. t. II. p. 58. p. j.

[2] Der Cardinal von Florenz gibt selbst zu, daß er in den Vatican gegangen sei, aber die Stadtvorsteher hätten ihn dahin geführt. Baluz. l. c. p. 1044. Vgl. die Angaben des Bischofs von Recanati, unten S. 766.

sondern auch die in der Stadt gebliebenen Cardinäle seien erst auf Ersuchen Urbans in den Vatican gekommen; Tobi aber sagt, der Cardinal von St. Peter habe nach ihnen geschickt. 14. Thomas und das Factum behaupten, die Proposition, man solle jetzt die in der Engelsburg befindlichen Cardinäle zur Inthronisation einladen, sei von den Stadtvorstehern, Tobi, sie sei von den anderen Cardinälen ausgegangen, während die ultramontanen Cardinäle in ihrer Declaratio (S. 736) selbe anfangs dem Urban direct zuschreiben, nachher aber doch dem Bericht der Italiener ähnlich beifügen: „Entweder schickte er selbst oder ließ es durch die Stadtvorsteher 2c. besorgen." 15. Rücksichtlich der Inthronisation und Krönung Urbans harmonirt Urban so sehr mit den anderen Angaben, daß hier keine weitere Mittheilung aus seiner Schrift nöthig ist; in einem Punkte aber irrt er sicher, wenn er angibt, der Kämmerer, der Erzbischof von Arles, habe (schon vor der Krönung) alle päpstlichen Kleinodien, die in der Engelsburg aufbewahrt waren, an Urban ausgeliefert.

Von weiteren Berichten über die Wahlvorgänge wären noch zu erwähnen der des Thomas Amanati[1], später Cardinal von Neapel, und der des Bartholomäus, Bischofs von Recanati und Macerata[2]. Ersterer war zwar gleichfalls persönlich in Rom anwesend (vom 16. November 1377 bis 22. Juni 1378), allein gerade bei den wichtigsten Vorgängen war er nicht selbst zugegen, theils weil er nicht Zutritt hatte, theils weil er sich aus Furcht zurückzog. So berichtet er vielfach nur nach Hörensagen, und seine Angaben enthalten daher wenig Neues, sondern geben nur das allgemeine Gerede, wie zahlreiche andere Berichte. Bischof Bartholomäus dagegen war vertrauter Freund des Cardinals Vernyo und von diesem in die wichtigsten Angelegenheiten eingeweiht, weshalb sein Bericht werthvoller und interessanter ist. Interessant ist namentlich, was er über die Verhandlungen der Cardinäle unter sich vor Eintritt ins Conclave zu berichten weiß. 1. Auf die Frage, warum die Cardinäle nicht einen Ultramontanen, sondern einen Italiener gewählt, gibt er als Grund ihre Uneinigkeit an. Schon zu Lebzeiten Gregors XI. hätten die sechs Cardinäle: Limoges, Aigrefeuille, Poitiers, Marmoutiers, Eustach und San Angelo im Vatican selbst vielfache Berathungen unter sich gepflogen betreffs einer Neuwahl. Hierüber habe sich Vernyo bei ihm bitter beklagt und gesagt, daß die Limousiner das Papstthum in Erbpacht zu haben glauben und beabsichtigen, Eustach oder Poitiers zu wählen, was sie aber

[1] Gayet l. c. t. I. p. 64 sqq. p. j.

[2] Gayet l. c. t. I. p. 92 sqq. p. j. Dieser Bericht ist Anfang 1379 abgefaßt.

sicher nicht durchsetzen werden. Falls die Italiener ordentlich seien, werde er, nebst dem von Bretagne und Glandeve zu ihnen halten. Er sandte nun Bartholomäus zu den Italienern, um sie hiervon zu verständigen. Ebenso unterhandelten genannte sechs Cardinäle bereits zu Lebzeiten Gregors mit den römischen Officialen, wodurch sich die anderen Cardinäle beleidigt fühlten, so daß auch Genf und de Luna sich von ihnen zurückzogen und mehr zu den Italienern hielten, um den Limousinern entgegenzutreten. Als dann Gregor im Sterben lag, beriefen die Limousiner die übrigen Cardinäle und die römischen Officiale nach San Spirito, wo sie die letzteren über das bevorstehende Ableben des Papstes verständigten und von ihnen die Beobachtung der vorgeschriebenen Verordnungen verlangten. Nach dem Tode des Papstes begab sich Vernyo, von Bischof Bartholomäus begleitet, zu den Cardinälen von Genf, Bretagne und Glandeve, um mit ihnen wegen Einvernehmens mit den Italienern gegenüber obigen sechs Limousinern zu verhandeln. Nach gehabter Besprechung erklärte er dem Bischof: Genf trachtet nach dem Papate, doch habe er ihm für den Fall der Noth versprochen, zu ihm und den Italienern halten zu wollen, während die beiden anderen dies unbedingt zusagten. Hierauf sandte Vernyo den Bischof zu Orsini, um ihm zu melden, daß, falls die Italiener einen tüchtigen Candidaten hätten, er, Bretagne und Glandeve zu ihnen halten werden; außerdem hoffe er, im Conclave auch noch Limoges den anderen abspänstig machen zu können. Dieses Auftrages entledigte sich Bartholomäus und wurde von Orsini freundlichst aufgenommen, der sich angelegentlich danach erkundigte, welche Person unter den Italienern Vernyo im Auge hätte. Es folgt sodann die oben schon angeführte interessante Bemerkung betreffs der Ausweisung des Adels aus Rom, sowie die Angabe, daß die Römer wiederholt betont, nur mit Bitten, nicht durch Gewalt, auf die Wahl eines Römers oder Italieners zu bringen. 2. Betreffs des Eintritts ins Conclave, wobei er selbst zugegen war, berichtet der Bischof, daß auf dem Borgo von St. Peter eine große Menschenmasse zugegen gewesen, wovon aber viele nur aus Neugierde erschienen, andere als Begleiter der Cardinäle; so hatten z. B. die beiden Cardinäle Vernyo und Genf über 500 reitende Begleiter. Betreffs der Zurufe bemerkt er, daß freilich manche der Umstehenden den Cardinälen zugerufen: „Machet uns einen römischen Papst", daß aber die Betreffenden keineswegs furchterregend gewesen, wie denn auch die Cardinäle über solche Zurufe gelächelt hätten. Einige hätten auch gerufen: Romano lo volemo! darunter aber manche Familiaren von Cardinälen, die durch ihre Zungen-

fertigkeit ihre Herren zum Papst machen zu können glaubten. 3. Bartholomäus ging mit Vernyo ins Conclave, besuchte dort die einzelnen Cardinäle noch und erklärt, daß er bei keinem eine Furcht wahrgenommen. Der von Bretagne habe ihn gefragt, ob Vernyo wohl noch bei seiner Absicht beharre, einen Italiener zu wählen, und auf die bejahende Antwort sei er in Dankesworte ausgebrochen. Auch Vernyo habe ihn versichert, er hoffe das Conclave nicht zu verlassen, ehe sie einen tüchtigen italienischen Papst hätten. Auf ergangene Aufforderung hätten sodann alle in Ruhe das Conclave verlassen, die Römer sich verlaufen und nur die Conclavewächter wären zurückgeblieben. Als der Bischof etwa um 9 Uhr nachts nochmals zum Vatican geritten mit einem römischen Bürger, habe er den ganzen Platz leer gefunden. 4. Ueber die Wahl am Donnerstag berichtet er nach den ihm gewordenen Angaben mehrerer Cardinäle, namentlich Vernyo's, und im wesentlichen dasselbe, wie Todi und das Factum Urbani, namentlich betreffs des Volksauflaufes und des Mißverständnisses wegen des Cardinals von St. Peter. Nach Erbrechung des Conclaves sei Bartholomäus daselbst eingetreten, um seinen Herrn, Vernyo, aufzusuchen. Daselbst habe er den Cardinal von St. Peter auf dem Thron gesehen und gehört, wie er erklärt, er sei nicht Papst, sondern Bari, worauf viele nach letzterem geschrieen, um ihn zu tödten oder zum Verzicht zu zwingen. Ueber den Weggang der Cardinäle aus dem Conclave gibt er nichts Neues. 5. Am Freitag den 9. April begab sich Bartholomäus zum Vatican, um zu sehen, ob der Cardinal von St. Peter dort sei, fand aber, daß derselbe bereits weggegangen, während Bari mit dem Bischof von Sinigaglia in einem obern Theile des Palastes das Officium betete[1]. Während Bartholomäus dort war, hörte er einige rufen: „Der Cardinal von Florenz!" der denn auch alsbald erschien, Bari vor allen Anwesenden feierlich begrüßte, ihn umarmte und laut ausrief: „Ihr seid Papst, unser Herr, sancte et canonice gewählt. Ich will nun nach dem Cardinal von St. Peter und den übrigen senden, damit wir Euch inthronisiren, wozu die anderen uns Vollmacht gegeben." Zugleich nahm er Bari beiseite und überreichte ihm ein Verzeichniß, worin unter anderem auch von dem Frieden mit Florenz die Rede war. Der Florentiner und Bari beauftragten nun den Bischof, den Cardinal Vernyo zu holen, worauf jener nach der Engelsburg ging. Während er dort war, sah er die Cardinäle de Luna und von Mailand nach dem

[1] So auch Amanati. Gayet l. c. t. I. p. 81. p. j.

Vatican gehen; zugleich kam auch der Abt von Siſtre im Auftrag Marmoutiers zur Burg. Man kam nach langem Reden überein, vor dem Weggang noch das Mittagsmahl einzunehmen. Bartholomäus beſchreibt nun als Theilnehmer den Zug nach dem Vatican und die dort vorgenommene Inthroniſation. Er führt nur elf Cardinäle auf, Glandeve fehlt bei ihm[1]. 6. Hierauf beſchreibt er, inhaltlich mit Tobi, dem Factum Urbani u. a. vollkommen übereinſtimmend, wie die Cardinäle ohne jegliche Ausnahme an den Gottesdienſten des Papſtes, namentlich während der Charwoche, wie auch an ſeinen Conſiſtorien theilnahmen, an Oſtern ihn feierlich krönten, von ihm ſich Gnaden und Stellen erbaten und annahmen u. ſ. w.[2]

Mit dieſen für Urban günſtigen Berichten müſſen wir noch den eines namhaften deutſchen Gelehrten, der ebenfalls Augenzeuge war, zuſammenſtellen. Es iſt dies Dietrich von Nieheim. In dem jetzt preußiſchen Städtchen Nieheim im ehemaligen Stift Paderborn zwiſchen 1338 und 1348 geboren, widmete er ſich längere Zeit dem Studium der Rechtswiſſenſchaft[3] und begab ſich dann um 1370 an die päpſtliche Curie nach Avignon, um in deren Dienſte zu treten. Er wurde notarius sacri palatii, was vorausſetzt, daß er zuvor in den Clerikalſtand getreten. Als Curialbeamter zog er Ende 1376 mit Gregor XI. nach Rom. Bei Ausbruch des Schismas ſtellte er ſich auf Seite Urbans VI. und ſeiner Nachfolger, ohne übrigens gegen die Fehler des erſtern blind zu ſein. Urban übertrug ihm in Bälde das einträgliche Amt eines Abbreviators und Scriptors der päpſtlichen Kanzlei. Von den Pfründen, die Dietrich als Curialbeamter nach und nach erhielt, kennen wir aus dem Jahre 1390 ſolche zu Minden und Mainz, dann Canonikate zu Köln und Lüttich; über drei andere Pfründen, zu Meißen, Hildesheim und Bonn, ſchwebten damals Proceſſe, und auf mehrere andere Stellen beſaß er Exſpectanzen. Im Sommer 1395 wurde Dietrich von Bonifaz IX. zum electus des Bisthums Verden (in Hannover) ernannt, trat dasſelbe auch alsbald an, jedoch ohne die Weihen zu nehmen. Wegen Beſitzſtreitigkeiten mit ſeinem Vorgänger Otto von Bremen, ſowie wegen hartnäckiger Oppoſition des eigenen Domkapitels wurde er 1399 des Bisthums wieder enthoben. Da auch die geplante Transferirung nach Cambrai nicht zur

[1] Raynald. l. c. 1378, 14.

[2] Die weiteren Angaben werden weiter unten noch Verwendung finden.

[3] Diu in utroque jure studuit, ſagt er ſelbſt in einer Supplik vom Jahre 1394; ſ. Erler, Dietrich von Nieheim. Beilagen. S. III.

Ausführung kam, begab sich Dietrich wieder in seine frühere Stellung an die Curie Bonifaz' IX. Er blieb auch auf Seite Innocenz' VII. und Gregors XII., trat aber dann gegen Ende 1408 auf Seite der Pisaner Cardinäle und damit Alexanders V. und Johanns XXIII., mit welch letzterem er auch nach Constanz kam, wo er eine hervorragende, namentlich schriftstellerische Thätigkeit entfaltete. Von 1416 an verliert sich seine Spur in Constanz; um diese Zeit begab er sich wahrscheinlich auf sein Canonikat an der Servatiuskirche in Maastricht. Hier starb er am 22. März 1418 und wurde in dortiger Servatiuskirche beigesetzt[1]. Er gehörte zu den eifrigen Reformfreunden jener Zeit und war in seinen Schriften oft so bitter gegen Rom, daß sie in den Index versetzt wurden. Ganz besonders wichtig sind für uns seine drei Bücher De schismate (vollendet am 25. Mai 1410)[2], und gleich im zweiten Kapitel des ersten Buches erzählt er den Hergang bei der Wahl Urbans als Augenzeuge in folgender Weise: „Als die Cardinäle ins Conclave traten, ging auch der Erzbischof von Bari mit ihnen (als Stellvertreter des Kanzlers, s. S. 729). Er wartete, bis alle anderen Prälaten, welche die Cardinäle begleitet hatten, weggegangen waren, besprach sich dann mit den Cardinälen vertraulich in ihren Zimmern und bat sie, Gott und das Recht vor Augen zu haben. Ich war mit ihm anwesend und sah und hörte dies alles selbst. Nachdem die Cardinäle in einstimmiger Wahl ihn zum Papst erhoben hatten, ließen sie am Freitag den 8. April um die dritte Stunde ihn und viele andere Prälaten zu sich rufen. Er brachte sogleich seine Bücher und sonstige Werthgegenstände in Sicherheit, damit sie nicht geraubt würden, falls das Gerücht entstünde, daß die Wahl auf ihn gefallen sei (s. S. 742). Die Prälaten waren kaum in den Vatican eingetreten, so verbreitete sich unter dem Volk die Sage, die Wahl sei bereits vollzogen, und die Römer wollten nun wissen, wer gewählt sei. Einer aus dem Palaste rief: Barensis est electus in Papam. Auf dies entstand eine heftige Bewegung unter dem Volke, wie ich glaube deshalb, weil

[1] Ueber sein Leben und Wirken vgl. Dr. H. V. Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim. Götting. 1875, recens. von Rattinger, Literar. Rundschau. Bd. I. 1875. S. 210 ff. Dr. G. Erler, Dietrich von Nieheim. Leipzig 1887, recens. von Sauerland, in Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. X. (1889) S. 637 ff.

[2] Diese interessante Schrift Dietrichs wurde zum erstenmal herausgegeben zu Nürnberg, 1536. Eine neue Ausgabe nach dem einzigen vorhandenen Codex Nr. 22 der herzoglichen Bibliothek zu Gotha besorgte neuestens Georg Erler: Theodorici de Nyem De Scismate libri tres. Lipsiae 1890.

viele Römer die Cardinäle schon vor dem Eintritt ins Conclave wiederholt gebeten hatten, einen Römer oder doch Italiener zu wählen. Ich selbst hörte, wie bei dem Einzug der Cardinäle ins Conclave alle, die auf den Stufen von St. Peter standen, einen Römer verlangten. Viele behaupteten, der Cardinal Jakob (Orsini) habe dies angestiftet, um selbst gewählt zu werden. Jener Volkstumult entstand aber auch aus folgendem Grund. Der verstorbene Papst hatte einen Kammerherrn, Jean de Barre, einen Limousiner, einen stolzen und lasciven Mann, der nicht nur bei den Römern, sondern auch bei den meisten Curialisten verhaßt war, und da man glaubte, gerade er sei gewählt, so wurden die Römer sehr erbittert. An den Erzbischof von Bari dachten sie gar nicht, denn vielen war er völlig unbekannt, andere aber achteten ihn gering wegen seiner Armuth[1]. Um den Volkstumult zu dämpfen, ließen die Cardinäle das Gerücht verbreiten, der Cardinal von St. Peter sei gewählt, worauf seine Freunde sogleich auf ihn losstürzten und ihn auf den Hauptaltar in St. Peter setzten (richtiger: der Kapelle im Conclave), obgleich er erklärte: ‚Nicht ich, sondern der Erzbischof von Bari ist gewählt.' Er wurde bei dieser Veranlassung fast erdrückt. Darauf verließen einige Cardinäle die Stadt, während sich andere in die Engelsburg begaben; am andern Tage aber kamen die Cardinäle von Luna, Marmoutier, Genf, Aigrefeuille, Viviers, Glandeve, S. Angelo (Vernyo), S. Eustach (Flandrin), Bretagne und Poitiers zu dem Gewählten, der sich im Vatican befand[2]. Als die Römer hörten, nicht jener Kammerherr de Barre sei gewählt, wurden sie ruhig und mischten sich nicht mehr in die Wahl, so daß alle Cardinäle, die am Abend jenes Tages im Palast versammelt waren, sogleich die Inthronisation Urbans vornahmen."

Noch eine Menge weiterer, für uns nicht mehr relevanter Details von Zeugenaussagen über die Wahl Urbans, und zwar zu Gunsten desselben, theilte Raynald aus den 25 Bänden der im vaticanischen Archiv

[1] Diesen Punkt, resp. diesen Grund des Volkstumults geben weder das Factum Urbans, noch Jacques de Seve, Todi und die anderen Berichte an; dagegen stimmen manche andere Zeugen, welche Baluze (l. c. t. I. p. 1215 sq.) anführt (vgl. auch die Note zu der Relation des Abtes de Sistre, Gayet l. c. t. II. p. 50. p. j.), hierin mit Dietrich von Nieheim überein, ebenso der Cardinal Pileus de Prata (von Urban VI. erwählt) in seinem Berichte an den Grafen von Flandern (Bulaeus l. c. p. 514). Das Richtige ist wohl, daß verschiedene aus verschiedenen Gründen, und darunter einige wegen vermeintlicher Wahl Jeans de Barre, sich an jenem Tumult betheiligten. So stellt es auch Pileus de Prata dar.

[2] Ungenaue Angabe der Namen; s. S. 742 f. 748 und 756.

geſammelten Actenſtücke über das Schisma mit, und verdient dabei einigermaßen die Vorwürfe von Baluze[1], indem er nicht auch die Gegner gehörig zum Wort kommen läßt. Dagegen ſind wir ihm dafür dankbar, daß er die zwei erſten juriſtiſchen Gutachten über die Giltigkeit der Wahl Urbans, von Baldus von Peruſium und Johannes von Lignano, der Hauptſache nach, die zwei ſpäteren aber, von denſelben Verfaſſern, vollſtändig mitgetheilt hat[2].

Haben wir jetzt die Hauptrepräſentanten beider Parteien gehört, ſo ſind wir vielleicht in der Lage, aus ihren theilweiſe ſehr gegenſätzlichen Berichten den wahren Hergang bei der Wahl Urbans zu ermitteln, und es iſt dieſer Verſuch bei der Wichtigkeit der Sache ſicher gerechtfertigt, denn es handelt ſich ja um nichts Geringeres, als um die Grundlage für die ganze Beurtheilung des nachmaligen großen Schismas. Wenn wir dabei mit den Reſultaten nicht übereinſtimmen, welche der Bollandiſt Papebroch in ſeinem Conatus chronico-historicus ad catalogum Pontificum aufgeſtellt hat[3], ſo rührt dies einfach daher, daß dieſer den Berichten der Antiurbaniſten allen Glauben und jegliche Berückſichtigung verſagte und ſich allein an die Ausſagen einer Partei hielt. Darin liegt allerdings Methode, aber ſicher nicht die hiſtoriſche.

1. Allgemein zugegeben iſt, daß die Cardinäle ſchon vor ihrem Eintritte ins Conclave von den römiſchen Stadtvorſtehern wiederholt gebeten wurden, einen Römer oder doch Italiener zu wählen. Dieſe Vorſtellungen werden zum Theil ſehr eindringlich, vielleicht auch zudringlich geweſen und durch die Bemerkung unterſtützt worden ſein, es ſeien Exceſſe zu befürchten, wenn man anders wähle (S. 730 f. 738). Wir dürfen kaum zweifeln, daß darüber manche der ultramontanen (nichtitaliciniſchen) Cardinäle, die nicht im Sinn hatten, einen Italiener zu wählen, in Angſt geriethen. Dieſe Angſt mag ſich noch durch einige weitere Vorfälle, durch die Anweſenheit der Gebirgsbauern, durch die Volksmenge vor St. Peter mit ihrem Geſchrei, durch das Erſcheinen der Bezirksvorſteher im Conclave ſelbſt ꝛc. geſteigert haben, aber Urſache der Erwählung Urbans war

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 1007. 1109.

[2] Die erſteren bei Raynald. l. c. 1378, 36 sqq. und 31 sqq.; die ſpäteren im Anhang zum fünften Band ſeiner Fortſetzung der Annalen des Baronius, in der Manſi'ſchen Ausgabe t. XXVI. p. 613 sqq. und 631 sqq. In Betreff des Baldus bemerkt übrigens Manſi in ſeiner Note zu Raynald. l. c. 1378, 36: er ſei ſpäter auf Seite des Gegenpapſtes getreten und habe ſeine früheren Schriften mit den Worten entſchuldigt: er ſei damals Unterthan Urbans geweſen.

[3] Im zweiten Band der Praefationes, tractatus etc. zum Bollandiſtenwerk. p. 423 sqq.

alles Bisherige nicht, wie die abtrünnigen Cardinäle selbst ausdrücklich erklären. Sie sagen ja in ihrer Declaration: „Die Ultramontanen hatten schon vor dem Eintritte ins Conclave, und während sie darin waren, beständig, bis der unten zu beschreibende Druck auf sie ausgeübt wurde, die Absicht, ein Mitglied des Collegiums und nicht einen Auswärtigen, einen Ultramontanen und nicht einen Italiener zu wählen" (S. 733). Also nicht das Bisherige, sondern was später geschah, soll die Wahlfreiheit der Cardinäle beeinträchtigt haben. Und was war dies? a) Der Lärm des Volkes in der Nacht vom 7. auf den 8. April, mit Drohworten untermischt; b) die verstärkte Wiederholung dieses Lärms in der Frühe des 8. April, als die Cardinäle eben mit dem Wahlact beginnen wollten; c) das Sturmläuten und d) die Nachricht von seiten der Custoden, das Volk wolle die Cardinäle in Stücke hauen, wenn sie nicht einen Römer oder Italiener wählten (S. 733 f.). — Der Urban'sche Bericht schadet sich selbst dadurch, daß er alle diese Vorgänge, die einen Druck auf die Cardinäle ausüben konnten, mit Stillschweigen übergeht. Viel besser und nützlicher wäre es offenbar gewesen, das sichtlich Uebertriebene der gegnerischen Angaben auf das rechte Maß zurückzuführen. So aber begnügt er sich mit der einfachen Behauptung: „In und um den Palast hat zur Zeit der Wahl völlige Ruhe geherrscht" (S. 741); von dem wiederholten Rapport der Custoden und städtischen Officiale schweigt er gänzlich. Das Sturmläuten versetzen außer dem Factum auch noch andere Berichte in eine spätere Zeit, nach der Wahl, wo es für die Hauptfrage bedeutungslos ist. Daß aber nicht alle obigen Angaben der Cardinäle pure Lügen gewesen, ergibt sich hinlänglich aus den Berichten der Conclavewächter. Uebrigens können wir dies indirect sogar aus dem Factum Urbans erschließen. Wenn nämlich in demselben erwähnt wird, Cardinal Orsini habe vorgeschlagen, zum Schein (als ob gewählt sei) einen römischen Franziskaner mit den päpstlichen Insignien zu bekleiden und dann fortzugehen, um anderwärts einen andern zu wählen (S. 741), so setzt dieser Vorschlag nothwendig voraus, daß wenigstens einzelne Cardinäle sich nicht ganz frei, vielmehr durch das Verlangen des Volkes nach einem Römer gedrückt gefühlt haben. Darum wollten sie einen römischen Franziskaner für gewählt ausgeben und dann anderwärts einen andern wählen. Zudem spricht Urban selbst von einer violentia (S. 760), von Berauschten und ihrem Treiben [1], und ebenso

[1] Auch der Massilienser deutet solches an, und Amanati berichtet von übermüthiger Weinvernichtung und Berauschung. Gayet l. c. t. I. p. 77. p. j.

berichtet Thomas von Acerno, daß die Römer in der Nacht vom 7. auf den 8. April beständig in der Nähe des Vaticans gezecht und am andern Morgen, um die Zeit der Wahl, den päpstlichen Keller erbrochen hätten. Alles dies läßt schließen, daß diese angetrunkenen Schaaren am Vormittag des 8. April, wo, wie sie annehmen durften, der Wahlact vor sich gehen sollte, nicht als stille Mäuschen am Vatican herumgeschlichen sein werden. Haben sie schon beim Eintritt der Cardinäle ins Conclave, und zwar nüchtern, das Geschrei: Romano lo volemo! erhoben (S. 740), so werden sie auch nach langem Warten und in trunkenem Zustande es nicht besser, sondern eher schlimmer gemacht und dem Ruf auch Drohungen beigemischt haben. Es verstand sich nun von selbst, daß die amtlichen Custoden des Palastes und Conclaves den Cardinälen über diese Auftritte referirten, also auch beifügten: Einige aus dem Volke hätten drohend moriantur! (S. 733 u. 752) oder anderes gerufen. Dadurch bekam die Darstellung in der Declaratio der Cardinäle ihre obenerwähnte Fassung. Es lag diesen offenbar alles daran, den Druck, der auf sie geübt wurde, als möglichst groß darzustellen, weshalb sie auch das zweimalige Gesuch der Officiale, wenn auch nur andeutungsweise, in einem Zusammenhang erwähnen, als ob es vor der Wahl erfolgt sei.

2. Diesen Druck geben sie als die einzige Ursache dafür an, daß nicht ein Ultramontaner und nicht ein Mitglied des Heiligen Collegiums gewählt worden sei. Sie verschweigen dabei eine zweite, nicht unbedeutende Ursache, nämlich ihre eigene Uneinigkeit. Die Partei der Ultramontanen zählte zwölf Köpfe, während es der Italiener nur vier waren. Jene hätten also, wären sie einig gewesen, zum voraus mehr als die nöthigen zwei Drittheile der Stimmen besessen und somit die Wahl ganz in ihrer Hand gehabt. Auch wäre es ihnen leicht möglich gewesen, von der Erlaubniß Gregors XI. Gebrauch machend (S. 728), die Wahlhandlung alsbald nach dem Ableben des Papstes vorzunehmen, noch ehe das Volk in die Agitation hineingezogen wurde. Allein innere Parteiung hinderte die Ultramontanen an jeder kräftigen Action. Den Limousinern standen die anderen Franzosen ganz entschieden entgegen und vereitelten ihren Plan, den Cardinal von Poitiers oder doch den von Viviers[1] zu erheben. Daß die Angaben des Factum, das von diesem Zwiespalt unter den Ultramontanen spricht, nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt unwiderleglich der Bericht des Bischofs von Recanati, wie denn auch die Gegner

[1] Nach Recanati den von S. Eustach.

dieſe Angaben gar nicht zu widerlegen ſuchen. — Dieſe Zwietracht unter den Ultramontanen ſelbſt aber iſt die zweite Haupturſache, warum Urban gewählt wurde. Keine der beiden franzöſiſchen Parteien war groß genug, um ihren Mann durchzubringen, darum mußte man ſich ſozuſagen auf einen mezzo termine einlaſſen, auf einen Mann, der weder der einen noch der andern Partei angehörte. Nahm man noch in Rechnung, daß auch die italieniſchen Cardinäle für denſelben gewonnen und das römiſche Volk wenigſtens einigermaßen zufriedengeſtellt werden ſollte, ſo war nicht leicht ein geeigneterer Mann als Bartholomäus von Bari denkbar, der allen Cardinälen perſönlich ſehr vortheilhaft bekannt und eben in ihrer Nähe als Vertreter des Kanzlers amtlich beſchäftigt war, durch ſeine Geburt Italiener, lange in Avignon gelebt und franzöſiſche Sitten angenommen hatte. Ihn wählte nun auf den Vorſchlag des Cardinals von Limoges die nöthige Majorität des Heiligen Collegiums, nur vier, ſpäter nur mehr drei Cardinäle diſſentirten. Orſini weigerte ſich, direct zu wählen, ſolange er nicht frei ſei (nach anderen Berichten ſtrebte dieſer römiſche Fürſt ſelbſt nach der Tiare); ein zweiter (der Cardinal von Florenz) ſtimmte zuerſt für den Cardinal von St. Peter, trat aber in der Nachmittagsſitzung noch auf Urbans Seite über; zwei andere, darunter der Cardinal von Glandeve, proteſtirten theils mündlich, theils ſchriftlich, die Wahl für unfrei erklärend. Die übrigen aber wählten den Erzbiſchof in der ausgeſprochenen Intention, daß der Act giltig und der Gewählte wahrer Papſt ſei. Die nachmals von Urban abtrünnig gewordenen Cardinäle ſprechen dies ſelbſt ganz beſtimmt aus (S. 734); zudem erhellt ihre ernſtliche Abſicht aus der Motivirung: „Sie wählten ihn, weil ſie ihn kannten und für ſehr erfahren in Geſchäften erachteten“ (S. 734); auch beauftragten ſie den Biſchof Thomas von Acerno, die geſchehene Wahl ſeiner Königin anzuzeigen (S. 763), und der Cardinal von Limoges bezeugt in specie von ſich, noch nach ſeinem Abfall von Urban, daß er dieſen gewählt habe animo et proposito, quod esset Papa (S. 734, Note 2). Dadurch wird eine ſpätere Ausſage der Cardinäle, ſie hätten den Erzbiſchof nur in der Hoffnung gewählt, er werde gewiſſenhaft genug ſein, eine ſolche Wahl nicht anzunehmen, entſchieden widerlegt; ſ. unten S. 788.

3. Ob die Cardinäle zuvor ſchon an den Erzbiſchof von Bari als geeigneten Mann gedacht und ſich über ihn beſprochen haben, iſt controvers. Die Urbaniſten behaupten, die anderen läugnen es (S. 739 und 760); für unſere Hauptfrage nach der Giltigkeit der Wahl iſt es ziem-

lich gleichgiltig. Doch halte ich für wahrscheinlich, daß die Cardinäle, und zwar gerade die ultramontanen, infolge der wiederholten Bitten von seiten der römischen Stadtvorsteher sich auch die Frage aufwarfen: welche Italiener denn für den Heiligen Stuhl geeignet, d. h. ihnen selbst nicht ganz unangenehm sein könnten. Diese Frage drängte sich ihnen von selbst und unabweisbar auf. Besprachen sie aber diesen Gegenstand, so wurde gewiß auch der Erzbischof genannt, und mehrere der ultramontanen Cardinäle mögen jetzt schon den Gedanken gefaßt haben: „Wenn unser Candidat nicht durchzusetzen ist, wählen wir lieber den Erzbischof von Bari, als irgend einen andern" (S. 740). Dagegen dachten wohl andere Cardinäle gar nicht an den Erzbischof, oder wollten doch damals noch nichts von ihm wissen, und so erklärt sich, wie sie der Behauptung, seine Wahl sei schon vor dem Eintritt ins Conclave beabsichtigt gewesen, entgegentreten konnten. Ein fester Plan, ihn zu wählen, bestand allerdings damals noch nicht, aber in Aussicht war er von einzelnen genommen worden.

4. Daß die Cardinäle, wenigstens mehrere aus ihnen, die Wahl Urbans nicht für ganz gesund und unbedenklich erachteten, ergibt sich aus dem Vorschlag, noch eine reelectio vorzunehmen und in dieser den Erzbischof nochmals zu wählen. So berichten die Gegner Urbans, mit dem Beifügen, daß schon am Nachmittag desselben Tages, ohne die Uebersiedelung an einen andern Ort abzuwarten, zu dieser reelectio geschritten worden sei (S. 735 f.). Das Gleiche sagen auch die Urbanisten: „Nach dem Essen begaben sich die Cardinäle wiederum in die Kapelle und wählten zu größerer Sicherheit den genannten Erzbischof noch einmal" (S. 742). Damit wäre auch von urbanistischer Seite zugegeben, daß die erste Wahl nicht ganz unantastbar erschienen sei; thatsächlich aber handelte es sich an dem fraglichen Nachmittag wie andern Tages nicht um eine reelectio, sondern um die publicatio electionis und um die inthronisatio, wie der Familiare Luna's bestimmt angibt und auch die italienischen Cardinäle, beziehungsweise der Cardinal von Florenz zugeben.

5. Was nun näherhin die electio und angebliche reelectio anlangt, so werden zu richtiger Beurtheilung der Vorgänge in erster Linie unbestreitbar die Berichte der am Wahlgeschäfte unmittelbar oder mittelbar Betheiligten in Erwägung zu ziehen sein. Hierher gehören nun die Angaben des Familiaren de Luna's, dann der Conclavewächter, sowie des Cardinals von Florenz. Aus diesen allen aber ergibt sich zur Evidenz, daß morgens 9 Uhr, als die römischen Officiale erstmals ins Conclave kamen, die Wahl bereits vollzogen war. War dies aber der Fall, so hatte der

electus nach canoniſchem Recht ein jus ad rem, eine variatio personae war ſomit ohne Verzicht nicht mehr möglich und von einer wirklichen reelectio konnte gar nicht mehr die Rede ſein. Indirect ſchließt ja freilich auch die publicatio electionis eine wiederholte Zuſtimmung zur Wahl in ſich.

6. Wenn nun trotzdem nach Ausbruch der Diſſidien beiderſeits von einer reelectio geſprochen wird, ſo läßt ſich ja der Grund hierfür leicht errathen. Die Cardinäle wollten damit juriſtiſch genau die Nullität der Erhebung Urbans darthun. Hielt man eine Neuwahl factiſch für nothwendig, ſo war damit offenbar die erſte Wahl als defect zugeſtanden. Die Neuwahl aber wurde durch den Pöbel gewaltſam unterbrochen — ergo. Ueber das Moment, das ſich aus einer beabſichtigten reelectio zu Gunſten der erſten Wahl ergeben konnte, gingen die Cardinäle abſichtlich oder unabſichtlich hinweg. Urban dagegen ſah in der behaupteten reelectio eine Stütze für die Giltigkeit der erſten Wahl, ſofern ja durch ſie alles an erſterer etwa noch Mangelhafte oder Defecte ergänzt worden ſei. Bezeichnend iſt die Erklärung des Cardinals von Florenz: daß er ſich nicht mehr entſinnen könne, warum zu Tivoli, als die italieniſchen Cardinäle über ihre Denkſchrift berieth en, von einer reelectio die Rede geweſen ſei [1].

7. Es erhebt ſich nun die Frage: wie weit ließen ſich die Cardinäle bei der Wahl Urbans am Morgen des 8. April durch die Wünſche und Tumulte der Römer beeinfluſſen? Sie wählten allerdings keinen Franzoſen, ſchon aus dem Grund, weil ſie ſich über einen ſolchen ſelbſt nicht einigen konnten; aber ſie wählten auch keinen Römer, ſondern einen Italiener, der Halbfranzoſe war und von dem ſie ſogar die Rückverlegung des päpſtlichen Hofes nach Avignon erwarteten (ſ. unten). In ihm ſahen ſie einen Mann, deſſen Wahl nur zum Schein den Wünſchen der Römer, in Wahrheit aber den ihrigen entſpreche. So hatten ſie allerdings Grund zu zweifeln, ob dieſe Wahl das Volk irgend befriedigen werde. Dieſer Punkt, glaube ich, iſt von ganz beſonderer Wichtigkeit. Das Volk verlangt etwas tumultuariſch einen Römer oder doch einen Italiener; die Cardinäle wählen einen Italiener und wagen nun nicht, ſeinen Namen zu nennen. Beide Parteien ſprechen von dieſer Furcht (S. 735 und 743), die ſo weit ging, daß die Cardinäle zu dem ganz ſchlimmen Auskunftsmittel ſchritten und den Cardinal von St. Peter als gewählt bezeichneten. Aber kaum hatten ſie es gethan, ſo verdoppelte

[1] Gayet l. c. t. II. p. 16. p. j.

ſich ihre Angſt, denn jetzt mußten ſie ſich auch vor den ſchlimmen Folgen dieſer Täuſchung fürchten, und ſo ſuchten die meiſten von ihnen Rettung in der Flucht, bis die Verſicherung der Stadtvorſteher, die Wahl Urbans werde dem Volke genehm ſein, ſie wieder ermuthigte. Alles dies zeigt, wie wenig man ſagen kann, das römiſche Volk habe die Wahl Urbans erzwungen.

8. Wäre aber der Erhebung Urbans durch das Verhalten der Römer während der Wahl noch irgend eine Nota von Unfreiheit angeklebt, ſo haben die Cardinäle durch ihr nachfolgendes Benehmen, das wir alsbald ſchildern werden, auch dieſen Fleck getilgt.

## § 713.

### Anerkennung Urbans VI. und Wiederabfall von ihm. Wahl des Gegenpapſtes Clemens VII.

Urban VI. ſäumte nicht, alle Biſchöfe und Fürſten von ſeiner Erhebung in Kenntniß zu ſetzen, und ſämmtliche in Rom anweſenden Cardinäle anerkannten ihn factiſch, in faſt zahlloſen Acten, als rechtmäßigen Papſt[1]. Wir haben ſchon oben geſehen, wie ſie ſeiner Krönung anwohnten, kirchliche Feierlichkeiten mit ihm vollzogen, in ſeinen Conſiſtorien erſchienen, aus ſeiner Hand das Abendmahl nahmen, ihm Geſchenke machten und ſich Gnaden von ihm erbaten u. dgl. Außerdem beeilten ſie ſich ſofort nach erfolgter Krönung, unter dem 19. April, über das Vorgefallene auch ihren ſechs Collegen in Avignon und anderen Freunden und Fürſten Mittheilung zu machen. Sie ſagen ihnen, daß ſie am 7. April ins Conclave getreten und ſchon am folgenden Tag, in jener Stunde, wo an Pfingſten der Heilige Geiſt den Apoſteln mitgetheilt wurde, ſicher von demſelben Geiſte geleitet, den Erzbiſchof von Bari, einen Mann von großen Verdienſten und Tugenden, frei und einſtimmig erwählt hätten[2]. Dieſen Brief unterzeichneten ſämmtliche 16 zu Rom anweſenden Cardinäle, auch der nachmalige Gegenpapſt Robert von Genf; wenigſtens hatte der von Raynald benützte Codex ſeinen Namen, während er in einem andern

---

[1] Raynald. l. c. 1378, 16 u. 92—100. Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 497—506.

[2] Raynald. l. c. 1378, 17—19. Bulaeus l. c. p. 463. 465. Nach Baluz. l. c. t. I. p. 1095 hätte Urban den Cardinälen dieſe Briefe dictirt; und davon hätten ſie ſelbſt in ihren Schriften nichts geſagt! Vgl. auch Gayet l. c. t. II. p. 142.

nur irrthümlich fehlt[1]. Auffallen kann die Kürze, deren sich die Cardinäle in diesem Briefe befleißen; aber sie erschien doch ihren Collegen zu Avignon so wenig anstößig, daß sie auch alsbald die Anerkennung des neuen Papstes aussprachen und dem Commandanten der Engelsburg befahlen, dieselbe nun an Urban zu übergeben[2]. Damit verbanden sie noch ein devotes Schreiben an den neuen Papst und ließen sein Wappen in Avignon anheften[3].

Die in Rom gebliebenen Cardinäle wollten nachmals ihren erwähnten Huldigungen gegen Urban alle Beweiskraft absprechen, da sie all das nur aus Angst und Todesfurcht gethan hätten. Einzelne wollten sogar die Briefe, worin sie Urban priesen, für unecht und für Fictionen des letztern selbst erklären[4]. Allein diese Versicherungen lauten alle höchst komisch. Vor kurzem noch hatten sich die Cardinäle gewaltig gefürchtet, dem Volke auch nur zu sagen, daß Urban gewählt sei; nachdem dies aber geschehen, haben sie auf einmal ungeheure Furcht vor Urban, thun, was er will, schreiben, was er befiehlt, und lügen, wie er commandirt. Woher dieser rasche Umschwung gekommen, sagen sie nirgends, wohl aber entkräften sie ihr Vorgeben auch dadurch, daß sie wiederholt mehr thaten, als die Furcht irgend nöthig machen konnte. Wer zwang sie denn, die Wahl Urbans in dem Schreiben an ihre Collegen zu Avignon als göttlich inspirirt auszugeben? Wer nöthigte den Cardinal Aigrefeuille[5], dem Erwählten einen kostbaren Ring, den er von seiner Mutter hatte, zum Geschenk zu machen in signum specialis amoris? Andere Cardinäle belästigten ihn mit Bitten um Pfründen und Gnaden für sich und ihre Vettern, der Cardinal von Glandeve nahm von Urban das Bisthum Ostia an, und der von Amiens, der bei der Wahl gar nicht anwesend gewesen, eilte nach Beendigung seiner Geschäfte in Florenz ebenfalls nach Rom, um dem neuen Papste zu huldigen[6].

---

[1] Bei Ciaconius, Vitae Pontif. t. II. p. 626 sq.

[2] Der vorige Papst hatte dem Commandanten der Engelsburg verboten, ohne Zustimmung der in Avignon gebliebenen Cardinäle irgend jemandem die Schlüssel der Engelsburg zu übergeben. S. die eigenen Angaben des Castellans bei Gayet l. c. t. I. p. 167. p. j.

[3] Raynald. l. c. 1378, 20. 24. Baluz., Vitae Paparum Aven. t. II. p. 813—816. Bulaeus l. c. p. 528.

[4] Baluz. l. c. t. I. p. 1086. 1046. 1106.

[5] Nach Tobi war dies der Cardinal von Genf, nachmaliger Gegenpapst. Möglich, daß beide das gleiche Geschenk überreichten.

[6] Baluz. l. c. t. I. p. 1005. 1079. 1148. 1157. Bulaeus l. c. p. 497—505. Raynald. l. c. 1378, 97. 98. Martene, Rer. ital. Script. t. III. 2. p. 723.

Aber vielleicht ſagt man, es ſei den Cardinälen zu Rom gar nicht möglich geweſen, ihre Collegen zu Avignon und den Cardinal von Amiens von der wahren Sachlage in Kenntniß zu ſetzen, und in der That wurde ſolches ſpäter von einigen Gegnern Urbans behauptet. Soll doch einer von ihnen dem franzöſiſchen König geſchrieben haben, er möge keinem Brief eines Cardinals, auch dem ſeinigen nicht, Glauben ſchenken, ſolange ſie in Rom wären[1]. Aber wenn dieſer angebliche Brief nach Frankreich gebracht werden konnte, ſo doch wohl auch mancher andere, gleich feindlichen Inhalts für Urban. Dazu kommt noch, daß ein Schreiben des Commandanten der Engelsburg, eines franzöſiſchen Ritters, jene ganze Fiction über den Haufen wirft. Er fragte bei den Cardinälen zu Avignon an, ob er die Citadelle an Urban übergeben ſolle, und hat dabei kein Hehl, daß er deſſen Wahl für unfrei und ungiltig erachte[2]. Und dieſer Brief kam ganz richtig nach Avignon und wurde, wie wir wiſſen, von den dortigen Cardinälen ſogleich zu Gunſten Urbans beantwortet. Warum ſollten nun nicht auch die Cardinäle ſo gut als jener Commandant, oder wenn ſie wollten durch ihn, ihren Collegen zu Avignon ganz freimüthige Briefe haben zuſchicken können? Ja ſelbſt als ſie bereits außerhalb der Machtſphäre des Papſtes, in Anagni weilten, ſandten ſie noch zahlreiche amtliche und Privatſchreiben, darunter nicht wenige Bettelbriefe, an Urban, worin ſie ihn als rechtmäßigen Papſt titulirten und anerkannten. Als man ihnen dies nachmals als widerſpruchsvoll vorhielt, erklärten die Cardinäle ungeſcheut, daß dies alles vor Ankunft der Söldnerſchaaren geſchehen ſei[3]. Die Wahrheit iſt: ſie ſchrieben frei und freimüthig in Rom, wie zu Anagni, und zwar zu Gunſten Urbans, den ſie noch als rechtmäßigen Papſt anerkannten. Erſt nach und nach wurden Bedenken laut, die immer mehr an Wahrſcheinlichkeit gewannen, bis die bretoniſchen Söldner ſie ſchließlich zur Gewißheit erhoben. — Die Oppoſiton gegen Urban ging wohl von der Engelsburg aus. Trotz des ausdrücklichen Befehls der avignon'ſchen Cardinäle verweigerte nämlich der Commandant, hauptſächlich von den Cardinälen von Genf und Amiens

[1] Baluz. l. c. p. 1006. Bulaeus l. c. p. 463. Geradezu naiv iſt Aigrefeuille's Behauptung, daß man auch in Privatbriefen ſich habe nicht ungenirt ausſprechen können, da Urban dieſelben vor Abſendung immer habe leſen wollen. Man könnte wirklich glauben, ſämmtliche Cardinäle hätten in einem Penſionat unter ſtrengſter Aufſicht leben müſſen. Cf. Gayet l. c. t. II. p. 145.

[2] Baluz. l. c. t. II. p. 813.

[3] Gayet l. c. t. II. p. 225 sqq.

aufgeſtachelt[1], fortwährend die Unterwerfung gegen Urban und die Ueberlieferung der Citadelle, und auch der Kämmerer der römiſchen Kirche, Erzbiſchof Petrus von Arles, der ſich bei Beginn der Wahl mit dem päpſtlichen Schatz in die Engelsburg begeben hatte, beſtritt beharrlich die Giltigkeit der neuen Papſtwahl, unerachtet ſein eigener Bruder, der Cardinal von Limoges, ihn darüber tadelte mit den Worten: Tace, quia verus est Papa[2]. Erſt ſpäter führte auch dieſer Cardinal eine andere Sprache. Wie aber die von der Engelsburg aus begonnene Oppoſition gegen Urban immer größere Dimenſionen angenommen und was faſt ſämmtliche Cardinäle Schritt für Schritt ihm mehr entfremdet, ja zuletzt ihren völligen Abfall veranlaßt habe, darüber iſt die Wahrheit offen wohl nie ausgeſprochen worden, weil die Motive zu unedler Natur waren. Wahrſcheinlich wirkten viele Momente zuſammen, von denen manche ſich unſeren Augen völlig entziehen, ſo daß wir uns begnügen müſſen, in den Andeutungen der Quellen wenigſtens einige aufzufinden. a) Wie wir oben ſahen, proteſtirte der Cardinal von Glandeve notariell gegen jede Wahl eines Italieners, Orſini weigerte ſich zu wählen und S. Angelo erklärte ſich als von Gewalt beeinflußt (S. 734 f.); bei der beabſichtigten publicatio electionis aber hatten ſich drei Ultramontane gar nicht eingefunden. Als dieſe Oppoſition wirkungslos blieb, unterwarfen ſie ſich zwar dem neuen Papſt, aber ſicher begrüßten gerade ſie die von der Engelsburg ausgehende Oppoſition freudig und ſuchten auch ihre Collegen mit ihren Zweifeln und Bedenken gegen die Wahl anzuſtecken. So wiſſen wir, daß Cardinal Glandeve nach der Inthroniſation Urbans, der er doch ſelbſt beiwohnte, ſeinem Collegen Aigrefeuille gegenüber äußerte: Bartholomäus von Bari ſei nicht wahrer Papſt. Aehnlich behauptete der Cardinal Noellet von S. Angelo: er ſei bei der Wahl wegen des notoriſchen Druckes nicht frei geweſen und habe nur taliter qualiter beigeſtimmt und halte ſie für ungiltig. Der Cardinal von Bretagne aber verſicherte, dem Erzbiſchof ſeine Stimme gar nicht gegeben zu haben, weil er ihn als homo furiosus gekannt habe[3]. b) Hatten einmal die erſten Opponenten auch nur einige Cardinäle bedenklich gemacht und einige

[1] Die übrigen römiſchen Cardinäle befahlen, Urban die Burg gegen Erſatz der Unkoſten zu übergeben. Gayet l. c. t. I. p. 166. p. j. Vgl. über dieſe Verhandlungen Gayet l. c. t. II. p. 174 sqq.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 1066. 1211.

[3] Baluz. l. c. t. I. p. 1003. 1114. 1143. Die italieniſchen Cardinäle ſagen, daß Bretagne zuerſt zwei italieniſchen Cardinälen, ſchließlich aber Bari die Stimme gegeben habe. Gayet l. c. t. II. p. 14. p. j.

ſcheinbar begründete Zweifel gegen die Giltigkeit der Wahl in Umlauf geſetzt, ſo entſtand hierdurch ein Aergerniß, dem die Cardinäle dadurch ein Ende machen wollten, daß ſie den ſchon im Conclave geäußerten Gedanken einer reelectio außerhalb Roms wieder aufnahmen und dieſelbe angeblich zu Anagni vornehmen wollten. Hier wollten ſie Urban noch einmal wählen, an einen Gegenpapſt dachten ſie noch nicht. Dieſen damaligen Standpunkt der Cardinäle zeichnet uns eine Aeußerung des Cardinals von Glandeve: Omnes Cardinales intendebant, ad evitandum scandalum, si fuisset aptus, quando fuissent in Anagnia, ipsum eligere[1], d. h. „da die Wahl Urbans von einigen Seiten beanſtandet wurde, ſo beſchloſſen die Cardinäle, nach Anagni zu gehen und durch eine neue Erwählung Urbans alles Aergerniß zu heben, aber er zeigte ſich unfähig für das päpſtliche Amt.“ Ohne Zweifel hat gerade der Cardinal von Glandeve ſelbſt, der gegen Urbans Wahl vor einem Notar förmlich proteſtirt hatte (S. 735), das Project einer reelectio zu Anagni empfohlen, und es iſt dabei beachtenswerth, daß er, trotz ſeiner urſprünglich oppoſitionellen Stellung gegen Urban, jetzt ſammt allen Collegen an demſelben feſthalten wollte. — Den Plan einer reelectio zu Anagni theilten ſofort die Cardinäle auch dem Papſt mit, und dieſer erwiederte: „Wenn ſie mich nochmals wählen wollen, ſo iſt es gut; wollen ſie aber nicht, ſo genügt mir das Bisherige.“[2] c) Die bisan für Urban noch immer günſtige Stimmung verſchlimmerte ſich aber bei Zeiten, mit und ohne ſeine Schuld. Die Cardinäle fanden ſich in ihren Erwartungen von ihm getäuſcht und hielten ihn in Bälde für unfähig zur Verwaltung des hohen Amtes. Si fuisset aptus, ſagt Cardinal Glandeve in der oben angeführten Stelle und fährt dann fort: Habebant ipsum tanquam fatuum, quia jam cognoscebant, qualis erat, et nullo modo erat aptus ad gubernandam ecclesiam. Ein anderer Cardinal bezeichnet ihn als furiosus[3], und Dietrich von Nieheim ſagt: Eum delirum communiter ipsi Cardinales habebant[4]. Ja, dieſer deutſche Augenzeuge, der doch ſelbſt die Wahl Urbans für völlig giltig erklärt, iſt der Anſicht, die ſo plötzliche Erhöhung zur höchſten Würde der Welt habe ihm den Kopf verwirrt. d) Dabei zeigte Urban eine Herbe und Schroffheit, die ſelbſt ſeine beſtgemeinten Pläne und Schritte ins Unrecht verkehrte und

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 1080. [2] Baluz. l. c. t. I. p. 1120.

[3] Baluz. c. c. t. I. p. 1143.

[4] Theod. de Nyem, De schism. l. I. c. 7. Aehnlich Amanati. Gayet l. c. t. I. p. 87. p. j.; vgl. auch t. II. p. 104.

die Gemüther erbitterte. Schon am erſten Tag nach ſeiner Krönung, am Oſtermontag, beleidigte er viele Biſchöfe und Prälaten, die ſich theils in Geſchäften, theils ohne ſolche zu Rom aufhielten. Als ſie nach der Veſper in der großen Kapelle des Vaticans ihm die Ehrfurcht bezeigten, ſchalt er ſie Eidbrüchige, weil ſie ihre Kirchen verlaſſen hätten. Sie waren ganz niedergedonnert; einer aber, Biſchof Martin von Pampelona, erwiederte kräftig: er könne dieſen Vorwurf nicht annehmen, da er ſich nicht im eigenen Intereſſe, ſondern um des öffentlichen Nutzens willen an der Curie aufhalte. Er war päpſtlicher Referendär und ein ſehr guter Juriſt [1]. Vierzehn Tage ſpäter hielt Urban ein öffentliches Conſiſtorium, wobei außer den Cardinälen ſehr viele Prälaten und Curialiſten anweſend waren. Er predigte über die Worte: „Ich bin der gute Hirt", und tadelte dabei die Sitten der Cardinäle und Prälaten ſo herb und unvorſichtig, daß ſie ſehr beleidigt wurden [2]. Bezüglich der weltlichen Fürſten ſoll er, nach dem Bericht des anweſenden deutſchen Geſandten, geſagt haben, daß er Macht habe, Kaiſer, Könige und Fürſten abzuſetzen und andere an ihre Stelle zu erheben [3]. Ein andermal kam ein vom vorigen Papſt beſtellter Collector fructuum Camerae apostolicae zu ihm, um die Gelder zu überreichen, die er geſammelt hatte, und er empfing ihn mit den Worten: „Daß du verflucht ſeieſt mit deinem Gelde." [4] Aehnliches, ſagt Dietrich von Nieheim (l. c.), that er tagtäglich, was ihm den Haß aller Cardinäle und Prälaten zuzog. Er verbot ihnen, bei Mahlzeiten mehr als eine Tracht Speiſen aufſtellen zu laſſen, unterſagte ihnen aufs ſtrengſte alle Annahme von Geſchenken, namentlich die ſogen. Penſionen von ſeiten weltlicher Fürſten, beſchuldigte ſie deshalb der Simonie, tadelte ihren Luxus, hieß die einen barſch ſchweigen, rief den anderen zu: „Ihr ſchwätzet thöricht", nannte den Cardinal Orſini einen Dummkopf (sotus) und verletzte auch ihre Geldbeutel durch den Befehl: Jeder müſſe die Kirche, von der er den Titel habe, wiederherſtellen laſſen [5]. Den Cardinal von Li-

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 4.

[2] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 5. Auch die hl. Katharina von Siena ſagt: Movisse Cardinales rebellionem, cum ipsos sordescere vitis non pateretur; Raynald. l. c. 1378, 25.

[3] Gayet l. c. t. II. p. 174. p. j.

[4] Auch den Geſandten Kaiſer Karls IV. herrſchte er, nach deſſen eigenem Bericht, mit den Worten an: Vade corruptor pecuniaris. Gayet l. c. t. II. p. 178. p. j.

[5] Raynald. l. c. 1378, 25. Murat. l. c. p. 724 sq. Baluz. l. c. t. I. p. 998. 1005. Gayet l. c. t. II. p. 167 sq. und 159.

moges kränkte er durch die Maßregeln, womit er, freilich mit Recht, deſſen widerſpänſtigen Bruder, den päpſtlichen Kämmerer, bedrohte. Andere fühlten ſich beleidigt, weil er ihnen den Schaden nicht erſetzen wollte, den ſie während des Conclaves vom Volk erlitten hatten; ganz beſonders aber machte er ſich den Cardinal von Amiens zum Feinde. Als dieſer nach Beendigung ſeiner Miſſion in Toscana, am 24. April nach Rom zurückkehrte, bezeigte er dem neuen Papſt, wie wir wiſſen, alsbald ſeine Verehrung und wurde auch von Urban im öffentlichen Conſiſtorium ſehr freundlich empfangen. Aber in Bälde bezichtigte ihn dieſer, die Intereſſen der Kirche den Florentinern und Mailändern gegenüber verletzt zu haben, und ſchalt ihn einen Verräther. Der Cardinal erwiederte: „Da Ihr jetzt Papſt ſeid, darf ich nicht antworten; aber wäret Ihr noch Erzbiſchof von Bari, ſo würde ich ſagen: das Erzbiſchöflein lügt in ſeine Kehle hinein.“ Von da an war er der heftigſte Feind Urbans, eifrig thätig, auch die übrigen Cardinäle ſammt dem König von Frankreich ihm abgeneigt zu machen; ja der Biſchof von Recanati weiß, auf Grund von Mittheilungen des Cardinals Verruyo, zu berichten, daß Amiens und der Kämmerer geradezu mit dem Plane umgegangen, Urban durch Gift aus dem Wege zu räumen. Urban ſelbſt ſah Amiens als Haupturheber des Schismas an[1]. In dieſem ſchroffen, rückſichtsloſen und verletzenden Auftreten des Papſtes gegenüber den Cardinälen ſieht der Großpönitentiar Gonſalvo den Hauptgrund des Schismas und ſagt, daß die deshalb entſtandene Unzufriedenheit der Cardinäle ſich bald nach der Krönung gezeigt habe. — Als einen Beweis für den krankhaften Hochmuth Urbans führt Dietrich von Nieheim (l. c. I. 7) die Thatſache an, daß er den Herzog Otto von Braunſchweig, den Gemahl der Königin von Neapel, der mit großen Geſchenken ſeiner Gemahlin nach Rom gekommen war und an der päpſtlichen Tafel das Schenkenamt verſah, lange auf den Knieen liegen ließ, ehe er ihm den dargereichten Weinbecher abnahm. Auch verletzte er die Königin Johanna ſelbſt, indem er ihre Bitte, den Lehenzins (für Neapel) erſt nach zwei Monaten bezahlen zu dürfen, aufs entſchiedenſte abſchlug und ihr Regiment tadelte. Ja, er habe ſogar gedroht, ſie in ein Kloſter ſtecken und das Reich dem Sohne des franzöſiſchen Königs geben zu wollen[2]. Dem Grafen von Fondi verweigerte er die Wieder-

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 1066. 1149. 1158—1160. Gayet l. c. t. I. p. 106. p. j. und t. II. p. 161.

[2] Bulaeus l. c. p. 521. Baluz. l. c. t. I. p. 1124 sq. Raynald. l. c. 1378, 47. An letzterer Stelle auch Irriges über die Mißſtimmung Johanna's

erſtattung der 20000 Gulden, die derſelbe dem verſtorbenen Papſt geliehen (weil ſie nicht für kirchliche Zwecke verwendet worden ſeien), und nahm ihm überdies das Amt eines Comes, d. i. päpſtlichen Statthalters in der Campania. Dem Kaiſer verweigerte er die Erhebung des Zehnten für die Gregor XI. geliehenen 40000 Gulden, weil ſie nicht zu ſeinen Handen gekommen ſeien[1]. So verfeindete er ſich mit jedermann, ſelbſt da, wo er es gut meinte und materiell im Recht war. e) Dazu kam, daß Urban die Erwartungen, welche ſich die franzöſiſchen Cardinäle bei ſeiner Erhebung von ihm gemacht, ganz und gar nicht befriedigte. Das arme „Biſchöflein" war gar nicht gewillt, ſich von den vornehmen Herren, die bisher ſeine Protektoren geweſen, leiten zu laſſen, und der Halbfranzoſe war keineswegs geneigt, im Sinne der franzöſiſchen Partei das Ruder zu führen. Namentlich muß er ſie tief verletzt haben, als er ihr Anſinnen, wieder nach Avignon zu gehen, mit großer Entſchiedenheit zurückwies[2]. Wir loben ihn deshalb, aber unklug und provocirend war es, wenn er beifügte: er werde ſo viele Römer und Italiener zu Cardinälen erheben, daß ihre Zahl die der Ultramontanen überſteige[3]. Damit war den franzöſiſchen Cardinälen nur mehr die Wahl zwiſchen Hammer und Ambos gelaſſen. Entweder mußten ſie den von ihnen ſelbſt Erhobenen ſtürzen, oder das ſeit 70 Jahren und darüber beſtehende Dominium Frankreichs über den Heiligen Stuhl war für immer verloren. Von da an, glaube ich, datiren ſich die Plane zur Abſetzung Urbans. f) Dieſe waren noch keineswegs reif, als ſich die erſten Cardinäle, von Aigrefeuille, Poitiers und Viviers, gegen Ende des Monats Mai mit Erlaubniß Urbans nach Anagni begaben, unter dem Vorwand, daß die dortige Gebirgsluft ihrer Geſundheit viel zuträglicher ſei, als die Sonnenhitze in Rom. Nach und nach und vereinzelt folgten ihnen alle übrigen ultramontanen Cardinäle, theils mit, theils ohne Erlaubniß des Papſtes, und nur die

---

gegen Urban; vgl. Baluz. l. c. Aus einem Schreiben des Marſilius de Inghem, der ſich gleichzeitig mit Urban im Juli 1378 zu Tivoli aufhielt, geht übrigens hervor, daß die Königin Johanna damals noch den Papſt unterſtützte. Bulaeus l. c. p. 466 sqq.

[1] Muratori l. c. p. 726. Gayet l. c. t. II. p. 183. pièces justif. Noch weitere Specimina des Hochmuths und der Thorheit Urbans gibt der franzöſiſche König in ſeiner Denkſchrift an den Grafen von Flandern an. Bulaeus l. c. p. 520 sq. Vgl. auch obige (S. 781) Rede betreffs der Macht über die weltlichen Fürſten.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 1222. Raynald. l. c. 1378, 25.

[3] Muratori l. c. p. 725.

Italiener blieben in Rom zurück[1]. Urban aber verbot dieſe Ueberſiedelungen nicht, wohl in Hoffnung, daß ſich alle Differenzen zwiſchen ihm und den Cardinälen noch gütlich ausgleichen würden, und daß eine etwaige reelectio ſicher zu ſeinen Gunſten ausfallen müſſe. Daß man ſich bis zu einem Schisma verirre, war ihm undenkbar. In dieſer Ruhe und Sicherheit beſtärkte ihn das Benehmen der nach Anagni gegangenen Cardinäle ſelbſt, die auch dort die Meſſe für ihn laſen, in ihren Briefen ihn als Papſt betitelten, ſich Gnaden und Aemter von ihm erbaten und alle Documente nach dem Jahre ſeines Pontificats datirten[2]. g) Aber ſchon im Juni begannen die Cardinäle zu Anagni eine feindlichere Stellung gegen Urban einzunehmen (ſeit dem 21. Juni waren alle ultramontanen [nichtitalieniſchen] Cardinäle in Anagni verſammelt). Die Entfernung von ihm hatte ſie kühner gemacht, und die Wühlereien einiger aus ihrer Mitte, namentlich der Cardinäle von Amiens, Marmoutier, Genf und Euſtach, waren nicht erfolglos geblieben. Zudem hatte ſie Urban durch ſeinen Plan, eine italieniſche Majorität im Heiligen Collegium zu ſchaffen, vorwärts getrieben, und wahrſcheinlich hatten ſie bereits auch ermunternde Winke von Frankreich erhalten, für deſſen Politik der Sturz Urbans von großer Wichtigkeit war. Daß geheime Verhandlungen gepflogen und Vertraute hin und wieder geſchickt wurden, erſehen wir aus der eigenen Angabe des franzöſiſchen Königs (bei Bulaeus l. c. p. 523 sqq.), und außerdem ſprach Urbans Nachfolger Bonifaz IX. ganz offen aus: die Cardinäle wagten die Wahl eines Gegenpapſtes nicht eher, als bis ſie den assensum pestiferum der principes Galliae (des Königs und ſeiner Brüder) erlangt hatten. Dieſen aber erwirkten ſie durch falſche Briefe, wonach Urban den Plan gehabt hätte, dem franzöſiſchen Hauſe das Arelat zu entreißen[3].

Als die Sachen ſo ſtanden, weigerten ſich die Cardinäle, die Tiara und andere Inſignien, welche Peter von Arles nach Anagni gebracht hatte, dem Papſt einzuhändigen, verboten auch die Uebergabe der Engelsburg an denſelben, traten mit dem Grafen von Fondi (S. 782 f.) und dem kirchenfeindlichen Präfecten Vico von Viterbo in nähere Freundſchaft und zogen die noch in Italien befindlichen Reſte der bretoniſchen Söldner,

---

[1] Bulaeus l. c. p. 527. Baluz. l. c. t. I. p. 1008. 1067. 1081. 1191. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 7. Gayet l. c. t. I. p. 89. p. j.

[2] Bulaeus l. c. p. 509. Baluz. l. c. p. 1067. 1191. Raynald. l. c. 1378, 27. 28.

[3] Achery, Spicileg. t. I. p. 767 (neue Ausg.).

welche früher Georg XI. benutzt hatte, in ihren Dienst nach Anagni[1]. Diese Maßregeln ließen bereits schlimme Pläne vermuthen. Darum schickte Urban (Juni 1378) von den vier italienischen Cardinälen, die bei ihm in Rom geblieben, die drei: von Florenz, von Mailand und Orsini (der Cardinal von St. Peter war krank und starb bald darauf, 7. Sept. 1378) nach Anagni, um den dortigen Collegen zu bedeuten, daß sie von ihm und den Römern gar nichts zu fürchten, also keineswegs Militär ꝛc. nöthig hätten, und daß er ihnen größere Gefälligkeiten erweisen wolle, als irgend ein anderer Papst. Sie möchten zu ihm nach Tivoli kommen, wohin er zu gehen beabsichtige. Die Cardinäle stellten sich verwundert, daß man solche Nachrichten über sie verbreite und daß sogar der Papst daran glaube. Dies erklärten sie in einem feierlichen Act in der Kathedrale. Nachmittags aber hielten sie mit den drei Italienern Besprechung in der Wohnung des Cardinals von Genf, wobei sie die Rechtmäßigkeit Urbans bestritten und auf das Evangelium schwuren, daß nur Furcht vor dem Tode sie veranlaßt habe, sich an seiner Wahl und an dem, was nachher geschah, zu betheiligen. Schließlich forderten sie die drei Italiener auf, bei ihnen zu bleiben und mit ihnen für den erledigten Stuhl zu sorgen[2].

Auf diese Einladung der Insurgenten in Anagni, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, gingen die drei italienischen Cardinäle vorerst noch nicht ein, sondern kehrten zum Papste zurück, in erster Linie wohl deshalb, weil sie sahen, daß in Anagni betreffs der gegen Urban zu ergreifenden Maßregeln keineswegs Einigkeit herrsche. Hier traten nämlich noch verschiedene Anschauungen hervor. Die einen wollten seine Resignation erzwingen, andere zufrieden sein, wenn er nur einen Coadjutor annehme[3]; wieder andere wollten nicht so weit gehen, sondern zeigten Lust, zu Urban zurückzukehren und sich mit ihm auszusöhnen. In letzterem Sinne war vor allen Cardinal Vernyo eifrig thätig und suchte die Machinationen der heftigsten Gegner Urbans (Genf, Amiens, Eustach und Aigrefeuille) möglichst zu vereiteln. Bald nach dem Weggange der italienischen Cardinäle veranlaßte er seinen Vertrauten, den Bischof von Recanati, sich vom Papste mit einer Botschaft nach Anagni betrauen zu lassen, um hierdurch für

[1] Bulaeus l. c. p. 507 sq. Baluz. l. c. t. I. p. 464 sq. und 1212. Muratori l. c. p. 726. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 7.

[2] Die italienischen Cardinäle erzählen dies selbst in ihrer Encyklika an die Fürsten, bei Bulaeus l. c. p. 527; s. auch Gayet l. c. t. II. p. 22 sqq. p. j. und t. II. p. 210. Daß auch sie gegen Urban nicht sehr treu waren, werden wir später sehen.

[3] Muratori, Rer. ital. script. t. III. 2. p. 726.

eine Aussöhnung thätig sein zu können. Vernyo ließ nun sowohl Urban als die vier Italiener zu klugem Vorgehen mahnen. Letztere namentlich ließ er zu treuem Festhalten an Urban auffordern, wie er sagte, im Interesse der Kirche wie Italiens. Für letztern Fall stellte er in Aussicht, daß dann sechs von ihnen gleichfalls zu Urban und den Italienern halten würden, nämlich: de Luna, Bretagne, S. Angelo, Glandeve, Viviers und er selbst. Urban aber ließ er mahnen, die italienischen Cardinäle freundlich zu behandeln, ihnen den Weggang von der Curie nicht zu gestatten, die in Anagni dagegen zu sich zu rufen und sich vor Anschlägen des Kämmerers auf sein Leben wohl in Acht zu nehmen[1]. Dieses seines Auftrages entledigte sich Recanati sowohl dem Papste wie den italienischen Cardinälen gegenüber.

Letztere hatten sich von Anagni nach Tivoli begeben, wo unterdessen der Papst kurz vor Peter und Paul eingetroffen war[2]. Sie berichteten ihm genau über ihre Sendung nach Anagni und die dort herrschende Stimmung; er zeigte sich über diesen Bericht etwas bestürzt, gab sich aber den Schein, als ob er noch alles Gute hoffe. Die Cardinäle zogen daher die vier adeligen Laien, die auf ihn besonders großen Einfluß hatten (darunter befand sich bereits Karl von Durazzo), ins Vertrauen, und letztere sammt den Cardinälen baten den Papst, vorsichtig zu sein und geeignete Maßregeln zu treffen; allein alles vergeblich. Nun beschlossen die drei Cardinäle, über den ganzen Hergang der Sache eine Denkschrift zu verfassen, um sie dann Urban zu überreichen, damit er die Sache reiflich überlegen und sich später nicht mit Unkenntniß entschuldigen könne[3].

Die hl. Katharina von Siena, die von Anfang an für Urban als rechtmäßigen Papst eingetreten, denselben in freimüthiger Weise an den Ernst der Zeit, wie zur Vorsicht und Klugheit ermahnt und alles aufbot, den werdenden Zwiespalt gleich im Keime zu ersticken, rieth nun dem Papst, einen Kreuzzug zu veranstalten, damit sich die Parteien versöhnten

---

[1] S. Recanati's eigenen Bericht bei Gayet l. c. t. I. p. 111. p. j. Diese und ähnliche Angaben erklärt Baluze (l. c. t. I. p. 1081. 1119 und 1191) kurzweg für falsch auf Grund der späteren Abläugnungen des Cardinals von Florenz. Letzterer aber scheute sich nicht, wie wir oben gesehen, eigenhändig geschriebene Briefe ohne weiteres abzuläugnen.

[2] Er hatte Rom am 26. Juni verlassen, wie die italienischen Cardinäle selbst angeben, nachdem die ultramontanen bereits alle in Anagni waren. Gayet l. c. t. II. p. 24. p. j. Vgl. auch Bulaeus l. c. p. 527 und 508. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 8. Muratori l. c. p. 726.

[3] Bulaeus l. c. p. 528. Gayet l. c. t. II. p. 24. p. j.

und ihre Waffen gegen die Ungläubigen kehrten[1]; auch kam Otto von Braunſchweig, der Gemahl der Königin von Neapel, nach Tivoli, theils um einen Vergleich zwiſchen dem Papſt und den Cardinälen zu verſuchen, theils um von ihm Zugeſtändniſſe wegen der ſiciliſchen oder trinacriſchen Erbſchaft zu erlangen[2]. Er konnte aber weder das eine noch das andere bewirken, zumal der Papſt die Inſel Sicilien ſeinem ungerathenen Neffen Franz Prignano zu verſchaffen ſuchte. Er machte ſich dadurch, wie Neapel, ſo auch Aragonien zum Feinde, und Otto von Braunſchweig meinte darum, er ſolle nicht Urbanus, ſondern Turbanus heißen, weil er alles verwirre[3]. Natürlich blieben jetzt auch die beiden Gutachten wirkungslos, die der große Juriſt Baldus, Profeſſor zu Perugia, zu ſeinen Gunſten abfaßte (S. 770), und es kam zum Bruche.

Dem Rathe Vernyo's folgend, hatte Urban die Inſurgenten von Anagni durch Agapet von Colonna zur Rückkehr nach Tivoli auffordern laſſen; allein dieſe antworteten mit nichtsſagenden Ausreden; dagegen hatten ſie, durch den vom Papſt ſchwer gekränkten Grafen von Fondi unterſtützt, bretoniſche und gascogniſche Söldnerſchaaren in ihren Dienſt genommen. Letztere hatten den Römern, die ſich ihnen an der ſalariſchen Brücke entgegenwarfen, am 16. Juli eine ſchwere Niederlage beigebracht und mehrere hundert getödtet oder gefangen genommen, wodurch in Rom der Haß gegen die Ultramontanen aufs höchſte ſtieg. Unter dem Schutz dieſer militäriſchen Hilfe war den Cardinälen der Muth und die Entſchiedenheit gewachſen, alle Bedenken waren zerſtreut, ſie warfen nun die Maske ab und ſchritten ungeſäumt zur Abſetzung Urbans und zu einer Neuwahl[4]. Unter dem 20. Juli citirten ſie ihre italieniſchen Collegen, die noch bei Urban waren, förmlich nach Anagni, um mit ihnen zu berathen, wie für die römiſche und katholiſche Kirche geſorgt werden könne. Das Schreiben war von 13 Cardinälen unterzeichnet[5] und wurde auch

[1] Raynald. l. c. 1378, 44. Capecelatro-Konrad a. a. O. S. 205 ff.

[2] Neapel und Sicilien waren damals getrennte Königreiche; das erſtere behielt den Titel „Beider Sicilien", das eigentliche Sicilien aber hieß „Trinacrien". Erbin des letztern Königreichs war Maria, Tochter Friedrichs IV. aus dem aragoniſchen Hauſe, und dieſe ſollte jetzt mit einem Vetter des Herzogs Otto von Braunſchweig vermählt werden.

[3] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 8. Ein Wortſpiel, das von den Anhängern Heinrichs IV. ſchon über Urban II. gebraucht wurde.

[4] Gayet l. c. t. I. p. 61. 91. p. j.; t. II. p. 235. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 13. Papencorbt, Geſchichte der Stadt Rom. 1857. S. 445.

[5] Raynald. l. c. 1378, 40 · Bulaeus l. c. p. 528. Auch der Cardinal von Amiens war jetzt zu Anagni.

dem kranken Cardinal von St. Peter, und auf deſſen Rath dem Papſt mitgetheilt. Dieſer, hierüber ganz beſtürzt, hielt mit den Cardinälen in der Wohnung des Cardinals von St. Peter Berathungen.

Nachdem unterdeſſen die drei Cardinäle von Florenz, Mailand und Orſini obige Denkſchrift vollendet, überreichten ſie dieſelbe Urban in Gegenwart obiger vier adeligen Laien und vieler anderer Perſonen. Hierauf verließen ſie Tivoli unter dem Vorgeben, mit den anderen Cardinälen aufrichtig über den Frieden und die Einheit der Kirche verhandeln zu wollen, und begaben ſich nach Vicovaro, kehrten aber nicht mehr zu Urban zurück. Es geſchah dies am Montag nach St. Jacobi, den 26. Juli 1378[1].

Auf Urban hatte der Unglückstag an der ſalariſchen Brücke tiefen Eindruck gemacht und ihm die ganze Größe der Gefahr in unmittelbare Nähe gerückt. Jetzt mochte er das Verkehrte ſeines bisherigen Benehmens einſehen und wandte ſich nun um Hilfe an die Königin von Neapel, die er noch kurz zuvor verletzend von ſich geſtoßen. Trotzdem ſandte ſie ihm 200 Lanzen und 100 Fußgänger zu Hilfe[2]. Zu Anagni aber hatten unterdeſſen die Unverſöhnlichen die Oberhand bekommen; jene, die für eine mögliche Neuwahl Urbans eingetreten, wurden eingeſchüchtert und die ſofortige Einleitung des Proceſſes beſchloſſen. Die 13 zu Anagni anweſenden Cardinäle erließen nun ein Schreiben an Urban, worin ſie ihn als olim episcopus Barensis tituliren, ihm den spiritus consilii sanioris wünſchen und den Heiligen Stuhl für erledigt erklären. Sie verſichern zugleich, daß nur Gewalt ſie veranlaßt habe, ihn ganz ſchnell zum Papſt zu wählen, und daß ſie dies nur in der Hoffnung gethan, er werde gewiſſenhaft genug ſein, um eine ſolche Wahl nicht anzunehmen (S. 773). Er aber habe dieſer Hoffnung nicht entſprochen und ſei unter fortdauernder Furcht inthroniſirt und gekrönt worden. Er ſei alſo ein Apoſtat und anathematiſirt, aber er werde Verzeihung bei Gott und Lob bei den Menſchen finden, wenn er reſignire[3].

Dieſem Actenſtück folgte die am 2. Auguſt von den Cardinälen zu Anagni (in Verbindung mit dem Apoſtoliſchen Kämmerer Peter von Arles) erlaſſene Declaratio über die Wahl Urbans, deren Inhalt wir bereits

---

[1] Bulaeus l. c. p. 528. Gayet l. c. t. II. p. 182. p. j.

[2] So berichten Recanati und unter dem 27. Juli auch der damals an der Curie ſich aufhaltende Rector der Pariſer Univerſität, Marſilius de Inghem. Gayet l. c. t. I. p. 61. p. j. Bulaeus l. c. t. IV. p. 466.

[3] Bulaeus l. c. p. 467.

oben S. 730 ff. angegeben haben[1]. Am Schluß wiederholen sie, daß sie sich in Rom nie sicher gefühlt hätten und darum an jeder freien Aeußerung gehindert gewesen seien. Auch habe Urban trotz ihrer Bitten nicht mit ihnen an einen andern Ort gehen wollen.

Drei Tage später, am 5. August, hatten die drei italienischen Cardinäle zu Palestrina eine Verhandlung mit einer Deputation aus Anagni, aus den Cardinälen von Genf, Poitiers und S. Eustach bestehend, und brachten im Auftrag des Papstes die Entscheidung des Streites durch ein allgemeines Concil in Vorschlag. Da die Deputirten von Anagni in Betreff dieses Punktes keine Vollmacht hatten und vor allem ihre Committenten darüber berichten mußten, gingen die Italiener in das benachbarte castrum Genazani, um Antwort abzuwarten. Sie fiel ablehnend aus. Die ultramontanen Cardinäle wollten von einem Concil nichts wissen[2], publicirten vielmehr am 9. August, nachdem zuvor eine Messe de Spiritu sancto gelesen worden, mehrere Decrete gegen Urban. In dem ersten, an alle Gläubigen adressirt, sagen sie: „Wir 13 zu Anagni versammelten Cardinäle machen mehr als zwei Dritttheile derjenigen aus, die bei Gregors XI. Tode zu Rom anwesend waren. In Abwesenheit unserer Collegen (der vier Italiener), die wir übrigens citirt haben, grüßen wir bei Erledigung des Heiligen Stuhls alle Gläubigen." Darauf erzählen sie den Hergang bei der Wahl Urbans, mit dem Beifügen, sie hätten gehofft, daß er die Wahl nicht annehme u. s. f.[3]

Ein zweites Schreiben vom gleichen Tag, ebenfalls an alle Gläubigen gerichtet, hat ganz ähnlichen Eingang, wie das vorige, fährt aber dann also fort: „Aller Mahnungen ungeachtet hat Urban seine tyrannische Occupation des päpstlichen Stuhles fortgesetzt, und wird darum jetzt für einen Intrusus ꝛc. erklärt, die Christenheit aber aufgefordert, dem Frevler keinen Gehorsam zu leisten."[4] Sechs Tage später setzten sie den Herzog Ludwig von Anjou (Bruder Karls V. von Frankreich) und die Univer-

---

[1] Der Cardinal von Amiens ist nicht mit unterschrieben, weil er bei der Wahl nicht anwesend war, also auch nicht Zeugschaft hierüber geben konnte.

[2] Raynald. l. c. 1378, 43. Gayet l. c. t. II. p. 253. Baluze will nachweisen (l. c. t. I. p. 1109), daß auch Urban kein Concil gewollt habe; aber er beweist nur, daß Urban später, als bereits Clemens VII. in Avignon residirte, den Vorschlag eines Concils zurückwies, schon aus dem Grunde, weil auch Clemens nicht darauf einging.

[3] Bulaeus l. c. p. 474. Gayet l. c. t. I. p. 92. p. j.

[4] Bulaeus l. c. p. 476. Balus. l. c. t. I. p. 542 sqq. Raynald. l. c. 1378, 48—50 incl.

stät Paris von diesen Publicationen in Kenntniß und schickten den uns bereits bekannten Jean de Barre als Gesandten nach Frankreich[1]. Ihre Briefe sind aus Anagni vom 15. August 1378 datirt und es erhellt daraus, daß die Angabe der italienischen Cardinäle, die Proclamation zu Anagni sei am 8. (9.) August erfolgt und tags darauf hätten sich die Cardinäle nach Fondi begeben[2], einer Berichtigung bedarf. Die Uebersiedlung der Cardinäle nach Fondi (im Neapolitanischen an der Grenze des Kirchenstaates gelegen) geschah am 27. August, und zwar aus dem Grund, um bei dem äußersten Schritt, den sie jetzt thun wollten, sicher zu sein. Besonders sollen der Cardinal von Amiens, der Herzog Ludwig von Anjou und der neapolitanische Geschäftsträger Nicolaus Spinelli, ein persönlicher Gegner Urbans, zum völligen Bruch gedrängt haben[3].

Kaiser Karl IV. erachtete es als seine Pflicht, die Cardinäle aufs dringendste zur Aussöhnung mit Urban zu ermahnen, unter Hinweisung darauf, daß sehr viele von ihnen in wiederholten Briefen an den Kaiser die Wahl Urbans für rechtmäßig erklärt hätten. In gleichem Sinn schrieb er auch an die Königin Johanna von Neapel und forderte sie auf, ihrem Vasallen, dem Grafen von Fondi, in dessen Gebiet sich die Cardinäle befänden, geeignete Befehle zugehen zu lassen[4].

Die italienischen Cardinäle waren immer noch unschlüssig; sie unterhandelten fortwährend nach zwei Seiten, mit den Rebellen wie mit Urban, den sie aber in ihren Schreiben, vom 16. und 18. August von Subiaco, vom 2. September von Cellä, ja noch vom 4. September von Sezza aus, immer als Sanctissimus Dominus noster tituliren und sich selbst als devoti vestri unterzeichnen[5]. In letzterem Schreiben jedoch geben sie dem Papst zu verstehen, daß sie in Bälde zu den Rebellen übertreten werden, ein Vorhaben, das sie wohl bald nach dem Tode des Cardinals

---

[1] Bulaeus l. c. p. 478 sq. [2] Bulaeus l. c. p. 528.

[3] Raynald. l. c. 1378, 45. 46. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 8. Baluz. l. c. t. I. p. 477. Einen Schutzbrief Ludwigs von Anjou für die Cardinäle, an einen italienischen Großen (Graf Honorat von Fondi?) gerichtet, bei Gayet l. c. t. II. p. 265.

[4] Th. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel. Braunschweig 1875. Bd. I. S. 91. Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd. II. Urkunden. S. 389. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 6. 7. Nach einem Würzburger Codex trägt das Schreiben des Kaisers an die Cardinäle das Datum des 25. September 1378 aus Prag. S. ein Vortrag von Weizsäcker: „Die anfängliche Haltung des deutschen Hofes zum Schisma von 1378", in der Berliner Akademie, 164. Sitzung vom 7. Februar 1887.

[5] Gayet l. c. t. II. p. 261 sqq.

von St. Peter († 7. September) ausgeführt haben werden. Der Cardinal Glandeve versichert, daß er und sein College Vernyo den Cardinal von Florenz für den als erledigt erachteten päpstlichen Stuhl in Vorschlag gebracht hätten, daß aber dieser, den Widerspruch der anderen Italiener fürchtend, abgelehnt habe[1]. Dietrich von Nieheim dagegen berichtet (I. 9), man habe jedem der drei Italiener, als sie noch in Sezza waren (nahe bei Fondi, aber noch im Kirchenstaat), als Geheimniß mitgetheilt, daß man gerade ihn zu wählen beabsichtige, und so seien alle drei nach Fondi gelockt worden[2]. Sie traten jetzt mit ihren Collegen im Palast des Grafen Honorat von Fondi ins Conclave, und schon im ersten Scrutinium wurde der Cardinal von Genf als Clemens VII. gewählt, 20. September 1378[3]. Seine Collegen hatten ihre Blicke auf ihn gelenkt, weil er erst 36 Jahre alt, ein Mann von Energie und fast mit allen hohen Häusern verwandt, zudem kein eigentlicher Franzose[4], aber auch kein Italiener war. Dietrich von Nieheim bezeichnet ihn als ehrgeizig, zu großem Aufwand geneigt und von weitem Gewissen (l. c. I. 10 und II. 1—4). Die italienischen Cardinäle, obgleich anwesend, hatten bei der Wahl nicht mitgewirkt, anerkannten sie aber doch als canonisch[5]. — Einige Tage vor der Wahl des Gegenpapstes hatte Urban, nach Rom zurückgekehrt und von allen Cardinälen verlassen, 29 neue Cardinäle creirt und gerade dadurch die Insurgenten vollends zum Aeußersten getrieben[6].

## § 714.

## Das Schisma bis zum Tod Urbans VI. am 15. October 1389.

Als Urban das Geschehene erfuhr, weinte er bitterlich, erkannte, daß er mannigfach gefehlt habe, und wollte nun durch Freundlichkeit möglichst

---

[1] Bulaeus l. c. p. 528. Baluz. l. c. t. I. p. 1049. Nach dem Berichte des Erzbischofs von Arles (Kämmerers) hatte der Cardinal von Limoges den von Florenz als Prior der Cardinalbischöfe nur zum ersten Wahlvorschlag aufgefordert, was er abgelehnt. Baluz. l. c. t. I. p. 1237.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 1050 u. 1139. Vgl. auch Gayet l. c. t. II. p. 275.

[3] Die Cardinäle selbst bezeichnen in ihrem Wahlschreiben (Baluz. l. c. t. II. p. 844) den 21. September als Wahltag, während sonst immer der Vorabend von St. Matthäus als solcher angegeben wird. Cf. Gayet l. c. t. II. p. 276. 278.

[4] Die Grafschaft Genf gehörte zum Kaiserreich.

[5] Bulaeus l. c. p. 528. Baluz. l. c. t. I. p. 1050. 1098. Gayet l. c. t. II. p. 276.

[6] Baluz. l. c. t. I. p. 1239 sq.; t. II. p. 845. Muratori l. c. p. 728. Thomas von Acerno berichtet das Gegentheil. Baluz. l. c. t. I. p. 1051. Vgl. auch Gayet l. c. t. II. p. 278.

vieles wieder gut machen. Darum eilte er auch nicht mit einer Bannbulle gegen Clemens und seine Anhänger, und mochte der Hoffnung auf eine gütliche Beilegung des Schismas nicht entsagen, zumal die Majorität der katholischen Welt in seiner Obedienz beharren zu wollen schien[1]. Dazu kam, daß Clemens nicht ohne Widerstreben und Bangen die Rolle eines Gegenpapstes übernommen hatte[2], und die Cardinäle nur durch einige wenige aus ihrer Mitte zum Aeußersten getrieben worden waren. Wenn sie nun einerseits das veränderte Benehmen Urbans und andererseits das ihnen ungünstige Urtheil der christlichen Welt wahrnehmen würden, vielleicht auch von mehreren Fürsten Mahnungen zur Nachgiebigkeit einträfen, so könnte ihnen, meinte Urban, ein freiwilliger Rücktritt aus ihrer gefährlichen Lage gar leicht als erwünschlich erscheinen. Und daß es an Mahnungen von seiten christlicher Fürsten nicht fehlen werde, sah Urban richtig voraus. Ganz besonderes Vertrauen setzte er auf Kaiser Karl IV. und hatte, um ihn vollständig zu gewinnen, am 26. Juli seinen Sohn Wenzeslaus, der bereits am 10. Juni 1376 zu Frankfurt von den deutschen Fürsten gewählt worden war, endlich als römischen König anerkannt, während er bisher wie sein Vorfahrer die Angelegenheit immer dilatorisch behandelt hatte[3]. Und wie der Kaiser schon vor dem eigentlichen Ausbruch des Schismas, um dem großen Uebel zuvorzukommen, sich brieflich an die Cardinäle und an Johanna von Neapel gewandt hatte (S. 790), so richtete er jetzt in Verbindung mit König Ludwig von Ungarn ein Schreiben an Clemens, um ihn zum Rücktritt zu ermahnen. Ebenso forderte er viele Fürsten des Abendlands zu öffentlicher Anerkennung Urbans auf[4]. Nach seinem baldigen Tod († 29. November 1378) blieb auch sein Sohn und Nachfolger Wenzeslaus der Fahne Urbans getreu, eifrig bemüht, sie nicht bloß in Böhmen, sondern auch überall im Kaiserreich aufrecht zu halten[5]. Urban hatte den neuernannten Cardinal Pileus Grai

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 12. Baluz. l. c. t. I. p. 488.

[2] Bulaeus, Hist. univ. Paris. t. IV. p. 522. Gayet l. c. t. II. p. 277.

[3] Siehe den Bericht des kaiserlichen Gesandten, Domdekan Konrad von Weiel, bei Gayet l. c. t. II. p. 170. p. j. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 15. Bulaeus l. c. p. 466. Raynald. l. c. 1378, 41.

[4] Pelzel, Kaiser Karl IV. Bd. II. Urkund. S. 940 f. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. II. 2. S. 402; Bd. III. 1. S. 8. Raynald. 1379, 40 sqq.

[5] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 16. 17. Raynald. l. c. 1379, 36—40. Baluz. l. c. t. I. p. 491. Unter den großen Reichsvasallen traten nur vier auf Seite des Gegenpapstes: dessen eigener Bruder, der Graf von Genf, sein Vetter, der Herzog von Savoyen, und die Herzoge von Lothringen und Bar; außerdem einige kleinere Grafen, Herren und Städte. Daß im Gebiet der deutschen Reichsstädte stark

von Prato an Wenzel geschickt und dessen ersten Rath, den alten Erzbischof Ocko von Prag, zum Cardinal erhoben. Sofort wurde Urban auf dem Frankfurter Reichstag im Februar 1379 feierlich in Deutschland anerkannt und dabei die Legaten des Gegenpapstes gar nicht zur Audienz zugelassen, den französischen Gesandten aber in Kürze bedeutet, daß nicht ihr Herr, sondern der römische König und zukünftige Kaiser der natürliche und rechtliche Schirmvogt der Kirche sei[1].

Sehr kräftig, ja sogar in derben Ausdrücken, sprach sich auch England gleich anfangs gegen die rebellischen Cardinäle aus; ihre Gesandten wurden schroff abgewiesen, dagegen Urban Hilfe in Aussicht gestellt. Gleichzeitig legte auch die hl. Katharina von Siena überall in Italien das ganze Gewicht ihres Ansehens in die Wagschale Urbans; sie wandte sich schriftlich an Johanna von Neapel und an den Grafen von Fondi, um sie für den rechtmäßigen Papst Urban zu gewinnen. Ja, selbst Karl V. von Frankreich warnte sie in freimüthigster Weise vor den Schismatikern[2]. Aber gerade er sollte für die Sache des Gegenpapstes ein mächtiger Anwalt werden. Nur er war für Urban gefährlich, während Johanna von Neapel, die sich in einer Erklärung an ihre Beamten vom 20. November 1378 für Clemens aussprach, ebenfalls Patronin des Schismas, wohl hinlänglich schlimmen Willen, aber nicht Kraft genug besaß, sich auch nur selbst zu helfen[3].

---

für Clemens VII. geworben wurde, beweist das Schreiben Wenzels an die Stadt Augsburg im Jahre 1382; s. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XVI. S. 353 ff. — Baluze (l. c. t. I. p. 1264) und andere behaupten, Wenzel habe sich auch von Clemens VII. die Bestätigung erbeten, und berufen sich hierfür auf ein Schreiben des letztern bei Bzovius (ad ann. 1377, 4). Allein hieraus erhellt nur, daß auch der Gegenpapst sich dem römischen König gefällig zeigen wollte, nicht aber, daß dieser ihn irgendwie darum bat. Clemens spricht in seinem Briefe nicht im geringsten von einer Bitte Wenzels.

[1] Th. Lindner a. a. O. Bd. I. S. 94. Palacky a. a. O. Bd. III. 1. S. 14—26. Weizsäcker (a. a. O.) möchte darthun, daß sich Wenzel dem Schisma gegenüber sehr zurückhaltend benommen, daß dagegen jetzt die Kurfürsten, entgegen ihrer Haltung unter Karl, für Urban agitirten. Diese Anschauung dürfte jedoch in Wenzels anderweitigem Auftreten, so z. B. gegenüber der Breslauer Bischofswahl (9. Februar 1379, s. Archiv für österreich. Geschichte. Bd. XXXVII. [1867] S. 240) kaum eine Stütze finden.

[2] Raynald. l. c. 1378, 59. 62; 1379, 21. 42. Bulaeus l. c. p. 518. Balus. l. c. p. 553. Walsingham, Hist. Anglic. ed. Riley. t. I. p. 360. Capecelatro-Konrad a. a. O. S. 227 ff.

[3] Johanna hatte sich mit dem Grafen von Fondi verbunden. Eine Ehe zwischen des Grafen einziger Tochter und Herzog Otto's Bruder Balthasar sollte das Bündniß stärken. S. Erler, Dietrich von Nieheim. S. 52.

Noch ehe der Gegenpapſt ſeine Legaten an die chriſtlichen Höfe abſandte (um Neujahr 1379), ſetzte er den franzöſiſchen König brieflich von ſeiner Erwählung in Kenntniß, und dieſer verſammelte alsbald die geiſtlichen und weltlichen Großen, die zu Paris waren, im Gehölz von Vincennes (im dortigen Schloß, wo er oft wohnte), um ihren Rath zu vernehmen. Sie wußten, wie der König geſinnt ſei, und ihrem Votum gemäß erklärte ſich dieſer am 16. November 1378 feierlich für Clemens. Auch die zu Avignon gebliebenen ſechs Cardinäle hatten bereits das Gleiche gethan. Dagegen war die Univerſität Paris anfangs damit ſo wenig einverſtanden, daß ſie vielmehr drei ihrer Mitglieder, Marſilius von Inghem, Heinrich von Thenis und Gerhard von Calcar, an Urban VI. ſchickte und ihm ihre Huldigung darbrachte, wie denn auch Urban ſie durch freundliches Schreiben in dieſer Richtung zu kräftigen ſuchte[1].

Jetzt endlich, als das Vorgehen des franzöſiſchen Königs die Friedenshoffnungen vereitelte, erließ Urban die Bannbulle gegen Clemens am 29. November 1378. Nicht alle Freunde des Gegenpapſtes, ja nicht einmal alle jene Cardinäle, die ihn gewählt, ſondern nur die Haupturheber des Schismas ſollten jetzt ſchon getroffen werden. Allen andern wollte man den Rückzug nicht erſchweren. Die Bulle erzählt in ihrem Eingang, daß die alumni iniquitatis et perditionis, die früheren Cardinäle Robert von Genf, Johann von Amiens[2], Gerald von St. Clemens, genannt von Marmoutier, und Petrus Flandrin von S. Euſtach gegen Urban rebellirt, andere verführt, Anagni widerrechtlich occupirt, die wilden Bretonen an ſich gezogen, dadurch viele Greuel und Mordthaten veranlaßt[3], wiederholte Mahnungen des Papſtes verachtet, zuletzt den Robert von Genf im Hauſe des Grafen Honorat von Fondi zum Gegenpapſt gewählt hätten. Neben ihnen ſeien beſonders der Kämmerer Petrus von Arles, der (lateiniſche) Patriarch Jakob von Conſtantinopel[4], der

[1] Bulaeus l. c. p. 524. Baluz. l. c. t. I. p. 549. Raynald. l. c. 1378, 61. Aſchbach, Geſchichte der Univerſität Wien. S. 372 f. Dazu Denifle. Geſchichte der Univerſitäten. Bd. I. S. 613.

[2] Im Text bei Raynald (l. c. 1378, 103) ſind die Worte: Joannem olim tit. S. Marcelli am unrechten Platz, durch den Fehler eines Abſchreibers; ſie müſſen vor Ambianensem ſtehen.

[3] Zwiſchen dieſen Söldnern und den Römern kam es wiederholt zu Kämpfen, namentlich an der ſalariſchen Brücke 16. Juli 1378. Murat., Script. rer. ital. t. III. 2. p. 727; ſ. oben S. 787.

[4] Er ſtammte aus dem italieniſchen Geſchlecht de Itro und hatte am 9. Auguſt, als die Cardinäle zu Anagni die Declaration gegen Urban erließen, dabei eine Heilig-Geiſt-Meſſe celebrirt und geprebigt. Baluz. t. I. p. 465. Gayet t. I. p. 92. p. j.

Erzbischof Nicolaus von Cosenza, die Grafen Honorat von Fondi und Antonius von Caserta, der Präfect Franz de Vico, Nicolaus Spinelli u. a., auch die Capitäne jener Söldner, die Hauptanhänger des Gegenpapstes und Förderer des Schismas. Viterbo, Anagni und andere dem Papst gehörige Plätze seien in ihrem Besitz. Obgleich ihre Frevel, fährt der Papst fort, notorisch seien, so habe er doch zum Ueberfluß noch genaue Untersuchung anstellen lassen und nach deren Ergebniß über alle die Genannten als Schismatiker, Apostaten, Verschwörer, Häretiker und Majestätsverbrecher Bann, Anathem und Absetzung und alle anderen im Recht für solche Verbrechen bestimmten Strafen, namentlich Güterverlust, feierlich ausgesprochen. Sie dürften nicht kirchlich beerdigt und von niemand, auch nicht von einem Fürsten, gastlich aufgenommen werden; wohl aber solle jeder, der kann, sie verhaften und an den Papst schicken. Wer sich am Kreuzzug gegen sie betheilige, erlange dieselben Gnaden, wie ein eigentlicher Kreuzfahrer. Endlich sollten alle, welche Briefe des Gegenpapstes oder eine Mission von ihm besorgen, gefangen genommen werden und die Unterthanen seiner Gönner, seien diese Könige oder Bischöfe ꝛc., vom Eid der Treue entbunden sein [1].

Dies Actenstück ist apud S. Mariam in Trastevere datirt, wo Urban, im Süden der leoninischen Stadt, seinen Sitz aufgeschlagen hatte, solange die Engelsburg in den Händen seiner Feinde war.

Im Gegensatz hierzu suchte sich Clemens im December 1378 durch Ernennung neuer Cardinäle zu verstärken und schickte bald darauf hochangesehene Legaten an die Könige und Fürsten des Abendlandes. Der Cardinal von Limoges ward für Frankreich, der von Aigrefeuille für Deutschland und Böhmen, der von Poitiers für England und Flandern ꝛc., Peter von Luna endlich für Castilien, Aragonien, Navarra und Portugal bestimmt. Aber zunächst fand nur der Cardinal von Limoges einen für seine Mission günstigen Boden. Nach seiner Ankunft gab sich Karl V. von Frankreich, von seinem geheimen Rath, dem Abt von St. Bedast, unterstützt, alle Mühe, auch die Universität Paris für den Gegenpapst zu gewinnen, und infolge hiervon sprach sich im Mai 1379 bereits der größere Theil der Professoren für denselben aus, während die anderen, darunter namentlich die deutschen, für ein allgemeines Concil stimmten [2].

---

[1] Raynald. l c. 1378, 103 sqq.

[2] Raynald. l. c. 1378, 112. Bulaeus l. c. p. 481. 565 sqq. Baluz. l. c. t. I. p. 490—492. 1008 sq. 1068. 1149. 1192. Aschbach a. a. O. S. 378. Namentlich trat Heinrich von Langenstein in seiner Epistola pacis für Abhaltung

Ueberdies schickte Karl V. Briefe und Gesandte an verschiedene Fürsten, um sie von dem guten Recht des neuen Papstes zu überzeugen, und noch jetzt besitzen wir zwei derartige Denkschriften, an den Grafen von Flandern gerichtet[1]. Aber obgleich Graf Ludwig III. ein Vasall Frankreichs war und dessen Hilfe gegen seine rebellischen Unterthanen brauchte, sah er doch darin ein offenbares Unrecht, daß derselbe Robert von Genf, der ihm noch vor kurzem selbst die Wahl Urbans angezeigt, jetzt als Gegenpapst auftrete[2]. Um England zu gewinnen, hatte der französische König in einer der genannten Denkschriften besonders die harte Art und Weise hervorheben lassen, womit Urban die Ansprüche der englischen Krone auf Verleihung der kirchlichen Beneficien zurückgewiesen habe; aber auch dies Mittel that keine Wirkung, und der Cardinal von Poitiers durfte die englische Küste gar nicht betreten, wie er denn auch in Flandern nicht angenommen wurde[3].

Bessern Erfolg hatten die französischen Bemühungen bei dem König von Schottland, und gleichzeitig verbreiteten die Freunde des Gegenpapstes das Gerücht, auch König Wenzel, das weltliche Haupt der Christenheit, habe sich für Clemens ausgesprochen. Ein diesfallsiger Protest des römischen Königs (vom 20. Mai 1379), an seinen zukünftigen Schwager, den König Richard von England, gerichtet, den letzterer am 14. September desselben Jahres an König Peter von Aragon sandte, enthält zugleich einen beachtenswerthen Ausdruck der Kaiseridee. Ihm, dem römischen König oder Kaiser, sagt Wenzel, sei das imperium universae reipublicae temporalis von Gott verliehen, und wie die Rinde den Baum äußerlich decke und schütze, mit ihm einen Leib bildend, so müsse er mit dem gladius temporalis in superficie ecclesiae positus, dieselbe, wenn nöthig, mit dem eigenen Blute beschützen[4].

Eine neutrale Stellung suchten die spanischen Reiche einzunehmen, wohin Clemens den Cardinal von Luna, Urban den Bischof von Cordova, Menendo e Corbula, abgesandt hatte. Letzterer wurde unterwegs

eines allgemeinen Concils ein. Vgl. Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas. Freiburg 1889. S. 85 ff.

[1] Raynald. l. c. 1378, 62. Bulaeus l. c. p. 520. 523.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 551. Martene, Vet. Script. t. VII. Praef. p. XVII.

[3] Bulaeus l. c. p. 520. Baluz. l. c. p. 495 und 1010. Die den abgefallenen Cardinälen ungünstige Stimmung Englands können wir auch aus den zu Oxford um 1381 verfaßten sechs Briefen ersehen, die Hutten 1520 edirte. Siehe hierüber Lindner, in Theolog. Studien und Kritiken. 1873. S. 151 ff. Vgl. auch Höfler, Anna von Luxemburg, in Denkschriften der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse. XX. 1871. Vgl. Gayet l. c. t. II. p. 71. p. j.

[4] Raynald. l. c. 1378, 60; 1379, 40 sq.

von den Clementinern gefangen und nach Fondi in Haft gebracht[1]. Aber obgleich so seines Gegners entledigt, konnte doch Peter von Luna in Spanien für jetzt keine Siege erringen; namentlich wollten sich Heinrich Trastamare von Castilien und Peter IV. von Aragon für keine der beiden Parteien entscheiden. Es sollte dies einer allgemeinen Synode überlassen sein. Erst ihre Nachfolger traten auf Seite des Gegenpapstes, und durch sie auch die Könige von Navarra und Portugal[2].

Der neutralen Partei gehörten weiterhin jene drei italienischen Cardinäle älterer Promotion an, von Florenz, Mailand und Orsini, deren unsicheres Benehmen wir wiederholt schon bemerkt haben. Von Fondi (S. 791) nach Sezza zurückgekehrt und von da nach Tagliacozzo gegangen, wiesen sie das Ansinnen Urbans, sich wieder mit ihm zu vereinigen, zurück, betitelten ihn zwar dabei als den Heiligen Vater, wollten aber doch von einem allgemeinen Concil die Entscheidung erwarten, wer der rechtmäßige Papst sei. Daß gerade die Clementiner ein solches Concil zurückwiesen, haben wir schon oben gesehen (S. 789), während sich Urban dem Vorschlag nicht abhold zeigte[3]. Noch auf seinem Todbett sprach Cardinal Orsini († 15. August 1379) seinen Wunsch nach einer allgemeinen Synode aus[4], seine beiden Collegen aber hatten im Anfang des folgenden Jahres mit vier Cardinälen des Gegenpapstes zu Nizza eine Zusammenkunft, wo sie zunächst für Abhaltung eines allgemeinen Concils eintraten, sich aber schließlich durch die Avignonenser vom neutralen Standpunkt hinweg auf die Seite von Clemens hinüberziehen ließen[5].

Mehr als auf ein Concil verließ sich letzterer auf seine bretonischen Söldner. Die Stadt Rom war Urban getreu geblieben und hatte darum von der Engelsburg sehr viel zu leiden. Alle Häuser in deren Nachbarschaft wurden zerstört und verbrannt. Dazu kam noch, daß Graf Honorat von Fondi und andere Freunde des Gegenpapstes die Stadt wiederholt und an verschiedenen Seiten angriffen, ihre Thore blockirten, den

---

[1] Raynald. 1379, 43. 44. Aus letzterer Stelle erhellt auch, daß er nicht bloß für Aragonien, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch für Castilien ꝛc. bestimmt war.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 493. 502. 503. 517. 1265. Raynald. 1379, 5. 45. 47.

[3] Raynald. l. c. 1379, 2. 3. 4. 5.

[4] Vgl. seine feierliche Erklärung bei Raynald. 1379, 3. Hiernach starb er wohl in dieser neutralen Stellung. Doch wurde nachmals behauptet, er habe sich zuletzt noch für Urban erklärt; so bei Raynald. l. c., dagegen Baluz. p. 1035 sqq.

[5] Baluz. l. c. t. I. p. 1048. Raynald. l. c. 1380, 20. Gayet l. c. t. II. p. 21. p. j. Die Denkschrift der Avignonenser gegen ein allgemeines Concil bei Baluz. l. c. t. II. p. 864.

Bürgern das Vieh wegtrieben, sie an Bestellung der Aecker verhinderten u. dgl. Nicht zu wundern war, wenn sich unter solchen Umständen die Römer an einigen Franzosen und mitunter auch an einigen Spaniern und Deutschen vergriffen, die man für Anhänger des Gegenpapstes hielt[1]. Um nun den Hauptschlag zu führen, ließ Clemens im April 1379 seine Bretonen unter Anführung ihres Hauptmanns de la Salle und seines eigenen Neffen Montjoie gegen Rom rücken. Die Stadt sollte erobert, Urban gefangen, wenigstens verjagt werden. Sie lagerten bei Marinum auf der Höhe zwischen Frascati und Albano. Aber auch Urban hatte Fürsorge getroffen und nach Sitte der Zeit eine Condotterie, die des hl. Georg unter Graf Alberich von Barbino, in seine Dienste genommen. Am 29. April kam es zur Schlacht. Alberich errang einen vollständigen Sieg, Montjoie wurde gefangen, de la Salle und viele andere, angeblich 5000 Mann, getödtet[2]. Am nämlichen Tage capitulirte die Engelsburg. Für die erlittenen Unbilden Rache nehmend, zerstörte das Volk den Steinkoloß soviel als immer nur möglich war, und erst der folgende Papst Bonifaz IX. stellte ihn wieder her[3]. Urban aber residirte jetzt wieder bei St. Peter im Vatican, während sich Clemens in Fondi nicht mehr sicher fühlte und sich über Spelonga bei Gaëta nach Neapel begab. Die Königin Johanna hatte von Anfang an seine Partei ergriffen und auf die Mahnungen der hl. Katharina von Siena nicht geachtet. Sie nahm ihn jetzt sehr ehrenvoll auf und wies ihm das Schloß dell' Uovo, das im Meer liegt und wo sie selbst wohnte, zur Residenz an. Dabei handelte sie aber so sehr gegen den Willen ihres Volkes, daß ein Aufstand ausbrach und dem Gegenpapst öffentlich auf den Straßen Neapels mit dem Tode gedroht wurde. Da eben jetzt auch Urban einen Kreuzzug gegen denselben und seine Anhänger ausschrieb (18. Mai), so fand Clemens schon nach wenigen Tagen für gut, wieder abzureisen. Er begab sich unter französischen Schutz, landete am 10. Juni zu Marseille und eilte von da nach Avignon, wo er bleibenden Sitz nahm[4].

---

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 14.

[2] Raynald. l. c. 1379, 24. Christophe (a. a. O. Bd. III. S. 36 f.) begeht den Irrthum, daß er die Schlacht und Niederlage der Römer am Ponte Salaro, wovon wir oben S. 787 gesprochen, auch in diese Zeit (April 1379) verlegt, während sie am 16. Juli 1378 statthatte.

[3] Ueber die Wiederherstellung der Engelsburg durch Bonifaz IX. s. Sauerland in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Bd. VIII. (1887) S. 621.

[4] Raynald. l. c. 1379, 23—30. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 20. Gayet l. c. t. I. p. 68 sq. p. j.

Infolge dieſer Ereigniſſe knüpfte die Königin Johanna von Neapel mit Papſt Urban durch eine Geſandtſchaft Friedensverhandlungen an, brach dieſelben aber auf Anrathen ihres Gemahls Herzog Otto wieder ab und wurde nun von Urban ihres Reiches, aller Würden, Güter, Lehen und Herrſchaften verluſtig erklärt. Aehnliche Sentenzen ergingen gegen andere Feinde, aber ihre Vollziehung wurde durch Aufſtände in Rom und Bologna gehindert[1]. Zum Sturze Johanna's ſollte beſonders König Ludwig von Ungarn die Hand bieten, der auch durch die hl. Katharina von Siena zum Kampf gegen die Schismatiker aufgefordert wurde. Wohl war er gegenwärtig im Bund mit Genua und anderen in einen Krieg gegen Venedig verwickelt, aber jene Mahnungen fielen bei ihm um ſo mehr auf fruchtbaren Boden, als ſein Bruder Andreas, der erſte Gemahl Johanna's, wie man allgemein glaubte, mit deren Vorwiſſen am 16. September 1345 auf Schloß Averſa ermordet worden war. Doch nicht ſelbſt, noch für ſich ſelbſt, wollte König Ludwig Neapel erobern, ſondern ſein Vetter, Herzog Karl von Durazzo[2], der auch mit Johanna verwandt und ein Abkömmling der erſten Anjouaner war, ſollte dies ausführen und unter der Bedingung, daß er die beiden Töchter des Königs in Erbſchaft der ungariſchen Krone nicht ſtöre, kräftigſt unterſtützt werden. Auch Papſt Urban und die hl. Katharina von Siena[3] munterten den jungen Prinzen dazu auf. Zugleich abſolvirte erſterer alle bisherigen Unterthanen Johanna's vom Eid der Treue und ermahnte ſie zur Anhänglichkeit an Karl und ſeine Gemahlin Margaretha, welche auf kluge Weiſe aus Neapel entflohen war[4]. Der Krieg mit Venedig, wobei Karl von Durazzo bisher commandirt hatte, wurde jetzt ſchnell durch Vergleich beendet, und Herzog Karl zog im Auguſt 1380 mit dem bereits in Oberitalien ſtehenden Heer über Bologna, Siena und Florenz nach Rom. Hier wurde ihm durch Bulle vom 1. Juni 1381 das erledigte Lehenkönigreich Sicilien diesſeits des Faro, mit Ausnahme Benevents, erblich verliehen und er noch am nämlichen Tage zum König gekrönt, auch zum Senator von Rom ernannt. Urban ging dabei ſo weit, daß er, um ihn mit Geld zu unterſtützen, ſelbſt goldene und ſilberne Kelche, Kreuze und ſonſtige Kirchenzierden nicht ſchonte. Dafür verſprach Karl, jetzt Karl III. genannt,

---

[1] Raynald. l. c. 1379, 34; 1380, 1. 2. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 19. Gayet l. c. t. I. p. 64. p. j. Papencordt a. a. O. S. 446.

[2] Den wir ſchon im Juli 1378 an der Curie Urbans gefunden; ſ. oben S. 786.

[3] Dieſelbe ſtarb bald darauf am 29. April 1380, 33 Jahre alt.

[4] Raynald. l. c. 1380, 4—5. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 21.

dem Neffen des Papstes, Franz Prignano (Butillo), das Fürstenthum Capua, das Herzogthum Amalfi, die Grafschaften Caserta, Fondi, Minervino und Altamura u. s. w.[1]

Um sich diesen Gefahren gegenüber zu schützen, hatte Johanna am 29. Juni 1380, weil kinderlos, den Herzog Ludwig von Anjou, Bruder König Karls V. von Frankreich, adoptirt und zum Erben aller ihrer Herrschaften in Italien und Frankreich erklärt. Clemens VII., der unterdessen von Avignon aus heftige Manifeste gegen Urban erlassen hatte, gab seine Zustimmung hierzu; da jedoch König Karl schon am 16. September 1380 starb und der Herzog von Anjou Vormund des minderjährigen Karl VI. wurde, so konnte er der Einladung Johanna's nach Italien nicht ungesäumt Folge leisten. Um so mehr war der französische Hof bestrebt, die allgemeine Anerkennung des Gegenpapstes durchzusetzen, namentlich durch Bedrückung und Verfolgung der andersgesinnten Mitglieder der Pariser Universität[2].

Unterdessen rückte Karl III. gegen Neapel vor und gelangte, unerachtet der kriegskundige Otto von Braunschweig sich ihm entgegenstellte, fast ohne Schwertstreich in den Besitz der Hauptstadt, hauptsächlich durch die Sympathien der Bevölkerung. Nur das Castell dell' Uovo, worin sich die Königin mit einigen Vertrauten eingeschlossen hatte, leistete Widerstand, mußte sich aber, da Otto von Braunschweig am 24. August 1381 bei einem Versuch, es zu entsetzen, geschlagen und gefangen wurde, an Karl ergeben. Wie immer verschlagen und treulos, machte dieser seiner Tante Johanna die schönsten Versicherungen, behielt sie aber in Haft und ließ sie am 22. Mai des folgenden Jahres ermorden[3].

Gerade um dieselbe Zeit setzte sich endlich Herzog Ludwig von Anjou in Bewegung, um das Erbe Johanna's zu erobern. Er hatte längere Zeit Bedenken getragen, in ein so gewagtes Unternehmen einzutreten; aber der Gegenpapst hatte ihn auf alle Weise dazu aufgemun-

---

[1] Raynald. l. c. 1381, 1—24. Theod. de Nyem l. c. t. I. p. 21. 22. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 41.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 496.

[3] Baluz. l. c. t. I. p. 495 sqq. 500. Raynald. l. c. 1380, 11. 12; 1381, 24; 1382, 1. Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 23—25. Sauerland (in Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. X. [1889] S. 645) entschuldigt die Ermordung „dieses Weibes", weil sie Karl „um sein Erbrecht auf das Königreich zu bringen getrachtet". Falls man in einem Lehensstaate wirklich von Erbrecht sprechen kann, wäre es immerhin eine sonderbare Vertheidigung des Erbrechts, den rechtmäßigen Besitzer kurzweg zu ermorden.

tert[1] und ihm sogar den größten Theil des Kirchenstaates als Königreich Adria unter der Bedingung geschenkt, daß er Urban vertreibe. Nur die Stadt Rom sammt Territorium, das Patrimonium in Toscana, die Campagna Marittima und Sabina sollte dem Papst verbleiben[2]. So trieb ihn die Leidenschaft bis zum Verrath am Kirchenstaat, aber seine schmählichen Hoffnungen gingen glücklicherweise nicht in Erfüllung.

Mittelst der ungeheuren Summen, deren Erhebung ihm Clemens gestattet, brachte Ludwig von Anjou ein für jene Zeit ungemein großes und stattliches Heer von mehr als 60 000 Mann und 30 000 Pferden zusammen[3], wurde im Februar 1382 zu Avignon von Clemens und seinen Cardinälen freundlichst aufgenommen, am 30. Mai als König von Sicilien und Jerusalem gekrönt und zum Capitän der römischen Kirche ernannt. Die Stadt Avignon wetteiferte mit dem Papst, ihm alle Ehren zu erweisen. Dagegen verweigerte ihm die Provence, die auch zum Erbe Johanna's gehörte, die Anerkennung, und ein dreimonatlicher Versuch, mit Gewalt durchzudringen, führte nur zu geringen Resultaten. Das Weitere einer spätern Zeit vorbehaltend, brach Ludwig, von Graf Amadeus VI. von Savoyen, dem Grafen von Genf (Bruder des Gegenpapstes) und vielen anderen Herren begleitet, am 31. Mai 1382 von Avignon auf. Der Zug ging durch Savoyen und Piemont nach Mailand, wo der alte, schlaue Bernabo, zum Unvermeidlichen freundliche Miene machend, 40 000 Gulden Beisteuer leistete. Rom und Urban waren verloren, wenn jetzt das französische Heer den natürlichen Weg durch Toscana und das Patrimonium nach Neapel einschlug. Das Schlimmste befürchtend, rief

---

[1] Vgl. den Vertrag zwischen Ludwig von Anjou und Clemens bei Le Laboureur, Hist. de Charles VI. p. 51, und Christophe a. a. O. Bd. III. S. 51 und 360 ff.

[2] Bulle vom 17. April 1379, ausgestellt zu Sperlonga. Bullarium Luxemb. 1730. t. IX. p. 209 sqq. Murat., Annali d'Italia. a. 1382, bei Christophe a. a. O. S. 51 ff., und Leibnit. Codex Jur. Gentt. diplom. pars I. n. 106. p. 239 sqq.; bei Schröckh, Kirchengeschichte. Bd. XXXI. S. 266. Vgl. den interessanten Aufsatz von Durrieu, Le royaume d'Adria, in Revue des questions historiques. t. XXVIII. (1880) p. 50 ss. Die Expedition zur Eroberung dieser Verleihung sollte Anjou innerhalb zwei Jahren unternehmen; ist sie zwei Monate nach Ablauf dieses Termins (also 17. Juni 1381) noch nicht begonnen, so hört die Verbindlichkeit obiger Verleihung auf. Wie dieser von Clemens angelegte Gedanke noch einige Zeit fortwirkte, werden wir unten sehen.

[3] Dietrich von Nieheim bezeichnet (l. c. t. I. p. 27) das französische Heer zwar als sehr groß, aber als debilis und imbellis.

Urban im Auguſt alle Gläubigen unter Anerbietung der Kreuzzuggnaden zur Hilfe auf; aber Ludwig vermied Rom ganz gefliſſentlich, aus Gründen, die wir nicht kennen, wählte eine ganz andere Richtung und ging zuerſt öſtlich nach Ravenna und ans Adriatiſche Meer, während eine franzöſiſche Flotte die Weſtküſte Neapels, freilich nicht mit großen Erfolgen, bekämpfte. Von Ravenna aus zog er dann im Sommer ſüdlich über Ancona und Aquila bis Nola und Maddalone in der Nähe der Stadt Neapel, wo er am 8. October ein feſtes Lager bezog. Faſt nirgends hatte er Widerſtand gefunden, und die neapolitaniſchen Barone eilten freiwillig zur Huldigung herbei. Ohne Schwertſtreich ſchien das ganze Land in ſeine Hände zu fallen. Aber der Anjouaner war weit mehr ein tapferer Soldat, als ein Feldherr; ſeine Unternehmungen hatten keinen Zuſammenhang, namentlich die der Flotte und des Heeres, und vor allem fehlte es an Schnelle und Raſchheit. So gelang es Karl von Durazzo, durch Anwerbung mehrerer Condottieri allmählich auch ein anſehnliches Heer zu gewinnen, mit dem er zwar keine offene Feldſchlacht wagen, aber doch den Feind vielfach beläſtigen konnte. Noch wichtiger war es, daß er, für ſich Vorräthe in ſeinen Feſtungen ſammelnd, möglichſt alles verwüſtete, was den Franzoſen und ihren Pferden zum Unterhalte dienen konnte. So brachen hier in Bälde Hunger und Seuchen aus, die feſte Stellung bei Neapel mußte aufgegeben werden, das Heer wurde immer kleiner und dabei fortwährend von dem Gegner verfolgt und am Proviantiren gehindert. So dauerte der Krieg ohne irgend ein größeres Ereigniß bis 20. September 1384, wo Ludwig, vom Verdruß aufgezehrt, zu Bari verſchied. Was von ſeinem Heer noch übrig war, zerſtreute ſich, und Enguerrand von Coucy, der mit 15000 Mann neuer Truppen zur Hilfe heranzog, kehrte auf die Nachricht von Ludwigs Tod wieder über die Alpen zurück[1].

Ehe noch Ludwigs Angelegenheiten ſchlimm ſtanden, entſchloß ſich Papſt Urban, perſönlich nach Neapel zu gehen. Was er damit beabſichtigte, läßt ſich nicht ſicher entſcheiden. Vielleicht wollte er die Verlegenheit Karls von Durazzo benützen, um die Auslieferung der Städte und Schlöſſer zu erzwingen, welche das für ſeinen Neffen Franz ausbedungene Fürſtenthum Capua bilden ſollten. Vielleicht wollte er auch kräftigere Maßnahmen Karls gegen die Feinde herbeiführen. Sechs ſeiner Cardinäle warnten ihn ernſtlich, er aber ſchalt ſie Feinde und Thoren, begab ſich Ende Juni

[1] Baluz. l. c. t. I. p. 509—510. Raynald. l. c. 1382, 3. 4. 7—10; 1383, 1. 4; 1384, 1. 2. Chriſtophe a. a. O. Bd. III. S. 52 ff. Erler. Dietrich von Nieheim. S. 64; und in der Ausgabe De Scismate p. 66.

1383 nach Tivoli[1], dann nach Ferentino, ließ auch jene sechs Cardinäle hierher kommen und traf am letzten October (nach anderen am 4. Oct.) zu Aversa (zwischen Capua und Neapel) ein, wo ihn Karl von Durazzo feierlich begrüßte, in Wahrheit aber wie einen Gefangenen einsperrte. Einige Tage später wurde er nach Neapel gebracht. Die Bürgerschaft wollte ihn festlich empfangen, aber die königlichen Behörden duldeten es nicht, wie uns Dietrich von Nieheim erzählt, der den Papst begleitete. Urban wurde in Neapel ins Castello nuovo (einst Wohnung Karls von Anjou) gebracht und wieder sorgfältig bewacht. Doch durfte er, um bösen Schein zu vermeiden, Audienzen ertheilen. Mit alledem wollte Karl gewisse Zugeständnisse, namentlich rücksichtlich der Dotation des päpstlichen Neffen, erpressen, und es gelang ihm auch. Durch Vermittlung der Cardinäle kam ein Vergleich zu Stande. König Karl leistete dem Papst Abbitte unter allerlei Entschuldigung seines bisherigen Verfahrens, wies ihm eine andere Wohnung in der Nähe der Kathedrale an und machte ihm hier, sammt seiner Gemahlin Margaretha, wiederholt respectvolle Besuche. In Bälde geschah es aber, daß der Neffe des Papstes eine adelige Nonne aus dem Kloster S. Salvator entführte und schändete. Er war überhaupt ein ausschweifender Mensch, hatte aber am Papst einen mehr als nachsichtigen Oheim, der ihn immer mit den Worten entschuldigte: juvenis est, obgleich er bereits im vierzigsten Jahre stand. Sein neuer Frevel machte in Neapel ungeheures Aufsehen, und Karl suchte bei dieser Gelegenheit sich des lästigen Menschen zu entledigen. Die allgemeine Entrüstung scheinbar theilend, verurtheilte er ihn zum Tode; aber Franz floh zu Urban, und dieser erklärte, er sei Oberherr des Reichs, und in seiner Anwesenheit dürfe der König keinen Magnaten verurtheilen. Zugleich befestigte er seine Wohnung, und König Karl hielt es nun, da er mit dem Papst nicht völlig brechen durfte — standen ja die Feinde unter Ludwig von Anjou noch immer im Land — für gerathen, die Sentenz wieder aufzuheben und sich mit Franz zu vergleichen. Er wurde mit der Tochter des Großjustitiars vermählt, erhielt Dorf und Schloß Nocera (zwischen Neapel und Salerno) und das Versprechen großer Geldentschädigung, bis es nach Abzug des Anjouaners möglich sein werde, ihm die ausbedungenen Herrschaften zu übergeben[2].

[1] Am 17. Juni urkundet er noch in Rom; s. Rattinger, Literar. Rundschau. Bd. I. (1875) S. 211.

[2] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 28—34 incl. Raynald. l. c. 1383, 3. 4. Christophe a. a. O. S. 58 ff.

Während König Karl III. von Neapel den Krieg gegen Ludwig von Anjou fortsetzte, begab sich Urban im Juni 1384 mit seinem Neffen und der ganzen Curie von Neapel nach Nocera. Da er als Oberlehensherr in die Regierung Neapels eingreifen und der ungeheuren Steuerbedrückung Schranken setzen wollte, nahm die Königin Margaretha, als Regentin während der Abwesenheit ihres Gemahls, dadurch Rache, daß sie bei Todesstrafe verbot, irgendwo anders als in der Hauptstadt Lebensmittel zu verkaufen. Dadurch kamen die Bewohner von Nocera in arge Noth, und da zudem die Cardinäle und Curialbeamten, die nicht im Schlosse, sondern im Dorfe wohnten, sich nicht mehr für sicher erachteten, flohen sie am 7. August 1384 nach Neapel. Nur der Cardinal von Pisa, ein Neffe des Papstes, blieb zurück. Dietrich von Nieheim begegnete den Fliehenden und theilte dem Papst den Grund ihrer Flucht mit, wie er es denn auch dahin brachte, daß die Cardinäle, den von Rieti ausgenommen, zu Urban zurückkehrten [1].

Nach der Niederlage und dem Tode Ludwigs von Anjou steigerte sich die Mißstimmung zwischen Urban VI. und Karl von Durazzo, und der jetzt abgesetzte Cardinal von Rieti arbeitete mit dem König an einem Plan zum Sturze des Papstes. Auch mehrere Cardinäle zu Nocera waren darein verwickelt. Urban sollte wegen Unfähigkeit und Eigensinns mehrere Curatoren, vom Heiligen Collegium bestellt, zur Seite erhalten, nach deren Weisung fortan alles behandelt werden müsse. Zur Ausführung des Vorhabens war der 13. Januar 1385 anberaumt, aber Urban, durch den Cardinal von Manupello aus dem Hause Orsini davon unterrichtet, hielt am 12. Januar scheinbar ganz harmlos ein Consistorium, und ließ an dessen Schluß plötzlich sechs Cardinäle verhaften, ihre Güter confisciren, sie selbst in eine Cisterne werfen. Es waren dies die Cardinäle Gentilis von Sangro aus dem Neapolitanischen, Bartholomäus von Cucurno, genannt Cardinal von Genua, Ludwig Donato, Cardinal von Venedig, Johann, Cardinal von S. Sabina, Adam Aston, Cardinal von England, und Marinus, Cardinal von Tarent. Zugleich ernannte er um diese Zeit eine Reihe neuer Cardinäle aus Deutschland und Neapel, wovon erstere die Würde gar nicht annahmen, die Neapolitaner aber, lauter Concubinarii, dem Papst große Unehre machten [2].

---

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 36. 37.

[2] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 41—44 incl. Raynald. l. c. 1384, 4; 1385, 1—3. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 63 ff. Ciaconius, Vitae Pontiff. t. II. p. 638.

Sofort bestellte Urban eine Commission, um die verhafteten Cardinäle zu verhören. Dietrich von Nieheim war Mitglied derselben. Sie fanden den Cardinal von Sangro in einem so engen Lokal, daß er die Füße nicht ausstrecken konnte; auch war er, wie alle anderen, mit Ketten belastet. Nach dem Verhör, das ihre Schuld nicht erwies, erstattete Dietrich von Nieheim dem Papste Bericht darüber, beifügend: die Lage der Curie sei so gefährlich, daß es am besten sei, wenn der Papst den Cardinälen verzeihe und sie durch Gnaden wieder gewinne. Aber Urban wurde glühend roth vor Zorn und ließ, um Dietrich eines Bessern zu belehren, die Geständnisse des Bischofs von Aquila vorlesen. Dieser, mit den Cardinälen verhaftet, hatte auf der Folter die Existenz einer Verschwörung und die Mitschuld der Cardinäle zugestanden. Umsonst entgegnete Dietrich, daß derartige Geständnisse keine Beweiskraft hätten (lib. I. 45).

Nach einiger Zeit ließ Urban die gefangenen Cardinäle aufs neue verhören. Da sie nicht gestanden, wurden auch sie gefoltert, zum großen Jammer Dietrichs von Nieheim, der bald darauf mit vielen anderen Curialen nach Neapel floh. Einerseits war seine Anhänglichkeit an Urban erkaltet, und andererseits der Aufenthalt im Dorfe Nocera durch Mangel an Lebensmitteln und durch Unsicherheit unerträglich geworden. Aber sie wurden unterwegs von Räubern geplündert und hernach in Neapel von Karl III. sehr übel behandelt [1].

Da die Untersuchung ergab, daß auch das Königspaar in die Verschwörung der Cardinäle verwickelt gewesen, wurde dasselbe vor das päpstliche Gericht citirt, und da es nicht erschien, Karl und seine ganze Familie mit Bann und Absetzung bestraft. Damit war die Spannung aufs äußerste gestiegen, und mit Beginn der Fasten 1385 sandte König Karl ein Belagerungsheer nach Nocera, um den Papst lebend oder todt in seine Gewalt zu bringen. Das Commando übertrug er dem Abt von Monte Casino, dem erbitterten Feinde Urbans. Kurz zuvor war der Neffe des Papstes, eine Haupturſache aller dieser Uebel, im Schloß Scifato bei Nocera von den Neapolitanern gefangen worden. Das Dorf Nocera fiel alsbald in die Hände der Feinde, die Burg aber vertheidigte Urban fünf Monate lang mit unerschütterlichem Muth und erschien täglich drei-

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 46. 47. 49. 50—53. Auffallend ist, daß das neue Bullarium von Franz Gaude (Turin 1859. t. IV. p. 588—597) Bullen Urbans aus Rom oder Montefiascone datirt (Jahr 1383—1385), während sich Urban um diese Zeit doch ganz anderswo, nämlich im Neapolitanischen oder auf dem Wege dahin befand.

bis viermal an einem Fenster, um bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken den Bann über König Karl, seine Gemahlin und sein Heer zu schleudern. Graf Raymond von Nola, ein Anhänger des Gegenpapstes und Ludwigs von Anjou, wurde sein Retter, und zwar gerade mit den Resten jenes französischen Heeres, das zum Sturze Urbans gekommen war. Während zehn genuesische Galeeren, von Urban erbeten, vor Neapel erschienen, überfiel Graf Raymund das Belagerungsheer vor Nocera, befreite den Papst am 6. Juli und brachte ihn glücklich nach Salerno. Neue Gefahr entstand durch die französischen Söldner, welche jetzt den Papst an Avignon zu verkaufen drohten, wenn er ihre großen Geldforderungen nicht befriedige. Aber Graf Raymund legte sich ins Mittel, und die Franzosen mußten sich endlich mit 11 000 Goldgulden und dem Versprechen weiterer 26 000 Gulden zufrieden geben. Urban aber ging jetzt nach Genua und nahm dahin auch die gefangenen Cardinäle mit. Den Bischof von Aquila hatte er unterwegs, weil er fliehen zu wollen schien, ohne weiteres hinrichten lassen. In Genua wurde Cardinal Aston auf Verlangen Englands aus dem Kerker entlassen, die fünf anderen dagegen blieben in strengstem Gewahrsam und verschwanden endlich völlig. Man glaubte allgemein, Urban habe sie umbringen, etwa ins Meer werfen lassen, und es traten darum jetzt die beiden Cardinäle Pileus von Prato und Galeottus von Petramala zum Gegenpapst über[1].

Während sich Urban zu Genua aufhielt, war Karl von Durazzo durch eine Adelsverschwörung nach Ungarn gerufen worden. Hier waren die Verhältnisse nach König Ludwigs Tode (14. December 1382) durch die Intriguen der Königin-Wittwe Elisabeth in die größte Verwirrung gerathen. Karl, der im September 1385 dem Rufe der ungarischen Großen Folge geleistet, wurde im December desselben Jahres zum König gekrönt. Aber schon im Februar 1386 ließ ihn die intrigante Elisabeth ermorden[2]. Sein Tod ermuthigte die Anjouaner Partei im Neapolitanischen zu neuer Erhebung. Otto von Braunschweig, der Gemahl der ermordeten Johanna, war nach Avignon entkommen, kehrte aber jetzt eilends zurück und stellte sich mit Graf Thomas von Sanseverino an die Spitze der Insurgenten. Karls Wittwe dagegen, die das Reich ihrem Sohn Ladislaus retten wollte, trat wieder mit Urban in Verbindung, gab seinen

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 54. 56. 57. 60. 61. Raynald. l. c. 1385, 4. 7. 8; 1386, 10. 11. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 69 f.

[2] Theod. Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel. Bd. I. S. 243 ff.

Neffen frei und schickte ihn nach Genua. Aber der Papst zeigte sich unversöhnlich. Bald hernach (Ende 1386) schlug er seinen Sitz zu Lucca auf und war noch daselbst, als Otto von Braunschweig und Graf Sanseverino Neapel eroberten (Juni 1387) und die Bürgerschaft für Ludwig II., Sohn des verstorbenen Anjouaners, in Pflicht nahmen. Ueber dies und anderes sehr mißstimmt, verließ Urban Lucca am 23. September 1387, um nach Perugia zu gehen, wo er am 2. October eintraf. Von hier wollte er mit einem Heere nach Neapel ziehen, allein er hatte hierzu nicht Geld genug. Da er die Söldner nicht bezahlen konnte, verließen sie ihn, so daß er sich in Ferentino zur Umkehr gezwungen sah. Ueberdies hatte er sich durch einen Sturz vom Pferde beschädigt. Er kehrte nun (Anfang September 1388) nach Rom zurück, kam aber bald mit den Bürgern in solches Zerwürfniß, daß sein Leben in Gefahr kam. Um die Gemüther zu beschwichtigen, versprach er, daß fortan alle 33 Jahre ein Jubiläum statthaben und das nächste schon an Weihnachten gefeiert werden solle, starb aber schon am 15. October 1389, wie viele glaubten, von den Römern vergiftet[1]. Wie er bei Beginn seines Pontificats alle seine Freunde in Feinde verwandelte und so die große Katastrophe von Fondi herbeiführte, so that er dies auch in den zehn weiteren Jahren seines Lebens. Wie er die erste Serie der Cardinäle, die ihn wählten, von sich stieß, so trieb er auch die von ihm selbst erwählte zweite Reihe zum Abfall, und hätte das Schisma nicht bereits bestanden, so wäre ein solches im Jahre 1385, während seines Aufenthaltes in Nocera, ausgebrochen.

Unterdessen hatte der Gegenpapst Clemens VII. immer festern Boden gewonnen. Außer Frankreich und Schottland war auch das große und mächtige Castilien auf seine Seite getreten, wo nach dem Tode des neutralen Heinrich Trastamare sein Sohn Johann I. sich am 19. Mai 1381 feierlich für Clemens erklärte[2]. Die Bannbulle, welche jetzt Urban gegen ihn schleuderte, blieb ebenso wirkungslos, wie sein Zorn gegen Frankreich. Das Kreuzheer, das der Bischof von Norwich im Jahre 1383 gegen Avignon und Frankreich zusammenbrachte, griff nicht diese Feinde Urbans, sondern das mit ihm befreundete Flandern an, und ebenso wenig führten die Kreuzpredigten gegen Castilien in den Jahren 1382 und 1386 zu

[1] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 58—60. 62—65. 68. 69. Raynald. l. c. 1386, l. 12; 1387, l. 2. 7. 12; 1388, 5. 8; 1389, l. 10. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 71—88. Erler a. a. O. S. 80 ff. Rattinger in Literar. Rundschau. 1875. S. 212 f.

[2] Raynald. l. c. 1380, 18; 1381, 29 sqq. Baluz. l. c. t. I. p. 502.

irgend einem erklecklichen Ziele [1]. Dagegen verſtärkte ſich Clemens durch Ernennung neuer Cardinäle, zum Theil von ausgezeichneten Eigenſchaften. So erhob er im December 1383 den Erzbiſchof Peter von Arles, der als Kämmerer der römiſchen Kirche die Oppoſition gegen Urban von Anfang an geleitet hatte; ganz beſonders aber nützte ihm die Promotion des jungen Prinzen Peter von Luxemburg, der im Rufe der Heiligkeit ſtand. Wohl ſtarb derſelbe ſchon nach wenigen Monaten (2. Juli 1387, 18 Jahre alt), aber die Wunder, die an ſeinem Grabe geſchehen ſein ſollen, wurden als Zeugniſſe für die Rechtmäßigkeit des Papſtes betrachtet, dem er angehört hatte [2].

Daß im nämlichen Jahre 1387 auch das Königreich Neapel wieder in die Gewalt der franzöſiſchen Partei und in die Obedienz des Gegenpapſtes zurückkehrte, haben wir ſchon oben geſehen (S. 806); ebenſo traten jetzt Aragonien und Navarra infolge von Thronwechſeln auf ſeine Seite [3].

Auch die Angelegenheit des Dominikaners Johann von Montſon war für Clemens günſtig, indem ſie ihn als Hort der Orthodoxie erſcheinen ließ zu einer Zeit, wo Urban ganz und gar in politiſchen Sorgen aufgegangen ſchien. Johann von Montſon, Doctor der Theologie zu Paris, hatte 14 Sätze aufgeſtellt, welche großes Aufſehen erregten. In mehreren derſelben war der Glaube an die unbefleckte Empfängniß Mariä für häretiſch erklärt, eine andere Theſe beſagte: die hypoſtatiſche Vereinigung der beiden Naturen in der Perſon Chriſti ſei größer, als die der drei Perſonen in der Gottheit, und wieder eine andere wollte eine creatura pura für möglich erachten, welche in puris naturalibus (ohne Gnade) ebenſo viel Verdienſt erwerben könne, als die Seele Chriſti concurrente gratia. — Auf Antrag der theologiſchen Facultät verbot der Biſchof von Paris, irgend einen dieſer Sätze zu behaupten oder zu lehren (1387), aber Johann von Montſon appellirte an den Papſt und ging nach Avignon. Auch die Pariſer Univerſität ſchickte Deputirte dahin ab, Pierre d'Ailly, Gerſon und andere. Die Unterſuchung dauerte bis 1389, wo

[1] Raynald. l. c. 1382, 12 sq.; 1383, 6—9; 1386, 14. Baluz. l. c. p. 519. Pauli, Geſchichte von England. Bd. IV. S. 559 ff.

[2] Baluz. l. c. t. I. p. 509. 512. 515. 1308 sqq. 1333. Raynald. l. c. 1387, 11. Chriſtophe a. a. O. Bd. III. S. 79 ff. Pierre d'Ailly hielt 1389 vor Clemens VII. zwei Predigten, um ihn zur Beatification Peters zu vermögen, allein dieſelbe wurde erſt 1527 von dem rechtmäßigen Clemens VII. vorgenommen. Cf. Ludov. Salambier, Petrus de Alliaco. Insulis 1886. p. 33.

[3] Raynald. l. c. 1387, 10; 1390, 20. Baluz. l. c. p. 518. 525.

am 27. Januar über Montson die Excommunication ausgesprochen wurde; derselbe war jedoch schon am 3. August 1388 nach Aragonien geflohen und zur Partei Urbans übergetreten. Da mit ihm auch sein Orden in Verdacht kam, wurden die Dominikaner in Frankreich vielfach verfolgt und von der Pariser Universität (bis 1403) völlig ausgeschlossen [1].

Jetzt endlich trat Clemens mit dem Anerbieten hervor, durch ein allgemeines Concil entscheiden zu lassen, wer der rechtmäßige Papst sei, mit dem Beifügen: wenn der Spruch zu seinen Gunsten ausfalle, solle Urban erster Cardinal sein, während er bei entgegengesetzter Entscheidung sein Schicksal dessen Gutdünken überlasse [2]. Auch dies erwarb ihm sicherlich viele Freunde.

Dagegen schadete Clemens VII. seiner eigenen Sache durch die Geldererpressungen und Finanzkünste, womit er besonders den französischen Clerus beschwerte, die ihm aber doch nöthig waren, um die Kosten für die Hofhaltung zu Avignon, für die 36 Cardinäle und die vielen anderen Beamten der Curie zu decken, und seine Bundesgenossen, namentlich Ludwig I. und II. von Anjou, in ihren Kriegen gegen Neapel und den Papst zu unterstützen. Hören wir nur den Mönch von St. Denis, der, dem französischen Hofe nahestehend, wohl unterrichtet und unparteiisch, in seiner Chronik Karls VI. schrieb: „Die freie Braut Christi muß jetzt Zweien Magddienste leisten. Doch ist nicht jede der beiden Obedienzen gleichmäßig bedrängt. Urban belästigte die Kirchen nicht mit Zehnten, die höheren Kirchenstellen wurden nach canonischem Recht durch freie Wahl besetzt und das Patronatsrecht geachtet, aber unter Clemens geschah gerade das Gegentheil. Mit Erlaubniß des französischen Königs und seiner Großen belastete er die Kirchen Frankreichs mit häufigen Zehnten bis zur völligen Verarmung. Seine 36 Cardinäle hatten überall ihre Aufpasser, ob nicht irgendwo eine fette Pfründe an einer Domkirche, in einem Kloster oder Spital vacant werde, um sie sogleich im Namen ihrer Herren in Beschlag zu nehmen. Damit dies um so leichter möglich sei, hatte der Papst alle höheren Dignitäten jeder Kathedrale seiner Disposition reservirt. So besaßen die Cardinäle weit und breit in Frankreich Beneficien mit ungeheuren

---

[1] Bulaeus l. c. t. IV. p. 618—634. Baluz. l. c. p. 521. Die 14 Propositionen Baluz. l. c. t. II. p. 991 sqq. Raynald. l. c. 1387, 14; 1389, 15 sqq.; 1391, 24 sqq. Schwab, Joh. Gerson. S. 90—94. Kathol. Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VI. Sp. 1722.

[2] Bulaeus l. c. p. 618. S. Antonini Summa historialis. t. III. tit. 22. c. 2. § 14.

Einkünften, und damit die Zahl derselben nicht als gar zu groß erscheine, verpachteten sie mehrere gegen jährliche Pensionen, die das wirkliche Erträgniß überstiegen. Die Folge war, daß solche Pächter oft Amt und Beneficium zugleich verließen und der Gottesdienst aufhörte. Wenn aber ein französischer Bischof starb, so erschienen alsbald Collectoren der päpstlichen Kammer und bemächtigten sich des Nachlasses, weil der Verstorbene noch mit Zahlungen an den Papst im Rückstand geblieben sei. Aehnlich ging es bei dem Tode eines Abtes, so daß die Klöster oft alle kirchlichen Kostbarkeiten verkaufen mußten, um nur leben zu können. Ueberdies zogen die genannten Collectoren auch die Annaten von sämmtlichen kirchlichen Beneficien im ganzen Königreich ein, die irgend vacant wurden. Durch all das kamen viele Geistliche in solche Armuth, daß sie in der Welt umherschweifen mußten, und auch die Pariser Universität verlor viele Schüler, weil ihnen die übliche Unterstützung (durch Beneficien u. dgl.) nicht mehr zu theil wurde." [1]

Aehnlich spricht sich ein anderer Franzose und Zeitgenosse, Nicolaus von Clemanges (Näheres über ihn unten), über das schlechte Regiment Clemens' VII., dem er doch selbst Obedienz geleistet hatte, also aus: „Hat es etwas Jämmerlicheres gegeben, als unsern Clemens? Er war in Wahrheit der Diener aller Diener der französischen Prinzen und Herren, erduldete von den Höflingen allerlei Unbill, vergab ihrem Wunsch gemäß die Bisthümer und Prälaturen sehr oft an junge und unwürdige Leute, machte ungeheure Ausgaben, um die Gunst der Mächtigen zu gewinnen oder zu bewahren, bewilligte ihnen alle Auflagen, womit sie den Clerus belasten wollten, bot sie ihnen sogar an und brachte so die Geistlichkeit ganz in die Gewalt der weltlichen Herren, von denen jeder mehr Papst zu sein schien, als er selbst. In dieser Knechtschaft brachte er mehr als drei Lustra zu." [2]

Schon im Jahre 1381 wagte die Pariser Universität, dem weitverbreiteten Unwillen über das Schisma in einer Audienz bei dem König

---

[1] Chronicor. Caroli VI. (Chronique du religieux de Saint-Denys) von einem Mönch aus St. Denis (l. II. c. 2); zum erstenmal im lateinischen Original (mit französischer Uebersetzung) publicirt im Jahre 1839 in der Collection des Documents inédits sur l'histoire de France, publiés par l'ordre du roi. I. Série.

[2] De ruina ecclesiae c. 27 bei Van der Hardt, Concil. Const. t. I. 3. p. 46; auch bei Martene, Vet. Script. t. VII. p. XXXVIII. Nach A. Münz (Nic. de Clém., Sa vie et ses écrits. Strasb. 1846) wären Clemanges die beiden Tractate De ruina eccl. und De corrupto eccl. statu irrthümlich zugeschrieben worden, wogegen G. Schuberth (Nicolaus von Clemanges als Verfasser der Schrift De corrupto eccl. statu. Großenhain 1888) letztere ihm revindicirte.

Ausdruck zu geben und ein allgemeines Concil als Heilmittel zu empfehlen. Zu ihrem Sprecher hatte ſie Jean Ronce, der Theologie Doctor, gewählt, und dieſer vollzog ſeinen Auftrag mit ſolcher Freimüthigkeit, daß der Herzog von Anjou, der die Regentſchaft führte (ſein Neffe, der König, war erſt 13 Jahre alt), ihn verhaften und einkerkern ließ. Die Univerſität aber verlangte ſeine Freilaſſung ſo dringend, daß der Herzog nachgeben mußte, und die Bedingungen, die er dabei zu Gunſten ſeines Freundes Clemens ſtellte, haben letzterem gewiß nicht genützt. Er verlangte, daß die Univerſität demſelben treu bleibe und über ein allgemeines Concil nicht mehr ſpreche. Die Folge war, daß Jean Ronce und mehrere andere angeſehene Doctoren und Cleriker Paris verließen und ſich an Urban anſchloſſen [1].

Im gleichen Jahre ſchrieb Heinrich von Langenſtein (de Hassia), Vicekanzler der Univerſität Paris, ſeinen zweiten (ſ. oben S. 795 Anm. 2) Tractat, das Consilium pacis, um aufs neue und noch eingehender darzuthun, daß nur ein allgemeines Concil dem gegenwärtigen Schisma, wo man nicht wiſſe, wer der rechtmäßige Papſt ſei, ein Ende machen könne, und daß alle Gründe, die man gegen ein ſolches vorbringe, durchaus nicht ſtichhaltig ſeien [2].

Vier Jahre ſpäter (1385) machte die Pariſer Univerſität einen zweiten Verſuch, um ſich und den Clerus gegen die Avignon'ſchen Erpreſſungen zu ſchützen. Clemens hatte den Abt von St. Nicaiſe zu Rheims beauftragt, in ganz Frankreich umherzureiſen, um von den Geiſtlichen sub titulo inopiae papalis camerae neue Summen zu erpreſſen, und ihm Vollmacht gegeben, jeden Widerſpänſtigen ſeines Beneficiums zu entſetzen. Bereits waren die Bretagne und Normandie in ſolcher Weiſe gebrandſchatzt, als aber der Abt weitergehen wollte, bat die Univerſität den König, dem Unfug zu ſteuern. Die Bitte wurde freundlich aufgenommen, der Geldſammler aus dem Lande gewieſen und ein Decret zum Schutze des Clerus gegen Uebermaß päpſtlicher Beſteuerung erlaſſen (October 1385). Clemens, davon in Kenntniß geſetzt, erklärte ſich einverſtanden und verzichtete auf die Forderungen, die er eben gemacht hatte [3]. Aber im großen und ganzen wurde die Sache doch nicht beſſer, zumal der Herzog von Berry, unter

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. II. c. 2. p. 88 und Bulaeus l. c. p. 582 sq.

[2] Abgedruckt in der Dupin'ſchen Ausgabe der Werke Gerſons t. II. p. 809 bis 840; einen Auszug gibt Schwab, Gerſon ꝛc. S. 121 ff. Vgl. Aſchbach, Geſchichte der Wiener Univerſität. 1865. S. 374. Einen überſichtlichen Auszug bei Scheuffgen a. a. O. S. 61 ff.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. VI. c. 12. p. 398 sqq.

allen französischen Großen dem Gegenpapst am meisten befreundet[1], jetzt (nach Anjou's Tod) die Zügel der Gewalt in der Hand hatte, und überdies Kriege und andere wichtige politische Angelegenheiten die Aufmerksamkeit von den kirchlichen ablenkten. Ja die Beziehungen zwischen dem jungen König Karl VI. und dem Gegenpapst wurden wieder so freundlich, daß Karl VI. in den letzten Tagen des October 1389 selbst nach Avignon kam, um Clemens seine Huldigung darzubringen. Eben jetzt krönte letzterer auch den Vetter Karls, Ludwig II. von Anjou, feierlich zum König von Neapel und Jerusalem[2]. Gerade um diese Zeit starb Urban VI., und man zweifelte in Avignon kaum daran, daß die italienischen Cardinäle keinen neuen Papst wählen, sondern einfach Clemens anerkennen würden. Man bat darum Karl VI., seinerseits den Kaiser Wenzel und andere Fürsten zu gemeinsamen Schritten aufzufordern, damit dieser günstige Augenblick zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gehörig benützt werde. Aehnliche Briefe richteten Clemens und seine Cardinäle an den Herzog von Burgund, den Oheim des Königs[3]; aber ehe man sich dessen versah, war zu Rom nach achttägigem Conclave am 2. November 1389 Peter Tomacelli als Bonifaz IX. erwählt worden[4].

## § 715.

## Fortgang des Schismas bis zum Tode des Gegenpapstes Clemens VII. im Jahre 1394.

Wie Urban VI., so stammte auch Bonifaz IX. aus dem Neapolitanischen. Einer verarmten adeligen Familie entsprossen, war er von seinem Vorgänger zum Cardinal erhoben worden, ein großer und schöner Mann, rein an Sitten, leutselig und freundlich, auch klug, aber nicht gelehrt und in Geschäften wenig bewandert. Er zählte ungefähr 40 Jahre[5]. Mit richtigem Blick erkannte er, daß vor allem die päpstliche Macht im Kirchenstaate wieder hergestellt werden müsse, denn wie die Stadt Rom, so hatten sich auch andere Städte und Dynasten nahezu ganz unabhängig

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIII. c. 14. p. 52. t. II.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. IX. c. 18 und l. X. c. 8. 9. Baluz. l. c. t. I. p. 528. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 84.

[3] Froissard bei Fleury, Hist. eccl. liv. 98. n. 50.

[4] Vgl. Döllinger, Beiträge. Bd. III. S. 361.

[5] Theod. de Nyem, De Schism. l. II. c. 6. Baluz., Vitae Paparum Aven. t. I. p. 524. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert. deutsch von Ritter. Bd. III. S. 86.

gemacht. Es war wieder eine von jenen nicht seltenen Zeiten eingetreten, wo dem Papste nur ein Schatten weltlicher Gewalt geblieben war. Fast sein ganzes Leben verwandte Bonifaz auf Besserung dieser Zustände, regierte mit starker Hand wie ein rigidus imperator (sagt Gobelin Persona), hielt eine Art stehenden Heeres, führte die Stadt Rom zum Gehorsam zurück, stellte die Engelsburg wieder her (s. S. 798) und befestigte den Vatican und das Capitol, um allen Aufruhrsgelüsten zu begegnen. Aehnliches gelang ihm auch in anderen Städten und Bezirken des Kirchenstaates [1], aber seine wiederholt bedrängte Lage, namentlich im neapolitanischen Kriege gegen die Anjouaner, nöthigte ihn zur Schonung mancher Dynasten. Sie durften auf gewisse Zeiten unter dem Titel päpstlicher Vikare behalten, was sie bereits factisch besaßen, und nur Tribut dafür entrichten. Nebenbei suchte Bonifaz durch Gnaden und Spenden aller Art Tausende an sich und seine Plane zu knüpfen, nahm die von Urban abgesetzten Cardinäle wieder auf [2] und versöhnte sich mit vielen, die letzterer von sich gestoßen hatte, namentlich mit Margaretha und Ladislaus von Neapel. Wie wir wissen, hatte Urban seinen frühern Schützling Karl von Durazzo mit dem Bann belegt und dadurch zum neuen Sieg der Anjouaner Veranlassung gegeben. Die Stadt Neapel und der größere Theil des Reiches war wieder in ihre Hand und damit in die Obedienz des Gegenpapstes gekommen (S. 808). Kaum hatte nun Bonifaz den Stuhl bestiegen, so sammelten der junge Ludwig II. von Anjou und Clemens VII. ein großes Heer und eine ansehnliche Flotte, um das ganze Königreich Neapel zu erobern und sodann auch Rom anzugreifen. Gelang dies, so war Bonifaz verloren. Dieser säumte darum nicht, mit der Familie Karls von Durazzo Frieden zu schließen, absolvirte sie vom Bann, ließ Ladislaus durch einen Cardinal feierlich zu Gaeta als König von Neapel und Jerusalem krönen (Mai 1390) und unterstützte ihn im Kriege gegen die Anjouaner so umfassend und kräftig, daß er schließlich den Sieg errang und das Königreich in die Obedienz des römischen Papstes zurückführte [3]. — Zu alldem, sowie zu seinen Bauten und Unternehmungen im Kirchenstaate bedurfte Bonifaz mächtiger Summen, und da er für seine eigene Person nichts suchte (er hinterließ bei seinem Tode nur einen Gul-

[1] Theod. de Nyem l. c. l. II. c. 13. 14. Christophe a. a. O. S. 88 bis 90. Erler, Dietrich von Nieheim. S. 85 ff.

[2] Raynald. l. c. 1389, 13; 1390, 18.

[3] Raynald. l. c. 1390, 10—18. Theod. de Nyem l. c. l. II. c. 14. Baluz. l. c. t. I. p. 525. Christophe a. a. O. S. 87 f.

den), so beschwichtigte er sein Gewissen rücksichtlich der Mittel, die seine Finanzen im Stand halten mußten. Drückende Auflagen auf Kirchen, Clerus und Laienschaft, Verkauf und Verpfändung kirchlicher Güter und Besitzungen, Verleihung zahlloser Exspectanzen (um Geld) und andere simonistische Dinge waren nicht selten. Manches durfte man dabei freilich auf Rechnung seiner Brüder und Vertrauten schreiben, denen er gar zu viel nachsah; aber mehr als genug liegt doch ihm selbst zur Last[1]. Auch das Jubeljahr 1390 wurde als Goldgrube benützt, und nicht nur wurden von den zahlreichen Wallfahrern, die nach Rom kamen, reichliche Opfer erhoben, sondern auch Quästoren in die entlegenen Provinzen gesandt, um die Beiträge derer zu sammeln, die ohne nach Rom zu reisen den Ablaß gewinnen wollten. Köln und Magdeburg ꝛc. wurden noch mit besonderen Jubiläen bedacht. Dabei dürfen wir jedoch zur Ehre des Papstes nicht verschweigen, daß er die wirklichen oder angeblichen Quästoren, welche sich Mißbräuche erlaubten, um Geld absolvirten, Ablässe verkauften u. s. f., mit schwerer Strafe, ja sogar mit Todesstrafe belegte[2].

Es war natürlich, daß Bonifaz den Bann, welchen Clemens alsbald gegen ihn schleuderte, mit Gleichem vergalt[3], und ebenso nahe lag es auch, daß er sich nach Beendigung des Schismas sehnte. Der Grundgedanke, von dem er dabei ausging, war aber nicht etwaige Entscheidung durch ein allgemeines Concil — diesen Plan wies er in seiner Encyklika vom 1. März 1391 als sündhaft zurück[4] —, sondern die zweifellose Voraussetzung seines eigenen Rechts. Er kannte darum keinen andern Weg zur Union, als die Unterwerfung des Gegners. Ein Versuch, der Obedienz des letztern das Königreich Castilien zu entziehen (1390), wurde durch den Erzbischof von Toledo vereitelt[5]; dagegen erweckte der römische König Wenzel abermals bedeutende Hoffnungen. Als oberster Schirmvogt der Kirche war es seine Pflicht, mit Energie für Unterdrückung des Schismas zu wirken, und eine kräftige Romfahrt, in Weise der alten Kaiser, hätte dem Papst, den er anerkannte, großen Vorschub geleistet. Trotz der wiederholten Absicht Wenzels und der fortwährenden dringendsten Einladungen und Mahnungen von seiten Urbans VI. war unter seinem Pontificate

---

[1] Theod. de Nyem l. c. l. II. c. 7—13. Raynald. l. c. 1390. 17. 18.

[2] Theod. de Nyem l. c. l. I. c. 68. Raynald. l. c. 1390, 1. 2. Gobelin l. c. c. 86.

[3] Baluz. l. c. t. I. p. 525. Raynald. l. c. 1389, 14.

[4] Bei Achery, Spicileg. t. I. p. 767 (neue Ausg.).

[5] Martene, Vet. Script. t. VII. Praef. p. XXXIX sq.

eine Romfahrt nicht zu Stande gekommen wegen verschiedenen Schwierigkeiten der innern und äußern Reichspolitik[1]. Nun aber sandte Wenzel am 21. November 1390 aufs neue nach Rom an Bonifaz IX., um seinen Reiseplan zu melden und mehrere Gnaden zu erbitten. Der Papst sollte ihm für die Kosten der Romfahrt einen einjährigen Zehnten von allen kirchlichen Gütern und Einkünften in Böhmen und Deutschland gewähren und überdies für Böhmen ein besonderes Jubiläum (für das Jahr 1393) anordnen, damit König und Volk, die im Jahre 1390 nicht nach Rom kommen konnten, noch nachträglich zu Hause aller betreffenden Gnaden theilhaftig werden könnten. Der Papst ging auf beide Punkte ein und bot Wenzel die Kaiserkrone an unter der Bedingung, daß er für Aufhebung des Schismas wirke[2]. Der König verschob die Abreise bis nach dem Prager Jubiläum, kam aber während desselben mit dem Erzbischof von Prag, Johann von Jenstein (oder Jenzenstein), über Jurisdictionspunkte in solches Zerwürfniß, daß er dessen Generalvikar Johann von Pomuk, ihm schon aus anderem Grunde verhaßt (Beichtsigill), grausam foltern und am 20. März 1393 in die Moldau werfen ließ. Es ist dies der berühmte Johann von Nepomuk, in dessen Canonisationsacten aber statt 1393 irrig 1383 als Todesjahr angegeben ist[3]. Wohl folgte bald wieder

---

[1] Theob. Lindner a. a. O. Bd. I. S. 104. 180. 190 ff.

[2] Raynald. l. c. 1390, 3—5. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 57 f.

[3] Die „Nepomukfrage" ist eine der intricateren der Kirchengeschichte und konnte trotz der umfassenden Literatur, die sie bereits geschaffen, bis zur Stunde eine definitive Lösung noch nicht finden. Unsere Aufgabe kann es hier nur sein, über den Stand der Frage in Kürze zu referiren. Es sind drei Ansichten zu verzeichnen. a) Unbestreitbare historische Thatsache ist, daß Johann von Nepomuk, Generalvikar des Erzbischofs von Prag, auf Befehl König Wenzels am 20. März 1393 grausam gefoltert und abends 9 Uhr in die Moldau geworfen wurde. Dieser Johann von Pomuk hatte noch am 14. März 1393 als Vicarius Reverendissimi Archiepiscopi Prag. in spiritualibus generalis drei Urkunden bestätigt, welche aus dem Prager Archiv von Franz Anton Tingl mitgetheilt wurden in dem Werk: Libri quinti confirmationum ad beneficia ecclesiastica per archidioec. Pragenam nunc prima vice in vulgus prolati annus 1390, 1391 et 1392. Pragae 1865. Die Gewaltthat geschah wegen kirchlicher Jurisdictionsstreitigkeiten; über weitere Motive enthalten gleichzeitige Berichte so gut wie keine Angaben. Hierbei nun bleibt die erste Ansicht stehen und läugnet die Angelegenheit wegen des Beichtsigills. Vgl. Otto Abel, Die Legende vom hl. Johann von Nepomuk. Berlin 1855, und Eduard Reimann in Sybels Historischer Zeitschrift. Bd. XXVII. (1872) S. 225 ff. b) Die zweite Ansicht tritt für die volle Giltigkeit (also auch des Todesdatums) der Proceßacten der Canonisation von 1729 ein, wonach Johann von Nepomuk, der Martyrer des Beichtgeheimnisses, am 16. Mai 1383 gestorben wäre. Sie tritt somit

eine Versöhnung zwischen dem König und Erzbischof, und auch der Papst verzieh dem reuigen Fürsten, aber zu einem Römerzug konnte es bei den ewigen Unruhen in Böhmen, die eine Folge der schlechten Regierung Wenzels waren, nicht mehr kommen. Ja gerade in dem Jahre, wo in Frankreich die Unionsbestrebungen eifrig betrieben wurden (vgl. unten S. 824 ff.) und der Tod des Gegenpapstes den besten Weg zur kirchlichen Einigung öffnete, war Wenzel in die heftigsten Kämpfe mit seinen Baronen verwickelt, ja von Mai bis August 1394 sogar ihr Gefangener[1].

Ganz besonders wichtig mußte für Bonifaz IX. die Gewinnung Frankreichs erscheinen. Gelang dies, so war dem Gegenpapst der Boden entzogen. Eine Hoffnung hierzu lag in dem Umstand, daß die Begeisterung Frankreichs für Clemens sich seit Jahren merklich abgekühlt und die Sehnsucht nach baldigster Beendigung des Schismas sich immer weiter verbreitet hatte. Allerdings waren, wie wir wissen, die ersten Versuche der Pariser Universität, die Aufhebung des Schismas anzubahnen, nicht von großem Erfolg gewesen (S. 810 f.), aber diese in aller Welt so hochangesehene Körperschaft gab den großen Gedanken nimmermehr auf, und wenn auch einzelne ihrer Glieder in Verfolgung dieses edlen Zieles unlautere Motive und Leidenschaften einmischten, so gebührt doch dem Streben im ganzen die dankbarste Anerkennung[2]. Diese Stimmung in Frankreich benützend, wählte Bonifaz den Herzog Stephan von Bayern, Schwiegervater des französischen Königs Karl VI.[3], zu seinem Unterhändler mit letzterem und mit Clemens zu Avignon. Er bat den Herzog, den er kurz zuvor in Rom kennen gelernt hatte, durch Schreiben vom 6. November 1390,

für die fast gleichzeitige Existenz zweier Johannes von Pomuk an der Prager Domkirche ein. Vgl. Katholik 1881. 2. Hälfte. S. 76—94. Schmude S. J. in Zeitschrift für kathol. Theologie. Innsbruck 1883. S. 25—123, und Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. 2. Aufl. Bd. VI. Sp. 1725 ff. c) Eine dritte Ansicht endlich hält daran fest, daß der 1729 canonisirte Johann von Nepomuk der 1393 ermordete Generalvikar sei, in den Proceßacten somit ein historischer Irrthum betreffs der Todeszeit vorliege. Die Stellung dieser „Identiker" scheint die historisch sicherere zu sein, „ihnen kann der Heilige nicht verloren gehen", was den Vertretern der Proceßacten schließlich passiren könnte. Thatsächlich läßt sich in authentischen Quellen von einem 1383 gestorbenen Prager Canonicus Johannes von Pomuk keine Spur entdecken. Vgl. Ginzel im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte. 1. Aufl. Bd. V. S. 725 ff. Katholik, N. F. Bd. XLVII. (1882) S. 273 ff.

[1] Palacky a. a. O. S. 63—87. Th. Lindner a. a. O. Bd. II. S. 185 ff.

[2] Schwab, Joh. Gerson. Würzburg 1858. S. 121.

[3] Stephans Tochter Elisabeth war am 13. Juli 1386 im Alter von 14 Jahren mit Karl VI. von Frankreich vermählt worden. Es ist dies die nachmals in den Kämpfen mit England so berüchtigt gewordene Isabeau.

dieſe wichtige Mittlerrolle zu übernehmen, die dazu nöthigen Reiſen zu machen und dem Gegenpapſt ſeine Bedingungen mitzutheilen. Dieſer ſolle, wenn er ſich unterwerfe, den erſten Platz unter den Cardinälen erhalten und beſtändiger Legat und Apoſtoliſcher Vikar, alſo factiſcher Regent aller Länder ſeiner bisherigen Obedienz ſein, außerhalb Italiens[1].

Allein gerade um dieſe Zeit plante man in Frankreich, von Galeazzo von Mailand inſtigirt, einen Hauptſchlag für Clemens VII. und gegen Bonifaz IX.; ausſchlaggebend waren hierbei in erſter Linie freilich politiſche Erwägungen. Ein Kriegszug nach Italien, wohin der Herzog von Orleans, Schwiegerſohn Galeazzo's, bereits im März 1391 vorausgeeilt, ſollte Clemens mit Waffengewalt nach Rom führen, Neapel dem Hauſe Anjou definitiv ſichern und wohl auch den Gedanken eines Königreichs Adria (ſ. S. 801) mit einem franzöſiſchen Prinzen verwirklichen[2]. So wurde ein neuer Verſuch der Pariſer Univerſität, für Union zu wirken, natürlich ſehr ungern geſehen. Johannes Gerſon, eine der erſten Zierden der Pariſer Univerſität, hatte am Epiphaniefeſt 1391 in Gegenwart des Königs gepredigt und hierbei ihn, wie ſeine Oheime, unter Hinweiſung auf ihre großen, der Kirche ſo ergebenen Ahnen, aufs dringendſte aufgefordert, der Univerſität Gehör zu geben und zur Aufhebung des Schismas Schritte zu thun. Einſtweilen aber ſolle jedermann durch Faſten und Beten Gottes Gnade anflehen, daß er den Weg zum Frieden zeige[3]. Allein die Deputation der Univerſität an den König wurde ſehr ungnädig empfangen und mit der Weiſung entlaſſen, ſie ſolle ſich fortan mit dieſer Sache nicht mehr beſchäftigen[4].

Bonifaz IX., der von dieſen gefährlichen Machinationen am franzöſiſchen Hofe Kunde erhalten und ſich mit ſeinen Cardinälen bereits zur Flucht nach Deutſchland oder Friaul bereit hielt, wandte ſich an den König von England, enthüllte ihm den ganzen Plan und legte ihm das Gefährliche desſelben, vor allem für England, klar vor Augen; zugleich bat er ihn dringend um Schutz und Hilfe, die Richard ihm auch wirklich zuſicherte[5]. Dieſe engliſche Intervention brachte wohl obigen Plan zu-

[1] Raynald. l. c. 1390, 6—8.

[2] E. Jarry, La vie politique de Louis de France, duc d'Orléans 1372—1407. Paris-Orléans 1889. p. 66 ss. Revue des questions historiques. t. XXVIII. p. 54 ss.

[3] Joann. Gerson. Opp. ed. Du Pin. 1706. t. III. p. 980 sqq. Schwab a. a. O. S. 126 f.

[4] Chron. Caroli VI. l. c. l. XI. c. 9.

[5] Walsingham, Historia Anglicana. ed. Riley. t. II. p. 201.

nächſt ins Stocken; dazu kamen innere Schwierigkeiten in Frankreich und in Bälde der erſte gefährliche Wahnſinnsanfall des Königs [1], im Auguſt 1392. Nachdem er hiervon wieder geheilt und infolge deſſen ſehr religiös geſtimmt worden war [2], ſandte ihm der Biſchof Bernard Allamand von Condom einen Tractat über das Schisma ſammt einem Briefe vom 18. November (1392), um ihn für die kirchliche Union in Thätigkeit zu ſetzen [3]. Gleich darauf kamen zwei italieniſche Karthäuſer nach Frankreich, um in den bereits gelockerten Boden guten Samen des Friedens zu ſäen. Schon im Anfang des Jahres 1392 fühlte der Karthäuſerprior Peter von Aſti (in Piemont), der im Rufe der Heiligkeit ſtand, einen ganz beſondern Trieb, für die kirchliche Einheit zu wirken, und durch einen Cardinal dem Papſt Bonifaz empfohlen, machte er auf ihn ſolchen Eindruck, daß ihm ein Schreiben an den König von Frankreich anvertraut wurde. Bonifaz nennt darin letztern ſeinen geliebteſten Sohn, klagt, daß ſich ſo Wenige um die kirchliche Einheit kümmern, hofft aber Beſſeres von dem König, der ſeinen erlauchten Ahnen im Eifer für die Kirche nachfolgen werde. Er habe ja alle Eigenſchaften, die dazu erforderlich ſeien. Darum bitte und beſchwöre er ihn bei ſeinem eigenen Seelenheil, nicht mehr länger zu zögern und der Sache Gottes ſich anzunehmen. Bisher habe ihn ſeine Jugend entſchuldigt, aber fortan könne dies nicht mehr der Fall ſein. Er möge dem Papſt baldigſt antworten, und ſobald er ſich geneigt zeige, werde dieſer ſeine Bemühungen mit den ſeinigen vereinigen [4]. Bonifaz wollte dem Karthäuſer einen angeſehenen und ſehr gewandten Mann zum Begleiter geben, aber dieſer erklärte, daß man zu ſolchem

[1] Ausgaben für Gebete und Wallfahrten in den Monaten Auguſt und September 1392 für Erlangung der Geſundheit des Königs ſ. Jarry l. c. p. 430 p. j. Ueber dieſe Krankheit heißt es in den Annal. Genuens. (Muratori, SS. t. XVII. p. 1149): Aegritudo talis incurabilis judicata, quod per quosdam dies amens efficitur et per alios redit ad suetam prudentiam; et sic successive alteratur continue. Walſingham (l. c. t. II. p. 212) ſagt: Rex Franciae incurrit amentiam et phreneticus est effectus ... perduravitque in eo haec infirmitas quamdiu duravit calor aestivus. Hyemali tempore mitigabatur passio et ipse redditus suo sensui videbatur.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIII. c. 5 und 6.

[3] Bulaeus l. c. p. 680. Lenfant l. c. p. 72. Clemens VII. war deshalb ſehr ungehalten über den Biſchof, dieſer aber vertheidigte ſich freimüthig und verknüpfte damit ernſte Mahnungen an Clemens ſelbſt. Bulaeus l. c.

[4] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIII. c. 14; auch bei Achery, Spicileg. (neue Aufl.) t. I. p. 768. An letzterer Stelle trägt der Brief das Datum IV. Non. April. Pontif. nostri anno III. (2. April 1392); in der Chronik des Mönchs von St. Denis dagegen iſt kein Datum angegeben.

Werk nicht Beredsamkeit und Dialektik, sondern Demuth und Gottvertrauen nöthig habe, und trat darum die Reise nur in Gesellschaft eines andern Karthäusers an, des Priors Bartholomäus von der Insel Gorgona. Sie begaben sich, wir wissen nicht warum, zuerst nach Avignon und wurden hier vom Herzog von Berry und dem Gegenpapst verhaftet, weigerten sich aber beharrlich, das ihnen anvertraute päpstliche Schreiben auszuliefern. Sobald die Pariser Universität hiervon hörte, stellte sie dem König das Geschehene als Verletzung des Völkerrechts vor und erwirkte, daß er sogleich die Freilassung der beiden Karthäuser verlangte. Natürlich fand Clemens für gut, sie alsbald nach Paris abgehen zu lassen, und versicherte bei ihrem Abschied, daß auch er voll Eifers für Union und bereit sei, für dieselbe nicht nur seine cappa, sondern sein caput zu opfern. Aber dennoch schickte er alsbald einen sehr verschlagenen Juristen mit dem Spottnamen Saccus legum nach Paris, um den Karthäusern entgegenzuwirken. Letztere wurden vom König sehr freundlich aufgenommen (um Weihnachten 1392), der königliche Rath aber mißrieth dem König, ein in den Formalitäten der filialis reverentia abgefaßtes Antwortschreiben zu erlassen, damit daraus keine Anerkennung des Bonifaz erschlossen werden könne. Dagegen sollten die Karthäuser ihrem Herrn mündlich berichten, daß der König seine Mahnungen gütig aufgenommen habe und für die kirchliche Union das Möglichste thun werde. — So berichtet der Mönch von St. Denis[1], später noch beifügend (p. 106): quamvis rex litteras responsivas non scripserit. Allein die Sache muß sich doch etwas anders verhalten haben, denn bei Achery (Spicileg. t. I. p. 785) finden wir einen Brief des französischen Königs an Clemens VII., worin er ihm eine Copie der dem Bonifaz gegebenen schriftlichen Antwort mittheilt. Dazu kommt, daß Bonifaz in einem zweiten Briefe an Karl VI. sagt: „aus den memorialibus regiis, welche die Karthäuser zurückgebracht, ersahen wir" u. s. f.[2] Diese memorialia regia werden dann im weitern Context von den mündlichen Mittheilungen der Karthäuser unterschieden, und es kann kein Zweifel sein, daß darunter ein schriftliches Document verstanden werden müsse. Gerade dies finden wir bei Achery (l. c.), und es ist dies allerdings kein formgerechtes Schreiben filialis reverentiae, aber doch eine schriftliche Erklärung, Sedenti in Roma überschrieben, worin der König die Annahme zurückweist, als ob er sich bisher gar wenig um das Schisma

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIII. c. 14. t. II. p. 54 sqq.

[2] S. unten und Chron. Caroli VI. l. c. l. XIV. c. 12. p. 106.

bekümmert habe. Daran schließt sich die Bemerkung, daß Bonifaz selbst eine Haupturſache der Spaltung ſei, und daß er ſeinen Friedensworten auch Thaten ſolle folgen laſſen. Schließlich wird er auf das Beiſpiel des römiſchen Clemens I. hingewieſen, der ſeine Kathedra freiwillig verlaſſen habe, um Streitigkeiten zu vermeiden[1]. — Die Abſicht, gegen Bonifaz möglichſt wenig höflich zu ſein, war hier ſo gut erreicht, daß man den Karthäuſern wohl aufgeben durfte, mündlich Freundlicheres von ſeiten des Königs zu melden.

Ueberdies lud Karl VI. alle oberitaliſchen Fürſten zur Theilnahme am Friedenswerk ein, und alle Prinzen ſeines eigenen Hauſes waren mit alledem einverſtanden, den Herzog von Berry allein ausgenommen. Voll Freude veranſtaltete jetzt der franzöſiſche Clerus Bittgänge und feierliche Aemter unter großer Theilnahme des Volkes, und Gleiches that auch die Univerſität, die am zweiten Sonntag im Januar 1393 einen Bittgang zu St. Martin des Champs[2] veranſtaltete. Der großen biſchöflichen Proceſſion nach St. Germain des Prés aber (auch ein ehemaliges Benediktinerkloſter) am nächſtfolgenden Sonntag wohnte auch der König mit den Großen ſeines Hofes bei. — Natürlich machte dies in Avignon ſehr üblen Eindruck, und Clemens glaubte, das Schreiben des Papſtes, das ihm der König mitgetheilt hatte, als merito frivolum bezeichnen zu müſſen, weil Bonifaz darin den Titel summus Pontifex uſurpire. Da ihn jedoch Karl dringend zur Thätigkeit für die Union aufgefordert hatte, ſo veranſtaltete auch er Proceſſionen und ließ eine beſondere Meſſe pro pace anfertigen, die überall celebrirt werden ſollte. Ein Exemplar davon ſchickte er im Februar 1393 nach Paris und verſprach allen, die ſolcher Meſſe anwohnen würden, reichlichen Ablaß. Da aber die Pariſer Univerſität in demſelben Monat erklärte, daß die Einheit nur durch Ceſſion beider Päpſte zu Stande kommen könne, ſo gab er dem Profeſſor der Theologie Jean Goulain den Auftrag, dieſe Behauptung zu bekämpfen, was derſelbe auch in mehreren Predigten verſuchte, zum großen Aerger der Univerſität[3]. Clemens zeigte mit alledem, wie wenig ihm obige Worte von cappa und caput ernſt waren, und ſo feindlich die beiden Päpſte einander entgegen-

[1] Vgl. die Noten zu c. 54 der Epist. I. Clem. Rom. in Hefele's Ausgabe der Patres apost. ed. IV. p. 126; ed. V. cura Funk. p. 128.

[2] An der Stelle dieſer alten Benediktinerabtei ſteht jetzt das Conservatoire des Arts et Métiers (Sammlungen der Pariſer Gewerbeſchule) in der Rue St. Martin, nahe der Porte St. Martin.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIII. c. 14. Bulaeus l. c. p. 673. Baluz. l. c. t. I. p. 532.

ſtanden, ſo einig waren ſie darin, daß keiner im Intereſſe des allgemeinen Wohls die cappa zu opfern bereit war.

Zu alledem wurden die ehrlich gemeinten Unionsbeſtrebungen fortwährend auch noch durch politiſche Machinationen gehemmt, die wohl im geheimen wirkten, aber in den Ereigniſſen da und dort leicht wahrnehmbar ſind. Der böſe Dämon war in dieſer Hinſicht fortwährend Galeazzo Visconti in Mailand. Durch eine meiſterhafte Intrigue, als ob ihm, Frankreich und dem Gegenpapſt durch die Liga von Bologna die größten Gefahren drohten, wußte er durch ſeinen Geſandten Nicolaus Spinelli in Paris eine Art Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich einzuleiten, zugleich aber auch zwiſchen Paris und Avignon den Gedanken eines Königreichs Adria aufs neue in Erörterung zu bringen. Wie nach Mailand, ſo ging in den erſten Monaten 1393 auch eine Geſandtſchaft nach Avignon, an deren Spitze der Biſchof von Noyon ſtand. Clemens wurde nichts weniger angeſonnen als einfache Repriſtination der Verleihung von Sperlonga (ſ. oben S. 801), nur ſollte an Stelle Ludwigs von Anjou der Herzog von Orleans treten; wogegen letzterer den Gegenpapſt gewaltſam nach Rom führen und Bonifaz verjagen wollte[1]. Von einer einfachen Erneuerung jener Schenkung von 1379 wollte jedoch Clemens nichts wiſſen, wollte überhaupt einen derartigen Act nicht ohne Vorwiſſen der Cardinäle (alſo nicht im geheimen) vornehmen, um nicht als Verſchleuderer des Patrimoniums gebrandmarkt zu werden. So zogen ſich die Verhandlungen bis September 1394 hin, da Clemens ohnedies durch das energiſche Auftreten der Pariſer Univerſität etwas verſtimmt worden war. Der bald darauf erfolgte Tod des Gegenpapſtes brachte ſodann das ganze Unternehmen ins Stocken[2].

Zu derſelben Zeit, als die erſte Geſandtſchaft von Paris nach Avignon ging, in den Monaten April und Mai, hatten franzöſiſche und engliſche Geſandte zu Lelingen bei Abbeville eine Zuſammenkunft zum Zwecke eines definitiven Friedensſchluſſes. Hierbei fand ſich auch Cardinal Peter de Luna ein und hatte am 28. Mai bei den engliſchen Geſandten, den Herzogen von Gloceſter und Lancaſter, eine Audienz, um auch England für den Gegenpapſt zu gewinnen. Man hielt wohl den Zeitpunkt für

[1] Daß man auch von dieſen Plänen in Italien Kunde hatte, zeigen die Schreiben der Florentiner vom 2. Juli 1393 und 21. Februar 1394. Revue des questions historiques. t. XXVIII. p. 66 und Jarry l. c. p. 434. p. j.

[2] Revue des questions historiques. t. XXVIII. p. 54 ss. Jarry l. c. p. 108 ss.

geeignet, da ein Diſſens mit Bonifaz wegen der Beneficienverleihungen England für Avignon günſtiger ſtimmen konnte. Allein dieſe Angelegenheit hatte bereits im November 1391 eine vorläufige Vereinigung gefunden, und der Herzog von Lancaſter, Oheim des Königs Richard und Haupt der engliſchen Geſandtſchaft, gab eine für Avignon wenig freundliche Antwort[1]. Kurz darauf, im Juni jenes Jahres, wurde der franzöſiſche König zum zweitenmale vom Wahnſinn befallen, und dieſer Zuſtand dauerte bis Januar des folgenden Jahres. Infolgedeſſen mußten die Verhandlungen zu Lelingen abgebrochen werden, nachdem der Waffenſtillſtand auf ein Jahr verlängert worden[2]. Kurz, ehe dieſes Unglück den König traf, hatte Bonifaz auf das Referat der Karthäuſer hin ein neues Schreiben an ihn gerichtet, worin er deutlich ausſpricht, daß die Union nur durch Abdankung Roberts (des Gegenpapſtes) zu Stande kommen könne, und dabei hofft, Gott werde den edlen franzöſiſchen König erleuchten, damit er die Rechtmäßigkeit Urbans und ſeines Nachfolgers erkenne, der erkannten Wahrheit aber folge und ſie kräftigſt unterſtütze. — Da der König bei Ankunft dieſes Briefes bereits krank war, ſo kam er in die Hände der Herzoge von Berry und Burgund, die ihn nicht einmal beantworteten, weil Bonifaz keine andere Bedingung geſtellt habe, als den Rücktritt des Gegners[3].

Nach ſeiner zweiten Geneſung machte Karl VI. eine Wallfahrt nach dem Kloſter St. Michael in periculo maris (jetzt Mont St. Michel bei Avranches), und abermals benützte die Pariſer Univerſität ſolchen Zeitpunkt religiöſer Stimmung zu einem Angriff auf das Herz und Gewiſſen des Königs. Als er ſich eben zu St. Germain en Laye (einige Stunden weſtlich von Paris) aufhielt, erſchien bei ihm eine Deputation der Univerſität, und ihr Sprecher, ein Theologe, ſetzte in ſchöner Rede auseinander, wie ſehr man Gott danken müſſe für die Wiederherſtellung des Königs, wie aber dieſer, wenn er ſeinen Titel „der allerchriſtlichſte“ nicht einbüßen wolle, mit Ausrottung des Schismas nicht länger mehr zögern dürfe. Da der Herzog von Berry perſönlich anweſend war und der Deputation die Antwort des Königs übermittelte, ſo wagte man kaum, Günſtiges zu hoffen. Um ſo größer war die Freude, als die Entſcheidung dahin lautete:

---

[1] Jarry l. c. p. 114 ss. Walsingham, Historia Anglicana t. II. p. 200. 203. 205.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIV. c. 2. 3. 5. 6. 7. Raynald. 1391, 14 sqq.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIV. c. 12. Bulaeus l. c. p. 683 sq. Achery, Spicileg. t. I. p. 769.

„Zur Unehre des Königs und seines Hauses hat das schreckliche Schisma schon zu lange gedauert; wenn ihr aber guten Rath zu seiner Austilgung wisset, so wird er ohne Zweifel vollzogen werden." Wiederum veranstaltete die Universität am Fest der Bekehrung Pauli (25. Januar 1394) eine feierliche Processsion nach St. Martin des Champs und ließ öffentlich verkünden, wer in Sachen des Schismas Rath geben könne, möge seine Gedanken zu Papier bringen und den Zettel in eine hierzu eigens aufgestellte Kiste im Mathurinerkloster werfen. Eine Commission mußte dann die gemachten Vorschläge classificiren und ordnen, und es ergab sich, daß durch große Majorität drei Wege zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit empfohlen waren: die via cessionis, compromissi und synodi. Sofort wurde Nicolaus von Clemanges wegen seiner Tulliana facundia, wie der Mönch von St. Denis sagt, beauftragt, eine die drei vias beleuchtende und empfehlende Denkschrift an den König abzufassen [1].

Sobald Clemens hiervon hörte, griff er zu List und Intrigue. Unter dem Vorwand, er bedürfe ihrer beim Kirchenregiment, berief er mehrere Pariser Professoren, gerade die größten Eiferer gegen das Schisma, wie Pierre d'Ailly und Gilles Deschamps, zu sich nach Avignon in der Hoffnung, dadurch die ganze ihm so unangenehme Bewegung zu lähmen. Aber sie kamen nicht. Besser gelangen die Bemühungen seines Kaplans, des Bischofs von Tarsus, den er mit vielem Geld nach Paris schickte, um Hofleute und Beamte für eine Opposition gegen die Universität zu gewinnen. Dabei leistete auch der Cardinal von Luna die eifrigsten Dienste. Wie nun die Universität, die sich durch all dies nicht einschüchtern ließ (gerade an Ostern 1394 hielt Gerson wieder eine sehr freimüthige Predigt gegen das Schisma), die von Nicolaus von Clemanges verfaßte Schrift überreichen wollte, verweigerte der Herzog von Berry höchst ungnädig den Zutritt zum König, drohend, er wolle die Hauptanstifter, wenn sie nicht Ruhe gäben, ins Wasser werfen lassen. Dennoch erlangte die Universität durch den Herzog von Burgund am 30. Juni 1394 Audienz bei dem König. Nachdem der Rector einige Worte zur Begrüßung gesprochen, trug der Doctor der Theologie, Wilhelm Barrault, Großprior von St. Denis, von der Universität als Sprecher bestellt, in mündlicher Rede den Hauptinhalt der Denkschrift vor und überreichte dann letztere selbst, die

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XIV. c. 9 und 10. Bulaeus l. c. p. 688. Beide Berichte schreiben diese Begebenheit natürlich noch dem Jahre 1393 zu, denn in Frankreich begann das neue Jahr erst mit Ostern.

vom 8. Juni datirt war[1]. Die Universität sagt darin: Schon seit 16 Jahren habe sie für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu wirken nie aufgehört, sei aber dabei auf viele Hindernisse gestoßen, zumal bei der Jugend des Königs. Jetzt aber, zum Manne herangereift, habe dieser selbst die Universität zu Vorschlägen aufgefordert, und seinem Befehle gemäß habe sie sich mit dem königlichen Rath hierüber in Verhandlung setzen wollen, allein dieser sei nicht darauf eingegangen und so könne sie nur ihre Ansicht vortragen, daß es nämlich drei Wege zum Kirchenfrieden gebe. Der leichteste und beste, die via cessionis, bestehe darin, daß beide Prätendenten der Tiare auf ihr wirkliches oder vermeintliches Recht verzichten und dann ein neuer Papst gewählt werde, entweder von den alten Cardinälen (die schon vor Ausbruch des Schismas ernannt waren), oder wohl besser von den Cardinälen beider Obedienzen. Wollten sie darauf nicht eingehen, so empfehle sich in zweiter Linie die via compromissi. Ein Schiedsgericht, ein kleines Concilium, entweder von beiden Prätendenten oder sonst canonisch bestellt, solle entscheiden, wer der wahre Papst sei, oder wenn nöthig, einen neuen wählen, von den Wahlberechtigten dazu legitimirt. Wenn aber auch dieser Vorschlag nicht angenommen werde, so sei noch die via synodi möglich, die Entscheidung durch ein allgemeines Concil, zu welchem entweder lauter Prälaten oder, weil diese vielfach sehr unwissend und parteiisch sind, ebenso viele Doctoren als Prälaten zu berufen sein dürften. Dieser Weg sei aber etwas schwieriger, als die beiden anderen, weil er zu vielen Streitereien Gelegenheit gebe. Uebrigens sei die Sache so wichtig, daß gar wohl ein allgemeines Concil berufen werden dürfe, und alle gegen ein solches erhobenen Bedenken seien nichtig. Wenn aber einer der beiden Päpste auf keinen dieser Wege eingehen wolle und einen andern annehmbaren auch nicht zu zeigen wisse, so sei er als hartnäckiger Schismatiker, ja als Häretiker zu betrachten und mit den schwersten Strafen zu belegen. Er soll nicht mehr auf der Erde geduldet werden, sondern sein Schicksal soll das des Dathan und Abiron sein (4 Mos. 16, 33). Der König solle für den Frieden der Kirche alle Kräfte einsetzen und den Titel christianissimus nicht umsonst führen. Die ganze Christenheit hoffe von ihm die Heilung des Uebels, und er werde sich dadurch unendlichen Ruhm erwerben. Vor Ausbruch des Schismas sei die Kirche so blühend und herrlich gewesen (rhetorische Uebertreibung), jetzt so elend und unglücklich. Woher dies? Weil unwürdige und gott-

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 2. Bulaeus l. c. p. 686. Schwab, Gerson. S. 129 f.

lose Menschen zum Kirchenregiment erhoben worden seien und fast täglich erhoben würden, welche sich um nichts Heiliges kümmern, wohl aber Kirchen und Klöster plündern, den armen Kirchendienern unerschwingliche Abgaben auflegen, die schlimmsten Leute zu Collectoren wählen, die Geistlichen an den Bettelstab bringen, sie zum Verkauf der Kelche, Kreuze und aller kirchlichen Kostbarkeiten zwingen. Simonie führe im Hause der Kirche den Vorsitz, die Unwürdigsten befördere man, je gelehrter aber einer sei, desto mehr sei er gehaßt. Wenn die Väter wieder kämen, sie würden die Kirche gar nicht mehr erkennen. Ja, dieselbe sei zum Spott der Heiden geworden. Und tagtäglich werde es schlimmer, immer ersinne man neue Hindernisse der kirchlichen Einigung und verdächtige deshalb die Universität, selbst bei dem König. Man wolle ihn abhalten, ihr Audienz zu geben, damit man ihn in Unkenntniß der Sache gefangen halten könne. Man wolle die trüben Zeiten verlängern, um im Trüben zu fischen. Der Universität werfe man vor, sie wolle alles regieren. Dies sei völlig unwahr; aber sie dürfe doch nicht stumm bleiben zu einer Zeit, wo selbst die Steine reden sollten [1].

Der König nahm die Schrift freundlich entgegen, befahl sie ins Französische zu übersetzen und bestimmte der Universität einen Termin, wo sie Antwort erhalten sollte. Aber die schöne Hoffnung, die man hieraus schöpfte, ging nicht in Erfüllung, denn Cardinal von Luna und andere hatten unterdessen wieder das Wasser getrübt. So kam's, daß am bestimmten Tage der königliche Kanzler erklärte, sein Herr wolle sich nicht mehr weiter mit der Sache befassen, und auch die Universität müsse davon abstehen, ja sie dürfe nicht einmal mehr Briefe über diesen Gegenstand wechseln. Wiederholte Bitte um Milderung dieser Sentenz war erfolglos, bis die Universität mit Sistirung ihrer Vorlesungen und Predigten drohte [2]. So durfte sie jetzt wieder an Clemens VII. und seine Cardinäle schreiben. Sie berichtet, was sie seit lange für die heilige Sache gethan, wie aber der böse Feind, Peter von Luna, ihr überall entgegengewirkt habe. Der Papst möge ihn bestrafen und endlich selbst einmal für die Union thätig

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 3. t. II. p. 136—182. Bulaeus l. c. p. 687 sqq. Achery, Spicileg. t. I. p. 776 sqq.; nur ein Stück davon, die Schilderung der traurigen Folgen des Schismas, theilt Raynald (1394, 8) mit.

[2] In diese Zeit verlegt Buläus (l. c. p. 696 sqq.) auch das schöne und freimüthige Schreiben des Nicolaus von Clemanges an den König. Aber da darin gesagt ist, bisher sei der König, wenn er nichts für die Union that, durch sein zartes Alter entschuldigt gewesen, so paßt dies nicht wohl aufs Jahr 1394, wo der König schon 25 Jahre zählte.

ſein. Als Clemens, von ſeinen Cardinälen umgeben, dieſen Brief las, rief er aus: „Das iſt voll Gift und Verleumdung", und warf dem Boten der Univerſität ſo drohende Blicke und Worte zu, daß er heimlich entfloh. Voll Aerger ſchloß ſich ſofort Clemens mehrere Tage von allem Verkehr mit anderen ab, die Cardinäle aber verſammelten ſich ohne ſeine Erlaubniß und ſteigerten ſo ſeinen Unmuth. Er rief ſie zu ſich und machte ihnen Vorwürfe, ſie aber riethen ihm, einen der drei von der Univerſität vorgeſchlagenen Wege zu wählen, und betrübten ihn damit in ſo hohem Grade, daß er zu kränkeln begann und am 16. September 1394 an einem Schlagfluß ſtarb im 52. Jahre ſeines Alters, dem 16. ſeines Pontificats[1]. Ein neues Schreiben der Pariſer Univerſität, um ihn zu begütigen, aber auch die Beſchuldigung der Giftigkeit ꝛc. zurückzuweiſen, fand ihn nicht mehr am Leben[2]. Um dieſelbe Zeit wurde die Univerſität durch freundliche Zuſchriften anderer Hochſchulen (Köln und ſpäter auch Wien), ſowie des Königs von Aragonien und ſonſtiger hoher Perſonen in ihrem Streben ermuthigt[3].

## § 716.

## Die Unionsbeſtrebungen in den Jahren 1394—1398.

Schon am 22. September 1394 erfuhr Karl VI. von Frankreich den Tod des avignoniſchen Papſtes. Er hatte auf dieſen Tag eine große Rathsſitzung beſtellt, um über ſeinen Streit mit dem Erzbiſchof von Lyon wegen der Hoheitsrechte über dieſe Stadt Erörterung zu pflegen. Jetzt vertagte er dies Geſchäft und verſammelte nur ſeine Vettern und vertrauteſten Räthe, um mit ihnen über den Tod des Papſtes zu ſprechen. Der Patriarch von Alexandrien, Simon de Cramaud, Adminiſtrator des Bisthums Carcaſſonne, damals der angeſehenſte Prälat Frankreichs, war der Anſicht, man ſolle die Cardinäle auffordern, nicht zu einer Neuwahl zu ſchreiten, bis wegen dieſer Sache königliche Boten in Avignon eingetroffen ſeien. Dieſem Votum traten alle Anweſenden, einen einzigen ausgenommen, bei und der König ſchrieb in dieſem Sinne ungeſäumt an die Cardinäle[4]. Am folgenden Tag trug eine Deputation der Univerſität

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 4. 5. Achery, Spicileg. t. I. p. 784 sq. Bulaeus l. c. p. 696 u. 699—701. Baluz. l. c. t. I. p. 535 sq. u. p. 1397.

[2] Bulaeus l. c. p. 701.

[3] Bulaeus l. c. p. 705 sqq. Achery l. c. t. I. p. 782. Schwab, Gerſon. S. 133.

[4] Chron. Caroli VI. l. XV. c. 6 (der Mönch von St. Denis); auch in Achery l. c. t. I. p. 770 und Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 436. 479.

ihm vier Bitten vor: 1) Er möge die Cardinäle auffordern, die Wahl eines neuen Papstes zu verschieben, bis er über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und den geeignetsten Weg dazu genauerer Ueberlegung gepflogen habe; 2) er möge die Prälaten und Barone, sowie die tüchtigsten Mitglieder der Universität und andere angesehene Männer versammeln, um über die beste Art des Verfahrens in dieser heiligen und wichtigen Sache zu berathen; 3) er möge hierüber auch dem Intrusus (Bonifaz IX.) und dessen Anhang schreiben und in seinem Reich Gebete und Processionen für Wiederherstellung des kirchlichen Friedens veranstalten lassen; endlich 4) der Universität freie Correspondenz mit anderen Universitäten in dieser wichtigen Angelegenheit gestatten. — Der König zeigte sich sehr freundlich, und auf seinen Wunsch nahm die Universität ihre temporär sistirten Vorlesungen und Predigten wieder auf. Noch am gleichen Tage berieth sich der König mit seinen Vettern und Räthen über die Vorschläge der Universität, und es war sein Plan, den Patriarchen von Alexandria und Pierre d'Ailly, seinen Almosenier, nach Avignon zu schicken. Aber der Herzog von Berry meinte, es wäre besser, hierfür Laien zu wählen, zumal d'Ailly als Haupturheber aller Schritte der Universität bei den Cardinälen nicht beliebt sei. So wurde nun Renaud de Roye nach Avignon bestimmt, zugleich aber auch nochmals ein reitender Bote mit einem zweiten kurzen Brief des Königs an die Cardinäle gesandt, damit sie ja keine Wahl vornehmen möchten [1]. Gleichzeitig erließ die Universität ein sehr warmes Schreiben an die Cardinäle, und in gleichem Sinn mahnten auch Fürsten und Bischöfe außerhalb Frankreichs, daß die diesmalige Gelegenheit zur Beilegung des Schismas ja nicht außer acht gelassen werde [2]. Lenfant und Christophe fügen bei, daß selbst Bonifaz IX. Gesandte nach Paris und Avignon geschickt habe, um eine Neuwahl zu verhindern, allein seine bezüglichen Vollmachtsbriefe gehören dem 17. und 20. October [3], also einer Zeit an, wo er die Wahl des Petrus von Luna bereits erfahren haben mußte.

Die Cardinäle zu Avignon hatten durch die Hast, womit sie zur Neuwahl schritten, die Hoffnungen der Christenheit vereitelt. Von den 21 anwesenden Cardinälen waren einige der Ansicht, man solle jetzt den

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 7. Achery l. c. p. 770 sq. Martene et Durand. l. c. p. 481 sq.

[2] Bulaeus, Hist. univers. Paris. t. IV. p. 707—709 und 711—713. Achery l. c. p. 786. Martene, Thes. t. II. p. 1132 sq.

[3] Raynald. l. c. 1394, 15—17 incl.

Intrusus wählen und dadurch das Schisma beendigen, andere wollten die Wahl überhaupt verschieben, aber die Majorität war anderer Meinung und nahm auf den unterdessen angekommenen ersten Brief des französischen Königs keine Rücksicht. Ja er wurde vor der Wahl gar nicht verlesen, damit die Cardinäle ganz frei bleiben könnten. Um aber doch einigen guten Willen zu zeigen, schwuren 18 Cardinäle beim Eintritt ins Conclave, nach Kräften für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit wirken und dem neuen Papste hierzu mit Rath und That beistehen zu wollen. Auch verpflichtete sich jeder von ihnen, falls er zum Papst gewählt würde, im Interesse der Union sogar zu resigniren, wenn es die Majorität der Cardinäle für wünschenswerth erachte[1]. Nur die Cardinäle von Florenz, Aigrefeuille und St. Martialis — welche Scrutatoren waren — unterschrieben nicht. — Als sich die Stimmen auf einen Cardinal, dessen Namen wir nicht kennen, vereinigen zu wollen schienen, rief dieser aus: „Ich bin schwach und möchte vielleicht nicht resigniren, ich will nicht in Versuchung gerathen"; aber der Cardinal von Luna erklärte, ihn zurechtweisend: Ego si eligerer, statim ea celeritate et facilitate papatum abdicarem, qua cappam exuere possem. Weiterhin mißrieth Peter von Luna die Erwählung des Procurators der Großen Karthause mit der Bemerkung: „solche Einsiedler seien meist eigensinnig und schwerlich zur Abdankung geneigt". Dies und der Umstand, daß Peter von Luna schon dem vorigen Papste Clemens VII. dringend zur Cession gerathen hatte, ließ ihn als sehr unionseifrig erscheinen, und so wurde er schon am 28. September 1394 einstimmig als **Benedikt XIII.** erwählt. Da er bisher nur Diakon war (von S. Maria in Cosmedin), so ließ er sich am folgenden Tag die Priesterweihe geben, am 11. October aber wurde er vom Cardinal von Ostia zum Bischof consecrirt und vom ersten Cardinaldiakon feierlich gekrönt[2]. Aus der adeligen Familie de Luna in Aragonien stammend, hatte er in Frankreich studirt, in Montpellier mit Auszeichnung canonisches Recht gelehrt und war im Jahre 1375 von Gregor XI. zum Cardinal erhoben worden. Wir haben ihn bereits bei Entstehung des Schismas für die Sache des Gegenpapstes in Spanien ꝛc.

---

[1] Den Wortlaut dieses Eides s. bei Döllinger, Beiträge. Bd. III. S. 352.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 8. Achery l. c. p. 771 sq. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. Praef. p. XLII. Baluz., Vitae Pap. Aven. t. I. p. 566 sqq. 1410; t. II. p. 1108. Mansi t. XXVII. p. 313. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. III. S. 109 f. und 364 ff.

thätig gesehen (S. 795. 821. 823. 825). Er war klein an Gestalt, aber groß an Talent und Beredsamkeit, voll Scharfsinn und Erfindungsgabe, ein Mann von feiner Bildung und exemplarischem Wandel[1]. Gleich bei seiner Inthronisation wiederholte er den Eid, den er mit den übrigen Cardinälen im Conclave geleistet, und versicherte, der via cessionis so sehr geneigt zu sein, daß die Cardinäle ihn hierin eher zurückhalten als anspornen müßten[2]. Alsbald schickte er auch Briefe und Boten an die christlichen Fürsten, um ihnen seine Wahl und seine Unionssehnsucht zu verkünden; den französischen König aber insbesondere bat er, hochgestellte Botschafter mit unbeschränkter Vollmacht nach Avignon zu senden, damit er mit ihnen für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit definitiven Beschluß fassen könne. Seine Nuntien, der Bischof von Avignon und der Magister Pierre de Blaie (Blavus) kamen am 9. November nach St. Denis an das königliche Hoflager, wo sie erklärten: nur durch die Bitten der Cardinäle habe Benedikt XIII. die päpstliche Würde angenommen, mit der Versicherung, daß er lieber sein ganzes Leben in einer Wüste zubringen, als zur Fortdauer des Schismas Veranlassung geben wolle[3].

Dies gefiel sowohl dem König als der Universität. Ersterer versprach, die gewünschten hohen Botschafter in Bälde zu senden, und schickte einstweilen Pierre d'Ailly mit geheimen Aufträgen nach Avignon[4], die Universität aber richtete ein sehr ausführliches Schreiben an den neuen Papst, um ihn in seiner Unionsgesinnung zu bestärken[5]. Sie theilte dies

---

[1] Theod. de Nyem, De Schism. l. II. c. 33 und Murat., Rer. ital. script. t. III. 2. p. 832.

[2] Martene, Thes. t. II. p. 1178.

[4] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. Praef. p. XLIII u. p. 437. 458. 483 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 9.

[4] Im fünften Bande (1889) des Archivs für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters (S. 394—492) veröffentlicht P. Ehrle aus einer Avignoner Handschrift interessante Actenstücke aus der Regierungszeit Benedikts XIII. von 1394 bis 1408, die er Acten des Afterconcils von Perpignan 1408 betitelt. Den wichtigsten Theil bildet dabei die schon von Baluze (Vitae Paparum Aven. t. II. p. 1107 sqq.) nach einer Pariser Handschrift veröffentlichte Informatio seriosa. Wir werden im folgenden wiederholt auf Ehrle's Publication recurriren müssen. Hier nun wird (S. 406) d'Ailly's Sendung nach Avignon vor die Absendung der päpstlichen Legation gestellt und wäre somit, falls in diesen Acten die Ereignisse genau chronologisch aufgeführt werden, etwa in den Anfang des October zu verlegen, als die erste Kunde der erfolgten Neuwahl nach Paris kam.

[5] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 438. Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 10. Bulaeus l. c. p. 713 sqq. Achery l. c. p. 772; theilweise bei Raynald. 1394, 7 unter dem falschen Titel eines Schreibens an die Cardinäle.

Schreiben auch den Cardinälen mit[1]. Benedikt, der die Pariser Universität schon am 11. October 1394 von seiner Erhebung und seinem Unionseifer in Kenntniß gesetzt hatte, widmete ihr jetzt ein zweites Schreiben vom 12. November, um ihre Thätigkeit in so heiliger Sache zu beloben und seine Sehnsucht nach Einigung aufs neue zu bezeigen[2]. Der Bischof von Avignon überreichte auch diesen neuen päpstlichen Brief und ermahnte zugleich den König, daß er unter Beirath seines Clerus und besonders der Universität Paris für die kirchliche Union wirken und dem Papst den besten Weg hierzu bezeichnen möge. Infolge hiervon forderte Karl VI. von den Karthäusern, Cölestinern und anderen Gutachten über die Mittel und Wege zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Namentlich hatte er solches auch von dem berühmten Johann von Varennes verlangt, welcher, früher Kaplan des Papstes Clemens VII., seit einiger Zeit als Einsiedler bei Rheims lebte und nun einen merkwürdigen Briefwechsel mit Benedikt XIII. eröffnete, um ihn zur Abdankung zu bewegen[3].

Außerdem schickte Karl VI. im Januar 1395 einen neuen Boten nach Avignon, um eine Abschrift jener Urkunde zu verlangen, welche die Cardinäle beim Eintritt ins Conclave ausgestellt hatten. Es ist klar, man wollte sie benützen, um auf Benedikt, wenn nöthig, einen Druck im Interesse der Cession auszuüben. Zugleich theilte der König mit, in welchem Text diese Urkunde bereits in Frankreich cursire. Benedikt aber ließ den königlichen Boten 14 volle Tage auf Antwort warten und schrieb endlich, nachdem er sich mit den Cardinälen berathen, am 3. Februar dem König, jener cursirende Text sei falsch, das Original aber werde er den königlichen Gesandten vorweisen, wenn sie nach Avignon kämen; er verweigerte also eine Abschrift[4].

Unterdessen hatte der französische König anderthalbhundert Prälaten und Gelehrte, Priester und Laien, Theologen und Juristen auf den 2. Februar 1395 in seinen Palast nach Paris berufen, um über die Mittel zur Hebung des Schismas zu berathen. Als Benedikt hiervon Kunde erhielt, sandte er alsbald eine zweite Legation, die Bischöfe von Tarascon und Avignon, sowie den Magister Pierre de Blaie, nach Paris mit dem

[1] Bulaeus l. c. p. 715 sq. Achery l. c. p. 788.

[2] Bulaeus l. c. p. 723. 724 sq. Achery l. c. p. 787. 788 sq.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 10. p. 218 und l. XV. c. 12. p. 236. Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 462. 474. 559—591. Vgl. Schwab, Joh. Gerson. S. 672.

[4] Bulaeus l. c. p. 729. Martene et Durand. l. c. p. 447. 472. Archiv von Ehrle. Bd. V. S. 405.

Erſuchen, der König möge in genannter Verſammlung keinen definitiven Beſchluß faſſen betreffs der Union, ſondern dies dem Ermeſſen des Papſtes anheimſtellen, außerdem die Abſchickung der verſprochenen hohen Geſandtſchaft beſchleunigen, da der Papſt einen neuen Unionsweg (via discussionis genannt) erdacht habe und ihn mittheilen wolle[1]. Auch Pierre d'Ailly kam jetzt aus Avignon zurück, berichtete über ſeine geheime Sendung natürlich in geheimer Audienz, durfte aber auf Bitte der Univerſität am 1. Februar öffentlich eine Anrede an den König halten, worin er die via cessionis dringend empfahl.

Von den auf den 2. Februar berufenen Prälaten und Gelehrten konnten mehrere wegen Alters und Krankheit, einige auch wegen Armuth nicht erſcheinen; doch kamen mehr als hundert zum Theil ſehr angeſehene Männer zuſammen. Der Mönch von St. Denis führt ſämmtliche mit Namen auf. An der Spitze ſtanden die beiden lateiniſchen Patriarchen von Alexandrien und Jeruſalem (letzterer Adminiſtrator des Bisthums Saint-Pons de Thomières) ſammt den Erzbiſchöfen von Lyon, Sens, Rheims, Rouen, Tours, Bourges und Beſançon. Außerdem waren 47 weitere Biſchöfe aus elf franzöſiſchen Kirchenprovinzen, 16 Aebte und Prioren und 37 Magiſtri, Deputirte der Univerſitäten Paris[2], Orleans, Toulouſe und Angers, auch Mönche verſchiedener Orden, Parlamentsräthe, Advokaten, Generalvikare ꝛc. zugegen. Natürlich nahmen auch einige königliche Räthe, insbeſondere der Kanzler Arnaud de Corbier, an den Verhandlungen Antheil, zum Präſidenten der Verſammlung aber wurde der Patriarch von Alexandrien, Simon de Cramaud, beſtellt. Nach einer feierlichen Meſſe de Spiritu sancto, in der Kapelle des königlichen Palaſtes abgehalten (2. Februar), forderte er (3. Februar) alle Anweſenden unter Hinweiſung auf ihren Eid zu einer Aeußerung über die Mittel zur Union auf. Nicht weniger als 87 Votanten erklärten ſich ſogleich für die via cessionis, die Berathungen aber dauerten noch fort bis zum 18. Februar, um dem König in einer Denkſchrift die Materialien zu einer Inſtruction für ſeine Geſandten an die Hand zu geben[3]. Dieſe Denkſchrift iſt uns in der Chronik des Mönchs von St. Denis (lib. XV, 12) vollſtändig, bei Martene und Durand dagegen (l. c. p. 452 sqq.) nur

[1] Martene et Durand. l. c. p. 488. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 407.

[2] Die Inſtruction, welche die Pariſer Univerſität ihren Deputirten gab, ſ. bei Bulaeus l. c. p. 737—739.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 11. Martene et Durand. l. c. p. 461 sqq.

ſtückweiſe mitgetheilt und hat folgenden Hauptinhalt: 1. Der erſte Weg zur Einheit, die via facti (gewaltſame Nöthigung des Intruſus und ſeines Anhangs zur Unterwerfung unter Benedikt XIII.), empfiehlt ſich nicht, denn es würden daraus viele heftige Kriege entſtehen. 2. Die via reductionis intrusi (friedliche Gewinnung des Papſtes zu Rom) iſt bei der Hartnäckigkeit der Gegenpartei undurchführbar, und wenn auch der Intruſus ſelbſt reſigniren wollte, würden doch ſeine Anhänger den Papſt Benedikt nicht anerkennen. 3. Von den drei durch die Pariſer Univerſität vorgeſchlagenen Wegen ſind die viae concilii und compromissi mit vielen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden (Nachweis). 4. Einige meinen zwar, man ſolle die Abgabe einer Erklärung verſchieben, bis der Papſt den von ihm angeblich neu erſonnenen Weg den königlichen Geſandten mitgetheilt habe. Allein jene päpſtliche Mittheilung kann nicht hindern, daß die Verſammlung dem König und dieſer dem Papſt einen guten Rath gibt. Wenn die vom König empfohlene via mit der vom Papſte erſonnenen zuſammenſtimmt, ſo iſt es ja nur um ſo beſſer; falls aber der päpſtliche Vorſchlag weniger gut iſt, dann zeigt es ſich gerade als ſehr nöthig, daß man dem König zuvor ſchon einen beſſern anrathe. Auch kann es unmöglich auf die Entſchließungen des Papſtes ſtörend einwirken, wenn ihm jetzt von fremder Seite ein Rath gegeben wird. 5. Die Anſicht und der Rath der Verſammlung geht nun, unter Berückſichtigung der von der Pariſer Univerſität, von den Karthäuſern und Cöleſtinern gegebenen Gutachten dahin, daß es keinen beſſern und kürzern Weg zum Frieden gebe, als die Ceſſion beider Theile. 6. Wenn der König mit dem Bisherigen einverſtanden iſt, ſo dürfte des weitern alſo verfahren werden: Die königlichen Geſandten danken im öffentlichen Conſiſtorium dem Papſte und den Cardinälen für ihre guten Geſinnungen und verſichern, daß auch der König von ſolchen beſeelt ſei. Weiteres können ſie privatim mit dem Papſte ſprechen und es ihm überlaſſen, ob er zuerſt den von ihm erſonnenen Weg mittheilen oder vorher den Rath des Königs anhören will. Wenn der päpſtliche Weg weniger gut ſcheint, ſo ſollen die Geſandten ihn bekämpfen; iſt er aber ganz neuer Art, ſo müſſen ſie zuvor dem König darüber berichten. 7. Einige meinten, ehe man dem Papſte einen Weg anrathe, müſſe man zuvor mit den Fürſten beider Obedienzen in Communication treten. Aber der König kann ja dieſen nichts Sicheres ſchreiben, ehe er ſelbſt die Intentionen des Papſtes erfahren hat. 8. Falls der Papſt der via cessionis zuſtimmt, muß wohl folgendes geſchehen: Papſt und König benachrichtigen hiervon die Für-

sten ihrer eigenen Partei, die der Gegenpartei aber werden nur durch den König davon in Kenntniß gesetzt. Etwas später ist auch dem Intrusus Nachricht zu geben. Ohne Zweifel wird er durch seine eigene Obedienz veranlaßt, der Cession zuzustimmen; weigert er sich, so ist seinen Fürsten Gewalt gegen ihn anzurathen. Haben sich dann die Fürsten beider Obedienzen geeinigt und den Intrusus sammt seinen Cardinälen zur Cession veranlaßt, so treten einige mächtige Fürsten beider Theile, von Prälaten und Gelehrten unterstützt, zusammen, um über die nöthigen Absolutionen, Dispensationen, Revocationen von Processen, über Bestätigung und Neuwahl der Cardinäle und Prälaten 2c., überhaupt über alle Mittel zur Aussöhnung zu berathen. 9. Vor der Abdankung der beiden Päpste muß auch die Art, den neuen Papst zu wählen, festgestellt werden. Das Beste ist wohl, wenn Benedikt und der Intrusus mit Zustimmung ihrer Cardinäle je sieben oder neun geeignete Männer außerhalb des Collegiums als Compromissarii bestellen, die dann für diesmal den neuen Papst wählen, sei er aus den Cardinälen oder anderwärts, diesmal ausnahmsweise mit bloßer Majorität der Stimmen. Wird dieser Vorschlag nicht angenommen, so müssen wohl die Cardinäle beider Obedienzen gemeinsam wählen und hierzu ins Conclave eingeschlossen werden. Es mag aber auch hierbei die einfache Majorität genügen [1].

Dem Beschluß der Majorität widersetzten sich 22 Mitglieder, den Bischof von Saintes an der Spitze. Nach ihrer Meinung sollten die königlichen Gesandten dem Papste die via cessionis nicht sogleich vorschlagen, sondern vor allem um Mittheilung der von ihm selbst ersonnenen via bitten. Stimme sie mit dem überein, was der König wolle, so sollten sie sogleich Hand ans Werk legen und diese via durchführen. Theile aber der Papst seinen Plan gar nicht mit, oder erscheine derselbe nicht passend, dann sollten die Gesandten mit dem hervorrücken, was auf der Pariser Versammlung geschehen sei, und dem Papste die von der Majorität vorgeschlagene via empfehlen. Gehe er nicht darauf ein, so sollten ihn die königlichen Gesandten durch Gründe, aber ohne alle Bedrängung, dafür zu gewinnen suchen, beifügend, daß der König nicht mehr länger im

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XV. c. 12. Achery, Spicileg. t. I. p. 774 sqq. Bulaeus l. c. p. 732 sqq.; theilweise auch bei Martene et Durand. l. c. p. 462 sq. Das an letzterem Orte mitgetheilte, von einem Notar und Secretär aufgenommene Instrument enthält den Vortrag, den der Patriarch von Alexandrien am 18. Februar dem König erstattete und worin er den Beschluß der Versammlung (aber auch die Ansichten der Gegner) in den Hauptpunkten mittheilte.

Schisma verharren wolle. Nütze dies wider Verhoffen nichts, so sollten die Gesandten zum König zurückkehren, der dann durch eine zweite Berufung des Concils (der Prälatenversammlung ꝛc.) oder auf andere Weise Fürsorge treffen werde. Sei endlich die vom Papste vorgeschlagene via zwar von der des Königs verschieden, aber doch an sich geeignet, so sollten die Gesandten die Entschließung des Königs hierüber einholen. Aber auch Benedikt hatte mit seinen Cardinälen Berathung gepflogen betreffs der Union, wobei die Mehrzahl die via discussionis (Zusammenkunft mit dem römischen Papst) empfohlen haben soll, andere aber wollten hierfür nur unter der Bedingung stimmen, daß auch der französische König und seine Gesandten für sie zu gewinnen seien. Die Cardinäle von S. Sixte und Pampelona sollten alle Gründe sammeln, die für genannte via sprechen dürften, wodurch man die zu erwartenden französischen Gesandten für sie gewinnen zu können hoffte [1].

Am Freitag den 21. Mai 1395 kamen die Gesandten des französischen Königs, seine Oheime, die Herzoge von Berry und Burgund, sein Bruder, der Herzog von Orleans, der Bischof von Senlis, der Vicomte von Melun, der Magister Gilles Deschamps (Aegidius de campis, Gersons Lehrer) und andere Gelehrte zu Villeneuve, einem französischen Orte ganz in der Nähe von Avignon, an. Die Instruction, die ihnen der König gegeben, war großentheils nur Uebersetzung des Votums der Majorität in der vorerwähnten Versammlung. Benedikt, durch die Ankunft so hoher Prinzen geehrt, ließ sie am folgenden Tag durch viele Cardinäle und die höchsten Beamten seines Palastes feierlich nach Avignon geleiten, und nach dem üblichen Kusse der Ehrfurcht überreichten sie der Papst knieend ihr Beglaubigungsschreiben. Andere Briefe des Königs übergaben sie den Cardinälen. Den Tag ihrer Audienz sollten sie später erfahren. Die gleiche Antwort erhielten auch die Deputirten der Pariser Universität, die sich der königlichen Gesandtschaft angeschlossen hatten, um ein sehr ausführliches Schreiben über die Vorzüge der via cessionis zu übergeben [2].

Die königlichen Gesandten hatten Gilles Deschamps beauftragt, bei der bevorstehenden Audienz die Rede zu halten; weil aber die Sache so wichtig war, mußte alles, was er sagen wollte, zuerst von den Gesandten geprüft werden. Dabei schärfte man ihm ein, nichts Unerwiesenes vor

[1] Martene et Durand. l. c. p. 463 sq. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 407.

[2] Bulaeus l. c. p. 740—747. Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 1. Martene et Durand. l. c. p. 487 sq.

zubringen, z. B. daß die Kaiserkrone früher immer mit der französischen verbunden gewesen sei. Sonntags den 23. Mai speisten die französischen Herzoge beim Papst und wurden auf den folgenden Montag ins Consistorium beschieden. Hier hielt nun Gilles Deschamps vor dem Papst, den Cardinälen und vielen anderen Zuhörern eine glänzende und wortreiche Rede zum Ruhm der kirchlichen Einheit und zum Lobe des französischen Königs und des Papstes, die dafür thätig seien. Am Schluß bat er um eine geheime Audienz, da es nicht passend sei, die Gedanken des Königs öffentlich zu enthüllen. Nicht minder glänzend antwortete Benedikt, der die Gabe der Beredsamkeit in nicht gewöhnlichem Grade besaß. Er dankte dem König und seinen hohen Gesandten, versicherte, daß er bereit sei, für die Union sein Leben zu opfern, und bestimmte schon den folgenden Tag für die geheime Audienz. In dieser stellte der Bischof von Senlis im Auftrag der Gesandtschaft das Verlangen, daß der Papst alle Documente mittheilen solle, die er und die Cardinäle vor und nach der Wahl ausgestellt hätten. Benedikt erhob Ausflüchte, mußte aber endlich nachgeben und das Gewünschte herbeibringen lassen. Ebenso gestattete er nur nach längerem Widerstand, Abschriften davon zu nehmen. Am Mittwoch den 26. Mai hatte er wieder eine geheime Besprechung mit den Gesandten, die nun seine Intention betreffs der zu bewirkenden Union kennen lernen wollten, worauf er ihnen im geheimen, auf ihr dringendes Verlangen aber Freitags den 28. Mai auch öffentlich in Gegenwart der Cardinäle die von ihm ersonnene via mittheilte, dahin gehend, daß beide Prätendenten an einem Ort an der Grenze Frankreichs und unter dem Schutz des französischen Königs zusammentreten, über den Weg zum Frieden miteinander verhandeln und gegenseitig ihre Ansichten austauschen sollten. Vor allem müsse man dahin streben, daß die Parteien selbst miteinander einig werden. Wenn man diesen Weg wähle, so würden die beiden Parteien gewiß nicht wieder auseinandergehen, ohne sich geeinigt zu haben, wogegen es während der Durchführung jedes andern Weges leichtlich geschehen könne, daß ein Theil sterbe und so das ganze Werk unvollendet bleibe. — Am 1. Juni erschienen die französischen Gesandten wiederum vor dem Papste, und Gilles Deschamps zeigte, daß nur die via cessionis zum Ziele führe, während der Vorschlag des Papstes vieles gegen sich habe und bei der Hartnäckigkeit der Gegenpartei unmöglich durchgeführt werden könne. Dies bestätigte der Herzog von Berry mit dem Beifügen, daß auch der König so gesinnt sei; der Papst möge daher die via cessionis wählen, worauf Benedikt abermals seine Ge-

neigtheit versicherte, für die Union alles zu opfern. Er habe deshalb, fuhr er fort, auch die Ansicht des Königs sich erbeten, aber als Vorschlag, nicht als Vorschrift, und vertheidigte dann seinen eigenen Plan mit einer Gewandtheit, worin er die berühmtesten Doctoren übertraf. Schließlich wünschte er eine schriftliche Darlegung der Gründe und der Möglichkeit der praktischen Durchführbarkeit der vom König empfohlenen via. Die Gesandten erklärten, von allem, was sie gesagt, habe gar nichts den Charakter einer Vorschrift getragen, überflüssig aber sei eine schriftliche Mittheilung des vom König empfohlenen Weges, da er nur in den paar Silben cessio bestehe. Der Papst nahm dies sehr übel, tadelte, daß man in einer so wichtigen Sache alle reifliche Ueberlegung abschneiden wolle, versicherte, daß er nur Christus und sonst niemanden zu gehorchen habe, und daß die Gerüchte, als ob es ihm mit der Union nicht Ernst wäre, völlig aus der Luft gegriffen seien. — Die französischen Gesandten, unzufrieden mit dieser Antwort des Papstes, verließen ihn sofort und begaben sich nach Villeneuve, wohin sie auch die Cardinäle einluden, um sie dringend zu bitten, daß sich jeder Einzelne in privater Eigenschaft darüber aussprechen möge, ob die via cessionis, vom französischen König vorgeschlagen, oder die via conventionis, vom Papst ersonnen, die empfehlenswerthere sei. Einige der Cardinäle wollten hierfür eine Frist von drei Tagen, aber die Herzoge beharrten auf alsbaldiger Antwort, und so erklärte sich zuerst der Cardinal von Florenz, als der älteste, für die via cessionis. Seinem Beispiele folgten sämmtliche Collegen mit Ausnahme der Cardinäle von Pampelona und Auch, und wenn wir ihr Votum materiell bedauern, so gefällt uns doch der Freimuth, womit sich der Cardinal von Pampelona gegen dies ganz ungewöhnliche und rechtswidrige Verfahren mit dem Cardinalscollegium und damit zugleich gegen das dictatorische Benehmen des französischen Königs aussprach [1].

Auf den 8. Juni lud der Papst die französischen Gesandten zu einer geheimen Unterredung ein; sie aber entgegneten, daß, was die ganze Christenheit angehe, öffentlich verhandelt werden müsse. Um jedoch den Papst zu begütigen, erschienen sie bei der Vesper des folgenden Tages (Vigilia Corporis Christi), welche Benedikt selbst abhielt. Am Freitag nach dem Fest lud sie der Papst wieder zu sich, um ihnen die von ihm ersonnene via zu empfehlen. Zugleich klagte er über das harte Verfahren, welches

[1] Am besten bei Martene et Durand. l. c. p. 466—472; vgl. auch Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 410 ff.; minder accurat in Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 4 und Achery, Spicileg. t. I. p. 792.

Frankreich gegen ihn eingeschlagen habe, vielleicht weil er kein Franzose und darum weniger beliebt sei, als sein Vorfahrer. Schon spreche man von seiner Vertreibung. Frankreich solle doch seiner Obedienz treu bleiben, und man möge ihm die Gründe und Motive Frankreichs für die via cessionis schriftlich übergeben, damit er sich mit den Clerikern der Universität Avignon, welche die gelehrtesten der ganzen Welt seien, darüber berathen könne. Schließlich bat er, die ganze Sache geheim zu verhandeln, und fügte bei, gerade einer der eifrigsten Anhänger Frankreichs unter den Cardinälen habe ihm gerathen, fest zu bleiben und nicht wegzuwerfen, was er in Händen habe. Den Namen desselben zu nennen weigerte er sich. Darauf hielt der Herzog von Burgund eine schöne Rede, worin er den Papst an die Hoffnungen erinnerte, welche gerade die Wahl seiner Person erweckt habe, und ihm dann ins Gedächtniß zurückrief, daß er (der Herzog) schon bei Lebzeiten des vorigen Papstes in einem Gespräch mit dem jetzigen (damals Legat in Paris) die via cessionis für die einzig mögliche erklärt und beigefügt habe: falls Clemens VII. nicht darauf eingehe, werde ihm Frankreich die Obedienz entziehen. Es sei darum völlig unrichtig, wie Benedikt behaupte, daß man ihn als einen Fremden härter behandle, als seinen Vorfahren. Er möge doch alsbald die via cessionis betreten, denn es wäre für ihn eine ungeheure Schande, wenn der Intrusus ihm darin zuvorkäme und er dann nachträglich doch auch das Gleiche thun müßte. — Allein der Papst ließ sich auf all das nicht näher ein und begnügte sich mit abermaliger Versicherung seiner Opferwilligkeit für die Union. — Am folgenden Donnerstag (17. Juni) wollte der Papst den französischen Gesandten versprochenermaßen seine Ansichten schriftlich mittheilen, jedoch nur im Beisein weniger Personen, wogegen die französischen Herzoge die Anwesenheit sämmtlicher Cardinäle und aller Deputirten der Pariser Universität verlangten. Benedikt XIII. war darüber ungehalten und erklärte den französischen Gesandten, sie später berufen zu wollen, zumal auch die Angelegenheit des englischen Dominikaners Johann Hacon (Hayton) einen Aufschub veranlaßte. Dieser berühmte Professor der Theologie und päpstliche Pönitentiar hatte acht gegen Frankreich gerichtete Thesen veröffentlicht und sie gegen jedermann zu vertheidigen sich erboten. Sie lauten: 1. Es ist häretisch, zu läugnen, daß Christus die Schlüsselgewalt ebenso einem als der Einheit gegeben habe. 2. Die Behauptung, jeder, der die kirchliche Union hindere oder verzögere, sei deshalb ein Schismatiker und mit dem Anathem zu belegen, ist allgemein verwegen und falsch. 3. Diejenige Corporation (die Pariser Universität),

die in ihrem Brief an den französischen König behauptet, daß die Simonie im Haus der Kirche präsidire (S. 825), hat wie eine Tochter Satans und Verleumderin des Papstes gesprochen. 4. Der Papst darf zur Cession nicht gezwungen und nicht für einen Schismatiker gehalten werden, wenn er diesen Weg zurückweist. 5. Wer solches behauptet, macht selbst diesen Weg unmöglich und verfestigt das Schisma. 6. Wer den Satz aufstellt, der Papst, der nicht nachgebe, sei für einen Häretiker zu erklären und von den weltlichen Fürsten zu verfolgen, verdient am ehesten selbst solche Verfolgung und ist aller Würden und Ehren zu entsetzen. 7. Ein weltlicher Fürst, der solchen Irrlehren anhängt, ist seiner Herrschaft zu berauben oder schon ipso jure derselben beraubt. 8. In der Frage, welchen Weg zur Union er wählen soll, hat der Papst nur Gott, sein Gewissen und seinen Beichtvater zu Richtern. Wer anderes behauptet, ist ein Häretiker. — Ueber diese Propositionen beriethen sich die französischen Gesandten schon am 16. Juni und veranlaßten Hacons Verhaftung durch den Papst. Auch erklärte der Dominikanerorden, daß er diese Thesen nicht billige[1].

Auf besondere Einladung erschienen die französischen Herzoge und königlichen Räthe am 20. Juni abermals beim Papst, und es wurde ihnen im Beisein einiger Cardinäle und Bischöfe nachstehende Bulle Cum dudum vorgelesen: „Infolge eingehender Berathung mit den Cardinälen hat der Papst fürs Beste erachtet, daß vor allem er selbst und sein Gegner (Adversarius) sammt den beiderseitigen Cardinälen unter dem Schutz des französischen Königs an einem passenden Ort eine persönliche Zusammenkunft halten, um über den besten Weg zur Einheit zu berathen. Dagegen verlangten die französischen Gesandten, daß er keinen andern Weg als die via cessionis einschlage. Dieser Weg ist in der Kirche neu, ja in der Papstgeschichte sogar als ungeeignet bezeichnet (die cessio Cölestins V.); auch könnte dieser Weg die Kirche überhaupt und besonders die Prälaten und Fürsten ꝛc. von der Obedienz Benedikts schädigen, würde überdies die Hartnäckigkeit des Gegners verstärken und den Verdacht erwecken, als ob der Papst an seinem eigenen guten Recht zweifle. Dazu kommt noch, daß die französischen Gesandten sich geweigert haben, über die Art und Weise der Durchführung dieser via eingängliche Aufschlüsse zu geben. Der Papst kann darum unmöglich darauf eingehen. Dagegen macht er den Vorschlag: wenn die Zusammenkunft mit dem Gegner nicht zum Ziel führt, so sollen von beiden Prätendenten Schiedsrichter in gleicher

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 5. 6. 8. Martene et Durand. l. c. p. 494 sqq. und 501 sqq.

Zahl gewählt und darauf beeidigt werden, daß sie nur Gott und die Kirche im Auge haben wollen. Diese müssen sodann binnen gewisser Zeit die Gründe und Ansprüche beider Theile prüfen und entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Was dieses Schiedsgericht einstimmig oder mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschließt, muß von beiden Parteien befolgt werden. Sollte auch dies den erwünschten Erfolg nicht haben, so ist der Papst bereit, jeden andern vernünftigen, erlaubten und der Kirche nicht schädlichen Weg zum Frieden einzuschlagen." [1]

Es war nicht zu wundern, wenn die französischen Gesandten diese Erklärung nicht freundlich aufnahmen; denn schon die Bestimmung, daß wenigstens zwei Dritttheile der beiderseitigen Schiedsrichter einstimmig sein müßten, machte den ganzen Vorschlag illusorisch. Als sich sofort die Herzoge nach Hause begaben, wurden sie von den beiden Cardinälen von Albano und Pampelona begleitet. Ersterer behauptete unterwegs, sein College von Pampelona habe diese Bulle verfaßt, wie er denn überhaupt alles regieren wolle, und da letzterer solches läugnete und die Gegenbeschuldigung erhob, der Cardinal von Albano sei Ursache an allen Verwirrungen, rief dieser dreimal voll Zornes: „Du lügst in deine Kehle hinein!" was den Respect der Herzoge vor dem avignon'schen Hofe nicht vermehrte. — In der folgenden Nacht wurde die Brücke, welche Villeneuve (wo die Herzoge wohnten) mit Avignon verband, böslicherweise in Brand gesteckt, wahrscheinlich um den Verkehr der französischen Gesandten mit dem Papst zu erschweren. Manche glaubten, Benedikt XIII. selbst habe solches angeordnet, aber er versicherte den Herzogen eidlich seine Unschuld und ließ die Verbindung alsbald durch eine Schiffbrücke wiederherstellen [2].

Vier Tage später, am Feste Johannis des Täufers, hatten die französischen Gesandten mit den Cardinälen eine Zusammenkunft im Franziskanerkloster zu Avignon. Nur drei der letzteren waren nicht zugegen, die von St. Martialis und Vergy wegen Krankheit; der von Pampelona war gar nicht eingeladen worden. Der Bischof von Arras verlas als Kanzler des Herzogs von Burgund obige päpstliche Bulle und erhob gegen sie neue Beschwerden, die Cardinäle aber erklärten sich auf Befragen aber-

[1] Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 345 ff. Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 6. Bulaeus l. c. t. IV. p. 748. Achery, Spicileg. t. I. p. 789. Martene, Thes. t. II. p. 1138.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 6. 7. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 504. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 415. Hier wird als Grund der Brandstiftung vermuthet, dem Papst Furcht einzujagen und Zwietracht zu stiften zwischen den Herzogen und den Bürgern von Avignon.

mals und einstimmig für die via cessionis und baten von da an wiederholt auch den Papst, darauf einzugehen. Er fertigte sie mit dem Versprechen ab, daß er demnächst eine befriedigende Antwort geben werde. An den folgenden Tagen hatten wieder neue Berathungen im Franziskanerkloster statt, wobei nur mehr zwei Cardinäle, von Pampelona und St. Martialis, fehlten. Um die Herzoge wieder etwas zu beschwichtigen, ließ sie Benedikt auf den 28. Juni abermals in den Palast bitten, um die versprochene neue Erklärung Quamvis entgegenzunehmen. Er ließ sie ihnen verlesen und folgenden Tags in Reinschrift übergeben. Sie lautet: „Obgleich wir erst kürzlich den Herzogen von Berry, Burgund und Orleans mündlich und schriftlich eine Erklärung über die rechten Mittel und Wege zur Union gegeben haben, so fügen wir jetzt, um unsere Ansicht noch deutlicher darzulegen, bei, daß wir die genannten Wege kräftigst einschlagen und alles weitere dazu Geeignete thun wollen, wie es unsere Pflicht ist, und wie wir es beim Eintritt ins Conclave versprochen haben. Unermüdet werden wir alles aufbieten, um dem König, den Herzogen, ja der ganzen Christenheit zu zeigen, daß es nicht unsere Schuld ist, wenn die erwünschte Einigung nicht zu Stande kommen sollte. Der König und die Herzoge mögen daher, inständigst bitten wir sie darum, diese von uns vorgeschlagenen Wege, und keine anderen, zu den ihrigen machen und in Gemeinschaft mit uns energisch verfolgen." [1]

Hierauf nahmen die französischen Gesandten wieder in Avignon Wohnung, wo sie im Franziskanerkloster mit den Cardinälen vielfache Zusammenkünfte hatten und mit ihnen berathschlagten. Man beschloß, von letzteren eine schriftliche Erklärung zu Gunsten der via cessionis zu erbitten. Da sie mit der Unterzeichnung der ihnen vorgelegten Formel zögerten, bemerkte der Herzog von Berry, es brauche da gewiß keiner langen Ueberlegung, denn die Urkunde enthalte nichts, was nicht die Cardinäle selbst schon und wiederholt ausgesprochen hätten. Doch gab man ihnen auf Verlangen eine Abschrift derselben, um sich darüber berathen zu können, wogegen sie ihrerseits die beiden neuesten Erklärungen des Papstes als captiös und ungenügend bezeichneten. Außerdem meldeten jetzt die Bevollmächtigten der Pariser Universität, daß ihnen der Papst eine öffentliche Audienz verweigere und sie nur im Beisein weniger anhören wolle [2].

---

[1] Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 350. Achery l. c. t. I. p. 790 sq. Bulaeus l. c. p. 749 sq. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 416.

[2] Chron. l. c. l. XVI. c. 10. 11. Mart. et Durand. l. c. p. 512—516. Achery l. c. p. 791a. Bulaeus l. c. p. 750. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 417.

Am 1. Juli begaben sich sämmtliche Cardinäle, den von Pampelona ausgenommen, zum Papst und baten ihn dringend, zum Theil unter Thränen, er möge doch dem vom französischen König empfohlenen Friedensweg beistimmen; zugleich bemerkten sie, daß sie tags zuvor den Herzogen eine hierauf lautende schriftliche Erklärung abgegeben hätten. Er aber legte eine Protestation vor, die uns bei Baluze (Vitae pap. Aven. II. 1116) erhalten ist, wodurch das eidliche Versprechen im Conclave (s. oben S. 828) suspendirt zu sein schien, weshalb er es gerathen fand, zur Beruhigung der Gemüther dieselbe am 8. Juli wieder zu limitiren. Außerdem war darin den Cardinälen aufs strengste verboten, die Urkunde, die ihnen die französische Gesandtschaft vorgelegt, zu unterschreiben, und überhaupt in anderer Weise, als der von ihm angebotenen, für die Union irgendwie thätig zu sein. Ueberdies weigerte sich Benedikt, seine außerordentlichen Rathgeber zu entfernen, die er lieber hörte, als die Cardinäle, zeigte ein neues gegen Frankreich gerichtetes Schriftstück und versprach zugleich, dem französischen König, wenn er ihm beistimme, die Staaten der Kirche in Italien geben zu wollen, die er freilich selbst nicht besaß[1].

Die drei nächstfolgenden Tage (2.—4. Juli) wurden wieder mit Berathungen im Franziskanerkloster zugebracht, namentlich darüber, wie für die Sicherheit der Cardinäle dem Papst gegenüber zu sorgen sei; am Montag den 5. Juli aber richtete der Papst ein Schreiben an den Herzog von Burgund, um das Gerücht, als läugne er die beim Eintritt ins Conclave übernommenen Verbindlichkeiten, für unwahr zu erklären[2]. Am 6. und 7. Juli hatten die Herzoge abermals eine Besprechung mit dem Papst in seinem Palaste, wozu sie auch die Cardinäle beizogen, welch letztere Benedikt aufs neue zu bestimmen suchten, den Forderungen der Gesandten zu willfahren. Da aber seine Antwort wieder nicht befriedigte, verließen ihn die Gesandten unwillig, besprachen sich aber nochmals mit den Cardinälen. Am folgenden Tag, den 8. Juli, erschienen sie wieder im päpstlichen Palast und trugen Benedikt in Gegenwart der Cardinäle folgende drei Punkte vor: a) er möge endlich die via cessionis annehmen, b) das Verbot, daß die Cardinäle die von ihnen vorgelegte Urkunde nicht unterschreiben dürften, zurücknehmen, und c) die im Conclave beschworene

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 12. Bulaeus l. c. p. 731. Achery l. c. p. 794. Martene et Durand. l. c. p. 516—518. Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 350. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 417 f.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 518—523 und p. 526. Bulaeus l. c. p. 750.

Eidesformel den Cardinälen im Original übergeben. Die gleichen Forderungen stellte der Reihe nach, namens seiner Collegen, auch der Cardinal von Florenz, dabei hervorhebend, was die Cardinäle seit dem Tode Clemens' VII. für Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gethan hätten, und daß sie sich alsbald in großer Majorität für die via cessionis erklärt, den Versuch einer Zusammenkunft mit dem Intrusus aber (Vorschlag Benedikts) nur unter der Bedingung gutgeheißen hätten, daß auch Frankreich damit einverstanden sei (S. 834). Seit Ankunft der französischen Gesandten habe sich nun der päpstliche Vorschlag als ungeeignet gezeigt, und schon am 1. Juni hätten sich die Cardinäle privatim (nicht als Collegium) für die via cessionis ausgesprochen. Dieser Ansicht seien sie annoch, und zwar sämmtliche, mit Ausnahme eines einzigen. Der Papst möge dieser via beitreten u. s. f. Benedikt aber meinte, es sei ganz ungeziemend und aller bisherigen Sitte entgegen, daß die Cardinäle dem Papst öffentlich Rath ertheilten, ging aber dann auf die Beantwortung der einzelnen Punkte ein. Den ersten derselben anlangend, ließ er zur Beruhigung der Gemüther zunächst das Schreiben Quoniam verlesen, worin er erklärte, daß er in der Declaration Quamvis vom 28. Juni seine im Conclave eingegangene Verpflichtung nicht habe abschwächen wollen. Ebenso limitirte er seine Protestation vom 1. Juli dahin, daß, sofern sie dem Conclaveeid entgegenstehen sollte, letzterer in Kraft bleiben soll. Zu Nr. 2 bemerkte Benedikt, daß das Verbot rechtmäßig erlassen, er aber bereit sei, die Punkte, in denen sich die Cardinäle beeinträchtigt glaubten, schriftlich von ihnen entgegenzunehmen und dann nach Recht und Billigkeit zu ändern. Zu Punkt 3 endlich erklärte er sich bereit, den Cardinälen authentische Copien des Eides auszufolgen, die übrigens ja bereits in den Händen der Herzoge wären. Ueber diese Antwort unbefriedigt, erbaten sich die Herzoge eine öffentliche Audienz in einem allgemeinen Consistorium. Da Benedikt auch hierauf nicht einging, verabschiedeten sich die Gesandten definitiv von ihm, luden aber die Cardinäle und andere angesehene Männer auf den kommenden Freitag den 9. Juli noch zu einer Conferenz ins Franziskanerkloster ein. Daselbst wurden durch mehrere Redner vor versammeltem Volk die Gründe für die via cessionis vertheidigt, die von Benedikt hiergegen vorgebrachten Einwendungen dagegen zurückgewiesen. Hierauf begaben sich die Gesandten nach Villeneuve und kehrten von da nach Paris zurück. Gleichzeitig wurden an den Thoren des päpstlichen Palastes zu Avignon von unbekannter Hand folgende sechs Punkte angeschlagen: 1. Jeder Prälat, der Papst nicht ausgenommen, ist, selbst wenn er keinen Eid geschworen, zur Vermeidung

eines Schismas zur Cession verpflichtet. 2. Um so mehr ist er aber durch einen geleisteten Eid Gott und der Kirche verbunden, zu cediren. 3. Verweigert er dies hartnäckig, so ist er eidbrüchig, der Häresie verdächtig, und falls er obstinat bleibt, durch ein Concil als Häretiker zu erklären. 4. Ist jemand unter der Bedingung der Cession zum Papst gewählt worden und er leistet, hierzu von der Mehrzahl der Cardinäle aufgefordert, keine Folge, so hört er auf, Papst zu sein, und man kann sich seiner Obedienz ohne weiteres entziehen. 5. Handelt der Papst notorisch gegen einen von ihm geleisteten Eid, so ist er ein Verbrecher und wegen notorischen Verbrechens wie ein Häretiker zu bestrafen. 6. Der Eidbruch ist eine directe Versündigung gegen die Gottesverehrung, und solch ein Vergehen, wenn es notorisch ist, sollen die weltlichen Fürsten bestrafen. Die Stellung der Person kommt hierbei nicht in Betracht, da ein solcher der Privilegien des Clericats, sowie der päpstlichen Würde verlustig geht[1].

Bei Martene (Vet. Script. t. VII. p. 528 sq.) findet sich ein Schreiben der französischen Gesandten, worin sie kurz vor ihrer Abreise aus Avignon einen mächtigen Fürsten oder König (nicht ihren eigenen) von allem Vorgefallenen in Kenntniß setzen und ihn bitten, allen anderweitigen Gerüchten nicht zu glauben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dieser Brief für Castilien bestimmt gewesen sei. Sicher hatten sie erfahren, daß man dort über das einseitige Vorgehen Frankreichs in dieser Sache ungehalten sei, und es war darum gerathen, den Castilier zu begütigen; aber der Brief kam zu spät oder wirkte nicht, denn schon am 30. Juli gab die Regierung Heinrichs III. ihrer Unzufriedenheit in einem Schreiben an die Cardinäle kräftigen Ausdruck[2].

Als die französischen Gesandten nach Paris zurückgekehrt waren, berief der König, um über die weiteren Schritte zu berathen, eine zweite Versammlung seiner Prälaten ꝛc. unter dem Vorsitz seines Bruders, des Herzogs von Orleans. Die Mehrheit war für eine nochmalige Aufforderung an den Papst, während die Minderheit ohne alles weitere die Obedienz aufkündigen wollte. Der König entschied sich im Sinne der Mehrheit und suchte auch andere Fürsten für diesen Plan zu gewinnen[3]. Eben damals war im Auftrage des deutschen Königs Wenzel Erzbischof

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 12. 13. Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 350 ff. 358. Martene et Durand. l. c. p. 523—528. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 419 ff.

[2] Martene, Thesaur. t. II. p. 1136 sq.

[3] Bulaeus l. c. p. 849 und 859.

Albrecht von Magdeburg als Kanzler der Kirchenangelegenheit wegen nach Frankreich gekommen (August und September 1395) und hatte Kunde gebracht von der in Deutschland herrschenden Geneigtheit zur Union. So sandte nun Karl den Abt von St. Eloi zu Noyon und den Magister Gilles Deschamps nach Deutschland an die Erzbischöfe von Trier und Köln und an die Herzoge von Bayern und Oesterreich ꝛc., nach England den Cardinal Jean de Vienne und den Patriarchen von Alexandrien, andere nach Aragonien und anderwärts. Zugleich wandte sich die Pariser Universität an die Hochschulen zu Oxford und Padua, sowie an die vier deutschen Universitäten, und bat am letzten August 1395 den König, er möchte, um dem Schisma die Nahrung abzuschneiden, alle Verleihung von Beneficien und Exspectanzen in Frankreich und alle Geldsammlungen päpstlicher Collectoren verbieten [1].

Sobald Benedikt XIII. von diesen Vorgängen hörte, suchte er den König durch freiwillige Verleihung eines Kirchenzehntens von ganz Frankreich zu begütigen; aber der König beharrte auf seinem Plane und suchte auch die Cardinäle in der Treue gegen die via cessionis zu stärken. Daß er dabei Erfolg hatte, zeigen viele Briefe der letzteren [2].

Richard II. von England nahm die französischen Gesandten sehr gnädig auf und versprach, für die Union zu wirken, mißrieth aber alle Verhandlung mit der Oxforder Universität, da sie auf Seite des italienischen Papstes stehe. Ueberdies warb er jetzt, als Wittwer, um Isabella, Tochter Karls VI. von Frankreich, mit dem der bereits bestehende Waffenstillstand auf vier Jahre verlängert worden war. Die Verlobung durch Procuration geschah am Sonntag Lätare 1396 zu Paris; am 30. October jenes Jahres aber wurde Isabella bei einer persönlichen Zusammenkunft beider Könige in der Nähe von Calais, wobei ein 30jähriger Friede zwischen beiden Reichen geschlossen wurde, ihrem neuen Gemahl feierlich übergeben und ihm durch den Erzbischof von Canterbury zu Calais nochmals angetraut [3].

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 14. Bulaeus l. c. p. 751 sq. Martene, Thesaur. t. II. p. 1135. Die Schreiben an Wien und Oxford sind vom 26. August, das nach Padua vom 11. September datirt. Aschbach, Geschichte der Universität Wien. S. 156 und 382. Th. Lindner, Geschichte Wenzels. Bd. II. S. 340 ff. und 483.

[2] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 530—548.

[3] An dem Ort der Zusammenkunft und des Friedensschlusses wurde eine Kapelle „Unserer Frau vom Frieden" erbaut. Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 14. 15. 16. 22; l. XVII. c. 18. Bulaeus l. c. p. 755 b.—772. Walsingham, Hist. Anglic. t. II. p. 220 sq.

Weniger günstig waren die Erfolge der französischen Gesandtschaften in Deutschland, wo nur der Kölner Erzbischof sich mit einiger Entschiedenheit aussprach, während die übrigen Fürsten vor allem eine Berathung auf einem Reichstag abwarten wollten[1].

Unterdessen hatte Benedikt XIII. das Mögliche gethan, um die Pläne Frankreichs zu hindern, hatte namentlich die nationale Eifersucht und den Stolz seiner spanischen Landsleute zu erregen gesucht und schon im October des vorigen Jahres in dieser Richtung an den König von Aragonien geschrieben[2]. Daß seine Bemühungen auch bei Castilien erfolgreich waren, haben wir bereits oben gesehen. Außerdem verbreitete er überall das Gerücht, Frankreich wolle ihn nur deshalb zur Abdankung zwingen, um einen Franzosen auf den päpstlichen Stuhl zu bringen. Da von Bonifaz IX. eine Gesandtschaft in Avignon anlangte, sandte Benedikt auch nach Rom einen Bevollmächtigten, den Bischof von Tarascon. Die Erfolglosigkeit dieser Sendung schrieb Benedikt den von Frankreich gegen ihn gerichteten Machinationen zu, da Bonifaz hiervon unterrichtet gewesen sei[3].

Daß Benedikt in Frankreich und sogar an der Pariser Universität Parteigänger fand, ersehen wir aus einem Schreiben der Universität an die Cardinäle vom 28. December 1395, die Klage enthaltend, daß einige ihrer Mitglieder auf Anrathen des Bischofs von Bazas sich vom Papst allerlei Gnaden erbeten hätten, was die Universität sofort in ihrer Generalversammlung am 22. Februar 1396 strengstens verbot. Auch stellte sie jetzt neun Propositionen auf, deren Verwandtschaft mit den in Avignon angeschlagenen (s. oben S. 842 f.) sofort in die Augen fällt, um hierdurch den Papst zur Abdankung zu drängen. Es waren zwar nur Fragen, aber es sah jedermann deutlich, wie die Universität sie beantworte. Sie fragte: 1. Ist der Papst unter einer Todsünde verpflichtet, die via cessionis einzuschlagen? 2. Kann er wegen ignorantia entschuldigt werden? 3. Macht er sich des Meineids schuldig, wenn er unerachtet der im Conclave unterzeichneten Urkunde die via cessionis nicht ergreift? 4. Macht er sich nicht als Schismatiker verdächtig? 5. Müssen die Cardinäle ihm gehorchen? 6. Kann er zur Cession gezwungen werden, und durch wen? 7. Sind alle Katholiken oder nur die Fürsten allein verpflichtet, ihn zu zwingen? 8. Kann er, wenn er die via cessionis zurückweist, von einem

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVI. c. 14. Bulaeus l. c. p. 751 b.

[2] Martene, Thesaur. t. II. p. 1134.

[3] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. Praef. p. L und 607. Bulaeus l. c. p. 859. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 421 f.

Generalconcil ſeiner Obedienz abgeſetzt werden? Sind die Sentenzen, die er gegen die Förderer dieſer Sache ſchleudert, giltig? [1]

Wenn ſelbſt der freiſinnige Gerſon meinte, die Univerſität ſei hierin zu weit gegangen, ſo dürfen wir uns nicht wundern, wenn andere noch viel herber urtheilten und entgegengeſetzte Theſen aufſtellten. Sie ſchickten letztere an Benedikt. Zugleich mußte die Pariſer Univerſität erfahren, daß die Touloufer Hochſchule ganz auf ſeiten des Papſtes getreten ſei, und des letztern Rache fürchtend, beeilte ſie ſich, durch eine Appellation an den künftigen, einzigen und wahren Papſt allen etwaigen Cenſuren Benedikts zuvorzukommen. Als dieſer am 30. Mai 1396 jede Appellation vom päpſtlichen Stuhl für unzuläſſig erklärte, entgegnete die Univerſität, dies gelte nur rückſichtlich gewöhnlicher bei der Curie anhängiger Proceſſe, um einem endloſen Proceſſiren vorzubeugen; wo es ſich aber um ein Schisma und um Verdacht der Häreſie handle, da habe der Papſt ſeinen Richter, der lebende Papſt an einem allgemeinen Concil, der verſtorbene an ſeinem Nachfolger [2].

Auf Anrathen der Pariſer Univerſität ſchickte Karl VI. noch vor Oſtern 1396 im Intereſſe der Union abermals Geſandtſchaften an die übrigen Könige und übernahm zugleich die Koſten für die Deputirten, welche die Univerſität ihrerſeits abordnete. König Wenzel von Böhmen gewährte den letzteren gar keine, den königlichen Geſandten nur eine Höflichkeitsaudienz; etwas freundlicher zeigte ſich ſein Bruder, König Sigismund von Ungarn, und auch die Erzbiſchöfe von Trier und Köln, ſowie die Herzoge von Oeſterreich und Bayern wollten die via cessionis ihren Nachbarn empfehlen. Die Könige von Ungarn, Aragonien und Caſtilien waren nicht abgeneigt, nach dem Muſter Frankreichs Berathungen ihres Clerus zu veranſtalten; die engliſche Kirche dagegen wollte lieber ein allgemeines Concilium, als die via cessionis vorſchlagen. Die Erforder Univerſität insbeſondere kritiſirte in einer Denkſchrift die via cessionis in ſehr ſcharfer Weiſe und erklärte Bonifaz IX. für den einzig rechtmäßigen Papſt. Anders war freilich König Richard II. geſinnt. Er forderte beide Prätendenten in beſonderen Schreiben zur Abdankung auf und ſuchte hierfür auch den deutſch-römiſchen König Wenzel zu gewinnen. Bis St. Michaelis 1397 müſſe die Kirche wieder ein einziges Oberhaupt haben [3].

---

[1] Bulaeus l. c. p. 752. 753. 755.

[2] Bulaeus l. c. p. 753 sqq. 803—826. Schwab, Gerſon. S. 140 ff.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVII. c. 1. 5. 11. 18. Bulaeus l. c. p. 773 sqq. 776 sqq. Raynald. l. c. 1396, 2.

Von den französischen Gesandten, die nach Spanien gegangen waren, blieben der Patriarch von Alexandrien und der Ritter Colart de Calleville bis in Herbst 1396 in Castilien zurück, weil König Heinrich III. vor Abgabe einer definitiven Erklärung noch den Rath seiner geistlichen und weltlichen Großen entgegennehmen wollte. Er berief sie nach Segovia, und ihr Rath ging dahin: er solle die Vorschläge Frankreichs und des Papstes miteinander verbinden in der Art, daß beide Prätendenten sammt ihren Cardinälen an einem bestimmten Ort zusammentreten sollten, um sich über die Mittel und Wege zur Einheit zu berathen. Hierzu solle man ihnen 30 Tage Zeit gönnen. Wenn sie aber nach Ablauf dieser Frist die Einheit nicht hergestellt hätten, so müßten beide resigniren und ein neuer Papst gewählt werden. Zugleich wurde die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, der modus practicandi, etwas genauer präcisirt. — König Heinrich nahm das Resultat dieser Berathungen an; aber aus einer spätern Aeußerung von ihm ersehen wir, daß zu Segovia noch ein zweiter Beschluß gefaßt wurde, und aus dem, was er später wirklich that, sowie aus der Erzählung des Mönchs von St. Denis geht hervor, daß sich König Heinrich wenigstens secundo loco mit Frankreich ganz einverstanden und für die via cessionis erklärt habe[1].

Als im Anfang des Jahres 1397 castilische Gesandte nach Paris kamen, um über die Schlußentscheidung ihres Königs zu berichten, verschwiegen sie dabei, wie man glaubte, von Benedikt bestochen, gerade den Umstand, daß ihr Herr schließlich noch dem französischen Plane beigestimmt habe, so daß der Patriarch von Alexandrien in Verdacht kam, er habe unwahr berichtet. Aber er konnte sich durch Hinweisung auf ein von Heinrich III. selbst gesiegeltes Schreiben vertheidigen, und so gelang es jetzt Frankreich, die schon lange beabsichtigte gemeinsame Deputation an die beiden Prätendenten ins Leben zu rufen. Frankreich, England und Castilien schickten nun Gesandte nach Avignon und Rom, um da wie dort Cession zu verlangen. Die französischen und englischen Gesandten kamen am Pfingstmontag, den 11. Juni 1397, zu Villeneuve an. Die castilischen waren schon zehn Tage vorher eingetroffen. Am Samstag den 16. Juni hatten sie gemeinsame Audienz bei dem Papste, und Gilles Deschamps (neben Joh. Breviscorä [Courtcuisse] Gesandter Frankreichs) setzte dabei in längerer Rede den Zweck ihres Erscheinens auseinander. Benedikt erwiderte: in einer so wichtigen Sache müsse er sich zuvor mit

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 553 sqq. 616. 619. Chron. Caroli VI. l. c. l. XVII. c. 31.

ſeinen Cardinälen berathen, ſprach aber bis zum 5. Juli mit keinem derſelben, als dem von Pampelona (S. 836), wogegen er in der Zwiſchenzeit den Geſandten ſeine via, freilich erfolglos, empfehlen ließ. Als er ſofort am 5. und 6. Juli endlich die Cardinäle um ſich verſammelte, riethen ihm dieſe faſt einſtimmig zur Annahme der via cessionis, und dennoch gab er am 7. Juli den Geſandten die Entſcheidung: die Sache ſei noch nicht gehörig erwogen, und er müſſe darüber mit den Fürſten noch weiter verhandeln. Die franzöſiſchen Geſandten ſäumten nicht, dem Papſte ihre Unzufriedenheit über dieſe abſichtliche Verſchleppung auszudrücken, und ſchloſſen daran die Erklärung: wenn die Kirche nicht bis Lichtmeß wieder geeinigt ſei unter einem einzigen Oberhaupte, ſo werde der franzöſiſche König mit ſeinen Freunden für Aufhebung des Schismas ſorgen. Gleiches erklärten die engliſchen und caſtiliſchen Geſandten im Auftrage ihrer Souveräne, und es war dies dem zu Segovia gefaßten caſtiliſchen Vorſchlage ganz gemäß (S. 847). — Nachdem die Geſandten der drei Könige noch von ſeiten der Cardinäle die erneuerte Verſicherung ihrer Anhänglichkeit an die via cessionis vernommen hatten, reiſten ſie am 10. Juli 1397 wieder von Avignon ab und gingen nach Rom [1].

Ganz ähnlich, wie Benedikt XIII., antwortete auch Bonifaz IX. den königlichen Geſandten: in ſo kurzer Zeit könne er nicht in ſo wichtiger Sache Beſchluß faſſen, werde aber ſobald als möglich ſich darüber mit ſeinen Cardinälen und einigen Fürſten berathen und dann den Königen ſeine Entſchließung melden [2].

Faſt gleichzeitig treffen wir noch einen andern Geſandten der Könige von Frankreich und England, einen Mann niedern Ranges, ſowohl in Avignon als in Rom thätig. Es war dies der Eremit Robert, dem Kapuziner Joſeph des Cardinals Richelieu vergleichbar. Er hatte Briefe der beiden Könige an die beiden Prätendenten zu übergeben, kam noch vor jener vornehmen Geſandtſchaft in Avignon an und wurde von Benedikt XIII. ſogleich auch zu Verhandlungen mit König Martin von Aragonien benützt, welcher in Gemeinſchaft mit dem Grafen von Fondi, dem Biſchof von Aſſiſi und anderen den wahren Papſt Bonifaz IX. zur Abdankung zwingen wollte. Um dieſen Plan durchzuführen, ſollte Benedikt mit einer Flotte an der römiſchen Küſte erſcheinen, wo ihm dann Johannes

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVII. c. 33. Martene et Durand. l. c. p. 556 sqq. und p. 616 sq. Bulaeus l. c. p. 847. 849. Ehrle, Archiv Bd. V. (1889) S. 422.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. Bulaeus l. c. p. 849 und 860.

de Vico Stadt und Hafen von Civitavecchia übergeben werde. Benedikt hatte ungeheure Summen verwendet, um jene Freunde in Italien zu gewinnen; diese hatten sich aber auch vom römischen Papste bestechen lassen und betrogen beide. Unterdessen war der Eremit Robert von Avignon abgereist, von Benedikt mit einer Schedula (Zettel) betraut, die er sammt den Briefen der Könige von Frankreich und England an Bonifaz IX. zu übergeben hatte. Letzterer war unwillig, daß ihn der französische König nur als Cardinal betitle, erfuhr jedoch, daß andererseits der König von England in Betreff Benedikts ebenso verfahren sei. Weiterhin gab der Eremit den Rath, beide Prätendenten sollten sich alsbald selbst über den Kirchenfrieden einigen, weil sonst die Könige sich der Obedienz beider entziehen würden. Bonifaz berief sofort eine Versammlung seiner Verwandten und Cardinäle, und nach fünftägiger Berathung sprachen sie sich dahin aus: „Der König von Frankreich, seine Herzoge, die Pariser Universität und sogar die Avignon'schen Cardinäle seien gegenwärtig gegen Benedikt eingenommen und nahe daran, einen andern zu wählen. Der wahre Papst möge sich darum ihnen nähern und sich zu einer Zusammenkunft erbieten." Bonifaz lobte diesen Vorschlag und versprach seine Durchführung. Aber schon nach zwei Tagen hatten ihn seine Verwandten wieder anders gestimmt, und als der Eremit um Schlußentscheidung bat, entgegnete er: „er könne nichts anderes sagen, als was er bereits den Gesandten der (drei) Könige mitgetheilt habe (sie waren also bereits auch in Rom gewesen), und werde wohl noch besondere Nuntien an diese Fürsten schicken". Der Eremit bot ihm noch, falls er resignire, im Auftrag der Könige ein jährliches Einkommen von 100000 Ducaten an und reiste, als auch dies keinen Eindruck machte, nach Avignon zurück. Er berichtete hier über den Verlauf seiner Mission und rieth Benedikt, nun seinerseits gerade denjenigen Weg (eines Fürstenconvents) einzuschlagen, welchen die italienischen Cardinäle ihrem Papste empfohlen hätten, denn wäre dieser darauf eingegangen, so hätte daraus für Benedikt große Gefahr entstehen müssen. Letzterer erklärte sich damit einverstanden und beauftragte Robert, baldigst die Könige von Frankreich und England, auch den römischen und castilischen, sowie die Fürsten der andern Obedienz hiervon in Kenntniß zu setzen[1]. Alle Briefe, namentlich aus Spanien, welche um dieselbe Zeit dem Papste Benedikt die via cessionis empfahlen, blieben ganz unbeachtet[2].

[1] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 591. 597. Raynald. 1397, 6.
[2] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 617—619 und Praef. p. LII.

Unterdessen hatte sich Karl VI. von Frankreich an den römischen König Wenzel gewandt. Wenn die via cessionis durchgeführt werden sollte, so war es ja vor allem nöthig, den ersten Fürsten der Christenheit und obersten Schutzvogt der Kirche dafür zu gewinnen. Bisher war Wenzel unerschütterlich auf seiten des italienischen Papstes gestanden und hatte im Jahr 1396 den französischen Gesandten keine günstige Antwort gegeben. Jetzt aber schickten der König und die Pariser Universität neue Gesandte auf den Frankfurter Reichstag im Frühjahr 1397, wo sich auch Bevollmächtigte des englischen Königs Richard einfanden. Es gelang ihnen auch wirklich, viele deutsche Fürsten für ihre Vorschläge zu gewinnen, so daß eine deutsche Gesandtschaft, von Boten Englands und Frankreichs begleitet, nach Rom ging, die Bonifaz aber durch Gnaden und Gefälligkeiten wieder auf seine Seite zu ziehen wußte[1]. Dem König Wenzel, der nicht zu obigem Reichstage gekommen war, trug Karl VI. sein Anliegen in einem schönen, wohl von einem Theologen verfaßten Brief schriftlich vor und lud ihn zu persönlicher Zusammenkunft ein[2]. Wenzel ging auf das Anerbieten ein, wozu ihn namentlich auch die Prager Universität ermunterte, und beharrte auch auf dem Plane, obwohl die Kurfürsten auf dem neuen Frankfurter Reichstag (Ende 1397) zu einer Reise des Königs nach Frankreich nicht gut sahen. Kurfürst Ruprecht II. von der Pfalz namentlich, der Vater des nachmaligen Kaisers, warnte Wenzel dringend, aber grob mit den Worten: „Deine Unterthanen werden sagen: ‚Wenn du selbst demjenigen nicht gehorchst, der dich als König bestätigt hat (der römische Papst), so wollen auch wir dir nicht mehr gehorchen.‘“[3] Allein Wenzel trat schon Ende Januar 1398 die Reise nach Frankreich (Rheims) an. Schon an der Grenze ließ ihn Karl VI. durch seinen Bruder, den Herzog von Orleans, empfangen, ritt ihm dann selbst zwei Meilen weit entgegen und führte ihn am 23. März feierlich in Rheims ein. Um ihn recht freundlich zu stimmen, machte er ihm sehr werthvolle Geschenke und bereitete ihm kostbare Mahlzeiten, aber zum Entsetzen der

---

[1] Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. IV. p. 827. Theod. de Nyem. De Schismate. l. II. c. 33. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. 1861. S. 128. Th. Lindner a. a. O. Bd. II. S. 363 und 502. Karls VI. Schreiben an den Rath von Frankfurt wurde zum erstenmal edirt von Janssen, Frankfurter Reichscorrespondenz. Freiburg 1863. Bd. I. S. 41.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 622. Schwab, Joh. Gerson. S. 143 f.

[3] Martene, Thesaur. t. II. p. 1172 sqq. Lindner (a. a. O. Bd. II. S. 507) glaubt, daß es Ruprecht III. war, da dessen Vater schon am 6. Januar 1398 starb.

Franzoſen konnte Wenzel einer feierlichen Hoftafel gar nicht anwohnen, weil er zuvor ſchon zu viel getrunken hatte und eingeſchlafen war. Tags darauf hatte Karl eine geheime Unterredung mit ihm, und Wenzel ſoll jetzt verſprochen haben, im Intereſſe der Union Verſammlungen ſeines Clerus zu veranſtalten und den Papſt Bonifaz brieflich zu bitten, daß er reſigniire, während Karl ſeinerſeits ſich verpflichtete, ſeinen Papſt zu entfernen. Auch wurde eine eheliche Verbindung zwiſchen dem Sohne des Herzogs von Orleans, Karl, und einer Nichte Wenzels (Eliſabeth, Tochter Johanns von Görlitz) verabredet. Das Weitere ſollten franzöſiſche Geſandte, die nach Deutſchland geſchickt wurden, beſorgen[1].

Sofort ſchickte König Wenzel ſeinen Geheimſchreiber Nicolaus von Jewicka und den Pierre d'Ailly, jetzt Biſchof von Cambrai (er hatte am 3. April 1398 zu Ivois von Wenzel die Regalien empfangen), an Benedikt nach Avignon, um ihm die via cessionis zu empfehlen, mit dem Beifügen, daß Gleiches auch bei Bonifaz geſchehe. Aber Benedikt erklärte ſich in einem Conſiſtorium ſehr entſchieden gegen dieſe via, deren Annahme ſogar eine Todſünde wäre, während ſich Bonifaz IX. zur Reſignation bereit erklärte, falls auch ſein Gegner das Gleiche thue. Daß es ihm aber dabei nicht ſehr Ernſt war, zeigte er durch die Art und Weiſe, wie er die Römer tröſtete, um ihnen ihre Furcht, daß ſie den päpſtlichen Hof wieder verlieren möchten, zu benehmen[2].

Andererſeits wollte jetzt der avignon'ſche Papſt auf die Kunde von einer bevorſtehenden neuen Verſammlung zu Paris zwei vertraute Cardinäle dahin abordnen, aber Karl VI. verbat ſich den einen derſelben, den von Pampeluna, und veranlaßte zwei ſehr gereizte Schreiben Benedikts (an den König und an den Herzog von Berry), worin beſonders über den Patriarchen von Alexandrien und den Abt Peter von St. Michel

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XVIII. c. 10. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 431. Jarry l. c. p. 197 ss. Palacky, Geſchichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 111—113. Der Ehevertrag zwiſchen Wenzels Nichte ꝛc. iſt zum erſtenmal abgedruckt in Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI par Douët-d'Arcq. Paris 1863. t. I. p. 140 ss. Lindner a. a. O. Bd. II. S. 509 ff.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1198 sq. Harduin t. VIII. p. 59 sq. Labbe t. XV. p. 1190. Chriſtophe, Geſchichte des Papſtthums im 14. Jahrhundert, deutſch von Ritter. Bd. III. S. 128 f. Palacky a. a. O. S. 113. Paul Tſchackert, Peter von Ailly. Gotha 1877. S. 102 ff. Lindner (a. a. O. Bd. II. S. 511) iſt es zweifelhaft, ob d'Ailly ſelbſt nach Rom ging. Ueber d'Ailly's Reiſe zu Benedikt und deren Mißerfolg vgl. auch Ehrle, Acten von Perpignan. Archiv. Bd. V. (1889) S. 470.

geklagt wird, daß sie kürzlich in publico et generali concilio regis den Papst geschmäht hätten. Er meinte damit das für ihn so verhängnißvolle dritte französische Concil in Sachen der Union [1].

## § 717.

## Die Substraction von der Obedienz Benedikts XIII. vom Jahre 1398—1403.

Vom König berufen, versammelten sich die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte von Frankreich, sowie die Deputirten der Universitäten am 22. Mai 1398 in der kleinen Aula des Palastes. Da der König wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen konnte, führten die Herzoge von Berry, Burgund und Orleans den Vorsitz. Außerdem waren auch König Karl von Navarra und der Herzog von Bourbon zugegen. An der Spitze der Prälaten stand Simon von Cramaud, Patriarch von Alexandrien, und man zählte nicht weniger als 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 30 Aebte, viele niedere Prälaten und Procuratoren von Domkapiteln, wozu noch der Rector und die Dekane der Pariser Universität, Deputirte der Universitäten Orleans, Angers, Magalone und Toulouse nebst sehr vielen Doctoren der Theologie und beider Rechte kamen. Der Patriarch von Alexandrien hielt die Eröffnungsrede in französischer Sprache, wie denn überhaupt alles französisch verhandelt wurde, weil die königlichen Prinzen des Lateinischen nicht mächtig waren. Er gab zuerst eine historische Uebersicht über alle Unionsbestrebungen seit dem Tode des Papstes Clemens VII. und schloß dann mit der Erklärung, der König wolle auf der via cessionis beharren und so die Einheit wieder herstellen, aber es frage sich, ob man zur Durchführung dieses Weges dem Papst Benedikt die Obedienz vollständig entziehen, oder ob man den Weg der particularis substractio obedientiae einschlagen, d. h. ihm nur die Einkünfte und die Vergebung der Beneficien ꝛc. vorenthalten solle. Auf Bitte des Bischofs von Macon, daß man doch auch eine Vertheidigung des Papstes hören möge, bestimmten die Prinzen, daß sechs Mitglieder alles, was für Benedikt spreche, zusammenstellen, sechs andere dagegen ihre Argumente bekämpfen sollten. Gewählt wurden in erstere Commission der Erzbischof von Tours, die Bischöfe von Le Puy notre Dame (Anicium) und St. Pons, der Abt von St. Saturnin zu Toulouse, der Dominikaner Petrus Emilarius,

[1] Das erste war im Februar 1395, das zweite im Spätsommer desselben Jahres abgehalten worden.

Professor der Theologie, und ein Doctor Juris aus Toulouse (Johannes de Costa). Zu ihren officiellen Gegnern wurden bestellt der Patriarch von Alexandrien, der Bischof von Arras, der Abt Peter von St. Michel und die Magistri Gilles Deschamps, Johannes Breviscoxä (Courtcuisse) und Peter Plaoul. Zugleich wurde verordnet, daß nur drei von jeder Seite sprechen sollten. Sofort suchten in der zweiten allgemeinen Sitzung am 29. und 30. Mai die drei Deputirten, der Bischof von Pons, der Dominikaner Emilarius und der Jurist Johannes de Costa zu zeigen, daß weder eine totale noch particulare Substraction von der Obedienz Benedikts zulässig sei. Ihnen erwiederten am 30. und 31. Mai und 1. Juni der Patriarch von Alexandrien, der Abt von St. Michel und Gilles Deschamps, um die totale Aufkündigung der Obedienz zu vertheidigen. Da der Abt von St. Michel hierbei versicherte, Benedikt habe wiederholt ganz entschieden erklärt, daß er niemals resignire, so trat hierfür am 1. Juni Ritter Louis von Tignonville als Zeuge auf, deponirend, zu ihm selbst habe Benedikt gesagt: „Der König will machen, daß ich resignire, aber ich werde es gewiß nicht thun und will mir lieber die Haut abziehen lassen als cediren." — Es folgten nun Repliken und Dupliken des Bischofs von Pons und des Abtes von St. Michel; am 7. Juni aber bat die Pariser Universität um Gehör, und ihr Sprecher hielt eine sehr ausführliche Rede zur Empfehlung der Substraction [1]. — Hierauf gab der königliche Kanzler am 11. Juni nachstehende vier Erklärungen: 1. Der König will, daß jeder bei Mittheilung seiner Ansicht nur nach seinem Gewissen handle. 2. Wenn sich der König auf den Rath dieses Concils für die Substraction ausspricht, so steht es nicht mehr im Belieben des einzelnen, ihm zu folgen oder nicht. 3. Mit Unrecht wird ausgesprengt, daß im Fall der Substraction die weltlichen Herren statt des Papstes die Beneficien vergeben, und 4. daß der König die Abgaben der Kirchen, die Annaten ꝛc. an sich ziehen werde [2]. Die Bevollmächtigten des Königs und das Concil verlangten sofort, daß alle Mitglieder ihre Vota mit gleicher Feierlichkeit wie bei Eidschwüren mündlich und schriftlich zugleich abgeben sollten. Von den etwas mehr als 300 Voten, die jetzt einkamen, waren 247 für totale Substraction auf so lange, bis Bene-

[1] Bulaeus l. c. p. 829 sqq. 833 sqq. 835. 836 sqq. Mansi t. XXVI. p. 839—842. 842—855. 855—882 und 895—905. Labbe t. XV. p. 1003—1005. 1005—1018. 1018—1066. Chron. Caroli VI. l. c. l. XIX. c. 2.

[2] Bulaeus l. c. p. 843 sq. Mansi t. XXVI. p. 905 sq. Labbe t. XV. p. 1067.

dikt die via cessionis annehme und die kirchliche Einheit factiſch bewirke. Ungefähr 20 andere wollten zwar die totale Subſtraction jetzt ſchon beſchließen, aber mit ihrer Vollziehung warten, bis der Papſt nochmals aufgefordert worden ſei; 16 endlich meinten, man ſolle ſelbſt dann, wenn die neue Aufforderung fruchtlos ſei, doch nicht ſogleich die Subſtraction erklären, ſondern es ſolle ſich zuvor noch die ganze Obedienz verſammeln und beſchließen, was allgemein zu thun ſei [1]. Die Vota der Herzoge von Bourbon, Orleans, Burgund und Berry wurden erſt 1863 publicirt [2]. Der von Bourbon fürchtete, wenn Subſtraction eintrete, den Bannſtrahl des Papſtes, ließ aber infolge der Gegenrede des königlichen Kanzlers dieſe Furcht ſchwinden. Der Herzog von Orleans, wie immer für Benedikt günſtig, wollte die Subſtraction nicht ſogleich eintreten laſſen, ſondern vorher noch eine Sommation an den Papſt richten, trat aber am 19. October feierlich der totalen Subſtraction bei, nachdem auch der römiſche König und der Herzog von Mailand nach Kräften für die Subſtraction des römiſchen Papſtes wirken werden [3]. Die Herzoge von Burgund und Berry widerſprachen und votirten für totale Subſtraction, da der Papſt eidbrüchig und ehrlos ſei. — Der König, der eben jetzt, Ende Juli 1398, mehrere lichte Tage hatte, ließ ſich über alles genau referiren, entſchied für totale Subſtraction und deren alsbaldige Durchführung und ſetzte die Verſammlung am 28. Juli hiervon in Kenntniß. Auch die caſtiliſchen Geſandten und der König von Navarra, welche anweſend waren, erklärten ſich einverſtanden. Dabei wurde allen der königliche Schutz gegen jede aus dieſer Subſtraction etwa folgende Beläſtigung zugeſichert, Wahrung der Freiheiten der gallikaniſchen Kirche verſprochen und jedem, der dem obigen Beſchluß entgegenhandle, mit ſchweren Strafen gedroht. Die feierliche Verkündigung der Subſtraction ſollte am kommenden Donnerstag (1. Auguſt) ſtatthaben [4]. Die beiden königlichen Decrete hierüber ſind vom 28. Juli 1398 datirt, ein drittes, vom 8. Auguſt, erklärte alle Beneficienverleihungen von ſeiten Benedikts für ungiltig, ein viertes, vom 22. Auguſt, wollte während der Subſtraction in allen Ur-

[1] Mansi t. XXVI. p. 906 sqq. Labbe t. XV. p. 1068. Bulaeus l. c. p. 844 sqq.

[2] In Choix de pièces inédites etc. par Douët-d'Arcq. Paris 1863. t. I. p. 142—148.

[3] Dieſes Document des Herzogs von Orleans veröffentlichte jüngſt Jarry (l. c. p. 439 p. j.).

[4] Bulaeus l. c. p. 847—851. Mansi t. XXVI. p. 910—914. Labbe t. XV. p. 1072. Chron. Caroli VI. l. c. l. XIX. c. 2.

kunden ſtatt anno Pontificatus geſetzt wiſſen: ab electione Domini Benedicti [1].

Mit dieſem Beſchluß totaler Subſtraction wurden zwei königliche Räthe, Robert Cordelier und Triſtan de Bosc, an Benedikt geſandt [2]. Dieſelben erſchienen am Sonntag den 1. September in Villeneuve bei Avignon, verkündeten daſelbſt feierlich die Subſtraction, allen Unterthanen des franzöſiſchen Königs, Laien wie Clerikern, ſtrengſtens verbietend, Benedikt ferner Obedienz zu leiſten. Dieſer Sentenz entſprechend, kündigten ſofort 18 Cardinäle, ſowie alle franzöſiſchen Unterthanen, die an der päpſtlichen Curie irgend eine Stelle bekleideten, Benedikt die Obedienz auf. Erſtere zogen ſich alsbald nach Villeneuve, auf franzöſiſches Gebiet zurück, von wo ſie am 17. September in einem Schreiben an den franzöſiſchen König ihre volle Zuſtimmung zur Subſtraction erklärten. Dieſelben hatten auch die Bürger von Avignon und der Grafſchaft Venaiſſin auf ihre Seite gezogen und beſchloſſen nun, da Benedikt, der ſich in ſeinem Palaſt in Vertheidigungszuſtand geſetzt, wohl im Vertrauen auf Hilfe von Aragonien, alle Mahnungen zur Nachgiebigkeit hartnäckig von ſich wies, Gewalt zu gebrauchen. Unter dem Rufe: „Es lebe das Cardinalscollegium und das Volk, Tod Peter de Luna und ſeinem Anhang", wurden die Feindſeligkeiten gegen Benedikt eröffnet und an den ihm treu Gebliebenen, worunter hauptſächlich Spanier waren, die verſchiedenſten Gewaltthaten, Raub und Mord, verübt. Da aber die Bürger gegen den feſtungsartigen päpſtlichen Palaſt nichts ausrichten konnten, nahmen die Cardinäle den Söldnerführer Gaufrid Boucicault, Herr von Boulbon, ſüdlich von Avignon gelegen, den Bruder des franzöſiſchen Marſchalls Johann Boucicault, in ihre Dienſte. Derſelbe zog mit zahlreichen Söldnern nach Avignon, um eine regelrechte Belagerung gegen den päpſtlichen Palaſt zu eröffnen, während der Cardinal von Neuchatel im Auftrag ſeiner Collegen den Befehl über die Stadt führte und perſönlich mehrere Angriffe

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1153. 1154 sq.

[2] Die bisher allgemein auf Grund der Schilderung Froiſſarts angenommene Sendung d'Ailly's habe ich als unhiſtoriſch geſtrichen, nachdem Ehrle (Archiv für Literatur- und Kirchengeſchichte. Bd. V. [1889] S. 471 ff.) überzeugend die Unrichtigkeit von Froiſſarts Bericht gegenüber den Angaben des Mönchs von St. Denis und der ſogenannten Acten von Perpignan dargethan hat. Letzteren bin ich denn auch bei Darſtellung der folgenden Ereigniſſe vorherrſchend gefolgt. Vgl. hierzu auch den intereſſanten Brief des Königs Martin von Aragon bei Döllinger (Beiträge. Bd. III. S. 353 ff.), deſſen Edition Ehrle entgangen zu ſein ſcheint, da er S. 427 Anm. 5: Baluz. l. c. t. I. p. 1113 citirt.

auf den päpstlichen Palast leitete. Bei einem solchen wurde Benedikt am 29. September verwundet, und als wenige Tage darauf jener Cardinal das Leben verlor, wollten viele darin ein göttliches Strafgericht erkennen. Da der Sturm auf den Palast mit aller Kraft fortgesetzt wurde, zeigte sich Benedikt am 24. October zu Unterhandlungen geneigt. Die drei Cardinäle, die noch bei ihm waren, sollten sich mit dreien der andern Seite über eine Ausgleichung besprechen. Da sie nicht einig wurden, nahm Boucicault die drei Cardinäle Benedikts gefangen; zwei von ihnen, den von Pampeluna und den von St. Adrian, ließ er auf sein Schloß bringen, den dritten behielt er bei sich. Die Belagerung des Palastes aber wurde fortgesetzt. Gleich darauf, am 26. October, wurden von den Belagerern 60 Mann (nach dem Mönch von St. Denis nur 30) bei einem mißlungenen Ueberfall durch die Päpstlichen gefangen genommen. Dies und der sichtliche Mißerfolg aller Anstürme gegen das Schloß führten schließlich zu einem Waffenstillstand, während dessen aber die Blokade des Palastes strengstens aufrecht erhalten blieb; nicht einmal Arzneimittel wurden hineingelassen, obwohl der Papst darum ersuchen ließ. Dadurch kam Benedikt in große Noth, viele der Seinen starben, theils an Wunden, wegen mangelnder Arzneimittel, theils auch wegen Mangels frischer Speisen; ja man konnte vielfach nicht einmal mehr kochen, da die Feinde alles Holz verbrannten. Der Versuch einiger Freunde und Verwandten des Papstes, ihm zu Wasser zu Hilfe zu kommen, mißlang wegen des überaus niedrigen Wasserstandes der Rhone. So war nach vier Monaten muthigen Widerstandes alle Hoffnung auf Hilfe geschwunden [1].

Nach dem Vorgange Frankreichs waren auch andere Fürsten, Städte und Kirchen von der Obedienz Benedikts zurückgetreten, so Besançon am 30. October 1398, die Königin Maria von Neapel und Fürstin der Provence (im Namen ihres Sohnes Ludwig II.) am letzten November, der Clerus und die Stadtvorsteher von Cambrai am 2. und 7. December, das Königreich Castilien am 12. December, König Karl von Navarra am 14. Januar 1399 [2]. Der einzige König Martin von Aragonien suchte dem bedrängten Papst zu helfen. Derselbe war bereits im März 1397

---

[1] Bulaeus l. c. p. 863 sq. Baluz., Vitae Paparum Avenion. t. II. p. 1122—1126. 1129. Chron. Caroli VI. l. c. l. XIX. c. 8. 12 und l. XX. c. 5. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. Praef. p. LVII. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 424—429.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 601—622 und 629; theilweise bei Raynald. l. c. 1398, 25 sq.

persönlich bei Benedikt in Avignon gewesen und hatte ihm für Sicilien den Lehenseid geleistet. In seiner vom 4. December 1398 datirten Antwort an die Cardinäle nun, die ihn von den Vorgängen in Avignon und von der durchgeführten Substraction in Kenntniß gesetzt, kritisirt er deren Schreiben sehr freimüthig, tadelt ihr Vorgehen als voreilig, unklug und unkirchlich, das zudem nicht einmal zu dem gewünschten Ziele führen werde. Des weitern erhebt er ernstlich Klage wegen der bei dieser Gelegenheit an Spaniern verübten Gewaltthaten und verlangt ernstlich Remedur[1]. Da aber seine Gesandten bei den Cardinälen in Avignon nichts ausrichten konnten, reisten sie Anfang 1399 weiter nach Paris, um dem Papst in seiner Noth wo möglich Hilfe zu bringen. Die Folge hiervon war, daß mit Benedikt durch französische und aragonische Gesandte neue Verhandlungen eingeleitet wurden. Der französische König versprach, falls der Papst die ihm vorgelegten Kapitel annehme, ihn sofort unter seinen Schutz zu nehmen, den Cardinälen und Bürgern von Avignon alle fernere Feindseligkeit zu untersagen und für hinlängliche Sicherheit sorgen zu wollen. Nun erklärte sich Benedikt am 4. und 10. April 1399 zu folgendem geneigt: „Wenn sein Gegner resignire oder sterbe oder verjagt werde, so wolle auch er resigniren, damit ein neuer Papst gewählt werden könne. Auch wolle er seine Bewaffneten entlassen und nichts thun oder gestatten, was die Union hindern könnte. Wenn ein Convent im Interesse der Union zusammentrete, wolle er dabei erscheinen, dagegen werde der französische König ihn und hundert von den Seinigen in Schutz nehmen und dafür sorgen, daß er in seiner Wohnung, die er ohne Zustimmung der beiden Könige und der Cardinäle nicht verlassen dürfe, würdig behandelt werde u. s. f." Dies wurde angenommen, und es durften wieder Lebensmittel, täglich für 100 Personen, in den päpstlichen Palast gebracht werden. Dagegen konnte Benedikt die Ausstellung eines salvus conductus von seiten der französischen Gesandten nicht erlangen, da die Cardinäle die Forderung stellten, die Wächter müßten auch das päpstliche Schloß in ihre Gewalt bekommen, was Benedikt, angeblich Vergiftung fürchtend, verweigerte. Dagegen setzten die aragonischen Gesandten noch durch, daß ihm seitens der Cardinäle Sicherheit versprochen wurde, bis von Frankreich ein anderer Befehl käme. So wurde nun Benedikt in seinem eigenen Palaste als Gefangener streng bewacht[2].

[1] Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 353 ff.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 633—669. Raynald. l. c. 1399, 9—11. Baluz. l. c. p. 1126 sqq. Christophe a. a. O. S. 139 f. Douët-

Bald darauf sandten die abgefallenen Cardinäle drei ihrer Collegen nach Paris, um den König zu ersuchen, daß er seinerseits Gesandte an jene Könige schicke, die sich der Substraction noch nicht angeschlossen hätten, so namentlich an die Fürsten und Städte Deutschlands und Italiens, was ihnen zugesagt wurde. Die weitere Forderung aber, die Einkünfte aller vacanten Prälaturen Frankreichs, sowie die Zahlungen an die Apostolische Kammer sollten ihnen zur Betreibung der Unionsangelegenheit zugewiesen werden, sowie auch die Verleihung der reservirten Beneficien, wurde abgewiesen. — Obige strenge Bewachung des Papstes durch die Cardinäle hielt König Martin von Aragonien nicht dem geschlossenen Uebereinkommen entsprechend und wandte sich deshalb, und weil ihm noch härtere Zugeständnisse abzupressen versucht wurde, unter dem 25. November 1399 an König Ludwig II. von Neapel mit dem Ersuchen, er möge auf mildere und gerechtere Behandlung des Papstes hinwirken. Auch Herzog Ludwig von Orleans versuchte alles, vom König die Bewachung des Papstes übertragen zu erhalten. Nachdem er von letzterem bestimmte Zusagen betreffs der Cession erhalten, wandte er sich dieserhalb an den König und erhielt nun unter dem 1. August 1401 die Bewachung Benedikts übertragen [1].

Die Einschließung Benedikts dauerte nahezu vier Jahre, ohne die kirchliche Einigung auch nur um einen Schritt näher zu bringen, und selbst die ernste Mahnung, die eben jetzt dem Abendland vom Osten her zuging, blieb ohne Wirkung. Um Beistand gegen Tamerlan zu suchen, erschien der griechische Kaiser Manuel II. im Jahre 1400 persönlich an den abendländischen Höfen, namentlich zu Paris. Er wurde außerordentlich festlich empfangen und mit schönen Hoffnungen wieder entlassen, aber wirkliche und nachdrückliche Hilfe wäre nur dem geeinigten Abendland möglich gewesen [2].

## § 718.

## Der römische Papst Bonifaz IX. und der römische König Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1398—1403.

Unterdessen war auch in der Lage des italienischen Papstes Bonifaz IX. eine Aenderung eingetreten, und zwar eine doppelte: zuerst in ungünstiger

d'Arcq, Choix de pièces inédites etc. t. I. p. 203 und 227. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 429 ff.

[1] Döllinger, Beiträge. Bd. II. S. 359 f. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 433 f. und 436.

[2] Chron. Caroli VI. l. XXI. c. 1. Raynald. l. c. 1400, 8.

und später in freundlicher Richtung. Bei Anfang des Schismas war weitaus die Majorität der lateinischen Christenheit auf seiner Seite gestanden, aber gegen Ende des Jahrhunderts hatte sich seine Obedienz bedeutend vermindert. Er mußte sehen, wie Trinacrien (Sicilien) und Ligurien (Genua) von ihm abfielen, aber noch viel empfindlicher für ihn war der Uebertritt Englands zur Kirchenpolitik des französischen Königs, und zuletzt hatte sich sogar auch König Wenzel von Deutschland und Böhmen auf Seite der Gegner gestellt und den Papst zur Cession aufgefordert (S. 851). Der Versuch des Papstes, ihn durch ein freundliches Schreiben und Anbietung der Kaiserkrone wieder zu gewinnen (4. September 1398), blieb erfolglos, da auch Frankreich sich alle Mühe gab, Wenzel bei den Rheimser Abmachungen festzuhalten und für die Substraction zu gewinnen [1]. Dagegen zogen sich jetzt über Wenzels Haupt jene Wolken zusammen, die seinen Sturz und die Erhebung des für Bonifaz so günstigen Ruprechts von der Pfalz herbeiführten. Die mit Wenzel am meisten unzufriedenen rheinischen Kurfürsten, Johann von Mainz, Friedrich von Köln und Ruprecht von der Pfalz, machten den Anfang der Opposition, indem sie sich, bei der Unthätigkeit Wenzels für das Reich, im Februar 1399 zur Wahrung ihrer Interessen vereinigten und hierauf zu Boppard am 11. April ein förmliches Bündniß auf Lebenszeit schlossen. In diesen Bund, dessen Spitze unverkennbar gegen König Wenzel gerichtet war, nahmen sie am 2. Juni desselben Jahres zu Marburg den Landgrafen Hermann von Hessen und ihren Collegen Kurfürst Rudolf von Sachsen auf, um in allen die Kirche, den Römischen Stuhl und das Reich betreffenden Angelegenheiten gemeinschaftlich zu handeln. Dies Bündniß wurde im September jenes Jahres zu Mainz erneuert und in dasselbe auch Werner von Trier und andere Fürsten aufgenommen, so daß jetzt bereits schon offen von der Wahl eines andern römischen Königs gesprochen wurde. Noch einen Schritt weiter thaten sie am 1. Februar 1400 und bezeichneten die Häuser, aus denen der künftige König genommen werden möge. Das

[1] Raynald. l. c. 1396, 3—7. Urstisius, Germaniae historici. t. II. p. 180. Pelzel, Urkundenbuch. Nr. 152. 154. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 114 f. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 136 f. Die begeisterte und höchst interessante Rede, die der Prior von Sallon, Diöcese Arles, im Auftrage des französischen Königs vor Wenzel Ende 1398 oder Anfang 1399 hielt, veröffentlichte Höfler in Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung (Fontes rer. Austr. t. VI. 2. p. 174 sqq.), verlegt sie aber hier und Ruprecht (p. 425) und Magister Hus (p. 210) in das Jahr 1409, wo sie sicher nicht hingehört, wie sich aus dem Inhalt derselben klar ergibt.

Haus Luxemburg solle ausgeschlossen sein[1]. Selbstverständlich suchten sie auch den Papst Bonifaz für ihre Pläne zu gewinnen. Schon am 2. Februar sandten sie eine Botschaft nach Rom, um ihn über ihr Vorhaben in Kenntniß zu setzen. Sie verfehlten nicht, den Papst auf Wenzels Abmachungen mit Frankreich und die von ihm versprochene Substraction hinzuweisen und ihm nahezulegen, falls Bonifaz nicht alsbald auf ihre Seite trete, sei Gefahr, daß ganz Deutschland zur Neutralität übergehe. Trotz dieser Denunciation des Königs und der gleichzeitigen verständlichen Drohung antwortete Bonifaz am 21. April 1400 doch ausweichend und reservirt. Da der Bote große Eile, er aber keine eingehendere Kenntniß von der Sache habe, so könne er keine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Antwort geben. Nach reiflicherer Ueberlegung der Angelegenheit werde er ihnen dann später Mittheilung zukommen lassen[2]. Aber auch Wenzel, der sich, über die Machinationen der Fürsten unterrichtet, einen Augenblick zu energischer That aufraffen zu wollen schien, wandte sich, wie an Karl VI. von Frankreich, so auch an Papst Bonifaz, um sie vor den Umtrieben der deutschen Fürsten zu warnen. Sein Bruder Sigismund sollte als Agent nach Italien und Rom gehen, und er versprach sogar, nicht für sich wirken, sondern seines Bruders „ere, wirde und nucze trewlich suchen und werben“ zu wollen[3]. Die Fahrt kam natürlich nicht zu Stande, Papst Bonifaz aber antwortete unter dem 26. August, daß über so wichtige Angelegenheiten besser mündlich als schriftlich verhandelt werden könne, und erbittet sich hierzu von Wenzel vertraute Räthe, versichert ihn aber treuer Ergebenheit „usque ad proprii effusionem sanguinis“[4]. Da er später in seiner Bestätigungsbulle Ruprechts vom 1. October 1403 (s. unten) erklärte, die Kurfürsten seien authoritate nostra suffulti zur Absetzung Wenzels geschritten, so wurde der Papst unehrlicher Zweideutigkeit beschuldigt, ja geradezu als Mitverschworener der Kurfürsten angeklagt. Höfler[5], der sich alle Mühe gab, diese Anklage zu entkräften, suchte auszuführen, daß Bonifaz thatsächlich mit der Bestätigung Ruprechts drei volle Jahre zögerte, ja dieselbe entschieden als nicht ganz rechtmäßig ansah. Obige Worte könnten daher nur den Sinn haben: „die Kurfürsten hegten das Vertrauen, der Papst werde das Geschehene nachträglich bestätigen“ (a. a. O. S. 200 und 295).

---

[1] S. Deutsche Reichstagsacten, herausgeg. von Jul. Weizsäcker. Bd. III. München 1877. S. 81 ff. 94. 101 ff. 152 ff.

[2] Reichstagsacten. Bd. III. S. 162 ff. [3] Ebendas. S. 222. [4] Ebendas. S. 226.

[5] Ruprecht von der Pfalz. S. 156 f. 160 f. 200. 230. 267. 294 f.

Diese letztere Ausführung findet ihre glänzende Rechtfertigung durch den Papst selbst. Genannte Bestätigungsbulle ist nämlich ein diplomatisches Actenstück, was bei seiner Verwendung zu historischer Beweisführung nicht außer acht gelassen werden sollte. Dem endlichen Erlaß der Bestätigungsbulle gingen langwierige Verhandlungen voraus, und wir haben heute noch einige Entwürfe zu genannter Bulle[1], die Bonifaz an Ruprecht gelangen ließ. In einem derselben (vom 18. August 1401) hat fraglicher Punkt folgende Fassung: Der Papst berichtet über obige Gesandtschaft der deutschen Fürsten an ihn und seine ausweichende Antwort; dann fährt er fort: „Ipsi vero ex tali non datione determinati responsi credentes forsitan, nos hujusmodi amotioni seu depositioni et nove electioni tacite consensisse, licet ejusdem depositio ad eos nullatenus pertineret, tamen de apostolice sedis benignitate confisi, ad ipsius Wenceslai depositionem etc. unanimiter processerunt.“[2] Damit dürften alle Anklagen auf Unehrlichkeit von seiten des Papstes in dieser Angelegenheit überzeugend widerlegt sein.

Außer an den Papst und an Frankreich hatte sich Wenzel auch an einzelne Fürsten und Städte gewandt, hatte hintereinander zwei Reichstage nach Nürnberg ausgeschrieben, allein zu Stande kam, wie gewöhnlich, nichts. Auch der Plan, mit einem Heere nach Deutschland zu ziehen, um so der Gährung Herr zu werden, zerschellte, außer an der Energielosigkeit des Königs selbst, auch an der Uneinigkeit seiner eigenen Verwandten. Statt treu und aufrichtig zusammenzustehen, begannen sie im Sommer 1400 unter sich selbst einen Vernichtungskrieg (Sigismund und sein Vetter Jost von Mähren gegen des letzteren Bruder Markgraf Prokop von Mähren). Als sich die deutschen Fürsten sofort vom 26. Mai bis 5. Juni 1400 zu Frankfurt versammelten, wohin auch Gesandte der Könige von Frankreich und Castilien, von England und der Pariser Universität kamen[3], versuchte Wenzel, sie nochmals durch das Versprechen zu begütigen, daß den Gebrechen des Reiches abgeholfen, die Kirchenfrage aber durch eine große Verbindung von Königen erledigt werden solle. Die rheinischen Kurfürsten drängten zur Entscheidung, und wenn auch nicht jetzt schon zur Wahl eines neuen Königs geschritten wurde, wahrscheinlich

[1] S. Reichstagsacten. Bd. IV. S. 2.

[2] Raynald. ad ann. 1400, 12. Reichstagsacten. Bd. IV. S. 34.

[3] Janssen, Frankfurts Reichscorrespond. Freib. 1866. Bd. I. S. 56. Ueber die französ. Gesandtschaft s. Moranvillé, Relations de Charles VI. avec l'Allemagne en 1400, in Bibliothèque de l'école des chartes. t. XLVII. (1886) p. 489 ss.

weil der Kurfürst Rudolf von Sachsen Widerstand leistete, so wurden hierzu doch alle Anstalten getroffen. Die Majorität setzte am 4. Juni den Beschluß durch, daß König Wenzel am 11. August zu Oberlahnstein bei Koblenz erscheinen solle, um mit den Kurfürsten über die traurige Lage des Reiches zu verhandeln. Komme er nicht, so würden sie sich ihrer Eide gegen ihn entbunden erachten. — Der Kurfürst von Sachsen hatte nicht beigestimmt, vielmehr mit seinem Schwiegersohn Friedrich von Braunschweig und anderen Frankfurt unwillig verlassen. Sie wurden am 5. Juni bei Fritzlar von Verwandten und Dienstmannen des Erzbischofs von Mainz überfallen, der Braunschweiger und andere erschlagen, der Kurfürst von Sachsen und der Bischof von Verden ꝛc. gefangen. Aller Gegenversicherung unerachtet wurde der Erzbischof Johann von Mainz der Blutschuld bezichtigt[1].

Da König Wenzel natürlich nicht zu Lahnstein erschien, schritten die vier Kurfürsten von Mainz (Johann Graf von Nassau), von Köln (Friedrich Graf Saarwerden), von Trier (Werner von Falkenstein) und Ruprecht von der Pfalz, denen noch einige andere Fürsten und Herren zur Seite standen, zu seiner Verurtheilung. Von den drei weiteren Kurfürsten waren der Sachse und der Brandenburger (Jost von Mähren) zwar geladen worden, aber nicht erschienen, die siebente Kurstimme, die böhmische, führte Wenzel selbst, und so wagte jetzt eine kleine Majorität einen der größten und wichtigsten Schritte. In einer noch jetzt vorhandenen kleinen Kapelle im Feld bei Oberlahnstein hatten sie ihre Zusammenkünfte. Wenzel wurde beschuldigt, der Kirche nicht zum Frieden geholfen (konnte er das?), das Reich geschmälert, den Visconti zum Herzog von Mailand erhoben, auch andere auf Kosten des Reiches mit Lehen beschenkt, viele Grausamkeiten begangen, für Ruhe und Sicherheit nicht gesorgt zu haben. Darum seien die Kurfürsten übereingekommen, ihn „als einen unnützen, versumelichen, unachbern entglieder (Entgliederer) und unwirdigen hanthaber des h. Romischen richs" abzusetzen. Diese Sentenz ließ der Erzbischof von Mainz am 20. August 1400 vor dem Thore von Oberlahnstein in Gegenwart einer großen Volksmenge verlesen[2].

---

[1] Das Nähere über die Blutthat s. Reichstagsacten. Bd. III. S. 227. 234 ff. Th. Lindner (a. a. O. Bd. II. S. 425 f.) glaubt Johann von der schweren Blutschuld freisprechen zu dürfen.

[2] Janssen a. a. O. S. 518—523 und S. 64. An letzterer Stelle berichtigt Janssen die Angabe anderer Historiker, als habe der Erzbischof von Mainz den König Wenzel „ein erschrecklich und unmenschlich luder" und einen „lumpen" gescholten. In der Absetzungsurkunde heißt es nicht „luder", sondern „ludet", d. h. lautet („was ganz entsetzlich lautet"), und nicht „gelumpt", sonder

Tags darauf begaben sich die vier rheinischen Kurfürsten auf den Königsstuhl bei Rense und wählten aus ihrer Mitte den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz zum römischen König, ihn, der schon seit Jahren die Seele der Opposition gegen Wenzel gewesen war. Vor Beginn der Wahl hatte er seine Stimme dem Kurfürsten von Mainz übertragen, und nur durch diese List war es möglich, für sich die nöthigen vier Stimmen zu erlangen. Factisch hat er sich selbst gewählt[1]. Er war an Tüchtigkeit und Charakter Wenzel weit überlegen, aber ebenso zweifellos scheint uns die Rechtswidrigkeit, deren er und seine Wähler sich schuldig gemacht haben. Allerdings haben die Zeitgenossen dies weniger erkannt und ausgesprochen, aber die Nachwelt hat richtiger geurtheilt, und die Bemühungen Löhers, das Verfahren der Fürsten gegen Wenzel als rechtsgemäß darzustellen, werden das allgemeine Urtheil schwerlich umstimmen können[2].

Gleich nach geschehener Wahl forderten die verbündeten Kurfürsten alle Angehörigen des Reiches auf, dem neuen König zu gehorchen, und auch er selbst erließ zu diesem Zwecke Schreiben und Boten nach allen Gegenden. Ebenso wandte er sich wiederholt an Bonifaz IX. um Bestätigung, und seine Wähler unterstützten diese Bitte aufs dringendste[3]. Aber Bonifaz wollte keine förmliche Erklärung geben, so lange Ruprechts Sache in den deutschen und italischen Reichslanden keine größeren Fortschritte machte, denn er war factisch nur „Pfaffenkönig" am Rhein, das übrige Deutschland blieb neutral oder auf Wenzels Seite. Letzterer hatte geschworen, den Gegner zu vernichten, und auch Markgraf Jost drohte mit schrecklicher Rache. Aber der Plan scheiterte an der Selbstsucht Sigismunds (Wenzels Bruder), und immer mehr Fürsten und Städte mußten sich Ruprecht unterwerfen. Der König von Frankreich, von beiden Theilen, von Wenzel und seinen Gegnern, angerufen, schickte gegen Ende des

„wider . . glymph", d. h. contra aequitatem. Reichstagsacten. Bd. III. S. 254 ff. S. 273 heißt es: Acta et lecta sunt haec . . . praesentibus illustr. princ. Johanne Moguntinensi etc.

[1] Die deutschen Originalacten über die Absetzung Wenzels und die Regierung Ruprechts veröffentlichte zuerst Janssen a. a. O. S. 487—804. Früher hatte man nur eine alte, vielfach unrichtige lateinische Uebersetzung vieler von ihnen bei Martene et Durand., Vet. Script. t. IV. p. 7 sqq. Uebrigens benützte schon Höfler in seinem Werk über Ruprecht von der Pfalz die damals noch ungedruckten deutschen Originalacten.

[2] Löher, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung, in Münchener histor. Jahrb. 1865. S. 3 ff. Vgl. auch Th. Lindner a. a. O. Bd. II. S. 430 ff.

[3] Janssen a. a. O. S. 526—533 und 542. 546. Raynald. l. c. 1401, 6—9. Höfler a. a. O. S. 199 f. Reichstagsacten. Bd. III. S. 279 ff.

Jahres 1400 eine Gesandtschaft zur Vermittlung. Sie machte zugleich den Vorschlag, falls Bonifaz IX. die via cessionis nicht annehme, solle sich Deutschland seinem Gehorsam entziehen; aber Ruprecht ging nicht darauf ein und eilte, sich krönen zu lassen. Da Aachen weder durch Gewalt noch durch Versprechungen gewonnen werden konnte, wurde die heilige Handlung, statt am Grabe Karls d. Gr., nun am Schrein der heiligen drei Könige vollzogen (6. Januar 1401), und zwar mit einer neuen Krone, da die Reichskleinodien in Wenzels Besitz waren [1].

Um sich zu befestigen, bestätigte Ruprecht vielen Fürsten und Städten ihre Privilegien, gewährte da und dort neue Vergünstigungen, ertheilte Belehnungen, hob lästige Zölle auf und gab Versprechungen aller Art. Wollte er aber seinem Werke die Krone aufsetzen, so mußte er seinen Gegner zur Abdankung nöthigen und durch eine baldige Romfahrt die Kaiserkrone erwerben. Ersteres schien Wenzel selbst durch thörichtes Benehmen und grundschlechte Regierung in seinem eigenen Erbreiche möglichst zu erleichtern. Er hatte nach und nach alle Klassen seiner Unterthanen und Angehörigen beleidigt, und immer mehrere, selbst die Markgrafen Jost und Prokop, erklärten sich für Ruprecht. Schon standen letztere mit einem Heere vor Prag, da ließ sich Ruprecht, wahrscheinlich aus Geldverlegenheit und wegen des beabsichtigten Römerzuges, in Verhandlungen mit Wenzel ein, und es traten am 23. Juni 1401 Deputirte beider Parteien in Waldmünchen an der böhmischen Grenze zusammen. Ruprecht verlangte, daß Wenzel zu seinen Gunsten auf das Reich verzichte, die Kleinodien, Reliquien und Urkunden herausgebe und seine Nichte Elisabeth mit einem Sohne Ruprechts vermähle. Obgleich in größter Noth, wollte Wenzel doch auf den Hauptpunkt nicht eingehen, und seine Deputirten machten den Gegenvorschlag, Wenzel solle Kaiser werden, Ruprecht aber deutsch-römischer König bleiben. Dies gefiel letzterem nicht, und so zerschlugen sich die Verhandlungen, ohne daß Ruprecht den Krieg gegen Wenzel wieder energisch aufgenommen hätte [2].

Während dies vorging, hatten die Florentiner, um den Sturz ihres gefährlichen Mailänder Nachbars herbeizuführen, den König Ruprecht unter dem Versprechen großer Geldunterstützung zu einem Zuge nach Ita-

---

[1] Janssen a. a. O. S. 540. 543 f. 548. 553. Höfler a. a. O. S. 185. 202 f. 220. Reichstagsacten. Bd. IV. S. 234 ff. Palacky a. a. O. S. 126 f. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXI. c. 3. 4.

[2] Höfler a. a. O. S. 205—222 und 225. Palacky a. a. O. S. 128 ff. Janssen a. a. O. S. 590 ff.

lien eingeladen. Auch andere italienische Dynasten und Städte hatten sich gleich anfangs für ihn erklärt, während Andere auf die Notification seiner Wahl ausweichend oder gar feindselig antworteten. Da nun eine Romfahrt in Ruprechts eigenem Plane lag, so kam er mit den Florentinern definitiv überein, daß sie ihn mit 200 000 Ducaten und anderen Subsidien unterstützen sollten; aber die wirkliche Beschaffung des Geldes brachte viel Unlust und Mühe, da die deutschen Kaufleute dem eigenen König nichts vorschießen wollten[1]. Dazu kam noch, daß auch Papst Bonifaz den Wünschen und Hoffnungen Ruprechts nicht ohne weiteres entsprach. Der Bischof von Verden und die übrigen deutschen Gesandten waren im Frühjahr 1401 aus Rom zurückgekehrt, ohne die päpstliche Bestätigung mitzubringen. Mit ihnen kam Dr. Antonio von Monte Catino als päpstlicher Bevollmächtigter, um mit Ruprecht mündlich zu verhandeln. Zunächst soll er dem Erwählten zu wissen thun, wie Bonifaz seine wie seines Vaters Ergebenheit gegen Rom wohl kenne und auch zu schätzen wisse und ihn dieserhalb seiner vollen Zuneigung versichere; dann ihm aber vorstellen, wie eine so wichtige Angelegenheit reiflichster Ueberlegung bedürfe. Wie hinlänglich erhelle und allgemein geglaubt werde, entbehre seine Wahl jedes rechtlichen Fundamentes, ein Mangel, der vor allem ergänzt werden müßte zur Ehre der Kirche, wie zum eigenen Ansehen des Erwählten. Sodann würde seine Anerkennung von seiten des Papstes diesem große Gefahren bringen, da hierdurch die Könige von Böhmen, Ungarn und wohl auch Polen, überhaupt alle Gegner Ruprechts zu Feinden der Kirche gemacht würden. Weiterhin soll er dem Erwählten die Lage Italiens schildern, wie auch die vielen Gefahren, in die die Kirche verwickelt werde, falls sie nicht durch einen mächtigen Arm Hilfe zu erwarten habe. Daher soll sich der Nuntius erkundigen, wann und mit welchem Heer der König nach Italien kommen wolle, und ihm mittheilen, daß er *vor* der päpstlichen Bestätigung den üblichen Krönungseid mit folgenden Zusätzen leisten müsse: a) Er wolle weder mit dem König von Frankreich, noch mit irgend einem schismatischen Fürsten, solange sie im Schisma verharren, irgend einen Bund oder Vertrag schließen; b) mit ihnen ohne päpstliche Erlaubniß keinerlei verwandtschaftliche Verbindungen eingehen; c) mit Peter de Luna und seinen Pseudo-Cardinälen keinerlei Beziehungen unterhalten, es sei denn, sie zur Kirche zurückzuführen; d) er wolle ohne

[1] Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 181. 198. 209. 224 ff. Janssen a. a. O. S. 618.

Auftrag des Papstes und der Cardinäle sich in die Versuche, das unselige Schisma aufzuheben, nicht einmischen, und e) alles thun, um den französischen König und andere schismatische Fürsten, auch Peter de Luna selbst, zur Kirche zurückzuführen. Zugleich wurde Ruprecht ein Entwurf der Approbationsbulle zugestellt [1].

Ruprecht zeigte sich in seiner Antwort vom 12. Mai sehr befremdet über diesen päpstlichen Bescheid, hofft aber, daß Bonifaz den nöthigen Muth fassen werde, um diese wichtige Angelegenheit ehestens zu glücklichem Ende führen zu können. Ganz ähnlich lautet auch das Schreiben, das er durch denselben päpstlichen Nuntius Monte Catino je einzeln an die Cardinäle gelangen ließ. Gedachte Zusätze anzunehmen, war er aber nicht gewillt, lieber wollte er sich mit Frankreich für die via cessionis und die Substraction verbinden [2]. Doch sandte er einen neuen Boten an den Papst, den Magister Albert, mit einem Briefe vom 20. Juli, worin er ihm meldet, daß er zur Befreiung Italiens von schwerem Joche (des Galeazzo in Mailand) im nächsten September daselbst einrücken werde und wirksame Hilfe von seiten des Papstes erwarte. Dabei erwähnt er ruhmredig, wie er bereits überall anerkannt sei und Wenzels Abdankung oder völliger Sturz demnächst bevorstehe [3]. Er schrieb dies gerade um die Zeit der Verhandlungen zu Schwabmünchen.

Ruprecht beabsichtigte, mit 20 000 Rittern nach Italien zu ziehen, und hatte Augsburg zum Sammelplatze bestimmt. Auf Mariä Geburt (8. September 1401) sollten sich alle dort einfinden, und er selbst kam rechtzeitig von Regensburg her, das sich eben erst unterworfen hatte. Da die Florentiner das versprochene Geld nicht nach Augsburg brachten, so mußte ein Theil des Heeres wieder entlassen werden, und der Zug konnte sich erst am 16. September in Bewegung setzen. Er ging über das Lechfeld, über Füssen, Innsbruck und Bozen nach Trient, und hier erfuhr man, daß Galeazzo die weiteren Wege nach Mailand bereits militärisch besetzt und in festen Stellungen ein Heer gesammelt habe, welchem Ruprecht schwerlich gewachsen sei. Nach längerer Berathung wagte endlich letzterer, über die Alpen nach Brescia zu ziehen; aber die unglückliche Schlacht in der Nähe dieser Stadt (21. October 1401) zwang ihn, nach Trient zurückzukehren und sein Heer zu entlassen. Ein Winterfeldzug schien ihm ebenso

[1] Raynald. l. c. 1401, 1—5. Vollständiger in Reichstagsacten. Bd. IV. S. 22 ff. Höfler a. a. O. S. 201. 228. 230.

[2] Reichstagsacten. Bd. IV. S. 26 ff. Höfler a. a. O. S. 230. 232.

[3] Höfler a. a. O. S. 228 f. Janssen a. a. O. S. 601 ff.

unmöglich, als die weitere Verköstigung seines Heeres [1]. Doch wollte er noch nicht nach Deutschland zurückgehen, vielmehr versuchen, ob er nicht in Italien selbst die nöthige Hilfe zu einem neuen Angriff auf Galeazzo gewinnen und damit die Vorbereitungen zur Romfahrt verbinden könne. Da Galeazzo die directen Wege von Trient nach Italien verlegt hatte, so begab sich Ruprecht mit Familie und großem Gefolge über Friaul und durch das Venetianische nach Padua, wo Franz von Carrara als Vasall und Vikar des Reiches das Regiment führte. Er wurde hier und in Venedig sehr festlich empfangen, auch von allen Seiten durch Gesandtschaften begrüßt, bereits als Kaiser betitelt und mit schönen Worten überschüttet. Aber den Worten wollten keine Thaten folgen. Auch in Rom gingen die Dinge ganz anders, als Ruprecht gehofft hatte. Schon vor der Schlacht bei Brescia hatte er den Bischof von Verden zum zweitenmal nach Rom geschickt und später ihm noch den Grafen Philipp von Falkenstein und seinen Secretär Buman mit ausgedehnten Vollmachten beigegeben. Die Verhandlungen zogen sich aber sehr in die Länge, und am 19. März 1402 stellte Bonifaz IX. neue Bedingungen, so daß Ruprecht, ohnehin durch Schulden bedrängt, im April 1402 über die Alpen zurückkehrte [2].

In Deutschland nahmen ihn nun vor allem zwei Dinge in Anspruch: die Vorgänge in Böhmen und die Verhandlung mit den Kurfürsten über die von Papst Bonifaz gestellten Bedingungen. Zur Erledigung der letztern Angelegenheit hatte er die Kurfürsten auf den Sonntag nach der Frohnleichnamsoctav 1402 nach Mainz berufen, und aus seinen bald darauf erfolgten Verhandlungen mit dem König von England erhellt, daß die Kurfürsten seine Weigerung, auf die Zusätze im Krönungseid einzugehen, billigten und das Vertrauen zu ihm aussprachen, er werde nach besten Kräften auf Wiederherstellung der kirchlichen Einheit bedacht sein. Infolge hiervon trat Ruprecht rücksichtlich dieser Sache mit den Königen von Frankreich und England in näheres Benehmen, d. h. neigte sich dem Plane zu, die beiden Prätendenten zur Annahme der via cessionis zu zwingen [3].

---

[1] Höfler a. a. O. S. 230—254.

[2] Janssen a. a. O. S. 634—636. 640. 648 ff. 651—658. 661. 672—684. Dazu Jul. Weizsäcker, Reichstagsacten. Bd. V. (1885) S. 1 ff. Die weiteren Forderungen von Bonifaz s. ebendas. S. 385. Höfler a. a. O. S. 254—273. Aschbach, Geschichte K. Sigismunds. Thl. I. S. 430.

[3] Janssen a. a. O. S. 685. 688. 693 f. 703 f. 712—716. Reichstagsacten. Bd. V. S. 268 ff. Höfler a. a. O. S. 282. 285 f.

Gleichzeitig waren in Böhmen einige für Ruprecht wichtige Aenderungen eingetreten. Der jüngst beschlossene, für ihn so bedrohliche Eintrachtsbund der vier Luxemburger Fürsten war nur von kurzer Dauer gewesen. Die böhmische Reichsverweserei, welche Wenzel seinem Bruder Sigismund abgetreten, führte bald zu solchem Zerwürfniß, daß Wenzel am 6. März 1402 in seinem Schloß in der Prager Altstadt verhaftet und nach dem Hradschin gebracht wurde. Da Markgraf Prokop und andere damit sehr unzufrieden waren, trat Ruprecht gleich nach seiner Rückkehr aus Italien mit ihnen in freundliche Verbindung und versprach ihnen Hilfe gegen Sigismund unter der Bedingung, daß sie ihm andererseits beistehen sollten, Wenzeln zur Abdankung zu nöthigen. Sie gingen darauf ein, aber Sigismund kam seinen Gegnern zuvor, nahm Prokop durch List gefangen[1] und schreckte Ruprecht durch den Plan, Wenzeln (der übrigens noch immer sein Gefangener war und es bis 11. November 1403 blieb) nach Mailand zu führen und mit Galeazzo's Hilfe ihm die Kaiserkrone zu verschaffen. Zugleich schloß er mit den habsburgischen Herzogen ein Bündniß, um Ruprecht zu stürzen. Aber auch diese für Ruprecht sehr gefährliche Wolke zerstreute sich wieder, als Galeazzo am 3. September 1402 starb und bald darauf ein Aufstand im ungarischen Reich Sigismund zur Rückkehr dahin nöthigte (Juli 1403). Papst Bonifaz hatte nämlich den seitherigen Prätendenten Ladislaus (von Neapel) als König von Ungarn und Kroatien anerkannt, und dieser war am 5. August 1403 zu Jara als König von Kroatien gekrönt worden. Sigismund antwortete dem Papst durch Aufkündigung der Obedienz. Da jetzt Bonifaz auf ihn und Wenzeln nicht mehr Rücksicht zu nehmen, dagegen zu fürchten hatte, daß sich Ruprecht vollständig mit Frankreich und England zum Sturz beider Päpste vereinige, so fand er für gerathen, Ruprechts Wahl ohne jede Clausel und Zusätze am 1. October 1403 zu bestätigen. Bonifaz hebt dabei hervor, wie Wenzel alle päpstlichen Mahnungen, nach Italien zu kommen, die Kaiserkrone zu empfangen, Galeazzo und den französischen Einfluß zu schwächen ꝛc., überhört habe. Da hieraus großer Nachtheil für Kirche und Reich entstanden, hätten ihm die Kurfürsten durch einen Boten ihren Plan, Wenzeln abzusetzen, mitgetheilt. Da aber solche Absetzung dem Papst zustehe, seien sie endlich, auf päpstliche Autorität gestützt (authoritate nostra suffulti s. S. 860 f.), zur wirklichen Absetzung geschritten und hätten Ruprecht gewählt. Dieser habe die Wahl

[1] Im Juni 1402. Prokop starb im Gefängniß zu Preßburg im Jahre 1405 wie man glaubte, verhungert.

angenommen und den Papſt um Beſtätigung gebeten. Von der einträchtigen (?) Wahl Ruprechts und von deſſen perſönlichen trefflichen Eigenſchaften in Kenntniß geſetzt, beſtätige er nun nach eingeholtem Beirath der Cardinäle die Abſetzung Wenzels und die Wahl Ruprechts, verſpreche, letztern in thunlicher Zeit zu krönen, und tilge alle Mängel, die ſeiner Wahl etwa ankleben. Andererſeits ſchwuren die Geſandten Ruprechts, Biſchof Raban von Speier, ſein Kanzler, und Profeſſor Matthäus von Krakau, in die Seele ihres Herrn den gewöhnlichen Eid, daß derſelbe, wenn er nach Rom komme, die römiſche Kirche und den Papſt nach Kräften erhöhen, ſich keine Gerichtsbarkeit in Rom anmaßen und der römiſchen Kirche zu allen ihren Beſitzungen nach Kräften wieder verhelfen wolle[1].

Nothwendige Folge dieſer päpſtlichen Anerkennung Ruprechts war, daß er nun durch Pflicht und Vortheil ſich doppelt gebunden ſah, Bonifaz als den einzig rechtmäßigen Papſt zu unterſtützen und in dieſem Sinn überall zu wirken. Offenbar war damit das Schisma verfeſtigt, aber Bonifaz konnte nicht anders handeln, er mußte den deutſch-römiſchen König und künftigen Kaiſer enger an ſich ſchließen, denn eben erſt hatte auch ſein Gegner durch Rückkehr Frankreichs in ſeine Obedienz neue Stärke gewonnen, 28. Mai 1403.

## § 719.

## Frankreich kehrt zur Obedienz Benedikts zurück. Unionsverhandlungen unter Innocenz VII.

Die Subſtraction von der Obedienz des Papſtes war an ſich ſchon ein ſo abnormer, jedes chriſtliche Gefühl verletzender Zuſtand, daß nothwendig eine Reaction dagegen eintreten mußte, und ebenſo nothwendig vermehrte und ſteigerte ſich dieſe beim Anblick der Leiden, denen der bisher hochverehrte und moraliſch unantaſtbare Benedikt ausgeſetzt war. In Bälde geſellte ſich zu dieſen zwei ſtarken Momenten noch ein drittes, wenn auch weniger edel, doch nicht weniger mächtig, der perſönliche Eigennutz. Wohl hatte Karl VI. bei Ankündigung der Subſtraction feierlich verſichert, daß die Freiheit der gallikaniſchen Kirche gewahrt werden ſolle; aber factiſch benützte die franzöſiſche Regierung dieſe Zeit kirchlichen Inter-

[1] Raynald. l. c. 1403, 1—5 und 8. Janſſen a. a. O. S. 728 ff. und 741. Reichstagsacten. Bd. IV. S. 108 ff. Hier finden ſich (S. 1—123) die verſchiedenen Actenſtücke aus den Verhandlungen Ruprechts mit Bonifaz von der Wahl bis zur Beſtätigung überſichtlich zuſammengeſtellt.

regnums, um den Clerus mit außerordentlichen und ſchweren Abgaben zu belaſten. Schon vor Oſtern 1399 erklärte der König in einer Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Großen, die Sache der kirchlichen Union habe dem Staatsſchatz ſchon ſehr viel gekoſtet und nehme ihn auch künftig noch für Geſandtſchaften ꝛc. bedeutend in Anſpruch, und es ſei nur billig, daß hauptſächlich der Clerus dieſe Laſten trage. Die Geiſtlichen weigerten ſich deſſen und verließen voll Unwillens die Verſammlung, aber desungeachtet wurde jeder mit einem vollen Zehnten ſeines jährlichen Einkommens belaſtet. Nicht wenige äußerten: „Da haben wir jetzt die erſte Frucht der Subſtraction; wir verdanken ſie beſonders dem Patriarchen Simon Cramaud, der hierzu gerathen und durch die beſtändigen Geſandtſchaften u. dgl. nur ſich und die Seinigen bereichert hat.“ [1] Selbſt die Univerſität Paris begann in ihrem Eifer für die Subſtraction zu erkalten, als ſie bemerkte, wie die Biſchöfe, die jetzt auch die päpſtlichen Beneficien vergaben, die Angehörigen der Univerſität ungewöhnlich hintanſetzten und mit großer Willkür verfuhren. Sie ſuspenſirte darum in der Faſtenzeit 1400 ihre Vorleſungen und Predigten, und viele ihrer Scholaren verließen die Stadt, bis der König Abhilfe verſprach [2]. Wohl vertheidigte die Univerſität in ihrer Mehrheit auch nachmals wieder die Subſtraction [3], aber nicht mehr mit dem ehemaligen Nachdruck der Einſtimmigkeit, indem jetzt manche, ſelbſt von ihren berühmteſten Mitgliedern, wie Nicolaus von Clemanges und Gerſon, in vielgeleſenen Schriften und Briefen dieſelbe für ungerecht erklärten und Rückkehr zur Obedienz Benedikts empfahlen [4]. Wenn man auch gegen erſtern einwenden konnte, daß er, ſeit einigen Jahren Benedikts Secretär, wohl nicht unbefangen ſei, ſo mußten doch Gerſons Mahnungen von größtem Einfluß ſein. Neben ihnen gehörte auch der Biſchof von St. Pons, gleichfalls Mitglied der Univerſität, zu den Hauptgegnern der Subſtraction und bekämpfte namentlich den bereits aufgetauchten neuen Plan, eine Generalſynode der bisherigen Obedienz Benedikts zur Entſcheidung der Kirchenfrage zu berufen. Pro und contra erſchienen ausführliche Denkſchriften [5].

Wie ganz Frankreich, ſo war auch der Hof in dieſer Sache in zwei Parteien getheilt, und mit der kirchlichen hatte ſich hier noch eine politiſche

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XX. c. 2.
[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XX. c. 20. Bulaeus l. c. t. IV. p. 884.
[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIII. c. 1.
[4] Bulaeus l. c. p. 871. Schwab, Joh. Gerſon ꝛc. S. 152. 160.
[5] Bulaeus l. c. p. 871. 874 sqq.

Frage verbunden. Die Oheime des Königs, die Herzoge von Berry und Burgund, waren beharrlich auf Seite der Subſtraction, während der Herzog von Orleans, Karls VI. Bruder, ſich bei jeder Gelegenheit für Benedikt ausſprach und zugleich die beiden erſteren aus der Regentſchaft (während der vielen Krankheiten des Königs) zu verdrängen bemüht war[1]. Wiederholt geriethen unter ſolchen Umſtänden die Herzoge miteinander in Streit, ſelbſt in ganz feierlichen Verſammlungen, und bei einer ſolchen Gelegenheit rief einmal der Herzog von Orleans aus: „Es iſt ein Skandal, daß man den Papſt gefangen hält, und in Bälde will ich ſelbſt nach Avignon gehen und ihn befreien.“ Der Herzog von Berry entgegnete höhniſch, und viele bittere Worte wurden gewechſelt. Wieder ein andermal, als Deputirte der Univerſität Audienz hatten und einer von ihnen äußerte: „wer die Subſtraction ſchmähe, ſei ein Gönner des Schismas“, wurde der Herzog von Orleans höchlich erbittert und verlangte Beſtrafung des Redners. Auch am andern Tag wieder hielt der Magiſter Breviscoxä (Courtcuiſſe) eine gegen Benedikt feindliche Rede[2]; aber der König übertrug durch Edict vom 1. Auguſt 1401 ſeinem Bruder Orleans die Bewachung des Papſtes und beauftragte die Königin, die Herzoge zu verſöhnen[3].

Gleich nach Oſtern 1402 gewährte Karl VI. den Geſandten des Königs von Caſtilien und den Deputirten der Univerſität Toulouſe feierliche Audienz. Manche Fürſten, die der Subſtraction von Anfang an beigeſtimmt hatten, waren doch mit dem weitern Verfahren Frankreichs nicht zufrieden, und ſo ließ jetzt Caſtilien ausdrücklich erklären, die Verhaftung des Papſtes ſei ungerecht und er könne nicht ohne richterliche Entſcheidung (durch ein allgemeines Concil) ſeines Amtes beraubt werden. Noch ſtärker ſprachen ſich die Deputirten der Univerſität Toulouſe aus und erzürnten dadurch den Herzog von Berry, zu deſſen Statthalterei Toulouſe gehörte, in dem Grad, daß er ſie verhaften ließ. Der Biſchof von St. Pons dagegen ſchleuderte den drei zu Paris anweſenden Cardinälen die Behauptung ins Geſicht: „Wenn der Papſt ſtirbt, dürft ihr und dürfen eure Collegen an der Neuwahl nicht theilnehmen, denn ihr habt euern Herrn eingekerkert und ein crimen laesae majestatis begangen.“ Ludwig II. von Anjou aber, Herzog der Provence und no-

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXII. c. 4; l. XXIII. c. 2.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIII. c. 1.

[3] Douët-d'Arcq, Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI. Paris 1863. t. I. p. 203. 227.

minell König von Neapel, trat bereits im August 1402 thatsächlich zur Obedienz Benedikts zurück, wofür er von diesem aufs neue mit Sicilien belehnt wurde [1].

Auch in Avignon und selbst unter den Cardinälen war theilweise ein Umschwung zu Gunsten Benedikts eingetreten, namentlich seit letzterer unter dem 2. Januar 1402 über Avignon das Interdict, über die abgefallenen Cardinäle aber Suspension, Excommunication und Privation des Wahlrechtes im Falle seines Todes verhängt hatte. Es wurde fortwährend beiderseits verhandelt, namentlich durch Vermittlung des Karthäuserpriors Bonifatius von Castilien. Ein Resultat wurde jedoch nicht erzielt, weil die Cardinäle als Hauptbedingung immer die Fortdauer der Blokade des Papstes aufstellten, letzterer aber Aufhebung derselben verlangte. So standen die Sachen, als Karl VI. auf den 15. Mai 1403 wieder eine große Versammlung seiner Prälaten und Barone ꝛc. berief [2]. Aber bevor sie zusammentraten, entfloh Benedikt XIII. am 12. März 1403 nach Chateau-Renard in der Nähe von Avignon. Mehrere Franzosen hatten ihm dazu gerathen und geholfen, und es standen für ihn auch schon 400 Bewaffnete bereit. Ganz Avignon erstaunte und viele erschraken, die Rache des Papstes fürchtend. Darum eilten nicht nur seine Freunde, wie die Cardinäle von Pampeluna und Tarragona, zu ihm, sondern auch die von ihm abgefallenen Cardinäle und die Magistrate der Stadt pilgerten bald nach Chateau-Renard, um ihren Frieden mit Benedikt zu machen. Hier nun kam am 29. März 1403 zwischen Benedikt einer- und den abgefallenen Cardinälen und dem Magistrat von Avignon andererseits folgender Vertrag zu Stande: a) Der Papst leistet den Cardinälen bezüglich der herzustellenden Union das gleiche Versprechen, das er auf Andringen des französischen Königs am 10. April 1399 abgegeben (s. oben S. 857). b) Nach Rückerstattung der Obedienz und völliger Freiheit wird der Papst zur Herstellung der Union nach dem Rath der Cardinäle ein Concil berufen. c) Allen, die innerhalb vier Monaten zur Obedienz zurückkehren, vergibt der Papst alle Beleidigungen oder Schädigungen, welcher Art sie sein mögen. d) Auch allen Clerikern und päpstlichen Beamten ertheilt er volle Amnestie und sichert ihnen ihre Stellen und Würden zu. e) Doch soll all das kein Präjudiz bilden

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIII. c. 1. Bulaeus l. c. t. V. p. 4—54. Martene, Thes. nov. t. II. p. 1263. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 438. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 153 f.

[2] Chron. Caroli VI. l. XXIII. c. 13. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 438—448.

gegen des Papstes Macht und Ansehen. f) Ebenso wird den Bürgern von Avignon alles und jedes verziehen, ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten aufs neue bestätigt und alle während der Substraction vorgenommenen Acte revalidirt und bestätigt. g) Betreffs der ohne päpstliche Vollmacht verliehenen Kirchenstellen wird der Papst zu allgemeiner Zufriedenheit Entscheid zu treffen suchen und auch bei Provisionen und Promotionen den Rath der Cardinäle einholen. h) Letztere aber werden einen oder zwei Bevollmächtigte an den französischen König senden, um ihn über obige vereinbarte Punkte zu verständigen und zu deren Annahme zu bestimmen; und zwar versprechen sie, dies innerhalb vier Monaten vom Abschluß des Vertrages an zu thun und bis zu dieser Zeit wieder zum Papst nach Avignon zurückzukehren. i) Innerhalb dieses Termins werden die Cardinäle sowohl als die Stadt Avignon zur vollen Obedienz des Papstes zurückkehren. k) Außerdem versprechen die Cardinäle, mit aller Kraft dafür zu arbeiten, daß der französische König und nicht nur dieser, sondern alle, die sich der Obedienz entzogen, diese voll und ganz restituiren. Die Bürger von Avignon aber erneuern den Treueid. l) Endlich erklären sich die Cardinäle mit obigen Zusagen des Papstes zufrieden, versprechen, nichts Weiteres zu verlangen und auch weitere Forderungen in keiner Weise unterstützen zu wollen, dagegen von allen etwa hiergegen gerichteten Machinationen, von denen sie Kenntniß erhalten sollten, dem Papste Mittheilung zu machen und ihn nach bestem Können zu vertheidigen und zu schützen[1]. Diesem Vertrag entsprechend sandten die Cardinäle, als sie von der beabsichtigten Versammlung zu Paris Kunde erhielten, zwei ihrer Collegen, die Cardinäle von Poitiers und Saluces, an den König[2], um ihn von obigen Vereinbarungen in Kenntniß zu setzen und zur Restitution der Obedienz zu bestimmen. Ersterer sprach bei der Audienz am 25. Mai sehr nachdrücklich über die Nachtheile der Substraction. Eben jetzt versammelten sich auch die von Karl VI. berufenen Prälaten, Barone und Gelehrten. Die Deputirten der Universitäten Orleans, Angers, Montpellier und Toulouse lobten die Ausführung des Cardinals, während die Pariser Universität unter sich selbst nicht einig war; der

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIII. c. 16 und l. XXIV. c. 4. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. III. S. 143 ff. Martene, Thesaur. nov. t. II. p. 1266 und Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 449 ff. 456 ff. An letzterer Stelle finden sich die Vollmachtsurkunden der Cardinäle und der Stadt Avignon.

[2] Diesen hatte Benedikt schon unter dem 12. März von seinem Entkommen aus Avignon in Kenntniß gesetzt.

Cardinal von Thury dagegen, der Patriarch Simon Cramaud, die Herzoge von Berry und Burgund und andere vertheidigten die Subſtraction. So hätte man noch lange nutzlos geſtritten, wenn nicht der Herzog von Orleans der Sache ein Ende gemacht hätte. Mit Erlaubniß des Königs beauftragte er die Metropoliten, die Vota ihrer Suffraganen und der übrigen Mitglieder insgeheim und ſchriftlich zu ſammeln. Darauf berief er die Prälaten auf den 28. Mai in das Schloß St. Paul. Als er hier erfuhr, wie groß die Zahl derjenigen ſei, welche die Obedienz wiederhergeſtellt wünſchten, begab er ſich, von vielen Erzbiſchöfen und Biſchöfen begleitet, zum König, meldete das Geſchehene und übergab ihm die ſchriftlichen Vota. Nach Einſicht derſelben ſprach ſich der König ſogleich und freudig für Benedikt aus und erklärte, das Kreuz umfaſſend, in feierlichem Act: „Ich reſtituire unſerem Herrn, dem Papſt Benedikt, die Obedienz aufs vollſtändigſte.“ Als die Herzoge von Berry und Burgund dies erfuhren, wurden ſie unwillig, ließen ſich aber doch endlich vom König gewinnen, und auch von der Pariſer Univerſität erklärten ſich zwei Nationen, die Franzoſen und die Picarden, zu Gunſten der Obedienz, während die Deutſchen für Neutralität, die Normannen für Fortdauer der Subſtraction ſtimmten[1]. Am folgenden Tag predigte d'Ailly in Notre-Dame über die Wiederherſtellung der Union. Am Schluß ſeiner Rede verlas er die Zuſicherungen, die der Papſt dem Herzog von Orleans gemacht hatte, daß er 1. in drei Fällen (falls auch ſein Gegner reſignire, oder geſtorben oder abgeſetzt ſei) die via cessionis annehme; 2. daß er alle Schritte, die er wegen der Subſtraction gethan oder zugelaſſen habe, zurücknehme; 3. daß auf dem bevorſtehenden allgemeinen Concil von der Subſtraction (zur Ehre Frankreichs) nicht geſprochen werden ſolle; 4. daß alle Unbilden und Benachtheiligungen, die eine Folge der Subſtraction waren, verziehen und vergeſſen ſein ſollten; 5. daß die franzöſiſchen Herzoge den Papſt erſuchen ſollten, die Laſten der franzöſiſchen Kirche zu vermindern und die während der Subſtraction erfolgten Pfründeverleihungen anzuerkennen; 6. daß der Papſt mindeſtens binnen eines Jahres ein allgemeines Concil ſeiner Obedienz veranſtalten wolle, um darin über die kirchliche Einigung, über Reformen und Freiheiten der Kirche und über die Einkünfte, die der Papſt in Frankreich zu beziehen habe, zu berathen. — Auf dies hin erklärte der Cardinal von Thury ſeine Rückkehr zur Obedienz, und drei Tage ſpäter geſchah ſolches auch von der ganzen Pa-

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIV. c. 5.

riser Universität. Nachdem so von Frankreich die Obedienz wiederhergestellt war, kehrten obige Cardinäle zu Benedikt zurück und traten am 19. Juli im Namen ihrer Collegen feierlich zu seiner Obedienz zurück [1].

Im October 1403 und wieder im Januar 1404 war der Herzog von Orleans persönlich bei Benedikt, um ihn an Erfüllung seiner Zusagen zu erinnern. Gleichzeitig schickte auch die Pariser Universität Deputirte, von denen Gerson am 9. November zu Marseille eine sehr schöne Ansprache an den Papst hielt. Aber bald zeigte sich die unfreundliche Gesinnung des letztern. Namentlich wollte er die während der Subtraction geschehenen Pfründverleihungen nicht anerkennen und schickte Collatoren in Frankreich umher, um vom Clerus alle angeblichen Rückstände seit vierzig Jahren zu erpressen. Karl VI. sah sich darum veranlaßt, um Neujahr 1404 ein Decret zu publiciren, worin er seine Unterthanen gegen solche Ungebühr zu schützen versprach. Gleichzeitig hielt auch Gerson am Neujahrsfeste 1404 zu Tarascon in Gegenwart des Papstes eine sehr freimüthige Predigt. Den Bemühungen des Herzogs von Orleans gelang es schließlich, Benedikt zu bestimmen, daß er am 8. Januar 1404 fünf Bullen erließ, in deren einer er versprach, den Vertrag von Chateau-Renard auch bezüglich Frankreichs genau einzuhalten; in einer zweiten widerrief er alle gegen die via cessionis gerichteten Schriftstücke und versprach, alle Mittel zu ergreifen, um zu einer baldigen Union zu gelangen und jeden dahin führenden Weg sich gefallen zu lassen; in einer dritten endlich versprach er die Berufung eines allgemeinen Concils und beauftragte den Herzog, hierüber mit dem französischen König zu verhandeln [2].

Im folgenden Juni schickte Benedikt mehrere Gesandte, den Bischof von St. Pons an ihrer Spitze, an seinen Rivalen Bonifaz IX. Sie hatten am 22. und 29. September Audienz im Vatican und überbrachten den (von Frankreich schon lange verworfenen) Vorschlag: beide Prätendenten sollten an einem sichern Ort zusammentreten, um sich persönlich über die Mittel zur Einigung zu berathen. Führe dies nicht zum Ziel, so sollten sie gemeinsam Schiedsrichter bestellen, denen die Entscheidung zustehe, wer rechtmäßiger Papst sei. Um seine Friedensliebe zu zeigen, beanspruche Benedikt nicht, daß Bonifaz zu ihm komme, im Gegentheil sei

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIV. c. 6—8. Mansi t. XXVI. p. 1200. Harduin t. VIII. p. 61. Labbe t. XV. p. 1192. Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 463 f.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIV. c. 16. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 681—685. Raynald. 1404, 3—5. Jarry l. c. p. 445—450 p. j. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 169—179.

er bereit, ſich auf neutralem Gebiete, in Italien einzufinden. Auch ſei er erbötig, ſeinen Cardinälen für den Fall ſeines Ablebens die Wahl eines Nachfolgers zu unterſagen, und auch Bonifaz ſolle Gleiches thun. — Da letzterer dieſe Vorſchläge zurückwies und ſeinen Gegner als Antipapſt bezeichnete, führte dies zu bitteren Aeußerungen des Biſchofs von St. Pons, über die ſich Bonifaz in dem Grade geärgert haben ſoll, daß er, ohnehin kränklich, ſchon nach zwei Tagen, am 1. October 1404, ſtarb [1].

Die franzöſiſchen Geſandten, gleichſam als ſeine Mörder betrachtet, wurden vom Commandanten der Engelsburg gefangen genommen und konnten unerachtet der Verwendung der Cardinäle ihre Freiheit nur durch ein Geſchenk von 5000 Ducaten wieder erlangen [2]. Gleich darauf ſtellten ſie im Namen ihres Herrn die dringende Bitte an die Cardinäle, doch ja nicht zu einer Neuwahl zu ſchreiten. Man verſprach ihnen Antwort, und ſie erwarteten dieſelbe zu Soriano und Florenz, da ſie ſich in Rom nicht ſicher genug glaubten. Da kam die Kunde, ein neuer Papſt ſei gewählt (Innocenz VII. am 17. October), und der Cardinal von Aquileja lud ſie in deſſen Auftrag ein, nach Rom zurückzukommen und mit ihm über die kirchliche Einheit zu verhandeln. Es ſollte ihnen hierzu hinlänglich ſicheres Geleite gegeben werden. Als ſie aber zwei Diener nach Rom ſchickten und eine Urkunde hierüber verlangten, ſoll Innocenz erklärt haben: wenn ſie nicht beſſere Vorſchläge zu machen hätten, als die bisherigen, ſo ſei es überflüſſig, daß ſie kämen und daß man ihnen dafür Sicherheit gebe. Da ſie zugleich erfuhren, daß er auf Allerheiligen 1405 eine Synode berufen habe (ſie kam nicht zu Stande), und daraus ſchloſſen, daß er vor deren Eröffnung in keine andere Verhandlung eingehen werde, traten ſie die Rückreiſe an und erſtatteten am Vorabend vor Palmſonntag (Pascha floridum) den 11. April 1405 ihren Bericht vor Benedikt und ſeinem Conſiſtorium [3]. So erzählt Benedikt ſelbſt in ſeinem etwas ſpätern Schreiben an Karl VI.; wie aber ſeinen Angaben durch Innocenz widerſprochen werde, wird ſich alsbald ergeben.

Innocenz VII., früher Coſimo Migliorati oder Coſmas Meliorati genannt, ſtammte aus einer niedern Familie zu Sulmona in den Abruzzen, war von Urban VI. zum Erzbiſchof von Ravenna und

---

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. Praef. p. LXIII u. 686 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXV. c. 22. Chriſtophe a. a. O. Bd. III. S. 150 f.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. und Martene l. c. p. 690.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXV. c. 22. Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 690 sqq.

Bologna, von Bonifaz IX. zum Cardinalpriester von S. Croce in Gerusalemme erhoben, gewöhnlich aber Cardinal von Bologna genannt worden. Er besaß das Lob eines gelehrten und tugendhaften Mannes, war mit den reinsten Sitten geschmückt, ein Feind alles Luxus, aller Habsucht und Simonie. Er hatte, wie seine Collegen, beim Eintritt ins Conclave geschworen, falls die Wahl ihn treffe, ohne Zögern alles zu thun und selbst, wenn nöthig, zu resigniren, um die kirchliche Einheit wieder herzustellen[1], und verkündete auch alsbald ein allgemeines Concil seiner Anhänger, um die besten Mittel und Wege zur Einigung zu berathen[2]. Der deutsch-römische König Ruprecht hatte dies dringend befürwortet. Schon auf die erste Nachricht vom Tode des Papstes Bonifaz befahl er seinem Gesandten zu Rom, Ulrich von Albeck, dem Cardinalscollegium die Nothwendigkeit der Berufung einer solchen Versammlung vorzustellen, und wiederholte dies auch bei den ersten Mittheilungen, die er dem neuen Papste im März 1405 machen ließ[3]. Aber leider gerieth Innocenz in Abhängigkeit von König Ladislaus von Neapel (Sohn und Nachfolger Karls von Durazzo). Als nämlich in Rom bei der neuen Papstwahl große Gährung ausbrach und ein Theil des Volkes wieder einmal von Freiheit träumte und die weltliche Herrschaft des Papstes vernichten wollte, eilte Ladislaus zu Hilfe und unterdrückte die Empörung[4]. Für diesen Dienst entlockte er Innocenz das Versprechen, in kirchlichen Angelegenheiten kein Abkommen zu schließen, ohne daß seine Rechte auf Neapel garantirt würden. Er fürchtete, der Papst könnte ihn und sein zweifelhaftes Recht preisgeben, um Frankreich zu gewinnen. Außerdem suchte er auch sonst immer mehr Gewalt in Rom und im Kirchenstaate zu erlangen, und mit seiner Hilfe empörte sich im folgenden Jahre die ghibellinische Partei, so daß der Papst nach Viterbo fliehen mußte[5].

Unterdessen hatte Benedikt öffentlich erklärt, daß er nach Rom reisen wolle, um mit seinem Gegner persönlich zu unterhandeln[6]. Einer

---

[1] Der Eid bei Martene, Thesaur. t. II. p. 1274.

[2] Raynald. l. c. 1404, 12.

[3] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. 1863. Bd. I. S. 755 ff. und S. 767 ff.

[4] Martene, Thesaur. t. II. p. 1277.

[5] Raynald. l. c. 1404, 14. 16 und 1405, 7—10. Theod. de Nyem, De Schismate. l. II. c. 34—37. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom. 1857. S. 452 ff.

[6] Thatsächlich aber hoffte er in eben dieser Zeit, mit französischer Hilfe durch den Gouverneur von Genua, Marschall Boucicault, der bereits auch Pisa für Frank-

der französischen Prinzen sollte ihn dabei begleiten, und es ward hierzu der Herzog von Bourbon ausersehen. Da ihn jedoch der König nicht entbehren konnte, bot sich Ludwig von Anjou, Exkönig von Neapel, an, und Benedikt ging einstweilen nach Nizza an der italienischen Grenze. Gleich nach Ostern 1405 setzte er die Reise, von vielem Militär begleitet, bis Genua[1] fort, von wo aus er am 27. Juni 1405 den oben benützten Brief an Karl VI. schrieb, um anderweitigen Nachrichten (von Innocenz VII.) über die jüngsten Vorgänge zu Rom zu begegnen. Um die Kosten der Reise zu bestreiten, hatte er den französischen Clerus wieder mit neuer Steuer belastet und dadurch große Unzufriedenheit erregt[2]. Sie wurde noch gesteigert, als im April 1405 ein Schreiben des Papstes Innocenz VII. an die Pariser Universität einlief, das mitunter für Benedikt wenig schmeichelhaft lautete. Es war die Antwort auf zwei Briefe der Universität, vom 9. und 26. November vorigen Jahres, welche sie durch Petrus von Brüssel nach Rom geschickt hatte, um für die kirchliche Einigung zu wirken. Innocenz lobt nun den Eifer der Universität, versichert, daß auch er denselben theile, und geht dann auf die Gesandtschaft über, welche Benedikt an den jüngst verstorbenen Papst geschickt habe. Er will dabei zeigen, daß die Ursache des Mißlingens der Unterhandlungen auf avignonischer Seite liege, und sagt: a) In ihrer Audienz bei Bonifaz IX. schlugen die Gesandten eine persönliche Zusammenkunft (beider Prätendenten) vor, beifügend, nach erhaltener Antwort würden sie zu Details übergehen, die für Bonifaz sehr angenehm sein müßten. Letzterer erwiederte, seine Krankheit hindere ihn, auf den Vorschlag einzugehen, und bat dringend, aber vergeblich um Mittheilung der fraglichen Details. b) Nach dem Tode des Papstes Bonifaz fragten die Cardinäle vor ihrem Eintritt ins Conclave, ob die avignonischen Gesandten für diesen Fall keine besondere Instruction hätten, denn man war in Rom fest entschlossen, nicht zu einer Neuwahl zu schreiten, wenn jetzt (bei diesem Erledigungs-

---

reich gewonnen, mit Waffengewalt nach Rom geführt zu werden, eine Ansicht, die im Sommer 1405 in Italien ziemlich allgemein verbreitet war. Vgl. Jarry l. c. p. 338.

[1] Hier hielt Peter d'Ailly am Sonntag nach Pfingsten (14. Juni 1405) vor ihm eine Rede über die Trinität, infolge deren Benedikt am 1. Juli desselben Jahres eine Verordnung erließ, wonach das festum Trinitatis allgemein am Octavtag von Pfingsten zu feiern sei. Bisher war dasselbe vielfach auch am Sonntag vor Advent, also am letzten Sonntag des Jahres, begangen worden. Vgl. Tschackert, Peter von Ailly. S. 121.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 1. 6. 24.

fall) auch der andere Prätendent resigniren würde (allerdings der leichteste Weg). Da die avignonischen Gesandten keine derartige Vollmacht hatten, so bat man sie, einen aus ihrer Mitte an ihren Herrn zu schicken, um solche einzuholen; aber sie entgegneten, er werde sicher auf die Cession nicht eingehen, da solche dem Recht und der Billigkeit zuwider wäre. c) An ihrer Verhaftung durch den Commandanten der Engelsburg waren sie selbst schuld. Die Cardinäle riethen ihnen, während der Aufregung, die nach dem Tode des Papstes Bonifaz herrschte, sich ganz still zu verhalten und unter dem Schutze des Heiligen Collegiums zu bleiben, sie aber wollten abreisen und fielen dabei in die Hände jenes Officiers, über den die Cardinäle während der Sedisvacanz keine Gewalt haben [1].

Dies päpstliche Schreiben wurde in der Generalversammlung der Pariser Universität am 21. April 1405 verlesen [2], und da man bereits von der entgegenstehenden Darstellung der avignonischen Gesandten Kunde erhalten hatte, so wollten manche den Papst Innocenz der Unwahrheit beschuldigen. Der Herzog von Berry schickte darum Deputirte nach Rom, um den Thatbestand genau zu erforschen, und gab ihnen einen Brief an Innocenz mit, der mit biblischer und profaner Gelehrsamkeit die Nachtheile des Schismas für alle Stände und die Pflicht des Papstes, durch Opfer diesem unglücklichen Zustand ein Ende zu machen, darstellt und mit französischer Ruhmredigkeit endet. Unter anderem erfahren wir daraus, daß am Körper der Kirche der Papst der Kopf sei, die Prälaten die Augen, der Clerus die Ohren, die Mönche der Geruch, die weltlichen Fürsten die Hände, das Volk die Füße, und daß ein Cardinal Nicolaus die mohammedanische Secte gestiftet habe. Auch behauptet der Herzog, Benedikt habe durch seine Gesandten in Rom seine völlige Bereitwilligkeit zur Resignation melden lassen, aber sein Gegner habe wie eine taube Schlange nicht darauf gehört [3].

Papst Innocenz lobte in seiner Antwort den Eifer des Herzogs für kirchliche Einigung, fügte aber bei, daß Frankreich solchen Eifer damals hätte zeigen sollen, als man zu Fondi die Wahl eines Gegenpapstes (Clemens' VII.) vornahm. Durchaus nicht richtig sei, daß die Gesandten Benedikts dessen Resignation angeboten hätten. Ihre Aufgabe sei nur

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 2. Christophe a. a. O. Bd. III. S. 151 f.

[2] Bulaeus l. c. t. V. p. 114.

[3] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 695 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 3. Bulaeus l. c. t. V. p. 118.

geweſen, Bonifaz zu einer perſönlichen Zuſammenkunft einzuladen, aber er habe wegen Krankheit nicht darauf eingehen können. Nach dem Tode des Papſtes aber wäre man in Rom nicht zu einer Neuwahl geſchritten, wenn jene Geſandten für dieſen Fall Vollmacht gehabt hätten, die Reſignation ihres Herrn anzubieten. Am Schluſſe ſagt Innocenz, obgleich das Recht auf ſeiner Seite ſei, ſo ſolle doch durch ihn die Einigung nicht verzögert werden [1].

Nach Ankunft dieſer Briefe wurde in Frankreich bei Clerus und Adel die Anſicht allgemein, daß die Geſandten Benedikts Unwahres berichtet hätten, und die Univerſität Paris ſchickte jetzt im September 1405 Deputirte nach Rom, um mit Innocenz über den Frieden zu verhandeln. Auch der Herzog von Berry ſchrieb wieder an Innocenz und die Cardinäle, letztere bittend, falls ihr Papſt zuerſt ſterbe, keinen neuen zu wählen, wie ſolches auch von der andern Seite geſchehen werde [2].

Während ſo Benedikts Anſehen in Frankreich einigermaßen ſank, gewann er um ſo mehr in Italien; Genua, Piſa und andere Orte traten ſeiner Obedienz bei, und viele erachteten es als ein ſicheres Zeichen ſeiner trefflichen Geſinnung, daß er von Genua aus von ſeinem Gegner ſicheres Geleite für die Bevollmächtigten verlangte, die er ihm zuſenden wolle. Als Innocenz nicht darauf einging, wurde er nicht nur von der avignonſchen Partei als Störenfried verſchrieen, ſondern ſogar manche ſeiner eigenen Cardinäle und Beamten waren bitter unzufrieden, als er die vor der Wahl gemachten Zuſagen für nicht bindend erklären wollte. Seit er durch den ghibelliniſchen Aufſtand am 6. Auguſt 1405 aus Rom nach Viterbo fliehen mußte, ſcheint ſeine Unionsgeſinnung getrübt worden zu ſein; auch war er jetzt, und nicht ganz ohne Grund (ſ. oben S. 877 Anm. 6), voll Mißtrauens gegen die politiſchen Machinationen und Wühlereien Benedikts und ſchon darum nicht zur Zulaſſung ſeiner Deputirten geneigt [3].

Einen neuen Vorſchlag, zu endlicher Union zu gelangen, ſandte der König von Caſtilien an Karl VI. Beide Könige wollen gemeinſam Ge-

---

[1] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 702. Chron. Caroli VI. l. c. Die Chronik ſagt, dies Schreiben des Papſtes Innocenz ſei vom IX. Cal. Maii = 23. April datirt geweſen; aber das iſt unmöglich, denn das obige päpſtliche Schreiben an die Pariſer Univerſität, das, wie bekannt, zu dem Briefwechſel zwiſchen dem Herzog von Berry und dem Papſt Innocenz Anlaß gab, wurde ja erſt am 21. April mitgetheilt.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 3 und 27. Bulaeus l. c. t. V. p. 119. Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 712.

[3] Raynald. l. c. 1405, 14—17. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 6. Theod. de Nyem l. c. l. II. c. 38.

ſandte an die zwei Päpſte ſenden, um ſie zur Ceſſion aufzufordern. Gehen ſie darauf ein, ſo haben ſie hierüber ſofort zwei Bullen auszufertigen, und die beiden Obedienzen verſammeln ſich je unter ihrem Papſt, um einen Ort für ein gemeinſames Concil zu erwählen. Vor letzterem verzichten Benedikt und Innocenz feierlich auf die Tiara, worauf die beiden Cardinalscollegien zu einer Neuwahl ins Conclave treten. Falls einer der beiden die Ceſſion verweigern ſollte, ſo wird ſofort die Obedienz des andern anerkannt[1]. Um gegen dieſes Project zu wirken, ſandte Benedikt um Neujahr 1406 den Cardinaldiakon Chalant nach Paris. Vor allem ſollte er die Herzoge zu gewinnen ſuchen, wurde aber nicht freundlich aufgenommen und ihm erſt nach Oſtern eine Audienz zugeſagt. Einſtweilen intriguirend, wollte er bei dem Herzog von Berry, der am meiſten für die Ceſſion war, die Pariſer Univerſität als ein „Neſt voll unruhiger Köpfe" verdächtigen, denen es nur um Durchführung ihrer Meinungen und nicht um Union zu thun ſei. Aber der Herzog wies ihn ſehr kräftig mit den Worten zurück, ihm und den anderen Cardinälen ſei es hauptſächlich nur um das Geld Frankreichs zu thun[2]. Ueberhaupt war die Stimmung für Benedikt ſehr wenig günſtig, und man ſagte ſich allgemein, er habe zu Genua wiederholt geäußert, daß er lieber ein armer Kaplan ſein, als die via cessionis annehmen möchte[3].

Am vorletzten April durfte endlich Cardinal Chalant im königlichen Palaſt ſeinen officiellen Vortrag halten. Er ſprach in ſehr geläufigem Latein über das Schisma und ſeine traurigen Folgen, lobte Papſt Benedikt über alle Maßen und tadelte mit beißenden Worten alle, die ihn einer Nachläſſigkeit beſchuldigen möchten. Als er geendet, bat Magiſter Johannes Parvi (Jean Petit) um die Gnade, daß auch die Pariſer Univerſität gehört werden möge, und als man hierzu den 17. Mai 1406 anberaumt, ſtellte er in ausführlicher Rede drei Anträge: a) die Subſtraction ſoll, weil Benedikt die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllte, erneuert, b) die gegen die Subſtraction gerichtete Denkſchrift der Univerſität Toulouſe verworfen und c) die gallikaniſche Kirche gegen die päpſtlichen Gelderpreſſungen ꝛc. geſchützt werden. — Da manche mit ſeiner Rede ſehr unzufrieden waren, erachteten es die Herzoge fürs beſte, die Sache ans Parlament zu verweiſen, und dieſes lud die Univerſität auf den 7. Juni zur Vernehmlaſſung vor. Der Profeſſor Plaoul (Plaon) ſprach über die

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1278.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVI. c. 27.

[3] Martene, Thesaur. t. II. p. 1344. n. XXXV.

Toulouser Denkschrift, Johannes Parvi über seine zwei anderen Vorschläge, und tags darauf gab der königliche Advokat, Jean Juvenal des Ursins, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, sein juridisches Gutachten. Er zeigte: a) Die Toulouser Schrift taste die Ehre des Königs an und sei darum zu verbrennen und ihre Verfasser criminell zu bestrafen; b) Benedikt habe die Bedingungen nicht erfüllt, die er bei Aufhebung der Subtraction eingegangen, und darum habe der König das Recht, letztere zu erneuern; c) ebenso sei er berechtigt, die Gelderpressungen des Papstes zu behindern. — Die Freunde Benedikts verlangten eine längere Frist für genauere Ueberlegung der Sache, und das Parlament zögerte mit seiner Entscheidung, bis der König Beschleunigung verlangte. So fällte es denn gegen Ende Juli den Spruch: Das Original der Toulouser Schrift muß vor den Thoren von Toulouse selbst, die Copien aber vor den Thoren von Avignon, Montpellier und Lyon verbrannt werden. Wer eine Abschrift zurückbehält, verfällt in eine Strafe von 1000 Mark Silbers. Die Verfasser und Ueberbringer der Schrift sind criminell zu bestrafen. — Jetzt entfernte sich Cardinal Chalant aus Paris, die Universität aber bat um Erledigung auch der zwei anderen Punkte, und am 11. September decretirte das Parlament und bestätigte der König, daß die gallikanische Kirche durch die fraglichen päpstlichen Auflagen nicht belästigt werden dürfe. Der einzige von den drei genannten noch übrige Punkt aber, die Erneuerung der Subtraction, sollte auf einem französischen Generalconcil an Allerheiligen erörtert werden [1].

## § 720.

## Französisches Generalconcil im Jahre 1406. Halbe Maßregel.

Unterdessen war Papst Innocenz VII. am 6. November 1406 zu Rom, wohin er auf Einladung der Römer im März zurückgekehrt war, gestorben; über diesen Vorfall noch nicht unterrichtet, begann das französische Generalconcil am 18. November 1406 seine Geschäfte. Es waren dabei 64 Bischöfe, ungefähr 140 Aebte und sehr viele Doctoren und Licentiaten von allen Universitäten zugegen. Nach einem feierlichen Amt

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 1. 2. 3. Bourgeois de Chastenet, Nouvelle hist. du Concile de Constance. 1726. Preuves p. 234—240. Bulaeus l. c. t. V. p. 120. 127—132. Christophe a. a. O. S. 166 ff. Schwab a. a. O. S. 184 f.

begaben sich die Mitglieder in Procession nach der kleinen Aula des königlichen Palastes an der Seine. Der Patriarch von Alexandrien und der Rector der Universität Paris nahmen dabei die Ehrenplätze ein, wie denn letzterer auch bei sonstigen Feierlichkeiten den Vortritt vor dem Bischof von Paris hatte[1]. Den Vorsitz bei der Versammlung aber führten in des Königs Abwesenheit die Herzoge von Guienne und Berry und der König Ludwig von Neapel. Am ersten Tage sprach nur der Franziskaner Dr. Pierre aux Boeufs (Ad boves) für Erneuerung der Substraction. Gleiches that Johannes Parvi an den drei folgenden Tagen; die Freunde Benedikts aber beantragten, man solle auch Vertheidiger des Papstes aufstellen. Nicht ohne Parteilichkeit bekämpfte die Universität diesen Vorschlag, aber dennoch wurden Pierre d'Ailly, Bischof von Cambrai, der Dekan Guillaume Fillastre von Rheims (später Cardinal Johanns XXIII.) und der Erzbischof Amelie du Breuil von Tours nebst anderen mit Vertheidigung Benedikts beauftragt. Eine andere Commission, ebenfalls aus sechs Personen bestehend, den Patriarchen von Alexandrien an der Spitze, sollte die gegentheilige Ansicht vertreten. Am Samstag vor dem ersten Advent (27. November) sprach der Patriarch von Alexandrien gegen Benedikt und für den Vorschlag der Pariser Universität, die er ganz ungebührlich lobte. Schon Julius Cäsar, meinte er, der die Universität Paris nach Rom verpflanzte, und Karl d. Gr., der sie nach Paris zurückverlegte, hätten den Rath dieser Körperschaft gerne gehört. Als er geendet, forderte der Kanzler des Königs die Vertreter Benedikts auf, am nächsten Montag (29. November) mit ihren Reden parat zu sein. Sie verlangten Frist von einem ganzen Monat, konnten aber nur Aufschub bis Mittwoch den 1. December erlangen. Zuerst sprach von ihnen der Dekan von Rheims. Er vertheidigte Benedikt, wollte seinen Eifer für kirchliche Einigung nachweisen und mißrieth, seine Obedienz zu verlassen. Da er im Verlauf seiner Rede, um die Hoheit des Papstthums hervorzuheben, dem Papst das Recht, Kronen zu verleihen, zuschrieb, so mußte er dies am Samstag den 4. December widerrufen. Nach ihm redete der Erzbischof von Tours und am 11. December d'Ailly für Benedikt und gegen die Substraction. Letzterer tadelte auch den unziemlichen Ton, den sich mehrere Mitglieder der Universität bei ihren Aeußerungen über den Papst erlaubt hätten (z. B. er sei ein Häretiker), bedauerte, daß man die ganze Universität und nicht bloß die theologische Facultät in

[1] Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. IV. p. 585. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 17.

dieser Sache gehört habe, und rieth den Prälaten, keine definitive Entscheidung, sondern nur ein Gutachten abzugeben und allen Zwiespalt mit der Universität zu vermeiden, da solcher noch schlimmer wäre, als das Schisma. Schließlich versicherte er, daß auch Gerson und 25 andere Magister der theologischen Facultät gleich ihm die Substraction für uncanonisch hielten. — Die Universität war dadurch so beleidigt, daß sie d'Ailly nicht mehr als Mitglied anerkennen wollte. Namentlich eiferte Johannes Parvi gegen ihn, aber er appellirte an den König, und es kam durch gegenseitige Erklärungen zu einer Verständigung. — Am 14. und 15. December sprachen wieder der Abt Pierre Leroy (Regis) von Mont St. Michel und Professor Pierre Plaoul sehr heftig für die Substraction; ihnen erwiederten der Dekan von Rheims und der Erzbischof von Tours, worauf nochmals Johannes Parvi, am 20. December aber der königliche Advokat Jean Juvenal das Wort ergriff. Er vertheidigte das Recht des Königs, Concilien zu berufen, empfahl den Prälaten, gegen die päpstlichen Gelderpressungen und die Eingriffe des Papstes in die Jurisdiction der Bischöfe Beschlüsse zu fassen, und endete mit der für manche beruhigenden Versicherung, daß die Versammlung nicht definitiv über den Papst urtheilen, sondern nur für die französische Kirche sorgen solle[1]. Nach alledem forderte der königliche Kanzler die Mitglieder auf, ihre Schlußentscheidung schriftlich abzufassen und zu diesem Behufe ihre Vota einem aus ihrer Mitte als ihrem Vorstand zu übergeben. Sogleich bemächtigte sich der Patriarch dieses Ehrenamtes, unerachtet manche über seine Anmaßung klagten. Man stimmte über zwei Punkte ab. Ueber den ersten waren alle einig, daß nämlich ein allgemeines Concil beider Obedienzen berufen werden solle, um das Schisma zu endigen; bei der zweiten Frage dagegen, rücksichtlich der Erneuerung der Substraction, gingen die Ansichten auseinander. Die einen wollten, man solle den Papst nur durch demüthige Bitten für die kirchliche Einigung zu gewinnen suchen, andere erklärten sich direct und unbedingt für Substraction, eine Mittelpartei aber meinte, man solle rücksichtlich der Spiritualia in der Obedienz verharren, in Betreff der Beneficienvergebung aber u. dgl.

[1] Diese Reden ꝛc. finden sich ausführlich in der Nouvelle histoire du Concile de Constance von Bourgeois de Chastenet. 1726. Preuves p. 95—234: im Auszug bei Lenfant, Histoire du Concile de Pise. 1724. t. I. p. 137 sqq.; noch kürzer bei Bulaeus, Historia Univers. Paris. t. V. p. 132 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 17. Gersoniana p. XIX (in Bd. I. der Dupinschen Ausgabe der Werke Gersons und bei Schwab a. a. O. S. 185 ff. Christophe a. a. O. S. 169 ff.

solle es der König so ordnen, daß die gallikanische Kirche ihre Freiheiten wieder erlange und der Papst keine Beneficien, Prälaturen und Dignitäten in Frankreich mehr vergeben könne, und zwar nicht bloß während des Schismas, sondern für alle Zukunft, wenn nicht ein allgemeines Concil anderes bestimme. Nur die in curia in Erledigung kommenden Beneficien sollten seiner Vergebung zufallen. Diese Ansicht gewann die große Majorität, und der Patriarch trug sie am 4. Januar 1407 in öffentlicher Versammlung als gemeinsamen Beschluß vor [1].

Schon tags zuvor (3. Januar 1407) hatte die Pariser Universität in einer besondern Denkschrift unter heftigen Ausfällen gegen Benedikt den König zu neuer Substraction aufgefordert und die Annahme von sechs Sätzen empfohlen, um zu zeigen, daß Benedikt zur Cession verpflichtet und wegen seiner Hartnäckigkeit für einen Häretiker zu halten, darum die Aufkündigung der Obedienz völlig berechtigt sei. Zugleich legte sie Appellation gegen jede etwaige Verfolgung von seiten Benedikts ein [2]. Diese Erklärung der Pariser Universität wurde dem Concil mitgetheilt, das sofort am 7. Januar 1407 den König aufforderte, jeden Tadel gegen die via cessionis und die Substraction aufs strengste zu verbieten und alles, was zur Zeit der Substraction geschehen sei, zu beschützen und zu vertheidigen. Der König bestätigte diesen Beschluß durch Decret vom 14. Januar 1407 und bedrohte alle Zuwiderhandelnden mit schweren Strafen [3].

Wenige Tage zuvor (12. Januar) hatte das Concil dem Decrete über die Beneficienverleihung eine etwas andere Fassung gegeben, weil einige an einem Ausdruck Anstoß genommen hatten, in der Hauptsache aber wurde nichts geändert [4], und der König verbot nun durch Decret vom 18. Februar alle päpstlichen Pfründvergebungen und Annaten ꝛc. [5] Aber sowohl dies, als das frühere Edict vom 14. Januar wurde infolge der Intriguen des Herzogs von Orleans und des Erzbischofs von Rheims vorläufig nicht in Vollzug gesetzt [6], wohl auch deshalb, weil sich die Situation durch die Wahl Gregors XII. zu Rom wesentlich geändert hatte.

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 17. Bulaeus l. c. t. V. p. 134. Martene, Thesaur. t. II. p. 1307—1310. Christophe a. a. O. S. 172 f.

[2] Martene l. c. t. II. p. 1295. Bulaeus l. c. t. V. p. 134—137.

[3] Bulaeus l. c. t. V. p. 137—141.

[4] Martene l. c. t. II. p. 1310.

[5] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 18. Bulaeus l. c. p. 143.

[6] Chron. Caroli VI. l. c. und Bulaeus l. c. p. 141.

## § 721.

## Neue Unionshoffnungen durch die Wahl Gregors XII. Marseiller Vertrag 1407.

Als Innocenz VII. am 6. November 1406 starb, waren seine Cardinäle anfangs willens, nicht sofort zu einer Neuwahl zu schreiten, sondern vor allem mit dem König von Frankreich in Verbindung zu treten, damit diese neue Gelegenheit zur Wiederherstellung der Einheit nicht unbenützt vorübergehe. Als Karl VI. dies erfuhr, richtete er am 23. December 1406 ein Schreiben an die Cardinäle zu Rom, belobte sie wegen dieses löblichen Vorhabens, versprach zu diesem Zweck baldigst Gesandte zu schicken, versicherte, daß jetzt auch Benedikt der Cession unmöglich mehr ausweichen könne und theilte zugleich mit, daß eben in Paris ein Concil zur Berathung über die kirchliche Einheit versammelt sei [1]. Auch die Republik Florenz schickte einen sehr beredten und hochangesehenen Dominikaner, Johannes Dominici [2], nach Rom, um die Neuwahl zu verhindern. Aber bei seiner Ankunft hatten sich die Cardinäle schon anders entschlossen und bereits das Conclave betreten, das Schreiben des französischen Königs aber kam noch viel mehr zu spät, denn schon drei Wochen vor seiner Abfassung war am 30. November 1406 Angelo Corrario, ein adeliger Venetianer, Cardinalpriester von St. Marcus und Patriarch von Constantinopel, als Gregor XII. gewählt worden [3]. Besonders die Furcht, die Römer möchten, wenn nicht gleich wieder ein Papst gewählt werde, sich abermals empören, soll die Cardinäle zu solcher Eile bestimmt haben [4]. Sicher aber war hierbei auch die Rücksicht auf den gewaltthätigen König Ladislaus von Neapel und seine leicht zu errathenden Pläne nicht ganz

[1] Bourgeois de Chastenet, Nouvelle histoire du Concile de Constance. 1726. Preuves p. 501. Lenfant, Hist. du Concile de Pise. 1724. t. I. p. 160. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. III. S. 176.

[2] S. den Aufsatz von Sauerland, Cardinal Johannes Dominici und sein Verhalten zu den kirchlichen Unionsbestrebungen während der Jahre 1406—1415 in Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. IX. (1888) S. 245 ff.; Bd. X. (1889) S. 345 ff.

[3] Antonin. Summa historial. tit. XXII. c. 5 Anfang. Lenfant l. c. p. 161. Theod. de Nyem, De Schismate l. III. c. 1. 2. Raynald. l. c. 1406, 13. Sauerland, Gregor XII. von seiner Wahl bis zum Vertrag von Marseille, in Sybels Zeitschrift. Bd. XXXIV. (1875) S. 74 ff.

[4] Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 1 und Antonin. l. c. Lenfant l. c. p. 161. Christophe a. a. O. S. 176.

außer Berechnung geblieben[1]. Doch waren nicht alle 14 in Rom anwesenden Cardinäle für solch rasches Vorgehen; namentlich sprach sich der Cardinal von Aquileja für noch längeres Zuwarten aus[2]; einstimmig aber wurde zur Sicherung der Union eine Wahlcapitulation beschlossen, welche präciser und bindender sein sollte, als die bisherigen. Als die Cardinäle am 23. November im Vatican ins Conclave traten, stellten sie in der Kapelle dieses Palastes eine feierliche Urkunde aus, worin sich jeder von ihnen eidlich verpflichtete, falls er gewählt werde, ohne alles Weitere gerne und vollständig zu resigniren, sobald auch der Gegenpapst das Gleiche thue oder sterbe, und unter der Bedingung, daß die Gegencardinäle zu gemeinsamer Vornahme der canonischen Wahl eines neuen und einzigen Papstes bereit seien. Sollte ein abwesender Cardinal oder ein Fremder gewählt werden, so müsse er die gleichen Verpflichtungen eingehen. Der Neugewählte müsse innerhalb eines Monats von seiner Inthronisation an in Schreiben an den römischen König, an den Gegenpapst und dessen Collegium, an den französischen und alle anderen Könige, Fürsten, Prälaten ꝛc. das Geschehene verkünden und erklären, daß er zur Cession und zu jedem andern Weg, das Schisma aufzuheben, bereit sei. Ueberdies werde er binnen drei Monaten Nuntien mit gehöriger Vollmacht abschicken, um mit der Gegenpartei über einen Ort zur persönlichen Zusammenkunft definitiv einig zu werden. Während über die Cession verhandelt werde, verspreche er, keine neuen Cardinäle zu ernennen, außer um sein Collegium dem der Gegenpartei gleich stark zu machen. Komme die Einheit durch die Schuld des Gegenpapstes nicht binnen eines Jahres und dreier Monate zu Stande, so höre diese Verpflichtung auf. Endlich müsse der Neugewählte vor Publication seiner Wahl alle diese Punkte bestätigen und aufs neue eigenhändig unterschreiben und dürfe sich niemals von ihrer Vollziehung dispensiren oder von irgendwem absolviren lassen[3].

Diese Verpflichtungen waren derart, daß der Gewählte „nicht sowohl als ein Papst, sondern vielmehr als ein mit Resignation aufs Papstthum beauftragter Procurator" erscheinen sollte[4].

---

[1] Siehe Sauerland a. a. O. S. 81.

[2] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 724.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 19. Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 8 und in dessen Nemus unionis, tract. I. c. 1. Raynald. l. c. 1407, 11 unvollständig. Bourgeois de Chast. l. c. preuves 253. Christophe a. a. O. S. 366 ff. (hier ist S. 367 statt sine omnibus zu lesen: super omnibus).

[4] Christophe a. a. O. S. 176.

Die Wahl Gregors XII. war einstimmig erfolgt und gerade das Unionsinteresse hatte die Augen seiner Collegen auf ihn gelenkt. Er war ein Greis von 70 Jahren oder darüber [1], redlich und von reinen Sitten, dabei allgemein als Eiferer für die Union bekannt, so daß man nur die eine Furcht hatte, er möchte sterben, ehe ihm das große Werk gelungen sei. — Wie versprochen, bestätigte und erneuerte er gleich nach seiner Wahl alle die obigen Zusagen, forderte die Cardinäle und alle römischen Beamten auf, mit ihm unermüdlich an Wiederherstellung der kirchlichen Eintracht zu arbeiten, und drückte seine Sehnsucht, mit seinem Gegner persönlich zusammenzutreten, in den Worten aus: „er werde kommen und wenn er auch zu Fuß gehen oder auf einem bloßen Nachen übers Meer fahren müßte“ [2].

Schon vor seiner Krönung (19. December 1406) erließ er am 11. jenes Monats ein sehr schönes, von Leonardo von Arezzo entworfenes Schreiben an Peter de Luna, „den einige Völker während des unglücklichen Schismas Benedikt XIII. nennen“. Er hebt darin allerdings hervor, daß er der rechtmäßige Papst sei, fügt aber sogleich bei, man solle nicht mehr über das Recht streiten, sondern jene Frau im Alten Testament nachahmen, die lieber auf ihr gutes Recht an ihr Kind verzichten, als dessen Spaltung zugeben wollte. Er sei bereit zu cediren und lade auch Benedikt zu Gleichem ein. Um die Sache ins Werk zu setzen, werde er bald Bevollmächtigte schicken, um mit ihm über einen geeigneten Ort für die Durchführung dieser Sache zu unterhandeln. Auch theilt er mit, was er vor der Wahl beschworen und nachher bestätigt habe [3].

Aehnliche Schreiben richteten Gregor und seine Cardinäle an die Cardinäle des Gegenpapstes, an den römischen König Ruprecht, an den König von Frankreich ꝛc., an die Pariser, Wiener und andere Universitäten, an die Bischöfe und die ganze Christenheit [4].

Die französischen Prälaten waren noch in Paris versammelt, als diese Nachrichten dort ankamen, und freuten sich darüber in dem Grade,

---

[1] Cf. Ciaconius, Vitae Pontiff. t. II. p. 750.

[2] Raynald. l. c. 1406, 13.

[3] Raynald. l. c. 1406, 14. 15. Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 4 und Nemus unionis. tract. I. c. 2. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 20. Im Datum ist an letzterer Stelle das Wort Calendas zu tilgen, denn das Schreiben kann gar nicht schon am 20. November erlassen worden sein. Gregor war ja damals noch nicht Papst.

[4] Raynald. l. c. 1406, 16. Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 719. 721. 723. 726. 727. 728. 733. Martene, Thesaur. t. II. p. 1280. 1286. 1288. 1291. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. 1865. S. 244.

daß ſie am 21. Januar 1407 feierlich erklärten: man müſſe Gott und der heiligen Jungfrau für die guten Geſinnungen der römiſchen Cardinäle und ihres Oberhauptes danken, und Benedikt könne jetzt nicht mehr umhin, die Ceſſion anzunehmen. Wenn er ſich weigere, würden ihn die Prälaten für ein faules Glied, für ſchismatiſch und der Häreſie verdächtig erachten und von ſeiner Obedienz zurücktreten. Seine Cardinäle aber ſeien dann verpflichtet, ungeſäumt mit denen der Gegenpartei zu einer Neuwahl zuſammenzutreten. Würden ſie aber bei Benedikt beharren, ſo ſeien ſie aller ihrer Pfründen zu berauben und ſtatt ihrer ſollten Deputirte der ganzen Obedienz (oder wenn andere Staaten nicht wollen, Frankreichs allein) mit den jenſeitigen Cardinälen die Neuwahl vornehmen [1].

Schon am 31. Januar 1407 antwortete Benedikt von Marſeille aus, wohin er im Herbſt 1406 wieder von Genua zurückgekehrt war, auf obiges Schreiben Gregors, das er am 15. jenes Monats erhalten hatte. Er bedient ſich dabei einer ganz gleichen Titulatur, wie dieſer, dankt Gott, daß er ihn einen Mann habe finden laſſen, der ebenſo aufrichtig wie er für die Kirche beſorgt zu ſein ſcheine, klagt über die zwei Vorgänger Gregors, verſichert, daß er die via justitiae, die Unterſuchung der Rechtsanſprüche, durchaus nicht zu fürchten habe, wie Gregor anzudeuten ſcheine, und erklärt ſeine Geneigtheit, ſammt ſeinen Cardinälen mit ſeinem Gegner und deſſen Cardinälen an einem geeigneten Ort zuſammenzukommen und auf das Papſtthum zu reſigniren, wenn auch Gregor es thue oder ſterbe, vorausgeſetzt, daß deſſen Cardinäle mit den ſeinigen zur Wahl eines einzigen Papſtes zuſammentreten wollen. Die angekündigten Nuntien Gregors werde er wohlwollend aufnehmen und ihnen ſicheres Geleit geben, auch den Punkt rückſichtlich der Nichtcreirung neuer Cardinäle beobachten. Da das Leben ſo kurz ſei, ſo möge Gregor die Sache doch möglichſt beſchleunigen [2].

Am gleichen Tag (31. Januar 1407) theilte Benedikt dem franzöſiſchen König und dem Herzog von Orleans Abſchriften ſowohl des Gregor'ſchen Briefes als ſeiner eigenen Antwort mit und ſchickte letztere auch den Cardinälen in Rom zu. Seine Cardinäle aber richteten gleichzeitig ſehr freundliche Schreiben an Papſt Gregor und deſſen Cardinäle [3].

---

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1312.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 21. Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 5 u. Nemus unionis. l. c. c. 4; unvollſtändig bei Raynald. l. c. 1407, l. 2.

[3] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 783—786. Theod. de Nyem, Nemus unionis. l. c. c. 5 und 6.

In Paris erweckte das Schreiben Benedikts an Gregor bei vielen große Freude; da jedoch mehrere Mitglieder der Universität es nicht aufrichtig genug finden und Hinterliſt wittern wollten, beſchloß der König am 18. Februar 1407, eine ſehr anſehnliche Geſandtſchaft an beide Päpſte zu ſchicken, um ihre Geſinnungen genau zu erforſchen und behufs leichterer Erledigung der Sache ihnen vorzuſchlagen, daß ſie auch ohne perſönliche Zuſammenkunft durch Procuratoren ꝛc. ihre Ceſſion erklären könnten [1].

Die Geſandtſchaft beſtand aus ſieben Erzbiſchöfen und Biſchöfen, den angeſehenſten Aebten, mehreren hohen Adeligen und ſehr vielen Doctoren und Licentiaten aller Facultäten. An der Spitze ſtand der Patriarch von Alexandrien und der Erzbiſchof von Tours; unter den Biſchöfen ragte d'Ailly von Cambrai, unter den Gelehrten Deschamps, Gerſon, Pierre Plaoul, Jean Petit, Guillaume Fillaſtre, der Dechant von Rheims u. a. hervor. Auch Pierre Cauchon war darunter, der ſpäter als Inquiſitor der Jungfrau von Orleans (er war unterdeſſen Biſchof von Beauvais geworden) eine ſo traurige Berühmtheit erlangt hat. Sie erhielten ihre Inſtruction am 13. März und reiſten bald darauf nach Marſeille ab, wo Benedikt noch immer reſidirte [2].

Unterdeſſen hatte auch Gregor XII. Nuntien an Benedikt geſchickt. Sobald Malateſta von Peſaro, Bruder des berühmten Karl Malateſta, von den guten Geſinnungen Gregors hörte, bot er ſich an, auf eigene Koſten als deſſen Geſandter nach Avignon zu gehen. Aber es begannen jetzt Gregors Neffen, Anton von Corrario, Biſchof zu Modon, und Paul Corrario einen für die Union höchſt nachtheiligen Einfluß auf den Oheim auszuüben, und ſo ſchickte er nicht den auch von den Cardinälen empfohlenen Malateſta, ſondern gerade ſeinen Neffen Anton nach Avignon, dem er zum Schein noch den Biſchof von Todi und den Dr. jur. Butrio von Bologna beigab, die aber ſo wenig als die Cardinäle von den Aufträgen Antons wußten [3]. Benedikt empfing dieſe Nuntien in feierlicher Audienz am 3. April ſehr freundlich, bei den Verhandlungen ſelbſt aber

[1] Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. V. p. 141 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 22. Theod. de Nyem, Nemus unionis. l. c. c. 7.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 22 und l. XXVIII. c. 1. Martene, Thesaur. t. II. p. 1357—1366.

[3] Mansi t. XXVI. p. 1202 sq. Harduin t. VIII. p. 63 sq. Labbe t. XV. p. 1194. Die Geſandten reiſten am 18. oder 19. März von Rom ab, obwohl ſie bereits am 26. Februar ernannt und tags darauf ihre Creditive ausgeſtellt worden war. Raynald. l. c. 1407, n. 3.

fehlte es beiderseits nicht an verletzenden Worten, und namentlich konnte man über den Ort zu einer Zusammenkunft beider Päpste nicht einig werden. Von Gregors Seite wurden Rom, Viterbo, Siena, Todi, Florenz oder Lucca vorgeschlagen, Benedikt dagegen wollte nur von Marseille, Nizza, Frejus, Genua und Savona wissen, und die Debatten darüber wurden so heftig, daß die Römer abreisen wollten. Benedikt hielt sie mit Freundlichkeit zurück, und man verständigte sich am 20. April 1407 auf Savona[1], das unter französischer Herrschaft stand. Auch Anton Corrario ging darauf ein und zeigte ein Schreiben seines Oheims, worin dieser sagte: „er würde im Interesse des Friedens sogar nach Avignon kommen". Die Hauptpunkte dieser Vereinbarung sind: 1. Benedikt erneuert seine am 31. Januar 1407 gegebene Erklärung (S. 889); 2. die römischen Gesandten versichern, daß ihr Herr den Vertrag längstens im nächsten Juli bestätigen werde; 3. beide Päpste und ihre Cardinäle verpflichten sich, bis Michaelis oder längstens Allerheiligen zu Savona persönlich zusammenzukommen, und es darf jeder nur acht bewaffnete Galeeren, 200 Soldaten, 100 Bogenschützen, 100 Bediente ꝛc. mitbringen; 4. beide Päpste schwören einander Sicherheit und auch die Cardinäle leisten solchen Schwur; 5. der König von Frankreich und das Gubernium von Genua geben zu, daß Savona und Umgegend für diese Zeit nur unter den beiden Päpsten stehe, von denen ein Capitän für die See und ein zweiter für die Stadt ernannt wird; 6. keiner der beiden Prätendenten darf während dieser Verhandlungen als Gegenpapst bezeichnet werden; 7. sollte der Aufenthalt zu Savona wegen Pest u. dgl. nach dem Urtheil beider Parteien nicht mehr fortgesetzt werden können, so müssen sie in eine jener Städte übersiedeln, welche die römischen Nuntien vorgeschlagen haben[2].

Bald darauf kamen auch die französischen Gesandten bei Benedikt an. Sie waren am 30. April zu Villeneuve bei Avignon eingetroffen,

[1] Ueber die Wahl dieses Ortes zeigte sich die Signorie von Florenz so erbittert, daß sie den mit Vertretung der florentinischen Interessen beauftragten, oben genannten Dominikaner Johannes Dominici am 3. Mai sofort seines Mandates enthob; siehe Sauerland bei Brieger a. a. O. S. 248.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVII. c. 23 und l. XXVIII. c. 1 und 2. Theod. de Nyem, Nemus unionis. tr. I. c. 8—10. Martene et Durand. Vet. Script. t. VII. p. 745. 746. 750. Martene, Thesaur. t. II. p. 1314. Im Chron. Caroli VI. (l. c. p. 524) ist wohl VIII. Idus Martii (8. März) statt des einfachen Idus Martii zu lesen; dadurch hebt sich der Widerspruch zwischen dem Datum dieses Briefes und dem der Cardinäle (ibid. p. 526). Sauerland (a. a. O. S. 112) hält das Datum der päpstlichen Schreiben für richtig, nach dem das der Cardinäle zu corrigiren sei.

hatten hier über die Art und Weise, ihr Geschäft durchzuführen, Beschlüsse gefaßt und dem Patriarchen Simon Cramaud vier tüchtige Männer als engern Rath zur Seite gegeben. Ueberdies schickten sie zwei aus ihrer Mitte nach Marseille an Cardinal Thury und die Bürgerschaft der Stadt, um mit ihnen mehreres zu verhandeln. Cardinal Thury und die römischen Nuntien kamen ihnen bis Aix entgegen. Man umarmte sich gegenseitig und hatte häufige Berathungen, wobei die französischen Gesandten den Wunsch ausdrückten, Anton Corrario möge sogleich nach Rom gehen, um den Marseiller Vertrag bestätigen zu lassen. Anton meinte jedoch, es sei dies nicht nöthig, denn Gregor habe zu ihm selbst gesagt: „Mehr als mein Eid drängt mich die Liebe zur Abdankung. Täglich wächst in mir die Sehnsucht nach dem Frieden der Kirche. Wann werde ich den Tag sehen, wo ich ihn bewirken kann!“ Auch rieth Antonio Corrario den französischen Gesandten, mit Benedikt sanft umzugehen, indem nur so etwas zu erreichen sei. Er sage dies durchaus ohne Parteilichkeit, denn für seinen Oheim wäre es ja besser, wenn zwischen Benedikt und Frankreich neue Spannung entstünde. — Von Aix aus schickten die französischen Gesandten auch den uns bereits bekannten Eremiten Robert (S. 848) nach Italien, um den Städten ihre baldige Ankunft zu melden[1].

Am 9. Mai 1407 kamen die französischen Gesandten zu Marseille an, und Benedikt nahm sie freundlich auf, obgleich er wußte, daß manche von ihnen jüngst noch heftig über ihn geschmäht hatten. Er schickte ihnen seine Kämmerer und die Palastbeamten entgegen und ließ sie in der Kirche von St. Victor zur ersten Huldigung zu, wobei alle ihm ehrfurchtsvoll Hand und Fuß küßten. Am folgenden Tage hatten sie Audienz, und der Patriarch führte dabei das Wort. Benedikt antwortete aus dem Stegreif in sehr schöner dreitheiliger Rede. Der Patriarch hatte unter anderem gesagt, der Papst sei dazu da, um den Frieden und die Einheit der Kirche zu wahren. Da man nun aus diesen Worten die Superiorität der Kirche über den Papst hätte erschließen können, so hob Benedikt vor allem hervor, daß der Papst das Oberhaupt der Kirche sei (über ihr sei), aber eben wegen dieser hohen Würde um so mehr für die Heerde sorgen müsse. Sodann versicherte er seine eigene Geneigtheit, zu cediren, mit dem Bemerken, wenn er sich bisher darüber nicht erklärt habe, so sei es darum geschehen, weil seine Gegner keine Geneigtheit zu Gleichem gehabt hätten. Jetzt aber, wo ihm der Herr einen Mann nach seinem Herzen gegeben,

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 3—5. Christophe a. a. O. S. 185—188.

sei die Zeit gekommen, seine Cessionswilligkeit offen darzulegen. Er sei jetzt alt und dem Tode nahe, und darum um so mehr zur Cession geneigt. Für diese seine Gesinnung spreche auch die Thatsache, daß er nur nach langem Widerstreben die päpstliche Würde angenommen habe [1].

Am folgenden Tage, den 11. Mai, stellte der Erzbischof von Tours im Namen der französischen Gesandschaft zwei Bitten an Benedikt: er möge, was er gestern mündlich gesagt, auch in einer förmlichen Bulle schriftlich aussprechen, daß er nämlich a) der Kirche durch Cession und mit Ausschließung aller anderen Wege zum Frieden verhelfen, und b) dafür sorgen wolle, daß, wenn er oder sein Gegner sterbe, ihm kein Nachfolger mehr gegeben, sondern von beiden Cardinalscollegien vereint ein einziger Papst gewählt werde. Benedikt sagte das letztere sogleich zu, das erstere dagegen wies er, abermals in langer und gewandter Rede, als überflüssig und zeitraubend und zugleich als ein Zeichen mangelhaften Vertrauens zurück. Man sieht, er wollte sich nicht unwiderruflich zur Abdankung verpflichten. — Darauf versicherte er, daß man ihm in Paris viel Unrecht gethan, ihn einen Ketzer genannt habe u. dgl., und sprach darüber so rührend, daß der Patriarch, der wohl am meisten hierin verschuldet, fußfällig um Verzeihung bat. Gleiches thaten auch die anderen, und die Milde und Freundlichkeit, womit Benedikt dies aufnahm, gewann ihm alle Herzen. Zum Schluß gab er ihnen den Segen und lud sie auf Pfingsten (15. Mai) zur Tafel. Alle erschienen, mit Ausnahme des Patriarchen, der sich durch Krankheit entschuldigte. Am Pfingstdienstag den 17. Mai verhandelten die französischen Gesandten mit den Cardinälen. Diese sollten den Papst bestimmen, daß er die gewünschte Erklärung über seine Cession gebe, und Fürsorge treffen, daß bei einem Todesfalle beide Collegien gemeinsam wählen. Die Sache habe aber Eile, da sie ihrer Instruction gemäß nur zehn Tage in Marseille bleiben und dann nach Rom reisen müßten. Die Cardinäle versprachen in Betreff des erstern Punktes ihre Verwendung bei dem Papste, verfehlten dagegen nicht, daß ein Zusammentreten beider Cardinalscollegien Schwierigkeiten habe, da die römischen Cardinäle sie (die avignonischen) nicht als berechtigt anerkennen wollten [2].

Da auch der Herzog von Orleans Deputirte nach Marseille geschickt hatte, so faßten einige Mitglieder der königlichen Gesandtschaft Verdacht, der Herzog wolle ihnen bei Benedikt entgegenwirken. Seine Deputirten

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 6 und 7. [2] Ibid. c. 8 und 9.

versicherten jedoch das Gegentheil, namentlich daß auch sie den Papst dringend ersucht hätten, die gewünschte Bulle zu erlassen. Er habe jedoch auch ihr Ansinnen zurückgewiesen aus zwei Hauptgründen: a) weil man seinem mündlichen Worte (und dies habe er ja bereits gegeben) so gut glauben müsse, als einem schriftlichen, und b) weil man ihm solche Bulle durch Drohung (mit Substraction) abzupressen suche. — Ungefähr dasselbe erwiederte er auch dem Pierre d'Ailly und zwei anderen Mitgliedern der königlichen Gesandtschaft, die ihn am Abend des 17. Mai noch besonders besuchten. Namentlich hob er hervor, daß solche Bullen von vielen für erzwungen erachtet werden könnten, was zur Folge hätte, daß das ganze darauf gebaute Werk der kirchlichen Einigung für null und nichtig gehalten würde [1]. Der gesammten Gesandtschaft gab Benedikt am 18. Mai folgende Schlußerklärung: „Man habe an ihn zwei Forderungen gestellt. Rücksichtlich der ersten habe er in seinem Brief an seinen Gegner, der sich Gregor nennen lasse, gewiß ganz einfach und deutlich das Anerbieten der Cession schriftlich ausgesprochen, mündlich aber dasselbe bei der ersten Audienz der Gesandten erklärt. Zum Ueberfluß wiederhole er es jetzt mündlich. Aber er könne es nicht mit seinem Gewissen vereinigen, alle anderen Wege zur Union absolut auszuschließen, obgleich er die via cessionis allen anderen vorziehe. Warum er die gewünschte Bulle nicht erlasse, darüber habe er bereits einigen Mitgliedern der Gesandtschaft gegenüber hinreichenden Aufschluß gegeben. In Betreff des zweiten Punktes endlich sei es seine und der Cardinäle Absicht, daß bei einem Todesfalle dem Schisma ein Ende gemacht werden müsse; auch hätten darüber bereits Berathungen der Cardinäle stattgehabt." — Der Patriarch dankte im Namen der Gesandtschaft für diese Erklärung, erneuerte aber die Bitte wegen der Bullen. Darüber ärgerlich, rief der Papst: „Jeder Christ muß mit dieser Erklärung zufrieden sein, auch der König von Frankreich wird es sein, und wer sich damit nicht beruhigt, liebt die kirchliche Einigung nicht." Darauf bat der Patriarch auch in Betreff des zweiten Punktes um definitive Entscheidung, um sie nach Rom mitnehmen zu können, aber Benedikt entgegnete, eine so wichtige Sache könne nicht übereilt werden, und die Gesandtschaft reiste nach abermaligem Fußkuß ꝛc. wieder ab [2].

In Aix angelangt, beriethen sich die französischen Gesandten am 21. Mai über die wichtige Frage, ob jetzt ihrer Instruction gemäß die

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 10. 11. [2] Ibid. c. 12.

Erneuerung der Substraction zu verkünden sei, und es sprachen sich anfangs mehrere ganz entschieden dafür aus, weil der Papst die gewünschten Bullen nicht gegeben, auch die anderen möglichen Wege neben der via cessionis nicht völlig ausgeschlossen habe und nicht ernstlich an den Frieden denke. Letzteres beweise er durch die neue Befestigung des Palastes in Avignon und durch den Umstand, daß er sich stets nur in Begleitung vieler Bewaffneten zeige, selbst bei den gottesdienstlichen Functionen. Dazu komme, daß er nicht so bestimmt wie sein Gegner Cession gelobt und beschworen, sondern nur seine Geneigtheit dazu ausgesprochen habe. — Schließlich stimmten doch alle dafür, daß man nicht sogleich zur Verkündigung der Substraction schreiten wolle, namentlich aus dem Grunde, weil der Hauptzweck, das Friedenswerk, dadurch benachtheiligt würde[1]. Sofort beschlossen die Gesandten, sich in drei Parteien zu theilen. Die größte, den Patriarchen an der Spitze, sollte nach Rom gehen, eine zweite unter dem Erzbischof in Tours in Marseille bleiben, um den Papst in seinen guten Absichten zu bestärken, der Abt von St. Denis dagegen und andere sollten nach Paris zurückkehren und über das Geschehene Bericht erstatten.

Der König und sein Hof waren mit den Leistungen der Gesandten ganz zufrieden, einige unruhige Mitglieder der Pariser Universität aber schmähten sie als meineidig, weil sie ihrer Instruction zuwider die Substraction nicht verkündet hätten, und verlangten jetzt vom König die Publication des Decretes, wodurch dem Papste die Vergebung aller Beneficien in Frankreich entzogen werden sollte (S. 885). Nur mit Mühe gelang es, sie auf einige Zeit zu beschwichtigen. — Gleich darauf, am 10. Juni 1407, kamen zwei von den römischen Nuntien aus Marseille nach Paris, während der dritte, Anton Corrario, die Reise nach Rom antrat. Sie wurden sehr ehrenvoll empfangen und königlich bewirthet. Nachdem sie die Absichten ihres Herrn und was er bisher für die Union gethan habe, dargelegt hatten, wurden sie mit reichen Geschenken und einem sehr freundlichen Brief des Königs an Gregor entlassen[2].

---

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 13. D'Ailly's und Gersons Gründe gegen alsbaldige Substraction bei Martene, Thesaur. t. II. p. 1329. Auf die Nachricht, daß man an Erneuerung der Substraction denke, fertigte Benedikt am 19. Mai eine sehr heftige Bulle gegen solchen Frevel, fand aber für gut, sie noch nicht zu veröffentlichen. Cf. Bulaeus t. V. p. 143—146.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 14. Bulaeus l. c. t. V. p. 146. Die Chronik des Mönchs von St. Denis läßt (l. c. p. 638) den Anton Corrario

## § 722.

### Aenderung im Verhalten Gregors XII., Jahr 1407.

Anton Corrario hatte zu Marseille geäußert, sein Oheim sei sicher geneigt, schon vor der festgesetzten Frist in Savona einzutreffen, wenn er von Genua oder anderswoher die nöthigen Schiffe erhalte. Deshalb gingen drei von den französischen Gesandten, ihren Collegen voraneilend, sogleich mit ihm nach Genua und erwirkten vom Gouverneur (Jean le Maingre, Marschall von Boucicault, S. 877 Note 6) und den Anciani (les anciens = Senatoren) die Zusicherung von fünf Galeeren. Aber wider Vermuthen erhob jetzt Gregor Bedenken gegen Savona und Genua[1]. Schon Anfang Juni erklärte er den Cardinälen und Curialen, er könne nicht nach Savona gehen, wenn nicht Venedig die nöthigen Schiffe liefere, den genuesischen Galeeren könne er sich unmöglich anvertrauen[2] und auch nicht zu Land nach Savona reisen, da ihm das Geld hierzu mangle. Es solle darum eine Commission bestellt werden, um die Frage zu erörtern, ob er unter diesen Umständen noch an den Marseiller Vertrag gebunden sei. — Die 24 Gelehrten, die man mit dieser Sache beauftragte, erklärten fast einstimmig, daß der Papst an einem der festgesetzten Termine in Savona eintreffen müsse; aber selbst diese Sentenz blieb bei ihm wirkungslos[3].

Fragen wir nach den Ursachen dieser bei Gregor eingetretenen Wendung, so sind solche in erster Linie auf seiten seiner Verwandten zu suchen, denen gegenüber der alte Mann sich ebenso schwach als freigebig zeigte. Sie erkannten ganz richtig, daß es mit ihrem Avancement ein Ende habe, wenn der Oheim resignire. Er konnte ihnen dann weder Bisthümer noch Herrschaften mehr geben. Insbesondere wirkte Anton Corrario, den er überraschend schnell zum Apostolischen Kämmerer und Bischof von Bologna erhoben, insgeheim der Reise nach Savona entgegen, obgleich er öffentlich

---

eine Rede in Paris halten, sagt aber (p. 636) selbst, er sei nach Rom geeilt, und dies wird auch durch Dietrich von Nieheim (De Schism. l. III. c. 13) und Martene (Thesaur. t. II. p. 1347 sq.) bestätigt.

[1] Martene, Thes. t. II. p. 1322. 1348. Chron. Caroli VI. l. XXVIII. c. 15. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 754. Raynald. l. c. 1407, 5. 6. Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 13. 14. 15. Dietrich von Nieheim nennt von da an den Papst Gregorius fast immer Errorius.

[2] Genua stand unter Frankreich und in der Obedienz Benedikts.

[3] Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 17.

die Bestätigung des Marseiller Vertrags angerathen hatte[1]. Dazu kam, daß Gregor durch Warnungen von Paris und Venedig her und durch anderes gegen Frankreich mißtrauisch gemacht wurde, zumal die Härte, welche die Instruction des französischen Gesandten in Betreff Benedikts enthielt, auch für ihn ein schlimmes Prognostikon bildete[2]. Nicht geringen Antheil an der Aenderung Gregors hatte endlich auch König Ladislaus von Neapel, der seit dem 13. August 1406 mit dem Papste wieder in Frieden lebte[3] und in jedem Vergleich desselben mit Frankreich eine Gefahr für sein zweifelhaftes Anrecht auf Neapel erblickte. Um desto besser auf Gregor zu wirken, hatte er einen verschlagenen Mönch, den Minoriten Dominicus Johannis, angeblich sein Beichtvater[4], nach Rom gesandt, der nun den alten Mann wie sein Schatten begleitete und nicht mehr von seiner Seite wich. Dietrich von Nieheim behauptet sogar, der plötzliche Angriff, welchen Ladislaus am 17. Juni 1407 auf Rom machte, um sich mit Hilfe der Colonna und anderer der Stadt zu bemächtigen, sei mit Zustimmung Gregors geschehen, der so auf plausible Weise an der Reise nach Savona gehindert werden wollte. Leonardo von Arezzo spricht den Papst selbst von diesem Verdacht frei, wälzt ihn aber auf seine Verwandten. Doch der Angriff auf Rom mißlang durch die Energie des Paul Orsini, des Commandanten der päpstlichen Truppen, und die Colonna wurden mit schwerer Strafe belegt[5]. Der ganze Monat Juli 1407 verfloß in Versuchen, von Gregor die Anerkennung des Marseiller Vertrags zu erlangen. Am 8. Juli erklärte er den Nuntien Benedikts, daß es für ihn schwierig sei, nach Savona zu gehen, denn er habe nicht Geld genug, um acht Schiffe auszurüsten, von Venedig erhalte er solche nicht und den genuesischen könne er sich nicht anvertrauen. Seine Armuth sei so groß, daß er nicht einmal einen Boten zu Fuß an Benedikt schicken könne. Auch dürfe er den Kirchenstaat nicht verlassen, da Ladislaus von

[1] Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 13. 15. 16. Martene, Thesaur. t. II. p. 1349. Gleiche Interessen mit den päpstlichen Nepoten verfolgten auch die infinita pene multitudo hypocritarum (geistlichen Stellenjäger), die Gregor umgaben; vgl. Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. IX. S. 255 und 290.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 15.

[3] An diesem Tage war er von Innocenz VII. zum Vexillifer der römischen Kirche ernannt worden. Theiner, Cod. diplom. t. III. p. 156.

[4] Ueber ihn Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 15. Ueber die Umtriebe des Königs Ladislaus s. auch Brieger, Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. IX. S. 256.

[5] Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 15. 18. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom. S. 457.

Neapel ihn bedrohe. Wenige Tage später schrieb er an Benedikt selbst, daß er wegen Mangels an Schiffen voraussichtlich den anberaumten Termin nicht einhalten könne und ihm überdies Savona als ganz ungeeignet, unsicher und unwürdig erscheine[1].

Um diese Zeit kamen auch die französischen Gesandten in Rom an, und der Patriarch von Alexandrien hielt bei der feierlichen Audienz am 18. Juli eine Rede, worin er die via cessionis sammt dem Marseiller Vertrag lobte und dem Gerüchte widersprach, als ob der französische König die Curie aus Rom nach Avignon zurückverlegen wolle. Zur Sicherung Gregors, fuhr er fort, seien die französischen Gesandten bereit, sich selbst als Geiseln herzugeben, und auch der Gouverneur von Genua wolle seine Neffen stellen. Derselbe habe nach dem Wunsche des Anton Corrario Galeeren für 2000 Personen ausgerüstet, und der König werde für die Zukunft Gregors (nach der Cession) sorgen. — Darauf sprach noch Plaoul im Namen der Pariser Universität; der Papst aber erwiederte: „er sei noch immer für die Cession, nicht weil sie an sich gerecht, sondern weil sie unter den gegenwärtigen Umständen zweckmäßig sei". Besonders ausführlich suchte er zu zeigen, daß er rücksichtlich Savona's sein Versprechen nicht wohl erfüllen könne[2].

Am gleichen Tage hatten die französischen Gesandten auch eine Verhandlung mit den Cardinälen; am 19. Juli aber besuchten sie wiederum den Papst, um seine Bedenken wegen der Schiffe zu heben. Im Namen des französischen Königs bot ihm der Patriarch sechs vollständig ausgerüstete Galeeren an, die er zu größerer Sicherheit theilweise mit eigenen Leuten bemannen könne. Der Capitän dieser Galeeren, Jean d'Outreman, werde ihm den Eid der Treue schwören und seine Söhne und seine Frau als Geiseln stellen. Auch sollten hundert angesehene Bürger von Genua und fünfzig von Savona ihm als Geiseln übergeben werden. — Gregor, in Verlegenheit, suchte allerlei Ausflüchte, wollte einen ganz neuen Vertrag für nöthig erachten und beschuldigte seinen Neffen, (in Marseille) Zugeständnisse gemacht zu haben, die er bei seiner Armuth gar nicht erfüllen könne. — Abends machten die französischen Gesandten nochmals einen Versuch, den Papst zur Annahme der französischen (genuesischen) Schiffe zu bewegen: der Capitän derselben sei ein ganz vortrefflicher Mann und gerade nach dem Wunsche des päpstlichen Neffen hierzu gewählt:

[1] Raynald. l. c. 1407, 8. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 16. Martene, Thesaur. t. II. p. 1349.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 17.

worden, die Auslagen für Rüstung der Schiffe seien bereits gemacht, andere könne Gregor nicht erhalten, und es sei doch auffallend, daß er jetzt nicht nach Savona kommen wolle, während er doch seinem Neffen geschrieben habe, für die Union würde er sogar nach Avignon gehen. — Alles vergeblich [1].

Am 20. Juli hielt Jean Petit im Namen der französischen Gesandtschaft eine Anrede an den Senator, die Conservatoren und die übrigen Vorsteher der Stadt Rom, um zu versichern, daß der französische König nur die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und keineswegs die Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon bezwecke. Daran schloß sich die Bitte, sie möchten dem Papste zur Reise nach Savona rathen. — Der Sprecher der Römer machte in seiner Antwort nur unbestimmte Zusagen, übrigens unter Lobeserhebungen der französischen Vorschläge [2].

Tags darauf beklagten sich die Nuntien Benedikts, daß sie trotz sechsmaliger Bitten und 22tägigen Wartens von Gregor noch immer keine Antwort erhalten hätten, ob er den Vertrag von Marseille bestätige oder nicht. Endlich am 22. Juli erklärte ihnen Gregor: „wegen der Gefahren, die der römischen Kirche, der Stadt Rom und dem Kirchenstaate aus einer Reise nach Savona erwachsen könnten, scheine es viel besser, daß ein anderer Ort gewählt werde, und zwar solle Benedikt (dominus Avinionensis) einen Ort in Italien bezeichnen, der in der Obedienz Gregors stehe und alle Sicherheit biete. Wolle er dies nicht, so solle er wie Gregor zu Land und ohne Galeeren nach Savona kommen. Der Gouverneur von Genua aber müsse während der Verhandlungen nach Frankreich zurückkehren, und statt seiner werde Gregor einen Prälaten aus der französischen Gesandtschaft zum temporären Gouverneur ernennen" [3]. Bei den wiederholten Verhandlungen der nächsten Tage machte der Patriarch den Vorschlag, Gregor solle, wenn er nicht selbst nach Savona gehen wolle, Procuratoren zur Cessionserklärung dahin abordnen, und auch die Cardinäle unterstützten dies [4]. Er aber rief am 28. Juli die Bischöfe von Beauvais und Cambrai (d'Ailly), den Kanzler Gerson und ein paar andere Mitglieder der französischen Gesandtschaft zu sich, weil er zu ihnen ganz besonderes Vertrauen habe, und versicherte ihnen, daß sein Eifer für Union keineswegs ab-, sondern eher noch zugenommen habe, daß es aber für ihn unmöglich sei, nach Savona zu gehen. Den Seeweg könne er nicht einschlagen, weil es ihm an Schiffen fehle, denen er sich anvertrauen

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 18. 19. [2] Ibid. c. 20.
[3] Ibid. c. 21 und 22. [4] Ibid. c. 23.

könne, von den zwei möglichen Landwegen aber sei der eine durch Krieg beunruhigt, der andere sehr beschwerlich und unsicher. Doch wolle er mit seinem Gegner zusammenkommen und sich deshalb nach Pietrasanta (nördlich von Pisa, in der Nähe des Meeres) oder an einen andern der jenseitigen Obedienz nähern Ort begeben. — Als d'Ailly in der Erwiederung hierauf unter anderem bemerkte, der Papst möge doch in seinem Vertrauen auf den französischen König nicht nachlassen, gestand derselbe, daß die Härte und die Drohungen Frankreichs gegen Benedikt ihm den Gedanken nahegelegt hätten: „Wenn man mit dem eigenen Papste so verfährt, wie wird man mit mir umgehen?" Auch müsse er tadeln, daß der König in seinem ersten Erlaß an seine Gesandten (vom 18. Februar 1407; s. S. 890) sage: sine tractatu praeparationum sollten beide Päpste cediren. Das heiße ja die gewiß nöthigen Vorbereitungen verbieten. D'Ailly erwiederte: hier liege ein Schreibfehler vor, und der echte Text laute: sine tractu praeparationum, d. h. ohne langes Hinausziehen der Vorbereitungen; die vermeintliche Härte gegen Benedikt aber sei durch das Gerücht veranlaßt worden, daß derselbe nicht nachgeben wolle, auch wenn Gregor resignire. Nachdem d'Ailly noch einige weitere Bedenken des Papstes bekämpft hatte, sprach dieser unter reichlichen und bitteren Thränen: „Ich werde euch den Frieden geben, zweifelt nicht; ich will thun, was dem französischen König und seinem Reiche genehm ist, nur bitte ich, verlasset mich nicht und gestattet, daß einige von euch mich nach Pietrasanta begleiten[1].

Die Nuntien Benedikts waren mit dem ungünstigen Bescheid, den ihnen Gregor gegeben (S. 899), bereits nach Ostia abgereist, kehrten aber auf dessen Wunsch und durch Vermittlung der französischen Gesandten wieder zurück und erhielten am 31. Juli eine neue Antwort, worin sich Gregor in erster Linie allerdings wieder gegen Savona aussprach und eher Rom empfahl, aber doch für den Fall, daß Benedikt auf Savona beharre, den Marseiller Vertrag unter Modificationen bestätigte. Wenn Frankreich für Galeeren und alle nöthige Sicherheit sorge, so wolle er längstens bis 1. November in Savona eintreffen, aber jeder Theil müsse nach Ankunft daselbst seine Schiffe entwaffnen, der Gouverneur von Genua aber während der Verhandlungen nach Frankreich geschickt und ein anderer, von Gregor aus der französischen Gesandtschaft erwählt, an seine Stelle gesetzt werden (wie oben S. 899). Falls Gregor nicht selbst

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 24.

kommen könne, verspreche er auf den bestimmten Termin einen Procurator nach Savona zu schicken mit unbedingter Vollmacht, alles das in seinem Namen zu vollziehen, wozu er sich im Conclave verpflichtet habe." [1]

Mit dieser Erklärung reisten die Nuntien Benedikts sogleich von Rom ab, die französischen Gesandten aber blieben noch einige Tage und erfuhren am 3. August von Gregor, daß er nach Pietrasanta gehen und bis Mitte September dort bleiben wolle. Könne er sich nicht mit Benedikt wegen eines andern Ortes verständigen, so werde er des weitern gemäß seiner Aeußerung vom 31. Juli handeln. Aber schon am folgenden Tag wollte Gregor nicht mehr nach Pietrasanta, sondern entweder nach Pisa oder Florenz oder Siena gehen; dagegen versprachen die Cardinäle den französischen Gesandten, daß jedenfalls sie nach Savona kommen und auch dafür sorgen wollten, daß nach Gregors etwaigem Tod kein Nachfolger gewählt werde. Sofort reisten auch die französischen Gesandten aus Rom ab, die einen direct nach Paris, die anderen zu Benedikt; der Bischof von Todi aber, der bei Abschließung des Marseiller Vertrags als Nuntius Gregors mitgewirkt hatte, versicherte, zwei Venetianer hätten seinem Herrn eingeredet, er werde in Savona gefangen genommen werden, sein Neffe Antonio aber habe in der That damals genuesische Schiffe gewünscht, was er jetzt läugne [2].

Von Genua aus schrieben die französischen Gesandten am 21. August 1407 nochmals an Gregor, um seine Einwendungen gegen Savona aufs neue zu bekämpfen und ihn zu bitten, daß er doch seinen Neffen und Verwandten nicht soviel Gehör geben möge, die nur ihren eigenen Vortheil suchen zum Schaden der ganzen Christenheit [3].

Den Papst Benedikt trafen die französischen Gesandten auf der Insel St. Honorat (Lerinum), wohin er sich begeben hatte, weil in der Gegend von Marseille die Pest ausgebrochen war. Er bedauerte die veränderte Gesinnung Gregors, versprach, seinerseits gewiß in Savona zu erscheinen, und wollte schon am nächsten Montag nach Nizza aufbrechen. Als aber der Patriarch Simon Cramaud, das Haupt der französischen Gesandtschaft, das Verlangen Gregors mittheilte, daß die Galeeren nach der Ankunft entwaffnet werden sollten u. dgl., erklärte Benedikt zur all-

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1354 und 1366—1374. Raynald. l. c. 1407, 6.

[2] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 25. Martene, Thesaur. t. II. p. 1335 sq. 1348. n. VI.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 26.

gemeinen Ueberraschung, daß er hierauf nicht eingehe[1]. Man sieht, jeder der beiden Prätendenten fürchtete, von dem andern und seinen Freunden überlistet und gefangen zu werden.

## § 723.

## Beide Päpste nähern sich einander, kommen aber nicht zusammen.

Unterdessen hatte Gregor am 9. August 1407 Rom verlassen, um sich seinem Gegner zu nähern, unter lautem Jubel des Volkes, das die kirchliche Einigung bereits nahe glaubte. Einige Tage später traf er mit der Curie zu Viterbo ein, wo er 20 Tage blieb und in dieser Zeit von den Cardinälen und anderen wiederholt an Savona gemahnt wurde[2]. Er aber schrieb am 17. August an den französischen König, um ihm seine Gründe gegen Savona abermals auseinanderzusetzen und über den Hochmuth der französischen Gesandten, namentlich des Patriarchen zu klagen. In gleichem Sinn richtete er auch zwei Briefe an Benedikt und unterhandelte zugleich mit dem Markgrafen Theodor von Montferrat für den Fall, daß er (aus Furcht vor den genuesischen Schiffen) durch die Lombardei den Landweg nach Savona einschlage. Der Markgraf, dessen Gebiet an Savona grenzte, sollte in seinem Namen einen Theil der Stadt Savona, die der Marseiller Vertrag Gregor zuwies, militärisch besetzen und die Einwohner Treue schwören lassen u. s. f.[3] Darauf ging er Anfang September nach Siena, um sowohl Savona als dem von ihm selbst vorgeschlagenen Pisa näher zu sein (S. 901), blieb hier aber bis in den Januar 1408 und schrieb aufs neue an den französischen König, an die Herzoge von Burgund und Berry, an die Pariser Universität, an Benedikt und sogar an den ihm so sehr verhaßten Gouverneur von Genua, um sie von der Unthunlichkeit Savona's zu überzeugen. Dabei wies er auch auf König Ladislaus von Neapel hin, der gegen Savona ganz erbittert sei und, um die dortige Zusammenkunft zu verhindern, eben jetzt die Mark Ancona angegriffen habe[4].

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1378—1381. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXVIII. c. 27.

[2] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 19.

[3] Raynald. l. c. 1407, 12. Am 23. August schrieb er auch an Ruprecht, Regi Romanorum illustri, ihn um Hilfe gegen die Lütticher Gewaltthaten angehend. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung. Thl. II. S. 466.

[4] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 20. 21 und Nemus unionis. tract. IV. c. 1. Martene, Thes. t. II. p. 1339; Vet. Script. t. VII. p. 761

Als der erste Termin für die Zusammenkunft in Savona (Michaelis 1407) herannahte, traf Benedikt mit seinem Hof und seinen wohlbewaffneten Galeeren daselbst ein, und die Cardinäle baten auch Gregor, dahin zu gehen. Als er Gegenvorschläge machte, zeigte sich Benedikt auf Anrathen der Gesandten von Florenz ꝛc. bereit, nach Porto Venere (bei Spezzia) zu gehen, wenn Gregor seinerseits baldigst in Pietrasanta eintreffe. Beide Orte sind nur etwa zehn Stunden voneinander entfernt und liegen beide am Meere; aber erstere gehörte zum Gebiet von Genua, letztere zu Lucca, und der Herrscher von Lucca, Paul Guinisius, hatte Gregor volle Sicherheit zugesagt [1].

Während dieser Verhandlungen war der zweite Termin für die Zusammenkunft in Savona herangerückt, und Gregor ließ jetzt eine ausführliche Vertheidigung seines Nichterscheinens publiciren, veranstaltete aber auch, um seine Unionsgesinnung zu bethätigen, feierliche Friedensprocessionen und bezeichnete bereits die Bisthümer und Pfründen, die er nach seiner Cession für sich haben möchte, sowie die Entschädigung für seine Neffen [2].

Obgleich Benedikt schon zu Savona den castilischen Gesandten gegenüber, die im Interesse der Union sowohl ihn als Gregor besuchten, wenig Lust zur Cession oder zur Berufung eines allgemeinen Concils gezeigt hatte [3], ging er doch nach Porto Venere, Gregor aber übersiedelte im Januar 1408 nach Lucca, und die Unterhandlungen über einen Ort der Zusammenkunft wurden nicht nur durch beiderseitige Bevollmächtigte fortgesetzt, sondern auch durch Gesandte von Florenz, Bologna und anderen Städten und Staaten unterstützt [4]. Dabei zeigte sich so wenig Nachgiebigkeit von beiden Seiten, daß schon die Zeitgenossen den Verdacht schöpften, die beiden Prätendenten hätten unter geheimer Verabredung miteinander nur ihr Spiel mit der Christenheit getrieben. Dabei sagte man spöttisch: „Der eine ist ein Landthier und will in keine Seestadt

und 767. Das an letzterem Ort mitgetheilte Schreiben ist ganz eigenthümlich. Anfangs spricht darin Gregor selbst, dann aber ist von ihm in der dritten Person die Rede. Daß dieser zweite Theil nicht von den Cardinälen herrühre, wie Martene meinte, zeigt Schwab (Joh. Gerson ꝛc. S. 206, Note 5).

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1354—1357. 1384. 1386 sqq. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 762—766. Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 23. Raynald. l. c. 1407, 20—22.

[2] Theod. de Nyem, Nemus unionis. tract. IV. c. 7; De Schism. l. III. c. 23. Raynald. l. c. 1407, 23. 28. Martene, Thes. t. II. p. 1382 sqq.

[3] Martene, Thes. t. II. p. 1389 sq.

[4] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 23.

(Gregor), der andere aber ist ein Seethier und fürchtet das feste Land.“[1] Dabei wurde die Spannung zwischen Gregor und seinen Cardinälen immer größer, und seine Neffen gewannen immer mehr Gewalt über ihn, und von ihnen verleitet, soll Gregor dem König Ladislaus von Neapel das Vikariat im Kirchenstaat in Aussicht gestellt haben. Da mit 1. März 1408 die in der Wahlcapitulation vorgesehene Beschränkung von Cardinalsernennungen (s. oben S. 887) zwar dem Wortlaut, sicher nicht dem Sinn nach aufgehört, versuchte Gregor schon um Mittfasten 1408 neue Cardinäle zu creiren, und zwar gerade seine Neffen, was sein Collegium im Verein mit allen Unionsfreunden an der Curie nur mit Mühe verhinderten[2]. Bald darauf schlug er seinem Gegner Lucca, Pisa und Livorno als Zusammenkunftsort vor, wogegen Benedikt alle Schuld der Verzögerung auf Gregor warf, der keinen Vertrag halte und auch den jüngst von seinen Landsleuten, den Venetianern, gemachten und von Frankreich ꝛc. unterstützten Vorschlag, daß Benedikt nach Vensa (Lavenza), Gregor nach Carrara kommen solle, verworfen habe. Dagegen klagte Gregor, daß ihn Benedikt nur in verdächtige und für ihn gefährliche Orte locken wolle, und beharrte seinerseits auf Lucca oder einem Ort im Gebiet von Florenz oder Siena[3].

Um diese Zeit, am 25. April 1408, besetzte König Ladislaus die Stadt Rom, welche ihm der päpstliche Commandant Paoli Orsini, durch Geld und Versprechungen gewonnen, freiwillig übergab. Er wurde vom Volk jubelnd empfangen, unterwarf sich auch die anderen Städte und beanspruchte den Titel „römischer König“. Gregor aber sprach über das Geschehene und über seinen „geliebtesten Sohn Ladislaus“ in einer Weise, daß Dietrich von Nieheim wohl Recht haben wird, wenn er sagt, er habe sich darüber gefreut. Zugleich beschuldigte er den Gegenpapst und den Gouverneur von Genua, daß sie gerade um dieselbe Zeit eine beträchtliche Anzahl von Schiffen zu einem Angriff auf Rom ausgesandt hätten. Nur ungünstige Winde hätten ihr boshaftes Unternehmen vereitelt. Er war jetzt noch mißtrauischer als zuvor, und wollte auch von Pisa nichts mehr wissen, obgleich Ladislaus diese Stadt dringend empfahl[4].

---

[1] Leon. Aret. bei Lenfant, Histoire du Concile de Pise. t. I. p. 193. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 768 sq. Theod. de Nyem. Nemus unionis. tract. VI. c. 12.

[2] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 23—25.

[3] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 27. 28 und Nemus unionis. tract. VI. c. 3. 4. 5. Mansi t. XXVI. p. 1181.

[4] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 28. 29; Nemus unionis. tract. VI. c. 7. Raynald. l. c. 1408, 5. 10. 17. R.-A. Bd. VI. S. 375. 393.

## § 724.

## Gregor XII. wird von seinen Cardinälen verlassen.

Gregor griff nun den Gedanken, neue Cardinäle zu creiren, aufs neue auf, um gegen die älteren, ihm weniger ergebenen Cardinäle ein Gegengewicht zu gewinnen[1]. Er berief letztere am 4. Mai 1408 in seinen Palast, der voll Bewaffneter war. Sie behaupteten nachmals, für ihr Leben befürchtet zu haben[2]. Finstern Blickes gebot er ihnen, niederzusitzen und ohne seine Erlaubniß nicht mehr aufzustehen. Damit sollte jeder Widerspruch verhindert werden. Aber die muthigsten erhoben sich sogleich protestirend und zogen auch die anderen nach sich, so daß Gregor die Versammlung nach einem sehr heftigen Auftritt wieder entließ, freilich mit dem dreifachen Befehl: daß die Cardinäle unter Androhung strengster Strafe Lucca nicht verlassen, ohne seine Erlaubniß keine Versammlungen unter sich halten, endlich weder direct noch indirect mit Benedikt oder den französischen Gesandten Verhandlungen pflegen dürften[3]. Mit Recht heißt es bei Raynald (1408 n. 7) von diesem Verbot: „Non minus asperitatis suspicionisque habere visum est", d. h. wir können daraus schließen, daß auch die Cardinäle Mächte hinter sich wußten, auf die sie vertrauen zu dürfen glaubten, und daß von irgendwelchen Verhandlungen bereits Kunde zu Gregor gedrungen war. Letzterer berief schon nach wenigen Tagen, am Mittwoch den 9. Mai, die Cardinäle abermals zu sich, um der Promotion neuer Collegen anzuwohnen. Allein es erschienen nur wenige, die Mehrzahl entschuldigte sich mit Krankheit u. dgl. Gregor, hierüber sehr ungehalten, entließ die Erschienenen wieder, nachdem er vier neue Cardinäle ernannt; die feierliche Präconisation derselben verschob er jedoch, auf Wunsch der anwesenden Cardinäle, auf kommenden Samstag. Dem Andringen der letzteren war es gelungen, daß sich am Freitag den 11. Mai alle in Lucca anwesenden Cardinäle, bis auf vier, bei Gregor einfanden; über die Verhandlungen sind wir jedoch nicht unter-

---

[1] Wohl mit Recht führt Sauerland (Brieger, Zeitschrift. Bd. X. S. 358 ff.) aus, daß Gregor, ganz von seiner Umgebung (camarilla) beeinflußt, gerade im Vertrauen auf die in nächste Nähe gerückte Macht des Königs Ladislaus, die Creirung neuer Cardinäle ernstlich wieder aufnahm, um dadurch allen Cessionshoffnungen gründlich ein Ende zu machen.

[2] Vgl. dagegen Raynald. l. c. 1408, 15.

[3] Raynald. l. c. 1408, 7. 8. 13. Theod. de Nyem, Nemus unionis. tract. VI. c. 10. 11. Martene, Thesaur. t. II. p. 1394 sqq. Leonardo di Arezzo, Epp. II. 21.

richtet. Uebrigens war der Plan, unter florentiniſchem Schutz Lucca zu verlaſſen und durch eine allgemeine Obedienzentziehung die Ceſſion beiderſeits zu erzwingen, bereits gefaßt. Den Anfang machte der Cardinal von Lüttich, der in der Frühe genannten Freitags verkleidet Lucca verließ, um nach Piſa zu fliehen. Vergebens ſchickte ihm Anton Corrario Bewaffnete nach, um ihn wieder einzufangen. Gegen Abend desſelben Tages folgten noch ſechs weitere Collegen ſeinem Beiſpiel und flohen wie er nach Piſa, um dort das Unionswerk fortzuſetzen und mit ihren Avignoneſiſchen Collegen zuſammenzukommen. Es waren dies die Cardinäle Angelus Florentinus von Oſtia, Antonius von Paleſtrina (früher Patriarch von Aquileja), Conrad Caracciolo von St. Chryſogonus (Biſchof von Malta, daher Melitensis genannt), Jordan Orſini von St. Martin in monte, Rainald de Brancatiis von St. Vitus und Odo Colonna von St. Georg ad velum aureum (nachmals Martin V.). Nur drei der alten Cardinäle, Heinrich von Tusculum (Neapolitanus, weil aus Neapel gebürtig), Angelus Laudenſis (nicht Biſchof von Lodi, ſondern aus Laus Pompeja, Lodi Vecchio, ſtammend) und Antonius von St. Praxedis, ſpäter von St. Martin (Biſchof von Todi), blieben noch einige Zeit bei Gregor. Andere, wie Balthaſar Coſſa und Peter Philargi, waren in Geſchäften abweſend. Gregor aber präconiſirte am folgenden Tag, den 12. Mai, die vier genannten neuen Cardinäle; es waren dies ſeine Nepoten Antonio Corrario und Gabriel Condolmero (ſpäter Eugen IV.), der Protonotar Jakob von Udine und der Erzbiſchof Johann Dominicus von Raguſa, früher Eiferer (ſ. S. 886), jetzt heftiger Gegner der Ceſſion[1].

Eine von Manſi (t. XXVII. p. 495 sqq.) mitgetheilte italieniſche Urkunde zeigt, daß die Florentiner ſchon gegen Ende April 1408 den Cardinälen für den Fall, daß ſie Lucca verlaſſen wollten, jede Stadt ihres Gebiets als Aufenthaltsort anboten und mit ihnen auch ſchon über den Plan ihrer eigenen Neutralitätserklärung verhandelten.

Von Piſa aus erließen die genannten ſieben Cardinäle zwei Denkſchriften: eine an Gregor, die andere an die chriſtlichen Fürſten gerichtet. In der erſtern proteſtiren ſie gegen die Befehle Gregors vom 4. Mai und appelliren nicht nur ad Papam melius informandum, ſondern auch vom Vikar Chriſti an Chriſtus ſelbſt, an ein allgemeines Concil und

[1] Raynald. l. c. 1408, 13—16. Theod. de Nyem, De Schismate l. III. c. 31. 32; Nemus unionis. tract. VI. c. 10. 11. 33; tract. IV. c. 8 und tract. V. c. 1. Martene, Thes. t. II. p. 1395. Sauerland bei Brieger, Zeitſchrift. Bd. X. S. 364 ff.

an den künftigen Papst. Daneben sprachen sie von den Lebensgefahren, denen sie in Lucca ausgesetzt gewesen seien, von den Fußschellen und Ketten, welche man im päpstlichen Palast für sie bereit gehalten habe. Sie fügen bei, schon durch ihren bei der Wahl Gregors geleisteten Eid seien sie zu einer Zusammenkunft mit den Cardinälen der andern Partei und zu Unterhandlungen mit Benedikt verpflichtet; gerade nach Pisa aber seien sie gegangen, weil sich Gregor selbst zuvor schon für diese Stadt erklärt habe[1].

In der zweiten Urkunde, deren Exemplare theils vom 12., theils vom 14. Mai datirt sind, legen die Cardinäle dar, welche Verpflichtungen Gregor bei seiner Wahl eingegangen, wie er aber, aller Mahnungen unerachtet, ihre Erfüllung immer hinausgeschoben habe, erzählen dann die Vorgänge am 4. Mai und den folgenden Tagen, und melden, daß sie, um die Kirche aus großer Gefahr zu erretten und um die Union zu ermöglichen, nach reiflicher Ueberlegung, eine von Gott ihnen wunderbar gegebene Gelegenheit benützend, nach Pisa gegangen seien. Sie hoffen von den christlichen Fürsten reichliche Unterstützung ihrer Unionsbemühungen[2]. Bei alledem erkannten sie übrigens Gregor noch immer als rechtmäßigen Papst und versicherten ihn ihrer Ehrerbietung. — Die Versuche, einige von ihnen durch Versprechungen und Drohungen zur Rückkehr zu bewegen, blieben erfolglos[3].

Darauf ließ Gregor am 12. Juni 1408 eine officielle Bekämpfung der Cardinäle veröffentlichen. Sie hätten, wird hier gesagt, sich schon lange auf französische Seite geneigt, die Partei Gregors zu schwächen und innerlich zu spalten gesucht, schismatische und häretische Pläne gegen ihn geschmiedet und ihn böslich als Feind der Union verschrieen. Er habe darum am 4. Mai drei sie betreffende Verbote erlassen, und diese seien vollständig begründet. Wenn ihn ein Vorwurf treffe, so sei es der, daß

---

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1394 (hier mit falschem Datum: 30. statt 13. Mai; der 30. Mai fiel im Jahre 1408 nicht auf einen Sonntag, sondern auf einen Mittwoch). Raynald. l. c. 1408, 9. Theod. de Nyem, Nemus unionis. tract. VI. c. 10. Mansi t. XXVII. p. 33 sqq. und 189 (unvollständig). Harduin t. VIII. p. 140 sqq. Labbe t. XV. p. 1279 sqq. R.-A. VI. 397. 475.

[2] Theod. de Nyem, Nemus unionis. tract. VI. c. 11. Raynald. l. c. 1408, 8. Harduin t. VIII. p. 138 sqq. Mansi t. XXVI. p. 1188 und t. XXVII. p. 29 sqq.; Labbe t. XV. p. 1275; an beiden letzteren Stellen mit einem Nachtrag, den noch zwei weitere Cardinäle unterschrieben.

[3] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 33. 34; Nemus unionis. tract. VI. c. 18. 20. 21. R.-A. Bd. VI. S. 399.

er dem frevlen Treiben der Cardinäle solange zugesehen habe. Ihre Darstellungen und Angaben seien falsch; niemals seien sie in Lebensgefahr gewesen, niemand habe sie in Fesseln schlagen wollen u. dgl. Es stehe ihnen nicht zu, untereinander Versammlungen zu halten und mit dem Collegium des Gegenpapstes zu unterhandeln. Nicht wahr sei, daß er sich bereits für Pisa entschieden gehabt habe. Die Verhandlungen seien noch in Schwebe gewesen, und durch den versuchten Angriff des Gegenpapstes auf Rom (S. 904) sei ein Novum eingetreten, das reiflichere Erwägung verlangte [1].

## § 725.

## Frankreich und andere Länder erklären Neutralität im Jahre 1408.

Unterdessen hatte Benedikt XIII. durch die Ermordung des Herzogs von Orleans (23. November 1407) seine Hauptstütze in Frankreich verloren, und die Ansicht, daß es beiden Prätendenten mit der Union nicht ernst sei, gewann auch hier immer mehr Boden. Infolge hiervon drohte der König in zwei Edicten vom 12. Januar 1408 mit abermaliger Substraction, aber die öffentliche Verkündigung dieser Actenstücke wurde noch verschoben und einstweilen nur den beiden Prätendenten davon Mittheilung gemacht [2]. Benedikt erwiederte in zwei Bullen durch Hinweisung auf Excommunication und andere Kirchenstrafen, denen jeder verfalle, der dem Papst den Gehorsam aufkündige [3]; und alsbald verlangte die Pariser Universität, daß die Urheber und Ueberbringer dieser Bullen und alle, die irgend dazu gerathen, für Hochverräther erklärt werden müßten. Am 21. Mai war große Berathung darüber im königlichen Schlosse, und Magister Courtcuisse hielt eine heftige Rede gegen Benedikt, der ein Schismatiker und Häretiker und Hauptursache der Verlängerung des

[1] Raynald. l. 1408, 9—10. Mansi t. XXVII. p. 36 sqq. Harduin l. c. p. 143 sqq. Labbe t. XV. p. 1282 sqq. Was Mansi (l. c.) von p. 44 an, Labbe (l. c. p. 1289) als Nr. 4 und Harduin (l. c. p. 150 sq.) mittheilen, gehört gar nicht zum Concil von Pisa, sondern zum Jahre 1395. Benedikt verbot darin den Cardinälen, die von den französischen Herzogen verlangten Urkunden auszustellen; s. oben S. 841.

[2] Chron. Caroli VI. l. XXIX. c. 2 und 6. Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. V. p. 147. 151. Gerson. Opp. ed. Dupin. t. II. p. 103. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 770. Achery, Spicil. t. I. p. 803.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 2 und 4. Bulaeus l. c. p. 143. 152. Achery l. c. p. 803 sqq.

Schismas sei. Schon zweimal sei während seines Pontificats der Papst der Gegenpartei gestorben, und nie habe er diese Gelegenheit ergriffen, um der Kirche den Frieden zu geben. Auch befinde er sich schon seit drei Monaten ganz in der Nähe seines Gegners und schicke überflüssige Gesandtschaften an ihn, nicht, um über die Sache, sondern um über die Vorfrage, den Ort der Zusammenkunft, zu verhandeln. — Der König und die Prinzen billigten den Inhalt dieser Rede, und die Bullen wurden zerrissen. Sofort wurde auf Antrag eines Magisters (Mitglied der Universität) der Dechant von St. Germain l'Auxerrois von königlichen Dienern verhaftet, weil man ihn für einen Anhänger Benedikts hielt. Gleiches widerfuhr nach Auflösung der Versammlung auch dem Bischof von Gap, dem Abt von St. Denis und vielen anderen angesehenen Männern; der Erzbischof von Rheims aber und Bischof d'Ailly leisteten der Vorladung keine Folge und entgingen dadurch dem Kerker. Die Verhafteten wurden ganz formlos behandelt und des crimen laesae beschuldigt, weil sie von den Bullen Benedikts gewußt und doch dem König keine Meldung davon gemacht hätten. Umsonst versicherten die beiden päpstlichen Boten, welche die Bullen gebracht und dafür schimpfliche Behandlung erfahren hatten, die gänzliche Unschuld dieser Männer; sie wurden doch nicht entlassen, vielmehr auf Antrag der Universität, die sich sehr leidenschaftlich zeigte, den ordentlichen Richtern entzogen und vor ein Ausnahmegericht gestellt, das zur Hälfte aus Mitgliedern der Universität bestand. Somit war letztere Kläger und Richter zugleich. Auch wurde jetzt Marschall Boucicault beauftragt, Peter de Luna (Papst Benedikt) zu verhaften [1].

Da Nicolaus von Clemanges, wie wir wissen, seit einiger Zeit Secretär Benedikts war, so fiel auf ihn insbesondere der Verdacht, die mißliebigen päpstlichen Schreiben verfaßt zu haben, und ob er sich gleich in einem ausführlichen Schreiben an die Universität, deren Mitglied er war, zu reinigen suchte, wurde er doch für schuldbar erachtet, und als er später nach Frankreich zurückkehrte, so bitter verfolgt, daß er sich in eine entlegene Karthause (Valfond bei Sens) bis zu seinem Tode verstecken mußte [2].

Am 22. Mai setzte der französische König auch die Cardinäle beider Obedienzen von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß, mit der Bitte, daß sie gemeinsam zusammentreten und dem Schisma ein Ende machen möchten.

[1] Chron. Caroli VI. l. XXIX. c. 4. 5. 12. Bulaeus l. c. p. 158 sqq.

[2] Bulaeus l. c. p. 154 und 908. Christophe, Geschichte des Papstthums im 14. Jahrhundert, deutsch von Ritter. Bd. III. S. 209.

Mit den Cardinälen Gregors insbesondere sollten der Patriarch Simon Cramaud und die übrigen französischen Gesandten in Italien das Nähere unterhandeln. In ähnlichem Sinne schrieb auch die Pariser Universität an die italienischen Cardinäle, versichernd, daß ihre Avignon'schen Collegen zu einem Zusammentritt mit ihnen sehr geneigt seien. Ein paar Tage später, am 25. und 27. Mai 1408, wurden die schon vom 12. Januar datirten königlichen Decrete (S. 908) feierlich verkündet und Gesandte an alle Fürsten geschickt, um auch sie zur Neutralitätserklärung, als dem besten Unionsmittel, zu veranlassen. Nach drei Monaten brachten sie die Nachricht, daß die Könige von Deutschland (Wenzel), Ungarn (Sigismund) und Böhmen (derselbe Wenzel) die Neutralität angenommen hätten [1]. Das Gleiche that auch Navarra [2]. In Frankreich aber wurde vom 11. August bis 5. November 1408 eine große Nationalsynode gefeiert, um für die Zeit der Neutralität exceptionelle Vorkehrungen für die französische Kirche zu treffen. In päpstlichen Reservatfällen z. B. sollte während dieser Zeit die Absolution statt beim Papst beim Apostolischen Pönitentiar, und wenn dieser nicht zugänglich sei, beim Bischof nachgesucht werden [3].

## § 726.

### Die beiderseitigen Cardinäle treten in Livorno zusammen und entscheiden sich für die via synodi.

Sobald sich die italienischen Cardinäle von Gregor getrennt und nach Pisa begeben hatten, luden sie Benedikt dringend ein, seinem Versprechen gemäß alsbald nach Livorno zu kommen; er aber schickte, da ihm Geleitsbriefe von Florenz und Lucca fehlten, statt seiner drei Cardinäle, die von Palestrina, Thury und S. Angelo, um in Verbindung mit seinen bereits zu Livorno anwesenden Nuntien, dem Cardinal Chalant, den Erzbischöfen von Rouen, Toulouse und Tarragona und dem Dominikanergeneral [4], die

[1] Kurz zuvor beschwerte sich Sigismund in einem Brief an Gregor bitter über die ihm und seinem Bruder Wenzel widerfahrene schwere Unbill durch die von seiten Roms erfolgte Anerkennung der Könige Ruprecht und Ladislaus; versichert ihn aber trotzdem seiner fortdauernden Treue, ja bietet ihm sogar seine nicht geringe Macht zum Schutze an. Vgl. Höfler, Geschichtschr. der husit. Bewegung. Bd. II. S. 132.

[2] Bulaeus l. c. p. 162 sqq. 165. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 6. Theod. de Nyem, Nemus. tract. VI. 14. 15. Mansi t. XXVII. p. 205.

[3] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 8—10.

[4] Er hatte sie wohl schon etwas früher deshalb nach Livorno geschickt, um für seine beabsichtigte Uebersiedelung dahin Vorkehrungen zu treffen.

nöthigen Verhandlungen einzuleiten. Die Gregor'schen Cardinäle ihrerseits hatten vier aus ihrer Mitte nach Livorno gesandt, und beide Theile kamen sehr schnell dahin überein, daß es unter den obwaltenden Umständen das Beste sei, ein Generalconcil beider Parteien in irgend einen Ort Italiens zu berufen, auf dem dann Gregor und Benedikt resigniren sollten, und falls sie sich weigerten, andere Mittel zur Einigung den göttlichen und canonischen Satzungen gemäß ergriffen werden müßten (siehe obigen Vorschlag des Königs von Castilien, S. 881). Diesen Plan, versichern die Avignon'schen Deputirten, habe Benedikt bestätigt und ihn zur Zeit seiner Abreise von Porto Venere durch den Sacristan von Magalona die eifrige Verfolgung der via concilii anbefohlen[1]. Dagegen bestritt Benedikt selbst diese Angabe aufs entschiedenste. Seine Deputirten hätten, behauptet er, durchaus keine derartige Instruction (für die via concilii) gehabt, auch durch den Sacristan von Magalona, wie dieser ausdrücklich erkläre, keinen solchen Auftrag erhalten, und ihr eigener Bote Simon, den sie nach Porto Venere schickten, habe ganz anders referirt[2].

Im Gegensatze zu der von den Cardinälen gewünschten Synode berief Benedikt XIII. schon am 15. Juni alle Bischöfe ꝛc. seiner Obedienz auf das nächste Allerheiligenfest zu einem Concil nach Perpignan (in Aragonien) und reiste sogleich selbst dahin ab, da er bei der Gesinnung Frankreichs nicht mehr sicher auf den Schutz des Marschalls Boucicault bauen konnte. Letzterem hatte er bereits am 3. Februar 1408 gegen 40 000 Goldgulden vier Schlösser der Grafschaft Venaissin verpfändet[3]. Am 13. Juni hatte er noch ein Schreiben an Gregor erlassen, worin er alle Schuld der Verlängerung des Schismas auf ihn wirft und versichert, daß er unerachtet seiner nöthig gewordenen Abreise für die Union zu wirken fortfahren werde. Er habe Nuntien mit unbeschränkter Vollmacht an Gregor schicken wollen, allein sie hätten von den französischen Gesandten kein sicheres Geleit erlangen können. In Bälde werde er allen Christen verkünden, was er unter solchen Umständen des weitern thun könne. Schließlich beschwört er seinen Gegner, wenn noch ein Funke von Mitleid für die unsterblichen Seelen in ihm sei, solle er doch endlich seinem

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1175. 1176. 1180—1182. Harduin t. VIII. p. 38 und 42—44. Labbe t. XV. p. 1167. 1172 sqq.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1182 sq. Harduin t. VIII. p. 43 sq.

[3] Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 481. Die Einladung zum Concil an König Martin von Aragon bei Döllinger (Beiträge. Bd. II. S. 360 ff.), worin er zugleich eine kurze Darlegung seiner Verhandlungen mit den römischen Päpsten gibt.

Nepotismus entsagen, und ruft Gott zum Zeugen seiner eigenen aufrichtigen Unionsgesinnung an[1].

Auch Gregor sah sich, wie die Cardinäle versichern, durch die Nachricht von ihrem Plane zur Berufung eines eigenen Concils veranlaßt und erklärte zu Lucca durch Decret vom 2. Juli 1408, daß er an Pfingsten des kommenden Jahres eine Synode halten werde, sei es im Exarchat Ravenna oder im Patriarchat Aquileja[2]. Zugleich ersuchte er seine Landsleute, die Venetianer, einen hierzu geeigneten Ort in ihrem Gebiete anzuweisen[3]. Zuvor schon hatte er am 26. Juni in einer Encyklika auf die Vorwürfe Benedikts geantwortet. Bald darauf, am 14. Juli, verließ er Lucca und übersiedelte, von fünf Cardinälen und einigen anderen begleitet, unter florentinischem Schutze nach Siena, wo er drei Monate blieb, zehn neue Cardinäle creirte (19. September) und sich dann nach Rimini in den Schutz des Herrn von Malatesta begab[4].

In Livorno aber setzten die Avignon'schen Cardinäle, zu denen nach Benedikts Abreise noch drei weitere gekommen (von Albano, Tusculum und Saluzzo), vereint mit ihren Collegen von der Gegenpartei, die Verhandlungen fort. Schon am 22. Juni wurden sämmtliche eines Sinnes und beschworen und unterschrieben am 29. desselben Monats eine feierliche Urkunde, daß sie wegen Nachlässigkeit der Prätendenten ein Generalconcil beider Parteien berufen und so der Kirche den Frieden geben wollten. Dabei verpflichteten sie sich wegen der nöthigen Schritte für den Fall, daß einer oder der andere Papst sterbe. Diese Urkunde wurde von sechs Avignon'schen und sieben italienischen Cardinälen und außerdem von dem Ritter Nicolaus de Robertis als Procurator für die

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1103—1109; t. XXVII. p. 143. 158. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 780. 781. Martene, Thesaur. t. II. p. 1473. Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 35; Nemus unionis. tr. VI. c. 25.

[2] Mansi t. XXVII. p. 55 und 158. Raynald. l. c. 1408, 21. Theod. de Nyem, De Schism. l. III. 36 (in der Ausgabe von 1532 steht wohl aus Versehen VI. mensis Junii statt VI. Non. Jul.; s. Ausgabe von Erler, S. 291); Nemus unionis. tract. VI. c. 42. Gregor bekämpft in diesem Ausschreiben das Recht der Cardinäle, ein Generalconcil zu berufen; folglich wußte er bereits von ihrem Plan.

[3] Mansi t. XXVII. p. 158.

[4] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 36 (mit der unrichtigen Angabe, daß Gregor die Stadt Lucca schon im Juni verlassen habe, während er in Nemus tr. VI. c. 43 das richtige Datum hat; vgl. Ausgabe von Erler, S. 292 Anm.). Ciaconius, Vitae Pontiff. t. II. p. 766.

beiden abwesenden Cardinäle Peter Philargi und Balthasar Cossa unterzeichnet[1].

Gleichzeitig richteten die verbundenen Cardinäle Schreiben an die beiden Prätendenten, und es ist uns davon das der Avignon'schen Cardinäle an Benedikt noch erhalten. Sie bitten ihn in Kürze, die 22 Punkte zu bestätigen, worüber sie mit ihren italienischen Collegen einig geworden seien. Die wichtigsten davon sind: 2. Bei der offenbaren Ungeneigtheit beider Prätendenten müssen die Cardinalscollegien für den Frieden der Kirche sorgen, und jedes derselben muß die Prälaten seiner Obedienz zu einer Synode berufen. 3. Diese beiden Synoden müssen an Lichtmeß des nächsten Jahres eröffnet werden, wo möglich an einem und demselben Orte, oder doch in zwei benachbarten Orten, damit ein Verkehr zwischen ihnen leicht möglich ist. 6. Die Könige und Fürsten sind hiervon in Kenntniß zu setzen und um ihre Beihilfe zu bitten, damit sie Prälaten schicken, Sicherheit geben und nicht gestatten, daß einer der Prätendenten die Synode hindere. 7. Jedes Cardinalscollegium wird seinen Papst ersuchen, persönlich zu erscheinen, und wird 8. dahin wirken, daß er auf der Synode resignire; thut er es nicht, so wird er abgesetzt. 9. Nach der Cession oder Absetzung der Prätendenten vereinigen sich die beiden Cardinalscollegien, je in gleicher Personenzahl, zu einem Collegium behufs der Wahl eines einzigen Hirten. 10. Auch die Synoden vereinigen sich jetzt[2].

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1167. 1180; t. XXVII. p. 143. Harduin t. VIII. p. 30. 42. Labbe t. XV. p. 1159. 1172. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 798—803. Von den italienischen Cardinälen waren die von Lüttich und Ostia unterdessen in Pisa gestorben, im Juni und Juli 1408. Vgl. Martene et Durand. l. c. p. 826. nota b. — Die Hypothese Mansi's (t. XXVII. p. 43 und 186), vorstehende Uebereinkunft der Cardinäle sei wohl nicht erst am vorletzten Juni, sondern schon am vorletzten Mai zu Stande gekommen und man müsse hiernach das Datum der Urkunde ändern, ist unbegründet und überflüssig. Sie ist ersteres, weil die Cardinäle auch anderwärts ausdrücklich den vorletzten Juni angeben (Mansi t. XXVII. p. 163 und Martene et Durand. l. c. p. 803), und sie ist überflüssig, denn auch ohne diese Aenderung passen alle Data ganz gut zusammen, wenn man nur ein einziges ändert (davon unten), dessen Unrichtigkeit ja auch Mansi selbst anerkennt (l. c. p. 43).

[2] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 775. 795. Mansi l. c. p. 140. Ein anderes Schreiben, von vier Avignon'schen Cardinälen aus Pisa an Benedikt gerichtet, muß, wenn es je abgeschickt wurde und nicht bloß Entwurf blieb, dem gegenwärtigen vorangegangen sein, denn die Cardinäle entschuldigen sich darin, daß sie dem Papst noch keine Meldung über ihre Verhandlungen mit der Gegenpartei gemacht hätten (Martene l. c. p. 818 und Mansi l. c. p. 161). Hieraus erhellt, daß

Schon am 30. Juni setzten die vereinigten Cardinäle auch den König von Frankreich und die Pariser Universität von ihren Schritten, zunächst nur im allgemeinen, in Kenntniß; das Weitere sollten der Patriarch und die übrigen französischen Gesandten melden, die demnächst nach Haus zurückkehren würden. Tags darauf, am 1. Juli, forderten die Gregor'schen Cardinäle alle Gläubigen ihrer Partei auf, gleich ihnen sich der Obedienz des Papstes zu entziehen und ihm keine Abgaben mehr zu entrichten, damit er nachgiebiger werde. Daß Antonio Corrario in mündlichem Auftrag seines Oheims sie aller Beneficien und Würden verlustig erklärte, erschreckte sie ebenso wenig, als eine neue Einladung Gregors vom 12. Juli sie wieder anzulocken vermochte [1].

In den bisherigen Schreiben hatten die Cardinäle den Ort, wo die Unionssynode (nur von einer gemeinsamen ist fortan die Rede; siehe S. 917) gehalten werden sollte, noch nicht bezeichnet, wahrscheinlich weil die Verhandlungen mit den Florentinern rücksichtlich Pisa's noch nicht zum Ziel geführt hatten. Erst am 4. August 1408 wurde zu Florenz den Cardinälen beider Obedienzen unbedingte Vollmacht ertheilt, im Gebiete dieses Staates collegialische Zusammenkünfte zu halten, während ein früherer salvus conductus vom 21. Juli noch beschränkend lautete. Uebrigens müssen die Cardinäle bereits um Mitte Juli ihrer Sache ziemlich sicher gewesen sein, denn schon am 14. Juli erließen sie das förmliche Ausschreiben zum Pisaner Concil, das am Feste Mariä Verkündigung, den 25. März 1409, eröffnet werden sollte. Am gleichen 14. Juli erließen die Cardinäle zu Livorno noch viele andere auf die Pisaner Synode sich beziehende Briefe und Mahnungen an die Prälaten ihrer Obedienz, an Benedikt XIII., an viele Könige, Fürsten und Universitäten [2].

Zwei Tage später, am 16. Juli, schrieben die italienischen Cardinäle an Gregor, um ihn unter Angabe der Gründe für ihre Substraction zum

---

dies das erste Schreiben war, das die Avignon'schen Cardinäle seit Benedikts Flucht an ihn gerichtet haben. Sie deuten darin auch schon ihre Bedenken gegen seine Perpignaner Synode an.

[1] Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. V. p. 168. Achery, Spicil. t. I p. 806. Mansi t. XXVII. p. 45. 46. 49. Harduin t. VIII. p. 151. 152. 154 sqq. Labbe t. XV. p. 1291. 1292. Theod. de Nyem, Nemus unionis tr. VI. c. 13. 18. Raynald. l. c. 1408, 41.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1131. 1161; t. XXVII. p. 106. 109. 112. 113. 144. 146. 147. 150. 152. 160. 189. 445. Harduin t. VIII. p. 1 sqq. und 23 sqq. Labbe t. XV. p. 1128. 1152. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 788—795. 819. 820—826.

Besuch der Pisaner Synode einzuladen. Zugleich führten sie den Beweis, daß unter den obwaltenden Umständen die Cardinäle zur Berufung eines allgemeinen Concils berechtigt, die von den beiden Prätendenten aber ausgeschriebenen Particularsynoden nicht nur nutzlos, sondern der kirchlichen Einigung geradezu schädlich seien. Auch habe Gregor erst auf die Nachricht hin, daß die Cardinäle ein Concil berufen wollten, seinen Synodalplan gefaßt[1]. Wahrscheinlich gleichfalls am 16. Juli verkündeten die italienischen Cardinäle ihrer ganzen Obedienz die Berufung der Pisaner Synode[2]. Daß das dieser Encyklika beigeschriebene Datum: vicesima quarta mensis Junii, falsch sei, erhellt schon daraus, daß in allen anderen Briefen aus dem Monat Juni Pisa noch nicht als Ort der Zusammenkunft genannt ist. Auch konnte das Concil nicht schon am 24. Juni von den Cardinälen ausgeschrieben werden, da sie sich erst am 29. Juni über die Sache einigten, und überdies ist nicht wahrscheinlich, daß die Convocationsschreiben von der einen Seite drei volle Wochen früher ergingen, als von der andern (24. Juni und 14. Juli). Ebenso unwahrscheinlich ist endlich, daß die italienischen Cardinäle alle übrige Welt schon am 24. Juni, ihren Papst aber erst am 16. Juli von der Berufung des Concils in Kenntniß setzten. Viel näher liegt die Vermuthung, daß beide Schreiben derselben, das an den Papst und die Encyklika, dem gleichen Datum (16. Juli) angehören. In einem dritten Schreiben, ebenfalls vom 16. Juli 1408, wurde die Wiener Universität dringend ersucht, einige gelehrte und fromme Magistri und Doctoren zum Concil abzuordnen und dahin zu wirken, daß auch die österreichischen Fürsten und Prälaten dasselbe beschicken[3].

Etwas schwierig ist es, die Datirung der verschiedenen Schreiben der Cardinäle Gregors zurechtzulegen. Daß das Datum der Hauptbulle an die ganze Obedienz, der 24. Juni, unmöglich richtig sein kann, ist bereits gesagt. Außerdem ist noch zu bemerken, daß dieses Datum in directem Widerspruch mit der Nachschrift, also mit den Angaben der Bulle selbst, steht, denn hier ist nicht nur die Convocationsbulle Gregors vom 2. Juli, sondern auch noch eine andere Bulle vom 12. Juli erwähnt. Somit will die Bulle selbst erst nach dem 12. Juli verfaßt sein, kann

[1] Raynald. l. c. 1408, 33. Mansi t. XXVII. p. 50. Harduin l. c. p. 156. Labbe l. c. p. 1296.

[2] Raynald. l. c. 1408, 21—30. Mansi t. XXVI. p. 1167. Harduin l. c. p. 30. Labbe l. c. p. 1159.

[3] Aschbach, Geschichte der Universität Wien. S. 245.

also mit obigem Datum nicht wohl absichtlich täuschen wollen, wie dies ein Glossator dieser Bulle und Raynald behaupten wollen[1]. Zudem hätten die Cardinäle mit dieser Rückdatirung nur die Bulle Gregors vom 2. Juli, nicht aber die Benedikts vom 15. Juni überholt; beabsichtigten sie wirklich eine Täuschung mit der Rückdatirung, warum sollten sie dann nicht noch um zehn Tage weiter zurückgehen? Zudem sagen aber die Cardinäle ausdrücklich, durch ihre deliberatio, nicht aber convocatio concilii seien die beiden Päpste zur Berufung ihrer Synoden veranlaßt worden. Nach alledem wird man annehmen dürfen, daß eine absichtliche Täuschung in obigem Datum nicht vorliegt. Ich möchte daher vermuthen, daß genanntes Datum mit einem andern Schreiben der Cardinäle in absichtlichen oder unabsichtlichen Zusammenhang gebracht wurde, nämlich mit einem Briefe der Cardinäle an König Heinrich von England vom 24. Juni 1408 (Wilkins, Concilia Brit. III, 290 sq.), worin letzterer zur Substraction Gregors aufgefordert wird. Mit diesem Datum ist obiges entweder unabsichtlich verwechselt worden, oder aber auf diese erste entschieden feindliche Enunciation gegen Gregor geflissentlich zurückdatirt worden. Alle anderen ähnlich lautenden Schreiben der Cardinäle aber datiren vom 16. Juli 1408, und auch bezüglich ihrer vermuthet Weizsäcker (Reichstagsacten VI, 321 f.) eine Rückdatirung. Einmal habe Florenz erst am 4. August die officielle Zusage bezüglich Pisa's als Versammlungsort gegeben; dieses aber wird in allen jenen Schreiben bereits als solcher genannt. Sodann seien die Schreiben erst im September jenes Jahres allgemein bekannt geworden. Einen Grund aber, warum eine Rückdatirung auf den 16. Juli nothwendig gewesen, hat Weizsäcker nicht angegeben, und ich glaube auch, daß sich ein solcher nicht angeben läßt, und halte darum Weizsäckers Vermuthung nicht für begründet. Ich halte dafür, daß genannte Schreiben wirklich unter dem ihnen beigeschriebenen Datum verfaßt wurden, daß sie aber allerdings erst etwas später officiell versandt wurden. Dem steht nicht entgegen, daß Florenz erst am 4. August seine Erlaubniß für Pisa gegeben, denn diese konnten die Cardinäle als sicher voraussetzen, einmal auf Grund ihrer bisherigen Beziehungen zu Florenz, dann wohl auch mit Rücksicht auf die dort herrschende Verstimmung, als 1407 Pisa als Versammlungsort abgelehnt wurde (s. oben S. 891, Anm. 1). — Zu bemerken ist noch, daß die italienischen Cardinäle gegen Gregor eine herbere Sprache führten, als die Avignon'schen gegen Benedikt, auch sicher die richtigen

[1] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 417 f., auch S. 421. 475. Raynald. l. c. 1408, 21 und 30 und Mansi's Note.

Schranken überſchritten, als ſie am 29. Auguſt 1408 den Cardinal Philargi zum Statthalter in der Mark Ancona und dem Herzogthum Spoleto ernannten[1]; dagegen waren ſie wohl den Schmähſchriften fremd, die jetzt in Proſa und Verſen gegen Gregor verbreitet wurden[2].

## § 727.

## Die Cardinäle gehen nach Piſa und betreiben das Concil.

Den bisherigen Beſchlüſſen der Cardinäle, die unterdeſſen von Livorno nach Piſa gegangen waren, traten hier am 30. Auguſt, 14. September, 5. und 11. October noch ſieben weitere Collegen, ſechs italieniſche und ein Avignon'ſcher, bei. Es waren dies Angelus Laudenſis (S. 906), Petrus Philargi, Johannes von S. Croce, Balthaſar Coſſa, Heinrich von Tusculum (genannt von Neapel, S. 906), Landulf von St. Nicolaus in carcere Tulliano (genannt von Bari, wo er Erzbiſchof war), und Johannes von Oſtia, letzterer von Benedikts Seite[3]. Auch erließen die Cardinäle jetzt wieder neue und weitere Einladungsſchreiben zum Piſaner Concil und ſchickten überallhin Deputirte, um in dieſem Sinn zu wirken. Petrus Philargi und der Cardinal von Paleſtrina mußten zu Gregor nach Siena gehen, um nochmals, aber vergeblich, einen Sturm auf ſein Herz zu verſuchen. Es blieb ihnen nichts übrig, als Gregors Vorladung zum Piſaner Concil an den öffentlichen Plätzen Siena's anzuſchlagen[4]. In dieſe Zeit fällt auch das Schreiben der Cardinäle an die Wiener Univerſität, welches im October 1408 eintraf und die Aufforderung enthielt, dem Papſt Gregor die Obedienz aufzukünden und die in Piſa zu einem Concil verſammelten Cardinäle zu unterſtützen. Aehnliche Schreiben ergingen ſicher auch an die anderen Univerſitäten; in Wien aber wählte man nach vorgängiger Beſprechung mit dem Erzbiſchof von Salzburg und dem Biſchof von Paſſau zwei Doctoren, die als Bevollmächtigte der Univerſität und des Herzogs Ernſt zum Concil gehen mußten[5].

Am 11. October forderten die Cardinäle alle noch bei Gregor befindlichen Prälaten, Beamten und Bedienteſten aller Art auf, ihn und

[1] Mansi t. XXVII. p. 167. Martene et Durand. l. c. p. 858.

[2] Theod. de Nyem, Nemus unionis. tr. VI. c. 19. 28. 41. Martene et Durand. l. c. p. 826—840.

[3] Martene et Durand. l. c. p. 803—808. Mansi l. c. p. 101—106 und 163 sqq. (alſo zweimal).

[4] Mansi l. c. p. 156 sq. 168. 170. 172. Martene et Durand. l. c. p. 860. 862. 871. 886.

[5] Aſchbach, Geſchichte der Univerſität Wien. S. 245 ff.

seine Curie zu verlassen. Sie versichern dabei, ihre Schritte zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit seien ihnen durch göttliche Inspiration eingegeben worden, und in Kraft des Heiligen Geistes könnten sie darum den Anschluß an ihre Sache verlangen. Wer bei Gregor bleibe, solle aller Beneficien, Würden und Aemter verlustig erklärt und auch sonst noch bestraft werden [1].

Da die Avignon'schen Cardinäle auf ihre Schreiben an Benedikt noch immer keine Antwort erhalten hatten (warum, wird sich später zeigen), so schrieben sie ihm von Pisa aus am 24. September aufs neue und ließen diese litterae clausae durch den Archipresbyter Guiard von Poitiers überbringen. Sie behaupteten darin (wie wir bereits sahen, S. 911), daß Benedikt selbst einige von ihnen zu Verhandlungen mit der Gegenpartei nach Livorno geschickt und den Plan, ein allgemeines Concil zur Resignation beider Päpste zu berufen, bestätigt, auch durch den Sacristan von Magalona darauf bezügliche Befehle ihnen zugesandt habe. Nach langen Verhandlungen seien beide Theile einig geworden, daß Benedikt und Gregor an Marä Verkündigung des kommenden Jahres ein Generalconcil beider Obedienzen in Pisa abhalten, und daß die beiden Cardinalscollegien ihre Angehörigen dazu berufen sollten. Benedikt möge doch dieser Synode seine Zustimmung und Hilfe gewähren und zur Vorsicht, damit niemand Anstoß nehme, auch seinerseits dieselbe ausschreiben. So solle es auch auf der andern Seite gehalten werden. Wenn zwei Männer um den päpstlichen Stuhl streiten, so sei nöthig, daß ein allgemeines Concil berufen werde; dies könne aber nur von den beiden Cardinalscollegien geschehen, da keinem der beiden Päpste die ganze Christenheit folge. Zweck dieses Concils sei, daß beide Päpste ihrem beschworenen Versprechen gemäß zurücktreten und die Kirche ein einiges Oberhaupt erhalte. Dabei soll gegen keinen der beiden Päpste irgend eine Klage vorgebracht, vielmehr ihnen alle Ehrfurcht erwiesen und für ihre Freiheit und Sicherheit gesorgt werden. Würden aber die Päpste nicht erscheinen, so werde das Concil unter Leitung des Heiligen Geistes den canonischen Sanctionen und den Aussprüchen der Gelehrten gemäß verfahren, um das Schisma zu beendigen. — Den Schluß macht die Bitte, Benedikt möge doch nachgeben, da bereits zwei Dritttheile seiner Obedienz die Neutralität erklärt hätten, und auf die Perpignaner Synode verzichten, die unter solchen Umständen nur wenige Mitglieder zählen und die kirchliche Einigung nur

[1] Raynald. l. c. 1408, 53. Mansi l. c. p. 57 sqq. Harduin l. c. p. 162 sqq. Labbe t. XV. p. 1302.

hindern könne[1]. — Die anderen Briefe, von denen Guiard sagt, daß er sie ebenfalls übergeben habe, waren wohl an die bei Benedikt befindlichen Cardinäle gerichtet, um auch sie nach Pisa einzuladen[2].

Guiard kam am 22. October zu Perpignan an (er nennt es in seinem Bericht Asperiman), und gerade an demselben Tage oder tags zuvor wurde in einem Consistorium beschlossen, die Pariser Universität, den Patriarchen Simon Cramaud, den Bischof von Meaux, die Magistri Jean Petit, Plaoul und viele andere als verdächtig im Glauben zur Verantwortung vorzuladen[3]. Aber die Franzosen wurden dadurch so wenig eingeschüchtert, daß sie vielmehr am 6. November ihre Abgeordneten für das Pisaner Concil wählten[4].

Am 7. November antwortete Benedikt seinen Cardinälen zu Livorno. Er erklärt ihre Angabe, daß er sie zu Verhandlungen über ein Concil ermächtigt habe, für völlig unrichtig, tadelt ihr Benehmen, versichert, daß übrigens er selbst einem Concil durchaus nicht zuwider sei und darum ein solches nach Perpignan berufen habe. Viele Prälaten und hochgestellte Männer aus Spanien, Frankreich, Savoyen, Provence und Gascogne seien bereits dazu eingetroffen, und auch die Cardinäle sollten erscheinen[5].

Nachdem Benedikt diese Antwort bereits gegeben, kamen endlich erst die ältere n Schreiben der Cardinäle zu Livorno (ihre litterae patentes im Gegensatz zu den obigen clausae) in Perpignan an. Der Grund dieser Verspätung ist unbekannt. Guiard meint, der Bote habe sie aus Furcht nicht übergeben. Da sie der Hauptsache nach nichts anderes enthielten, als die clausae, so wollte Benedikt nicht mehr darauf antworten[6].

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1175—1180. Harduin t. VIII. p. 37—42. Labbe l. c. p. 1167.

[2] Martene, Thesaur. t. II. p. 1428. Bei Benedikt befanden sich in Perpignan die vier Cardinäle: 1. Fieschi (de Flisco, der von Innocenz VII. zu Benedikt XIII. übergegangen war), 2. Chalant, 3. Joh. Flandrin, Cardinalbischof von Sabina, genannt von Auch (wo er Erzbischof war), und 4. Berengar, Bischof von Girona. Letzterer starb um diese Zeit. Mansi l. c. p. 1184. Harduin l. c. p. 46. Labbe l. c. p. 1176. Ciaconius, Vitae Pontiff. t. II. p. 688. Eine Zusammenstellung der Cardinäle Benedikts XIII. s. bei Ehrle, Archiv. Bd. V. S. 401 f.

[3] Martene, Thes. t. II. p. 1426. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 867.

[4] Mansi l. c. p. 1079 sqq. Martene et Durand. l. c. p. 883.

[5] Mansi l. c. p. 1180. Harduin l. c. p. 42. Labbe l. c. p. 1171. Guiard sagt, es seien wenige Synodalmitglieder in Perpignan anwesend gewesen. Martene, Thesaur. t. II. p. 1427.

[6] Mansi l. c. p. 1184. Harduin l. c. p. 46. Labbe l. c. p. 1175. Martene, Thesaur. t. II. p. 1428.

Je näher das Concil von Pisa herankam, um so häufiger wurden die darauf bezüglichen Verhandlungen und um so lebhafter die Anstrengungen von allen Seiten und in den verschiedensten Richtungen. Von den einen wurde das ganze Vorgehen der Cardinäle für rechtswidrig erklärt, vornehmlich aus vier Gründen. a) Man bestritt, daß die Cardinäle ohne den Papst zu Berufung einer Synode berechtigt seien, nach Hinc etiam in der 17. Distinction Gratians (gemeint ist das Dictum Gratians hinter c. 6. Dist. XVII.). b) Man behauptete: Bevor vom Papst verlangt werden könnte, bei der Synode zu erscheinen, müßte ihm volle Restitution geleistet, d. h. alle Substraction und Neutralität zuvor wieder aufgehoben sein, nach Item Symmachus in Causa II. quaest. 7 (hier ist das Citat unrichtig; die Stelle Item Symmachus gehört zu c. 6. Dist. XVIII. und damit zur vorigen Nummer, für den zweiten Einwurf aber konnten Causa II. q. 2 und Causa III. q. 1 citirt werden). c) Man fragte, ob denn nicht alle diejenigen, die dem Papst Obedienz aufgekündet hatten, von jedem Votum beim Concil ausgeschlossen seien, wieder unter Berufung auf Hinc etiam. d) Endlich wies man darauf hin, daß wohl schon ein Papst wegen Häresie verjagt worden sei, aber wegen sonstiger Fehler könne er nicht abgesetzt werden, nach c. 6. Dist. XL[1].

Die nämlichen und noch eine beträchtliche Anzahl weiterer canonistischen Bedenken gegen das Verfahren der Cardinäle wurden von einem Anonymus zusammengestellt[2]; die beiden Päpste selbst aber bestritten fast in allen ihren Briefen aus dieser Zeit (die uns später begegnen werden) die Berechtigung der Cardinäle, ohne ihre Zustimmung ein allgemeines Concil zu berufen.

Viel zahlreicher scheinen jedoch die Vota zu Gunsten der Cardinäle und ihrer Schritte gewesen zu sein, wie denn ja factisch die ungeheure Majorität der Gläubigen auf ihre Seite trat und in der Noth der Zeit, bei der lebhaften Sehnsucht nach dem Ende des Schismas, sich über alle canonistischen Bedenken hinwegsetzte. Ganze Universitäten und viele einzelne Gelehrte sprachen sich in diesem Sinn aus, und schon in ihrem Schreiben vom 16. Juli (24. Juni) beriefen sich die Cardinäle auf die zustimmenden Gutachten der Universitäten Paris und Bologna. Ein so frühes Votum von Bologna ist uns zwar nicht mehr erhalten, dagegen

[1] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 777. 797. Mansi t. XXVII. p. 141 sq. und 100. Harduin l. c. p. 202. Labbe l. c. p. 1846.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 692. Mansi l. c. p. 228.

besitzen wir noch dasjenige, welches auf Verlangen des Cardinals Balthasar Cossa drei Facultäten daselbst, die theologische, canonistische und juridische, vom 20. December 1408 bis 1. Januar 1409 abgegeben haben[1]. Ohne auch nur einen der obenerwähnten, aus dem Corpus juris canonici genommenen Haupteinwürfe zu berühren, stützen sich die Bologneser auf ein paar andere Stellen Gratians (z. B. c. 26. Causa XXIV. q. 3), um zu zeigen, daß ein Schisma durch lange Dauer in Häresie übergehen könne und ein Papst, der eidwidrig dem Schisma nicht abhilft, als nutritor schismatis (und damit der Häresie) nach Causa XXIV. q. 1 und 3 zu bestrafen sei. Auch könne man aus c. 6. Causa VII. q. 1 und anderen Stellen nicht ableiten, daß bei Lebzeiten der gegenwärtigen Päpste kein anderer gewählt werden dürfe, denn von den gegenwärtigen sei ja keiner zweifellos rechtmäßig. Des weitern will gezeigt werden, daß auch ein rechtmäßiger Papst sogar von einem Provinzialconcil citirt werden könne, um der Kirche auf dem von ihm beschworenen Weg den Frieden zu geben. Erscheine er nicht, so dürfe man ihm die Obedienz entziehen. In derselben zu bleiben, wäre sogar Sünde.

In ähnlicher Weise sprachen sich auch Gerson und d'Ailly in Propositionen, Tractaten und Reden für das Recht der Cardinäle aus[2], während Andere besonders die Wortbrüchigkeit Gregors und die Nothwendigkeit eines Generalconcils darzulegen suchten[3].

Mittlerweile war eine andere große Partei im Sinne gütiger Vermittlung thätig; namentlich sollte zwischen Gregor und seinen Cardinälen eine Ausgleichung angebahnt werden. Dafür wirkten besonders die Florentiner, Venetianer und Sieneser, auch König Sigismund von Ungarn

[1] Theod. de Nyem, Nemus unionis. tract. VI. c. 16. Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 894. Mansi l. c. p. 219 sqq.

[2] Gerson erklärte sich für die Cardinäle in seinen VIII Conclusiones (Opp. t. II. p. 110. Schwab, Joh. Gerson. S. 220. 223), welche als Elaborat eines Anonymus auch bei Martene et Durand. l. c. p. 892 und Mansi l. c. p. 218 aufgenommen sind; ferner in einer Reihe anderer Propositionen in seinem Tractat De unitate ecclesiae und in der Rede, die er zu Paris bei Anwesenheit der nach Pisa gehenden englischen Gesandten hielt (Opp. t. II. p. 112—130; theilweise auch bei Mansi l. c. p. 172—183). Von d'Ailly besitzen wir noch zwei Reihen von Propositionen, die er, bereits auf der Reise nach Pisa, auf größeren Versammlungen zu Aix und Tarascon am 1. und 10. Januar 1409 aufstellte und sowohl an den Hof Benedikts wie an die Cardinäle nach Pisa gelangen ließ. Martene et Durand. l. c. p. 909. 912. 916. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 221 f. Tschackert, Peter von Ailly. S. 147 ff. und 155. Salembier, Petrus de Alliaco. Insulis 1886. p. 77.

[3] Martene, Thesaur. t. II. p. 1428 und Mansi l. c. p. 215.

und Karl Malateſta von Rimini, und ihr Plan war: Gregor und die Cardinäle ſollten ſtatt der zwei berufenen Synoden eine gemeinſame an einem andern Ort abhalten, wo zunächſt darüber Beſchluß zu faſſen wäre, ob der Papſt an ſein Verſprechen gebunden ſei oder nicht. Erſt dann ſollten weitere Schritte unternommen werden. In dieſem Sinne lautete die Antwort Sigismunds an die Cardinäle in Piſa, und ebenſo waren Deputirte von Florenz und Venedig in der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1408 und Anfang 1409 hierfür thätig, fanden aber weder in Piſa noch in Siena (wo Gregor wohnte) geneigtes Gehör[1]. Nicht glücklicher waren die Bemühungen der Sieneſer. Sicher ſtammt aus dieſen Kreiſen auch die informatio summaria pro concilio generali, von der Weizſäcker in den Reichstagsacten Bd. VI. S. 264 einen kurzen Auszug gibt[2]. Zunächſt wird Gregor das Recht der Berufung und Leitung eines Generalconcils zugeſprochen, wozu auch der Gegenpapſt einzuladen iſt. Sodann wird die Rechtmäßigkeit Urbans VI. dargethan und behauptet, falls Gregor auf Ermahnung des Kaiſers und der Cardinäle auf dem Concil nicht erſcheine, ſo devolvire die Berufung an den Clerus. Die Ausführung der Beſchlüſſe ſtehe dem Kaiſer zu und als ſolcher wird Ruprecht dargethan, weil durch Bonifaz beſtätigt. Falls beide Papſte cediren würden, ſo ſoll jeder die Cardinäle des andern zuvor beſtätigen, um hierdurch eine giltige Papſtwahl zu ermöglichen. Allein die Cardinäle wollten von allen dieſen Vorſchlägen nichts wiſſen, ſondern erwiederten, daß es kein anderes Mittel zum Frieden gebe, als das bereits offen verkündigte. Gregor und Benedikt müßten perſönlich oder durch gut bevollmächtigte Procuratoren bei der Piſaner Synode erſcheinen und reſigniren. Nicht richtig ſei, was Gregor behaupte, daß ſein bei der Wahl geleiſteter Eid ihn nicht verpflichte, auch im Fall der Abſetzung ſeines Gegners zu reſigniren (buchſtäblich ſteht dies allerdings nicht in jenem Eide, und Gregor hoffte wohl im Bewußtſein ſeines in radice beſſern Rechtes auf Abſetzung ſeines Gegners. Daraus erklärt ſich vielleicht ſeine Abneigung gegen die Ceſſion. Die Cardinäle aber meinten, in den Worten der Wahlurkunde: „er verpflichte ſich ferner ad omnem aliam viam rationabilem, per quam schisma tollatur“, ſei auch die Abſetzung des Gegners miteingeſchloſſen)[3].

---

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 886. Martene, Thes. t. II. p. 1411. Mansi p. 73. 153—160. 172. Reichstagsacten. Bd. VI. 344. 600 ff.

[2] Aus Cod. ms. lat. 12542. fol. 136—137 der Pariſer Nationalbibliothek.

[3] Raynald. l. c. 1408, 45 sqq. Mansi l. c. p. 62 sqq. Harduin l. c. p. 167 sqq. Labbe l. c. p. 1308.

Als Gregor gegen Ende des Jahres 1408 nach Rimini überſiedelte[1], gewann ihn Karl Malateſta, als Feldherr und Staatsmann hochberühmt und von allen Parteien geachtet, für den Plan, daß er auf ſeine beſondere Synode verzichte und mit den Cardinälen zur Berufung eines gemeinſamen Concils ſich vereinige. Hierfür ſchlug Malateſta die Städte Bologna, Forli, Mantua und Rimini vor[2], oder es ſollte, wie Gregor ſelbſt ſagte, ein von beiden Parteien beſtelltes Schiedsgericht über den Ort entſcheiden[3]. Karl Malateſta ſetzte nun die Cardinäle hiervon durch ſeinen Bruder Malateſta von Penſaurum (Peſaro) in Kenntniß[4], und des letzteren Secretär, Rodulf, legte ihnen die Sache in acht Artikeln vor, aber ſie gingen nicht darauf ein[5]. Jetzt wandte ſich Karl Malateſta unmittelbar an die Cardinäle und überſchickte ihnen die ausführliche Denkſchrift: Mandatum est . . . honora matrem tuam, deren wir ſchon oben, Note 2, gedachten; und gerade an dem Tag, an welchem ſeine Boten zu Piſa dies Actenſtück überreichten, kam er ſelbſt dort an[6], am Mittwoch nach Oſtern 1409[7], alſo bereits nach Beginn der Piſaner Synode, ſo daß ſeine weitere Thätigkeit in dieſer Sache uns ſpäter beſchäftigen muß[8].

Eine dritte Richtung unter den Koryphäen dieſer Zeit war darauf bedacht, immer mehr Staaten, Städte und Fürſten ꝛc. für Subſtraction und Neutralität zu gewinnen und die beiden Päpſte zur Nachgiebigkeit zu bereden oder zu zwingen, ſo die Könige von Frankreich und England,

[1] Hier langte er am 3. November an und blieb bis 16. Mai folgenden Jahres.

[2] Martene et Durand., Vet. Script t. VII. p. 969. 971. Mansi l. c. p. 228. 230. Manſi und Martene führen die betreffende Urkunde als Epistola anonymi auf; ſie iſt aber nichts anderes als eine Denkſchrift, von Karl Malateſta an die Cardinäle überſandt, wie ſchon aus ihrem Inhalt ganz deutlich hervorgeht.

[3] Mansi l. c. p. 83 oben.

[4] Martene et Durand. l. c. p. 970. Mansi l. c. p. 229.

[5] Martene l. c. p. 988—996. Mansi l. c. p. 239—245; theilweiſe auch ibid. p. 96 sqq. und Harduin l. c. p. 199 sqq. Labbe l. c. p. 1342. Der letzte Abſatz dieſer Erklärung der Cardinäle (bei Mansi l. c. p. 245) iſt ein Zuſatz von Malateſta.

[6] Martene l. c. p. 996. Mansi l. c. p. 245.

[7] Lenfant, Hist. du Concile de Pise. t. I. p. 280.

[8] Seine Verhandlungen mit Synodalcommiſſären finden ſich bei Martene l. c. p. 996—1060 und Mansi l. c. p. 245—298; was ll. cc. weiter folgt (bei Martene l. c. p. 1061—1078 und Mansi l. c. p. 298—313), iſt Malateſta's daran ſich ſchließende Verhandlung mit Papſt Gregor; einen Theil der letztern hatte Manſi bereits ibid. p. 91 sqq. abdrucken laſſen. Nur dieſes Stück findet ſich auch bei Harduin l. c. p. 194 sqq. und Labbe l. c. p. 1337.

der Herzog von Burgund und ſpäter die Florentiner ꝛc.[1], aber es traten ihnen als vierte Partei die beiden Prätendenten und ihre wenigen Getreuen entgegen, welche die öffentliche Meinung gegen die Cardinäle und für ſich zu erobern ſuchten. Das Folgende wird uns reichliche Beiſpiele dieſer beiden Arten von Beſtrebungen und Anſtrengungen geben. Im Juli 1408 ſchrieb der engliſche König Heinrich IV. (der erſte Lancaſter) an König Ruprecht von Deutſchland und berichtete ihm, daß er auf Grund eines Concilsbeſchluſſes zu London an Gregor geſchrieben, um ihn zur Beilegung des Schismas zu ermahnen. Da er unterdeſſen von dem zwiſchen Gregor und ſeinen Cardinälen erfolgten Bruch Kunde erhalten, bittet er Ruprecht um Nachricht über die Stimmung, die hierüber in Deutſchland herrſche[2]. Etwa einen Monat ſpäter berichtet er ihm abermals wegen des von Gregor berufenen Concils, zu deſſen Beſchickung er ſich geneigt zeigt und hierzu auch den deutſchen König auffordert. Gregor die Obedienz zu entziehen, wozu ihn die Cardinäle aufgefordert (ſ. oben S. 916), halte er noch nicht für erlaubt; erſt falls der Papſt nicht ernſtlich für die Hebung des Schismas wirke, werde er ſich hierfür entſchließen und hofft dann auch von Ruprecht das Gleiche. Inzwiſchen hatte Heinrich auch die Einladung der Cardinäle erhalten und ſchrieb nun am 12. November an Gregor XII. ſowohl als an ſeine Cardinäle, um ein Nachgeben des erſtern herbeizuführen. Er verhehlt dem Papſt nicht, daß er und die anderen Fürſten ſich der Partei der Cardinäle zuneigen, beſchwört ihn, nach Piſa zu gehen und ſein eidliches Verſprechen der Ceſſion zu erfüllen, und meldet, daß auch die engliſchen Prälaten, ſowie ſeine eigenen Geſandten bei der Piſaner Synode eintreffen würden. Das Schisma, fährt er fort, habe durch die Kriege, die es veranlaßt, mehr als 200 000 Perſonen den Tod gebracht, und der Lütticher Biſchofsſtreit allein (wo jeder der beiden Prätendenten einen andern Biſchof beſtellt hatte) habe wenigſtens 30 000 Opfer gekoſtet. Zum Schluſſe fügt er bei, Gregor habe durch die eidwidrige Ernennung neuer Cardinäle großes Staunen erregt und ſeine Unionsgeſinnung verdächtig gemacht[3]. Dieſes Schreiben theilte Hein-

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 899. 918. 922. 925. 930. 947. Mansi l. c. p. 191. 200. 204. 207. 212. 213.

[2] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 276. Daß dieſes Schreiben in den Juli zu verlegen iſt, beweiſt hinlänglich, daß der König von der durch Gregor am 2. Juli erfolgten Berufung einer allgemeinen Synode auf kommendes Pfingſtfeſt bereits Kunde erhalten.

[3] Mansi l. c. p. 108 sqq. und 111. In der Lütticher Streitſache ſchrieb Gregor am 23. Auguſt 1407 an König Ruprecht, um ihn zur Unterſtützung des

rich von England unter dem 13. November auch dem römischen König mit, da er als Inhaber des imperium ganz besonders berufen sei, für die Einheit der Kirche zu wirken. Nachdem endlich Heinrich von den Pisanern nochmals durch den Cardinal Petrus Philargi zur Obedienzentziehung Gregors aufgefordert worden, erklärte er sich bestimmt für ihr Vorgehen und verordnete unter dem 24. December, daß alle Gelder, die aus seinen Reichen an die apostolische Kammer fließen, bis zur Herstellung der Union zurückgehalten werden sollen [1].

Wie bekannt, war Deutschland wie in ein kirchliches, so in ein politisches Schisma hineingerathen durch Absetzung Wenzels und Erhebung Ruprechts von der Pfalz im Jahre 1400 (S. 862). Letzterer hatte die Tilgung des kirchlichen Schismas versprochen, aber factisch dafür nichts Entscheidendes zu thun vermocht, auch seine Stellung im Reiche so wenig zu kräftigen gewußt, daß jetzt sogar Ladislaus von Neapel, noch immer im Besitz Roms, als dritter Prätendent der Kaiserkrone auftreten konnte [2]. Unter solchen Umständen konnte der abgesetzte Wenzel noch immer das Beste für sich hoffen, wenn es ihm gelang, den Papst wieder auf seine Seite zu ziehen. Bonifaz IX. hatte am 1. October 1403 Ruprechts Wahl bestätigt (S. 868), jetzt aber wurde Gregor XII. sowohl von Wenzel, als von seinem Bruder König Sigismund von Ungarn dringend um Annullirung dieses Actes gebeten [3]. Da er nicht darauf einging, trat Wenzel, von Pisa und Frankreich zugleich bearbeitet, auf Seite der Cardinäle und versprach ihnen schon am 19. Juli 1408 seine volle Unterstützung in ihrem Vorgehen, wozu er auch noch andere Fürsten gewinnen zu können hofft. Am 26. November 1408 aber sagte er ihnen Beschickung ihres Concils zu unter der Bedingung, daß seine Deputirten ausdrücklich als Gesandte des römischen Königs anerkannt würden [4].

electus Johann aufzufordern; s. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung. Thl. II. S. 466; s. oben S. 902, Anm. 3.

[1] Martene et Durand. l. c. p. 887. Mansi l. c. p. 186. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 277 f. Rymer, Foedera. 1740. t. IV. 1. p. 146.

[2] Theod. de Nyem, Nemus unionis. tr. VI. c. 32.

[3] Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 419 f. Sigismunds Schreiben an Gregor s. Höfler, Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung. Thl. II. (Fontes rer. Austr. t. VI. p. 2) S. 133.

[4] Martene et Durand. l. c. p. 813. 814. 891. Mansi l. c. p. 189 (minder gut ibid. p. 112). Reichstagsacten. Bd. VI. S. 574 und 578. Auch bei Palacky, Documenta Mag. Joh. Hus. p. 343. Höfler, Magister Johannes Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag. 1864. S. 208. 210.

Mit diesem Schreiben schickte er den Magister Joannes Cardinalis de Reynstain[1] nach Pisa, d. i. den Prager Professor Johann Cardinal von Reinstein, den auch Palacky (III. 1, S. 225) als königlichen Gesandten aufführt. Palacky nennt aber in Verbindung mit ihm noch drei andere Prager Professoren, darunter Stanislaus von Znaim und Stephan von Palec; die wohl für Anhänger Gregors XII. gehalten und von dessen Hauptfeind, Cardinal Balthasar Cossa, zu Bologna verhaftet und ihrer Habe beraubt wurden[2]. Der königliche Gesandte dagegen mußte den Cardinälen zu Pisa vorstellen: „welch großes Unheil aus dem beiderseitigen Schisma, dem kirchlichen wie aus dem staatlichen, hervorgegangen und welch schwere Versündigung gegen Gott es sei, diesen beiden Gewalten den Gehorsam zu verweigern. Die Gewalt des römischen Königs sei keineswegs eine unbedeutende, denn sie sei das Haupt und die Quelle aller übrigen Mächte, die als Theile dem Allgemeinen entsprossen seien. Ruhig habe König Wenzel diese höchste Gewalt schon vor Ausbruch des kirchlichen Schismas bekleidet, bis durch vier Kurfürsten das andere Schisma entstanden. Aber auch dann habe er seinen Thron nicht verloren, obwohl Bonifaz IX. auf falsche Vorstellungen und simonistische Einflüsse hin eine Art von Absetzung in ähnlicher Weise unternommen habe, wie manchmal ein kirchlicher Richter eine Excommunication frevelhaft ausspreche; daß aber diese nichtig sei, erweise sich klar genug durch die fortwährende Anerkennung zahlreicher Fürsten und Länder, die Wenzeln unverletzt dieselbe Treue als einzig wahrem römischen König bewahren, wie dies vor dem Schisma 30 Jahre hindurch von der ganzen Christenheit geschehen sei. Diese Bewahrung der alten Treue habe keiner der Päpste zu verhindern vermocht, woraus sich klar ergebe, daß Wenzel allein rechtmäßiger König der Römer und Deutschlands sei. So könnte er nun eigentlich verlangen, daß, ehe man zur Tilgung des größern Schismas Hand anlege, zuerst das geringere (deutsche) getilgt werde. Er gedenke

[1] Martene l. c. p. 892. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 579.

[2] Höfler a. a. O. S. 208. Am 5. December 1408 wendet sich die Universität Prag in zwei Schreiben an die Cardinäle nach Pisa wegen Freilassung und Restitution ihrer Angehörigen, des Stanislaus von Znaim und Stephanus von Palec. Am 12. Februar 1409 sodann verlangen die Cardinäle auf Ansuchen des Königs Wenzel, wie seines Gesandten, des Johannes von Reinstein, von Balthasar Cossa die Freilassung und Restitution genannter Männer „als Kapläne und Nuntien des Königs Wenzel". Cf. F. Palacky, Documenta Mag. Joh. Hus. Pragae 1869. p. 345 sq. und 363. Hus aber berief sich nachmals auf diese Gewaltthat „quia me aliena fecerunt pericula cautum" (l. c. p. 466).

jedoch vor allem des Unglücks der Kirche und beabsichtige mit den ihm anhängenden Fürsten und Völkern die Bestrebungen des Cardinalscollegiums, der Christenheit einen wahren Papst zu verschaffen, kräftigst zu unterstützen. Er verabscheue alle Irrthümer gegen den katholischen Glauben, und wenn auch einige sein Reich freventlich in das Gerede gebracht hätten, als ob die Böhmen Ketzer seien und glaubten, daß nach der Consecration noch materielles Brod im heiligen Sacrament zurückbleibe und andere verderbliche Irrlehren eines gewissen Wiclif festhalten, und als schütze sie der König darin, so sei dies eine Lüge wüthender Hunde (der deutschen Nation an der Universität Prag), denn nach genauer Untersuchung (auf einem Provinzialconcil zu Prag 17. Juli 1408) habe sich nichts derartiges gefunden. Uebrigens sei der König bereit, alle, die der Ketzerei schuldig befunden würden, mit dem Feuertod zu bestrafen ... Die Cardinäle möchten auf ihn als den wahren und höchsten Vogt der römischen Kirche und des Apostolischen Stuhles rechnen und ihm ihr weiteres Vorhaben mittheilen. Er werde mit den ihm unterworfenen Fürsten und Ländern für die Herstellung der Einheit der Kirche eintreten, und sei einmal diese Einheit unter einem Papste hergestellt, dann werde auch schnell die andere Einheit unter einem Kaiser, ihm, dem römischen König Wenzel, hergestellt werden." [1] Gleichzeitig traf Wenzel Anstalten, um, ähnlich wie es in Frankreich geschah, so auch in Böhmen Clerus und Universität für Substraction von der Obedienz Gregors XII. zu gewinnen. Aber er fand dabei Widerstand, sowohl beim Erzbischof als bei der Universität, und von den vier Nationen der letzteren (czechische, bayerische, polnische und sächsische) zeigte sich nur die czechische, namentlich Hus und sein wiclifitisch gesinnter Anhang, diesem Plane geneigt, um so mehr, als ihnen dies die beste Gelegenheit gab, die verhaßten Deutschen zu unterdrücken und die Herrschaft über die Universität völlig an sich zu reißen. Zugleich konnte man hierbei den Erzbischof, der den Wiclifiten gefährlich war, lähmen — durch Entzweiung mit dem König. Aus Haß gegen die Deutschen machten auch ganz orthodoxe czechische Magistri ge-

[1] Höfler a. a. O. S. 209 ff.; ebenso in seiner Schrift: Ruprecht von der Pfalz. 1861. S. 421 f.; dann der Originalwortlaut in: Geschichtschreiber der hussit. Bewegung. Thl. II. (1865) S. 184 und nach derselben Handschrift in Reichstagsacten. Bd. VI. S. 575 n. 311. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 225 und 240. Höfler bedauert (in seiner Schrift: Magister Joh. Hus ꝛc. S. 210), daß diese Urkunde ohne Datum sei; Weizsäcker (Reichstagsacten. Bd. VI. S. 341) möchte sie zwischen Ende Juli und Anfang November, also vor obigen Brief vom 26. November 1408 (s. oben S. 925), verlegen.

meinsame Sache mit den Wicliſiten, und ſelbſt Herr Nicolaus von Lobkowic, einer der einflußreichſten Männer am Hofe, ließ ſich von Hus gewinnen. Man ſtellte dem König vor: wenn er ſeinen Plan in Betreff der Subſtraction von Gregor XII. und der Anerkennung des Piſanums durchführen wolle, ſo müſſe den Deutſchen das Uebergewicht, das ſie an der Univerſität beſäßen, genommen werden. Factiſch ſtehe die Sache ja, daß ſich nur zwei Nationen in Prag befänden, die czechiſche und die deutſche, indem ja die Bayern, Sachſen und Polen ſämmtlich Deutſche ſeien. So hätten jetzt die Deutſchen in allen Univerſitätsangelegenheiten drei Stimmen, die Czechen nur eine. Das ſei ſehr unbillig (davon ſagten ſie nichts, daß die Zahl der deutſchen Studenten zehnmal größer war, als die der Czechen) und das Gegentheil müſſe eingeführt werden, wie denn auch in Paris und Bologna die einheimiſche Nation je drei Stimmen habe (unwahr) [1]. Hus und ſeine Freunde rechneten hierbei auf den alten Groll Wenzels gegen die Deutſchen (ſeit ſeiner Abſetzung im Jahre 1400), und erſchienen ſelbſt am königlichen Hoflager zu Kuttenberg, um die Sache zu betreiben. Dabei wurden ſie noch durch Deputirte des franzöſiſchen Königs und der Pariſer Univerſität unterſtützt, denen alles daran lag, Böhmen und ſeine Hochſchule für Piſa zu gewinnen. Infolge von alledem erließ Wenzel am 18. Januar 1409 von Kuttenberg aus in ſchwülſtigem Stil das Edict: „Da jede geordnete Liebe vom eigenen Ich beginnt, ſo iſt es unbillig, daß die deutſche Nation, die des Rechts der Einwohnerſchaft in Böhmen völlig untheilhaftig iſt, bei den verſchiedenen Geſchäftsverhandlungen der Univerſität ſich drei Stimmen zugeeignet hat, während die böhmiſche, die rechtmäßige Erbin des Königreichs, ſich nur einer erfreut. Ohne allen Verzug müſſen fortan der böhmiſchen Nation bei allen Berathungen, Gerichten, Prüfungen und Wahlen ꝛc. der Univerſität drei Stimmen zukommen, wie denn auch an den Univerſitäten von Paris und Italien die einheimiſche Nation gleiches Vorrecht hat.“ [2] Damit war das Doppelte erreicht: der kirchenpolitiſche Plan des Königs, ſeine Subſtraction von der Obedienz Gregors XII. war trotz des biſchöflichen Widerſtandes geſichert, aber zugleich

[1] In Bologna war die einheimiſche Nation den Fremden gegenüber benachtheiligt; ſ. Höfler, Magiſter Joh. Hus ꝛc. S. 98. Ueber die Zahl der fremden Studenten ſ. ebendaſ. S. 115.

[2] Höfler, Magiſter Joh. Hus ꝛc. S. 216 ff. 225 f.; Ruprecht von der Pfalz. S. 423 f. Palacky a. a. O. S. 227. 230—232; Documenta Mag. Joh. Hus. p. 347.

auch der wiclifitisch-hussitischen Richtung die Möglichkeit der Entfaltung und der Weg zur Herrschaft geöffnet, was Wenzel und andere gar nicht ahnten. — Wenige Tage später, am 22. Januar 1409, verbot Wenzel allen seinen Unterthanen, geistlichen und weltlichen, dem Papst Gregor XII. noch irgend welchen Gehorsam zu leisten, und wieder etwas später, am 16. Februar, versprach er dem Gesandten der Pisaner, Cardinal Landulf von Bari, jede mögliche Unterstützung der Pisaner, feierliche Beschickung ihres Concils und Anerkennung und Ausführung seiner Beschlüsse, worauf letzterer am 17. Februar im Namen der Pisaner die Anerkennung Wenzels als römischen König aussprach [1].

Natürlich fand das königliche Decret, das die Rechtsverhältnisse an der Universität umstürzte, an Hus einen sehr eifrigen, wenn auch sophistischen Vertheidiger; die eindringliche Vorstellung der drei anderen Nationen vom 6. Februar 1409 aber, worin sie den König ersuchten, diesen ungerechten Beschluß nicht aufrecht zu halten, da hierdurch die herrliche und blühende Stiftung seines Vaters unrettbarer Vernichtung anheimfalle und Verhältnisse geschaffen würden, wie sie an keiner andern Universität bestehen, blieb erfolglos. Lehrer und Schüler der drei Nationen verpflichteten sich daher eidlich und unter schweren Strafen, falls die Verordnung nicht rückgängig gemacht werde, Prag zu verlassen und nie mehr dahin zurückzukehren. So zogen sie denn, wohl über 20000 an der Zahl, im Sommer 1409 von Prag ab, gründeten die Universität Leipzig und vergrößerten andere Hochschulen: Erfurt, Ingolstadt, Rostock und Krakau, während Prag zu verkümmern begann [2].

Je mehr sich Wenzel den Pisanern näherte, um so mehr fühlte sich natürlich Ruprecht zu Gregor XII. hingezogen; aber wie überall, so fehlte es auch hier bei ihm an kräftigem Einschreiten, und während Frankreich unausgesetzt mit der Kirchenfrage beschäftigt war und Briefe und Gesandte in fast zahlloser Menge diesem Zwecke widmete, wußte Ruprecht, der von Gott bestellte Schirmvogt der Kirche, nirgends thätig einzugreifen. Seine Sache wäre es namentlich gewesen, die beiden Päpste, die einander bereits bis auf wenige Stunden nahe gekommen waren, vollends zusammenzuführen; aber wir begegnen nirgends einem Brief oder Boten, den er deshalb nach Italien schickte. Da er überzeugt war, daß Frankreich bei

[1] Martene et Durand. l. c. p. 923. Mansi l. c. p. 206. Höfler, Magister Joh. Hus ꝛc. S. 216. Auch Reichstagsacten. Bd. VI. S. 582 und 585.

[2] Palacky, Documenta Mag. Joh. Hus. p. 350. 352. 353 sqq. Höfler, Magister Joh. Hus ꝛc. S. 229 f. 234 f. 244. 247.

seiner Energie in der Kirchenfrage namentlich auch darauf ausgehe, das Uebergewicht über Deutschland zu erhalten [1], so möchte man erwarten, daß er um so mehr für diese Sache eingetreten und sie möglichst in die eigene Hand zu bekommen gesucht hätte. Allein, um gerecht zu sein, muß auch gesagt werden, daß Ruprecht ein solches Auftreten als Schirmvogt der Kirche in damaliger Zeitlage fast unmöglich war, ja selbst nur dem zerklüfteten Deutschland gegenüber, das in dieser Sache wieder das traurigste Bild der Uneinigkeit bot. Die kirchliche Spaltung hatte hier bis in die einzelnen Bezirke, Städte, Bisthümer und Abteien hinein giftig gewirkt, und überall standen sich die Parteien, wie in bitterem Wortstreite, so in blutigen Fehden gegenüber [2]. — Nach seiner eigenen Angabe hatte Ruprecht, sobald er von dem Bruch der Cardinäle mit Gregor XII. und des letztern Concilsausschreiben Kunde erhalten, alsbald die Kurfürsten zu sich nach Bacherach (Juli 1408), sodann andere Große des Reiches, geistliche und weltliche, nach Nürnberg (October 1408) entboten, um über die wichtige Kirchenfrage Berathung zu pflegen [3]. Allein weder dort noch zu Nürnberg war in dieser Hinsicht etwas geschehen, und so wurde die große und wichtige Frage auf den großen Reichs- und Kirchentag zu Frankfurt am Sonntag nach Epiphanie (13. Januar) 1409 verschoben, wo die endliche Entscheidung erfolgen sollte. Die Bedeutung dieser Versammlung erkennend, beschlossen sowohl Gregor als die Cardinäle, Gesandte nach Frankfurt zu beordern, und wählte ersterer dazu seinen oft genannten Neffen Antonio Corrario, die Cardinäle dagegen ihren Collegen Landulf von Bari (S. 917) und baten zugleich in Briefen an den König und die Königin von Frankreich, daß man auch von da aus den Reichstag beschicke [4]. Noch jetzt besitzen wir einen Bericht des Cardinals von Bari an seine Committenten. Er war am 5. November 1408 von Pisa abgereist, über Trient nach Brixen, Innsbruck, Konstanz, Schaffhausen, Basel und Freiburg gegangen und hatte überall freundliche Aufnahme und große Sehnsucht nach kirchlichem und politischem Frieden gefunden. In Freiburg gewann er den Herzog von Oesterreich für die Cardinäle und das Pisanum. Seine Reise über

[1] Höfler a. a. O. S. 422 f.

[2] Ein Beispiel, welch beklagenswerthe Zustände das traurige Schisma für einzelne Provinzen geschaffen, gibt uns der lehrreiche Aufsatz: Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Bd. V. S. 29 ff.

[3] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 466 f.

[4] Martene et Durand. l. c. p. 888 sq. Mansi l. c. p. 187 sq. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 306 und 307.

Breisach, Colmar und Schlettstadt fortsetzend, kam er am 28. December nach Straßburg und erfuhr hier, daß der Erzbischof von Mainz, Johann II. Graf von Nassau, am 8. Januar 1409 eine Synode halten wolle, um zum voraus zu berathen, was in Frankfurt geschehen solle. Der Cardinal schließt mit der Bemerkung, daß er sich am folgenden Tag nach Speier begebe und hier entscheiden wolle, ob er von da nach Mainz zur Synode oder nach dem näher gelegenen Heidelberg zum römischen König gehe[1]. Aus seinem Gesuche an Frankfurt um einen Geleitsbrief ersehen wir, daß er sich in ersterem Sinne entschieden hat; denn dasselbe ist vom 9. Januar 1409 aus Mainz datirt und enthält zugleich die Versicherung, daß er noch nicht bei König Ruprecht gewesen. Der erbetene Geleitsbrief ist vom 11. Januar datirt[2], und der Cardinal erschien denn auch zur bestimmten Zeit in Frankfurt, wo außer König Ruprecht auch die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Herzoge Stephan von Bayern und Heinrich von Braunschweig, Landgraf Hermann von Hessen, Markgraf Friedrich von Meißen, Burggraf Friedrich von Nürnberg, sehr viele Bischöfe, Aebte und Grafen, sowie auch Gesandte von Frankreich und England anwesend waren[3]. Zur nähern Aufklärung und Orientirung über die strittigen Fragen, oder richtiger gesagt, um für Gregor auf bevorstehenden Versammlungen, und zwar zunächst sicher auf dem Concil zu Mainz, Propaganda zu machen, war das Ausschreiben der Cardinäle vom 24. Juni 1408 von einem ungenannten Anhänger Gregors in 177 Nummern eingehend glossirt worden. Haupttendenz dieser Glossen, die mit der ganzen Findigkeit eines geriebenen Diplomaten geschrieben sind, ist: die Pisaner Cardinäle als Werkzeuge Frankreichs und in seinem Interesse thätig darzustellen und sie damit in den Augen Deutschlands zu discreditiren. Der Verfasser, der alle die verschiedenen Phasen des Schismas zur Zeit Gregors eingehend kennt, ist wohl in der Umgebung des letztern zu suchen, worauf auch der Wortlaut der Glossen vielfach hinzuweisen scheint. Außerdem finden wir hier ganz denselben Gedankenkreis wie in der Instruction Gregors für seinen nach Deutschland entsandten Lega-

---

[1] Martene et Durand. l. c. t. VII. p. 899—909. Mansi t. XXVII. p. 192—200. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 349.

[2] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 360 und 361.

[3] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 39. Nach einem Brief des französischen Königs an die Cardinäle (bei Mansi l. c. p. 113 sq. und Reichstagsacten. Bd. VI. S. 362) hatte er den Patriarchen von Alexandrien nebst zwei Doctoren der Pariser Universität nach Frankfurt geschickt.

ten [1]. Der Gloſſator fand einen gewandten Gegner an Robert von Franzola, Conſiſtorialadvokat an der Curie Benedikts XIII., jetzt auf Seite der Piſaner, der im Gefolge des Cardinals Landulf nach Deutſchland kam und alsbald noch zu Mainz eine Entgegnung auf obige Gloſſen oder, wie ſie ſich ſelbſt nennen, Poſtillen verfaßte und in 14 ausführlichen Concluſionen das Vorgehen der in Piſa verſammelten Cardinäle vertheidigte und rechtfertigte [2]. Dieſe beiden Schriftſtücke nun ſollten den Vertretern der beiden Parteien als Ausgangs- und Stützpunkt der Verhandlungen auf dem Reichstag zu Frankfurt dienen. Sechs Tage nach Beginn der Verhandlungen kam auch Antonio Corrario, der Neffe und Geſandte Gregors, mit ausgedehnten Vollmachten verſehen [3], und hielt gleich in der nächſten Sitzung eine, wie Dietrich von Nieheim (l. c.) behauptet, für die Cardinäle und für Landulf von Bari insbeſondere ſehr beleidigende Rede, die faſt allgemein mißfallen habe. Durch König Ruprecht ſelbſt erfahren wir, daß Gregor durch ſeinen Cardinal erklären ließ, er habe zwar ſeine Synode bereits nach Udine (Wyden) in Friaul berufen, wie denn ſolche Berufung ihm allein zuſtehe, wolle aber, falls die Cardinäle zu Piſa darauf eingehen, die Beſtimmung über Ort und Zeit dem römiſchen König überlaſſen, wie er denn überhaupt ihm und nicht den Cardinälen das Mittleramt in dem Streit um die Tiare in die Hand legen wollte. Das hiernach zu berufende Concil ſolle vor allem entſcheiden, ob Gregor ſeinem Eid und Verſprechen Genüge gethan habe oder nicht. Wenn nicht, ſo werde er zur Erfüllung ſeiner Verſprechen ſofort bereit ſein; habe er aber nach Anſicht der Synode bisher recht gehandelt, „ſo wolle er fortan rathen und helfen, gütliche Wege zur Einigung der Kirche einzuſchlagen“ [4]. Hierauf antwortete Cardinal Landulf, daß er für Verlegung der Synode von Piſa weg nach einem andern Orte keine Vollmachten habe, und auf Betreiben des Erzbiſchofs von Mainz erklärte ſich ſchließlich die große Mehr-

---

[1] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 387 ff. und 374 ff. Weizſäcker (a. a. O. S. 323) glaubt, den Verfaſſer in den Kreiſen König Ruprechts, näherhin den Gelehrten der Univerſität Heidelberg ſuchen zu ſollen.

[2] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 422 ff. zum erſtenmal vollſtändig edirt. Vgl. auch Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 415. Häberlin, Allgemeine Welthiſtorie. Bd. IV. S. 506. Einen Auszug aus der Rede Franzola's theilte Lenfant aus einem Codex des Senators Uffenbach aus Frankfurt a. M. mit. Lenfant, Hist. du Concile de Pise. 1824. t. I. p. 380 ss.

[3] Raynald. l. c. 1408, 60. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 371 ff. und 374

[4] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 467. Höfler a. a. O. S. 415. Wencker, Apparatus et instructus Archivorum. 1713. p. 295 sq.

zahl für Neutralität zwischen beiden Prätendenten, wogegen König Ruprecht mit mehreren Reichsfürsten („mit etwievil siner kurfursten und siner fursten und herren") beschlossen, vorerst Gregor treu zu bleiben, bis sich klar ergebe, daß man „mit rechte von yme treten moge und solle". Auch wurde beschlossen, daß der König sowohl als die Kurfürsten von Mainz und Köln und der Markgraf von Meißen Gesandtschaften an Papst Gregor und die Cardinäle in Pisa abordnen sollen. Zwei Tage nach Ankunft des Gregor'schen Legaten verließ Ruprecht mit diesem Frankfurt und begab sich nach Heidelberg[1]. Von hier aus setzte er Ende Februar den Reichsständen im Geiste des Glossators (s. oben S. 931) seine Ansicht über die Kirchenfrage in einem schönen Schreiben auseinander, worin er zunächst über den Tag von Frankfurt referirte und dann die zwei Hauptgedanken aussprach: 1. Es sei keineswegs hinlänglicher Grund vorhanden, Gregor die Obedienz aufzukünden, vielmehr werde dies und die ganze Geschichte mit der Pisaner Synode von Frankreich aus lediglich egoistischen Plänen „zue grossen schanden und schaden" des Reiches betrieben, und daß 2. auf dem von den Cardinälen eingeschlagenen Weg „vil e ein trifeltegkeit und noch vil grossere zweiunge und schande in der heilgin cristenheit werde, danne lange zijt leider gewesen ist". Er bemerkt dann noch, daß er eine feierliche Gesandtschaft an den Papst und die Cardinäle nach Pisa senden werde, um ernstlich für aufrichtige Einigung zu arbeiten[2]. — Landulf von Bari aber begab sich weiterhin nach Böhmen und schloß hier mit Wenzel am 17. Februar 1409 den definitiven Vertrag (s. oben S. 929), wonach dessen Gesandte zu Pisa als die des wahren römischen Königs anerkannt werden sollten, worauf Wenzel am 15. März fünf Gesandte für das Concil von Pisa bevollmächtigte[3].

Unterdessen hatte Gregor XII. von Rimini aus am 14. December 1408 den abgefallenen Cardinälen abermals Gnade, Verzeihung und Restitution angeboten, wenn sie innerhalb 30 Tagen (die als Legaten abwesenden binnen drei Monaten) zu ihm zurückkehren würden. Dabei beleuchtete er in einer ausführlichen Geschichtserzählung das ganze Be-

[1] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 39. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 469; s. auch den Bericht Landulfs an König Heinrich von England, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 468 f. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 415 ff.

[2] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 468 und 469. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. 1863. Bd. I. S. 139 ff.; nicht ganz vollständig bei Wencker l. c. p. 294 sqq.

[3] Höfler, Magister Joh. Hus ꝛc. S. 213; Ruprecht von der Pfalz. S. 435. Palacky a. a. O. S. 225. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 585 und 586.

nehmen der Cardinäle und klagte besonders über Balthasar Cossa, den iniquitatis alumnus und perditionis filius, der, seine Stellung als Legat von Bologna mißbrauchend, schon lange vor dem Abfall der übrigen Cardinäle den Papst als meineidig und schismatisch beschimpft, üble Gerüchte über ihn ausgesprengt und die übrigen Cardinäle, sowie viele Prälaten, Städte und Privatpersonen verführt habe. Besonders habe er durch Lügen, Geschenke und Versprechungen den Cardinal Petrus Philargi, durch Einschüchterung den Cardinal von S. Croce gewonnen, die päpstlichen Wappen überall entfernt, die Boten des Papstes verhaftet und die Geldsendungen an ihn gehindert. Zuletzt seien auch die Cardinäle Heinrich von Tusculum, Angelus von St. Pudentiana und Landulf von St. Nicolaus, die viel länger als andere bei ihm in Lucca geblieben (S. 917) und seine Berufung eines Generalconcils gebilligt hätten, zu den Rebellen übergegangen [1].

Da die Vorgeladenen nicht erschienen, wurden sie am 14. Januar 1409 von Gregor als Apostaten, Schismatiker, Verleumder, Meineidige und Verschwörer mit Bann und Absetzung und Verlust aller Würden und Beneficien ꝛc. bestraft und den Gläubigen aller Verkehr mit ihnen verboten [2]. Soweit noch Gregors Obedienz reichte, fühlten die Betroffenen das Gewicht dieser Sentenz. So verlor z. B. Peter Philargi das Erzbisthum Mailand und alle anderen Pfründen; ja einige wurden sogar der Freiheit beraubt. Um so bitterer waren sie jetzt gegen Gregor, und namentlich setzte es sich Peter Philargi zur Aufgabe, recht viele Fürsten und Städte für die Substraction zu gewinnen. In gleichem Sinne wirkte auch der König von Frankreich; daß aber selbst die Venetianer, Gregors Landsleute und ihm lange innig zugethan, zuletzt ebenfalls abfielen, hatte wohl seinen Grund auch darin, daß er einen Neffen des Dogen Michael Steno nicht zum Bischof beförderte [3]. Die Florentiner aber waren schon mit Anfang des Jahres 1409 soweit vorgeschritten, daß sie am 13. Januar den Avignon'schen Papst, obgleich sie seiner Obedienz gar nicht angehörten, dringend zum Erscheinen in Pisa aufforderten und am 26. desselben Monats feierlich von der Obedienz Gregors zurückzutreten erklärten, wenn er nicht bis 26. März persönlich in Pisa eintreffe. Zugleich suchten sie

---

[1] Raynald. l. c. 1408, 61 sqq. Mansi l. c. p. 67—73. Harduin l. c. p. 171 sqq. Labbe l. c. p. 1312.

[2] Raynald. l. c. 1409, 1. Mansi l. c. p. 73—77. Harduin l. c. p. 177 sqq. Labbe l. c. p. 1318.

[3] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 864. 869—883. 899. 902. Mansi l. c. p. 191. 204. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. S. 433.

auch zwischen König Ladislaus von Neapel und den Cardinälen Frieden zu stiften, richtig erkennend, daß ersterer der gefährlichste Feind des Pisanums werden könnte[1]. Das Bemühen Gregors, die Florentiner wieder auf andere Gesinnung zu bringen, blieb ohne Erfolg. Sein diesfallsiges Schreiben aus Rimini vom 12. März 1409 enthält mehrere für die Geschichte des Schismas beachtenswerthe Punkte. Hiernach hatte Gregor schon damals, als er aus dem Kirchenstaate nach Siena ging, die Florentiner um Aufnahme in eine Stadt ihres Gebietes gebeten, aber abschlägige Antwort erhalten. Auf die Behauptung der Florentiner: es sei ihnen von gelehrten und gottesfürchtigen Männern versichert worden, daß den Cardinälen die Berufung eines Concils zustehe, bemerkt Gregor, diese angeblich gottesfürchtigen Männer seien filii perditionis, die rebellischen Cardinäle von Aquileja, Thury und Balthasar Cossa, welcher letztere einige Gelehrte zu Gutachten in diesem Sinne verleitet habe. Er sei caput mali. Die Cardinäle hätten die Fiction gebraucht, als ob sie ihr Concil schon am 15. Mai (?) ausgeschrieben hätten, während ihnen doch erst gegen Ende August Pisa eingeräumt worden sei. Er, der Papst, habe nicht hartnäckig auf seiner Synode beharrt, sondern den Cardinälen durch den König von Ungarn, durch den Dogen von Venedig und später durch Karl Malatesta Anerbietungen eines gemeinsamen Concils gemacht, die er jetzt erneuere. Ein Schiedsgericht, von beiden Theilen ernannt, solle den Ort dafür bestimmen u. s. f.[2]

Wenige Tage zuvor hatte Benedikt XIII. definitiv mit seinen Cardinälen gebrochen. Am 25. Januar hatten sie an ihn von Pisa aus ein langes Schreiben erlassen, worin sie ihre frühere Angabe, mit seiner Ermächtigung auf eine Synode eingegangen zu sein, festhielten und ihn dringend baten, in Pisa zu erscheinen. Rücksichtlich Gregors, der kaum mehr habe, wohin er sein Haupt lege (?), werde Sorge getroffen werden, daß seine etwaige Widersetzlichkeit der kirchlichen Einheit nicht schade[3]. Hierauf wies sie Benedikt in seinem Schreiben vom 5. März 1409 auf die Beschlüsse seiner Synode zu Perpignan hin, die er bereits publicirt habe, sowie auf die Schreiben, welche seine nach Italien bestimmten Ge-

---

[1] Martene et Durand. l. c. p. 931. 937. 946. 948. Mansi l. c. p. 213. 425. 430. 433. 492. Antonini, Summa historialis. pars III. tit. 22. c. V. § 2.

[2] Mansi l. c. p. 77—83. 435 sq. Harduin l. c. p. 180 sqq. Labbe l. c. p. 1323. Martene et Durand. l. c. p. 950 sqq.

[3] Martene et Durand. l. c. p. 925 sqq. Mansi l. c. p. 207 sqq.

ſandten überbringen würden, ſobald ſie die nöthigen Geleitsbriefe erhalten hätten. Daran ſchloß er eine ſehr ernſte Warnung vor Vornahme einer neuen Papſtwahl[1]. Aber durch die Gutachten von ganzen Univerſitäten und vielen einzelnen Gelehrten, durch die Zuſchriften von Königen und durch die Ankunft vieler Geſandten und Prälaten ermuthigt, eröffneten die vereinigten Cardinäle beider Obedienzen am feſtgeſetzten Tage, den 25. März 1409, die Piſaner Synode, obgleich Ladislaus von Neapel in ſeinem und Gregors Intereſſe ſie durch einen Einfall ins Florentiniſche zu verhindern geſucht hatte[2].

## Zweites Kapitel.

### Die Synoden dieſer Zeit, vom Beginn des großen Schismas 1378 bis zum Concil von Piſa 1409.

### § 728.

### Die erſten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1378—1381.

Gerade um die Zeit, als die Unzufriedenheit mit Urban VI. zum Schisma zu führen drohte, veranſtaltete Erzbiſchof Hugo II. von Benevent am 24. Auguſt 1378 ein anſehnliches Concil, welches — Provinzial- und Diöceſan-Synode zugleich — in 72 Kapiteln theils die älteren Statuten beſtätigte, theils neue hinzufügte. Nach der die Einleitung bildenden Nr. 1 werden in Nr. 2 alle Häretiker, beſonders die Patarener, die Gazatores, die Armen von Lyon, Paſſaginer, Ceſalpiner, Manichäer, Amadiſten und Spenoneſten (Speroniſten) mit Bann und Güterconfiſcation belegt (vgl. Bd. V. S. 829). 3. Blasphemie gegen Gott und die Heiligen wird ſtrenge verboten. 4. Niemand darf ein Heiligenbild aufſtellen, wenn nicht die abgebildete Perſon vom Heiligen Stuhle canoniſirt oder approbirt iſt. Wer einer Kirche etwas ſtiehlt, iſt excommunicirt. 5. Wahrſagereien u. dgl. werden ſtrengſtens verboten. 6. Das Chrisma und heilige Oel und alle anderen sacramenta seu liquores müſſen ſorgfältig verſchloſſen ſein, damit kein Mißbrauch geſchehen kann. Die Gefäße für die heiligen Oele müſſen aus Metall, nicht aus Glas ſein. 7. Wer eine Kirche oder ein Kloſter erbricht oder demolirt (es iſt wohl demoli-

[1] Martene et Durand. l. c. p. 981 sqq. Mansi t. XXVI. p. 1119 sq.

[2] Martene et Durand. l. c. p. 985. Mansi t. XXVII. p. 214. Chriſtophe a. a. O. Bd. III. S. 228 ff.

tores zu lesen), Brand stiftet, päpstliche und bischöfliche Erlasse fälscht, gegen den Apostolischen Stuhl oder gegen seinen Bischof verrätherisch ist, wird excommunicirt. 8. Ebenso wer Wucher treibt. 9. Niemand darf einen Wucherer in seine Wohnung aufnehmen; 10. niemand sich zum Zeugen oder Notar hergeben, wenn ein Wucherer sein Testament machen will. 11. Bei Strafe der Excommunication muß jeder Gläubige die ihm bekannten Wucherer binnen zehn Tagen dem Bischof anzeigen, damit diese schreckliche (und offenbar damals sehr verbreitete) Pest erstickt werden kann. 12. Wer falsches Zeugniß gibt oder falsche Zeugen oder Zeugnisse vorweist, wird strengstens bestraft. 13. Gegen Simonie. 14. Es kommt oft vor, daß ehrsüchtige Cleriker durch Verwendung oder Fürsprache eines Mächtigen, den die kirchlichen Obern nicht beleidigen wollen, ein kirchliches Beneficium erlangen. Wer solches thut, wird excommunicirt und verliert das Beneficium. 15. Wenn ein Testament binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Testators noch nicht vollzogen ist, so devolvirt die Execution an den Bischof. 16. Dies darf niemand hindern. 17. Wer für jemanden ein Testament abgefaßt hat, muß innerhalb eines Monats vom Tode des Testators an dem Bischof oder seinem Vikar davon Anzeige machen. 18. Niemand darf einen Testirenden veranlassen, daß er durch irgend eine Clausel u. dgl. den Bischof oder seine Curie um die portio canonica ꝛc. bringt. 19. Keine kirchliche Person darf die Execution eines Testamentes übernehmen, bevor sie dem Bischof hinlängliche Sicherheit für getreue Vollziehung geleistet hat, damit die Hinterlassenschaft nicht zur Selbstbereicherung verwendet wird. 20. Die Disposition über unrecht Erworbenes, wobei man nicht sicher weiß, *wem* zu restituiren ist, steht dem Bischof und nicht dem Testamentsexecutor zu; auch kann der Testirende nicht darüber verfügen. 21. Die Testamentsexecutoren und Erben müssen die dem Bischof oder der Kirche gebührende Quart oder portio canonica binnen Jahresfrist vollständig bezahlen. 22. Wer ein dem Bischof oder einer Kirche oder einem Cleriker bestimmtes Legat vorenthält, wird excommunicirt, bis er restituirt. 23. Ebenso wer ein der Kirche gehöriges Gut oder Eigenthum ꝛc. in Besitz hat und nicht zurückgibt, oder den der Kirche schuldigen Census nicht bezahlt. 24. Ebenso wer den Besitzstand der Kirche an Rechten, Einkünften ꝛc. irgend stört. 25. Ebenso wer den geistlichen Personen Lasten und Abgaben auflegt, sie um ihre Freiheit bringen will oder hinterlegtes Kirchengut antastet. 26. Ebenso alle Herren, welche in ihrem Gebiet den Verkauf von Brod ꝛc. an Geistliche verbieten. 27. Wer aus einer bischöflichen Curie Acten u. dgl. stiehlt, ist

eo ipso excommunicirt. 28. Niemand darf dazu rathen und beihelfen, daß die kirchliche Jurisdiction gehindert werde. 29. Niemand darf zum Präjudiz für den Bischof und seine Suffraganen Beneficien vergeben oder über kirchliche Angelegenheiten entscheiden. 30. Niemand darf ohne canonische Institution eine Dignität, ein Personat, ein Beneficium oder kirchliche Einkünfte 2c. besitzen, oder sich in die Verwaltung der Abteien mischen ohne Erlaubniß und Auftrag der zuständigen Kirchenrectoren. 31. Wer bereits ein Curat-Beneficium hat, darf ohne gesetzliche Dispens nicht auch ein zweites besitzen. 32. Wer ein Dekanat, Archipresbyterat, eine Abtei, ein Priorat, Personat, eine mit Seelsorge verbundene Dignität oder eine Pfarrkirche innehat, muß binnen Jahresfrist die entsprechende Weihe erwerben, und es darf niemand eine solche Stelle erhalten, wenn er nicht das 25. Jahr angetreten hat, ehelicher Abkunft ist und durch gute Sitten und Kenntnisse sich empfiehlt. 33. Wer eine Seelsorg- oder Pfarrkirche innehat, muß persönlich ihr dienen; ausgenommen sind nur die Geistlichen der Domkirchen, die an der Pfarrkirche für sich einen Vikar stellen dürfen. Aber auch dieser muß vom Bischof approbirt sein. 34. Alle früher ertheilten Dispensen von der Residenzpflicht werden annit zurückgenommen (mit wenigen Ausnahmen). 35. Alle Canonici an den bischöflichen Kirchen und alle Seelsorgpriester müssen an den feierlichen Rogationen, Litaneien und Processionen, mit dem Superpellicium bekleidet, sich betheiligen, bei Strafe von drei Carlini (ein früherer neapolitanischer Carlino war eine Silbermünze im Werth von $3^1/_2$ Sgr. = 35 Pfennig). 36. u. 37. Kein Cleriker darf die Güter seiner Kirche verkaufen, in langjährigen Pacht oder in Emphyteuse geben u. dgl. 38. Kein Fremder darf in der Provinz Messe lesen u. dgl. ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Vikars. 39. u. 40. Es kommt häufig vor, daß Canoniker an den Domkirchen, besonders in Benevent selbst, so viele Beneficien haben, daß sie wöchentlich zu mehr als sieben Messen verpflichtet sind und eine dieser weiteren Messen durch andere persolviren lassen. Dies darf nicht mehr geschehen. Sie müssen die Beneficien, die sie zu diesen weiteren Messen verpflichten, dem Bischof zurückgeben. 41. Was in einem Testament für Messen legirt ist an Gütern und Häusern, muß den Geistlichen, welche diese Messen celebriren (in natura) verabfolgt werden, und es darf nicht bloß eine Geldentschädigung dafür verabreicht werden. 42. Aufzählung der Reservatfälle[1]. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein

[1] Es sind folgende: Häresie, Sodomie, Meineid, Eidbruch, Incest, Sacrileg, Unzucht mit Nonnen oder anderen Jungfrauen, Verletzung der Clausur, Blasphemie,

Mönch Beicht hören. 43. und 44. Die Zehnten müssen gewissenhaft entrichtet werden. 45. Die Aebte, Erzpriester, Kirchenrectoren und Kapläne müssen je im November die gesetzlichen Abgaben an den Bischof entrichten. 46. Cleriker, welche Würfel spielen oder Waffen tragen, werden um Geld gestraft. Auch darf kein Cleriker eine Kapuze mit Knöpfen tragen. 47. Vorschriften über die Kleidung der Cleriker. 48. Kein Cleriker darf Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen, bei Strafe von einem Goldgulden. 49. Wer sich ohne Erlaubniß seines Bischofs von einem andern weihen läßt, ist excommunicirt; ebenso wer sich von einem fremden Bischof die heiligen Oele geben läßt. 50. Kein Cleriker darf eine Wirthschaft oder einen Kaufladen haben. 51. und 52. In den geschlossenen Zeiten darf keine Hochzeit gefeiert werden. 53. Kein Bischof der Provinz darf, wie leider öfter geschieht, in die Rechte eines Collegen oder des Metropoliten eingreifen, fremde Diöcesanen firmen, weihen ꝛc. 54. Es darf nicht mehr geschehen, daß Verstorbene wegen Armuth nicht kirchlich beerdigt werden. 55. Kein Cleriker darf eine Concubine haben. 56. Alle verdächtigen Frauenspersonen müssen aus den Häusern der Cleriker entfernt werden. 57. Verheiratete dürfen anderen nicht concubinaliter adherere. 58. Das Betreten der Frauenklöster ist verboten. 59. Die Klosterfrauen dürfen nicht außerhalb des Klosters speisen und niemanden zu sich zu Tische laden. 60. Die Gevatterschaften geben oft Veranlassung und Gelegenheit zu Fleischessünden, namentlich bei Clerikern; ja manche Gevatterschaften werden lediglich zu dem Zweck eingegangen, um leichter zusammenkommen zu können; deshalb dürfen Geistliche nur mit nahen Verwandten Gevatterschaft eingehen. Auch soll die Zahl der Pathen vermindert werden, damit nicht so viele Ehehindernisse entstehen. 61. Clandestine Ehen sind verboten. 62. Die Pfarr-Rectoren und Kapläne müssen alle Sonntage in der Kirche, an der sie dienen, Messen lesen. 63. Aufzählung der Fest- und Fasttage[1]. 64. Wer 15 Tage lang in der Excommunication blieb,

Aenderung der Gelübde, clandestine Ehen, Erdrückung der Kinder, Brandstiftung, Wahrsagerei, Ehebruch, Abortus, Eingehung einer Ehe nach feierlichen Sponsalien mit einem andern, Verfehlungen mit dem Beichtvater und dem eigenen Pfarrer.

[1] Als solche werden aufgeführt: Weihnachten, Stephanstag, Johannes Ev., Innocentes, Sylvester, Neujahr, Epiphanie, Anton Abt, Conversio Pauli, Blasius, Cathedra Petri, die Feste der Apostel und Evangelisten, vier Feste der Gottesmutter (Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt), Barbatus (war Bischof von Benevent, † 682), Benedictus, Gründonnerstag, Charfreitag, Ostern und Pfingsten (je mit feria II. u. III.), Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, Johannes ante port. lat., Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, Johann Bapt., Maria Magdalena, Vincula Petri, Verklärung Christi, Laurentius, Michael, Allerheiligen, Martin, Katharina und Kirchenpatron.

darf, Todesgefahr ausgenommen, nicht abſolvirt werden, bevor er hinlängliche Sicherheit in Betreff der nachträglichen Bußvollziehung geleiſtet hat. Auch muß er, wenn er 15 Tage lang excommunicirt blieb, einen Gulden Strafe bezahlen; wenn aber einen ganzen Monat, zwei Gulden u. ſ. f. 65. Niemand darf eine neue Regel, oder Congregation, oder Obſervanz ꝛc. einführen. 66. Die Pfarrgeiſtlichen müſſen den Gläubigen einſchärfen, wenigſtens jährlich einmal zu beichten und an Oſtern die heilige Euchariſtie zu empfangen. 67. Sie müſſen Verzeichniſſe derjenigen, welche dieſer Pflicht genügt haben, anfertigen und dem Biſchof überreichen. 68. Die Gläubigen müſſen an Sonn- und Feſttagen in die Kirche gehen, und zwar in ihre eigene Pfarrkirche, nicht in eine fremde. Um dies zu bewirken, muß fortan jeder Prieſter, bevor er in ſeiner Kirche (am Sonn- oder Feſttag) die Meſſe beginnt, fragen, ob kein Fremder anweſend ſei. Iſt ein ſolcher da, ſo muß er ihn hinausweiſen und darf mit dem Gottesdienſt nicht beginnen, bevor er gegangen iſt. Weigert er ſich, zu gehen, ſo iſt er dem Biſchof anzuzeigen. 69. Jeder Pfarrprieſter muß in ſeiner Kirche ein Verzeichniß der Excommunicirten ſeiner Pfarrei haben, welches alle Sonntage zu verleſen iſt, ſammt dem allgemeinen Eingang: „Excommunicirt ſind alle Häretiker und ihre Gönner, alle, die der Kirche den Zehnten vorenthalten, und alle notoriſchen Concubinarii und Wucherer.“ 70. Alljährlich ſoll am Tage von St. Bartholomäi hier in Benevent eine (Provinzial-) Synode gehalten werden. 71. Der Metropolit ꝛc. hat das Recht, die Synodalcanones zu erklären und abzuändern. 72. Jeder Biſchof und jeder Rector einer Pfarrkirche muß innerhalb eines Monats eine authentiſche Copie dieſer Conſtitutionen für ſich anfertigen laſſen und ſelbe bei der nächſten Synode vorweiſen [1].

Im gleichen Jahre, 1378 den 16. November, ſuchte Erzbiſchof Simon de Sudbury von Canterbury auf einer Provinzialſynode zu Gloceſter einem ſeit lange ſchon beſtandenen Unfug ein Ende zu machen. Manche niedere engliſche Geiſtliche hatten nämlich, um Mittel für ein luxuriöſes Leben zu erlangen, ungebührliche Geldforderungen an die Gläubigen geſtellt. Die Synode verordnete darum, daß die Geiſtlichen, welche für Abhaltung von Jahrtägen beſtimmt ſind (capellani annualia celebrantes), mit jährlich ſieben Mark, oder Speiſung und drei Mark, die Seelſorggeiſtlichen aber mit acht Mark, oder Speiſung und vier Mark Sterling zufrieden ſein müßten, falls nicht der Diöceſanbiſchof

[1] Mansi t. XXVI. p. 619—656. Labbe l. c. p. 1423.

anderes anordne. Wer mehr verlange, verfalle ipso facto der Excommunication [1].

Wie wir ſchon oben ſahen (S. 796), waren die ſpaniſchen Reiche bei Beginn des Schismas ſchwankend, auf welche Seite ſie treten ſollten, und die vier deshalb im Jahre 1379 veranſtalteten Synoden führten zu keinem definitiven Reſultat. Zu Alcala und Illescas wurde gar nichts entſchieden; zu Toledo beſchloß man neutral zu bleiben bis zur Entſcheidung eines allgemeinen Concils. Die Verſammlung zu Burgos war auf Mai 1379 angeſetzt [2], allein der König Heinrich Trastamare ſtarb am 29. Mai j. J. Nun trat ſein Sohn und Nachfolger Johann I. von Caſtilien im folgenden Jahre (1380) ſammt den Großen ſeines Reiches feierlich auf die Seite des Gegenpapſtes. Es war dies eine Folge des Convents zu Medina del Campo im Bisthum Salamanca. Schon bei ſeiner Krönung zu Burgos hatte der neue König die Papſtfrage in einer Verſammlung ſeiner geiſtlichen und weltlichen Großen zur Sprache gebracht. Da die Anſichten auseinander gingen, ſchickte er Geſandte nach Rom und Avignon, um von beiden Prätendenten nähere Aufſchlüſſe und Beweiſe über ihr Recht zu erbitten, überdies aber auch von anderen, Geiſtlichen und Laien, möglichſt viele und ſichere Nachrichten über den Hergang bei der Wahl Urbans u. ſ. f. einzuziehen. Nachdem die königlichen Geſandten dieſem Auftrag in großer Ausdehnung entſprochen, ſchickten auch die beiden Prätendenten ihrerſeits Vertrauensmänner nach Caſtilien, um ihre Sache zu führen. Von Urbans Seite kamen die beiden tüchtigen Juriſten Franz von Urbino, Biſchof von Faenza, und Franz de Siclenis aus Pavia; Clemens VII. dagegen war durch Cardinal Peter von Luna vertreten. Da die Cardinäle von Mailand und Florenz noch immer eine neutrale Stellung einnehmen wollten und weder nach Avignon, noch nach Rom, ſondern nach Nizza gegangen waren (S. 797), ſo ſchickte König Johann den Biſchof von Zamora ſammt einigen Galeeren, um ſie zu einer Reiſe nach Caſtilien zu beſtimmen. Sie begnügten ſich jedoch, ihre zu Tivoli verfaßte Denkſchrift (ſ. oben S. 786 u. 787), wozu der Cardinal von Florenz noch verſchiedene Anmerkungen angefügt, in Anweſenheit von vier Avignon'ſchen Cardinälen, welche die Wahrheit des Inhaltes gleichfalls eidlich bekräftigten, den Geſandten des Königs am 17. November 1308 zu übergeben [3]. Nach dieſen Vorbereitungen eröffnete der König

[1] Mansi l. c. p. 617 sqq. Harduin t. VII. p. 1888. Labbe l. c. p. 947.
[2] Mansi l. c. p. 656 sqq. Labbe l. c. p. 949. Tejada l. c. 2. ed. t. III. p. 601 sq. [3] Gayet l. c. t. II. p. 21 p. j.

am 23. November 1380 den Convent zu Medina del Campo, dem er nicht persönlich anwohnte und wozu er außer den Erzbischöfen Petrus von Toledo und Petrus von Sevilla noch viele andere Bischöfe, Adelige und Gelehrte berufen hatte. Am besagten Tage suchte Peter von Luna in einer langen spanischen Rede die Unfreiheit der Wahl Urbans und das gute Recht des Gegenpapstes darzuthun. Zwei Tage später, am Sonntag den 25. November, sprach der Bischof von Faenza für Urban ebenfalls sehr ausführlich, und seine Rede, 17 veritates oder unläugbare Facta in Betreff der Wahl und ursprünglichen Anerkennung Urbans enthaltend, ist noch vorhanden[1]. Tags darauf übergaben die königlichen Gesandten, die zu Rom und Avignon gewesen waren, eine ihnen von Urban anvertraute versiegelte Bulle, jene ausführliche Denkschrift mit dem Titel Factum enthaltend, wovon wir bereits oben S. 737 ff. das Wichtigste mitgetheilt haben. Sie sollte durch Nachweisung des Thatbestandes zeigen, daß Urban im Rechte sei. Dagegen legte Peter von Luna am 27. November einige Schriftstücke zu Gunsten seines Herrn vor, und ein Brief desselben an den König vom 26. Mai 1380[2], sowie die bekannte Denkschrift der von Urban abgefallenen Cardinäle (dd. 2. August 1378, s. S. 729 ff.) wurden verlesen. Nachdem sofort am 4. December die Gesandten, die der König nach Rom und Avignon geschickt hatte, die vielen dort von Personen aller Stände abgenommenen Zeugenaussagen übergeben hatten[3], wurde am 6. December in feierlicher Sitzung die Formel des Eides mitgetheilt, den die fraglichen Zeugen hatten ablegen müssen, und darauf eine zweite Eidesformel für diejenigen Männer publicirt, welche nach Prüfung obiger Zeugnisse die Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, beantworten sollten. Es waren dies die Erzbischöfe von Toledo und Sevilla nebst mehreren anderen Bischöfen, Canonikern, Ordensobern, Archidiakonen und Gelehrten, ungefähr 24 Personen. Eine zweite Commission, zum Theil aus den nämlichen Personen bestehend, mußte die oben erwähnten älteren Zeugenaussagen nach den einzelnen eigens aufgestellten Frage- und Standpunkten redigiren und die neu zu vernehmenden Zeugen beeidigen. Dieses doppelte Zeugenverhör dauerte vom 28. December 1380

---

[1] Bei Mansi l. c. p. 670 sqq. Martene, Thes. Anecd. t. II. p. 1083 sqq.

[2] Bei Mansi l. c. p. 688 sq. und Baluz., Vitae Paparum Aven. t. II. p. 853 sq.

[3] L. Gayet (Le Grand Schisme. t. I. p. j. p. 1—135) hat 20 solcher Depositionen und (p. 135—148) den Rechenschaftsbericht des Rodrigo Bernard veröffentlicht.

bis in den Mai des folgenden Jahres, und es fanden sich darunter manche Depositionen von Cardinälen und anderen angesehenen Geistlichen und Laien, namentlich aus Rom. Nachdem die vom König bestellten Commissäre auf Grund von alledem ihr Verdict für Clemens gegeben hatten, wurde dieser in feierlicher Versammlung zu Salamanca durch königliche Declaration vom 19. Mai 1381 feierlich als der wahre Papst und Statthalter Christi anerkannt und ganz Castilien zu seiner Obedienz verpflichtet[1].

Zu Breslau hielt der von Olmütz dorthin transferirte Bischof Johannes von Neumarkt am 24. Juni (Johannes Baptista) 1380 eine Diöcesansynode ab, die insofern erwähnenswerth sein dürfte, als sie einen interessanten Einblick in die Zeitereignisse verstattet. Es wurden daselbst nämlich Berathungen gepflogen über Linderung der vielen Zeitübel: Schisma, Pest, verheerende Naturereignisse, wofür bereits Processionen und Fasttage angeordnet worden, sowie über Mittel zur Unterdrückung der vielen Häretiker, die sich in die Diöcese geflüchtet haben[2].

Am 30. April des Jahres 1381 erließ Erzbischof Johann II. (Jenstein) von Prag auf einer Provinzialsynode und mit deren Zustimmung ein nicht uninteressantes Decret, worin er auch den Clerus der Diöcesen Bamberg, Regensburg und Meißen, über den er als päpstlicher Legat und Vikar des Apostolischen Stuhles Jurisdictionsrechte besaß, zur Befolgung der Statuten seines Vorgängers Arnest verpflichtete. Er meinte die mit den Worten Rex magnificus beginnende Sammlung, die, auf der Prager Provinzialsynode vom Jahr 1349 (nicht 1355) erlassen, von uns schon oben S. 684 geschildert wurde. Diesen Statuten fügte er für die genannten drei Diöcesen noch die sieben weiteren Punkte bei: 1. Der Todestag des hl. Wenzeslaus muß auch in diesen drei Diöcesen alljährlich am 28. September als ein festum duplex kirchlich und bürgerlich gefeiert werden. 2. Die Bischöfe dieser drei Diöcesen müssen in Verfolgung der bei ihnen häufigen Ketzer, der Sarraboytä[3] und waldensischen Bauern eifriger sein, als bisher, und es darf nicht mehr geschehen, daß sie aus Sparsamkeit die Anstellung von Inquisitoren unterlassen. 3. Sie

---

[1] Mansi l. c. p. 659—690. Baluz. l. c. p. 920—928. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. Bd. III. 1. S. 392 f.

[2] Archiv für österreich. Geschichte. Bd. LXXX. (1886) S. 144. Was für Häretiker gemeint sein könnten, ist nicht angedeutet.

[3] So nannte man schon im christlichen Alterthum umherschweifende Mönche; wahrscheinlich wurden jetzt auch umherschweifende Fraticellen und Geißler so benannt.

müſſen alle, welche in ihren Bezirken für den Gegenpapſt Clemens wirken, verhaften. 4. Mit Geldern, die etwas Wucheriſches an ſich haben, wie Zinſen, dürfen keine kirchlichen Beneficien fundirt oder dotirt werden. 5. Keinem Mönche darf eine Pfarrkirche verliehen werden, die regulirten Chorherren und Benediktiner ausgenommen. 6. Mönche dürfen keine weltlichen Geſchäfte übernehmen. 7. Die kirchlichen Vorgeſetzten müſſen genauer auf ihre Untergebenen Acht haben und namentlich darüber wachen, daß die Cleriker nicht mit Concubinen leben, die Laien aber im Vaterunſer und Symbolum gehörig unterrichtet ſind [1].

## § 729.

## Wiclif und die in ſeiner Angelegenheit gehaltenen Synoden vom Jahre 1382.

Zwei engliſche Synoden des Jahres 1382 waren durch die wicliſitiſchen Streitigkeiten veranlaßt [2]. Johann Wiclif, im Jahre 1324 im Dorfe Wiclif bei York (woher ſein Beiname) geboren, hatte

---

[1] Mansi l. c. p. 690 sqq. Hartzheim, Concil. Germ. t. IV. p. 524 sqq. Höfler, Concilia Pragensia. 1862. p. 25 sqq.

[2] Die Hauptliteratur über die wicliſitiſchen Streitigkeiten iſt: 1. Thomas Walsingham (Benediktiner zu St. Alban im 15. Jahrhundert), Hist. anglicana ed. Henry Thomas Riley (London 1863. 2 Bde.; in der Sammlung Rerum Britannicarum medii aevi scriptores t. XXVIII. 1 u. 2). 2. Henricus Knyghton (Canonicus zu Leiceſter, Wiclifs Zeitgenoſſe), De eventibus Angliae etc., bei Twisden, Script. hist. Anglic. t. II. p. 2644 sqq. 3. Fasciculi zizaniorum Magistri Johannis Wyclif cum tritico, angeblich von Thomas Netter of Walden, Karmeliterprovinzial in England und Beichtvater Heinrichs V., im Jahre 1858 edirt von Shirley in der obenerwähnten Sammlung Rerum Britann. etc. (reich an kleinen Schriften Wiclifs und ſeiner Gegner, und ebenſo reich an Mittheilung kleiner hiſtoriſcher Notizen, ſo daß wir durch Benützung dieſes Werkes manche bisherige Lücke in der Geſchichte Wiclifs ausfüllen konnten). 4. The Life and Opinions of John de Wycliffe (mit Benützung vieler noch ungedruckten Werke Wiclifs ꝛc.) von Robert Vaughan. 2. Ausg. London 1831. 2 Octavbände, nebſt Wiclifs Portrait und Anhang von Documenten. 5. Gronemann, Diatribe in J. W. reformationis prodromi vitam, ingenium, scripta. Traject. 1837. 6. Dr. Ernſt Anton Lewald, Die theolog. Doctrin Johann Wycliffe's, in Niedners Zeitſchrift für hiſtor. Theologie. 1846 und 1847. 7. Lechler, Wiclif und die Lollarden, in Niedners Zeitſchrift ꝛc. 1853 und 1854. 8. Oskar Jäger, John Wycliffe und ſeine Bedeutung für die Reformation. Halle 1854 (eine von der proteſt.-theolog. Facultät zu Tübingen gekrönte Preisſchrift). 9. Lechler, Wiclif als Vorläufer der Reformation. Antrittsvorleſung. Leipzig 1858, und von demſelben: Johann von Wiclif und die Vorgeſchichte der Reformation. 2 Bde. Leipzig 1873. Wie zu erwarten war, hat das fünfte Centenarium des Todes Wiclifs auch in der Literatur

zu Oxford mit Auszeichnung Philoſophie und Theologie ſtudirt und ſoll ſchon im Jahre 1356 in einer Schrift „über die letzten Zeiten der Kirche“ (The last Age of the Church), den Ideen Joachims von Flore ſich anſchließend, gegen wirkliche und vermeintliche Mißſtände in der Kirche ſehr

ſeinen Nachklang gefunden. Aus der Zahl der Monographien ſind erwähnenswerth: 10. F. Matthew, Life of John Wycliffe. London 1884. 11. R. Buddensieg, John Wiclif, Patriot and Reformer. London 1884. 12. Victor Vattier, John Wyclyff, Sa vie, ses oeuvres, sa doctrine. Paris 1886. Dazu auch Mont. Burrows, Wiclif's place in History. Three lectures. London 1882. Vgl. hierüber auch die inſtructiven Referate von Loſerth in Sybels Hiſtoriſcher Zeitſchrift. Bd. LIII. N. F. Bd. XVII. (1885) S. 43 ff. und Bd. LXII. N. F. Bd. XXVI. (1889) S. 266 ff. — Wichtiger als dieſe einzelnen Monographien war die Gründung der Wiclif Society, die ſich anläßlich genannten Jubiläums im März 1882 in London conſtituirte, um dem engliſchen Reformator ein Denkmal zu ſetzen, nicht in Erz und Stein, ſondern durch eine kritiſche Ausgabe ſeiner lateiniſchen Werke. Bis jetzt ſind erſchienen: Bd. I. und II. John Wiclif's Polemical Works in Latin, by Rud. Buddensieg. London 1883 (20 Abhandlungen gegen die Mönche und 6 gegen den Papſt); III. Tract. de civili dominio, 1885 (Poole); IV. De compositione hominis, 1887 (Beer); V. De ecclesia, 1886 (Loserth); VI. Dialogus sive speculum milit. eccl., 1886 (Pollard); VII. Tract. de benedicta incarnatione, 1886 (Harris); VIII. Sermones (Loserth): a) Super evang. dominic., 1887; IX. b) Super evang. de sanctis, 1889; XI. c) Super epistolis, 1889; X. Tract. de officio regis, 1887 (Pollard). In Vorbereitung ſind: a) De mandatis divinis und b) De statu innocentiae (Matthew); c) De veritate s. scripturae (Buddensieg); d) De officio regis (Pollard); e) De potestate Papae (Patera); f) De blasphemia (Archer). Genannte a—f und obige Bände III. und V. bilden zuſammen die Summa theologiae. Dann g) De apostasia (Matthew); h) De simonia (Herzberg-Fränkel); i) Sermones tom. IV. (Loserth); k) De eucharistia (Loserth); endlich l) Quaestiones, De ente particulari und Miscellanea. Früher ſchon waren erſchienen: ſein Hauptwerk Trialogus, 1525 zu Baſel (vermuthlich von Frobenius), im Jahre 1753 zu Frankfurt und Leipzig und 1869 zu Oxford von Lechler; der Wicket (= Pförtchen, wegen: „Eng iſt die Pforte ꝛc.“) zu Nürnberg 1546, Oxford 1612; den Tractatus de officio pastorali gab Lechler aus einem Wiener Codex heraus, Leipzig 1863 und den Tractatus de Christo et suo adversario Antichristo. Buddensieg. Gotha 1880. Die engliſchen Werke edirte: Thomas Arnold., Select English Works of J. W. (London 1869—1871. 3 Bde.): 1. Sermons on the Gospels for Sundays and Festivals; 2. Sermons on the Ferial Gospels and Sunday Epistles; 3. Miscellaneous Works; den Schluß machte: F. Matthew, The English Works of J. W. hitherto unprinted. London 1880. Ueber Wiclif als Prediger vgl. den inſtructiven Aufſatz von J. Loſerth, Die lateiniſchen Predigten Wiclifs, die Zeit ihrer Abfaſſung und ihre Ausnutzung durch Hus, in Briegers Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Bd. IX. (1888) S. 523 ff. — Ein Verzeichniß der Schriften Wiclifs findet ſich bei Vaughan (l. c. t. II. p. 379—396); weit werthvoller aber iſt der Catalogue of the original Works of Joh. Wyclif by Shirley. Oxford 1856. Die Orthographie des Namens Wiclif, Wycliff, Wycliffe ꝛc. iſt ſchwankend.

scharf angekämpft haben. Ist auch die Echtheit dieser Schrift (gedruckt Dublin 1841) zweifelhaft[1], so ist doch richtig, daß Wiclif zu jenen Männern gehörte, die voll Schmerz über die Mängel der Gegenwart und in bester Absicht eine kirchliche Reform anstrebten, aber leider den rechten Weg zum Ziele verfehlten. Unzufrieden mit der Verweltlichung der Kirche, wollte er sie ohne Rücksicht auf veränderte Zeit und Umstände zur apostolischen Armuth zurückführen und allen Stufen des Clerus den Besitz irdischer Güter strengstens verbieten. Die Armuth sollte indispensables Gesetz für alle Geistlichen aller Zeiten sein, und in diesem Punkte stimmte er mit den von ihm später so tief gehaßten Bettelmönchen zusammen. Weiterhin hatte er sicher vielfach Recht, wenn er über die Veräußerlichung im kirchlichen Leben klagend mehr auf das Innere, auf innere Frömmigkeit, Glauben, Demuth, Geistestaufe 2c. drang; aber im Verfolg dieser verinnerlichenden Richtung verfiel er einem gefährlichen Subjectivismus, der alle kirchliche Autorität aufhob und die kirchliche und sociale Ordnung gemeinsam bedrohte. — Bemerklich machte sich Wiclif seit dem Jahre 1365, wo ihn der Erzbischof Islep von Canterbury, nachdem er die Mönche wegen fortwährender Streitigkeiten abgesetzt, zum Vorstand des von ihm gegründeten Collegiums (Convictes) Canterbury-Hall zu Oxford bestellte; als aber Islep schon am 26. April 1366 starb und sein Nachfolger die Mönche restituirte, die früher in diesem Collegium gewesen, verlor Wiclif diese Stelle wieder und strengte vergeblich darüber einen Proceß bei der Curie zu Avignon an. Er wurde nach längerer Zögerung im Jahre 1370 zu seinen Ungunsten entschieden. Schon bevor dies geschah, hatte Wiclif in englisch nationalem Sinn eine polemische Stellung gegen das Papstthum eingenommen. Seit 33 Jahren war der durch Vertrag Johanns ohne Land schuldige Tribut oder Lehenszins an Rom von jährlich 1000 Mark nicht mehr entrichtet worden. Als ihn nun Urban V. im Jahre 1365 von König Eduard III. wieder forderte und mit einem Proceß wegen des Rückständigen drohte, erklärte das Parlament im Mai 1366, Johann ohne Land sei zu solchem Vertrag ohne Zustimmung der Stände gar nicht berechtigt gewesen und der jetzige König würde seinen Eid verletzen und die Unabhängigkeit des Staats gefährden, wenn er auf solche Forderung eingehen wollte. Diesen Parlamentsbeschluß vertheidigte nun Wiclif mit großer Energie gegen einen Mendicanten und stellte bei dieser Gelegenheit zum erstenmal, wenn auch etwas schüchtern, seine Lich-

[1] Lechler (Johann von Wiclif. Bd. II. S. 547 ff.) spricht die Schrift Wiclif ab und vermuthet einen Fraticellen als Verfasser.

lingsthese auf, daß die weltliche Gewalt das Recht habe, dem Clerus seine zeitlichen Güter wegen Mißbrauchs wieder zu entziehen. Hierdurch war man bei Hof auf den energischen Mann aufmerksam geworden und unter dem 26. Juli 1374 wurde er zum Mitglied jener königlichen Gesandtschaft ernannt, welche zu Brügge mit Nuntien Gregors XI. unterhandelte, um der päpstlichen Vergebung englischer Beneficien (selbst an Italiener und Abwesende) Schranken zu setzen. In der Bestellungsurkunde wird er sacrae theologiae professor (doctor) genannt. Er wurde damals vom Papst wegen seiner Verdienste und seines reinen Wandels sehr gelobt; ganz besonders aber lenkte jetzt Herzog Johann von Gent-Lancaster, der Sohn Eduards III., seine Augen auf Wiclif, ermuthigte ihn zu weiteren Schritten und verschaffte ihm neben seiner Professur die einträgliche Pfarrei Lutterworth in der Grafschaft Leicester (1374)[1]. Fortan benützte Wiclif Kanzel und Katheder zu heftigen Angriffen auf die päpstlichen Geldforderungen, auf die zeitlichen und irdischen Güter der Kirche, auf die Bettelmönche und den Clerus, und stellte letzterem seine „armen Priester" entgegen, eine Art Reiseprediger, die in Talaren von grobem röthlichem Zeug (russetum) im Lande umhergingen und seine Ideen unter dem Volke verbreiteten, die spätern Lollharden.

Auf Betreiben des energischen Bischofs von London, Wilhelm von Courtnay, Sohn des Grafen von Devonshire, wurde Wiclif am 19. Februar 1377 vor ein geistliches Gericht gestellt. Der Herzog von Gent-Lancaster und der Großmarschall Heinrich Percy begleiteten ihn. Umsonst protestirte der Bischof gegen das anmaßliche Auftreten des Marschalls, der alles dirigiren wollte, wie bei einem Hoffeste, und allem Herkommen zuwider dem Angeklagten sogleich einen Sitz anbot. Als der Bischof von London dies nicht dulden wollte, rief ihm der Herzog von Gent-Lancester drohend zu, er werde ihn an den Haaren zur Kirche hinausziehen, wenn er nicht nachgebe. Die Bürger von London, obgleich vielfach wiclifitisch gesinnt, erhoben hierüber, aus sonstigem Haß gegen den Herzog, einen heftigen Tumult und hätten ihn ohne Dazwischentreten des Bischofs sicher ermordet. Ueber Wiclif aber wurde nichts entschieden, und der schwache Erzbischof von Canterbury, Simon von Sudbury, begnügte sich, ihm und allen anderen Stillschweigen über die Streitpunkte anzubefehlen[2]. Dies hatte natürlich keinen Erfolg, und Wiclifs Feinde schickten 19 Sätze, die sie aus seinen Vorlesungen, Schriften und Predigten gezogen, an den

[1] 1361 war er Pfarrer von Fillingham, 1368 von Ludgershall geworden.

[2] Walsingham l. c. t. I. p. 325. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 497. Lechler a. a. O. Bd. II. S. 368 ff.

Papſt. Infolge hiervon erließ Gregor XI. am 22. Mai 1377 von Rom aus, wohin er vor kurzem (Januar 1377) zurückgekehrt war, mehrere Bullen an den König von England, an die Univerſität Oxford und an die Biſchöfe von Canterbury und London, an letztern ſogar drei Briefe von gleichem Datum[1]. Einem derſelben war auch eine Abſchrift der incriminirten 19 Artikel Wiclifs beigegeben. Die wichtigſten davon ſind: 1. Die ganze Menſchheit zuſammen, Chriſtus ausgenommen, hat nicht die Macht, ſchlechthin zu verordnen, daß Petrus und ſeine Familie für immer eine weltliche Herrſchaft haben ſollten[2]. 2. Selbſt Gott kann einem Menſchen und ſeinen Nachkommen nicht auf immer eine weltliche Herrſchaft geben. 4. Wer ſich beharrlich in der Gnade befindet, dem gehören nicht bloß rechtlich, ſondern auch factiſch alle Gaben Gottes (d. h. aller zeitliche Beſitz von Gut und Macht hängt vom Gnadenſtande, von der Tugend ab). 6. Wenn ein Gott iſt, ſo können die weltlichen Herren der Kirche, wenn ſie ſündigt, ihre irdiſchen Güter mit Recht wegnehmen, ja es iſt dies ſogar verdienſtlich. 7. Ob ſich die Kirche in ſolchem Zuſtand befinde, darüber ſteht die Entſcheidung den weltlichen Herren zu. 11. Fluch und Bann binden nicht ſchlechthin, ſondern nur, wenn ſie wider einen Gegner Chriſti ausgeſprochen werden. 13. Die Schüler Chriſti haben nicht die Macht, zeitliche Güter durch Kirchenſtrafen zu erzwingen. 14. Wenn der Papſt oder ein anderer behauptet, daß er binde oder löſe, ſo iſt damit noch nicht eo ipso gebunden oder gelöſt. 15. Denn jener bindet oder löſt nur dann, wenn er ſich dem Geſetze Gottes conformirt. 16. Jeder rechtmäßig ordinirte Prieſter hat volle Gewalt, alle Sacramente zu ſpenden und alſo auch jeden Reuigen zu abſolviren. 19. Jeder kirchliche Obere, auch der Papſt, kann von ſeinen Untergebenen, auch den Laien, mit Recht getadelt und angeklagt werden[3].

In den genannten Briefen tadelte der Papſt die Nachläſſigkeit der engliſchen Biſchöfe, weil die Häreſie nicht im Entſtehen unterdrückt worden ſei. Einige Sätze Wiclifs ſeien irrig und falſch, für den Beſtand der Kirche gefährlich, theilweiſe nur Wiederholung der bereits von Papſt

---

[1] Walsingham l. c. p. 346—353. Raynald. l. c. 1377, 4. Mansi t. XXVI. p. 562—566. Harduin t. VII. p. 1867—1871. Labbe t. XI. p. 914 sqq. Vaughan, The Life and Opinions of John de Wycliffe. t. I. Append. nr. XI—XV incl.

[2] In einigen Abſchriften fehlt in perpetuum, aber Wiclif legte nachmals auf dies Wort Gewicht.

[3] Walsingham l. c. p. 353 sqq. Argentre, Coll. judic. t. I. 2. p. 3. Mansi l. c. p. 565 sq. Harduin l. c. p. 1870 sq. Labbe l. c. p. 918.

Johann XXII. verdammten Irrthümer des Marſilius von Padua und des Johannes von Janduno (S. 593 f.). Sie, die Biſchöfe von Canterbury und London, ſollten Wiclif verhaften, ihn über den Sinn ſeiner Sätze genauer befragen, ſeine Erklärung nach Rom ſchicken und ihn ſo lange in Banden halten, bis weitere päpſtliche Weiſung gekommen ſei. Wenn nöthig, ſollten ſie auch den weltlichen Arm hierzu anrufen, und alle Appellations- und ſonſtigen Rechtsmittel, welche Wiclif dieſem Verfahren etwa entgegenſetzen könnte, ſollten caſſirt ſein. Falls es nicht möglich ſei, ihn zu verhaften, ſollten ſie ihn durch öffentlichen Anſchlag binnen drei Monaten vor den Papſt citiren, dem König aber und dem ganzen Hofe vorſtellen, daß die Sätze Wiclifs auch für die bürgerliche Ordnung höchſt gefährlich ſeien.

König Eduard III. ſtarb gerade um die Zeit, als dieſe Bullen in England ankamen, am 21. Juni 1377. Sonſt ein trefflicher Regent, war er in ſeinen letzten Jahren von einer Maitreſſe, Alice Perrers, beherrſcht, die ſich allerlei Eingriffe in die Regierung erlaubte und ihn auch gar nicht an den Tod denken ließ. Als dieſer dennoch nahte, ſoll ſie dem Sterbenden die Ringe von den Fingern gezogen haben und mit allen Kleinodien entflohen ſein, wogegen ein Prieſter dem König noch in ſeinen letzten Augenblicken das Kreuz zum Küſſen reichte und die Abſolution über ihn ſprach[1]. Die Krone ererbte Richard II., der noch unmündige Sohn des am 8. Juni 1376 verſtorbenen ſchwarzen Prinzen, die Hauptgewalt aber kam in die Hände ſeines Oheims, des Herzogs von Gent-Lancaſter. Es iſt darum nicht zu wundern, wenn die Verhaftung Wiclifs unterblieb und letzterer im Namen des Königs und Parlaments ſogar zu einem Gutachten über die Frage aufgefordert wurde, ob es erlaubt ſei, die Ausfuhr von Geld aus dem Reiche zu verbieten, ſelbſt wenn der Papſt unter Androhung von Cenſuren es verlange. Das fragliche Gutachten iſt in dem oben erwähnten Werke Fasciculi zizaniorum p. 258—271 aufbewahrt, und die Ueberſchrift Quaesitum per regem Ricardum ... anno regni sui primo, zeigt deutlich, daß es in die erſte Zeit König Richards II. zu verlegen iſt[2]. Wiclif bewies darin aus Vernunft, Bibel und Gewiſſen, daß die engliſche Regierung zu ſolchem Verbot verpflichtet ſei und ſich um die Cenſuren des Papſtes, der gelegentlich Antichristi discipulus genannt wird, nicht zu kümmern habe. Gleichzeitig ſuchte Wiclif durch anonyme Vertheidigung ſeiner 19 Sätze die Theologen

[1] Walsingham l. c. p. 326 sq.

[2] Lechler, Johann Wiclif und die Vorgeſchichte der Reformation. II. S. 382.

für sich zu gewinnen[1]; die Bischöfe von Canterbury und London aber begnügten sich, am 18. December 1377 den Kanzler von Oxford zu beauftragen, daß er die angesehensten Lehrer der Universität über die wiclifitischen Sätze vernehme und diesem selbst ankündige, daß er binnen dreißig Tagen vor den beiden Bischöfen oder ihren Stellvertretern in der St. Paulskirche zu London erscheinen müsse[2].

Die Vernehmung hatte wirklich im Anfange des Jahres 1378 statt, aber nicht zu London in St. Paul, sondern in der Kapelle zu Lambeth, dem Landhaus des Erzbischofs in der Nähe von London. Der Herzog von Gent-Lancaster und der Großmarschall kamen diesmal nicht persönlich, um Wiclif zu unterstützen; dagegen wagte der Ritter Ludwig Clifford von der Hofhaltung der Prinzessin Johanna (der Mutter des jungen Königs), den Bischöfen alles Einschreiten gegen Wiclif zu verbieten, wahrscheinlich im Namen seiner Herrin, welche die Neuerung begünstigte. Da zugleich viele Londoner Bürger, die in die Kapelle eingedrungen waren, laute Sympathien für Wiclif zeigten, so waren die Prälaten damit zufrieden, daß letzterer eine wenigstens theilweise beruhigende Erklärung und Deutung seiner Sätze gab, und entließen ihn mit der Weisung, sich künftig aller Ausdrücke zu enthalten, wodurch Unwissende mißleitet werden könnten[3]. Die genannte Erklärung Wiclifs, die in zwei etwas verschiedenen Texten existirt[4] und wohl etwas älter ist, als die heftige Schrift gegen den mixtim theologus[5], beginnt mit der Versicherung, daß Wiclif immer ein wahrer Christ sein und bleiben wolle und alles Irrige, was er je behauptet habe, demüthig zurücknehme. Er wolle nun seine angeschuldigten Sätze erklären, und wenn sie auch so nicht richtig seien, widerrufe er sie. Zu Nr. 1 und 2 bemerkte er: alle weltliche Gewalt sei ihrer Natur nach zeitlich und höre bei der Wiederkunft Christi auf, darum könne weder Gott noch ein Mensch irgend jemanden eine weltliche Macht auf immer verleihen (sophistisch). Für Nr. 4 berief er sich auf die Worte Christi bei Matth. 24, 47: Super omnia bona sua constituet eum; leere Ausflucht. Ebenso nichtig ist seine Deutung von Nr. 6: Wenn Gott ist, so ist er allmächtig; ist er aber allmächtig, so kann er auch den weltlichen

[1] Fasciculi zizaniorum etc. p. 481—492.

[2] Mansi l. c. p. 566 sqq. Harduin l. c. p. 1871 sq. Labbe l. c. p. 919

[3] Walsingham l. c. p. 356. Pauli a. a. O. S. 513.

[4] Der eine, größere, bei Walsingham l. c. p. 357, der andere, kleinere, in Fasc. ziz. l. c. p. 245 sqq. und bei Vaughan l. c. Append. nr. XVI.

[5] Lingard, Geschichte von England, deutsch von Salis. Bd. IV. S. 220. Pauli a. a. O. S. 514.

Fürſten befehlen, der Kirche ihre Güter zu nehmen, und hat er dies befohlen, ſo handeln die Fürſten recht, wenn ſie es thun. Er fügte noch bei: es ſei durchaus nicht ſeine Anſicht, daß die Fürſten, ſobald es ihnen nur gefalle, auf ihre eigene Autorität hin die Kirche berauben dürften. Es dürfe dies nur geſchehen in casibus et forma limitatis a jure. Die bedenkliche Nr. 7 überging er, und darum hat ſeine declaratio nur 18 Nummern. Aufrichtiger bekannte er ſich zu den Nummern 11, 13, 14 und 15; fügte zu Nr. 16 bei, daß die Gewalt der niederen Geiſtlichen mit Recht jetzt beſchränkt ſei, obgleich es an ſich keine höhere Gewalt des Ordo gebe, als die prieſterliche. Endlich bemerkte er zu Nr. 19: da der Papſt in Sünden fallen könne, nur nicht in Sünden gegen den Heiligen Geiſt [1], ſo unterliege er dem Geſetze der correptio fraterna, und wenn der Clerus es hieran fehlen laſſe, ſo gehe dies Recht auf den übrigen Leib der Kirche, die Laienſchaft, über.

Sobald ſich Wiclif wieder frei wußte, fuhr er fort, ſeine bedenklichen Anſichten in aller Schroffheit zu verbreiten und namentlich das Kirchengut in einer neuen Reihe von Theſen zu bekämpfen [2]; auch gab ihm jetzt das neuentſtandene Schisma Veranlaſſung, gegen das Papſtthum zu eifern, in ſeiner Schrift De papa Romano oder Schisma Papae. „Jetzt iſt es gelegene Zeit", rief er aus; „vertrauet auf die Hilfe Chriſti, der bereits das Haupt des Antichriſts zertreten und beide Parteien gegeneinander in Waffen gebracht hat." [3] Zugleich begann er jetzt ſeine engliſche Bibelüberſetzung, die etwa 1382 vollendet wurde. Sie war nach der Vulgata gemacht, unter Beiziehung der Commentare von Hieronymus, Nicolaus von Lyra und anderen, und mit den apokryphiſchen fehlten ihr zugleich die deuterocanoniſchen Bücher [4]. Zugleich behauptete Wiclif, daß die Bibel die einzige Quelle der chriſtlichen Lehre und wenigſtens im Neuen Teſtament für jedermann verſtändlich ſei. — Daß dieſe proteſtantiſchen Grundſätze Aufſehen machten, war ebenſo natürlich, als daß man es bedenklich fand, die ganze Bibel ohne alle erklärenden Noten auch den Ungebildeten in die Hände zu geben. Hatten andere

[1] Dieſer Beiſatz findet ſich nur im längern Text.

[2] Walsingham l. c. p. 363 sq. [3] Vaughan l. c. t. II. p. 5.

[4] Wiclif nahm nur die 22 Bücher auf, welche ſchon Hieronymus aufzählt als zum erſten Canon gehörig. Cf. Vaughan l. c. p. 50. Von dieſer Ueberſetzung Wiclifs wurde das Neue Teſtament zu London 1731, 1810, 1841, 1848, with Introduction and Glossary by W. Skeat. Oxford 1879, die ganze Bibel aber erſt 1850 zu Oxford gedruckt in vier Quartbänden, das Buch Job, Pſalmen, Sprichwörter, Eccleſiaſtes und Hohe Lied with Introduction and Glossary by W. Skeat. Oxford 1881; vgl. die Notiz hinter Fasc. ziz. l. c. p. 530.

engliſche Geiſtliche jener Zeit die Laien zu wenig mit der Bibel bekannt gemacht, ſo wollte Wiclif eine ganz unbeſchränkte und unbehütete, darum gefährliche Lectüre derſelben, wie er denn überhaupt gerne auf Extreme gerieth, z. B. in der Behauptung: die Bibel enthalte auch alle grammatiſchen und logiſchen Subtilitäten beſſer, als irgend ein anderes Buch[1].

Noch einen großen Schritt weiter ging Wiclif im Jahre 1381, indem er jetzt in ſeinen Vorleſungen die kirchliche Abendmahlslehre angriff und zwölf Theſen gegen ſie aufſtellte. Ganz unumſtößlich gewiß ſchien ihm, daß die Wandlung einer Subſtanz in eine andere und das Verbleiben der Accidenzien ohne Subject pure Unmöglichkeiten, häretiſche Behauptungen und ſataniſche Erfindungen ſeien, und daß Innocenz III., wenn er, wie die Mönche ihm zuſchreiben, ſolches behauptet habe, ſicher wahnſinnig geweſen ſei. Wiclif wird darum nicht müde, in zahllosen Variationen den Satz zu wiederholen, daß die Subſtanz von Brod und Wein auch nach der Conſecration noch vorhanden, und daß letztere nicht eine Vernichtung, ſondern Heiligung der Subſtanzen ſei. Dabei ſpricht er manchmal ſo, als ob er eine impanatio annehme, wie Luther; aber in Wahrheit verwirft er auch dieſe Anſchauung und will in Brod und Wein nur Symbole des Leibes und Blutes Chriſti erblicken. Wie Johannes der Täufer, ſagt er, in figürlichem Sinne Elias genannt worden ſei, ſo würden Brod und Wein in figürlichem Sinne als Leib und Blut Chriſti bezeichnet. Sie ſeien aber nicht bloß darſtellende, ſondern wirkſame Zeichen, indem ſie den andächtigen Gläubigen in eine reale Verbindung mit Chriſtus verſetzen und ſo in gewiſſer Beziehung das wirklich ſind, was ſie darſtellen. — Wiclif erkannte, daß er damit in die Fußſtapfen Berengars trete, und er ſcheute ſich auch nicht, zu behaupten, daß deſſen Lehre mit der alten Kirchenlehre ganz identiſch geweſen ſei. — So ſehr übrigens Wiclif in Negation der Transſubſtantiation, alſo im negativen Theil ſeiner Lehre blieb, ſo unſicher zeigte er ſich, wenn er poſitiv angeben wollte, wie man ſich das Verhältniß des geweihten Brodes und Weines zum Leibe und Blute Chriſti denken müſſe. Er will den kirchlichen Sprachgebrauch: „Die heilige Hoſtie iſt der Leib Chriſti", durchaus nicht verwerfen, gebraucht ihn vielmehr ſelbſt; nur dürfe man, ſagt er, ſich nicht vorſtellen, daß der Leib Chriſti aus dem Himmel zur Hoſtie herabſteige, ſondern er bleibe im Himmel. Aber doch ſei er auch in gewiſſer Beziehung (habitudinaliter, eigenſchaftlich) in der Hoſtie, erfülle

[1] Neander, Kirchengeſchichte. Bd. VI. 11. S. 197.

jeden Punkt derſelben, ſei alſo eigentlich ſie ſelbſt, und zwar auf dreifache Weiſe: virtualiter, spiritualiter und sacramentaliter, während er im Himmel substantialiter, corporaliter und dimensionaliter ſei[1].

Der Kanzler der Univerſität Oxford, Wilhelm Berton, beeilte ſich, die Hauptſätze Wiclifs in Betreff der Abendmahlslehre als häretiſch zu bezeichnen und verbot bei Strafe, daß man ſie in Schulen vortrage. Sein Decret unterſchrieben zugleich zwölf Profeſſoren und Magiſtri von Oxford, darunter acht Mönche[2]. Dieſer Beſchluß wurde Wiclif mitgetheilt, als er eben auf dem Katheder ſaß. Er erklärte den Act des Kanzlers für ungiltig, appellirte dagegen nicht an den Papſt oder Biſchof, ſondern an den König Richard, und achtete auch nicht auf die Mahnung des Herzogs von Gent-Lancaſter, der ihm über dieſe Sache zu ſchweigen empfahl[3]. Er hatte es gern geſehen, daß Wiclif die Kronrechte dem Papſte gegenüber hervorhebe, aber einen Angriff auf das Dogma wollte er nicht unterſtützen. Wiclif veröffentlichte jetzt am 10. Mai 1381 zu ſeiner Vertheidigung jene lateiniſche Bekenntnißſchrift[4], von der man bisher meinte, ſie ſei erſt beim Oxforder Concil im November 1382 eingereicht worden. Das Datum 10. Mai 1381 wird ausdrücklich in einem Bodleyer Codex angegeben[5]. In die gleiche Zeit fällt auch die Abfaſſung des engliſch geſchriebenen Wicket (Pförtchen), wodurch Wiclif ſeine Abendmahlslehre dem Volke empfehlen wollte[6]. Aber es erſchienen jetzt auch mehrere tüchtige Schriften gegen Wiclif zur Vertheidigung der kirchlichen Abendmahlslehre[7].

Um dieſe Zeit, im Sommer 1381, brach in vielen Provinzen Englands ein heftiger Bauernkrieg aus, ein Aufſtand der Niederen und Armen gegen ihre Lehensherren und alle Reichen und Mächtigen. Wie weit unerträgliche Laſten und Beſteuerungen hierzu Veranlaſſung gaben, haben wir nicht zu unterſuchen; auch iſt ſchwer zu ermitteln, ob und inwieweit

[1] Vaughan l. c. t. II. p. 425. Fasc. ziz. l. c. p. 105. Gieſeler, Kirchengeſchichte. Bd. II. 3. S. 297 (1. Aufl.). Neander a. a. O. S. 197 ff.

[2] Fasc. ziz. l. c. p. 110—113. Argentre l. c. p. 11—14. Mansi l. c. p. 718 sqq. Unter den weltgeiſtlichen Profeſſoren, welche das Edict des Kanzlers unterſchrieben, war auch Robert Rigge, der nachmalige Kanzler, unter den Mönchen aber Heinrich Crompe, von dem wir ſpäter hören werden. Der Herausgeber der Fasc. ziz. las aber p. 113 oben irrig abbas monachus ſtatt albus monachus = Ciſtercienſer.

[3] Fasc. ziz. l. c. p. 113 sq. [4] Ibid. p. 115—132.

[5] Ibid. p. 115. nota 1; cf. ibid. Introd. p. LXXX.

[6] Vaughan l. c. p. 64 sqq.

[7] Fasc. ziz. l. c. p. 133—180 und p. 181—238.

wiclifitiſche Ideen die Gährung unter dem Volke geſteigert haben[1]; aber eigenthümlich iſt immerhin, daß wie Luthers ſo auch Wiclifs Auftreten von einem Bauernaufſtand begleitet war und da wie dort einzelne Geiſtliche ganz beſonders eifrig den Aufruhr predigten. Beim engliſchen Bauernkrieg des Jahres 1381 waren es die vagabundirenden Prieſter Jack Straw und John Ball, deren Zuſammenhang mit Wiclif jedoch viel zweifelhafter iſt, als der des bekannten Chriſtoph Schappeler mit Luther. Außerdem ſpielte Wat Tyler (der Ziegler Walter) eine Hauptrolle unter den Rebellen in der Gegend von London. John Ball entflammte die Gemüther durch ſeine communiſtiſchen Predigten von der Freiheit und Gleichheit über den Text: „Als Adam grub und Eva ſpann, wo war denn da ein Edelmann?“ Die Rebellen wollten ihn dafür zum Erzbiſchof und Kanzler machen, ſobald ſie die „Verräther“ umgebracht hätten. Wie ein Lauffeuer breitete ſich der Aufruhr auch nach Norden aus (Juni 1381), und überall wurden die Schlöſſer und Häuſer der Adeligen und des hohen Clerus geplündert und verwüſtet, die Gefängniſſe geöffnet, die Verbrecher als Brüder aufgenommen und Greuel aller Art verübt. Der junge König, ſeine Familie und ſeine Räthe hatten ſich in den Tower zurückgezogen; als aber der König bald darauf zu dem tobenden Volke heraustrat, um es durch Zugeſtändniſſe zu beſchwichtigen, wurde der Tower überrumpelt, die Mutter des Königs mißhandelt, der Erzbiſchof von Canterbury und andere Vertraute des Königs, auch die fremden Kaufleute ermordet, alle Herrlichkeiten des Palaſtes zerſtört, das Archiv verbrannt, die goldenen und ſilbernen Gefäße zerſchlagen und Edelſteine in Mörſern zerſtampft. Aehnlich ging es anderen Schlöſſern und vielen Klöſtern. Erſt nachdem Wat Tyler von dem Mayor von London, als er eben die Hand gegen den König ausſtreckte, erſtochen worden war, gelang es allmählich, beſonders durch die Kraft und das Talent des jungen Biſchofs Heinrich Spencer von Norwich, den Aufruhr zu unterdrücken[2].

Statt des ermordeten Simon von Sudbury wurde der bisherige Biſchof von London, Wilhelm von Courtnay, auf den Primatialſtuhl erhoben, und die Wiclifiten konnten bald ſehen, daß er energiſcher ſei, als ſein Vorfahrer. Kaum hatte er das Pallium erhalten, ſo berief er auf den 17. Mai 1382 ſeine Suffraganen und eine beträchtliche Anzahl von Theologen und Canoniſten klöſterlichen und weltgeiſtlichen Standes

[1] Cf. Fasc. ziz. l. c. p. 272 sqq.

[2] Walsingham l. c. t. I. p. 453 bis Ende und t. II. p. 1—40. Paul: a. a. O. S. 526—534. Lingard a. a. O. S. 203—213.

zu einer Provinzialsynode in das Dominikanerkloster zu London[1], und legte derselben zwei Reihen wiclifitischer Sätze zur Beurtheilung vor. Aus einem Actenstücke bei Mansi (l. c. p. 721 sq.) dürfte sich erschließen lassen, daß zwölf Oxforder Magistri diese Sätze aus den Schriften Wiclifs ausgezogen und an die Synode geschickt hatten. Nach mehrtägiger Ueberlegung erklärte letztere am 21. Mai 1382 die zehn Sätze der ersten Reihe für häretisch, die 14 der zweiten für irrig, beide als der Kirchenlehre widersprechend[2]. Die ersteren lauten: 1. Die Substanz des Brodes und Weines bleibt auch nach der Consecration. 2. Ohne das Subject sind auch die Accidenzien nicht vorhanden. 3. Im Altarssacrament ist Christus nicht identice, vere et realiter in propria praesentia (wie im Himmel). 4. Wenn sich ein Priester oder ein Bischof in einer Todsünde befindet, so consecrirt und tauft er nicht ꝛc. 5. Ist der Mensch wahrhaft reuig, so ist die äußerliche Beicht überflüssig. 6. Es ist nicht biblisch begründet, daß Christus die Messe angeordnet habe. 7. Gott muß dem Teufel gehorchen. 8. Wenn der Papst ein Betrüger und schlechter Mensch und darum ein Glied des Teufels ist, so hat er keine Gewalt über Christen, außer etwa eine solche, die ihm der Kaiser verlieh. 9. Nach Urban VI. ist kein weiterer Papst mehr anzuerkennen (während des Schismas), sondern man muß leben, wie die Griechen, nach eigenen Gesetzen. 10. Es ist der Heiligen Schrift zuwider, daß Geistliche zeitlichen Besitz haben.

Die zweite Reihe enthält folgende Sätze: 1. Kein Prälat darf jemanden excommuniciren, bevor er weiß, daß derselbe von Gott excommunicirt ist. 2. Wer anders excommunicirt, fällt selbst in Häresie und Bann. 3. Wenn ein Prälat einen Cleriker, der an den König oder königlichen Rath appellirt hat, excommunicirt, so macht er sich eines Staatsverrathes schuldig. 4. Wer wegen einer menschlichen Excommunication aufhört, zu predigen oder das Wort Gottes in der Predigt zu hören, ist excommunicirt und wird beim jüngsten Gericht als Verräther gegen Gott erfunden werden. 5. Ein Diakon oder Priester darf auch ohne Autorität des Apostolischen Stuhles oder Bischofs das Wort Gottes predigen. 6. Niemand ist ein weltlicher oder geistlicher Obere, solange

[1] Die Mitglieder dieser Synode sind verzeichnet in Fasc. ziz. l. c. p. 286 sqq. und 498 sqq.; auch bei Mansi l. c. p. 697 sq. Harduin l. c. p. 1892. Labbe l. c. p. 954.

[2] Nach Fasc. ziz. l. c. p. 272 wäre die Censur der Synode über diese Artikel am 19. Mai (Tag des hl. Dunstan) erfolgt, allein alle anderen Quellen und auch die Fasc. ziz. selbst geben p. 288 und 498 den 21. Mai an. Es ist wohl der Tag der Sentenzfällung und der Tag des Erdbebens zu unterscheiden.

er sich in einer Todsünde befindet. 7. Die weltlichen Herren dürfen nach ihrem Ermessen den Geistlichen, welche beharrlich sündigen, ihre irdischen Güter nehmen, und ebenso haben die Leute aus dem Volke das Recht, ihre (weltlichen) Herren zu züchtigen, wenn sie Sünder sind. 8. Die Zehnten sind reine Almosen, und die Parochianen können dieselben ihren Geistlichen wegen Sünden vorenthalten und anderen verleihen. 9. Die besonderen Gebete der Geistlichen für eine bestimmte Person nützen diese nicht mehr, als die allgemeinen Gebete (für alle zumal). 10. Wer in einen besondern Orden eintritt, wird eben dadurch minder fähig, die Gebote Gottes zu beobachten. 11. Die Heiligen, welche Orden stifteten, sei es mit oder ohne Eigenthum, haben gesündigt. 12. Wer in einer besondern Gemeinschaft lebt, gehört der christlichen Gemeinschaft nicht an. 13. Nicht vom Bettel, sondern von der Arbeit muß man leben. 14. Wer einem Mönch oder Prediger ein Almosen gibt, ist ebenso excommunicirt, wie der, der es annimmt [1].

Diese Synode führt in der Geschichte den Namen „Erdbebenconcil", weil während derselben London und die Umgegend durch ein heftiges Erdbeben erschüttert wurde [2]. Es scheint, Wiclif selbst habe diesen Titel aufgebracht [3], und er meinte, da man hier Christo und seinen Heiligen eine Ketzerei aufgebürdet, deshalb habe die Erde gezittert, und weil man Menschen nicht hören wollte, habe Gott selbst gesprochen. Der Erzbischof von Canterbury dagegen war der Ansicht, das Erdbeben bedeute die Reinigung des Reiches von Häresien, wie durch solche Erschütterungen die Erde von schädlichen Dünsten gereinigt werde [4].

Gleich nach Verwerfung obiger Sätze ließ der Erzbischof diesen Synodalbeschluß überall feierlich verkünden und beauftragte mit Vollziehung dieses Befehles und Unterdrückung der Ketzerei zu Oxford den dortigen Professor Peter Stokes aus dem Karmeliterorden [5]; am 30. Mai 1382 aber schrieb er an den neuen Oxforder Kanzler Robert Rigge (sacrae paginae professor et secularis), er solle Stokes unterstützen, und es sei sehr zu wundern, wie er den der Häresie verdächtigen Nico-

[1] Diese Artikel finden sich bei Walsingham l. c. t. II. p. 58 sqq. Fasc. ziz. l. c. p. 277 sqq. Knyghton l. c. p. 2648. Mansi l. c. p. 695 sqq. Harduin l. c. p. 1889 sqq. Labbe l. c. p. 953. Argentre l. c. p. 14 sqq.

[2] Nach Fasc. ziz. l. c. p. 272 hätte das Erdbeben am 19. Mai stattgehabt, aber Walsingham (t. II. p. 67) verlegt es auf den 21. Mai.

[3] Fasc. ziz. l. c. p. 283 sq.

[4] Fasc. ziz. l. c. p. 272. 283 sqq. Knyghton l. c. p. 2650.

[5] Sein Mandat in Fasc. ziz. l. c. p. 275 sqq.

laus Hereford zum Universitätsprediger habe wählen mögen [1]. Am gleichen Tage erließ der Erzbischof auch ein sehr energisches Verbot gegen die unapprobirten Prediger (die armen Priester Wiclifs), und veranlaßte den König und das Oberhaus (ohne das Unterhaus) zu Edicten gegen dieselben (vom 12. Juli 1382). Die weltlichen Beamten sollten die bischöflichen Diener in Verhaftung dieser ketzerischen Prediger unterstützen [2]. In einem Decret vom 13. Juli aber beauftragte der König den Kanzler und die Procuratoren der Universität Oxford, Wiclif, Hereford, Rapyngdon und Ashton aus Oxford zu vertreiben (bis sie sich vor dem Erzbischof gereinigt hätten) und die Schriften der beiden ersten zu confisciren [3].

Unterdessen hatte Stokes das erzbischöfliche Schreiben am 4. Juni dem Kanzler von Oxford überreicht, aber bei ihm unfreundliche Aufnahme gefunden und zunächst keine Antwort erhalten [4]; ja dieser duldete sogar, daß am folgenden Tage, dem Frohnleichnamsfeste, einer der heftigsten Wiclifiten predigte, Philipp Rapyngdon, Canonicus zu Leicester, und unverhüllt die kirchliche Abendmahlslehre angriff [5]. Als sofort Stokes am 6. Juni die Briefe des Erzbischofs abermals vorlegte, versprach der Kanzler, ihn bei deren Publication zu unterstützen, falls die Universität darauf eingehe; diese aber erblickte in dem Verlangen des Erzbischofs einen Eingriff in ihre Rechte und Freiheiten und zeigte eine so feindselige Stimmung, daß Stokes noch am gleichen Tage (6. Juni) den Erzbischof um seine Abberufung bat [6]. Am Dienstag in der folgenden Woche (10. Juni) hatte Stokes eine Disputation mit Rapyngdon über das Recht der Geistlichen auf irdischen Güterbesitz; aber es drangen dabei so viele Bewaffnete in das Lokal ein, daß er für sein Leben fürchtete (ibid. p. 302). Glücklicherweise kam eben jetzt das erwünschte Abberufungsschreiben von seiten des Erzbischofs. Stokes reiste in der Frühe des 11. Juni von Oxford ab und kam am Morgen des folgenden Tages zum Erzbischof nach Lambeth [7]. Schon einige Tage zuvor, etwa am 8. oder 9. Juni, waren auch der Oxforder Kanzler, der Magister Thomas Brightwell und der Baccalaureus Johann Balton beim Erzbischof erschienen, aber ungnädig

[1] Fasc. ziz. l. c. p. 298. Früher hatte sich Rigge, als er noch Professor war, gegen Wiclif erklärt (S. 953 Note 2); jetzt stand er ziemlich stark auf seiner Seite.

[2] Mansi l. c. p. 704 sq. Harduin l. c. p. 1898 sq. Labbe l. c. p. 962. Pauli a. a. O. S. 549. Neander a. a. O. S. 212 f.

[3] Fasc. ziz. l. c. p. 312 sqq. [4] Ibid. p. 300 sq.

[5] Walsingham l. c. t. II. p. 60.

[6] Fasc. ziz. l. c. p. 299—301. [7] Ibid. p. 304.

aufgenommen und zur nächsten (zweiten) Sitzung der Synode auf Donnerstag den 12. Juni beschieden worden[1]. Sie kamen und der Kanzler gab nach einigem Schwanken die Erklärung ab, daß er obige zwei Reihen von Sätzen theils für häretisch, theils für irrig erachte. Das Gleiche erklärten schließlich auch Brightwell und der Baccalaureus Balton, worauf der Erzbischof am selben Tage noch zwei Decrete an den Kanzler erließ. Im ersten befiehlt er ihm, die Synodalsentenz über jene Sätze in der Marienkirche und in den Schulen von Oxford öffentlich verkünden zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie nicht mehr vorgetragen und vertheidigt würden. Den Johann Wiclif, Nicolaus Hereford, Philipp Rapyngdon, Johann Ashton und Lorenz Bedeman, die der Häresie notorisch sehr verdächtig seien, solle er nicht mehr zum Predigen zulassen und ihnen auch alle Vorlesungen verbieten, bis sie sich vor dem Erzbischof gereinigt hätten. Weiterhin solle der Kanzler verkünden, daß alle diese suspendirt seien; ihren Anhängern aber solle er fleißig nachforschen und sie durch kirchliche Censuren zur Abschwörung anhalten[2]. Im zweiten Decret, ebenfalls vom 12. Juni, wird dem Kanzler, da er selbst einigermaßen verdächtig sei[3], strengstens eingeschärft, jene Cleriker, welche der Erzbischof als berathende Mitglieder zur Synode berufen habe (Gegner Wiclifs), durchaus auf keine Weise, weder direct noch indirect, zu belästigen, den Wiclif aber und seine obengenannten Freunde, überhaupt jeden Verdächtigen, von Kanzel und Katheder auszuschließen[4].

Nach Oxford zurückgekehrt, publicirte der Kanzler am 15. Juni den ihm gewordenen Auftrag, namentlich die Suspension Philipp Rapyngdons und Nicolaus Herefords. In Folge hiervon entstand an der Universität heftige Gährung zwischen ihren weltgeistlichen und mönchischen Mitgliedern. Letztere vertheidigten die Entscheidung der Synode, wogegen ihnen erstere vorwarfen, daß sie den Ruin der Hochschule beabsichtigen. Besonders that sich unter den Mönchen Heinrich Crompe hervor. Er schalt die Lollharden (die armen Priester Wiclifs) Häretiker, weshalb auch er (vom Kanzler) suspendirt wurde und nun nach London ging, um bei dem Erzbischof, beim Parlament und beim königlichen Kanzler Klage zu er-

---

[1] Fasc. ziz. l. c. p. 288. 304 und 308.

[2] Mansi l. c. p. 707 sq. In Fasc. ziz. l. c. p. 311 nur angedeutet, nicht mitgetheilt.

[3] Die Verdachtsgründe gegen ihn und die Procuratoren der Universität Oxford s. Fasc. ziz. l. c. p. 304 sqq.

[4] Fasc. ziz. l. c. p. 309 sq.

heben[1]. Ein königliches Decret vom 14. Juli restituirte ihn in seine akademischen Rechte und verbot, ihn oder einen andern wegen Bekämpfung der Lehren Wiclifs ꝛc. irgend zu behindern[2].

Unterdessen waren Philipp Rapyngdon und Nicolaus Hereford gleich nach ihrer Suspension nach London gegangen, um bei dem Herzog von Gent-Lancaster Schutz zu suchen. Sie stellten ihm vor, daß die Verwerfung der 24 Artikel durch die Synode ein Angriff auf den Staat sei; aber es traten auch andere Doctoren gegen sie auf und als sich der Herzog überzeugte, daß jene das Abendmahlsdogma angegriffen hätten, zog er unwillig seine Hand von ihnen zurück und befahl ihnen, sich vor dem Erzbischof zu stellen[3]. Sie erschienen sammt Johann Ashton am 18. Juni bei der dritten Sitzung der Synode[4], und mußten schwören, aufrichtig ihre Ansicht über die verworfenen Sätze auszusprechen. Die beiden ersteren baten sich einen Tag Bedenkzeit aus, Ashton aber gab sogleich eine Erklärung, die dem Erzbischof so wenig gefiel, daß er ihn für sehr suspect erklärte und auf den 20. Juni vorlud, um seine etwaigen Entschuldigungen vorzubringen. Könne er sich nicht reinigen, so müsse er, weil er trotz des erzbischöflichen Verbots vom 30. Mai zu predigen fortgefahren habe, excommunicirt und in der ganzen Provinz als Häretiker declarirt werden. Auf den gleichen Tag wurden auch Hereford und Rapyngdon wieder beschieden[5]. Sie überreichten in der vierten Sitzung am Freitag den 20. Juni[6] eine schriftliche Erklärung über jene Sätze, worin sie zwar sämmtliche als häretisch und irrig anerkannten, aber einzelne darunter nur in gewissem Sinne, namentlich die drei ersten[7]. Sie gaben zu, daß die Behauptung: „Wein und Brod bleiben im Altarssacrament auch nach der Consecration", häretisch sei, wenn man dies so verstehe, daß dieser Satz der Decretale Firmiter credimus (c. 1. X. de summa Trinitate I, 1) widerspreche. Gemeint ist damit der erste Canon des zwölften all-

---

[1] Fasc. ziz. l. c. p. 311. 312. 318. [2] Ibid. p. 314 sqq.

[3] Ibid. p 318.

[4] Fasc. ziz. l. c. p. 289. In Zeile 3 von unten ist statt XIV. Cal. Junii zu lesen Julii. Diese dritte Sitzung hatte ja am 18. Juni statt, wie wir aus Mansi l. c. p. 710 ersehen. Die Marginalcorrectur des Herausgebers der Fasc. ziz. ist irrig. Er meint, das Wort Cal. sei zu streichen und also 14. Juni zu lesen.

[5] Mansi l. c. p. 710 sq. Fasc. ziz. l. c. p. 289 sq.

[6] Die Fasc. ziz. l. c. p. 318 unten nennen wohl diese Sitzung, lassen aber die dritte aus, wogegen ibid. p. 289 und 290 beide genau unterschieden werden.

[7] Ihre Erklärung ist mitgetheilt in Fasc. ziz. l. c. p. 319 sqq. Mansi l. c. p. 698. Harduin l. c. p. 1893. Labbe l. c. p. 955.

gemeinen Concils unter Innocenz III., näherhin jener Absatz dieses Decrets, worin die Transsubstantiation ausgesprochen ist (s. Bd. V. S. 879 f.: Una vero est fidelium etc.), und es ist klar, daß die Wicliften diese Decretale nur durch eine sehr sophistische Deutung mit ihrer Lehre in Harmonie bringen konnten. Dies richtig erkennend, fragte sie der Erzbischof, wie sie denn diese Decretale verständen, und forderte überhaupt nähere Erklärung, wie sie das Verbleiben des Brodes nach der Consecration verständen, aber sie gingen nicht darauf ein und bezogen sich einfach auf ihre schriftliche Eingabe. Ebenso machten sie es, als der Erzbischof nähere Auskunft darüber verlangte, wie sie die Decretalen Cum Martha (von Innocenz III. in c. 6. X. de celebrat. miss. III, 41) und Si Dominum (von Clemens V. zur Einführung des Fronleichnamsfestes, in Buch III. Tit. 16 der Clementinen) verstünden, da sie die Sätze 2 und 3 nur insofern, als sie diesen Decretalen widersprächen, als häretisch verworfen hätten. Auch hier gingen sie nicht mit der Sprache heraus. Den sechsten Satz aber, daß Gott dem Teufel gehorchen müsse, hielten sie in dem Sinne aufrecht, wenn von einer obedientia caritatis die Rede sei, sofern Gott ihn liebe und strafe. — Alle Synodalmitglieder erklärten diese Antworten für ungenügend, worauf der Erzbischof die beiden Angeschuldigten, da sie jede weitere Aeußerung verweigerten, auf den 27. Juni zur Vernehmung des Urtheils beschied [1]. Sofort sollte Ashton angeben, was er zu seiner Entschuldigung vorbringen könne, und sich über die fraglichen Sätze erklären. Wegen der umstehenden Laien, welche die Thüren erbrochen hatten [2], sollte er lateinisch sprechen, aber er redete englisch und zwar in frivoler, schmähsüchtiger und das Volk aufregender Weise und gab auf alle Fragen nur ausweichende Antworten. Namentlich wiederholte er öfter, als ob er ein Laie wäre, den Satz: „Alle Subtilitäten übersteigen mein Fassungsvermögen, und es genügt mir, zu glauben, wie die Schrift lehrt." Als aber der Erzbischof fragte, ob nach der Consecration noch ein panis materialis zurückbleibe, entgegnete er spöttisch: „Das materialis magst du in die Tasche stecken, wenn du eine solche hast." Mit Zustimmung sämmtlicher Synodalmitglieder erklärte darum der Erzbischof den Johann Ashton für einen Häretiker [3]. Aber auch Ashton publicirte seine dem Erzbischof in dieser

[1] Fasc. ziz. l. c. p. 326—329. Mansi l. c. p. 701 sq. Harduin l. c. p. 1895 sq. Labbe l. c. p. 959. [2] Walsingham l. c. t. II. p. 66.

[3] Mansi l. c. p. 703. Harduin l. c. p. 1897. Labbe l. c. p. 960. Fasc. ziz. l. c. p. 290. 329. 331.

Sitzung gegebene Erklärung und theilte Exemplare derselben unter das Volk aus [1].

Schließlich wurde in derselben vierten Sitzung Thomas Hilman, der es theilweise mit Aſhton hielt, auf den 27. Juni vorgeladen, um sich über jene Sätze auszusprechen, nachmals aber sowohl für ihn als für Hereford und Rapyngdon der Termin bis zum 1. Juli verlängert [2].

Nur Hilman erschien an diesem Tage in der fünften Sitzung und anerkannte jene Sätze als häretisch und irrig, Hereford und Rapyngdon aber wurden wegen ihres Ausbleibens als contumaces excommunicirt und ihre Appellation an den Papst für nichtig erklärt [3]. Da der König den Erzbischof unterstützte und Maßregeln gegen die Excommunicirten ergriff (S. 957 u. 959), fanden sie, wenigstens Bedeman, Rapyngdon und Aſhton, für gerathen, sich zu unterwerfen und jene Sätze für irrig zu erklären, worauf sie vom Erzbischof restituirt wurden [4].

Eine zweite Synode in diesen Angelegenheiten feierte der Erzbischof am 18. November desselben Jahres 1382 zu Oxford in Anwesenheit der Bischöfe von Lincoln, Norwich, Worcester (Vigornia), London, Salisbury und Herford, des Kanzlers von Oxford und vieler Doctoren und Cleriker. Auch Wiclif wurde vorgeladen. Wir erfahren dies von seinem Zeitgenossen Heinrich Knyghton [5], während Walsingham und die Fasciculi zizaniorum davon schweigen. Wiclif soll wiederum an König und Parlament appellirt, aber nur beim Unterhaus Anklang gefunden haben, das nun die Rücknahme der vom König einseitig erlassenen Edicte (vom Juli, s. S. 957) erwirkte [6]. Vaughan (II, 114) und nach ihm alle anderen wollen wissen, daß Wiclif jetzt zwei Bekenntnißschriften, eine lateinische und eine englische, veröffentlicht, wohl auch der Synode überreicht habe. Allein die fragliche lateinische Schrift ist keine andere als die, welche wir schon oben als dem Jahre 1381 angehörig bezeichneten (S. 953), die kurze englische aber, von Knyghton (l. c.) und Vaughan

[1] Fasc. ziz. l. c. p. 329 sq. Der Inhalt dieser Confessio harmonirt völlig mit den Erklärungen Aſhtons vor dem Erzbischof am 20. Juni, und es ist darum l. c. in der letzten Zeile von unten XX statt XIX zu lesen.

[2] Fasc. ziz. l. c. p. 290. Mansi l. c. p. 704. Harduin l. c. p. 1898. Labbe l. c. p. 961.

[3] Fasc. ziz. l. c. p. 290. Mansi l. c. p. 711—714.

[4] Fasc. ziz. l. c. p. 331—333. Mansi l. c. p. 715 sq. Pauli a. a. O. S. 551.

[5] In seiner Schrift: De eventibus Angliae, bei Twisden, Script. hist. Anglic. t. II. p. 2649.

[6] Pauli a. a. O. S. 552. Wiclifs Appellationsschrift, edirt von Arnold a. a. O. Bd. III. S. 507 ff.

(II, 433 sqq.) mitgetheilt, hat folgende Hauptsätze: „Das Sacrament des Altars ist wahrhaft göttlicher Leib in Gestalt des Brodes . . . es ist wahrhaftiger Gottesleib und wahrhaftiges Brod . . . und wie es Häresie ist, zu glauben, daß Christus bloß Geist sei und nicht auch Leib, so ist es Häresie, zu lehren, daß das Sacrament bloß Gottes Leib sei und nicht auch Brod (die Transsubstantiationslehre wird sonach von Wiclif für häretisch erklärt). Ja es ist die größte Häresie, von der Gott dulden daß sie in seine Kirche kam, zu lehren, daß das Sacrament (?) nur ein Accidens sei ohne Substanz (Subject). Christus sagte ja bei Johannes: Dieses Brod ist mein Leib . . . Welch großer Unterschied ist zwischen uns, die wir lehren, daß dieses Sacrament wahrhaftiges Brod ist in seiner Natur, und den Häretikern, welche behaupten, daß es ein Accidens sei ohne Subject! . . . Jene Synode aber (im Mai 1382) machte Christus und seine Heiligen zu Häretikern (weil diese keine Transsubstantiation kannten), während die Erde erzitterte."

Unbegreiflich ist, wie Knyghton unter Berufung auf diese englische Bekenntnißschrift behaupten konnte (l. c.), Wiclif habe seine Irrlehren widerrufen. Viele haben hierin Knyghton nachgesprochen; es ist aber doch klar, daß Wiclif auch jetzt noch die kirchliche Abendmahlslehre in sehr heftiger und bitterer Weise bekämpfte. Nothwendige Folge hiervon war seine Entfernung vom Lehramt und die Ausschließung von der Universität. Weiter wurde nicht gegen ihn eingeschritten; einer Citation nach Rom aber gab er keine Folge[1].

Auf derselben Synode, am 24. November 1382, schwuren Rapyngdon und Ashton feierlich aller Irrlehre ab; es hatten aber auch die Wiclifiten einige ihrer Hauptgegner bei der Synode angeklagt, namentlich den Stokes und Crompe, und so wurden nun diese am 25. November vernommen. Stokes und ein Franziskaner erklärten, daß sie die ihnen zur Last gelegten Thesen nicht ernstlich behauptet, sondern nur exercitii causa aufgestellt hätten; Crompe aber versprach, seinen incriminirten Satz aufgeben zu wollen, wenn und insoweit derselbe bereits von Urban V. verdammt sei[2]. Näheres wird in dieser Sache nicht angegeben, wahrscheinlich aber hatten Stokes und der Franziskaner im polemischen Eifer gegen die Wiclifiten gewagte Behauptungen aufgestellt. Anders scheint sich die Sache

[1] Vaughan l. c. t. II. p. 120 sqq. Pauli a. a. O. S. 552. Der Brief Wiclifs gegen die päpstliche Citation findet sich im lateinischen Original in Fasc. ziz. l. c. p. 341; englisch bei Vaughan l. c. Append. nr. VIII. Lechler (a. a. O. Bd. I. S. 712 ff.) bezweifelt, ja bestreitet eine Vorladung Wiclifs nach Rom.

[2] Mansi l. c. p. 717 sq.

bei Heinrich Crompe zu verhalten. Dieser Cistercienser aus Irland hatte im Jahre 1381 die Censur des Oxforder Kanzlers Berton gegen Wiclif mit unterschrieben, war dann Mitglied der Londoner Synode vom Mai und Juni 1382 gewesen und vom neuen Oxforder Kanzler Rigge wegen antiwiclifitischen Eifers suspendirt, aber vom König wieder in sein Lehramt eingesetzt worden, am 14. Juli 1382 (S. 959). Jetzt mußte er einen Satz widerrufen, welchen schon Urban V. verdammt habe. Was damit gemeint sei, ist nur aus den Mittheilungen der Fasciculi zizaniorum p. 350—356 erkennbar. Hiernach erklärte im März 1385 der Bischof Wilhelm von Meath (Grafschaft in Irland) den Heinrich Crompe für einen Häretiker, weil er in seiner Diöcese verschiedene irrige Sätze gepredigt habe, namentlich a) daß jeder Christ die Sünden, die er einem Mönch gebeichtet, auch seinem eigenen Pfarrer nochmals beichten müsse (wegen des Decrets Omnis utriusque sexus fidelis, s. Bd. V. S. 888), und b) daß der Leib Christi im Altarssacrament ein Spiegel sei des Leibes Christi im Himmel. Crompe behauptete damals, auch der Erzbischof Richard von Armagh habe rücksichtlich der Beicht das Gleiche gelehrt (l. c. p. 355), und es war dem so, wie wir aus Raynald 1358, 6 ersehen. Solches geschah unter Papst Innocenz VI., dem Vorfahrer Urbans V., und wenn auch, wie Raynald aus einer vaticanischen Urkunde mittheilt, keine Sentenz gegen den heiligmäßigen Erzbischof Richard erlassen wurde, so kann doch gar wohl der folgende Papst Urban V. dem in Irland verbreiteten Irrthum entgegengetreten sein, worauf sich unsere Synode berief. Was sich weiter mit Crompe begab, werden wir unten ersehen; die Synode aber übersiedelte bald darauf nach London, ins Dominikanerkloster, und bewilligte hier am 13. Januar 1383 dem König außer den schon in der ersten Sitzung (zu Oxford) zugestandenen Zehnten noch einen halben Zehnten von allen geistlichen Beneficien zum Zweck des von Urban VI. ausgeschriebenen Kreuzzugs gegen Frankreich und den Gegenpapst [1].

Infolge der Oxforder Synode vom November 1382 zog sich Wiclif auf seine Pfarrei Lutterworth zurück, predigte häufig und verfaßte jetzt sein Hauptwerk, den Trialogus, in vier Büchern, also benannt, weil sich darin die Aletheia, die Pseudis und Phronesis (Wahrheit, Lüge und Klugheit) miteinander unterreden. Er legte darin seine Gesammtanschauungen nieder. Die drei ersten Bücher sind mehr theoretischer, das letzte vor-

[1] Mansi l. c. p. 718. Walsingham l. c. p. 84. Was Mansi (l. c. p. 718—722) noch weiter zu dieser Synode stellt, gehört in frühere Zeiten und wurde von uns bereits oben S. 952 und 955 benützt.

herrschend praktischer Natur. In jenen entwickelt er seine Ansichten über Gott und Creatur und trägt dabei eine alle sittliche Freiheit gefährdende Prädestinationstheorie vor, welche ihm nachmals den Vorwurf des Fatalismus zuzog. „Alles, was geschieht," meint er, „geschieht mit absoluter Nothwendigkeit; von Freiheit ist keine Rede. Die Einen sind Praedestinati, vorherbestimmt zur ewigen Seligkeit, die Anderen Praescíti, die Verworfenen, und der Grund dieses Unterschiedes liegt nicht in dem Verhalten des Einen und Andern während ihres zeitlichen Lebens, sondern er liegt in Gott, und wenn auch der Praescitus während dieses zeitlichen Lebens sich temporär im Stande der Gnade befindet, so hat er doch nicht das donum perseverantiae, während der Praedestinatus, auch wenn er schwer sündigt, sich doch wieder bekehrt und in der Gnade stirbt. Wenn aber alles mit absoluter Nothwendigkeit geschieht, so auch die Sünde! Allerdings nach einer Seite hin. Die Sünde ist etwas Negatives und als solches Gott völlig fremd; aber sie dient auch zur Verwirklichung des göttlichen Weltplans, und in dieser Beziehung kann man sagen: Gott wolle die Sünde." Auf diese Prädestinationslehre baut Wiclif im vierten Buch den Begriff der Kirche. Sie ist ihm die Gemeinschaft der Prädestinirten. Darum ist weder Excommunication noch Canonisation zulässig ohne specielle göttliche Offenbarung. Weiterhin entwickelte Wiclif im vierten Buch seine Lehre von den Sacramenten, besonders ausführlich seine Abendmahlslehre, wobei das Sacrament der Priesterweihe ihm Veranlassung gibt, auch seine Ansichten über den Clerus auszusprechen, den er infolge seines übertriebenen Verinnerlichens nicht als Vermittler der Gnaden, sondern fast ausschließlich nur als Predigerstand auffaßt, wie ihm denn auch die Predigt das Allerwichtigste ist, so daß das Predigen einem Geistlichen gar nie untersagt werden kann. — Am 28. December (in die SS. Innocentium) 1384 während der Wandlung in der Messe seines gleichgesinnten Kaplans Johann Purvey vom Schlage gerührt, starb er wenige Tage später am 31. December 1384 [1].

## § 730.

### Die letzten Synoden unter Urban VI. vom Jahre 1383—1389.

In die ersten Zeiten des abendländischen Schismas fallen noch einige weitere Synoden, unter denen nachstehende Erwähnung verdienen. Eine dänische Provinzialsynode wurde 1383 von Erzbischof Magnus von

[1] Walsingham (l. c. t. II. p. 119 sq.) verlegt den Schlaganfall auf den 29. December, Tag des hl. Thomas Becket. Knyghton l. c. p. 2660.

Lund zu Malmö gehalten, woselbst in Anwesenheit fast aller Comprovinzialbischöfe mehrere Constitutionen aufgestellt wurden. Zunächst wurden einige Verbesserungen im Kirchengesang, sowie Einführung neuer Antiphonen beschlossen, auch alle Unziemlichkeiten beim Chorgesang strengstens verboten und den Prälaten und Canonikern aufgetragen, nur taugliche und unbescholtene Stellvertreter statt ihrer in den Chor zu schicken. Weiter wurden als neue Feste eingeführt die Tage der heiligen Jungfrauen Euphrosyna und Florentia für den 7. Juli, des Bischofs Martinus 11. November und des Papstes Lucius 12. März. Die Hauptverordnungen aber betrafen den Schutz der kirchlichen Personen und des kirchlichen Besitzes. Alle Vergewaltigungen der einen wie des andern wurden mit der Strafe des Bannes belegt und letzterer auch allen concubinarischen Geistlichen angedroht. Diese Bestimmung sollte an allen Sonn- und Festtagen dem Volke in der Landessprache vorgelesen werden[1]. — Eine Salzburger Synode unter Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim im Januar 1386 stellte 17 Reformcanones auf: 1. Alle Weltgeistlichen müssen sich im Psalliren und im divinum officium ganz nach der Art und Weise der Kathedrale richten. 2. In Reservatfällen darf niemand ohne Erlaubniß absolviren. 3. Wer solche Erlaubniß erhalten hat und sie mißbraucht, verliert sie. 4. In zweifelhaften Fällen sollen sich die Seelsorger an ihre Oberen wenden. 5. Kein Geistlicher darf ohne Kapuze oder Biret oder geschlossenen Hut (capello seu pileo cooperto) in der Kirche oder sonst öffentlich erscheinen. 6. Nur die Geistlichen, welche Dignitäre, Domherren oder Magistri sind, dürfen mehrfarbigen Pelz tragen. 7. Die kirchlichen Geräthschaften und Kleider ꝛc. müssen rein sein und gut aufbewahrt werden. 8. Nicht selten schweifen Mönche, namentlich Bettelmönche, umher und mißleiten wie falsche Propheten die Gemüther durch fabulöse Predigten. Sie dürfen darum fortan nirgends mehr predigen ohne Einladung der Kirchenrectoren, und letztere dürfen nur solche Mönche einladen oder zulassen, die von ihren Oberen die Erlaubniß zu predigen haben und vorweisen. 9. Gegen die vielfachen Verletzungen der kirchlichen Immunitäten wird das Statut des päpstlichen Cardinallegaten Johann von Tusculum erneuert und alle Angriffe auf das Kirchengut mit Bann und Interdict bedroht. Diese Verordnung soll dem Volke jährlich dreimal bekannt gegeben werden. 10. Wer die Kirchenstrafen verachtet und darin stirbt, rennt in die ewige Verdammniß. 11. Die

[1] Pontopp., Annales ecclesiae Daniae t. II. p. 227. Münter a. a. O. Bd. II. 1. S. 187 f.

Verordnung von Bonifaz VIII., wonach alle, die von Geistlichen oder kirchlichen Personen für Transport ihres Eigenthums, sofern dies nicht des Handels wegen geschieht, Weggelder fordern, dem Bann verfallen, ist öffentlich zu publiciren. 12. Bischöfe und andere Prälaten, welche die Einkünfte vacanter Dignitäten und Kirchen sich aneignen, sind so lange vom Betreten der Kirche ausgeschlossen, bis sie satisfaciren. 13. Gegen Wucherer. 14. Kein Geistlicher darf vor ein weltliches Gericht gezogen werden. 15. Unbekannte Priester dürfen nirgends functioniren. 16. Wer nicht vom Bischof anerkannt ist, darf nicht als Notar functioniren. 17. Alle Bischöfe ꝛc. müssen Sammlungen von Constitutionen haben[1]. — Zu Tönsberg in Norwegen hielten die Bischöfe 1387 eine Versammlung in Gegenwart des Königs Olaf, von der uns nur bekannt ist, daß letzterer eine Verordnung betreffs der Bruchgelder erließ, wovon er der Geistlichkeit einen Theil zuwies[2].

Am 4. October 1388 ließ Peter von Luna, vom Gegenpapst Clemens VII. zum Legaten von Spanien bestellt, auf einer Synode zu Palencia in Castilien sieben Reformdecrete verkünden. 1. Die Bischöfe und alle anderen Kirchenvorsteher müssen den Wandel der Geistlichen scharf überwachen und ihre Vergehen bestrafen. 2. Alle Cleriker müssen ihre Concubinen binnen zwei Monaten entlassen. Thun sie es nicht, so sind sie inhabil zur Erlangung weiterer Beneficien und dürfen die empfangenen Weihen nicht mehr ausüben. Von den Beneficien, die sie bereits haben, verlieren sie zunächst ein Drittel, nach weiteren zwei Monaten zwei Drittheile der Einkünfte, nach vier Monaten das Ganze und werden ihrer Beneficien beraubt. Auch können sie, solange sie die Concubinen behalten, kein Testament machen und all ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, muß confiscirt werden, sobald sie öffentlich als Concubinarier declarirt sind. Ein Dritttheil dieser Güter fällt der Fabrik der Kirche, an der sie ein Beneficium hatten, das zweite Dritttheil dem Bischof zu, das dritte ist zur Loskaufung von Gefangenen zu verwenden und den Brüdern von Maria de Mercede oder den Trinitariern zu übergeben. 3. Verheiratete Cleriker (Minoristen) genießen das Privile-

[1] Mansi t. XXVI. p. 725 sqq. Harduin l. c. p. 1900 sqq. Labbe l. c. 961 sqq. Hartzheim t. IV. p. 530 sqq. Dalham, Concil. Salisburg. p. 160 sqq. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VI. S. 168 und 457 ff. Die bei Mansi, Harduin und Labbe angefügten Verweisungen auf ältere salzburgische Concilien sind meist unzutreffend.

[2] Pontopp. l. c. t. II. p. 231.

gium, wenn sie sich nur einmal und mit einer Jungfrau verheirateten und clerikale Kleidung und Tonsur tragen. Die Größe der Tonsur wird genau bestimmt und eine Abbildung derselben beigefügt (sie mißt genau 7 cm im Durchmesser). 4. Eigenthum der Kirche darf nicht veräußert werden. 5. Die Juden und Saracenen müssen in den Orten, wo sie wohnen, ihre besonderen Quartiere haben. 6. An christlichen Feiertagen dürfen sie nicht Handel und Handwerk treiben. 7. Jeder Verheiratete, der eine Concubine nimmt, und auch ein Unverheirateter, der eine ungläubige Concubine hat, ist eo ipso excommunicirt [1].

Am 10. November desselben Jahres (1388) präsidirte der Erzbischof Ludwig von Palermo in seinem Palaste einer Provinzialsynode, welche 30 Canones zur Verbesserung kirchlicher Zustände aufstellte, namentlich über die Pflicht der Cleriker, den canonischen Tagzeiten anzuwohnen, über die distributiones quotidianae, gegen Concubinat, Wirthshausbesuch und Waffentragen der Cleriker, über Tonsur und Haarschnitt derselben, auch daß sie nicht weltliche Geschäfte besorgen, nicht Weinhandel im kleinen und nicht Kaufmannschaft treiben dürfen u. dgl. [2]

Auf den 26. Juni 1389 und die folgenden Tage berief Erzbischof Jean Roger von Narbonne eine Provinzialsynode nach Saint-Tiberi in der Diöcese Agde, und es hat diese Versammlung die Eigenthümlichkeit, daß weder der Erzbischof, noch irgend einer seiner Suffraganen und auch kein Abt der Provinz persönlich erschien, vielmehr alle durch Deputirte vertreten wurden, an deren Spitze der Generalvikar des Erzbischofs, Johannes Picorlati, Licentiat des canonischen Rechtes, stand. Diese Synode, wenn man sie als solche bezeichnen darf, wurde über 17 Punkte einig. 1. und 2. Wie der König bei seiner bevorstehenden Ankunft in der Provinz zu empfangen sei. 3. Es solle eine Deputation an den Papst geschickt werden mit der Bitte, den Geistlichen der Provinz keine weiteren Lasten aufzulegen. Auch solle dem Papst (dem Gegenpapst Clemens VII.) ein (jetzt noch erhaltenes) Verzeichniß von Beschwerden des Clerus über die königlichen Beamten übergeben werden, damit der Papst darüber mit dem König spreche. 4. Einige Privilegien, welche die Könige Ludwig (X.) und Philipp (von Valois) dem Clerus und Adel ertheilt hatten, die aber gegen 150 Franken, die der Vicomte von Narbonne verlangte, bei Ritter Raimund Gombaud von Beziers deponirt waren, sollten wieder freigekauft werden. 5. Ueber die Unbilden, welche die königlichen Beamten und

[1] Mansi l. c. p. 735 sqq. Harduin l. c. p. 1905 sqq. Labbe l. c. p. 969 sqq. [2] Mansi l. c. p. 746 sqq.

andere Laien dem Clerus zufügen, solle in jeder Diöcese ein Verzeichniß angefertigt werden. 6—8. Um die zu alledem nöthigen Gelder zusammenzubringen, muß der Clerus besteuert werden. 12. Zu Paris ist für die ganze Provinz ein Advokat und Procurator zu bestellen. Die übrigen Punkte sind minder wichtig[1]. — Ende Juli 1389 hatten sich, wie es scheint, anläßlich eines Reichstages, mehrere Bischöfe, darunter auch die Erzbischöfe von Lund und Drontheim, zu Nyborg (Insel Fünen, Dänemark) versammelt. Von ihren Beschlüssen sind uns nur noch Ablaßindulte für einige Kirchen Dänemarks erhalten. Das für die Domkirche zu Ripen hat Pontoppidan publicirt[2].

## § 731.

## Die Synoden unter Bonifaz IX. vom Jahre 1389—1404.

Am 15. October 1389 starb Urban VI., dessen Wahl das unglückliche Schisma veranlaßt hatte, und während sein Gegner Clemens VII. noch in Avignon pontificirte (bis 16. September 1394), bestieg am 2. November 1389 Bonifaz IX. den römischen Stuhl, den er bis zu seinen Tod am 1. October 1404 innehatte. Seinem Pontificate gehört jene Magdeburger Provinzialsynode an, deren wir schon oben S. 726 gedachten und auf welcher Erzbischof Albrecht III. (1383—1403) seine neue Statutensammlung publicirte. Er nahm ältere Canones theils wörtlich, theils modificirt in sein Werk herüber, ließ überflüssig gewordenes weg, fügte Neues hinzu und gab dem Ganzen eine andere Ordnung, übereinstimmend mit der der römischen Constitutionen (der Decretalen Gregors IX. u. s. f.). Nur was in dieser neuen Sammlung enthalten, sollte fortan Rechtskraft haben, alles andere cassirt sein. — Binterim vermuthet, Erzbischof Albrecht habe diese Sammlung gleich im Anfang seiner Amtsführung, etwa im Jahre 1386, erlassen, allein in Rubrik 35 (nach unserer Zählung) bezeichnen die Synodalacten den Papst Urban VI. bereits als verstorben und es muß sonach die Sammlung erst nach 1389 gefertigt worden sein. 1. Wie in den Decretalen des Corpus jur. can. der Titel I. des ersten Buches, so ist auch hier die erste Rubrik de fide überschrieben, und die darin enthaltenen Decrete sind aus dem Mainzer Concil vom Jahr 1310 can. 1 u. 2 entnommen (S. 499). 2. Die zweite Rubrik, de constitutione (= tit. 2), fügt den Canones 3 und 4 von Mainz

[1] Mansi l. c. p. 754—762. Labbe l. c. p. 979 sqq.

[2] Pontopp. l. c. t. II. p. 229. Münter a. a. O. Bd. II. 1. S. 188.

noch das neue Decret bei, daß auch die Statuten der verstorbenen Kaiser Friedrich und Karl IV. in Kraft bleiben und jährlich viermal verkündet werden müßten. 3. De Rescriptis, der Hauptsache nach aus c. 4 u. 5 von Mainz, gegen die Mißbräuche der judices delegati. 4. De electione. Manche, die noch nicht geweiht sind, nehmen eine Pfarrkirche aus dem Grunde an, um sie eines Theiles ihrer Güter zu berauben und die vollen Einkünfte des ersten Jahres zu beziehen; nach dessen Verfluß aber geben sie die beraubte Kirche wieder zurück, weil sie sich nicht weihen lassen wollen. Dies muß aufhören. Wer auf eine Kirche resigniren will, muß deren Eigenthum ganz unverkürzt dem Nachfolger hinterlassen. 5. De scrutinio = c. 10 von Mainz, über genaue Prüfung derjenigen, die geweiht werden wollen. 6. De renuntiatione, der Hauptsache nach = c. 11 von Mainz. Niemand kann auf ein Beneficium resigniren ohne Zustimmung des Bischofs. 7. De temporibus ordinantium, der Hauptsache nach = c. 12 von Mainz. 8. De clericis peregrinis, theilweise = c. 15 von Mainz; fremde Geistliche dürfen, auch wenn sie die litterae formatae haben, nicht zum Celebriren zugelassen werden ohne Brief des Bischofs oder seines Vikars. 9. De officio Ordinarii. Jeder Bischof muß wenigstens an den Hauptfesten in der Kathedrale predigen oder in seiner Gegenwart durch einen tüchtigen Cleriker predigen lassen, selbst aber Messe lesen und den Ablaß ertheilen. Auch muß er einen besondern Carcer für Cleriker haben, wo selbe nicht mit anderen Verbrechern zusammengesperrt werden. 10. De officio Delegati. Weil Cleriker und Mönche oft zu furchtsam sind, ihr Recht zu verfolgen, so sollen in jeder Diöcese Fiscalprocuratoren angestellt werden an Orten, wo sie die Gewalt der Tyrannen nicht zu fürchten haben, und diese müssen dann diesfallsige Processe führen. Für arme Geistliche besorgt der Bischof die Kosten. Dazu kommen noch vier ältere Verordnungen von Erzbischof Burkard ex concilio Hallensi, die jedoch in den (unvollständigen) Acten der Synode zu Halle vom Jahre 1320 fehlen. 11. De majoritate (Vorrang) et obedientia = c. 25 von Mainz: kein Schloßkaplan darf celebriren ꝛc. ohne Erlaubniß des Bischofs oder Dekans. 12. De his, quae vi et metus causa fiunt. Manche Pfarrer ꝛc. vollziehen die Befehle des Bischofs nicht, aus Furcht (vor den weltlichen Herren). Dies darf nicht mehr geschehen; sie müssen eher alles dulden, als ungehorsam sein; vgl. c. 31 von Mainz. 13—16 = c. 33 u. 34, 35, 41, 44 und 49 von Mainz. 17. De cohabitatione clericorum (Mansi 20). Die Geistlichen sollen nicht in den gewöhnlichen Bade-

ſtuben baden, wo allerlei verdächtige Perſonen ſich einfinden, ſondern in den Badeſtuben ihrer Kirchen oder im eigenen Hauſe. Bei jeder Kathedral- oder Collegiatkirche muß eine eigene Badeſtube errichtet werden, ebenſo in den Klöſtern. 18. De concubinariis, nach c. 51 u. 53 von Mainz. 19. De institutionibus (Manſi 21), von den Anſtellungen der Geiſtlichen, nach c. 57 u. 138 von Mainz, mit einem in die Mitte geſtellten Zuſatz über die Templer, Hoſpitalritter ꝛc., welche für die ihnen zugehörigen Kirchen Weltgeiſtliche beſtellen und ihnen hinlänglichen Unterhalt anweiſen müſſen. 20. De sede vacante = c. 62 u. 63 von Mainz. 21. De rebus ecclesiae non alienandis (Manſi 22) = c. 64, 68, 69, 70, 71, 65, 67 von Mainz. 22. De emptione et venditione = c. 73 von Mainz. 22. De pignoribus (Manſi 23): es wird verboten, Cleriker durch Pfändung zum Erſcheinen vor dem weltlichen Gericht zu zwingen, nach c. 6 der Magdeburger Synode vom Jahre 1322 (S. 611). Was noch weiter folgt, zwei andere Decrete einer Synode zu Halle unter Burkard, ſollte eine eigene Rubrik bilden und harmonirt mit c. 5 von Halle (S. 607): Verbot, einen Ort einem andern Herrn zuzuwenden. 24. De testamentis = c. 75, 76, 79, 80 von Mainz. 25. De sepulturis = c. 81 von Mainz, nebſt einem großen Zuſatz über die Anmaßung der Laien, welche über die Kirchen und kirchlichen Ornate bei Leichen und Hochzeiten verfügen, dabei das Interdict mißachten und über Leichenbegängniſſe und Todtenmeſſen Statuten erlaſſen. 26. De parochiis et alienis parochianis, nach c. 6 der Synode zu Halle vom Jahre 1320 (S. 607), c. 83 von Mainz und c. 23 von Magdeburg vom Jahre 1315, ſ. S. 566. 27. De imaginibus, nach c. 22 von Magdeburg vom Jahre 1315, S. 566. 28. De statu monachorum, theilweiſe = c. 84, 85, 90, 91, 92 von Mainz. 29. De capellis monachorum = c. 95 von Mainz mit Zuſatz. 30. De jure patronatus, theilweiſe = c. 97 von Mainz. 31. De consecratione ecclesiae vel altaris = c. 99 von Mainz. 32. De celebratione missarum, gegen Gaſtmähler bei Primizen, nach c. 102 von Mainz. 33. De baptismo = c. 103 von Mainz. 34. De sacra unctione: die Worte des Formulars ſollen deutlich geſprochen werden. 35. De custodia eucharistiae = c. 104 von Mainz nebſt vier Zuſätzen: a) Die Cleriker und Glöckner, die dem Prieſter am Altare und bei anderen Functionen dienen, müſſen, wenn ſie ſelbſt Prieſter ſind, das Superpellicium tragen, die Glöckner aber eine camisia alba, und dieſe Kleider müſſen von der Kirchenfabrik angeſchafft werden. b) Schon Papſt Urban VI. ſeligen Andenkens

hat verboten, daß die Mendicanten zur Zeit des Interdicts den Leib Christi öffentlich ausstellen (zur Verehrung). Dieß muß strenge beobachtet werden. c) Kein Geistlicher darf ohne Ministranten Messe lesen. d) Wie die heilige Eucharistie zu den Kranken zu tragen sei. 36. De observatione jejunii = c. 105 von Mainz, nebst einem Zusatz: die Beichtväter sollen vor abergläubischem Fasten warnen. 37. De ecclesiis aedificandis (Mansi 31) = c. 106 u. 108 von Mainz. 38. De immunitate ecclesiarum etc. = c. 109—115 von Mainz. 39. De sponsalibus et matrimonio (Mansi 32) = c. 116 von Mainz nebst einem Zusatz, daß kein Laie trauen dürfe. 40. Wenn die Kapitel der Kathedral- und Collegiatkirchen, die Aebte ꝛc. es versäumen, taugliche Personen zu den Studien zu schicken, so müssen sie doch die für Studenten ausgesetzte Summe an den Bischof bezahlen. Die Landpröpste (Dekane), Plebanen und Curaten, deren Einkünfte es erlauben, 30 Gulden auf die Studien zu verwenden, müssen drei Jahre lang an einer privilegirten Schule Theologie oder canonisches Recht studiren, falls sie es nicht schon bereits gethan haben, oder sie müssen die obige Summe doch an den Bischof bezahlen. Kein Canonicus hat Sitz und Stimme im Kapitel, ehe er zwei volle Jahre studirt hat (gehört wohl als Schluß zu der Rubrik de magistris). 41. De cognatione spirituali: nur zwei Pathen sind gestattet. 42. De magistris. Weil es so sehr an unterrichteten Geistlichen fehlt, so muß aus dem Kapitel der Metropolitankirche einer Theologie, der andere canonisches, der dritte bürgerliches Recht studiren; an anderen Kathedralen müssen zwei Mitglieder studiren, einer Theologie, der andere canonisches oder bürgerliches Recht, an Collegiatkirchen und Klöstern aber wenigstens einer und zwar Theologie oder canonisches Recht. Dazu bleiben ihnen ihre Präbenden drei Jahre lang ungeschmälert; im Nothfall müssen sie noch von Dekan und Kapitel gemeinsam unterstützt werden. Ebenso muß das Kloster für die Studienkosten eines Angehörigen sorgen. Die Landpröpste, Plebani und Curaten, welche jährlich mindestens 30 Gulden für Studien verwenden können, müssen drei Jahre canonisches Recht oder Theologie studiren. Wollen sie noch länger an der Schule bleiben und das Doctorat oder Magisterium erwerben, so wird ihnen der Bischof solches erlauben, vorausgesetzt, daß für ihre Stellen gesorgt ist. Canonici aber, welche einen Grad erlangen wollen, sollen den doppelten Betrag ihrer Präbenden erhalten. 43. De judaeis (Mansi 33), ähnlich mit c. 122 u. 123 von Mainz. 44. De haereticis (et schismaticis) (Mansi 34): zu ihrer Ausrottung soll der weltliche Arm angerufen

werden. 45. De maleficis (nicht schismaticis, wie fehlerhaft steht) (Manſi 35): ſtrenge Strafe gegen Zauberer u. dgl. 46. De apostatis (Manſi 36): excommunicirte Cleriker gehen in fremde Diöceſen und functioniren daſelbſt. Es muß Fürſorge getroffen werden, daß dies nicht mehr geſchieht; verwandt mit c. 137 von Mainz. 47. De raptoribus (Manſi 37): Beſtrafung derjenigen, welche einen Geiſtlichen gefangen nehmen, mißhandeln, tödten ꝛc., größtentheils aus c. 127—130 von Mainz, mit Zuſätzen. 48. De usuris (Manſi 38) = c. 133 u. 134 von Mainz. 49. De crimine falsi = c. 135 von Mainz. 50. De sortilegiis = c. 136 von Mainz (daran ſchließt ſich das Verbot, daß ein excommunicirter Geiſtlicher celebrire, wörtlich aus c. 137 von Mainz entnommen; aber beſſer zur obigen Rubrik 46 de apostatis paſſend). 51. De privilegiis et excessibus privilegiatorum (Manſi 39) = c. 138 u. 139 von Mainz. 52. De poenis: a) von der Beſtrafung derjenigen, welche eine kirchliche Perſon oder deren Dienerſchaft gefangen nehmen oder ſich ihrer Güter bemächtigen; b) von der Beſtrafung der Mendicanten, welche, beſonders die Terminarii (die einem beſtimmten Bezirk zur Aushilfe in der Seelſorge zugewieſen ſind), mit oder ohne Ordenskleid herumlaufen und den Geiſtlichen zur Laſt fallen, mit Weibsperſonen, die ſie Marthae nennen, zuſammenwohnen, als Aerzte und Künſtler ihren Unterhalt ſuchen, ſich in gemeinen Badeſtuben baden; c) Beſtrafung derjenigen, die einen Biſchof feindlich angreifen, gefangen nehmen = c. 140 von Mainz, nebſt einem Zuſatz; d) Beſtrafung derjenigen, welche die Magd oder Anverwandte eines Clerikers mißhandeln, gefangen nehmen, mißbrauchen; e) gegen ungerechte Beſitzergreifung (gehört nicht hierher, ſondern zu der Rubrik de pignoribus, an deren Schluß buchſtäblich die gleichen Worte ſich finden). 53. De confessionibus et poenitentia = c. 141—144, 147 (letzter Abſatz) u. 148—150 von Mainz. 54. De excommunicatione = c. 153 von Mainz. 55. De verborum significatione (Manſi 40): über die Befolgung dieſer Statuten und über den Sinn einzelner in den biſchöflichen Erlaſſen üblichen Ausdrücke. — Den Schluß bilden noch einige regulae juris, ähnlich wie c. 157 von Mainz[1].

Erzbiſchof Innigo von Tarragona hielt während ſeines Pontificates (1387—1407) mehrere Provinzialconcilien, deren erſtes am 12. April

[1] Hartzheim l. c. t. V. Supplem. p. 676—722; minder vollſtändig ibid. t. IV. p. 411—427 und Mansi t. XXVI. p. 567—589; deutſch bei Binterim, Deutſche Concilien. Bd. VI. S. 466—524 (mit anderer Zählung der Rubricae); vgl. ebendaſ. S. 189 ff.

1391 zu Tarragona eröffnet wurde. Es wurden 16 Verordnungen erlassen folgenden Inhaltes: 1. Allen, die bei Abbeten des Te Deum bei dem Vers: Te ergo quaesumus etc. die Kniee beugen, wie allen, die bei der Elevation in der heiligen Messe ein Licht in Händen halten, wird 40 Tage Ablaß verliehen. 2. Priester, die celebriren wollen, dürfen jedem andern Priester beichten. 3. Da die Taufe der Kinder durch Submersion nicht ohne Gefahr ist, so werden die Pathen beauftragt, die Kinder zu halten, und die Täuflinge sollen, unter Aussprechen der betreffenden Worte mehr nur gebadet werden. 4. Da in vielen Kirchen wegen der verschiedenen gottesdienstlichen Ceremonien große Verwirrung herrscht, wodurch nicht selten Aergernisse entstehen, so sollen in jeder Kirche innerhalb zwei Jahren die daselbst üblichen Ceremonien in ein Buch geschrieben und dasselbe im Chor aufbewahrt werden. 5. Die bereits auf zwei Synoden erlassene Vorschrift, daß jeder Bischof innerhalb drei Jahren von seiner Thronbesteigung an seiner Kirche eine Kapelle im Werth von mindestens 300 Gulden anschaffen muß, wird erneuert. 6. Jeder Bischof, der ohne Grund beim Provinzialconcil nicht erscheint, wird um 100 Gulden bestraft. 7. Kirchliche Lehen sollen alle fünf Jahre erneuert werden. 8. Kirchliche Erträgnisse, welcher Art sie seien, dürfen niemanden auf länger als drei Jahre verliehen werden. 9. Gewaltthaten an kirchlichen Personen werden oft aus Furcht nicht zur Anzeige gebracht; es sollen daher auf jeder Synode immer zwei Procuratoren aufgestellt werden, die solche Gewaltthaten dem kirchlichen Obern anzeigen müssen. 10. Die Aufhebung der Excommunication vor geleisteter Buße ist verboten. 11. Anklagen gegen Cleriker sind vor Annahme derselben streng auf ihre Wahrheit zu prüfen, weil erstere sonst unbillig belästigt werden. 12. Alle früheren Erlasse gegen irgendwelche Schädigung kirchlicher Personen, Sachen oder Besitzungen werden unter Approbation des Concils erneuert. 13. Gegen Belastung kirchlicher Hintersaßen durch weltliche Herren. 14. Die auch staatlicherseits garantirte Immunität kirchlicher Hospitien wird gegen Eingriffe königlicher Officiale geschützt. 15. In jeder Kirche der ganzen Provinz sollen innerhalb fünf Jahren ein Verzeichniß aller Gerechtsame, Einkünfte wie Lasten erstellt (s. oben S. 724) und in der Sacristei aufbewahrt werden. 16. Die kirchlicherseits zu vergebenden Stellen von Scriptoren, Vikarien, Bajuli, Castellanen, Kanzleibeamten u. s. w. dürfen nicht mehr auf Lebenszeit verliehen werden[1].

[1] Tejada l. c. t. VI. p. 90 sqq.

In demſelben Monat April 1391 erneuerte Erzbiſchof Wilhelm Courtnay von Canterbury, den wir ſchon oben als entſchiedenen Gegner Wiclifs kennen gelernt haben (S. 954 ff.), auf einer Londoner Synode [1] die Verordnung eines ſeiner Vorgänger, Robert von Winchelſea vom Jahre 1305, daß die Pfarrgeiſtlichen nicht durch andere Prieſter in den Stolgebühren und anderen Reichniſſen von ſeiten der Gläubigen dürften beeinträchtigt werden (ſ. oben S. 475, Nr. 3).

Eine andere engliſche Synode zu Stanford im Mai 1392 beſchäftigte ſich wieder mit der Angelegenheit des Oxforder Profeſſors Heinrich Crompe aus dem Ciſtercienſer-Orden [2]. Der Biſchof Wilhelm von Meath hatte die gegen Crompe erlaſſene Sentenz (S. 962 f.) auch der Univerſität Oxford mitgetheilt, damit ſie wiſſe, wie ſie mit dieſem Häretiker daran ſei. Was unmittelbar darauf geſchah, wiſſen wir nicht, aber im Jahre 1392 wurde Crompe vor die Synode zu Stanford geſtellt und ihm zehn Sätze zur Laſt gelegt, ſämmtlich gegen die Bettelmönche und die bei ihnen abgelegten Beichten gerichtet [3]. Er verwarf dieſe zehn Sätze, weil ſie nicht die ſeinigen ſeien, und faßte ſeine eigene Anſicht in neun anderen Theſen zuſammen, von der wir nur noch die letzten haben. Aber auch ſie gaben der Synode Veranlaſſung, ihm alle akademiſche Thätigkeit zu unterſagen, bis ihm der Erzbiſchof wieder Specialerlaubniß ertheilte. Das Gleiche befahl auch König Richard am 20. März 1393 [4].

Was Manſi (p. 770 sqq.) als Concil von Utrecht vom Jahre 1392 aufführt, war nicht eine eigentliche Synode, ſondern ein Gericht des Erzbiſchofs Florentius von Utrecht und ſeiner Suffraganen über einen Mönch, der ſich fälſchlich für einen Biſchof ausgegeben und in den Diöceſen von Trier, Mainz und Straßburg biſchöfliche Functionen vollzogen hatte. Er wurde degradirt und dem weltlichen Arm, dem Schultheiß und den Scabinen von Utrecht, übergeben, die ihn zum Tode verurtheilten. Er wurde zuerſt halb verbrannt, dann zur Enthauptung begnadigt.

---

[1] Mansi l. c. p. 767. Harduin l. c. p. 1913. Labbe l. c. 989 sq.

[2] Wir kennen dieſe Synode nur aus Fasc. ziz. l. c. p. 343 sqq. u. 356 sq.: ſ. oben S. 944.

[3] Der engliſche Herausgeber der Fasc. ziz. hat in ſeinen Noten hierzu zweimal ſchwer geirrt. Auf S. 344 hätte er in Note 1 die Extravag. comm. l. V. tit. 3. c. 2. De haereticis citiren ſollen ſtatt l. III. tit. De censibus; ebenſo S. 346, Note 1: Clementinar. l. III. tit. 7. c. 2 ſtatt Decret. pars II. causa XIX. q. 1. Auch wäre S. 344, Note 1 auf Raynald. l. c. 1321, 20—37 incl., wo über dieſe Sache ausführlich gehandelt wird, hinzuweiſen geweſen.

[4] Fasc. ziz. l. c. p. 358 sq.

Unter dem Titel Concilium Parisiense vom 2. Februar 1394 geben Manſi (p. 774 sqq.), Harduin (p. 1916) und Labbe (p. 994) jene zwei Kapitel der Chronik des Mönchs von St. Denis (Geſch. Karls VI.), welche die von Karl VI. am 2. Februar 1395 zu Paris veranſtaltete Verſammlung (nicht Synode) von Geiſtlichen und Gelehrten über die Mittel zur Hebung des Schismas beſchreiben. Wir haben ſie ſchon oben S. 831 geſchildert. Ebenſo ſprachen wir ſchon S. 829 von dem Schreiben und den Geſandten, welche Benedikt XIII. (Peter de Luna) gleich nach ſeiner Erhebung zum Gegenpapſt im Spätjahr 1394 an den König von Frankreich ſchickte. Manſi (l. c. p. 780 sq.) hat erſteres ohne Grund als Zuſatz zu der angeblichen Pariſer Synode aufgenommen. Noch weniger Grund hatte er, aus Martene (Vet. Script. t. VII. p. 459 sqq.) die Liſte der bei jener Pariſer Verſammlung im Februar 1395 anweſenden Prälaten zu entlehnen (p. 781 sqq.), da er ſie ſchon oben (p. 773 sq.) aus der Chronik von St. Denis mitgetheilt hatte. Was ſofort bei Manſi (p. 783—787) auf die fragliche Liſte folgt, iſt das wieder aus Martene entlehnte Notariatsinſtrument, den Vortrag enthaltend, den der Patriarch von Alexandrien, Simon von Cramaud, Präſident jener Pariſer Verſammlung, am 18. Februar 1395 dem König erſtattete und worin er den Beſchluß der Prälatenverſammlung, aber auch die Anſicht der Minorität in den Hauptpunkten mittheilte (ſ. oben S. 833 Note 1). Dem Rathe der nacherwähnten Pariſer Verſammlung gemäß ſchickte jetzt Karl VI. eine ſehr vornehme Geſandtſchaft nach Avignon, um mit Benedikt XIII. über die Wiederherſtellung der kirchlichen Einheit zu verhandeln. An der Spitze ſtanden ſeine eigenen Oheime, die Herzoge von Berry und Burgund, ſowie ſein Bruder, der Herzog von Orleans, und die ausführliche Inſtruction, welche der König ihnen mitgab, iſt bei Manſi (p. 787—808) abgedruckt (aus Martene). Sie iſt nichts anderes als eine franzöſiſche Ueberſetzung und Ueberarbeitung des Majoritätsvotums der Pariſer Prälatenverſammlung vom 2. Februar 1395 (ſ. oben S. 832 f.).

Eine zweite Pariſer Verſammlung oder Synode über Reunirung der Kirche hatte im Spätſommer desſelben Jahres 1395 ſtatt (ſ. oben S. 843).

Kurz darauf, am 20. November 1395, hielt Erzbiſchof Innigo von Tarragona ein zweites Provinzialconcil, auf welchem folgende Verordnungen erlaſſen wurden. 1. Alle, welche kirchliche Perſonen verwunden oder gröblich mißhandeln, werden mit dem interdictum deambula-

torium belegt. 2. Alle, die kirchliche Personen hindern, aus ihren Rechten und Besitzungen den entsprechenden Nutzen zu ziehen, verfallen dem Bann und falls sie nicht innerhalb 14 Tagen satisfaciren, wird ihr Wohnort mit dem Interdict belegt. 3. Als Procuratoren bei Concilien werden nur Cleriker höherer Weihegrade oder Mönche zugelassen. 4. Alle, die kirchlichen Personen Fehde ankünden, werden, falls sie nicht binnen zehn Tagen auf ergangene Mahnung revociren, mit dem interdictum de-ambulatorium belegt. 5. Kirchliche Richter, die kirchlicherseits verfolgte Uebelthäter bei sich aufnehmen, verfallen, falls sie die Betreffenden auf Verlangen nicht ausliefern, einer Strafe von 50 Pfund. 6. Wer sich weigert, ob exemt oder nicht exemt, die von Provinzialconcilien zum allgemeinen Besten der Provinz aufgelegten Contributionen zu entrichten, soll auch der Wohlthat der betreffenden Constitutionen nicht genießen[1].

Zum 1. März 1396 ist eine Diöcesansynode anzumerken, die von Interesse ist wegen des Mannes, der sie veranstaltet hat. Es ist dies nämlich der uns wohlbekannte Dietrich von Nieheim, der als electus von Verden genannte Synode zu Lüneburg abhielt und daselbst fünf nicht uninteressante Bestimmungen erließ. 1. Die weltlichen Machthaber werden dringend ermahnt, sich der vielen Belästigungen und Schädigungen der Klöster und religiöser Stiftungen durch Einquartirung u. dgl. in Zukunft zu enthalten. 2. Ebenso sollen die weltlichen Machthaber die Hintersassen der Kirchen und Klöster nicht durch Frohndienste und andere Exactionen bedrücken unter Strafe der reservirten Excommunication. 3. Die Patrone der Kirchenstellen sollen letztere erst nach gewissenhafter Prüfung der Tauglichkeit der Candidaten und nach geschehener Proclamation vergeben. 4. Alle Angehörigen des Bisthums, Laien wie Cleriker, werden eindringlich vor aller Unmäßigkeit im Essen und Trinken (gula et crapula), sowie vor übermäßiger Kleiderpracht (ornatu excessivo vestium lubricantium) gewarnt und sollen diese Mahnungen dem Volke alle Sonn- und Festtage von der Kanzel aus eingeprägt werden. Endlich werden 5. ebenso Geistliche wie Laien vor leichtfertigen Eiden gewarnt[2].

Wenige Tage später, am Sonntag Lätare (12. März) desselben Jahres 1396, verordnete eine schwedische Synode zu Arboga unter dem Vorsitz des Erzbischofs Heinrich von Upsala: 1. Wenn ein Priester während der geschlossenen Zeit eine Ehe einsegnet, so verliert er sein Amt. 2. Es

[1] Tejada l. c. t. VI. p. 95 sq.

[2] Hohenberg, Lüneburger Urkundenbuch. VII. Abtheil. Archiv des Klosters St. Michael zu Lüneburg. Celle 1861—1867. S. 511 ff.

darf nicht mehr geschehen, daß Laien wenige Tage vor Beginn der geschlossenen Zeit zur Kirche kommen und sich segnen lassen in der Absicht, während der geschlossenen Zeit die copula carnis zu vollziehen. Diese Zeiten sind ja zur Enthaltung von fleischlichen Genüssen und weltlichen Vergnügen bestimmt. 3. In einem Schaltjahre muß der Mathiasfeiertag am 25. Februar (statt am 24.) begangen werden. 4. Wer an einem Sonntag einen Todtschlag begeht, muß sich lebenslänglich alle Sonntage der Fleischspeisen enthalten; wer solches an einem Freitag gethan hat, darf an keinem Freitage mehr Fische essen; wer am Samstag, dem sind die Lacticinien an den Samstagen verboten, und kein Bischof kann dispensiren. 5. Räuber, Seeräuber, Brandstifter ꝛc. dürfen nicht kirchlich beerdigt werden, wenn sie nicht restituirt haben. 6. Das Fest der hl. Birgitta muß je am 7. October feierlich begangen werden. 7. Fremde Geistliche dürfen nicht zu kirchlichen Functionen zugelassen werden. 8. Kein Bischof darf seine Jurisdiction einem Laien übertragen (keinen Laien zum Generalvikar wählen). 9. Die Statuten des Cardinals von Sabina müssen überall in Abschrift verbreitet und alljährlich auf den Diöcesansynoden verlesen werden. 10. Jede Kathedralkirche muß ein Register über die Urkunden haben, welche ihre Privilegien enthalten [1].

Im Januar des Jahres 1397 oder 1398 hatte zu Avignon eine Berathung mehrerer Cardinäle und Bischöfe von der Partei Benedikts XIII. statt. Sie erörterten in einer Reihe von Punkten die Frage, ob der Avignon'sche oder italienische Papst der rechtmäßige sei, und entschieden zu Gunsten des erstern [2]. Es war dies gerade um jene Zeit, wo Frankreich die Einleitung zur Obedienzentziehung traf (S. 846 ff.), und ohne Zweifel hatte diese Berathung großentheils den Zweck, auch dem König von Frankreich das, was für Benedikt spreche, aufs neue vor Augen zu halten. Aber König Karl VI. verfolgte den einmal eingeschlagenen Weg und veranstaltete im Mai 1398 das dritte Concilium in der Unionsangelegenheit, das zur feierlichen Erklärung der Substraction führte. Wir haben die Geschichte desselben schon oben S. 852 gegeben.

Die im Februar 1397 [3] in der St. Paulskirche zu London versammelte Synode oder Convocation unter Erzbischof Thomas Arundel von Canterbury bewilligte dem König einen halben Kirchenzehnten, schlichtete

[1] Mansi l. c. p. 807 sqq. [2] Ibid. p. 819 sqq.

[3] Diese Synode wird regelmäßig ins Jahr 1396 verlegt, allein da sie dem Erzbischof Thomas Arundel zugeschrieben wird, kann sie nur 1397 zugehören, da Erzbischof Wilhelm Courtenay erst am 31. Juli 1396 starb.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Universität Oxford, von denen manche eine ganz rechtswidrige Exemtion von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit beanspruchten, und censurirte 18 Sätze, die aus dem „Trialogus" Wiclifs gezogen waren. 1. Die Substanz des Brodes bleibt auch nach der Consecration. 2. Wie Johannes der Täufer nur figürlich Elias war, so ist das Brod nur figürlich der Leib Christi und nicht naturaliter. 3. Die römische Curie hat in dem Kapitel Ego Berengarius (d. h. in der Glaubensbekenntniß, welches Berengar im Jahre 1059 zu Rom ablegen mußte, s. Bd. IV. S. 826 und c. 42 Dist. II. de consecr.) selbst erklärt, daß das Sacrament der Eucharistie naturaliter wahres Brod ist (Folgerung aus den Ausdrücken: manibus sacerdotum tractari vel frangi etc.). 4. Man kann nicht behaupten, daß Kinder, die ohne Taufe sterben, nicht selig werden können. 5. Die Ertheilung der Firmung ist nicht den Bischöfen reservirt. 6. Zur Zeit der Apostel gab es nur Priester und Diakonen, nicht aber Papst, Patriarch, Erzbischof und Bischof. Der Stolz der Kaiser hat diese Grade eingeführt. 7. Alte Leute, welche auf Kinder nicht mehr hoffen können, dürfen auch nicht heiraten. 8. Es ist unrecht, daß Ehen wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft getrennt werden. 9. Die Worte accipiam te in uxorem sind denen ego accipio te in uxorem vorzuziehen (aber erstere sind ein Contract de futuro). 10. Es gibt zehn Procuratoren des Antichrists: Päpste, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakonen, Officiale, Dekane, Mönche und canonici bifurcati (mit zweispitzigen Biretten). 11. Im Alten Testament erhielten die Priester und Leviten kein Erbtheil, sondern waren einfach auf die Zehnten und freiwilligen Gaben angewiesen. 12. Ein Ketzer und Antichrist ist nicht schlimmer als ein Cleriker, welcher behauptet, daß den Priestern und Leviten des Neuen Bundes der Besitz weltlicher Güter erlaubt sei. 13. Die weltlichen Herren dürfen nicht bloß, sondern müssen der sündigenden Kirche die zeitlichen Güter nehmen. 14. Wenn die Krankenölung ein Sacrament wäre, so hätten Christus und die Apostel davon gesprochen. 15. Der Demüthigste in der Kirche ist der Höchste, der wahre Vikar Christi. 16. Wer sich in einer Todsünde befindet, ist nicht dominus alicujus rei. 17. Alles, was absolute geschieht, geschieht mit Nothwendigkeit. 18. Nur das ist zu glauben, was Papst und Cardinäle mit Klarheit aus der Bibel deduciren. Was sie weiter behaupten, ist häretisch[1].

[1] Mansi l. c. p. 811 sq. Labbe l. c. p. 1000 sq. Zur wissenschaftlichen Begründung der Censur obiger Sätze verfaßte der Franziskaner Wilhelm Woodford im Auftrag des Erzbischofs seinen „Tractat gegen die Irrthümer Wiclifs im Trialogus".

Im folgenden Jahre, im März 1398, führte eine Convocation der englischen Bischöfe in der Kathedrale zu London einige Nationalfeiertage ein, nämlich die Gedächtnißtage der heiligen Bischöfe David, Cedda und Thomas Becket, sowie der heiligen Jungfrau Wenefrida[1].

Wie anderwärts, so veranlaßten auch in Spanien die Wirren des Schismas verschiedene kirchliche Versammlungen. Am 4. Februar 1399 versammelten sich die Erzbischöfe und Bischöfe der Krone Castiliens zu Alcala. Es wurde beschlossen, Benedikt wegen seiner Hartnäckigkeit die Obedienz zu entziehen; zugleich wurden elf Constitutionen aufgestellt, wodurch die kirchliche Jurisdictions-Gewalt während der Dauer des Schismas geregelt wurde. Allein die papstlose Zeit rief bald verschiedene Unzukömmlichkeiten und zum Theil auch Gewissensscrupel hervor, und so wurde auf einer weitern großen Kirchenversammlung zu Valladolid am 28. April 1403 die Substraction wieder feierlich aufgehoben[2].

Als König Richard II. von England infolge verschiedener Umstände, namentlich auch seiner Ehe mit Isabella von Frankreich, Tochter Karls VI., mehr zu Kräften gekommen war (Herbst 1396), begann er an seinen früheren Gegnern Rache zu nehmen und ließ sie des Hochverraths anklagen, namentlich seinen eigenen Oheim, den Herzog von Gloceſter, den Erzbischof Thomas Arundel von Canterbury, dessen Bruder, den Grafen Richard von Arundel und andere (Sommer 1397). Sie wurden verhaftet, processirt und als schuldig erfunden, Richard Arundel enthauptet, der Herzog auf Befehl des Königs heimlich im Gefängniß ermordet, der Erzbischof und andere lebenslänglich exilirt[3]. Während nun der Erzbischof als Verbannter zu Köln lebte, beriefen der Prior und das Kapitel von Canterbury eine Synode[4]; aber eine solche kam erst nach erfolgter Thronrevolution zu Stande. König Richard hatte auch seinen Vetter, Herzog Heinrich von Hereford (Sohn des Herzogs Johann von Gent-Lancaster), verbannt, und dieser schloß nun mit dem exilirten Erzbischof und anderen ein Bündniß, um nach England zurückzukehren und sich des Königs zu bemächtigen. Sie führten dies aus, als Richard nach Irland gegangen war, landeten am 4. Juli 1399 an der englischen Küste und fanden dermaßen Anklang, daß Richard gefangen und zur Abdankung genöthigt wurde, worauf Herzog Heinrich, seit seines Vaters Tod von

[1] Mansi l. c. p. 914. [2] Tejada l. c. t. III. p. 619 und 625.

[3] Walsingham l. c. t. II. p. 164 und 224 sq. 226. Pauli, Geschichte von England. Bd. IV. S. 608—611. Lingard a. a. O. Bd. IV. S. 274—286.

[4] Mansi l. c. p. 918.

Lancaſter ſtatt von Hereford benannt, am 30. September 1399 den Thron von England beſtieg, obgleich ein näherer Erbe aus dem Hauſe Clarence vorhanden war. Daß dadurch ſpäter der 30jährige Krieg der rothen und weißen Roſe veranlaßt wurde, iſt bekannt [1].

Der neue König Heinrich IV. wurde am 13. October 1399 durch Erzbiſchof Thomas Arundel gekrönt. Gleichzeitig hatte auch eine Convocation oder Synode in London ſtatt, und der König ſchickte ſchon vor ſeiner Krönung einige hohe Adelige an dieſelbe ab, um zu erklären, daß er nicht wie ſeine Vorfahren die Geiſtlichen mit Abgaben belaſten, vielmehr nur in der höchſten Noth ſie um Subſidien angehen, überhaupt die Kirche in ihren Freiheiten ſchützen und alle Häreſie nach Kräften unterdrücken wolle. Darauf ließ der Erzbiſchof ein Verzeichniß der Mißſtände, über welche die Kirche bisher zu klagen hatte, anfertigen, und da ſich darunter auch Beſchwerden über den Papſt (päpſtliche Geldforderungen) befanden, ſo wurde der päpſtliche Collector, der ſich eben in London befand, zu einer der folgenden Sitzungen eingeladen. Er verſprach, die Wünſche des engliſchen Epiſkopats nach Kräften zu unterſtützen. Nach der Krönung, am 16. October, wurde endlich das unterdeſſen fertig gewordene große Verzeichniß in 63 Nummern verleſen. Es umfaßt viele Punkte, worin der Epiſkopat ſelbſt Abhilfe bringen konnte, während bei anderen die Beſſerung vom König und Papſt kommen mußte. Auch wurde jetzt der St. Georgsfeiertag allgemein in England angeordnet [2].

Eine andere Londoner Synode, im Anfange des Jahres 1401, beſchäftigte ſich mit den Wicliſiten. Sie wurde am 29. Januar jenes Jahres eröffnet, und der König ſchickte eine Commiſſion, um die Prälaten zu Schritten gegen die Häreſie aufzumahnen. Die Geſchäfte des Parlaments machten die Vertagung der Synode bis zum 12. Februar nöth-

[1] Walsingham l. c. t. II. p. 232 sqq. und 239 sq. König Eduard III. hatte fünf Söhne (zwei andere ſtarben in der Kindheit): 1. den Schwarzen Prinzen, 2. den Herzog Lionel von Clarence, 3. den Herzog Johann von Gent, 4. den Herzog Edmund von York und 5. den Herzog Thomas von Gloceſter. Da der Schwarze Prinz vor ſeinem Vater ſtarb, folgte ſein Sohn Richard II. auf Eduard III., nach Richards Abdankung aber hätte die Krone an Edmund Mortimer, den Urenkel des Herzogs Lionel von Clarence, fallen ſollen. Lionels einzige Tochter, Philippine, hatte den Grafen Edmund Mortimer geheiratet. Der Sohn des letztern, Roger Mortimer, ſtarb ſchon im Jahre 1386; von ſeinen Kindern aber war jetzt der obengenannte ſiebenjährige Edmund der nächſte an der Krone. Allein auch er und alle ſeine Geſchwiſter ſtarben kinderlos, außer Anna, die ſich mit Richard aus dem Hauſe York verheiratete und ſo die Anſprüche der Weißen Roſe begründete.

[2] Mansi l. c. p. 918—936.

wendig; jetzt aber mußte der Kaplan Wilhelm Chatrys, genannt Sawtre, der früher (1399) seine Irrthümer abgeschworen, sie aber wieder erneuert hatte, persönlich erscheinen. Es wurden acht falsche Sätze von ihm vorgelegt: 1. Er wolle nicht das Kreuz, sondern nur Christus adoriren (man gebraucht in der Kirche den Ausdruck crucem adorare, indem man die adoratio, die eigentlich nur dem Gekreuzigten gebührt, auf das Kreuz selbst überträgt. An diesem metaphorischen Sprachgebrauch scheint Sawtre Anstoß genommen zu haben). 2. Er wolle lieber einen weltlichen König als das hölzerne Kreuz adoriren. 3. Ebenso lieber die Leiber der Heiligen. 4. Ebenso lieber einen Menschen, der aufrichtig und reumüthig gebeichtet hat. 5. Er wolle lieber einen prädestinirten Menschen als einen Engel adoriren. 6. Wenn jemand eine Wallfahrt nach Rom oder zum Grab des Thomas Becket ꝛc. gelobt hat, so ist er nicht gehalten, das Versprechen zu erfüllen, sondern er kann dafür die Kosten solcher Wallfahrt den Armen vertheilen. 7. Jeder Priester und Diakon ist zum Predigen stärker verpflichtet, als zum Breviergebet. 8. Auch nach der Consecration bleibt Brod. — Nachdem Sawtre an den folgenden Tagen hierüber vernommen, wurde er am 19. Februar für einen Häretiker erklärt und am 25. Februar feierlich degradirt. — Am 28. Februar wurde ein anderer Priester, der Kaplan Johann Purvey (s. S. 964), vor die Synode gestellt und widerrief seine Irrthümer am 5. und 6. März. Der Priester Robert Bowland aber, Rector der Kirche zu St. Anton in London, bekannte am 8. und 13. März, daß er sich mit einer Nonne, Alice Wodelowe aus dem Priorat Runneton, mehrfach fleischlich vergangen habe. Am 11. März bewilligte die Convocation dem König einen anderthalbfachen Zehnten[1].

Wie die früheren, so beabsichtigt auch das dritte Provinzialconcil, das Erzbischof Innigo am 15. März 1400 in seinem Palast zu Tarragona hielt, in erster Linie den Schutz kirchlicher Personen und kirchlicher Rechte. Von den acht erlassenen Bestimmungen sind sämmtliche auf solche Gegenstände gerichtet, nur mit dem Unterschied, daß regelmäßig kirchliche Personen die mit Strafe bedrohten Verletzer sind. 1. Alle Schädigungen kirchlicher Rechte und Besitzungen, die von kirchlichen Personen, etiam pontificali dignitate praeditae, extra curias et concilia generalia, gemacht werden, werden mit Excommunication bestraft. 2. Die Verordnung, daß die Verpflichtung zur Zehentreichung an den vier Hauptfesten des Jahres: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt feierlich

[1] Mansi l. c. p. 937—956.

verkündigt werde, wird aufs neue eingeschärft. 3. Manche Beneficiaten und Cleriker, die einem Collegium nicht zugehören, bilden unter sich eigene Genossenschaften zur Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiction und Disciplin; dies wird strengstens verboten. 4. Strafe gegen solche, die einen Cleriker oder Mönch gefangen halten. Ist der Gefangene nicht notorisch ein Cleriker, so ist zu untersuchen, ob er des Clericalprivilegiums theilhaftig ist oder nicht. 7. Mendicanten dürfen von den Pfarr-Rectoren nur auf Grund specieller bischöflicher Erlaubniß zum Beichthören zugelassen werden. 8. Zur Zeit des Interdicts soll bei der Wandlung durch sechs Schläge auf dem cimbalum majus den Gläubigen ein Zeichen gegeben werden [1].

Etwas später votirten auch zwei französische Synoden, zu Saint-Tiberi in der Provinz Narbonne (1402) und zu Avignon (1403), Geldsubsidien für den französischen König [2].

## § 732.

## Die Synoden unter Gregor XII. bis zur Eröffnung des Pisaner Concils, Jahr 1406—1409.

Die weiteren Synoden, die noch dem Concil von Pisa vorangingen, gehören dem Pontificat Gregors XII. an, der am 30. November 1406 von den italienischen Cardinälen zum Papst erwählt worden war.

Ueber ein im Jahre 1406 zu Hamburg abgehaltenes Provinzialconcil gibt uns der Chronist Hermann Corner, ein Dominikaner aus Lübeck, kurzen Bericht. Er erzählt zunächst, der Minorit Arnold de villa Preodii aus der Diöcese Vercelli habe behauptet: wer das Franziskanerkleid trage, könne nicht verdammt werden, denn der hl. Franz steige alle Jahre einmal vom Himmel ins Fegfeuer herab und befreie alle seit Jahresfrist Gestorbenen, die sein Ordenskleid getragen hatten. Noch jetzt, fährt Corner fort, werde dieser Irrthum verbreitet, und kürzlich erst, in seinem eigenen Beisein, habe eine Provinzialsynode zu Hamburg unter Erzbischof Johann von Slamestorp von Bremen den Minoriten den Vorwurf gemacht, daß sie solches in der Stadt Lübeck gepredigt hätten [3].

Um die vielen in Frankreich während des Schismas eingerissenen kirchlichen Schäden zu heilen, berief Erzbischof Guido de Roye von Rheims eine Provinzialsynode auf den 21. Juni 1407. Da sie nicht zu Stande

[1] Tejada l. c. t. VI. p. 97 sqq.

[2] Mansi l. c. p. 835 sqq. und 957—998.

[3] Mansi l. c. p. 1018. Binterim, Deutsche Concilien. Bd. VII. S. 61.

kam, prolongirte er die Frist auf die Octav von Allerheiligen; aber da auch jetzt wenige Prälaten erschienen, erließ er ein neues Einladungsschreiben, das sie auf den 28. April 1408 berief[1]. Der berühmte Gerson hielt dabei eine Rede über die Worte: „Der gute Hirt läßt sein Leben für die Schafe", worin er die Pflichten des Seelsorgers bis ins Detail entwickelte. So bildete diese Rede eine Art Einleitung zu dem Decret der Synode, welches sehr ausführliche Vorschriften über die Pfarrvisitationen gibt. Der Visitator sollte sich erkundigen über die Kleidung, Tonsur und Lebensweise der Geistlichen, über ihre Einkünfte und den Zustand ihrer Wohnungen, ob eine Filiale bei der Pfarrei sei und den Pfarrer nöthige, an manchen Tagen zweimal Messe zu lesen, ob er die Sacramente richtig verwalte, wie er sich gegen die Kranken benehme, ob er stets nüchtern celebrire, ob er die Hostie nicht schon vor der Consecration (was nicht angeht) dem Volk zeige, ob er nie als suspendirt celebrirt habe, ob er stets die Prim vor der Messe bete, wie er das Beichtinstitut verwalte, ob er die Kirche reinlich halte, ob er keusch oder ein Concubinarius sei, kein Spieler, Trinker ꝛc.; wen er an Ostern zum Aushelfen beim Beichthören einlade, ob niemand durch seine Schuld unversehen gestorben sei, ob er an Ostern die Generalabsolution spreche. Weiterhin soll dann der Visitator sich über den Zustand der Parochianen, auch der Klöster und Spitäler, erkundigen, soll fleißig Beicht hören, in Reservatfällen absolviren und dem Pfarrer, wenn es passend erscheint, die Erlaubniß geben, in den geheimen und besonders häufigen Fällen selbst zu absolviren. Ist der Pfarrer nicht geeignet, so soll ein anderer benachbarter Geistlicher als Pönitentiar aufgestellt werden. Aeltere Verordnungen über die Reservatfälle werden dabei erneuert. — Aehnliche Visitationen sollen die Prälaten an ihren eigenen Curien veranstalten, um die hier herrschenden Mißbräuche zu erfahren. — Was Mansi p. 1077 sq. als letztes Decret aufführt, eine Verordnung, daß die Reservatfälle, weil sie vielfach das Nichtbeichten der Sünder zur Folge haben, zu beschränken seien, findet sich nicht bei Gousset und hat auch nicht die Form eines Synodaldecretes[2].

Als die Kunde von der Sinnesänderung Papst Gregors betreffs der zu erzielenden Union nach England kam, versammelte König Heinrich

[1] Bei Gousset, Les Actes etc. de la prov. eccl. de Reims. t. II. p. 639. Mansi l. c. p. 1047. Labbe l. c. p. 1103.

[2] Mansi l. c. p. 1050. 1078. Gousset l. c. p. 638—666. Ueber Gerson als Prediger vgl. Schwab, Joh. Gerson ꝛc. S. 376—405.

im Sommer 1408 in der Paulskirche zu London eine Art Reichssynode, auf welcher neben vielen weltlichen Großen auch der Erzbischof von Canterbury nebst 13 seiner Suffraganen anwesend waren. Es wurde hauptsächlich über die Kirchenfrage und die Mittel zu deren Lösung berathen, und im Namen dieser Synode sandte der König eine feierliche Gesandtschaft an Papst Gregor, um ihn zur Beilegung des Schismas zu ermahnen und ihm kundzumachen, falls er in dieser Beziehung seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, trage er selbst die Schuld, wenn sich England der Obedienz beider Päpste entziehe, wozu jetzt schon allgemein gerathen werde[1]. — Eine weitere englische Synode wurde in demselben Jahre 1408 zu Oxford unter Erzbischof Thomas Arundel abgehalten; sie beschäftigte sich wieder mit den Wiclifiten und stellte ihnen 13 Decrete entgegen, welche der Erzbischof auf einer Londoner Convocation im Frühjahr 1409 wiederholte, so daß sie bald der Oxforder, bald der Londoner Synode zugeschrieben werden. Sie lauten: 1. Kein Welt- oder Klostergeistlicher darf zum Predigen zugelassen werden ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs. 2. Er muß seine Autorisirung sicher nachweisen. 3. Auch muß er jedem Stande predigen, was für ihn paßt, also zu den Clerikern über die Fehler des Clerus, zu den Laien über die Sünden der Laien sprechen, und nicht umgekehrt. 4. Rücksichtlich der Sacramente muß er sich an die Kirchenlehre halten. 5. Die Magistri in der Grammatik und den freien Künsten dürfen die Knaben über Glaubenspunkte nicht anders unterrichten, als nach der Lehre der Kirche, auch sie nicht darüber disputiren lassen. 6. Kein Buch Wiclifs darf in Schulen und anderwärts gelesen werden, wenn es nicht approbirt ist. 7. Die Bibel darf nicht mehr in englischer Uebersetzung erscheinen und die Wiclif'sche Uebersetzung nicht gebraucht werden. 8. Niemand darf in den Schulen einen der Kirchenlehre widersprechenden Satz hartnäckig behaupten. 9. Niemand darf über die von der Kirche entschiedenen Sätze des weitern disputiren. 10. Kein Kaplan darf in irgend einer Kirche der Provinz zum Celebriren zugelassen werden ohne Empfehlungsschreiben seines Diöcesanbischofs. 11. Die Vorsteher der Universität Oxford müssen alle Monate über die Sitten und den Glauben ihrer Scholaren Nachforschung anstellen. 12. Strafe derjenigen, welche diese letzte und unsere andere Verordnungen nicht beobachten. 13. Gegen alle, die wegen Häresie infamirt sind, kann summarisch vorgeschritten werden. — Angehängt ist ein strenges

[1] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 276 f. und 277, Anm. 1.

königliches Decret gegen die Wiclifiten oder Lollharden, das seinem Inhalt nach zu unserer Synode in Beziehung stehen, respective von ihr veranlaßt sein dürfte [1].

Wegen denselben wiclifitischen Verirrungen wurde Mitte Juni 1408 auch zu Prag eine große Provinzialsynode gehalten. Das Gerücht, daß wiclifitische Irrthümer, namentlich betreffs des Abendmahls, auch nach Böhmen eingedrungen und dort viele Anhänger, ja selbst an König Wenzel einen Beschützer gefunden, war weit verbreitet. Hierüber sollten nun genaue Erhebungen gepflogen werden; auf genanntem Concil soll sich nun nach angeblich genauester Prüfung ergeben haben, daß in ganz Böhmen keine Häretiker sich finden, daß somit obige Ausstreuungen unwahr und auf böswilliger Verleumdung beruhen. So nach der Darstellung des königlichen Gesandten zu Pisa (s. oben S. 927). Anders lauten die Angaben glaubwürdiger Actenstücke, wonach die Universität sowohl als der Erzbischof fortwährend gegen den eindringenden Wiclifismus zu kämpfen hatten. Nach einer Synodalacte vom 15. Juni 1408 wurde die katholische Lehre über die Eucharistie streng eingeschärft, ebenso streng aber auch die skandalöse Verunglimpfung des geistlichen Standes verboten. Bezeichnend ist auch, daß das Einführen neuer Lieder untersagt wurde. Es ist gewiß nicht willkürliche Schlußfolgerung, wenn wir annehmen, solche und ähnliche Gegenstände seien auch auf dem größern Provinzialconcil (S. 927) zur Sprache gekommen. Höfler, der unsere Versammlung mehr nur als Reichstag ansehen möchte, glaubt ihr noch drei weitere Beschlüsse zuweisen zu dürfen: a. betreffs der Verwaltung der Sacramente und des Ordenswesens; b. der von einigen vertretenen Sufficienz der Heiligen Schrift und c. der Gewalt der kirchlichen Oberen [2].

Von besonderer Wichtigkeit ist die große Pariser Synode vom 1. August bis 6. November 1408 [3].

---

[1] Mansi l. c. p. 1031—1048. Harduin l. c. p. 1936—1948. Labbe l. c. p. 1089 sqq.

[2] Palacky, Documenta Mag. Joh. Hus. p. 333. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 577 und 579. Höfler, Magister Joh. Hus. S. 193.

[3] 1. Was Mansi (l. c. p. 999—1002) als Decret einer Pariser Synode vom Jahre 1404 mittheilt, gehört der Synode vom Jahre 1408 an und wird S. 986 besprochen (Beschluß über die Klöster). Wenige Zeilen später wird dann das erwähnt, was sich bei Mansi p. 1001—1010 findet. 2. Was sofort Mansi von p. 1019—1021: Sequitur additio seu declaratio aufgenommen hat, ist nichts anderes, als der uns schon bekannte Beschluß der Pariser Versammlung oder Synode vom 4. Januar 1407 (s. oben S. 885), und auch die darauffolgende additio seu declaratio vom 12. Januar 1407 haben wir schon oben S. 885 kennen gelernt.

Nachdem Frankreich im Frühjahr 1408 dem Papſt Benedikt XIII. zum zweitenmal die Obedienz aufgekündet und Neutralität erklärt hatte, lag es nahe, für dieſe Zeit geiſtlichen Interregnums die nöthigen Anordnungen und namentlich Ausnahmsbeſtimmungen für jene Fälle zu geben, wo bisher der Papſt in die Angelegenheiten der franzöſiſchen Kirche eingegriffen hatte. König Karl VI. berief deshalb die Prälaten ſeines Reiches auf den 1. Auguſt 1408[1] zu einer Art Nationalſynode, die bis zum 5. (6.) November dauerte und ihre Sitzungen in der Kapelle des königlichen Palaſtes an der Seine zu Paris feierte. Den Vorſitz führte anfangs der Erzbiſchof Jean de Montaigu von Sens bis zur Ankunft des Patriarchen von Alexandrien, Simon Cramaud, der eben als Geſandter in Italien abweſend war[2]. Auch der königliche Kanzler, Arnold von Corbie, wird in einigen Urkunden als Präſident genannt[3].

Ihre Beſchlüſſe, von verſchiedenen Datis und an verſchiedenen Orten mitgetheilt, hatten natürlich nur temporäre Geltung. Zwei Decrete, vom 13. und 20. October, ſind gegen die Anhänger Benedikts gerichtet, namentlich gegen ſeine Cardinäle, und es wird Verluſt aller Würden und Beneficien gegen ſie ausgeſprochen[4]. Am 1., 9., 16. und 19. October wurden Beſtimmungen zu Gunſten der Gelehrten gegeben und eine Commiſſion beſtellt, welche dieſelben während der Neutralität mit Beneficien verſorgen ſollte[5]. Ein weiteres Decret vom 15. und 21. October ſorgte für die exemten Klöſter und Stifte und wählte eine Commiſſion von vier Aebten und Dekanen, die während der Neutralität an Stelle des Papſtes die Angelegenheiten derſelben entſcheiden ſollte[6]. Daran ſchließen ſich die vier Decrete vom 22. October und den folgenden Tagen: 1. In

Das Gleiche gilt von der Declaratio et conclusio auf p. 1023 sq. Sie iſt die Erklärung der franzöſiſchen Prälaten vom 21. Januar 1407, ſ. oben S. 889; der darauffolgende franzöſiſche Brief des Königs Karl VI., vom 4. März 1408, enthält die temporäre Suspendirung des Decrets vom 18. Februar 1407, ſ. S. 885. 3. Was endlich Manſi p. 1030—1032 und p. 1079—1086 zuſammengeſtellt hat, iſt ein kleiner Theil der Acten unſerer Synode vom Spätjahr 1408.

[1] So Mansi t. XXVI. p. 1079 und Bulaeus, Hist. Univers. Paris. t. V. p. 182 und 185; nach Chron. Caroli VI. l. XXIX. c. 8 am 11. Auguſt.

[2] Chron. Caroli VI. l. XXIX. c. 8.

[3] Mansi l. c. p. 1079. Harduin t. VII. p. 1934.

[4] Bulaeus l. c. p. 184 sqq. Mansi l. c. p. 1029. Harduin l. c. p. 1933. Labbe l. c. p. 1087. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 10. p. 50.

[5] Bulaeus l. c. p. 182 sq.

[6] Mansi l. c. p. 999 sq. Harduin l. c. p. 1927. Labbe l. c. p. 1079. Achery, Spicileg. t. I. p. 800; überall fälſchlich dem Jahre 1404 zugeſchrieben; vgl. die Praemonitio von Manſi l. c. p. 1002.

allen Fällen, wo bisher die Abſolution beim Papſt nachgeſucht werden mußte, wende man ſich jetzt an den Pönitentiar des Apoſtoliſchen Stuhls, und wenn dies nicht möglich iſt, an den eigenen Biſchof. 2. Ebenſo iſt es rückſichtlich der Dispenſationen aller Art zu halten, z. B. beim defectus aetatis oder defectus natalium, oder wegen Irregularität; handelt es ſich aber um Ehehinderniſſe, ſo hat jetzt ſtatt des Papſtes das Provinzialconcil zu entſcheiden; ebenſo wenn der auf ein Bisthum zu Promovirende noch nicht das gehörige Alter hat. Ein Zuſatzartikel vom 25. October beſtimmt, daß die von Peter von Luna noch vor Erklärung der Neutralität gegebenen Dispenſen giltig ſeien, wenn ſie der Subſtraction nicht präjudiciren. 3. Zur Handhabung der Gerechtigkeit müſſen Provinzialſynoden und Kapitelsverſammlungen der Benediktiner und regulirten Chorherren gehalten werden[1]. Die Appellationen gehen vom Archidiakon an den Biſchof, von dieſem an den Erzbiſchof, von letzterem aber an den Primas, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, an die Provinzialſynode. Ebenſo appellirt man vom Primas an die Provinzialſynode ſeiner Provinz (Details). Niemals aber darf die Entſcheidung einer kirchlichen Streitſache bei dem weltlichen Gericht geſucht werden. Nur zur Vollziehung des kirchlichen Spruchs iſt das brachium seculare anzurufen. Sentenzen, welche der Papſt vor dem Bekanntwerden der Neutralität in Betreff früher ſchon anhängig gewordener Proceſſe erlaſſen hat, werden durch gegenwärtiges Concil für giltig erklärt. Aebte exemter Klöſter, die während der Neutralität gewählt werden, ſollen vom Diöceſanbiſchof die Confirmation und Benediction erhalten, unbeſchadet ihrer Exemtionsrechte. 4. Ausführliche Detailvorſchriften über die Beneficienverleihung während der Neutralität[2].

Der Mönch von St. Denis berichtet in ſeiner Chronik Karls VI. weiter: Gegen Ende Septembers ſei Louis d'Harcourt, aus königlichem Stamme, den das Kapitel von Rouen zum Erzbiſchof erwählte, von der Synode beſtätigt, dagegen der von Benedikt ernannte und jüngſt erſt, nach der Neutralitätserklärung, zum Cardinal beförderte Erzbiſchof von Auch (Johann, Baſtard von Armagnac) ſeiner Würde verluſtig erklärt worden. Mit alledem aber ſeien mehrere nicht einverſtanden geweſen, und namentlich habe der Erzbiſchof von Rheims, Guy de Roye, ein Schreiben an

[1] Hier beginnt nicht, wie gewöhnlich gezählt wird, eine neue Nummer, ſondern auch das Folgende gehört unter die Rubrik De ministratione justitiae.

[2] Mansi l. c. p. 1001—1010. Martene, Thesaur. t. II. p. 1398—1407. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 9 und 10.

die Synode gerichtet, worin er die Neutralität für null und nichtig und alle ihre Decrete für kraftlos erklärte, die Mitglieder aber zum Concil Benedikts nach Perpignan einlud. Auf Antrag der Pariser Universität wurde er zur Verantwortung citirt, verweigerte aber, zu erscheinen, da er als Pair von Frankreich und als Dekan der geistlichen Pairs sich nur vor dem König zu stellen habe. Weiterhin hatte es die Universität dahin gebracht, daß d'Ailly wegen Hinneigung zu Benedikt von dem Grafen von Saint-Pol verhaftet und nach Paris gebracht wurde; da er aber einen Geleitsbrief vom König besaß, mußten alle etwaigen Klagen gegen ihn an den königlichen Hof (Parlament) gebracht werden [1].

Endlich wurden von dem Pariser Nationalconcil am 6. November die Bischöfe, Aebte und sonstigen Deputirten, die zum Pisaner Concil gehen sollten, gewählt und bevollmächtigt [2].

Einige Zeit nach Schluß dieser Pariser Synode begann die von Benedikt XIII. auf 1. November ausgeschriebene Synode zu Perpignan [3]. Aus dem Inhalt seines vom 7. November 1408 datirten Briefes an seine Cardinäle (S. 919) läßt sich schließen, daß die Synode zu Perpignan damals noch nicht eröffnet war; wirklich war auch der Beginn von Benedikt am 31. October auf 15. November verlegt worden. An genanntem Tag fand sodann die feierliche Eröffnung statt in der Schloßkirche beatae Mariae regalis (de Regali genannt). Benedikt pontificirte dabei in eigener Person, die Predigt aber hielt der Dominikaner Sanctius Müller, Bischof von Oleron. Um sich mit einem großen Hofstaat zu umgeben, hatte Benedikt, wie Gregor, Patriarchen von Constantinopel, Antiochien, Jerusalem und Alexandrien (statt des Simon Cramaud) ernannt [4]. Außer diesen vier Patriarchen und seinen neuen Cardinälen (zwei davon starben während der Synode) waren die drei Erzbischöfe von Toledo, Saragossa und Tarragona und sehr viele Prälaten aus Castilien, Aragonien und Navarra, auch aus der Gascogne (den Grafschaften Foix und Armagnac), Savoyen und Lothringen zugegen, im ganzen ungefähr 120; dazu noch die Gesandten verschiedener Könige und Fürsten. Bonifaz Ferrier, der

[1] Chron. Caroli VI. l. c. l. XXIX. c. 10 gegen Ende.

[2] Mansi l. c. p. 1079—1086; theilweise auch bei Martene et Durand, Vet. Script. t. VII. p. 883 sqq.

[3] Die Acten dieses Concils wurden von dem Protonotar Guy Flandin auf Befehl Benedikts niedergeschrieben und jüngst von Ehrle (Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte. Bd. V. S. 394—464) zum Theil edirt. Soweit die Edition reicht, haben wir sie bereits oben vielfach benützt und auch hier zu Grunde gelegt.

[4] Mansi l. c. p. 1099. 1100 und Martene, Thes. t. II. p. 1427 unten.

Bruder des hl. Vincenz Ferrier, Prior der großen Karthause von Saragossa, versicherte, daß noch viel mehrere aus Frankreich gekommen wären, wenn nicht ein Verbot strengster Art sie gehindert hätte, und daß manche der wirklich Anwesenden nur durch Verkleidung den französischen Wachen entgangen seien[1]. Hauptbeschützer des Concils war König Martin von Aragonien, zu dessen Reich Perpignan gehörte und der die Einladung der Cardinäle nach Pisa ziemlich derb abgewiesen hatte[2]. Nach Beendigung des Gottesdienstes ließ Benedikt die zweite Sitzung auf Samstag den 17. November ansagen. Dieselbe wurde mit ähnlichen Festlichkeiten eröffnet, wie die erste; darauf folgte die feierliche Ablegung der Professio fidei, worauf die dritte Sitzung auf den 21. November angesagt wurde. Dieselbe wurde wieder in ähnlicher Weise wie die bisherigen eröffnet, worauf Benedikt eine kurze Ansprache über die Wichtigkeit allgemeiner Concilien hielt. In der bisherigen babylonischen Verwirrung sei ihm die Abhaltung eines solchen nicht möglich gewesen, jetzt aber wolle er mit Hilfe desselben alles thun zur Hebung des unglücklichen Schismas und zur Reformation der Kirche. Um den Verleumdungen gegen ihn entgegenzutreten, habe er alles, was er bisher für die Union gethan, wahrheitsgetreu niederschreiben lassen, und dieses Schriftstück soll nun der Synode durch den Cardinal Chalant vorgelesen werden. Die Verlesung dieser Documente beschäftigte sieben Sitzungen, die dritte bis zur neunten, am 1. December[3]. Daran schloß Benedikt am 5. December das Verlangen, die Synode solle ihm rathen, was er des weitern im Interesse der Union zu thun habe, und die Antwort darauf sollte am Mittwoch den 12. December abgegeben werden. Wegen der Schwierigkeit der Sache wurde jedoch weiterer Termin bis Freitag den 1. Februar 1409 gegeben. Aber gerade diese praktische Frage veranlaßte heftige Streitigkeiten. Die einen wollten, daß Benedikt ohne weitere Zögerung resignire, andere widersprachen[4]. Um zu einem Resultat zu kommen, wurde ein Ausschuß von 60 Personen, dann ein engerer von 30, zuletzt ein engster von 10 Personen bestellt. Es waren dies die Cardinäle von Toulouse und Chalons, der Patriarch von Antiochien (Administrator von Asti), die

[1] Martene l. c. p. 1474 und 1481 (c. 66 des Tractats von Bonifaz Ferrier Pro defensione Benedicti XIII.). Mansi l. c. p. 1100.

[2] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 890. Mansi t. XXVII. pag. 189.

[3] Bis hierher reicht die bis jetzt erfolgte Edition Ehrle's

[4] Mansi t. XXVI. p. 1100—1102.

Erzbischöfe von Saragossa und Tarragona, der Kanzler des Königs von Castilien, die Bischöfe von Valencia, Mende und Condom (in Südfrankreich) und der Dominikanergeneral[1]. Die Entzweiung erreichte solche Höhe, daß die meisten Mitglieder Perpignan verließen und nur 18 zurückblieben[2], in deren Namen sofort der Patriarch von Constantinopel am 1. Februar dem Papst die gewünschten Rathschläge überreichte. Sie gingen dahin: 1) er solle in seinen Bemühungen für die Union mittelst der via renuntiationis nicht nachlassen, ohne daß jedoch damit jeder andere Weg zum Ziel ausgeschlossen sein solle; 2) er möge seine frühere Bereitwilligkeitserklärung zur Cession auch auf den Fall ausdehnen, daß sein Gegner abgesetzt werde; 3) er solle tüchtige Nuntien an Gregor, an die Cardinäle zu Pisa und alle diejenigen schicken, die das Werk der Union fördern könnten, mit unbedingter Vollmacht, zu beschließen, was für den Kirchenfrieden ersprießlich sei; solchen Beschluß aber solle er persönlich oder durch einen auch zur Renuntiationserklärung bevollmächtigten Procurator vollziehen; 4) auch möge er Vorsorge treffen, daß selbst durch sein etwaiges Ableben, vor Abschluß der Union, diese nicht gehindert werde[3].

Benedikt erklärte sich damit einverstanden und zur Absendung der Bevollmächtigten bereit, wofür die Synode am 12. Februar ihm und Gott aufs feierlichste dankte[4]. Sofort wurden in der 14. und letzten Sitzung am 26. März die sieben Nuntien bestimmt, die nach Pisa gehen sollten; aber die Vollmacht, die sie erhielten, entsprach keineswegs den weitgehenden Rathschlägen der Synode und wurde auch nachmals in Pisa als ganz ungenügend erfunden[5]. Zu dieser Deputation gehörten namentlich der Erzbischof Petrus Zagariga von Tarragona, die Bischöfe von Siguenza, Mende und Senez[6], und Bonifaz Ferrier, Prior der großen Karthause zu Saragossa. Da sie von Frankreich längere Zeit kein sicheres Geleit erhalten konnten, kamen sie zu spät in Pisa an. Namentlich waren

---

[1] Martene l. c. t. VII. p. 915. Mansi l. c. p. 1109 sq.

[2] Mansi l. c. p. 1100. Harduin l. c. p. 1957. Labbe l. c. p. 1118.

[3] Mansi l. c. p. 1097, cf. p. 1102. Harduin l. c. p. 1955 und 1960 oben. Labbe l. c. p. 1115.

[4] Mansi l. c. p. 1102 sqq. Harduin l. c. p. 1960. Labbe l. c. p. 1120.

[5] Bonifaz Ferrier sagt, sie hätten plenissimam potestatem erhalten. Martene, Thesaur. t. II. p. 1476.

[6] Nicht Episcopus Senensis, wie bei Mansi steht (l. c. p. 1100), sondern Saniciensis oder Senescensis, von Senez in Südfrankreich; vgl. Martene l. c. p. 1526.

ſie in Nimes hingehalten und ihrer Depeſchen beraubt worden, was die Friedensgeneigtheit Benedikts noch mehr ſchwächte[1].

Wir haben ſchon oben (S. 931) geſehen, daß Erzbiſchof Johann II. von Mainz zur Vorbereitung auf den großen Frankfurter Tag, auf 8. Januar 1409 ein Provinzialconcil nach Mainz berufen. In ſeinem Convocationsſchreiben vom 22. November 1408 ſagt er, daß er angeſichts der von beiden ſtreitenden Parteien erfolgten Berufung von Generalconcilien es für nothwendig erachtet, mit ſeinen Mitbiſchöfen über die in dieſer wichtigen Sache zu ergreifenden Maßregeln Berathung zu pflegen. Ueber die Verhandlungen des Concils aber ſind uns bis jetzt Documente nicht bekannt geworden, wir wiſſen nur, daß der Geſandte der Piſaner, Cardinal Landulf, daſelbſt zugegen war. Dagegen erhalten wir über den Beſchluß eine kurze Notiz durch die von einem Anhänger Gregors verfaßte Gloſſe zu dem Rechtsgutachten des Mainzer Protonotars Johann von Bensheim. Daſelbſt iſt geſagt, daß Erzbiſchof Johann nicht den von der Mehrzahl der Suffraganen auf dem Provinzialconcil empfohlenen Weg, ſondern den entgegengeſetzten gewählt habe, d. h. alſo den Gregor feindlichen, Neutralität oder Subſtraction[2].

---

[1] Martene l. c. p. 1476. Mansi l. c. p. 1100 sq. Harduin l. c. p. 1958. Labbe l. c. p. 1118 sq. Was Manſi von p. 1108 an weiter an Acten des Concils von Perpignan aufnahm, haben wir theils oben ſchon benützt, z. B. das Convocationsſchreiben und die Bulle vom 5. März (S. 935), theils aber gehört es, von p. 1111—1119, nicht unſerer Synode, ſondern dem Konſtanzer Concil zu.

[2] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 346. 360 und 699.

# Vierundvierzigſtes Buch.

## Das Concil zu Piſa und Gregors XII. Gegenſynode zu Cividale im Jahre 1409.

### § 733.

### Die erſten drei Sitzungen des Piſaner Concils.

Nach ſo vielen Vorbereitungen wurde endlich die langerſehnte Synode zu Piſa am Feſte Mariä Verkündigung den 25. März 1409 eröffnet. Unſere Hauptquellen über ihre Verhandlungen bilden vier alte Aufzeichnungen und Actenſammlungen, die in verſchiedenen deutſchen, belgiſchen und franzöſiſchen Archiven aufbewahrt, jetzt gedruckt vor uns liegen. Die erſte derſelben, in einem Pariſer Codex enthalten, ging ſeit Anfang des 17. Jahrhunderts in alle Concilienſammlungen über[1]; die zweite viel vollſtändigere theilt d'Achery aus drei Gemmeticenſer Handſchriften (Jumieges) in ſeinem Spicilegium mit[2]; eine dritte erhob van der Hardt aus einem Wiener Codex, wie er denn auch von der erſten Aufzeichnung (des Pariſer Codex) ein anderes Exemplar in einem Wolfenbüttler Manuſcript entdeckte[3]; die vierte endlich erſchien 1733 im ſiebenten Bande der Veterum Scriptorum amplissima collectio von Martene und Durand (p. 1078 sqq.) und iſt einem Codex von St. Lorenz in Lüttich zu verdanken[4]. Dazu kommt noch als weitere ſehr beachtenswerthe Quelle

[1] Bei Harduin t. VIII. p. 5 sqq. Mansi t. XXVI. p. 1136 sqq. Labbe t. XV. p. 1127 sqq.

[2] Abgedruckt bei Mansi l. c. p. 1184 sqq. Harduin l. c. p. 46 sqq. Labbe l. c. p. 1176.

[3] Abgedruckt in dem Werk: Van der Hardt, Magnum et oecumenicum Constantiense Concilium. t. II. p. 90 sqq.; von da bei Mansi t. XXVII. p. 115 sqq. Labbe l. c. p. 1361 sqq.

[4] Bei Mansi l. c. p. 358 sqq.

der Bericht des Mönchs von St. Denis in ſeiner von uns ſo oft citirten Chronik Karls VI., Buch XXX. Kap. 2—4[1], nur fehlt dabei der Schluß der Synode, wahrſcheinlich weil ſich der Autor nach der Wahl Alexanders V. aus Piſa entfernt hatte[2]. — Dieſen Hauptquellen ſchließt ſich noch eine Reihe von verſchiedenen Urkunden und Notizen an, die da und dort zerſtreut, von Manſi mit vieler Emſigkeit, aber ohne jegliche Ordnung zum Druck gebracht wurden.

In der Frühe des 25. März ſammelten ſich die in Piſa bereits anweſenden Cardinäle und Prälaten in der Kirche von St. Michael und zogen von da in feierlicher Proceſſion nach der herrlichen Domkirche, in deren Langhaus ſämmtliche Sitzungen des Concils abgehalten wurden. Den erſten Platz nahe dem Eingang in den Chor hatten die Cardinäle inne; unmittelbar folgten auf ſie die Geſandten der Könige, wenn ſie Prälaten waren, dann die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte; etwas niedriger ſaßen die vielen nicht dem Prälatenſtand angehörigen Mitglieder. Im ganzen waren, zur Zeit der höchſten Frequenz, 22 oder 24 Cardinäle, 4 Patriarchen[3], 80 Biſchöfe, die Procuratoren von 102 abweſenden Bi-

[1] Auch bei Mansi l. c. p. 1—10 u. Harduin l. c. p. 115—120. Labbe l. c. p. 1248.

[2] Cf. Achery, Spicileg. t. I. p. 828.

[3] Die Gemmeticenſer Handſchriften (in Achery l. c. t. I. p. 853, Mansi t. XXVI. p. 1239 und Labbe l. c. p. 1231) nennen folgende 22 Cardinäle: 1. Guy de Mailleſec, Cardinalbiſchof von Paleſtrina (von ſeiten Benedikts XIII.), genannt Cardinal von Poitiers; 2. Heinrich Minutoli, Cardinalbiſchof von Frascati oder Tusculum, genannt Cardinal von Neapel (Gregorianer); 3. Nicolaus Brancacio, Cardinalbiſchof von Albano (von ſeiten Benedikts XIII.); 4. Jean de Brogni, Cardinalbiſchof von Oſtia, genannt Cardinal von Viviers (von ſeiten Benedikts XIII.); 5. Antonius Cajetanus, Cardinalbiſchof von Paleſtrina (Gregorianer), genannt Cardinal von Aquileja, wo er früher Patriarch war; 6. Pierre Girard du Puy (de Podio), Cardinalbiſchof von Frascati (von ſeiten Benedikts XIII.); 7. Pierre de Thury, Cardinalprieſter von S. Suſanna (von ſeiten Benedikts); 8. Angelus Neapolitanus, Cardinalprieſter von S. Pudentiana, genannt Laudensis (Gregorianer); 9. Peter Ferdinand de Frias, Cardinalprieſter von St. Praxedis, genannt Cardinal von Spanien (von ſeiten Benedikts); 10. Konrad Caracciolo, Cardinalprieſter von St. Chryſogonus, genannt Cardinal von Malta (Gregorianer); 11. Franciscus Hugoccionius aus Urbino, Cardinalprieſter Von den vier Gekrönten, genannt Cardinal von Bordeaux (Erzbiſchof daſelbſt, Gregorianer); 12. Jordan de Urſinis, Cardinalprieſter von St. Martin in monte (Gregorianer); 13. Joh. Meliorato, Cardinalprieſter von S. Croce in G., genannt Cardinal von Ravenna (Erzbiſchof daſelbſt, Gregorianer); 14. Peter Philargi, Cardinalprieſter Von den zwölf Apoſteln, genannt Cardinal von Mailand (Gregorianer); 15. Amadeus de Saluciis, Lombarde, Cardinaldiakon von S. Maria Nova (von ſeiten Benedikts); 16. Rainald de Brancatiis, Cardinaldiakon von St. Vitus (Gregorianer); 17. Landulf Maramaur,

schöfen, 87 Aebte, die Procuratoren von 200 abwesenden Aebten, 41 Priore und die Generale der Dominikaner, Minoriten, Karmeliter und Augustiner zugegen. Dazu kamen noch der Großmeister von Rhodus mit 16 Commenthuren, der Generalprior der Ritter vom heiligen Grab, der Generalprocurator des Deutsch-Ordens, die Deputirten der Universitäten Paris, Toulouse, Orleans, Angers, Montpellier, Bologna, Florenz, Krakau, Wien, Prag, Köln, Oxford und Cambridge, Bevollmächtigte von mehr als 100 Domkapiteln, mehr als 300 Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts, und endlich Gesandte fast aller Könige, Fürsten und Republiken des Abendlandes[1].

Bei der Eröffnungsfeierlichkeit am 25. März sang der Cardinal von Thury die Messe (nach dem Mönch von St. Denis: der Cardinal von Palestrina), die Predigt aber hielt der Dominikaner Leonard von Florenz und verkündete am Schluß derselben, daß aus Rücksicht auf das heutige Fest die erste Sitzung erst am folgenden Tag statthaben werde[2]. An diesem, Mittwoch den 26. März, celebrirte der Cardinal von Ostia die Messe de Spiritu sancto[3], der Cardinal von Mailand aber (Philargi)

---

Neapolitaner, Cardinaldiakon von St. Nicolaus in carcere Tulliano, genannt von Bari (Gregorianer, s. oben S. 930); 18. Balthasar Cossa, Cardinaldiakon von St. Eustach; 19. Otto oder Odo Colonna, Cardinaldiakon von St. Georg ad velum aureum (später Martin V., Gregorianer); 20. Louis de Bar, Sohn des Herzogs von Bar, Cardinaldiakon von St. Agatha (von seiten Benedikts); 21. Peter Hannibal Stephaneschi, Cardinaldiakon von S. Angelo (Gregorianer); 22. Pierre Blau, Cardinaldiakon von S. Angelo (von seiten Benedikts). — Abweichend von dieser Zahl 22 sprechen die Custoden des Conclaves bei der Wahl Alexanders V. von 24 anwesenden Cardinälen, da zuletzt auch Antonius, Cardinal von Todi (S. 906 und 934), den Papst Gregor, Cardinal Chalant aber den Papst Benedikt (S. 919) verlassen und sich zu Pisa eingefunden hätten. Mansi t. XXVII. p. 406. — Die vier Patriarchen waren: 1. Simon de Cramaud, Patriarch von Alexandrien; 2. Wenzeslaus Kralik, ein Böhme, Patriarch von Antiochien; 3. Hugo de Robertis, Patriarch von Jerusalem; 4. Franciscus Laudo, Patriarch von Grado.

[1] Mansi t. XXVI. p. 1239 sqq. und t. XXVII. p. 330 sqq. Labbe l. c. p. 1231 sqq. Lenfant, Hist. du Concile de Pise. 1724. t. I. p. 350 Ueber Geschäftsgang, Sitzordnung, Stimmrecht ꝛc. hat Raumer (Histor. Taschenb. N. F. Bd. X. S. 29—82) die da und dort zerstreuten Nachrichten gesammelt.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1136. 1184; t. XXVII. p. 115. 358. Harduin t. VIII. p. 5. 46. Labbe l. c. p. 1127. Nur im Pariser Codex wird die erste Sitzung schon dem 25. März zugetheilt; der Mönch von St. Denis aber verlegt (durch einen Schreibfehler) die Eröffnung der Synode auf den 20. (statt 25.) März, während er die erste Sitzung richtig dem 26. März zuschreibt.

[3] Daß der Cardinal von Ostia, Jean de Brogni, genannt Cardinal von Viviers, das Hochamt hielt, der Cardinalbischof von Palestrina dagegen (Guy de Maillesec, genannt Cardinal von Poitiers) den Vorsitz führte, ist in der dritten Au-

predigte über Richter 20, 7: „Ihr Söhne Israels, die ihr alle hier seid, beschließet, was zu thun sei.“ Man könnte nicht sagen, daß die Wahl des Textes zart gewesen wäre, denn er war dem Munde jenes Leviten entnommen, der Israel zur Rache aufrief an den Benjaminiten, die sein Weib zu Tode geschändet hatten. Ebenso wenig zart war auch die Ausführung, indem die Verschuldung der beiden Päpste mit starken Farben geschildert und daraus die Nothwendigkeit der Berufung eines allgemeinen Concils deducirt wurde[1]. Nachdem noch einige Antiphonen, Litaneien und Orationen gebetet und das Veni creator gesungen war, bestieg Peter Allaman, Erzbischof von Pisa, die Kanzel und verlas 1. das Glaubens-Decret Gregors X. und der 14. allgemeinen Synode (s. S. 145); 2. das Decret der Synode zu Toledo vom Jahre 675, betreffend die Ruhe und Ordnung, die auf einer Synode herrschen müsse (s. Bd. III. S. 115 und c. 3. C. V. q. 4); 3. die Erklärung, daß das gegenwärtige Concil alles glaube und lehre, was die Kirche bisan geglaubt und gelehrt habe. Ein Notar verkündete, daß die gegenwärtige Sitzordnung für niemanden zum Präjudiz gereichen solle. Darauf hielt der Cardinalbischof von Palestrina oder Poitiers, als der älteste Cardinalbischof Präsident der Synode, eine kurze Ansprache an die Versammelten und lud sie zur Wahl der Synodalbeamten ein. Man wählte sechs Notare, vier Procuratoren und zwei Advokaten, um alles das in Antrag zu bringen, zu thun und zu verlangen, was für die Kirche und ihre Wiedervereinigung nothwendig scheine. Nachdem die Gewählten vom Cardinal von Palestrina beeidigt waren, hielt einer der Advokaten, Simon von Perugia, eine schöne Rede und verlangte an deren Schluß, daß man vor allem die von den Cardinälen beider Seiten erlassenen Convocationsschreiben und die dazu gehörigen Actenstücke verlese. Dies geschah, und auf weitern Antrag eines Procurators schickte der Präsident zwei Cardinaldiakonen, zwei Erzbischöfe und zwei Bischöfe mit Notaren ꝛc. hinaus vor die Thüren der Kirche, um zu rufen: ob nicht Peter von Luna und Angelo Corrario sammt ihren Cardinälen persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesend seien.

zeichnung, im Wiener Codex (Mansi t. XXVII. p. 116 sqq. Labbe l. c. p. 1361 sq.), ausdrücklich gesagt. Damit stimmt auch die zweite Aufzeichnung, in den Gemmeticenser Handschriften (Mansi t. XXVI. p. 1185. Labbe l. c. p. 1176), überein, während in den beiden anderen die entsprechende Angabe fehlt. Was aber Lenfant (l. c. p. 214 sq.) hierüber sagt, ist total falsch, denn Maillesec war nicht Cardinalbischof von Ostia, sondern von Palestrina, und gehörte nicht zur Obedienz Gregors, sondern Benedikts.

[1] Mansi t. XXVII. p. 118. Labbe l. c. p. 1364.

Nachdem sie ohne Antwort zu erhalten in die Kirche zurückgekehrt waren, verlangten die Procuratoren der Synode, man solle Peter von Luna und Angelo Corrario sammt ihren Cardinälen für hartnäckig erklären. Der Präsident fand die Forderung für gerecht, wollte jedoch die Ausführung aus schonenden Rücksichten auf die zweite Sitzung verschieben [1]. Sie kam am folgenden Tage den 27. März 1409 statt, und man schickte wieder eine Deputation vor die Kirchthüren, um die beiden Prätendenten anzurufen. Die Contumazerklärung über letztere selbst aber erfolgte erst in der dritten Sitzung am 30. März, wobei man den wenigen Cardinälen älterer Promotion, die noch auf ihrer Seite standen, dem Cardinal von Todi (bei Gregor) und den Cardinälen Chalant (von St. Maria in via lata), Fiesco (von St. Adrian) und Johannes Flandrin, Cardinal-Bischof von Sabina, genannt von Auch (letztere drei auf Seite Benedikts, S. 919), weitere Frist bis zur nächsten Sitzung am 15. April gewährte [2]. Die von den beiden Prätendenten neuerdings ernannten Cardinäle wurden dabei gar nicht erwähnt, weil man ihre Promotion für völlig null und nichtig erachtete.

Mittlerweile feierte die Synode das Osterfest (7. April 1409). An Coena Domini predigte ein Bischof aus dem Minoritenorden, am Charfreitag ein englischer Magister, Namens Richard, am Weißen Sonntag wieder ein Minorit, Vitalis, sämmtliche in der sehr geräumigen St. Martinskirche diesseits des Arno [3]. Auch kamen unterdessen sehr viele neue Synodalmitglieder an, und die Liste derselben, wie sie Mansi aus einem Turiner Codex mittheilt [4], füllt vier volle Seiten. Die meisten dieser Neuangekommenen waren Doctoren oder Magistri, z. B. die Deputirten der Universität Paris, oder auch Procuratoren von Domkapiteln und abwesenden Prälaten; doch finden wir darunter auch mehrere Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und sogar drei Cardinäle: von Malta, Ravenna und Bari (S. 993). Am 10. April war auch Karl von Malatesta angekommen und bereits mehrere Tage vor ihm die Gesandten König Ruprechts. Die-

[1] Mansi t. XXVI. p. 1136. 1185; t. XXVII. p. 115 sqq. 358 sq. Harduin l. c. p. 5 und 47. Labbe l. c. p. 1127. 1176. Von da an stimmt die Aufzeichnung im Pariser Codex (Mansi t. XXVI. p. 1137; Labbe l. c. p. 1128 und Harduin l. c. p. 6) in Zählung der Sitzungen bleibend mit den drei anderen Aufzeichnungen überein.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1137. 1186 sq.; t. XXVII. p. 120 sq. 359 sq. Harduin l. c. p. 6 und 48. Labbe l. c. p. 1128. 1178.

[3] Mansi t. XXVII. p. 114. Labbe l. c. p. 1360.

[4] Mansi l. c. p. 338—342.

selben hatten mit ihren Vollmachten das königliche Hoflager zu Heidelberg in der zweiten Hälfte des Februar verlassen, waren dann zunächst zu Papst Gregor nach Rimini gegangen, mit dem sie zehn Tage verhandelten. Sie erhielten von ihm ähnliche Zusagen, wie sie sein Legat bereits zu Frankfurt gemacht (s. oben S. 932); nur nach Pisa zu gehen, weigerte er sich, weil die Florentiner seine persönlichen Feinde wären. Mit diesen Zusagen und Aufträgen reisten die Gesandten nach Pisa, wo sie ungefähr gegen Ende März angekommen sein mögen. Sie traten mit den Cardinälen alsbald in mehrfache Verhandlungen wegen Neuberufung, beziehungsweise Verlegung der Synode, wobei sie auch von Malatesta unterstützt wurden. Erstere brachten als Orte hierfür Mantua, Forli und Bologna in Vorschlag, Malatesta aber Rimini. Allein weder die Cardinäle noch die anderen Concilsmitglieder wollten hiervon etwas wissen[1]. Für die bereits vorhandene große Frequenz der Synode von Pisa theilt auch Lenfant noch zwei Zeugnisse mit (l. c. p. 247 sq.). Eigenthümlich ist, daß unter den Neuangekommenen einige als episcopi in universali ecclesia bezeichnet werden, einer mit dem Beisatz, daß ihn der Papst ad ecclesiam Saltomensem (?) promovirt habe. Sie waren wohl Weihbischöfe, und der eine von ihnen wird ausdrücklich als Deputirter des Patriarchen von Aquileja aufgeführt[2].

## § 734.

## Die deutschen Gesandten zu Pisa. Vierte Sitzung am 15. April 1409.

Die seit einiger Zeit in Pisa anwesenden Gesandten des deutsch-römischen Königs Ruprecht von der Pfalz, nämlich Erzbischof Johann von Riga, die Bischöfe Matthäus von Worms und Ulrich von Verden, der Protonotar Johann von Weinheim und der Magister Konrad von Soest, erhielten in der vierten Sitzung am 15. April 1409 feierliche Audienz, wobei der Bischof von Verden eine schöne Predigt hielt über das Thema „pax vobis“, an deren Schluß er 24 Bedenken[3] gegen das

[1] Reichstagsacten Bd. VI. S. 472 f. 491—494. S. 332 bringt Weizsäcker einen interessanten Passus aus einem Concilsbericht der Bibliothek zu Hannover Cod. I. 176 b zum Abdruck.

[2] Mansi t. XXVII. p. 338; vgl. t. XXVI. p. 1242. Labbe l. c. p. 1234.

[3] Weizsäcker (Reichstagsacten. VI. S. 334 und 497) folgend, haben wir die Bedenken, gemäß der Beantwortung derselben, in 24 Nummern abgetheilt. Inhaltlich gründen dieselben auf den oben angeführten Glossen zum Schreiben der Cardinäle vom 24. Juni 1408.

Verfahren der Cardinäle und ihrer Synode vorbrachte. 1. Vor allem, ſagte er, findet ſich Widerſpruch im Benehmen der Cardinäle. In ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 (S. 914) iſt geſagt, ſie hätten dem Papſt Gregor ſchon am 11. Mai die Obedienz völlig entzogen, und doch haben ſie zwei Tage nachher in ihrem Appellationsinſtrument (S. 906 f.) ihn noch wiederholt als Papſt anerkannt, auch in einem Schreiben an den König vom 12. Mai verſichert, daß ſie Gregor die ſchuldige Obedienz und Reverenz zu erweiſen geneigt ſeien[1]. Im Turiner Codex iſt dieſem erſten Bedenken am Rande die Gegenbemerkung beigefügt, die Subſtraction ſei wohl ſchon am 11. Mai beſchloſſen, aber nicht ſogleich ausgeführt worden. 2. Aus den Schreiben der Cardinäle vom 1. Juli und 12. Mai ergibt ſich, daß die Gehorſamsaufkündigung der Cardinäle am 11. Mai ohne alle Feierlichkeit, alſo durchaus übereilt vor ſich gegangen iſt. 3. Gregor wurde dabei zuvor weder gemahnt noch gewarnt; auch hat man dabei weder den römiſchen König noch auch die Fürſten und Prälaten unſerer Obedienz um Rath gefragt, während die Cardinäle Benedikts ihrerſeits loyaler nur im Einverſtändniß mit dem franzöſiſchen König handelten[2]. Wir geben Höflern zu[3], daß der deutſch-römiſche König das Recht hatte, obiges zu verlangen, aber unrichtig iſt, wenn geſagt wird, die Cardinäle hätten hierauf gar nicht antworten können. Die Gegenbemerkungen im Turiner Codex, welche Höfler hier vor Augen hat und die allerdings auf dieſen Punkt nicht eingehen, rühren ja nicht von den Cardinälen, ſondern von irgend einem Anonymus her[4]. 4. Es iſt zweifelhaft, ob die Cardinäle in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 (S. 914) berechtigt geweſen ſind, den Gläubigen den Gehorſam gegen Gregor zu verbieten[5]. 5. Es iſt zweifelhaft, ob Gregor noch Papſt iſt oder nicht; iſt er aber noch Papſt, ſo muß man ihm gehorchen. Will man aber läugnen, daß er noch Papſt iſt, ſo fragt ſich, wann er denn aufgehört habe, es zu ſein, da er doch

---

[1] Dies muß in dem Schreiben an Ruprecht enthalten geweſen ſein, denn dieſe Worte finden ſich ebenſo in der officiellen Appellation Ruprechts, ſ. unten. In dem allgemeinen Formular, wie wir es noch haben (Mansi t. XXVII. p. 29 sqq., ſ. oben S. 907), findet ſich dieſe Stelle aber nicht, ſomit iſt anzunehmen, daß obiger Brief verloren gegangen iſt. Vgl. auch Reichstagsacten. Bd. VI. S. 399 Anm. Dieſer Punkt ganz nach den Ausführungen obigen Gloſſators Nr. 60. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 399 f.

[2] S. Gloſſe 59, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 398.

[3] Höfler, Ruprecht von der Pfalz. 1861. S. 436.

[4] Vgl. auch Reichstagsacten. Bd. VI. S. 518 ff.

[5] Gloſſe 81, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 406.

nicht resignirt, auch nicht von der allgemeinen Kirche verurtheilt, nicht der Häresie u. dgl. überwiesen wurde[1]. Der Anonymus bemerkt dazu: Gregor habe sich durch seine Handlungen als Schismatiker und Häretiker gezeigt und damit aufgehört, Papst zu sein. Wohl könne man vor Fällung der (Absetzungs-) Sentenz keinen andern Papst wählen, aber man dürfe zuvor schon sich der Obedienz entziehen. 6. Es fragt sich, ob man, um Union zu bewirken, die Obedienz aufkünden darf; man darf ja nicht Böses thun, damit Gutes entstehe[2]. 7. Zweifelhaft ist, ob die Obedienz schon vor Fällung der Sentenz, ja schon vor Beginn der Untersuchung aufgekündet werden darf. Der Anonymus bemerkt zu Nr. 6 und 7, unter den gegenwärtigen Umständen habe man nicht anders handeln können und die Aufkündigung der Obedienz sei nichts an sich Böses. 8. Man darf nicht anderen nützen zum größten eigenen Schaden; man darf sich nicht selbst verdammen, um andere zu retten; um andere zu einigen, nicht selber aus der Einheit austreten[3]. 9. Es ist verwegen, zu behaupten, daß diejenigen, welche Gregorn treu bleiben, Gönner des Schismas seien (die Cardinäle hatten dies in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1408 behauptet)[4]. 10. Es ist auffallend, daß die Cardinäle schon in einem Schreiben vom 24. Juni die Synode nach Pisa beriefen, während sie im Juli und August noch nicht wußten, ob sie in Pisa stattfinden könne. Dieses Bedenken haben wir schon oben (S. 915 f.) berücksichtigt und bemerkt, daß das Datum 24. Juni unrichtig, beziehungsweise zurückdatirt ist. Was der Anonymus zu diesem Punkte bemerkt, ist werthlos. 11. und 12. Wenn die Cardinäle die Synode schon am 24. Juni beriefen, wie kommt es, daß sie dies den Rheingegenden erst im October mittheilten, zwei Monate später, als Gregor zu seiner Synode einlud?[5] 13. Die Berufung zur Pisaner Synode erfolgte am 24. Juni angeblich von den bereits vereinigten zwei Cardinalscollegien, aber diese Vereinigung geschah ja erst am 29. Juni[6]. Auch diesen Einwurf kann der Anonymus nicht heben, weil er das Datum 24. Juni für echt hält. 14. Die Berufung eines Concils steht dem Papste zu, und Gregor hat ja wirklich ein solches ausgeschrieben[7]. 15. Wenn die Cardinäle bezweifeln, ob Gregor wahrer

---

[1] Glosse 140, R.-A. Bd. VI. S. 416. [2] Glosse 82, R.-A. Bd. VI. S. 407.
[3] Glosse 82, R.-A. Bd. VI. S. 407.
[4] Bis hierher reicht die größere Oberabtheilung der Bedenken betreffs der Substraction; 10—28 enthalten die Bedenken betreffs der Berufung des Concils.
[5] Glosse 149, R.-A. Bd. VI. S. 417. [6] Glosse 92, R.-A. Bd. VI. S. 408.
[7] Glosse 104, R.-A. Bd. VI. S. 410.

Papst sei, so sollten sie auch ihr eigenes Cardinalat bezweifeln. 16. Ja sie müßten auch zweifeln, ob Innocenz VII., Bonifaz IX. und Urban VI. rechtmäßige Päpste gewesen seien, und würden sich somit ganz auf den Standpunkt ihrer eigenen Gegner stellen[1]. 17. Es ist zweifelhaft, ob Gregor vor der Pisaner Versammlung zu erscheinen hat. Der größere Theil ihrer Mitglieder kam ja von seiten des Gegenpapstes; aber auch der andere Theil ist ihm principiell feindlich, weil von ihm abtrünnig. Die Feinde aber können nicht Richter sein[2]. Der Anonymus meint dagegen, gerade die Neutralen, welche die Obedienz aufgekündet haben, seien die geeignetsten Richter. 18. Sowohl die Berufung zur Pisaner Synode als ihre Eröffnung erfolgte an einem Feiertag, erstere an Johannis Baptistä (nach dem falschen Datum 24. Juni), letztere an Mariä Verkündigung; aber Citationen auf einen Feiertag sind ungiltig. Der Anonymus bemerkt dazu: am Feiertag habe keine eigentliche Sitzung, sondern nur ein kirchlicher Act stattgehabt. 19. Es scheint nicht, daß den Cardinälen das Recht zustehe, ein Concil zu berufen. Sie haben wohl weder eine ordinaria noch eine delegata potestas über dasselbe[3]. 20. Die Versammlung zu Pisa scheint den Titel eines Concils nicht zu verdienen. Auch ist bereits im Ausschreiben gesagt, was da beschlossen werden müsse (Entfernung der beiden Päpste); es wäre sonach dem Heiligen Geist schon vorgeschrieben, was er eingeben soll[4]. 21. Wenn Gregor nach Pisa käme, Benedikt aber nicht, so dürfte wohl ersterer gar nicht resigniren, weil sonst der unrechtmäßige Papst alleiniger Papst wäre. Richtig bemerkt hiergegen der Anonymus, es sei ja gleichzeitige Cession beider verlangt worden[5]. 22. Wenn Benedikt nicht resigniren will, so ist auch Gregor nicht dazu verpflichtet. 23. Der für das Erscheinen in Pisa anberaumte Termin ist zu kurz, da viele Gläubige der Gregor'schen Obedienz weit entfernt wohnen[6]. 24. Wie können sich die beiden Cardinalscollegien einigen, da nur die Cardinäle der einen Partei rechtmäßig sind, die anderen nicht?[7] Zum Schluß machten die deutschen Gesandten im Namen ihres Königs den Vorschlag, die Pisaner sollten mit Gregor an einem beiden Theilen genehmen Ort zusammenkommen, wo letzterer das leisten werde, was er bei seiner Wahl versprochen. Würde er es aber nicht thun, so

---

[1] Glosse 100, R.-A. Bd. VI. S. 409. [2] Glosse 162, R.-A. Bd. VI. S. 420.
[3] Glosse 110, R.-A. Bd. VI. S. 411.
[4] Glosse 125 und 126, R.-A. Bd. VI. S. 413.
[5] Glosse 84, R.-A. Bd. VI. S. 407. [6] Glosse 137, R.-A. Bd. VI. S. 437.
[7] Glosse 117, R.-A. Bd. VI. S. 411.

wolle der König die Cardinäle mit aller Kraft in der Wahl eines neuen, einigen Papstes unterstützen [1].

Da die Synode wünschte, daß diese Punkte behufs weiterer Berathung schriftlich übergeben werden möchten, ließen die deutschen Gesandten das betreffende Document durch den Magister Konrad von Soest (Susatum), Professor der Theologie und Domherr zu Speier, abfassen und am folgenden Tag überreichen; die vierte Sitzung selbst aber beschäftigte sich noch mit abermaliger Citirung der beiden Prätendenten und ihrer Cardinäle. Dabei wurde die Contumazerklärung gegen erstere wiederholt, ihren Cardinälen dagegen die Frist verlängert und die künftige Sitzung auf den 24. April anberaumt, wo dann auch den deutschen Gesandten geantwortet werden sollte. Zu diesem Zweck war noch eine besondere Commission eingesetzt worden, deren Mitglieder theils vom Concil, theils von den Cardinälen aus ihrer Mitte ernannt wurden, ut providerent de condecenti responsione praedictis nunciis facienda [2].

Wir wollen nicht läugnen, daß die im Namen des deutsch-römischen Königs Ruprecht vorgebrachten Bedenken zu Pisa nothwendig einen sehr üblen Eindruck machen mußten und daß eine mildere Fassung und Sprache gar wohl erwünschlich gewesen wäre. Auch konnte es sicher nicht gefallen, daß die deutschen Gesandten sich nicht gleich den geistlichen Deputirten anderer Fürsten unter die Synodalmitglieder setzten und auch nicht in geistlicher Tracht erschienen [3]; aber auf der andern Seite ist auch nicht zu verkennen, daß sie und ihr Herr durch die Cardinäle recht eigentlich provocirt waren, indem der Cardinal von Bari im Auftrag seiner Collegen vor kurzem einen Vertrag mit dem böhmischen Wenzel geschlossen

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1188—1195. Harduin t. VIII. p. 49—56. Labbe l. c. p. 1179 sqq. Raynald. l. c. 1409, 13—18. Weizsäcker, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 497 ff. Die Widerlegung des Anonymus a. a. O. S. 518. Vgl. Höfler a. a. O. S. 436 f. Die Aufzeichnung im Wiener Codex bezeichnet die Punkte der deutschen Gesandten als haeresim sapientes et contra jus et fidem (Mansi t. XXVII. p. 123). Offenbar unrichtig und gehässig!

[2] Mansi t. XXVI. p. 1188. 1187—1195; t. XXVII. p. 122 sq. 361. 362 D. Harduin l. c. p. 7 und 48; Labbe l. c. p. 1129 und 1179 (letztere haben nur zwei Berichte, Mansi vier). Der Mönch von St. Denis behauptet (Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 3), bei dieser Sitzung seien auch die zwei eben erst angekommenen Cardinäle von Mailand und Bari erschienen; aber statt Mediolanus hätte er Melitensis (der Cardinal von Malta, s. oben S. 996) schreiben sollen.

[3] Chron. Caroli VI. (vom Mönch von St. Denis) l. XXX. c. 3. Diese Mißstimmung der Pisaner gegen die deutschen Gesandten tönt uns auch aus den Aeußerungen Dietrichs von Nieheim entgegen (De Schismate. l. III. c. 39).

und ihm die Anerkennung als allein rechtmäßiger deutſcher König bündigſt zugeſichert hatten (S. 933). Unter ſolchen Umſtänden war es kein Wunder, wenn die Geſandten Ruprechts, ohne die Antwort der Synode abzuwarten, ſchon am 21. April ohne Abſchiedsgruß wieder von Piſa abreiſten [1], nachdem ſie an die Thüren der Kathedralkirche eine wiederum von Conrad von Soeſt verfaßte Appellationsſchrift angeheftet, worin das ganze Verfahren der Cardinäle in ähnlicher Weiſe, wie in der 24 Bedenken, aber viel ſchärfer kritiſirt, gegen ihre und ihrer Verſammlung Beſchlüſſe und Sentenzen proteſtirt und an ein allgemeines Concil appellirt wurde [2].

Lenfant meint (l. c. p. 258), dieſe heimliche Entfernung der deutſchen Geſandten habe die Abhaltung einer beſondern Verſammlung am 21. April veranlaßt, deren jedoch niemand als der Mönch von St. Denis gedenke. Allein auch dieſer ſpricht (l. c.) nicht von einer Congregation oder Specialſitzung, ſondern vom ſonntäglichen Gottesdienſt am 21. April (Dom. II. p. Pascha), wobei der Biſchof von Digne, ein Minorit, die beiden Päpſte Miethlinge nannte, die verjagt werden müßten, und zugleich die von den deutſchen Geſandten vorgebrachten Punkte heftig bekämpfte. Daß dieſe Predigt der Abreiſe der Deutſchen nachfolgte, ſagt der Mönch von St. Denis mit keiner Silbe. Vielleicht hat gerade dieſe Predigt zu dem raſchen Entſchluß der Geſandten das Ihrige beigetragen.

## § 735.

## Karl Malateſta zu Piſa.

Wie wir oben geſehen (S. 923 und 996), war Karl Malateſta, Fürſt von Rimini, gleich nach Oſtern nach Piſa gekommen, um ſeinem Freunde Gregor XII. zu nützen und eine Ausgleichung zwiſchen ihm und der Synode einzuleiten. Die vereinigten Cardinäle beauftragten vier von ihren Collegen, von Albano, Aquileja, Thury und Mailand, mit ihm zu verhandeln, und dieſe ſuchten aus 40 Gründen zu zeigen, warum man auf

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1138. Harduin l. c. p. 7. Labbe l. c. p. 1129. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 333. Chron. Caroli VI. l. c.

[2] Bei Raynald. l. c. 1409, 19—83. Mansi t. XXVII. p. 10 sqq. Weizſäcker, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 503—514; ſ. auch Ruprechts eigenen Bericht über die Thätigkeit ſeiner Geſandten in Piſa a. a. O. S. 473 ff. Merkwürdig iſt, daß Ruprecht ſchon unter dem 23. März vom Piſaner Concil an ein allgemeines und an den wahren Papſt appellirte. Ebendaſ. S. 495. Vgl. Höfler a. a. O. S. 438.

ſeine Vorſchläge nicht eingehen könne und auf Piſa beſtehen müſſe. Die hauptſächlichſten davon ſind: beide Päpſte haben ihre Eide und Verſprechungen nicht gehalten, mit der Chriſtenheit ihr Spiel getrieben und durch allerlei Kniffe die Einigung verhindert. Die Cardinäle mußten darum ein Generalconcil berufen und Piſa iſt der allergeeignetſte Ort dazu. Beide Prätendenten haben früher ſelbſt dieſe Stadt empfohlen (S. 901 und Theod. de Nyem, de Schism. III. 26). Sie liegt ganz paſſend, iſt für beide Theile leicht zugänglich und völlig ſicher. Auch iſt ja zu Piſa das allgemeine Concil bereits eröffnet, und da dieſes über den Cardinälen, ja auch über dem Papſt ſteht, ſo haben die Cardinäle nicht mehr das Recht, den Ort zu ändern. Auch die Rückſicht auf die vielen Mitglieder, die ſchon anweſend ſind oder demnächſt eintreffen werden, ſowie die Rückſicht auf Peter von Luna und ſeine Partei geſtattet keine Verlegung. Eine ſolche würde die Einigung vollſtändig hindern. Malateſta aber kann und ſoll der Kirche den Frieden geben, denn Gregor iſt in ſeiner Gewalt und ſo kann er ihn beſtimmen (zwingen), daß er nach Piſa gehe, ſein Verſprechen erfülle und reſignire. Hat ja doch Malateſta dem Cardinal Philargi gegenüber früher ſelbſt erklärt, daß die Berufung eines allgemeinen Concils durch die Cardinäle nothwendig ſei[1].

Malateſta entgegnete: Benedikt XIII. hat ſeine Zuſtimmung zu Piſa nur unter Bedingungen gegeben, die nicht eintrafen, und Gregors XII. Beziehungen zu Florenz haben ſich ſo geändert, daß ihm jetzt eine Stadt im florentiniſchen Gebiet verdächtig erſcheinen muß. Ob die jetzige Verſammlung zu Piſa ein allgemeines Concil ſei, darüber will ich nicht rechten, glaube aber, daß alle anderen Mitglieder ſich eine Veränderung des Ortes gerne gefallen laſſen würden, wenn nur die Cardinäle darauf eingehen wollten. Die Einigung, nicht der Ort, iſt die Hauptſache. Für diejenigen, welche zu einer Ueberſiedelung zu arm ſind, müßte durch die Apoſtoliſche Kammer geſorgt werden. Ich werde Gregor demüthig und dringend bitten, alles zu thun, was ſeine Pflicht iſt, aber ich hoffe, daß auch die Cardinäle die Sache noch reiflicher erwägen und dabei alle Streitluſt beiſeite ſetzen. Gregor will ja noch mehr thun, als er ſchuldig iſt, darum ſollten die Cardinäle, beſonders Philargi, nicht aus Haß oder Rache Chriſtum in ſeinem Stellvertreter verfolgen, in dem Manne, den ſie ſelbſt zum Nachfolger Petri beſtellt haben. Auf dem Weg, den ſie

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 996—1005. Mansi t. XXVII. p. 245—252.

einſchlagen, kommt man allerdings ſchnell zum Ziel, aber nicht zu einer Einheit, ſondern zu einer Dreiheit [1].

Die Cardinäle entgegneten mit der Alternative: Gregor müſſe entweder nach Piſa kommen oder zu Rimini in Gegenwart einer Deputation des Concils reſigniren. Um Malateſta für letzteres zu intereſſiren, fügten ſie bei, daß dadurch dieſer Stadt, deren Herr Malateſta war, große Ehre zu theil werden müßte, denn es ſei geſetzlich, daß die Wahl eines neuen Papſtes da ſtatthabe, wo der alte geſtorben ſei; die Reſignation aber ſei dem Tode ähnlich. — Malateſta entgegnete, er ſuche weder Ruhm für ſich noch für ſeine Stadt, ſondern nur das Wohl der Kirche.

Nach mehreren fruchtloſen Debatten zwiſchen Malateſta und den vier Cardinalcommiſſären wurde ein anderer Weg ihn umzuſtimmen verſucht [2]. Der Erzbiſchof von Piſa, der Biſchof d'Ailly und zwei andere erſchienen in ſeiner Wohnung als Deputirte der auf dem Concil anweſenden Nationen und jeder von ihnen hielt eine Rede an ihn. D'Ailly insbeſondere wollte ihm zeigen, daß er verpflichtet ſei, Gregor zum Nachgeben zu bereden oder zu zwingen, und daß ſein Vorſchlag einer Ortsveränderung rechtswidrig ſei und die Einigung nur hindern könnte. Malateſta antwortete ihnen ſehr ausführlich und eingänglich und gab dabei die von ihnen gewünſchte Erklärung, daß Gregor, falls man auf Abhaltung der Synode an einem andern Ort eingehe, alle Forderungen derſelben erfüllen und ſelbſt dann reſigniren werde, wenn auch Benedikt das Gleiche verweigerte. — Darauf hatte Malateſta eine neue, etwas heftigere Verhandlung mit den vier Cardinälen und den vier Deputirten der Nationen zugleich, und unter anderem bat ihn Cardinal Philargi, Gregor zu ſagen: „Wir beide ſind früher Hausgenoſſen und gute Freunde geweſen; jetzt da wir alt geworden, müſſen wir für unſer Seelenheil ſorgen und wollen deshalb alle Würden niederlegen und zu St. Nicolaus de littore (il lido bei Venedig) dem Herrn dienen.“ Sehr gut entgegnete Malateſta: „Wenn Ihr dem Papſt Gregor ſogar ins Kloſter folgen wollt, ſo ſolltet Ihr ihm noch viel mehr in eine Stadt folgen, die für alle ſicher iſt und wo er ſeine Würde niederlegen wird, während Ihr die eurige behalten könnt.“ Da Philargi erwiederte: „Gregor wird nicht reſigniren, das Herrſchen iſt ihm zu ſüß“, erlaubte ſich Malateſta die ſarkaſtiſche Bemerkung: „wenn andere von der Liebe zum Herrſchen ſo entzündet ſind, daß ſie das Volk Gottes verwirren, um bald ſelbſt auf den Thron zu kommen, ſo darf

[1] Martene l. c. p. 1005—1022. Mansi l. c. p. 252—266.
[2] Martene l. c. p. 1022—1026. Mansi l. c. p. 266—270.

man es Gregor nicht übel nehmen, wenn er mit der Cession etwas zögert. Uebrigens sollte man doch warten, ob Gregor nicht wirklich resignirt. Thut er es, so ist ja geschehen, was die Cardinäle wünschen; thut er es nicht, so kann man seinen bösen Willen beweisen." Philargi versicherte, er fühle sich durch obige Worte nicht getroffen, denn gottlob! habe er wenig Sehnsucht nach der päpstlichen Würde, aber unter beifälligem Lächeln der Anwesenden meinte Malatesta, er würde doch die Kathedra nicht gar so ungern besteigen [1]. Damit endete diese Verhandlung. In den folgenden wurde unter anderem auch die Entschädigung besprochen, die man Gregor und seinen Verwandten im Fall seiner Cession zugestehen wolle; eine Generalversammlung der Cardinäle aber erklärte: sie seien bereit, mit Gregor auch außerhalb Pisa's an einem höchstens 30 italienische Meilen von Pisa landeinwärts gelegenen Ort, etwa in Pistoja oder S. Miniato (bei Florenz) zusammenzukommen. Malatesta erwiederte: er glaube nicht, daß sich Gregor einem florentinischen Ort anvertrauen werde, doch wolle er ihm Pistoja empfehlen, wenn die nöthigen Sicherheiten gegeben würden. Zum Schluß wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man nicht sogleich Deputirte der Synode zu Gregor nach Rimini schicken solle. Da die Anwesenden darüber nicht einig wurden, so unterblieb es und man begnügte sich mit dem Versprechen Malatesta's, daß er über seine weiteren Verhandlungen mit Gregor baldigst Mittheilung machen wolle [2].

Am 26. April traf Malatesta wieder in Rimini ein und erstattete am folgenden Morgen dem Papst in Gegenwart seiner Cardinäle Bericht über seine Mission; abends aber hatte er mit ihm noch eine geheime Besprechung nur in Gegenwart des Antonio und Paul Corrario. Gregor meinte, beschuldigte die Cardinäle zu Pisa: es wolle eben jeder von ihnen selbst Papst werden, und sprach die Absicht aus, nunmehr *seine* Synode baldigst zu eröffnen. Malatesta widerrieth dies und wollte Gregorn unter Anführung vieler Gründe für Pistoja gewinnen, aber letzterer entgegnete, er könne nur über die Veränderung staunen, die mit Malatesta vorgegangen, und beharrte darauf, daß er sich, seine Verwandten und Freunde, auch die Könige Ruprecht und Ladislaus, nicht opfern wolle. — Malatesta verhehlte nicht, daß diese Reden ihm nur als Ausflüchte vorkämen, aber Gregor nahm dies sehr übel und versicherte, daß er ge-

[1] Martene et Durand., Vet. Script. l. c. p. 1026—1044. Mansi l. c. p. 270—285.

[2] Martene l. c. p. 1044—1059. Mansi l. c. p. 285—298.

wiß resigniren wolle, aber auf eine Weise, welche die Kirche nicht verwirre und seinen Getreuen nicht schade. Schließlich erklärte er sehr bestimmt, daß er sich in keinen Ort des Florentiner Gebiets begeben werde [1].

## § 736.

## Fünfte Sitzung zu Pisa am 24. April 1409. Denkschrift über Entstehung und Fortgang des Schismas.

Ehe Malatesta nach Rimini zurückkam, war am 24. April die fünfte allgemeine Sitzung abgehalten und dabei die Citation der beiden Prätendenten, sowie die Contumacialerklärung erneuert, ihren Cardinälen aber weitere Frist bis zur nächsten Sitzung gewährt worden. Die den Gesandten Ruprechts zu ertheilende Antwort wurde, da dieselben unterdessen das Concil ohne Abschiedsgruß verlassen, zunächst noch verschoben. Dieselbe werde überhaupt verständlicher sein nach genauerer Kenntnißnahme des Verhaltens der beiden Päpste, deshalb verlas mit Zustimmung der Synode sofort einer ihrer Secretäre eine ausführliche, gegen die beiden Prätendenten gerichtete Denkschrift über Entstehung und Fortgang des Schismas. Sie sollte die Einleitung zu dem nun beginnenden Proceß gegen sie bilden und besteht aus 38 Nummern. 1. Nach dem Tod Gregors XI. im Jahre 1378 wählten die Cardinäle zuerst Urban VI. und dann Clemens VII., indem sie die erstere Wahl für unfrei und darum für nichtig erklärten. Nach dem Tode des Clemens aber wurde von seinen Anhängern Benedikt XIII. nur unter der Bedingung gewählt, daß er für Wiederherstellung der Einheit alles thun, ja selbst resigniren werde, wenn die Mehrheit der Cardinäle es für nöthig erachte. Er beschwor dies wiederholt und verkündete es auch der ganzen Welt, aber schon nach wenigen Tagen änderte er seinen Sinn und wollte von der via cessionis kein Wort mehr hören. Ja, er haßte alle, die ihn daran erinnerten. 2. Mehrere Cardinäle Benedikts, die von der via cessionis sprachen, kamen in Gefahr, verhaftet und eingekerkert zu werden, so daß die einen aus Furcht schwiegen, andere Avignon verließen. 3. Auf den eigenen Wunsch Benedikts schickte König Karl VI. von Frankreich im Jahre 1395 seine zwei Oheime und seinen Bruder, die Herzoge von Berry,

[1] Martene l. c. p. 1061—1078. Mansi l. c. p. 298—313. Einen Theil dieser Verhandlungen, von p. 301 an: Ait, Sanctitatem suam facere posse etc., hatte Mansi schon ibid. p. 91 sqq. abdrucken lassen. Er findet sich auch bei Harduin t. VIII. p. 194 sqq. Labbe t. XV. p. 1337.

Burgund und Orleans, als Gesandte nach Avignon, um mit ihm die Mittel zur Austilgung des Schismas zu berathen (S. 834). Sie sowohl als die Cardinäle empfahlen ihm dringend die via cessionis, die Cardinäle in einem besondern Schriftstück, Benedikt aber wollte nichts davon wissen und nur die persönliche Zusammenkunft beider Päpste und (falls diese zu nicht führe) die Entscheidung durch ein Compromiß für passend erachten, obgleich er selbst früher, als er noch Legat seines Vorgängers war, zu einigen jener Herzoge und zu anderen angesehenen Männern gesagt hatte, daß nur die via mutuae cessionis zum Ziele führen könne. 4. Im Jahre 1397 schickten die Könige von Frankreich, England und Castilien gemeinschaftlich Gesandte an die beiden Päpste zu Avignon und Rom, um sie für die via cessionis zu gewinnen. Aber zuerst gab Benedikt eine ausweichende, eigentlich abschlägige Antwort und schickte sogleich geheime Boten an seinen Gegner nach Rom, so daß auch dieser sich ähnlich erklärte. Es hatte eine offenbare Collusion beider Prätendenten statt (S. 847 f.). 5. Etwas später schickte der römische und böhmische König Wenzel Gesandte an Benedikt nach Avignon. An ihrer Spitze stand Pierre d'Ailly, Bischof von Cambrai, und sie empfahlen wiederum die via cessionis; aber Benedikt erklärte sich entschieden dagegen und behauptete sogar, die Annahme derselben wäre eine Todsünde (S. 851). 6. Ebenso sprach er sich auch später wieder entschieden gegen die via cessionis aus, mit dem Beisatz, daß das von ihm gegebene Versprechen null und nichtig sei. 7. Die Drohung mit Substraction brachte bei ihm keine Wirkung hervor. Auch der heilige Petrus, sagte er, habe ja Frankreich nicht in seiner Obedienz gehabt, und wenn man ihn zur Cession zwinge, wolle er die Kirche in einen Zustand versetzen, daß viele Jahre lang keine Wiederherstellung mehr möglich sei. Selbst nach erfolgter Substraction von Frankreich, und obgleich noch mehrere andere Reiche mit dem Gleichen drohten, blieb er hartnäckig und ließ sogar in der Dominikanerkirche zu Avignon durch seinen Beichtvater, den Magister Vincenz (Ferrier), erklären, er wolle lieber sterben, als Cession anbieten. 8. Diese als sündhaft verschrieene Cession billigte er selbst nachmals, damit die Substraction wieder aufgehoben werde, und versprach ein Concil seiner Obedienz im Interesse der kirchlichen Wiedervereinigung zu berufen (S. 874). Aber es war ihm mit seinen Versprechungen so wenig ernst, daß er die Notare zwang, den Punkt wegen des Concils in den Documenten auszulassen. 9. Nach einiger Zeit schickte Benedikt Gesandte an Bonifaz zu Rom, um eine persönliche Zusammenkunft zu beantragen. Bonifaz wollte nicht darauf ein-

gehen, starb aber schon nach wenigen Tagen, und jetzt erklärten sich seine Cardinäle bereit, keine neue Wahl vorzunehmen, wenn die Avignon'schen Gesandten Vollmacht hätten, für diesen Fall die Resignation ihres Herrn auszusprechen, oder solche Vollmacht wenigstens einholen wollten. Aber letztere gingen nicht darauf ein (S. 878). 10. Schon bei der Wahl des Papstes Innocenz VII. und noch mehr nach seinem Tode stellten die römischen Cardinäle eine Wahlkapitulation fest, um den neuen Papst an die via cessionis zu binden. Diese Bedingungen beschwor Gregor XII., und zwar vor und nach seiner Wahl, und zeigte anfangs so große Opferbereitwilligkeit, daß man ihn überall als einen Engel verehrte (S. 888). 11. Er setzte sogleich auch Benedikt von seinen Absichten in Kenntniß, aber dieser zeigte weniger Geneigtheit und stimmte nur in Worten, nicht aber ernstlich der via cessionis bei (S. 889). 12. Sobald Malatesta von Pesaro von den guten Absichten Gregors hörte, bot er sich an, auf eigene Kosten als dessen Gesandter nach Avignon zu gehen. Aber Gregor wurde von seinen Neffen, Anton und Paul Corrario, verleitet und von seinem Versprechen abgelenkt, und so schickte er jetzt nicht den Malatesta, den ihm auch die Cardinäle empfahlen, sondern seinen Neffen Anton nach Avignon, dem er zum Scheine noch den Bischof von Todi und den Doctor Butrio beigab, die gar nichts von den Aufträgen des erstern wußten. Sogar die Cardinäle wußten nichts davon. Es wurde nun Savona als Zusammenkunftsort bestimmt (S. 890 f.). 13. Gregor zeigte anfangs große Zufriedenheit mit der Wahl Savona's, aber nach einiger Zeit erhob er allerlei frivole Bedenken dagegen und erklärte namentlich den französischen Gesandten, er könne nicht nach Savona kommen, wenn er die nöthigen Schiffe nicht erhalte. Die ihm angebotenen genuesischen Schiffe aber nahm er gar nicht an und weigerte sich auch, den Landweg nach Savona einzuschlagen, ganz im Widerspruch mit seinen früheren Aeußerungen. Die zur Reise nach Savona vom Clerus gesammelten Gelder verschenkte er an seine Neffen und wollte auch keinen Procurator aufstellen, der für ihn nach Savona gehen und seine Resignation erklären sollte. Und doch hatte er dies urkundlich versprochen (S. 896 ff.). 14. Als Gregor auf Andringen der Cardinäle nach Siena gegangen war (S. 902), erklärte er, von da durch die Lombardei und das Gebiet des Grafen von Montferrat nach Savona reisen zu wollen. Es war aber diese Route wegen des Winters und der Kriege ganz unbrauchbar, und Gregor wollte damit nur die Sache selbst hindern. Auch verbot er den Cardinälen, nach Savona zu gehen. Sie schlugen ihm jetzt Pietrasanta im Gebiet von Lucca

vor, und der Herrscher von Lucca bot völlige Sicherheit an. Doch Gregor wollte Pietrasanta nicht sicher genug finden, ging dagegen inconsequenterweise ohne angebotene Sicherheiten nach Lucca (S. 904). 15. Zu Lucca wollte er die Cardinäle tyrannisiren. Unterdessen war Benedikt nach Porto Venere gegangen, und beide unterhandelten miteinander durch geheime Zwischenträger und ohne Wissen der Cardinäle. Sie waren in geheimem Einverständniß miteinander, um es nicht zur Cession kommen zu lassen. 16. Jeder rieth den bisherigen Anhängern seines Gegners ab, diesem die Obedienz zu entziehen. Detailbelege ihres gegenseitigen Einverständnisses. 17. Während Gregor in Lucca, Benedikt zu Porto Venere war, wurde Livorno als Ort der Zusammenkunft vorgeschlagen. Gregor versprach anfangs, eine Deputation dahin zu schicken, um zu erforschen, ob der Ort passend sei, aber er verwarf ihn alsbald ohne solche Nachforschung, und ebenso widersetzte er sich ohne Grund dem Vorschlag seiner Landsleute, der Venetianer, daß er nach Carrara, Benedikt nach Vensa (Lavenza) gehen sollte, um einander möglichst nahe zu sein (S. 904). 18. Zu Porto Venere riethen dem Benedikt seine eigenen Cardinäle, er solle die Zahl seiner Schiffe beschränken und eine landeinwärts gelegene Stadt zur Zusammenkunft sich gefallen lassen, da Gregor alle Seestädte verwerfe. Aber Benedikt ging durchaus nicht darauf ein. Er verschwendete sehr viel Kirchengut, um damit zahlreiche Schiffe zu erhalten. 19. Ebenso mißbrauchte Gregor das Kirchengut, um seine Verwandten zu bereichern. 20. Auch haßte und verfolgte er alle, die ihn an seine Pflicht zu resigniren erinnerten. 21. Dem Benedikt riethen seine Cardinäle, zum Zweck der mutua cessio die Stadt Pisa anzubieten, welche Gregor nicht ausschlagen könne, da er sie selbst schon in Vorschlag gebracht habe. Aber Benedikt ging durchaus nicht darauf ein. 22. Sofort riethen die Cardinäle dem Benedikt, er solle durch einen Procurator resigniren, erhielten aber keine Antwort. Ebenso wenig wollte Gregor von Resignation durch einen Procurator wissen. Beide trieben offenbar ein ganz verabredetes Spiel und verständigten sich immer gegenseitig durch geheime Boten. 23. Als Gregor noch in Lucca war, empfahl er Pisa als den geeignetsten Ort zur Zusammenkunft. Die Stadt sei wie eigens dazu geschaffen und durch den Fluß (Arno) in zwei Theile getheilt, so daß der eine Papst diesen, der andere jenen innehaben könne. Und doch wollte er etwas später nicht mehr nach Pisa gehen. 24. Noch in Lucca verweigerte er den Gesandten Benedikts und des französischen Königs die Verlängerung des salvus conductus und schmähte wiederholt die via cessionis als

ungerecht und diaboliſch. Er ſtimmte darin ganz mit Benedikt überein. 25. Um die Union zu hindern, ernannte Gregor vier neue Cardinäle und verbot den Cardinälen bei Strafe der Abſetzung, Lucca zu verlaſſen, mit den Geſandten Benedikts und des franzöſiſchen Königs zu verhandeln oder ſich zu verſammeln. Ja er wollte einige Cardinäle gefangen nehmen, ſie einkerkern und noch ſtrenger behandeln und hatte deshalb in ſeinem Palaſt viele Bewaffnete verſammelt, aber der Herr von Lucca hinderte ihn daran (S. 905 ff.). 26. Die Cardinäle flohen deshalb nach Piſa (nur einer blieb bei Gregor zurück), um ſich mit den Cardinälen Benedikts zu vereinigen (S. 906). 27. Gregor, darüber erbittert, befahl, den geflohenen Cardinal von Lüttich zu fangen und lebendig oder todt zurückzubringen. Er entkam; aber ſeine Wohnung in Lucca wurde geplündert. 28. In Piſa angekommen, mahnten die Cardinäle Gregor an ſeine Verpflichtung und baten ihn, nach Piſa zu kommen oder durch einen Procurator zu reſigniren. Aber er wies alles zurück. 29. Sofort verhandelten vier Cardinäle der Gregor'ſchen Partei mit vier Collegen von ſeiten Benedikts und mit deſſen Zuſtimmung zu Livorno. Da Benedikt dreien unter ſeinen vier Cardinälen nicht recht traute, gab er ihnen noch vier weitere Prälaten bei, die Erzbiſchöfe von Rouen, Toulouſe und Tarragona ſammt dem Dominikanergeneral, und alle dieſe kamen überein, daß ein allgemeines Concil in eine italieniſche Stadt berufen werden ſolle, um die Reſignation beider Päpſte entgegenzunehmen oder, falls ſie ſelbe verweigerten, nach göttlichen und canoniſchen Satzungen für die Kirche zu ſorgen. Benedikt erklärte ſich damit einverſtanden (durch den Sacriſtan von Magalona) und bevollmächtigte die Cardinäle von Paleſtrina, Thury und S. Angelo, dieſen Weg des weitern zu verfolgen (S. 910 f.). 30. Nachdem nun ein förmlicher Vertrag über eine allgemeine Synode zu Stande gekommen war, verließen der Cardinal Chalant und die genannten drei Erzbiſchöfe ſammt dem Dominikanergeneral die Stadt Livorno und gingen nach Porto Venere zu Benedikt, worauf dieſer ſeine Anſicht änderte und eine Synode nach Perpignan ausſchrieb, wohin er ſich auch ſogleich ſelbſt begab. Ebenſo ſchrieb jetzt Gregor eine beſondere Synode aus (S. 911 f.). 31. Zur weitern Behinderung der Union ernannte Benedikt fünf, Gregor neun neue Cardinäle. 32. Ueberdies ernannte Benedikt drei neue Patriarchen und eröffnete dann ſein Particularconcil, bei welchem ungefähr 40 Prälaten, die Aebte eingerechnet, anweſend waren. Dieſes erklärte, daß er der rechtmäßige Papſt ſei, und daß er für Förderung der Union alles gethan habe, wozu er verpflichtet geweſen. Er ſelbſt aber proteſtirte auf ſeiner Synode gegen das Concil von Piſa, da

die Berufung eines Generalconcils nur ihm zustehe. Die Prälaten von Aragonien und Castilien sollten gehindert werden, hierher zu kommen (S. 988 ff.). 33. Es ist allgemein bekannt und durch Documente bewiesen, daß beide Päpste in geheimem Einverständniß und nach einem gemeinsamen Plan die via cessionis hindern, die Unionsangelegenheit ganz für sich allein, mit Ausschluß der Cardinäle und Fürsten, behandeln und die Sache so einleiten wollen, daß beide lebenslänglich Päpste bleiben, nach dem Tode des einen aber der überlebende allgemein anerkannt werden sollte. 34. Nachdem Benedikt gen Westen gegangen, eilte Gregor nach Osten; die beiderseitigen Cardinäle aber versammelten sich zu Livorno, schrieben auf den 25. März eine allgemeine Synode nach Pisa aus und luden dazu die beiden Prätendenten und alle Berechtigten ein. 35. Gregor suchte diese Synode zu verhindern, aber die Cardinäle blieben standhaft. 36. Gregor und Benedikt sprachen über die Cardinäle ꝛc. Bann und Absetzung aus; auch citirte Benedikt die Pariser Universität nach Perpignan, alles, um das allgemeine Concil und die Austilgung des Schismas zu hindern. 37. Beide bekämpften das Concil auch in Reden und Schriften. 38. Darum möge dieses nun erklären: a) daß die Vereinigung der beiden Cardinalscollegien in eines rechtmäßig und canonisch sei; b) daß die Pisaner Synode von den Cardinälen beider Collegien rite et debite berufen und versammelt sei zur rechten Zeit, an einem sichern und tauglichen Ort, daß sie die allgemeine Kirche repräsentire und ihr darum auch die Entscheidung der gegenwärtigen Sache zustehe; c) weiterhin solle sie erklären, daß alle obigen Angaben notorisch seien, daß beide Prätendenten als notorische Schismatiker und hartnäckige Häretiker sich des Papstthums unwürdig gemacht hätten ... und ihnen niemand mehr gehorchen oder sie unterstützen und vertheidigen dürfe; d) alle Processe und Sentenzen, welche beide gegen die Cardinäle und deren Anhänger erlassen und angeordnet haben, möge die Synode für null und nichtig erklären, ebenso ihre neuen Cardinalsernennungen und alles andere, was sie zur Verhinderung der Union gethan haben[1].

Die Verlesung dieser Schrift dauerte anderthalb Stunden. Darauf wurde eine Commission bestellt, um die gegen die beiden Prätendenten auftretenden Zeugen zu vernehmen. Die nächste Sitzung wurde auf den 30. April anberaumt[2].

---

[1] Mansi t. XXVI. p. 1195—1219; t. XXVII. p. 22 sqq. Harduin t. VIII. p. 57—79. Labbe l. c. p. 1187—1211. Raynald. l. c. 1409, 47 sqq.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1139. 1195; t. XXVII. p. 123. 363. Harduin t. VIII. p. 7 und 56. Labbe l. c. p. 1130. 1187.

## § 737.

## Die sechste, siebente und achte Sitzung zu Pisa. Selbstvertheidigung der Synode.

Unterdessen hatte sich die Zahl der Synodalmitglieder wieder beträchtlich vermehrt; fast tagtäglich waren neue angekommen, am 26. April auch der Patriarch Simon Cramaud von Alexandrien, das Haupt der französischen Deputirten, sammt Aegidius Deschamps und anderen. Etwas später trafen auch die Gesandten Englands, sowie die Herzoge von Brabant, Cleve, Bayern und Lothringen ein u. s. f.[1] Sie wurden in der sechsten Sitzung am 30. April in die Synode eingeführt[2], und der Bischof von Salisbury hielt dabei eine lange und, wie die Quellen sagen, sehr schöne Rede über Ps. 88, 15: „Gerechtigkeit und Gericht ist die Zurichtung deines Stuhles", worin er die Sehnsucht seines Königs nach kirchlicher Einigung auseinandersetzte. Seine Rede dauerte so lange, daß die für diese Sitzung in Aussicht genommenen Geschäfte verschoben werden mußten, zumal man noch aus der englischen und deutschen Nation einige Commissäre wählen wollte, um in Gemeinschaft mit den bereits ernannten die Zeugen gegen die beiden Prätendenten zu vernehmen. Die nächste Sitzung wurde darum auf den 4. Mai anberaumt und es sollte in derselben der Dr. Petrus de Ancorano, Professor beider Rechte zu Bologna, die Bedenken der Gesandten des deutschen Königs Ruprecht widerlegen. — Dabei bemerkte der Fiscaladvokat (Beamter des Concils), daß das, was der Bischof von Verden und die übrigen Gesandten Ruprechts vorgebracht hätten, vielfach falsch und injuriös und sicher nicht den Gesinnungen ihres Herrn gemäß sei, sie selbst aber seien wegen eigenmächtiger Entfernung

[1] Mansi t. XXVII. p. 342 sqq., bes. p. 345. Nach p. 348 wäre Bischof Robert Alam von Salisbury, das Haupt der englischen Gesandtschaft, erst am 7. Mai angekommen, aber er hielt schon am 30. April eine Rede in der sechsten allgemeinen Sitzung. Vgl. Chron. Caroli VI. l. c. l. XXX. c. 3 und Lenfant, Concile de Pise. t. I. p. 269.

[2] Auf die englische Tradition sich stützend, daß schon Joseph von Arimathäa das Christenthum nach England gebracht und das nachmals so berühmte Glastonbury (in Somerset) gegründet habe, verlangten die englischen Gesandten zu Pisa und Konstanz den Vorrang vor den französischen. Aber auch Frankreich behauptete und behauptet theilweise annoch, schon Magdalena, Martha und Lazarus hätten in der Provence das Christenthum verkündet. Faillon (Director von St. Sulpice). Monuments inédits sur l'Apostolat de Sainte Marie Madeleine en Provence. Paris 1848, und Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, deutsch von P. Brandes. Bd. III. (1866.) S. 27.

vom Concil der canonischen Strafe verfallen. — Zwei Codices, der Wiener und Lütticher, fügen bei, daß der Patriarch Simon Cramaud während der Sitzungen seinen Platz unmittelbar nach dem ältesten Cardinal gehabt habe, während der Messe aber stets bei den anderen Prälaten, unmittelbar hinter dem päpstlichen Kämmerer gestanden sei[1].

In der Zwischenzeit zwischen der sechsten und siebenten Sitzung, am Donnerstag den 2. Mai, hielten der Pariser Doctor Wilhelm Parvi und ein Gesandter des Erzbischofs von Mainz in der Kirche von St. Martin zur Vesperzeit Vorträge vor den Cardinälen, Prälaten und allen, welche zuhören wollten, beide mit großer Auszeichnung, der erstere im Namen der Pariser Universität, der andere im Auftrag der Mainzer Gesandtschaft; aber wir wissen davon nichts weiteres, als daß Parvi die Worte aus Ps. 46, 10: „Die Fürsten der Völker versammelten sich zu dem Gott Abrahams", zum Thema genommen hatte[2].

In der siebenten Sitzung am 4. Mai trug Peter de Ancorano im Auftrage obiger Commission (S. 1001) die officielle Beantwortung der von den Gesandten Ruprechts erhobenen Bedenken vor. „Alle diese," sagt er, „so viele ihrer sind, reduciren sich auf vier Hauptpunkte, daß nämlich 1. die Obedienzaufkündigung, 2. die Berufung dieses Concils, 3. die Vorladung Gregors zu demselben und 4. die Einigung der beiden Cardinalscollegien null und nichtig sei. Vor allem aber ist zu bedenken, daß ein Laie, selbst der Kaiser, in Glaubenssachen — und dazu gehört auch der Zweifel, wer Papst sei — nicht mitzusprechen hat. Hier entscheidet nur ein heiliges Concil (Nachweis aus dem canonischen Recht und der Geschichte). Die gegenwärtige Synode hat zum Zweck, die monströse Erscheinung von zwei Häuptern zu beseitigen und der Kirche wieder einen unzweifelhaften Hirten zu geben. Dies ist nicht nur nützlich, sondern nothwendig, und auch fast alle deutschen Prälaten und Fürsten sind damit einverstanden. Ruprecht widersetzt sich also sowohl einem guten Zwecke als der Majorität, und beides ist unrecht. Solche Bedenken erheben, heißt das Schisma vertheidigen, denn ohne die gegenwärtige Synode wird letzteres noch lange dauern. Die Gesandten Ruprechts vertheidigten nur Gregor, von Benedikt schwiegen sie gänzlich, und doch muß auch auf diesen Rücksicht genommen werden. Eine Verständigung mit Gregor allein, wie sie eine solche dem Concil ansinnen, stellt offenbar die Einheit noch nicht her, und jede Ver-

[1] Mansi t. XXVI. p. 1139. 1219; t. XXVII. p. 125. 363 sq. Harduin t. VIII. p. 8. 79. Labbe t. XV. p. 1130. 1211.

[2] Mansi t. XXVII. p. 114 sq.

handlung in ihrem Sinne wäre darum pure Zeitverschwendung. Alle anderen Fürsten, Völker und Doctoren sind für die Cardinäle und die Synode, nur Ruprecht allein will eine Ausnahme machen und klüger sein als alle. Die gegenwärtige Spaltung in der Kirche ist ein wahres Schisma, und zwar das größte, das je gewesen (Nachweis: nicht bloß das Haupt ist entzwei gespalten, sondern auch die Glieder; viele Kirchen haben zwei Bischöfe). Schuld daran sind die beiden Prätendenten und darum sind sie Schismatiker und Nährer des alten Schismas und per consequens Häretiker, wie die Universitäten Bologna und Paris erklärt haben. Sie wollen die Kirche spalten und verletzen damit den Hauptglaubensartikel: „Eine heilige Kirche." — Sie sind Verwüster der Kirche, und in einer Reihe von alten Canones sind die für solche gehörigen Strafen ausgesprochen. Was nun die vier Hauptsätze der Gesandten Ruprechts anlangt und zwar vor allem den ersten: die Substraction der Cardinäle von der Obedienz Gregors sei ungiltig, so ist vor allem zu beachten, daß wer in Schisma und Häresie verfällt, nothwendig aufhört, Papst zu sein, wenigstens in Betreff der Ausübung des Hirtenamtes. Dies würde zutreffen, selbst wenn Gregor ganz zweifelloser Papst wäre, denn wegen Häresie verliert jeder ipso jure seine Prälatur, und er (Gregor) kann nicht Restitution verlangen, denn der Häretiker hat kein Recht an den Besitz (eines Kirchenamtes). Wenn jemand seine Prälatur schon verliert durch ein crimen laesae gegen den Papst oder einen Cardinal oder den Kaiser, so gewiß noch mehr wegen eines an der ganzen Kirche verübten Verbrechens. Ueberdies hat Gregor sein Anrecht auf die Prälatur auch dadurch verloren, daß er sein Gott und der Kirche gegebenes eidliches Versprechen gebrochen hat. Er hat die Bedingung nicht erfüllt, an die seine Erhebung geknüpft war ... Hiernach hatten die Cardinäle das Recht, sich von seiner Obedienz loszusagen und auch andere zu gleichem Schritt zu ermahnen (Nachweis). Ja, wer die beiden Prätendenten fortan noch vertheidigt, hindert die kirchliche Einheit und geht darum ipso jure seiner Würden und Güter verlustig. Die weltlichen Fürsten waren nicht bloß verpflichtet, den beiden Prätendenten die Obedienz zu entziehen, sondern mußten beide sogar zur Cession zwingen, und sie haben durchaus nicht das Recht, zu entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Wahr ist allerdings im allgemeinen, daß man einem angeklagten Prälaten die Obedienz nicht entziehen darf, bevor die Sentenz gefällt ist (siebenter Einwurf der deutschen Gesandten), aber dies findet nur statt, wenn das Verbrechen zweifelhaft ist; im vorliegenden Falle ist totale Notorietät vorhanden und die

beiden Prätendenten sind bereits durch die alten Canones verurtheilt, also eine neue Sentenz gar nicht mehr nöthig (Nachweis). Daß die Cardinäle auch noch nach der Substraction Gregor Papst nannten (Nr. 1 der Deutschen), bildet keinen Einwurf, denn solche Titulaturen sind nicht von Bedeutung. Nachdem die Canones Gregor verurtheilt haben als nutritor schismatis, konnten ihn ja die Cardinäle gar nicht anerkennen. Weiterhin führen die Gesandten Ruprechts für ihren zweiten Hauptsatz: die Berufung des Concils durch die Cardinäle sei null und nichtig, vielerlei Gründe an. Sie zeigen damit, daß sie nicht als Vermittler, wie sie sagen, gekommen sind, sondern als hartnäckige Parteigänger Gregors, welche Unkraut unter den guten Weizen säen. Wenn sie behaupten, Gregor dürfe ein allgemeines Concil als verdächtig zurückweisen, so heißt dies nichts anderes, als behaupten, die allgemeine Kirche könne irren. Ihre Worte riechen also nach Häresie und wollen das Schisma fortdauernd machen. Auch die Appellation, die sie bei ihrer heimlichen Flucht an die Kirchthüren anhefteten, beweist, daß sie gekommen sind, um das Concil zu stören. Ihren einzelnen Behauptungen entgegen sage ich nun: a) Gregor und Benedikt haben als Nährer des Schismas die Jurisdiction verloren und diese ging auf die Cardinäle über, wie solches auch in allen anderen Nothfällen geschieht (Nachweis). Sie konnten also das Concil berufen. b) Durch das Schisma ist der päpstliche Stuhl erledigt, während der Vacatur aber müssen die Cardinäle für die Kirche sorgen. Ja selbst wenn der päpstliche Stuhl nicht erledigt ist, können die Cardinäle das Recht haben, eine Synode zu berufen, α) falls der Papst es durchaus nicht thun will, obgleich es sich um einen Glaubenspunkt handelt; β) wenn der Papst wahnsinnig geworden; γ) von den Ungläubigen gefangen; δ) der Häresie verdächtig ist und deshalb kein allgemeines Concil berufen will; ebenso ε) in dem Fall, wenn der Papst kein solches darum veranstalten kann, weil nur ein Theil der Kirche ihm gehorcht, der andere Theil aber einem andern. c) Gegen unrechtmäßige Päpste darf man nach dem canonischen Recht sogar den weltlichen Arm aufrufen und sie vertreiben. d) Keiner der beiden Prätendenten kann ein allgemeines Concil berufen, sondern nur ein Conciliabulum, und solche können der Kirche die Einheit nicht bringen. e) Die gegenwärtige Synode ist übrigens sogar durch Autorität Gregors und Benedikts versammelt, denn sie haben deren Berufung (wenigstens implicite) bei ihrer Wahl beschworen. Ja in Zeiten der Noth könnte jeder Bischof oder Cleriker, ja sogar jeder gewöhnliche Christ die Kirche versammeln. Nur das positive Recht bestimmt,

daß die Berufung unter der Autorität des Papstes geschehen solle. Wenn in alten Zeiten die Kaiser die allgemeinen Synoden ausgeschrieben haben, weil die Kirche zu schwach dazu war, so ist sie jetzt noch schwächer, da niemand weiß, wer der rechtmäßige Papst ist. Die Cardinäle haben darum ganz nach Recht gehandelt, wenn sie das Concil beriefen. — Aber haben die Cardinäle eine Jurisdiction über das Concil? Ueber das bereits versammelte allerdings nicht, wohl aber haben sie das Recht, ein solches zu veranstalten und jedermann, auch die beiden Prätendenten, zu citiren. Nicht richtig ist weiterhin die Behauptung der Deutschen, daß Gregor durch die von ihm beschworene Wahlcapitulation zur Cession nicht verpflichtet sei, wenn nicht auch Benedikt resignire (Nachweis). — Der dritte Hauptsatz der Gesandten Ruprechts lautete, die Vorladung Gregors durch die Cardinäle sei null und nichtig. Allein wenn die Cardinäle, wie oben gezeigt wurde, das Recht hatten, wegen der beiden Prätendenten ein allgemeines Concil zu berufen, so mußten sie auch zur Citation dieser beiden berechtigt sein, denn wem das Principale zusteht, dem muß auch das gestattet sein, was zur Instandsetzung desselben nöthig ist. Durften sie das Gericht berufen, so auch diejenigen, die vor Gericht zu stellen sind. Aber wenn auch eine solche Vorladung gar nicht geschehen wäre, könnte die Synode doch ohne weiteres die beiden Prätendenten absetzen, weil ohne dies die Wiedervereinigung der Kirche total unmöglich ist, sowohl de facto (weil keiner nachgibt), als de jure (weil niemand weiß, wer der wahre Papst ist). Diese Absetzung kann erfolgen, sie mögen anwesend sein oder nicht. Ja man brauchte sie gar nicht zu citiren, weil man sie auch nicht zu hören braucht, denn nach dem canonischen Recht haben Schismatiker und Häretiker keinen Anspruch, gehört zu werden. Auch ist ja ihre Schuld ganz notorisch u. s. f.“ — Weniger gelungen und etwas zu spitzfindig scheint die Widerlegung des vierten Hauptpunktes der Deutschen zu sein, daß nämlich die Einigung der beiden Cardinalscollegien null und nichtig sei. Allerdings seien nur die Cardinäle einer Seite die wahren, die anderen nicht, aber es lasse sich nicht entscheiden, auf welcher Seite denn die wirklichen und rechtmäßigen Cardinäle sich befänden. Verbindungen von Höheren und Niedereren seien gestattet, zur Vertheidigung des Glaubens sei sogar die Union mit den Heiden erlaubt, und zu Gunsten des Glaubens dürfe man auch Excommunicirte und Tyrannen zu Hilfe rufen. In seinem Eide habe sich Gregor zu allem verpflichtet, was für die Union nöthig und nützlich sei, also auch zu dieser Einigung der beiden Cardinalscollegien, weil sie nöthig sei. Kein Cardinalscollegium

hätte ja für sich allein ein allgemeines Concil zu Stande bringen können. Benedikt aber billigte das von Gregor gegebene Versprechen, folglich implicite auch die Einigung der beiden Collegien[1].

Diese Rede soll die Mitglieder der Synode sehr gestärkt haben[2], und infolge davon brachen die Cardinäle vollständig mit „Herzog Ruprecht von Bayern", während jetzt Wenzels Gesandte als die des wahren römischen Königs den Vorrang vor den Deputirten aller anderen Fürsten erhielten[3].

Weiterhin wurden in der siebenten Sitzung die Namen der Commissäre bekannt gemacht, welche zur Vernehmung der gegen die Prätendenten auftretenden Zeugen gewählt worden waren. Von den Franzosen fanden sich darunter der Bischof von Lisieux und drei Doctoren, während England nur durch ein Mitglied, Deutschland durch zwei vertreten waren. Die Cardinäle ihrerseits hatten ebenfalls zwei ihrer älteren Collegen dazu deputirt, einen von Gregors und einen von Benedikts Seite, den Cardinal von Lodivecchio (weil aus Neapel gebürtig, auch Neapolitanus genannt) und den Cardinal von S. Angelo, Pierre Blavi[4].

Da ferner König Ladislaus von Neapel eben die nicht gar weit entlegene Stadt Siena[5] belagerte und so das Concil störte, so beschloß man, Gesandte an ihn zu schicken, damit er die Feindseligkeiten einstelle. Es war dies jedoch ohne Wirkung, denn Ladislaus hatte den Krieg gegen Florenz, welchem Siena gehörte, im Einverständniß mit Gregor gerade zu dem Zweck begonnen, um die Synode zu behindern, und Gregor hatte

---

[1] Mansi t. XXVII. p. 367—394. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 338 und 522—557. Zwei weitere Widerlegungen genannter Bedenken der deutschen Gesandten, die eine von Dr. Franz von Padua, die andere von einem Anonymus, die wahrscheinlich bei oben genannter Commission eingereicht wurden (Reichstagsacten. Bd. VI. S. 335 f.), sind zusammengestellt bei Weizsäcker, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 515 und 518. Eine Replik auf die Antwort des Dr. Franciscus von Padua von einem ungenannten Anhänger Ruprechts, wohl einem seiner Gesandten, entdeckte Lenfant in der Bibliothek des Senators Uffenbach zu Frankfurt a. M. und theilte deren Hauptinhalt mit (Lenfant l. c. p. 335 sq.); den Wortlaut aber gibt Weizsäcker, Reichstagsacten. Bd. VI. S. 557 ff. Da sie jedoch nicht von Bedeutung ist und ohne Zweifel der Pisaner Synode gar nicht übergeben wurde, verdient sie keine weitere Berücksichtigung. Weizsäcker (a. a. O.) verlegt ihre Abfassung auf Juli oder August 1409.

[2] Lenfant. l. c. p. 271.

[3] Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. III. 1. S. 241 f. Vgl. das Verzeichniß der Synodalmitglieder bei Mansi t. XXVI. p. 1240. Harduin t. VIII. p. 98. Labbe t. XV. p. 1232.

[4] Mansi t. XXVII. p. 126. Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 3. p. 224.

[5] Nicht Savona, wie der Mönch von St. Denis angibt.

ihm hierzu sogar Steuern im Kirchenstaat zu erheben erlaubt [1]. — Diese siebenten Sitzung wohnten die Gesandten der Erzbischöfe von Köln und Mainz nicht bei wegen eines unter ihnen entstandenen Rangstreites, der jedoch in Bälde dadurch beigelegt wurde, daß man sie anwies, statt hintereinander, miteinander untermischt zu sitzen. In dieser Weise wohnten sie dann gleich jener Congregation (nicht Sitzung) bei, welche am 8. Mai, dem Feste apparitio S. Michaelis, in der Michaelskirche gehalten wurde und wobei auch der Patriarch von Alexandrien in einer längern Rede die Einwendungen der Gesandten Ruprechts zu widerlegen versuchte. An demselben Tage nachmittags machte der Cardinal von Palestrina den Vorschlag, einen Ausschuß der Synode zu bestellen, der den Deliberationen der Cardinäle beständig anwohnen müsse, da diese ohne den Rath des Concils in nichts vorschreiten möchten, aber doch die Gesammtheit nicht immer berufen könnten. Darauf erklärte der Patriarch von Alexandrien, die französische Nation habe ihrerseits bereits einen solchen Ausschuß gewählt, aus ihm (dem Patriarchen) und den Erzbischöfen bestehend, im Verhinderungsfalle aber solle ein Erzbischof je durch einen Bischof seiner Provinz vertreten werden. Es wurde beschlossen, daß auch die anderen Nationen es ebenso machen sollten. Darauf warf der Cardinal von Albano (von seiten Benedikts) die Frage auf, wie die Gesandten Benedikts zu empfangen und behandeln seien, deren Ankunft bevorstehe. Man debattirte darüber am folgenden Tage, den 9. Mai, besonders der Patriarch von Alexandrien und der Bischof von Salisbury. Beide kamen zu dem Satz, man dürfe diesen Gesandten keine Ehre erweisen, weil sie die Obedienz Benedikts noch nicht aufgekündigt hätten. Der Bischof von Krakau aber, Nuntius des Königs von Polen, sowie die Deputirten von Köln und Mainz waren damit nicht ganz einverstanden, und ebenso einige Cardinäle, welche selbst die Obedienz Benedikts noch nicht förmlich verlassen hatten. An diesem Factum nahm der Bischof von Salisbury großen Anstoß [2] und es führte dies zu weiteren Erörterungen in der achten Sitzung am 10. Mai. Der Fiscaladvokat Simeon stellte vier Anträge: 1. Die Synode solle aussprechen, daß die Einigung der beiden Cardinalscollegien und ebenso 2. die Berufung des Concils durch die Cardinäle beider Collegien ganz rechtsgemäß und canonisch gewesen sei, daß die Synode ferner 3. sich selbst für ein allgemeines Concil er-

[1] Mansi t. XXVI. p. 1139. 1219 sq.; t. XXVII. p. 126. 365. Harduin t. VIII. p. 8 u. 79. Labbe t. XV. p. 1130. 1211. Lenfant l. c. p. 271 sq.

[2] Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 8. p. 226—230.

klare, die ganze Kirche darstellend, und daß die Entscheidung über die beiden Prätendenten ihr als dem höchsten Richter auf Erden zustehe, daß endlich 4. der Termin für die Zeugenabhör verlängert werden möge, da er ohnehin sehr kurz, durch die dazwischenfallenden Feste S. Joannis ante portam latinam (6. Mai) und apparitio S. Michaelis (8. Mai) noch mehr beengt worden sei. — Auf seine Frage, ob die Synode einverstanden sei, antworteten sogleich sehr viele Stimmen mit Ja. Die Bischöfe von Salisbury und Evreux aber meinten, eine wahre Einigung der beiden Cardinalscollegien sei so lange nicht vorhanden, als die Cardinäle Benedikts diesem die Obedienz nicht ausdrücklich aufgekündet hätten. Nachdem man darüber viel hin- und hergesprochen, verlas der Procurator als Auskunftsmittel den Vorschlag: die Synode möge erklären, daß von der Zeit an, wo die Ungeneigtheit der beiden Prätendenten, auf dem beschworenen Wege die Union herzustellen, bekannt geworden, jedermann Recht und Pflicht gehabt habe, sich von ihrer Obedienz zurückzuziehen, und daß fortan niemand mehr ihnen gehorchen dürfe. Damit sollte die Obedienz factisch und allgemein aufgekündigt und alles Weitere überflüssig sein. Dieser Vorschlag gefiel fast allgemein, aber die Cardinäle von Palestrina und Albano, sowie ein englischer und ein deutscher Bischof erhoben Bedenken, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß sie in dem Ausdruck: „Jeder habe die Pflicht gehabt, Benedikt die Obedienz aufzukünden", einen überflüssigen Vorwurf gegen sich und ihre Freunde erblickten. So wurde denn eine andere Formulirung dieses Punktes auf die folgende Sitzung verschoben. Dagegen bestieg jetzt der Patriarch von Alexandrien, von dem Bischof von Salisbury begleitet, die Rednerbühne und verkündete das den Vorschlägen des Fiscals entsprechende Decret: „Die heilige Synode erklärt nach reiflicher Ueberlegung, 1. daß die Einigung der beiden Cardinalscollegien rechtmäßig und canonisch sei, und bestätigt dieselbe; 2. sie erklärt ferner, daß diese heilige Synode von den zu einem so guten Zweck vereinigten Cardinälen der beiden Collegien zur rechten Zeit und am geeigneten Ort rechtmäßig und canonisch berufen sei; 3. auch daß dieselbe ein allgemeines, die ganze katholische Kirche repräsentirendes Concil sei und daß diesem als dem höchsten Richter auf Erden die Entscheidung über die beiden Prätendenten und alles dahin Einschlägige zustehe. 4. Endlich verlängert sie den Termin für die Zeugenvernehmung auf weitere acht Tage, bis zum 17. Mai, wo die nächste Sitzung zu halten ist." [1]

[1] Mansi t. XXVI. p. 1139 sq. 1220 sq.; t. XXVII. p. 126 sqq. und 365 sq. Harduin t. VIII. p. 8 und 80. Labbe t. XV. p. 1130 sq. 1210.

## § 738.

## Processirung und Absetzung der beiden Päpste in der 9. bis 15. Sitzung zu Pisa.

Inzwischen wurden von den Cardinälen und dem erwählten Synodalausschuß (S. 1018) zwei Congregationen gehalten. Die erste beauftragte mehrere Bischöfe und Doctoren, einen Entwurf für die in der vorigen Sitzung beschlossene allgemeine Subtractionserklärung zu fertigen; in der zweiten aber erklärte der Cardinal von Palestrina, daß er und alle seine Collegen von Benedikts Seite mit dieser Formel einverstanden seien. Der Mönch von St. Denis, der alles dies berichtet (l. c. p. 232), nennt diese zweite Congregation ein Concilium generale, wohl in dem Sinne einer Generalversammlung der Cardinäle und aller Deputirten der Nationen.

In der neunten Sitzung, am Freitag den 17. Mai 1409, wurde die Erklärung wiederholt, daß die jetzige Sitzordnung für niemand, weder für eine Kirche noch für einen Fürsten oder Prälaten, ein Präjudiz bilden solle. Darauf verlas der Patriarch von Alexandrien auf Befehl der Synode folgendes Decret: „Die heilige Synode, in Christi Namen versammelt, erklärt und beschließt aus gerechten und vernünftigen Gründen: 1. daß jedermann von der Obedienz des Peter von Luna, der sich Benedikt XIII. nennt, und des Angelo Corrario, genannt Gregor XII., frei und rechtmäßig habe zurücktreten dürfen von dem Zeitpunkte an, wo der eine und andere den von ihm beschworenen Weg der Cession zu verfolgen und zu vollenden unterließ; 2. daß die beiden Prätendenten, in der fraglichen Angelegenheit des Schismas und Glaubens canonisch berufen, rechtmäßig für hartnäckig erklärt wurden und daß ihnen von allen Gläubigen die Obedienz zu entziehen und als entzogen zu betrachten ist. 3. Alle Sentenzen, Verdammungen ꝛc., die der eine gegen den andern zum Nachtheil für die Unirung der Kirche oder auch gegen diejenigen geschleudert hat, die sich seiner Obedienz entzogen haben oder entziehen, sind null und nichtig. 4. Jedermann, auch jeder Cardinal, der in gegenwärtiger Angelegenheit Richter im Concil ist, kann auch als Zeuge (gegen die beiden Prätendenten) auftreten. 5. Die mit dem Zeugenverhör beauftragten Com-

---

Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 3. p. 230 sq. Der Lütticher Codex (bei Mansi t. XXVII. p. 364) gibt an, dieser Sitzung habe der Patriarch von Alexandrien präsidirt; aber die drei anderen Aufzeichnungen und auch der Mönch von St. Denis (Chron. Caroli VI.) wissen davon nichts. Der Patriarch war nur Präsident des von den Nationen gewählten Synodalausschusses; s. Mansi t. XXVII. p. 394.

missäre müssen sich nicht buchstäblich an die (38 in der fünften Sitzung eingebrachten) Artikel halten, sondern können davon manche auslassen, andere hinzufügen ꝛc., und es ist ihnen für dies Geschäft ein weiterer Termin bis zum 22. Mai gewährt. Diesem Decret hatten alle Mitglieder beigestimmt mit Ausnahme eines einzigen Engländers, der ein Anhänger Gregors war, aber keine Berechtigung hatte, auf der Synode zu erscheinen. Er wurde daher sogleich mit Schmach hinausgejagt und eingesperrt [1].

Endlich war das Zeugenverhör zu Ende gebracht und der Synode in ihrer zehnten Sitzung, am 22. Mai, Bericht darüber erstattet. Abermals trat eine Deputation vor die Thüren der Kirche, um zu fragen, ob nicht beide Prätendenten oder doch einer von ihnen persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesend sei, um die Aussagen der gegen sie aufgetretenen Zeugen zu vernehmen. Da sie wieder nicht erschienen, erklärte sie der Patriarch von Alexandrien im Namen des Concils abermals für hartnäckig; der Erzbischof von Pisa aber, Mitglied der für die Zeugenvernehmung bestellten Commission, setzte auseinander, daß man sehr viele Zeugen gegen beide Prätendenten vernommen und daß sämmtliche Anklagepunkte, namentlich gerade die wichtigsten, sich als völlig wahr und notorisch herausgestellt hätten. Er wolle nun die Klagepunkte durch den Notar Petrus Garnerii verlesen lassen und am Schluß jedes einzelnen Artikels angeben, durch wie viele Zeugen und von welchem Range er beglaubigt sei. — Dies geschah, und es wurden noch in dieser Sitzung die 20 ersten Anklagepunkte erledigt. Die übrigen verlas man am folgenden Tag in der elften Sitzung und fügte noch fünf weitere Artikel bei, deren Aufnahme die Commissäre nach der ihnen ertheilten Vollmacht für passend erachtet hatten [2]. Nach geschehener Verlesung verlangte ein Advokat im Namen des vom Concil bestellten Promotors, daß man nun diese Anklagepunkte feierlich für wahr und notorisch erkläre und gegen die beiden Prätendenten des weitern einschreite. Die Entscheidung darüber sollte in der nächsten Sitzung gegeben werden, Berathung darüber aber wurde schon am 23. Mai nachmittags vom Synodalausschuß in der St. Martinskirche gepflogen und ein Entwurf der zu gebenden Sentenz den Nationen ad monendum et corrigendum mitgetheilt. Am Schluß dieser Conferenz überreichte

[1] Mansi t. XXVI. p. 1140 sqq. 1221 sqq.; t. XXVII. p. 128. 394 sq. Harduin t. VIII. p. 9 und 81. Labbe t. XV. p. 1131 sqq. 1213 sqq. Chron. Caroli VI. l. c. p. 232—236.

[2] Mansi t. XXVII. p. 22 sqq. Raynald. l. c. 1409, 47 sqq.

jemand den Cardinälen mehrere verschlossene Bullen Benedikts XIII. Seine früheren Anhänger weigerten sich, selbe anzunehmen, aber auf Zureden des Patriarchen von Alexandrien erbrach sie endlich der Cardinal von Mailand (Philargi). Sie enthielten das Verbot, einen neuen Papst zu wählen, und es ging daraus, was man mit Vergnügen constatirte, deutlich hervor, daß Benedikt die Aufforderung, in Pisa zu erscheinen, erhalten habe, doch in der Hartnäckigkeit verharre und es also vergeblich wäre, noch länger auf ihn zu warten [1].

Sofort wurde in der zwölften Sitzung, am 25. Mai (Samstag vor Pfingsten), durch den Patriarchen von Alexandrien im Auftrag der Synode das Decret verlesen: „In Anbetracht, daß die Frevel, Vergehen und Excesse der beiden Prätendenten notorisch sind, muß nun weiter gegen sie vorgeschritten werden, denn es handelt sich um eine Sache, wo Aergerniß droht und Gefahr auf dem Verzug haftet." Auch wurde jetzt den Cardinälen das Recht eingeräumt, ohne weitere Congregationsberathung nach eigenem Ermessen im Namen des Concils Gesandte nach Lucca und Siena zu schicken, um da noch weiteres Material zum Proceß gegen Gregor XII. zu sammeln, der vor kurzem in diesen Städten gewohnt hatte. Damit hängt der letzte Beschluß dieser Sitzung ganz gut zusammen, daß die mit Abhör der Zeugen beauftragte Commission berechtigt sei, ihre Thätigkeit bis zur Fällung einer definitiven Sentenz fortzusetzen und neue Beweise zu sammeln [2].

In der dreizehnten Sitzung, am 29. Mai 1409, hielt Magister Peter Plaoul eine Rede über Osee 1, 11: „Und es werden sich versammeln die Söhne Juda's und Israels, um sich ein Oberhaupt zu setzen." Zuerst suchte er in mehrfacher Art zu beweisen, daß die Kirche über dem Papst stehe (sowohl ex parte formae, quae est Spiritus sanctus, als ex parte causae efficientis, quae est ipse Christus, als auch ex parte finis, qui est ipse Deus in ecclesia triumphante). Daran knüpfte er die Versicherung, die Pariser Universität sei überzeugt, daß Peter von Luna (Benedikt XIII.) ein Schismatiker und Häretiker sei, letztern Ausdruck im eigentlichen und stricten Sinne genommen, abgeschnitten (eo ipso) von der Kirche Gottes und alles Rechtes auf das Papst-

[1] Mansi t. XXVI. p. 1142 sq. 1222 sq.; t. XXVII. p. 128 sqq. 395 sqq. Harduin t. VIII. p. 10 sq. 82 sq. Labbe t. XV. p. 1134. 1215.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1144. 1223; t. XXVII. p. 130. 398 (im Codex Vindob. fehlen die Sitzungen 12—20 incl.). Harduin l. c. p. 12. 83. Labbe t. XV. p. 1135. 1215.

thum verlustig. Derselben Ansicht seien die Universitäten von Angers, Orleans und Toulouse. — Darauf verlas der Bischof von Novara das Protokoll einer tags zuvor (28. Mai) in der Minoritensacristei stattgehabten Versammlung sämmtlicher Doctoren, Licentiaten und Magistri formati der Theologie. Sie waren von Cardinal Philargi im Auftrag seiner Collegen berufen worden und es befanden sich unter ihnen Leute der verschiedensten Art, Bischöfe, Aebte, Ordensgenerale, Weltpriester und Mönche. Man hatte ihnen die zwei Fragen vorgelegt: 1. ob Peter von Luna, genannt Benedikt XIII., und Angelo Corrario, genannt Gregor XII., für Schismatiker und Häretiker zu erachten, und wenn, ob sie 2. sub titulo haeresis aus der Kirche und von der Verwaltung des Papstthums zu verjagen seien. — Nach längerer Berathung hatten alle einmüthig beide Fragen bejaht. Es waren ihrer 103 oder 105, darunter 23 Magistri der Pariser Universität, die anderen gehörten anderen Hochschulen (Cambridge, Toulouse 2c.) an. Namentlich fanden sich sehr viele Mönche darunter: Minoriten, Dominikaner, Karmeliter und Serviten. — Sofort erklärte derselbe Bischof, daß auch die Universitäten Bologna und Florenz der gleichen Ansicht seien und sich in letzterer Stadt nicht weniger als 120 Magistri schriftlich dafür ausgesprochen hätten. Schließlich wurde die Verkündigung der Sentenz gegen die beiden Prätendenten auf den 5. Juni anberaumt und dies durch Anschlag an den Kirchenthüren verkündet; in der Zwischenzeit aber, am 1. Juni, die vierzehnte Sitzung zur Vernehmung weiterer Zeugnisse und Beweise gegen die beiden Prätendenten abgehalten. Der Erzbischof von Pisa wollte anfangs nur summarischen Vortrag hierüber erstatten, aber auf Verlangen mehrerer mußte er wieder ebenso verfahren, wie in der zehnten und elften Sitzung, und zuerst jeden einzelnen Anklagepunkt, dann die Zahl und Qualität der dafür aufgetretenen Zeugen angeben. Außerdem wurden die vollständigen Acten mit den ausführlichen Depositionen der einzelnen Zeugen im Karmeliterkloster niedergelegt, wo sie in den nächsten Tagen von jedem Mitglied eingesehen werden könnten [1].

Um dieselbe Zeit (29. Mai) erstatteten die Bevollmächtigten der Pariser Universität ihren Committenten Bericht über die bisherigen Vor-

[1] Mansi t. XXVI. p. 1144 sq. 1224 sq.; t. XXVII. p. 399—402. Harduin t. VIII. p. 12 sq. 83 sq. Labbe t. XV. p. 1136. 1216 sq. In einer Actensammlung der Gemmeticenser Handschriften wird die 14. Sitzung nur als Congregation betrachtet, und es werden darum fortan die Sitzungen hier anders nummerirt, als in den übrigen Acten.

gänge auf der Synode, und wir erfahren daraus namentlich, daß Gregor XII. in einem besondern Schreiben an die englischen Prälaten gewandt hatte mit der Aufforderung, sie sollten die Bemühungen und Plane des römischen Königs Ruprecht für Verlegung der Synode unterstützen. Aber die Engländer gingen nicht darauf ein; und ebenso wirkten Benedikts Drohungen bei seinen früheren Cardinälen keine Beachtung[1].

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, erfolgte endlich der Urtheilspruch in der fünfzehnten Sitzung, am 5. Juni 1409, dem Vorabend des Frohnleichnamsfestes. Nach Vollendung der kirchlichen Ceremonien begaben sich die Cardinäle Odo Colonna und der jüngere von S. Angelo (Stephaneschi, von Innocenz im Jahre 1405 erhoben, während Pietro Blavi von Benedikt XIII. im Jahre 1396 zum Cardinal von S. Angelo ernannt worden war), von zwei Erzbischöfen und vielen Doctoren und Notaren begleitet, an die Kirchthüren und riefen zwei- oder dreimal mit lauter Stimme: ob nicht Peter von Luna und Angelo Corrario in Person oder durch Stellvertreter anwesend seien. Als niemand erschien, kehrten sie in die Versammlung zurück, und im Auftrag des Concils verkündete jetzt der Patriarch von Alexandrien unter Assistenz der zwei Patriarchen von Antiochien und Jerusalem bei geöffneten Kirchthüren und vor einer zahllosen Menge Volkes: „Peter von Luna und Angelo Corrario, früher Benedikt XIII. und Gregor XII. genannt, sind notorische Schismatiker, Nährer und Förderer des alten Schismas, hartnäckig, notorische Häretiker, der notorischen und schrecklichen Verbrechen des Meineids und Gelübdebruches schuldig; sie haben die Kirche geärgert, sind notorisch unverbesserlich, haben sich aller Ehren und Aemter unwürdig gemacht, sind wegen ihrer Vergehen, Frevel und Excesse ipso facto vor Gott und den heiligen Canones bereits verworfen und aus der Kirche ausgeschlossen; zu dem hin spricht auch die Synode die definitive Sentenz der Beraubung, Absetzung und Ausschließung über sie aus und verbietet jedem von ihnen, sich fortan noch als Papst zu benehmen. Die römische Kirche ist jetzt vacant. Alle Gläubigen, auch die Kaiser und Könige, sind von jedem Eid und jeder Verpflichtung gegen die beiden Genannten auf immer entbunden und es ist jedem Christen strengstens verboten, beiden oder einem derselben irgendwie zu gehorchen, oder ihm mit Rath und Hilfe beizustehen oder ihn aufzunehmen. Alle Processe und Strafsentenzen, welche Peter von Luna und Angelo Corrario gegen die Car-

[1] Bulaeus, Hist. Univ. Paris. t. V. p. 192. Lenfant l. c. t. I. p. 279.

binäle geschleudert haben, sind null und nichtig, ebenso alle Cardinalsernennungen, welche Angelo vom 3. Mai und Peter vom 15. Juni des vergangenen Jahres an vorgenommen haben. Ueber die Processe und Sentenzen endlich, welche Peter und Angelo gegen Könige, Fürsten, Patriarchen, Bischöfe, Prälaten, Universitäten, Communitäten und Einzelpersonen verhängt haben, sowie über die von ihnen ausgegangenen Beförderungen ꝛc. wird in der nächsten Sitzung am kommenden Montag Beschluß gefaßt werden."

Nachdem dies verlesen, wurde das Te Deum gesungen, eine Procession auf den folgenden Tag (das Frohnleichnamsfest) angekündet und verordnet, daß niemand ohne Erlaubniß und ehe er dies Absetzungsdecret unterschrieben habe, die Synode verlassen dürfe. Die Bewachung der Stadtthore wurde dem Patriarchen von Alexandrien anvertraut, der zu Pisa eine Hauptrolle spielte [1].

[1] Mansi t. XXVI. p. 1146 sqq. 1225 sqq.; t. XXVII. p. 27 sqq. 402 sqq. Harduin t. VIII. p. 14 sqq. 84 sqq. Labbe t. XV. p. 1137 sqq. 1217 sqq. Martene, Thes. nov. Anecdot. t. II. p. 1478. Die Absetzungssentenz der beiden Päpste lautet wörtlich also: Christi nomine invocato, sancta et universalis synodus, universalem ecclesiam repraesentans, et ad quam cognitio et decisio hujus causae noscitur pertinere, Spiritus sancti gratia in hac majori ecclesia Pisana congregata, ibique pro tribunali sedens, visis et diligenter inspectis omnibus et singulis productis, probatis et agitatis in praesenti causa unionis ecclesiae, fidei et schismatis contra Petrum de Luna, Benedictum XIII. et Angelum de Corario, Gregorium XII. olim appellatos, quae in praesenti processu et causa plenius continentur, ac quibuscumque aliis ipsam sanctam synodum ad infrascriptam definitivam sententiam moventibus et inducentibus, habita prius inter seipsos, et demum cum copiosa multitudine magistrorum in sacra theologia ac utriusque juris doctorum pluries et pluries diligenti collatione et tandem deliberatione matura, omnesque pariter in hanc sententiam reperiens unanimiter concordare, omni modo, via et jure, quibus magis et melius potest, in praedictorum contendentium seu verius colludentium de papatu, et cujusque eorum contumaciam, in his scriptis pronuntiat, decernit, definit et declarat, omnia et singula crimina, excessus et alia cuncta necessaria ad infrascriptam decisionem praesentis causae deducta per providos viros Henricum de Monteleone, Joannem de Scribanis et Bertholdum de Wildungen, promotores, instigatores et sollicitatores seu procuratores deputatos ad prosequendum praesentem causam, pro hujus detestandi et inveterati schismatis exstirpatione, et unione atque redintegratione sanctae matris ecclesiae contra et adversus praelibatos Petrum de Luna, Benedictum XIII., et Angelum de Corario, Gregorium XII., de papatu damnabiliter contendentes, ab aliquibus nuncupatos, in petitione coram ipsa sacra et universali synodo praesentata et exhibita, fuisse vera et esse, atque notoria, ipsosque Angelum Corario et Petrum de Luna, de papatu, ut praefertur, contendentes et eorum utrumque fuisse et esse notorios schismaticos, et antiqui schismatis nutritores, defensores, approbatores, fautores et manutentores

## § 739.

## 16. und 17. Sitzung zu Pisa am 10. und 13. Juni 1409. Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Papstes.

Bei der 16. Sitzung, am 10. Juni, fand sich auch der Cardinal von Chalant ein, der seither auf Seite Benedikts gestanden und wegen Nichterscheinens schon in der vierten Sitzung in Anklagestand versetzt

---

pertinaces, nec non notorios haereticos et a fide devios, notoriisque criminibus enormibus perjurii et violationis voti irretitos, universalem ecclesiam sanctam Dei notorie scandalizantes, cum incorrigibilitate, contumacia et pertinacia notoriis, evidentibus et manifestis; et ex his et aliis se reddidisse omni honore et dignitate, etiam papali, indignos, ipsosque et eorum utrumque propter praemissas iniquitates, crimina et excessus, ne regnent vel imperent aut praesint, a Deo et sacris canonibus fore ipso facto abjectos et privatos, ac etiam ab ecclesia praecisos; et nihilominus ipsos Petrum et Angelum et eorum utrumque per hanc sententiam definitivam in his scriptis privat, abjicit et praescindit; inhibendo eisdem, ne eorum aliquis pro summo Pontifice gerere se praesumat, ecclesiamque vacare Romanam ad cautelam decernendo. Et insuper omnes et quoscumque Christicolas, etiam si imperiali, regali, vel alia qualibet praefulgeant dignitate, declarat ab eorum et cujuslibet eorum obedientia (non obstante quocumque fidelitatis juramento aut alio quocumque vinculo, quo illis vel eorum alteri tenerentur adstricti) fore perpetuo absolutos; inhibendo iisdem Christifidelibus, ne praedictis de papatu contendentibus seu eorum alteri quomodolibet obediant, pareant vel intendant, aut consilium, auxilium vel favorem ipsis praestent, aut eos recipiant vel receptent, sub poenis excommunicationis et aliis a sanctis patribus et sacris canonibus inflictis, promulgatis et ordinatis. Quodque si parere contempserint huic ordinationi et sententiae, ipsos et eorum fautores, defensores, adhaerentes et sequaces, etiam per saeculares potestates fore compescendos, et compesci debere juxta praecepta divina et sacrorum canonum dispositiones, eadem sancta synodus pronuntiat, decernit et definit. Ac insuper omnes et singulos processus et sententias excommunicationis, inhabilitatis vel alterius censurae et poenae, privationes quoque ordinum et dignitatum, etiam cardinalatus, beneficiorum et officiorum ac graduum quorumcumque, qualiacumque sint, et quomodocumque nuncupentur seu nominentur, contra dominos cardinales per dictos Petrum de Luna et Angelum Corario factos, actos et fulminatos, fuisse et esse nullos, cassos et irritos, nullas, cassas et irritas, ac nullius roboris, efficaciae vel momenti, et quatenus de facto processerunt, eatenus annullandos, cassandos et irritandos, annullandas, cassandas et irritandas, sicque etiam ad cautelam, quatenus expediat, omni modo et jure quo melius potest, annullat, cassat et irritat. Et insuper promotiones, immo verius profanationes quorumcumque ad cardinalatum per dictos contendentes de papatu et eorum utrumque attentatas, videlicet per dictum Angelum a die tertia Maji, et per Petrum antedictum a die decima quinta Junii anni proxime praeteriti millesimi quadringentesimi octavi, fuisse et esse nullas, cassas, irritas et inanes, et quatenus de facto processerunt, annullandas, cassandas et irri-

worden war. Jetzt vertheidigte ihn der Cardinal von Albano, behauptend, Chalant sei nur deshalb so lange bei Benedikt geblieben, um ihn zum Nachgeben zu bewegen, und habe ihn verlassen, als sich hierzu keine Hoffnung mehr zeigte. Die Synode nahm diese Entschuldigung stillschweigend hin, und Chalant setzte sich an seinen Platz unter den Cardinälen. Darauf verlas der Erzbischof von Pisa eine von allen Cardinälen unterzeichnete Urkunde des Inhalts: „Wenn einer von ihnen zum Papst erwählt werde, wolle er das gegenwärtige Concil fortsetzen und soweit es an ihm liegt, dessen Auflösung nicht zugeben, bis er mit Beirath des Concils die nöthige, vernünftige und hinlängliche Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern vollzogen habe. Sollte aber ein abwesender Cardinal oder jemand außerhalb des heiligen Collegiums zum Papst gewählt werden, so würden sie von ihm vor Verkündigung der Wahl dasselbe Versprechen verlangen. Mit der Absetzung der beiden Päpste seien sie einverstanden und ebenso damit, daß das Concil auch sede vacante fortgesetzt werde und über Reformation der Kirche Beschluß fasse." Sofort verlangte der Fiscaladvokat, man solle Commissäre ernennen, um die Sentenz gegen die beiden Prätendenten in allen Ländern zu verkünden; auch solle dem Patriarchalsprengel Aquileja erklärt werden, daß Antonius de Portugruario [1], der der Synode anhänge, der wahre Patriarch sei und daß man dem Angelo Corrario, der seinen Sitz zu Aquileja aufschlagen und den Patriarchen absetzen wolle, keinen Gehorsam leisten dürfe. — Die Synode ging auf beide Vorschläge ein, verschob dagegen die Entscheidung über die von den beiden Prätendenten ausgegangenen Beförderungen und Sentenzen auf die folgende Sitzung. Am Nachmittag des gleichen Tages aber hielten die

tandas, et sic etiam ad cautelam, quatenus expediat, omni modo et jure quibus melius potest, praefata sancta synodus per hanc sententiam definitivam cassat, irritat et annullat. Ad providendum autem adversus processus, constitutiones et sententias in praejudicium unionis et alias per Petrum de Luna et Angelum Corario, olim contendentes de papatu seu colludentes praefatos, factas et latas contra reges, principes, patriarchas quoque, archiepiscopos, episcopos ac alios ecclesiae praelatos, universitates studiorum, communitates, ac singulares personas ecclesiasticas et saeculares, et circa promotiones olim per ipsos contendentes factas ad dignitates quascumque, et ulterius ad procedendum super aliis bonum universalis ecclesiae tangentibus, sancta synodus statuit diem Lunae proximam pro sessione futura, quae erit decima mensis praesentis Junii.

[1] Er war am 13. Juni 1408 von Gregor XII. abgesetzt worden, allein am 29. Juni 1408 beschloß der Rath von Udine, diese Sentenz nicht anzuerkennen, sondern für den Patriarchen einzustehen. Theod. de Nyem, Nemus. l. VI. c. 40 Reichstagsacten. Bd. VI. S. 340.

Franzosen eine Berathung über die Art und Weise, wie bei der bevorstehenden Papstwahl zu verfahren sei. Da sämmtliche Cardinäle mit einziger Ausnahme des Guy de Maillesec (des Präsidenten der Synode), während des Schismas ernannt worden waren, so glaubten manche, daß diesmal der Papst nicht von den Cardinälen, sondern von der Synode gewählt werden müsse, weil sonst die Rechtmäßigkeit der Wahl bezweifelt werden könnte. Der Patriarch von Alexandrien dagegen meinte, man solle den Cardinälen die Wahl überlassen, und nur, um allen Zweifel zu heben, beifügen, daß sie diesmal, wenn nöthig, in Autorität des allgemeinen Concils selbe vornehmen sollten. Auch müßten wenigstens zwei Dritttheile eines jeden der beiden Collegien sich auf einen Mann vereinigen oder die Wahl durch Compromiß geschehen. Diesen Vorschlag empfahlen auch die Deputirten der Pariser Universität mit dem Bemerken, daß sonst nur Streit entstehen und leichtlich die Wahl ganz vereitelt werden könnte. Auch würden die anderen Nationen, wie sie bereits beginnen, behaupten, die Franzosen wollten durch Uebertragung der Wahl an die Synode nur einen aus ihrer eigenen Mitte erheben. — Dennoch wurde der Vorschlag des Patriarchen nicht sogleich angenommen, vielmehr noch eine weitere Berathung darüber sammt Mittheilung an die anderen Nationen beschlossen. Das Resultat wird sich uns in der folgenden Sitzung zeigen [1].

Während des Hochamtes, womit die siebenzehnte Sitzung am 13. Juni 1409 begann, schwuren die Cardinäle hinter dem Altar, nur einen solchen zu wählen, dem entweder alle oder doch zwei Dritttheile jedes der beiden Collegien beistimmen würden. Darauf leisteten der Podesta, der Capitän und Vikar von Pisa im Namen der Republik Florenz den von der 14. allgemeinen Synode vorgeschriebenen Eid, die Sicherung der Papstwahl betreffend (S. 146). Auch wurde angeordnet, daß am folgenden Tag eine feierliche Procession von der St. Martinskirche nach dem Dom statthaben solle, um den Beistand Gottes für die Papstwahl zu erflehen. Darauf verlas der Patriarch von Alexandrien unter Assistenz der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem das Synodaldecret: „Während des verderblichen Schismas sind manche Cardinäle von den unter sich streitenden Prätendenten ernannt worden (und darum ihre Autorität etwas zweifelhaft); da man aber jetzt zur Wahl eines einzigen und unzweifelhaften Papstes schreiten muß, so will und verordnet die Synode,

[1] Mansi t. XXVI. p. 1148 sq. 1228 sq.; t. XXVII. p. 404 sqq. Harduin t. VIII. p. 16 sq. 87 sq. Labbe t. XV. p. 1140 und 1220.

die gesammte Kirche repräsentirend, daß die Cardinäle, obgleich von verschiedenen ernannt, die fragliche Wahl vornehmen und zwar, wenn nöthig, diesmal in Autorität des Concils, womit übrigens das (sonst ausschließliche) Recht der Cardinäle auf die Papstwahl nicht geschmälert werden will. Mögen sie dabei so einstimmig verfahren, daß auch nicht ein Funke von Zwietracht bemerkt werden kann."

Mit diesem Decret waren nicht alle Franzosen einverstanden, aber die Majorität nahm es an und ebenso ein zweites und drittes, worin alle Processe, Sentenzen und Bullen, von den beiden Prätendenten gegen die Förderer der Union erlassen, für null und nichtig erklärt wurden [1].

## § 740.

## Ankunft der Gesandten Benedikts XIII. und des Königs von Aragonien. 18. Sitzung zu Pisa am 14. Juni 1409.

Nach Beendigung der oben erwähnten Procession hatte am 14. Juni wieder eine allgemeine Sitzung in der Domkirche statt, und der Pariser Codex (s. S. 992) bezeichnet sie mit Recht als die 18., während die anderen Quellen sie nicht besonders zählen. Es erschienen jetzt die Gesandten des Königs von Aragonien und einer von ihnen, der königliche Kanzler, bat um Erlaubniß, in öffentlicher Sitzung die Gesinnungen seines Herrn darlegen zu dürfen. Die Synode entsprach dieser Bitte, verlangte aber von den Gesandten die Vorlegung ihrer Vollmachten. Sie mußten sie aus ihrer Wohnung holen, und nachdem dies geschehen, betheuerte der aragonische Kanzler den Eifer seines Herrn für Wiedervereinigung der Kirche, bat dann um Belehrung über alles, was die Versammlung (congregatio, er vermied den Ausdruck concilium) bisher gethan habe, und erklärte drittens, es seien auch die Gesandten des Papstes Benedikt nach Pisa gekommen und man möge auch diesen öffentliche Audienz gewähren (wer die Gesandten Benedikts waren, haben wir schon oben S. 990 gesehen). Schließlich verwahrte sich der Redner, daß seine Anwesenheit nicht als eine Zustimmung zu den bisherigen Beschlüssen der ehrwürdigen Väter aufgefaßt werden dürfe. — Nach sofortiger Berathung hierüber ließ die Synode den aragonischen Gesandten durch den Fiscal antworten: vor allem danke sie dem König für seine gute Gesinnung, wolle auch gerne eine Commission bestellen, um die Gesandten über alles bisher Geschehene

[1] Mansi t. XXVI. p. 1149. 1229 sqq.; t. XXVII. p. 407 sqq. Harduin t. VIII. p. 17. 88 sqq. Labbe t. XV. p. 1140. 1221 sqq.

zu unterrichten, und ebenso wolle sie Commissäre ernennen, die das Mandat der Bevollmächtigten Peters von Luna einsehen und ihnen nach Befund Audienz gewähren sollten. — Eine Quelle fügt bei, der aragonische Kanzler sei verlacht worden, weil er Peter von Luna noch als Papst betitelt habe, den Gesandten des letztern aber sei aus Rücksicht auf den König eine partielle Audienz (durch eine Commission) zugestanden worden, während von Rechts wegen ein bereits verurtheilter Häretiker nicht mehr zu hören gewesen wäre.

Am Nachmittag desselben 14. Juni erschienen nun die aragonischen Gesandten sammt den Deputirten Benedikts in der St. Martinskirche. Sie wurden außen vom Volk mit Schmähungen und Drohungen empfangen und auch in der Kirche selbst nicht besonders ehrenvoll behandelt. Man las ihnen die bereits gefällte Sentenz vor und drei Cardinäle waren beauftragt, sie anzuhören. Als einer der Gesandten Benedikts, der Erzbischof von Tarragona, eine Rede halten wollte und mit den Worten begann: „Wir sind Nuntien des ehrwürdigen Papstes Benedikt XIII.“, so entstand ein großer Tumult und man schrie ihm zu: „Nuntius eines Häretikers und Schismatikers bist du!“ Als es wieder ruhig geworden bat der Bischof von Mende, auch ein Gesandter Benedikts, um Gehör. Ein florentiner Bürger, der in Aragonien Güter besaß, machte ihn auf einen Vertrag der Cardinäle mit der Regierung von Florenz aufmerksam, wonach niemand die Maßnahmen des Concils tadeln oder angreifen dürfe. Der Bischof fragte darum, ob er unerachtet dieses Verbots frei reden dürfe. Der Stadtcapitän von Pisa, der eben anwesend war, erwiederte unter Berufung auf den Eid, den er und die anderen Beamten geleistet, daß er nichts zulassen könne, was die Vornahme der einigen Papstwahl irgend beeinträchtigen könnte, und der Cardinal von Aquileja fügte noch bei, daß alle Cardinäle zusammen obiges Verbot nicht wieder aufheben könnten. Auf dies hin erbaten sich die Gesandten des Königs und Benedikts eintägige Frist zu weiterer Berathung und wollten sofort in ihre Herberge zurückkehren. Aber die Cardinäle und der Marschall der Curie hielten dies für lebensgefährlich, und so mußten sie warten, bis sich die Tumultuanten einigermaßen zerstreut hatten. Der Sohn des Stadthauptmanns und einige angesehene Bürger geleiteten sie endlich still nach Hause, und Bonifaz Ferrier klagt, daß die Cardinäle und Prälaten, die früher auch zur Obedienz Benedikts gehört hatten, sich ihrer so wenig angenommen hätten. Unter solchen Umständen und aus Furcht vor jenem Vertrag der Cardinäle mit der florentiner Regierung wagten die Nuntien

Benedikts keine weitere Verhandlung, zumal sie sahen, daß bereits alles für die neue Papstwahl zubereitet werde, und als das Conclave begann, reisten sie ganz heimlich von Pisa ab, voll Furcht, weil der Patriarch von Alexandrien die Thore besetzt hatte. Sie waren, wie sie versicherten, mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen und fest entschlossen, zu ihrem Herrn nicht zurückzukehren, bis eine wahre Einheit zu Stande gekommen wäre. — Von Pisa wollten sie sich zu Gregor XII. begeben und mit ihm über die Einheit der Kirche verhandeln, aber Balthasar Cossa, damals Statthalter von Bologna, gab ihnen auf ihre Bitte um sicheres Geleit die Antwort: „Sie mögen mit oder ohne Geleitsbrief kommen, ich lasse sie verbrennen, sobald ich sie erwische.“ [1].

Wir haben hier vielfach den Bericht des Bonifaz Ferrier benützt, der selbst zur Gesandtschaft Benedikts gehörte und sammt seinen Collegen nur die redlichsten Absichten gehabt haben will; Dietrich von Nieheim dagegen nennt diese Nuntien Spione voll schlimmer Absichten, wie ihr Herr, der gerade um dieselbe Zeit zwölf neue Cardinäle ernannt habe, um das Schisma zu verlängern [2].

## § 741.

## 19. Sitzung zu Pisa. Wahl Alexanders V.

Wie das 14. allgemeine Concil den Beginn des Conclaves auf den zehnten Tag nach dem Tod eines Papstes anberaumt hatte, so wollten die Cardinäle die gleiche Frist auch jetzt einhalten. So wurde am zehnten Tag nach Absetzung der beiden Prätendenten, am 15. Juni morgens, zuvor in der neunzehnten Sitzung eine kirchliche Feierlichkeit abgehalten. Das Amt de Spiritu sancto hielt der Erzbischof von Lyon, die Predigt aber der Benediktiner, Bischof Johannes von Novara, über den Text: Eligite meliorem et eum ponite super solium (4 Kön. 10, 3). In tief empfundener Rede schildert er das bisherige Verhalten der beiden Prätendenten und den durch sie verschuldeten traurigen Zustand der Kirche Gottes, mahnt dann die Cardinäle zu einträchtiger Wahl eines würdigen und tauglichen Mannes [3]. Hiermit endigte die Sitzung, und am Nach-

[1] Martene, Thesaur. t. II. p. 1476—1479. Mansi t. XXVI. p. 1149. 1230; t. XXVII. p. 409. Harduin t. VIII. p. 17. 89. Labbe t. XV. p. 1141 und 1222. Cf. Martene, Vet. Script. t. VII. p. 1112 sq.

[2] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 45.

[3] Die Rede findet sich bei Walch, Monimenta medii aevi. Gotting. 1758. t. I. fasc. 2 p. 1—26. Ein Auszug bei Mansi t. XXVII. p. 355.

mittag (hora vesperarum) traten die Cardinäle im erzbischöflichen Palast zu Pisa ins Conclave. Es waren ihrer 23, und am Abend desselben Tages traf auch noch der Cardinal von Todi ein. Der Gregorianer waren es nun 14 gegen 10 von seiten Benedikts. Schon vor Eröffnung des Conclaves stritt man sich im Concil darüber, ob die strenge Verordnung der Lyoner Synode, wonach den Cardinälen nach acht Tagen (der Conclave-Dauer) nur mehr Wasser und Brod gereicht werden solle (s. S. 146), festzuhalten sei, oder ob man ihrer Milderung durch Clemens VI. stattgeben wolle. Die mildere Meinung siegte. Ebenso wurde die zweite Debatte, ob den Cardinälen eine bestimmte Frist zu setzen sei, binnen deren sie die Wahl vornehmen müßten, widrigenfalls sie an das Concil devolvire, im Sinne der Nichtbeschränkung entschieden[1].

Während der Dauer des Conclaves kam Nachricht aus Aquileja, daß der von der Synode empfohlene Patriarch Anton allgemeine Anerkennung finde. Da die Cardinäle eingeschlossen waren, beantworteten die Custoden des Conclaves, drei Bischöfe und drei angesehene Laien, diese angenehme Nachricht[2]. Um dieselbe Zeit überreichten die Gesandten des Königs von Aragonien dem Patriarchen von Alexandrien eine Urkunde, wonach sie bevollmächtigt waren, die Renunciation Benedikts selbst für den Fall zu erklären, daß Gregor nicht das Gleiche thun wolle (schwerlich ganz unbedingt). Es war zu spät. Das Conclave mußte seinen Fortgang nehmen. Gerade am Schluß desselben, am 26. Juni 1409, erschien auch ein Gesandter des Königs von Castilien mit Briefen an die Cardinäle; aber bevor er Audienz erhielt, kam die Nachricht, daß der Cardinal von Mailand einstimmig zum Papst gewählt sei[3]. Das Mahnschreiben des französischen Königs an die Cardinäle: sie möchten doch die Wahl beschleunigen, war noch gar nicht in Pisa eingetroffen, so schnell war die Wahl erfolgt[4].

---

[1] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 1114.

[2] Mansi t. XXVII. p. 406 sq. und t. XXVI. p. 1093 sqq., wo das Protokoll einer Verhandlung zu Udine vom 29. Mai 1409 mitgetheilt ist, die sich gegen Gregor und für den Patriarchen aussprach.

[3] Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 1114 sq. Dietrich von Nieheim berichtet, daß einige zuerst den Legaten Balthasar Cossa in Vorschlag gebracht, dieser aber abgelehnt und Peter Philargi empfohlen habe, weil er sehr gelehrt, schon betagt und bei seiner Abstammung aus Candia die Gefahr des Nepotismus, wodurch die römische Kirche so beschwert werde, ausgeschlossen sei. De vita Joann. XXIII., bei v. d. Hardt, Concil. Const. t. II. p. 355.

[4] Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 4.

Peter Philargi, der sich Alexander V. nannte, bereits ein Mann von 70 Jahren, stammte, wie Dietrich von Nieheim und Platina berichten, aus der griechischen Insel Candia, damals Venedig gehörig, von sehr armen Eltern und hatte weder Vater noch Mutter gekannt. Dürftig bis zum Betteln, wurde er von einem italienischen Minoriten auf Candia aufgenommen, in sein Kloster gebracht und im Lateinischen unterrichtet. Nachdem er selbst in den Orden eingetreten, führte ihn sein Wohlthäter zur weitern Ausbildung seiner guten Talente nach Italien. Später studirte er auch in Oxford und Paris und wurde an letzterer Universität ein angesehener Lehrer der Philosophie und Theologie. Er soll sehr scharfsinnige Schriften über die Sentenzen des Lombarden verfaßt und auch als Redner und Prediger einen großen Namen erworben haben. Deshalb rief ihn der Herzog Johann Galeazzo Visconti von Mailand zu sich und bediente sich häufig seines Rathes. Namentlich leistete ihm Philargi gute Dienste am Hofe des Königs Wenzel. Durch des Herzogs Verwendung wurde er sofort Bischof von Vicenza, nachher von Novara, im Jahre 1402 Erzbischof von Mailand und von Innocenz VII. zum Cardinalpriester Von den zwölf Aposteln erhoben. Sowohl Innocenz VII. als Gregor XII. beehrten ihn mit verschiedenen Aufträgen; ganz besonders aber sahen wir ihn in den letzten Zeiten für das Zustandekommen der Pisaner Synode thätig. Er war, wie Dietrich von Nieheim versichert, ein wohlwollender und freigebiger Mann, der gerne ein angenehmes Leben führte und gute und starke Weine liebte. Ganz besonders soll Balthasar Cossa seine Wahl betrieben haben und besaß neben Cardinal Thury den größten Einfluß auf ihn [1].

Sobald in Pisa seine Wahl bekannt wurde, eilte alles, ihm die Ehrfurcht zu bezeigen. Er wurde unter dem Geläute der Glocken in die Kathedrale getragen und inthronisirt. Seine Wohnung nahm er im erzbischöflichen Palast, ernannte sogleich seine Beamten, wurde aber auch alsbald von unendlich vielen Bitten bestürmt. Jeder wollte für sich oder einen Angehörigen irgend eine Vergünstigung, so der Patriarch Simon Cramaud das Erzbisthum Rheims [2].

---

[1] Theod. de Nyem, De Schismate. l. III. c. 51. Platina, De vitis Pontif. in vita Alexandri V. Martene et Durand., Vet. Script. t. VII. p. 1115. Vgl. auch die griechische Biographie Μαρκου Ρεντερη, Ἱστορικαι Μελεται· Ὁ Ἑλλην Παπας Αλεξανδρος Ε. Ἐν Αθηναις 1881.

[2] Martene l. c. t. VII. p. 1115 sq.

## § 742.

### 20. und 21. Sitzung zu Pisa am 1. und 10. Juli 1409.

Alexander V. berief alsbald eine neue, die zwanzigste Sitzung am Montag den 1. Juli 1409, präsidirte ihr persönlich und intonirte dabei den Hymnus Veni creator Spiritus. Sein Sitz war vor dem Hochaltar, und ihm gegenüber gen Westen waren andere ziemlich hohe Sitze für die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Vor allem verlas der Cardinal Chalant eine von sämmtlichen Cardinälen unterschriebene Urkunde des Inhalts, daß sie den Cardinal von Mailand einmüthig zum Papste gewählt hätten, und schloß daran die Aufforderung, für Papst und Kirche zu beten. Darauf hielt Alexander V. selbst eine Rede über die Worte bei Joh. 10, 16: „Und es wird eine Heerde und ein Hirt sein." Endlich verlas der Cardinal Balthasar Cossa mehrere Decrete, welche die Synode genehmigen sollte. Das erste enthielt die Bestätigung aller Verordnungen, Sentenzen ꝛc., welche die Cardinäle seit dem 30. Mai 1408 bis zur Eröffnung der Synode erlassen hatten, sammt einem Bericht über die bisherige Thätigkeit der letztern, und es sollte zur Vorsicht jeder etwaige Defect für geheilt erklärt werden. Auf die Frage des Fiscaladvokaten: ob alle damit einverstanden seien, antworteten zwar nur wenige ausdrücklich mit Ja; da aber niemand widersprach, wurde das Decret als angenommen erachtet. Das zweite besagte, daß Cardinal Chalant alle Beneficien, deren er verlustig erklärt worden war, wieder zurückerhalten solle, und wieder riefen nur einige das Placet, während einzelne sogar murrten. Ein drittes Decret enthielt mehrere Artikel zugleich: daß der Papst beide Cardinalscollegien in eines vereinige; daß er an der Reformation der Kirche arbeiten wolle, wie er es schon als Cardinal versprochen; daß jede Nation rechtschaffene und einsichtsvolle Männer wählen solle, um in dieser Angelegenheit mit dem Papst und den Cardinälen zu verhandeln; daß er die Prälaten, die zum Concil gekommen, für ihre Auslagen entschädigen wolle; daß die Mitglieder der Synode ihre Landsleute über die Rechtmäßigkeit der Absetzung beider Prätendenten und die Gesetzmäßigkeit der neuen Papstwahl instruiren sollten; und daß endlich die Synode den Nuntien, die der Papst in alle Weltgegenden abordnen wolle, auch ihrerseits Vollmacht geben möge. Allen diesen Wünschen wurde entsprochen[1].

[1] Mansi t. XXVI. p. 1151. 1232; t. XXVII. p. 411 sq. Harduin t. VIII. p. 18 sq. 92. Labbe t. XV. p. 1142. 1224.

Mit dieser 20. Sitzung brachte Lenfant eine Rede in Verbindung, welche Gerson in Gegenwart Alexanders V. gehalten haben soll — ohne daran Anstoß zu nehmen, daß diese Rede ihrer Ueberschrift gemäß am Himmelfahrtsfest gehalten wurde, welches im Jahre 1409 auf den 18. Mai, also zehn Tage vor Alexanders Wahl, fiel. Diesen chronologischen Widerspruch merkten auch Mansi, Gieseler, Neander u. a. nicht, bis Schwab in seiner trefflichen Schrift über Gerson darauf aufmerksam machte und nachwies, daß sich Gerson damals gar nicht in Pisa befand und daß die fragliche Rede nie wirklich gehalten wurde, sondern nur eine Art offenen Schreibens an den neuen Papst war, um ihn für die kirchliche Reform zu gewinnen [1].

Gleich nach seiner Erhebung und noch vor seiner Krönung soll Alexander V. sehr viele Bisthümer und Abteien vergeben, überhaupt gar zu viele Gnaden gespendet haben [2]; seine Krönung aber wurde am Sonntag den 7. Juli 1409 in der Pisaner Kathedrale mit den üblichen Ceremonien feierlichst vollzogen. Alsbald setzte der neue Papst auch die Christenheit durch Legaten und Nuntien hiervon in Kenntniß. Um Frankreich, wo schon die erste Nachricht von seiner Wahl so große Freude gemacht hatte, besonders zu ehren, sandte er den Cardinal Ludwig von Bari dahin ab, der selbst ein Franzose und mit dem königlichen Haus verwandt war [3].

In der einundzwanzigsten Sitzung am 10. Juli, bei der wiederum der Papst präsidirte, erschienen Gesandte von Florenz und Siena, um den Neugewählten zu beglückwünschen, worauf dieser durch Cardinal Chalant ein Decret verkünden ließ, welches alle Straffentenzen, von den beiden Prätendenten oder ihren Vorgängern seit Beginn des Schismas und wegen desselben erlassen, für null und nichtig erklärte. Dagegen sollten alle von ihnen verliehenen Dispensen in Ehesachen und in allen das forum conscientiae betreffenden Fällen in Kraft bleiben [4].

Um diese Zeit kam Ludwig II. von Anjou, Sohn des ältern, gleichnamigen Königs von Neapel, der schon im Jahre 1384 gestorben war,

---

[1] Lenfant, Hist. du Concile de Pise. t. I. p. 288. Mansi t. XXVII. p. 413. Schwab, Joh. Gerson. 1858. S. 231 ff.

[2] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 52, der Alexander wegen seiner urtheilslosen Vergebung kirchlicher Stellen, Aemter und Würden heftig tadelt.

[3] Mansi t. XXVI. p. 1152. 1233; t. XXVII. p. 412. Harduin l. c. p. 19. 92. Labbe l. c. p. 1142. 1225. Chron. Caroli VI. l. XXX. c. 4. 11. Lenfant l. c. p. 292.

[4] Mansi t. XXVI. p. 1152. 1233; t. XXVII. p. 130. Harduin l. c. p. 19. 92. Labbe l. c. p. 1148. 1225. Diese Sitzung fehlt im Lütticher Codex.

nach Pisa, um dem König Ladislaus gegenüber seine Ansprüche geltend zu machen, und Alexander V. erklärte ihn auch wirklich zum König von Neapel und Großgonfaloniere der römischen Kirche, während er über Ladislaus die Absetzung aussprach. Zwischen Ludwig, Florenz, Siena und dem päpstlichen Legaten von Bologna, Balthasar Cossa, war schon zuvor am 27. Juni 1409 eine Liga hauptsächlich gegen Ladislaus von Neapel geschlossen worden, und mit Hilfe derselben gelang es auch dem Papst, in Bälde fast den ganzen Kirchenstaat und auch Rom (3. Januar 1410) wieder zu erobern und die Neapolitaner zu vertreiben. Ebenso günstig gestalteten sich die Angelegenheiten Ludwigs von Anjou, zumal als Balthasar Cossa selbst Papst geworden war und ihn in großem Maßstab unterstützte. Die Schlacht bei Roccasicca (19. Mai 1411) war für Ludwig so glücklich, daß Ladislaus selbst sagte: er würde alles, Freiheit und Krone, verloren haben, wenn jener sein Glück noch am gleichen Tag weiter verfolgt hätte. Seine Zögerung aber machte es Ladislaus möglich, sich wieder zu kräftigen, und als Ludwigs Söldner aus Mangel an Zahlung allmählich verliefen, mußte er schließlich wieder unverrichteter Dinge nach Frankreich zurückkehren, wodurch sein Beschützer Cossa (Johann XXIII.) sich genöthigt sah, mit Ladislaus Frieden zu schließen und ihn als König von Neapel anzuerkennen [1].

## § 743.

## Synode Gregors XII. zu Cividale im Jahre 1409.

Von Pisa waren Ruprechts Gesandte wieder nach Rimini zu Gregor XII. zurückgekehrt, um ihm von dem Erfolg, beziehungsweise von der Erfolglosigkeit ihrer Botschaft Kunde zu bringen. Der Papst erließ nun sofort neue Synodalausschreiben zu seiner schon angekündigten Synode, für die er am 19. December 1408 Cividale und Udine als Versammlungsort bestimmte. Dahin begab er sich nun in der zweiten Hälfte des Monats Mai, und während man in Pisa mitten in der Thätigkeit war, eröffnete Gregor seine Synode zu Cividale del Friuli (Austria) bei Aquileja [2]. Da in der ersten Sitzung am Frohnleichnamsfeste (6. Juni 1409) fast niemand erschien, erließ Gregor am 20. Juni ein neues Berufungsschreiben

[1] Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 52. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom. S. 459. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 563.

[2] Raynald. l. c. 1408, 67. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 477. Als die Lombarden ihre Residenz nach Pavia verlegten, nannten sie die Provincia Forojuliensis wegen ihrer Lage Austria. Cf. Mansi t. XXVI. p. 1092.

und kündete auf den 22. Juli die zweite Sitzung an, bei der auch die Fürsten persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen sollten. Er hoffte dabei namentlich auf den Beistand seiner Vaterstadt Venedig und des römischen Königs Ruprecht, dem er durch Decret vom 15. Juni erlaubte, alle diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, welche weder dem rechtmäßigen Papst, noch dem rechtmäßigen König gehorchen wollten, abzusetzen und durch gefügige Personen zu ersetzen. Zugleich werden alle Unterthanen solcher Prälaten ihrer Eide entbunden und die Jurisdiction des Erzbischofs von Mainz, falls er renitent bleibt, bis auf weiteres auf den Bischof von Worms transferirt; die Erhebung aller Einkünfte des Erzbisthums Mainz aber wird König Ruprecht zugestanden. Am 16. Juli dehnte er dies Privileg zu Gunsten Ruprechts auf alle Geistlichen des Reiches aus, die einem der Gegenpäpste anhängen würden; allein Ruprecht konnte trotz seiner zahlreichen Werbungen an alle Stände des Reiches doch nichts Erkleckliches zu Gunsten seines Freundes leisten, und die Venetianer traten sogar zu Alexander V. über [1]. Dessenungeachtet wurde in der zweiten Sitzung die kleine Versammlung für ein allgemeines Concil, die Päpste Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. für rechtmäßig, ihre Gegner Robert von Genf, Peter von Luna und Peter von Candia (Alexander V.) für sacrilegisch erklärt und der Gehorsam gegen sie strengstens verboten [2].

Unterdessen waren die von König Ruprecht unter dem 7. August 1409 bevollmächtigten acht Legaten: die Bischöfe von Würzburg, Worms und Verden, der Abt von Maulbronn nebst vier Rechtsgelehrten, darunter Konrad von Soest, bei Gregor angelangt; sie waren zunächst nach Venedig gegangen, um daselbst mit Gesandten des Königs Ladislaus für Gregor zu wirken, allein die Republik gab nur ausweichende Antwort. Ueberhaupt gab sich Ruprecht alle erdenkliche Mühe durch zahlreiche Schreiben an Fürsten, Bischöfe, Kapitel und Städte, sie alle bei der Obedienz Gregors zu erhalten, allein alle seine Anstrengungen blieben so gut wie erfolglos. Unter dem 1. September dankte ihm Gregor für seine treue Anhänglichkeit und mahnt zu fernerer Ausdauer, muß ihm aber kundgeben, daß seine Lage in Cividale sehr gefährdet und er daher sich wohl

[1] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 466. 469 und 471 ff.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1087—1090. 1093. Harduin t. VII. p. 1951 sqq. Labbe t. XV. p. 1103 sqq. Raynald. l. c. 1409, 82. Höfler, Ruprecht von der Pfalz. 1861. S. 442. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz. 1863. Bd. I. S. 798. 801.

in Bälde unter den Schutz des Königs Ladislaus begeben müsse[1]. Doch hielt der Papst am 5. September noch die dritte Sitzung ab, auf der er erklären ließ: er sei noch immer voll brennenden Eifers für die heilige Union, aber wegen des Apostaten Peter von Candia könne dieselbe nicht mehr einfach durch seine (Gregors) und Benedikts Renunciation bewirkt werden. Er schlage darum folgendes vor: Er sei bereit, zu resigniren, wenn gleichzeitig auch Peter von Luna und Peter von Candia in persönlicher Anwesenheit ihren vorgeblichen Rechten auf das Papstthum entsagen und ein neuer Papst von zwei Dritttheilen eines jeden der nunmehrigen drei Cardinalscollegien gewählt werde. Zeit und Ort der Zusammenkunft behufs der Resignation sollten die Könige Ruprecht, Ladislaus und Sigismund (von Ungarn) bestimmen (darauf ging die Pisaner Synode doch gewiß nicht ein, und zudem waren Ruprecht und Sigismund so feindselig gegeneinander, daß auch unter ihnen eine Verständigung nicht zu erhoffen war). Werde dieser Vorschlag nicht angenommen, so wolle er, um das Werk der Union nicht zu verzögern, zugeben, daß genannte Könige mit seinen beiden Gegnern gemeinsam Zeit und Ort für ein allgemeines Concil bestimmen, bei welchem dann auch er sich einfinden und das annehmen werde, was die Majorität einer jeden der drei Obedienzen für gut halte, vorausgesetzt, daß auch Peter von Luna und Peter von Candia hierauf eingehen. Endlich ertheilte er genannten Königen, sofern sie in seiner Obedienz verharren, für die Zeit eines Jahres vom Datum der Verleihung an unumschränkte Vollmacht betreffs Ausführung obiger Punkte. Sodann bestellte jetzt Gregor Legaten für die einzelnen Reiche: für Polen den Bischof Albert von Posen, für Böhmen den Erzbischof Sbinko (Zbinek) von Prag, für England den Bischof Heinrich von Winchester u. s. f.[2] Da jedoch der Patriarch Anton von Aquileja ihn vom Rücken aus bedrohte und er auch von den Venetianern verhaftet zu werden befürchtete, entfloh er als Kaufmann verkleidet und erreichte so die Schiffe, welche Ladislaus zu seiner Rettung geschickt hatte. Sein Kämmerer, der, um ihn zu sichern, die päpstlichen Kleider angezogen hatte, fiel dem Militär des Patriarchen von Aquileja in die Hände und wurde doppelt mißhandelt, zuerst als vermeintlicher Gregor und hernach noch wegen der Täuschung. Gregor aber begab sich nach Ortona am Adriatischen

[1] Reichstagsacten. Bd. VI. S. 479—488 und 570 ff.

[2] Mansi t. XXVI. p. 1090 sq. Hardnin t. VII. p. 1953 sq. Labbe t. XV. p. 1108. Raynald. l. c. 1409, 83. Theod. de Nyem, De Schism. l. III. c. 46. Reichstagsacten. Bd. VI. S. 573 f.

Meer, dann nach Fondi und Gaeta unter dem Schutz des Königs Ladislaus, während von ſeinen Leuten manche noch länger in Civitale blieben und hier ſo gut behandelt wurden, daß Gregor der Stadt dafür dankte [1].

## § 744.

## Schluß der Piſaner Synode.

Unterdeſſen hatte die Piſaner Synode am 27. Juli 1409 ihre zweiundzwanzigſte Sitzung gehalten. Der Cardinal Chalant verkündete dabei ein vom Papſt mit Approbation der Synode erlaſſenes Decret, wonach 1. alle Wahlen, Poſtulationen, Beförderungen, Beſtätigungen, Collationen und Proviſionen, betreffend Prälaturen, Dignitäten und Beneficien aller Art, ebenſo alle Weihen von Biſchöfen und anderen Clerikern, welche von beiden Prätendenten oder ihren Vorfahrern zu Gunſten ſolcher Perſonen geſchehen ſind, die jetzt der Synode anhängen, giltig ſein ſollten, wenn ſie innerhalb der eigenen Obedienz vor erfolgter Abſetzung und ſonſt in canoniſcher Weiſe vorgenommen wurden. Sollten aber hierdurch in einzelnen Fällen andere Anhänger des Concils beſchwert werden, ſo werde der Papſt für gerechte Ausgleichung ſorgen. 2. Alle Wahlen, Poſtulationen, Beförderungen, Tauſche, Weihen, Collationen, Präſentationen, Inſtitutionen, Privationen und Proviſionen aller Art, welche während der Subſtraction und an Orten, welche die Obedienz aufgekündet hatten, von den dazu Berechtigten zu Gunſten von Anhängern dieſer Synode vorgenommen wurden, wenn ſie nur in canoniſcher Weiſe geſchahen, ſollen anmit beſtätigt ſein. 3. Alle Inhaber von kirchlichen Beneficien, Dignitäten, Perſonaten und Aemtern ſollen in ruhigem Beſitz bleiben, wenn ſie ſelbe rechtmäßig und ohne Beſchädigung eines Anhängers dieſer Synode erlangt haben. 4. Mit alledem ſoll aber weder den Beſchlüſſen der jüngſt abgehaltenen Pariſer Congregation (Nationalſynode), noch den Rechten der Cardinäle derogirt werden, auch nicht dem Recht, das der Cardinalbiſchof von Albano auf das Archidiakonat von Luçon hat. 5. Gegen die Anhänger und Gönner der Peter von Luna und Angelo Corrario muß den Canones gemäß eingeſchritten werden. 6. Wenn dieſe Synode aus dringenden Gründen aufgelöſt wird, ſo iſt binnen drei Jahren ein anderes allgemeines Concil zu berufen, und zwar im April 1412, und der Ort dafür muß ſchon ein Jahr zuvor beſtimmt werden. 7. Wenn der Cardinal von Fiesco (der einzige älterer Promotion, der es noch mit Benedikt XIII.

[1] Mansi t. XXVI. p. 1096. Labbe l. c. p. 1114. Theod. de Nyem l. c. l. III. c. 49. Raynald. l. c. 1409, 83. Lenfant l. c. t. I. p. 297 sq.

hielt) binnen zwei Monaten sich persönlich stellt, Alexander Obedienz leistet und den Beschlüssen des Concils anhängen will, so soll er freundlich aufgenommen werden und im Besitz aller Beneficien bleiben, die er schon am 15. Juni 1408 hatte. 8. Alle Dispensationen vom defectus aetatis, für Empfang der Beneficien ꝛc. von den Bischöfen in neutralen Gebieten (d. h. während der Substraction) ertheilt, sollen giltig sein, und ebenso alle Absolutionen, welche während des Schismas von den beiden Prätendenten oder von den genannten Bischöfen (in neutralen Gebieten) in foro poenitentiali auch rücksichtlich päpstlicher Reservatfälle gegeben wurden. — Darauf machte der Erzbischof von Pisa bekannt, der Papst erlasse allen Kirchen ihre bis zum Tag seiner Wahl an die Apostolische Kammer rückständigen Abgaben und verzichte auch auf die von seinen Vorgängern reservirte Erbschaft verstorbener Prälaten und auf andere Reservationen, namentlich auf die während der Erledigung des Heiligen Stuhles verfallenen Einkünfte und ebenso auf die Rückstände (arreragia, französisch arrérages), welche Prälaten ꝛc. noch an Annaten, Intercalargefällen u. dgl. an die Apostolische Kammer schulden, bis zum Tage seiner Erwählung. Aehnlichen Verzicht, fügte der Erzbischof bei, wünsche der Papst auch von seiten der Cardinäle in Betreff der ihnen gebührenden Hälfte gewisser Einkünfte, und es wurde diesem Wunsche sogleich von allen entsprochen, mit Ausnahme der Cardinäle von Albano und Neapel [1].

Die dreiundzwanzigste und letzte Sitzung, die auf den 2. August anberaumt war, kam erst am 7. jenes Monats zu Stande, wiederum unter dem Vorsitz des Papstes. Der Cardinal Chalant verlas ein Decret, worin der Papst mit Zustimmung des Concils bestimmte: 1. Die unbeweglichen Güter der römischen und anderer Kirchen dürfen nicht veräußert oder verpfändet werden, weder durch den Papst, noch durch einen andern Prälaten, bis zum nächsten allgemeinen Concil, wo dieser Gegenstand reiflicher erwogen werden soll. 2. Bevor dies neue allgemeine Concil beginnt, sollen die Metropoliten Provinzialsynoden, die Suffraganen Diöcesansynoden, die Mönche und regulirten Chorherren aber ihre Kapitelsversammlungen halten und sich dabei über die einzuführenden Reformen berathen. 3. Alle Rückstände an die Apostolische Kammer und den Papst sollen erlassen und alle wegen derselben verhängten Strafen aufgehoben sein. 4. Es darf niemand gegen seinen Willen versetzt werden, außer man habe ihn gehört und seine Versetzung werde von der Majorität des

[1] Mansi t. XXVI. p. 1154 sqq. 1234 sqq.; t. XXVII. p. 131. Harduin t. VIII. p. 21 sqq. 93 sqq. Labbe t. XV. p. 1145 sqq. 1226 sqq.

heiligen Collegiums gutgeheißen. 5. Der Papst wird in Gemeinschaft mit den Cardinälen an alle gläubigen Könige und Fürsten Nuntien schicken, um die Acten der Synode überall zu publiciren und in Vollzug zu setzen. 6. Der Papst ertheilt allen, die der Synode anwohnten und ihren Beschlüssen anhängen, einen vollkommenen Ablaß. — Letztern erstreckte Alexander auch auf die Diener der Synodalmitglieder und erklärte: er habe die Absicht, die Kirche nach dem Rath der Cardinäle an Haupt und Gliedern zu verbessern, habe auch bereits mit einigen Artikeln den Anfang gemacht, anderes aber könne wegen der Abreise vieler Prälaten und Gesandten nicht mehr erledigt werden, und er verschiebe sonach auf Verlangen und mit Zustimmung der Synode (sacro requirente et approbante concilio) diese Reform auf das folgende Concil. Schließlich gab er allen Mitgliedern die Erlaubniß, nach Hause zurückzukehren [1].

Es ist zweifellos, daß Alexander in den Reformpunkten, welche er in der letzten und vorletzten Sitzung publiciren ließ, theilweise die Vorschläge berücksichtigte, welche von französischen, englischen, polnischen und deutschen Bischöfen an ihn gebracht worden waren [2]; ähnlich hatten die Cluniacenser Schutz gegen die Bischöfe und Ermäßigung der kirchlichen Steuern, namentlich der päpstlichen Auflagen verlangt [3], und es macht einen sehr betrübenden Eindruck, daß alle diese Prälaten und Herren die kirchliche Reform nicht in mehr innerlichen Punkten, sondern vorherrschend nur in Vermehrung der eigenen Gewalt und in Verminderung der Abgaben und ähnlichem suchten. — Man hat Alexander V. schon oft bitter getadelt, daß er seinem in der 16. Sitzung gegebenen Versprechen zuwider die Synode so früh aufgelöst habe, ehe eine Reform in capite et membris zu Stande gekommen war. Allein offenbar hatte er damals mehr versprochen, als irgend ein Mensch zu leisten vermochte, denn eine solche Verbesserung läßt sich nicht ex abrupto decretiren, und der einzig praktische Weg, in Bälde zu einer solchen zu gelangen, war eben der, den der Papst jetzt vorschrieb, daß alle Diöcesen, Kirchenprovinzen und Mönchsorden zuvor ihre Specialgutachten und Reformanträge abgeben und alles dies der in drei Jahren zu berufenden neuen allgemeinen Synode als reichhaltiges und brauchbares Baumaterial zu dem großen Werk vorgelegt

[1] Mansi t. XXVI. p. 1156. 1237. Harduin t. VIII. p. 23. 96. Labbe t. XV. p. 1147. 1229.

[2] Abgedruckt bei Martene, Vet. Script. t. VII. p. 1124—1132, mit Beifügung des päpstlichen Bescheids.

[3] Martene, Thesaur. l. c. p. 1120 sqq.

werden solle. Daß er damit das Richtige getroffen, zeigt auch die allgemeine Zustimmung der Synode, selbst ihrer reformeifrigsten Mitglieder. Niemand will mehr eine Fortsetzung der Sitzungen, und niemand läßt sich beifallen, den Papst des Wortbruchs zu beschuldigen, im Gegentheil war alles mit ihm einig in der Ueberzeugung, daß nur der von ihm bezeichnete Weg wahrhaft zum Ziele führe. Dazu kommt noch, daß die Pisaner und Alexander keine weiteren Schritte thun konnten, bis daß und zuvor der neue Papst zu allgemeiner Anerkennung gelangt war. Aber auch dies ist nicht geschehen; im Gegentheil ist Ruprechts Drohung in Erfüllung gegangen: „daß nach iren (d. h. der Pisaner Cardinäle) wegin vil e ein trifeltekeit und noch vil grossere zweiunge und schande in der heilgin cristenheit werde, dann lange zijt leider gewesen ist“ [1]. Es gab jetzt factisch drei Päpste, indem Benedikt noch in Spanien, Portugal und Schottland, Gregor in Neapel und anderen Theilen Italiens, auch von König Ruprecht und anderen Fürsten Deutschlands anerkannt wurde [2], unerachtet die Majorität der Christenheit Alexander V. anerkannte. Und diese traurige Erscheinung „der trifeltekeit“ hat die Synode von Pisa in hohem Grad selbst verschuldet, indem sie ihre Procedur gegen die beiden Prätendenten auf eine angebliche Notorietät stützte, die eigentlich niemand im Ernst glaubte, daß jene nämlich nicht bloß Förderer des Schismas, sondern wahrhafte Häretiker in vollem Sinne des Wortes seien, weil sie durch ihr Benehmen den Glaubensartikel unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam angetastet und umgestoßen hätten. Mit dieser durch Consequenzmacherei gewonnenen Operationsbasis verbanden die Pisaner noch eine krankhafte Heftigkeit und Eile in Wahl der ertremsten Maßnahmen, vor denen sie um so mehr hätten zurückscheuen sollen, als sie sich selbst sagen mußten, daß Gregor und Benedikt noch immer mächtigen Anhang hätten und eine gewaltsame Niederdrückung beider sicher nicht möglich sei. Vielleicht hätte ein etwas längeres Zuwarten und fortgesetztes freundliches Verhandeln mit beiden Prätendenten, wo diese jetzt den Ernst sahen und von ihren eigenen Cardinälen verlassen waren, besser zum Ziel geführt, als die Zerhauung des gordischen Knotens durch die beschleunigte Neuwahl. — Ueber das Ansehen der Pisaner Synode (daß sie nicht den ökumenischen beizuzählen sei) ist schon im ersten Bande S. 67 f. das Nöthige gesagt.

[1] S. S. 933.

[2] Janssen a. a. O. S. 144. Nr. 346 und S. 801. Nr. 1251 und 1252.

# Register.

## A.


Abendmahl, s. Eucharistie.

Aberglaube, man könne jemanden todtbeten 485, 687. Aberglaube in der Quadrages 719. Viele Arten des Aberglaubens 492. Maßregeln dagegen 493.

Ablässe, viele 75, 76, 78, 100, 129, 239, 247, 250, 260, 371, 497, 500, 502, 606, 616, 619, 636, 683, 717, 718, 723; sie schwächen die Disciplin 130, 168, 643, 648, 688. Die Mönche geben zu viele Ablässe 130, 168. Innocenz III. beschränkt die Ablässe 694. Ablässe für Werke der Wohlthätigkeit 239, 605, 626; für Kirchenbau 631; zu Pisa 1041.

Abortus, procuratio 235, 620, 646, 723.

Absolution, gratis 52, 176; zu leichte 55; sie wird oft ertheilt, wo es nicht sein sollte 220. Absolution auf dem Todbett 73, 74, 234 f.; unter welchen Bedingungen 279, 495; um Geld 110, 676; erzwungen 150, 176, 494, 499, 568, 625, 722; ad cautelam 154; ist zu publiciren 111. Absolutionsformel bei der Beicht 109. Wer darf absolviren 46, 80, 81, 117, 185 f., 242, 493. Absolution, von einem sündhaften Priester ertheilt, ist giltig 275, 499. Absolution erst nach der Restitution 495.

Abt und Aebtissin, Verordnungen in Betreff der Aebte 62 f., 71, 112. Sie dürfen nicht runde Mäntel tragen wie die Bischöfe 72; auch keine offenen 490; aber schwarze Mäntel 722; auch nicht kostbare Pelze 72; nicht weltliche Kleider 248; sich nicht bischöfliche Functionen anmaßen 103, 168; nicht zu viele Pferde haben 217. Der Abt wird vom Bischof instituirt 191, beaufsichtigt 614. Er darf die Priorate nicht bedrücken, berauben, unbesetzt lassen ꝛc. 48, 113, 175, 248; die Kirchengüter nicht verpachten und verkaufen 216, nicht verschenken 112; muß für die Kirche sorgen, deren Zehnten er bezieht 57, 186; sie müssen die Priesterweihe empfangen, wenn sie Seelsorge haben 192; werden gegen Gewaltthat geschützt 117; dürfen Klosterkirchen nicht an Laien, an Verwandte, vergeben 48, 247; Klostergut nicht abalieniren 247, 614; nicht Schulden machen 116, 186, 193; müssen Rechnung ablegen 112, 193, 216, 483. Abt und Aebtissin müssen für ihre Untergebenen sorgen 489 f.; mit ihren Mönchen oder Nonnen in einem Dormitorium schlafen und im Refectorium essen 72, 217. Wie viele Mönche der Abt zu Tisch laden darf 112. Niemand darf zwei Abteien haben 71. Aebte oder Aebtissinnen müssen gegen entsprungene Mönche und Nonnen gnädig sein 63, 216, 221, 275; dürfen nicht Würfel spielen, nicht tanzen, jagen 72, 253; müssen Almosen geben 512. Aebte schließen Bündnisse, um sich gegen Bestrafung vom Bischof zu schützen 376. Aebte und Aebtissinnen belasten die Klöster so sehr, daß die Mönche betteln müssen 489. Die Aebte ꝛc. müssen Kapitel halten 167, 483, 486, 614. Aebte werden von Laien genöthigt, jemanden ins Kloster aufzunehmen 604.

Abtreibung der Leibesfrucht, s. Abortus.

Abusu, recursus ab, s. Recursus.

Abana, armenische Synode i. J. 1316 S. 574.

Abelige Cleriker 62.

Abelige, gewaltthätig gegen Cleriker 78.

Abelsliguen gegen den Clerus, vgl. Bündnisse und Statuten.

Admont, Abt Heinrich, Kanzler Albrechts von Oesterreich 256.

Adolf von Nassau, König 266 ff.; ist Englands Söldner 267, 288, 312; verfeindet sich mit Herzog Albrecht 312; seine Absetzung und sein Tod 312 f.

Adoratio crucis 981.
Abria, Königreich aus Theilen des Kirchenstaates 801, 821.
Advokaten, müssen dem Bischof schwören, gerecht sein zu wollen 111, 150, 184; dürfen sich nicht der Wucherer annehmen 205; wie lange sie studirt haben müssen 184, 222; Größe ihrer Belohnung 150; sind restitutionspflichtig 495; müssen den Armen unentgeltlich Rath ertheilen 495; werden wegen Unredlichkeit excommunicirt 612.
Advokatie über die Kirchen, mißbraucht 68, 78, 103, 149, 150, 171, 217, 248, 278, 484, 565; Vererbung derselben 248. Einkünfte des advocatus 154, 248, 278.
Advouare 571.
Aegidius Colonna oder von Rom 339, 350, 529.
Aegidius von Tyrus 85.
Aegyptische Tage 492.
Aichspalter, Peter, Erzbischof von Mainz 428, 473, 498, 554, 606; stirbt 584.
Ailly, Petrus 808, 823, 827, 829, 831, 851, 855, 874, 878, 883 f., 890, 894, 895, 899, 900, 909, 921; von der Pariser Universität verfolgt 884, 988; in Pisa 1004.
Akindynus, Schüler Barlaams und Gegner der Hesychasten 652, 689.
Alba, unter ihr muß die camisia, das Chorhemd, getragen werden 64, 485.
Alberich von Romano 13.
Albi, Synode i. J. 1254 S. 49 ff.
Albigenser 45, 50 f., 55; noch ums Jahr 1300 waren solche vorhanden 370.
Albornoz, Erzbischof u. Cardinal 648, 697, 682; erobert den Kirchenstaat wieder 698; zurückgerufen 701; wieder in Italien 701; will nicht Papst werden 708 f.; seine Beziehungen zu den folgenden Päpsten 710.
Albrecht, Sohn Rudolfs von Habsburg 210, 213; im Streit mit dem Erzbischof von Salzburg 256, 312; wird bei der deutschen Königswahl übergangen 266; sein Krieg gegen König Adolf von Nassau 312 f. Er wird zum König gewählt 318, von Bonifaz VIII. nicht anerkannt 314, 317; seine Verbindung mit Frankreich 314. Zusammenkunft in Quatrevaux 314. Die Kurfürsten von da unzufrieden 314. Rebellion gegen Albrecht 318; er siegt 318 f.; wird vom Papst anerkannt 319; ermordet 426.
Alcala, Synode i. J. 1325 S. 618; i. J. 1326 S. 624; i. J. 1333 S. 635; i. J. 1345 S. 682; i. J. 1347 S. 682; i. J. 1399 S. 979; i. J 1379 S. 941.
Albeola 682.
Alexander IV. S. 11, 15, 17, 19. 54 f., 65 f.; inwiefern verbot er den Geistlichen, dem König Subsidien zu leisten 293.
Alexander V., als Petrus Philargi 906. 925, 934, 994, 1002, 1004, 1022, 1023; seine Erwählung 1032; sein Lebensgang 1033; präsidirt zu Pisa 1034; seine Decrete 1034, 1035, 1039, 1040; spendet viele Gnaden 1035; erklärt sich für Ludwig II. von Neapel gegen Ladislaus 1036; gewinnt den Kirchenstaat wieder 1036; Vertheidigung Alexanders 1041.
Alfons X. von Castilien, deutscher König 14—24, 41; Gregors X. Beziehungen zu ihm 134 f., 163, 165.
Alma mater 265.
Almosen, das Recht einer Frau oder eines Haussohnes, Almosen zu geben 496 f. Generalalmosen 512.
Almosensammler, s. Quästoren.
Altar, Reverenz vor demselben 191; Baldachin über ihm 201; in einer Kirche sollen nicht überflüssige, nur drei Altäre sein 70, 501. Jeder Altar muß eine Aufschrift haben, damit man weiß, wem er geweiht ist 491; die Altartücher müssen rein und zierlich sein 47, 501, 687. Altare portatile 687.
Altirmannen, Kirchenpfleger 566.
Amabisten 936.
Amiens, Convent i. J. 1264 S. 87.
Ammen dürfen kleine Kinder nicht zu sich ins Bett legen, damit sie dieselben nicht erdrücken 720.
Amortisationsgesetze 262.
Anagni, Commission i. J. 1255 S. 83. Gewaltthat von Anagni 361 ff.
Ancorano, Petrus von 1012, 1013.
Andreas von Ungarn, Gemahl der Königin Johanna von Neapel 671, 799.
Andronicus, Sohn des Kaisers Michael Palälogus, ist für die Union 138, 140, 157; gegen sie 162.
Angers, Synode i. J. 1269 S. 114; i. J. 1279 S. 199; i. J. 1292 S. 263; i. J. 1365 S. 715.
Anjou, s. Karl.
Annalien, ganze Jahrgänge von Messen 219, 708, 940.
Annaten, Bischöfe fordern sie von ihren Clerikern, hauptsächlich der Bischof von Passau 232. Die Päpste fordern sie 599, 810; in Frankreich verboten 885.
Annus gratiae 72, 77, 485, 489, 500.
Anse, Synode i. J. 1300 S. 371.
Anticipatores 231.
Antoniusbrüder 76.
Apostelbrüder 250, 490, 721.

Apostoli = Entlaßscheine 725.
Apotheker, dürfen nicht Gift abgeben 235, 259, 620.
Apparitores 610, 676.
Appellationen 78, 147, 195 f., 236, 244, 513, 569, 625, 642, 685, 705, 721; vom Papst an ein allgemeines Concil sind unzulässig 987.
Apt, Synode i. J. 1365 S. 717.
Aquileja, Synode i. J. 1282 S. 228; i. J. 1305 S. 476; i. J. 1311 S. 509; i. J. 1339 S. 647; wer rechtmäßiger Patriarch zu Aquileja sei 1027, 1032.
Aragonien, bemächtigt sich Siciliens 211, 214, 285.
Arbitrium liberum 116.
Arboga, Synode i. J. 1396 S. 976 f.
Archidiakonen, müssen Diakonen oder Subdiakonen sein 47, 715; ihre Pflicht als Vermögensverwalter 71; dürfen das Chrisma nicht versenden 66; hören Beicht 231; ihre Kleidung 722; sie dürfen vom Fasten dispensiren 77; sollen die Priester unterrichten 110; müssen drei Jahre lang studirt haben 193; ihre Gewalt wird beschränkt 47, 66, 279, 606, 685; sie überschreiten dieselbe 279; ob sie in Ehe- und Wucherangelegenheiten entscheiden dürfen 47, 279, 489, 624, 685, 720; sie dürfen keine Geschenke nehmen 184, 391; für Zeugnisse und Prüfungen der Cleriker kein Geld nehmen 571, 715; ihre Visitationen 245, 475, 705; dürfen Sünder nicht bloß um Geld strafen 110, 676; dürfen bei Visitationen ꝛc. den Clerus nicht belästigen 610, 626; dieselben sich nicht um Geld abkaufen lassen 110; wie viele Diener und Pferde sie haben dürfen 610, 626; wieviel sie als Procuration fordern dürfen 626; ihre Pedellen dürfen den Clerus nicht belasten 68. Die Archidiakonen sollen niemanden unbillig citiren 86; Urkunden nicht leichtsinnig beglaubigen 221; sie beanspruchen beim Tod eines Clerikers sein bestes Kleid und Pferd 99, 715; unterlassen um Geld die Anzeige der Concubinarier 719. Ob sie Vikare oder Officiale für sich bestellen dürfen 47, 80, 183, 191, 241, 610, 642, 720.
Archipresbyter, s. Erzpriester.
Argenta, Synode i. J. 1314 S. 568.
Arles, Synode i. J 1263 S. 81 f.; i. J. 1275 S. 171 ff.
Arm, der weltliche 195, 240, 243, 987.
Arme, ihre Unterstützung wird durch Ablässe empfohlen 239.
Armenier, Union derselben 478, 574, 654. Armenische Irrthümer 654 f., 657 f. Hierarchie der Armenier 655 f., 659, 661. Verhandlungen mit den Armeniern 661 f. Der Papst unterstützt sie 662; sie sind nicht aufrichtig 662.
Armuth, Streit darüber, s. Franziskaner.
Arnest von Pardubitz, erster Erzbischof von Prag 683, 704.
Arnold II., Erzbischof von Trier 15 f.
Arreragia 1040.
Arroasia, Orden 56.
Arsenius, Patriarch von Constantinopel 119 ff.
Arzt, der, bedarf in manchen Gegenden der bischöflichen Bestätigung 50, 494; Pflichten der Aerzte 495, 511. Studium der Medicin 191, 616; jüdische und sarazenische Aerzte geben den Christen schädliche Arzneien 615, 643.
Aschaffenburg, Synode i. J. 1282 S. 228; i. J. 1292 S. 275 ff.; i. J. 1328 S. 628.
Aschermittwoch, Anfang der feierlichen Buße 183.
Asyl 60, 68, 110, 113, 116, 177, 197, 204, 391, 615, 625, 687, 692, 696.
Atan, armenische Synode i. J. 1316 S. 574.
Athanasius, Patriarch von Constantinopel, Unionsfeind 162.
Auch, Synode i. J. 1279 S. 184; i. J. 1300 S. 374; i. J. 1308 S. 479.
Augustin, sein Fest 230.
Augustiner-Chorherren in England 221; müssen Convente halten 614; s. Canonicate.
Aurillac, Synode ums J. 1278 S. 182; i. J. 1294 S. 281.
Aussätzige, ihre Behandlung 721.
Ave Maria, die Kenntniß desselben wird verlangt 51, 56, 608, 696, 706; Kniebeugung dabei 191; abends zu beten 683.
Avignon, Stadt 440; wird von Clemens VI. gekauft 663, 672; von den Ruptuariern bedroht 701, 710. Universität, hat die größten Gelehrten 837. Exil, s. Babylonisches.
Avignon, Synode i. J. 1270 S. 115; i. J. 1279 S. 187; i. J. 1282 S. 228; i. J. 1326 S. 619; i. J. 1327 S. 628; i. J. 1337 S. 647; i. J. 1397 oder 1398 S. 977; i. J. 1403 S. 982.

## B.

Babylonisches Exil, Beginn desselben 406 ff.; Verfestigung desselben 636. Der päpstliche Palast zu Avignon 637. Clemens VI. kauft Avignon 663, 672. Höhepunkt des Exils 663. Traurige Folgen dieses Exils 561, 672, 713 f.,

738 f. Finanzkünste 599. Benedikt XII. will nach Italien zurückkehren und den Sitz nach Bologna verlegen 637. Petrarca ist für Rückkehr des Papstes thätig 637. Urban V. kehrt nach Rom zurück 710; geht wieder nach Avignon 711. Gregor XI. macht dem Exil ein Ende 713.
Bacharach, Kurfürstenversammlung im Jahre 1344 S. 666.
Badestuben für Cleriker und Mönche 970.
Balduin, Erzbischof von Trier 427, 473, 487, 664, 667, 669.
Balduin II., Kaiser von Constantinopel 119.
Baldus von Perusium 770.
Balearische Inseln, Königreich 286.
Bann = Strafgeld 259.
Banna gegen die kirchlichen Freiheiten ꝛc. 177; s. Statuta.
Bannum = Proclamation 643, 695.
Barcelona, Synode ums Jahr 1339 S. 648.
Bari, Landulf von, Cardinal 917, 929, 930, 933.
Barlaam, wirkt für Union 649; sein Streit mit den Hesychasten 650 ff.; er wird katholisch 652; die Barlaamiten werden ausgeschlossen 690.
Barre, Jean de 769, 790.
Bart, zu langer, verboten 607, 618, 620.
Baupflicht 491, 644.
Begharden und Beghinen 62, 72, 74, 79, 130, 230, 490, 500; verboten 370, 476, 543; sie dürfen nicht in Gemeinschaft leben, keine besondere Kleidung haben ꝛc. 603.
Begräbniß. Der Todte muß zuerst in die Pfarrkirche gebracht werden 66, 372, 625; muß in seiner Pfarrkirche oder auf deren Gottesacker begraben werden 113, 172, 236, 254, 372, 391, 625, 686; ob auswärts, besonders in Klosterkirchen 70, 76 f., 172, 236, 254, 543, 608, 621, 625, 718. Wer sich in seiner Pfarrkirche begraben läßt, erhält Ablaß 500. Laien dürfen nicht in Kirchen begraben werden 391, 625, 686. Kein Leichnam darf vertheilt und in mehreren Kirchen begraben werden 626. Niemand darf einen fremden Parochianen begraben 81. Wem das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei 51, 72, 74, 78, 97 f., 153, 178, 204, 228, 243, 277, 391, 392, 488, 511, 512, 615, 626, 688, 977. Auch den zum Tode Verurtheilten 182. Wer bei Leichen wachen dürfe 677; Vigilien bei Leichen 676 f. Bei den Exequien dürfen keine Klageweiber sein 625. Die Archidiakonen fordern Geld für das Begräbniß eines Verunglückten 194. Erlaubte Stolgebühren bei einem Begräbniß 247, 488. Die Pfarrer müssen die Armen auf eigene Kosten beerdigen lassen 634, 939. Begräbniß Excommunicirter 199. Während des Interdicts nehmen Laien die Beerdigung vor 230, 276; während des Interdicts darf niemand auf dem Gottesacker begraben werden 502. Vorschrift über den Gottesacker 204. Der Gottesacker wird entweiht durch Begrabung eines Excommunicirten oder Ungläubigen 493. Leichenschmausereien sind verboten 490. Niemand darf, solang er lebt, sein Begräbniß und seine Exequien feiern lassen 627. Bei Leichen dürfen auch nichtangestellte Geistliche verwendet werden 475, 635.
Beguinen, s. Beghарden.
Beicht und Buße; jährlich einmal und beim eigenen Pfarrer 69, 72, 173, 185, 242, 277, 369, 493, 511, 608, 618, 939; Beicht der Kranken 70; Absolutionsformel 109. Osterbeicht vor Palmsonntag 183; feierliche Buße geht vom Aschermittwoch bis Gründonnerstag 183; jährlich dreimal 51; dreimalige Communion und einmalige Beicht 493, 618. Instructio confessaria 245. Verzeichniß der Beichtenden 939. Viele beichten gar nicht 643, 648, 718; ihre Bestrafung 173, 242, 493. Wie oft müssen Cleriker beichten 219, 603. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf niemand Beicht hören 255. Man muß dem eigenen Obern oder Pfarrer beichten 62, 71, 84, 170, 173, 185, 203, 242, 277, 369, 493, 688. Niemand darf fremde Parochianen Beicht hören 500, 631, 687. Ob man einem Mönch beichten dürfe 74, 188, 502, 632. Ob man die bei Mönchen abgelegte Beicht vor dem Pfarrer wiederholen müsse 963. Das Beichthören der Mönche verletzt die bischöfliche Jurisdiction 256, 687. Untergebene des Bischofs darf man nur mit seiner Erlaubniß Beicht hören 219. Die Bischöfe schicken Pönitentiare in der Diöcese umher, damit man ihnen die Reservatfälle, aber nur diese, beichte 84. Pönitentiare oder Bußpriester, vom Bischof bestellt 73, 220, 477, 502, 648. Die untergebenen Geistlichen müssen ihre schweren Sünden dem Dekan, die Dekane dem Bischof oder Archidiakon beichten; die leichteren kann man beichten, wem man will 231. In jedem Dekanat ein oder zwei Bußpriester für den Clerus 220, 632. Der Cleriker darf beichten, wem er will, falls sein Oberer entfernt

ist 618; auch vor der Messe 722. Freie Wahl der Beichtväter 694. Niemand, auch kein Gefangener oder Delinquent, darf (zumal vor seiner Hinrichtung) am Beichten und Communiciren gehindert werden 68, 109, 572, 612. Man darf nicht communiciren, ohne gebeichtet zu haben 377. Wie man beichten soll 203; ob allgemeine Beicht in Armenien üblich 656, 661. Ort für das Beichthören 631. Frauen dürfen nur öffentlich Beicht gehört werden 648. Der Beichtvater muß mit Superpellicium oder Cappa und Stola bekleidet sein 203, 502, 688. Vorschriften über sein Benehmen 203, 502, 631 f. Wonach er nicht fragen dürfe 632. Beichtsigill 204, 377, 495, 632, 688. Beicht der Kranken ist geheim 502; sie müssen die Buße nachholen 495, 688. Beicht der Nupturienten 279. Vorschriften über die aufzulegende Buße 203, 631. Ob man Messen zur Buße auflegen dürfe 204, 502. Buße für Eheleute 631 f. Oeffentliche Buße 183, 202, 220; ist bei Clerikern unstatthaft 485; strenge öffentliche Buße 502; für Blutschande 220. Erlassung der Buße um Geld 110, 688. Besondere Kleidung der Pönitenten 502. Ihre Reconciliation 76; zuvor Buße 502. Restitution und Reue müssen verlangt werden 632. Bei den Armeniern nur einmalige Buße ꝛc. 655. Vgl. Absolution und Reservatfälle.

Benedikt XI., vor seiner Wahl als Legat in Ungarn 375 f.; seine Wahl 378; er ist versöhnlich 379 f.; restituirt die Colonna 380 f.; sein Verhältniß zu Frankreich 380 ff.; hebt die Sentenzen seines Vorgängers auf 383 ff.; reservirt sich das Urtheil über Nogaret 388 f.; will auf die Verdammung seines Vorgängers nicht eingehen 386; will den Sitz des Papstthums verlegen 387; seine Straffentenz gegen die Frevler an Bonifaz 389; er stirbt 390.

Benedikt XII. S. 636 ff.; will nach Italien zurückkehren und seinen Sitz in Bologna aufschlagen 637; baut den päpstlichen Palast zu Avignon 637; entscheidet den Streit über die visio beatifica 637; will sich mit Ludwig dem Bayer versöhnen 637 f.; der König von Frankreich und andere hindern es 638; Kurverein zu Rense 639; neue Verhandlung mit Ludwig 641; stirbt 642; verunglimpft 642; sein Verhältniß zu den Armeniern 653.

Benedikt XIII. als Cardinal, s. Peter von Luna; seine Wahl 827 f.; seine Vorzüge 828; sehr beredt 835 f.; seine Unionsgeneigtheit und sein Eid 828; schickt im Interesse der Union Nuntien an den französischen König 829; will keine Abschrift seiner beschworenen Urkunde geben 830, 835; ersinnt einen neuen Unionsweg 831, 832, 835, 838; seine Verhandlung mit der hohen französischen Gesandtschaft 834 ff.; klagt über Frankreich 836; verwirft die via cessionis 837, 842 ff.; aber seine Cardinäle erklären sich für die via cessionis 836, 839, 840, 842; Benedikt darüber unzufrieden 841; zweite Erklärung Benedikts 840; Benedikt will dem französischen König, wenn er ihm beistimme, den Kirchenstaat geben 841; Abreise der französischen Gesandten 842; Benedikt will den französischen König bestechen 844; sucht Anhänger zu gewinnen, besonders in Spanien 845; empfängt Gesandte von Frankreich, Castilien und England 847; will seinen Gegner zur Abdankung zwingen 848; will nicht resigniren 851; Wenzels Gesandte bei ihm 851; Frankreich kündigt ihm die Obedienz auf 852 f.; 18 Cardinäle treten von Benedikt zurück 855; ebenso andere Fürsten und Städte 856; wird von ihnen in seinem Palast belagert 855; wird in seinem Palast bewacht 857 f.; wird von Frankreich wieder anerkannt, die Substraction aufgehoben 869 ff.; er entflieht aus Avignon 872; die Cardinäle anerkennen ihn wieder 872 f.; Vertrag von Chateau Renard 872 f., 874; hat wenig guten Willen 875 f.; will mit seinem Gegner persönlich unterhandeln 875, 877 ff.; belastet den französischen Clerus 875, 877, 881, 884, 885; sein Ansehen in Italien wächst 880; in Frankreich sinkt es 881; er geht nach Marseille zurück 889; erhält ein Schreiben von Gregor XII. 888; seine Antwort 889; schließt den Marseiller Vertrag 890 f.; französische Gesandte bei ihm i. J. 1407 S. 892 f.; mit ihm unzufrieden 895; ein Theil der französischen Gesandten geht nach Rom 895; Benedikt verhandelt mit Gregor wegen des Marseiller Vertrages 899; nimmt Gregors Bedingung nicht an 901 f.; geht nach Savona 902; nach Porto Venere 903; will Rom angreifen 877, 904; wird von seiner Partei verlassen 908 f.; schickt Cardinäle nach Livorno 910; besavouirt sie 911, 918, 935; beruft eine Synode nach Perpignan 911; geht nach Perpignan 911; seine Cardinäle schreiben an ihn 913; Guirard in Perpignan

918; Benedikt hartnäckig 919. Völliger Bruch zwischen Benedikt und seinen Cardinälen 935; sein Concil zu Perpignan 988 ff.; er schickt Deputirte nach Pisa 990; vom Pisanum vorgeladen 995 f.; seine Processirung und Absetzung zu Pisa 1020 ff.; schickt Bullen nach Pisa 1022; droht 1024; Ankunft seiner Gesandten in Pisa 1030; sie werden durch Cossa gehindert, auch zu Gregor zu gehen 1031; Benedikt ernennt zwölf neue Cardinäle 1031.

Benediktiner, leben sehr ungeordnet 77, 103, 111, 112, 167, 253; sollen regelmäßig Kapitel und Convente halten 201 f., 216, 483, 486, 510, 614; sie müssen einander im Officium conform sein 511. Fleischgenuß verboten 225.

Beneficien, Vorschriften über Verleihung und gegen widerrechtliche Erwerbung derselben 53, 60, 67, 72, 98, 103, 170, 176, 192, 246 f., 277, 511, 513, 624, 715; widerrechtliche Erwerbung ist sehr häufig 513, 613, 938; während des Schismas 810; wer sich gar nicht weihen lassen will, darf kein Seelsorgbeneficium annehmen 969; Beneficien dürfen nicht vergeben werden, ehe sie erledigt sind 72, 86, 110, 512, 614, 675; nicht an zu junge Leute 103, 149, 375, 513, 715; nicht an Laien 248, 614, 632, 676; nur an Tonsurirte 488; besonders an Gelehrte 339, 343; nicht ad firmam, s. Firmam; ein beneficium simplex oder rurale kann bekommen, wer ein wenig lesen kann 510; beneficia aquae benedictae 245; Dotation 229. Beeinflussung der Beneficienverleihung durch Gewalt und durch preces armatae 99, 176, 510, 937; man greift wegen Beneficien zu den Waffen 84, 176, 372; Beneficiaten dürfen nicht Wucher treiben 173; einer sucht den andern um sein Beneficium zu bringen 221; wie Streitigkeiten über Beneficien beizulegen sind 94; halbsimonistische Vergebung der Beneficien 72, 276; Anstellungstaxen 621; Verträge 368; Investiturmahlzeiten sind verboten 487, 615; man darf nicht von Laien Beneficien annehmen 103, 170, 191, 204, 247, 482, 642; vgl. Patronatsrecht; die Collation, Institution und Investitura auf Beneficien kann nicht einem Laien zustehen 235, 341, 343, 485, 512, 513, 603; über Verleihung eines Beneficiums ist eine bischöfliche Urkunde nöthig 222; Ansicht des Papstes Bonifaz VIII. über Beneficienverleihung durch Fürsten 331, 341, 343; schlechte Vergebung der Beneficien in Frankreich durch König und Adel 326, 343; Bonifaz VIII. wird ungerechter Beneficienvergebung beschuldigt 338, 341; Päpste reserviren sich die Vergebung von Beneficien 360, 599, 695; vergeben Beneficien an Fremde 337, 360, 518, 947; commendirte Beneficien 634; vgl. Cumulus beneficiorum; auf zu arme Beneficien darf nicht präsentirt werden 544, 685; werden unirt 633, 694; in England sind viele Beneficien so gering, daß niemand sie annimmt 708; Beneficien dürfen nicht lange vacant bleiben 147, 148, 276, 604; Verwaltung vacanter Beneficien 722; Beneficien werden in curia vacant 151; Beneficien dürfen nicht getheilt werden 48, 110, 513, 613, 618; nicht vererbt werden 222; wer ein Beneficium erhalten hat, muß auch die Weihe nehmen 485, 570, 604, 715; ob der Beneficiat einen Vikar bestellen dürfe, s. Vikar; entsprungene Mönche können keine Beneficien erhalten 513; wer unrechtmäßig im Genuß eines Beneficiums ist, muß restituiren 495; ohne bischöfliche Erlaubniß darf niemand auf ein Beneficium resigniren 685, 694; Beneficien gehen durch Nachlässigkeit, durch Excommunication ꝛc. verloren 185, 242; Inventarverzeichnisse 172, 724.

Benevent, Synode i. J. 1331 S. 633 ff.; i. J. 1378 S. 936.

Bergamo, Synode i. J. 1311 S. 512.

Bergen, Synode i. J. 1278 S. 181; i. J. 1280 S. 206; i. J. 1320 S. 607; i. J. 1327 S. 628; i. J. 1345 S. 681.

Bernabo, Visconti von Mailand 709 ff

Bernhard von Pamiers, von Philipp dem Schönen verfolgt 322, 329, 332.

Berry, Herzog, Freund des Gegenpapstes Clemens VII., 811, 822 f.

Berthold von Hohenburg, Reichsverweser in Italien 9, 10.

Besessenheit, Mittel dagegen 492.

Beten, damit andere sterben 485.

Bettelorden, Beschränkung derselben 497, 542; vgl. Dominikaner und Franziskaner.

Beverley, Synode i. J. 1255 S. 69.

Beziers, Synode i. J. 1255 S. 55; i. J. 1279 S 185; i. J. 1280 S. 206; i. J. 1296 S. 365; i. J. 1299 S. 370; i. J. 1310 S. 509; i. J. 1351 S. 696.

Bibel, in der Landessprache nicht erlaubt 603, 984; Bibelstudium durch die Synode von Vienne gefördert 545; Wiclifs Bibelübersetzung 951; wird verboten 984.

Bicornen 74.

Bilder, in der Kirche 566, 936; Reverenz vor dem Bild Mariä 191; Bilder und Crucifixe in Armenien 661.
Biniren, verboten 202, 247.
Biret und Kapuze 191, 512, 514, 965; zweispitzige Birete 978.
Birgitta von Schweden 711; ihr Fest 977.
Bischöfe und Prälaten dürfen vor ihrer Erhebung nicht mehrere Beneficien gehabt haben 111; Vorschriften über die Consecration der Bischöfe 569, 624; über ihr Leben 246 und ihre Pflichten 510; sie dürfen von Geistlichen und Kirchen nicht zu viel fordern 48, 193, 605, 675; wohl aber ihre Auslagen 623; sie müssen die Kirchen und Klöster visitiren 645, 695, 717, 988; s. Visitation, aber bei den Visitationen ꝛc. nicht belästigen 47, 53 f., 56, 96, 102, 110, 191, 610, 676; dürfen sich die Visitation nicht abkaufen lassen 717; dürfen die Procurationen nur in natura empfangen 53, 183; oder vier Gulden dafür 717; für Einweihung einer Kirche nur die Procuration fordern 109, 152; dem Bischof gebührt die Quarta 634, 648; Taxen und Tarif für bischöfliche Beamte, Diener und Kanzlei 199, 511, 610, 675, 695; sie verlangen oft zu viel 199, 606, 610, 641; die Bischöfe ꝛc. dürfen die Einkünfte der Kirchen nicht für sich benützen 49, 110, 683, 685, 693, 965; doch gehören Beneficien zu ihrer mensa 571; sie müssen für die Kirchengüter Oekonomen aufstellen 603; dürfen die Kirchengüter nicht an Verwandte oder Laien vergeben 151, 247; nicht abalieniren 193, 247; nicht mit Schulden belasten 84, 116; nicht schädigen 609; keiner darf für einen andern gutstehen 192; Baupflicht der Prälaten 683; über die Aufführung der Bischöfe und Prälaten 246; sie müssen Hospitalität üben 117; gutes Beispiel geben 103, 190; Residenz halten 717; Almosen geben 511; für die Armen sorgen 239, 512; dürfen nicht ohne Noth subsidium fordern 48; nur zwei Gerichte bei Mahlzeiten haben 715; Frieden stiften 512; müssen an Festen in der Hauptkirche Messe lesen 613, 685, 717, 969; das Brevier beten 613; predigen ꝛc. 70, 969; bei Synoden erscheinen 554, 618, 633, 635, 648, 978; Strafe für Mißachtung der Excommunication 52; dürfen nicht Spaßmacher, Hunde und Falken haben 717; ihre Pagen und Diener müssen anständig gekleidet sein 717; Bischöfe müssen tüchtige Prediger und Bußpriester bestellen 73, 84, 220, 648, 685, 694, 723; müssen ihre Cleriker schützen 487; für ihren Unterhalt sorgen 488; Kleidung der Prälaten 190, 613; ein Mönch, der Bischof wird, muß seine Ordenstracht beibehalten 190; Bischöfe dürfen wegen Nachlässigkeit nicht den vollen Ornat tragen 109, und die Kirche nicht betreten 152, 612; die Prälaten müssen Priester sein 192; kein Bischof darf einen Laien zum Generalvikar nehmen 977; vgl. Archidiakon und Aebte; Schlechtigkeit vieler Prälaten 145, 189, 592, 618; sie sind oft unwissend und parteiisch 824; Servilismus derselben 723; sie sollen vor königlichen Beamten nicht persönlich erscheinen 60, 67; auch ihre Cleriker vor Servilismus wahren 685; leihen den weltlichen Herren Geld, auch wenn sie wissen, daß es verloren ist 723; gehen mit Excommunicirten um 723; sind zu nachlässig gegen sündhafte Geistliche 374, 693, 966; Bischöfe, Archidiakone ꝛc. dulden den Concubinat der Geistlichen um Geld 96, 110, 686, 719; weihen Cleriker unter unerlaubten Bedingungen 72, 501; wen sie weihen und wem die cura geben dürfen 61, 69, 517, 569; wem eine Pfarrkirche 149; dürfen keine Fremden weihen 149, 569; ihre Beamten nicht auf Lebenszeit anstellen 722; kein Bischof darf in die Rechte eines andern eingreifen 511, 569, 634, 939; fremde Bischöfe dürfen nicht functioniren 511, 695; Rechte der Bischöfe den Exemten gegenüber 546, 569, 624; kein Welt- oder Klostergeistlicher darf sich der bischöflichen Visitation entziehen 569; ohne Erlaubniß des Bischofs darf niemand geistliche Functionen vollziehen 604; man muß dem Bischof gehorchen 494, 499; welche Ehren einem reisenden Bischof zu erweisen seien 569; die Bischöfe müssen Inquisitoren bestellen 50, und die Ketzer aufsuchen lassen 50, 512; müssen für straffällige Cleriker ein Gefängniß haben 68, 169; sie werden von Clerikern angegriffen 513; Domkapitel sind rebellisch gegen die Bischöfe 180, 376; wann sie an den Rath der Domkapitel gebunden sind 680; sie müssen Sammlungen von Statuten haben 966; müssen vereidigte Notare haben 636; Laien und Aebte schließen Bündnisse, um sich der Bestrafung durch den Bischof zu entziehen 376; vgl. Bündnisse, Gerichtsbarkeit u. Statuten; Episcopi apostolorum locum tenent 511; stehen höher als Könige 197; Vorschriften in Betreff der

Bischofswahlen 70, 147 f., 513; manche bemächtigten sich eines bischöflichen Stuhles durch weltliche Gewalt 276; manche Bischöfe hindern das weltliche Gericht 374; Verhandlungen in Frankreich über die weltliche Jurisdiction der Prälaten 629 ff.; die Boten der Bischöfe werden von Laien gefangen ꝛc. 205, 277, 390, 490, 494, 571, 572, 624, 678, 705; Bischöfe werden verjagt 513; unterstützen sich gegenseitig für den Fall des Exils 514, 681; Strafe wegen Gefangennehmung, Mißhandlung ꝛc. eines Bischofs, s. Cleriker; Abgaben des Clerus an den Bischof 938; das Spolienrecht ist ihnen untersagt 682; Verhältniß der Bischöfe zum Metropoliten 243, 569, 624, 721; sie müssen das Kathedraticum bezahlen 609; die Bischöfe werden von Rom mit Abgaben belastet 252, 703; seien nur vocati in partem sollicitudinis 341; die deutschen Bischöfe im Streit mit päpstlichen Legaten 251 f., 685; fällt ein Bischof in Excommunication, so kann ihn sein Generalvikar absolviren 718; was ein Bischof seiner Kirche hinterlassen müsse 633, 722; wie es zu halten sei, wenn ein Bischof stirbt 222, 500, 510; es müssen Messen für ihn gelesen werden 608; seine Hinterlassenschaft darf nicht angetastet werden 62, 194; vgl. Testamente.
Bittgänge 634.
Blasphemie, Bestrafung derselben 240, 511, 705, 936.
Blutrache 646.
Blutzehnten 475, 614.
Böhmen, Häresie daselbst 375, 927; Umgestaltung der Universität Prag 928.
Bois, du, Pierre, französischer Hofbroschurier 316, 387, 423 f.
Bologna, Synode i. J. 1317 S. 603.
Bonarcada, Synode i. J. 1268 S. 86.
Bonaventura, Cardinal 131; seine Wirksamkeit zu Lyon 137, 143; ob er zu Lyon präsidirte 143 f.
Bonifaz VIII., früher Benedikt Gaetanus 262, 269; seine Laufbahn 281 f.; sein Charakter 287, 291; sein Verhältniß zu Cölestin V. S. 273, 282; er residirt wieder in Rom 284; seine Consecration und Krönung 284; verbietet dem König Adolf von Nassau die Betheiligung am Kriege gegen Frankreich 267; er ist französisch gesinnt 269, 299, 302, 325, 343; sein Conflict mit Karl von Anjou 269; belehnt Karl von Anjou 284; will unter den Staaten des Abendlandes Frieden stiften, um für das Heilige Land sorgen zu können 285; vermittelt zwischen Karl II. von Neapel und König Jakob von Aragonien wegen der Insel Sicilien 285 f.; bietet dem Prinzen Friedrich von Aragonien das Kaiserthum Constantinopel an 286; ruft den Karl von Valois nach Italien 286; designirt ihn zum römischen und griechischen Kaiser 286; will zwischen Venedig und Genua vermitteln 287; ebenso zwischen Frankreich und England 287 ff.; sein Antrag angenommen 290, 309 f.; ob parteiisch 310; wird zuletzt nicht mehr als Vermittler anerkannt 351; seine Bulle Clericis laicos 289, 364; Kritik derselben 291 ff.; sie will nicht die Lehensleistungen des Clerus verbieten 291 f.; unterscheidet nicht dona gratuita von geforderten Abgaben 293; Bonifaz geht weiter als seine Vorfahrer 293 f.; muß seine Bulle abschwächen 294, 302 f.; Verkündigung der Bulle in England 294 ff.; in Spanien 377; sie findet Widerspruch in Frankreich 296 ff.; theilweise Anerkennung 366; die Bulle Ineffabilis 297; Bonifaz wirft dem König Philipp dem Schönen vor, er sei unbeliebt in seinem Lande 298, 301, und sein Reich stehe in Gefahr 298, 299; Bonifaz erklärt seine Bulle Clericis laicos 299; retirirt noch weiter 302, 303; Benedikt XI. mildert die Bulle Clericis laicos 388; Clemens V. hebt sie auf 407; die Bulle Excitat nos 300; der französische Clerus ist gegen die Bulle Clericis laicos 301 f.; die Bulle Exiit a te 302; Bonifaz macht große Concessionen an Frankreich 302, 303; die Bullen Romana ecclesia und Etsi de Statu 303 f.; Bonifaz canonisirt Ludwig den Heiligen 304; sein Streit mit den Colonna 304 ff., 380 ff.; seine Edicte In excelso throno und Lapis abscissus 306 f.; Kreuzzug gegen die Colonna 307; ihre Bestrafung 307; äußerlich wieder Freundschaft zwischen Rom und Paris 311; Bonifaz verhandelt mit Karl von Valois und Adolf von Nassau 312; will Albrecht nicht als deutschen König anerkennen 314, 317; thut es doch in der Bulle Patris aeterni 319; seine Rede Adfuit tempus quo refulsit sol 319, 360; Bonifaz greift in die kaiserlichen Gerechtsame ein 319 f.; Bonifaz ist dagegen, daß Philipp der Schöne einige Provinzen vom Kaiserreich abreiße 317, 355; ruft zu einem Kreuzzug auf 317; Drumann mißdeutet seine Worte 317; Beginn des großen Conflicts zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen 321;

Bonifaz schickt den Bernhard von Pamiers an den König 322; ruft die französischen Prälaten ꝛc. nach Rom, aggressiv gegen Philipp 323 f., 336 ff., 343, 355; seine Bullen Salvator mundi, Ausculta fili und Nuper ex rationabilibus v. December 1301 S. 324 ff., 338, 340; der spätere Papst Clemens V. will diese Bullen vernichten 324, 458 f., 460; Bonifaz klagt Philipp an, daß er sein Volk bedrücke, die Beneficien widerrechtlich vergebe 325 ff.; schilt ihn eine Natter 327; der Vergleich mit dem Götzen Bel 328; die Bulle Ausculta fili wird vertilgt 329; die Bulle Secundum divina 329; die falsche Bulle Deum time 329, 341 f.; angebliche Antwort des Königs darauf: Sciat maxima tua fatuitas 332, 333; in Rom bekannt 341, 346; Parlament in Notre-Dame am 10. April 1302 S. 338; der französische Clerus und Adel ꝛc. protestiren gegen die angeblichen päpstlichen Behauptungen 334 ff.; der französische Adel nennt Bonifaz nie als Papst 338, 339; macht ihm heftige Vorwürfe 336; die Cardinäle vertheidigen den Papst, sind mit ihm ganz einig, erklären seine Briefe für gefälscht 338 f., 340 f.; sind feindselig gegen Bonifaz und bringen schlimme Gerüchte über ihn in Umlauf 358; Bonifaz antwortet den französischen Bischöfen 339; Rede des Cardinals von Porto im Consistorium im August 1302 S. 340; Rede des Papstes 342; Bonifaz will den Gelehrten kirchliche Beneficien zuwenden 338, 343; schmäht den König einen Thoren, einen garçon, und droht ihm mit Absetzung 344; seine Ansichten über die Unterordnung der Könige unter den Papst 325, 330, 334, 336, 338, 340, 341, 343, 348; der Herzog von Burgund will vermitteln 345; Antwort des Cardinals Orsini 345; beide Theile waren zu weit gegangen 345 f.; viele französische Prälaten gehen nach Rom 346; Synode 347; ob Philipp gebannt wird? 347; die Bulle Unam sanctam 347 ff.; spätere Päpste limitiren sie 350 f., 407; vergeblicher Vermittlungsversuch des Cardinals le Moine 351 f.; Gegenerklärung des Königs 353; Bonifaz schürt gegen Frankreich 351; wird nicht mehr als Vermittler anerkannt 351; Bonifaz wird aggressiv gegen Philipp 354; sein Schreiben Per processus nostros 355; Nogaret tritt am 12. März 1303 als Ankläger gegen ihn auf 355; Bonifaz fordert die ehemals zum Kaiserreich gehörigen Provinzen auf, von Philipp abzufallen 355; Versammlung im Louvre am 13. und 14. Juni 1303, Wilhelm Plasian bringt 29 Klagepunkte gegen Bonifaz vor 355 f.; spätere Klagen über Bonifaz 383, 386; Bonifaz soll Frankreich finanziell ausgesogen haben 383; Frankreich verlangt ein allgemeines Concil, um über Bonifaz zu richten 358, 383, 386; Cardinäle sind gegen Bonifaz feindlich 358; Gegenerklärung und Gegenmaßregeln des Papstes 360; die Bulle Nuper ad audientiam 360; er verbietet jede weitere Ertheilung der venia docendi in Frankreich und reservirt sich daselbst die Vergebung aller Beneficien 360; Benedikt XI. hebt dies wieder auf 388. Die Bulle Rem non novam 361. Bonifaz soll dem deutschen König Albrecht die französische Krone angetragen haben 361. Die Bulle Super Petri solio 361. Bonifaz wird von Nogaret überfallen 362 ff. Frankreichs Urtheil darüber 384 f. Wie König Philipp der Schöne die Sache darstellt 451 f., 457 f. Clemens V. stimmt damit überein 457 ff. Bonifaz wird wieder befreit und stirbt 363 f. Seine Beziehungen zu den Minoriten 308, 548. Nur wenige Synoden sprechen sich für Bonifaz aus 364. Philipp der Schöne betreibt seine Verurtheilung wegen Häresie 385 ff., 407, 410, 443 f. Die von Bonifaz erlassenen Sentenzen werden aufgehoben 383 ff., 407. Der König verlangt aufs neue das Anathem über Bonifaz 410, 443. Der Papst will ihm die Sache aus der Hand winden 410, 441. Clemens wieder schwach 440. Der Proceß gegen Bonifaz in den Jahren 1309—1311 S. 440 ff. Die Ankläger erscheinen nicht zur festgesetzten Zeit 440; Clemens V. citirt sie aufs neue und erklärt, daß er Bonifaz für orthodox halte 441. Er will die Sache in die Länge ziehen 441, und den König zu dem früher Versprochenen (daß der Papst allein die Sache behandeln solle) zurückführen 442. Der König will in dem Proceß gegen Bonifaz nicht als Partei erscheinen 442. Erste Consistorialverhandlung über Bonifaz 443. Kläger und Vertheidiger 443. Auftreten Nogarets und Plasians 443 f., 445. Protest der Vertheidiger 446. Weitere Consistorien im April und Mai 1310 S. 446. Neue Streitschriften beider Parteien im Sommer 1310 überreicht 446 f. Clemens V. macht wieder einen Versuch, die Sache in seine alleinige Hand zu

bekommen und die Kläger zum Rücktritt zu bewegen 447. Päpſtliche Commiſſionen zum Zeugenverhör 447. Schreckliche Ausſagen der Zeugen gegen Bonifaz 448 ff. Wiederholte Vertagung des Proceſſes, der König überläßt endlich die Sache dem Papſt 451; doch ſoll ſein bisheriges Verhalten in dieſer Sache tadellos erſcheinen, daher eine neue Commiſſion, und vor ihr gravirende Ausſagen mehrerer Cardinäle ꝛc. gegen Bonifaz 452 ff. Clemens V. erklärt, daß der König und andere Gegner des Bonifaz bona fide gehandelt hätten, und erläßt die Hauptbulle Rex gloriae 457. Philipp der Schöne wird ganz purificirt, auf Bonifaz aber ein ziemlicher Schatten geworfen und ſeine Decrete annullirt 457—460. Seine Bullen ſollen vernichtet werden 459. Kritik der Anklagen gegen Bonifaz 460 ff. Verhandlungen über Bonifaz auf der allgemeinen Synode zu Vienne 530 f.; ſeine Vertheidigung 531, und Urtheil der Synode 531.

Bonifaz IX. 812; will den Kirchenſtaat reſtituiren, daher Ausgleich mit Ladislaus von Neapel 813; ſeine Finanzen und Finanzkünſte 813 f.; wünſcht Beilegung des Schismas 814; will Frankreich gewinnen 816 ff.; will nicht auf die via cessionis eingehen 848, 849. Wendung in ſeiner Lage 859; er iſt für Wenzels Abſetzung 859 f.; angebliche Zweideutigkeit 860; ſeine Stellung zu Ruprecht 863 ff.; anerkennt ihn 868; ſtirbt 876.

Bordeaux, Synode i. J. 1255 S. 54; i. J. 1260 S. 65; i. J. 1263 S. 80.

Bordell 512.

Borgoli, Convent i. J. 1322 S. 612.

Boten, kirchliche, mißhandelt 259, 623; ſ. Biſchöfe.

Boucicault, Gaufried 855.

Boucicault, Marſchall 877, 899, 909, 911.

Boulogne, Verſamml. i. J. 1264 S. 88.

Bourges, Synode i. J. 1276 S. 176; i. J. 1280 S. 206; i. J. 1286 S. 241; i. J. 1315 S. 571; i. J. 1336 S. 646.

Boutaric, franzöſiſcher Hiſtoriker 282, 311, 396, 421, 424, 442, 448.

Brancaleone, Senator v. Rom 9, 18.

Brandonum dominica 385.

Brandſtifter 683.

Bremen, Synode i. J. 1266 S. 96; i. J. 1292 S. 265.

Breslau, Synode i. J. 1267 S. 100; i. J. 1279 S. 199; i. J. 1298 S. 369; i. J. 1380 S. 943. Streit zwiſchen Biſchof und Herzog 236.

Bretonen, wilde Söldner in päpſtlichem Dienſt 712.

Breviergebet 47, 56, 117, 118, 192, 194, 228, 240, 377, 488, 493, 512, 544, 613, 625, 648, 715, 965. Andachtsloſigkeit ꝛc. beim Chorgebet 643.

Breviscorä 847, 853, 871, 908.

Briefe, apoſtoliſche, mißbraucht 47, 61, 70, 85, 183, 187, 239, 249, 260, 372, 623.

Bruderſchaften 623.

Brüder und Schweſtern des freien Geiſtes 544.

Brunetum 490.

Bruno von Olmütz 128.

Buchiras, Iſid., Palamit 652, 689.

Buda, Convent i. J. 1263 S. 85; mit dem Interdict belegt 480; Convent im Jahre 1301 S. 376; i. J. 1303 S. 376; i. d. J. 1308 und 1309 S. 481; i. J. 1311 S. 567.

Bücher an Ketten 684; theologiſche, in der Volksſprache verboten 603.

Bündniſſe und Statuten gegen Kirche, Clerus und kirchliche Gerichtsbarkeit 45, 55, 60, 79, 91, 98, 176, 192, 197, 228, 240, 250, 254, 277, 372, 491; vgl. Statuten.

Bullarium, das neue, fehlerhaft 805.

Bulle, Goldene 702.

Burgos, Synode i. J. 1379 S. 941.

Burkard III., Erzbiſchof von Magdeburg, gefangen 564, ermordet 611.

Buße, ſ. Beicht.

Bußprieſter 646, 648; ſ. Beicht.

## C.

Calendenzuſammenkünfte 567.

Calopedes 275.

Cambrai, Convent daſelbſt 289; Synode i. J. 1804 S. 892.

Camerarii 193.

Camisia, ſ. Chorhemd.

Campanarii 64; ſie müſſen die camisia tragen, leſen und ſingen und beim Gottesdienſt reſpondiren können 275, 485, 488, 686, 970.

Cancellus = Chor 475, 644.

Canonicate. Die Zahl der Canoniker muß fixirt ſein 48, 65; es dürfen nicht zu viele ſein, daß ſie nicht betteln müſſen 604; welche von ihnen die höheren Weihen haben müſſen 715. Nur wer leſen und ſingen kann und 12—15 Jahre alt iſt, kann Canoniker werden 510; einige Canoniker müſſen an einer Hochſchule ſtudiren 615, 648, 722, 971; erhalten zu dieſem Zwecke Abſenzlicenz 628, 696; ſ. Reſidenz; wenn nicht Prieſter, müſſen ſie jährlich wenigſtens

zweimal communiciren 603; dürfen den Bischof begleiten 613. Spurii können nicht Canoniker werden 48. Nur wer die heiligen Weihen hat, darf Mitglied eines Kapitels werden 569. Niemand kann Canoniker werden ohne Zustimmung des Bischofs 604. Die Canoniker dürfen nicht zu viele Beneficien haben 938. Die Canoniker müssen geprüft werden, wenn sie eine Seelsorgstelle erhalten sollen 187. Vorschriften über den Gottesdienst in den Canonicaten 47, 64, 65, 485, 512. Breviergebet in denselben 47, 512. Vikare an den Stifts- und Domkirchen 485, 694. Die Canoniker müssen im Chor schwarze Mäntel tragen 722; kommen zu spät in den Chor 518; sie müssen an den Processionen ꝛc. theilnehmen 938. Jedes Canonicat muß mit einer Mauer umgeben sein 65; ein eigenes Backhaus haben 65; eine Badestube 969: ein gemeinsames Dormitorium 64; kein Canoniker darf außerhalb des Stiftsbezirks essen und schlafen 64. Die Canoniker dürfen nicht jagen, nicht Falken und Jagdhunde haben 254; keine Frauenspersonen in ihren Häusern 343; Canoniker sind feindselig gegen ihre Prälaten und gegen den Bischof, stellen den Gottesdienst ein ꝛc. 70, 149, 180, 277, 376; sie beschimpfen und schlagen einander 502. Schlechte Aufführung der deutschen Canoniker 703. Die Einkünfte suspendirter Canoniker gehören dem Kapitel 485. Einige Präbenden sind für die Kirchenfabrik zu verwenden 694. Die geistlichen Communitäten dürfen in England keine Güter erwerben 262. Die Regularcanoniker müssen sich von den Secularcanonikern unterscheiden, die Regel Augustins beobachten, sich reformiren, Kapitel und Convente halten ꝛc. 84, 168, 254, 510, 513, 614. Vgl. Distributiones quotidianae und Mönche.

Canonissinnen 543.

Canterbury, Synode im Jahre 1269 S. 114; i. J. 1300 S. 374; i. J. 1310 S. 506; i. J. 1341 S. 648. Das Kapitel von Canterbury besteht aus Mönchen und hat besondere Privilegien 116.

Capellanus, s. Kapläne und Pfarrer.

Capellus, Hut 612.

Capicerius 715.

Cappa 58, 72, 190, 191, 192, 613, 722. Die Weltgeistlichen müssen in der cappa oder im superpellicium beim Gottesdienst erscheinen 512, 570, 604.

Cardinalis de Reynstain 926.

Cardinalprieſter, steht über einem Bischof 563.

Carobert von Ungarn, gekrönt 481.

Causae majores 148.

Cauvertini 489.

Cesalpiner 936.

Cession und ihre Behandlung 184.

Chalant, Cardinal 882, 910, 919, 994, 996, 1026 f., 1034 f., 1040.

Charfreitag, knechtliche Arbeit verboten 368, 693.

Chartres, Domcantor das. ermordet 46.

Charwoche, Gottesdienst in der. 368.

Chateau-Gontier, Synode im Jahre 1253 S. 46; i. J. 1268 S. 113; i. J. 1281 S. 571; i. J. 1336 S. 646.

Chateau-Renard, Vertrag v. J. 1403 S. 872.

Chester, Synode i. J. 1289 S. 259.

Chichester, Synode i. J. 1292 S. 278.

Chorbischof und Cantor 64.

Chorgebet, s. Breviergebet.

Chorhemd 64, 69, 191, 192, 275, 475, 493, 501, 512, 625, 642, 686, 938, 970; muß unter der Albe getragen werden 64, 485, 501, 965.

Chorpelz 64.

Chrisma, Vorschrift darüber 47, 69, 614, 641, 936; darf wegen rückständiger Abgaben nicht verweigert werden 486; s. Oele.

Christologische Ketzereien in England 237 f.; in Armenien 654, 657, 658.

Cistercienser, Klagen über sie 235; sie vertheidigen ihre Exemtion 529.

Cividale, Synode i. J. 1409 S. 1036 ff.

Citationen vor Gericht an der Kirche anzuschlagen 73, 86, 176, 221, 227, 239, 260, 568, 624, 678, 679, 683; die Boten gefangen genommen 205, 277, 390, 490, 494, 571.

Clamor de haro 369, 566, 609.

Clausur in Frauenklöstern 62, 71, 98, 112, 246, 570, 694, 696.

Clemanges, Nicolaus von 810, 823, 825, 870, 909.

Clemens IV. S. 26 ff.; sein Verhältniß zu Karl von Anjou und Konradin 26 ff.; will einen Kreuzzug ins Leben rufen und die Griechen uniren 121 ff.

Clemens V., will Bullen des Papstes Bonifaz VIII. ändern oder vernichten 324; seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl 394 ff.; seine Krönung 405. Wie datirt er seine Bullen? chronologische Untersuchung 405 f.; plant eine Friedensvermittlung 404. Philipp der Schöne verlangt alsbald von ihm das Anathem über Bonifaz 407. Er ertheilt ihm andere Gnaden 407; hebt frühere Bullen ganz oder theilweise auf 407;

kehrt nach Bordeaux zurück 408; belastet den französischen Clerus 408; will einen Kreuzzug ins Leben rufen 408; bestellt Statthalter für den Kirchenstaat 408. Clemens und Philipp der Schöne in Poitiers i. J. 1307 S. 409 ff König Philipp verlangt einen Proceß gegen Bonifaz 410. Ob jetzt schon das Concil zu Vienne verabredet wurde 410 f. Der Papst will, der König soll die Sache wegen Bonifaz ihm ganz allein überlassen 411. Des Königs Versprechen 411. Der Papst entwirft sofort eine Bulle vom 1. Juni 1307 S. 411. Sie wird nicht verkündet, weil der König sein Versprechen nicht hält 411; erst i. J. 1311 wird sie in eine andere Bulle aufgenommen 411. Philipp steht von seinem Verlangen des Anathems über Bonifaz erst dann zurück, als ihm der Papst die Templer zu opfern verspricht 412. Verhalten des Papstes in der Templerangelegenheit, s. d. A. Templer. Clemens bleibt lang, vielleicht unfreiwillig, in Poitiers 414; seine zweite Zusammenkunft mit dem König in Poitiers 424; er wird von ihm wieder wegen Bonifaz und der Templer gedrängt 425; verspricht baldigen Einzug in Rom 425. Soll Karl von Valois zum deutsch-römischen Kaiser machen 426 f. Seine Bulle Faciens misericordiam vom 12. August 1308 S. 434 ff. Bulle Regnans in coelis vom 12. August 1308 beruft das Concil von Vienne 436. Clemens geht nach Avignon 440; verschiebt die Eröffnung des Concils von Vienne wegen der Templerangelegenheit 515, 466; verlangt gegen die Templer die Folter 470, 472; reist nach Vienne und feiert die 15. allgemeine Synode 515 ff.; gewährt den Bischöfen, die zu Vienne waren, Vergünstigungen 553; kehrt nach Avignon zurück 554; seine Beziehungen zu K. Heinrich VII. S. 554 ff. Er stirbt 560; Urtheile über ihn 561. Clemens V. will einen Aufruhr in England dämpfen 563.

Clemens VI., Höhepunkt des Avignon'schen Exils 663; er kauft die Stadt Avignon 672; steigert die Finanzkünste, ist nepotisch 663; will nicht nach Rom zurückkehren 663; ist unfreundlich gegen Ludwig den Bayer und will ihn absetzen 664; stellt ihm sehr harte Bedingungen 665; die deutschen Fürsten sind darüber unwillig 666. Der Papst erläßt eine Bulle gegen Ludwig, erklärt ihn für ehr- und rechtlos und fordert die Kurfürsten zu einer Neuwahl auf 667, 668; setzt den Erzbischof von Mainz ab 667; empfiehlt den böhmischen Karl zum deutschen König 668; nimmt sich der Juden an 668; ist Friedensstifter 670; will einen Kreuzzug bewirken 671; seine Beziehungen zu Königin Johanna von Neapel 671 f. Clemens bringt die Dauphiné an Frankreich 672; stirbt, sein Charakter 674 f.

Clemens VII., Gegenpapst, als Cardinal 712; seine Wahl 791; hat Bedenken gegen Annahme der Wahl 792; Frankreich für ihn 793, 795; aber anfangs nicht auch die Pariser Universität 794. Clemens ernennt neue Cardinäle und sucht Fürsten zu gewinnen 795. Wendung im Benehmen der Pariser Universität 795. Schottland für den Gegenpapst 796. Clemens verläßt sich auf seine bretonischen Söldner 797; läßt Rom angreifen 798; wird besiegt 798; geht nach Neapel und bald nach Avignon 798; sucht sich hier zu verstärken 800; sein versuchter Verrath am Kirchenstaat 801; er unterstützt Ludwig von Anjou, den Prätendenten Neapels 800 f.; das Unternehmen mißglückt 802. Clemens erstarkt 807 f. Castilien, Neapel, Aragonien ꝛc. für ihn 807 f. Cardinal Peter von Luxemburg, ein Heiliger, steht auf seiner Seite 808. Clemens erscheint als Hort der Orthodoxie 808; proponirt ein allgemeines Concil 809 (vgl. 789, Note 2); seine Gelderpressungen und Finanzkünste 809; cumulus und Reservationen 809; bedrückt den französischen Clerus 810, 811; ist unfrei 810. Frankreich ist mit ihm unzufrieden 816; plant einen Hauptschlag für ihn 817. Clemens erklärt sich zur Union geneigt 819 f.; will die Unionsbestrebungen lähmen 823; sein Aerger über die Pariser Universität 826; stirbt 826.

Clericis laicos 86, 113; Bulle 289 ff., 377; aufgehoben 407, 483; in Schweden 628.

Cleriker, Aufnahme in den Clerikalstand: nicht aufgenommen dürfen werden: Bigami 149, spurii 73, 259, 494, 694; Ungebildete 61, 613, 624, 632, 648, 721; Unfreie 725. Erforderliche Kenntnisse: sie müssen wenigstens lesen und singen können 63, 511; der Bischof muß für ihren Unterricht sorgen 510; sie müssen ihre Obliegenheiten wissen 260; Studien und Prüfung der Geistlichen 187, 195, 615, 648, 721, 971; was ein Priester ꝛc. wissen muß 110, 182, 221, 511. Weihe, Anstellung und Unterhalt: Alter für Empfang der Tonsur, der Weihen, der

cura 61, 69, 103, 485, 499, 569, 938; viele Unwürdige werden geweiht 518, 642; die Zahl der Cleriker ist zu groß 129, 614; zu viele Taxen bei Weihe, Anstellung ꝛc. 671; s. Bischöfe und Archidiakonen; jeder soll die sustentatio congrua haben 544, 624; manche nehmen ganz arme Beneficien 685; die Weltcleriker sind arm, die Mönche reich 75, 129, 614, 708; in Frankreich wird der Clerus durch Clemens VII. arm 810 f.; Cleriker betteln 129, 604; ihre Einkünfte 708, 940; s. Weihe, Beneficien, Stolgebühren. Standesvorschriften und Verfehlungen dagegen: Tonsur, Kleidung, Wandel ꝛc. der Geistlichen 53, 57, 63, 64, 66, 68, 69, 96, 102, 107, 109, 169, 186, 187, 191, 200, 212, 222, 227, 239, 241, 246, 254, 265, 268, 369, 488, 494, 499, 512, 566, 570, 603, 604, 609, 627, 644, 647, 678, 720, 939, 967. Kopfbedeckung 488, 570, 612, 643, 677, 703. Kapuzen und Birette 514, 965; aber keine Kapuzen mit Knöpfen 939. Fußbekleidung keine stutzerhafte, sondern nur schwarze Schuhe 117, 609, 686. Unsinnige Kleiderpracht mancher Cleriker 488, 703, 715, 719; sind eher Ritter (milites) als Cleriker 488, 646, 676, 677; sie dürfen keine rothen, grünen, bunten oder gestreiften Kleider tragen 182, 195, 488, 646, 647, 686; keine Schleppkleider 618; nicht zu lange und nicht zu kurze 196, 200, 246, 566, 570, 618, 719; keine Trauerkleider 647; sondern schwarze und geschlossene Mäntel 279; ob Pelze? 965. Kleidung der höheren Geistlichen 722; manche legen die clerikale Kleidung ab, namentlich Adelige 62, 73, 109, 512; treiben sich als Spaßmacher im Lande umher 483. Kleidung beim Gottesdienst 501, 512, 604, 670; bei Sacramentsspendung 69, 275; Cleriker dürfen nicht mit kurzen Röcken am Altar erscheinen 367; nicht barfuß Messe lesen oder in den Chor kommen 191, 201; sollen in der Nähe der Kirche wohnen 367; monatlich sich wenigstens einmal rasiren lassen 618; nicht Ringe und Schnallen tragen 190, 200; dürfen keine kostbaren Sättel ꝛc. haben 647; keine Waffen tragen 108, 109, 191, 200, 239, 368, 369, 512, 513, 566, 570, 604, 622, 686, 938; nachts nicht ausgehen und auf der Straße nicht singen und lärmen 200, 490; müssen mit Licht ausgehen 625; dürfen sich nicht gegenseitig schmähen 718; besondere Badestuben für Cleriker 969; sollen keine fahrenden Schüler aufnehmen, s. Schüler; dürfen nicht ohne Erlaubniß reisen 193; clerici vagabundi 62, 70, 231, 685, 719. Verbotene Beschäftigungen: die Cleriker dürfen nicht Handelschaft, Weinhandel, wucherische Geschäfte ꝛc. treiben, nicht Zins nehmen 48, 63, 69, 103, 114, 173, 191, 241, 254, 367, 369, 488, 566, 604, 939; auch nicht Weinhandel im kleinen 725, 967; ob sie Renten kaufen dürfen 491; sie dürfen keine Bordelle und Spielhöllen halten 512; keine Wirthschaft betreiben 190, 488, 647, 686, 939; auch kein Wirthshaus besuchen 55, 69, 169, 191, 227, 229, 231, 246, 256, 570, 604, 686, 693, 719, 939; Ausnahmen 483; dürfen nicht tanzen und bei Tänzen nicht zugegen sein 254, 367, 686; nicht an Trinkgelagen theilnehmen 369, 566, 570; nicht üppig leben 488; Vorschriften über Gastmähler der Cleriker 686; sind nur zwei Gerichte gestattet 716; sie dürfen nicht Metzger, Schuster ꝛc. sein 370, 686; keine Theater besuchen 191, 488, 686; nicht Würfel, Schach und Kegel spielen 53, 55, 169, 191, 229, 241, 246, 254, 488, 490, 719, 938; Ausnahmen 491; nicht Jagd und Vogelfang treiben 53, 57; dürfen kein weltliches Amt bekleiden oder Geschäft treiben 53, 109, 200, 257, 264, 369, 488, 512, 621; nicht Minister sein 257, 264; ob sie sich am Krieg betheiligen dürfen 169; dürfen nicht Fehde ankünden 678; sich nicht an einem Turnier betheiligen 53, 246, 686, 703; nicht duelliren 693; ob sie Advokaten sein dürfen 52, 61, 72, 84, 94, 109, 114, 488, 512, 627, 722; dürfen bei Bluturtheilen nicht mitwirken 109, 191; auch nicht bei Gottesurtheilen 191; sie dürfen die Arzneikunde nicht ausüben 509; auch keine chirurgischen Functionen vornehmen 191; nicht Alchymie und Falschmünzerei treiben 231; ob sie Gevatter stehen dürfen 53, 634. Pflichten der Cleriker: sie müssen dem Gottesdienst fleißig beiwohnen 194; die Synoden besuchen 192, s. Synoden; Nichtpriester jährlich wenigstens zweimal communiciren 603; das Brevier und die marianischen Tagzeiten beten 47, 192, 194, 200, 370, 648, s. Brevier; die Priester häufig Messe lesen 185, 200, 219, 570, 603; wenigstens monatlich einmal 182; jährlich viermal oder dreimal communiciren 618; täglich nur eine Messe 261, wann zwei 261; sind andachtslos

bei der Messe und im Chor 648, siehe Messe, Eucharistie und Sacramentspendung; die Cleriker sollen alle Wochen einmal beichten 219; müssen freigebig sein für kirchliche Zwecke 491, und wohlthätig 239; auch Hospitalität üben, aber sich nicht von Laien mißbrauchen lassen 491; dürfen ihre Einkünfte ex spiritualibus nicht an Laien verkaufen 717; keine Commenden übernehmen 49, s. Cumulus beneficiorum; müssen nach und nach die nothwendigen Kirchenrequisiten anschaffen 707; das Volk unterrichten 628; predigen 260; aber nicht ohne Erlaubniß des Bischofs 280; müssen am Samstag fasten ob reverentiam B. M. V. 722; Cleriker, die das Kreuz genommen 186 f. Verfehlungen und Vergehen: Viele Cleriker sind schlecht 145, 189, 518; der deutsche Clerus zeichnet sich durch Kleiderpracht und Unlauterkeit aus 703; ist sehr gesunken in Salzburg 257; schlimmer Zustand des Clerus in Wales 224; in Spanien 618; die Cleriker greifen das Kirchengut an 544, 683, 693, 938; mißbrauchen es 544, 703; stehlen und rauben 129, 169, 227; stehlen Kelche ꝛc., zerschneiden Kirchenbücher 227; sind Mörder 94; clerici criminosi, ihre Behandlung 706; werden zu milde bestraft 374; Carcer für Cleriker 68, 73, 169, 499, 685, 969; Behandlung der inhaftirten Cleriker 693; Anklagen gegen sie müssen zuvor genau geprüft werden 973; Cleriker gehenkt 610. Cölibat: verheiratete Cleriker 186, 613; auch solche genießen die Privilegien des geistlichen Standes 373, 966; Majoristen wollen heiraten 97, 613; in Unteritalien suchen Geistliche den Cölibat zu umgehen 233; Cleriker wollen sich bei vornehmen Frauen angenehm machen 53; sie dürfen Frauen nicht in kirchlichen Gebäuden wohnen lassen 52; und die Wohnungen von Frauen nicht betreten 53. Concubinat der Cleriker in Unteritalien sehr häufig 233; Maßregeln gegen ihn 49, 52, 63, 73 f., 96, 102, 109, 181 f., 189, 191, 200, 229, 231, 232, 241, 243, 246, 256, 367, 369, 377, 482, 485, 512, 566, 604, 608, 613, 618, 686, 707, 719, 939, 944, 965, 966; wer eine Concubine hat, verliert sein Beneficium 96, 512, 566, 613, 648, 686, 693, 966, 995; Cleriker haben sogar unchristliche Concubinen 613; sie dürfen keine Köchinnen (focariae) haben 114, 241, 246, 695; sie dürfen ihre Concubinen, Kinder und Nepoten nicht zu Erben einsetzen, sie nicht mit Kirchengut bereichern 49, 63, 72, 96, 183, 192, 500, 613, 618, 632, 693. Die Concubinen der Cleriker sind von den Sacramenten und vom christlichen Begräbniß ausgeschlossen 109, 636, 642, 680; sind nicht erbfähig 49, 183; die Cleriker dürfen ihre spurii nicht bei sich haben 183, 193, 241, 512; den Hochzeiten ꝛc. derselben wie auch ihrer legitimen Kinder nicht beiwohnen 200, 613; ihnen keine feierliche Hochzeit veranstalten 231; Söhne von Priestern und Rectoren können nicht Nachfolger ihrer Väter in ihren Beneficien werden 222. Strafe desjenigen, der seine Tochter einem Cleriker zur Concubine oder angeblichen Frau gibt 96. Prälaten erlauben den Clerikern um Geld den Concubinat und die weltliche Macht schützt die Concubinarier 96, 231, 233, 686; Laien zwingen Cleriker, Concubinen zu nehmen 613. Bei den Armeniern wird jeder Geistliche, der sich fleischlich vergeht, abgesetzt 655. Ob sündhafte Cleriker zu meiden seien 686. Alle Cleriker, auch die Religiosen, müssen wegen ihrer Vergehen vor dem Bischof erscheinen 234; manche sind ungehorsam und machen Bündnisse ꝛc. gegen ihre Oberen 70, 180, 191, 376, 494, 499, 513, 982; sie müssen einander bei ihren Oberen anzeigen 231, und keiner darf versprechen, dies nicht zu thun 194. Oeffentliche Buße darf Clerikern nicht aufgelegt werden 485. Privilegien und deren Verletzung: Cleriker dürfen nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden und vor einem solchen auch nicht Rede und Antwort stehen 91, 114, 192, 199, 239, 254, 278, 369, 472, 490, 491, 494, 513, 567, 610, 611, 619, 624, 642, 645, 970, s. Fori privilegium. Verhaftete Cleriker müssen dem Bischof ausgeliefert werden 605, 610, 678; sie werden doch von der weltlichen Gewalt internirt und bestraft 68, 185, 610, 620, 683; List der Laien dabei 678 f. Kein Cleriker darf den andern vor dem weltlichen Gericht belangen 91, 114, 239, 260; sich nicht an den weltlichen Richter wenden 61, 108, 186, 566; die von einem weltlichen Richter ausgesprochenen Strafen nicht anerkennen 678. Kein Cleriker oder Mönch darf die weltliche Gewalt gegen seine kirchlichen Oberen anrufen, s. Recursus ab abusu. Nur der Bischof, nicht ein Abt, Erzpriester ꝛc.,

darf einen Cleriker in Untersuchung ziehen 605. Wann verlieren Cleriker die Vorrechte ihres Standes? 61, 150, 187, 204, 610, 694. Immunität des Clerus und der Kirchen, sie sind steuerfrei 79, 86, 90, 91, 94, 176, 188, 196, 264, 284, 290, 373, 375, 501, 565, 572, 624, 627, 645, 678, 679, 683, 688, 716, 725, 965; s. die Bulle Clericis laicos, Bonifaz VIII. und Philipp der Schöne. Cleriker werden zu Gunsten des Heiligen Landes und ähnlicher Zwecke auch vom Papste besteuert 85, 115, 138, 171, 173, 252, 261, 262, 279, 389, 407, 530, 562, 648, 705, 815, 936, 982. Der französische Clerus wird von den Gegenpäpsten Clemens VII. und Benedikt XIII. mit Abgaben belastet, s. diese Art. Die Cleriker werden durch die Bischöfe und Archidiakonen belastet, s. diese Art. Die Cleriker werden von weltlichen Herren bedrückt und belastet 55, 61, 79, 196, 204, 389, 392, 621, 678, 707, 716, 810; sie müssen zu den Bedürfnissen der Provinz beitragen 257, 262; leisten Subsidien zur Vertheidigung des Reiches 279, 292; werden mit Kriegskosten belastet 290; Verbot der Bulle Clericis laicos 290 ff.; was ist Rechtens? 292, 299. Weltliche Herren nehmen Quartier in den Häusern der Cleriker, benützen ihr Eigenthum 61, 79, 91; confisciren ihre Güter 254. Cleriker dürfen nicht durch Pressen belastet werden 227; auch bei Bürgschaftleistung derselben darf man Kirchengut nicht wegnehmen 227; sie werden gepfändet 611; sie dürfen für ihr Vieh, ihre Leute ꝛc. den Bann nicht bezahlen 259, 628, 627; auch nicht das Weggeld 196, 716. Baupflicht der Cleriker, s. Kirche. Privileg. canonis. Bestrafung derjenigen, die einen Cleriker gefangen nehmen, mißhandeln, verstümmeln, tödten 61, 63, 73, 74, 78, 92, 93, 94, 102, 175, 185, 218, 227, 228, 289, 249, 254, 260, 277, 372, 378, 391, 484, 487, 501, 512, 546, 564, 567, 611, 615, 627, 629, 633, 676, 680, 687, 693, 728, 972, 973, 975, 976; auch die Nachkommen solcher werden noch bestraft 73, 92, 93, 277, 391, 484, 516, 565, 625. Nur wenn ein Cleriker in flagranti ertappt wird, darf er von einem Laien verhaftet werden 372, 620. Bestrafung eines Clerikers, der an einen andern Cleriker Hand anlegt oder die kirchlichen Immunitäten verletzt oder dazu rathet 93, 94, 264, 277, 716, 721; oder einen Standesgenossen beschimpft 277; einen Laien verwundet 367. Schmähliebelle gegen den Clerus 474. Es ist für einen Cleriker oft lebensgefährlich, einen Laien anzuzeigen oder sein Recht gegen ihn zu verfolgen oder ihn zu strafen 130, 154, 969. Zum Schutze der Cleriker müssen Fiscaladvokaten aufgestellt werden 969. In der Provinz Trier haben die Cleriker viele Feinde 487. Tyrannei des Adels über den Clerus 685, 969. Feindseligkeit der Laien gegen den Clerus, gegen kirchliche Gerichtsbarkeit, Kirchengut, Immunität ꝛc 45, 60, 61, 79, 80, 86, 90, 91, 92, 96 f., 114, 176, 188, 227, 484, 491, 542, 624, 638; vgl. Statuten. Der Ruf clericis laici infesti sunt 61, 86, 114, 289, 683. Cleriker werden vom Verkehr ausgeschlossen, man darf nichts von ihnen kaufen und nichts an sie verkaufen, man hindert sie, den Zehnten einzuziehen 228, 279, 372, 391, 622, 626, 633, 646, 678, 722, 937, 975. Cleriker dürfen testiren, werden aber von Laien oft daran gehindert 91, 197, 229, 372, 492, 686; sie sollen der Kirche, an der sie angestellt waren, den zehnten Theil legiren 181, 628, 696; ob sie ihr Vermögen vor dem Tod verschenken dürfen 677, 682; sie schädigen die Mortuarbezüge des Erzbischofs 682. Vorschriften über die Verlassenschaft der Cleriker 45, 91, 188, 249, 278, 479, 491, 633, 686, 695, 720. Für verstorbene Cleriker müssen Messen gelesen werden 608. Der Archidiakon verlangt beim Tod eines Clerikers dessen bestes Kleid und Pferd 99, 715. Verwendung nichtangestellter Cleriker 475, 666. Fremde Cleriker 193, 204, 241, 256, 390, 479, 624, 632, 644, 938, 969, 977. Excommunicirte Cleriker verlieren ihre Beneficien 185, 199, 242; sie functioniren dennoch 972; Strafe für Nichtbeachtung der Excommunication 169, s. Excommunication.

Clermont, Synode i. J. 1264 S. 87; i. J. 1268 S. 113.

Cölestin V. S. 269 ff.; resignirt 273; ob die Resignation giltig 274; nach der Resignation 281; er wird verhaftet 283, stirbt 288.

Cölestiner-Einsiedler 548.

Cölibat, s. Cleriker. Ob der Cölibat auch in Ungarn eingeführt war 107.

Coena Domini, Gottesdienst an diesem Tag 368; Verkündigung des Anathems an diesem Tag 250.

Cognac, Synode i. J. 1255 S. 55; i. J. 1260 S. 66; i. J. 1261 S. 80.
Coifae oder cuphiae, Hüte 109.
Cola di Rienzo 672 ff., 699.
Collegiatkirchen, Gottesdienst daran 64; sie müssen gemeinsame Backhäuser haben 65. Begräbniß in Collegiatkirchen 77; Weihe derselben 76; vgl. Canonikate.
Colocsa, Synode i. J. 1318 S. 573.
Colonna, Familie 268; ihr Streit mit Bonifaz VIII. S. 304 ff.; sie verklagen den Papst in Frankreich 359, 453, 454; werden von Benedikt XI. restituirt 380 ff.; vollständig von Clemens V. S. 407. Sciarra Colonna 307, 308, 362 ff., 459, 595. Die Familie Colonna ist ghibellinisch 555; die Colonna unter Gregor XII. S. 897.
Colonna, Petrus und Jakob, Cardinäle, ihre Depositionen über Papst Bonifaz VIII. S. 454.
Columba, Heiliger Geist 510.
Comestores = Presser 227.
Commenden, verboten 49, 111, 189, 698; beschränkt 149.
Communion, dreimalige im Jahr den Laien angerathen 52, 493; einmalige Vorschrift 493; s. Eucharistie.
Comödianten und Spaßmacher bei Festen 239, 687; sie dürfen von Clerikern nicht beschenkt werden 239; ahmen kirchliche Ceremonien nach 78, 79, 678.
Compiegne, Synode i. J. 1256 S. 56; i. J. 1301 S. 376; i. J. 1304 S. 391; i. J. 1329 S. 629.
Compostella, Synode im Jahre 1310 S. 504.
Conclave, Gregors X. Constitution darüber 143, 146; suspendirt 147, 178, 209; wiederhergestellt 272, 281, 378; suspendirt 714; aufgehoben 148, 272; Milderung 1082.
Concubinat der Cleriker, s. Cleriker; der Laien, Maßregeln dagegen 181, 194, 482, 616, 634, 645, 939, 966. Bei Unverheirateten wird der Concubinat nicht mit Excommunication bestraft 967. Concubinarier sind excommunicirt 891 f., 626, 716.
Confiteor, Fixirung desselben 570.
Confraterien 55.
Consecration, auch von sündhaften Priestern vollzogen, ist giltig 275.
Coserans, Synode i. J. 1279 S. 199.
Conservatores 250.
Constantini donatio 387.
Constantinopel, Synoden 162 f., 208; i. J. 1341 S. 648, 651, 652; i. d. J. 1345, 1347 u. 1351 S. 653, 689 f.
Convocation 59.
Copriniacum, s. Cognac.
Corporalien 47, 53, 631, 642, 687; vgl. Kirchengefäße ꝛc.
Corpus Christi-Fest 552, 606.
Corrario, Anton 890 ff., 895, 896, 901, 904 ff., 914, 930.
Corsica, Lehen der römischen Kirche 286, 405.
Cossa, Balthasar, s. Johann XXIII.
Cotta 191, 510, 570, 604.
Courtcuisse 847, 853, 871.
Courtenay, Erzbischof 115, 376, 504.
Courtray, Schlacht 351.
Coutances, Synode i. J. 1294 S. 279.
Cramaud, Simon, Patriarch von Alexandrien 826, 831, 844, 847, 851, 852, 870, 872, 883, 890, 892, 894, 898, 914, 919, 986, 994, 1012, 1018, 1021, 1031, 1034; ob er Präsident der Synode von Pisa war 1020, 1024.
Credo, Kenntniß und Beten desselben 51, 56.
Crompe, Gegner Wiclifs 958 f., 962 f., 974.
Cumanen in Ungarn 129, 189, 198.
Cumulus beneficiorum 49, 86, 102, 109, 111, 150, 168, 169, 175, 188, 205, 217, 222, 247, 480, 500, 518, 634, 636, 701, 715, 809, 933.
Cura animarum, wem sie gegeben werden dürfe 69.
Curia, Beneficien, die in curia erledigt werden 151.
Cypern, Synode i. J. 1259 S. 62.

## D.

Dacia = Dania 58.
Dänemark, Synode daselbst i. J. 1256 S. 58; i. J. 1267 S. 107; s. Bergen, Drontheim, Helsingborg, Skalholt; König Christoph I. in Conflict mit den Bischöfen 58; König Erich in Streit mit Erzbischof Jakob von Lund 107.
Dalmatik 66, 485.
Dambergers Hyperkritik 291, 295, 297, 327, 414, 438, 440.
Dante, sein Urtheil über Bonifaz VIII. S. 664.
Dauphiné, kommt an Frankreich 672.
Dekane 47, 64, 71, 80, 86, 229; müssen Priester sein 47, 64; ein gutes Beispiel geben 64; dürfen nur schriftlich eine Excommunication verhängen 186; dürfen keine Vikare bestellen 241; dürfen in Eheangelegenheiten nicht entscheiden 47, 489; vgl. Archidiakonen; sie überschreiten ihre Gewalt 279; müssen die Vergehen der Cleriker anzei-

gen 719; ebenso die Wucherer und Häretiker 719; (Landpröpste) müssen drei Jahre Theologie studiren 971.
Defensor pacis 594.
Denis, der Mönch von St., Geschichtschreiber 809.
Denuncianten, restitutionspflichtig 496.
Deschamps, Gilles 828, 834, 844, 847, 853, 1012.
Deutschland, der deutsche Clerus übel beleumundet 703; deutsche Bischöfe und Prälaten klagen über päpstliche Geldforderungen 703; ihr Streit mit päpstlichen Legaten 251.
Devolutionsrecht 169, 604, 715.
Diakon, darf die Eucharistie nur im Nothfall den Kranken bringen 69.
Diebstahl 500, 633; von Clerikern verübt 129, 169, 227; Kirchendiebstahl 936.
Diether von Nassau, Erzbischof von Trier 317.
Dietrich von Nieheim, s. Nieheim.
Diöcesansynode, s. Synode.
Dispensationen während des Schismas 987.
Distributiones quotidianae 194, 240, 499, 518, 552, 553, 604, 615, 625, 716.
Dominikaner, Klagen über sie 129, 256, 972; ob sie predigen dürfen ꝛc. 242, 256, 375, 542; ihre Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen 542; vgl. Mönche; sie kommen in Verdacht der Häresie und werden von der Pariser Universität ausgeschlossen 809.
Domkapitel, s. Canonicate.
Domneare 53.
Donatio Constantini 387.
Donatio inter vivos, oft betrüglich 720.
Dreieinigkeitsfest 84; in der Pfingstoctav 878.
Drontheim, Synode i. J. 1290 S. 260; i. J. 1313 S. 572; i. J. 1334 S. 635; i. J. 1351 S. 695.
Dublin, Synoden i. d. J. 1348 und 1351 S. 692.
Dubois 316, 387, 423, 426.
Durandus 517.

## E.

Eberhard II. von Salzburg 101, 257.
Eberhardiner 70, 79.
Eduard I., König von England, ist als Kronprinz für das Heilige Land thätig 40, 115, 124, 261; wird König 124; unfreundlich gegen die Kirche 218; belastet den Clerus 289 f.; im Conflict mit Frankreich 267; Bonifaz VIII. will vermitteln 287 f., 309 ff.; Eduard ist gegen die Bulle Clericis laicos 294 ff.; muß nachgeben 295 f.
Eduard II. von England vermählt sich mit Isabella von Frankreich 410; Aufstand gegen ihn 562, 611.
Eduard III. und Alice Perrers 949.
Ehe, clandestine, verboten 46, 48, 62, 79, 81, 84, 110, 183, 204, 231, 241, 261, 264, 296, 375, 392, 485, 493, 511, 569, 623, 643, 646, 695, 720, 939; drei Arten clandestiner Ehen 81. Eingehen der Ehe, Eheverlöbnisse 183, 632; Proclamationen, dreimalige 115, 493, 501, 629, 632, 648, 695; man soll davon nicht leicht dispensiren 718; Ehen ohne kirchliche Einsegnung 84, 375; die Einsegnung wird Sacrament genannt 643; Ehen mit kirchlicher Einsegnung, aber nicht in der Pfarrkirche 81; wie die Copulation vorzunehmen sei 632; Laien dürfen nicht trauen 971; unentgeltliche Eheeinsegnung 247, 688; die kirchliche Abschließung der Ehe wird gehindert 110; bei Eingehung einer Ehe sind sechs Zeugen erforderlich 264; ausheiraten in eine fremde Pfarrei 66; wer darf copuliren? 493; der parochus sponsi et sponsae ist zuständig 493; fremde Parochianen darf kein Pfarrer trauen 493; kein Fremder darf heiraten ohne Zeugniß seines Bischofs, daß er ledig sei 368, 493; geschlossene Zeit 368, 634, 939, 977; zweite Ehe darf nicht eingesegnet werden 643; in welchen Fällen ist eine solche nicht erlaubt? 688; unerlaubte Ehen sind nicht zu dulden 241; gemischte Ehen 482; Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden 97, 182, 368, 608, 615, 643, 646, 677; Ehen mit Nonnen 643; Ehen von Clerikern, selbst höheren 97, 186, 613, 966; Alter zur Eingehung einer Ehe 241, 493; Archidiakonen ꝛc. maßen sich das Recht an, Nupturienten Beicht zu hören 279; Behandlung von Ehesachen 194, 204, 683; ob durch den Archidiakon, Dekan und ihre Vikare 48, 71, 489, 624, 720; Definitivsentenz steht beim Bischof 680; Doppelehen 628. Ehescheidung, eigenmächtige verboten 368; bei Erklärung derselben muß der Bischof vorsichtig sein 241; Ehegatten dürfen nicht Zaubermittel gebrauchen, um die Liebe festzuhalten 368; die weiblichen Freiheiten sind aufrecht zu erhalten 625; Ehebruch, kirchliche Strafe für ihn 173, 194, 231, 391, 512,

626, 687, 716. Die Ehe der Armenier, ob sie sündhaft sei 654, 658; Vielweiberei bei denselben 657.
Eichstätt, Synode i. J. 1282 S. 228 f.
Eid, gelöst 89; Eidbrüchige und Meineidige sind infam ꝛc. 625, 632; bestraft 54, 254, 265, 372, 391; der Eid gehört vor das geistliche Gericht 625; vor leichtfertigen Eiden wird gewarnt 976.
Elisabeth von Bayern, Konradins Mutter 11.
Eltern dürfen ihre Kinder nicht zu sich ins Bett legen 645, 648, 720.
Embrun, Synode i. J. 1290 S. 259.
Emphyteuse 151, 623, 938.
Engelbert II. von Köln, sein Streit mit der Stadt Köln 89; seine Statuten 90, 617.
Engelsburg, zerstört und restituirt 798, 813.
England, Kampf daselbst gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche 67, 218, 677; in England die Kirche bedrückt 218, 222 f., 289, 295; Besserung versprochen 979 f.; Amortisationsgesetze daselbst 262; das privilegium fori wirkt in England sehr nachtheilig 692; England hat viel an den Papst zu bezahlen 59, 980; England für den Gegenpapst bearbeitet 822; England für Bonifaz IX. S. 848; englische Synode wegen der Bulle Clericis laicos 294 f., 388 f.; die Juden aus England vertrieben 262; Kampf zwischen König und Baronen 59 f., 87 ff., 562, 611; Bauernkrieg 963; Revolution i. J. 1399 S. 980; Kampf zwischen England und Frankreich 267, 287, 289, 309 ff., 702, 711, 712; Bündniß beider 844.
Epiklesis in der orientalischen Liturgie 656, 660.
Erbsünde, ob von den Armeniern geläugnet 654, 658.
Erdbebensynode i. J. 1382 S. 954.
Erzpriester 47, 71, 114, 183, 241, 279.
Erzbischöfe müssen Provinzialsynoden halten 612; s. Bischöfe.
Eucharistie, ihre Aufbewahrung 47, 69, 192, 201 f., 219, 261, 501, 510, 626, 642, 648; ist jährlich einmal zu empfangen 173, 185, 242, 493, 616; von den Clerikern zweimal 608; dreimal 52, 483; beim eigenen Pfarrer 203, 219, 485, 493, 647; vgl. d. Art. Sacrament und Messe; ist nicht schon den Kindern zu ertheilen 55, 656, 660; nur den Gefirmten 220; wie sie den Kranken zu bringen sei 69 f., 203, 247, 275, 377, 497, 642, 645, 971; ob durch einen Diakon 69; Communio sub una specie 203, 219; Darreichung unconsecrirten Weines 203, 219; Vorschriften über die Hostien 202 f., 219, 377, 510; wer nicht gebeichtet hat, darf nicht communiciren 219, 377; die Eucharistie ist höher zu achten als bisher 219; Ablaß für die Verehrung 724; Verneigung vor derselben 69, 497, 544; Glockengeläute bei der Wandlung 219; die Eucharistie muß verschlossen sein 501, 510, 608; Irrthümer der Armenier in Betreff der Eucharistie 656, 660.
Evangelium aeternum, wie es aufzufassen 82.
Evreux, Graf 407, 410, 441, 452.
Examina, geistliche, unentgeltlich 572.
Excommunication, Vorschriften über ihre Verkündung 52, 61, 73, 91, 172, 370, 513, 624, 716; nur wegen Todsünden oder Hartnäckigkeit soll jemand excommunicirt werden 497; auf welchen Vergehen ipso facto 207; alle Fälle latae sententiae müssen alljährlich in vulgari verkündet werden 696; von Dekanen und Priestern verhängt 57; bewirkt Verlust der Beneficien 103; Excommunication wegen Raubs 260, 487; wegen Menschenraubs 616; wegen Verschwörung und Friedensstörung 677; wegen Nichtfastens 615; wegen Entheiligung des Sonntags 612; wegen Fälschung von Urkunden und Münzen ꝛc. 218, 250, 254, 501, 632, 694, 937; wegen falschen Zeugnisses 613, 937; wegen Verwüstung von Feldern 196, 687; wegen Nichtentrichtung des Zehntens und Pachtes, s. Zehnten; wegen Forderung von Weggeldern, siehe Weggelder; wegen Bedrückung von Geistlichen und Kirchen s. Cleriker und Kirchengut; wegen Schulden 249, 718; aber Frauen dürfen wegen der Schulden ihrer Männer nicht excommunicirt werden 249; Excommunicationen sind zu häufig und grundlos 518, 717; die Priester sollen keine allgemeinen Excommunicationen verhängen 186; die Landdekane dürfen nur schriftlich excommuniciren 186; der Bischof kann auch über Eremte den Bann sprechen, den König und die Königin ausgenommen 250; die Excommunication in einer Diöcese gilt in der ganzen Provinz 624; die geistlichen Richter haben oft nicht den Muth, die Excommunication zu verkünden 571. Excommunication an Coena Domini 250. In jeder Kirche muß ein Verzeichniß der Excommunicirten sein und verlesen werden 85, 95, 242, 940. Excommunicirte

sind zu meiden 52, 184, 502, 509, 568; aber nur die ausdrücklich genannten 153. Die Kapläne Excommunicirter müssen diese verlassen 95. Excommunicirte dürfen nicht als Kläger, Zeugen ꝛc. auftreten 175, nicht Richter und Beamte sein 52, 372, 620, 721. Sie dürfen nicht beim Gottesdienst erscheinen 95, 509. Strafe, wenn sie doch erscheinen und den Gottesdienst hindern 372, 509. Strafe des Geistlichen, der, obgleich excommunicirt oder suspendirt, doch functionirt 169, 501. Excommunication zieht Beneficienverlust nach sich 185, 242. Die Excommunication ꝛc. wird gering geachtet; Widersetzlichkeit dagegen 45, 52, 59, 67, 511, 513, 689, 718; besonders in Ungarn 196; selbst Cleriker beachten die Excommunication nicht 171, 196, 237; ebenso Exemte 177, 235, 472, 568; sie darf vor geleisteter Buße nicht aufgehoben werden 978. Laien machen Statuten, um sich gemeinsam der Excommunication zu widersetzen oder sich zu rächen 254, 372. Excommunicirte excommuniciren diejenigen, welche die Sentenz gegen sie verhängt haben 234, 619. Strafe derjenigen, welche längere Zeit im Bann bleiben 79, 80, 90 ff., 95, 183, 255, 280, 372, 392, 482, 489, 511, 512, 634, 683, 939. Geldstrafen wegen Verharrens im Bann 622. Excommunicirte müssen durch die weltliche Gewalt, durch Güterconfiscation ꝛc. zur Wiederversöhnung mit der Kirche gezwungen werden 80, 92, 94 f., 243, 255, 372, 374, 487, 489, 622, 717, 723. Excommunicirte werden auf Befehl der Bischöfe verhaftet 67. Die weltliche Gewalt hindert ihre Verhaftung 67. In England werden die Excommunicirten von der weltlichen Gewalt verhaftet 677. Wie es bei einer Appellation gegen eine Excommunication zu halten sei 570. Wer einen Excommunicirten absolviren dürfe und wie 46, 61, 80, 81, 117, 186, 242, 259, 372. Ob ein Laie absolviren dürfe 176. Absolution der Kranken 73, 284, 279, 372, 689. Der Bischof wird von seinem Generalvikar absolvirt 718.

Exemte und Privilegirte, ihre Uebergriffe und Excesse 45, 69, 70, 84, 85, 114, 177, 182, 234, 235 f., 244, 494, 502, 518, 568, 569, 620, 626; sie müssen ihre Privilegien vorlegen 236; der Bischof muß für die Pfarrkirchen sorgen, welche Exemte haben 626. Sie wollen bei Synoden nicht erscheinen 222, 606; achten die Excommunication nicht, lassen Excommunicirte zum Gottesdienst bei ꝛc. 177, 235, 494, 518, 568, 688 f., 693. Der Bischof kann sie excommuniciren 250. Die Exemtionen sind eine Hauptquelle kirchlicher Mißstände 529. Man verhandelt darüber auf der Synode zu Vienne 529, 546. Mönche ertheilen Secularen mißbräuchlich ihre Exemtion 84. Rechte der Bischöfe in exemten Orten 546. Die Exemten dürfen keinen fremden Bischof berufen, um durch ihn die Weihen ertheilen zu lassen 569, 632.

Exequien, s. Messe; Thorheiten bei Exequien 719; s. Vigilien.

Exeter, Synode i. J. 1287 S. 244.

Ezzelin von Romano 12 ff.

## F.

Fabrica ecclesiae 693.

Fälschung von Urkunden und Münzen ꝛc. wird mit Excommunication bestraft 218, 250, 254, 501, 632, 694, 937. Fälschung und Mißbrauch päpstlicher ꝛc. Briefe 47, 61, 70, 85, 183, 187, 239, 250, 260, 372, 623, 937.

Falschmünzerei, mit Interdict bestraft 489; vgl. d. Art. Fälschung.

Fasten 501, 615, 643, 687; der Mönche und Religiosen 216. Dispens davon ertheilt der Bischof 636. Die Fasten sind zu verkünden 634; werden eingeschärft 722; der Beichtvater, der ohne Grund dispensirt, wird excommunicirt 722; Fasten am Samstag zu Ehren Mariä 491, 647, 722, 977; an der Vigil des Festes des Apostels Matthias 696. Milch und Butter ꝛc. sind an Fasttagen nicht gestattet 716, außer den Armen 719, und am Samstag 977. Abergläubische Fasten 971.

Fehde, kirchlichen Personen anzukünden, wird mit Interdict bestraft 976; diese selbst dürfen keine ankünden 678.

Ferrier, Bonifaz 713, 989, 1031.

Ferrier, Vincenz 1007.

Feste, sind zu verkünden 634. Mißbrauch der Feiertage 635; neue Feste 371, 626, 629. Spaßmacher bei Festen 239. Hauptfeste des Jahres 475, 509, 717; Marienfeste 681, 717, 939.

Festessen, bei kirchl. Investituren 487.

Filioque, Erklärung der Griechen darüber 127; sie nehmen es an 137, 142, 158, 160 f. Ein Zeugniß für filioque wird ausradirt 161. Die unirten Griechen in Unteritalien nehmen das filioque an 233. Das filioque bei den Armeniern 654, 658.

Fillastre 883, 890.
Firmam, ad, Verleihung einer Kirche 111, 112, 184, 196, 221, 492, 632, 676.
Firmung, muß nüchtern ertheilt und nüchtern empfangen werden 33. Der Bischof ertheilt sie bei seinen Visitationsreisen 80, 249. Vorschriften darüber 201, 495. Pathen 495. Namensänderung dabei 495. Viele empfangen die Firmung nicht 219 f. Es gibt 60jährige Personen, die noch nicht gefirmt sind 249. Wer nicht gefirmt ist, darf nicht communiciren 220. Nur ein Firmpathe 634, 684. Firmung gleich nach der Taufe 656, 660.
Fiscalprocuratoren 969.
Flandern, im Krieg mit Frankreich 267, 289, 309, 311, 351.
Florenz, Versammlung i. J. 1327 S. 628.
Flotte, Petrus 307, 322, 323, 330; fälscht 338, 343; ein blinder Belial 339, Ahitophel 340, 343; stirbt 351.
Fluchen, Maßregeln dagegen 87.
Folter 419, 463 ff., 474, 503, 507; Papst Clemens V. verlangt sie gegen die Templer 470, 472; s. Templer.
Fori privilegium, oft verletzt, von der Kirche immer vertheidigt 48, 60, 67, 79, 80, 90 f., 108, 114, 176, 221, 289, 277 ff., 612, 624, 627, 696, 965. Bigami haben es nicht 610; es wirkt in England sehr nachtheilig 692. Vgl. Cleriker und Gerichtsbarkeit.
Forli, Synode i. J. 1286 S. 289.
Forum, kirchliches, was vor dasselbe gehört 696; s. Gerichtsbarkeit.
Frankfurter Reichstag im Jahre 1409 S. 930.
Frankreich, Einkünfte des Königs 343; vgl. Philipp der Schöne. Frankreich nimmt dieselbe Stelle im N. T. ein, wie Israel im A. B. 457. Die französische Königsfamilie ist die auserwählte Tochter der Kirche 672. Streit in Frankreich über die weltliche Jurisdiction der Prälaten 622 ff.
Franziskaner, Klagen über sie 130, 256, 972; ihre Streitigkeiten mit den Pfarrgeistlichen 542; dürfen predigen und Beicht hören 242, 256, 374; sie sind sehr feindselig gegen Bonifaz VIII. S. 308, 546. Streitigkeiten innerhalb des Ordens 586 ff. Verhandlungen an der Curie unter Clemens V. S. 538 ff. Die Bulle Exivi de paradiso 546 ff. Erneuter Kampf unter Johann XXII. S. 579 ff.; der theoretische Armuthsstreit 581 ff. Abergläubische Ueberschätzung des Franziskanerkleides 982.
Franziskaner-Tertiarier 603.
Fraticellen 581 ff.; verbrannt 580.
Frauenklöster, s. Nonnen.
Freiheiten, die weiblichen 625.
Fremde Cleriker 193, 204, 241, 256, 390, 509, 569, 624, 632, 938, 966, 969, 977.
Friedhof, Weihe 235; darf nicht profanirt werden 57, 78, 186, 231; siehe auch Kirche.
Friedrich II., Kaiser, der angebliche 210.
Friedrich der Schöne und Ludwig der Bayer 583 ff. Friedrich stirbt 593.
Friedrich der Streitbare, der letzte Babenberger 6, 101, 106.
Friedrich von Aragonien, macht Ansprüche auf Sicilien 286; wird König der Insel 287, 557.
Friedrich von Baden 34, 36.
Friedrich v. Salzburg, Erzbischof 167 ff., 216.
Fritzlar, Synode i. J. 1259 S. 62 f.
Frohnleichnamsfest 552, 606; Freitag in der Octav Seelengottesdienst 705.
Fulco, Erzbischof von Gnesen 59.
Fulcobi, Guido, später Clemens IV. S. 26, 87.
Funkentag = erster Fastensonntag 385.

## G.

Gascogne, englische Provinz 267.
Gaveston 563, 611.
Gazatores 936.
Gebetläuten, am Abend 480.
Gebote, zehn 118.
Geburt, schwere, Behandlung von Frau und Kind 494.
Gefangene, dürfen nicht am Beichten gehindert werden 109; vgl. Beicht.
Gefundenes, was damit zu thun sei 495.
Geistliche, s. Bischöfe, Canonikate, Cleriker, Mönche.
Geißlerzüge 670.
Gelübde, vor unüberlegten wird gewarnt 183.
Generalvikar, darf nicht Laie sein 977; seine Verpflichtungen 281; muß einheimisch sein 706; sie dürfen nicht gewinnsüchtig delegiren oder Advokatendienste übernehmen 724.
Genua, Synode i. J. 1292 S. 274.
Georgsfeiertag in England 980.
Gerard von Mallemort, Erzbischof von Bordeaux 54, 61.
Gerhard, Erzbischof von Mainz 16, 61, 266, 274, 313.
Gerichtsbarkeit, kirchliche, oft bedroht und verletzt, von der Kirche immer vertheidigt 45, 47, 59, 61, 67, 68, 80,

92, 97, 108, 114, 177, 195, 205, 207, 239, 280, 390, 475, 619 f., 683, 692; von der weltlichen Gewalt und von Laien gehindert oder geschädigt 67 f., 92, 108, 176, 177, 190, 205, 239, 243, 249, 277, 369, 372, 373, 490, 494, 619, 622, 624, 625, 677, 678, 683; Citation vors geistliche Gericht 68, 73, 86, 176, 277, 390, 624; das geistliche Gericht macht Uebergriffe 71, 374; soll sich nicht in die Streitigkeiten der Laien mischen 70, 92. Verhandlungen in Frankreich über die weltliche Jurisdiction der Prälaten 629 ff. Das geistliche Gericht soll den Laien gegen Cleriker schnell Recht schaffen 92. Die geistlichen Richter haben oft nicht den Muth, die Excommunication zu verkünden 571, 685. Bestrafung der Laien, welche das geistliche Gericht hindern 92, 108, 227, 567, 568, 571, 624, 677, 678; die Gerichtsboten gefangen nehmen ꝛc. 205, 249, 277, 490, 494, 514, 571, 572, 624, 678. Bestrafung ungerechter geistlicher Richter 92. Die geistlichen Richter müssen sich aller ungebührlichen Citationen enthalten 679; müssen schwören, kein Geschenk anzunehmen 184, 195. Das geistliche Gericht ist zu milde gegen verbrecherische Cleriker 693. Geistliche und weltliche Richter müssen einander unterstützen 175, 195. Laien und Aebte schließen Bündnisse, um sich der Bestrafung durch den Bischof zu entziehen 376; vgl. Adelsliguen und Statuten. An Sonn- und Festtagen dürfen keine Gerichtssitzungen statthaben 566; Recursus ab abusu, s. d. Art.

Gerlach, Erzbischof von Mainz 669 f.

Germanus, Patriarch von Constantinopel 122, 136.

Gerson, Johannes 808, 817, 823, 846, 870, 874, 884, 890, 895, 900, 921; Prediger 983, 1035.

Gesang, unziemlicher, in den Kirchen 719.

Gestohlenes, Verordnung darüber 500, 513; vgl. Diebstahl und Restitution.

Gevatterschaften 53, 69, 71; zur Sünde mißbraucht, darum beschränkt 634, 939, 971. Die Pathengeschenke übermäßig groß 259; vgl. Pathen.

Giacopone da Tobi 309.

Ghibellinen, mächtig in Italien 18 f., 26, 32. Ghibellinen und Welfen streiten sich noch im 14. Jahrhundert in Italien 554.

Gift, darf vom Apotheker nicht abgegeben werden, s. Apotheker.

Gilon, Erzbischof von Sens 45 f.

Glaube als Vorsatz (implicite) genügt 646, 684.

Glaubensartikel, dem Volk gelehrt 51, 56, 183, 608, 696, 706, 944; 14 Glaubensartikel 220, 475, 721.

Gloceſter, Synode i. J. 1378 S. 940.

Glöckner, s. Campanarii.

Gloria patri, Neigung des Hauptes dabei 692.

Gnadenjahr, s. Annus gratiae.

Goliarden 265, 483.

Gottesacker, s. Friedhof, Kirche und Begräbniß.

Gottesdienſt, Vorschriften darüber 47, 63, 64, 200. Die Gottesdienstordnung muß in jeder Kirche aufgeschrieben werden 973; Ungläubige dürfen dem Gottesdienst nicht anwohnen 615. Alle Kirchen einer Diöceſe müssen sich der Kathedrale im Cult conformiren 678, 965. Nachahmung des Gottesdienstes durch Possenreißer 79, 678.

Gottesurtheile verboten 56, 616.

Grado, Patriarchat 366, 609. Synode i. J. 1296 S. 366; im J. 1321 S. 608; i. J. 1330 S. 631.

Gran, Synode i. J. 1252 S. 46; i. J. 1256 S. 57; i. J. 1268 S. 107; i. J. 1292 S. 274; i. J. 1294 S. 280; i. J. 1315 S. 573.

Gregor X. S. 41; sein Verhältniß zum deutschen Thronstreit 41; er erklärt sich für Rudolf von Habsburg gegen Alfons von Castilien 134, 164; wirkt für Rudolf 164, 165; sorgt für das Heilige Land 124 ff.; betreibt die Union mit den Griechen 124 ff.; ladet sie nach Lyon zu einer allgemeinen Synode 125, 131; eröffnet die 14. allgemeine Synode 132 ff.; will auch die Tataren christianisiren 154; besteuert den Clerus 133; zwingt den Bischof von Lüttich zur Abdankung 138 f.; stirbt 155, 167.

Gregor XI. S. 712; seine Händel mit Florenz 712; Frieden von Sarzano 714, 728. Er kehrt nach Rom zurück 713; bedauert es 714; stirbt 714.

Gregor XII., seine Wahl 886; seine Versprechen 887; sein Charakter 888; sein Schreiben an Peter von Luna 888. Benedikts Antwort 889. Gregor schickt Nuntien an Benedikt und schließt den Marseiller Vertrag i. J. 1407 S. 890 f.; seine Neffen haben schlimmen Einfluß auf ihn 890 ff., 896; er will nicht nach Savona gehen 896 f.; Gründe seiner Gesinnungsänderung 896. Französische Gesandte bei ihm 898. Gregor macht Gegenvorschläge 899; bestätigt den

Marseiller Vertrag 900; weicht aber gleich wieder zurück 901. Gregor geht seinem Rivalen entgegen nach Viterbo und Siena, ist voll Bedenken gegen Savona 902; schlägt Pisa vor 901, 902; geht nach Lucca 903; verwirft neue Vorschläge und will neue Cardinäle ernennen 904, 905; Beschuldigungen gegen Benedikt 904; will von Pisa nichts mehr wissen 905; wird von seinen Cardinälen verlassen 905 f.; creirt neue Cardinäle 906. Sieben Cardinäle Gregors gehen nach Pisa und erlassen Denkschriften 906 f. Gregor beruft eine Synode 912; geht nach Siena und Rimini 912; wird nach Pisa berufen 913; Versuche, zwischen ihm und seinen Cardinälen zu vermitteln 921. Der König von England mahnt ihn 924. Wenzel fällt von ihm ab 925 ff. König Ruprecht ist für Gregor 929 ff. Gregor will sich mit seinen Cardinälen versöhnen 933; spricht die Sentenz über sie 934. Immer mehr Feinde Gregors 934. Er wird vom Pisanum vorgeladen 995, 1006. Die deutschen Gesandten sprechen für ihn 997 ff. Malatesta wirkt für ihn in Pisa 1002 ff. Gregor ist mit ihm unzufrieden und bleibt hartnäckig 1005 f.; seine Processirung und Absetzung in Pisa 1020 ff.; er schreibt nach Pisa an die Engländer 1024; seine Synode zu Civibale i. J. 1409 S. 1036 ff.; seine gefährliche Lage in Civibale 1037; flieht zu Ladislaus von Neapel 1038; seine neuen Unionsvorschläge 1038.

Griechen, die Union mit ihnen durch Michael Paläologus zerstört 119; eine neue angebahnt 119 ff. Die griechischen Bischöfe sind nicht für die Union 127, 136, 159. Unionsverhandlungen zu Lyon 136 ff. Geschichte der Union nach dem Lyoner Concil 154 ff. Ein Zeugniß für filioque aus den Schriften Gregors von Nyssa wird ausradirt 161. Die Union wird wieder aufgehoben 162 f. Griechische Synoden 162, 163, 207. Unionsversuch unter Kaiser Andronicus III. i. J. 1339 S. 649; unter Kantakuzenus und Johannes Paläologus 704, 711.

Griechen, die unirten, in Unteritalien 233.

Günther von Schwarzburg 670.

Güntherianismus 540.

Guiard in Perpignan 918.

Guido, Cardinal von St. Lorenz 95, 98, 100.

Guido, Erzbischof von Narbonne 66.

Guido Fulcodi, s. Clemens IV.

Guido, Graf von Flandern 267, 289, 301 f., 309, 311 f., 351.

Guido de Roye, Erzbischof von Rheims 982, 987.

Guienne, englische Provinz 267, 289, 309.

## H.

Hacon oder Hayton, Joh., seine Thesen in Sachen der Union 837 f.

Hadrian V. S. 174.

Häretiker, Verordnungen über sie und ihre Güter 45, 50 f., 69, 108, 198, 253, 254, 265, 370, 501, 512, 683, 719, 936, 943, 971. Häretiker in Oberitalien 14, in England 237, in Böhmen 376, 927, in Straßburg 75.

Hahnenkämpfe verboten 66.

Halle, Synode i. J. 1320 S. 607.

Hamburg, Synode i. J. 1406 S. 982.

Haro, clamor de 369, 566 f.

Hartmann, Sohn Rudolfs von Habsburg 210.

Haukoob, Johann, Condottiere 712.

Hauptsünden 646 und Haupttugenden 475.

Hayton, König von Armenien 478, 573.

Hebamme, wie sie taufen muß bei Schwergeburten 494.

Heilige, die Armenier beten auch für die verstorbenen Heiligen 654, 658.

Heinrich VII., Kaiser 427 f., 497, 554; hält die kaiserliche Hoheitsidee fest 554; auch dem Papst und allen Königen gegenüber 556 f.; gekrönt 556; will die Kirche und den Papst schützen 556; sein italienischer Feldzug 555 ff.; stirbt 558, 582.

Heinrich von Admont 256.

Heinrich von Bayern 165, 178, 216, 217.

Heinrich von Breslau, Herzog 236.

Heinrich von Castilien, Senator von Rom 33.

Heinrich von Embrun 107.

Heinrich III. von England 59, 67, 87, 108, 115.

Heinrich IV. von England 980.

Heinrich von Geldern, Bischof von Lüttich, muß abdanken 139.

Heinrich II. von Jerusalem 215.

Heinrich III., Erzbischof von Mainz, abgesetzt 667.

Heinrich von Sens 54.

Heinrich von Speier 17.

Heinrich von Straßburg, Ketzer 75.

Helsingborg, Synode i. J. 1335 S. 644; i. J. 1345 S. 679.

Hesychasten 650 ff., 689 ff.

Hexen 492.

Himmelskörper wirken auf irdische Geschicke 116.
Hinrichtung, die Beicht vor derselben gehindert 466, 572.
Hölle, eigenthümliche Ansicht der Armenier darüber 654.
Honorius IV., sein Verhältniß zu Rudolf von Habsburg 211.
Hospital, s. Spital.
Hospitalritter 84, 215, 235, 262, 276, 475, 970.
Hostien, Vorschriften darüber, s. Eucharistie.
Huesca, Synode i. J. 1303 S. 392.
Hugo III., König von Cypern und Jerusalem 124, 214.
Humbert de Romanis 131.
Humiliaten 255.
Huren 55, 194.
Hus und die Umgestaltung der Universität Prag 928.

## J.

Jagd und Vogelfang, den Clerikern verboten, s. Cleriker.
Jahresanfang in Frankreich 371, in Deutschland 486.
Jahrtage, Gelage an denselben 490. Gläubige werden gehindert, Jahrtage zu stiften 275, 490; nicht bei Minoriten 478. Jahrtage für die Bischöfe einer Provinz, für die Patrone und Wohlthäter der Kirchen 509.
Jakob I. von Aragonien 132, 134.
Jakob II. von Aragonien 286, 287.
Jakob, Cardinal von St. Georg, Biograph Cölestins V. 269 f.
Jakob von Narbonne, Erzbischof 61.
Jakob Normans, Archidiakon und päpstlicher Nuntius 329, 338, 352.
Janduno, s. Johannes Janduno.
Jerusalem, Königreich; seine Lage seit Kaiser Friedrich II. S. 37 f. Kreuzzüge Ludwigs des Heiligen 38 f.; des Prinzen Eduard von England 40, 115, 125. Gebete für Jerusalem 46, 111. Gregor X. will für das Heilige Land sorgen 41, 124 f., 133; ebenso Urban IV. S. 85, Clemens IV. S. 121. Rudolf von Habsburg nimmt das Kreuz 166. Kreuzfahrer geschützt 188. Besteuerung des Clerus für das Heilige Land 85, 115, 133, 171, 173, 261, 262. Vergebliche Kreuzzugsversuche 213 ff.; im 14. Jahrhundert 644, 709. Die letzten Besitzungen der Christen im Heiligen Land gehen verloren 213 ff., 261. Bemühungen, sie wieder zu erlangen 262 f. Neue Hoffnungen unter Bonifaz VIII. S. 317. Das Concil von Vienne beschließt einen Kreuzzug 528. Clemens VI. will einen Kreuzzug ins Leben rufen 408, 671; ebenso Innocenz VI. S. 704 und Urban V. S. 709.
Jesus, Inclination bei Nennung des Namens 152, 692.
Ildephons von Toledo 377.
Illescas, Synode i. J. 1379 S. 941.
Imola, Synode i. J. 1280 S. 208.
Immunitäten des Clerus und der Kirche, s. Cleriker, fori privilegium und Kirchengut.
Incestus = Unzucht mit Nonnen, s. Nonnen.
Inclinatio 152, 692.
Inclusi und inclusae 632.
Infirmarium in Klöstern 72, 112.
Infulae 109.
Innocentium festum, eigenthümliche Feier 66.
Innocenz III., verbietet dem Clerus, dem König Subsidien zu leisten 292 f.
Innocenz IV., gegen Konrad IV. und für Wilhelm von Holland 1, 2; läßt das Kreuz gegen Konrad IV. predigen 2, 3; kehrt aus Lyon nach Italien zurück 3, 4; will den Staufern sogar das Herzogthum Schwaben nehmen 3; bietet die sicilische Krone dem Karl von Anjou an 5; sein Verhältniß zu Konradin 9, 10; steht im Zenith seiner Macht 10; stirbt 10.
Innocenz V., seine Beziehungen zu den Griechen 155 f.; zu Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou 174.
Innocenz VI., ein trefflicher Mann 697 f.; Sittencensor der Fürsten 698; seine Friedensbemühungen 701; protestirt gegen die Goldene Bulle 703; tritt für die Rechte des Clerus auf, will ihn aber reformiren 703; verständigt sich mit Karl IV. S. 703; wirkt für Union und Kreuzzug 704; stirbt 704.
Innocenz VII., seine Wahl und sein Eid 876; will ein allgemeines Concil berufen 877; kommt in Abhängigkeit von Ladislaus von Neapel und flieht nach Viterbo 877; klagt über die Avignoner 879; ist nicht unionsfreundlich 880; stirbt 882.
Inquisition, bischöfliche 50 f., 375, 503, 512, 944; ihre Gefängnisse 51; Großinquisitor von Frankreich 416, 418; päpstliche Inquisitoren, s. Templer; Vorschriften des Vienner Concils über Inquisition und Inquisitoren 545.
Insulanum concilium i. J. 1251 S. 45; i. J. 1288 S. 258.
Intellect aller Menschen Einer 116.
Interdict, Vorschriften über seine Verkündigung und Beobachtung 52, 61,

80, 95, 170, 172, 205, 234, 247, 265, 392, 474, 475, 480, 487, 489, 494, 509, 607, 624, 625; deambulatorium 976; wegen Vorenthaltung kirchlicher Einkünfte 70; wegen Beeinträchtigung des Kirchenguts und der kirchlichen Immunitäten 67, 80, 90, 103, 218, 238, 248, 391, 487, 565 f., 615, 627, 679; wegen Angriffs auf die Kirche 170; wegen Mißhandlung und Verhaftung ꝛc. eines Clerikers 63, 73, 78, 80, 92, 93, 94, 102, 170, 238, 249, 391, 487, 564, 606, 617, 627, 683; wegen Verletzung des kirchlichen Gerichts 92, 683; wegen Verletzung des Asylrechts 110; wegen Mißachtung der Excommunication 95; wegen Falschmünzerei 489; wegen Wuchers 249; wegen Ungehorsams eines Bischofs gegen seinen Metropoliten 609; ob wegen Schulden 513, 627; Interdicte sollen nur selten und nie wegen Geldangelegenheiten verhängt werden 571, 685; Canoniker stellen unrechtmäßigerweise den Gottesdienst ein 70, 150, 180, 377; päpstliche Richter verhängen ungerechte Interdicte, die nicht zu beachten sind 277, 685; wie während des Interdicts zu beerdigen sei 247, 276, 487; während eines Interdicts nehmen Laien die Beerdigung vor 230, 276; während des Interdicts dürfen die Mendicanten den Leib Christi nicht ausstellen 870; Interdicirte dürfen nicht zum Gottesdienst zugelassen werden 494; Strafe desjenigen, der ein Jahr lang im Interdict bleibt 511; Milderung der Interdicte 564, 568, 617, 624, 625.

Intercalargefälle 60, 64, 276, 321, 326.

Inventarien über Kirchengüter 47, 172, 174; s. Kirchengut.

Investitur, s. Beneficien; Investiturmahlzeiten sind verboten 487, 615; Investiturgebühren 488, 616.

Joachim von Flore, seine drei Zeitalter 81 ff.

Johann XXI., seine Beziehung zu den Griechen 156 f.; seine Regierung 178; seine Beziehung zu Rudolf von Habsburg 178; sein Tod 178.

Johann XXII., als Bischof von Avignon, sein Vorschlag auf dem Concil von Vienne 519; seine Wahl und sein Vorleben 577; sein Versprechen der Rückkehr 578; will die Papalhoheit festhalten, seine Ansprüche in Betreff der Kaiserwahl und des Reichsvikariats 578, 579, 586, 587; sein Streit mit den Franziskanern über die Armuth ꝛc. 579 ff.; wegen Ludwigs von Bayern 587 ff.; seine Stellung zum Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich dem Schönen 585 ff.; er spricht den Bann über Ludwig den Bayer 593; neue Sentenzen gegen Ludwig und die Minoriten 593, 594, 597; der Papst bestätigt das Wahlrecht der Kurfürsten 590; Johann wird von den Franziskanern und von Ludwig dem Bayer als Ketzer erklärt und in effigie verbrannt, ein Gegenpapst aufgestellt 595, 596; der Papst läßt den Kreuzzug gegen Ludwig den Bayer predigen 596; nimmt Ludwigs Friedensanträge nicht an und verlangt, daß er auf das Reich verzichte 598; Herzog Heinrich von Niederbayern soll König werden 598; Johannes' XXII. Tod und Charakter 599; sein Streit wegen der visio beatifica 599 ff.; Entscheidung durch Benedikt XII. S. 637.

Johann XXIII., seine frühere Geschichte 906, 913, 917, 921, 926, 934, 935, 1031, 1032 f., 1034, 1036.

Johann Baliol, König von Schottland 289.

Johann, König von Böhmen 583, 586, 591, 664 f., 669.

Johann Jandun 593, 949.

Johann von Nepomuk 815.

Johann Paläologus, unionsfreundlich 704; tritt in die Union 711.

Johann, Patriarch von Constantinopel 651—653.

Johanna, Königin von Neapel 671, 793, 799, 800; ermordet 800.

Johanniter, s. Hospitalritter.

Joseph, Abt, später Patriarch von Constantinopel 122 f.; ist unionsfeindlich 127 f., 136; cedirt 154; wird restituirt 162.

Irische Synode i. J. 1261 S. 67.

Isle, Synoden, s. Insulanum.

Italien, politische Zustände daselbst im 13. Jahrhundert 3, 4, 10, 18, 28 ff.; in Rom 9, 18, 33; in Oberitalien 12, 13, 14, 18, 19, 20, 30; Parteiwesen im 14. Jahrhundert 554 f.; elender Zustand Italiens während des babylonischen Exils 561, 672 ff., 698; dieser Zustand hindert die Rückkehr der Päpste 711.

Jubiläum, erstes 315; alle 50 Jahre 663; alle 33 Jahre 807, 814.

Juden, Verordnungen über sie, ihre Kleidung ꝛc. 54, 55, 57, 60, 62, 63, 84, 104, 131, 177, 186, 197, 227, 245, 277, 371, 501, 511, 623, 688, 718, 722, 971; Juden dürfen nicht überall wohnen 177, 510, 643, 967; die Juden dürfen kein Amt bekleiden 615, 688; sind aber

factisch vielfach Beamte, besonders im Finanzwesen 131, 197, 371; dürfen keine christlichen Sklaven haben 68, keine christlichen Ammen 117; warum nicht 688; das Fleisch bei Metzgern nicht verhauen 133; ihre Schuldklagen gegen Christen 62; Christen dürfen den Hochzeiten und Begräbnissen der Juden nicht anwohnen 615, 723; der Christ darf seine Güter nicht an Juden verpachten 197; sein Haus nicht an Juden vermiethen oder verkaufen 605; nicht bei Juden wohnen 501; nicht Dienstbot bei ihnen sein 57, 117, 186, 501; keinen jüdischen Arzt gebrauchen 54, 477, 615, 643, 723; Kelche und Kirchenkleider dürfen nicht an Juden verkauft, auch nicht von Juden renovirt werden 723; Juden dürfen an christlichen Feiertagen nicht Handel ꝛc. treiben 54, 967; Verhalten derselben am Charfreitag 63, 277, 688; sie müssen Ersatz leisten für den Kirchenzehnten 371; Greuel der Juden 688; sie kaufen gestohlene Kelche 131; werden vors geistliche Gericht gestellt 68; schreckliche Judenverfolgung um die Mitte des 14. Jahrhunderts 670; Juden werden von weltlichen Herren beschützt 105, 723; auch vom Papst 671; die Juden werden aus England vertrieben 262; Sorge für die Getauften 377, 616; Uebertritt oder Rücktritt zum Judenthum ist verboten 501.

## K.

Kadan, Fürstenversammlung zu, i. J. 1297 S. 312.

Kaiser, Wahl desselben 14, 28 f., 702; s. Kurfürsten; der Kaiser wird in St. Peter, nur ausnahmsweise im Lateran gekrönt 555; Verhältniß von Kaiserthum und Papstthum 11, 17 f., 20 bis 25, 31 f., 36, 319; der Kaiser beruft ein allgemeines Concil S. 1016, s. Papst; König Wenzel spricht die Kaiseridee sehr schön aus 796, 926; auch der König von England anerkennt sie 925; alle Könige sind dem Kaiser unterworfen 320, 556, 796; Kurverein zu Rense 640; Beschränkung der kaiserlichen Gewalt durch die Fürsten 43; viele Rechte und Güter des Kaiserthums gehen an die Fürsten über 7; wer entscheidet, wenn sie mit dem Kaiser streiten 164; das Kaiserthum ist von den Griechen auf Karl d. Gr. übergegangen 319; die kaiserlichen Statthalter in Italien sind feindselig gegen den Papst 174, 178; das Kaiserreich wird von Frankreich bedroht 267, 316, 317 f.; die Kaiserkrone soll an Frankreich kommen 426 f., 590 f.; sei stets dort gewesen 885; Clemens V. schreibt Frankreich dieselbe Stellung im N. B. zu, wie sie Israel im A. B. hatte 457; die Deutschen vertheidigen die Stellung ihres Kaisers den Franzosen gegenüber 793.

Kaiserschnitt 494.

Kalekas, Joh., Patriarch von Constantinopel 689.

Kallundborg, Synode i. J. 1314 S. 573.

Kantakuzenus 651, 652, 689, 690 f., 692, 704.

Kapelle, bischöfliche 633, 722, 725, 973.

Kapellen dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht errichtet werden 255, 491, 568, 626, 687; es darf darin nicht Messe gelesen werden außer mit Erlaubniß des Bischofs 205, 255, 610, 675; die Opfer in einer Kapelle gehören nicht dem Kaplan, sondern dem Pfarrer 110; genießen das Asylrecht 707.

Kapitelsversammlungen 611.

Kapläne der Bischöfe und Könige ꝛc. 64; Schloßkapläne 73, 74, 95; üble Aufführung der Kapläne 643; Kapläne = Pfarrer 66, 80, 81, 186; die Kaplaneien vielfach sehr arm 708; Unirung armer 694; die Opfer in einer Kapelle gehören nicht dem Kaplan, sondern dem Pfarrer 110; Einkommen des Kaplans 66, 694, 719; der Kaplan muß am Sonntag in seiner Kirche celebriren 939; Kapläne annualia celebrantes, ihr Einkommen 940; der Kaplan darf nicht vom Banne freisprechen 80.

Kapuze 512, 514, 939, 965.

Karl I. von Anjou, die sicilische Krone wird ihm angeboten 5, 19; er nimmt sie an 25 f.; wird Senator von Rom 25; wohnt im Lateran 27; wird in Rom gekrönt 28; ist Herr und Reichsvikar in Tuscien und der Lombardei 30, 42, 174; siegt über Manfred 29, über Konradin 34; läßt ihn hinrichten 35. Unzufriedenheit der Päpste mit ihm 27, 28, 30, 35; sein schreckliches Regiment 28, 30, 31, 35; seine Beziehungen zu Constantinopel und dem Heiligen Land 89, 128, 156, 158; seine Beziehungen zu Rudolf von Habsburg 174, 179; Familienverbindung mit Rudolf von Habsburg 209. Ist im Krieg mit Aragonien wegen der sicilianischen Vesper 211; stirbt 211.

Karl II. von Neapel und Provence 211, 234, 262, 268, 269; in aragonischer Gefangenschaft 211, 235; es wird für ihn gebetet 234; seine Beziehungen zu

Cöleſtin V. S. 271 f.; zu Bonifaz VIII. S. 269, 284; ſein Vertrag mit König Jakob II. von Aragonien wegen der Inſel Sicilien 285. Neuer Vertrag mit Prinz Friedrich von Aragonien 286 f.; vermittelt zwiſchen Frankreich und England 309.
Karl Martell, Enkel Karls von Anjou 180, 213, 269, 271, 284.
Karl IV., Kaiſer 664 f., 684; ſeine Verſprechungen, falls er Kaiſer werde 667 f.; er wolle Rom nicht betreten u. dgl. 668; wird von Clemens VI. empfohlen 668; zu Renſe gewählt 669; anerkannt 669; ſeine Verdienſte um Künſte und Wiſſenſchaften 670; gekrönt 700; gibt die Goldene Bulle 702; will den Clerus reformiren 703; droht ihm mit Güterconfiscation 703; verſtändigt ſich mit Papſt Innocenz VI. S. 703; beſucht Urban V. in Avignon und beſpricht mit ihm die Rückverlegung des Heiligen Stuhles nach Rom 610; zweiter Römerzug 711; will das Schisma verhüten und für Urban wirken 790, 792.
Karl V. von Frankreich, unterſtützt den Gegenpapſt Clemens VII. S. 793, 795; ſtirbt 800.
Karl VI. von Frankreich 800; ſein Geſchichtſchreiber, der Mönch von St. Denis 809; Beziehungen Karls VI. zum Gegenpapſt 811 f. Herzog Stephan von Bayern, ſein Schwiegervater 816; ſeine Geiſteskrankheit und erſte Geneſung 818; Bonifaz IX. verhandelt mit ihm wegen Union 818. Karl iſt i. J. 1393 dafür thätig 820. Karl erkrankt abermals 822; abermals für Union 822. Der Herzog von Berry dagegen 820, 823. Der König nimmt eine Denkſchrift der Univerſität an 823 f. Karl VI. ändert wieder ſeinen Sinn 825. Will nach dem Tod des Clemens VII. eine Neuwahl hintertreiben 827; iſt nach der Wahl Benedikts XIII. für Union thätig 829 f. Erſtes franzöſiſches Concil in Sachen der Union, im Februar 1395 S. 830. Karl ſchickt eine hohe Geſandtſchaft an Benedikt 833 ff.; ſein dictatoriſches Benehmen 836. Karl VI. beruft ein zweites Concil im Spätjahr 1395 S. 843; ſchickt Geſandte an andere Fürſten 843; verbindet ſich mit England 844; ſchickt wieder Geſandte an die Fürſten 846; an die Päpſte 847; verhandelt mit König Wenzel und den Deutſchen 850; ſeine Zuſammenkunft mit Wenzel i. J. 1398 S. 850; drittes franzöſiſches Concil wegen Union i. J. 1398 S. 852. Karl entſcheidet für totale Subſtraction 854; hebt ſie wieder auf 869 ff.; viertes franzöſiſches Concil 874; fünftes i. J. 1406 S. 882 ff.; halbe Maßregel 885 f.; ſchreibt an die Cardinäle zu Rom 886; ſchickt Geſandte 892, 898; ſagt ſich von Benedikt los 908 f.; hält eine Nationalſynode 910.
Karl von Durazzo, wird König von Neapel 799; treulos 800; ſeine Beziehungen zu Urban VI. S. 802 ff.; wird König von Ungarn 806; ermordet 806; ſein Haus 806, 813; ſ. Ladislaus.
Karl Malateſta, ſ. Malateſta.
Karl von Valois 211, 262, 447; verzichtet auf Aragonien 286; von Bonifaz zu Hilfe gerufen, zum römiſchen und griechiſchen Kaiſer zugleich beſignirt 286, 311, 319; mit der Erbin Conſtantinopels verheiratet 287, 316, 389; von Bonifaz VIII. ungebührlich erhoben 319; will zwiſchen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. vermitteln 351. Clemens V. unterſtützt Karl von Valois 408. Karl ſoll Kaiſer werden 426 f.
Karobert 375; als König von Ungarn gekrönt 481.
Kartenſchlagen 368.
Katharina von Siena 712 f., 786, 793, 799; ſtirbt 799.
Katholicus der Armenier 655, 657, 659.
Kelche, ſilberne 52, 173, 510, 626; oft ſchlechte 53, 201; dürfen nicht aus Holz, Glas, Zinn, Blei, Meſſing, Bernſtein ſein 461; Kelche mit Haut überzogen 491; von Erde und Holz 656; Kelche und Kirchenbücher dürfen ohne Erlaubniß des Biſchofs nicht verkauft oder verpfändet werden 172, 491, 632; werden von Geiſtlichen geſtohlen 227; müſſen der Kirche zurückgegeben werden 254; ſind zu verſchließen 642; dürfen nicht an Juden verkauft, auch nicht von Juden renovirt werden 722; Kelche in Armenien 656, 660.
Kerzen, hölzerne 84.
Kerzengeld 707.
Ketzer, ſ. Häretiker.
Keuſchheitsgelübde 603.
Kinder, ſollen nicht an Oſtern die heilige Communion erhalten 55; dürfen nicht bei Erwachſenen liegen 648, 720; im Bett erdrückt 240, 645; müſſen vom 7. Jahre an im Glauben unterrichtet werden 51; tragen theilweiſe die Strafen ihrer Eltern 74, 93, 94, 277, 391, 484, 502, 565, 616, 625; Schickſal der Kinder, die ohne Taufe ſterben 654, 658; im Mutterleib getauft 494.
Kirche und Gottesacker. Wie bei Gründung und Weihe einer Kirche zu verfahren ſei 70, 76, 109, 485, 491,

501, 687; Kirchweihfest 76, 280; Execration 391; der Grundstein muß vom Bischof eingesegnet werden 70, 687; was er für die Kircheneinweihung fordern dürfe 109, 152; Wiedereinweihung profanirter Kirchen und Gottesäcker 73, 113, 218, 231, 391, 626; wer einen Gottesacker weihen dürfe 235; Oratorien ꝛc. dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht errichtet werden 255, 491, 568, 626, 687; Reparation schadhafter Kirchen, Kirchenbücher ꝛc. 52, 76, 173; wer muß dazu beitragen 110, 186, 491, 626, 644, 675, 683, 687; Baupflicht der Prälaten 683; die Kirchen müssen rein sein 642; die Kirchen sind nach dem Gottesdienst zu schließen 194; jede Kirche muß ein Verzeichniß aller Rechte und Lasten anfertigen lassen 234, 978. Kathedralkirchen ebenso 977. Die Einkünfte müssen in den Meßbüchern verzeichnet werden 55; in die Kirche darf man keine Waffen mitnehmen 98; nicht gewaltsam eindringen 61; keine Märkte darin halten 111, 152, 280, 491, 510, 615, 719; keine Spiele 719; keine Gesangsproductionen 280, 491; keine Gerichtssitzungen 47, 61, 152, 194, 391, 491, 510, 615, 626, 719; keine Vigilien und Tänze 66, 186, 194, 243, 280, 491, 544, 719; Kirchen dürfen nicht mit Kisten und Getreide ꝛc. angefüllt werden 175, 194, 195, 208, 231, 243, 510, 687; in Kirchen und auf Gottesäckern darf nicht Wein geschenkt werden 231; Kirchen und Gottesäcker müssen gut verschlossen sein 204; dürfen nicht zu Festungen gemacht oder sonst profanirt werden 79, 195, 204, 249, 501, 566, 615, 687; Kirchen werden von Laien sehr bedrückt und belastet 197, 615, 678; in Ställe ꝛc. verwandelt 195; Strafe derjenigen, welche eine Kirche oder ein Kloster anzünden ꝛc. 93, 110, 487, 619; Kirchen dürfen nicht verhandelt 195, nicht ad firmam gegeben 111, 112, 184, 196, nicht getheilt 48, 110, 491, nicht mit Abgaben und Schulden belastet werden 48, 49, 84, 193; sie sind steuerfrei 196, 277, 565; Rechte und Privilegien geschützt 479; vgl. Immunität; der Bischof darf nicht willkürlich mit den Kirchen schalten 110; Schenkungen an Kirchen dürfen nicht gehindert werden 113, 565, 622, 677, 687; vom Clerus nicht für sich verwendet werden 683, 703; die Güter erledigter Kirchen dürfen nicht angegriffen werden 62, 149, 217, 235, 249, 565, 572, 621; die Hintersassen und Dienstleute der Kirchen dürfen nicht bedrückt werden 204, 248, 978, 976; die Kirche hat Sklaven und Knechte 278; wem das Gras ꝛc. auf den Kirchhöfen gehöre 677; Kirchen werden von Laien vergeben, oft unter Drohungen 238; wer die Besetzung einer Kirche durch den Bischof hindert, wird excommunicirt 248; Unirung armer Kirchen 683, 694; das Incorporiren der Kirchen wird beschränkt 500; wird eine Kirche einem Kloster incorporirt, so darf der Seelsorger des Unterhalts nicht beraubt werden 488, 626; Pfarrkirchen, welche Klöstern gehören, müssen an Weltgeistliche verliehen werden 62, 111, 500, 621; nicht zu viel Cleriker an einer Kirche 613; eine bestimmte Anzahl von Canonicaten 48; Processe armer Kirchen sind auf Kosten der Diöcese zu führen 626; die Templer verleihen den Kirchen Privilegien 70; Kirchenzehnten wird an den König entrichtet zum Besten des Reichs 279; vgl. Cleriker; Statuten zum Nachtheil der Kirche, s. d. Art. Statuten.

Kirchengefäße, Geräthschaften und Kleider, müssen rein sein 47, 53, 229, 261, 510, 626, 631, 642, 687; dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht verkauft oder verpfändet werden 172, 192, 491, 632; nicht an Juden verkauft und nicht von Juden renovirt werden 722; Verzeichniß der für jede Kirche nothwendigen Geräthe 475; vgl. Kelch.

Kirchengut, Schutz desselben gegen Laien 45, 46, 61, 62, 65, 67, 68, 71, 79, 86, 90 f., 92, 93, 96, 102, 110, 114, 117, 193, 195, 204, 225, 227, 228, 234, 238 f., 247, 248, 249, 254, 260, 377, 391, 482, 484, 487, 494, 501, 512, 564, 571, 606, 607, 615, 617, 620, 627, 642, 647, 716, 987, 978; vom Clerus mißbraucht zu Luxus ꝛc. 703; Schutz desselben gegen die Prälaten und Cleriker 217, 254, 603, 607, 683, 693, 938, 981; gegen die Mönche 612, 616, 623; Kirchengüter sind steuerfrei 565; s. Kirche; jede Besteuerung wird durch die Bulle Clericis laicos verboten 289 ff.; das Verbot wird restringirt 302 f.; Verwaltung des Kirchenguts 71, 368; es müssen oeconomi aufgestellt werden 608. Rechnungsablage 193, 216, 566; für Klosterkirchen jährlich zweimal 705; Inventar über das Kirchengut 47, 172, 234, 513, 604, 623, 686, 695, 724; die Immobilien der Kirche dürfen nicht länger als auf fünf Jahre verpachtet werden

233, 973; nachtheilige Verpachtung derſelben 233; kirchliche Stiftungen ſind von Laſten, Einquartirung ꝛc. frei 976; Lehengüter der Kirche dürfen nicht verkauft werden 249; nicht an Laien vergeben werden; ſ. Laien; weitere Vorſchrift über Kirchenlehen 249, 378, 973; allgemeine Kirchengüter haften nicht für die Schulden einzelner Kirchen und Perſonen 249; über Sequeſtration 499; die Güter eines Geiſtlichen dürfen nicht von Laien confiscirt werden 254; Verpfändung der Kirchengüter iſt verboten 254, 391, 627; ebenſo Verpfändung der kirchlichen Bücher und Paramente 254, 491; wer ſolche inne hat, muß ſie zurückgeben 254.

Kirchenpfleger, kein Laie 250.

Kirchenſtaat, ſ. Papſt.

Kirchenwäſche, Vorſchriften darüber 47, 626, 631.

Klageweiber, verboten 625.

Kloſter, Aufnahme um Geld verboten 635, 696; ebenſo bedingungsweiſe 608; ſie müſſen thesaurarii haben 225; Perſonalbeſtand 151, 477; werden von weltlichen Großen beläſtigt 976; ſiehe Mönche und Nonnen.

Kloſterfrauen, ſ. Nonnen.

Knabenbiſchöfe 170.

Kniebeugung 69, 191, 497.

Köchinnen (focariae), den Clerikern verboten 114, 695; ſ. Cleriker (Concubinat).

Köln, Synode i. J. 1260 S. 63; i. J. 1266 S. 90 ff.; ums J. 1279 S. 199 ff.; i. J. 1306 S. 476; i. J. 1310 S. 484; i. J. 1322 S 617; i. J. 1324 S. 617. Kurfürſtenverſammlung im Jahre 1344 S. 666.

Königthum von Gottes Gnaden 334, 336.

Konrad IV., Erbe von Deutſchland und Sicilien 1, 2; König von Jeruſalem 37; kommt in Regensburg in Lebensgefahr 2; bei Oppenheim 3; geht nach Neapel 4; unfreundlich gegen Manfred 4; will ſich mit dem Papſt verſöhnen 5; ſtirbt 6.

Konrad, Erzbiſchof von Köln, der Erbauer des Domes 8, 14, 15, 16, 63, 89.

Konrad, Erzbiſchof von Salzburg 312.

Konradin, theilweiſe von Innocenz IV. und Alexander IV. anerkannt 9 f.; die Päpſte wollen nicht, daß ein Staufer Kaiſer werde 15, 20, 31; Manfred vertritt ſeine Rechte 10, 11. Konradin iſt im Beſitz des Herzogthums Schwaben 9, 20; wird nach Italien eingeladen 31. Clemens IV. gegen ihn 31; ſchmäht ihn eine Schlange 32; er zieht nach Italien 32 f.; gebannt 31, 33 ff.; wird beſiegt 34; ſein Tod 35 f.

Kopenhagen, Synode i. J. 1336 S. 645.

Kräuterſammeln, abergläubiſches 492; zur procuratio abortus 723.

Krakau, Conferenz i. J. 1369 S. 726.

Krankenproviſion 70, 203, 247, 377, 497, 642, 645; durch Diakonen 69; keine Buße auflegen 494; nicht in Holzſchuhen 275. Wie die Vixis beſchaffen ſein muß 202, 219. Für die Proviſion darf nichts gefordert werden 275. Ablaß dabei 246, 619.

Kreuz, heiliges, Reliquien 718; adoratio 981; darf nicht profanirt werden 628.

Kreuzfahrer, angebliche 372, 623.

Kreuzzüge, ſ. Jeruſalem.

Kumanen, ſ. Cumanen.

Kurfürſten, die ſieben 23, 165; die Entſtehung der Kurfürſten 320; Uebertragung des Wahlrechts von ſeiten des Papſtes 319 f. Entſcheidung über die ſiebente Kurſtimme 165. Verordnung der Goldenen Bulle 702.

## L.

Lacticinien, den Armen erlaubt 716, 719.

Ladislaus von Neapel 806, 813, 877, 897, 904, 925, 935, 936, 1017 f. Alexander V. gegen ihn 1036; Johann XXIII. muß ſich mit ihm ausſöhnen 1036.

Ladislaus IV. von Ungarn 189, 198.

Ladislaus von Salzburg 101.

Laien, dürfen nicht clerikale Kleidung tragen 679; ob ſie Beneficien vergeben und Kirchengut haben dürfen 103, 108, 149, 151, 248; dürfen keine loca religiosa innehaben 48; dürfen predigen 603; dürfen keine theologiſchen Bücher in der Landesſprache haben 603; brauchen Gewalt bei Vergebung kirchlicher Beneficien 176, 192; dürfen nicht von der Excommunication abſolviren 176; nicht Kirchenpfleger ſein 250; mißbrauchen kirchliche Ornate bei Leichen und Hochzeiten 970; dürfen das privileg. fori nicht verletzen, ſ. Fori. Sie hindern die Prälaten, ihre Untergebenen zu corrigiren 176; rächen ſich an Clerikern, welche ihre Frevel zur Anzeige bringen oder ſtrafen 130, 154, 969, 973; ſie bedrücken, verhaften, mißhandeln ꝛc. Geiſtliche, ſ. Cleriker. Sie vergreifen ſich am Kirchengut, ſiehe Kirchengut. Sie hindern die geiſtliche Gerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit. Sie ſind feindſelig gegen die Geiſtlichen, ſ. Cleriker.

Lamballe, Erzbischof von Tours 47, 86.
Lambeth, Synode i. J. 1261 S. 67; i. J. 1280 S. 208; i. J. 1281 S. 218; i. J. 1330 S. 631; i. J. 1351 S. 692; i. J. 1362 S. 708; geistliches Gericht wegen Wiclif i. J. 1378 S. 950 f.
Lancaster und Gent, Herzog 822.
Land, Heiliges, Gebete zum Besten desselben 46; s. Jerusalem.
Landesherr, Gebet für denselben 367, 686.
Landwirthschaft, Fürsorge der Kirche dafür 643.
Langeais, Synode i. J. 1278 S. 183.
Langenstein, Heinrich von 795, 811.
Lanzenstich Christi 538.
Laskaris, Kaiser von Constantinopel 120.
Laterankirche, abgebrannt 424.
Latilly, Bischof, der Giftmischerei beschuldigt 572.
Lavaur, Synode i. J. 1368 S. 720.
Legate ad pias causas, vgl. Testament.
Legaten, päpstliche, ihre Kosten 115, 623.
Leichen, der Häretiker verbrannt 51. Schmausereien dabei sind verboten 490. Die Vigilien werden beschränkt 677; vgl. Begräbniß.
Lencicz, Synode i. J. 1257 S. 58; i. J. 1285 S. 236.
Leonard, St. de Noblat, Synode im J. 1290 S. 262.
Leprosen 260, 391, 627, 721; vgl. Spitäler.
Leriba, Synode i. J. 1257 S. 58; i. J. 1293 S. 279; i. J. 1294 S. 281.
Leutpriester 71, 73, 74, 77, 92, 231, 232, 367, 485, 500, 686, 687, 719; dürfen Ehestreitigkeiten nicht entscheiden 71; welchen Unterricht sie dem Volk geben müssen 220; müssen dem Bischof Abgaben entrichten 486.
Lewes, Vertrag daselbst 87.
Licht, ewiges 175; das unerschaffene, Streit darüber 650 ff.
Liebestränke 368, 492.
Lignano, Johannes von 758, 770.
Liguen gegen die Kirche, s. Bündnisse und Statuten.
Lille, s. Isle oder Insulanum.
Litaneien und Processionen 77.
Litterae commendatoriae 390.
Lodi, Synode i. J. 1387 S. 256.
Lollharden 947, 958, 984.
London, Synode i. J. 1257 S. 59; i. J. 1261 S. 68; i. J. 1265 S. 89; i. J. 1268 S. 108; i. J. 1278 S. 181; i. J. 1279 S. 184; i. J. 1282 S. 222; i. J. 1286 S. 237; i. J. 1290 S. 262; i. J. 1297 S. 294, 295; i. J. 1309 S. 482; i. J. 1311 S. 506; zwei Synoden i. J. 1312 S. 562, 563; Synode i. J. 1321 S. 610; i. J. 1328 S. 629; i. J. 1342 S. 673 f.; i. J. 1356 S. 707; geistliches Gericht wegen Wiclif i. J. 1377 S. 948. Erdbebensynode i. J. 1382 S. 955 ff. Synode i. J. 1383 S. 963; i. J. 1391 S. 974; i. J. 1397 S. 977; i. J. 1398 S. 979; i. J. 1399 S. 980; i. J. 1401 S. 980; i. J. 1408 S. 984; i. J. 1409 S. 984.
Lucca, Synode i. J. 1253 S. 46.
Ludwig der Heilige 25, 37 ff., 54, 55, 86, 87, 119, 123; seine Canonisation 299, 304; sein Fest jährlich zu begehen 371.
Ludwig, Erzbischof von Toulouse 552, 600.
Ludwig der Strenge von Bayern 11, 15, 32, 33, 43, 165.
Ludwig von Anjou, von Königin Johanna von Neapel adoptirt 800; will Neapel erobern 801 f.; stirbt 802.
Ludwig II., sein Sohn, König von Neapel 807, 870; gekrönt 812; sein Krieg gegen Ladislaus und Bonifaz IX. S. 813; ist für Substraction 858; begleitet Benedikt XIII. nach Italien 878; kommt nach Pisa und wird von Alexander V. als König von Neapel anerkannt 1036.
Ludwig der Bayer, Kaiser 583 f.; Stellung zum Papst 584 ff.; siegt über Friedrich den Schönen 586; sperrt ihn ein 587; droht ihm mit dem Tod 591; Ausgleichsverhandlungen mit ihm 591 ff. Ludwig verbindet sich mit den Franziskanern 582, 588 f., 593, 596; kommt in Conflict mit dem Papst 586 ff.; seine Ansicht über die deutsche Königswahl 588; die Sachsenhausener Appellation 589 f. Bann und Sentenzen gegen Ludwig 590, 593 f. Ludwig will resigniren 592, 598; sein Römerzug 593; wird in Mailand und Rom gekrönt 594 f.; stellt einen Gegenpapst auf 595; muß nach Deutschland zurückkehren 596 f.; will sich mit dem Papst versöhnen, Frankreich hindert es 598, 638 f. Ludwig ernennt den König von England zum Reichsverweser in Deutschland 639. Kurverein zu Rense 639; Ludwig schließt Bündniß mit Frankreich 641; verheiratet seinen Sohn mit Margaretha Maultasch 641, 664; will sich mit Clemens VI. versöhnen und demüthigt sich ungemein 664. Die deutschen Fürsten sind mit ihm und dem Papst unzufrieden und wollen

einen andern König 666. Heftige Bulle des Papstes gegen Ludwig i. J. 1346 S. 667; neue Königswahl zu Rense 669; die Städte für Ludwig 669; er stirbt 669.
Ludwig, König von Ungarn 671, 799.
Lüneburg, Synode i. J. 1396 S. 976.
Luna, s. Peter von.
Lund, Synode i. J. 1275 S. 173; Kirchenpatrone 681.
Lüttich, Cardinal von 905, 913; Bisthumsstreit während des Schismas 924.
Luxemburg, Peter von, Cardinal (mit 18 Jahren) und Heiliger 808.
Lyon, die 14. allgemeine Synode im Jahre 1274, berufen 125, 128; eröffnet 132; ihre drei Zwecke 125, 133, 145; zweite Sitzung 134; sie anerkennt Rudolf von Habsburg 134. Dritte Sitzung 135. Ankunft der Griechen 136. Festlichkeit 137. Der Bischof von Lüttich muß abdanken 137. Vierte Sitzung 138. Die Briefe des griechischen Kaisers, seines Sohnes und Clerus 138—141. Das Symbolum 139. Unionsschwur des Logotheten im Auftrag des Kaisers 141 f. Die Griechen reisen ab 154. Weitere Geschichte der Lyoner Union 154 ff.; ihr Ende 161—163. Gregor X. setzt zu Lyon seine Constitution über das Conclave durch 142 f., 146. Bonaventura stirbt zu Lyon 143 f. Fünfte Sitzung 144. Die Constitutionen publicirt 134, 135, 144, 145 ff. Sechste Sitzung 145. Sammlung der Lyoner Constitutionen 145. Synode zu Lyon i. J. 1264 S. 87; i. J. 1297 S. 869; i. J. 1376 S. 726.
Lyon, Stadt, Streit darüber 321, 355.

## M.

Macon, Synode i. J. 1286 S. 238.
Märkte, nicht an Sonn- und Feiertagen 518, 717; nicht in Kirchen 111, 152, 491, 510, 615, 719.
Magdeburg, Synode i. J. 1261 S. 77; i. J. 1266 S. 98; i. J. 1280 S. 216; i. J. 1315 S. 563 ff.; i. J. 1322 S. 611; i. J. 1344 S. 679; angeblich i. J. 1370 S. 726; i. J. 1390 S. 968 ff.
Maghfeld, Synode i. J. 1322 S. 635; i. J. 1362 S. 708.
Mohammedaner, werden in ihrer Religionsübung beschränkt 545; vgl. Saracenen.
Mailand, Synode i. J. 1287 S. 253; i J. 1291 S. 263.
Mainhard von Görz 19, 32, 33.
Mainz, protestirt gegen Uebergr päpstlicher Richter 276; Synode i. 1261 S. 69 ff.; i. J. 1310 S. 4 498; i. J. 1318 S. 606; i. J. 14 S. 991.
Mair (Major), Wilhelm, Bischof v Angers, sein Gutachten für das Con von Vienne 517 f.
Malatesta, die zwei Brüder, such das Schisma zu beseitigen 890, 91 923, 935, 1002 ff.
Malmö, Synode i. J. 1383 S. 96
Manerium, kleines Kloster 112.
Manfred 1, 8; von Conrad IV. un freundlich behandelt 4; Regent von Sicilien 10; Ausgleich mit Innocenz IV. S. 10; neue Feindschaft 10; Kamp gegen Alexander IV. 11 f., 18; wird König 12; will sich mit Urban IV. vergleichen 19; fast ganz Italien in seinen Händen 26; Karl von Anjou zieht gegen ihn 27; er verliert Schlac und Leben 29.
Mansionarbeneficium 694.
Mantelli, den Clerikern verboten 190.
Manualbeneficium 76, 499, 500.
Manuale 194.
Manuel II. von Constantinopel 858.
Manus mortua 218, 262, 694.
Marciac, Synode i. J. 1326 S. 624; i. J. 1330 S. 631.
Maria von Antiochien, Erbin Jerusalems 214.
Maria von Neapel 856.
Mariä unbefleckte Empfängniß 629, 808.
Marigny, Philipp, Erzbischof von Sens 504.
Marseille, Synode i. J. 1263 S. 86.
Marseiller Vertrag i. J. 1407 S. 890 ff.; von Gregor XII. bestätigt 900.
Marsilius von Padua 593.
Martin IV., Papst 209; unfreundlich gegen die Griechen 162; seine Beziehungen zu Karl von Anjou und Rudolf von Habsburg 209, 211; gestattet den Franziskanern und Dominikanern, Beicht zu hören 256; stirbt 211.
Martin, König von Aragonien 856 f.
Marthae 972.
Matthiastag in einem Schaltjahr 977.
Matteo Rosso, Cardinal 268, 388, 393, 405, 455.
Maultasch, Margaretha 642, 664.
Mechitar 657.
Mebard, Abt von, früher Prior von Chiesa, Hauptankläger gegen Bonifaz VIII. S. 359, 383, 455.
Media vita, darf nicht gesungen werden 485.

Bd. Dec. 1940

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911